H
45
.H236
Vol 5

B 453191

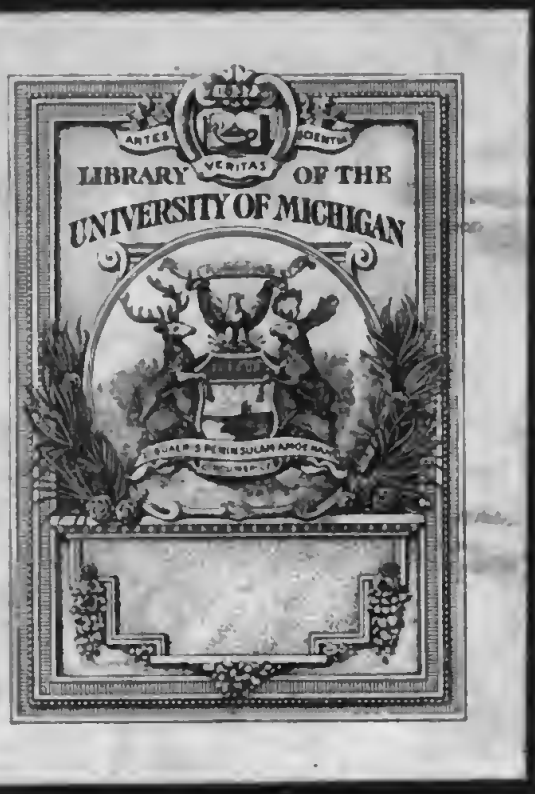
ANTES
VERITAS
OSENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN

H
45
.H23
v.5

Handwörterbuch

der

Staatswiſſenſchaften.

Fünfter Band.

Digitized by Google

Handwörterbuch

der

65-931

Staatswissenschaften.

Herausgegeben

von

Dr. J. Conrad,
Professor der Staatswissenschaften zu Halle a. S.

Dr. W. Lexis,
Professor der Staatswissenschaften zu Göttingen.

Dr. L. Elster,
Professor der Staatswissenschaften zu Breslau.

Dr. Edg. Loening,
Professor der Rechte zu Halle a. S.

Fünfter Band.

Nachdruck — Statik.

Jena,
Verlag von Gustav Fischer.
1893.

Uebersicht

der im 5. Bande zum Abdruck gebrachten Artikel.

N.

Seite

Nachdruck s. Urheberrecht 1
Nachsteuer. Von Dr. **Ludwig Elster**, Professor an der Universität Breslau 1
Nachtarbeit s. Arbeiterschutzgesetzgebung 2
Nahrungsmittelpolizei. Von Dr. **Uffelmann**, Professor an der Universität Rostock . 2
Namenpapier s. Wertpapier 8
Nasse, Erwin. Von Dr. **Lippert**, Bibliothekar des kgl. preuß. statist. Bureaus, Berlin 8
Nationalwerkstätten. Von Dr. **Lexis**, Professor an der Universität Göttingen . . 9
Naturalleistungen. Von Dr. **Max von Heckel**, Privatdozent a. d. Univers. Würzburg 12
Naturalwirtschaft. Von Dr. **Lexis**, Professor an der Universität Göttingen . . . 15
Navigationsakte, englische, s. Schiffahrt 18
Nazzani, Emil. 18
Nebenius, Karl Friedrich. Von Dr. **Lippert**, Bibliothekar des kgl. preuß. statist. 18
Necker, Jacques. Bureaus, Berlin 20
Neri, Pompeo. 23
Neumann, Friedrich Julius. Von der Red. 24
Neumann, Kaspar. Von Dr. **Lippert**, Bibliothekar des kgl. preuß. statist. Bureaus, Berlin 24
Neumann-Spallart, Franz Xaver von. Von Dr. **Lippert**, Bibliothekar des königl. preuß. statist. Bureaus, Berlin 25
Neurath, Wilhelm. Von der Red. 27
Newmarch, William. Von Dr. **Lippert**, Bibliothekar des kgl. preuß. statist. Bureaus, Berlin 27
Nicolai, Christoph Friedrich. Von Dr. **Lippert**, Bibliothekar des kgl. preuß. statist. Bureaus, Berlin 28
Niederlage, Niederlageverkehr s. Zollwesen 30
Niederlagerecht s. Stapelrecht 30
Normalarbeitstag. Von Dr. **Wilh. Stieda**, Professor an der Universität Rostock . . 30
North, Dudley (Sir). Von Dr. **Lippert**, Bibliothekar des kgl. preuß. stat. Bureaus, Berlin 37
Notariat. Von **Schliekmann**, Justizrat, Halle a. S. 39

O.

Obdachlose (Asyle für Obdachlose). Von Dr. **E. Loening**, Professor an der Universität Halle a. S. 47
Objektsteuern s. Ertragsteuern 49
Obrecht, Georg. Von Dr. **Lippert**, Bibliothekar des königl. preuß. statist. Bureaus, Berlin 49

Digitized by Google

Seite

Octroi. Von Dr. **Max von Heckel**, Privatdozent an der Universität Würzburg . . . 50
Oeffentliche Straßen, s. Wege, öffentliche . . . 54
Oelsteuer. Von Dr. **Max von Heckel**, Privatdozent an der Universität Würzburg . 54
Oettingen, Alexander von. Von Dr. **Lippert**, Bibliothekar des kgl. preuß. statist. Bureaus, Berlin . . . 55
Ohmgeld s. Wein und Weinsteuer . . . 56
Oncken, August. Von der Red. . . . 56
Opium. Von Dr. **J. Lehr**, Professor an der Universität München . . . 56
Oppenheim, Heinrich Bernhard. Von Dr. **Lippert**, Bibliothekar des königl. preuß. statist. Bureaus, Berlin . . . 59
Oresmius, Nikolaus. Von Dr. **Lippert**, Bibliothekar des königl. preuß. stat. Bureaus, Berlin . . . 60
Ortes, Giammaria (Johann Maria). Von Dr. **Lippert**, Bibliothekar des königl. preuß. statist. Bureaus, Berlin . . . 61
Ossa, Melchior von. Von Dr. **Lippert**, Bibliothekar des königlich preuß. statist. Bureaus, Berlin . . . 62
Ostindische Handelsgesellschaften. Von Dr. **Richard Ehrenberg**, Sekretär des königl. Kommerz-Kollegiums, Altona . . . 63
Owen. Von Dr. **H. Herkner**, Professor an der technischen Hochschule, Karlsruhe . . 81

P.

Paasche, Hermann. Von der Red. . . . 85
Pacht. Von Dr. **H. Paasche**, Professor an der Universität Marburg . . . 85
Packetpost s. Post . . . 93
Pasoletti, Ferdinand. Von Dr. **Lippert**, Bibliothekar des königl. preuß. statist. Bureaus, Berlin . . . 94
Papier. Von Dr. **Ludwig Elster**, Professor an der Universität Breslau . . . 95
Papiergeld. Von Dr. **W. Lexis**, Professor an der Universität Göttingen . . . 96
Parallelwährung. Von Dr. **W. Lexis**, Professor an der Universität Göttingen . . 117
Parien, Marie Louis Pierre Felix Esquiron de. Von Dr **Lippert**, Bibliothekar des königl. preuß. statist. Bureaus, Berlin . . . 119
Parzellierung s. Bodenzersplitterung . . . 121
Pascoli, Leo. Von Dr. **Lippert**, Bibliothekar des kgl. preuß. stat. Bureaus, Berlin 121
Passiergewicht s. Münzwesen . . . 121
Paßwesen. Von Dr. **Hermann Rehm**, Professor an der Universität Marburg . . . 121
Passy, Hippolyte Philibert. Von Dr. **Lippert**, Bibliothekar des königl. preuß. stat. Bureaus, Berlin . . . 123
Patentrecht. Von **Robolski**, Kaiserl. Reg.-Rat im Reichs-Pat.-Amt. Berlin . . . 125
Patten, Simon Nelson. Von Dr. **Lippert**, Bibliothekar des königl. preuß. statist. Bureaus, Berlin . . . 141
Pauperismus s. Armenwesen . . . 142
Pecchio, Josef, Graf. Von Dr. **Lippert**, Bibliothekar des kgl. preuß. 142
Pereira, Forjaz de Sampajo, A. statistischen Büreaus, Berlin . . . 143
Périn, Charles Henri Xavier. Von der Red. . . . 143
Personenstand (Beurkundung) s. Standesregister . . . 143
Personalsteuern. Von Dr. **Ludwig Elster**, Professor an der Universität Breslau . 143
Peshine Smith, Erasmus. Von Dr. **Lippert**, Bibliothekar des königl. preuß. statist. Bureaus, Berlin . . . 144
Petty, William (Sir). Von Dr. **Ludwig Elster**, Professor a. d. Universität Breslau 145
Pfandbriefe s. Hypothekenaktienbanken . . . 146
Pfandleih- und Rückkaufsgeschäfte. Von Dr. **G. Meyer**, Geh. Hofrat u. Professor an der Universität Heidelberg . . . 147
Pfennig, Gemeiner. Von Dr. **G. v. Below**, Prof. a. d. Universität Münster i. W. 149

Seite

Philippi, Johann Albrecht. Von Dr. **Lippert**, Bibl. d. kgl. preuß. ſtat. Bur., Berlin 150
Philippovich von Philippsberg, Eugen. Von der Red. 150
Phyſiokratiſche Schule. Von Dr. **W. Lexis**, Profeſſor an der Univerſität Göttingen 151
Plato. Von Dr. **Ludwig Elſter**, Profeſſor an der Univerſität Breslau 154
Platter, Julius. Von der Red. 156
Pölitz, Karl Heinrich Ludwig. Von Dr. **Lippert**, Bibliothekar des kgl. preuß. ſtat. Bureaus, Berlin 157
Polizei. Von Dr. **Edgar Loening**, Profeſſor an der Univerſität Halle a. S. 159
Porto. Von Dr. **P. D. Fiſcher**, Exz., Wirkl. Geheimrat und Miniſterialdirektor im Reichspoſtamt, Berlin 167
Poſſoſchkow, Iwan. Von Dr. **Lippert**, Biblioth. d. kgl. preuß. ſtat. Bureaus, Berlin 175
Poſt. Von Dr. **P. D. Fiſcher**, Exz., Wirkl. Geheimrat und Miniſterialdirektor im Reichspoſtamt, Berlin 176
Poſtſparkaſſen. Von Dr. **P. D. Fiſcher**, Exz., Wirkl. Geheimrat u. Miniſterialdirektor im Reichspoſtamt, Berlin 218
Prämienanleihen oder Lotterieanleihen ſ. Anleihen 225
Prämienreſerve ſ. Lebensverſicherung 225
Preis. 225
I. **Allgemeine Theorie des Preiſes.** } Von Dr. **Inderkandl**, Dozent an 225
II. **Die ſtatiſtiſche Beſtimmung des Preisniveaus.** } der Univerſität Wien 242
III. **Ueberſichten zur Geſchichte der Preiſe.** Von Dr. **W. Lexis**, Profeſſor an der Univerſität Göttingen 251
Preiskonvention ſ. Unternehmerverbände 259
Preistaxen. Von **Kurt v. Rohrſcheidt**, Regierungsaſſeſſor, Merſeburg 259
Preßgewerbe und Preßrecht. Von Dr. **Hermann Rehm**, Profeſſor a. d. Univerſität Marburg 266
Price, Richard. } Von Dr. **Lippert**, Bibliothekar d. kgl. preuß. ſtat. Bur., Berlin 279
Prince-Smith, John. } 280
Privatgewäſſer ſ. Gewäſſer 282
Produktion. Von Dr. **W. Lexis**, Profeſſor an der Univerſität Göttingen 282
Produktivgenoſſenſchaft. Von Dr. **Hans Crüger**, Gerichtsaſſeſſor, Berlin 285
Proſtitution. Von Dr. **Reuk**, Profeſſor an der Univerſität Halle a. S. 295
Proudhon, P. J. Von Dr. **A. Diehl**, Profeſſor an der Univerſität Halle a. S. . . 307
Prud'hommes ſ. Gewerbegericht 311
Pufendorf, Samuel Freiherr von. Von Dr. **Lippert**, Bibliothekar des kgl. preuß. ſtatiſt. Bureaus, Berlin 311
Pulver. (Beſteuerung des Pulvers.) Von Dr. **Max v. Heckel**, Privatdozent an der Univerſität Würzburg 313

Q.

Quartierleiſtungen ſ. Naturalleiſtungen 315
Quesnay, François. Von Dr. **A. Oncken**, Profeſſor an der Univerſität Bern . . 315
Quetelet, Lambert Adolf Jakob. Von Dr. **Lippert**, Bibliothekar d. königl. preuß. ſtatiſtiſchen Bureaus, Berlin 332
Quittungsſteuer. (Quittungsſtempel.) Von Dr. **Max v. Heckel**, Privatdozent an der Univerſität Würzburg 335
Quotitätsſteuern. Von Dr. **Max v. Heckel**, Privatdoz. a. d. Univerſität Würzburg . 338

R.

Raiffeiſen, Friedrich Wilhelm. Von **Schmidt**, Bibliothekar des königl. ſächſ. ſtat. Bureaus, Dresden 340
Raleigh, Sir Walter. Von **Joſef Stammhammer**, Bibliothekar des jur.-pol. Leſevereins, Wien 340

Seite

Ratzinger, Georg. Von der Red. 341
Rau, Karl Heinrich. Von Dr. **Lippert**, Bibliothekar des königlich preuß. ſtatiſt. Bureaus, Berlin 341
Raubbau im Bergbau ſ. Bergbau 344
Raubbau und Statik. (Bodenhaushalt.) Von Dr. **M. Maercker**, Geh. Rat, Profeſſor, Halle a. S. 344
Realgewerberechte. Von Dr. **E. Loening**, Profeſſor an der Univerſität Halle a. S. 353
Realgemeinden ſ. Allmende 354
Reallaſten ſ. Bauernbefreiung 354
Realſteuern ſ. Ertragsſteuern und Perſonalſteuern 354
Reblauskonvention. 882
Rechnungskontrolle und Rechnungshof. Von Dr. **Bocke**, Geh. Oberrechnungsrat a. D., Ansbach 354
Recht auf Arbeit. Von Dr. **Georg Adler**, Prof. a. d. Univerſität Freiburg i. Br. . 363
Rechtsanwaltſchaft ſ. Anwaltſchaft 370
Reden, Friedrich Wilhelm Otto Ludwig, Freiherr v. Von Dr. **Lippert**, Bibliothekar des königl. preuß. ſtatiſt. Bureaus, Berlin 370
Reebningsverfahren. Von Dr. **G. v. Below**, Prof. a. d. Akademie Münſter i. W. 372
Regalien. (Finanzregalien.) Von Dr. **Walter Troeltſch**, Privatdozent an der Univerſität Tübingen 373
Regiſtrierungsabgaben. Von Dr. **J. Lehr**, Profeſſor an der Univerſität München . 376
Reichsbank, Deutſche ſ. Banken (Deutſche Banken im 19. Jahrh.) 383
Reichsfinanzen. Von Dr. **G. v. Mayr**, Kaiſerl. Unterſtaatsſekretär z. D. u. Privatdozent an der Univerſität Straßburg 384
Reichs-Geſundheitsamt. („Kaiſerliches Geſundheitsamt" zu Berlin.) Von Dr. **Kahts**, Regierungsrat und Mitglied des Reichsgeſundheitsamts, Berlin 403
Reichs-Verſicherungsamt. Von Dr. **C. Gödiker**, Geh. Oberregierungsrat und Präſident des Reichsverſicherungsamts, Berlin 407
Reifeprüfung. Von Dr. **W. Lexis**, Profeſſor an der Univerſität Göttingen 413
Reimarus, Johann Albert Heinrich. Von **Schmidt**, Bibliothekar des königl. ſächſ. ſtatiſtiſchen Bureaus, Dresden 415
Reinhard, Johann Jakob. Von Dr. **Lippert**, Bibliothekar des königl. preuß. ſtatiſt. Bureaus, Berlin 416
Religionsſtatiſtik. Von Dr. **W. Lexis**, Profeſſor an der Univerſität Göttingen . . 417
Rente ſ. Vorzugsrente 420
Rentenbanken. Von Dr. **J. Conrad**, Geh. Regierungsrat und Profeſſor an der Univerſität Halle a. S. 420
Rentengüter. Von Dr. **M. Sering**, Profeſſor an der landwirtſch. Hochſchule, Berlin 421
Rentenkauf. Von Dr. **E. Loening**, Profeſſor an der Univerſität Halle a. S. . . . 425
Rentenprinzip. Von Dr. **J. Conrad**, Geh. Regierungsrat und Profeſſor an der Univerſität Halle a. S. 427
Repartitionsſteuern. Von Dr. **Max von Heckel**, Privatdozent an der Univerſität Würzburg 430
Retorſionszölle ſ. Zollweſen 431
Reybaud, Marie Roch Louis. Von **Joſef Stammhammer**, Bibliothekar des jur.-pol. Leſevereins, Wien 431
Rheinſchiffahrt. Von Dr. **J. Jellinek**, Profeſſor a. d. Univerſität Heidelberg . . . 433
Ricardo, David. Von Dr. **Lippert**, Bibliothekar des königlich preuß. ſtatiſtiſchen Bureaus, Berlin 435
Ricca-Salerno, Joſeph. Von der Red. 440
Ricci, Lodovico. Von **Schmidt**, Bibliothekar des kgl. ſächſ. ſtat. Bureaus, Dresden 441
Riedel, Adolf Friedrich Johann. Von **Joſef Stammhammer**, Bibliothekar des jur.-pol. Leſevereins, Wien 441
Rinderpeſt ſ. Viehſeuchen 442
Ring ſ. Unternehmerverbände 442

Seite

Rodbertus, Johann Karl. Von Dr. **A. Diehl**, Profeſſor an der Univerſität Halle a. S. 442
Römermonate. Von Dr. **G. v. Below**, Profeſſor an der Akademie Münſter i. W. . 450
Roesler, Karl Friedrich Hermann. Von Dr. **Lippert**, Bibliothekar des königl. preuß. ſtatiſtiſchen Bureaus, Berlin 451
Röſſig, Karl Gottlob. Von Dr. **Lippert**, Bibliothekar des königl. preuß. ſtatiſt. Bureaus, Berlin 452
Rogers, James E. Thorold. Von Dr. **Lippert**, Bibliothekar des königl. preuß. ſtatiſtiſchen Bureaus, Berlin 453
Rohr, Julius Bernhard von. Von **Schmidt**, Bibliothekar des königl. ſächſ. ſtat. Bureaus, Dresden 454
Rohſtoffgenoſſenſchaften. Von Dr. **Hans Crüger**, Gerichtsaſſeſſor, Berlin 455
Romagnoſi, Gian Domenico. Von **Schmidt**, Bibliothekar des königl. ſächſ. ſtatiſt. Bureaus, Dresden 458
Roſcher, Wilhelm Georg Friedrich. Von der Red. 460
Roſſi, Pellegrino Lodovico Edoardo, Graf. Von **Schmidt**, Biblioth. d. königl. ſächſ. ſtat. Bureaus, Dresden 462
Rouſſeau, Jean Jacques. Von Dr. **A. Diehl**, Profeſſor an d. Univerſität Halle a. S. 464
Rückkaufsgeſchäfte ſ. Pfandleih- und Rückkaufsgeſchäfte 468
Rückverſicherung. Von Dr. **A. Emminghaus**, Direktor der Lebensverſicherungsbank für Deutſchland in Gotha 468
Rückzölle ſ. Ausfuhrvergütung 470
Rüdiger, Johann Chriſtian Chriſtoph. Von **Joſef Stammhammer**, Bibliothekar des jur.-pol. Leſevereins, Wien 470
Rümelin, Guſtav von. Von Dr. **Lippert**, Bibliothekar des königl. preuß. ſtatiſt. Bureaus, Berlin 471

S.

Sachſengängerei. Von Dr. **Kaerger**, Berlin 473
Sachverſicherung ſ. Verſicherung 479
Sadler, Michael Thomas. Von **Joſef Stammhammer**, Bibliothekar des jur.-pol. Leſevereins, Wien. 479
Sadler-Hofackerſche Hypotheſe ſ. Geſchlechtsverhältnis d. Geborenen u. Geſtorbenen 479
Saint-Simon und Saint-Simonismus. Von Dr. **Georg Adler**, Profeſſor an der Univerſität Freiburg i. Br. 479
Salinen ſ. Salz 482
Salmaſius, Claudius. Von Dr. **Lippert**, Bibliothekar des königl. preuß. ſtatiſt. Bureaus, Berlin 482
Salz, Salzſteuer. Von Dr. **J. Lehr**, Profeſſor an der Univerſität München 483
Säuglingsſterblichkeit ſ. Sterblichkeit 495
Samter, Adolf S. Von **Joſef Stammhammer**, Biblioth. d. jur.-pol. Leſevereins, Wien 495
Sanſovino, Francesco. Von **Joſef Stammhammer**, Bibliothekar des jur.-pol. Leſevereins, Wien 495
Sartorius, Freiherr von Waltershauſen, Auguſt. Von der Red. 496
Sartorius, Georg Friedrich. Von **Schmidt**, Bibl. des k. ſächſ. ſtat. Bur., Dresden 496
Say, Emil. Von der Red. 498
Say, Horace Emile. } Von Dr. **Lippert**, Bibliothekar des königl. preuß. ſtat. Bureaus, Berlin 498
Say, Jean Baptiſte. } 499
Say, Jean Baptiſte Léon. } 503
Scaruffi, Gaſpare. Von **Joſef Stammhammer**, Bibl. d. jur.-pol. Leſevereins, Wien 505
Schadenverſicherung ſ. Verſicherung 505
Schäffle, Albert Eberhard Friedrich. Von der Red. 505
Schankgewerbe. Von Dr. **Georg Meyer**, Geh. Hofrat und Profeſſor an der Univerſität Heidelberg 506

Seite

Schanz, Georg. } Von der Red. 513
Scharling, Haus William. } 514

Schatzanweiſungen. (Schatzſcheine.) Von Dr. **J. Lehr**, Profeſſor an der Univerſität München 515

Schauſpielunternehmungen. Von Dr. **Georg Meyer**, Geh. Hofrat und Profeſſor an der Univerſität Heidelberg 519

Scheel, Hans von. Von der Red. 526

Scheidemünzen. Von Dr. **W. Lexis**, Profeſſor an der Univerſität Göttingen . . . 526

Schenkungsſteuer. Von **Eſchenbach**, Gerichtsaſſeſſor, Berlin 530

Schiedsgerichte ſ. Gewerbegericht und Einigungsämter 531

Schiffahrt. 532

I. **Schiffahrtspolitik.** } Von Dr. **W. Lexis**, Profeſſor an der Univerſität Göttingen 532
II. **Statiſtik.** } 558

Schlachthäuſer. Von Dr. **Aſſelmann**, Profeſſor an der Univerſität Roſtock. 566

Schlacht- und Mahlſteuer. Von Dr. **Max v. Heckel**, Privatdozent an der Univerſität Würzburg 571

Schlagbetrieb ſ. Forſtwirtſchaft 576

Schlettwein, Johann Auguſt. Von **Schmidt**, Bibliothekar des königl. ſächſ. ſtatiſt. Büreaus, Dresden 576

Schlözer, Auguſt Ludwig von. Von Dr. **Lippert**, Bibliothekar des königl. preuß. ſtatiſt. Bureaus, Berlin 579

Schlußnoten, Schlußſcheine ſ. Börſe und Börſenſteuer 581

Schmalz, Theodor Anton Heinrich. Von **Schmidt**, Bibliothekar des königl. ſächſ. ſtatiſtiſchen Bureaus, Dresden 581

Schmeitzel, Martin. Von Dr. **Lippert**, Bibliothekar des königl. preuß. ſtatiſtiſchen Bureaus, Berlin 582

Schmitthenner, Friedrich Jacob. Von **Schmidt**, Bibliothekar des königl. ſächſ. ſtatiſtiſchen Bureaus, Dresden. 583

Schmoller, Guſtav. Von Dr. **Lippert**, Bibliothekar des königlich preuß. ſtatiſt. Bureaus, Berlin 585

Schön, Johannes. Von **Joſef Stammhammer**, Bibl. des jur.-pol. Leſevereins, Wien 587

Schönberg, Guſtav Friedrich. Von der Red. 588

Schornſteinfeger. Von Dr. **Georg Meyer**, Geh. Hofrat und Profeſſor an der Univerſität Heidelberg 588

Schröder, Wilhelm Freiherr von. Von **Joſef Stammhammer**, Bibliothekar des jur.-pol. Leſevereins, Wien 589

Schubert, Friedrich Wilhelm. Von Dr. **Lippert**, Bibliothekar des königl. preuß. ſtatiſtiſchen Bureaus, Berlin 590

Schulden. Von Dr. **W. Lexis**, Profeſſor an der Univerſität Göttingen 591

Schuldhaft. Von **Th. Niemeyer**, Privatdozent an der Univerſität Halle a. S. . . . 593

Schulſparkaſſen ſ. Sparkaſſen 599

Schulze, Friedrich Gottlob. Von Dr. **Lippert**, Bibliothekar des königl. preuß. ſtatiſt. Bureaus, Berlin 599

Schulze-Delitzſch, Franz Hermann. Von **Schmidt**, Bibliothekar des königl. ſächſ. ſtatiſtiſchen Bureaus, Dresden. 601

Schutzſyſtem. Von Dr. **W. Lexis**, Profeſſor an der Univerſität Göttingen 604

Schutzwälder, Schutzwaldungen ſ. Forſten. 618

Schutzzoll ſ. Schutzſyſtem 618

Schüz, Karl Wolfgang Chriſtoph von. Von **Schmidt**, Bibliothekar des kgl. ſächſ. ſtatiſtiſchen Büreaus, Dresden 618

Schwebende Schuld ſ. Schulden und Staatsſchulden 619

Scialoja, Antonio. } Von **Joſef Stammhammer**, Bibliothekar des jur.- 619
Seckendorf, Veit Ludwig von. } pol. Leſevereins, Wien 619

Seehandlungsgeſellſchaft. Von Dr. **W. Lexis**, Profeſſor an der Univerſität Göttingen 620

Seite

Seeverſicherung ſ. Transportverſicherung 622
Seide und Seideninduſtrie. 622
I. **Seidenproduktion.** Von Dr. **F. v. Inraſchek,** Regierungsrat und Profeſſor, Wien . 622
II. **Ueberſicht der neueren Zollverhältniſſe.** Von Dr. **W. Lexis,** Profeſſor an der Univerſität Göttingen 637
Seifenſieder. Von Dr. **Max von Heckel,** Privatdozent a. d. Univerſität Würzburg . 639
Selbſtintereſſe. Von Dr. **Heinrich Dietzel,** Profeſſor an der Univerſität Bonn . . . 640
Selbſtmord ſ. Moralſtatiſtik 652
Seligman, Edwin R. A. Von der Red. 652
Senior, William Naſſau. Von Dr. **Lippert,** Bibliothekar des königl. preuß. ſtat. Bureaus, Berlin 653
Senſal ſ. Maklerweſen 654
Separation ſ. Zuſammenlegung der Grundſtücke 654
Sering, Max. Von der Red. 654
Serra, Antonio. Von Dr. **Lippert,** Bibliothekar des königl. preußiſchen ſtatiſtiſchen Bureaus, Berlin 655
Seuchen ſ. Volkskrankheiten 656
Sicherheitspolizei ſ. Polizei 656
Silber und Silberwährung. Von Dr. **W. Lexis,** Prof. a. d. Univerſität Göttingen 656
Sismondi, Jean Charles Léonard Simonde de. Von Dr. **Lippert,** Bibliothekar d. königlich preußiſchen ſtatiſtiſchen Bureaus, Berlin 676
Sittlichkeitspolizei ſ. Polizei und Proſtitution 680
Sklaverei ſ. Unfreiheit 680
Smith, Adam. Von Dr. **E. Leſer,** Profeſſor an der Univerſität Heidelberg 680
Reichsgraf von Soden, (Friedrich) Julius (Heinrich). Von **Schmidt,** Bibliothekar des königl. ſächſ. ſtatiſtiſchen Bureaus, Dresden 688
Sörgel, Ernſt Auguſt. Von Dr. **Lippert,** Bibliothekar des königl. preuß. ſtatiſt. Bureaus, Berlin 691
Soetbeer, (Georg) Adolf. Von **Schmidt,** Bibl. d. kgl. ſächſ. ſtat. Bur., Dresden. . 692
Solidarhaft, Solidarbürgſchaft ſ. Erwerbs- und Wirtſchaftsgenoſſenſchaften . . . 695
von Sonnenfels, Joſeph, Reichsfreiherr. Von **Schmidt,** Bibliothekar des königl. ſächſ. ſtatiſtiſchen Bureaus, Dresden 695
Sonntagsarbeit. Von Dr. **W. Stieda,** Profeſſor an der Univerſität Roſtock 698
Sozialdemokratie. Von Dr. **Georg Adler,** Prof. an der Univerſität Baſel 707
Soziale Reformbeſtrebungen. 741
I. **Die Sozialbewegung in England** 741
A. Der Chartismus. Von Dr. **Lujo Brentano,** Geh. Hofrat und Profeſſor an der Univerſität München 741
B. Der neuere chriſtlich- und ethiſch-reformatoriſche Sozialismus in England. Von **M. Kaufmann,** Rev^d., Ingworth 745
II. **Katholiſch-ſoziale Beſtrebungen.** Von Dr. **Andr. Brüll,** M.-Gladbach 750
III. **Evangeliſch-ſoziale Beſtrebungen.** Von Dr. theol. **G. Uhlhorn,** Abt zu Loccum und Oberkonſiſtorialrat, Hannover 758
IV. **Neuere evangeliſch-ſoziale Bewegungen in Deutſchland.** Von Dr. **O. Baumgarten,** Profeſſor an der Univerſität Jena 762
Sozialismus und Kommunismus. Von Dr. **Georg Adler,** Profeſſor an der Univerſität Baſel 769
Sozialiſtengeſetz ſ. Ausnahmegeſetz gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie 785
Soziologie ſ. Geſellſchaftslehre 785
Spangenberg, Cyriakus. Von **Schmidt,** Bibliothekar des kgl. ſächſ. ſtatiſt. Bureaus, Dresden 785
Spanndienſte ſ. Bauernbefreiung und Naturalleiſtungen 786
Sparkaſſen. Von Dr. **J. Lehr,** Profeſſor an der Univerſität München 786
Speditionsgeſchäfte. Von Dr. **Ed. Roſenthal,** Profeſſor an der Univerſität Jena . . 806

	Seite
Spekulation. Von Dr. **W. Lexis**, Professor an der Universität Göttingen	809
Spencer, Herbert. Von Dr. **P. Barth**, Privatdozent an der Universität Leipzig	812
Spielbanken s. Glücksspiel	814
Spielkartensteuer. Von Dr. **Max v. Heckel**, Privatdoz. a. d. Universität Würzburg	814
Spittler, Ludwig Thimotheus Frhr. v. Von **Josef Stammhammer**, Bibliothekar des jur.-pol. Lesevereins, Wien	815
Sporteln s. Gebühren	816
Sprengstoffe. Von Dr. **Neukamp**, Amtsrichter, Göttingen	816
Staatsschulden. Von Dr. **J. Lehr**, Professor an der Universität München	820
Stadterweiterungen. Von Dr. **Adickes**, Oberbürgermeister, Frankfurt a. M.	847
Städtevereinigung. Von Dr. **H. Fischer**, Hannover	851
Stafford, William. Von Dr. **Lippert**, Bibliothekar des königl. preuß. statist. Bureaus, Berlin	852
Standesregister. Von **Schmidt**, Bibliothekar des königl. sächs. statistischen Bureaus, Dresden	854
Stapelrecht. Von Dr. **Stieda**, Professor an der Universität Rostock	863
Statik s. Raubbau in der Landwirtschaft	881
Nachträge	882
Berichtigungen	886

N.

Nachdruck s. Urheberrecht.

Nachsteuer.

Wie diejenigen, welche in einem Lande sich niederzulassen oder in einer Stadt als Bürger bezw. Beisassen oder in einer Dorfgemeinde als Gemeindemitglieder (Nachbarn) aufgenommen zu werden wünschten, für diese Niederlassung bezw. Aufnahme lange Zeit eine besondere Abgabe, das sog. „Anzugsgeld" (s. diesen Art. I. Bd. S. 354 fg.) zu entrichten hatten, so wurde Jahrhunderte hindurch von jenen, welche ihren bisherigen Wohnsitz verließen und auswanderten, ein Abfahrts- oder Abzugsgeld, eine sog. „Nachsteuer", gabella emigrationis, erhoben. Diese Nachsteuer war bald an den Staat, bald an die Gemeinde oder den Grundherrn von den Auswanderern zu zahlen. Sie hat ihren Ursprung in alten Hörigkeits- und Vogteiverhältnissen, wurde von den Reichsgesetzen (cf. Reichs-Absch. v. 1555 § 24 und von 1594 §§ 82, 84) anerkannt und allmählich mehr und mehr als Regal aufgefaßt und den Landesherren zugeschrieben. Sie konnte aber auch von den städtischen Magistraten und den Gutsherren auf Grund besonders eingeräumter Befugnis gefordert werden. In den meisten deutschen Staaten ist diese Abgabe bis in unser Jahrhundert nicht zuletzt aus bevölkerungspolitischen Gründen erhoben worden, um so die Auswanderung zu verhindern und damit das „so allgemein schädliche und unersetzliche Uebel der Entvölkerung" hintanzuhalten. (Vergl. Art. „Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik", II. Bd. S. 475.)

Der Betrag der Nachsteuer war verschieden hoch bemessen, richtete sich nach den Landesgesetzen, Ortsstatuten bezw. dem Herkommen und bewegte sich zwischen dem 20. und dem 3. Teile des Vermögens des Auswandernden. Im preußischen A.L.R. (Teil II, Tit. 17, Abschn. 2) wird die Nachsteuer noch als ein Ausfluß der Gerichtsbarkeit und als ein niederes Regal aufgefaßt, in dessen Besitze sich der Staat und Private befinden können.

Durch die Deutsche Bundesakte vom 8. VI. 1815 (Art. 18) und durch Bundesbeschluß vom 23. VI. 1817 wurde für die Angehörigen sämtlicher Staaten des ehemaligen Deutschen Bundes die „Freiheit von aller Nachsteuer, insofern das Vermögen in einen anderen deutschen Bundesstaat übergeht, und mit diesem nicht besondere Freizügigkeitsverträge bestehen", ausgesprochen. Auch das Privaten zustehende Abzugsrecht fiel damit ohne Entschädigung fort. Durch Art. 3 der Reichsverfassung, welcher besagt, daß für ganz Deutschland ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung besteht, daß die Angehörigen eines jeden Bundesstaates als Inländer zu behandeln seien, ist dasselbe auch für die Staaten des Deutschen Reiches beseitigt. Nichtdeutschen Staaten gegenüber ist die Nachsteuer fast durchweg durch besondere Verträge außer Uebung gekommen; hier kann sie nur noch als Retorsionsmaßregel zur Anwendung gelangen. —

Von dieser Nachsteuer zu unterscheiden ist das Abschoßgeld, Erbschaftsgeld, gabella hereditaria, d. h. jene Abgabe, die von dem Vermögen eines Bürgers, welches an einen Fremden als Erben fiel, zu zahlen war. Auch das Abschoßgeld ist wie die Nachsteuer, und zwar zum Teil durch dieselben Gesetze, aufgehoben.

Litteratur:

Moser, Von der Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen, Personen und Vermögens ꝛc., Frankfurt und Leipzig 1773, S. 231 fg. (Hier auch Angabe älterer Litteratur.) Bodmann, Pragmatische Geschichte, Grund und inneres Territorialverhältnis des Abzugs- und Nachsteuerrechts in Deutschland ꝛc., Mainz 1791. Georg Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, Leipzig 1878, § 219.

Ludwig Elster.

Nachtarbeit s. Arbeiterschutzgesetzgebung I. Bd. S. 400 fg.

Nahrungsmittelpolizei.

1. Definition. Geschichtliches. 2. Gesetzliche Bestimmungen über N. in Deutschland. 3. Organisation der N. in Deutschland. 4. Gesetzliche Bestimmungen in außerdeutschen Ländern. 5. Spezielle N. Fundamentale sanitäre Normen hinsichtlich der wichtigeren Nahrungs- und Genußmittel.

1. Definition. Geschichtliches. Unter Nahrungsmittelpolizei verstehen wir die gesundheitliche Ueberwachung des Lebensmittelverkehrs, welche durch Behörden auf Grund allgemeiner oder besonderer gesetzlicher Bestimmungen ausgeübt wird. Sie ist demnach ein Teil der Sanitätspolizei, damit aber auch ein Teil der öffentlichen Gesundheitspflege, der angewandten Hygiene. — Eine Art Nahrungsmittelpolizei treffen wir schon im Altertume. In Egypten waren bestimmte Vorschriften bezüglich der Lebensmittel für die Priester, für einzelne Provinzen und für das ganze Volk erlassen. Daß Moses den Israeliten sehr strenge, aber zum großen Teil sehr weise Vorschriften über die Ernährung gab, ist jedermann bekannt. Sie sind im dritten Buch Moses Kapitel 11 zu finden. Im alten Rom hatten die Aedilen neben anderen Obliegenheiten auch diejenige der Ueberwachung des Lebensmittelverkehrs; die praefecti annonae waren verpflichtet, nicht bloß für das Vorhandensein einer genügenden Menge, sondern auch einer gesundheitsgemäßen Beschaffenheit des Brotgetreides in der Hauptstadt Sorge zu tragen. Während des Mittelalters, in welchem die sonstige öffentliche Gesundheitspflege arg darniederlag, wurde der hier zur Besprechung stehende Teil derselben recht scharf gehandhabt. Es erschienen damals in ungemein zahlreichen Orten genaue gesetzliche Bestimmungen über Lebensmittel, deren Zubereitung, Verkauf und Fälschung. So kennen wir Brotschauordnungen schon aus dem 13. Jahrh. Sie bedrohten das nachlässige und betrügerische Backen mit der bekannten Strafe des „Schupfens". Wir kennen ferner Verordnungen über Herstellung von Bier, von Wein, von Branntwein, über das Fleischerhandwerk (Metzgerordnung von Straßburg 1435), über die Zubereitung von Würsten, über die Fälschung von Gewürzen, auch einzelne über Milchhandel. Diese Verordnungen standen keineswegs bloß auf dem Papier, sondern wurden zumeist mit sehr großer Strenge zur Ausführung gebracht und waren infolgedessen äußerst wirksam. Allmählich ließ aber die Rigorosität nach; die Kontrolle wurde sogar äußerst lax und blieb es auch, als im vorigen Jahrhundert besondere Medizinalordnungen die Medizinal- und Sanitätspolizei regelten, Sachverständige und sachverständige Kollegien mit der Beratung der politischen Behörden in allen Angelegenheiten der öffentlichen Gesundheitspflege beauftragten. Wie wenig damals thatsächlich auf diesem Gebiete geleistet wurde, ersehen wir aus dem Ausspruche J. P. Franks, jenes großen Vorkämpfers der Hygiene, daß die Polizei zu seiner Zeit (1792) in sanitären Sachen überall sehr saumselig war. Es fehlte an der nötigen Energie, an der Initiative, freilich auch an dem richtigen Verständnis vom hohen Werte einer sorgfältigen Gesundheits- und speziell einer sorgfältigen Nahrungsmittelpolizei für das Wohl der Menschheit. Hierin trat eine Aenderung erst nach der Mitte des laufenden Jahrhunderts ein, als die moderne Hygiene aufzublühen begann, als die Prinzipien des gesundheitsgemäßen Lebens und mit ihnen auch diejenigen einer richtigen Ernährung studiert wurden. Seitdem sind in allen Ländern, in welchen man überhaupt der Pflege der öffentlichen Gesundheit sein Augenmerk zugewandt hat, präcisere, dem derzeitigen Stande der Wissenschaft entsprechende Gesetze über den Lebensmittelverkehr, über Verfälschung der Nahrungs- und Genußmittel erlassen, bestimmte Organe mit der Ueberwachung der Vorschriften beauftragt, in nicht wenigen auch öffentliche Anstalten zur Untersuchung der Lebensmittel eingerichtet worden.

2. Gesetzliche Bestimmungen über N. in Deutschland. Für das Deutsche Reich enthält die fundamentalen Normen über den Lebensmittelverkehr das R.G. v. 14. V. 1879. Dasselbe bestimmt folgendes: Der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, sowie mit Spielwaren, Farben, Eß-, Trink- und Kochgeschirr (und mit Petroleum) unterliegt der Beaufsichtigung. Die Beamten der Polizei sind befugt, in Räume, in welchen die eben bezeichneten Gegenstände feilgehalten werden, während der üblichen Geschäftsstunden, oder während jene dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten, von den Gegenständen, welche sich dort befinden oder an öffentlichen Orten oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, Proben zur Untersuchung gegen den üblichen Kaufpreis zu entnehmen, auch bei Personen, welche schon auf Grund dieses Gesetzes zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden, in den Räumlichkeiten, die zur Feilhaltung, Aufbewahrung oder Herstellung jener Gegenstände dienen, Revisionen vorzunehmen. Die Zuständigkeit der Behörden und Beamten für solche Maßnahmen richtet sich nach den Landesgesetzen. Dabei bleiben landesrechtliche Be-

stimmungen, welche der Polizei weitergehende Befugnisse als die eben genannten erteilen, völlig unberührt. Für das ganze Reich können zum Schutze der Gesundheit Vorschriften erlassen werden, welche bestimmte Arten der Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln, das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genußmitteln einer bestimmten Beschaffenheit oder unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung, das Verkaufen und Feilhalten von Schlachttieren, welche an bestimmten Krankheiten leiden, oder von Fleisch solcher Tiere, die Verwendung schädlicher Stoffe und Farben, sowie das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten mit ihnen hergestellter Gegenstände, endlich das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum einer bestimmten Beschaffenheit verbieten. Ebenso kann für das ganze Reich das gewerbsmäßige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche zur Fälschung von Nahrungs- und Genußmitteln bestimmt sind, verboten oder beschränkt werden. Wer den hierüber erlassenen Vorschriften entgegenhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft; wer den Vorschriften des Gesetzes zuwider den Eintritt in die Räumlichkeiten, die Entnahme von Proben oder die Revision verweigert, mit 50 bis 150 Mark oder mit Haft, wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder verfälscht, oder wissenlich verdorbene, nachgemachte, verfälschte Nahrungs- oder Genußmittel unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft, oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark, oder mit einer dieser Strafen bestraft. Auf Geldstrafe bis zu 150 Mark oder auf Haft ist zu erkennen, wenn die zuletzt bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit begangen wurde, auf Gefängnis aber und ev. zugleich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, wenn jemand vorsätzlich Nahrungs- oder Genußmittel so herstellt, daß sie die menschliche Gesundheit schädigen können, oder wissentlich Gegenstände, welche die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet sind, als Nahrungs- oder Genußmittel verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt, oder vorsätzlich Eß-, Trink- und Kochgeschirre so herstellt, daß der Gebrauch derselben die menschliche Gesundheit schädigen kann und wissentlich solche Gegenstände in den Verkehr bringt. Tritt durch eine solche Handlung eine schwere Körperverletzung ein, so ist auf eine Zuchthausstrafe bis zu 5 Jahren, und, war die gesundheitsschädliche Eigenschaft des betr. Gegenstandes dem Thäter bekannt, so ist, falls der Tod eines Menschen verursacht wurde, auf Zuchthaus nicht unter 10 Jahren zu erkennen, während fahrlässiges Herstellen, Feilhalten und Verkaufen gesundheitsschädlicher Nahrungs- und Genußmittel, Eß-, Trink- und Kochgeschirre mit Geldstrafe bis 1000 Mark oder Gefängnisstrafe bis 6 Monaten, und, wenn ein Schaden an der Gesundheit eines Menschen entstand, mit Gefängnisstrafe bis 12 Monaten, wenn der Tod eintrat, mit Gefängnisstrafe von 1 Monat bis zu 3 Jahren zu bestrafen ist. Auch *soll* auf Konfiskation der als gesundheitsschädlich befundenen Gegenstände, gleichviel ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht, und *kann* auf Konfiskation verdorbener, nachgemachter, gefälschter Nahrungs- und Genußmittel erkannt werden. Endlich *kann* in dem Urteil oder Strafbefehl angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei. — Ein weiteres R.G. (v. 25. VI. 1887) betrifft den Verkehr mit *blei- und zinkhaltigen* Gegenständen und ist für die Lebensmittelpolizei von nicht unerheblichem Belange. Es enthält genaue Bestimmungen darüber, zu welchen Geschirren kein Blei, kein Zink, zu welchen es bedingungsweise (in Legierungen von vorgeschriebenem Maximalgehalte an Blei) verwendet werden darf, und enthält Bestimmungen über die Strafen. Sodann ist das R.G. v. 5. VII. 1887 zu erwähnen, welches sich auf die Verwendung *gesundheitsschädlicher Farben* bei Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln, sowie von Gebrauchsgegenständen bezieht. Dasselbe verbietet zunächst die Benutzung gesundheitsschädlicher Farben zur Herstellung aller für den Verkauf bestimmten Nahrungs- und Genußmittel, desgleichen zur Aufbewahrung oder Verpackung derselben (zur Herstellung kosmetischer Mittel, von Spielwaren), und bedroht denjenigen, welcher Nahrungs- und Genußmittel mit gesundheitsschädlichen Farben herstellt oder so hergestellte, bezw. entgegen den Vorschriften des Gesetzes aufbewahrte, verpackte Gegenstände feilhält oder gewerbsmäßig verkauft, mit Geldstrafe bis 150 Mark oder mit Haft. Auch setzt es fest, daß außer dieser Strafe auf Konfiskation der betr. Gegenstände erkannt werden kann, gleichviel ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. — Ferner gilt für das ganze Reich das G. v. 12. VII. 1887 betr. den Verkehr mit *Ersatzmitteln für Butter* und dasjenige vom 20. IV. 1892 betr. den Verkehr mit Wein, mit weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, und endlich ist hier der § 367 des R.Str.G.B. zu erwähnen, nach welchem mit Geldstrafe bis 150 Mark oder mit Haft bestraft wird, wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Eßwaren, auch trichinenhaltiges Fleisch feilhält oder verkauft.

Für die Einzelstaaten Deutschlands wurden außerdem zahlreiche Spezialverordnungen erlassen, insbesondere über den den Verkehr mit Fleisch, über Trichinenschau, über Schlachthäuser und den Betrieb in ihnen, über den Verkehr mit Milch, über die Kontrolle desselben, über Getreidemehl und Backwaren, über giftige Pilze, über Branntwein, Wein, Bier, Bierdruckapparate u. a. Objekte. (Beachtenswert sind namentlich die bayerischen Verordnungen über den Verkehr mit Milch, die Münchener Instruktion für Marktinspektoren, der preußische Erlaß über die Regelung des Verkehrs mit Milch, das preußische Gesetz über Schlachthäuser und die verschiedenen Verordnungen über Trichinenschau.)

3. Organisation der N. in Deutschland. Die Ueberwachung der gesundheitsgemäßen Beschaffenheit der Nahrungs- und Genußmittel unterliegt in Deutschland den Polizeibehörden. Dieselben haben nach dem R. G. v. 14. V. 1879 das Recht, durch ihre Beamten öffentlich oder in Verkaufsräumen feilgehaltene Nahrungs- und Genußmittel revidieren, sowie Proben zum Zwecke der Untersuchung (gegen den üblichen Kaufpreis) entnehmen zu lassen. (In vielen größeren Städten sind hierzu besondere Beamte angestellt, die nur den Lebensmittelverkehr zu kontrollieren haben.) Die entnommenen Proben werden einem Sachverständigen zur Untersuchung überwiesen, d. h. in der Regel einem Chemiker oder Apotheker oder einem Tierarzte. Ein Paragraph (47) des ebengenannten G. v. 14. V. 1879 hatte für die technische Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln die Errichtung öffentlicher Anstalten in Aussicht genommen. Solche Anstalten sind auch seit Erlaß jenes Gesetzes in ziemlich erheblicher Zahl gegründet worden, so in Bremen, Breslau, Brandenburg, Erlangen, Hamburg, Hannover, Heidelberg, Kiel, München, Münster i/Westf., Nürnberg, Speyer, Straßburg, Stuttgart, Würzburg. Wo solche Anstalten existieren, wird die Behörde selbstverständlich in erster Linie an sie sich wenden, wenn ein verdächtiges Lebensmittel untersucht werden soll, obwohl sie hierzu nicht absolut gezwungen ist. Die Apotheker und Chemiker vermögen nur zum Teil den hohen Anforderungen zu genügen, welche hinsichtlich der Zuverlässigkeit des Prüfungsergebnisses vom Richter und vom Publikum gestellt werden müssen. Mit Recht wird deshalb dahin gestrebt, daß bei uns die Zahl jener Untersuchungsstationen noch vermehrt, und daß außerdem speziell in der Nahrungsmitteluntersuchung gerüste Sachverständige mit amtlicher Qualifikation (ähnlich wie in England die Analysts) angestellt werden. Ist nun die Untersuchung durch den Sachverständigen beendigt, so richtet die Polizeibehörde nach dem Ergebnis derselben ihr weiteres Vorgehen ein. Sie wird, wenn und wo die Bestimmungen dies gestatten oder fordern, Lebensmittel konfiszieren und vernichten lassen oder die Angelegenheit dem zuständigen Gerichte überweisen. Letzteres kann, was von großem praktischen Belange ist, im Falle der Verurteilung des Angeklagten verordnen, daß dieselbe öffentlich bekannt gemacht wird, hat aber andererseits auch die Pflicht, auf Antrag des Freigesprochenen die öffentliche Bekanntmachung der Thatsache seiner Freisprechung anzuordnen. Die Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen wird leider gar nicht selten durch das widersprechende Ergebnis von Gutachten unmöglich gemacht, wenn deren, wie oftmals, zwei oder noch mehr von verschiedenen Sachverständigen abgegeben wurden. Dieser Widerspruch aber rührt zum größten Teile daher, daß von den Sachverständigen nicht gleiche und gleichwertige Methoden der Untersuchung zur Anwendung gelangten. Es liegt deshalb im dringendsten Interesse der Rechtspflege und der öffentlichen Hygiene, daß bezüglich aller wichtigeren Lebensmittel bestimmte Normen der Untersuchung vorgeschrieben werden. In Bayern haben sich (wie in der Schweiz) die Vertreter der angewandten Chemie über solche Normen bereits unter sich selbst geeinigt. In jenem deutschen Lande ist überhaupt die Kontrolle der Nahrungs- und Genußmittel sehr gut organisiert. Dort sind drei staatliche Untersuchungsanstalten eingerichtet und noch drei andere als öffentliche im Sinne des Reichsgesetzes vom Jahre 1879 anerkannt. Die ersteren — zu München, Erlangen und Würzburg — unterstehen direkt dem Ministerium des Innern. Sie sollen auf Ersuchen der mit dem Vollzuge der Nahrungsmittelgesetze beauftragten Behörden und Gerichte die nötigen technischen Untersuchungen vornehmen sowie Gutachten abgeben, können aber auch Privatpersonen auf deren Wunsch über die Beschaffenheit von Nahrungs- und Genußmitteln Auskunft erteilen. Steht die Gesundheitsschädlichkeit einer Substanz in Frage, so ist es ihnen gestattet, den betr. Bezirksarzt resp. beamteten Tierarzt zur Beratung beizuziehen. Die Untersuchungsanstalten sind für Fachbehörden erklärt und alle Gerichts- wie Verwaltungsbehörden verpflichtet, sie als Sachverständige zu nehmen, wenn nicht dringende Gründe für die Wahl eines anderen Sachverständigen sprechen. Sehr belangreich ist die sog. ambulante Thätigkeit dieser Anstalten. Dieselbe besteht darin, daß letztere einen ihrer Beamten als Kommissar abordnen, damit er den Polizeibeamten bei Vornahme der Lebensmittelrevisionen als Sachverständiger zur Seite steht, sie über

die Entnahme von Proben, Verpackung derselben belehrt und ihnen über Handhabung gewisser präliminarer Prüfungsmethoden Anweisung giebt.

4. Gesetzliche Bestimmungen in außerdeutschen Ländern. In Oesterreich wird die Beaufsichtigung der gesundheitsgemäßen Beschaffenheit der Lebensmittel durch eine Reihe von Einzelbestimmungen geregelt. Nach der V. v. 2. V. 1793 und 10. VII. 1801 sind alle Viktualienmärkte sorgfältig zu revidieren, alle vorgefundenen schädlichen Lebensmittel zu konfiszieren. Insbesondere soll dabei auf unreifes Obst, auf giftige Pilze gefahndet werden. Das Hofkanzleidekret v. 30. VII. 1817 und 13. X. 1819 fordert sogar von den Marktbeschauern gründliche Kenntnis der eßbaren und giftigen Pilze. Ein Dekret vom 16. I. 1875 untersagt jede Fälschung und Anfeuchtung des Getreides und Getreidemehles vor dem Verkaufe, noch ein anderes (vom 15. VII. 1831) trifft Bestimmungen über die Reinigung des Getreides vom Mutterkorn, eine V. v. 29. VII. 1794 setzt fest, daß das in den Handel gebrachte Brot gut verbacken sein soll, nicht mit gesundheitsschädlichen Stoffen vermengt, nicht in feuchten Lokalen feilgehalten werden darf. Ueber die Verwendung von Teerfarbstoffen bei Bereitung von Lebensmitteln handelt eine V. v. 1. III. 1886, über die Verwendung kupferner Gefäße eine andere vom 5. VI. 1888. Die Fleischbeschau ist in Oesterreich gesetzlich durch Verordnungen geregelt, welche für die einzelnen Kronländer von 1810–1870 erlassen wurden. Von ihnen ist die niederösterreichische sehr beachtenswert, da sie anordnet, daß jedes Stück Vieh, wo und von wem es auch geschlachtet wird, vor und nach dem Schlachten zu beschauen ist. Bezüglich der Milch setzt schon eine alte Marktordnung fest, daß sie an den Verkaufsorten untersucht, wenn gefälscht, sofort konfisziert werden soll. Endlich bedroht das Strafgesetz in den §§ 403–407 Weinhändler, Bierbrauer, Branntweinbrenner und Branntweinverkäufer mit Geldstrafe und Verlust des Gewerbes, event. mit Gefängnisstrafe, wenn bei ihnen gefälschte, verdorbene oder gesundheitsschädlich hergestellte Getränke gefunden werden. — Für England gelten die Adulteration of Food Acts 1860, 1872 und 1874. Sie bestimmen, daß nicht die Ortsgesundheitsbehörden, sondern die Grafschaftsgerichte, resp. die Stadträte das Recht und, wenn das oberste Gesundheitsamt es für nötig erachtet, auch die Pflicht haben sollen, Sachverständige zum Zwecke der Untersuchung von Lebensmitteln anzustellen. Dieselben (die Analysts) müssen chemische, medizinische und mikroskopische Kenntnisse, aber auch praktische Erfahrung besitzen. Nur ein Zeugnis von ihnen gilt vor Gericht als Beweismittel. Inspector of nuisances, der Marktinspektor und der Eichmeister haben auf verfälschte und verdorbene Lebensmittel zu vigilieren. Sie sollen Proben derselben kaufen und zur Untersuchung abgeben. Doch kann auch jeder andere, der sich beim Einkaufe von Lebensmitteln geschädigt glaubt, den Inspector of nuisances veranlassen, daß der betr. Kaufgegenstand amtlich untersucht wird. In jedem Falle aber soll die Probe in drei Teile geteilt werden, die zu versiegeln sind und deren eine dem Verkäufer bleibt. Hat der Sachverständige (der Analyst) die Untersuchung beendigt, so stellt er sein Erachten dem Inspector of nuisances zu, der dann event. die Klage vor dem Friedensrichter anstrengt. — Strafbar ist, wer Nahrungsmittel verkauft, welche von ihrer natürlichen Beschaffenheit abweichen, wer vorsätzlich Nahrungs- oder Genußmittel mit schädlichen Stoffen oder mit Stoffen zur Vermehrung des Gewichts und Umfanges mischt, verfälschte Artikel verkauft, straflos, wer vor der Verabfolgung dem Käufer eine zum Zwecke der Vermehrung von Gewicht oder Umfang vorgenommene Abänderung der Waren zur Kenntnis bringt. Beachtung verdient sodann noch die englische Dairies, Milkshops and Cowsheds Order 1885 und die Regulation of Dairies Act 1886, welche das Publikum vor den Gefahren der Uebertragung insektiöser Stoffe durch die Kuhmilch bewahren sollen, und die Margarine Act 1887, das Kunstbuttergesetz. — In Frankreich ist das fundamentale Gesetz bezüglich der Nahrungsmittelpolizei dasjenige vom Jahre 1851, bezeichnet als „loi tendant à la repression plus efficace de certaines fraudes dans la vente des marchandises". Dasselbe erklärt denjenigen für strafbar, welcher Nahrungsmittel, welche zum Verkaufe ausstehen sollen, verfälscht oder verfälschte wissentlich in den Handel bringt, über die Menge eines Kaufartikels den Käufer täuscht oder zu täuschen versucht, insbesondere auch, wer betrügerisch Gewicht oder Volumen einer Ware vermehrt. Wurden ihr schädliche Stoffe beigemischt, so verfällt der Verkäufer in Geld- oder Gefängnisstrafe von 3 Monaten bis zu 2 Jahren. In jedem Falle konstatierten Verkaufs gefälschter Waren werden letztere konfisziert event. vernichtet. Das Gericht kann anordnen, daß das Straferkenntnis veröffentlicht und die Vernichtung der Ware vor dem Hause des Verurteilten vollzogen wird. Besondere Dekrete resp. Gesetze regeln den Verkehr mit Fleisch, mit Milch, mit Wein und mit Konserven. — Das italienische Gesetz über Gesundheitspflege vom 22. XII. 1888 und das Regulativ vom 3. VIII. 1890 bringen genaue Bestimmungen über Lebensmittelverkehr. Es bedroht jeden mit Strafe, der verdorbene, infizierte, ver-

Digitized by Google

fälschte oder aus einem anderen Grunde gesundheitsschädliche Nahrungs- oder Genußmittel verkauft, feilhält oder an die eigenen Angehörigen verabfolgt, oder der Geräte oder Behälter für die Küche, sowie für Aufbewahrung von Lebensmitteln durch schlechte Verzinnung oder auf andere Weise gesundheitsschädlich macht. — Das italienische Ministerium hat sodann ein Verzeichnis der schädlichen Farben resp. solcher Farben veröffentlicht, welche für die Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln, sowie für das Einhüllen von Nahrungsmitteln nicht benutzt werden dürfen. Es ist ferner bestimmt worden, das jede Stadt und jeder Ort von mehr als 6000 Einwohnern ein Schlachthaus besitzen muß, welches unter Aufsicht der kommunalen Gesundheitsbehörde steht, daß das Schlachten von Tieren, die mit Wut, Rotz, Milzbrand oder einer anderen übertragbaren Seuche behaftet sind, das Mahlen von Gips und anderen zur Fällchung von Mehl benutzten Substanzen in gewöhnlichen Mühlen nicht statthaben darf. — Für das Königreich Belgien gilt das am 4. VIII. 1890 erlassene Gesetz über Verfälschung der Lebensmittel, zu welchem vier Verordnungen, eine über Kunstbutter, eine über Zusatz von Saccharin, eine über künstliche Färbung von Lebensmitteln und eine über die Herstellung von Gefäßen und Behältern für Lebensmittel erschienen ist, gilt ferner das Dekret v. 28. II. 1891 über die Kontrolle des Verkehrs mit Lebensmitteln und über die Art der Entnahme von Proben zur Untersuchung derselben. Von diesen Erlassen interessiert hier vornehmlich das zuletzt bezeichnete Dekret. Dasselbe giebt den Delegierten der Regierung das Recht, in Verkaufsläden, Niederlagen von Nahrungs- und Genußmitteln einzutreten, zu inspizieren, über die Ausführung des Gesetzes betr. Verfälschung der Lebensmittel zu wachen und von Substanzen, welche ihnen verdächtig erscheinen, Proben zum Zwecke der Untersuchung zu entnehmen. Dieselben sind versiegelt und genau bezeichnet an den Vorstand des betr. Untersuchungsamtes abzuliefern. Dieser aber hat das Datum des Empfanges, dasjenige der Untersuchung, die Nummer der Probe, die Natur der untersuchten Substanz, die angewandten Prüfungsmethoden und das Ergebnis seiner Prüfung der Behörde anzugeben, welche dann nach dem Ergebnisse ihr weiteres Vorgehen einrichtet.

Für die ganze Schweiz hat nur das Bundesgesetz betr. gebrannte Wasser (23. XII 1886) Giltigkeit erlangt. Im übrigen ist die Kontrolle des Lebensmittelverkehrs Sache der Kantone. So erhielt der Kanton Zürich 1864 ein Gesetz über Verkauf von Brot, Mehl, Getreide, Kartoffeln, Milch ꝛc., 1866 ein Gesetz betr. das Metzger- und Wurstereigewerbe, 1876 ein Gesetz über Lebensmittelpolizei und 1877 ein Regulativ über die Thätigkeit des Kantonschemikers, 1879 eine Bekanntmachung über Entnahme von Lebensmittelproben, 1880 eine Verordnung über Kontrolle des Weinverkehrs, 1882 eine solche über Milchuntersuchung und über den Verkauf von Fleisch, sowie eine Instruktion für die Fleischbeschau und endlich 1887 eine Verordnung über den Verkehr mit Lebensmittelsurrogaten. Aehnliche Gesetze erschienen für die anderen Kantone. In ihnen sind auch besondere Chemiker für die Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen angestellt, und diese Chemiker haben, was ebenso anerkennenswert wie nachahmungswert ist, sich über die Methoden geeinigt, welche sie bei der Untersuchung anwenden. — Für Schweden enthält das Gesetz über öffentliche Gesundheitspflege vom 25. IX. 1874 zahlreiche Vorschriften über Nahrungs- und Genußmittel, dasjenige vom 24. X. 1885 sehr genaue Bestimmungen über den Verkauf von Wein, Malzgebräu und anderen Spirituosen. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika haben am 30. VIII. 1870 ein allgemein giltiges Gesetz über Untersuchung des Fleisches und über Verbot der Einfuhr verfälschter Nahrungsmittel und Getränke erhalten. Im übrigen hat jeder Staat seine besonderen Verordnungen über Lebensmittelpolizei.

5. **Spezielle u. fundamentale sanitäre Normen hinsichtlich der wichtigeren Nahrungs- und Genußmittel.** Fleisch. Das Fleisch soll möglichst von gesunden Tieren stammen, hinreichend frisch, nicht mißfarbig, nicht übelriechend, nicht unsauber sein. Es ist zu beanstanden als ungenießbar, bezw. gesundheitsschädlich, wenn es

1) von krepierten Tieren stammt,
2) von ungebaren oder zu jungen Tieren (Kälbern) stammt,
3) zu weit in Verwesung übergegangen ist,
4) trichinen- oder finnenhaltig ist,
5) von Tieren stammt, welche eine Krankheit hatten, in deren Gefolge eine Zersetzung der Säfte eintrat (Pyämie, Puerperalinfektion, Rinderpest),
6) von Tieren stammt, welche an einer auf den Menschen übertragbaren Krankheit litten (dahin gehört Milzbrand, Wut, Rotz und die Perlsucht, letztere dann, wenn dieselbe als Allgemeinerkrankung auftrat oder Perlknoten im Fleische erzeugt hatte; endlich die bacilläre Enteritis und die Strahlenpilzkrankheit).

Eine hinreichend scharfe Kontrolle des Fleisches kann nur in öffentlichen Schlachthäusern durch Tierärzte geübt werden. Doch ist auch die Kontrolle des von auswärts eingeführten Fleisches unerläßlich, wie sie in Berlin bereits zur Durchführung gelangt.

Fleischwaren, insbesondere Würste, dürfen nur von gesundem Fleische gesunder Tiere hergestellt und dürfen nicht verdorben sein, keine schädlichen oder auch nur ungehörigen Zusätze enthalten. (Es wird oft Mehl, Fuchsin, Fleisch geringerer Qualität, Pferdefleisch zur Wurstbereitung verwendet, und verdarbene Wurst kann das sehr gefährliche Wurstgift ent-

halten. — Treffliche Auskunft über die Fleiſchkontrollbeſtimmungen ſiehe bei Schlampp, loc. cit.)

Milch ſoll friſch, nicht ſauer, nicht bitter, gelblichweiß ſein, keinen Bodenſatz (Milchſchmutz) zeigen, ein ſpez. Gewicht von 1029—1034, eine Trockenſubſtanz von wenigſtens 11 %, einen Fettgehalt von wenigſtens 3 % haben. Zu beanſtanden iſt

1) jede ſaure Milch,
2) jede entrahmte Milch,
3) jede durch Waſſerzuſatz oder durch Zuſatz von Mehl und anderen Subſtanzen gefälſchte Milch,
4) die Milch von milzbrandigen, wutkranken, maul- und klauenſeuchigen, ſowie von perlſüchtigen Tieren,
5) die Milch von Höfen oder Handlungen, in denen Typhus, Scharlach oder Diphtheritis herrſchen oder kürzlich vorkamen,
6) blaue, rote, fadenziehende, ſchmutzige Milch.

Eine Kontrolle der Milch, namentlich bezüglich ihrer Verfälſchungen durch Entrahmen und durch Waſſerzuſatz, kann präliminär durch Polizeibeamte geſchehen, wenn ſie darin, ſpeziell im Gebrauche der Milchwage, geſchult wurden. Die endgültige Entſcheidung liegt aber immer bei dem Sachverſtändigen, der zu dem Zwecke die chemiſche, mikroſkopiſche und bakteriologiſche Unterſuchung vorzunehmen hat. Sehr gute Beſtimmungen über Kontrolle der Milch enthält die ſchon erwähnte bayeriſche Verordnung über den Verkehr mit Milch vom 15. VII. 1887.

Butter darf nur Milchfett nebſt kleinen Mengen Eiweißſtoffen, Zucker und Salzen, ſowie höchſtens 15 % Waſſer enthalten, darf auch nicht ranzig, nicht bitter ſchmecken. (Zuſatz von Mehl, Kartoffelbrei, Schweineſchmalz, Kunſtbutter, Farbſtoffen iſt Fälſchung.)

Kunſtbutter oder Margarine iſt geſundheitlich zuläſſig, wenn zu ihrer Bereitung nur das Fett geſunder Tiere benutzt wird, aber zu beanſtanden, wenn man ſie aus unappetitlichem Fett oder aus dem Fette kranker Tiere herſtellt. In allen Ländern, in denen Beſtimmungen über Margarinebutter erlaſſen wurden, müſſen die Gefäße, in denen ſie gewerbsmäßig feilgehalten oder verkauft wird, die Bezeichnung „Margarine“ tragen.

Käſe kann durch Zuſatz von Mehl, von Stärke, von fremdartigen Fetten und von Farbſtoffen gefälſcht ſein; ja es giebt Kunſtkäſe, der aus Oleo-Margarin und etwas Milch hergeſtellt wird. Verderben kann Käſe durch Entwickelung von Schimmelpilzen auf ſeiner Oberfläche, durch diejenige von Milben und durch das Auftreten von giftigen Zerſetzungsprodukten in ihm. Letztere machen ihn geradezu geſundheitsſchädlich. Dasſelbe iſt der Fall, wenn er (durch Umhüllung von Stanniol) Blei in ſich aufgenommen hat.

Mehl ſoll rein weiß, nicht klebrig ſein, nicht muffig riechen. Es kann verdorben ſein, wenn es aus gekeimtem Korne gemahlen oder feucht aufbewahrt wurde. Verunreinigt kann es ſein durch Beimengung des giftigen Mutterkornes, der giftigen Kornrade, des giftigen Taumellolchs, durch Beimengung von Wachtelweizen, von Sand und ſelbſt von bleihaltigem Sand der Mühlſteine, verfälſcht durch Zuſatz von minderwertigen Mehlen, ſowie von Kreide, Gips, Schwerſpath.

Brot ſoll aus geſundem Mehle hergeſtellt, gleichmäßig aufgegangen, durchweg gar, doch nicht zu gar, hinreichend locker, von angenehmem Geruche und Geſchmacke ſein und einen Waſſergehalt von nicht mehr als 40 % haben. Mitunter verwendet man zu ſeiner Herſtellung Mehl, welches in der eben bezeichneten Weiſe verunreinigt oder verfälſcht war; mitunter ſetzt man zu dem Brotmehl, um es backfähiger zu machen, das giftige Zink- oder Kupfervitriol, mitunter, um es weißer erſcheinen zu machen, Alaun, welches die Verdauungsorgane in ihrer Funktion beeinträchtigen kann. Die meiſten Fehler des Brotes entſtehen aber aus einer verkehrten Art der Zubereitung oder Aufbewahrung. Entweder wird der Teig nicht gleichmäßig geknetet oder das Brot nicht gar genug oder zu gar gebacken; oder es iſt zum Teige zuviel Sauerteig verwandt worden, oder endlich man bewahrt das Brot in feuchten, ſchlecht gelüfteten Lokalitäten auf. In letzterem Falle bilden ſich auf und ſelbſt in ihm leicht Pilzwucherungen mannigfacher Art, die den Geſchmack des Gebäcks, den Nährwert verringern und es ſogar direkt geſundheitsſchädlich machen können.

Pilze oder Schwämme. Von den Pilzen oder Schwämmen ſind folgende als unbedingt giftig zu verbieten: der Fliegenſchwamm, der vielfarbige Täubling, der Hutpilz, der Satanspilz, der Büſchelſchwamm, der Birkenreizker, der Knollenblätterſchwamm, der gelbe Blätterſchwamm. Die Steinmorchel, die Speiſemorchel und die kegelförmige Morchel dürfen in friſchem Zuſtande ebenfalls nicht zugelaſſen werden. Nur, wenn längere Zeit getrocknet, ſind dieſe drei Pilze ungefährlich.

Obſt iſt, wenn unreif oder verdorben, aus dem Verkehr auszuſchließen, da es in ſolchem Zuſtande die Geſundheit, zumal der Kinder, zu ſchädigen vermag.

Branntwein muß ſanitätspolizeilich beanſtandet werden, wenn er Fuſelöl in mehr als geringfügigen Mengen (mehr als 1 pro mille) enthält. Dasſelbe gilt von den ſog. feineren und aromatiſchen Branntweinen, ſowie von den Liqueuren. Letztere werden, was ebenfalls unzuläſſig iſt, oftmals mit Anilinfarbſtoffen, mit vielem Glycerin verſetzt.

Wein iſt ein durch alkoholiſche Gährung aus dem Traubenſafte und lediglich aus dieſem gewonnenes Getränk. Als geſundheitlich unzuläſſig bezeichnet die Hygiene die Verwendung unreinen Alkohols, unreinen Stärkezuckers, größerer Mengen Glycerin, den Zuſatz von Alaun, von Gips, von Fuchſin, von Methylviolett zum Wein. Das neue deutſche Geſetz (1892) betr. den Verkehr mit Wein aber bezeichnet als unzuläſſig die Verwendung von Alaun, Baryt, Borſäure, Glycerin, Kermesbeeren, Magneſia, Salicylſäure, unreinem Sprit, unreinem Zucker, Strontian, Teerfarbſtoffen und von Gemiſchen der genannten Subſtanzen. Als Verfälſchung ſieht es nicht an die anerkannte Kellerbehandlung und Haltbarmachung des Weins, die Vermiſchung von Wein mit Wein, die Entſäuerung mit reinem kohlenſauren Kalk, den Zuſatz reinen Zuckers, als Verfälſchung dagegen die Herſtellung von Wein unter Benutzung von Zuckerwaſſer mit ſchon ausgepreßten Trauben, mit Weinhefe, von Wein unter Verwendung von Roſinen, Korinthen, Saccharin, von Säuren, von Bouquetſubſtanzen, von Gummi.

Bier iſt ein nur aus Gerſtenmalz, Hopfen und Waſſer durch alkoholiſche Gährung gewonnenes Getränk. Gefälſcht wird es mitunter durch Verwendung von Reis, Mais oder Stärkezucker, von fremden Bitterſtoffen, von Zuckercouleur, von Glycerin. Geſundheitsſchädlich iſt es, wenn es mit unreinem Zucker, mit Pikrinſäure, Krähenaugen, Cocculskörnern, Herbſtzeitloſe, Coloquinthen, Aloe, Sumpfporſt hergeſtellt wurde, oder wenn es durch ſaure Gährung oder durch Hefetrübung verdarb.

Kaffee wird gefälſcht durch Färbemittel, der gemahlene durch Zuſatz von Cichorien, Bohnenmehl, Eichelmehl, von ſchon extrahiertem und wieder getrocknetem Kaffeeſatz. Es kommen ſogar künſtliche Kaffeebohnen in den Handel, auf welche ſanitätspolizeilich wiederholt aufmerkſam gemacht worden iſt. Thee wird vornehmlich in der Weiſe gefälſcht, daß man ſchon extrahierte Blätter desſelben wieder trocknet. Kakaomehl endlich fälſcht man durch Zuſatz anderer Mehle, durch Mehl von Eicheln, durch Talk, gepulverte Kakaoſchalen, Chocolade durch Zuſatz von Stärkemehl, Talk, Perubalſam.

Litteratur:

J. P. Frank, Syſtem der mediziniſchen Polizei, 1786—1792. Finkelnburg, Die öffentliche Geſundheitspflege Englands, 1874. Die Handbücher der Hygiene des In- und Auslandes, die ſich alle auch mit der Nahrungsmittelpolizei beſchäftigen. Recueil des travaux du comité consultatif d'hygiène de France, Tom. I bis XX. Revue internationale des falsifications und die Zeitſchrift: The Analyst. Adolph v. Obentraut, Syſtematiſches Handbuch der öſterreichiſchen Sanitätsgeſetze, Wien 1877. F. Schmid, Syſtemat. Ueberſicht der Geſetze betr. d. Geſundheitsweſen in der Schweiz, Bern 1891. Meyer und Finkelnburg, Geſetz betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenſtänden vom 14. V. 1879, Berlin 1880. Mengen, Das Reichsgeſetz betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenſtänden vom 14. V. 1879, Paderborn 1891. Schlumpp, Die Fleiſchbeſchaugeſetzgebung, Stuttgart 1892. Schlockow, Der preußiſche Phyſikus, 3. Aufl. von Roth u. Leppmann, Berlin 1892 (S. 224 ff.). Sendtner, Kontrolle der Nahrungs- u. Genußmittel in Bayern, 1890. J. König, Nahrungs- und Genußmittel des Menſchen, 1889. Munk und Uffelmann, Handbuch der Ernährung des geſunden und kranken Menſchen, 2. Aufl., Wien 1891. Uffelmann, Darſtellung des in außerdeutſchen Ländern auf dem Gebiete der öff. Geſundheitspflege bis jetzt Geleiſteten, Preisſchrift, Berlin 1878. Derſelbe, Jahresberichte über die Fortſchritte und Leiſtungen auf dem Gebiete der Hygiene (von 1883—1891), Braunſchweig.

Uffelmann.

Namenpapier ſ. Wertpapier.

Naſſe, Erwin,

geboren am 2. XII. 1829 zu Bonn, ſtudierte in Bonn und Göttingen, folgte Frühjahr 1856 einem Rufe als Profeſſor der Staatswiſſenſchaften nach Baſel und im Herbſt desſelben Jahres nach Roſtock, wurde 1860 ordentlicher Profeſſor in ſeiner Vaterſtadt, von 1869—79 Mitglied des preußiſchen Abgeordnetenhauſes und ſeit 1889 lebenslängliches Mitglied des preußiſchen Herrenhauſes. Er ſtarb am 4. I. 1890 in Bonn.

Naſſe war Kathederſozialiſt, gemäßigter Freihändler, Gegner der Mancheſterdoktrin und in manchen Stücken ein Anhänger des gegen die hiſtoriſche Schule gerichteten Mengerſchen Syſtems. Als einer der Gründer des Vereins für Sozialpolitik führte er deſſen Präſidium von 1874 bis zu ſeinem Tode. Seine Schriften über Geld-, Währungs-, Münz-, Bank-, Monopol- und Staatsſchuldenweſen, über Preiſe und Steuern gehören zu den hervorragendſten Leiſtungen auf dem Gebiete der zeitgenöſſiſchen wirtſchaftlichen Litteratur. Er war Gegner des Reichseiſenbahnmonopols, bekämpfte dasſelbe aber aus wenig einleuchtenden ethiſchen Gründen und zu Gunſten der Staatsbahnen. Wiſſenſchaftliche Arbeiten erſten Ranges hinterließ er in dem agrargeſchichtlichen Werke: „Ueber die mittelalterliche Feldgemeinſchaft" (ſ. u.) und in dem Art. über das Buch des Zeitgenoſſen Bodins (W. Staffort) „A compendious or briefe examination of certayne ordinary complaints", London 1581 (vergl. u. Zeitſchr. f. Staatsw., Bd. XIX). —

Naſſe veröffentlichte von ſtaatswiſſenſchaftlichen Schriften a) in Buchform: Bemerkungen über das preußiſche Steuerſyſtem, Bonn 1861. — Die preußiſche Bank und die Ausdehnung ihres Geſchäftskreiſes in Deutſchland, ebenda 1868. — Die Niederlande und Preußen. Eine Antwort an Herrn Groen van Prinſterer, ebenda 1887. — Armenpflege und Selbſthilfe. Ein Vortrag, gehalten in der Jahresverſammlung des Vereins für innere Miſſion zu Bonn am 13. I. 1868, ebenda 1888. — Ueber die Univerſitätsſtudien und Staatsprüfungen der preußiſchen Verwaltungsbeamten, ebenda 1868. — Ueber die mittelalterliche Feldgemeinſchaft und die Einhegungen des 16. Jahrhunderts in England, ebenda 1869; dasſelbe in engliſcher Ueberſetzung unter dem Titel: On the agricultural community of the middle ages, and inclosures of the XVIth century in England. Translated from the German of H. A. Ouvry, London 1871. — Beamtentum und Bürgerpflicht im preußiſchen Staate. Rede, gehalten zur Feier des 8. VIII. 1870 in der Aula der rheiniſchen Friedrich-Wilhelmsuniverſität, Bonn 1870. —

Naſſe war beteiligt an den Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. III: (Die Perſonalbeſteuerung, Gutachten ꝛc.) und Bd. XXVII (Agrariſche Zuſtände in Frankreich und England) Leipzig 1878 bezw. 1884; er war ferner meiſt nur nomineller Mitherausgeber der von Ad. Wagner bearbeiteten 2. bezw. 3., 8. und 7. Aufl. von Raus Lehrbuch der politiſchen Oekonomie, Bd. I—VII, Heidelberg und Leipzig 1878—1887. —

Naſſe veröffentlichte von ſtaatswiſſenſchaftlichen Schriften b) in Zeitſchriften 1) in Hirths Ann. (Leipzig): Die Münzreform und die Wechſelkurſe, Jahrg. 1875 — 2) in Jahrb. f. Nat. (Jena): Die deutſchen Zettelbanken während der Kriſis von 1836, Bd. XI, 1868, S. 1 ff. — Das venetianiſche Bankweſen im 14., 15. und 16. Jahrhundert, Bd. XXXIV, 1879, S. 329 ff. — Der Cobdenklub und die deutſche Warenausfuhr, N. F. Bd. IV, 1882, S. 409 ff. — Ein Blick auf die kommerzielle und induſtrielle Lage Englands, N. F. Bd XIV, 1887, S. 97. — Das Sinken der Warenpreiſe während der letzten 15 Jahre, N. F. Bd. XVII, 1888, S. 50 ff. und 129 ff. — Der Schlußbericht der engliſchen Gold- und Silberkommiſſion, N. F. Bd. XX, 1889. — Es finden ſich ferner in 3) Beſprechungen aus ſeiner Feder von Werken folgender Autoren: Bagehot, Knies, Bernhardi, Hertzka, Michaelis, Ruprecht, Wolf in Bdn. XXXII (1879 bis N. F. XVI (1888). — 3) in Jahrb. f. Geſ. u. Verw. (Leipzig): Die Demonetiſation des Silbers und das Wertverhältnis der edlen Metalle, Jahrg. I,

1877, S. 115 ff. — Der Bimetallismus und die Währungsfrage in den Vereinigten Staaten von Amerika, Jahrg. II, 1878, S. 113 ff. — Ueber die Verhütung der Produktionskriſen durch ſtaatliche Fürſorge, Jahrg. III, 1879, S. 145 ff. — 4) in Preußiſche Jahrbücher (Berlin): Ueber den jüngeren William Pitt, Bd. XIV, 1864, S. 265 ff. — Das politiſche Ehrenamt im alten Rom und modernen England, Bd. XXIII, 1869, S. 648 ff. — Das hundertjährige Jubiläum der Schrift von Adam Smith über den Reichtum der Nationen, Bd. XXXVIII, 1876, S. 384 ff. — Die Währungsfrage in Deutſchland, Bd. LV, 1885, S. 295 ff. — Entwickelung der Kriſis des wirtſchaftlichen Individualismus in England, Bd. LVII, 1886, S. 420 ff. — Die Kündigung des Privilegiums der Reichsbank und der Privatnotenbanken, Bd. LXIII, 1889, S. 495. — 5) In Schönberg, Bd. I, 1. Aufl. und Bd. I, 2. Aufl., Tübingen 1882 und 1885: Die Darſtellung des Geld- und Münzweſens. — 8) In St. W. B. von Blunt[illegible]li und Brater, Bd. IV, Stuttgart 1859: Gewäſſer und deren Benutzung. — 7) Zeitſchr. f. Staatsw. (Tübingen): Zur Banknoten- und Papiergeldfrage mit beſonderer Beziehung auf den preußiſchen Staat, Bd. XII, 1856. — Ueber eine volkswirtſchaftliche Schrift aus der Zeit der Preisrevolution in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts (ſ. o.), Bd. XIX, 1863, S. 369 ff. — Ueber den Einfluß des Kredits auf den Tauſchwert der edlen Metalle, Bd. XXI, 1865, S. 128 ff. — Ueber die ſoziale Zuſammenſtellung des Hauſes der Gemeinen vor und nach dem Reformgeſetze von 1832, Bd. XXII, 1866, S. 284 ff. — Steuern und Staatsanleihen, Bd. XXIV, 1868, S. 1 ff. — Bankanweiſungen und Banknoten, Bd. XXVIII, 1872, S. 487 ff. —

Vergl. über Naſſe: Carey, The unity of law, Philadelphia 1872, S. 297. — Schäffle, Syſtem, 3. Aufl., Bd. II, Tübingen 1878, S. 368. — Raſcher, Geſch. d. Nat., München 1874, S. 1043. — Thompson, Social science and national economy, Philadelphia 1875, S. 24, 95/98. — Wagner, Grundlegung, 2. Aufl., Heidelberg 1879, S. 119. — Caſſa, Einleitung in das Studium der Wirtſchaftslehre, hrsg. von Moarmeiſter, Freiburg i. B. 1889, S. 118, 228. — v. Baerenbach, Die Sozialwiſſenſchaften, Leipzig 1882, S. 168. — Walcker, Geſchichte der Nationalökonomie, ebenda 1884, S. 211. — Seebohm, Die engliſche Dorfgemeinde, überſetzt von Th. v. Bunſen, Heidelberg 1885, S. III und 77. — Ingram, History of political economy, Edinburg 1888, S. 207. — K. Waſſerrab, Preiſe und Kriſen, Stuttgart 1889, S. 49 und 87. — G. L. Gomme, The village community, London 1890, S. 180. — Annals of the American Academy of political and social science, Bd. I, Philadelphia 1890, Juli, S. 140/41. — J. H. Norman, Complete guide to the world's twenty-nine metal monetary systems, London 1892, S. 6. — Raſcher, Syſtem, Bd. III, 8. Aufl., Stuttgart 1892, S. 870. —

Lippert.

Nationalwerkſtätten.

Die ſogenannten Nationalwerkſtätten (ateliers nationaux), die in Paris von der proviſoriſchen Regierung in den erſten Tagen der Februarrepublik gegründet wurden, ſind weder mit den „ateliers sociaux", den nur in der Phantaſie Louis Blancs vorhandenen Veranſtaltungen zur allgemeinen „Organiſation der Arbeit" zu verwechſeln, noch mit den unter dem Schutze Louis Blancs vor dem Juniaufſtande von 1848 wirklich organiſierten wenigen Produktivgenoſſenſchaften (unter denen die der Schneider von Clichy die bedeutendſte war), noch mit den nach jenem Aufſtande ins Leben getretenen Genoſſenſchaften, denen die Nationalverſammlung nur zu dem Zwecke eine Unterſtützung von 3 Mill. Frcs. bewilligte, damit das Aſſociationsexperiment recht augenfällig ſcheitere, was, wie Thiers ſpäter erklärte, eine weit größere Summe als drei Millionen wert wäre. Die Einrichtung der eigentlichen Nationalwerkſtätten war einfach eine Notſtandsmaßregel, wie ſie ſchon in ähnlicher Weiſe im Jahre 1790 dageweſen war. Durch die Februarrevolution war natürlich ſofort eine Menge von Arbeitern brotlos geworden und die junge Republik durfte dieſe umſoweniger ihrem Schickſale überlaſſen, als ſich die proviſoriſche Regierung am 25. II. durch eine Volksdemonſtration hatte zwingen laſſen, ein von ihren radikalen Mitgliedern, L. Blanc, Ledru-Rollin und Flocon entworfenes Dekret anzunehmen, in dem thatſächlich das „Recht auf Arbeit" anerkannt wird, indem die Regierung ſich verpflichtet, allen Bürgern Arbeit zu garantieren, auch anerkennt, daß die Arbeiter ſich genoſſenſchaftlich vereinigen müßten, um die rechtmäßigen Früchte ihrer Arbeit zu erlangen, zudem auch fürs erſte die nächſtfällige Monatsrate der Civilliſte von einer Million Frcs. den Arbeitern „zurückgiebt". So wurde denn ſchon am 27. II. die ſofortige Einrichtung von „Nationalwerkſtätten" dekretiert und der Miniſter der öffentlichen Arbeiten, Marie, mit der Ausführung dieſer Maßregel betraut. Es handelte ſich aber dabei keineswegs um Handwerksbetriebe in wirklichen Werkſtätten, ſondern um Erdarbeiten oder ähnliche Beſchäftigungen unter freiem Himmel, für welche die Mehrzahl der Pariſer Arbeiter garnicht geeignet war. Zunächſt wurde am 28. II. die Wiederaufnahme der durch die Revolution unterbrochenen Nivellierungsarbeiten und Straßenbauten befohlen, bei denen aber kaum 3000 Perſonen untergebracht werden konnten. Außerdem unternahm das Kriegsminiſterium Erdarbeiten auf dem Marsfelde, wo anfangs 2—3000, ſpäter 5—6000 Arbeiter beſchäftigt wurden. Aber die Zahl der Arbeitsloſen ſtieg bei der allgemeinen Erſchütterung des Kredits und des Wirtſchaftslebens von Tag zu Tag in gefährlichem Verhältnis und die Mairien der Arrondiſſements ſahen ſich genötigt, dieſelben unmittelbar zu unterhalten, indem ſie jedem, der durch eine Beſcheinigung nachwies, daß er in den Nationalwerkſtätten,

d. h. auf den Arbeitsplätzen keine Aufnahme gefunden habe, eine tägliche Geldunterstützung von 1,50 Frcs. gewährten. Die wirklich beschäftigten Arbeiter aber erhielten ohne Unterscheidung ihrer Leistungen täglich 2 Frcs., also nur 50 Cent. mehr als die Feiernden, und das Ergebnis ihrer Arbeit war meistens nicht einmal soviel wert, als diese Differenz betrug. Dabei nahm Unordnung und Widerspenstigkeit noch überhand, so daß die Regierung schon nach wenigen Tagen in die größte Verlegenheit geriet. Unter diesen Umständen machte ein junger Chemiker, Emil Thomas, dem Minister Marie den Vorschlag, er wolle mit Hilfe einer Anzahl von Studierenden der Zentralschule (für Techniker und Civilingenieure) die Arbeiter der Nationalwerkstätten in eine einheitliche, halbmilitärische Organisation bringen, sie nach ihren Fachgewerben klassifizieren und soweit wie möglich auch diesen entsprechend verwenden, im übrigen aber mit Arbeiten in der Bannmeile beschäftigen. Thomas hatte zwar in seinen Anschauungen einige Verwandtschaft mit der St. Simonschen Schule, stand aber im ganzen auf dem Boden einer bürgerlichen, demokratisch-fortschrittlichen Sozialpolitik und statt der „Organisation der Arbeit" hatte er „Moralisation und Association der Arbeiter" als Wahlspruch. Marie nahm das Projekt an, weil er in demselben ein Mittel sah, die Masse der Arbeiter dem Einflusse L. Blanc's, den man als Präsidenten der Arbeiterkommission im Luxemburg möglichst unschädlich zu machen gesucht hatte, noch wirksamer zu entziehen. Demnach wurde durch Ministerialerlaß vom 6. III. ein Zentralbureau für die Nationalwerkstätten des Seinedepartements geschaffen und Thomas zum Direktor desselben ernannt, und zwei Tage darauf erließ dieser sein neues Reglement. Die unterste Gruppeneinheit war hiernach die escouade, mit Einschluß des Führers aus 11 Mann bestehend, also etwa einer Korporalschaft entsprechend. Fünf Korporalschaften bildeten eine Brigade, vier Brigaden eine „Lieutenance", vier Lieutenantschaften eine Kompagnie, die also 900 Mann zählte. Je drei Kompagnien standen unter einem Chef, und diese waren in verschiedener Zahl den Arrondissementschefs untergeordnet. Für Paris selbst wurden im wesentlichen die bestehenden zwölf Arrondissements als Grundlage der Einteilung beibehalten und aus den übrigen Gemeinden des Departements wurde ein dreizehntes und vierzehntes Arrondissement gebildet. Wer zugelassen werden wollte, mußte im Seinedepartement seinen Wohnsitz haben und, abgesehen von einigen Ausnahmen, mindestens 16 Jahre alt sein. Die Führer der Korporalschaften und Brigaden wurden anfangs von Thomas ernannt, später aber von den Arbeitern selbst gewählt, was unzweifelhaft zu vielen Mißbräuchen Anlaß gegeben hat. Die Kompagnieführer waren junge Leute aus der Zentralschule, die, wie auch die Polytechniker und überhaupt die Pariser Studenten, bei den Arbeitern immer beliebt waren und leicht Einfluß erlangten. Der Lohn betrug für den Arbeitstag 2 Frcs., für die arbeitslose Zeit 1 Frcs. täglich; es sollte aber dafür gesorgt werden, daß mindestens während der Hälfte der Zeit (außer den Sonntagen, für die nichts bezahlt wurde) Arbeit vorhanden wäre, so daß der Durchschnittslohn 1,50 Frcs. betrüge. Die Korporalschaftsführer erhielten an Arbeitstagen 2,50 Frcs., an anderen 1,50 Frcs., die Brigadeführer immer 3 Frcs. Für die Unterstützung der Kranken wurde eine besondere Organisation geschaffen und ferner erhielt jeder dürftige Familienvater nach der Zahl seiner Kinder Anweisungen auf ¼ bis 2½ Kilo Brot. Die obere Verwaltung erforderte natürlich einen umfassenden Büreaudienst, der von vier Unterdirektoren geleitet wurde. Am 15. III. waren schon 14000 Arbeiter eingereiht und der Zudrang wurde nun von Tag zu Tag stärker. Die Eintretenden wurden nach ihren Berufsfächern registriert, jedoch ohne Rücksicht darauf in die Brigaden verteilt, da man einerseits einige Furcht vor Koalitionen hegte, andererseits aber auch gar keine Möglichkeit vorhanden war, die Arbeiter ihren Fächern entsprechend zu beschäftigen. Die neue Organisation erwies sich unzweifelhaft als geeignet zur Herstellung einer besseren Ordnung, aber täglich wurde die Schwierigkeit unüberwindlicher, für diese immer mehr anschwellende Masse auch nur einigermaßen ausreichende Gelegenheit zu irgend einer nützlichen Arbeitsthätigkeit zu finden. Die Büreaus der Nationalwerkstätten sollten auch als Vermittelungsstellen für die Unterbringung von Arbeitern in den Privatbetrieben dienen, aber da das Vertrauen nicht zurückkehren und das wirtschaftliche Leben noch immer nicht wieder in die gewohnten festen Bahnen einlenken wollte, so fand sich keine Nachfrage nach Arbeitern, sondern es sahen sich noch immer mehr Arbeitgeber genötigt, ihre Fabriken oder Werkstätten zu schließen. Die Staatsingenieure unter dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten standen den Nationalwerkstätten mit unverholener Abneigung gegenüber und behaupteten, sie könnten keine öffentlichen Arbeiten ausfindig machen, die den Thomas'schen Brigaden zuzuweisen wären. Thomas und andere Verteidiger der Nationalwerkstätten stellten indes eine lange Liste von solchen öffentlichen Unternehmungen auf, die zur Verwertung der verfügbaren Arbeitskräfte in Angriff genommen werden könnten; so der Bau mehrerer Eisenbahnstrecken und Kanäle in der Nähe von Paris, zahlreiche Straßenbauten, mehrere ohnehin

projektierte öffentliche Gebäude. Namentlich empfahl Thomas auch den Bau mehrerer Arbeiterviertel in den damals noch wüst liegenden Vorstadtbezirken in der Nähe der Festungsmauer. Von allen diesen Plänen kam indes fast nichts zur Ausführung, unnützes Erdaufwühlen und Baumpflanzungen auf den äußeren Boulevards blieben die Hauptbeschäftigung der Nationalwerkstätten, die nur als Mittel diente, die Zeit der Eingestellten auf irgend eine Art auszufüllen. Nur für die Schuhmacher, Schneider und Stellmacher gelang es, Fachwerkstätten zu gründen. Vielen der eingereihten Arbeiter fehlten Schuhe und Kleider und es lag daher nahe, diese in den Nationalwerkstätten anfertigen zu lassen und zu einem möglichst niedrigen Preise zu verkaufen. Es bedurfte indes der Drohung mit Ausschluß, um die Schuhmacher und Schneider in der erforderlichen Zahl zum Eintritt in diese Spezialwerkstätten zu bestimmen. Die Werkstätte für Stellmacherei, in der auch Reparaturen von Werkzeugen aller Art vorgenommen wurden, arbeitete nur für den Bedarf der Verwaltung der Nationalwerkstätten, die einen großen Wagenpark besaß. Thomas hatte die Absicht, noch mehrere Spezialwerkstätten einzurichten, jedoch betrachtete er alle diese Organisationen nur als Notbehelfe und es lag ihm durchaus fern, in denselben die Anfänge einer bleibenden Neugestaltung der Wirtschaftsordnung zu sehen. Die Zahl der Eingeschriebenen überstieg bald die schlimmsten Befürchtungen. Eine unvollständige Zählung wies am 19. V. 87 942 auf. Unter diesen befanden sich 8976 Tagelöhner, 6312 Schreiner, 5091 Kunsttischler, 4341 Maurer, 1395 Zimmerleute, 858 Marmorarbeiter, 3957 Maler und Anstreicher, 2934 Schlosser, 1144 Bildhauer und Holzschnitzer, 2529 Drechsler, 2631 Faßbinder, 1572 Weber, 1899 Schneider, 1869 Schuhmacher, 1755 Gold- und Silberarbeiter, 1413 Ciseleure, 729 Bronzearbeiter, 1728 Gießer ꝛc. Kurze Zeit nachher, nachdem auch die 5000 Arbeiter vom Marsfelde den Nationalwerkstätten überwiesen worden, war die Gesamtzahl auf 115 000 gestiegen. Die Kosten betrugen vom 9. III. bis zum 9. IV. 1 240 000 Frcs., von da bis zum Ausbruche des Aufstandes (23. VI.) aber beliefen sie sich täglich (mit Ausnahme der Sonntage) auf durchschnittlich beinahe 200 000 Frcs., so daß im Ganzen über 14 Millionen aufgewandt worden sind. Anfangs Mai ging das Ministerium der öffentlichen Arbeiten an den Mediziner Trélat über, der zu einer durchgreifenden Reform der Nationalwerkstätten entschlossen war. Auch Thomas erkannte die Unhaltbarkeit des bestehenden Zustandes an und schlug folgende Maßregeln vor: polizeiliche Ausweisung aller Arbeiter, die sich seit weniger als 6 Monaten in Paris aufhielten, nach ihren Heimatsdepartements; aus den zu unproduktiven Zahlungen an die Arbeiter verwendeten Geldern sollten Vorschüsse an Gewerbetreibende gewährt werden unter der Bedingung, daß diese eine entsprechende Anzahl von Arbeitern übernähmen. Die von den Syndikalkammern der Baugewerbe vorgeschlagenen öffentlichen Bauten sollten in Angriff genommen werden, ebenso der Bau von Arbeitervierteln; für die übrig bleibenden Arbeiter seien Fachwerkstätten und Syndikate zu errichten. Der Minister ging indes auf diese Vorschläge nicht ein, sondern erließ unter dem 24. V. eine Reihe von der Exekutivgewalt genehmigter Bestimmungen, die voraussichtlich unter den Arbeitern lebhaften Widerstand finden mußten. Alle unverheirateten Arbeiter in den Nationalwerkstätten im Alter von 18—25 Jahren sollten sich hiernach in die Armee einstellen lassen und die sich weigernden wären aus den Listen der Nationalwerkstätten zu streichen; diejenigen, die nicht wenigstens sechs Monate vor dem 24. V. in Paris sich aufgehalten hätten, seien ebenfalls zu entlassen; ferner seien Arbeiterbrigaden zu bilden, die in die Departements zu schicken wären, um dort unter der Leitung von Staatsingenieuren öffentliche Arbeiten auszuführen; die übrigen könnten bis auf weiteres in den Nationalwerkstätten bleiben, sollten aber künftig nicht mehr Tagelohn, sondern Stücklohn erhalten. Diese letztere Reform hatte Thomas schon bei den Schuhmachern und Schneidern eingeführt, gegen die übrigen Anordnungen mit Ausnahme der Ausweisung der fremden Arbeiter aber erhob er ernstliche Einwendungen, weil er die schlimmsten Folgen davon befürchtete. Da ihm überdies jetzt eine besondere Kommission für die Nationalwerkstätten vorgesetzt wurde, so gab er mehrfach die Absicht kund, von seinem schwierigen Posten zurückzutreten. Am 26. V. ließ ihn der Minister in sein Kabinet kommen, forderte ihn auf, sofort sein Entlassungsgesuch zu schreiben und beauftragte ihn dann, auf der Stelle nach Bordeaux abzureisen, um „Studien" über einen Kanalbau zu machen, was zugestandenermaßen nur ein Vorwand für seine Entfernung sein sollte. Als Thomas einen Aufschub verlangte, machte der Minister kurzen Prozeß und ließ ihn zwangsweise von zwei Polizeibeamten nach Bordeaux führen, wo er sogar mitsamt seinen Wächtern auf kurze Zeit verhaftet wurde. Sein Nachfolger wurde der Staatsingenieur Lalanne, ein Schwager Trélat's, der zwar von vornherein mit großer Schneidigkeit auftrat, aber doch nicht wagte, die oben erwähnten, noch nicht veröffentlichten Befehle sofort auszuführen. Den persönlichen Verkehr mit den Arbeitern stellte er ein und die von Thomas organisierte Vertretung der Nationalwerkstätten durch eine Delegiertenver-

sammlung löste er auf, da viele Gegner sie für einen gefährlichen Klub hielten. Thatsächlich freilich blieb dieser Klub bestehen und nahm jetzt wirklich einen bedenklichen Charakter an, indem er sich mit der Delegation des Luxembourg in Verbindung setzte. Ueberhaupt erlangte die Partei Louis Blanc's und Ledru-Rollin's, von der Thomas die überwiegende Mehrzahl seiner Arbeiter mit Erfolg fernzuhalten gewußt hatte, erst jetzt mehr und mehr Anhang in den Nationalwerkstätten. Dabei nahmen die Kosten derselben eher zu als ab; vom 27. V. bis zum 10. VI., an 13 Werktagen, beliefen sie sich auf 2 449 563 Frcs. Um womöglich eine Verminderung derselben zu erzwingen, nahm die Nationalversammlung am 20. VI. ein Dekret an, welches die vom Minister der öffentlichen Arbeiten für den Augenblick verlangten 3 Millionen Frcs. bewilligte, zugleich aber bestimmte, daß jede fernere Bewilligung dieser Art nur je eine Million Frcs. betragen dürfe. Am 21. VI. erschien dann der einen Monat lang zurückgehaltene Ministerialerlaß über die Einstellung der jüngeren Arbeiter in die Armee und die Abführung eines Teiles der übrigen nach den Departements. Zugleich hob Lalanne die Unterstützungsbüreaus und das Krankenkassenbüreau auf und erhöhte den Preis der von den Schneider- und Schuhmacherwerkstätten gelieferten Waren um 30 %. Die Voraussagungen Thomas' bewahrheiteten sich jetzt nur allzu sehr: schon am 22. VI. versammelten sich die Delegierten der Nationalwerkstätten im Verein mit denjenigen des Luxembourg auf dem Pantheonsplatze, um gegen diese Maßregeln zu protestieren, und am 23. begann die viertägige Straßenschlacht, bei der die Fahnen der Nationalwerkstätten auf den Barrikaden wehten. Am 27. war der Sieg des Diktators Cavaignac entschieden und am 28. wurden die Nationalwerkstätten aufgehoben, nachdem schon am 23. ein Dekret zu diesem Zwecke in der Nationalversammlung beantragt worden war. — Es ist nicht unwahrscheinlich, daß bei dem von Thomas empfohlenen Verfahren der revolutionäre Ausbruch hätte vermieden werden können, aber irgend eine dauernde Organisation wäre sicherlich nicht aus den Nationalwerkstätten hervorgegangen. Die Ueberführung der Arbeiter zu einer normalen Beschäftigung in den Privatbetrieben wäre jedenfalls nur äußerst langsam und mit großen Schwierigkeiten möglich gewesen, denn es hat den Anschein, daß gerade die abnorme, mit den herkömmlichen Anschauungen der bürgerlichen Gesellschaft im Widerspruche stehende Thatsache der Existenz der Nationalwerkstätten mit ihren organisierten Arbeitermassen die Hauptursache war, wodurch in den Kreisen der Bourgeoisie die Wiederkehr des Vertrauens und die Belebung der Geschäftsthätigkeit verhindert wurde, während nach der Niederwerfung des Aufstandes in dieser Beziehung bald eine Wendung zum Besseren eintrat. Auch wurden die Nationalwerkstätten wohl mit einigem Recht als eine Art von Streikorganisation angesehen, da die Arbeiter den Privatunternehmern gegenüber hohe Lohnforderungen aufrecht erhielten, wenn sie sich auch in den Nationalwerkstätten mit dem knappen Existenzminimum begnügten. — Weit befriedigendere Erfolge hatten die in allen Arrondissements gegründeten Frauenwerkstätten, in denen 30—40 000 Frauen mit der Anfertigung von Soldatenhemden beschäftigt wurden und der Wert der gelieferten Arbeit die Kosten nahezu deckte.

Litteratur:

E. Thomas, Histoire des ateliers nationaux, Paris 1848 (enthält zahlreiche amtliche Aktenstücke). Engländer, Geschichte der französischen Arbeiterassociationen, Hamburg 1864, Bd. 2, S. 263 ff. Garnier-Pagès, Histoire de la révolution de 1848, Bd. VII, S. 131 ff.; Bd. VIII, S. 148 ff.; Bd. X, S. 92 ff., S. 136 ff.; Bd. XI, S. 57 ff., S. 159 ff.

Lexis.

Naturalleistungen.

1. Wesen, Arten und volkswirtschaftlicher Charakter der N. 2. Gegenwärtige Bedeutung der N. 3. Kriegs- und Quartierleistungen (Naturallieferungen).

1. Wesen, Arten und volkswirtschaftlicher Charakter der N. Naturalleistungen sind Entrichtungen in Verbrauchs- und Gebrauchsgegenständen des allgemeinen Lebensbedarfes. Als volkswirtschaftliche Kategorie umfassen dieselben sowohl Lieferungen in Sachgütern von Seite der Einzelwirtschaften an Staat, Selbstverwaltungskörper, Kirche oder andere bezugsberechtigte Empfänger, als auch alle naturalen Vergütungen (Entschädigungen, Zahlungen) dieser Körper an einzelne Personen oder an Gruppen von solchen. Diese Form der Entgeltlichkeit und Entlohnung hat die Volkswirtschaft und das Verkehrsleben Jahrhunderte lang beherrscht. Sie war maßgebend im Mittelalter der germanisch-romanischen Völkerwelt, ihre Wirksamkeit reicht weit in die Neuzeit herein und ihre letzten Reste sind auch heute noch nicht ganz verschwunden. In ihrer Gestalt regelten sich alle Lebensverhältnisse des Lehenswesens und der Grundherrschaft, sowie auch die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der öffentlichen Autorität und den Unterthanen: die Verpflichtungen von Lehensherr und Lehensmann fanden Ausdruck in Naturalleistungen und persönlichen Diensten, in Naturalien entrichteten der Grundholde auf dem Fronhof,

der Zehntpflichtige vom Zehntacker ihre Schuldigkeit dem Grund- und Zehentherrn. Ebenso pflegte eine erhebliche Anzahl von öffentlichrechtlichen Abgaben und Steuern in der Hingabe von Feldfrüchten und anderen Erzeugnissen der verpflichteten Wirtschaft zu erfolgen, wie desgleichen Staat, Gemeinde und Kirche, Grundbesitzer und Gutsherren ihre Beamten, Angestellten, Diener und Arbeiter, ganz oder teilweise, durch Naturalien besoldeten.

Alle diese Verhältnisse des Abgabe- und Entlohnungssystems entsprangen dem in jenen Zeiten herrschenden Zustande der Naturalwirtschaft, sowie dem abgegrenzten, beschränkten Wirkungskreise des Wirtschaftsbetriebes überhaupt. Jede Wirtschaft bildete sozusagen ein abgeschlossenes Ganzes, mehr oder weniger eine kleine Welt für sich. Sie selbst versorgte die Haushaltungsgenossen mit den Bedarfsartikeln des Lebens, sie produzierte im wesentlichen nur für sich, nicht Erhebliches für Dritte und den Verkehr und sie empfing ihrerseits auch nur wenig von der Außenwelt. Die geringe Arbeitsteilung der Einzelwirtschaften gestattete eben keine nennenswerte Produktion von Ueberschüssen für den Tauschverkehr, eine noch unentwickelte Verbrauchsgliederung begründete nur eine geringe Nachfrage nach Erzeugnissen für Luxus und verfeinerte Lebensgenüsse. So war auch ein reger Markt- und Handelsverkehr kein Bedürfnis und die knappe Menge eines leichten und bequemen Zahlungsmittels standen der Entwickelung des Geldumlaufes im Wege. Verfügte auf diese Weise die Einzelwirtschaft vornehmlich über Naturalien, so lag es auch nahe, daß dieselbe ihre verschiedenen Verpflichtungen Dritten und der Oeffentlichkeit gegenüber durch gleichartige Entrichtungen erfüllte. So aber mußten auch die öffentlichen Autoritäten in den Besitz großer Mengen naturaler Sachgüter gelangen, woraus es wiederum erklärlich ward, daß diese ihre Verbindlichkeiten in solchen beglichen. Endlich aber war für die Empfänger von Besoldungen, Löhnen und anderweiter Zahlungen der Bezug in Nahrungsmitteln aller Art viel bequemer, als die eigene Beschaffung von diesen mit Geld auf einem entfernten, vielleicht durch mangelhafte Verkehrsgelegenheiten schwer zugänglichen Markte.

So zweckentsprechend die Form der Naturalleistung einstens auch war, so konnte sie doch wegen ihrer Schwerfälligkeit den wirtschaftlichen Bedürfnissen nicht mehr genügen und es erfolgte daher im Laufe der Entwickelung ihre Ablösung durch neue, passendere Verkehrsformen. Die verschiedenen naturalwirtschaftlichen Abgaben, teils öffentlichrechtlichen, teils mehr privatrechtlichen Ursprungs, insbesondere alle Leistungen aus unfreien und Abhängigkeitsverhältnissen der Gutsunterthänigkeit und Schollenpflichtigkeit (Mortuarium, Besthaupt, Laudemium, Frondienste, Hand- und Spanndienste, Zehent) widersprachen dem Bedürfnisse einer intensiven Landwirtschaft, sie veralteten und mußten immer mehr volkswirtschaftliche Bedenken erregen, wie sie der Geist der neuen Zeit verwarf. Hier handelte es sich zunächst um ihre materielle Fixierung, um ihre zeitgemäße Umwandlung, bezw. um ihre geeignete Beseitigung und Ablösung. Auch die Naturalsteuern, in primitiven Wirtschaftsverhältnissen eine ganz passende Form zur Erhebung von Abgaben, verloren ihren ursprünglichen vorteilhaften Charakter und wurden für den Ausbau der Gemeinwesen wie für die Entwickelung der Einzelwirtschaften ein bedenkliches Hemmnis. Nicht anders verhielt es sich mit den Naturalsteuern. Auch sie waren berechtigt bei der geringen Arbeits- und Verbrauchsgliederung der mittelalterlichen Volkswirtschaft, bei dem dürftigen Geld- und Marktverkehre und waren für den Steuerzahler leichter und bequemer als Geldsteuern. Bei stetig wachsendem Staatsbedarfe vermochten sie den geänderten Verhältnissen nur unvollständig zu entsprechen. Entweder litten sie, wenn generell von allen gefordert, an großen steuertechnischen Unvollkommenheiten, oder, wenn sie einer besonderen Klasse als Standeslast oblagen, bewirkten sie leicht je nach ihrer Natur, z. B. als Belastung des ritterschaftlichen oder bäuerlichen Grundbesitzes, eine Herrschaft oder Unterdrückung der betreffenden Klasse. Bei gleichem Zeitbetrage der Lasten legten sie dem Fleißigsten und Geschicktesten die größte Bürde auf. Endlich haben sie bei vorgeschrittener wirtschaftlicher Entwickelung den Nachteil, daß solche Naturalleistungen zu Steuerzwecken dem Staate die kostspielige Verwaltung großer Vorräte ꝛc. auferlegen. Auch die Naturalbesoldung der Beamten und öffentlichen Diener muß bei Zunahme der ökonomischen Kultur immer mehr eingeschränkt werden und schließlich im ganzen verschwinden. Auch sie hatte eine historische Sendung zu erfüllen. Denn das mittelalterliche System, die Beamten durch Belehnung mit Grundstücken zu besolden, führte bald zur Erblichkeit der Aemter und damit leicht zur Vernachlässigung des Dienstes, ja zur Zersplitterung des Staates. Die Entlohnung des öffentlichen Angestellten mit festen oder aliquoten Naturalbesoldungen stellte demgemäß einen Fortschritt dar. Allein auch hier hat die Schwierigkeit der Aufbewahrung und Transportierung der Vorräte, die Ungleichheit und Feststellung der Qualität zu Streitigkeiten, Betrügereien und Erpressungen, sowie zu Umständlichkeiten Anlaß gegeben. Die Finanzmänner waren die ersten, welche

die Ablösung in Geld verlangten und die fast gänzliche Beseitigung der Naturalbesoldung anbahnten. Nur wäre es verkehrt, grundsätzlich ohne Rücksicht auf die äußeren Umstände alle Ueberbleibsel der Naturalbesoldung abschaffen zu wollen. Denn wenn die Leistung des Beamten sich dadurch verbessert und die Verwaltung der Naturalien keine allzu großen Schwierigkeiten macht (Dienstwohnungen), so ist nicht einzusehen, warum nicht im einzelnen Falle die Entschädigung in natura beibehalten werden sollte. Gleiches gilt auch vom Naturallohne. Thatsächlich hat derselbe in einer Reihe von Fällen zu argen Mißständen geführt, welche seine Ersetzung durch Geldzahlung notwendig machten. Wenn auch hier heute die letztere Form die herrschende geworden ist, so bleibt doch eine Reihe von Fällen übrig, in welchen immer noch die Entgeltung in naturalen Sachgütern wünschenswert ist, z. B. bei den ländlichen Arbeitern.

Alle diese Verhältnisse entspringen der ausgedehnteren Arbeitsteilung zwischen den Einzelwirtschaften, welche einen regeren Austausch der Ueberschüsse und damit einen lebhaften Marktverkehr bedang, sie wurden wesentlich gefördert durch den größeren Edelmetallzufluß, namentlich seit dem 16. Jahrhundert, wodurch wiederum auch in theoretischer Beziehung neue, wenn auch vielfach übertriebene Forderungen für die Volkswirtschaftspolitik gestellt wurden. Je mehr sich endlich im Laufe der letzten Jahrhunderte Industrie und Handel entwickelten, je energischer die Forderungen der Verkehrserleichterungen und wirtschaftlicher Freiheit zur Geltung gelangten, einen um so mächtigeren Anstoß mußte auch die Ausbildung aller geldwirtschaftlichen Einrichtungen empfangen und es vermochte immer weniger das schwerfällige, schwer bewegliche Instrument der Naturalleistung den wirtschaftlichen und Verkehrsbedürfnissen der neuen Zeit gerecht zu werden. So brach ein Glied in der Kette des naturalwirtschaftlichen Systems nach dem anderen und von diesem einstens die Volkswirtschaft beherrschenden Prinzipe weist die Gegenwart nur spärliche Bruchstücke auf.

2. Gegenwärtige Bedeutung der N. Außer den wenigen Resten bei Naturallohn und Naturalbesoldung, deren bereits Erwähnung gethan wurde, haben sich als Naturalleistungen nur hie und da Ueberbleibsel von untergeordneter Bedeutung erhalten. Solche Leistungen finden sich bisweilen bei Gemeinden und Gemeindeverbänden insbesondere für Wegeanlagen, Straßenbauten, manchmal auch für anderweite Bauten im gemeindlichen Interesse. Sie bestehen regelmäßig in Hand- und Spanndiensten der Gemeindebürger. Wer selbst nicht in der Lage ist, in solchen seine Pflichtigkeit zu erfüllen, muß entweder die Leistung Dritter kaufen oder eine Geldentschädigung (Steuer) entrichten. Häufiger hat man für Abgaben in Geld die naturale Leistung zur Ausmessung der Schuldigkeit zu Grunde gelegt (Frankreich). — Am wichtigsten sind von den noch übriggebliebenen Naturalleistungen diejenigen für militärische Zwecke, sei es im Frieden oder bei Mobilmachung, bez. im Kriege im eigenen Lande. Namentlich hat sich in Preußen im 17. und 18. Jahrhundert ein System solcher Leistungen entwickelt. Indes hat auch hier im Laufe der Zeit ein Uebergang zu Geldleistungen stattgefunden, wie das „Kavalleriegeld" an Stelle der Einquartierungslast und Naturalverpflegung der Reiterei in Dörfern trat und die „Servissteuer" die Last der Einquartierung in Städten ersetzte.

3. Kriegs- und Quartierleistungen (Naturallieferungen). Diese sind Leistungen der Bevölkerung für die bewaffnete Macht im Frieden und im Falle der Mobilmachung. Im Frieden sind zu reichen (G. des nordd. Bundes v. 25. VI. 1868, abgeändert durch R.G. v. 21. VI. 1887) als Quartierleistung Unterkunft und Wohnung für die Truppen mit entsprechender Abstufung nach der militärischen Charge. Befreiungen bestehen für die Gebäude regierender und standesherrlicher Familien, Gesandtschaftshotels und Wohnungen des Gesandtschaftspersonals, Gebäude des öffentlichen Dienstes und zu Schul- und Unterrichtszwecken, Armen- und Krankenhäuser ꝛc. Durch die Gestellung eines anderen Quartiers wird der Quartierträger entlastet. Für die Einquartierung werden entsprechende Entschädigungen gewährt. Als Naturalleistungen (R.G. v. 13. II. 1875, Ausführ.-Best. v. 2. IX. 1875) sind im Frieden zu gewähren Unterkunft, Gestellung von Vorspann und Lieferung von Naturalverpflegung für die Mannschaften und Fourage für die Pferde durch die Gemeinden. Nur in dringenden Fällen darf die Militärbehörde die Leistungspflichtigen unmittelbar in Anspruch nehmen. Privatbrunnen und Tränken können von marschierenden, biwakierenden und manöverierenden Truppen benutzt werden, wenn die öffentlichen Brunnen nicht ausreichen. Schmieden sind gegen mäßiges Entgelt den Truppen zur Verfügung zu stellen. In allen Fällen hat die Militärbehörde die Verpflichtung, angemessene Entschädigungen zu reichen. Nach dem Kriegsleistungsgesetze (R.G. v. 13. II. 1875) haben die Gemeinden bei eingetretener Mobilmachung Unterkunft, Verpflegung der Mannschaften, Fourage für die Pferde zu leisten, sie haben die im Gemeindebezirke vorhandenen Gespanne und Transportmittel zu überlassen, ferner Mannschaften zum Dienste als Gespannführer, Wegweiser und Boten zu stellen, auch für Lagerstroh

und Feuerungsmaterial für kantonnierende oder biwakierende Truppen Sorge zu tragen.

Litteratur:

Rau, Lehrbuch der Politiſchen Oekonomie, 4. Aufl., Heidelberg 1859, Bd. II, § 71, III, §§ 59, 284. Roſcher, IV. §§ 115, 144. Meitzen in Schönberg II, 192. v. Kirchenheim, in v. Stengels W. B. des deutſchen Verwaltungsrechts, Art. „Kriegs- und Quartierleiſtungen".

Max von Heckel.

Naturalwirtſchaft.

Die Naturalwirtſchaft im engeren Sinne beſteht — abgeſehen von dem nur als ungewöhnlichen Ausnahmen denkbaren Falle der Robinſonade — darin, daß eine Familie oder irgend eine andere Gruppe von Menſchen innerhalb des Rahmens eines einheitlichen Haushalts alle wirtſchaftlichen Güter, deren ſie bedarf, — aber auch nicht mehr — ſelbſt produziert. Bei der Naturalwirtſchaft in dieſem Sinne fehlt alſo die auf dem Güteraustauſche beruhende volkswirtſchaftliche Arbeitsteilung, während die techniſche Arbeitsteilung innerhalb der Einzelwirtſchaft immerhin ſchon zu einiger Ausbildung gelangt ſein kann. Eine ſtaatliche Geſellſchaft in dieſer ſtreng naturalwirtſchaftlichen Form würde ein völlig kommuniſtiſches Syſtem bilden. In der Wirklichkeit aber finden wir auch ſchon auf den Anfangsſtufen der Kultur einen gewiſſen Güteraustauſch zwiſchen den Einzelwirtſchaften der Geſellſchaft, wodurch ſich alſo zeigt, daß dieſe nicht imſtande ſind, ihre ſämtlichen Bedürfniſſe unmittelbar durch eigene Produktion zu befriedigen. Man nennt nun auch die mit Tauſchverkehr verbundene Wirtſchaft noch Naturalwirtſchaft, wenn unmittelbar Waren gegen Waren ausgetauſcht werden und kein Geld als Vermittelungsgut benutzt wird. Die Naturalwirtſchaft in dieſer Auffaſſung bildet alſo den Gegenſatz zur Geldwirtſchaft. Es dürfte ſich empfehlen, die Einzelwirtſchaft als naturale Tauſchwirtſchaft zu bezeichnen, wenn ſie mit ihrer Exiſtenz ausſchließlich oder ganz überwiegend auf den Tauſch angewieſen iſt, alſo Güter, wie z. B. Metalle oder Luxuswaren, erzeugt, mit denen ſie ihre eigenen Konſumtionsbedürfniſſe nicht unmittelbar befriedigen kann.

Das deutlichſte Bild einer Naturalwirtſchaft mit nur nebenſächlichem Tauſchverkehr auf einer primitiven aber doch nicht gering anzuſchlagenden Kulturſtufe erhalten wir aus der Odyſſee, in der ſich ohne Zweifel die Zuſtände abſpiegeln, die zur Zeit der Entſtehung dieſer Dichtung in den von den aſiatiſchen Kultureinflüſſen noch wenig berührten Teilen Griechenlands vorherrſchten. Die genauer beſchriebene Gutswirtſchaft des Odyſſeus iſt freilich nur ſehr einſeitig ausgebildet, da ſie hauptſächlich nur Viehzucht, Baumzucht und Gartenbau umfaßt. Immerhin aber wird Odyſſeus reicher dargeſtellt als irgend ein anderer weit und breit; „Nicht zwanzig Männer zuſammen haben ſo viel Reichtümer", ſagt Eumaeos (Od. XIV, 98). Auf dem Feſtlande beſitzt er je 12 Herden Rinder, Schafe, Schweine und Ziegen, auf Ithaka ſelbſt aber nur 11 Ziegenherden, 600 Mutterſchweine und 360 Eber. „Roſſe nützen nichts auf Ithaka", ſagt Telemach (Od. IV, 601), auch Rinder giebt es dort nicht in Herden, und ſelbſt als vereinzelte Zugtiere werden ſie nicht beſtimmt (es ſei denn etwa XVIII, 370) erwähnt. Daß man indes auf dem Hofgut, das Laertes gewiſſermaßen als Altenteil übernommen, einigen Getreidebau anzunehmen habe, iſt wahrſcheinlich, obwohl von den Knechten nur geſagt wird, daß ſie auf dem Felde waren um Dornen zu ſammeln (XXIV, 223). Für den Garten allein, in dem u. a. Oelbäume, Feigen-, Apfel- und Birnbäume und Reben wuchſen, wäre ein ſo großes Arbeitsperſonal — Dolios mit ſechs Söhnen und außerdem, wie es ſcheint, noch untergeordnete Knechte — nicht nötig geweſen. Doch hat man ſich wohl vorzuſtellen, daß wenigſtens ein Teil des für den großen Haushalt in der Burg erforderlichen Getreides gegen Vieh eingetauſcht werden mußte, wozu ſich ſchon in der Nachbarſchaft, in Same und Dulichion, Gelegenheit bot. Das Getreide, Weizen und Gerſte, wurde auf der Burg in Handmühlen gemahlen und zwölf Mägde mußten täglich, und einzelne bis in die Nacht hinein, dieſe ſchwere Arbeit verrichten (XX, 107). Im ganzen gab es außer der Schaffnerin fünfzig Mägde in der Burg, von denen die meiſten unter der Leitung der Penelope mit ſpinnen, weben und nähen beſchäftigt waren. Männliche Diener oder Sklaven ſcheinen unter der Verwaltung der Penelope auf der Burg gar nicht zu ſein, denn die Aufwärter, von denen die Rede iſt, ſind von den Freiern mitgebracht, ebenſo zwei Köche und der Herold Medon (XVI, 248). Auch bei den Herden iſt die Zahl der Sklaven nicht groß: Eumaeos hat nur vier Sauhirten unter ſich (XIV, 26) und außerdem beſitzt er ſelbſt einen Sklaven, Meſaulios; der Ziegenhirte Melantheus wird von zwei Untergebenen begleitet (XVII, 214). Zahlreicher allerdings müſſen die Hirten auf dem Feſtlande ſein, dieſe aber ſind nur zum Teil Sklaven, die anderen ſind gemietet (XIV, 102). Auch ſonſt wird gemietete Arbeit erwähnt, aber der Lohn beſteht, wie es ſcheint, nur aus Unterhalt und Kleidung (XVIII, 359). Eine Schiffsmann-

schaft kann aus Sklaven, aus gemieteten Ruderern und aus Freiwilligen bestehen (IV, 643). Ueberhaupt scheuen sich auch die vornehmen Freien nicht vor der Handarbeit. Odysseus hat selbst sein Ehebett gezimmert, Laertes arbeitet in grober Kleidung in seinem Garten und die Freier schlachten selbst das für ihre Mahlzeiten bestimmte Vieh (XVII, 180). Als Wertmaß werden nur Rinder angeführt; Gold, Silber, Eisen und Kupfer oder Bronze kommen als gewöhnliche Waren, auch als Schatzgüter, aber nicht als geldartige Tauschmittel vor. Indes ist nicht recht zu erkennen, wie der wenn auch nur wenig ausgedehnte innere Verkehr in der kleinen Stadt ohne ein geldähnliches Vermittelungsgut unterhalten werden konnte. Noemon leiht allerdings, wie es scheint, dem Telemach sein Schiff unentgeltlich. Aber wie werden kleine Dienstleistungen vergütet? Was erhalten z. B. die Schiffer auf der Fähre, die zwischen dem Festlande und der Insel den Verkehr unterhält und jeden übersetzt der es begehrt? (XX, 188). Wie der Tauschverkehr im Großen betrieben wurde, ist am deutlichsten in der Geschichte des Eumaeos geschildert (XV, 414): ein phönizisches Schiff kam mit „unzähligem Tand" nach der Insel Syria, blieb hier ein Jahr lang liegen und die Mannschaft befrachtete es mit erhandelten Erzeugnissen der Insel, benutzte aber bei der Abfahrt auch die Gelegenheit zum Raube. Der Raubverkehr spielt überhaupt in der alten Naturalwirtschaft eine bedeutende Rolle. Das Beutemachen galt wie auch noch einige Jahrtausende später und bei den afrikanischen Stämmen noch gegenwärtig, als wohlberechtigter Erwerb. Odysseus erzählt in seiner erdichteten Lebensgeschichte dem Eumaeos, wie er durch neun Seeraubzüge gegen entlegene Völker sein Vermögen vermehrt habe und geehrt und hochgeachtet in Kreta geworden sei (XIV, 234). Athene lobt seine hervorragende Geschicklichkeit im Rauben von Rindern und Schafen (XX, 51) und später tröstet er sich mit dem Gedanken, daß er für das von den Freiern verzehrte Vieh teils von den Achaiern Entschädigung erhalten, teils anderes von fremden Völkern erbeuten werde, bis alle Höfe gefüllt seien (XXIII, 358). Eine andere in der primitiven Naturalwirtschaft wichtige Verkehrsart ist das Geschenkgeben, sei es einseitig wie bei der Beschenkung von Gastfreunden, z. B. des Telemach von seiten des Menelaos oder des Odysseus von seiten des Alkinoos, sei es gegenseitig, wie zwischen Odysseus und Iphitos oder in der Ilias zwischen Glaukos und Diomedes. Bei diesen Beschenkungen zeigte sich der eine Teil großmütig und freigebig, der andere mochte bei späterer Gelegenheit das gleiche thun. Auch gegenwärtig ist gegenseitige Beschenkung im Verkehr der afrikanischen Häuptlinge mit Fremden noch üblich. Die goldenen und silbernen Geräte, die wertvollen Gewänder, Schmucksachen ꝛc. in der Schatzkammer des Odysseus hat man wohl hauptsächlich auf Erbeutung oder Schenkung zurückzuführen. Die Geldwirtschaft, die in den asiatischen Großstädten und bei den Phöniziern schon längst bestanden hatte, war zur Zeit Solons auch in Athen schon bedeutend entwickelt, daß aber die Naturalwirtschaft auf dem Lande noch keineswegs verschwunden war, läßt schon die Thatsache erkennen, daß die Bürgerklassen Solons nicht nach dem Geldeinkommen, sondern nach dem naturalen Reinertrag an Trockenem und Flüssigem abgeteilt waren. Der größte Teil des Landes war in den Händen weniger Grundbesitzer und wurde bewirtschaftet von zinspflichtigen Bauern, die ⅚ des Naturalertrages abgeben mußten. Die Lage derselben wurde wohl durch die solonischen Reformen verbessert, aber das System im ganzen blieb ungeändert. Auch die antike Sklavenwirtschaft der späteren Zeit behält noch eine starke Beimischung des naturalwirtschaftlichen Elements, wenn die mit gewerblichen Arbeiten für den Markt beschäftigten Sklaven aus den Erträgen der Landwirtschaft des Besitzers unterhalten werden. Der Reinertrag einer solchen Gesamtwirtschaft floß dem Herrn derselben allerdings größtenteils oder ganz in der Form von Geld zu und setzte diesen in den Stand, in der Stadt ein luxuriöses Leben zu führen. So bildete sich also eine eigentümliche Zweiteilung der Wirtschaft: die Produktion wurde hauptsächlich naturalwirtschaftlich betrieben, die Konsumtion des Herrn und seiner Familie aber überwiegend durch Geld vermittelt. Diese Verbindung von naturalwirtschaftlicher Produktion und geldwirtschaftlicher Konsumtion hat sich bei dem großen Grundbesitz bis in die neuere Zeit erhalten. Auch in dem Capitulare de villis ist sie zu erkennen, obwohl die Geldwirtschaft im Frankenreich im Vergleich mit der antiken Welt einen starken Rückschlag erfahren hatte. Auf einem karolingischen Fronhofe werden nicht nur die der Landwirtschaft unmittelbar nahe stehenden Gewerbe, wie Mahlen, Backen, Brauen ꝛc. getrieben, sondern von den Weibern im „Genicium" auch Spinnerei, Weberei, Färberei, und ferner sollen unter den Hofhörigen sich Handwerker aller Art befinden, wie sie weitläufig aufgezählt werden. So werden die Betriebsbedürfnisse eines Fiskalbezirks und der Unterhalt der Hörigen in der Regel unmittelbar durch die Produktion der demselben angehörenden Villen gedeckt worden sein, ein Teil der Erzeugnisse wurde je nach den Umständen an die kaiserliche Hofhaltung abgeführt, wenn diese sich gerade auf dem Haupthofe oder in

der Nähe befand, oder zum Unterhalt des Heeres verwendet, ein Teil aber wurde verkauft und das Geld an die kaiserliche Kasse abgeliefert. Die zinspflichtigen oder leibeigenen Bauern, welche die den Herrenhöfen unterstellten Hufen bewirtschafteten, bedurften für ihre Konsumtion wenig oder gar kein Geld, häufig aber mußten sie eine gewisse Summe als Abgabe neben den Naturallieferungen und Arbeitsleistungen aufbringen. Nehmen wir Guérards allerdings unsichere Schätzungen des Preises der Naturalien und Dienste an, so ergiebt sich, daß zur Karolingerzeit auf den Besitzungen der Abtei St. Germain des Prés die Geldabgaben der Mansi ingenuiles durchschnittlich 23,5 %, die der Mansi lidiles 24,5 %, die der Mansi serviles aber nur 3 % des Wertes der jährlichen Gesamtleistungen ausmachten. Die Mansi serviles (die ausschließlich von Eigenleuten bewirtschaftet wurden, während die Inhaber der Mansi ingenuiles keineswegs nur Freie waren) zeigen also noch das entschiedenste Vorherrschen der Naturalwirtschaft. — Auch auf den Rittergütern des 17. und 18. Jahrhunderts ist die Produktion noch überwiegend naturalwirtschaftlich, weil sie hauptsächlich auf der Arbeit der Leibeigenen oder Erbunterthänigen beruhte und nur wenig Geldlohnzahlungen bedingte. Die Konsumtion der Gutsbesitzer aber war umsomehr geldwirtschaftlich, je weniger sie selbst auf ihren Gütern lebten. Bei den Bauern dagegen blieb auch die naturalwirtschaftliche Form der Bedürfnisbefriedigung bis zum Beginn der modernen Industrieperiode in bedeutenden Resten erhalten, seitdem aber hat die Geldwirtschaft auch auf diesem Gebiete immer mehr Fortschritte gemacht. Das Spinnen war noch vor 50 Jahren in den Bauernhäusern allgemein verbreitet; jetzt verschwindet es mehr und mehr, weil es wirtschaftlich fast wertlos geworden ist. Das Stricken wird wohl etwas mehr beibehalten, aber die dadurch zu erzielende Ersparnis ist nicht nennenswert. Das Backen des Brotes im Hause kommt immer mehr ab, auch in kleinen Dörfern giebt es Bäcker und die Einwohner finden es bequemer, ihr Getreide an Händler zu verkaufen und das Brot zu kaufen. Bei den größeren landwirtschaftlichen Betrieben ist auch die naturalwirtschaftliche Produktionsweise im Laufe dieses Jahrhunderts durch die geldwirtschaftliche, d. h. durch die kapitalistische, fast gänzlich verdrängt worden. Wenn auch das eigentliche Gesinde noch auf dem Gute Naturalverpflegung erhält und auch viele ländliche Arbeiter noch einen Teil ihres Entgelts in der Form von freier Wohnung, Landnutzung oder Deputaten erhalten, so ist der Geldlohn doch im ganzen in die erste Reihe getreten und das moderne Gangsystem vollends hat die Arbeit in der Landwirtschaft in gleicher Weise zu einer Ware gemacht, wie sie es in der Industrie schon früher war. Nicht minder wird jene Wendung von der naturalen zur kapitalistischen Produktionswirtschaft in der Landwirtschaft ersichtlich durch die Anschaffung von künstlichem Dünger, besonderem Saatgut ꝛc., ferner, was das stehende Kapital betrifft, in den durch besondere Techniker auszuführenden Meliorationen, in der Anschaffung kostspieliger Maschinen und in den oft ganz fabrikmäßigen Anlagen für den Betrieb landwirtschaftlicher Nebengewerbe. So bedarf ein moderner Landwirtschaftsbetrieb im Vergleich mit den Zuständen im vorigen Jahrhundert zunächst eines unvergleichlich größeren umlaufenden Kapitals, das periodisch immer wieder in der Form von Geld eingehen muß. Die Inventarausstattung und die stehenden Anlagen müssen ebenfalls mit barem Gelde beschafft werden und dieses wird häufig als verzinsliche Schuld aufgenommen. Auch andere Gründe, auf die hier nicht weiter einzugehen ist, haben in unserem Jahrhundert eine bedeutende Vermehrung der Schuldenlast des Grundbesitzes herbeigeführt, so daß die Geldwirtschaft für ihn vielfach schon eine bedenkliche Form der Kreditwirtschaft angenommen hat. Die Geldwirtschaft zeigt sich dann nicht mehr wie früher in der Verwendung des Reinertrags zur Konsumtion, sondern in der Notwendigkeit der Aufbringung beträchtlicher Summen zur Zinszahlung. Kein Wunder, wenn den Beteiligten die alte Naturalwirtschaft als idealer, zurückzuwünschender Zustand erscheint. In der That hat diese etwas verlockendes in ihrer sicheren Selbstgenügung, in ihrer Unabhängigkeit von den unberechenbaren Störungen und Erschütterungen, denen die arbeitsteiligen, wesentlich nur für den Verkauf produzierenden Einzelwirtschaften als untergeordnete Glieder eines volks- und weltwirtschaftlichen Systems unterliegen. Für die Naturalwirtschaft bildet der Gebrauchswert der Güter die leitende Norm, der seinerseits nach dem Grad der Nützlichkeit und dem Grad der Schwierigkeit der Beschaffung derselben beurteilt wird. Der Tauschwert kommt nur nebensächlich in Betracht. Wenn der Produzent nur einen verhältnismäßig kleinen Teil seiner Erzeugnisse gegen andere Waren oder Geld austauscht, so bleibt die Existenz seines Haushaltes und seiner Wirtschaft von der geldwirtschaftlichen Preisbildung unabhängig und sie wird nicht gefährdet, wenn auch das Tauschgeschäft an sich zu ungünstigen Bedingungen erfolgt, z. B. die hingegebenen Erzeugnisse drei- oder viermal mehr Arbeit gekostet haben, als die eingetauschten. Die letzteren mögen ein sehr intensives subjektives Begehren befriedigen, aber nötigenfalls könnten sie in der Wirtschaft entbehrt werden. Wenn aber der größte Teil der Produkte einer Wirtschaft

für den Austausch bestimmt ist und diese ohne die einzutauschenden Waren, zu denen z. B. auch Rohstoffe gehören können, oder ohne einen bestimmten Geldertrag nicht zu bestehen vermag, so müssen die Preise der Produkte in Geld höher sein als die Kosten, und der Produzent ist nun aus dem naturalwirtschaftlichen Selbstgenügen auf den Kampfplatz des großen Marktes getreten. Kredit in fungibeln Gütern, z. B. in Saatgetreide, kam zwar auch schon in der naturalwirtschaftlichen Periode vor, aber das eigentliche Uebel der schweren Verschuldung knüpft sich an die Geldwirtschaft und reicht übrigens soweit wie diese selbst in das Altertum zurück, wenn auch gewisse gesellschaftliche Klassen erst in der neueren Zeit von demselben betroffen worden sind, die es früher weniger zu empfinden hatten. Aber die Naturalwirtschaft gehört dennoch einer niedrigeren Phase der Kultur an, in der der technische Fortschritt gehemmt ist, und es nicht möglich wäre, Bevölkerungen von der Dichtigkeit, wie sie die heutigen Kulturstaaten aufweisen, die Befriedigung ihrer Bedürfnisse zu verschaffen. Die Uebel, welche die arbeitsteilige, geldwirtschaftliche und kapitalistische Produktion für die einzelnen mit sich bringt, müssen daher ertragen werden, sofern sie sich nicht durch Mittel, die der fortgeschrittenen Entwickelung angemessen sind, mildern lassen, da eine Rückkehr zu primitiven Formen ohne eine einschneidende Kulturvernichtung nicht möglich ist.

Lexis.

Navigationsakte, englische, s. Schiffahrt.

Nazzani, Emil,

geboren 1832 in Pavia, studierte die Rechte und Staatswissenschaften, war Schüler Luigi Cossas, und ist seit 1872 Professor der Nationalökonomie an der technischen Hochschule und Präsident des technischen Instituts zu Forli.

Nazzani veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Sulla rendita fondiaria: saggio, Forli 1872. (Diese Dogmengeschichte der Bodenrente zählt zu den bedeutendsten Leistungen der neuen italienischen Schule.) — Sunto d'economia politica, ebenda 1873, 2. Aufl. Mailand 1875, 4. Aufl. ebenda 1886. (Die Vorzüge dieses Kompendiums bestehen neben eleganter Diktion in der klaren und instruktiven Darstellung des vom Verfasser gründlich beherrschten Lehrstoffes.) — Il profitto, ebenda 1877. (Eine Abhandlung über den Unternehmergewinn.) — La scuola classica di economia politica, ebenda 1879. — Alcuni quesiti sulla domanda di lavoro: saggio, Forli 1880. (In dieser Schrift über Nachfrage nach Arbeit werden S. 145 ff. die Irrtümer der Lohnfondstheorie nachgewiesen.) — Saggio d'economia politica, Mailand 1881. (Inhalt: 1) La scuola classica di economia politica; 2) Sulla rendita fondiaria; 3) Del profitto: 4) Alcuni quesiti sulla domanda di lavoro.) —

Vergl. über Nazzani: Cossa, Guida allo studio della economia politica, 2. Aufl., Pisa 1880, geschichtlicher Teil, Kap. 6. — Derselbe, Lettera al Prof. Emilio Nazzani in „Saggi di economia politica, ebenda 1878 — Ingram, History of political economy, Edinburg 1888, S. 216. — De Gubernatis, Dictionnaire international des écrivains du jour, Florenz 1891, S. 1531. — v. Schullern-Schrattenhofen, Theoretische Nationalökonomie Italiens in neuester Zeit, Leipzig 1891. —

Lippert.

Nebenius, Karl Friedrich,

geboren am 29. IX. 1784 zu Rhodt bei Landau in der badischen Rheinpfalz, studierte die Rechte in Tübingen, war 1807 Geheimsekretär im badischen Finanzministerium und 1810 Kreisrat der badischen Kreisregierung in Durlach, trat 1811 als Finanzrat wieder in das großherzogl. Finanzministerium ein und wurde 1828 als erster Rat in das badische Ministerium des Innern berufen; 1831 erfolgte seine Ernennung zum Staatsrat und Ministerialdirektor und im März 1838 übernahm er, als Nachfolger Winters, das Präsidium vom Ministerium des Innern, wo er sich als Stütze der liberal-konstitutionellen Politik bewährte, die von dem Minister des Auswärtigen, Freiherrn v. Blittersdorf, einem Diplomaten aus der Metternichschen Schule, bekämpft wurde. Nachdem Blittersdorf die Mehrheit des Kabinets für sein absolutistisches Regierungssystem gewonnen, demissionierte Nebenius, Oktober 1839. Nach Blittersdorfs Sturze, 1843, wurde Nebenius, 1845, abermals Ministerpräsident, entsagte der Leitung des Ministeriums des Innern aber schon im folgenden Jahre zu Gunsten des liberalen Staatsrats Bekk und reservierte sich nur das Präsidium des Staatsrats. 1. VII. 1849 trat er in den Ruhestand und starb, erblindet, am 8. VI. 1857 in Karlsruhe.

Nebenius bietet das seltene Bild eines Staatsmannes und Volkswirts dar, der nicht allein die ausführende Kraft aller wesentlichen Reformen im Verfassungsleben und der inneren Politik seines engeren Vaterlandes Baden in den Jahren 1811 bis 1848 gewesen, der auch auf die Zolleinigung Deutschlands, als deren talentiertester und unermüdlichster Vorkämpfer er dasteht, einen großen und entscheidenden Einfluß ausgeübt hat. Die konstitutionelle Verfassung, welche das 1806 neugebildete Großherzogtum Baden 1818 erhielt, war Nebenius' Werk, die 1820 erfolgte Einführung des metrischen Systems in Baden verdankte das Land dem organisatorischen Talente und der durch längeren Aufenthalt in Frankreich erworbenen Sachkenntnis des Regierungsbevollmächtigten Nebenius. Er war der Reformator des gesamten badischen Steuerwesens, Vorstand und geistige Triebfeder der badischen Gesetzgebungskommission, intellektueller Schöpfer der badischen Staatseisenbahnen, Organisator des badischen Volksschulgesetzes von 1835, Regenerator des technischen Unterrichts- und Hochschulwesens Badens, was besonders die Universität Heidelberg, deren Kurator er seit 1829 gewesen, in dankbarer Erinnerung hält. Alle diese mit patriotischer Hingebung für Baden zur Bearbeitung übernommenen und kraft seiner geistigen

Elastizität in lebenskräftiger Gestaltung ausgeführten Reformen treten aber in den Hintergrund vor der größten wirtschaftlichen That seines Lebens, der oben angedeuteten thatkräftigen und nicht bloß deklamatorischen Agitation für das Zustandekommen des großen deutschen Zollvereins. Während der unpraktische List über die Modalitäten der Maßnahmen zur Zolleinigung Deutschlands die unklarsten Begriffe hatte, studierte Rebenius die verschiedenen sich gegenseitig bekämpfenden deutschen Tarife, milderte und nivellierte die Gegensätze und gelangte zuletzt zur Aufstellung eines einheitlichen Tarifsystems, das er nebst einem 1818 vollständig ausgearbeiteten Plane zur Inangriffnahme und Durchführung des großen Werkes, 1819 den Mitgliedern der ersten badischen Ständeversammlung in einer lithographierten Denkschrift vorlegte und allen der Zolleinigung zugeneigten deutschen Staatsmännern, Handelskorporationen und Großindustriellen zusandte. Dieser, das vollständige Programm der späteren Zollvereinsverfassung enthaltenden Denkschrift verdankt Rebenius den Ruhm, für den intellektuellen Urheber des großen deutschen Zollvereins zu gelten.

Rebenius veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Betrachtungen über den nationalökonomischen Zustand Großbritanniens mit vergleichender Rücksicht auf Deutschlands Handel und Industrieverhältnisse. Nebst einer Uebersetzung der Schrift von J. B. Say über England und die Engländer, Karlsruhe 1818. (Bildet auf Grund der wahrheitsgetreuen Darstellung des damaligen Darniederliegens von Handel und Industrie infolge der kommerziellen Zerfahrenheit der deutschen Staaten, einen wichtigen Beitrag zur Vorgeschichte des deutschen Zollvereins. Rebenius kämpft in dieser Schrift für Freiheit des wirtschaftlichen Verkehrs, für Aufhebung aller Binnenzölle und Verlegung derselben an die Grenzen Deutschlands.) — Der öffentliche Kredit, dargestellt in der Geschichte und in den Folgen der Finanzoperationen der großen europäischen Staaten seit Herstellung des allgemeinen Land- und Seefriedens, ihrer Maßregeln zur Begründung und Befestigung öffentlicher Kreditanstalten und der Begebenheiten der Handelswelt, deren Wirkung damit zusammengetroffen, Karlsruhe 1820; dasselbe, 2. Aufl., 1. allgemeiner Teil, unter dem Titel: Ueber die Natur und die Ursachen des öffentlichen Kredits, Staatsanlehen, die Tilgung der öffentlichen Schulden, den Handel mit Staatspapieren und Wechselwirkung zwischen den Kreditoperationen der Staaten und dem ökonomischen und politischen Zustande der Länder, ebenda 1829. (In dieser theoretischen Behandlung des öffentlichen Kredit- und Staatsschuldenwesens, welche Disziplin Rebenius zum Rang einer besonderen finanzwirtschaftlichen Doktrin erhoben, deduziert er als Methodiker seine spekulativen Untersuchungen aus allgemeinen wirtschaftlichen Thatsachen und stempelt sein Werk dadurch zu einer Schule lehrgerechten Denkens, deren mindestens für seine Zeit unanfechtbare Logik dem Werke seinen Rang unter den hervorragendsten deutschen Schriften über Staatsschuldenwesen bis heute nicht verkümmert. Daß in den von ihm entwickelten Theoremen zuweilen eine Uebereinstimmung mit den Theorien Adam Smiths, zu dessen Schule er sich bekannte, Alexander Hamiltons und auch Says hervortritt, ist durch das Gesetz der wirtschaftlichen Ideenassoziation innerhalb der einzelnen Schulen begründet. Von Say entlehnte er in seinen Erörterungen über den Kapitalzins die Nutzungs- und die aus den Lehrsätzen der Physiokraten und Smiths kombinierte Produktivitätstheorie. Auch von Ricardo ist er nicht unbeeinflußt geblieben, obwohl er denselben mehr bekämpft als ihm zustimmt, u. a. dessen Satz, wonach das Prosperieren der Edelmetallproduktion den Preis von Gold und Silber herabdrückt, anfechtet. Als Anhänger des Currencysystems teilt er das Mißtrauen gegen metallisch nicht gedeckte Banknoten und sieht in jeder Vermehrung eine progressionsmäßige Entwertung der Umlaufsmittel. Seine scharfsinnige Aufklärung des Irrtums, daß inländische Schulden den ausländischen insofern vorzuziehen seien, weil die Verzinsung der letzteren dem Lande Geld entziehe, was bei Verzinsung der ersteren ihm erhalten bleibe, bedarf, hinsichtlich der Staatsschulden der Gegenwart, der Ergänzung, daß es einzelne europäische und eine ganze Reihe exotischer Staaten giebt, die vor eine solche Wahl überhaupt nicht gestellt sind und denen auch das Ausland nur gegen Verpfändung ihrer Zoll- und Regalienerträge Geld darleiht. Den Glanzpunkt des Buches bilden seine, nach dieser Richtung vor ihm noch nie so erschöpfend behandelten geistvollen Ausführungen über den Einfluß der Staatsanleihen und Staatsschulden auf den politischen, wirtschaftlichen und sozialen Zustand der Völker.) — Ueber technische Lehranstalten in ihrem Zusammenhange mit dem gesamten Unterrichtswesen und mit besonderer Rücksicht auf die polytechnische Schule zu Karlsruhe, ebenda 1833. — Denkschrift für den Eintritt Badens zu dem zwischen Preußen, Bayern, Württemberg, den beiden Hessen und mehreren anderen deutschen Staaten abgeschlossenen Zollverein, ebenda 1833. (Dieser Schrift ist seine berühmte Denkschrift von 1818 bezw. 1819 [s. o.] als Anhang [S. 24 ff.] beigefügt. Die direkte Veranlassung zu dieser Broschüre gab ihm die damalige Lage der Zoll- und Handelseinigungsbestrebungen in Deutschland. Nachdem am 12. III. 1833 die Vereinigung des preußisch-hessendarmstädtischen und des sogenannten süddeutschen, des bayerisch-württembergischen Zollvereins zum Abschluß gekommen war, bedurfte es noch der Sanktionierung des Vertrags durch die landständischen Kammern von Bayern und Württemberg. Die bayerischen Landstände machten keine Schwierigkeiten, in Stuttgart jedoch war der Widerstand gegen den Anschluß an Preußen seitens der liberalen Kammermajorität ein hartnäckiger, dazu kam, daß Württemberg schon aus steuerpolitischen Gründen, da es nicht die Zollgrenze bilden wollte, ohne den gleichzeitigen Beitritt Badens, der geschlossenen Vereinigung vom 12. III. prinzipiell seine Genehmigung versagen zu müssen glaubte. Hierauf aber hatte Rebenius, der Vertreter der großdeutschen Handelspolitik, nur gewartet. In vorstehend genannter, in wenigen Tagen entstandener Schrift, die sich an die württembergischen und badischen Patrioten wandte, setzte er in klaren und überzeugenden Worten die Gründe auseinander, weshalb Baden, immer das große Ziel der Zolleinigung Ganzdeutschlands vor Augen habend, seine Vereinigung mit dem süddeutschen Zollbunde bisher beanstandet, wie es aber jetzt an der Zeit sei, die bisherige Zurückhaltung aufzugeben und gemeinsam mit Württemberg und Bayern seinen Beitritt zum preußisch-hessendarmstädtischen Zollvereine, dem sich inzwischen [1832] auch Kurhessen angeschlossen, zu vollziehen. Der unmittelbare Erfolg dieser Schrift war die Zersplitterung der Opposition in Württemberg, dessen Ständekammer am 5. XI. 1833 den Anschluß vom 12. III. sanktionierte.) — Der deutsche Zollverein, sein System und seine Zukunft, ebenda 1835. (Die Opposition gegen den Anschluß Badens an Preußen, die in Karlsruhe ihr Wortführer der Liberalen, Karl v. Rotteck, leitete, war durch den Vorläufer letzterer Schrift zwar schon wesentlich abgeschwächt, dennoch hielt es Rebenius für angezeigt, noch

einmal und zwar in einem umfangreicheren Werke, den schwankenden Elementen in der Ständeversammlung die Parteile des Anschlusses und die gegen die Isolierheit sprechenden handelspolitischen Bedenken vorzuführen, auch darin der Freihandelspartei durch den Hinweis auf unausbleibliche Zollermäßigungen Konzessionen zu machen. Der Erfolg seiner Bestrebungen, teilweise wohl auch durch den 1834 stattgehabten Anschluß des Königreichs Sachsen und der Thüringischen Staaten an den deutschen Zollverein günstig beeinflußt, blieb nicht aus, und Badens Beitrittserklärung vom 12. V. 1835 wurde am 1. I. 1836 von der badischen Ständeversammlung sanktioniert.) — Ueber die Herabsetzung der Zinsen der öffentlichen Schulden mit Rücksicht auf die Zeitenverhältnisse und insbesondere auf die öffentlichen Verhandlungen über die Reduktion der französischen Schuld, Stuttgart 1837. — Ueber die Zölle des deutschen Zollvereins zum Schutze der einheimischen Eisenproduktion, Karlsruhe 1842. (Trotz seines freihändlerischen Standpunktes erklärt Nebenius Schutzzölle in gewissen Verhältnissen für zulässig.) — Kommissionsbericht, die über die Main- und Neckareisenbahn und deren Betrieb geschlossenen Staatsverträge betreffend, ebenda 1844. (Nebenius vertrat das Prinzip der Staatsintervention bei Ausführung von Unternehmungen, deren Tragweite über die Potenz der Privatinitiative hinausging. In seinem 1834 erstatteten gutachtlichen Bericht über die staatswirtschaftliche Notwendigkeit der Anlegung von Staatsbahnen, der 1838 als Manuskript gedruckt wurde, war seine statistisch-nationalökonomische Begründung der Vorlage eine so schlagende, daß ihr 1837 erst die Versammlung der badischen Notabeln zustimmte und 1838 auch die badische zweite Kammer das Nebeniussche Projekt annahm.) — Bericht der Petitionskommission über die Bitte der Stadt Pforzheim und über die Bitte der Stadt Bretten, die Herstellung einer Eisenbahn zur Verbindung mit Württemberg und die Berücksichtigung ihrer Interessen bei den hierauf bezüglichen Verhandlungen betreffend, 2 Hefte, Karlsruhe 1844—1845 — Baden in seiner Stellung zur deutschen Frage, ebenda 1850. —

Nebenius veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften b) in Zeitschriften: 1) in Rau's Archiv, Heidelberg: Ueber das im Großherzogtum Baden bestehende (metrische) Maß- und Gewichtssystem und die Einführung desselben in den Gebrauch, Bd. IV, 1840, S. 226 ff. — Britische Zustände nach offiziellen Nachweisungen und Betrachtungen hierüber, Bd. V, 1848, S. 1 ff. (Die ausschließlich mitgeteilte und besprochene Quelle besteht in dem VII. Bde. des Blaubuchs: Tables of the revenue, population, commerce etc. of the United Kingdom [for 1837], London 1839.) — 2) In der Deutschen Vierteljahrsschrift, Stuttgart: Ueber die Entstehung und Erweiterung des großen deutschen Zollvereins, Jahrg. 1838, Heft II, S. 319/359. — Ueber die Wirkungen des großen deutschen Zollvereins und die Entwickelung seiner Gesetzgebung, Jahrg. 1840, Heft I, S. 288/314. — Ueber die Schwankungen des zirkulierenden Mediums in Europa und deren Einfluß auf die Geldpreise der Dinge in den letzten 8 Dezennien, Jahrg. 1841, Heft 1, S. 1/73. — Das Bedürfnis erhöhter Schutzzölle für einige Zweige der Vereinsindustrie, Jahrg. 1842, Heft 4, S. 327/74. — Teuerung der Lebensmittel infolge von Mißwachs, mit besonderer Beziehung auf das südwestliche Deutschland, Jahrg. 1843, Heft 4, S. 197/241. — 1

Vergl. über Nebenius: Dictionnaire de l'économie polit., 2. Aufl. von Coquelin und Guillaumin, Bd. II, Paris 1854, S. 272. — Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Bd. II, Wien 1880, S. 829/31. — L. K. Aegidi, Aus der Vorzeit des Zollvereins, Hamburg 1865, S. 87, 119/21. — Beck, Karl Friedrich Nebenius, ein Lebensbild, Mannheim 1868. — v. Weech, Geschichte der badischen Verfassung, Karlsruhe 1868. — v. Festenberg-Packisch, Geschichte des Zollvereins, Leipzig 1869, S. 187. — J. Falke, Die Geschichte des deutschen Zollwesens, Leipzig 1869, S. 380/81, 377/78. — W. Weber, Der deutsche Zollverein, ebenda 1869, S. 122/28. — Rascher, Gesch. der Nat., München 1874, S. 953/88. — Badische Biographien, Heidelberg 1875, Bd. II, S. 99 ff. — Böhm-Bawerk, Kapital und Kapitalzins, Bd. I, Innsbruck 1884, S. 233. — Walcker, Geschichte der Nationalökonomie, Leipzig 1884, S. 123. — Allgemeine deutsche Biographie, Bd. XXIII, ebenda 1886, S. 351. — L. v. Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 8. Aufl., Teil II, Abteilung 3, ebenda 1888, S. 45. — Nouveau dictionnaire d'économie polit. par L. Say et J. Chailley, Bd. II, Paris 1892, S. 884/88. —

Lippert.

Necker, Jacques,

geboren am 30. IX. 1732 zu Genf, gründete 1762 mit einer Einlage von 6 Milliamen Frcs. unter der Firma Necker & Co., sein Associé war der Bankier Thelusson, ein Bankgeschäft in Paris, was bald für das opulenteste von ganz Frankreich galt. 1765 wurde er Syndikus der französisch-ostindischen Kompagnie, 1768 Ministerresident der Republik Genf am französischen Hofe, 1772 gab er sein Bankgeschäft auf, 1773 und 1775 beeinflußte Necker durch zwei gegen die Physiokraten gerichtete Schriften, bezw. gegen deren Führer in Frankreich, den 1776 von der Leitung des Finanzministeriums zurücktretenden Turgot: „Eloge de Colbert" (s. u.) und „Législation et commerce des grains" (s. u.) die öffentliche Meinung in einem Grade, daß er ein berühmter Mann und von Ludwig XVI. als Kandidat für einen hohen Vertrauensposten ins Auge gefaßt wurde. Durch Patent vom 22. X. 1776 erhob der König Necker, der vorher seine Gesandtschaftsstelle niedergelegt, als Nachfolger Clugnys, zum Direktor des königlichen Schatzes und nach dem Rücktritte des Generalkontrolleurs des Schatzes, Taboureau des Réaux, erfolgte durch Kabinetsordre vom 29. VI. 1777 Neckers Ernennung zum Generaldirektor des Schatzes, eine Stellung, die ihn bis auf den Titel mit den Machtbefugnissen des Ministers der Finanzen ausstattete. Die ersten Jahre seiner administrativen Thätigkeit als Nachfolger Turgots weisen zahlreiche Reformen auf. Durch seine kaufmännischen Antecedentien vorteilhaft unterstützt, brachte er Ordnung und Methode in die Führung der öffentlichen Finanzen, vereinfachte das administrative Räderwerk, verabschiedete die im Finanzministerium von Turgot zurückgelassenen fünf Finanzintendanten, verringerte die königliche Dienerschaft um ein Beträchtliches, kapitalisierte die tote Hand in den königlichen Domänen, erzielte durch Aufhebung des Instituts der Generalpächter für den königlichen Schatz ein Einnahmeplus von jährlich 14 Millionen und nutzte seinen unbeschränkten Kredit zur Aufnahme von Staatsanleihen

unter den günſtigſten Zins- und Amortiſationsbedingungen aus, ohne indes dem drohenden Nahen des Staatsbankerotts Frankreichs eine Rückwärtsbewegung oder nur einen Stillſtand gebieten zu können. 1781 veröffentlichte Necker einen finanzadminiſtrativen Rechenſchaftsbericht „Compte rendu au roi“ (ſ. u.), worin er u. a. durch künſtliche Verſchleierung der koloſſalen ungedeckten Verbindlichkeiten des Schatzes, einen Ueberſchuß von 10 Millionen nachwies. Dieſe Schrift, ſo ſehr ſie ihn einerſeits in der Volksgunſt feſtſetzte, entfeſſelte den Zorn der mit ſeiner Amtsführung unzufriedenen Elemente. Es waren dies die Intendanten, Generalpächter, Parlamentsräte, ferner intriguierte gegen ihn der von ihm geſtürzte frühere Marineminiſter Sartine und auch der Klerus, der ihn ſeines kalviniſtiſchen Glaubens wegen haßte, nahm eine feindſelige Haltung gegen ihn an. Anonyme Schmähſchriften und offene Angriffe bewogen Necker, von dem Könige als Vertrauensvotum Sitz und Stimme im Miniſterkonſeil zu beanſpruchen. Ludwig XVI., teilweiſe in ſeinem Entſchluſſe auch durch Maria Antoinette, eine erklärte Phyſiokratin, beeinflußt, gab ihm aber, ſtatt des Miniſtertitels, am 20. V. 1781 ſeine Entlaſſung. Necker zog ſich nach der Schweiz zurück, kaufte die Herrſchaft Coppet am Genfer See und veröffentlichte zu ſeiner Rechtfertigung: „De l'administration des finances de la France“ (ſ. u.). Seinem Nachfolger, Calonne, ging zu einer Beherrſchung der finanziellen Deroute Frankreichs vor allem das kaufmänniſche Geſchick Neckers ab, den Staatsgläubigern die momentane Notlage geſchickt zu verbergen. Zuletzt wußte er ſich nicht anders zu helfen, als in der Schrift: „Réponse à l'écrit de M. Necker“ etc. (ſ. u.) letzterem die Schuld an dem drohenden Zuſammenbruch aufzubürden. Dieſer Schritt beſchleunigt ſeinen Sturz. Necker lieferte in der Schrift: „Nouveaux éclaircissements sur le Compte rendu“ (ſ. u.) eine phraſeologiſch glänzende Rechtfertigung, wurde nach Frankreich zurückberufen und trat Ende Auguſt 1788 als Finanzminiſter mit dem Titel eines Generaldirektors der Finanzen in das Kabinet ein. Von jetzt ab ging es mit ſeiner Befähigung, das wrake finanzielle Staatsſchiff wenigſtens ſcheinbar ſicher zu lenken, dergab. Nachdem er 1788 wegen angeblichen Getreidemangels durch die verkehrteſten Prohibitivmaßregeln die Staatsſchuld um 45 Millionen vermehrt hatte, eröffnete er am 5. V. 1789 die auf ſeine Veranlaſſung einberufenen Generalſtaaten mit einer dreiſtündigen, aber an dem Mißtrauen der Verſammlung vollſtändig wirkungslos abprallenden Rede, worin er die der Wahrheit entſprechende hohe drei- auf eine beſcheidene zweiſtellige Ziffer des Defizitbetrages (56 Millionen) reduzierte. Am 11. VII. 1789 erhielt er zum zweiten Male ſeine Entlaſſung. Die am 12. ausgebrochene und am 14. VII. mit dem Baſtillenſturm beendigte Introduktion der großen Revolution nötigte Ludwig XVI., den gemaßregelten und als ſolcher hoch von der Volksgunſt getragenen Miniſter nochmals zurückzuberufen. Es geſchah weder zu ſeinem noch zum Heile Neckers, der den Geiſtern gegenüber, welche der Revolutionsſturm entfeſſelt, eine zu traurige ſpießbürgerliche Rolle ſpielte. Sein bedeutendſter Gegner, dem er in keiner Beziehung ebenbürtig, war Mirabeau. Am 8. IX. 1790 erbat und erhielt Necker ſeine endgültige Entlaſſung. Wie wenig er zuletzt die Geburtswehen des Zeitalters der Revolution verſtand, geht ſchon daraus hervor, daß derſelbe Mann, der ſonſt unausgeſetzt um die Volksgunſt gebuhlt hatte, jetzt gegen die Erklärung der Menſchenrechte und gegen die Abſchaffung des Adels ſtimmte. Er ſtarb am 9. IV. 1804 auf ſeiner Beſitzung Coppet in der Schweiz.

Necker veröffentlichte von ſtaatswiſſenſchaftlichen Schriften in Buchform: Réponse au mémoire de Morellet sur la Compagnie des Indes, Paris 1769. (Neckers Bemühungen, der notleidenden franzöſiſch-oſtindiſchen Kompagnie, der auch ſeitens der Regierung der Kredit gekündigt war, aufzuhelfen, verwickelte ihn in ſeinen erſten Federkrieg mit den Oekonomiſten, der durch Abbé Morellet in der Broſchüre: „Mémoire sur la situation actuelle de la Compagnie des Indes, Paris 1769“ eröffnet wurde. Unter Berufung auf das phyſiokratiſche Programm der unbeſchränkten Handelsfreiheit ſetzt Morellet darin die Gründe auseinander, weshalb ſeine Partei gegen alle protektioniſtiſchen oder monopoliſtiſchen Zwecken dienende Korporationen, insbeſondere aber gegen die ungeſunde Monopolwirtſchaft der oſtindiſchen Kompagnie ſich erklären müſſe. In Neckers Erwiderung pflichtet er u. a. ſeinem phyſiokratiſchen Gegner darin bei, daß unter gewiſſen Umſtänden, aber nicht im vorliegenden Falle, die von ihm bekämpfte Handelsfreiheit eine Notwendigkeit werden könne, welches Zugeſtändnis ſeiner ganzen vorhergehenden Polemik die Spitze abbricht. Auf dieſe Replik erfolgte noch eine Duplik: „Examen de la réponse au mémoire de M. l'Abbé Morellet, ebenda 1769“, worin letzterer beſtimmte Vorſchläge zur Auflöſung der franzöſiſch-oſtindiſchen Kompagnie machte, mit deren Ausführung die Regierung auch ungeſäumt vorging.) — Eloge de Colbert, Paris 1773; dasſelbe unter dem Titel: Eloge de Jean Baptiste Colbert, Dresden 1781; dasſelbe in deutſcher Ueberſetzung unter dem Titel: Lobrede auf Colbert, die den Preis der königl. Akademie zu Paris erhalten hat, ebenda 1781. (Necker verleugnet auch als Schriftſteller ſein kaufmänniſches Genie nicht. Wie er früher in Getreide und Fonds ſpekuliert hat, ſo geſchieht es hier in Ehre und Ruhm. Der Stern der Phyſiokraten war im Erbleichen; je tiefer Frankreich unter Turgots Verwaltung im Schuldenmeere verſank, je häufiger das Land von Mißwachs und Hungersnot heimgeſucht wurde, je mehr ſchwand der Nimbus der volkswirtſchaftlichen Doktrin der Schule Quesnays. Das phyſiokratiſche Syſtem galt nicht nur in Neckers Augen als abgewirtſchaftet und auf den Schultern Turgots die erſte Staffel der Ruhmesleiter zu erklimmen war für ihn ein erhabener Gedanke, deſſen Ausführung nebenbei ſo leicht war. Er brauchte nur Colbert, als Vertreter des Merkantilismus, zu huldigen und Turgot wie die übrigen Oekonomiſten wurden indirekt dadurch diskreditiert. So entſtand die Lobrede Colberts, welche ſich durch elegante Diktion auch der dazwiſchen gewobenen merkantiliſtiſchen Interpretationen volkswirtſchaftlicher Grundbegriffe auszeichnet, im übrigen aber vermuten läßt, daß die Akademiker nur die Tendenz, nämlich die Befeindung des Phyſiokratismus, und nicht die völlig gehaltloſe Schrift ſelbſt krönten.) — Sur la législation et le commerce des grains, Paris 1775, erlebte bis 1788 zwanzig Auflagen, in neuerer Zeit abgedruckt in den Sammelwerken: „Collection des principaux économistes“, Bd. XV, ebenda 1848, und in „Mélanges d'économie politique, publ. avec commentaires etc. par E. Daire et G. de Molinari“, Bd. II, ebenda 1848; dasſelbe in deutſcher Ueberſetzung unter dem Titel: Verſuch über den Kornhandel und über die Geſetze, dieſe Gegenſtände betreffend. Aus dem Franzöſiſchen, Dresden 1777. (Necker bekämpfte in dieſem antiphyſiokratiſchen Buche über den Getreidehandel das Syſtem des Individualismus und gelangte zu dem Schluſſe, dem einzig unanfechtbaren ſeiner darin entwickelten Theoreme, daß die wirtſchaftliche Freiheit des Einzelnen nur bis zu dem Maße ſich ausdehnen

darf, wo sie der Gesamtheit der Interessen nicht schadet. Er stellt u. a. darin die Sätze auf; 1) Die Freigabe der Getreideausfuhr geschieht zum Nachteile der Entwickelung der Manufakturen und der Export von Industrieerzeugnissen ist als Einnahmequelle dem des Getreides vorzuziehen; 2) Länder mit wenig entwickelter Industrie sind auf die Ausfuhr ihrer Agrarprodukte beschränkt, ernähren mit anderen Worten mit der einheimischen Brotfrucht Ausländer und beeinträchtigen dadurch die eigene Populationsentwickelung, da in solchen Ländern weniger Menschen leben als von dem ausgeführten Getreide ernährt werden könnten; die regelmäßige Ausfuhr eines bestimmten Getreidequantums bedeutet für das betreffende Land daher Verlust der Individuen, die mit dieser ausgeführten Brotfrucht hätten ernährt werden können; 3) Die freie Getreideausfuhr läßt sich nur auf Grund einer Gegenseitigkeitsvereinbarung mit anderen Staaten durchführen, Ländern seine Kornkammern öffnen, die sie uns verschließen, wäre eine verbrecherische Geringschätzung der Bedürfnisse des eigenen Volkes; 4) Obwohl die Preisbildung durch die Zahl der Käufer und Verkäufer reguliert wird und das Verbot der Getreideausfuhr die Zahl der Zerealienkäufer vermindert, wird die Getreideproduktion durch die Preislage nicht betroffen, da der Preis in keinem ursächlichen Zusammenhange mit dem Steigen oder Sinken der Produktion steht. Dabei muß er aber doch einmal einräumen, daß Prohibitivmaßregeln in Fällen, wo es sich um die kommerzielle Unterbringung großer durch einheimische Bedürfnisse nicht gedeckter Getreidevorräte handelt, um letztere vor dem Verderben zu bewahren, durch zeitweilige Freigabe des Exports unterbrochen werden können. Die Haupttriebfeder dieser Veröffentlichung war Ehrgeiz und das Buhlen um Popularität bei den breiten Volksschichten. Nicht absichtslos sind daher dem Werke sozialistische Tiraden einverleibt, die für den vierten Stand, für die Unterdrückten und Enterbten, deren Lebensbedürfnisse durch den Getreideüberfluß der Grundeigentümer gedeckt werden könnten, das Mitleid und die thatkräftige Intervention der Reichen, der Mächtigen und des Staates anrufen. Daneben sollte die Schrift die freihändlerischen Maßregeln Turgots diskreditieren. Kaum hatte dieser das Portefeuille des Finanzministeriums übernommen, als am 13. IX. 1774 durch Konseilbeschluß der freie Vertrieb des Getreides durch das Innere Frankreichs verfügt wurde, eine Freigabe des Zerealienexports war dagegen von Turgot wohl beabsichtigt aber nicht dekretiert worden. Der Ausbruch des sogen. Mehlkrieges (guerre de farine), der sich von Dijon bis Versailles ausdehnte und am 5. V. 1775 auch Paris beunruhigte, hatte den Aufschub der Publikation der Ausfuhrlicenz veranlaßt. Gleichwohl erreichte Necker durch diese Apologie des Protektionismus eine beträchtliche Zunahme seiner Popularität auf Kosten Turgots und der Physiokraten. Daß seiner Schrift, weil sie ziemlich gleichzeitig mit den Broteumenten in die Oeffentlichkeit trat, die unverdiente Ehre zu teil wurde, als Anstifterin der Unruhen denunziert zu werden, war kaum ernst zu nehmen und mit Recht wirft Stourm in „Les finances de la France sous l'ancien régime", etc. (s. u.) die Frage auf, welchen aufwiegelnden Einfluß wohl ein Buch von 4 Teilen und 64 Kapiteln auf die hungernden Volksmassen hätte ausüben können! Eine drastische Beleuchtung erhält übrigens Neckers Schrift durch die Thatsache, daß ihr Verfasser 1764 seine ersten drei Millionen an der Getreidehausse verdient hat, die das Edikt vom Juli 1764, das den Getreideexport freigab, hervorrief. Als physiokratische Gegenschrift ist zu nennen: Morellet, Analyse de l'ouvrage de la législation et le commerce des grains, Paris 1776.) — Compte rendu au roi, Paris, janvier 1781; dasselbe, neuer Abdruck, 1. und 2. Aufl., Basel 1781; dasselbe, neuer Abdruck, Quedlinburg 1781; dasselbe, neuer Abdruck, Wien 1781; dasselbe, in englischer Uebersetzung unter dem Titel: State of the finances of France, London 1781; dasselbe, in deutscher Uebersetzung, Quedlinburg 1781; dasselbe, in deutscher Uebersetzung unter dem Titel: Rechnung dem König von Frankreich vorgelegt, aus dem Franzöf. übersetzt von (W. C. S. Mylius). Mit Vorrede und Anmerkungen von Dohm, Berlin 1781; dasselbe, in deutscher Uebersetzung unter dem Titel: Rechenschaft ꝛc, aus dem Franzöf. von (A. Wittenberg), Hamburg 1781; dasselbe, in deutscher Uebersetzung unter dem Titel: Rechenschaft dem König vorgelegt im Jahre 1781, aus dem Französ. mit Anmerkungen, Zusätzen und 2 Karten von (J. v. Pacassi), Wien 1781. (Das beispiellose Aufsehen, was diese Schrift machte, beruhte teilweise auf der Neuheit der Form, teils auf dem Umstande, daß niemand die Richtigkeit der Bilanz dieser „Rechnung" bezweifelte, welche in Wirklichkeit total falsch war. Einige populationistische Daten des Compte rendu sind nicht ohne Wert für die Gegenwart; so berechnet Necker, daß damals auf 25,75 Einwohner in Frankreich eine Geburt fiel. Droz in seiner „Histoire do règne de Louis XVI" (s. u.) sagt über den Compte rendu: „c'était un travail fort ingénieux, qui paraissait prouver beaucoup et qui ne prouvait rien".) — Mémoire sur l'établissement des administrations provinciales, donné au roi, Basel 1781; dasselbe, Neudruck, Lausanne 1781. (Diese Schrift hat einen staatssozialistischen Charakter und richtet sich hauptsächlich gegen den Mißbrauch der Vorzugsrechte der Parlamentsräte und dann gegen die Reichen und Vornehmen überhaupt, denen behufs gerechter Beteiligung an Tragung der Staatslasten eine ihr wirkliches Einkommen treffende Vermögenssteuer auferlegt werden soll.) — De l'administration des finances de la France, 3 Bde., Genf 1784; dasselbe, neuer Abdruck, 3 Bde., Augsburg 1748; dasselbe, neuer Abdruck, 3 Bde., Bern 1785; dasselbe, neuer Abdruck, 3 Bde., Berlin 1785; dasselbe, in deutscher Uebersetzung, 3 Bde., Lausanne 1784; dasselbe, in deutscher Uebersetzung unter dem Titel: Von der Verwaltung des Finanzwesens in Frankreich, aus dem Franzöf. von A. Wittenberg, 3 Bde., Lübeck 1785. — Défense contre M. de Calonne, Paris 1787 (Rechtfertigungsschrift gegen die Anklagen Calonnes in: „Réponse à l'écrit de M. Necker, contenant l'examen des comptes de la situation des finances, rendus en 1774, 76, 81, 83 et 1787", London 1787 und 1788.) — Nouveaux éclaircissements sur le compte rendu au roi en 1781, Paris 1788. (Erschien nach dem Sturze Calonnes, der darin die gegen Necker erhobenen Bezüchtigungen der schlechten Finanzwirtschaft von diesem mit Zinsen zurückempfängt.) — Sur l'administration de Necker, par lui même, Paris 1791; dasselbe, neuer Abdruck, Breslau 1792; dasselbe, in deutscher Uebersetzung unter dem Titel: Staatsverwaltung von ihm selbst beschrieben. Aus dem Französ. mit Anmerkungen von E. A. C. Straßer, Hildburghausen 1782. — Du pouvoir exécutif dans les grands Etats, 2 Bde., Paris 1792; dasselbe, Neudruck, 2 Bde., Straßburg 1792; dasselbe, in deutscher Uebersetzung unter dem Titel: Von der vollziehenden Gewalt in großen Staaten, aus dem Franzöf. von (G. G. W. v. Pez), 2 Bde., Nürnberg 1792/93. (Als Musterstaaten in administrativer Beziehung sind in diesem Werke besonders England und die Vereinigten

Staaten von Amerika geschildert.) — Réflexions présentées à la nation française sur le procès intenté à Louis XVI, Paris 1792; dasselbe, Neudruck, Braunschweig 1793; dasselbe, in deutscher Uebersetzung, Passau 1793. (Diese Verteidigungsschrift Ludwig XVI. hatte die Einziehung seiner Güter in Frankreich zur Folge.) — De la Révolution française, 4 Bde., Paris 1797; dasselbe, Neudruck, 4 Bde., Straßburg 1797; dasselbe, in deutscher Uebersetzung unter dem Titel: Ueber die französische Staatsumwälzung, 2 Bde. in 4 Teilen, Zürich 1797. — Dernières vues de politique et des finances, offertes à la nation française, Paris 1802; dasselbe, Neudruck, Genf 1802. — Gesammelte Werke und Nachlaß: Necker, oeuvres, London 1785. — Manuscrits de J. Necker, publiés par sa fille, Genf 1603. — Oeuvres complètes de J. Necker, publiés par le baron de Stael, 15 Bde., Paris 1821—22. (Der Herausgeber war Neckers Enkel.) —

Vergl. über Necker: Collection complette de tous les ouvrages pour et contre M. Necker, avec des notes critiques, politiques et secrètes, 3 Bde., Utrecht 1781. — (F. K. von Moser), Necker. In Briefen an H. Iselin in Basel, ohne Verlagsort 1782. — (Du Buat), Remarques d'un Français ou examen impartial du livre de M. Necker sur l'administration des finances, Genf 1785. — Correspondence de M. Necker avec M. de Calonne, Paris 1787. — Neckers Familiengeschichte, Regensburg 1789. — Mercier, Das neue Paris, Bd. I, Braunschweig 1799, S. 28, 61 ff. — Neckers Charakteristik und hinterlassene Manuskripte, hrsg. von Madame Stael (seine Tochter), aus dem Französ. von U. L. G. S. Kleffel, 2 Teile, Rastock 1808. — de Montbyon, Particularités et observations sur les ministres des finances de France, les plus célèbres, depuis 1660 jusqu'en 1791, Paris 1812, Kapitel Necker. — J. Droz, Histoire du règne de Louis XVI, 3 Bde., Paris 1836—42, Bd. II und III. — Brougham, Die Staatsmänner während der Regierungsepoche Georgs III. Aus dem Englischen von Rottenkamp, Bd. II, Pforzheim 1840, S. 189—204. — Mac Culloch, Literature of political economy, London 1845, S. 85/86, 114, 347. — Louis Blanc, Histoire de Révolution française, Bd. I, Leipzig 1847, S. 48/58. — Sandello, Répertoire général, Bd. V, Haag 1847, S. 681. (Interessante Zusammenstellung von Beurteilungen Neckers, u. a. von Herrenschwand, der ihn als unfähigen Staatsmann und unbedeutenden Nationalökonom charakterisiert.) — Travers Twiss, View of the progress of political economy in Europe since the XVIth century, London 1847, S. 153. — Condorcet, Lettres d'un laboureur de Picardie à M. N*** (Necker), abgedruckt in „Collection des principaux économistes, Bd XIV, Paris 1848. — Dictionnaire de l'économie polit., 2. Aufl. von Coquelin und Guillaumin, Bd. II, ebenda 1854, S. 273/74. — Julian Schmidt, Geschichte der französischen Litteratur, Bd. I, Leipzig 1856, S. 208, 351/352, 365. — Rau, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Bd. II, Wien 1860, S. 276. — L. de Lavergne, Les économistes français du XVIIIe siècle, Paris 1870. — F. a Sivers, Necker als Nationalökonom, in Jahrb. f. Nat., Bd. XXII, Jena 1874, S. 17 ff. — J. L. Shadwell, System of political economy, London 1877, S. 77. — Stourm, Les finances de la France sous l'ancien régime et la Révolution, 2 Bde., Paris 1885, Bd. I, S. 28/49, 56/70, 78/80, 305/6, 329/31, 369/71, 436/37, 476/78, Bd. II, S. 7/11, 78/81, 129/34, 183,223, 243/73, 480/82. — Garnier, Du principe de population, 2. Aufl., ebenda 1885, S. 245. — Nourisson, Trois révolutionnaires: Turgot, Necker, Bailly, 2. Aufl., ebenda 1886. — Block, Traité de statistique, 2. Aufl., ebenda 1886, S. 26, 360. — G. Schelle, Du Pont de Nemours et l'école physiocratique, ebenda 1888, S. 28, 70, 134, 146, 197/99, 203, 212, 216, 218, 259, 261, 284, 298, 301, 306, 320. — A. Wagner, Finanzwissenschaft, Teil III: Steuerlehre, Leipzig 1889, S. 142, 147 ff. — Nouveau dictionnaire d'économie polit., publié par L. Say et J. Chailley, Bd. II, Paris 1892, S. 385/92. — Gomel, Les causes financières de la Révolution française Les ministères de Turgot et de Necker, ebenda 1892, S. 234/537. —

Lippert.

Neri, Pompeo,

geboren 1717 in Florenz, bekleidete 1751—59 das Amt eines Präsidenten der Grundsteuervermessungskommission der österreichischen Lombardei, deren Arbeiten er von Wien aus redigierte, als er einem Befehl der Kaiserin Maria Theresia zur Beteiligung an den in Wien stattfindenden Münzkonkordatskonferenzen zwischen der österreichischen Lombardei und Sardinien hatte Folge leisten müssen. Nach Abschluß des Konkordats kehrte er 1758 nach Florenz zurück, woselbst er gegen 1777 starb. Er war ein Verfechter der gemäßigten merkantilistischen Richtung.

Neri veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Osservazioni sopra il prezzo legale delle monete, Florenz 1751, abgedruckt in Bd. VI der parte antica der Custodischen Sammlung der Scrittori classici di economia politica, 50 Bde., Mailand 1803—16; dasselbe, in deutscher Uebersetzung, Leipzig 1752. (Neri bewährt sich in diesem Buche in der Behandlung der Lehre von Wert und Preis, den Produktionskosten und Wertverhältnissen der Edelmetalle als merkantilistischer Theoretiker der Wert-, Preis- und Geldfrage. Wert und Kaufkraft wird nach seiner Theorie von dem Gesetz regulirt: Die Bewertung der Güter ist abhängig von der leichten oder schweren Eintauschbarkeit derselben; im ersteren Falle sind sie gering-, im letzteren hochwertig. Die Kaufkraft ist von der Nützlichkeit des Kaufobjekts nicht abhängig. Der weitaus größte Teil der Schrift ist dem Münzwesen, bezw. der Herstellung des Gold-, Silber- und Kupfergeldes gewidmet. Derselbe umfaßt die verschiedenen, zu manetalischen Zwecken damals gebräuchlichen metallotechnischen Methoden, den Läuterungsprozeß der edlen Metalle, das Prägungsverfahren, die Einrichtungskosten einer Münzwerkstätte ꝛc. Er verteidigt den Satz, daß die Kosten der Ausmünzung dem Staate zur Last fallen, will den Naminalwert der Münzen nach ihrem Nettogehalte an reinem Metall festgesetzt haben, hält aber gleichwohl mit dem Rate nicht zurück, von dem allgemein beobachteten Prinzip, die Prägungskosten auf die Münzkonsumenten zu verteilen, also den reinen Metallgehalt der Münzen dementsprechend zu reduzieren, nicht abzuweichen. Der theoretische Teil tritt vor dem technischen ganz in den Hintergrund, wogegen letzterer durchaus erschöpfend behandelt ist.) — Documenti annessi alle osservazioni sopra il prezzo legale delle monete, Florenz 1752, abgedruckt in Bd. 7 der parte antica der Custodischen Sammlung.

(Bildet eine Ergänzung der vorhergehenden Schrift und beschränkt sich auf Reproduktion des Aktenmaterials der amtlichen Verhandlungen in fiskalischen Münzangelegenheiten.) — Sopra la materia frumentaria discorso, ebenda ca. 1780, abgedruckt in Bd. XLII der parte moderna der Custodischen Sammlung. (Neri steht in Bezug auf seine Ansichten über die Beschränkung des Getreidehandels in der Mitte zwischen dem Galianischen und dem Standpunkte Carlis [s. u.].) —

Vergl. über Neri: Gian-Rinaldo Carli, Del libero commercio de' grani, lettera al (Presidente) Pompeo Nero, Florenz 1771, abgedruckt in Bd. XIV der parte moderna der Custodischen Sammlung. (Carli behandelt hierin die Freigabe des Getreidehandels vom administrativen Standpunkte, unter Betonung der von lokalen und geographischen Verhältnissen abhängigen Aufrechterhaltung oder Aufhebung des Verbotes, die physiokratische Doktrin von der ausschließlichen Produktivität der Agrarwirtschaft wird von ihm verworfen.) — Pecchio, Histoire de l'économie politique en Italie, traduit par L. Gallois, Paris 1830, S. 138/147. — Sandelin, Répertoire général d'économie polit., Bd. V, Haag 1847, S. 881. — Dictionnaire de l'économie polit., 2. Aufl. von Coquelin und Guillaumin, Bd. II, Paris 1854, S. 274. — Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Bd. II, Wien 1860, S. 267. — G. Majorana, Teoria del valore, Rom 1887, S. 283. — Ingram, History of political economy, Edinburg 1888, S. 21, 75. — G. Alessio, Studi sulla teorica del valore, Turin 1890, S. 142. —

Lippert.

Neumann, Friedrich Julius,

geboren am 12. X. 1835 zu Königsberg (Pr.), studierte hier und in Leipzig Staats- und Rechtswissenschaften. Im Jahre 1864 wurde er Regierungsassessor und habilitierte sich 1865 an der Universität Königsberg. Von dort wurde er 1871 als ordentlicher Professor der Volkswirtschaftslehre nach Basel berufen. Im Jahre 1873 ging er nach Freiburg, folgte aber schon 1876 einem Rufe nach Tübingen.

Er veröffentlichte staatswissenschaftliche Schriften a) in Buchform: Die Gestaltung der mittleren Lebensdauer in Preußen seit 1816, Königsberg (Pr.) 1865. — Zur Reform deutscher Fabrikgesetzgebung, Leipzig 1874. — Die progressive Einkommensteuer im Staats- und Gemeindehaushalt, Leipzig 1874. — Ertragssteuern oder persönliche Steuern vom Einkommen und Vermögen? Freiburg i. Br. 1876. — Die Steuer. Bd. I. Die Steuer und das öffentliche Interesse, Leipzig 1887. — Volk und Nation, Leipzig 1888. — Grundlagen der Volkswirtschaftslehre, Bd. I, Tübingen 1889. — Abschnitt „Wirtschaftliche Grundbegriffe" und Abschnitt „Die Gestaltung des Preises" in dem von Schönberg herausgegebenen „Handbuch der politischen Oekonomie", 1. Aufl. 1882, 2. Aufl. 1885, 3. Aufl. 1889.

b) in Zeitschriften: Zeitschr. f. Staatsw.: Beiträge zur Revision der Grundbegriffe der Volkswirtschaftslehre, Teil I, 1889, Teil II, 1872. — Die Gestaltung des Preises unter dem Einfluß des Eigennutzes, Teil I und Teil II, 1881. — Naturgesetz und Wirtschaftsgesetz, 1892. — Jahrb. f. Nat.: Unsere Kenntnis von den sozialen Zuständen um uns 1872. (Auch besonders erschienen. Jena 1872.) — Die deutsche Fabrikgesetzgebung und die betreffs derselben zu veranstaltende Enquete. (Auch besonders erschienen. Jena 1873.) — Jahrb. f. Nat. N. F.: Die Steuer nach der Steuerfähigkeit. Ein Beitrag zur Geschichte und Kritik der Lehre von der Besteuerung. Teil I, 1880, Teil II, 1881. — Germanisierung oder Polonisierung? Ein Beitrag zur Nationalitäts- und Grundeigentumsstatistik der Provinz Posen, 1883. — Jahrb. f. Nat. III F.: Wohlstand und Lohngesetz, 1892. — Jahrb. f. Ges. u. Verw.: Die Kommunalsteuerfrage, 1877. — Die Steeblichkeit ehelicher und unehelicher Kinder, insbesondere innerhalb der jüdischen Bevölkerung in Baden, 1877. — Schwebende Finanzfragen: 1. Direkte und indirekte Steuern. 2. Zur Reform der direkten Steuern in Deutschland, 1882. — Hirths Ann.: Das öffentliche Interesse mit Bezug auf das Gebühren- und Steuerwesen, die Expropriation und die Scheidung von öffentlichem und privatem Recht, 1886. — Finanzarchiv: Die Wehrsteuer, 1887. —

c) Endlich ist Fr. J. Neumann Mitarbeiter und Herausgeber der „Beiträge zur Geschichte der Bevölkerung in Deutschland seit dem Anfang dieses Jahrhunderts", Tübingen 1883 ff. 1) Bisher erschienen: Bd. I. v. Bergmann, Zur Geschichte der deutschen, polnischen und jüdischen Bevölkerung in der Provinz Posen, 1883. Bd. II. Frankenstein, Bevölkerung und Hausindustrie im Kreise Schmalkalden. Ein Beitrag zur Sozialstatistik und zur Wirtschaftsgeschichte Thüringens. Bd. III. Markow, Das Wachstum der Bevölkerung und die Entwickelung der Aus- und Einwanderungen, Ab- und Zuzüge in Preußen und Preußens einzelnen Provinzen, Bezirken und Kreisgruppen von 1824—85, 1887. 2) Im Druck Bd. IV. Valentin, Die Entwickelung des allgemeinen Wohlstandes in Westpreußen seit dem Anfang dieses Jahrhunderts, 1892.

Red.

Neumann, Kaspar,

geboren am 14. IX. 1648 in Breslau, studierte in Jena Theologie und Philosophie, wurde dort insbesondere vom Studium des Empirismus Bakos und des Idealismus von Descartes angezogen, habilitierte sich daselbst 1670 als Magister legens, las als solcher über Politik, Rhetorik und Homiletik, wurde 1678 Reiseprediger bei dem Prinzen Christian von Sachsen-Gotha, 1676 Hofdiakonus in Altenburg und 1678 Diakonus an der Maria-Magdalenenkirche in Breslau. 1692 erhielt er das Pastorat an der dortigen St. Elisabethkirche, mit welcher Stelle die Inspektion über sämtliche Breslauer Kirchen und Schulen und die erste theologische Professur an den beiden städtischen Gymnasien verbunden war. Hauptpastor (pastor primarius) oder Probst wurde er erst 1697. Er starb am 27. I. 1715 in Breslau als Mitglied der Berliner Akademie der Wissenschaften, wozu er auf Leibniz' Antrag, 1706, gewählt war.

Neumann lieferte die statistische Unterlage zu der von Edmund Halley (s. d.) bearbeiteten ersten wissenschaftlichen Sterbetafel sowie zu den Berechnungen der Sterblichkeitsprobabilität, worauf dessen Leibrentenbewertung fußt. Schon der Titel der in den „Trans-

actions of the Royal Society" für das Jahr 1693 abgedruckten Halleyschen Arbeit: An estimate of the degrees of the mortality of mankind, drawn from curious tables of the births and funerals at the city of Breslaw, etc. giebt den Ursprungsort des bezüglichen Materials an, dem allerdings aus litterarischen Schicklichkeitsgründen auch der Name des Breslauer Gelehrten, der sich aus wissenschaftlichem Drange dieser arithmethischen Zusammenstellung unterzogen, hätte beigefügt werden können. Daß es nicht geschehen, kann Neumanns Anspruch als deutscher Pionier der wissenschaftlichen Behandlung der politischen Arithmetik gefeiert zu werden, nicht schmälern. Das Material entnahm Neumann den Kirchenbüchern sämtlicher Breslauer Parochien, aus denen er 5869 in den Jahren 1687—91 erfolgten Todesfälle mit Angabe des Geburtsjahres der Gestorbenen auszog. Zunächst that er es wohl nur, um mit einer dokumentarischen Waffe dem damals noch grassierenden astrologischen Aberglauben entgegenzutreten, daß dem siebenten und neunten, den sogenannten klimakterischen Lebensjahren, für die Sterbeerwartung eine die normale Mortalität überschreitende Bedeutung beizumessen sei. Je mehr er sich aber in die Arbeit vertiefte, je weniger vermochte er die Versuchung von sich abzuwehren, den der Bewegung der Bevölkerung zu Grunde liegenden Gesetzen, wozu er sich der induktiv-metaphysischen Methode bediente, nachzuspüren. Aus einem, Dezember 1689 an Leibniz gerichteten Brief geht hervor, daß er erst in diesem Jahre seine Auszüge begann, im Uebrigen weist er in diesem Schreiben auf „schöne Anmerkungen göttlicher Providenz über unser Leben und Tod" ꝛc. hin, die aus solchen Zusammenstellungen gewonnen werden würden und giebt in Form einer Klage über die „Experimenta und Observationes der Gelehrten in regno naturae" dem Bedauern Ausdruck, daß solche Beobachtungen nicht auch auf theologischem Gebiete, soweit dasselbe in die populationistische Wissenschaft eingreift, angestellt würden, erklärt sich demnach zwischen den Zeilen mit der realistischen, von der providentiellen Welt- und Schicksalslenkung abstrahierenden Untersuchungsmethode einverstanden. Neumann stand bis 1694 in keinem direkten brieflichen Verkehr mit Halley, die von Leibniz vermittelten Sendungen der Breslauer Kirchenbuchsauszüge an die Royal Society wurden vielmehr von Justell, dem Sekretär der Gesellschaft, in Empfang genommen. Nach Zenner (s. u.) datiert das von Justell an Neumann gerichtete Dankschreiben für Uebersendung der Breslauer Geburts- und Totenlisten für die Jahre 1687—90 vom Januar 1692. Das wertvolle Neumannsche Begleitschreiben zu letzterer Sendung, ein in lateinischer Sprache abgefaßtes und den in den exakten Wissenschaften wohl erfahrenen Forscher verratende Manuskript, veröffentlicht von Graetzer in der Schrift: Halley und Neumann (s. u.) S. 83 ff. wurde erst 1881 von dem Physiologen Prof. Burdon Sanderson im Archive der Royal Society in London aufgefunden und gleichzeitig der Brief Neumanns an Justell vom Dezember 1692, welcher die Uebersendung der Breslauer Registerauszüge für das Jahr 1691 begleitete, aus dem Archiv wieder ausgegraben. Schließlich sei noch auf das der Berliner Akademie im Jahre 1718 von Neumann eingereichte Manuskript hingewiesen: „De methodo periodica in observationibus meteorologicis adhibenda", was den Descartes'schen Einfluß auf seine Beobachtungsweise, in einer, seine wissenschaftliche Unabhängigkeit von dem Theologen kennzeichnenden Sprache, darlegt.

Vergl. über Neumann: Zenner, Monatliche Novellen aus der gelehrten und kuriösen Welt, Jahrg. 1694, April, S. 4795 ff. — Guhrauer, Leben und Verdienste Kaspar Neumanns in „Schlesische Provinzialblätter, hrsg. von Th. Oelsner", Neue Folge, Bd. II, Breslau 1863, S. 7 ff. — Schimmelpfennig, Der Pietismus in Schlesien, in Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens, Jahrg. IX, ebenda 1870, S. 223 ff. — Graetzer, Edmund Halley und Kaspar Neumann, ebenda 1882. — Ferd. Cohn, Ueber die Stellung Neumanns in der Wissenschaft seiner Zeit, abgedruckt in Graetzer, Halley und Neumann, S. 23/28. — Graetzer, Daniel Gohl und Christian Kundmann, ebenda 1884. (In der Vorrede, S. IV—XIII, interessante Polemik gegen Prof. Rehnisch, bezw. dessen 91 SS. umfassende Kritik in Jahrg. 1883 der „Göttingischen Gelehrten Anzeigen" der Graetzerschen Schrift: Edmund Halley und Kaspar Neumann.) — John, Geschichte der Statistik, Bd. I, Stuttgart 1884, S. 209 ff. — Allgemeine deutsche Biographie, Bd. XXIII, Leipzig 1886, S. 582 ff. — Block, Traité de statistique, 2. Aufl., Paris 1886, S. 186, 194. — G. Mayr und G. B. Salvioni, La statistica e la vita sociale, 2. Aufl., Turin 1886, S. 472. — Meitzen, Geschichte, Theorie und Technik der Statistik, Berlin 1886, S. 16. — Gabaglio, Teoria della statistica, 2. Aufl., 2 Bde., Mailand 1868, Bd. I, S. 53. —

Lippert.

Neumann-Spallart, Franz Xaver von,

geboren am 11. XI. 1837 zu Wien, studierte in seiner Vaterstadt Rechts- und Staatswissenschaft, promovierte daselbst 1862, wurde 1864, als Nachfolger Adolf Wagners, Professor der Nationalökonomie an der Wiener Handelsakademie, wirkte 1868 in gleicher Eigenschaft an der dortigen k. k. Kriegsschule und verpflanzte seine Lehrthätigkeit 1871 als außerordentlicher Professor an die Wiener Universität. 1872 erfolgte seine Ernennung zum ordentlichen Professor der Volkswirtschaftslehre und Statistik an der k. k. Hochschule für Bodenkultur und 1884 zum Honorarprofessor an der Wiener Universität, wo er seine Vorlesungen, unter Beibehaltung der Professur an der Hochschule für Bodenkultur, auf Statistik beschränkte. Er starb am 19. IV. 1888 in Wien. Neumann gehörte der subjektiv-individualistischen Schule an, bekannte sich zur Freihandelspartei und war einer der hervorragendsten Agitatoren für österreichische Handels- und Verkehrsfreiheit, u. a. Mitbegründer des Vereins für volkswirtschaftlichen Fortschritt in Wien. In seinen Arbeiten aus dem Gebiete der Sozialphysiologie glänzt er als Schüler Quetelets. Seine Thätigkeit im Dienste der administrativen Statistik war eine bedeutende. Bereits 1871 wurde er Mitglied der k. k. statistischen Zentralkommission, an deren statistischer Monatsschrift er von 1877—1880 als Mitredakteur beteiligt war; er gehörte zu den Begründern des Internationalen Statistischen Instituts, woran seine Vizepräsidentschaft erst mit seinem Tode erlosch.

Er veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Die österreichische Handelspolitik in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, Wien 1864. — Der landwirtschaftliche Kredit, ebenda 1865. — Die Civilisation und der wirtschaftliche Fortschritt, ebenda 1869. (A. u. d. T.: Offizieller Ausstellungs-

bericht, hrsg. durch das k. k. österreichische Zentralkomitee, Lieferung 18.) — Volkswirtschaft und Heereswesen, ebenda 1869. — Volkswirtschaftslehre mit besonderer Anwendung auf Heerwesen und Militärverwaltung, ebenda 1873. — Die Kunst in der Wirtschaft. Zwei Vorträge, gehalten im k. k. Museum für Kunst und Industrie, ebenda 1873. — Die Teuerung der Lebensmittel, Berlin 1874. (A. u. d. T.: Deutsche Zeit- und Streitfragen, Heft 38.) — Die Ernte und der Wohlstand in Oesterreich-Ungarn. Eine statistische Skizze, ebenda 1874. — Der Schutz in der Weltwirtschaft, ebenda 1879. (A. u. d. T.: Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Heft 4.) — Die Reichsratswahlen in Oesterreich vom Jahre 1879. Auf Grund der amtlichen Daten statistisch-vergleichend dargestellt, Stuttgart 1880. (Veröffentlichte er gemeinsam mit G. A. Schimmer.) — Oesterreichs maritime Entwickelung und die Hebung von Triest. Eine volkswirtschaftliche Studie, ebenda 1882. — Uebersichten über Produktion und Welthandel und Verkehrsmittel, Jahrgänge 1870. 72, 74, 76 (in Behms „Geographischem Jahrbuch"), 1878, 79, 80, 81/82, 83/84 selbständig und erweitert bis 1880 unter dem Titel: Uebersichten über Produktion, Verkehr und Handel in der Weltwirtschaft, seit 1880: Uebersichten der Weltwirtschaft, Gotha und (von 1878 an) Stuttgart. (Diese, der Vergleichung längerer Produktions- und Handelsbewegungsperioden sowie symptomatischer Schlüsse aus vergangenen auf zukünftige Wirtschaftsjahre wegen, einen bleibenden Wert beanspruchende Publikation wird gegenwärtig, zunächst für die Jahre 1885—89, von Prof. F. v. Juraschek, Mitglied der k. k. Zentralkommission, fortgesetzt.) Neumann-Spallart bearbeitete ferner die allgemeinen volkswirtschaftlichen Uebersichten in dem Werke des weiland Kronprinzen Rudolf: Oesterreich-Ungarn in Wort und Bild, Wien 1888, und lieferte die Einleitung mit der Ueberschrift: „Die Methode der statistischen Erhebung von Geldmenge und Geldbedarf" zu Kral, Geldwert und Preisbewegung im Deutschen Reiche 1871—84, Jena 1887. (In dieser Einleitung wird u. a. der Maßstab der Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes aus symptomatischen Kriterien des Nationalwohlstandes zu gewinnen gesucht, die erfahrungsmäßig allerdings als Hebel der Geldzirkulation zu betrachten, aber hier bloß als relative und problematisch gedachte Faktoren erscheinen, bezügliche Folgerungen daher nur in ganz allgemeinen Umrissen zulassen.) Als Mitglied der österreichischen Ausstellungskommission bei der Pariser Weltausstellung von 1876 redigierte er den „Bericht über die Weltausstellung in Paris im Jahre 1876. Hrsg. durch das k. k. österreichische Zentralkomitee, 6 Bde. und Atlas, Wien 1869". — Er war ferner als Mitarbeiter beteiligt an dem von H. Rentzsch herausgegebenen „Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre", Leipzig 1868, mit folgenden Artikeln: Handel, Handelsbilanz, Industrieausstellung, Schleichhandel, Spekulation, Stapelrecht, Tausch, Transitohandel, Umschlag, Verkehr. — Im Compte rendu der IX. Session des internationalen statistischen Kongresses zu Budapest, 12 Hefte, Budapest 1878—78, ist er vertreten durch die Artikel: 1) Quelles sont les meilleures règles d'après lesquelles on devrait dresser le bilan général et les tableaux du commerce extérieur; 2) Sur la statistique agricole. — Die Veröffentlichung der Permanenzkommission des internat. statistischen Kongresses von 1878 enthält von ihm: Mémoire sur la réforme de la statistique des métaux précieux. —

Neumann-Spallart veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften b) in Zeitschriften: 1) in Deutsche Rundschau (Berlin): Die Edelmetalle im Kulturleben, Bd. V, 1875, S. 99 ff. und 203 ff. — Die Krisis in Handel und Wandel, 4 Artikel, Bd. X, 1877, S. 410 ff., Bd. XI, 1877, S. 98 ff. — Die wirtschaftliche Krisis, Bd. XIV, 1878, S. 477 ff. — Rückblicke auf die Pariser Weltausstellung, 4 Artikel, Bd. XVII, 1878, S. 247 ff. und 432 ff., Bd. XVIII, 1879, S. 79 ff. — Volkszählungen, Bd. XXV, 1880, S. 381 ff. — Aus dem Gebiete der Sozialphysiologie, Bd. XXXIII, 1882, S. 417 ff. — Die Verlegung der wirtschaftlichen Schwerpunkte, Bd. XLIV, 1885, S. 81 ff. — 2) in Jahrb. f. Nat., Jena: Die letzte Hungersnot in Indien (1873—74). Ein Beitrag zur Teuerungspolitik, Bd. XXV, 1875, S. 81 ff. — Ueber Handelsstatistik und Handelswerte mit besonderer Rücksicht auf die Reformen in Oesterreich-Ungarn, Bd. XXVI, 1876, S. 1 ff. — Ein internationales statistisches Institut, N. F., Bd. XI, 1885, S. 220 ff. — 3) in Oesterreichische Revue, Wien: Der landwirtschaftliche Kredit in Oesterreich. I. Die Grundlage des landwirtschaftlichen Kreditwesens, Bd. II, 1864, S. 128 ff. — II. Die Bodenkreditanstalten, Bd. III, 1864, S. 115 ff. — III. Die Reformen des landwirtschaftlichen Kreditwesens, Bd. IV, 1864, S. 97 ff. — 4) in Statistische Monatsschrift, Wien: Die Ueberspekulation im Welthandel, Jahrg. I, 1875, S. 15 ff. — Die Ernte von Oesterreich-Ungarn im Jahre 1874, Jahrg. I, 1875, S. 42 ff. — Die gemeinsame Reichsstatistik, Jahrg. III, 1877, S. 201 ff. — Die Getreideproduktion in Oesterreich und anderen Staaten, Jahrg. III, 1877, S. 297 ff. — Soziologie und Statistik, Jahrg. IV, 1878, S. 1 ff. und 57 ff. — Die Statistik der Edelmetalle und die Notwendigkeit ihrer Reform, Jahrg. IV, 1878, S. 801 ff. — Die Volkszählungen des Jahres 1880, Jahrg. V, 1878, S. 1 ff. — Ueber den Selbstmord. Eine kritische Besprechung, Jahrg. VII, 1881, S. 309 ff. — Der Wert der Cerealienernte Oesterreich-Ungarns, Jahrg. IX, 1883, S. 265 ff. — 5) in Tracts, etc. (Statistical Societies Collection). Series I General statistics and political economy, Bd. IX, London 1871—80: Indien als Kaiserreich (1870). — Der Schutz in der Weltwirtschaft (1879). — Die IV. Session der Permanenzkommission des internationalen statistischen Kongresses, Paris 1878 (1879). — Adolf Ficker, Nekrolog (1880). — 6) in Unsere Zeit, Leipzig: Indien als Kaiserreich, 3 Artikel, Jahrg. XIII, 1877, S. 481 ff., 607 ff., 813 ff. —

Vergl. über Neumann-Spallart: v. Oettingen, Moralstatistik, 3. Aufl., Erlangen 1882, S. 30 ff., 548, 569, 740. — Walcker, Geschichte der Nationalökonomik, Leipzig 1884, S. 248. — Block, Traité de statistique, 2. Aufl., Paris 1886, S. 39, 534. — G. Mayr und G. B. Salvioni, La statistica e la vita sociale, 2. Aufl., Turin 1886, S. LXIV. LXVII. LXXXI, 93, 138, 531. — Fr. X. v. Neumann-Spallart, Nekrolog, in „Statistische Monatsschrift", Wien, Jahrg. XIV, 1888, S. 268. — Bleuck, Franz Xaver v. Neumann-Spallart. Nekrolog in „Zeitschrift des königl. preuß. statistischen Büreaus", Berlin, Jahrg. XXVIII, 1888, S. 149 u. 150. — Gabaglio, Teoria della statistica, 2. Aufl., Bd. 1, Mailand 1888, S. 355, 439. — K. Wasserrab, Preise und Krisen, Stuttgart 1889, S. 79, 87, 188 ff., 189. — Nouveau dictionnaire d'économie polit., publié par L. Say et Challley, Bd. II, Paris 1892, S. 382. —

Lippert.

Neurath, Wilhelm,

wurde am 31. V. 1840 im Pressburger Comitat (Ungarn) geboren. Anfangs wandte er sich dem Studium der Mathematik und der Naturwissenschaften, später dem der Philosophie und der Staatswissenschaften zu. Nachdem Neurath an der Wiener Universität zum Doktor der Philosophie, an der Tübinger zum Doktor der Staatswirtschaft promoviert worden war, habilitierte er sich als Privatdozent der Volkswirtschaftslehre an der k. k. Technischen Hochschule zu Wien. Zur Zeit lehrt er als Professor der Nationalökonomie an der k. k. Hochschule für Bodenkultur in Wien.

Von seinen Schriften seien die nachfolgenden genannt:

Schutzzoll und Freihandel, Wien 1877. — Die soziale Frage, Wien 1878. — Der Darwinismus in der Sozialökonomie, Wien 1879. — Die Funktion des Geldes, Wien 1879. — Sozialphilosophische und volkswirtschaftliche Essays, Wien 1880. — Der Sozialphilosoph Franz Quesney, Wien 1881. — Turgot als physiokratischer Staatsmann, Wien 1882. — Adam Smith im Lichte der heutigen Sozialauffassung, Wien 1883. — Eigentum und Gerechtigkeit, Wien 1884. — Grundzüge der Volkswirtschaft, Wien und Leipzig 1885. — Das Recht auf Arbeit, Wien 1888. — Das Sittliche in der Volkswirtschaft, Wien 1887 — Elemente der Volkswirtschaft, Wien 1887, 2. (umgearbeitete) Aufl., Wien und Leipzig 1892. — System der sozialen und politischen Oekonomie, Leipzig und Wien (1 Lieferung) 1889 — Moral und Politik, Wien 1891. — Die Ursache der Absatzkrisen und der Erwerbslosigkeit, Wien 1892. —

Red.

Newmarch, William,

geboren am 28. I. 1820 zu Thirsk in der englischen Grafschaft York, widmete sich dem Handelsstande, wurde Klerk in dem Bankhause Leatham, Tew & Co. in Wakefield, gehörte dann dem Büreaupersonal der Agra-Bank an, wurde 1852 Registrator (Actuary) der Liverpool-London und Globe-Versicherungsgesellschaft in London, 1856 in den Kommissionsausschuß der Bankenquete berufen und 1862 Direktor der Glyn's Bank in London, die er 19 Jahre ununterbrochen leitete. Der Statistical Society in London gehörte Newmarch erst als Honorarsekretär, dann als Mitherausgeber ihres Organs und 1866—71 als Präsident an. Er starb am 28. III 1882 zu Torquay, in der englischen Grafschaft Devon, als Mitglied der Royal Society in London und korrespondierendes Mitglied des Institut de France.

Newmarch bekannte sich zur orthodoxen Freihandelsschule Englands und bekämpfte als Smithianer, da er das Hauptgewicht des wirtschaftlichen Nutzens der Handelsbilanz auf Zunahme der Einfuhr legte, die durch Handelsverträge gebundenen Tarife. Er war Anhänger Ricardos. Gegner des Currencyprinzips sowie des englischen Bankgesetzes von 1844, bezw. dessen Zweiteilung in Notenausgabe und eigentliche Bankgeschäfte. Seine Opposition gegen letzteres Gesetz erscheint durch dessen Außerkraftsetzung während der Handelskrisen von 1847 und 1857 gerechtfertigt. In der Agrarfrage war er ebenfalls ein Gegner aller, die freie Veräußerung und Parzellierung des Grund und Bodens hemmenden Beschränkungen, des englischen Grunderbrechts und der Latifundienkonservierung. Als Statistiker ließ er sich es angelegen sein, in seinen umfangreichen Untersuchungen, die insbesondere im Journal of the Statistical Society (s. u.) niedergelegt sind, die Vorteile der induktiven vor der deduktiven Methode hervortreten zu lassen.

Newmarch veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: The new supplies of gold. Facts and statements relative to their actual amount, and their present and probable effects, London 1853; dasselbe abgedruckt in Tracts etc. Series V: Social and economical statistics, Bd V (1853—54), ebenda 1854. — Gemeinsam mit Tooke: History of prices and of the state of the circulation, during the nine years 1848/56, 2 Bde., ebenda 1857; dasselbe, in deutscher Uebersetzung unter dem Titel: Die Geschichte und Bestimmung der Preise während der Jahre 1793—1857. Deutsch mit Zusätzen von C. W. Asher, 2 Bde., Dresden 1858—59. (Bildet den V und VI Bd. der großen Tookeschen Preisgeschichte, deren I und II. Band die Jahre 1793 bis 1837, deren III. die Jahre 1838 bis 1839, deren IV. die Jahre 1839 bis 1847 umfaßt. Bis auf die Abteilungen I und V des Textes und bis auf 8 der XXXIII Anhänge sind die Bände V und VI geistiges Eigentum von Newmarch und verdienen daraus von den von ihm geschriebenen Abschnitten als mustergiltige Darstellungen wichtiger wirtschaftlicher Phasen, folgende besonders hervorgehoben zu werden: Nr. 4: Ueber die Fortschritte der Freihandelsgrundsätze auf die englische Handelsgesetzgebung von 1820 bis zur Gegenwart; Nr. 6: Von der in Frankreich seit 1848 hinsichtlich der Bank von Frankreich und der Bildung von Kreditinstituten verfolgten Politik; Nr. 7: Vom Einfluß der neuen Goldauffindungen in Kalifornien und Australien auf die Veränderungen im volkswirtschaftlichen Leben während der Jahre 1848—56.)

Newmarch veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften b) in Zeitschriften und Sammelwerken: 1) im Journal of the Statistical Society, London: Attempt to ascertain the magnitude and fluctuations of the amount of Bills of exchange in circulation at one time in Great Britain, during 1828—47, Bd. XIV, 1851, S. 148/183. — On the loans raised by Mr. Pitt during the first french war, 1793—1801, with some statements in defence of the methods of funding employed, Bd. VIII, 1858, S. 104/284. (Diese pragmatische Darstellung der von Pitt 1793 bis 1803 kontrahierten Staatsschulden zählt zu den bedeutendsten der an Artikeln berühmter Autoren so reichen Zeitschrift. Newmarch stellt darin den finanzpolitischen Manipulationen Pitts die wirtschaftlichen Vorgänge in England während des Krieges gegenüber und gelangt an der Hand statistischer Tabellen über Fonds- und Warenpreise, Schwankungen des Zinsfußes, Ein- und Ausfuhr, Staatseinnahmen und -Ausgaben ꝛc. zu dem überraschenden Resultat, daß bei einem 4 bis 8% im Mittel betragenden Sinken aller Werte der großbritannische Handel im Verlaufe des Krieges einen ganz bedeutenden Aufschwung nahm.) — On the electoral statistics of the counties and boroughs in England and Wales during the 25 years from the Reform Act of 1832 to the present time, Bd. XX, 1857, S. 189/340. — On the recent history of the crédit mobilier, Bd. XXI, 1858, S. 444/58 — Mercantile reports of the character and results of the trade of the United Kingdom during 1858, with a reference to the progress of prices, 1851—58, Bd. XXII, 1859, S. 76/100. — On the electoral statistics of England and Wales, 1858—58, part II, results of further evidence, Bd. XXII, 1859, S. 101/167 und 297/308. — Results of the trade of the United Kingdom during 1859, with

statements and observations relative to the course of prices since the year 1844, Bd. XXIII, 1860, S. 76/110. — Some observations on the present position of statistical inquiry, with suggestions for improving the organisation and efficiency of the International Statistical Congress, Bd. XXIII, 1860, S. 566/69. — On methods of investigation as regards statistics of prices and of wages in the principal trades: Programme for section IX, of 4th session of the International Statistical Congress, Bd. XXII, 1860, S. 479/97. — Memorandum relating to the system of taxation in force in the United Kingdom, with reference to which direct and indirect modes of raising revenue are employed, and the practical effects thence arising, Bd. XXIV, 1861, S. 60/37. — Results of the trade of the United Kingdom during 1860, with statements and observations relative to the course of prices since 1844, Bd. XXIV, 1861, S. 74/124. — The progress of economic science during the last thirty years (opening address to the section of economic science and statistics of the British Association for promotion of social science, September 1861), Bd. XXIV, 1861, S. 451/71. — Notice of Prof. Rogers's history of agriculture and prices in England, 1259—1400, Bd. XXIX, 1866, S. 542/48. — Inaugural address (as President of the Statistical Society) 16. XI. 1869, on the progress and present condition of statistical inquiry, Bd. XXXII, 1869, S. 359/90. — On the progress of the foreign trade of the United Kingdom since 1856, with especial reference to the effects produced upon it by the protectionist tariffs of other countries, Bd. XLI, 1878, S. 187/666. — 6) in Life assurance tracts (published in the years 1626—54), 8 Bde., ebenda 1854: Guarantee-annuity fund for bank officers, 1852, Bd. 1—3) in Tracts on currency and banking, Bd. X, ebenda 1849: On the financial pressure. — 4) in Transactions of the National Association for the promotion of social science, Leeds meeting 1871, London 1876: Address, by W. Newmarch (as President of the economy and trade Department, Social Science Association, at Leeds, October 1871) on economy and trade, S. 109/33; dasselbe, abgedruckt im Journal of the Statistical Society, Bd. XXXIV, 1871, S. 476/98; dasselbe, in deutscher Uebersetzung unter dem Titel: Volkswirtschaftliche Perspektiven in England, deutsch von J. Fretwell jr., Berlin 1872 (Newmarch vertrat u. a. in diesem Vortrage, auf dem XV. Kongreß der National Association zu Leeds, die Behauptung, daß die Vorteile, welche England der französische Handelsvertrag von 1860 eingebracht haben sollte, nur auf Fiktion beruhten und das Wachstum des kommerziellen Verkehrs zwischen beiden Staaten lediglich ein Erfolg des Freihandelsprinzips sei.) — Newmarch war außerdem Mitarbeiter an den Times, der Pall Mall Gazette, Fortnightly Review, dem Economist, Statist und Morning Chronicle. Am „Economist" war er u. a. seit 1863 Bearbeiter des Jahressupplements: Commercial history, einer aktuellen Wirtschaftsgeschichte Englands im großen Stile, deren Verfasser sowohl mit allen Vorgängen der wirtschaftlichen Bewegung innig vertraut, als auch die Fähigkeit besitzen mußte, konzis aber erschöpfend, Ursache und Wirkung in scharf gezeichneten Konturen hervorzuheben und durch die wichtigsten statistischen Daten zu beleuchten. In diesen Jahresresumés des genialen Volkswirts und Statistikers war kein Wort zu viel und fehlte keiner Ziffer ihre durch den Text begründete Berechtigung.

Vergl. über Newmarch: Revised report of the proceedings at the dinner of 61st V, 1876, held in celebration of the hundredth year of the publication of the „wealth of nations", London 1876, S. 37/55. (Veröffentlichung des [1821 gegründeten] Political Economy Club, dessen Mitglied und Schatzmeister Newmarch war.) — St. Jevons, La monnaie et le mécanisme de l'échange, Paris 1876, S. 372. — J. L. Shadwell, System of political economy, London 1877, S. 54, 120, 176, 179, 201, 207, 2c. — A. v. Oettingen, Moralstatistik, 3. Aufl., Erlangen 1882, S. 305. — The death of Mr. William Newmarch, in „Journal of the Statistical Society", Bd. XLV, London 1882, S. 115 ff. — R. Giffen, The utility of common statistics, in „Journal of the Statistical Society, Bd. XLV, ebenda 1882, S. 519/21. (Newmarchs Bedeutung als Statistiker behandelnd.) — The death of Mr. W. Newmarch in „the Economist", ebenda 25. III. 1866. — The death of Mr. W. Newmarch in „the Statist", ebenda 25. III. 1862. — Necrologie in „de Economist. Tijdschrift etc, Jahrg. 1882, Haag, S. 407/8. — R. Giffen, Essays in finance, 2nd series, London 1886, S. 375 ff. — Bastable, Commerce of nations, ebenda 1892, S. 67. — Lippert.

Nicolai, Christoph Friedrich,

geboren, als jüngster Sohn des Buchhändlers Christoph Gottlieb Nicolai, am 18. III. 1733 in Berlin, erlernte in Frankfurt a/O. 1749—51 den Buchhandel und eignete sich nebenbei als Hospitant auf der dortigen Universität eine umfangreiche litterarisch-linguistische und leidliche philosophische Bildung an. 1756 trat er in das väterliche Geschäft in Berlin ein, was er 1759 selbständig übernahm, 1756 gründete er mit Lessing und Mendelssohn die Bibliothek der schönen Wissenschaften und der freien Künste, später „Allgemeine Deutsche Bibliothek" und zuletzt „Neue Allgemeine Deutsche Bibliothek" (208 Bde., Leipzig, Berlin und Kiel 1756—1806), 1781 nahm ihn die Akademie der Wissenschaften zu München als Mitglied auf, 1799 wurde er Mitglied der Berliner Akademie und im nämlichen Jahre erteilte ihm die philosophische Fakultät der Helmstädter Universität das Diplom eines Doktors der Philosophie und Magisters der freien Künste, 1804 ernannte ihn die Akademie der Wissenschaft zu St. Petersburg zu ihrem Korrespondenten. Er starb am 6. I. 1811 in Berlin. Nicolai war ein Eklektiker und verdient in doppelter Beziehung als Schriftsteller sowohl wie Verleger als einer der hervorragendsten Repräsentanten der Aufklärungsrichtung bezeichnet zu werden, welche der Jahrhundertwende seiner Zeit ihre Gepräge aufgedrückt hat.

Nicolai veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Beschreibung der königl. Residenzstädte Berlin und Potsdam, aller daselbst befindlichen Merkwürdigkeiten und der umliegenden Gegend, Berlin 1762, dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1779, dasselbe, 6. (vollständig umgearbeitete und vermehrte) Aufl., 3 Bde., ebenda 1786. (Dieser 3. Aufl. eines Werkes, dessen Titel nicht im entferntesten vermuten läßt, was für wertvolles statistisches Material darin enthalten, ist für den historischen Teil die Unterstützung des Staatsministers v. Herzberg und die Benutzung des königl. Staatsarchivs zu gute gekommen, die statistischen Daten hat aber der Verfasser selbst gesammelt und verarbeitet und damit für die Kultur-, Handels- und Industriegeschichte des damaligen Berlin ein Quellen-

werk geliefert, wie es vor ihm und noch mehrere Dezennien nach ihm einzig in seiner Art dastand. Ein Blick auf den bezüglichen Inhalt mag dies bestätigen: Bd. I, Abschnitt 2, S. 209/60 handelt von den Einwahnern, ihrer allmählichen Vermehrung, jetzigen Anzahl und Einteilung, enthält ferner eine die Bevölkerungszunahme von 1590 bis 1784 verfolgende Tabelle, sowie eine tabellarische Aufstellung nach Alter, Geschlecht und Beruf für die Jahre 1778—84; Bd. II, Abschnitt 6, S. 439/599 behandelt die Münzen, Gewichte und Maße, die königl. Banko und Generaladministration (Tabaksmanufaktur), die königl. Nutzholzadministration und Haupteisenkontore, die Handlungskompognien, Kaufmannschaft, Manufakturen und Fabrilen, freien und mechanischen Künste und „alle anderen Gewerbe und Nahrung überhaupt", beigefügt ist eine berufsstatistische Tabelle von Berlin für das Jahr 1784; Bd. III, S. 1071/82 bringt eine Darstellung der damaligen bedeutenden Eisenindustrie von Neustadt-Eberswalde (das heutige Neustadt a. d. Dosse) und handelt auf S. 1269/81 von der Kaufmannschaft, Manufakturen und Fabriken, Künsten, Gewerben und Nahrung überhaupt Potsdams, mit einer Berufsstanstik für das Jahr 1785.) — Beschreibung einer Reise durch Deutschland und die Schweiz 1781 nebst Bemerkungen über Merkwürdigkeiten, Gelehrsamkeit, Industrie, Religion und Sitten, 12 Bde., Berlin 1783—97. (Rümelin in „Reden und Aufsätze, N. F. [s. u.] spendet auf über 40 Seiten insbesondere den „Schwaben" behandelnden drei Bänden des Reisewerks ein uneingeschränktes Lob und bemerkt u. a.: „ein Geschichtsschreiber dieser Periode Württembergs wird Nicolais Reise zu seinen wertvollsten Quellen rechnen", auch seinen volkswirtschaftlichen Erörterungen und statistischen Untersuchungen läßt er alle Anerkennung widerfahren. Nicolai verbreitet sich eingehend über Kultur- und Wirtschaftsverhältnisse aller Art, pädagogische, kirchliche und Verfassungsangelegenheiten, Dialekte, Bevölkerungs- und Auswanderungszustände, Agrarwirtschaft, Bodenkultur, Handel und Industrie, sowie Pflege der bildenden Künste wurden von ihm an maßgebender Stelle erforscht und in zustandschildernden, mit statistischen Belegen versehenen Bildern vorgeführt. Die Süßmilchsche statistische Untersuchungsmethode diente ihm bei seinen populationistischen Erhebungen als Wegweiser, und wenn er auch manche einem Privatmann sonst nicht leicht zugängliche Notizen der Indiskretion einflußreicher, auf seiner Reise heimgesuchter Logenbrüder verdankte — er war stellvertretender Meister vom Stuhl der großen Berliner Landesloge — so laun dies der Wissenschaft, der er durch seine Mitteilungen so große Dienste erwiesen, gleichgiltig sein. Zu bemängeln an dem Werke wäre nächst seiner Länge — es hätte unbeschadet seines inneren Wertes auf die Hälfte des Umfangs, wenn Nikolai sich einer weniger weitschweifigen Darstellung befleißigt, zusammengedrängt werden lönnen — der häufige Windmühlenkampf des fanatischen Aufklärungsapostels gegen jesuitische Umtriebe und mönchische Verfinsterungs- und Verdummungsversuche, wa salche von ihm nur gewittert wurden, in Wirklichkeit aber gar nicht vorlagen. Alsdann sind seine ast ganz unvermittelten Ausfälle gegen Schriftsteller, mit denen er sich als Herausgeber der „Allgemeinen Deutschen Bibliothek" verfeindet hatte, gegen Kant, Fichte, Fr. Heinr. Jakobi, Garve x., ja selbst gegen Schiller, aus Anlaß der „Horen", deshalb zu beklagen, weil die Angegriffenen und ihr Anhang nur die sie direkt angehende Polemik beachteten und die vorstehend angedeuteten großen Vorzüge des Werkes ignorierten. Nur Garve remonstrierte in einer besonderen Broschüre: „Schreiben an Fr. Nicolai über einige Aeußerungen desselben x., Breslau 1786", worauf Nicolai in „Untersuchung der Beschuldigung des Prof. Garve wider meine Reisebeschreibung, Berlin 1786" replizierte. Schiller bediente sich wie Goethe, mit dem Nicolai schon früher verfallen, gegen letzteren der Xenien, Kant und Fichte revanchierten sich für diese und andere verdiente und unverdiente Anfeindungen später ebenfalls [s. u.].) — Patriotische Phantasien eines Kameralisten, ebenda 1790 (erschien anonym in dem Nicolaischen Verlag und ist deshalb dessen Besitzer zugeschrieben worden). — Leben Justus Mösers, ebenda 1797. — Seinen Briefwechsel mit Lessing veröffentlichte Nikolai noch zu seinen Lebzeiten, sein Briefwechsel mit Herder und dem Wiener Staatsrat v. Gebler wurde erst 1887 bezw. 1888 publiziert. Nicolai war selbst ein fleißiger Mitarbeiter an der „Allgemeinen deutschen Bibliothek" und lieferte zahlreiche biographische und andere Beiträge zur „Neuen Berliner Monatschrift".

Vergl. über Nicolai: Prozeß zwischen Nicolai, dann denen 797 Pränumeranten, die auf Nicolai Reisebeschreibung ihr bares Geld oorhinein bezahlten, Teil I (einziger), Leipzig 1783. (Pränumerandobezahlung subskribierter Exemplare war damals allgemein üblich und Nicolai, der als wohlhabender Mann und Besitzer mehrerer Häuser in Berlin bekannt war, belächelte nur die gehässige Insinuation des anonymen Verfassers des Pamphlets, vermutlich eines mißgünstigen Kollegen. Die Schmähschrift aber hatte die der erwarteten gerade entgegengesetzte Wirkung, da, wer bisher noch nicht auf die Reisebeschreibung pränumeriert hatte, dies jetzt schleunigst nachholte.) — Kant, Ueber die Buchmacherei. Zwei Briefe an H. Friedrich Nicolai, ohne Ort 1798. (Interessant wegen des Janusgesichtes, was Kant in dieser Streitschrift zur Schau trägt, handelt es sich nämlich darum, Nicolaische Angriffe gegen seine Person, bezw. gegen seine eigenen philosophischen Theorien zu parieren, liest er Nicolai mit aller Entschiedenheit den Text, lommen ihm dagegen die von letzterem verspotteten Kantschen Nachbeter und Nachäffer oor die Feder, läßt er Nicolai die Gerechtigkeit widerfahren, daß er mit dieser Gesellschaft gebührendermaßen zu Gericht gegangen ist.) — J. G. Fichte, Friedrich Nicolais Leben und sonderbare Meinungen. Herausgegeben von A. W. Schlegel, Tübingen 1801. (Eine mit den gröbsten Invektiven gewürzte Entgegnung zunächst auf Nicolais Spottschrift, veröffentlicht in der Beilage zum 69. Bde. der „Neuen allgemeinen deutschen Bibliothek": „Ueber die Art, wie vermittelst transcendentalen Idealismus ein wirklich existierendes Wesen aus Prinzipien konstruiert werden kann", sodann auf die im 11. Bde. der Reisebeschreibung enthaltene Prophezeiung, daß Fichte samt allen seinen Schriften im Jahre 1840 total vergessen sein würde, und schließlich auf die Verspottung des Transcendentalidealismus in dem 1798 erschienenen Nicolaischen Roman: „Leben und Meinungen Sempronius Gundiberts, eines deutschen Philosophen". Fichte schädigte sich mit diesem Machwerk am meisten, denn als er 1805 zum Mitglied der philosophischen Klasse der Berliner Akademie mit einer Pension von vierhundert Thalern vorgeschlagen wurde, wußte es Nicolai durchzusetzen, daß er abgelehnt ward.) — Jördens, Lexikon deutscher Dichter und Prosaisten, Bd. IV, Leipzig 1809, S. 32/64 — J. E. Biester, Denkschrift auf Friedrich Nicolai, vorgelesen in der königl. Akademie der Wissenschaften, 3. VII. 1812, Berlin 1812. — L. F. G v. Göcking, Nicolais Leben und litterarischer Nachlaß, ebenda 1820. — G. Parthey, Die Mitarbeiter an Friedrich

Nikolais Allgemeiner Deutscher Bibliothek, Berlin 1842. — K. Goedeke, Grundriß, Bd. I, Hannover 1859, S. 621/22, 861. — G. Parthey, Jugenderinnerungen. Handschrift für Freunde, Berlin 1871. — Roscher, Gesch. der Nat., München 1874, S. 591 ff. — G. Rümelin, Reden und Aufsätze, N. F., Stuttgart 1881, S. 406 ff. — Allgemeine deutsche Biographie, Bd. XXIII, Leipzig 1886, S. 580 ff. — E. Friedel, Zur Geschichte der Nicolaischen Buchhandlung in Berlin, Berlin 1891. — O. Schwebel, Aus Alt-Berlin, ebenda 1890, S. 389 ff.

Lippert.

Niederlage, Niederlageverkehr s. Zollwesen.

Niederlagerecht s. Stapelrecht.

Normalarbeitstag.

1. Der Begriff des N. 2. Der N. in seinen Wirkungen, seine Zulässigkeit, Durchführung und Begrenzung. 3. Die gegenwärtige Schutzgesetzgebung und die Bestrebungen zu ihrer Vervollständigung (England, Frankreich, Holland, Oesterreich, Schweiz, Australien, Nordamerika). 4. Die gesetzgeberischen Anläufe im deutschen Reichstage zur Einführung des N.

1. Der Begriff des N. In der Voraussetzung, daß bei dem Abschlusse des Arbeitsvertrages die Arbeiter nicht immer in der Lage sind, weitreichende Anforderungen in Bezug auf die von ihnen verlangte Arbeitszeit zurückzuweisen, hat man die Einführung eines Normalarbeitstages vorgeschlagen. Man versteht darunter die gesetzliche Beschränkung der Dauer der täglichen Arbeitszeit für alle in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehenden unselbständigen Personen. Sie kann für einzelne Kategorien von Arbeitern z. B. Kinder, jugendliche Arbeiter, Personen weiblichen Geschlechts, für bestimmte Gewerbe mit Rücksicht auf deren Gesundheitsgefahr, z. B. in Bergwerken, für bestimmte Unternehmungsformen, z. B. Fabriken, d. h. also in engerem Sinne beliebt werden. Sie kann aber auch darauf abzielen, in allen technischen Gewerben mit Einschluß der Landwirtschaft, persönlichen Dienstleistungen und Verkehrsanstalten eine gewisse Stundenzahl als den für alle Arbeiter ohne Ausnahme erlaubten Höchstbetrag der Thätigkeit am Tage anzusetzen. Von diesem Normalarbeitstag im weitesten Sinne würden dann den Bedürfnissen der einzelnen Gewerbe und Berufe entsprechend Abweichungen zulässig sein müssen. Es müßte auf dem Verwaltungswege gestattet werden in einzelnen Fällen länger arbeiten zu dürfen, und niemand würde selbstverständlich verpflichtet sein, die Arbeitsdauer bis zur vorschriftsmäßigen Grenze auszudehnen.

Statt des Ausdruckes „Normalarbeitstag" ist die Bezeichnung „Maximalarbeitstag" vorgeschlagen worden. Man will unter dem ersteren eine schutz- und lohnpolitische Einrichtung verstehen, die darauf abzielt, von dem Arbeiter innerhalb einer gewissen Zeit eine bestimmte Leistung zu verlangen und ihm dafür einen bestimmten Lohn zu garantieren. Diese Einrichtung wäre nur im sozialistischen Zukunftsstaate denkbar. Dagegen bedeute der Maximalarbeitstag die einfache staatliche Abgrenzung der Ausnutzung der Arbeitskraft, über die nur in besonderer Veranlassung hinausgegangen werden dürfe, unter der aber der freie Arbeitsvertrag sich nach Belieben entwickeln könne. Indes ist nicht abzusehen, warum bei der Bezeichnung „Normalarbeitstag" gleich an einen Normallohn gedacht werden soll. Der Ausdruck „Normalarbeitstag" besagt einen gesetzlich normierten Arbeitstag im Gegensatz zum nicht normierten Arbeitstage mit der Absicht möglichst normale Verhältnisse herbeizuführen. Eine unklare Vermengung des Normal- und des Maximalarbeitstages, die Schäffle, der im übrigen gerade den ersteren Begriff wie vorstehend erläutert, behauptet, scheint erst dadurch entstanden, daß man gegenüber der älteren Bezeichnung „Normalarbeitstag" den Ausdruck „Maximalarbeitstag" aufbrachte und damit in die ältere Bezeichnung einen engeren Sinn hineinlegte, der ihr ursprünglich fern lag. Richtig ist indessen soviel, daß in dem System eines der hervorragendsten sozialistischen Denker, bei Rodbertus, der Normalarbeitstag eine eigene Bedeutung gefunden hat. Doch sagt Rodbertus selbst, daß er den Normalarbeitstag in einer anderen Form aufstelle als in welcher er damals und übrigens noch heute von den Arbeitern gefordert wurde.

Rodbertus hielt den Arbeitern vor, daß sie von einer gesetzlichen Beschränkung der Arbeit auf eine gewisse Zahl Stunden am Tage, dem sogenannten normalen Zeitarbeitstag, keine großen Erwartungen hegen dürfte. Dieser werde sie nicht vor Ausbeutung schützen, ihnen den menschenwürdigen entsprechenden Lohn nicht gewähren können. Er würde den tüchtigen und den schlechten Arbeiter gleich behandeln, mithin der sozialen Gerechtigkeit entbehren, und müßte überdies je nach der verschiedenen Intensität des Kraftaufwandes in den verschiedenen Gewerben verschieden begrenzt sein. Daher stellt er als Forderung die Einführung des normalen Werkarbeitstages hin. Der normale Zeitarbeitstag dürfe nicht bloß nach der Zeit, sondern er müsse außerdem nach Werk normiert werden. Nachdem der normale Zeitarbeitstag in jedem Gewerke zu 6, 8, 10, 12 Stunden festgesetzt sei, müsse das normale Arbeitswerk solchen Zeitarbeitstages ermittelt werden. Mit anderen Worten: man müsse diejenige Quantität Arbeitsleistung normieren, die ein mittlerer Arbeiter bei mittlerer Geschicklichkeit und

mittlerem Fleiß während des Zeitarbeitstages zu liefern imstande sei und danach seinen Lohn bemessen. Hätte er in dem vollen normalen Zeitarbeitstage seines Gewerks nur das halbe normale Tageswerk geleistet, so würde er nur einen halben normalen Werkarbeitstag gelohnt bekommen. Hätte er anderthalb Normalwerk darin geliefert, so würde er anderthalb Tage gelohnt bekommen. Der Lohnsatz für den normalen Werkarbeitstag müßte in jedem Gewerke unter staatlicher Autorität aufgestellt, periodisch geändert und nach Maßgabe der Steigerung der Produktivität der Arbeit gelegentlich erhöht werden. Erst nachdem zum normalen Zeitarbeitstage alle diese Festsetzungen gekommen wären, würde ein Normalarbeitstag, der seine Aufgabe erfüllte, geschaffen sein, jene Aufgabe der Einführung eines gerechten sozialen Lohnsystems. In weiterer Ausführung dieser Gedanken schlägt Rodbertus dann vor die Normierung des Lohnsatzes nicht mehr in Metallgeld, sondern in einem besseren Wertmaßstabe als Gold und Silber sind, vorzunehmen. Um das zu verwirklichen, muß der normale Werkarbeitstag zu Werkzeit oder Normalarbeit erhoben werden und nach solcher in sich ausgeglichenen Arbeit sowohl der Wert des Produkts jedes Gewerks normiert, als auch der Lohn in jedem Gewerke gezahlt werden. Für diese Zwecke wird der normale Werkarbeitstag, der in jedem Gewerke gleich einem Tage gilt, als Werkzeit oder Normalarbeitstag aufgefaßt und in allen Gewerken in die gleiche Anzahl von 10 Werkstunden geteilt. Nach dieser Werkzeit wird dann das Produkt in allen Gewerken gemessen. Eine Produktquantität, die einem vollen normalen Tagewerke gleich wäre, sei sie nun das Produkt eines halben normalen Zeitarbeitstages oder zweier normaler Zeitarbeitstage, wäre wert 1 Werkarbeitstag oder 10 Werkstunden. Eine Produktquantität, die einem halben normalen Tagewerk gleich wäre, sei sie auch das Product irgend einer normalen Zeitarbeit, welche sie wolle, wäre wert ½ Werktag oder 5 Werkstunden ꝛc. Produkte von gleicher Werkzeit wären an Wert einander gleich. So könnte nun auch die Löhnung der Arbeiter nach Werkzeit oder Normalarbeit geschehen. Jeder Arbeiter erhielte in seinem Lohne soviel Normalarbeit bescheinigt, als er an Produktwert zu beanspruchen berechtigt gehalten würde.

Man entnimmt aus dieser Darlegung der Rodbertusschen Lehre, die hier nicht weiter verfolgt werden kann, ein wie eigenartiger, um nicht zu sagen utopischer Charakter dem Begriff „Normalarbeitstag" beigelegt wird. Sicher ist, daß ursprünglich bei der Absicht, die Thätigkeit der arbeitenden Klassen auf eine gewisse Stundenzahl am Tage festzusetzen, der Gedanke, gleichzeitig den von ihnen innerhalb dieser Zeit verdienten Lohn gesetzlich fixieren zu wollen, nicht auftauchte.

2. Der N. in seinen Wirkungen, seine Inlässigkeit, Durchführung und Begrenzung. Ueber die wirkliche Dauer der Arbeitszeit in den heutigen Kulturstaaten vergl. den Art. „Arbeitszeit" I. Bd. S. 761 ff. Nach den dort mitgeteilten Angaben würde die Bedeutung eines allgemeinen Normalarbeitstages darin zu suchen sein, daß den arbeitenden Klassen ihre Mühsal erleichtert werde. Zunächst wären es mithin die Arbeiter selbst, die von einer Verkürzung ihrer Arbeitszeit Vorteil hätten, aber die allgemein kulturelle Bedeutung dieser Bestrebungen läßt sich nicht verkennen. Jede Regierung muß darauf Gewicht legen, die Körperkraft und die Gesundheit der von ihr regierten Bevölkerung ungeschmälert erhalten zu sehen. Bei übermäßig ausgedehnter Arbeitszeit aber liegt die Befürchtung schlimmer Folgen in dieser Richtung nahe. Dazu kommt in speziellen Fällen das Interesse der Bevölkerung selbst, wie denn z. B. an der Vermeidung der Ueberarbeitung der Eisenbahnbediensteten wegen der hieraus erwachsenden Unfallsgefahr alle Reisenden und ihre Angehörigen beteiligt sind.

Die Nachteile einer zu langen Arbeitszeit liegen zunächst in deren Wirkung auf den Körper. Es scheint klar, daß bei regelmäßiger andauernder 13—14stündiger Tagesarbeit der menschliche Körper mehr geschwächt wird als bei 10—11stündiger, und es schwer hält, die hieraus sich ergebenden Uebelstände wieder zu beseitigen. Die einseitige Anspannung der Körperkraft durch Erholungsgänge in frischer Luft, Turnen u. dgl. m. auszugleichen, bleibt für den Arbeiter keine Zeit. Für seine Ausbildung, die Erweiterung seines geistigen Horizonts, die Hebung seines ganzen Standes ist keine Muße vorhanden. An Lesen, Besuch von Vorträgen und Fortbildungsschulen ist nicht zu denken. Um die Erziehung der Kinder, die Ueberwachung und Leitung ihrer Arbeiten und Spiele kann er sich nicht kümmern. Kommt dem Arbeiter dies alles zum Bewußtsein, so entsteht allmählich der revolutionären Umtrieben geneigte Groll gegen die bestehende Gesellschaftsverfassung, der in maßloser Verbitterung und beständiger Klage, wenn nicht in schlimmeren Dingen Ausdruck findet.

Wie die Arbeiter die ihnen reichlicher bemessene Muße verwenden werden, ist mit Sicherheit nicht vorauszusagen. Die Erfahrung lehrt, daß schon jetzt, insbesondere mehrfach in den gewerblichen Kreisen, die sich höherer Löhne erfreuen, beim Arbeiter die Neigung vorherrscht, halbe Tage von der Arbeit fortzubleiben (blauer Montag) und die so gewonnene Freiheit in Trunk

und Völlerei zu mißbrauchen. Daher fürchten Viele, daß bei dem im ganzen, trotz des Schulzwanges, niedrigen Bildungsniveau des Arbeiters, an Stelle der erhofften wohlthätigen Wirkungen bloß ein größerer Hang zu Lustbarkeiten aller Art, zum Aufenthalt in Kneipen und auf Tanzböden, zum Besuch sozialdemokratischer Versammlungen 2c. sich zeigen wird. Nicht wenige meinen daher, daß es wichtiger sei, erst den Menschen zu bessern und dann ihm durch ein Gesetz die Freiheit zu sichern, von deren edlem Gebrauch man überzeugt sein könne. Im großen und ganzen scheint indes der deutsche Arbeiterstand nicht zu solcher pessimistischen Auffassung Veranlassung zu bieten. Man kann der Hoffnung Raum geben, daß die größere Mehrzahl der Arbeiter die ihnen aus der Verkürzung der Arbeitszeit erwachsende Muße würdig zu benutzen verstehen oder bald lernen wird. Einrichtungen wie Volksbibliotheken, Musikvereine, Vorlesungen u. dgl. m. werden in dieser Richtung dazu beitragen, Mißbräuchen vorzubeugen.

In wirtschaftlicher Hinsicht würde der Normalarbeitstag offenbar eine Einschränkung der Produktion nach sich ziehen. Allerdings ist nach den in der Schweiz gemachten Erfahrungen (Schuler) die Dauer der Arbeitszeit überhaupt nur innerhalb gewisser Grenzen für die Arbeitsleistung maßgebend. Auch ist es richtig, daß bei übermäßig langer Arbeitszeit die Kraft des Arbeiters derart erlahmt, daß in den letzten Stunden nicht mehr das gleiche wie in den ersten Stunden geleistet wird. Mithin ist es nicht ausgeschlossen, daß bei einem um 1—2 Stunden gegenüber früher verkürzten Arbeitstage doch das gleiche Quantum erzielt wird. Allein dieses Ergebnis wird nur da erwartet werden können, wo entweder Begabung und Tüchtigkeit der Arbeiter diese zu größerer Anstrengung veranlaßt oder technisch vollendete Maschinen durch rascheren Gang den Ausfall an der Beschäftigungsdauer decken. Die von Gustav Cohn und Schuler mitgeteilten schweizerischen Erfahrungen lassen diesen Zusammenhang zur Genüge hervortreten. Wo diese Mittel versagen, wird es nötig, um die Produktion auf der bisherigen Höhe zu erhalten, die zur Zeit unbeschäftigt gebliebenen Arbeiter heranzuziehen. Dieser Punkt ist gerade derjenige, auf den von vielen Seiten bei Einführung des Normalarbeitstages Gewicht gelegt wird. Man hofft durch ihn die Reservearmee der Beschäftigungslosen zu nutzbringender Thätigkeit verwendet zu sehen. Ueber die Zahl der wegen Mangel an Arbeit feiernden Personen weiß man nichts Genaues und es würde eine der ersten Aufgaben eines arbeitsstatistischen Amtes sein, darüber regelmäßig Auskunft zu verschaffen. Für englische Verhältnisse berechnet Webb bei einer Lohnarbeiterbevölkerung von 5 Millionen Köpfen eine „Surplusarmee" von nahezu einer Million. In welcher Weise diese Beschäftigungslosen bei Verkürzung der Arbeitszeit zu ihrem Recht auf Arbeit kommen, können uns schweizerische Erfahrungen lehren. Die dortigen 5 großen Eisenbahngesellschaften haben die Zahl ihrer Angestellten von 1889 auf 1890 nur um 911, nämlich von 14067 auf 14978 gesteigert, von 1890 aber auf 1891 infolge der Einführung des Ruhetagsgesetzes um 1949, nämlich von 14978 auf 16927 vermehren müssen.

Sofern nun der Normalarbeitstag die Produktion einschränkt, kommt es darauf an, ob die Gesamtheit sich dieses gefallen lassen kann oder das frühere Quantum durchaus braucht. Herrscht auf dem einzelnen Produktionsgebiete bereits eine Ueberproduktion oder droht eine solche, so wird der Normalarbeitstag wohlthätig wirken; er wird alsdann die Produktion in ihre normalen Grenzen zurückführen und der Arbeiter kann vielleicht sogar Nutzen ziehen, indem aus dem allmählichen Ansteigen der Preise auch ein Einfluß auf die Höhe seines Lohnes erwartet werden darf.

In den anderen Fällen, wo der Unternehmer gezwungen ist, um den durch Verkürzung der Arbeitszeit entstandenen Ausfall einzuholen, zu einem der erwähnten Mittel zu greifen, muß man die Standpunkte des Arbeitgebers und des Arbeiters auseinanderhalten. Der Unternehmer ist augenscheinlich gar nicht benachteiligt, wenn es gelingt, durch größere Anstrengung der Arbeiter das gleiche Quantum wie früher zu erzielen; in den beiden anderen Fällen ist eine Vermehrung der Produktionskosten unvermeidlich, sei es, daß größere Mengen stehenden Kapitals für Anschaffung neuer oder Vervollkommnung vorhandener Maschinen verzinst werden oder mehr laufendes Kapital zur Lohnzahlung gebraucht werden muß. Kann das bei den Maschinen hervorgerufene Plus der Produktionskosten durch eine Ersparnis nach anderer Richtung, etwa durch bessere Konstruktion oder wirtschaftlichere Disposition über die Rohstoffe, ausgeglichen werden, so leidet der Unternehmer nicht. Der Preis der Produkte kann der gleiche, sein Gewinn ungeschmälert bleiben. Trifft das nicht zu, so muß der Preis der Produkte steigen oder der Unternehmer mit geringerem Gewinne vorlieb nehmen. Der Unternehmer kann demnach gut oder schlecht fahren und der wirkliche Eintritt der Ereignisse wird nach Art und Umständen ganz verschieden sein. Entschieden ungünstig ist es für den Unternehmer, wenn er veranlaßt wird, die bisherige Höhe der Produktion dadurch festzuhalten, daß er mehr Arbeiter ein-

stellt. Die durch die größere Zahlung für Löhne gesteigerten Produktionskosten werden sich durch Ersparnisse auf der anderen Seite kaum ausgleichen lassen, und da bei gleichbleibender Produktion zunächst die Veranlassung fehlt, die Preise zu steigern, so muß der Fabrikant wahrscheinlich den Schaden tragen. Dieser besteht in einer eventuellen Schmälerung seines Gewinnes.

Gerade dieser für den Unternehmer ungünstigste Fall ist für den Arbeiter der vorteilhafte. Denn sieht er sich gegenwärtig genötigt, wegen des Mitwerbens vieler sich zu niedrigen Löhnen zu verstehen, so kann er bei sich verringerndem Angebote der Arbeitskräfte, in dem eben mehr als früher beschäftigt werden, hoffen, allmählich einen höheren Lohn zu erlangen. Ob ihm das gelingen wird, ist wesentlich davon abhängig, daß die Verminderung des Angebotes der Arbeitskräfte eine dauernde bleibt und nicht etwa für zahlreichen Nachwuchs gesorgt wird. Sofern die Maschinen den durch den Normalarbeitstag verschuldeten Ausfall der Produktion einzuholen vermögen, winkt dem Arbeiter nur der freilich nicht gering anzuschlagende Vorteil der körperlichen und geistigen Ruhe. Ob er dabei Einbuße an seinem Lohne erleiden wird, ist von den Umständen des speziellen Falles abhängig.

Erscheint demnach der Normalarbeitstag als eine Einrichtung, deren Wirkungen man nicht von vornherein klar zu bestimmen vermag, so werden auch sonst gegen seine Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit Bedenken erhoben. Man meint, daß er ohne internationale Regelung die Konkurrenzunfähigkeit der Industrie desjenigen Landes verschulden werde, das ihn einzuführen den Mut habe. Die Ueberwachung seiner Durchführung bereite die größten Schwierigkeiten. Die Mannigfaltigkeit des Bedürfnisses auf den einzelnen Gebieten des gewerblichen Lebens mache zahllose Ausnahmen nötig. Die Selbstthätigkeit des Arbeiters werde gelähmt. Kann man sich diesen Einwänden gegenüber zum Teil auf den Vorgang einzelner Kulturstaaten berufen, die den Normalarbeitstag mit Erfolg eingeführt haben, so kommt es, um die anderen zu überwinden, wesentlich darauf an, ob schreiende Mißstände hinsichtlich der Dauer der Arbeitszeit bestehen oder nicht. Lehren Erfahrung und Beobachtung, daß Sitte und Vertragsfreiheit nicht ausreichen, ein richtiges Arbeitsmaß überall einzuhalten, so bleibt bei den oben skizzierten Nachteilen und Gefahren, die der Gesamtheit drohen, nichts anderes übrig, als den Weg der Gesetzgebung zu beschreiten. Für uns in Deutschland müßte daher allem zuvor wohl die Vornahme der schon so oft gewünschten Enquete angestrebt werden, um sich zu vergewissern, wie weit Notstände den Normalarbeitstag wünschenswert erscheinen lassen.

Die Durchführung des Normalarbeitstages zu erleichtern, ist neuerdings von hervorragender Seite vorgeschlagen worden, ihn in Deutschland nur in Fabriken obligatorisch zu machen. Die längere Arbeitsdauer in Handwerks- und Hausindustrie, im Handel und Verkehr leugnet Schäffle dabei keineswegs und weist auch nicht das Bedürfnis des Schutzes über die Fabriken hinaus von der Hand. Nur die zur Zeit großen Schwierigkeiten veranlassen ihn, zunächst für den speziellen Normalarbeitstag einzutreten. Allein es ist sehr zu fürchten, daß bei derartig einseitiger Regulierung auf den Industriegebieten, wo es möglich ist, die Heimarbeit mehr zur Geltung kommt und vielleicht gerade von den Arbeitern, deren Arbeitszeit in der Fabrik gesetzlich festgelegt ist, zu Hause Frauen und Kinder über Gebühr angestrengt werden. Das in England und Australien sich breit machende „Sweating System“ deutet auf die Möglichkeit dieser Verschlechterung unserer Zustände. Hält man daher den Normalarbeitstag für eine Notwendigkeit, so wird man nicht umhin können, ihn für das gesamte gewerbliche Leben anzuordnen. So wie ihn bereits eine Petition deutscher Schuhmacher aus den 70er Jahren verlangte, die vor gegenseitiger Anzeige der Uebertretungen nicht zurückschreckte und eine Ueberwachung der im Wohnzimmer oder zu Hause arbeitenden Gesellen oder Kleinmeister forderte. Bei der immer gebieterischer sich herausstellenden Notwendigkeit, auch die Hausindustrie unter die Arbeiterschutzgesetze zu stellen, kann die allgemeine Anwendung des Normalarbeitstages schließlich nicht so schwierig werden. Nicht zu vermeiden wird freilich dabei sein, daß die Arbeitszeit und Arbeitslust des freien, selbständig arbeitenden Mannes beschränkt wird. Allein wahrscheinlich wird hier auf die Dauer ein Druck nicht mehr empfunden werden. Der Normalarbeitstag würde sicherlich bald allen Gewerbsthätigen ohne Ausnahme als einzig zulässig erscheinen. Nicht minder notwendig als bei Handwerk und Hausindustrie erscheint der Normalarbeitstag im Verkehrsgewerbe. Mit einem Fabriknormalarbeitstage würde demnach zu wenig erreicht sein. Dagegen würden die Schwierigkeiten sich allerdings stark häufen, wenn man an eine Durchführung auch für die Landwirtschaft dächte.

In Bezug auf die Stundenzahl des Normalarbeitstages ist eine Einstimmigkeit noch nicht erzielt. Für deutsche Verhältnisse würde es am angemessensten erscheinen, sich zwischen 10 oder 11 Stunden zu entscheiden. Der in England geplante, in einigen australischen Kolonien wirklich durchgeführte Achtstunden-

tag böte offenbar große Gefahren für die nationale Produktion, ohne daß die Vorteile für die Arbeiter ganz sicher ständen.

3. **Die gegenwärtige Schutzgesetzgebung und die Bestrebungen zu ihrer Vervollständigung.** Ueber die in einzelnen Staaten existierenden Beschränkungen der Arbeitszeit vergl. den Art. Arbeiterschutzgesetzgebung I, S. 401 ff. Einen wirklichen Normalarbeitstag haben Frankreich seit 1848, die Schweiz seit 1877, Oesterreich seit 1883 bezw. 1885. In ersterem Lande — auf 12 Stunden angesetzt — besteht er nur auf dem Papiere und die neuesten Anläufe (1891/2) zu seiner Wiederbelebung haben sich darauf beschränkt, die statthafte tägliche Arbeitszeit für Personen unter 18 Jahren und für Arbeiterinnen jeden Alters, die in Fabriken und Hüttenwerken beschäftigt sind, auf 10 Stunden anzusetzen. Der Senat hat den ersten Satz des Vorschlages angenommen, den letzteren abgelehnt, die Kammer gleichwohl an dem Normalarbeitstage für Arbeiterinnen einstweilen (1891, 19. XII.) festgehalten. In der Schweiz funktioniert der auf 11 Stunden angesetzte Normalarbeitstag für Fabriken, der an den Vorabenden von Sonn- und Feiertagen auf 10 Stunden hinuntergeht, zur vollständigen Zufriedenheit. Oesterreich hat den Normalarbeitstag von 11 Stunden für fabrikmäßig betriebene Gewerbsunternehmungen und von 10 Stunden für den Bergbau. In beiden Ländern können auf dem Verwaltungswege von dieser Bestimmung für einzelne Industrien Ausnahmen gemacht werden. In Holland ist die Arbeitszeit für erwachsene Arbeiter nicht gesetzlich beschränkt. Doch wird wenigstens bei Vergebung staatlicher Arbeiten darauf geachtet, daß innerhalb 24 Stunden nicht länger als 11 Stunden gearbeitet werde. Diese Gewohnheit in ein Gesetz zu verwandeln, wurde jüngst (1891) in der zweiten niederländischen Kammer, einstweilen ohne Erfolg, angeregt. — In England wurde bekanntlich schon bei der Bewegung für das erste wirksame Fabrikgesetz eine Agitation für ein Zehnstundengesetz bemerkbar. Lord Ashley, der nachherige Graf Shaftesbury, brachte sogar im Unterhause eine darauf bezügliche Bill zum Fabrikgesetz von 1833 ein, die auch die Unterstützung von 93 Mitgliedern fand. Gleichwohl ist es bis jetzt nicht zu mehr gekommen, als daß die tägliche Arbeitszeit für Kinder, jugendliche Personen und Arbeiterinnen auf 10 Stunden bestimmt ist. Thatsächlich hat diese Beschränkung die Arbeitsdauer auch der erwachsenen männlichen Arbeiter beeinflußt, doch soll nach Webb noch mehr als die Hälfte aller Arbeiter einen 12stündigen Arbeitstag haben. Insbesondere für die Eisenbahnbediensteten besteht eine übermäßige Arbeitszeit in weitestem Umfange (vergl. G. Cohn). Den Bestrebungen, die Arbeitszeit der erwachsenen Arbeiter durch ein Gesetz zu regeln, hat man bisher den Satz entgegengestellt, daß Männer imstande seien, für sich selbst zu sorgen und diese Fähigkeit zur Abkürzung ihrer Arbeitsstunden wiederholt erwiesen hätten. So haben z. B. die gut organisierten Bergleute von Northumberland ihren Arbeitstag ohne jede Mitwirkung des Parlaments auf 6 ¾ Stunden gebracht. Die genossenschaftliche Organisation aber soll die anderswo vom Staate erwartete Abhilfe ersetzen und man meint, daß selbst die Masse der ungelernten Arbeiter einer solchen Organisation fähig sei, wenn die Not und Verhältnisse es erfordern. Indes scheint neuerdings in den englischen Arbeitern die Zuversicht auf die Macht ihrer Verbindung nicht mehr die gleiche wie früher und es macht sich gegenwärtig eine entschiedene Bewegung geltend, die von Jahr zu Jahr Fortschritte macht, die Factory und Workshop Act von 1878 durch ein Gesetz zur Verhinderung übermäßiger Arbeitszeit zu ergänzen. Von einer Seite wird eine gesetzliche Schranke nur für die Regierungsbediensteten und die Regierungswerkstätten, oder auch nur für einzelne besonders anstrengende Arbeiten verlangt, z. B. bei den Eisenbahnen für den Signaldienst auf Bahnhöfen und Strecken mit intensivem Verkehr. Andere gehen weiter — so namentlich die „Fabian Society“ — und fordern die Ausdehnung der Arbeitszeitbeschränkung auf Bergwerke, Eisenbahnen, Lokalverwaltungskörperschaften und auf die Beschäftigten jener großen Gesellschaften, die mit einer „Royal Charter“ begünstigt werden. Der von der „Fabian Society“ aufgestellte Normalarbeitstag soll in Verträgen für Lohnarbeit und für persönliche Dienstleistungen einen Zeitraum von 8 Stunden am Tage umfassen, so daß die Normalarbeitswoche einem Zeitraume von 48 Stunden gleich erachtet wird. Er hat nur schutzpolitischen Charakter und sieht von gleichzeitiger Regelung des Verdienstes gänzlich ab. Ein gesetzlicher Achtstundentag für die Bergleute ist im Unterhause seit 1888 von Jahr zu Jahr beantragt worden. Noch am 23. III. 1892 war er abermals Gegenstand der Verhandlung und fand dieses Mal mehr Unterstützung als zuvor, wenn es auch zur zweiten Lesung nicht kam. Speziell im englischen Eisenbahndienste scheint die Aussicht für eine gesetzliche Regelung des Arbeitstages, obwohl die Notwendigkeit von Reformmaßregeln außer Zweifel steht, eine bescheidene zu sein. — Eine Verwirklichung des achtstündigen Normalarbeitstages findet sich seit mehr als 35 Jahren in den australischen Kolonien. Zwar giebt es in den Arbeiterschutzgesetzen von Viktoria, Tasmanien und Neuseeland keine auf die Regelung der Arbeitszeit sich beziehende Be-

stimmung, und in den anderen Kolonien ist überhaupt noch nicht von einer Arbeiterschutzgesetzgebung die Rede. Gleichwohl ist Dank der Arbeiterorganisation, die bereits 1847 begann, wenigstens in Viktoria und Südaustralien der achtstündige Arbeitstag der herrschende und hat, wie es scheint, mehr oder weniger auch in den anderen Kolonien Eingang gefunden. In Viktoria datiert man seine Einführung und allmähliche Einbürgerung vom Jahre 1855 gelegentlich der Herstellung eines Gebäudes in einer der Vorstädte Melbournes. Die dabei beschäftigten Maurer beschlossen in einer Versammlung, daß für alle Zweige der Baugewerbe künftig eine 8stündige Arbeit als Tagewerk zu betrachten sei und wußten mit Hilfe der im Laufe der Zeit ins Leben tretenden Trades-Unions sowie gelegentlicher Arbeitseinstellungen diesem Grundsatze allgemeine Anerkennung zu verschaffen. Bis gegen Ende der 70er Jahre war die Bewegung soweit vorgeschritten, daß von allen Gewerben nur die Schneiderei noch nicht die neue Regelung angenommen hatte. Selbst die Schiffahrt hatte sich zu ihr verstanden, sofern wenigstens auf den im Hafen liegenden Schiffen die Leute innerhalb 24 Stunden nur 8 beschäftigt werden. Für die große Mehrzahl der zu ihm gehörenden Genossenschaften hat der „Trades Halt Council" 48 Stunden Arbeitszeit in der Woche durchgesetzt. Maurer, Steinmetzen, Zimmerleute arbeiten sogar nur 45 Stunden in der Woche, indem am Samstage statt 8 nur 5 Stunden gearbeitet werden. In Südaustralien war um das Jahr 1850 unter den Handwerkern eine Arbeitsdauer von 58 Stunden wöchentlich die Regel: 10 Stunden an gewöhnlichen Wochentagen und 8 Stunden am Samstag. Dann erlangten zuerst die Zimmerleute in Port Adelaide die Verkürzung auf 53½ Stunden. Später erfolgte die Minderung der Samstagsarbeit auf 7 Stunden und endlich im australischen Frühjahr 1873 die ziemlich allgemeine Einführung des 8stündigen Arbeitstages ohne Streiks und im vollen Einverständnis mit den Arbeitgebern. Seitdem findet alljährlich am 1. IX. eine öffentliche Feier zur Erinnerung an diesen Moment statt, ein Fest, das immer größere Ausdehnung gewinnt, an dem z. B. im Jahre 1889 nicht weniger als 30 000 Menschen, Unternehmer wie Arbeiter in gleich herzlicher Weise, Anteil nahmen. — Indes hat der 8stündige Arbeitstag in Australien doch einen neuen Uebelstand hervorgerufen. Die kurze Arbeitszeit, verbunden mit einem täglichen Arbeitslohne von 7 bis 12 und 15 Mark, hat die Unternehmer auf die Idee gebracht, Kinder und jugendliche Arbeiter in deren Behausungen durch ihre Arbeiter als Zwischenpersonen zu beschäftigen. Diesen „Händen" fehlt die Organisation; sie können für längere Arbeitszeiten beschäftigt werden und ihr Lohn ist gelegentlichen Herabsetzungen zugänglich. Mit diesem „Sweating System", d. h. der hausindustriellen Beschäftigung von Frauen und Kindern, ist aber der Grundsatz des achtstündigen Arbeitstages durchbrochen und der Arbeitslohn wird systematisch herabgedrückt. Besonders leidet unter diesem System die Bekleidungsindustrie. Da mit der Selbsthilfe wenig auszurichten ist und die Mittelmänner zum Aufgeben der Hausindustrie nicht zu bewegen sind, so wird auf die Dauer nichts anderes übrig bleiben, als den privaten Arbeitsvertrag in irgend einer Weise gesetzlich einzuschränken. — In den vereinigten Staaten von Nordamerika, wo im ganzen die 10stündige Arbeitszeit vorherrscht, ist in vier oder 5 Staaten der 8stündige Arbeitstag gesetzlich eingeführt. Vgl. den Art. Arbeitszeit I. Bd. S. 784 ff. In den anderen gewinnt die Achtstundenbewegung gleichfalls mehr und mehr an Nachhaltigkeit. Im Staate New-York, wo der 8stündige Arbeitstag für alle Munizipalarbeiten gilt, sind es neuerdings besonders die Baugewerbe, die sie unterstützen. In den Jahren 1885—89 wurden nicht weniger als 1508 Streiks, größtenteils mit Erfolg, zum Zwecke einer Stundenverkürzung geführt. In der That hat ein Teil der Gewerkschaften eine einstündige, der Rest eine mehrstündige Reduktion der Arbeitszeit erfahren.

4. Die gesetzgeberischen Anläufe im Reichstage zur Einführung des N. In Preußen bestimmte die Nov. vom Februar 1849, daß die tägliche Arbeitszeit der Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter vom Gewerberate für die einzelnen Handwerke und Fabrikzweige nach Anhörung der Beteiligten festzusetzen sei. Aber da die Gewerberäte nicht zustande kamen, ist kaum irgendwo der Versuch gemacht worden, in die Feststellung der Arbeitszeit obrigkeitlich einzugreifen.

Zwanzig Jahre später wurde bei der Beratung der Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund von konservativer und sozialdemokratischer Seite die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit angeregt. Die Konservativen schlugen den zwölfstündigen Normalarbeitstag für Fabriken, die Sozialdemokraten den zehnstündigen für Fabriken, Werkstätten, Berg-, Hütten-, Pochwerke, landwirtschaftliche Betriebe, Schiffswerften, Eisenbahnen, Dampfschiffe ꝛc. vor. Aber weder der maßvollere noch der ungestümere Antrag drangen durch. Nicht einmal die Anregung, offiziell festzustellen, inwieweit eine ungebührliche Ausdehnung des Arbeitstages sich breit mache, fiel auf fruchtbaren Boden. Damit war für viele Jahre hinaus die Frage abgethan und kam erst wieder in lebhafteren Fluß, als am 11. XII. 1881 der Abgeordnete Hertling

die verbündeten Regierungen im Reichstage über ihre Absichten auf weitere Ausbildung der bestehenden Fabrikgesetzgebung interpellierte. Einer der hierbei geäußerten Wünsche ging dahin, den zehnstündigen Arbeitstag sich mit der Zeit als allgemeine Regel im Wirtschaftsgebiete des Deutschen Reiches festsetzen zu sehen. Der Reichskanzler, der sich die Beantwortung der Interpellation selbst vorbehalten hatte, erklärte am 9. I. 1872 die Anregung als eine für den Augenblick unnötige. Obwohl er aussprach, keine der verbündeten Regierungen sei so übelwollend, daß sie nicht dem Arbeiter und seiner Frau die Möglichkeit gönnte, mit der kürzesten Arbeitszeit die behufs der Existenz nötige Einnahme sich zu sichern, so schien er doch der Behauptung, daß eine übermäßige Arbeitszeit vielfach üblich sei, keinen Glauben zu schenken, konnte sie jedenfalls mit den in seiner nächsten Umgebung gemachten Erfahrungen nicht in Einklang bringen. Die an seine Rede knüpfende Besprechung der Interpellation ließ entschiedene Sympathie für den Gedanken einer Beschränkung der Arbeitszeit auf fast allen Seiten des Hauses hervortreten, lieferte aber keine positiven Ergebnisse.

Indes hatte sie den Erfolg, daß schon nach wenigen Jahren in gleicher Richtung zielende Anträge verschiedener Parteien den Reichstag aufs neue beschäftigten. Im November 1884 brachte das Zentrum, ohne eine bestimmte Stundenzahl anzusetzen, den Antrag ein, die Maximalarbeitszeit erwachsener männlicher Arbeiter zu regeln und von konservativer wie von nationalliberaler Seite wurde auf den früher geäußerten Plan, Erhebungen über die Arbeitsdauer erwachsener männlicher Arbeiter anzustellen, zurückgegriffen. Die Sozialdemokratie endlich rückte im Januar 1885 mit dem Vorschlage heraus, für alle über 16 Jahre alten, in gewerblichen Unternehmungen beschäftigten Hilfspersonen die Arbeitszeit auf höchstens 10 Stunden täglich, an Sonnabenden auf höchstens acht Stunden anzusetzen. Die am 14. I. 1885 beginnende Diskussion bot wenig Erfreuliches. Einen fruchtbringenden Gedanken äußerte der Abgeordnete Hitze in dem Vorschlage, auf dem Wege des Gesetzes gewisse Maxima der Arbeitszeit zu verbieten und im übrigen die Berufsgenossenschaften zu beauftragen, in den einzelnen Industriezweigen weitere Nachforschungen anzustellen, um eventuell stärkere Verkürzungen des Arbeitstages zu veranlassen. Gleichfalls auf einen praktischen Gesichtspunkt verwies das Schlußwort des Antragstellers Hertling, indem er bemerkte, daß die Regierung selbst zu ausgedehnte Arbeitszeiten hervorrufe, wenn sie in den Submissionsbedingungen die Lieferungsfristen viel zu kurz ansetzte. Da müsse dann, um das Einhalten der Fristen zu ermöglichen, mit Ueberschreitung der gewöhnlichen Stundenzahl gearbeitet werden. Die Regierung hätte es somit in ihrer Hand, selbst den Anfang zu einer Besserung der Verhältnisse zu machen. Zu einer Abstimmung kam es nicht und diese Anträge verschwanden mit dem vier Monate später erörterten sozialdemokratischen Antrage in einer Kommission, aus der sie nicht wieder in den Reichstag zurückkehrten.

Aber schon in der zweiten Session der sechsten Legislaturperiode liegen neue Anträge vor. Lieber und Genossen wollten (25. XI. 1885) einen Normalarbeitstag von höchstens 11 Stunden und die Möglichkeit offen gehalten wissen, ihn durch Beschluß des Bundesrates für gesundheitsschädliche Gewerbe weiter verkürzen zu können. Die Sozialdemokratie aber wiederholte ihre bekannte Forderung einer 10stündigen Arbeitszeit. Auch dieses Mal wurden die Anträge in einer Kommission begraben. Man beschränkte sich zunächst auf die Regelung der Sonntags- und der Frauenarbeit und während man zur Feststellung der in ersterer Richtung vorhandenen Uebelstände eine Enquete für notwendig hielt, glaubte man sie bezüglich der Arbeitsdauer entbehren zu können. Vergebens hatte einer der Redner im Reichstage gesagt, „daß es für gar keine Frage so dringend wünschenswert sei, als für die letztere, einmal genau zu wissen, wie lang denn in der That die Arbeitszeit für die erwachsenen Arbeiter in Deutschland sei", — man hielt es trotz der im allgemeinen zu Tage tretenden Sympathie für die Verkürzung der Arbeitszeit für richtiger, zunächst die Sache auf sich beruhen zu lassen.

Wieder einmal erschien der Normalarbeitstag im März 1887 im Reichstage gelegentlich der Beratungen über die vom Abg. Hitze eingebrachten Entwürfe zur Vervollkommnung der Arbeiterschutzgesetzgebung. Wieder erschien er in der Begrenzung auf 11 Stunden mit der Aenderung, daß, falls diese Bestimmung nicht allgemein durchführbar erscheinen sollte, er wenigstens in den Textilfabriken zur Anwendung kommen möchte. Die Zulässigkeit von Ueberstunden, d. h. also die vorübergehende Verlängerung der normalen Arbeitszeit, war vorgesehen. Obwohl warm verteidigt, fand er doch auch jetzt in der Kommission, an die der Entwurf gewiesen wurde, keinen allgemeinen Anklang. Mit großer Mehrheit verständigte man sich dahin, von der Durchberatung des Entwurfs ganz abzusehen. Grundsätzliche Abneigung gegen die Regelung der Arbeitszeit für Erwachsene war eigentlich in der Kommission nicht vorhanden. Nur ganz vereinzelt wurde die Ansicht laut, daß ein gesetzlicher Normalarbeitstag ein Eingriff in die persönliche

Freiheit der Arbeiter und Arbeitgeber sei. In der Hauptsache waren fast alle Mitglieder darin einig, daß gesetzliche Maßregeln gegen die übermäßige Ausdehnung der Arbeitszeit erwachsener Arbeiter in Fabriken für wünschenswert erachtet wurde. Nur hielt man dafür, daß zur Zeit die erforderliche Klarheit über die Begrenzung und die Ausführbarkeit derartiger Maßregeln vermißt werde. Demgemäß beschränkte man sich darauf, dem Reichstage eine Resolution vorzuschlagen, an die verbündeten Regierungen das Ersuchen um Vornahme einer Enquete über die Arbeitsdauer und die Notwendigkeit ihrer Einschränkung zu stellen. Dieser Antrag wurde im Reichstage angenommen, hat aber zur Zeit noch keinen Erfolg gehabt.

Zum letztenmale kam der Normalarbeitstag bei den Verhandlungen über die am 1. VI. 1891 Gesetz gewordene Veränderung der Gew.O. im Reichstage vor. Einerseits brachten die Sozialdemokraten den 10stündigen Arbeitstag für Fabrikbetriebe in Vorschlag, der vom 1. I. 1894 ab in einen 9stündigen und vom 1. I. 1898 ab in einen 8stündigen umgewandelt werden sollte. Andererseits wurde vom Abgeordneten v. Stumm die Einführung eines 11stündigen Arbeitstages für die Textilindustrie angeregt. Der Vertreter der Regierung erklärte den Normalarbeitstag für einen völlig diskutierbaren Gegenstand und sprach die Geneigtheit aus, für einzelne Gewerbegebiete eine bestimmte Arbeitsdauer zu vertreten. Zu einem Beschlusse kam es nicht. Immerhin sind die Verhandlungen im deutschen Reichstage von 1869 bis 1887 nicht ganz nutzlos gewesen. Sie haben den 11stündigen Arbeitstag für die Fabrikarbeiterinnen über sechzehn Jahre bewirkt, vielleicht der größte Fortschritt in der Novelle von 1891. Sie haben ferner bewirkt, daß im § 120e Abs. 3 der Gew.O. dem Bundesrat die Macht eingeräumt ist für Gewerbe, in denen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit vorzuschreiben. Endlich sind von der Kommission für Arbeitsstatistik Arbeiten in Angriff genommen, die vermuten lassen, daß man ernsthaft mit dem Gedanken umgeht, wenigstens für einige Gewerbszweige die Arbeitszeit auch der erwachsenen Arbeiter gesetzlich zu begrenzen.

Litteratur:

Bauer, Arbeiterfrage in Australien. Jahrb. für Nat. N. F. 2, S. 641—706. Baumbach, Der Normalarbeitstag, 1885. Bradlaugh, The Eight Hours Movement, London 1889. Brentano, Ueber das Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung, 1876. Gustav Cohn, Die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit im Deutschen Reiche. Jahrb. f. Nat. N. F. 6, S. 39—71. Derselbe, Der Normalarbeitstag in der Schweiz, Jahrb. f. Nat. N. F. 5, S. 444. Derselbe, Internationale Fabrikgesetzgebung, Jahrb. f. Nat. N. F. III, S. 388—410. Derselbe, Der Normalarbeitstag, Preuß. Jahrb. 1855, S. 58 ff., S. 200 ff. Derselbe, Die Arbeitszeit der englischen Eisenbahnbediensteten, Arch. f. Eisenbahnw., Jahrg. 1872, S. 209—239. Fränkel, Die tägliche Arbeitszeit in Industrie und Landwirtschaft, 1882. Gumprecht, Die Maximalarbeitszeit. Arbeiterfr. 24, S. 279—281. L. Knorr, Der Normalarbeitstag, 1880. Losch, Der Maximalarbeitstag in technisch-beruflicher Beleuchtung in Jahrb. f. Ges. u. Verw. 15, S. 237—359. K. Marx, Das Kapital, 2. Aufl., S. 222—302. Morf, Die Verkürzung der täglichen Arbeitszeit, 1892. K. J. Neumann, in Schriften des Ver. f. Sozialpol., 3, S. 199 ff. Oechelhäuser, Soziale Tagesfragen, 1889, S. 51—61. Ruhland, Der achtstündige Arbeitstag in England, Zeitschr. für die ges. Staatsw. 47, S. 106—153. Derselbe, Der achtstündige Arbeitstag und die Arbeiterschutzgesetzgebung der australischen Kolonien, Ztschr. f. d. ges. Staatsw. 47, S. 279—371. Sartorius, Arbeitstag und Normalarbeitstag in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Jahrb. f. Nat. N. F. 4, S. 401 ff., 5, S. 107 ff. Schäffle, Zur Theorie und Politik des Arbeiterschutzes, Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. 46, S. 649—794. Schuler, Der Normalarbeitstag in seinen Wirkungen auf die Produktion. Arch. f. soz. Gesetzg. 4, S. 82—102. Silberschlag, Der Arbeitstag und die gesetzliche Festsetzung der Dauer desselben, Arbeiterfr. 21, S. 72—81. Seidel, Der Achtstundentag vom Standpunkte der Sozialökonomie, Moral und der Demokratie, 1891. Ad. Wagner, Rodbertus Jagetzow über den Normalarbeitstag, Zeitschr. f. d. ges. Staatsw 34, S. 322—367. Sidney Webb und Harold Cox, The eight hours day, 1891.

Wilh. Stieda.

North, Dudley (Sir),

geb. am 16. III 1644 in London, widmete sich dem Handelsstande, erwarb sich als Handelsfaktoreibesitzer in Konstantinopel und Smyrna ein beträchtliches Vermögen und den Ruf eines der bedeutendsten englischen Vertreter des Levantehandels. Nach London zurückgekehrt und als kommerzielle Autorität häufig als Ratgeber von der Regierung benutzt, wurde er Sheriff, Alderman, Generalkommissar der Zölle, Parlamentsmitglied und Administrator der Krongüter. Nach Jakob II. Sturze legte er in der Schrift: „Discourses upon trade" (s. u.) sein wirtschaftliches Glaubensbekenntnis nieder. In der Voraussetzung, daß die wirtschaftlichen Folgen der über England hereingebrochenen Revolution in einem Siege des Freihandelsprinzips bestehen würden, veröffentlichte er seine Schrift 1691, mußte sich aber nur zu bald überzeugen, daß aus der Revolution statt der erhofften Verkehrsfreiheit die äußerste Verschärfung der protektionistischen Maßregeln hervorging. Diese Wendung

der Dinge bewog ihn, seiner sozialen Wohlfahrt und amtlichen Unbescholtenheit zu liebe, den gedruckten Zeugen seiner freihändlerischen Doktrin durch Aufkauf und Vernichtung der ganzen Auflage aus dem Wege zu schaffen; kaum war dies geschehen, so ereilte ihn der Tod im März 1691 zu London.

North veröffentlichte folgende stootswissenschaftliche Schrift in Buchform und anonym:

Discourses upon trade; principally directed to the cases of the interest, coinage, clipping and increase of money, London 1691; dasselbe, neuer Abdruck unter dem Titel: **Discourses upon trade etc. (1691). Reprinted with introduction**, Edinburg 1822, nur in 80 Exemplaren gedruckt; dasselbe, neuer Abdruck, herausgegeben von M. Napier, ebenda 1846; nur in 80 Exemplaren publiziert; dasselbe, herausgegeben in dem Sammelwerke „Early Tracts“ vom Political Economical Club, London 1856. (Aus der Einleitung zum ersten Neudruck geht hervor, daß Norths Zweck, die „discourses“ durch Aufkauf und Einstampfung der ganzen Auflage für Interessenten unauffindbar zu machen, auf die Dauer von 131 Jahren erreicht war. Erst 1822 gelegentlich der Versteigerung der Bibliothek des Numismatikers Rogers Ruding, Verfassers der „Annals of the coinage of Britain“ tauchte eines der wenigen den Nachforschungen des Autors entgangenen Exemplare wieder auf und ermöglichte die Herstellung eines Neudruckes. North war einer der erleuchtetsten Denker und staatswirtschaftlichen Theoretiker des 17. Jahrhunderts. Aus sich selbst heraus emanzipierte er sich von den merkantilistischen Anschauungen seiner Zeit und gelangte durch eine von seinem Talente spielend überwundene Geistesarbeit zu Theoremen, die durch wunderbare Schärfe des Gedankenganges sich auszeichnen. Sein Buch ist eine vollständig phrasenlose, aber in der Klarheit und logischen Gliederung der einfachen Darstellungsweise um so wirkungsvollere Lobrede der Freihandelspolitik und berechtigte die Wissenschaft, wie u. a. auch Mac Culloch gethan, den Verfasser zur Schule der Oekonomisten zu zählen, wenn North häufig nicht auch dieser vorauseilte und drei Generationen vor Adam Smith Sätze aufstellte, die durchaus in den Rahmen des Industriesystems passen; auch macht „wealth of nations“ den Eindruck, als habe ihr Verfasser eine Anzahl Thesen der „discourses“ darin verarbeitet. North stellt in seiner Schrift u. a. folgende Sätze auf: Die handeltreibenden Nationen bilden in der Welt, d. h. in der von völkerrechtlichen Prinzipien regierten Welt des Warenaustausches und Erwerbes, ein einziges Volk, ihre Abhängigkeit von der Allgemeinheit gleicht der der Städte zum Staate, der Familien zur Stadt, die Handelskrise, welche über einen Industriestaat hereinbricht und seine Handelsbeziehungen zum Auslande abschneidet, ist demnach keine vereinzelte, sondern eine den ganzen Welthandel treffende Einbuße. Handelsstockungen beruhen nicht lediglich auf Geldmangel, auch Absatzstauungen auf einheimischen Märkten, hervorgerufen durch frühere allzureichliche Deckung des überschätzten Bedarfes, oder Komplikationen in auswärtigen Handelsbeziehungen können daran die Schuld tragen. Geldausfuhr, als kommerzieller Faktor gedacht, schmälert nicht, sondern vermehrt den Nationalreichtum, da im Handel nur ein gegenseitiger Austausch des Ueberflüssigen, also Abgebbaren stattfindet. Es giebt keinen Handel, der dem Gemeinwesen nicht Nutzen brächte, an jedem Verdienste, den der Kaufmann einheimst, profitiert auch, da er einen Teil von ihr bildet, die Gesamtheit. Das Geld ist eine Ware, die im Ueberfluß vorhanden sein und an der Mangel herrschen kann, scheinbarer Geldmangel kann auch bei Geldüberfluß, wenn Kapitalmangel besteht, eintreten, im Kriege stagniert das Geld, der Friedensschluß öffnet seine Zirkulationsschleußen. Ein Individuum ist nicht reich zu nennen in Rücksicht auf das, was es an Geld und Geldeswert besitzt, wohl aber im Hinblick auf das, was es mit seinem Gelde erlangen und durch agrarische oder industrielle Thätigkeit ausführen kann. Kein Volk, dessen Münze bei Geldüberfluß passiert, bei Geldmangel die leeren Kassen füllt, wird weder mehr noch weniger Geld flüssig haben, als es zur Aufrechterhaltung seiner inneren und äußeren Verkehrsbeziehungen bedarf. Die natürliche Preisbildung darf durch keine staatliche Einmischung, Gesetzgebung ꝛc. gestört werden, ebenso wirtschaftlich irrationell sind obrigkeitliche Zinsermedrigungsmaßregeln, da die Schwankungen des Kapitalzinses von denen des Angebotes und der Nachfrage reguliert werden und Kapitalanhäufung den Zinsfuß von ganz allein herabdrückt; ein hoher Zinsfuß lockt das Geld zur Beteiligung an wirtschaftlich produktiven Unternehmungen hervor, während ein niedriger seine Unthätigkeit oder Verwendung zu unwirtschaftlichen Zwecken befördert. In seiner Parallele zwischen Landlord und Stocklord behandelt er beide Zinsarten „rent for stock“ und Rente vom Grund und Boden gemeinsam nach dem Theorem, daß die Zinsbildung in beiden Fällen sich auf mietweise Abgabe des überflüssigen Kapitals der Kapitalisten, des überflüssigen Bodens der Grundeigentümer stütze; da nun das vermietete Kapital, nicht aber der vermietete Boden Dieben zur Beute fallen könne, müsse der Zins für letzteren ein niedrigerer als der für das Kapital sein. Ausführlich verbreitet sich North über den Luxus und dessen staatliche Beschränkung. Die Länder, führt er aus, welche unter der Herrschaft der Luxusgesetze stehen, sind in der Regel arm, denn die Beschränkung des Ausgabenbedarfs für das einzelne Individuum wird naturgemäß lähmend auf dessen Unternehmungsmut einwirken, zumal eine rechnungsmäßige Trennung des Aufwandes für Güteranhäufung durch wirtschaftschaftliche Betriebsamkeit von dem für persönliche Bedürfnisse kaum ausführbar. Der luxuriöse, nicht durch Prachtliebe, sondern aus dem Aufschwung der Geschäfte dazu erwachsene Haushalt eines begüterten Industriellen wird in Landern, wo keine Luxusgesetze die freie Entfaltung des individuellen und industriellen Aufwandes erschweren, zur Nachfolge anspornen, je mehr spekulative Unternehmer aber in diesen Wettbewerb um Güteranhäufung im Dienste der Machtstärkung eines Industriestaates eintreten, je mehr wird auch der Nationalwohlstand dabei prosperieren. Nicht im merkantilistischen Sinne giebt schließlich North den Edelmetallen vor allen Gütern den Vorzug, sondern ihrer Seltenheit, des dadurch bedingten hohen Wertes, ihrer elementaren Einflüssen nicht unterworfenen Konsistenz und der geringen Raumverhältnisse wegen, die ihre Aufspeicherung oder ihre Versendung erfordert.

Vergl. über North: Roger North (Bruder Dudleys), Life of Sir Dudley North, Edinburg 1822; dasselbe, neue Aufl. unter dem Titel: Lives of Francis North, Sir Dudley North und Rever. Dr. North, 3 Bde., London 1826. — Mac Culloch, The principles of political economy. Edinburg 1843, S. 42 ff. — Derselbe, Literature of political economy, ebenda 1845, S. 42/43. — Macaulay, Die Geschichte Englands seit dem Regierungsantritte

Jakob II., übersetzt von F. Bülau, 4 Bde., Leipzig 1849—56, Kap. IV. — Travers Twiss, View of the progress of political ecoomy in Europe sioce the XVII. century, Landan 1847, S. 83. — Rascher, Zur Geschichte der englischen Volkswirtschaft, Leipzig 1851, S. 85/93. — Dictionnaire de l'économie polit., 2. Aufl. von Coquelin und Guillaumin, Bd. II, Paris 1854, S. 282. — Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Teil I, Wien 1858, S. 155. — Perry, Iotrodoctioo to political economy, New-York 1877, S. 185. — Cassa, Wirtschaftslehre, übersetzt von Moormeister, Freiburg i. B. 1880, S. 132. — v. Böhm-Bawerk, Kapital und Kapitalzins, Bd. I, Innsdruck 1884, S. 50. — Ingrem, History of political ecoomy, Edinburg 1888, S. 52/53. — Rogers, Economic iotorpretation of history, London 1888, S. 229. — Bastable, Commerce of nations, ebenda 1892, S. 42. — J. M. Robertson, The fallacy of saving, ebenda 1892, S. 40/41. — Nouveau dictioonaire d'écooomie polit. publié par L. Say et J. Chatlley, Bd. II, Paris 1892, S. 394/95.

Lippert.

Notariat.

1. Einleitung. Geschichte. 2. Beschränkungen. 3. Rechtsstellung der Notare. 4. Geschäftsumfang. 5. Kautionsstellung. 6. Gebühren. 7. Besondere Bestimmungen.

1. Einleitung. Geschichte. „Die Notare sind die öffentlichen Beamten, welche dazu angestellt sind, alle Urkunden und Verträge, denen die Parteien die Eigenschaft der den öffentlichen Urkunden zukommenden Beweiskraft verleihen müssen oder wollen, aufzunehmen" —, so sagt das französische G. vom 25. ventôse des Jahres XI. (16. III. 1803), eine der bahnbrechenden gesetzgeberischen Leistungen auf diesem Gebiete. Notariat ist also dasjenige Rechtsinstitut, dessen Träger untee staatlicher Antorisation befähigt sind, durch ihre Beihilfe dem schriftlich erklärten Parteiwillen die Beweiskraft zu sichern. Einige andere Funktionen der Notariate werden wir unten kennen lernen.

Es giebt wenige Rechtsinstitute, welche sich so verschieden entwickelt haben und in der Gegenwart so mannigfache Formen zeigen, wie gerade das Notariat.

Das Institut stammt aus der Römerzeit. Neben den Magistratspersonen, welche die Jurisdiktion jeder Art ausübten, gab es Leute — tabelliooes oder ootarii, angeblich so genannt, weil sie meistens in Noten oder Abbreviaturen schrieben — welche die Scheeibereien anderer besorgten. Diese Thätigkeit, vielfach von Sklaven und Freigelassenen geübt, hatte keinerlei öffentlichen Glauben. Indessen kam die verhältnismäßig seltene Schreibkunst, je länger je mehr, zu Ehren, so daß Kaiser Justinian in den Novellen 44 und 73 den Tabellionen eine gewisse Geschäftsordnung gab. Später gelangte das Amt vielfach in die Hände der schriftgewandten Geistlichkeit; Päbste und Bischöfe bestellten Notare.

Mit der Römischen Macht und dem Römischen Rechte breitete sich das Institut aus und so kam es auch nach Deutschland. Hier hatte man bis zu Karl dem Großen kein Bedürfnis dafür empfunden, weil der ausschließlich auf den Parteieneid gestellte Beweis Urkunden überflüssig machte. — Seit dem 14. Jahrhundert findet man jedoch in Deutschland Urkunden, herrührend von Notaren, welche sowohl von den Päpsten, als auch von den Kaisern ernannt wurden. Indem aber die letzteren gegen eine Lizenz das Recht zue Ernennung von Notaren auf die sog. Hofpfalzgrafen delegierten, brachten sie das Institut tief herunter. Jene — teils adeligen, teils bürgerlichen — Leute machten die Ernennung zur Erwerbsquelle und ernannten die Bestzahlenden, z. B. auch Handwerker ohne jede Rechtskenntnis, zu Notaren. Diesem Unfuge gedachte Kaiser Maximilian zu steuern, indem er von Köln aus am 8. X. 1512 die Reichsnotariatsordnung erließ. Jedoch ohne durchschlagenden Erfolg, denn erst im 18. Jahrhundert ergriffen die erstarkenden Territorialgewalten radikolere Mittel zu Verdesserungen. Zuerst war es in Deutschland Preußen, welches 1709 die Notare der gerichtlichen Aufsicht unterstellte nnd am 11. VII. 1771 unter Aufhebung der R.N.O. von 1512 eine Instruktiun für die preußischen Notare erließ, später in den Titel 7 Teil III der A.G.O. übergegangen. Das Institut der Hofpfalzgrafen und der durch sie ernannten Notare findet sich adee bis zur Auflösung des Deutschen Reiches. Seit dieser Zeit, wesentlich aber in den letzten 40 Jahren hat die Mehrzahl der europäischen Ländee — auch Deutschland — das Notariat neu geordnet; vielfach lassen sich darin das französische G. v. 25. ventôse XI, sowie die Spuren der R.N.O. von 1512 erkennen und verfolgen.

Die beigefügte Tabelle weiset die Data der in einem jeden Lande geltenden Gesetze nach.

2. Beschränkungen. Obwohl für das moderne Staatsleben anerkanntermaßen notwendig, ist das Notariat doch mancherlei Beschränkungen unterworfen. Zunächst insofern, als es eine Reihe von Staaten giebt, welchen das Institut überhaupt unbekannt ist. Es sind dies:

in Deutschland Hessen, rechtsrheinisch, Lippe-Detmold, Oldenburg, S.-Weimar-Eisenach, Schaumburg-Lippe, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck. In Nassau und Hohenzollern ist das Notariat erst unter preußischer Herrschaft eingeführt worden;

in der Schweiz die Kantone Appenzell A. R. und J. R., Basel Land, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, Unterwalden beide Hälften, Uri, Zürich, Zug. Im übrigen Europa Liechtenstein, Montenegro, Rumänien, Serbien. — Eine weitere Beschränkung liegt in der Konkurrenz mit den Gerichten. Da die Gerichtsbehörden älter waren, als das Institut der Notare, so war es natürlich, daß jene die ihnen zukommende Befugnis zur Leitung der streitigen und nichtstreitigen Gerichtsbarkeit nur ungern und langsam aus den Händen gaben. Auch das finanzielle Interesse des Staates und die geringe Achtung, welche vielfach der Stand genoß, begründete die Prävalenz der Gerichte. Radikal schritt hiergegen das französische G. v. 25. ventôse XI ein: es beließ die gesamte streitige Gerichtsbarkeit den Gerichten, die gesamte nichtstreitige legte es in die

Hände der Notare. Infolgedessen hat jenes Gesetz für die Notare einen weit größeren Wirkungskreis geschaffen, als diese z. B. in Altpreußen noch heute besitzen, obwohl auch hier eine Reihe von Geschäften — nicht alle — nachgerade der Kompetenz der Notare unterstellt worden sind.

Bei diesem Punkte zeigen sich folgende Verschiedenheiten: a) in Elsaß-Lothringen, Rheinpfalz, Rheinhessen, Oberlandesgerichtsbezirk Köln, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Spanien und in mehreren Kantonen der Schweiz liegt die gesamte nichtstreitige Gerichtsbarkeit in den Händen der Notare.

b) In Preußen — mit Ausnahme des Oberlandesgerichtsbezirks Köln — den meisten deutschen Ländern, in Oesterreich-Ungarn, Rußland konkurrieren Gerichte und Notare vielfach dergestalt, daß für gewisse Rechtsgeschäfte die ersteren ausschließlich zuständig sind.

c) In Württemberg sind die Notare in der Hauptsache Staatsbeamte (s. unten).

d) An Besonderheiten finden sich folgende: Im Königreich Sachsen sind die vor 1859 ernannten Notare ohne eine besondere nachträgliche Genehmigung zur Aufnahme gewisser Rechtsakte nicht befugt. In Schweden, wo Notare nur für die Städte angestellt werden, beschäftigen sich diese ausschließlich mit Wechsel- und Seeprotesten.

Im Kanton St. Gallen giebt es nur Wechselnotare.

3. Rechtsstellung der Notare. Wir haben in der Einleitung gesehen, daß das französische Gesetz die Notare als Beamte (der Urtext sagt fonctionnaires) bezeichnet. Im allgemeinen ist aber die Beamtenqualität zweifelhaft. Der Staat ernennt die Notare, d. h. er bezeichnet sie dem Publikum als vertrauenswürdige Leute, wacht über die Erfüllung ihrer Pflichten, verlangt von ihnen bisweilen die Stellung von Kautionen, bisweilen auch gewisse Dienste, z. B. in Preußen eine Mitwirkung bei der Stempelverwendung. Im übrigen kümmert er sich aber nicht um sie, insbesondere gewährt er ihnen keinen Gehalt und keine Pensionsberechtigung. In Schwarzburg-Sondershausen besteht sogar die eigentümliche Anordnung, daß der Notar einen Teil seiner Gebühr — an Stelle der in anderen Ländern erhobenen Stempel — an den Staat abliefern muß, während in Irland derselbe eine Jahreslizenz für die Ausübung seines Berufes zu zahlen hat.

Man kann deshalb mit Weißler (Notariat für Altpreußen) — und ähnliches gilt auch für eine Reihe anderer Länder — die Stellung des Notars dahin fixieren: Der Notar gehört zu den Personen, welche zur Besorgung gewisser Angelegenheiten öffentlich bestellt sind: er ist Beamter, aber keine Behörde; sowohl den Staatsbehörden als den Parteien gegenüber ist er Privatperson, den ersteren, soweit nicht die Dienstaufsicht in Frage kommt. Der Staat haftet weder dem Notar für die bei Ausübung seines Berufs erlittenen Schäden, noch den Parteien für Verschuldungen des Notars.

Neuerer Zeit hat übrigens das Reichsgericht in strafrechtlichen Urteilen die Notare als staatliche Behörden bezeichnet. Den von ihnen zu erfüllenden Pflichten entsprechend — denn es liegt im Interesse des Publikums, ebenso sehr durch notarielle korrekte Niederschrift seines Willens Streitigkeiten zu vermeiden, als die durch die Mängel hierin verursachten Streitigkeiten durch einen tüchtigen Richter- und Anwaltstand beseitigen zu lassen — ist man in der Neuzeit mehr und mehr bemüht, die Vorbildung des Notars zu verbessern. In der Mehrzahl der Staaten wird Fähigkeit zum Richteramte gefordert, bisweilen noch verstärkt durch eine praktische Beschäftigung in einem Notariatsbüreau; andere Länder verlangen zwar nur das Bestehen einer juristischen Prüfung, aber dann eine längere derartige Beschäftigung; bisweilen auch — kumuliert oder allein — eine besondere Notariatsprüfung; bisweilen (z. B. in Luxemburg) wird die Erlangung des Doktortitels gefordert.

Der dem Institute im Staatsleben beigelegten Wichtigkeit entsprechend, werden die Notare in den meisten Ländern durch den Landesherrn — Statthalter (Elsaß-Lothringen), Präsident (Frankreich), Senat (freie Hansestädte) — ernannt. In Mecklenburg, Preußen, Sachsen, Oesterreich-Ungarn, Spanien erfolgt die Ernennung durch den Justizminister, in Reuß durch die Landesregierung, in England durch den Lordkanzler, in Polen durch den Oberpräsidenten des Appellhofes in Warschau. In Finnlands Städten wählen die Steuerzahler die Notare und sind diese städtische Beamte; in Schweden die Handels- oder Seeausschüsse (Handelskammern); in mehreren Schweizer Kantonen die Kantonalbehörden, auch auf Zeit. Der Amtstitel ist fast allgemein Notar mit der durch die Landessprache bedingten Modifikation.

Die Amtsbezirke der Notare sind von sehr verschiedenem Umfange. Während in kleineren Staaten — z. B. auch im Königreich Sachsen — die Kompetenz sich über das ganze Land zu erstrecken pflegt, werden im übrigen die Notare auf die Sprengel bestimmter Gerichte angewiesen. In dem preußischen O.L.G.-Bezirke Celle z. B. auf den Bezirk eines Landgerichts, im sonstigen Preußen auf den eines Oberlandesgerichts. — Ein Amtieren außerhalb der angewiesenen

Grenzen hat zur Folge, daß der Akt nur als ein privatschriftlicher angesehen wird.

Die Bewohner Mitteldeutschlands und des alten Preußen sind gewohnt, für alle ihre juristischen Bedürfnisse sich bei ein und demselben Rechtsgelehrten Rats zu erholen, mag es sich um einen Prozeß oder um einen Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit handeln. In der Mehrzahl der deutschen Staaten waren denn auch die Aemter des Rechtsanwalts und des Notars bisher verbunden. Vielfach bleibt es trotz dieser Verbindung nicht ausgeschlossen, daß die Regierung einige Personen ausschließlich zu Notaren bestellt. Inzwischen gelten diese Grundsätze nicht überall. Ausgehend von dem Grundsatze, daß einem Advokaten, der notwendig subjektiv sein muß, nicht immer die für Notariatsakte erforderliche Unparteilichkeit beiwohnt und in Erwägung, daß leicht eine Kollision zwischen den mehreren Aemtern eintreten kann, hat man in einer großen Anzahl von Ländern eine scharfe Trennung zwischen Notariat und Advokatur eingeführt. Es ist das zunächst der Fall in allen Ländern, in welchen das G. v. 25. ventôse XI Geltung hat, sodann in den sonstigen romanischen Staaten mit Ausnahme von Spanien; endlich auch in Baden, Bayern, Hessen, in den Städten des Oberlandgerichtsbezirks Köln, soweit solche Sitze von Landgerichten sind, in Hamburg (innere Stadt), Dänemark, Griechenland, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, ganz Rußland, in den Niederlanden und in den Kantonen Genf und Waadt. In England ist das Amt des Notars mit dem des Sollicitor und Attorney oft, niemals aber mit dem des Barrister (cfr. Art. Anwaltschaft, Bd. I, S. 350) verbunden.

Die preußische Justizverwaltung ernennt, um an kleineren Orten die Niederlassung von Anwälten zu befördern, die letzteren sehr bald zu Notaren, während man in größeren Städten sich an eine bestimmte Maximalzahl zu binden und die Notare aus der Zahl der älteren Anwälte zu entnehmen pflegt.

4. Geschäftsumfang. Wir haben im Eingange das Amt des Notars dahin gekennzeichnet, daß durch seine Beihilfe der ausgesprochene Wille der Parteien die Eigenschaft öffentlicher Urkunden empfängt. — Das ist indessen nicht seine alleinige Thätigkeit. Der Notar hat nämlich nicht bloß Rechtsgeschäfte zu beurkunden, sondern auch eigene sinnliche Wahrnehmungen unanfechtbar festzustellen. Der Umfang dieser Thätigkeit ist freilich nach den verschiedenen Rechtssystemen ein sehr verschiedener: unter der Herrschaft des G. v. 25. ventôse XI ein im Rahmen der freiwilligen Gerichtsbarkeit fast unbeschränkter, während das Mißtrauen des preußischen Rechts den Notar überall einengt und seine Zuständigkeit weit unter die des Richters stellt. Hier darf der Notar weder alle vorkommenden Erklärungen unter Lebenden, noch irgend welche Verfügungen von Todeswegen instrumentieren, auch Zeugnisse über eigene Wahrnehmungen nur in bescheidenen Grenzen erteilen. Hierher gehören Lebensatteste, Wechsel- und handelsrechtliche Proteste u. A. Es würde allzuweit in das materielle Recht hinein führen, wollte man diese Verschiedenheiten ausführlich darzustellen versuchen.

Die Formen aber, in denen sich die notarielle Thätigkeit dokumentiert, sind überall dreifacher Art:

a) eine Erklärung der Partei zu notariellem Protokoll;

b) die Beglaubigung der Unterschrift des Erklärenden;

c) ein vom Notar ausgestelltes Attest über seine sinnlichen Wahrnehmungen (in England affidavit genannt).

Bei diesen Funktionen — meistens nur bei der ersten — bedarf der Notar gewisser Gehilfen — der Notariatszeugen. Entsprechend den ersten Anfängen des Notariats hatte die Niederschrift einen Wert nur um deshalb, weil der Schreiber als Zeuge galt und damit die Richtigkeit des Schriftstücks deckte. Die R.N.O. von 1512 bezeichnet denn auch den Notar ausdrücklich als Zeugen; neben ihm ordnet es jedoch die Zuziehung weiterer Zeugen an, bei den wichtigsten Urkunden, den Testamenten, in der Regel sieben.

Auch gegenwärtig fordern die Gesetze fast aller Länder der Regel nach — ausgenommen sind Beglaubigungen und Atteste zu b) und c) — noch Zeugen. Der Rechtszustand ist daher im allgemeinen folgender:

Bei der Aufnahme von Testamenten sind 4, bei anderen Aufnahmen 2 Zeugen zuzuziehen; an die Stelle der letzteren kann auch ein zweiter Notar treten. Wird die Zuziehung von Zeugen, wie z. B. in Preußen seit 1890, nicht mehr nötig, so ist dieselbe (mehrfach nur in der Einzahl) erforderlich bei Verhandlungen mit Analphabeten, Tauben, Stummen und Blinden.

5. Kautionsstellung. Entsprechend der verantwortungsvollen Stellung der Notare haben verschiedene Länder — in Deutschland: Elsaß-Lothringen, Bayern, die freien Städte Bremen und Hamburg, sonst Frankreich, Italien, Oesterreich-Ungarn, Rußland — es für notwendig erachtet, die Hinterlegung einer Kaution für getreue Amtsführung zu fordern. Diese ist bald ein Fixum, bald (Frankreich) regelt sie sich nach dem Ertrage der Stelle. Im inneren Rußland wird das einen bestimmten Betrag übersteigende Einkommen in gerichtliche Verwahrung genommen. Die Kautionsbeträge werden im allgemeinen durch die Größe des Amtssitzes bestimmt, sie schwanken zwischen 25 000 Rubel (Petersburg) bis herab zu 100 Lire in den kleinsten italienischen Orten. In Deutschland kennt man — abgesehen von den genannten vier Ausnahmen — die Kautionspflicht nicht.

In Anerkennung des Strebens nach Selbstverwaltung, wie ein solches in neuerer Zeit mit Erfolg von den

deutschen Rechtsanwälten zur Geltung gebracht worden ist, hat man auch mehrfach sog. Notariatskammern errichtet. Solche bestehen in Baden, Bayern, Hamburg, Rheinhessen, Belgien, Frankreich, Italien, Oesterreich-Ungarn, Spanien. In der Hauptsache regeln sie die inneren Verhältnisse des Instituts, erstatten auf Ersuchen der Staatsregierung Gutachten, haben auch eine Strafgewalt, meistens jedoch (Ausnahmen: Belgien, Frankreich, Spanien) nur niederen Grades, bis etwa zu kleinen Geldbußen, während härtere Strafen, namentlich Suspension vom Amte auf Zeit und Dienstentlassung, von den sonst zuständigen Disziplinargerichten erkannt werden. In Preußen bestehen Notariatskammern nicht; die Bestrafung liegt in der Hand besonderer Senate, welche bei den Oberlandesgerichten und in II. und letzter Instanz bei dem Kammergerichte bestehen. Im übrigen erkennen in vielen Ländern die ordentlichen Landesgerichte über die Vergehen der Notare. — Nächste Vorgesetzte des Notars sind bald (insbesondere in Preußen) die Präsidenten des Gerichts erster Instanz, bald die Staatsanwälte.

6. **Gebühren.** Der Staat giebt den Notaren das Recht, ihre Entlohnung von den ihre Hilfe in Anspruch nehmenden Publikum zu fordern. Er selbst thut ein weiteres nicht, als daß die Gesetze bisweilen die Vollstreckbarkeit der Gebührenforderung anordnen und damit eine erleichterte Einziehung ermöglichen. In den besser verwalteten Staaten giebt es aber besondere, staatlich festgesetzte Tarife, in anderen (z. B. Gotha) sind solche zwar vorhanden, jedoch veraltet und dergestalt niedrig, daß unter allseitiger stillschweigender Billigung der Notar höhere Sätze liquidiert. In einigen Ländern bedarf es bald einer Vereinigung mit der Partei, bald haben sich gewisse Sätze gewohnheitsmäßig herausgebildet, bald entscheidet das Arbitrium des Richters im Prozeß-, bisweilen auch im Verwaltungswege. Fast überall aber sind maßgebend: Höhe des Objektes, Ein- oder Mehrseitigkeit des Aktes, Zeitverbrauch, Amtieren außerhalb der Wohnung, bei Nachtzeit ꝛc., Form des Aktes, Erklärung zu Protokoll oder nur Beglaubigung der Unterschrift.

Im übrigen bekümmert sich der Staat um die Gebührenfrage nicht bis auf die erwähnte Ausnahme in Rußland, wo der einen bestimmten Betrag übersteigende Gebührenverdienst zur Verstärkung der Kaution verwendet wird, und von Schwarzburg-Sondershausen, wo der Notar eine Quote seiner Gebühr an den Staat abliefern muß.

Die oben erwähnten Verschiedenheiten des Instituts zeigen sich insbesondere auch in dem Verhältnisse der Zahl der immatrikulierten Notare zu den Bevölkerungsziffern. Die beigefügte Tabelle (S. 44 fg.) weist dies nach: die Zahl der Notare ist teils aus amtlichen Nachweisungen, teils aus Mitteilungen vertrauenswürdiger Personen, die Zahl der Landeseinwohner aus dem Gothaer Hofkalender von 1892 entnommen worden. In der Türkei und in dem inneren Rußland hat die Feststellung der Zahl der Notare nicht gelingen wollen. Wir ersehen aus dieser Zusammenstellung, daß auf einen Notar im Mindestbetrage 3046 Einwohner (Mecklenburg-Schwerin) entfallen, während in Irland auf je 106 872 Einwohner ein Notar kommt. In dem Königreiche Preußen besitzt man einen solchen auf je 17 487 Einwohner. In den Niederlanden und in Belgien ist die Zahl gesetzlich fixiert: es sollen dort 4000 und bezw. 6000 Einwohner auf einen Notar entfallen; indessen wird dem Gesetze nicht überall nachgelebt und mehrfach bleibt die Präsenzzahl hinter den gesetzlichen Normen zurück.

7. **Besondere Bestimmungen.** Es erübrigt, bezüglich einiger Länder gewisse Besonderheiten zur Darstellung zu bringen.

Deutschland. Wir sahen, wie buntscheckig das Institut gerade hier sich entwickelt hat: von dem gänzlichen Fehlen des Notars bis zu der Thätigkeit des Bentôsegesetzes sind hier alle Zwischenstufen bekannt und eingeführt. Nachdem unser Vaterland einer einheitlichen Ordnung in manchen Dingen sich zu erfreuen angefangen hat, lag es nahe, auch eine Regelung des Notariatswesens ins Auge zu fassen und man hatte insbesondere die zur Ausarbeitung eines bürgerlichen Gesetzbuches berufene Kommission mit der Aufgabe befaßt. Ob aber das Zustandekommen einer Reichsnotariatsordnung erhofft werden darf, ist sehr fraglich gegenüber dem Art. 4 zu 13 der Reichsverfassung, welcher nur das Verfahren in streitigen Angelegenheiten der Kompetenz des Reichs unterstellt, so daß die Ausdehnung auf die nichtstreitige Gerichtsbarkeit einer Verfassungsänderung bedürfen würde. Ist das Zustandekommen einer solchen immerhin zweifelhaft, so würde es ferner nur eine halbe Erfüllung der gehegten Wünsche darstellen, wenn unter vielfachen Reservaten einzelner Bundesstaaten eine Reichsnotariatsordnung vereinbart werden sollte. Lassen wir indessen die Hoffnung nicht sinken, daß auch auf diesem Rechtsgebiete eine Einheit erzielt wird; in der That vertragen die materiellen, nicht an den Ort sich bindenden Interessen unserer Zeit es nur schwer, daß z. B. in S.-Coburg ein in S.-Gotha ausgefertigter Notariatsakt beanstandet wird, weil man dort vielleicht die Vorschriften des letzteren Staates nicht kennt, oder daß die Abgabe einer urkundlichen Willenserklärung in Weimar außerhalb der gerichtlichen Amtsstunden überhaupt nicht möglich ist, weil es dort keine Notare giebt.

Preußen. Schon vor 1866 kannte man hier verschiedene Notariatsordnungen. Während nämlich im größten Teile der Monarchie das G. vom 11. VII. 1845 Geltung hatte, bestand in Neuvorpommern die Reichsnotariatsordnung von 1512, im Bezirke des O.L.G. Köln die auf französischen Vorbildern beruhende Notariatsordnung vom 25. IV. 1822, während in Hohenzollern das Institut überhaupt unbekannt war. Mit den Annexionen wurde die Sache noch komplizierter: Hannover brachte seine Notariatsordnung von 1853 mit, in Nassau und einigen anderen Territorien war das Notariat gar nicht bekannt; in Frankfurt, Kurhessen, Schleswig-Holstein gelten verschiedenartige Ordnungen.

Diese Differenzen erfuhren durch die GG. vom 8. III. 1880 und 15. VII 1890 — für Köln vom 13. IV. 1888 — einige Besserung, indem man neben den allein bestehen bleibenden preußischen, hannoverschen und rheinischen Notariatsordnungen in den übrigen Landesteilen im wesentlichen das G. vom 11. VII. 1845 einführte, so daß gegenwärtig ganz Preußen das Institut des Notariats kennt. Trotzdem herrscht noch eine bunte Verschiedenheit, insbesondere hervorgerufen durch das verschiedene materielle Recht, durch die Konkurrenz von Gerichten und Notaren und durch den verschiedenen Umfang der Geschäfte, welche den letzteren überwiesen sind. Wie in Frankreich die Kompetenz der Notars die weitgehendste ist, so dürfte in Preußen das gerade Gegenteil der Fall sein. Das schon von Friedrich dem Großen dem Stande der Advokaten und auch der Notare entgegengebrachte Mißtrauen, verbunden mit dem Bestreben, die Einkünfte aus der Gerichtsbarkeit zu heben, haben eine nur langsam in der Beseitigung begriffene Beschränkung der notariellen Funktionen im Gefolge ge-

hadt. Die Beſchwerde Berliner Notare über das ihre Praxis beeinträchtigende Verfahren des Kammergerichts aus dem Jahre 1842, welche den Anlaß zu der Notariatsordnung vom 11. VII. 1845 gab, iſt zwar nicht mehr zu erheben; die Staatsgewalt geſtattet jedoch — auch noch in den neueſten legislatoriſchen Akten — dem Notar nicht die Ausübung gewiſſer Amtsbefugniſſe, welche die Geſetze dem auf der gleichen juriſtiſchen Bildungsſtufe ſtehenden Richter unbedenklich überlaſſen.

Württemberg kennt zwei Klaſſen von Notaren: die Gerichts- und Amts-, ſowie die immatrikulierten Notare. Die Notare jener Kategorie ſind in erſter Linie beſoldete Beamte; ſie erhalten feſten Gehalt und haben Penſionsberechtigung. Ihre hauptſächlichſte Thätigkeit zeigen ſie in den den Gemeinden unterſtehenden Waiſengerichten. Im übrigen konkurrieren ſie mit den immatrikulierten Notaren (nur 13), die nicht Beamte ſind, bei allen ſonſtigen Rechtsakten, welche den Notaren übertragen ſind.

Das franzöſiſche Notariat zeigt mehrfache Beſonderheiten. Nachdem durch das G. vom 19. Brumaire IV die Notare unter die Juſtizverwaltung geſtellt waren, wurden durch das Ventôſegeſetz folgende Grundſätze fixiert:

Ernennung der Notare durch den Landesherrn;
Ueberweiſung der geſamten freiwilligen Gerichtsbarkeit an die Notare;
Unbedingte Glaubwürdigkeit des einem rechtskräftigen Urteile gleichſtehenden Notariatsaktes;
Vollſtreckbarkeit der letzteren ohne Dazwiſchenkunft des Gerichts, ausſchließlich auf Grund der mit der exekutoriſchen Klauſel verſehenen Ausfertigung des Notars;
Beſtimmte Vorſchriften über die anzuwendenden Formen und über die Verantwortlichkeit des Notars;
Selbſtregierung durch die Notariatskammern.

Allerdings hat dieſe ausgedehnte Selbſtändigkeit auch ihre Schattenſeiten gehabt.

Das Geſetz kennt z. B. die Zuziehung von Zeugen aber eines zweiten Notars. Das letztere iſt in Frankreich die Regel; für unſere Anſchauung erſcheint es aber kaum glaublich, daß man jene Vorſchrift umging, indem der zweite Notar ſeine Unterſchrift nachträglich hinzufügte, ohne bei der Vollziehung gegenwärtig geweſen zu ſein. Gegen dieſes durchaus ungeſetzliche und nur allein durch die Uebung funktionierte Verfahren ſchritt ein Geſetz von 1843 ein — aber auch nur halb, indem nur die Aufnahme wichtigerer Urkunden, insbeſondere auch von Teſtamenten, bei Strafe der Nichtigkeit in Gegenwart der Zeugen aber des zweiten Notors angeordnet wurde. Bezüglich anderer Urkunden ſcheint es beim alten geblieben zu ſein. — Eine fernere Eigentümlichkeit iſt die Käuflichkeit der Notarſtellen. Aus Geldmangel des Staates wurde unter den letzten Königen vor der Revolution das Amt verkauft, den Käufern aber, bezw. deren Erben, das Recht des Wiederverkaufs gewährt. Den Juſtizbehörden werden die abgeſchloſſenen Kaufverträge zur Prüfung vorgelegt und faſt ausnahmslos genehmigt. Auf dieſem Wege ſind die Kaufpreiſe außerordentlich in die Höhe geſchraubt worden. Für Paris berichtet man aus 1845 von einem Kaufgelde von 400 000 Fr., gegenwärtig ſoll man dort für eine étude (Notariatskanzlei) etwa eine Million bezahlen. — Es war natürlich, daß die Notare dieſe Kaufpreiſe ſo gut als thunlich wieder herauszuſchlagen ſuchten und daß ſie ſich in allerlei gewagte Spekulationen einließen. Das Publikum kam ihnen dabei inſofern zu Hilfe, als es dem notaire große Geldſummen anvertraute und ihn vielfach als ſeinen Bankier anſah. Unregelmäßigkeiten, Konkurſe und Unterſchlagungen der Notare einer-, große Verluſte andererſeits waren die unausbleiblichen Folgen und es vergeht kein Jahr, wo man nicht von derartigen Kataſtrophen hört. Die franzöſiſche Regierung iſt denn auch lebhaft bemüht, dieſe Mißſtände zu beſeitigen und noch in jüngſter Zeit hat der Präſident Carnot Verſuche in dieſer Richtung gemacht. Sie ſcheiterten aber bisher an den großen Summen, welche die Abfindung der ca. 8000 Notare nötig machen würde und welche Frankreich bei dem Stande ſeiner Finanzen nicht leicht aufbringen kann; nach den Vorgängen in Elſaß-Lothringen bemeſſen, würde man ca. 850 Millionen aufwenden müſſen.

In Elſaß-Lothringen, wo die Deutſche Regierung gleiche Verhältniſſe vorfand, hat dieſe bereits 1872 die Ablöſung geſetzlich durchgeführt. Es wurden die Einnahmen der Notare aus den Jahren 1865 bis 1870 ermittelt; der Durchſchnittsbetrag wurde nach demjenigen Prozentſatze kapitaliſiert, welchen der letzte vor dem 1. VII. 1870 über den Erwerb der Stelle abgeſchloſſene und von den Aufſichtsbehörden genehmigte Vertrag für die Feſtſtellung des Erwerbspreiſes zu Grunde legte. — Den ſo ermittelten Betrag zahlte man beim Ausſcheiden des Notar aus dem Amte in 4%igen Landesobligationen. Es ſind zu dieſem Zwecke 15 178 880 M. verwendet worden, alſo bei (jetzt) 164 Notaren auf einen jeden ca. 100 000 M. — Das Land, welches von Frankreich ohne Uebernahme von Schulden erworben wurde, konnte ohne Beſchwerde die hierfür nötige bedeutende Summe ausgeben.

In Großbritannien ſcheint das Notariat nicht das in Frankreich übliche hohe Anſehen erlangt zu haben. Hierfür ſpricht ſchon der Umſtand, daß es in London nur 29 Notare giebt. In der Provinz kann jeder attorney und sollicitor, welche häufig nur die praktiſche juriſtiſche Ausbildung der Kanzleibeamten genaſſen haben, auf Empfehlung eines Gerichtshofes zum Notarat ernannt werden. Soweit juriſtiſch gebildet, unterſtehen die Notare, wie alle engliſchen Juriſten, der Aufſicht ihres Inn (cfr. den Art. Anwaltſchaft Bd. I, S. 350.)

In Irland, wo es zwei Klaſſen giebt, von denen die Notare nur der erſten: notaries public, einer Vorbildung bedürfen, die der zweiten: public notaries dagegen nicht, beſteht ferner die Eigentümlichkeit, daß eine jährliche Lizenz von 5 und 9 £ gezahlt werden muß.

In Italien, als der Wiege des Notariats, hat daſſelbe auch am erſten feſte Wurzeln geſchlagen. Schon im frühen Mittelalter wurden alle wichtigeren Urkunden in Notariatsform abgeſchloſſen; ſehr bald genoſſen die Notariatsurkunden des Vorzugs der unbedingten Vollſtreckbarkeit, unter Beſchränkungen der Einreden auf ein Minimum. Die Notare vereinigten ſich zu Kollegien, welche einen weitreichenden Einfluß ausübten und vielfach das Landesrecht gegen das Eindringen römiſcher Inſtitutionen ſchützten. Auch heute noch ſpielt in Italien der Notar eine bedeutende, an die Stellung der franzöſiſchen Notare heranreichende Rolle.

Oeſterreich und Ungarn haben nach mehrfachen Experimentieren formell zwar geſonderte, jedoch materiell ziemlich übereinſtimmende Notariatsordnungen emaniert. Sie zeichnen ſich durch die Beſonderheit aus, daß der Notar auf Erſuchen des Gerichts zu verſchiedenen Amtshandlungen, z. B. zu Nachlaßregulierungen, herangezogen werden kann. Das Belieben

des Richters, dem er hierbei unterstellt ist, scheint den Anlaß zu Unzuträglichkeiten abzugeben. —

Das Europäische Rußland zerfällt in vier verschiedene Rechtsgebiete: Finnland, die Ostseeprovinzen, Polen und das große Innere. Man hat für letzteres im Jahre 1866 eine Notariatsordnung emaniert and dieselbe — scheinbar mit der fortschreitenden Russifizierung — 1875 auf Polen, 1889 auf Kurland, Livland und Esthland ausgedehnt, während in Finnland noch jetzt ein Gesetz von 1734 gilt neben einer für Helsingfors 1888 gegebenen „Arbeitsordnung". Wie es scheint, existieren übrigens nur im Innern Rußlands und in Polen auf dem Lande Notare, wie viele im Innern vorhanden sind, hat der Verfasser nicht zu ermitteln vermocht; in Petersburg und Moskau sind je 25, in Odessa 15 Notare vorhanden.

Die Vielgestaltigkeit des Instituts zeigt sich am meisten in der Schweiz. Während die kleine Hälfte der 25 Kantone Notare nicht kennt und deren Geschäfte in der Mehrzahl den Gemeindebehörden überläßt, herrscht im übrigen eine außerordentliche Verschiedenheit. Bald fordert mon Richterqualität, bald die Erlongung des Dr. juris, bald eta mehr oder minder schwieriges Examen, oder nur eine praktische Vorbildang. Bisweilea ernennt die Regierung den Notar auf Lebenszeit, oder die Bezirke wählen ihn auf bestimmte (z. B. in Thurgau auf 3) Jahre, wie andere politische oder richterliche Beamte. Bald ist das Amt mit der Advokatur vereinbar, bald gilt das Gegenteil; mehrere Kantone fordern Kautionen bis zu 18 000 M. bei einer bis za 10 Jahren dauernden Haftung für Amtshandlungen (Schwyz). Verschieden sind die Aufsichtsbehörden — in Wallis z. B. drei Inspektoren und im Kanton Freiburg giebt es eine Notariatskammer. Verschieden sind auch die Amtsbezirle, von der Gemeinde ab bis zum Umfange des Kantons. Ebenso variiert der Geschäftskreis; bisweilen gehort onch die Führung des Grundbuchs zu den Pflichten des Notars; Testamente scheinea nicht überall zur Kompetenz der Notare zu gehören.

Die Europäische Türkei besitzt Notare seit 1879. Das betreffende Gesetz zeigt durchaus den Charakter der neueren Deutschen Notariatsordnungen. Sogar Notariatsregister, welche das Gericht signieren muß, fehlen nicht. — Die Bedeutung des Notariats ia der Türkei ist gering. Einmal teilt sich die Arbeit unter mehreren Behörden. Die geistlichen Gerichte, welchen bis 1868 die freiwillige Gerichtsbarkeit ausschließlich zustand, werden bei den strenggläubigen Neigungen des Volkes umsomehr aufgesucht, als ihre Gebührensätze hinter denen der Notare weit zurückbleiben. In Fragen des Erb- und Familienrechts siad die christlichen Patriarchen und Bischöfe, sowie die jüdischen Rabbiner die staotlich anerkannten Berater ihrer Glaubensgenossen. Mietsverträge werden voi den Stadtbehörden abgeschlossen, weil diese 1% von dem Mietszinse erheben uad auf diese Weise Instrumentierung und Versteuerung verbinden. Wenngleich für das Handels-, Familien- nad Immobilienrecht die solenne Form vorgeschrieben ist, so kennt doch die türkische Civilprozeßordnung eine freie Beweiswürdigung in weitester Ausdehnung nad deshalb wird die größte Anzahl der Akte privatschriftlich vollzogen. Nicht einmal bei Schenkungsverträgen und für Testamente ist die solenne Form zur Giltigkeit der Urkunde unbedingt notwendig.

Wir schließen, indem wir wiederholt dem Wunsche nach einer einheitlichen Regelung des deutschen Notariats Ausdruck geben.

Laufende Nr.	Land	Gesetze	Zahl der Notare	Zahl der Einwohner	1 Notar kommt auf Einwohner
1	Deutsches Reich [1])	—	—	—	—
	a) Elsaß-Lothringen [2])	19. Brumaire IV, 25. ventôse XI, 4. I. 1843, 21. VI. 1843, 10. VI. 1872, 28. XII. 1873, 24. III. 1882, 2. V 1882, 17. III. 1886.	164	1 603 987	9 780
2	Anhalt	N.Ordn. vom 11. IV. 1877, G. v. 10. VII. 1879.	16	271 759	16 985
3	Baden [3])	6. II. 1879, 24. VII. 1888, 2. XI. 1889, 27. XII. 1889, 2. I. 1890, 19. VI. 1890.	130	1 656 817	12 745
4	Bayern linksrh. [4])	25. ventôse XI, 28. II. 1880.	63	728 422	11 562
	rechtsrh. [5])	10. XI. 1861, 19. I. 1862, 7. VI. 1868, 30. XI. 1875.	291	4 860 960	16 532
5	Braunschweig	N.Ordn. vom 19. III. 1850, Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsg. v. 1. IV. u. 11. VII. 1879, G. v. 4. IV. 1889, 1. IV. 1890, Verordn. v. 26. X 1891.	31	403 788	13 025
6	Bremen	N.Ordn. v. 16. XI. 1880.	40	180 443	4 511

1) Oesterley und Plank, Das deutsche Notariat, Hannover 1845. 2 Bde. Deutsche Notariats-Zeitung von Weber, München. Beck.

2) Dr. Franz, Das Notariat in Elsaß-Lothringen, Straßburg 1884. Derselbe, Das Notariatsg. v. 26. XII. 1873 und Notariatstarif, Straßburg 1889. Derselbe, Die Verordnungen vom 17. III. 1886. Derselbe, Zur Reform des Notariats in Elsaß-Lothringen, Straßburg 1886. Notariats-Zeitschrift für Elsaß-Lothringen von Dr. Keller in Straßburg.

3) Die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Notariat in Baden von Reutti, II. Aufl. 1891. Zeitschrift für Notariat in Oesterreich, 1890, Nr. 17 ff.

4) Bolza, Gesetzgebung über das Notariat in der Bayernschen Pfalz, Neustadt a./H. 1861.

5) v. Zink, G. v. 10. XI. 1861, Erlangen 1862. Materialien dazu von Enderlein, Erlangen 1888.

Laufende Nr.	Land	Gesetze	Zahl der Notare	Zahl der Einwohner	1 Notar kommt auf Einwohner
7	Hamburg [1]	Revidierte N.Ordn. v. 29. VI. 1883.	14	622 530	44 466
8	Provinz Rheinhessen	25. ventôse XI. 28. VIII. 1827, 6. VI. 1849, 9. IX. 1874, 11. VI. 1879.	30	307 643	10 255
9	Lübeck [2]	N.Ordn. v. 30. XI. 1885.	18	76 485	4 249
10	Mecklenburg-Schwerin [3]	Reichs-N.Ord. v. 8. X. 1512, Hof- u. Landgerichtsordn. v. 1622, V v. 15. IX 1806, 26. I u. 27. XII 1880, 18. III. 1883.	190	578 565	3 046
11	Mecklenburg-Strelitz	Wie Mecklenburg-Schwerin	31	97 978	3 171
12	Preußen	—	1632	28 449 381	17 487
	a) Oberlandesgerichtsbezirk Celle [4]	N.Ordn. v. 18. IX. 1853, GG. v. 8. III. 1880 u. 15. VII. 1890.	109	2 327 809	21 356
	b) Oberlandesgerichtsbezirk Köln [5]	N.Ordn. v. 25. IV. 1822, GG. v. 13. IV. 1888, 15. VII. 1890.	210	3 713 265	17 628
	c) Oberlandesgerichtsbezirke Kassel, Frankfurt a./M., Kiel u. Bezirk des vorm. Appell.-gerichts Greifswald	G. v. 8. III 1880 (welch. die N.Ordn. v. 11. VII. 1845 einführt), 15. VII. 1890.	177	3 285 051	18 560
	d) Das sonstige Preußen [6]	Allg. Ger.Ord. III, tit. 7, N.Ordn. vom 11. VII. 1845, GG. v. 8. III. 1880, 15. VII. 1890.	1136	19 123 256	16 834
13	Reuß ä. L.	Reichs-N.Ord. v. 8. X. 1512.	4	62 754	15 688
14	Reuß j. L.	Verordn. v. 31. I. 1812 u. v. 16. VI. 1858.	15	119 811	7987
15	Sachsen (Königreich) [1]	N.O. v. J. 1892 (das Datum wird im Nachtrage z. 5. Bde. des Werkes publiziert werden). G. vom 30. VI 1890 und Beglaubigungsg. v. 4. XI. 1890.	173	3 500 513	20 234
16	Sachsen-Altenburg [2]	N.O v. 1. III. 1889.	29	170 864	5892
17	Sachsen-Coburg	Reichs-N.O. v. 1512 u. mehrere landesgesetz. Verordnungen.	7	59 287	8469
18	Sachsen-Gotha	Desgl. u. G. vom 27. VII. 1838.	12	147 226	12 269
19	Sachsen-Meiningen	G. v. 19. VII. 1862.	11	223 832	20 345
20	Schwarzburg-Sondershausen	GG. v. 9. I. 1872, 28. V. 1879, 24. I. 1888.	4	75 510	18 878
21	Württemberg	N.O. v 25. X 1888, 14. VI. 1843, Verordn. v. 7. X. 1874, 8. VI. 1883.	176	2 035 443	11 565
22	Belgien [3]	25. ventôse XI, 16. II. 1807, 26. VIII. 1891	1050	6 147 041	5854
23	Dänemark	Plakat v. 8. I. 1823, Instr. v. 28. VIII. 1829, Regl. v. 23. III 1814	128	2 172 205	16 970

1) Zur Geschichte des Notariats in Hamburg in: Deutsche Justizzeitung, 1888, No. 24.

2) Die Revision der Notariatsordnung in Lübeck in: Deutsche Justizzeitung, 1888, Nr. 10 ff.

3) Die R.N.O. von 1512 findet sich abgedruckt in Emminghaus, Corpus juris Germanici, Jena, Frommann, 1824, I. Teil, S. 119 ff.

4) Sydow und Hellweg (Kühne) cfr. zu 6.

5) Zeitschrift für das Notariat in Rheinpreußen.

6) Handbuch des Notariats in Preußen von Euler, Düsseldorf 1858 (nur 1 Bd. erschienen). Das preuß. Notariat im Geltungsbereiche der Allg. Ger. Ordn. von Weißler, Berlin 1888 (das einzige, die Materie erschöpfend behandelnde Werk). Koch, Formularbuch, bearbeitet von Jastrow, Berlin 1891, X. Aufl. Hilse, Formularbuch, Berlin 1887, VI. Aufl. Die preuß. Gesetze betr. das Notariat von Sydow und Hellweg, Berlin 1890, II. Aufl. Siméon, Notariatsordnung, Berlin 1880. Werner, Die preußischen Notariatsgesetze, Halle 1890.

1) Beschorner, Sächs. Notariat (antiquiert).

2) Zeitschr. f. Notare in Oesterreich, 1890, Nr. 25 ff.

3) Revue de praetique du Notariat belge.

Laufende Nr.	Land	Gesetze	Zahl der Notare	Zahl der Einwohner	1 Notar kommt auf Einwohner
24	Frankreich [1]	19. Brumaire IV, 25. ventôse XI, 16. III. 1803, G. v. Juni 1843, Dekret v. Januar 1890.	circa 8500	38 218 903	4500
25	Griechenland	Gerichtsо. v. 21. I. / 2. II. 1834, G. v. 31. XII. 1877, 30. VI. 1887.	394	2 217 000	5627
26	Großbritann. England u. Schottland	Parlamentsakte 3 und 4 Williams IV, Kapitel 70.	726	29 148 888 / 4 033 103 / 33 181 991	45 705
27	Irland	—	ca. 30	4 706 162	156 872
28	Italien [2]	GG v. 25 VII 1875, 6. IV. 1879, Regl. v. 23. XI. 1879.	6423	30 158 408	4695
29	Luxemburg [3]	Verordn. vom 3. X. 1841, G v 14. XII. 1857.	43	211 088	4909
30	Monaco	Ordonnanz v. 4 III. 1886.	2	13 304	6652
31	Niederlande [4]	9. VII. 1842, 31. III. 1847, 26. IV. 1876, 6. V. 1878, Königl. Verordn. v. 1. IX. 1877, 4. VI. 1878, 6. II 1883.	844	4 564 565	5408
32	Norwegen	13. IX. 1830, 24. III. 1860, 22. VI. 1863, 7. V. 1880, 27. VI 1891.	122	1 988 997	17 758
33	Oesterreich-Ungarn, Cisleithanien [1]	N.O. v. 25. VII. 1871.	1007	23 895 624	23 730
34	Ungarn	Gesetzartikel XXXV vom Jahre 1874, LI vom Jahre 1880 und VII vom Jahre 1886.	194	17 449 705	89 431
35	Portugal [2]	Dekrete v. 21. V. 1841, 20. IX. 1849, G v. 16. VI. 1855 u 1. VII. 1867	170	4 708 178	27 695
36	Rußland (Europäisches)				
	a) Finnland	Für Helsingfors gilt d. vom Aboer Hofgericht den 20. I. 1868 bestätigte Arbeitsordnung. Für die übrigen Landesteile gelten verschiedene Lokal-Verordn. und das Gesetzbuch von 1734.	33	2 338 404	70 855
	b) Ostseeprovinzen	Russ. N.O. v. 14. IV. 1866, eingeführt durch G. v. 9. VII. 1889	33	2 318 499	70 257
	c) Polen	Russ N.O. v. 14. IV. 1866, eingeführt durch G. v. 1875.	226	8 256 562	36 533
	d) Inneres Rußland [3]	N.O. v. 14. IV. 1866.	?	83 076 710	?
37	Schweden [4]	Königl. Verordn. v 6. X. 1882.	In Stockh. u. 1. d. übr. Städt. je 1	4 784 675	?
38	Spanien [5]	G. v. 28. V. 1869, Regl. v. 9. XI. 1874	2355	17 559 308	7452

1) Zur Sanierung von Mißbräuchen im französ. Notariat in Zeitschrift für Notariat in Oesterreich, 1890, Nr. 9 ff. A. Jeunneft St. Hilaire, Du Notariat et des offices, Paris 1858. Jurisprudence du Notariat.

2) Michelozzi Il notariato secondo la nuova legge italiano, Florenz 1880, IV. Aufl. O. W. Holmes, Notariatsordnung für das Königreich Italien vom 25. VII. 1875, Sondrio 1888. Il notariato Italiano. Monitoro dol notariato.

3) Vademecum für Notare von N. Thoß, Luxemburg 1891.

4) Roncali, Das Notariat in Holland und seine Reform, Wien 1884. Ontwerp van wet tot, Regeling van het Notaris-Amt. Samengesteld door H. W. J. Sannes, Gravenhage 1887. M. H. F. Treub, Tijdschrift der Notarissen.

1) N.O. in der Manzschen Ges.-Ausgabe, 10. Aufl., Wien 1889. Zeitschrift für das österr. Notariat, 1859 bis jetzt. Wien.

2) Roncali, Das Notariat in Portugal, Wien 1889. De Souza-Duarte, Codigo dos Tabelliaes, Porto 1869. Desselben Bibliotheca de notariado. Formulario-Manual, Lisboa 1881.

3) In der Zeitschrift für Notariat in Oesterreich, 1889, Nr. 32 ff. Ernest Lehr, De l'institution du Notariat dans l'empire Russo, Lausanne-Paris 1877.

4) Ueber die Einführung des Notariats in Schweden in: Deutsche Justizzeitung 1886, Nr. 17. Pappafava, Sur le Notariat en Suede, Zara 1891.

5) Gonzalo de las Casas, Guia estudistica del Notariodo español, Madrid 1877. Gaceta del Notariodo.

Laufende Nr.	Land	Gesetze	Zahl der Notare	Zahl der Einwohner	1 Notar kommt auf Einwohner
39	Türkisches Reich (Europa) [1]	22. Temmuz 1295 15 Schabak 1296 (3. VIII. 1869).	? An jedem Gerichte 1. Instanz einer	5 600 000 (unmittelbare Besitzungen in Europa)	?

Schlieckmann.

O.

Obdachlose

(Asyle für Obdachlose).

Die großen Städte mit ihrer von Jahr zu Jahr wachsenden, dicht gedrängten Bevölkerung sind naturgemäß die Sammelorte für die durch eigene Schuld oder Unglück Herabgekommenen und Verarmten, für Personen, die im bürgerlichen Leben gescheitert sind oder aus Arbeitsscheu, Liederlichkeit, Hang zu Verbrechen geordnete Lebensverhältnisse sich nicht schaffen können und nicht wollen. In Schlupfwinkeln und Verbrecherherbergen, Schlafstellen und sog. „Pennen" suchen sie ein notdürftiges Unterkommen, wenn sie es nicht vorziehen, die Nacht im Freien zu verbringen. Die entsetzlichen Zustände, welche sich in derartigen Nachtherbergen und Spelunken entwickeln, machen sie zu wahren Brutstätten für ansteckende Krankheiten, für Sittenlosigkeit und Unzucht, für Verbrechen und Laster aller Art. Sowohl der Schutz der öffentlichen Gesundheit wie das Interesse der öffentlichen Sittlichkeit und Sicherheit fordern einen energischen Kampf der Polizei wie der Gemeinden und der Gesellschaft gegen derartige Mißstände. Die Polizeibehörden müssen diesen Kampf führen durch strenge Vorschriften über die Einrichtungen der Schlafstellen und Herbergen, durch unnachsichtige und ununterbrochene Ueberwachung und strafrechtliche Verfolgung der Uebertretungen. Den Gemeinden als den Ortsarmenverbänden liegt die Verpflichtung ob, allen denen, die sich ein Unterkommen nicht verschaffen können, ein Obdach darzubieten, und in ihrem eigenen Interesse müssen sie, über diese gesetzliche Verpflichtung hinausgehend, geeignete Anstalten schaffen, um allen obdachlosen Personen ein Nachtlager zu gewähren. Die Vereinsthätigkeit endlich muß dieser Thätigkeit der Gemeinden ergänzend und sie unterstützend zur Seite treten. In den letzten 25 Jahren ist in den meisten Großstädten nach diesen Richtungen viel, wenn auch keineswegs überall in genügendem Maße geschehen. Beispielsweise sei hier auf die Einrichtungen Berlins hingewiesen. Schon im Jahre 1869 hatte der Asylverein für Obdachlose ein Männer- und ein Frauenasyl gegründet. Im Jahre 1873 errichtete die Stadt infolge einer Aufforderung des Polizeipräsidiums ein Asyl für nächtlich Obdachlose, in welchem obdachlosen Personen ein Asyl für längstens 5 Nächte gewährt ward. Strenge Bestimmungen wurden durch Polizeiverordnung v. 31. I. 1880 über den Betrieb der Nachtherbergen und durch V. v. 17. XII. 1880 über das Schlafstellenwesen erlassen, durch welche die schlimmsten der bisherigen Uebelstände beseitigt wurden. Aber das städtische Asyl wie die Privatasyle erwiesen sich bald als ungenügend. Im Jahre 1887 errichtete die Stadt deshalb ein großes Gebäude, dessen eine Abtei-

1) Die türk. Ges. sind in zwei nicht vollständigen Sammlungen enthalten: „Düstur" in 4 Bdn. und 4 Zeils (Supplementen). Der 4. Teil, S. 338—344, betrifft das Notariat. Dies ist das offizielle Gesetzbuch. Eine Privatarbeit ist „Legislation Ottomane" in 7 Bdn. von Aristarchi Bey, fortgesetzt von Nicolaides in französischer Sprache.

lung für nächtlich Obdachlose bestimmt ist. Sie enthält 10 große Schlafsäle, von denen ein jeder 60 bis 70 hölzerne Schlafpritschen enthält. Die Einrichtungen gestatten eine Unterbringung von 1200 Personen. In Ausnahmefällen können jedoch unter Einengung des Raumes ꝛc. bis gegen 2000 Personen aufgenommen werden. — Jedermann, der sich meldet, findet Aufnahme für eine Nacht. Auch kann ein und dieselbe Person das nächtliche Obdach wiederholt in Anspruch nehmen. Wenn dies aber öfter als fünf mal im Monat geschieht, wird sie der Polizeibehörde vorgeführt, um nach Lage des Falles eine Bestrafung wegen unterlassener Beschaffung eines Unterkommens (nach Strafgesetzbuch § 361, Ziff. 8) zu veranlassen. Die Aufgenommenen erhalten abends bei der Aufnahme und morgens bei der Entlassung die erforderliche Nahrung. Für Waschungen, wie für Bäder und Desinfektion der Kleider sind die erforderlichen Einrichtungen getroffen. 20 Personen können zu gleicher Zeit baden und, während sie im Bade sich befinden, erfolgt die Desinfektion ihrer Kleider ꝛc. — In dem Jahre v. 1. IV. 1890 bis 31. III. 1891 wurde das Obdach von 275 777 Personen aufgesucht, von denen weitaus die größte Zahl, nämlich 261 043, Männer waren. Frauen suchen nur selten hier eine Zuflucht. Es fanden in der angegebenen Zeit 14 405 Frauen und 329 Kinder Aufnahme. Der Besuch ist naturgemäß in den verschiedenen Jahreszeiten ein sehr verschiedener. In den Sommermonaten gering (im August betrug er nur 9762 Personen), steigt er in den Wintermonaten, um im Januar (mit 52 088 Personen) seinen Höhepunkt zu erreichen. Außerordentlich groß ist die Zahl derer, die zu wiederholten Malen Aufnahme gefunden haben. Während in dem Jahre 1890/91 nur 8955 Personen (darunter 411 Frauen) zum erstenmale Unterkunft suchten, fanden 266 822 Personen (darunter 14 174 Frauen) wiederholt Aufnahme. Es ist offenbar eine ziemlich ständige Gesellschaft, welche es zu einer sicheren Lebensstellung nicht zu bringen vermag und immer wieder in dem Asyl sich zusammenfindet. Dagegen deutet das sehr günstige Verhältnis, in welchem die Frauen in dem angegebenen Jahre (und ähnlich war das Verhältnis der Vorjahre) an dem Besuch beteiligt sind, darauf hin, daß in Berlin den Frauen die Sicherung einer geordneten Lebensführung erleichtert ist. Dies tritt im Vergleiche mit anderen Großstädten um so deutlicher hervor. So wurden in Wien im Jahre 1888 in den von der Stadt und einem Vereine begründeten Asylen für Obdachlose neben 102 165 Männern 20 790 Frauen aufgenommen. Allerdings ist auch in Berlin in den Asylen des Vereins für Obdachlose die Teilnahme der Frauen eine etwas größere als in dem städtischen Asyl.

Das 1887 in Berlin errichtete städtische Obdach soll aber in seiner zweiten, von der ersten völlig getrennten Abteilung noch einem weiteren Zwecke dienen. In einer Großstadt finden sich jederzeit zahlreiche arme Familien, welche aus irgend einem Grunde eine Wohnung nicht finden können, sei es, daß sie ermittiert oder daß sie aus einem Krankenhause entlassen sind, sei es, daß sie neu zugezogen nicht sogleich ein Unterkommen finden können. Auch sie sind „hilfsbedürftig“ im Sinne der Armengesetzgebung und müssen von der öffentlichen Armenpflege ein Obdach erhalten. Für sie ist das Asyl für obdachlose Familien bestimmt. Der Aufenthalt in demselben soll in der Regel acht Tage nicht übersteigen, während welcher Zeit die Aufgenommenen die Beschaffung einer Wohnung nachzuweisen verpflichtet sind. Während des Aufenthalts im Familienobdach erhalten sie dort ihre Verpflegung, sind aber auch zur Leistung von Hausarbeit verpflichtet. Für die Kinder besteht eine besondere Schule, für die Kranken eine Krankenstation. Haben die Aufgenommenen eine Wohnung gefunden, so kann ihnen die erste Mietsrate bewilligt werden, wie ihnen auch vielfach Kleidungsstücke und die Auslösung der von den Hauswirten retinierten Möbeln gewährt werden. Im Jahre 1890/91 fanden in dem Familienobdach 1296 Familien mit 4540 Personen und 1461 einzelne Personen Unterkunft. Neuaufgenommen wurden 2110 Familien und Einzelpersonen mit zusammen 5710 Köpfen, die zum größten Teile zum ersten Mal das städtische Obdach in Anspruch nahmen (4218 Köpfe). Die Verteilung auf die verschiedenen Jahreszeiten ist hier eine andere als in dem Obdach für nächtlich Obdachlose. Die Herbstmonate stehen hier am günstigsten, während die Monate Februar und März die höchsten Zahlen aufweisen.

Litteratur:

Bericht über die Gemeindeverwaltung der Stadt Berlin in den Jahren 1882—1888, II (1890), S. 208 ff., sowie die jährlichen Verwaltungsberichte des Magistrats zu Berlin. — Stat. Jahrbuch der Stadt Wien für 1888 (1890), S. 466 ff. — Becker, Ueber die Unterbringung der Obdachlosen vom hygienischen Gesichtspunkte in Vierteljahrschrift f. Gesundheitspfl. XXII (1890), S. 253 ff. — Ueber die Casual Paupers in England und die zu deren Aufnahme bestimmten Casual Wards s. Handwörterbuch I, 883. — Ueber die Nachtasyle für Männer, die in Paris und anderen französischen Städten von Privatvereinen gegründet und unterhalten werden, s. Maxime du Camp, la Charité privée à Paris (1885), S. 457 fg.

E. Loening.

Objektsteuern s. Ertragsteuern III. Bd. S. 304 fg.

Obrecht, Georg,

geb. am 23. III. 1547 zu Straßburg i. E., studierte in Tübingen, Dole, Besançon und Orleans, doktorierte 1574 in Basel, wurde 1575 Professor der Rechte in Straßburg, 1577 Kanonikus am dortigen Thomasstift und 1589 Probst des Thomaskapitels. 1594 bekleidete er die Würde eines Rektors der Universität und erhielt die Berufung zum Konsulenten und Rat der Stadt Straßburg. 1604 geadelt und 1607 zum Hofpfalzgraf erhoben, starb er am 7. VI. 1612 in Straßburg.

Obrecht gehört als staatswirtschaftlicher Theoretiker in allen Fragen, die Geld, Geldzirkulation, Geldausfuhr, Steuern, Staatsanleihen, Regalien, Waren- bezw. Getreideaufspeicherung, Staatskornhandel betreffen, dem Merkantilismus an; er gilt ferner als deutscher Vertreter der damaligen fiskalischen Regalisierungen, seine Theoreme erinnern bezüglich der staatlichen Gefälle und einzelner Steuerprobleme an die Lehrsätze seines Zeitgenossen Johann Bodinus, überhaupt verkörpert sich in ihm eine Anlehnung des westlichen, bezw. reformierten Deutschland an Frankreich und England. Hinsichtlich der Landwirtschaft, der er eine große nationalökonomische Bedeutung beilegt, und des Wertes der Edelmetalle, die er bezüglich ihres wirtschaftlichen Nutzens den übrigen Metallen gleichstellt, weichen seine, von den merkantilistischen Anschauungen ab. Seine Steuerorganisations- und Reformvorschläge verfolgen den doppelten Zweck, dem Gemeinwesen zu nützen und den Fiskus zu bereichern. Geburten, Trauungen und Todesfälle, wofür er eine Listensteuer empfiehlt, Prozesse, Erbschaften, Luxusausgaben, sowie die längeren Aufenthalt nehmenden Fremden sollen nach ihm zur Steuer herangezogen werden, der Steuerträger bei Prozessen soll der verlierende Teil sein, in welcher Maßregel Obrecht die beste Schutzwehr gegen übermäßige Anstrengung von Rechtsstreiten erblickt. Auch an den Ueberschüssen der Kinderversicherungs- und Ausstattungskassen, die er nach italienischem Muster eingeführt haben will, läßt er den Staat partizipieren, dem die Käuflichkeit der Adels- und Beamtendiplome ebenfalls als fiskalische Einnahmequelle zufließen soll, dagegen befürwortet seine Steuerpolitik die vollständige Freigabe der notwendigen Lebensbedürfnisse. Während er namentlich in Bezug auf Assekuranzwesen und Populationsstatistik den beschränkten Anschauungen seiner Zeit weit vorauseilt, steht er in seinen Erörterungen über Geld, Geldzirkulation, Staatsschatz und Staatsanleihen noch auf der niedrigen Kulturstufe des finstersten Merkantilismus.

Obrecht veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Erklärungen über das politische Bedenken über die Lübeckschen Stadteinkünfte, Straßburg 1610. — Fünff unterschiedliche Secreta politica von Anstellung, Erhaltung und Vermehrung guter Policei und von billicher, rechtmäßiger und nothwendiger Erhöhung eines jeden Regenten jährlichen Gefällen und Einkommen. Allen hohen und niederen Obrigkeiten besonders deß Heyligen Römischen Reichs Ständen in diesen letzten und hochbetrengten Zeiten zum besten gestellt, ebenda 1617. (Diese aus Obrechts Nachlasse von seinem Sohne bewirkte Zusammenstellung umfaßt folgende 5 Stücke: 1) Discursus bellico-politicus, in quo, quomodo adversus Turcicum tyrannum bellum commode geri possit, quam felicissime ostenditur [geschrieben 1605]. (Reformvorschläge zur Türkensteuer, die nicht mehr nach der Kopfzahl, sondern nach dem Vermögen der Bevölkerung erhoben werden soll, welches Verfahren geeignet war, die Entlastung der ärmeren Censiten mit Erhöhung des Gesamtsteuerertrages zu verbinden); 2) Ein politisch Bedencken und Discurs Von Verbesserung Land und Leut, Anrichtung guter Policey und fürnemblich von nutzlicher Erledigung großer Außgaben und billicher Vermehrung eines jeden Regenten und Oberherrn Jährlichen Gefällen und Einkammen [geschrieben 1609]. (Obrecht plaidiert hierin u. a. für das Verbot der luxuriösen Hochzeiten und Kindtaufen, ferner für Einführung von Assekuranzen, die ganzen Städten die Verluste durch Ueberfall, Raub und Schatzungen wieder einbringen); 3) Constitutio von nothwendiger und nützlicher Anstellung eines Aerarii Sancti (eines Staatsschatzes, worin die durch Steuern und Regalien aufgebrachten Gelder zur unproduktiven Ruhe eingeschlossen werden sollen); 4) Eine sonder Policeiordnung und Constitution, durch welche ein jeder Magistratus, vermittels besonderen angestellten Deputaten, jederzeit in seiner Regierung eine gewisse Nachrichtung haben mag 1) wie es gleichsam mit seiner gantzen Policei, als eines Politischen Leibs, und allen desselben Gliederen, den Underthanen beschaffen, 2) wie gemelter Policei derselben Gliederen und Administration Auff- und Zunemmen zu befürdern, Abund Undergang zu verhüten, sodann 3) wie auch die gemeine Wohlfarth so aus vorgedachten dreien Stücken herkompt, zu vermehren und zu erhalten seyen. [Die Funktionen, welche hierin der Polizei aufgebürdet werden, überschreiten in Bezug auf das Eindringen in das Familienleben noch bedeutend den Wirkungskreis, den ihr z. B. Gasser in seiner Kameralistik und Justi in seiner Polizeiwissenschaft zuweisen; sie soll die Geburtslisten mit strenger Unterscheidung des ehelichen von dem unehelichen Bevölkerungszuwachse führen, die Trauungen und Sterbefälle registrieren und genaue Konduitenlisten über sämtliche Einwohner anlegen, auf Besserung der unmoralischen Leute hinwirken ꝛc.]; 5) Constitution und Ordnung von einem hochnützlichen Aerario liberorum, in welches von den Eltern allerhand Summen Gelts, fürnemblich ihren neugeborenen Kindern und in eventum ihnen selbs, auch der Obrigkeit und gemeinen Wolfahrt zum Besten angelegt werden, sampt allerhand Erklärungen und 2 Kinderrechnungen. (Den Söhnen sollte der Versicherungsbetrag zu ihrer Selbständigmachung im 21. Lebensjahre, den Töchtern solcher bereits im 17. Jahre zu Ausstattungszwecken restituiert werden.) — Die zahlreichen Disputationes Obrechts erschienen in Urselstadt 1603 und in 2. Aufl. in Straßburg 1679. Ein weiteres von ihm hinterlassenes Manuskript führt den Titel: „Kurtzes Bedenken, welchermaßen ein Stand des Reichs so mit großen Ausgaben beladen, sich derselben entledigen, auch seine Gefälle und Einkommen verbessern möge".

Vergl. über Obrecht: Jöcher, Gelehrtenlexikon, Leipzig 1733, S. 383. — Erſch und Gruber, Encyklopädie, III. Sektion, Teil I, ebenda 1830, S. 200. — Roſcher, Die deutsche Nationalökonomik an den Grenzscheiden des 16. und 17. Jahrhunderts, in „Abhandlungen der kgl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, Bd. X oder Abhandlungen der philos.-historischen Klasse, Bd. IV, ebenda 1865, S. 277 ff. — Derſelbe, Gesch. der Nat., München 1874, S. 151 ff. — Stintzing, Geschichte der deutschen

Rechtswissenschaft, Bd. I, ebenda 1882, S. 872/78. — A. Wagner, Fin., 3. Aufl., Teil I, Leipzig 1883, S. 32. — Allgemeine deutsche Biographie, Bd. XXIV, ebenda 1887, S. 114/18.

Lippert.

Octroi.

1. Allgemeines. 2. O. als Verbrauchsauflage. 3. Die Entwickelung der O. in Frankreich, Belgien und Holland. 4. Die O. in Italien. 5. Die O. in Oesterreich. 6. Die O. in Deutschland.

1. Allgemeines. Octroi (octroy, octroi) ist ein Wort der altfranzösischen Kanzleisprache, abgeleitet vom lateinischen auctorari, auctorium, und bedeutet im allgemeinen eine landesherrliche Bewilligung, Verleihung, die Verstattung einer Freiheit. Ein Rechtssystem, welches die Gesamtheit der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen von einer obrigkeitlichen Ermächtigung abhängig macht oder doch wenigstens in der grundsätzlichen Ausdehnung der behördlichen Konzessionen auf alle Gebiete des öffentlichen und privaten Lebens das Ziel aller politischen Weisheit erblickt, pflegt man als Octroisystem zu bezeichnen. Die typische Gestalt für eine so geartete Rechtsordnung ist der Wohlfahrts- und Polizeistaat des 16. bis 18. Jahrhunderts. Der Ausdruck Octroi wurde besonders von Handelsprivilegien gebraucht, welche einer Person oder Gesellschaft von seiten einer Regierung, eines Fürsten ꝛc. erteilt wurden, daher „octroyierte Handelskompagnien". Solchen Gesellschaften wurde das ausschließliche Recht übertragen, nach einem gewissen Lande hin oder mit bestimmten Gegenständen Handel zu treiben. „Octroyierte Verfassungen" sind solche, welche einseitig aus höchster Machtvollkommenheit vom Staatsoberhaupte gegeben werden und stehen im Gegensatze zu den mit einer Volksvertretung vereinbarten, „octroyierte Gesetze" sind diejenigen, welche der Souverän ohne Befragung und Zustimmung einer repräsentativen Körperschaft mit oder ohne Vorbehalt ihrer nachträglichen Genehmigung erläßt. Endlich im finanz- und steuertechnischen Sinne bedeutet „Octroi" eine besondere Form der Verbrauchsbesteuerung, namentlich in Gemeinden und Städten (Thorabgabe, Thoraccise, Marktgeld), welche vornehmlich in Frankreich, Italien, Oesterreich und auch zum Teil im südwestlichen Deutschland zu großer Entwickelung gelangt ist.

2. O. als Verbrauchsauflage. Octrois sind regelmäßig Verbrauchsauflagen in Gestalt örtlicher Zölle, welche bei Ueberführung gewisser Waren in ein kleineres, selbständiges Gebiet, besonders in Gemeinden und Städte zu entrichten sind. Sie setzen eine wenigstens annähernde Geschlossenheit des Gemeindegebietes, sowie ferner ein so geartetes System der Staatsbesteuerung voraus, welches entweder unabhängigen Verbrauchssteuern der Gemeindekörper oder doch mindestens für örtliche Zuschläge zu den betreffenden indirekten Staatssteuern den erforderlichen Raum läßt. Die erstere Voraussetzung beschränkt demgemäß die Anwendbarkeit der Octrois fast ausschließlich auf größere Gemeinden, insbesondere auf Städte. Derartige Abgaben an der Landesgrenze für ein ganzes Territorium gehören in die Kategorie der Zölle. Dagegen brauchen die Octrois nicht unbedingt Gemeindesteuern zu sein, sondern es kann die örtliche Erhebung der Auflage durch die Gemeinden lediglich Form der Einziehung einer Staatssteuer sein.

Bei zeitlich begrenzter und örtlich wesentlich nur auf eine Grenzlinie ausgedehnter Kontrolle ist die Einziehung der Octrois leicht und wenig belästigend, wenn die Waren immer nur an einigen Stellen offen eingebracht werden und die Aufsicht über Umgehungen wenig kostspielig und doch wirksam ist. Schwierigkeiten erwachsen bei Versendung octroipflichtiger Waren durch die Post, weil diese teils aus rechtlichen, teils aus praktischen Erwägungen der Steuerkontrolle nicht unterworfen werden kann. Die Zahlung durch den Pflichtigen, den Empfänger der Sendung, kann sehr leicht lästig werden und schwer zu kontrollieren sein. Hierdurch büßen die Octrois einen wesentlichen Vorzug ein.

Im allgemeinen haben aber die Octrois eine ungleichmäßige Wirkung, da sie nur die Bewohner von Städten belasten, während das platte Land infolge der Ungeschlossenheit der Gemeindegebiete von ihnen in der Regel nicht betroffen werden kann. Sie haben daneben die Tendenz, die ärmeren Klassen der Bevölkerung in höherem Maße zu beschweren als die wohlhabenden, wie sich es thatsächlich nicht leugnen läßt, daß solche Steuern in der Praxis häufig eine solche Richtung angenommen haben. Dieser Vorwurf ist wenigstens zum Teil durch eine derartige Gestaltung der Tarifpositionen zu entkräften, welche einerseits Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfes von der Abgabe ausnimmt oder doch mit geringeren Sätzen trifft und andererseits Mittel des verfeinerten Lebensgenusses oder des Luxus entsprechend schärfer erfaßt, um hierdurch den ärmeren Volksklassen eine Ausgleichung zu gewähren. Einem solchen Verfahren steht aber hinwiederum die Rücksicht auf die fiskalische Einträglichkeit im Wege. Die ehemalige Mahl- und Schlachtsteuer in Preußen entbehrte gänzlich dieser abschwächenden Momente, während sie die französischen Octrois nur ungenügend berücksichtigten.

Wenn octroipflichtige Gegenstände auch innerhalb des örtlichen Steuergebiets hergestellt werden, so sollte durch eine innere Verbrauchssteuer der Unterschied in der steuertechnischen Behandlung wieder ausgeglichen werden. Ebenso wäre es gerechtfertigt, bei Ausfuhr von octroipflichtigen Waren Rückvergütungen zu gewähren. Im übrigen kann eine hohe Bemessung der Octrois leicht die wirtschaftliche und industrielle Entwickelung des Steuergebietes beeinflussen. Die Octrois stehen überhaupt in schlechtem Verhältnis zur ökonomischen Leistungsfähigkeit der Besteuerten, haben aber den Vorzug der leichten Erhebung und der größeren Ergiebigkeit anderen Abgaben gegenüber.

3. Entwickelung der O. in Frankreich, Belgien und Holland. Der klassische Boden der Octroigesetzgebung ist Frankreich. Hier wurde schon frühzeitig durch königliches Privileg die Erhebung solcher Abgaben für einzelne Städte gestattet, wie 1295 für Lyon, 1323 für Paris u. a. Ursprünglich pflegte diese Verleihung nur für eine bestimmte Zeit und für besondere Zwecke erteilt zu werden und zwar regelmäßig mit der Verpflichtung, einen Teil des Ertrags an die Staatskasse abzuführen. So verfügte das Ed. v. 1323 für Paris einen Lokalzoll von $^1/_{240}$ (1 den. vom livre) aller eingehenden Waren, wovon die Krone einen Anteil von $^2/_3$ des Ertrags bezog. 1562 wurde die Hälfte des Ertrags aller Octrois für den Staat eingezogen, eine Maßregel, welche seit dem 17. Jahrhundert in Frankreich allgemein wurde. Mazarin zog 1647 alle Octrois zu Gunsten der Staatskasse ein, während 1663 Colbert die Hälfte den Gemeinden wieder überließ. Am Schluß des Ancien Régime waren die Octrois so eine Hauptgrundlage für die städtischen Finanzen und durch den Staatsanteil auch eine wichtige Quelle von Staatseinkünften. Die Konstituierende Versammlung beseitigte 1791 alle Octrois grundsätzlich. Allein die finanzielle Not, in welche die Gemeinden durch Entziehung einer so wichtigen Einnahmequelle gerieten, veranlaßte die Regierung des Direktoriums wenigstens schrittweise, zunächst mittelst jedesmaligen Spezialgesetzes, indirekte Verbrauchssteuern für die Gemeinden zu Ausgaben des Unterstützungswesens zuzulassen. 1800 wurde nach allgemeiner gesetzlicher Ermächtigung nur im Verordnungswege (durch Dekrets) das Octroi wieder eingeführt. Seit 1802 beanspruchte der Staat wieder einen teilweisen Genuß am Ertrage (zuerst 5 % in Städten mit 4000 Einwohnern und seit 1806 10 % bei einem Octroiertrag von über 22 000 Frcs.) mit der Begründung der Verteuerung der Truppenverpflegung („Suppenbrot" der Soldaten) durch die Octrois. Dieser 10%ige Anteil der Staatskasse am Octroi wurde später (1818) auf alle Gemeinden mit Octroi ausgedehnt und erst 1852 von seiten des Staates wieder aufgegeben. In der weiteren Entwickelung schritt man (Dekret v. 17. V. 1809) dazu, im Verordnungswege durch allgemeine Normen hinsichtlich der Einführung, Einrichtung und Durchführung der Octrois, der Wahl der besteuerten Artikel, der Erhebung ꝛc Vorschriften zu treffen. Die Oberaufsicht über die Octrois stand der Generaldirektion der indirekten Steuern zu, welcher im Jahre 1812 sogar die Erhebung aller Octrois übertragen wurde. Der obligatarische Charakter dieser Maßregel fiel indes schon zwei Jahre später (G. v. 8. XII. 1814). Die Gesetzgebung der Folgezeit beruht im wesentlichen auf diesen Grundlagen, jedoch mit Einräumung weiterer Rechte des Munizipalrates bei Einrichtung des Octrois (Ord. v 9. XII 1814) und das G. v. 28. IV 1816 stellte die leitenden Grundsätze fest, bestimmte die Grenze der Octroisätze für Getränke im Verhältnis zu den staatlichen Eingangsabgaben und verhütete Kollisionen zwischen den staatlichen und gemeindlichen Finanzinteressen. Später erfolgten nur mehr Veränderungen in Einzelheiten. Die Zuständigkeit in Sachen der Octrois, Erweiterung der Rechte der Selbstverwaltungskörper und Schutzbestimmungen für die staatlichen Interessen wurden näher abgegrenzt durch die GG. v. 24. VII. 1867 (über die Munizipalräte), v. 10. VIII. 1871 (über die Generalräte) und v. 5. IV. 1884 (Gemeindeordnung).

Die Einführung von Octrois erfolgt nach Beschluß und auf Antrag des Gemeinderates. Derselbe ist zu begutachten vom Generalrate oder der Departementalkommission auf Grund einer Ermächtigung der Regierung kraft eines im Staatsrate erteilten präsidialen Dekrets. Gleichen Bestimmungen unterliegt der Erlaß von Reglements für die Erhebung von Octrois. Die Feststellung der ordentlichen oder Hauptsätze geschieht meistens auf die Zeit von zehn Jahren, während die Zuschlagstaxen für außerordentliche Ausgaben regelmäßig auf fünf Jahre erhoben werden. Die Aufhebung von Octrois erfolgt desgleichen durch einen Beschluß des Gemeinderates, welcher dem Gutachten des Generalrates oder der Departementalkommission unterliegt und vom Präfekten zu genehmigen ist. Die Ausdehnung des Erhebungsgebietes, der örtliche Umfang der Octrois („Octroibezirk") ist dem gleichen Instanzenzug unterworfen, wie die Einführung der Reglements, also auch der Bestätigung des Staatsoberhauptes. Der Octroibezirk kann neben den Städten und Vorstädten auch ländliche Distrikte und bei größeren Orten (von 4000 Einw.) andere Gemeinden im Weichbilde zur Verhinderung des Schmuggels umfassen. — Steuerpflichtig sind von den im Lokaltarife namhaft gemachten Artikeln nur diejenigen, welche zum örtlichen Gebrauche bestimmt sind. Diese aber sind grundsätzlich in ihrer Gesamtheit und mit den nämlichen Steuersätzen für die gleichen Gegenstände leistungspflichtig, einerlei, ob dieselben im Octroigebiete produziert oder von außerhalb eingeführt wurden. Dagegen sind prinzipiell steuerfrei alle Artikel, welche unter Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten das Steuergebiet passieren, nur „transitieren" oder in Entrepots nach den dafür geltenden Regeln genommen werden. — Der Umfang der zu besteuernden Objekte hat im Laufe der Entwickelung in rechtlicher Beziehung mehrfach gewechselt und es besteht auch heute noch zwischen den einzelnen Octroigemeinden mancher Unter-

schied. Das Reglement führt diejenigen Gegenstände an, welche regelmäßig nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen vom Gemeinderate in den Lokaltarif aufgenommen werden dürfen: Getränke, Flüssigkeiten, Eßwaren, Brenn- und Beleuchtungsgegenstände, Futterstoffe, Baumaterialien und verschiedene Objekte. Der Generaltarif zählt dann in jeder dieser sechs Klassen die einzelnen Steuerobjekte auf und bestimmt nach einem durch die Bevölkerungsziffer abgegrenzten, sechsstufigen Ortsklassentarife die Tarifmaxima für jeden Artikel und zwar die höchsten Sätze in den größten Gemeinden und die niedrigsten in den kleinsten. Die Gemeinden haben innerhalb dieses Spielraums das Recht, bei verschiedenen Qualitäten des gleichen Artikels entsprechend zu spezialisieren. Die ganze Entwickelung tendiert nach einer allmählichen Umwandlung und Hinüberführung der einzelnen vorhandenen Lokaltarife in den Rahmen des Generaltarifs.

Die Octrois haben sich in Frankreich im Laufe dieses Jahrhunderts zu einer ganz hervorragenden Finanzquelle der Gemeinden, insbesondere der großen Städte, entwickelt. Dafür folgende Zahlen:

	Zahl der Octroigemeinden	Bevölkerung des Octroibezirkes	Rohertrag (inkl. der Zuschlagstaxen)	Steuer pro Kopf der Bevölkerung (jährlich)
1823	1434	5 997 600	61 871 443	10,32
1833	1448	6 307 378	65 937 727	10,46
1843	1457	7 296 932	83 153 441	11,10
1853	1435	7 329 782	94 337 858	13,16
1863	1508	9 582 144	167 034 698	16,43
1873	1516	10 517 440	211 089 234	20,08
1883	1526	12 518 762	285 704 247	22,82
1885	1529	12 537 421	278 262 902	22,20
1886	1529	12 449 546	277 599 126	22,10
1887	1530	12 360 830	284 600 873	23,00
1888	1528	12 099 546	287 381 855	23,70
1889	1523	12 502 884	299 095 549	23,81

Hinsichtlich des Ertrags der einzelnen octroipflichtigen Objekte läßt sich für 1889 feststellen:

	Frcs.
1. Wein	73 509 251
2. Most (Obstwein)	2 960 106
3. Alkohol	26 016 006
4. Oele	5 940 349
5. Andere Flüssigkeiten	26 862 628
6. Brennmaterialien	32 565 755
7. Viehfutter	16 218 210
8. Baumaterialien	25 976 552
9. Verschiedene Objekte	4 522 778
	299 663 877

Unter dieser Zahl befinden sich 2 428 906 Frcs. als Ertrag der Abgabe von Alkohol in den Entrepôts des Weichbildes von Paris.

Schließlich, um einen Ueberblick über die Wichtigkeit der Octrois für die großen Städte zu geben, beachte man die Verteilung der Steuersumme zwischen der Provinz und Paris:

	Frcs.
1. Octrois in den Provinzen	146 122 136
2. Octrois im Weichbilde von Paris	2 428 906
3. Octrois in Paris	151 112 835
	499 663 877

Da die gesamten Einnahmen der Stadt Paris 434 716 796 Frcs. betrugen, so bilden von diesen die Octrois 30,24 %.

Auch Belgien hatte eine der französischen Besteuerung nachgebildete, bezw. von dieser übernommene Octroigesetzgebung. Durch das G. v. 18. VII. 1860 wurden jedoch in diesem Lande sämtliche Octrois beseitigt. Um nun die Gemeinden für den Verlust zu entschädigen, suchte man denselben neue Einnahmequellen zu erschließen und gewährte ihnen Anteil am Bruttoertrage der Post (41 %), am Kaffeezoll (75 %), der Bier-, Branntwein-, Wein-, Weinessig-, Zuckersteuer, einschließlich der betreffenden Zölle (35 %). Diese Einnahmen werden zu einem besonderen Etat vereinigt und daraus zunächst den Octroigemeinden der bisherige Octroibetrag ersetzt und der verbleibende Rest unter alle Gemeinden nach Maßgabe ihres Solls an Gebäude-, Personal- und Patentsteuer verteilt.

In Holland war desgleichen eine umfassende sehr mannigfaltige Octroibesteuerung durchgeführt. Der Druck der seit 1821 immer mehr erweiterten gemeindlichen Verbrauchssteuern führte zu einer nachhaltigen Reformbewegung seit 1848, welche im G. v. 9. VII. 1865 ihren Abschluß fand. Durch dasselbe wurden alle Octrois aufgehoben und an deren Stelle traten eine Steuer vom Kleinhandel mit geistigen Getränken, ein Anteil der Gemeinden an der Personalsteuer, Zuschläge zur Grundsteuer, direkte Umlagen der Kommunen ꝛc.

4. Die O. in Italien. Die einheitliche Regelung der inneren Verzehrungssteuer (dazi interni di consumo) erfolgte in Italien im Jahre 1864. Die Gesetzgebung unterscheidet neben solchen Verbrauchssteuern, welche nur dem Staate zukommen, solche, die dem Staate und den Gemeinden, letztere in Gestalt von Zuschlägen zu den Staatssteuern, und eigentliche kommunale Verzehrungssteuern. Die Zuschläge der Gemeinden dürfen 50 % der staatlichen Belastung nicht überschreiten, während die reinen Gemeindeverbrauchssteuern nur bis zu 20 % des Wertes der vom Staate freigelassenen Gegenstände zulässig sind. In den geschlossenen Orten wird die Abgabe als lokaler Eingangszoll, in den offenen, d. h. in solchen mit weniger als 8000 Einwohnern, wird sie in den Ver-

kaufsläden und Schlächtereien erhoben. Gegenstand der Octrois sind hier die verschiedenartigsten Nahrungs- und Genußmittel, welche von außerhalb in die Städte verbracht werden. Die Erhebung und Verwaltung ist sehr verschieden. In Neapel zieht der Staat alle Octrois (1888: 17,6 Mill. Lire) auf seine Rechnung ein und zahlt der Stadt eine feste Abfindungssumme von 10 Mill. Lire (G. v. 14. V. 1881). In den übrigen Gemeinden ist die Erhebung teils an eine im Jahre 1864 gegründete Gesellschaft verpachtet, teils erfolgt sie in eigener Regie der kommunalen Verwaltung. Im letzteren Falle haben die Gemeinden dem Staate eine feste Abfindung zu gewähren oder unter Garantierung eines Minimalerträgnisses die Ueberschüsse über dasselbe hinaus mit ihm zu teilen. Der Steuerfuß ist nach der Größe des Ortes, d. h. nach der Einwohnerzahl, abgestuft.

5. Die O. in Oesterreich. Das österreichische Verzehrungssteuerpatent v. 29. V. 1829 führte eine allgemeine Verzehrungssteuer ein. Derselben sind regelmäßig unterworfen: Wein, Most, Obstmost, Bier, Branntwein, Fleisch von Schlacht- und Stechvieh, Zucker aus inländischen Stoffen und neuerdings (1882) durch Raffinierung dargestelltes Mineralöl, sowie (1884) Spirituspreßhefe. Für die Erhebung ist der Unterschied zwischen den „geschlossenen Städten und dem offenen Lande" oder dem „offenen Lande und den offenen Städten" wichtig. In elf als geschlossen erklärten Städten sind dagegen einige andere Gegenstände des menschlichen Genusses, dann Verfütterungs-, Beleuchtungs- und Brennmaterialien der Verzehrungssteuer unterworfen. Das Ausmaß der Steuer ist sehr verschieden; es ist in den „geschlossenen Städten" meist höher als auf dem offenen Lande, aber auch in ersteren bestehen mannigfache Abweichungen. In einigen Kommunen bestehen Zuschläge für Gemeindezwecke zu der allgemeinen für die Rechnung des Staates einzuhebenden Verzehrungssteuer, die sich jedoch nur auf die am Orte verbrauchten Steuern erstrecken dürfen. Die Erhebung der Abgabe wird, neben der Einziehung bei der Erzeugung oder bei den dem Verbrauche näher liegenden Vorgängen, insbesondere bei der Ueberschreitung der Steuerlinien bewerkstelligt. In Wien und Budapest wird die Einziehung in eigener Regie besorgt, während sie in Brünn, Graz, Krakau, Laibach, Lemberg, Linz, Prag und Preßburg verpachtet ist. In den gezahlten Pachtsummen sind die auf die einzelnen Gegenstände entfallenden Beträge nicht ausgeschieden. Triest zahlt eine Aversalsumme. Ein neuer Tarif für die Entrichtung der Verzehrungssteuern wurde 1887 für Ungarn, 1890 für Wien aufgestellt.

6. Die O. in Deutschland. Auch in den verschiedenen deutschen Territorien haben sich die Octrois als Form der Gemeindebesteuerung eingebürgert und in den kommunalen Haushalten eine mehr oder weniger bedeutende Stellung erlangt. In den Reichslanden Elsaß-Lothringen wurden im großen und ganzen die aus der französischen Zeit übernommenen Einrichtungen der Finanzverwaltung auch auf diesem Gebiete beibehalten. Die Erhebung der Octrois erfolgt hier regelmäßig für die Gemeindekasse, aber zugleich durch die staatlichen Organe. Gegenstände der Abgaben sind zunächst Getränke, sodann Fleisch und Fleischwaren, Butter, Eier, Käse, Salz, Brennmaterialien, Viehfutter und verschiedene Baumaterialien. Am wichtigsten sind die Abgaben für Getränke. Das Octroi wird in der Regel nur von solchen Gemeinden erhoben, welche den Eingangssteuern (der taxe unique, bezw. der taxe de remplacement) unterliegen, also in der Regel von solchen, welche aus Gründen dieser Steuer geschlossen sind. Die fundamentalen Grundsätze entsprechen im allgemeinen den französischen Rechtsnormen. — Von geringerer Bedeutung ist heute das Octroiwesen in Preußen. Bis zur Gesetzgebung vom Jahre 1873 bildeten solche Auflagen in den Städten der alten Provinzen, vielfach auch in den Städten, ja Landgemeinden der neu erworbenen Landesteile ein wichtiges Element, insofern dieselben an der staatlichen Mahl- und Schlachtsteuer (s. d. Art. „Schlacht- und Mahlsteuer") in den alten Provinzen Anteil hatten, bezw. das Recht, Zuschläge zu denselben zu erheben, besaßen, während in den neuen Landesteilen, wenigstens teilweise, gleichartige Einrichtungen aus älterer Zeit erhalten waren. Mit dem G. v. 25. V. 1873 kam die Mahl- und Schlachtsteuer als Staatssteuer in Wegfall. Lediglich ausnahmsweise und mit gewissen Beschränkungen hat jenes Gesetz die Beibehaltung dieser Auflagen in Städten erlaubt, von welcher Verstattung 8 Gemeindeverwaltungen (von 75 des Jahres 1869) Gebrauch gemacht haben. Brennmaterialiensteuer besteht nur vereinzelt (Aachen) und Eingangssteuern auf Wildbret, Geflügel ꝛc. sind ohne erhebliche Bedeutung geblieben. — Wichtiger sind die Octrois in den süd- und südwestdeutschen Bundesstaaten. In Bayern sind die Gemeinden zur Erhebung örtlicher Verbrauchssteuern, welche thunlichst nur die Verzehrung innerhalb des Gemeindebezirks treffen sollen, unter reichs- und landesrechtlichen Einschränkungen befugt. Von der Gemeindeordnung diesseits des Rheins wurden als Gegenstände ausdrücklich benannt neben dem Malz- und Bieraufschlage vornehmlich Fleisch, Getreide und Mehlwaren. Die Einziehung dieser Steuern sollte sich prinzipiell in den Grenzen der bisherigen Uebung bewegen. Diesen letzteren Grundsatz hat auch die pfälzische Gemeindeordnung zum Ausdruck gebracht.

d. h. thunlichste Beschränkung auf die bisher geltend gewesenen Bestimmungen des französischen Rechts. Insbesondere werden hier die Kommunen hingewiesen auf Bier, Malz, Obstwein, Essig, Fleisch- und Eßwaren des Marktverkehrs, Brennmaterialien und Futterstoffe als Gegenstände für die kommunale Verbrauchs- (Octroi-) Besteuerung. Bayern hat so im Deutschen Reiche, nächst Elsaß-Lothringen, die umfangreichsten Octrois. In Württemberg, wo ehedem die gemeindlichen Verbrauchsabgaben eine wesentliche Stütze der Gemeindehaushalte waren, gingen dieselben fortwährend zurück, so daß sie seit 1849 nur im Wege der Gesetzgebung für einzelne Gemeinden eingeführt werden konnten, was 1877 gänzlich aufhörte. Da infolge dieses Ausfalls zu den direkten Steuern enorme Zuschläge für die Sanierung der gemeindlichen Etats erforderlich wurden, gestattete man, wenn die Umlagen der Realsteuergruppe (Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuer) die Höhe der Staatssteuern überschritten, innerhalb einer mäßigen Grenze örtliche Verbrauchsabgaben auf Bier, Fleisch und Gas —, welche Erlaubnis eine Reihe von Gemeinden in Anspruch nahmen. In Baden herrscht die direkte Gemeindebesteuerung vor, die örtlichen Verbrauchsabgaben beschränken sich auf einen ganz engen Raum. Auch Hessen besitzt nur einige wenige Gemeinden, welche Octrois erheben.

Litteratur:

Rau, Finanzwissenschaft § 417. Roscher, Syst. IV, § 160. Umpfenbach, Finanzwissenschaft § 99 ff. Cohn, Finanzwissenschaft, Stuttgart 1889, S. 647 ff. Cossa-Eheberg, Finanzwissenschaft, 3. Aufl., Erlangen 1891, S. 245 ff. Lehr in Schönberg III, S. 363/364. Leroy-Beaulieu, Traité de la science des finances, 4 éd., Paris 1888, t. I, S. 728 ff. Reitzenstein, Jahrb. f. Nat. N. F. 8, 9 und 18 (Frankreich, Belgien, Holland). Wagner, Fin. III, §§ 342—50 (Frankreich). Menger, Statistische Zusammenstellungen als Material zur Reform der Verzehrungssteuer in geschlossenen Orten und auf dem flachen Lande, Wien 1887 (Oesterreich). Trölsch, Die bayrische Gemeindebesteuerung seit Anfang des 19. Jahrh., München 1891 ff. (Bayern).

Max von Heckel.

Oeffentliche Straßen s. Wege, öffentliche.

Oelsteuer.

Die Besteuerung des Oeles kann erfolgen entweder in Form des Monopols, indem der Staat selbst die gesamte inländische Produktion ausbeutet, event. daneben den ganzen Verschleiß der Einfuhr übernimmt, oder durch Erhebung eines Zolles auf Erdöl, Mineralöl und nicht mineralische Oele oder endlich in Gestalt einer inneren Verbrauchssteuer. Neben einem Zolle ist die Belastung des im Inlande gewonnenen Oeles durch eine besondere, innere Verbrauchssteuer prinzipiell und steuerpolitisch wohl gerechtfertigt.

Gesetzgebung. 1) Frankreich besteuert neben einem Petroleumzoll das inländische Steinöl ꝛc. durch eine innere Verbrauchssteuer und zwar a) durch eine Mineralölsteuer (G. v. 18. IX. 1871, v. 29. XII. 1873), welche zur Ergänzung des Petroleumzolls die inländischen Mineralöle nach dem Dichtigkeitsgrade, bezw. nach der Leuchtkraft durch eine Fabrikationssteuer in abgestuften Sätzen trifft. Diese Steuer wurde infolge der gesteigerten Finanzbedürfnisse nach dem Kriege von 1870/71 eingeführt, war aber bei der unbedeutenden, heimischen Gewinnung und der Ueberlegenheit des amerikanischen Petroleums praktisch und fiskalisch unerheblich und hat in den letzten Jahren noch mehr an Bedeutung verloren. Steuersätze: Essenz von 700° Dichtigkeit und darunter bei Temperatur von 15° für 100 Kila 44,50 Frcs.; raff. Oel von 800° und darüber 35,50 Frcs., dasselbe unter 800° für jeden Grad weniger 10 Cts. mehr; rohes Oel für jedes Kilo reines von 800° bei 15° Temperatur 22 Cts., für jedes Kilo Essenz von 700° 32 Cts. Einnahme aus der Steuer 1875: 208 000 Frcs., 1888: 13 000 Frcs., 1890: 11 000 Frcs., 1891: 18 998 Frcs. — b) durch eine Steuer auf andere Oele (G. v. 81. XII. 1873; v. 22. XII. 1878), welche sowohl das Oel zu Beleuchtungszwecken als auch das Speiseöl treffen soll. Sie wird nur als Eingangsabgabe in Städten von 4000 Einwohnern und darüber neben der Besteuerung des in diesen Orten selbst fabrizierten Oels, seit 1878 indes nur in denjenigen Orten erhoben, welche diese Oele auch für Gemeindezwecke besteuern. Viele Gemeinden verzichteten infolgedessen auf die Steuer (Zahl der überwachten Fabrikanten 1879: 222 und 1887: 34, Zahl der Händler 1881: 890, 1885: 730, 1887: 851). Tarif für 100 Kila in 5 Ortsklassen (4000—10 000 E. 8 Frcs., über 100 000 E. 12 Frcs. im Prinzipal). Ertrag im Durchschnitt der Jahre 1875/78: 5,7 Mill. Frcs., 1886/89: 2,4 Mill. Frcs., 1889/92: 2,4 und 2,5 Mill. Frcs. — 2) Oesterreich-Ungarn (G. v. 26 V. 1882) erhebt vom inländischen, durch Raffinierung dargestellten Mineralöl eine vom Unternehmer der Raffinierung zu entrichtende Steuer von 6 fl. für 100 Kila raffiniertes Oel bis 0,870 Dichtigkeit des reinen Wassers. Umfassende Kontrollvorschriften regeln Fabrikation, Transport und Absatz (Transportkontrolle, Verschleißregistrierung, Kontrollgebiet mit einem Radius von 5 Kilometer). Die an der Linie geschlossener Städte bisher erhobene Verzehrungssteuer für Mineralöl ist aufgehoben. Ertrag 1885/88 ist in Oesterreich von 1,87 auf 8,99 Mill. fl. gestiegen, in Ungarn von 3,02 auf 4,49 Mill. fl. — 3) Rußland. In den Jahren 1821 bis 1873 war die Gewinnung von Petroleum ein Monopol des Staates. Alle Quellen befanden sich in seinem Besitze, die Ausbeutung erfolgte teils in eigener Regie, teils durch Verpachtung. Durchschnittlicher Ertrag 90 000 Rubel. An die Stelle des Monopols trat 1873 eine Accise nach dem Raumgehalte der Destillierkolben (Durchschnittsertrag:

250 000 Rbl.). Die Produktion ist in den letzten Jahren erheblich gestiegen; sie belief sich 1868 auf 1,7 und 1886 auf 124,7 Mill. Pud. Seit 1. 1 1888 besteht eine Steuer auf das fertige Produkt von 40 Kopeken für das Pud leichten und 30 Kopeken für das Pud schweren Oels. Diese letztere bewirkt eine gleichmäßige Belastung und gestattet die Verarbeitung verschiedener Rohmaterialen, während die Rohstoffsteuer die Verwendung der schweren, weniger Leuchtöl enthaltenden Gattungen erschwert. Die Kontrolle ist bei der Fabrikatssteuer einfach infolge der sehr konzentrierten Destillation und die Aufsicht ist vornehmlich auf die Verdrängung des Rohmaterials zu den Destillierstätten (Baku) beschränkt. Ertrag: 1888: 6,6 Mill. Rbl., 1890: 9,5 Mill. Rbl. — 4) Griechenland (G. v. 19. III. 1884). Hier wurde i. J. 1884 das Monopol für Einfuhr von Petroleum eingeführt und alle vorhandenen Vorräte vom Staate übernommen. 1889 wurden verkauft 8,48 Mill. Okа und eine Einnahme von 4,1 Mill. Drachmen erzielt.

Litteratur:

Wagner, Fin. III, §§ 275—276 (Frankreich). Lehr, in Schönberg III, S. 424/25. v. Keußler, Die russische Petroleumaceise. Schanz' Finanzarchiv 6, S. 343 ff. Das griech. Gesetz ebendn Bd. III, S. 287 fg.

Max von Heckel.

Oettingen, Alexander von,

geb. am 24. XII. 1827 auf Rittergut Wissust in Livland, studierte in Dorpat Theologie und auf verschiedenen deutschen Universitäten Philosophie und semitische Sprachen, habilitierte sich 1854 als Privatdozent in Dorpat und rückte 1856 zum außerordentlichen und 1857 zum ordentlichen Professor in der theologischen Fakultät daselbst auf.

Oettingen veröffentlichte von staatswissenschaftlichen bezw. im engen Zusammenhange damit stehenden Schriften a) in Buchform: Die Moralstatistik und die christliche Sittenlehre. Versuch einer Sozialethik auf empirischer Grundlage, 2 Bde., Erlangen 1868—73. (Das Werk zerfällt in 3 Teile mit folgenden Einzeltiteln: Bd. I, 1. Hälfte: Induktiver Nachweis der Gesetzmäßigkeit sittlicher Lebensbewegung im Organismus der Menschheit; Bd. I, 2. Hälfte: Analyse der moralstatistischen Daten nebst einem tabellarischen Anhang von 176 Tabellen; Bd. II: Die christliche Sittenlehre. Deduktive Entwickelung der Gesetze christlichen Heillebens im Organismus der Menschheit); dasselbe, 2. neu bearbeitete Aufl. unter dem Titel: Die Moralstatistik in ihrer Bedeutung für eine christliche Sozialethik, ebenda 1874; dasselbe, 3. vollständig umgearbeitete Auflage, ebenda 1882. (Oettingen vertritt in diesem Werke das ethische Prinzip des Dogmas der menschlichen Willensfreiheit, was u. a. auch von A. Wagner in seiner „Gesetzmäßigkeit der scheinbar willkürlichen Handlungen" nur bedingungsweise anerkannt und von Buckle vollständig verworfen wird, nach Oettingens Deduktionen aber eine notwendige Voraussetzung für die staatliche und klerikale Ueberwachung der menschlichen Neigung zu Attentaten gegen das Sittengesetz bildet. Quetelets Sozialphysik, welche die Handlungen der Menschen einem naturgesetzlichen Zwange unterwirft, setzt er ein theologisches System der Sozialethik gegenüber, dessen Personalethik auf einem „atomistischen Spiritualismus" basiert ist. Indem er die menschliche Sozietät als Gesamtkörper auffaßt, bestreitet er die ethische Freiheit des einzelnen Individuums, Handlungen egoistischer Kausalität zu begehen. Seine mehrfach in diesem Werke zur Anwendung gekommene, u. a von J. Platter (s. u.) angefochtene „Ausgleichstendenz" besteht in dem Verfahren, Störungen im sozialen Gesamtorganismus, wie sie als Folge von Kriegen, Epidemien, Massenauswanderungen rc. in Bezug auf Verrückung des Gleichgewichtes der Geschlechter hervortreten, durch Ausgleichsversuche als nur scheinbare Abweichungen von der auf göttlicher Providenz beruhenden Gesetzmäßigkeit zu begründen; hiernach soll z. B. ein in kriegerischen Perioden erfolgter starker Männerverlust nach dem Friedensschlusse durch Steigerung der absoluten Ziffer der Knabengeburten und dem entsprechenden Anwachsen der Relativziffer der weiblichen Sterblichkeit kompensiert werden; die Richtigkeit dieses Faktums zugestanden, das deshalb schwer beweisbar, weil Oettingen kein Zeitmaß für die Länge der Ausgleichsperioden angiebt, wirft sich doch die Frage auf, in welchem teleologischen Zusammenhange diese vermehrte weibliche Mortalität zu dem Surplus der Knabengeburten stehen soll, eine Beantwortung derselben ist aber ausgeblieben. Hinsichtlich der physisch und sozial von ihm erforschten Häufigkeit der unehelichen Geburten, deren stetes Wachstum er in Uebereinstimmung mit Wappäus, aber in Widerspruch mit Oesterlen, Schimmer und anderen Vertretern der Stabilitätstendenz behauptet, ist seinen Ausführungen die größere Berechtigung einzuräumen, dagegen ist die nach ihm feststehende gesetzmäßige Uebereinstimmung der Verhältniszahl der Tot- zu den unehelichen Geburten ansechtbar, da allein die seelischen Vorgänge in der Periode zwischen Konzeption und Niederkunft bei sittlich noch nicht vollständig gesunkenen außerehelichen Müttern zahlreiche, aber ziffermäßig nicht zu belegende Totgeburten herbeiführen.) — Wahre und falsche Autorität, mit Beziehung auf die gegenwärtigen Zeitverhältnisse beleuchtet, Leipzig 1878. — Obligatorische und fakultative Civilehe nach dem Ergebnisse der Moralstatistik. Ein Wort zum Frieden, ebenda 1881. — Ueber akuten und chronischen Selbstmord, Dorpat 1881. — Was heißt christlich-sozial? Zeitbetrachtungen, Leipzig 1886. (Plädiert im allgemeinen für eine christlich-theistische Weltanschauung und bekämpft die durch Markierung seines exklusiven Parteistandpunktes zur Proselytenmacherei schlecht geeignete christlich-soziale Agitationsmethode Stöckers, dessen übrigen Verdiensten, besonders als Kanzelredner, die Schrift volle Anerkennung zu teil werden läßt.) — Zur Duellfrage, Dorpat 1889.

Oettingen veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften b) in Zeitschriften: 1) in Preußische Jahrbücher, Berlin: J. H. Wicherns Bedeutung für die soziale Bewegung unserer Zeit, Bd. LXI, 1888, S. 27 ff., 2) in Sozialpolitische Rundschau, Leipzig: Zur Theorie und Praxis des Heiratens, Jahrg. I, 1891, Heft 1—3. (Geistreicher, Oettingens Meisterschaft als sozialer Aesthetiker dekundender Essay über das Ergänzungsbedürfnis beider Geschlechter und das Anschlußbedürfnis des Weibes. Gegen seine Ausführungen über die auf „Inzucht" beruhenden Mesalliancen ist nichts einzuwenden, nur die Ursache des „Verfalls der Adelsgeschlechter" dürfte wohl eher auf wirtschaftliche Unterlassungssünden, als auf blutsverwandtschaftliche Vermischungen zurückzuführen sein.) — 3) in Dorpater Zeitschrift für Theologie und Kirche, Jahrg. 1870, Heft 4: Zur Rechtfertigung einer Sozialethik. (Die genannte Zeitschrift wurde 1857 von Oettingen begründet.) — Außerdem ist er Mitarbeiter an der „Baltischen Monatsschrift".

Vergl. über Oettingen: Rascher, Gesch. der Nat., München 1874, S. 1010. — A. Wagner, Grundlegung, 2. Aufl., Leipzig 1879, S. 435, 815. — Schäffle, Bau und Leben des sozialen Körpers, 4 Bde., Tübingen 1881, Bd. I, S. 677, 679, Bd. II, S. 881 ff., Bd. III, S. 52. — F. v. Juraschek, Die unehelichen Geburten in Oesterreich seit dem Jahre 1830 in „Statistische Monatschrift", Jahrg. IX, Wien 1883, S. 57 ff. — J. Platter, Oettingens Ausgleichstendenz, in „Statistische Monatschrift", Jahrg. IX, Wien 1883, S. 82 ff. — John, Geschichte der Statistik, Bd. I, Stuttgart 1884, S. 161, 292, 864, 867. — Block, Traité da statistique. 2. Aufl., Paris 1886, S. 101, 180/81, 146 ff., 487. — G. Mayr und G. B. Salviani, La statistica e la vita sociale, 2. Aufl., Turin 1886, S. XLIV, 819/20, 395/98, 402/3, 410/11, 522/25, 553/54. — Gabaglio, Teoria della statistica, 2. Aufl., 2 Bde., Mailand 1888, Bd. I, S. 197/98, 286/67, 320/25, 412/16, 438/40. — Schmidt-Warneck, Die Soziologie im Umrisse ihrer Grundprinzipe, Braunschweig 1889, S. 224.

Lippert.

Ohmgeld s. Wein und Weinsteuer.

Oncken, August,

wurde am 10. IV. 1844 in Heidelberg geboren. Er studierte in München, Heidelberg und Berlin, lebte von 1865—1871 als Grundbesitzer im Oldenburgischen und habilitierte sich im Jahre 1872 als Privatdozent für Nationalökonomie und Statistik an der Hochschule für Bodenkultur in Wien. Im Jahre 1877 ging er als Professor an die technische Hochschule nach Aachen, folgte aber schon 1878 einem Rufe als Ordinarius an die Universität Bern. Seit 1886 leitet er das an der Berner juristischen Fakultät begründete „Seminar für Volkswirtschaft und Konsularwesen". Von seinen staatswissenschaftlichen Schriften seien die nachfolgenden genannt:

Untersuchung über den Begriff der Statistik, Leipzig 1870. — Die Wiener Weltausstellung 1873 (Heft 17 und 18 der „Deutschen Zeit- und Streitfragen"), Berlin 1873. — Adam Smith in der Kulturgeschichte, Wien 1874. — Oesterreichische Agrarier, Wien 1877. — Adam Smith und Immanuel Kant. 1. Abteilung: Ethik und Politik, Leipzig 1877. — Der ältere Mirabeau und die ökonomische Gesellschaft in Bern (Nr. 1 der „Berner Beiträge zur Geschichte der Nationalökonomie"), Bern 1886. — Die Maxime: Laissez faire et laissez passer, ihr Ursprung, ihr Werden, ein Beitrag zur Geschichte der Freihandelslehre (Nr. 2 der „Berner Beiträge ꝛc."), Bern 1887 — Oeuvres économiques et philosophiques de F. Quesnay, fondateur du système physiocratique, accompagnées des éloges et d'autres travaux biographiques sur Quesnay par différents auteurs, Frankfurt a. M. und Paris 1888. — L'article onze do traité de paix de Francfort et l'expiration des traités de commerce le 1er février 1892 (in der „Revue d'économie politique", Paris 1891). — In diesem „Handwörterbuch" den Artikel „Handelsverträge", IV. Bd. S. 348 ff.

Red.

Opium.

Das Opium (Laudanum, Meconium) wird aus der Mohnpflanze (Papaver somniferum) in der Art gewonnen, daß der aus den angeritzten unreifen Samenkapseln ausfließende, 16 verschiedene Alkaloide (darunter Morphin) enthaltende Milchsaft, nachdem er durch Eintrocknen verdickt ist, abgeschabt und später zu Kuchen geknetet wird. Die Mohnkultur ist wegen der vielen ihr drohenden Naturgefahren und wegen der hohen Anforderungen, welche sie in Bezug auf Bodenbearbeitung, Bewässerung und sorgfältige Pflege stellt, sehr mühsam und teuer. Jede einzelne Pflanze muß für die Ernte individuell behandelt werden. Für die Kultur sind vornehmlich die südlichen Ländergebiete Asiens geeignet, insbesondere Ostindien, und zwar hier Benares, Patna und Malwa; an Indien reiht sich in der neueren Zeit der südliche Teil von China, welcher trotzdem, daß das chinesische Opium dem von Benares erheblich nachsteht, wegen des niedrigen Preises seiner Erzeugnisse und infolge der neuerdings stattgehabten Aenderungen in der Besteuerung und Verzollung das indische Opium mehr und mehr vom chinesischen Markte verdrängt. Am höchsten wird das türkische Opium geschätzt. Die durchschnittlich-jährliche Gewinnung wird angegeben

für		auf
Indien	6,5	Mill. kg
China	4,4	„ „
asiat. Türkei	0,37	„ „
Persien	0,18	„ „
europ. Türkei	0,16	„ „
Aegypten	0,0024	„ „

für die ganze Erde auf 11—12 Mill. kg.

Der Opiumpreis ist starken Schwankungen unterworfen, er geht aber in der neueren Zeit erheblich zurück. Im 16. Jahrh. konnten nur reiche Chinesen sich den Opiumgenuß vergönnen; 1822 kostete eine Kiste (Picul zu 60,5 kg) 2000 Dollars, in den letzten Jahren 750—800 Dollars. Für indische Sorten war der Preis für 1 kg

durchschnittl. jährl.		im Jahre	
1880/84	115 M.	1881	127 M.
1885/89	93 „	1889	77 „

Die einzelnen Sorten weisen erhebliche Verschiedenheiten (um 100—300%) auf.

Das Opium, welches einen eigentümlichen narkotischen Geruch hat und scharf bitter und brennend schmeckt, wird schon seit alter Zeit als Arzneimittel äußerlich und innerlich gebraucht. Theophrast und Plinius, zu dessen Zeiten es mit Wein als Schlaftrunk genossen wurde, beschreiben seine Gewinnung. Hypokrates empfahl es als Heilmittel. In weit größeren Mengen wie als Arzneimittel wird das Opium heute als Erregungs-

und Berauschungsmittel verwendet. Zuerst soll es als solches in Persien und in Griechenland benutzt worden sein, wie denn der Name aus dem griechischen ὀπός abgeleitet wird, während im Sanskrit eine Bezeichnung dafür fehlt. Mit dem Islam kam erst dieser Gebrauch nach Indien und zwar sollen zu seiner allgemeinen Verbreitung vorzüglich der Fanatismis der Moslem und das ihnen auferlegte Weinverbot beigetragen haben. Der deutsche Reisende Rauwolf fand es Ende des 16. Jahrh. im Morgenlande bereits allgemein in Anwendung, welcher man schon frühzeitig durch strenge Strafen, aber ohne Erfolg, zu steuern suchte. Auch die Chinesen holten anfangs das Opium nur in geringen Mengen aus Indien, um es als Arzneimittel zu verwerten; doch bürgerte sich bei ihnen seit Mitte des 17. Jahrh. trotz entgegenstehender Verbote die Sitte des Opiumrauchens ein. Dasselbe kommt jedoch auch bereits bei der weißen Rasse vor, so in England seit den 30er, in Nordamerika, und zwar hier vornehmlich in den Temperenzstaaten, seit den 70er Jahren; in fast allen Städten, namentlich des nordamerikanischen Westens sollen bereits Rauchstätten bestehen. Brauchbare statistische Daten über die genannte Art des Verbrauches in Nordamerika fehlen jedoch. Zwar wurde derselbe für 1867 auf 80 000 kg und für 1880 gar auf 267 000 kg angegeben. Doch war die verzollte Einfuhr erheblich geringer, 1882/83 nur 144 000 kg, 1888/89 nur noch 49 500 kg, von denen der größte Teil von den Chinesen in Kalifornien verbraucht wurde.

In kleineren Mengen genossen wirkt das Opium zuerst erregend, dann beruhigend, schmerzstillend und einschläfernd, in größeren Mengen erhitzend und betäubend, in noch größeren Mengen stört es die Sinnesthätigkeit, verwirrt den Geist und verursacht anhaltenden, oft von den angenehmsten Träumen erfüllten Schlaf. Am anderen Tage stellt sich Unbehagen ein und damit auch ein Reiz zu erneutem Genuß; eine Unterbrechung des letzteren soll bei Gewohnheitsrauchern eine unerträgliche Plage sein, die plötzliche Unterlassung nach vorherigem starken Rauchen die übelsten Folgen haben, selbst den Tod herbeiführen. Bei kleinen Kindern wirkt bereits eine Menge von 0,01 g, bei Erwachsenen eine solche von 0,25—0,75 g tötlich. Das Essen soll gefährlicher sein als das Rauchen; letzteres sei leichter abzugewöhnen, während Opiumesser stets Rückfälle hätten, der plötzliche Entzug des Opiums führe bei ihnen sicher den Tod durch Darmstörungen herbei. Doch werden Reduktionen allgemein als möglich bezeichnet. Während die Wirkungen des Opiums gewöhnlich als sehr nachteilig geschildert werden, wird die Schädlichkeit von einigen Engländern (so vom Konsul Spencer 1882) und neuerdings von mehreren Holländern bestritten. Offenbar ist aber die Wirkung ähnlich wie diejenige der geistigen Getränke. Sind ja doch Opium und das daraus gewonnene Morphium wichtige Arzneimittel. Die Schädlichkeit macht sich erst geltend, wenn ein gewisses Maß im Genuß nicht eingehalten wird. Doch ist die Gefahr sehr groß, daß dieses Maß überschritten wird. Der Branntweinpest kann deshalb die Opiumseuche gegenübergestellt werden. Wie übermäßiger Genuß des Alkohols zum wirtschaftlichen Ruine führt, so steht auch in Java gewöhnlich neben der Kitte (Rauchhütte) ein Pfandhaus.

Der gesamte jetzige Verbrauch an Opium wird angegeben auf jährlich

für	Großbritannien und Irland	95 000 kg
„	Spanien	25 000 „
„	Deutschland	10 200 „
„	Belgien	4 200 „
„	Oesterreich-Ungarn	1 500 „
„	Niederlande	350 „
„	Frankreich	250 „
„	Rußland	150 „
„	Schweden, Norwegen	100 „
„	Rumänien	100 „
„	andere Staaten	3 100 „
„	Europa	140 000 „
„	Afrika	6 500 000 „
„	Amerika	300 000 „
„	Australien	50 000 „
	im ganzen	7 000 000 „

Wie hoch der Verbrauch in Asien ist, entzieht sich selbst der Schätzung.

Das Hauptausfuhrland für Opium ist Indien. Die englisch-ostindische Kompagnie beförderte die Kultur besonders in Bengalen, monopolisierte sie und begann 1773 Opium in China einzuführen. Gegenwärtig bestehen Regierungsfabriken in Patna und in Ghazipore, welche aus den in Bengalen gebauten Mohnpflanzen Opium erzeugen und dasselbe (jährlich etwa 40—50 000 Kisten zu je 68 kg) in Kalkutta öffentlich versteigern. Ebensoviel kommt aus dem Schutzstaate Malwa hinzu; für das aus Malwa kommende Opium ist ein Ausfuhrzoll von 65 £ für die Kiste zu zahlen.

Es war die Ausfuhr von Opium aus Ostindien

im Jahre	Kisten	für Millionen Rupien
1886/87	95 839	110,8
1887/88	90 096	100,7
1888/89	87 789	105,1
1889/90	85 166	101,2

Davon gingen nach

	1887/88	1888/89	1889/90
China-Hongkong	59 508	56 166	54 272
China-Vertragshäfen	17 307	16 725	15 830
Straits Settlements	12 368	13 995	13 749
Cochinchina	670	725	1 050
anderen Ländern	234	178	265

Die Einnahmen der indischen Regierung waren seither im Durchschnitt jährlich 7 Mill. £ aus Bengalen und Assam, 2 Mill. £ an Durchgangszoll von Malwa und Guzerat; 1889/90 im Ganzen 8,58 und 1891/92 (nach dem Budget) 7,59 Mill. £ bei 1,61 Mill. £ Gewinnungs- und Erhebungskosten (10 Rupien = 1 £).

Die Ausfuhr nach China geht neuerdings erheblich zurück. Das englische Unterhaus faßte deshalb im Mai 1891 einen Beschluß, welcher auf Aufhebung des Opiummonopols abzielt.

Persien führt etwa 170000 kg zu 5½ Mill. M. meist nach China aus, die Türkei 500000 kg zu 16 Mill. M. nach England, Amerika, Frankreich, China. Frankreich treibt mit Opium einen ansehnlichen Zwischenhandel über Marseille (1881: 90000, jetzt über 150000 kg).

Die Haupteinfuhrländer für Opium sind China und Java.

In Niederländisch Indien hatte die holländisch-ostindische Kompagnie den Verkauf von Opium bereits 1676 zu monopolisieren begonnen. Eingeführt wurden 1640: 187 kg und 1745: 156148 kg. Doch wurde viel geschmuggelt. Deswegen wurde 1715 der Verkauf einem Verein abgetreten, 1794 wieder von der Regierung übernommen; 1809 wurden die Opiumkitten verpachtet, dann aber, um die Einnahmen zu steigern und gleichzeitig den Verbrauch einzuschränken, die Pächter verpflichtet, eine gewisse Menge zu bestimmtem Preise abzunehmen. Nach 1843 wurde in einigen Bezirken („verboten Kreise") der Genuß des Opiums verboten; die Grenzen derselben wurden 1889 erheblich erweitert. 1890 bildete sich ein eigener Anti-Opiumbund aus angesehenen Niederländern auf Java. Die Mohnkultur ist in Java und Madura verboten, der Opiumhandel Monopol der Regierung, der Debit nur in anerkannten Kitten gestattet. Augenblicklich beschäftigt man sich in Holland eifrigst mit Reformfragen. Schwierigkeiten bereitet dabei der Wunsch, den Verbrauch zu beschränken, ohne die Einnahmen zu mindern. Eingefahren wurde in den Jahren 1885/89 durchschnittlich für 4,6 Mill. fl., 1890 für 3,8 Mill. fl. Die Einnahmen der Regierung waren 1792: 250000 fl.

1825	2 Mill. fl.	1887	13 Mill. fl.
1885	6,5 Mill. fl.	1888	20 Mill. fl.

Seit 1889 ging der Pachterlös zurück. Die Einnahme stellte sich 1891 auf 17,1 Mill. fl. Die Konsumenten wenden im ganzen für erlaubtes Opium 20—25 Mill. fl., für geschmuggeltes etwa 30 Mill. fl. auf.

In Siam wurden zu Wasser eingeführt 1886: 664 Kisten für 62000 £ und 1889: 1035 Kisten für 91000 £. Dazu kommt noch die Einfuhr zu Land und der Schmuggel. Die Zölle sind an ein chinesisches Syndikat für 120000 £ verpachtet.

In China wurden 1750 etwa 200 Piculs (Kisten zu 60,5 kg; ein Picul = 100 Catties) eingeführt. 1773 unternahm es die engl.-ostind. Kompagnie, Opium nach China zu senden und gründete 1780 hierfür ein Depôt in Barks Bay. Erst seit 1798 finden regelmäßige Sendungen statt, welche 1837 bereits auf 40000 Piculs gestiegen waren. China verbot nunmehr die Einfuhr. Daraufhin nahm der Schmuggel unter Bestechung der Mandarinen einen großen Umfang an. Gegen denselben ging ein 1839 nach Kanton geschickter hoher Beamter Lin-Tse-Tsin mit strengen Strafen vor. Die hierbei geübte Beschränkung der Fremden führte zum Opiumkriege 1840/42 mit England. Das siegreiche Albion setzte durch, daß 4 Traktatshäfen (jetzt 21) dem Handel aller Nationen geöffnet wurden. 1858 wurde im Vertrage von Tien-tsin die formelle Zulassung des Opiums vereinbart. Eine besondere Regelung der Bedingungen für die Zulassung erfolgte durch die Tschifukonvention vom 13. IX. 1876. Nach derselben hatte der Importeur den Zoll, der Käufer die Likinabgabe (eine Transitabgabe) zu bezahlen. Letztere wurde von den einzelnen Provinzialregierungen je für deren Bezirk besonders festgestellt. Diese Konvention wurde durch einen Zusatzartikel vom 8. VII. 1885 ergänzt. Nach demselben soll die Likinabgabe 80 Haikwan Taels (1 H. Tael etwa = 5 M.) nicht überschreiten. Nach Zahlung dieser Abgabe und des Zolls wird dem Eigentümer ein Opiumtransitpaß ausgestellt. Dieser Paß, welcher das betr. Opium von der Zahlung einer weiteren Abgabe auf dem Transport in das Innere befreit, hat nur Giltigkeit in den Händen chinesischer Unterthanen, er berechtigt nicht Fremde zum Transport oder zur Begleitung von Opium, an dem sie ein Interesse haben können. Die englische Regierung verpflichtet sich, zur Steuerung des Schmuggels mitzuwirken. Portugal trat diesem Abkommen für Macao am 23. III. 1887 bei. Infolgedessen, dann auch weil der Mohnbau in West-, Mittel- und Südchina fortwährend steigt, geht die Einfuhr zurück. Eine Zunahme derselben kann in einzelnen Häfen nur noch durch starke Preisermäßigung bewirkt werden. Das eingeführte Opium besteht zu etwa 55% aus Malwa-, 20% Patna- und 17% Benaresopium. Die Einfuhr stellte sich 1879 auf über 100000 Piculs, sie war im Durchschnitt der Jahre 1884/89: 72200 Piculs zu etwa 28,3 Mill. H. Taels, 1890 wieder 76640 Piculs zu 29,0 Mill. H. Taels. — Der Zentralpunkt für den Opiumhandel ist Hongkong.

Für ausländisches Opium ist jetzt zu zahlen für 100 Catties (60,5 kg) ein Zoll von 30 Taels

und eine überall gleiche Likinabgabe von 80 Taels, für gekochtes oder präpariertes Opium 37,5 Taels an Zoll und 100 Taels an Likinabgabe. Die Einnahmen Chinas aus dem Opium waren 1887: 4,65 und 1890: 6,13 Mill. H. T.

In Britisch-Indien ist für nicht durch einen Regierungspaß gedecktes Opium an Zoll zu entrichten für 1 Ser (0,933 kg) von 80 Tolas: 24 Rupien.

In Japan ist die Einfuhr von Opium verboten.

Litteratur:

Cooke, The seven sisters of sleep, London 1860. Calkin, Opium and the opium-appetite, Philadelphia 1870. Vignet, Étude sur l'opium, Paris 1875. Turner, British opium-policy, London 1876. Christlieb, Der indobritische Opiumhandel, Gütersloh 1878. Kane, Opium-smoking in Amerika and China, New-York 1882. Scherzer, Das wirtschaftliche Leben der Völker, Leipzig 1885. Derselbe mit Butussevie, Der wirtschaftliche Verkehr der Gegenwart, Wien 1891. Wiselius, De opiom in Nederlandsch-en in Britsch-Indie, Hung 1886. E. Metzger, Das Opium in Indonesien (Revue coloniale, Bd. 5 v. 1887). Bool, De opiumpacht op Java, in Vragen des Tijds v. 1888. Strnik, Opiumpacht of opiumregie, den Haag 1889. Dorn, Die Seehäfen des Weltverkehrs, Wien, 2. Bd. von 1892. Ferner die Zeitschrift „Export" und das „deutsche Handelsarchiv".

J. Lehr.

Oppenheim, Heinrich Bernhard,

geb. am 20. VII. 1819 in Frankfurt a. M., studierte die Rechte, habilitierte sich 1841 als Privatdozent in Heidelberg, wo er über Völkerrecht rc. las, beteiligte sich an der 1848er Bewegung, redigierte 1848 in Berlin mit Arnold Ruge die von letzterem gegründete „Reform", lebte 1849—1859 als politischer Flüchtling in der Schweiz, in Frankreich und England, wurde 1860 amnestiert, gründete 1861 die „Deutschen Jahrbücher für Politik und Litteratur", wurde Mitglied der nationalliberalen Partei und vertrat 1873—77 als Reichstagsabgeordneter Reuß ä. L. Er starb am 29. III. 1880 in Berlin.

Oppenheim ist der Vater der Bezeichnung „Kathedersozialisten" für jene jüngere deutsche Schule von Nationalökonomen, welche noch gegenwärtig in Fragen der ethisch-realistischen Wirtschaftspolitik als tonangebend anerkannt wird. Die zweite Auflage seiner bezüglichen Schrift: „Der Kathedersozialismus" (s. u.) ist an einzelnen Stellen kastriert, bezw. gemildert, was u. a. Brentanos Zurechtweisung (s. u.) wegen einiger in Bezug auf englische Gewerkvereine in der 1. Auflage enthaltene Unrichtigkeiten und die Polemik mit A. Wagner (s. u.) verursachte. Er steht seinem wirtschaftlichen Glaubensbekenntnisse nach der Smithschen Freihandelsdoktrin viel näher als den Anhängern der laisser faire, laisser aller-Schule, trotzdem er in der Regel, u. a. auch von A. Wagner, zur Manchesterschule gerechnet wird. Im übrigen bekämpfte er das Gründertum und die wirtschaftlich ungesunde, von Wohnungsnot begleitete Uebervölkerungstendenz der Großstädte, auch war er im Prinzip für Einführung des Instituts der Reichsfabrikinspektoren.

Oppenheim veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Studien der inneren Politik, Gründberg 1842. — Der freie deutsche Rhein. Geschichtliche und staatsrechtliche Entwickelung der Gesetzgebung des Rheins, Stuttgart 1842. — Staatsrechtliche Betrachtungen über Regierungsfähigkeit und Regentschaft, mit besonderer Beziehung auf die Thronfolge in Hannover, ebenda 1844. (Vermehrter und verbesserter Abdruck aus dem II. Bande der „Konstitutionellen Jahrbücher".) — System des Völkerrechts, Frankfurt a. M. 1845; dasselbe, 2. vermehrte Aufl., Stuttgart 1866. — Ueber das Verbot ganzer Verlagsfirmen, Karlsruhe 1846. — Kaltblütige Glossen zu der Verfassungsurkunde vom 5. XII. (geschrieben am 8. XII. 1848), Berlin 1846. — Philosophie des Rechts und der Gesellschaft, Stuttgart 1850. (Sonderabdruck aus der „neuen Encyklopädie für Wissenschaften und Künste", Bd. V.) — Praktisches Handbuch der Konsulate aller Länder, Erlangen 1854. — Deutsche Begeisterung und habsburgischer Kronbesitz, Berlin 1859. — Vermischte Schriften aus bewegter Zeit, 2 Teile, Stuttgart 1866—69. (Enthält u. a. Teil I: Zur Kritik der Demokratie. — Ueber Ministerverantwortlichkeit. — Die Lassallesche Bewegung im Jahre 1863. — Teil II: Vor und nach dem Kriege.) — Ueber Armenpflege und Heimatsrecht, Berlin 1870. — Der Kathedersozialismus, ebenda 1872; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1873. — Benedikt Franz Leo Waldeck, der Führer der preußischen Demokratie (1848—1870), ebenda 1873. — Gewerbegericht und Kontraktbruch. Zur Revision der deutschen Reichsgewerbeordnung, ebenda 1874. — Die Hilfs- und Versicherungskassen der arbeitenden Klassen, ebenda 1875. (A. u. d. T.: Deutsche Zeit- und Streitfragen, Heft 56.) — Die Gewerbefreiheit und der Arbeitsvertrag, 2. Aufl., Breslau 1875. (A. u. d. T.: Deutsche Volksschriften, Bd. V.) — Aus der Geschichte der englischen Korngölle, Berlin 1876. (A. u. d. T.: Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Heft 3.)

Oppenheim veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften b) in Zeitschriften: 1) in Deutsche Jahrbücher für Politik und Litteratur, Berlin: W. H. Riehl über die „deutsche Arbeit", Bd. I, 1861, S. 315 ff. — Einige Glossen zu John Stuart Mills Betrachtungen über Repräsentativverfassung, Bd. III, 1862, S. 656 ff. — Das schöne Land Tirol (mit Benutzung der J. Streiterschen Schrift: Studien eines Tirolers), Bd. IV, 1862, S. 380 ff. — Ein preußischer Publizist von 1797 über das Militärbudget seiner Zeit (bezieht sich auf Leopold Krug), Bd. V, 1862, S. 194 ff. — Stahl über die Parteien, Bd. XII, 1864, S. 99 ff. — Das Gespenst der heiligen Allianz, Bd. XII, 1864, S. 260 ff. — Ein Wort über politische und staatsbürgerliche Pflichterfüllung, Bd. XIII, 1864, S. 112 ff. — Zum Abschied, Bd. XIII, 1864, S. 385. (Oppenheim besaß als vielseitig gebildeter Publizist alle Eigenschaften zur Leitung eines großen Blattes, nur war die Zeit zur Einführung der deutschen Jahrbücher, obwohl sie gut redigiert und bedeutende Männer als Mitarbeiter von Oppenheim gewonnen waren, schlecht gewählt. Zunächst übertrug sich vor der Einigung Deutschlands die Antipathie der einzelnen Kleinstaaten gegen Preußen auch auf dessen publizistische Preßerzeugnisse und namentlich in Süddeutschland wollte man von einer Berliner Revue — Oppenheim hatte die Jahrbücher der Revue des deux mondes nachzubilden beabsichtigt

— nichts wissen. Die Abonnenten verteilten sich daher fast ausschließlich auf Preußen. Die dialektische Schärfe, mit der ferner die „politischen Monatsberichte“ Oppenheims geschrieben waren, wurde der Regierung, namentlich in der Konfliktsperiode, bald unbequem und nachdem unmittelbar hintereinander zwei Hefte der vierteljährlich erscheinenden Jahrbücher konfisziert waren, stellte er im April 1864 seine politischen Monatsréfumés ein und ein halbes Jahr später nahm er schweren Herzens Abschied (s. o.) von seinen Lesern.) — 2) in Preußische Jahrbücher, Berlin: Die Hilfs- und Versicherungskassen der arbeitenden Klassen in England, Bd. XXXIV, 1874, S. 621/42. — 3) in Unsere Zeit, Leipzig: Zur inneren Geschichte Preußens seit 1863, 5 Art., Jahrg. XII, 1876, Bd. I, S. 801 ff., Bd. II, S. 591 ff., Jahrg. XIII, 1877, Bd. I, S. 689 ff., Bd. II, S. 102 ff. und 857 ff. — Oppenheim war ferner als Mitarbeiter an Fleischers „Deutscher Revue“, der „Gegenwart“ und an „Nord und Süd“ beteiligt.

Vergl. über Oppenheim: Ad. Wagner, Offener Brief an Herrn H. B. Oppenheim. Eine Abwehr manchesterlicher Angriffe gegen meine Rede über die soziale Frage auf der Oktoberversammlung, Berlin 1872. — L. Brentano, Hamburger Korrespondent, Jahrg. 1872, Nr. 49 v. 27. II. — Bamberger, Die Arbeiterfrage unter dem Gesichtspunkte des Vereinsrechts, Stuttgart 1873, S. 30. — Brentano, Die wissenschaftliche Leistung des Herrn Ludwig Bamberger, Leipzig 1873, S. 13, 24, 47, 49. — Walcker, Die soziale Frage, Berlin 1873, S. 93. — Karl Braun, Nachruf an Dr. Heinrich Bernhard Oppenheim in „Bericht über die Verhandlungen des XIX. Kongresses deutscher Volkswirte“ in Berlin, Oktober 1880, ebenda 1880. — Mehring, Herr Hofprediger Stöcker, der Sozialpolitiker. Eine Streitschrift, Bremen 1882, S. 5, 8, 58. — Walcker, Geschichte der Nationalökonomie, Leipzig 1884, S. 131/83.

Lippert.

Oresmius, Nikolaus

(latinisiert aus Nicole Oresme),

geboren gegen 1323 im Dorf Allemagne bei Caen, studierte in Navarra, erwarb den theologischen Doktorgrad an der Sorbonne in Paris, wurde 1355 Großmeister am Collège von Navarra, darauf Archidiakonus zu Bayeaux, dann Dekan an der Metropolitankirche von Rouen und 1360 Schatzmeister der heiligen Kapelle zu Paris. Noch im nämlichen Jahre wurde ihm der nachmalige König Karl V. von Frankreich, genannt der Weise, als Schüler anvertraut, der nach seiner Thronbesteigung, 1377, seinen Lehrer Oresmius zum Bischof von Lisieux ernannte und ihn zu seinem Kaplan und Ratgeber machte. Oresmius starb am 11. VII. 1382 zu Lisieux. Er entwickelte eine bedeutende schriftstellerische Fruchtbarkeit auf den Gebieten der Homiletik, Pastoraltheologie, Philosophie und Naturwissenschaft ꝛc., seine Leistungen in der staatswissenschaftlichen Litteratur beschränken sich zwar nur auf ein einziges Werk, dasselbe genügt aber, ihm den Ruhm des größten scholastischen Nationalökonomen zu sichern. Es führt den Titel: Tractatus de origine, natura, jure et mutationibus monetarum, in der eigenen französischen Titelübersetzung des Verfassers: Traictie de la première invention des monnois. Die editio princeps des lateinischen Originals erschien in Paris, s. a. (c. 1503) bei Thomas Kees; einen 2. Abdruck enthält die Sacra bibliotheca sanctorum Patrum, ed. Margarinus de la Bigne, Tomos IX, ebenda 1589, S. 1291 ff.; ein anderer findet sich in dem Werk: Dav. Thoman ab Hagelstein, Acta publica monetaria, Teil I, Augsburg 1692, S. 247 ff. Die erste kritische Ausgabe brachte Louis Wolowski unter dem Titel: Traictie de la première invention des monnoies; textes français et latin d'après les manuscrits de la Bibliothèque impériale, Paris 1864. (Dieselbe enthält ferner: Etude sur le „Traictie“ par Wolowski, lue à la séance publique des cinq académies le 14 août 1862“ und „Communication faite à l'Institut par G. Roscher“, vgl. über letztere Zeitschr. f. Staatsw., Bd. XIX, Tübingen 1863, S. 305 ff. Die Schrift hebt mit allgemeinen kulturgeschichtlichen Reflexionen über das Geld und seinen Ursprung an, den es auf das Bestreben der Menschen, die technischen Schwierigkeiten des Tauschverkehrs zu heben, zurückführt. Es ist nach Oresmius daher nur als fiktiver Reichtum, nur als leicht bewegliches Austauschinstrument natürlicher Reichtümer zu betrachten, dessen Einführung der Gedanke zu Grunde lag, großen Mengen agrarischer, mineralischer und sonstiger natürlicher Güter durch ein künstliches aus einer „materia preciosa“ [Gold oder Silber] gewonnenes Tauschwerkzeug vom mäßigsten Gewicht und Raumumfang, die leichtere Uebertragbarkeit des Besitzes zu geben. In den frühesten Zeiten war nur das Gewicht für die Wertbestimmung dieses künstlichen Tauschobjekts maßgebend, erst der wachsende Verkehr brachte die Prägung auf und damit die staatlichen Münzwerkstätten. Die weiteren Ausführungen beschäftigen sich zumeist mit der Herstellung, dem gegenseitigen Wertverhältnis und der Verfälschung, bezw. künstlichen Wertverminderung der Münzen bei der Regierung. Münzverbrechen, begangen von Privaten, kamen damals noch nicht vor, in der Zeit permanenter Finanznot, worin Oresmius lebte, war vielmehr das staatliche Kipper- und Wipperwesen allgemein und gegen dieses nimmt er mit einem großen Aufwand staats- und gemeinrechtlicher Postulate den Kampf auf. Zuvor aber stellt er den berühmten Satz auf, der ihn zu einem Vorläufer von Bodinus, Locke und Turgot gemacht hat, daß das Geld eine Ware ist, deren Wert durch keine landesfürstliche Taxierung, sondern allein durch Quantität und Qualität des Materials bestimmt wird. Im weiteren bestreitet er dem Souverän das Recht, eigenmächtige Veränderungen in der Form, im Münzfuß und Münzgehalt der Landesmünzen vorzunehmen, nur die Nation, führt er aus, sei zu einem derartigen Münzumgestaltungsverfahren, wenn die Notwendigkeit es erheische, berechtigt. Bindiziere sich der Landesfürst aber im gebotenen Falle das Privilegium, als Mandatar der Nation zu einer Verringerung des Münzwertes zu schreiten, so habe er sich selbst jedes persönlichen Vorteils bei dieser Manipulation zu begeben, da die Wohlfahrt des Volks seinem Sonderinteresse weit voranstehe; der König sei zwar der erste Bürger seines Volks, über ihm stehe jedoch das Volk selbst als staatsrechtlicher Begriff. Den Landesfürsten giebt er daher den Rat, ehe sie sich zur Deckung eines außerordentlichen Gelddedarfs der Falschmünzerei schuldig machen, zu einer Anleihe ihre Zuflucht zu nehmen. Warnend weist er ferner darauf hin, daß die vollhaltigen Geldstücke eines Staates, der aus irgend einer Veranlassung ein Wertverringerungsverfahren bei der Ausmünzung einschlägt, als Handelsspekulationsobjekt dem Auslande zufließen und daß die fiskalische Erpressung einer landesfürstlichen Münz-

verschlechterung vom Volke zwar weniger schnell als der direkte Steuerdruck gemerkt wird, in ihren wirtschaftlichen Folgen aber, die sich wie ein schleichendes Fieber den Arterien des Staatskörpers mitteilen, die Potenz der Steuerzahler selbst lahm legen kann.) Oresmius übersetzte im Auftrage seines früheren Schülers, König Karl V., die Ethik und die Politik des Aristoteles ins Französische und aus eigenem Antriebe de coelo und de mundo desselben Klassikers.

Vergl. über Oresmius: Biographie universelle, Bd. XXIV, Paris 1822. — Séguin, Histoire des évêques de Lisieux, ebenda 1832. — Erſch und Gruber, Encyklopädie, Sektion III, Teil 5, Leipzig 1834, S. 104. — Lecointre-Dupont, Lettres sur l'histoire monétaire de la Normandie et du Perche, Paris 1846. — F. Meunier, Essai sur la vie et les ouvrages de Nicole Oresme, ebenda 1857. — Raſcher, Ein großer Nationalökonom des 14. Jahrh., in Zeitſchr. f. Staatsw., Bd. XIX, Jahrg. 1863, S. 305 ff. — J. Garnier, Un économiste du XIVe siècle, in Journal des Economistes, 2. Serie, Teil 43, Paris 1864, S. 251 ff. — Roſcher, Geſch. der Nat., München 1874, S. 25, 533. — Janet, Histoire de la science politique dans ses rapports avec la morale, Paris 1857, Bd. I — Rogers, Economic interpretation of history, London 1888, S. 95, 392. — Ingram, History of political economy, Edinburg 1888, S. 36. — Block, Progrès de la science économique, 2 Bde., Paris 1890, Bd. II, S. 60. — Nouveau dictionnaire d'économie polit., publié par L. Say et J. Challley, Bd. II, ebenda 1892, S. 420.

Lippert.

Ortes, Giammaria (Johann Maria),

geb. 1713 in Venedig, trat daſelbſt in den Kamaldulenſer Mönchsorden ein, legte auch das Kloſtergelübde ab, entſagte dann aber auf Antrieb ſeiner Mutter, die ihren Ernährer in ihm reklamierte, dem geiſtlichen Stande, bereiſte Frankreich und England und begann 1771 ſeine fruchtbare ſchriftſtelleriſche Thätigkeit. Er ſtarb 1790 in Venedig.

Ortes iſt ein geiſtreicher, aber in fataliſtiſchen Vorurteilen über den Bildungs- und Verteilungsprozeß der Güter befangener Wirtſchaftstheoretiker, Vorläufer von Malthus und Adam Smith und obwohl Gegner des Merkantilſyſtems nur in einzelnen Theorien der phyſiokratiſchen Schule angehörig. Als mittelalterlicher Wirtſchaftsreſtaurator verfolgt er dieſelben Ziele wie ſeine Nachtreter Haller und Adam Müller.

Ortes veröffentlichte von ſtaatswiſſenſchaftlichen Schriften in Buchform:

Calcolo sopra li valore delle opinioni e sopra i piaceri e i dolori della vita umana, e. t. (Venedig) 1771. (Verſchwand, vom Verfaſſer aufgekauft und vernichtet, ſchnell aus dem Handel, ein Neudruck findet ſich im XXIV. Bde. des Cuſtodiſchen Sammelwerks: Scrittori classici italiani di economia politica, 50 Bde., Mailand 1803—16.) — Errori popolari intorno all' economia nazionale, considerati sulle presenti controversie tra i laici ed i chierici in ordine al possedimento de' beni, ebenda 1771; daſſelbe, Neudruck in Cuſtodi, a. a. O. Bd. XXV. (Verſuchter Nachweis irrtümlicher national-ökonomiſcher Poſtulate, entwickelt aus den damaligen Gegenſätzen zwiſchen Anſchauungen der Laien und der Geiſtlichkeit über den Güterbeſitz. Ortes erweiſt ſich hier als Verteidiger der Privilegien der toten Hand und tritt auf Grund der Solidarität der Intereſſen der Geſamtheit für die Unantaſtbarkeit der Einkünfte des Klerus ein. Die Gelegenheit zu einer Lobpreiſung der mittelalterlichen Güterkonſervierung wird in der Schrift wiederholt wahrgenommen.) — Della economia nazionale, libri sei, e. t. (Neapel) 1774; daſſelbe, 2. Aufl. mit dem Zuſatze: Alcuni lettere scritte a diverse persone in proposito di detto suo libro, ebenda 1778; daſſelbe, abgedruckt in Cuſtodi, a. a. O. Bde. XXI, XXII, XXIII und XLII. (Für Italien hat er in dieſem Werke die Bezeichnung „economia sociale“ für die Wiſſenſchaft der Volkswirtſchaft eingeführt (vgl. Roſcher, Syſtem, Bd. I, 20. Aufl., 1892, S. 38, und Schäffle, Bd. I, S. 47). Einen großen Raum nehmen darin ſeine Reflexionen über die Gegenſätze von Armut und Reichtum ein. Seine Anſchauungen hinſichtlich der Unmöglichkeit, einen Ausgleich zwiſchen den Beſitzenden und Darbenden zu Gunſten der Kräftigung des Nationalwohlſtandes herbeizuführen, zeichnen ſich, da er die Ungleichheit der Güterverteilung als eine Naturnotwendigkeit hinſtellt, durch eine fataliſtiſche Tendenz aus, die zu einer kommuniſtiſchen ausartet, wenn er ſich zu der Behauptung verirrt, daß der Reiche nur das, was dem Armen abgeht, beſitzt, wobei auch der Mangel jeder Würdigung des numeriſch ſo ungleichen Proportionsverhältniſſes zwiſchen den Begüterten und Beſitzloſen in die Augen ſpringt. Den ſcharfen Denker verrät dagegen der ſehr richtige Satz, daß der Reiche mit weniger Zeitaufwand als ſein ärmerer Mitbürger erwerben kann, indem ſich die Gegenſätze hier offenbar nur auf dem Gebiete der handeltreibenden Bevölkerung bewegen und die wirtſchaftliche Benachteiligung des unbemittelten Kaufmanns gegenüber der Befähigung des Reichen, die günſtigſten Konjunkturen, auf Grund ſeiner zahlreichen Agenten und Korreſpondenten, auszunutzen, keinem Zweifel unterliegt. Seine Definition des Kapitals, die auch von Pantaleoni übernommen iſt, geht von der Naturalſchätzung der Arbeiter, alſo von den direkten Genußgütern, worunter er das eigentliche Kapital begreift, aus und verläuft in der ſpäteren Verſchmelzung von Natural- mit Geld- und Kreditwirtſchaft in der Weiſe, daß er Geld und Kredit nur als Inſtrumentalgut, was dem Kapital unter Umſtänden zu ſubſtituieren iſt, anerkennt. Dieſe Kapitaltheorie iſt nur von untergeordneter wiſſenſchaftlicher Bedeutung, es fehlt ihr hauptſächlich die klare Durchführung, deren Mangel u. a. verſchuldet, daß Ortes die Zinsnahme kurzweg mit Wucher identifiziert, auch den Grundbeſitz, den er doch mit den Phyſiokraten als Quelle der natürlichen Güter betrachtet, nicht als Kapital anerkennt. Seine Werttheorie beruht einfach auf dem Geſetz von Angebot und Nachfrage, wonach jedes Gut mit der Nachfrage im Werte ſteigt und je noch zunehmender Quantität und abnehmender Qualität ſinkt. Seiner wirtſchaftlichen Doktrin von Gut, Beſitz und Kapital entſpricht auch ſeine Mißbilligung der Geldwirtſchaft, deren ökonomiſche Berechtigung gänzlich übergangen iſt. Namentlich im Metallgeld ſieht er nur eine Quelle der Habſucht, und die Geldgier, die nach ihm mit dem ſich anhäufenden Metallvorrate wächſt, bewirke, folgert er, durch die wirtſchaftliche Ueberlegenheit der Verkäufer notwendiger Gebrauchsgüter über deren Käufer eine Preisſteigerung des Geldes, wie ſie gewöhnliche Sachgüter nie erreichten. Dieſe den internen Verkehrsverhältniſſen einigermaßen entſprechenden Anſchauungen verraten eine auffallende Unbekanntſchaft mit dem damaligen italieniſchen, insbeſondere venetianiſchen Bankweſen und ſeinen den

Geldmarkt stimulierenden oder abschwächenden bedeutenden Transaktionen mit dem Auslande. Der geistvolle Theoretiker offenbart sich aber hinsichtlich der künstlichen Preissteigerung des Geldes in dem Satze, daß ein Gut wie das Geld, das bei Käufen nur als Repräsentant eines anderen Gutes funktioniere, dem letzteren im Werte unmöglich voranstehen könne. Philosophisch korrekt gedacht aber wirtschaftlich undrauchbar ist das Theorem, daß es nicht auf das Quantum des Nationalreichtums, sondern auf dessen dem Bevölkerungsstatus angemessene rationelle Verteilung ankomme. Dasselbe stützt sich auf die falsche nationalökonomische Prämisse, die Menge der wirtschaftlichen Güter einer Nation stehe im Abhängigkeitsverhältnis zu der Zahl der Menschen, aus denen diese Nation bestehe. Als wichtigster Faktor für die Vermehrung des Volkswohlstandes gilt ihm die Landwirtschaft, diese Urproduzentin von Stoffen, deren Verarbeitung untergeordneten Gewerben obliegt. Der Konsumtion läßt er den weitesten Spielraum, wie er auch unbeschränkte Freiheit im Verkehr, für Handel und Industrie beansprucht. Seine Ansichten über den Handel widersprechen sich teilweise, denn während er die merkantilistische Fürsorge für die hohe Handelsbilanz verwirft und gegen jede Verkehrsbeschränkung ankämpft, sieht er im auswärtigen nur eine unzuverlässige Ergänzung des Binnenhandels und betrachtet das durch den Außenhandel in den Verkehr gebrachte Geld als störenden Eingriff in seine Güterverteilungstheorie.) — Lettere sulla religione e il governo de' popoli, Venedig 1780; dasselbe, abgedruckt in Custodi, a. a. O. Bde. XXV und XXVI. — Dei fidecommessi a famiglie e a chiese e luoghi pii in proposito del termine di mani-morte lotrodotto a questi ultimi tempi nell' economia nazionale, libri due. ebenda 1784; dasselbe, abgedruckt in Custodi, a. a. O. Bd. XXVII. (Rechtfertigung der Latifundienpflege der toten Hand und Verteidigung der Integrität des Immobilarvermögens der frommen Stiftungen mit Hinweisen auf empfehlenswerte Neubelebung einschlägiger mittelalterlicher Zustände.) — Delle scienze utili e delle dilettevoli per rapporto alla felicità umana ragionamento. ebenda 1785; dasselbe, abgedruckt in Custodi, a. a. O. Bde. XXIV und XLII. (Letzterer Band enthält ein Supplement unter dem Titel: Capitoli inediti del ragionamento delle scienze utili e delle dilettevoli.) — Riflessioni sulla popolazione delle nazioni per rapporto all' economia nazionale, ebenda 1790; dasselbe, abgedruckt in Custodi, a. a. O. Bde. XXIV und XLII. (In dieser Schrift stellt er als Vorläufer der Malthusschen Bevölkerungsdoktrin zunächst den Satz von der geometrischen Progression auf, in der die Vermehrung der menschlichen und tierischen Geschöpfe sich vollziehe und berechnet u. a., daß auf Grundlage dieses Gesetzes und unter Annahme eines 30jährigen Verdoppelungstermins 7 Personen sich in 900 Jahren auf 7576 Milliarden vermehrt haben würden. Auch dem Naturtriebe, führt er weiter aus, seien Mensch und Tier im Fortpflanzungsprozesse unterworfen, während die schrankenlose Vermehrung im Tierreich aber durch die gegenseitige Vernichtung der Kreaturen paralysiert werde, schütze die Menschheit die Vernunft (ragione) vor dem Eintritt der Uebervölkerung, zu deren Abwendung übrigens auch auf gewisse Vorsichtsmaßregeln (vgl. die „preventive checks" bei Malthus) hingewiesen, bezw. der Cölibat empfohlen wird. Die Volksvermehrung, schlägt er vor, soll nach Maßgabe des Quantums der vorhandenen direkten Genußgüter eingeschränkt bezw reguliert werden, woraus hervorgeht, daß er die Zunahmeprogression dieser Genußgüter oder unmittelboren Nahrungsmittel sich langsamer als die der Bevölkerung selbst gedacht hat. Wenn Ortes ferner als Vorbedingung einer günstigen Entwickelung der Bevölkerungszunahme eine liberale Verfassung, die Eigentumsschutz, Handels- und Unternehmungsfreiheit garantiert, beansprucht, so ist dies für einen Idealstaat mit einer ethisch so weit vorgeschrittenen Bevölkerung ganz schön gedacht, realen Verhältnissen gegenüber aber hinfällig, da bekanntlich gerade die asiatischen Despotenstaaten die erstaunlichsten Resultate von Fortpflanzungsenergie aufweisen.) — Sein Briefwechsel mit dem Grafen Francesco Algarotti und mit Michele Ciani findet sich ebenfalls in Custodi, a. a. O. Bd. XXIV, abgedruckt.

Vergl. über Ortes: Pecchio, Histoire de l'écooomie polit. en Italie, trad. par Gallois. Paris 1830, S. 248 ff. — Knies, Die politische Oekonomie vom Standpunkte der geschichtlichen Methode, Braunschweig 1853, S. 226. — Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, Bd III, Erlangen 1858, S. 478. — Kautz, System und Geschichte der Nationalökonomik, Bd. II, Wien 1860, S. 881/83. — H. Wagener, Staats- und Gesellschaftslexikon, Bd. XIV, Berlin 1863, S. 894/702. — F. Lampertico, Giammaria Ortes e la scienza economica al suo tempo, Venedig 1865. — Contzen, Geschichte, Litteratur und Bedeutung der Nationalökonomie, Kassel 1876, S. 192 ff. — Dühring, Kritische Geschichte der Nationalökonomie und des Sozialismus, 3. Aufl., Leipzig 1876, S. 185. — v. Schullern-Schraltenhofen, Die theoretische Nationalökonomie Italiens, ebenda 1861, S. 8, 56.

Lippert.

Offa, Melchior von,

geboren 1506 auf Herrschaftssitz Offo bei Geithain, Amtshauptmannschaft Borna, im Königreich Sachsen, studierte die Rechte in Leipzig, woselbst er 1534 doktorierte und 1536 die Professur des römischen Rechts erhielt. Gegen 1536 wurde er herzogl. Rat bei Georg dem Bärtigen, diente in gleicher Eigenschaft den sächsischen Herzögen Heinrich und Moritz und seit 1542 dem Kurfürsten Johann Friedrich I. erst als Rat, dann als Kanzler. 1547, nach Antritt der Kurfürstenwürde, ernannte ihn Kurfürst Moritz zum Hofrichter in Leipzig, welchem Amt er bis 1553 vorstand. 1550 erfolgte seine Ernennung zum kaiserlichen Rat. 1553 bis 1556 stond er ols Rat und Hofrichter in Diensten des Kurfürsten August, dessen Interesse er auch auf Landtagen als Wortführer der Ritterschaft wohrzunehmen hatte. Offa storb am 8. IV. 1557 auf Schloß Frauensels.

Offo hat nur eine bedeutende staatswissenschaftliche Schrift verfaßt, die jedoch für das große Publikum nicht bestimmt war. Erst nach seinem Tode ist deren Veröffentlichung durch den Druck erfolgt. Er schrieb sie auch nicht aus eigenem Antriebe, sondern im Auftrage des Kurfürsten August von Sachsen, der am 16. VIII. 1555 sein schriftliches „unscheulich gemeldetes Bedencken, wie eine gottselige, starcke, rechtmäßige, unpartheyische Justiz zu erhalten, die Mißbräuche abgewandt und die Verzögerung der Sochen abgeschnitten werden möchte" von ihm einsorderte, welchem Befehle Offa am Neujahrstage 1556 durch Ueberreichung seines „Testaments für seinen gnädigsten lieben Herrn, dessen Räthe und unterthänige treue Landschoft" nach-

kam. Der Titel der Buchausgabe lautet: Prudentia regnativa, das iſt ein nutzliches Bedencken, ein Regiment ſawol in Kriegs als Friedens Zeiten recht zu beſtellen ꝛc., I. Teil Frankfurt a. M. 1807, II. Teil Walfenbüttel 1822. Eine vollſtändige Geſamtausgabe der Prudentia regnativa veranſtaltete Thomaſius 1717 „zum Gebrauch des Thamaſiſchen Auditorii“ mit Einleitung und Kommentar. (Offas Verdienſte liegen mehr auf dem Gebiete der praktiſchen Staatswirtſchaft als der Kameraliſtik, aber auch in letzterer Beziehung hat er im erſten Teile des Teſtaments eine Reihe beachtenswerter Reformvorſchläge hinterlaſſen, die auch für die Kultur- und innere Verwaltungsgeſchichte Sachſens wichtiges Quellenmaterial darbieten. Dieſer erſte Teil beſchäftigt ſich zumeiſt mit der Perſon des Fürſten ſelbſt und dem Fürſtenſtaat. Offas ſtrenge Loyalität hält den Offenbarungen ſeiner Staatsklugheit gewiſſermaßen die Wage, er ſteht in der Mitte zwiſchen Höfling und Staatsweiſen und empfiehlt ſeinem Fürſten zum Wohle des Volkes nichts, was nicht gleichzeitig dynaſtiſchen Intereſſen entſpräche. So wird jenem die Konſervierung der Kammergüter in ſeinem und im Intereſſe der Unterthanen ans Herz gelegt, da reiche Kammererträge Schonung des Volksvermögens durch Minderung des Steuerdrucks bedeuteten. Die Domänen ſollen nicht als Gunſtbezeigung an Hofleute vergeben, ſondern an erfahrene und rechtſchaffene Perſonen zu billigen Bedingungen verpachtet werden, die Domanialverwaltung ſoll nicht einem einzelnen Staatsdiener, ſondern einem ganzen Kollegium unterſtehen und der Fürſt ſelbſt bei Abnahme und Reviſion der Kammerrechnungen zugegen ſein. Das Beamtenperſonal des Hofſtaats, rät er, hinſichtlich der Zahl der Bedienſteten, nur auf das wirkliche Bedürfnis zu beſchränken, befürwortet aber die Errichtung eines Geheimratskollegiums als Kontrollbehörde des Hofrats, eine Einrichtung, wie ſie erſt 100 Jahre ſpäter an den deutſchen Höfen in Gebrauch kam. Er warnt ſeiner davor, kriegeriſchen Gelüſten nachzugeben und eifert für Wiedereinführung der alten Kirchenzucht. Mit adminiſtrativen Ratſchlägen, die eine ungnädige Aufnahme bei ſeinem Gebieter finden konnten, iſt er ſehr ſparſam und wenn er die fürſtlichen Eheblündniſſe zwiſchen nahen Blutsverwandten mißbilligt, es auch bedenklich findet, bei Vergebung von Hofſtaatsämtern ledige Aſpiranten wegen Unterbringung heiratsbedürftiger Hofjungfern zu bevorzugen, ſo mochte er ſich deſſen getröſten, daß Luther in ſeiner derben Sprache den deutſchen Fürſten über ihr Familienleben noch ganz andere Sachen, ohne daß es ihm übel genommen worden wäre, geſagt hatte. Der zweite Teil des Teſtaments hat einen ausgeprägt volkswirtſchaftlichen Charakter. Zu den verbeſſerungsbedürftigſten öffentlichen Inſtituten gehörte damals das Münzweſen. Reichsſtände, Kreiſe, ſelbſt einzelne Familien beſaßen in Deutſchland nach das Münzrecht, welchen Privilegienwirrwarr erſt die Reichsmünzordnung von 1559 einigermaßen beſeitigte. Minderwertige Münzen waren vielfach im Umlauf, und empfiehlt Offa denn auch in erſter Reihe im Intereſſe des Handels und Warenabſatzes einen Wandel auf dieſem Gebiete. Das Geld erkennt er natürlich, wie jeder andere Merkantiliſt, als ein nur dem inneren Verkehr dienendes Zirkulationsmittel an, Geldausfuhr iſt ihm ein Gräuel und die für eingeführte Waren nach dem Auslande gehenden Gelder ſind ihm „Eigelu“, die das Blut der Nation ausſaugen. Seine Befürwortung der Einführung der Fleiſchtaxen, zwecks Ermäßigung der Fleiſchpreiſe in Kurſachſen, beruht auf totalem Mißverſtändnis der Urſachen der eigentümlichen Preisbewegung ſeiner Zeit, denn unter Karl V. hatte ſich ſoviel Geld in Deutſchland angeſammelt, daß die Preiſe der Verbrauchsartikel und die Arbeitslöhne bedeutend geſtiegen waren und ſteigen mußten. Sein Eifer gegen den Luxus iſt gerechtfertigt, denn ſelbſt in geldknapper Zeit ging für „gülden Tuch, Samt, Damaſt, Atlas, köſtlich Barrete, Perlen und Unzgolb überſchwänklich Geld aus Deutſchland“, worüber u. a. eine Polizeiordnung aus dem Jahre 1548 Klage führt. Dieſes unwirtſchaftliche Treiben veranlaßt Offa auch Kuratelverſchärfung gegen Verſchwender zu fordern. Auch für Einführung einer Kleiderordnung, die den Stand an der Tracht erkenntlich mache, erwärmt er ſich und tritt auch ſanft für polizeiliche Wahrung der Standesunterſchiede ein. Insbeſondere ſoll es den Bürgerlichen verwehrt ſein, Rittergüter, dieſe Domäne des Adels, kaufſich zu erwerben, wie ja auch kein Angehöriger der Ritterſchaft ein bürgerliches Gewerbe treiben dürfe. Er empfiehlt Reform des Gefängniswesens und Beſchränkung der Tortur und macht für ungenügende Bildung der Staatsdiener die Univerſitäten, welche ſie beſucht haben, verantwortlich, bei welcher Gelegenheit er eine intereſſante Seitenſchwenkung zu einer eingehenden Schilderung des damaligen Lehrkörpers der Leipziger Univerſität unternimmt. Als erſte Regentenpflicht bezeichnet er die Sorge für die Wohlfahrt der Unterthanen, die nur im Notfalle beſteuert werden ſollen und deren ſtaatliche Bevormundung er auch im Intereſſe der Armenunterſtützung fordert.) Von Offas juriſtiſchen Schriften iſt der Traktat über die Natur der Kontrakte beſonders zu erwähnen. Er hinterließ ferner als Manuſkript das ſog. Handelsbuch: ſein über die Jahre 1541 bis 1555 ſich erſtreckendes Tagebuch.

Vergl. über Offa: Köhler, Münzbeluſtigungen, Teil XV, Nürnberg 1743, S. 193 ff. — v. Langenn, Doktor Melchior von Offa: eine Darſtellung aus dem 16. Jahrhundert, Leipzig 1858. — Kautz, Theorie und Geſchichte der Nationalökonomik, Bd. II, Wien 1860, S. 288. — Raſcher, Zwei ſächſiſche Staatswirte im 16. und 17. Jahrh., in „Archiv für ſächſiſche Geſchichte“, Bd. I, Leipzig 1862, S. 381 ff. — Stobbe, Geſchichte der deutſchen Rechtsquellen, Bd. II, Braunſchweig 1864, S. 28 ff. — Flathe, Geſchichte von Sachſen, 2 Bde., Leipzig 1867/70, Bd I, S. 520, 578, Bd. II, S. 60, 89. — Kneſchke, Allgemeines deutſches Adelslexikon, Bd. VII, ebenda 1867, S. 1. — Raſcher, Geſch. der Nat., München 1874, S. 112 ff. — Muther, Zur Geſchichte der Rechtswiſſenſchaft, Jena 1878. — v. Stintzing, Geſchichte der deutſchen Rechtswiſſenſchaft, Bd. I, Leipzig 1880, S. 74 u. ö. — F. v. Holtzendorff, Rechtslexikon, 3. Aufl., Bd. II, ebenda 1881, S. 975. — Allgemeine deutſche Biographie, Bd. XXIV, ebenda 1887, S. 498.

Lippert.

Oſtindiſche Handelsgeſellſchaften.

I. Der europäiſche Handel mit Oſtindien gegen Ende des 16. Jahrhunderts. 1. Vorbemerkungen. 2. Portugieſen und Spanier. 3. Die Weltlage gegen Ende des 16. Jahrhunderts. II. Die niederländiſch-oſtindiſchen Handelsgeſellſchaften. 4. Die erſten Kompagnien und ihre Vereinigung. 5. Die Zeit des Aufſteigens und der Blüte. 6. Die Zeit des Verfalls. 7. Schlußbetrachtungen und neueſte Entwickelung.

III. Die englisch-ostindischen Handelsgesellschaften. 8. Die alte ostindische Kompagnie als reine Handelsgesellschaft (1600—1697). 9. Die neue ostindische Kompagnie als politische Handelsgesellschaft bis zur Aufhebung ihres Monopols (1702—1813). 10. Die letzten Zeiten der Kompagnie (1814—1858). Schlußbetrachtungen. IV. Die ostindischen Handelsgesellschaften der übrigen Nationen. 11. Die französischen Gesellschaften. 12. Die dänischen und schwedischen Gesellschaften. 13. Die österreichischen und preußischen Gesellschaften. 14. Schlußbetrachtungen.

I. Der europäische Handel mit Ostindien gegen Ende des 16. Jahrhunderts.

1. Vorbemerkungen. Der Handel Europas mit Süd- und Ostasien hat seit den frühesten Zeiten den Rückgrat des gesamten Welthandels gebildet, und dieses Verhältnis hat sich bis auf die neueste Zeit erhalten. Erst seitdem im letzten Jahrhundert der in entgegengesetzter Richtung, von Europa nach Westen und zurückflutende Verkehrsstrom mächtig angeschwollen ist, hat der Handel mit dem fernen Osten an seiner alles überragenden Bedeutung relativ eingebüßt, wenn er auch absolut nach wie vor außerordentlich gewachsen ist.

Von jeher hat die Bedeutung des ostindischen Handels hauptsächlich in den Waren bestanden, welche Europa durch ihn empfing, und seit den ältesten Zeiten hat unser Weltteil jahraus jahrein ungeheuere Geldsummen in bar nach Asien schicken müssen; indes hat auch dieses Moment in neuerer Zeit, dank dem großen Importe englischer Baumwollwaren und sonstiger europäischer Fabrikate, verhältnismäßig an Bedeutung verloren, wie denn überhaupt der ganze Charakter des ostindischen Handels in den letzten beiden Jahrhunderten gründlich umgestaltet worden ist.

Im Mittelalter und noch bis ins 17. Jahrhundert hinein bildeten die indischen Gewürze — vor allem der Pfeffer — die wichtigsten Artikel des Welthandels, woneben die aus China und Indien stammenden Seiden- und Baumwollstoffe namentlich in ganz Südeuropa beliebteste Gegenstände des Kleiderluxus waren. Die frühere Vorliebe für stark gewürzte Speisen und Getränke hat sich aber seit Einführung neuer Genußmittel mehr und mehr verloren, und da letztere teilweise auf der westlichen Hemisphäre gewonnen werden, so erklärt schon dies den relativen Rückgang der Bedeutung des ostindischen Handels. Nur ein Genußmittel ersten Ranges wird jetzt noch ausschließlich in Asien erzeugt, aber nicht in Indien, sondern in China: der Thee. Dagegen hat der Zucker, ehemals ebenfalls ein Hauptprodukt des Ostens, jetzt seine wichtigsten Erzeugungsstätten in Amerika und Europa. Dafür gewann Indien allerdings im 17. Jahrhundert eine ganz neue großartige Bedeutung infolge der Verdrängung der leinenen Stoffe im europäischen Massenkonsum durch baumwollene, die anfangs aus Indien eingeführt werden mußten; und als England gelernt hatte, sie selbst zu fabrizieren, da trat die, zunächst ebenfalls fast nur aus Indien bezogene Rohbaumwolle an die Stelle der fertigen Fabrikate. Aber auch hierfür ist dem Osten in Amerika eine gewaltige Konkurrenz erwachsen. Der Indigo ferner, seit dem 16. Jahrhundert einer der wichtigsten indischen Exportartikel, hat nicht mehr die frühere Bedeutung für die Färberei, und die Seidenmanufaktur ist nicht mehr ein überwiegend asiatisches, sondern ein überwiegend europäisches Gewerbe.

Aber diese ganze Entwickelung ist erst ein Produkt der letzten beiden Jahrhunderte, vorzugsweise der letzten hundert Jahre. Im 16. Jahrhundert dagegen hatte Indien für den wagenden Kaufmann, für den „Adventurer" im engeren Sinne an seiner alles überragenden Bedeutung nicht das Geringste verloren, mochten auch die Gold- und Silberschätze Süd- und Mittelamerikas für Abenteurer anderer Art noch begehrenswerter erscheinen.

Vor der Entdeckung des Seeweges nach Indien war der Handel mit den Ländern, welche man unter dieser Bezeichnung zusammenfaßte, d. h. mit ganz Süd- und Ostasien, in zwei scharf gesonderte Hälften geteilt gewesen: Die indischen Waren wurden von den Mohammedanern Asiens und Egyptens bis zu den Ostküsten des Mittelmeeres geschafft, hier aber, in der „Levante", wurden sie von Kaufleuten der italienischen, provenzalischen und catalonischen Städte in Empfang genommen und dem europäischen Konsum zugeführt, wobei in dritter Hand ab Venedig namentlich die oberdeutschen, ab Brügge die niederdeutschen (hansischen) Kaufleute den Weitervertrieb besorgten. Nach Entdeckung des direkten Seeweges hörte dieser Verkehr zwar nicht gleich auf, wurde aber während des 16. Jahrhunderts immer mehr durch den direkten Handel der Portugiesen abgeleitet.

2. Portugiesen und Spanier. Die Portugiesen, welche den Seeweg nach Indien unter großen Opfern und Gefahren entdeckten, haben die Früchte dieser weltgeschichtlichen That etwa ein Jahrhundert lang im wesentlichen ungestört genossen. Dies gelang ihnen einerseits durch ihr Handelssystem, andererseits weil sonstige Verhältnisse es den übrigen europäischen Völkern bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts sehr er-

schwerten oder ganz unmöglich machten, den Portugiesen erfolgreich Konkurrenz zu machen.

Die Portugiesen besaßen am indischen Ozeane gegen Ende des 16. Jahrhunderts zunächst einige Plätze der afrikanischen Ostküste, theils als Ruhepunkte und Nothäfen für die weite, gefährliche Küstenfahrt, teils — Sofala — wegen des dort gewonnenen Goldes, sodann am persischen Meerbusen Ormuz und Maskat namentlich wegen des Handels, der von diesen Städten seit alters mit persischen, egyptischen und arabischen Produkten getrieben wurde, ferner in Nordindien selbst als Hauptplätze Goa, Diu, Bombay, Calicut und Cochin, nebst einer Kette weiterer befestigter Faktoreien an der Küste sowie auf Ceylon, endlich in Hinterindien als Hauptplätze Malacca und die Molukkeninsel Ternate, in China seit 1585 Macao. Durch den Besitz dieser befestigten Faktoreien bezweckten die Portugiesen zunächst, ihre Vorgänger, die Araber und Egypter, denen die meisten der genannten Plätze schon als wichtige Emporien gedient hatten, aus dem Handel zu verdrängen, sodann aber für den portugiesischen Handel Stapelplätze und zugleich die notwendigen Verteidigungsmittel gegenüber den Inländern zu schaffen. Denn der portugiesische Handel in Ostindien hatte einen ausgesprochen kriegerischen Charakter. Anfangs war dies eine unvermeidliche Folge der Notwendigkeit, den Arabern den Handel zu entreißen, ihre indischen Bundesgenossen abzuwehren und zu unterwerfen. Später aber waren es Habgier, Tyrannei nnd Bekehrungseifer, welche die Portugiesen in immer neue Kämpfe mit den indischen Fürsten verwickelten. Die portugiesische Herrschaft wurde begründet durch zwei große Kriegsmänner, durch den Vizekönig Franzisco Almeida (1505—1509) und durch den Generalkapitän Alfonso Albuquerque (1509—1515), vorübergehend wieder befestigt durch Luiz d'Ataide (1568—1571); aber was sie geleistet hatten, wurde durch ihre Nachfolger wieder verdorben.

Daß die Vizekönige, wie alle übrigen portugiesischen Beamten in Indien, ihr Amt hauptsächlich als Mittel betrachteten, Reichtümer zusammenzuscharren, war noch nicht das Schlimmste; bei den Holländern und Engländern ist das später nicht anders gewesen. Auch an Habgier und Grausamkeit haben es diese Völker nicht fehlen lassen. Ebensowenig darf die geringe numerische Stärke des portugiesischen Volkes betont werden; denn die Niederlande zählten kaum mehr Einwohner. Dasjenige Moment aber, welches für die Portugiesen verhängnisvoll werden mußte, war ihre wirtschaftliche, insbesondere ihre koloniale Unfähigkeit: Nicht genug, daß sie die asiatischen Völker grundfalsch behandelten, daß sie fanatische Mohamedaner und Buddhisten mit Feuer und Schwert zu Christen machen wollten, daß sie dagegen für die Einführung europäischer Kultur nichts thaten, verwandelten sie sich sogar umgekehrt selbst durch ausgedehnte Blutmischung und Annahme orientalischer Sitten in halbe Asiaten und was das Allerschlimmste war, sie versanken in orientalische Indolenz, sie vernachlässigten Handel und Schiffahrt.

Neben den kriegerischen Mitteln verwendeten die Portugiesen zur Sicherung ihres Handelsmonopols auch Handelsverträge mit den indischen Fürsten, welche stets versprechen mußten, Nichtportugiesen keinen Seehandel zu gestatten. Ferner wurde jeder Konkurrent mit allen Mitteln der List und der Gewalt verfolgt und zu Grunde gerichtet. Endlich aber wurde auch den Portugiesen der Handel nur mit königlichen Schiffen gestattet und zum einzigen Stapelplatz erster Hand in Europa Lissabon gemacht oder genauer gesagt: die große fiskalische Niederlage in Lissabon, die Casa de la Mina, später Casa da India genannt.

Die Benutzung der königlichen Schiffe für den Handel wurde nur gegen Erlegung übermäßig hoher Abgaben erlaubt, und der gesamte Handel mit Pfeffer, dem wichtigsten Artikel, sogar zum Regal erhoben, die Benutzung der öffentlichen Niederlage in Lissabon erzwungen und zugleich ebenfalls mit hohen Gebühren belegt, wie denn auch Zufuhr und Preisfestsetzung nach fiskalischen Rücksichten stark beeinflußt wurden. Während des ganzen 16. Jahrhunderts segelten 768 Schiffe von Lissabon nach Indien, also durchschnittlich in jedem Jahre nur 8, die überdies noch teilweise Kriegszwecken dienten. Der hohe Gewinn des Königs steigerte die Preise der ostindischen Artikel oft dermaßen, daß die Klagen darüber ganz Europa erfüllten. Dabei war Lissabon nur Importhafen, Antwerpen dagegen der eigentliche Markt und das große Verteilungszentrum, wodurch doppelte Zwischenspesen entstanden. So ist es denn erklärlich, daß der Handel mit Indien unter der portugiesischen Herrschaft sich nicht gedeihlich entfalten konnte. Als dann Portugal mit allen seinen Kolonien im Jahre 1580 unter spanische Herrschaft kam, vollendete die absolute wirtschaftliche Unfähigkeit dieses Regiments, im Verein mit den politischen Kämpfen, welche die Tyrannei Philipps II. heraufbeschwor, in verhältnismäßig kurzer Zeit den längst vorbereiteten Zerfall der portugiesischen Handelsmacht.

Die Spanier faßten in „Indien" erst 1565 festen Fuß durch Unterwerfung der Philippinen und Gründung der Stadt Manila, mit welcher sie dann von Mexico aus einen regelmäßigen Handelsverkehr einrichteten, der indes anfangs nur ein Schiff, später

zeitweilig 2—3 Schiffe jährlich beschäftigte und wie der ganze spanische Kolonialhandel den Inländern vorbehalten war; doch wurde diese Ausschließung des Nichtspaniers durch umfangreichen Schmuggel durchbrochen. Erst im Jahre 1733 richteten die Spanier eine direkte Fahrt von Europa nach den Philippinen ein und gründeten eine privilegierte Handelsgesellschaft, die indes nicht gedieh. Jetzt befindet sich der Handel mit den Philippinen größtenteils in den Händen von Engländern und Amerikanern.

3. Die Weltlage gegen Ende des 16. Jahrhunderts. Noch um das Jahr 1580 waren alle Kolonien in Asien, Amerika und Afrika im Besitze der Portugiesen und Spanier, denen sie noch von keinem anderen Volke ernsthaft streitig gemacht worden waren. Frankreich hatte zwar die spanische Uebermacht in Europa bekämpft, aber schon durch den Mangel einer ausreichenden Flotte wurde es gehindert, diesen Kampf auch in überseeischen Ländern zu führen. Dann kamen die großen inneren Religionswirren, welche die nationale Energie bis zum Schlusse des Jahrhunderts vollständig absorbierten. Italien und Deutschland entbehrten noch vollständig der nationalen Einheit und waren ebenfalls eifrig mit ihren inneren Kämpfen beschäftigt. Auch waren sie durch die große Verschiebung im Welthandel beiseite gedrängt; die deutsche Hansa befand sich in vollster Auflösung. Englands Handel war allerdings in raschem, kräftigen Aufblühen begriffen, aber noch vollauf beschäftigt, sich die wichtigsten europäischen Verbindungen zu sichern, wobei er mit der scharfen Konkurrenz der Niederländer zu rechnen hatte. Diese endlich waren immer noch nicht vollständig der Gefahr entronnen, von der Macht ihres legitimen Oberherrn erdrückt zu werden. Engländer und Niederländer hatten zwar den Kampf gegen Spanien begonnen; aber noch schwankte die Wage der Entscheidung hin und her. Die innere Hohlheit der spanisch-portugiesischen Seeherrschaft trat erst durch die schmähliche Zersprengung der „unüberwindlichen" Armada und durch die kühnen Beutezüge Drake's in ihrer ganzen Erbärmlichkeit zu Tage. Damit begann eine neue Epoche in der Geschichte des europäischen Handels mit Ostindien.

II. Die niederländisch-ostindischen Handelsgesellschaften.

4. Die ersten Kompagnien und ihre Vereinigung. Gleich den anderen Völkern mußten auch die Niederländer ihren Bedarf an ostindischen Waren im 16. Jahrhundert aus Lissabon beziehen; aber der gewaltige Handelsplatz Antwerpen war zugleich der Weltmarkt für diese Waren, und die großen Antwerpener Kaufleute wußten besser mit ihnen Bescheid, als die Portugiesen, während zugleich die kleinen Schiffe der nördlichen Niederlande an der überaus belebten Fahrt zwischen Lissabon und Antwerpen steigenden Anteil nahmen. Diese Entwickelung wurde durch den Ausbruch der niederländischen Wirren unterbrochen: Antwerpen geriet in Verfall und sein Handel verteilte sich zunächst auf mehrere andere Plätze: Amsterdam, Rotterdam, Middelburg, Köln, Frankfurt a./M., Emden, Hamburg und London. Aber nach wie vor holten holländische und seeländische Schiffe die Gewürze in Lissabon, und bald zeigte es sich, daß die Handelsplätze dieser Provinzen mit der Mehrzahl der geflüchteten Antwerpener Kaufleute auch den größten Teil des dortigen Handels an sich ziehen würden. Als nun den Niederländern der Verkehr mit Lissabon durch unverständige Bedrückungen aller Art aufs äußerste erschwert wurde, während gleichzeitig die maritime Ohnmacht der Spanier und Portugiesen offenbar wurde, mußten die Niederländer, deren Existenz von Seefahrt und Handel schlechthin abhing, notwendigerweise daran denken, die ostindischen Waren an der Quelle zu suchen.

Zunächst bemühten sie sich, auf dem nordöstlichen Wege nach Indien zu gelangen, wobei die aus Antwerpen geflüchtete Familie Moucheron hauptsächlich die treibende Kraft bildete; aber auch andere Amsterdamer Kaufleute, unter denen sich ebenfalls vorzugsweise ehemalige Antwerpener befanden, suchten den Spuren der Portugiesen zu folgen, wobei sie sich einiger niederländischer Seeleute bedienten, welche auf portugiesischen Schiffen nach Indien gefahren waren (van Linschoten, Houtman). Diese Kaufleute — sie gehörten später fast durchweg zu den Leitern der Vereinigten Ostindischen Kompagnie — begründeten eine Handelsgesellschaft, die Compagnie van Verre, d. h. der fernen Länder, die erste ostindische Handelsgesellschaft.

Die Compagnie van Verre sandte ihre erste Expedition von 4 selbstgebauten kleinen Schiffen unter dem Kommando Houtmans im Jahre 1595 aus. Die Ausrüstungskosten (290 000 fl.) wurden teils durch die Hauptunternehmer selbst aufgebracht, teils durch deren Freunde, welche sich unter dem Namen jener an dem Geschäfte beteiligten, so daß diese erste ostindische Handelsgesellschaft den Charakter einer Kommanditgesellschaft gehabt zu haben scheint, ähnlich wie sie schon im Mittelalter bei überseeischen Handelsexpeditionen ungemein häufig errichtet worden waren; indes ist die Organisation der Compagnie van Verre noch nicht ausreichend erforscht. Die Staaten unterstützten das Unternehmen auf alle Weise, insbesondere

durch Hergabe von Kanonen und Munition, sowie durch Gewährung von Zollfreiheit für Ein- und Ausfuhr, endlich durch die Erteilung besonderer Instruktionen und Aufträge an den Admiral Houtman.

Nach 2½jähriger Abwesenheit und schweren, zum Teil selbstverschuldeten Verlusten kam Houtman am 14. VIII. 1597 wieder in der Heimat an. Die mitgebrachten Waren deckten bei weitem nicht die Ausrüstungskosten. Aber der Weg war nun gefunden, auf dem der holländische Handel die ostindischen Waren aus erster Hand beziehen konnte. Der erste Handelsvertrag mit einem Fürsten der Insel Java war geschlossen.

Die Compagnie van Verre sandte bald weitere Flotten aus. Auch bildeten sich in Holland und Seeland rasch andere Handelsgesellschaften gleicher Art, wobei die noch in Antwerpen gebliebenen Kaufleute, welche ihr Geld dort nicht mehr nutzbringend verwenden konnten, sich stark beteiligten. Manche Unternehmungen mißglückten freilich vollständig, und einzelne Kompagnien gingen darüber zu Grunde; aber weil einige andere Flotten überreichen Gewinn brachten, entstand ein allgemeiner Zudrang zur Teilnahme am Handel mit Indien, und die Portugiesen wurden gleich in diesen ersten Jahren auf vielen Punkten zurückgedrängt. Die Regierung unterstützte jede Expedition, deren bis 1601 bereits 15 von zusammen 65 Schiffen abgingen. So konnte denn ein scharfblickender Beobachter, der französische Gesandte im Haag de Buzanval, schon 1599 prophezeien, daß die Portugiesen bald die Schlüssel Indiens an die Niederländer würden abgeben müssen: „Voilà comment ces flegmatiques et patiens Hollandais, quand on leur ferme un trou, comme on leur fait celuy des Espagnes, en trouvent toujours quelqu'autre pour s'y fourrer et s'échapper!“ Der kauf- und seemännische Unternehmungsgeist, der den Holländern bei allem Phlegma innewohnte, hat sie unter dem Drucke eiserner Notwendigkeit und mit Hilfe der von ihnen geschickt im größten Maßstabe angewendeten modernen Form der Kapitalgesellschaft, auf lange Zeit zur ersten Kolonialmacht Europas erhoben. Aber noch war zuvor eine große Gefahr zu vermeiden.

Die verschiedenen Handelsgesellschaften, welche in den Niederlanden den Handel mit Indien betrieben, machten einander scharfe Konkurrenz, welche die Preise in Indien über Gebühr steigerte, in Amsterdam dagegen — das mehr und mehr die Erbschaft Antwerpens antrat — sie ebenso sehr herabdrückte, das Ansehen der Holländer in Indien untergrub und ihre Kräfte gegenüber dem gemeinsamen Feinde zersplitterte. So bedenklich wurde dadurch zeitweilig die Lage des ostindischen Handels der Niederländer, daß man im Auslande sein baldiges Ende prophezeite. Schon 1598 und in den folgenden Jahren wiederholt versuchten die Staaten, eine Vereinigung der Kompagnien herbeizuführen. Groß waren die Hindernisse, welche dieser Vereinigung bereitet wurden, durch das Streben der Kompagnien nach Sondervorteilen, durch die wachsende Uebermacht Amsterdams, durch die Eifersucht Rotterdams und der seeländischen Plätze, endlich auch durch die alteingewurzelte Abneigung vieler Niederländer gegen Monopole. Das Moment, welches schließlich beim Volke den Ausschlag gab, war die Ueberzeugung, daß nur eine große kapitalkräftige Gesellschaft imstande sein werde, sich der vor allem begehrten Gewürzinseln, der Molukken, zu bemächtigen und den europäischen Stapel der Spezereien nach den Niederlanden zu bringen; denn noch waren die Gewürze bei weitem die wichtigsten indischen Produkte. Die Regierung erwartete außerdem ganz besonders, daß eine derartige Kompagnie dem Staate die ihm dringend erforderlichen großen Einnahmen zuführen werde. Als dann im Jahre 1600 in England eine monopolisierte Kapitalgesellschaft für den indischen Handel begründet wurde, entschied sich auch der große Staatsmann der Niederlande, Johann van Oldenbarnevelt, nach langem Widerstreben für ebensolche monopolisierte Kapitalgesellschaft, und am 20. III. 1602 kamen die langjährigen Verhandlungen der Generalstaaten mit den einzelnen Kompagnien endlich zum Abschlusse. Von diesem Tage datiert das Privilegium (Octrooi) der Vereenigde Oostindische Compagnie, das die Art ihrer Entstehung deutlich erkennen läßt.

Entsprechend den Hauptplätzen, welche bis dahin den Handel mit Indien durch besondere Kompagnien betrieben hatten, wurde die neue Gesellschaft in 6 Kammern eingeteilt, von denen aber die Amsterdamer Kammer allein die Hälfte des Kapitals aufbrachte und die Hälfte der Direktoren, der Kamer van XVII, stellte. Neben dieser bildeten die bisherigen Leiter der einzelnen Kompagnien den weiteren Ausschuß der Bewindhebber, deren Zahl allmählich auf 60 verringert wurde. Die Subskription auf die Aktien stand jedem Staatsangehörigen frei. Auf solche Weise wurden binnen kurzem 6 459 840 fl. zusammengebracht. Auch Oldenbarnevelt beteiligte sich an der Aktienzeichnung „om gehouden te worden niet alleen voor Raader, maar ook eenigzins Gelder.“ Ueberhaupt bestand von Anfang an die engste Verbindung zwischen der Kompagnie und den staatlichen und kommunalen Behörden. Die Stadtmagistrate hatten die Bewindhebbers zu wählen, was dahin führte, daß diese meist den Magistraten selbst entnommen wurden. In den Provinzial- und Generalstaaten hatte

die Kompagnie stets einen mächtigen Einfluß.

In alledem kam die Thatsache zum Ausdruck, daß der Handel mit Ostindien als der wahre Lebensnerv der Republik angesehen wurde. Freilich hat die enge Verflechtung der staatlichen und kommerziellen Interessen später auch schwere Zeiten für die Niederlande herbeigeführt; aber solange der Handel blühte, hat eben dieses Verhältnis und die dadurch bedingte Anpassungsfähigkeit und Beweglichkeit der niederländischen Kolonialpolitik, die fortwährende Rücksichtnahme auf die Handelsinteressen — für das ganze Land eine mächtige Quelle des Wohlstandes gebildet. Das holländische System bildete insofern den äußersten Gegensatz zu der schwerfälligen, unwirtschaftlichen, fiskalischen Kolonialpolitik der Spanier und Portugiesen.

5. Die Zeit des Aufsteigens und der Blüte. Die Vereinigte Ostindische Compagnie war in erster Linie eine Handelsgesellschaft, die vor allem viel Geld verdienen wollte. Das ist ihr reichlich gelungen; denn sie hat während des größten Teils ihres 200jährigen Bestehens Dividenden verteilt, welche, auf den Jahresdurchschnitt berechnet, 22 % ausmachen, und anfangs kamen sogar Austeilungen bis zu 75 % vor. Jährlich segelten im Durchschnitt 30—40 Schiffe von je 600—1000 Tonnen Last und mit 6—7000 Mann Besatzung nach Indien, gewöhnlich in 3 Abteilungen; ebenso waren auch die Retourflotten in verschiedene Geschwader geteilt.

Die heimgebrachten Waren wurden größtenteils für gemeinsame Rechnung in öffentlichen Auktionen verkauft, und zwar zweimal jährlich im Oost Indische Huys zu Amsterdam. Der Ertrag dieser Auktionen war noch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts durchschnittlich 19 Millionen Gulden in jedem Jahre, wovon allein auf Pfeffer, Zimmt, Gewürznelken, Muskatnüsse und Muskatblüte selbst damals noch etwa 8 Millionen Gulden entfielen. In früherer Zeit wird der Anteil der Gewürze ein noch weit bedeutenderer gewesen sein. Der größte Teil der Waren wurde wieder exportiert und da die Kompagnie für manche derselben ein faktisches Weltmonopol besaß, so ist es begreiflich, daß sie hohe Gewinne erzielen mußte; doch verstand sie es, durch maßvolle Ausnutzung ihres Monopols die Konsumenten schließlich mit demselben zu versöhnen.

Die Kompagnie war indes nicht bloß Handelsgesellschaft, sondern auch eine politische, kriegführende Korporation, ein Werkzeug der Generalstaaten zur Schädigung der spanisch-portugiesischen Macht. Sie mußte eine ansehnliche Kriegsflotte unterhalten, die indes auch dem Handel diente. Krieg und Handel vertrugen sich bei der Kompagnie oft sehr schlecht, da jener stets nicht Zweck, sondern nur Mittel war. Zwar mußte sich die Kompagnie schon frühzeitig und später noch oft genug entschließen, das kaufmännische Interesse zurückzustellen und den Krieg kräftig in die Hand zu nehmen; aber in der Zwischenzeit wurden die militärischen Maßregeln häufig durch die Besorgnis vor dem Verlust reicher Ladungen verhindert, während umgekehrt die Kriegführung nicht selten das kaufmännische Betriebskapital allzusehr beschränkte. Dann mußte die Kompagnie große Geldsummen anleihen und die Generalstaaten um Hilfe bitten, die ihr denn auch nicht versagt wurde. Dafür entschädigten sich die Staaten durch die zahlreichen großen Einnahmen, welche sie von der Kompagnie bei Konzessionsverlängerungen, mittelst der Zölle ꝛc. bezogen.

Die Portugiesen und Spanier erwiesen sich als so wenig widerstandsfähig, daß sie bis zum Jahre 1641 — abgesehen von den Philippinen — aus der ganzen hinterindischen Inselwelt durch die Holländer verdrängt wurden. Damit hatten diese ihr Ziel, den gesamten Gewürzhandel zu beherrschen, erreicht. In Vorderindien haben sie stets nur einzelne Plätze besessen; ihre Stärke beruhte hauptsächlich auf Java, wo sie schon 1619 Batavia gründeten, und auf den Molukken. Ihr Handel aber erstreckte sich auf alle Küsten des indischen Oceans und einerseits bis zum Kaplande, andererseits bis Japan. Sie haben diesen gewaltigen Handel nur durch heftige, viele Jahrzehnte lang dauernde Kämpfe errungen, wobei sie es nicht allein mit den Portugiesen und Spaniern, sondern auch mit den Engländern — eine kurze Zeit auch mit den Franzosen — zu thun hatten. Die Konkurrenz der letzteren wurde ohne große Mühe beseitigt. Mit den Engländern dagegen mußte sich die Kompagnie anfangs aus politischen Rücksichten gut stellen, so daß im Jahre 1619 sogar ein Abkommen geschlossen wurde, wonach den Engländern der Handel mit den holländischen Besitzungen freistehen sollte. Aber bald nahmen die Holländer ihre Bestrebungen nach der Alleinherrschaft in Hinterindien auf. Es kam zu Feindseligkeiten, blutigen Gewaltthaten (Ermordung der Engländer auf Amboina, 1623), endlich 1652 zum offenen Kriege; und wenn auch die Holländer schließlich unterlagen, in Hinterindien blieben sie die Meister. Auch verdrängten sie die Portugiesen 1658 gänzlich aus Ceylon, 1662/63 aus Cochin und Cananor, wodurch die Portugiesen an der Malabarküste auf Goa beschränkt wurden, und die Holländer den dortigen Pfefferhandel an sich brachten. Das waren indes

ihre letzten nachhaltigen Erfolge außerhalb ihres wichtigsten Kolonialreiches, auf dessen Befestigung und Ausnutzung sie nunmehr ihre Hauptkraft verwenden mußten. Bis zum Jahre 1740 ist ihnen dies trotz schwerer Kämpfe immer wieder gelungen. Indes darf man die Zeit des Aufsteigens der Kompagnie nur etwa bis zum Jahre 1670, die Zeit ihrer Blüte kaum länger als bis zum Jahre 1693 erstrecken, da seitdem ihr Handelsgewinn abnahm, dagegen die Schwierigkeiten des Betriebes wuchsen.

Auch mit eingeborenen Fürsten, namentlich auf Java und Ceylon, mußten die Holländer große und blutige Kriege führen. Zwar behandelten sie die Eingeborenen verständiger, als die Portugiesen gethan hatten; aber wo ihr Interesse es zu fordern schien, scheuten auch jene vor rücksichtslosester Ausbeutung der inländischen Bevölkerung nicht zurück, wie sich das namentlich seit Anlage großer Kaffeeplantagen auf Java (seit ca. 1719) zeigte. Wenn irgend möglich, suchte die Kompagnie indes ihre kaufmännischen Zwecke durch Verträge mit den inländischen Fürsten zu erreichen, und außerhalb ihres eigentlichen Machtbereichs, namentlich in Vorderindien, China, Japan u. s. f., operierte sie am liebsten mit Bestechungen, Schmeicheleien und Gefälligkeiten, ließ sich oft sogar die äußersten Demütigungen gefallen, wenn sie dadurch Handelsvorteile erlangen konnte.

In der Heimat hatte die Kompagnie ebenfalls lange Zeit zu kämpfen. Gleich nach ihrer Begründung entstanden unter ihren Leitern Zwistigkeiten über die Frage, ob sie sich auf die Ausbeutung ihrer Besitzungen in Hinterindien beschränken oder ihre Operationen auf Japan und sogar auf die Westküste Amerikas ausdehnen solle. Die Anhänger der langsam vorwärtsschreitenden intensiven Kolonialpolitik behielten die Oberhand, und der Führer der Gegenpartei, ein Hauptgründer der Gesellschaft — Le Maire aus Antwerpen — trat aus. Derselbe eröffnete dann einen erbitterten Kampf gegen die Kompagnie und ihr Monopol, wobei er u. a. durch umfangreiche Baisse-Spekulationen in den Aktien der Gesellschaft dieselbe zu diskreditieren suchte. Das veranlaßte die Generalstaaten im Jahre 1610 und später noch mehrfach, Blankoverkäufe von Aktien ganz zu verbieten. Le Maire versuchte ferner, der Kompagnie mittelst Errichtung einer Fahrt nach Indien durch die Magelhaenstraße Konkurrenz zu machen, was indes ebenfalls mißlang.

Bedenklicher für die Kompagnie, weil besser begründet, waren die Angriffe, welche sie sich durch die anfangs noch sehr mangelhafte Verwaltung ihrer indiischen Besitzungen zuzog. Diese Angriffe führten im Jahre 1609 zur Einsetzung eines Generalgouverneurs und eines Rats von Indien, welche in allen von dem Direktorium nicht ausdrücklich entschiedenen Fragen gemeinsame Verfügungen treffen durften. Allmählich erlangte der Generalgouverneur ein noch höheres Maß von Selbständigkeit, und seine Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit wurde ostmals für die Entwickelung der Kompagnie ausschlaggebend.

In den ersten Jahrzehnten ihres Bestehens hatte die Leitung der Gesellschaft auch mit ihren Aktionären eine Reihe von Kämpfen auszufechten. Die Direktoren und Bewindthebbers zahlten nämlich große Dividenden, welche durch die innere Situation der Gesellschaft nicht gerechtfertigt wurden, und sie verheimlichten die vorhandenen Mißstände, indem sie die vorgeschriebene zehnjährige Rechnungslegung unterließen. Als dann noch obendrein die Dividende in den Jahren 1611/1615 zwischen 0 und 62½% und der Aktienkurs infolgedessen ebenfalls außerordentlich schwankte, wurde die Geschäftsleitung beschuldigt, diese Schwankungen veranlaßt oder doch im voraus für sich ausgebeutet zu haben. Da noch zahlreiche andere Mißbräuche sich herausstellten, und die Beschwerden der Aktionäre bei den Staatsbehörden keinen Erfolg hatten, so blieb jenen nur der Weg der öffentlichen Anklage durch die Presse übrig. Aber auch damit erreichten sie nichts; die Staaten hielten es mit den Bewindthebbers, die immer mehr faktisch unabsetzbar und unverantwortlich wurden, und da die Leitung der Kompagnie besser wurde, da insbesondere ihre kaufmännischen Erfolge im Ganzen vorzügliche waren, so hörte die Unzufriedenheit der Aktionäre von selbst auf, um erst viel später, in der Periode des Verfalls, von neuem zu erwachen.

Länger dauerte der Streit über die Frage, ob das Monopol der Gesellschaft zweckmäßig sei oder nicht. Aber die Zahl der Gegner dieses Monopols war, solange die Kompanie gedieh, nie eine sehr große, da die Gründe, welche zu ihrer Errichtung geführt hatten, andauernd ihre Kraft behielten da ferner und vor allem die Kompagnie vom Volke als ein nationales Heiligtum angesehen wurde, als die große Quelle des allgemeinen Wohlstandes und da infolgedessen niemals versucht wurde, ihr Monopol ernstlich anzutasten. Erst als ihr Verfall schon begonnen hatte, wurde die Zweckmäßigkeit des Monopols wieder nachdrücklich bestritten; doch ist es auch dann nicht aufgehoben worden, sondern erst mit der Kompagnie selbst verschwunden.

6. Die Zeit des Verfalls. Ohne Zweifel lag in dem Protektions- und Koterieweſen, welches aufs engste mit der kaufmännischen Tüchtigkeit der Kompagnie verknüpft war, auch schon

der Keim ihres Verfalles. Dies zeigte sich namentlich, als die Posten der Direktoren und Bewindhebbers allmählich in einzelnen mächtigen Familien fast erblich wurden, als dann die eigentliche Geschäftsleitung in der Heimat größtenteils dem ersten Advokaten der Gesellschaft zufiel; als ferner in Indien ein häufiger Wechsel der Beamten einriß, von denen jeder sich möglichst rasch bereichern wollte, als die Unterschleife zunahmen, sich selbst die höchsten Beamten an ihnen beteiligten, und die Regierung, anstatt dies zu bestrafen, mittelst einer hohen Abgabe daran teil nahm. Das Monopol der Gesellschaft mußte schließlich dazu dienen, einen ausgedehnten Privathandel der Beamten und ihrer Schützlinge zu verschleiern. „Alle Geschäfte der Kompagnie wurden mit ebenso großer Zeit- wie Geldverschwendung betrieben, weil die ausführenden Organe selbst bei den Lieferungen ꝛc. interessirt waren. Ebenso hingen sie blindlings am Alten, auch wo dessen ursprünglicher Grund lange verschwunden war; denn nützliche Neuerungen hätten mehr Anstrengung und mehr Verantwortlichkeit mit sich geführt, als der Schlendrian des Herkommens. Die Zahl der Schiffe war um ⅛ größer, als der Handel der Gesellschaft erforderte, zum Teil damit sie zum Privathandel der Beamten gemißbraucht werden könnten. Die Zahl der müssigen Beamten in Batavia war so groß, daß man 1740 bei Gelegenheit des Chinesenaufstandes allein von den unbeschäftigten Seeleuten ein Korps errichtete und noch ein zweites hätte errichten können." (Roscher.)

Das im Innern nur noch formell aufrecht erhaltene Monopol ließ sich auch gegenüber den anderen europäischen Nationen nicht mehr wirksam verteidigen; denn noch mehr als die kaufmännische erschlaffte die seemännische und kriegerische Tüchtigkeit der Holländer, während ein leerer Prunk um sich griff, und zum Kriegsdienst fast nur noch ausländische Soldtruppen verwendet wurden. Infolge dieser verhängnisvollen Entwickelung gelang es namentlich den Engländern, die erste Stelle im indischen Handel den Holländern zu entreißen, während auch Schweden, Dänen, Belgier und Franzosen zeitweilig erhebliche Teile desselben an sich brachten.

Endlich wirkte auch die Abnahme des Verbrauchs von Gewürzen, den wichtigsten Waren der holländischen Kompagnie, nachteilig auf deren Geschäftsgang, während sie zugleich nicht die Kraft besaß, gleich den Engländern sich neue große Verkehrszweige zu schaffen.

Dieser ganze Verfall vollzog sich in einer Zeit, während deren die Niederlande von ernstlichen äußeren Gefahren nicht bedroht waren, und ohne daß die Kompagnie an ihrem Besitzstande erhebliche Einbußen erlitt. Zwar fielen noch manche Streitigkeiten mit anderen europäischen Nationen vor, und an Empörungen indischer Völkerschaften fehlte es ebenfalls nicht; doch brachte nur der mit unerhörter Grausamkeit unterdrückte große Chinesenaufstand, der 1740 auf Java ausbrach, die holländische Herrschaft einen Augenblick in Gefahr. Selbst der unglückliche Krieg gegen England 1781/83 versetzte nur dem Ansehen, nicht dem Besitzstande der Republik einen ernstlichen Stoß. Erst die großen Franzosenkriege seit 1793 haben dem Handel der Holländer und ihrer Kolonialherrschaft ein rasches Ende bereitet. In den Jahren 1795—1799 gingen alle asiatischen und afrikanischen Besitzungen der mit Frankreich zwangsweise verbündeten „Batavischen Republik" an die Engländer verloren. Die Ostindische Kompagnie mußte sich auflösen, und auch als 1814 im ersten Pariser Frieden das neugegründete Königreich der Niederlande den größten Teil der hinterindischen Besitzungen zurückerhielt, hat dies die alte Ostindische Kompagnie nicht wieder zu neuem Leben erweckt.

7. Schlußbetrachtungen und neueste Entwickelung. Die alte Ostindische Kompagnie der Niederlande ist sowohl vor wie nach ihrem Ende sehr verschiedenartig beurteilt worden, wobei regelmäßig die Frage des Monopols die entscheidende Rolle gespielt hat. Wir haben gesehen, daß das Monopol mindestens eine zeitlang notwendig war, jedenfalls solange der niederländische Besitzstand in Indien noch kein ganz gefestigter war. Wäre es dann abgeschafft worden, so hätte dies die Kompagnie vielleicht vor dem Verfalle bewahrt; doch bildete das Monopol eben den wichtigsten Bestandteil des ganzen älteren Kolonialsystems. Die Organisation der Kompagnie war wie die des niederländischen Staatswesens dem Charakter des Volkes trefflich angepaßt und sehr gut geeignet, die erhofften geschäftlichen Erfolge zu zeitigen. Aber gerade die ganz enormen Reichtümer, welche mit Hilfe dieser glücklichen Organisation in den Niederlanden zusammenströmten, entwickelten gewisse Charaktereigenschaften des Volkes dermaßen, daß dadurch die in jener Organisation liegenden Tendenzen ebenfalls übermäßig gesteigert und schließlich auch dem Volkswohlstande verderblich werden mußten. Eine Wiedergeburt konnte wohl nur aus der gewaltsamen Zerstörung der überlebten Formen hervorgehen. Doch hat die neuere holländische Kolonialpolitik gerade das Monopol, wenn auch nicht in derselben Gestalt, aus dem alten Systeme herübergenommen.

Zwar wurde der Verkehr in Niederländisch-Indien Ende des Jahres 1825 für alle befreundeten Flaggen freigegeben, mit Aus-

nahme der Molukken, deren Häfen indes seit 1854 ebenfalls dem allgemeinen Verkehre eröffnet worden sind. Doch haben die ausländischen Flaggen erst in den letzten Jahren am Handel mit Niederländisch-Indien rasch steigenden Anteil gewonnen, was bis dahin verhindert wurde durch das faktische Monopol, das die Regierung der großen „Nederlandsche Handelsmaatschappy" einräumt hatte.

Diese neueste niederländische Handelsgesellschaft für den Verkehr mit Indien ist im Jahre 1824 ohne besondere Privilegien, wenn auch unter lebhafter Teilnahme des Königs und der Regierung begründet worden, erhielt aber zehn Jahre später eine ganz neue Stellung durch ihre enge Verbindung mit dem von dem Generalgouverneur van der Bosch in Niederländisch-Indien eingeführten Plantagensysteme, dem sog. „Kulturstelsel". Der Plantagenbau, von der alten Kompagnie zwar gelegentlich ermutigt, aber nicht selbst gepflegt, ist erst in unserem Jahrhundert der Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit seitens der niederländischen Kolonialregierung geworden; nach längerem Umhertasten entschied sich diese seit 1830 für das erwähnte „Kultursystem", welches darauf berechnet war, möglichst viele für den holländischen Markt vorteilhafte Produkte zu erzielen und zwar in einer Weise, welche den Sitten und Anschauungen der Eingeborenen entsprach und sie an Arbeit gewöhnte (Andree). Die Regierung überließ ihnen Land zur Bewirtschaftung, überwachte den Anbau und befreite die eingeborene Bevölkerung, wenn sie ein Fünftel der Bodenfläche für den Anbau von Produkten für den europäischen Markt bestellt, von der hohen gesetzlichen Grundsteuer. Die Erzeugnisse der Plantagen mußten an die Regierung abgeliefert werden.

Als nun van der Bosch 1834 Kolonialminister wurde, schloß er mit der Handelsmaatschappy Verträge ab, wonach die Regierung alle Kolonialprodukte in den von der Gesellschaft gemieteten Schiffen nach Europa verfrachtete und dort durch die Gesellschaft verkaufen ließ, wogegen diese einen durchgehenden Vorschuß von 10 Millionen Gulden zu $^1/_2$% Zinsen zu leisten hatte. Ebenso besorgt die Maatschappy den Einkauf aller europäischen Waren, deren die Regierung für die Kolonien bedurfte.

Das System hat jedenfalls den Plantagenbau mächtig gefördert, hat ferner der niederländischen Schiffahrt lohnende Beschäftigung zugeführt und hat es endlich ermöglicht, daß Amsterdam und Rotterdam für einzelne Artikel (Kaffee, Zucker, Indigo, Chinarinde) Weltmärkte geblieben sind. Doch wurde das System auch heftig angegriffen, weil es die Eingeborenen bedrücke und den Handel behindere. Das hat in neuester Zeit eine Umgestaltung des Systems veranlaßt, wodurch die Maatschappy ihr faktisches Monopol teilweise eingebüßt hat. Die Resultate dieses Systemwechsels lassen sich noch nicht vollständig übersehen.

III. Die englisch-ostindischen Handelsgesellschaften.

8. Die alte Ostindische Kompagnie als reine Handelsgesellschaft (1600—1697). Bereits ein Jahrhundert, bevor die Holländer ihre Fahrten nach Indien aufnahmen, hatten die Engländer versucht, auf dem Nordwest- wie auf dem Nordostwege das vielbegehrte Land zu erreichen (John Cabot 1496, Sir Hugh Willoughby 1553 ꝛc.). Der Weltumsegler Sir Francis Drake knüpfte sodann 1577 Verbindungen an auf Ternate, einer Molukkeninsel, und 1579 besuchte Thomas Stephens Vorderindien. Die Beschreibungen seiner Reise und einiger ähnlichen Fahrten der folgenden Jahre trugen viel zur Verbreitung des Wunsches nach einer direkten Verbindung mit Indien bei; doch hatten die englischen Kaufleute zunächst noch gewinnversprechende Ziele ihrer Unternehmungen in größerer Nähe, und erst als die Holländer anfingen, sich des Handels mit Indien zu bemächtigen, als sie besonders anfingen, die Preise der Gewürze nach ihren Interessen zu regulieren, und als der große Weltmarkt für ostindische Produkte von Lissabon und Antwerpen nach Amsterdam übersiedelte, da ergriffen zahlreiche londoner Kaufleute die Initiative, um sich einen Anteil am ostindischen Handel zu sichern. Sie subskribierten 1599 ein Kapital von 30 000 £ zur Gründung einer Kompagnie für den Handel mit Indien und erbaten sich von der Regierung die Erteilung ausschließlicher Handelsprivilegien. Unter den Gründern standen einige Mitglieder der Turkey Company obenan, von denen Thomas Smith der erste Direktor der neuen Gesellschaft wurde. Die Begründer derselben ließen ohne Zögern die bis dahin für den überseeischen Handel ausschließlich übliche Gesellschaftsform der „regulated company" fallen und gingen zur reinen Kapitalgesellschaft über (vgl. den Artikel Handelsgesellschaften, volkswirtschaftlich betrachtet). In der Eingabe an die Regierung erklärten sie ausdrücklich, daß der Handel mit so weit entlegenen Ländern „cannot be managed but by a joint and united stock".

Da in England damals noch nicht wie in den Niederlanden bereits Gesellschaften für den Handel mit Indien entstanden waren, so gab es auch im Lande selbst keinen Widerstand gegen die Errichtung einer großen Monopolkompagnie; nur vom Auslande her zeigte sich ein Hindernis: Heinrich IV. von Frankreich verhandelte nämlich damals

wegen einer Versöhnung zwischen England und Spanien. Wäre diese gelungen, so hätte Königin Elisabeth die Kompagnie opfern müssen. Wie in den Niederlanden, so bildete auch in England der tiefgehende Gegensatz zu Spanien die wichtigste Voraussetzung für die Erlangung eines Anteils am indischen Handel. Aber die Versöhnungsversuche scheiterten, und am 31. XII. 1600 erteilte Königin Elisabeth der Gesellschaft, welche den Namen führte „The Governour and Company of Merchants of London trading into the East Indies" die erste Charter.

Die Kompagnie erlangte das Handelsmonopol für alle Länder am indischen und stillen Ozean zwischen der Magelhaenstraße und dem Kap der guten Hoffnung. Aus der Charter ist noch hervorzuheben, daß den unter 21 Jahre alten Söhnen, den Faktoren und Lehrlingen der ersten Mitglieder die Teilnahme am indischen Handel gestattet wurde, ein Ueberbleibsel aus den Charters der alten gildeartigen regulated companies.

Das anfängliche Kapital der Gesellschaft nach Erteilung der Charters betrug nur 69091 £, nur etwa 10% desjenigen, mit dem die holländische Kompagnie ihren Handel begann. Aber von dieser unterschied sich die englische Gesellschaft dadurch, daß bei ihr *für jede Flotte* eine besondere Subskription eröffnet und auch eine besondere Abrechnung erteilt wurde. Bei den ersten beiden Reisen, welche zusammen *ein* Unternehmen bildeten, subskribierten 237 Personen, darunter 212 mit Anteilen unter 300 £.

Die erste Flotte bestand aus den 4 besten Schiffen, welche in England aufzutreiben waren; das größte derselben hatte 600 Tonnen, das kleinste 240 Tonnen Tragfähigkeit. Kommandant war der Kapitän Lancaster, der bereits eine Unternehmung nach Indien als Schiffskapitän mitgemacht hatte. Die Flotte besuchte Sumatra, Java, Atschin und die Molukken, knüpfte auch Verbindungen mit den Eingeborenen an, erzielte aber ihren Haupterfolg durch Wegnahme eines großen portugiesischen Schiffes. Trotzdem die Unternehmung infolge dieses glücklichen Fanges ein günstiges Resultat ergab, und trotzdem die Kompagnie von der Regierung scharf zu neuen Fahrten angetrieben wurde, gelang es doch lange nicht, das nötige Kapital aufzutreiben, so daß erst 1604 die zweite Flotte abgeschickt werden konnte. Diese ergab ein so zweifelhaftes Resultat, daß die meisten Mitglieder sich von der Gesellschaft zurückziehen wollten. Die heimgebrachten Waren wurden nämlich in natura verteilt, und da insbesondere der Pfeffer, die wichtigste Ware, damals schwer verkäuflich war, so dauerte es lange Jahre, ehe der Gewinn realisiert und festgestellt werden konnte.

Dazu kamen noch manche andere Schwierigkeiten: König Jakob erteilte, entgegen dem Privilegium der Gesellschaft, einem anderen Unternehmer Lizenz zum Handel mit Indien, und dieser diskreditierte die englische Sache durch seine Unbesonnenheit und Unerfahrenheit. Auch die *große Sterblichkeit* unter den nach Indien gefahrenen Engländern wirkte entmutigend, zumal die Gegner der Kompagnie diesen Umstand benutzten, um das indische Klima als besonders verderblich hinzustellen. Ferner wurden gegen sie Anklagen erhoben wegen ihres Geldexports, wegen der Gefährdung des nationalen Bestandes an Schiffen und Schiffsmannschaft durch die weite Fahrt nach Indien ꝛc. Eine Zeit lang war der Handel mit Indien entschieden unpopulär. Aber einige Mitglieder der Kompagnie hatten ausreichende Mittel und Mut genug, um das schwer gefährdete Unternehmen über Wasser zu halten. Sie erlangten von der Regierung die erneute Zusicherung ihrer Unterstützung, worauf 1607 eine dritte und 1608 eine vierte Flotte abgeschickt werden konnte. Jene verlief günstig, diese allerdings wieder sehr unglücklich; trotzdem kam das Unternehmen nun nicht mehr ernstlich ins Stocken; aber an schweren Kämpfen hat es ihm auch dann nicht gefehlt.

Im ganzen ergaben die Reisen einen ansehnlichen, indes im Verhältnis zum Risiko nicht übermäßigen Gewinn. Zwar kamen vereinzelt Dividenden bis zu 218% vor; aber der jährliche Durchschnittsgewinn der ersten 12 Flotten blieb noch etwas unter 20%. Freilich traten die einzelnen Unternehmungen der Kompagnie mit einander sowohl beim Einkauf wie beim Verkauf in Konkurrenz, sodaß sich innerhalb der Gesellschaft ähnliche Verhältnisse herausbildeten, wie solche in den Niederlanden vor Errichtung der Vereinigten Kompagnie bestanden hatten. Erst 1613 beschloß man, alle Reisen für gemeinsame Rechnung sämtlicher Aktionäre zu machen, so daß die Kompagnie erst jetzt ein ständiges Grundkapital (von 418691 £) und überhaupt einen einheitlichen, permanenten Charakter erhielt, während sie bis dahin noch den regulated companies näher stand.

Die Gesellschaft entwickelte sich nun immer günstiger, so daß die Aktien zeitweilig über 200% stiegen. Sie besaß 1615 Faktoreien auf Java, Sumatra, den Bandainseln, Borneo, Celebes, in Japan, Siam, Malakka, an der Malabar, und an der Koromandelküste, wie auch im Reiche des Großmoguls. Mittelpunkt des Handels war anfangs Bantam auf Java und erst seit 1639 Surate im Reiche des Großmoguls. Eigentliche Territorien besaß die Kompagnie damals noch nicht, vielmehr war sie eine reine Handelsgesellschaft, wenn sie auch gelegentlich kriegerische Maßregeln er-

greifen mußte, wobei die Regierung sie durch ausgedehnte Vollmachten unterstützte. Ihre Hauptgegner waren in dieser Periode die Portugiesen. Doch kam sie auch mit den Holländern in Konflikt, und letztere behielten in Hinterindien die Oberhand, während die Engländer Vorderindien mehr und mehr zum wichtigsten Schauplatz ihrer Operationen machten und hier später die Holländer hinausdrängten.

Nunmehr begann auch die öffentliche Meinung in England den ostindischen Handel als eine Angelegenheit von nationaler Bedeutung zu würdigen. Indes hielt man noch lange Zeit den Handel mit den europäischen Ländern, insbesondere mit den Niederlanden und Deutschland für wichtiger, namentlich für profitabler, und kaum jemals ist der ostindische Handel in England derart als die Grundlage des ganzen nationalen Wohlstandes betrachtet worden, wie in den Niederlanden. Auch die Regierung hat ihn dort niemals mit dem gleichen Nachdruck unterstützt, und das Parlament hat wiederholt gegen die Kompagnie Partei ergriffen.

Schon im Jahre 1624 wurde die Gesellschaft im Parlamente angeklagt, den Geldexport und die Waldverwüstung (durch den Bau ungewöhnlich großer Schiffe) zu befördern, auch die seemännische Bevölkerung durch ihre weiten gefährlichen Reisen zu dezimieren, welche Vorwürfe die Kompagnie indes widerlegte. Sie konnte sich jetzt überdies schon darauf berufen, daß sie den Import von Leinenwaren, Battisten und Schleierstoffen aus den Niederlanden, Deutschland und Frankreich in wachsendem Umfange überflüssig mache durch die Verbreitung des Geschmacks an den indischen Baumwollstoffen, die von England aus bereits stark nach anderen Ländern wieder exportiert wurden. Einige Jahrzehnte später betrug der Import der Kompagnie an Baumwollwaren schon weit mehr als der ganze übrige Import zusammengenommen. Noch im 17. Jahrh. begann man auch in England schon die Kattune zu bedrucken, während die Fabrikation derselben dort bekanntlich erst im 18. Jahrh. Bedeutung erlangte.

Indes nahmen die Geschäfte der Kompagnie in den politisch wild bewegten Zeiten, welche England im zweiten Drittel des 17. Jahrhunderts durchmachen mußte, mehr und mehr eine ungünstige Wendung. Selbst als das Parlament im Jahre 1650 einen Anlauf nahm, um die Kompagnie zu unterstützen, blieb das Resultat ein klägliches. Der Krieg mit Holland 1651/54 endigte zwar mit einer Entschädigung für die der Kompagnie durch die Holländer zugefügten Verluste; aber da die Angriffe auf ihr Monopol immer stärker wurden und Cromwell ihr ebenfalls nicht freundlich gesinnt war, so wurde der englische Handel mit Indien faktisch freigegeben, ohne daß das Privilegium der Kompagnie indes ausdrücklich abgeschafft wurde. Alsbald ergaben sich aus diesem Zustande die bedenklichsten Folgen: die Preise der englischen Waren in Indien wurden durch Schleuderei verdorben und dagegen die der indischen Waren unsinnig gesteigert, die dortigen Fürsten benutzten die Streitigkeiten der Engländer, um diese zu beleidigen oder gar zu mißhandeln u. s. f. So weit kam es, daß die Kompagnie im Januar 1657 ihre Privilegien und ihr gesamtes Inventar an der Londoner Börse öffentlich (ostensibel?) zum Verkauf ausbot. Doch eben dies führte die, ohnehin schon von vielen Seiten angestrebte Rückkehr zu den früheren Grundsätzen herbei.

Die Kompagnie erhielt im Oktober 1657 eine neue Charter, reorganisierte sich mit einem Kapitale von 739 782 £, wovon indes nur eine Hälfte sogleich, die andere erst 1676 eingezahlt wurde, und nahm ihren Handel mit frischer Kraft wieder auf. Doch stieg der Aktienkurs in den ersten Jahren nur langsam, und ein Versuch, neue Aktien zu 130 %, dem inneren Werte derselben, zu emittieren, mißlang. Erst unter der Restauration nahm der indische Handel einen so glänzenden Aufschwung, daß der Aktienkurs auf fast 250 % stieg, und die Verdoppelung des Kapitals 1676 ohne Mühe gelang.

Im Jahre 1681 wurde die Kompagnie aufs neue von verschiedenen Seiten heftig angegriffen. Englische Kattundrucker und Seidenweber beschwerten sich über den Import indischer Fertigfabrikate, und die Turkey Company über den Import von Rohseide aus Indien. Viele der ersten Londoner Kaufleute beschwerten sich, daß die Zahl der Teilhaber an der Kompagnie eine zu geringe sei. Sie führten aus, der ostindische Handel mache jetzt mehr als den vierten Teil des englischen Gesamthandels aus, befände sich aber trotzdem in den Händen einer Gesellschaft, die nur noch 550 Teilhaber hätte, bei welcher der größte Teil des Gewinnes unter 40 Personen geteilt und die ganze Verwaltung von 10 bis 12 Personen geleitet werde; mehrere Aktionäre besäßen je 50 000, einer sogar über 100 000 £ Aktien, und da letztere so hohen Gewinn brächten, wollte niemand sie verkaufen. Der Aktienkurs war damals auf 500 % gestiegen; doch fand in den Aktien noch kein regelmäßiger Handel statt.

Auch dieses Mal gewann die Kompagnie die Oberhand, ihre Geschäfte entwickelten sich immer günstiger, sie erlangte sogar 1683 neue Privilegien und in der Charter, welche König Jakob II. ihr 1686 erteilte, wurde ausdrücklich der Grundsatz niedergelegt, daß der Handel mit Indien nur durch eine große privilegierte Aktiengesellschaft zum Wohle der Nation be-

trieben werden könne, dagegen durch die Freigebung des Handels ruiniert werden müsse. Trotzdem wurde eben diese letzterwähnte Maßregel nach Vertreibung der Stuarts unter allgemeinem Beifalle ins Werk gesetzt, aber die vorhergesagten Folgen ließen nicht auf sich warten; denn es folgte nun eine 17jährige Periode des Verfalles für die Kompagnie und größter Verwirrung für den ganzen ostindischen Handel.

Das gewaltige Anwachsen des Unternehmungsgeistes nach der Revolution und insbesondere die allgemeine Begierde, sich an dem damals so gewinnreichen Handel mit Indien zu beteiligen, die umsichgreifende Fondsspekulation, welche die Entstehung neuer Unternehmungen außerordentlich erleichterte, die Finanznot des Staates, der diese Strömung für sich ausbeutete, — alles das hatte zur Folge, daß es zeitweilig drei oder vier große Gruppen von Teilhabern am Handel mit Ostindien gab, darunter eine neue Kompagnie mit einem Kapitale von 2 Mill. £. So nachteilig erwies sich dieser Zustand für den Handel, daß schließlich alle Welt das Monopol wieder herbeiwünschte.

Inzwischen hatte die Kompagnie aufgehört, eine bloße Handelsgesellschaft zu sein und angefangen, einen politischen Körper zu bilden. Im Jahre 1669 hatte sie Bombay erworben. Sie nahm auf dieser sumpfigen Insel große Entwässerungsanlagen vor, wodurch das anfangs tötliche Klima verbessert und die Bevölkerung in 20 Jahren mehr als verzehnfacht wurde. Bombay trat seit 1687 an die Stelle Surates als Hauptstadt der englischen Besitzungen in Ostindien. Der erste eigentliche Territorialbesitz der Kompagnie bestand aber in einem 1698 gekauften Landstreifen am Hugly-fluße, auf dem sich u. a. das Dorf Kalkutta befand. Die dort angelegte Faktorei nahm eine so rasche Entwickelung, daß Kalkutta schon 1707 zum Sitze einer besonderen Präsidentschaft gemacht wurde. Das Recht der Kriegführung gegenüber den indischen Fürsten, sowie das der Münzprägung hatte die Kompagnie bereits durch die Charter vom Jahre 1686 erlangt.

9. Die neue Ostindische Kompagnie als politische Handelsgesellschaft bis zur Aufhebung ihres Monopols (1702—1813). Im Jahre 1702 bildete sich die „United Company of Merchants of England trading to the East Indies"; doch bestanden noch Streitigkeiten mit der alten Kompagnie, die erst 1708 durch einen Schiedsspruch des Schatzkanzlers Godolphin aus der Welt geschafft wurden.

Die Gesellschaft erhielt aufs neue das ausschließliche Recht des Handels mit Indien. Dagegen lieh sie dem Staate 2 Mill. £, d. h. einen ihrem Stammkapital gleichkommenden Betrag zu 8% jährlich und bald darauf nochmals 1 200 000 £ zinslos, so daß sie für die Totalsumme von 3 200 000 nur 5% Zinsen erhielt. Hierdurch wurde das Interesse des Staats enger als bisher mit dem der Kompagnie verknüpft.

In Indien erlangte die Gesellschaft 1717 von dem damaligen Großmogul ebenfalls ausgedehnte Privilegien: u. a. wurde ihr Landbesitz erheblich vergrößert und ihr das Recht eingeräumt, die Auslieferung aller Personen zu beanspruchen, welche ihr verschuldet waren. Ihr Handel wurde von allen Zöllen und Visitationen befreit, und ihre Münzen erlangten gesetzliche Zahlungskraft. Im Jahre 1726 wurde ihr ferner von der englischen Regierung die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Strafsachen (außer Hochverrat) für ihre indischen Besitzungen übertragen. Endlich erlangte sie die Stellung einer asiatischen Großmacht in den kriegerischen Ereignissen, deren Schauplatz Indien namentlich nach der Mitte des Jahrhunderts wurde.

Schon seit Jahrzehnten war damals das einst so mächtige Reich des Großmoguls rettungslos in Verfall geraten. Die Satrapen der einzelnen Reichsteile, die Subahdars, führten mit einander erbitterte Kämpfe, in welche die Engländer und Franzosen hineingezogen wurden, wobei sie ihre Rivalität um die Kolonialherrschaft auf indischem Boden zum Austrag zu bringen suchten. Der Krieg 1745/48 verlief resultatlos, und auch in den folgenden Jahren schwankte die Entscheidung hin und her. Mehrfach errangen die tapferen französischen Führer Dupleix, La Bourdonnais u. a. ansehnliche Erfolge, und 1753 standen die Angelegenheiten der englischen Kompagnie so schlecht, daß sie die Regierung um Intervention bitten mußte, worauf in der That ein Waffenstillstand abgeschlossen wurde; doch kam es noch schlimmer: Im Jahre 1756 wurde Kalkutta von Surajah-Dowlah erobert, der darauf 146 Engländer auf grausame Art im „schwarzen Loche" sterben ließ. Aber jetzt trat eine Wendung ein, Dank der Energie und Tapferkeit des englischen Kommandanten Oberst Clive, der den Surajah-Dowlah in der Schlacht von Plassy besiegte, der Kompagnie das Protektorat über das Reich des Großmoguls und die unmittelbare Herrschaft über einige seiner besten Provinzen erwarb.

Gern hat sich die Kompagnie auf diese Kämpfe, die ihren Handelszwecken widerstrebten, nicht eingelassen; sie mußte es aber thun, wollte sie nicht ihren gesamten Besitzstand verlieren. Durch ein Zusammentreffen glücklicher Umstände, durch die Tapferkeit Clives und die geschickte Diplomatie einiger ihrer Vertreter ist die Kompagnie, ohne es zu wollen, die Beherrscherin Indiens geworden. Das hat sich dann freilich auch für ihre

Handelsoperationen wiederum als ungemein vorteilhaft erwiesen.

Die Periode 1720—1760 war für die Kompagnie eine Zeit fallender Dividenden, trotzdem die Geschäfte sich günstig entwickelten. Das hing folgendermaßen zusammen: Die Regierung schützte die Kompagnie zwar jetzt im ganzen besser als früher vor der unerlaubten Konkurrenz Privater, verlangte aber dafür von ihr abermals große Vorschüsse, deren Zinsen sie dann, sobald die Zeiten es erlaubten, halb zwangsweise reduzierte. Dadurch wurde die Dividende der Kompagnie von 10% allmählich bis auf 6% herabgedrückt. Als aber die neuen Territorialerwerbungen große Einkünfte abwarfen, wurde die Dividende 1766 wieder auf 10, und 1767 sogar vorübergehend auf 12½% erhöht. Diese letztere Erhöhung hing indes auch mit damals wieder stark überhandnehmenden Spekulationen bedenklicher Art in den Aktien der Gesellschaft zusammen. Das Parlament verbot demgegenüber zunächst die Erhöhung der Dividende über 10%, zog ferner einen Teil der neuen Territorialeinkünfte für den Staat ein und ließ sich neue große Vorschüsse von der Kompagnie geben, wogegen die weitere Erhöhung der Dividende (bis 12½%) wieder gestattet und die Verletzung des Handelsmonopols der Kompagnie seit 1770 wieder strenger verfolgt wurde. Aber schon 1772 mußte die Dividende wieder auf 6% reduziert werden, weil die neuen Besitzungen jetzt hohe Zuschüsse erforderten, auch die geschäftliche Leitung zeitweilig mangelhaft und unehrlich war, während dem Staate sein Anteil an den Territorialeinkünften nach wie vor gezahlt werden mußte. So schwankte die Prosperität der Kompagnie, und auch als sie nunmehr dem Plantagenbau größere Aufmerksamkeit schenkte und insbesondere den damals in Westindien aufgegebenen Anbau von Indigo ermutigte, war das finanzielle Resultat dieser Versuche anfangs ungünstig; erst nach erheblichen Opfern und Vorschüssen, die sie den Pflanzern machte, nahm der Indigo-Anbau einen bedeutenden Aufschwung, und der Import des Artikels in England stieg in der Periode 1786—1810 von 61 533 £ bis 1 942 328 £. — Der Import von Thee vermehrte sich in dem Zeitraum 1765 bis 1810 von 1 137 238 £ auf 4 162 904 £, und der Ertrag des Theezolles von 700 000 £ auf 3 548 860 £! Die enorme Höhe des Theezolles gab freilich dem Schmuggel reiche Nahrung, wobei die kontinentalen ostindischen Gesellschaften hilfreiche Hand boten, so daß deren Importe zeitweilig viel bedeutender waren als die der englischen Kompagnie. Indes machte die „commutation bill" von 1784 dem ein Ende, indem sie den Theezoll außerordentlich ermäßigte und den Transit ganz frei gab. Hierdurch erhielt der Handel der Kompagnie einen bedeutenden Zuwachs. Und gleichzeitig wirkte auch die Wiederherstellung des Friedens in derselben Richtung.

Die Verwaltung der Kompagnie in Indien verfuhr damals gegen die dortige Bevölkerung überstreng, unverständig und ohne Schonung der uralten Volksgewohnheiten. Auch griffen Bestechlichkeit und sonstige Mißbräuche unter den Beamten um sich. Dies erregte allgemeine Unzufriedenheit, welche von den Franzosen und einem tapferen Emporkömmling Hyder Aly, dem Herrscher von Mysore, gegen die Kompagnie ausgebeutet wurde. Auch sein Sohn Tippu Saib erwies sich als ein gefährlicher Feind der Engländer, die erst nach langen blutigen Kämpfen unter dem Oberbefehl des harten und energischen Generalgouverneurs Warren Hastings die Oberhand gewannen; im Jahre 1784 wurde endlich Frieden geschlossen.

Die Angelegenheiten der Kompagnie waren in dieser Zeit wieder häufig Gegenstand weitreichender Parlamentsverhandlungen, da die Nachrichten über ihre indische Politik lebhafte Erbitterung im Volke hervorriefen. Fox, damals Staatssekretär, beantragte 1783, die Verwaltung Indiens teilweise auf den Staat zu übernehmen; aber sein großer Gegner Pitt widersetzte sich diesem Plane, und obwohl letzterer von dem Unterhause angenommen wurde, fand er nicht die Billigung der Lords. Es erfolgte darauf ein Ministerwechsel und Pitt, jetzt seinerseits erster Lord des Schatzamtes, brachte 1784 einen anderen Reformplan ein, der angenommen wurde. Eine Staatskontrolle wurde eingeführt und einige Garantien für geeignete Auswahl der Beamten sowie gegen Bestechungen und Erpressungen wurden geschaffen. Hastings wurde 1785 zurückberufen, in Anklagezustand versetzt, aber nach achtjähriger Dauer des Prozesses freigesprochen.

Im Jahre 1790 brach der Krieg mit Tippu Saib aufs neue aus, endigte aber 1792 damit, daß die Kompagnie wiederum erhebliche Territorien mit großen Jahreseinkünften erwarb. In den Jahren 1796/99 hatte sie nochmals mit Tippu Saib zu kämpfen, der nunmehr sein Leben und den Rest seines Reiches verlor. Im Jahre 1801 wurde der Kompagnie von dem Nabob von Carnatic die Herrschaft über sein Reich abgetreten. Die Bundesgenossen der Kompagnie im Kampf gegen Tippu Saib, die tapferen Mahratten, zwangen ihr 1802 einen dreijährigen, blutigen Krieg auf, dessen siegreiche Beendigung das englische Reich in Ostindien abermals vergrößerte. Die Franzosen und Holländer hatten schon vorher ihre Besitzungen an die Engländer verloren, die das Eroberte zwar später größtenteils wieder herausgaben, inzwischen aber den Handel ihrer Konkurrenten vollständig vernichteten.

Doch indem die Kompagnie sich immer mehr in eine politische Handelsgesellschaft verwandelte, indem sie große Kriege führen und einen umfangreichen Beamtenapparat zur Verwaltung der neuerworbenen weiten Gebiete unterhalten mußte, büßte sie die Kraft ein, ihrer eigentlichen Aufgabe, dem Handel, sich derart zu widmen, wie es die Zunahme ihrer Besitzungen und der Aufschwung der englischen Volkswirtschaft erheischten. So kam es, daß — im Gegensatze zum Privathandel — die Gesamtimporte der Kompagnie in England von 1790 bis 1810 doch nur von 5 auf 6 Millionen £ anwuchsen, und daß auch beim Export englischer Waren die Kompagnie den Anforderungen der gerade in dieser Zeit mächtig zunehmenden heimischen Industrie bei weitem nicht genügen konnte. Sie mußte deshalb selbst zu einer bedeutenden Milderung ihres Monopols die Hand bieten.

Zunächst gestattete sie ihren Schiffskapitänen und Offizieren, in ihren Schiffen Güter für eigene Rechnung zu verladen. Demnächst dehnte sie diese Erlaubnis auch auf ihre Beamte und auf Privathändler aus. Dadurch hoffte sie den immer großartiger werdenden Schmuggel, den die letztgenannten beiden Klassen von Personen mit Hilfe der fremden Ostindischen Kompagnien betrieben, zu beseitigen. Die der Gesellschaft im Jahre 1793 erteilte Charter hat diese Zugeständnisse bis zum Jahre 1814 derart erweitert und geregelt, daß jeder Engländer und jeder Beamte der Kompagnie in Indien in deren Schiffe Güter für eigene Rechnung verladen durfte, und daß ferner der Kompagnie die Verpflichtung auferlegt wurde, jährlich mindestens 3000 Tonnen Schiffslast den privaten Händlern für den Export englischer Produkte zur Verfügung zu stellen. Darüber hinausgehend, erklärte sich die Kompagnie schließlich bereit, in ihren Schiffen beliebige Quantitäten von Rohmaterialien der englischen Industrie für Privatrechnung zu importieren und ebenso englische Fabrikate zu exportieren. Aber der Privathandel begnügte sich nicht mit diesen großen Einräumungen, sondern verlangte unausgesetzt gänzliche Freigabe von Handel und Schiffahrt nach und von Indien. Dabei kam ihm zu statten, daß die Kompagnie durch die Entwickelung der letzten Jahrzehnte in eine schwierige finanzielle Situation geraten war.

Mehrfache Erhöhungen brachten das Aktienkapital der Kompagnie bis auf 6 Mill. £, aber die großen Kriege und überhaupt die politischen Dienste, welche sie der Nation leistete, erforderten ganz ungemein große weitere Geldmittel, deren Aufbringung durch neue Kapitalserhöhungen nicht den Interessen der Aktionäre entsprach, weshalb statt dessen in immer größerem Umfange fest verzinsliche Anleihen aufgenommen wurden, die im Jahre 1809 nicht weniger als 31 Millionen £ betrugen. Die Zinsen dieser ungeheueren Schuld verschlangen die großen Territorialeinkünfte der Kompagnie und einen Teil der Gewinne ihres Handelsbetriebes. Trotzdem wurde andauernd eine Dividende von 10½% verteilt. Aber da die Schuldzinsen teilweise in Indien bezahlt werden mußten, machte dies einen so großen fortwährenden Geldabfluß nach Indien notwendig, daß die Kompagnie schon 1808 und 1810 die Hilfe des Staates anrufen mußte, um ihren Verpflichtungen gerecht zu werden. In der That wurden ihr sowohl direkte Unterstützungen wie sonstige Erleichterungen zu teil; doch die kostspielige Verwaltung und Kriegführung lastete andauernd so schwer auf den Finanzen der Kompagnie, daß sie für den Handelsbetrieb nicht mehr ausreichende Fonds besaß, weshalb die Freigebung des Handels sich nicht länger hinausschieben ließ.

10. Die letzten Zeiten der Kompagnie (1814 bis 1858). Schlußbetrachtungen. Im Jahre 1814 lief die der Kompagnie 1793 erteilte Charter ab, und schon mehrere Jahre vorher wurde über die Frage, ob das Monopol weiter aufrecht erhalten werden solle oder nicht, ein heftiger, die weitesten Kreise bewegender Kampf geführt. Derselbe endete damit, daß der Handel zwischen England und Indien vom Jahre 1814 an unter gewissen Bedingungen freigegeben, der Handel mit China dagegen einstweilen der Kompagnie noch vorbehalten, und der Handelsbetrieb derselben von ihrer politischen Verwaltung gänzlich getrennt wurde. Letztere gab in den folgenden Jahren noch zu mehreren langen Kriegen Anlaß, deren siegreicher Ausgang zwar wiederum das Gebiet der Kompagnie, aber zugleich auch ihre Ausgaben und Schuldenlast vergrößerte. Dagegen nahm ihr Handel fortwährend ab, während derjenige der Privathändler einen bedeutenden Aufschwung nahm, wie dies aus folgender Zusammenstellung hervorgeht:

Export aus Großbritannien nach allen Plätzen östlich vom Kap der guten Hoffnung (außer China)

	Handel der Kompagnie	Handel der Privaten
1814	826 558 £	1 048 132 £
1823	458 550 „	2 957 705 „
1832	149 193 „	3 601 093 „

Besonders die Ausfuhr britischer Baumwollgarne und Baumwollstoffe nach Indien, am Anfang der Periode nur ganz gering, betrug im Jahre 1832 über 1 800 000 £, und zwar war dies ausschließlich der Thätigkeit des Privathandels zu danken.

Im Jahre 1833 wurde auch der Handel mit China freigegeben und der Kompagnie zugleich verboten, irgend welche Handels-

geschäfte zu betreiben. Seitdem war sie auf die Verwaltung ihrer Territorien beschränkt, die abermals mehrere Erweiterungen erfuhren und im Jahre 1858 einschließlich der Tributstaaten über 1 200 000 engl. Quadratmeilen umfaßten. Die Schuldenlast der Gesellschaft betrug damals 72 Millionen £, das Gesellschaftskapital andauernd 6 Millionen £, die Dividende 10½ %.

Im Jahre 1853 wurde der Kompagnie die ausschließliche Verwaltung Indiens genommen, indem der Staat sich die Anstellung von 3 Direktoren vorbehielt und andere wesentliche Aenderungen veranlaßte. Endlich führte der große Aufstand der Sepoys im Jahre 1857 die Notwendigkeit herbei, die Verwaltung Ostindiens ganz auf den Staat zu übernehmen, was am 2. VIII. 1858 geschah.

Seitdem die Notwendigkeit möglichst freier Konkurrenz in England oberster volkswirtschaftlicher Grundsatz geworden ist, pflegt man dort meist sehr abfällig über die alte Ostindische Kompagnie zu urteilen; dies beweist aber nur die unhistorische Anschauungsweise der neueren englischen Nationalökonomie. Daß die Kompagnie samt ihrem Monopole noch im Anfange des 18. Jahrhunderts für den englischen Handel mit Indien eine Notwendigkeit war, geht aus dem schlimmen Zustande hervor, in den derselbe geriet, als man das Monopol vorzeitig abschaffen wollte. Im Laufe des 18. Jahrhunderts nahm der kommerzielle Nutzen dieses Monopols ohne Zweifel immer mehr ab. Aber jetzt hatte die Kompagnie dafür eine politische Mission ersten Ranges zu erfüllen, deren Durchführung ohne das Handelsmonopol nicht möglich gewesen wäre.

Mit vollem Recht hat Roscher schon vor mehr als 40 Jahren darauf hingewiesen (in seinen „Kolonien"), daß die Uebernahme der indischen Verwaltung — und demgemäß auch die Eroberung des größten Teils Indiens — durch den englischen Staat im 18. Jahrhundert deshalb noch nicht möglich war, weil das Parlament fürchtete, „die Macht der jeweiligen Staatsregierung durch das unermeßliche indische Patronat mehr zu steigern, als das Gleichgewicht der übrigen politischen Gewalten vertrüge". Ebenso unzweifelhaft ist es, wie Roscher ferner mit Recht meint, „daß sich der englische Mittelstand die Bevorzugung des hohen und niederen Adels (nobility-gentry) im Civil-, Militär- und Kirchendienste, ja selbst im Parlamente der Heimat weniger lange und ruhig hätte gefallen lassen, wenn ihm nicht Ostindien unter der bürgerlichen Leitung des court of directors einen ebenso ausgedehnten wie glänzenden Ersatz dafür geboten hätte. Ein französischer Kenner meint, dieses Sicherheitsventil habe 1791 und 1848 ganz wesentlich dazu beigetragen, daß die englische Verfassung erhalten worden sei". Man darf aber wohl noch weiter gehen und sagen, daß der englische Staat überhaupt erst in neuester Zeit die Fähigkeit erworben hat, eine so ungeheuere und eigenartige Kolonie auf zweckentsprechende Weise unmittelbar zu beherrschen.

Hätte der englische Staat in den jahrzehntelangen Kriegen, die er führen mußte, wohl selbst immer die nötige See- und Landmacht unterhalten können, um auch in Indien seine europäischen Gegner und deren eingeborene Bundesgenossen erfolgreich zu bekämpfen? Das Heerwesen der Kompagnie war gewiß kein mustergiltiges, aber es wurde doch nicht krämerhaft vernachlässigt, wie von der holländischen Gesellschaft, vielmehr vertrug sich bei den Engländern das wohlverstandene kaufmännische Interesse sehr wohl mit Kraft und Initiative, die durch das inländische Monopol nicht eingeschläfert und durch die ausländische Konkurrenz zu immer neuen Anstrengungen gespornt wurden. Nicht nationale, sondern nur kaufmännische Interessen haben die Eroberung Indiens durch die Engländer zu Wege gebracht.

Die kaufmännische Verwaltung konnte dafür auch leichter einmal Nachgiebigkeit üben, als es dem Staate möglich gewesen wäre. Gewiß ließ sie ebenfalls viel zu wünschen übrig; aber der Staat hätte Indien gewiß noch weit schlechter verwaltet, wie das Beispiel der nordamerikanischen Kolonien beweist. Beruhte doch auch die innere Verwaltung größtenteils nicht auf dem staatlichen Beamtenkörper, sondern auf dem self-government der Nächstbeteiligten.

Erst als der Kompagnie das kaufmännische Interesse verloren ging, als sie immer mehr zu einer politischen Körperschaft wurde, deren Haupteinkünfte territorialer Natur waren, als sie schließlich überhaupt keinen Handel mehr treiben durfte, da büßte sie auch die administrative und kriegerische Tüchtigkeit ein und verlor jede Existenzberechtigung, während der englische Staat umgekehrt jetzt mächtig und geschickt genug geworden war, um die Verwaltung und Vertheidigung Indiens selbst zu übernehmen.

III. Die ostindischen Handelsgesellschaften der übrigen Nationen.

11. Die französischen Gesellschaften. Die französischen Mittelmeerhäfen hatten sich zur Blütezeit des Levantehandels eifrig an demselben beteiligt und auch nach Entdeckung des Seeweges nach Ostindien pflegte einer dieser Plätze, Marseille, die alten Verbindungen weiter. Dagegen versuchten nordfranzösische Hafenplätze, besonders Dieppe und Rouen, mit Indien direkt in Verbindung zu treten. Doch blieb es im 16. Jahrhundert bei einzelnen Versuchen und erst nach Beendigung der Religionswirren unter der Regierung Heinrichs IV. kam es zur Begründung von

Handelsgesellschaften für den Verkehr mit Indien. Eine solche entstand schon 1601 in dem bretanischen Hafen Blaaet; doch mußte sie sich nach kurzer Zeit wieder auflösen. Im Jahre 1604 bildete sich zum gleichen Zwecke eine Aktiengesellschaft, die es indes nicht einmal zur Aussendung von Schiffen brachte, trotzdem ihr das Handelsmanopol auf 15 Jahre verliehen wurde. Nach der Thronbesteigung Ludwigs XIII. wußte sie ein neues Privilegium im Jahre 1611 zu erlangen, das indes ihrer Unthätigkeit kein Ende machte. Im Jahre 1615 entstand in Rouen eine dritte Gesellschaft, die mit der zweiten vereinigt wurde und 1616 zwei Schiffe aussandte, von denen nur eins mit teilweiser Ladung zurückkehrte, während das andere von den Holländern verbrannt wurde. Da eine weitere Unternehmung nur die Kosten deckte, stellte die Gesellschaft ihre Thätigkeit ein. Vergeblich ermahnten „merkantilistische" Volkswirte, wie Montchrétien, ihre Landsleute, das Beispiel der Holländer und Engländer nachzuahmen, vergeblich gab sich auch Kardinal Richelieu viele Mühe, um eine neue große Gesellschaft ins Leben zu rufen. Im Westen führten diese Bemühungen zu dauernden Kolonisationen, im Osten dagegen konnte selbst eine ernsthafte, im Jahre 1642 begründete Kompagnie nur vorübergehend in Indien und etwas länger auf Madagascar Fuß fassen. Nach dreißigjährigem Bestehen mußte auch diese Unternehmung aufgegeben werden. Erst Colbert erzielte etwas bessere Resultate.

Durch Verleihung des Handelsmonopols auf 50 Jahre, vollkommener Abgabenfreiheit für alle ausgehenden und halber Abgabenfreiheit für alle einkommenden Schiffe, durch Zusicherung hoher Prämien, bedeutender Vorschüsse und sonstiger außergewöhnlicher Vergünstigungen, durch ein System von Aufforderungen zur Beteiligung an der Kompagnie, wobei es nicht ohne Zwang abging, gelang es, ein Kapital von 6 Mill. Livres zusammenzubringen, denen der König 2 Millionen beifügte. Das war aber immer erst die Hälfte des in Aussicht genommenen Grundkapitals.

Die Gesellschaft gründete Niederlassungen auf Madagascar, in Vorderindien (Surate, Pondichery), Tonkin und auf Ceylon; aber bei dem kleinen Kapitale, der übertriebenen Prunksucht der Kompagniebeamten und der erbitterten Feindschaft der Holländer gelang es der Kompagnie nicht, ihren Handel in Flor zu bringen. Trotzdem der König nochmals 2 Millionen hergab und auf Rückzahlung seiner Vorschüsse verzichtete, trotzdem die Regierung auch sonst viele Versuche machte, um die Gesellschaft über Wasser zu halten, mußte diese nach einer kurzen Periode des Gedeihens (1667—1691: 30% Dividende) und nach einer längeren Periode des Verfalles endlich 1712 ihren Handel gänzlich einstellen; doch behielt sie ihre Verwaltung in Pondichery bei.

Im Jahre 1719 ging die Gesellschaft in der von John Law begründeten Compagnie des Indes auf, die nunmehr ihrerseits das Monopol für den Handel mit Ostindien erhielt, wie auch den mit Westindien, Guinea ꝛc. Ueber ihre Schicksale während der Lawschen Episode vergl. den Art. Law. Sie überlebte den Sturz des „Systems" und wurde durch Befreiung von staatlichen Finanzgeschäften in eine gewöhnliche privilegierte Handelsgesellschaft mit einem Kapitale von 112 Millionen Livres umgewandelt. Ihre Thätigkeit in Louisiana, Canada und Afrika kann hier nicht besprochen werden. In Ostindien war nach Durchführung der Reorganisation ihre Entwickelung zunächst eine rasche und glänzende. Dies ist zwei ausgezeichneten Männern zu danken, welche die Kompagnie derart hoben, daß sie von Holländern und Engländern als eine gefährliche Konkurrenz betrachtet wurde, dem Gouverneur Dupleix und dem Admiral La Baurdannais. Besonders ersterer war wirtschaftlich, diplomatisch und militärisch gleich hoch befähigt. Er machte Pondichery und Chandernagore (in Bengalen) zu bedeutenden Handelsplätzen und beherrschte von dort aus um 1750 einen großen Teil Indiens. Die politische Macht der französischen Kompagnie war um diese Zeit weit größer als die der Engländer, welche erst durch das gefahrdrohende Uebergewicht ihres Konkurrenten zu raschem Fortschreiten auf der gleichen Bahn getrieben wurden und nun unter Clive die Franzosen mit wechselndem Erfolge bekämpften, bis Dupleix 1754 zurückberufen und mit schmählicher Undankbarkeit behandelt wurde. Sein Nachfolger, der tapfere und glänzende, aber unbesonnene Graf Lally van Tollendal mußte 1761 Pondichery übergeben und endigte in Paris 1766 auf dem Schaffot, obwohl seine Niederlage hauptsächlich durch die fehlende Unterstützung aus der Heimat veranlaßt worden war.

Die Kompagnie setzte ihre geschäftliche Thätigkeit noch eine Zeitlang fort; aber ihre Gewinne nahmen rasch ab, im Jahre 1769 verlor sie ihr Manopol und löste sich im folgenden Jahre auf, worauf der Handel mit den französischen Besitzungen am indischen Oceane nur durch Private betrieben wurde, bis auch diese ihn 1781 einstellten.

Im Jahre 1783 begründete die Regierung aufs neue eine privilegierte Gesellschaft, die China-Kompagnie, die jedoch den Anfängen der französischen Revolution im Jahre 1790 zum Opfer fiel.

Damit hörten die Versuche der Franzosen auf, durch Gründung von Kompagnien Anteil am ostindischen Handel und einen ausgedehnten Kolonialbesitz in Vorderindien zu erwerben. Diese unglückliche Entwickelung ist zunächst dem künstlichen Ursprung der ganzen Bewegung zuzuschreiben, die im Volke wenig Boden gewann, während die Regierung, die sie ins Leben rief, damit mehr unternahm, als sie durchführen konnte und schließlich das begonnene Werk schmählich im Stiche ließ.

12. Die dänischen und schwedischen Gesellschaften. König Christian IV. von Dänemark, einer der ersten fürstlichen „Merkantilisten", war auch einer der ersten, der die Förderung des Handels mit Indien durch Errichtung einer privilegierten Kompagnie in die Hand nahm, deren Privilegium schon vom Jahre 1612 datiert ist, und deren erste Schiffe 1616 in Indien ankamen. Seit 1619 wurde Tranquebar befestigt und zum Mittelpunkte des dänischen Handels in Indien gemacht. Dank der Rechtlichkeit, Geduld und Langmut der Dänen wurden diese in Indien rasch beliebt und ihr Handel nahm eine günstige Entwickelung, die indes bei der Geringfügigkeit der aufgewendeten Kapitalien sich in engen Grenzen halten mußte. Da überdies auch den Dänen schließlich Kämpfe mit eingeborenen Fürsten nicht erspart blieben, und da namentlich der König durch seine verhängnisvolle Beteiligung am dreißigjährigen Kriege gehindert wurde, sie kräftig zu unterstützen, so gestaltete sich die finanzielle Lage der Gesellschaft sehr prekär und sie scheint endlich ihre Besitzungen dem Könige abgetreten zu haben. Wiederholte Bemühungen der Krone, den indischen Handel zu beleben, scheiterten, und erst nach Auflösung der Ostender Kompagnie (s. u.) gelang es einem früheren Teilhaber derselben, dem großen Projektenmacher Josias van Asperen aus Amsterdam im Jahre 1728 den König Friedrich IV. zur Erteilung eines neuen Privilegiums an die alte Kompagnie zu bestimmen, wo-

bei die Absicht bestand, den Sitz der Gesellschaft nach Altona zu verlegen. Hiergegen wendeten sich die Seemächte England und Holland, die in dem Altonaer Unternehmen eine Fortsetzung der von ihnen eben erst aus der Welt geschafften Ostender Kompagnie sahen. Darauf ließen die Dänen das Altonaer Projekt fallen und im Jahre 1732 wurde statt dessen die alte Kompagnie in Kopenhagen unter dem Namen „Asiatische Kompagnie" reorganisiert. Dieselbe erhielt ein Handelsmonopol und sandte jährlich im Durchschnitte 2—3 Schiffe nach Indien und China aus. Im Jahre 1772 wurde ihr das Handelsmonopol für Indien genommen und seitdem bestand ihr Hauptgeschäft im Theeimport, wobei der hohe englische Theezoll ihr sehr zu statten kam. Indes machte sie, als England 1784 den Theezoll ermäßigte und den Transit freigab, Dank der Neutralität ihrer Flagge, trotzdem noch gute Geschäfte, bis Dänemark 1807 seine Neutralität und damit auch sofort seine ostindischen Besitzungen verlor. Die Kompagnie scheint selbst dann noch im Stillen weiterbestanden zu haben; doch konnte sie auch nach Wiederherstellung des Friedens keine Bedeutung mehr erlangen.

Schweden nahm ebenfalls schon vor seiner Teilnahme am dreißigjährigen Kriege, nämlich 1626, einen Anlauf, durch Begründung einer Kompagnie direkten Handel mit Indien zu treiben; doch konnte hieraus schon angesichts der langen Kriege, deren Kosten das arme Land bis zum Tode Karls XII. aufzubringen hatte, nichts Ersprießliches hervorgehen. Deshalb gab auch in Schweden erst die Auflösung der Ostender Kompagnie den Anstoß zu dauernden Unternehmungen. Auf Antrieb des Stockholmer Kaufmanns Heinrich Koning bildete sich eine Gesellschaft, welche vom Könige 1731 ein ausschließliches Privilegium des ostindischen Handels erhielt. Sie befaßte sich aber von Anfang an hauptsächlich mit dem Theeimport aus China, der von 1766 an bis zur Ermäßigung des englischen Theezolles recht ansehnlich war, später indes durch den englischen Handel zurückgedrängt wurde.

13. **Die österreichischen und preußischen Gesellschaften.** In Oesterreich hatte bereits Becher die Errichtung privilegierter Handelskompagnien bedingungsweise empfohlen (1668); aber erst nach Beendigung des spanischen Erbfolgekrieges (1713) konnte die österreichische Monarchie daran denken, Handel und Gewerbe in größerem Maßstabe zu fördern. In den österreichischen Stammlanden wurde zunächst hauptsächlich versucht, den Handel mit der Levante und die industrielle Verarbeitung ausländischer Rohstoffe zu unterstützen, während der Handel mit Indien in den neuerworbenen ehemals spanischen Niederlanden heimisch gemacht werden sollte, ein durchaus richtiger Gedanke, der indes hauptsächlich an der Eifersucht Englands und Hollands gescheitert ist.

Die belgischen Provinzen hatten, seitdem sie von Spanien unterworfen worden waren, keinen irgendwie erheblichen Handelsverkehr wieder erlangt. Die Schelde war seit dem Westfälischen Frieden vertragsmäßig gesperrt. Mit den portugiesischen Kolonien durften die spanischen Niederländer auch während der Union Spaniens und Portugals nicht Handel treiben. Auch war der eigentliche maritime Unternehmungsgeist größtenteils ertötet. Indes gab es immer noch von der Glanzzeit dieser Provinzen her dort große Kapitalisten, welche nutzbringende Anlage ihrer Kapitalien suchten. Sobald die Provinzen mit der österreichischen Monarchie vereinigt wurden, begannen einzelne unternehmungslustige Belgier mit Ermutigung der Regierung und unter Beteiligung von Holländern, die sich durch das Monopol ihrer eigenen Kompagnie bedrückt fühlten, Schiffe nach Indien auszurüsten. Da einige derselben durch die holländische Kompagnie genommen wurden, erwirkte man kaiserliche Schutzbriefe und, trotz aller Beschwerden der Generalstaaten sowie Englands, im Jahre 1723 für eine in Ostende zu errichtende Kompagnie ein kaiserliches Privilegium.

Es war gerade die Zeit, als die erste große Periode des Aktienschwindels in England, Frankreich und Holland schon zu Ende gegangen war, während derselbe in den anderen europäischen Ländern noch weiter um sich griff: die Aktien der Ostender Kompagnie wurden rasch gezeichnet und stiegen binnen weniger Wochen über pari. Die Geschäfte der Kompagnie nahmen anscheinend eine so günstige Entwickelung, daß im Jahre 1726 eine Dividende von 33⅓ % deklariert, aber freilich nicht ausgezahlt, sondern nur zur Vollzahlung der Aktien verwendet wurde. Hierbei scheint viel Schwindel untergelaufen zu sein. Und schon im Jahre 1727 benutzte der Kaiser die Kompagnie als Kompensationsobjekt für die Erlangung der Zustimmung Englands zur Pragmatischen Sanktion: Der anscheinend so hoffnungsvolle Handel mit Indien wurde dynastischen Interessen geopfert.

In den österreichischen Stammlanden privilegierte Maria Theresia 1795 einen Engländer William Bolts, der mit der ostindischen Kompagnie seines Heimatlandes in Streit geraten war, zum Handel mit Indien, worauf Bolts mit Antwerpener Kaufleuten sich assoziierte, auch vom Großherzog von Toskana ein Privilegium erlangte und mehrere Schiffe abschickte. Im Jahre 1781 entstand hieraus trotz vieler Zwistigkeiten unter den Gesellschaftern die vom Kaiser Joseph II. privilegierte Kaiserliche Kompagnie von Triest für den Handel mit Asien, die indes nur einige Jahre lang bestand und 1785 mit einem schmählichen Bankerott endigte.

In Preußen tauchten in der erwähnten Zeit des europäischen Aktienschwindels ebenfalls schon Projekte für den ostindischen Handel auf, mit denen sich sogar der vorsichtige König Friedrich Wilhelm I. anfangs befaßte. Nach Auflösung der Ostender Kompagnie ließ der uns schon bekannte Josias von Aspern aus Hamburg auch an Friedrich Wilhelm lockende Vorschläge ergehen, die der König indes ablehnte.

In den Jahren 1733—1738 versuchten sodann nacheinander mehrere Hamburger Konsortien, den König zur Privilegierung einer ostindischen Kompagnie zu bestimmen; aber die preußische Regierung wollte sich nicht um Hamburger Handelsinteressen wegen mit den Seemächten brouillieren. Erst König Friedrich II. führte den Gedanken in die Wirklichkeit über.

Sobald Emden im Jahre 1744 an Preußen gefallen war, entstand unter Antwerpener Kapitalisten der Plan, dort eine ostindische Kompagnie zu errichten; derartige Projekte gelangten mehrfach an den König, der indes noch nicht darauf einging. Erst im Jahre 1750 erteilte er einem Franzosen, dem Ritter de la Touche ein Oktroi, das aber — obwohl im In- und Auslande viel besprochen — schon im folgenden Jahre aufgehoben werden mußte, da der Franzose seine Kompagnie nicht zustande brachte. Inzwischen hatte der König jedoch bereits 1750 die Asiatische Handlungskompagnie in Emden privilegiert, die von dem Amsterdamer Heinrich Thomas Stuart unter Teilnahme von Kapitalisten und Kaufleuten aus Emden, Rotterdam, Hamburg, Berlin ꝛc. mit 600 000 Thalern Kapital, wovon aber nur ein Teil zusammenkam, begründet

wurde. Im Jahre darauf zeigte der König den Seemächten die Gründung an. Die Kompagnie schickte trotz feindlicher Haltung dieser Mächte von Emden — das zum Freihafen gemacht wurde — mehrere Schiffe aus, und die finanziellen Erfolge waren anfangs nicht unbefriedigend; aber bald geriet die Kompagnie in Geldverlegenheit, und der Ausbruch des dritten schlesischen Krieges (1756) machte ihren Geschäften ein Ende, worauf sie ohne großen Verlust für die Aktionäre liquidiert wurde. Die im Jahre 1753 dem Engländer Harris privilegierte Bengalische Handlungskompagnie in Emden verlor gleich ihr erstes Schiff durch pflichtwidriges Verhalten der Schiffsführer, die Versicherungssumme wurde ihr nicht ausgezahlt, und die Aktionäre scheinen ihr Geld verloren zu haben. Es folgten neue Vorschläge von Emdenern, Franzosen u. a. zur Wiederbelebung der überseeischen Unternehmungen, einer immer lustiger als der andere. Mehrfache Versuche des Königs, die ostindische Kompagnie in Emden zu beleben, führte in den Jahren 1781—1787 zu ernsthafteren Anläufen. Von einer freien, nicht privilegierten Vereinigung Emdener Bürger wurden mehrere Schiffe ausgerüstet, aber der finanzielle Erfolg war nicht ermutigend. Das letzte Schiff der Kompagnie kehrte 1786 aus China nach Emden zurück.

14. Schlußbetrachtungen. Scharf sondern sich von den ostindischen Kompagnien der Holländer und Engländer diejenigen der Franzosen, Dänen, Schweden, Preußen und Oesterreicher ab durch ihre geringere Bedeutung und namentlich durch ihren mehr oder weniger künstlichen Ursprung. Freilich bedurften auch die englischen und holländischen Kompagnien der staatlichen Hilfe; aber der ostindische Handel dieser Völker ist herausgewachsen aus ihrer überquellenden maritimen Unternehmungslust, die vom Staate nicht befördert, sondern vielmehr lange Zeit vom Staate eingedämmt und in den starken konzentrierten Strom des Kompagniehandels geleitet werden mußte. Bei den ostindischen Handelsgesellschaften der übrigen Völker waren meist ebenfalls irgendwelche Privatunternehmer vorhanden, die indes oft Ausländer waren und die niemals ohne außerordentliche staatliche Begünstigungen etwas Nennenswertes erreicht hätten. Selbst diese Begünstigungen haben ihren Unternehmungen kein dauerndes Leben einhauchen können, teils weil ihre Kraft zu schwach war, teils weil die Gunst der Regierungen nicht vorhielt oder weil kriegerische Verwickelungen die zarte Pflanze erstickten. Aber dies waren nur Symptome eines tiefer sitzenden Leidens. Vor allem fehlte ihnen der thätige Anteil weiter Volkskreise und jene nachhaltige, zähe Thatkraft, die lange Perioden widriger Ereignisse zu überdauern vermag. Solche Perioden sind den Engländern und Holländern bei ihren kolonialen Unternehmen ebensowenig erspart geblieben, wie den anderen Völkern. Schweres Lehrgeld haben auch jene zahlen müssen. Den Holländern ist es dann zu leicht gemacht worden, dadurch haben sie verlernt zu lernen, und hieran ist ihr Handel mehr als an der politischen Entwickelung zu Grunde gegangen, während die Engländer umgekehrt gerade von ihren schlimmsten Gegnern, den Franzosen, sich den Weg zu einer ganz neuen großartigen Machtentfaltung, zur Eroberung Ostindiens, haben zeigen lassen.

Die unendlich oft aufgeworfene Frage, ob privilegierte Kompagnien für den ostindischen Handel besser wären als freie Konkurrenz, ist in dieser absoluten Form ebenso wenig zu beantworten, wie alle anderen wirtschaftlichen Fragen. Wenn sie etwa jetzt in irgend einem Lande für dessen Kolonien aufs neue aufgeworfen wird, so ist sie ebenso wie früher nur für den einzelnen Fall zu beantworten. Wo die freie Konkurrenz entweder gegenüber den Schwierigkeiten und Gefahren des Handels oder wegen der Größe der erforderlichen Kapitalien nicht ausreicht für die Entwickelung des Verkehrs, oder wo sie ihn umgekehrt durch zu starken Andrang erstickt — in beiden Fällen kann auch jetzt noch ein Handelsmonopol am Platze sein. Aber entscheidend für den Erfolg ist in letzter Linie nicht die richtige Lösung dieses Problems, sondern entscheidend sind die Fähigkeiten und Kräfte, welche ein Volk für die zweckmäßige Leitung überseeischer Unternehmungen besitzt. Weil England solche Fähigkeiten und Kräfte in reichstem Maße besessen hat, wurde dort schließlich auch stets die richtige Form ihrer Bethätigung gefunden.

Litteratur:

Semler, Allgem. Geschichte der Ost- und Westindischen Handlungsgesellschaften in Europa (a. d. Englischen), 2. T., 1764. Macpherson, History of the European Commerce with India, 1812. Snulfeld, Geschichte des portugies. Kolonialwesens in Ostindien, 1810. Derselbe, Geschichte des holländ. Kolonialwesens in Ostindien, 1812. Van der Chys, Geschiedenis der stichting van de vereenigde O. J. Compagnie, 1857. De Jonge, De opkomst van het Nederlandsch gezag in Oost Indien, 2. T., 1862. Van Rees, Geschiedenis der staatshuishondkunde in Nederland. II: Geschied. des koloniale politiek, 1868. Laspeyres, Geschichte der volkswirtschaftl. Anschauungen der Niederländer, 1863, S. 55 ff. Mill, History of the british India. Deutsche Ausg., 5 Bde., 1840. Shore, On India Affairs, 2 Bde., 1837. Neumann, Geschichte des engl. Reichs in Asien, 1857. Hunter, The Indian Empire, 1886. Russell, Collection of Charters and Statutes relating to the East India Company, 1817. Birdwood, Report on the miscellaneous old records in the India Office, 1879. Malleson, History of the French in India, London 1868. Blankenheijm, Geschiedenis van de Compagnie van Ostende, 1861 (mir nicht zugänglich). Ring, Asiatische Handelskompagnien Friedrichs des Großen, 1890.

Richard Ehrenberg.

Owen.

1. Owens Jugend. 2. Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen in New-Lanark. 3. Wirken für Fabrikgesetzgebung und Reform der Armenpflege. 4. Sozialistische Experimente und Agitationen. 5. Rückblick.

1. Owens Jugend. Robert Owen wurde geboren am 14. V. 1771 zu Newtown, einer kleinen Marktstadt in Montgomeryshire, North-Wales, wo der Vater die Geschäfte eines Sattlers, Eisenwarenhändlers und Postmeisters besorgte. Wegen der raschen Fortschritte, die der Knabe in der Schule machte, wurde er bald als Hilfskraft vom Lehrer verwendet. So hat der Mann, der durch „vernünftige" Erziehung aus den Menschen alles machen zu können vermeinte, bereits in seinem achten und neunten Lebensjahre den Schulmeister gespielt. Durch unermüdlichen Leseeifer strebte Owen, die Mängel seiner Schulbildung auszugleichen. Mit dem zehnten Jahre kam er zu einem Kaufmann in Stamford, Lincolnshire, in die Lehre, und seit jener Zeit sorgte er selbst für seinen Unterhalt. Noch verblieb ihm viel Muße für Lektüre. Die religiösen Fragen nahmen ihn vollauf in Anspruch, und er suchte mit heißem Bemühen nach der wahren Religion. Rasch erfaßte er die Widersprüche in den Lehren der herrschenden Konfessionen und nahm bald eine ausgesprochene antikirchliche Haltung an. Nach beendigter Lehrzeit trat Owen als Kommis in ein großes Londoner Haus. Hier wurde er so angestrengt, daß ihm täglich nur fünf Stunden Schlafenszeit verblieben. Er bewarb sich um einen anderen Platz und erhielt einen solchen unter wesentlich günstigeren Bedingungen in Manchester. In der letzteren Stellung verblieb er bis zum 18. Jahre. Owen legte in seiner Selbstbiographie großen Wert auf seine Thätigkeit in den Ladengeschäften. Sie habe ihn die Menschen und zwar Menschen verschiedenster Lebensstellung kennen gelehrt. Es brach die Zeit an, in der sich Manchester zum Mittelpunkte der britischen Baumwollindustrie in großartiger Weise entwickelte. Owen widmete sich diesem Erwerbszweige und erhielt mit dem zwanzigsten Jahre bereits die Direktorstelle in einer der größten Feingarnspinnereien Manchesters. Es gelang ihm, die nordamerikanische Baumwolle, die bisher wenig geschätzt worden war, zum Spinnen der feinsten Garne mit Erfolg zu verwenden. Im übrigen beteiligte er sich eifrigst an den Arbeiten einer naturwissenschaftlichen Gesellschaft und interessierte sich für die aufblühende Chemie. Wie er einmal in einem Vortrage ausführte, erschien ihm das ganze Weltall als ein großes Laboratorium; alle Dinge seien chemische Verbindungen und der Mensch nur eine besonders komplizierte Verbindung. Eine mit einigen Teilhabern gegründete Spinnerei in Manchester gab Owen bald wieder auf. In Glasgow hatte er Miß Dale kennen gelernt. Um deren Vater näher zu treten, wozu sich bis jetzt keine Gelegenheit geboten hatte, kaufte Owen die diesem gehörende Spinnerei in New-Lanark. Bei den so bewirkten Beziehungen gelang es Owen in der That, die Abneigung, welche Dale gegen eine Verbindung seiner Tochter mit Owen an den Tag gelegt hatte, zu überwinden. Vom 1. I. 1800 übernahm Owen selbst die Leitung von New-Lanark, und von da an beginnt auch seine erfolggekrönte Thätigkeit als sozialer Reformator.

2. Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen in New-Lanark. Die Arbeiterbevölkerung New-Lanarks war durch übermäßige Arbeitszeit, schlechte Entlohnung, Weiber- und Kinderarbeit entartet, an die Krämer des Ortes tief verschuldet und in Trunksucht, geschlechtlichen Ausschweifungen, Roheit und Unwissenheit völlig verkommen. Bei den Bemühungen, die traurige Lage dieser Leute zu verbessern, stellten sich Owen namentlich zwei Feinde entgegen: einmal das zähe Mißtrauen der schottischen Arbeiter gegen den neuen fremden, englischen Arbeitgeber, ein Mißtrauen, das geflissentlich noch wegen der antikirchlichen Gesinnung Owens vom Pfarrer des Ortes genährt wurde, und dann die Abneigung der übrigen Geschäftsteilhaber, einen Teil des Gewinnes zu Gunsten der Arbeiter zu verwenden. Die Vorurteile der Arbeiter schwanden, nachdem Owen bei einer Krise wegen Baumwollmangels zwar den Betrieb für einige Monate eingestellt, aber den vollen Lohn im Betrage von 7000 £ weiter bezahlt hatte. Größere Schwierigkeiten verursachten die Teilhaber. Mehrmals mußte Owen dieselben wechseln, ehe es ihm gelang, Männer zu finden, die sich mit einer 5%igen Verzinsung des Kapitales nebst einer Risikoprämie begnügten und alle Ueberschüsse zum Wohle der Arbeiter zu verwenden erlaubten. Unter diesen Teilhabern befand sich auch Jeremias Bentham. Nach etwa 12 Jahren war das große Erziehungswerk, das sich Owen gestellt, vollständig gelungen. Durch vier Abhandlungen, die in den Jahren 1812 und 1813 erschienen, erhielt die Welt von Owens Wirken in New-Lanark Kunde. Sie führten den Titel: A new view of society; or essays on the principle of the formation of the human character and the application of the principle to practice. Die Grundsätze, die Owen in diesen Schriften aufstellte, und die überhaupt für sein ganzes späteres Denken und Handeln maßgebend geblieben sind, hat er selbst einmal in folgender Weise zusammengefaßt: 1) Der Charakter wird im allgemeinen durch die Umstände, die das In-

dividuum umgeben, nicht durch letzteres selbst ausgebildet. 2) Alle Gewohnheiten und Gefühle lassen sich der Menschheit anerziehen. 3) Die Neigungen unterliegen nicht der Kontrolle des Individuums. 4) Jedes Individuum kann dahin gebracht werden, mehr zu erzeugen, als es zu konsumieren imstande ist, wenn ihm nur ein ausreichender Grund und Boden überlassen wird. 5) Die Kultur hat die Mittel geschaffen, mit deren Hilfe die Bevölkerung jederzeit in einer angemessenen Lage erhalten und jedem Individuum die größte Glückseligkeit gewährt werden kann, ohne daß es der Laster oder des Elendes als Hindernisse der Volksvermehrung bedürfen würde. 6) Jedes Gemeinwesen kann durch eine entsprechende Kombination dieser Grundsätze in einen Zustand versetzt werden, in dem nicht nur Laster, Armut und Elend verschwinden, sondern auch jeder Einzelne mehr ständiges Glück genießt als irgend jemandem unter den bisher herrschenden Verhältnissen zu teil werden konnte. 7) Alle Grundsätze, auf welche bisher die Gesellschaft gegründet gewesen ist, sind irrig. 8) Der Umschwung, der durch die Annahme der neuen und richtigen Grundsätze bewirkt werden würde, läßt sich durchführen, ohne daß einem Menschen auch nur die geringste Unbill geschähe.

All diese Sätze erschienen Owen durch seine Erfahrungen in New-Lanark unumstößlich bewiesen. Während die erste Abhandlung ausführt, daß der Mensch lediglich das Produkt der ihn umgebenden Verhältnisse sei, wie man diese nur zu verbessern brauche, um alle Menschen zur Vollkommenheit zu erziehen, werden in der zweiten und dritten Abhandlung die Wohlfahrtseinrichtungen von New-Lanark (durch Anschauungsunterricht und körperliche Uebungen belebte Jugenderziehung, Einschränkung der Kinderarbeit, Verkürzung der Arbeitszeit, höhere Löhne, Beschaffung billiger Nahrungsmittel durch Einkauf im Großen, Erstellung guter Wohnungen, Fürsorge für Kranke und Invalide) eingehend erörtert. Owen wendet sich hier vorzugsweise an die Arbeitgeber. Es ist bezeichnend, wie er diesen gegenüber die Arbeiter nur unter den Gesichtswinkel der living machinery stellt. Die Fürsorge für letztere, an welche man bisher noch nicht gedacht, lohne mindestens ebenso sehr wie diejenige, deren sich das tote Inventar überall erfreue. Der gemachte Aufwand würde sich nicht mit 5, 10 oder 15 %, sondern mit 50 und in manchen Fällen mit 100 % verzinsen. Auch als Produktionsinstrument sei der Mensch noch einer unendlichen Verbesserung fähig. Die vierte, dem Prinzregenten gewidmete Abhandlung legt die Aufgaben der Regierung, wie sie sich von Owens Standpunkte aus ergeben, dar. Durch allgemeine Staatserziehung und materielle Hebung des Volkes solle in Zukunft dem Verbrechen und Laster vorgebeugt werden. An Stelle des herrschenden brutalen Repressivsystems habe ein weises Präventivsystem zu treten. Die Regierung müsse auch eine ständige Berichterstattung über die Arbeitsverhältnisse einführen. Alle Vierteljahre sei für kleinere Bezirke anzugeben, wie hoch der Preis der Arbeit sich stelle, wie viele Personen überhaupt von Lohnarbeit lebten, wie viele, obschon physisch zur Arbeit fähig, arbeitslos seien, wie viele nur teilweise beschäftigt ꝛc. Nur auf diese Daten lasse sich eine angemessene Reform der Armenpflege gründen.

Diese Schriften und seine großen praktischen Erfolge machten Owen rasch in allen Kreisen der Gesellschaft bekannt. Tausende pilgerten Jahr für Jahr nach New-Lanark, dieser Oase des sozialen Friedens in der Zeit der tiefsten Erniedrigung des englischen Arbeiterstandes. Minister, Gesandte, Prinzen, insbesondere der Herzog von Kent, Könige und Kaiser interessierten sich für Owen, seine Werke und seine Pläne. So glaubte er in der That, die Zeit nahe bereits, in der alle Kabinette Europas nach seinen Grundsätzen regieren würden. Da ernüchterte ihn einigermaßen eine Bemerkung von Gentz: „Wir wünschen gar nicht, daß die Massen wohlhabend und unabhängig werden. Wie könnten wir sie sonst beherrschen?!“

3. **Fabrikgesetzgebung und Reform der Armenpflege.** Die guten Erfolge, die Owen in New-Lanark mit der Einschränkung der Kinderarbeit und Abkürzung der Arbeitszeit erzielt hatte, bewogen ihn bei einer Fabrikantenzusammenkunft, eine diesbezügliche Gesetzgebung in Vorschlag zu bringen. So geschickt auch Owen seine Vorschläge vertreten mochte, er fand bei den Cotton-Lords wenig Gehör. Auch der ältere Sir Robert Peel, der die Sache, da Owen nicht Mitglied des Parlamentes war, hier vertrat, ließ sich von den Fabrikanteninteressen nur zu sehr beeinflussen. Wenn trotzdem einige Erfolge erzielt wurden und die 1802 nur zum Schutze der Kirchspiellehrlinge erlassene Gesetzgebung eine Erweiterung erfuhr, so ist das ausschließlich der rastlosen Energie Owens zu danken, der jahrelang sich zu diesem Zwecke vorzugsweise in London aufhielt.

Bekanntlich brach im Jahre 1815 in England eine schwere Wirtschaftskrise aus. Zahlreiche Fabriken wurden geschlossen und Tausende von Arbeitern brotlos. In Bezug auf Diagnose wie Therapie der Not waren die tonangebenden Nationalökonomen gleich ratlos. Da trat Owen auf und zeigte, in welch ungeheuerem Maße die neuen technischen Erfindungen die produktiven Kräfte Eng-

lands gesteigert hatten. In der Kriegszeit habe der gestiegenen Produktion eine starke öffentliche Konsumtion entsprochen. Letztere sei durch den Frieden beseitigt worden.

Die Einführung der Maschinen habe aber die menschliche Arbeit entwertet und somit die Kauf- und Konsumkraft der arbeitenden Klassen niedergehalten. So habe ein Mißverhältnis zwischen Produktion und Konsumtion entstehen müssen. Vor allem komme es also darauf an, Einrichtungen zu treffen, die eine der Steigerung der Produktivkraft entsprechende Ausdehnung der Kaufkraft gewährleisteten. Man solle die Arbeitslosen von Staats wegen beschäftigen und dadurch den Wert der Arbeit wieder heben, der jetzt durch den Wettbewerb der Arbeitslosen falle. Die Arbeitslosen seien in Kolonien von etwa 1500 Personen zu vereinigen und hätten zunächst durch ihre Arbeit die Befriedigung ihrer Bedürfnisse zu bewirken. Ueberschüsse seien zur Verzinsung und Zurückzahlung aufgenommener Kapitalien zu verwenden. Nur diese Maßnahmen stellten eine den Fortschritten der Zeit gemäße Reform der Armenpflege dar, nicht das Aushungerungssystem der Malthusianer. Nicht nur Erziehung, auch Beschäftigung schulde der Staat seinen Angehörigen.

Mit diesen Vorschlägen fand Owen in der Blütezeit des Manchestertumes freilich nur wenig Anklang. Gleichwohl unternahm es Owen, als bald eine zweite Krise hereinbrach, speziell für den Grafschaftsrat von Lanarkshire, neuerdings eine Denkschrift über diese Frage auszuarbeiten (Report to the county of Lanark 1820). Dieselbe enthält insofern einen neuen Zug, als Owen nun an Stelle der „künstlichen" Metallwährung eine Arbeitswährung eingeführt wissen will, da die Arbeit ja das natürliche Maß des Wertes bilde. Durch die Arbeitswährung würde mit wachsender Produktivität auch die Kaufkraft der Arbeiter entsprechend zunehmen. Diese Gedankenreihen Owens sind übrigens nicht sonderlich klar. Während die Arbeitswährung die Aufgaben, die ihr Owen stellte, doch nur dann hätte erfüllen können, wenn durch sie das Renteneinkommen weggefallen wäre, versprach Owen den Rentenbeziehern von der Aenderung wegen der durch sie bedingten Erhöhung der Produktion noch ein sehr viel größeres Einkommen. Während früher die kommunistischen Kolonien nur für Arbeitslose gedacht waren, vertrat Owen nun immer entschiedener den Gedanken, daß die ganze Gesellschaft in derartige Gemeinwesen aufzulösen sei. So pedantisch Owen die ganze technische Einrichtung derselben auseinandersetzte, so wenig wurden die sozialökonomischen Probleme erörtert. Die Frage, wie die gemeinsam hergestellten Produkte zu verteilen seien, kam für ihn beispielsweise kaum in Betracht. Infolge der planmäßig organisierten Produktion würden so viele Güter hergestellt werden, daß man ebensowenig daran denken würde, Güter als Privateigentum anzusammeln, als jetzt Wasser auf Flaschen gefüllt und aufgespeichert würde, wo es im Ueberflusse vorhanden. Diese Ideen, die Owen namentlich noch in dem Book of the New Moral World 1820 auseinandersetzte, beherrschten ihn endlich in einem Maße, daß er sie in der That zu verwirklichen strebte.

4. Sozialistische Experimente und Agitationen. Die Reihe der kommunistischen Kolonien wurde 1824 mit der Gründung von New-Harmony in Indiana eröffnet. Es folgten Versuche in Mexiko, später solche in der Heimat in Orbiston und Queenwood. Alle Unternehmungen scheiterten ebenso wie die Labour Exchange, die zu London 1830—32 ins Werk gesetzt worden war. Auch hier handelte es sich für Owen wieder darum, den Arbeitslosen Beschäftigung zu gewähren. Der Arbeiter, der ein Produkt hergestellt, konnte dasselbe in dem Magazine abliefern und erhielt dagegen eine Bescheinigung über die Zahl der Arbeitsstunden, die zur Herstellung für nötig erachtet wurden. Mit der Bescheinigung konnte er dann dem Magazine eine entsprechende Menge von anderen Waren, deren er bedurfte, entnehmen. Bei der Abschätzung hielt man sich so ziemlich an die hergebrachten Preise und setzte dann für je 6 d. eine Arbeitsstunde. Wenn überhaupt, so konnte diese Einrichtung nur für Handwerker, die allein fertige Produkte erzeugen, nicht aber für kapitallose Teilarbeiter der modernen Produktionsweise eine Bedeutung erlangen. Dazu kam noch der Umstand, daß die Leitung keineswegs alle Produkte anzunehmen brauchte. Die Annahme wurde von den jeweiligen Nachfrageverhältnissen abhängig gemacht und mußte natürlich auch davon abhängig gemacht werden, wenn die Einrichtung nicht sofort zusammenbrechen sollte. Hier wie bei den anderen fehlgeschlagenen Experimenten tröstete man sich immer damit, daß der Versuch wohl geglückt wäre, wenn man nur genug Kapital besessen hätte. Weder diese Mißerfolge, noch die namentlich von kirchlicher Seite ausgehenden überaus heftigen Angriffe, noch das geringe Verständnis, das vielfach die Arbeiter selbst diesen Bestrebungen entgegenbrachten, konnten Owen in seinen Ueberzeugungen und in der Verbreitung derselben wankend machen. Von einem Kreise hingebungsvoller Schüler unterstützt, predigte er im ganzen Lande sein Evangelium von der kooperativen Organisation der Gesellschaft. Außerdem beteiligte er sich als eifriger Mitarbeiter an den zur Förderung der Bewegung herausgegebenen Zeitschriften (Economist, Crisis, Orbiston Register, Coope-

rative Magazine, Cooperator). Allenthalben sollten Konsumvereine gegründet und das durch diese gewonnene Kapital schließlich zur Selbstbeschäftigung der Arbeiter verwendet werden. Bekanntlich ist bis jetzt nur der erste Teil des Programmes durch die englischen Genossenschaften, die sich seit 1848 allerdings mehr unter dem Einflusse der christlichen Sozialisten entwickelten, in die Wirklichkeit umgesetzt worden. Immerhin verbleibt Owen das Verdienst, die Bewegung in Fluß und das ökonomische Bekenntnis der Genossenschafter festgestellt zu haben.

Owen verstarb im Jahre 1858, nachdem er im hohen Greisenalter noch spiritistischen Neigungen verfallen war.

5. **Rückblick.** Schon diese knappe Skizze wird die hervorragende sozialpolitische Bedeutung des Mannes erkennen lassen. Owen war der erste der modernen Großindustriellen, der Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen und zwar in selbstlosester Weise, ohne jede gewinnsüchtige Nebenabsicht, einführte, er vertrat zuerst den Gedanken, die Kinderarbeit gesetzlich einzuschränken und die Arbeitszeit überhaupt zu regeln; er darf als Vater derjenigen Krisentheorien angesehen werden, welche den geringen Anteil der arbeitenden Klassen am Volkseinkommen als die vornehmste Störungsursache erklären; ihm gebührt das Verdienst, die staatliche Arbeitsstatistik und das Problem der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zuerst vollauf gewürdigt zu haben; und endlich ist Owen ohne Zweifel der geistige Urheber der Genossenschaftsbewegung. In sittlicher Beziehung ist seine reine Menschenliebe, seine Selbstlosigkeit und Aufopferungsfähigkeit, seine Ueberzeugungstreue und Toleranz zu rühmen. Als Agitator und Politiker hat er es stets verschmäht, den Leidenschaften der Menge zu schmeicheln, Haß und Neid zu erregen und das Panier des Klassenkampfes zu entrollen. Durch friedliches Ueberreden und Ueberzeugen allein wollte er alles erreichen. Mag diese Haltung auch vom ethischen Standpunkte im allgemeinen günstiger zu beurteilen sein als vom politischen, so war es für die von der Chartistenbewegung durchwühlte Zeit sicher ein Glück, daß Owen die ökonomisch-sozialistischen Bestrebungen von denjenigen der politischen Parteien gesondert erhielt. Gegen diese hohen persönlichen Vorzüge fallen seine Selbstgefälligkeit, sein Prunken mit vornehmen Beziehungen, seine autokratischen Neigungen kaum ins Gewicht. Owens philosophische Bildung war mangelhaft, seine Weltanschauung eine einseitig technisch-materialistische. Der Mensch war ihm, wie schon früher bemerkt worden, nichts als eine chemische Verbindung. Es galt ihm für ganz selbstverständlich, daß „vernünftige" Erziehung und wirtschaftlich günstige Lage mit derselben Sicherheit vortreffliche Menschen hervorbringen müßten, als bestimmte Mengenverhältnisse gegebener Elemente bestimmte neue Verbindungen eingehen. Und wie er selbst als Fabrikleiter Arbeiter und Maschinen zu exakten, vorzüglichen Leistungen gebracht hatte, so, meinte er, könnten die Regierungen, wenn sie nur seine Grundsätze befolgen wollten, die menschliche Gesellschaft auch leicht zur Produktion einer überströmenden Güterfülle organisieren und ihr eine allseitige Glückseligkeit verschaffen. Als Schriftsteller war Owen nicht bedeutend. Am besten sind noch seine kürzeren Ansprachen und Denkschriften. Sonst wirken die vielen Wiederholungen, das ständige Abschweifen von konkreten, praktischen Aufgaben in das Reich ökonomischer Phantastik ungemein ermüdend. Von seinen Ideen war er viel zu fest überzeugt, als daß er vermocht hätte, sich in entgegenstehende Auffassungen hineinzudenken und dieselben zu widerlegen. Nur zu oft setzt er den Widersachen einfach seine Behauptungen, die für ihn eine axiomatische Bedeutung hatten, noch einmal entgegen. Der Hauptsache nach hat Owen seine Grundsätze vollständig aus seinen Erfahrungen abstrahiert. Erst später fand er, daß John Bellers bereits 1696 (Proposals for raising a colledge of industry) ähnliche Gedanken ausgesprochen hatte, diesem also objektiv die Priorität gebühre.

Litteratur:

Booth, Rob. Owen, the founder of socialism in England, London 1869. Engels, Herrn Dührings Umwälzung der Wissenschaft, 2. Aufl., Hottingen-Zürich, S. 226—236. Held, Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands, Leipzig 1881, S. 343—386. Lloyd Jones, The life, times, and labours of Robert Owen, London 1890. Marlo, Untersuchungen über die Organisation der Arbeit, 2. Aufl., II, Tübingen 1884, S. 407—416. Owen, The life of R. Owen written by himself, with selection from his writings and correspondance, vol. I und Ia, London 1857/58. Reybaud, Études sur les reformateurs, Paris 1849, I, S. 229—312. Sargant, R. Owen and his social philosophy, London 1886.

H. Herkner.

P.

Paasche, Hermann,

geb. am 24. II. 1851 zu Burg bei Magdeburg, ſtudierte, nach mehrjähriger Thätigkeit als praktiſcher Landwirt, von 1872 in Halle unter Conrads Leitung und habilitierte ſich daſelbſt im Herbſt 1877. Nach einer Studienreiſe nach England im Herbſt und Winter 1878 folgte er im Sommer 1879 einem Rufe an das Polytechnikum zu Aachen und im Herbſt desſelben Jahres nach Roſtock als ord. Profeſſor. Nach $4^1/_2$-jähriger Thätigkeit ſiedelte er von dort nach Marburg über. Während der Legislaturperiode von 1881—84 vertrat er den Wahlkreis Roſtock im Deutſchen Reichstage.

Er veröffentlichte an ſtaatswiſſenſchaftlichen Schriften

a) in Buchform: Die Geldentwertung zu Halle a./S. in den letzten Dezennien dieſes Jahrhunderts, Halle 1875. — Ueber die Entwickelung der Preiſe und der Rente des Immobiliarbeſitzes in Halle a./S., Halle 1877. — Studien über die Natur der Geldentwertung und ihre praktiſche Bedeutung in den letzten Jahrzehnten, Jena 1878. — Wandlungen in der modernen Volkswirtſchaft, Marburg 1890. — Zuckerinduſtrie und Zuckerhandel der Welt, Jena 1891.

b) in Zeitſchriften ꝛc., und zwar 1) in den Jahrb. f. Nat.: Ueber die Preisentwickelung der letzten Jahre nach den Hamburger Börſennotierungen, (1874). — Die Preisentwickelung in Frankreich in den letzten 50 Jahren (1878). — Die neueſte Entwickelung der Banknoten und Papiergeldzirkulation (1878). — Die Edelmetalle im auswärtigen Handel Europas während der Jahre 1866—75 (1879). — Ueber die wachſende Konkurrenz Nordamerikas für die Produkte der mitteleuropäiſchen Landwirtſchaft (1879). — In den Jahrb. f. Nat. N. F.: Die Entwickelung der Kaufpreiſe des ritterſchaftl. Grundbeſitzes in Mecklenburg-Schwerin von 1770—1878 (1881). — Die Agrarſtatiſtik Großbritanniens (1882). — Die ſtädtiſche Bevölkerung früherer Jahrhunderte nach urkundlichen Materialien aus dem Ratsarchive der Stadt Roſtock (1882). — Das Geſetz, betreffend die Krankenverſicherung der Arbeiter vor dem Reichstage (1883). — Das Unfallverſicherungsg. v. 6. VII 1884, ſeine Entſtehung und ſozialpolitiſche Bedeutung (1884). — Erbpacht- und Rentengüter als Mittel zur Schaffung und Erhaltung eines ländlichen Mittel- und Kleinbeſitzes (1887). — Die jüngſte Entwickelung der Zuckerinduſtrie und die Reform der Zuckerſteuer (1887). — In den Jahrb. f. Nat. III. F.: Die Entwickelung der britiſchen Landwirtſchaft unter dem Druck ausländiſcher Konkurrenz (1892). — 2) In den Schr. d. V. f. Sozialp. Band 24: Die rechtliche und wirtſchaftliche Lage des Bauernſtandes in Mecklenburg-Schwerin, Leipzig 1883. — 3) In dieſem „Handwörterbuche“ die Art. „Erbpacht“ (III. Bd., S. 284 fg); „Getreidezölle“ (III Bd., S. 899 fg); „Güterſchlächterei“ (IV. Bd., S. 236 fg.); „Pacht“ (V. Bd., S. 85 fg.).

Red.

Pacht.

1. Allgemeines. 2. Entwickelung der P. 3. Arten der P. 4. Wirtſchaftliche Vorteile und Nachteile der P. im Vergleich zu anderen Beſitzformen. 5. Pachtrecht und Pachtvertrag. 6. Ausdehnung der Pacht (Statiſtik). 7. Schluß.

1. Allgemeines. Unter Pacht verſtehen wir im allgemeinen die zeitweiſe Ueberlaſſung von Gegenſtänden an andere zum Gebrauch und zur Nutzung gegen eine Entſchädigung in Dienſten, Früchten oder Geld. Aber nicht das Mieten von Wohnungen und Gebäuden zu einfacher Benutzung, nicht das Mieten von Arbeitskräften oder beweglichen Gegenſtänden zu vorübergehendem Gebrauch wird mit dem Ausdruck Pacht bezeichnet, ſondern die dauernde Nutzung eines im Eigentum eines anderen verbleibenden Grundſtückes, einer gewerblichen Anlage, einer Berechtigung ꝛc. zur regelmäßigen Erzielung und Verwertung ihrer Früchte dürfte dem Sprachgebrauch am meiſten entſprechen.

Darum kennt man ein Pachten von Gärten, Wieſen und Landgütern, eine Pacht an Ziegeleien und Torfſtichen, ein Verpachten von Jagd- und Fiſchereigerechtigkeiten, von Schäfereien und Holländereien, eine pachtweiſe Ueberlaſſung von Bergwerken und Gruben, von Verkehrsanſtalten, Eiſenbahnen und Omnibuslinien; aber ein Vermieten von Wohnungen, Werkſtätten und Fabrikräumen, ein Mieten von Knechten und Mägden, von Wagen und Pferden, von Maſchinen und Geräten.

In unſeren folgenden Betrachtungen ſoll jedoch ausſchließlich die Landpacht, das heißt die zeitweiſe Ueberlaſſung eines Land-

Digitized by Google

gutes mit seinen Pertinenzien oder eines Teils desselben zum Gebrauche und zu wirtschaftlicher Nutzung gegen Entgelt in ihrer Bedeutung für Land- und Volkswirtschaft erörtert werden.

2. Entwickelung der P. Die Landpacht in den verschiedensten Formen ist ein altes Institut und ganz abgesehen von den Zeiten des Altertums, auf die hier einzugehen zu weit führen würde, kennt das germanische Mittelalter das Pachten kleinerer Landgüter bereits sehr früh. Klöster, Kirchen und Stiftungen, Grundherren und Gemeinden gaben bei wachsendem Besitz ihre Ländereien an kleine Kolonisten gegen mäßigen Zins und Abgaben zur Bebauung aus; denn in jenen Zeiten extensiver Nutzung und mangelnder Arbeitskräfte hat der Bauer weniger Interesse daran, erblich auf seiner Scholle zu bleiben, als der Grundherr, ihn als wertvolle Arbeitskraft festzuhalten.

Wenn nun auch keineswegs, wie das später beim Legen der Bauerschaften vielfach angenommen wurde, alle Abhängigkeits-, Dienst- und Zinsverhältnisse der mittelalterlichen Bauern als Pacht aufzufassen sind, sondern oft genug die belasteten Güter auf die Erben übergingen, denen unzweifelhaft dingliche Rechte am Grund und Boden zustanden, so sind doch schon frühzeitig Beispiele genug bekannt, in denen das volle Eigentumsrecht dem verleihenden Grundherrn verblieb, und Zins, Abgabe und Dienstleistung den Charakter als Pachtzahlung annehmen, so wie die Verträge als wirkliche Pachtverträge anzusehen sind und von den Prekarien und Lehnsbriefen jener Zeit sich scharf unterscheiden. (Berghoff-Ising führt S. 11 Beispiele solcher Pachtverträge aus dem 13. und 14. Jahrh. an.)

Größere Landgüter werden weit später in Pacht ausgegeben, weil es für ihre Bewirtschaftung erst auf höherer Kulturstufe intelligente und kapitalkräftige Pächter geben wird, die imstande sind, dem Grundherrn einen angemessenen Teil seiner Grundrente herauszuzahlen und für sich jetbst einen Unternehmergewinn in verlockender Höhe zu erarbeiten. Erst im Beginne der Neuzeit, in größerer Zahl wohl erst Ende des 16. und Anfangs des 17. Jahrh. kommen Zeitpachtverträge über größere Landgüter vor. Die neueren agrarhistorischen Forschungen namentlich von Heisig, Pommer, Backhaus und Graf Görz ꝛc. haben erneut Beispiele dafür erbracht und die Archive der norddeutschen Städte und großen Grundherren enthalten sicher noch eine Fülle solcher Pachtverträge aus alter Zeit. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts begann in Norddeutschland auch die Verpachtung der fürstlichen Domänenvorwerke allgemein zu werden. (Brandenburg scheint im Jahre 1664 vorangegangen zu sein.) Die Entstehung der großen Hof- und Rittergüter, die Entwickelung von Latifundienbesitz in den Händen einzelner reicher Grundherren, die Vermehrung der landesherrlichen Domänen durch säkularisiertes Kirchengut haben das Material geboten zur Ausbildung eines hochentwickelten Pachtsystems und die neuere Zeit mit ihrer Mobilisierung des Grundbesitzes und seinem Uebergang in die Hände von Kapitalisten hat der eigentlichen Zeitpacht der Güter ein immer größeres Feld eingeräumt. Dabei ist der Pächterstand zu einem wichtigen Faktor in der ländlichen Bevölkerung geworden; denn die alte Abhängigkeit desselben vom Verpächter verliert sich naturgemäß mit seiner wachsenden Kapitalkraft und Geschäftskenntnis. Je mehr die Intensität des Betriebes wächst, um so mehr treten andere Formen der Pacht auf, die mit den ältesten Ansätzen pachtweiser Ueberlassung von Grund und Boden wenig Aehnlichkeit haben.

3. Die Arten der P. Die ursprünglichsten Formen der Pacht sind wohl die Teilpachten, bei denen ein Teil des Rohertrages an den Grundherrn bezahlt wird. Daraus entwickeln sich naturgemäß die Naturalien- und Geldpacht, die bald als Zeit-, bald als Erbpacht auftreten.

Von letzteren haben wir bereits in einem besonderen Artikel gehandelt. (Vergl. den Art. „Erbpacht", III. Bd., S. 284 fg.)

Der Teilbau, der noch heute vielfach in den Formen der Halbpacht oder dergleichen auftritt, hat in den Zeiten der Naturalwirtschaft und noch unentwickelter Landwirtschaft weniger Nachteile, als man nach heutigen Begriffen anzunehmen geneigt ist. Die Abgaben vom Rohertrage, die heute mit Recht als ein arges Hemmnis des Fortschrittes angesehen werden, weil weder Pächter noch Verpächter Neigung zu größeren Aufwendungen haben, deren Nutzen ihnen nur teilweise zu gute kommt, sind in Zeiten, wo die Natur als Produktionsfaktor überwiegt, wo die geringen Ernten weit weniger von dem Fleiß und der Geschicklichkeit der Bebauer, als von der Gunst der Natur, von Boden und Wetter abhängen, nicht so drückend als da, wo der Landwirt dem Kulturboden hohe Ernten abzwingt und die wachsenden Erträge in erster Linie den Lohn seiner Mühen und seiner Intelligenz darstellen. In jenen Zeiten der Abhängigkeit von der Natur wird die mit dem Erntesegen wechselnde Abgabe zumeist lieber gezahlt, als die feste Pachtsumme, die bei schlechter Ernte nur mühsam aufzubringen ist und oft vom Verpächter erlassen werden muß. Sobald sich aber den Erzeugnissen der Landbauer und der Viehzucht ein lohnender Absatz bietet und dadurch ein Anreiz gegeben ist, mehr zu produzieren und größere Sorgfalt dem Betriebe

zu widmen, wird die Teilung des Rohertrages schwer empfunden werden und eine feste Zahlung bestimmter Naturalien oder Geldsummen von beiden Seiten vorgezogen werden. Trotzdem hat sich der Teilbau auch heute noch in ausgedehntem Maße erhalten, namentlich in Italien und Frankreich.

Wo es sich um Nutzung von perennierenden Pflanzen und Kulturen handelt, bei denen der Hauptwert des Grundstückes in den vorhandenen Beständen von Obst-, Oliven-, Kaffee- oder Kakaobäumen, von Weinstöcken und Zuckerrohr, von Bewässerungsanlagen ꝛc. besteht, wird der Teilbau auch dauernd von Nutzen sein können, weil hier ein so hoher Grad von Intensität schon vorhanden, soviel Kapital bereits mit dem Boden verbunden zu sein pflegt, daß ein schnelles Vorwärtsschreiten weniger erforderlich ist, als die regelmäßige und gewissenhafte Bearbeitung des Bodens, die Pflege der Bäume und Anlagen, das Abernten, Sammeln, und Sortieren der Früchte. Wo es an zuverlässigen Lohnarbeitern fehlt, wo, wie in den Tropen, eine früher unfreie Arbeiterbevölkerung zu regelmäßiger, sorgsamer Arbeit wenig Neigung verspürt, da hat man vielfach mit Vorteil für den Bebauer und Plantagenbesitzer, der das Rohmaterial zu marktgängiger Ware weiter verarbeitet, eine Teilpacht eingerichtet, die den Kolonen zu fleißiger Bearbeitung seiner oft nur winzig kleinen Pachtung veranlaßt, weil er am Ertrage des Grundstückes selber mit beteiligt ist, und zugleich die Vorteile der Freiheit und Selbständigkeit genießen kann.

Eine andere, gleichfalls nicht nachteilige Art des Teilbaues oder der Halbpacht findet sich hier und da noch in Mitteldeutschland, um bei mangelnden Arbeitskräften Hackfruchtbau nnd damit gründliche Reinigung und Lockerung des Bodens zu ermöglichen. Statt der baren Zahlung verspricht der Pächter hier oft die Hälfte der Ernte, wenn der Grundbesitzer den Boden fertig gedüngt und gepflügt zu einmaliger Ernte überweist, der Pächter aber das Saatgut liefert, das Säen, Behacken und Reinigen sowie das Abernten übernimmt. Beide Teile haben dann das Interesse, die auf sie entfallenden Arbeiten möglichst gut zu machen und dem meist armen Pächter wird das Risiko erspart, für einen hohen Pachtzins eventuell eine schlechte Ernte einzuheimsen.

Im allgemeinen wird dagegen die Pacht gegen feste Zahlung von Naturalien oder Geld wirtschaftlich vorteilhafter sein, als diese so leicht zu Veruntreuungen und zu gegenseitigem Mißtrauen führenden Formen der Pachtung gegen Anteil am Rohertrage. Wer seine Abgabe kennt und weiß, daß sie für bestimmte Zeit unabänderlich verbleibt, kann und wird zur Steigerung der Erträge weit mehr Neigung haben, als der Teilbauer; er wird freier und unabhängiger, und je länger das Pachtverhältnis dauert, auch fähiger, die Leistungen des Bodens zu vermehren.

Die Naturalienpächte bieten hierbei dem Verpächter Anteil an den steigenden Geldpreisen der Früchte auch während der Dauer des Pachtverhältnisses, liefern aber eine unsichere Rente und sind nur bei Früchten, die starken Preisschwankungen unterworfen sind, für den Pächter vorteilhaft, der eventuell bei stark sinkenden Preisen schwere Verluste haben kann. Da jedoch bei Zeitpacht ein regelmäßig wiederkehrendes Anpassen an das durchschnittliche Preisniveau möglich ist, so sind Naturallieferungen auf höherer Kulturstufe meist nur nebensächlicher Natur und die reine Geldpacht überwiegt heute Eine ganz eigenartige Form der Zeitpacht erwähnt noch Backhaus in seiner Geschichte der Landwirtschaft auf den Stollbergschen Besitzungen, wo ein zeitweises Verkaufen von Gütern gegen die feste Zusicherung eines Wiederkaufs nach einer im voraus festgesetzten Reihe von Jahren thatsächlich einer Zeitpacht gleichkam, indem der Käufer das Gut unter gewissen beschränkenden Bestimmungen bewirtschaftete und seine Früchte erntete, der Verkäufer dagegen die Zinsen des Kapitals als Pachtgeld für sich behielt.

4. Wirtschaftliche Vorteile und Nachteile der P. im Vergleich zu anderen Besitzformen. Daß die Pacht, wie wir gesehen, sich schon frühzeitig eingebürgert hat und in neuerer Zeit immer mehr an Ausdehnung gewinnt, weist darauf hin, daß dieser Form des Besitzes mancherlei Vorzüge anhaften, die sie in gewissen Fällen anderen Besitzesformen voranstellen.

Zunächst wird die einfache Möglichkeit der Verpachtung schon an sich sehr oft als ein volkswirtschaftlicher Vorteil anzusehen sein, wenn der zeitige Eigentümer nicht imstande ist, selbst seinen Grundbesitz zu bewirtschaften, aber nicht willens oder berechtigt ist, denselben zu verkaufen. Dann bleibt nur die Verwaltung durch fremde Personen oder eine Interimswirtschaft, wie sie das alte deutsche Bauernrecht für die Zeit der Unmündigkeit des Anerben kennt. Aber die großen Nachteile, die eine solche Wirtschaft im Gefolge hat, sind da, wo eine genügende Aufsicht durch selbst interessierte Eigentümer fehlt, so offenkundig, daß ihnen gegenüber die Schattenseiten der Zeitpacht weit zurücktreten.

Solche Fälle können aber vorliegen, wenn die Eigentümer des Grund und Bodens ewige Persönlichkeiten, wie Staat oder Gemeinde sind, die nur durch in ihrer Bewegungsfreiheit beschränkte und an dem Gedeihen des Betriebes wenig interessierte Beamte administrieren lassen können, oder wenn unfähige oder zur Landwirtschaft wenig

Neigung fühlende Personen infolge von Erbordnungen zu Herren von unveräußerlichen Landgütern berufen werden, endlich wenn unmündige Kinder und Frauen vorübergehend Besitzer von Grundstücken werden, deren Verkauf nicht im Interesse der Familie liegt. Hier wird die Möglichkeit zeitweiliger oder regelmäßig wiederkehrender Verpachtung von allergrößter Bedeutung sein. Zwar ist ohne weiteres zuzugeben, daß der Pächter nicht so viel und so nachhaltiges Interesse an der Scholle, die er bebaut, haben kann, als derjenige, der als erblicher Eigentümer den väterlichen Grund und Boden als dauernden Familienbesitz bewirtschaftet um ihn verbessert und vermehrt auf Kind und Kindeskind zu übertragen. Denn der Pächter weiß, daß er nur für eine kurze Reihe von Jahren Herr des Besitzes sein wird, ihm ist der anvertraute Boden eine Quelle des Erwerbes, die möglichst auszubeuten sein Interesse erheischt, manche dauernde Melioration, die der Herr unternehmen wird, unterläßt er, weil er die Früchte seines Fleißes nicht so voll genießen kann, und je kürzer die Zeit ist, für die er auf den Besitz des Gutes rechnen kann, je geringer die Sicherheit, daß er für dauernde Verbesserungen entschädigt wird, um so weniger Neigung wird er haben, solche Verbesserungen auszuführen, um so mehr ist er auf Ausbeutung des Bodens und Benutzung der kurzen Besitzperiode bedacht. Auch die soziale Stellung des Eigentümers in seinem Verhältnisse zur Gemeinde und dem größeren Kommunalverbande, wie auch zu den Arbeitern wird eine weit günstigere sein, als die des Pächters, der nicht dauernd in dem Boden Wurzel faßt, auf dem er zeitweilig arbeitet. Nur ein langjähriger Pachtbesitz, der in der Familie des Pächters bleibt, würde in dieser Beziehung ähnliches bieten können.

Es bleibt dabei jedoch stets zu beachten, daß auch der Eigentümer keineswegs immer in der glücklichen Lage ist, die wir oben andeuteten. Wenn er statt des ererbten schuldenfreien Besitzes ein mit Hypotheken und Abgaben belastetes Gut erworben hat, wenn er seine disponiblen Mittel auf den Ankauf verwandt hat, wenn er bei zahlreicher Familie voraussieht, daß ein Ueberlassen des Besitztums an eines der Kinder nicht möglich ist, ohne die anderen allzusehr zu benachteiligen, so werden die Vorteile des freien Eigentümers gar sehr zurücktreten und er wird nicht besser, sondern oft schlechter auf dem eigenen Gute wirtschaften, als ein Pächter. Denn während der Eigentümer durch jede Schwankung des Zinsfußes, durch unzeitige Kündigung von Hypotheken in bittere Verlegenheit kommen kann, hat der Pächter wenigstens die Sicherheit, gegen Zahlung des gleichbleibenden Pachtschillings für die Dauer seiner Pachtperiode in ungestörtem Besitz zu bleiben.

Wenn ferner ein solcher Eigentümer aus Mangel an disponiblen Mitteln recht oft nicht so wirtschaften kann, wie er es selbst den Verhältnissen entsprechend für richtig und wünschenswert hält, so wird der Pächter sein ganzes Kapital auf den Betrieb verwenden können und durch Verbesserung des lebenden und toten Inventars, durch Beschaffung von künstlichem Dünger, durch Mehraufwand von Arbeitskräften ganz andere Erträge herauswirtschaften, als der Eigentümer, der bei der minder rationellen alten Betriebsweise zu bleiben gezwungen ist und sein Kapital vielmehr auf Verbesserung des Bodens als des Betriebskapitals verwenden muß. Darum thun die Landwirte mit nicht allzugroßem Vermögen oft viel besser, in ihrem und im allgemeinen Interesse zu pachten statt zu kaufen, und in England war es keine seltene Erscheinung, daß die alten Eigentümer der bäuerlichen Stellen ihre väterliche Hufe an den benachbarten landlord verkauften, um eine größere Farm in Pacht zu nehmen und hier, gestützt auf das größere Betriebskapital, wesentlich bessere Geschäfte zu machen. Rechnet man doch auch in Deutschland, daß man mit dem gleichen Kapital etwa dreimal so viel Land pachten, als vernünftigerweise, selbst bei starker Ausnutzung des Kredites, kaufen kann.

Dadurch wird aber manchem intelligenten, doch weniger bemittelten Landwirt die Möglichkeit geboten, selbständig zu werden und seine geistigen und körperlichen Kräfte im Dienste eigener Unternehmungen zu verwenden. Zahlreiche tüchtige Männer werden der Bodenkultur zugeführt, die sonst daran verzweifelnd, daß sie jemals ihren eigenen Herd begründen könnten, lieber anderen Berufen sich zuwenden würden. Wo aber die Kultur zu immer intensiverem Betriebe hindrängt, da wird ein Zuwachs von Kapital und Intelligenz, wie er durch die Beteiligung solcher, dem wohlhabenden Mittelstande entstammenden Pächter an der Kultur geschaffen wird, von allergrößter Bedeutung sein. Raabe belegt (S. 18) mit Zahlen, daß auch in Deutschland da der größte Prozentsatz Pachtland ist, wo die allergrößte Intensivität des Betriebes zu finden ist.

Doch muß ein intelligenter, kapitalkräftiger Pächterstand vorhanden sein, der die Solidarität der Interessen zwischen Pächter und Verpächter begreift, um diese wirtschaftlichen Vorteile zu zeitigen. Solange das nicht der Fall ist, kann eine Verpachtung in größerem Umfange auch nachteilig wirken, und nicht mit Unrecht sieht Albrecht Thaer die Pächter seiner Zeit als die Vertreter des

gewinnsüchtigen Kapitals an, die nur auf Aussaugung des Bodens, aber nicht auf die Erhaltung seiner Kraft bedacht, demoralisierend für die ganze Gegend wirkten.

In derselben Weise gilt heute ein Herabsinken zu allgemeinem Pachtbesitz manchen neueren Sozialpolitikern, welche eine Kräftigung des ländlichen Mittel- und Kleinbesitzes erstreben, als das verabscheuungswürdige Ende des Kapitalismus, und unbestreitbar kommen bei allgemeiner Verpachtung durch private Grundeigentümer Zustände vor, die nicht wünschenswert sind. Denn wo eine zahlreiche agrarische Bevölkerung darauf angewiesen ist, auf verpachtetem Kleinbesitz sich mühsam ihr täglich Brot zu erarbeiten, und ein gewinnsüchtiger Grundherrenstand die Pächte rücksichtslos steigert, da werden, wie das Beispiel Irlands zeigt, naturgemäß die allertraurigsten sozialen und wirtschaftlichen Zustände das Resultat einer allgemeinen Verpachtung des Bodens sein.

Aber diese schreienden Notstände sind nicht die Folgen der Pacht an sich, sondern sind das Resultat jener unglücklichen Zersplitterung der Wirtschaftseinheiten, und die Folge der unverständigen Behandlung der eingeborenen Bevölkerung durch eine meist ortsabwesende Grundaristokratie, die nicht mit ihren Pächtern zusammenlebt und ihre Ansprüche nicht kennt. Die Nachteile der Zwergwirtschaft würden sich in ungünstigen Zeiten, in denen der Bauer Schulden zu machen gezwungen ist, wahrscheinlich auch bei freiem Eigentum zeigen und der Wucherer würde bald die Stelle des blutsaugerischen Verpächters übernehmen.

In England und Schottland, wo das Verpachten des Bodens an den Bebauer desselben die Regel ist, haben sich diese Nachteile nicht gezeigt, weil hier die Betriebe die nötige Ausdehnung besitzen, um einen intelligenten und strebsamen Pächterstand zu ernähren und weil dort eine vornehme, ihrer sozialen und staatlichen Pflichten bewußte Grundaristokratie bisher als Verpächter überwiegt. In den australischen Kolonien, deren Agrarpolitik, wie Ruhland (Tübinger Zeitschrift 1892, S. 304) hervorhebt, mit einer freigebigen Verschenkung von Land begann, ist man jetzt zur völligen Einstellung jedes Verkaufs von Grund und Boden übergegangen und verpachtet nur noch gegen langfristige Kontrakte den im Eigentum des Staates bleibenden Boden bei periodischen Wiedereinschätzungen durch die Lokalbehörden. Man erachtet eben solches Verpachten durch den Staat nicht bloß finanziell, sondern auch wirtschaftlich für vorteilhafter als ein Verkaufen zu freiem Eigentum mit all den nachteiligen Folgen der Landspekulation und des Landwuchers.

Zu Zeiten der Krisis hat auch, wie das Beispiel Englands zeigt, die Pacht da, wo ein kapitalkräftiger Verpächterstand oder gar der Staat hinter dem Pächter steht, mancherlei Vorteile vor dem Eigenbesitz; denn der Pächter wird in solchen Zeiten rückgängiger Konjunktur viel eher einen Pachtnachlaß, ein Anpassen des Pachtgeldes an die veränderte Lage erreichen können, als der Eigentümer auf Nachsicht seitens seiner Hypothekengläubiger rechnen kann. Wenn letzterer zum Konkurse gedrängt wird, wenn während jener Zeit des Besitzwechsels die Kultur des Bodens darniederliegt, oder wenn der mühsam gegen die Zeiten der Not ankämpfende Eigentümer seine Kraft erschöpft, ohne etwas leisten zu können, so kann der Pächter sich viel leichter in neue Wirtschaftsmethoden einleben, sich viel schneller und ohne tief einschneidende Erschütterungen des Erwerbslebens den veränderten Verhältnissen anpassen.

5. Pachtrecht und Pachtvertrag. Alle die genannten Vorzüge der Pacht werden jedoch nur zur Geltung gebracht werden können, wenn die Rechtsverhältnisse der Pächter derartig geregelt und geordnet, die Pachtkontrakte so gestaltet sind, daß der Pächter mit Sicherheit auf den Lohn seiner Arbeit rechnen kann und auf seiner Scholle heimisch wird.

Da das Pachtverhältnis eine Benutzung des verpachteten Gutes und eine Nutzung der Früchte desselben gegen Entgeld voraussetzt, so ergiebt sich von selbst, daß der Verpächter auch für die Dauer des Pachtkontraktes an dem Zustande des Pachtobjektes das lebhafteste Interesse behält, daß er auf möglichste Erhaltung der Gutssubstanz, auf Verbesserung des Bodens und des Inventars bedacht ist, daß er aber auch für etwaigen Schaden, der ohne Verschulden des Pächters an Gebäuden und Ländereien entsteht, aufzukommen hat, damit dem Pächter die verpachtete Nutzung möglich ist.

Daraus folgerte man in früheren Zeiten vielfach, daß dem Pächter auch die ordnungsmäßige Nutzung der Früchte gesichert sein müsse und daß der Verpächter den Schaden, der an den Früchten durch Naturereignisse entsteht, tragen müsse. Aber der Pächter pachtet das Gut nicht, um nur normale Ernten einzubeimsen, sondern um unter der wechselnden Gunst oder Ungunst der Witterung dem Boden die durchschnittlichen Erträge abzuringen; für Mißwachs kann also der Verpächter nicht in Anspruch genommen werden und das Risiko von Feuer- und Hagelschäden an seiner Ernte und seinem Inventar muß der Pächter tragen und kann es tragen, nachdem gute und billige Versicherungen gegen solche Schäden möglich sind. Deshalb trägt heute der Verpächter zumeist das Risiko, das durch Feuer, Wind und Wassersgefahr für Gebäude und Brücken ꝛc. entsteht, aber

Pachtnachlässe für Mißernten und Viehsterben, für ungünstige Preise ꝛc. werden in der Regel nicht gewährt, es sei denn, daß der Verpächter selbst ein Interesse daran hat, den in Not geratenen Pächter auf der Scholle zu erhalten.

Das Interesse, das der Verpächter an der Erhaltung des Gutes in brauchbarem Zustande, an möglichster Verbesserung des Bodens und des Inventars hat, führte bei dem scheinbar entgegengesetzten Interesse des Pächters früher allgemein und auch heute nicht selten dazu, dem Pächter ganz bestimmte Weisungen für die Bewirtschaftung zu geben, um ein Aussaugen des Bodens zu verhindern. So verlangte man zunächst die Haltung eines ausreichenden Viehstapels, um die Beackerung des Bodens und genügende Düngung des Landes zu ermöglichen. Eiserne Viehinventarien waren früher an der Tagesordnung, hinderten aber unnötigerweise die freie Wahl des Pächters in Bezug auf seinen Viehstand. Der Verkauf von Heu, Stroh und Dünger, nicht selten auch von Rüben, Kartoffeln und Futterkräutern war streng verboten, weil man all diese Substanzen und die in ihnen enthaltenen Pflanzennährstoffe dem Boden erhalten wollte. Ein bestimmtes Verhältnis von Aeckern, Wiesen und Weiden ward nicht selten verlangt und ein Umwandeln von Wiesen und Weiden in Ackerland oder umgekehrt war untersagt. Vorgeschriebene Fruchtfolgen hinderten nicht selten und hindern noch heute (z. B. auf den mecklenburgischen Domänengütern) den Pächter an der freien Nutzung des Bodens und namentlich für die letzten Jahre der Pachtzeit waren beschränkende Bestimmungen in großer Zahl getroffen, um ein Ausrauben und Aussaugen des Bodens zu verhindern. So waren die Pachtkontrakte früherer Zeit fast ausnahmslos umfangreiche Schriftstücke, die nach allen Richtungen hin Beschränkungen einführten und dabei immer von dem Gedanken ausgingen, daß der Pächter als vorübergehender Nutznießer des Bodens nicht auf die Nachhaltigkeit des Ertrages bedacht sein werde.

Heute huldigt man bereits viel freieren Anschauungen. Man sieht ein, daß nicht in komplizierten Bestimmungen des Vertrages, sondern nur in der Person des Pächters ein Schutz gegen Deterioration zu finden ist, daß der richtig verstandene Vorteil des Pächters auch derjenige des Verpächters ist und gesteht deshalb dem ersteren möglichste Freiheit des Betriebes zu. Selbst ein Veräußern von Stroh und Futtermitteln, von Rüben und Kartoffeln wird unbedenklich dem intelligenten Pächter zugestanden, wenn er den Nachweis führt, daß durch Zukauf von Dünger und Futtermitteln die der Wirtschaft entzogenen Nährstoffe dem Boden zurückerstattet werden. Auch hält man nicht mehr ängstlich an vorgeschriebenen Fruchtfolgen fest, sondern gestattet freie Wirtschaft da, wo eine intensive Kultur die Vorbedingungen dazu geschaffen hat. So sind heute in den Zuckerrübengegenden Deutschlands nicht zum Schaden des Verpächters die freiesten Kontrakte üblich und nur für die letzten Jahre der Pachtperiode hält man noch an gewissen Beschränkungen fest und verbietet den Anbau stark aussaugender Früchte und die Anwendung starktreibender Düngemittel.

Um auch diese Beschränkungen möglichst unschädlich zu machen, ist man darüber einig, daß *lange* Pachtzeiten den Vorteil vor kurzen Pachtperioden haben und je mehr Arbeit und Kapital seitens des Pächters auf den Boden verwandt wird, um so mehr sind langjährige Pachtungen am Platze. Denn bei kurzer Dauer der Nutzung wird das Streben nach Ausnutzung, nach momentanem Gewinn naturgemäß in den Vordergrund treten. Erst der Pächter, der für eine lange Reihe von Jahren, — ungestört durch einen Wechsel in der Person des Verpächters — den Boden zur Verwertung erhält, wird zu Meliorationen und Kapitalaufwendungen geneigt sein und wird sich in die Eigenart der Wirtschaft einleben. Darum sind Erbpachten so viel vorteilhafter als Zeitpachten und wo letztere auf längere Reihen von Jahren geschlossen werden, pflegt die Landwirtschaft weit besser zu gedeihen, als wo kurze Fristen den Bebauer auf seiner Scholle nicht heimisch werden lassen.

Allzu lange Kontrakte können aber weder für den Verpächter noch für den Pächter wünschenswert sein, weil in jener langen Zeit ein Wechsel der Verhältnisse zum Besseren wie zum Schlechteren eintreten kann. Im ersteren Falle entgeht dem Grundherrn die wachsende Rente, in letzterem ist der Bebauer des Bodens in mißlicher Lage. Während bisher, beispielsweise in Großbritannien, die schottischen „leases“ auf 21 Jahre als das Ideal der Pachtung betrachtet wurden, gegenüber den meist jährlich kündbaren englischen Pachtungen, wird gegenwärtig bei der ungünstigen Lage der Landwirtschaft die *kurze* Dauer der letzteren, die jährliche Kündbarkeit, als ein Vorzug gerühmt, weil sie dem Pächter freie Hand lassen, sich schnell nicht mehr zeitgemäßen Pachtpreisen zu entziehen. Auf der anderen Seite geben die heute in England auf der Tagesordnung stehenden Bestrebungen, das Pachtrecht zu Gunsten des Pächters zu verbessern, den Beweis, wie sehr man auch dort die längere Dauer des Farmbesitzers für die notwendige Voraussetzung einer rationellen Bodenkultur hält. Nur wo eine wohlwollende Grundaristokratie trotz jährlicher Kündbarkeit gewohnheitsmäßig die Familien der Farmer

von Generation zu Generation auf der Scholle erhält, können die Nachteile der steten Kündbarkeit des Vertrages zurücktreten, und die Reformbestrebungen gehen heute dahin, die Entschädigungsansprüche des Farmers für seine Kapitalaufwendungen möglichst sicher zu stellen, um Kündigungen zu verhüten.

Auf weitere Bestimmungen der Pachtverträge hier einzugehen, verbietet uns die Beschränktheit des Raums, es sei nur noch erwähnt, daß man heute mit Recht den Grundsatz aufstellt, daß Kauf nicht Miete bricht, daß der Verkauf des Gutes also den Pachtvertrag nicht löst, — daß man die käufliche Uebernahme des lebenden und toten Inventars, sowie der Saaten seitens des Pächters für wünschenswert erachtet und daß bauliche Reparaturen in fest bestimmten Grenzen dem Pächter zur Last fallen, Neubauten mit seiner Unterstützung aber nur dann auszuführen sind, wenn er sie selbst wünscht. Alle Pachtverträge helfen jedoch nichts, wenn zu hoch gesteigerter Pachtpreis den Pächter zwingt, Raubbau zu treiben, um seine Pacht zahlen zu können, und wenn er schließlich bei redlichstem Streben, seinen Verpflichtungen nachzukommen, gegen die Bestimmungen des Vertrages zu verstoßen, das Gut zu devastieren gezwungen wird. In Irland hat die Regierung sich veranlaßt gesehen, gegen diesen Pachtwucher durch gesetzliche Feststellung des Pachtschillings vorzugehen (vergl. 44 und 45 Victoria ch. 49); in Deutschland hat Berghoff-Ising den Vorschlag gemacht, durch Veränderung der Form der Verpachtung ungesunden Pachtgeboten entgegenzutreten. Weil bei öffentlich meistbietender Verpachtung nur zu leicht die Leidenschaften wachgerufen und ungerechtfertigte Pachtgebote abgegeben werden, schlägt er vor, neben dem Pachtgeldermininum auch ein Pachtgeldermaximum festzusetzen, über das hinaus Gebote nicht angenommen werden. Eine solche Beschränkung hat aber insofern ihre Schattenseiten, als für jeden Pächter das Gut bei Freiheit des Wirtschaftsbetriebes individuell verschiedenen Wert hat und der Maximalpreis bei leichtsinnigen Bietern nur zu oft als der Normalpreis, bis zu dem unbedenklich geboten werden kann, gelten wird, — während er vielleicht nur bei bester Wirtschaftsführung erreichbar ist.

6. Die Ausdehnung der Pacht (Statistik). Leider ist über die Ausdehnung der Landpacht im Vergleich zum Eigenbau nur wenig zuverlässiges statistisches Material zu beschaffen, da die Agrarstatistik der meisten Kulturstaaten noch im Argen liegt und die Erhebungen über die Besitzesverhältnisse erst recht unzuverlässig sind oder ganz fehlen.

Im allgemeinen wird man eine Zunahme der Pachtländereien a priori erwarten dürfen, da der Grund und Boden immer mehr aus seiner früheren Unbeweglichkeit heraustritt und in wachsendem Maße in die Hände von Kapitalisten übergeht, die zur Selbstbewirtschaftung weder Neigung noch Fähigkeit haben.

Für Deutschland liegen seit der Berufszählung von 1882 brauchbare Zahlen über die Ausdehnung des Pachtlandes im Vergleich zum Eigentum vor, welche neuerdings von Rabe geschickt zusammengestellt sind. Indem wir betreffs der Einzelstaaten und Provinzen auf seine Ausführungen verweisen, geben wir im folgenden nur kurz die allgemeinen Zahlen für das ganze Reich wieder:

Deutsches Reich 1882.

Größe der Betriebe	Zahl der Betriebe	Von dies. Betrieben sind reine Pachtungen %	Mischpachtungen %	Das Pachtland beträgt von der Gesamtfläche eines Teiles Deutschlands %
Von 0—2 ha	3 061 831	24,9	24,9	29,7
„ 2—20 „	1 908 012	2,7	35,6	10,2
„ 20—200 „	292 543	3,8	15,9	10,3
200 ha u. darüb.	13 958	22,8	14,1	27,2
Gesamtzahl	5 276 344	15,7	20,7	14,68

Der Eigenbetrieb ist danach in Deutschland noch weitaus überwiegend und wenn auch bereits ein Viertel der ganz kleinen Betriebe reine Pachtungen darstellen, und nahezu ½ des in dieser Kategorie bewirtschafteten Areals verpachtet ist, so kann das nicht als ein soziales Uebel betrachtet werden, wie die irischen Zwergpachtungen, weil von diesen Kleinbetrieben etwa ⅘ im Nebenberuf bewirtschaftet werden und 75 % der Betriebsleiter ländliche oder gewerbliche Arbeiter und kleine Handwerker sind. Der klein- und großbäuerliche Betrieb befindet sich zum weitaus größten Teil in den Händen von Eigentümern, nur 2,7 resp. 3,8 % dieser Wirtschaften sind reine Pachtungen, erstere wohl gleichfalls meist im Anschluß an andere Berufe.

Beim Großgrundbesitz spielt die Pachtung eine sehr viel größere Rolle; aber wie wir oben gezeigt haben, wohl nicht zum Schaden der Volks- und Landwirtschaft, denn grade da, wo die intensivste Kultur herrscht, nimmt das Pachtland die größte Fläche ein. So ist beispielsweise von der, dem Großbetriebe zur Verfügung stehenden landwirtschaftlichen Fläche:

in Braunschweig	76,0	%	Pachtland
„ Anhalt	75,48	„	„
„ Baden	72,84	„	„
„ Hannover	64,95	„	„
„ Prov. Sachsen	54,29	„	„

Jedenfalls bleibt in Deutschland, das nur 14,68 % seiner gesamten landwirtschaftlich benutzten Fläche als Pachtland hat, noch ein weiter Spielraum zur Ausbreitung der Pacht, namentlich für Kleinpachten im Nebenberuf.

Belgien ist das klassische Land der Kleinbetriebe und hier spielt die Pacht eine ungleich größere Rolle, als in Deutschland. Wie die unten folgende Zusammenstellung für 1880 zeigt, haben 49 % aller landwirtschaftlichen Betriebe nur verpachtetes Areal und nur der vierte Teil aller Wirtschaften ist ausschließlich auf eigenen Grund und Boden basiert.

Betriebe von	50 ar und darunter	51 ar–1 ha	1 ha–2 ha	Ueber 2 ha	Summa
Gesamtzahl	472 471	121 905	116 187	199 833	910 396
Davon nur Eigentum . .	129 259 = 27,4 %	26 159 = 21,5 %	22 361 = 19,5 %	39 341 = 19,8 %	217 120 = 23,9 %
Mehr als die Hälfte Eigentum	12 251 = 2,6 %	11 607 = 9,8 %	16 507 = 14,2 %	36 039 = 18,1 %	76 404 = 8,3 %
Mehr als die Hälfte Pachtland	41 710 = 8,8 %	32 066 = 26,8 %	37 331 = 32,1 %	60 237 = 30,1 %	171 344 = 18,8 %
Nur Pachtland	289 251 = 61,2 %	52 073 = 43,6 %	39 988 = 34,5 %	64 216 = 32,2 %	445 528 = 49,0 %

In Großbritannien ist die Pacht, wie bekannt, weit überwiegend und hat der ganzen Landwirtschaft ihren eigenartigen Stempel aufgedrückt. Die neuesten agricultural returns gaben wenigstens für die Hauptinsel genauere Zahlen über das Verhältnis der Pachtungen zur Eigenwirtschaft für die Jahre 1888–90 (vergl. Jahrb. f. Nat. Bd. LVIII, S. 6), denen wir die folgenden Angaben entnehmen. Es waren vorhanden 1890:

	in England	Wales	Schottland
Reine Pachtungen	352 067	55 973	76 393
Mischpachtungen	19 665	1 009	564
Eigenbetriebe	59 873	6 257	6 049

Die Gesamtausdehnung des verpachteten Landes war:

in England	21 114 000	acres
„ Wales	2 532 000	„
„ Schottland	4 278 000	„
„ Großbritannien	27 924 000	„

während das vom Eigentümer bewirtschaftete Areal nur betrug:

in England	3 894 000	acres
„ Wales	332 000	„
„ Schottland	617 000	„
„ Großbritannien	4 843 000	„

Beinahe sechsmal soviel Land wird von Pächtern als von Eigentümern kultiviert, und trotz aller Bemühungen, die Zahl der kleinen Grundeigener zu vermehren, den Pächtern den Ankauf ihrer Farmen zu erleichtern, ist in den letzten 3 Jahren keine Abnahme, sondern eine Zunahme des Pachtlandes zu konstatieren.

In Frankreich zählte man 1886 2 431 481 landwirtschaftliche Grundbesitzer, welche ihr Land selbst bewirtschafteten, und 1 311 089 Pächter und Halbpächter, d. i. 35 % der Landwirte.

Für Holland liegen in der amtlichen Statistik genauere Zahlen über die Ausdehnung des Pacht- und Eigenbetriebes vor. Die Erhebungen erstrecken sich freilich auf die ganz kleinen Betriebe unter 1 ha nicht, bringen aber für die größeren detaillierte Angaben. Danach betrug die gesamte landwirtschaftlich benutzte Fläche 1887 1 999 000 ha und davon waren 149 600 als Parzellen von weniger als 1 ha bewirtschaftet. Von den verbleibenden 1 849 500 ha waren 815 900 ha, also 44,7 %, Pachtland, 1 023 600 ha oder 55,3 % im Eigenbetriebe.

Von den selbständigen Landwirten waren 1888

bei Betrieben	Eigentümer	Pächter
v. 1–5 ha	44 117 = 59,1 %	30 456 = 40,8 %
„ 5–10 „	21 031 = 61,7 „	13 057 = 38,3 „
„ 10–15 „	10 079 = 61,5 „	6 871 = 38,5 „
„ 15–20 „	7 096 = 57,9 „	5 158 = 42,1 „
„ 20–30 „	6 646 = 54,8 „	5 533 = 45,4 „
„ 30–40 „	3 273 = 51,5 „	3 474 = 48,5 „
„ 40–50 „	1 688 = 48,3 „	1 808 = 51,7 „
„ 50–75 „	1 362 = 44,4 „	1 703 = 55,6 „
„ 55–100 „	229 = 45,5 „	274 = 54,5 „
über 100 „	126 = 58,1 „	91 = 41,9 „
Gesamtzahl	96 547 = 58,5 %	68 425 = 41,5 %

Die Pacht ist also weit verbreitet und in den großbäuerlichen Betrieben sogar überwiegend, sie nimmt auch in allen Besitzkategorien langsam zu. So ist die Zahl der selbstwirtschaftenden Eigentümer von 83 465 im Jahre 1881 auf 96 457 im Jahre 1888 gestiegen, die Zahl der Pächter dagegen von 53 546 auf 68 425 oder von 39,1 % auf 41,5 %.

Selbst in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, in denen noch Land im Ueberfluß vorhanden ist und deshalb für den Landwirt keine Veranlassung vorzuliegen

Digitized by Google

scheint, fremdes Eigentum zu nutzen, waren nach dem Zensus von 1880 unter 4 008 907 über 3 acres große Farmen nur 2 984 306, also 75 % von Eigentümern bewirtschaftet, 322 357 oder 8 % waren gegen Geld und 702 244 oder 17 % auf Anteil verpachtet.

Am ausgedehntesten ist die Pacht in den Südstaaten, wo nach Aufhebung der Sklaverei der Mangel an Arbeitskräften und Kapital oft zur Zerschlagung der Plantagen und zur Verpachtung derselben zwang. So werden in Mississippi 44 % aller Farmen, in Louisiana 36 %, in Tennessee 35 % verpachtet. In den Nordstaaten ist die Pacht die Folge der Landspekulation, die bei den hohen Pachten und dem schnellen Steigen der Bodenwerte den Ankauf von Land zur Verpachtung zu einer rentablen Kapitalsanlage macht (vergl. Sering, Nordamerikanische Konkurrenz S. 147 ff.).

In Australien beginnt die Verpachtung immer größeren Einfluß zu gewinnen. Nachdem die Landpolitik mit ausgedehnten Landschenkungen begonnen hatte und billige Verkäufe des öffentlichen Landes gefolgt waren, hat man in einzelnen Kolonien mit dem Verkaufe bereits ganz aufgehört, und die Verpachtung der Regierungsländereien gegen regelmäßig von den Lokalbehörden zu fixierenden Pachtschilling gilt als die zweckmäßigste Verwertung des noch vorhandenen Regierungslandes. Rubland hat (in der Tübinger Zeitschrift 1892, S. 299 ff.) das vorhandene statistische Material zusammengestellt. Danach ist das verpachtete Areal in Südaustralien bereits ausdehnter als das im Privateigentum befindliche und in Neuseeland ist das Pachtland bereits auf die Hälfte des Privatlandes angewachsen.

7. Schluß. Die Bodenbesitzreformer, an ihrer Spitze Henry George, Flürscheim, Hertzka, von Helldorff u. a. möchten neuerdings die Pacht zu der herrschenden Betriebsform der Zukunft ausbilden, indem sie nach durchgeführter Verstaatlichung des Grund und Bodens verpachtete Staatsländereien an Stelle der heutigen Ritter- und Bauerngüter setzen wollen.

Wenn sie dabei meinen, daß der Bauer alsdann die Hälfte seines Vermögens, die er heute nutzlos zum Ankauf des Bodens verwenden müsse, als Betriebskapital nutzbringend verwerten könne, daß er kapitalkräftiger und intelligenter werden würde, so unterschätzen sie doch die große Kraft unseres deutschen Bauernstandes, die gerade darin liegt, daß der Bauer als Herr auf seiner altererbten Scholle zähe festhält an dem von den Vätern überkommenen Besitze und lieber Not und Sorgen trägt, als von Anderen sich in seinen Betrieb hineinreden läßt. Man unterschätzt auch den gewaltigen Anreiz, der darin liegt, für die eigene Scholle zu arbeiten, zu bessern und zu bauen und der gerade bei kleineren Besitzern viel mehr ins Gewicht fällt als bei großen Pächtern, die ihren wahren Vorteil zu berechnen viel besser imstande sind.

Das Beispiel der mecklenburgischen Domänenbauern zeigt, wie wenig sie leisteten, solange sie als Zeitpächter auf den Domanialgütern des Staates saßen, und daß rationelle Kultur erst begann, als die Vererbpachtung sie zu erblichen, unabhängigen Besitzern ihrer Hufe machte.

Daß sonst der Staat der beste Verpächter ist, wird man ohne weiteres zugeben müssen, und daß da, wo der Staat in aufblühenden Kolonien Herr weiter, unbesiedelter Landstriche ist, er nicht alles Land an private Eigentümer verkaufen und verschenken soll, sondern durch vernünftige Verpachtung in fortgeschrittenerem Stadium der Entwickelung die Gründung einer Wirtschaft den Kolonisten erleichtern und der Gesamtheit vorteilhaft einen Teil der Grundrente sichern darf, ist gleichfalls zuzugeben. Aber darum wird doch für absehbare Zeit der eigene Herd und die eigene Hufe für die große Mehrzahl der Landbebauer das mit Recht ersehnte Ziel bleiben.

Wenn heute eine weitere Ausdehnung der Pacht, namentlich der Kleinpacht, als soziales Heilmittel gegen die ländliche Arbeitsnot empfohlen wird, so geschieht es in erster Linie doch nur, um dadurch ein langsames Emporsteigen auf der sozialen Stufenleiter zum Eigenbesitz zu ermöglichen und nur wo dieses Emporsteigen möglich, wird auch die Pacht diesen ihren Zweck erreichen.

Litteratur:

G. Drechsler, Der landwirtsch Pachtvertrag, Halle 1871. Blomeyer, Pachtrecht und Pachtverträge, Berlin 1873. Bertrand, Ueber landw. Pachtverträge, Breslau 1870. Dittmar, Der landw. Pachtvertrag, Bonn 1884. Freudenstein, Der landw. Pachtvertrag ꝛc., Minden 1884. Preser, Pacht, Pachtrecht und Pachtvertrag, Prag 1880. Oelrichs, Domänenverwaltung, Breslau 1883. Berghoff-Ising, Die Entwickelung des landw. Pachtwesens in Preußen, Leipzig 1887. Rabe, Die volksw. Bedeutung der Pacht, Berlin 1891. Backhaus, Stöckhards angehender Pachter, Berlin 1892.

H. Paasche.

Packetpost s. Post.

Paoletti, Ferdinand,

geboren am 21. XII. 1717 im Dorfe Croce (wahrscheinlich das heutige Santa Croce sull'Arno im damaligen toskanischen Gebiete Florenz), absolvierte seine Studien im erzbischöflichen Seminar zu Florenz, wurde durch Krankheit verhindert, einem Rufe als Professor der Aesthetik nach Palermo Folge zu leisten, blieb daher in Toskana und erhielt 1746 die Pfarrstelle San Donnino im Dorf Villa Magna (im jetzigen Kreise Volterra, der damals zum toskanischen Gebiet Pisa gehörte). Hier verlebte er volle 55 Jahre und starb daselbst am 1. XII. 1801.

Paoletti bietet die seltene Erscheinung eines Pfarrers, der nicht nur für das Seelenheil seiner Gemeinde besorgt war, der auch für deren geistiges und wirtschaftliches Emporkommen sich abmühte. Gemäß seinem Wahlspruch: „Die größte und schlimmste Armut ist die Unwissenheit", schaffte er zunächst Wandel in den primitiven Zuständen des Volksschulunterrichts, sowohl in seinem Pfarrsprengel, als durch sein anfeuerndes Beispiel in zahlreichen ländlichen Ortschaften Toskanas. Damit verband er eine rege Propaganda für Förderung des Studiums der praktischen Landwirtschaft und der Pflege des Weinbaus unter seinen und den Pfarrkindern der von ihm zu gleichen Bestrebungen gewonnenen Amtsbrüder. Die glücklichen Resultate, welche die Gesellschaften zur Hebung der Landwirtschaft in den englischen Grafschaften zu verzeichnen hatten, spornten seinen Eifer, auch in Toskana das Landvolk der materiellen Notlage zu entreißen, zur Gründung gleiche Ziele verfolgender Gemeinde-, Ackerbauschulen und Bauernvereine an. Dabei ließ er es aber nicht bewenden, seine Agitation zum Heile der wirtschaftlich Schwachen richtete sich auch gegen die Höhe und ungerechte Verteilung der Gemeindeabgaben, unter derem Drucke die toskanischen Bauern seufzten, und seine Stimme fand im Großherzogtum einen so lauten Widerhall, daß sie auch das Ohr des Landesfürsten selbst erreichte. Großherzog Peter Leopold von Toskana, einer der aufgeklärtesten Monarchen der damaligen Zeit und weit entfernt davon, die unerschrockene Propaganda des Patrioten im Priesterrocke ungeprüft zu verdammen, bewies durch Erlaß der toskanischen Gemeindeordnung von 1774, daß er die Ursachen des Steuerdrucks, unter dem besonders die ländliche Bevölkerung seines Staates bisher gelitten, in der ungleichen Verteilung zwischen Leistung und Gegenleistung erkannt hatte. Das neue Gemeindegesetz, dessen agitatorische Triebfeder Paoletti gewesen, machte diesem Mißverhältnis dadurch mit einem Schlage ein Ende, daß es den Verkauf der Gemeindegüter, deren Nutznießung bisher einer kleinen Anzahl steuerfreier Privilegierter, bezw. der toten Hand zu gute gekommen war, oder Verwandlung der Gemeinde- in Rentengüter, beides zu Gunsten der Gemeindefinanzen, anordnete. Auch gegen eine andere Abgabe oder vielmehr Spekulation der Habgier auf die religiösen Empfindungen der toskanischen Bauern ging Paoletti energisch vor und es gelang ihm, dem Kollektenunwesen der zudringlichen Bettelmönche zu steuern.

Paoletti veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Pensieri sopra l'agricoltura, Florenz 1769; dasselbe, Neudruck des theoretischen Teiles in der Custodischen Sammlung: Scrittori classici italiani di economia politica, Bd. XX, Mailand 1804; dasselbe, 2. Aufl., Florenz 1789. (In dieser Schrift, die zur werkthätigen Unterstützung seiner landwirtschaftlichen Schulen und Bauernvereine seine geistlichen Amtsbrüder auffordert, auch letzteren den Ausbau seines Vereinsnetzes durch Gründung neuer derartiger Vereine empfiehlt, steht er in Bezug auf seine Erörterungen über Naturproduktion und hinsichtlich Lobpreisung des Landbaues als vornehmste Wohlstandsquelle durchaus auf physiokratischem Boden, auch seine Anschauungen über Grund-, Instrumental- und Bestellungsauslagen entsprechen den Lehren dieser Schule und nach der gleichen Theorie werden die Hemmnisse der Bodenkultur: gutsherrliche Lasten, sowie Grund- und Kommunalsteuerüberbürdung, von ihm angefochten, nur mit der Forderung der unbeschränkten Konkurrenz- und Handelsfreiheit kann er sich noch nicht befreunden. Es bedurfte indes nur eines Zeitraums von 3 Jahren, um seine Belehrung zum Freihandelsprinzip herbeizuführen. Den Impuls dazu gab ihm sein Landesfürst Leopold, der zu einer Zeit, wo das Prohibitivsystem noch die Handelspolitik aller Kulturländer beherrschte, für Toskana eine unbeschränkte Handels- und Verkehrsfreiheit proklamiert hatte, die sich bis zum Jahre 1792 in Kraft erhielt.) — I veri mezzi di render felici le società, ebenda 1772; dasselbe, abgedruckt in der Custodischen Sammlung, Bd. XX, Mailand 1804. (Diese wahren Mittel, die menschliche Gesellschaft in ihrem Wirtschaftsleben glücklich zu machen, reduzieren sich im wesentlichen auf eine Lobrede des Freihandelsprinzips, wobei er mit dem Geständnisse nicht zurückhält, daß diese Schrift eine öffentliche Absage des wissenschaftlichen Irrtums, in dem er bezüglich der Freiheit des Getreidehandels befangen gewesen, enthalte. Die wichtigsten der von ihm aufgestellten und verteidigten Thesen sind die folgenden: Die Freiheit des Getreidehandels ist ein dem Grundeigentum anhaftendes Recht; die Ausübung dieses Rechtes kommt der Einzelwirtschaft, der staatlichen Gemeinwirtschaft und der Landwirtschaft zu gute, indem es eine gleichmäßige und vorteilhafte Preisbewegung befördert und den wirtschaftlich ungesunden starken Preisschwankungen und -Erschütterungen vorbeugt. Er tritt ferner offen in diesem Werke aus Ueberzeugung, nicht aus Lobhudelei, als Vertheidiger der sozialen und wirtschaftlichen Reformen des Fürsten Leopold auf und hebt schließlich auch die wirtschaftliche und ethische Bedeutung hoher Arbeitslöhne hervor. Zu tadeln ist an der Schrift der deklamatorische Ton, in dem er hier den Freihandel, dem er erst so kühl gegenübergestanden, verherrlicht, bezw. seine maßlose Diskreditierung des Schutzzollsystems, von dem er u. a. behauptet, daß die wirtschaftlichen Einbußen, welche Pestepidemien und Kriege hervorgerufen, der Menschheit einen minderen Schaden zugefügt hätten, als die Willkürpolitik des Verbotes der Getreideausfuhr.) — Opere agrarie, 2 Bde., ebenda 1789. — Es finden sich ferner Arbeiten von Paoletti in den Veröffentlichungen der Accademia de' Georgofili, deren Mitglied er war, sein Briefwechsel mit dem älteren Mirabeau, dem Verfasser des „ami des hommes", ist nicht publiziert worden.

Vergl. über Paoletti: Pecchio, Histoire de l'économie politique en Italie, par L. Gallois, Paris 1830, S. 215 ff. — Ersch und Gruber, Encyklopädie, III. Sektion, Teil 11, Leipzig 1838, S. 20. — Dictionnaire de l'économie polit., 2. Aufl. von Coquelin und Guillaumin, Bd. II, Paris 1854, S. 316. — Ingram, History of political ecooomy, London 1888, S. 76.

Lippert.

Papier.

1. Geſchichtliches. 2. Statiſtik. 3. Beſteuerung.

1. Geſchichtliches. Das Papier verdankt, wie ſo manche andere Erfindung, ſeinen Urſprung den Chineſen. Vor beinahe genau zweitauſend Jahren, nämlich im Jahre 123 v. Chr., kam der chineſiſche Ackerbauminiſter Tſai-lün auf den Gedanken, durch Verfilzung ſeiner Pflanzenfäſerchen in wäſſerigem Aufguß und nachherige Entwäſſerung derſelben auf geeigneten Geweben einen Beſchreibſtoff zu erzeugen, welcher durch ſeine vorzüglichen Eigenſchaften bald allen bis dahin im Gebrauche ſtehenden Stoffen den Rang abgewann. Das Rohmaterial für dieſe Fabrikation, die ihren Weg nach Korea und von da nach Japan fand, gaben die Schalen des Papiermaulbeerbaumes (Broussonetica papyrifera), junge Bambusſprößlinge und das chineſiſche Gras (Boehmeria urtica) ab. Auf ihren kriegeriſchen Einfällen gegen China gelangten die Tataren zur Kenntnis der Papierbereitung, und das Jahr 751, in welchem der Unterſtatthalter der Chalifen in Samarkand, Bijâd ibn Sâlih, nach ſiegreichen Kämpfen gegen die nordöſtlichen Turkſtämme von der chineſiſchen Grenze der Papiererzeugung kundige Kriegsgefangene nach ſeiner Reſidenzſtadt führte, brachte die Kunde und den Gebrauch dieſes Schreibſtoffes zu den Arabern. Raſch drang die Erfindung nach Süden und Weſten vor und zahlreiche im Staatsbetriebe befindliche Fabriken entfalteten ihre Thätigkeit, die berühmteſten in Bagdad und Damaskus, welche letztere ſeit dem 10. Jahrh. vorzügliches Papier an das Abendland lieferte; daher die mittelalterliche Bezeichnung **Charta damascena.** Durch die in den letzten Jahren an den aus dem 8. bis 14. Jahrh. ſtammenden Papieren der Sammlung „Papyrus Rainer" in Wien von Profeſſor Wiesner vorgenommenen Analyſen wurde die ſeit Jahrhunderten beſtehende Anſicht zerſtört, daß die Araber ſich zur Bereitung des Papiers der rohen Baumwolle bedient hätten, und nachgewieſen, daß lediglich Hadern und zwar zumeiſt Leinenhadern das Rohmaterial bildeten. Die Struktur dieſer Papiere ergiebt ferner mit Sicherheit, daß ſie mit Drahtgeweben geſchöpft ſind. Desgleichen geht die Verwendung von Waſſermühlen zur Zerkleinerung der Hadern auf die Araber zurück und iſt nicht, wie man früher glaubte, eine europäiſche Erfindung. Die Kunſt der Papiererzeugung verbreitete ſich durch alle von den Arabern beherrſchten Landſtriche, von Aſien aus über die Nordküſte Afrikas bis nach dem mauriſchen Spanien, von wo aus, oder wie andere wollen, durch die Kreuzfahrer direkt aus dem Orient importiert, dieſe Induſtrie dem chriſtlichen Europa bekannt wurde. Schon am Ende des 12. Jahrh. finden wir die erſten Spuren der Papiererzeugung in Deutſchland, um 1250 in Frankreich und um 1275 in Italien. Einen mächtigen Antrieb zu umfangreicherer Produktion gab die Erfindung Gutenbergs (1440), die ja ohne das Papier gar nicht möglich geweſen wäre, und weiterhin die Reformation, die einen großen Verbrauch von Druckwerken namentlich religiöſen Inhalts mit ſich brachte, ſowie das Aufblühen der humaniſtiſchen Studien, alles Ereigniſſe, die mittelbar auch der Papierinduſtrie zu ungeahnter Entwickelung verhalfen. Nach dem Rückſchlage, den die lange Kriegsperiode der erſten Hälfte des 17. Jahrh. wie auf alle Gewerbe, ſo auch auf das der Papiererzeugung ausübte, kann von einem neuen großen Fortſchritte erſt infolge der Erfindung der Papiermaſchine durch Robert im Jahre 1799 geſprochen werden. Dieſe Maſchine, welche, ſeither noch vielfach vervollkommnet, den größten Teil der manuellen Arbeiten völlig erſetzt und die Möglichkeit bietet, Papier von größerer Breite und in beliebiger Länge (ſogenanntes endloſes Papier) zu erzeugen, hat ſich ſeit den 40er Jahren in der Fabrikation ſo ſehr eingebürgert, daß die Erzeugung des Handpapiers (Büttenpapier) ſeitdem nur mehr einen geringen Teil der europäiſchen Produktion ausmacht. Für die gegenwärtige Maſſenproduktion reicht auch das früher verwendete Rohmaterial (Hadern) nicht mehr aus, und neue Stoffe (Stroh, Holzſtoff, Celluloſe, Eſparto) müſſen ganz oder teilweiſe deſſen Stelle vertreten. In den oſtaſiatiſchen Reichen hingegen, wie auch in Vorder- und Hinterindien, ſteht die urſprüngliche manuelle Erzeugungsart aus den eingangs erwähnten Pflanzenſtoffen nach wie vor in Uebung.

2. Statiſtik. Die Entwickelung der Papierinduſtrie zeigt einen ſteten Aufſchwung in den meiſten europäiſchen Staaten, in beſonders hohem Maße im Deutſchen Reiche, welches nunmehr unbeſtritten den erſten Rang in dieſem Produktionszweige einnimmt, indem die deutſche Fabrikation nicht nur den großen einheimiſchen Bedarf (ca. 5 kg jährlich per Kopf der Bevölkerung) vollſtändig deckt, ſondern im Jahre 1891 ſogar in der Lage war, einen Ueberſchuß der Ausfuhr über die Einfuhr von 72 313 Tonnen = 51 757 tauſend Mark zu erzielen. Von den 843 Fabriken für Papier und Pappe, welche (1891) im Deutſchen Reiche beſtanden, entfielen 402 auf Preußen, 93 auf Bayern, 165 auf Sachſen, 47 auf Württemberg, 31 auf Baden und 105 auf die übrigen Staaten. Die nachſtehende Tabelle giebt die annäherungsweiſe Menge der Jahreserzeugung von Papier jeder Art und Pappe (Karton) in den wichtigeren Produktionsländern.

Länder	Jahresproduktion in Tausend. Tonnen	Anzahl der Erzeugungsstätten	Anzahl der in der Papierindustrie beschäftigten Arbeit.
Deutsches Reich	319,5	843	37 000
Vereinigte Staaten von Nordamerika	266,9	.	.
Frankreich	166,5	463	.
Großbritannien	147,5	.	.
Oesterreich	90,6	196	22 000
Ungarn	12,4	21	3 000
Rußland	74,5	182	15 700
Italien	70,0	416	17 000
Niederlande	50,0	39	.
Schweden	39,9	38	3 600
Norwegen	8,2	10	760
Belgien	30,8	86	6 800
Schweiz	10,3	36	2 133
Finnland	10,0	28	2 615

Unter Berücksichtigung der oben nicht angeführten europäischen Länder, von welchen nur die Staaten der Balkanhalbinsel gänzlich außer Betracht kommen, ließe sich demnach die Jahresproduktion in Europa gegenwärtig auf ungefähr 1050 Millionen kg veranschlagen.

Friedrich Probst.

3. Besteuerung. Wie so manche andere Verbrauchsartikel hat man in einigen Staaten auch das Papier einer besonderen Besteuerung unterworfen, auf welche an dieser Stelle noch kurz hingewiesen werden mag. So hatte England bis 1861 eine Papiersteuer, die zuletzt einen Ertrag von jährlich 1,35 Mill. £ ergab. Als man in Frankreich nach dem letzten Kriege die Besteuerung auf die mannigfachsten Gegenstände ausdehnte, um so die Einnahmen des Staates zu erhöhen, führte man auch dort eine Papiersteuer durch G. v. 4. X. 1871 ein, die in Form der Fabrikationssteuer nach vier verschiedenen Sätzen (von 5,20—15,60 Frcs. pro 100 kg) je nach der Qualität des Papieres erhoben wurde. Für Zeitungspapier galt bis 1883 noch eine besondere Taxe. Diese Abgabe, welche mit dem 1. XII. 1886 wieder aufgehoben wurde, lieferte eine nicht unbeträchtliche Einnahme: 1872 9,8, 1880 16,4, 1886 10,6 Mill. Frcs. Ist das zur periodischen Presse benutzte Papier einer höheren Steuer unterworfen, wie das gewöhnliche Papier, so ist die Papiersteuer mit einer Zeitungssteuer verbunden. Die Zeitungssteuer bezw. der Zeitungsstempel tritt aber auch für sich auf. Siehe darüber den Artikel „Zeitungssteuer".

Litteratur:

Müller, Die Fabrikation des Papiers, 4. Aufl., Berlin 1876. Hofmann, Handbuch der Papierfabrikation, Berlin 1875. Hoyer, Fabrikation des Papiers, Braunschweig 1887. Mitteilungen aus der Sammlung der Papyrus Erzherzog Rainer, 1—2, Wien 1886. Wiesner, Die mikroskopische Untersuchung des Papiers, namentlich der ältesten orientalischen und europäischen Papiere, Wien 1888. Karabacek, Das arabische Papier, ebenda 1888. Klemens Merck, Warenlexikon, 3. Aufl., Leipzig 1882, Art. „Papier". Außerdem die statistischen Jahrbücher bezw. Industriestatistiken der im Texte erwähnten Staaten. Ueber die Besteuerung vergl. Schönberg, III, 3. Aufl., Tbgn. 1891, S. 424 und S. 890.

Ludwig Elster.

Papiergeld.

1. Begriff und Arten. 2. Das selbständige P. 3. Wertgrundlage des selbständigen P. 4. Entstehung des Metallagios. 5. Außenwert und Binnenwert des P. 6. Volkswirtschaftliche Wirkungen der Papierwährung. 7. Aufhebung der Papierwährung. 8. Geschichtliches. Die ältere Zeit. 9. Das P. im 19. Jahrhundert. England. Frankreich. 10. Deutschland. 11. Oesterreich-Ungarn. 12. Italien. 13. Rußland. 14. Vereinigte Staaten.

1. Begriff und Arten. Als Papiergeld im weitesten Sinne kann man jedes auf einen bestimmten Geldbetrag lautende Wertpapier betrachten, das von irgend einem Emittenten zu dem Zwecke ausgegeben wird, daß es im Verkehre anstatt baren Geldes als Umlaufs- und Zahlungsmittel diene. Das Aeußere eines solchen Papiers muß natürlich diesem Zwecke möglichst angepaßt werden und namentlich ist erforderlich, daß die einzelnen Abschnitte auf einen runden und nicht zu großen Betrag lauten. Selbstverständlich beruht die Möglichkeit, ein solches Umlaufsmittel in den Verkehr zu bringen, nur auf dem Kredit, mag dieser auch in den verschiedenen Fällen von verschiedener Natur und auf verschiedene Art gesichert sein. — Wechsel, auch wenn sie auf Sicht lauten und in blanco indossiert sind, sowie Checks und ähnliche Wertpapiere gehören nicht zum Papiergelde, auch wenn dieser Begriff am weitesten gefaßt wird. Sie mögen immerhin manchmal an Stelle des Geldes eine Reihe von Umsätzen vermitteln oder an Zahlungsstatt gegeben werden, aber sie bleiben auch bei solchen Verwendungen immer in einem beschränkten, an bestimmten Geschäften beteiligte Kreise und sind keineswegs von vornherein bestimmt, in alle Adern des Verkehrs einzudringen und dauernd die Rolle des Geldes zu spielen. Wohl aber ist den Banknoten diese Bestimmung gegeben und sie werden daher von vielen wenigstens im weiteren Sinne mit zum Papiergelde gerechnet. Solange sie indes ihren normalen Charakter besitzen, sind sie durch wesentliche Eigentümlichkeiten von dem Papiergelde im engeren Sinne unterschieden. Sie erscheinen

als Hilfsmittel der Kreditvermittelung, indem sie an die Stelle von Wechseln und Lombardforderungen treten, welche die Bank ihrerseits erwirbt. Das eigentliche Papiergeld dagegen dient entweder einseitig dem Emittenten als Mittel des Kreditnehmens, oder es ist nur bestimmt, in Vertretung von vorhandenem Metallgelde dem Verkehre als bequemeres Umlaufs- oder Zahlungsmittel zu dienen. Man hebt auch wohl hervor, daß nach den von Goldschmidt eingeführten Bezeichnungen der Wert der Banknoten vorzugsweise auf Einlösungskredit, der des Papiergeldes aber auf Zahlungskredit beruhe. In der That spielt die jederzeit auf Verlangen zu leistende Einlösung bei den Banknoten eine weit größere Rolle, als bei dem eigentlichen Papiergelde, und dieselbe wird nicht nur durch den stets bereit gehaltenen Barvorrat, sondern auch durch die bankmäßige Deckung des nicht metallisch gedeckten Teiles der Notenemission gesichert. Aber der Zahlungskredit ist für die Banknoten nicht weniger wichtig als für das Papiergeld, und andererseits ist auch das letztere häufig einlöslich. Seine höchste Entwickelung erlangt der Zahlungskredit, wenn das Papiergeld nicht nur zu allen Zahlungen an den Emittenten verwendet werden kann, sondern vermöge gesetzlicher Bestimmung auch unbeschränkte Zahlungskraft im allgemeinen Verkehre gegen jedermann erhalten hat. Aber auch diese unbedingte gesetzliche Zahlungskraft findet sich bei Banknoten, insbesondere bei denjenigen der Bank von Frankreich und der von England, ohne daß diese Noten im übrigen den Charakter von eigentlichem Papiergelde besitzen, wie es bei den uneinlöslichen Banknoten mit Zwangskurs allerdings der Fall ist. Daß Banknoten von Privatanstalten, wenn auch mit besonderer gesetzlicher Regelung, Papiergeld aber von Staats wegen ausgegeben werden, trifft nur in der Mehrzahl der Fälle zu, da es auch staatliche Banknoten und privates Papiergeld giebt oder gegeben hat. Der Hauptunterschied der beiden Arten von Papierumlaufsmitteln dürfte demnach in der zuerst erwähnten Bedeutung der Banknoten für den Kreditmechanismus zu sehen sein. Scheiden wir diese also aus, solange sie nicht entartet, d. h. solange sie einlöslich sind, so finden wir folgende Arten von Papiergeld im engeren Sinne:

I. Privatpapiergeld, wozu man auch das von kommunalen Körperschaften ausgegebene rechnen kann. Das bekannteste Beispiel lieferte in Deutschland die Leipzig-Dresdener Eisenbahn, die das Privilegium hatte, eine halbe Million Thaler in einem Papiergelde auszugeben, dessen Fundierung nur darin bestand, daß es bei den Gesellschaftskassen angenommen wurde. Auch die Kämmereischeine der Stadt Hannover gehörten hierher. Auch in Amerika ist Papiergeld von mehreren Städten und Grafschaften ausgegeben worden. Außerdem kommen private Certifikate vor, die durch Hinterlegung des vollen Wertes in einem anderen Gelde gedeckt sind, also auf einem sicheren Einlösungskredit beruhen: so wurden 1871 in Paris, um dem Mangel an Scheidemünze abzuhelfen, von zwei großen Banken Ein- und Zweifrankennoten gegen Hinterlegung der gleichen Beträge in Banknoten ausgegeben. In Rußland haben auch Kaufleute in größeren Handelsstädten mit Erlaubnis der Regierung kleines Papiergeld ausgegeben, das sich nur auf Zahlungskredit stützte.

II. Staatspapiergeld 1) ohne Zwangskurs: a) einlöslich und metallisch voll gedeckt. Hierher gehören die amerikanischen Silbercertifikate nach der sog. Blandbill von 1878. Sie wurden gegen Hinterlegung von Standardsilberdollars ausgegeben, die aufbewahrt werden müssen und jederzeit zur Einwechselung von Certifikaten bereit liegen. Sie haben gesetzlichen Kurs bei den öffentlichen Kassen, werden aber von manchen Banken grundsätzlich nicht angenommen. Streng genommen sind sie nicht voll gedeckt, da die Silbermünzen, die sie repräsentieren, nicht ihren vollen Nominalwert in ihrem Metallgehalte in sich tragen. b) Einlöslich, aber nur teilweise in bar gedeckt oder ohne spezielle Bardeckung. In diesem Falle beruht der Wert des Papiergeldes hauptsächlich auf seinem Kurse bei den öffentlichen Kassen oder seiner „Steuerfundation". Beispiele: das frühere preußische Papiergeld und die Reichskassenscheine nach dem G. v. 30. IV. 1874. Letztere sollen von der Reichshauptkasse jederzeit auf Verlangen bar eingelöst werden, aber ein selbständiger, ausschließlich für diesen Zweck bestimmter Barvorrat ist nicht vorhanden. c) Nicht unmittelbar einlöslich, aber mit der Aussicht auf spätere Einziehung und einer Deckung durch Forderungen. Beispiel: die preußischen Darlehnskassenscheine (s. den Art. Darlehnskassen II. Bd. S. 903 fg.). Dieselben waren nicht unmittelbar vom Staate, sondern von besonderen Kassen in Darlehen und Vorschüssen ausgegeben worden, standen also ihrem ganzen Charakter nach den Banknoten sehr nahe. Sie waren indes vom Staate garantiert und haben thatsächlich auch zur Gewährung von Vorschüssen an die Staatskasse gedient. Daher wurden sie bei der Beratung des Gesetzes über die Reichskassenscheine vom Präsidenten des Reichskanzleramtes ausdrücklich mit zu dem Papiergelde gerechnet, das in Zukunft von den Bundesstaaten nur auf Grund eines Reichsgesetzes ausgegeben werden darf. d) Uneinlöslich oder vielmehr in unbestimmter Zeit einlöslich und ohne irgendwelche besondere Deckung. Beispiel: die österreichi-

schen sog. Münzscheine von 1849 und 1860. Sie sollten dem Mangel an Scheidemünzen abhelfen und hatten nicht einmal unbeschränkten Kassenkurs, sondern wurden von den öffentlichen Kassen nur bis zum Betrage von einem Gulden angenommen. Einige deutsche Schriftsteller brauchen übrigens den Ausdruck „Münzscheine" für voll gedeckte Certifikate.

2) Papiergeld mit Zwangskurs gegen jedermann. a) Einlösliche Certifikate mit vollständiger Deckung in Geld oder Edelmetall. Beispiel: die amerikanischen Schatznoten nach dem G. v. 14. VII. 1890. Sie werden gegen Silberbarren nach dem Tagespreise derselben ausgegeben und sollen immer nur in der Menge im Umlauf sein, die entspricht „den Kosten der Silberbarren und der daraus geprägten Standardsilberdollars, die auf Grund der Silberkäufe mittels solcher Noten beim Schatzamte vorhanden sind." Bei weiterem Sinken des Silberpreises würde nach dem Wortlaute dieser Bestimmung also doch die Metalldeckung nicht vollständig sein. Die Schatznoten werden aber nicht nur aus diesem besonderen Silberbestande, sondern auch aus dem allgemeinen Barvorrate des Schatzamtes eingelöst, und zwar nicht nur in Silber, sondern nach dem Ermessen des Schatzsekretärs auch in Gold. Sie sind allgemeines gesetzliches Zahlungsmittel, es sei denn, daß sie vertragsmäßig ausdrücklich ausgeschlossen seien. b) Einlösliches Papiergeld mit Zwangskurs und mit unvollständiger Bardeckung oder ohne solche. Beispiele: das niederländische Papiergeld (Muntbilletten) nach dem G. vom 26. IV. 1852; es kann im Betrage von höchstens 10 Mill. fl. ausgegeben werden und ist bei der Niederländischen Bank als Agentur des Staatsschatzes jederzeit bar einlöslich. Als besondere Garantie dient eine Schuldverschreibung von 18 788 000 fl. 2½ %ige Rente, deren Titel bei der Bank aufbewahrt werden. Einen anderen Charakter hatten die seit 1845 zur Anbahnung der Münzreform ausgegebenen Münzbillete oder Münzscheine; sie dienten nur als provisorisches Hilfsmittel zur Einziehung der alten Silbermünzen und wurden nach und nach mittels der neuen Münzen eingelöst und zurückgezogen. Das amerikanische Papiergeld (Greenbacks) ist seit 1879 einlöslich und zugleich gesetzliches Zahlungsmittel. Im Schatzamte werden 100 Mill. Doll. in Gold für diese Einlösung reserviert, während die Summe des noch vorhandenen Papiergeldes mehr als dreimal so viel, nämlich beinahe 347 Mill. beträgt. Die italienischen Staatsnoten nach dem G. v. 1881 gehören ebenfalls hierher. c) Uneinlösliches, aber verzinsliches Papiergeld mit Zwangskurs. Eine Form von untergeordneter Bedeutung, die in Oesterreich und Amerika vorgekommen ist. d) Uneinlösliches, unverzinsliches Papiergeld mit Zwangskurs. Dieses wird mit Recht als das Papiergeld im eigentlichen und engsten Sinne betrachtet, da es allein die Fähigkeit besitzt, sich von dem Metallgelde völlig unabhängig zu machen und nicht nur als Zahlungs- und Umlaufsmittel zu dienen, sondern auch zu einem selbständigen Wertmaße zu werden. Es begründet die Papiergeldwirtschaft, der in unserem Jahrhundert fast alle Staaten auf längere oder kürzere Zeit verfallen gewesen sind und in der Rußland und Oesterreich sich gegenwärtig noch befinden. Daß dieses Zwangspapiergeld häufig in der Form von Banknoten auftritt, indem der Staat die betreffenden Scheine nicht selbst ausgiebt, sondern sie von einer Bank als Darlehen in Noten übernimmt, macht keinen wesentlichen Unterschied. Die Banknoten verlieren einerseits durch die Erklärung der Uneinlöslichkeit, andererseits durch das Wegfallen der bankmäßigen Deckung, die großenteils durch eine nicht liquide Forderung an den Staat ersetzt wird, gänzlich ihren spezifischen Charakter und werden eben zu Papiergeld.

2. Das selbständige P. Ursprünglich ist das Zwangspapiergeld immer mit dem Versprechen künftiger Einlösung zum vollen Nominalwerte ausgegeben worden und man hat daher auch wohl die Grundlage eines Kreditwertes hauptsächlich in dieser Aussicht auf Einlösung finden wollen. Wenn aber eine Papiergeldwirtschaft schon einige Jahrzehnte gedauert hat, so hat sich das Einlösungsversprechen doch thatsächlich als illusorisch erwiesen, es ist bei der öffentlichen Meinung in Vergessenheit geraten, und wenn das Papier schon seit längerer Zeit erheblich gegen seinen ursprünglichen Wert in Metall gesunken ist, so haben weite Kreise der Bevölkerung nicht nur kein Interesse mehr an der Wiederherstellung des früheren Wertes desselben, sondern sie würden dadurch auch positiven Schaden, nämlich eine Vermehrung ihrer Schuldenlast erfahren, während den Gläubigern, deren Forderungen aus der Periode der Entwertung des Papiergeldes stammten, ein gänzlich unverdienter Gewinn zu teil würde. Kurz, unter den bezeichneten Umständen kommt das Einlösungsversprechen für den Wert des Papiergeldes nicht mehr in Betracht, sondern derselbe behauptet sich mit mehr oder weniger Erfolg lediglich vermöge der dem Papiergelde vom Staate übertragenen Funktion als unbedingtes gesetzliches Zahlungsmittel. Wenn dieser Satz früher noch bestritten werden konnte, so ist er gegenwärtig unwidersprechlich bewiesen durch die bei dem österreichischen Silbergulden und dem russischen Silberrubel gemachten Erfahrungen. Der österreichische Gulden nach dem Münzvertrage von 1857 soll be-

kanntlich gleichen Wert haben mit $^1/_{45}$ Zollpfund oder 11,111 Gramm Feinsilber. Solange nun der Papiergulden unter diesem Pariwerte stand, konnte man noch behaupten, daß er nur ein entwerteter Repräsentant des Silberguldens sei und daß die eigentliche Werteinheit für Oesterreich noch immer durch $^1/_{45}$ Pfund Feinsilber dargestellt werde. Aber seit dem Jahre 1879 ist nicht nur der Mehrwert des Silberguldens gegenüber dem Papiergulden gänzlich verschwunden, sondern der letztere hat einen beträchtlich höheren Wert erlangt, als $^1/_{45}$ Pfund Feinsilber in Barren. So stand im Mai 1892 der Gulden ö. W. im Wechselkurse auf 170 Pf., dem Werte, der auch für den Uebergang zur Kronenwährung in Aussicht genommen ist. Gleichzeitig aber betrug der Silberpreis in London kaum 40 Pence für die Unze Standard und demnach der Wert von $^1/_{45}$ Pfund Feinsilber nur etwa 130 Pf. Der geprägte Silbergulden, der dieselbe gesetzliche Zahlungskraft wie der Papiergulden besitzt, stand eben deshalb dem letzteren im Werte gleich und somit ebenfalls um 40 Pf. höher, als der Wert des in ihm enthaltenen Feinsilbers. Während man es früher als selbstverständlich betrachtete, daß der Wert des Papiergeldes von dem Metallgelde, auf das es sich ursprünglich bezieht, getragen werde, zeigt sich hier umgekehrt der Wert des letzteren an den des Papiergeldes geknüpft und dadurch über seinen inneren Metallwert emporgehalten. Diese letztere Thatsache ist allerdings nur dadurch möglich geworden, daß seit dem Jahre 1879 in Oesterreich wie auch in Ungarn die *private* Silberprägung eingestellt ist. Für Rechnung der beiden Regierungen wurden zwar noch immer jährlich einige Millionen Silbergulden geprägt, aber die Einwirkung der internationalen Spekulation blieb ausgeschlossen. Hätte diese freie Hand gehabt, so hätte das geprägte Silber niemals merklich höher steigen können als das Barrensilber, denn sobald ein kleiner Wertunterschied dieser Art entstanden wäre, würde die Spekulation soviel Silber haben ausmünzen lassen, daß die Differenz wieder verschwunden wäre. Und da der Silbergulden bei jeder Zahlung an die Stelle des Papiergulden treten kann, so hätte auch der letztere den Wert von $^1/_{45}$ Pfund Feinsilber nicht übersteigen können. — Vorübergehend und in kleinerem Maße haben sich dieselben Erscheinungen auch bei dem russischen Papiergelde gezeigt, worauf Thörner schon in einer der Pariser Münzkonferenz von 1878 mitgeteilten Note hingewiesen hat. Im Juli 1876 stand der Kurs des russischen Papierrubels gegen Gold um $5^1/_2$% höher, als der Metallwert des in einem Silberrubel enthaltenen Silbers. Da nun die Zahlungskraft des effektiven Silberrubels der des Kreditrubels vollkommen gleichsteht, so wäre es also damals lohnend gewesen, Silber in größeren Mengen nach Rußland einzuführen und dort prägen zu lassen. Um dies zu verhindern, wurde die Prägung von Silberrubeln in Rußland suspendiert. Infolge des orientalischen Krieges aber wurde der Kurs des Papierrubels so tief herabgedrückt, daß er seitdem fast immer erheblich unter dem gleichzeitigen Metallwerte des Silberrubels geblieben und erst in der neuesten Zeit bei dem außerordentlich niedrigen Stande des Silberpreises (39—40 Pence) zeitweise wieder um eine Kleinigkeit über denselben hinausgegangen ist.

3. Wertgrundlage des selbständigen P. Betrachten wir nun genauer, wie diese eigentümliche Wertselbständigkeit des Papiergeldes entsteht und sich behauptet. Nehmen wir den einfachsten, wenn auch in der Wirklichkeit nicht zu erwartenden Fall an, daß in einer Volkswirtschaft das vorhandene Metallgeld einfach durch eine gleiche Nominalsumme in uneinlöslichem Papiergelde mit Zwangskurs ersetzt werde. Mit diesem Papiergelde können dann also nicht nur alle Zahlungen an die öffentlichen Kassen geleistet, sondern überhaupt alle in dem Augenblicke bestehenden Schulden unbedingt nach dem Nominalwerte derselben bezahlt werden. In einem Lande wie Deutschland bedeutet das, wenn man Stundungs-, Buch-, Wechsel-, Lombard- und Hypothekenschulden zusammenfaßt, eine Zahlungskraft für eine Summe von vielen Milliarden Mark. Für den Schuldner ist nun das Papiergeld ohne Zweifel soviel wert, als der Nominalbetrag der Schulden, die er mit demselben tilgen kann. Aber auch der Gläubiger hat ein Interesse daran, daß das Papiergeld, das er empfängt, in seinem Werte gegenüber der Ware erhalten bleibe, damit er es mit unveränderter Kaufkraft wieder ausgeben könne. Ueberdies bilden die Preise der sämtlichen Waren, Dienste und Nutzungen ein in sich einigermaßen geschlossenes System, wodurch der Verschiebung der einzelnen Preise durch Wertänderung des Geldes mehr oder weniger Widerstand geleistet wird, wenn nicht die Tendenz zur Aenderung bei allen wichtigen Verkehrsobjekten gleichmäßig wirksam wird. Letzteres ist aber nicht der Fall, schon deshalb nicht, weil gewisse Sätze, wie die der Gehälter und Wohnungsmieten, auf längere Zeit festgestellt werden. So wirken also überhaupt die Umstände zusammen, um dem Papiergelde die Bewahrung seines Wertes gegen Waren, d. h. seiner Kaufkraft zu erleichtern, und eben dadurch erlangt es die Fähigkeit, als *Wertmaß* zu dienen und somit den Charakter eines selbständigen Geldes. Als solches besitzt es auch wirklichen Wert, aber nicht in seinem Stoff, sondern in seiner gesetzlichen Zahlungskraft, der höchsten Ausprägung des Zahlungskredits. Wer es

annimmt, weiß, daß er es in einem bestimmten Maße zum Schuldenzahlen oder Kaufen verwerten kann, und danach bemißt sich der innere Wert desselben.

Aber es fragt sich nun, ob diese Tendenz zur Unveränderlichkeit seiner Kaufkraft sich bei dem Papiergelde in dem großen Getriebe und den vielfachen Wechselfällen des Verkehrs wirklich behaupten kann. Am wahrscheinlichsten wäre dieses jedenfalls in einem Lande, das mit der Außenwelt in gar keinen wirtschaftlichen Beziehungen stände. Aber auch in diesem Falle wäre es denkbar, daß bei gesteigerter Verkehrsthätigkeit und zunehmender Bevölkerung der Wert des Papiergeldes bei gleichbleibender Summe desselben sich erhöhen, bei einem Rückgange der Volkswirtschaft und der Bevölkerung aber sich vermindern könnte. So nimmt z. B. Hertzka an, daß ein entwertetes Papiergeld, wenn es nicht weiter vermehrt werde, während Volkszahl und Wohlstand des betreffenden Landes mehr und mehr steige, allmählich von selbst seinen ursprünglichen Pariwert wieder erreichen werde, ja, wenn man dann nicht zur Metallwährung zurückkehre, unbegrenzt weiter im Werte wachsen könne, solange jene Bedingungen fortbeständen. Bestimmtes läßt sich indes bei der heutigen Ausbildung des Umlaufsmechanismus über diesen Punkt nicht sagen, da durch ausgedehntere Benutzung der Kredithilfsmittel der Bedarf an Geld auch bei fortschreitender Volkswirtschaft vermindert werden kann, wie sich dies im Goldumlaufe Englands zeigt, dessen Größe in den letzten Jahren eher ab- als zugenommen hat.

4. Entstehung des Metallagios. In Wirklichkeit stehen aber alle Kulturländer mit dem Auslande in Verkehr und namentlich müssen die meisten notgedrungen eine große Menge für sie unentbehrlicher Rohstoffe und allgemein begehrter Konsumtionsgegenstände von außen einführen. Durch diesen auswärtigen Verkehr wird nun der Wert auch eines an sich sehr stabilen Papiergeldes wesentlich beeinflußt. Nehmen wir an, ein Land mit Papierwährung müsse jährlich zur Befriedigung seines feststehenden Bedarfs an Baumwolle, Seide, Wolle, Kaffee, Tabak und anderen ausschließlich oder größtenteils aus dem Auslande zu beziehenden Rohstoffen und Genußmitteln auf dem nach Gold rechnenden Weltmarkte, etwa in London, eine Summe von 20 Millionen Pfd. St. verausgaben, während es selbst weder in Münzen noch in Barren Gold besitzt. Von der Möglichkeit, Papiergeld ins Ausland als eine besondere Art von Wertpapier an Zahlungsstatt abzugeben, sehen wir ab, da dieses Verfahren doch weiter nichts ist, als ein Kreditnehmen gegen eine stets fällige Forderung. Das Papierwährungsland muß also den Gegenwert für jene Einfuhrwaren vollständig durch eigene Ausfuhrwaren liefern und nun fragt es sich, ob der ausländische Markt für die Aufnahme dieser Waren günstig oder ungünstig bestimmt ist. Bei schwacher Nachfrage oder großer Konkurrenz der Verkäufer muß das Papierwährungsland sich den Absatz seiner Waren durch eine Herabsetzung des in Gold ausgedrückten Preises derselben geradezu *erzwingen*, da es nur auf diesem Wege imstande ist, seine Schuld auszugleichen, und da es nicht, wie die Länder mit effektiver Goldwährung, einen gewissen Saldo in diesem Metall abtragen kann. Diese Erzwingung des Absatzes geschieht nur durch eine Erniedrigung des Wertes des Papiergeldes gegen die ausländische Goldwährung. Die Einführer der fremden Waren oder die für diese eintretenden Banken suchen Goldwechsel im Betrage von 20 Mill. Pfd., die bei dem anfangs bestehenden Wechselkurse 200 Millionen der Papierwährungseinheit, sagen wir Papiergulden, darstellen mögen. Sind nun nicht genug Waren ausgeführt worden, um diese Wechsel aufzubringen, so muß die Ausfuhr dadurch verstärkt werden, daß der Kurs des Pfundes Sterl. von 10 auf 11, schließlich vielleicht auf 12 Papiergulden erhöht wird, *ohne daß im Inlande eine entsprechende Wertverminderung des Papiergeldes gegen die Landeserzeugnisse eintreten darf*. Die ausführenden Produzenten oder Kaufleute erhalten also jetzt für einen Wechsel auf 1000 £ 12000 statt 10000 Papiergulden, und sie sind daher imstande, die Preise der inländischen Waren im Auslande entsprechend herabzusetzen und dabei doch ihrerseits noch den normalen Geschäftsgewinn zu erzielen, weil sie eben durch die hohe Verwertung ihrer Wechsel schadlos gehalten werden. Das Inland im ganzen erleidet natürlich den Schaden, daß es eine größere Quantität nationaler Arbeit gegen die gleiche Quantität ausländischer Arbeit hingeben muß, aber im internationalen Verkehre findet überhaupt fast niemals ein gleichmäßiger Austausch von Arbeitsquantitäten statt und das entscheidende ist bei demselben immer die Wertschätzung, die jedes beteiligte Land auf seinem inneren Markte seinen eigenen Ausfuhrwaren einerseits und den Einfuhrwaren andererseits zu teil werden läßt.

Findet jene Kurssteigerung des Pfundes Sterl. allmählich statt, so stellt sich der Durchschnittskurs etwa auf 11; im ganzen werden daher für die Wechsel auf 20 Mill. Pfd. 220 Mill. Papiergulden gegeben und damit ist die Warenhandelsbilanz ausgeglichen. Der letzte Kurs von 12 ist als abnorm hoch zu betrachten; er bewirkt daher beim Beginn des nächsten Jahres eine ungewöhnliche Steigerung der Ausfuhr, also ein stärkeres Angebot von Wechseln und Sinken des Kurses,

bis wieder eine Reaktion im entgegengesetzten Sinne eintritt. Solange die allgemeinen Verhältnisse des internationalen Verkehrs annähernd gleichbleiben, wird also 11 der Kurs sein, um den das Pfund Sterling sich mit mäßigen Ausschlägen bewegt.

Eine wesentliche Bedingung dieses ganzen Prozesses ist offenbar die, daß der Wert des Papiergeldes gegen die inländischen Waren konstant bleibt, oder wenigstens bei weitem nicht in dem Maße sinkt, wie der Wert der Goldwechsel oder auch des Goldes selbst steigt. Erhöhten sich die inneren Preise der Ausfuhrwaren ebenfalls im Verhältnis von 10 zu 11 und 12, so könnte eine Mehrausfuhr mit normalem Gewinn nicht stattfinden, der Wechselkurs müßte dann, um eine Entschädigung darzubieten, auf 12 und 13 und noch höher steigen. Ob und wieweit die Ausfuhrwaren wirklich auf dem inneren Markte infolge der vergrößerten Nachfrage im Preise steigen, hängt bei unveränderten Verhältnissen des Papiergeldes hauptsächlich davon ab, ob diese Waren mit gleichbleibenden Kosten dem Bedarf entsprechend vermehrt werden können oder nicht. Müssen höhere Produktionskosten aufgewendet werden, so muß der Kurs des Goldes in noch stärkerem Verhältnisse steigen, als die inländischen Warenpreise.

Wenn andererseits die Ausfuhrwaren des Papierwährungslandes auf dem Weltmarkte besonders gesucht werden und daher ihre Preise gegen Gold steigen können, so wird auch dieser Umstand zunächst nur durch eine Veränderung, nämlich eine Erniedrigung, des Wechselkurses des auswärtigen Goldgeldes zum Ausdruck kommen. Die exportierenden Verkäufer jener Waren haben daher möglicherweise von den höheren Weltmarktpreisen gar keinen Gewinn, weil die im Inlande durch die dringende Nachfrage — bei gleichmäßig vermehrbaren Waren übrigens nur vorübergehend — entstehende Preiserhöhung in Papiergeld vielleicht wieder völlig aufgewogen wird durch die Verringerung des Papierwertes des Pfundes Sterl. Dagegen steigt jetzt der Gewinn bei der Einfuhr von fremden Waren. Die auswärtigen Verkäufer lassen sich z. B. dieselben in Papiergeld bezahlen und kaufen dafür Goldwechsel zu einem gegen früher niedrigen Kurse. Verhindert die Konkurrenz die Erlangung eines ungewöhnlichen Konjunkturgewinnes, so können die Einfuhrwaren doch zu einem um den Kursgewinn erniedrigten Preise in dem Papierwährungslande in desto größerer Menge mit dem gewöhnlichen Gewinne abgesetzt werden. — Ist in dem Papierwährungslande die Goldprägung nicht grundsätzlich eingestellt, so wird bei einer fortdauernd günstigen Handelsbilanz der eben betrachteten Art der Wert der Papiergeldeinheit, die ursprünglich eine Goldmünze dargestellt haben möge, bald wieder auf Pari kommen und bei noch weiterem Steigen des Wechselkurses wird es nun vorteilhaft, Gold einzuführen und zu Landesmünzen prägen zu lassen. Der Wechselkurs kann also unter dieser Voraussetzung nicht über den sogenannten Goldpunkt hinausgehen. Wäre aber die Prägung des ursprünglichen Währungsmetalls in dem Papierwährungslande gar nicht mehr zulässig, so gäbe es bei fortwährend steigendem Bedarfe nach den Erzeugnissen desselben überhaupt keine bestimmte Grenze für das Steigen des Wertes der Papiereinheit gegen jenes Metall, auch wenn es Gold wäre; man würde also vielleicht ein Pfund Sterling für 9 oder noch weniger von diesen Einheiten erhalten können, während der ursprüngliche Pariwert 10 war. In Oesterreich, wo Gold nur zu Handelsmünzen geprägt wird und die Prägung des Währungsmetalls des Silbers für Privatrechnung eingestellt ist, hätte also, rein theoretisch betrachtet, der Wert des Papierguldens sogar über den Silbergulden nach dem alten Wertverhältnisse der beiden Edelmetalle hinausgehen können, aber allerdings nur unter der Voraussetzung fortdauernder außerordentlich günstiger internationaler Handels- und Zahlungsverhältnisse, wie sie für Oesterreich nie bestanden haben.

Wir haben bisher angenommen, daß die Zahlungsbilanz des Papierwährungslandes nur durch die Warenaus- und Einfuhr bestimmt werde. Hat das Land aber auch an Schuldzinsen, Dividenden und ähnlichen Verbindlichkeiten an das Ausland einen größeren Betrag zu entrichten, als seinerseits zu empfangen — ein Fall, der bei den Ländern mit Papierwährung weit häufiger vorzukommen pflegt, als der umgekehrte — so vergrößert sich einfach der durch vermehrte Warenausfuhr notwendig zu deckende Saldo und dadurch der Druck auf den Goldwert des Papiergeldes. Durch größere Kapitalzuflüsse infolge von Anleihen im Auslande oder von Gründungen von Aktiengesellschaften durch auswärtige Kapitalisten kann zeitweise eine Verbesserung des Kurses des Papiergeldes hervorgerufen werden, aber die dauernde Last an Zinsen und Dividenden wird dadurch nur erhöht und die Wahrscheinlichkeit eines weiteren Sinkens des Papieres gegen Gold vergrößert. Auch durch die Aus- und Einfuhr von börsengängigen Wertpapieren wird nur die Größe des Saldos der Zahlungsbilanz beeinflußt, im übrigen aber bleiben die obigen Erwägungen zutreffend. Die Vermehrung des Ueberschusses der schwebenden kurzsichtigen Zahlungsverbindlichkeiten des Papierwährungslandes bewirkt eine Erniedrigung des Goldwertes des Papiergeldes, die Verminde-

rung jenes Ueberschusses und vollends das Entstehen eines Saldos zu Lasten des Auslandes bringt den Wechselkurs des Papiergeldes in die Höhe. Daß im ersten Falle die Warenausfuhr nach dem Auslande, im zweiten die Einfuhr ausländischer Waren in das Inland erleichtert wird, sind nur sekundäre Erscheinungen, weil eben bei dem Mangel eines gemeinschaftlichen metallischen Ausgleichungsmittels die überschüssigen Forderungen des einen Teiles durch Waren des anderen gedeckt werden müssen und der Wechselkurs des Papiergeldes sich so stellen muß, daß dies möglich wird.

Es ist klar, daß die durch den internationalen Verkehr bedingte Bewegung des Wechselkurses eines Papiergeldes unabhängig ist von dem Edelmetalle, auf welches sich das Papiergeld ursprünglich bezog. Vor 1870 z. B. hatte der österreichische Papiergulden zwei aus den Verhältnissen der Zahlungsbilanz gegenüber England und Deutschland sich bestimmende Kurse gegen Pfund Sterling und Thaler. Aber die internationale Wechselarbitrage sorgte dafür, daß diese beiden Kurse immer sehr nahe in dem Verhältnisse zu einander standen, das dem inneren Metallwerte von Pfund Sterling und Thaler nach dem damaligen Wertverhältnisse von Gold und Silber ($15^1/_2 : 1$) entsprach, und da dieses letztere Verhältnis annähernd konstant blieb, so waren damals das sog. Goldagio und das Silberagio für den österreichischen Gulden so fest aneinander gebunden, daß man sie für zwei Erscheinungen desselben Dinges, des Metallagios bei einer Papierwährung halten konnte. Nachdem aber Deutschland die Goldwährung angenommen hatte und in den Doppelwährungsländern die Silberprägung beschränkt oder eingestellt worden war, behielt für den österreichischen Gulden nur das schon vorher vorhandene Goldagio praktische Bedeutung. Zugleich aber verlor das Silberagio seinen festen Zusammenhang mit dem Goldagio, es nahm im Verhältnis zu letzterem bei der zunehmenden Silberentwertung rasch ab und verwandelte sich schließlich sogar in ein Disagio. Wenn in Wien ein regelmäßiger Verkehr in Wechseln auf Indien bestanden hätte, so würde diese Bewegung natürlich in dem Wechselkurs der silbernen Rupie gegen den Papiergulden deutlich hervorgetreten sein. Das Verhältnis der österreichischen Währung zu den Silberwährungsländern war nunmehr gleichartig mit demjenigen, in dem sie zu den Papierwährungen anderer Länder steht, z. B. zu der russischen. In letzterem Falle sind beide Papierwährungen unabhängig von einander Wertschwankungen gegenüber dem Golde unterworfen; aber die internationale Arbitrage bewirkt, daß das jeweilige Wertverhältnis der beiden Papierwährungen keineswegs ausschließlich von der Zahlungsbilanz zwischen Oesterreich und Rußland unter sich abhängt, sondern bedingt ist durch die Verkehrsverhältnisse Oesterreichs zum ganzen Auslande einerseits und Rußlands zum ganzen Auslande andererseits; daher denn auch jenes Wertverhältnis sich annähernd berechnen läßt, wenn der Wechselkurs des Papierguldens und des Rubels gegen das Pfund Sterling gegeben ist.

5. **Außenwert und Binnenwert des P.** Das Papiergeld stellt sich also gegenüber allen ausländischen Währungen auf einen besonderen Wert. Als Agio im eigentlichen Sinne dürfte es sich empfehlen, nur die prozentmäßige Wertsteigerung des *ursprünglichen Währungsmetalls* gegen das Papiergeld zu bezeichnen. Für das österreichische Papiergeld giebt es demnach eigentlich nur ein Silberagio (seit 1879 ein Disagio), dagegen eine *Preissteigerung* des Goldes als Ware. Ad. Wagner nennt die Verringerung des Wertes des Papiergeldes gegen Edelmetall und Münzen *Entwertung* und die Verminderung der Kaufkraft desselben gegen inländische Waren *Wertverminderung*. Es dürfte sich aber auch die folgende, mit der erwähnten nicht ganz zusammenfallende Unterscheidung empfehlen. Das Papiergeld steht einerseits den ausländischen Währungen gegenüber, welcher Art diese auch sein mögen, und insofern kann man von einem *Außenwert* desselben reden, der auch für die Bestimmung seiner Kaufkraft gegen ausländische Waren maßgebend ist. Als *Binnenwert* desselben können wir andererseits seinen Wert gegenüber den Waren im inneren Verkehr bezeichnen. Der Außenwert hat seit der Beseitigung des festen Wertverhältnisses zwischen Gold und Silber und wegen der Schwankungen der fremden Papierwährungen ebensowenig einen einheitlichen Ausdruck, wie der Binnenwert bei der großen Verschiedenheit der auf die Preise der einzelnen Warenarten einwirkenden Aenderungsursachen. Aber für den Außenwert giebt es doch immer eine charakteristische und hauptsächliche Bestimmung, neben der wir die übrigen vernachlässigen dürfen: dies war früher der in Papiergeld ausgedrückte Preis des ursprünglichen Währungsmetalls, gegenwärtig aber ist es auch für das aus der Silberwährung hervorgegangene Papiergeld der Preis des Goldes, da die Vorherrschaft dieses Metalls in dem Geldwesen der Kulturwelt entschieden ist. Für den Binnenwert des Papiergeldes aber giebt es kein ebenso charakteristisches Einzelmaß. Am meisten dürfte sich noch der Tagelohn für gewöhnliche Arbeit oder der Preis der gewöhnlichsten im Lande selbst erzeugten Lebensmittel als Schätzungsmaßstab eignen.

Die Außenwertverminderung des Papiergeldes — die Entwertung desselben im Sinne Wagners — hängt nun allerdings keineswegs allein von der Gestaltung des Verkehres mit dem Auslande ab, auf die wir bisher allein Rücksicht genommen haben, sondern auch von der wirtschaftlichen Lage des Inlandes. Zunächst kommt es auf den Kredit an, den der Papiergeld ausgebende Staat bei seinen eigenen Bürgern genießt. Je geringer dieser Kredit ist, um so sicherer wird schon im inneren Verkehr ganz unabhängig von der auswärtigen Zahlungsbilanz ein Agio zu Gunsten des Metallgeldes und des Währungsmetalls entstehen. Wird der Zwangskurs des Papiergeldes dekretiert, was immer nur in sehr kritischen Zeiten geschieht, so verschwindet sofort das Metallgeld aus dem gewöhnlichen Verkehre, weil jeder sich eine Reserve in solchem anzulegen sucht und zu seinen Ausgaben immer in erster Reihe das eingenommene Papiergeld verwendet. Sind die Befürchtungen groß und das Vertrauen schwach, so sind alle ängstlichen Personen bemüht, sich einen Barvorrat mit Hilfe von Opfern zu verschaffen, und es kann dadurch allein schon eine bedeutende Prämie für Metallgeld erzeugt werden. Sogar die Scheidemünze verschwindet, selbst wenn ihr Metallwert geringer ist, als der noch bestehende Wert des Papiers gegen Metall. Selbstverständlich geht dann auch der Wechselkurs für ausländisches Metallgeld entsprechend in die Höhe, und so entsteht also eine Verminderung des Außenwertes des Papiergeldes und ein Metallagio zunächst aus inländischen Ursachen. Indes handelt es sich hier meistens nur um panikartige Erscheinungen, die bei festbegründetem Staatskredit bald vorübergehen.

So stieg bei der starken Erschütterung des öffentlichen Vertrauens nach der Februarrevolution von 1848 in Paris die Goldprämie während einiger Tage nach der Einführung des Zwangskurses bis auf 12%, während merkwürdigerweise für Silber trotz der Doppelwährung kein erhebliches Agio entstand, was am deutlichsten beweist, daß das Goldagio nur ein Angstprodukt des Thesaurisierens und Versteckens war. Ist die Papierwährung einmal eingebürgert, so ist in normalen Zeiten von einer besonderen Vorliebe für das Metallgeld als solches nichts mehr zu bemerken. Im Gegenteil findet das Publikum bald, daß das Papiergeld bequemer sei als selbst das Goldgeld, und so entstand in Frankreich schon 1877 zuweilen eine kleine Prämie zu Gunsten der kleineren Notenabschnitte gegen Gold, weil die Bank sich zeitweise weigerte, die Tausendfranknoten gegen kleinere Abschnitte einzuwechseln, dagegen Gold bereitwillig hergab, obwohl sie noch immer nicht zur Einlösung ihrer Noten verpflichtet war. In Amerika hat die Beliebtheit des Papiergeldes die Beibehaltung der Greenbacks als gesetzliches Zahlungsmittel und die Erweiterung der Ausgabe von Certifikaten verursacht, und in Oesterreich wurde es in den letzten Jahren als sehr lästig empfunden, daß die Regierung die Gehaltszahlungen zu einem großen Teil statt in Papier in effektiven Silbergulden leistete. Unter gewöhnlichen Umständen kann demnach die Möglichkeit einer inneren Diskreditierung des Papiergeldes für seinen Außenwert außer Betracht bleiben.

Eine den Außenwert des Papiergeldes befestigende Wirkung übt natürlich das in den Staat gesetzte Vertrauen aus, daß er in kurzer Zeit wieder zur Barzahlung zurückkehren und das Papiergeld zu seinem vollen Nominalwerte in Metall einlösen werde. Die momentanen Verhältnisse der internationalen Zahlungsbilanz können allerdings auch in diesem Falle die Entstehung eines Agios verursachen, aber dasselbe kann nicht über eine gewisse Grenze hinausgehen, weil die Spekulation das weiter angebotene Papiergeld übernimmt, um aus der mit Sicherheit erwarteten späteren Rückkehr des Pariwertes desselben Gewinn zu ziehen. Je länger aber eine Papiergeldwirtschaft mit bedeutendem Metallagio dauert, um so unwahrscheinlicher wird die Wiederherstellung des Metallwertes dieses Geldes, und es wird schließlich auch im Verkehr auf diese Möglichkeit nicht mehr Rücksicht genommen, selbst wenn anfangs die Einlösung des Papieres versprochen worden ist. Man hat sich mit dem partiellen Bankerott des Staates abgefunden, und der Kredit, den man ihm und seinem Papiergelde jetzt gewährt, beruht hauptsächlich auf dem Vertrauen, daß er die Menge des ausgegebenen Papiergeldes nicht weiter vermehren werde. Sobald er sich anschickt, um sich Geld zu verschaffen, die Notenpresse wieder in Bewegung zu setzen, sinkt auch der Außenwert des Papiergeldes, weil die Spekulation bereits das vorauszusehende Steigen des Metallagios auszunutzen sucht.

Die unmittelbare Wirkung einer Vermehrung des Papiergeldes zu finanziellen Zwecken trifft allerdings den Binnenwert desselben. Zunächst tritt wieder eine ähnliche Erschütterung des Vertrauens ein, wie bei dem Beginne der Papierwirtschaft: man erinnert sich des Schicksals der Assignaten, legt wieder Metallreserven an und sucht das empfangene Papiergeld möglichst rasch wieder aus der Hand zu geben. Aber auch wenn diese Beunruhigung verschwunden und wieder ein stabiler Zustand eingetreten ist, muß die Vergrößerung der Menge des umlaufenden Papiergeldes, sofern sie einigermaßen be-

deutend war, eine gewisse dauernde Verminderung des Binnenwertes desselben, also einer Kaufkraft gegen inländische Waren, in ihrem Gefolge haben. Allerdings ist die Annahme falsch, daß die Kaufkraft des Geldes gegen die Waren sich auch nur annähernd umgekehrt proportional mit der vorhandenen Menge desselben ändere; denn neben dieser Menge wirkt die Ab- oder Zunahme der Intensität der volkswirtschaftlichen Thätigkeit und die größere oder geringere Ausbildung des auf Kredit beruhenden Umlaufsmechanismus sehr wesentlich bei der Wertbestimmung des Geldes mit, ganz abgesehen von den durch die Produktionstechnik auf seiten der Waren herbeigeführten Preisänderungen. Gleichwohl aber ist es klar, daß man durch fortgesetzte Vermehrung der Quantität des Papiergeldes die Kaufkraft desselben immer tiefer herabdrücken kann, und zweifellos wird auch, wenn z. B. eine doppelt so große Summe an Papiergeld ausgegeben worden ist, als vorher an Metallgeld im Lande war, der Durchschnittsstand der nominellen Warenpreise bedeutend höher sein, als vor der Einführung der Papierwährung. Vielleicht mag diese Verminderung des Binnenwertes des Papiergeldes nur im Verhältnis von $1^1/_2 : 1$, statt von $2 : 1$, vielleicht aber auch im Verhältnis von $3 : 1$ erfolgt sein; das hängt von der Einwirkung der oben angedeuteten sonstigen Umstände ab. Man wird überhaupt nie imstande sein, die Größe der Binnenwertverminderung des Papiergeldes mit einiger Genauigkeit anzugeben, da in den Warenpreisen neben den Aenderungen des Geldwertes auch die von diesen unabhängigen Aenderungen der Produktionsbedingungen zum Ausdruck kommen. — Die Frage, ob umgekehrt, wenn eine bestimmte Summe Papiergeld bei zunehmender Bevölkerung und Wohlhabenheit unveränderlich beibehalten wird, der Binnenwert desselben steigen müsse, ist schon oben berührt worden. Auch sie kann nicht einfach nach einer abstrakten Quantitätstheorie beantwortet werden.

Wie aber auch das Verhältnis der Binnenwertverminderung zur Vermehrung des Papiergeldes sein möge, jedenfalls wird auch der Außenwert von dieser Wertänderung mit berührt werden. Steigen die Nominalpreise der inländischen Ausfuhrwaren, so wird für diese im Auslande darum doch kein höherer Preis in Gold bezahlt. Das Papiergeld muß also dem ausländischen Gelde gegenüber jedenfalls im Werte sinken, aber es wird von den Verhältnissen der Zahlungsbilanz abhängen, in welchem Maße dies geschieht. Muß das Inland zur Deckung eines bedeutenden Passivsaldos seine Ausfuhrwaren durch Herabsetzung seiner Preise in Gold Absatz verschaffen, so steigt der Preis des Goldes gegen Papiergeld noch mehr als der Durchschnitt der Preise der gewöhnlichen inländischen Waren und die Verminderung des Außenwertes des Papiergeldes ist also dann noch größer als die des Binnenwertes. Findet dagegen seitens des Auslandes eine große Nachfrage nach den Ausfuhrwaren des Inlandes statt, so sinkt der Kurs der fremden Wechsel und die Verteuerung des Goldes kann hinter derjenigen der übrigen Waren, soweit diese auf der Verminderung des Binnenwertes des Papiergeldes beruht, zurückbleiben. Steigt der Binnenwert des Papiergeldes, sinken also die Warenpreise, so wird die Ausfuhr erleichtert und es erhöht sich dadurch auch der Außenwert des Papiergeldes. Der Binnenwert des Papiergeldes ist aber auch nicht so vollständig unabhängig von dem Außenwerte desselben, wie wir oben der Einfachheit wegen angenommen haben. Der Grad dieser Unabhängigkeit ist am höchsten, wenn das Papierwährungsland aus dem Auslande hauptsächlich nur Konsumtionswaren für den Bedarf der wohlhabenden Klassen und dauerhafte, zum stehenden Kapital gehörende Produktionsmittel bezieht. Müssen dagegen große Mengen von Verbrauchsgütern für die Masse der Bevölkerung oder von Roh- und Hilfsstoffen für die Herstellung solcher Güter eingeführt werden, so kann die Verminderung des Außenwertes des Papiergeldes eine Verteuerung des notwendigen Lebensunterhaltes der Arbeiterbevölkerung erzeugen, die schließlich auch eine Lohnerhöhung und dadurch wieder eine Steigerung der nicht direkt von dem Metallagio abhängigen Warenpreise herbeiführen müßte. Indes vollzieht sich ein solcher Prozeß nur langsam und ehe seine Wirkung merklich geworden, ist häufig wieder eine Aenderung in der Bewegung der Wechselkurse eingetreten. Im allgemeinen darf man nach den vorliegenden Erfahrungen in der That eine sehr große Festigkeit des Binnenwertes des Papiergeldes selbst gegenüber den stärkeren Oscillationen des Außenwertes desselben annehmen, zumal wenn man die selbständige Preisbewegung der Ausfuhrwaren, die unabhängig vom Geldwerte durch Verminderung oder Erhöhung der Produktionskosten aus technischen Gründen entsteht, als besonderes Element ausscheidet.

Fassen wir das Vorstehende zusammen, so ist also der nachhaltige unmittelbare Bedingungsgrund des Außenwertes des Papiergeldes die internationale Zahlungsbilanz, der des Binnenwertes die Menge desselben, ohne daß sich indes irgend eine feste Beziehung zwischen dem Werte und der Menge des Papiergeldes angeben ließe. Merkliche Aenderungen des Binnenwertes übertragen sich mehr oder weniger vollständig, häufig mit einer Verstärkung, zuweilen auch

mit einer Abschwächung auf den Außenwert, dagegen ist die Rückwirkung der selbständigen Aenderungen des Außenwertes auf den Binnenwert im ganzen sehr langsam und schwach, und häufig wird man, wo sie scheinbar auftritt, bei genauerer Untersuchung eine selbständige Bewegung des Binnenwertes finden, die Ursache und nicht Wirkung der Aenderung des Außenwertes war. Erschütterung des Staatskredits ist eine stoßweise wirkende Ursache der Wertverminderung des Papiergeldes. Sie trifft zunächst den Binnenwert, erzeugt während der kritischen Periode auch selbständig ein inneres Metallagio, das dann unmittelbar auch den Außenwert erniedrigt. Festes Vertrauen auf baldige Einlösung des Papiergeldes zum Pariwerte schützt sowohl den Binnen- wie den Außenwert desselben vor erheblichem Sinken, aber in diesem Falle ist eben die Papiergeldwirtschaft gewöhnlich nur eine kurze Episode, in der die Eigentümlichkeiten eines selbständigen Papiergeldes noch nicht voll hervortreten. Wirtschaftlicher Aufschwung im Inlande erzeugt an sich eine Steigerung der Warenpreise, scheinbar also eine Verminderung des Binnenwertes des Papiergeldes. In Wirklichkeit aber muß man vielmehr eine Erhöhung dieses Wertes annehmen, da das Verhältnis der Menge des Papiergeldes zu der Zahl der Umsätze in einer gewissen Zeitstrecke trotz der in solchen Perioden stattfindenden Vermehrung der Kreditumlaufsmittel im allgemeinen günstiger geworden sein wird. Die Preissteigerung geht eben in solchen Fällen von den Produktions- und Marktverhältnissen der *Waren* aus, beruht also nicht auf einer Aenderung des inneren Wertes des Geldes. Sie würde auch bei einer Metallgeldcirkulation aufgetreten sein, und zwar wahrscheinlich in *stärkerem* Grade, weil sie durch die vorauszusetzende, wenn auch äußerlich nicht unmittelbar erkennbare Erhöhung des Binnenwertes des Papiergeldes teilweise neutralisiert und verlangsamt wird. Eine Erhöhung des Außenwertes des Papiergeldes, also eine Erniedrigung des Goldagios, ist bei solchem günstigen Gange der Volkswirtschaft meistens bald zu bemerken, hauptsächlich deshalb, weil das Ausland es unter solchen Umständen vorteilhaft findet, Kapitalanlagen in dem Papierwährungslande zu machen, wodurch die Zahlungsbilanz des letzteren wenigstens zunächst günstig beeinflußt wird.

6. **Volkswirtschaftliche Wirkungen der Papierwährung.** Die unmittelbarste Folge der Einführung des Zwangskurses eines uneinlöslichen Papiergeldes ist, wie schon oben erwähnt worden, das Verschwinden des Metallgeldes aus dem gewöhnlichen *Verkehre*. Daraus folgt aber keineswegs, daß das Metallgeld auch aus dem *Lande* abfließen müsse. Zunächst wird es nur als Reserve zurückgehalten, und wenn die Meinung vorherrscht, daß die Barzahlungen bald wieder aufgenommen werden würden, so tritt möglicherweise ein erheblicher Verlust an Edelmetall für das Land überhaupt nicht ein. Erlangt aber die Papierwährung den Charakter einer Institution von unbestimmt langer Dauer, so wird das Metallgeld in der Regel größtenteils als Barrenmetall ausgeführt werden. Es ist im Inlande zu einer Ware mit wechselndem Preise gegen das Papiergeld geworden, das seinerseits nicht nur als allgemeines Umlaufs- und Zahlungsmittel, sondern auch als Wertmaß dient. Zugleich aber ist das Edelmetall oder unter den heutigen Verhältnissen wenigstens das Gold diejenige Ware, die auf dem auswärtigen Markte zu einem festen Werte und ohne Gefahr eines Verlustes durch Notangebot verwertet werden kann. Hat daher das Papierwährungsland einen Passivsaldo im Auslande auszugleichen, so ist es vorteilhafter, zu diesem Zwecke Gold auszuführen, als andere Waren, für die vielleicht nur durch Preisherabsetzung Käufer zu finden sind. Praktisch wird die Sache sich so gestalten, daß das Steigen des auswärtigen Wechselkurses, solange noch ein erheblicher Vorrat an Gold bei den Banken und in den Privatreserven vorhanden ist, verlangsamt wird, indem bei steigendem Agio immer mehr inländisches Gold angeboten und zur Ausfuhr verwendet wird. Vollständig wird übrigens das Gold niemals verschwinden, ein kleiner Rest wenigstens wird immer bei den Banken zu Zwecken der Spekulation und Arbitrage zurückgehalten werden. Häufig findet das Gold im inneren größeren Verkehre eine regelmäßige, wenn auch beschränkte Verwendung, indem z. B. bei gewissen Verträgen ausdrücklich Zahlung in effektiven Goldmünzen ausbedungen wird, oder auch die Regierung gewisse Zahlungen, z. B. die der Zölle in Gold verlangt. Es entsteht dann eine Art von *Parallelwährung* in Papier und in Gold, bei der das Goldagio und somit der Außenwert des Papiergeldes sehr wesentlich durch die inneren Verkehrsverhältnisse mit bedingt wird. Namentlich wird das Steigen des Agios in Schranken gehalten, wenn das Land selbst jährlich eine bedeutende Menge Gold produziert, wie dies in Rußland der Fall ist. Uebrigens kann es bei der erwähnten Parallelwährung auch leicht vorkommen, daß ein Papierwährungsland selbst bei Bestehen eines bedeutenden Agios Gold *einführt*. Infolge vermehrter Ausfuhr z. B. können die Goldwechsel auf das Ausland etwas billiger geworden sein, während die innere Nachfrage nach Gold vielleicht zugenommen hat. Es entsteht dann also eine Differenz zwischen dem inneren Goldpreise und dem Preise der fremden

Wechsel, die die Einfuhr von Gold lohnend macht. Die besonderen Umstände, die in Oesterreich und Rußland das Gold neben dem Papier begünstigt und das ursprüngliche Währungsmetall, das Silber, in eine durchaus prekäre Lage gebracht haben, sind schon oben in Betracht gezogen worden.

Der Einfluß des steigenden oder fallenden Agios auf die Ein- und Ausfuhr der Waren ist ebenfalls schon dargelegt worden. Es ist zugleich klar, daß die Schutzzölle des Auslandes durch das Steigen, die des Inlandes durch das Sinken des Agios mehr oder weniger ausgeglichen werden. Im übrigen ist das aleatorische Element, das infolge der Schwankungen des Außenwertes des Papiergeldes in den gesamten auswärtigen Handelsverkehr gebracht wird, unzweifelhaft die volkswirtschaftlich schädlichste Folge der Papierwährung. Allerdings können die an dem auswärtigen Handel beteiligten Kaufleute oder Produzenten für ihren Teil sich vollkommen sicher stellen, indem sie die Wechsel, die sie auf Grund eines Verkaufs von Waren auf das Ausland zu ziehen berechtigt sind, schon sofort oder im voraus auf Lieferung zu dem bekannten Tageskurse verkaufen oder sich ebenfalls im voraus durch Ankauf von fremden Wechseln decken, um gekaufte Einfuhrwaren später bezahlen zu können. Aber wenn die Nächstbeteiligten auf solche Art sich der Spekulation auf die Kursschwankungen entziehen, so müssen eben Banken oder andere Kapitalisten statt jener das nun einmal vorhandene Risiko wie andererseits auch die Gewinnchancen übernehmen und es bleiben daher gewisse Spielgeschäfte mit der Papiergeldwirtschaft notwendig und ständig verbunden. Bei solider Finanzverwaltung und Sicherung des Binnenwertes des Papiergeldes durch feste Beschränkung der Menge desselben sind allerdings die Schwankungen des Außenwertes desselben in gewöhnlichen Zeiten nur mäßig, aber selbst unter dieser Voraussetzung kann durch eine plötzlich hervortretende Kriegsgefahr, durch den Ausbruch einer wirtschaftlichen Krisis, einen großen Ausfall in der Ernte und ähnliche Ursachen alle Voraussichätzung des künftigen Wertes des Papiergeldes stark durchkreuzt werden. — Sehr störend wirkt auch die Unsicherheit aller Vermögensanlagen in langfristigen Schuldverschreibungen, Hypotheken ꝛc. Private Gläubiger können sich nicht wohl die Rückzahlung in Gold ausbedingen, wenn sie das Darlehen nicht in Gold gegeben haben, und das wird unter der Herrschaft der Papierwährung selten der Fall sein. Wenn sie sich aber Zins- und Kapitalzahlung in Papiergeld gefallen lassen müssen, so wird die Folge sein, daß der durchschnittliche Zinsfuß in einem Lande mit Papierwährung immer um eine gewisse Risikoprämie höher steht, als in den Ländern mit normalem Geldwesen. So stellte sich denn auch z. B. in Oesterreich im Jahre 1891 die durchschnittliche Rentabilität der Papierrente auf 4,57, die der Goldrente aber nur auf 4,22 %. Daß ein Staat mit Papierwährung durch die Aufnahme von Goldschulden, selbst in der Form von Renten, durch das Steigen des Agios in große Verlegenheit gebracht werden kann, hat die Erfahrung oft genug bewiesen, und noch mehr gilt dies von Eisenbahnen und anderen Aktiengesellschaften, die in Gold verzinsliche und rückzahlbare Obligationen ausgegeben haben, aber nur Papiergeld einnehmen.

Manchmal scheint es, als ob das Papiergeld, wenn die akute staatliche Finanzkrisis, der es meistens seinen Ursprung verdankt, überwunden ist, einen anregenden Einfluß auf Produktion und Handel ausübe, sogar einen sogen. wirtschaftlichen Aufschwung zu erzeugen imstande sei. Man sucht dies wohl dadurch zu erklären, daß nicht nur die Menge des Geldes überhaupt vermehrt worden sei (zumal ja zunächst wenigstens auch das Metallgeld noch im Lande ist), sondern daß auch während des vorangegangenen Zustandes viel Geld als müßiger Kassenbestand angesammelt worden sei, das jetzt als verfügbares Kapital Verwendung suche und zu herabgesetztem Zinsfuße angeboten werde. So würden also neue Unternehmungen angeregt, die Spekulation ermutigt und bald die ganze Volkswirtschaft in ein lebhafteres Tempo versetzt. Diese Anschauungen von der selbständigen belebenden Triebkraft des Geldes in irgend einer Gestalt haben indes die Probe an der Erfahrung nicht bestanden. Bei völlig intakter Metallwährung hat sich in England, Deutschland, Frankreich gezeigt, daß Barvorräte der Banken von früher nie dagewesener Höhe bei Diskontsätzen von selten oder nie dagewesener Niedrigkeit und ebenfalls außerordentlich niedrigem Zinsfuße für feste Kapitalanlagen Jahre hindurch nicht die mindeste treibende Einwirkung auf den Gang der Geschäfte und die Unternehmungsluft auszuüben vermochten. Noch weniger kann man aber solche Wirkungen von Papiergeldvorräten erwarten, zu so niedrigem Zinsfuße sie auch angeboten werden mögen. Aus eigener Kraft kann das Papiergeld nur insofern eine Steigerung der Warenpreise hervorrufen, als es an sich eine Wertverminderung erleidet, und darin liegt sicherlich für die Volkswirtschaft kein Gewinn. Eine Preiserhöhung aber, die von den Waren selbst bei allgemeinem Aufschwung infolge der rascher als das Angebot wachsenden Nachfrage ausgeht, wurzelt immer in den realen Triebkräften der Volkswirtschaft und kann nicht durch die bloß formale Operation der Vermehrung des Papiergeldes herbeigeführt

werden. Nach überstandenen Kriegen oder Krisen treten nicht selten solche realen Ursachen einer Belebung der Volkswirtschaft in Wirksamkeit, aber nicht wegen, sondern trotz der Papierwährung. Uebrigens zeigt die Erfahrung, daß die Diskontsätze in Ländern mit Papierwährung durchweg höher stehen, als in solchen mit Metallumlauf. Es hängt dies teilweise mit dem Risiko der Agioschwankungen zusammen, teils aber wohl auch mit der normalerweise fest beschränkten Menge des Papiergeldes.

Rücksichtlich der Staatsfinanzen ist die Ausgabe von Papiergeld in der neueren Zeit das bequemste und bis zu einer gewissen Grenze wirksamste, daher das verführerischste, aber auch das gefährlichste Hilfsmittel bei einem großen außerordentlichen Geldbedarf unter kritischen Umständen geworden. Nur die voll gedeckten Certifikate werden im Interesse des Verkehrs ausgegeben, im übrigen hat bisher nur das finanzielle Bedürfnis die Ausgabe von Papiergeld als einer unverzinslichen Staatsschuld veranlaßt. Trotz allem aber, was sich über die Gefährlichkeit und Schädlichkeit dieses Hilfsmittels sagen läßt, muß man es für unentbehrlich in gewissen Notlagen erklären. Kein größerer Staat ist in diesem Jahrhundert imstande gewesen, die Papiergeldwirtschaft gänzlich zu vermeiden, und bei künftigen Kriegen wird jeder Staat, der einige Schlachten verloren oder dessen Grenzen der Feind überschritten hat, sich genötigt sehen, zu diesem Auskunftsmittel zu greifen. Die Kosten eines modernen Krieges werden für jeden Beteiligten bald in die Milliarden gehen und solche Summen können unter solchen Umständen weder durch freiwillige noch durch Zwangsanleihen aufgebracht werden. Man erinnere sich, daß das reiche Frankreich schon am 11. August 1870 den Zwangskurs der Banknoten dekretieren mußte, um von der Bank einen Kredit von 1500 Mill. Frcs. zu erhalten, und daß es während der kritischsten Periode des Krieges eine Anleihe von 250 Mill. Frcs. zu hohen Zinsen nur in London aufnehmen konnte. Man erinnere sich auch des wenig erfreulichen Ergebnisses der Anleihe des norddeutschen Bundes vor den ersten Siegen der deutschen Waffen. Es wird sich daher für jedes in einen längeren und nicht ausschließlich siegreichen Krieg verwickeltes Land künftig nicht hauptsächlich darum handeln, die Papierwährung um jeden Preis fernzuhalten, als vielmehr darum, soweit wie möglich ihre schädlichen Folgen zu verhindern. Wie viel sich in dieser Hinsicht erreichen läßt, hat Frankreich gezeigt, wo der Binnenwert der Banknoten während des Krieges stets unerschüttert geblieben ist (sie liefen auch in den von den deutschen Truppen besetzten Gebieten mit vollem Werte um), während der Außenwert in der ungünstigsten Zeit nur wenige Prozent verloren hat. Ratsam ist namentlich die Kombination der Emission von Papiergeld mit Kriegsanleihen, durch welche das erstere also wieder zeitweise in die Staatskassen zurückgeführt wird. So wurde auch in Frankreich bald nach der Einführung des Zwangskurses, nämlich am 23.—24. August, eine Anleihe von 1328 Mill. Frcs. in 3%iger Rente zum Kurse von 60,60 ausgegeben. Empfehlenswert ist auch die amerikanische Einrichtung während des Bürgerkrieges, nach der das Papiergeld stets gegen *verzinsliche* Schuldverschreibungen (anfangs bis zu 50, später bis zu 10 Doll.) umgewechselt werden konnte. — Selbstverständlich aber befindet sich ein Staat, der im Besitze eines reichlichen Metallumlaufes zu der Notstandsmaßregel der Einführung der Papierwährung greift, in weit besserer Lage, als ein solcher, der bereits in der Papierwirtschaft steckt und nun durch einen Krieg zu einer bedeutenden Vermehrung dieses Kreditgeldes genötigt wird. Denn im letzteren Falle unterliegt die ganze Masse des alten und neuen Papiergeldes einer Wertverminderung, während im ersteren das Edelmetall in den Kassen reserviert wird, die Funktion als Umlaufsmittel also von dem Papiergelde allein erfüllt werden muß und dadurch der Binnenwert desselben eine Stütze erhält, wie auch sein Außenwert durch das Vorhandensein eines bedeutenden Edelmetallvorrates im Lande gegen starkes Sinken geschützt wird. In diesen Erwägungen liegt das Hauptargument für die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Metallwährung in jedem Staate, der mit der Möglichkeit eines Krieges zu rechnen hat: er muß sich in Friedenszeiten von der Papierwirtschaft fern halten oder befreien, damit er im Kriege nötigenfalls zu dieser Hilfsquelle ohne allzu große Gefahr seine Zuflucht nehmen könne. Wäre überhaupt nicht zu befürchten, daß bei Krisen und finanziellen Nöten zu einer Vermehrung des Papiergeldes geschritten würde, so könnte man sich theoretisch allerdings eine Einrichtung der Papierwährung denken, bei welcher nur geringe und unschädliche Schwankungen des auf Zahlungskredit beruhenden Wertmaßes vorkämen, während auf der anderen Seite der Gewinn stände, daß ein nach Milliarden zu berechnender Betrag an Metallgeld erspart werden könnte. Die im Anfang auszugebende Summe an Papiergeld dürfte keinen höheren Nominalwert haben, als die Summe des durch sie zu ersetzenden, im Lande vorhandenen Metallgeldes; eine Vermehrung derselben dürfte höchstens ganz allmählich im Verhältnis der Zunahme der Bevölkerung erfolgen; die den wechselnden Bedürfnissen des Verkehrs entsprechende

Elastizität der Umlaufsmittel aber wäre durch eine Bank zu schaffen, die nur einen Teil ihrer in Papiergeld einlösbaren Noten in solchen gedeckt zu halten brauchte, während für den Rest eine anderweitige bankmäßige Deckung vorhanden sein müßte; um stärkere Schwankungen des Außenwertes zu vermeiden, müßte ein mäßiger Vorrat von Gold gehalten werden, nicht zur Einlösung des Papiergeldes, sondern um daraus Gold zum Tageskurse zu verkaufen. Die Verwirklichung eines solchen Papiergeldideales setzt freilich einen Zustand äußerer und innerer Ruhe im Staats- und Wirtschaftsleben voraus, auf den in unserer Zeit vernünftigerweise nicht gerechnet werden kann. Demnach kann jedem in die Papiergeldwirtschaft geratenen Staate nur empfohlen werden, trotz der Notwendigkeit bedeutender Opfer den Barumlauf wiederherzustellen.

7. **Aufhebung der Papiermährung.** Dieser Zweck kann auf zwei Wegen erreicht werden: entweder durch Emporhebung des Papiergeldes auf den Wert des ursprünglichen Metallgeldes, oder durch Devalvation, d. h. durch Fixierung des Wertes gegen Edelmetall, auf den es infolge der Entstehung eines Metallagios gesunken ist. In beiden Fällen aber muß ein großer Teil des Papiergeldes gegen Metall eingezogen und für den Rest ein bedeutender, auch für kritische Zeiten ausreichender Einlösungsfonds angelegt werden, wenn man nicht, was noch vorzuziehen ist, das Papiergeld vollständig einzieht. Natürlich setzt eine solche Maßregel stets die Aufnahme einer großen Anleihe voraus, durch welche also eine verzinsliche Schuld an die Stelle einer unverzinslichen tritt, das Ausgabebudget eine dauernde beträchtliche Mehrbelastung erfährt, häufig auch die Zahlungsbilanz an das Ausland ungünstiger gestaltet wird. Hat die Herrschaft des Zwangskurses nur kurze Zeit gedauert und ist das Metallagio durchschnittlich in mäßigen Grenzen, etwa zwischen 10 und 15%, geblieben, so ist die Methode der Hebung des Papiergeldes auf seinen ursprünglichen Wert die allein berechtigte und es findet dabei auch keine merkliche Schädigung der Schuldner statt, weil der Binnenwert des Papiergeldes unter solchen Umständen noch keine erhebliche Einbuße erlitten hat. So ist denn auch beispielsweise in der neuesten Zeit dieses Verfahren in Amerika, Frankreich, Italien mit Erfolg zur Anwendung gebracht worden. Hat dagegen eine Papiergeldwirtschaft mit hohem Agio mehrere Jahrzehnte hindurch bestanden, so haben sich die Warenpreise der Wertverminderung des Geldes angepaßt und auch alle Schulden sind, soweit sie nicht etwa ausdrücklich auf Metall lauten, nach der verringerten Werteinheit bemessen. Es wäre daher eine unbillige Belastung der Schuldner und eine ungerechtfertigte Bereicherung der Gläubiger, wenn das Papiergeld wieder auf den dem Gedächtnisse der lebenden Generation vielleicht schon entschwundenen Wert des ursprünglichen Metallgeldes gebracht würde und demnach z. B. für ein Darleben, das in Papier bei einem Goldagio von 100% gegeben worden, der volle Nominalbetrag in Gold zurückgezahlt werden müßte. In solchen Fällen kann also nur die Methode der Devalvation, also die Umwandlung des Papiergeldes in Metallgeld nach dem wirklichen durchschnittlichen Wertverhältnisse desselben gegen Gold den Weg zur Wiederherstellung der Barzahlung darbieten. So wäre es in Rußland trotz des kaiserlichen Versprechens von 1810 ohne eine unbillige und ungerechtfertigte Vermögensverschiebung nicht möglich gewesen, den Assignatenrubel 1839 zu seinem ursprünglichen Silberwerte einzulösen, nachdem er fast 30 Jahre hindurch nur 25 bis 30 Kopeken in Silber gegolten hatte. Unter ganz eigentümlichen Bedingungen steht wieder die Herstellung der Valuta in Oesterreich, sofern sie mit einem Währungswechsel verbunden ist und der Papiergulden mehr wert ist, als der Silbergehalt der ursprünglichen Währungsmünze.

8. **Geschichtliches. Die ältere Zeit.** Im Altertume finden wir als ein Analogon des Papiergeldes das Ledergeld der Karthager, einen in einer versiegelten Lederhülle eingeschlossenen, an sich wertlosen Gegenstand. Das verzinsliche Ledergeld von Kiazomenä hatte einen anderen Charakter, und andere in Notfällen ausgegebene eiserne und kupferne Kreditmünzen sind mehr mit den schlechten Denaren zu vergleichen, die in der Periode der allgemeinen Münzverschlechterung unter dem römischen Kaiserreiche ausgegeben wurden. Ledergeld kommt noch vor bei den Angelsachsen und später noch in England unter König Johann, in Neapel unter dem König Wilhelm 1161 vor, auch in Venedig im 12. Jahrh., in Frankreich während der Gefangenschaft Ludwigs IX. ꝛc. Es hatte in der Regel die Bedeutung einer Anweisung auf künftige Zahlung und ist nicht zu verwechseln mit den Häuten und Fellen, die z. B. bei den Slawen als Tauschmittel dienten und nach ihrem selbständigen Warenwerte geschätzt wurden. Eine Aehnlichkeit mit dem Papiergelde aber tritt wieder hervor, wenn die Schnauzen von Eichhörnchen und Mardern im mittelalterlichen Rußland als Geld gebraucht wurden, und zwar auf Grund der von der Regierung versprochenen Einlösung derselben gegen ganze Felle. Wirkliches staatliches Papiergeld scheint zuerst in China aufgetreten zu sein und zwar schon seit dem Anfang des 9. Jahrh. Bis zum Ende des 15. Jahrh. werden mehrere Emissionen erwähnt, die immer mit einer fast völligen

Entwertung endigten. Unter der Mandschu-Dynastie wurde das Papiergeld verboten.

In Europa waren die Fürsten und Staaten im Mittelalter und bis zum 18. Jahrh. bei der geringen Entwickelung des öffentlichen Kredits nicht imstande, in finanziellen Notlagen das Hilfsmittel der Papiergeldausgabe in erheblichem Maße zu benutzen. Sie fanden Ersatz dafür in der von alters her üblichen und zeitweise systematisch betriebenen Münzverschlechterung, zu der ja auch noch Friedrich d. Gr. seine Zuflucht nahm. Nicht wenig trugen die Banknoten (s. d. Art. Banken II. Bd. S. 12 fg.) dazu bei, die Bevölkerung an papierene Umlaufsmittel zu gewöhnen und dadurch dem Staatspapiergelde den Boden vorzubereiten. So beruhte denn auch die erste Papiergeldwirtschaft im großen Maßstabe, die des Lawschen Systems in Frankreich, auf Banknoten, die von einer ursprünglich (1716) als Privatanstalt gegründeten, bald aber vom Staate übernommenen Bank ausging. Die Noten waren anfangs unbeschränkt einlöslich, aber sie hatten nicht nur Zwangskurs, sondern es war auch bestimmt, daß in Paris und den Städten mit Zweiganstalten Silbergeld nur bis zu der Summe von 600 Livres in Zahlung genommen werden dürfe. Im Jahre 1720, kurz vor der Katastrophe, wurde zuerst die Einlöslichkeit durch ein Gesetz beschränkt, nach dem niemand überhaupt mehr an Gold und Silber besitzen durfte als 500 Livres, und bald darauf wurde sogar der Gebrauch von Gold- und Silbergeld mit Ausnahme der Scheidemünzen gänzlich verboten. Im übrigen s. d. Art. Law. Die Erfahrungen mit dem Lawschen Papiergelde wirkten lange Zeit abschreckend. Ueber die 1776 gegründete Diskontokasse, deren Noten infolge der Gewährung großer Vorschüsse an die Regierung 1790 nur noch in Assignaten eingelöst wurden, s. d. Art. Banken (Frankreich) Bd. II, S. 117. Die Assignaten selbst (s. d. Art. I. Bd. S. 949 fg.) bilden noch immer das auffallendste Beispiel eines in enormer Menge ausgegebenen und schließlich völlig wertlos gewordenen Staatspapiergeldes. Allerdings war schon ein Jahrhundert früher in den britischen Kolonien Nordamerikas ein solches Papiergeld ohne Zusammenhang mit einer Bank ausgegeben worden. Den Anfang machte Massachusetts im Jahre 1690 in einer momentanen finanziellen Verlegenheit mit einem mäßigen Betrage, der aber durch weitere Emissionen mehr und mehr vergrößert wurde. Infolge davon stand der Wechselkurs auf London 1702 schon auf 133, d. h. es bestand ein Agio von 33 %, 1717 war der Kurs schon auf 225 gestiegen, 1730 stand er auf 380, 1741 auf 550 und 1749 sogar auf 1100. Die Gesamtsumme des von der Kolonie ausgegebenen Papiergeldes betrug in diesem Jahre 2200000 £ und dasselbe wurde jetzt zu einem auf $^1/_{11}$ seines nominellen herabgesetzten Wertes gegen Silberdollars eingezogen. Die übrigen Kolonien hatten mittlerweile ebenfalls Papiergeld ausgegeben, das mehr oder weniger im Werte sank. So standen 100 £ in Gold 1748 in New-York auf 190 in Provinzialpapiergeld, in Pennsylvanien auf 180, in Maryland auf 200, in Südcarolina auf 750, in Nordcarolina auf 1000 (nachdem hier der Kurs 1740 schon 1400 erreicht hatte). Das während des Unabhängigkeitskrieges von den Kolonien gemeinschaftlich ausgegebene „Kontinentalgeld" (im ganzen nahezu 360 Mill. Doll. nominell) stand in Philadelphia anfangs 1777 gegen Silber noch im Werte von 1 : $1^1/_4$, am Ende des Jahres aber schon wie 1 : 4, Ende 1778 wie 1 : 6, Ende 1780 aber schon wie 1 : 45 und im Mai 1781 sogar wie 1 : 500. In den verschiedenen Staaten bestanden übrigens bei dem schwierigen Verkehre nicht unbedeutende Kursdifferenzen. Der Umlauf hörte im Mai 1781 auf und nur ein Teil wurde nach dem Verhältnisse von 1 : 20 gegen neue verzinsliche Certifikate eingelöst. Ueber das amerikanische Kolonial- und Kontinentalgeld s. auch d. Art. Banken (Vereinigte Staaten) II. Bd. S. 164. — Die spanischen Vales, deren Nominalbetrag im Jahre 1782 auf 28800000 Piaster gestiegen war, brachten 4 % Zinsen, gehören also nicht zu dem Papiergelde im eigentlichen Sinne. — In betreff der dänischen und schwedischen Banknoten im vorigen Jahrhundert s. Bd. II, S. 66, 146 und 151. In Schweden wurden in den Jahren 1716—1719 auch unmittelbar von Staats wegen Münzzeichen in Kupfer und Papier in übermäßiger Menge ausgegeben. Die Ausfuhr von Gold und Silber wurde 1717 unter Androhung der Vermögenskonfiskation und später (1718) dazu noch der auf Falschmünzerei gesetzten Strafe verboten und 1718 wurde befohlen, daß alles Silber in Münzen und Barren gegen Münzzeichen und Obligationen einzuwechseln sei, widrigenfalls es nach einem bestimmten Termine konfisziert werden sollte. Die Münzzeichen verloren 1716 nur 4—5 % im Kurse, 1717 aber stieg das Agio schon an 22—24 % und 1719 hatten sie nur noch $^1/_4$ ihres ursprünglichen Nominalwertes. Die Münzzettel gerieten noch mehr in Mißkredit als die kupfernen Münzzeichen. Dagegen behaupteten die schweren Kupferplatten vermöge ihres Warenwertes einen verhältnismäßig hohen Kurs. Die Einlösung der Kupferzeichen (im ganzen waren für 25368000 Millionen Spezialthaler nominell ausgegeben) erfolgte 1719 gegen $^1/_{10}$ des Nominalwertes in Scheidemünze und $^7/_{10}$ in „Versicherungszetteln", einem neuen Papiergelde, das später eingelöst werden sollte.

9. Das P. im 19. Jahrhundert. England. Frankreich. Von der englischen Papiergeldwirt-

schaft (1797—1821) ist schon in dem Art. „Banken“ (Bd. II, S. 55 fg., Statistische Verhältnisse S. 83) die Rede gewesen. Die Noten hatten anfangs keinen eigentlichen Zwangskurs, es war der Bank von England nur verboten, sie in bar einzulösen und überhaupt irgend eine Vorzahlung zu leisten, außer in Summen von weniger als 20 Schillingen. Im Jahre 1811 jedoch gab das Vorgehen des Lord King gegen seine Pächter zu der nach Lord Stanhope genannten Akte (51 Geo. III, cap. 127) Veranlassung, nach welcher die Annahme von Goldmünzen zu einem höheren als deren Nominalwert in Noten und von Banknoten zu einem niedrigeren Werte als „Misdemeanor“ bestraft werden sollte. Dieses Gesetz wurde 1814 für die ganze (mehrfach verlängerte) Dauer der Bankrestriktions-Akte in Kraft gehalten. Die Guineen standen daher amtlich immer auf ihrem gesetzlichen Nominalwerte, das Barrengold dagegen wurde als Ware angesehen und stieg zeitweise gegen Banknoten bedeutend im Preise. Die Streitfrage war nun, ob hier wirklich nur eine Werterhöhung des Goldes infolge des ungewöhnlichen Ausfuhrbedarfs vorliege, oder ob der Wert der Banknoten im Inlande gegen Waren überhaupt gesunken sei. Ricardo und der Bullion Report von 1810 nahmen mit Rücksicht auf den Stand der Wechselkurse das letztere an und erblickten die Ursache des Uebels in der zu großen Vermehrung der Noten. Indes wurde damals zwischen der Verminderung des Außenwertes und des Binnenwertes eines Papiergeldes noch nicht genügend unterschieden und aus den von Tooke gelieferten Nachweisen geht hervor, daß die innere Preisbewegung der Waren keineswegs dem Goldagio parallel ging, wenn dieses auch nicht ohne Einfluß auf sie blieb. So waren die Durchschnittspreise der Unze Münzgold, des Quarters Weizen in Schill., der Tonne engl. Roheisens in £, des Pfundes Thee (Congo, in der Niederlage) in Pence:

Jahr	Gold	Weizen	Eisen	Thee
1800	77,9	113	5—8	34—43
1801	85	119,5	5,5—9	40—42
1802	84	69,8	5,5—9	36—45
1803	80	58,8	5,5—9	32—44
1804	80	62,8	7—9	32—39
1805	80	89,8	7—9	37—42
1806	80	79,1	7—9	35—44
1807	80	75,3	7—9	34—45
1808	80	81,3	7—9	38—44
1809	80	97,3	7—9	36—43
1810	90	106,4	7—9	37—46
1811	84,5	95,3	7—9	35—42
1812	95,5	126,5	7—9	38—44
1813	101	109,3	7—9	35—43
1814	104	74,4	7—9	41—46
1815	93,5	65,3	7—9	38—43
1816	93,5	78,5	7—9	30—42
1817	80	96,8	7—9	33—41
1818	80	86,3	7,5—9	35—43
1819	81,5	74,5	7,5—9,5	34—42
1820	79,9	67,8	8—9	28—41

Die hohen Weizenpreise in den Jahren 1800, 1801, 1809 bis 1813 und 1817 sind hauptsächlich auf schlechte Ernten und die Erschwerung der Zufuhr vom Kontinente während des Krieges zurückzuführen.

Die Wiederherstellung der Vorzahlungen durch die Peelsche Akte von 1819 erfolgte durch eine obgestufte Hebung des Goldwertes der Banknoten. Vom 1. II. bis 1. X. 1820 sollte die Bank ihre Noten in Münzgoldbarren zum Preise von 81 Schill. die Unze einlösen, vom 1. X. 1820 bis zum 1. V. 1821 zum Preise von 79½ Schill., vom 1. V. 1821 bis 1. V. 1823 zu dem Normalpreise von 77 Schill 10½ Pence, aber immer noch in Barren, und erst von dem letzteren Tage ab sollte die Einlösung in Goldmünzen stattfinden. Zugleich wurden alle Gesetze gegen die Ausfuhr und Einschmelzung von Gold- und Silbermünzen aufgehoben. Die Bank wechselte übrigens auf Grund einer späteren Parlamentsakte ihre Noten unter 5 £ schon vom 1. V. 1821 ab gegen Goldmünzen ein. — In Betreff des Zwangskurses und der Uneinlöslichkeit der Noten der Banken von Frankreich in den Perioden von 1848 bis 1850 und 1870 bis 1878 verweisen wir auf den Art. „Banken“ (Frankreich), Bd. II, S. 119 und 130, und fügen hier nur einige Daten über die Kursbewegung dieses Papiergeldes bei. Die Prämie für 20-Frcs.-Stücke in Promille und der Kurs auf London betrug im Jahre 1848:

Datum	Prämie	London	Datum	Prämie	London
1. II.	7—7,5	25,48	1. V.	17—18	25,87
8. III.	35—40	—	1. VII.	22	25,58
15. III.	90—100	25,65	2. VIII.	9—10	25,38
18. III.	120	26,50	1. IX.	12—13	25,82
1. IV.	80	26,50	1. XII.	17—18	25,42
15. IV.	50—55	26,35	1 II.	8,5—9	25,30
23. IV.	25—30	26,80	1. III.	4—4,5	25,15

Die beiden letzten Doten fallen in das Jahr 1849 und zeigen für Frankreich, wo damals Silber das Hauptwährungsmetall bildete, mit Rücksicht auf den gleichzeitigen Preis dieses Metalls in London, einen ungewöhnlich günstigen Kursstand. Daß die hohe Goldprämie im März nur durch die innere Ursache einer ungewöhnlichen Panik entstond, erhellt auch aus dem nur geringen Steigen des gleichzeitigen Wechselkurses auf London. Nach der Suspension der Noteneinlösung im Augnst 1870 war der Wechselkurs auf London, der nach dem Goldpari der Münzen 25,22 Frcs. für das £ betragen würde:

1870	22. VIII.	25,17	1872	1. II. 25,55
1871	21. II.	25,25	1872	1. VII. 25,88
1871	1. IV.	25,40	1872	15. XI. 25,72
1871	1. V.	25,50	1873	1. III. 25,27
1871	2. X.	25,80	1873	1. VII. 25,53
1871	2. XI.	26,10	1874	2. I. 25,29
1871	1. XII	25,80	1874	3. XII. 25,18

Die Prämie für 20-Frcs.-Stücke (außer der für Barrengold) wurde erst seit Oktober 1871 an der Börse notiert. Den höchsten Stand erreichte sie am 22. Oktober mit 22—24 pro Mille, im Frühjahr 1872 war sie bereits auf 1—2 pro Mille zurückgegangen, stieg in der zweiten Hälfte dieses Jahres zeitweise wieder auf 6—11 pro Mille, sank aber im Jahre 1873 allmählich wieder auf 1—2 pro Mille.

10. Deutschland. In Preußen wurde das erste Papiergeld unter dem Namen Treforschein durch V. v. 4. II 1806 eingeführt. Dieselben hatten gesetzliche Zahlungskraft, soweit es sich nicht handelte um Kapital und Zinsen von bereits abgeschlossenen oder künftigen Staatsanleihen in barem Gelde, um Kapital und Zinsen von Anleihen, die von der Bank und der Seehandlung bis dahin gegeben aber genommen waren und um bestehende oder künftige Schulden, die ausdrücklich auf bestimmte Spezies lauteten. Ein Viertel aller Zahlungen an die königlichen Kassen mußte in Treforscheinen geleistet werden, außerdem sollten sie in mehreren Städten bei den Bankkontoren jederzeit auf Verlangen gegen Metallgeld „realisiert“ werden. Diese Realisationskassen wurden aber schon im Oktober 1806 nach dem Eindringen der fran-

zösischen Armeen geschlossen. Die französische Verwaltung in Berlin hielt den Zwangskurs aufrecht, während der Intendant in Breslau erklärte, daß es jedem freistehe, die Treforscheine anzunehmen oder nicht. Auch eine preußische Kabinetsordre vom 1. VI. 1807 erklärte die Annahme der Treforscheine für fakultativ, behielt aber die Vorschrift bei, daß ein Viertel der Abgaben in solchen zu zahlen sei. Eine V. v. 29. X. 1807 aber führte die gesetzliche Zahlungskraft derselben bei Summen von 5 und mehr Thlrn. nach dem jeweiligen Kurswerte ein, wobei außer den drei oben erwähnten auch noch Ausnahmen zugelassen wurden für gerichtliche Depositen und für Schuldverschreibungen, die auf Kurant ausgestellt wären. Auch die königlichen Kassen nahmen die Scheine nur nach dem Kurswerte an, bis die V. v. 11. II. 1809 wieder bestimmte, daß ein Viertel der Abgaben bei Summen von 20 oder mehr Thlrn. Kurant in Treforscheinen zum Nennwerte gezahlt werden müsse. Durch eine V. v. 4. XII. 1809 wurden dann 2 Millionen Thaler in Einthalerscheinen ausgegeben und die Einziehung einer gleichen Summe in größeren Scheinen befohlen; zugleich aber wurde bestimmt, daß vom 15. II. 1810 jene Einthalerscheine an drei Einlösungsstellen, in Berlin, Königsberg und Breslau, gegen Silberkurant eingewechselt werden sollten. Auch die Zahlung von Treforscheinen an die Staatskassen wurde noch weiter begünstigt und für die Umwechselung der größeren Abschnitte in Fünfthalerscheine Sorge getragen. Indes wurden bei Gelegenheit der Vermögens- und Einkommensteuer beinahe eine Mill. Thlr. in diesen größeren Abschnitten, mit einem besonderen Stempel versehen, neu ausgegeben mit der Berechtigung als Zahlungsmittel für die neue Steuer zu dienen und mit allgemeiner gesetzlicher Zahlungskraft, soweit sie nach der Zahlung der Steuer noch in Umlauf wären. Ein Ed. v. 19. I. 1813 gab den gewöhnlichen Treforscheinen wieder Zwangskurs — mit einigen Ausnahmen — gleich dem Silbergelde, aber schon am 5. III. konnte diese Maßregel wieder aufgehoben werden. Zugleich wurde bestimmt, daß nicht mehr als die damals vorhandenen 8 093 210 Thlr. Treforscheine (außer den gestempelten) in Umlauf kommen sollten, daß sie bei den königlichen Kassen zum Nennwerte angenommen und mittelst der neuen Vermögens- und Einkommensteuer eingezogen werden sollten. Diese Steuer kam indes nicht zur wirklichen Erhebung und ein Ed. v. 7. IX. 1814 eröffnete daher andere Wege zur allmählichen Verminderung der Treforscheine. Schon im August 1815 wurde in Berlin ein Privatrealisationskontor errichtet, das die Scheine anfangs zum Kurse 95 gegen Silber einwechselte. Im Januar 1816 stieg der Kurs schon auf Pari und am 18. VIII 1818 wurde die Einwechselung wieder von Staatswegen übernommen. Papiergeldwirtschaft im eigentlichen Sinne hat also in Preußen nie bestanden und die Treforscheine sind trotz ihres zeitweise sehr starken Kursrückganges schließlich wieder auf ihren vollen Nennwert gehoben worden. Der höchste und der niedrigste Kurs derselben war in Berlin:

1807	93 1/3	(Juli)	66	(Dez.)
1808	74 1/3	(Dez.)	27	(Juli)
1809	77	(Febr.)	31 1/3	(Juli)
1810	94	(Nov.)	72	(Jan.)
1811	91 1/3	(Mai)	80 1/3	(Sept.)
1812	90	(März)	38 1/4	(Nov.)
1813	58	(Jan.)	24	(Juni)
1814	87 1/3	(Dez.)	48 1/3	(Jan.)
1815	99 1/3	(Dez.)	62	(April)

Im Jahre 1820 waren an einlöslichen Treforscheinen noch 5 925 425 Thlr. in Umlauf. Dazu kamen noch 1 300 122 Thlr. in abgestempelten sächsischen Kassenbillets, von denen Preußen ursprünglich 1 750 000 Thlr. übernommen hatte. Wie früher mußte eine bestimmte Quote der Abgaben in diesem Papiergelde bezahlt werden. Durch eine Kabinetsordre v. 21. XII. 1824 wurden die Treforscheine und Kassenbillets durch ein neues einlösliches Papiergeld unter dem Namen Kassenanweisungen ersetzt und zugleich der Umlauf desselben um 4 Millionen Thlr. (auf 11 242 347 Thlr.) erhöht. Fortan sollte die Hälfte aller Zahlungen an die Staatskassen obligatorisch in diesem Papier geleistet werden. Die gesetzliche Zahlungskraft der Kassenanweisungen im Privatverkehr war nicht ganz klar ausgesprochen; es hieß in der Verordnung nur, daß sie dem baren Metallkurantgelde gleich zu achten seien. Weitere Vermehrungen der Kassenanweisungen fanden statt durch die K.O. v. 22. IV. 1827 (um 8 Mill. Thlr.) und der K.O. v. 5. XII 1836 (um 5 1/2 Mill. Thlr. gegen Einziehung der Kassenscheine der preußischen Bank und der Seehandlung, sowie der Noten der ritterschaftlichen Privatbank in Stettin) und die K.O. v. 9. V. 1837 (um 3 Mill.). Doch fanden auch Einziehungen statt, und die Gesamtsumme der Kassenanweisungen betrug daher im Jahre 1850 nur 20 842 347 Thlr. Dazu kamen aber noch 10 Mill. Thlr. in Darlehenskassenscheinen (s. den Art. Darlehnskassen II. Bd. S. 903 fg.) von 1848, einem nichteinlöslichen Papiergeld mit bloßem Kassenkurs, das 1851 durch die gleiche Summe in Kassenscheinen ersetzt wurde. Nach einer Vereinbarung mit der Preußischen Bank wurden auf Grund des G. v. 7. V. 1856 15 Mill. Thlr. eingezogen, an deren Stelle thatsächlich Banknoten traten, für deren Emission jetzt keine obere Grenze (bis dahin 21 Mill. Thlr.) mehr bestand. Der Krieg von 1866 veranlaßte wieder die Ausgabe von (trotz der Bestimmung des Art. 22 der Münzkonvention von 1857) uneinlöslichen Darlehenskassenscheinen ohne Zwangskurs für Private, deren Gesamtsumme ungefähr 11 1/4 Mill. erreichte.

Sie mußten nach dem Kriege, da das Abgeordnetenhaus die nachträgliche Genehmigung der V. v. 18. V 1866 versagte, rasch eingezogen werden, jedoch wurden im Dezember 1867 aus Anlaß des ostpreußischen Notstandes nochmals 1 228 000 Thlr. in diesen und 1 Mill. Thlr. in neuen Darlehenskassenscheinen in Umlauf gesetzt. Eine Vermehrung der Kassenanweisungen um 2 407 853 Thlr. fand nach dem G. v. 29. II 1868 behufs Einziehung des kurhessischen Papiergeldes und der Noten der nassauischen Landesbank statt. Bei der Gründung des Deutschen Reiches belief sich demnach die Gesamtsumme der preußischen Kassenanweisungen auf 18 250 000 Thlr. Die Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes nach dem G. v. 21. VII 1870 wurden nach dem Kriege in kurzer Zeit eingezogen. Größere Schwierigkeit aber bereitete die Beseitigung des in übergroßer Mannigfaltigkeit und teilweise in ganz unverhältnismäßig großer Menge vorhandenen Papiergeldes der kleinen Einzelstaaten. Ein preußisches G. v. 14. V 1855 hatte schon alles fremde Staatspapiergeld (sowie auch Banknoten) in Stücken von weniger als 10 Thlrn. verboten und Sachsen, Bayern und Baden erließen in demselben Jahre ähnliche Verbote. Die thüringischen Kleinstaaten einigten sich 1856 über die gegenseitige Zulassung ihres eigenen Papiergeldes und verboten im übrigen ebenfalls alles fremde in Abschnitten unter 10 Thlrn., mit Ausnahme der preußischen und sächsischen Kassenscheine. Trotz dieser Ver-

bote drangen die „wilden" Thalerscheine neben den in mehreren Staaten gänzlich verbotenen fremden Banknoten immer wieder in lästiger Weise in den Verkehr ein und die Regelung des Papiergeldwesens auf einheitlicher Grundlage galt daher von vornherein als eine der wichtigsten Aufgaben der Reichsgesetzgebung. Sie folgte bald auf die Einführung der Reichswährung und zwar mittelst des G. v. 30. IV. 1874 über die Reichskassenscheine. Die Gesamtsumme des damals vorhandenen einzelstaatlichen Papiergeldes betrug 61 374 800 Thlr. Davon kamen auf Preußen 20 478 000 Thlr. (mit Einschluß der Darlehnskassenscheine von 1867), auf Bayern und Sachsen je 12 000 000, auf Württemberg 8 428 571, auf Baden 3 714 286, auf Hessen 2 457 143, auf Mecklenburg-Schwerin 1 000 000, auf Mecklenburg-Strelitz 800 000, auf Sachsen-Weimar 600 000, auf Braunschweig 1 000 000, auf Anhalt 950 000, auf die ernestinischen Herzogtümer zusammen 1 885 000, auf die beiden Schwarzburg 350 000, auf Reuß ä. L. 180 000, auf Reuß j. L. 320 000, auf Waldeck 210 000, auf Schaumburg-Lippe 250 000 Thlr. Nach dem neuen Gesetze sollte der definitive Betrag der Kassenscheine nur 120 Mill. M. ausmachen und dieser auf die Einzelstaaten nach der Kopfzahl ihrer Bevölkerung (also damals nahezu 1 Thlr. auf den Kopf) verteilt weeden, so daß also auch diejenigen Bundesstaaten, die bis dahin kein Papiergeld ausgegeben hatten, ihren Anteil erhielten. Die übrigen hatten abee alle mit Ausnahme Preußens eine bedeutend geößere Summe Papiergeld in Umlauf, als ihnen jetzt zugestanden wurde. Um ihnen daher die Einziehung desselben zu erleichtern, gewährte ihnen das Reich in Kassenscheinen einen Vorschuß von zwei Dritteln des Ueberschusses ihres Landespapiergeldes über iheen Anteil an dem Reichspapiergeld, der innerhalb 15 Jahren vom 1. 1. 1878 ab in gleichen Jahresraten getilgt werden mußte. Im ganzen belief sich dieser Vorschuß auf 18 247 370 Thlr. und der Anfangsbetrag der Reichskassenscheine also auf 174 742 110 M Seit 1891 sind sie auf den Normalstand von 120 Mill. M. gebeacht. Wie schon oben erwähnt, gehören diese Kassenscheine zu dem einlöslichen Papiergeld ohne Zwangskurs für Private, aber mit unbeschränkter Zahlungskraft bei allen Kassen des Reiches und der Bundesstaaten.

II. Oesterreich-Ungarn. In Betreff der Geschichte dee österreichischen Papierwährung verweisen wir auf den Art. „Banken" (Oesterreich-Ungarn Bd. II, S. 97 fg.). Hier fügen wir nur einige statistische Uebersichten bei. Am Ende des Jahres 1849 waren 62,8 Mill. Gulden (Conv. M.) in verzinslichen Kassenanweisungen mit Zwangskurs und unverzinslichen Anweisungen auf die ungarischen Einkünfte, sowie 250,5 Millionen uneinlöslichen Banknoten in Umlauf. Außerdem war mit der Ausgabe von Münzscheinen zum Ersatz der Scheidemünze begonnen worden, deren Summe anfangs auf 8 Mill. Gulden festgesetzt war. Im Jahre 1851 wurden 62,2 Millionen unverzinsliche Reichsschatzscheine mit Zwangskurs ausgegeben, die bald noch vermehrt wurden, so daß Ende 1853 von 140,2 Mill. Gulden Staatspapiergeld (außer den Münzscheinen) 134,8 Millionen dieser Gattung angehörten. Gleichzeitig waren auch 188,3 Mill. Gulden in uneinlöslichen Banknoten in Umlauf. Nach einer Vereinbaenng mit dee Nationalbank wurde 1854 das Staatspapieegeld durch Banknoten ersetzt und in den Jahren 1856 und 1857 fand auch die Einziehung der Münzscheine statt. Eine neue Emission solcher bis zum Maximalbetrage von 12 Mill. Gulden ö. W. wuede indes schon 1880 wieder verfügt, deren Einziehung erst 1888 erfolgte. Das G. v. 5. V. 1868 erklärte die Ein- und Fünfguldennoten der Bank wieder für Staatspapiergeld und sie wurden auch bald nachher durch wirkliche Staatsnoten ersetzt, deren Summe auf 300 Mill. Gulden beschränkt wurde, jedoch mit zulässiger Ausdehnung, gegen Beeminderung der Salinenscheine, bis 400, seit 1868 bis 412 Mill. Gulden für beide Arten von Papieren zusammen. Wir lassen nun zunächst eine Tabelle über das Agio des österreichischen Silbergeldes gegen Papiergeld an der Wiener Börse folgen.

Jahr	Max.	Min.	Jahr	Max.	Mm.
1848	17,00	1,00	1864	19,89	13,99
1849	27,00	5,00	1865	14,98	5,39
1850	50,00	11,00	1866	99,75	1,75
1851	34,00	16,75	1867	30,00	18,75
1852	25,00	10,00	1868	18,75	11,25
1853	16,75	7,75	1869	29,38	18,06
1854	46,50	14,75	1870	25,40	18,48
1855	29,25	9,19	1871	92,55	16,57
1856	13,50	1,95	1872	13,75	7,09
1857	9,37	3,87	1873	10,81	6,94
1858	6,75	0,95	1874	7,04	3,59
1859	53,20	0,95	1875	5,84	0,94
1860	44,30	24,85	1876	8,95	0,90
1861	50,03	35,99	1877	7,70	3,95
1862	38,87	17,19	1878	12,50	—
1863	18,84	10,19	1879	—	—

Seit 1876 stand das Silbergeld dem Popiergeld gleich und zwar, infolge der Einstellung der Peägung für Private, höher als sein Metallwert. Die folgende Tabelle giebt die Umlaufssumme der Staatsnoten und den Gesamtumlauf an Staats- und Banknoten am Jahresende in Millionen Gulden an, ferner den höchsten und den niedrigsten Wechselkurs auf London (Gulden für 10 £), den Wiener Durchschnittsmarktpeeis für ein Hektoliter Weizen und den durchschnittlichen Tagelohn (ohne Kost) in Wien in Gulden ö. W., letzteren allerdings nach einer offenbar nur sehr summarischen (übrigens, wie auch die anderen Zahlen, den österreichischen amtlichen Dokumenten entnommenen) Schätzung.

Jahr	Staats-noten	Staats- u. Bank-noten	Lond. Max.	Lond. Min.	Weizen	Tage-lohn
1856	215,8	499,8	129,5	104,0	10,04	1,00
1857	301,1	548,2	130,9	120,9	(11,2)	1,00
1868	298,3	574,5	191,8	113,9	9,73	1,00
1669	315,1	598,8	127,5	118,9	8,10	1,00
1870	352,1	649,0	199,7	119,0	9,99	1,00
1871	373,9	690,9	124,9	115,7	10,59	1,00
1872	376,0	694,8	114,8	106,7	10,97	1,27
1878	344,0	703,0	113,7	108,9	13,89	1,90
1874	345,8	639,0	113,7	109,3	11,99	1,90
1875	346,5	639,7	114,9	111,0	9,11	1,30
1676	355,4	651,4	127,5	114,3	13,01	1,90
1877	346,0	628,2	128,7	116,2	15,55	1,80
1878	364,0	659,9	123,7	115,8	8,79	1,30
1879	313,0	629,9	118,8	116,5	8,88	1,90
1880	327,7	656,4	120,9	117,8	9,93	1,90
1881	320,4	674,9	119,1	116,9	9,90	1,90
1882	351,5	720,1	121,0	118,6	9,99	1,90
1883	351,0	731,4	121,9	119,9	8,78	1,30
1884	354,9	730,0	123,9	191,1	10,99	1,90
1885	338,2	701,2	126,8	193,7	7,16	1,30
1888	344,9	715,9	127,5	195,9	7,28	1,30
1887	337,4	728,5	129,4	125,3	7,19	1,90
1886	336,8	769,5	128,1	191,1	6,57	1,90
1889	357,9	791,9	122,9	117,9	6,84	1,30
1890	370,4	816,5	120,0	111,3	7,05	1,80
1891	378,8	834,1	118,9	113,8	—	—

Digitized by Google

Irgend eine bestimmte Beziehung zwischen der Menge des umlaufenden Papiergeldes und dem Kurse des Pfundes Sterling ist ebensowenig zu erkennen, wie ein Zusammenhang des Wechselkurses, also des Außenwertes des Papiergeldes mit dem Weizenpreise. Die Bewegungen des letzteren hängen wesentlich nur von den Ernte- und Ausfuhrverhältnissen ab und bleiben im ganzen denjenigen des Weizenpreises in Deutschland parallel. Man darf annehmen, daß der Binnenwert des österreichischen Papiergeldes, seitdem die Monarchie von kriegerischen Erschütterungen verschont geblieben, sich annähernd konstant erhalten hat. Unzweifelhaft ist es auch, daß das Verschwinden des Silberagios durch die Entwertung des Silbers und nicht durch eine Erhöhung des Goldwertes entstanden ist, da das Goldagio, wie es sich aus dem Wechselkurse ergiebt, in den letzten 15 Jahren durchschnittlich nicht höher gestanden hat, als früher. Wäre der Silberpreis infolge der amerikanischen Gesetze von 1890 wieder bis auf 58 oder 59 Pence gestiegen, so wäre auch der österreichische Silbergulden wieder unabhängig vom Papiergulden geworden und würde sich im Wechselkurs dem Werte von 2 Mark genähert haben. Die Besserung würde aber der österreichischen Valuta überhaupt zu gute gekommen und das Silberagio wahrscheinlich nur gering geblieben sein. Daher stellte sich in den Monaten August, September und Oktober 1890 der Wechselkurs für Oesterreich ungewöhnlich günstig, zwischen 111 und 113. Was den Diskontosatz der Oesterreichisch-Ungarischen Bank betrifft, so bewegte er sich in der obigen Periode im allgemeinen zwischen 4 und 5½ %. Nur in den Jahren 1870—1874 kamen Maxima von 6 und 6½ % vor. Im Durchschnitt stand er ½—¾ % höher, als der der Deutschen Reichsbank, wie dies bei Papierwährung den Grundsätzen einer vorsichtigen Bankleitung entspricht. Andererseits äußerte sich die Isolierung der Papierwährung darin, daß die Zahl der Aenderungen des Diskontosatzes bedeutend geringer war, als in den Ländern mit Goldumlauf.

Die Wiederherstellung des Metallumlaufs ist noch mehrfachen vorhergegangenen Anregungen und Verhandlungen im Jahre 1892 ernstlich in Angriff genommen worden, und zwar in Verbindung mit dem Uebergange zur Goldwährung und der Einführung eines neuen Münzsystems. Gestützt auf die Ergebnisse einer im März veranstalteten Enquete legten die Regierungen der beiden Reichshälften den Parlamenten im Mai eine Reihe von Gesetzentwürfen zu diesem Zwecke vor, die im wesentlichen unverändert angenommen worden sind. Die wichtigste prinzipielle Entscheidung lag in der Festsetzung des Guldenwertes in Gold, dessen Hälfte die neue Münzeinheit, die Krone, bilden soll. Die von vielen ausgesprochene Ansicht, daß der Staat eigentlich nur verpflichtet sei, den Gulden auf den Marktwert von 1/45 Pfund Feinsilber in Barren anzusetzen, ist unhaltbar, da unter Gulden ö. W. in Papier oder Silber ein in Oesterreich-Ungarn mit unbedingter gesetzlicher Zahlungskraft ausgestattetes Umlaufsmittel zu verstehen ist, ein Stück Barrensilber von jenem Gewicht aber diese Eigenschaft nicht besitzt. Die Gleichheit des Kurswertes und des inneren Metallwertes würde sich nur dann herstellen, wenn die freie Silberprägung für die Privatspekulation eine genügend lange Zeit wieder gestattet würde. Eine solche Maßregel, durch welche die Menge der Silbergulden in kürzester Frist um einige hundert Millionen vermehrt werden würde, ist aber natürlich als Einleitung zu dem Uebergange zur Goldwährung undenkbar. Daher muß der Papiergulden als der selbständige Vertreter der österreichischen Währung angesehen werden; der Silbergulden aber behauptet denselben Wert mit diesem, weil er die gleiche gesetzliche Zahlungskraft besitzt, nur in beschränkter Menge vorhanden ist und nicht beliebig durch die Spekulation vermehrt werden kann; wäre das letztere der Fall, so würde er seinerseits den Papiergulden herabdrücken. Bei dem Uebergange zur Goldwährung ist demnach der Wert des Papiergulden zu Grunde zu legen, den er in einem gewissen Zeitraume durchschnittlich gegen Gold oder im Wechselkurs auf Goldwährungsländer besessen hat.

Zurückzuweisen ist auch die Meinung, daß der rechtmäßige und daher wiederherzustellende Wert des Guldens zwei Mark sei, nach dem früheren ziemlich ständigen Wertverhältnis von 15 ½ : 1 zwischen Gold und Silber. Deutschland hat bei seinem Währungswechsel vor 21 Jahren dieses Verhältnis angenommen, weil es das damals noch wirklich geltende war. Für Oesterreich-Ungarn hat dasselbe gegenwärtig keinerlei Bedeutung, dort könnte nur der jetzige Wert des Silbers gegen Gold in Betracht kommen, wenn dies nicht aus den eben erwähnten Gründen ausgeschlossen wäre. Der Papiergulden aber, der in Oesterreich-Ungarn seit mehr als einem Menschenalter die allgemeine Wertmaßeinheit bildet, hat jenen Wert von 2 M. so gut wie niemals besessen und ist meistens um 15—20 % unter demselben geblieben. Fraglich kann nur die Größe der Zeitstrecke sein, aus der man den maßgebenden Durchschnittswert des Papiergulden entnimmt. Man kann in dieser Hinsicht geltend machen, daß der Kreditstand der österreichischen Währung in den letzten Jahren vor der Reform entscheidend sein müsse. Berücksichtigte man etwa allein die Jahre 1890 und 1891, in denen der Kurs des Guldens sich im ganzen merklich gehoben hat und überdies durch die amerikanische Silberbill eine Zeitlang ungewöhnlich gesteigert wurde, so findet man den Durchschnittsstand der Devise London gleich 116,94, entsprechend einem Werte von etwa 175,8 Pfg. für den Gulden. Ein zwingender Grund für diese Beschränkung der Kursberechnungsperiode liegt indes nicht vor, vielmehr läßt sich auch manches sagen für eine Ausdehnung derselben nach rückwärts bis zum Jahre 1879, der Zeit der Einstellung der freien Silberprogung und dann stellt sich der Durchschnittskurs auf London auf etwa 119. Die Regierungen der beiden Reichshälften haben sich für diese Berechnungsart entschieden, wobei wohl hauptsächlich die agrarischen Interessen Ungarns ins Gewicht fielen, und demnach soll der neue Goldgulden oder die Doppelkrone rund 170 Pfg. oder 2,10 Frs. darstellen. Zunächst wird übrigens nicht der effektive Goldumlauf hergestellt, sondern nur die Goldrechnung nach der neuen Kronenwährung eingeführt, wodurch das österreichisch-ungarische Geldwesen von den weiteren Bewegungen des Silberpreises endgiltig unabhängig wird. Die Summe des zu beschaffenden Goldes soll gleich sein dem Normalbetrage der Staatsnoten, nämlich 312 Millionen ö. W. oder nach den angenommenen Wertverhältnissen gleich 530,4 Mill. M., wovon 70 % auf die cisleithanische und 30 % auf die ungarische Reichshälfte kommen. Die effektive Herbeiziehung des Goldes wird voraussichtlich größere Schwierigkeiten bereiten, als man in Wien anzunehmen geneigt ist. Es handelt sich nicht darum, wie viele Milliarden in Goldmünzen und Bankbarren auf der Erde vorhanden sind, sondern um die Frage, welche Banken imstande und bereit sind, von ihren Goldbeständen ohne erhebliche Diskontosteigerungen einige hundert Millionen Mark abzugeben. Am leich-

testen vermöchte dies die Bank von Frankreich, deren Goldvorrat gegenwärtig auf mehr als 1800 Mill. Frcs. gestiegen ist. Aber es fragt sich, wie weit dieselbe vom politischen Standpunkte geneigt ist, eine Anleihe zur Regelung der österreichisch-ungarischen Valuta zu unterstützen. Jedenfalls müßte die wirkliche Zuführung des Goldes auf mehrere Jahre verteilt werden, und es ist in der That ein dreijähriger Zeitraum dafür in Aussicht genommen. Ob sich der Metallumlauf später ohne allzu ungünstigen Stand des Diskonts wird behaupten können, hängt von der gesamten Zahlungsbilanz Oesterreich-Ungarns ab. Die Warenhandelsbilanz scheint befriedigend zu sein, die sonstige Verschuldung des Landes an das Ausland aber ist nicht unbeträchtlich. So wurden z. B. in der letzten Zeit jährlich von 18,2 Mill. Goldgulden in Coupons der österreichischen Goldrente 11,4 Mill. im Auslande eingelöst, und nach der Ausgabe von neuen Kouponbogen in den Jahren 1879—89 darf man annehmen, daß wenigstens 33 % der österreichischen 4 1/5 prozent. Papierrente und wenigstens 87 % der Silberrente im Auslande angelegt sind. Durch die Valutoanleihe würde die auswärtige Verschuldung der Monarchie natürlich noch vergrößert werden.

12. Italien. In betreff des 1866 eingeführten Zwangskurses der Noten der italienischen Nationalbank und der Neuordnung der italienischen Papierwährung mittelst der für Rechnung des Staates von den 6 Notenbanken ausgegebenen Konsortialnoten s. den Art. „Banken" (Italien II. Bd. S. 180 fg.). Die Summe der Noten mit Zwangskurs betrug Ende 1866: 250 Mill.; 1869: 278 Mill.; 1870: 445 Mill.; 1871: 629 Mill.; 1872: 740 Mill.; 1873: 790 Mill.; 1874: 880 Mill. und von da an bis 1881 940 Mill. Lire. Das Maximum und Minimum des Goldagios an den italienischen Börsen betrug vom 1. V. 1866 an:

Jahr	Max.	Min.	Jahr	Max.	Min.
1866	20,50	1,25	1875	10,80	6,40
1867	13,40	4,87	1876	9,65	7,25
1868	15,15	5,20	1877	13,75	7,65
1869	5,72	2,02	1878	11,00	7,20
1870	12,10	1,72	1879	14,80	9,00
1871	8,20	3,80	1880	13,05	2,15
1872	11,75	6,70	1881	3,10	0,35
1873	17,65	11,10	1882	5,90	0,80
1874	16,85	9,50	1883	1,65	0,25

Der Gesetzentwurf über die Wiederaufnahme der Barzahlungen wurde von den Ministern Magliani und Miceli im November 1880 eingebracht, was schon sofort eine bedeutende Verminderung des Agios hervorrief, obwohl das betreffende Gesetz (v. 7. IV. 1881) erst am 12. IV. 1883 zur vollen Ausführung kam.

Nach diesem Gesetz war eine Anleihe von 444 Mill. Lire in Gold und 200 Mill. Lire in Silbermünzen aufzunehmen. Davon sollten 44 Mill. zur Abzahlung einer Goldschuld an die Nationalbank dienen, die ihrerseits 80 Mill. in 1-Lirenoten zurückzuziehen hatte; 600 Mill. sollten zur Einziehung von Consortialnoten verwendet werden, die übrig bleibenden 340 Mill. dieser Noten aber sollten durch Staatsnoten in Abschnitten von 5 und 10 L. ersetzt werden, die gesetzliche Zahlungskraft besitzen und stets einlöslich sind. Die Anleihe wurde von englischen Häusern übernommen und konnte nicht ohne Schwierigkeit in zwei Emissionen untergebracht werden, so daß eine Verlängerung des Einzahlungstermins bis zum 15. II. 1883 stattfinden mußte und auch eine gewisse Spannung der Diskontosätze der großen europäischen Banken eintrat. Die französische Finanzwelt war für die Operation durchaus nicht günstig gestimmt und damit hängt es auch zusammen, daß das englische Konsortium es vorzog, einen Teil der in Silber ausbedungenen Summe noch in Gold zu liefern. Es handelte sich eben nicht um die Beschaffung von Silberbarren, sondern von Fünffrankenstücken des lateinischen Münzbundes, die nicht mehr geprägt werden durften und nur zu ungünstigen Bedingungen noch Italien übergeführt werden konnten. Es läßt sich daher aus dieser Thatsache keineswegs auf die Leichtigkeit der Goldbeschaffung schließen. Im ganzen hat Italien bis zum 15. II. 1883 aus dem Ertrage der Anleihe 401 222 205 Lire bar in Gold (davon 245 290 600 in Münzen der lat. Union) und 82 777 770 Lire in Silbermünzen effektiv bezogen; 181 777 820 Lire wurden teils unmittelbar von der italienischen Regierung, teils für ihre Rechnung im Auslande verausgabt. Der 1880 im Lande vorhandene Barvorrat wurde auf 209 Mill. Lire in Gold und 171 Mill. Lire in Silberkurantmünzen geschätzt. An Silberscheidemünzen befanden sich in den Kassen des Staates und der Banken 59 Mill. Lire, aus dem Verkehr aber waren sie fast gänzlich verschwunden und durch kleine Noten ersetzt. Es wurden in den Jahren 1880 und 1881 durch Vermittelung der französischen Regierung 79 Mill. Lire zur Einlösung nach Italien zurückgeführt. — Thatsächlich ist auch nach der Wiederaufnahme der Barzahlungen in Italien fast gar kein Gold im Verkehr. Der vorhandene Vorrat befindet sich fast vollständig im Besitze des Staates und der Banken und wird hier sorgfältig gehütet, was durch die Möglichkeit, Silberkurantmünzen nicht nur zur Noteneinwechselung, sondern auch zu Zahlungen nach Frankreich und den übrigen Ländern des Münzbundes zu verwenden, nicht wenig erleichtert wird. Immerhin weist der Wechselkurs auf Italien in Paris meistens 3—4 % Verlust auf und der Diskontosatz der italienischen Nationalbank steht seit 1881 noch immer meistens auf 5—6 %, mindestens ebenso hoch wie in der Periode der Papierwährung.

13. Rußland. Rußland hatte unter dem Zaren Alexei in den Jahren 1656 bis 1663 eine Kupfergeldperiode durchzumachen, die ihrem wesentlichen Charakter nach ganz einer Papiergeldwirtschaft entsprach. Während 1656 noch 104 Kop. Kupfergeld einem Rubel in Silber gleich standen, stieg 1663 der Kurswert des letzteren bis auf 15 Rubel in Kupfer. Auch die erste wirkliche Papierwährung Rußlands ging aus der 1768 eingeführten Kupferwährung hervor. Man prägte aus einem Pud Kupfer 16 Rubel in schweren Fünfkopekenstücken, die als Kurantmünzen dienen sollten, obwohl ihr Metallwert kaum ein Drittel ihres Nominalwertes betrug. Zur Erleichterung des Verkehrs wurden durch Ukas vom 29. XII. 1768 zwei Bankstellen in Petersburg und Moskau errichtet, die ein Papiergeld unter dem Namen Reichsassignationen ausgaben und dasselbe jederzeit auf Verlangen gegen Kupfermünzen einlösten. Die Assignationen wurden nicht nur von allen öffentlichen Kassen angenommen, sondern es mußten bei allen Zahlungen an die Krone auf 500 Rubel 25 Rubel in Papier (anfangs dem kleinsten Abschnitt) geliefert werden. Bis 1787 belief sich die Summe des ausgegebenen Papiergeldes auf nur 40 Mill. Rubel und der Kurs desselben stand immer nahezu auf Pari; dann aber wurde der Umlauf auf 100 Mill. Rubel gebracht, welche Summe nach dem „heiligen Worte" der Kaiserin nicht überschritten werden sollte. Gleichwohl fand von 1790 bis 1815 jedes Jahr eine weitere Vermehrung statt, bis die Gesamtsumme schließlich auf 761 Mill. Rubel ge-

ſtiegen war. Die Einlöslichkeit der Aſſignaten gegen Kupfer hatte ſeit 1788 aufgehört und das Silberagio ſtieg ſeit 1790 raſch, wenn auch mit einigen Schwankungen. Für 100 Silberrubel erhielt man in Papierrubeln:

1790	115	1808	137	1811	394
1795	146	1807	148	1818	397
1797	126	1808	186	1815	426
1801	151	1809	224	1823	379
1803	125	1810	300	1833	360

Von 1818 bis 1824 wurden 186 Mill. Rubel eingezogen und die umlaufende Summe auf 595 778 310 herabgebracht, ohne daß indes der Kurs ſich in gleichem Verhältnis gebeſſert hätte. Den erſten Schritt zur Reform bildete der Ukas v. 1. VII. 1839, der die Rubelaſſignaten definitiv devalvierte, indem er ſie auf den feſten Wert 350 = 100 Rubel Silber ſetzte und die Rechnung in Silber für alle Verträge, Preisnotierungen ꝛc. obligatoriſch machte. Die Einwechſelung der Aſſignaten gegen Silber bis zu Summen von 100 Rubel Silber ſollte vorläufig bei den Kreisrenteien nach Maßgabe der Kaſſenbeſtände erfolgen. Zugleich wurde eine Depoſitenkaſſe bei der Kammerzbank errichtet, die für eingelegte Silbermünzen Depoſitenbillets mit unbeſchränkter geſetzlicher Zahlungskraft ausgab. Das Manifeſt vom 1. VI. 1843 aber machte die ſeit dem 1. VII 1841 für die Depoſitenkaſſe und die Leihbank eingeführten Reichskreditbillets zu dem alleinigen Papiergeldtypus und verfügte die Ausgabe von 170 221 800 Rubel in dieſen dem Silbergelde gleichſtehenden Scheinen zur Einziehung der Aſſignaten nach dem 1839 feſtgeſetzten Werte. Die Kreditbillets ſollten jederzeit gegen klingende Münze einlöslich ſein und zu dieſem Zwecke bei den Einwechſelungskaſſen in Petersburg und Moskau ein Barvorrat in Gold und Silber von wenigſtens einem Sechſtel der ausgegebenen Summe gehalten werden. Obwohl dieſe Sicherung der Einlöſung an ſich ungenügend war, behauptete ſich der neue Kreditrubel bis zum Krimkriege auf dem Pariwerte und der Wechſelkurs auf London ſtand zeitweiſe noch höher. Im Jahre 1854 aber wurde die Einwechſelung einfach faktiſch eingeſtellt und ſeitdem beſteht in Rußland wiederum Papierwährung mit zeitweiſe bedeutendem Silberagio, das allerdings in der neueren Zeit infolge der Silberentwertung zuweilen gänzlich verſchwunden iſt, während der Rubel gegen Gold ſtark herabgedrückt blieb. In der folgenden Ueberſicht iſt die durchſchnittliche Menge des umlaufenden Papiergeldes in Mill. Rubel und der durchſchnittliche Petersburger Wechſelkurs auf London (3 Mon.) in Pence (Pari bei dem früheren Silberpreiſe ungefähr 38 Pence nach Wagner für die Jahre 1852—1867 zuſammengeſtellt.

Jahr	Mill. R.	London	Jahr	Mill. R.	London
1852	308	38,2	1860	696	35,7
1853	322	38,7	1861	713	34,2
1854	345	36,5	1862	702	34,6
1855	433	36,1	1863	664	36,6
1858	599	38,1	1864	645	32,5
1857	713	37,2	1865	650	31,6
1858	690	35,9	1886	679	29,5
1859	662	34,2	1887	712	32,4

Die Metalldeckung betrug am 1. 1. 1853: 124 Mill., 1856: 113 Mill., 1859: 99 Mill., 1862: 82 Mill., 1865: 55 Mill., 1867: 59 Mill. Im Jahre 1860 wurde die Expedition der Reichskreditbillets an die neu gegründete Reichsbank übertragen. Ein Verſuch (1862) mittelſt einer Anleihe von 15 Mill. £ durch teilweiſe Einlöſung der Kreditbillets zu einem allmählich ſteigenden Kurſe dieſelben wieder auf Pari zu bringen, mißlang wegen der Unzulänglichkeit des Barfonds, mittelbar infolge des polniſchen Aufſtandes.

Ferner betrug nach dem ruſſiſchen ſtatiſtiſchen Jahrbuch die Summe der Kreditbillets am Jahresende und der durchſchnittliche Wechſelkurs auf London:

Jahr	Mill. R.	London	Jahr	Mill. R.	London
1868	724	32,2	1879	1162,5	24,10
1869	732	30,3	1880	1133,5	24,97
1870	757	29,5	1881	1133,5	25,12
1871	773	31,2	1882	1133,5	24,07
1872	771	32,4	1883	1103,5	23,57
1873	797	32,0	1884	1073,5	24,14
1874	797	33,2	1885	1046,5	24,12
1875	797	32,9	1886	1046,4	23,12
1876	790	30,9	1887	1046,4	21,31
1877	1040	25,8	1888	1046,3	22,05
1878	1188	24,3	1889	1046,3	(ca. 24,5)

Vom Jahre 1880 bis Sept. 1887 wurden 718,5 Mill. Rbl. als definitive Emiſſion angeſetzt, neben denen anfangs 417 Mill., ſpäter 330 Mill. als zeitweilig infolge des türkiſchen Krieges ausgegeben erſcheinen. Gleichzeitig betrug der feſte Deckungsfonds bei der Reichsbank (hauptſächlich Gold) 171,5 Mill. Rbl. Seit Sept. 1887 iſt die definitive Emiſſion auf 780 Mill., der Deckungsfonds auf 211,5 Mill. erhöht, die zeitweilige Emiſſion aber auf 268,3 Mill. vermindert worden. Uebrigens iſt die Geſamtſumme der Kreditbillets niemals vollſtändig in Umlauf, ſondern es befindet ſich immer ein bedeutender Betrag, der in den letzten Jahren zwiſchen 50 und 200 Rbl. geſchwankt hat, als Betriebsfonds in der Kaſſe der Reichsbank. Die ſtärkſte Entwertung des Kreditrubels fällt in den Juli 1887. Der halbe Imperial (5,15 Rbl. nam.) ſtand damals auf 8,49 und das Goldagio betrug 88,40%. In Berlin ſank der Rubelkurs einen Augenblick bis 164 M. (pro 100 Rbl.). Ende 1887 ſtand er aber wieder auf 175,10, Ende 1888 auf 208,25, 1889 auf 218,25. Im Jahre 1889 ging er infolge der günſtigen Ausfuhrverhältniſſe und der politiſchen Beruhigung zeitweiſe über 250 hinaus und ſtand durchſchnittlich auf etwa 235. Die Mißernte von 1891 und die politiſchen Befürchtungen verurſachten dann wieder ein Zurückweichen auf 200—210. Der Diskont ſteht in Petersburg immer erheblich höher als in den Ländern mit effektiver Goldwährung.

14. Vereinigte Staaten. In den Vereinigten Staaten wurden beim Beginn des Bürgerkrieges zuerſt durch einen Akt v. 17. VII. 1861 neben verzinslichen auch unverzinsliche Schatznoten ausgegeben, die auf Verlangen jederzeit in bar eingelöſt werden und die Geſamtſumme von 50 Mill. Doll. nicht überſchreiten ſollten. Dieſe Summe wurde am 12. II 1862 um 10 Mill. Doll. in Abſchnitten von nicht weniger als 5 Doll. vermehrt. Durch den Akt v. 25. II 1862 aber wurden neue Noten (United States-Notes) im Geſamtbetrage von 150 Mill. geſchaffen, gegen welche die zuerſt ausgegebenen 50 Mill. einzuziehen waren. Sie erhielten den Charakter von geſetzlichen Zahlungsmitteln, mit Ausnahme jedoch der Einfuhrzölle und der in Münze zu zahlenden Zinſen für Schuldverſchreibungen der Vereinigten Staaten. Das Geſetz bezeichnet ſie als „payable to bearer“, aber ohne den früheren Zuſatz „on demand“; jedoch waren ſie jederzeit in Summen von 50 Doll. und Vielfachen davon eintauſchbar gegen 6-prozentige Schuldverſchreibungen. Schon am 11. VII. desſelben Jahres erfolgte eine

neue Ausgabe von 150 Mill. Doll. in diesen Noten, darunter 35 Mill. auf 1 Doll. lautend, wiederum „payable to bearer" und einlöslich gegen Schuldverschreibungen. In dem Akt v. 17. I. 1863 über die Emission weiterer 100 Mill. Doll. in Legal-Tender-Noten werden diese wieder als einlöslich „on demand" bezeichnet, jedoch wurde diese Summe mit den 150 Mill. verschmolzen, die nach dem G. v. 3. III. 1863 „payable to bearer" ausgegeben wurden. Dasselbe Gesetz genehmigte auch die Ausgabe von kleinen Notenabschnitten zum Ersatz der verschwundenen Scheidemünze. Sie sollten gegen größeres Papiergeld einlöslich sein und nebst den für denselben Zweck bestimmten Post- und Stempelmarken im ganzen nicht mehr als 50 Mill. Doll. repräsentieren. Das G. v. 30. VI. 1864 fixierte die Summe der Legal-Tender-Noten auf 400 Mill. und dazu noch höchstens 50 Mill. für die Rückzahlung kurzfristiger Anleihen.

Die Entwertung des Papiergeldes trat schon im Anfang des Jahres 1862 hervor und erreichte ihren Höhepunkt im Juli 1864 mit einem Goldagio von 185 %. Ihr Fortschreiten zeigen die folgenden Wechselkurse auf London (in Prozenten des damals üblichen konventionellen Parwertes) am Anfang der angegebenen Monate:

1861	1862	1863	1864
—	Jan. 111	Jan. 146	Jan. 234
Juli 106	Juli 118½	Juli 156½	Juli 257

Ein G. v. 17. VI. 1864 verbot die Zeit- und Differenzgeschäfte in Gold und fremden Wechseln, erwies sich aber als so wirkungslos, daß es schon am 2. VII. wieder abgeschafft wurde. Die weitere Wertbewegung des Papiergeldes ergiebt sich aus den folgenden Zahlen über den Preis von 100 Doll. Gold in Papier, denen auch die gleichzeitig im Umlauf befindliche Summe von Legal-Tender-Noten beigefügt ist. Außerdem gab es noch einen geringfügigen Rest von sog. „old demand"-Noten von 1861 und die Scheidemünznoten, deren Menge sich in den angeführten Jahren zwischen 18 und 48½ Mill. bewegte.

Das Datum ist für 1865 der 1. August, für die übrigen Jahre der 1. Januar

Jahr	Mill. Doll.	Goldpreis	Jahr	Mill. D.	Goldpreis
1865	432,8	144,25	1872	357,5	109,50
1866	425,8	144,50	1873	358,6	112,00
1867	380,3	133,00	1874	378,4	110,25
1868	356,0	133,25	1875	382,0	112,50
1869	355,9	135,00	1876	371,8	112,75
1870	356,0	120,00	1877	366,1	107,00
1871	356,0	110,75	1878	349,9	102,87

Schon im Dezember 1865 faßte das Repräsentantenhaus eine Resolution zu gunsten der Verminderung des Papiergeldes und der Rückkehr zur Barzahlung. Das G. v. 12. IV. 1866 verfügte die Einziehung von 10 Mill. Doll. Papier innerhalb 6 Monaten und dann weitere Einziehungen bis zu höchstens 4 Mill. Doll. monatlich. Die inflationistische Partei setzte jedoch durch, daß durch das G. v. 4. II. 1868 — das ohne Zustimmung des Präsidenten in Kraft trat — die Einziehung des Papiergeldes suspendiert wurde. Das G. v. 20. VI. 1874 setzte den Maximalumlauf desselben auf 380 Mill. Doll. Das G. v. 14. I. 1875 endlich bestimmte den 1. I. 1879 als Termin, von dem ab wieder die Einlösung der Bundesnoten gegen bar stattfinden solle. Zugleich verfügte es die Prägung von silbernen Scheidemünzen zum Ersatz der kleinen Noten und die allmähliche Verminderung der Legal-Tender-Noten auf 300 Mill. Doll. nach Maßgabe der Vermehrung der Noten der Nationalbanken; durch das G. v. 31. V 1878 wurde indes die weitere Einziehung der Bundesnoten verboten und so ist ein Betrag von 346 681 018 Doll. als einlösliches Papiergeld mit gesetzlicher Zahlungskraft im Umlauf geblieben, für welchen im Schatzamt ein Einwechselungsfonds von 100 Mill. in Gold reserviert ist. Die Noten erreichten den Parikurs schon vor dem Anfang des Jahres 1879 und haben ihn seitdem ohne alle Schwierigkeit behauptet. — Von den Gold- und Silbercertifikaten der Vereinigten Staaten und den auf Grund des Silbergesetzes von 1890 ausgegebenen Schatznoten ist bereits oben die Rede gewesen. Es sei auch hier noch erwähnt, daß die verzinslichen Schatznoten von 10 Dollars und mehr, wie sie auf Grund der GG. v. 8. III. 1863 und v. 30. VI. 1864 ausgegeben wurden, als gesetzliche Zahlungsmittel dienen konnten.

Litteratur:

Außer den bei dem Art. „Banken" angeführten hierher gehörenden Schriften vergl. Rebenius, Der öffentliche Kredit, 2. Aufl., I, S. 136 fg. Roscher, III, Kap. 7. Cohn, Finanzwissenschaft, S. 792 fg. Knies, Das Geld, 2. Aufl., S. 345 fg. Derselbe, Der Kredit, II, S. 454 fg. Ad. Wagner, Art. „Papiergeld" in Bluntschlis St. W. B. Derselbe, Die österreichische Valuta, I, Wien 1862. Derselbe, Die russische Papierwährung, Riga 1868. Derselbe, System der Zettelbankpolitik, Freiburg 1873, S. 35 fg. u. passim. Derselbe, Staatspapiergeld, Reichskassenscheine und Banknoten, Berlin 1874. Derselbe in Schönberg, III, 3. Aufl., S. 600 fg. Hertzka, Währung und Handel, Wien 1876. R. Hildebrand, Theorie des Geldes, Jena 1883. Ferraris, Moneta e corso forzoso, Milano 1879. Weisz (Földes), Ueber Ursachen und Wirkungen des Agios in Jahrb. f. Nat. N. F. IV, S. 141 und 245. Schmidt, Agio und Wechselkurs, Heidelberg 1892. Krug, Geschichte der preußischen Staatsschulden, hsg. von Bergius, Breslau 1861, S. 46 fg. Bergius, Finanzwissenschaft, 2. Aufl., Berlin 1871, S. 647 fg. Lesigang, Agio in Oesterreich, Jahrb. f. Nat. XXVII, S. 273, XXVIII, S. 205, XXIX, S. 230. Kramar, Das Papiergeld in Oesterreich seit 1848, Leipzig 1886. Pacher, Die österreichisch-ungarische Währung, Leipzig 1890. Gruber, Statistische Beiträge zur Frage der Währung der österreichisch-ungarischen Monarchie, Jena 1890. Landesberger, Währungssystem und Relation, Wien 1891. Denkschrift über das Papiergeldwesen der österreichisch-ungarischen Monarchie. Vers. im Finanzministerium, Wien 1892. Statistische Tabellen zur Währungsfrage der österreichisch-ungarischen Monarchie. Vers. im Finanzministerium, Wien 1892. Stenographische Protokolle über die vom 8.—17. III. abgehaltenen Sitzungen der Währungsenquetekommission, Wien 1892. C. Menger, Beiträge zur Währungsfrage in Oesterreich-Ungarn, Jena 1892. Derselbe, Der Uebergang zur Goldwährung, Wien u. Leipzig 1892. Lexis, Die Aufhebung des Zwangskurses in Italien, Jahrb. f. Nat. N. F. II, S. 520. Forraris,

L'abolizione del corso forzoso. Annuario delle scienze giuridiche etc., Vol. IV. Brückner, Kupfergeldkrisen, Dorpat 1867. Storch, Cours d'économie politique IV, Note XVI, Tab. VII. Goldmann, Das russische Papiergeld, Riga 1866. Alf. Schmidt, Das russische Geldwesen 1823—1844. Petersburg 1878. Report of the U. St. Monetary commission, Wash. 1877, vol. I, p. 40 ff. Report of the comptroller of the currency, Wash. 1879, p. 13 ff.

Lexis.

Parallelwährung

nennt man das Geldsystem, bei welchem Gold- und Silbermünzen gleichberechtigt nebeneinander in Umlauf sind, ohne daß, wie bei der Doppelwährung, ein festes gesetzliches Verhältnis zwischen ihnen besteht. Es muß also für alle Arten von privaten Zahlungsverpflichtungen vertragsmäßig oder herkömmlich festgesetzt sein, in welchem Metall sie zu erfüllen sind und auch der Staat muß Vorschriften darüber erlassen, wie die Steuern, Domänenpachten, Strafgelder und sonstige Zahlungen bei seinen Kassen eingehen sollen, andererseits auch selbst Gehälter, Löhne, Lotterlegewinne ꝛc. nach bestimmten Normen teils in Gold, teils in Silber auszahlen. Auch die Preise der Waren werden von vornherein teils in dem einen, teils in dem anderen Metall ausgedrückt sein. Im Kleinverkehr und bei den Lohnzahlungen wird das Silbergeld die Alleinherrschaft haben, die Preise der teueren Waren dagegen werden vielfach auf Gold lauten. Natürlich muß auch in allen Geschäftsbüchern eine doppelte Rechnung geführt werden. Dieses System mag namentlich vom absolut freihändlerischen Standpunkte denjenigen, die das Geld als „eine Ware wie jede andere" betrachten, sehr verlockend erscheinen. So hat es z. B. in Frankreich in J. Garnier einen eifrigen Verteidiger gefunden. In Deutschland war es namentlich Grote, der anknüpfend an die in Hannover thatsächlich bestehenden Verhältnisse in der Parallelwährung — von ihm rührt auch diese Bezeichnung her — die beste Form des Geldwesens zu erkennen glaubte. In seine Fußstapfen trat A. Eggers, der das System „Duometallismus" nannte und zugleich einen Silberdollar als von allen Staaten anzuerkennende Weltmünze empfahl. Auch auf der Pariser Münzkonferenz von 1881 sprachen sich einige Delegierte wie Thörner, Pirmez, Burckhardt wenigstens insoweit „duometallistisch" aus, als sie die Verwendung von Silber nach seinem Verkehrswerte zu internationalen Zahlungsausgleichen durch besondere Einrichtungen begünstigen wollten.

Geschichtlich betrachtet ist die Parallelwährung, wenn auch nicht gesetzlich, so doch thatsächlich die älteste Form des gleichzeitigen Gebrauches von Gold- und Silbergeld gewesen. Wenn auch in der Regel der Nominalwert der Goldmünzen den Silbermünzen gegenüber staatlich bestimmt war, so bildete sich doch im Verkehr, sei es infolge der Verschlechterung der Silbermünzen, sei es entsprechend der Veränderung der Produktionsbedingungen der beiden Edelmetalle ein von dem gesetzlichen oft weit abweichendes veränderliches Wertverhältnis der beiden Geldarten. Der Kurs der vertrauenswürdigen, nach festen Typen ausgeprägten Goldmünzen stieg im Mittelalter allmählich immer höher und im großen Verkehr wurde es seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. immer mehr üblich, bei allen Geschäften und Verträgen nach solchen Goldmünzen — wie Florenen, Dukaten, Moutons, Ecus ꝛc. — zu rechnen, oder auch nach einem in bestimmten Münzen dieser Art zahlbaren Rechnungsgelde, z. B. den Scutis marcarum. Der Kleinverkehr aber mußte sich des Silbergeldes bedienen, das nicht nur in den kleinsten Teilstücken, den später sogenannten Scheidemünzen, sondern auch in den Kurantmünzen mit voller Zahlungskraft einer fortschreitenden Verringerung seines inneren Gehaltes unterlag. Nachdem in Deutschland der Goldgulden in dem schweren Joachimsthaler und dessen Verwandten eine Verkörperung in Silber erlangt hatte, deren innerer Gehalt verhältnismäßig stabil blieb, entstand auch eine besondere Rechnung in Speziesthalern mit einem gegen die kleineren Kurantmünzen allmählich steigenden Kurs. Doch blieb auch die Rechnung in Goldgulden und Dukaten bestehen, was die Reichsmünzordnung von 1559 durch die Bestimmung anerkennt: „was hiebevor auf Gold getheidingt und verschrieben ist, desgleichen, was hinführo in Gold beschrieben und dermaßen paciscirt und angedingt wird, sammt anderen Bezahlungen, die nach alter Gewohnheit mit Gold bezahlt sind worden, denen soll hiemit nichts benommen sondern in allewege vorbehalten sein." So war die thatsächliche Parallelwährung im vorigen Jahrhundert in Deutschland und namentlich auch in Preußen sehr verbreitet. Der Wert des Bankopfundes, nach dem die von Friedrich dem Großen gegründete königliche Bank rechnen sollte, war in Gold und nicht in Silber festgesetzt und zwar dahin, daß 4 Pfund „unveränderlich einen Friedrichd'or ausmachen" sollten. In dem ersten Bankreglement (v. 17. VII. 1765) hieß es, wer Bankogeld auf sein Folium haben wolle, müsse Friedrichsd'or oder grobes Kurantsilbergeld an die Kasse liefern und „sich um den Kurs zwischen der Silbermünze und den Friedrichsd'or vergleichen".

In dem Reglement von 1766 jedoch wird das feste Verhältnis 100 Pfd. Banko = 125 Thlr. und Friedrichsd'or = 131¼ Thlr. Kurant aufgestellt. Thatsächlich aber genossen die Thaler Gold ein veränderliches und im ganzen steigendes Agio gegen die Kurantthaler und nach dem Jahre 1816 stiegen die Friedrichsd'or infolge der englischen Goldkäufe zeitweise auf 5¾ Thlr. Die königlichen Kassen nahmen sie nur zu 5 Thlr. an, erhielten sie aber natürlich nur in den Beträgen, die nach den bestehenden Vorschriften in Gold gezahlt werden mußten. Die letzte und zwar gemilderte Regelung der Goldeinnahmen und Ausgaben gab die Kabinetsordre vom 29. V. 1814, nach welcher die Domänenpachtgelder zu einem Drittel, die Verkaufspreise für Holz aus den Staatsforsten für den auswärtigen Debit ebenfalls zu einem Drittel in Gold zu zahlen waren, während wegen der schlechten Zeiten der gewöhnliche innere Holzdebit nicht noch weiter durch die Goldzahlung erschwert werden sollte. Die Accise von den gewöhnlichen Lebensmitteln, die bis dahin zu ¼ bis ⅓ in Gold zu entrichten war, sollte künftig in Silber zahlbar sein, die übrigen Acciseabgaben aber mußten bei Beträgen von 5 Thlr. und mehr zur Hälfte, die Licent-, Zoll- und Transitabgaben aber bei Beträgen von 2½ Thlr. und mehr ganz in Gold abgeführt werden. Andererseits sollten die Gehälter des Gesandtschaftspersonals im Auslande nach Bedürfnis, die der Offiziere vom Hauptmann an und die der höheren Civilbeamten zu einem Fünftel in Gold ausbezahlt werden. Die Einsätze in die Klassenlotterie und die Gewinne in derselben wurden ebenfalls in Gold bezahlt. Auch im Privatverkehr war es namentlich bei Pachten und Mieten sowie beim Pferdeverkauf üblich, Goldzahlung zu bedingen. Ebenso wurden viele Kapitalien in Thlr. Gold ausgethan. Das Münzgesetz v. 30. IX. 1821 drückt sich über die gegenseitige Stellung der beiden Edelmetalle gar nicht bestimmt aus: es will „eine gleichförmige feste Währung in Gold und Silber" aufrecht erhalten mit dem Friedrichsd'or als der eigentümlichen Goldmünze, gleich 5 Thlr. Gold, und dem preußischen Thaler als der eigentümlichen Silbermünze. Die Goldzahlungen bei den königl. Kassen konnten ursprünglich nicht in Silber mit dem geltenden Agio geleistet werden; erst als infolge des Eindringens der innerlich etwa 2 Groschen weniger werten hannoverschen und braunschweigischen Pistolen die preußischen Friedrichsd'or mehr und mehr verschwanden, sah man sich genötigt, statt derselben Silber mit Aufgeld anzunehmen. Die K.O. v. 21. XI. 1831 bestimmte, daß bei Zahlungen, die in Silber bei den Staatskassen zu leisten seien, der Friedrichd'or zu 5⅞ Thlr. berechnet werde, was ein zu ungünstiger Kurs war. Die Rechnung nach Gold kam in den dreißiger Jahren mehr und mehr ab und die V. v. 11. VIII. 1848 hob die oben erwähnte Bestimmung über die Auszahlung von einem Fünftel der Gehälter in Gold auf. Die bis 1806 sehr bedeutende Prägung von Friedrichsd'or hörte in den fünfziger Jahren gänzlich auf (s. d. Art. Gold und Goldwährung IV. Bd. S. 91). — In Hannover erhielt sich die Parallelwährung anfangs mit Pistolen zu 5 Thlr. Gold, später mit Goldkronen nach dem Münzvertrage von 1857 und andererseits mit Silberkurantthalern thatsächlich bis zur deutschen Münzreform. In Bremen war das Gold die Hauptwährung, daneben aber wurden auch die Silberthaler ohne festes Verhältnis zum Golde für bestimmte Zahlungen, z. B. bei den Postanstalten verwendet. — In Rußland besteht eine Art von Parallelwährung von Gold und Silber. Das eigentliche Währungsmetall ist nominell allerdings das Silber, das aber seit langer Zeit nur in geringem Betrage als Kurantgeld geprägt wird. Die Goldmünzen (außer den Dukaten) sind nominell auf 5,15 und 10,30 Rub. angesetzt, aber die Bildung des Wertverhältnisses des Goldrubels zum Silber- oder Papierrubel bleibt dem Verkehr frei überlassen. Gewisse Zahlungen werden aber ausdrücklich auf Halbimperialen verabredet, der Staat verlangt die Entrichtung der Zölle in Gold und hat einen Teil seiner Schulden in Gold (oder dessen Aequivalent in Papier) zu verzinsen und zurückzuzahlen. — Aehnlich lagen bisher die Verhältnisse in Oesterreich-Ungarn, wo die Zollzahlungen ebenfalls in Gold zu leisten und viele Staats- und andere Wertpapiere in Gold verzinslich und rückzahlbar waren. In diesem Umfange hatten auch die Vereinigten Staaten während des Bürgerkrieges und bis 1878, d. h. bis zur Wiedereinführung der (allerdings beschränkten) Doppelwährung — eine Parallelwährung von Gold und Papier. Das ältere spanische Münzwesen beruhte ebenfalls auf dem Grundgedanken der Parallelwährung: die Piaster und die Quadrupel waren Münzen von gleichem Gewicht und gleicher Feinheit in Silber und in Gold, deren nominelles Wertverhältnis in längeren Zeitabständen durch königliche Erlasse, und zwar mit Veränderung der Tarifierung der Goldmünzen, festgesetzt wurde, während sich im Verkehr natürlich auch ein selbständiger Goldkurs bildete.

Trotz solcher Erfahrungen kann indes das System der Parallelwährung in Gold und Silber unter den heutigen Verhältnissen in keiner Weise empfohlen werden. Als der Geldverkehr sich noch in bescheidenen Dimensionen bewegte und die Geschäftsleute ohnehin gewohnt waren, bei größeren Zahlungen ein Dutzend oder mehr verschiedene Münzsorten in Gold und Silber zu empfangen, die alle auf eine gemeinschaftliche Einheit

berechnet werden mußten — wie dies in Süddeutschland noch vor dreißig Jahren vielfach der Fall war — trat die Unbequemlichkeit einer doppelten Rechnung in Gold und Silber kaum besonders hervor. Ueberdies waren die Schwankungen des Wertverhältnisses von Gold und Silber bis 1874 nur gering und langsam und es brachte daher für den Kaufmann kein nennenswertes Risiko mit sich, wenn er etwa von seinen Kunden in Silber bezahlt wurde, einen großen Teil seiner eigenen Zahlungen aber in Gold leisten mußte. Wie aber der moderne Verkehr die früher übermäßige Mannigfaltigkeit der lokalen Maße und Gewichte beseitigt hat, so mußte er auch wenigstens für jeden Staat ein einheitliches Wertmaß verlangen, und wenn also Silber neben dem Golde gebraucht werden soll, was für den kleineren Verkehr nicht zu umgehen ist, so muß den Silbermünzen ein fester gesetzlicher Wert gegen Gold zugeteilt werden. Daß dies durch angemessene Beschränkung der Prägung derselben in jedem praktisch erforderlichen Umfange vermöge des öffentlichen Kredits durchführbar ist, beweist die Wertfestigkeit nicht nur der Scheidemünzen, sondern auch der in den Ländern des lateinischen Münzbundes, in Deutschland und den Vereinigten Staaten noch in so großer Menge als Kreditgeld umlaufenden Silberkurantmünzen. Wollte man diese gesetzliche Wertbestimmung aufheben und dafür etwa nach Eggers Vorschlag die freie Prägung einer gleichmäßigen Welt-Silbermünze ohne festen Wert gegen Gold einführen, so würden jene Massen von Silbergeld sofort auf ihren Barrenwert sinken und es wäre nicht abzusehen, warum der letztere sich höher stellen sollte als gegenwärtig und weniger schwanken sollte als bisher. Denn für den inneren Verkehr der Kulturländer mit genügendem Goldumlauf wäre diese Silbermünze mit ihrem unbestimmten Werte gar nicht zu gebrauchen und daß sie, wie Eggers annimmt, zu Darlehen verwendet werden sollten, wäre nur zu erwarten, soweit Zahlungen an Silberwährungsländer, namentlich also nach Ostasien, zu leisten wären. Für diesen Zweck aber bedarf es gar nicht der Prägung des Silbers, sondern es stehen gegenwärtig dazu Barren im Ueberfluß zu sehr herabgedrückten Preisen zur Verfügung. Wie wenig das Gepräge die Verbreitung einer silbernen Handelsmünze befördern kann, beweist der amerikanische Trade-Dollar, der einfach wieder nach Amerika zurückfloß und hier mißbräuchlicherweise den festen Kreditwert der Standard-Dollars erhielt.

Litteratur:

Hofmann, Die Lehre vom Gelde, Berlin 1838, S. 87 ff. H. Grote, Die Geldlehre, Hannover 1865, S. 19 ff. Derselbe in der Sammlung von Preisschriften: „Der Uebergang zur Goldwährung", Berlin 1868. M. Chevalier, La Monnaie, Paris 1866, S. 181 ff. A. Eggers, Die Geldreform, Berlin 1873. Derselbe, Der Duometallismus, Bremen 1883.

Lexis.

Parieu, Marie Louis Pierre Félix Esquiron de,

geboren am 13. IV. 1815 zu Aurillac, studierte in Paris und Straßburg, gehörte als Mitglied der Nationalversammlung von 1848 den gemäßigten Republikanern an und trat in der Legislative der Ordnungspartei bei. Während seiner Verwaltung des Kultusministeriums, 31. X. 1849 bis 19. I. 1851, bemühte er sich die durch die 1848er Ereignisse erschütterte Machtstellung des französischen Klerus wieder zu befestigen. Nach dem Staatsstreich vom 2. XII. 1851 ward er Mitglied der konsultativen Kommission, am 18. XII. wurde ihm das Präsidium der Kommission für Inneres, Justiz und Unterricht übertragen. Im Januar 1852 trat er als Staatsrat in den Conseil d'Etat ein, dessen Vizepräsident er bis 1856 war und dessen Präsidium ihm am 3. I. 1870 wieder zufiel. 1876 bis 1885 wirkte er an der Gesetzgebung als Mitglied des Senats. Seine Verdienste als Staatsmann, dessen absolutistische Bestrebungen auch verschiedene liberale Reformpläne Napoleon III durchkreuzten, werden bedeutend überwogen durch die Erfolge seiner schriftstellerischen Thätigkeit auf staatswirtschaftlichem Gebiete. Er war der unermüdlichste und schlagfertigste Vorkämpfer für die Einführung der einheitlichen Goldwährung in Frankreich und sein großes Wert über das Steuerwesen, dem er auch seinen Sitz im Institut zu verdanken, stand zur Zeit des Erscheinens der ersten Auflage, hinsichtlich der umfassenden internationalen Behandlung des praktischen Teils, ohne jede Konkurrenz in der Litteratur da.

Parieu veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Histoire des impôts généraux sur la propriété et le revenu, Paris 1856 — Traité des impôts considérés sous le rapport historique, économique et politique en France et à l'étranger, 5 Bde., ebenda 1862—65; dasselbe, 2. vermehrte Aufl., 4 Bde., ebenda 1866—67. (In diesem Hauptwerke des geistvollen Steuertheoretikers verbreitet sich derselbe mit einem reichen Aufwande staatsphilosophischer Dialektik über die Physiologie der Steuern an und für sich und über die Grundsätze der Gerechtigkeit in der Verteilung der Steuerlast, die er als unerläßliches Erfordernis jedes Steuersystems hinstellt. Er definiert die Steuer als staatliche Vorwegnahme einer Abgabe von dem Vermögen oder dem Arbeitsertrag der Staatsbürger als Beitrag zur Aufbringung der Staatslasten. Dem System der individualistischen Auffassung steht er nahe, ohne es unbedingt anzunehmen, das Prinzip von Leistung und Gegenleistung und das Solidaritätsprinzip erkennt er in ihrer Vereinigung zu einem einzigen Grundsatze an, während er die beiden Prinzipe getrennt verwirft, hinsichtlich der Gleichheit der Opfer mit der Begründung, daß dieses System auf der schiefen Ebene stehe, die zum sozialen Nivellement führe. Er bekämpft das System der progressiven Einkommensteuer, sowie die stärkere Belastung des

fundierten Einkommens. Seine Definition des direkten und indirekten Steuersystems — er giebt dem ersteren, insbesondere auch der Rentensteuer, den Vorzug, ohne dem zweiten die wirtschaftliche Berechtigung abzusprechen — zeichnet sich durch konzise Fassung der charakteristischen Unterschiede aus. Der nachteilige Einfluß der städtischen Gebrauchs- und Verzehrungssteuern auf die soziale Wohlfahrt der Arbeiterbevölkerung wird nach Parieu durch die engen Beziehungen der städtischen zur ländlichen Arbeiterklasse paralysiert, bezw. eine Herstellung des Ausgleichs zwischen Steuer und Konsumtion aus der geringen Seßhaftigkeit und nach wie aus den Arbeiterzentren hin und her sich bewegenden Wanderungen der Arbeiter abgeleitet, nach welcher Auffassung die hauptsächlichsten Träger der Konsumtionssteuern in Industriestaaten Kapitalisten und Arbeitgeber wären. Der Erbschaftssteuer wird von ihm nur insofern die Berechtigung zugestanden, als den Descendenten in der Erbschaftssubstanz der Preis des gesellschaftlichen Schutzes unter Staatsägide zufließt. Die Steuerfreiheit des Existenzminimums erkennt er zwar an, ohne sich jedoch auf prinzipielle Erörterungen über diesen wichtigen Punkt der gerechten Besteuerung einzulassen. Das dürftige Résumé seiner Theoretik besteht schließlich in der Anerkennung der Proportionalität der Steuern, gleichbedeutend mit der Konsequenz der ersten Steuerregel Adam Smiths. Der praktische Teil des Werkes stempelt es hinsichtlich der Reichhaltigkeit des darin verarbeiteten Materials, namentlich betreffs der Provinzial- und Ortskommunalsteuern der romanischen Länder zu einer noch immer mit Erfolg zu konsultierenden Quelle, die auch zur Geschichte und Verwaltung des französischen Tabakmonopols (vergl. Bd. III, 1. Aufl., S. 69 fg.) eine authentische, aus den Akten geschöpfte Darstellung beibringt.) — Essai sur la statistique agricole du département du Cantal, ebenda 1864; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1865; dasselbe, 4. Aufl., Aurillac 1875. — Rapport de la conférence internationale de 1867, Paris 1867. — Principes de la science politique, ebenda 1870; dasselbe, 2. Aufl., „augmentés des considérations sur l'histoire du second empire et sur la situation actuelle de la France", ebenda 1875. — Vote motivé sur le résumé de l'enquête monétaire, ebenda 1870 (Veröffentlichung des Conseil supérieur du commerce.) — Discours au Sénat Impérial (relative aux pétitions sur le système monétaire, ebenda 1870. — La politique monétaire en France et en Allemagne, 2. Aufl., ebenda 1872. — La politique française dans la question monétaire cosmopolite, ebenda 1875. — Interpellation relative à la convention monétaire de 1878, ebenda 1878. — Proportion de loi suspendant l'émission des bons pour la fabrication des monnaies d'argent à 9/10 de fin, ebenda 1878. — La question de l'uniformité monétaire en 1878, ebenda 1878. — Les embarras de la question monétaire en 1860, ebenda 1880. — Parieu war beteiligt an dem Sammelwerk: Le droit au travail à l'Assemblée nationale. Recueil complet de tous les discours prononcés dans cette mémorable discussion par Delisle, Lamartine, Pelletier, Tocqueville, Ledru-Rollin, Crémieux, Thiers, etc. etc., suivis de l'opinion de Marrast, Proudhon, L. Blanc etc avec des observations inédites par L. Faucher, Wolowski, Bastiat, Parieu etc., ebenda 1848. — Der Dictionnaire de l'économie politique, 2. Aufl. von Coquelin und Guillaumin, ebenda 1854, enthält ferner von ihm die Artikel: Mariage; Octrois; Sel; Succession; Timbre et registrement; Vente.

Parieu veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften b) in Zeitschriften: 1) Académie des sciences morales et politiques (Comptes rendus): La nouvelle loi monétaire du Japon dans ses rapports avec l'unification monétaire universelle, Jahrg. 1872. — 2) in Courrier de la Gironde (Bordeaux): La question monétaire et la démonétisation de l'argent, Jahrg. 1869, Art. 1—5, Januar und Februar. — 3) in Journal des Economistes: Extrait de la science des finances de M. Rau, sur l'impôt sur le capital, Bd. XXIII, Jahrg. 1849. — Les octrois, étude financière, Bd. XXXIII, Jahrg. 1852. — Les impôts généraux sur la propriété et le revenu dans les républiques italiennes, dans les Pays-Bas, dans l'Amérique du nord, dans la Grande-Bretagne et l'Irlande, en Allemagne, en France, etc., II. Serie, Bde. I, II, VI bis X, Jahrg. 1854—56. — Examen des avantages et des inconvénients des impôts généraux sur la propriété ou le revenu, Bd. XIV, Jahrg. 1857. — Etude sur le système des impôts; definitions, classification, règles générales, Bd. XV, Jahrg. 1857. — De l'incidence et de l'effet des taxes, Bd. XVIII, Jahrg. 1858. — La question monétaire française dans ses rapports avec la législation monétaire des pays étrangers, Jahrg. 1861, April. — Situation de la question monétaire internationale, Jahrg. 1866, April, Jahrg. 1868, April, Jahrg. 1872, Dezember. — De l'uniformité monétaire, Jahrg. 1867, Juni. — Lettre à M. Ruggles, Jahrg. 1888, September. — Les conférences monétaires internationales de 1865 et 1867, et leurs résultats, Jahrg. 1869, Januar und Februar. — Progrès réconts et avenir de l'unification monétaire, Jahrg. 1869, Dezember. — Nouvel état de la question monétaire. Jahrg. 1874, Januar. — La révolution monétaire par la dépréciation de l'argent, Jahrg. 1875, Juli und August. — L'unification monétaire devant l'exposition universelle de 1878, Jahrg. 1878, Februar. — Le système monétaire espagnol dans ses rapports avec l'Union latine, Jahrg. 1879, Februar. — Interpellation monétaire du 7 mars 1865, Jahrg. 1885, April. — 4) in Journal of Statistical Society: On taxes upon enjoyments, translated with notes by F. Hendriks, Jahrg. 1861. Bd. XXIV. — On the want of system in English local administration, Jahrg. 1871, Bd. XXXIV. — 5) in Revue catholique de Louvain: De la situation des Etats confédérés monétairement en vertu de la convention du 26 décembre 1865, Jahrg. 1872, August. — 6) in Revue contemporaine: La question monétaire, Jahrg. 1859. — La question monétaire en France, Jahrg. 1860. — Etat de la question monétaire en 1861, Jahrg. 1861, Mai. — La question monétaire de France et à l'étranger, Jahrg. 1865, Dezember und Jahrg. 1868, Januar. — L'union monétaire de la France, de l'Italie, de la Belgique et de la Suisse. Le Münzverein latin, Jahrg. 1866, Oktober. — La question monétaire et l'opportunité de sa solution, Jahrg. 1866, Juni. — La monnaie internationale. Etat actuel de la question, Jahrg 1869, Juli. — La politique monétaire en France et en Allemagne, Jahrg. 1871, Dezember. — 7) in Revue de la France: La question monétaire en 1872 à propos de la nouvelle loi monétaire de l'Allemagne, Jahrg. 1872, Juli. — La question monétaire en 1873, Jahrg. 1873, März. — La question monétaire depuis la discussion au Parlament belge, Jahrg. 1873, Oktober. —

Vergl. über Parieu: Dictionnaire de l'économie polit., 2 Aufl., von Coquelin und Guillaumin, Bd. II, Paris 1854, S. 329. — Nouvelle biographie

géoérale, Bd. XXXIX, ebenda 1662 S. 203. — Journal of Statistical Society, Bd. XXXII, London 1869, S. 363. — L. v. Stein, Finanzwissenschaft, 4. Aufl. Bd. I, Leipzig 1878, S 425. (Stein wirft hier u. a. in Bezug auf das Werk: „Traité des impôts“ Parieu vor, daß es ihm an der „gehörigen Kenntnis fremder Steuersysteme mangele“. Der allgemeine Charakter dieser Beschuldigung läßt ihren Berechtigungsnachweis in der Schwebe; da Parieu indes das bezügliche ausländische Material sich fast lediglich auf diplamatischem Wege verschafft, und die fremden Steuersysteme, noch vor Erscheinen der 1. Aufl. seines Werkes, im Journal des Economistes ohne Widerspruch publiziert und zur Diskussion gestellt hat, liegt die Vermutung nahe, daß Stein, dessen eigene Schriften bekanntlich von chronologischen, methodologischen und statistischen Schnitzern nicht frei sind, einzelne durch Neuredaktion der Gesetze in der Parieuschen Sammlung entstandene formelle Unrichtigkeiten, splitterrichterlich, zu methodologischen Verstößen aufbauschte.) — Vapereau, Dictionnaire universel des contemporains, 15. Aufl., Paris 1880, S. 1405. — F. J. Neumann, Die Steuer nach der Steuerfähigkeit in Jahrb. f. Nat., Bd. XXXV, Jena 1880, S. 573 ff. — Walker, Political economy, London 1883, S. 439, 460. — R. Meyer, Die Prinzipien der gerechten Besteuerung, Berlin 1884, S. 92 ff. — A. Wagner, Finanzwissenschaft, Teil III, Leipzig 1889, S. XVI. — Block, Progrès de la science économique, Bd. II, Paris 1890, S. 148. — Nouveau dictionnaire d'écoonomie polit., par L. Say et J. Chailley, Bd. I, ebenda 1891, S. 1025. —

Lippert.

Parzellierung s. Bodenzersplitterung II. Bd. S. 656 fg.

Pascoli, Leo,

geboren am 3. V. 1674 in Perugia, widmete sich dem geistlichen Stande und starb zu Rom am 30. VII. 1744.

Pascoli veröffentlichte van staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Testamento politico in coi si fanno diversi progetti per istabilire un regulato commercio nello Stato della Chiesa, Köln 1733 (Das anonym erschienene Buch enthält im merkantilistischen Geiste geschriebene, das Handelsabsperrungssystem gegen das Ausland befürwortende Vorschläge zur Neubelebung des Handels im Kirchenstaate, der damals 10 Provinzen, 2 Seehäfen, aber nur eine bedeutende Handelsstadt (Ancona) umfaßte.) — Il Tevere navigato e navigabile, etc., Perugia 1744. (Die Schrift ist mehr technischen als wirtschaftlichen Inhalts und reich an Vorschlägen zum Schutze der Tiberschiffahrt gegen elementare Ereignisse: Ueberschwemmungen, Versandungen x. sawie zur Regulierung des Leuchtfeuerwesens an den Küsten des Tyrrhenischen Meeres.) — Zur Charakterisierung der schriftstellerischen Vielseitigkeit Pascolis verdient sein bedeutendes biographisches Werk über die zeugenössischen Maler, Bildhauer und Architekten Italiens: Vite de pittori, scultori ed architetti moderni, 2 Bde., Rom 1730—36, noch angeführt zu werden. —

Vergl. über Pascoli: Biographie universelle, Bd. XXXII, Paris 1862, S. 215. — Cossa, Wirtschaftslehre, bearbeitet von Moarmeister, Freiburg i. B. 1880, S. 140. —

Lippert.

Passiergewicht s. Münzwesen.

Paßwesen.

1. Grundbegriffe. 2. Geschichtliches. 3. Die Länder der Reisefreiheit. 4. Die Länder der Reisebeschränkung.

1. Grundbegriffe. Die Staatsverwaltung hat die Aufgabe, die öffentlichen Interessen zu fördern und vor Verletzung zu schützen. Verletzung droht besonders von Menschen. Um sie hintanzuhalten, erläßt der Staat wohl Befehle, allein dies Befehlgeben reicht zur Abwendung der Gefahr nicht hin. Das Verhalten der im Staate Lebenden muß hierzu ununterbrochener Aufsicht und Beobachtung unterstellt werden. Nun ist es aber individuell verschieden, ob und welche Gefahren von der einzelnen Person drohen. Der Staat muß daher in der Lage sein, die Persönlichkeit eines jeden, der sich in seinem Bereiche befindet, feststellen zu können. Außer eigener Wahrnehmung dient ihm hierzu die Auskunft von anderen wie von dem betroffenen Individuum selbst. Der Staat statuiert eine Zeugnispflicht seiner Gesetzesunterthanen, für das beobachtete Individuum also eine Verbindlichkeit zum Selbstzeugnis, Legitimationspflicht genannt, die Pflicht, sich über seine persönlichen Verhältnisse und damit über seine Ungefährlichkeit auf amtliches Erfordern auszuweisen (Reichspaßg. v. 12. X. 1867 § 3; österr. Min.-Kundmachung vom 10. V. 1867 § 13). Dies Selbstzeugnis zu verlangen, ist der Staat insbesondere dann gezwungen, wenn ihm hinreichende Auskunft seitens Dritter nicht zu Gebote steht. Das ist aber der Regel nach bei solchen der Fall, welche sich außerhalb ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes befinden, bei Reisenden oder Fremden. Soll hier die Legitimationspflicht ihren Zweck, die Feststellung der Ungefährlichkeit des Individuums zu ermöglichen, erfüllen, so müssen die Aussagen des Selbstzeugen mit Garantien der Glaubwürdigkeit umgeben werden. Dies wird dadurch erreicht, daß man demselben die Möglichkeit gewährt, seine Auskunft durch Vorlage einer öffentlichen Urkunde zu erbringen, sei es einer einfachen Legitimationskarte, welche nur über die Unverdächtigkeit der Person (Beschäftigung, Alter, Wohnort, Signalement), oder eines Reiselegitimationspapiers, welches auch über die Ungefährlichkeit der Reise (Zweck, Richtung, Dauer) Aufschluß giebt. Letztere Urkunde ist der Paß. Er konstatiert durch Einzelangaben, daß der Reise weder

nach Persönlichkeit noch nach Reiseziel, Zweck und Dauer ein öffentliches Hindernis im Wege steht. Je nachdem der Staat nur die Absicht hat, dem Einzelnen die Erfüllung seiner Legitimationsverbindlichkeit zu erleichtern oder im staatlichen Interesse rasche und leichte Feststellung der Persönlichkeit herbeizuführen, gewährt er dem Individuum das Recht, von der Staatsbehörde die Ausstellung eines Reisepapieres zu fordern (Paßrecht), oder legt ihm die Pflicht auf, sich durch Paß zu legitimieren. Diese Pflicht ist noch nicht die Paßpflicht im technischen Sinne des Wortes. Daß sie dies sei, dazu muß das Reiserecht vom Besitz eines Passes abhängig gemacht sein, d. h. derjenige, welcher keinen Paß in Händen hat, muß von der Obrigkeit an der Fortsetzung seiner Reise event. durch Polizeihaft und Verweisung gehindert werden dürfen. Ist dies der Fall, dann ist der Paß nicht bloß Feststellungs-, sondern zugleich Reiseerlaubnisurkunde. — Der Zwangspaß, an Stelle des Zwangstransportes zur Ausführung von polizeilichen Aufenthaltsbeschränkungen tretend, ist Reisebefehl-, der Leichenpaß dagegen Transporterlaubnisurkunde.

2. Geschichtliches. Das schärfere Vorgehen des Staates gegen Bettler und Landstreicher seit Mitte des 15. Jahrh. gab den Anlaß zur Entstehung des modernen Passes. Da Bettler und Landstreicher einen Hauptteil der Wanderbevölkerung bildeten, mußte den harmlosen Reisenden daran liegen, sich glaubwürdig ausweisen zu können. So entstand der Paß als Reiselegitimation, in beschränkter Weise für Staatsfremde (für Zigeuner) auch als Reiseerlaubnis. Der R.A. von 1551 § 81 und 82 und ebenso die R.P.O. von 1577 Tit. 28 verboten die Ausstellung von „Passeports" für Zigeuner. Das System des Paßrechtes blieb bis gegen Ende des 18. Jahrh. herrschend (preuß. Instr. v. 9. I. 1725, Nr. 19, Mylius, Corp. Constit. March. II, 3, S. 140), wenn sich auch die Paßpflicht und zwar mit Visierungs-, d. h. Vorlage- und Meldezwang an Orten, wo man Aufenthalt nahm, seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. mehr und mehr entwickelte: zur Verhinderung von Desertion Militärpaß, für Eintritt aus verseuchten Ländern Gesundheits- oder Pestpaß, Judenpaß, Kundschaft, zugleich Sittenzeugnis, für Handwerksburschen (Bd. I, S. 600). Das Prinzip des Paßzwanges gewann die Oberhand erst, als derselbe als Maßregel der höheren, politischen Sicherheitspolizei zur leichteren Entdeckung von staatsgefährlichen Subjekten, insbesondere in den ununterbrochenen Kriegszeiten von Spionen (preuß. Paßregl. vom 20. III. 1813, § 22) Anwendung fand. Voran und am weitesten ging Frankreich, es stellte sogar Inlandsreisen von Staatsangehörigen unter Paßpflicht (G. v. 28. III. 1792). Deutschland ließ diese frei (Bayern 16. III. 1809, Preußen 20. III. 1813). Nach den Befreiungskriegen blieb der Paßzwang erhalten. Es sollten dadurch regierungsfeindliche Reisen von und nach dem Auslande verhindert werden. Nur die Erleichterung wurde in Deutschland gewährt, daß Pässe von höheren, im Grenz- und Badeverkehr auch von niederen ausländischen Behörden einheimischen Pässen gleichgestellt (preuß. Ed. v. 22. VI. 1817, bayer. V. v. 17. I. 1837) und Armen (auch in Frankreich) gebührenfreie Ausstellung und Vidierung gewährt wurden. Die Erfahrung lehrte bald, daß die allgemeine Paßpflicht ein wegen der Notwendigkeit zahlreichen Kontrollpersonals zu teueres, wegen der infolge des Massenandranges in den Städten schablonenhaften Behandlung der Pässe zu unsicheres und die weitaus in der Ueberzahl befindlichen harmlosen Reisenden zu sehr belästigendes Mittel zur Entdeckung verdächtiger Persönlichkeiten sei. Allein erst die Schwierigkeiten, welche der anstrebende Eisenbahnverkehr der Kontrolle entgegensetzte, führte zu Erleichterungen. Die Dresdener Konvention vom 21. X. 1850, welcher nach und nach alle deutschen Staaten (1859 Oesterreich) beitraten, setzte an Stelle einer besonderen Polizeierlaubnis zu jeder Reise einen für je ein Kalenderjahr giltigen, der Visierung am Aufenthaltsorte nicht unterliegenden Generalpaß (Paßkarte) zu jedwelcher Reise innerhalb des Vertragsgebietes für die Angehörigen dieser Staaten. Vorbereitet durch immer loser werdende Kontrolle, wurde der allgemeine Paßzwang im Laufe der sechziger und siebziger Jahre als dauernde Reisebeschränkung in einer Reihe von Staaten (Spanien 1862 und dann wieder 1878, Dänemark 1862 und 1875, Deutschland 1865 und 1867, Italien 1865 und 1873) beseitigt.

3. Die Länder der Reisefreiheit. Paßfreiheit bestand von jeher in England, demgemäß auch jetzt noch in Helgoland, wo bisher das deutsche Paßgesetz nicht eingeführt wurde, in Norwegen und Schweden. In Deutschland kann Paßpflicht nur mehr vorübergehend und ohne Visierungszwang, soweit aber „überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk (für Berlin 1878) oder zu Reisen aus oder nach bestimmten Staaten des Auslandes" vom Kaiser eingeführt werden, wenn die Sicherheit des Reiches oder eines einzelnen Bundesstaates oder die öffentliche Ordnung durch Krieg ꝛc. bedroht erscheint (1879 gegen Rußland wegen Pestgefahr) (B.P.G. § 9). Im übrigen besteht Paßrecht, jedoch dürfen Reiselegitimationspapiere nur erteilt werden, wenn der Reise gesetzliche Hindernisse (öffentlicher Dienst und Aufenthaltsbeschränkung) nicht im Wege stehen. Erteilungsberechtigt sind nur einheimische Staatsbehörden einschließlich der

Konsuln und Gesandten. Auch in Italien besteht nur Legitimationspflicht, welcher, wie in Deutschland, auf irgendwelche Weise, nicht notwendig durch Paß, genügt werden kann (G. über die öffentliche Sicherheit v. 30. VI. 1889, Art. 85). In Dänemark sind Eingangspässe als Retorsion zulässig.

4. Länder der Reisebeschränkung. In Oesterreich (Kundmachung v. 10. V. 1867) bedarf der Staatsangehörige auch zu Reisen im Inlande eines Passes, zwar keines Spezialpasses, aber einer für ein Jahr giltigen Legitimationskarte von Art der Paßkarte. Sie kann, und zwar mit Giltigkeitsdauer bis zu drei Jahren, durch Dienstboten- und Arbeitsbücher ersetzt werden, wenn dieselben mit Legitimationsklausel versehen sind. Für Auslandsreisen ist, soweit nicht Paßkarte möglich, Spezialpaß erforderlich, für den Grenzverkehr jedoch nur Reisecertifikate niedrigerer Behörden. Der Ausländer, welcher nicht Staaten des Paßkartenvereins angehört, bedarf eines Passes oder sonst hinreichenden Personalausweises. Visierungszwang an den Reichsgrenzen kann nur in den Fällen, in welchen in Deutschland Paßpflichtigkeit eingeführt werden kann, und zwar auch nur zeitweise verordnet werden. Der Paßzwang wird in Oesterreich thatsächlich nur milde gehandhabt.

Zu den Ländern mit allgemeinem Paß- und Visierungszwang zählen vor allem Frankreich und Rußland, doch wird derselbe von Frankreich thatsächlich nicht angewendet. Das französische Recht (G. v. 10. Vendém. IV — 2. X. 1795 — und 28. Vend. VI — 19. X. 1797) gilt auch in Elsaß-Lothringen, indem hierauf das Reichspaßg. v. 12. X. 1867 nicht ausgedehnt wurde. Die reichsländische Regierung setzte durch V. v. 22. V. 1888 die französischen Gesetze gegenüber aus Frankreich kommenden Reichsausländer thatsächlich in Uebung, nach Min.-Erlaß v. 21. IX. 1891 jedoch in Beschränkung auf die im Art. Fremdenpolizei (Bd. III, S. 682) genannten Personen. Ueber russische Eintrittspässe vgl. ebenda. Für Auslandsreisen besteht in Rußland wenigstens die Erleichterung, daß, wenn die Reise Rückreise ist, eine Passierklausel auf dem Eingangspasse genügt.

Eine Reihe von Staaten hat für Reisen von Ausländern im Landesinneren an Stelle des Passes die Aufenthaltskarte als Polizeierlaubnis zu längerem Aufenthalte gesetzt, so Rußland für einen Aufenthalt von länger als 6 Monaten (nur für 1e 1 Jahr giltig), Rumänien für einen solchen von über 30 Tagen, Elsaß-Lothringen für einen von mehr als 8 Wochen (vergl. Bd. III, S. 683). In Dänemark, wo grundsätzlich Reisefreiheit gilt, bedürfen Ausländer, welche sich von körperlicher Arbeit oder einer Thätigkeit ernähren, welche Wanderung von Ort zu Ort voraussetzt, eines Aufenthaltsbuches, welches bei jedem Ortswechsel so lange vorzuweisen ist, bis eine Anwartschaft auf Armenunterstützung erworben ist.

Litteratur:

Batbie, Traité de droit public, 2. Ausg., Bd. II und VIII, Paris 1885 u. 86. — Engelmann, Das Staatsrecht des russischen Reiches, Freiburg 1889. — Gooß und Hansen, Das Staatsrecht des Königr. Dänemark, ebenda 1889. Jolly, Art. Paßwesen in v. Stengels Wörterb. des deutschen Verwaltungsrechts, Bd. II, Freiburg 1890. Seydel bei Schönberg, 3. Aufl. 1891, Bd. III. Ulbrich, Handbuch der österr. polit. Verwaltung, Bd. I, Wien 1888.

Hermann Rehm.

Passy, Hippolyte Philibert,

geboren am 16. X. 1793 in Dorf Garches, Departement Seine-et-Oise, Arrondissement Versailles, besuchte die Kriegsschule zu Saumur, beteiligte sich 1812 als Husarenoffizier an dem Feldzuge nach Rußland, wurde zwei Tage vor der Leipziger Schlacht von Napoleon dekoriert, emigrierte 1814, nach der zweiten Rückkehr der Bourbonen, weilte zwei Jahre in Amerika und widmete sich, 1817 nach Frankreich zurückgekehrt, zehn Jahre lang historischen und staatswissenschaftlichen Studien. Als Redaktionsmitglied des „National" ward er nach der Julirevolution in die Deputiertenkammer gewählt, bekämpfte von 1836 bis 1839 als Handelsminister die Politik des Premierministers Grafen Molé, erhielt am 12. V. 1840 das Portefeuille des Finanzministers und wurde 1843 Pair von Frankreich. Dem am 24. XII 1848 von Louis Napoleon gebildeten ersten Ministerium der II. französischen Republik gehörte er wieder bis zum 31. X 1849 als Finanzminister an, bekämpfte als solcher die Vorschläge zur Reduktion der Salzsteuer, proponierte, zur Deckung des Defizits im 1850er Budget, eine Besteuerung der Schenkungen und Vermächtnisse, sowie des Besitzes der toten Hand und betrieb die Wiedereinführung der Getränksteuer. In der Gesetzgebenden Versammlung votrot er bis zum Staatsstreich die Politik der Regierung, reinigte sich von dem Verdacht, in dessen Vorgeschichte verwickelt gewesen zu sein und zog sich als Staatsmann aus dem öffentlichen Leben zurück, um fortan nur noch der Wissenschaft zu dienen. Seine 1826 veröffentlichte Erstlingsschrift: De l'aristocratie etc (s. u.) hatte seinen Ruf als staatswissenschaftlicher Autor begründet und bereits 1838 ward er an Stelle Talleyrands Mitglied der Academie des sciences morales et politiques, in deren comptes rendus er vielfach durch bedeutende, namentlich nationalökonomische und historische Arbeiten vertreten ist, deren volkswirtschaftliche und statistische Publikationen er von 1840 bis 1860 redigiert hat. Nebenbei war er Redaktionsmitglied des Journal des Economistes und 1858—72 Präsident und 1873—80 Ehrenpräsident der Société de statistique de Paris. Er starb am 1. VI. 1880 zu Paris.

Passy veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften:

a) in Buchform: De l'aristocratie dans ses rapports avec les progrès de la civilisation, Paris 1826

dasſelbe überſetzt ins Engliſche unter dem Titel: Aristocracy considered in its relations with the progress of civilization, with notes and appendix by the translator, London 1848. — Mémoires sur les formes des gouvernements et des causes qui les déterminent, Paris 1841. — Des systèmes de culture en France et de leur influence sur l'économie sociale, ebenda 1846; dasſelbe, 2. Aufl., ebenda 1853. (Inhalt: 1) Historique de la question 2) Causes de la diversité des modes de culture: influence de l'état de la population; l'espèce des produits et des consommations, des climats, des terrains, des lois civiles sur le mode de culture. 3) De la puissance productive des divers modes de culture. 4) De l'influence des modes de culture sur l'économie sociale. Appendix: De la répartition de la propriété territoriale et des progrès du morcellement en France. In häufiger Anlehnung an Carey, aber gefliſſentlicher Vermeidung einer eingehenden Prüfung oder verſuchten Widerlegung des Ricardoſchen Rentenſyſtems hat es ſich Paſſy in dieſem Werke zur Aufgabe gemacht, die Vorzüge und Nachteile des großen und kleinen Grundeigentums, der großen und kleinen Kultur zu beleuchten und gelangt er durch Berechnung der Produktionskoſten zu dem Reſumé, daß die kleine Kultur, unter gleichen Entwickelungsbedingungen wie die große, den größten Reinertrag abwirft. Beſonders lehrreich ſind ſeine Ermittelungen über die Wandlungen in der Ertragsfähigkeit der einzelnen Bonitätsgruppen des Kulturlandes. Verſandetes und ſteinigtes Terrain, an deſſen Sterilität ſich Jahrzehnte hindurch keine Kultur heranwagte, gelang es in kürzeſter Zeit durch Urbarmachung und Meliorationen in Ackerland umzuwandeln, deſſen Rentabilität ſich mit jener des Kulturlandes der erſten drei Bonitätsklaſſen des Kataſters meſſen konnte. Als Beweis der Annäherungstendenz, welche die Steigerung der Rente und des Pachtertrags zwiſchen den einzelnen Kataſtralbodenklaſſen in gewiſſen Gegenden Frankreichs um die Mitte dieſes Jahrhunderts verfolgte, vergleicht er den mittleren Ertrag pro ha in den Jahren 1829 und 1852, alſo in den Grenzjahren eines dreiundzwanzigjährigen Zeitraums, miteinander und ermittelt folgende Durchſchnittsrente:

		Kulturboden der				
		1.	2.	3.	4.	5. Kataſterklaſſe
1829	Frcs.	58	48	34	20	8
1852	„	80	78	60	50	40

ein Ergebnis, was allerdings imſtande iſt, trotzdem es ſich nur auf Landgemeinden in den Departements Eure und Oiſe bezieht, die Unfehlbarkeit des Ricardoſchen Theorems von der geſetzmäßigen Steigerung der Bodenleiſtungsfähigkeit zu erſchüttern, da vornehmlich hinter der Progreſſionsſteigerung der unteren Bonitätsklaſſen die Ricardoſche Skala weit zurückbleibt. Allerdings iſt durch dieſe Darſtellung Paſſys der Beweis noch nicht erbracht, daß auch Ricardos Prinzip von der in den höchſten Perioden abnehmenden Produktivität anfechtbar ſei.) — Des causes de l'inégalité des richesses, ebenda 1848 (bildet die 3. Lieferung der „petits traités, publiés par l'Académie des sciences morales et politiques"). — Des formes de gouvernement et des lois qui les régissent, ebenda 1870; dasſelbe, 2. Aufl., ebenda 1878. (Dieſe rein doktrinäre und jede parteiiſche Voreingenommenheit vermeidende Schrift entwickelt aus hiſtoriſchen und ſozialpolitiſchen Daten die Vorzüge der monarchiſchen Regierungsform vor der demokratiſchen für Frankreich.) — Der Dictionnaire de l'économie polit., 2. Aufl von Coquelin und Guillaumin, 2 Bde., ebenda 1854 enthält folgende Artikel aus ſeiner Feder: Climat; Impôt; Rente do sol; Utilité; Utopie; Valeur. (Zum Artikel Rente du sol wäre folgendes zu bemerken: Paſſy ſteht hier in der Entwickelung ſeiner Grundrententheorie auf phyſiokratiſchem Boden, indem er die ſchaffende Naturkraft, welche die landwirtſchaftliche Arbeit unterſtützt, als Hauptfaktor der Rentenbildung bezeichnet, welcher Anſchauung eine Identifizierung der natürlichen mit der wirtſchaftlichen Produktion zu Grunde liegt. Die eigentliche Rente ſoll nach dieſem Theorem in dem Ueberſchuß der Bruttoertragsſumme beſtehen, der ſich nach Abzug deſſen ergiebt, was dem Grundeigentümer nach Deckung ſeines perſönlichen Bedarfes übrig bleibt und ſoll dieſem Nettoertragsergebnis noch ein Plus durch Kapitaliſation der Erſparnis an Arbeitskraft hinzutreten, welche dem Landwirt nach eingebrachter Ernte bezw. nach deren Begebung an den Getreidehändler bis zur neuen Bodenbeſtellung zugute kommt. Dieſe Definition verwirrt aber das Poſtulat der Ricardo-Thünenſchen Grundrententheorie dadurch vollſtändig, daß es die Zins- und Lohntheorie mit dem angeblich erzielten Ueberſchuß verquickt und der Reinertrag der Rente ſich zuletzt, faſt in Uebereinſtimmung mit der Smithſchen Doktrin, als die Produktivität des Bodens, nach Abzug alles deſſen, was Menſchenwerk zu deſſen Steigerung vollbracht, herausſtellt.) — Er war ferner beteiligt an dem Werke: Duepétiaux, Mémoire sur le paupérisme dans les Flandres. Brüſſel 1850, was von der kgl. Akademie in Brüſſel gekrönt wurde.

Paſſy veröffentlichte von ſtaatswiſſenſchaftlichen Schriften b) in Zeitſchriften: 1) in Journal des Economistes: Des changements survenus dans la situation agricole du département de l'Eure depuis l'année 1800, Serie I, Bd. I, Jahrg. 1841, S. 44. — Discours comme président de l'Académie, Bd. II, Jahrg. 1842, S. 264. — Rapport à l'Académie des sciences morales et polit. sur le tome 1er de la „Collection des principaux économistes", Bd. V, Jahrg. 1843, S. 219. — Des causes qui ont influé sur la marche de la civilisation dans les diverses contrées de la terre, Bd. VIII, Jahrg. 1844, S. 128, 219. — Observations qu'il présente sur les causes de la décadence de l'Espagne, Bd. IX, Jahrg. 1844, S. 49. — Influence des formes et des dimensions des cultures sur l'économie sociale, Bd. IX, Jahrg. 1844, S. 97, 105, 348. — Rapport fait à la Chambre des pairs, au nom de la Commission, chargée de l'examen d'un projet de loi sur les irrigations, Bd. XI, Jahrg. 1845, S. 101. — De la répartition de la propriété territoriale en France et des effets de son morcellement, Bd. XV, Jahrg. 1846, S. 1. — Rapport sur le mémoire de E. Daire sur la doctrine des physiocrates, Bd. XVII, Jahrg. 1847, S. 229. — Mémoire sur l'inégalité des richesses et les causes qui la produisent, Bd. XXI. Jahrg. 1848, S. 217. — Exposé de la situation financière de la France; ses plans sur l'impôt des boissons, l'enregistrement, l'impôt du revenu, l'amortissement. Bd. XXIV, Jahrg 1849, S. 70. — L'impôt et ses diverses branches, Bd. XXXII, Jahrg. 1852, S. 255. — De la rente de la terre, Bd. XXXIV, Jahrg. 1853, S. 321. — Les limites de l'économie politique, Bd. XXXV, Jahrg. 1853, S. 153. — Sur la doctrine de Malthus, relativement à la population, Bd. XXXV, Jahrg. 1853, S. 429. — Rapport sur le concours ouvert sur la rente des terres, Serie II, Bd. XVIII, Jahrg. 1858, S. 405. — Rapport général sur les concours de l'Acadèmie des sciences morales, Bd. XIX, Jahrg. 1858, S. 308. — Sur les arts considérés comme produits, Bd. XIX, Jahrg. 1858, S.

456. — Moeurs romaines du règne d'Auguste à la fin des Antonins, Serie III, Bd. II, Jahrg. 1868, S. 265. — Rapport sur la condition de la circulation fiduciaire, Bd. II, Jahrg. 1868, S. 359. — Sur la méthode historique en économie politique, Bd. IX, Jahrg. 1868, S. 145. — L'impôt foncier et ses effets économiques, Bd. XVIII, Jahrg. 1870, S. 197. — Des influences que subissent les sociétés en ce qui touche les formes de gouvernement, Bd. XIX, Jahrg. 1870, S. 5. — L'influence des climats sur le développement économique des sociétés, Bd. XXXI, Jahrg. 1873, S. 313. — Concours sur le capital. Rapport sur le concours pour le prix Bischoffsheim, Bd. XII, Jahrg. 1878, S. 345. — Concours sur le capital. Rapport fait à l'Académie des sciences au nom des sections de morale et d'économie politique, Serie IV, Bd. 4, Jahrg. 1878, S. 345. — Le socialisme de la chaire, Bd. VII, Jahrg. 1879, S. 5 (mit besonderer Bezugnahme auf die Maur. Blockſche Schrift über den Kathedersozialismus). — [Außerdem hat das Journal des Economistes eine längere Reihe von Bücherbesprechungen und kleineren Artikeln von ihm aufzuweisen.] 2) in Journal de la Société de statistique de Paris: Des services que rend et peut rendre la statistique, Bd. XIV, Jahrg. 1873, S. 2. —

Vergl. über Paſſy: Dictionnaire de l'économie polit., 2. Aufl. von Coquelin und Guillaumin, Bd. II, Paris 1854, S. 332/33. — Nouvelle biographie générale, Bd. XXXIX, ebenda 1862, S. 312/13. — Berens, Dogmengeſchichte der Grundrente, Leipzig 1868, S. 58, 388. — Vapereau, Dictionnaire universel des contemporains, 15. Aufl., Paris 1880, S. 1411/12. — E. Levaſſeur, H. Paſſy, Nekrolog, in Journal des Economistes, Serie IV, Bd. X, S. 448/51. — Pariea, H. Paſſy, Nekrolog, Bd. X, S. 480. — J. Garnier, H. Paſſy, Nekrolog, Bd. X, S. 488. — Leroy-Beaulieu, Essai sur la répartition des richesses, ebenda 1881, S. 94 ff. (Leroy-Beaulieu bemerkt mit beſonderer Bezugnahme auf Paſſys Schrift: Des systèmes de culture etc u. a., daß bei dem Anſehen, in welchem die Ricardoſche Rententheorie in der Wiſſenſchaft daſtehe, ſchon ein gewiſſer doktrinärer Ueberzeugungsmut dazu gehöre, derſelben zu appaatieren, daß aber im Gegenſatz zu Baſtiat, der durch ſchwächliche Raiſonnements dieſelbe erfolglos angefochten, es der Wucht der von Carey und Paſſy gegen Ricardos Doktrin aufgeſtellten Thatſachen vorbehalten ſcheine, deſſen Lehre in ihren Grundfeſten zu erſchüttern und gelangt ſchließlich zu dem Réſumé: „Un seul point reste vrai dans sa doctrine, c'est que dans le produit net de beaucoup de terres, il y a une part, d'un importance, très-variable, qui représente la supériorité naturelle de fertilité ou de situation sur d'autres terres en culture.") — Worms, Exposé élémentaire et critique de la science des finances, ebenda 1891, S. 344/45, 372. — Block, Progrès de la science économique, Bd. II, ebenda 1890, S. 128/29, 218/19, 233, 558 — Ott, Traité d'économie sociale, 2. Aufl., ebenda 1892, Bd. I, S. 191. — Nouveau dictionnaire d'économie polit., publié par L. Say et J. Chailley, Bd. II, ebenda 1892, S. 438/38. —

Lippert.

Patentrecht.

I. Das deutſche Patentgeſetz. 1. Einleitung. 2. die materiellen Vorausſetzungen der Patenterteilung. a) Erfindung. b) Neuheit. c) Gewerbliche Verwertbarkeit. d) Ausnahmen. e) Beſondere Arten von Erfindungen. 3. Vom Erfinder. 4. Das Erteilungsverfahren. 5. Die Patentrechte. 6. Nichtigkeit und Zurücknahme des Patentes. II. Ausländiſche Geſetzgebung. 7. England. 8. Vereinigte Staaten von Amerika. 9. Frankreich. 10. Oeſterreich-Ungarn. 11. Schweiz. 12. Italien. 13. Belgien. 14. Rußland. 15. Das internationale P.

I. Das deutſche Patentgeſetz.

1. Einleitung. Zwei große Geſichtspunkte ſind es, die Zweck und Inhalt des Patentrechtes beſtimmen: der Schutz der Erfindung zu Gunſten ihres Schöpfers und die Förderung der vaterländiſchen Gewerbſamkeit. Der erſtere Geſichtspunkt iſt der handgreiflichere. Der Erfinder, der zuerſt ein wertvolles wirtſchaftliches Gut in das Leben gerufen hat, ſoll in den rechtlich geſicherten Beſitz und Genuß desſelben geſetzt werden. Das geſchieht, indem ihm kraft Geſetzes für eine Reihe von Jahren die ausſchließliche Nutzung des Gutes vorbehalten wird. Aber dieſes Sonderrecht ſoll nicht ohne gleichzeitige Berückſichtigung der allgemeinen Intereſſen verliehen werden. Daher die zeitliche Begrenzung des Erfindungsſchutzes, ſowie die Verpflichtung des Erfinders, ſeine Erfindung öffentlich kundzugeben. Auf dieſe Weiſe wird ſie dem Dunkel des Fabrikgeheimniſſes entriſſen und der Allgemeinheit zum Sporn und Vorbild weiterer erfinderiſcher Arbeit, nach Ablauf der Schutzfriſt auch zu ungehinderter Ausnutzung zugänglich gemacht.

In dieſer Ausbildung iſt das Patentrecht ein Kind der neueren Zeit. Nur langſam hat ſich dieſe Entwickelung vollzogen. Den älteren Rechtsordnungen, insbeſondere auch dem römiſchen Rechte war ein Schutz neuer Erfindungen durch beſonderen Rechtsſatz überhaupt fremd. Im früheren Mittelalter finden ſich zwar mehrfach ſchon ausſchließliche Gewerbeberechtigungen (Zwangs- und Bannrechte), durch welche gewiſſe Produktionszweige einzelnen Berechtigten im Wege ſtaatlicher Verordnung ausſchließlich vorbehalten wurden (Mühlenzwang, Brauzwang), indeſſen liegt dieſer Schutz auf weſentlich anderem Gebiete, denn die Neuheit und Eigenart des zu ſchützenden Gewerbes ſpielt dabei keine Rolle. Der Gedanke, neue techniſche Erfindungen um ihrer ſelbſt willen mit rechtlichem Schutze zu umkleiden, hat erſt ſpäter im Rechtsleben Verwirklichung gefunden. Seit dem 16. Jahrhundert werden zuerſt, haupt-

sächlich in Frankreich und England, an Personen, welche wertvolle technische Neuerungen in den Verkehr einführten, Gewerbsprivilegien erteilt, durch welche ihnen das Recht ausschließlicher Ausnutzung der Erfindung gesichert werden soll. In England wird die Erteilung derartiger Privilegien Anfang des 17. Jahrhunderts als Satz des gemeinen Rechts anerkannt. In der Absicht, der mißbräuchlichen Erteilung von Gewerbemonopolen der oben bezeichneten Art entgegenzutreten, bestimmt eine Parlamentsakte unter Jakob I. aus dem Jahre 1623, daß die Erteilung von Monopolen zum Betriebe *bekannter* Gewerbe unstatthaft, dagegen in Ansehung *neuer* Gewerbe an den ersten und wahren Erfinder auf die Dauer bis zu 14 Jahren zulässig sei. Die Monopolakte ist das älteste uns bekannte Patentgesetz. In demselben finden sich auch bereits einige der grundlegenden Bestimmungen der meisten späteren Gesetze, wie die Erteilung des Rechts an den ersten und wirklichen Erfinder und die zeitliche Beschränkung des Patentes auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, welche im wesentlichen vorbildlich geblieben ist.

Indessen hängt die Erteilung der Patente auch nach der hier zum Ausdruck gekommenen Anschauung immer noch von der Willkür der beleihenden Stelle, meist der Krone, ab; sie ist wesentlich Gnadenakt, eine vom Staate dem Erfinder zuerkannte Belohnung für die geleistete geistige Arbeit. Es ist das Verdienst des französischen G. vom 7. I. 1790, zuerst mit dieser Anschauung gebrochen zu haben. Dieses Gesetz zählt das Recht des Erfinders zu den allgemeinen Menschenrechten und giebt damit dem Erfinder von Rechts wegen einen Anspruch auf die ausschließliche Nutzung der Erfindung. Dieser Gedanke ist dann für die Gestaltung der meisten späteren Patentrechte bestimmend gewesen.

Mit der feineren Entwickelung des Erfindungsrechtes tritt nun auch deutlicher der Gedanke in den Vordergrund, daß bei der Verleihung des Rechtes an den Erfinder zugleich für eine entsprechende Berücksichtigung der allgemeinen Interessen Sorge zu tragen sei. Beide Interessen in Einklang zu bringen, bildet fortan ein wichtiges Bestreben der Gesetzgebung.

In Deutschland freilich ist bis in die neueste Zeit in weiteren Kreisen die Anschauung vertreten gewesen, daß ein gesetzlicher Erfindungsschutz durch Patente, weil im Widerspruch mit den Grundsätzen persönlicher und gewerblicher Freiheit stehend, überhaupt verwerflich sei, und besonders in Preußen hat geraume Zeit die Neigung bestanden, die Erfindungspatente zu beseitigen. Indessen ist hier wie in England, wo in den 1870er Jahren gleichfalls eine lebhafte Antipatentbewegung eine Zeitlang sich Geltung zu verschaffen wußte, die rückläufige Strömung bald gefolgt. In Deutschland ist es vornehmlich den rührigen Bestrebungen privater Vereine (Patentschutzverein, Verein deutscher Ingenieure) zu verdanken, daß in der öffentlichen Meinung bald wieder die Erkenntnis der großen wirtschaftlichen Bedeutung des Erfindungsschutzes sich Bahn brach.

Den Kernpunkt dieser Bestrebungen mußte die einheitliche Gestaltung des Patentrechtes für das Reich bilden. Noch in den siebenziger Jahren war der Rechtszustand daselbst ein höchst unerfreulicher. Nicht weniger als 29 Patentgesetze waren in Geltung; einige Staaten entbehrten des Erfindungsschutzes überhaupt. Die unter dem 21. IX. 1842 zustande gekommene „Uebereinkunft der zum Zoll- und Handelsverein verbundenen Regierungen wegen Erteilung von Erfindungspatenten und Privilegien" hatte zwar versucht, die aus der Zerrissenheit und Vielgestaltigkeit des Rechtes sich ergebenden Unzuträglichkeiten nach Möglichkeit zu mildern, indessen ohne wesentlichen Erfolg. So war, nachdem das Reich gegründet worden, nur von dem Eingreifen der Reichsgesetzgebung Ersprießliches zu erwarten. Den letzten Anstoß gab schließlich die wirtschaftliche Krisis der 70er Jahre, welche auch auf den gewerblichen Unternehmungs- und Erfindungsgeist der Nation einen lähmenden Einfluß übte. Zufolge Beschlusses des Bundesrates trat zunächst im Spätsommer 1876 eine Enquete hervorragender Sachverständiger in Berlin zusammen „behufs Erörterung derjenigen Fragen, welche bei der gesetzlichen Regelung des Patentwesens in Betracht zu ziehen sind". Der auf Grund des Ergebnisses der Enqueteverhandlungen aufgestellte Entwurf eines Patentgesetzes fand nach mehrfachen Abänderungen in den verschiedenen Stadien der gesetzgeberischen Arbeiten seinen Abschluß in dem unterm 25. V. 1877 verkündeten Patentgesetze.

Das Gesetz hat sich in der Hauptsache bewährt. Es hat, wie auch von seinen einstigen Gegern nicht mehr bestritten wird, auf den erfinderischen Geist der Nation einen überaus anregenden Einfluß ausgeübt und der vaterländischen Industrie große und segensreiche technische Neuerungen zugeführt.

Die Zahl der Patentanmeldungen seit dem Bestehen des Gesetzes macht ersichtlich, wie rührig das erfinderische Talent in Deutschland sich seitdem bethätigt hat. Sie erhöht sich von Jahr zu Jahr. So sind, um einige Zahlen herauszuziehen, im Jahre 1878: 5949, im Jahre 1879: 6528, im Jahre 1883: 8121, im Jahre 1884: 8607, im Jahre 1889: 11 645, im Jahre 1890: 11 882 Anmeldungen bei dem Patentamte eingegangen. Erteilt sind bis Ende 1891 über 60 000 Patente.

Einige hauptsächlich die Organisation des

Patentamtes und das Verfahren betreffende Mängel des Gesetzes haben zu einer Revision des Gesetzes geführt, deren Ergebnis in dem G. v. 7. IV. 1891 vorliegt. Das System des G. v. 25. V. 1877, die Grundzüge des Verfahrens und die materiellrechtlichen Vorschriften über den Schutz der Erfindungen sind jedoch im wesentlichen unverändert geblieben.

Im folgenden sind zunächst die hauptsächlichsten Bestimmungen des deutschen Gesetzes näher erläutert.

2. Die materiellen Voraussetzungen der Patenterteilung. a) Erfindung. Nach § 1 des deutschen Patentgesetzes werden Patente erteilt für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwertung gestatten. Was unter Erfindung zu verstehen ist, hat das Gesetz nicht definiert, auch nicht definieren wollen, weil eine Formel, welche den Begriff völlig erschöpft, sich nicht geben läßt. Es soll vielmehr der Wissenschaft und Praxis überlassen bleiben, die Merkmale des Begriffs festzustellen. Alle Versuche, nachträglich eine Definition zu geben, sind denn auch gescheitert. Nur erklären und erläutern, nicht aber definieren läßt sich, was Erfindung im Sinne des Gesetzes ist.

Die Erfindung gehört wesentlich dem technischen Leben an; sie ist eine Kombination von Naturkräften zu einem bestimmten, technisch und gewerblich verwertbaren Resultate. Nicht Erfindungen und darum nicht patentierbar sind deshalb Entdeckungen, theoretische Lehrsätze, neue Methoden des Ackerbaus, Bergbaus ꝛc., Finanzpläne oder Pläne für Unternehmungen auf dem Gebiete des Handels, medizinische oder chirurgische Heilverfahren und ähnliches. Unter Entdeckung ist im Gegensatz zur Erfindung zu verstehen das Wahrnehmen und Feststellen bisher nicht bekannter, aber bereits vorhandener Gegenstände oder Erscheinungen in der Natur, während zur Erfindung das Hervorbringen neuer technischer Effekte zu unmittelbarer praktischer Bethätigung im Gewerbe gehört. — Zum Begriff der Erfindung gehört aber ferner, daß sie einen technischen und gewerblichen Fortschritt darstellt. Von diesem Gesichtpunkte aus erscheint z. B. ein Verfahren oder ein Arbeitsmittel patentfähig, wenn es eine technische Aufgabe leichter oder schneller oder billiger löst, desgleichen ein körperliches Erzeugnis, wenn dasselbe besondere praktisch wertvolle Eigenschaften zeigt. Nicht patentfähig sind deshalb Abänderungen rein formaler, konstruktiver Natur, desgleichen nicht Summierungen bekannter Elemente, Aequivalierungen (Ersatz eines Mittels durch ein als gleichwirkend bekanntes anderes Mittel), Materialvertauschungen (Herstellung eines Gegenstandes aus einem anderen Stoffe) ꝛc.

Das Patentamt hat von Fall zu Fall zu prüfen, ob eine Erfindung in diesem Sinne vorliegt. Es erteilt das Patent, wenn jener Effekt der Erfindung vorhanden ist, es weist die Anmeldung zurück, wenn der Gegenstand derselben des geistigen Gehaltes entbehrt, der die Erfindung über die handwerksmäßige Gepflogenheit, das gewöhnliche sachverständige Können und Leisten emporhebt.

b) Neuheit. Die Erfindung, welche patentiert werden soll, muß ferner neu sein (§§ 1, 2 des Gesetzes). Im Begriff der Erfindung ist, wie oben ausgeführt wurde, bereits enthalten, daß sie Neues, Eigenartiges bringen soll. Das Gesetz fügt hinzu, daß sie auch objektiv unbekannt sein müsse. Daß sie dem Kopfe des Anmelders neu entsprungen, für ihn das Ergebnis einer erfinderischen Thätigkeit ist, begründet den Anspruch auf Patenterteilung noch nicht. Neu ist die Erfindung erst, wenn sie auch der Allgemeinheit etwas Neues bringt. Nach dem Gesetze ist dies der Fall, wenn sie zur Zeit der Patentanmeldung weder in öffentlichen Druckschriften aus den letzten 100 Jahren derart beschrieben, noch im Inlande derart offenkundig benutzt wurde, daß eine Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint.

c) Gewerbliche Verwertbarkeit Schließlich muß die Erfindung gewerblich verwertbar sein. Nur ein wirtschaftliches, für das gewerbliche Leben brauchbares Gut soll Patentschutz erhalten. Technologische Verfahren oder Konstruktionen ohne Nutzbarkeit und Gebrauchszweck sind von der Patentierung ausgeschlossen. Aber nur die Möglichkeit der gewerblichen Verwertung wird vom Gesetze gefordert. Ob die Erfindung in besonderem Maße brauchbar ist, ob ihre Verwertung dem Erfinder lohnenden Gewinn bringen wird, ist nicht zu untersuchen. Auch solche Erfindungen, welche zunächst in unvollkommener Form erscheinen, sind patentierbar. Denn auch der erste rohe Entwurf der Erfindung ist für die Allgemeinheit von Bedeutung. Nur selten tritt der neue schöpferische Gedanke zugleich in vollendeter Ausführungsform in die Erscheinung; vom ersten Entwurfe bis zum feinsten Ausbau des Problems ist oft ein weiter Weg, der Schritt vor Schritt in mühsamer Arbeit zurückgelegt werden muß. Sobald daher der Erfindungsgedanke einen verständlichen Ausdruck gefunden hat, so daß erkannt werden kann, auf welchem Wege der Erfinder das neue Problem lösen will, liegt bereits eine schöpferische Arbeit vor, welche die Anerkennung durch den Schutz der Gesetze verdient. Diese äußere Bethätigung des Erfindungsgedankens ist aber ein wesentliches Erforderuis der fertigen Erfindung. Nicht Prinzipien und Ideen können Patentschutz erhalten, sondern nur praktisch ausführbare Konstruktionen und Verfahren.

d) Ausnahmen. Aber nicht alle neuen

Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwertung gestatten, sind patentfähig. Nach dem Patentgesetze sind ausgenommen:

1) Erfindungen, deren Verwertung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde;

2) Erfindungen von Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln, sowie von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, soweit die Erfindungen nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen.

Der Punkt zu 1) bedarf keiner näheren Erläuterung. *Nahrungs-, Genuß- und Arzneimittel* sollen als solche nicht patentiert werden, um die im Interesse der Allgemeinheit erwünschte Zugänglichkeit derselben nicht zu erschweren und um zu verhüten, daß der gesetzliche Schutz zu Reklamezwecken mißbraucht werde. Auch *chemische* Stoffe sind als solche nicht patentfähig. Bei der besonderen Natur des chemischen Stoffes, der oft auf den verschiedensten Wegen und aus den verschiedensten Materialien hergestellt werden kann, würde die Patentierung des Stoffes eine Beschlagnahme desselben für den ersten Erfinder bedeuten und die freie erfinderische Thätigkeit anderer beschränken, da jede spätere Erfindung auf ein neues Verfahren in ein rechtliches Abhängigkeitsverhältnis zu dem Stoffpatente treten würde. Dagegen ist das Verfahren zur Herstellung von Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln, sowie das Verfahren zur Herstellung chemischer Stoffe des Patentschutzes fähig. Das Verfahren soll nach der Vorschrift des Gesetzes ein *bestimmtes* Verfahren sein; der Anmelder muß deshalb genau angeben, mit welchen Materialien, durch welche Manipulationen und Prozeduren er das Endprodukt erlangen will. Auch müssen die gewerblichen Eigenschaften des Produktes, sofern dasselbe ein neues ist, ausführlich beschrieben werden, da nur für gewerblich verwertbare Erfindungen Patente erteilt werden dürfen. Stoffe und Produkte, die nicht Nahrungs-, Genuß- und Arzneimittel oder chemische Stoffe sind, können als solche patentiert werden, auch wenn sie als das Ergebnis eines bestimmt angegebenen Verfahrens sich darstellen. So z. B. Metallröhren, die in einem neuen Schmelzverfahren hergestellt werden, neue keramische Produkte und ähnliches. Patentfähig ist deshalb auch das Ergebnis mechanischer Mischungen, bei denen eine chemische Reaktion, eine Stoffverbindung sich nicht vollzieht, vorausgesetzt, daß die Mischung von einem neuen technischen Erfolge begleitet ist, wohin z. B. seiner Zeit das schwarze Schießpulver gehört haben würde.

e) *Besondere Arten von Erfindungen.* 1) Von besonderer Wichtigkeit für das gewerbliche Leben ist das sog. *Kombinationspatent.* Im weiteren Sinne ist jede Erfindung eine Art Kombination, insofern sie gewisse Elemente (Stoffe und Kräfte) zu einem technisch erheblichen Endergebnisse zusammenfügt. In der hier in Rede stehenden Bedeutung liegt eine Kombinationserfindung dann vor, wenn mehrere an sich auch einer selbständigen und anderweiten Wirkung fähige Elemente derart vereinigt werden, daß sich daraus etwas qualitativ Neues ergiebt. Die Einzelelemente kommen dabei nur insofern in Betracht, als sie zu dieser neuen Wirkung führen, weshalb es denn auch unerheblich ist, ob sie anderweit bereits bekannt und im Gebrauche waren. Bei dem wunderbaren Reichtum an verborgenen Kräften, den die Natur enthält, vermag oft die kleinste Nüance, eine scheinbar unbedeutende Abänderung, Umstellung oder Zuthat Neues und Bedeutsames zu schaffen. Das Neue als solches, die Kombination als Ganzes ist dann patentfähig, ohne Rücksicht auf die Patentfähigkeit der Teile. Aber auch nur das Ganze tritt im Falle der Patenterteilung unter den gesetzlichen Schutz; die Teile, soweit sie außer Beziehung zur Kombination stehen, sind frei.

2) Unter einer *abhängigen Erfindung* versteht man eine Erfindung, deren Ausführung die Benutzung einer älteren, durch Patent geschützten Erfindung zur Voraussetzung hat. Das für die abhängige Erfindung erteilte Patent heißt ein Abhängigkeitspatent. Infolge des älteren Patentrechtes der Ersterfindung kann der Inhaber des für die zweite Erfindung erteilten Patentes seine Erfindung ohne Einwilligung des anderen nicht ausführen. Der Hauptfall der abhängigen Erfindung liegt vor, wenn eine neue Erfindung die Verbesserung oder sonstige Weiterbildung einer früheren durch Patent geschützten Erfindung zum Gegenstande hat. Die Verbesserungserfindung ist, weil ihre Ausführung die Benutzung der Haupterfindung voraussetzt, von dieser abhängig. Ein gutes Beispiel dafür bietet die Entstehungsgeschichte der Dampfmaschine. Bei der von Watt konstruierten und ihm patentierten Dampfmaschine wurde die Bewegung der Kolbenstange zuerst mittelst eines umständlichen Systems von Zahnrädern und Zahnstangen in die rotierende Bewegung umgesetzt. Später erhielt Washbrough für die Anwendung der Kurbel zu diesem Zwecke gleichfalls ein Patent. Nun lag die Sache so, daß Watt ohne Erlaubnis des Washbrough die Kurbel nicht an seine Dampfmaschine anbringen durfte, während Washbrough andererseits gehindert war, die Wattsche Dampfmaschine zu benutzen. Da beide sich über den Preis der Ueberlassung ihrer

Erfindungen nicht einigen konnten, mußte die Verwertung der Kurbel für die Zwecke der Dampfmaschine zunächst unterbleiben. Nach heutigem englischen Rechte besteht infolge des Licenzzwanges (§ 22 des G. vom 25. VIII. 1883) die Möglichkeit, dergleichen Unzuträglichkeiten zu beseitigen. Nach deutschem Rechte kommt in solchen Fällen § 11 des Gesetzes (Zurücknahme des Patentes) in Betracht.

3) Unter den Verbesserungserfindungen spielt noch eine besondere Rolle der Fall, wenn die Verbesserung dem Inhaber des Patentes für die Haupterfindung gehört, sei es, daß er sie selbst erfunden oder von dem Erfinder erworben hat. In diesem Falle kann der Patentinhaber auf seinen Antrag für die Verbesserung ein Zusatzpatent erhalten, welches mit dem Patente für die ältere Erfindung sein Ende erreicht, aber von den Jahresgebühren der gewöhnlichen Patente frei ist (§§ 7, 8 d. G.). Das Gesetz beabsichtigt mit dieser Bestimmung, welche eine nicht unerhebliche Erleichterung der mit der Patentnahme verbundenen Lasten bedeutet, den ersten Erfinder zur Vervollkommnung seiner Erfindung anzuspornen und ihm selbst dadurch die Früchte derselben zu sichern. Die Gesetzgebung anderer Länder, z. B. die Frankreichs, geht in dieser Absicht noch weiter, indem sie dem Erfinder für einen gewissen Zeitraum, in Frankreich für die Dauer eines Jahres, ein Vorzugsrecht auf die Verbesserungen einräumt, so daß ein Dritter erst nach Ablauf dieser Zeit, d. h. erst dann, wenn feststeht, daß der Ersterfinder einen Anspruch auf ein solches Zusatzpatent nicht geltend machen will, auf die Verbesserung ein Patent erhalten kann.

Selbstverständlich kann der Erfinder für die Verbesserung auch ein Hauptpatent erhalten. Er wird dies namentlich dann zu beantragen ein Interesse haben, wenn das Hauptpatent bereits wegen längeren Zeitablaufs dem Erlöschen nahe ist, da alsdann der Zusatzerfindung noch eine größere Lebenszeit in Aussicht steht. Immerhin ist dieser Fall der seltenere, da erfahrungsgemäß die Zusatzerfindungen meist in die ersten Jahre nach der Haupterfindung fallen. Was die Zahl der Zusatzpatente anlangt, so zeigt die amtliche Statistik, daß unter den bis zum Schluß des Jahres 1890 erteilten Patenten (etwa 55 000) sich etwa 5000 Zusatzpatente befunden haben.

3. Vom Erfinder. Die Erfindung setzt die Erkenntnis voraus, daß gewisse Mittel ein technisch erhebliches Ergebnis liefern. Unerheblich ist es, auf welche Weise der Erfinder zu dieser Erkenntnis gelangt ist, ob durch mühsame Versuche oder Zufall, ob durch Spekulation oder plötzliche Eingebung. Unerheblich ist es auch, ob ihm die Gesetze bekannt sind, auf Grund deren die Erfindung sich vollzieht. Die Erfindung ist vollendet, sobald sie zum erstenmal den beabsichtigten Erfolg zeigt und der Erfinder angeben kann, auf welchem Wege sich derselbe wiederholen läßt. Dann ist die Erfindung für ihn ein rechtlich geschützter Teil seines Vermögens geworden. Er hat nun vor allem einen rechtlichen Anspruch auf die Erteilung eines Patentes. Zwar kann er sich die alleinige Ausbeute der Erfindung auch dadurch sichern, daß er die Erfindung unter dem Schutze des Fabrikgeheimnisses ausführt. Allein nur wenige Erfindungen lassen eine solche Ausbeute auf die Dauer zu; wo der Erfinder sich bei der Ausführung dritter Personen als Gehilfen, Arbeiter ꝛc. bedienen muß, wird die Erfindung meist bald bekannt. Dann aber entschlüpft sie seinem Sonderrechte und fällt der Allgemeinheit zur freien Benutzung zu. Es ist übrigens auch ausdrückliche Absicht des Gesetzes, der Geheimhaltung der Erfindungen entgegenzutreten. Der Erfinder soll sich zur Ausbeute der Erfindung normalerweise des Weges der Patentnahme bedienen. Dahin zielt u. a. auch die Bestimmung in § 3, wonach dem ersten Anmelder (nicht dem Erfinder) das Patent erteilt werden soll. Denn durch diese Bestimmung wird der Erfinder veranlaßt, seine Erfindung so bald als möglich anzumelden, damit ihm nicht ein anderer darin zuvorkommt.

Immerhin kann aber auch schon die noch nicht angemeldete Erfindung ein Gegenstand des Rechtsverkehrs sein. Sie ist vererblich und veräußerlich, sie gewährt im Falle widerrechtlicher Entnahme ein Einspruchsrecht gegen die Erteilung des Patentes an einen anderen und, falls das Patent schon erteilt war, das Rechtsmittel der Nichtigkeitsklage (§§ 3 Abs. 2, 10 d. G.).

4. Das Erteilungsverfahren. Der Schutz des Autorrechts an Schrift- und Kunstwerken kann durch einfachen Rechtsschutz begründet werden; um das Erfinderrecht zum Patentrechte zu gestalten, bedarf es eines besonderen Verfahrens. Der Erfindung fehlt, da sie weder äußerlich greifbar ist, wie ein körperlicher Gegenstand, noch durch die Persönlichkeit des Schöpfers derart individualisiert wird, wie ein Schrift- oder Kunstwerk, jene Bestimmtheit und Unterscheidbarkeit, welche erforderlich ist, um den Umfang des ihr zukommenden Rechtsschutzes von vornherein zweifelsfrei und sicher zu stellen. Deshalb ist es geboten, daß die neue technische Erscheinung, in welcher die Erfindung erblickt wird, aus der Mitte des Gleichartigen ausgesondert und in einer bestimmten Form kenntlich gemacht werde. Dies geschieht in dem Erteilungsverfahren.

Das Patent wird erteilt auf das Gesuch des Anmelders durch Beschluß oder Ver-

fügung einer staatlich eingesetzten Stelle. Diese kann eine Spezialbehörde sein, welche die auf die Patenterteilung und die Patentverwaltung bezüglichen Rechtsangelegenheiten ausschließlich zu erledigen hat (Patentamt, patent office) oder auch eine sonstige Verwaltungsbehörde, welcher jene Funktionen neben ihren sonstigen Aufgaben zufallen. In Deutschland wie auch in England, in den Vereinigten Staaten von Amerika und in der Schweiz sind Spezialbehörden bestellt.

Das Verfahren, welches die Erteilung der Patente zum Gegenstande hat, kann verschiedenartig gestaltet sein. Entweder so, daß die Erfindung bei der Anmeldung sofort auf ihre gesetzlichen Voraussetzungen (namentlich Neuheit, gewerbliche Verwertbarkeit) geprüft wird, so daß, wenn diese Voraussetzungen nicht vorgefunden werden, der Patentschutz auch nicht verliehen wird (Vorprüfungsverfahren) oder derart, daß die Behörde im weientlichen nur registriert, was der Patentsucher selbst als den Gegenstand des Patentes bezeichnet, worauf es dann den ordentlichen Gerichten vorbehalten bleibt, im Streitfalle darüber zu entscheiden, ob ein giltiges Patentrecht zustande gekommen ist (Anmeldeverfahren). Von einigen Modifikationen abgesehen, bekennen sich namentlich Deutschland, die Vereinigten Staaten von Amerika und Rußland zu dem Vorprüfungsverfahren, die übrigen Länder zu dem Anmeldeverfahren. Von Bedeutung beionders für das Vorprüfungsverfahren ist noch das Ausgebotsverfahren, bei welchem die Erfindung vor ihrer Patentierung öffentlich bekannt gemacht wird, um dem Publikum Gelegenheit zu geben, gegen die Erteilung gesetzlich nicht begründeter Patente Einspruch zu erheben. Zu erwähnen ist schließlich das System des avis préalable, wie es namentlich in der Schweiz besteht. Hier hat die Behörde dem Patentsucher, falls der Erfindung gewisse gesetzliche Voraussetzungen zu fehlen scheinen, einen vorläufigen Rat dahin zu erteilen, die Anmeldung zurückzuziehen oder entsprechend abzuändern. Wird diesem Rate keine Folge gegeben, so geht das Erteilungsverfahren gleichwohl seinen Gang; eine förmliche Zurückweisung des Gesuchs findet nicht statt.

Ueber die Vorzüge und Nachteile des Anmelde- und Vorprüfungsverfahrens ist in der Litteratur und in den Kreisen der Beteiligten, namentlich auch aus Anlaß der Revision des Patentgesetzes vom 25. V. 1877 lebhaft gestritten worden. Die sich gegenüberstehenden Meinungen sind kurz folgende. Die Verteidiger des Anmeldeverfahrens behaupten, daß die Prüfung der Patentfähigkeit im voraus meist überhaupt nicht möglich sei. Erst das Leben entscheide über Wert und Unwert der Erfindung; so werde der mit der Vorprüfung betrauten Behörde eine unlösliche Aufgabe zugewiesen. Dahingegen wickle sich das Anmeldeverfahren leicht und glatt ab; auch genüge die Offenhaltung des Rechtsweges zur Beseitigung der aus mißbräuchlichen oder irrtümlichen Patentanmeldungen erwachsenden Unzuträglichkeiten.

Dem gegenüber wird zu Gunsten des Vorprüfungsverfahrens geltend gemacht, daß ohne vorherige Prüfung auf die Patentfähigkeit das gewerbliche Leben mit wertlosen Patenten überschwemmt werde. Die Vorprüfung belehre ferner den Erfinder über den Gehalt und die Grenzen seines Rechts, sie bewahre ihn, falls es zur Patenterteilung nicht komme, vor vergeblichen Bestrebungen und unnützen Ausgaben, gebe ihm aber andererseits im Falle der Patenterteilung ein kräftiges Vermögensrecht in die Hand, welches namentlich dem armen Erfinder, welcher der Hilfsmittel des Kapitals bedürfe, willkommen sei. Dagegen nötige das im Anmeldeverfahren erteilte Patent den Inhaber zu fortgesetzten Prozessen über sein Recht.

In Deutschland hat man sich nach eingehenden Erwägungen zu dem Vorprüfungsverfahren entschlossen. Auch das G. v. 7. IV. 1891 hat dasselbe beibehalten. Das Patentamt prüft also bei jeder Anmeldung, ob dieselbe eine neue und gewerblich verwertbare Erfindung im Sinne des Gesetzes enthält. Daneben besteht das Aufgebot der Erfindung. Nach Ablauf der Einspruchsfrist wird über die Patenterteilung Beschluß gefaßt. Im einzelnen ist folgendes zu bemerken.

Die Anmeldung einer Erfindung geschieht schriftlich bei dem Patentamte. Das Patentamt hat seinen Sitz in Berlin und besteht aus einem Präsidenten und aus Mitgliedern, welche teils rechtskundig, teils technisch sachverständig sind. Für die Patentanmeldungen bestehen vier Abteilungen; zwei weitere Abteilungen sind für die Beschwerden und eine fernere Abteilung für die Anträge auf Erklärung der Nichtigkeit oder auf Zurücknahme von Patenten bestimmt. Die Anmeldung muß den Antrag auf Erteilung des Patentes enthalten, eine genaue Beschreibung der Erfindung geben und am Schlusse der Beschreibung erklären, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll (Patentanspruch). Gleichzeitig sind die erforderlichen Zeichnungen, Modelle und Probestücke beizufügen; auch ist die Anmeldegebühr von 20 Mark zu zahlen. Die Anmeldung unterliegt zunächst einer Vorprüfung durch ein Mitglied der Anmeldeabteilung, den sog. Vorprüfer. Die Vorprüfung ist eine formelle und eine materielle. Ergiebt sich, daß die Anmeldung in der einen oder anderen Richtung zu Bedenken Anlaß

giebt, so wird der Patentsucher durch Vorbescheid hiervon mit der Aufforderung benachrichtigt, sich binnen einer bestimmten Frist zu äußern. Erklärt sich der Patentsucher auf den Vorbescheid nicht, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen. Im anderen Falle wird die Sache an die Anmeldeabteilung abgegeben, welche über die Patenterteilung Beschluß faßt.

Ist durch die Anmeldung den in formeller Beziehung vorgeschriebenen Anforderungen nicht genügt oder ergiebt sich, daß eine patentfähige Erfindung nicht vorliegt, so wird die Anmeldung zurückgewiesen. Erachtet die Abteilung dagegen die Anmeldung als gehörig erfolgt und die Erteilung eines Patentes nicht für ausgeschlossen, so beschließt sie die Bekanntmachung der Anmeldung. Die Bekanntmachung geschieht in der Weise, daß der Name des Patentsuchers und der wesentliche Inhalt des in seiner Anmeldung enthaltenen Antrages durch den Reichsanzeiger und das „Patentblatt", ein vom Patentamte herausgegebenes amtliches Blatt, veröffentlicht wird. Gleichzeitig ist die Anmeldung mit ihren Beilagen bei dem Patentamte zur Einsicht für jedermann auszulegen.

Innerhalb der Frist von zwei Monaten nach der Veröffentlichung kann gegen die Erteilung des Patents Einspruch erhoben werden. Der Einspruch kann nur auf die Behauptung gestützt werden, daß der Gegenstand der Anmeldung nach §§ 1 und 2 des Gesetzes nicht patentfähig sei oder daß dem Patentsucher wegen Entwendung der Erfindung oder eines kollidierenden älteren Patentrechtes ein Anspruch auf das Patent nicht zustehe. Ueber den Einspruch entscheidet die Anmeldeabteilung.

Gegen die Beschlüsse über die Erteilung oder Versagung des Patentes können die Beteiligten, der Patentsucher oder der Einsprechende, innerhalb eines Monates nach der Zustellung Beschwerde einlegen. In der Beschwerdeinstanz müssen die Beteiligten auf ihren dahingehenden Antrag mündlich angehört werden, sofern ihnen nicht schon in erster Instanz Gelegenheit zu mündlicher Ausführung ihrer Rechte gegeben war.

Ist die Erteilung des Patentes endgiltig beschlossen, so erläßt das Patentamt darüber durch den Reichsanzeiger eine Bekanntmachung und fertigt demnächst für den Patentinhaber eine Urkunde aus. Einen Teil dieser Urkunde bildet die Patentschrift, d. h. die im Druck hergestellte Beschreibung der Erfindung nebst dem dazugehörigen Patentanspruche.

Die Patentschrift wird in einer größeren Anzahl von Exemplaren gedruckt und ist in dieser Form käuflich zu erhalten. Außerdem erscheinen in dem Patentblatte „Auszüge" aus den Patentschriften, d. h. kurze Darstellungen des Inhaltes derselben. Letztere bezwecken hauptsächlich, dem Publikum einen Ueberblick über die neuesten Erscheinungen der gewerblichen Technik zu geben, während die Patentschriften außerdem dazu bestimmt sind, jedem, den es angeht, die Information über Inhalt und Umfang der Patentrechte zu ermöglichen.

Die erteilten Patente werden in eine bei dem Patentamte geführte Rolle eingetragen, welche über die rechtlichen Verhältnisse der Patente (Eigentum, Anfang, Ablauf, Erlöschen ꝛc.) Aufschluß giebt. Die Einsicht in die Rolle steht jedermann frei.

Zu den Geschäften des Patentamtes gehört noch die Erstattung von Gutachten auf gerichtliches Ersuchen über Fragen, welche Patente betreffen. Doch ist Voraussetzung, daß in dem gerichtlichen Verfahren bereits von einander abweichende Gutachten mehrerer Sachverständiger vorliegen.

5. Die Patentrechte. Das Patent hat die Wirkung, daß der Patentinhaber ausschließlich befugt ist, gewerbsmäßig den Gegenstand der Erfindung herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen. Ist das Patent für ein Verfahren erteilt, so erstreckt sich die Wirkung auch auf die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse. Letzteres ist vornehmlich für die chemische Industrie von Bedeutung. Es kann also der Inhaber eines Patentes auf ein Verfahren zur Darstellung eines chemischen Stoffes nicht nur die gewerbsmäßige Benutzung des Verfahrens, sondern auch das Inverkehrbringen, Feilhalten und den Gebrauch des Stoffes jedem Dritten verbieten. Dies ist für diejenigen Fälle wichtig, in denen die Benutzung des Verfahrens selbst, z. B. wenn dieselbe im Auslande vor sich geht, nicht untersagt werden kann. In solchen Fällen kann der Patentinhaber immer noch die durch das ihm patentierte Verfahren ohne seine Erlaubnis hergestellten Produkte im Inlande treffen. — Die Rechte aus dem Patente sind territorial begrenzt. Nur gegen die wiederrechtliche Benutzung der Erfindung im Inlande richtet sich das Schutzrecht des Patentinhabers. Jenseits der Grenze kann die Erfindung ausgeführt werden, gleichgiltig, ob der Thäter ein Inländer oder Ausländer ist. Will der Inländer auch im Auslande Schutz suchen, so muß er sich dort ebenfalls ein Patent erteilen lassen.

Die Verletzung des Patentes giebt dem Patentinhaber das Recht auf Schadensersatz, sofern die Benutzung der Erfindung wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit erfolgte. Die wissentliche Benutzung ist ferner ein Vergehen und wird mit Geldstrafe bis zu 5000 M. oder Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Im Strafverfahren kann auf Verlangen des Beschädigten auf eine an ihn zu

zahlende Buße bis zum Betrage von 10000 M. erkannt werden.

Die gesetzliche Dauer des Patents beträgt 15 Jahre; sie beginnt mit dem auf die Anmeldung folgenden Tage, der gesetzliche Schutz dagegen erst mit der Bekanntmachung der Anmeldung. Zwischen der Bekanntmachung und dem Beschluß über die Erteilung ist der Schutz nur ein einstweiliger. Wird die Anmeldung zurückgewiesen, so gelten die Wirkungen des einstweiligen Schutzes als nicht eingetreten. Das Patent erlischt, abgesehen von dem Ablaufe seiner Lebenszeit, durch Verzicht und ferner, wenn die Jahresgebühren nicht rechtzeitig gezahlt werden.

Für jedes Patent ist vor der Erteilung eine Gebühr von 30 M. und, mit Ausnahme der Zusatzpatente, außerdem mit Beginn des zweiten und jedes folgenden Jahres eine Gebühr zu entrichten, welche das erste Mal 50 M. beträgt und weiterhin jedes Jahr um 50 M. steigt. Die Jahresgebühren betragen danach für das 10. Jahr 450 M., für das 15 Jahr 700 M., im ganzen 5250 M.

Der Zweck dieser Gebühren ist einmal, die durch die Patentverwaltung entstehenden Kosten zu decken, sodann aber auch, und hieraus erklärt sich der progressive Charakter der Gebühr, die Beseitigung derjenigen Patente herbeizuführen, deren Inhalt sich inzwischen als wertlos erwiesen hat. Das Gesetz stellt den Patentinhaber Jahr für Jahr vor die Frage, ob die Aufrechterhaltung des Patentes der steigenden Gebühr gegenüber sich noch verlohnt und bewirkt auf diese Weise nach und nach ein Erlöschen derjenigen Patente, welche die Gebühren nicht mehr tragen können. Nach der letzten amtlichen Statistik (Patentblatt 1891, S. 27) sind es namentlich die 2–4jährigen Patente, welche wegen Nichtzahlung der Gebühren verfallen, nämlich 26,35 % bei der Jahresgebühr von 50 M., 38,97 % bei der Jahresgebühr von 100 M., 32,57 % bei der Jahresgebühr von 150 M., 25,19 % bei der Jahresgebühr von 200 M. Später wird der Prozentsatz geringer, er erreicht sein Minimum (12,07 %) bei der Jahresgebühr von 550 M., von da ab steigt er wieder und beträgt 21,57 % bei der letzten Gebühr (700 M.). Die Zahlen sind sehr lehrreich. Sie beweisen, daß die Zahl der minder wertvollen Erfindungen, welche zur Patentierung gelangen, auch jetzt noch eine ziemlich beträchliche ist. Noch nicht die Hälfte der erteilten Patente erreicht das dritte Patentjahr.

Das Patentrecht ist ein vererbliches und veräußerliches Vermögensrecht. Von allgemeinerer Bedeutung ist besonders der Fall, wenn der Patentinhaber einem anderen die Befugnis einräumt, die patentierte Erfindung zu benutzen. Es handelt sich dann um die sog. patentrechtliche *Lizenz*. Die Lizenzen sind das eigentliche Mittel, dem Erfinder, der die Erfindung nicht selbst gewerblich verwerten kann und will, den Lohn seiner Arbeit zuzuführen. Die Gegenleistung der Lizenz wird in der Praxis entweder in einer einmaligen Vergütung gewährt oder derart, daß der Lizenzträger fortlaufend von dem erzielten Nutzen eine Abgabe leistet.

Eine Schranke findet das Patentrecht an dem Rechte dessen, der zur Zeit der Anmeldung sich bereits im Besitze der Erfindung befand. Wer sich auf solchen Vorbesitz berufen kann, ist befugt, die Erfindung für sich auszunutzen, auch wenn dieselbe später einem anderen patentiert wurde. Diese Befugnis kann zusammen mit dem Betriebe, in dem die Ausnutzung erfolgte, vererbt oder veräußert werden. Die Wirkung des Patentes tritt ferner insoweit nicht ein, als die Erfindung nach der Bestimmung des Reichskanzlers für das Heer oder für die Flotte oder sonst im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt benutzt werden soll. Doch hat der Patentinhaber in diesem Falle gegenüber dem Reiche oder dem Staate, welcher in seinem besonderen Interesse die Beschränkung des Patentes beantragt hat, Anspruch auf angemessene Vergütung, welche in Ermangelung einer Verständigung im Rechtswege festgesetzt wird. — Schließlich sind Einrichtungen an Fahrzeugen, welche nur vorübergehend in das Inland gelangen, von der Wirkung des Patentes befreit.

6. Nichtigkeit und Zurücknahme des Patentes. a) Durch die Erteilung des Patentes soll nach der Absicht des Gesetzes die nachträgliche Anfechtung nicht ausgeschlossen werden. Zwar wird durch die Vorprüfung dafür Sorge getragen, daß das Patent mit der größtmöglichen Garantie der Rechtsbeständigkeit umkleidet wird, immerhin läßt sich bei der Natur der hier in Betracht kommenden Verhältnisse nicht in allen Fällen erschöpfend feststellen, ob die Voraussetzungen für ein rechtsgiltiges Patent wirklich sämtlich vorliegen. In solchen Fällen ist es im öffentlichen Interesse geboten, diese Prüfuug auch noch nachträglich eintreten zu lassen. Fällt dann das Ergebnis der Prüfung gegen das Patent aus, so muß nun folgerichtig die Nichtigkeit desselben ausgesprochen werden, da ihm von Anfang an der gesetzliche Boden gefehlt hat.

Nach dem deutschen Gesetze wird das Patent auf Antrag für nichtig erklärt, wenn sich ergiebt 1) daß der Gegenstand nach §§ 1 und 2 nicht patentfähig war, 2) daß die Erfindung Gegenstand des Patentes eines früheren Anmelders ist, 3) daß der wesentliche Teil der Anmeldung den Beschreibungen, Einrichtungen ꝛc. eines anderen oder einem von diesem angewandten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen war. Das

Patent kann auch teilweise für nichtig erklärt werden, wenn ihm nur in einem Teile die gesetzlichen Voraussetzungen fehlten. Der Rest besteht dann zu Recht weiter. Zum Antrage auf Nichtigkeitserklärung ist jedermann befugt; nur im Falle der Entwendung ist der Verletzte allein berechtigt. Handelt es sich um die Fälle der Nr. 1, so kann der Antrag auf Nichtigkeitserklärung nur innerhalb einer Frist von 5 Jahren seit der Bekanntmachung über die Erteilung des Patentes gestellt werden. Es soll durch diese Vorschrift verhütet werden, daß patentierte Erfindungen, welche im gewerblichen Leben Anerkennung gefunden haben, insbesondere die Grundlage gewerblicher Unternehmungen geworden sind, noch in späterer Zeit mit rückwirkender Kraft des Schutzes für verlustig erklärt werden, der ihnen seiner Zeit nach sorgfältiger Prüfung der Voraussetzungen, wenn schon irrtümlich, so doch in einem geordneten Verfahren zugesprochen worden ist. Den Rechten anderer Länder ist eine Bestimmung ähnlicher Art nicht bekannt.

Das Verfahren der Nichtigkeitserklärung wickelt sich in den loseren Formen der Verwaltungsgerichtsbarkeit ab. Zuständig ist die Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes, vor welche auch die Zurücknahmesachen gehören. Der Antrag auf Nichtigkeitserklärung ist schriftlich an das Patentamt zu richten und hat, nach Art einer Klageschrift, die Thatsachen anzugeben, auf welche er gestützt wird. Mit dem Antrage ist eine Gebühr von 50 M. zu zahlen. Der Antrag wird, nachdem die Einleitung des Verfahrens verfügt ist, dem Gegner zur Erklärung zugefertigt. Nach Eingang derselben werden die Parteien geladen, und es wird alsdann in einem Termine die Sache verhandelt. Gegen die Entscheidung ist Berufung an das Reichsgericht zulässig.

b) *Zurücknahme*. Das Patent kann gemäß § 11 des Patentgesetzes nach Ablauf von drei Jahren zurückgenommen werden, 1) wenn der Patentinhaber es unterläßt, im Inlande die Erfindung in angemessenem Umfange zur Ausführung zu bringen, oder doch alles zu thun, was erforderlich ist, um diese Ausführung zu sichern; 2) wenn im öffentlichen Interesse die Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Erfindung an andere geboten erscheint, der Patentinhaber aber gleichwohl sich weigert, diese Erlaubnis gegen angemessene Vergütung und genügende Sicherstellung zu erteilen.

Die Bestimmung des § 11 beruht auf volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten. Sie bezweckt, die Rechte des Patentinhabers mit den Interessen der Allgemeinheit in Einklang zu bringen, insbesondere zu verhindern, daß der Patentinhaber über das Patent in einer, nur seinen persönlichen Interessen vorteilhaften, der Gewerbsamkeit und Wohlfahrt des Landes aber nachteiligen Weise verfügt. Das Gesetz will, daß die durch Patent geschützte Erfindung im Inlande zur Ausführung gebracht werde, sei es durch den Patentinhaber selbst, sei es durch dritte Personen. Die Absicht, dem Inlande die Vorteile der Erfindung zuzuführen, glaubte man ursprünglich am förderlichsten durch Einführung des sogen. *unbedingten Lizenzzwanges* erreichen zu können, d. h. dadurch, daß man den Patentinhaber verpflichtete, die Benutzung der Erfindung gegen Zahlung einer angemessenen, im Streitfalle von den Gerichten zu bestimmenden Gebühr einem jeden, der sich darum bewerben würde, zu überlassen. Im Laufe der Verhandlungen über den Erlaß des Patentgesetzes ist man indessen von diesem Gedanken wieder abgegangen und es haben schließlich, im Anschluß an die Bestimmungen des damals zur Beratung vorliegenden Entwurfs eines englischen Patentgesetzes, die jetzigen Vorschriften Beifall gefunden. Dieselben bedeuten eine wesentliche Abschwächung des ursprünglich Beabsichtigten. An die Stelle des unbedingten Zwanges zur Lizenzerteilung ist die Befugnis des Patentamtes getreten, auf den Antrag eines Beteiligten das Patent zurückzunehmen, falls der Patentinhaber den ihm in Bezug auf die Ausführung der Erfindung auferlegten öffentlichen Pflichten zuwiderhandelt.

Der Patentinhaber soll die Erfindung im *Inlande* zur Ausführung bringen. Das Gesetz will hauptsächlich verhindern, daß die patentierte Ware im Auslande hergestellt wird, und daß der Patentinhaber sich damit begnügt, das fremde Erzeugnis in das Inland einzuführen. Die Vorteile der Produktion, die sich in der Anlage von Fabrikstätten, der Beschäftigung einheimischer Arbeiter und in Verbindung damit in einer lebhafteren Entwickelung des Gewerbfleißes zu äußern pflegen, sollen dem Inlande zufließen. Die inländische Produktion soll aber nur die Regel bilden. Da das Patentamt nach dem Wortlaute des Gesetzes zwar die Zurücknahme aussprechen *kann*, nicht aber *muß*, so steht es ihm frei, trotz der unterlassenen Ausführung im Inlande das Patent bei genügender Entschuldigung des Patentinhabers ausnahmsweise in Kraft zu belassen. Dies ist z. B. häufiger dann geschehen, wenn der Absatz im Inlande nachweislich so geringfügig war, daß die Einrichtung einer eigenen Fabrikation sich nach vernünftigen wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht lohnen konnte, auch trotz ernsthafter Versuche seitens des Patentinhabers die Ausführung in einer schon vorhandenen inländischen Betriebsstätte nicht zu ermöglichen war. In solchen Fällen liegt ein öffentliches Interesse an der

Freigabe der Erfindung kaum vor. Uebrigens hat sich die Vorschrift des Gesetzes, welches der Hinfall des Patentes in das vernünftige Ermessen des Patentamtes stellt, durchaus bewährt. Es kann dadurch den obwaltenden Verhältnissen des Falles Rechnung getragen und so die Härte der Vorschrift des französischen Patentgesetzes vermieden werden, welches an die Einfuhr des patentierten Gegenstandes schlechthin den Verlust des Patentes knüpft.

Der zweite Grund zur Zurücknahme des Patentes, die Lizenzverweigerung, ist in der Praxis des Patentamtes bisher ohne Bedeutung gewesen. Immerhin wirkt die Vorschrift dadurch, daß sie besteht. Im allgemeinen läßt sich jedoch sagen, daß die Befürchtungen, die zur Zeit des Erlasses des Patentgesetzes in Bezug auf die monopolisierende Wirkung der Erfindungspatente bestanden, sich nicht verwirklicht haben. Auch die Verwertung der Erfindungen richtet sich, wie die anderer Verkehrsgüter, nach den Grundsätzen von Angebot und Nachfrage. Ist die Erfindung etwas wert, so wird der Erfinder sein Interesse meist ebenso sehr in der entgeltlichen Ueberlassung der Benutzung der Erfindung an andere, als in der geschäftlichen Ausbeute in eigenen Werkstätten finden.

Das Verfahren in Zurücknahmesachen ist im wesentlichen dasselbe, wie das auf die Nichtigkeitsklage.

II. Ausländische Gesetzgebung.

7. **England.** Die Monopolakte von 1623, von der schon oben die Rede war, bildet die Grundlage des englischen Patentrechtes. Die Akte hat im wesentlichen nur ausgesprochen, daß dem ersten und wahren Erfinder auf die Dauer von 14 Jahren ein Patent erteilt werden kann; die weiteren Voraussetzungen sowie das Verfahren zur Erlangung des Patentes sind bis in dieses Jahrhundert durch die Praxis der Behörden und durch Gewohnheitsrecht geregelt worden. Erst seit den 40er Jahren sind mehrfache Gesetze erlassen, welche den bestehenden Rechtszustand teils zu kodifizieren, teils abzuändern bestimmt waren. Zuletzt ist nach sorgfältigen Vorarbeiten das Patent-, Muster- und Markenschutzgesetz (the Patent, Designs and Trade Marks Act) v. 25. VIII. 1883 zustande gekommen, welches außer dem Muster- und Markenwesen auch den Schutz der Erfindungen regelt. Neben demselben ist allerdings in mehrfacher Beziehung das ältere Recht noch in Geltung geblieben.

Was als Erfindung anzusehen ist, hat das Gesetz nicht bestimmt. Die Sektion VI der Akte von 1623 spricht nur von new manufactures; im übrigen wird der Begriff durch Gewohnheitsrecht und Gerichtsgebrauch bestimmt. Im allgemeinen gelten die Grundsätze des deutschen Rechts.

Das Gesuch um Erteilung eines Patentes muß in einer vorgeschriebenen Form vor dem Friedensrichter erklärt und demnächst bei dem Patentamte eingereicht werden. Der Patentsucher muß versichern, daß er sich im Besitze einer bestimmten Erfindung befinde und daß er der erste und wahre Erfinder sei. Das Gesuch muß entweder von einer einstweiligen oder sofort von einer vollständigen Beschreibung begleitet sein. Die einstweilige Beschreibung braucht nur das Wesen der Erfindung im allgemeinen darzulegen, die vollständige Beschreibung muß binnen 9 Monaten nach dem Tage des Gesuches vorgelegt werden, widrigenfalls das Gesuch als zurückgenommen gilt.

Das Patentgesuch wird zunächst auf die Formalien, sowie auf die Verständlichkeit und Genauigkeit der Beschreibung und des Patenttitels, nach Eingang der vollständigen Beschreibung auf die Uebereinstimmung derselben mit der vorläufigen Beschreibung geprüft. Eine materielle Prüfung findet nur insofern statt, als das Gesuch zurückgewiesen wird, wenn es mit einem anderen noch schwebenden älteren Gesuche übereinstimmt. Der Prüfungsbeamte (examiner) berichtet über das Ergebnis der Prüfung an den Vorsteher des Patentamtes (comptroller), welcher über die Annahme oder Zurückweisung des Gesuches beschließt. Gegen diesen Beschluß ist Berufung an den Kronanwalt (law officer) zulässig. Nach der Annahme der vollständigen Beschreibung wird das Patentgesuch zur Erhebung von Einsprüchen öffentlich ausgelegt. Der Einspruch ist binnen 2 Monaten zulässig und kann nur auf die Behauptung gestützt werden, daß der Patentsucher die Erfindung dem Einsprechenden entwendet habe oder daß die Erfindung bereits den Gegenstand eines älteren Patentes oder Patentgesuches bilde. Mangel der Neuheit berechtigt nicht zum Einspruch. Ueber den Einspruch entscheidet der comptroller, in zweiter Instanz der law officer.

Das Patent läuft vom Tage des Einganges des Gesuches beim Patentamte; die Giltigkeitsdauer beträgt 14 Jahre, doch kann unter besonderen Umständen ausnahmsweise durch den Geheimen Rat eine Verlängerung um 7 oder 14 Jahre bewilligt werden. Das Patent erlischt nach Ablauf seiner Giltigkeitsdauer, sowie wenn die vorgeschriebenen Gebühren nicht rechtzeitig gezahlt werden. Diese betragen 50 £ vor Ablauf des vierten Jahres und 100 £ vor Ablauf des achten Jahres. An Stelle dieser zweimaligen Zahlung können auch entsprechende jährliche

Zahlungen geleistet werden. Das Patent kann ferner zurückgenommen werden und zwar hauptsächlich wegen mangelnder Neuheit und wegen besseren Rechtes eines anderen an der geschützten Erfindung. Ueber den Begriff der Neuheit entscheidet das ältere Recht. Danach wird dieselbe durch vorherigen Gebrauch und durch Veröffentlichung der Erfindung ausgeschlossen. Zum Antrage auf Zurücknahme sind berechtigt der Kronanwalt in England bezw. der Lordadvokat in Schottland, in bestimmten Fällen (eigene Vorbenutzung, besseres Recht an der Erfindung), auch dritte Personen.

Der Patentinhaber ist verpflichtet, die Benutzung der Erfindung gegen angemessene, im Streitfalle von dem Schatzamte festzusetzende Entschädigung im öffentlichen Interesse zu gestatten. Er kann ferner durch das Handelsamt angehalten werden, an dritte Personen auf deren Antrag unter angemessenen Bedingungen Lizenz zu gewähren, falls die Erfindung bisher nicht in einem dem Bedarfe entsprechenden Maße zur Ausführung gebracht wurde, oder wenn der Antragsteller infolge Lizenzverweigerung seine eigene Erfindung nicht ausführen kann.

Das Patent gewährt das Recht der ausschließlichen Benutzung der Erfindung. Ueber die Verletzung des Patentrechtes und die Entschädigung des Verletzten entscheiden die Vorschriften des gemeinen Rechts. Ein mit öffentlicher Strafe bedrohtes Delikt ist die Patentverletzung nicht.

8. **Vereinigte Staaten von Amerika.** Das älteste Patentgesetz datiert vom Jahre 1790. Seitdem hat die Gesetzgebung zu wiederholten Malen die Neuordnung des Erfindungsschutzes unternommen. Hervorzuheben ist besonders das G. vom 4. VII. 1836, welches an Stelle des Anmeldeverfahrens die Vorprüfung eingeführt hat. Nachdem ferner durch G. vom 8. VII. 1870 die bis dahin geltenden Bestimmungen kodifiziert worden waren, ist schließlich der Inhalt dieses Gesetzes mit einigen Abänderungen in die vom 43. Kongreß revidierten und unter dem 22. VI. 1874 bestätigten, eine umfassende Kodifikation des Bundesrechtes enthaltenden Statuten (Sektion 440—496, 892—894, 4883—4936, entsprechend den Sektion 1—70 des G. vom 8. VII. 1870) aufgenommen worden.

Nach § 4886 der Revidierten Statuten und Nr. 5 der Ausführungsvorschriften vom August 1877 kann jeder Erfinder oder Entdecker eines neuen und nützlichen (useful) Verfahrens, Werkzeugs, Gewerbserzeugnisses oder einer Stoffverbindung (act, machine, manufacture or composition of matter) oder einer neuen und nützlichen Verbesserung an solchen gegen Erlegung der gesetzlichen Gebühren ein Patent darauf erhalten, sofern der Gegenstand nicht bereits vorher patentiert gewesen oder in einer gedruckten Veröffentlichung im Inlande oder im Auslande beschrieben, oder im Inlande erfunden oder entdeckt worden ist, desgleichen nicht, wenn der Erfinder seine Erfindung einmal preisgegeben hat, oder wenn sie mehr als 2 Jahre vor der Anmeldung im öffentlichen Gebrauch oder verkäuflich gewesen ist. Unter Nützlichkeit im Sinne der Sektion 4886 wird verstanden, was das deutsche Gesetz mit gewerblicher Verwertbarkeit bezeichnet. Die Patentierung im Auslande ist kein Patenthinderungsgrund; doch ist das amerikanische Patent an die kürzere Dauer des ausländischen Patentes gebunden. Es soll dadurch verhütet werden, daß die freie ausländische Konkurrenz die im Inlande noch monopolisierte Ausnutzung der Erfindung überholt.

Die Erteilung der Patente erfolgt durch das Patentamt, an dessen Spitze der Patentkommissar und dessen Vertreter (commissioners of patents) stehen. Für die Prüfung der Anmeldungen sind die Obereraminatoren (examiners in chief) und eine größere Anzahl von Examinatoren bestimmt. Die Anmeldung geschieht beim Patentamte. Zur Anmeldung gehört die vom Erfinder und zwei Zeugen unterschriebene vollständige Beschreibung der Erfindung nebst Angabe des Patentanspruchs (claim), sowie die eidlich erhärtete Versicherung des Bewerbers, daß er der ursprüngliche Erfinder der angemeldeten Erfindung sei und nicht wisse und glaube, daß dieselbe bisher anderweit bekannt gewesen sei. Gleichzeitig sind die Anmeldegebühren im Betrage von 15 Dollars zu zahlen. Der Patentkommissar veranlaßt die Prüfung des Gesuchs durch einen examiner. Ergiebt sich, daß dem Bewerber ein berechtigter Anspruch auf das Patent zusteht, daß die Erfindung hinlänglich nützlich und wichtig ist, und ist auch die Beschreibung in Ordnung, so wird das Patent erteilt. Wird das Gesuch zurückgewiesen, so hat der Patentkommissar auf Remonstration des Patentsuchers eine nochmalige Prüfung durch die erste Instanz anzuordnen. Bei nochmaliger Zurückweisung findet Berufung an das Kollegium der Obereraminatoren und gegen die Entscheidung der letzteren weitere Berufung an den Patentkommissar in Person statt. Schließlich kann an den Obersten Gerichtshof des Distrikts Columbia appelliert werden. Neben diesen mehrfachen Rechtsmitteln steht dem Patentsucher noch der Weg der gerichtlichen Klage auf Erteilung des Patentes offen. Im Falle der Kollision des Patentgesuchs mit älteren Patentgesuchen oder Patenten wird über die Erteilung des Patentes auf Ansuchen der Beteiligten von dem examiner for interferences entschieden. Eine Berufung an den Obersten

Gerichtshof von Columbia findet in diesem Falle nicht statt.

Der Patentsucher ist befugt, mittelst einer vorläufigen Beschreibung eine Verwahrung (caveat) einzulegen, welche ihm für die Dauer eines Jahres ein Vorrecht auf das Patent vor anderen Anmeldungen gewährt. Er erhält auf diese Weise, ohne die Priorität zu verlieren, die Möglichkeit, die Erfindung noch weiter auszubilden und zu vervollkommnen. Meldet während der Frist ein Dritter eine gleiche oder ähnliche Erfindung zur Patentierung an, so hat der Caveat binnen 3 Monaten die vollständige Beschreibung seiner Erfindung nachzubringen. Das Patentamt entscheidet alsdann nach Vergleichung der beiden Anmeldungen, wem das Patent gebührt.

Die Dauer dieser Patente beträgt 17 Jahre, vom Tage der Ausfertigung des Patentes an gerechnet. Das Patent giebt dem Inhaber das ausschließliche Recht, den Gegenstand der Erfindung im Bereiche der Vereinigten Staaten zu benutzen und zu verkaufen. Im Fall der Verletzung des Patentes kann der Verletzte auf Entschädigung klagen; der Richter kann dabei die Entschädigung bis auf den dreifachen Betrag des wirklich erlittenen Schadens festsetzen. Gegenüber der Entschädigungsklage kann der Beklagte den Einwand der Ungültigkeit des Patentes erheben, indem er nachweist, daß dem Patente die gesetzlichen Voraussetzungen fehlen, insbesondere: daß die Beschreibung zum Zweck der Täuschung des Publikums nicht die Wahrheit über die Erfindung enthält; daß der Patentinhaber nicht der erste und ursprüngliche Erfinder war oder daß das Patent von einem Unberechtigten erschlichen ist; ferner daß die Erfindung nicht mehr neu war. Die Ungültigkeit des Patentes kann auch im Wege der Klage geltend gemacht werden; das Urteil wirkt aber nur inter partes.

Ist ein Patent wegen mangelhafter Beschreibung oder zu weit gehender Ansprüche ungültig, so kann sich der Patentinhaber auf die noch nicht abgelaufene Zeit des ursprünglichen Patentes unter Beseitigung der bisherigen Mängel das Patent erneuern lassen (reissue). Desgleichen kann, falls dem Patentinhaber zuviel patentiert war, das Patent, sofern es teilbar ist, durch Verzichtleistung auf das Mehr aufrecht erhalten werden (disclaimer). Der Verzicht ist bei dem Patentamte schriftlich zu erklären und gilt nun als Teil der Patenturkunde. Voraussetzung ist, daß der Patentinhaber bei Anmeldung des Patentes sich in bona fide befand.

Die Patentgebühren betragen:

für das Caveat	10	Dollars
für die Anmeldung	15	„
für die Ausfertigung des Patentes	20	„
für die Berufung an die Oberexaminatoren	10	„
für die Berufung an den Patentkommissar	20	„
für die reissue	30	„
für den disclaimer	10	„

9. **Frankreich.** Das G. v. 7. I. 1790 (s. oben Einleitung), welches den Erfindungsschutz in Frankreich zuerst gesetzlich begründete, hat in dem G. v. 5. VII. 1844 seine weitere Ausbildung gefunden. Die Grundlagen des älteren Gesetzes, insbesondere das Anmeldesystem, sind unverändert geblieben. Ein späteres Zusatzgesetz vom 31. V. 1856 enthält nur einige Abänderungen in Ansehung des Erlöschens der Patente.

Gegenstand des Patentschutzes sind die Erfindungen neuer industrieller Erzeugnisse, neue Mittel sowie neue Verfahren zur Erzielung eines industriellen Endzwecks oder Fabrikates. Nicht patentierbar sind Arzneimittel und auf Finanz- oder Kreditgeschäfte bezügliche Pläne. Als neu gilt die Erfindung nicht, wenn sie in Frankreich oder im Auslande vor der Anmeldung veröffentlicht worden ist. Das an den Minister der Landwirtschaft und des Handels zu richtende Gesuch ist auf der Präfekturkanzlei des Departements, in dem der Gesuchsteller wohnt, niederzulegen. Das Gesuch muß angeben, für welchen Zeitraum das Patent beansprucht wird. Die Patentdauer beträgt 5 oder 10 oder 15 Jahre. Für ein Patent von 5 Jahren sind 500 Frcs., für ein Patent von 10 Jahren 1000 Frcs., für ein Patent von 15 Jahren 1500 Frcs. zu zahlen. Die Taxe ist in jährlichen Raten von 100 Frcs. zu entrichten. Die ersten 100 Frcs. müssen mit der Anmeldung bezahlt werden.

Ueber die Annahme des Gesuchs wird ein Protokoll aufgenommen, von dem der Gesuchsteller Ausfertigung erhält. Binnen fünf Tagen wird das Gesuch an das Ministerium eingesandt. Hier wird dasselbe geöffnet und geprüft. Die Prüfung erstreckt sich nur darauf, ob die Formalien in Ordnung sind und ob die Erfindung nicht etwa zu den von der Patentierung ausgeschlossenen Arzneimitteln und Finanzplänen gehört. Dagegen findet die Prüfung auf die Neuheit, den Wert der Erfindung, die Vollständigkeit der Beschreibung ꝛc. nicht statt. Das erteilte Patent wird im Gesetzblatt bekannt gemacht.

Für Verbesserungen der geschützten Erfindung kann sich der Patentinhaber ein Certificat d'addition geben lassen, welches nur die Zahlung einer einmaligen Taxe von 20 Frcs. erfordert, aber mit dem Hauptpatente sein Ende erreicht. Dritten Personen gegenüber hat der Inhaber des Hauptpatents auf die

Dauer eines Jahres ein Vorzugsrecht auf Patentierung der Verbesserung. Gesuche Dritter sind deshalb einstweilen versiegelt in Verwahrung zu nehmen; das Patent wird erst erteilt, wenn der Inhaber des Hauptpatents bis Ende des Jahres nicht selbst ein Gesuch auf die Verbesserung eingereicht hat.

Der Patentinhaber hat das ausschließliche Recht, die Erfindung zu seinem Vorteile auszubeuten. Die widerrechtliche Benutzung der patentierten Erfindung wird als Betrugsdelikt mit Geldstrafe von 100—2000 Frcs., im Rückfalle und im Falle der Benutzung seitens der Angestellten des Patentinhabers mit Gefängisstrafe von 1—6 Monaten bestraft. Entschädigungsansprüche können im Strafverfahren (durch Adhäsion) wie durch Civilklage geltend gemacht werden. Der Berechtigte hat ein weitgehendes Recht der Beschlagnahme (saisie). Das Patent erlischt mit Ablauf seiner gesetzlichen Dauer. Es wird ferner verwirkt durch Nichtzahlung der fälligen Jahresgebühren, Unterlassung der Ausführung der Erfindung im Inlande und durch Einführung des patentierten Gegenstandes oder Erzeugnisses nach Frankreich. Nichtig ist das Patent, wenn die Erfindung nicht neu oder sonst nicht patentfähig ist, wenn sie den guten Sitten und der öffentlichen Ordnung zuwiderläuft, wenn die Beschreibung unvollständig oder in betrüglicher Absicht unrichtig gegeben ist 2c.

Die Entscheidung über die Aufhebung der Patente gehört vor die ordentlichen Gerichte. Die Klage steht jedermann offen. Die Entscheidung wirkt der Regel nach inter partes. Tritt jedoch das öffentliche Ministerium der Klage bei oder erhebt dasselbe selbst die Klage, so hat das auf Vernichtung des Patentes lautende Urteil absolute Kraft. Auch im Wege der Einrede gegen die Patentverletzungsklage können die Nichtigkeitsgründe geltend gemacht werden.

10. Oesterreich-Ungarn. Das erste österreichische Patentgesetz datiert vom Jahre 1810; dasselbe beruht auf dem Prinzipe der Vorprüfung. Bereits durch G. v. 31. III. 1832 wurde dafür das Anmeldeverfahren eingeführt. Dieses Verfahren liegt auch dem noch jetzt in Kraft befindlichen, für beide Reichshälften geltenden Privilegiengesetze vom 15. VIII. 1852 zu Grunde.

Gegenstand eines „ausschließenden Privilegiums" können nach diesem Gesetze sein jede Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, welche ein neues Erzeugnis der Industrie oder ein neues Erzeugungsmittel oder eine neue Erzeugungsmethode zum Gegenstande hat. Als neu gilt eine Erfindung, wenn sie bis zur Zeit der Anmeldung in Oesterreich-Ungarn weder in Ausübung steht, noch durch ein veröffentlichtes Druckwerk bekannt geworden ist. Ausgeschlossen von dem Schutze sind Bereitungen von Nahrungsmitteln, Getränken und Arzneien sowie solche Erfindungen, deren Ausübung aus öffentlichen Rücksichten nach den bestehenden Gesetzen unzulässig ist.

Das Gesuch um Erteilung eines ausschließenden Privilegs ist bei den Bezirkshauptmannschaften oder auch gleich bei den Statthaltereien einzureichen. Demselben ist die vorgeschriebene Taxe sowie eine versiegelte Beschreibung der Erfindung beizufügen. Die Taxe richtet sich nach der Dauer des Privilegs. Die höchste gesetzlich zulässige Dauer beträgt 15 Jahre. Innerhalb dieser Grenze kann der Patentsucher die Dauer des Patentes selbst wählen; spätere Verlängerung ist zulässig. Die Taxe beträgt für die ersten 5 Jahre 100 Gulden, für die nächstfolgenden 5 Jahre 200 Gulden, für die letzten 5 Jahre 400 Gulden; davon fallen auf jedes der ersten 5 Jahre je 20 Gulden, nachher steigen die Jahresgebühren zunächst um 5, dann um 10 Gulden, bis schließlich für das 15. Jahr ein Betrag von 100 Gulden zu zahlen ist. — In dem Gesuche ist zu erklären, ob die Geheimhaltung der Erfindung gewünscht wird oder nicht.

Die Unterbehörde, bei der das Gesuch überreicht wird, prüft nur die Formalien und giebt bei ordnungsmäßigem Befunde das Gesuch an die Statthalterei ab. Die Statthalterei prüft gleichfalls die Formalien, sowie ferner, ob der Gegenstand des Gesuches im allgemeinen zur Erteilung eines Privilegs tauglich ist. Bejahendenfalls wird das Gesuch dem Ministerium für Handel und Gewerbe vorgelegt, welches die Beschreibung öffnet und untersucht, ob dieselbe den gesetzlichen Anforderungen entspricht und ob wegen des Gegenstandes der Erfindung der Erteilung des Privilegs etwa öffentliche Gründe entgegenstehen. Eine Prüfung auf Neuheit und Nützlichkeit der Erfindung findet nicht statt. Die Erteilung kann von gewissen Bedingungen und Beschränkungen abhängig gemacht werden. Das erteilte Privileg wird in ein bei dem Ministerium für Handel und Gewerbe befindliches Register eingetragen, und zwar, sofern die Geheimhaltung nicht beantragt war, samt der Beschreibung, sonst ohne dieselbe, und wird nach Art der Gesetze puliziert. Eine regelmäßige Veröffentlichung der Beschreibungen der des gesetzlichen Schutzes teilhaftig gewordenen Erfindungen findet nicht statt.

Das Privileg erlischt durch Ablauf seiner Giltigkeitsdauer, durch Verzicht und im Falle unterlassener Ausführung. Es unterliegt der Nichtigkeitserklärung, wenn die gesetzlichen Erfordernisse der Erteilung fehlen, insbesondere also, wenn die Erfindung nicht neu, nicht hinreichend beschrieben ist, wenn sie mit einer früher angemeldeten Erfindung

übereinstimmt, sowie ferner, wenn eine Verpflichtung, welche die Giltigkeit des Patentes bedingt, nicht erfüllt ist oder wenn es mit öffentlichen Rücksichten in Widerstreit tritt. Ueber die Giltigkeit und Ungiltigkeit der Privilegien entscheidet ausschließlich der Minister für Handel und Gewerbe. Das Privileg sichert dem Inhaber den ausschließlichen Gebrauch seiner Erfindung für die beantragte Anzahl von Jahren. Die unberechtigte Nachahmung unterliegt der strafrechtlichen Ahndung (Geldstrafe von 25—1000 Gulden oder Arrest). Die Strafgerichtsbarkeit liegt in den Händen der Bezirksbehörden, gegen deren Entscheidung Rekurs an die vorgesetzte Verwaltungsstelle und schließlich an das Landesministerium zulässig ist.

War die Beschreibung der Erfindung in die Register eingetragen, so hat schon der erste Eingriff, war die Beschreibung aber geheim gehalten, erst die Wiederholung des Eingriffs die gesetzliche Strafe zur Folge. Im letzteren Falle bedarf es zuvoriger Klage. Hierüber sowie über alle das Eigentum an dem Privilegium und Schadensersatzansprüche betreffende Rechtsstreitigkeiten entscheidet der Civilrichter.

Das G. v. 15. VIII. 1882 ist veraltet und steht die Revision desselben bereits seit geraumer Zeit auf der Tagesordnung. Die Mehrheit der beteiligten Kreise hat sich bisher für Annahme der Grundsätze des deutschen Gesetzes ausgesprochen. —

11. Schweiz. Die Schweiz hat erst durch das Bundesgesetz v. 29. VI. 1888 den Erfindungsschutz eingeführt. Das Gesetz ist in mehrfacher Beziehung dem deutschen G. v. 25. V. 1877 nachgebildet. Eigenartig ist folgendes. Gegenstand eines Erfindungspatentes können nur solche Erfindungen sein, welche durch Modelle darstellbar sind; damit sind alle Verfahren, mithin die meisten Erfindungen der chemischen Industrie von dem Erfindungsschutze ausgeschlossen. Ob sich diese mit Rücksicht auf die Wünsche und Interessen der chemischen Industrie getroffene Beschränkung, welche innerlich der Begründung entbehrt, auf die Dauer wird aufrecht erhalten lassen, bleibt abzuwarten.

Die Patenterteilung erfolgt im Anmeldeverfahren. Die Anmeldung erfolgt bei dem eidgenössischen Amte für gewerbliches Eigentum. Eine Vorprüfung findet nur in Bezug auf die Formalien statt; daneben besteht der avis préalable, d. h. der Anmelder wird, falls die Erfindung nicht patentfähig erscheint, in konfidentieller Weise auf den vorhandenen Mangel aufmerksam gemacht, worauf es ihm überlassen bleibt, ob er die Anmeldung aufrechterhalten, abändern oder zurückziehen will. Zulässig ist es, die Erteilung eines provisorischen Patentes zu beantragen. Dasselbe sichert dem Inhaber während der Dauer von zwei Jahren das Recht auf ein definitives Patent ohne Rücksicht darauf, ob die Erfindung inzwischen in die Oeffentlichkeit gedrungen ist.

In Bezug auf den Schutz des Erfindungsbesitzes, die Uebertragbarkeit der Patente, das Zusatzpatent, die Enteignung im öffentlichen Interesse, die Ausführung, das Erlöschen, die Nichtigkeitserklärung und den Schutz der patentierten Erfindungen gelten im wesentlichen gleiche Grundsätze wie nach deutschem Rechte. Zu bemerken ist noch folgendes. Der Inhaber eines Patentes für eine von einer anderen früher patentierten Erfindung abhängigen Erfindung ist berechtigt, von dem Inhaber der letzteren die Erteilung einer Lizenz zu verlangen, wenn seit der Einreichung des Gesuchs für das frühere Patent drei Jahre verflossen sind und die neue Erfindung von erheblicher gewerblicher Bedeutung ist. Wenn die Lizenz bewilligt ist, so kann auch der Inhaber des früheren Patentes von dem nachfolgenden Erfinder Lizenz verlangen. Im Streitfalle wird die zu leistende Entschädigung vom Bundesgerichte festgesetzt. Die Einführung des patentierten Gegenstandes vom Auslande in die Schweiz hat das Erlöschen des Patentes zur Folge, sofern gleichzeitig der Inhaber des Patentes schweizerische Lizenzbegehren abgelehnt hat. Nichtigkeitsgründe sind: 1) Mangel an Neuheit und gewerblicher Verwertbarkeit, 2) Mangel eigenen Rechtes an der Erfindung, 3) Angabe eines falschen Titels der Erfindung in der Absicht, über den Gegenstand der Anmeldung zu täuschen, 4) Unvollständigkeit der Beschreibung.

Die vorsätzliche Patentverletzung hat die Verpflichtung zum Schadensersatz zur Folge und wird mit Geldstrafe von 30—2000 Frcs. oder mit Gefängnis von 3 Tagen bis zu 1 Jahre bestraft. Im Falle fahrlässiger Verletzung tritt nur Schadensersatzpflicht ein.

Die Dauer der Patente ist 15 Jahre vom Tage der Anmeldung an. Für jedes Patent ist eine Hinterlegungsgebühr von 20 Frcs. und eine steigende Jahresgebühr zu zahlen, welche für das erste Jahr 20 Frcs., für das zweite Jahr 30 Frcs. beträgt ꝛc. bis zum 15. Jahre, für welches die Gebühr 160 Frcs. beträgt. Die Nichtzahlung der Gebühr hat das Erlöschen des Patentes zur Folge. —

12. Italien. (GG. v. 30 X. 1859 und 31. I. 1864; dazu Reglement vom 31. I. 1864.) Für neue gewerbliche Erfindungen oder Entdeckungen (gewerbliche Erzeugnisse, Maschinen und Werkzeuge, Verfahren, Motoren, technische Verwertung eines Prinzips mit unmittelbarem gewerblichem Ergebnis) werden Patente erteilt. Ausgeschlossen sind Erfindungen, welche gegen die Gesetze und guten Sitten verstoßen, reine Entdeckungen sowie Arzneimittel. Das Gesuch wird bei den

Präfekturen zu Protokoll angenommen und, sofern sich ein gesetzlicher Grund zur Zurückweisung nicht ergiebt, bei dem Handelsministerium mit dem Datum der Einreichung registriert. Ergiebt sich, daß die Erfindung zu den patentierbaren gehört, sind ferner die Formalien in Ordnung und die Gebühren bezahlt, so wird das Patent ohne weiteres erteilt. Eine Vorprüfung auf Neuheit und Nützlichkeit findet nicht statt. Im Falle der Zurückweisung des Gesuchs steht dem Patentsucher das Rechtsmittel der Berufung an eine aus richterlichen und technisch gebildeten Mitgliedern zusammengesetzte Kommission offen.

Die erteilten Patente werden vierteljährlich öffentlich bekannt gemacht, halbjährlich werden die Beschreibungen veröffentlicht. Die Dauer der Patente richtet sich nach dem Antrage des Patentsuchers, sie kann bis 15 Jahre betragen. An Gebühren sind zu zahlen: 1) bei der Anmeldung so viel mal 10 Lire, als die Anzahl der gewünschten Patentjahre beträgt. 2) als jährliche Abgabe 40 Lire für die ersten 3 Jahre, 65 Lire für die nächsten 3 Jahre, 90 Lire für das 7., 8. und 9. Jahr, 115 Lire für das 10., 11. und 12. Jahr und 140 Lire für die letzten 3 Jahre. Für Verbesserungen seiner Erfindung hat der Patentinhaber ein Vorrecht zur Erlangung eines Zusatzpatentes auf die Dauer von 6 Monaten. Das Zusatzpatent ist von der Zahlung der Jahrestaxen befreit.

Das Patent ist nichtig, wenn es den Bestimmungen des Gesetzes zuwider zu Unrecht erteilt ist. Das Patent verliert seine Giltigkeit, wenn die jährlichen Gebühren nicht rechtzeitig gezahlt worden sind und im Falle unterlassener Ausführung der Erfindung. Die Klagen wegen Nichtigkeits- oder Ungiltigkeitserklärung gehören vor die ordentlichen Gerichte. Die Entscheidung wirkt inter partes, doch kann in bestimmten Fällen (z. B. im Falle der unterlassenen Ausführung) auf Antrag des öffentlichen Ministeriums die Nichtigkeit oder Ungiltigkeit mit absoluter Wirkung ausgesprochen werden.

Die Patentverletzung ist ein unter öffentliche Strafe gestelltes Antragsdelikt (Geldstrafe bis zu 500 Lire). Der Verletzte ist außerdem zur Schadensklage berechtigt.

13. Belgien. (G. v. 24. V. 1854, königl. Ausführungsverordnung vom gleichen Tage; G. v. 27. III. 1857; königl. VV. v. 12. IX. 1801 und 23. VI. 1877.) Auch in Belgien gilt das reine Anmeldeverfahren. Patentiert werden alle neuen Entdeckungen und Vervollkommnungen, welche geeignet sind, als Gegenstände der Industrie und des Handels ausgenutzt zu werden. Die Erfindung muß neu sein, d. h. sie darf vor der Anmeldung weder im Inlande zu gewerblichen Zwecken verwendet, noch in öffentlichen Druckschriften beschrieben, noch (von den Einführungspatenten abgesehen) anderweit im Inlande oder Auslande patentiert sein.

Die Anmeldung geschieht durch Niederlegung der Beschreibung auf der Kanzlei einer der Provinzialregierungen. Die Erteilung des Patentes wird öffentlich bekannt gemacht, später auch, wörtlich oder auszugsweise, die Beschreibung. Die Dauer der Patente beträgt 20 Jahre. Zusatzpatente für Verbesserungserfindungen erlöschen mit dem Hauptpatente.

Das Patent wird verwirkt, wenn die Gebühren nicht rechtzeitig gezahlt werden. Die Gebühren betragen im ersten Jahre 10 Frcs., im zweiten 20 Frcs. ꝛc., im zwanzigsten 200 Frcs. Zusatzpatente sind von der Jahrestaxe frei. Eine Nichtigkeitserklärung findet statt: 1) bei unterlassener Ausführung der Erfindung (durch königl. Beschluß), 2) wenn die Erfindung zur Zeit der Anmeldung nicht neu war, ferner wenn die Beschreibung absichtlich dunkel oder unvollständig gelassen ist (durch die Gerichte).

Die Patentverletzung giebt dem Berechtigten das Recht, im Civilverfahren Einstellung der Nachahmung, sowie Entschädigung zu verlangen. Daneben besteht ein Recht der Konfiskation. Oeffentliche Strafe tritt nicht ein.

14. Rußland. (Patentg. vom 22. XI. 1883, jetzt russisches Gesetzblatt, Bd. XI, Art 116—149). In Rußland gilt das Vorprüfungsverfahren. Das Patentgesuch wird bei dem Ministerium für Handel und Gewerbe eingelegt und durch den Gewerberat auf die gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere auch auf Neuheit und Nützlichkeit der Erfindung geprüft. Ausgeschlossen von der Patentierung sind bloße Prinzipien, sowie Erfindungen, welche dem Gemeinwohl schädlich sind.

Die Dauer der Patente beträgt je nach dem Antrage und dem Ermessen der Behörde 3, 5 und 10 Jahre; an Taxe sind entsprechend 90, 150, 450 Rubel zu zahlen. Die erteilten Patente werden amtlich bekannt gemacht.

Patente auf die Verbesserung der Erfindung werden nur dem Inhaber des Hauptpatentes erteilt. Letzterer ist verpflichtet, dem Ministerium die erfundenen Verbesserungen mitzuteilen. Das Patent kann nachträglich aufgehoben werden: 1) bei unterlassener Ausführung der Erfindung; 2) wegen mangelnder Neuheit; 3) wegen mangelnden Rechtes an der Erfindung (auf Antrag des wirklichen Erfinders); 4) wegen unvollständiger Beschreibung.

Die Patentverletzung giebt nur Anspruch auf Entschädigung, sie ist kein strafbares Delikt.

15. Das internationale P. Der Schutz der Erfindungen ist, wie schon oben bemerkt wurde, territorial begrenzt. Wer seine Erfindung im Auslande geschützt wissen will, muß daselbst gleichfalls ein Patent sich erteilen lassen. Hieraus erwachsen dem Erfinder, da er in solchem Falle auch die Vorschriften der Gesetze des Auslandes erfüllen muß, oft zahlreiche Schwierigkeiten und Weiterungen. Eine internationale Regelung des Erfindungsschutzes erscheint deshalb sowohl mit Rücksicht auf den Erfinder wie im Interesse des internationalen Verkehrs an sich als erwünscht. Aus diesen Gründen hat eine Anzahl von Staaten, darunter Frankreich, Italien, Belgien, Spanien und die Schweiz, unter dem 29. III. 1883 eine Uebereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums (Convention pour la Protection de la Propriété Industrielle) geschlossen, welche neben dem Erfindungsschutz auch das Marken-, Firmen- und Musterrecht zu regeln bestimmt ist. Später sind der Uebereinkunft die meisten anderen Industrieländer, auch England und die Vereinigten Staaten von Amerika, beigetreten. Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Rußland gehören dem Verbande nicht an.

Die wichtigsten Bestimmungen der Konvention sind folgende. Die Angehörigen jedes der vertragschließenden Staaten sollen im ganzen Unionsgebiete alle Vorteile genießen, welche die Gesetzgebung der einzelnen Staaten ihren Unterthanen einräumt. Die in einem Vertragsstaate Domizilierten sollen dabei ebenso wie die Staatsangehörigen behandelt werden. Jeder, der vorschriftsmäßig in einem der Unionsstaaten ein Patent anmeldet, soll damit für das ganze Unionsgebiet ein Prioritätsrecht genießen, sofern er für die Erfindung binnen 6 Monaten (wenn es sich um überseeische Staaten handelt, binnen 7 Monaten) in den anderen Staaten das Patentgesuch einlegt. Die durch den Patentinhaber bewirkte Einfuhr patentierter Erzeugnisse soll nicht den Verlust der Patentberechtigung zur Folge haben, wenn diese Erzeugnisse in einem anderen Staate des Unionsgebietes hergestellt sind; gleichwohl soll der Patentinhaber verpflichtet bleiben, sein Patent nach Maßgabe der Gesetze des Landes „auszuüben" (exploiter), in welches er die patentierten Artikel einführt. Jeder der vertragschließenden Staaten verpflichtet sich ferner, eine besondere Behörde für die Angelegenheiten des Industrieschutzes einzurichten. Außerdem ist unter dem Titel Bureau international de l'Union pour la protection de la Propriété industrielle ein zentrales internationales Institut, das in Bern seinen Sitz hat, für die gemeinschaftlichen Geschäfte geschaffen worden.

Deutschland ist der Union nicht beigetreten. Hauptsächlich ist dabei der Gedanke leitend gewesen, daß bei der großen Verschiedenheit der Gesetzgebungen der einzelnen Staaten, wie sie zur Zeit noch besteht, eine gedeihliche Gestaltung des internationalen gewerblichen Rechts besser durch gesonderte Abkommen der großen Industriestaaten, bei denen den jedesmaligen besonderen Verhältnissen des Verkehrs und des bestehenden Rechts Rechnung getragen werden kann, als durch das Statut eines vielgliedrigen Staatenbundes zu erzielen sei. Von diesem Gesichtspunkte aus sind seit Ende 1891 im Anschluß an die neuen Handelsverträge zunächst mit Oesterreich-Ungarn, Italien und der Schweiz Verträge über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz abgeschlossen worden. Weitere Verträge, namentlich mit den Vereinigten Staaten von Amerika und mit Großbritannien, werden voraussichtlich folgen.

Der wesentliche Inhalt dieser Abkommen geht, was das Patentrecht anlangt, dahin:

1) Die Angehörigen des einen der vertragsschließenden Teile oder die daselbst durch Wohnsitz oder Hauptniederlassung Angesessenen sollen in den Gebieten des anderen Teiles in Bezug auf den Schutz der Erfindungen dieselben Rechte wie die eigenen Angehörigen genießen.

2) Wird eine Erfindung in den Gebieten des einen Teils zur Patentierung angemeldet und binnen einer Frist von 3 Monaten seit der Patenterteilung die Anmeldung auch in den Gebieten des anderen Teiles bewirkt, so soll die spätere Anmeldung allen früheren Anmeldungen vorgehen, welche in den Gebieten des anderen Teiles nach dem Zeitpunkte der ersten Anmeldung eingereicht sind, und es soll ferner durch Umstände, welche nach dem Zeitpunkte der ersten Anmeldung eintreten, dem Gegenstande derselben die Neuheit in den Gebieten des anderen Teiles nicht entzogen werden.

3) Die Einfuhr einer in den Gebieten des einen Teiles hergestellten Ware in die Gebiete des anderen Teiles soll in den letzteren der Verlust des für die Waren gewährten Patentrechtes nicht zur Folge haben.

Ferner ist in den Abkommen mit Italien und mit der Schweiz ausdrücklich ausgesprochen, daß es zur Aufrechterhaltung des Patentes einer Ausführung der Erfindung in den Gebieten des anderen Teiles nicht bedarf. Namentlich in dem letzteren Punkte enthalten die Verträge einen bedeutsamen Fortschritt gegenüber den Bestimmungen des Unionsvertrages. Die Frage des Ausführungszwanges spielt besonders Frankreich gegenüber eine große Rolle, dessen Industrie die Regierung gezwungen hat, die früheren

Zugeständnisse auf diesem Gebiete zu widerrufen.

Ein Beitritt Deutschlands zur Union ist bei dieser Lage der Dinge in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Freilich giebt es auch in Deutschland Kreise, welche den Anschluß an die Union wünschen. Doch dürfte ein durchschlagendes praktisches Bedürfnis zu einem solchen Schritte gegenwärtig um so weniger vorhanden sein, als die Union ihrerseits besondere praktische Erfolge nicht aufzuweisen hat. Einige Länder (z. B. die Vereinigten Staaten von Amerika) scheinen in ihren Sympathien für die Union auch bereits wieder müde geworden zu sein. Die Satzungen der Union sind zu einem großen Teile mehr akademischer oder programmatischer Art, deren praktische Ausführung bei der zahlreichen Beteiligung großer, kleiner und kleinster Staaten, deren Interessen weit auseinandergehen, auf Schwierigkeiten stoßen muß. Andererseits soll nicht in Abrede gestellt werden, daß das internationale Büreau in Bern die Interessen der Union, namentlich in dem trefflich redigierten Vereinsorgan, geschickt wahrnimmt.

Litteratur:

v. Bojanowski, Ueber die Entwickelung des deutschen Patentwesens, 1890. E. Hartig, Studien in der Praxis des kaiserl. Patentamts, 1890. R. Klostermann, Das geistige Eigentum an Schriften, Kunstwerken und Erfindungen, 1867, 1869. Derselbe, Die Patentgesetzgebung aller Länder, 2. Aufl., 1876. J. Kohler, Deutsches Patentrecht, 1878. Derselbe, Forschungen aus dem Patentrechte, 1888. Derselbe, Aus dem Patent- und Industrierechte, 1889, 1891. H. Robolski, Theorie und Praxis des deutschen Patentrechts, 1890. Kommentare zum deutschen Patentgesetze von Dambach, Gareis, Klostermann, Landgraf, Rosenthal, Seligsohn. Patentblatt, herausgegeben von dem kaiserl. Patentamte.

Robolski.

Patten, Simon Nelson,[1]

geboren am 1. V. 1852 im Dorfe Sandwich bei Chicago, Illinois, V. St. von Amerika, studierte auf der Nordwestuniversität Evanston Mathematik und Philosophie, vollendete darauf in Halle, wo er auch dem Conradschen staatswissenschaftlichen Seminar angehörte, in den Jahren 1876–1878 seine Studien, promovierte daselbst 1878, kehrte nach Amerika zurück und übernahm 1885, als Professor der Staatswissenschaften an der Universität von Pennsylvanien zu Philadelphia, das Lehramt an der dortigen „Wharton school of finance and economy".

Patten veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Das Finanzwesen der Staaten und Städte der nordamerikanischen Union, Halle 1878 (Promotionsschrift). — The premises of political economy, being a re-examination of certain fundamental principles of economic science, Philadelphia 1885. — The consumption of wealth (Publications of the University of Pennsylvania, political economy and public law series, Nr 4), ebenda 1889. — The stability of prices (Publication of the American Economic Association, Bd. III, Nr. 6), Baltimore 1889. — Malthus and Ricardo (Publications of the American Economic Association, Bd IV, Nr. 5), ebenda 1889. — The educational value of political economy (Publications of the American Economic Association, Bd. V, Nr. 6), ebenda 1890. — (Vergl. hierüber die Besprechung von Karl Diehl in Jahrb. für Nat., III Folge, Bd. II, Heft 2, Jena 1891, S. 279.) — Decay of State and local government (Publications of the American Academy of political and social science, station B: Philadelphia), Philadelphia 1890. — The principles of rational taxation (Publications of the University of Pennsylvania, Nr. 6), ebenda 1890. — The economic basis of protection, ebenda 1891. (Der „Harrisburg Telegraph" charakterisiert die schutzzöllnerische Tendenz des Buches, in Bezug auf die Stellung der Industrie Amerikas zu den europäischen Ausfuhrstaaten, durch folgenden drastischen Vergleich: „It is a valuable addition to the argument for protection, and against the system that would barter the advantages of this great country for less than even the mess of pottage.") — The theory of dynamic economics (Publications of the University of Pennsylvania, Bd. III, Nr. 2), ebenda 1892. (Diese Schrift ist kein Kompendium der dynamischen Wirtschaftslehre in neuer Form, sondern ein wohlgelungener Versuch, diese Theorie auf eine höhere Staffel der Entwickelung zu erheben. Schon in der Einleitung behandelt Patten seinen Stoff in einer methodisch ebenso instruktiven als eigenartigen Weise. Er sagt darin ungefähr folgendes: Civilisation bedeutet einen beständigen Uebergang von einem typischen Zustand zu dem anderen. Jeder Zustand enthält in sich selbst Kräfte zur Hervorbringung eines von ihm verschiedenen Zustandes. Ein moderner Industriestaat ist das Ergebnis einer langen wirtschaftlichen Entwickelung, die Kräfte, welche ihn erzeugten, haben sich von Urbeginn an bethätigt, aber der bestehende Industriestaat ist noch lange kein vollendetes Erzeugnis, wie auch die heutige Industrie in keinem ihrer Teile abgeschlossen. Es regt sich überall der Trieb der Veränderung und die Gesellschaft selbst gehorcht einem immer mächtiger wirkenden Impulse zur Fortsetzung ihrer Entwickelung und zur Konstruierung immer neuer Aeußerungsformen ihrer Existenzbedingungen. In gewissem Sinne ist die vollendete Wirkung der Civilisation diese Unbeständigkeit, die den Vorzug hat, sowohl die Schwierigkeit der Konservierung des stationären Zustandes, als die Tendenz der fortwährenden Bewegung zu steigern. Es giebt eine Wirtschaft der Ruhe und eine des Wechsels oder des Uebergangs, die aber in der Wissenschaft nicht genau von einander getrennt sind. Die fortschreitende Gesellschaft ist den Naturgesetzen unterworfen, welche auf die stationäre keinen Einfluß ausüben; wird die fortschreitende der stationären Gesellschaft gegenübergestellt, so ist das, was die eine besitzt und das, was der anderen fehlt, das dynamische Element. Während auf die stationäre Gesellschaft der Einfluß der dynamischen Gesetze sich nicht äußert, steht die fortschreitende unter der Einwirkung der Gesetze der Statik. Die Wirkungen der Gesetze sind nicht übereinstimmend mit der Bezeichnung der zuständlichen Erscheinung. So ist eine Nation statisch, wenn sie keiner Veränderung unterliegt und ein Individuum statisch, wenn seine

Bedürfnisgrenze keinen temporären Wandlungen unterworfen. Progressive Nationen und Individuen sind dynamisch. Der zwischen beiden Eigenschaften oder Kräften bestehende Gegensatz schwindet und beide Eigenschaften, bo Bewegung die eine Kraft vergrößert, ohne die andere zu zerstören, konzentrieren sich in der progressiven Gesellschaft, bezw. in dem beide Gattungen von Kräften in energischer Bewegung in sich vereinigenden Industriestaate, zu einer einzigen. Unter den Folgerungen, zu welchen Patten durch Anwendung seiner Theorie auf die wirtschoftlichen Zustände gelangt, ist u. a. der Satz hervorzuheben, daß die Ursachen der zunehmenden Verarmung, der niederen Arbeitslahne, andererseits aber auch der hahen Rente nicht auf den objektiven Oertlichkeitsverhältnissen, sondern auf den subjektiven Eigenschaften und Leistungen der Produzenten selbst beruhen.)

Patten veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften b) in Zeitschriften: 1) In Aonals of the American Academy of political aod social science (Philadelphia): Decay of local goverooment io America, Bd. I, Nr. 1, Juli 1890. — The economic basis of prohibition, Bd. II, Nr. 1, Juli 1891. — Economic causes of moral progress, Bd. III, Nr. 2, September 1892. — 2) In Jahrd. für Nat., Jena: Die Bedeutung der Lehre vom Grenznutzen, III. Folge, Bd. II, 1891, S. 481. — 3) In Political Science Quarterly, New York: Well's recent economic chaoges, Bd. V, 1890, S. 84. — 4) In Quarterly Journal of Economics, Boston: The fundamental idea of capital, Bd. III, 1889, Nr. 2. — The margin of cultivation, Bd. III, 1889, Nr. 3. — President Walker's theory of distribution, Bd. IV, 1889, Nr. 1. —

Vergl. über Patten: Ingram, History of political economy, London 1888, S. 237. — Conigliani, Teoria degli effetti economici delle imposte, Mailand 1890, S. 106. — Wharton school studies in politics and economics, Bd. I, Nr. 1, Juni 1891: The recent development of American industries by the class of 1891, Wharton school, mit Pattens Porträt, Philadelphia 1891. (Ueber Patten vergl. das Vorwort der Schrift, die 14 Monographien seiner Schüler enthält.) — J. B. Clark, Patten's dynamic economics, in Aonals of the American Academy of political and social scieoce, Philadelphia, Bd. III, Nr. 1, Juli 1892. —

Lippert.

Pauperismus s. Armenwesen I. Bd. S. 819 fg.

Pecchio, Josef, Graf,

geboren 1785 zu Mailand, studierte die Rechte in Pavio und erhielt 1810 das Amt eines Staatsratssubstituten im Ministerium des Innern und der Finanzen in seiner Vaterstadt. Die österreichische Besitzergreifung der Lambardei, bezw. die Gründung des lambardisch-venetianischen Königreichs, 1815, hatte den Verlust seiner Beamtenstellung zur Folge. Er konspirierte gegen die österreichische Regierung und entzog sich der Verhaftung wegen erwiesener Beteiligung vn der großen Verschwörung von 1821 durch die Flucht ins Ausland. Zuerst wanbte er sich nach der Schweiz, donn bereiste er Spanien, Portugal, Griechenland und England, wo er sich zuletzt in Nottinghom niederließ nnd als italienischer Sprachlehrer ernährte. Er storb 1835.

Pecchio veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Saggio storico sulla ammioistraaione finanaiera dell' ex-Regno d'Italia, s. l 1817; dasselbe, 2. Aufl., Landan 1826. (Diese Schrift hat als Beitrag zur Finanzgeschichte des von Napoleon 1805 geschaffenen Königreichs Italien nur eine sehr untergeordnete Bedeutung. Zunächst geht aus der von Pecchio dorin veröffentlichten Inventur des Staatsvermögens vor und nach der Napaleonischen Zeit nichts hervor, was den Abgang von kostbaren Armaturstücken und massenhaftem Kriegsmaterial nachwiese, welches Nationaleigentum der Vizekönig Eugen, der von seinen zur großen Armee gestellten 42 000 Mann (ogl. darüber das Segur'sche Onellenwerk) kaum 800 nach Italien zurückbrachte, 1812 auf dem Rückzug aus Rußland fost vollständig einbüßte; alsdann fehlen verläßliche Angoben über den Bestond an geistlichen Gütern vor der französischen Occupation. Im ganzen macht dieser von ihm unternommene Reinigungsversuch der italienischen Finanzverwaltung von der gegen sie erhobenen Anklage der Mißwirtschaft, die auch durch die Lafoliesche Schrift: „Mémoires sur la cour du prioce Eugène et sur le royaume d'Italie pendant la dominatioo de Napoléoo, Paris 1824" keineswegs widerlegt wird, den Eindruck einer tendenziösen Sensationsschrift. In einer steuerphilosophischen Abschweifung vertritt er die Anschauung, daß die Erkenntnis von der im Interesse der Staatswohlfahrt bewirkten Verwendung der öffentlichen Abgaben eine gewisse Opferfreudigkeit bei den Steuerzahlern hervorrufen müsse; bekanntlich macht sich aber im realen Leben unter der großen Masse der Klassensteuerbevölkerung diese auf dem Prinzip van Leistung und Gegenleistung beruhende Erkenntnis in der Regel nur bei Millionären geltend.) — Storia dell' economia pnbblica in Italia, ossia epilogo critico degli Economisti italiani, precednto da nn' introduzione, Mailand 1829; dasselbe, 2. Aufl., Lugano 1829; dasselbe, 3. Aufl., ebenda 1832; die neueste bedeutend vermehrte Aufl. führt den Titel: Storia della economie pubblica in Italia ..... Saggio storico sulla amministrazione finanziera dell' ex-regno d'Italia, etc. (s. o.); aggiuntavi della stesso la dissertaaione; sino a qual pnnto le prodnaioni scientifiche e letterarie seguano le leggi economiche delle produzioni in generale, 2 Bde., Turin 1852; dasselbe in französischer Uebersetzung unter dem Titel: Histoire de l'économie politique en Italie, on abrégé critique des économistes Italiens, traduite de l'Italien par C. Gallois, Paris 1830; dasselbe in deutscher Uebersetzung unter dem Titel: Auszug aus des Grafen Joseph Pecchio Geschichte der Staatswirtschaft in Italien, bildet den 1. Anhang zu Bd. II van Blanqui, Geschichte der politischen Oekanamie in Europa, übersetzt von F. J. Buß, Karlsruhe 1841, S. 391 ff. (Das Buch enthält im wesentlichen neben biographischen Daten eine kritische Uebersicht der staatswirtschaftlichen Schriften der in der Custadischen Sammlung vertretenen Nationalökanamen und bildet daher auch nach Erscheinen von „Pierson, Bijdrage tot de geschiedenis der economische studien in Italie gedurende de 17e en 18e eenw, Amsterdam 1868" eine noch immer wichtige Ergänzung des Custodischen Werkes. Pecchio ist der Vater der Sentenz: „Die Nationalökanomie ist die Wissenschaft der Vaterlandsliebe", die durch seine ebenso einseitigen als historisch und wirtschaftlich unberechtigten, in ermüdenden politischen Tiraden das Buch durchziehenden Erörterungen über das Abhöngigkeitsverhältnis des Vollbesitzes der politischen Freiheit eines Landes zur wirtschaftlichen Blüte desselben illustriert wirb.) — Nur in losem Zusammenhange zur Staatswissenschaft stehen seine übrigen Schriften: Journal of mili-

tary and political events in Spain during the last twelve months. With remarks on the present crisis, by Edward Blaquiere, London 1824. — Relazione degli avvenementi della Grecia, ebenda 1826. — Semi-serious observations of an Italian exile during his residence in England, ebenda 1833.

Vergl. über Pecchio: Ugoni, Vita e scritti di G. Pecchio, Paris 1838. — Blanqui, Histoire de l'économie polit., 3. Aufl., Bd. II, ebenda 1845, S. 402. — Dictionnaire de l'économie polit., 2. Aufl., von Coquelin und Guillaumin, Bd. II, ebenda 1854, S. 344. — Nouvelle biographie générale, Bd. XXXIX, ebenda 1862, S. 438/39. — Ingram, History of political economy, London 1888, S. VIII. —

Lippert.

Pereira, Forjaz de Sampajo, A.,

geboren gegen 1809, ſtudierte in Coimbra und beſtieg 1837, als Profeſſor der Staatswiſſenſchaften, die 1836 in Coimbra errichtete Lehrkanzel für Nationalökonomie, die gegenwärtig von Profeſſor Manuel Nunes Giraldes beſetzt iſt. Pereira gehörte der Smithſchen Schule an.

Er veröffentlichte von ſtaatswiſſenſchaftlichen Schriften in Buchform: Elementos d'economia politica e statistica, Coimbra 1841; dasſelbe, 2. bis 4. Aufl., ebenda 1843/58. — Novos elementos de economia politica e estadistica, ebenda 1858—59. (Während die erſten Auflagen der „Elementos" in der Methodik dem „Traité de l'économie politique" von H. Say folgen und die ſpäteren ſich außerdem an das Rauſche Lehrbuch anlehnen, ſind die Verbeſſerungen und Zuſätze in den „novos elementos" nach J. Garnier und Roſſi vorgenommen.) Die Benutzung dieſes Kompendiums war für die in Coimbra ſtudierenden Juriſten in den höheren Semeſtern, die auch bei Pereira belegen mußten, obligatoriſch, auch hatte die inſtruktive ſtoffliche Anordnung des Lehrbuchs ſeine Einführung an den polytechniſchen Schulen zu Liſſabon und Porto zur Folge.

Vergl. über Pereira: Pereira, Alb. de Azevedo, Universidade de Coimbra em 1843, Coimbra 1843 —

Lippert.

Périn, Charles Henri Xavier,

wurde am 29. VIII. 1815 zu Mons in Belgien geboren. Er ſtudierte an der Univerſität Löwen und erwarb hier den juriſtiſchen Doktorgrad. Nachdem er mehrere Jahre bei einem Anwalt in Brüſſel praktiſch gearbeitet hatte, wurde er 1844 als Profeſſor des öffentlichen Rechtes an die Univerſität Löwen berufen; hier übernahm er auch ſpäter den Lehrſtuhl der politiſchen Oekonomie und im Jahre 1880 den des internationalen Rechtes. Im Jahre 1881 gab er ſeine Lehrthätigkeit auf und lebt ſeitdem in Ghlin unweit Mons.

Périn, der im Jahre 1869 zum korreſpondierenden Mitgliede des Institut de France (der Académie des sciences morales et politiques) erwählt worden iſt, hat in ſeinen volkswirtſchaftlichen Schriften vor allem die Beziehungen zwiſchen Wirtſchaft und Religion vom katholiſchen Standpunkte behandelt; auch in ſeinen Werken über ſoziales und internationales Recht macht ſich dieſes religiöſe Moment geltend.

Er veröffentlichte an ſtaatswiſſenſchaftlichen Arbeiten a) in Buchform: Les économistes, les socialistes et le christianisme, Paris 1849. — De la richesse dans les sociétés chrétiennes, 1er éd., 2 vol., Paris 1861; 2 éd. Paris 1868; 3 éd., 3. vol., Paris 1881. (Dieſes Werk wurde auch ins Deutſche überſetzt; 2 Bde., Regensburg 1866). — Les libertés populaires, 1. éd., Paris 1871; 2 éd. in dem Bande „Melanges" etc. (ſ. u.). — Les lois de la société chrétienne, 1 éd., 2 vol., Paris 1874; 2. éd., Paris 1878. (Dieſes Werk iſt überſetzt ins Deutſche: Freiburg i. Br., 2 Bde., 1876; ins Spaniſche: Barcelona, 2 Bde., 1876; ins Italieniſche: Parma, 2 Bde., 1878; ins Ungariſche: Budapeſt, 1 Bd., 1877.) — Le socialisme chrétien, Paris 1879. — Les doctrines économiques depuis un siècle, Paris 1880. (Ins Deutſche überſetzt Freiburg i. Br. 1882.) — Mélanges de politique et d'économie. (Dieſes Werk enthält folgende Aufſätze: Les libertés populaires (ſ. o.). Le modernisme dans l'Église. La question sociale: discours de Malines, de Chartres et de Lille. La réaction. L'idée moderne dans le droit des gens. La réforme sociale de M. Le Play.) Paris 1883. — Le Patron, sa fonction, ses devoirs, ses responsabilités, Paris 1886. (Ins Spaniſche überſetzt: Barcelona 1891.) — La coopération chrétienne, Paris 1888. — L'ordre international, Paris 1888. (Ins Spaniſche überſetzt: Barcelona 1890.) — L'économie politique d'après l'encyclique sur la condition des ouvriers, Paris 1891. — Note sur le juste salaire, Mons 1892. —

b) in Zeitſchriften ꝛc.: 1) In der „Revue de Bruxelles": Du progrès des idées religieuses en économie politique (Juni 1839). — 2) In „le Correspondant" (de Paris): Lettre sur la liberté d'enseignement en Belgique (April 1844). — Le socialisme dans les écrits des économistes (Sept. 1850). — Du progrès matériel et du remouvement chrétien (Aug. und Sept. 1854). — 3) In „la Belgique": Des faits et de la méthode historique en économie politique (April 1858). —

Reb.

Perſonenſtand (Beurkundung) ſ. Standesregiſter.

Perſonalſteuern.

Unter Perſonalſteuern — auch Subjektſteuern genannt — verſteht man Abgaben, welche unter möglichſter Berückſichtigung der perſönlichen Verhältniſſe der Steuerpflichtigen bemeſſen werden und die Perſon als ſolche treffen. Den Gegenſatz zu dieſen Steuern bilden die Realſteuern (Objektſteuern), bei denen die ſteuerzahlende Perſon nur als zufälliger Beſitzer bezw. Verwalter des mit einer Abgabe belegten Objektes erſcheint.

Die einfachſte, roheſte Form der Perſonalſteuer iſt die reine Kopfſteuer (ſ. den Art.). Der Leiſtungsfähigkeit des Steuerpflichtigen mehr angepaßt iſt die (perſonale) Klaſſenſteuer, die ſich allmählich mehr und mehr zur Einkommenſteuer ausgeſtaltet hat. (Vergl. den Art. „Einkommenſteuer" III. Bd., S. 67 ff.) Vermögensſteuern (ſ. d. Art.) können ſowohl Perſonal- als Realſteuern ſein.

Man hat mehrfach in ähnlicher Weiſe wie

Personal- und Realsteuern, Einkommens- und Ertragssteuern unterschieden. Während nun erstere allerdings stets Personalsteuern sind, lassen sich die Ertragssteuern nicht immer von dem Wirtschaftssubjekte völlig loslösen, ja man ist vielfach bemüht gewesen, um den Ertragssteuern das Starre der Realsteuern zu nehmen, ihnen einen mehr oder minder personalsteuerartigen Charakter zu verleihen. (Vergl. den Art. „Ertragssteuern", III. Bd., S. 304 ff.)

Im übrigen sei hier auf den Art. „Steuern" und die sich dort findende Begriffsbestimmung mit dem Hinzufügen verwiesen, daß die Unterscheidung „Personal-, Realsteuer" gegenwärtig ziemlich belanglos ist, als ein eigentliches Einteilungsprinzip der Steuern nicht gelten kann und mehr nur historische Bedeutung hat.

Litteratur:

Vergl. W. Bocke, Steuerobjekt und Realsteuer im „Finanz-Archiv", hrsg. von Schanz, IX. Jahrg., I. Bd., S. 1 fg. (1892).

Ludwig Elster.

Peshine Smith, Erasmus,

geboren am 2. III. 1814 in New-York, absolvierte seine Universitätsstudien auf dem Columbia-College zu New-York und dem Howard-College zu Cambridge, Staat Massachusetts, wurde nach mehrjähriger journalistischer Thätigkeit 1850 Professor der Mathematik an der Universität zu Rochester, Staat New-York, und amtierte von 1852—1856 als Superintendent des Unterrichtsdepartements und 1857—1864 als Auswanderungskommissar in Washington. 1871 trat er auf Empfehlung der Vereinigten Staaten-Regierung als Staatsrat in das japanische Ministerium des Auswärtigen und schloß als solcher einen Vertrag mit Rußland ab, zwecks Verhinderung, von der asiatischen Küstenprovinz Rußlands aus, der den japanischen Interessen unbequem gewordenen Einwanderung chinesischer Kulis. 1876 kehrte er nach Rochester zurück, wo er am 21. X. 1882 starb. Peshine Smith war unter den Schülern Careys: W. Elder, R. E. Thompson, J. S. Bolles und H. Greeley einer der befähigtesten.

Er veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Manual of political economy, New York 1853; dasselbe, 2 Aufl., ebenda 1870; dasselbe, 3. Aufl., Philadelphia 1877; dasselbe in französischer Uebersetzung unter dem Titel: Manuel d'économie politique, traduit de l'anglais par Camille Baquet, Paris 1854; dasselbe in deutscher Uebersetzung unter dem Titel: Handbuch der politischen Oekonomie, nach dem amerikanischen Original von F. Stöpel, Berlin 1878. (Die in das einfache Gewand eines Lehrbuchs der Elemente der Volkswirtschaft gekleidete Schrift erklärt mit einer Anmaßung ohne Gleichen den bisherigen wirtschaftlichen Grundprinzipien und sich nach Peshine daraus ergebenden unbestimmten hypothetischen Schlüssen den Krieg, spricht ihnen die wissenschaftliche Berechtigung ab und vindiziert sich das Verdienst des Lehrgebäudes einer neuen, auf rein physischen Gesetzen errichteten, speziell amerikanischen Wissenschaft der Nationalökonomie. Im ersten, das Gesetz des beständigen Kreislaufs zwischen Kraft und Stoff behandelnden Kapitel verteidigt Peshine das Prinzip des unendlichen Wachstums. Die am Produktionsorte verzehrten Lebensmittel, lehrt er, werden nach den Gesetzen der Vegetation nicht wirtschaftlich entwertet, wie nach ihm Malthus fälschlich behauptet, sondern führen als Dünger dem Boden ebensoviel Kräfte, als sie ihm zuvor entzogen, wieder zu; die dem Boden abgewonnenen Lebensmittel genügten daher, unter der Voraussetzung dieses Verzehrungsmodus, zur Ernährung jeder Bevölkerung, überholte aber deren Anwachsen die produzierende Kraft des Bodens, könnte nur eine agrarische Verletzung der Gesetze der vegetabilischen Fruchtbarkeit daran schuld sein. Desselben Beweismittels gegen die Malthusische Doktrin bediente sich aber schon lange vor Peshine Smith der Franzose Peter Leroux, der in seinem „circulus" feststellte, daß der Mensch als Düngerproduzent der Erde das, was er an Nährkraft zu seiner Existenz von ihr entnehme, reichlich zurückgebe. Beide haben aber unberücksichtigt gelassen, daß der Acker nicht lediglich des Düngers zur Fruchtbarkeitsentwickelung, sondern zunächst doch der kunstgerechten Bestellung und Abwartung seitens des Landwirts bedarf, dessen Ackerbautechnik wieder von dem Mehr oder Weniger seiner verfügbaren Geldmittel reguliert wird. Das zweite und vierte Kapitel des Handbuchs beschäftigt sich mit der Bodenformation und der Grundrente. Er konstatiert darin zunächst, daß die Bodenkultur vom Gebirgsland und den leichteren Bodenschichten zu den schwereren der Ebene hinabgestiegen ist, er stellt ferner fest, daß der Wert des Bodens allein von der Summe der menschlichen Arbeitskraft bestimmt wird. Ist gegen die erstere Thatsache nichts einzuwenden, braucht auf den zweiten Satz in seiner Anwendung auf den Boden im allgemeinen, nicht auf den Ackerboden, nur das Gesetz von Angebot und Nachfrage angewandt zu werden, um seine Hinfälligkeit darzuthun. Die Ricardosche Grundrententheorie bekämpft er nach der Careyschen, der Ricardoschen diametral entgegengesetzten Doktrin, wie er auch von Carey den Satz, daß der Industrielle sich an der Seite des Ackerbauers niederlassen müsse, übernommen hat. Auch einige andere Sätze Peshines: „Die Kapitalien vermehren sich schneller als die Menschen; der durch den Fortschritt der Mechanik gesteigerte Wert der menschlichen Arbeit verursacht eine Wertverminderung der Kapitalien, die Steigerungstendenz des Arbeitslohns entspricht der Zunahmeprogression der Bevölkerung", gehören weniger ihm selbst als dem Geist jener transatlantischen Schule an, für die er die Nationalökonomie nationalisieren will. Seine Verteidigung des Schutzzollsystems, dessen Fahne er als Schüler Careys natürlich hoch hält, stützt sich auf die von ihm angenommene Bodenerschöpfung, welche der Cerealienexport herbeiführe. Konsequenterweise verteidigt er auch die amerikanischen gegen die kanadische Korneinfuhr errichteten Getreidezölle, er verwirft ferner die Finanzzölle und sucht durch folgendes Argument für den Protektionismus zu blenden: Jeder Warenaustausch bietet den daran beteiligten Kontrahenten einen wirtschaftlichen Vorteil, der sich durch den im Wege des nationalen Binnenhandels bewirkten Austausch verdoppelt, indem dann Käufer und Verkäufer eines und desselben Landes daran partizipieren, während der internationale Außenhandel den Vorteil für den Volkswohlstand jedes einzelnen Landes, hier für den einheimischen Exporteur, dort für den ausländischen Käufer, wieder vereinfacht. Das Buch ist mit großer Leidenschaftlichkeit und Extase geschrieben und läßt die didaktische Ruhe und Würde, welche andere staats-

wirtschaftliche Lehrbücher auszeichnet, vollständig vermissen, seine der Physik, Industrie und Geschichte entlehnten Beweisgründe sind teilweise konjekturalen Charakters und die systematische Gliederung der Exposition wird durch geistreiche, den früheren Journalisten verratende Kreuz- und Querſprünge auf andere Gebiete häufig verwirrt, die Grundtendenz des Werkes läuft auf eine Verherrlichung der Schule der amerikanischen Schutzzöllner hinaus.)

Peshine Smith war der Herausgeber der Schrift: Buchanan's industrial politics of America, New-York 1864. Er veröffentlichte staatswissenschaftliche Abhandlungen b) in folgenden Zeitschriften: 1) in Boston Law Magazine, Boston; 2) in Hunt's Merchants' Magazine and Commercial Review, New-York.

Vergl. über Peshine Smith: Courcelle-Seneuil, Manuel d'économie polit., par Peshine Smith in Journal des Economistes, Bd. XXXVIII, Paris 1853, S. 236 ff. (Dieſer vor wenigen Monaten geſtorbene bedeutende franzöſiſche Wirtſchaftstheoretiker wirft u. a. in Bezug auf die von Peſhine für Amerika beabſichtigte Nationaliſierung der nationalökonomiſchen Wiſſenſchaft die Frage auf, was man wohl zu jemandem ſagen würde, dem es einfiele, eine amerikaniſche Phyſik oder Chemie ſchreiben zu wollen und ſchließt ſein längeres Referat mit den Worten: „Pour résumer en quelques mots notre opinion sur le manuel de M. Peshine Smith, nous dirons que c'est un pamphlet plein de verve, d'esprit et d'imagination, un appel à toutes les passions exclusives au profit d'une opinion favorable au système protecteur, mais auquel il est impossible d'accorder la valeur d'un résumé scientifique.") — Dictionnaire de l'économie polit., 2. Aufl. von Coquelin und Guillaumin, ebenda 1854, S. 628. — Jenks, H. C. Carey als Nationalökonom, Jena 1885, S. 20. — Block, Les progrès de la science économique, Bd. I, Paris 1890, S. 547 (Peshine Smith wird hier als „valgerisateur" Careys bezeichnet). — Nouveau dictionnaire d'économie polit., par Say et Chailley, Bd. II, ebenda 1892, S. 815. — Cossa, Introduzione allo studio dell' economia politica. 3. Aufl., Mailand 1892, S. 487.

Lippert.

Petty, William (Sir),

wurde als der Sohn eines Tuchmachers am 26. V. 1623 zu Rumſey bei London geboren. Er war nach Roſcher (ſ. u.) ein Mann von „angeborener Vielſeitigkeit und praktiſcher Gewandtheit", der in ſeinen Jünglingsjahren eine Menge von Handwerken auszuüben verſtand, daneben aber gründliche klaſſiſche und mathematiſche Kenntniſſe ſich erwarb. Nachdem er auf der Univerſität Oxford ſtudiert hatte, nahm er vorübergehend Dienſte in der engliſchen Marine. Im Jahre 1643 unternahm er eine dreijährige Reiſe durch die Niederlande und Frankreich, jetzt ſich vornehmlich mediziniſchen Studien widmend. Nach England zurückgekehrt wurde er, nachdem er im Jahre 1650 zu Oxford zum Doktor der Phyſik promoviert war, durch ſeine Vorleſungen über Anatomie, Phyſik und Chemie in immer weiteren Kreiſen bekannt; gleichzeitig war er auch als praktiſcher Arzt mit Erfolg thätig. Daneben erteilte er im Gresham College in London Muſikunterricht, welche Stelle er jedoch nach kurzer Zeit ſeinem Freunde, dem um Begründung der politiſchen Arithmetik beſonders verdienten John Graunt (ſ. Bd IV, S. 105 fg.) übertrug. 1652 wurde er zum Generalarzt der Armee von Irland ernannt und erhielt bald darauf die Stellung eines Sekretärs bei dem Lord-Lieutenant Cromwell. Hier hatte er Gelegenheit, die ſchlechte Vermeſſung und Verteilung der großen Strecken konfiszierten Landes, welche den Siegern zugewieſen wurden, kennen zu lernen. Er machte die Regierung auf dieſe Uebelſtände aufmerkſam, was zur Folge hatte, daß man ihm den Auftrag erteilte, ſelbſt eine genaue Vermeſſung der eingezogenen Güter vorzunehmen. Die von ihm damals entworfenen Karten ſind als die genaueſten, die überhaupt ein Land zu jener Zeit beſaß, bezeichnet. Gleichzeitig erwarb er ſich durch dieſe Arbeit ein ſtattliches Vermögen, welches er durch große Gütereinkäufe und geſchickte Spekulationen zu vermehren verſtand. — Ein beſonderes Verdienſt hat er ſich durch die Teilnahme an der Begründung der Royal Society erworben, in deren Vorſtand er eintrat, als dieſelbe im Jahre 1663 als Staatsanſtalt eröffnet wurde. Karl II. verlieh ihm 1669 die Ritterwürde. Er ſtarb am 16. XII. 1687.

Pettys ſeltene Begabung und glänzende Bildung ſind allzeit anerkannt worden; jedenfalls gehören ſeine nationalökonomiſchen und ſtatiſtiſchen Schriften zu den beachtenswerteſten ſtaatswiſſenſchaftlichen Publikationen Englands im 17. Jahrhundert. —

Schon Petty weiſt darauf hin, daß der Preis eines Gutes von der zu ſeiner Erzeugung erforderlichen Arbeit abhänge. So heißt es in ſeinem Werke: A treatise of taxes and contributions (ſ. u.): „Wenn jemand eine Unze Silber aus der Erde Perus nach London bringen kann, in derſelben Zeit, welche er nötig hat, um einen Büſchel Getreide zu erzeugen, ſo iſt das Eine der natürliche Preis des Anderen. Und wenn vermittelſt neuer, leichterer Minen ein Mann ebenſo leicht zwei Unzen Silbers gewinnen kann, wie früher eine Unze, dann wird Getreide zu 10 Schilling der Büſchel ebenſo wohlfeil ſein, wie früher zu 5 Schilling, vorausgeſetzt, daß die übrigen Umſtände gleich ſind." Und an einer ſpäteren Stelle derſelben Schrift ſagt er: „Natürliche Teuerung und Wohlfeilheit hängen von der größeren oder geringeren Zahl der Hände ab, welche für die notwendigſten Dinge erfordert werden. So iſt das Korn wohlfeiler, wo ein Mann den Kornbedarf für 10 hervorbringen kann, als wo er dieſes nur für 6 zu thun vermag: wobei noch berückſichtigt werden muß, wie das Klima die Menſchen zwingt, mehr oder weniger zu verbrauchen. Getreide wird doppelt ſo teuer ſein, wo 200 Bauern dieſelbe Arbeit verrichten müſſen, welche 100 thun könnten." Bemüht, einen allgemein giltigen Wertmaßſtab zu finden, weiſt er auf den durchſchnittlichen täglichen Nahrungsbedarf eines Mannes an den wohlfeilſten Lebensmitteln hin. An dieſem Maßſtabe gemeſſen ſei z. B. das Silber in Rußland viermal ſo teuer, als in Peru: infolge der Frachtkoſten und Gefahren, womit ein Transport derſelben aus Peru nach Rußland verbunden ſei. — Petty ſcheidet die Bevölkerung in zwei Klaſſen, in die produktive und unproduktive. Nur diejenige Arbeit iſt produktiv, welche materielle Dinge oder Dinge von wirklichem Nutzen für das Gemeinwohl gewinnen läßt. Der Handel kann produktiv oder unproduktiv ſein. Letzteres iſt er dann, wenn die Handeltreibenden ausſchließlich ihren eigenen Gewinn, nicht die Intereſſen des Ganzen im Auge haben. — Seine Lehre vom Gelde iſt in vielfachen Beziehungen beachtenswert. Daß der Volksreichtum nicht nur in einer Vermehrung der Edelmetalle beſtehe, daß derſelbe auch ohne Vermehrung

des Geldes anwachsen könne, daß jedes Land eine gewisse Menge von Geld nötig habe, hat er besonders anschaulich entwickelt. „Das Geld ist gleichsam das Fett des Staatskörpers, wovon das Zuviel ebenso oft die Beweglichkeit des letzteren hindert, wie das Zuwenig krank macht. Wie das Fett die Bewegung der Muskeln geschmeidig macht, in Ermangelung von Lebensmitteln ernährt, unedene Höhlungen ausfüllt und den Körper verschönert: so beschleunigt im Staate das Geld dessen Bewegung; es ernährt aus der Fremde in Zeiten der Teuerung; es gleicht Rechnungen aus vermöge seiner Teilbarkeit, und verschönert das Ganze, vor allem die Personen, welche es in Mengen besitzen." — Pettys bevölkerungspolitische Ansichten sind in dem Aufsatz „Bevölkerungswesen" (II. Bd. S. 477) bereits erwähnt. — Ueber seine anderweitigen nationalökonomischen Ausführungen, vor allem über seine Lehre vom Arbeitslohn, von der Grundrente und vom Kapitalzins giebt das unter „Litteratur" vermerkte Roscher'sche Werk genaueren Aufschluß. —

Vor allem aber auch hat sich Petty um die weitere Ausbildung der Statistik verdient gemacht. Die politische Rechenkunst Graunts wurde durch ihn nicht unerheblich gefördert; er wandte zuerst die Bezeichnung „politische Arithmetik" für die neue Wissenschaft an. „Die Methode", so bemerkt er in der Vorrede seiner „Political Arithmetick" (s. u.), „welche ich hier einschlage, ist noch nicht sehr gebräuchlich, denn anstatt nur vergleichende und überschwängliche Worte und Argumente des eigenen Geistes zu gebrauchen, wähle ich als einen Versuch der politischen Arithmetik, auf die ich schon lange hinstrebe, den Weg, mich in Zahl-, Gewichts- oder Maß bezeichnungen auszudrücken; mich nur sinnenfälliger Beweise zu bedienen; nur solche Ursachen in Betracht zu ziehen, welche ersichtlich in der Natur der Dinge selbst beruhen; jene Ursachen dagegen, welche von den wechselnden Meinungen, Neigungen und Leidenschaften einzelner Menschen abhängen, Anderen zu überlassen." Trotz seines Bemühens, eine durch Anwendung von Ziffern möglichst exakte Statistik zu gewinnen, gelangte er dennoch vielfach zu den allergewagtesten Behauptungen. So nahm er auf Grund verschiedenartiger Schätzungen an, daß die Bevölkerung Englands sich in 360 Jahren, jene der Stadt London in 40 Jahren verdoppeln werde; die Einwohnerzahl Londons würde im Jahre 1800 5 Millionen betragen. Thatsächlich zählte London im Beginne dieses Jahrhunderts erst 1 Million Einwohner, die rasche Zunahme trat erst später ein. Er berechnete auch das Anwachsen der Bevölkerung der Erde seit Noahs Zeiten. Für die ersten 100 Jahre nach der Sündflut nahm er eine 10-jährige Verdoppelungsperiode an; schließlich glaubte er behaupten zu können, daß die Erde zu Moses' Zeiten 16 Millionen, im 17. Jahrhundert 320 Millionen Bewohner gehabt habe. (Ueber diese und ähnliche kühne Behauptungen und Schätzungen vergl. vor allem Westergaard (s. u.) S. 254 fg., der aber die Verdienste Pettys m. E. unterschätzt.) Man darf nicht unberücksichtigt lassen, mit welch immensen Schwierigkeiten die Beschaffung zuverlässiger Ziffern in jener Zeit verknüpft war. Deshalb weist Petty mit Recht darauf hin, daß die Regierungen diesen Dingen nicht teilnahmslos gegenüberstehen dürften, sondern es als ihre Pflicht ansehen müßten, sich mit denselben zu beschäftigen. So erscheint, wie John (s. u.) bereits hervorhebt, Petty „als der erste Verkündiger der heutigen amtlichen Statistik".

Von den Schriften Pettys seien die nachfolgenden genannt: A treatise of taxes and contributions, shewing the nature and measures of crownlands, assessments, customs, poll-money, lotteries, benevolences etc. 4. London 1679. — Quantulumcunque, or a tract concerning money, addressed to the Marquis of Halifax. 4. London 1682. — Several essays in political arithmetick. Diese Essays — zumeist für die „Royal Society" geschrieben — umfassen vier Untersuchungen der politischen Arithmetik: 1) Essay concerning the multiplication of mankind and the growht of the city of London. [1682. 8. 1686. 8.] 2) Observations on the Dublin bills of mortality of 1681 [London 1683. 12.], and further considerations upon the Doblin bills of mortality [London 1666. 12.]. 3) Deux essais d'arithmétiqoe politiqne, touchant les villes et les hospitanx de Londres et de Paris [Londres 1686]. 4) Observations on the cities of London and Rome. [London 1687. 12.] — Five essays in political arithmeticks. London 1687. 12. 1751. 8. — Die Several essays erschienen dann nach Pettys Tode von seinem Sohn herausgegeben mit der posthumen Abhandlung: Political arithmetick. A discourse concerning the extent and value of lands, people, buildings; husbandry, manofactures, commerce, fishery, artisans, seamen, soldiers; publick revennes, interest, taxes, snperlneration, registries, banks; valuation of men, increasing of seamen, of militias, harbours, situation, shipping, power at sea etc. As the same relates to every country in general, but more particularly to the territories of his Majesty of Great Britain and his neighbour of Holland, Zealand and France. London 1631. (4. Ausg. London 1755 6.). — Political survey or anatomy of Ireland, with the establishmeot of that kingdom, when the Duke of Ormond was Lordlieutenant etc. London 1631. 8. — Außerdem zahlreiche Abhandlungen in den „Philosophical Transactions". — Ferner gab Petty Graunt's „Natural and political observations etc" in 5. Aufl. London 1676 heraus. Daher wurde auch von Halley die Autorschaft dieses Werkes fälschlich Petty zugeschrieben. (Cf. Art. Graunt IV. Bd. S. 105/106.) —

Litteratur:

Ueber Pettys Leben vergl. vor allem die Ausführungen in der Londoner Ausgabe seiner Essays von 1755 und in der Allgemeinen Encyklopädie der Wissenschaften und Künste hrsg. von Ersch und Gruber, III. Sektion, 19. Teil, S. 428 fg. (Leipzig 1844). — Mac Culloch, Literatur of political economy, London 1845. — Roscher, Zur Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre, Leipzig 1851, S. 87 fg. [Die oben angeführten Uebersetzungen sind noch Roscher wiedergegeben.] — Kautz, Theorie und Geschichte der National-Oekonomik, II. Teil, Wien 1860, S. 311 fg. — Cossa, Einleitung in das Studium der Wirtschaftslehre, übers. von Moormeister, Freiburg i/Br. 1880, S. 131 fg. — Ingram, Geschichte der Volkswirtschaftslehre übers. von Roschlau, Tübingen 1890, S. 67 fg. — Todhunter, History of the theory of probality, 1865, S. 69 fg. — John, Geschichte der Statistik, I. Teil, Stuttgart 1884, S. 178 fg. — Derselbe, Der Name Statistik, Bern 1886, S. 5 fg. — Westergaard, Die Grundzüge der Theorie der Statistik, Jena 1890, S. 254 fg.

L. E.

Pfandbriefe s. Hypothekenaktienbanken (IV. Bd. S. 508 fg.).

Pfandleih- und Rückkaufsgeschäfte.

1. Deutschland. 2. Oesterreich. 3. Frankreich. 4. England.

1. Deutschland. Pfandleihgeschäfte sind die gewerbsmäßig betriebenen Geschäfte, durch welche Geld gegen Bestellung beweglicher Faustpfänder ausgeliehen wird; Rückkaufsgeschäfte die gewerbsmäßig betriebenen Geschäfte, welche den Ankauf beweglicher Sachen gegen Gewährung des Rückkaufsrechtes binnen gewisser Zeit bezwecken. Beide Arten von Geschäften sind zwar ihrem rechtlichen Charakter nach durchaus verschieden, dienen aber wirtschaftlich vielfach denselben Zwecken und haben daher häufig eine gleichartige gesetzliche Regelung gefunden.

In Deutschland waren die Pfandleihanstalten, welche in der Zeit des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts entstanden, meist öffentliche Unternehmungen, welche vom Staate oder einer Gemeinde ausgingen. Daneben entwickelte sich, namentlich im gegenwärtigen Jahrhundert, auch das private Pfandleihgeschäft. Die ältere deutsche Landesgesetzgebung ließ den Betrieb des Pfandleihgewerbes nur auf Grund einer Konzessionierung zu und unterwarf dasselbe einer strengen Kontrolle, so namentlich auch die preuß. Gew. O. vom 17. I. 1845. Der Entwurf einer Gew. O. für den norddeutschen Bund wollte die landesgesetzliche Konzessionspflicht aufrecht erhalten. Diese Bestimmung fand aber nicht die Genehmigung des Reichstages. Vielmehr wurde in die Gew. O. nur die Vorschrift aufgenommen, daß das Geschäft des Pfandleihers demjenigen untersagt werden könne, welcher wegen aus Gewinnsucht begangener Verbrechen oder Vergehen gegen das Eigentum bestraft worden war (§ 35). Außerdem war den Zentralbehörden vorbehalten, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise die Pfandleiher ihre Bücher zu führen und welchen polizeilichen Kontrollen ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen hätten (§ 38).

Diese Bestimmungen erwiesen sich auf die Dauer als nicht ausreichend. Durch die Freigebung des Pfandleihgewerbes gewann dasselbe eine bisher nicht gekannte Ausdehnung. Es wurde vielfach von Personen zweifelhaftester Qualität betrieben, namentlich von solchen, welche wiederholt bestraft waren, wenn auch ihre Handlungen nicht gerade zu denen gehörten, wegen derer ein Verbot des Gewerbebetriebes statthaft war. Die Ausübung des Gewerbes wurde in einer Weise betrieben, welche für die Darleiher im höchsten Grade drückend war; die Zinsen erreichten in einzelnen Orten einen Betrag von 10 % für den Monat. Neben den Pfandleihgeschäften hatten sich aber auch die Rückkaufsgeschäfte in großem Umfange entwickelt. Das Bundes- bezw. Reichsgesetz vom 14. XI. 1867 über die vertragsmäßigen Zinsen überließ zwar die Festsetzung der Höhe der Zinsen im allgemeinen der freien vertragsmäßigen Vereinbarung, berührte aber die landesgesetzlichen Vorschriften über die gewerblichen Pfandleihanstalten nicht, hielt also auch die für dieselben bestehenden Zinsbeschränkungen aufrecht. Außerdem unterlagen die Pfandleihgeschäfte einer Kontrolle, welche den Polizeibehörden einen Einblick in den Geschäftsbetrieb gestattete. Allen diesen Beschränkungen waren die Rückkaufsgeschäfte nicht unterworfen. Infolgedessen ging, namentlich in denjenigen Teilen des Reiches, wo solche Beschränkungen existierten, das Pfandleihgewerbe immer mehr und mehr zurück und machte in steigendem Umfange dem Rückkaufshandel Platz.

Hier griff nun zuerst die Novelle zum St.G.B. vom 26. II. 1876 ein, welche hinsichtlich der polizeilichen Kontrolle die Rückkaufshändler den Pfandleihern gleichstellte (Art. I, § 360, Nr. 12). In umfassenderer Weise wurde den Uebelständen durch das Abänderungsgesetz zur Gew. O. vom 23. VII. 1879 abgeholfen, welches die Grundlage des jetzigen Rechtszustandes bildet. Durch dasselbe wurde zunächst das Pfandleihgewerbe einer Konzessionspflicht unterworfen. Die Konzession ist zu versagen, d. h. sie muß versagt werden, darf aber auch nur dann versagt werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun. Die Zulassung der Pfandleiher kann außerdem auch von dem Nachweis des Bedürfnisses abhängig gemacht werden. Die Landesregierungen sind befugt, dies für solche Ortschaften vorzuschreiben, für welche es durch Ortsstatut festgesetzt wird. Es wurde ferner die Kontrolle über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher wesentlich verschärft. Soweit nicht besondere landesgesetzliche Vorschriften bestehen, sind die Zentralbehörden befugt, über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher Vorschriften zu erlassen. Endlich sind die Rückkaufsgeschäfte in allen Beziehungen den Pfandleihgeschäften gleichgestellt worden. Die Zahlung des Kaufpreises gilt in diesem Falle als Hingabe des Darlehns, der Unterschied zwischen dem Kaufpreise und dem verabredeten Rückkaufspreise als bedungene Vergütung für das Darlehn und die Uebergabe der Sache als Verpfändung für das Darlehn.

Auf Grund und zur Ergänzung dieser reichsrechtlichen Vorschriften ist eine Reihe von landesrechtlichen Anordnungen teils im

Wege der Gesetzgebung, teils im Verordnungswege erlassen worden. Die wichtigsten landesrechtlichen Erlasse sind das preuß. G. vom 17. III. 1881, das sächs. G. vom 21. IV. 1882, die bayer. V. vom 12. VIII. 1879, die württemb. VV. vom 15. III. und 28. V. 1882, die bad. V. vom 9. VI. 1881. Diese Anordnungen setzen ein Zinsmaximum fest, legen den Pfandleihern und Rückkaufshändlern die Verpflichtung auf, über die von ihnen abgeschlossenen Geschäfte Bücher zu führen und schreiben vor, daß die verfallenen Pfänder in öffentlicher Versteigerung verkauft werden müssen.

2. Oesterreich. Nach dem Hofkanzleidekret vom 22. VIII. 1845 durften zur Errichtung von Pfandleihanstalten Privatpersonen überhaupt nicht zugelassen werden; die Gründung solcher Unternehmungen sollte, wo sich das Bedürfnis dafür herausstellte, mit Bewilligung der Landesstelle durch Gemeinden oder Vereine stattfinden. Die Unternehmungen standen, wenn auch nicht unter der unmittelbaren Leitung, so doch unter dem Schutze und der Aufsicht der Staatsregierung. Diese Grundsätze blieben auch nach dem Erlaß der Gew. O. vom 20. XII. 1859 in Kraft, da § 16 derselben bei dem Gewerbe der Pfandleiher den Zusatz „insoweit dasselbe überhaupt gesetzlich" gestattet ist, enthielt. Da aber die bestehenden Einrichtungen den herrschenden Verkehrsverhältnissen und Bedürfnissen nicht mehr entsprachen, so wurde die Ausübung des Pfandleihgewerbes durch die Gew. O.-Nov. vom 15. III. 1883 auch Privatpersonen gestattet, der Betrieb desselben jedoch von einer vorgängigen Konzession abhängig gemacht (§ 15, Nr. 13). Der Erlaß von Bestimmungen über die Führung der Bücher und die polizeiliche Ueberwachung des Geschäftsbetriebes wurde dem Verordnungswege vorbehalten (§ 54). Die Verhältnisse des Pfandleihgewerbes sind aber durch ein G. vom 23. III. 1885 noch näher geregelt worden. Dieses enthält genauere Vorschriften über die Vorbedingungen der Konzession in Uebereinstimmung mit den allgemeinen, für konzessionspflichtige Gewerbe geltenden Bestimmungen. Es gestattet den gleichzeitigen Betrieb des Pfandleihgewerbes mit anderen Gewerben nur gegen besondere Genehmigung, legt dem Pfandleiher die Verpflichtung zur Bestellung einer Kaution auf, bestimmt, daß der Verkauf verfallener Pfänder nach Maßgabe der Vorschriften in Art. 310 und 311 des Handelsgesetzbuches zu erfolgen hat, verbietet die Weiterverpfändung verpfändeter Gegenstände, sowie den gewerbsmäßigen Ankauf und die gewerbsmäßige Beleihung von Pfandscheinen. Eine Ministerialverordnung vom 24. IV. 1885 enthält nähere Bestimmungen über die Führung der Bücher durch die Pfandleiher.

3. Frankreich. In Frankreich hatten während des ancien régime zahlreiche öffentliche Leihanstalten bestanden. Durch die Gesetzgebung der Revolutionszeit wurden dieselben beseitigt und völlige Gewerbe- und Zinsfreiheit eingeführt. Diese Aenderung hatte aber eine solche wucherische Ausbeutung der ärmeren Volksklassen zur Folge, daß große Klagen laut wurden und das Verlangen nach Wiederherstellung der öffentlichen Leihhäuser entschieden hervortrat. Ein G. v. 16. plavioso des Jahres XII bestimmte, daß Pfandleihhäuser künftighin nur mit Genehmigung der Regierung errichtet werden dürften. Art. 411 des code pénal bedrohte diejenigen mit Strafe, welche Pfandleihgeschäfte ohne Konzession betrieben oder die für den Gewerbebetrieb erlassenen polizeilichen Vorschriften nicht befolgten. Die öffentlichen Leihhäuser wurden allmählich wieder hergestellt und, nachdem sie in hinreichender Zahl vorhanden waren, sind Konzessionen an Private überhaupt nicht mehr erteilt worden. Das Pfandleihgeschäft wird also in Frankreich lediglich von öffentlichen Anstalten betrieben; die Rechtsverhältnisse derselben sind durch G. v. 24. VI. 1851 geregelt worden.

4. England. Im Gegensatz zu Frankreich bestehen in England gar keine öffentlichen Leihhäuser, sondern nur private Pfandleiher. Der Gewerbebetrieb derselben ist schon seit längerer Zeit durch besondere Gesetze geregelt. Jetzt sind maßgebend die Vorschriften der pawnbrokers act 1872 (35 & 36 Vict. c. 93). Nach derselben hat der Pfandleiher jährlich einen Steuergewerbeschein (excise license) zu lösen, der aber nur auf Grund eines polizeilichen Zeugnisses über die Persönlichkeit des Nachsuchenden erteilt werden darf. Die Befugnis zum Betriebe des Gewerbes kann durch gerichtliches Erkenntnis entzogen werden, wenn der Pfandleiher des Betruges in seinem Geschäftsbetriebe oder der Hehlerei überführt worden ist. Die Pfandleiber sind verpflichtet, über die von ihnen abgeschlossenen Geschäfte Bücher zu führen, unterliegen gewissen Zinsbeschränkungen und müssen dem Verpfänder Pfandscheine in einer gesetzlich vorgeschriebenen Form ausstellen. Auch enthält das Gesetz nähere Bestimmungeu über den Verkauf verfallener Pfänder.

Litteratur:

G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes, Bd. I, S. 376, 385. E. Loening, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes, S. 498. Lexis in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechtes, Bd. II, S. 232 ff. Seydel, Annalen 1881 S. 661 ff. Ulbrich, Lehrbuch des österreichischen Staatsrechtes, S. 572, 604 Seltsam und Pasfelt, Die österreichische Gewerbeordnung, 2. Aufl., 1885, S. 88, 164 ff. Maurice Block,

Dictionnaire de l'administration française v. Monts de piété. Gneist, Englisches Verwaltungsrecht, Bd. II, S. 759. Schmoller in Jahrb. f. Ges. u. Verw., N F., Bd. IV, S. 85 ff.

G. Meyer.

Pfennig, Gemeiner.

Unter den seit dem 15. Jahrh. von den deutschen Reichsständen bewilligten Steuern, zu denen die Hussiten- und später die Türkenkriege den ersten Anlaß gaben, sind zwei Klassen zu unterscheiden: das System des „gemeinen Pfennigs" und das System der Matrikularbeiträge (seit dem 16. Jahrh. unter dem Namen „Römermonate"). Bei dem ersteren kommt die staatliche Einheit des Reiches, bei dem letzteren die Selbstherrlichkeit der Stände, der Landesherren zum Ausdruck. Bei dem letzteren bestimmt nicht das Reich, in welcher Weise die Steuer zu erheben ist, sondern die Territorien; die Verwaltungsorgane ferner sind nicht Reichsorgane, sondern Organe der Territorien. Das Reich hält sich nur an die Landesherren. Bei dem System des gemeinen Pfennigs dagegen werden die einzelnen Reichsunterthanen unmittelbar mit einer Steuer vom Reiche belegt. Die Zwischeninstanzen werden ignoriert; das Reich macht den Versuch, mit den einzelnen Reichsunterthanen direkt in Beziehung zu treten. Wenn es gelungen wäre, das System des gemeinen Pfennigs zu dauernder Bedeutung zu erheben, so wäre dadurch die Zentralgewalt in Deutschland wesentlich verstärkt worden. Es bot sich in ihm zum letzten Male die Gelegenheit, die staatliche Einheit des Reiches wiederherzustellen (wenigstens bis zu einem gewissen Grade). Allein die lokalen Gewalten waren schon zu selbständig geworden: es war unmöglich, die Zwischeninstanzen zwischen Reich und Unterthanen zu ignorieren: das System der Matrikularbeiträge siegte über den gemeinen Pfennig.

Zum ersten Male ist ein gemeiner Pfennig 1422 bewilligt worden; doch kam er kaum zustande. Einen ansehnlicheren Erfolg hatte erst der gemeine Pfennig von 1427. Im ganzen ist ein solcher (bis 1551) elfmal ausgeschrieben worden. Am bekanntesten ist der vom Reichstage von Worms 1495 bewilligte. Der Ertrag desselben sollte nicht bloß für militärische Zwecke, sondern zugleich für die Unterhaltung des Reichskammergerichtes verwandt werden. Wie jener Reichstag überhaupt dahin strebte, die Zentralgewalt ständisch (nicht monarchisch) zu konstruieren, so wurden auch die Reichsschatzmeister, welche den jetzt bewilligten gemeinen Pfennig einzusammeln hatten, von den Ständen gewählt, und die Verwendung des Geldes sollte einer jährlich tagenden Reichsversammlung zustehen. Steuertechnisch war der gemeine Pfennig ein ziemlich wirres und willkürliches Gemisch direkter Kopf-, Personal- und Standessteuern mit Einkommen- und Vermögenssteuern. Bei den einzelnen Bewilligungen wurden übrigens vielfach abweichende Bestimmungen getroffen: nach den Beschlüssen von 1518 sollte z. B. jeder Kommunikant $^1/_{10}$ Gulden zahlen. Wie alle Steuern jener Zeit wurde der gemeine Pfennig stets nur auf einzelne Jahre (der von 1495 z. B. auf vier) bewilligt.

Nie ist der gemeine Pfennig auch nur einigermaßen vollständig eingegangen. Um die Schwierigkeiten der Erhebung durch einige Beispiele zu erläutern, so erklärte bei der Steuer von 1427 der Bischof von Trient, seine Unterthanen ließen sich nicht überreden und sie zu zwingen, sei nicht rätlich. Der Herzog von Lothringen wollte nichts geben wegen eines Krieges, in den er verwickelt sei. Herzog Heinrich von Bayern verweigerte im Verein mit seiner Landschaft die Ablieferung, bis er wüßte, daß andere Fürsten die Steuer auch zahlten. Der Herzog von Jülich-Berg deckte mit einem Teile des aus seinen Ländern eingekommenen Hussitengeldes die Kosten einer Reise zum Kurfürsten von Mainz und Ausgaben für allerlei Kurzweil. Aehnliche Schwierigkeiten begegnen nun zwar auch bei dem System der Matrikularbeiträge. Aber bei dem gemeinen Pfennig sind sie doch weit größer, weil vor allem dem Reiche als solchem im Gegensatze zu den Territorien ein kräftiger Verwaltungsapparat fehlte. Wie wenig praktisch das System des gemeinen Pfennigs damals war, erkennen wir schon daran, daß man selbst dann, wenn man die Ausführungsbestimmungen über eine solche unmittelbare Reichssteuer traf, die Existenz der territorialen Gewalten, wenigstens für die unteren Instanzen, nicht ganz unberücksichtigt ließ. So sollte z. B. der gemeine Pfennig von 1495 zwar kirchspielsweise, aber nicht durch die Pfarrer, sondern durch die landesherrlichen Beamten, nur „in Gegenwart des Pfarrers" erhoben werden.

Litteratur:

Außer den Angaben bei Wagner, Fin. III, § 22 vergl. G. v. Below, Die landständische Verfassung in Jülich und Berg, Teil III (Steuergeschichte), Düsseldorf 1890—91. Gothein, Der gemeine Pfennig auf dem Reichstage zu Worms. Breslauer Dissertation von 1877. Ulmann, Kaiser Maximilian I., 2 Bde., Stuttgart 1884—91.

G. v. Below.

Philippi, Johann Albrecht,

geboren 1721 in Berlin, schlug die Beamtenlaufbahn ein und erhielt als geheimer Kriegsrat eine Anstellung im Polizeipräsidium von Berlin, war nebenbei Vorsitzender des kur- und neumärkischen „Tabacksgerichts" und ging im Auftrage Friedrich des Großen in geheimer Mission 1770 nach Paris, um dort das von dem Chef der Pariser Geheimpolizei, Sartines, eingerichtete Spionagesystem zu studieren. Nach seiner Zurückkunft, 1771, zum „Polizeidirektor der deutschen und französischen Nation in den Residenzien zu Berlin" und zum Stadtpräsidenten ernannt, wußte er den König zu überzeugen, daß die von diesem beabsichtigte Adoptierung des Sartinesschen Systems für Berlin zur allgemeinen Demoralisation führen würde. Er starb 1791 in Berlin.

Philippi veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Die wahren Mittel zur Vergrößerung eines Staates, Berlin 1753 (Friedrich dem Gr. gewidmet). — Verteidigter Kornjude, ebenda 1764. — Staatsfehler der europäischen Höfe, ebenda 1765. — Briefe über verschiedene Gegenstände der Staatswirtschaft, 2 Teile, ebenda 1770. — Der vergrößerte Staat, ebenda 1771. (Dem nachmaligen König Friedrich Wilhelm II dediziert.)

Philippi, obwohl auf merkantilistischem Boden stehend, frappiert in seinen Schriften zuweilen durch sozialökonomische Anschauungen und Vorschläge, die der volkswirtschaftlichen Denkart des Friedericianischen Zeitalters weit vorauseilen, andererseits aber eine rohe Gewaltpolitik befürworten.

Besonders ist das ersterr der Fall im „Verteidigten Kornjuden", worin u. a. der bemerkenswerte Satz erscheint, daß der hohe Kornpreis die Urbarmachung der Wüsteneien herbeiführe, worin die Freiheit des Getreidehandels verteidigt und die Bodenzerstückelung aus Populationsbeförderungsgründen empfohlen wird. Das Bevölkerungsproblem, wos rr zur Vergrößerung der Potenz drr Staatsgewalt in Abhängigkeit bringt, beschäftigt ihn überhaupt mit Vorliebe, nur begnügt er sich nicht damit, die Hagestolzensteuer zu verwerfen, weil sie ledige Ausländer von der Einwanderung abhalte, ferner der möglichsten Erleichterung der Heiraten und einer materiellen Unterstützung der Ehepaare das Wort zu reden, sondern er verfällt zur Encouragierung des Einwohnerzuwachses auf Mittel, die offen dem Barbarismus huldigen; so empfiehlt er die Wiedereinführung der Sklaverei und damit die zwangsweise eheliche Zusammenkoppelung der Geschlechter, nur das Recht über Leben und Tod soll dem Sklavenbesitzer nicht zustehen; ja findet rr auch die gewaltsame, in dem damaligen Wesen des preußischen Werbesystems begründete Aufhebung und Einrostierung von Ausländern ganz in der Ordnung. Als Merkantilist ist er selbstverständlich für große Ausfuhr und fällt über den Binnenhandel, weil er dem Lande kein Geld zuführe, ein verächtliches Urteil, die Maschinen sind ihm als Ersatz der menschlichen Arbeitskraft ein Dorn im Auge, aber weitsichtiger als sein König bemängelt er an den monopolisiertrn Industriebetrieben und Staatsmanufakturen die minderr Thätigkeitsenergie als die von der Privatindustrie entfaltete. Im Selbstgefühl des Beamten ist er natürlich ein Feind des Aemterschachers, erachtet die Ausgaben für das stehende Heer durch die treuen Wächterdienste, die es dem Staate leiste und durch den wirtschaftlichen Nutzen für die vielen von den Soldaten lebenden Menschen, kompensiert, auch verabsäumt rr keine Gelegenheit, Preußen als Musterstoat hervorzuheben. Charakteristisch für die Friedericianische Zeit ist es, daß Philippi als Polizeipräsident die staatliche Falschmünzerei insofern in Schutz nimmt, als er es für unbedenklich hält, wenn eine kriegführende Macht ihr schlechtes Geld dem Auslande aufdrängt, welches nach dem Friedensschlusse, wie er annimmt, sich beeilen werde, das minderwertigr Geld im Handelsverkehr an den Produzenten wieder los zu werdrn.

Vergl. über Philippi: Adreskalendrr der kgl. preuß. Haupt- und Residenzstädte Berlin auf 1772, Berlin, S. 156, 185, 213. — v. Dohm, Denkwürdigkeiten, Bd IV, Lemgo 1819. — Mückler, Friedrich der Große, Berlin 1834, S. 468—70. — Ballharn, Das Polizeipräsidium zu Berlin, ebenda 1852, S. 114—16. — Roscher, Geschichte der Nat., München 1874, S. 417. — Cossa, Introduzione allo studio dell' economie politica, 3. Aufl., Mailand 1892, S. 216. —

Lipprrt.

Philippovich von Philippsberg, Eugen,

geb. am 15. ttt 1858 zu Wien, studierte in Graz, Wien, Berlin, habilitierte sich im März 1884 in Wien, wurde im Herbst 1865 als ao. Professor der Nationalökonomie an dir Universität Freiburg (Baden) berufen und im März 1888 daselbst zum a. Professor ernannt.

Er veröffentlichte bisher an staatswissrnschaftlichen Schriften:

a) in Buchform: Die Bank von England im Dienstr der Finanzverwaltung des Staates, Wien 1885. — Ueber Aufgabr und Methode der politischen Oekonomie, Freiburg 1886. — Gesetze über dir direkten Steurrn des Großherzogtums Baden, Freiburg 1888. — Der badische Staatshaushalt in den Jahren 1888—1889, Freiburg 1889. — Wirtschaftlicher Fortschritt nnd Kulturentwickelung, Freiburg 1892. — Grundriß der Politischen Oekonomie, 1. Bd., Allgrmeine Volkswirtschaftslehre, Freiburg 1893.

b) in Zritschriften rc.: 1) Im Finanzarchiv hsg. von Schanz: Dir staatliche Geldverwaltung (1884, S. 558 fg.). — Dir deutsche Reichsbank im Dienste der Finanzverwaltung des Reiches und der Bundesstaaten (1886, S. 106 fg.). 2) In den Jahrb. f. Nat. N. F.: Der Schlußbericht der Trade Depression Commission (14. Bd., S. 446 fg.). — Neuerr Litteratur über Kolonirn und Kolonialpolitik (16. Bd., 47 fg. und S. 171 fg.). — Dir wirtschaftliche Gesetzgebung Englands in den Jahren 1886—1887 (17. Bd., S. 80 und S. 189 fg.). — Die Verlängerung des Reichsbankprivilegiums (20. Bd., S. 275 fg.). — 3) In den „Preußischrn Jahrbüchrrn": Zur grgenwärtigrn Lage der britischen Volkswirtschaft (59. Bd., S. 397 fg.). — 4) Im „Archiv f. soziale Grsetzgebung und Statistik": Die staatlich unterstützte Auswanderung im Großherzogtum Baden (1892, S. 27 fg.). 5) In der „Revue d'Economie politique": L'émigration européenne (4. Bd., S. 341 fg.). — 6) Im „Querterly Journal of Economies": The Verein für Socialpolitik (1691, S. 220 fg.). — On Emigratioo from the Europeon point of view (1891, S. 507 fg.). 7) Im „drutschrn Wochenblatt": Auskunftsämter für Auswanderer (1891, S. 31 fg. und S. 42 fg.). — 8) In den Schr. d. V. f. Sozialp.: Dir Auswanderung als Gegenstand der Reichspolitik (52. Bd.). — Auswanderung und Auswandrrungspolitik im Großherzogtum Baden (ebenda-

selbst). — 9) Im „Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts", hsg. von v. Stengel: Die Artikel Gebäudesteuer, Gewerbesteuer, Grundsteuer, Kapitalrentensteuer, Kataster. 10) In diesem „Handwörterbuch der Staatswissenschaften" die Artikel: Accise I. Bd., S. 17 fg.; Auswanderung I. Bd., S. 1000 fg.; die Banken in Frankreich II Bd., S. 116 fg.; die Banken in Belgien II Bd., S. 123 fg.; die Banken in den Vereinigten Staaten von Amerika II. Bd., S. 164 fg., Dampfersubvention II. Bd., S. 892 fg. —

Red.

Physiokratische Schule.

In der Reihe der volkswirtschaftlichen Lehrgebäude pflegt man das physiokratische System als das zweite anzuführen, indem man den Merkantilismus als das erste betrachtet. Allein die merkantilistischen Lehren mit ihrer überwiegend praktischen Tendenz sind überhaupt nicht zu einem eigentlichen theoretischen, das volkswirtschaftliche Leben in seiner Gesamterscheinung umfassenden System ausgebildet worden, sondern ein solcher Versuch ist zuerst von dem Gründer der physiokratischen Schule unternommen worden und man darf daher dessen Lehre, soweit es sich um ihre formale Gestaltung handelt, als das erste eigentliche System bezeichnen, wenn es auch nach seinem materiellen Gehalte als eine Reaktion gegen den Merkantilismus erscheint und somit neben diesem die zweite Phase in der fortschreitenden Entwickelung der volkswirtschaftlichen Erkenntnis bildet. Das Grundschema dieses Systems ist wie mit einem Schlage dem Kopfe Quesnays entsprungen und dessen Schüler haben sich in ihren Ausführungen mit einer fast sektenmäßigen Strenge an die von dem Meister gegebene Formel gehalten. Die Darstellung der physiokratischen Lehre verweisen wir daher in den Artikel Quesnay, während wir hier nur die äußeren Beziehungen und die Zusammensetzung der physiokratischen Schule in Kürze betrachten wollen. Der Name „Physiokratie" rührt bekanntlich nicht von Quesnay selbst her, sondern von Dupont de Nemours (s. d. Art. II. Bd. S. 1002), der unter diesem Titel eine Sammlung von Schriften Quesnays veröffentlicht hat. Die übliche Bezeichnung der Anhänger der neuen Lehre in ihrer Blütezeit war einfach „économistes" und es war nur eine Folge des eben erwähnten Formelkultus, wenn dieser Name einen etwas spöttischen Beigeschmack erhielt und die „Sekte" vielfach zum Gegenstand des Witzes und der Satyre — so auch von Voltaire in seinem „homme aux quarante écus" — gemacht wurde. Ohne Zweifel macht das Quesnaysche System auf den unbefangenen Beurteiler den Eindruck subjektiver Einseitigkeit und einer gewissen doktrinären Verschrobenheit und die willkürlichen Zahlengruppierungen desselben können natürlich nicht als exaktes Beweismaterial angenommen werden. Gleichwohl bleibt es für Quesnay kein geringes Verdienst, daß er, von der Betrachtung der einzelnen landwirtschaftlichen Unternehmung ausgehend, sich zu einem Ueberblick der gesamten Volkswirtschaft gleichsam aus der Vogelschau erhoben, daß er dieselbe als einen dynamischen Massenprozeß aufgefaßt hat, in dem sich gewisse dauernde Grundströmungen feststellen lassen.

In dieser formalen Leistung liegt die Originalität Quesnays, während der sachliche Inhalt seiner Gedanken und Vorschläge mehr oder weniger von den Vorgängern und Zeitgenossen beeinflußt ist. Weit überschätzt haben manche allerdings den Anteil, der dem Handelsintendanten Gournay [1]) an der Quesnayschen Lehre zukommt. Man hat das Verhältnis sogar so dargestellt, als wenn Quesnay nur die agrarische Theorie, Gournay aber das Prinzip der vollen wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit zu dem System beigetragen hätte und der letztere somit als ein gleichberechtigter Mitgründer desselben anzusehen sei. Daß Gournay nicht der Urheber des Wahlspruches „Laissez faire" sei, sondern daß, wenn nicht der Kaufmann Legendre zu Colberts Zeit, so jedenfalls der Marquis d'Argenson dieses Schlagwort schon ausgesprochen hat, ist bekannt (s. d. Art. Freihandelsschule III. Bd. S. 665 fg.) und von Oncken im einzelnen nachgewiesen. Von Gournay scheint nur die erweiterte Formel „laisser faire et laisser passer" herzurühren, die neben der Freiheit der Produktion auch die des Handels verlangt. Uebrigens wird auch diese nach Oncken erst acht Jahre nach Gournays Tode (in der Ephémérides du Citoyen von 1768) mit seinem Namen in Verbindung gebracht und sie ist in den Schriften Quesnays nicht zu finden. Als Schriftsteller ist Gournay überhaupt (abgesehen von der anonymen Uebersetzung der Abhandlung über den Handel von Child) nicht aufgetreten. Auch hat er keinen regen persönlichen Verkehr mit Quesnay gehabt, denn ein solcher könnte, wie Oncken zeigt, nur von August 1757 an etwa während eines Jahres angenommen werden, und in dieser Zeit war Gournay durch Kränklichkeit in Paris zurückgehalten, während Quesnay durch seine Stellung in Versailles nicht weniger gebunden war. Uebrigens ergiebt sich nach Oncken aus den erhaltenen Briefen und Denkschriften Gournays, daß derselbe keines-

1) Jacques Claude Vincent, später nach seinem Gute de Gournay genannt, geb. 1712 in St. Malo, hielt sich lange als Kaufmann im Auslande auf, zuletzt in Cadix, wurde 1749 Handelsintendant — eine keineswegs besonders einflußreiche Stellung im Bureau de Commerce — und starb am 27. VI. 1759.

wegs absoluter Freihändler war, sondern nur freie Handelsbewegung im Inlande und mäßige, nicht prohibitive Schutzzölle nach außen verlangte. Die physiokratische Freihandelslehre ist also zunächst eine mit doktrinärer Logik aus den Grundgedanken des Systems gezogene Konsequenz; soweit sie aber von äußeren litterarischen Einflüssen abhängig ist, dürften diese hauptsächlich von England ausgegangen sein. Die mächtige Einwirkung des englischen Geistes auf Frankreich um die Mitte des vorigen Jahrhunderts hat schon Buckle eingehend nachgewiesen und Stephan Bauer hat auch im besonderen ihre Bedeutung für die Entstehung der Physiokratie dargetban. Namentlich dürfte Humes Kritik der Handelsbilanztheorie für die Entstehung der französischen Freihandelslehre bedeutsam gewesen sein. Aber auch der agrarische Teil der Lehre Quesnays ist keineswegs unabhängig von englischen Einflüssen. Daß er in seinem eigenen landwirtschaftlichen Betriebe das neue englische Kultursystem annahm, läßt dies schon vermuten. Namentlich aber sehen wir in Cantillons (s. d. Art. II Bd. S. 808) „Essai sur la nature du Commerce en général" thatsächlich wesentliche Punkte der physiokratischen Theorie vorweggenommen, wenn auch Quesnay dies nicht anerkennt und sogar in einem Briefe an Mirabeau sich abfällig über Cantillon äußert. Cantillon ist allerdings weniger einseitig als die Physiokraten. Wenn er sagt, die Erde sei die Quelle oder die Materie, aus der man den Reichtum ziehe, so fügt er hinzu, die menschliche Arbeit sei die Form, die ihn hervorbringe, und der Reichtum sei nichts anderes als die Nahrung und die Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten des Lebens. Der Preis und der innere Wert eines Dinges sei das Maß von Boden und von Arbeit, das in seine Produktion eingehe (S. 33). Er sucht nun aber nach dem Beispiele Pettys ein Pari zwischen Bodenwert und Arbeitswert und führt dadurch den letzteren ebenfalls auf den ersteren zurück, wobei sich freilich die zur Unterhaltung eines Arbeiters nötige Bodenfläche je nach dem Kulturstande eines Landes sehr verschieden stellt. Auch giebt er zu, daß für die Grundeigentümer die übrigen Bewohner des Landes ebenso unentbehrlich seien wie jene für diese; aber die Grundeigentümer hätten die Leitung und Verfügung über die Produktionsgrundlage (Fonds) in Händen und setzten das Ganze in Bewegung (S. 60). Nur der Fürst und die Grundbesitzer seien unabhängig, alle übrigen ständen entweder in Lohndiensten oder seien Unternehmer — mit einem unbestimmten, unsicheren Einkommen, wie später ausgeführt wird; alle diese aber existierten und bereicherten sich nur auf Kosten der Grundeigentümer, insofern diese zwei Drittel des Bodenertrags den Pächtern als Gewinn und Kostenersatz überlassen und für das letzte Drittel Konsumtionsgüter von den Gewerbetreibenden eintauschen müßten. Gleichwohl betrachtet Cantillon nach seiner ganzen Auffassung der Arbeit als „Form der Güter" die gewerbe- und handeltreibenden Klassen keineswegs als unproduktiv, er sagt vielmehr: „Je mehr Arbeit es in einem Staate giebt, als desto reicher wird dieser Staat betrachtet" (S. 113). Die Arbeit von 25 erwachsenen Personen genüge, um für 100 Personen die gewöhnlichen Bedürfnisse an Nahrung, Kleidung ꝛc. nach europäischen Begriffen zu befriedigen; 50 Personen von 100 könnten dann verwendet werden, um durch weitere Arbeit bessere und feinere Waren zu erzeugen, die übrigen 25 aber beständen teils aus Grundbesitzern und Unternehmern, die ohne zu arbeiten oder wenigstens ohne körperlich zu arbeiten leben könnten, teils aus Dienstboten, Soldaten ꝛc. Die hier zu Grunde liegende Idee eines „produit net" ist nicht die physiokratische, sondern eine richtigere. In der Handelsfrage vollends steht Cantillon den Physiokraten durchaus fern: Gold und Silber seien die dauerhaftesten und sichersten Güter, für die man jederzeit, selbst im Lande des Feindes, alles andere kaufen könne, sie bildeten daher die wahre Reservemacht eines Staates. Er sieht demnach in der günstigen Handelsbilanz eine wichtige Quelle der Bereicherung des Staates. Dagegen betrachtet er es als nachteilig, wenn Luxuswaren, die viel Arbeit und in ihren Rohstoffen wenig Boden repräsentieren, eingeführt werden gegen einheimische Waren, bei denen sich das Verhältnis von Arbeit und Boden umgekehrt darstellt. Die für das physiokratische System so fundamental wichtige Steuertheorie berührt Cantillon überhaupt nicht. Seine Vorläuferrolle beruht daher hauptsächlich auf dem Satze, daß die Grundbesitzer die Herrschaft über die ganze Produktionsordnung der Gesellschaft haben und daß alle anderen Stände in gewissem Sinne auf ihre Kosten leben. — Boisguillebert kann nur insofern als Vorgänger der Physiokraten genannt werden, als er das Interesse der Landwirtschaft allen anderen voranstellt; von einer systematischen Theorie ist bei ihm nicht die Rede und seine freihändlerischen Neigungen hindern ihn nicht, zu verlangen, daß die Getreideeinfuhr, außer in Zeiten des Mißwachses, verboten werde. — Daß Quesnay und seine Schule unter dem Einflusse der naturrechtlichen Anschauungen standen, die durch Vermittelung der Engländer und namentlich Lockes in Frankreich Boden gefaßt hatten, ist nach ihrer ganzen Stellung zur Aufklärungsphilosophie selbstverständlich. Aber Hasbach hebt es mit Recht als eine Eigentümlichkeit Quesnays

hervor, daß bei ihm das „Droit naturel“ zu einem wirtschaftlichen Naturrecht zusammengeschrumpft sei und daß er die Lockeschen Lehren von dem ewigen Recht auf Eigentum und Freiheit fortentwickelt habe zu der Lehre von dem Naturrechte des Menschen auf wirtschaftliche Freiheit, wie er sie versteht. Die bei Quesnay hervortretende Ansicht von der Uebereinstimmung der physischen und der gesellschaftlichen oder ethischen Naturgesetze glaubt Hasbach auf die 1744 von Barbeyrac unter dem Titel „Traité des loix naturelles“ herausgegebene Uebersetzung des 1672 erschienenen Werkes von Cumberland zurückführen zu dürfen. Nach St. Bauer jedoch hat Quesnay seinen philosophischen Ausgangspunkt hauptsächlich in dem „Traité de la morale“ von Malebranche gefunden. Was die äußere Entwickelung der Schule betrifft, so muß der ältere Mirabeau (s. d. Art.) als der zuerst bekehrte und begeistertste Jünger Quesnays genannt werden, dessen „Philosophie rurale“ (1763) in der neuesten Zeit von manchen als das physiokratische Hauptwerk betrachtet wird. In der Propaganda für die neue Lehre aber hatte Dupont de Nemours die größten Erfolge aufzuweisen, von dem auch, wie schon erwähnt, der Name Physiokratie herrührt. Die Ephémérides du citoyen, deren Redaktion Dupont 1768 übernahm, waren 1765 von dem Abbé Baudeau[1]) gegründet worden, der anfangs als Gegner Quesnays auftrat, seit 1767 aber zu seinen Anhängern gehörte und in der 1771 erschienenen „Première Introduction à la philosophie économique, ou Analyse des États policés“ eine sehr klare Darstellung des physiokratischen Systems mit manchen erweiternden Ausführungen lieferte. Auch Mercier de la Rivière und Le Trosne (s. diese Art.) gehören zu den hervorragenderen Vertretern der Schule. Der Abbé Morellet[2]) hat sich hauptsächlich nur mit seiner 1770 erschienenen Widerlegung der Dialoge Galianis über den Getreidehandel (s. d. Art. III. Bd. S. 865) in ihre Reihen gestellt. Der bei weitem bedeutendste Geist in der Gefolgschaft Quesnays aber war Turgot (s. d. Art.), der sich auch neben dem Meister noch selbständige Verdienste in der volkswirtschaftlichen Theorie zu erwerben vermochte und auch die Verwertung der Wissenschaft zu praktischen Reformen nach mehreren Seiten hin, wenn auch meistens noch nicht mit dauerndem Erfolge anbahnte. Condillac und Condorcet (s. d. Art. II. Bd. S. 875 fg.) standen der physiokratischen Schule nahe, wenn sie auch in wesentlichen Punkten von ihren Lehrsätzen abwichen. Auch Trudaine, Herbert, de Fourqueux, Abeille, Roubaud, Malesherbes, Lavoisier werden dieser Gruppe zugezählt, während unter ihren auf dem merkantilistischen Standpunkte bleibenden Gegnern in Frankreich Forbonnais und Necker die namhaftesten sind. Als einer der letzten französischen Physiokraten ist Germain Garnier (s. d. Art. III. Bd. S. 698) zu nennen, der aber als Uebersetzer des Smithschen Werkes schon eine vermittelnde Stellung einnahm. Noch später trat Dutens in der 1835 erschienenen „Philosophie de l'économie politique“ für sie ein. Uebrigens bekundet auch Daire, der Herausgeber der physiokratischen Schriften in der Guillauminschen Sammlung noch große Sympathie für Quesnay und seine Schule. Praktisch haben die physiokratischen Lehren unzweifelhaft viel zu den ökonomischen Reformen in der französischen Revolutionsperiode beigetragen. Ihr spezifischer Einfluß zeigt sich namentlich in dem Ueberwiegen der Grundsteuer bei der ersten Neubildung des Steuerwesens. Außerhalb Frankreichs hat die Physiokratie nicht allzuviele Anhänger gefunden. Die bekanntesten sind der Schweizer Iselin und der Deutsche Schlettwein (s. die Art.). Der letztere trug als badischer Beamter jedenfalls dazu bei, den Markgrafen Karl Friedrich für die physiokratische Lehre zu gewinnen und ihn zur Anstellung von Versuchen zur praktischen Bethätigung derselben zu veranlassen. Den französischen Koryphäen der Schule aber mit denen der Markgraf in einem lebhaften Verkehre stand, war Schlettwein nicht genügend orthodox, und er sah sich daher genötigt, 1773 seinen Abschied zu nehmen. Der Markgraf verfaßte selbst einen „Abrégé de l'économie politique“, der 1772 zuerst in Duponts Ephemeriden und 1776 auch in Buchform in Karlsruhe erschien. Seine praktischen Experimente begannen 1770 mit der Einführung des „Impôt unique“, ⅓ des „produit net“ der Bodenbewirtschaftung, in dem Dorfe Dietlingen, wozu noch Balingen und Theningen als Versuchsobjekte kamen. Allmählich sollte die natürliche Ordnung, zu der aber auch Gewerbe- und Handelsfreiheit für jedermann gehörten, über das ganze Land verbreitet werden. Aber in den beiden letztgenannten Dörfern mußte das neue System schon 1776 aufgegeben werden, in Dietlingen wurde es allerdings bis 1792 beibehalten, aber der Markgraf hatte sich bald von der Unmöglichkeit der Verallge-

1) Nicolas Baudeau, geb. zu Amboise am 12. IV. 1730, gestorben 1792. Außer zahlreichen Abhandlungen in den Éphémérides du citoyen und den von ihm 1775 und 1776 herausgegebenen Nouvelles Éphémérides und der oben angeführten „Introduction“ hat er viele größere und kleinere Schriften über finanzielle, ökonomische und politische Tagesfragen veröffentlicht, deren Titel in der Guillauminschen Sammlung der physiokratischen Schriftsteller (II, S. 654) angegeben sind. Hervorgehoben zu werden verdient noch seine populäre Explication du Tableau économique (ib. S. 822 ff.).

2) André Morellet, geb. zu Lyon am 7. III. 1727, gest. am 12. I. 1819.

meinerung desselben überzeugt, wenn er auch auf das Drängen Mirabeaus durch dessen Schützling Charles de Butré noch viele Jahre lang eine Ertragsschätzung in den Landgemeinden fortsetzen ließ. Daß jene isolierten Versuche nicht gelingen konnten, war übrigens auch gerade nach den physiokratischen Prinzipien von vornherein einleuchtend. Denn nach diesen wälzen bei der gegenwärtigen Ordnung der Dinge die Gewerbe- und Handeltreibenden ihre Steuern auf die Grundbesitzer ab. Wenn aber die letzteren in einzelnen Ortschaften noch unmittelbar mit der physiokratischen Grundsteuer belastet werden, so werden sie doppelt getroffen, da so kleine Gruppen nicht imstande sind, ihrerseits durch Erhöhung der Preise ihrer Erzeugnisse eine Rückwälzung der ersterwähnten Belastung zu bewirken. Von anderen deutschen Physiokraten sind noch zu nennen Mauvillon und Schmalz (s. diese Art.). Der letztere bekennt sich als solcher noch in der 1819 erschienen 2. Aufl. seiner Encyklopädie der Kameralwissenschaften und er zeigt Adam Smith gegenüber, wie Roscher sagt, „eine Verbissenheit, wie sie bei enthusiastischen Anhängern einer veralteten Sekte nur zu häufig gefunden wird". K. Arnd, (s. d. Art. I. Bd. S. 931) den man namentlich seiner ersten Schrift wegen auch wohl zu den Physiokraten gerechnet hat, weil er die Grundsteuer als Hauptsteuer betrachtete und durch die Erhöhung derselben die Zölle ersetzen wollte, hat später versichert, daß er auf diesen Gedanken gekommen sei, ohne von den Physiokraten etwas zu wissen, und er gehört denn auch im übrigen zur Smithschen Schule. — Auch in Italien fand die Physiokratie, obwohl Bandini (s. d. Art. II. Bd. S. 12) ihr den Boden vorbereitet hatte, nur eine geringe Zahl von Anhängern, wie Neri, Delfico, Fiorentino, Gennaro ꝛc.; als solche, die eklektisch einzelne Teile der Lehre annahmen, im übrigen aber bei der alten blieben, nennt Cossa Paoletti, Filangieri, Briganti, D'Arco, Mengotti. Praktischen Einfluß hatten die physiokratischen Anschauungen auf die Leopoldinischen Reformen in Toskana. — In England konnte die Physiokratie keinen Boden gewinnen; der praktische Verstand einer durch Handel und Industrie reich gewordenen Nation schien die Unhaltbarkeit dieser Theorie instinktiv zu empfinden. Adam Smith führte dann vollends nicht nur durch seine Kritik, sondern mehr noch durch die positive Ueberwindung der physiokratischen Einseitigkeit die endgiltige Entscheidung zu Ungunsten des Systems in England herbei. Von deutschen Schriftstellern, die direkt als Gegner der Physiokratie aufgetreten sind, mögen hier J. Möser, J. J. Moser, Dohm, Strelin, Will genannt werden. Unter den italienischen Kritikern der Physiokratie ist besonders Verri (s. d. Art.) hervorzuheben, der überhaupt zu den beachtenswertesten unmittelbaren Vorläufern Adam Smiths gehört.

Litteratur:

Außer den bekannten Werken über die allgemeine Geschichte der Volkswirtschaftslehre vergl. G. Kellner, Zur Geschichte des Physiokratismus, Göttingen 1847. L. de Lavergne, Les économikes fraoçais do XVIII siècle, Paris 1870. Oncken, Die Maxime laisser faire et laisser passer, Bern 1886. Schelle, Dopaut do Nemoors et l'écale physiocratique, Paris 1888. Hasbach, Die allgemeine Grundlage der von Quesnay und A. Smith gegründeten pol. Oekonomie (in Schmollers Forschungen, Bd. X), Leipzig 1890. Stephan Bauer, Zur Entstehung der Physiokratie. Jahrb. für Nat. N. F. Bd. 21 (1890) S. 113 ff. Derselbe, ibid., III. F. Bd. II, S. 601. Cassa, Iotroduzione allo studio dell economia palitica. III. éd. S. 280 ff. Knies, Karl Friedrichs von Baden brieflicher Verkehr mit Mirabeau und Dupont, Heidelberg 1892. Einleitung. Ueber die Physiokratie in Deutschland und die physiokratischen Versuche Karl Friedrichs siehe auch Roschers Gesch. d. Nat. in Deutschland, S. 484 ff., und Emminghaus Artikel in Jahrb. für Nat. Bd. XIX (1872). Weitere Litteraturangaben folgen in d. Art. „Quesnay".

Lexis.

Plato,

geb. aller Wahrscheinlichkeit nach 427 (oder 428) v. Chr., Abkömmling eines alten aristokratischen Hauses, Schüler des Sokrates, ging nach dessen Tode zu Euklides nach Megara, unternahm weite Reisen nach Aegypten, Cyrene, Großgriechenland und Sicilien, wo er auch an den Hof des älteren Dionys kam. Später kehrte er noch zweimal auf Veranlassung des jüngeren Dionys auf kurze Zeit nach Sicilien zurück. Er starb in Athen 347.

Von seinen Werken kommen für uns drei in Betracht: der Staatsmann (πολιτικός), der Dialog von der Verfassung (πολιτεία) und die Gesetze (νόμοι).

Hier ist zunächst auf seine in der Politeia niedergelegten Anschauungen über die beste Verfassung des Staates kurz einzugehen.

Der Hauptzweck des Staates ist: die Tugend der Bürger, das Glück des Volksganzen; das Staatswesen muß von der Idee des höchsten Guten getragen sein, in ihm muß die sittliche Idee sich verwirklichen. Diese Sittlichkeit aber wird nach Plato nur gewährleistet durch die Philosophie; deshalb muß die Philosophie im Staate herrschen, bezw. die Herrschaft muß den Philosophen anheimfallen: „wenn nicht entweder die Philosophen als Könige in den Staaten herrschen oder die jetzt Könige und Herrscher genannt werden, das wahre Wissen sich erwerben, wenn nicht dies zusammenfällt: Macht im Staate und Philosophie, . . . dann giebt es kein Ende der gegenwärtigen Leiden für die Staaten und für die Menschheit." (Ἐὰν μή, ἢν δ' ἐγώ, ἢ οἱ φιλόσοφοι βασιλεύσωσιν ἐν ταῖς

πόλεσιν ἢ αἱ βασιλῆς τε νῦν λεγόμενοι καὶ δυνάσται φιλοσοφήσωσι γνησίως τε καὶ ἱκανῶς, καὶ τοῦτα εἰς ταὐτὰν ξυμπέσῃ, δύναμίς τε πολιτικὴ καὶ φιλοσοφία, τῶν δὲ νῦν παρευαμένων χωρὶς ἑρ' ἑκάτερον αἱ πολλαὶ φύσεις ἐξ ἀνάγκης ἀποκλεισθῶσιν, αὐκ ἔστι κακῶν παῦλα, ὦ φίλε Γλαύκων, ταῖς πόλεσι, δοκῶ δ' οὐδὲ τῷ ἀνθρωπίνῳ γένει . . . .[1]).

Die Bevölkerung des Idealstaates zerfällt in drei Stände: in das Volk, welches sich der eigentlich wirtschaftlichen Arbeit, dem Landbau, den Gewerben und dem Handel zu widmen hat (die γεωργοὶ καὶ δημιουργαί); in die Wächter oder Krieger (φύλακες, ἐπίκουροι), die als Helfer dem Herrscherstande dienen und für die Verteidigung des Staates nach außen, für die Ordnung im Innern Sorge zu tragen haben; endlich in die Regierenden (ἄρχοντες), welche auf Grund ihres Wissens, ihrer Erfahrung, ihrer Tugend zur Herrschaft berufen sind. Diese Scheidung der Stände ergiebt sich einmal aus der auch für das Gemeinwesen notwendigen Arbeitsteilung, dann aber auch aus der von Natur aus verschiedenen Veranlagung der Menschen. Plato drückt dieses mythisch so aus, indem er sagt: wohl seien alle im Staate Brüder, allein der Gott, welcher die Menschen geformt, habe denen, welche zum Regieren geschickt seien, Gold, den Wächtern Silber, dem übrigen Volke aber Kupfer und Eisen in der Seele beigemischt[2]).

Die philosophischen Regenten und die ihnen ergebenen Wehrmänner (Wächter) bilden die Regierung im weiteren Sinne. Diese regierenden Stände haben kein Eigentum, weder bewegliches, noch unbewegliches. Auch Weiber und Kinder sind gemeinschaftlich. Plato hatte erkannt, daß in den wirklichen Staaten die Klasse der Machthaber nach Geschlechtern, Vermögensunterschieden ꝛc. gespalten sei. Dem sollte durch die kommunistische Verfassung im Idealstaate entgegengetreten werden. Jedes individuelle Interesse, vor allem die aus dem Besitze entspringende Selbstsucht hintanzuhalten, war sein hauptsächlichstes Bestreben. Deshalb auch die Gemeinsamkeit der Frauen und der Kinder. An die Stelle der Sonderfamilie mit ihren Sonderinteressen soll Eine große Familie treten, deren Sinnen und Sorgen, bei vollständiger Aufhebung aller Privatinteressen, nur dem Glück des Ganzen, dem Wohle des Staates gilt. Da bei einer solchen Lebensordnung das häusliche Leben und damit die häusliche Wirksamkeit der Frauen aufhört, so ist das weibliche Geschlecht dem männlichen völlig gleichzustellen, und weil von Haus aus in beiden Geschlechtern die gleichen sittlichen Anlagen sich finden, so wird es nur darauf ankommen, durch zweckmäßige Erziehung auch die Frauen so heranzubilden, daß sie die gleichen Beschäftigungen wie die Männer verrichten können.

Die genauen Vorschriften, welche er in der Politeia für den Geschlechtsverkehr in den beiden herrschenden Ständen gab, sind oben in dem Aufsatz „Bevölkerungswesen" (II. Bd. S. 469) bereits besprochen. Was zum Lebensunterhalt der Regierenden und der Wächter erforderlich ist, soll von dem gewerbtreibenden Teile des Volkes, von dem dritten Stande im Staate, geliefert werden. Die regierenden Stände speisen gemeinschaftlich, wie sie gemeinschaftlich wohnen. Eine besondere Sorgfalt wird der Erziehung der Kinder gewidmet. Diese gehören vom ersten Augenblicke dem Staate an; ihre Schulung ist eine durchaus öffentliche. Die zukünftigen Krieger erhalten neben der körperlichen Ausbildung eine tüchtige geistige und sittliche Erziehung; der Hauptzweck der gymnastischen wie der musischen Ausbildung ist der: „in der Seele selbst auf eine Vereinigung von Kraft und Milde, von Tapferkeit und Sittsamkeit hinzuwirken."

Nachdem Plato so die grundsätzlichen Einrichtungen angegeben und beleuchtet hat, weist er es ab, bestimmte Gesetze über geringfügige Angelegenheiten, so über den gewöhnlichen Verkehr der Menschen, über das Recht der Gewerbtreibenden ꝛc. ꝛc. aufzustellen. Sind erst tüchtige Männer an die Spitze des Staates gestellt, ist erst eine solche Organisation geschaffen, wie sie als erstrebenswert erscheint, so dürften seines Erachtens die weiteren Vorschriften von den Herrschern selbst am besten bestimmt werden.

Aber wohlbemerkt: diese Lebens- und Wirtschaftsordnung gilt lediglich für die regierenden Stände, für die philosophischen Regenten und das Heer. Diese aber bilden nur einen kleinen Teil der gesamten Bevölkerung des Staates. Der dritte Stand, das Volk, die große Mehrzahl der Bevölkerung, kann im wesentlichen in der alten Weise weiterleben. Bei ihm ist von einer Aufhebung der Familie keine Rede; auch können hier Eigentum an Grund und Boden, wie an beweglichem Vermögen, wenigstens in gewissen Schranken, fortbestehen. Nur ein Ueberhandnehmen von Reichtum und Armut soll selbstverständlich vermieden werden. Ist so dieser Stand im großen und ganzen sich selbst überlassen, so steht er doch andererseits wieder völlig unter der Leitung und unter den Anordnungen der Regierung, welche z. B. den Beruf der Einzelnen zu bestimmen hat. Pflicht der Obrigkeit ist es, darüber zu wachen, daß nur je ein Gewerbe von einem jeden betrieben wird und daß jedes Mitglied des dritten Standes dem Erwerbszweige zugewiesen werde, zu welchem ihn seine besondere Natur befähigt[1]). Rohle (s. u.) hat, wie mich dünkt, mit Recht darauf hingewiesen, daß eine Einführung des platonischen Idealstaates z. B. in Attika in der Klasse der Handwerker und Bauern nur dieses ändern würde, daß derjenige Teil derselben, welcher athenischer Bürger war, sein politisches Vorrecht verliert und daß für alle insgesamt eine bestimmte Grenze der Vergrößerung des Besitzstandes gezogen werde; im übrigen würden sie unverändert in den neuen Stand der Dinge übergehen.

Es ist bekannt, daß Plato in seinem in hohem Alter geschriebenen Werke, in den „Gesetzen", nachdem er sich der Einsicht nicht hatte erwehren können, daß jenes Staatsideal, welches er in der Politeia entwickelt, dem damaligen Geschlechte, ja der menschlichen Natur überhaupt zu hoch gesteckt sei, eine lebensfähigere Form der staatlichen Verfassung zu entwerfen bemüht gewesen ist. Freilich blieb ihm der Staat, wie er denselben in der Politeia geschildert hat, auch jetzt das erstrebenswerte Ideal, allein mehr geeignet für Götter und Götterſöhne, die in ihm wohnend „in ununterbrochenem Wohlbehagen sich heimisch fühlen würden". Darum dürfe man, so bemerkt er ausdrücklich, nicht anders das Urbild eines Staates sich entwerfen: διὸ δὴ παράδειγμά γε πολιτείας οὐκ ἄλλῃ χρὴ σκοπεῖν, ἀλλ' ἐχομένους ταύτης τὴν ὅ τι μάλιστα τοιαύτην ζητεῖν κατὰ δύναμιν[2]). Die in den Nomoi entworfene politische Ordnung stünde der Wirklichkeit näher, nähme gleichsam die zweite Stelle ein. Auch auf die in diesem Werke niedergelegten Anschauungen, soweit sie soziale und wirtschaftliche In-

1) Pol. V, 473 D.
2) Pol. III, 415 A.

1) Pol. IV, 423 D.
2) Nom. V, 739 E.

ſtitutionen berühren, iſt mit wenigen Worten einzugehen.

Die in der Politeia für die beiden erſten Stände geforderte Güter- und Weibergemeinſchaft findet ſich in den Geſetzen nicht. Aber im übrigen werden der wirtſchaftlichen und ſozialen Entwickelung enge Grenzen gezogen. In dieſem zweitbeſten, für Menſchen möglichen Staate ſollen Land und Häuſer verloſt werden, ſo daß jeder von den 5040 Bürgern („Landbebauern und Schirmern der Herden") einen gleichen Anteil erhält. Dieſe Haushaltungen und Ackerloſe ſind feſt und unveräußerlich und ſollen ungeteilt auf einen unter den Söhnen forterben. Die anderen Söhne, welche leer ausgehen, ſollen freiwillig oder von Staats wegen bei ſolchen Bürgern, welche keine Nachkommenſchaft haben, untergebracht werden [1]). Der Beſitz von Gold und Silber iſt unterſagt, nur eine Landesmünze, welche für andere Menſchen aber wertlos iſt, iſt zugelaſſen, da man dieſe des täglichen Umſatzes wegen nicht entbehren kann [2]).

In echt griechiſcher Weiſe verwirft Plato die Beſchäftigung mit dem Handel und dem Handwerk, überhaupt jede Lohnarbeit, für den freien Bürger. Dieſe Arbeiten ſind den Fremden und Beiſaſſen zu überweiſen, ja auch die Grundbeſitzer ſollen ihren Grund und Boden nicht ſelbſt bewirtſchaften, ſondern durch Sklaven beſtellen laſſen. Wie Ariſtoteles (ſ. d. Art. I. Bd., S. 791), ſo ging auch Plato davon aus, daß die Sklaven nicht entbehrt werden könnten, weil der freie Bürger der Muße bedürfe, um ſich ganz den Aufgaben des Staatslebens widmen zu können. Die Fremden ſollen aber auch nur ein Gewerbe treiben, um wirklich in ihrer Kunſt tüchtiges zu leiſten, denn faſt kein Menſch ſei von Natur zur Genüge befähigt, ſich zwei Berufsarten erſchöpfend widmen zu können. So empfiehlt Plato eine ſtrenge, zunftmäßige Teilung der Arbeit. Um dieſe durchzuführen, wünſcht er eine gründliche Ueberwachung der Gewerbe durch beſondere Aufſeher, welche mit ſtrengen Strafen gegen die Uebertreter der betr. Vorſchriften vorzugehen verpflichtet ſein ſollen [3]). Zu dieſen Beſchränkungen der materiellen Arbeit kommen im weiteren ſtrenge Marktordnungen, auf welche jedoch hier ſpezieller nicht eingegangen werden kann.

Auch auf ſozialem Gebiete begegnen wir in den Geſetzen jener weitgehenden ſtaatlichen Bevormundung. Wie er bei Beibehaltung der Ehe die Bevölkerungsbewegung zu regeln empfahl, iſt oben Bd. II, S. 489/70 bereits gezeigt. Gerade in den die geſellſchaftlichen Verhältniſſe betreffenden Vorſchriften ſchließen ſich die Geſetze möglichſt eng an die Politeia an. Wie dort, ſo ſollen die Frauen auch hier mit den Männern an der Führung der öffentlichen Geſchäfte teilnehmen. Die Erziehung iſt eine öffentliche; ſie wird von Staats wegen geordnet. Gehört das Kind auch der Familie an, ſo doch immer in höherem Grade dem Staate. (Ueber die Erziehungsvorſchriften, die an dieſer Stelle nicht weiter beſprochen werden können, vergl. vor allem Buch VII.) Aber für Einfachheit des Lebens wird nicht nur durch die Erziehung, ſondern auch durch anderweitige Beſtimmungen, durch Luxusgeſetze ꝛc. geſorgt.

So finden wir in den Geſetzen gleichfalls jene ſtarke Einmiſchung der Staatsgewalt in alle Verhältniſſe der Bürger. Der Einzelne ſollte dem Allgemeinen, nicht ſich ſelbſt leben, er ſollte im Staate auf- und untergehen. Im übrigen wollen die Geſetze zwiſchen dem idealen Staate der Politeia und den beſtehenden Zuſtänden vermitteln, indem ſie den wirklichen Staat dem vollkommenen Staate ſo nahe wie möglich zu bringen ſuchen.

1) Nom. V, 739—741.
2) Nom. V, 742 A.
3) Nom. VIII, 846 D bis Schluß des VIII. Buches.

Litteratur:

Die volkswirtſchaftlichen ꝛc. Anſichten von Plato ſind kurz berührt in den meiſten nationalökonomiſchen Lehrbüchern, ſo bei Rau I (5. Aufl., 1847) S. 28; Schönberg I (3. Aufl.), S. 77/78. Vergl. ausführlicher: Kautz, Theorie und Geſchichte der Nationalökonomik, Teil II: Die geſchichtliche Entwickelung der Nationalökonomik und ihrer Litteratur, Wien 1860, S. 117 fg.

Im übrigen: E. Zeller, Die Philoſophie der Griechen II, 1 (3. Aufl.), Leipzig 1875. — „Grundzüge der Staatslehre Platos" in „Jahrbücher für Geſellſchafts- und Staatswiſſenſchaften", hrsg. von Glaſer, III Jahrg., VI Bd. (Berlin 1866), S. 309 fg. — Hildebrand, Geſchichte und Syſtem der Rechts- und Staatsphiloſophie, I. Bd., Leipzig 1880. (Hier finden ſich weitere eingehende Litteraturnachweiſe, S. 121 fg. und S. 175.) — Rohle, Die Staatslehre Platos in ihrer geſchichtlichen Entwickelung, Jena 1880. — Auch hier ſei aber noch beſonders auf die vortrefflichen Einleitungen Steinharts zu Müllers Ueberſetzung ſowohl der Politeia wie der Nomoi hingewieſen. (Platons ſämtliche Werke. Ueberſetzt von H. Müller, mit Einleitungen begleitet von K. Steinhart, Leipzig 1859.)

R. von Mohl, Die Geſchichte und Litteratur der Staatswiſſenſchaften, I. Bd. (Erlangen 1855), Abſchnitt III: Die Staatsromane, S. 172 fg. — Kleinwächter, Die Staatsromane, Wien 1891, S. 28 fg. und S. 38 fg. —

Ludwig Elſter.

Platter, Julius,

geboren am 27. XII. 1844 zu Kaſtelruth in Tirol, ſtudierte Rechts- und Staatswiſſenſchaften, habilitierte ſich 1875 für Nationalökonomie und Statiſtik an der Innsbrucker Univerſität, wurde 1877 a. o. Profeſſor der Statiſtik in Czernowitz, 1879 ord. Profeſſor der Nationalökonomie und Statiſtik an der Züricher Univerſität; 1884 ging er in gleicher Eigenſchaft an das eidg. Polytechnikum über.

Platter veröffentlichte bisher von ſtaatswiſſenſchaftlichen Schriften a) in Buchform: Der Wucher in der Bukowina, Jena 1878 (zweite Ausgabe 1878). — Das Recht auf Exiſtenz, Jena 1880. — Die Pflichten des Beſitzes, Berlin 1883 (Holtzendorffs Zeit- und Streitfragen). — Kauf oder Pacht? Baſel 1887.

b) in Zeitſchriften: 1) in Jahrb. f. Nat.: Die Ehen in Oeſterreich von 1861—1872 (24. Bd.) — Ueber das mittlere Heiratsalter (25. Bd.). — Der Kapitalgewinn bei Ad. Smith (25. Bd.). — Zur Grundrententheorie (26. Bd.) — Carl Marx und Malthus (29. Bd.). — Der Klerus in Oeſterreich von 1830—1870 (29. Bd.). — Die Bevölkerung Tirols und Vorarlbergs, dargeſtellt nach den wichtigſten populationiſtiſchen Geſichtspunkten (31. Bd.). — 2) in der Wiener „Statiſtiſchen Monatſchrift": Ein Kapitel aus der Bevölkerungsſtatiſtik von Tirol und Vorarlberg (1. Jahrg.). — Die Hofacker-Sadleriſche Hypotheſe im Lichte der

österreichischen Bevölkerungsstatistik (I. Jahrg.). — Trauungen und Geburten in Tirol und Vorarlberg in den Jahren 1751—1874 (II. Jahrg.). — Ueber den Selbstmord in Oesterreich in den Jahren 1819 bis 1872 (II. Jahrg.). — Das Lebensdefizit unserer Städte (VIII. Jahrg.) — Oettingens Ausgleichstendenz (IX. Jahrg.). — 3) in Pernerstorfers „Deutsche Worte" (Wien): Die Katheder-weisheit der christlich-ethischen Nationalökonomie (1888, als Separatabdruck unter dem Titel: Gustav Cohns „ethische" Nationalökonomie — im Buchhandel). — Freiheit und Gleichheit (1887). — Der Wucher und die Bauern in Deutschland (1888). — Zur projektierten Organisation der deutschen Alters- und Invalidenversicherung (1888). — Eine neue soziale Theorie (1890). — Die Ethik des Landbesitzes (1891, zu gleicher Zeit unter dem Titel „The right of private property in land" ohne die kritische Einleitung erschienen im International Journal of Ethics). — Ein Amerikaner (1892). — Die Bodenverstaatlichung der „Freiländer" (1892). — 4) In Brauns „Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik": Die geplante Alters- und Invalidenversicherung im Deutschen Reiche (I. Jahrg., 1. Heft). —

Red.

Pölitz, Karl Heinrich Ludwig,

geboren am 17. VIII. 1772 in dem Städtchen Ernstthal im Königreich Sachsen, studierte 1791—93 in Leipzig, habilitierte sich daselbst 1794 als Dozent der Philosophie, erhielt 1795 die Professur der Moral und Geschichte an der Ritterakademie (Kadettenanstalt) in Dresden, kehrte 1803 als außerordentlicher Professor der Philosophie nach Leipzig zurück und folgte 1804 einem Rufe als ordentlicher Professor des Natur- und Völkerrechts nach Wittenberg. 1809 lehnte er einen Ruf nach der neuerrichteten Hochschule in Kasan ab, ward 1815 als ordentlicher Professor der Geschichte und Statistik von Sachsen wieder für Leipzig gewonnen, vertauschte diesen Lehrstuhl aber am 1. III. 1820 mit dem der Staatswissenschaften an der nämlichen Hochschule und übte in letzterer Stellung das damit verbundene Amt eines Censors aller „staatswissenschaftlichen und komeralistischen" Schriften bis zum 31. XII. 1836 aus, an welchem Tage die Censur an das sächsische Kultusministerium überging. Er starb am 27. II. 1838 in Leipzig, nachdem er zur Erbin seiner fast 30000 Bde. starken Bibliothek die Stadt Leipzig eingesetzt hatte.

Pölitz, der zu seinen Lebzeiten nicht allein von den gebildeten Mittelklassen Deutschlands, an die er sich in seinen Schriften hauptsächlich wendete, sondern auch von dem damaligen zünftigen Gelehrtentum als staatswissenschaftliche Autorität anerkannt war, hat der heutigen Wissenschaft gegenüber einen schweren Stand. „Oberflächliche Behandlung wissenschaftlicher Probleme, doktrinärer und seichter Liberalismus" wird ihm vorgeworfen und Roscher bezeichnet ihn als „Vertreter des Liberalismus vulgaris, charakterisiert durch seine breite Mittelmäßigkeit und geringe Eigentümlichkeit." Diese absällige Kritik wäre in dem Falle nicht anfechtbar, daß Pölitz seine staatswissenschaftlichen Schriften lediglich für den engen Kreis seiner gelehrten Fachgenossen und die akademische Jugend bestimmt gehabt hätte, da er aber im Gegenteil die ausgesprochene Absicht verfolgte, die Staatswissenschaften zu popularisieren, dürfte es doch die Gerechtigkeit erfordern, seine schriftstellerischen Leistungen auf staatswissenschaftlichem Gebiete aus dem Gesichtspunkte zu beurteilen, ob und inwieweit sie breiten Bevölkerungsschichten ein Bedürfnis gewesen und wirkliche Belehrung verschafft haben. Der liberalisierende Geist der Epoche zwischen dem Sturze Napoleons und dem Jahre 1831, das u. a. das Königreich Sachsen mit einer Verfassung beschenkte, wurde in Deutschland hauptsächlich durch die vagen Begriffe von größerer politischer Freiheit genährt, welche die deutschen Herrscher dem Volke, was die Befreiungsschlachten geschlagen, schulden sollten, die große Masse der Gebildeten dachte nicht an Revolution, aber der Drang, Regierungsakte des absolutistischen Regiments, unter dem sie lebten, einsichtsvoll kritisieren und mit dem Verfassungsleben konstitutioneller Staaten vergleichen zu können, pulsierte in ihnen um so mächtiger, als die damalige politische Presse auch den bescheidensten Ansprüchen an ein derartiges politisches Mentoramt nicht genügte. Diesen Wissensdurst zu stillen war Pölitz, der von sich selbst die „feste Neutralität im Kampfe der politischen Parteien" rühmte, der geeignete Mann, dem es unter dem Schutze seines kgl. sächsischen Censoramtes auch nicht darauf ankam, weitergehenden politischen Forderungen durch freimütige Besprechung einzelner Verfassungsrechte, sowie durch Erörterungen über Preßfreiheit und Revolution, trotz der Karlsbader Beschlüsse und demagogischer Verfolgungen, freilich auch nur als Fonotiker der Reform, dem beliebten juste milieu zwischen Revolution und Reaktion, zu genügen. Seiner Popularität unter den gebildeten Klassen entsprach die Beliebtheit als akademischer Lehrer. Die Gesamtzahl seiner Zuhörer in Leipzig — er las über Staatswissenschaften, neuere Geschichte und deutsche Sprache — erreichte die stattliche Höhe von 6300 immatrikulierter Studierenden. Zeugnis von seiner außerordentlichen schriftstellerischen Fruchtbarkeit legen die 184 von ihm verfaßten philosophischen, historischen, linguistischen und (nur 18) staatswissenschaftlichen Druckerzeugnisse ab.

Pölitz veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: De mutationibus, quas systema juris naturae ac gentium a Grotii temporibus hujusque expertum fuerit. Leipzig 1804. — Die Staatslehre für denkende Geschäftsmänner, Kameralisten und gebildete Leser überhaupt, 2 Bde, Leipzig 1807—8. — Der Rheinbund, historisch und statistisch dargestellt, ebenda 1811. — Das Zeitalter der politischen Umbildung Europas, ebenda 1814. — Ueber die politische Stellung Sachsens im Staatensysteme von Deutschland und Europa, ebenda 1818. — Die Konstitutionen der europäischen Staaten seit den letzten 25 Jahren, 4 Bde., ebenda 1817—25 (erschien anonym, die 2. Aufl. s. u. „Die europäischen Verfassungen"). — Die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit, 5 Bde., ebenda 1823/24; dasselbe, 2. Aufl., 5 Bde., ebenda 1827/28. (Inhalt: Bd. I: Natur- und Völkerrecht; Staatsrecht; Staatskunst (letztere Disziplin ist auf 17 Seiten abgefertigt). Bd. II: Volkswirtschaftslehre; Staatswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft; Polizeiwissenschaft. Bd. III: Geschichte des europäischen und amerikanischen Staatensystems aus dem Standpunkte der Politik. Bd. IV: Staatenkunde und positives Staatsrecht [Verfassungsrecht]. Bd. V: Praktisches und europäisches Völkerrecht; Diplomatie und Staatspraxis.) (Zu Bd. II wäre zu bemerken: Seine Volkswirtschaftslehre stützt sich größtenteils auf die Vorarbeiten von Lotz und von Sartorius. Die unbeschränkte Gewerbefreiheit zwischen Stadt und Land wird deshalb angefochten, weil sie den Landbewohnern insofern einen Vorteil über die Städter einräumt, als

letztere meist kein ländliches Gewerbe treiben können, während den ersteren der städtische Gewerbebetrieb neben dem ländlichen unverwehrt ist. Der Dilettantismus seiner Anschauungen über das Verhältnis der Summe des Papiergeldes zu der der Staatseinkünfte, deren erstere nur die Hälfte der letzteren betragen dürfe, findet teilweise ihre Erklärung in seiner von dem Dampf als Verkehrsmotor noch unberührt gebliebenen Zeit, die z. B. von Eisenbahnbauten, denen die meisten exotischen Länder ihre äußere Schuld verdanken, noch nichts ahnte. Der Satz, daß die Steuern höchstens 20 Prozent vom Reineinkommen der Censiten betragen dürfen, könnte, wenn z. B bei großen Grundeigentümern mit landwirtschaftlichem Gewerbebetrieb obligatorisch, gerade umgekehrt (vgl. den vorigen Satz) den Staat zwingen, sich zu seiner Existenz der Papiergeldpresse in ausgedehntem Maße zu bedienen.) — Grundriß für encyklopädische Vorträge über die gesamten Staatswissenschaften, ebenda 1823. (Auszug aus dem vorstehenden fünfbändigen Werke.) — Die Staatensysteme Europas und Amerikas seit 1783, 3 Bde., ebenda 1826 (den Zeitraum von 1783—1825 umfassend). — Die Regierung Friedrich Augusts, Königs von Sachsen, 2 Bde., ebenda 1830. (Keine Biographie, sondern eine politische Regentengeschichte und als solche ein nicht unwichtiger Beitrag zur Geschichte des inneren Staatslebens Sachsens während der 38-jährigen Regierung Friedrich Augusts.) — Andeutungen über den staatsrechtlichen und politischen Charakter des Grundgesetzes für das Herzogtum Sachsen-Altenburg vom 29. IV. 1831, mit vergleichender Rücksicht auf die Verfassungen von Schwarzburg Sondershausen, Kurhessen, Hannaaer ꝛc., Hannoaer 1831. (Im Vorwort räumt er u. a. auch den immateriellen Gütern, deren soziale Bedeutung er ausdrücklich anerkennt, einen Platz in seinem System der politischen Oekonomie ein.) — Beleuchtung des Entwurfs eines Staatsgrundgesetzes für das Königreich Hannover, Leipzig 1831. — Votum über den Entwurf der revidierten Landschoftsordnung des Herzogtums Braunschweig, ebenda 1831. — Vermischte Schriften aus den Kreisen der Geschichte, der Staatskunst und der Litteratur überhaupt, 2 Bde., ebenda 1831. — Das konstitutionelle Leben nach seinen Formen und Bedingungen, ebenda 1831. (Die Schrift stellt u. a. einen prägnanten Unterschied zwischen der konstitutionellen Staats- und der mittelalterlichen Ständeverfassung in Abrede.) — Staatswissenschaftliche Vorlesungen für die gebildeten Stände in konstitutionellen Staaten, 3 Bde., ebenda 1831—33. — Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1879 bis auf die neueste Zeit. Mit geschichtlichen Erläuterungen und Einleitungen (der einzelnen Verfassungsurkunden), 2. Aufl., 4 Bde., ebenda 1833—47. (Die erste Aufl. erschien unter dem Titel: Die Konstitutionen der europäischen Staaten (s. a); die Herausgabe des 4. Bds. der 11. Aufl.: „Die Verfassungen des deutschen Staatenbundes seit dem Jahre 1833" besorgte Fr. Bülau. Bd. 1 dieser 11. Aufl. ist dem Großherzog von Hessen zugeeignet, was Pölitz den großherz. hessischen Geheimratstitel eindrachte.) — Kritische Uebersichten der neuesten Litteratur in dem gesamten Gebiete der Staatswissenschaften, 2 Bde., ebenda 1835. —

Pölitz veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften b) in Zeitschriften: 1) in dem von ihm gegründeten Organ: Jahrbücher für Geschichte und Staatskunst, Leipzig: Die drei politischen Systeme der neuesten Zeit, Jahrg. I, 1828, Bd. 1, S. 1 ff — Ueber das Steigen und Sinken der europäischen Völker und Staaten seit Ende des XV. Jahrh. bis zum Ausbruch der französischen Revolution, Jahrg. I, 1828, Bd. 1, S. 225 ff. (bezieht sich im wesentlichen nur auf Frankreich, Spanien und Portugal). — Die geschichtliche Unterlage des inneren Staatslebens, I. Beitrag zur Polemik der Jahrbücher, Jahrg. I, 1823, Bd. I, S. 262 ff. — Ueber Napoleons Ausspruch: Alles für das Volk, nichts durch das Volk, Jahrg. I, 1828, Bd. II, S. 35 ff. — II Beitrag zur Polemik der Jahrbücher. (Antwort an Prof. Krug auf dessen Sendschreiben über Offensive und Defensive in politischer und litterarischer Hinsicht, Bd II, S. 169 ff.) Jahrg. I, 1823, Bd II, S. 187 ff. — Das Verfassungsrecht nach seinen beiden Gestaltungen als Wissenschaft, Jahrg. I, 1828, Bd. II, S. 282 ff. — Das Reaktionssystem während der Regierungszeit der Dynastie Stuart in England, Jahrg. I, 1828, Bd. III, S. 266 ff. — Erinnerungen an die Hochschule zu Wittenberg, Jahrg. I, 1828, Bd. IV, S. 282 ff. (Kurzer historischer Umriß der Verfassung und Verwaltung der Universität seit 1502.) — Die drei politischen Systeme nach ihrer Verschiedenheit in den wichtigsten Dogmen der Staatskunst, Jahrg. II, 1829, Bd. I, S. 1 ff. — Andeutungen über politische und kirchliche Emanzipation, Jahrg. II, 1826, Bd. II, S. 295 ff. — Die demagogischen Umtriebe im Zeitalter der Kirchenverbesserung, Jahrg. III, 1830, Bd. I, S. 1 ff. — Gegen den wiederholten Vorschlag, den 21-Guldenmünzfuß im Königreich Sachsen einzuführen, Jahrg. III, 1830, Bd. I, S. 250 ff. — Vorbedingungen zur neuen Gestaltung des Gewerbewesens, Jahrg. III, 1830, Bd. I, S. 643 ff. — Die Emanzipation des dritten Standes, Jahrg. III, 1830, Bd. II, S. 518 ff. — Der Höhepunkt der Civilisation, Jahrg. IV, 1831, Bd. I, S. 1 ff. — Die politischen Grundsätze der Bewegung und der Stabilität nach ihrem Verhältnisse zu den drei politischen Systemen der Revolution, der Reaktion und der Reformen, Jahrg. IV, 1831, Bd. I, S. 347 ff. — Erziehung und Schule im Geiste des konstitutionellen Lebens, Jahrg. V, 1832, Bd. I, S. 1 ff. — Die Anfänge des konstitutionellen Lebens im Großherzogtum Oldenburg, Jahrg. V, Bd I, S. 289 ff — Die Lebensfrage in der Cisalpination, Jahrg. V, 1832, Bd. I, S. 432 ff. — Ueber meine Ansicht von der Censur, Jahrg. V, 1832, Bd. II, S. 243 ff. — Die Vereinfachung der Besteuerung, Jahrg. VI, 1833, Bd I, S. 146 ff. — Haben Messen und Universitäten als Institute und Formen des Mittelalters in unserer Zeit sich überlebt? Jahrg. VII, 1834, Bd. I, S 1 ff. — Ein Wort über Josef Bonapartes ausgesprochenen politischen Grundsatz: Alles für das Volk und Alles durch das Volk, Jahrg. VII, 1834, Bd. I, S. 523 ff. — Ueber das System der Doktrinäre, Jahrg. VIII, 1835, Bd. I, S. 1 ff. — Ueber die verschiedenen Gestaltungen des konstitutionellen Systems, nachgewiesen in den konstitutionellen Experimenten Frankreichs von 1791 bis 1830, Jahrg. VIII, 1835, Bd. I, S 525 ff. — Zur Kasuistik des konstitutionellen Systems, Jahrg. IX, 1836, Bd. I, S. 1 ff. — Das Programm der Bewegungspartei und das Programm des Systems der Reformen, Jahrg. IX, 1838, Bd. I, S. 432 ff. — Ueber die Anfänge der Censur und des Bücherwesens im Kurstaate Sachsen, Jahrg. IX, 1836, Bd. I, S. 481 ff. — Erinnerungen an Emanuel Sieyes, den Theoretiker der Revolution, Jahrg. IX, 1836, Bd. II, S. 243 ff. — Ueber die Krisen der Verfassungen in größeren Staaten, Jahrg. X, 1837, Bd. I, S. 243 ff. — Guizot der Bewegungspartei gegenüber, Jahrg. X, 1837, Bd. II, S. 248 ff. — Friedrich Ancillon als politischer Schriftsteller, Jahrg. X, 1837, Bd. II, S. 289 ff. — 2) In Neue Jahrbücher der Geschichte, der Staats- und Kameralwissenschaften, hrsg. von F. Bülau, Leipzig: Die Herrschaft der materiellen Interessen, Jahrg. I, 1838,

Bd. I, S. 1 ff. (Er verteidigt darin u. a die Sätze: „Wa die Herrschaft der materiellen Interessen bei freien Völkern eintritt, endigt sie mit Despotismus; wa diese Herrschaft bei gesitteten Völkern eintritt, führt sie zur Demaralisation.) — Stimmen des Auslandes und Thatsachen in Deutschland über die Herrschaft der materiellen Interessen, Jahrg. 1, 1838, Bd. I, S. 154 ff. — Außerdem war Pölitz für die Hallesche und Leipziger Litteraturzeitung kritisch thätig.

Vergl. über Pölitz: Eck, Leipziger gelehrtes Tagebuch, Jahrg 1794, 1795, 1803 und 1804, Leipzig. — Klaebe, Neuestes gelehrtes Dresden, Leipzig 1796, S. 118 ff. — Hasse, K. H. L. Pölitz, Biographie in „Neue Jahrbücher der Geschichte, der Staats- und Kameralwissenschaften", Jahrg. I, 1838, Bd. 1, S. 448 ff. und 532 ff., Bd. II, S. 41 ff. — Athenaeum, Nr. 546, London, 14. IV. 1838. — Neuer Nekrolag der Deutschen, Jahrg. XVI, Ilmenau 1838, S. 241 ff. — Kaltenborn, Kritik des Völkerrechts, Leipzig 1847, S. 137 ff. — R. v. Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, 3 Bde., Erlangen 1855—1858, Bd. 1, S. 62, 141, 295, 297, 393, 481, Bd. II, S. 368, 384, 388, Bd. III, S. 22. — Nouvelle biographie générale, Bd. XL, Paris 1862, S. 543. — Rascher, Geschichte der Nat., München 1874, S. 841/42. — v. Holtzendorff, Rechtslexikon, 3. Aufl., Bd. III, 1. Hälfte, Leipzig 1881, S. 66. — John, Geschichte der Staatsk, Bd. I, Stuttgart 1884, S. 140. — Allgemeine deutsche Biographie, Bd. XXVI, Leipzig 1888, S. 389 ff.

Lippert.

Polizei.

1. Mittelalter. 2. Polizei und Reichspolizeiordnungen. 3. Polizeistaat und Polizeiwissenschaft. 4. Engerer Begriff der P. 5. Die P. in Preußen. 6. Die P. in Frankreich. 7. Funktionen der P. (Polizeistrafgesetzbücher). 8. Sicherheits-P. 9. Gerichtliche P. 10. P. in England.

1. Das Mittelalter. Der mittelalterliche Lehnsstaat war durch seine Organisation und die Schwäche der Staatsgewalt genötigt, seine Aufgaben auf die Erhaltung der Rechtsordnung und auf den Schutz gegen äußere und innere Feinde und Friedensbrecher zu beschränken. Und selbst diese ersten und elementaren Aufgaben vermochte er meist nur höchst unvollkommen zu erfüllen. Durch Androhung grausamer und barbarischer Strafen suchte er von dem Bruche der Rechts- und Friedensordnung abzuschrecken und die öffentliche Sicherheit aufrecht zu erhalten. Aber da ihm die Organe fehlten, um seine Gebote überall und gleichmäßig zur Durchführung zu bringen, so blieben die Strafgesetze trotz häufiger Wiederholung und Verschärfung der angedrohten Strafen vielfach wirkungslos. Immerhin aber waren die Aufrechterhaltung und der Schutz des Friedens und der Rechtsordnung die idealen Zwecke, deren Verwirklichung als die dem Staate von Gott gesetzte Aufgabe anerkannt wurde. Die Förderung der geistigen und wirtschaftlichen Kultur des Volkes dagegen lag außerhalb seines Thätigkeitskreises. Die Förderung und Pflege nicht bloß der religiösen, sondern aller geistigen Interessen waren von der Kirche in Anspruch genommen und wurden ihr vom Staate bereitwillig überlassen. In das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben des Volkes griff der Staat nur in soweit ein, als er dasselben seinen finanziellen Interessen dienstbar zu machen suchte. Nicht der Staat, sondern die Städte waren es, in welchen das, was wir heute als „innere Verwaltung" bezeichnen, entstand und sich ausbildete. Je mehr die Städte zu Sitzen und Mittelpunkten des gewerblichen und geistigen Lebens wurden, um so mehr machten sich in ihrer Bevölkerung Bedürfnisse geltend, die nur von der Stadtobrigkeit befriedigt werden konnten. Aufsicht und Ordnung des Marktverkehrs, Bestimmungen über Maß und Gewicht, Fürsorge für genügende und unverfälschte Lebensmittel bildeten die Ausgangspunkte für eine immer weiter um sich greifende Thätigkeit der städtischen Behörden, die sich im 15. Jahrh. zu einer umfangreichen Gesetzgebung und Verwaltung gestaltete. Nicht allgemeine Grundsätze und Theorien über die Aufgaben der öffentlichen Gewalt waren hierfür bestimmend, sondern wie die einzelnen Bedürfnisse sich geltend machten und eine Befriedigung zu fordern schienen, wurde die Stadtobrigkeit thätig, indem sie Gesetze erließ und sich die Organe schuf, die notwendig waren, um deren Ausführung zu überwachen und zu sichern. Die Verwaltung der Städte gab dann im 15. Jahrh. auch den Landesherren, deren Rechte mehr und mehr zu einer durch das Reich wenig beschränkten Regierungsgewalt sich verdichteten, die Anregung, in ihren Territorien Aufgaben der inneren Verwaltung in die Hand zu nehmen, die öffentliche Sicherheit auf dem Lande und insbesondere auf den Landstraßen herzustellen, gegen die Landplage der herumstreifenden Bettler und Vagabunden anzukämpfen, wohl auch durch mancherlei Gebote und Verbote der Verteuerung der Lebensmittel entgegenzuwirken.

2. Polizei und Reichspolizeiordnungen. Um die Wende des 14. und 15. Jahrh. bildete sich zunächst in Frankreich ein eigenartiger Sprachgebrauch aus, der für dieses Gebiet der städtischen und staatlichen Thätigkeit eine besondere Bezeichnung schuf, die freilich ebenso unbestimmt und unsicher war, wie der Inhalt und die Grenzen dieses Gebietes selbst. Während des ganzen Mittelalters wurde das Wort politia (die lateinische Form des griechischen πολιτεία) in der ihm ursprünglich zukommenden Bedeutung d. h. Verfassung des Staates oder der Stadt von den Schriftstellern vielfach ge-

braucht. Damit verband sich aber zu der angegebenen Zeit in einer eigentümlichen Bedeutungsverschmelzung mit dem hiervon ganz verschiedenen Worte politesse (von polir reinigen, gut einrichten) die Bedeutung der von der Obrigkeit herzustellenden Ordnung, Wohlfahrt und Sicherheit. Zuerst auf die Städte angewandt, wurde das Wort dann bald auch auf die staatliche, diese Zwecke verfolgende Thätigkeit ausgedehnt. So erscheint das Wort in den Formen: policité de la dicte ville, policiae et regimina dicti loci, pour garder le bien publique . . . en tres bonne police in den Gesetzen Karls VI. von Frankreich aus den Jahren 1399, 1410, 1415 (Ordonnances des rois de France VIII, 335, IX, 559, X, 258). Erst etwa ein Jahrhundert später dringt das Wort in dieser Bedeutung auch nach Deutschland und als nach der Reorganisation des Reiches am Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrh. noch einmal der Versuch gemacht ward, die staatlichen Funktionen des Reiches zu stärken und zu beleben, wurden in einem großen Reichsgesetze, in der „Röm. Kais. Majestät Ordnung und Reformation guter Polizei im Heiligen Römischen Reich" der sog. Reichspolizeiordnung von 1530 zahlreiche gesetzliche Vorschriften zusammengefaßt, die ohne systematische Anordnung und ohne inneren Zusammenhang untereinander größere Sicherheit und Ordnung im Lande herzustellen, der Sittenlosigkeit zu steuern, den Luxus einzuschränken und den Volkswohlstand zu heben bezweckten. Mehrfach (1548 und 1577) erneuert und erweitert bildete sie die Grundlage für zahlreiche Polizeiordnungen und Gesetze, die in den einzelnen Territorien im 16. und 17. Jahrh. erlassen wurden. Hierdurch erlangte das Wort Polizei in Deutschland allgemeinen Eingang, indem darunter die gesamte Thätigkeit der Obrigkeit im Innern des Reiches, in den einzelnen Territorien und Städten zusammengefaßt wurde, soweit dieselbe nicht in der Rechtspflege bestand. In der Litteratur findet das Wort in der neuen Bedeutung nur langsam Aufnahme. Noch bis gegen Ende des 17. Jahrh. wird das Wort politia in den meist in lateinischer Sprache geschriebenen Schriften über Staatsrecht und Politik in der ursprünglichen Bedeutung gebraucht. Erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. sucht man dem Begriff der Polizei eine festere Umgrenzung zu geben und ihn dadurch wissenschaftlich brauchbar zu machen.

3. Polizeistaat und Polizeiwissenschaft. In langsamer, durch die Religions- und Bürgerkriege des 16. und 17. Jahrhunderts vielfach gehemmter Entwickelung bildete sich der mittelalterliche Staat in den modernen Staat um. Die Notwendigkeit, erst ein Söldnerheer, sodann ein stehendes Heer zu schaffen und zu erhalten, zwang die Landesherren, sich neue Einnahmequellen in Steuern und Abgaben zu erschließen, deren Ergiebigkeit und Nachhaltigkeit von dem Wohlstande der Bevölkerung abhängig waren. Damit war die Beförderung des Wohlstandes und der wirtschaftlichen Interessen der Bevölkerung ein wichtiger Teil der staatlichen Thätigkeit geworden. Die erste Voraussetzung aber für ein Gedeihen des wirtschaftlichen Lebens ist die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Den strafbaren Handlungen vorzubeugen, jede Störung der öffentlichen Sicherheit zu verhindern, die Uebelthäter zu verfolgen, sie festzunehmen und den Gerichten zu überliefern, konnte der Staat nicht mehr dem Einzelnen oder den Gemeinden überlassen, er mußte durch seine eigenen Organe die hierfür notwendigen Einrichtungen schaffen und die Ortsobrigkeiten zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben anhalten. Seit der Reformation war aber auch die Stellung des Staates zu der Kirche eine andere geworden. Mit der Kirche hatte bisher einerseits das gesamte Schulwesen, andererseits die öffentliche Armenpflege aufs engste zusammengehangen. Aber die Kirche war nicht mehr imstande, auf beiden Gebieten den neuen Anforderungen Genüge zu leisten. An ihre Stelle trat der Staat, der hiermit, wenn auch nur in allmählicher Entwickelung, die Pflege und Förderung der geistigen Kultur des Volkes zu seiner Aufgabe machte. So zog der Staat nach und nach das gesamte Kulturleben des Volkes in den Kreis seiner Thätigkeit ein und diese neuen staatlichen Aufgaben wurden unter dem Ausdruck der Herstellung und Erhaltung guter Polizei zusammengefaßt. Davon schieden sich einerseits die Privat- und Strafrechtsordnung sowie die Rechtspflege (die Justiz) und andererseits die Militär- und Finanzverwaltung. Doch erst im Anfang des 18. Jahrhunderts erhielt der Begriff der Polizei ein wissenschaftliches Gepräge. Im Jahre 1705 erschien der erste Band des großen Traité de la police von de la Mare (in Folio, die beiden folgenden Bände erschienen 1710 u. 1719, eine zweite Auflage 1722), in welchem, wenn auch ohne systematische Reihenfolge, die gesamte innere Verwaltung Frankreichs unter besonderer Berücksichtigung der Verwaltung der Stadt Paris dargestellt und erörtert wurde. In derselben Weise schied Friedrich Wilhelm I. in der allgemeinen Ordnung die Verbesserung des Justizwesens betreff. vom 2. VI. 1713 die Justiz, die militärischen und ökonomischen Sachen von der Polizei. Die Polizei hatte damit die Bedeutung dessen erlangt, was wir heute innere Verwaltung nennen, und dies blieb im 18. Jahrhundert die herrschende Bedeutung, die in der Litteratur und Gesetzgebung mit dem Worte Polizei verbunden ward. Es entstand in Deutschland seit der

Mitte des 18. Jahrh. eine reiche Litteratur über Polizeiwissenschaft, in der unter ziemlich willkürlicher Heranziehung einer bald größeren, bald kleineren Zahl von Gesetzen und Verordnungen der verschiedenen Territorien die Grundsätze und Politik der inneren Verwaltung untersucht und erörtert wurden. Wenn die einzelnen Schriftsteller sehr verschiedenartige Definitionen der Polizei gaben, so rührt dies von der Verschiedenheit der Auffassungen über den Zweck und den Umfang der staatlichen Aufgaben auf dem Gebiete der inneren Verwaltung her.

4. Engerer Begriff der P. Indes hatte sich — und auch hier wieder zuerst in Frankreich — ein engerer, wenn auch zunächst noch wenig bestimmter Begriff aus diesem allgemeinen Begriff abgezweigt. Die erste Aufgabe der inneren Verwaltung besteht darin, Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung abzuwehren und zu beseitigen und das gesellschaftliche Zusammenleben der Bevölkerung gegen Gefahren zu schützen und zu sichern. Dieser Aufgabe vermag der Staat nur gerecht zu werden durch Organe, die ununterbrochen eine wachsame Aufsicht ausüben und mit Zwangsbefugnissen ausgerüstet sind, um überall da einschreiten zu können, wo die öffentliche Ruhe und Ordnung bedroht ist. In den großen Städten, in denen die Gefahren, welche die Rechtsordnung, das Leben, die Gesundheit und das Eigentum der Einzelnen bedrohen, außerordentlich gesteigert sind, vermochten die Gemeindebehörden dieser Aufgabe nicht mehr gerecht zu werden. Die Unsicherheit und Unordnung, die in Paris herrschten, veranlaßten deshalb Ludwig XIV. im Jahre 1667 die Aufsicht über die öffentliche Sicherheit, den öffentlichen Verkehr, die Reinigung und Beleuchtung der Straßen ꝛc. den städtischen Behörden zu entziehen und einem königlichen Beamten, dem Lieutenant général de la police zu übertragen. Die Begrenzung seiner Zuständigkeit war ebenso unbestimmt, wie seine Befugnisse weit ausgedehnt waren. Aber es ward damit doch aus dem allgemeinen Begriff der Polizei ein engerer ausgesondert, der die Thätigkeit des Staates zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit und zum Schutze des öffentlichen Verkehrs bezeichnete. In ganz ähnlicher Weise und offenbar nach diesem Vorbilde entzog Friedrich der Große durch Edikt vom 20. II. 1742 die Polizei in diesem Sinne dem Magistrat von Berlin und übertrug deren Verwaltung einem königlichen Polizeidirektor. In der Wissenschaft war es zuerst J. St. Pütter, der die Polizei in diesem Sinne als eine besondere Funktion von derjenigen Thätigkeit des Staates sonderte, welche die Förderung und Pflege der Kulturinteressen des Volkes zu ihrer unmittelbaren Aufgabe hat. In den Institutiones Juris publ. Germ. (erste Auflage 1770) stellte er die Polizei als cura avertendi mala futura dem jus promovendi salutem publicam gegenüber. Zahlreiche Schriftsteller schlossen sich dieser Begrenzung des Begriffs Polizei an, während allerdings bis in die neueste Zeit in Lehrbüchern noch an der allgemeineren Bestimmung festgehalten und Polizei und innere Verwaltung identifiziert wurden. In dieser allgemeineren Bedeutung werden Polizeiwissenschaft und Polizeirecht auch in dem umfangreichen und, wenn auch vielfach veralteten, doch immer noch wertvollen Werke über Polizeiwissenschaft von R. v. Mohl verstanden (3 Bde., 3. Aufl. 1866). Nur will Mohl in einer ihm eigenen Auffassung die Thätigkeit des Staates, die auf Verhinderung verbrecherischer Ruhestörungen gerichtet ist, nicht sowohl der Polizei als der Rechtspflege unter dem Namen der Präventivjustiz eingliedern.

5. Die P. in Preußen. Während in der Litteratur der Begriff der Polizei zu keiner Ruhe gelangen konnte, fand in Preußen die von Pütter gegebene Definition Aufnahme in das Allgemeine Landrecht von 1794. Ganz der Lehre Pütters entsprechend gliedert das Gesetzbuch (Teil II, Tit. 13, §§ 2 u. 3) die Pflichten des Staatsoberhauptes a) in die Pflicht, sowohl die äußere als innere Ruhe und Sicherheit zu erhalten und einen jeden bei dem Seinigen gegen Gewalt und Störungen zu schützen, und b) in die Pflicht, für Anstalten zu sorgen, wodurch den Einwohnern Mittel und Gelegenheit verschafft werden, ihre Fähigkeiten und Kräfte auszubilden und dieselben zur Beförderung ihres Wohlstandes anzuwenden. Den Schutz, den der Staat seinen Unterthanen zu gewähren hat, sichert er einerseits durch die bürgerliche und Kriminalgerichtsbarkeit und andererseits durch die Polizei und die Polizeigerichtsbarkeit, welcher die Untersuchung und Bestrafung der gegen Polizeigesetze begangenen Uebertretungen zukommt. „Das Amt der Polizei aber besteht darin, die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publico oder einzelnen Mitgliedern desselben drohenden Gefahr zu treffen" (Teil II, Tit. 17, § 10). Wurden hiermit die Polizeibehörden für ermächtigt erklärt, alle zu dem angegebenen Zwecke notwendigen Maßregeln zu ergreifen, so sollte dadurch doch auch deren Zuständigkeit gesetzlich begrenzt werden. Demgemäß begreift nach preußischem Rechte die Polizei diejenige Funktion der inneren Verwaltung, welche zum Zweck hat, den Störungen der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung vorzubeugen, sowie derartige Störungen, sofern sie eingetreten sind, zu beseitigen und den Gefahren entgegenzutreten, welche die

Gesamtheit oder den Einzelnen bedrohen. Da aber nach Allg. Landrecht II, 17, § 2 der Staat nur zur Vorsorge für diejenigen verpflichtet ist, „die sich selbst nicht vorstehen können", so ergiebt sich hieraus die weitere Begrenzung, daß die Polizei nur gegen diejenigen den Einzelnen bedrohenden Gefahren einzuschreiten hat, gegen welche der Einzelne sich selbst zu schützen nicht vermag.

Nach der heutigen Verwaltungsorganisation wird die Polizei in Preußen unter Leitung des Ministers des Innern gehandhabt von den Regierungspräsidenten, den Landräten und den Ortspolizeibehörden. Dies sind in den Städten kraft besonderen staatlichen Auftrags die Bürgermeister (doch kann in den größeren Städten die Regierung einem Staatsbeamten die Polizei übertragen), auf dem Lande in den östlichen Provinzen und in Schleswig-Holstein die Amtsvorsteher, in Westfalen die Amtmänner, in Hannover die Landräte, in der Rheinprovinz die Bürgermeister in den Bürgermeistereien, in Hessen-Nassau die Ortsvorsteher. Regierungspräsident und Landrat haben die Landespolizei, die Ortspolizeibehörden die Ortspolizei zu verwalten. Als Aufsichts- und Vollstreckungsbeamte sind ihnen einerseits die Gendarmerie, andererseits die Schutzmannschaften und Gemeindepolizeidiener untergeordnet. Zur Ausführung der wichtigen und umfassenden Aufgaben, die den Polizeibehörden anvertraut sind, haben sie auch sehr weitgehende Befugnisse.

a) Die Polizeibehörden (und zwar für die ganze Provinz oder mehrere Regierungsbezirke auch der Oberpräsident) sind berechtigt, unter Zustimmung des Provinzialrates, des Bezirks-, Kreis- oder Amtsausschusses, in den Städten des Magistrats Polizeiverordnungen, d. h. allgemeine Gebote oder Verbote unter Strafandrohung zu erlassen. Die Gerichte, welche die Strafen wegen Uebertretung der Polizeiverordnungen zu erkennen haben, haben auch die Rechtsgültigkeit der Polizeiverordnung zu prüfen.

b) Die Polizeibehörden sind berechtigt, für einzelne konkrete Fälle an einzelne Personen Gebote, Verbote oder Ermächtigungen in Polizeiverfügungen zu erlassen. Soweit der Inhalt der Polizeiverfügung nicht einer in einem Strafgesetze oder einer Polizeiverordnung enthaltenen Vorschrift entspricht und die Verletzung hiernach mit Strafe bedroht ist, ist der Ungehorsam gegen eine Polizeiverfügung an sich nicht strafbar. Die Polizeibehörden können aber, um Gehorsam gegen ihre Befehle zu erzwingen, Zwangsmittel anwenden. Soweit es thunlich ist, können sie eine anbefohlene Handlung auf Kosten der Verpflichteten durch dritte Personen ausführen und die Kosten im Verwaltungszwangsverfahren eintreiben lassen. Ist dies nicht thunlich, so können sie Geldstrafe androhen, die, wenn dem Befehle innerhalb einer gesetzten Frist nicht nachgekommen wird, von der Polizeibehörde selbst festzusetzen und zu vollstrecken ist.

c) Endlich kann die Polizeibehörde auch unmittelbaren Zwang anwenden, wenn ohne einen solchen ihre Anordnung unausführbar ist (Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. VII. 1883 § 132).

Gegen polizeiliche Verfügungen und die Anwendung der polizeilichen Zwangsmittel ist eine Klage vor den ordentlichen Gerichten nicht zulässig. Aber ein Rechtsschutz ist dadurch gegeben, daß gegen eine jede polizeiliche Verfügung sowie gegen die Androhung eines Zwangsmittels demjenigen, der sich hierdurch verletzt erachtet, nach seiner Wahl eine Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde oder eine Klage vor den Verwaltungsgerichten gegeben ist. Indes kann, wenn der Beschwerdeweg beschritten und die Beschwerde endgiltig beschieden worden ist, von dem Beschwerdeführer doch noch Klage vor dem Oberverwaltungsgerichte erhoben werden. Die Verwaltungsgerichte haben aber nur die Rechtmäßigkeit, nicht die Zweckmäßigkeit der Polizeiverfügung zu prüfen (§§ 127—130, § 133).

So ist in Preußen ein zweifacher Rechtsschutz gegeben gegen eine rechtswidrige und willkürliche Handhabung der Polizeigewalt, indem die Strafgerichte die Rechtmäßigkeit der Polizeiverordnungen zu prüfen und nur die von rechtmäßigen Polizeiverordnungen angedrohten Strafen über die Zuwiderhandelnden zu verhängen haben, und indem die Verwaltungsgerichte auf Grund einer Verwaltungsklage über die Rechtmäßigkeit einer jeden polizeilichen Verfügung und der Androhung eines polizeilichen Zwangsmittels zu erkennen haben

Die Zuständigkeit aber, welche das Allg Landrecht der Polizei zuweist, ist eine außerordentlich weit ausgedehnte. Sie erstreckt sich auf das ganze Gebiet der inneren Verwaltung. Ueberall, wo die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung bedroht ist, überall wo es erforderlich erscheint, eine Gefahr abzuwenden oder zu beseitigen, hat die Polizei einzuschreiten. Sie kann die persönliche Freiheit der Unterthanen sowie ihre Freiheit, über ihr Eigentum zu verfügen, beschränken, soweit eine derartige Beschränkung notwendig erscheint, um den polizeilichen Zweck zu erreichen. Trotz der Begrenzung, die das Allg. Landrecht der Polizeigewalt zieht, wäre die politische und bürgerliche Freiheit der Unterthanen nur in geringem Maße gesichert, wenn nicht das Allg. Landrecht seine Ergänzung in zahlreichen Gesetzen fände, welche die Befugnisse der Polizeibehörden in Bezug auf die wichtigsten Bethätigungen der persönlichen Freiheit näher bestimmten und damit zugleich das Gebiet der persönlichen Freiheit gegenüber der Polizeigewalt abgrenzten. In diesen Gesetzen sind die Voraussetzungen und Formen bestimmt, unter denen und in denen eine Beschränkung der persönlichen Freiheit zu polizeilichen Zwecken stattfinden darf und, soweit solche gesetzliche Bestimmungen bestehen, dürfen die Polizeibehörden nur innerhalb der von ihnen gezogenen Grenzen von den oben angegebenen Befugnissen Gebrauch machen. An Stelle der Landesgesetze sind jetzt vielfach Reichsgesetze getreten, welche die zulässigen Beschränkungen der persönlichen Freiheit für das ganze Reich normieren. Hierin besteht zum großen Teil der Inhalt der Reichsgesetze über die Freizügigkeit, über das Paßwesen, über die Presse, die Gewerbeordnung, über den Verkehr mit Nahrungsmitteln, über das Impfwesen, über die Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest und anderer Viehseuchen ꝛc. Soweit das

Reich zum Erlaß derartiger Gesetze nicht zuständig ist oder von seiner Zuständigkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat, sind es die Landesgesetze, welche nach den verschiedensten Richtungen hin die Befugnisse der Polizei und damit auch das Gebiet, innerhalb dessen die persönliche Freiheit von der Polizei nicht beschränkt werden darf, näher bestimmt haben. Dahin gehören die Gesetze über den Schutz der persönlichen Freiheit, über das Vereins- und Versammlungsrecht, über die öffentliche Gesundheitspflege, über das Wasserrecht, über Jagd- und Fischereirecht, über Feld- und Forstpolizei, über das Baupolizeirecht ꝛc. ꝛc. Nur soweit solche besondere gesetzliche Vorschriften nicht bestehen, können die Polizeibehörden auf Grund ihrer allgemeinen Zuständigkeit nach dem Allg. Landsrecht II, 17. § 10 von ihren Befugnissen Gebrauch machen und die persönliche Freiheit der Unterthanen durch Polizeiverordnungen und Polizeiverfügungen beschränken.

6. Die P. in Frankreich. In Frankreich hat die Gesetzgebung der Revolutionszeit den Begriff der Polizei und die Zuständigkeit der Polizeibehörden näher zu bestimmen gesucht. Schon das Gemeindegesetz vom 14. XII. 1789 hat in Art. 50 es als Aufgabe der Gemeinde bezeichnet, den Einwohnern die Vorteile einer guten Polizei zu sichern, namentlich der Reinlichkeit, der Gesundheit, der Sicherheit und Ruhe auf den Straßen und Plätzen und in den öffentlichen Gebäuden. Das G. vom 19.—22. VII. 1790 hat sodann unterschieden: die Sicherheitspolizei, welche die Festnahme der Personen zum Gegenstande hat, die beschuldigt sind, ein vor die Geschworenen gehöriges Verbrechen begangen zu haben, die Zuchtpolizei (police correctionnelle), welche diejenigen strafbaren Handlungen zu unterdrücken hat, welche, ohne ein Verbrechen zu sein, die Gesellschaft beunruhigen und zum Verbrechen anreizen, und endlich die Ortspolizei (police municipale), welche die Ordnung und Ruhe in jeder Gemeinde aufrecht zu halten hat. Schärfer und bestimmter hat aber das Strafgesetzbuch von 1795 (Code des delits et des peines vom 3. Brumaire IV) die Polizei von der Gerichtsbarkeit gesondert. Erstere hat zur Aufgabe, die öffentliche Ordnung, die Freiheit, das Eigentum und die persönliche Sicherheit aufrecht zu erhalten (Art. 16). Die Gesellschaft als Gesamtheit (la société considerée en masse) ist der Gegenstand ihrer Thätigkeit (Art. 17). Sie teilt sich in Verwaltungspolizei und gerichtliche Polizei. Die erstere hat die öffentliche Ordnung im Staate wie in jeder Gemeinde zu erhalten und der Begehung strafbarer Handlungen vorzubeugen, die gerichtliche Polizei dagegen ist eine Thätigkeit der Strafverfolgung (Art. 18, 19). (Siehe weiter unten sub 9, S. 166.)

In betreff der Verwaltungspolizei, die uns hier allein beschäftigt, war die Gesetzgebung zu einer Begriffsbestimmung gelangt, welche der des preußischen Landrechts im allgemeinen entspricht. Wie in Preußen ist es auch in Frankreich die Aufgabe der Polizei, die öffentliche Ordnung und Sicherheit aufrecht zu erhalten und den strafbaren Handlungen vorzubeugen. Wie in Preußen unterscheidet auch in Frankreich die Gesetzgebung die Landespolizei (police générale) und die Ortspolizei (police municipale). Letztere hat die polizeilichen Funktionen auszuüben, soweit es sich nur darum handelt, die öffentliche Ordnung und Sicherheit innerhalb einer Gemeinde zu schützen und die örtlichen Interessen zu wahren. Schon das G. vom 16./24. VIII. 1790 (Tit. XI, Art. 3) hatte die hauptsächlichsten Gegenstände der Ortspolizei aufgeführt und hieraus sind diese Angaben mit wenigen Veränderungen in die spätere Gesetzgebung übernommen worden (Gemeindegesetz v. 18. VII. 1837, Art. 8; Gemeindegesetz v. 5. IV. 1884, Art. 97, 98). Doch ist diese Aufzählung keine erschöpfende, sie hat rechtlich nur die Bedeutung, daß die darin angegebenen Gegenstände gesetzlich der Regelung der Ortspolizei zugewiesen sind. Die Ortspolizei hat aber, abgesehen hiervon, die allgemeine Zuständigkeit, die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Gesundheit vor Gefahren zu schützen (G. v. 5. IV. 1884, Art. 97).

Unter Aufsicht und Leitung der Staatsbehörde ist der Maire der Gemeinde mit der Ausübung der Ortspolizei betraut (G. v. 5. IV. 1884, Art. 91). Er kann als Polizeibehörde sowohl Polizeiverordnungen wie polizeiliche Verfügungen erlassen (Art. 94, 95). Durch eine allgemeine Bestimmung des Strafgesetzbuches (Code pénal Art. 471 ff.) ist die Uebertretung einer jeden Polizeiverordnung oder Verfügung mit Geldstrafe bis 15 Frcs. oder Haft bis 5 Tage bedroht. Auch ist der Maire berechtigt, unter Anwendung von Zwangsmitteln seine Verordnungen und Verfügungen zur Ausführung zu bringen (G. v. 14. XII. 1789, Art. 52; G. v. 5. IV. 1884, Art. 91, 95). Die Aufsicht über die Ortspolizei sowie die Handhabung der Landespolizei steht dem Präfekten zu (G. v. 22. XII 1789, Sekt. III, Art. 2; G. v. 5. IV. 1884, Art. 99), dem durch spätere Gesetze einzelne weitergehende Befugnisse übertragen worden sind. Auch er kann polizeiliche Verordnungen und Verfügungen erlassen, aber er darf ortspolizeiliche Maßregeln nur treffen, nachdem er den Maire vergebens zu deren Vornahme aufgefordert hat (G. v. 5. IV. 1884, Art. 99). — Eine besondere Organisation der Polizeiverwaltung besteht in dem Departement der Seine (Paris), wo der Polizeipräfekt die Orts- und Landespolizei auszuüben hat, sowie in Lyon und den umliegenden Gemeinden, in denen der Präfekt des Rhone-Departements ähnliche, wenn auch nicht soweit ausgedehnte Befugnisse besitzt (V. v. 12. Messidor VIII, Dekret v. 3. Brumaire IX, G. von 1884, Art. 104, 106). — Auch in Frankreich sind die Befugnisse der Polizei beschränkt und normiert durch die zahlreichen Gesetze, welche zum Schutz der persönlichen Freiheit und über die einzelnen Gegenstände der inne-

ren Verwaltung erlassen worden sind. Der Rechtsschutz gegen polizeiliche Maßregeln ist dagegen in Frankreich weniger ausgebildet als in Preußen. Die Strafen wegen Uebertretung der polizeilichen Verordnungen und Verfügungen können zwar auch hier nur von den Gerichten erkannt werden, die zuvor die Gültigkeit der Verordnung oder Verfügung zu prüfen haben. Auch haben die französischen Polizeibehörden nicht wie die preußischen das Recht, Exekutivstrafen anzudrohen und zu verhängen, um die Ausführung ihrer Befehle zu erzwingen. Aber gegen polizeiliche Verfügungen kann weder vor den ordentlichen Gerichten noch vor den Verwaltungsgerichten eine Klage erhoben werden, sie können nur mit einer Beschwerde an die vorgesetzte Behörde angefochten werden. Nur wenn sich die Polizeibehörde einer Ueberschreitung ihrer Amtsgewalt (excès de pouvoir) schuldig gemacht hat, kann die durch den polizeilichen Akt verletzte Person Rekurs wegen Ueberschreitung der Amtsgewalt bei dem Staatsrate einlegen (G. v. 24. V. 1872, Art. 9).

7. Funktionen der Polizei (Polizeistrafgesetzbücher). Aus einer Vergleichung der preußischen und französischen Gesetzgebung ergiebt sich, daß beide, von gleichen Grundlagen ausgehend, auch einen in den Hauptmerkmalen gleichen Begriff der Verwaltungspolizei ausgebildet haben. Die Polizei ist hiernach eine Funktion der *inneren* Verwaltung und hat nur deren Zwecken zu dienen. Nur in Ausnahmefällen auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmung hat sie der Finanz- und Heeresverwaltung Beihilfe zu leisten (z. B. zur Aufstellung von Listen, Vornahme einzelner Ermittelungen u. dergl.). Besteht die Aufgabe der inneren Verwaltung in der Förderung der Kulturentwickelung des Volkes und gliedern sich ihre Gebiete nach den einzelnen Kulturinteressen, die sie zu fördern bestimmt ist (Verwaltung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Schulen, der Wege, des Gewerbewesens ꝛc.), so bildet die Polizei nicht ein solches eigenes Gebiet der inneren Verwaltung. Vielmehr wird sie auf allen diesen Gebieten thätig, sie ist diejenige Funktion der inneren Verwaltung, welche auf allen diesen Gebieten die Aufgabe hat, die öffentliche Ordnung und Sicherheit aufrecht zu erhalten und zu sichern. Freilich werden mit diesen Ausdrücken meist unbestimmte und unklare Begriffe verbunden, die sich in der Praxis als sehr dehnbar erweisen. Hierin liegt einer der Gründe, welche die Polizeibehörden nicht selten zu einer Ueberschreitung ihrer Zuständigkeit verführen. Auch die Wissenschaft hat es bisher versäumt, diese Begriffe genauer zu untersuchen und klar zu stellen. Müssen wir es uns auch versagen, hier in diese Untersuchung einzutreten, so sei doch darauf hingewiesen, daß die *öffentliche Ordnung* nur den Zustand bezeichnen kann, den die Normen des öffentlichen Rechtes (auf den Gebieten der inneren Verwaltung) herzustellen bestimmt sind. Die Polizei hat demnach darüber zu wachen, daß die Vorschriften des öffentlichen Rechtes auf dem Gebiet der inneren Verwaltung zur Ausführung gebracht werden, und sie hat überall einzuschreiten, wo der von dem öffentlichen Rechte gewollte Zustand nicht verwirklicht ist oder gestört wird. Ihre Thätigkeit ist aber nicht darauf gerichtet, diejenigen Personen, welche sich einer Verletzung der Rechtsvorschriften schuldig gemacht haben, zu strafen, sondern unmittelbar auf Herstellung des vom Rechte gewollten Zustandes. Sie ist deshalb auch nicht auf die Fälle beschränkt, in welchen die Verletzung einer Vorschrift mit Strafe bedroht ist oder in welchen in schuldhafter Weise durch eine zurechnungsfähige Person die öffentliche Ordnung verletzt wird. Die *öffentliche Sicherheit* dagegen ist derjenige Zustand, in welchem die Gesamtheit wie der Einzelne gegen eine jede Schädigung und Verletzung der vom Rechte anerkannten und geschützten Interessen gesichert werden. Soll aber die persönliche Freiheit und Verantwortlichkeit nicht aufgehoben werden, so kann die Polizei nur die Sicherung vor solchen Schädigungen zur Aufgabe haben, gegen die der Einzelne sich zu schützen weder die rechtliche noch die thatsächliche Möglichkeit besitzt. Nur die *öffentliche Sicherheit* zu wahren ist Sache der Polizei. Sie hat deshalb weder in privatrechtliche Verhältnisse, zu deren Schutz die bürgerlichen Gerichte angerufen werden können, einzugreifen, noch den Einzelnen in seiner Lebensführung zu bevormunden. Aber sie hat allen Gefahren entgegenzutreten, welche die Lebensgüter der Gesamtheit wie der Einzelnen bedrohen und welche der Einzelne oder die freie Vereinigung der Einzelnen abzuwehren nicht vermögen. Und nicht nur gegen Gefährdungen, die von Menschen verursacht werden, hat die Polizei Schutz zu gewähren. Diese in der deutschen Litteratur vielfach vertretene Ansicht (so noch neuerdings von *Seydel*, Bayerisches Staatsrecht V, 6) ist in dem positiven Rechte nicht begründet. Auch den durch Naturereignissen herbeigeführten Gefahren hat die Polizei entgegenzutreten (z. B. den durch Ueberschwemmungen, Bergrutsch, Epidemien, Viehseuchen ꝛc. verursachten Gefahren). Auch ist es einseitig, wenn nicht selten (so auch noch in *meinem* Lehrbuch des Verwaltungsrechts S. 8) die Polizei als diejenige Funktion der inneren Verwaltung bezeichnet wird, welche mit einem Zwang gegen Personen verbunden sei. Die Polizei hat vielmehr, um ihrer Aufgabe gerecht zu werden, zunächst das gesamte öffentliche Leben zu beobachten und zu überwachen, um überall rechtzeitig da einschreiten zu können, wo die öffentliche Ordnung und Sicherheit bedroht erscheint. Sie wird vielfach schon dadurch der Verletzung der Rechtsordnung und der Begehung von strafbaren Handlungen vorbeugen, daß sie einen genügenden Wachdienst organisiert. Das aber ist richtig, daß sofern

die Polizei zur Herstellung und Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nicht bloß überwachend, sondern einschreitend thätig zu werden hat, dies geschieht, indem sie Gebote oder Verbote erläßt und denselben, soweit nötig, unter Anwendung der Zwangsgewalt Gehorsam verschafft. Entstehen z. B. aus dem schlechten Zustande eines öffentlichen Weges Gefahren für den Verkehr, so hat die Polizei nicht selbst den Weg auszubessern, sondern sie hat durch polizeiliche Verfügung den Wegebaupflichtigen zur Erfüllung seiner Pflicht anzuhalten. Nur wenn der polizeiliche Zweck nicht anders erreicht werden kann, hat die Polizei unmittelbaren Zwang anzuwenden.

Auf denselben Grundlagen wie die preußische und französische Gesetzgebung und zum Teil unter deren Einwirkung hat sich in den deutschen Mittelstaaten wie in den meisten anderen Staaten des europäischen Festlandes das Polizeirecht ausgebildet. Hier sei nur hervorgehaben, daß in den süddeutschen Staaten besondere Polizeistrafgesetzbücher erlassen sind, welche einerseits die allgemein giltigen polizeilichen Gebote und Verbote kodifizieren und andererseits diejenigen Gegenstände, über welche die Polizeibehörden Polizeiverordnungen zu erlassen berechtigt sind, ihrem allgemeinen Thatbestand nach bestimmt und die Strafen der Uebertretung derselben festgesetzt haben. Bayern Polizei-St.G.B. v. 26. XII. 1871; Württemberg Polizei-St.G. v. 27. XII 1871 und G. v. 12. VIII. 1879; Baden Polizei-St.G.B. v. 31. X. 1863 und G. v. 23. XII. 1871; Hessen Polizei-St.G.B. v. 10. X. 1871. Doch können zur Abwendung dringender Gefahren in Bayern vom König (Art. 9), in Baden von den Landespolizeibehörden (§ 29) auch über andere, im Gesetz nicht bestimmte Verhältnisse Polizeiverordnungen erlassen werden. In Hessen haben die Polizeibehörden hierzu eine allgemeine Ermächtigung. — Oesterreich: Eine gesetzliche Regelung der Zuständigkeit der Polizeibehörden fehlt. Deren Befugnisse sind nach der kaiserl. V. v. 20. IV. 1854 außerordentlich weit ausgedehnt und sehr unbestimmt. — Italien: G. über die öffentliche Sicherheit vom 23. XII. 1888; G. v. 21. XII 1891 über die Polizeibehörden; Gemeinde- und Provinzialgesetz vom 30. XII. 1888 Art. 3; Art. 132, 133.

8. **Sicherheitspolizei.** Die innere Verwaltung wie das Verwaltungsrecht werden im Staatsleben wie in der Wissenschaft sachgemäß in verschiedene Gebiete eingeteilt nach den einzelnen Kulturinteressen, zu deren Schutz und Förderung sie bestimmt sind. Auf allen diesen Gebieten bildet, wie dargelegt wurde, die Polizei eine Verwaltungsfunktion, und wir können hiernach die einzelnen Zweige der Polizei unterscheiden (Gesundheits-, Wege-, Wasser-, Feld-, Forst-, Armenpolizei ꝛc.). Indes bleibt noch ein Teil und ein sehr wichtiger Teil der Polizei übrig, der sich in keines dieser Gebiete einordnen läßt, die Sicherheitspolizei. Sie bildet ein besonderes Gebiet der inneren Verwaltung, das sich von deren anderen Gebieten dadurch unterscheidet, daß auf ihm die Verwaltung nur als Polizei thätig wird. Freilich ist es bisher nicht gelungen, in befriedigender Weise den Inhalt und die Aufgabe der Sicherheitspolizei in einer Definition zum Ausdruck zu bringen. Die ältere Ansicht, daß die Sicherheitspolizei die Aufgabe habe, strafbaren Handlungen vorzubeugen, ist unrichtig, weil sie eine zu weite Definition giebt. Denn diese Aufgabe hat die Polizei auf allen Gebieten ihrer Thätigkeit. Aus demselben Grunde ist es unrichtig, der Sicherheitspolizei die Aufgabe zuzuschreiben, „dem Gemeinwesen und dem Einzelnen gegenüber gefährlichen Personen und gefahrbringenden Thätigkeiten wie gegenüber Unglücksfällen Schutz zu gewähren". Eine andere von L. v. Stein begründete und in verschiedenen Gestaltungen auftretende Ansicht geht dahin, daß die Sicherheitspolizei nicht den Schutz bestimmter staatlicher Verwaltungsgebiete bezwecke, sondern sich gegen Gefährdungen richte, welche die Sicherheit des Staats oder seiner Bürger im allgemeinen bedrohe. Sie habe die Unverletzlichkeit des allgemeinen Rechtszustandes aufrecht zu halten. Indes sind dies Worte, mit denen sich eine klare und bestimmte Vorstellung nicht verbinden läßt. Die Gefährdungen bedrohen immer einzelne bestimmte vom Recht geschützte Interessen oder aber die gesamte Rechtsordnung, wie etwa die Bestrebungen der Anarchisten. Eine Bedrohung der Sicherheit im allgemeinen, des allgemeinen Rechtszustandes (sofern darunter nicht die gesamte Rechtsordnung verstanden wird) giebt es nicht. Auch dürfte es sich als unmöglich erweisen, in positiver Weise durch ein einheitliches Merkmal das Wesen der Sicherheitspolizei im Gegensatz zu den übrigen Zweigen der Polizei zu kennzeichnen. In den meisten Staaten ist ein praktisches Bedürfnis zur scharfen Abgrenzung überhaupt nicht vorhanden, weil die Gesetzgebung den Begriff der Sicherheitspolizei nicht weiter verwertet hat. In Preußen dagegen hat das positive Recht einzelne wichtige Rechtssätze hieran angeknüpft. So bedürfen z. B. Ortspolizeiverordnungen, die zum Gebiet der Sicherheitspolizei gehören, in Städten nicht der Zustimmung des Gemeindevorstandes, wie andere ortspolizeilichen Verordnungen, sondern nur der Begutachtung (G. über die allg. Landesverwaltung § 143). S. ferner z. B. Dienstinstruktion für die Gendarmerie v. 30. XII. 1820, § 24; Städteordnung für Schleswig-Holstein von 1869, § 89; G. v. 20. IV. 1892, § 6. Indes giebt auch die Preußische Gesetzgebung eine Begriffsbestimmung nicht. Wohl aber läßt sich unter Festhaltung des allgemeinen Begriffes der Polizei und unter Ausscheidung der den einzelnen Verwaltungsgebieten angehörenden Po-

lizei der Inhalt der Sicherheitspolizei wissenschaftlich bestimmen. Sie umfaßt

a) die sog. politische Polizei (früher auch höhere oder Staatspolizei genannt), deren Aufgabe in der Beobachtung des gesamten politischen Lebens (außerhalb der staatlichen Organe) und in der Abwehr der dem Staate und der Staatsregierung hieraus entspringenden Gefahren besteht. In früheren Zeiten wurde die politische Polizei vielfach dazu benutzt, um so viel wie möglich das politische Leben des Volkes zu unterdrücken. Die Abneigung und der Argwohn, welche die Bevölkerung gegen die Polizei hegte und die sich nicht selten bis zum Haß steigerten, hatten in diesen Bestrebungen der politischen Polizei ihre Ursache. Der Polizei gegenüber, die als Werkzeug zur Unterdrückung der bürgerlichen und politischen Freiheit gedient hatte, bedurfte es einer festeren Begrenzung des Rechts der Polizeigewalt und einer gesetzlichen Bestimmung der Voraussetzungen, unter denen eine polizeiliche Beschränkung der persönlichen Freiheit der Unterthanen zulässig ist. Die allgemeinen Grundsätze hierüber haben deshalb auch in den Verfassungsurkunden der meisten Staaten eine besondere Sanktion erhalten (so auch in der preuß. Verfassung in Tit. II, Von den Rechten der Preußen). Die Verfassung des Deutschen Reiches ist diesem Beispiel zwar nicht gefolgt, aber sie hat die Zuständigkeit des Reiches zum Erlaß der wichtigsten Gesetze dieser Art festgestellt, und auf Grund dieser Zuständigkeit hat das Reich zahlreiche Gesetze erlassen (vgl. auch die Art. Freizügigkeit, Preßgesetzgebung, Vereins- und Versammlungsrecht). Nicht bloß infolge dieser Gesetze, sondern auch infolge der veränderten Anschauungen über den Staat und das Verhältnis der Regierenden zu den Regierten ist in den Verfassungsstaaten die Thätigkeit der politischen Polizei nicht mehr auf Unterdrückung des politischen Lebens gerichtet. Aber kein Staat kann sie gänzlich entbehren, und wenn sie innerhalb der gesetzlichen Schranken nur in Beobachtung der politischen Bewegungen und in Verhinderung strafbarer, gegen den Staat und die Staatsgewalt gerichteter Handlungen ihre Aufgabe erblickt, so ist die politische Polizei nicht eine Feindin, sondern ein Schutz der politischen und bürgerlichen Freiheit. Aber allerdings liegt gerade für sie die Gefahr nahe, daß die Polizeigewalt als eine mächtige Waffe mißbraucht werde, um in den politischen Kämpfen die der jeweiligen Regierung feindlichen Parteien zu schädigen und zu schwächen und jede der Regierung mißliebige Thätigkeit und Aeußerung zu unterdrücken.

b) Weiterhin ist es aber die Aufgabe der Sicherheitspolizei, den rechtswidrigen Angriffen und Verletzungen der Rechtsgüter der Einzelnen vorzubeugen, soweit die Einzelnen sich hiergegen nicht selbst zu schützen vermögen. Durch Beobachtung und Ueberwachung und, soweit notwendig, durch Anwendung der polizeilichen Zwangsmittel hat die Sicherheitspolizei für den Schutz des Lebens, der Freiheit und des Eigentums der Unterthanen gegen rechtswidrige Angriffe Sorge zu tragen und den öffentlichen Frieden, d. h. das Bewußtsein der Staatsangehörigen, daß sie in ihrem durch die Rechtsordnung gewährleisteten Interesse genügend geschützt sind, aufrecht zu erhalten.

Hat die Polizei auch hierbei sich in den von den Gesetzen zum Schutze der persönlichen Freiheit gezogenen Schranken zu halten, so müssen doch einzelne Klassen von Personen infolge ihrer verbrecherischen Vergangenheit und ihrer Lebensweise in besonderem Maße überwacht werden (Gewohnheitsverbrecher, Landstreicher, Bettler, Prostituierte). Sie bilden eine immerwährende Gefahr für den öffentlichen Frieden und deshalb gestatten die Gesetzgebungen, deren persönliche Freiheit (insbesondere die Aufenthaltsfreiheit) in einem über das gemeine Recht hinausgehenden Umfang zu beschränken. Endlich aber können auch in Zeiten, in welchen die Existenz oder die Sicherheit des Staates durch Krieg oder Aufruhr bedroht erscheinen, die Gesetze zum Schutze der persönlichen Freiheit zeitweise aufgehoben werden. (Reichsverfassung Art. 68; preuß. G. v. 4. VI. 1851 über den Belagerungszustand. Vergl. auch den Art. Ausnahmegesetze im Handwörterbuch I, S. 988 ff.)

Die Sicherheitspolizei hat demnach nicht allen rechtswidrigen Handlungen vorzubeugen, sondern nur einerseits den sog. politischen Vergehen und Verbrechen und andererseits den rechtswidrigen Handlungen, welche unmittelbar Rechtsgüter der Einzelnen bedrohen. Soweit es sich dagegen um diejenigen Interessen handelt, welche die innere Verwaltung auf den übrigen Gebieten ihrer Thätigkeit verfolgt (öffentliche Gesundheitspflege, Sicherheit des Verkehrs auf öffentlichen Wegen, Sicherheit gegen Feuersgefahr ꝛc.), fällt ihr Schutz nicht der Sicherheitspolizei anheim.

9. Gerichtliche P. Wie oben schon erwähnt wurde (S. 163), hat die französische Gesetzgebung die gerichtliche Polizei scharf und bestimmt von der Verwaltungspolizei geschieden. Sie bildet nicht eine Funktion der inneren Verwaltung, sondern der Strafrechtspflege (daher auch Kriminalpolizei genannt) und hat die Nachforschung und Entdeckung der begangenen strafbaren Handlungen wie die Verfolgung und Festnahme des Thäters zur Aufgabe. Sie wird von den gerichtlichen Behörden (in Deutschland von der Staatsan-

waltschaft) geleitet und ist nach den Normen des Strafprozeßrechts auszuführen. Der Ausdruck gerichtliche Polizei wird von der deutschen Gesetzgebung nicht gebraucht, aber auch nach ihr wie nach der Gesetzgebung der anderen Staaten sind die Beamten der Verwaltungspolizei zur Mitwirkung bei der Strafrechtspflege berufen und haben die ihnen durch die Strafprozeßordnung übertragenen Befugnisse der Strafverfolgung auszuüben. Einzelne Befugnisse (wie die Anordnung von Beschlagnahme und Durchsuchungen, Strafproz.-Ordn. § 98, 105) stehen nur denjenigen Polizeibeamten zu, welche von der Landesregierung zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft erklärt worden sind.

10. Die P. in England. Der Begriff der Polizei, Police, ist in England ein viel engerer als in den Staaten des Festlandes. Es wird darunter nur die Sicherheits- und gerichtliche Polizei verstanden und zwar auch nur insoweit, als mit deren Ausübung die erst im Laufe dieses Jahrhunderts eingeführten, militärisch organisierten Polizeibeamten betraut sind. Die Polizei ist „the standing army for the suppression of crime and the apprehension of offenders" (Stephen). Das im Mittelalter entstandene, im Laufe der Jahrhunderte fortgebildete, vielfach aber auch veraltete System der Verwaltungsorganisation in den Grafschaften und Städten erwies sich im 19. Jahrhundert den gesteigerten Anforderungen des öffentlichen Lebens nicht mehr gewachsen. Schon am Ende des 18. Jahrhunderts war in den großen Städten, namentlich in London, die Unsicherheit von Person und Eigentum fast unerträglich geworden. (Siehe insbes. Colquhoun, on the police of the metropolis 1796). Aber erst 1829 wurden die verschiedenen Teile Londons zu einem, später noch erweiterten Polizeibezirk vereinigt und in demselben eine militärisch organisierte und uniformierte Polizeimannschaft, die unter der Aufsicht des Ministers des Innern und zweier von der Königin ernannter Commissioners steht, gebildet. Nur langsam und nicht ohne großen Widerstand zu finden ward diese Einrichtung auch in den anderen Städten und in den Grafschaften eingeführt und erst durch das G. von 1856 wurden die Grafschaften, soweit sie dies bisher noch nicht freiwillig gethan hatten, verpflichtet, eine besoldete Polizeimannschaft zu errichten. Die Beschlüsse hierüber hatten die Vierteljahrsversammlungen (Quarter Sessions) der Friedensrichter zu fassen, welche auch die Grafschaftsinspektoren, unter deren Leitung die gesamte Polizeimannschaft der Grafschaft steht, mit Genehmigung des Ministers des Innern anzustellen hatten. Die Ernennung der einzelnen Polizeimänner erfolgte auf Vorschlag der Inspektoren in den Bezirksversammlungen der Friedensrichter. Die Aufsicht über sämtliche Polizeimannschaften führt der Minister des Innern durch drei Generalinspektoren, wie er auch die Verwaltungsverordnungen über deren Organisation, Besoldung, Bekleidung ꝛc. zu erlassen hat. Die Grafschaften und Städte erhalten, sofern sie eine den Gesetzen und Verordnungen entsprechende Polizeimannschaft unterhalten, vom Staate $^3/_4$ der Kosten der Besoldung und Bekleidung ersetzt. Durch das große G. von 1888 (Act to amend the law relating the local government) wurden die Befugnisse der Friedensrichterversammlungen auf einen Polizeiausschuß der Grafschaften (standing joint committee) übertragen, dessen Mitglieder zur Hälfte von der Vierteljahrsversammlung der Friedensrichter und zur Hälfte von dem Grafschaftsausschuß (county council) aus deren Mitte erwählt werden. Die Zuständigkeit der Polizei erstreckt sich aber nur a) auf Verhinderung von Verbrechen und Vergehen, b) auf die gerichtliche Polizei, c) auf Aufrechthaltung der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs auf öffentlichen Straßen und Plätzen, d) auf Ueberwachung der dem Publikum zugänglichen Häuser (Wirtshäuser, Theater, Bordelle) und auf einzelne andere Angelegenheiten, die durch Gesetz ausdrücklich ihrer Beaufsichtigung überwiesen sind. — Aehnlich wie in England ist die Polizei in Schottland organisiert. In Irland bildet die Royal Irish Constabulary (seit 1836) eine einheitliche, rein staatliche Gendarmerie, deren Kosten ausschließlich vom Staate bestritten werden. Nur in Dublin besteht eine der Londoner Polizei ähnliche Organisation. Doch werden auch die Kosten der Dubliner Polizei zu zwei Dritteln vom Staate getragen.

Litteratur:

Die älteren Schriften über Polizei und Polizeiwissenschaften s. bei R. v. Mohl, Die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaats (3. Aufl. 1866) I, S. 76 ff.; III, S. 51 ff. Daraus ist hervorzuheben v. Berg, Handbuch des Teutschen Policeyrechts (2. Aufl.) 7 Bde., 1802. — v. Stein, Verwaltungslehre I (2. Aufl. 1869), S. 319 ff.; IV (1867); Handbuch der Verwaltungslehre (3. Aufl. 1888), S. 204 ff. Loening, Lehrb. des Verwaltungsrechts, S. 4 ff., S. 259 ff. G. Meyer, Lehrbuch des Verwaltungsrechts I, S. 144 ff. Förstemann, Prinzipien des preußischen Polizeirechts, 1869. Rasin, Polizeiverordnungsrecht in Preußen, 1882. Seydel, Bayerisches Staatsrecht V (1891), S. 4 ff. — Henrion de Pansey, Du pouvoir municipal et de la police des communes (Oeuvres judiciaires 1844, p. 185 s.). De Champagny, Traité de la police municipale, 4 vol., 2. éd. 1865. Block, Dict. de l'administrat., 3. éd. p. 1497 s. Brayer, Dict. général de police, 4 vol. 2 éd. 1886—90. Mayer, Theorie des franz. Verwaltungsrechts (1886), S. 161 ff. — v. Gneist, Engl. Verwaltungsrecht (3. Aufl. 1884) II, S. 804 ff. Stephen, History of the Crim. Laws of Engl. 1883, I, p. 196 s. Davis, in Encyclop. Brit. (9. ed. 1885) XIX, 332 s. Glen, Law of country government, 1890.

Edgar Loening.

Porto.

1. Geschichte. 2. Wirtschaftlicher Charakter, Tarifpolitik. 3. Rechtsgrundsätze. 4. Briefporto. 5. Packetporto. 6. Sanftige Postgebühren. 7. Portofreiheit.

1. Geschichte. Porto (aus dem ital. porto di lettere, in den älteren deutschen Postordnungen Postgeld genannt, franz. taxe postale, engl. postrate) ursprünglich die Bezeichnung der für Briefe zu entrichtenden Beförderungsgebühr, dann für Postgebühren überhaupt gebräuchlich geworden und geblieben; das ital. Wort deutet auf die Zeit hin, in

welcher durch die Rührigkeit und Umsicht der aus Italien stammenden Familie Taxis (vgl. Post sub I, 3 S. 178) die Anfänge der modernen Posteinrichtung errichtet wurden. Gebühren waren auch von den mittelalterlichen Botenanstalten erhoben worden, aber wie diese Anstalten selbst ohne System und ohne inneren Zusammenhang. Man erhob für die verschiedenen Postkurse Gebühren nach verschiedenen Sätzen, zu denen bei Beförderung nach Seitenplätzen oder bei besonderen Schwierigkeiten der Beförderung, z. B. im Winter, auf schlechten Wegen u. dgl. Zuschläge hinzutraten. Dazu kam in Deutschland die partikularistische Zersplitterung des Postwesens, die nicht nur jede Uebereinstimmung in den Grundsätzen der Tarifbildung verhinderte, sondern es geradezu unmöglich machte, die Gebühr für Briefe, die mehrere Landesposten zu berühren hatten, einheitlich vom Absender oder vom Empfänger zu erheben. „Denn wenn die Briefe", sagt J. E. v. Beust[1]), „auf unterschiedliche Posten kommen, so ist es unmöglich, daß man dieselbige gantz franciren kan; . . z. E. wer von Halle nach Rostock schreiben will, kan den Brief nicht biß Rostock bezahlen, sondern nur so weit, als die Brandenburgische Post gehet; das übrige bezahlet der, so den Brief in Rostock empfänget."

Allmählich bildeten sich indes, namentlich in größeren Territorien, gewisse Taxprinzipien heraus; man fing, besonders für Briefe, an, das Porto nach der Entfernung zu bemessen und nach der Beförderungsstrecke abzustufen; dazu kamen die Unterschiede des Gewichts, die insbesondere für den Packettarif von maßgebender Bedeutung wurden; endlich ward nach dem Wert der Sendungen, und zwar nicht bloß bei Sendungen mit deklariertem Wert, verschieden taxiert, indem z. B. in Preußen für „Eßwaren, geringe wollene Zeuge, grobe Leinenwaren und andere schlechte Sachen" ein geringerer, für Tressen, Spitzen u. dgl. ein höherer Satz als das gewöhnliche Packetporto erhoben wurde. Die vielstufigen Portosätze legten in schweren Zeiten den Gedanken nahe, durch Erhöhung des Posttarifs die Staatseinkünfte zu vermehren. Friedrich d. Gr. sah sich am Ende des siebenjährigen Krieges zu durchgehenden Erhöhungen des Briefportos genötigt, mußte diese Maßregel jedoch z. T. wieder zurücknehmen, mit dem Anerkenntnis: „daß im Jahre 1766 das Porto unbescheidentlich und zu unproportionierlich erhöht worden sei, wodurch die Postrevenüs selbst viel gelitten haben[2])". Am weitesten gingen die Taxsteigerungen der französischen Republik, welche, um die durch Freigebung der Personen- und Packetbeförderung entstandenen Einnahmeausfälle zu decken, das Briefporto für den einfachen Brief nach 4 Entfernungsstufen erst (G. v. 2. Thermidor III) auf 10, 15, 20 und 25 Sous, sodann aber, als der Ertrag infolgedessen zurückging, durch G. v. 6. Nivose IV sogar auf 2½, 5, 7½ und 10 Frcs., freilich in Assignaten zahlbar, erhöhte. In Preußen ward nach den Freiheitskriegen, um den Ueberschuß der Post von 800000 Thlr. auf 1 Million zu bringen, zu durchgreifenden Portoerhöhungen geschritten. Das preußische Portotaxregulativ von 1824, das durch Bemessung der Taxstufen nach der direkten Entfernung statt der wirklich zurückgelegten Beförderungsstrecke einen wesentlichen Fortschritt in den Taxgrundsätzen anbahnte, führte für den einfachen Brief von ¾ Lot Portosätze ein von 1 Sgr. bis 2 Meilen, 1½ Sgr. bis 4, 2 Sgr. bis 7, 2½ Sgr. bis 10, 3 Sgr. bis 15, 4 Sgr. bis 20, 5 Sgr. bis 30 Meilen und für je 10 Meilen darüber 1 Sgr. mehr, sodaß ein einfacher Brief von Aachen nach Memel 18 Sgr. kostete. Briefe von ¾–1 Lot kosteten 1½fache, von 1–1½ Lot doppelte, von 1½–2 Lot 2½fache Taxe, darüber für je ½ Lot die Hälfte des einfachen Satzes Zuschlag. Auf weitere Entfernungen machte dieser Tarif eine Korrespondenz der ärmeren Volksklassen nahezu unmöglich; auch auf die Geschäftsverbindungen und den litterarischen Verkehr wirkte er erschwerend ein[1]). In England hatte seit 1710 eine nach 3 Entfernungsstufen bemessene Brieftaxe von 3, 4 und 5 Pence bestanden, die allmählich noch mehr Abstufungen erhalten und in den Finanznöten der napoleonischen Kriege mehrfach, zuletzt 1812, wesentlich erhöht worden war. Nach dem Tarif von 1812 kostete der einfache Brief bis 1 Unze Gewicht, der aber nur aus einem Blatte bestehen durfte, in elf Stufen für Entfernungen von 15–500 engl. Meilen 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14 Pence, darüber für je 100 Meilen einen Penny mehr. Für jedes Blatt Papier, das der Brief mehr enthielt, wurde der volle Taxsatz hinzugerechnet.

Gegen diesen geradezu vexatorischen Tarif erhob sich 1837 Rowland Hill mit seiner berühmt gewordenen Broschüre: Post Office Reform; its importance and practicability[2]). Er wies nach, daß die Postüberschüsse in England seit 1815 bis 1835 trotz der eingetretenen Vermehrung der Bevölkerung und

1) Versuch einer ausführlichen Erklärung des Postregals 1748, Bd. II, 1173.

2) Stephan, Geschichte der preußischen Post 295 f.

1) Stephan a. a. O. 746 f., 764.

2) In der zur 50jährigen Jubelfeier der Postreform herausgegebenen Schrift: The Post Office of fifty years ago (London 1887) ist die Hillsche Broschüre von neuem abgedruckt.

des Wohlstandes stationär geblieben waren, führte dieien Stillstand auf die Hemmnisse zurück, welche der bestehende Tarif und der durch ihn bedingte schwerfällige Betrieb des Postwesens der freien Entwickelung des Verkehrs bereiteten, betonte die Vorteile, die sich finanziell und noch mehr für den religiösen, sittlichen und intellektuellen Fortschritt des Volkes aus einem ungehinderten Briefverkehr ergeben würden und schlug, gestützt auf die Behauptung, daß der Unterschied der Entfernung die Selbstkosten der Briefbeförderung nur um einen geringen Bruchteil erhöhe, einen Einheitstarif von 1 Penny für Briefe bis ½ Unze ohne Unterschied der Entfernung im gesamten vereinigten Königreich unter Vorausbezahlung des Porto durch Stempelmarken vor. Er stellte von der Einführung dieses Tarifs und der im Zusammenhang damit vorgeschlagenen durchgreifenden Verbesserung des Postbetriebs eine so erhebliche Vermehrung des Briefverkehres in Aussicht, daß eine Verminderung des Postüberschusses unwahrscheinlich, eine bedeutende Vermehrung desselben in Zukunft gewiß sei. Unter lebhaftem Widerstande der englischen Postverwaltung, die das Projekt für wild and visionary erklärte, und nach stürmischen Agitationen aus den Kreisen des Publikums trat das Einheitsporto im Januar 1840 in Kraft. Obwohl die Vermehrung des Briefverkehrs im ersten Jahrzehnt hinter Hills Erwartungen zurückblieb und die Postüberschüsse Jahre hindurch namhafte Ausfälle erlitten[1]): so besteht seit langer Zeit kein Zweifel mehr über die segensreiche Wirkung der Hillschen Reform. Ihre Grundideen, daß die Kosten der Briefbeförderung viel weniger durch die Entfernung als durch die mit der Annahme und Bestellung verbundenen Geschäfte bedingt werden, und daß durch Vorausentrichtung des Porto eine wesentliche Erleichterung des Postbetriebes herbeigeführt wird, sind die Grundlagen sämtlicher neuerer Portotarife geworden; sie haben in Verbindung mit den dadurch ermöglichten Reformen des Postdienstes eine neue Aera für das Verkehrswesen eröffnet und insbesondere auch die Bahn für die durchgreifendste Umgestaltung des internationalen Postverkehrs eröffnet. Die in Hills Schrift mit einem Satze angedeutete Freimarke[2]) ist als Mittel zur Vorausentrichtung des Porto sehr bald in der ganzen Welt angenommen worden und bildet, im Gegensatz zu der schwerfälligen und zeitraubenden Art der früheren Portoentrichtung, ein charakteristisches Symbol der durch Hills Postreform erzielten Verkehrserleichterungen[1]).

In seinem Werte vom technischen und vom wirtschaftlichen Standpunkt[2]) anfänglich bestritten, hat das Einheitsporto längere Zeit gebraucht, um sich allmählich in den inneren Postverkehr (Frankreich 1849, Oesterreich 1861, nordd. Bund 1868) einzuführen. Für den internationalen Verkehr waren noch größere Schwierigkeiten zu überwinden, weil alle an der Beförderung einer Postsendung beteiligten Staaten auch an dem Porto Anteil beanspruchten. Diesen Anteil möglichst vorteilhaft zu regeln, bildete eine Hauptaufgabe der zahllosen Verträge, auf denen der Austausch von Land zu Land beruhte. Erst allmählich brach sich die Ueberzeugung Bahn, daß der Briefverkehr im Großen auf Gegenseitigkeit beruht, die Zahl der Briefe zwischen zwei Ländern demnach abgehend und ankommend im wesentlichen die gleiche ist, und daß es sich deshalb ausgleicht, wenn jedes Land an Porto behält, was es erhebt. Nachdem dieser Grundsatz für den Wechselverkehr Deutschlands und Oesterreich-Ungarns durch den deutsch-österreichischen Postverein von 1850, für den Auslandsverkehr durch eine Reihe einzelner Postverträge Anerkennung gefunden hatte; nachdem ferner auch für den internationalen Briefaustausch die Entfernung immer mehr als ein wenig wirksamer Faktor der Tarifbildung erkannt worden war; nachdem endlich die Freiheit des Tran-

1) Vgl. die näheren Angaben bei Stephan a. a. O. 613 ff.

2) „. . . a bit of paper just large enough to bear the stamp, and covered at the back with a glutinous wash, which the briager might, by applying a little moisture, attach to the back of the letter . . .“

1) Freimarken sind bereits im 17. Jahrh. bei einer von dem maitre des requêtes Velayer 1653 eingerichteten Stadtpost in Paris und zwar in Verbindung mit Briefkasten, angewendet worden. Es existieren ferner Exemplare von gestempelten Briefumschlägen, welche die sardinische Postverwaltung 1818 eingeführt und bis 1836 in Gebrauch behalten hat. R. Hill erwähnt selbst, daß Ch. Knight einige Jahre vorher gestempelte Umschläge zur Erhebung der Zeitungssteuer vorgeschlagen habe. Nichtsdestoweniger führt sich die Einführuag der Briefmarken in den Postdienst auf Rowl. Hills Anregung zurück. Sie sind seitdem nicht nur ein unentbehrliches Hilfsmittel des modernen Postverkehrs, sondern durch ihre zahlreichen Spielarten (es existieren mehr als 5000 verschiedene Arten von Postwertzeichen, davon über 3000 europäischer Herkunft) auch ein Lieblingsobjekt der Sammelneigung geworden und haben sich durch letztere zu einem nicht unbeträchtlichen Handelsartikel herausgebildet, der über eigene Preislisten, Börsen, Makler ꝛc. verfügt.

2) Roscher wiederholt noch im System III, 418 sein Urteil von 1843, die Hillsche Postreform sei „die Abnahme einer auf den Handel gelegten Steuer, die nun von Anderen getragen werden muß“.

sits für Briefe, d. h. ihre Durchführung durch Zwischenländer ohne Erhebung einer Gebühr oder Beanspruchung eines Anteils am Porto, sich in Einzelfällen praktisch als durchführbar erprobt hatte: war der Boden für eine neue große Tarifreform vorbereitet, für die auf Deutschlands Betrieb in der Konferenz zu Bern im Oktober 1874 beschlossene Einführung des einheitlichen Weltbriefporto, an welches sich demnächst weitgehende Erleichterungen des internationalen Austausches von Wertsendungen, Geldübermittelungen, kleineren Päckereien ꝛc. im Weltpostverein (s. diesen Artikel) angeschlossen haben.

2. Wirtschaftlicher Charakter, Tarifpolitik. Ursprünglich einfach als Gegenleistung für den durch die Beförderung geleisteten Dienst aufgefaßt und individuell berechnet, hat das Porto bei wachsender Ausdehnung des Staatspostwesens bald einen mehr oder minder namhaften Teil des Staatseinkommens ausgemacht und ist praktisch wie theoretisch als Staatsfinanzquelle behandelt worden. Daneben hat sich aber schon früh die Einsicht in die Bedeutung des Postverkehrs für die Förderung der Kultur und der Volkswohlfahrt Eingang verschafft. Die wachsende Anerkennung dieser Gemeinnützigkeit der Post ist auf die thatsächliche Behandlung wie auf die wissenschaftliche Ergründung des Portos nicht ohne Einfluß geblieben. Während das fiskalische Prinzip einen möglichst hohen Ertrag vom Postwesen verlangte, bildete sich, unterstützt durch die doktrinäre Abneigung gegen die Erwerbsthätigkeit des Staates, die Forderung: der Staat solle aus der Verwaltung des Postwesens keine Ueberschüsse erzielen, zu einem lebhaft vorgetragenen Dogma der volkswirtschaftlichen Lehre aus. Beide Auffassungen sind einseitig; jene läßt die Kulturaufgabe der Post, diese ihre Zugehörigkeit zum Staatsganzen und die daraus entspringende Rücksicht auf den Staatsbedarf außer acht; für die Wirklichkeit ist beides in Betracht zu ziehen. Mag man die Kulturmission der Post noch so hoch stellen, so gewährt sie keinen ausreichenden Grund, von einer der Leistung entsprechenden Vergütung abzusehen. Die Forderung, die Post als freies Genußgut zu behandeln, ist auch vom rein wirtschaftlichen Standpunkte nicht zu rechtfertigen, da sie zu nutzloser Vergeudung führen würde. Die Beschränkung des Ertrages auf Deckung der Selbstkosten, die früher vorzugsweise durch den Hinweis auf die Gemeinnützigkeit der Post begründet wurde, wird neuerdings mehrfach aus dem mehr formalen Gesichtspunkte des Gebührenprinzips verteidigt; als Gebühr wird das Porto nur soweit anerkannt, als es zur Kostendeckung dient, darüber hinaus wird ihm der Charakter einer Verkehrssteuer beigelegt, deren Beseitigung wenigstens als Ideal anzustreben sei. Hingegen wird die Wiederaufnahme des fiskalischen Prinzips bei der Post gegenwärtig von mehreren Seiten verfochten, von G. Cohn[1]) hauptsächlich deshalb, weil Portoherabsetzungen vorzugsweise den bemittelteren Klassen, namentlich dem Großhandel und der Großindustrie, zu gute kämen und der dadurch veranlaßte Ausfall durch Steuern aufgebracht werden müsse, welche die ärmeren Klassen stärker belasteten; v. Scheel[2]) hält das Streben nach Erzielung einer mäßigen Rente aus der Post volkswirtschaftlich deshalb für geboten, weil Post und Telegraphie wirtschaftlich nach denselben Gesichtspunkten wie die Eisenbahnen zu behandeln seien. Während die letztere Auffassung dem verschiedenen Charakter und dem dadurch bedingten Unterschiede in den Aufgaben der Post und der Eisenbahnen nicht genügend gerecht wird, beruht G. Cohns Ansicht auf einer Annahme, welche durch die Erfahrung nicht bestätigt wird; sie läßt ferner außer Betracht, daß die Portoauslagen des Handels und der Industrie ohne Schwierigkeit auf die Abnehmer abgewälzt werden können; sie unterschätzt endlich die mittelbaren Vorteile, welche allen Gebieten des sozialen Lebens durch Erleichterungen des Nachrichtenverkehrs gleichmäßig erwachsen. Rowland Hill hat die Notwendigkeit seiner Portoreform nicht durch die dem Handel und Verkehr daraus erwachsenden Vorteile, sondern durch den Hinweis auf den religiösen, sittlichen und intellektuellen Fortschritt der Nation begründet; er nennt die vervollkommnete Post a powerful engine of civilization und die Richtigkeit dieser Bezeichnung, welche den gemeinnützigen Charakter der Post treffend hervorhebt, ist während der Prüfungsjahre seines Werkes in England mehrfach durch Anerkennung des überwiegenden Nutzens bestätigt worden, den die ärmeren Klassen von dem Pennyporto gehabt haben[3]).

Eine richtige Tarifpolitik wird beide Seiten des Postinstituts, ihre Kulturaufgabe wie ihre Pflicht zum Staatsbedarf beizutragen, im Auge behalten müssen. Sie wird die Erzielung von Ueberschüssen nicht ablehnen, wo solche ohne Schädigung der Kulturinteressen erreicht werden können. Sie wird andererseits, wo überwiegende Interessen die Durchführung der Kulturaufgabe erheischen, ohne daß die Ausgaben in den Einnahmen volle Deckung finden, auch vor

1) G. Cohn, Fin. W. S. 601 fg.
2) v. Scheel bei Schönberg III, S. 84, 89 fg.
3) Vgl. z. B. die Angaben in dem Briefe von Miß Harriet Martineau, abgedruckt in der Jubelschrift The Post office of 50 years ago, S. 44 ff.

der Notwendigkeit eines Staatszuschusses nicht zurückschrecken, wie er z. B. in den Vereinigten Staaten im Interesse der Kultivierung ihres weiten Gebietes durch Postanlagen lange geleistet worden ist und in Rußland für Aufrechthaltung der politisch und administrativ unerläßlichen Postverbindungen noch jetzt erforderlich ist. Gewiß wird bei Bemessung der Tarifsätze in der Regel mindestens auf Deckung der Kosten einschließlich Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals Bedacht zu nehmen sein. Allein es wäre kurzsichtig, wenn man fordern wollte, daß dies von vornherein und ohne Rücksicht auf das Wachstum des Verkehrs sichergestellt werden müsse. Verkehrsreformen verlangen eine gewisse Zeit, ehe ihre Wirkungen sich vollauf geltend machen; sie sind eine Saat, die nicht bereits im nächsten Herbste reift, aber nicht minder sichere Ernten bringt. Das Wachstum des Verkehrs wird nicht durch die Tarifbildung allein bedingt; es kommen für dasselbe eine Menge anderer Faktoren sowohl des Verkehrswesens als der allgemeinen Kulturentwickelung in Wirksamkeit. Es wäre daher nicht richtig, die Tarifpolitik lediglich auf die Annahme einer der Ermäßigung des Portos entsprechenden Verkehrszunahme zu stützen; auch ist zuzugeben, daß die Steigerung des Verkehrs nicht immer, sondern nur da, wo sie einem vorliegenden Verkehrsbedürfnis entspricht, ein begehrenswertes Ziel ist. Die wichtigste Aufgabe einer weitschauenden Tarifpolitik ist, die wirklichen Bedürfnisse zu erkennen und ihnen rechtzeitig Mittel und Wege zu bereiten. In dieser Aufgabe sollte man sie, wenn die allgemeine Finanzlage des Staates es irgend zuläßt, nicht durch ängstliche Besorgnis um momentan entstehende Ausfälle oder durch den Hinweis darauf stören, daß für den beabsichtigten Schritt im einzelnen die Deckung der Kosten nicht genügend gesichert erscheint. Denn der finanzielle Nutzen einer Verkehrsverbesserung beschränkt sich nicht auf den unmittelbaren Dienstzweig, in welchem sie vorgenommen werden soll, sondern er erstreckt sich auf den Gesamtorganismus des Instituts und tritt oft an unvermuteten Stellen zu Tage. So hat sich im Reichspostgebiete bei Ausbreitung der Telegraphenanlagen auf das flache Land eine allmähliche Steigerung des Postverkehrs der Landbevölkerung fühlbar gemacht. Die durchgreifende Reform des deutschen Landpostwesens (vgl. Art. Post, II, 14 unten S. 194) verfolgt zwar, indem sie der gesamten Kulturentwickelung des Landes gerecht zu werden und den Gegensatz zwischen Stadt und Land soweit als im allgemeinen Interesse notwendig auszugleichen sucht, Ziele, die über die finanziellen Gesichtspunkte hinausgehen; bei Würdigung ihres Finanzergebnisses wird aber nicht bloß die Hebung des ländlichen Postverkehrs, sondern dadurch erzielte Hebung des Verkehrs überhaupt in Rechnung zu stellen sein. — Andererseits wird ein Notrecht des Staates, von der Post Beiträge zu seinem Bedarfe zu verlangen und durch Erhöhung der Tarife einzuziehen, wie in Frankreich nach dem Kriege von 1870/71, nicht in Abrede zu stellen sein. Nur ist zu bedenken, daß Tariferhöhungen, namentlich wenn hohe Erträge erzielt werden sollen, nicht selten erhebliche Verkehrsverringerungen nach sich ziehen, so daß der beabsichtigte Zweck verfehlt wird und nur die Nachteile übrig bleiben, welche durch Verkehrseinschränkungen auf allen Gebieten der Volkswirtschaft einzutreten pflegen. — Seitdem übrigens im Auslandsverkehr die Gebühren für Briefpostsendungen, Wertsendungen, Postanweisungen, Postnachnahmen, Postaufträge und kleine Postpackete durch den Weltpostvertrag und die ihn ergänzenden Abkommen (vgl. den Art. Weltpostverein) einheitlich geregelt sind, sind die internationalen Taxen zum großen Teil vertragsmäßig festgelegt und damit auch der inländischen Tarifpolitik schwer zu überschreitende Schranken gesetzt worden.

3. **Rechtsgrundsätze.** Die Festsetzung des Portos erfolgt entweder im Wege der Gesetzgebung oder administrativ. Der gesetzlichen Regelung unterworfen sind in Deutschland und meist auch im Auslande das Briefporto, das Packetporto, das Porto und die Versicherungsgebühr für Wertsendungen, sowie die Zeitungsprovision, wo die Post sich nicht bloß mit der Beförderung, sondern mit dem Debit der Zeitungen befaßt (vgl. Art. Post, II, 10 unt. S. 188). Administrativ geregelt werden in Deutschland durch Anordnung des Reichskanzlers und zwar a) unter Zustimmung des Bundesrates: die Gebühren für Postanweisungen, Postnachnahmen und Postaufträge; die Taxen für Drucksachen unter Band und für Warenproben, die Gebühren für Postkarten, für Einschreibsendungen und für Briefe mit Behändigungsschein; b) ohne Zustimmung des Bundesrates: die Bestellgelder, das Porto für Ortspostsendungen, die Eilbotengebühr und die Taxe für Personenbeförderung. Ferner ist gesetzlich untersagt die Erhebung gewisser Nebengebühren, darunter des Landbriefbestellgeldes, der Postschein- und Postfachgebühren [1]). Seiner rechtlichen Natur nach kann das Porto entweder als öffentliche Abgabe oder als Gebühr für eine Leistung des Staates aufgefaßt werden. Im ersteren Falle stehen ihm die Vorrechte zur Seite, die den öffentlichen Abgaben in

1) Postg. v. 28 X. 1871 § 50. Posttarg. v. 28. X. 1871 §§ 1, 2, 3, 8 u. 10.

Beziehung auf Beitreibung, Entscheidung von Rechtsstreiten im Verwaltungswege, Konkursprivilegien ꝛc. landesgesetzlich beigelegt sind. In Deutschland wird das Porto als Gebühr angesehen, die wegen ihrer öffentlichrechtlichen Festsetzung zu den öffentlichen Gefällen im Sinne des Strafgesetzbuches gehört, auch im Verwaltungswege zwangsweise beigetrieben werden kann (Postg. v. 28. X. 1871 § 25), aber bei Rechtsstreitigkeiten der Entscheidung durch die ordentlichen Gerichte unterliegt und im Konkurse die den öffentlichen Abgaben zustehenden Vorrechte nicht genießt. Die Zahlungspflicht für das Porto liegt in erster Linie dem Absender ob, welcher es für frankozwangpflichtige Sendungen bei der Auflieferung entrichten muß, bei allen im Falle der Unbestellbarkeit für die Gebühren der Rückbeförderung und bei Nichtannahme unfrankierter Sendungen für das gesamte Porto aufzukommen hat. Nichtfrankierung der Sendungen gilt als Anweisung an die Post, die Gebühr vom Empfänger einzuziehen, dem sie die Sendung nicht vor Zahlung der darauf haftenden Gebühren auszuhändigen verpflichtet ist; thut sie es dennoch, so erlöscht ihr Regreßanspruch an den Absender. Die Nachforderung an Porto ist an die Verjährungsfrist von einem Jahre gebunden (Posttaxg. v. 28. X. 1871 § 7). Für Sendungen, welche auf der Post verloren gehen, wird kein Porto erhoben, das bereits erhobene zurückerstattet.

4. Briefporto. Das Porto für einfache Briefe ist gegenwärtig wohl überall ohne Unterschied der Entfernung einheitlich normiert. Indessen sind nicht nur die Sätze verschieden (in Deutschland 10 Pf., Oesterreich-Ungarn 5 Kr., Frankreich 15 Cent., Großbritannien 1 Penny, Italien 20 Cent., Rußland 7 Kopeken, Vereinigte Staaten 5 Cent. ꝛc.), sondern noch mehr die Gewichtsgrenze, die von 10 g bis 1 Unze engl. (28 g) aufsteigt, und die Abstufung des Portos nach dem Gewicht, die sich in vielen Ländern nach dem Vielfachen des einfachen Gewichts berechnet, in Deutschland und anderen für Ueberschreitung des einfachen (15 g) bis zum Meistgewicht (250 g) nur das Doppelte der einfachen Taxe beträgt. Ausnahmen von Einheitsporto kommen vor, indem in einzelnen Ländern bei geringen Entfernungen, in der Schweiz für Briefe bis 10 km, in der Türkei für Briefe zwischen Hafenstädten und Orten an der Eisenbahn, endlich in vielen Ländern für Ortsbriefe ein geringerer Portosatz erhoben wird. Der Frankierungszwang für Briefe besteht, nachdem die in Rußland für Briefe im inneren Verkehre vorgeschriebene Frankierung mit dem einfachen Porto im Jahre 1890 weggefallen ist, nur noch indirekt, indem in den weitaus meisten Ländern unfrankierte Briefe zwar zur Beförderung angenommen, aber mit höherem Porto, nicht selten sogar dem doppelten Satze für frankierte Briefe, belegt werden. Dieser indirekte Frankozwang hat in Verbindung mit dem billigen Einheitsporto für Briefe eine vollständige Umwälzung in der Portoentrichtung zur Folge gehabt. Während früher die unfrankierte Absendung die Regel bildete, ja die Absendung frankierter Briefe unter anständigen Leuten für ebenso unhöflich gehalten wurde, wie jetzt die Beifügung einer Freimarke für die Antwort, ist die Zahl der unfrankierten Briefe seit Einführung der Freimarken in rascher und steter Abnahme begriffen. In Frankreich machten, nach Stephan, Preuß. Post 629, im Jahre 1847 die frankierten Briefe 10 %, die unfrankierten 90 % der Gesamtzahl aus; zehn Jahre später war das Verhältnis gerade das umgekehrte; jetzt sind infolge der doppelten Taxe, der die unfrankierten Briefe in Frankreich unterliegen, dort nur noch etwa ½ % der Briefe unfrankiert; in Deutschland, wo unfrankierte Briefe nur mit einem Portozuschlage von 10 Pf. belegt werden, kommen noch 2,7 % unfrankierter Briefe vor.

Für Postkarten besteht, entsprechend ihrer Bequemlichkeit für die technische Behandlung und dem geringen Raume für Mitteilungen, überall ein geringerer Portosatz, meist die Hälfte des einfachen Briefportos; in einzelnen Ländern wird auch hier im Ortsverkehr eine geringere Taxe erhoben. Für Drucksachen ohne schriftliche Nachrichten wird, wenn sie in einer die Kontrolle ermöglichenden Form (unter Band) aufgeführt werden, im inländischen wie im ausländischen Verkehr eine besondere Gebühr erhoben, die viel niedriger ist als das Briefporto und namentlich bis zu größeren Gewichtsmengen — sogen. Bücherpost in England bis 5 engl. Pfund, in Frankreich bis 3 kg, in Deutschland 1 kg, im Weltpostverkehr 2 kg — aufzusteigen gestattet. Ebenso wird für Warenproben und Muster ohne Kaufwert und ohne Beifügung schriftlicher Nachrichten, die im inneren deutschen und im Weltpostverkehr bis zum Gewicht von 250 g, Italien bis 300 g, Frankreich bis 350 g zulässig sind, allgemein eine hinter dem Briefporto bei weitem zurückbleibende Taxe erhoben. — Höhere Briefportosätze kommen dagegen zur Anwendung, wenn es sich um Briefe handelt, die nach Schluß der Einlieferungszeit noch aufgegeben und befördert werden sollen, late fee in England, oder die mit Zügen befördert werden sollen, die sonst keine Post führen, wie die in England seit 1891 zulässigen railway-letters, oder die den Empfängern auf Grund vorheriger Vereinbarung unmittelbar nach Ankunft der Züge auf dem Bahnhofe ausgehändigt werden, wie die deutschen Bahnhofsbriefe (Postordnung § 21 a).

5. **Packetporto.** Die Hindernisse, welche einer auf festen Grundsätzen beruhenden Ordnung des Portowesens entgegenstanden, sind beim Packetporto am schwierigsten zu überwinden gewesen, da sie nicht bloß auf den früheren Mängeln der Organisation und der Technik des Postwesens, sondern auch auf den Besonderheiten der Leistung beruhen. Denn während bei den Gegenständen der Briefpost die Gleichmäßigkeit der Größe, des Gewichtes und der daraus sich ergebenden technischen Behandlung durchaus überwiegt, herrscht beim Päckereiverkehr eine weitgehende Verschiedenheit in den Dimensionen, der Gestalt und den für den Transport günstigen oder ungünstigen Eigenschaften, ferner im Werte des Inhaltes, welche die Beförderung sehr verschieden gestaltet und individuelle Unterscheidungen in der Bemessung der Portosätze lange Zeit als geboten erscheinen ließ. Es kommt hinzu, daß sich beim Päckereigeschäft die Leistungen des absendenden und des empfangenden Teiles bei weitem nicht in dem Grade ausgleichen wie bei der Briefpost; ferner daß auch die Transitbeförderung des einen Landes nicht durch die des anderen kompensiert wird; endlich, daß beim Paketverkehr vielfach noch Privatunternehmer, Eisenbahngesellschaften, Dampferlinien ꝛc. beteiligt sind, welche eine Vergütung ihrer Leistung nach Gesichtspunkten beanspruchen, die sich mit gleichmäßiger Ordnung des Packetportos schwer vereinigen lassen. — Angesichts dieser Schwierigkeiten war es ein wichtiger Fortschritt, daß das preußische Portotaxregulativ von 1824 auch für den Packetverkehr die direkte Entfernung und das Gewicht als die alleinigen Grundlagen der Portobemessung zur Anwendung brachte. Nicht minder wichtig war es, daß der deutsch-österreichische Postverein am 1. VII. 1858 sich auch für den Packetverkehr zu einem einheitlichen Gebiete zusammenschloß, in welchem das Packetporto lediglich nach der in der Luftlinie gemessenen Entfernung und dem Gewicht erhoben, zwischen den beteiligten Postverwaltungen aber nach einem der wirklichen Transportleistung jedes Teilnehmers entsprechenden Maßstabe geteilt wurde. Noch in dem nordd. Posttaxg. v. 4. XI. 1867 und in dem Reichsposttaxg. v. 28. X. 1871 ist das Packetporto nach dem Gewicht und der Entfernung, 2 Pf. aufs Pfund für je 5 Meilen bis 30, darüber bis 100 für je 10 Meilen und über 100 für je 20 Meilen, mit Mindestsätzen von 2—6 Sgr. in 5 Entfernungsstufen, festgesetzt.

Inzwischen hatte sich, gestützt auf die immer günstigeren Wirkungen des einheitlichen Briefportos, die Ueberzeugung befestigt, daß bei kleineren Packeten das Schwergewicht der Leistungen ebenso wie bei den Briefen nicht auf die Beförderung, sondern auf die Annahme und Bestellung entfällt, und daß durch Einführung eines von der Entfernung unabhängigen Einheitsportos für kleine Packete dem Postdienste eine für die Bewältigung des immer stärker anwachsenden Päckereiverkehrs unerläßliche Erleichterung verschafft werden würde. Der hierauf gestützte Vorschlag der Reichspostverwaltung erlangte in der Posttaxnovelle vom 17. V. 1873 Gesetzeskraft und ist mit dem 1. I. 1874 in Geltung getreten. Seitdem besteht im Reichspostgebiete ein Einheitsporto für Packete bis 5 kg, welches auf Entfernungen bis 10 Meilen 25 Pf., darüber hinaus 50 Pf. beträgt. Beim Gewicht über 10 kg wird außer dem Einheitsporto für jedes überschießende kg ein nach 6 Entfernungsstufen bemessenes Porto von 5 Pf. bis 50 Pf. erhoben. Für Sperrgut wird ein Zuschlag von der Hälfte des sonst zahlbaren Portos, für unfrankierte Packete bis 5 kg ein Zuschlag von 10 Pf. erhoben. Während die posttechnischen und die wirtschaftlichen Wirkungen dieses Tarifs allgemeine Anerkennung finden (vgl. den Art. Post, II, 12 unten S. 192), sind vom finanziellen Standpunkte mehrfach Bedenken gegen ihn erhoben worden; namentlich glaubt G. Cohn[1]) in dem höheren Packetporto Englands einen Grund für den weitaus höheren Ueberschuß der englischen Post erblicken zu können. Dagegen ist, abgesehen von der von Cohn selbst als Hauptgrund dieses Ueberschusses anerkannten größeren Konzentration des Verkehrs in England, zu bemerken, daß die deutsche Post für den nationalen Verkehr weit umfassendere Aufgaben erfüllt als die englische, die sich im wesentlichen auf die Briefpostgegenstände und Packete bis 3 kg beschränkt. Den Ausgaben der englischen Post sind deshalb diejenigen der Privatunternehmungen hinzuzurechnen, welche die Beförderung der schwereren Packete und der Reisenden bewirken. Auch bleiben noch eine Menge von Faktoren außer Rechnung, die auf die beiderseitige Bilanz von Einfluß sind, z. B. die Unterschiede in der Stellung der englischen und der deutschen Beamten, die hohen Leistungen, welche die deutsche Post für allgemeine Staats- und Reichszwecke unentgeltlich auszuführen hat u. a. m.

6. **Sonstige Postgebühren.** Auch auf die sonstigen Postgebühren ist das Einheitsprinzip von unverkennbarem Einfluß geworden, wie sich aus nachstehender Uebersicht, welche nur die hauptsächlichen Gruppen bezeichnet, ergiebt. Unabhängig von der Entfernung ist normiert die Gebühr für Zeitungen, die entweder nach dem Drucksachenporto, mitunter mit noch niedrigeren Sätzen als für gewöhnliche Drucksachen, oder beim Debit der Zeitungen durch die Post (vgl. Post sub II, 10 unten S. 188) nach Prozenten des Einkaufs-

1) Finanzwissenschaft S. 601 ff.

preises, in Deutschland 25 % mit Ermäßigung auf 12½ % bei Zeitungen, die seltener als monatlich viermal erscheinen, erhoben wird. Für Wertsendungen wird außer dem Porto für die Sendungen (in Deutschland bei Briefen auf Entfernungen bis 10 Meilen 20 Pf., darüber hinaus 40 Pf., bei Packeten das Packetporto) eine Versicherungsgebühr meist ohne Unterschied der Entfernung nach Höhe der Wertangabe, in Deutschland 5 Pf. für je 300 Mk., mindestens aber 10 Pf., erhoben. Ebenso sind die Gebühren für die verschiedenen Arten der Geldauszahlung und Geldeinziehung durch die Post, Postanweisungen, Postnachnahmen, Postaufträge unabhängig von der Entfernung lediglich unter Berücksichtigung des Betrages normiert. Bei den Gebühren für die Bestellung der Postsendungen ist der Unterschied zwischen Stadt und Land noch fühlbar, indem für die Austragung der Packete, Wertsendungen, Postanweisungen in den Städten in der Regel niedrigere Sätze bestehen; doch ist er im Schwinden begriffen, indem z. B. das Landbriefbestellgeld mehrfach, wie in Deutschland seit 1. I. 1872, ganz weggefallen, das Zeitungsbestellgeld für Stadt und Land dasselbe ist. Eine Reihe von Nebengebühren, wie für die Ausstellung von Einlieferungsscheinen, Fachgebühren für abzuholende Briefe ꝛc., sind in Deutschland gesetzlich in Wegfall gekommen. Dagegen wird die in England bestehende Gebühr für besondere Fächer bei der Abholungspostanstalt, letter boxes, die der Empfänger ohne Zuthun des Beamten eröffnen kann, auch in Deutschland da erhoben, wo diese Einrichtung besteht. Die in England sehr einträgliche Gebühr für die Leerung der Hausbriefkasten durch die Postboten, um die darin befindlichen Briefe zur Post auszuliefern, ist in Deutschland nicht in Uebung.

7. Portofreiheiten. Daß bei den ursprünglich allein für Regierungszwecke errichteten Posten die Korrespondenz der Landesfürsten ohne Entrichtung einer besonderen Gebühr befördert wurde, ist begreiflich, gab indes den Anlaß dazu, den Begriff der landesfürstlichen Angelegenheiten nicht nur sehr weit auszudehnen, sondern auch den landesherrlichen Beamten für ihre dienstliche und Privatbriefe Portofreiheit zuzugestehen; namentlich ist dies lange in betreff des Postpersonals der Fall gewesen. Dazu kamen zahlreiche Verleihungen der Portofreiheit an Korporationen, geistliche Institute, Wohlfahrtsanstalten, milde Stiftungen, gemeinnützige Unternehmungen aller Art. In Preußen umfaßte die 1847 herausgegebene amtliche Uebersicht der Portofreiheiten einen Band von 254 Oktavseiten mit 403 Paragraphen. In den Verfassungsstaaten kamen zu alledem noch umfangreiche Portofreiheiten der gesetzgebenden Körperschaften und ihrer Mitglieder, die von letzteren nicht bloß für ihre eigene Person in weitestem Maße ausgeübt, sondern auch auf Dritte übertragen wurden. In England konnte nach manchen Einschränkungen dieses Privilegs noch kurz vor Hills Postreform jedes M. P. täglich frei 10 Briefe abschicken und 15 empfangen. In den Vereinigten Staaten ist, so lange den Kongreßmitgliedern Portofreiheit zustand, stets über umfangreichen Mißbrauch dieses Privilegs Klage geführt worden.

Nach Einführung des Einheitsportos ist mit diesem alten Krebsschaden der Post fast überall gründlich aufgeräumt worden. Jetzt ist die Portofreiheit, wo sie überhaupt noch besteht, meistens auf die Person und die Angelegenheiten des Staatsoberhauptes, sowie auf Staatsdienstsachen beschränkt; doch ist auch hier Mißbrauch nicht ausgeschlossen, wie der Fall Wilson, Schwiegersohn des Präsidenten Grévy, dargethan hat. Hier und da haben sich indes allerlei Besonderheiten erhalten, so die Portofreiheit für Zeitungen, in einzelnen Staaten von Südamerika. Im Reichspostgebiete bestehen nach dem G. v. 5. VI. 1869 Portofreiheiten nur für die regierenden Fürsten und deren Gemahlinnen und Witwen, sowie für Reichsdienstangelegenheiten, zu denen die Militär- und Marineangelegenheiten gehören; ferner sind die Portovergünstigungen der unteren Militärpersonen aufrecht erhalten. Alle übrigen Portofreiheiten und Portoermäßigungen, darunter namentlich auch die in Dienstangelegenheiten der zum Reiche gehörigen Staaten, sind aufgehoben worden. Neue Portofreiheiten können nur im Wege des Gesetzes eingeführt werden.

Litteratur:

J. Hotzamer, Beitrag zur Geschichte der Briefportoreform. Ztschr. f. Staatswissensch. 1878, S. 1—44 und 529—574. H. Stephan, Geschichte der preußischen Post, 1859, mit reichem Quellenmaterial für das preußische und ausländische Tarifwesen. E. Sax, Die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirtschaft I, 1878. G. Cohn, Erörterungen über die finanzielle Behandlung der Verkehrsanstalten in Jahrb. f. Ges. u. Verw. 1886, S. 1—29. Derselbe, Finanzwissenschaft 1889, S. 376 fg., 601 fg. v. Scheel, Erwerbseinkünfte des Staates in Schönberg III, S. 57 fg. Roscher, Syst. III, Kap. 10. L. v. Stein, Fin.[5] II, S. 315 fg. Wagner, Fin. II, S. 141 fg. Ueber ausländische Posttarife vollständige Angaben bei Sieblist, Die Post im Auslande, 1892.

P. D. Fischer.

Possoschkow, Iwan,

geboren gegen 1680, gestorben 1. II. 1726 im Kerker der Peterpaulsfestung zu St. Petersburg. Possoschkow erregte als eingeborener Halbblutrusse und Autodidakt, der sich aus den ärmlichsten dörflichen Verhältnissen zum gebildeten Techniker und geschäftskundigen Kaufmann emporgearbeitet hatte, die Aufmerksamkeit Peters des Großen, der ihn zum Waffenlieferanten für die Krone machte und einer von seinen Erfindungen, einer Mitrailleuse, nicht die unmittelbare Verwendbarkeit, aber eine hervorragende artilleristische Bedeutung zugestand. Possoschkow gehörte als merkantilistischer Theoretiker im Gegensatz zu der deutsch-russischen der nationalrussischen wirtschaftlichen Schule an, ohne jedoch die weite Kluft zwischen dem unzivilisierten Rußland und der vorgeschrittenen Kultur der westlichen und nördlichen europäischen Staaten zu unterschätzen. Insbesondere imponierte ihm die Zollverfassung Deutschlands und unter den deutschen Regentenhaushotten das stramme Gamaschenregiment, die einfachen Sitten und die weise Staatsökonomie des preußischen Soldatenkönigs Friedrich Wilhelm I. Seine Sympathie mit diesen Zuständen zeigte sich auch in einzelnen seiner für das Gemeinwohl in Vorschlag gebrachten streng militärisch zugeschnittenen Reformen von der behördlicherseits zu administrierenden, genau nach Rangunterschieden abgemessenen Kleiderordnung an bis zu dem Verladungs-, Verzollungs- und Versendungsmechanismus der im auswärtigen Handel zu bewältigenden Warenausfuhr. Er war gemäß der astronomischen Anschauungen des damaligen orthodoxen Rußland ein Gegner des kopernikanischen Weltsystems, aber auch ein Eiferer gegen die Ignoranz der russischen Geistlichkeit.

Possoschkow veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften bei Lebzeiten nichts, seine hinterlassenen Manuskripte wurden erst später ausgegraben und publiziert. Darunter verdienen besondere Erwähnung: О скудости и богатствѣ (Ueber Armut und Reichtum), geschrieben 1724, herausgegeben von Pogodin, St. Petersburg 1842. (Possoschkow beabsichtigte in diesem, speziell für Peter dem Großen verfaßten Manuskript, dem Zaren die reformbedürftigsten Zustände Rußlands zur landesväterlichen Remedur zu empfehlen. Possoschkow will, daß die Geistlichkeit gebessert, das Heerwesen umgestaltet, der geringe Sold der Soldaten erhöht, der Bestechlichkeit der Richter und Beamten gewehrt, der Handel besser geschützt, die Industrie mehr überwacht, der Bauer von der Aussaugung durch den Gutsherrn befreit, die Steuern nach dem Grundsatze, daß „Schonen ein guter Gefährte des Sammelns" ist, ermäßigt werden ꝛc. Das Manuskript gelangte nicht in Peters Hände, aber am 26. VIII 1725, also kaum ein Jahr nach des Zaren Tode wurde Possoschkow wegen seiner freimütigen Sprache in „Armut und Reichtum" verhaftet.) — Завѣщаніе отеческое късыну (Väterliche Ermahnungen an meinen Sohn), geschrieben 1715, entdeckt und herausgegeben von A. Popow, Moskau 1873. Seine gesammelten Schriften gab Pogodin heraus, 2 Bde., ebenda 1842—44. — Die Schrift „Väterliche Ermahnungen", oder auch kurzweg „das Testament" genannt, gehört zu den Perlen der russischen Litteratur, indem sie einen umfassenden Einblick in die damalige moskowitische Wirtschafts- und Kulturgeschichte erschließt. Possoschkow ging bei Anfertigung dieses Wegweisers auf der Lebensreise von der Annahme aus, daß seinem Sohne ein ebenso unstetes und buntscheckiges Dasein, wie ihm selbst, beschieden sein dürfte und er demnach alle die Stände, denen sein Sohn früher oder später angehören könne, durch Charakterisierung ihrer Eigentümlichkeiten in seinem Mentor zu berücksichtigen habe. In den Kapiteln 5 und 6 des „Testaments", die vom bürgerlichen Leben im allgemeinen und im speziellen von den Verrichtungen und der Lebensführung des Landmanns, Handwerkers, Kaufmanns, Schreibers, Soldaten, Beamten, Richters und — Bettlers handeln, hat er daher alle die Fälle oder Berufsarten erschöpft, in welche das Schicksal seinen Sohn dereinst zu versetzen gelaunt sein könnte, und diese zwei Kapitel sind zur Physiologie des damaligen Erwerbswesens Rußlands ein wichtiger Beitrag. Daß er mit seinem Sprößling, trotzdem er sich den Luxus, ein besonderes Vademecum für ihn zu verfassen, gestattete, nicht allzuhoch hinaus wollte, offenbart sich in der von ihm ins Auge gefaßten Eventualität, daß dieser auf einer Lebensetappe auch den Bettelstab zu ergreifen sich genötigt sehen dürfte, übrigens das Wahrzeichen eines Gewerbes in dem heutigen Rußland, das seinen Mann damals ebensogut ernährte, wie noch heutigen Tages. Die übrigen Kapitel des Testaments enthalten eine Fülle praktischer Fingerzeige und Ratschläge, welche die umsichtigste Sorgfalt des durch Lebenserfahrungen gestählten Vaters für den zukünftigen Kosmopoliten bekunden. Polonius kann dem Laertes unmöglich einen größeren Vorrat vortrefflicher Lebensregeln zur Befolgung eingeschärft haben, als Possoschkow dem Sohne in seiner „Väterlichen Ermahnung". Er warnt da ihn ebensowohl vor einer Befreundung mit den gottlosen Sitten der Lutheraner, als dem Tragen von Perücken und dem Konsum ausländischer Weine und vor einer ganzen Reihe von Fährlichkeiten und Versuchungen, die des jungen unbefangenen Wanderers unterwegs harren möchten. Als Possoschkow diese „Ermahnungen" niederschrieb, war er selbst als Techniker, Kaufmann, Prägstockfabrikant, Waffenlieferant, Bediensteter in der kaiserlichen Münze und Brauereibesitzer thätig, vereinigte also in seiner Person sechs Berufszweige, mithin hatte die in seiner Schrift manifestierte umständliche Sorge für die Wohlfahrt seines Sohnes nicht nur eine psychologische, sondern auch eine wirtschaftliche Berechtigung. Leider hat die Geschichte nichts darüber bewahrt, ob der junge, 1708 auf Befehl Peters des Großen zur Ausbildung ins Ausland geschickte Russe, dem diese bedeutende schriftstellerische Leistung gewidmet, ihren wohlerwogenen Ratschlägen sein wirtschaftliches Aufkommen zu verdanken gehabt.

Vergl. über Possoschkow: Brückner, Iwan Possoschkow, Art. I—IV, in „Baltische Monatsschrift", Bd. VI, Riga 1862, S. 81 ff., 143 ff., 308 ff., 417 ff. — Derselbe, Possoschkows Ansichten über das Heerwesen in „Baltische Monatsschrift", Bd. VII, ebenda 1863, S. 54 ff. — Roscher, Vorlesung über die deutsch-russische Schule der Nationalökonomik vom 12. XII. 1870, Leipzig 1870 (Abdruck aus der philologisch-historischen Klasse der kgl. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften). Bodenrodt in „Herrmanns Rußland unter Peter dem Großen", Leipzig 1872, S. 20 ff. — Roscher, Geschichte der Nat., München 1874, S. 792/93. — Brückner, О нѣкоторыхъ сочиненіяхъ, приписываемыхъ Посошкову, in „Русскій Вѣстникъ", 18. 4, August, St. Petersburg. — Derselbe, Zur Geschichte der didaktischen Litteratur in Rußland im 18. Jahrh. in „Russische Revue", Bd. VII, S. 377 ff., Bd. VIII, S. 267 ff., Bd. IX, S. 189 ff., ebenda 1875—76. — Derselbe, J.

Possoschkow, Ideen und Zustände in Rußland zur Zeit Peters des Großen, Leipzig 1878. — Cossa, Introduzione allo studio dell' economia politica, 3. Aufl., Mailand 1892, S. 469.

Lippert.

Post.

I. Geschichtliche Entwickelung. 1. Altertum. 2. Mittelalter. 3. Anfänge der Posten. Taxis. 4. Entwickelung der Landesposten. 5. Die P. im Zeitalter des Dampfes und der Elektrizität. II. Postbetrieb. 6. Zweck des Postbetriebs. 7. Extensiver und intensiver Postbetrieb. 8. Staats- oder Privatbetrieb. 9. Briefpostverkehr. 10. Zeitungsverkehr. 11. Geldpostverkehr: a) Postwertsendungen; b) Geldauszahlungen durch die P; c) Geldeinziehung durch die P. 12. Postpacketverkehr. 13. Postreiseverkehr. 14. Landpostwesen. 15. Feldpost. III. Postrecht. 16. Postregal und Postzwang. 17. Vorrechte der Posten. 18. Verhältnis zu den Eisenbahnen. 19. Briefgeheimnis. 20. Haftpflicht der P. 21. Poststrafrecht. IV. Die deutsche P. 22. Verfassung. 23. Organisation. 24. Wirkungskreis. 25. Finanzergebnisse. 26. Die P. in Bayern und Württemberg. V. Die P. im Auslande. 27. Oesterreich-Ungarn. 28. Schweiz. 29. Niederlande. Belgien. 30. Frankreich. 31. Großbritannien und Irland. 32. Südeuropa. 33. Rußland. Die Skandinavischen Reiche. 34. Amerika. 35. Asien. 36. Afrika. 37. Australien. VI. Statistische Uebersicht über die Organisation, die Leistungen und die Ergebnisse der P.

I. Geschichtliche Entwickelung.

1. **Altertum.** Das Bedürfnis, Nachrichten in die Ferne zu übermitteln, ist uralt; schon in den ältesten Zeiten ist ihm durch Entsendung von Boten genügt worden, welche mündliche oder in verabredete Zeichen gekleidete Botschaften überbrachten; so die Botschaft, welche in der Ilias VI, V. 168 fg. Bellerophon im Auftrage des Proitos an dessen Schwiegersohn nach Lykien zu bringen hatte.

In den Großmonarchien der alten Welt bildeten sich frühzeitig zwischen dem Sitz des Herrschers und den entfernten Provinzen Einrichtungen zur Beförderung königlicher Botschaften aus. In dem von Maspero (du genre épistolaire chez les anciens Egyptiens. Paris 1872) veröffentlichten Verzeichnis der Berufsarten aus der Zeit der XII. Dynastie werden Läufer erwähnt, welche die Befehle des Königs bis nach Asien zu überbringen hatten. Im Perserreich bestand nach den durch die Bibel (Esther 3, 12) bestätigten Angaben von Herodot VIII, 98 und Xenophon Cyrop. VIII, 9 ein von Cyrus eingerichteter regelmäßiger Dienst berittener Kuriere mit festgesetzten Stationen zum Pferdewechsel, die ἀγγαρεία, vermittelst deren die Befehle des Großkönigs den Satrapen mit einer für die Griechen erstaunlichen Geschwindigkeit übermittelt wurden. In Griechenland reichten für die Ueberlandbeförderung von Nachrichten Fußboten (ἡμερόδρομοι) aus. — Noch lebhafter machte sich das Bedürfnis einer ständigen Verkehrseinrichtung für Regierungszwecke im Römerreich geltend, namentlich seitdem die Kaiser eine organisierte Zentralverwaltung über den von ihnen beherrschten orbis terrarum einzurichten begannen. Schon Augustus hat, quo celerius ac sub manum nunciari cognosciquo posset, quid in provincia quaque gereretur, iuvenes primo modicis intervallis per militares vias, dehinc vehicula disposuit (Sueton, Aug. 49). Diesen Charakter eines Regierungswerkzeugs hat die von den Nachfolgern des Augustus sorgsam weiter ausgebildete Einrichtung durchaus beibehalten; trotz der irreführenden Bezeichnung als cursus publicus, die ihr von Späteren beigelegt wurde, ist sie bis zum Ende des Reichs ausschließlich eine politisch-polizeilichen Zwecken dienende Staatsbeförderungsanstalt geblieben, ohne daß jemals auch nur ein Versuch gemacht worden wäre, sie zu einem dem Publikum zugänglichen allgemeinen Verkehrsmittel umzugestalten. Für den cursus publicus waren an den Hauptstraßen des Römerreichs in bestimmten Entfernungen Stationen eingerichtet und zwar teils zum Pferdewechsel, mutationes, teils zum Uebernachten und zur Verpflegung der Reisenden, mansiones, auf denen Reit- und Zugtiere in vorgeschriebener, je nach der Bedeutung des Straßenzuges verschiedener Zahl bereit gehalten wurden. Die Beförderung war eine dreifache; mit Kurierpferden (veredi, veredarii), im Eilwagen (rheda) und mit Lastwagen (clabularia). Die Benutzung war nur zu Staatszwecken und für bestimmte Staatsämter gestattet; doch wurde sie durch Erlaubnisscheine (diplomata, evectiones, tractoriae) auch auf andere Personen, reisende Beamte, Militärs, namentlich ausgediente Soldaten, später auch auf Kirchendiener ꝛc. ausgedehnt, wobei, da die Befugnis zur Ausstellung solcher Fahrscheine bald erweitert, bald beschränkt wurde, umfangreiche Mißbräuche unterliefen. — Die Verwaltung des cursus publicus gehörte zu den kaiserlichen Attributionen; sie wurde in oberster Instanz durch einen der höchsten Staatsbeamten, anfangs den praefectus praetorio, seit Constantin durch den magister officiorum, in den Provinzen durch die Statthalter geleitet, denen für die Beaufsichtigung des technischen Dienstes Fachbeamte, praefecti vehiculorum, später procuratores cursus publici, beigegeben waren. Der Betrieb der Stationen wurde durch Vorsteher (stationarii) mit einem zahlreichen Fahr- und Stallpersonal wahrgenommen und durch eigene Aufsichtsbeamte (regionarii, curiosi) kontrolliert. Die

Kosten der Einrichtung scheinen von Anfang an den Provinzialen durch Leistung von Frondiensten auferlegt worden zu sein und trotz vorübergehender Erleichterungen im wesentlichen dauernd auf ihnen gelastet zu haben, was zu fortgesetzten lebhaften Klagen Anlaß gab. Durch zahlreiche, im Codex Theodosianus VIII aufbewahrte, zum Teil auch in Justinians Corpus juris übergegangene Edikte suchten die Kaiser diesen Klagen durch Straferlasse gegen mißbräuchliche Benutzung, gegen übertriebene Anforderungen an die Leistungen des cursus publicus, gegen Mißhandlungen des Personals und der Pferde ꝛc. abzuhelfen. Dennoch wuchs die Last; sie wurde mit dem Sinken der Reichsgewalt immer drückender und oft so hart, daß es schwer hielt, Spannpflichtige in der Nähe der Stationen festzuhalten. Statt wie die moderne Post eine Wohlfahrtseinrichtung für das Volk zu sein, ist der cursus publicus für die Unterthanen stets eine Landplage gewesen; in pestem orbis romani vertit posteriorum avaritia insolentiaque, sagt ein Schriftsteller des 4. Jahrhunderts von ihm. — Innerhalb des beschränkten Wirkungskreises, den ihr der Vorbehalt für Regierungszwecke auferlegte, sind indessen die Leistungen der römischen Staatspost sehr beträchtliche gewesen. Begünstigt durch das ausgezeichnete, über alle Teile des Weltreichs verzweigte Straßennetz, durch die Sicherheit und Ordnung unter der kaiserlichen Herrschaft, sowie durch das rege Verkehrsbedürfnis der römischen Civil- und Militärverwaltung, entwickelte sich auf den Stationen des cursus publicus ein ungemein lebhafter Reise- und Depeschenverkehr, welcher die ungeheueren Entfernungen von Britannien bis zum Kaukasus, von der Rheinmündung bis in die libysche Wüste in verhältnismäßig kurzen Beförderungszeiten zurücklegte. Wenn bereits Cäsar mittelst Privatwagenrelais täglich 100 Millien weit hatte fahren können, so wird von Tiberius berichtet, daß er vermöge der Staatspost die doppelte Strecke überwunden habe. Aus den wichtigsten Provinzen kamen täglich Berichte an den Kaiser. Die Stationen des cursus publicus waren für einen ausgedehnten Verkehr eingerichtet; an den belebteren Straßen wurden je 20 bis 40 Umspanntiere bereit gehalten. — Vor und neben der Staatspost bestanden selbstverständlich im Römerreiche Gelegenheiten für den privaten Nachrichten-, Reise- und Güterverkehr, die tabellarii, Privatboten der Vornehmen, ferner Privatunternehmer zur Vermietung von Wagen und Zugtieren, die cisiarii und jumentarii, deren Innungen mehrfach zu einer Korporation verbunden waren[1]).

1) L. Friedländer, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms II, S. 15 fg.

2. Mittelalter. Mit dem Verfall des römischen Weltreiches zerfielen das römische Straßennetz und der cursus publicus. Auch als sich auf den Trümmern der aus den Stürmen der Völkerwanderung hervorgegangenen Volkskönigreiche die Herrschaft Karls des Großen und seiner Nachfolger aufs neue mit dem Anspruch einer Universalmonarchie erhob, wurde kein nachhaltiger Versuch zu einer Wiederbelebung der römischen Staatspost gemacht; die Boteneinrichtungen der Karolinger knüpften an die volkstümliche Gauverfassung an und erlangten bei der baldigen Teilung des Reiches weder erheblichen Umfang, noch längere Dauer. Bei der Zersplitterung der Staatsgewalt, die trotz der Wiederannahme des römischen Kaisertitels durch die deutschen Könige sich durch das Erstarken der ständischen Gliederungen unaufhaltsam vollzog, fiel die Fürsorge für die Nachrichtenvermittelung überwiegend den einzelnen geistlichen und weltlichen Korporationen zu. Das Verkehrsbedürfnis der Kirche war infolge ihrer straff zentralisierten Organisation und da sie lange Zeit die Hauptträgerin des geistigen Lebens blieb, verhältnismäßig das umfangreichste. Die Urkundensammlungen der Bistümer und Stifte, die Regesten der römischen Kurie legen noch heute Zeugnis von dem regen und mannigfaltigen Briefaustausch ab, der zwischen dem Haupte und den Gliedern der katholischen Hierarchie selbst in früheren Jahrhunderten des Mittelalters stattfand. Doch fehlt es an Nachrichten über besondere kirchliche Botenanstalten. Nur zwischen den zahlreichen Niederlassungen der geistlichen Orden finden sich regelmäßig wiederkehrende Botengänge durch wandernde Mönche vor; es sind Botenzettel (rotuli) erhalten, auf welchen dem innerhalb einer Ordensprovinz nach einer vorgeschriebenen Reihenfolge von Kloster zu Kloster kursierenden Mönch die richtige Bestellung seiner Botschaft unter schriftlicher Eintragung des am Quittungsorte inzwischen Vorgefallenen bescheinigt wurde. Der Wandertrieb der Bettelmönche mag neben diesen regelmäßigen Rotulgängen noch mannigfache unregelmäßige Briefgelegenheiten hergestellt haben; „nicht leicht", sagt Klüber, „sah man einen wandernden Mönch ohne Briefsack". Zu umfassenden Organisationen bildeten sich diese geistlichen Boteneinrichtungen aus in der Verkehrsanstalt des deutschen Ordens, für welchen nach der Niederlassung in Preußen die Notwendigkeit einer regelmäßigen Verbindung mit dem Sitze des Herrenmeisters in Venedig sich alsbald geltend machte, während nach Verlegung des Hochmeistersitzes in die Marienburg das Bedürfnis ständiger Briefgelegenheiten zwischen dem Hauptordenshause, den Komthureien und den weitverbreiteten Einzelniederlassungen des Ordens sich nicht

minder lebhaft kund gab. In der Blütezeit des Ordens bestand zu diesen Zwecken ein eigener Beförderungsdienst unter Aufsicht eines Ordensgebietigers und unter Leitung durch besondere Beamte, denen die Versendung und Abnahme der Briefschaften, die Beaufsichtigung der Pferdeställe und der „Bryffjongen" (Postillone) oblag. — An die kirchlichen Einrichtungen schlossen sich ferner die Botenanstalten der Universitäten an, welche, durch das Verkehrsbedürfnis der aus allen Ländern zusammenströmenden studierenden Jugend hervorgerufen und ursprünglich im Anschluß an die landsmannschaftliche Gliederung der Studenten, sich auf Grund kaiserlicher, landesfürstlicher und geistlicher Schutzbriefe zu umfassenden Beförderungsgelegenheiten ausbildeten. Neben den Boten der bereits im 12. und 13. Jahrhundert erblühenden Universitäten Bologna, Salerno, Neapel, Montpellier, Toulouse u. a. haben namentlich die Boten der Pariser Universität, die zu einer besonderen Brüderschaft unter dem Schutz des heiligen Karl (daher der Irrtum, als sei Karl der Große Stifter der Pariser Universitätspost gewesen) vereinigt waren, sich lange Zeit hohen Ansehens erfreut. Auch für Heidelberg wird durch eine Urkunde von 1397 das Vorhandensein vereidigter Boten bezeugt, welche für Magister und Scholaren der kurz vorher errichteten Universität ad diversas mundi partes cum rebus libris vestimentis et aliis bonis tam per terram quam per aquam zu reisen hatten. Neben diesen Beförderungsgelegenheiten kirchlichen Ursprungs entwickelten sich mannigfaltige Verkehrsanstalten der weltlichen Körperschaften und Obrigkeiten. Unter den kräftig aufblühenden Zünften waren vornehmlich die Metzger, welche mit Pferd und Wagen weite Geschäftsreisen in regelmäßiger Wiederkehr zu verrichten hatten, erwünschte Vermittler des Nachrichtenverkehrs; mehrfach bildeten sich auf dieser Grundlage förmliche Postverbindungen aus, bei denen bestimmte Abgangstage eingehalten und Briefe und andere Sachen zur Beförderung übernommen wurden. Solche Privatanstalten, sog. Metzgerposten, haben sich namentlich in Süddeutschland bis ins 17. Jahrhundert erhalten. Aehnliche Verbindungen sind von den Schiffern, z. B. in Straßburg, zur Beförderung von Briefen, Gütern und Personen unterhalten worden. Zu den bedeutendsten Verkehrseinrichtungen des Mittelalters erhoben sich die mit dem Erstarken der städtischen Freiheiten ins Leben gerufenen Stadtbotenanstalten, die seit dem 14. Jahrhundert ziemlich allgemein, besonders aber in den italienischen und deutschen Handelsstädten, aufzutreten begannen und sich auf den wichtigeren Handelsstraßen zu ineinandergreifenden Verbindungen für den Brief-, Güter- und gelegentlich auch Reiseverkehr vervollkommneten. Nach den zahlreich erhaltenen Botenordnungen (von Köln, Mainz und Nordhausen 14. Jahrh., Straßburg 1443, Augsburg 1552, Breslau 1573 u. a. m.) standen die städtischen Boten unter Aufsicht des Rates und waren ihm eidlich verpflichtet, sie wurden entweder von der Gemeinde oder von einzelnen Korporationen, namentlich den Kaufmannsgilden, besoldet; sie hatten die städtische Korrespondenz und daneben, gegen bestimmte Gebühr, Briefe und Päckereien der Bürger an festgesetzten Tagen und unter Einhaltung bestimmter Fristen entweder als Fußboten oder zu Pferd zu befördern. Durch die Städtebündnisse am Rhein und in Niederdeutschland gewannen die städtischen Boteneinrichtungen an Bestand und Ausdehnung; von den Boten des rheinischen Städtebundes wurden regelmäßige Verbindungen von Köln und Mainz über Frankfurt nach Nürnberg hergestellt; die hansischen Städte unterhielten von Hamburg nach Bremen, Amsterdam und Antwerpen, sowie östlich über Stettin, Danzig und Königsberg bis nach Riga Botenkurse, die wegen der pünktlichen Einhaltung der Beförderungszeiten in gutem Rufe standen. In Süddeutschland nahm die Botenanstalt von Augsburg die erste Stelle ein, welche neben Kursen nach Nürnberg (wöchentlich dreimal), Lindau und Regensburg besonders den wichtigen Verkehr nach Italien vermittelte; Venedig wurde über den Brenner in acht Tagen erreicht.

3. Anfänge der Posten. Taxis. Bietet das Mittelalter in seinen Verkehrseinrichtungen ein Abbild der weitgehendsten staatlichen Zersplitterung, so fallen die Anfänge des modernen Postwesens mit der beginnenden Erstarkung der Staatsgewalt zusammen. Ludwig XI. von Frankreich, der durch Ueberwindung der großen Lehnsträger die Grundlagen des einheitlichen Nationalstaates schuf, wird von den französischen Schriftstellern als Urheber der Posten gefeiert, obwohl der von ihm durch Edikt vom 19. VI. 1464 errichtete Kurierdienst ausschließlich für seine eigenen Zwecke und zur Stärkung der Regierungsgewalt bestimmt, ja den königlichen Kurieren (maitres coureurs) bei Todesstrafe verboten war, die Beförderungsmittel der Anstalt ohne ausdrückliche Erlaubnis des Königs irgend Jemand zur Verfügung zu stellen. Die Bezeichnung als Post findet sich für diesen über sämtliche Besitzungen des Königs angelegten wohlorganisierten Beförderungsdienst erst in einem Patente seines Nachfolgers Karl VIII. vom 27. I. 1487, welches die Kuriere chevaucheurs en postes nennt. Seitdem greift die Bezeichnung der Stationen als Post, angeblich von posita statio, in Frankreich, Deutschland und Italien um sich; sie wurde bald auf das ganze

Institut übertragen und namentlich auf die vom Staate oder unter staatlicher Hoheit eingerichteten Verkehrsanstalten angewendet, die sich neben dem staatlichen Kurierdienst auch mit der Beförderung von Privatbriefen und Reisenden befaßten. Die ersten auf umfassenden internationalen Grundlagen eingerichteten Posten in diesem Sinne des Worts sind von den Angehörigen der aus Bergamo stammenden Familie Taxis zur Verbindung des ausgedehnten habsburgischen Länderbesitzes hergestellt worden. Bereits 1500 wird Franz v. Taxis als capitaine et maistre des postes in den Niederlanden und Burgund genannt; nach einer neuerdings veröffentlichten Urkunde[1]) verpflichtete er sich 1504, für König Philipp, den Sohn des deutschen Kaisers Maximilian, der durch seine Vermählung mit der Erbtochter Ferdinands des Katholischen Thronfolger in Spanien geworden war, eine Postverbindung zwischen den Niederlanden und den Höfen des Kaisers, des Königs von Frankreich und Spanien einzurichten und zu unterhalten. Diese Einrichtung, die sich Anfangs auf einen sehr bescheidenen Umfang — je ein Pferd sollte auf den Stationen dienstbereit sein — beschränkte, wurde beim Regierungsantritte Karls I., des späteren deutschen Kaisers Karl V., durch Vertrag mit Franz und Joh. Bapt. v. Taxis vom 12. XI. 1516[2]) dahin erweitert, daß die Postkurse zur Verbindung mit den habsburgischen Besitzungen in Italien nach Rom und Neapel ausgedehnt, die Zahl der Pferde auf zwei für jede Station vermehrt und die Beförderungsfristen abgekürzt wurden. Die Taxisschen Kuriere hatten den Weg von Brüssel nach Paris im Sommer in 36, im Winter in 40 Stunden, nach Blois in 50 und 60 Stdn., nach Lyon in 3½ und 4 Tagen, nach Burgos in 7 und 8, nach Innsbruck in 5 und 6, nach Rom in 10½ und 12, nach Neapel in 14 Tagen zurückzulegen. Der Vertrag von 1516 enthält zugleich Festsetzungen, wonach der König und seine Statthalter berechtigt sein sollten, Bedienstete mit diesen Posten für die Hälfte des landesüblichen Postgeldes reisen zu lassen, woraus mit Sicherheit gefolgert werden darf, daß die Einrichtung, wenn auch wesentlich für den königlichen Dienst bestimmt, doch von Anfang an für die Benutzung durch Private nicht verschlossen gewesen ist[3]). Von Karl nach seiner Erhebung zum deutschen Kaiser 1520 mit der Würde eines „chief et maistre général de nos postes par tous nos royaumes, pays et seigneuries“ beliehen, begleitete Joh. Bapt. v. Taxis den Kaiser auf dessen Reisen und Feldzügen nach Deutschland, Ungarn, Tunis und Frankreich; er ist der Stifter der Taxisschen Postdynastie, deren Zweige sich in den Niederlanden, Spanien und Deutschland um die Ausdehnung des neuen Verkehrsinstituts dauernd verdient gemacht haben. Um die Mitte des 16. Jahrh. wurde zu Brüssel, Antwerpen, Augsburg, Prag, Wien, Füßen, Innsbruck, Trient, Venedig, Mailand, Rom und Madrid der Postverkehr durch Mitglieder der Familie Taxis persönlich geleitet und überwacht. Der Strom des politischen, kirchlichen und kommerziellen Lebens, der durch die gesteigerte Regierungsthätigkeit der habsburgischen Weltmonarchie, durch die Entdeckung Amerikas und durch die Reformation hervorgerufen ward, fand in den Taxisschen Posten Bahnen, auf denen er sich mit ungleich größerer Freiheit und Sicherheit als auf den beschränkten Verkehrsgelegenheiten des Mittelalters bewegen konnte. Die durch die Erfindung der Buchdruckerkunst begünstigte litterarische Thätigkeit, namentlich die anfangs in einzelnen Flugblättern, bald in periodischen Zeitungen erscheinende Verbreitung der Tagesneuigkeiten trug wesentlich dazu bei, den Verkehr der Posten zu erhöhen.

Trotz ihres spanisch-niederländischen Ursprungs hatte die Taxissche Post vermöge der Beziehungen ihrer Gründer zum Kaiserhause vornehmlich in Deutschland festen Fuß gefaßt. Nachdem mehrere Mitglieder der Familie Taxis sich in der von Karl V. geschaffenen Würde als Generalpostmeister gefolgt waren, erhob Rudolf II. 1595 diese Stellung zu einem Reichsamt, indem er Leonhard v. Taxis zu des heiligen Reichs und seiner Erblande Generalpostmeister ernannte. Kaiser Mathias erklärte das Generalpostmeisteramt zu einem erblichen Reichslehen und verlieh es 1615 an Lamoral v. Taxis. In den Reichsgrafen-, 1686 in den Reichsfürstenstand erhoben, hat die Familie Taxis sich ebenso nachhaltig als erfolglos bemüht, ihren Posten die Vorrechte einer ausschließlichen Reichsanstalt beizulegen. Obwohl die Kaiser dies Vorhaben durch Mandate gegen die Boten-, Metzger- und Nebenposten, sowie durch Ernennung des Kurfürsten von Mainz als Reichskanzler zum Protektor der Posten zu fördern suchten, standen ihm doch unüberwindliche Hinder-

1) Rübsam, Johann Baptista von Taxis, 1889, S. 188 ff.

2) Rübsam a. a. O. S. 215 ff.

3) Ein frühes Beispiel hiervon giebt das von V. Greif herausgegebene Tagebuch des Augsburger Handelsherrn Lucas Rem aus den Jahren 1494 bis 1541 (Augsburg 1861), worin Rem erzählt, daß er am 7. IX. 1515 von Brüssel aus auf der Post in 6 Tagen nach Augsburg geritten sei. Am 4. XII. 1515 ritt er, wieder auf der Post, nach Brüssel zurück und brauchte für die dazwischen liegenden 23 Posten (Stationen) etwas über 7 Tage.

nisse im Wege. Zunächst der Umstand, daß die Taxissche Post, vom Anfang an auf Rechnung und Gefahr ihrer Gründer unterhalten, den Charakter eines Privatunternehmens stets beibehalten hat und damit des Ansehens einer öffentlichen Wohlfahrtsanstalt entbehren mußte. Im Widerspruch mit der von den Kaisern behaupteten Eigenschaft einer Reichseinrichtung stand es ferner, daß die Taxisschen Posten in den kaiserlichen Erblanden keinen Bestand hatten, vielmehr den dort eingerichteten Landesposten weichen mußten. Die größeren Reichsstände nahmen ebenfalls das Recht zur Errichtung eigener Landesposten für sich in Anspruch und behandelten die Taxisschen Posten als Eingriffe in ihre landesherrlichen Rechte. Unter den zahllosen Streitigkeiten hierüber zeichnet sich die Abfertigung, mit welcher Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg 1660 die Prätentionen des Grafen Taxis zurückwies, durch Entschiedenheit und Gründlichkeit aus[1]). Bei dem fortschreitenden Verfall der Reichsgewalt beschränkte sich der Taxissche Postbesitz schließlich im Wesentlichen auf die kleineren süd- und mitteldeutschen Territorien, erhielt sich aber in dieser Ausdehnung bis zur Auflösung des Reiches, ward in der deutschen Bundesakte von 1815 wieder hergestellt oder doch mit dem Anspruche auf Entschädigung ausgestattet und umfaßte, als Preußen nach dem Kriege von 1866 behufs Herbeiführung einheitlicher Bundesposten das Taxissche Postwesen mittels Vertrages vom 28. I. 1867 (Preuß. Ges. Samml. S. 354 ff.) gegen eine Entschädigung von drei Millionen Thaler übernahm, immer noch ein über 17 Bundesstaaten verbreitetes Gebiet, in welchem sich auf Grund zahlloser Verträge und Rezesse Rechtsverhältnisse der größten Mannigfaltigkeit erhalten hatten. In der Denkschrift, mit welchem der Vertrag v. 28. I. 1867 der Landesvertretung vorgelegt wurde, konnte die preußische Regierung die Beseitigung der Taxisschen Verwaltung, welche, bei früheren nicht zu unterschätzenden Verdiensten um das deutsche Postwesen, ihre Zeit überlebt habe, als ein Bedürfnis für die gesunde Gestaltung des Postwesens bezeichnen. Der althergebrachte Titel als Erbgeneralpostmeister ist in Erinnerung an die postgeschichtliche Wirksamkeit des Taxisschen Hauses dem jeweiligen Chef desselben verblieben.

4. Entwickelung der Landesposten. Nach dem Vorgang Frankreichs und der Habsburgisch-Taxis'schen Posteinrichtungen wurde seit dem 16. Jahrh. die Herstellung von Anstalten für den Brief- und Reiseverkehr immer allgemeiner von den Landesherren als Ausfluß der Landeshoheit in Anspruch und Angriff genommen. Kraft des Postregals, das zuerst am Ende des 16. Jahrh. erwähnt wird und im folgenden gewohnheitsrechtlich in das öffentliche Recht recipiert wurde, gingen die Landesfürsten gegen die aus dem Mittelalter überkommenen Privatbeförderungsanstalten, demnächst auch gegen die Stadtboten- und Universitätsposten mit polizeilichen Verboten vor. Dem ausschließlichen Rechte, Posten anzulegen und zu unterhalten, trat der im Laufe des 17. Jahrh. eingeführte Postzwang mit dem Verbote, Briefe, kleinere Packete und auch Reisende anders als durch die landesherrlichen Posten zu befördern, wirksam ergänzend an die Seite. Andererseits wurde es als Pflicht der Regierungen anerkannt, für regelmäßige und ausreichende Postverbindungen, sowie für sichere und pünktliche Bedienung der auf ihnen Verkehrenden zu sorgen. Dem fiskalischen Gesichtspunkte, durch hohe Posttarife auf Vermehrung der Staatseinkünfte hinzuwirken, stellten bereits im 17. Jahrh. einsichtsvolle Staatsmänner die Förderung der Landeswohlfahrt durch Verallgemeinerung und größere Zugänglichkeit der Posteinrichtungen als maßgebende Norm für die Verwaltung des Postwesens gegenüber. Der sparsame Friedrich Wilhelm I. von Preußen wies die Vorstellungen seiner Räte, daß die die von ihm verfügte Anlegung von Posten in Ostpreußen einen jährlichen Zuschuß erfordern würde, mit dem energischen Randbemerk zurück: „sollen die Posten anlegen von Ort zu Ort; ich will haben ein landt das kultiviret sein soll hört Post dazu."

Während die Post in Frankreich, auch nachdem sie als poste aux lettres Staatseinrichtung geworden war, von den Anstalten für Beförderung von Reisenden, messageries, getrennt blieb, umfaßten die von den Landesherren der größeren deutschen Territorien einzurichtenden Postanstalten sowohl den Brief- und Gütertransport, als auch den Reiseverkehr Durch zweckmäßige und solide Postanlagen zeichneten sich von den größeren Reichsständen Kursachsen, Braunschweig-Hannover, Hessen, sowie namentlich Brandenburg-Preußen aus. Bei der weit zerstreuten Lage der brandenburgisch-preußischen Besitzungen wurde die Einrichtung pünktlicher und gut organisierter Posten von dem Großen Kurfürsten mit besonderem Eifer betrieben. Auf dem von ihm angelegten Hauptkurse von Cleve bis Memel wurde die Post seit 1655 wöchentlich zweimal abgefertigt; es gelang, die Strecke von Königsberg nach Berlin in 4, von Königsberg nach Cleve in 10 Tagen zurückzulegen. Diese außergewöhnliche Schnelligkeit erregte allgemeines Aufsehen; jedermann spricht von fliegenden Posten, heißt es in einem Briefe aus da-

1) Abgedruckt bei H. Stephan, Geschichte der preußischen Post, S. 43 ff.

maliger Zeit. Dabei war für Anschlüsse im Westen nach Holland, im Osten nach Warschau und an die schwedische Post nach Riga, sowie für Zweigverbindungen nach Hamburg, Stettin, Leipzig und Breslau gesorgt. Mit Fug und Recht konnte der Kurfürst in seinem Streit mit Taxis dem Kaiser versichern, daß „in meinen Landen die Posten so gueth als immer möglich eingerichtet undt nicht allein die Reichß undt alle andere correspondentien aufs schleunigste befördert werden, sondern auch Jeder männiglich sich derselben mit großer Commodität gebrauchet." Auch unter seinen Nachfolgern zeichneten sich die brandenburg-preußischen Posten durch Pünktlichkeit und Sicherheit des Betriebes, sowie durch strenge Beaufsichtigung des Beamtenpersonals und feste Verwaltung aus. Die allgemeine preußische Postordnung vom 10. VIII. 1712, das erste größere organische Gesetz über das Postwesen, setzte an die Stelle der zahllosen auf den einzelnen Kursen geltenden Mandate eine für die ganze Monarchie übereinstimmende, grundlegende Regelung der gesetzlichen, reglementarischen und technischen Verhältnisse. In noch höherem Grade ist die Postgesetzgebung Friedrichs des Großen von Einfluß auf die Ausbildung des gesamten deutschen Postwesens geworden. In Verbindung mit den vorwiegend staatsrechtlichen Bestimmungen, welche das preußische allgemeine Landrecht T. II, Tit. 15 Abschn. 4 über das Postregal enthält, schuf die Postordnung vom 26. XI. 1782 für die Verwaltung und den Dienstbetrieb der preußischen Posten eine Norm, welche auch über die Rechtsverhältnisse zwischen dem Staat und dem Publikum ausführliche Festsetzungen enthielt. Dagegen wurden die preußischen Personenposten bei der Abneigung König Friedrichs gegen die Verbesserung der Straßen schon gegen Ende des 18. Jahrh. von Ländern mit guten Kunststraßen übertroffen. Wenngleich die satirischen Vergleiche, welche der Göttinger Humorist Lichtenberg in seiner Erklärung der Hogarthschen Kupferstiche zwischen den bequemen englischen Postkutschen und den Trübsalen einer deutschen Postwagenreise anstellte, ebensowenig buchstäblich ernst zu nehmen sind, wie noch 30 Jahre später Börnes Monographie der deutschen Postschnecke, so blieben die Fuhrgelegenheiten der Post in Deutschland doch lange selbst hinter billigen Anforderungen zurück. Noch für das Jahr 1790 muß die Schilderung, welche Gustav Freytag in seinen Bildern aus der deutschen Vergangenheit von den Wagen der ordinären Post entwirft [1]), als zutreffend anerkannt werden. Um so erstaunlicher erschien den Zeitgenossen der Fortschritt, den die in Preußen 1821 eingeführten sogen. Nagler'schen Schnellposten, eine Kurierbeförderung der Reisenden in bequemen Wagen, darstellten; in den Erinnerungen der damals Lebenden nimmt dies Ereignis eine ähnliche Rolle ein wie 20 Jahre später die Einführung der Eisenbahnen [1]).

5. Die P. im Zeitalter des Dampfes und der Elektrizität. Wie für das Verkehrsleben überhaupt, so ist auch für die Post durch die Benutzung des Dampfs als Beförderungskraft eine neue Aera angebrochen, welche zu einer durchgreifenden Umgestaltung des Postwesens geführt hat. Bald nachdem Robert Fultons Erfindung, das Dampfschiff, die Wogen des Atlantischen Ozeans durchschnitt, bemächtigte sich die Post des neuen Transportmittels zur Beförderung ihrer Briefsachen; sie wurde die unzertrennliche Begleiterin der Eisenbahnen, welche seit den dreißiger Jahren das Erdenrund mit Schienen zu bedecken begannen. Mit der Vervollkommnung der Dampferlinien und des Eisenbahnbetriebes ging die Beschleunigung und Vervielfältigung der Posttransporte Hand in Hand. Durch die Benutzung der Dampfstraßen zu Wasser und zu Lande wurde die Post in den Stand gesetzt, zusammenhängende Postkurse von einer Ausdehnung einzurichten, wie sie die Welt seit den Zeiten der römischen Kaiser nicht mehr gesehen hatte. Die von dem in englischen Diensten stehenden Lieutenant Th. Waghorn 1835 eingerichtete Ueberlandpost von England nach Indien, die durch Dampfschiffe von Marseille bis Alexandrien, von dort anfangs auf dem Kanal Mahmudieh, später mit Eisenbahn nach Suez und von dort wiederum mittelst Dampfschiff nach Bombay und Kalkutta befördert wurde, passiert jetzt im Dampfwagen den Mont-Cenistunnel und erreicht in Brindisi die Postdampfer, die sie in ununterbrochener Fahrt durch den Suezkanal nach Ostasien bringen. Vermöge der Anschlüsse, welche die atlantischen Schnelldampfer an die Züge der Pacifikbahnen Nordamerikas und diese wiederum an die von Vancouver und S. Francisco ausgehenden Dampferlinien haben, gelangen Briefe von Europa gegenwärtig in 30—35 Tagen nach Japan; Postkarten, die man unter Angabe verschiedener Empfänger mit der Bitte um sofortige Weiterbeförderung abgesandt hatte, haben den Weg rund um die Erde in 85 Tagen zurückgelegt. Mit der Beschleunigung und Massenhaftigkeit der Posttransporte hat sich die Intensität des gesamten Postbetriebes zu früher ungeahnten Maßen gesteigert. Bei der immer wachsenden Dichtigkeit der Maschen des Eisenbahnnetzes und den täglich mehrmals auf den Eisenbahnlinien verkehrenden Bahnposten ist die Zahl der in den einzelnen Orten täglich ankommenden und abgehenden Posten in

1) Bd. V. S. 292.

1) Vergl. z. B. Otto Bähr, Eine deutsche Stadt vor 60 Jahren.

rascher Vermehrung begriffen. Im Anschluß an die Bahnposten breitet sich ein Gewebe von Land- und Botenpostverbindungen über das platte Land aus, sodaß im Reichspostgebiet gegenwärtig keine noch so abgelegene Niederlassung menschlicher Wohnungen besteht, die nicht täglich mindestens einmal durch die Landbriefträger Gelegenheit zum Empfang und zur Absendung von Postsendungen hätte. In gleicher Weise wie die Dampfkraft ist auch das jüngste der modernen Beförderungsmittel, der elektro-magnetische Telegraph für die Vervollkommnung des Postwesens dienstbar gemacht worden. Bei der nahen Verwandtschaft zwischen beiden dem Nachrichtenverkehr gewidmeten Anstalten, stellte sich bald nach Errichtung der Staatstelegraphie eine Verbindung der Telegraphenstationen mit den Postanstalten als zweckmäßig und notwendig heraus. Nach dem Vorgange Deutschlands (1875) ist demnächst die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens in England, Frankreich, Italien u. a. O. mit erheblichem Vorteil für beide Dienstzweige zu einheitlich organisierten Verkehrsanstalten errichtet worden. Die Masse und Homogenität der gleichzeitig zu befördernden Briefe ermöglichte die Festsetzung einheitlicher und billiger Postgebühren; Rowland Hills englisches Pennyporto führte durchgreifende Reformen des Posttarifwesens nach sich und trug durch die damit hervorgerufene Vermehrung der Postsendungen wiederum mächtig zur Verdichtung des Postverkehrs bei. In der seit 1869 eingeführten Postkarte fanden der Briefverkehr, in den Warenproben der Handel, in der billigen Versendung von Drucksachen und Zeitungen der litterarische Verkehr und die Tagespresse entsprechende Erleichterungen. Neue Zweige wurden dem Postbetrieb durch die zunehmende Ausbildung des Wertverkehrs hinzugefügt; die Sicherheit und Schnelligkeit der Beförderung von Wertsendungen aller Art in Briefen und Paketen erfuhr eine wesentliche Steigerung; durch die Einführung des Postanweisungsdienstes, sowie der Einziehung von Geldbeträgen, der Besorgung von Wechselaccepten, der Ausstellung von Kreditbriefen und Postnoten, sowie durch die Annahme und Auszahlung von Sparkasseneinlagen hat sich der Wertverkehr der Post zu einem umfangreichen Bankbetriebe von stets wachsender Bedeutung ausgebildet. — Die völkerverbindenden Wirkungen der Eisenbahn und des Telegraphen machten sich für das Postwesen durch die Niederlegung von nationalen und polizeilichen Schranken aller Art geltend und führten allenthalben zu größeren, einheitlichen Verbänden. Dem Zuge der Zeit nach Gleichmäßigkeit des Verkehrswesens suchte die Post durch Vereinigungen, wie der 1850 gegründete deutsch-österreichische Postverein, sowie durch Verträge zwischen den einzelnen Staaten zu entsprechen; auch verminderte sich die störend große Zahl der partikularistisch verwalteten Postinstitute durch den nationalen Zusammenschluß der schweizerischen, deutschen und italienischen Posten. Als die wirksamste Förderung des gesamten Postwesens der Gegenwart und von glückverheißender Fruchtbarkeit für die Zukunft hat sich aber die von dem Leiter der deutschen Reichspost, Heinrich von Stephan, im Jahre 1874 im Vertrage zu Bern zustande gebrachte universelle Vereinigung der Kulturländer Europas, Amerikas und Asiens erwiesen, welche seit 1878 den Namen Weltpostverein führt und gegenwärtig, nachdem auf dem Postkongreß zu Wien 1891 auch der Anschluß Australiens erreicht ist, in der That die gesamte Kulturwelt mit einheitlich geregeltem Postverkehr umfaßt.

II. Postbetrieb.

6. Zweck des Postbetriebs. Nach der volkswirtschaftlichen Theorie fällt dem Verkehr die Vermittelung zwischen der Produktion und der Konsumtion, den Verkehrsmitteln eine ausgleichende und fördernde Thätigkeit im Güteraustausch zu. Diese rein wirtschaftliche Erfassung des Verkehrs läßt indessen die soziale Seite des Verkehrsbedürfnisses außer Betracht, die sich für Zwecke des Familien-, des Gemeinde- und Staatslebens sowie des geistig-sittlichen Daseins von Anfang an nicht minder lebhaft als für die Förderung des Güterlebens geltend gemacht hat. Für die Entwickelung der Post ist die soziale Seite des Verkehrslebens, wie wir aus der kurzen Uebersicht ihrer Geschichte ersehen können, sogar von erheblicherer Bedeutung gewesen als die wirtschaftliche; die ursprünglich ausschließlich zu Staatszwecken eingerichteten Anstalten für den Nachrichten- und Reiseverkehr sind erst später der Benutzung durch Private zugänglich gemacht worden. Auch in der Gegenwart ist trotz der ungeheueren Entwickelung des Handels und der Industrie und trotz der mächtigen Förderung, welche beiden durch den Postbetrieb zu teil wird, der Anteil, welche die rein menschlichen, die sozialen und die geistigen Faktoren des menschlichen Zusammenlebens am Postverkehr nehmen, ein außerordentlich hoher. Von einem der hervorragendsten Kenner des Verkehrslebens[1]) wurde für das Jahr 1873 die Beteiligung an den 500 Millionen Briefpostsendungen der deutschen Reichspost auf 15 % für die Korrespondenz der Behörden, 5 % für Kunst und Wissenschaft, 45 %

1) Dr. Stephan, Weltpost und Luftschiffahrt, Berlin 1874, S. 4.

für Familien- und sonstige Privatverhältnisse und 35% für Handel und Industrie geschätzt. Daneben beförderte die Reichspost 230 Millionen Zeitungsexemplare, von denen nur der bei weitem kleinere Teil dem wirtschaftlichen Gebiete angehörte. Allen Faktoren des Kulturlebens gleichmäßig dienstbar, nimmt die Post selbst eine nicht unbeträchtliche Stelle als Trägerin der Kultur ein und wird deshalb mit Recht unter die Einrichtungen der Volkswohlfahrt gezählt. Der Zweck des Postbetriebes ist demgemäß auf die gleichmäßige Förderung aller Bestandteile der Volkswohlfahrt gerichtet.

In älteren Lehrbüchern der Finanzwissenschaft pflegte die Post unter den Quellen des staatlichen Privaterwerbs behandelt zu werden. Wenngleich die Erzielung eines Ueberschusses auch bei staatlichem Postbetrieb als ein durchaus berechtigter Nebenzweck anzuerkennen ist, so ist der Erwerb doch keineswegs das ausschlaggebende Moment für die Gestaltung und die Behandlung der Posteinrichtungen. Es enthält deshalb eine Verkennung des Wesens und des Hauptzweckes der Post, wenn derselben, wie in der Rechtsprechung mehrfach geschehen, aus formell juristischen Gesichtspunkten die Eigenschaft eines Kaufmanns im Sinne des Handelsgesetzbuches beigelegt worden ist [1]). Hierbei ist übersehen, daß dem Postbetriebe, wenngleich er naturgemäß unter Beachtung wirtschaftlicher Formen und unter Vermeidung jedes unnötigen Aufwandes geführt wird, doch der von der Geschäftsführung des Kaufmannes unzertrennliche Charakter des Gewerbebetriebes, d. h. einer auf Gewinnerzielung gerichteten Thätigkeit, abgeht. Der Hauptzweck des Postbetriebs, alle Faktoren der Volkswohlfahrt gleichmäßig zu fördern, rechtfertigt nicht nur, daß zur Ausgleichung des Kulturlebens innerhalb verschiedener Teile des Staatsgebietes in wirtschaftlich oder sonst minder entwickelten Distrikten Anlagen errichtet und unterhalten werden, die für sich allein betrachtet die Kosten nicht aufbringen, sondern er kann, wo die besonderen Verhältnisse der nationalen Existenz dies erfordern, es auch notwendig machen, daß auf die Erzielung eines Ueberschusses aus dem Postbetriebe überhaupt verzichtet wird, ja daß für den Letzteren mehr oder minder beträchtliche Zuschüsse aus den allgemeinen Mitteln aufgewendet werden. Die Bundespost der Vereinigten Staaten von Amerika hat, um zur Kultivierung des weiten Gebietes ihrerseits wirksam beizutragen, Jahre hindurch mit einer sehr erheblichen Unterbilanz gearbeitet. Die Ueberwindung der ungeheueren Entfernungen in dem dünn bevölkerten Lande bringt es, bei der Notwendigkeit Postverbindungen zu staatlichen und allgemeinen Kulturzwecken aufrecht zu erhalten, in Rußland mit sich, daß die Ausgaben der Postverwaltung durch ihre Einnahmen nicht gedeckt werden. Ebenso bedingten schon vor dem Eintritte der gegenwärtigen wirtschaftlichen und politischen Krisen in Argentinien die Terrainschwierigkeiten des Landes, daß der Postbetrieb regelmäßig einen Zuschuß erforderte.

7. Extensiver und intensiver Postbetrieb. Will man, wie dies nach dem Vorgange von E. Sax neuerdings üblich geworden ist, die der Landwirtschaft entlehnten Bezeichnungen des extensiven und des intensiven Betriebes auf die Post anwenden, so wiederholt sich auch an ihr die Wahrnehmung, daß der Betrieb anfänglich (Staatsposten der Perser und der Römer, älteste Taxissche Posten) extensiv beginnt und bei weiterer Vervollkommnung und fortschreitender Kulturentwickelung zur Stufe der Intensität aufsteigt. Der Volkswohlfahrt zu dienen bestimmt, kann die Post in der Wahl ihrer Betriebsstufen nicht willkürlich verfahren; sie ist vielmehr von dem allgemeinen Kulturzustande im wesentlichen abhängig und muß ihre Betriebsformen dem aus diesem Zustande sich ergebenden Verkehrsbedürfnis anpassen. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß die Verkehrseinrichtungen der Post den Bedürfnissen der beteiligten Kreise immer zu folgen hätten. Das allgemeine Interesse kann es im Einzelfall sehr wohl erforderlich machen, daß die Einrichtungen dem Bedürfnis vorangehen und darauf berechnet sind, den Verkehr zu wecken oder doch in die dadurch geschaffenen Wege zu leiten. Friedrich Wilhelm I. handelte staatswirtschaftlich vollkommen richtig, als er in dem durch Pest und Krieg verödeten Ostpreußen zur Wiederkultivierung des Landes Posten anlegte, die zunächst Zuschuß erforderten. Eine richtige Postbetriebspolitik wird es verstehen, die Verbesserungen des Betriebes so einzurichten, daß sie den wirtschaftlichen und Kulturfortschritten entgegenkommen und damit gleichzeitig zu ihrer Beschleunigung beitragen. Die Verstärkung der Intensität des Betriebes wird dabei möglichst so zu treffen sein, daß die aufgewendeten Kosten durch die stärkere Benutzung der verbesserten Transportmittel

1) Entsch. des Reichsoberhandelsgerichts Bd. XII, S. 311, XVII, S. 127, XXIII, S. 11. Zu vergl. die zutreffenden Ausführungen von Volkmann im d. Postarchiv 1874, S. 321 ff. und namentlich bei Goldschmidt, Handelsrecht I, S. 488 ff. und Zeitschr. f. Handelsrecht XXIII, S. 304 ff. Anders Meinung Laband, Staatsrecht des D. Reiches II, 1, S. 54 (woselbst zahlreiche Litteraturangaben), der die staatswirtschaftliche und politische Tragweite der Frage nicht genügend würdigt.

wieder eingebracht werden. Indessen kann der erzielte Nutzen sich auch in anderer Weise als durch die unmittelbare Erhöhung der Postgefälle geltend machen, da sich die verkehrsschaffende Wirkung der Betriebsverbesserungen keineswegs immer auf die Vermehrung der eigenen Frequenz beschränkt. Ein Beispiel einer intensiven Posthetriebsanlage, die nicht ausschließlich den Zwecken des Postverkehrs zu dienen bestimmt ist, war die mit den Anfängen der deutschen Kolonialpolitik zusammenfallende Einrichtung staatlich subventionierter Postdampferlinien nach Ostasien, Australien und Afrika. Ein anderes Beispiel einer nicht bloß auf Hebung des Postverkehrs beschränkten Verstärkung der Intensität des Betriebes bietet die von der Reichspostverwaltung in den Jahren 1881—89 durchgeführte Reform des Landpostwesens (s. unten Nr. 14, S. 194), für welche die im allgemeinen Kulturinteresse anzustrebende Verbesserung der postalisch ungünstigeren Lage des flachen Landes in erster Linie maßgebend war.

Man pflegt den Intensitätsgrad des Postbetriebes — Verteilung der Postanstalten nach Flächeninhalt und Bevölkerung der einzelnen Länder, Zahl und Frequenz der Postverbindungen, Häufigkeit der Briefbestellungen und Briefkastenleerungen, Zahl der Postsendungen auf je 1000 Einwohner u. dgl. m.[1]) — unter den am meisten charakteristischen Kennzeichen der Kulturstufe aufzuführen. Dabei ist jedoch nicht außer acht zu lassen, daß die Reihenfolge, welche sich bei derartigen Vergleichen zwischen den einzelnen Nationen ergiebt, keineswegs ein absolutes Merkmal für ihren Kulturgrad ist. Einerseits können geographische, physische oder sonstige Besonderheiten eines Landes, z. B. die Durchgangslage von Dänemark und Belgien, der hohe Reise- und Touristenverkehr der Schweiz, zu einer Verkehrsfrequenz führen, welche zu der übrigen Kulturentwickelung außer Verhältnis steht. Sodann sind die gewaltigen Verschiedenheiten in Betracht zu ziehen, welche innerhalb ausgedehnter Gebiete großer Länder, wie Rußland, nordamerikanische Union, bestehen und die naturgemäß, auch bei hochentwickeltem Postverkehr in den dichter bewohnten Distrikten, auf das Gesamtergebnis nachteilig einwirken. Uebrigens wird die Intensität des Postbetriebes sich innerhalb der einzelnen Staaten selbstverständlich sehr verschieden gestalten. Während dem Postverkehr von Weltstädten, wie London, New-York, Berlin, durch Hunderte von Zweigpostanstalten, durch 10- und 12malige tägliche Briefbestellung vermittelst wahrer Armeen von Briefträgern, durch zahlreiche Stadtpostfahrten unter Zuhilfenahme pneumatischer Rohrpostverbindungen und ambulanten Expeditionsdienstes in Straßenposten mühsam genügt wird, reichen für selbst lebhafte Verkehrsorte 4 oder 5malige Briefbestellungen im Anschluß an die mit den Hauptzügen eintreffenden Posten vollkommen aus; für das flache Land ist die Einführung einer täglich zweimaligen Briefbestellung eine durchgreifende, dem Bedürfnis vielfach vorangehende Verbesserung des Postbetriebes.

1) Roscher, III, 357.

8. Staatsbetrieb oder Privatbetrieb. Die Natur und Dauer des Zweckes, der Umfang, die Gleichmäßigkeit und allgemeine Verbreitung des Betriebes, endlich die Ständigkeit und die Homogenität der Betriebsmittel heben das Postwesen auch unter dem rein wirtschaftlichen Gesichtspunkte der Betrachtung aus dem Rahmen der Privatunternehmung heraus und charakterisieren es als Objekt der Gemeinwirtschaft. Auch dem rein wirtschaftlichen Standpunkte ist es einleuchtend, daß der Postbetrieb mit seiner das gesamte Staatsgebiet umspannenden, einheitlich verzweigten Organisation und der durch die Natur der Sache gebotenen straffen Centralisation der Leitung die Vorteile ausschließt, welche sich beim Privatbetriebe durch den Mitbewerb verschiedener Unternehmer zu ergeben pflegen. Für die wichtigsten Zweige des Postbetriebes würde die Unterhaltung von Konkurrenzlinien nicht eine wirtschaftliche Ersparnis, sondern einen unnützen Doppelaufwand nach sich ziehen. Gestaltet sich der Postbetrieb hiernach thatsächlich zum Monopol, so erscheint es wirtschaftlich gerechtfertigt, dies Monopol rechtlich zu sanktionieren und zu begrenzen, um ihm innerhalb seines gesetzlich geschützten Bereichs die Möglichkeit einer allen Teilen gleichmäßig zu gute kommenden Ausübung zu sichern. Ohne solchen Rechtsschutz (Postzwang) würde es der Privatkonkurrenz freistehen, der gemeinwirtschaftlichen Unternehmung auf den frequentesten, gewinnbringenden Routen, auf denen die Betriebskosten sich bei der Masse der zu befördernden Gegenstände am niedrigsten stellen, Mitbewerb zu machen und ihr dadurch die Mittel zur Unterhaltung der an sich nicht rentabeln, im Interesse der Landeskultur aber nicht minder notwendigen Verbindungen ꝛc. abzugraben. Dem ausschließlichen Rechte des Postbetriebes entspricht auf der anderen Seite die Pflicht, die Einrichtungen desselben gegen gleichmäßige Bedingungen jedermann zugänglich zu machen, eine Pflicht, die in den das Postwesen regelnden Gesetzen mehrfach allgemein oder für bestimmte Transportgegenstände ausdrücklich ausgesprochen ist[1]).

1) Nach dem G. über das Postwesen des Deutschen Reichs v. 28. X. 1871 § 3a darf die

Daß die Ausübung eines derartigen mit gesetzlichen Rechten und Pflichten ausgestatteten Postbetriebsmonopols am besten in die Hand des Staates, als des geborenen und bleibenden Vertreters des Gemeinwohls, gelegt wird, bedarf für die staatswirtschaftliche Betrachtung kaum des Nachweises. Der große Einfluß, den die Gestaltung des Postbetriebes auf alle Zweige des wirtschaftlichen und des Kulturlebens überhaupt ausübt, weist darauf hin, seine Leitung derjenigen Stelle anzuvertrauen, die zur gleichmäßigen und unparteiischen Wahrnehmung aller Interessen weitaus am meisten berufen und am besten geeignet ist. Namentlich würden Handel und Industrie sich gegen die Ausübung des Postbetriebes durch Privatunternehmer wegen der zu befürchtenden Einmischung in ihre eigenen Gebiete ungemein empfindlich zeigen. Auch sind die zahlreichen Geheimnisse, welche sich dem Postbetriebe hinsichtlich der geschäftlichen und der privaten Beziehungen des verkehrenden Publikums naturgemäß offenbaren, beim Staate und seinen durch ihre Beamtenstellung und den Diensteid zur Wahrung des Briefgeheimnisses verpflichteten Organen am sichersten aufgehoben. Dazu kommen wichtige politische Momente, die sich sowohl aus dem Umfange des Betriebes und des zur Ausübung desselben erforderlichen Personals, als auch aus der das allgemeine Wohl und Wehe innig berührenden Natur des Postwesens ergeben. — Diese Verhältnisse haben dazu geführt, dem Staatsbetriebe für die wichtigsten Zweige des Postverkehrs in immer steigendem Maße Eingang zu verschaffen. Er besteht für die Briefpost und die mit derselben eng verbundene Zeitungsbeförderung jetzt ziemlich überall, und zwar unmittelbar in der Hand des Staates. Die noch im 18. Jahrh. vielfach übliche Delegation des Staatsbetriebes an Private im Wege der Verpachtung (wie in Frankreich noch bis zur Revolution), oder der erblichen Verleihung, wie in den österreichischen Erblanden, in Hannover und in Dänemark, ist gänzlich in Wegfall gekommen. Selbst Völker, bei denen die Thätigkeit der Staatsgewalt grundsätzlich auf das geringste Maß eingeschränkt ist, haben den Staatsbetrieb des Postwesens mit ihren wirtschaftlichen und politischen Anschauungen vereinbar gefunden. In den Vereinigten Staaten ist die Post seit der Begründung der Union Bundesangelegenheit; in der Schweiz ist 1849 an die Stelle der mehrfach an Private überlassenen Kantonalposteinrichtungen eine eidgenössische Staatspost getreten.

Dabei ist anzuerkennen, daß die Post nach dem Rechtsbegriff des Staates zu seinen unveräußerlichen Hoheitsrechten nicht gehört, und daß sich demnach die Abgrenzung zwischen dem Staatspostbetriebe und dem der Privatthätigkeit zu überlassenden Teile der Postbeförderung nach Zweckmäßigkeitsgründen je nach Lage der Verhältnisse verschieden gestalten kann. Indessen richtet sich der Zug der Zeit, im Gegensatz zu dem früheren wirtschaftlichen Standpunkte, gegenwärtig mehr auf die Ausdehnung als auf Einschränkung des Staatspostwesens. In England ist die im Anschluß an den Packetdienst des Weltpostvereins (s. diesen Artikel) erfolgte beschränkte Einführung einer Packetbeförderung durch die Landespost als ein wohlthätiger Fortschritt begrüßt worden. Ebenso haben die französische und die italienische Post, die sich lange ausschließlich auf Briefbeförderung beschränkt hatten, einen Beförderungsdienst für Packete bis zu gewissem Gewichte und Umfange neuerdings eingeführt. Auch in Nordamerika wird die Ausdehnung des Postbetriebes auf Päckereien gegenwärtig vielfach erörtert. In Deutschland umfaßt der Postbetrieb, obwohl das ausschließliche Recht sich auf Briefe und Zeitungen beschränkt, auch die Besorgung von Geldvermittelungsgeschäften der mannigfaltigsten Art, sowie eine ausgedehnte Beförderung von Packeten und Reisenden. Die Einschränkung der Einrichtungen für den Reiseverkehr, welche die Reichspostverwaltung im Anschlusse an die wachsende Verdichtung des Eisenbahnnetzes ohne Schädigung allgemeiner Interessen im Anfang der siebziger Jahre vornehmen zu können glaubte, hat lebhafte Klagen des beteiligten Publikums hervorgerufen. Die Mitbewerbsversuche auf dem Gebiete der Packetbeförderung durch Privatunternehmungen sind, obwohl die letzteren ihren Betrieb auf Verbindungen zwischen verkehrsreichen Orten einschränkten, gegenüber den überallhin verzweigten Einrichtungen der Staatspost ohne wesentlichen Erfolg geblieben. Ebenso haben die Privatposten für Bestellung der dem Postzwange nicht unterliegenden Ortspostsendungen, die nach dem Vorgange eines Berliner Aktienunternehmens vor einigen Jahren zahlreich auftauchten, meistens ihren Betrieb nach kurzer Zeit wieder eingestellt.

9. Briefpostverkehr. Von den ältesten Zeiten an ist der Brief die Form für die Uebermittelung von Nachrichten gewesen, deren Inhalt Dritten, namentlich auch dem Ueberbringer (Uriasbrief!) geheim bleiben sollten. Ein sorgfältiger Verschluß der Briefe, gleichviel, ob sie in Gestalt der bis tief ins Mittelalter hinein bräuchlichen Wachstäfelchen (Diptycha)

Annahme und Beförderung von Postsendungen von der Post nicht verweigert werden, sofern die Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Postordnung beobachtet sind.

oder in Form von Rollen aus Papyros, Baumbast, Palmblättern und Tierhäuten, namentlich Pergament, abgefaßt wurden, galt als unerläßliche Vorbedingung ihrer Post- und Reisefähigkeit. Der Verschluß ward in ältesten Zeiten durch Umschnüren mit Bindfäden u. dgl. bewirkt; die indischen Palmblätterbriefe werden noch bis auf den heutigen Tag mittels einer um das zusammengelegte Blatt herumgelegten und kunstvoll verknoteten Blattrippe geschlossen. Doch wurden schon die Briefe, die König Ahasver (Buch Esther Kap. 3 Vers 12) an seine Landpfleger und Hauptleute „nach der Schrift eines jeglichen Volkes und nach ihrer Sprache“ [1]) schreiben ließ, mit des Königs Ringe versiegelt. Die große Zahl der mit Bildwerken aller Art verzierten Siegelringe, die aus dem egyptischen, griechischen und römischen Altertum auf uns gekommen sind, legen von dem allgemeinen Gebrauche des Briefverschlusses durch Siegel redendes Zeugnis ab. Eine Erinnerung an den hohen Wert, der bis in die neuere Zeit auf sorgfältigen Briefverschluß gelegt wurde, ist darin zu erblicken, daß das ausschließliche Beförderungsrecht der Post sich auf unverschlossene Briefe nicht zu erstrecken pflegt. — Gleichviel indessen ob unter Verschluß oder mit der undiplomatischen Offenheit der neuesten Form schriftlicher Mitteilung, der Postkarte, dient der Briefpostverkehr in höchster Potenz dem persönlichen Gedankenaustausch in die Ferne; er entspricht dem allgemeinsten und dabei zugleich individuellsten Verkehrsbedürfnis der Menschheit und erfüllt durch die Regelmäßigkeit und Unablässigkeit seines Wirkens im Organismus unseres Verkehrslebens dieselben Funktionen wie die Lunge im menschlichen Körper. Die Vielgestaltigkeit und Fülle dieses Gedankenaustausches ist unbeschreiblich und in stetem Wachsen begriffen; sie erstreckt sich auf alle Aeußerungen des menschlichen Zusammenlebens und vollzieht sich selbst bei den unscheinbarsten und abgelegensten Dingen mit einer überraschenden Energie, die namentlich dann zu Tage tritt, wenn Unregelmäßigkeiten, Stockungen oder Unterbrechungen der Briefbeförderung zu Beschwerden Anlaß geben. Wieviel Familien-, Freundschafts-, Geschäfts-, Handels- und politische Interessen stehen auf dem Spiele, wenn es sich, wie neulich bei dem Stranden des norddeutschen Dampfers „Eider“, um die Bergung der Hunderte von Briefsäcken handelt, in denen die Post von Amerika nach Europa auf jedem der fast täglich zwischen beiden Kontinenten verkehrenden Postdampfschiffe den atlantischen Ozean passiert!

Im Gegensatz zu der früheren Posttechnik, welche den sicheren Nachweis jedes einzelnen Beförderungsgegenstandes für unerläßlich hielt und deshalb bis ins 19. Jahrh. hinein von der Eintragung der einzelnen Briefe in Briefkarten nicht absehen zu können glaubte, macht die Intensität des heutigen Briefverkehrs jede thunliche Beschleunigung und Vereinfachung in der Auflieferung, dem Expeditionsdienst und der Bestellung der Briefe notwendig. Die Gleichmäßigkeit der Portotarife, deren Vielgestaltigkeit in der guten alten Zeit die Auflieferung der Briefe am Postschalter, meist auch eingehende Beratung und langwierige Verhandlung zwischen Korrespondenten und Annahmebeamten bedingte, hat dazu geführt, daß jetzt fast jeder das zu entrichtende Porto kennt und durch Verwendung von Freimarken entrichtet; das Verhältnis der unfrankiert eingelieferten Briefe zu den frankierten ist in steter Abnahme begriffen; in einzelnen Postverwaltungen ist der Frankierungszwang unter Verwendung von Freimarken oder sonstigen Postwertzeichen bereits auf fast alle Arten von Briefpostsendungen ausgedehnt. Demzufolge vollzieht sich die Auflieferung der Briefe in immer steigendem Maße vermittelst der Briefkasten, deren Dimensionen und Einwurfsöffnungen, namentlich bei den Hausbriefkasten großer Postämter, in entsprechendem Wachstum begriffen sind und die sich, namentlich auf dem flachen Lande, als eine überaus fühlbare Erleichterung des Briefverkehrs bewähren. Im Reichspostgebiet hat sich die Zahl der Briefkasten von 24 703 im Jahre 1871 auf 75 123 im Jahre 1891 vermehrt. — Die Abfertigung der Briefe wird durch Stempelmaschinen, welche das Entwerten der Freimarken bewirken, durch Verteilung nach einzelnen Kursen, Bearbeitung im Eisenbahnpostwagen und in den schwimmenden Postbüreaus der Dampferlinien beschleunigt. Für rasche Aushändigung an die Empfänger wird gesorgt durch Vorarbeit des Sortierungsgeschäftes während der Beförderung, durch schnelle Austeilung an die Bestellreviere, Vermehrung der Bestellgänge und des Bestellpersonals, Anbringung von Hausbriefkasten für ankommende Sendungen, sowie von verschlossenen Briefsächern, den zuerst in Amerika angewendeten letter

1) Das Schreiben nach der Schrift und Sprache eines jeglichen Volkes bildet noch heute eine der größten Schwierigkeiten, mit denen die vortreffliche Postverwaltung des vielsprachigen britisch-indischen Reiches zu kämpfen hat. Die von dem General-Postmeister der nordwestlichen Provinzen, C. W. Hutchinson, herausgegebene Zusammenstellung der auf den indischen Posten beförderten einheimischen Schriftcharaktere (Specimens of various vernacular characters passing through the Post office in India, Calcutta 1877) weist nicht weniger als 71 verschiedene Schriftarten der in Indien bräuchlichen asiatischen Sprachen und Dialekte auf.

boxes, welche die Abholer von außen ohne Zuthun eines Beamten selbst öffnen. Vermöge aller dieser Hilfsmittel gelingt es der Post, selbst in Zeiten ungewöhnlicher Anhäufung der aufgelieferten oder ankommenden Briefmassen in kürzester Frist Herr zu werden. Die Zahl der bei gewissen Anlässen (Lotterielose, Warenverzeichnisse, Auktionskataloge u. dergl.) gleichzeitig aufgelieferten Postsendungen ist ebenso erstaunlich wie die Schnelligkeit, mit welcher sie bewältigt werden. Das hervorragendste Beispiel einer Massenbewältigung von Postsendungen bietet wohl der Neujahrsverkehr beim Briefpostamte in Berlin, wo sich die Zahl der ankommend und abgehend zu bearbeitenden Sendungen, welche in der deutschen Hauptstadt im Jahre 1891 annähernd 0,3 Million Stück täglich betrug, in den 24 Stunden vom Mittag des 31. XII. 1891 zum Mittag des 1. I. 1892 auf 2½ Millionen Stück springflutartig erhöhte.

Die größte Schwierigkeit für die pünktliche Briefbeförderung bietet der Post das verkehrende Publikum selbst durch ungenügende Briefaufschriften. Klagen über falsche Ortsbezeichnung, z. T., wie namentlich in den Ländern englischer Zunge, durch den Unterschied zwischen der Aussprache und der Rechtschreibung der Ortsnamen, dann durch massenhaft gleichnamige Orte hervorgerufen[1]), über mangelnde Wohnungsangaben bei Briefen nach Großstädten, über mißverständliche oder geradezu rätselhafte Adressen[2]), bilden eine stehende Rubrik in den Jahresberichten der verschiedenen Postverwaltungen. Der sprichwörtlich gewordenen Findigkeit der Postbeamten gelingt es, in nicht seltenen Fällen schwierige, ja scheinbar verzweifelte Aufschriften zu entziffern. Indessen bleibt die Zahl der hauptsächlich aus diesem Grunde, sodann aber auch wegen anderer Ursachen unanbringlichen Postsendungen (rébuts, englisch dead letters) trotz alledem eine recht beträchtliche.

Die Post ist nach Kräften bemüht, die Hauptquellen der Unbestellbarkeit durch Hilfsmittel für richtige Adressierung zu verstopfen; sie verbreitet lexikalische Verzeichnisse von Postorten mit genauer Angabe ihrer Lage, sie sorgt bereits in den Schulen für Unterweisung in der Anfertigung richtiger Briefaufschriften nach eigens dazu herausgegebenen Musterheften[1]), sie verbreitet die zur Erleichterung der Briefbestellung getroffene Distriktseinteilung der Hauptstädte durch Aushang von Stadtplänen in den Postschaltern; ja sie hat durch Mitteilung an die Handelskammern auf die Kaufleute dahin einzuwirken versucht, daß die üble Sitte, welche bei Briefen an eine Handelsfirma die Wohnungsangabe für überflüssig und dem kaufmännischen Decorum zuwiderlaufend hält, gegenüber den Anforderungen des intensiven Briefverkehrs der Gegenwart zurücktreten möchte.

Die auf der Karlsruher Postkonferenz von 1865 von dem damaligen Oberpostrat Stephan zuerst in Anregung gebrachte Postkarte, welche demnächst 1869 auf Vorschlag von Em. Hermann in den österreichischen Postdienst eingeführt worden ist, hat seitdem in kurzer Frist im gesamten Postverkehr Bürgerrecht erlangt und sich als ein dem Zuge der Zeit entsprechendes Mittel zu kurzer, schleuniger und häufiger brieflicher Mitteilung vollauf bewährt. Für den Expeditionsdienst der Post bietet sie durch den bei ihr ausnahmslos durchgeführten Frankierungszwang, sowie durch vollständige Gleichmäßigkeit erhebliche Vorteile, welche es rechtfertigen, daß der Portosatz für sie geringer ist als das Briefporto, meist nur die Hälfte des letzteren beträgt. Gleich der Postkarte sind auch Drucksachen bei Versendung unter Band und ohne briefliche Mitteilungen, sowie Sendungen von Warenproben in kleinen Quantitäten ohne Kaufwert gegen ermäßigte Taxen ein namhafter Bestandteil des Briefpostverkehrs. Die Erleichterungen, welche dem Handelsverkehr sowohl für die Einfuhr als für die Ausfuhr von Waren hierdurch erwachsen, sind nicht hoch genug zu veranschlagen. Jedenfalls werden sie von den Beteiligten selbst voll gewürdigt, wie sich aus den dringenden Wünschen der Interessenten auf Zulassung von Gegenständen als Warenprobensendungen ergiebt, welche ihrer Natur nach, wie Flüssigkeiten,

1) Die sehr große Zahl der notleidenden und der gänzlich unbestellbaren Briefe in den Vereinigten Staaten — nach der Berner Statistik von 1890 5 435 895 und 3 715 792 Stück — hängt mit der ungewöhnlichen Menge gleichnamiger Orte in Nordamerika zusammen.

2) Die „curious incidents" der Berichte des englischen General-Postmeisters enthalten hierfür ein reiches Material. Der 36. Report erwähnt einen Brief aus Ludlow mit folgender Adresse:

To the gentleman who looked at a house near
Cleobury Mortimer a little time ago,
Bilston,
Staffordshire.

Auf diese Angabe hin wurde der richtige Empfänger in einer Stadt von 25 000 Einwohnern binnen 4 Tagen ermittelt.

1) In Preußen sind Schulübungen in Herstellung richtiger Briefaufschriften durch Min.-Erlaß vom 5. XI. 1872 empfohlen. Musterhefte für den Schulunterricht: Otto, 3. Aufl. 1889 und Bambach, 2. Aufl. 1892; für Frankreich leistet ähnliche Dienste J. Rolland und M. Mabyre, La Poste, le Télégraphe et le Téléphone. Notions usuelles a la portée de tous, Paris 1890.

lebende Tiere, ätzende Säuren, spitzige, schneidende oder sonst verletzende Werkzeuge u. dergl., an sich zur Versendung mit der Briefpost wenig eignen, und deren unvermutete Begegnung den Beamten der Bahnpost oder Briefentkartung meist nur geringe Freude bereitet.

10. Zeitungsverkehr. Die Zeitungen werden zwar, gleichviel ob ihre Versendung unter Kreuzband oder im Wege des Postdebits erfolgt, zu den Briefpostgegenständen gerechnet; in der Uebersicht über die Postbetriebszweige verdienen sie jedoch besonders hervorgehoben zu werden. Zunächst geschichtlich wegen der eigentümlichen Verbindung, die zwischen der Entstehung der Zeitungen und den Anfängen der modernen Post lange Zeit hindurch bestanden hat. Denn im Anfange des Zeitungswesens hat nicht nur die Beförderung, sondern auch die Herstellung der Zeitungen einen mit Eifer wahrgenommenen und mit Nachdruck verteidigten Teil der postalischen Thätigkeit gebildet. „Vor allen anderen", sagt J. E. von Beust [1]), „kommt der Zeitungen Aufnahme von den Posthäusern her und eben darum sind unter anderen Ursachen die Postmeister mit so viel stattlichen Freiheiten begabet, daß von Ihnen der Lauf der Welt entlehnt und gleich als aus einem Zeughause durchgehender Erfahrung genommen werden kann, was hier und da vorgehet." Noch heute deuten die Titel zahlreicher Zeitungen auf dies altgeschichtliche Verhältnis hin, und es besteht noch gegenwärtig eine Anzahl von Zeitungen, welche das Licht der Welt in Postbüreaus erblickt haben; beispielsweise ist die Kölnische Zeitung aus der früheren „Kaiserlichen Reichs-Ober-Postamts-Zeitung zu Cölln" hervorgegangen. Auch nachdem diese journalistische Thätigkeit der Post ihr Ende erreicht hatte, ist den Postmeistern lange Zeit hindurch der Vertrieb amtlicher Tagesblätter, insbesondere der Gesetz- und Intelligenzblätter übertragen gewesen.

Vielleicht ein Rest dieses alten Verhältnisses ist es, daß die Post in Deutschland und mehreren anderen Ländern vermittelst des Postdebits nicht nur die Beförderung der Zeitungen bewirkt, sondern auch Abonnements auf in- und ausländische Zeitungen und Zeitschriften annimmt, das Zeitungsgeld von den Bestellern einzieht und an die Verleger übermittelt, sowie die gesamte geschäftliche Abwickelung zwischen Verleger und Abonnenten besorgt. Durch diese Gestaltung des Zeitungsgeschäfts wirkt die Postverwaltung auf die Förderung des Zeitungsabsatzes viel nachhaltiger ein, als durch die bloße Beförderung der vom Verleger hergestellten und zur Post aufgelieferten Zeitungspackete oder Kreuzbandsendungen. Das Postzeitungsamt in Berlin, welches den Debit der in Berlin erscheinenden 651 Zeitungen (darunter 3 wöchentlich 13mal, 11 wöchentlich 12mal, 38 täglich 1mal, die übrigen weniger als täglich 1mal) zu besorgen hat, versendet jährlich 215 Millionen Zeitungsnummern in 4,2 Millionen Packeten an 7200 Postanstalten des In- und Auslandes und steht mit 3500 Postanstalten in Abrechnung. Die von diesem Amte alljährlich herausgegebene Zeitungspreisliste weist 10900 Zeitungen und Zeitschriften in allen Sprachen auf, welche durch Vermittelung der Post in Deutschland im Wege des Postdebits bezogen werden können. Nachdem der Zeitungsdebit durch eine Reihe von Einzelverträgen in den internationalen Verkehr eingeführt worden war, ist auf Anregung der deutschen Postverwaltung auf dem Postkongreß zu Wien 1891 ein Zusatzabkommen zum Weltpostvertrag abgeschlossen worden, vermöge dessen vom 1. VII. 1892 in den vertragschließenden Ländern bei der Post auf die in allen anderen Vertragsländern erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften abonniert werden kann. Die Kontrahenten haben sich die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen zu gleichen Preisen wie den inländischen Beziehern, zuzüglich nur der etwaigen Transitgebühr, zu liefern; die Bestimmungsländer werden ihren Abnehmern keine höhere Gebühr berechnen, als für den Zeitungsbezug im Inlande erhoben wird. Diesem Abkommen sind von europäischen Staaten bis jetzt beigetreten Oesterreich-Ungarn, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Luxemburg, Schweden und Norwegen, Portugal, Rumänien, die Schweiz und die Türkei; außerdem Brasilien, Columbien, Egypten, die Republik Liberia, Persien und Uruguay.

11. Geldpostverkehr. a) Postwertsendungen. Die Beförderung von Geld- und Wertgegenständen hat schon in den Tagen der Universitäts- und Stadtbotenanstalten einen Zweig des Versendungsverkehrs gebildet und stellt trotz der veränderten Formen, in denen sich der Geldverkehr und namentlich der Zahlungsausgleich im gegenwärtigen Wirtschaftsleben vollzieht, auch jetzt noch einen wichtigen und umfangreichen Dienstzweig der Post dar, in welchem, neben den modernen Gestaltungen der Geldauszahlung und der Geldeinziehung durch Vermittelung der Post, auch heutzutage noch die ursprüngliche Art des Naturalversandes von Geld und geldeswerten Gegenständen gegen eine durch Zuschlag der Versicherungsprämie erhöhte Taxe eine beträchtliche Stelle einnimmt. Die Haftpflicht, welche die Post auf

1) Postregal III, S. 595. Nähere Angaben bei Stephan, Preuß. Post, S. 137 f.

Höhe des deklarierten Wertes für die unbeschädigte Ankunft der Wertsendungen übernimmt, bedingt erhöhte Ansprüche an die Sorgfalt ihrer technischen Behandlung und an die Sicherheit ihrer Verpackung, Ansprüche, denen man in früherer Zeit fast allgemein nur dadurch genügen zu können meinte, daß der Wertinhalt bei der Auslieferung der Sendung amtlich festgestellt und diese alsdann außer dem Privatsiegelverschluß auch noch amtlich versiegelt wurde. Noch jetzt muß in Rußland Geld, welches im Inlande Kurs hat, in offenen Briefen oder Wertsendungen, deren Inhalt amtlich festgestellt wird, zur Post geliefert werden; die türkische Post übernimmt für Geldbriefe und Packete, deren Inhalt bei der Auflieferung geprüft ist, eine weitergehende Haftpflicht als für verschlossen aufgelieferte. In anderen Ländern ist die amtliche Feststellung des Inhaltes der Wertsendungen bei der Auflieferung fakultativ zulässig. Ebenso bestehen hinsichtlich der Aushändigung von Wertsendungen besondere Vorschriften bezüglich der Legitimation des Empfängers; in vielen Ländern werden derartige Sendungen nicht in die Wohnung des Adressaten bestellt, sondern müssen am Postschalter in Empfang genommen werden; in Spanien müssen Wertbriefe sogar vom Empfänger in Gegenwart des aushändigenden Beamten geöffnet werden. Ferner ist der Betrag der durch die Post zu befördernden Werte in vielen Ländern ein begrenzter, indem für Wertbriefe oder Wertsendungen ein Maximalbetrag (in Frankreich, Belgien, Spanien u. a. 10000 Frcs., in Italien im Verkehr zwischen den Provinzialdirektionen 10000, im Verkehr mit Postämtern nur 5000 Lire) festgesetzt ist. In verschiedenen Ländern wird die Angabe eines geringeren als des wirklich vorhandenen Wertbetrages als eine strafrechtlich zu ahndende Uebertretung behandelt; in anderen, wie in Deutschland, ist dem Auflieferer die Höhe der Wertangabe freigestellt, doch übernimmt die Post naturgemäß bis auf Höhe des deklarierten Wertes die Garantie. Auch die Form der Versendung ist verschieden, indem für bares Geld vielfach Verpackung in Fässern, Lederbeuteln oder Rollen, sog. groups, für kostbare Gegenstände kleinen Umfanges, wie Edelsteine, Pretiosen u. dgl. mitunter Wertkästchen von festgesetzten geringen Dimensionen (boîtes de valeurs déclarées, vorgeschrieben sind. Eine größere Zahl von Ländern, wie England, Nordamerika, Griechenland, befaßt sich mit der Postbeförderung von Wertsendungen überhaupt nicht; diese Länder sind auch dem internationalen Abkommen nicht beigetreten, durch welches im Anschluß an den Weltpostverein die Beförderung von Wertsendungen mit beschränktem Betrage, anfangs 5000 Frcs., seit dem Lissaboner Kongreß 10000 Frcs. zu einem Zweige des internationalen Postverkehrs erhoben worden ist. — In Deutschland ist der Wertbetrag für Postsendungen sowohl im innern als im internationalen Verkehr nicht begrenzt, auch unterliegen Wertsendungen in Beziehung auf Gewicht und Umfang keinen anderen Beschränkungen als einfache Briefe und Packete; hinsichtlich der Verpackung sind die Anforderungen auf das nach dem Gewicht, der Größe und dem Inhalte der Sendungen unerläßlichste Maß von Sicherheit gerichtet. Für den Austausch von Wertsendungen bestehen zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn, sowie mit der Schweiz Verträge, wodurch dieser Verkehr in noch höherem Grade als durch das internationale Abkommen erleichtert wird. — Der Verkehr, der sich auf Grund dieser nationalen und internationalen Bestimmungen vollzieht, ist ein ebenso umfassender als vielgestaltiger. Die Summe des angegebenen Werts der im inneren und im internationalen Dienste beförderten Postsendungen erreicht jährlich viele Milliarden; in Deutschland betrug dieser Wert, unter Ausschluß aller sonstigen Zweige der Geldvermittelung durch die Post, lediglich für Wertbriefe und Wertpackete im Jahre 1890 die hohe Ziffer von 17470 Millionen Mark, in Rußland 12233 Millionen Mark, in Oesterreich-Ungarn 9192 Millionen Mark. Der wirkliche Wert der beförderten Sendungen beläuft sich noch bei weitem höher, da es namentlich im Handelsverkehr vielfach Brauch ist, nur einen Teil des Wertes zu deklarieren und wegen der richtigen Ankunft des gesamten Inhalts sich entweder auf die Sicherheit der Postbeförderung oder auf private Transport-Versicherungsgesellschaften zu verlassen, welche aus der Versicherung von Postwertsendungen zu geringeren Prämien als die Postversicherungsgebühr ein besonderes Geschäft machen. Bei größeren Verlustfällen, wie etwa bei Verbrennen oder der Entwendung eines ganzen Kursackes mit Wertbriefen, pflegt sich herauszustellen, daß der deklarierte Wert kaum ein Viertel oder noch weniger des wirklichen Wertinhaltes der Sendungen erreicht. Gewisse Zweige des internationalen Wertverfandes werden sogar gewohnheitsmäßig ganz ohne Wertangabe entweder in eingeschriebenen Briefen, wie ein großer Teil des Wechselverkehrs, oder gar in einfachen Briefen ohne jeden Nachweis, wie der Versandt von Edelsteinen, bewirkt. Die Diamanten aus den Gruben von Kimberley werden durch die Post der Kapkolonie meist in Einschreib- oder einfachen Briefen nach Europa geschickt. Dies weitgehende Vertrauen auf die Sicherheit der Postbeförderung und demgemäß auf die Ehrlichkeit des Postpersonals wird trotz des

Aufsehens, welches die vereinzelt vorkommenden Postveruntreuungen zu erregen pflegen, durch den Erfolg gerechtfertigt. Die Reichspostverwaltung bestreitet die Ersatzleistungen, welche ihr aus einem Jahresverkehr im angegebenen Werte von über 20 Milliarden Mark, sowie aus einem Päckereiverkehr von 114½ Millionen Stück durch Verluste und Beschädigungen aller Art erwachsen, mit einem Jahresfonds, welcher 125000 Mark, also kaum ½ Hundertstel Promille der zu vertretenden Risikos beträgt.

b) Geldauszahlungen durch die Post. Der Uebergang, welcher sich im Geldverkehr allgemein von der Natural- zur Kreditwirtschaft vollzieht, legte den Gedanken nahe, auch für den Geldvermittelungsverkehr der Post Formen zu finden, bei denen von der thatsächlichen Versendung des zu übermittelnden Geldes abgesehen werden kann. In umfangreichstem Maße ist dies der Fall bei den Postanweisungen (money-orders, mandats de poste), auf Grund deren die Post es übernimmt, den vom Absender in A bar eingezahlten Betrag an den Empfänger in B bar auszuzahlen. Zuerst in England als Ersatz für die dort nicht bestehende Postwertbeförderung eingeführt, demnächst aber auch in Deutschland und anderen Ländern mit Postwertbeförderung als ein ungemein wirksames Werkzeug des Geldvermittelungsverkehrs anerkannt und angewendet, hat der Postanweisungsdienst sich binnen Kurzem fast allenthalben Eingang verschafft und bildet gegenwärtig sowohl für den inneren als auch für den internationalen Verkehr einen äußerst blühenden Geschäftszweig der Post. Das Verfahren ist in England und denjenigen Ländern, welche dem englischen Vorbilde treu geblieben sind, z. B. Frankreich, Italien, Belgien, Nordamerika u. a., derart geordnet, daß der Absender die Anweisung, die ihm gegen Einzahlung des Betrages beim Einlieferungsamte ausgehändigt wird, selbst mittelst Briefes an den Empfänger sendet, welcher sie dem Postamte seines Wohnorts, das vom Einlieferungsamte Zahlungsanweis erhält, zur Zahlung vorlegt. In Deutschland hat man es für zulässig erachtet, von dem besonderen Zahlungsanweis abzusehen; das Einlieferungspostamt schickt die Postanweisung an den Empfänger, welchem der Betrag, über den sie lautet, gegen Quittung auf der Anweisung selbst vom Postamt oder durch den bestellenden Boten ausgezahlt wird. Man ist in Deutschland und den Ländern, welche dies einfachere Verfahren bei sich eingeführt haben, z. B. Oesterreich-Ungarn, Schweiz, Niederlande, der Meinung, daß sich bei demselben durch geeignete Ordnung und Kontrole des inneren Dienstes ein gleiches Maß von Sicherheit wie bei der komplizierteren englisch-französischen Methode erreichen läßt. Der Betrag, welcher auf Postanweisungen zur Auszahlung übernommen wird, ist beschränkt; er beträgt auf die einzelne Anweisung in Deutschland bis zu 400 M, in England 10 £, in Italien 1000 Lire; im internationalen Verkehr, in welchen dieser Dienstzweig auf Grund des zu Paris am 4. VI. 1878 geschlossenen Uebereinkommens fast allgemein aufgenommen worden ist, 500 Frcs. Für den internationalen Verkehr ist die Postanweisung namentlich auch deshalb ein besonders geeignetes Instrument, weil sie die Ausgleichung der bestehenden Münz- und Währungsunterschiede ermöglicht, indem die Einzahlung im Gelde des Auslieferungslandes, die Auszahlung in demjenigen des Bestimmungslandes, unter Umrechnung nach einem die beteiligten Verwaltungen von Kursverlusten schützenden Tarif, bewirkt werden kann. Das Maß, in welchem die einzelnen Länder sich absendend und empfangend an dem internationalen Postanweisungsverkehr beteiligen, ist ein sehr verschiedenes und gewährt interessante Einblicke sowohl in die wirtschaftliche Lage überhaupt als in manche ökonomische Eigentümlichkeit. Der internationale Postanweisungsverkehr des Jahres 1890 betrug in Millionen Frcs.

	ankommend	abgehend
in Deutschland	87	65
Nordamerika	25	68
Oesterreich	32	23
Frankreich	38	40
Großbritannien	78	26
Italien	40	13

Während hiernach in Frankreich der Wertbetrag der aus dem Auslande kommenden und der nach dem Auslande gerichteten Postanweisungen nahezu der gleiche war, überstieg der ankommende Betrag den abgehenden in Deutschland und in Oesterreich um ein Viertel, in Großbritannien fast um das Dreifache und in Italien um mehr als das Dreifache; in Nordamerika blieb der ankommende Wert dagegen um mehr als das Doppelte hinter dem abgehenden Betrage zurück. Für Italien erklärt sich der erhebliche Mehrbetrag der ankommenden Postanweisungen aus der großen Zahl der Italiener, die sich vorübergehend im Auslande aufhalten und einen Teil ihrer Ersparnisse durch Postanweisungen in die Heimat senden. Umgekehrt ist auf die hohe Ziffer des aus Nordamerika abgehenden Betrages sicherlich die große Zahl von Ausländern von Einfluß, die sich alljährlich im Gebiete der Vereinigten Staaten ansiedeln und ihren Angehörigen durch Postanweisungen Geld zum Unterhalte, als Reisegeld und dergl. übermitteln. — Im Reichspostgebiete belief sich

der inländische Postanweisungsverkehr 1890 auf 74 149 875 Stück über 4500 Mill. M., eine Höhe, welche in keinem anderen Lande auch nur annähernd erreicht wird. Um den Zufluß der Mittel zur Bestreitung dieses mächtigen Verkehrs, der sich naturgemäß auf die einzelnen Landesteile sehr ungleich erstreckt, möglichst gleichmäßig zu sichern, hat sich die Reichspostverwaltung mit der Reichsbank über ein einfaches Verfahren geeinigt, wonach letztere der Post die an vielen Orten vorkommenden Ueberschüsse abnimmt und ihr dagegen die anderwärts nötigen Zuschüsse gewährt. Im Anschluß hieran ist man weiter dazu übergegangen, an Korrespondenten, welche viel Postanweisungen empfangen, den Betrag derselben nicht bar auszuzahlen, sondern auf ihr Giroguthaben bei der Reichsbank übertragen zu lassen; neuerdings wird auch der Versuch gemacht, das gleiche Verfahren bei Einzahlungen auf Postanweisungen anzuwenden, indem mehreren Behörden und öffentlichen Instituten gestattet worden ist, diese Einzahlungen durch Checks auf die Reichsbank zu leisten. — Ein noch weiterer Schritt zur Kreditwirtschaft ist es, wenn Postanweisungen auf bestimmte kleine Beträge gegen Erlegung des Nominalbetrages und der Beförderungsgebühr als Postal Orders, bons de poste, an den Postschaltern verkauft werden, welche von dem Empfänger innerhalb bestimmter Umlaufsfrist an den Postschaltern zur Einlösung vorgezeigt werden können. Ueber geringe Summen lautend (in England von 1 bis 20 sh., in Frankreich über 1, 2, 5, 10 und 20 Frcs.), stellen sich diese Postbons nahezu als Inhaberpapiere mit beschränkter Umlaufsfrist, meist 3 Monate, dar. In England wird von dieser Papierscheidemünze ein nicht unbeträchtlicher Gebrauch gemacht; nach der letzten Statistik waren in einem Jahre über 47 Mill. Stück Postal Orders im Betrage von 474 Mill. Frcs. im Umlaufe gewesen. In Italien endlich hat man die Geldauszahlung durch die Post zu einer ganz besonderen Form des Reisekredits ausgebildet, wonach Reisende, welche die Mitführung größerer Barbeträge vermeiden wollen, gegen Einzahlung der Summe bei einer Provinzialdirektion sich ein Kreditbuch, titolo di credito, im Betrage von 200—5000 Lire ausfertigen lassen, gegen dessen Vorweisung sie bei den Postanweisungen unterwegs Zahlungen in beliebiger Höhe bis zur Erschöpfung des Kredits erheben können. Auch in der Schweiz sind derartige Bücher unter der Bezeichnung Identitätsbücher eingeführt worden. Zwar ist der Gebrauch, der von dieser Einrichtung in beiden Ländern gemacht wird, bisher wenig umfangreich, indessen ist die Einführung der Identitätsbücher in den Weltpostverkehr auf dem Postkongreß in Wien (1891) angeregt und von mehreren Staaten, darunter Frankreich, beschlossen worden.

c) Geldeinziehung durch die Post. Um dem Absender von Packeten den Verkehr mit unsicheren Bestellern zu erleichtern, übernimmt die Post auf Verlangen des Absenders gegen eine besondere Nachnahmegebühr die Verflichtung, die Sendung an den Adressaten nur gegen Entrichtung des vom Absender angegebenen Nachnahmebetrages auszuhändigen, und dem letzteren entweder den eingelösten Nachnahmebetrag zuzuführen oder die nicht eingelöste Nachnahmesendung zurückzugeben. Während dies seit alter Zeit übliche Postnachnahmeverfahren (remboursement) im wesentlichen dazu bestimmt ist, das Kreditgeben zu vermeiden und auch bei Versendung in die Ferne einen Verkauf der Ware gegen Barzahlung zu ermöglichen, besorgt die Post seit etwa 20 Jahren auch die Einziehung kreditierter Gelder im Wege des Postauftrages (recouvrement, riscossione), indem sie Rechnungen, Wechsel, Fakturen, Handelspapiere, Zinsscheine und dergleichen übernimmt, um den darauf zahlbaren Betrag vom Schuldner einzuziehen und an den Gläubiger abzuführen. Diesem Verfahren, das sich durchaus als ein umgekehrtes Postanweisungsverfahren darstellt, ist eine noch größere Gelenkigkeit dadurch verliehen, daß auf Verlangen des Absenders die Post den ihr zur Einziehung übergebenen Wechsel nicht bloß dem Schuldner präsentiert, sondern mangels Zahlung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person (Gerichtsvollzieher, Notar ꝛc.) weitergiebt. In Belgien sind durch ein besonderes Gesetz sogar die Briefboten ermächtigt worden, den Protest in einer eigens dazu eingeführten einfachen Form selbst zu erheben. Für die Einführung derartiger Postproteste hat sich die Mehrzahl der deutschen Handelskammern schon vor längerer Zeit ausgesprochen, doch ist seitens verschiedener deutscher Landesregierungen angenommen worden, daß ein Bedürfnis für die Vermehrung der Zahl der zur Erhebung von Wechselprotesten befugten Personen in Deutschland nicht vorliege. Das Postauftragsverfahren ist in der Ausbildung, welche ihm durch die Reichspostverwaltung zu Teil geworden war, in den meisten Ländern eingeführt und durch das auf dem Lissaboner Postkongreß geschlossene Uebereinkommen v. 21. III. 1885 auch in den internationalen Postdienst unter Festsetzung des Meistbetrages für die einzelne Sendung auf 1000 Frcs. aufgenommen worden. Der deutschen und der belgischen Postverwaltung eigentümlich ist eine besondere Gestalt des Postauftragdienstes, zufolge deren die Post Wechsel an den Bezogenen zum Accept vorzulegen und mangels Accepts zur Protestierung weiterzugeben übernimmt. Endlich be-

steht in Deutschland die besondere Einrichtung, wonach den Sendungen mit Büchern, Musikalien, Zeitschriften, Landkarten und Bildern unter Einhaltung der für Drucksachensendungen bestehenden Bestimmungen ein Postauftrag zur Einziehung der die Sendung betreffenden Rechnung beigefügt werden darf. — Im Reichspostgebiete sind 1890 im ganzen 5 670 780 Postaufträge mit einem einzuziehenden Betrage von 521 126 100 M., darunter 53 341 Aufträge zur Wechselacceptein holung und 2420 Postaufträge zu Bücherpostsendungen ausgeführt worden.

In wie nachhaltiger Weise durch den Geldvermittelungsverkehr der Post auf den Gesamtverkehr eingewirkt und in wie steigendem Maße die verschiedenen Zweige des Posteinzahlungs- und Posteinziehungsverfahrens daran teilnehmen, erhellt aus der nachstehenden Uebersicht der bei der Reichspost erzielten Ergebnisse.

in den Jahren	Postwertsendungen		Postanweisungen		Postnachnahmesendungen		Postaufträge	
	Stückzahl in Tausenden	Wert in Mill. Mark	Stückzahl in Tausenden	Wert in Mill. Mark	Stückzahl in Tausenden	Wert in Mill. Mark	Stückzahl in Tausenden	Wert in Mill. Mark
1871	15 180	11 105	10 802	587	1784	33	—	—
1875	14 554	13 645	25 711	1229	3113	57	1627	184
1880	9 541	11 263	42 502	2461	3311	57	3548	328
1885	9 625	11 855	55 697	3334	3231	68	4512	390
1890	10 924	14 950	74 149	4560	3359	95	5670	521

Ueber den Sparkassendienst der Post und die in einzelnen Ländern daran angeschlossene Rentenversicherung durch die Post, welche sich ebenfalls als Zweige des Geldvermittelungsverkehrs auffassen lassen, vgl. den Art. Postsparkassen.

12. Postpacketverkehr. Wenn auch in erster Linie dem Nachrichten- und dem Reiseverkehr dienend, hat sich die Post schon in ältester Zeit nebenbei auch mit Beförderung von Päckereien, Gütern in kleinen Mengen, die ihr Ziel eilig erreichen sollten, beschäftigt. Der cursus publicus der römischen Kaiserzeit besaß für diesen Zweck eigene Wagen; ebenso wird in den Botenordnungen der Städte der Mitnahme von Waren durch die Boten gedacht. Nach der Ausbildung der modernen Posten ist in vielen Ländern die Besorgung des Schnellgütertransports ein wesentlicher Bestandteil des Postbetriebes geworden; früher hat sich sogar mehrfach das ausschließliche Recht der Post, der Postzwang, auf Päckereien bis zu einer bestimmten Gewichtsgrenze erstreckt. In Preußen ist der Postzwang durch Friedrich Wilhelm I. für Packete bis 20 Pfund eingeführt, unter Friedrich dem Großen bis auf 40 Pfund erweitert, durch Postgesetz v. 5. VI. 1852 wieder auf 20 Pfund herabgesetzt und erst durch G. v. 20. III. 1860 gänzlich aufgehoben worden. In anderen Ländern, namentlich in England, Frankreich, Italien, hat man die Päckereibeförderung frühzeitig der Privatindustrie überlassen; da sie eine umfassende Organisation notwendig voraussetzt, wird sie auch dort meist von großen Unternehmungen, messageries, parcel companies, unter faktischem Ausschluß des Mitbewerbs durch andere bewirkt. In den Ländern, deren Postbetrieb sich im wesentlichen auf Briefe beschränkt, ist der Betrieb naturgemäß fast viel einfacher und billiger, daher die englische und die französische Post hohe Ueberschüsse aufbringen. Andererseits ist der Nutzen, welchen Posten mit Päckereibeförderung für das Gemeinwohl darbieten, ein bei weitem höherer; die Beförderung wird durch die Post bei der großen Verbreitung der Postanstalten und der Zahl und Regelmäßigkeiten der Postverbindungen, die sich auf alle Teile des Gebietes gleichmäßig erstrecken, weitaus pünktlicher und schneller bewirkt als durch noch so ausgedehnte Privatunternehmungen; endlich kommt die Gesamtausgabe keineswegs höher zu stehen, da in den Ländern ohne Postpacketbetrieb neben den Betriebsausgaben der Post doch auch diejenigen der Privatunternehmen schließlich dem Publikum zur Last fallen, während die Ausgaben für den Postpacketverkehr sich vielfach mit denen für den sonstigen Postbetrieb decken[1]. Auch seitdem die Post für den Päckereiverkehr hauptsächlich auf Eisenbahnen und Dampfschiffe angewiesen ist, hat sich dies Verhältnis wenig geändert, da die Eisenbahnen den kleinen Stückgutverkehr nur schwer in ihren auf Massenbeförderung eingerichteten Betrieb einreihen können, und auch wo sie der Post in diesem Geschäftszweige Konkurrenz machen, ihr darin nachstehen, daß sich ihre Beförderungsgelegenheiten nicht aufs Land hinaus erstrecken. Auch die Mitbewerbung durch Private, die hin und wieder einen Anlauf zu umfassenden Organisationen eines großen Speditionsbetriebes nimmt, hat sich bisher, abgesehen von dem leicht zu bewältigenden Verkehr zwischen großen Städten, als unwirksam erwiesen. Die Vorteile der Postpacketbeförderung sowohl für das allgemeine Wohl als für das Publikum, das von der Post durchschnittlich auch billiger bedient wird, als durch die Packetfahrtunternehmungen, haben dazu geführt, einen allerdings auf Packete von kleinem Umfang und geringem Gewicht sog. Postpackete, colis postaux, post parcels, beschränkten Packetverkehr in den internationalen Postdienst aufzunehmen. Durch die zu Paris zwischen einer größeren Zahl europäischer Staaten abgeschlossene

1) Auch heute beachtenswert sind die Gründe, aus denen die preuß. Postverwaltung im Jahre 1841 sich gegen die Aufhebung des Fahrpostwesens erklärte. Stephan, Preuß. Post, S. 669 ff.

Uebereinkunft v. 3. XI. 1880 auf Päckereien im Gewichte von 3 kg beschränkt, ist der internationale Postpacketdienst durch das Lissaboner Zusatzabkommen v. 21. III. 1885 auf Päckereien bis zu 5 kg erweitert worden und steht, nachdem die meisten der dem Weltpostverein beigetretenen Länder sich diesem Abkommen angeschlossen haben, gegenwärtig in dem größten Teile der civilisierten Erde in rascher Entwickelung. Eine erhebliche Zahl von Ländern hat gleichzeitig oder im Anschluß an die Einführung des internationalen Packetdienstes die Beförderung von Postpacketen mit den für diese vorgeschriebenen Beschränkungen auch in den inneren Postdienst aufgenommen, namentlich Großbritannien, Frankreich, Italien u. a., so daß die Länder ohne jeglichen Postpacketdienst jetzt zu den verschwindenden Ausnahmefällen gehören. Diejenigen Länder dagegen, welche neben den Postpacketen im technischen Sinne des Wortes auch größere und schwere Packete, Postfrachtstücke befördern (Deutschland, Oesterreich-Ungarn, die Schweiz, Rußland, die skandinavischen Reiche u. a.; außerhalb Europas namentlich die englisch-ostindische Postverwaltung), haben diesen umfangreicheren Dienst neben dem internationalen beibehalten und üben ihn auf Grund der neben jenen Abkommen stehen gebliebenen besonderen Postverträge auch im internationalen Verkehr aus.

In Deutschland ist die Gewichtsgrenze für Postpackete auf 50 kg festgesetzt; von der Postbeförderung ausgeschlossen sind lediglich Gegenstände, deren Transport mit Gefahr verbunden ist, bedingt zugelassen sind lebende Tiere, Flüssigkeiten, unförmlich große Gegenstände und Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulnis ausgesetzt sind. Doch wird hierin mit großer Rücksicht auf die vielgestaltigen Bedürfnisse des Verkehrs verfahren; der Versandt von Singvögeln, z. B. aus dem vogelzüchtenden Harz, wird in Tausenden von luftigen Behältnissen bis nach Amerika durch die Post bewirkt, ebenso sind für den Transport von Fischen, Fischbrut, Schaltieren, ferner von frischen Blumen, Weintrauben ꝛc. umfangreiche Erleichterungen getroffen. Für einen so ausgedehnten Dienst bedarf die Post natürlich entsprechender Betriebseinrichtungen; die Packetannahme-, Ausgabe- und Lagerstellen sowohl bei den Lokalämtern als auf den Bahnhöfen stellen an die Größe der zu beschaffenden Räume nicht minder hohe Anforderungen, als der Transport selbst an das dazu erforderliche Material an Eisenbahn-, Land- und Stadtpostwagen, Perronkarren ꝛc. und an das zur Bewältigung der Packetmassen notwendige Personal. Ebenso bildet sich die Packetbestellung, namentlich in großen Orten, zu umfangreichen Betriebszweigen aus; das Packetpostamt in Berlin, welches sich ausschließlich mit der Bestellung der in Berlin ankommenden Ortspackete befaßt, zählt ein Personal von 588 Köpfen und verfügt über einen Fuhrpark von 688 Wagen für die Bahnhofs- und die Bestellfahrten, mittels deren täglich 18000 Packete bestellt werden. Diese Zahl wächst sehr beträchtlich in der Weihnachtszeit, wo in der Regel im ganzen Reichspostgebiete mehr als das Doppelte der gewöhnlichen Leistung zu bewältigen ist. An einzelnen Orten schwellen die Massen der Postpackete periodisch je nach dem Eintritte der besonderen Versandtzeiten, so die Butterfässer aus der Memelniederung, die Wildsendungen aus den altländischen Provinzen Preußens, die Krammetsvögel aus dem Hümmling, die Weintrauben, welche aus der Pfalz und aus Grüneberg zur Kur verschickt werden, die geräucherten Fische aus Holstein und Vorpommern. — Begünstigt durch den Einheitstarif von 50 Pf. für Packete bis 5 kg ohne Unterschied der Entfernung (vgl. Porto sub 5 oben S. 173) hat sich durch den Päckereidienst der Reichspost für viele Gewerbs- und Produktionszweige ein unmittelbarer Verkehr zwischen Produzenten und Konsumenten entwickelt, der früher durch Zwischenhändler in unnötiger Weise erschwert und verteuert wurde; viele Gegenstände, die am Orte ihres Entstehens gar nicht oder nur zu geringem Preise verwertbar waren, können jetzt gegen billige Gebühren an Orte gelangen, wo sie einen weitaus höheren Wert haben und bilden seitdem einen lohnenden Erwerbszweig für die Heimat, so z. B. die in den Wäldern von Masuren in großen Mengen wachsenden Morcheln, die dort ganz unverwertbar sind, in Postpacketen aber an Orte gelangen, wo sie einem kulinarischen Bedürfnis entsprechen. In ähnlicher Weise erhöhen die in den Gewässern Westpreußens vorkommenden großen Krebse ihren Wert durch Postversandt nach Paris; die Rücken der lüneburgischen Haidschnucken werden von den Feinschmeckern am Rhein und in den Niederlanden hoch bezahlt. Der Kleinpäckereiverkehr der Post greift aber auch in die Produktion anregend ein, indem er den Versandt von Rohstoffen für Hausindustrien der Stickerei und Weberei, von Muster- und Probesendungen an Fabriken und dergl. zu billigen Sätzen und unter Einhaltung der erforderlichen kurzen Beförderungsfristen ermöglicht.

13. **Postrelaisverkehr.** Die Beförderung von Reisenden mit gewechselten Pferden (statio posita) hat der Post ihren Namen gegeben und in den Ländern, deren Posten sich nicht ausschließlich auf Briefverkehr beschränkten, lange Zeit ein ihr vorbehaltenes Recht gebildet, welches dem Privatfuhrwerke nur widerwillig und mit zäh festgehaltenen Beschränkungen eingeräumt worden ist. Den

entscheidenden Wechsel in dieser Auffassung haben die Eisenbahnen herbeigeführt, durch welche eine so durchgreifende Umwälzung im ganzen Reiseverkehr eintrat, daß die Post in den wenigen Ländern, welche sich gegenwärtig noch mit Postpersonenbeförderung befassen (außer Deutschland sind es Oesterreich-Ungarn, die Schweiz, Dänemark, Rußland, Egypten und Brttisch-Indien), in dieser Hinsicht jetzt fast überall nur noch eine sekundäre Rolle spielt. Ausgenommen sind vielleicht nur die Schweiz und Rußland, die erstere, weil die Aufrechthaltung ihrer vortrefflichen und vielbenutzten Personen- und Extraposten auf den Alpenstraßen ein wichtiges Anziehungsmittel für ihren ausgedehnten Fremdenverkehr bildet; Rußland hingegen, weil bei der ungeheueren Ausdehnung des Gebietes und den verhältnismäßig seltenen Eisenbahnverbindungen die Erhaltung sehr umfangreicher Personenposteinrichtungen sowohl im allgemeinen Verkehrsinteresse als zu Regierungszwecken zur Zeit noch unerläßlich ist. Rußland steht daher in der Statistik dieses Geschäftszweiges mit 4293 Posthaltereien, 37 462 Postpferden und 21 147 Postfuhrwerken obenan; dann folgt Deutschland mit 1725 Posthaltereien, 17 246 Pferden und 21 118 Wagen. Reisende wurden im Jahre 1890 befördert: in Deutschland 3,1 Million, in der Schweiz 0,76 Million, für Rußland ist die Zahl nicht angegeben.

Bei der Frage, ob dieser Betriebszweig von der Post ganz aufzugeben und ausschließlich der Privatindustrie zu überlassen ist, greifen fast durchweg die vorhin beim Päckereiverkehr angedeuteten Erwägungen gleichfalls Platz. Ein zu rasches Vorgehen in dieser Richtung wird erfahrungsmäßig von den beteiligten Kreisen als eine Schädigung ihrer Verkehrsinteressen empfunden. In Ländern mit gut entwickeltem Eisenbahnnetz geht die Zahl und der Umfang der Personenposten ohnedies von Jahr zu Jahr erheblich zurück, ebenso nimmt bei den noch vorhandenen die Benutzung, wo nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme bedingen, allmählich ab. Die Personengeldeinnahme der Reichspost hat sich von 7 800 000 M. im Jahre 1871 auf 1 900 000 M. im Jahre 1891 verringert; sie betrug damals 10 %, 1891 nur 0,8 % der Gesamteinnahme.

Im großen und ganzen steht der Postreiseverkehr zweifellos auf dem Aussterbeetat, wie denn bereits große, früher ungemein flott betriebene Zweige dieses Verkehrs schon gegenwärtig ganz oder nahezu vollständig abgestorben sind. Eine Beförderung mit Kurierpferden, wie sie in den Anfängen der modernen Post und bis weit ins 18. Jahrhundert hinein die Regel des vornehmeren Reisens bildete, kommt vielleicht nur noch in Rußland vor; ebenso ist das Extrapostwesen, das in den älteren Postordnungen mit einer seiner früheren Gebräuchlichkeit entsprechenden Breite behandelt ist, in Deutschland fast ganz in Abgang geraten.

Für die Beförderung der Personenposten bedient die Post sich nur in seltenen Fällen eines ihr selbst gehörigen Materials; überwiegend wird das Postfuhrwesen vertragsmäßig an Unternehmer (Posthalter) verdungen, welche die erforderlichen Pferde, in manchen Ländern auch die Wagen gegen vertragsmäßig vereinbarte Vergütungssätze zu stellen haben. Die Führer der Postwagen, Postillone, stehen meist im Privatdienste und Lohne der Posthalter, in der Regel aber gleichzeitig in Eid und Pflicht der Post und werden civil- und strafrechtlich als Beamte angesehen. An Stelle der auf Staatskosten unterhaltenen Posten sind in Deutschland in den letzten Jahrzehnten vielfach Privatfuhrunternehmer getreten, denen die Postverwaltung die Beförderung der Reisenden auf eigene Rechnung überläßt und die gegen bestimmte Vergütung die Mitbeförderung der Postgüter und Postbriefsäcke übernehmen.

14. Landpostwesen. Bis in die dreißiger Jahre unseres Jahrhunderts bestanden für den Postverkehr der Landbevölkerung keine besonderen staatlichen Einrichtungen. Die Landbewohner waren für Auflieferung und Empfang ihrer Postsendungen an den ihnen zunächst gelegenen Postort gewiesen; dorthin hatten sie ihre Briefe und Päckereien entweder selbst an Markt- oder Gerichtstagen zu bringen oder durch Boten, Botenfrauen und sonstige Gelegenheit bringen zu lassen. Ebenso hatten sie selbst für die Abholung der an sie gerichteten Postsendungen zu sorgen, ein Geschäft, das durch Vermittelung von Gastwirten, Thorschreibern u. dergl. erleichtert zu werden pflegte. Mit der staatlichen Landbriefbestellung ist in Preußen 1824 begonnen worden, indem bei einzelnen Postämtern versuchsweise Fußbotenposten für diesen Zweck eingerichtet wurden. In Frankreich wurde einige Jahre später mit einem das ganze Land umfassenden Service rural vorgegangen, indem durch G. von 1829 die Annahme von 4500 Landbriefträgern angeordnet wurde, um die Landbriefe einen Tag um den anderen zu bestellen; 1832 wurde dies Ziel gesetzlich zu einer durchgängig täglichen Landbriefbestellung für alle Gemeinden erweitert. In Preußen ist bei den damals beschränkten Mitteln und den großen Schwierigkeiten, welche sich aus den tiefgreifenden Verschiedenheiten in den Kulturzuständen, sowie den Ansiedelungs- und Wohnungsverhältnissen der Landbevölkerung ergaben, langsamer vorgegangen worden; man suchte das Landpostwesen indessen durch Vermehrung der Landbriefträger, Aufstellung von Briefkasten in den Dörfern, Einführung eines ein-

heitlichen Landbestellgeldes nachhaltig zu fördern; Ende der 50er Jahre konnte auch in Preußen die Einführung eines regelmäßigen Landbestelldienstes an allen Wochentagen für den gesamten Umfang der Monarchie als Ziel aufgestellt werden. Beim Uebergange der deutschen Landesposten auf den norddeutschen Bund und das Reich wurde dies Ziel von der Landbevölkerung dahin erweitert, daß die gänzliche Aufhebung des Landbestellgeldes für die Briefe bei Beratung der norddeutschen Postgesetze gefordert und durch Posttaxg. v. 28. X. 1871 erreicht wurde. Damit war ein Unterschied in den Postverhältnissen der Stadt- und Landbewohner weggefallen, der von den letzteren seit der Aufhebung des städtischen Briefbestellgeldes besonders schmerzlich empfunden worden war. Jedoch blieben noch zahlreiche und tiefgreifende Unterschiede anderer Art bestehen, die sich bei den durch die gesamte Kulturentwickelung allseitig gesteigerten Verkehrsbedürfnissen der Landbevölkerung immer drückender fühlbar machten: die Seltenheit und Langsamkeit der Briefbestellung und Briefeinsammlung, der Mangel an ausreichenden Anschlüssen an die vorhandenen Postverbindungen, die geringe Zahl der auf dem Lande befindlichen Postanstalten. Diese Unterschiede soweit als thunlich auszugleichen, durfte als ein hohes Ziel für eine umfassende Verbesserung der ländlichen Kulturverhältnisse aufgefaßt werden.

Dank der umfassenden Reform[1]), welche das deutsche Landpostwesen in den Jahren 1881 bis 1886 erfahren hat, ist dies Ziel im wesentlichen erreicht worden. Gegenwärtig findet in der Mehrzahl der Landorte eine täglich mehr als einmalige Briefbestellung statt; in beinahe allen Landorten sind die Bestellgänge so eingerichtet, daß der Bote den Ort auf seinem Rückwege nochmals berührt; damit ist der weitaus größten Mehrzahl der Landbevölkerung die Möglichkeit gewährt, empfangene Briefe an demselben Tage zu beantworten.

Nach dem Stande am 31. XII. 1891 bestand an Werktagen: zweimalige Bestellung und zweimalige Einsammlung in 13240 Revieren für 61140 Landorte, zweimalige Bestellung und mehr als zweimalige Einsammlung in 2984 Revieren für 7376 Landorte; dreimalige Bestellung und dreimalige Einsammlung in 340 Revieren und 914 Landorten. In 21338 Revieren mit 131491 Landorten — das gesamte Reichspostgebiet umfaßt 144434 Landorte — waren die allwochentäglichen Bestellgänge so geordnet, daß die Landorte sowohl auf dem Hinwege als auf dem Rückwege der Landbriefträger berührt wurden. — Außerdem wird in 16745 Revieren und 73389 Landorten auch Sonntags außerhalb der Gottesdienststunden eine einmalige Briefbestellung ausgeführt. Behufs Durchführung dieser umfassenden Ausdehnung der Landbriefbestellung ist die Zahl der Landbriefträger, unter Verkleinerung der Reviere und Abkürzung der Bestellgänge, erheblich vermehrt worden; sie hatte 1880 betragen 12639, betrug Ende 1891 25959 Köpfe, ist also auf mehr als das Doppelte gestiegen. Eine weitere nachhaltige Verbesserung des Landpostwesens ist dadurch erreicht worden, daß eine immer steigende Zahl von Landbriefträgern zur rascheren Verbindung der Landorte untereinander und mit den Postanstalten an den Eisenbahnen mit Fuhrwerk ausgerüstet und dadurch auch zu einer gern benutzten Reisegelegenheit befähigt worden ist. Solcher fahrenden Landbriefträger gab es Ende 1891 2186. Endlich ist der gesamte Postverkehr der Landbevölkerung durch nachhaltige Vermehrung und Vorschiebung der Postanstalten ins platte Land und durch Einrichtung besonderer für den Landpostdienst bestimmten Hilfspostanstalten wesentlich erleichtert worden. Die Zahl der Postagenten ist von 1881–90 von 3852 auf 6801 vermehrt worden; Hilfspoststellen bestanden Ende 1891 bereits 12414.

Dies kräftige Vorgehen der Reichspostverwaltung hat in vielen Ländern den Anstoß zu Verbesserungen des Landpostwesens gegeben. Die Schweiz hat auch in dieser Hinsicht stets besondere Sorgfalt auf die Vervollkommnung ihrer Einrichtungen verwendet; trotz der gerade dort außerordentlich großen Terrainschwierigkeiten findet, begünstigt durch die ungemein große Verbreitung der Postanstalten, in der Regel eine täglich einmalige Bestellung der Briefe aufs Land statt. In Belgien und in Dänemark ist die tägliche Briefbestellung nach Landorten ebenfalls die Regel. Auch die italienische Postverwaltung strebt seit einer Reihe von Jahren durch Vermehrung der Landbriefträger nach Erreichung des gleichen Zieles. In Rußland und in Griechenland sucht man den Briefverkehr der Landbewohner durch besondere, von den Gemeinden unterhaltene Botenverbindungen zu erleichtern. Sehr schlimm steht es in der Türkei, wo eine Landbriefbestellung nur in den in der unmittelbaren Nähe von Konstantinopel belegenen Orten stattfindet.

15. Feldpost. Wenn der Krieg durch Zerstörung der Postanlagen und Aufhebung der Postverbindungen das Friedenswerk der Post unterbricht, so stellt er ihr andererseits neue Aufgaben in der Vermittelung des Nachrichtenverkehrs zwischen der Heimat und den

1) Vergl. die näheren Angaben bei P. D. Fischer, Die Neugestaltung des deutschen Landpostwesens, in Jahrb. f. Ges. u. Verw., 1889, S. 51 ff.

kriegführenden Truppen sowie zwischen den einzelnen Teilen der im Felde stehenden Armee. Hierfür hat naturgemäß, auch ohne besondere Posteinrichtungen, schon in ältester Zeit ein lebhaftes Bedürfnis vorgelegen. In diesem Sinne, nicht als älteste Nachricht über Feldposten, ist die Erzählung des Justinus (hist. XII, c. 5) von Alexander d. Gr. zu verstehen, der, um die Meinung des Heeres zu erforschen, vor dem Abmarsch in das Innere Asiens seine Soldaten ermahnte, nach Hause zu schreiben und die Briefe demnächst seiner Durchsicht unterzog. Besondere Posteinrichtungen bei kriegführenden Truppen werden zuerst im 17. Jahrh. erwähnt; bei dem französischen Heere unter Turenne am Oberrhein konnten die Soldaten an bestimmten Tagen Briefe nach Hause schreiben, die demnächst an die französischen Postämter zur Weiterbeförderung überbracht wurden. Die erste preußische Feldpost ist unter Friedrich Wilhelm I. 1716 im vorpommerschen Kriege eingerichtet worden [1]). Im siebenjährigen Kriege bestand bei der preußischen Armee bereits ein organisierter Feldpostdienst; jedem Hauptkorps war ein Feldpostamt mit mehreren Feldposterpeditionen zugeteilt, denen die Aufrechterhaltung der Verbindungen und bei Besetzung fremder Gebiete auch die Verwaltung des dortigen Postwesens oblag. Beim Beginn des Freiheitskrieges 1813—15 trat die Feldpost nach einem von Gneisenau und dem Generalpostmeister v. Seegebarth im voraus entworfenen Mobilmachungsplane alsbald in Wirksamkeit.

In den neueren Kriegen ist die Thätigkeit der Feldpost nach mehreren Richtungen beträchtlich erweitert worden, indem die Verbindungen zwischen den einzelnen Truppenteilen und mit der Heimat durch bessere Organisation und Verstärkung des Etappendienstes und durch Anschluß an den Feldeisenbahn- und Feldtelegraphendienst vervollkommnet wurden, und indem man der Erleichterung des Schriftwechsels der Einzelnen mit ihren Angehörigen eine erhöhte Aufmerksamkeit zuwandte. Während des deutsch-französischen Krieges sind norddeutscherseits [2]) zur Begleitung der Truppen 77 Feldpostanstalten, nämlich 1 Feldoberpostamt, 3 Armeepostämter, 15 Feldpostämter bei den Armeekorps, 55 Feldposterpeditionen und 3 Etappenpostdirektionen mit einem Personal von 788 Beamten und Unterbeamten ins Feld geschickt worden. Im Etappendienst waren 136 Feldpostrelais und Etappenpostanstalten mit einem Personal von 1038 Köpfen, zur Verwaltung der Posten in Elsaß-Lothringen sowie in den besetzten französischen Landesteilen 159 Postanstalten mit 274 Köpfen während des Krieges thätig. Dieser umfassenden Organisation entsprachen die Leistungen. Durch die norddeutschen Feldposten sind bis 31. III. 1871 befördert worden 89 650 000 Briefe und Postkarten, 2 354 310 Zeitungen, 36 705 Dienstgeldsendungen mit 129 Mill. M., 2 379 024 Geldsendungen in Privatangelegenheiten der Militärpersonen, 125 916 Dienstpackete und 1 853 686 Privatpackete, die von Hause an einzelne Militärs abgesandt wurden.

Durch diese Ziffern wird namentlich der innige Zusammenhang klargestellt, der während des Krieges zwischen der Armee und der Heimat bestand, und der nach dem Zeugnis zuständiger Beurteiler in ganz außerordentlich wirksamer Weise dazu beigetragen hat, die Dienstfreudigkeit und den moralischen Halt der deutschen Truppen zu erhöhen [1]). Ihnen war durch die Feldpost fast unmittelbar nach jeder Aktion Gelegenheit zu Nachrichten in die Heimat geboten, während die Feldpost andererseits ihren Weg in die entlegensten Kantonnements zu finden wußte, um jedem Truppenteile die Briefe und Feldpostpackete von Hause regelmäßig zuzustellen. Die einzige Thatsache, daß bei Sedan gefangene Franzosen erzählt haben, sie hätten seit ihrem Abrücken aus der Heimat keinen Brief erhalten, und dieser Mangel an Nachrichten von Hause habe zu der Apathie und Niedergeschlagenheit der besiegten Armee nicht wenig beigetragen [2]), reicht aus, um die ethische Wirksamkeit einer gut geregelten Feldpost und damit ihre hohe militärische Wichtigkeit zu veranschaulichen. In klarer Erkenntnis dieser Wichtigkeit wird die Organisation einer im Kriegsfalle mobil zu machenden Feldpost gegenwärtig wohl ziemlich überall als Aufgabe der Post betrachtet. In Frankreich ist man bei den großen Manövern 1891 sogar dazu übergegangen, Abteilungen der Feldpost schon während des Friedens übungsweise zu mobilisieren.

III. Postrecht.

16. Postregal und Postzwang. Zu den Regalien ist das Recht, Posten anzulegen und zu unterhalten, bereits im 16. Jahrh. gezählt

1) Stephan, Preuß. Post, 194, 313, 368.

2) Die vom Reichspostamt publizierte Denkschrift: Die Norddeutsche Feldpost während des Krieges mit Frankreich 1870—71, Berlin 1871, der die nachstehenden statistischen Angaben entlehnt sind, enthält eine ausführliche Darlegung der Organisation und des Dienstbetriebes der norddeutschen Feldpost.

1) Interessante Einzelheiten hierüber u. a. bei von Wulssen (Oberst z. D.), Betrachtungen eines alten Soldaten über die Leistungen der norddeutschen Feldpost 1870—71, Berlin 1886, sowie in den Feldbriefen des † Unterstaatssekretärs Heinr. Rindfleisch, 2. Aufl., Berlin 1891.

2) H. Stephan, Weltpost und Luftschiffahrt S. 6.

worden. Während die Kaiser es auf Grund der constitutio de imperio Friedrichs I. als kaiserliches Reservatrecht beanspruchten, wurde es in Deutschland wie im Auslande thatsächlich als ein aus dem Begriff der Landeshoheit entspringendes Recht der Landesherren ausgeübt. Damit verband sich seit dem 17. Jahrh. das Recht, anderen die Anlegung und den Betrieb von Posten, d. h. von Fuhrwerken mit geregelten Abgangs- und Ankunftszeiten, sowie unterwegs gewechselten Pferden zu untersagen. In diesem engeren Sinne wird das Postregal ergänzt durch den im 17. Jahrh. gewohnheitsrechtlich entstandenen Postzwang, zufolgedessen Briefe und andere Gegenstände nicht anders als mittels der kraft des Postregals unterhaltenen Posten versendet werden dürfen. Beide Rechte wurden durch die Postmandate der Landesherren und die Postordnungen sowohl landespolizeilich als durch Strafandrohungen gegen Zuwiderhandelnde geschützt. Durch die fiskalische Richtung des Postwesens bildete sich das Postregal im 18. Jahrh. zu argen Belästigungen des Privatfuhrbetriebes aus, indem man letzteren von jeder Mitbewerbung mit den landesherrlichen Posten bei der Beförderung von Reisenden auszuschließen oder möglichst zu beschränken suchte. In Preußen ward verboten, auf Postrouten mit Mietspferden zu reisen; jeder Fuhrmann, der eine Mietsfuhre thun wollte, mußte bei dem Postamte des Abgangsortes zuvor einen Lohnfuhrzettel gegen eine Abgabe von 2 Gr. für die Person und Meile lösen; an Tagen, an denen Posten abgingen, durften solche Lohnfuhrzettel nur ausgestellt werden, wenn die Post genügend besetzt war. Das preuß. Allg. Landrecht II, 141 erklärt: „Der Staat hat die ausschließende Befugnis, Posten und Marktschiffe anzulegen und den Lauf derselben zu ordnen." Auch noch das preuß. Postg. v. 2. VI. 1852 § 1 sagt: „Die Befugnis, Personen oder Sachen gegen Bezahlung mit unterwegs gewechselten Transportmitteln oder zwischen bestimmten Orten mit regelmäßig festgesetzter Abgangs- oder Ankunftszeit zu befördern, steht ausschließlich dem Staate zu und macht das Postregal aus." Der noch im nordd. Postg. v. 2. XI. 1867 festgehaltene Rest dieses Rechts, wonach die gewerbsmäßige Personenbeförderung unter gewissen Umständen der Genehmigung der Postverwaltung bedurfte, ist im Reichspostg. v. 28. X. 1871 fallen gelassen worden. Ein Postregal im engeren Sinne des Wortes besteht seitdem nicht mehr in Deutschland; dagegen bildet das Postregal im weiteren Sinne, wonach das Postwesen als einheitliche Staatsverkehrsanstalt eingerichtet und verwaltet wird, ein verfassungsmäßig gewährleistetes Recht des Reiches. In der Schweiz umfaßt das Postregal des Bundes, der wirtschaftlichen Bedeutung des Reiseverkehres entsprechend, noch gegenwärtig das ausschließliche Recht zur regelmäßigen Personenbeförderung und zur Gestellung von Extraposten.

Der Postzwang erstreckte sich anfänglich auf Briefe, Gelder, kleinere Päckereien und namentlich Zeitungen. Der Postzwang für Packete, der im 18. Jahrh. in Preußen bis auf Packete von 40 Pfund ausgedehnt worden war, ist gegenwärtig auch da, wo die Post sich mit Packetbeförderung befaßt, fallen gelassen worden; nur in der Schweiz sind noch jetzt Packete bis 5 kg postzwangspflichtig. Ebenso ist der Postzwang für Wertsendungen, der sich z. B. in Preußen noch nach dem Postg. von 1852 § 5 auf gemünztes Geld und Papiergeld, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosen ohne Unterschied des Gewichts erstreckt hatte, jetzt fast allgemein weggefallen; nur in Rußland unterliegt die Beförderung von gemünztem russischen Gelde und Kreditbilleten noch dem Postzwange. Gegenwärtig beschränkt sich der Postzwang in den meisten Staaten auf Briefe, und er ist auch da vielfach auf verschlossene Briefe (also nicht Postkarten), sowie auf Beförderung von Briefen gegen Bezahlung und zwischen Postorten beschränkt. Doch bestehen in dieser Hinsicht große Verschiedenheiten, indem den Briefen in manchen Ländern (Frankreich, Belgien ꝛc.) alle handschriftlichen Mitteilungen, auch Drucksachen, welche die Stelle brieflicher Nachrichten vertreten, z. B. Ankündigungen, Handelscirkulare und dergl gleichgestellt sind. Vielfach unterliegen dem Postzwange ferner auch jetzt noch Zeitungen, und zwar entweder in dem weiten Umfange, daß, wie in Frankreich, alle periodischen Druckschriften darunter fallen, oder in der Beschränkung auf politische Zeitungen. Auch in der räumlichen Ausdehnung des Postzwanges bestehen beträchtliche Unterschiede zwischen den verschiedenen Ländern, indem in einzelnen die Beförderung am Orte selbst, mehrfach auch innerhalb der näheren Umgebung von Postorten, völlig freigegeben ist, in anderen nicht. In Deutschland unterliegen dem Postzwange nach Reichspostg. v. 28. X. 1871 §§ 1—3 nur verschlossene Briefe und mehr als einmal wöchentlich erscheinende politische Zeitungen, und zwar nur bei Beförderung gegen Bezahlung zwischen Postorten; bei politischen Zeitungen ist auch diese innerhalb des zweimeiligen Umkreises ihres Ursprungsortes gestattet, ebenso die Beförderung von Briefen und Zeitungen durch expresse Boten. Doch dürfen solche Boten nur von einem Absender abgeschickt sein und postzwangspflichtige Gegenstände weder von anderen mitnehmen, noch für andere mitbringen. Die Beförderung von postzwangspflichtigen Zeitungen

und Briefen von und für verschiedene Personen ist auch dann eine Verletzung des Postzwanges, wenn diese Gegenstände am Absendungsorte von einer Person gesammelt und durch einen expressen Boten an eine andere Person am Bestimmungsorte zur Verteilung an die Empfänger geschickt werden.

17. Vorrechte der Posten. Außer den Privilegien, die den vom Staate betriebenen Posten vermöge ihrer Stellung als Staatsbehörde zustehen, sind den Posten seit ihren Anfängen gewisse besondere Vorrechte beigelegt worden, um ihnen den ungehinderten Verkehr und die Schnelligkeit der Beförderung zu sichern. Bereits in dem oben (sub 3 S. 179) erwähnten Vertrage von 1516 verheißt König Karl, er werde den Postmeistern Patente erwirken, auf daß den Posten freie Oeffnung der geschlossenen Städte, Fähren, Flußübergänge und anderer Plätze gewährt werde „comme il appartient a postes"; das Recht der freien Passage ist somit schon 1516 als ein den Posten herkömmlich zustehendes angesehen worden. Weiter wird in jener Urkunde den Postunternehmern zugesichert, daß ihnen Lebensmittel und Pferde nach ihrem Bedarfe gegen annehmbare Vergütung gestellt werden sollten, damit keine Verzögerung, Störung oder Behinderung des Postenlaufs eintrete [1]). Nach beiden Richtungen sind diese Vorrechte der freien Passage und des Anspruchs auf Hilfeleistung unterwegs in späterer Zeit vielfach vervollständigt, ja nicht selten über Gebühr ausgedehnt worden, wie z. B. das Recht der freien Passage vielfach zu einer Exterritorialität der Posten, ja zu einem Asylrecht der Postreisenden erweitert worden ist. Gegenwärtig sind diese Vorrechte der Posten, früher ein beliebtes Thema der älteren Postrechtsgelehrten, auf das dem Zwecke der Post entsprechende Maß zurückgeführt worden und sie kommen mit dem allmählichen Zurückgehen des Postfuhrwesens mehr und mehr außer Gebrauch. Das Reichspostg. v. 28. X. 1871 hat noch aufrechterhalten die Befreiung der Posten von Wegegeldern und anderen Kommunikationsabgaben (§ 16), ihre Berechtigung, erforderlichenfalls Nebenwege, Wiesen und Aecker zu passieren (§ 17), ihren Anspruch, daß andere Fuhrwerke den Posten auszuweichen haben (§ 19), und daß ihnen Thore, Brücken, Schlagbäume schleunigst geöffnet und auf Fähren unverzügliche Ueberfahrt gewährt werden muß (§ 13); endlich daß die Anwohner der Straße den Posten bei Unfällen unterwegs die zu ihrem Weiterkommen erforderliche Hilfe gegen Entschädigung zu gewähren verpflichtet sind (§ 21). Dem gleichen Zwecke, die ungehinderte Weiterbeförderung der Posten sicherzustellen, dienen ferner die ebenfalls in das Reichspostgesetz übergegangenen Immunitäten, wonach gegen Posten keine Pfändung erlaubt ist (§ 18), ferner das Inventar der Posthaltereien im Wege der Zwangsvollstreckung nicht mit Beschlag belegt werden darf (§ 20) und die vorschriftsmäßig zu haltenden Postpferde und Postillone von Spanndiensten für Staats- und Kommunalbedürfnisse freizulassen sind (§ 22). Hierher gehört auch, daß die Posthalter hinsichtlich dieser Pferde von der Verpflichtung befreit sind, sie im Mobilmachungsfalle der Militärbehörde zu überlassen, G. über die Kriegsleistungen v. 13. VI. 1873 § 25. — Endlich stehen der Post, um die wirksame Aufrechthaltung ihres Ausschlußrechts zu sichern und um ihren prompten Geschäftsgang zu fördern, einige privilegia agendi zur Seite; es haben auf Verlangen der Postbehörden die Polizei- und Steuerbeamten zur Verhütung und Entdeckung von Postübertretungen mitzuwirken (§ 24); die Postanstalten sind berechtigt, unbezahlt gebliebene Postgebühren nach den für die Beitreibung öffentlicher Abgaben bestehenden Vorschriften durch ihre eigenen Organe oder durch die zuständigen Behörden zwangsweise einzuziehen (§ 25); schließlich ist der Erlös aus unbestellbaren Postsendungen oder zurückgelassenem Passagiergute, vorbehaltlich des den Absendern und Eigentümern zustehenden Rückforderungsrechts, der Postarmenkasse zugesprochen (§ 26).

18. Verhältnis zu den Eisenbahnen. Für die Beziehungen der Post zu den Eisenbahnen in Deutschland kann, sowohl was die geschichtliche Entstehung als was den jetzigen Rechtsstand betrifft, auf das darüber im Art. Eisenbahnrecht sub 18 (III. Bd. S. 169) Gesagte Bezug genommen werden. Ergänzend ist nur hinzuzufügen, daß der Reichskanzler von der ihm durch das Eisenbahnpostgesetz v. 20. XII. 1875 Art. 9 erteilten Ermächtigung, die gesetzlichen Verpflichtungen für Zwecke des Postdienstes den Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung zu ermäßigen oder ganz zu erlassen, durch die unterm 28. V. 1879 erlassenen Bestimmungen (R. Bl. S. 380) Gebrauch gemacht hat. Im Anschluß an die an jener Stelle angeführten ausländischen Gesetze und zur Richtigstellung einer zu weitverbreiteten Ansicht, als ob den Eisenbahnen in Deutschland besonders schwere Leistungen für Zwecke der Post oblägen, darf darauf hingewiesen werden, daß diese Leistungen mehrfach und in wichtigen Punkten hinter den in anderen Ländern festgesetzten zurückbleiben [1]). Während in Deutschland die Einlegung besonderer Züge für die Zwecke des Postdienstes nicht beansprucht werden darf,

1) Rübsam, Joh. Bapt. v. Taxis, S. 219.

1) Nähere Nachweisungen hierüber in Union Postale 1881, S. 63 ff., 101 ff., 137 ff., 161 ff., 178 ff., 206 ff., 225 ff., 246 ff.

kann die Post in Frankreich je einen Spezialzug für ihre Zwecke, sowie gegen Entschädigung jederzeit Extrazüge verlangen; in Oesterreich hat die Post für je einen Tageszug für jede Richtung die Abfahrtsstunden und die Fahrgeschwindigkeit zu bestimmen. Eine unentgeltliche Beförderung von Bahnpostwagen und Postcoupés findet in Frankreich, Italien, Belgien, der Schweiz, den Niederlanden, Rußland ꝛc. statt.

19. Briefgeheimnis. Daß Boten hinsichtlich der ihnen aufgetragenen mündlichen oder schriftlichen Botschaften zur Verschwiegenheit gegen Dritte verpflichtet seien, ist eine Anschauung, die den ältesten Zeiten des Nachrichtenverkehrs entstammt und die in der eidlichen Verpflichtung der Stadtpostboten im Mittelalter ihren Ausdruck fand. Nicht minder alt ist die Ansicht, daß die Eröffnung eines Briefes durch Unbefugte wider Recht und Sitte verstoße; Luther sagt in seiner Streitschrift „von heimlichen und gestohlenen Briefen“: „Kein größerer Briefsälscher ist auf Erden, denn wer einen frembden Brief zu eigen machet.“ Demgemäß wurde die Bewahrung des Geheimnisses über die den Posten anvertrauten Sendungen und die Unverletzlichkeit derselben, beides unter der Bezeichnung des Briefgeheimnisses, von der juristischen Doktrin des 17. und 18. Jahrh. ganz allgemein gefordert, auch durch die kaiserlichen Wahlkapitulationen die treue Bewahrung des Briefgeheimnisses seitens der Reichsposten zugesichert und durch landesherrliche Mandate die Verletzung desselben mit schweren Strafen bedroht. Freilich stand es in der Praxis zweifelhafter. Ludwig XIV. setzte, um den Inhalt von Briefen zu erforschen, eine commission inquisitoriale des postes ein, eine Einrichtung, die in den Denkwürdigkeiten des Herzogs v. St. Simon als esprit curieux du Roi bezeichnet wird. Und J. J. Moser verlangt zwar in seinem Europäischen Völkerrecht IV, S. 149 fg., daß die durch die Post laufende Korrespondenz der Höfe an ihre Gesandten und umgekehrt sicher und uneröffnet passieren solle, fügt aber in der Note hinzu: „Kein großer Herr wird diesen Satz zu leugnen wagen: nach dem praktischen und geheimen Völkerrecht aber dörfte er manche Abfälle erleiden.“

In Preußen ist das Briefgeheimnis von jeher besonders sorgfältig gehütet worden. Nach der ältesten preußischen Postordnung von 1712 stand auf Unterschlagung und Erbrechung von Briefen durch Postbeamte die Kassation und die Kriminalstrafe des Meineides. Das Allg. Landrecht II, § 204 bestimmte: „Die Postbedienten müssen die ankommende und abgehende Korrespondenz verschwiegen halten und mit wem jemand Briefe wechsele, keinem anderen offenbaren.“ Verletzungen dieser Pflicht waren nach II, 20, §§ 333 ff., 1370 mit Kassation, sowie mit Geld-, Gefängnis- oder Festungsstrafe bedroht. Wie andere Verfassungsurkunden, z. B. die französische Constitution de l'an VIII, art. 76, deren Vorschriften freilich durch die Napoleonische Polizei keineswegs respektiert wurden[1]), die belgische, kurhessische Verf. v. 1831 § 38, die Frankfurter Grundrechte § 12, so enthält auch die preuß. Verf. v. 31. I. 1850 Art. 32 den Satz: „Das Briefgeheimnis ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen notwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.“

Das Reichspostg. v. 28. X. 1871 enthält unter den grundsätzlichen Rechten und Pflichten der Post die Bestimmung (§ 5): „Das Briefgeheimnis ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Konkurs- und civilprozessualischen Fällen notwendigen Ausnahmen sind durch ein Reichsgesetz festzustellen.“ Der Schlußsatz, welcher bis zum Erlaß eines Reichsgesetzes für jene Ausnahmen auf die Landesgesetze verwies, ist erledigt, da die reichsgesetzliche Regelung durch die Reichsjustizgesetzgebung 1879 erfolgt ist. Nach Zweck und Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift umfaßt das Briefgeheimnis sämtliche Postsendungen, nicht etwa als Korrelat des Postzwanges nur die diesem unterliegenden; offene Postkarten, Drucksachen, Packete stehen daher nicht minder unter seinem Schutze als verschlossene Briefe. Die gesetzlich zugelassenen Ausnahmen betreffen strafgerichtliche Untersuchungen, in denen nach Strafprozeßordnung §§ 99—101 vom Richter, bei Gefahr im Verzuge auch vom Staatsanwalt die Beschlagnahme von Briefen und Sendungen auf der Post, welche an den Beschuldigten gerichtet sind oder von ihm herrühren oder für ihn bestimmt sind, verfügt werden kann. Da die C.P.O. keine Bestimmungen enthält, welche Ausnahmen vom Briefgeheimnis zulassen, so sind Auskunftserteilungen über Postsachen in Civilprozessen nur auf Antrag oder Zustimmung des Absenders oder des Empfängers zulässig; Pfändungen auf Postsendungen können, soweit das Briefgeheimnis nicht verletzt wird, in den für die gerichtliche Zwangsvollstreckung vorgeschriebenen Formen erfolgen. In Konkursen kann nach der K.O. § 111 das Gericht die Aushändigung der für den Gemeinschuldner eingehenden Postsendungen an den Verwalter anordnen. Für Kriegsfälle hat das Reichsgesetz keine besondere Ausnahme vorgesehen; doch ergiebt die Reichsverfassung

1) Das berüchtigte cabinet noir arbeitete während der französischen Occupation in Berlin in solchem Umfange, daß täglich gegen 2000 Briefe eröffnet und durchgelesen wurden. Stephan, Preuß. Post, S. 343 ff.

Art. 68 die Anwendbarkeit des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand, nach dessen § 4 die Postbehörden den auf Aushändigung von Sendungen oder Auskunft über solche gerichteten Ersuchen der Militärbefehlshaber zu entsprechen haben. Daß belli duces literas aperire et intercipere possunt [1]), ist übrigens alter Rechtssatz. Keine Ausnahme vom Briefgeheimnis enthält die im Postgesetz § 50 Nr. 3 vorgesehene Bestimmung der Postordnung § 40, wonach unbestellbare Postsendungen behufs Ermittelung des Absenders in vorgeschriebener Form durch Beamte, welche zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichtet sind, eröffnet werden.

20. Haftpflicht der Post. Das Verhältnis zwischen der Post und den Personen, welche ihr Sendungen zur Beförderung übergeben oder sie zur Beförderung benutzen, ist, abgesehen von der neulich durch Zorn, Staatsrecht des Deutschen Reiches, II, S. 27 ff. wieder aufgenommenen, vereinzelten Auffassung, die eine öffentlichrechtliche Obligation darin erblickt, von der Rechtswissenschaft wie von der Gesetzgebung und Praxis überwiegend als ein Privatvertrag aufgefaßt worden, welchen man in älterer Zeit unter die gemeinrechtlichen Bestimmungen des receptum nautarum einzuordnen gesucht hat, während man ihn neuerdings als ein besonderes Rechtsgeschäft, Postfrachtvertrag oder Posttransportvertrag, behandelt. Die neuere Postgesetzgebung hat die aus diesem Vertrage sich ergebende Haftpflicht der Post für die Sicherheit der Postsendungen und der Postreisenden meist durch eingehende, dem Charakter des Posttransports entsprechende Vorschriften festgesetzt. In Deutschland ist die Autonomie der Post und die subsidiäre Geltung des Handelsrechts durch das Handelsgesetzbuch Art. 421 anerkannt, wonach die Bestimmungen des Abschnittes vom Frachtgeschäft auch auf Frachtgeschäfte von Eisenbahnen und anderen öffentlichen Transportanstalten Anwendung finden, auf die Postanstalten jedoch nur insoweit, als nicht durch besondere Gesetze oder Verordnungen für dieselben ein anderes bestimmt ist.

Die Gegenstände, auf welche die Haftpflicht der Post sich erstreckt, sind nach dem Umfange des Postbetriebes sehr verschieden; doch stimmen die Postgesetze der verschiedenen Länder meist darin überein, die Haftpflicht für diejenigen Sendungen, für welche sie nicht ausdrücklich durch Gesetz übernommen ist, auszuschließen. Namentlich pflegt dies für einfache Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben, Zeitungen der Fall zu sein. Diese limitative Auffassung liegt auch der deutschen Postgesetzgebung zu Grunde; das Postg. v. 28. X. 1870 bestimmt in § 6 Abs. 5: „Für andere als die vorstehend bezeichneten Gegenstände, insbesondere für gewöhnliche Briefe, wird weder im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung, noch im Falle einer verzögerten Beförderung oder Bestellung Ersatz geleistet." Der Haftpflicht unterliegen überall Wertsendungen, ferner Packete, Postanweisungen und andere Arten der Geldvermittelung, ferner in den meisten Ländern (nicht z. B. in den Vereinigten Staaten und den britischen Kolonien in Australien) Einschreibsendungen, endlich Postreisende und ihr Gepäck. — Limitativ geregelt ist ferner der Umfang der Haftpflicht räumlich, indem sie für Beförderung im Auslande nur insoweit eintritt, als die Postverwaltung durch Konvention die Ersatzleistung ausdrücklich übernommen hat; ist dies nicht der Fall, so beschränkt sich die Postverwaltung darauf, dem Absender bei Geltendmachung seiner Ansprüche gegen die ausländische Beförderungsanstalt Beistand zu leisten (Postg. § 6 Abs. 3c), und nach der Höhe des Betrages, indem sie entweder, wie bei Einschreibsendungen auf einen bestimmten Wertbetrag, in Deutschland 42 M. (Postg. § 10), im Weltpostverkehr nach dem Vereinsvertrage Art. 6b auf 50 Francs festgesetzt, oder durch einen Meistbetrag nach dem Gewichte, in Deutschland bei Packeten ohne Wertangabe und bei Passagiergut höchstens 3 M. auf das Pfund des Gesamtgewichts (Postg. §§ 9, 11 Nr. 1) beschränkt ist, oder bei Wertsendungen nach der Wertangabe, vorbehaltlich des Gegenbeweises eines geringeren gemeinen Wertes, sich richtet (Postg. § 8). Ebenso wird bei Postanweisungen, Postaufträgen und Postnachnahmen nur auf Höhe der eingezahlten bez. eingezogenen Beträge gehaftet (Postg. § 6 Abs. 4, Postordn. §§ 19 IX, 20 XII). Bei Postreisen werden im Falle körperlicher Beschädigung des Reisenden die erforderlichen Kur- und Verpflegungskosten ersetzt (Postg. § 11 Abs. 2). Allgemein pflegt mittelbarer Schade und entgangener Gewinn ausgeschlossen zu sein, in Deutschland ausdrücklich durch Postg. § 12 u. 6 Abs 2. Gehaftet wird meist für Verlust und Beschädigung, bei Einschreibsendungen nur für Verlust (Postg. § 6 Abs. 1 Nr. II, § 10). — Voraussetzung der Haftpflicht ist die den Bestimmungen der Postordnung, welche gesetzlich als Bestandteil des Vertrages zwischen der Postanstalt und dem Absender gilt, entsprechende Einlieferung der Sendung; daher wird für Verluste und Beschädigungen, welche durch ungenügende Verpackung, reglementswidrigen Inhalt oder unzureichende Adressierung verursacht werden, nicht gehaftet, Postg. § 6[3], Postordn. §§ 5 ff., 111[1]. Ausgeschlossen ist die Haft-

1) Hoernigk, De regali postarum jure, Francof. 1663, p. 309.

pflicht ferner bei Verlusten und Beschädigungen, welche durch Fahrlässigkeit des Absenders, durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes oder durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses herbeigeführt sind (Postg. § 6 Abs. 3). Ferner ist die Haftpflicht ausgeschlossen, wenn die Post beweist, daß der Verschluß und die Verpackung der Sendung bei der Aushändigung an den Empfänger äußerlich unverletzt und zugleich das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden wurde. Dieser Beweis wird bei ohne Erinnerung geschehener Annahme der Sendung durch gesetzlich eintretende Vermutung ersetzt, die nur durch Gegenbeweis des Absenders entkräftet werden kann (Postg. § 7). Endlich ist die Postverwaltung in Fällen des Krieges und gemeiner Gefahr befugt, die Haftpflicht auszuschließen und Sendungen nur auf Gefahr des Absenders zur Beförderung zu übernehmen (Postg. § 15).

2t. **Poststrafrecht.** Im weiteren Sinne können unter der Bezeichnung als Poststrafrecht alle auf das Postwesen bezüglichen Strafbestimmungen verstanden werden. Außer den vorher erwähnten Vorschriften zum strafrechtlichen Schutze des Briefgeheimnisses gehören hierher Bestimmungen gegen die Fälschung von Postwertzeichen, sowie gegen den wissentlichen Gebrauch falscher oder bereits entwerteter Postwertzeichen (in Deutschland verboten durch Str.G.B. §§ 275 und 276 mit dem durch das G. v. 13. V. 1891 hinzugefügten Absatz 2); ferner die Strafbestimmungen zum Schutze der besonderen Vorrechte der Posten, Postg. §§ 18, 19, 23.

Im engeren Sinne werden unter Poststrafrecht in der Regel die Bestimmungen über Verfolgung und Bestrafung der Post- und Portodefraudationen verstanden. In den älteren deutschen Postmandaten und Postordnungen sind Zuwiderhandlungen gegen das Postregal und Verletzungen des Postzwanges meist mit sehr strengen Strafen belegt. Nach der preußischen Postordnung von 1712 wurden Verletzungen des Postregals mit Konfiskation der Pferde, Wagen und Sachen und überdies mit Geldbußen und Gefängnis bestraft; auf Uebertretungen des Postzwanges für Packete stand nach dem Ed. von 1766 für den Absender und den Fuhrmann je 50 Thlr. Strafe, im Rückfalle 100 Thlr.; im zweiten Rückfalle fand außerdem noch Leibesstrafe statt, auch wurden im zweiten Rückfalle Pferde und Fahrzeug konfisziert. Im Auslande bestehen für Postdefraudationen noch jetzt zum Teil außerordentlich scharfe Strafen. Die außerpostmäßige Versendung postzwangspflichtiger Gegenstände wird in Frankreich mit einer Geldbuße von 150—300 Frcs., in der Schweiz mit Geldstrafe bis 750 Frcs., im Rückfalle sogar bis 3000 Frcs. bestraft. In der deutschen Postgesetzgebung ist die Zahl der Straffälle eingeschränkt, sie betreffen Uebertretungen des Postzwanges (Postg. § 27 Nr. 1), der Vorschriften über die Portofreiheit (§ 27 Nr. 2), ferner die Benutzung entwerteter Postwertzeichen zur Frankierung von Sendungen (§ 27 Nr. 3), das Mitgeben von Sendungen an Postbeamte oder Postillone zur Umgehung der Portogefälle (§ 27 Nr. 4) und das uneingeschriebene Reisen mit der Post zur Entziehung des Personengeldes (§ 29). Die Strafen sind milde; sie belaufen sich auf den vierfachen Betrag des hinterzogenen Portos oder Personengeldes, mindestens 3 M., in den Fällen des § 27 beim Rückfalle auf das Doppelte, bei wiederholtem Rückfalle auf das Vierfache; an die Stelle der nicht beizutreibenden Geldstrafen tritt Haft, deren Dauer vom Richter festzusetzen ist und 6 Wochen nicht übersteigen darf. Das Strafverfahren ist, in Anlehnung an die Vorschriften über Zoll- und Steuerdefrauden, möglichst einfach gehalten; es kann auf eine von der Postverwaltungsbehörde erlassene Straffestsetzungsverfügung vom Angeschuldigten durch Zahlung der verwirkten Strafe erledigt werden. Erfolgt die Zahlung nicht binnen 10 Tagen, so wird nach summarischer Untersuchung im Verwaltungswege von der Postbehörde ein Strafbescheid erlassen; es kann aber auch sowohl von der Post die Sache zum gerichtlichen Verfahren verwiesen, als auch vom Angeschuldigten, und zwar auch noch nach Zustellung des Strafbescheides binnen 10 Tagen, auf rechtliches Gehör angetragen werden.

IV. Die deutsche Post.

22. Verfassung. Das Verlangen nach Einheit im Postwesen hat vom Beginn der deutschen Einheitsbestrebungen stets einen Bestandteil der Reformprogramme gebildet. Die Frankfurter Reichsverfassung §§ 41—44 (R.G.Bl. v. 1849, 16. Stück) legte der Reichsgewalt das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Postwesen bei; auch sollte die Reichsgewalt befugt sein, das deutsche Postwesen für Rechnung des Reichs vorbehaltlich der Entschädigung der Berechtigten zu übernehmen. In etwas abgeschwächter Form hielten auch die ferneren Verfassungsentwürfe des Jahres 1849 daran fest, der Zentralgewalt das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Postwesen zuzuweisen. Preußen stellte sich daher auch in dieser Hinsicht auf den Boden der Reformbewegung von 1848, indem nach den dem Bundesrate in der Sitzung vom 14. VI. 1866 vorgelegten Grundzügen einer neuen Bundesverfassung das Postwesen zu den der Gesetzgebung und Oberaufsicht der Bundes-

gewalt unterliegenden Angelegenheiten gehören sollte. In der norddeutschen Bundesverfassung Art. 48—52 wurde dies Ziel dadurch wesentlich erweitert, daß die Einheit des Postwesens sich auch auf Gemeinsamkeit der Einnahmen und Ausgaben und einheitliche Organisation und Verwaltung erstreckt; im norddeutschen Bunde ist die Post vom 1. I. 1868 ab als einheitliche Staatsverkehrsanstalt eingerichtet und verwaltet worden. In der Reichsverfassung ist diese Einheit, mit Ausnahme der den süddeutschen Königreichen in den Versailler Anschlußverträgen zugestandenen Sonderrechte, beibehalten und durch den Hinzutritt von Baden, Südhessen und Elsaß-Lothringen vervollständigt worden.

Innerhalb des Reichspostgebietes, welches mit Ausnahme von Bayern und Württemberg das ganze Deutsche Reich umfaßt, besteht die Post gemäß Art. 48 fg. R.V. als einheitliche Staatsverkehrsanstalt, und zwar als ein unter unmittelbarer Verwaltung des Reichs stehendes Institut. Sämtliche Postanstalten sind Reichsbehörden und werden als Kaiserliche Postbehörden bezeichnet, sie führen das Reichswappen und die Insignien des Reichs. Die einheitliche Reichspost ist vermöge staatsrechtlicher Universalsuccession an die Stelle der früheren Landespostanstalten getreten, welche mit dem Eintritte der betreffenden Länder in den norddeutschen Bund und in das Reich vom 1. I. 1868 bezw. 1. I. 1872 ab zu bestehen aufgehört haben. Dieser für die Rechtsnachfolge der Reichspost wichtige Grundsatz ist im G. v. 25. V. 1873 anerkannt, indem das Eigentum der Postdienstgrundstücke dem Reiche von dem Zeitpunkte ihres Ueberganges in die Reichsverwaltung beigelegt worden ist.

Die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Reichs auf das Postwesen umfaßt: 1) die Gesetzgebung, mit der Maßgabe, daß die Regelung des Tarifs für den internen Verkehr innerhalb Bayerns bezw. Württembergs der Reichsgesetzgebung nicht unterliegt. Dagegen erstreckt sich das Gesetzgebungsrecht des Reichs auch in den süddeutschen Königreichen auf die Vorrechte der Post, die rechtlichen Verhältnisse der Post zum Publikum, und bei Sendungen, welche über die Grenzen von Bayern oder Württemberg hinausgehen, auch auf die Portofreiheiten und das Posttaxwesen. Sachlich begrenzt ist das Gesetzgebungsrecht des Reichs durch die Bestimmung des Art. 48[3] R.V., wonach sie sich auf diejenigen Gegenstände nicht erstreckt, deren Regelung nach den in der norddeutschen Postverwaltung maßgebend gewesenen Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist, doch ist diese Grenze mehrfach überschritten worden, indem derartige Gegenstände durch Reichsgesetze geregelt worden sind, wie z. B. die gesetzliche Regelung der Portofreiheiten und die durch das Posttarg. v. 28. X. erfolgte Abschaffung des Landbriefbestellgeldes. Von dem so beschaffenen Gesetzgebungsrechte ist vom Reiche umfassender Gebrauch gemacht worden. Durch das G. über das Postwesen des Deutschen Reichs v. 28. X. 1871 ist, auf den in der preußischen Verwaltung bewährten Grundlagen, für das ganze Reich ein die wichtigsten Verhältnisse der Post umfassendes einheitliches Postrecht, durch das G. v. 28. X. 1871 und die dazu ergangenen Nov. v. 17. V. 1873 und 3. XI. 1874 auf dem Gebiete des Posttaxwesens eine früher nicht annähernd vorhandene Einheitlichkeit erreicht worden. 2) Die Verwaltung ist, mit Ausnahme von Bayern und Württemberg, wo besondere Landespostverwaltungen bestehen geblieben sind, einheitlich und wird vom Reiche geführt. Ihre obere Leitung steht dem Kaiser zu; die von ihm bestellten Behörden haben das Recht und die Pflicht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes erhalten wird. Sämtliche Beamte der Postverwaltung sind diensteidlich verpflichtet, den kaiserlichen Anordnungen Folge zu leisten. Das Personal der Zentralbehörde, die oberen Beamten im Bezirksverwaltungsdienste (Oberpostdirektoren, Oberposträte, Posträte, Postbauräte, die Rendanten der Oberpostkassen) und die Beamten des Aufsichtsdienstes werden vom Kaiser ernannt. Die Anstellung der unteren Beamten bei den Bezirksverwaltungsbehörden sowie bei den Betriebsstellen ist den Landesregierungen, soweit sie dies Recht früher besaßen, verblieben und richtet sich, wo selbständige Landespostverwaltungen nicht bestanden, wie z. B. im vormals Taxisschen Postgebiete, nach den Bestimmungen der besonderen Verträge. In den Hansestädten steht die Ernennung auch dieser Beamten auf Grund einer inzwischen ausgeführten Uebergangsbestimmung im Art. 51 der norddeutschen Bundesverfassung dem Kaiser zu, ebenso im Reichslande Elsaß-Lothringen; auch von denjenigen Ländern, welche früher selbständige Postverwaltungen besaßen, haben mehrere im Wege des Vertrages die Ausübung des Anstellungsrechts auf das Reich übertragen[1]). 3) Die Finanzgemeinschaft umfaßt nach Art. 49 und 52[4] R.V. das ganze Reich, mit Ausnahme von Bayern und Württemberg. Die Einnahmen und die Ausgaben werden durch den Reichshaushaltsetat festgestellt; die Ueberschüsse fließen in die Reichskasse. Die im Art. 51 RV. getroffene Uebergangszeit von 8 Jahren, während deren diese Ueberschüsse den einzelnen Bundesstaaten nach einem dem frühe-

1) Die näheren Angaben bei Fischer, Deutsche Post- und Tel.-Gesetzgebung S. 34 f.

ren Durchschnittsertrage der Landesposten entsprechenden Verhältnis angerechnet wurden, ist abgelaufen; die Verwaltung wird seitdem für die zum Reichsgebiete gehörigen Bundesstaaten durchaus auf gemeinschaftliche Rechnung geführt. 4) Die Vertretung nach außen ist, in Anwendung des verfassungsmäßigen Grundsatzes R.V. Art. 11, daß der Kaiser das Reich völkerrechtlich zu vertreten hat, auch für das Postwesen dahin geordnet, daß dem Kaiser die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Postverwaltungen zusteht, und zwar auch für Bayern und Württemberg, jedoch mit der Maßgabe, daß diese Staaten befugt geblieben sind, den eigenen unmittelbaren Verkehr mit ihren dem Reiche nicht angehörigen Nachbarstaaten unter Wahrung der gemeinsamen deutschen Interessen nach der Bestimmung im Art. 49 des Postvertrages vom 23. XI. 1867 durch selbständige Verträge zu regeln. Insoweit Postverträge mit fremden Staaten sich auf Gegenstände beziehen, welche in den Bereich der Reichsgesetzgebung fallen, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrates und zu ihrer Giltigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich. Ueber Gegenstände, welche unter Ausschluß der Gesetzgebung lediglich der administrativen Ordnung vorbehalten sind, können demnach ohne Genehmigung des Reichstages und auch ohne Zustimmung des Bundesrates, wenn diese nicht nach Postg. § 50 Nr. 2, 4 und 6 erforderlich ist, Postverträge mit dem Auslande geschlossen werden.

23. Organisation. Das Postwesen wird im Reichspostgebiete durch eine dem Reichskanzler unterstellte Zentralbehörde verwaltet, welche die Bezeichnung Reichspostamt führt und von dem Staatssekretär des Reichspostamtes geleitet wird. Mit der Verwaltung des Postwesens ist seit 1875 die des Telegraphenwesens verbunden. Dem Reichspostamte stehen die Befugnisse zu, welche die Gesetze den obersten Reichsbehörden beilegen; es zerfällt in drei Abteilungen, die erste für die Post-, die zweite für die Telegraphen-, die dritte für die gemeinsamen Verwaltungsangelegenheiten. An der Spitze jeder Abteilung steht ein Direktor. Da dem Reichspostamte die Wahrnehmung der Befugnisse obliegt, welche dem Reiche hinsichtlich des Post- und Telegraphenwesens in Bayern und Württemberg, namentlich hinsichtlich der Gesetzgebung und der Vertretung nach außen zustehen, so wird von diesen beiden Staaten ein verhältnismäßiger Beitrag zu den Kosten der Zentralverwaltung geleistet. Dem Staatssekretär des Reichspostamtes ist auch die im Jahre 1879 nach Ankauf der preußischen Staatsdruckerei errichtete Reichsdruckerei in Berlin unterstellt, weil die Herstellung der im Reichspostgebiete erforderlichen Postwertzeichen (im Jahre 1890/91 1519¼ Millionen Stück im Nennwerte von 158 Millionen M.) den Hauptbestandteil der Leistungen dieses Institutes bildet. Unmittelbar vom Reichspostamte ressortieren ferner die Generalpostkasse, das Postzeitungsamt, das Postanweisungsamt, das Postzeugamt, sämtlich in Berlin, und das seit 1870 bestehende deutsche Postamt in Konstantinopel. Endlich steht das 1874 errichtete Postmuseum, dessen reichhaltige Sammlungen sich auf das Schrifttum, das Nachrichtenwesen und die Beförderungseinrichtungen aller Zeiten und Völker beziehen [1]), unter der Verwaltung und Leitung des Reichspostamtes.

Die Leitung des Verwaltungsdienstes in den Bezirken wird für die Post und Telegraphie gemeinsam durch die Oberpostdirektionen geführt, deren im Reichspostgebiete 40 bestehen. Die Oberpostdirektionen sind, unter Festhaltung der in Preußen im Jahre 1849 getroffenen Einrichtung dieser Behörden, hierarchisch verfaßt. Dem Oberpostdirektor, der für die Geschäftsführung verantwortlich ist, steht die erforderliche Zahl von Räten zur Seite; der Rechtsbeistand wird nebenamtlich, in Preußen meist durch einen Justitiar der am Orte befindlichen Regierung geleistet. Die Abgrenzung der der Zentralbehörde vorbehaltenen und der den Provinzialverwaltungsbehörden zuständigen Befugnisse wird durch die allgemeine Postdienstanweisung (in 4 Bänden, deren einzelne Abschnitte, um den Anforderungen des Betriebes zu folgen, in beständiger Erneuerung begriffen sind) geregelt; sie beruht auf dem Grundgedanken, den Oberpostdirektionen bei Erledigung ihrer Geschäfte soviel Selbständigkeit zu belassen, als dies mit der notwendig auf straffe einheitliche Leitung angewiesenen Natur einer großen Verkehrsanstalt irgend vereinbar ist. Den Oberpostdirektionen sind zur Wahrnehmung des Aufsichtsdienstes innerhalb der ihnen unterstellten Bezirke besondere Aufsichtsbeamte, Postinspektoren und Telegrapheninspektoren, zugeordnet, welche den Dienstbetrieb in allen seinen Teilen persönlich zu beaufsichtigen, den Gang der Verwaltung zu beschleunigen und die Kassen der Betriebsstellen möglichst jährlich zweimal einer eingehenden Revision zu unterziehen haben. Für die Wahrnehmung des Postbaudienstes fungieren als Organe der Oberpostdirektionen Postbauräte, deren Amtskreis meist mehrere Bezirke umfaßt. Von den bei den Oberpostdirektionen bestehenden Oberpostkassen werden die Kassen- und Rechnungsgeschäfte der

1) Katalog des Reichspostmuseums, herausg. von H. Theinert, Berlin 1889. F. Hennicke, Das Reichspostmuseum, 2. Aufl., Berlin 1889.

Betriebsstellen des Bezirks zusammengefaßt und die Rechnungen gelegt.

Der Betrieb wird durch den Oberpostdirektionen unterstellte Verkehrsanstalten geführt; wo nicht durch die Größe der Verhältnisse besondere Telegraphen- und Fernsprechämter erforderlich sind, ist der Telegraphen- und Fernsprechbetrieb mit dem der Post in den Postanstalten vereinigt, die nach der Bedeutung und dem Umfange ihrer Geschäfte in vier Klassen, Postämter I., II., III. und Postagenturen eingeteilt sind. Die Postagenturen, deren Inhaber die Geschäfte zum großen Teil nebenamtlich oder neben Privatbeschäftigungen wahrnehmen, sind zwar in Beziehung auf die Annahme und Ausgabe von Postsendungen mit den vollen Befugnissen der übrigen Verkehrsanstalten ausgerüstet, indessen hinsichtlich des Betriebsverbandes und der Rechnungslegung einer Postanstalt höherer Ordnung zugewiesen. Der ambulante Dienst auf den Eisenbahnzügen wird durch 33 Bahnpostämter bewirkt. In den namhafteren Landorten ohne Postanstalt sind als Hilfsanlagen für den Landpostdienst Posthilfsstellen eingerichtet, welche, ohne daß ihnen die Eigenschaft von Postanstalten im gesetzlichen Sinne beigelegt ist, den Verkauf von Postwertzeichen, die Annahme von gewöhnlichen Briefsendungen und Packeten, nach Bedürfnis auch von inländischen Telegrammen, sowie die Ausgabe von gewöhnlichen Briefsendungen und Packeten, wie auch von Zeitungen zu besorgen haben. Am Schlusse des Jahres 1890 bestanden im Reichspostgebiete insgesamt 22649 Postanstalten, nämlich

589	Postämter I,	darunter	mit	Telegraphenbetrieb	494
624	„ II,	„	„	„	614
2815	„ III,	„	„	„	2788
6801	Postagenturen,	„	„	„	6136
425	Zweigpostanstalten,	„	„	„	366
11394	Posthilfsstellen,	„	„	„	922

Im Auslande bestehen, außer dem Postamt in Konstantinopel, in Asien: die Postagentur in Shanghai mit Zweigstelle in Tientsin; in Ostafrika: das Postamt in Dar-es-Salaam und die Postagenturen in Bagamoyo, Kilwa, Lindi, Pangani, Saadani, Tanga und Zanzibar; in Westafrika: die Postagenturen in Bibundi, Kamerun, Klein-Popo, Lome und Victoria; in Südwestafrika: die Postagenturen in Otyimbingue und Windhoek; in Australien: die Postagenturen in Apia (Samoainseln), Friedrich-Wilhelmshafen, Herbertshöh und Stephansort (Neu-Guinea) und Jaluit (Marschallsinseln).

24. Wirkungskreis. Wie aus den Angaben bei den einzelnen Postbetriebszweigen hervorgeht, erstreckt sich der Betrieb der deutschen Post auf alle Zweige des Briefpost-, des Geldvermittelungs- und des Päckereiverkehrs; Deutschland ist ferner nächst Rußland dasjenige Land, wo sich die Post noch gegenwärtig im umfangreichsten Maße mit dem Reiseverkehr befaßt. Aus diesen Angaben erhellt zugleich, in wie hohem Grade der deutsche Postbetrieb sich intensiv gestaltet: in der Stärke des Päckereiverkehrs, in der Mannigfaltigkeit und dem zweckmäßigen Ineinandergreifen der Geldvermittelung, in Zahl und Betrag der Postanweisungen, endlich in den Erleichterungen des Postverkehrs der Landbevölkerung wird Deutschland von keinem anderen Lande übertroffen. Die Wirksamkeit der Posteinrichtungen für die Verkehrszwecke wird noch besonders durch die rasch fortschreitende Ausbreitung der Telegraphen- und Fernsprechanlagen, sowie durch die besonders innige Verbindung erhöht, welche zwischen beiden Verkehrsanstalten besteht. Für den Verkehr mit dem Auslande sind, abgesehen von der Stellung Deutschlands im Weltpostverein (s. diesen Artikel), durch zahlreiche, zum Teil bereits von der norddeutschen Verwaltung abgeschlossene Verträge mit ausländischen Staaten zu Transportunternehmungen wirksame Erleichterungen geschaffen. Durch Errichtung der aus Reichsmitteln subventionierten Postdampferlinien nach Ostasien und Australien (seit 1886) und nach Ostafrika (seit 1889) sind für den Güter- und Nachrichtenverkehr Deutschlands mit Indien, China, Japan und den australischen Kolonialstaaten, sowie mit den deutschen Schutzgebieten in Australien und Ostafrika ausreichende, von ausländischer Vermittelung unabhängige Verbindungen geschaffen worden. Der posttechnische Teil dieser Dampferlinien ist der Aufsicht der Reichspostverwaltung unterstellt, wobei die deutschen Postanstalten in Asien, Australien und Afrika mitwirken.

Nachdem den Organen der Post bereits früher vorübergehend, wie bei der Durchführung der Währungsänderung durch Einführung der außer Kurs gesetzten Münzen, und dauernd bei dem Absatz der Wechsel- und der statistischen Stempelmarken, Geschäfte für allgemeine Zwecke der Reichsverwaltung übertragen worden sind, ist dies neuerdings in erheblich verstärktem Maße geschehen behufs Durchführung der sozialpolitischen Gesetzgebung für das Wohl der Arbeiterbevölkerung. Auf Grund der Unfallversicherungs-

gesetze hat die Post die Auszahlung der Unfallsrenten in der Weise zu bewirken, daß sie die von den Berufsgenossenschaften festgesetzten Rentenbeträge vorschußweise an die Empfangsberechtigten zahlt und nach Ablauf des Jahres in einer Summe von den einzelnen Berufsgenossenschaften wieder einzieht. Noch umfangreicher ist die Mitwirkung der Post bei der Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter, indem ihr nicht nur die Auszahlung der von den Versicherungsgesellschaften festgestellten Alters- und Invalidenrenten, sondern auch der Absatz der Versicherungsmarken gesetzlich (G. v. 22. VI. 1889 §§ 91 ff., 99) übertragen worden ist. Die Gesamtsumme der durch die Post ausgezahlten Unfallsrenten betrug 1891 22 492 789 M. Der Betrag der durch sie ausgezahlten Alters- und Invalidenrenten erreichte schon während des ersten Betriebsjahres dieser neuen umfangreichsten Versicherung die Höhe von 13 564 146 M. Im Jahre 1891 sind demnach für beide Versicherungen durch die Post insgesamt 36 Mill. M. an 299 000 Empfänger ausgezahlt worden; außerdem wurden während dieses Jahres durch Vermittelung der Post Versicherungsmarken im Nominalwerte von 78,2 Mill. M. abgesetzt. Da die Auszahlung der Renten vorwiegend in Monatsraten, den Absatz der Marken bei der alle Klassen der Bevölkerung umfassenden Pflicht der Alters- und Invalidenversicherung in zahllosen kleinen Beträgen erfolgt, so ist der Zuwachs an Geschäften, welcher der Post durch die sozialpolitische Gesetzgebung übertragen worden ist, ein sehr beträchtlicher.

Für die Bewältigung dieser umfassenden Aufgaben steht der Reichspostverwaltung ein entsprechend zahlreiches Personal zur Seite. Dasselbe zählte Ende 1890 insgesamt 114 110 Köpfe, darunter 39 440 Beamte, 58 114 Unterbeamte, 11 283 Posthilfsstelleninhaber, 973 Posthalter und 4300 Postillone. Für den Eintritt in den Postbeamtendienst ist das Reglement über die Annahme und Anstellung von Civil- und Militäranwärtern im Postdienste vom 23. V. 1871 (Postamtsbl. 1871, S. 9 ff.) maßgebend. Nach demselben ist für die höhere Laufbahn die Ablegung der Abgangsprüfung auf einem Gymnasium, Realgymnasium oder einer Oberrealschule erforderlich, für die untere Laufbahn eine gute Elementarbildung mit einiger Kenntnis des Französischen und der Geographie ausreichend. Die Einheit in der Qualifikation der Beamten wird durch Instruktionsmäßig geregelte Prüfungen gewahrt. Die Beamten der höheren Laufbahn erlangen durch Ablegung der zweiten Prüfung die Befähigung zu den oberen Stellen der Verwaltung. Um ihnen die Gewinnung der dazu erforderlichen erweiterten technischen Dienstkenntnisse und allgemeinen Ausbildung zu erleichtern, besteht in Berlin unter der Bezeichnung als Post- und Telegraphenschule eine von der Zentralbehörde geleitete höhere Fachschule, deren Unterrichtskurse sich auf die Technik des Post- und des Telegraphenwesens sowie auf staats- und rechtswissenschaftliche Disziplinen erstrecken und zu deren Besuch jüngere Beamte von entsprechender Vorbildung auf Vorschlag der Oberpostdirektionen vom Reichspostamte meist auf zwei Winterhalbjahre einberufen werden. Die dienstliche Ausbildung der jüngeren Anwärter wird durch die Provinzialbehörden und die Verkehrsämter nach praktisch und theoretisch einheitlich geregelten Plänen gefördert. Für die Wohlfahrt ihres zahlreichen Personals ist die Reichspostverwaltung neben den allgemeinen Mitteln aus dem Reichshaushaltsetat zur Unterstützung von Beamten ꝛc. und ihrer Angehörigen durch besondere auf der Grundlage der wirtschaftlichen Selbsthilfe ins Leben gerufene Wohlfahrtseinrichtungen[1]) zu sorgen bemüht, vermöge deren u. a. der Abschluß von Lebensversicherungen durch Verträge mit einer Anzahl bewährter Versicherungsgesellschaften unter erleichterten Bedingungen ermöglicht wird, ferner in jedem Oberpostdirektionsbezirk ein Spar- und Vorschußverein für Post- und Telegraphenbeamte zur Ansammlung und Verzinsung von Sparbeiträgen sowie zur Gewährung von Darlehen unter geregelter Rückzahlung eingerichtet ist, endlich eine Reihe umfangreicher Stiftungen zur Hebung der wirtschaftlichen Lage des Personals und zur Fürsorge für seine Hinterbliebenen organisiert worden sind.

25. Finanzergebnisse. Während die preußische Postverwaltung einen Ueberschuß von zuletzt 849 000 Thlr. ergeben hatte, stellte sich für die norddeutsche Post sowohl infolge der mit der Uebernahme des Postwesens der verschiedenen Landesverwaltungen verbundenen Ausgaben, als auch namentlich durch die Einnahmeausfälle, welche das am 1. 1. 1868 in Kraft getretene Briefeinheitsporto von 1 Sgr. herbeiführte, ein Defizit von 138 000 Thlrn. heraus; es trat damit der in der Verfassung nicht vorgesehene Fall ein, daß die Ausgaben der Bundespost durch die gemeinschaftlichen Einnahmen nicht gedeckt wurden und der Fehlbetrag durch Matrikularbeiträge aufgebracht werden mußte. Während dieser Fall bei der Postverwaltung nicht wieder eingetreten ist, hat er sich bei der im Jahre 1868 selbständig organisierten Telegraphie mehrfach wiederholt.

1) Nähere Angaben hierüber in der Schrift: Die Wohlfahrtseinrichtungen der deutschen Reichspost- und Telegraphenverwaltung, Berlin 1890.

Es belief sich das Finanzergebnis (Ueberschuß +, Defizit —).

im Jahre	Post M.	Telegraphie M.
1869	+ 1 787 854	— 774 103
1870	+ 6 474 822	+ 662
1871	+ 10 901 492	— 75 973
1872	+ 14 173 404	— 86 040
1873	+ 10 397 297	— 1 408 573
1874	+ 8 124 297	— 2 938 359
1875	+ 9 213 588	— 3 740 187

Seit der im Jahre 1875 eingeleiteten, am 1. I. 1876 vollzogenen Vereinigung der beiden Reichsverkehrsanstalten sind ihre Einnahmen und Ausgaben zu einem gemeinsamen Etat verschmolzen; es wird über beide ungetrennt Rechnung gelegt und es kann seitdem das Finanzergebnis nur für beide gemeinsam angegeben werden. Es betrugen bei der Reichspost- und Telegraphenverwaltung

im Jahre	die Einnahmen M.	die Ausgaben (einschl. der einmaligen) M.	der Ueberschuß M.
1876	116 967 738	109 414 844	7 552 894
1880	136 647 194	120 237 476	16 409 718
1885	172 242 249	150 739 862	21 502 386
1890	224 722 296	207 003 681	17 718 615

Hiernach hat sich der Reinertrag des Post- und Telegraphenwesens seit 1876 um 136 % vermehrt.

Wenn der Reinertrag der Post in Deutschland hinter demjenigen der großbritannischen und der französischen zurückbleibt, so ist im Anschluß an das unter Porto sub 2 u. 5 (oben S. 170 u. 173) Bemerkte darauf hinzuweisen, daß Vergleiche des bloßen Ergebnisses ohne Berücksichtigung der Faktoren, die ihm zu Grunde liegen, ein zutreffendes Bild nicht gewähren können. Abgesehen davon, daß die Ausgaben derjenigen Verwaltungen, deren Betrieb sich im wesentlichen auf Briefpostgegenstände beschränkt, naturgemäß beträchtlich geringer sind, als wenn der Betrieb sich auf Päckerei- und Reiseverkehr mit erstreckt, muß für die Würdigung des Finanzergebnisses der deutschen Post und Telegraphie im Vergleich zu anderen Ländern in Betracht gezogen werden, daß der Postetat in Deutschland mit Ausgaben belastet ist, die anderwärts entweder aus den allgemeinen Fonds bestritten oder die durch außerordentliche Mittel im Wege der Anleihe aufgebracht zu werden pflegen. Zu den ersteren Ausgaben gehören die Ruhegehälter für Beamte und Unterbeamte, welche, der staatsrechtlichen Entwickelung des deutschen Beamtentums und der ihm dadurch gesicherten Lebensstellung entsprechend, einen sehr beträchtlichen Ausgabeposten (1876/77: 2,6 Mill. M., 1880/81: 3,2 Mill. M., 1885/86: 4,5 Mill. M., 1890/91: 7,7 Mill. M.) darstellen. Sodann sind mit Ausnahme der unterirdischen und der unterseeischen Kabel, sowie einiger Fernverbindungen für Fernsprechzwecke die gesamten Ausgaben für den Ausbau der Telegraphie und für die Stadt- und Bezirksfernsprechanlagen aus den fortdauernden Ausgaben des Postetats bestritten worden. Hiermit ist zwar dem Kapitalvermögen des Reichspost- und Telegraphenwesens ein sehr beträchtlicher Zuwachs zugeführt, gleichzeitig jedoch das Wachstum seiner Ueberschüsse entsprechend verringert worden.

26. Die P. in Bayern und Württemberg. Die Gründe, aus denen seitens der süddeutschen Königreiche bei den Verhandlungen über ihren Beitritt zum norddeutschen Bunde Wert auf die Beibehaltung ihrer Landespostverwaltungen gelegt wurde, beruhten nach der vom Staatsminister Delbrück in der Reichstagssitzung vom 5. XII. 1870 (St. Ber. 70) abgegebenen Erklärung weniger auf finanziellen Interessen, als auf dem Wunsche, Verkehrseinrichtungen und Beamtenorganisationen zu erhalten, an die man seit langer Zeit gewöhnt war. Diesem Wunsche glaubte man ohne Schaden für die Einheit und Gemeinsamkeit nachgeben zu können. Die damals im Reichstage ausgesprochene, von Stimmen in der süddeutschen Presse geteilte Erwartung, daß der Uebergang des Postwesens von Bayern und Württemberg auf das Reich und damit die vollständige Einheit des deutschen Postwesens bald hergestellt werden würde, ist nicht in Erfüllung gegangen. Wenngleich diese Einheit durch die vorhin (sub 22) erörterten Verfassungsnormen in den wichtigsten Teilen der Gesetzgebung und in der Vertretung nach außen auch bei dem jetzigen Rechtsstande ausreichend gewahrt und durch das Zusammenwirken der Postverwaltungen auch für den Betrieb erreicht wird, so bleibt doch u. a. der im In- wie im Auslande empfindliche Uebelstand bestehen, daß die Postwertzeichen der drei deutschen Postgebiete von einander abweichen und nur in dem Gebiete gelten, aus welchem sie herrühren, so daß es längerer Verhandlungen bedurft hat, um Postkarten, die in einem anderen Gebiete als dem ihrer Herkunft zur Post aufgeliefert werden, überhaupt zur Postbeförderung zuzulassen.

In Bayern ist an die Stelle der Taxisschen Posten, die sich unter mannigfachen Kämpfen mit den Landesherren doch bis zur Auflösung des Deutschen Reichs zu erhalten gewußt hatten, bald nach der Erhebung des Landes zum Königreich am 1. VII. 1808 eine Staatsposteinrichtung getreten. Gegenwärtig wird dies Postwesen, mit welchem die Telegraphie seit 1886 vereinigt ist, durch die dem Ministerium des königl. Hauses und des Aeußeren unterstellte Direktion der Posten und Telegraphen verwaltet. Dieser Zentral-

stelle sind als Provinzialorgane für beide Dienstzweige die Oberpostämter in Augsburg, Bamberg, München, Nürnberg, Regensburg, Speyer und Würzburg untergeordnet. Der Betrieb wird durch 1698 Postanstalten, darunter 750 mit Telegraphendienst, wahrgenommen. Das Personal im Post- und Telegraphendienst zählt 9838 Köpfe. Das Finanzergebnis war:

Jahr	Einnahme M.	Ausgabe M.	Ueberschuß M.
1888	16 817 600	14 556 811	2 260 789
1889	17 978 177	15 073 499	2 904 677
1890	19 206 978	16 445 066	2 761 912

In Württemberg haben ebenfalls bis zur Auflösung des Deutschen Reichs Taxische Posten bestanden. Die in dem neuen Königreiche eingerichtete Staatspost ist 1819 nochmals mit dem nutzbaren Eigentum dem Fürsten von Taxis als erbliches Mannsthronlehen gegen Zahlung eines jährlichen Kanons von 70000 Gulden abgetreten worden. Der Versuch, dies Verhältnis, dessen Anomalie sich immer fühlbarer machte, im Wege der Landesgesetzgebung aufzulösen, gelang erst 1851, nachdem die Taxische Verwaltung durch die Weigerung der württembergischen Regierung, die Staatseisenbahn für Postzwecke benutzen zu lassen — die Briefpost zwischen Stuttgart und Ulm mußte zuletzt neben der Eisenbahn fahren[1]) — zum Eingehen auf Vergleichsverhandlungen gezwungen worden war. Seit dem 1. VII. 1851 befindet sich das Postwesen in Staatsverwaltung, welche, in Verbindung mit der Telegraphie, durch die dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abteilung für die Verkehrsanstalten unterstellte Generaldirektion der Posten und Telegraphen geleitet wird. Der Betrieb wird durch 294 Postanstalten, darunter 230 mit Telegraphendienst, und 251 Posthilfsstellen ausgeübt; das Personal zählt 2299 Köpfe. Das Finanzergebnis war:

Jahr	Einnahme	Ausgabe	Ueberschuß
1888/89	8 160 000	6 517 000	1 606 000
1889/90	8 659 000	7 259 000	1 410 000
1890/91	9 169 836	7 595 364	1 574 472

V. Die Post im Auslande.

27. Oesterreich-Ungarn. Nachdem in den österreichischen Erblanden bei Errichtung der Taxischen Post regelmäßige Verkehrsanstalten an die Stelle der früheren Boteneinrichtungen getreten waren, haben im 16. Jahrh. Taxische und landesherrliche Posten nebeneinander bestanden, bis die letzteren überwogen. Das Postwesen in Oesterreich ist demnächst lange Zeit an Private vergeben gewesen, 1612 an die Familie Magni, 1623 an die Freiherren, später Grafen v. Paar. Erst 1722 wurde eine Staatspostverwaltung eingerichtet, welche bis 1867 für die ganze Monarchie zentralisiert bestanden hat. Seitdem bestehen für die im Reichsrate vertretenen Länder und für die Länder der ungarischen Krone getrennte Postverwaltungen, welche sich sogar verschiedener Wertzeichen bedienen. In Oesterreich ist das Postwesen mit der Telegraphie verbunden; beide Dienstzweige werden vom Handelsministerium (Sektion III) verwaltet, deren Chef den Titel Generaldirektor für Post- und Telegraphenangelegenheiten führt. Dieser Zentralbehörde sind 10 Post- und Telegraphendirektionen als Provinzialverwaltungsorgane untergeordnet. Der Betrieb wird durch Postämter wahrgenommen, welche, wenn die bei ihnen fungierenden Beamten Staatsdienereigenschaft besitzen, ärarische Postämter heißen. Die nichtärarischen Postämter sind von geringerem Umfange; ihre Vorsteher sind auf Vertrag angenommen und haben die Hergabe der Diensträume, die Amtskosten, Bestelleinrichtungen ꝛc. aus ihren Vergütungen zu bestreiten. Ende 1890 waren 4744 Postanstalten vorhanden, darunter 349 ärarische. Außerdem bestehen 31 österreichische Postanstalten in der europäischen und der asiatischen Türkei, zur Wahrnehmung des gesandtschaftlichen und konsularischen Postdienstes, sowie der mit den Dampferlinien des österr.-ung. Lloyd in Verbindung stehenden Postgeschäfte, darunter 3 Postämter in Konstantinopel, Salonich und Beirut; die 28 Posterpeditionen sind teils dem Postamte in Konstantinopel, teils der Post- und Telegraphendirektion in Triest unterstellt.

In Ungarn soll schon durch König Matthias Corvinus († 1490) bei den leichten Wagen, deren ungarischer Name Kocsi in alle europäischen Sprachen übergegangen ist, der postmäßige Wechsel von Pferden und Fuhrwerken eingeführt worden sein. Nach dem Uebergange der ungarischen Krone auf die habsburgische Dynastie wurden unter Ferdinand I. durch den zum Generalpostmeister ernannten Matthias Taxis Posten eingerichtet, die demnächst mit denen in Oesterreich bis 1867 gemeinsame Schicksale gehabt haben. Seit 1867 wird das Postwesen in Ungarn, jetzt in Verbindung mit der Telegraphie, durch eine Sektion des Handelsministeriums geleitet; für die Provinzialverwaltung beider Dienstzweige bestehen 9 Post- und Telegraphendirektionen; die Betriebsanstalten sind wie in Oesterreich teils ärarische, teils nichtärarische Postämter.

Zwischen beiden Reichshälften besteht ein engerer Wechselverkehr, wonach das gesamte Reich, abgesehen von der Verschiedenheit der Wertzeichen, im wesentlichen ein einheitliches

1) Das Königreich Württemberg, herausg. v. d. statistisch-topograph. Bureau, 1884, Bd. II, S. 857.

Verkehrsgebiet bildet. Jedoch ist das Finanzwesen der beiden Verwaltungen getrennt; ihr Anteil an den gemeinsam aufkommenden Einnahmen wird durch ein besonderes Uebereinkommen bestimmt. Die Vertragsverhältnisse zum Auslande werden von jeder Verwaltung selbständig, jedoch nach Einvernehmen geregelt; im Weltpostverein ist Oesterreich wie Ungarn zu selbständiger Stimmabgabe berechtigt.

28. **Schweiz.** In den einzelnen Kantonen der Schweiz hat sich das Postwesen auf Grundlage der mittelalterlichen Boteneinrichtungen lange Zeit in bunter Mannigfaltigkeit gestaltet; in vielen Kantonen war die Post einzelnen Familien überlassen, unter denen die Familie Fischer in Bern, Wallis, Freiburg u. a. ausgedehnte Postanlagen bis nach Mailand unterhielt. Während der helvetischen Republik (1798—1803) einheitlich organisiert, wurde die Post dem alten Kantonswirrwarr demnächst wieder überlassen, dem erst die Bundesverfassung von 1848 ein Ende machte. Seitdem ist die Post ein Bundesregal, für dessen Ausübung die Tarifeinheit und die Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses als verfassungsmäßige Hauptgrundsätze gelten. Die Zentralverwaltung wird unter der oberen Leitung des Post- und Eisenbahndepartements durch die Oberpostdirektion geführt, welcher 11 Kreispostdirektionen zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes untergeordnet sind. Dieser wird durch Postbüreaus I., II. und III. Klasse sowie in kleineren Orten durch Postablagen ausgeübt. Ende 1891 waren 1486 Postbüreaus, 1714 Postablagen und 13 Postagenturen im Auslande vorhanden. Um dem starken Reiseverkehr des Landes die erforderlichen Verkehrseinrichtungen darzubieten, sind die Postanstalten in der Schweiz in ganz außergewöhnlichem Maße ausgebreitet; kaum ein besuchterer Gasthof entbehrt der eigenen Poststelle. Ende 1890 kam bereits auf 919 Einwohner eine Postanstalt. Ebenso zeichnet sich die schweizerische Post noch gegenwärtig durch treffliche Einrichtungen für die Personenbeförderung aus; trotz des wachsenden Vordringens der Eisenbahnen, von deren Schienen weder die Höhen noch das Innere der Alpen unerreicht bleiben, bestehen noch stattliche Fahrpostzüge, von denen u. a. die Alpenpässe über den Maloja, Simplon, Julier, Splügen, Bernina, Albula, Flüelen, die Oberalp, St. Bernhardin, Luknanier und die Furka mit regelmäßigen Postkursen befahren werden.

29. **Niederlande, Belgien.** In den Niederlanden ist an Stelle der städtischen Posteinrichtungen, von denen eine bei Stephan, Geschichte der preußischen Post, S. 235 mitgeteilte Gesandtschaftsdepesche ein anschauliches Bild gewährt, erst 1752 eine Staatspost getreten. Jetzt wird das Postwesen durch eine Abteilung des Ministeriums für Wasserstaat, Handel und Verkehr verwaltet, welche die Bezeichnung Generaldirektion der Post und der Staatstelegraphen führt. Ihr sind zur Beaufsichtigung und einheitlichen Regelung des Dienstbetriebes 5 Arrondissementsinspekteure untergeordnet, der Betrieb wird durch Postämter (postkantoren) und Hilfspostanstalten (hulpkantoren) ausgeübt. — In Belgien ist der Ausgangspunkt und lange Zeit der Hauptsitz der Taxisschen Post gewesen, neben welcher sich indes, namentlich für den inneren Verkehr ausgebreitete Stadtboteneinrichtungen bis zur französischen Revolution erhalten haben. Seit der Errichtung des Königreichs besitzt Belgien eine eigene Staatspost, welche gegenwärtig, in Verbindung mit den Eisenbahnen und der Telegraphie, von einem besonderen Ministerium verwaltet wird. Die Generaldirektion der Posten bildet eine Abteilung dieses Ministeriums. Der Provinzialdienst ist in 7 circonscriptions provinciales gegliedert, an deren Spitze je ein chef de service steht. Für den Betrieb sorgen Postämter (perceptions), Postagenturen (sous-perceptions) und Hilfspostanstalten für den Landverkehr (dépôts und dépôts-relais).

30. **Frankreich.** Das von Ludwig XI. eingerichtete Institut der chevaucheurs oder coarriers du roi, welches bald darauf den Namen der Post beigelegt erhielt, ist lange Zeit ausschließlich auf Zwecke des Hof- und Staatsdienstes beschränkt gewesen und hat erst nach und nach angefangen, sich mit der Beförderung von Privatsendungen zu befassen, welche vorzugsweise auf die Boteneinrichtungen (messagers) angewiesen blieb. Unter Heinrich III. wurde das Botenwesen zu einer Staatsanstalt (messagerie royale) umgeschaffen, welche sich neben der Briefbeförderung vorzugsweise mit dem Transport von Gütern und Reisenden befaßte. Daneben bestanden noch bis ins 17. Jahrhundert die Botenanstalt der Universität Paris und andere Privatbeförderungsanstalten. Unter Heinrich IV. wurde die poste aux chevaux neu organisiert und dem Privatreiseverkehr allgemeiner zugänglich gemacht. Die Briefpost als Staatsbeförderungsanstalt verdankt ihre Entstehung dem Kardinal Richelieu, welcher im Jahre 1827 auch den ersten Briefposttarif publizierte. Zum ausschließlichen Rechte des Staates ist die postmäßige Beförderung von Briefen erst durch Ed. von 1681 erklärt worden.

Wie andere Zweige des öffentlichen Einkommens, wurde der Postbetrieb, und zwar sowohl die Briefpost als die Fahrpost, in Frankreich lange Zeit an Privatunternehmer verpachtet. Diesem Systeme machte erst die Revolution ein Ende, welche das französische Postwesen durch die Aufhebung der Fahrpost,

deren Betrieb der Privatindustrie überlassen wurde, einer gründlichen Umgestaltung unterzog. Seitdem ist der Postdienst in Frankreich im wesentlichen auf die Briefpost beschränkt, daneben werden neuerdings auch kleine Packete befördert. Die letzten Reste der alten poste aux chevaux sind 1873 durch Aufhebung der Verpflichtungen, welche den Privatfuhrunternehmern im Interesse des Postdienstes obgelegen hatten, sowie der ihnen dafür bewilligten Privilegien in Wegfall gekommen.

Im Jahre 1877 wurde die Telegraphie, welche bis dahin eine unter dem Ministerium des Innern stehende eigene Verwaltung gebildet hatte, mit dem Postwesen vereinigt und für beide Dienstzweige ein eigenes Ministerium für Post und Telegraphie errichtet, das indessen 1886 wieder aufgehoben wurde. Seitdem wird die Verwaltung von der Direction générale des postes et télégraphes geführt, die bis 1889 dem Finanzministerium unterstellt war, gegenwärtig eine Abteilung des Ministeriums für Handel und Gewerbe bildet.

Die Organisation der Provinzialverwaltung ist nach verschiedenen Dienstzweigen verschieden, indem für den Telegraphenbau und andere technische Dienste 15 Bezirke mit je einem directeur-ingenieur, für den Betriebsdienst der Post und Telegraphie in jedem Departement eine Post- und Telegraphendirektion mit je einem directeur des postes et télégraphes, für den Bahnpostdienst hingegen 8 Bezirke (lignes) mit besonderen Direktoren bestehen. Ueberdies besteht ein Generalaufsichtsdienst, der in 4 circonscriptions durch je einen inspecteur général wahrgenommen wird. Der örtliche Postbetrieb wird durch 3 Klassen von Postanstalten ausgeübt, bureaux composés in den größeren Orten, bureaux simples in den kleineren Orten und Hilfspostanstalten (facteurs-boîtiers) für den Landpostdienst. Die Vorsteher der bureaux heißen receveurs, in den Departementshauptorten führt der Postamtsvorsteher den Titel receveur principal; er besorgt zugleich die Abrechnung mit sämtlichen Postanstalten des Bezirks. Der ausgedehnte Seepostdienst, den Frankreich sowohl mit seinen Kolonien als mit anderen Ländern unterhält, wird teils durch fahrende Seepostbüreaus (agents embarqués), teils durch besondere Aufsichtsbehörden in den Seebäsen (commissions de surveillance) wahrgenommen. Das Postwesen in Algerien bildet einen Teil der französischen Postverwaltung und ist ganz wie diese organisiert, nur bestehen dort 2 Klassen von Hilfspostanstalten, die distributions spéciales mit Bestelldienst und die distrib.-entrepôts, die sich nur mit Annahme und Ausgabe von Sendungen am Schalter befassen. In Tunis ist seit der französischen Occupation gleichfalls ein Postdienst nach französischem Muster eingerichtet. Außerdem bestehen in Tanger (Marokko), Tripolis, Alexandrien, Shanghai, Tientsin und Zanzibar, ferner in Konstantinopel und einer Anzahl anderer Orte der europäischen und der asiatischen Türkei französische Postanstalten.

31. **Großbritannien und Irland.** Königliche Boten zwischen England und Schottland gab es schon unter Eduard III., der Privatverkehr war auf Boten und die Gelegenheit der Fuhrleute (carriers) angewiesen. Eine Briefpost der fremden Kaufleute in London für ihre Korrespondenz nach dem Auslande wird bereits 1514 erwähnt; bei Shakespeare werden für Nachrichtenbeförderung Post und carriers abwechselnd genannt. Nach der Vereinigung der Kronen von Schottland und England ward das Bedürfnis zur Herstellung geregelter Verbindungen zwischen beiden Ländern stärker; Jakob I. ließ eine Briefpost einrichten, welche 1637 zur Staatspost mit dem ausschließlichen Rechte der Briefbeförderung erklärt und nach der Restauration von Karl II. durch ein Gesetz, das lange den Namen der Post Office Charter geführt hat, wiederhergestellt und mit neuen Vorrechten versehen wurde. Wie anderwärts, wurde auch in England der Betrieb der Post mehrfach in Pacht gegeben. 1710 übertrug ein Gesetz der Königin Anna dem General Post Office die Zentralleitung des gesamten Postwesens in England, Schottland und Irland, sowie in den Kolonien und führte den ersten allgemeinen Briefportotarif ein. Eine wesentliche Beschleunigung des Briefverkehrs wurde durch John Palmer 1784 dadurch erzielt, daß die Briefsäcke nicht mehr durch berittene Postboten befördert, sondern den Mail coaches gegen Vergütung zur Mitbeförderung übergeben wurden. Nachdem das Postwesen in England durch verkehrte und übertriebene Taxen und schwerfälligen Betrieb lange in seiner Entwickelung gehemmt worden war, schlug es durch die von Rowland Hill 1873 vorgeschlagene, 1840 zur Ausführung gebrachte Postreform (vgl. unter Porto sub 1 oben, S. 168 fg.) neue, dem modernen Verkehrsleben entsprechende Wege ein, welche in Verbindung mit den Eisenbahnen und den ausgebreiteten Dampferlinien den Postverkehr Englands zu hoher Blüte gefördert haben. Die Post ist eine der verbreitetsten und volkstümlichsten Einrichtungen des britischen Weltreichs; in dem die Erde umspannenden Kolonialbesitz allenthalben nach dem Vorbilde des Mutterlandes organisiert, kommt sie dem hochentwickelten Familiensinn und dem geschäftlichen Unternehmungsgeist der angelsächsischen Rasse durch ihre vorzüglichen Einrichtungen für den Brief- und Zeitungsverkehr entgegen und genießt, wie sich bei der 50jährigen Jubelfeier der Hillschen Reform gezeigt hat, in hohem Maße das Vertrauen und die Anerkennung der Nation. Auch dem Geldver-

mittelungsverkehr widmet die englische Post hohe Sorgfalt; das Postanweisungsverfahren ist zuerst in England ausgebildet, ebenso sind die ersten Postsparkassen (vgl. diesen Artikel weiter unten S. 218 fg.) in England errichtet worden. Die Packetbeförderung (parcel post) beschränkt sich auf Päckereien bis 5 kg. — Seit 1868 mit der Telegraphie vereinigt, wird die Post durch das General Post Office geleitet, dessen Chef, der Generalpostmeister, Mitglied des Kabinets ist und die Verwaltung im Parlamente vertritt. Unter ihm und unabhängig von dem parlamentarischen Stellenwechsel liegt die ständige Geschäftsleitung drei Sekretären für die Post, die Telegraphie und das Finanzwesen ob. Zur Beaufsichtigung des Postwesens in Schottland residiert ein Surveyor General in Edinburg, des irischen ein Sekretär in Dublin. Die Verwaltung wird von der Zentralleitung unmittelbar und ohne Provinzialbehörden geführt, nur für die Ausübung der Aufsicht ist das Gebiet in 16 Distrikte geteilt, in deren jedem ein Surveyor fungiert. Die Postanstalten werden eingeteilt in Head Offices, Sub Offices, die in der Regel nur mit dem vorgesetzten Hauptamte in Verkehr stehen und vom Postanweisungsdienste meist ausgeschlossen sind; außerdem bestehen Town Letter Receiving Offices, einfache Briefannahmestellen zur Erleichterung des städtischen Postverkehrs. In London, dessen Briefverkehr nach dem neuesten Jahresberichte des Generalpostmeisters nicht weniger als 29,7 % der gesamten Briefbeförderung der britischen Post umfaßt, bestehen außer 12 Head Offices noch 91 Sub Offices und etwa 900 Receiving Offices zur Bewältigung dieses riesigen Verkehrs.

32. Südeuropa. In Italien wurde der Nachrichtenverkehr im Mittelalter durch Boten der Kaufleute und der aufblühenden Städte besorgt. Mit dem Eindringen der Fremdherrschaft wurden Taxissche Posten in Mailand, Rom und Neapel errichtet, an deren Stelle später landesherrliche Posten traten. Der italienischen Post fiel bei Errichtung des Königreichs die Aufgabe zu, auf den Grundlagen von sieben selbständigen Landesposten einheitliche Verkehrseinrichtungen herzustellen. Die Lösung dieser Aufgabe ist durch den erheblichen Kulturunterschied von Süd- und Norditalien, die noch immer übergroße Zahl der Analphabeten, sowie durch die Beschränktheit der zu Gebote stehenden Mittel erheblich erschwert, doch weisen die Jahresberichte an Ausdehnung und Benutzung der Postanlagen anerkennenswerte Fortschritte auf. Auch hat die tüchtige Leitung manches dem Charakter des Landes Angemessene und Eigentümliche zu schaffen gewußt, so den Postanweisungsdienst bei den italienischen Konsulaten (vaglia postali consolari), um den im Auslande befindlichen Italienern die Heimsendung von Ersparnissen zu erleichtern; ferner die Errichtung von Schreibstuben für das Publikum bei den größeren Postämtern. Seit 1889 ist für die Verwaltung der Post und der gleichzeitig mit ihr vereinigten Telegraphie ein eigenes Ministerium errichtet, welches die Oberaufsicht über die Provinzialverwaltung durch 10 Zentralinspektoren ausübt. In jeder der 69 Provinzen besteht eine Provinzialdirektion, der die Leitung des Post- und Telegraphendienstes innerhalb ihres Bezirkes und zugleich die Wahrnehmung des Betriebes in der Provinzialhauptstadt obliegt. Die Betriebsämter sind Postämter (Uffizi) 1. und 2. Klasse oder Postagenturen (Collettorie). Im Auslande bestehen italienische Postanstalten in Tunis, Tripolis, la Goletta und Susa.

In Spanien werden Boten (mandadores) bereits in den partidas, dem Gesetzbuche Alfons X. (1252—1284) erwähnt, das von ihnen verlangt, daß sie leales, intendidos e sin cobdicia (rechtschaffen, verständig und ohne Eigennutz) sein sollen. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts bildeten sich Korporationen von Botenläufern, correos, deren an die römische Post anklingender Name noch heute zur Bezeichnung der spanischen Post dient. Die Taxisschen Posten, hauptsächlich zur Verbindung Spaniens mit dem habsburgischen Länderbesitz in den Niederlanden und Oesterreich errichtet, fanden in Spanien Eingang; Mitglieder der Familie Taxis haben bis ins 17. Jahrhundert als Leiter der spanischen Posten fungiert. Unter Ablösung der Privatberechtigungen ist das Postwesen 1716 unter Philipp V. zu einer einheitlichen Staatsanstalt eingerichtet worden. Das spanische Postgebiet umfaßt das spanische Festland, die Balearischen und Canarischen Inseln, sowie die spanischen Posten in Marokko; das Postwesen in den Kolonien (Cuba, Portorico, Fernando-Po, Annobon, Corisco, den Philippinen-, Carolinen- und Mariannen-Inseln) ist dem Kolonialministerium unterstellt. Post und Telegraphie bilden eine Generaldirektion des Ministeriums des Innern und haben in dem Generaldirektor einen gemeinsamen Chef, bilden aber sonst getrennte Verwaltungen. In jeder Provinz besteht eine Postdirektion, deren Leiter, der Administrador principal, zugleich Vorsteher des Postamtes am Hauptamte seines Bezirkes ist. Der Betrieb wird durch Postämter (estafetas) und Postagenturen (carterias) wahrgenommen.

In Portugal wurden im 16. Jahrhundert Posten eingerichtet, welche bis Ende des 18. Jahrhunderts mit der Würde des Oberpostdirektors (Correio-mór) Privaten zu Lehen gegeben wurden. Jetzt wird die Post mit der Telegraphie durch die zum Ministerium der öffentlichen Arbeiten gehörende Generaldirektion der Posten, Telegraphen

und Leuchttürme verwaltet, der zwei große Provinzialdirektionen in Lissabon und Porto unterstellt sind.

In der Türkei hat sich der Verkehr, beim Mangel an Straßen im Innern des Landes, lange Zeit auf Schiffsverbindungen zwischen den Küstenplätzen und auf einen durch tartarische Reiter besorgten Kurierdienst beschränkt.

Gegenwärtig sind Post und Telegraphie zu einer Verwaltung vereinigt, die von der Generaldirektion der Posten und Telegraphen geleitet wird. In jeder Provinz (Vilayet) fungiert ein Hauptdirektor als Leiter des Bezirks; ihm sind die Postanstalten (menzil) unterstellt. Man ist seit Jahren bemüht, die Posteinrichtungen möglichst auf europäischen Fuß zu bringen. Für den Verkehr mit dem Auslande bestehen in Konstantinopel für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, England, Rußland und Griechenland eigene Postämter; auch in den Hafenorten der Levante befinden sich zahlreiche fremde Postanstalten.

In Griechenland ist die Post mit der Telegraphie vereinigt; sie werden von der Generaldirektion der Post und Telegraphie verwaltet, welche eine Abteilung des Ministeriums des Innern bildet. Ihr sind 9 Provinzialdirektionen untergeordnet. Von den Postanstalten ist die Mehrzahl der kleineren nur im Sommer geöffnet, weil im Winter im Innern des Landes wegen des Austretens der Bergströme ein Verkehr nicht unterhalten werden kann. Doch wird sich dies durch die rasche Ausdehnung, in welcher das griechische Eisenbahnnetz begriffen ist, ändern.

In Rumänien, Serbien und Bulgarien bestehen europäisch organisierte Landespostverwaltungen, von denen die rumänischen und bulgarischen mit der Telegraphie vereinigt sind.

33. Rußland. Die skandinavischen Reiche. In Rußland hat bereits zur mongolischen Zeit im 13. Jahrh. für Regierungszwecke eine umfassende Einrichtung zur Beförderung von Kurieren und Reisenden bestanden; die Unterhaltung der Stationen, ferner die Gestellung der Fuhrwerke gehörte zu den Staatsfronden, deren Leistung durch besondere Finanzbeamte überwacht wurde. Die russische Bezeichnung für Postillon, Jamschtschik, ist tartarischen Ursprungs. Von den russischen Großfürsten wurde diese Fahrpost übernommen und ausgebildet; eine Verordnung des Zars Michael von 1627 bestimmte, wieviel Pferde und Wagen jeder Würdenträger bei amtlichen Reisen auf den Poststationen zu beanspruchen hatte (Metropoliten und Bojaren je 20 Wagen!). Im 17. Jahrh. traten zu diesen Einrichtungen Anstalten für die Beförderung von Briefen hinzu, anfangs von Ausländern und hauptsächlich für den Auslandsverkehr der Kaufleute errichtet, im Laufe des 18. Jahrh. für den allgemeinen Verkehr ausgedehnt und seit Katharina II. als Staatspost mit den Fahrpostanstalten vereinigt. Noch gegenwärtig bildet die Aufrechthaltung der Fahrpost in dem ungeheueren Gebiete eine Hauptaufgabe der russischen Verkehrsleitung; noch jetzt bedient sie sich auf den Schneewüsten Kamtschatkas jener schmalen, schachtelförmigen Schlitten (Narten) mit Hunde- oder Rentierbespannung. Es giebt Orte mit nur monatlich einmaliger Postverbindung; ja zwischen Gishiginsk im ostasiatischen Küstengebiete und Petropawlowsk im Amurgebiete kursiert die Post jährlich nur einmal, wohl das weitgehendste Beispiel eines extensiven Betriebes.

Seit 1884 mit der Telegraphie vereinigt, wird die Post von der Generaldirektion der Posten und Telegraphen verwaltet, welche eine Abteilung des Ministeriums des Innern bildet. Für die Provinzialverwaltung sorgen 35 Post- und Telegraphendirektionen, deren jeder eine Anzahl von Gouvernements mit den darin befindlichen Betriebsanstalten zugewiesen sind. Die Postämter in St. Petersburg, Moskau, Odessa und Warschau ressortieren unmittelbar von der Zentralleitung. Die finnländische Post, welche bis 1890 eine selbständige Stellung (auch mit eigenen Wertzeichen) einnahm, ist jetzt mit dem russischen Postwesen verschmolzen. Im Auslande bestehen russische Postämter in China (Kalgan, Pecking, Tientsin und Urga) und in Konstantinopel sowie in verschiedenen levantinischen Häfen.

In Dänemark sind an Stelle der von einzelnen Städten und ausländischen Kaufleuten unterhaltenen Verbindungen 1624 geregelte Boteneinrichtungen getreten, die, offenbar nach dem Vorbilde Hamburgs, durch einen durch Rat von Kopenhagen ernannten Ausschuß von vier Kaufleuten geleitet wurden. Mitte des 17. Jahrh. wurde durch Privatunternehmer, denen die Posten überlassen wurden, Fahrposten zwischen Kopenhagen und Hamburg eingerichtet. 1711 ging die Post in Staatsverwaltung über. Sie wird jetzt von der Generalpostdirektion, einer Abteilung des Ministeriums des Innern geleitet, welche die Aufsicht über die Betriebsstellen durch 2 Inspektoren, den einen für die Inseln, den anderen für Jütland ausübt. Für Grönland und die westindischen Inseln bestehen besondere Posteinrichtungen, die der Generaldirektion nicht unterstellt sind.

In Schweden bestehen seit 1636 Staatsposten, zu deren Transport sowie zur Fort-

schaffung der Reisenden ein Teil der Grundbesitzer gegen verhältnismäßig geringe Entschädigung verpflichtet war. Seit 1870 ist diese Servitut aufgehoben; die Post beschafft sich ihre Transportmittel seitdem im Wege freier Vereinbarung mit kontraktlichen Unternehmern. Die Post wird, noch getrennt von der Telegraphie, durch die dem Finanzministerium angehörende Generalpostdirektion verwaltet, welcher die Betriebsanstalten ohne Zwischenglieder unmittelbar unterstellt sind.

In Norwegen bestand wie in Schweden früher die Verpflichtung bestimmter Grundbesitzer (skydskaffer), zur Beförderung der Post und der Reisenden Wagen und Pferd zu stellen. Gegenwärtig ist die Post, deren Betrieb sich auf Briefverkehr, Geldvermittelung und Packete bis 12 Kilogramm beschränkt, auf Annahme von Beförderungsmitteln zu Lande gegen kontraktliche Vergütung angewiesen; zur See bedient sie sich der ausgedehnten Dampfschiffsverbindungen. Die Verwaltung, die früher von dem Marineministerium geführt wurde, wird jetzt von der Postabteilung im Ministerium des Innern geleitet, welcher die Betriebsanstalten unmittelbar untergeordnet sind.

34. Amerika. In den Vereinigten Staaten finden sich die frühesten Spuren von Posteinrichtungen 1639 in Massachusetts; damals bestimmte der oberste Gerichtshof dieser Kolonie, daß ankommende wie abgehende Briefe dem Bürger Rich. Fairbanks in Boston zu übergeben seien, welcher für ihre Bestellung oder Weiterbeförderung zu sorgen und dafür je 1 Penny zu erheben hatte. In Virginien war die Weiterbeförderung der Briefbeutel in der 2. Hälfte des 17. Jahrh. eine Gemeinpflicht, indem ein Pflanzer ihn mittelst Boten zum nächsten zu senden hatte. Mit dem Aufblühen der Kolonien vermehrten sich die Postanlagen; sie wurden 1710 durch das Statut der Königin Anna dem in London errichteten Generalpostamte unterstellt, dessen Beamter Benj. Franklin, seit 1735 Postmeister in Philadelphia, 1753 zum Deputy Postmaster General für die Neu-England-Staaten ernannt wurde. Zu den von ihm eingeführten Reformen gehören die Einrichtung einer Pennypost für Ortsbriefe, ferner die Vermehrung der Posten bis auf wöchentlich einmalige Verbindung unter Beschleunigung ihres Ganges. Franklin trat auch an die Spitze der während des Unabhängigkeitskampfes durch den ersten Kongreß ins Leben gerufenen amerikanischen Posten. Nach der Bundesverfassung ist die Post der Vereinigten Staaten Bundessache; sie wird als einheitliche Staatseinrichtung durch das Post Office Department, eins der Kabinetsministerien der Bundesregierung, und den ihm vorstehenden Generalpostmeister geleitet. Die Ausdehnung der Postanlagen zum Zwecke der Kultivierung des ungeheueren Gebietes ist von jeher als eine der Hauptaufgaben der nordamerikanischen Postverwaltung angesehen und mit äußerster Energie ohne Ansehen der Kosten gefördert worden. Zur Feier des 100jährigen Bestehens der Bundespost veröffentlichte das Postdepartement eine Statistik, welche die Entwickelung der Posten von ihren Anfängen ziffermäßig vorführte. Danach bestanden

	Postanstalten	Postrouten (engl. Meilen)
1789	75	2 275
1800	900	20 817
1810	2 302	36 506
1820	4 502	72 592
1830	8 542	115 276
1840	13 468	155 739
1850	18 539	180 052
1860	28 539	240 052
1865 [1])	20 539	142 000
1870	28 492	235 000
1880	43 012	329 400
1888	57 576	403 976

Der neueste Jahresbericht giebt für Ende Juni 1890 62 401 Postanstalten mit Postroutennetz von 428000 Meilen an. Freilich sind diese Postanstalten, von denen nur 9382 am Postanweisungsdienste teilnehmen, nicht selten von allergeringstem Umfange. Die Postanstalten werden nach dem Einkommen der Vorsteher in 4 Klassen eingeteilt; die Vorsteher der ersten 3 Klassen werden vom Generalpostmeister mit Zustimmung des Senats auf je 4 Jahre (Präsidentenwahl!) ernannt. Bezirksorgane bestehen nur auf den Eisenbahnpostdienst, welcher unter Beaufsichtigung des General Superintendent of Railway Mail Service durch die ihm untergebene Division Superintendents geleitet wird.

In Canada besteht ebenfalls ein ausgedehntes Postwesen, das von dem Post Office Department in Ottawa geleitet wird und die sämtlichen britischen Besitzungen in Nordamerika (Ober- und Unterkanada, Neu-Schottland, Neu-Braunschweig, Prinz Eduard-Insel, Britisch-Columbien, Manitoba und die Nordwest-Territorien) umfaßt. Dasselbe zählte nach dem Jahresberichte für 1888/89 (Postarchiv 1890, 347 ff.) 7838 Postanstalten und ein Postroutennetz von 56625 engl. Meilen. Die Unterhaltung dieser bedeutenden Anlagen erforderte bei der riesigen Ausdehnung des Landes und der klimatischen Schwierigkeiten einen Aufwand, welcher die Einnahme um 761 818 Dollars überstieg.

In Mexiko wird das Postwesen als Bundessache von einer dem Ministerium des

1) Rückgang infolge des Sezessionskrieges.

Innern unterstellten Generaladministration verwaltet. Nach dem Postvertrage v. 4. IV. 1887 mit den Vereinigten Staaten gelten die Gebiete der Union und des mexikanischen Staatenbundes als ein einheitliches Verkehrsgebiet, so daß auf den wechselseitigen Verkehr die Inlandstaxen Anwendung finden. Während im Jahre 1885/86 im Auslandsverkehr nur 819 980 Postsendungen ankamen, betrug diese Zahl im Jahre 1889/90 über 24 ¾ Millionen. Nach einer in der mexikanischen Finanzrevue v. 4. IV. 1890 veröffentlichten Rede des Präsidenten Diaz hat die mexikanische Postverwaltung mit Th. A. Edison einen Vertrag über die Einrichtung eines Postphonographendienstes geschlossen, kraft dessen bei den Postanstalten Phonographen zur Benutzung durch das Publikum gegen eine Gebühr von 6—12 Cents für 1000 Worte aufgestellt werden sollen; die Phonogramme werden von den Postbeamten verpackt und an den Bestimmungsort gesandt, wo sich der Empfänger auf dem Postamte mittels des dortigen Phonographen den Inhalt der Sendung vorsprechen läßt. Mexiko wäre das erste Land, daß diesen Dienstzweig bei sich eingeführt hätte; doch liegen über die Ausführung des Vertrages noch keine Nachrichten vor.

Unter den mittel- und südamerikanischen Staaten mögen Chile und Argentinien wegen der Ordnung und Ausdehnung ihrer Posteinrichtungen besonders hervorgehoben werden.

35. Asien. Von den asiatischen Ländern zeichnen sich die großen Kolonialreiche Englands und der Niederlande durch vortreffliche, ganz im Sinne der modernen Verkehrsfreiheit geleitete Posteinrichtungen aus. Namentlich hat es die Postverwaltung von Britisch-Indien verstanden, durch zweckmäßige, den ethnographischen und geographischen Besonderheiten des weiten Gebiets mit seiner enormen Bevölkerung (4 859 300 qkm und 289 Millionen Einwohner!) entsprechende Vorkehrungen eine Verkehrsanstalt zu schaffen, die an Umfang der Leistungen von wenigen anderen übertroffen wird. Nach dem Jahresberichte von 1890/91 zählte die britisch-indische Post 8 394 Postämter; sie benutzte ein Postroutennetz von 74 393 engl. Meilen (davon 41 476 durch Läufer oder auf Booten); es waren insgesamt 325 Millionen Sendungen, darunter 98 Millionen Postkarten, ein bei der eingeborenen Bevölkerung besonders beliebtes Korrespondenzmittel, befördert worden. Der Bericht hebt hervor, daß die vor kurzem getroffene Einrichtung, wonach das Postanweisungsverfahren von den kleinen Landbesitzern zur Entrichtung der Grundsteuer benutzt werden kann, lebhaften Anklang unter den Indiern gefunden habe, und daß die Post neuerdings gestattet, auf Postanweisungen Geld einzuzahlen, um aus den Salzwerken in Rajputana und im Punjab direkte Salzlieferungen für den Einzelkonsum zu erhalten. Die Verwaltung wird von dem General Post Office in Kalkutta geleitet. Das weite Reich ist in 14 große Postbezirke eingeteilt, an deren Spitze je ein Postmaster General oder ein Deputy Postmaster General mit weitgehenden Verwaltungsbefugnissen steht, denen für die Provinzialverwaltung Superintendents untergeordnet sind. — Das Kolonialland Ceylon und die Strait Settlements besitzen eigene, von den britisch-indischen unabhängige Posteinrichtungen, von denen namentlich die der Strait Settlements wegen des großen Handels- und Dampfschiffverkehres von Singapore von Wichtigkeit für den allgemeinen Verkehr sind.

Von den nationalen Staaten Asiens hat sich Japan seit seinem Eintritt in den Weltverkehr mit Eifer und Erfolg die Herstellung eines allen Ansprüchen gerecht werdenden Postwesens angelegen sein lassen. Anfänglich durch Ausländer eingerichtet, jetzt schon seit Jahren durch Japaner verwaltet, steht das japanische Postwesen durch die Ausdehnung seiner Anlagen (nach der letzten Berner Statistik 3672 Postanstalten mit einem Personal von 12 545 Köpfen) und den Umfang seiner Leistungen ebenbürtig neben den europäischen Verkehrsanstalten. In Siam ist die Regierung, seit mehreren Jahren unter Beistand deutscher Postbeamten, bemüht, ihre Mitgliedschaft am Weltpostverein durch Herstellung von Posteinrichtungen nach europäischem Muster zu bethätigen. Dagegen beharrt China, das einzige große Kulturland, welches der internationalen Postgemeinschaft fern geblieben ist, auch für seine Verkehrseinrichtungen im Innern auf einem völlig veralteten, den Bedürfnissen des jetzigen Verkehrslebens in keiner Weise entsprechenden Standpunkt. Die Kurieranstalt, deren Vorhandensein schon zu Marco Polos Zeit bezeugt ist, ist noch heute ausschließlich für den Hof- und Staatsgebrauch bestimmt; der mächtige Privatverkehr muß sich mit Boten- und Schifferbeförderung behelfen, soweit nicht in den dem Verkehre geöffneten Häfen deutsche, englische und russische Postanstalten auch von den einheimischen Kaufleuten benutzt werden.

36. Afrika. In Egypten, dessen Nachrichtenbeförderung, wie wir eingangs sahen, zu den ältesten der Welt gehört, haben die Vizekönige sich um die Herstellung von Posteinrichtungen auf europäischen Fuß, meist unter Leitung von europäischen Beamten, vielfach bemüht; Egypten ist eins der ersten Länder außerhalb Europas gewesen, welche dem Weltpostverein beigetreten sind, und hat

nach dem noch neulich ausgesprochenen Zeugnis des Generalpostamts in London die Aufgabe, welche dem Lande durch die Leitung der britisch-indischen Ueberlandpost quer durch Egypten gestellt war, während mehr als einem halben Jahrhundert durchaus befriedigend gelöst. — Von nationalen Staaten kommen in Afrika in betreff der Post demnächst nur noch die südafrikanische Republik (Transvaal) in Betracht, welche nach holländischem Vorbilde eingerichtete Posten besitzt. Der Kongostaat wird, obgleich er sich unabhängig nennt, im wesentlichen von Brüssel aus verwaltet; das Postwesen ist in den Anfängen begriffen, es umfaßt 10 Postanstalten und ein Personal von 12 Köpfen. Die Kapkolonie besitzt, ihrem Handelsverkehr und ihrer Kultur entsprechend, umfangreiche Posteinrichtungen nach englischem Muster. Die Posteinrichtungen der deutschen, französischen, spanischen ꝛc. Kolonien und Schutzgebiete sind vorhin bei den Mutterländern erwähnt worden.

37. **Australien.** In besonderem Aufblühen befinden sich die Posteinrichtungen in Britisch-Australien. Sowohl die fünf Kolonialstaaten auf dem australischen Kontinent — Victoria, Südaustralien, Neu-Südwales, Queensland und Westaustralien — als auch die Inselstaaten Tasmania (Vandiemensland) und Neuseeland erfreuen sich geordneter, in den Rahmen ihrer Verwaltung fest eingefügter Landesposten, welche untereinander in engen Vertrags- und Verkehrsbeziehungen stehen und namentlich auch für die Dampfschiffverbindungen mit Europa, Asien und Amerika gemeinsame Unternehmungen betreiben. Sämtliche 7 Staaten bilden seit dem 1. I. 1891 einen engeren Postverein mit einheitlichen Portosätzen; seit dem 1. X. 1891 sind sie dem Weltpostverein beigetreten. Die Post ist bei ihnen allen mit der Telegraphie vereinigt und wird von Zentralstellen, General-Postoffices, geleitet, denen die Betriebsanstalten unmittelbar untergeordnet sind.

VI. Statistische Uebersicht über die Organisation, die Leistungen und die Finanzergebnisse der P.

Die nachfolgende Zusammenstellung über die Organisation, die Leistungen und die Finanzergebnisse der Post beruht im wesentlichen auf den Angaben, welche die von dem Bureau international in Bern jährlich veröffentlichte Statistique Générale du Service postal enthält. Soweit erforderlich, sind als ergänzendes Material die Jahresberichte der einzelnen Postverwaltungen benutzt worden. Dies ist namentlich der Fall bei denjenigen Ländern, welche, wie das Kapland und die südafrikanischen Freistaaten, sowie die britischen Kolonialstaaten in Australien, dem Weltpostverein im Jahre 1890 noch nicht angehörten. Wo den nachstehenden Zahlen ein anderes Jahr als das Jahr 1890 zu Grunde gelegt werden mußte, ist dies neben dem Namen des Landes ersichtlich gemacht.

Die nachstehende Tabelle beschränkt sich darauf, die Organisation des Postwesens durch Mitteilung der Zahl der Postanstalten, sowie durch Angabe ihrer Verteilung auf die Gebietsoberfläche und die Einwohnerzahl zu veranschaulichen. Die Leistungen der Post werden durch die Gesamtzahl der beförderten Postsendungen aller Art und ihre Verteilung auf den Kopf der Bevölkerung ersichtlich gemacht. Hinsichtlich der Finanzergebnisse endlich sind die Einnahme, die Ausgabe sowie der Ueberschuß oder Zuschuß angegeben. Bei denjenigen Ländern, in denen sich die Zahlen über das Finanzergebnis auf Post und Telegraphie zugleich beziehen, ist dies durch einen Stern bei der Ziffer des Ueberschusses oder Zuschusses zu erkennen gegeben.

Auf Vollständigkeit kann die Tabelle leider keinen Anspruch erheben, da einerseits bei Asien, Afrika und Amerika die Zahlen verschiedener europäischer Kolonialbesitzungen fehlen, darunter die bedeutenden spanischen Kolonien in Amerika (Cuba und Portorico) und Asien (Philippinen), die französischen Kolonien in Afrika (Senegambien, Gabun, franz. Kongo), die britischen Antillen ꝛc. Ferner können über die chinesische Post Zahlen nicht mitgeteilt werden, weil die chinesische Staatspost lediglich Regierungszwecken dient und über die Privatbeförderungsanstalten, welche den sicherlich sehr beträchtlichen Briefverkehr der 360 Millionen Einwohner von China bewirken, keinerlei statistische Angaben vorliegen. Bei dem regen Handelsverkehr und der Reiselust der Chinesen, der Verbreitung der Schreibkunst im Lande und der alten Kultur wird man die Gesamtzahl der chinesischen Postgegenstände mit einer Milliarde schwerlich zu hoch veranschlagen. Die Gesamtsumme der jährlich beförderten Gegenstände wird sich demgemäß im Jahre 1890 statt der unten nachgewiesenen 16,3 Milliarden wahrscheinlich zwischen 17 und 18 Milliarden bewegt haben, was auf den Tag eine Stückzahl von 40—50 Millionen ergiebt.

Länder	Postanstalten: Zahl	Eine Postanstalt entfällt auf: qkm	Einw.	Postsendungen: Gesamtzahl in Mill. St.	auf 1 Einw.	Finanzergebnisse (in Millionen Mark): Einnahme	Ausgabe	Ueberschuß (+) oder Zuschuß (−)
1) Europa.								
Deutschland	24 970	21,6	1 981	3925	59,6	253,6	231,8	+ 22*
Belgien	843	35	7 301	374,8	56	13,2	8,3	+ 4,8
Bulgarien	138	765,1	24 635	10,3	3,3	1,4	1,2	— 0,5
Dänemark (mit den Fardern)	786	50,4	2 780	111,2	50,6	5,77	5,73	+ 0,04
Frankreich (mit Algerien) (1. IX. 1889—31. VIII. 1890)	7 449	151,4	5 663	1919,3	45,7	161,6	118,6	+ 43*
Griechenland	281	226,4	7 784	15,6	7	1	1,6	— 0,6
Großbritannien u. Irland (1. IV. 1890—31. III. 1891)	18 806	16,2	2 007	2693,7	71,4	197	133,7	+ 63,3
Italien (1. VII. 1889—30. VI. 1890)	5 592	53	5 183	449,4	15,5	36,6	31,2	+ 4,3
Luxemburg	74	35	2 985	9,5	43,1	0,56	0,56	— 0,02*
Montenegro	8	1184,4	25 000	0,16	0,7	0,01	0,01	—
Niederlande	1 877	25,6	3 574	206,6	45,3	10,8	8,1	+ 2,6
Norwegen	1 485	214,3	1 349	55,2	27,6	3,1	2,9	+ 0,2
Oesterreich	4 775	63,2	5 037	685,6	28,7	62,2	54,6	+ 7,6*
Ungarn	4 308	74,8	4 034	264,7	15,3	35,6	18,8	+ 6,8*
Bosnien und Herzegowina	82	623,3	17 132	8	5,7	0,6	0,8	— 0,2
Portugal m. Azoren u. Madeira	3 014	30,6	1 510	58,3	13,6	4,6	5,3	— 0,7
Rumänien	340	471	14 824	30,9	6,1	4,7	3,2	+ 1,5*
Rußland (einschl. d. asiatischen)	6 226	3603,3	17 473	396,2	3,7	65,2	76,6	— 11,6*
Schweden	3 351	184,2	2 035	123,4	25,6	8,4	7,67	+ 0,53
Schweiz	3 279	12,7	894	248,3	85,1	19,3	17,5	+ 1,6
Serbien (1. XI. 1889—31. XII. 1890)	102	476,3	20 098	15,6	7,5	0,71	0,86	— 0,16*
Spanien	2 688	188,6	6 546	165,6	9,4	17,8	9,7	+ 8,1*
Türkei (einschl. der asiatischen) (1. III. 1888—28. II. 1889)	1 429	3161,6	15 988	14,6	0,7	2	1,2	+ 0,8
Zusammen	90 292			10 782,1				
2) Asien.								
China	?	?	?	?	?	?	?	?
Britisch-Indien (1. VII. 1889—30. VI. 1890)	9 579	245,9	26 548	329,7	1,3	27,1	24,6	+ 2,5
Japan	3 673	104,3	10 925	219,6	5,5	13,3	14,7	— 3,4
Persien (1885)	74	22 329,7	101 351	1,5	0,6	?	?	?
Siam	98	7 755,1	61 234	0,4	0,07	0,06	0,1	— 0,04
Britische Besitzungen (ausschl. Britisch-Indiens)	140	526,1	24 373	39,6	8,7	1,38	1,53	— 0,15
Französische Kolonien	70	1 957,6	41 454	2,4	0,8	0,16	1,6	— 1,4*
Niederländisch-Indien	188	8 949,5	155 123	17,2	—	1,4	2,8	— 1,4*
Portugiesische Kolonien	Angaben fehlen.							
Spanische Kolonien								
Zusammen	13 823			600				
3) Afrika.								
Capland	694	828	2 182	22,2	1,5	5	5,6	— 0,6*
Egypten	191	2 931,9	35 636	17,4	2,6	2,2	1,8	+ 0,4
Kongostaat	10	370 000	1 400 000	0,1	0,007	?	?	?
Liberia	Angaben fehlen.							
Marokko								
Oranje-Freistaat	66	1980,3	3 143	?	?	?	?	?
Südafr. Republik (Transvaal)	123	2400	5 500	?	?	?	?	?
Tunis	152	855,2	9 868	6,1	4,1	0,51	0,54	0,03*
Brit. Besitz. (ausschl. Capland)	?	?	?	?	?	?	?	?
Deutsche Schutzgebiete (1891)	12	174 301	303 333	0,16	0,04	—	—	—
Franz. Kol. (außer Algerien)	Angaben fehlen.							
Italienische Kolonien								
Portugiesische „								
Spanische „								
Zusammen	1248			45,96				

Fortsetzung.

Länder	Postanstalten: Zahl	Postanstalten: Eine Postanstalt entfällt auf qkm	Postanstalten: Eine Postanstalt entfällt auf Einw.	Postsendungen: Gesamtzahl in Mill. St.	Postsendungen: auf 1 Einw.	Finanzergebnisse (in Millionen Mark): Einnahme	Ausgabe	Ueberschuß (+) oder Zuschuß (—)
4) Amerika.								
Argentinien	1 356	2 134,4	2 398	108,7	33,4	5,7	19,3	— 13,7*
Bolivia (1887)	78	17 105,1	18 395	0,7	0,5	0,19	0,87	— 0,68
Brasilien	2 733	3 050,6	5 123	39,3	2,8	7,5	21,3	— 13,8
Canada (1. VII. 1889—30. VI. 1890)	8 038	1 112	546	149,8	34,1	13,1	16,8	— 3,8
Chile (1889)	506	1 488,6	5 468	42,8	15,3	?	?	?
Columbien (1888)	146	9 115,6	22 743	1,4	0,4	?	?	?
Costa Rica (1888)	61	886,4	3 984	2,8	10,7	?	?	?
Ecuador (1888)	?	?	?	3	2,5	?	?	?
Guatemala (1889)	155	807,1	9 368	5,1	3,5	0,8	0,28	— 0,09
Hayti (1887)	31	925	30 968	0,48	0,5	?	?	?
Honduras (Republik)	56	2 139,6	6 820	0,8	0,8	0,07	0,6	— 0,5
Mexiko (1. VII. 1889—30. VI. 1890)	1 276	1 525,5	8 931	95,8	8,4	4,8	4,7	— 0,4
Nicaragua	51	2 430,4	6 134	3,8	10,5	?	?	?
Paraguay	64	2 929,5	6 250	1	2,5	0,07	0,14	— 0,07
Peru	314	1 109,8	9 836	0,95	?	0,55	0,50	+ 0,01
Salvador	110	191,5	7 072	?	?	?	?	?
San Domingo (1888)	46	1 056	9 065	0,35	0,9	0,08	0,07	+ 0,01
Uruguay (1889)	553	338	1 237	21,2	31,2	0,89	0,85	+ 0,04
Venezuela (1889)	162	7 019,4	7 323	3,5	3	?	?	?
Vereinigte Staaten (1. VII. 1889—30. VI. 1890)	63 493	163,2	986	4180,7	66,8	252,8	273,8	— 20,8
Brit. Kolonien (außer Canada)	?	?	?	?	?	?	?	?
Dänische Antillen	5	718	6 740	0,5	15,1	0,045	0,044	+ 0,001
Französische Kolonien	41	51,1	4 020	1,6	9,1	0,08	0,28	— 0,2
Niederländische „	14	9 300	8 300	0,74	6,4	0,07	0,04	+ 0,03
Spanische „	?	?	?	?	?	?	?	?
Zusammen	79 289			4663,9				
5) Australien.								
Hawaii (Sandwichinseln [1889])	55	308,1	1 636	1,9	21,4	0,12	0,13	— 0,01
Neu-Seeland (1. IV. 1889—31. III. 1890)	1167	232,2	573	33,2	49,8	6,6	5,6	+ 1
Neu-Süd-Wales (1887)	1167	684,8	973	80,3	70,8	11,8	13,8	— 2
Queensland	892	1 940,3	442	26,1	66,6	4,5	6,6	— 2,1*
Süd-Australien (1888)	594	1 659,5	530	12,4	39,5	?	?	?
Tasmanien (1888)	278	244,2	528	4,6	30,8	?	?	?
Victoria (1889)	1640	139,7	695	75,9	66,6	17,8	12,1	+ 5,7
West-Australien (1888)	78	32 401,1	639	1,8	36,6	?	?	?
Deutsches Schutzgebiet (1891)	6	42 310,8	65 500	0,088	0,07	—	—	—
Französische Kolonien	6	?	?	0,8	14,3	?	?	?
Zusammen	5883			236,8				

Zusammenstellung:

1) Europa	90 292			10 782,1				
2) Asien	13 822			600				
3) Afrika	1 248			45,9				
4) Amerika	79 289			4 663,8				
5) Australien	5 883			236,8				
Zusammen	190 534 Postanstalten u. 16 338,8 Mill. Postsendungen.							

Litteratur:

Allgemeines: W. G. Matthias, Ueber Posten und Postregale, 1832, 2 Bde. H. Stephan, Geschichte der preußischen Post, 1859, leider vergriffen, für die preuß. Post und ebenso für die Geschichte und Kenntnis des

Postwesens überhaupt eine überaus reichhaltige Fundgrube quellenmäßigen Materials. Emil Sax, Die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirtschaft, Bd. I, 1878. Derselbe, in Schönberg I, S. 503 fg. Roscher, Syst. III, Kap. 10—12. P. D. Fischer, Post und Telegraphie im Weltverkehr, 1879. Beredarius (Pseudonym), Das Buch von der Weltpost, 1885. — An Zeitschriften: Das in Form von Beiheften zum Amtsblatt der Reichspost- und Telegraphenverwaltung seit 1873 erscheinende Postarchiv, seit 1876 unter dem Titel Archiv für Post und Telegraphie; l'Unioa Postale, vom Internationalen Postbüreau in Bern als amtliches Organ des Weltpostvereins seit 1875 in Monatsnummern herausgegeben.

Zu I: Heinr. Stephan, Verkehrsleben im Altertum, Raumers histor. Taschenbuch, 1868. Flegler, Zur Geschichte der Posten, 1858. E. Hartmann, Entwickelungsgeschichte der Posten, 1868. Arth. de Rothschild, Histoire de la Poste aux lettres, 3. Aufl., 1876, 2 Bde. E. E. Hudemann, Geschichte des römischen Postwesens während der Kaiserzeit, 1875. Otto Hirschfeld, Untersuchungen auf dem Gebiete der römischen Verwaltungsgeschichte, 1887, Bd. I, S. 98—108. Th. Mommsen, Röm. Staatsrecht, 1877, II, S. 987 fg. Lac. Maary, Les postes romaines, 1890. Heinr. Stephan, Verkehrsleben im Mittelalter, Raumers histor. Taschenb., 1869. A. v. Kirchenheim, Die Universitätsbotenanstalten im Mittelalter. Festschrift zum Heidelberger Universitätsjubiläum, 1886. J. L. Klüber, Das Postwesen in Deutschland, wie es war, ist und sein könnte, 1811.

Zu II: H. Stephan, Weltpost und Luftschiffahrt. Ein Vortrag, 1874. R. Roasseaa, Traité théorique et pratique de la correspondance par lettres missives et télégrammes, 1876. M. Geistbeck, Der Weltverkehr. Telegraphie und Post, Eisenbahnen und Schiffahrt in ihrer Entwickelung, 1887. Charles H. Hull, Die deutsche Reichspacketpost, 1892.

Zu III: Joach. Ernst v. Beust, Versuch einer ausführlichen Erklärung des Postregals, Jena 1747, 1748, 3 Bde. 4°. Meili, Die Haftpflicht der Postanstalten, 2. Aufl. O. Dambach, Das G. über das Postwesen des Deutschen Reiches v. 28. X. 1871 mit Kommentar, 5. Aufl., 1892. P. D. Fischer, Deutsche Post- und Telegraphengesetzgebung, 3. Aufl., 1886. F. Saalaville, De la responsabilité civile de l'état en matière des postes et des télégraphes, 1886. M. Mittelstein, Beiträge zum Postrecht, Berlin 1891. v. d. Osten, Der einfache Sachtransport nach deutschem Reichspostrecht, Straßburg 1883. O. Meves, Die strafrechtlichen Bestimmungen im Reichsgesetz, Erlangen 1876.

Zu IV: P. D. Fischer, Die Verkehrsanstalten des Deutschen Reiches in Jahrb. f. Ges. u. Verw. 1871, 1872 u. 1874. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches II, 1, S. 42 fg. Zorn, Deutsches Staatsrecht II, S. 16 fg. Schulze, Deutsches Staatsrecht II, S. 189. Loening, Deutsches Verwaltungsrecht, S. 596 fg.

Zu V: Kurze Angaben über Organisation und Wirkungskreis der ausländischen Posten bei Ad. Effenberger, Grundzüge der Postgeographie, 1884. Ausführlicher bei Siebliſt, Die Post im Auslande, 1892. — Oesterreich: A. Dessáry, Die österreichische Postverfassung, 1850. Joh. Bartl, Der administrative und technische Postdienst in Oesterreich, 1880. Ferner: C. Löper, Zur Geschichte des österreich. Postwesens, Unioa Postale 1885, S. 167 fg., 187 fg., 207 fg., 245 fg. Daselbst S. 167 Quellenangaben. Das statistische Departement im k. k. Handelsministerium giebt alljährlich ausführliche Statistiken des österreich. Post- und Telegraphenwesens heraus, deren letzte, für das Jahr 1890, Wien 1891 erschienen ist. Für Ungarn die aus amtlichen Quellen geschöpfte Geschichte der Entwickelung der k. ung. Post bis 1884, Un.Post. 1887, S. 93 fg., 117 fg., 136 fg., 149 fg., 165 fg. — Schweiz: Stäger, Das schweiz. Postwesen zur Zeit der Helvetik, 2. Aufl., 1879. Rüttimann, Bundeseinrichtungen der Schweiz II, 2, § 603, ferner die jährlich erscheinende schweiz. Post- und Telegraphenstatistik. — Niederlande: Jahresberichte betrekkelijk den dienst der Posterijen, der Rijkspostspaarbank en der Telegrafen; der neueste 1891 für das Jahr 1890. — Belgien: J. Waaters, Les postes en Belgique avant la révolution française, 1874. Jahresberichte des Ministère des chemins de fer, postes et télégraphes; der letzte 1891 für 1890. — Frankreich: Le Qaien de la Neafville, Origine des postes chez les Anciens et chez les Modernes, 1708. Eine vermehrte Neubearbeitung dieses Werkes (ohne Autornamen) ist unter dem Titel Usage des postes chez les Anciens et les Modernes 1730 erschienen. Beide Werke zeichnen sich durch den Abdruck der älteren französischen Postedikte aus. A. Belloe, Les postes françaises Recherches historiques sur leur origine, leur développement, leur législation, 1886 (gründliches, auf guten Studien beruhendes Werk). P. Jaccottey, Traité de législation et d'exploitation postales 1891 (ebenfalls ein umfangreiches und tüchtiges Buch). M. Block, Dictionnaire de l'administration française, 3. éd. Act. Poste, p. 1839 ff. Jährlich erscheint der Aanuaire de la Direction générale des postes et télégraphes, vorzugsweise mit Kurs- und Betriebsübersichten. — Großbritannien: W. Lewins, Her Majesty's Mails, 1864. G. B. Hill, Life of Sir Rowland Hill and the history of penny postage, 1880, 2 Bde. J. W. Hyde, The Royal Mail, 1885. The Post Office of fifty years ago 1887. Reports of the Postmaster General, seit 1855 jährlich. — Italien: Sulle Poste Italiane, Roma 1879. Fol. Denkschrift des ital. Ministers der öffentl. Arbeiten namentlich über die Vereinigung der Landespostanstalten. Eag. Delmati, Mannale teorico-pratico dell' ammiaistrazione delle Poste, Napoli 1883. Derselbe, Legislazioae postale, Napoli 1890. Ferner die umfangreichen Jahresberichte der ital. Postverwaltung. — Spanien: Aanales de las ordeaanzes de Correos de España, 1879, 5 Bde. Ein Auszug aus diesem für die ältere Verkehrsgeschichte wichtigen Werke im Postarchiv 1882, S. 353 fg. El auxiliar del Empleado de Correos, 1889, 2 Bde. Unioa Postale

1882, S. 89 fg. — Rußland: Hauptquelle für die ältere Geschichte: A. Brückner, Russ. Postwesen im 18. u. 19. Jahrh., Zeitschr. f. allg. Geschichte, 1884. A. v. Fabricius, Zur Geschichte des russ. Postwesens, 1865. Unioa Postale 1888, S. 124 fg. Postarchiv 1889, S. 652 fg., 681 fg. Es erscheinen Jahresberichte und Statistiken in russischer Sprache. — Dänemark: Fr. Olsea, Det danske Postvaesen, dets Historie og Personen til 1711, Kopenhagen 1889. Ein Auszug davon im Postarchiv 1891, S. 98 fg. Union Postale 1880, S. 25 fg. — Vereinigte Staaten: G. Blssel and Th. Kirby, The Postal Laws and Regulatioas of the United States of America, 1879. Reports of the Postmaster General of the United States alljährlich. Viel Interessantes über Transportwesen auch der amerikanischen Post in dem umfangreichen Buche von J. L. Riagwalt, Developmeat of Transportation Systems in the United States, Philadelphia 1888.

Zu VI: von Neumann-Spallart, Uebersichten der Weltwirtschaft, 1878, 1880, 1881, 1884 und 1887 (enthalten auch statistische Angaben über den Weltpostverkehr). Otto Hübners Geographisch-statistische Tabellen, herausg. von Fr. v. Juraschek, enthalten in Abt. II Angaben über Postorganisation und Postverkehr der einzelnen Länder. C. von Scherzer und Ed. Bratassowiez, Der wirtschaftliche Verkehr der Gegenwart, 1891, S. 100 fg.

P. D. Fischer.

Postsparkassen.

1. Begriff und Zweck. 2. Ausbreitung und Umfang. 3. Verhältnis zu den Privatsparkassen. 4. Einwendungen gegen die Postsparkassen. 5. Stand der Frage in Deutschland. 6. Der Checkverkehr der österreichischen Postsparkasse.

1. Begriff und Zweck. Im Gegensatze zu den von Privatvereinen, Kommunen oder ständischen Körperschaften begründeten und betriebenen Wohlfahrtseinrichtungen, welche die Ansammlung, sichere Aufbewahrung und Verzinsung von Ersparnissen zu erleichtern bestimmt sind — Privatsparkassen —, sind die Postsparkassen eine Einrichtung des Staats, vermöge deren die Postverwaltung es übernimmt, Sparbeträge anzunehmen, an die vom Staate mit der Verwaltung der Spargelder beauftragte Stelle abzuführen und auf Verlangen der Einleger zurückzuzahlen. Durch die Errichtung von Postsparkassen ist demnach ein Feld der sozialen Fürsorge, welches früher ausschließlich der privaten und kommunalen Thätigkeit überlassen geblieben war, in den Bereich der Staatsthätigkeit einbezogen worden: der Staat, welcher sich bisher in den meisten Fällen darauf beschränkt hatte, das Sparkassenwesen durch Erlaß von Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Unternehmer, namentlich bezüglich der Anlegung der Spargelder, zu regeln und die Geschäftsführung der Sparkassen einer allgemeinen landespolizeilichen Aufsicht zu unterwerfen, tritt mit der Errichtung von Postsparkassen selbst als Unternehmer auf; er nimmt Spareinlagen entgegen, leistet für ihre Verzinsung und Rückzahlung Gewähr und hat für eine Anlegung der bei ihm eingezahlten Kapitalien Sorge zu tragen, welche nicht nur zur Aufbringung der den Einlegern versprochenen Zinsen, sondern auch zur Deckung der Unkosten ausreicht.

Wenngleich der Betrieb der Postsparkassen in mancher Hinsicht mit der für die Vermittelung des Geldverkehrs bestehenden Posteinrichtungen sich berührt, so sind die Postsparkassen doch nicht als eine Posteinrichtung anzusehen und demgemäß auch nicht bei der Darstellung des Postwesens behandelt worden. Denn sie dienen einem Zwecke, der außerhalb der eigentlichen Aufgabe der Post liegt. Als Verkehrsanstalt hat die Post mit der Ansammlung, Aufbewahrung und Verzinsung von Spargeldern an sich nichts zu thun. Sie wird mit diesen Verrichtungen nur deshalb befaßt, weil der Staat eine kräftigere Förderung des Spartriebes für notwendig hält, als durch die Privatsparkassen erzielt wird, und man überträgt diese Vorrichtungen der Post, weil man sich von der Mitwirkung ihres über das ganze Staatsgebiet gleichmäßig verbreiteten Organismus und von der Zugänglichkeit ihrer meist den ganzen Tag über geöffneten Betriebsstellen eine besonders nachhaltige Erleichterung für die Ausbreitung des Spartriebes unter den auf Ansammlung von Ersparnissen vorzugsweise angewiesenen Klassen der Bevölkerung verspricht.

2. Ausbreitung und Umfang. Die Mängel der in Großbritannien bestehenden Sparkassen veranlaßten im Jahre 1859 den mit den Bedürfnissen und Gewohnheiten der englischen Arbeiter vertrauten Banquier Ch. William Sikes aus Huddersfield, in einem an den damaligen Schatzkanzler Gladstone gerichteten Briefe[1]) die Errichtung einer Zentralsparkasse in London vorzuschlagen, für welche an denjenigen Orten, an denen Sparkassen nicht bestehen, die Postanstalten als Annahme- und Auszahlungsstellen fungieren sollten; über die Einzahlungen sollten verzinsliche Noten (Interest Notes) von 1—30 £ bis zum Höchstbetrage von 150 £ für den einzelnen Sparer ausgegeben werden; die Einlösung dieser Noten sollte ohne vorgängige Kündigung bei allen Annahmestellen erfolgen. — Der Schatzkanzler, durch lang-

1) Post Office Savings Banks. A letter to the Rgt. Hon. W. E. Gladstone, London 1859.

jährige fruchtlose Bemühungen zur Reform der Privatsparkassen ermüdet, griff diesen Vorschlag mit großer Lebhaftigkeit auf; er unterwarf ihn einer Begutachtung durch Sachverständige, die das Projekt mit einigen Erweiterungen für wohl ausführbar erklärten, und brachte im Februar 1861 einen Gesetzentwurf ein, wonach es der Postverwaltung gestattet sein sollte, unter Staatsgarantie Sparkasseneinlagen im Betrage von 1 sh. bis 30 £, im Meistbetrage von 150 £ für den einzelnen Sparer anzunehmen und mit 2½ % zu verzinsen. Dies Gesetz, das mit geringem Widerstande durch das Parlament ging und am 17. V. 1861 die königliche Zustimmung erhielt, bildet die bis auf den heutigen Tag im wesentlichen unverändert gebliebene Grundlage der englischen Postsparkassen. Es läßt, abgesehen von der gesetzlichen Begrenzung der Höhe der Einlagen und der Normierung des Zinsfußes, der Verwaltung für die Handhabung des Dienstes freie Hand; doch ist die Postverwaltung verpflichtet, die eingezahlten Gelder unverzüglich (forthwith) an die Staatsschuldenverwaltung (the Commissioners for the Reduction of the national Debt) zu überweisen, welche ihre Anlegung nach den für die Privatsparkassen bestehenden Vorschriften zu bewirken hat. — Am 16. IX. 1861 mit 301 Annahmestellen eröffnet, haben sich die Postsparkassen mit raschen Schritten über das Land ausgebreitet. Mit Ablauf des ersten Halbjahres waren im vereinigten Königreiche bereits 2532 Postsparkassen thätig; ihre Zahl vermehrte sich von Jahr zu Jahr. Nach 10jährigem Bestehen waren bereits sämtliche für den Postanweisungsdienst (Money Order Offices) eingerichtete Poststellen für den Sparkassendienst eröffnet. Ende 1889 fungierten 9353 Postanstalten als Postsparkassen, darunter die sämtlichen Zweigpostanstalten der großen Städte, so daß London über 900 Postsparstellen besitzt. Alle diese Annahmestellen sind täglich während der Stunden des GeldDienstes geöffnet. Das Ziel, welches Mr. Sikes in seiner Schrift aufgestellt hatte, daß die neue Zentralsparkasse, um eine wirkliche Volkssparkasse, people's purse, zu werden, in jedermanns Bereich liegen müsse (within less than an hour's walk of his fireside), ist durch dies bisher unerreichbar gehaltene Maß von Zugänglichkeit vollauf verwirklicht worden. — Ein weiterer Vorzug der Postsparkassen bestand darin, daß den Einlegern an jedem beliebigen, für den Postsparkassendienst geöffneten Orte ermöglicht wurde, fernere Einzahlungen vorzunehmen und Auszahlungen zu erhalten. Hierdurch erhalten die Postsparkassen den Charakter eines über das ganze Land verbreiteten einheitlichen Bankinstituts, welches dem echt angelsächsischen Wandertriebe des englischen Arbeiters in wirksamster Weise Vorschub leistet und die Uebermittelung von Ersparnissen vom jeweiligen Arbeitsplatze in die Heimat des Einlegers billiger und verschwiegener besorgt als der Postanweisungsverkehr. Von diesen Ein- und Auszahlungen an anderen Orten als dem der ersten Einzahlung — cross-entries — wird in sehr erheblichem Umfange Gebrauch gemacht. — Die Ergebnisse, welche die englischen Postsparkassen während ihrer nun dreißigjährigen Wirksamkeit aufzuweisen haben, haben in England allgemein befriedigt. Ende 1889 waren rund 4¼ Millionen Postsparkassenbücher mit einem Gesamtguthaben von rund 63 Mill. £ (1400 Mill. M.) offen; es kam je eine Postsparstelle auf 33 qkm und 3965 Einwohner, 1 Postsparkassenbuch auf je 8,2 Einwohner. — Dagegen ist von der im Anschluß an die Postsparkassen im Jahre 1865 eröffneten staatlichen Renten- und Lebensversicherung (Government Annuities und Government Insurances) nur ein beschränkter Gebrauch gemacht worden. Es bestanden Ende 1890 Rentenverträge 12269 über 242400 £, Lebensversicherungen 6661 über 472511 £; Zahlen, die bei 25jährigem Bestehen der Einrichtung bescheiden zu nennen sind und dafür sprechen, daß der Staat auf diesem Gebiete den Wettbewerb mit dem Privatbetriebe nicht mit Erfolg aufnimmt. — Dem Vorbilde des Mutterlandes sind die meisten englischen Kolonien durch Errichtung von Postsparkassen gefolgt; unter ihnen ragen die in Kanada (seit 1868) und in Britisch-Indien (seit 1882) durch den Umfang ihres Wirkungsgebietes und die Ausdehnung ihrer Einrichtungen hervor. In Britisch-Indien waren am Schlusse des Geschäftsjahres 1890/91 6455 Postanstalten am Sparkassendienste beteiligt; die Postsparkassen zählten 408544 Einleger (darunter 362368 eingeborene Inder) mit einem Gesamtguthaben von rund 63¼ Mill. Rupien = 127 Mill. M.

In Europa fand das Beispiel Englands zuerst in Belgien Nachahmung, indem die dortigen Postanstalten im Jahre 1870 ermächtigt wurden, als eine Annahme- und Auszahlungsstelle für die durch G. v. 15. V. 1865 errichtete, unter Staatsgarantie stehende Zentral-, Spar- und Altersversorgungskasse, die Caisse générale d'Epargne et de Retraite, zu fungieren. Auch in Belgien hat die beträchtliche Vermehrung der Annahmestellen und die große Zugänglichkeit derselben ein namhaftes Wachstum der Sparerzahl und ihrer Einlagen zur Folge gehabt; im Jahre 1890 waren 844 Postanstalten am Sparkassendienst beteiligt, durch welche 1093157 Einzahlungen über 85,6 Mill. Frcs. und 229486 Auszahlungen über 57 Mill. Frcs. ermittelt wurden. Die Zahl der bei der Caisse générale beteiligten Sparer, die 1869 sich auf 47784 belaufen hatte, betrug Ende 1890 731067; in der gleichen

Zeit hatte sich das Gesamtsparguthaben von 24,2 Mill. Frcs. auf 336,8 Mill. Frcs. vermehrt.

In Italien sind die Postsparkassen vom 1. Januar 1876 ab in Wirksamkeit getreten und zwar zu dem ausgesprochenen Zwecke, die Ungleichheiten zu beseitigen, welche zwischen den Spareinrichtungen der verschiedenen Landesteile vorhanden waren. Denn während in Norditalien ausgedehnte und wohlverwaltete Sparkassen, darunter die von Mailand, Genua, Bologna u. a. bestanden, waren im Süden ganze Provinzen ohne Sparkassen geblieben; die Spareinlagen, welche 1872 in den Provinzen Mailand 134,95 Lire, Como 62,84 Lire auf den Kopf der Bevölkerung betrugen, fielen im Süden auf 9,81 Lire in den Provinzen Neapel, 3,14 Lire in Palermo, 0,43 Lire in Cosenza und 0,13 Lire in Reggio in Calabrien. Nach den vorliegenden Berichten ist dieser wichtige Zweck annähernd erreicht worden; 4399 Postanstalten fungieren gleichmäßig über das Land verbreitet als Zweigstellen der unter Staatsleitung stehenden Postsparkasse, welche am Schlusse 1891 einen Bestand von 2 313 568 Sparbüchern mit einem Gesamtguthaben von 320¾ Mill. Lire aufwies. Der ausgleichende, subsidiäre Charakter der italienischen Postsparkassen tritt auch darin zu Tage, daß ihre Benutzung an Orten mit guten Privatsparkassen verhältnismäßig gering ist (z. B. in Mailand 300 Mill. Lire Guthaben der Privatsparkasse, 6,8 Mill. der Postsparkasse), dagegen sehr erheblich steigt, wo keine oder keine guten Ortssparkassen bestehen. Die Berichte der italienischen Postverwaltung heben mit besonderem Nachdruck hervor, daß der Wirkungskreis der Ortssparkassen durch das neue Institut keinen Abbruch, sondern eine von allen Kreisen der Bevölkerung als segensreich anerkannte Ergänzung gefunden hat. Um den im Auslande lebenden Italienern die Bethätigung ihres Sparsinnes zu erleichtern, bestehen in Alexandrien (Egypten), Tunis, Assab und Massaua Filialen der Postsparkasse; außerdem können Italiener im Auslande durch Vermittelung der Konsuln Ersparnisse an das Postministerium zur Beschaffung von Sparbüchern einsenden.

In den Niederlanden, wo die Erfolge der Ortssparkassen erheblich hinter denen anderer Länder zurückgeblieben waren, ist zunächst seit 1875 Abhilfe dadurch erstrebt worden, daß man eine Unterstützung der Ortssparkassen durch die Postanstalten herzustellen versuchte, indem letztere sowohl bei der Annahme als bei Auszahlung von Spargeldern auf Verlangen der Ortssparkassen mitzuwirken haben sollten. Allein dieser Versuch blieb ohne Erfolg, da die Ortssparkassen nur in beschränktem Maße von der ihnen erteilten Befugnis Gebrauch machten. Infolgedessen ist auch in den Niederlanden zur Errichtung selbständiger Postsparkassen unter Staatsgarantie geschritten worden. Die durch G. v. 25. V. 1880 ins Leben gerufene Rijkspostspaarbank, die am 1. IV. 1881 eröffnet wurde, hat nach den vorliegenden Berichten[1]) zur Hebung des Sparsinnes in gewünschter Weise beigetragen; sie zählte nach 10jähriger Wirksamkeit 292 409 Sparer mit einem Guthaben von 21,8 Mill. holl. Gulden.

Auch in Frankreich ist zunächst der Versuch gemacht worden, die bestehenden Spareinrichtungen durch Verbindung mit der Post zu einer erhöhten Wirksamkeit zu befähigen. Im Jahre 1875 wurde durch Dekret des Präsidenten der Republik gestattet, daß die Steuererheber und die Postamtsvorsteher auf Wunsch der Sparkassenvorstände für Rechnung der Sparkassen ihres Departements Spargelder annehmen und zurückzahlen könnten. Aber auch hier hatte dieses Mittel keinen ausreichenden Erfolg, indem nur wenige Sparkassen sich der Postanstalten bedienten. Trotz des Widerstandes der bestehenden Sparkassen ist demnächst auch Frankreich zur Einführung der Postsparkassen übergegangen; die Caisses d'épargne postales, am 1. I. 1882 eröffnet, zählten Ende 1890 1 504 688 Einleger mit einem Gesamtguthaben von 413½ Mill. Frcs. Die außerordentliche Lebhaftigkeit ihres Umsatzes erhellt daraus, daß bei ihnen im Jahre 1890 1 950 000 Einzahlungen über 262 Mill. Frcs. und 738 000 Auszahlungen über 191½ Mill. Frcs. geleistet wurden. Als Filialen im Kolonialgebiete fungieren Zweigkassen in Algier, Konstantine, Oran und Tunis, ferner im Auslande Zweigsparkassen in Alexandrien, Tanger und Konstantinopel. Auch ist, in Nachbildung einer in England schon länger bestehenden Einrichtung, den Seeleuten durch Einführung besonderer Annahmestellen auf den Schiffen Gelegenheit zur Einzahlung von Ersparnissen gegeben. Frankreich hat den Postsparkassendienst zuerst auch auf das internationale Gebiet hinübergeführt, indem durch Vertrag mit Belgien von 1882 die Annahme und Auszahlung von Postsparkassengeldern auch im Wechselverkehr beider Länder eingeführt worden ist. Doch wird ein umfangreicher Gebrauch von dieser Einrichtung nicht gemacht; im Jahre 1890 wurden französischerseits im Verkehr mit Belgien 97 Einzahlungen bezw. Uebertragungen über 54 000 Frcs. und 513 Auszahlungen über 178 000 Frcs. abgewickelt. Dem bereits auf dem Postkongreß von Lissabon 1885 von Frankreich angeregten Gedanken, den Postsparkassendienst in die

1) Namentlich Arm. P. Th. Sassen, Rijkspostspaarbank, stat.-histor. overzicht, betr. het eérste tienjarig tijdvak van haar bestaan, Franeker 1891.

Zweige des Weltpostverkehrs aufzunehmen, ist bisher keine Folge gegeben worden.

In Oesterreich ist die Errichtung von Postsparkassen schon 1871 durch Schäffle während seiner Leitung des Handelsministeriums angeregt, aber erst 1882 auf Grund des G. v. 28. V. 1882, ergänzt durch G. v. 19. XI. 1887, ausgeführt worden. Als Zentralstelle fungiert das zum Postressort gehörige, indes dem Handelsminister unmittelbar unterstellte Postsparkassenamt in Wien, bei welchem nach dem Vorbilde Englands die gesamte Buchführung über die Spargelder geführt wird. Es können bei den für den Postsparkassendienst eingerichteten Postanstalten Spareinlagen im Betrage von 50 Kreuzer an eingezahlt und zurückerhalten werden; dem vielsprachigen Dienstbetriebe wird durch Sparbücher und sonstige Formulare in acht Sprachen Genüge geleistet. Die starken Unterschiede des Kulturgrades prägen sich in dem sehr verschiedenen Verhältnis deutlich aus, in welchem die einzelnen Kronländer sich an der Errichtung beteiligen. Während Ende 1891 im ganzen (cisleith.) Oesterreich auf je 1000 Einwohner 36 Postsparbücher entfielen, stellt sich die Ziffer in Oesterreich unter der Enns, also einschließlich Wien, auf 101, in Salzburg auf 51, österr. Schlesien auf 41; dagegen in Krain auf 18, Galizien 13 und Dalmatien 11. Ende 1891 waren in Oesterreich 4767 Postanstalten für den Postsparkassendienst geöffnet; die Postsparkasse zählte 847716 Teilnehmer mit einem Gesamtguthaben von 24,8 Mill. Gulden; Einzahlungen waren im Berichtsjahre 1351000 über 23 Mill. Gulden, Auszahlungen 469000 über 20 Mill. Gulden geleistet worden. Ueber den ausgedehnten Checkverkehr der österreichischen Postsparkasse vergl. unten sub 6, S. 224 fg. — In Ungarn sind die Postsparkassen 1885 eingerichtet worden; sie zählten Ende 1889 150000 Sparer mit 3,7 Mill. Gulden Guthaben. — Außerdem bestehen in Europa noch Postsparkassen in Rumänien seit 1880 und in Schweden seit 1884; von außereuropäischen Ländern ist außer den bereits erwähnten englischen Kolonien namentlich Japan zu nennen, wo diese Einrichtung bereits seit 1875 besteht. In den Vereinigten Staaten ist ihre Einführung seit 1880 mehrfach in den Berichten des Generalpostmeisters empfohlen, aber bisher anscheinend durch widerstrebende Interessen verhindert worden.

3. Verhältnis zu den Privatsparkassen. Wie bei den Postsparkassen, so ist auch bei Errichtung der Privatsparkassen beinahe überall der Zweck dahin gerichtet gewesen, durch Ansammlung und Verzinsung kleiner Beträge den Unbemittelten zur Zurücklegung von Ersparnissen behilflich zu sein. Für die älteren deutschen Sparkassen pflegt dieser Zweck in den Statuten deutlich ausgesprochen zu sein; die Sparkasse in Oldenburg (1786) ist im Zusammenhange mit der Regelung des Landarmenwesens errichtet; die Hamburger Sparkasse (1787) ist gegründet „zum Nutzen geringer fleißiger Personen beiderlei Geschlechts, als Dienstboten, Tagelöhner, Handarbeiter, Seeleute ꝛc., um ihnen Gelegenheit zu geben, auch bei Kleinigkeiten etwas zurückzulegen“ [1]). Ebenso betont das preußische Sparkassenreglement vom 12. XII. 1838 (G. S. 1839, S. 5), „daß die Einrichtung selbst hauptsächlich auf das Bedürfnis der ärmeren Klasse, welcher Gelegenheit zur Ansammlung kleiner Ersparnisse gegeben werden soll, berechnet sei.“

Wenn man sich in England, dem klassischen Lande des Self Government zur Errichtung von Postsparkassen entschloß, so war dafür die Ueberzeugung maßgebend, daß die bestehenden Privatsparkassen (Trustees Savings banks) nicht imstande seien, den Unbemittelten genügende Gelegenheit zur Niederlegung kleiner Ersparnisse zu bieten. Die oben angeführte Schrift von W. Sikes hatte für die Begründung einer einheitlichen Staatssparkasse unter Mitwirkung der Postanstalten vorzugsweise geltend gemacht, daß die Einlagen bei sämtlichen Sparkassen des Landes sich innerhalb der Jahre 1846—1858 nur um 7½% vermehrt hatten, und daß an diesem unverhältnismäßig langsamen Anwachsen der Ersparnisse die geringe Zahl, die ungleiche Verbreitung und die ungenügende Zugänglichkeit der Sparkassen die Hauptschuld trage. Das englische Gesetz, durch welches die Postsparkassen ins Leben gerufen wurden, war betitelt: „an Act to grant additional facilities for depositing small savings at interest“; es bezeichnete also als Zweck der neuen Einrichtung, vermehrte Erleichterungen für die Ansammlung kleiner verzinslicher Ersparnisse zu gewähren; nicht an die Stelle der vorhandenen Sparkassen sollte sie treten, sondern neben ihnen für den beiden gemeinsamen Zweck wirksam sein. Dieser ergänzende Charakter der Postsparkassen ist überall da, wo bereits vor ihrer Errichtung Sparkasseneinrichtungen vorhanden waren, namentlich in Italien, Frankreich und Oesterreich, festgehalten und auch gesetzlich durch Beschränkung der Einlagen im Ganzen und innerhalb bestimmter Zeiträume zum Ausdruck gebracht worden. Der Höchstbetrag der Einlage bei den Postsparkassen ist festgesetzt in England auf 150 £ im Ganzen, 30 £ im Jahre, in Italien auf 2000 Lire im ganzen, 1000

1) Vergl. das Sparkassenwesen in Deutschland, herausgegeben vom Zentralverein in Preußen für das Wohl der arbeitenden Klassen (bearbeitet von Schmidt und Brämer), Berlin 1864, S. 565, 649.

Lire im Jahre, in Oesterreich auf 1000 Gulden im Ganzen, 300 Gulden im Jahre. Der Versuch, den die englische Regierung im Jahre 1887 machte, den Meistbetrag der jährlich zulässigen Postsparkasseneinlagen zu erhöhen, scheiterte an dem Widerstande des Parlaments, welches die subsidiäre Stellung der Postsparkassen beibehalten und keine Aenderung zu Ungunsten der Privatsparkassen herbeiführen wollte. Aus dem gleichen Grunde ist für die Postsparkassen meist ein geringerer Zinssatz als für die Privatsparkassen gesetzlich vorgeschrieben.

Seit der Einführung der Postsparkassen ist die Thätigkeit der Privatsparkassen nur in England eine geringere geworden. Dies beruht auf der schon vorhin berührten mangelhaften Einrichtung, wonach der Staat in England für die Geschäftsführung der Ortssparkassen moralisch haftet, ohne doch auf ihre Verwaltung ausreichenden Einfluß ausüben zu können. Die Uebertragung von Spareinlagen aus den Privatsparkassen in die Postsparkasse ist deshalb in England gesetzlich thunlichst gefördert worden, und es hat dem zufolge die Zahl und der Wirkungskreis der Ortssparkassen abgenommen. In allen anderen Ländern ist die Wirksamkeit der Ortssparkassen durch die Postsparkassen nicht beeinträchtigt worden; insbesondere wird dies von Frankreich, Italien und Oesterreich bezeugt. Durch den Betrieb der Postsparkassen sind vielmehr auch die Ortssparkassen, in diesen Ländern wie anderwärts, zu einer nachhaltigen Verbesserung ihrer Einrichtungen durch Vermehrung der Sparstellen und ihrer Zugänglichkeit, Einführung von Pfennig- und Schulsparkassen, Sparmarken u. dgl. mehr angeregt worden.

4. Einwendungen gegen die P. Indem der Staat sich mit der Ansammlung von Sparbeiträgen befaßt, tritt er in ein Schuldverhältnis zu den Einlegern, das durch Kündigung der Einlagen jederzeit, meist mit kurzen Rückzahlungsfristen, gelöst werden kann. Er nimmt durch die Fürsorge für sichere und zugleich auskömmliche Anlage der Sparkapitalien eine seinem Wirkungskreise sonst fremde Verantwortlichkeit auf sich und greift als Anbietender in das Treiben des Kreditmarktes mit ein. Sieht man von den Bedenken ab, die auf der doktrinären Abneigung gegen jede Erweiterung der Staatsthätigkeit beruhen, so läßt sich nicht verkennen, daß die aus der Einrichtung der Postsparkassen sich ergebenden *Kreditverhältnisse* des Staats nach der passiven wie nach der aktiven Seite hin Anlaß zu Einwendungen darbieten. Das schrankenlose Eingehen von Schulden ist mit den Voraussetzungen, an welche die Eingehung von Schuldverbindlichkeiten des Staates zur Sicherung des Staatskredits wie zur Wahrung der Rechte der Landesvertretung sonst mit Recht gebunden ist, nicht leicht in Einklang zu bringen; es birgt überdies durch die Möglichkeit der Rückforderung mit kurzer Kündigungsfrist für politische oder kommerzielle Krisen die Gefahr eines allgemeinen Andranges in sich, die um so weniger leicht zu nehmen ist, als derartige runs mit Momenten zusammenzufallen pflegen, in denen der Staat ohnedies alle Mittel zusammenzufassen, vielfach auch auf seinen Kredit zurückzugreifen genötigt ist. — Die Erfahrung hat indes bewiesen, daß derartige Erschütterungen des Vertrauens und die ihnen entspringenden Stockungen des Geldmarktes von kurzer Dauer sind, wenn ihnen durch prompte Befriedigung des ersten Andranges aus für solche Fälle bereit zu haltenden Mitteln begegnet wird. Verlusten bei zeitweiser Entwertung der inländischen Werte kann durch Anlegung eines Teils der Spargelder in ausländischen oder Handelseffekten vorgebeugt werden. Für die Kreditbedürfnisse eines modernen Großstaates bietet die Beschaffung der zur Auszahlung der zurückverlangten Spargelder erforderlichen Mittel kein erhebliches Erschwerungsmoment. — Für die Anlegung der Sparkapitalien lassen sich auch sonst Normen aufstellen, welche die aus der Beteiligung des Staates am Kreditmarkte entspringenden Bedenken abzuschwächen geeignet sind. Der Befürchtung einer allzugroßen Kapitalsanhäufung im Centrum des Landes kann durch Vorschriften die Spitze abgebrochen werden, welche eine annähernd gleichmäßige Berücksichtigung des Kreditbedürfnisses der verschiedenen Landesteile sichern. Dem Eingreifen in den Privathypothekenverkehr läßt sich durch vornehmliche Befriedigung kommunaler Anleihen zu gemeinnützigen Zwecken, namentlich Zwecken der Landeskultur, angemessene Schranken ziehen. Hierdurch wird zugleich die Besorgnis vermindert, als würde den Ortssparkassen durch den Mitbewerb der Staatssparkapitalien die Unterbringung ihrer Gelder erschwert.

Der hauptsächlichste Einwand gegen die Postsparkassen wird nach einer anderen Richtung im Interesse der Ortssparkassen erhoben: man befürchtet eine Verkürzung oder gar eine Aufsaugung ihrer Wirksamkeit, wenn neben Ortssparkassen die privilegierte Staatssparkasse in Thätigkeit tritt. Abgesehen davon, daß die Erfahrungen des Auslandes für eine derartige Befürchtung keinen Anhalt bieten, läßt sich die drohende Konkurrenz, welche die Interessenten der Ortssparkassen von der Errichtung der Postsparkassen besorgen, durch Beschränkung des Meistbetrages der Jahres- und der Gesamteinlage der Sparer, durch Festsetzung eines geringeren Zinsfußes, Vorschreibung kürzerer Kündigungsfristen ꝛc.

ganz erheblich abschwächen. Wer Gelegenheit hat, seine Ersparnisse zu höherem Zins bei einer ausreichend sicheren Ortssparkasse unterzubringen, wird, wie sich dies durch die vorhin angeführten Thatsachen über das Nebeneinanderwirken der Orts- und der Postsparkassen in Italien vollauf bestätigt, wahrlich keinen Anlaß haben, die Postsparkasse in Thätigkeit zu setzen. Uebrigens läßt sich, bei aller Anerkennung des Wirkens der Ortssparkassen, doch schwerlich die Meinung aufrecht erhalten, daß sie einen begründeten Anspruch auf Niederlegung der Ersparnisse der Gemeindeangehörigen hätte, und daß jeder Wettbewerb hierbei von vornherein als ein Eingriff in wohlerworbene Rechte oder gar als eine Gefährdung des Gemeindeverbandes anzusehen sei. Erkennt der Staat eine wirksamere Förderung des Spartriebes bei den unbemittelten Klassen, als sie durch die Ortssparkassen erreicht wird, als eine seines Eingreifens bedürfende soziale Aufgabe, so ist er auch berechtigt, sich über die lokalen Interessen hinwegzusetzen, selbst wenn sie dabei eine Beeinträchtigung erführen.

5. **Stand der Frage in Deutschland.** Das Sparkassenwesen hat sich in Deutschland auf autonomen Grundlagen entwickelt und trägt die Vorzüge, aber auch die Mängel dieses Ursprungs. Die größtenteils von den Gemeindeverwaltungen errichteten und betriebenen Ortssparkassen, die von den Kreisen und anderen Korporationen ins Leben gerufenen Bezirkssparkassen bilden wichtige Faktoren des lokalen Kredits, dessen Bedürfnissen sie sich vermöge der nahen örtlichen Beziehungen anzupassen wissen; ihre Ueberschüsse bilden eine namhafte Vermehrung der zu gemeinnützigen Zwecken verwendbaren Mittel der Gemeinden; ihre Verwaltung wird, vielfach unter ehrenamtlicher Mitwirkung von angesehenen Bürgern, billig und unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten geführt. Dagegen ist die Verteilung der Ortssparkassen über das Reichsgebiet eine sehr ungleiche. Neben Landesteilen mit sehr entwickelten Spareinrichtungen, wie namentlich Sachsen, auch Schleswig-Holstein u. a., kommen weite Bezirke in Ost- und Westpreußen, in denen die Sparer durchschnittlich mehr als 10 km bis zur nächsten Sparstelle zurückzulegen haben; im Regierungsbezirk Gumbinnen entfielen (1882) je 1221 qkm und 59876 Einwohner auf eine Sparstelle, während im Regierungsbezirk Düsseldorf dies bereits auf 47 qkm und 13719 Einwohner der Fall war. Dem entsprechend war auch die Beteiligung der Bevölkerung am Sparen eine ungemein ungleiche. Während auf je 100 Einwohner in Schleswig-Holstein 24, im Regierungsbezirk Magdeburg 19 Sparer entfielen, stellte sich dies Verhältnis in den Bezirken Marienwerder auf 2,5, Bromberg auf 2 und Gumbinnen auf 1,5. Zur Ausgleichung dieser weitgehenden Verschiedenheiten, welche in den Unterschieden der wirtschaftlichen Lage der einzelnen Teile des Reichsgebiets eine ausreichende Begründung nicht finden, war von der Reichspostverwaltung bereits im Jahre 1878 die Einführung der Postsparkassen in Vorschlag gebracht worden. Doch gelang es erst im Jahre 1884, die mannigfachen finanziellen und politischen Bedenken zu überwinden, welche sich in Deutschland, sowohl aus den staatsrechtlichen Besonderheiten der Reichsverfassung, als bei der Ausbreitung und Wirksamkeit der Ortssparkassen, diesem Vorschlage mit Lebhaftigkeit und Ausdauer entgegenstellten. Als der Entwurf eines Reichspostsparkassengesetzes, nach Zurücklegung der übrigen Vorstadien, im Januar 1885 im Reichstage zur Beratung kam[1]), wurde er als ein Glied in der Reihe der sozialpolitischen Maßnahmen gekennzeichnet, mittels deren die verbündeten Regierungen in Ausführung der durch die kaiserliche Botschaft v. 17. XI. 1881 vorgezeichneten Ziele, die Hebung des Wohls der arbeitenden Klassen anstreben und die Irrlehren der Sozialdemokratie auf positivem Wege zu bekämpfen suchen. In den Motiven war darauf hingewiesen, daß sich durch die Einführung von Postsparkassen die Zahl der in Deutschland bestehenden 3000 Sparstellen mit einem Schlage um 9500 vermehren würde. Die Einlagen sollten, mit 1 M. beginnend, auf 800 M. für den einzelnen Sparer beschränkt sein und mit 3% verzinst werden. Den Bedenken über die Zentralisierung der Sparkapitalien war dadurch begegnet, daß die mit ihrer Anlegung zu beauftragende Behörde — es war dafür unter Oberaufsicht der Reichsschuldenverwaltung die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds in Aussicht genommen — verpflichtet sein sollte, einen Teil des Fonds den Landesregierungen zur Ausleihung auf Hypotheken, ferner an kommunale Verbände insbesondere zur Förderung der Landeskultur, endlich an Kommunalsparkassen auszuleihen. Es gelang den Vertretern des Entwurfs jedoch nicht, die Mehrheit der Reichstagskommission, welcher der Entwurf zur Vorberatung überwiesen war, davon zu überzeugen, daß die Befürchtung, es würde durch die Errichtung der Postsparkassen eine bedrohliche Konkurrenz für die deutschen Ortssparkassen geschaffen werden, eine unbegründete ist. Neben dieser Befürchtung wirkten andere politische und

1) Sten. Berichte des Reichstags 1884/85. Der Entwurf Anl. Bd. 5, S. 309 ff. Verhandlungen: Bd. 2, S. 793 ff. Kommissionsbericht Anl. Bd. 6, S. 1107. Vergl. dazu die Bemerkungen von L. Elster in Jahrb. f. Nat., 1885, S. 393 ff.

soziale Beweggründe gegen die Vorlage; einerseits die doktrinäre Abneigung gegen jede Erweiterung der Staatsthätigkeit, andererseits der Widerwille gegen eine Kräftigung des Reichs, endlich die bewußte Gegnerschaft der Sozialdemokratie gegen eine Vorlage, welche sich gegen die Wurzeln ihrer Agitation wendete. Die Vereinigung dieser Gegeninteressen brachte es zustande, daß das Prinzip des Entwurfs, die Errichtung selbständiger Postsparkassen, von der Mehrheit der Kommission abgelehnt wurde. Statt dessen wurde von der Kommission beantragt, die verbündeten Regierungen zur Vorlegung eines Gesetzentwurfs aufzufordern, kraft dessen die Postverwaltung ihre Mitwirkung bei den bestehenden Sparkassen eintreten zu lassen habe. Da diese Beschlüsse der Kommission keine Aussicht auf Annahme des Entwurfs im Plenum übrig ließen, die verbündeten Regierungen aber sich von einer Verbindung der Postanstalten mit den bestehenden Sparkassen nach den in anderen Ländern gemachten Erfahrungen einen Erfolg für Förderung des Sparsinns nicht versprechen konnten: so wurde auf Weiterberatung der Vorlage verzichtet. Die Erwartung, daß ihre Wiederaufnahme bald erfolgen würde, ist bisher nicht in Erfüllung gegangen, hauptsächlich wohl deshalb, weil das Reich inzwischen durch die Einführung und Ausbildung der Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherung vor anderweite sozialpolitische Aufgaben zur Hebung des Wohls der arbeitenden Klassen von weitgehendstem Umfange gestellt worden ist, deren Durchführung auch die Mitwirkung der Postverwaltung in ausgedehntem Maße in Anspruch nimmt. Inzwischen hat sowohl die Zahl der Ortssparkassen in Deutschland als die Nachhaltigkeit ihres Wirkens durch Vermehrung der Sparstellen, stärkere Uebertragbarkeit der Einlagen von einer Kasse zur anderen, Verbindung mit Schul-, Fabrik-, Berufs- und Pfennigsparkassen, sowie durch Ausgabe von Sparkassen unverkennbar eine namhafte Steigerung erfahren, der auch die sehr beträchtliche Ausdehnung des Sparens in Deutschland entspricht. Nichtsdestoweniger ist eine weitere Verbesserung der deutschen Spareinrichtungen dringend erwünscht, und sie könnte durch die Einführung der im Auslande überall bewährt befundenen Postsparkassen auch in Deutschland in einem Umfange erreicht werden, der, ohne die Wirksamkeit der Ortssparkassen zu beeinträchtigen, sie in der Ansammlung *kleiner* Ersparnisse, auf welche es für die sittliche Hebung der Bevölkerung am meisten ankommt, auf das kräftigste zu unterstützen und zu entlasten geeignet ist.

6. Der Checkverkehr der österreichischen P. In Erweiterung ihrer Aufgabe, die Ansammlung kleiner Ersparnisse zu erleichtern, und um durch Erlangung höherer Einlagen ein günstigeres Finanzergebnis zu erzielen, ist die Leitung der österreichischen Postsparkasse bald nach deren Errichtung dazu übergegangen (Oktober 1883), die Auszahlung von Anweisungen auf das Guthaben der Sparer zu übernehmen und zu diesem Zwecke Bücher mit Anweisungsblanketten auszugeben. Diese Einrichtung wurde demnächst (1. XII. 1883) dahin vervollständigt, daß auch Einzahlungen auf das Sparguthaben auf Grund von Erlagscheinen, die ebenfalls in Buchform ausgegeben wurden, und ohne Vorweisung des Sparkassenbuches angenommen wurden. Der hierdurch eröffnete Checkverkehr hatte den Erfolg, daß die Einlagen der Postsparkasse, welche 1883 in der Zahl von 1 820 756 nur den Gesamtbetrag von 8,1 Mill. fl. erreicht hatten, im Jahre 1884 zwar in der Zahl auf 1 490 577 fielen, aber im Gesamtbetrage auf 56,5 Mill. fl. stiegen, so daß die Durchschnittseinlage, welche Ende 1883 nur 4 fl. 49 kr. betragen hatte, sich Ende 1884 bereits auf 19 fl. 55 kr. belief. Der Checkverkehr der österreichischen Postsparkasse ist alsdann mit großer Sorgfalt weiter ausgebildet worden und hat durch das G. v. 19. XI. 1887 eine gesetzliche Regelung erfahren, der zufolge der Checkverkehr in der Verwaltung und den Rechnungen von dem Sparverkehr getrennt zu halten ist. Den Teilnehmern am Checkverkehr ist aber für den Verkehr des Postsparkassenamtes die gleiche Porto-, Steuer-, Stempel- und Gebührenfreiheit zugesichert, wie den Teilnehmern am Sparverkehr, und die Postanstalten haben für beide Arten des Verkehrs in gleicher Weise ihre Dienste zu leisten.

In seiner jetzigen Ausdehnung können Einzahlungen auf das Guthaben der beim Checkverkehr beteiligten Kontoinhaber geleistet werden mittels Erlagsscheines, welche an die Checkbuchbesitzer in Heften von 10, 20, 50 und 100 Stück zum Preise von 1 kr. das Stück ausgegeben werden; ferner durch Uebertragung von Postanweisungsbeträgen, indem auf Verlangen der Inhaber die für sie ankommenden Postanweisungen an das Postsparkassenamt in Wien gesandt und von diesem einkassiert werden; sodann durch Gutschrift des Erlöses fälliger Coupons von österreichischen Staatspapieren, deren Einziehung ebenfalls durch das Postsparkassenamt bewirkt wird, endlich durch Uebertragung von einem Konto zum anderen auf Checks im Clearingverkehr. Die Rückzahlungen können bar auf Kassenchecks oder auf Zahlungsanweisungen, ferner durch Ausstellung von Postanweisungen, durch Uebertragung auf andere Guthaben, endlich durch Ankauf von Staatspapieren für Rechnung des Kontoinhabers erfolgen. An Gebühren werden für jede Operation ohne Unterschied des Betra-

ges 2 kr., sowie ferner für jede Lastschrift eine Provision von einem Viertel pro Mille, und zwar mittels Abschreiben vom Konto des Gebührenpflichtigen, erhoben. Die Guthaben der Inhaber werden mit 2 % verzinst.

Nach dem 8. Berichte der österreichischen Postsparkasse für 1891 hat ihr Checkverkehr einen sehr bedeutenden Umfang erreicht. Es sind an demselben 19391 Teilnehmer mit einem Giroguthaben von rund 37½ Mill. Gulden beteiligt; das Durchschnittsguthaben jedes Teilnehmers belief sich auf 1933 Gulden. An Einzahlungen wurden 1001,8 Mill. Gulden, aus Auszahlungen 998,3 Mill. Gulden geleistet; der Jahresumsatz erreichte also die ansehnliche Höhe von 2 Milliarden Gulden, wobei auf jeden Kontoinhaber durchschnittlich 427 Transaktionen mit einem Umsatz von 98 252 Gulden kamen. Unter den Kontoinhabern befinden sich etwa 11 000 Kaufleute und Fabrikanten, daneben Bankinstitute, Brauereien, Gewerbetreibende, Advokaten: kurz eine Kundschaft, die von derjenigen der Sparkasse erheblich abweicht und denjenigen Kreisen sich nähert, aus denen die Klientel der Girobanken sich zusammenzusetzen pflegt.

Die starke Frequenz dieses Verkehrs ist bei den in die Augen springenden Vorteilen, welche die Einrichtung den Beteiligten gewährt, leicht begreiflich. Geldübermittelungen, welche die Post sonst im Wege der Postanweisung oder des Postauftrages zu einer nach dem Wertbetrage abgestuften Gebühr besorgt, können im Checkverkehr des Postsparkassenamtes, welchem die Postanstalten ihre Dienste unentgeltlich zu leisten haben, natürlich weit billiger bewirkt werden. Die Gründe, aus denen der Staat im Interesse der am Checkverkehr vorzugsweise beteiligten bemittelten Klassen die Besorgung des sonst den Banken überlassenen Checkverkehrs unter seine Aufgaben aufgenommen hat, sind aus den amtlichen Berichten nicht mit hinreichender Klarheit zu entnehmen. Anerkannt wird, auch seitens derer, welche in der Darstellung dieses Verkehrs vorzugsweise die dem allgemeinen Geldumlauf daraus erwachsenden beträchtlichen Erleichterungen ins Auge fassen, daß der Checkverkehr mit der eigentlichen Aufgabe der Postsparkasse, die Ansammlung kleiner Ersparnisse zu befördern, in keinem Zusammenhange steht, und daß er einen von dem Wirkungskreise einer Sparkasse an sich getrennten Dienstzweig bildet, dessen Einführung demgemäß neuerdings [1]) auch solchen Postverwaltungen anempfohlen worden ist, welche Postsparkasseneinrichtungen gar nicht besitzen.

Litteratur:

William Lewins, History of Banks for Savings in Great Britain and Ireland, including a full account of the origin and progress of Mr. Gladstone's financial measures for Post Office Savings Banks, Government Annuities and Government Life Insurance, London 1866. Origin and Progress of the System of Post Office Savings Banks, London 1871 (vom engl. General-Postamt veröffentlichte Sammlung der auf die engl. Postsparkassen bezüglichen Aktenstücke). P. D. Fischer, Die engl. Postsparkassen, in Jahrb. f. Nat. XVI (1871), S. 374—415. Aug. de Malarce, Etude de législation comparée sur les caisses d'épargne par les postes en Angleterre, en Belgique, en Italie, en Hollande et en France, Paris 1880. Ludw. Elster, Die Postsparkassen. Ein Vorschlag zur Einführung derselben in Deutschland, Jena 1881, enthält, auch für das Ausland, das Material bis 1881 vollständig und übersichtlich. Für die späteren Jahre sind die Jahresberichte der Postverwaltungen zu vergleichen, aus denen das Archiv f. Post u. Telegraphie, sowie die Union postale Auszüge zu bringen pflegen. Gegen die Errichtung von Postsparkassen in Deutschland: Karl Roscher, Postsparkassen und Lokalsparkassen in Deutschland, Dresden 1885. Dullo, Wider die Postsparkassen, Brandenburg 1884. Ueber den Checkverkehr der österr. Postsparkasse. Th. Laves in Schmollers Jahrbuch, X, S. 260 ff. Ed. Tobisch, der Check- u. Clearingverkehr des österr. Postsparkassenamts, in Jahrb. f. Nat. LIX (1892), S. 1 ff.; ferner auch Berth. Michael, Sparkassen u. Checkverkehr, Berlin 1892.

P. D. Fischer.

1) Ed. Tobisch in Jahrb. f. Nat. LIX, 1892, S. 34.

Prämienanleihen oder Lotterieanleihen

s. Anleihen (I. Bd. S. 282 fg.).

Prämienreserve

s. Lebensversicherung (IV. Bd. S. 1001 fg.).

Preis.

I. Allgemeine Theorie des Preises (S. 225). II. Die statistische Bestimmung des Preisniveaus (S. 242). III. Uebersichten zur Geschichte der Preise (S. 251).

I.

Allgemeine Theorie des Preises.

A. Ueber die Möglichkeit und die Aufgaben der Theorie des Preises. B. Die Preisbildung. 1. Die Festsetzung der höchsten und mindesten Beträge durch Käufer und Verkäufer. 2. Die Verarbeitung der Höchst- und Mindestbeträge zu Einem Preise. 3. Detailpreise. C. Die Theorie der Veränderungen und des Normalstandes der Preise. 1. Die Produktionskostentheorien. 2. Monopolpreise.

A. Ueber die Möglichkeit und die Aufgaben der Theorie des Preises.

Der Preis ist die Summe Geldes oder die Menge an Gütern, die man bei Ex-

werbung eines Gutes hingiebt oder bei Hingabe eines Gutes empfängt. In der Lehre vom Preise sind eigentlich alle Preise zu behandeln, d. h. die Preise aller Dinge, die im Verkehre stehen; allein gewöhnlich werden der Preis der Arbeit, der Kapitalsnutzung und der Unternehmerthätigkeit abgesondert erörtert; daran wird auch hier festgehalten und ich verweise auf die einschlägigen Darstellungen dieses Werkes. Trotz dieser Beschränkung bleibt das hier zu untersuchende Gebiet überaus groß.

Es muß zunächst die Aufgabe klargestellt werden, welche die Wissenschaft bei der Untersuchung der Preise zu lösen hat. Diese Aufgabe ist eine zweifache. Vor allem erwartet man von ihr eine möglichst umfassende Sammlung der Thatsachen; es sind örtlich und zeitlich sorgfältige Preisstatistiken anzulegen, aber auch, was nicht minder wichtig ist, die Thatsachen zu sammeln, um Zusammenhänge festzustellen, welche zwischen gewissen äußeren Geschehnissen und den Preisen bestehen mögen. So wird der Einfluß zu untersuchen sein, den technische Fortschritte, Verbesserungen der Kommunikationen, die Ernteausfälle, Kriege, Krisen, Entdeckungen von reichen Goldlagern u. dgl. m. auf die Preise ausüben; nicht minder sind für die Beziehungen, welche zwischen den verschiedenen Güterpreisen möglich sind, die statistischen Grundlagen festzustellen, d. h. es ist zu untersuchen, ob verschiedene Güterpreise sich gleichzeitig ändern. Auch in der Nationalökonomie muß zuerst das Material gesammelt sein, ehe eine Lehre aufgebaut werden kann; die Beobachtung der Preiserscheinungen ist nicht etwa die Aufgabe der Statistik, sondern die Preisstatistik ist ein Teil der nationalökonomischen Preislehre. Die zweite Aufgabe der Wissenschaft ist die Erklärung aller Beobachtungen. Als erklärt gilt eine Preiserscheinung, wenn die wahren psychischen Gründe, welche die Erscheinung hervorgerufen haben bekannt sind. So ist die Erscheinung, daß die Preise steigen, wenn die angebotene Gütermenge abnimmt, erklärt, wenn man weiß, daß ein Stück aus einem verringerten Vorrate höher bewertet werden muß, weil es höheren Nutzen stiftet, als ein Stück aus einem größeren Vorrate. Die Erscheinung, daß Luxusartikel einen hohen Preis haben, ist erklärt, wenn man sich vorhält, wie diejenigen, welche diese kaufen, das Geld schätzen und weshalb sie das Geld so und nicht anders schätzen können. Die Summe dieser, die Preiserscheinungen erklärenden Sätze ist die Theorie des Preises. Daß die Preise aus dem Menschen und nicht aus der Außenwelt zu erklären sind, ist sicher. Allerdings werden die bei der Preisbildung vorkommenden Erwägungen vielfach durch Veränderungen in der Außenwelt veranlaßt, allein diese sind nicht selbst Ursachen der Preisveränderungen, sondern der Anstoß für menschliche Erwägungen, welche dann die Preisbildung bestimmen.

Ist nun eine Theorie der Preise in diesem Sinne möglich und was kann sie uns lehren? Jede Theorie strebt Erscheinungen, die zur Gänze oder im Wesen miteinander übereinstimmen, zu umfassen, den einzelnen Fall aber durch einen allgemeinen Satz zu erklären. Dies gilt von den Theorien der Naturerscheinungen, wie von den Theorien der menschlichen Handlungen. Das Wesen einer Theorie der Preiserscheinungen fordert also nicht die Erklärung derselben durch Einen Satz, es sind vielmehr viele gleich richtige Sätze denkbar, die in ihrer Zusammenfassung die Preistheorie bilden, wohl aber setzt sie voraus, daß sich die Erscheinungen in gewisse Gruppen vereinigen lassen, welche in den wesentlichen Punkten übereinstimmende Erscheinungen in sich begreifen.

Giebt es derartige Uebereinstimmungen in den Erwägungen und Handlungen, welche die Preise schaffen? Die Erklärung der Preiserscheinungen stützt sich, wie hier schon vorgreifend festgestellt werden muß, hauptsächlich darauf, daß der Betrag an Geld oder Gütern, der beim Kauf- oder Tauschgeschäfte geboten oder verlangt wird, bestimmt wird durch den Nutzen, den man den Gütern beilegt. Gäbe es für die Schätzung des Nutzens der Güter, für die Reihenfolge der Bedürfnisbefriedigungen keinen allgemein angenommenen Grundsatz, so wäre doch die Theorie der Preise nicht unmöglich; denn wenn jeder nach dem Nutzen schätzt, den er den Gütern beimißt, so ist individuell kraft eines durch seine Vernünftigkeit von selbst einleuchtenden, unausgesetzt festgehaltenen Grundsatzes das, was geboten oder verlangt wird, streng determiniert. Nicht eine Theorie des Preises, sondern eine Theorie der Zuerkennung der Nutzensqualität würde fehlen.

Es giebt nun gewiß Fälle, wo nicht nach Nutzen geschätzt, sondern auf den größeren Nutzen verzichtet wird, um einen geringeren Nutzen zu erlangen. Allein sie sind in verschwindender Minderzahl, und wie noch gezeigt werden wird, vielfach ohne Einfluß auf die Preisbildung. Man kann vielmehr nicht nur fast allgemeingiltig sagen, daß das, was geboten oder verlangt wird, aus der Nützlichkeit der Güter heraus festgestellt wird, sondern man kann noch weiter gehen und darthun, daß in der Zuerkennung der Nutzensqualität eine weitgehende Uebereinstimmung besteht. Schon die Gleichheit der Menschen in physischer Beziehung nötigt sie, gewissen Gütern das gleiche Interesse entgegenzubringen, den Bedürfniskreis in übereinstimmender Weise anzulegen. Erwägt man, daß die meisten Menschen auf karge Einkommen angewiesen sind, so wird man einsehen, daß

die Zahl derjenigen, welche sich auf die Befriedigung der physischen Bedürfnisse beschränken, sehr groß sein muß. Allein auch darüber hinaus ist eine Uebereinstimmung in der Ausgestaltung des Bedürfniskreises nicht zu verkennen, und es wäre erstaunlich, wenn dem nicht so sein würde. So wie der Mensch sich selbst gleich bleibt, so gleichen die Menschen einander. Die Uebereinstimmung der Einkommen schafft gewisse Klassen in der Gesellschaft mit einer bestimmten Lebensführung; bei zunehmendem Einkommen wird der Bedürfniskreis übereinstimmend ausgedehnt, bei abnehmendem übereinstimmend eingeschränkt. Bei gleichem Einkommen werden die Güter nach ihrem Nutzen gleichmäßig klassifiziert. Es giebt also über den Nutzen der Güter eine Art communis opinio, die als gegeben und richtig hinzunehmen ist.

Zur Erklärung der Preiserscheinungen wird weiter der ausnahmslose Satz herangezogen, daß der Nutzen der Güter sinkt, wenn sich der zur Verfügung stehende Vorrat vergrößert, und umgekehrt. Da ferner die Preise gewöhnlich aus Geldsummen bestehen, wird dargethan, daß auch das Geld von allen auf gleiche Art und Weise geschätzt wird. Ein Geldstück aus einem kleinen Vorrate hat immer höheren Wert, als ein Stück aus einem großen Vorrate, und auch das, was an Geld für ein Gut geboten wird, bestimmt sich nach einer allgemeingiltigen Nutzensvergleichung.

Es zeigt sich also allerdings eine weitgehende Uebereinstimmung der menschlichen Erwägungen und Handlungen, die den Preis schaffen, und dieser stellt sich als in gewissen Grenzen streng determiniertes, notwendiges Produkt menschlicher und natürlicher Umstände dar. Es ist, sofern nach Nutzen geschätzt wird, fest umschrieben, was der Einzelne für ein Gut giebt oder fordert, wenn man ein gewisses Geldeinkommen als gegeben annimmt. Innerhalb der durch Gleichheit des Einkommens örtlich sich bildenden Klassen der Gesellschaft wird der Betrag für ein und dasselbe Gut wohl gleich oder fast gleich gebildet werden. Bei Zunahme oder Abnahme des Geld- oder Gütervorrates wird dieser Betrag notwendig vergrößert oder verringert. Die Beträge, die von den Einzelnen gefordert oder geboten werden und aus denen der wirkliche Preis hervorgeht, sind demnach durch ein vernünftiges wirtschaftliches Prinzip: durch die normale Nutzensauffassung der Menschen determiniert, und können soweit als eine ebenso gesetzmäßige Erscheinung aufgefaßt werden, wie irgend ein Phänomen in der Natur.

Es sind noch andere übereinstimmende Erscheinungen zu erwähnen. Die Beträge, welche die Einzelnen für ein Gut zu geben oder zu nehmen gesonnen wären, sind noch nicht der Preis. Diese Beträge werden entweder für einen Markt, für ein Land, für die ganze civilisierte Welt zu Einem Preise verarbeitet, wenn alle Kontrahenten den Willen und die Einsicht haben, den größten möglichen Tauschvorteil zu erzielen, oder es ergeben sich nebeneinander viele, verschieden hohe Preise. Hier besteht eine große Mannigfaltigkeit und die Lehre wird, den Erscheinungen folgend, sich auf zahlreiche Nebenwege begeben müssen, um alles zu verstehen. Wir haben also zwei typische Untersuchungsgebiete für die Art der Preisbildung. Dabei ist indes zu beachten, daß nicht der jeweilige wirkliche Preis, sondern ein Durchschnittsmarktpreis erklärt wird. Der jeweilige wirkliche Preis ist nämlich meist nicht ausschließlich aus Nützlichkeitserwägungen zu verstehen, indem die Mehrzahl der Kaufs- und Verkaufswerber sich auch durch mannigfaltige taktische Erwägungen, so z. B. dadurch bestimmen läßt, ob der Preis die Tendenz hat, zu steigen oder zu sinken; es halten, wenn sie das erstere annehmen, die Verkäufer mit dem Angebote zurück, während die Nachfrage drängender wird und umgekehrt. Allein die Markttaktik muß sich doch auf die Dauer den Umständen unterordnen, und schließlich entscheidet der Nutzen über den Preis.

Diese aufgezählten Uebereinstimmungen ermöglichen nicht nur eine Theorie der Preisbildung, sondern verleihen deren Ergebnissen eine weite Geltung.

Die Theorie der Preisbildung erschöpft nicht die Aufgabe der Theorie des Preises. Sie zeigt uns gleichsam ökonomische Denkformen ohne konkreten Inhalt. Nun wäre aber auch zu untersuchen, ob sich nicht für die wirklichen Veränderungen der Preise, für ihren wirklichen Normalstand Gesetze finden lassen. Man nimmt z. B., wenn man die Preisbildung untersucht, die Gütermengen, die auf dem Markte angeboten werden, als gegeben an. Allein sowie nach einem Prinzipe gesucht wird, welches den Umfang der Nachfrage erklärt, so muß es ein Prinzip des Angebotes an Gütern geben. Ehe die Güter auf den Markt kommen, werden sie produziert, der Produktion gehen gewisse Erwägungen voraus, und man kann auf eine Uebereinstimmung in diesen Erwägungen um so mehr rechnen, weil bei der Produktion im allgemeinen wirtschaftlicher kalkuliert wird, als bei der Versorgung mit Gütern. Die Theorie der Preisbildung ist also durch eine Theorie der Geschichte der Preise zu ergänzen und einen Teil derselben bildet die Theorie der Veränderungen der Gütermengen. Wir brauchen diese Lehren nicht zu beachten, wenn wir die Bildung des Preises verstehen wollen,

wir können sie andererseits nicht entbehren, wenn wir über den einzelnen Markttag hinausblicken.

Diese fundamentalen Fragen sind von der Theorie zu beantworten. Wenn auch die Erklärung der Preisbildung das Verständnis der Preise möglich macht, so ist die Theorie doch nicht lebensvoll genug, wenn sie bloß die alltäglichsten, auffallendsten Thatsachen verständlich macht und nicht auch die anderen Preisprobleme bemeistert. Allein ihr Fortschritt hängt von dem Erfolge der Beobachtung ab, von dem Beischaffen an thatsächlichem Material, also von einer ihr selbst fremden wissenschaftlichen Thätigkeit. Es ist bekannt, welche Fortschritte in der Lehre vom Gelde durch die Währungswirren der letzten zwanzig Jahre bewirkt wurden; eine Erscheinung, wie der Mehrwert des österreichischen Papiergeldes gegenüber dem Silber, ist geeignet, eine Theorie des Papiergeldes, die in Unkenntnis einer solchen Möglichkeit entwickelt wurde, zu entkräften. Welche Wichtigkeit besitzt z. B. die Beobachtung, die Jevons gemacht hat, daß während und nach den australischen Goldfunden nicht nur das Gold, sondern auch das Silber an seiner Kaufkraft eingebüßt hat. Die Beobachtung schüttet gleichsam die Frucht auf die Mühle der Theorie. Wenn diese sich bisher meist darauf beschränkt hat, jene Preiserscheinungen zu erklären, die jedem aus dem täglichen Leben bekannt sind, so war dies notwendig, weil selbst das Alltägliche vielfach nicht verstanden wurde, aber auch unvermeidlich, weil feinere Detailbeobachtungen, die zu erklären wären, nicht vorlagen. Ihr weiterer Fortschritt hängt davon ab, ob ihr die Beobachtung viel zuführt. Nicht allein die Oekonomie dieses Werkes, auch der Stand der Theorie verhindert demnach, daß über die Erklärung der elementarsten Probleme hinausgegangen werde. Dies ist aus sachlichen Gründen, aber auch deshalb zu beklagen, weil man den Wert einer Theorie, die das Gewöhnlichste erklärt, unterschätzt; jedermann glaubt das Alltägliche genügend verstanden zu haben, und die Lehre scheint offene Thüren einzurennen. Wer indessen die Geschichte der Theorie des Preises kennt, weiß, daß wenn noch immer das feinere Detail der Preisbewegung unbekannt ist, andererseits das Gewöhnlichste der Preisbildung nicht zureichend erklärt war, ehe nicht die neueren Theorien Verbreitung fanden.

B. Die Preisbildung.

1. Die Festsetzung der höchsten und mindesten Beträge durch Käufer und Verkäufer. Was bestimmt den Betrag an Geld oder die Menge von Gütern, die für ein Gut geboten oder gefordert werden? In der Volkswirtschaft werden gewöhnlich Güter nicht gegen Güter, sondern gegen Geld umgesetzt; ferner: der Verkäufer kann seine Verkaufsgüter selbst gewöhnlich nicht zur Bedürfnisbefriedigung verwenden und endlich: der Käufer vermag zumeist die Güter, die er braucht, nicht selbst zu erzeugen. Vereinzelt kommt der Güteraustausch noch vor; häufiger ist es, daß vom Verkäufer Güter abgegeben werden, welche er selbst zur Befriedigung seiner Bedürfnisse verwenden kann; die Ausnahmen von dem dritten Satze sind äußerst selten. Dadurch, daß das Erzeugnis nicht mit dem Befriedigungsmittel vertauscht wird, ist es dem Einzelnen unmöglich gemacht, das, was er abgiebt, mit dem, was er erwirbt, in ein unmittelbares Verhältnis zu setzen, es sind vielmehr zwei gesonderte Preisbildungen, eine beim Verkauf, eine zweite beim Kauf notwendig. Es handelt sich also um die Erklärung der Wertschätzung der Güter, die man erwerben oder abgeben will; die Schätzung der erworbenen, zum Verbrauche bestimmten Güter tritt, da diese gewöhnlich nicht wieder veräußert werden, sondern meist definitiv aus der Sphäre des Verkehrs herausgefallen sind, als minder wichtig zurück.

Bezüglich der Güter, die man erwirbt, ist zu unterscheiden, ob man sie zur Befriedigung von Bedürfnissen erwirbt oder nicht. Die Güter, die man zur Befriedigung erwerben will, schätzt man nach ihrem Grenznutzen, vorausgesetzt, daß man nicht imstande ist, sie selbst zu erzeugen. Soll ein Gut erworben werden, das der Erwerber selbst zu produzieren imstande wäre, so wird zunächst festgestellt, welchen Arbeitsaufwand die eigene Erzeugung erfordern würde, weiter wird erwogen, auf welche anderweitigen Bedürfnisbefriedigungen verzichtet werden müßte, wenn die Arbeitskraft zur Erzeugung dieses Gutes verwendet werden würde; endlich wird erwogen, auf welche Bedürfnisbefriedigung man durch Hingabe einer Geldsumme oder eines Gutes für dieses Gut im Kaufe oder Tausche verzichtet. Durch die Vergleichung dieser Momente kann leicht festgestellt werden, ob das Gut überhaupt erworben werden soll, und wieviel im Kaufe oder Tausche für das Gut geboten werden kann. Indessen ist dieser Fall in der Volkswirtschaft verhältnismäßig selten. Gewöhnlich handelt es sich wie erwähnt um Güter, die der Käufer zu erzeugen nicht imstande ist; er kann sie also nicht anders schätzen, als nach dem Nutzen, den sie ihm stiften. Der Nutzen, der jeder Teilquantität beigelegt wird, sinkt, wenn die Anzahl der zur Verfügung stehenden Teilquantitäten steigt und umgekehrt. Denn jedes Gut befriedigt entweder verschiedene Bedürfnisse von ungleicher Wichtigkeit oder aber ein und dasselbe Bedürfnis, wobei je-

doch dessen Befriedigung, da das Gut das Bedürfnis in verschiedenen Zuständen der Sättigung antrifft, gleichfalls eine sehr verschiedene Wichtigkeit besitzt. In jeder Wirtschaft wird ein Gütervorrat derart zur Bedürfnisbefriedigung verwendet werden, daß er die größte mögliche Summe von Nutzen abgiebt und er befriedigt ein wichtigstes und ein unwichtigstes Bedürfnis. Man schätzt demnach je ein Stück aus einem zu erwerbenden Vorrate nach dem unwichtigsten Bedürfnisse, das man bei wirtschaftlichem Vorgange mit dem Vorrate befriedigt. Der Nutzen, der nach dieser unwichtigsten Befriedigung dem Gute beigelegt wird, heißt nach Wieser Grenznutzen (final, terminal, marginal utility). „Man versteht darunter den geringsten Nutzen, zu dem ein Gut bei gegebenen Sachlagen mit Rücksicht auf Bedarf und Vorrat wirtschaftlicherweise noch verwendet werden darf [1])."

Die Schätzung des Gutes, das man erwerben will, erfolgt derart, daß man sich innerlich entschließt, ein bestimmtes Quantum an Gütern oder Geld, die man besitzt, oder Arbeit, die man aufwendet, für das zu erwerbende Gut hinzugeben. Ist ein Tausch beabsichtigt, so wird das hinzugebende Gut nach Grundsätzen geschätzt werden, die wir noch kennen lernen werden, der gewöhnliche Fall ist die Schätzung in Geld, und diese ist nun zu untersuchen.

Wenn für ein Befriedigungsmittel, das man erwerben will, wieder ein Befriedigungsmittel, das man im Besitze hat, hingegeben werden soll, so wird eine Vergleichung der Nützlichkeiten, die für jeden Einzelnen sehr leicht ist, entscheiden, ob und in welchem quantitativen Verhältnisse der Tausch zustande kommen kann. Das Geld dagegen hat keine Nützlichkeit für den Einzelnen, da es keine Bedürfnisbefriedigung bewirkt; es ist ein Mittel, um die Umsetzung der Güter zu bewerkstelligen, aber kein Befriedigungsmittel, ein Werkzeug, durch das man sich Güter verschafft, ohne eigene Fähigkeit, den Hunger zu stillen oder ein anderes Bedürfnis zu befriedigen. Wenn wir nun sehen, daß das Geld der bevorzugte Stoff ist, um die den Gütern beigelegte Wichtigkeit zum Ausdruck zu bringen, und die tägliche Erfahrung zeigt, daß diese Berechnung in sehr sorgfältiger Weise vollzogen wird, so legt sich die Notwendigkeit nahe, das Prinzip, das diese Schätzungen beherrscht, zu finden.

Daß Gold und Silber, ehe sie als Geld verwendet wurden, sowie andere Waren nach ihrer Nützlichkeit geschätzt wurden, ist sicher. Sie werden auch heute noch, soweit sie als Rohstoff zur Herstellung von Geräten und Schmuckgegenständen verwendet werden, nach ihrem Nutzen geschätzt. Soweit sie in Münzform zur Umsetzung der Güter dienen, ist eine Schätzung nach dieser Art von Nutzen nicht möglich. Es würde zu weit führen, zu untersuchen, wie das Geld zu der Kaufkraft kommt, die es besitzt; es ist ferner auch nicht darzulegen, daß die Menschen das Geld je nach der Größe ihres Geldbesitzes hoch oder niedrig schätzen. Das Geld kommt für den Einzelnen lediglich als Mittel, um andere Güter zu erwerben, in Betracht, je größer der Geldbesitz, um so größer die Kraft, Güter zu erwerben, und mit Einem Geldstück entgeht dem, der viele hat, die Befriedigung eines geringfügigen Bedürfnisses, während sein Verlust für den Armen den Verzicht auf ein sehr wichtiges Bedürfnis bedeuten kann. Nicht um die Darlegung dieser Schätzung handelt es sich, sondern um die Wiedergabe jener Erwäguugen, welche die wirtschaftenden Personen bestimmen, für die Güter, die sie kaufen wollen, gerade jene Geldsummen zu bieten, welche sie wirklich bieten.

Die Antwort auf diese Frage lautet: Will man entscheiden, wieviel Geld man für das Gut A geben solle, so ist zunächst festzustellen, wieviel B, C, D ꝛc. man für jene Summe Geldes erhält, die für A verlangt wird; hierauf ist zu ermitteln, wie groß der Grenznutzen von B, C, D ist, und man hat dann, wenn der Grenznutzen von A bekannt ist, ein Maß, um zu bestimmen, wieviel Geld für A aufgewendet werden kann. Zum Beispiel: man verlangt 50 irgend einer Geldsorte für eine Quantität Tabak. Ich werde nun nach den bekannten Preisen ermitteln, was ich für 50 kaufen kann. Es ergiebt sich x Brot,

1) S. den Artikel „Grenznutzen" dieses Werkes (IV. Bd. S. 107). Daß die Güter, die man zur Befriedigung der Bedürfnisse erwerben will, nur nach ihrem Nutzen geschätzt werden können, war seit langem sowohl von der französischen wie von der deutschen Wissenschaft gelehrt worden. In der englischen Litteratur trat dieser Satz in den Hintergrund, weil sie den Zweck verfolgte, nicht so sehr die Preisbildung zu erklären, als den Normalstand der Preise zu charakterisieren, und dieser schien durch die Produktionskosten bestimmt. Der Uebergang vom Nutzen zur Wertschätzung und Preisbildung konnte indessen nicht gefunden werden, weil die Nützlichkeit der Gütergattung und der Wert der einzelnen Stücke in einem anscheinend unvereinbaren Gegensatze sich befanden. Die Beobachtung, daß die verschiedenen Teilquantitäten eines Gütervorrates verschiedene Bedürfnisse von ungleicher Wichtigkeit befriedigen, und daß eine Teilquantität aus dem Vorrate nach dem unwichtigsten Bedürfnisse geschätzt wird, das mit dem Vorrate befriedigt wird, ermöglichte die Lösung aller Schwierigkeiten. Die moderne Wert- und Preislehre nimmt ihren Ausgang von Jevons und Menger, die gleichzeitig mit der Theorie des Grenznutzens hervortraten, sowie von Walras, der ihnen später unabhängig folgte. Ergänzt und erweitert wurde diese Theorie durch Pierson, Wieser, Böhm und Sax (s. Litteratur).

y Fleisch, z Bier. Nun ist der Grenznutzen von x Brot, y Fleisch, z Bier mit dem jener Quantität Tabak zu vergleichen, und wenn der letztere größer ist als jene, so entschließe ich mich, den ermittelten Geldbetrag für das Quantum Tabak zu bieten; verlangt der Verkäufer mehr, so werde ich nicht kaufen, wenn x + 1 Brot u. s. f., die ich für den erhöhten Geldbetrag kaufen könnte, einen höheren Grenznutzen haben, als der Tabak. Genau so wird das Geld geschätzt, wenn ein Gut verkauft wird, das für den Verkäufer Befriedigungsmittel ist. Es wird zuvörderst untersucht, was mit jenem Geldbetrage, den der Käufer bietet, anderweitig gekauft werden kann, und es kann der Verkauf zustande kommen, wenn der Grenznutzen der anderweitig erhältlichen Güter größer ist, als der Grenznutzen der zu verkaufenden Güter. Indem der Käufer derart festsetzt, was er für ein Gut giebt, der Verkäufer, was er für ein Gut fordert, ändern beide unausgesetzt die Kaufkraft des Geldes. Der Arbeiter bestimmt seinen Geldlohn nach einer Untersuchung, was mit einer Landesmünze an Gütern gekauft werden kann, und ob diese Gütermenge eine angemessene Entschädigung für seine Mühe ist; ändert sich die Ansicht der Arbeiterschaft hierüber, oder verändern sich die Preise der Befriedigungsmittel des Arbeiters, so ändert sich auch der Arbeitslohn oder die Kaufkraft des Geldes gegenüber der Arbeit.

Indem man festsetzt, was man für ein Gut geben will, hat man sich entschieden, daß dieses Gut nützlicher ist, als irgend eines der anderen Güter, die für die betreffende Geldsumme erhältlich wären. Es folgt daraus, daß Personen, die über ungleichen Geldbesitz verfügen, für das nämliche Gut ungleich viel geben, weil jeder bei Hingabe der nämlichen oder auch verschiedener Geldsummen auf andere Güter verzichtet. Der minder Bemittelte giebt nicht 100 Pfennige für den Eintritt ins Theater, weil er auf A oder B oder C verzichten müßte, die ihm wichtiger sind als das Vergnügen, der Theatervorstellung beizuwohnen. Ein Reicher giebt 500 Pf. für einen Platz im Theater, weil er auf die Güter X oder Y verzichtet, die ihm minder wichtig sind als das Schauspiel. Das „konkurrierende" Bedürfnis ist, den gleichen Preis angenommen, bei dem Wohlhabenden stets minder dringend als bei dem Aermeren; die Erscheinung, daß das konkurrierende Bedürfnis das Uebergewicht erhält und die Befriedigung des anderen Bedürfnisses vereitelt, ereignet sich für den Wohlhabenden stets bei einer höheren Geldsumme als für den Aermeren. Wenn der eine für A 1000 bietet, wo der andere nur 10 bieten kann, so erklärt sich dies dadurch, daß für den einen bei 1000 + x das konkurrierende Bedürfnis B, für den anderen bei 10 + x das konkurrierende Bedürfnis C die Oberhand gewinnt. Weder ist für den einen A 100mal so wertvoll als für den anderen, noch ist B so wichtig wie C[1]).

Ist man sich über die Schätzung des Geldes klar, dann wird kein Zweifel mehr darüber bestehen, nach welchen Grundsätzen der Geldbetrag festgesetzt wird, den der Käufer für ein bestimmtes Gut zu geben entschlossen ist. Dieselben Grundsätze bestimmen auch, wie viel Geld der Verkäufer für ein Gut, das er selbst benutzen kann, verlangt.

Es ist nun zu untersuchen, nach welchen Grundsätzen der Verkäufer die abzugebenden Güter schätzt. Handelt es sich um Dinge, die er selbst zur Befriedigung seiner Bedürfnisse zu verwenden imstande ist, so wird nach Nutzen und Grenznutzen geschätzt. Es sind nun aber auch jene Fälle zu untersuchen, wo der Verkäufer das Gut, das er abzugeben hat, selbst nicht benutzen kann. Was ist hier für seine Schätzung maßgebend? Der Verkäufer kann in allen diesen Fällen nicht nach Nutzen schätzen, da das Gut für ihn kein Befriedigungsmittel ist; er schätzt es vielmehr in erster Reihe nach dem überkommenen Preise, in zweiter Reihe, d. h. wenn der überkommene Preis nicht zu erzielen ist, nach dem Aufwande bei der Produktion, da der Produzent mindestens diesen Aufwand hereinbringen will. Keine dieser beiden Schätzungen hat in dem jedesmaligen Kampfe um Bestimmung des Preises eine entscheidende Bedeutung, und es steht nichts im Wege, daß der Preis jedesmal niedriger sei, als diese Schätzungen. Wenn diese also höher ausfallen als jener Betrag, den die Käufer zu geben entschlossen sind, dann muß

1) Ohne Einsicht in die Schätzung des Geldes sind die Preise nicht verständlich. Da alle Preise in Geld ausgedrückt werden, so scheint es, als habe jedes Gut mit hohem Geldpreise einen höheren Wert, als ein Gut mit niedrigem Geldpreise. Man muß indessen beachten, daß einzelne Preise von den reicheren Klassen gebildet werden, einzelne von den ärmeren, einzelne von allen Klassen, und daß sich somit in den Geldpreisen sehr verschiedene Schätzungen des Geldes ausdrücken. Man kann nicht einmal sagen, daß die Geldpreise, die eine Person für verschiedene Güter zahlt, die Wertschätzung derselben wiederspiegeln, denn in der Regel können die wohlhabenden Klassen ihre Bedürfnisse nach Wohnung, Nahrung u. s. f. mit weit geringeren Opfern befriedigen, als sie zu bringen entschlossen wären. Für die Preise jener Güter, die in großen Mengen auf den Markt kommen und nicht sehr ausdehnbare Bedürfnisse befriedigen, sind nämlich die Wertschätzungen der minder bemittelten Klassen entscheidend, umgekehrt für Luxusartikel. Die Schlußfolgerung, daß die Güter nach Maßgabe ihrer Geldpreise Wert besitzen ist demnach nicht zutreffend. S. hierüber *meine* Theorie des Preises S. 327 ff.

der Verkäufer entweder unverrichteter Dinge den Markt verlassen oder nachgeben. Wo aber die Verkäufer darauf angewiesen sind zu verkaufen, so werden sie schließlich stets den von den Käufern festgesetzten Preis annehmen müssen. Wenn dasjenige, was der Käufer zu geben gesonnen ist, mehr beträgt als die Erzeugungskosten, so kann es vorkommen, daß der Produzent sich mit einem Preise begnügt, der dasjenige unterschreitet, was der Käufer zu geben gesonnen wäre. Der Verkäufer findet sich hierzu bestimmt, wenn er einen Preisfall des Gutes voraussieht, und sich, indem er mit dem Preise sofort heruntergeht, die Kundschaft erhalten oder die Konkurrenten von dem Beschäftigungszweige fern halten will. Es sind dies jene Fälle, von denen man behauptet, die Veränderungen der Produktionskosten hätten einen unmittelbaren Einfluß auf den Preis.

Es ist ferner noch der Fall zu erwähnen, daß Güter behufs Ankaufs zu schätzen sind, die der Käufer nicht als Befriedigungsmittel verwenden kann. Dies ereignet sich, wenn Güter zur Weiterveräußerung angeschafft werden und beim Ankaufe von Produktionsmitteln. Ueber die Schätzung der zur Weiterveräußerung bestimmten zu erwerbenden Güter ist nur wenig zu sagen. Der Käufer bietet nach Maßgabe dessen, was er beim Wiederverkaufe zu erzielen hofft; soll er ohne Verlust arbeiten, so muß er imstande sein, die Schätzungen derjenigen, denen das Gut ein Befriedigungsmittel ist, nachzuempfinden.

Die Produktionsmittel besitzen keine direkte Nützlichkeit und werden demnach nach jenem Nutzen geschätzt, den man von ihnen erwartet, d. h. nach dem Nutzen ihrer Produkte. Der erwartete Nutzen des Erzeugnisses bestimmt den Wert des Produktionsmittels, und der erwartete Preis des erwarteten Produktes entscheidet über den Preis, der für das Produktionsmittel gezahlt wird. Wenn also aus einer Gruppe von Produktionsmitteln ein Gut hervorgeht, so wird für jene Gruppe nicht mehr gezahlt werden, als der Preis des Gutes beträgt. Die Verteilung dieses Preises auf die einzelnen Produktionsmittel, welche die Gruppe bilden, erfolgt nach Maßgabe ihrer produktiven Beiträge. Die Menge der dargebotenen Produktionsmittel gestattet technisch eine bestimmte Menge von Erzeugnissen herzustellen; je größer diese Menge, um so geringer ihr Wert und Preis, und umgekehrt. Man wird demnach, wenn sich die Produktionsmittel spärlich darbieten, für dieselben mehr geben, als wenn sie sich reichlich darbieten, da der erwartete Preis des erwarteten Produktes in dem einen Falle höher berechnet wird als in dem anderen. Selbstredend wird ein Vorrat eines Produktionsmittels, aus dem eine Reihe von Gütern verschiedener Nützlichkeit hergestellt werden soll, nach dem erwarteten Preise jenes Gutes geschätzt, das unter allen zu produzierenden Gütern den geringsten Nutzen besitzt. Wenn also z. B. ein Vorrat Eisen geschätzt werden soll und der Kaufswerber bei sich feststellt, daß er aus diesem Vorrate ein bestimmtes Quantum Nägel, Hufeisen und Schlüssel zu verfertigen nach der wirtschaftlichen Lage genötigt ist, so wird er für dieses Quantum nach Maßgabe desjenigen bieten, was er für das am wenigsten nützliche unter allen diesen Produkten zu erhalten hofft. Man drückt dies auch so aus, daß man sagt, der Grenzbeitrag oder das Grenzprodukt bestimmt den Betrag, der für das Produktionsmittel geboten wird [1]).

2. Verarbeitung der Höchst- und Mindestbeträge zu Einem Preise. Von den Höchstbeträgen, welche die Käufer bieten und den Mindestbeträgen, welche die Verkäufer noch nehmen wollen, gelangt man leicht zu den wirklichen Preisen. Um die Preisbildung zu erklären, wird häufig zunächst der Fall des isolierten Tausches untersucht, es folgt dann die Darlegung, wie sich der Preis bildet, wenn ein Verkäufer vielen Käufern, viele Verkäufer einem Käufer, endlich viele Verkäufer vielen Käufern gegenüberstehen. Die Preisbildung im sogen. isolierten Tausche kann in vereinzelten Fällen vorkommen und ist überaus einfach; wenn der Käufer höchstens soviel giebt, als der Verkäufer mindestens fordert, kann bereits ein Tausch zustande kommen, für den Preis kann eine Grenze angegeben werden, die er nach oben und unten nicht überschreitet. Der Hauptfall in der Volkswirtschaft ist der, wo viele Verkäufer und viele Käufer zusammentreffen,

1) Diese Lehre von der Wertschätzung der „Güter höherer Ordnung" hat Menger begründet. S. dessen „Grundsätze der V. W. L." S. 123 ff. Er stellte fest, „daß unter allen Umständen der Wert der Güter höherer Ordnung sich nach dem voraussichtlichen Werte der Güter niederer Ordnung richtet." Die Frage, wie der Wert oder Preis der Güter erster Ordnung den bei der Produktion zusammenwirkenden Gütern höherer Ordnung zugerechnet wird, hat Wieser zum Gegenstande höchst interessanter Untersuchungen gemacht. („Der natürliche Wert" S. 61 ff.) Er beantwortet sie dahin, daß der jedem einzelnen Produktionsmittel zuzurechnende Ertragsanteil, sein „produktiver Beitrag", dessen Wert bestimme. „Der produktive Beitrag ist jener Anteil, mit dem die Leistung des einzelnen Produktivelementes im Gesamtertrage der Produktion enthalten ist. Die Summe aller produktiven Beiträge erschöpft genau den Wert des Gesamtertrages." Ueber die Art der Berechnung des produktiven Beitrages s. den § 23 des genannten Werkes.

sowie der des Monopols; beide sind nun zu behandeln.

Als gegeben sind anzunehmen: die Anzahl der Käufer, der Bedarf jedes Einzelnen an dem Gute, dessen Preis gebildet wird, der Geldbetrag, den jeder der Käufer für ein Stück aus einem größeren oder geringeren Quantum von Gütern giebt, ferner andererseits der Umfang der zum Verkaufe bestimmten Menge dieses Gutes, der Betrag, den die Verkäufer zu unterschreiten nicht gesonnen sind, falls sie das Gut selbst zu benutzen vermögen; ist dies nicht möglich, dann haben die Verkäufer, wie erwähnt, gewisse Schätzungen, auf denen sie jedoch, weil sie genötigt sind zu verkaufen, nicht mit Erfolg bestehen können.

Diese verschiedenen Preisabsichten der Käufer und Verkäufer werden nun entweder zu Einem Preise verarbeitet oder nicht. Das erstere ereignet sich auf den organisierten großen Märkten. Dieser Fall ist zunächst zu untersuchen. Es ist wohl zu beachten, daß auf den großen Märkten die Käufer die Geldbeträge, welche sie für das Gut äußersten Falles zu geben entschlossen sind, meist nicht nach einer eigenen Berechnung des Nutzens des Gutes bestimmen, da sie das Gut selbst nicht als Befriedigungsmittel brauchen. Ihre Nutzenberechnung ist vielmehr von den Konsumenten entlehnt, aber, wie noch gezeigt werden wird, stark verfeinert durch das allseitige Streben, möglichst hohen Gewinn zu machen. Wenn nun auf irgend einem Markte viele Käufer und viele Verkäufer zum erstenmale zusammenkommen, um den Preis einer Ware zu bestimmen, die noch keinen Preis hat, so ist es wahrscheinlich, daß in der Hast, sich mit dem Gute zu versorgen und es loszuschlagen, zunächst die verschiedensten Preise nebeneinander auftauchen werden; der eine wird sehr teuer verkauft, der andere sehr billig gekauft haben, ein dritter, der mehr geboten hätte als dieser zweite, ist nicht dazu gekommen, irgend ein Quantum zu kaufen. Es ist nun mit Grund anzunehmen, daß Käufer und Verkäufer, wenn sie darauf achten, sich möglichst reichlich und zu den niedrigsten Preisen zu versorgen oder viel zu den höchsten Preisen zu verkaufen, die von einander abweichenden Preise vergleichen und zum zweiten Markte mit vielen Vorbehalten und Vorsichten erscheinen werden. Jeder wird sich über die Marktlage unterrichten, und durch die umsichtigen Erwägungen vieler Käufer und Verkäufer wird nach mannigfachen Bemühungen statt vieler Preise ein Preis resultieren, der dann an den folgenden Markttagen, den veränderten Umständen entsprechend, zu korrigieren sein wird.

Nehmen wir an, die Käufer B_1 B_2 ꝛc. seien gesonnen, äußersten Falles für einen Meterzentner Getreide oder für zwei, drei, ꝛc. zu geben und zwar:

B_1	B_2	B_3	B_4	B_5	B_6	B_7	B_8
80	70	60	50	40	30	20	10
70	60	50	40	30	20	10	
60	50	40	30	20	10		
50	40	30	20	10			
40	30	20	10				
30	20	10					
20	10						
10							

Das heißt, B_1 will 8 Meterzentner zum Einheitspreise von 10 kaufen, wäre es ihm nur möglich, einen Meterzentner zu kaufen, so würde er noch 80 dafür bezahlen. Im ganzen ist die Nachfrage auf 36 Meterzentner gerichtet. Kommen nun bloß 28 Meterzentner auf den Markt durch Händler, welche gezwungen sind, die Ware loszuschlagen, so wird sich der Preis auf $10 + x$ stellen, und B_1 wird 7, B_2 6 Gewichtseinheiten erwerben u. s. f. Ein anderer Preis ist wirtschaftlich nicht möglich. Würde der Preis 20 überschreiten, so stünde einem Angebote von 28 Meterzentnern bloß eine Nachfrage von 21 gegenüber, würde der Preis 10 nicht überschreiten, so betrüge die Nachfrage 36, während das Angebot unverändert 28 bleibt. Im ersteren Falle würden die Käufer sich zurückhalten, weil sie auf ein Sinken des Preises rechnen, im zweiten Falle die Verkäufer, weil sie ein Steigen des Preises erwarten. Nehmen wir nun weiter an, die 28 Meterzentner befinden sich in den Händen von drei Verkäufern, A_1 habe 10, A_2 10, A_3 8 Meterzentner. A_1 würde einen Preis von 20, A_2 einen Preis von 25 noch annehmen, A_3 jedoch sei entschlossen, nicht unter 30 zu verkaufen. Wie wird sich in solchem Falle der Preis stellen? Auf 20 kann er sich nicht stellen, da bloß 10 angeboten und 28 gesucht werden; bei 25 werden 20 angeboten und 21 gesucht, bei 30 werden 28 angeboten und 21 gesucht. Der Preis wird zwischen 25 und $30 - x$ stehen. A_3 kann nicht verkaufen, B_7 und B_8 können nicht kaufen, B_6 wird höchstens einen Meterzentner erwerben können.

Wie ist nun der sich bildende Preis zu charakterisieren? Man könnte sagen, er liegt zwischen zwei Grenzen; nach oben ist er begrenzt durch die Schätzung des Käufers, der unter allen Käufern am wenigsten bot, und durch die Schätzung jenes Verkaufswerbers, der unter allen Verkaufswerbern am wenigsten verlangte; ähnlich könnte man den Preis nach unten begrenzen[1]). Allein diese Charakteristik wird mit Recht nicht für ausreichend gehalten, es handelt sich nicht um eine ziffermäßige Umschreibung des herausgearbeiteten Preises, sondern um

1) S. diese Formeln bei Böhm, „Kapital und Kapitalzins", 2. Abt., III. Buch, 2. Abschn.

dessen ökonomische Kennzeichnung. In diesem Sinne wird es richtig sein zu sagen, es bilde sich jener Preis, der die größtmögliche Gleichheit der angebotenen und nachgefragten Mengen herbeiführt, oder jener Preis, bei welchem die Versorgung mit dem Gute deshalb allein möglich ist, weil auf die einzelnen Stücke keine, durch höhere Preisangebote wirksamen besseren Ansprüche erhoben werden [1]).

Die Bildung Eines Preises für eine in großen Mengen erzeugte, von zahllosen Personen nachgefragte Güterart ist eine weltwirtschaftliche Thatsache: für gewisse Güter bildet sich unter Rücksichtnahme auf Zölle und Frachtkosten Ein Weltpreis. Daß dies möglich, legt Zeugnis ab für die Behauptung, daß im großen Verkehre der größte Tauschvorteil mit Erfolg angestrebt werde. Es ist nicht nötig, daß alle Personen, die auf den großen Märkten kaufen und verkaufen, Einsicht und Kraft genug haben, um ihre Interessen richtig wahrzunehmen, es genügt vielmehr, wenn in der ganzen Menge ein Teil diese Einsicht und Kraft besitzt, denn er erzielt das Ergebnis für alle. Wird von Einzelnen aus der ganzen Marktlage der richtige Preis herausgerechnet, so werden jene, welche diese Rechnung selbst zu machen nicht imstande gewesen wären, doch zu diesem Preise kaufen und verkaufen, gleich als ob sie ihn selbst ermittelt hätten. Auch ist zu beachten, daß die seit längster Zeit täglich oder wöchentlich fortgesetzten oder wiederholten Verhandlungen über den Preis notwendig das Ergebnis zu einem immer richtigeren machen. Dieses Moment hat auch bei Preisen, die nicht auf Märkten und Börsen gebildet werden, einen Einfluß, indem im Laufe einer langen Zeit schließlich doch alle Erwägungen angestellt werden, die der tüchtige Kaufmann im Gedränge der Börse täglich anstellt. Man sieht dies an den Wohnungspreisen in den großen Städten, die endlich doch durch Vergleichung auf eine wirtschaftlich entsprechende Höhe gebracht werden.

Die Grenzen, welche der Preis jeweilig nach oben und unten nicht überschreiten kann, werden, bei sonst gleichbleibenden Umständen, nicht verschoben, wenn an die Stelle vieler Verkäufer ein einziger tritt. Wenn der Monopolist eine bestimmte Menge von Gütern auf den Markt bringt, die er verkaufen muß, so kann er dafür einen Preis erzielen, der sich innerhalb derselben Grenzen bewegt, wie wenn die nämliche Menge von vielen Verkäufern auf den Markt gebracht worden wäre. Verlangt andererseits der Monopolist für das Gut einen bestimmten Preis, so kann er nicht mehr davon verkaufen, als wenn das Gut von vielen Verkäufern mit dem inneren Vorbehalte, die nämlichen Preis nicht zu unterschreiten angeboten werden würde. Bei der Lehre von der Preisbildung, wenn erklärt wird, wie sich der Preis bildet, ist also auf die sogenannten Monopolpreise keine Rücksicht zu nehmen.

Es wurde bereits oben erwähnt, daß nicht der jeweilige wirkliche Marktpreis, sondern ein Durchschnittsmarktpreis erklärt wird, da die gesamte Markttaktik und die Rücksichtnahme auf die künftigen Preise, welche die Preisbildung zeitweilig von der durch den Nutzen allein richtig vorgezeichneten Linie ablenken, außer Betracht bleiben. Es ist auch noch zu beachten, daß, wenn hier der Nutzen als alleiniger Bestimmungsgrund bei der Preisbildung vorangestellt wurde, damit nicht ausgesprochen sein soll, daß nicht auch andere Erwägungen von Käufern und Verkäufern angestellt werden; sie wurden nur nicht berücksichtigt, weil sie ohne nachhaltige Wirkung sind und sich, wenn Käufer und Verkäufer den größten Tauschvorteil anstreben, zumeist gegenseitig paralysieren, in ihren Wirkungen aufheben. Immer wird der Käufer versuchen, auch unter jenem Preise zu kaufen, den er zu geben gesonnen ist, und der Verkäufer, über dem Preise zu verkaufen, den er noch anzunehmen sich entschlossen hat. Der Käufer wird dem Verkäufer, der auf raschen Verkauf seiner Erzeugnisse angewiesen ist, weniger bieten, der Verkäufer von dem Käufer, der sich rasch versorgen muß, mehr verlangen; es wird beiderseits versucht, jeden Umstand auszunützen, der eine günstige Preisstellung zu bewirken imstande wäre. Allein wenn alle Teile den größten Tauschvorteil wollen und eine entsprechende Anzahl von Käufern und Verkäufern auch die Einsicht hat, ihn durchzusetzen, werden sich alle diese Erwägungen schließlich meist gegenseitig paralysieren und es kommt jener Preis hervor, der nach den Schätzungen der Käufer, nach ihrem Bedarfe, ihren Geldmitteln der einzig mögliche war. Der Preis, der sich im großen Verkehre herausbildet, ist als ungenaues Mittel (nicht Durchschnitt) aus den Wertschätzungen der Käufer, ein Ausdruck des dem Gute beigelegten Nutzens; die Menge, in der das Gut auf den Markt kommt, zeigt andererseits die der Produktion entgegenstehenden natürlichen oder kulturellen Hindernisse; als Geldsumme weist der Preis auf die in den verschiedenen Klassen der Gesellschaft vorhandenen Geldeinkommen hin. Preislisten aus einer fernen Vergangenheit von Völkern, deren wirtschaftliche Verhältnisse uns unbekannt sind, bieten deshalb wichtige Anhaltspunkte, um den Grad ihrer ökonomischen Kultur zu beurteilen [1]).

1) S. Böhm, l. c. S. 246, und meine „Theorie des Preises", S. 365.

1) Die so sehr verbreitete Formel, daß der Preis der Güter durch Angebot und Nachfrage

3. **Detailpreise.** Die Erscheinung, daß die Preisfestsetzungen der Käufer und Verkäufer für einen Ort, für ein Land, ja für alle miteinander im Verkehre stehenden Völker zu Einem Preise führen, trifft, wie bekannt, nur für den großen Verkehr zwischen Produzenten und Kaufleuten zu. Es giebt daneben zahlreiche Preisbildungen, wo auch andere als wirtschaftliche Erwägungen mitwirken, also der größte Tauschvorteil nicht beabsichtigt wird, und Preisbildungen, wo wohl bloß ökonomische Motive mitwirken, aber die Einsicht, die Kraft und oft auch überhaupt die Möglichkeit fehlt, um das, was beabsichtigt ist, durchzusetzen. Es kann hier bloß auf diese zuletzt erwähnten Fälle eingegangen werden, die gegenüber den zuerst genannten von überwiegender Wichtigkeit sind. In diese Kategorie fallen die meisten Preisbildungen des Kleinhandels, die meisten Detailpreise also, welche bei der regelmäßigen Versorgung mit Gütern im Kleinen, an die Kleinhändler oder kleinen Produzenten gezahlt werden. Auf diesem Gebiete findet man nicht nur verschiedene Preise der nämlichen Güter an demselben Orte, sondern auch gleichzeitig für verschiedene Personen, die sich an den nämlichen Verkäufer wenden. Alle Erwägungen, welche neben dem Nutzen bei der Preisbestimmung in Frage kommen, aber sich gegenseitig im großen Verkehre aufheben, treten hervor, namentlich wird von den Verkäufern nichts verabsäumt, um den Preis genau dem anzupassen, was der Käufer zu leisten vermag.

Die Preisbildung der Güter im Kleinverkehre ist also von der im Großverkehre wohl zu unterscheiden, weil Erwägungen, die wir bei diesem vernachlässigen konnten, dort von Wichtigkeit sind. Daß der Käufer den Betrag, den er für ein Gut zu geben sich entschließt, nach dem Nutzen bestimmt, daß er das Geld so wie dargestellt, und, daß er ein Stück aus einem größeren Vorrate niedriger schätzt, als eines aus einem großen Vorrate, ist selbstverständlich. Aber die Bestrebungen, möglichst billig zu kaufen, werden nicht mit der notwendigen Umsicht und Energie verwirklicht, ja in vielen Fällen würde es sich nicht verlohnen, mit Nachforschungen viel Zeit zu verlieren, um einen geringen Vorteil zu erzielen. Da nun verschiedene Personen Güter und Geld ungleich schätzen, können verschiedene Preise desselben Gutes nebeneinander vorkommen. Die Verkäufer andererseits benutzen diese ungleichen Schätzungen des Nutzens und die ungleiche Leistungsfähigkeit der Käufer und verlangen von dem einen mehr, als vom anderen. Die Grenzen, innerhalb deren sich der Detailpreis bildet, sind also in der Regel weiter, als die Grenzen, die der Preis des Großverkehrs nicht überschreiten kann, und man findet denn auch die verschiedensten Detailpreise nebeneinander.

Daß diese verschiedenen Preise nicht auf eine gemeinsame wirtschaftlich richtige Höhe gebracht werden, hat mannigfache Ursachen. Zunächst fehlt es an dem energischen Drängen der Käufer, die keine Lust, keine Zeit, keine Geduld, oft auch nicht die Einsicht haben, um die angemessenen Preise zu erzwingen. Oefter sind die Differenzen nicht groß genug, als daß sich die Arbeit der Preisnivellierung verlohnen würde. Es ist auch nicht zu übersehen, daß vielfach die teueren Kaufläden aufgesucht werden, weil man überzeugt ist, Güter besserer Qualität zu kaufen; man muß sich vor Augen halten, daß der Konsument im kleinen Verkehr die Qualität der Waren richtig zu beurteilen nicht immer imstande ist, und daß ihm deshalb der höhere Preis als Zeichen besserer Qualität gilt. Dazu kommt die Gewohnheit, sich stets an der nämlichen Stelle mit dem Gute zu versorgen, oder der Zwang (in größeren Städten namentlich), sich in der Nähe der Wohnung zu versorgen, oder dort, wo auch sehr geringe Quantitäten, oder wo sie auf Kredit abgegeben werden u. s. f. Man sollte nun glauben, daß die Konkurrenz der Verkäufer diese Verschiedenheit beseitigen werde, allein das ist nicht möglich; schließlich muß der Verkäufer sich dort niederlassen, wo er auf den Absatz seiner Erzeugnisse rechnen kann, in jedem Stadtteile besitzt einerseits die Kundschaft andere Geldeinkommen, andererseits sind in jedem Stadtteile die Geschäftsunkosten andere. Es ist selbstverständlich, daß der Juwelier im eleganten Stadtteile mit einem anderen Kundenkreise rechnet, als der in der Vorstadt, daß er mit anderen Kosten arbeitet und andere Preise verlangt und auch durchsetzt.

Veränderungen der Detailpreise werden hervorgerufen durch Veränderungen in der Schätzung der Güter und des Geldes seitens der Käufer. Sie werden andererseits verändert infolge von Erwägungen, welche ihrerseits die Verkäufer anstellen, und diese verdienen eine besondere Aufmerksamkeit. Der Kleinhandel beschäftigt sich entweder mit der Weiterveräußerung von im Großverkehre angekauften Gütern, oder mit dieser nach vorgenommener Bearbeitung und Verarbeitung von Rohstoffen und Hilfsstoffen. In beiden Fällen wird der Preis des Großverkehres, sei es auch nur der des Rohstoffes oder Hilfsstoffes, den Preis im Kleinverkehre beeinflussen. Immer ist der Preis im Kleinverkehre höher als im Großverkehre, weil

bestimmt werde, ist nicht unrichtig, sondern nichtssagend, weil die Faktoren, die unter den Sammelnamen „Angebot“ und „Nachfrage“ zusammengefaßt werden, nicht genannt sind und es gerade auf sie ankommt.

der Zwischenhändler von dem Zuschlage lebt, den er zum Preise des Großverkehres machen muß. Es ist deshalb auch selbstverständlich, daß gewisse Veränderungen der Preise des Großverkehres Veränderungen der Detailpreise nach sich ziehen. Steigt der Preis, so muß der Detailleur nachfolgen, soll er nicht seinen Zuschlag verlieren, sinkt der Preis, so wird ihn die Konkurrenz oder das Bestreben, seinen Umsatz zu vergrößern, bewegen, den Preis auch seinerseits zu reduzieren. Geringe Steigerungen und Verminderungen der Preise im Großverkehre wird er indessen ignorieren können, da fortwährende Schwankungen der kleinen Preise für den Konsumenten lästig sind und sich oft auch nicht in den kleinsten Münzen ausdrücken lassen. Sofort einem starken Preisfalle zu folgen, ist dem Kleinhändler schon wegen seiner zu höheren Preisen angeschafften Vorräte nicht möglich.

In Bezug auf die Höhe des Zuschlages besteht eine unübersehbare Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit. Handelt es sich um Güter von großem und sicherem Absatze, so kann sich der Verkäufer mit einem geringen Zuschlage begnügen, dagegen muß er bei Gütern mit unsicherem Absatze stark aufschlagen; zumal solche Unternehmungen, die mit Gütern handeln, welche der Mode unterworfen sind, werden große Zuschläge berechnen müssen, weil sie stets Waren zurückbehalten, die nicht einmal zum Anschaffungspreise abzusetzen sind. Je geringer der Preis des einzelnen Gutes, um so größer ist prozentuell berechnet der Zuschlag. Manche Güter werden wieder ohne Gewinn verkauft, bloß um den Kundenkreis für andere Verkäufe zu erhalten. Wie hoch der Verkäufer den Zuschlag zu jeder seiner Waren berechnen werde, läßt sich nach all dem nicht bestimmen, und das individuelle Ermessen hat hier einen sehr großen Spielraum; während sich der eine mit einem geringen Zuschlag begnügt, um viel zu verkaufen, wird ein anderer an den hohen Zuschlägen festhalten, weil er auf eine starke Ausdehnung des Kundenkreises nicht rechnen zu können glaubt. Auch im Kleinhandel ist der persönlichen Tüchtigkeit ein großer Spielraum geöffnet, und ein glücklicher Einfall, sowie vernünftiges Erfassen desjenigen, was einem weitverbreiteten Bedürfnisse entspricht, bringt reichlichen Ertrag. Man sieht dies an den sogenannten Großmagazinen, die für den Verkauf der verschiedenartigsten Dinge gegründet, den Grundsatz festhalten, das Beste mit einem mäßigen Aufschlage abzugeben und durch den Massenabsatz sehr großen Gewinn machen.

Die Detailpreise werden gewöhnlich bloß in ihren Beziehungen zu den Preisen im großen Verkehre untersucht, d. h. man trachtet festzustellen, wie die Preisveränderungen auf den großen Märkten auf die Detailpreise zurückwirken. Es scheint demnach, als wenn sich die Großhandelspreise unabhängig von den Detailpreisen bilden, dagegen die Detailpreise von den Großhandelspreisen bestimmt sein würden. Hier wurde daran festgehalten: der Preis der Güter wird in letzter Instanz von den Konsumenten gebildet. Diese treten nun aber höchst selten an den Börsen und den großen Märkten auf, hier erscheinen die Produzenten, die ihre Erzeugnisse verkaufen, die sich mit den Produktionsmitteln versorgen und die Großhändler, sämtlich ohne eigenes Urteil über den Nutzen der Güter. Die paradoxe Behauptung ist völlig richtig, daß die Preisbildung dort am vollkommensten ist, wo die Beteiligten keine eigene Schätzung des Nutzens mitbringen, und dort am unvollkommensten, wo der Konsument selbst auf die Scene tritt. Wie ist nun aber die Schwierigkeit zu überwinden, daß einerseits nach der Natur der Sache der Konsument den Preis bestimmt, andererseits die Veränderungen der Großhandelspreise auch Veränderungen der Detailpreise bewirken?

Daß jener Preis, der auf die Dauer im großen Verkehre bewilligt wird, bestimmt ist durch jenen Preis, den der Konsument im Detailverkehr bezahlt, ist sicher. Allein da der Preis auf den großen Märkten von Personen gebildet wird, die den größten Tauschvorteil durchsetzen wollen, ja aus der Erzielung desselben ein Gewerbe machen, so werden sich diese Personen die Erwägungen der Konsumenten so sehr aneignen, daß sie in allen Fällen, wo sich im Angebote eine Veränderung zeigt, selbständig den Preis ändern, ohne Rücksicht darauf, ob diese Verschiebung des Angebotes auch im Detailverkehre eine Preisverschiebung nach sich ziehen werde. Größere Veränderungen in den Preisen des großen Verkehrs gründen sich dagegen immer auf die richtige Ueberzeugung, daß der Konsument bei geänderten Verhältnissen seine Preisfestsetzung ändern werde. Wenn der Großverkehr eine solche Preisverschiebung, wie man zu sagen pflegt, eskomptiert oder vorwegnimmt, so thut dies andererseits der Verkäufer im kleineren Verkehre, indem er den Großhandelspreisen folgt, seine Preise herabsetzt und nicht wartet, bis er durch die veränderte Auffassung des Nutzens bei den Käufern dazu gezwungen wird. Allerdings entscheidet der Nutzen der Güter über ihren Preis, allein die außerordentliche Routine der großen Märkte in der Preisbildung bewirkt, daß dem Käufer die Mühe, seine Nutzensrechnung zur Geltung zu bringen, vielfach erspart wird, und daß die gewandteren Personen ihm dabei zuvorkommen; der Großhändler denkt für den Kleinhändler, dieser für den Konsumenten. So entsteht der Schein, als würde der Preis auf den großen Märkten unabhängig

von den Konsumenten festgesetzt und diesen dann von oben herab verkündet: in Wahrheit wird der Preis im kleinen Verkehre des täglichen Lebens schließlich inappellabel auch für den großen Markte bestimmt.

Es ist wichtig, sich dies vor Augen zu halten, denn wer, ohne diese Umstände zu beachten, die Lehren, daß der Preis ein Mittel aus zahlreichen Nutzensschätzungen ist, daß endgiltig die Konsumenten den Preis bestimmen, an der Wirklichkeit bewahrheiten wollte, würde finden, daß im großen wie im kleinen Verkehre die Produzenten und Händler die Preise viel häufiger stellen, als die Konsumenten. Das, was in den Formeln über die Herausbildung Eines Preises vorausgesetzt wird, das Zusammentreffen des kleinen Konsumenten und des großen Produzenten, ereignet sich in Wirklichkeit höchst selten. Die Lehre giebt uns einen Extrakt der Preisbildung und es ändert an dessen Bedeutung nichts, wenn, wie es eben sehr häufig geschieht, die gewandten routinierten Produzenten und Händler dem Konsumenten die Mühe der Preisbildung erleichtern, und rasch bewirken, was sich sonst langsamer eingestellt haben würde.

Auch das darf man endlich, wenn man die Preisbildung verstehen will, nicht unbeachtet lassen, daß, von vereinzelten Ausnahmen abgesehen, die Preise der Güter von vielen Produzenten, Händlern und Konsumenten gebildet werden; jeder Produzent oder Händler wendet sich an viele Konsumenten, er weiß überdies, daß er mit der Konkurrenz anderer Produzenten und Händler zu rechnen hat; der Konsument seinerseits findet zahllose auf das Gut mitbietende Personen neben sich. Dies bewirkt, daß die Preisbildung im ganzen viel rationeller wird, als sie ohne dieses Mitwerben und ohne Vielzahl der Käufer und Verkäufer wäre. Es wurde bereits erwähnt, daß der richtige Preis sich schon in dem Falle herausstellt, wenn ein Teil der Käufer den größten Tauschvorteil anstrebt; viele ökonomische Gesetze verwirklichen sich in ähnlicher Weise durch die Vernunft einiger und trotz der Einsichtslosigkeit vieler. Es nützen also die, welche sich der Mühe unterziehen, den Preis richtig zu bilden, jenen, welche dies nicht vermögen. Andererseits wird der Produzent oder Händler, der für viele erzeugt oder vielen verkaufen will, nie darauf rechnen können, der wirtschaftlichen Leichtfertigkeit als Massenerscheinung zu begegnen, sondern er wird stets ein nicht geringes Maß von Vernunft voraussetzen müssen, das sich denn auch unfehlbar in der Menge findet. Und nach Maßgabe dieser Vernunft wird er seine Preise stellen für die Vernünftigen wie für die Thoren. Der Mangel an wirtschaftlicher Einsicht braucht sich selbst im kleinen Verkehre nicht in den Preisen zu zeigen vorausgesetzt, daß der Händler oder Produzent sich nicht an Kreise wendet, wo ihm nur solche Käufer begegnen, die ihre Interessen nicht wahrzunehmen vermögen oder wo sie die überwiegende Mehrheit bilden. Die Unwirtschaftlichkeit äußert sich denn auch viel häufiger in der unrichtigen Anlage des Bedürfniskreises, als in irrationellem Ueberzahlen der Güter; gegen das erstere kann den Einzelnen niemand schützen, aber vor dem anderen bewahrt ihn oft die Mehrheit seiner Mitkäufer.

C. Die Theorie der Veränderungen und des Normalstandes der Preise.

Die Lehre von der Preisbildung giebt uns, wie bereits erwähnt, eine Reihe von ökonomischen Denkformen, sowie die Formeln der Mathematik ohne konkreten Inhalt. Wir können mit ihrer Hilfe den jeweiligen Marktpreis erklären, wir könnten ihn in gewissen Fällen berechnen, wenn uns Daten zur Verfügung stünden. Aber über den einzelnen Markttag hinaus hilft uns diese Lehre nicht: wir erfahren durch sie weder, nach welchen Gesetzen die Preise sich ändern, noch ob ein Gesetz sie immer wieder einem Normalstande zutreibt. Es fehlt also eine Theorie der Geschichte der Preise.

Unter dieser Ueberschrift sind viele höchst wichtige Untersuchungen vorzunehmen. Man kann fragen, ob es Gesetze der Veränderungen der Nachfrage giebt, ob einzelne Güter stärkeren Preisschwankungen unterworfen sind als andere; man kann untersuchen, wie sich im Laufe der Zeiten die Ansichten der Arbeiter aller Gattungen über das, was als angemessener Lohn gelten könnte, ändern, was ferner von den Kapitalisten als angemessener Zins betrachtet wird. Denn offenbar haben diese Ueberzeugungen einen gewichtigen Einfluß auf den Preis der Arbeit und der Kapitalsnutzung. Man kann weiter untersuchen, ob die Veränderungen in den Erzeugungsmengen einem Gesetze unterworfen sind, wie Veränderungen der Gütermengen auf die Preise und Veränderungen der Preise auf die Erzeugungsmengen wirken, wie eine Preisveränderung beim Befriedigungsmittel auf die Preise der Produktionsmittel zurückwirkt, welchen Einfluß Veränderungen der Geldmenge auf die Preise ausüben ꝛc.

Von allen diesen Untersuchungen hat die Theorie eine einzige sehr bevorzugt und die anderen sehr vernachlässigt[1]). Wir haben bloß

1) Ueber die Frage, wie sich im Laufe langer Zeiträume die Preise verschiedener Güter ändern, liegen einzelne Untersuchungen vor. Bekanntlich wird behauptet, daß die Preise der Rohprodukte eine steigende, die der Gewerbserzeugnisse eine

über die Frage, ob die Preise jener Güter, deren Produktion von jedermann unternommen werden kann, einem Normalstande zustreben, und die damit innig verknüpfte Frage, ob in den Schwankungen der erzeugten Mengen ein Gesetz sich wirksam erweise, leider mehr theoretisierende als auf statistischer Grundlage vorsichtig vorschreitende Untersuchungen. Mit überwiegender Mehrheit der Forscher werden diese Fragen dahin beantwortet, daß die Preise der „beliebig vermehrbaren" Güter einem Normalstande zustreben, bei dem sie mit den Produktionskosten zusammenfallen, und daß die Gütermengen von den Produzenten so reguliert werden, daß der zu erzielende Preis mit den Kosten zusammenfällt. Unter Kosten versteht man dabei wieder fast allgemein nicht den Aufwand an Arbeit, nicht die wirkliche Last der Gütererzeugung, sondern den in Geld gemachten oder berechneten Aufwand der Produzenten, samt Kapitalzins und Gewinn.

1. **Die Produktionskostentheorie.** Solange man sich mit der Preisbildung der nicht monopolisierten Güter beschäftigt, braucht man die Produktionskosten nicht zur Erklärung heranzuziehen. Die meisten Forscher haben denn auch in richtiger Erkenntnis dieser Thatsache, wenn auch mit einer unrichtigen Benennung, zwischen Marktpreisen und normalen, natürlichen Preisen unterschieden, also gleichsam zwei Theorien der Preisbildung entwickelt, eine für den Marktpreis, der sich durch „Angebot und Nachfrage", also ohne Rücksicht auf die Produktionskosten, feststellt, eine für den normalen Preis, der von den Produktionskosten bestimmt werden soll. In Wahrheit ist jeder Preis ein Marktpreis, und jeder Marktpreis kann ohne Beachtung der Produktionskosten erklärt werden; die Lehre von den Produktionskosten vermag denn auch nicht den jeweiligen Preis zu erklären, wohl aber kann sie die Veränderungen in den Erzeugungsmengen, die auf den Preis großen Einfluß üben verständlich machen. Wie es kommt, daß ein bestimmtes Gut 10 oder an einem zweiten Markttage 15 kostet, erklärt die Theorie der Preisbildung, warum aber so viele Güter auf den Markt kommen, daß der Preis eine gewiße Veränderung durchmachen muß, erklärt die Lehre von den Produktionskosten.

Nun ist der Inhalt dieser Lehre zu prüfen. Man findet sie noch bei J. St. Mill für Güter entwickelt, von denen man annahm, sie könnten ohne Erhöhung der Einheitsproduktionskosten ins Unabsehbare vermehrt werden, man war der Meinung, daß die Menge der Rohstoffe nur bei steigenden Kosten, die der Gewerbserzeugnisse aber bei gleichbleibenden Kosten vermehrt werden könne. Diese Ansicht ist unrichtig, ein Zuwachs an Produkten wird meist mit einer Veränderung der Kosten verbunden sein, bei einzelnen Gütern steigen die Kosten, bei anderen steigen sie, wenn die Vermehrung der Produktion rasch erfolgt, um dann wieder zu sinken. Es fehlt also ein ziffermäßiger Ausdruck der Kosten, wenn man nicht an eine bestimmte zu erzeugende Gütermenge denkt. Wenn man früher so oft las, Gold ist 16mal teuerer als Silber, weil seine Produktion 16mal mehr kostet, so war dies unrichtig; brauchte man viel Silber und wenig Gold, so könnte die Produktion des Silbers 16mal soviel kosten als die des Goldes; nur bei bestimmten Erzeugungsmengen sind die Produktionskosten des Goldes höher als die des Silbers, auch sind die Kosten nicht die Ursache des Preises. Richtiger müßte man also sagen, jedes Quantum eines Gutes kann zu Einem bestimmten Preise verkauft und mit Einem bestimmten Kostenaufwande erzeugt werden, und es wird jene Menge erzeugt, deren Preis dem Kostenaufwande gleich ist.

Auch diese Formulierung ist mangelhaft. Bekanntlich ist es ein Zufall, wenn zwei Produzenten das nämliche Gut zu den nämlichen Kosten erzeugen; gewöhnlich arbeiten sie zu verschiedenen Kosten, es giebt einen, der unter den günstigsten, und einen, der unter den ungünstigsten Umständen arbeitet; ist dies richtig, so muß man sagen, es wird jene Menge erzeugt, deren Preis dem Kostenaufwande jenes Produzenten gleich ist, der unter den ungünstigsten Umständen, mit den höchsten Kosten produziert.

Allein auch diese Fassung ist noch nicht tadellos. Bestehen die Kosten eines Unternehmers aus einem bestimmten Aufwande an

---

fallende Tendenz haben. Bemerkenswert ist die Behauptung, welche Cairnes aufstellt, daß der Getreidepreis trotz bedeutender Schwankungen einen bestimmten Punkt nicht überschreitet, d. h. nicht die Tendenz hat, fort und fort zu steigen. Dies deshalb, weil eine Preissteigerung des wichtigsten Nahrungsmittels die Zunahme der Bevölkerung aufhält und die Nachfrage verringert. Derselbe Autor giebt auch sehr interessante Beiträge zur Frage der verschiedenen Schwankungen der Preise verschiedener Artikel. Er behauptet, daß die Preise der Gewerbserzeugnisse verhältnismäßig geringeren Schwankungen unterworfen sind, als die der Rohprodukte und daß sich jene nie lange über dem normalen Preise halten, wohl aber lange unter diesem stehen können. Jenes Gut, welches Hauptnahrungsmittel ist, wird großen plötzlichen Preisschwankungen unterliegen, weil bei gegebenem, nicht sehr expansionsfähigem Bedarfe jeder Ausfall oder Zuwachs in betreff der Menge derselben auf den Preis wirken müsse. Fleisch dagegen soll keinen starken plötzlichen Preisschwankungen unterliegen, während der Preis dauernd eine steigende Tendenz besitzt. (Some leading principles Ch. V.)

Gütern, Löhnen, Zinsen und dem Gewinn, so ist jeder Preis mit den Kosten identisch, weil er sich in diese Bestandteile auflöst. Soll also die Kostentheorie einen Sinn haben, so kann sie unter Kosten nicht den jeweiligen Aufwand und Gewinn schlechthin, sondern sie muß darunter einen gewissen normalen Aufwand und Gewinn verstehen. Und dem ist auch so. Der Unternehmer kann seinen Arbeitern dauernd nicht zu niedrige Löhne zahlen, weil sie den Dienst verlassen, der Kapitalist reagiert nicht minder gegen einen niedrigen Zins, andererseits verhindert die Konkurrenz, daß zu hohe Löhne und Zinsen gezahlt werden. Die normalen Kosten sind jene, die von den Bezugsberechtigten als angemessen anerkannt werden, die so beschaffen sind, daß kein Arbeiter, kein Kapitalist, kein Unternehmer relativ besser gestellt ist, als der andere, und bei denen es, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse sich nicht ändern, verbleiben könnte. Demnach müßte man also endlich sagen, es wird jene Menge erzeugt, deren Preis dem normalen Kostenaufwande und dem normalen Gewinn jenes Produzenten gleich ist, der unter den ungünstigsten Umständen produziert.

Es ist hier noch eine neuere Fassung der Kostentheorie zu erwähnen, welche von Anhängern der Grenznutzenlehre vertreten wird. Es wurde oben erwähnt, daß im Sinne dieser Lehre der Wert des Produktes den Wert des Produktionsmittels bestimmt so daß zwischen Wert und Kosten eine Uebereinstimmung bestehen müßte. Die Produktionsmittel dienen nun aber gewöhnlich zur Erzeugung von verschiedenen Güterarten; dies gilt nicht nur von der Arbeit, sondern auch von den sachlichen Produktionsmitteln, z. B. Rohstoffen; da die erzeugten Güter ungleichen Nutzen besitzen, so könnte man glauben, daß dieser ungleiche Nutzen und der ungleiche Preis auf die verschiedenen Teile des Rohstoffes zurückgeleitet und folglich z. B. ein Quantum Eisen anders geschätzt werden wird als ein anderes. Dies ist dauernd nicht möglich. „Man kann nicht ein Drittel des Eisens höher als ein anderes anschlagen .... Solange irgend eine praktisch ins Gewicht fallende Quantität des Eisens dazu bestimmt ist, Produkte des Grenznutzens 8 zu erzeugen, kann keine Einheit des ganzen Vorrates auf einen höheren Ertrag geschätzt werden." Wie verhält es sich also mit der Beziehung der Preise der Produkte und der Produktionsmittel? Der produktive Grenzwert geht nivellierend in die Produktwerte ein. Bei „produktionsverwandten" Gütern, die also einen Produktionsfaktor gemeinsam haben, bestimmt der Wert des Produktes, welches unter allen aus diesem Produktionsmittel erzeugten Gütern den geringsten Grenznutzen hat, den Wert und Preis des Produktionsfaktors, der dann mit diesem Preise in die anderen „produktionsverwandten" Güter übergeht. Nennt man jenes Produkt das Grenzprodukt, so wird dessen Wert und Preis den Wert und Preis des Produktionsmittels bestimmen, bei den übrigen Produkten, die aus diesem Produktionsmittel hervorgehen, bestimmt der Wert und Preis des letzteren den Wert und Preis der Produkte. Also „man hat in der That Recht, wenn man sagt, daß die Kosten den Wert regieren", das Prinzip des Wertes liege nicht in ihnen, das Kostengesetz sei kein selbständiges Wertgesetz, aber „wie der Mond das fremde Sonnenlicht auf die Erde, so reflektieren die vielseitigen Kostengüter den Wert, den sie von ihrem Grenzprodukte empfangen, auf ihre anderen Produkte" [1]).

Untersucht man die neueste Fassung der Kostentheorie, so wird sofort als richtig, ja als unmittelbar einleuchtend zuzugeben sein, daß der Preis, der für das Grenzprodukt erwartet wird, den Betrag bestimmt, der für das Produktionsmittel, aus dem es hervorgeht, geboten werden kann. Sei dieses Gut A ein Erzeugnis bloß der Arbeit, und sei eines aus 1000 A um 10, eines aus 500 um 20 verkäuflich, so wird für das Produktionsmittel Arbeit wenig oder viel geboten werden, je nachdem es sich reichlich oder spärlich anbietet. Bezahlt man heute aus den angegebenen Gründen die Arbeit, die das Grenzprodukt A erzeugt, mit 10, so ist indessen nicht anzunehmen, daß sofort die Preise der mit A produktionsverwandten Güter sich entsprechend festsetzen, dies erfordert vielmehr Zeit, denn es müssen die Produktionsmengen dieser letzteren Güter vorerst verändert werden. Nun haben aber überdies nicht bloß die Erzeugnisse, sondern auch die Erzeugungsfaktoren Gesetze, nach denen ihr Angebot steigt und sinkt, und auf die Dauer werden die Arbeit, das Kapital und die Unternehmerthätigkeit sich nur dann in entsprechenden Mengen darbieten, wenn man sie entsprechend bezahlt. Wird die Arbeit heute zu niedrig entlohnt, so stockt das Angebot, und man wird sie nächstens höher bezahlen müssen, andererseits lockt hoher Arbeitslohn Arbeitskräfte heran, deren Konkurrenz den Lohn ermäßigt. Stabile Preise der Befriedigungsmittel werden sich also nur dann ergeben, wenn die Ansprüche der Produktionsfaktoren angemessen befriedigt sind. Ich glaube daher, daß diese neue geistvolle Lehre in diesem Sinne zu ergänzen wäre und daß man sagen müßte: auf die Dauer wird das Grenzprodukt in jenen

1) Siehe das Nähere über diese Lehre in den unter der Ueberschrift „Litteratur" citierten Schriften von Wieser und Böhm. Die im Texte angeführten Stellen finden sich „Natürlicher Wert", S. 98 und „Kapital und Kapitalzins", 2. Abt., S. 199 ff.

Mengen erzeugt werden, daß die bei seiner Erzeugung wirksamen Produktionsmittel einen solchen Preis erhalten, der als normal (in dem oben dargelegten Sinne) bezeichnet werden kann; der also festgesetzte Preis der Produktionsmittel wird die Preise der übrigen unter den produktionsverwandten Gütern bestimmen.

Nachdem derart die Lehre von den Produktionskosten formuliert worden, erhebt sich die Frage, ob sie richtig ist, also ob wirklich die Tendenz besteht, daß für jedes Gut nur soviel bezahlt werde, weder mehr noch weniger, daß es in angemessener Menge auf den Markt komme und der unter den ungünstigsten Umständen arbeitende Produzent gerade noch seine Auslagen zu normalen Sätzen wiedererstattet und den normalen Zins und Gewinn erhalte. Es ist sicher, daß in der Volkswirtschaft Kräfte wirksam sind, die nach diesem Ziele drängen, und daß dieses Ziel erreicht werden würde, wenn sich diese Kräfte auswirken könnten. Das Streben der meisten Menschen, möglichst hohen Gewinn zu erzielen, möglichst gut für eine gegebene Arbeit entlohnt zu werden, das Streben, Verlust zu vermeiden und keine relative Benachteiligung zu erdulden, muß die Preise aller Güter, sowie den Arbeitslohn, den Kapitalzins und den Unternehmergewinn nivellieren. Allein sowie man die Wirksamkeit dieser Kräfte anerkennt, so muß man auch die Widerstände beachten, die nie fehlen. Die Volkswirtschaft kann sich der Aufgabe, die normalen Preise zu verwirklichen, nicht ungestört hingeben, schon die unausgesetzte Bewegung in den Produktions- und Konsumtionsverhältnissen macht dies unmöglich, wobei die Einbeziehung der Volks- in die Weltwirtschaft naturgemäß die Bewegungen und Veränderungen beschleunigt und vermehrt. Dazu kommen die im Menschen und in den äußeren Umständen liegenden Hindernisse der Verwirklichung des normalen Preises. Es sei hier gar nicht näher dargelegt, daß in einem kapitalkräftigen Gemeinwesen mit einsichtigen und energischen Menschen die Nivellierung der Preise sich viel rascher vollzieht, als in einem armen Lande, wo Kapital, Einsicht und Mut fehlen. Allein das kann doch nicht übersehen werden, daß es selbst in den reicheren Volkswirtschaften schwer ist, sich über die Erträge der Unternehmungen zu unterrichten, daß, je größer die Unternehmungen sind, die Aufrichtung von Konkurrenzunternehmungen um so weniger gewagt wird, daß der Arbeiter sich selbst nicht aus seinem Beschäftigungszweige herausziehen und in einen anderen übersetzen kann, daß der Ueberführung der aufwachsenden Arbeitergeneration in die lohnendsten Beschäftigungen große Hindernisse entgegenstehen. Würde es demnach schon lange Zeit dauern, ehe sich der normale Preis bilden könnte, wenn selbst die Volkswirtschaft sich ungestört dieser Aufgabe zu widmen imstande wäre, so kann von einer Realisierung der normalen Preise um so weniger die Rede sein, sofern sich die Produktionsverhältnisse und der Bedarf fort und fort ändern. Man kann auch nicht übersehen, welcher große Einfluß dem wirtschaftlichen Irrtume zuzumessen ist; bei den besten Absichten werden zahllose Fehlgriffe in der Begründung neuer Unternehmungen und in der Berufswahl unvermeidlich sein, und fast alle Güterarten kommen gleichzeitig von Unternehmungen, die blühen, von solchen, die gerade noch bestehen und von solchen, die im Untergange sich befinden; solange sich in demselben Unternehmungszweige derartige Ungleichheiten zeigen, kann man getrost sagen, daß man weit entfernt ist vom normalen Preise.

Wird also die Lehre von den Produktionskosten richtig aufgefaßt, so giebt sie uns nicht die Wirklichkeit mit einem geringen, unvermeidlichen Fehler wieder, sondern ein sehr idealisiertes Bild derselben. Dies deshalb, weil man die Kräfte, die den normalen Preis herbeiführen könnten, gleichsam isoliert und die Widerstände unterschätzt. Es ist jedoch von vornherein nicht einzusehen, warum die eine Kraft um soviel stärker sein soll als die andere. A. Smith hat die nicht an der Wirklichkeit erprobte Produktionskostenlehre von seinen Vorgängern übernommen, und in ihrer Einfachheit, man könnte fast sagen Selbstverständlichkeit war sie seinen Nachfolgern höchst willkommen, da sie anscheinend alle Schwierigkeiten löste. Als man an der Richtigkeit der klassischen Theorie zu zweifeln begann, da man eingesehen, daß eine höchst vereinfachte, ja fast verfälschte Wirklichkeit ihr zu Grunde gelegt worden war, handelte es sich zunächst darum, den möglichen Zusammenhang zwischen Preis und Kosten zu ermitteln. Ist ein solcher Conner gefunden, so muß es die nächste Aufgabe sein, das Maß des Einflusses der Kosten in der Wirklichkeit nachzuweisen. Der Weg, den die Forschung zu gehen hat, ist also der folgende: jene Kräfte, von denen man annimmt, daß sie den normalen Preis hervorzutreiben streben, sind einzeln zu fassen und zu untersuchen, statt daß man ihr Endergebnis vorwegnimmt. Welchen Einfluß hat eine Verringerung oder Erhöhung der Produktionskosten der verschiedenen Güter auf die Produktionsmengen, welchen Einfluß hat die vermehrte oder verringerte Menge verschiedener Güter auf ihren Preis? Welchen Einfluß hat eine Preissteigerung oder Preisverringerung auf die produzierten Mengen? Wie wirkt eine Erhöhung oder Ermäßigung der Löhne und des Zinses auf den Zufluß an Arbeitskraft und Kapital? Die Beant-

wortung dieser und der anderen einschlägigen Fragen wird uns ein Urteil gestatten über die Wirkung der Kräfte, die den normalen Preis herbeizuführen streben, und die Macht der Widerstände, die seine Realisierung vereiteln; sie würde unsere Einsichten in die volkswirtschaftliche Wirklichkeit in anderer Weise erhöhen, als weitere theoretische Diskussionen über das Produktionskostengesetz. Seitdem klar dargethan ist, wie die Preisbildung nach dem Nutzen mit einem Einflusse der Kosten auf die Preise harmonieren könnte, erscheint nur noch die Untersuchung der eben erwähnten Probleme als geboten.

Noch eine andere Variante der Kostentheorie ist zu erwähnen. Nach dieser ist unter Kosten nicht der Aufwand des Produzenten für Löhne, nicht Zins und Unternehmergewinn zu verstehen, sondern nach der einen Ansicht: die Summe wirklich geleisteter Arbeit, nach der anderen diese und die Enthaltung des Sparenden, der die Güter erhält, statt sie zu verbrauchen (abstinence). Die Preise sollen nun die Tendenz haben, sich so zu stellen, daß sich im Güteraustausche gleiche Kosten (Kostenäquivalente) umsetzen. Wie bekannt, wird die Lehre, daß die Güter nur Arbeit kosten, gegenwärtig von den Anhängern Marx' und Rodbertus' vertreten, sie ist indessen alten Ursprunges. Die andere Variante, daß die Güter auch „Enthaltung" kosten, ist in der neueren englischen Litteratur sehr verbreitet.

Es soll durch diese Kostentheorien nicht der einzelne Preisbildungsfall erklärt werden, sondern eine Tendenz der Preise nach einem gewissen Normalstande. Sie sind noch weniger zu bewahrheiten, als die landläufige Lehre, welche unter Kosten den Aufwand des Produzenten, Zins und Gewinn versteht. Die Kräfte, welche diesen normalen Preis herbeizuführen imstande wären, sind nicht allzustarke. Dem Unternehmer wie dem Konsumenten ist es gleichgiltig, ob in den Produkten viel oder wenig Arbeit steckt, den einen interessiert bloß der Lohn, den anderen weder der Lohn noch das Arbeitsopfer. Der Arbeiter allein muß diesen normalen Preis wünschen, um sich für eine größere Arbeitsleistung auch ein entsprechend großes Aequivalent in anderen Gütern zu sichern. Nimmt man an, daß jeder Arbeiter sein Erzeugnis selbst zu Markte brächte, so würden sich die Güter nur dann gemäß der in ihnen vergegenständlichten gesellschaftlich notwendigen Arbeit austauschen, wenn einmal die Arbeiter genau wüßten, welche Opfer die verschiedenen Arbeitsleistungen bedeuten, wenn zweitens die Fähigkeit, jede Arbeit zu leisten, jedem innewohnen würde und wenn drittens die Veränderung des Beschäftigungszweiges dem Arbeiter selbst möglich wäre oder seine Kinder den entsprechenden Beruf ergreifen könnten. In Wirklichkeit ist es nicht bekannt, welche Mühe die verschiedenen Arbeitsleistungen bedeuten, genau dürfte dies überhaupt nicht festzustellen sein, von einer allgemeinen Befähigung aller zu allen Arbeiten kann nicht die Rede sein, ebensowenig existiert eine freie Berufswahl. Ist dem so innerhalb einer Volkswirtschaft, so kann sich die genannte Tendenz im internationalen Verkehre um so weniger verwirklichen, und es ist gewiß eine sehr starke Entfernung von der Wirklichkeit, wenn Anhänger dieser Lehre behaupten, die Güter vertauschen sich auch mit dem Golde und Silber (die uns im internationalen Verkehre zuströmen) nach Maßgabe der in ihnen enthaltenen gesellschaftlich notwendigen Arbeit.

Diese Variante setzt also eine noch mehr „idealisierte" Gesellschaft voraus, als die landläufige Kostentheorie. Sie ist trotzdem ein Glaubenssatz des Sozialismus und wird mit ähnlichem Eifer vertreten, wie irgend ein theologisches Dogma. Ein dem obigen entsprechendes Urteil fällt auch Marshall, gewiß ein sorgfältiger und vorurteilsfreier Beobachter, indem er sagt: „We shall gradually discover a great many different limitations of the doctrine that the price at which a thing can be produced represents its Real Cost of production, that is, the efforts and sacrifices which have been directly and indirectly devoted to its production. That doctrine would indeed represent facts accurately enough in a stationary society in which people's habits of life, and the methods and volume of production remained unchanged from one generation to another; provided that people were tolerably free to choose those occupations for their capital and labour which seemed most advantageous [1])."

2. Monopolpreise. Bezog sich die vorstehende Untersuchung auf Güter, deren Erzeugung von jedermann unternommen werden kann, so ist nun für die monopolisierten

1) S. Principles of Economics, 2. Aufl., pag. 408. Die Notwendigkeit entfällt, auch die Theorie, daß Arbeit und Abstinenz die Preise bestimmen, zu besprechen. Auch die Variante, daß nicht die Kosten, sondern die Reproduktionskosten die Preise festsetzen, konnte im Texte mit Stillschweigen übergangen werden. Die Anhänger dieser Theorie gehen von dem Mißverständnisse aus, daß die Kosten in jedem einzelnen Preisbildungsfalle einen bestimmenden Einfluß auf den Preis ausüben; wäre das richtig, so müßte man freilich unter „Kosten" die Reproduktionskosten verstehen. Das ist aber unrichtig, in jedem einzelnen Akte der Preisbildung werden die „Kosten" ignoriert, sie sollen vielmehr in längeren Zeiträumen die Gütermengen und durch sie die Preise beeinflussen. Ist das der Sinn der Kostentheorie, dann hat es keinen Zweck, zwischen Kosten und Reproduktionskosten zu unterscheiden, da beide zusammenfallen.

Güter festzustellen, wie sich ihre Preise auf die Dauer stellen, nach welchem Grundsatze die Mengen der Produkte geregelt werden. Die Monopole sind sehr verbreitet: abgesehen von den staatlichen Monopolen für Tabak, Salz, Schießpulver, Zündhölzchen, Branntwein u. s. f. haben die meisten Staaten sich die Beförderung von Briefen und Telegrammen vorbehalten. Eisenbahn- und Schiffahrtsgesellschaften genießen unter Umständen Monopole, fast in jeder Stadt haben kleinere Verkehrsanstalten, Gaswerke, Elektrizitätswerke thatsächlich keine Konkurrenz. Dazu kommen die Monopole durch Patente und Privilegien. Aehnliche Erwägungen, wie sie der Monopolist anstellt, müssen die Staaten bei der Bemessung von einzelnen Gebühren (Stempel) bestimmen.

Da es, wie bereits erwähnt, jeweilig feststeht, wie viel von seinem Gute der Monopolist zu einem bestimmten Preise zu verkaufen vermag, so ist seine Politik darauf konzentriert, die Menge richtig festzustellen, die er auf den Markt bringt, oder, was auf dasselbe hinauskommt, den Preis, den er fordert, richtig anzusetzen: mit der Menge, die auf den Markt kommt, ist der erzielbare Preis, mit dem Preis, der vom Monopolisten verlangt wird, die verkäufliche Menge gegeben. Worin besteht nun der „richtige" Vorgang?

Es ist bekannt, daß steigende Mengen eines Gutes nur zu sinkenden Preisen zu verkaufen sind: der „Nachfragepreis" für ein Stück aus einem großen Vorrate ist niedriger, als für ein Stück aus einem geringen Vorrate. Andererseits muß bez. der Kosten, welche die Hervorbringung steigender Mengen verursacht, unterschieden werden; bei einzelnen Gütern steigen die Kosten proportional mit der Menge, also die Erzeugung von zwei Quantitäten kostet doppelt soviel, als die Erzeugung einer Teilquantität, oder die Kosten steigen nicht proportional, also die Erzeugung von zwei Teilquantitäten kostet nicht zweimal soviel, als die Erzeugung Einer Einheit, oder endlich die Kosten steigen in einem höheren als dem proportionalen Verhältnisse. All dies ist in der nachfolgenden Tabelle veranschaulicht.

Erzeugte Menge	Einheitspreis	Erlös	Kosten I.	Kosten II.	Kosten III.
1000	10	10 000	1000	1000	1 000
2000	8	16 000	2000	1900	2 200
3000	7	21 000	3000	2700	3 500
4000	6	24 000	4000	3400	4 900
5000	5	25 000	5000	4000	6 400
6000	4	24 000	6000	4500	7 900
7000	2	14 000	7000	4900	9 500
8000	0,50	4 000	8000	5200	11 200

In den Kosten steckt die Verzinsung des Anlagekapitals; auch wird angenommen, daß der Monopolist sich jeden Betrag, den er zum Betriebe seiner Unternehmung benötigt, durch eine Anleihe verschaffen kann. Sind nun die Umstände so beschaffen, wie in der Tabelle angegeben, so ist zunächst klar, daß die Produktion nicht über jene Grenze ausgedehnt werden wird, wo der Erlös abzunehmen beginnt, denn es ist unwirtschaftlich, mit einem größeren Aufwande ein kleineres Brutto- und Nettoerträgnis zu erzielen, als mit einem geringeren Aufwande. Die Produktion wird also 5000 nicht übersteigen. Allein es ist nicht notwendig, daß 5000 erzeugt werden. Wenn die Kosten proportional steigen, so ergiebt sich bereits bei einer Menge von 4000 das Maximum an Reingewinn (20000) und es hätte keinen Zweck, die Produktion bis auf 5000 zu erhöhen. Dagegen wäre dies ratsam im zweiten Falle, weil das Maximum an Reingewinn erst bei 5000 produzierten Einheiten sich ergiebt (21000), im dritten Falle ist wieder bei einer Menge von 4000 einzuhalten. Der Monopolist strebt nach möglichst großem Reingewinne (nicht nach einem möglichst hohen Prozentsatze). Dieses ergiebt sich aber nicht notwendig bei dem größten Bruttoertrage; die größte Wahrscheinlichkeit, daß der höchste Reingewinn mit der größten Bruttoeinnahme zusammenfällt, ist in jenen Fällen vorhanden, wo die Erzeugungskosten für steigende Mengen in einem geringeren als dem proportionalen Verhältnisse steigen.

Nach dem Vorstehenden wird es nicht schwer fallen, den Vorgang des Monopolisten zu erraten, wenn er seine Ware an verschiedene Personen zu ungleichen Preisen abgeben kann und wenn die Erzeugungsmenge eine feste ist [1]).

Die Berechnung der auf den Markt zu bringenden Mengen oder die Festsetzung des Einheitspreises, der den höchsten Reinertrag bedeutet, ist in der Wirklichkeit mit großen Schwierigkeiten verbunden. Am meisten bekannt sind die Meinungsverschiedenheiten über die richtige Aufstellung der Personen- und Gütertarife der Eisenbahnen; bei den letzteren ist die Berechnung des richtigen Einheitspreises für jede Güterart zu wiederholen. Wegen der großen finanziellen Fragen, die bei jeder Aenderung der Tarife zu beachten sind, wird mit großer Vorsicht experimentiert, und je größer die Unternehmung, um so schwieriger ist es auch, alle für den Preis wichtigen Umstände zu übersehen. Die Geschichte des Briefportos ist ein Beleg für das langsame Vorwärtstasten, um den richtigen Preis zu finden, und daß er für alle großen monopolistischen Unternehmungen gefunden sei, steht keineswegs fest.

1) S. Walras, l. c. (Litteratur) S. 493 fg.

Es ist wahrscheinlich, daß die Monopolisten mit geringeren Kosten arbeiten als diejenigen, die das nämliche Gut bei freier Konkurrenz herstellen würden; es hat sich auffallend bei der Uebernahme der Eisenbahnen durch den Staat gezeigt, daß eine große Unternehmung billiger arbeitet als viele kleinere Betriebe, dazu kommt, daß die durch den Konkurrenzkampf hervorgerufenen mannigfachen Auslagen für Reklame u. dergl. m. erspart werden. Das nämliche Quantum an Gütern könnte also das Monopol billiger herstellen als die freie Konkurrenz oder der sogen. „Angebotspreis" ist bei Monopol wohl zumeist niedriger als bei freier Konkurrenz. Wenn das Monopol meist mit hohen Reinerträgen verbunden ist, so liegt dies an der vom Monopolisten nach seinem Interesse vorgenommenen Regelung der Gütermenge, und man kann getrost behaupten, daß das Monopol gewöhnlich eine weit geringere Gütermenge auf den Markt bringt als die freie Konkurrenz.

Es ist endlich noch zu beachten, daß der hier als der „richtige" bezeichnete Monopolpreis nicht verwirklicht werden muß; es besteht nur die Tendenz, ihn zu verwirklichen, aber der Tendenz wirken mannigfache Kräfte entgegen. Es kann vorkommen, daß der „richtige" Preis nicht ohne gefährliche Experimente zu bestimmen ist und daß deshalb von seiner Realisierung Umgang genommen wird. Durch den Druck der öffentlichen Meinung werden die großen Monopolisten oft von einer völligen Ausnutzung ihrer Stellung abgehalten, und der Staat zumal muß sich bei seinen Monopolien mit weniger bescheiden, als er haben könnte. Schließlich mag es auch dem Interesse des Monopolisten entsprechen, nicht gerade den „richtigen" Preis herbeizuführen oder stets festzuhalten, es kann ihm daran gelegen sein, den Absatz zunächst durch billige Preise zu erhöhen, sich für den Fall, als das Monopol entfallen sollte, wie z. B. bei Verlagsrechten, die Kundschaft zu sichern u. s. f. Auch hier sind die Wege, die der wirtschaftliche Eigennutz findet, sehr zahlreich und gewunden.

Litteratur:

Die Litteratur über den Preis ist sehr umfangreich. Ich verweise für die Zeit bis Ende 1888 auf meine „Theorie des Preises, mit besonderer Berücksichtigung der geschichtlichen Entwickelung der Lehre", Leipzig 1889, welche eine ausführliche Dogmengeschichte enthält, ferner auf die Arbeiten von Graziani, Storia critica della Teoria del Valore in Italia, Mailand 1889 und Montanari, Contributo alla Storia della Teoria del Valore negli scrittori Italiani, Mailand 1889. Ferner wird verwiesen auf die bei den Artikeln „Grenznutzen" und „Wert" dieses Werkes angeführten Werke. Aus der Litteratur seit Ende 1888 hebe ich hier hervor: Auspitz und Lieben, Untersuchungen über die Theorie des Preises, Leipzig 1888. Say, Die neuesten Fortschritte der nationalökon. Theorie, Leipzig 1888. Wieser, Der natürliche Wert, Wien 1889. Derselbe, „the theory of value" Annals of the American Academy, Vol. 2, S. 600, Philadelphia 1892. Böhm, Kapital und Kapitalzins, 2. Abt., Innsdruck 1889. F. J. Neumann, „Die Gestaltung des Preises" in Schönbergs Handb., 3. Aufl., Tübingen 1890. Dietzel, Die klassische Werttheorie und die Theorie vom Grenznutzen, Jahrb. f. Nat. II. Folge, 20. Bd. Derselbe, Zur klassischen Wert- und Preistheorie, Jahrb. f. Nat. III. Folge, 1. Bd. Zuckerkandl, Die klassische Werttheorie und die Theorie vom Grenznutzen, Jahrb. f. Nat. N. Folge, 21. Bd. Böhm-Bawerk, Wert, Kosten und Grenznutzen, Jahrb. f. Nat. III. Folge, 3. Bd. Philippovich, Grundriß der politischen Oekonomie, Freiburg 1893. Marshall, Principles of Economics, 2. Aufl., London 1891. Smart, An introduction to the theory of value, London 1891. Irving Fisher, Mathematical Investigations in the theory of value and prices. Transactions of the Connecticut Acad., Vol. IX, 1892. Patten, The theory of dynamic Economics, Philadelphia 1892. Walras, Elements d'Econom. pol. pure, 2. Aufl., Lausanne 1889. M. Block, Les progrès de la Science écon. depuis Adam Smith, Paris 1890. Walras, The geometrical theory of the determination of prices. Annals of the American Acad, Vol. III, S. 45, Philadelphia 1892. M. Pantaleoni, Principii di Economia pura, Florenz 1889. Ueber Detailpreise: Scharling, Der Detailhandel und die Warenpreise, Jahrb. f. Nat., N. F., Bd. XIII; ferner die Arbeiten von van der Borght, Bayerdörffer, Gerlach, Ludwig Wolf und Lexis in den Schriften des Vereins f. Sozialp., Bd. 36 und 37; ferner die Verhandlungen des Vereines über den Einfluß des Detailhandels auf die Preise, ebenda, Bd. 38, S. 113 ff. Schwiedland, Das Verhältnis der Groß- und Kleinhandelspreise, Jahrb. f. Nat., N. F., 19. Bd., S. 249 ff.

Robert Zuckerkandl.

II.

Die statistische Bestimmung des Preisniveaus.

1. Wichtigkeit der Feststellung des Preisniveaus und der Veränderungen der Kaufkraft des Geldes. System und Zweck der index numbers. 2. Methoden, um die wirklichen Aenderungen des Preisniveaus, soweit sich diese in einzelnen Wirtschaften oder in einem Komplex von Wirtschaften fühlbar machen, zu berechnen. 3. Methoden, um jene veränderlichen Geldsummen zu bestimmen, welche stets die nämliche Verfügungsmacht über Güter bedeuten.

1. Wichtigkeit der Feststellung des Preisniveaus und der Veränderungen der Kaufkraft des Geldes. System und Zweck der index numbers. Die Wichtigkeit, welche die Höhe

der Güterpreise für die Wirtschaften besitzt, läßt es in praktischer wie auch theoretischer Beziehung interessant erscheinen, sich über die Veränderungen der Preise von einem Zeitpunkte zum anderen klar zu werden. Die große Anzahl der im Verkehre stehenden Güter, die Ungleichheit der Preise und der Preisverschiebungen bei verschiedenen Gütern, der Umstand, daß nie alle Güterpreise gleichzeitig steigen und fallen, sondern gleichzeitig einzelne steigen, andere fallen, legt der Praxis wie der Wissenschaft nahe, für diese verschiedenartigen Bewegungen einen Ausdruck zu finden, der uns in sicherer Weise anzeigt, ob sich das Niveau der Preise in einem gegebenen Zeitraume verändert hat, und in welchem Maße. Sowie uns eine graphische Darstellung der Preisänderung eines Gutes diese klarer vor die Augen führt, als eine ziffermäßige Aufstellung dies vermag, so sucht man für die Gesamtheit der Preisbewegung eines Zeitraumes einen Ausdruck, der viele Worte und viele Ziffern spart und die Wahrheit in prägnantester Form wiedergiebt.

Um für eine vielfältige, ungleiche, ja differente Preisbewegung einen einheitlichen Ausdruck zu gewinnen, eignet sich die Anwendung des Systems der sogenannten index numbers. Diese namentlich in der englischen Litteratur übliche Methode veranschaulicht nicht den wirklichen Preisstand, sondern die Preisveränderungen. Sie ist nicht neu, sondern seit einem Jahrhundert bekannt. Die neueren Berechnungen des Preisniveaus durch index numbers knüpfen an die Arbeiten des bekannten Statistikers Newmarch an[1]). Dieser hat, um die Preisbewegung der wichtigsten Handelsartikel zu charakterisieren, den Preis jedes Gutes jenes Zeitraumes, der die Grundlage der Vergleichung bilden sollte, mit 100 bezeichnet, so daß die Preise der folgenden Jahre sich als prozentuale Erhöhungen oder Ermäßigungen gegenüber jenem Zeitraume darstellen. Die Ziffer 100 sowie die entsprechenden Ziffern für die folgenden Zeiträume nennt man „index number". Die von ihm derart ausgearbeitete Tabelle hat dann der „Economist" mit geringen Aenderungen übernommen und sie in seinen Jahresübersichten bis auf den heutigen Tag fortgeführt. Nachdem Jevons in seiner bekannten Abhandlung „a serious fall in the value of Gold" aus dem Jahre 1863, um den Preisstand für jedes Jahr zu charakterisieren, aus den Preisangaben (nachdem sie auf 100 für das Jahr der Vergleichung, und für die anderen Jahre auf zu 100 in richtigem Verhältnisse stehende Ziffern reduziert worden waren) das geometrische Mittel gezogen und derart eine Jahreshauptziffer gewonnen hatte, sah sich auch der „Economist" zum erstenmale in der Uebersicht über das Jahr 1868 veranlaßt, für jedes Jahr die einzelnen index numbers in eine Zahl zusammenzufassen, indem er sie summierte. Eine derart gewonnene Hauptzahl (total index number) soll den Preisstand des Jahres kennzeichnen[1]).

Die Tabelle des „Economist" enthält 22 (Tages-)Preise, es werden aber wiederholt die Preise verschiedener Güterarten zu einer Notierung zusammengezogen, so daß mehr als 22 Güterarten vertreten sind. Der Zeitraum von 1845 bis 1850 bildet den Ausgangspunkt, der Preis für jedes der 22 Güter wird für diesen Zeitraum mit 100 angesetzt, die total index number beträgt also pro 1845—50: 2200. Die Tabelle des „Economist" hat folgende Fassung:

1) Die älteste Anwendung des Systems der index number finde ich bei Sir Georg Shuckburgh in einer Abhandlung „Endeavours to ascertain a Standard of weights and measures" (s. Litteratur). Er giebt zur Frage der Geldentwertung eine Tabelle, worin die Preise für die Jahre 1050, 1150, 1250, 1350, 1450, 1550, 1600, 1625, 1650, 1675, 1700, 1720, 1740, 1760, 1780 und 1795 der folgenden 15 Artikel angeführt sind: 1) wheat, 2) horse, 3) ox, 4) cow, 5) sheep, 6) hog, 7) goose, 8) hen, 9) cock, 10) butter, 11) cheese, 12) ale, 13) small beer, 14) beef and mutton, 15) labour in husbandry per day. Die Preise werden pro 1550 mit 100 angesetzt, für die anderen Zeiträume mit den prozentualen Ziffern. Eine kürzere Tabelle enthält nur 4 Posten und zwar die obigen Nummern 1, 2—13, 14 und 15. Die total index number beträgt

1050	26	1675	210
1350	77	1740	287
1550	100	1760	342
		1795	531

Gegen die Ergebnisse der Arbeit Shuckburghs hat sich, wie ich Tookes Geschichte der Preise entnehme, Arthur Young in einer mir leider nicht zugänglichen Abhandlung über den Wert des Geldes (1811) gewendet und dabei selbst das System der index number angewendet. Auch in den ersten mir nicht zugänglichen Ausgaben von Porter, Progress of the nation sollen sich index numbers vorfinden. Die modernen Arbeiten knüpfen, wie erwähnt, an Newmarch an.

1) Die Frage, wie die Durchschnittsziffer aus den jährlichen index numbers zu gewinnen sei, ist unter den mathematischen Nationalökonomen streitig. Zumeist wird das arithmethische Mittel gezogen, Jevons hat sich für das geometrische Mittel entschieden. Edgeworth empfiehlt in einer seiner wertvollen Arbeiten (s. Litteratur) jene Ziffer als Mittel zu wählen, welche ebensoviele Notierungen über sich hat, die höher sind, als unter sich, die niedriger sind.

Tabelle des Economist.

	Coffee	Sugar	Tea	Tobacco	Wheat	Butchers meat	Raw cotton	Silk raw	Flax and Hemp	Sheep's wool	Indigo	Oils	Timber	Tallow	Leather	Copper	Iron	Lead	Tin	Cotton Wl. Peruan-only	Cotton yarn	Cotton cloth	Total index number
1845—50	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	2200
1870	134	83	102	167	80	123	173	174	116	96	151	126	99	105	128	83	88	109	138	144	154	135	2689
1880	151	70	141	180	88	119	110	135	78	117	205	106	105	102	144	81	92	112	109	88	110	95	2538
1883	82	60	76	240	77	145	89	126	68	106	190	100	108	111	139	80	78	83	114	78	100	92	2342
1884	106	54	92	200	73	123	92	117	76	98	151	110	100	113	139	71	69	70	104	74	99	88	2221
1885	93	37	78	228	60	122	93	89	78	92	157	193	102	87	144	60	75	65	90	75	100	80	2098
1886	85	50	93	216	57	106	80	93	76	90	153	86	92	70	142	50	66	72	113	65	83	85	2023
1887	132	38	73	200	66	112	82	130	79	116	131	76	86	60	136	48	62	74	120	68	86	84	2059
1888	166	49	64	244	58	108	90	117	66	111	129	74	80	73	133	91	67	90	173	70	90	87	2230
1889	172	50	70	227	57	100	91	110	62	107	125	82	111	87	130	89	70	76	118	72	93	88	2187
1890	186	42	62	222	56	123	92	114	64	120	120	82	115	75	130	64	109	82	120	75	92	91	2236
1891	173	36	70	244	61	126	82	130	65	102	137	86	106	80	130	66	87	76	111	70	97	89	2224

Man kann statt 2200 auch 100 setzen; es würde sich dann ergeben für 1860: 122, 1870: 122, 1873: 134, 1878: 115, 1880: 115, 1883: 107 u. s. f.

Nach dem Muster dieser Tabellen von Newmarch giebt man nun Preisdarstellungen auf breiterer Grundlage; so hat Soetbeer die Durchschnittspreise von 100 Handelsartikeln in Hamburg für die Zeit seit 1851 verglichen mit den Durchschnittspreisen in den Jahren 1847—1850 veröffentlicht. Die Preise werden unter 7 Gruppen nachgewiesen: Ackerbauprodukte, Produkte der Viehzucht und Fischerei, Südfrüchte, Kolonialwaren (ohne Baumwolle), Bergwerks- und Hüttenprodukte, Textilstoffe, Diverses; für jede Gruppe und für alle 7 Gruppen werden die total index numbers angegeben, davon ausgehend, daß diese pro 1847—1850 für jede Gruppe und für alle Gruppen 100 betragen.

Ferner veröffentlicht seit einigen Jahren der englische Statistiker Sauerbeck die Preise von 45 Güterarten (mit 50 Notierungen), die er in sechs Gruppen teilt (vegetable food, animal food, sugar, coffee and tea, minerals, textiles, sundry materials), wobei die index numbers des Zeitraumes 1867 bis 1877 mit 100 angesetzt werden. Es gehört in die Darstellung der Preisstatistik, nachzuweisen, in welchem Ausmaße derartige Preistabellen mit index numbers in den verschiedenen Staaten angelegt werden; hier ist zu untersuchen, welchen Wert die Tabellen besitzen.

Das System der index numbers, welches soeben dargestellt wurde, hat den Zweck, eine vielfältige ungleiche und differente Preisbewegung zu kennzeichnen, und diesen Zweck erfüllt es. Die Zurückführung aller Preise des Ausgangsjahres auf die Ziffer 100 ermöglicht die Vereinigung aller Preise in Eine Ziffer, die Berechnung der Preisänderungen in Prozenten und die Zusammenziehung der Preise für alle folgenden Jahre giebt uns eine Ziffernreihe, die in sehr übersichtlicher Weise die stattgefundene Preisänderung der in Betracht gezogenen Waren veranschaulicht. Selbstredend hat die Jahreshauptziffer (total index number) alle Fehler einer Durchschnittsziffer: es können sich große Veränderungen in den Preisen vollzogen haben, ohne daß die Schlußziffer eine Veränderung aufzuweisen braucht, wenn der Preisfall einerseits durch eine Preissteigerung andererseits ausgeglichen wird; die Schlußziffer braucht sich wenig zu ändern, wenn in den Preisen sich auch große Veränderungen vollzogen haben, allein sie giebt in allen Fällen eine unbestreitbare und wichtige Thatsache wieder, nämlich daß ein bestimmtes Quantum an Gütern im Zeitraume, den wir beobachten, um so und so viel Prozente teuerer oder billiger geworden ist. Die allbekannte Tabelle des „Economist" lehrt uns z. B., daß ein Quantum von einem Zentner Baumwolle, einer Tonne Eisen ꝛc. in den Jahren 1845—50 und im Jahre 1873 so viel kostete, daß die Preise sich zu einander verhielten wie 2200 : 2947. Der Nutzen eines derartigen richtigen und einfachen Ausdruckes liegt auf der Hand. Man muß sich nur stets vor Augen halten, daß es sich bloß darum handelt, für eine komplizierte Preisbewegung einen richtigen Ausdruck zu finden. Zu diesem Behufe braucht man auf die ungleiche Wichtigkeit der Güter für die Wirtschaft keine Rücksicht zu nehmen. Denn es wird nicht untersucht, in welchem Maße sich die durchschnittliche Preisänderung in den einzelnen Wirtschaften oder in der Volkswirtschaft fühlbar machte, sondern bloß die stattgefundene durchschnittliche Preisänderung zum Ausdruck gebracht.

Wenn ich derart das System für einen bestimmten Zweck als geeignet bezeichne, so

ist damit nicht ausgesprochen, daß die bekannten Tabellen völlig zweckentsprechend seien. Im Gegenteile, diese sind noch großer Verbesserungen fähig. Zunächst hebe ich hervor, daß wir keine index numbers besitzen, welche einen Ausdruck der gesamten Preisbewegung geben, dies, weil wir keine so umfassenden Preisstatistiken besitzen. Unsere Tabellen betreffen nur einige Güter, nie alle; unter den Gütern befinden sich nicht allein Befriedigungsmittel, sondern auch Produktionsmittel, nämlich Rohstoffe und Hilfsstoffe, was gewiß nicht dem Zwecke entspricht. Denn diese Produktionsmittel stellen nur die Befriedigungsmittel auf einer Vorstufe dar, müssen sich schließlich in solche metamorphosieren, und es ist eine zweckwidrige Doppelrechnung, wenn man bei der Ermittelung des Preisniveaus Befriedigungs- und Produktionsmittel gleichzeitig in Betracht zieht. Ferner sind die Preise, aus denen die index numbers berechnet werden, Tagespreise oder Mittel aus Tagespreisen, aber nicht wirkliche Durchschnittspreise; will man wissen, was z. B. Weizen an einem bestimmten Orte im Jahre 1891 durchschnittlich gekostet hat, so müßte man wissen, wie viel Weizen zu jedem der verschiedenen vorgekommenen Preise verkauft worden ist.

Man darf nicht glauben, daß die vorzüglichen Statistiker und Nationalökonomen, welche sich mit der Aufstellung von index numbers beschäftigt haben, diese Mängel übersehen hätten. Es war ihnen vielmehr nicht möglich, mit Hilfe der vorhandenen Statistik sie zu beseitigen. Im übrigen ist auch zu beachten, daß gewisse Mängel der index numbers auf unvermeidliche Mängel der Preisstatistik zurückzuführen sind, so darauf, daß auf die Qualitätsänderungen der Güter keine Rücksicht genommen werden kann. Es giebt kaum ein Gut, das im Laufe der Zeit stets in der nämlichen Güte erzeugt wird, allein sein Name bleibt, und leicht kann das Steigen oder Fallen des Preises mit den Qualitätsänderungen zusammenhängen, so daß eigentlich keine Preisänderung stattgefunden hat, trotzdem die Statistik eine solche nachweist.

Dieselbe Einsicht, welche die index numbers in die Veränderungen des Preisniveaus öffnen, bringen sie auch bezüglich der Veränderungen der Kaufkraft des Geldes. Wenn die Geldpreise steigen, sinkt die Kaufkraft des Geldes, und sie steigt, wenn die Geldpreise sinken. Sagt uns also eine Vergleichung der Schlußziffern, daß 22 näher bezeichnete Quantitäten der Waren des „Economist“ sich zwischen 1845—50 und 1873 im Verhältnisse von 2200 : 2947 im Preise erhöht haben, so ist damit gegeben, daß, um diese 22 Mengeneinheiten zu erwerben, ein bestimmtes Plus an Geld aufzuwenden war und daß sohin die Kaufkraft eines Geldstückes gegenüber diesen 22 Mengeneinheiten in einem bestimmten Ausmaße gesunken ist.

2. Methoden, um die wirklichen Aenderungen des Preisniveaus, soweit sich diese in einzelnen Wirtschaften oder in einem Komplex von Wirtschaften fühlbar machen, zu berechnen. So lehrreich das System der index numbers ist, so kann es leider doch eine Reihe von wichtigen Fragen, die bezüglich der Kaufkraft des Geldes und des Preisniveaus sich erheben, nicht beantworten. Ergiebt sich eine Preissteigerung oder Ermäßigung innerhalb des Beobachtungszeitraumes, so wollen wir vor allem wissen, ob diese Veränderung sich in den Einzelwirtschaften oder in der Volkswirtschaft fühlbar gemacht hat; wir denken an eine Preisänderung für jemanden, ebenso wie wir, wenn von einer Veränderung der Kaufkraft des Geldes die Rede ist, daran denken, daß diese Veränderung zu Gunsten oder zum Schaden einer einzelnen Wirtschaft oder eines Komplexes von Einzelwirtschaften wirkte. Oder mit anderen Worten: ein zweckmäßiger Ausdruck für eine komplizierte Preisbewegung genügt uns nicht; wir fragen, in welchem Maße hat sich für einzelne Wirtschaften oder für die Volkswirtschaft die Beschaffung der Befriedigungsmittel erleichtert oder erschwert, die Kaufkraft des Geldes erhöht oder verringert. Auf diese Fragen giebt uns das gewöhnliche System der index numbers keine oder keine genaue Antwort. Zwar wenn alle Preise ohne Ausnahme steigen oder fallen, oder doch die Preise der wichtigsten Waren, so wird aus den Preisen selbst und zwar mit noch größerer Sicherheit als aus der total index number der Schluß abzuleiten sein, daß die Haushaltungen sich einschränken oder einen weiteren Kreis von Bedürfnissen ziehen werden, aber es bleibt doch das Maß der Veränderung für alle Wirtschaften unbekannt. Sind einzelne Preise gestiegen, andere gefallen, so ist es überhaupt den index numbers nicht zu entnehmen, ob einzelne Wirtschaften unter der Verringerung der Kaufkraft des Geldes leiden, oder umgekehrt aus einer Erhöhung dieser Kaufkraft Nutzen ziehen.

Dies aus einer Reihe von Gründen. Zunächst sei wiederholt, daß meist nicht die Preise von Befriedigungsmitteln, sondern die von Rohstoffen und Hilfsstoffen in den Tabellen sich vorfinden. Will man aber wissen, wie sich die wirtschaftliche Lage der Haushaltungen verändert hat, so kommt es nicht darauf an, wie sich die Rohstoffe im Preise stellen, sondern darauf, wie die Preise der Befriedigungsmittel sich geändert haben. Es ist nun gewiß richtig, daß die Mannigfaltigkeit der Befriedigungsmittel und ihre Veränderlichkeit in Bezug auf Form und Qualität die Bildung fester Klassen für die Preisstatistik sehr erschweren, und daß man

die Preise der Rohstoffe, aus denen die Befriedigungsmittel hervorgehen, als charakteristisch für die Preise der letzteren ansehen könnte, allein es bleibt trotzdem wahr, daß man nur dann zu einem richtigen Ergebnisse gelangt, wenn man die Preise der Befriedigungsmittel selbst in die Tabellen aufnimmt. Dies wäre indessen zu erreichen.

Nicht minder ist es ein Fehler, daß unsere Tabellen bloß die auf den großen Märkten gebildeten Preise enthalten und nicht die für die Konsumenten allein wichtigen Detailpreise. Endlich ist aber folgendes zu beachten.

Die genaue Berechnung der Veränderung des Niveaus der Preise der Befriedigungsmittel setzt voraus, daß man genau wisse, wie viel die Wirtschaft, mit der wir uns beschäftigen, oder ein Komplex von Wirtschaften, den wir betrachten, von jedem einzelnen Befriedigungsmittel zu einem bestimmten Preise erwirbt. Sind die konsumierten Mengen unbekannt und bloß die Einheitspreise für zwei verschiedene Zeiträume gegeben, so wäre es geradezu irreführend, aus diesen Preisen irgend einen Schluß abzuleiten. Man nehme an, es kostet

1 A	im Jahre	1890	100,	im Jahre	1891	130
1 B	„	„	„	100,	„	„	„	80
1 C	„	„	„	100,	„	„	„	70
1 D	„	„	„	100,	„	„	„	100,

so beträgt die Ausgabe für A + B + C + D im Jahre 1890: 400, im Jahre 1891: 380; dies wäre ein Preisfall von 5%. Für wen? Bloß für denjenigen, der in jedem der beiden Jahre ebensoviel A als B als C als D verbraucht. Allein ein Einzelner oder ein Komplex von Wirtschaften, der von allen Befriedigungsmitteln jemals das nämliche Quantum verbrauchen würde, existiert nicht. Nimmt man an, A wäre Brot, B Salz, C Pfeffer, D Zucker und es verbraucht eine Wirtschaft

im ersten Jahre			im zweiten Jahre		
500 A	à	100	500 A	à	130
10 B	à	100	10 B	à	80
8 C	à	100	8 C	à	70
50 D	à	100	50 D	à	100

so ist die Ausgabe von 56800 im ersten Jahre, auf 71360 im zweiten Jahre gestiegen. Die Kaufkraft des Geldes ist nicht, wie man aus den Einheitspreisen zu schließen geneigt sein könnte, um 5% gestiegen, sondern erheblich gesunken.

Es ist also unerläßlich, um die Veränderungen der Kaufkraft des Geldes oder des Preisniveaus der Befriedigungsmittel für eine einzelne Wirtschaft oder für einen Komplex von Wirtschaften zu beurteilen, zu wissen, wie viel von jedem Gute zu einem bestimmten Preise angeschafft worden ist. Das System der index numbers leidet an dem Fehler, daß auf die höchst ungleiche Wichtigkeit der Güter für die Wirtschaften keine, oder keine genügende Rücksicht genommen wird. Man hat zwar versucht, diesem Uebelstande abzuhelfen, indem man besonders wichtige Waren öfter als einmal notiert, allein das führt nur zu neuen Fehlern. So hat man z. B. gegen die Tabelle des „Economist" einerseits mit Recht eingewendet, daß der Preis des Indigo die total index number ebenso beeinflußt wie der Weizenpreis, andererseits ebenso richtig getadelt, daß der Baumwolle durch 4 Posten von 22 ein zu großer Einfluß eingeräumt sei, was beispielsweise zur Zeit der Baumwollnot während des amerikanischen Krieges die total index number des Economist allzusehr in die Höhe getrieben hat.

Vorausgesetzt, daß uns die statistische Grundlage gegeben ist, könnte man demnach, falls wir auch die richtige Berechnungsmethode kennen, sowohl für eine Einzelwirtschaft als für eine Volkswirtschaft die wirkliche Veränderung des Preisniveaus und der Kaufkraft des Geldes bestimmen. Allein es ist sehr zu erwägen, ob es richtig ist, nach dem Verbrauche von Gütern in der Volkswirtschaft für die Gesamtheit der Einzelwirtschaften diese Rechnung anzustellen, oder ob nicht ein anderer Weg einzuschlagen wäre. Es ist eine Thatsache, daß, wenn nicht jede Wirtschaft, so doch jede Gesellschaftsklasse an Einem Orte für sich einen Bedürfniskreis gezogen hat, der sich von denen der anderen Gesellschaftsklassen unterscheidet, daß also jede Klasse gleichsam eine besondere Gütermischung verbraucht. Die nämliche Geldsumme bedeutet für verschiedene Menschen verschiedenes, und während die eine Klasse durch eine partielle Preisänderung betroffen wird, empfindet die andere keine Veränderung der Kaufkraft des Geldes; noch viel häufiger wird diese Veränderung in den verschiedenen Klassen ungleiches Maß haben. Würde sich z. B. ergeben, daß nach den Konsumtionsziffern der Nation die Kaufkraft des Geldes um 10% gestiegen sei, so könnte man aus diesem Ergebnisse nicht schließen, daß sich die Befriedigungsmittel für die Haushaltungen im Durchschnitte um 10% billiger stellen. Denn da jeder Haushalt eine andere Gütermischung erwirbt als die Nation, d. h. die erworbenen Gütermengen in keinem Haushalte in demselben Verhältnisse zu einander stehen, so ist die Ziffer von 10% für keine Wirtschaft richtig. Die Frage, ob für eine Nation das Preisniveau sich gehoben oder gesenkt hat, ob die Kaufkraft des Geldes gesunken oder gestiegen, ist überhaupt nicht von oben nach unten, sondern von unten nach oben zu lösen, d. h. die Ziffer, die sich bei der von vornherein für die Nation an-

gestellten Berechnung ergiebt, ist auf keine Wirtschaft anwendbar; hätte man dagegen für jede Wirtschaft die Ziffer der Veränderung der Kaufkraft des Geldes, so könnte man daraus einen Durchschnitt berechnen, dem eine größere Bedeutung nicht abgesprochen werden könnte.

Es erhebt sich nun die Frage, wie die Veränderung des Preisniveaus oder der Kaufkraft des Geldes zu berechnen ist. Die Lösung dieser Frage ist die Aufgabe von Mathematikern, es kann sich hier nur darum handeln, über die bisherigen Lösungsversuche zu referieren.

Es giebt Fälle, wo sich die Preisveränderung sehr leicht berechnen läßt. Nehmen wir eine Wirtschaft, welche in zwei aufeinanderfolgenden Jahren die gleichen Gütermengen zu verschiedenen Preisen erwirbt:

im ersten Jahre:		im zweiten Jahre:	
300 A à 2 =	600	300 A à 4 =	1200
200 B à 3 =	600	200 B à 5 =	1000
120 C à 6 =	720	120 C à 7 =	840
80 D à 8 =	640	80 D à 10 =	800
20 E à 12 =	240	10 E à 20 =	400
720	2800	720	4240

Die Kaufkraft des Geldes ist im Verhältnis von 4240 : 2800, das ist um ca. 51 % gesunken, da man im zweiten Jahre um ca. 51 % mehr aufgewendet hat, um die nämliche Gütermischung zu erwerben, wie im ersten Jahre. Derart wird die Aenderung des Preisniveaus für jede Einzelwirtschaft oder für jeden Komplex von Wirtschaften zu berechnen sein, welche von Jahr zu Jahr die nämliche Gütermenge verbrauchen.

Allein wohl die wenigsten Wirtschaften vermögen bei steigenden Preisen ihren Bedürfniskreis festzuhalten, noch weniger wird es vorkommen, daß sich der Bedürfniskreis bei sinkenden Preisen nicht ausdehnt. Nimmt man also der Wahrheit gemäß an, daß der Bedarf in seiner Zusammensetzung und in seinem Quantum, wenn die Preise sich ändern, selbst eine Aenderung erfährt, so kann die obige Berechnung nicht mehr angewendet werden. Es kaufe eine Person, deren Einkommen 2800 beträgt,

im ersten Jahre:		im zweiten Jahre:	
300 A à 2 =	600	300 A à 4 =	1200
200 B à 3 =	600	160 B à 5 =	800
120 C à 6 =	720	50 C à 7 =	350
80 D à 8 =	640	25 D à 10 =	250
20 E à 12 =	240	10 E à 20 =	200

In diesem Falle stellt sich der Durchschnittspreis im ersten Jahre auf 3,88, im zweiten auf 5,13; allein diese beiden Ziffern sind nicht vergleichbar, denn der Preis von 3,88 bezieht sich auf ein Gemisch von beiläufig 42 % A, 28 % B, 17 % C, 11 % D, 2 % E, während der Preis von 5,13 sich auf ein Gemisch von 55 % A, 30 % B, 9 % D, 4 % C, 2 % E begiebt. Und darin liegt denn auch die Schwierigkeit der Berechnung der Veränderungen der Kaufkraft des Geldes. Die Zusammensetzung des Güterkomplexes, welcher von der Wirtschaft erworben wird, wechselt, einzelne Güter fallen weg, neue kommen hinzu. Das von jedem Gute erworbene Quantum ändert sich, und es scheint auf den ersten Anblick, als hätte man die Frage nach Aenderung des Preisniveaus nach einem hierzu unbrauchbaren Materiale zu lösen.

Weil die Durchschnittspreise von differenten Gütermischungen, also zwei inkommensurable Größen miteinander verglichen werden, scheint mir, daß die Lösung, welche Drobisch empfiehlt, unrichtig ist. Dieselbe besteht darin, daß der Durchschnittspreis des zweiten Jahres durch den des ersten dividiert wird. Nennen wir 300 A = m_1, 200 B m_2, 120 C m_3; 2 = p_1, 3 = p_2, 6 = p_3 und im zweiten Jahre 300 A = m_{11}, 160 B = m_{22}, 50 C = m_{33} und 4 = p_{11}, 5 = p_{22}, 7 = p_{33}, so beträgt der Durchschnittspreis des ersten Jahres $\frac{m_1 p_1 + m_2 p_2 + m_3 p_3}{m_1 + m_2 + m_3} \ldots$, der des zweiten Jahres $\frac{m_{11} p_{11} + m_{22} p_{22} + m_{33} p_{33}}{m_{11} + m_{22} + m_{33}}$ und die Division ergiebt

$$\frac{m_{11} p_{11} + m_{22} p_{22} + m_{33} p_{33}}{m_1 p_1 + m_2 p_2 + m_3 p_3} \cdot \frac{m_1 + m_2 + m_3}{m_{11} + m_{22} + m_{33}}$$

Man hat versucht, die Aenderung des Preisniveaus derart zu berechnen, daß man feststellt: was hätte die im ersten Jahre angeschaffte Menge zu den Preisen des zweiten Jahres gekostet. Die Antwort lautet z. B. in unserem Falle: 4240, und man vergleicht dann diese Ziffer mit dem Aufwande des ersten Jahres (2800). Oder man berechnet, was die im zweiten Jahre angeschaffte Menge zu den Preisen des ersten Jahres gekostet hätte. Die Ergebnisse beider Rechnungen weichen feldstredend von einander ab. Diese Methoden werden sehr häufig angewendet. Ich glaube, daß u. a. die von Inglis Palgrave aufgestellte bekannte Tabelle auf dieser Methode beruht. Er berechnet für die 19 Artikel des „Economist", welche nach Weglassung von drei Baumwollpositionen erübrigen den gesamten heimischen Verbrauch nach Mengen und in Geld, indem er zur reinen Einfuhr die approximative inländische Produktion hinzuschlägt. So ergeben sich z. B. pro 1885: Verbrauch an Baumwolle 31,5 Mill. £, an Fleisch 63 Mill. £, an Indigo 600000 £ u. s. f. Zusammen wird der Verbrauch mit 264320000 £ angegeben. Setzt man statt 264320000 die total index number 2200, so ergiebt sich die relative Bedeutung jedes einzelnen Artikels, wenn man berechnet, wie oft in dem Betrage des Jahreskonsums dieses Artikels der Betrag, der sich aus der Division von 264320000

durch 2200 ergiebt, enthalten ist. Für Tabak wird der Konsum pro 1885 mit 3500000 £ ausgewiesen. Da 264320000 : 2200 = 120145, so entfällt auf Tabak die Bedeutungsziffer 29, da 3500000 : 120145 = 29, während die Tabelle des „Economist" den Tabak gleichfalls mit 100 ansetzt. Nun wird festgestellt, wie der Tabakpreis zwischen 1865—1869 und 1885 sich verändert hat; wir finden eine Preiserhöhung um 3% im Jahre 1885, deshalb wird (mit einer Abrundung) statt 29 : 30 gesetzt.

Die Tabelle stellt sich demnach (pro 1885) wie folgt:

	total for home trade £	Index-number relative importance	Index-number comparative with 1865—69
Cotton raw	31600000	263	101
Silk	1400000	12	6
Flax and hemp	5900000	49	30
Wool	17100000	142	99
Meat	63000000	524	535
Iron	18000000	150	123
Copper	4680000	39	23
Lead	1550000	13	7
Tin	1800000	15	12
Timber	19650000	164	176
Tallow	3340000	28	24
Leather and hides	9600000	80	83
Indigo	600000	5	6
Oils	5900000	49	34
Coffee	930000	8	5
Sugar	17920000	149	79
Tea	8500000	71	49
Tobacco	3500000	29	30
Wheat and flour	49350000	410	242
	264320000	2200	1669

Die Tabelle besagt also: angenommen, die Volkswirtschaft habe im Zeitraume 1865—1869 durchschnittlich im Jahre von jedem Gute soviel verbraucht wie 1885, so wäre der Aufwand im Verhältnisse von 2200 : 1669 gesunken. Es wird also nicht die wirkliche Veränderung des Preisniveaus berechnet, sondern eine hypothetische.

Eine andere Berechnungsart drückt sich in der Formel aus:

$$\frac{\frac{1}{2}(m_1 + m_{11})\,p_2 + \frac{1}{2}(m_2 + m_{22})\,p_{22} \ldots}{\frac{1}{2}(m_1 + m_{11})\,p_1 + \frac{1}{2}(m_2 + m_{22})\,p_2 \ldots}$$

Es wird also die in beiden Jahren durchschnittlich erworbene Menge jedes Gutes zuerst mit dem Preise des zweiten, dann mit dem Preise des ersten Jahres multipliziert und das erste Resultat durch das zweite dividiert.

Am nächsten kommt der Wahrheit, wie ich glaube, die von Lehr vorgeschlagene Berechnung. Sie besteht in folgendem: Zunächst ist zu berechnen, was A, B u. s. s. im Durchschnitte der beiden zu vergleichenden Jahre kosteten; dann ist zu berechnen, was im Durchschnitte beider Jahre für eine Geldeinheit (1 Mark) erhältlich war; das Quantum A, B u. s. s., das sich hiernach ergiebt, wird eine „Genußeinheit" genannt. Nun ist weiter festzustellen, wie viele solcher Genußeinheiten im ersten und im zweiten Jahre wirklich vorhanden waren; wird dann die Ausgabe des ersten Jahres durch die Anzahl der Genußeinheiten des ersten Jahres dividiert und ebenso die des zweiten Jahres durch die Genußeinheiten des zweiten Jahres, so ergiebt sich die Antwort auf die Frage: Was kostete im ersten und was kostete im zweiten Jahre dasjenige, was im Durchschnitte beider Jahre für 1 Mark erhältlich war. Ist unter Beibehaltung der früheren Zeichen $\frac{p_1 m_1 + p_{11} m_{11}}{m_1 + m_{11}}$ der Durchschnittspreis beider Jahre für A, so erhielt man für eine Mark $\frac{m_1 + m_{11}}{p_1 m_1 + p_{11} m_{11}}$ und es waren in der Menge m_1

$$\frac{m_1 (p_1 m_1 + p_{11} m_{11})}{m_1 + m_{11}}$$

solcher Genußeinheiten enthalten. Eine Genußeinheit kostete im ersten Jahre

$$\frac{p_1 m_1 + p_2 m_2 + p_3 m_3 + \ldots}{\frac{m_1 (p_1 m_1 + p_{11} m_{11})}{m_1 + m_{11}} + \frac{m_2 (p_2 m_2 + p_{22} m_{22})}{m_2 + m_{22}} + \ldots}$$

im zweiten Jahre

$$\frac{p_{11} m_{11} + p_{22} m_{22} + p_{33} m_{33}}{\frac{m_{11} (p_1 m_1 + p_{11} m_{11})}{m_1 + m_{11}} + \frac{m_{22} (p_2 m_2 + p_{22} m_{22})}{m_2 + m_{22}} + \ldots}$$

Werden diese beiden Größen dividiert, d. h. die zweite durch die erste, so erhalten wir das Maß der Veränderung des Preises der Genußeinheit, und das Reziproke dieser Größe ergiebt die Veränderung des Geldwertes. Hierbei können nicht nur Waren berücksichtigt werden, die nach dem Gewichte verkauft werden, sondern alle Waren und Dienstleistungen. Dagegen ist die Rechnung nicht einfach. Sie ist auch kaum anwendbar, wenn die Menge der in beiden Jahren erworbenen Güter unverändert bleibt, und der Konsument der Teuerung bloß soweit Rechnung trägt, daß er mindere Qualitäten erwirbt. —

Ich möchte mich auf die Aufzählung dieser Berechnungsarten beschränken. Die Frage, wie die Rechnung richtig durchzuführen sei, ist eine mathematische, und es wäre zu wünschen, daß die immer mehr anwachsende mathematische Schule der Nationalökonomie eine allseitig befriedigende Lösung finden möge. Jedenfalls wird der Berechnung der wechselnde Güterbedarf der in Betracht gezogenen Wirtschaften zu Grunde zu legen sein.

3. Methoden, um jene veränderlichen Geldsummen zu bestimmen, welche stets die nämliche Verfügungsmacht über Güter bedeuten. Es ist noch eine Art von index numbers zu erwähnen, die einem besonderen, sehr wichtigen Zwecke dient. Da der Güterumsatz durch Geld oder Geldsurrogate besorgt wird, so

werden nahezu alle Leistungen in Geld entlohnt und die Verträge lauten auf Geld. Das Geld wird dabei als Verfügungsmacht über Güter betrachtet, denn in Wahrheit kommt das Geld hier nur als sofort und leicht realisierbare Anweisung auf Güter in Betracht. Der Staat setzt seinen Beamten einen bestimmten Geldbetrag aus, ebenso der Unternehmer den Arbeitern einen Geldlohn, weil mit dem Gelde die Verfügungsmacht über ein bestimmtes Quantum an Gütern verbunden ist. Der Umstand nun, daß die Kaufkraft des Geldes unausgesetzt schwankt und in längeren Zeiträumen beträchtliche Veränderungen aufweist, bewirkt, daß entgegen der Absicht der Kontrahenten, die nämliche Geldsumme in verschiedenen Zeiten eine sehr verschiedene Verfügungsmacht über Güter bedeutet. Es ist bekannt, daß in den letzten Dezennien die auf feste Bezüge angewiesenen Personen klagen, daß sie nicht imstande sind, bei ihrer früheren Lebenshaltung zu verbleiben. Alle Wirtschaften sind an diesen Schwankungen der Kaufkraft des Geldes interessiert, nicht am mindesten der Staat, der enorme Verpflichtungen in Geld zu erfüllen hat und sehr bedeutende Einnahmen in Geld bezieht.

Es ist begreiflich, daß man längst daran gedacht hat, diese Mängel zu beseitigen: man will daran festhalten, daß die Leistungen in Geld erfolgen, allein die Geldleistung soll von Fall zu Fall sich derart ändern, daß stets die nämliche Verfügungsmacht über Güter übertragen wird. Um zu beurteilen, wie viel Geld jeweilig zu leisten sei, muß eine Preiszusammenstellung fortlaufend die Preisänderungen verzeichnen und es entsteht die Frage, wie eine solche zweckmäßig zu gestalten sei.

Die Lösung dieser Frage wäre nach dem Vorausgegangenen etwa in folgender Weise zu versuchen. Es muß eine Tabelle gemacht werden, in der die ungleiche Wichtigkeit der Güter für die Wirtschaft genau beachtet wird und in der jedes der Güter seinen Rang festhält. Die Kaufkraft des Geldes nach den auf die Wichtigkeit der Güter keine oder keine genügende Rücksicht nehmenden total index numbers — seien sie auf der umfassendsten Grundlage berechnet — zu bestimmen, halte ich für prinzipiell verfehlt.

Nehmen wir an, ein Einkommen von 4000 werde derart verwendet, daß für A 1600, für B 800, für C 800, für D 400, für E 200, für F 200 jährlich ausgegeben werden. Von je 100 der Ausgabe entfallen auf A 40, auf B 20, auf C 20, auf D 10, auf E 5 und auf F 5. Wollte sich nun die betreffende Person eine Leibrente sichern, welche ihr die beständige Befriedigung der bisherigen Bedürfnisse, also die beständige Erwerbung von A, B, C, D, E, F in den bisherigen Mengen ermöglicht, so wären die sechs Güter in die Tabelle gemäß ihrer Bedeutung für diese Wirtschaft mit den Ziffern einzusetzen:

A	40	D	10
B	20	E	5
C	20	F	5

Steigt nun der Einheitspreis von A um 5 %, so daß statt 1600 1680 aufgewendet werden müßten, so ist in jenem Jahre die Ziffer 40 auf 42 zu erhöhen und für je 100 sind 102, also statt 4000 4080 zu leisten. Jedes Gut muß ferner seinen Rang behalten.

Es giebt gewiß viele Fälle, wo es den Parteien erwünscht sein würde, Verträge zu schließen, welche auf nach dem Preisstande wechselnde Geldsummen lauten, und wohl viele würden auf die Möglichkeit, durch steigende Kaufkraft des Geldes zu gewinnen, verzichten, wenn sie gegen die Verluste durch Sinken dieser Kaufkraft geschützt werden könnten. Es ist nicht einzusehen, weshalb der Staat nicht durch eine gute amtliche Preisstatistik das Mittel bieten sollte derartige Verträge mit Sicherheit abzuschließen.

Auch hier erhebt sich die Frage, ob man für eine ganze Volkswirtschaft oder für kleinere Kreise, etwa für die verschiedenen Gesellschaftsklassen, örtlich besondere Tabellen machen solle. Ich halte das letztere für das richtige. Die Abschließung von Verträgen auf variable Geldsummen, welche indessen stets die nämliche Verfügungsmacht über Güter bedeuten, wird nur dann häufig werden, wenn sich weitere Kreise von der Richtigkeit des Systems durch die Erfahrung überzeugen. Die Veränderungen, welche sich in Bezug auf die Kaufkraft des Geldes ergeben, wenn man eine Tabelle für die ganze Volkswirtschaft anlegt, werden sich nicht notwendig in allen Haushaltungen fühlbar machen, ja es kann vorkommen, daß während die Tabelle eine Steigerung der Kaufkraft des Geldes ausweist, viele Haushaltungen von ihrem Standpunkte aus Ursache haben, über die Verringerung der Kaufkraft des Geldes zu klagen. Unter solchen Umständen würde es als eine außerordentliche Härte empfunden werden, daß bei sinkender Kaufkraft des Geldes die festen Einkünfte sich vermindern und man würde solche Verträge nicht wieder schließen. Das kann sich nicht ergeben, wenn örtlich für jede Gesellschaftsklasse eine besondere Tabelle gebildet wird; man dürfte sich dabei über die geringen Differenzen, welche in der Ausgestaltung des Bedürfniskreises innerhalb der einzelnen Gesellschaftsklassen an Einem Orte bestehen, hinwegsetzen, ohne befürchten zu müssen, daß eine Ungerechtigkeit begangen wird. Auch könnten die Güter ihren Rang nicht festhalten, wenn man eine Tabelle für die ganze Volkswirtschaft machen würde, weil

sich die Bedeutung der Güter für die Gesamtheit im Laufe der Zeiten verschiebt. Der Staat könnte sich vielleicht darauf beschränken, die Preise amtlich feststellen zu lassen, während die Parteien selbst die für sie richtigen Tabellen nach Maßgabe der Bedeutung der Güter für ihre Wirtschaften aufstellen.

Vorerst ist noch nicht einmal die Grundlage für derartige Darlehens-Rentenverträge u. dgl. m. gegeben, da eine verläßliche amtliche, genügend umfassende Preisstatistik fehlt [1]). —

Die vorausgehenden Auseinandersetzungen zeigen, daß das Preisniveau für verschiedene Zwecke in sehr verschiedener Weise zu ermitteln ist. Will man für eine vielfältige ungleiche Preisbewegung einen einfachen Ausdruck, so genügt das System der index numbers, wie es sub 1 oben dargestellt wurde. Soll festgestellt werden, wie eine Preisveränderung sich fühlbar macht, so ist der wechselnde Verbrauch an Gütern der Berechnung zu Grunde zu legen. Bei Bestimmung jener Geldsummen, welche in verschiedenen Zeiten die nämliche Verfügungsgewalt über Güter bedeutet, ist gleichfalls der Güterverbrauch zu ermitteln und in die Tabelle einzusetzen, aber die Wichtigkeitsziffer jedes Gutes bleibt unverändert.

Auf die Frage, wie aus Darstellungen des Preisniveaus die Ursachen einer Veränderung der Kaufkraft des Geldes zu ermitteln seien, namentlich ob es möglich sei, festzustellen, daß in einzelnen Fällen Veränderungen in der Produktion der Geldstoffe oder im Geldbedarfe eine Veränderung des Preisniveaus hervorgerufen haben, konnte hier nicht eingegangen werden.

1) Die Idee, derartige Verträge zu schließen, hat, soviel ich weiß, zunächst J. Lowe angeregt; Scrope hat den Plan verteidigt, nicht minder Jevons. In neuester Zeit ist Marshall dafür eingetreten. Es besteht in England eine beachtenswerte Agitation zu Gunsten des Projektes. Giffen hat einer von der British Association eingesetzten Kommission „zur Untersuchung der Methoden, um die Veränderungen des Geldwertes festzustellen", einen Gesetzentwurf unterbreitet, den die Kommission annahm, wonach die Grundlage für Verträge auf nach gewissen Preisständen wechselnde Geldsummen geschaffen werden soll. Regierungsorgane sollen die noch zu bestimmenden Preise erheben und veröffentlichen, die Durchschnittspreise der letzten 10 Jahre gelten als „par prices" und werden mit je 100 bezeichnet, die Summe der „par prices" ist die „par index number"; die Preise der folgenden Jahre werden in Prozenten ausgedrückt. Es heißt dann weiter: „It shall be lawful in all contracts for payments in money, to express, that the payment is to be made for a given year in the proportionate index number for that year, either for the whole of the said table or for a part of it. . . . . Unless where stipulated to the coutrary, all pensions, annuities and salaries receivable or payable by the Government, and which may be fixed after the passing of this act, shall be paid in the proportionate index number". (S. Litteratur.)

Litteratur:

Sir Georg Shuckburgh in Philosophical transactions of the Royal Society of London, 1798. Joseph Lowe, The present state of England etc., 2. Aufl., London 1823. Poulett Scrope, Principles of Pol. Econ., London 1833, und Political Econ. for plain people, London 1873. Newmarch, Journal of Statistical Society, London 1859. „Economist" s. die jährliche Commercial History, seit 1864. Jevons, Investigations in currency and finance, London 1884. Derselbe, Geld und Geldverkehr, Leipzig 1876. Third Report of the Royal Commission on the depression of trade, and industry, London 1886 (enthält eine Arbeit von Inglis Palgrave: Currency and Standard of Value in England, France etc.). Reports on the recent changes in the relative values of precious metals, London 1887 und 1888 (enthalten zahlreiche Ausführungen über die Index numbers). Sauerbeck, Journal of the Statistical Society, 1886. Marshall, Remedies for fluctuations of prices. Contemporary Review, London 1887. Shield Nicholson The measurement of variations in the value of the monetary standard. Journal of the Stat. Society, 1887. F. Y. Edgeworth, Some new methods of measuring variations in general Prices, Journ. of Stat. Soc., 1888. Reports of the Committee appointed for the purpose of investigating the best methods of ascertaining and measuring Variations in the Value of monetary standard. S. Reports of the British Association, London 1887, 1888, 1889, 1890. Aneurin Williams, A value of Bullion standard, the Economic Journal London 1892, No. 6. R. Giffen, Fancy monetary standards ibid. 1892, No. 7. Laspeyres, Hamburger Warenpreise 1851—1863, Jahrb. f. Nat., Jena 1864. Drobisch, Ueber Mittelgrößen und die Anwendbarkeit derselben auf die Berechnung des Steigens und Sinkens des Geldwertes, Berichte der math. phys. Klasse der k. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften, Dresden 1871. Derselbe, Ueber die Berechnung der Veränderungen der Warenpreise und des Geldwertes, Jahrb. f. Nat., 1871, Bd. 16. Laspeyres, Die Berechnung einer mittleren Preissteigerung, Jahrb. f. Nat. 1871, Bd. 16. Paasche, Studien über die Natur der Geldentwertung, Jena 1878. Lehr, Beiträge zur Statistik der Preise, Frankfurt a. M. 1885. Soetbeer, Materialien zur Erläuterung und Beurteilung der wirtschaftlichen Edelmetallverhältnisse und der Währungsfrage, Berlin 1886. Wasserab, Preise und Krisen, Stuttgart 1889. Laves, Die Warenwährung als Ergänzung der Geldwährung, Leipzig 1890. Soetbeer, Veränderungen im Niveau der allgemeinen Warenpreise in den Jahren 1881—1889, Jahrb. f. Nat. N. F. 21. Bd. Lexis, Ueber gewisse Wertgesamtheiten und deren Beziehungen zum Geldwerte, Zeitschr. f. Staatsw., Tübingen 1888. C. Menger, s. den Artikel „Geld" in diesem Hand-

wörterbuche (III. Bd. S. 730). Nasse in Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie, 1. Bd., Tübingen 1890. Bulletin international de Statistique, 1887. (Arbeiten von Beaujon, Giffen und A. Wagner). Walras, Elements d' Econ. pol. pure, 2. Aufl., Lausanne 1889. Walras, Théorie de la monnaie, Lausanne 1886. Cheysson (über Walras) im Journal de la Société de Statistique de Paris, Paris 1886, S. 2.

Zuckerkandl.

III.

Uebersichten zur Preisgeschichte.

1. Altertum. 2. Mittelalter. 3. Das 16. Jahrh. 4. Die neuere Zeit.

1. Altertum. Die folgenden Zusammenstellungen haben nur den Zweck, eine allgemeine Orientierung über die Preisverhältnisse in den verschiedenen Perioden der Kulturentwickelung zu geben. Für das Altertum bietet Böckh ein reichliches Material, das aber gleichwohl wegen der Unzulänglichkeit der Quellen die wichtigsten preisgeschichtlichen Fragen nur sehr unvollkommen zu beantworten gestattet. Selbst über die Getreidepreise liegen nur vereinzelte Notizen vor, die bei den damals weit größeren Schwankungen dieser Preise nur eine unsichere Vorstellung von dem normalen und durchschnittlichen Stande derselben geben. Am Ende des 5. Jahrh. v. Chr. kostete der Medimnos (52,5 l) Weizen in Athen 3 Drachmen (2,25 M., nach dem Verhältnisse $15^1/_2 : 1$ zwischen Gold und Silber), zur Zeit des Demosthenes aber waren 5 Drachmen ein gewöhnlicher Preis. Unter der Prätur des Verres kostete in Sizilien der Medimnos Weizen 12—18 Sesterzen (2—3 M.) und unter Nero galt in Rom ein Preis von 18 Sesterzen schon als ein niedriger. Der Preis der Gerste, die in Athen eine wichtige Rolle in der Volksernährung spielte, betrug dort meistens zwei Drittel des Weizenpreises, während er in Sizilien und Oberitalien nur die Hälfte des letzteren zu erreichen pflegte. Der Preis eines Ochsen schwankte in der Blütezeit Athens zwischen 50 und 100 Drachmen (37,5—75 M.), der eines Schafes zwischen 10 und 20 Drachmen. Der athenische Landwein kostete meistens nicht mehr als 4 Drachmen (3 M.) der Metretes; in Oberitalien und Lusitanien betrug der Preis des gewöhnlichen Weines oft weniger als eine Drachme. Für 4 Obolen (50 Pfg.) konnte in Athen der gesamte tägliche Unterhaltsbedarf eines Epheben beschafft werden. Die Zuchtmeister der Epheben erhielten täglich eine Drachme (75 Pfg.) Als niedrigster Tagelohn für freie Arbeiter wird im perikleischen Zeitalter $^1/_2$ Drachme (3 Ob.) erwähnt, doch kommen für Handwerker auch Löhne von 5—6 Ob. vor. In Rom betrug zu Ciceros Zeit der Tagelohn für gewöhnliche Arbeiter 12 As, etwa 50 Pfg. Der Preis eines gewöhnlichen Arbeitssklaven stand im 4. Jahrh. v. Chr. in Griechenland auf 2—3 Minen (150—225 M.), tüchtige Handwerker aber, wie die Schwertfeger des Vaters des Demosthenes wurden auf 5—6 Minen, einzelne sogar auf 10 Minen geschätzt. In Rom bezahlte der ältere Cato für einen Ackersklaven 1500 Denare, also nicht ganz 15 Minen, da der Denar nur noch 70 Pfg. wert war. In der späteren Kaiserzeit stand der Preis der gewöhnlichen Sklaven bedeutend niedriger. Die Nahrung der Sklaven bestand in Griechenland hauptsächlich aus Gerste, und zwar erhielt jeder durchschnittlich jährlich etwa 4 Hektoliter im Werte von 12—15 M. In Rom erhielt der Sklave monatlich 4—5 Modii Weizen, oder jährlich $4^1/_6$—$5^1/_4$ Hektol., die zu Anfang der Kaiserzeit 35—40 M. kosten mochten. Nach Brugsch kostete in Egypten im 2. Jahrh. v. Chr. ein Hektol. Weizen etwa 4,5 M., ein gemästeter Ochse 127 M., ein Liter Bier und einheimischer Wein 3 Pfg., ein Liter Kiki-Oel 1,23 M. Die gesamten jährlichen Ausgaben eines unverheirateten Hauptmannes und seines Dieners beliefen sich auf 378 M. —

Das bemerkenswerteste preisstatistische Dokument aus dem Altertume ist das im Jahre 301 erlassene Edikt Diokletians de pretiis rerum venalium. Es ist dies ein an sich völlig verfehlter Versuch der Festsetzung von Maximalpreisen für Waren und Arbeitsleistungen, der vermutlich durch die Diskreditierung des vorherrschenden Umlaufsmittels, des Kupferdenars, veranlaßt war. In diesem Kupferdenar, der eine ähnliche Rolle spielte wie ein entwertetes Papiergeld, sind die Preistaxen ausgedrückt. Ueber den Wert desselben hatte man bisher nur unsichere Vermutungen; nach einem 1886 gefundenen neuen Fragmente aber ist das römische Pfund Gold auf 50 000 Denare tarifiert (Lepaulle) und demnach gilt ein Denar ungefähr 1,8 Pfg. (genauer 1,827 Pfg.). Der Metallwert desselben war ohne Zweifel noch erheblich geringer, und der offizielle Goldpreis ist daher ebenfalls als ein Maximum anzusehen. Man darf jedenfalls annehmen, daß die Preise des Edikts dem damals durchschnittlich üblichen Wertverhältnis der tarifierten Waren unter sich annähernd entsprechen, wie weit aber auch das Wertverhältnis derselben zum Golde dargestellt wird, ist zweifelhaft. In dem Edikte wird ausdrücklich erklärt, daß es nicht die Preise selbst feststellen wolle, was wegen der in einigen Provinzen herrschenden größeren Billigkeit ungerecht sein würde, sondern daß nur eine obere Grenze zur Beschränkung der Habsucht gezogen werden solle. Aber die Preissteigerung infolge der Münzverschlechterung galt stets als eine besonders schlimme Aeußerung der Habsucht und daher ist es wohl möglich, daß die aufgestellten Preise über die thatsächlich geltenden, sofern sie auf Gold bezogen wurden, nicht weit hinausgingen. Nachstehend folgt eine Reihe von Preisbestimmungen aus diesem Edikte. Der Preis des Weizens ist unglücklicherweise nicht erhalten, wahrscheinlich betrug er ebenfalls 100 Denare für den Doppelmodius.

Nahrungsmittel und Getränke.

Roggen	17,50 l[1])	60	d. oder	1 hl rund	6,30 M.
Hirſe	„	50	„	„	5,25 „
„ geſtoßen	„	100	„	„	10,50 „
Spelt, ausgehülſt	„	100	„	„	10,50 „
Bohnen	„	60	„	„	6,30 „
„ geſchroten	„	100	„	„	10,50 „
Linſen	„	100	„	„	10,50 „
Erbſen	„	60	„	„	6,30 „
„ geſchroten	„	100	„	„	10,50 „
Kichererbſen	„	100	„	„	10,50 „
Haſer	„	30	„	„	3,15 „
Gewöhnlicher Landwein	0,547 l[2])	8	„	„	20,60 „
Beſſere und edle Sorte	„	16—30	„	„	53,20—100,00 „
Würzwein	„	24	„	„	79,80 „
Abſinthwein	„	20	„	„	66,60 „
Bier	„	2—4	„	„	6,66—13,32 „
Oel	„	12—40	„	„	39,90—133,20 „
Eſſig	„	6	„	„	19,25 „
Salz	17,50 l	100	„	„	10,50 „
Schweinefleiſch	327 g[3])	12	„	1 kg	0,66 „
„ beſtes gepökeltes	„	16	„	„	0,98 „
Schinken	„	20	„	„	1,10 „
Schmalz	„	12	„	„	0,66 „
Rindfleiſch	„	8	„	„	0,44 „
Gans, moger	—	100	„	Stück	1,80 „
„ gemäſtet	—	200	„	„	3,80 „
Hühner, Paar	—	60	„	Paar	1,08 „
Haſe	—	150	„	Stück	2,40 „
Butter	327 g	16	„	1 kg	0,88 „
Seefiſche	„	16—24	„	„	0,88—1,32 „
Flußfiſche	„	8—16	„	„	0,44—0,88 „
Geſalzene Fiſche	„	6	„	„	0,33 „
Auſtern	100 St.	100	„	100 St.	1,80 „

Löhne

Landarbeiter mit Koſt, täglich	25	d. oder	0,45 M.
Hirt „ „ „	20	„	0,38 „
Maurer „ „ „	50	„	0,90 „
Moſaikarbeiter „ „ „	60	„	1,08 „
Anſtreicher „ „ „	70	„	1,26 „
Wandmaler „ „ „	150	„	2,70 „
Stellmacher „ „ „	50	„	0,90 „
Schmied „ „ „	50	„	0,90 „
Dem Schneider für Anfertigung eines Oberrocks	40—50	„	0,72—1,28 „
von langen Hoſen	20	„	0,36 „
Dem Schreiber für 100 Zeilen 1. Sorte?			
2. Sorte	40	„	0,72 „
Dem Schullehrer monatlich für jeden Knaben	50	„	0,90 „
Dem Grammatiker und Mathematiker für jeden Schüler monatlich	200	„	3,60 „

Gebrauchsgegenſtände

Stiefel für Fuhrleute und Bauern, ohne die Nägel	120	d. oder	2,16 M.
„ für Soldaten, ohne Nägel	100	„	1,80 „
„ für Frauen	60	„	1,08 „
Schuhe für Patrizier	150	„	2,40 „
Babyloniſche Pantoffeln	120	„	2,16 „
Leinene Mannsunterkleider (Σαλματτικαί)			
Geſtempelte: I. Qualität mit Unterſcheidung von fünf Flachsarten	7500—10 000	„	135—180 „
II. Qualität ebenſo	4500— 7 500	„	81—135 „
III. Qualität ebenſo	2000— 6 000	„	36—108 „
Ungeſtempelte, 3 Qualitäten	1500— 2 500	„	27— 45 „

1) 1 Modius castrensis, das Doppelte eines italiſchen Modius. 2) 1 italiſcher Sextar. 3) 1 röm. Pfund = 327 g.

Gebrauchsgegenſtände (Fortſetzung).

Gewöhnliche für Bauern und Sklaven	500—	900 d.	oder	9— 16 M.	
Leinene Ueberkleider für Frauen. Geſtempelte. II. Qualität	4500—	9 000 „		81— 162 „	
III. Qualität	3000—	7 000 „		54— 126 „	
Ungeſtempelte	1750—	2 500 „		31— 45 „	
Gewöhnliche für Landleute ꝛc.	600—	1 000 „		11— 8 „	
Wollenes galliſches Unterkleid		8 000 „		144 „	

Im ganzen weichen dieſe Preiſe nicht allzuweit von denjenigen ab, die in dieſem Jahrhunderte vor der Entdeckung des californiſchen und auſtraliſchen Goldes im weſtlichen Europa üblich waren. Man iſt indes dennoch nicht zu der Annahme berechtigt, daß das allgemeine Preisniveau am Anfang des vierten Jahrhunderts ungefähr ebenſo hoch geſtanden habe, wie in der erſten Hälfte des neunzehnten, da man nicht weiß, wie weit bei den obigen Taxen auf die ſchon vorhandene oder noch wahrſcheinlich zu erwartende Entwertung der Valuta Rückſicht genommen iſt.

2. Mittelalter. Die Wertangaben aus den erſten Jahrhunderten des Mittelalters, die ſich in den Volksrechten bei der Beſtimmung der Bußen und Wergelder finden, ſind nach den Darlegungen v. Inama-Sterneggs nicht als Preiſe in unſerem Sinne zu betrachten, ſondern ſie beruhen auf einer objektiven Schätzung des Gebrauchswertes allgemein verbreiteter Güter, die geſetzlich konſtant war, was bei der geringen Entwickelung des Verkehrs auch der ſubjektiven Empfindung der Bevölkerung entſprach. Das Geld diente bei dieſer legalen Schätzung nur als Wertmaß, bei den ſeltenen wirklichen Umſätzen gegen Geld aber kamen jedenfalls oft Preiſe vor, die von dem Anſatze der Volksrechte weit abwichen.

In betreff der Getreidetaxen aus der Zeit Karls d. Gr. ſ. den Art. Getreidehandel. Nach deutſchen Kloſterurkunden ſtellt v. Inama-Sterneggs folgende annähernde Mittelwerte für das Ende des 8. und des 9. Jahrh. auf: ein Modius (52,2 Lit.) Haſer, Dinkel oder Gerſte: 1 Den. = 27,75 Pfg. Silber [1]).

ein Pferd	16 Sol.	= 49,95	S.-M.
ein Ochſe	3½ Sol.	= 11,65	„
ein Widder	9 Den.	= 2,50	„
ein Schaf	6 Den.	= 1,67	„
ein Schwein	11 Den.	= 3,18	„
ein Friſchling	4 Den.	= 1,11	„

Aus dem Polyptychon des Abts Irminon ergeben nach Guérard ſich für das Jahr 800 folgende Durchſchnittspreiſe in der Umgegend von Paris:

ein Ochſe	8½ Sol.	= 28,30	S.-M.
ein Hammel	1 Sol.	= 3,33	„
ein erwachſenes Schwein	1 Sol.	= 3,33	„
ein junges Schwein	4—8 Den.	= 1,11—2,22	„
ein Kriegswagen	46 Sol.	= 153,19	„

Für das Maſelland hat Lamprecht reichhaltiges preisgeſchichtliches Material geſammelt, das aber doch nicht ausreicht, um befriedigend zuſammenhängende Geſamtüberſichten zu geben.

Im 8.—9. Jahrh. betrugen hiernach (das Silber wie oben gerechnet) die Durchſchnittspreiſe für

ein Ackerpferd	110 Gramm Silber	= 19,80	M.
ein Kriegspferd	400 „ „	= 72,00	„
ein Rind	87,8 „ „	= 15,77	„
ein Molter Weizen	49,2 „ „	= 8,87	„
ein Molter Roggen	36,5 „ „	= 6,57	„
ein Malter Haſer	12,2 „ „	= 2,26	„

Die Größe des Malters war ſpäter lokal ſehr verſchieden. Im 9. Jahrh. glaubt Lamprecht ſie zu 240 Lit. annehmen zu dürfen. Es betrug ferner

der gemeine Tagelohn [2])	0,83 Gr.	= 14,9 Pf.
der gewöhnliche Tagesverbrauch	0,75 Gr.	= 13,5 Pf.

Für das 10.—12. Jahrh. liegen bei Lamprecht nur ſehr fragmentariſche Daten vor. Für die erſte Hälfte des 13. Jahrh. wird der Durchſchnittspreis des Malters Weizen gleich 75,9 Gr. Silber angegeben; im 14. Jahrh. kommen Preiſe von 43 und 68 Gr. vor, in der erſten Hälfte des 15. Jahrh. iſt der Durchſchnitt auf 30,8 Gr. geſunken. Der Durchſchnittspreis des Malters Roggen betrug

14. Jhrh. I. H.	II. H.	15. Jhrh. I. H.	III. V.	IV. V.
Gr.	Gr.	Gr.	Gr.	Gr.
50,37	61,08	37,26	26,14	17,74

In demſelben Zeitraume bewegten ſich die Haferpreiſe zwiſchen 16 und 23 Gr. Die Größe des Malters iſt übrigens bei dieſen Angaben nicht nur nach der Oertlichkeit verſchieden, ſondern ſie hat ſeit dem 9. Jahrh. auch durchweg mehr oder weniger abgenommen. Der gemeine Tagelohn ſtellte dar: im 13. Jahrh. II. H.: 2,43 Gr. Silber; im 14. Jahrh. I. H.: 2,60 Gr.; im 15. Jahrh. I. H.: 1,89 Gr.; II. H: 1,73 Gr. Der Lohn eines Zimmermanns betrug außer der Verpflegung: 1277—84: 3,43 Gr. Silber; 1344—45: 6,84 Gr.; 1392: 6,72 Gr.; 1431—65: 3,20 Gr.; 1497: 2,50 Gr.

Das inhaltreiche Werk Honauers über die Münzen und Preiſe im Elſaß giebt erſt von der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. an zuſammenhängende Reihen, aus denen ſich brauchbare Mittelwerte ziehen laſſen. Wir entnehmen demſelben die folgenden auf franzöſiſche Maße und Francs berechneten Angaben:

Periode	Weizen [1]) [1 hl]	Weißbrot [1]) 1 kg	Schweinefleiſch [1]) 1 kg	100 Eier [1])	Zimmermann Tagelohn [1])
1351—1375	5,73	—	0,25	—	—
1376—1400	4,61	0,17	0,27	—	1,68
1401—1425	3,64	0,14	0,23	1,19	1,84
1426—1450	4,84	0,17	0,20	0,98	1,45
1451—1475	3,08	0,14	—	1,03	1,32
1476—1500	3,63	0,15½	0,30	1,18	1,32
1501—1525	3,15	0,14	0,31	0,83	1,20

1) Nach dem franzöſiſchen Wertverhältnis der Edelmetalle; die Silbermark gleich ½ Thaler. Manche legen übrigens dem karolingiſchen Denar einen höheren Wert bei, entſprechend einem Gewichte von 1,70 ſtatt 1,55 g Feinſilber.

1) Außer der Koſt, deren Wert in der folgenden Zeile angegeben iſt. 2) In Niederelſaß. Der Preis

In fast allen von Hanauer mitgeteilten Preistabellen zeigt sich, wie auch schon oben in den Beispielen nach Lamprecht, im 15. Jahrh. ein Sinken der Preise, sofern sie auf eine feste Silberquantität als Einheit bezogen werden. Die Nominalpreise dagegen gingen wegen der gleichzeitig fortschreitenden Verringerung des Münzfußes wenig oder gar nicht zurück.

Ueber die Preise in Italien, besonders im piemontesischen Gebiete, hat Cibraria Preistabellen veröffentlicht, die sich auf die Jahre 1264 bis 1397 beziehen. Der Durchschnittspreis des Weizens bester Qualität betrug hiernach, umgerechnet auf 1 hl, in Frcs.:

1289—1300	10,19	Frcs.
1301—1325	8,51	„
1326—1350	11,96	„
1351—1379	11,57	„

Die Preise sind also mehr als doppelt so hoch, als die gleichzeitigen am Oberrhein, was ohne Zweifel mit der höheren Entwickelung der Geldwirtschaft in Italien zusammenhängt. Wenn aber Cibrario (und nach ihm Helferich) behauptet, der allgemeine Stand der Preise der Waren und Dienstleistungen sei in Italien in jener Periode ungefähr derselbe gewesen, wie in den dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts, so gelangt er dazu durch die Einführung eines „valor vero in frumento". Er berechnet nämlich mittelst der oben angeführten Durchschnittspreise des Weizens im Vergleich mit dem Weizenpreise von 1825—1835 (20,15 Frcs. pro hl) den Wert der verschiedenen Denare und anderen Münzen gegen Franken nicht einfach nach ihrem Silbergehalte, sondern nach ihrer Kaufkraft gegen Weizen. In den Preistabellen legt er dann, ohne weiter darauf aufmerksam zu machen, diese sogenannten wahren Werte der Münzen zu Grunde, die in Franken ungefähr doppelt so hohe Beträge darstellen, wie nach ihrem Silbergehalte. So können also die Zahlen Cibrarios unmittelbar gar nicht zur Beurteilung der Wertverminderung des Silbers gegenüber den Waren vom 14. bis zum 19. Jahrh. gebraucht werden, und wenn sie annähernd den Preisen der neueren Zeit gleichkommen, so bedeutet dies, daß in Wirklichkeit der Silberwert in Italien in diesen vier Jahrhunderten um ungefähr die Hälfte gesunken ist. So erhielt 1341 ein Dachdecker täglich nach Cibrarios Tabelle 1,24 Frcs., in Silber aber nur 0,72 Frcs.; ein Tischler 1351 nach ersterer 8,44 Frcs., in Silber nur 1,98 Frcs. Immerhin stellen sich die in Silber ausgedrückten Preise, wie für das Getreide, so auch für die übrigen Waren und für die Arbeit in Italien verhältnismäßig hoch.

In Paris stellte sich der Preis des hl Weizen nach Levasseur

im Jahre	1202	auf	16,73	Gramm	Feinsilber
„ „	1256	„	13,98	„	„
„ „	1294	„	25,98	„	„
„ „	1347	„	23,10	„	„
„ „	1406	„	16,87	„	„
„ „	1459	„	14,42	„	„
„ „	1477	„	11,73	„	„
„ „	1492	„	9,54	„	„
„ „	1508	„	10,70	„	„
„ „	1510	„	5,28	„	„
„ „	1511	„	7,29	„	„
„ „	1512	„	9,10	„	„

des Roggens betrug meistens annähernd $^3/_4$ des Weizenpreises. 3) In Straßburg. 4) Im Oberelsaß. 5) In Straßburg. 6) Nicht beköstigt. Sommerlohn.

Die obigen Zahlen sind leicht auf Frcs. zurückzuführen, indem man sie durch 4,5 teilt. Das Sinken des Preisniveaus im 15. Jahrhundert tritt hier wieder auffallend hervor. Wir schließen noch die Preise einiger anderer Gegenstände in Frankreich nach den Tabellen Lebers hier an:

Ein Hammel: 1312: 4,58 Frcs., 1341: 4,61 Frcs., 1361: 6,45 Frcs., 1397: 3,97 Frcs., 1427: 6,00 Frcs., 1458: 2,34 Frcs., 1472: 2,00 Frcs.

100 Eier: 1364 (teuer): 3,67 Frcs., 1376: 1,81 Frcs., 1449: 0,71 Frcs., 1472: 0,75 Frcs.

Ein Schwein: 1426: 2,40 Frcs., 1493: 1,72 Frcs.

Ein Kalb: 1372: 6,16 Frcs., 1427: 9,33 Frcs., 1440: 9,11 Frcs., 1472: 3,75 Frcs., 1476: 4,57 Frcs.

Tagelohn der Maurer und Zimmerleute, unbeköstigt, 1307: 0,95 Frcs.; der Hufschmiedegesellen, beköstigt, 1307: 0,32 Frcs.; gewöhnlicher Arbeiter, unköstigt, 1307: 0,71 Frcs.

Die neueste und umfassendste Untersuchung über die Geschichte der die Landwirtschaft betreffenden Preise in Frankreich hat der Vicomte d'Avenel in zwei von der Akademie der moralischen und politischen Wissenschaften gekrönten Werken geliefert, über welche bisher nur die von Levasseur gegebenen Auszüge vorliegen. Es ergiebt sich hiernach als Durchschnittspreis für das hl Weizen in Frcs.:

1201— 25	3,80	1371— 75	9,00
1226— 50	4,12	1376—1400	4,66
1251— 75	5,80	1401— 25	7,20
1276—1300	6,41	1426— 50	6,70
1301— 25	8,96	1457— 75	3,25
1326— 50	6,70	1476—1500	4,00

Auch hier zeigt sich das Sinken der Preise an der zweiten Hälfte des 15. Jahrh.

Der Lohn eines nicht beköstigten ländlichen Tagelöhners betrug in Frcs. und in kg Rindfleisch und 1 Weizen nach den gleichzeitigen Preisen:

	Frcs.	kg Rindfleisch	1 Weizen	II. Frcs.
1226— 50	0,95	1,79	12,1	
1251— 75	0,60	1,78	8.9	
1276—1300	0,80	2,80	9,2	0,77
1301— 25	0,67	2,40	7,7	0,99
1326— 50	0,60	2,58	12,0	1,09
1351— 75	0,90	3,33	10,0	1,17
1376—1400	0,73	3,47	16,8	0,93
1401— 25	0,70	2,59	9,7	1,08
1426— 50	0,95	2,00	9,9	0,96
1451— 75	0,98	4,27	18,4	0,95
1476—1500	0,58	3,22	14,5	1,09

Unter II. ist der durchschnittliche Tagelohn eines unbeköstigten Zimmermanns beigefügt.

Bemerkenswert ist besonders die Steigerung des ländlichen Tagelohnes in der Periode 1350—75 infolge der großen Pest.

Das reichste und wertvollste Material zur Geschichte der Preise von der Mitte des 13. bis zum 18. Jahrh. findet sich in dem großen Werke von Rogers für England. Es gestattet die Aufstellung zusammenhängender Reihen von Preisen der verschiedensten Warengattungen, in denen sich der Verlauf der wirtschaftlichen Entwickelung mit um so befriedigenderer Genauigkeit abspiegelt, als England auf seinem eigenen Boden von Krieg und anderen gewaltsamen Erschütterungen

in diesem ganzen Zeitraume weit weniger zu leiden hatte, als die Länder des Kontinents. Die unmittelbare Vergleichbarkeit der Preisangaben Rogers' wird allerdings beeinträchtigt durch die vom 13. Jahrh. bis zur Regierung der Königin Elisabeth allmählich fortschreitende Verminderung des Silbergehaltes des Pfundes Sterling, wenn auch diese Entwertung im Vergleich mit der Münzverschlechterung auf dem Kontinente in mäßigen Grenzen blieb. Rogers glaubt annehmen zu dürfen, daß bis zur Reform der Elisabeth die Preise, auch wenn sie einfach auf Pfund Sterling, Schillinge und Pence lauten, sich nicht auf Münzen, sondern auf Gewichtsmengen Silber bezogen hätten und nach dem Gewichte bezahlt worden wären. Dieses steht indes mit allen sonstigen Erfahrungen über das mittelalterliche Münzwesen im Widerspruch. Allerdings wurden größere Zahlungen häufig nach dem Silbergewichte ausbedungen und geleistet, aber dies wird auch immer bestimmt ausgesprochen und der Preis wird dann nicht in den Courantmünzsorten, sondern in Gewichtseinheiten, Mark oder Unzen ausgedrückt. Auffallend erscheint allerdings, daß die Verringerungen des Pfundes Sterling keinen erkennbaren Einfluß auf die Warenpreise ausüben. Es ist dies im Grunde dieselbe Erscheinung, die oben bereits für andere Länder in dem Sinken der in Gramm Silber ausgedrückten Preise während des 15. Jahrh. hervorgehoben worden ist. Es erscheint dies bis zu einem gewissen Grade als Bestätigung der bereits von Adam Smith geäußerten Ansicht, daß die Edelmetalle an sich bis zum 16. Jahrh. eine allmähliche Werterhöhung erfahren haben. — Was den Silberwert der englischen Münzen betrifft, so genügen für die Beurteilung der Preisübersichten die folgenden summarischen Daten. Im Vergleich mit dem Werte des Schillings am Ende des vorigen Jahrhunderts ist ein Schilling bis 1300 gleich 3, bis 1344 gleich 2,87, bis 1353 gleich 2,6, bis 1412 gleich 2,3, bis 1464 gleich 1,9, bis 1527 gleich 1,55 zu setzen. Einige kleine Abänderungen können außer acht gelassen werden. Die von Rogers berechneten Bruchteile des Penny sind in der folgenden Tabelle mit Ausnahme der letzten Reihe durch Abrundung beseitigt.

Zeit	Weizen [1] sh.	d	1 Ochse sh.	d.	1 Hammel sh.	d.	Wolle [2] sh.	d.	Zimmermann, Tagelohn d.
1261— 70	4	9	10	3	1	5	2	3	3 1/8
1271— 80	5	8	12	3	1	6	2	4	2 1/2
1281— 90	5	1	10	1	1	11	2	3	3 1/2
1291—1300	6	1	10	7	1	11	2	0	2 5/8
1301— 10	5	7	12	0	1	10	2	3	3
1311— 20	7	10	14	4	2	2	2	6	3 5/8
1321— 30	7	0	14	7	2	1	2	5	3 3/8
1331— 40	4	9	12	9	1	8	1	10	3 1/4
1341— 50	5	3	11	8	1	9	1	9	3 1/8
1351— 60	6	11	13	6	2	2	1	8	4 1/4
1361— 70	7	3	17	5	2	3	2	4	4 1/4
1371— 80	6	1	15	10	2	3	2	9	5
1381— 90	5	2	13	5	1	10	2	0	4 3/4
1391—1400	5	3	14	10	2	1	2	1	4 5/8
1401— 10	5	8	19	7	2	3	2	4 [3]	5 1/2
1411— 20	5	7	19	0	2	1	1	11	5 1/4
1421— 30	5	5	17	6	1	9	1	10	5 1/2
1431— 40	6	11	17	1	2	0	1	5	6
1441— 50	5	4	18	0	2	5	1	3	5 3/4
1451— 60	5	6	19	1	1	9	1	1	6
1461— 70	5	5	20	8	2	0	1	3	6
1471— 80	5	4	17	3	1	5	1	4	5 3/4
1481— 90	6	4	16	0	2	4	1	2	6
1491—1500	5	1	15	12	1	10	1	6	6
1501— 10	5	6	22	6	2	4	1	1	5 3/4

Im ganzen zeigen die Preise also trotz des Sinkens des Pfundes Sterl. eine bemerkenswerte Konstanz. Einen starken Sprung weist nur der Lohn seit dem Jahre 1350 auf. Es ist dies wieder die bereits oben bemerkte Wirkung des durch den schwarzen Tod verursachten Mangels an Arbeitern, die man vergeblich durch das gegen die Lohnsteigerung gerichtete Statute of labour zu bekämpfen suchte. Mit dem oben als Beispiel angeführten Zimmermannslohne stimmte auch der Lohn der Maurer nahe überein. Derselbe betrug 1341—50: 3 1/8 d., 1351—60 aber 4 1/8 d. Ein Säemann erhielt in dem ersten Jahrzehnt durchschnittlich 2 3/4 d., in dem letzteren aber 3 1/8 d. Aber auch nachdem die Folgen der Pest überwunden waren, konnte sich das höhere Lohnniveau behaupten und sogar noch einigermaßen weiter steigen. Daß Ver-

1) Winchester Quarter von rund 282 l. 2) Clove von 7 Pfd. oder 3,075 kg. 3) Von hier ab mit Abrundung umgerechnet aus Rogers' Angaben nach Tods zu 28 Pfd.

ringerung der Münzen nicht als Urſache der Lohnerhöhung zu betrachten iſt, ergiebt ſich aus der gleichzeitigen Stabilität der Warenpreiſe.

3. Das 16. Jahrhundert. Eine durchgreifende Aenderung der Preisverhältniſſe trat im 16. Jahrh. ein, und zwar nicht nur infolge der enormen Vermehrung des europäiſchen Edelmetallbeſtandes, ſondern auch als Wirkung des allgemeinen Aufſchwunges der Volkswirtſchaft und der Kapitalbildung in der nunmehr eröffneten Periode eines wirklichen Welthandels. Der eigentliche maſſenhafte Zufluß von neuem Silber begann erſt nach der Entdeckung der Minen von Potoſi (1545) und dem entſprechend fällt das ſtärkſte Anſchwellen der Preiſe in die zweite Hälfte des 16. Jahrh., aber die ſteigende Bewegung derſelben wird ſchon ſeit den zwanziger Jahren überall bemerklich.

So finden wir z. B. bei Hanauer folgende Angaben in Frcs.:

Periode	Weizen 1 hl	Weißbrot 1 kg	Schweinefleiſch 1 kg	100 Eier	Zimmermeiſter Tagelohn
1526—1550	4,56	0,18	0,21	0,92	1,20
1551—1575	8,60	0,28	0,26	2,23	1,25
1576—1600	10,60	0,33	0,33	1,84	1,23
1601—1625	10,96	0,34	0,49	3,00	1,37

Bemerkenswert iſt die geringe Erhöhung der Löhne im Vergleich mit der der Lebensmittel, die ſich nicht nur in dem angeführten Beiſpiele, ſondern durchweg in den Hanauerſchen Tabellen zeigt. Der Sommerlohn eines Maurers betrug z. B. durchſchnittlich immer ebenſoviel wie der eines Zimmermanns, der eines nichtbeköſtigten Weindergarbeiters ſtieg von 0,93 Frcs. in der Periode 1501—1525 nur bis 1,11 Frcs in den Jahren 1601—1625.

Nach St. Beiſſels auf Grund der Baurechnungen der Viktorkirche in Xanten berechneten Tabellen war der Durchſchnittspreis eines Xantener Malters Getreide und eines Pfundes Schinken in Xantener Stiftsſolidi:

Jahre	Weizen	Roggen	Gerſte	Haſer	Schinken
1500— 9	21	18	16	14	—
1510—19	19	13	12¼	7½	—
1520—29	24	18	16½	8	¾
1530—39	24	18½	16	8½	—
1540—49	33¾	25	22¾	11½	1
1550—59	50	38	35	19½	1½
1560—69	58	38	35	19	—
1570—79	88	67	56	32	—
1580—89	138	105	77	44	—
1590—99	132	105	91	60	—

Das Xantener Malter enthält ungefähr 165 Liter. Der Stiftsſolidus (= 1/19 Xantener Mark und 1/48 Kölner Mark), war wie auch der Stiftsdenar (1/444 Mark) eine Rechnungsmünze, die in Albus, Heller und anderen Münzen mit Rückſicht auf den ſinkenden Wert derſelben ausgezahlt wurde. Dennoch ging der Metallwert der Rechnungsmark mehr und mehr zurück und namentlich ſank er in der Periode von 1490—1551 von etwa 5 M. auf etwa 3 M., der des Solidus alſo etwa von 42 auf 25 Pfg. Die Preisſteigerung in Metall in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. erſcheint trotzdem noch ſehr bedeutend. — Daß die Lohnverhältniſſe im Vergleich mit der Erhöhung der Warenpreiſe ungünſtiger wurden, ergiebt ſich auch aus den Beiſſelſchen Tabellen. So betrugen z. B. die Sommerlöhne in Denaren für

Jahrzehnt	Steinmetzen Meiſter	Steinmetzen Geſellen	Schreiner Meiſter	Schreiner Geſellen
1400—09	65	50	48	36
1500—09	33	25	36	33
1510—19	30	25	30	28
1520—29	27	26	40	29
1530—39	30	27	30	27
1540—49	42	36	42	36
1650—59	48	42	48	42

Dabei war der Metallwert der Xantener Mark im Anfang des 15. Jahrh. noch ungefähr gleich 6 Silbermark, doppelt ſo hoch, als in den Jahren 1550—1559.

Nach Falke waren in Sachſen die Durchſchnittspreiſe des Dresdener Scheffels (103,8 Liter)

Zeitraum	Weizen Silber-M.	Roggen Silber-M.	Gerſte Silber-M.	Haſer Silber-M.
1455—85	3,07	2,33	2,32	1,27
1520—57	6,15	5,36	4,07	2,53
1558—99	12,25	9,72	5,72	3,57

Von den Gewürzen koſtete durchſchnittlich (in Silber-M.) das Pfund:

Zeitraum	Pfeffer	Ingwer	Nelken	Zimmtrinde
1455—85	3,15	3,80	6,35	5,76
1520—57	3,60	4,04	7,70	9,20
1558—99	3,62	4,61	5,23	9,10

Es zeigt ſich bei dieſen Gewürzpreiſen, daß die Wirkung der Silberentwertung größtenteils durch die Erleichterung und ſtärkere Entwickelung des Handels mit Indien ausgewogen wurde.

Was das Vieh betrifft, ſo betrug der Durchſchnittspreis eines Ochſen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. 25,40 S.-M., in der erſten Hälfte des 16. Jahrh. 41 S.-M., in der zweiten Hälfte 63,50 S.-M. Für eine Kuh waren die entſprechenden Preiſe 19 S.-M., 16,80 S.-M. und 28,20 S.-M. Der Preis eines Pfundes Rindfleiſch ſtand im Anfang des 16. Jahrh. auf etwa 10 S.-Pfg., um die Mitte auf 17½ und am Ende desſelben auf 21 S.-Pfg. Der Lohn eines Maurer- oder Zimmergeſellen betrug im 15. Jahrh. durchſchnittlich wöchentlich 4,43 S.-M., in der erſten Hälfte des 16. Jahrh. trotz der höheren Getreidepreiſe nur 4 S.-M., in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts nur 4,20 S.-M. Alſo auch hier finden wir wieder eine Verſchlimmerung der Lage der Arbeiterklaſſe.

Zur Kennzeichnung der Preisrevolution in Frankreich mögen die folgenden Angaben über die Pariſer Weizenpreiſe nach Levaſſeur dienen (in hl und g Feinſilber):

1520—29	32,28	Gr.	1570—79	73,55	Gr.
1530—39	35,22	„	1580—89	79,73	„
1540—49	35,63	„	1590—99	—	„
1550—59	38,90	„	1600—09	78,23	„
1560—69	58,43	„	1810—19	87,10	„

Nach d'Avenel war der durchſchnittliche Weizenpreis in Frankreich (1 hl in Frcs.):

1501—25	4,00	1576—00	20,00
1526—50	7,00	1601—25	14,25
1551—75	12,00	1626—50	19,00

Der durchſchnittliche Lohn eines unbeköſtigten ländlichen Tagelöhners, deſſen Aequivalent in Kilogramm Rindfleiſch und Liter Weizen und der Durchſchnitts-

Digitized by Google

lohn eines nicht beköstigten Zimmermannes (II.) betrugen nach d'Avenel:

	Frcs.	Kil. Rindfl.	Lit. Weizen	II Frcs.
1501—25	0,60	2,72	14,6	0,88
1525—50	0,70	2,66	10,0	1,14
1551—75	0,75	2,50	6,8	1,21
1576—00	0,78	1,85	3,8	1,13
1601—25	0,76	2,05	5,8	1,06
1626—50	0,74	1,80	3,8	1,85

Die ungünstigere Gestaltung der Lohnverhältnisse tritt auch hier wieder hervor.

In England finden wir nach Rogers u. a. folgende Durchschnittspreise:

Zeitraum	Weizen		1 Ochse		1 Hammel		Wolle 7 Pfd.		Zimmermann
	s.	d.	s.	d.	s.	d.	s.	d.	d.
1511—20	6	9	23	2	2	6	1	8	$7^1/_4$
1521—30	7	6	30	10	3	4	1	4	$6^1/_2$
1531—40	7	9	28	8	3	3	1	8	$8^1/_2$
1541—50	10	8	42	3	5	0	5	6	9
1551—60	15	4	78	8	6	3	3	11	13
1561—70	12	10	75	8	6	6	4	0	12
1571—82	16	8	85	11	7	8	4	3	$12^1/_4$

Der Silbergehalt des Schillings wurde 1527 von 1 auf 0,88, 1543 auf 0,75, 1545 auf 0,45, 1545 auf 0,30 vermindert. Eine noch weitergehende Verringerung im Jahre 1551 war nur von ganz kurzer Dauer, schon 1552 wurde der Gehalt desselben wieder auf 0,65 und 1550 definitiv auf 0,57 erhöht. In der Preisbewegung kommen diese Münzverschlechterungen keineswegs zu einem deutlichen Ausdrucke, die stärkste Erhöhung der Preise tritt erst ein, nachdem der Silbergehalt des Pfundes wieder gestiegen und stabil geworden ist. Die Hauptursache der Teuerung war also ohne Zweifel die Wertverminderung der Edelmetalle. Bemerkenswert ist hier die Besserung der Löhne, wenn diese auch am Schluß der Periode nicht in gleichem Verhältnis wie die Preise der Lebensmittel gestiegen sind.

4. Die neuere Zeit. Im 17. Jahrh. kam die aufsteigende Preisbewegung zum Stillstande und in der zweiten Hälfte desselben trat sogar ein Rückgang ein. Nach einer Tabelle in Ungers Ordnung der Fruchtpreise (die wohl als das erste mit Geist und Originalität, namentlich auch in den Tabellen, behandelte preisstatistische Werk bezeichnet werden darf) bewegte sich in Halle der Preis des Scheffels Weizen in den Jahren 1600—1620 zwischen 25 und 48 guten Groschen; 1621 stand er auf 175 g. Gr., was aber offenbar eine Folge der damaligen außerordentlichen Münzverschlechterung war (s. den Art. Münzwesen Bd IV, S. 1259 fg.). Von 1622 bis 1640 blieb er im allgemeinen ebenfalls in den eben bezeichneten Grenzen, nur 1637 und 1638 stieg er infolge ungewöhnlich schlechter Ernten auf 61 und 88 g. Gr.; von 1641—1660 war das Maximum 40, das Minimum 10 g. Gr.; von 1661—1680 kam einmal (1662) der ungewöhnlich hohe Stand von 53 g. Gr. vor, im übrigen bewegte sich der Preis zwischen 10 und 36 Gr.; von 1681 bis 1700 blieb er in dem ersten Jahrzehnt noch meistens zwischen 11 und 20 g. Gr., dann aber kamen auch wieder Sätze über 40 und 1699 ausnahmsweise 52 vor. Es beginnt eben jetzt wieder eine langsam ansteigende Bewegung, die sich im folgenden Jahrhundert fortsetzt.

In Hannover waren die Weizenpreise im zehnjährigen Durchschnitte nach einer von Unger eigentümlich berechneten Tabelle für den Himten (31,15 Lit.) in Mariengroschen (36 auf den Thaler).

1548—55	18,88	1695—1705	22,38
1658—68	15,50	1706—18	26,57
1668—75	16,64	1718—28	27,60
1675—58	17,05	1726—58	25,80
1685—95	21,50	1738—45	30,50

Nach der Korntaxe des Domkapitels zu Münster i. W. (die allerdings mit den Marktpreisen nicht genau zusammenfiel) waren die niedrigsten und höchsten Preise eines Malters Weizen (zu 12 Scheffeln) in Rthlr. und Schilling ($^1/_{28}$ Rthlr.) in zwanzigjährigen Perioden:

1501/20	4/0—7/20	1701/20	5/0—11/0
1621/40	5/14—10/8	1721/40	5/7—15/20
1541/60	4/14—14/0	1741/60	6/0—84/0 [1]
1651/80	3/21—9/14	1761/80	6/14—36/0 [1]
1681/1700	3/14—18/0	1791/1800	7/14—16/14

Die Weizenpreise in Prag betrugen nach den von Schebeck bei Gelegenheit der Wiener Weltausstellung veröffentlichten Tabellen in Silbergulden ö. W. für die Wiener Metze (61,5 l):

1651—70	0,88	1751—40	1,48
1571—80	0,83	1741—50	1,84
1681—90	0,85	1751—60	1,85
1691—1700	1,57	1761—70	1,88
1701—10	1,63	1771—80	2,10
1711—20	1,58	1781—90	2,31
1721—30	1,88	1791—1800	2,55

In Frankreich war nach d'Avenel der durchschnittliche Preis des hl Weizen, der Lohn eines unbeköstigten ländlichen Tagelöhners, dessen Aequivalent in Kil. Rindfleisch und der Lohn eines Zimmermanns (II):

Zeit	Frcs.	Frcs.	Kil.	II Frcs.
1651—75	16,00	0,60	1,66	1,00
1676—1700	13,50	0,80	2,00	1,60
1701—25	14,80	0,70	1,88	1,00
1725—50	11,00	0,88	1,78	0,66
1751—75	13,85	0,75	1,56	0,66
1776—90	15,00	0,76	1,24	1,80

Für Italien entnehmen wir einer Veröffentlichung der Direktion der Statistik die folgenden Angaben über die Preise des hl Weizen in Udine, in Lire (Frcs.), in zehnjährigem Durchschnitt:

1550—59	10,00	1750—59	12,54
1560—59	8,66	1770—79	14,60
1570—78	9,03	1750—59	15,66
1550—59	7,71	1790—99	18,56
1690—99	10,63	1800—09	24,71
1700—09	9,70	1510—19	24,38
1710—19	10,06	1520—29	13,58
1720—29	7,87	1830—59	15,05
1730—39	9,78	1940—49	16,58
1740—49	11,17	1550—59	20,84
1750—59	11,37	1850—69	18,81

1) In der schlechten Münze des siebenjährigen Krieges, nach der in den Jahren 1759—62 gerechnet

Ueber die Gestaltung der Getreide- und Fleischpreise im gegenwärtigen Jahrhundert s. diese Art (III. Bd. S. 557 fg. und III. Bd. S. 888 fg.). Im allgemeinen beginnt etwa seit 1850 ein sehr merkbares Aufsteigen der Preise fast aller Waren und auch der Löhne. Es hing dies zum Teil ohne Zweifel mit den kalifornischen und australischen Goldentdeckungen zusammen, teilweise aber auch mit der Entwickelung der modernen Verkehrs- und Produktionsmittel. Diese Bewegung erreichte 1873 ihren Höhepunkt und machte dann einem Rückgange Platz, dem erst seit 1888 wieder eine mäßige Hebung des Preisniveaus folgte. Dieser Verlauf ist aus den oben angeführten Index Numbers des „Economist" schon zur Genüge ersichtlich; wir fügen indes hier auch noch einige Zahlenreihen aus den von Soetbeer mitgeteilten durchschnittlichen Hamburger Warenpreisen bei (M. für 100 kg):

Jahr	Roheisen	Blei	Zink	Kupfer	Raff. Zucker
1851	5,58	36,8	29,0	173,8	52,0
1856	9,18	47,6	49,0	240,2	77,8
1861	6,18	41,8	36,0	192,0	67,1
1866	7,08	40,8	43,9	187,0	63,1
1871	7,88	39,8	35,9	155,6	74,4
1872	12,54	53,7	45,8	190,0	75,8
1873	14,86	63,1	55,8	191,5	70,4
1874	10,86	45,1	46,1	177,8	65,0
1875	8,80	50,8	48,1	183,1	62,1
1880	6,54	37,0	39,8	131,8	60,3
1885	5,14	25,8	25,1	110,9	38,8

Mit den Hamburger Preisen von 100 Warengattungen vereinigt Soetbeer noch die Preise von 14 Hauptartikeln des englischen Ausfuhrhandels und findet so folgende Inderziffern zur Charakterisierung des allgemeinen Preisniveaus:

Jahre	Index	Jahr	Index	Jahr	Index
1847/50	100,0	1871	127,0	1876	128,3
1851/55	112,8	1872	135,6	1879	117,1
1856/60	120,8	1873	138,3	1880	121,9
1861/65	123,6	1874	136,8	1882	122,1
1866/70	123,6	1875	129,9	1885	108,7

Die Erklärung dieser rückläufigen Preisbewegung haben Giffen und andere in einer fühlbar gewordenen Knappheit des Goldes, einer selbständigen „appreciation" des Geldstoffes finden wollen, eine Meinung, die angesichts der Barvorräte der Banken von einer früher nie dagewesenen Höhe (die Bank von Frankreich besitzt gegenwärtig über 1600 Mill. Frcs. in Gold außer 1250 Mill. in Silber) bei einem durchweg sehr niedrigen Diskont als unhaltbar erscheint. Auch hat die Goldproduktion gerade in den Jahren 1890—92 erheblich zugenommen, während die meisten Warenpreise in dieser Zeit wieder zurückgingen. Die allgemeine Preisbewegung geht vielmehr von den Waren selbst, nicht vom Gelde aus. Bis zur Mitte der 70er Jahre blieb die mit den neuen Hilfsmitteln ausgestattete Produktion noch hinter der Nachfrage zurück, namentlich auch deshalb, weil der Bau neuer Eisenbahnen und neuer Maschinen eine noch fortwährend steigende Summe von Arbeitskräften und Kapital in Anspruch nahm. Die natürliche Folge der außerordentlich erhöhten Leistungsfähigkeit der modernen Verkehrs- und Produktionsmittel, nämlich die Herabdrückung der Preise der Erzeugnisse auf einen den verminderten Produktions- und Transportkosten entsprechenden Punkt konnte also damals noch nicht hervortreten. Endlich aber erreichte die industrielle Ausrüstung der Kulturwelt einen gewissen Abschluß, die Konkurrenz war nunmehr voll entwickelt und nun kam jene naturgemäße Erniedrigung der Preise zustande, die sich möglicherweise sogar zunächst noch einigermaßen über das normale Ziel hinaus fortgepflanzt hat.

wurde. Sieht man von diesen Jahren ab, so war der höchste Preis von 1741—58 12 Rthlr., von 1763—1780 11 Rthlr.

Litteratur:

Boeckh, Staatshaushaltung der Athener. Mommsen, Das Edikt Diokletians de pretiis rerum venalium. Berichte der k. sächs. Ges. der Wissenschaften 1851; neue Ausgabe in Corpus inscriptionum latinarum. III. P. II. Rodbertus, Sachwert des Geldes im Altertum. Jahrb. f. Nat. XIV, S. 341; XV, S. 182. Guérard, Polyptyque de l'abbé Irminon. Prolegom. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte I, II (bes. in den Anhängen). Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Bd. 2, S. 512 ff. Haaaaer, Etudes éco. sur l'Alsace ancienne et moderne I, II. Dearées et salaires, 1878. Beissel, Geldwert und Arbeitslohn im Mittelalter, Freiburg 1884. Helferich, Von den periodischen Schwankungen im Werte der edlen Metalle, Nürnberg 1843. Derselbe, Württembergische Getreide- und Weinpreise von 1450—1628, Zeitschr. f. Staatsw., 1858, S. 471 ff. Falke, Statistik der Preise im Königreich Sachsen, Jahrb. f. Nat. XIII, S. 364 und XVI, S. 1 ff. Keller, Zur Geschichte der Preisbewegung in Deutschland 1466—1525, ebenda XXXIV, S. 181 ff. Nasse, Ueber eine volksw. Schrift aus der Zeit der Preisrevolution, Zeitschr. f. Staatsw., 1863, S. 369 ff. Kius, Die Preis- und Lohnverhältnisse des 16. Jahrh. in Thüringen, ebenda I, S. 65 ff. Unger, Von der Ordnung der Fruchtpreise, Göttingen 1752. Dittmann, Die Getreidepreise in der Stadt Leipzig im XVII., XVIII. und XIX. Jahrh., Mitteilungen des stat. Amts der Stadt Leipzig, H. XXI, 1889. Schebeck, Kollektivausstellung von Beiträgen zur Geschichte der Preise in Wien von der Handels- und Gewerbekammer zu Prag, Prag 1873. Paasche, Studien über die Natur der Geldentwertung, Jena 1878. Laspeyres, Welche Waren werden im Verlaufe der Zeit immer teuerer? Zeitschr. f. Staatsw. 1872, S. 1 ff. Heiß, Ueber

die Methoden bei Erhebung von Preisen, Jahrb. f. Nat. XXVI und XXVII. Dupré de St. Maur, Essay sur les mounaies ou reflexions sur le rapport entre l'argeat et les denrées, Paris 1746. Derselbe, Recherches sur la valeur des monnaies etc., Paris 1762. Germain Garnier im Anhang zu seiner französischen Uebersetzung des Werkes von A. Smith, 1821, neue Ausgabe Paris 1859; daselbst auch die von A. Smith hauptsächlich dem Chronicon pretiosum von Fleetwood entnommenen Tabellen über die Weizenpreise. Leber, Essay sur l'appreciation de la fortune privée au moyen age, II. éd., Paris 1847. Levasseur, La question de l'or, Paris 1858. Mautellier, Mém. sur la valeur des principales denrées et marchandises etc. au cours des 14—18 siècles, Orleans 1864. Darüber: Laspeyres in den Jahrb. f. Nat. IV, S. 50. d'Avenel, Hist. économique de la valeur et du revenu de la terre du XIII siècle jusqu' au commencement du XVII siècle. II: Hist. écon. etc. au XVII et au XVIII siècle. S. darüber Levasseur in den Séances et travaux de l'Acad. des sciences mor. et pol., 1892, II Sem., p. 348. Cibrario, Della economia politica del medio evo, 2. ed., Torino 1842, III, S. 325 ff. Movimento dei prezzi di alcuni generi alimentari, Roma 1886. Tooke und Newmarch, Die Geschichte und Bestimmung der Preise von 1793—1857, deutsch von Asher, Dresden 1858. Rogers, A History of Agriculture and Prices in England, Oxford 1866—1887. Soetbeer, Materialien zur Erläuterung und Beurteilung der Edelmetallverhältnisse, 2. Ausg., Berlin 1886. Von den zahlreichen amtlichen Veröffentlichungen zur Preisstatistik erwähnen wir hier nur die seit 1873 in oder in Verbindung mit der Zeitschrift des preuß. stat. Bureaus erscheinenden „Durchschnittspreise der wichtigsten Lebensmittel für Menschen und Tiere in den bedeutendsten Marktorten der preuß. Monarchie" und die seit 1879 in den „Monatsheften zur Statistik des deutschen Reiches" veröffentlichten „Durchschnittspreise wichtiger Waren im Großhandel". Lexis.

Preiskonvention s. Unternehmerverbände.

Preistaxen.

1. Geschichtliches. a) Die P. in Deutschland während des Mittelalters. b) Die P. in Preußen. 2. Die P. in der Reichsgewerbeordnung; Kritik der gesetzlichen Vorschriften.

1. Geschichtliches. a) Die P. in Deutschland während des Mittelalters. Der im ganzen Mittelalter in Deutschland herrschende Zunftzwang führte naturgemäß zu dem Bestreben, die durch die geschlossene Macht der Innungen gefährdete Stellung der Einzelnen einigermaßen zu sichern und ersteren gewisse Beschränkungen aufzuerlegen. So durften nach dem einen Stadtrechte die Innungsmitglieder die Rohstoffe erst nach den Bürgern kaufen, nach einem anderen war das Ueberbieten der Bürger verboten, hier wurde die Güte der verwendeten Produkte beaufsichtigt, dort durfte, um einen Vergleich der Waren zu ermöglichen, nur von bestimmten Stellen, den Bänken, aus verkauft werden. Dann wurde, um wenigstens eine zeitweilige Konkurrenz zu ermöglichen, der Zunftzwang auf den Märkten gänzlich suspendiert. Hier tritt bereits die ausgesprochene Absicht zu Tage, die Armen und Aermsten vor gewissenloser Ausbeutung zu schützen.

Aber alle die erwähnten Beschränkungen schienen ihren Zweck nicht ausreichend zu erfüllen, zumal die Zünfte in ihrer Selbständigkeit mehr und mehr erstarkten und ihre Organisation nach innen und außen allein regelten. Da den Genossen der Mangel an Konkurrenz natürlich willkommen sein mußte, so suchten sie durch allerlei Mittel: Verlängerung der Lehrlings- und Gesellenzeit, unwürdige, erniedrigende Behandlung der Novizen ꝛc. vom Andrange zum selbständigen Gewerbebetriebe abzuschrecken. Ferner bestimmten sie die Preise und Löhne für ihre Waren und Leistungen selbst und setzten sie mitunter so hoch fest, daß ein entschiedenes Einschreiten dagegen erforderlich wurde. Das Vorgehen der Zünfte veranlaßte daher entweder ihre Oeffnung wie 1389 in Kassel und 1414 in Chemnitz oder aber die Festsetzung von Taxen seitens der Obrigkeit.

Da sich beim Mangel einer eigentlichen Konkurrenz ein Marktpreis nicht bilden konnte, so nahm die Stadtbehörde selbst die Preisregulierung in die Hand, indem sie dabei mitunter die Gewerbetreibenden zu Rate zog. Die von ihr erlassenen Taxen stellten entweder einen Zwangspreis für den Verkauf gewisser Waren auf oder sie bestimmten die Höhe des Verdienstes. Der Preis des Rohmaterials wurde im ersteren Falle für den Preis des Produktes maßgebend. Allmählich entstanden solche Taxen für die meisten Handwerke und Gewerbe, jedoch lag es in der Natur der Sache, daß sich die Sicherung der Konsumenten besonders auf die Lebensmittel richtete, da hier das Bedürfnis am dringendsten war, die Preise nicht über einen gewissen Höchstbetrag steigen zu lassen. Denn Brot und Fleisch sind eben nicht Artikel, die man gelegentlich billig erwerben kann, sondern die man von Tag zu Tag haben muß; die meisten übrigen Waren konnten auf den häufigen Messen und Märkten gekauft werden. Brot- und Fleischtaxen sind daher die ältesten, auf die man stößt. Hier mögen die folgenden Taxen ausgeführt werden: 1272 für die Berliner, 1377 für die Frankfurter, 1395 für die Eberswalder Bäcker, 1363 für die Lübecker Brauer, 1472 für die

Freiburger Schneider, 1378 für die dortigen Seiler, 1478 für die Straßburger Zimmerleute, 1362 für die Weber und Tuchhändler in Speyer und 1361 für die Müller in Perleberg. Mitunter findet sich, wie in den Spandauer Stadtbüchern (1474—1536), die für den Egoismus der damaligen Gemeinwesen bezeichnende Bemerkung, daß an die Fremden etwas teuerer als an die Einheimischen verkauft werden dürfe. Wurden diese Warentaxen zu Gunsten des Publikums aufgestellt, so gab es andererseits auch Lohntaxen, welche das Verdienst der Gesellen im Interesse der Meister festsetzen sollten. Von solchen sind die in den Jahren 1440 und 1459 erlassenen Taxen für die Lübecker Böttcher und Beutler, sowie die schlesische Schneidertaxe von 1361 als Beispiele zu erwähnen. Auch diese Lohntaxen sollten schließlich auf einem Umwege den Konsumenten zu gute kommen, da durch sie ja auch der Preis der Ware sich mitbestimmte.

Im 17. und dem folgenden Jahrhundert wurde die Aufstellung von Taxen ganz allgemein. Sie geschah früher vom Burggrafen oder dann vom Rate oder durch ein Kollegium von Bürgern und Gewerbetreibenden, und zwar gab es teils Taxen, die alle Vierteljahre, Monate und Wochen erneuert wurden, oder immerwährende, welche z. B. vorschrieben, wieviel Brot der Bäcker für 1 Pfennig zu geben habe, wenn der Roggen oder Weizen so und so viel koste. Die Aufsicht über den Vollzug der Taxordnungen führte der Burggraf, wie in Augsburg, oder der Bürgermeister, wie in Köln, oder ein Kollegium, wie in Eßlingen, oder es waren endlich dafür besondere Beamte bestellt. So gab es in manchen Städten Brotschätzer oder Brotschaumeister, die mehrmals in der Woche nachschauen und den Brotmarkt besuchen und unter Zuziehung von drei ehrlichen Bäckern Uebertretungen der gegebenen Vorschriften aburteilen sollten. Dieser Beaufsichtigung sowie dem ganzen Taxwesen liegt der Gedanke zu Grunde, daß der Staat als sittliche Genossenschaft gleicherweise für das geistige wie für das materielle Wohl der Einzelnen sorgen müsse. Von diesem Standpunkte aus war die Behörde nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, darauf zu sehen, daß die Konsumenten unter dem Rechte der Zunftgenossen auf ausschließlichen Gewerbebetrieb und Absatz innerhalb der Stadt und der städtischen Bannmeile, sowie unter der eigenen Pflicht, die gewerbliche Arbeit nur bei jenen Monopolisierten anfertigen zu lassen, nicht allzusehr litten. So waren denn die Preistaxen zwar nicht ein Ersatz der Konkurrenz, aber die notwendige Folge der Zunfteinrichtungen. Ueberhaupt erfreute sich das Taxwesen in Deutschland großer Ausdehnung und besonderer Beliebtheit.

In welcher Weise die Berechnung der Taxen stattfand, das veranschauliche ein Beispiel aus der „Bäckerordnung und Brotausrechnung“ für Königsberg vom 17. VI. 1737. Dort heißt es unter Nr. 10, II:

„Auf 1 Scheffel Rocken werden die Ungelder folgendergestalt angeschlagen:

1 Scheffel Rocken kostet im Einkauff nach dem Marckt-Preise . . . . . 40 Gr.

dafür wird erleget:

1. Accise	6 Gr.	— Pf.	
2. Eine Mahl-Metze . . .	3 „	— „	
3. Mahl-Geld zum sichten .	3 „	— „	
4. Dem Scheider	1 „	4½ „	
5. Fuhrlohn	1 „	13½ „	
6. Waage-Geld	— „	12 „	
7. Vor Holtz, Licht und Kien	7 „	6 „	
8. pro lucro vom Scheffel .	8 „	— „	
	31 Gr.		

Kommt also 1 Scheffel Rocken zu stehen auf 71 Gr., folglich müssen laut beigefügter Calculation auf den Scharren geleget werden, und zwar:

An Oehse-Brod:

von 1 gr. im Gewicht . . . . — Pfd. 27 Loth — Quintl.
„ 2 gr. „ „ . . . . 1 „ 21 „ — „ ꝛc.

An Speise-Brod:

von 1 gr. im Gewicht . . . . 1 Pfd. 8 Loth 2 Quintl.
„ 2 gr. „ „ . . . . 2 „ 17 „ 1 „ ꝛc.

welches alles nach guter Becker-Art reinlich und wohl ausgebacken sein muß.“

Das scharfgebackene Brot durfte auf jedes Pfund um 1 Lot zu leicht sein, ohne daß der Bäcker strafbar wurde, falls er hieraus nicht eine Gewohnheit machte.

Wie beliebt die Taxen in Deutschland waren, beweist eine Taxe, welche zeigt, daß die Behörden sich nicht nur um das körperliche, sondern auch um das geistige Wohl kümmerten, nämlich die sogenannte Frankfurter Taxe, die wenig bekannt ist und auch nur vom Anfange des 17. Jahrh. bis 1671 bestand. Danach fand eine obrigkeitliche Preisbestimmung der Bücher zu Frankfurt a. M. seitens des Rates und der kaiserlichen Bücherkommission statt. Hierdurch sollte das öffentliche Interesse gegenüber einer durch die Meßprivilegien drohenden Verteuerung der geistigen Nahrung gewahrt werden. Auch später kommt in den Privilegien der Dresdener Buchhandlungen aus den Jahren 1651—1729 die Androhung einer Büchertaxation für den Fall vor, daß das Publikum mit den Preisen überteuert werden sollte. Dies bezieht sich jedoch auf den Sortimentsbetrieb, während die „Frankfurter Tax“ die Ansätze der Verleger zu regeln beabsichtigte. Das Privilegienwesen hatte zu diesen Maßnahmen geführt, und als man später im Anfange dieses Jahrhunderts gegen den Nachdruck vorgehen wollte, hielt man

vielfach ähnliche Sicherungsmittel für erforderlich. Wenigstens befürwortete der Bergische Entwurf eines Autorengesetzes, der 1819 der Bundesversammlung vorgelegt wurde, noch die Taxe. Nach dem Verbote des Nachdruckes schien eben das Publikum keine Gewähr gegen künstliche Aufbauschungen der Bücherpreise zu haben, und deshalb schlugen nach dem Wiener Kongreß Litteraturzeitungen vor, den Rechtsschutz davon abhängig zu machen, daß der Verleger den gedruckten Bogen nicht über einen Groschen verkaufe, denjenigen aber, welcher diesen Satz überschreite, allen Nachdruckern preiszugeben. Im übrigen war es, wo eine Büchertaxe nicht bestand, allgemein üblich, bei Bewilligung von Privilegien an fremde deutsche Verleger einen billigen Preis vorzuschreiben. Hielt der betreffende Verleger einen solchen nicht ein, so wurden Nachdruckprivilegien gegen ihn erteilt.

Im übrigen erfolgte am Schluß des 18. Jahrh. ein Umschwung in der Wertschätzung der Taxen. Bereits Schmalz führt in seinem Handbuch der Staatswirtschaft aus, wie schwer es sei, einen natürlichen Preis für Ware oder Leistung zu bestimmen. Der Brotpreis z. B. hänge doch von dem Produktionspreise ab, dieser aber könne gar nicht festgesetzt werden; denn wie wolle man den Wert der Arbeit des Bäckers, die Lohnausgabe, die Verzinsung des Kapitals, sonstige bare Auslagen für Salz, Feuerung ꝛc. angeben? So werde thatsächlich der Brotpreis nicht hiernach, sondern nach dem Marktpreise des Getreides berechnet. Dies aber sei nur ein Faktor. Zudem hätten die Bäcker es in der Hand, durch Scheinkäufe ꝛc. den Marktpreis in die Höhe zu treiben. Man fand jetzt, daß die Taxen meist ohne Resultat geblieben seien, und erhob sittliche und wirtschaftliche Bedenken der schwersten Art gegen sie. Die Fleischtaxen sollten die Viehzucht zurückbringen, da die Fleischer lieber billiges und schlechtes als gutes und teueres Vieh einkauften; die Lohntaxen ruinierten die Gewerbe, weil der Beruf nach der Höhe der Taxen und nicht nach Neigung und Befähigung gewählt würde.

So gelangte man denn zu Anschauungen, wie sie besonders von Lotz und Schmalz ausgesprochen wurden: die Natur bringe die Kräfte der beim Tausch begriffenen Parteien bei weitem leichter und richtiger in das nötige Gleichgewicht, wenn man diesen Kräften auf beiden Seiten eine völlig unbeschränkte Wirksamkeit gestatte, als wenn man diese Wirksamkeit durch eigenmächtige und willkürliche Normen auf der einen oder der anderen Seite beschränkt habe. Erst in solchem Falle bedürfe es der Taxe, um durch sie womöglich wieder gut zu machen, was man durch jenes widernatürliche und ordnungswidrige Verfahren verdorben habe. Der freie Verkehr bringe den Preis der Angemessenheit dem wirklichen Werte der Ware am nächsten, näher als die sorgfältigste Taxe. Bei genügender Konkurrenz würde die Unbereitwilligkeit zum Tausche seitens des Gewerbetreibenden bald aufhören, und nie könnte es ihm gelingen, den wirklichen Preis lange über dem angemessenen emporzuhalten. Bei Gleichheit des Angebotes und der Nachfrage habe der Käufer Gelegenheit, sein Bedürfnis im Wege des Tausches anders zu befriedigen, als gerade im Wege des Tausches mit dem einen. Dieser müsse also, wenn er bestehen wolle, mindestens die gleiche Bereitwilligkeit zum Tausche zeigen wie sein Mitbewerber. Die Konkurrenz mache die Taxe überflüssig und werde jeden anspornen, durch so gute Ware wie möglich und durch so gute Preise wie möglich Kunden anzulocken.

b) Die T. in Preußen. Die mittelalterlichen Einrichtungen hinsichtlich des gewerblichen Lebens bestanden auch in Preußen. Beschränkte Bodenkultur, geringe Kapitalmacht, eine schwache Bevölkerung, Mangel an Kommunikationsmitteln, Sonderung der Stände, der Gegensatz zwischen Stadt und Land, die Städteverfassungen, das dem deutschen Nationalcharakter entsprechende Streben nach Korporation hatten eine eigentümliche Gestaltung des gewerblichen Lebens begünstigt und beregende Formen und Einrichtungen hervorgerufen, die sich einerseits im Zwange der Konsumenten durch Bannrechte, andererseits in Beschränkung der Gewerbe durch Taxen ꝛc. zeigten. Die Churfürstlich Brandenburgische Polizeiordnung vom Jahre 1688 ordnete in Kap. XVIII an, es solle die Obrigkeit darauf sehen, daß das Fleisch nur in den Fleischscharren nach vorhergegangener Taxe durch vereidigte Schätzer verkauft würde. Das zu leicht befundene Brot sollte den Bäckern abgenommen und den Armen gegeben werden. In Kap. XX ist von einer Biertaxe die Rede, welche von dem Magistrate mindestens alle halbe Jahre nach dem Werte der Gerste angefertigt werden müsse. Das untaugliche Bier solle aus dem Brauhause geholt und „unter der Armuth vertheilet“ werden. In Kap. XXI wurde eine Arzneitaxe aufgestellt, und schließlich bestimmte Kap. XXVIII eine „Gebrungs-Taxund Ordnung“ für die Gastwirte. Noch weiter ging die „Generalsteuer- und Consumtionsordnung in denen Städten des Herzogthums Magdeburg“ von 1686, welche die Magistrate aufforderte, eine richtige Taxe der Konsumptibilien und der in jeder Stadt befindlichen Manufakturen als auch anderer Ware, deren Kurentpreis

man von einer Zeit zur anderen wissen könne, anzufertigen und solchergestalt einzurichten, daß dem Verkäufer ein richtiger Gewinn gelassen werde und er davon die onera publica abführen könne. Diese Taxen, namentlich für Bier, Brot und Fleisch, sollten mit der Steuerkommission überlegt und alle Quartale revidiert werden.

Auch das Allgemeine Landrecht hielt noch am Zunftzwange fest (T. II, Tit. 8, § 181), infolgedessen konnte es auch zu einer weiteren gesetzlichen Beschränkung des Taxwesens nicht kommen. Es bestimmte nur in § 199—200 eod. tit., ähnlich wie die Reichspolizeiordnung vom 1548 in Art. 36 alle nicht obrigkeitlich genehmigten Preisverabredungen der Handwerker verboten hatte, daß die Zünfte keinen Preis der von den Zunftgenossen zu verfertigenden Arbeiten festsetzen dürften. Im übrigen sollte es der Obrigkeit allein überlassen bleiben, ob die Festsetzung einer Taxe notwendig und ratsam sei. Nach § 1293, T. II, Tit. 20 wurde endlich gemäß den Bestimmungen der Polizeigesetze eines jeden Ortes der mit nachdrücklicher Strafe bedroht, welcher mit dem Verkaufspreise die festgesetzte Taxe überschreiten würde. Den Gastwirten war in § 441, T. II, Tit. 8 besonders verboten, die vorgeschriebene Taxe unter irgend einem Vorwande zu übertreten.

Die schweren Schläge in den unglücklichen Jahren 1806 und 1807 führten endlich zu der Ueberzeugung, daß das Heil des Staates nur dann zu erwarten sei, wenn ein jeder in den Stand gesetzt würde, frei von allem Zwang seine Fähigkeiten und seine Thatkraft zu entfalten. Der Staat brauchte alle Kräfte seiner Bürger, und so geschah denn in Preußen zuerst unter allen deutschen Staaten der Bruch mit dem bisherigen Systeme durch das Edikt vom 9. X. 1807, „den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums, sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend". Es folgte die Städteordnung vom 19. XI. 1808, welche jedem Bürger einer Stadt, der sich daselbst häuslich niedergelassen, erlaubte, alle Gewerbe zu treiben, die nicht in eine Zunft eingeschränkt waren. Klar und kräftig verkündete sodann die Regierungs-Instruktion v. 26. XII. 1808 die Grundsätze der neuen Ordnung, indem sie in § 50 aussprach:

„Es ist dem Staate und seinen einzelnen Gliedern immer am zuträglichsten, die Gewerbe jedesmal ihrem natürlichen Gange zu überlassen, das heißt, keine derselben vorzugsweise durch besondere Unterstützungen zu begünstigen und zu heben, aber auch keine in ihrem Entstehen, ihrem Betriebe und Ausbreiten zu beschränken, insofern das Rechtsprinzip nicht dabei verletzt wird oder sie gegen Religion, gute Sitten und Staatsverfassung verstoßen. Es ist stets unwirtschaftlich, den Gewerben eine andere als die eben bemerkte Grenze anzuweisen und verlangen zu wollen, daß dieselben von einem gewissen Standpunkte ab in eine andere Hand übergehen oder nur von gewissen Klassen betrieben werden.

Eben diese Freiheit im Gewerbe und Handel schafft zugleich die möglichste Konkurrenz in Absicht des produzierenden und feilbietenden Publikums und schützt daher das konsumierende am sichersten gegen Teuerung und übermäßige Preissteigerung. Man gestatte daher einem jeden, solange er die vorbemerkte Grenzlinie hierin nicht verletzt, sein eigenes Interesse auf seinem eigenen Wege zu verfolgen und sowohl seinen Fleiß als sein Kapital in die freieste Konkurrenz mit dem Fleiße und Kapital seiner Mitbürger zu bringen."

Von diesen Gesichtspunkten aus erfolgte nunmehr die Reformation der gewerblichen Verfassung. In dem Edikt über die Finanzen des Staates vom 27. X. 1810 wurde die völlige Gewerbefreiheit angekündigt und durch das Gewerbesteueredikt vom 2. XI. 1810 eingeführt. Allerdings wurde kurz darauf die Gewerbefreiheit aus polizeilichen Gründen einigen Beschränkungen unterworfen, die in dem Edikt vom 7. VIII. 1811 über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe genauere Ausführung fanden. Dieses Edikt machte zugleich durch die sämtlichen bisherigen Taxvorschriften einen großen Strich. Es war aber eine einfache Folgerung, daß mit den Exklusiv-, Zwangs- und Bannrechten auch die polizeilichen Taxen fortfielen.

Die heftigen Angriffe von allen Seiten, welche schon in der nächsten Zeit gegen die weitgehende Gewerbefreiheit gerichtet wurden, ließen die spätere Gewerbeordnung vom 17. I. 1845 auf der Grundlage einer gemäßigten, nicht der schrankenlosen Gewerbefreiheit entstehen. Sie behielt eine Anzahl von Taxen bei, doch nur soweit, als es absolut nötig erschien, und die dahin gehenden Bestimmungen, sowie die Ergänzungen der Verordnung vom 9. II. 1849 sind für die Taxvorschriften der Reichsgewerbeordnung vom 21. VI. 1869 maßgebend geworden.

2. Die P. in der Reichsgewerbeordnung; Kritik der gesetzlichen Vorschriften. Ueber die jetzt geltenden Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung ist bereits in dem Artikel „Gewerbegesetzgebung" (III. Bd. S. 961 fg.) gesprochen worden, daher erübrigt hier nur noch, einen kurzen kritischen Blick auf dieselben zu werfen. Aus dem Vorstehenden erhellt zur Genüge, wie es kommen mußte, daß die Preistaxen, welche früher im gewerblichen Leben eine so

hervorragende Rolle spielten, jetzt nur noch von verhältnismäßig geringer Wichtigkeit sind. Sie passen nicht mehr zu den modernen Anschauungen und zu der Stellung, welche seit Anfang dieses Jahrhunderts Handwerk und Gewerbe in Deutschland einnehmen. Deshalb setzt auch § 72 der R. Gew. O. mit Recht die Unzulässigkeit der Taxen *als Regel* fest. Völlig konnten sie auch jetzt noch nicht entbehrt werden, sei es, daß dem Staate die Pflicht oblag, einen Teil der Staatsbürger gegen gewissenlose Ausbeutung zu schützen, sei es, daß er die fehlende Konkurrenz ersetzen oder Personen, welche dem Publikum gegenüber eine Vertrauensstellung einnehmen, dadurch in dieser ihrer beamtenähnlichen Eigenschaft befestigen wollte. Es haben also Preistaxen nur für solche Verhältnisse eine Berechtigung, für welche sie absolut notwendig sind; *sind* sie dies aber, so muß ihre Festsetzung auch von der Art sein, daß sie eine möglichst sichere Wirkung verspricht. Die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung zeigen jedoch nach dieser Richtung hin bedeutende Lücken.

Vor allen Dingen sind die Vorschriften über die *Selbsttaxen der Bäcker* gänzlich unbrauchbar und daher auch überall unwirksam gewesen. Nach dem Gesetz kann die Polizei die Aufstellung eines Preistarifs seitens der Bäcker für ihre Waren, den Aushang desselben am Verkaufslokale und die Bereitstellung einer Wage zum Nachwiegen der verkauften Waren fordern. Die Einführung dieser Selbsttaxen hat jedoch nirgends etwas genützt, ja überall sind die Brotpreise bedeutend gestiegen, z. B. in Dresden nach Aufhebung der eigentlichen Brottaxe um 51—69 %. Die Bäcker fanden bei den lückenhaften Bestimmungen der Gew. O. stets Gelegenheit, die Selbsttaxe zu umgehen; ja sie konnten offen zur Verhöhnung derselben schreiten, indem sie erklärten, sie wollten auf ihrer Nachweisung einen so hohen Preis für ein bestimmtes Gewicht Roggen- oder Weizenbrot angeben, daß sie in fünfzig Jahren keine Aenderung vorzunehmen brauchten; ihre Kunden könnten sie schon verständigen, wie der Anschlag zu verstehen sei. Die Gew. O. ermächtigt zu keinem Einschreiten gegen ein derartiges Vorgehen. Da meist Kinder und Dienstmädchen die Ware einkaufen, so kann die Einhaltung der Taxe nicht festgestellt werden, zumal diese Abnehmer die Brote auf der Wage im Verkaufslokale nicht nachwiegen. Zu Hause wird das Gewicht auch nicht festgestellt, da es dem Wohlhabenden gleichgiltig ist, und dem Armen, der vielfach vom Bäcker Kredit erhält, nichts nützt. Es ging daher die Polizei, wo sie die Selbsttaxen nicht ganz aufgeben wollte, um überhaupt etwas zu erreichen, öfters über ihre Kompetenz hinaus und gab den Bäckern auf, das Brot nur nach bestimmten Gewichten auszubacken und es mit Gewichts- und Firmenstempel zu versehen. Für die Nichteinhaltung des Gewichts drohte sie in einzelnen Fällen die Zerschneidung und Beschlagnahme der Ware an. Da jedoch die Gew. O. die Bestimmungen, welche dem Gewerbebetriebe der Bäcker Beschränkungen auferlegen, als Ausnahmemaßregeln behandelt, so will sie *eben nur diese* und keine anderen gelten lassen. Deshalb waren die Polizeiverordnungen rechtsungiltig, wofür sie denn auch bald durch richterlichen Spruch erklärt wurden. Da nun aber bezüglich der Brotpreise wirklich eine Art von Notstand vorliegt, so ist es geradezu eine Lebensbedingung für den Staat, wenn es durch freien Wettbewerb nicht zu erreichen ist, eventuell durch direktes Einschreiten dafür zu sorgen, daß die notwendigsten Existenzmittel, namentlich die für die unbemittelte Klasse der Bevölkerung, in genügender Menge und zu einem auch dem Armen annehmbaren Preise zu haben sind. Nur auf das „Wie" des Einschreitens kommt es an. Zweifellos wäre es unzeitgemäß, wenn man auf die alten Brottaxen zurückgreifen wollte. Das Bäckereigewerbe steht im heutigen wirtschaftlichen Leben anders da als früher, es ist nicht mehr Monopol, nicht mehr Privilegium bestimmter Korporationen. Wenn nun ehemals die Taxe ein zwar auch immer unzureichendes Mittel gegen den geschützten Egoismus der Gewerbsleute bot, so ist sie jetzt nach Freigebung des Gewerbes nicht mehr an ihrem Platze. Alle die Erfahrungen, welche man zu den Zeiten gemacht hat, wo die Brottaxen unentbehrlich waren, würden von neuem gemacht werden müssen. Man würde sehen, daß, wie die Bäcker selbst auch ausgesprochen haben, sie nichts von der unredlichen Notwendigkeit abhalten könnte, schlechteres Mehl und mehr Wasser zu ihren Waren zu nehmen. Ihr Interesse würde sie dazu zwingen und ihr Gewissen schließlich nicht daran hindern. So dürfte, wenn man nicht zu *Kommunalbäckereien* seine Zuflucht nehmen will, was gleichbedeutend mit der Vernichtung zahlreicher kleinerer Betriebe sein würde, nur die Einführung der *Gewichtsbäckerei* als dasjenige Mittel erscheinen, welches, ohne gegen den Grundsatz der Gewerbefreiheit zu verstoßen und, ohne störend in den Geschäftsbetrieb der Bäcker einzugreifen, geeignet ist, den Unterschied der von den Einzelnen gelieferten Waren dem Preise nach deutlich hervorzuheben und damit erst eine vielleicht wirksame Konkurrenz zu schaffen. Wenn das Brot nur nach Gewicht in gewissen festzustellenden Abstufungen (500 g, 1 kg, 2 kg ꝛc.) ausgebacken werden darf, so daß im Gegensatz zu den jetzigen Verhältnissen der Preis die veränderliche und das Brotgewicht die

konstante Größe des Vergleichs mit der Bewegung der Getreidepreise bildet, so wird anders als jetzt leicht zu berechnen sein, wie teuer man ein bestimmtes Einheitsquantum gekauft hat. Wenn das Brot mit einem das Gewicht bezeichnenden Stempel versehen ist, so wird schon unwillkürlich das Auge des Käufers auf diesen Stempel gelenkt und die einmal durch öfteres Sehen erregte Aufmerksamkeit wird zur Ueberlegung und Berechnung selbst seitens der Wohlhabenderen führen. Man wird wie von anderen Waren, deren Preishöhe man bequem vergleichen kann, sprechen und so die billigeren Bäcker ermitteln. Und wenn auch die Preissätze der einzelnen Bäcker nur um ein geringes differieren, so erträgt doch der Sparsinn einen kleinen Verlust, der offenbar ist, weniger leicht als einen vielleicht größeren, dessen Ermittelung aber mit manchen Unbequemlichkeiten verbunden ist.

Einen allerdings resultatlosen Versuch zur Einführung der Gewichtsbäckerei unternahm der am 28. XI. 1887 im deutschen Reichstage eingebrachte Gesetzentwurf der Abgeordneten Lohren und Genossen. Allerdings scheute sich derselbe, die vollen Konsequenzen der Gewichtsbäckerei zu ziehen. Er forderte zwar, daß das Brot nur nach bestimmten Gewichtsgrößen ausgebacken werde, erhob aber diese Forderung nicht zum Zwange, sondern schrieb vor, daß die Bäcker beim Verkaufe das am Gewicht fehlende entweder vollständig beilegen oder vom Preise abziehen sollten. Dadurch würde natürlich jede Kontrolle aufhören. Andererseits ging der Antrag wieder über die Grenzen des Zulässigen hinaus, indem er erlaubte, daß die Polizei sich jederzeit durch Zerschneiden einzelner Brote überzeugen könne, ob nur gehörig ausgebackenes und gesundes Brot feilgehalten werde. Abgesehen davon, daß es der Polizei sehr schwer fallen würde, dies festzustellen, liegt auch in dem Zerschneiden und damit Unbrauchbarmachen einer Ware, falls sie nachher für gut befunden wird, ein Akt der Expropriation, der nach civilrechtlichen und verfassungsmäßigen Grundsätzen nicht ohne Leistung von Schadenersatz geschehen dürfte.

Für die Einführung der Gewichtsbäckerei ist vielmehr folgendes zu fordern. Alle Brotwaren, mit Ausnahme der Fein- und Kuchenbäckerei, dürfen nur nach bestimmt vorgeschriebenem Gewichte ausgebacken werden. Hierbei ist ein Differenzgewicht von $1^1/_2$ % bei frischem und von $2^1/_2$ % bei älterem Brote zu gestatten. Das Brot hat eine Angabe des Nominalgewichts, vielleicht in soviel Strichen, als es halbe Kilogramme enthält und den Stempel des Bäckers zu tragen. Der Polizei muß eine erweiterte Befugnis zur Beaufsichtigung, namentlich die Benutzung der im Verkaufslokale befindlichen Wagen zum Nachwiegen der der Gewichtsbäckerei unterliegenden Waren zugestanden werden. Die Beschlagnahme des unrichtig ausgebackenen Brotes, sowie die zeitweise Veröffentlichung einer die Durchschnittspreise der Bäcker enthaltenden Tabelle wäre wünschenswert. Diese Bestimmungen würden, ohne dem Gedanken der Gewerbefreiheit zu nahe zu treten, eine Kontrolle der Brotpreise seitens der Abnehmer erleichtern und so indirekt auf die Preisbildung selbst einwirken.

Von ganz untergeordneter Wichtigkeit sind die Selbsttaxen der Gastwirte, welche nur eine beschränkte Bedeutung für Badeorte und solche Städte haben können, wo ein großer Fremdenverkehr herrscht. Die nach dieser Richtung erlassenen Bestimmungen der Gewerbeordnung sind in der jetzigen Form fast wertlos, zumal danach die Preise von den Wirten zu jeder Zeit geändert werden können. Wenigstens bezüglich der Preise für Zimmermiete, welche das Gesetz besonders im Auge hat, wäre eine größere Stetigkeit zu wünschen, und müßte die Preisfestsetzung für einen längeren, etwa monatigen Zeitraum stattfinden. Freilich hat der Gastwirt bei bevorstehenden Festen, Zusammenkünften ꝛc. immer Gelegenheit, vorher zur rechten Zeit seine Preise zu erhöhen, und könnte er das bei ihm verkehrende Publikum unter der Hand verständigen, daß er bis dahin bei den früheren, mäßigeren Sätzen verbleiben werde. Die Selbsttaxe bezüglich der Speisen kann durch Verabreichung kleinerer und schlechterer Portionen leicht umgangen werden. Auch ist bei den überall üblichen Speise- und Getränkekarten eine ungleiche Behandlung der Gäste im allgemeinen nicht zu befürchten. Aus diesen Gründen und weil eine Aufsicht sehr erschwert ist, erscheinen die Gastwirttaxen als diejenigen, welche ohne Schaden für das Publikum verschwinden können.

Dagegen sind die nun folgenden, eigentlichen Taxen von großer Wichtigkeit, und ihre Bedeutung ist auch meist unbestritten geblieben. Die Taxen für die Straßengewerbe sind nicht zu entbehren, weil die betreffenden Gewerbsleute in geringer Zahl vorhanden sind, und ihnen gegenüber namentlich das reisende Publikum sich in einer Art Notlage befindet, da es oft gezwungen sein wird, die Dienste eines einzigen vorhandenen Dienstmannes oder eines einzigen am Platze haltenden Droschkenkutschers in Anspruch nehmen zu müssen, der dann Wucherpreise in beliebiger Höhe stellen könnte. Ein Fehler ist es, daß in der Gewerbeordnung keine Oberinstanz genannt ist, welche den Erlaß der Taxe anordnet, wenn Polizei und Gemeindebehörde über deren Notwendigkeit verschiedener Meinung sind.

Gegen die Taxen der Bezirksschornsteinfeger wurde in den Jahren der frei-

heitlichen Bewegung 1860 und 1861 heftig geeifert. Nachdem man aber einmal die Beibehaltung der Kehrbezirke für unumgänglich erachtet hatte, konnte man auch die Taxen nicht entbehren, welche allein der Zwangsberechtigung der Bezirksfeger gegenüber für die Ausschließung der sonst wirksamen Konkurrenz einen Ersatz bieten.

Für Feldmesser, Auktionatoren, Wäger ꝛc. erscheinen Taxen doppelt angemessen, weil diese Personen erstens in beschränkter Anzahl vorhanden sind und zweitens durch ihre Anstellung seitens der Behörden einen beamtenartigen Charakter erhalten. Die Taxen ersetzen hier einmal die fehlende Konkurrenz, dann befestigen sie auch das Vertrauen zu diesen Gewerbetreibenden, welches leicht erschüttert würde, wenn Streitigkeiten wegen zu hoher Preisforderung entständen.

Das notwendige Monopol der Apotheker muß in der Taxe ein Gegengewicht erhalten. Die Taxen für die Aerzte sind lediglich als Normaltaxen anzusehen. In erster Linie entscheidet die freie Vereinbarung, nur im Falle des Streites werden sie als Norm angelegt, um die Angemessenheit des Preises, welche zu beurteilen dem Richter zu schwer fallen und die daher sehr von der zufälligen Ansicht der Sachverständigen abhängen würde, von vornherein erkennen zu lassen.

Soweit ergiebt sich als Resultat, daß die eigentlichen Taxen der Reichsgewerbeordnung durch die Verhältnisse notwendig sind und sich wohl bewährt haben. Die Vorschriften über die Selbsttaxen der Bäcker bedürfen dringend der Abänderung, und die Selbsttaxen der Gastwirte sind als wenig wertvoll leicht zu entbehren.

Litteratur:

Corpus Constitutionum Magdeburgicarum novissimarum oder Königl. Preußische und Churf. Brand. Landesordnungen, Edikte und Mandata, ed. v. Chr. Otto Mylius, Magdeburg und Halle. Krünitz, Encyklopädie, 1778. Schmalz, Handbuch der Staatswirtschaft. v. Justi, Grundsätze der Polizeiwissenschaft, Göttingen 1782. Lamprecht, Von der Kameralverfassung und Verfassung der Handwerke, Fabriken und Manufakturen in den preuß. Staaten, Berlin 1797. Berlepsch, Deutsches Städtewesen und Bürgertum, St. Gallen. Derselbe, Chronik vom ehrbaren Bäckergewerk, St. Gallen. Lotz, Revision der Grundbegriffe der Nationalwirtschaftslehre, Coburg und Leipzig 1811. Schönberg, Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter, Berlin 1868. Mohl, Die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates, Bd. I, Tübingen 1832. Stieda, Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens, Jena 1876. Mascher, Das deutsche Gewerbewesen, Potsdam 1866. Roscher, Die Grundlagen der Nationalökonomie, Stuttgart 1871. Derselbe, Nationalökonomik des Handels und Gewerbefleißes, Stuttg. 1881. Schmoller, Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert, Halle 1870. Stahl, Das deutsche Handwerk, Bd. I, Gießen 1874. Bülow-Cummerow, Die Mahl- und Schlachtaccise, Heft 1 der politischen und finanziellen Abhandlungen, Berlin 1844. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. XXXIII, Tübingen 1877. Jollos, Die Brottaxe in Paris, Schmollers Jahrb. f. Ges. u. Verw. 9. Jahrg., Leipzig 1885. v. Kröth-Wanscheid, Ueber Getreidezölle zum Schutz der deutschen Landwirtschaft, Augsburg 1885. Neuburg, Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung in der Zeit vom 13.—16. Jahrhundert, Jena 1880. Reuning, Ueber die Verhinderung des Mangels an Brotgetreide, Archiv der polit. Oekonomie und Polizeiwissenschaft, Neue Folge, Bd. VI, Heidelberg 1847. Kirchhoff, Beiträge zur Geschichte des deutschen Buchhandels, Leipzig 1851. Schürmann, Organisation und Rechtsgewohnheiten des deutschen Buchhandels, Halle 1880. Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbsgeschichte, Leipzig 1858. Böhmert, Freiheit der Arbeit! Bremen 1858. Entwurf einer allgemeinen Handwerker- und Gewerbeordnung, Reutlingen 1848. Das Proletariat und die Gewerbefreiheit, Salzburg 1848. Verhandlungen der 1. Abgeordneten-Versammlung des norddeutschen Handwerker- und Gewerbestandes, Hamburg 1848. An unsere Brüder im Handwerk, eine Petition, Bonn 1848. Thudichum, Untersuchungen über die Nachteile der Bodenzersplitterung und über die Frage, was von Zunftbann und Polizeitaxen zu halten sei, Frankfurt 1857. Prince-Smith, Für volle Gewerbefreiheit, Berlin 1861. Sarwey, Allgemeines Verwaltungsrecht, Freiburg und Tübingen 1884. Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. II, Tübingen 1878. Zorn, Das Reichsstaatsrecht, Berlin und Leipzig 1883. v. Rönne, Das Staatsrecht der preußischen Monarchie, Bd. II, Abt. 2, Leipzig 1872. Derselbe, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. I, Leipzig 1876. v. Rönne-Simon, Das Polizeiwesen des preußischen Staates, Bd. II, Breslau 1841. v. Rönne, Die Gewerbepolizei des preußischen Staates, Bd. I und II, Breslau 1857. Derselbe, Das Medizinalwesen des preußischen Staates, Breslau 1856. Die Akten des königlichen Staatsrats, 1844. Stenographische Berichte des Abgeordnetenhauses, 1861, Bd. II und VI. Desgl. 1862, Aktenstück Nr. 46 und 165. Desgl. 1863, Bd. IV. Desgl. 1865, Bd. II und V. Stenographische Berichte des Reichstages 1868. Desgl. 1869, Bd. I—III. Hirth, Annalen des Norddeutschen Bundes, Bd. I und II, Berlin 1868 und 1869. Koller, Archiv des Norddeutschen Bundes, Berlin 1869. Kletke, Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund, Berlin 1870. Jacobi, Die Gewerbegesetzgebung im Deutschen Reiche, Berlin 1874. Seydel, Das Gewerbepolizeirecht nach der Reichsgewerbeordnung, Hirths Ann., Leipzig 1878. Böbiker, Die Gewerbe- und Versicherungsgesetzgebung des Deutschen Reichs.

Engelmann, Die deutsche Gewerbeordnung. Mareinowski, Die deutsche Gewerbeordnung, Berlin 1880. Berger, Deutsche Gewerbeordnung, Berlin und Leipzig 1881. Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Leipzig 1883. Mugdan, Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, Berlin 1883. Illing, Die deutsche Gewerbeordnung, Berlin 1886. Günther, Bäcker- und Konditorzeitung, Jahrgänge 1885, 1886 und 1887, Berlin. Allgemeine Bäcker- und Konditorzeitung, Jahrgang 1885, Stuttgart. v. Rohrscheidt, Die Brottaxen und die Gewichtsbäckerei, Jahrb. f. Nat. N. F. 15, S. 457 ff., 1887. Derselbe, Geschichte der Polizeitaxen in Deutschland und Preußen, Jahrb. f. Nat. N. F. 17, S. 353 ff., 1888.

Kurt von Rohrscheidt.

Preßgewerbe und Preßrecht.

I. Einleitung. 1. Der Staat und die Presse im allgemeinen. II. Deutsches Recht. A. Geschichtliche Entwickelung. 2. Die Jahrhunderte der Zensur. 3. Der allmähliche Uebergang zur Zensurfreiheit. 4. Die neue Preßgesetzgebung. B. Das geltende Preßrecht. 5. Begriff der Druckschrift. 6. Die polizeilichen Schranken im allgemeinen. 7. Die Polizeibefehle. 8. Die Polizeierlaubnisse. 9. Das Plakatwesen. 10. Der Polizeizwang. 11. Finanzrechtliche Schranken. 12. Gerichtspolizeiliche Schranken. 13. Die strafrechtliche Haftung für Preßdelikte. 14. Außerordentliche Beschränkungen der Preßfreiheit. III. Das Preßrecht fremder Quellen. 15. Im allgemeinen. 16. Belgien und England. 17. Spanien, Frankreich, Italien. 18. Oesterreich. 19. Das in den Reichslanden geltende französische Recht. 20. Rußland.

I. Einleitung.

1. Der Staat und die Presse im allgemeinen. Von den zwei psychischen Kräften, welche dem Menschen Herrschaft über seine Nächsten gewinnen lassen, ist die mächtigere die Denkkraft; denn durch die Verkörperung des Gedankens in Buchstabe und Bild ist sie imstande, gleichzeitig an verschiedenen Orten und damit auf größere Mengen zu wirken. Dieser Einfluß auf die Menge wird noch erheblich gesteigert, wird zur Massenwirkung, wenn der in Buchstabe und Bild dargestellte Gedanke Vervielfältigung findet durch das rascheste und billigste Mittel der Vervielfältigung, durch die Presse. Durch sie vermag der Gedanke über Millionen Macht zu erlangen und so sagen wir, indem wir dieses Macht wirkende Vervielfältigungsmittel personifizieren: die Presse als das rascheste und billigste Mittel der Gedankenmitteilung ist die Beherrscherin der öffentlichen Meinung.

Ist die Presse aber die geistige Gewalt, welche die öffentliche Meinung bestimmt, so kommt ihr auch hohe Bedeutung für das Leben der im Staate vereinigten Personengesamtheit, für das Staatsleben zu. Keine Seite des Staatslebens, auf welche die Presse nicht einzuwirken vermöchte. Politische, militärische, finanzielle, gerichtliche und allgemeine Wohlfahrtsinteressen unterliegen ihrem Einflusse. Je nach ihrem Inhalte kann sie Gutes wirken und Böses schaffen auch für den Staat. Für ihn ergiebt sich hieraus die praktische Doppelaufgabe, die Presse als Bundesgenossin zu hegen, als Feindin zu befehden. Beides erfordert rechtliche Ordnung, denn beides erfordert Beschränkung der Handlungsfreiheit, das eine Beschränkung der Willkür der Staats-, das andere der Willkür der Preßorgane. Die richtige Mitte in dieser Doppelbeschränkung zu finden, ist das schwierige Problem der Gesetzgebungspolitik.

Doch gewährt eben die Notwendigkeit solcher Doppelbeschränkung wichtige Anhaltspunkte zu ihrer Lösung. 1) Beide Teile müssen an Schranken gebunden sein, denn ohne Einschränkung keine Rechtsordnung; die sogenannte Freiheit der Presse kann keine absolute, sondern lediglich eine relative sein. 2) Die Schranken sollen, soweit nur möglich, reine Rechtsschranken sein, nicht auch Schranken, welche die Verwaltungsexekutive, die Administrativbehörde, aufstellt. Freiheit der Presse bedeutet nicht Freiheit von Rechts-, aber von Verwaltungsschranken, Freiheit zwar nicht von Polizeigesetzen, aber von Polizeiorganen. Beschränkung der Presse durch Verwaltungswillkür wäre nicht Abgrenzung der Handlungsfreiheit der Preßorgane, sondern Erweiterung der Handlungsfreiheit der Staatsbehörden. Von Verwaltungsorganen kann die Presse nur abhängen bei möglichst starrer Gebundenheit der Verwaltungsorgane an objektives Recht, also nur unter äußerster Beschränkung des Ermessens. Außerdem untersteht die Presse, wie die Preßbehörde, nur dem Richter: beide sind an Rechtsschranken gebunden, über deren Einhaltung entscheidet das Urteil des Richters. 3) Gegen den die öffentlichen Interessen schädigenden Gebrauch der Presse sind auch vorbeugende Maßregeln zulässig, sofern sie den wohlthätigen Gebrauch der Presse gar nicht oder nur wenig hindern. 4) Ist eine solche Maßregel nicht ausführbar ohne erhebliche Einschränkung auch der guten Presse, so geht die polizeiliche Beschränkung vor, denn die Sicherheit des Staatsganzen steht höher als die Freiheit der Meinungsäußerung, die sich nur als ein privates Interesse darstellt. 5) Die Grenze zwischen Preßfreiheit und Preßbeschränkung kann nicht allerorten und allezeit die nämliche sein. Die Festigkeit des Staatsgebäudes ist nicht überall die gleiche und in demselben Staate wech-

selt Sturm und Windstille. Außergewöhnliche Umstände und Zeiten rechtfertigen größere Schärfe gegen Mißbrauch der Presse und damit weitere Einschränkung der Preßfreiheit. Beachtet man dies letztere Moment, dann muß die Beurteilung der Geschichte der Preßgesetzgebung milder ausfallen, als es zumeist geschieht.

II. Deutsches Recht.

A. Geschichtliche Entwickelung.

2. Die Jahrhunderte der Zensur. Die Preßgesetzgebung folgte der Erfindung der Buchdruckerkunst (1450) auf dem Fuße. Es gährte in jener Zeit im Volksleben. Dasselbe war erfüllt von Unlust über die Gebrechen der Kirche und ihrer Diener. Die Macht des Wortes, welche diese Gebrechen bloßlegte, wuchs mit der Möglichkeit seiner Verbreitung im Druck. Die an die niederen Volksklassen sich wendenden Flugschriften, Spottgedichte und Pasquills kamen so wirklich unter die Menge. Dem mußte zur Erhaltung des alten Glaubens entgegengetreten werden. Ließ sich die neue Erfindung, das Werk des Teufels, auch nicht unterdrücken, so ließ sie sich doch beschränken.

Zwei Maßregeln sind es, mit welchen die Kirche einschritt. Zunächst wurde das einzelne Druckwerk vor seiner Drucklegung kirchlicher (bischöflicher) Prüfung und Bewilligung, der Zensur, unterstellt, in Köln 1475, in Mainz 1486 (Zensurkommission für die Erzdiöcese Mainz), seitens des Papstes (Alexander VI. zuerst 1496, dann 1501, von Leo X. 1515). „Was dem strengen Glauben zuwider, gottlos und ärgerniserregend sei", soll gehindert werden, sagt die Bulle von 1501. Die Bischöfe sollen darum, ehe sie die Druckerlaubnis erteilen, das zu Druckende sorgfältig prüfen und durch Sachverständige prüfen lassen. Wer die Zensur nicht einholt, dem droht Exkommunikation, Geldstrafe und Vernichtung der verbotswidrig hergestellten Bücher durch Verbrennen. Uebrigens soll die Zensur unentgeltlich und ohne Aufschub gewährt werden.

Die andere Maßregel war die Einführung einer Lesserlaubnis für Theologen und Gelehrte. Paul IV. schuf 1558 den index librorum prohibitorum. Den genannten Kategorien war das Lesen der auf dieses Verzeichnis gesetzten Werke verboten. Um auf den index zu kommen, genügte schon, daß ein Buch in den evangelischen Territorien Deutschlands erschien.

Drang die katholische Zensur auch nur in wenigen deutschen Ländern durch (so in Bayern: Herzog Wilhelm IV. und sein Sohn Albrecht V.), so wurde sie doch vorbildlich einmal für die geistliche, d. h. gegen religiöse Irrlehren gerichtete Zensur in protestantischen Ländern (gewöhnlich geübt durch die theologischen Fakultäten namens des Inhabers des Kirchenregiments), als in den evangelischen Gebieten mit der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. der Geist religiöser Unduldsamkeit zunahm, dann aber besonders für die weltliche Zensur, d. h. für die Zensur, welche sich gegen jene staatsgefährlichen, politischen Flugschriften, nach den Worten der R. P. O. v. 1548 „aufrührerischen Schmähschriften" wandte, in welchen das bedrückte Volk dem Kaiser vorwarf, daß er Deutschland an Rom verkaufe, den Fürsten und Adeligen, daß sie Deutschlands Einheit hinderten und ihre Macht zu Erpressung und Grausamkeit gegen die Bauern mißbrauchten.

Hatte der Reichsabschied von Nürnberg v. 18. IV. 1524 ganz allgemein den Obrigkeiten befohlen, nachzusehen, daß Schmähschriften und Schandgemälde nicht weiter ausgebreitet würden, so führte der Speyerer Abschied v. 22. IV. 1529 die Zensur selbst, wenn auch nur auf Zeit, bis zum nächsten Konzil, unter Androhung von Strafe und Konfiskation ein. Als eine Voraussetzung der Druckerlaubnis schrieb der Augsburger Abschied v. 29. XI. 1530 die Angabe des Druckers und Druckortes vor und zugleich, weil die Angaben bisher meist falsche oder erdichtete Namen enthielten, zur Kontrolle der Durchführung der Anordnung zeitweilige Visitationen der Druckereien und Geschäfte der Buchführer.

Trotzdem stieg die Zahl der Schmähschriften, so daß sich die Reichsstände 1541 (zu Regensburg) veranlaßt sahen, Druck und Verkauf solcher überhaupt zu verbieten und sogar den Ankauf derselben mit harter Strafe bedrohten. Durch die R. P. O. von 1548 erhielt die Zensur Ausbau durch verschärfende Einzelvorschriften. Die Verpflichtung auch zur Angabe des „Dichters oder autor" des Werkes auf der Druckschrift wurde eingeführt und der Druckerlaubnis jede mechanisch vervielfältigte Gedankendarstellung: „Bücher, Schrifften, Gemählde, Abgüß, Geschnitzt und Gemächts im Druck" unterworfen. Auf die Nichteinholung der Erlaubnis wurde schwere Geldpön (bis 500 fl. in Gold) und polizeiliche „Niederlegung des Handwerks" als Nachteil gelegt. Bei verbotswidriger Verbreitung sollte außer Beschlagnahme Gefängnis und Folter gegen den Besitzer (Käufer) zulässig sein, um den schuldigen Drucker und Verkäufer eher ermitteln zu können. Zugleich wurde, da auch das Konzil von Trient nicht den gewünschten religiösen und politischen Ausgleich brachte, vielmehr die Unsicherheit im Staatsleben anhielt, die Zensur eine dauernde, staatliche Polizeieinrichtung.

Eine zweite, die freie Bewegung der Presse energisch einengende Rechtsschranke schuf der Abschied des Reichstages von Speyer vom

11. XII. 1570. Da die Zensur zur Unterdrückung aller „Schriften, dadurch nichts Gutes, sondern Zank, Aufruhr, Mißtrauen und Zertrennung alles friedlichen Wesens angestifft wird", nicht ausreichte, wurde der Betrieb des Buchdruckergewerbes von obrigkeitlicher Konzession abhängig gemacht. Nur der „angesessene, redliche, ehrbar, allerding tügliche" soll zugelassen und nur für die fürstlichen Residenzen, Universitäts- und ansehnlichen Reichsstädte Konzession erteilt werden. Die Druckereien in kleineren Städten, die Winkeldruckereien, seien straks abzuschaffen. Der Buchdrucker soll auf genaue Befolgung der R. P. O. „betreffend das Bücherwesen" vereidigt werden. Die Konzession wurde als Privileg aufgefaßt, deshalb hierfür Gegenleistung in einer Taxe und in der Ablieferung von Freiexemplaren an die Hofkanzlei gefordert. Ferner wurde befohlen, die Druckereien „unerwarteter Ding" zu visitieren und als weitere Voraussetzung der Druckerlaubnis wurde die Angabe des Druckjahres auf dem Buche verlangt.

In Frankfurt a. M., wo der Buchhandel seinen Mittelpunkt gewonnen, wurde 1569 als kaiserliche Aufsichtsbehörde für die Beobachtung der Reichspreßordnungen ein kaiserliches Bücherkommissariat eröffnet. Es hatte die Befugnis, Bücher, welche gegen die Reichs-Büchergesetze verstießen, zu konfiszieren und zu verbieten. Eine Zensur vor dem Druck stand dem Amte nicht zu, aber es konnte selbst gegen mit Druckerlaubnis versehene Bücher vorgehen. Die Behörde übte nach und nach Aufsicht für das ganze Reich, zumal ihre Errichtung den Verzug des Buchhandels von Frankfurt nach Leipzig zur Folge hatte.

Nach dem dreißigjährigen Kriege traten im allgemeinen ruhigere Zeiten ein, allein die jahrhundertlangen Wirren hatten die Regierungen zu ängstlich gemacht, als daß sie geneigt gewesen wären, auf die bisherigen Beschränkungen zu verzichten, und der eudämonistische Staatsgedanke des 18. Jahrh. führte selbst da, wo bisher die Reichsrechte gar nicht oder nur milde gehandhabt worden, zu strengerer Anwendung der Zensur. Die Preßpolizei wurde zu einem Teile der Unterrichts- und Bildungspolizei. Man ging von der Auffassung aus, daß man durch gute Bücher der Unterthanen sittliche und geistige Bildung heben könne (vergl. preuß. Edikt v. 11. V. 1749 bei Myler, Corpus Constitut. March., Contin. IV, S. 1491). Sonnenfels, Justi, v. Berg treten für die Zensur ein. Sonnenfels schreibt (Handbuch der inneren Verwaltung Bd. I, 1798, S. 294): „Nur da, wo eine Zensur besteht, findet sich die wahre Freiheit und bürgerliche Sicherheit für Schriftsteller, Buchdrucker und Buchhändler." So gut der Staat, sagt v. Berg (H. B. des teutschen Polizeyrechts Teil II, 1799, S. 335, 336), nicht bloß öffentliche Unterrichtsanstalten befördere, sondern auch Privatlehranstalten seiner Aufsicht unterwerfe, ebenso sei er befugt und verpflichtet, den Unterricht durch Schriften, der allem Volk, jedem Alter, Geschlecht und Stand dargeboten werde, zu kontrollieren; er dürfe bestimmen, welche öffentlichen Aeußerungen er für so geartet halte, daß sie als gemeinschädlich, d. h. dem Staatszweck hinderlich, nicht bekannt gemacht werden sollten.

Aus diesem Umschwung der Meinung erklärt sich, daß man nun mehr als vordem bestrebt war, die Zensur in die Hand von Sachverständigen zu legen. Ein kurfürstl. bayer. Mandat v. 1. VIII. 1769 (Seydel, Bayer. St. R. I, S. 52) sagt ausdrücklich, das Zensurkollegium sei mit „gelehrten, bescheidenen und in allen Gattungen der Wissenschaft bewanderten Männern" zu besetzen.

Landesrechtlich wurde im 18. Jahrh. die Kontrolle über die vom Auslande eingehenden Bücher geordnet. Die Zoll- und Postbehörden hatten die betreffenden Schriften zur Beurteilung an das Zensurkollegium abzugeben. Ohne diese Maßregel wäre es bei der Kleinheit der Territorien ein leichtes gewesen, die Zensur zu umgehen, indem man ein Werk, welches die Zensur nicht erhalten, in einem Nachbarstaate, wo der Preßzwang weniger stark, hätte drucken und von dort aus im Inlande verbreiten lassen.

Der aufstrebenden Wissenschaft wurden gewisse Erleichterungen gewährt. Die Universitäten erhielten teils das Zensurrecht für Werke ihrer Angehörigen, teils Zensurfreiheit verliehen. Letztere erklärt z. B. zu einem Teile den bedeutenden Einfluß, den die Schriften der Göttinger Professoren Pütter und Schlözer zu ihrer Zeit gewannen. Für öffentliche Bibliotheken war in der Regel freie Büchereinfuhr zugelassen.

3. Der allmähliche Uebergang zur Zensurfreiheit. Die Aufklärungszeit brachte das Schlagwort, das Recht, zu denken und seine Gedanken anderen mitzuteilen, sei ein angeborenes und unveräußerliches Menschenrecht. Es führte in einer Reihe von Staaten zu vorübergehender Beseitigung des Zensurzwangs (Oesterreich, Holstein, Braunschweig, Sachsen-Weimar, Gotha). Daß sie nicht allgemein erfolgte und nicht bleibend, daran hinderten die schweren Stürme, welche mit der französischen Revolution über den Kontinent hereinbrachen. In ihnen kam zu scharfem Ausdruck, daß die Freiheit der Gedankenäußerung sich dem Schutze des Staates vor gemeingefährlichen Preßerzeugnissen unterzuordnen habe. Die Unsicherheit der staatlichen Verhältnisse erlaubte daher noch nicht diesen Freundschaftsdienst an die gute

Presse. Am deutlichsten zeigt dies die Geschichte der Gesetzgebung des deutschen Bundes.

Art. 18 der deutschen Bundesakte v. 8. VI. 1815 wollte Freiheit gewähren, indem er verhieß, die Bundesversammlung werde sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit beschäftigen. Allein verschiedene regierungsfeindliche Kundgebungen (Wartburgfeier, Jubelfeier der Völkerschlacht von Leipzig, Kotzebue's Ermordung) erzeugten bei den Verbündeten die Ansicht, es bestehe ein Geheimbund, der sich zur Aufgabe gestellt habe, gewaltsame Umwälzungen in Deutschland herbeizuführen. So erging — als Bestandteil der Karlsbader Beschlüsse — ein *Bundespreßgesetz* v. 20. IX. 1819, welches die Zensur aufrecht erhielt, bezw. wiederherstellte. Daß man nur abnormen Verhältnissen entgegentreten wollte, zeigt die Schlußbestimmung, der Beschluß solle einstweilen nur für 5 Jahre Geltung haben, mit dem Zusatz, vor Ablauf dieser Zeit solle im Bundestage gründlich untersucht werden, in welcher Weise die in Art. 18 der B. A. in Anregung gebrachten Verfügungen über die *Preßfreiheit* in Erfüllung zu setzen sein möchten, und demnächst ein definitiver Beschluß über die rechtmäßigen Grenzen der Preßfreiheit erfolgen.

Ließen die politischen Verhältnisse der ersten Jahrzehnte des 19. Jahrh. auch nicht die Aufhebung, so ließen sie doch eine gewisse Einschränkung der Zensurpflichtigkeit zu. Die Zensur konnte für die nichtperiodische Presse wohl beseitigt werden. Nur die gefährlichere, weil auf größere Massen wirkende, Tagespresse war noch unter Druckerlaubnis zu halten.

In der That sehen wir auch Zensurbeschränkungen eintreten. Eine bayer. V. v. 13. VI. 1803 behielt die Zensur nur bei für periodische Schriften politischen und statistischen Inhalts. Das B. Pr. G. vom 20. IX. 1819 beschränkte die Zensurpflicht auf „Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, und auf solche, die nicht über 20 Bogen im Druck stark sind".

Die Zensur mußte fallen, als die Kriegszeiten vorbei und die neuen Staatswesen und Staatenverbindungen in ihrem Bestande gefestigt waren. Als ständige Einrichtung widersprach die Zensur den geänderten Rechtszuständen. Mit der Idee des Verfassungs- und Rechtsstaates war sie als allgemeines, dauerndes Institut nicht zu vereinen.

Die Einführung einer Volksvertretung beruht auf dem Gedanken, das Staatsvolk an der Führung der Staatsgeschäfte zu beteiligen. Dies setzt das Vorhandensein einer öffentlichen Meinung in politischen Dingen voraus. Daß sich eine solche bilde und Staatsregierung und Parlament mit den Bedürfnissen und Wünschen des Volkes bekannt werde, dazu bedarf es ungehemmter, fortgesetzter Verständigung über öffentliche Angelegenheiten. Es muß ein freies Urteil über die Vorgänge im staatlichen Leben möglich sein, sonst fehlt die zu gedeihlichem Mitwirken des Parlaments erforderliche politische Bildung.

Andererseits stand es in direktem Gegensatze zu den Bestrebungen des Rechtsstaates, der Verwaltungswillkür allenthalben Rechtsschranken zu ziehen, wenn auf dem Gebiete des Preßwesens dem administrativen Ermessen noch volle Freiheit blieb. Die Gesetzgebung mußte dazu übergehen, hinsichtlich des Maßes polizeilicher Preßbeschränkung Zeiten der Ruhe und politischer Erregung auseinanderzuhalten.

Die Bundesgewalt beging den schweren Fehler, solche Unterscheidung zu unterlassen, im Gegenteil, der Preßzwang wurde rechtlich und thatsächlich verschärft. Das B. Pr. G. vom 20. IX. 1819 erhielt trotz „vollkommener äußerer Ruhe", welche selbst der kaiserliche Präsidialgesandte anerkennen mußte, durch Beschluß v. 16. VIII. 1824 Geltung auf unbestimmte Zeit. Ein Beschluß v. 5. VII. 1832 unterwarf die Einfuhr ausländischer politischer Zeitschriften polizeilicher Genehmigung. So wurde manch inländisches litterarisches Unternehmen („Das junge Deutschland") unterdrückt, die Verbreitung einer Reihe auswärtiger Zeitungen verboten. Die einzelnen Nummern zugelassener Blätter erhielt der Adressat oft erst, wenn sie veraltet waren, oder in verstümmeltem Zustande oder gar nicht.

Die „scharfe Märzluft des Jahres 1848" fegte diese Bundesgesetzgebung hinweg. Sie gab die Lehre, daß es nicht anging, wegen der Möglichkeit des Eintritts politischer Hochflut schon in Zeiten der Ruhe die Freiheit an den Anker zu legen.

Die deutschen Grundrechte v. 21. XII. 1848 verfielen in das andere Extrem. Sie bestimmten, die Preßfreiheit dürfe *unter keinen Umständen* und in keiner Weise durch *vorbeugende* Maßregeln beschränkt, suspendiert oder aufgehoben werden. Erst die Landespreßgesetze aus dem Anfange der fünfziger Jahre beachteten den Unterschied zwischen regelmäßigen und unregelmäßigen Sicherheitszuständen (*Bayern* 17. III. 1850, *Sachsen* 3. V. 1850, *Baden* 15. II. 1851, *Preußen* 12. V. 1851).

4. Die neue Preßgesetzgebung. Die Zeit der Reaktion wagte den Zensurzwang nicht wiederherzustellen, aber der gefährlichen Presse vorbeugende Maßregeln behielt sie auch für die ruhigen Zeiten bei, Maßregeln,

die zum Teil einschneidender waren, als die Zensur. So will der Bundesbeschluß v. 6. VII. 1854 Konzessionspflicht für das Preßgewerbe auch in den Ländern der Gewerbefreiheit, Möglichkeit widerruflicher Konzessionserteilung, Entziehung der nicht auf Widerruf erteilten im Verwaltungswege bei Mißbrauch und nach wiederholter schriftlicher Verwarnung oder strafgerichtlicher Verurteilung, Kautionspflicht (500—5000 Thlr.) für die politische Tagespresse. Dieser Beschluß gelangte in Braunschweig, Schaumburg-Lippe, Waldeck, Oldenburg, Lippe, Hessen, Sachsen, Baden auch thatsächlich zur Einführung. Das preußische Recht (G. v. 12. V. 1851) kannte nur Konzessionszwang für das Preßgewerbe und Kautionspflicht für politische Zeitschriften (500—5000 Thlr.), das bayerische nur Konzessionszwang, was bei dem damals in Bayern allgemein geltenden Konzessionssysteme nichts Besonderes auf sich hatte, und den Kalenderstempel.

Die Gesetzgebung der 60er Jahre suchte auch diese Präventivmaßregeln soviel als möglich zu beseitigen, zum Teil sogar die Konzessionspflicht des Hausierbuchhandels (Baden, Coburg, Meiningen, Weimar, Altenburg). Hinsichtlich der Repression wurde möglichste Verhältnismäßigkeit zwischen Schuld und Uebel hergestellt, d. h. wegen Preßdelikten wurden von nun an nur Geld- und Freiheitsstrafen verhängt, die Entziehung der Gewerbebefugnis oder des Postdebits, die ganz oder teilweise wie Vermögenskonfiskation wirkten, aufgehoben, die rein polizeiliche Beschlagnahme beseitigt (Coburg, Meiningen, Weimar, Sachsen). Andererseits war die Gesetzgebung bemüht, durch Schuldpräsumtionen eine rasche und sichere Ahndung der Preßvergehen herbeizuführen.

Die Reichsverfassung (Art. 4 Z. 16), nicht schon die Verfassung des norddeutschen Bundes, hat das Preßwesen hinsichtlich Gesetzgebung und Beaufsichtigung zur gemeinsamen Angelegenheit der Verbündeten gemacht. Es ist demgemäß einheitlich geordnet in dem R. Pr. G. v. 7. V. 1874. Hinzu treten die auf das Preßgewerbe bezüglichen Vorschriften der R. Gew. O. in der Fassung vom 1. VII. 1883 (R. Pr. G. § 4 Abs. 2). Doch haben die Bestimmungen der R. Gew. O. über das Preßgewerbe und das R. Pr. G. bis jetzt in Elsaß-Lothringen keine Geltung. § 31 des R. Pr. G. behielt die Einführung des Pr. G. in den Reichslanden einem besonderen Gesetze vor, indem es den leitenden Faktoren z. B. des Erlasses des R. Pr. G. in Rücksicht auf die offenkundigen Bestrebungen, das neu erworbene Gebiet vom Reiche wieder loszutrennen, noch nicht angängig erschien, die schärferen Maßregeln, welche das bei der Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit Deutschland dort in Geltung stehende französische Recht zur Verhütung des Mißbrauchs der Presse im Sinne dieser Bestrebungen gewährte, aus der Hand zu geben. Die R. Gew. O. wurde zwar durch R. G. v. 27. II. 1888 in den Reichslanden in Geltung gesetzt, aber § 2 dieses Gesetzes bestimmte, daß es hinsichtlich des Gewerbebetriebes, welcher die Herstellung, den Umsatz und die Verbreitung von Schriften, Drucksachen und bildlichen Darstellungen jeder Art zum Gegenstande habe, an Stelle der Vorschriften der R. Gew. O. die Landesgesetze maßgebend bleiben sollten. Im Frühjahr 1892 hat jedoch in Elsaß-Lothringen eine Agitation für Uebertragung des deutschen Preßrechtes begonnen. Andererseits ist die R. Gew. O. als solche in Helgoland zwar nicht eingeführt, aber ihre auf den Betrieb der Preßgewerbe bezüglichen Bestimmungen stehen daselbst doch in Kraft, nachdem die kaiserliche V. v. 22. III. 1891 über die Einführung von Reichsgesetzen in Helgoland Art. I das Geltungsgebiet des R. Pr. G. auch auf diese Insel ausdehnte und dieses Gesetz in § 4 Abs. 2 eben bestimmt, daß unter Vorbehalt der besonderen Regeln des R. Pr. G. für den Betrieb der Preßgewerbe die Vorschriften der R. Gew. O. maßgebend seien.

B. Das geltende Recht.

5. **Begriff der Druckschrift.** Den Gegenstand der preßrechtlichen Ordnung bilden Herstellung und Verbreitung von Druckschriften. Druckschrift ist an sich die mittels der Buchdruckerpresse, also „mittels kunstgerecht zum Satz vereinigter Lettern" hergestellte, zur Mitteilung an Dritte bestimmte Vervielfältigung einer Gedankenäußerung.

Wesentlich ist dem Begriff somit ein zweifaches, Aeußerung eines Gedankens und Bestimmung der Vervielfältigung zur Mitteilung an Andere. Enthält das Gedruckte keine Gedankenäußerung, wie die Spielkarte oder das Papiergeld, so haben wir wohl ein Produkt der Presse, aber keine Druckschrift. Ebenso ist auch ein Erzeugnis der Buchdruckerpresse, welches, wie der Uebungssatz des Lehrlings, nicht dazu bestimmt ist, den darin enthaltenen Gedanken Dritten mitzuteilen, nur ein bedrucktes Papier. Seydel (bayer. St. R., Bd. V, S. 115) bestreitet die Notwendigkeit des ersteren Momentes, allein die Preßerzeugnisse bilden den Gegenstand der Preßgesetzgebung doch nur als Mittel des geistigen Verkehrs.

Andererseits verlangt die herrschende Lehre (Berner, Schwarze, Marquardsen, v. Liszt, H. Seuffert) noch ein weiteres Merkmal. Um Druckschrift zu sein, müsse das Druckwerk nicht bloß zur Mitteilung an Dritte schlechthin, sondern notwendig zur Mitteilung an einen individuell unbegrenzten Kreis von Personen, also zur Mitteilung an das Publikum, zur Veröffentlichung, zur Verbreitung bestimmt sein. Der Grundgedanke dieser Meinung ist, erst aus der Zugänglichkeit des Werkes für einen unbegrenzten Kreis entsprängen Gefahren für öffentliche Interessen.

Allein aus diesem Satze folgt nicht, daß nur die zur Mitteilung an das Publikum bestimmte, sondern vielmehr, daß jede der Aufnahme seitens des

Publikums zugängliche, wenn auch nicht dazu bestimmte, (z. B. „als Manuskript") gedruckte Gedankenäußerung Druckschrift im Sinne des Preßrechtes sein kann (so auch Koller, S. 17 ff. und 132, nur mit dem Unterschiede, daß dieser unter Verbreitung jede Thätigkeit versteht, durch welche die Schrift einem anderen Kreise, als dem der bei Herstellung beteiligten Personen zugänglich gemacht wird, somit auch die Mitteilung an einen nach Zahl und Individualität bestimmten Personenkreis).

Die herrschende Lehre glaubt eine Stütze ihrer Ansicht in § 2 des R. Pr. G. zu finden, welcher besagt, das gegenwärtige Gesetz sei anzuwenden „auf alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sowie auf alle anderen, durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift und von Musikalien mit Text oder Erläuterungen". Allein nichts zwingt, den Gattungsbegriff, welchem hiermit die Erzeugnisse der Buchdruckerpresse untergeordnet werden wollen, in der durch mechanische Mittel bewirkten und zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigung zu sehen. Es steht nichts entgegen, als den einschlägigen Gattungsbegriff lediglich die durch mechanische Mittel bewirkte Vervielfältigung zu bezeichnen. Unterscheidet doch das Gesetz selbst zur Verbreitung bestimmte und zur Verbreitung nicht bestimmte Druckschriften, wenn es in § 6 vorschreibt, auf jeder im Geltungsbereich des Gesetzes erscheinenden Druckschrift müsse der Name und Wohnort des Druckers und, wenn sie für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt sei, der Name und Wohnort des Verlegers, oder — beim Selbstbetriebe der Druckschrift — des Verfassers oder Herausgebers genannt sein. Der klare Wortlaut des § 6 läßt nicht zu, wie v. Liszt, Koller u. a. wollen, hier unter Verbreitung nur die gewerbsmäßige zu verstehen

Aus der oben mitgeteilten Bestimmung des § 2 ergiebt sich, daß das R. Pr. G. auch auf andere Vervielfältigungen, als Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, z. B. auf Photographien, Erzeugnisse der Galvanoplastik, Stein- und Holzdruck, Kupfer- und Stahlstiche, Farbendruck und Metallguß, Erzeugnisse des Hektographen, der Kopiermaschine und der Durchdruckschrift (vergl. Koller, S. 14), Anwendung findet. Das R. Pr. G. gilt für die Druckschriften im weiteren, oben näher umschriebenen Sinne (§ 2 II). Der Grund liegt nahe. Der Gedanke läßt sich nicht bloß im Worte, sondern auch im Bilde verkörpern.

Keine Druckschriften im Sinne der Reichs- und Landesgesetze sind nach ausdrücklicher Ausnahme des R. G. v. 12. III. 1884 die Stimmzettel für öffentliche Wahlen, sofern sie nur die Bezeichnung der zu wählenden Personen enthalten.

Das Preßgesetz spricht an einigen Stellen (§§ 5 und 21) von „öffentlicher Verbreitung". Dies ist nicht gleichbedeutend mit Verbreitung an öffentlichen Orten, sondern mit Verbreitung im oben erörterten Sinne schlechthin. Es liegt also ein Pleonasmus vor. Wenn im § 3 bestimmt wird, als Verbreitung gelte auch das Anschlagen, Ausstellen oder Auslegen an Orten, wo die Schrift der Kenntnisnahme durch das Publikum zugänglich sei, so will hiermit nicht, was selbstverständlich, hervorgehoben sein, daß nur das Anschlagen ꝛc. an allgemein zugänglichen Orten Verbreitung ist, sondern daß es zum Begriff der Verbreitung nicht der Zugänglichmachung einer Mehrzahl von Exemplaren bedarf.

Keine Verbreitung der Druckschrift im Sinne des Preßrechtes ist die Wiedergabe des Inhalts derselben in Rede, Musik und Geberdenspiel. Zur Verbreitung im Sinne des Preßrechtes bedarf es einer Zugänglichmachung des Körpers der Druckschrift. Das Recht der Theaterpolizei bildet somit keinen Gegenstand der Preßordnung.

Besondere preßrechtliche Bedeutung kommt der periodischen Presse, d. h. nach § 5 den Zeitungen und Zeitschriften zu, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen, da dieselben wegen ihrer Billigkeit, ihrer bequemen Form und wegen ihres Inhaltes — sie bringen Tagesbegebenheiten und diese interessieren die große Masse am meisten — die weiteste Verbreitung finden.

6. Die polizeilichen Schranken im allgemeinen. Auch jetzt verzichtet der Staat noch nicht darauf, der Gefährdung öffentlicher oder privater Interessen durch die Presse vorzubeugen, also gegen Mißbrauch der Presse durch polizeiliche Maßnahmen zu wirken. Privatinteressen schützt er gegen Preßangriffe, weil der Einzelne zu schwach ist, um ihrem Einflusse rasch und wirksam zu begegnen.

Die regelmäßige Form polizeilicher Einwirkung ist der unmittelbare Gesetzesbefehl, die ausnahmsweisen sind behördlicher Befehl, Polizeierlaubnis und Polizeizwang. In einem Falle ist die Ausübung von Polizeigewalt sogar in die Hand Privater gelegt. Ihrem Inhalte nach beziehen sich die Polizeiakte in der Hauptsache nicht mehr auf die Herstellung, sondern nur auf die Verbreitung. An die Stelle von Druckverbot und Druckerlaubnis sind Verbreitungsverbot und Verbreitungserlaubnis getreten.

7. Die Polizeibefehle. Unmittelbar gesetzlich sind der Presse verboten a) öffentliche Aufforderungen zur Aufbringung der wegen einer strafbaren Handlung erkannten Geldstrafen und Kosten, sowie öffentliche Bescheinigungen über den Empfang der zu solchen Zwecken gezahlten Beiträge (§ 16); b) die Veröffentlichung der Anklageschrift oder anderer amtlicher Schriftstücke eines Strafprozesses, bevor dieselben in öffentlicher Verhandlung kundgegeben sind oder das Verfahren sein Ende erreicht hat (§ 17); soweit bei einer Gerichtsverhandlung die Oeffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit ausgeschlossen ist, ferner gemäß Art. 3 des R.G. v. 5. V. 1888 die Veröffentlichung der angegebenen

Schriftstücke auch nach Beendigung des Verfahrens und ebenso die Veröffentlichung von Verhandlungsberichten.

Ein gesetzliches Polizeiverbot, welches nur die gewerbsmäßige Verbreitung angeht, enthält § 56 Abs. 3 Nr. 10 der R.Gew.O. Hiernach sind Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergernis zu geben geeignet sind, oder welche mittels Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden, vom Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen. Dasselbe gilt nach § 42a das. auch für den stehenden Gewerbebetrieb an öffentlichen Orten (sog. lokalen Hausierhandel).

Behördliche Polizeiverbote können ergehen auf Grund des § 5 des Pr. G. mit § 43 Abs. 6 der R.Gew.O. Hiernach kann die nichtgewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften von der Ortspolizeibehörde gewissen Personen verboten werden, welchen der Wandergewerbeschein versagt werden darf (§ 57 Nr. 1, 2, 4, § 57a, § 57b Z. 1 u. 2 der R.Gew.O.).

Ausnahmsweise ist für einen Fall die Ausübung der Polizeigewalt, wie erwähnt, in die Hand der durch Mitteilungen der Presse in ihren Interessen unmittelbar Gefährdeten gelegt, um die Fortwirkung einer absichtlich oder unabsichtlich erfolgten Irreleitung der öffentlichen Meinung durch die Presse zu hemmen.

Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift hat nach § 11 des R.Pr.G. die Pflicht, eine Berichtigung der in letzterer mitgeteilten Thatsachen auf Verlangen einer beteiligten öffentlichen Behörde oder Privatperson ohne Einschaltungen oder Weglassungen in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden, für den Druck nicht bereits abgeschlossenen Nummer und zwar in demselben Teile der Druckschrift und mit derselben Schrift, wie der Abdruck des zu berichtigenden Artikels, und, soweit nicht die Entgegnung den Raum der zu berichtigenden Mitteilung überschreitet, kostenlos aufzunehmen, sofern die Berichtigung vom Einsender unterzeichnet ist, keinen strafbaren Inhalt hat und sich auf thatsächliche Angaben beschränkt.

Die Veröffentlichung einer Nachricht in der periodischen Presse ist nach deren Eigenart das beste Mittel rascher und weiter Verbreitung. Der durch die Nachricht in ihren Interessen berührten Person soll zur Abwendung weiterer Gefahr das gleich wirksame Mittel zu Gebote stehen. An derselben Stelle und vor demselben Publikum soll sie sich verteidigen dürfen. Doch kann die Aufnahme der Entgegnung nicht direkt durch physischen Zwang obrigkeitlicher Organe erzwungen werden. Der zur Berichtigung Berechtigte kann bei Weigerung nur Verhängung der nach § 19 zulässigen Geld- oder Haftstrafe beantragen. Das Recht der Antwort auf die Entgegnung steht selbstverständlich dem Redakteur frei.

Zu den polizeilichen Pflichten der Preßorgane pflegt man gewöhnlich auch die Verpflichtung des verantwortlichen Redakteurs einer periodischen Druckschrift, welche Anzeigen aufnimmt, zu rechnen, die ihm von öffentlichen Behörden mitgeteilten amtlichen Bekanntmachungen auf deren Verlangung gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren in eine der beiden nächsten Nummern aufzunehmen (R.Pr.G. § 10). Allein der Grund der auferlegten Verbindlichkeit ist in erster Linie nicht sowohl der Gedanke, es möchte dem Ansehen öffentlicher Behörden abträglich sein, müßten dieselben eventuell als Bittsteller von Redaktionsthür zu Redaktionsthür wandern, denn vielmehr das Bestreben, sich des Dienstes dieses raschen und allgemeine Verbreitung verbürgenden Benachrichtigungsmittels zu versichern. Der Staat will somit durch Feststellung solcher Pflicht nicht einer Gefährdung öffentlicher Interessen vorbeugen — Abwendung von Gefahr ist aber das auszeichnende Moment polizeilicher Thätigkeit —, sondern vielmehr die Presse als eine die Verwirklichung staatlicher Interessen fördernde Anstalt in seinen Dienst stellen.

8. **Polizeierlaubnisse.** Für das Preßgewerbe (Herstellung und Handel mit Druckschriften) gelten gemäß ausdrücklicher Vorschrift des Pr. G. § 4 die Vorschriften der R.Gew.O. Hiernach erscheint als durch die Notwendigkeit behördlicher Erlaubnis besonders eingeengt der Wanderbuchhandel in seinen zwei Arten, dem Aufsuchen von Bestellungen auf Druckschriften (Sammeln von Abonnenten und Subskribenten) in Form des Umherziehens und dem Feilbieten von Druckschriften in Form des Herumtragens (Colportage), welch letztere Art, wenn sie nicht im Wege des Herumgehens von Haus zu Haus, sondern an öffentlichen Orten und hier nicht von einer festen Verkaufsstätte aus, sondern in Form des Umhergehens erfolgt, in der Sprache des praktischen Lebens fliegender Buchhandel genannt wird.

Im einzelnen sind die auf den Buchhandel bezüglichen polizeilichen Beschränkungen folgende; 1) Wenn der Inhaber eines stehenden Gewerbebetriebes außerhalb des Ortes seiner gewerblichen Niederlassung selbst oder durch Reisende Abonnenten ꝛc. sammeln will, so bedarf jede dieser Personen einer Legitimationskarte, welche unter gewissen Voraussetzungen, wie der Wandergewerbeschein, versagt werden muß, bezw. versagt oder zurückgenommen werden kann (§ 44a). 2) Wer, von

dem vorigen Falle abgesehen, außerhalb seines Wohnortes ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke feilbieten oder Bestellungen hierfür aufsuchen, also Hausierbuchhandel im technischen Sinne des Wortes (R.Gew.O. § 55), betreiben will, bedarf hierzu eines Wandergewerbescheines. Gleichgiltig ist hinsichtlich des Feilbietens hierbei, ob dies im Wege der Kolportage oder von einer festen Verkaufsstelle (Wanderlager) aus erfolgt. 3) Die höhere Verwaltungsbehörde kann auf Grund eines Gemeindebeschlusses für einzelne Gemeinden bestimmen, daß Personen, welche in dem Gemeindebezirke wohnen oder eine gewerbliche Niederlassung haben und innerhalb desselben an öffentlichen Orten Druckschriften feilbieten oder Bestellungen hierfür aufsuchen, also stehenden Gewerbebetrieb an öffentlichen Orten betreiben wollen, hierzu einen polizeilichen Erlaubnisschein erholen müssen. Die Kolportage von Haus zu Haus kann einer solchen Beschränkung nicht unterworfen werden. 4) Abgesehen von der Möglichkeit dieser Beschränkung unterliegt der stehende Gewerbebetrieb in Form des fliegenden Buchhandels und des Ausrufens, Anheftens oder Anschlagens an öffentlichen Orten, unbeschadet der landesrechtlichen Vorschriften über Plakatwesen, unmittelbar nach gesetzlicher Anordnung der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde (Legitimationskarte des § 43).

Indem außer im letzten Falle unter gesetzlich bestimmten Voraussetzungen (R.Gew.O. § 58) im Verwaltungsverfahren die Zurücknahme des Erlaubnispapieres ausgesprochen werden kann, ist der Grundsatz des § 4 des R.Pr.G. durchbrochen, wonach eine Entziehung der Befugnis zum selbständigen Betriebe eines Preßgewerbes oder sonst zur Herausgabe und zum Vertriebe von Druckschriften sowohl im administrativen wie im richterlichen Wege unstatthaft ist.

Beziehen sich die angeführten Beschränkungen auf die Zulassung zum Gewerbebetriebe, so die nachfolgende auf die Art seiner Ausübung. Wer Druckschriften im Umherziehen (im technischen Sinne des Wortes) feilbieten will, darf nur die in einem polizeilich genehmigten Verzeichnis genannten Schriften bei sich führen. Der Polizeibehörde steht nur der Ausschluß solcher Schriften zu, welche in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergernis zu geben geeignet sind oder welche mittels Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden (§ 56 Abs. 4). Beim lokalen Hausierhandel hat der Gewerbetreibende auf eigenes Risiko zu entscheiden, ob eine Druckschrift vom Straßenvertriebe ausgeschlossen ist (vergl. oben sub 7).

Alle die genannten Bestimmungen — eingeführt hauptsächlich durch Nov. v. 1. VII. 1883 — stellen sich als erhebliche Beschränkungen der Preßfreiheit dar, hervorgegangen aus dem Bestreben, die niederen Volksklassen, an welche sich der Hausierbuchhändler mit seinen billigen Schriften hauptsächlich wendet, vor Schundlitteratur zu bewahren. Andererseits ließ es sich der Gesetzgeber angelegen sein, einer behördlichen Willkür möglichst vorzubeugen. Die Versagungs- und Zurücknahmegründe sind, soweit es anging, gesetzlich fixiert. Ueber die Versagung der Erlaubnis, insbesondere auch der Genehmigung des Verzeichnisses, und gegen die Zurücknahmeverfügung ist Beschwerde zulässig, über welche in einem die Unparteilichkeit möglichst sichernden Verfahren zu entscheiden ist (R.Gew.O. § 63). Diese die freie Bewegung der Behörden einengenden Vorschriften waren deshalb unerläßlich, weil die breite Masse des Volkes erfahrungsgemäß ihr Lesebedürfnis — von der Tagespresse abgesehen — fast ausschließlich durch Kauf von Kolporteuren zu befriedigen pflegt, ein einseitiges Vorgehen der Behörden also imstande wäre, diesen Teil der Bevölkerung die Kenntnisnahme der Litteratur in weitgehendem Umfange zu versperren.

9. Das Plakatwesen. Verschiedene Rechtsformen polizeilicher Einwirkung zeigen sich in der rechtlichen Behandlung des Plakatwesens, dies deshalb, weil das R.Pr.G. (§ 30) mangels Einigung von Bundesrat und Reichstag den Erlaß von Vorschriften über das öffentliche Anschlagen, Anheften, Ausstellen, sowie die öffentliche, unentgeltliche Verteilung von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen dem Landesrechte anheimgab.

Nachdem es sich hier um die wirksamsten Mittel der Massenwirkung handelt, glaubte die große Mehrzahl der Staaten (Sachsen-Weimar, Lübeck ausgenommen) trotz der Beschränkungen, welche das Reichsrecht in Bezug auf die Persönlichkeit der Verbreiter aufstellt, besonderer Garantien hinsichtlich des Inhalts der zu verbreitenden Druckschriften nicht entraten zu können. Demgemäß sind in einem Teile der Staaten Plakate politischen Inhalts verboten (Preußen und Hessen), in anderen bedarf es der Hinterlegung eines Pflichtexemplars vor dem Anschlag (Sachsen, Baden, Württemberg), in dritten (Bayern, Hamburg) ist für alle Plakate eine Polizeierlaubnis erforderlich.

10. Der Polizeizwang. Nach allgemeinen Grundsätzen sind Eingriffe in das Vermögen der Unterthanen in Form der Beschlagnahme nur in zwei Fällen gestattet, einmal, um Gegenstände sicherzustellen, welche als Beweismittel für die strafrechtliche Untersuchung von Bedeutung sein können, und dann, um Gegenstände in Verwahrung zu nehmen,

welche der Einziehung unterliegen. Im ersteren Falle ist die Beschlagnahme ein Mittel zur Herbeiführung der Bestrafung erfolgter Rechtsverletzung, also eine Maßregel gerichtspolizeilicher, strafprozessualer Natur, im anderen Falle will sie die Fortsetzung oder Fortwirkung einer begangenen Rechtsverletzung verhüten, dient also echt polizeilichen Zwecken.

In beiden Richtungen sind die Polizeiorgane zu provisorischer Beschlagnahme berechtigt (R. Str. Pr. O. § 94 ff.). Es ist dies nicht zu umgehen. Soll der Zweck der Beschlagnahme erreicht werden, so bedarf es meist rascher Ausführung (z. B. Entfernung von Plakaten). Die Polizeiorgane sind es, welchen die Aufspürung und Verhütung von Verbrechen obliegt. Für sie ergiebt sich daher in erster Linie die Notwendigkeit einer Beschlagnahme, sie müssen deshalb hierzu auch berechtigt sein.

Damit liegt aber das erste Urteil darüber, ob die nötigen Voraussetzungen gegeben sind, insbesondere eine strafbare Handlung vorliegt, meist in den Händen untergeordneter Organe, deren Fähigkeiten und Dienststellung nicht die volle Gewähr unbefangener Entscheidung bieten. Im allgemeinen ist dies das geringere Uebel gegenüber der Unzulässigkeit polizeilicher Beschlagnahme. Nicht so im Verhältnis zur Presse. Für sie vermag eine Beschlagnahme ein finanziell schwerer Schlag zu sein. Zwecks Sicherung der Beweismittel kann ja Beschlagnahme der ganzen Auflage nicht erfolgen, wohl aber zwecks Sicherung etwaiger Einziehung. In kürzerer Zeit öfter wiederholt, kommt solche Beschlagnahme ausgesprochener Unterdrückung gleich. Nachträgliche Aufhebung durch den Richter kann den Schaden nicht wieder gut machen, denn der Wert der Tagespresse für das Publikum (Abonnent, Inserent) ruht im raschen und regelmäßigen Erscheinen. Das Beschlagnahmerecht könnte daher von der Polizei mit Erfolg tendenziös ausgebeutet werden. Die Polizei hätte ihren Zweck bereits erreicht, wenn die Aufhebung der Beschlagnahme seitens des Richters erfolgte.

Konnte daher auf Zulassung nichtrichterlicher Beschlagnahme auch nicht verzichtet werden, wollte man nicht eine wirksame Gegenwehr gegen den Mißbrauch der Presse entbehren, so mußte doch andererseits möglichste Garantie gegen Verwaltungswillkür geboten werden. Dies geschah durch gesetzliche Fixierung der Fälle, in welchen Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung stattfinden darf (§ 23).

11. Finanzrechtliche Schranken. Nach § 30 Abs. 4 des Pr. G. ist eine *besondere* Besteuerung der Presse und ihrer Erzeugnisse (Zeitungs- und Kalenderstempel, Inseratensteuer) unzulässig. Aufrechterhalten sind jedoch — und darin liegt eine besondere Besteuerung — die landesrechtlichen Vorschriften (Preußen, Bayern) über Abgabe von Freiexemplaren an öffentliche Bibliotheken und Sammlungen, ursprünglich eine Gegenleistung für die Druck- und Handelsprivilegien. Abgeschafft in Sachsen, Weimar, Baden ꝛc.

12. Gerichtspolizeiliche Schranken. Eine Anzahl von Vorschriften dient dem Zwecke, die Bestrafung mittels der Presse begangener Delikte zu erleichtern. 1) Eine Reihe von Preßgewerbetreibenden (R. G. O. § 14) hat nicht bloß die allgemeine gewerbepolizeiliche Pflicht, der Polizeibehörde die Eröffnung des Betriebes anzuzeigen, sondern außerdem auch das Betriebslokal sowie jeden Wechsel desselben spätestens am Tage des Eintritts polizeilich *anzumelden* (§ 14). 2) Auf jeder Druckschrift sind die früher (sub 5) erwähnten Angaben (Name des Druckers ꝛc.) zu machen. Jede Nummer einer periodischen Druckschrift muß ferner Namen und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs enthalten, als welcher nur eine verfügungsfähige, unbescholtene Person, die im Reiche ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, fungieren darf (R. Pr. G. §§ 6—8). 3) Von jedem Stück einer periodischen Druckschrift hat der Verleger, sobald die Austeilung oder Versendung erfolgt, — nicht früher — ein Exemplar der Polizeibehörde des Ausgabeorts abzuliefern (§ 9).

13. Die strafrechtliche Haftung für Preßdelikte. Die häufige, bei der Tagespresse regelmäßige Anonymität der Verfasser der einzelnen Druckschriften und ihrer Teile und die große Zahl der bei Herstellung und Verbreitung einer Druckschrift beteiligten Personen macht den Beweis des subjektiven Thatbestandes, insbesondere auch die Feststellung der strafrechtlichen Form und Schuldart der Teilnahme ungemein schwierig, wenn es sich um die Verfolgung von durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen strafbaren Handlungen (Preßdelikten im technischen Sinne) handelt. Zur Erleichterung des Beweises und damit zur Straffsicherung stellt die Gesetzgebung daher auf die Erfahrung gegründete Schuldpräsumtionen, Vermutungen teils vorsätzlicher, teils fahrlässiger Schuld, auf.

So auch das R. Pr. G. Es bestimmt zwar zunächst, die Verantwortlichkeit für Preßdelikte richte sich nach allgemeinem Strafrecht, fügt aber hinzu, 1) der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift sei jedenfalls als doloser Thäter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Thäterschaft ausgeschlossen werde, denn er *habe* Kenntnis von dem Inhalt des Teiles der Druckschrift, für welchen er auf derselben als verantwortlicher Redakteur bezeichnet werde, und 2) seien der verantwortliche Redakteur, Verleger, Drucker

und Verbreiter, nachdem ihnen die berufsmäßige Pflicht obliege, den Inhalt zu prüfen, ehe sie ihre Mitwirkung liehen, wenigstens wegen Fahrlässigkeit zur Verantwortung zu ziehen, sie müßten denn die Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt oder Umstände nachweisen, welche diese Anwendung unmöglich machten, oder imstande sein, als den Verfasser oder den Einsender, mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung geschehen, oder, wenn es sich um eine nichtperiodische Druckschrift handele, als den Herausgeber derselben oder als einen in der oben genannten Stufenfolge vor ihnen stehenden eine Person bis zur Verkündigung des ersten Urteils nachzuweisen, welche in dem Bereiche der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates sich befinde, oder, falls sie verstorben sei, sich z. B. der Veröffentlichung befunden habe. Der Verbreiter ausländischer Druckschriften soll außerdem von dieser Art der Verantwortung frei sein, wenn ihm dieselben im Wege des Buchhandels zukamen.

Mit Aufstellung dieser Schuldpräsumtionen hat das Reichsrecht eine Kombination der bisher in Gesetzgebung und Praxis befolgten Verantwortlichkeitssysteme vorgenommen. Mit der Einführung einer Dolusprässumtion für den Redakteur ist es dem englischen Rechte (vergl. besonders Lord Campbells Act 8 und 9 Vict. c. 75) und der bayrischen Praxis gefolgt, mit der Aufstellung von Fahrlässigkeitsstrafen der preußisch-sächsisch-hessischen Gesetzgebung, mit der Subsidiar (stufenweisen)-Haftung (responsabilité par cascades) dem in Belgien, wenn auch nicht begründeten, so doch ausgebildeten Systeme. Nicht angenommen hat das R. R. vom belgischen System die Schuldfiktion und die damit verbundene Ausschließlichkeit der Haftung des fingierten Thäters. (Vergl. unten sub 16.)

14. Außerordentliche Beschränkungen der Preßfreiheit. In Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges, des erklärten Belagerungszustandes kann die Freiheit der Presse von polizeibehördlicher Willkür suspendiert und demgemäß die Gesamtheit der das behördliche Ermessen beschränkenden Rechtsvorschriften zeitweilig außer Kraft gesetzt werden (vergl. hierüber das gemäß Art. 68 der R.V. im Bundesgebiete mit Ausnahme Bayerns geltende preuß. G. v. 4. VI. 1851, dann bayr. Ausf.G. zur R.Str.Pr.O. v. 18. VIII. 1879 Art. 6). Das R.Pr.G. selbst bestimmt (§ 15), daß der Reichskanzler in Zeiten der Kriegsgefahr oder des Krieges Veröffentlichungen über Truppenbewegungen oder Verteidigungsmittel mittels öffentlicher Bekanntmachung verbieten könne.

Unter Ausnahmerecht stand bis 30. IX. 1890 nach R.G. v. 21. X. 1878 die sozialdemokratische Presse. Zulässig waren richterliche Untersagung des Gewerbebetriebes, polizeiliche Entziehung der Verbreitungsbefugnis, Verbot der Verbreitung gewisser Druckschriften, Verbot der Colportage, definitive Beschlagnahme durch Polizeiorgane.

III. Das Preßrecht fremder Quellen.

15. Im Allgemeinen. Was das außerdeutsche Recht angeht, so haben wir Länder des Zensurzwangs und der Zensurfreiheit zu unterscheiden. Letztere ist nunmehr Gemeingut aller civilisierten Staaten Europas und Amerikas. Sie gilt in England seit 1694, in Schweden seit 1766, in Dänemark seit 1770, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika nach dem vom ersten Kongreß der Unionsverfassung von 1787 zugefügten Zusatzartikel 3, in Frankreich nach Art. 11 der Verf. v. 3. IX. 1791, in Norwegen seit 1814, in Belgien und den Niederlanden seit 1815, in Oesterreich, Italien und der Schweiz seit 1848. In Spanien hat das System in den letzten Jahrzehnten öfters gewechselt. Zur Zeit herrscht das Zensurprinzip noch in Rußland und der Türkei. In Englisch-Indien wurde es erst 1878 eingeführt.

Der Grad der Preßfreiheit in den zensurfreien Ländern ist ein sehr verschiedener. Es lassen sich drei Gruppen unterscheiden. Zunächst anzeigefreie Länder. Hier bestehen nur Verpflichtungen hinsichtlich des Inhalts (Berichtigungspflicht) und gerichtspolizeiliche Schranken (z. B. Angabe gewisser bei Herstellung des Druckwerkes beteiligter Personen oder Ablieferung von Polizeiexemplaren). Zu dieser Gruppe zählen Belgien (kein Polizeiexemplar), Dänemark (G. v. 3. I. 1851) und England, wo allerdings das Entgegnungsrecht fehlt. Dann Staaten mit polizeilicher Anzeigepflicht: Spanien, Frankreich, Italien. Und endlich Länder der Polizeierlaubnis: Oesterreich und das ältere in Elsaß-Lothringen geltende französische Recht. Zwischen der ersten und zweiten Gruppe stehen Norwegen und Schweiz (hier Kautionspflicht möglich), zwischen der zweiten und dritten, näher der zweiten, Deutschland. Eine Mischung aller drei Gruppen zeigt Schweden (Preßfreiheitsordnung v. 16. VII. 1812 mit Novellen). Es kennt Anzeigepflicht für die Herausgabe periodischer Schriften. Der Verfasser ist zwar nicht verbunden, seinen Namen auf der Schrift zu nennen, muß ihn aber in einem versiegelten Zettel dem Drucker mitteilen; der Zettel kann dann bei gerichtlicher Verfolgung des Preßinhalts vom Gericht verlangt und geöffnet werden. Administrative Beschlagnahme darf erfolgen, aber nur auf unmittelbaren Befehl des Königs. — Ueberall ist bei Ausnahmezuständen

vorübergehende Aufhebung der Preßfreiheit zulässig.

16. Belgien und England. In Belgien ist schon durch Art. 18 der Verf. von 1831 Kautionserhebung verboten, auch das Plakatwesen ist anzeigefrei. Der Redakteur hat Berichtigungspflicht. Strafrechtlich besteht stufenweise und ausschließliche Haftung von Verfasser, Drucker, Herausgeber und Verteiler für alle Druckschriften. In England sind seit neuerer Zeit alle besonderen finanziellen Preßlasten beseitigt, seit 1853 die Inseratenabgabe, seit 1855 der Zeitungsstempel, seit 1861 die Papiersteuer, seit 1869 der Kautionszwang. Auf jeder Druckschrift muß der Drucker angegeben werden. Nach einer Akte vom 25. VIII. 1857 können unsittliche Druckschriften auch ohne vorausgehende gerichtliche Verurteilung konfisziert werden. Strafverfolgung kann nur im Namen des Generalstaatsanwalts statthaben.

17. Spanien, Frankreich, Italien. Das geltende Recht ist niedergelegt in dem spanischen G. v. 26. VII. 1883, in dem französischen G. sur la liberté de la presse v. 29. VII. 1881, in dem auf alle italienischen Provinzen ausgedehnten piemont. Preßedikt v. 26. III. 1848 und dem italienischen G. über die öffentliche Sicherheit v. 30. VI. 1889 (mit Ausf. V. v. 8. IX. 1889).

In Spanien besteht Zwang zu vorgängiger Anmeldung für die Herausgabe von Flugblättern — das sind Drucksachen, welche, ohne Zeitschriften zu sein, nicht mehr als 8 Seiten haben —, Plakate und Zeitschriften. Ausgenommen sind nur Flugblätter und Plakate, welche auf Handel, Kunst und Industrie bezügliche Anzeigen enthalten. In Frankreich unterliegen der Anmeldepflicht die periodische Presse und die gewerbsmäßige Colportage, nicht das Plakatieren, in Italien das Gewerbe der Drucker, Lithographen ꝛc., die periodischen Druckschriften, das Colportiergewerbe und das Plakatwesen, letzteres jedoch mit ähnlichen Ausnahmen, wie in Spanien. Hinsichtlich der periodischen Presse geht in Frankreich die Anzeige (enthaltend Namen der Zeitschrift und Art der Veröffentlichung, Namen und Aufenthaltsort des Leiters des Unternehmens [gérant responsable], der Franzose sein muß, Angabe der Druckerei) an den Staatsanwalt, in Italien an den Minister des Innern. Im übrigen ist in Italien die Anzeigestelle die örtliche Sicherheitsbehörde, in Frankreich für die Colportage die Präfektur, nur bei Zeitungen je nach der Verbreitung im Arrondissement oder in der Gemeinde der Unterpräfekt oder die Mairie.

Anschläge dürfen in Italien nur an polizeilich bestimmten Orten erfolgen, in Frankreich Privatanschläge nicht an den für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Plätzen, Wahlanschläge (professions de foi, circulaires et affiches électorales) auch an öffentlichen Gebäuden, mit Ausnahme der Kultusgebäude, insbesondere an den Ausgängen der Wahllokale. Ueber den Inhalt von Ankündigungen an öffentlichen Orten bestimmt ein französisches G. v. 19. III. 1889, daß alle Druckschriften, welche an öffentlichen Orten vertrieben und verteilt werden, nur mit ihrem Titel, ihrem Preise, der Bezeichnung ihrer Richtung, dem Namen des Verfassers und Redakteurs angekündigt werden dürfen. Obscöne Titel oder solche, welche Unterstellungen, Verdächtigungen oder beleidigende Ausdrücke für eine oder mehrere Personen enthalten, sind überhaupt von Ankündigung auf öffentlicher Straße ausgeschlossen.

Ueberall bestehen gerichtspolizeiliche Schranken, insbesondere die Pflicht zur Abgabe von Polizeiexemplaren (an Staatsanwalt, Polizei oder Gericht), und die Verbindlichkeit zur Aufnahme von Entgegnungen. In Frankreich besteht ferner die Verpflichtung zur Abgabe von Pflichtexemplaren für die collections nationales und eine Affichensteuer, 5 Cts. bis 1 Frcs. mit 20% Zuschlag betragend. Die zuletzt durch G. v. 4. IX. 1871 geregelte Papiersteuer (für 100 kg Papier der periodischen Presse 32,24 Frcs.) ist durch G. v. 8. VIII. 1885 ab 1. XII. 1886 beseitigt.

Nirgends polizeiliche Beschlagnahme, in der strafrechtlichen Behandlung in Spanien kein Unterschied zwischen Preß- und anderen Delikten, in Frankreich und Italien belgisches System (in Frankreich: Gérant und Herausgeber; Verfasser; Drucker; Verkäufer, Verteiler und Affiche ur; der Verfasser wird neben Gérant und Herausgeber als Teilnehmer mitverfolgt — in Italien: Verfasser, Herausgeber, Drucker). Die Verbreitung ausländischer Druckschriften kann in Frankreich im Verwaltungswege untersagt werden.

Der Beratung der französischen Volksvertretung unterliegen z. B. (Januar 1893) zwei Novellen zum G. v. 29. VII. 1881, die eine vom 19. V. 1892, die andere vom 16. I. 1893. Wichtig daraus ist, daß die erstere gegenüber Aufforderungen zu gewissen schweren Verbrechen (Mord, Brandstiftung, Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates ꝛc.) polizeiliche Beschlagnahme und sogar präventive Polizeihaft zulassen will. Diese letztere Maßregel hat die Kammer der Deputierten am 19. XI. 1892 abgeworfen.

18. Oesterreich. Grundlage des geltenden Rechtes ist noch heute hauptsächlich das Preßgesetz v. 17. XII. 1862 mit Nov. v. 15. X. 1868. Das Preßgewerbe, umfassend die Druckerei, den Buchhandel, die Leihanstalt und das Lesekabinett, unterliegt obrigkeitlicher Konzession (Gew. O. v. 20. XII. 1859 § 16). Sie ist abhängig von Verläßlichkeit und Unbescholtenheit und soll in der Regel nur für Orte erteilt werden, wo eine politische Bezirks- oder landesherrliche Polizeibehörde

ihren Sitz hat. Bloß die Herausgabe einer periodischen Druckschrift, einschließlich des Verlags, unterliegt lediglich dem Anzeigezwang. Andererseits sind aber periodische Blätter, welche öfter als zweimal im Monat erscheinen und, sei es auch nur nebenher, die politische Tagesgeschichte behandeln oder politische, religiöse oder soziale Tagesfragen besprechen, kautionspflichtig, ausgenommen wissenschaftliche und Fachblätter, welche nur beiläufig Tagesfragen besprechen, die mit ihrer Aufgabe zusammenhängen. Die Kaution beträgt für Wien (und 15 km im Umkreis) 8000, an Orten mit mehr als 60000 Einwohnern 6000, an solchen mit mehr als 30000 4000, an allen übrigen Orten 2000 fl. und, erscheint die Schrift nicht öfter als dreimal wöchentlich, immer nur die Hälfte.

Die Kaution dient einem doppelten Zweck. Einmal haftet sie „für alle aus Anlaß der Herausgabe der Druckschrift infolge Strafurteils zu zahlenden Geldstrafen und Kosten des Strafverfahrens" und zwar auch dann, wenn der Erleger der Kaution für seine Person nicht strafbar befunden wurde. Zum anderen — und das ist ihr Hauptzweck — soll sie Garantie für politisches und moralisches Wohlverhalten der periodischen Presse bieten, denn sie ist ganz oder teilweise für verfallen zu erklären, wenn „jemand" wegen des Inhalts der Druckschrift eines Verbrechens oder Vergehens für schuldig erkannt wird. Daß die Gesetzgebung dabei von dem Gedanken ausgeht, zur Verletzung der öffentlichen Rechtsordnung ließen sich hauptsächlich Blätter hinreißen, die nur über geringes Betriebskapital verfügen und daher wenig aufs Spiel setzen, ergiebt die Höhe des Kautionsbetrages. Durch starke finanzielle Belastung — es kommt noch der Kalender- (6 Kr.) und Zeitungsstempel (1 Kr. für inländische und aus Staaten des Postvereins durch Abonnements bei den k. k. Postanstalten bezogene, 2 Kr. für sonstige ausländische Zeitungen) hinzu — soll demnach der Revolver- und Winkelpresse vorgebeugt werden, als wären finanziell solide und wohlanständige, finanziell schwache und schlechte Presse identische Begriffe. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die durch solche Gesetzgebung mitveranlaßte Verbindung von Presse und Großkapital, indem sie die Macht der Presse steigert, den öffentlichen Interessen weit gefährlicher zu werden vermag, als die sich gegenseitig in ihrem Einfluß schwächende kleine Presse, ganz abgesehen davon, daß auf diese Weise wegen der verhältnismäßig wenigen örtlichen Hetzblätter auch die harmlose, den kleinen lokalen Bedürfnissen und Interessen dienende Tagespresse unterdrückt wird.

Der Wanderbuchhandel, auch der lokale, ist mit einer Ausnahme gänzlich verboten. Lediglich das Sammeln von Pränumeranden oder Subskribenten ist gestattet, aber nur auf Grund eines von der Sicherheitsbehörde ausgestellten Erlaubnisscheines. Selbst das nichtgewerbsmäßige Ausrufen, Verteilen und Feilbieten außerhalb der hierzu ordnungsmäßig bestimmten Räumlichkeiten ist unerlaubt. Das Aushängen oder Anschlagen von Druckschriften an öffentlichen Orten bedarf der Bewilligung der Sicherheitsbehörde. Nur Kundmachungen von rein örtlichem oder gewerblichem Interesse sind davon ausgenommen.

Die Entziehung der Gewerbsbefugnis ist zulässig, in der Regel auf 1 Jahr, und zwar zum Teil selbst durch die Verwaltungsbehörde, wenn auch nur aus gesetzlich bestimmten Gründen des Strafrechts. Hinsichtlich der Herausgabe periodischer Schriften entspricht der Entziehung des Gewerberechts der Wirkung nach die von Gerichts-, wie von Verwaltungswegen als Mittel zur Erzwingung gewisser Pflichten (insbesondere der Ergänzung der durch Strafvollzug verminderten Kaution) statthafte Einstellung. In gesetzlich fixierten Fällen ist polizeiliche Beschlagnahme erlaubt.

Auch für die nichtperiodische Presse — bis zu 5 Bogen Umfang — besteht die Pflicht zur Einsendung von Polizeiexemplaren (spätestens 24 Stunden vor der Ausgabe).

Die strafrechtliche Verfolgung von Preßdelikten anlangend, stellt das österreichische Recht nur Vermutungen für Fahrlässigkeit, nicht auch für dolose Thäterschaft auf (Nov. v. 15. X. 1868). Der Redakteur der periodischen Druckschrift ist, wenn ihm das Delikt nach allgemeinen Grundsätzen nicht zugerechnet werden kann, verantwortlich für Vernachlässigung jener Aufmerksamkeit, bei deren pflichtgemäßer Anwendung die Aufnahme des strafbaren Inhaltes der Druckschrift unterblieben wäre. Von dieser Verantwortung wird er weder durch Beifügung allgemeiner oder besonderer Verwahrungen, noch auch durch die Erklärung eines anderen, daß er die Verantwortung allein übernehmen wolle, befreit.

Gegenüber dem deutschen und neuen französischen Rechte zeigt sich in einem Falle eine geringere Beschränkung. Auch gegen ausländische Druckschriften giebt es kein administratives (seit 1862) und sogar (seit 1868) kein richterliches Verbot der ferneren Verbreitung, sondern nur, wie gegen inländische, Beschlagnahme der einzelnen Nummer unter den gesetzlichen Voraussetzungen. Die in das Ermessen des Staatsministeriums (des Innern) gestellte Postdebitentziehung gegenüber ausländischen Preßerzeugnissen bietet teilweisen Ersatz.

Die Art der Suspendierung der Preßfreiheit bei Eintritt von Ausnahmezuständen ist geregelt durch G. v. 5. V. 1869 § 1 und 7.

Die Verwaltungsbehörde ist in diesen Fällen berechtigt, a) das Erscheinen oder die Verbreitung von Druckschriften einzustellen, gegen dieselben das Postverbot zu erlassen und den Betrieb von Gewerben, welche durch Vervielfältigung litterarischer oder artistischer Erzeugnisse oder durch den Handel mit denselben die öffentliche Ordnung gefährden, zeitweilig einzustellen, b) für Hinterlegung der Pflichtexemplare eine Frist zu bestimmen, welche bei periodischen Druckschriften bis zu 3 Stunden, bei anderen bis auf 8 Tage vor der Ausgabe ausgedehnt werden kann.

19. Das in den Reichslanden geltende französische Recht. Dasselbe ist in Bestimmungen zerstreut, deren Entstehung zwischen die Jahre 1801 und 1870 fällt (vgl. Edg. Loening). Die auf die periodische Presse abzielenden Vorschriften finden sich hauptsächlich in einem Dekret v. 17. II. 1852 und dem freiheitlicheren G. v. 11. V. 1868.

Buchdrucker und Buchhändler bedürfen einer Konzession (brevet). Nur der Herausgeber einer Zeitung ist seit 1868 hinsichtlich der für Herstellung dieser Zeitung erforderlichen Druckerei von der autorisation préalable frei. Für die periodische Presse besteht seit der gleichen Zeit an Stelle der für politische und volkswirtschaftliche Zeitungen vorgeschrieben gewesenen Konzession nur die Pflicht zur déclaration préalable. Die Zeitungen letztgenannten Inhaltes sind auch noch kautionspflichtig (6000—20 000 M.). Zulässig ist gerichtliche Einstellung und Unterdrückung des Unternehmens aus strafrechtlichen Gründen. Das Dekret von 1852 hatte noch die Verhängung dieser Maßregeln durch die Verwaltung nach wiederholter polizeilicher Verwarnung (avertissement), die wegen mißliebiger Artikel ausgesprochen werden durfte, gekannt.

Jede Colportage unterliegt jederzeit widerruflicher Polizeierlaubnis. Politische Plakate mit Ausnahme der amtlichen Bekanntmachungen und — während 20 Tagen vor der Wahl — der Wahlprogramme dürfen nicht angeschlagen werden. Andere Anschläge müssen den Namen des Verfassers oder Druckers tragen und dürfen nicht an den den amtlichen Kundmachungen vorbehaltenen Plätzen erfolgen.

Die schärfste, eine freie Besprechung von öffentlichen Mißständen fast unmöglich machende Vorschrift ist die (G. v. 16. VII. 1850 Art. 5), daß jeder Artikel, welcher politische, religiöse oder philosophische Erörterungen enthält, vom Verfasser zu unterzeichnen sei.

Die Einfuhr ausländischer Druckschriften unterliegt grundsätzlich polizeilicher Verwilligung, die allerdings generell erteilt werden kann.

20. Rußland. Von der Zensur sind nur befreit Zeichnungen, Pläne und Karten ohne Text, Ausgaben in alten Sprachen und Uebersetzungen solcher, Veröffentlichungen gelehrter Anstalten und Gesellschaften, in den Residenzstädten Originalwerke im Umfange von 10, Uebersetzungen im Umfange von 20 Bogen (G. v. 6. IV. 1865). Dann ist der Minister des Innern noch ermächtigt, Zeitungen und Zeitschriften von der Zensur zu entbinden. Doch können auch solchen Zeitungen gewisse Veröffentlichungen und Erörterungen untersagt werden. Die Einhaltung derartiger Untersagung ist gewährleistet durch die Zulässigkeit polizeilicher Verwarnung, Entziehung des Rechtes, Annoncen zu veröffentlichen, bis zu 6, Suspendierung bis zu 8 Monaten, Beschlagnahme, Unterdrückung. Sonst dürfen Preßerzeugnisse, von dringenden Fällen abgesehen, nur auf richterliche Anordnung mit Beschlag belegt werden.

Litteratur:

Barbier, Traité général de la police de la presse et du délit de publication, 2 vol., Paris 1887. Batbie, Droit public et administratif, 2. éd., Paris, tom. II (1885) und VIII (1886). Berner, Lehrbuch des deutschen Preßrechts, Leipzig 1876. J. J. Blumer, H.B. des schweizerischen Bundesstaatsrechts, 3. Aufl. von Morel, Bd. I, Basel 1891. Brater und Pözl in Bluntschlis deutschem St.W.B., Bd. VIII, Stuttgart und Leipzig 1864, Art. Preßfreiheit, Preßpolizei. Ducrocq, Cours de droit administratif, tom. I, Paris 1881. Giron, Droit public de la Belgique, Brüssel 1884. Gneist, Englisches Verw.R., Bd. II, 3. Aufl., Berlin 1884. Jolly, Art. Preßpolizei, Preßgewerbe in v. Stengels W.B. des deutschen Verw.Rechts, Freiburg i. Br. 1890, Bd. II. Koller, Das R.Pr.G. v. 7. V. 1874, Nördlingen 1888. v. Liszt, L.B. des österr. Pr.R., Wien 1878. Derselbe, Das R.Pr.R., Berlin und Leipzig 1880. Derselbe, Art. Preßgesetzgebung ꝛc. in v. Holtzendorffs Rechtslexikon, 3. Aufl., Bd. III, Leipzig 1882. Edgar Loening, Lehrb. des deutschen Verw.R., Leipzig 1884. Richard Loening, Die strafrechtl. Haftung des verantw. Redakteurs, Jena 1889. Otto Mayer, Theorie des franz. Verw.R., Straßburg 1886. v. Marquardsen, Das R.Pr.G., Berlin 1875. Derselbe, H.B. des öffentl. Rechts der Gegenwart (die Staatsrechte der einzelnen Staaten, insbes. Spaniens, Rußlands, Dänemarks, Belgiens). v. Schwarze, R.Pr.G., 2. Aufl., Erlangen 1885. Hermann Seuffert, Art. Beschlagnahme in v. Stengels W.B. Bd. I. Seydel bei Schönberg 3. Aufl., Bd. III und bayerisches St.R., Bd. V, Freiburg i. Br. 1891. v. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre, 3. Aufl., Stuttgart 1888. Ulbrich, H.B. der österr. polit. Verwaltung, Bd. II, Wien 1890. Wagner, Fin. III, Leipzig 1889.

Hermann Rehm.

Price, Richard,

geboren am 23. II. 1726 zu Tynton in Wales, Grafſchaft Glamorgan, ſtudierte Mathematik, Philoſophie und Theologie, wurde Kaplan einer Diſſentersgemeinde, befreundete ſich mit dem ehemaligen Diſſenterspredigr Prieſtley und machte durch dieſen die Bekanntſchaft des Grafen v. Shelburne, ſpäteren Lords Lansdowne, der, nachdem er 1766 mit Chatham ins Miniſterium getreten war, Price zu ſeinem Privatſekretär ernannte und durch die gouvernementale Atmoſphäre, in welche ſich ſein Schützling plötzlich verſetzt ſah, den eigentlichen Anſtoß dazu gab, daß dieſer noch in gereiften Jahren ſich mit Eifer ſtaatswiſſenſchaftlichen Studien hingab. 1789 graduierte ihn die Univerſität Glasgow zum Doktor der Theologie (Doctor of divinity) und im nämlichen Jahre wurde er auch Mitglied der Royal Society. Price, der ſich der Freundſchaft Benjamin Franklins erfreute und mit Turgot in lebhafter Korreſpondenz ſtand, ſtarb am 19. III. 1791.

Price veröffentlichte von ſtaatswiſſenſchaftlichen Schriften e) in Buchform: Observations on reversionary payments, or schemes for providing annuities, on the method of calculating the values of assurances on lives and on the national debt, London 1769; dasſelbe, 2. Aufl., 2 Bde., ebenda 1772; dasſelbe, 4. Aufl., 2 Bde., ebenda 1783; dasſelbe, 7. Aufl. unter dem Titel: Observations on reversionary payments, or schemes for providing annuities for widows, and for persons in old age; on the method of calculating the values of assurances on lives, and on the national debt. The whole newley arranged (and enlarged by the addition of algebraical and other notes) by W. Morgan, 2 Bde., ebenda 1812. (Price giebt hierin eine Anleitung zur Berechnung von Leibrenten und der Lebenswahrſcheinlichkeit bei Abſchluß von Lebensverſicherungen, die u. a. auf die Sterbetafeln der Friendly Societies Anwendung gefunden. Die berühmteſte der von ihm in dieſer Schrift veröffentlichten Tabellen aus Totenregiſtern iſt die ſogen. für 1735—1781 berechnete Northampton-Tabelle.) — An appeal to the public on the subject of the national debt, London 1771; dasſelbe, 2. Aufl., ebenda 1772; dasſelbe, 3. Aufl., ebenda 1774; dasſelbe, Neudruck in „Financial pamphlets", Bd. XXI, ebenda 1857. (Price tritt in dieſer Schrift mit dem Projekt eines Staatsſchuldentilgungsfonds hervor, deſſen auf gleichzeitigem Tilgen und Neuborgen berechnete Tendenz Pitts Finanzgenie dermaßen imponierte, daß er es für England zur Ausführung brachte. Die Priceſche Idee lehnt ſich an Vorbilder Nathanael Goulds und Walpoles an, iſt aber in den arithmetiſchen Progreſſionen kühner durchdacht, ſtellt das zinsliche Borgen dem zinſeszinslichen Tilgen gegenüber und vertritt außerdem die Anſchauung, daß in demſelben Maße, als der Tilgungsplan zeitlich ſich ausdehne, die Anſtrengung des Aufnehmens und Zinszahlens für den Anfang ſich verringere). — Observation on the nature of civil liberty, the principles of government, and the justice and policy of the war with America, 1.—8. Aufl., Edinburg und London 1776; dasſelbe, amerikaniſche Ausgabe, Philadelphia 1776 (a. n. d. T.: Colonial pamphlets, Bd. XIV). Fortſetzung vorſtehender Schrift u. d. T.: Additional observations on the nature and value of civil liberty, the principles of government and the justice and police of the war with America, also observations on schemes for raising money by public loans; an historical deduction and analysis of the national debt, and a brief account of the debts and resources of France, Dublin 1777; dasſelbe, 2. und 3. Aufl., London 1777; dasſelbe, amerikaniſche Ausgabe, Philadelphia 1778 (Colonial Pamphlets, Bd. XIV); Geſamtausgabe beider Teile u. d. T.: Two tracts on civil liberty, the war with America, and the debts and finance of the Kingdom, with a general introduction and supplement, London 1778; amerikaniſche Ausgabe der vorſtehenden Introduction u. d. T.: General introduction to the two tracts on civil liberty, etc., Philadelphia 1778 (Colonial pamphlets, Bd. XIV). (Der rhetoriſche Charakter dieſer von Freiheitsſchwärmerei überſchäumenden Schrift weckt Erwartungen, die arg enttäuſcht werden und die Frage offen laſſen, was der Verfaſſer mit ſeiner Veröffentlichung bezweckte. Halb gleicht dieſes hohe Lied auf die dürgerliche Freiheit den Expektorationen eines Klubredners von 1789, halb dem Bußpſalm eines Puritaners. Und worin beſteht ſein Freiheitsideal? — In einem Mittelding zwiſchen Anarchie und Deſpotismus! Zu dieſer nüchternen Definition führt aber erſt ein Präludium in der Phraſeologie des utilitariſchen Individualismus, deſſen Theorie er in dieſer Schrift vertritt. Er wagt darin von Volksſouveränetät zu ſprechen und jeden Bürger eines freien Staates zu ſeinem eigenen Geſetzgeber zu proklamieren, er wagt es im Jahre 1778, wo der kleine Mann an den Wahlen zum engliſchen Parlamente überhaupt nicht beteiligt, wo dasſelbe der arbeitenden Klaſſe vollſtändig verſchloſſen war. Price fühlt ſich in dieſer Schrift wie ehedem auf der Kanzel, — er eifert gegen die Spötter und Atheiſten und ergeht ſich in rationaliſtiſchen Volksrechtstheſen, um von den radikalſten Freiheitsgelüſten wieder in das friedliche Fahrwaſſer des Staatsvertrags einzulenken, ſobald er auf die engliſche Regierungsgewalt zu ſprechen kommt: die geteilte Souveränetät zwiſchen Krone und dem damaligen nicht aus Volkswahlen, ſondern aus gekauften Stimmen hervorgegangenen Parlament. Die Steuern ſind nach ſeiner Auffaſſung freiwillig dargebrachte Opfer zur Funktionierung der Staatsgewalt, und das der Nation zuſtehende Steuerbewilligungsrecht ſieht er darin gewahrt, daß nur die von einer geſetzgeberiſchen Verſammlung von Steuerzahlern, auch in dieſem Falle alſo von beiden Parlamentshäuſern beſchloſſenen Auflagen auf Zuſtimmung ſeitens des freien Volkes zu rechnen haben. Wenn er nicht zuletzt alle die verſchiedenen religiöſen, ſozialen und ethiſchen Freiheiten, die ſeine auf dem Nützlichkeitsprinzip beruhende Glückſeligkeitstheorie umfaßt, die aber in ihren Grundzügen von der engliſchen Konſtitution ſchon gewährleiſtet ſind, für die amerikaniſchen Kolonien beanſpruchte, wäre man verſucht: „Wozu der Lärm!" auszurufen. Den überſeeiſchen Krieg mit den rebelliſchen Kolonien wünſcht er beendigt zu ſehen durch die Nachgiebigkeit des Mutterlandes, deſſen anſchwellende Staatsſchuldenlaſt ihn beunruhigt, dem er aber gleichwohl das Recht abſpricht, amerikaniſches Beſitztum zu beſteuern. Den ſtaatsphiloſophiſchen Schwächen der Schrift verdankt dieſe das ungewöhnliche Aufſehen, was ſie erregte, indem die darin enthaltene unbewußte und unbeabſichtigte Glorifizierung der engliſchen Verfaſſung dem Nationalſtolz der Briten ſchmeichelte). — An essay on the population of England from the Revolution to the present time, with remarks on the population, trade and resources of the Kingdom, in Eden's letters to Lord Carlisle, 1. und 2. Aufl., ebenda 1780. (Price begiebt ſich in dieſer Schrift auf das populationiſtiſch-ſtatiſtiſche Gebiet und verſucht die mißglückte Beweisführung der ſucceſſiven Abnahme der Bevölkerung Englands ſeit der engliſchen

Revolution bis zum Jahre 1780 und zwar am intensivsten in dem Zeitraum von 1760—1780. Seine Berechnungen stützen sich auf den Davenant-Kingschen Häuserkataster von England und Wales. Nach letzterer Quelle gab es 1620 daselbst 1 319 215 bewohnte Wohnhäuser, und da man nach Price 1777 deren nur 952 734 zählte, so konstatierte er, indem er auf je ein Wohnhaus fünf Bewohner annahm, in dem dazwischen liegenden Zeitraume eine Bevölkerungsabnahme von 1 832 405 Personen. Dieses angebliche Defizit begründet er durch die starke Auswanderung nach den englischen Kolonien, durch Volksverluste in Kriegen, durch künstliche Hemmungen der Fortpflanzung und die entnervenden Folgen des luxuriösen Lebens. Von welchen falschen Prämissen er bei seiner Berechnung ausgegangen, wurde ihm am schlagendsten nachgewiesen von dem Vikar Howlett (s. u.). — The state of the public debts and finances at signing the preliminary articles of peace, in January 1783, ebenda 1783, a. u. d. T.: Miscellaneous pamphlets, Bd. XI. — Observations on the importance of the American Revolution, and the means of rendering it a benefit to the world, ebenda 1784. — Discourse on the love of our country, delivered to the Society for commemorating the Revolution in Great Britain, with appendix containing an account of the population of France, declaration of rigbts by the National Assembly of France, etc., ebenda 1789; dasselbe, 2. bis 4. Aufl., ebenda 1790. (Der Ausbruch der französischen Revolution und die Erklärung der Menschenrechte begeisterten Price dermaßen, daß er das goldene Zeitalter der Verwirklichung aller völkerbeglückenden Ideale ungebrochen wähnte und England, zum Entsetzen der englischen Whigs, zu einer Verbrüderung mit seinem westlichen Nachbar aufforderte.) — Price war beteiligt an der Schrift: Facts addressed to the landholders etc. and generally to all subjects of Great Britain and Ireland, ebenda 1780. (Von dieser Streitschrift entfallen auf Prices Teil nur die finanziellen Berechnungen, der Verfasser der Polemik gegen einen die Interessen der englischen Landwirte schädigenden Parlamentsbeschluß ist Horne Tooke.)

Price veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften b) in der Zeitschrift: Philosophical Transactions of the Royal Society: Observations on the expectation of lives, the increase of mankind, and the population of London (in a letter to Dr. Franklin) Jahrg. 1769, London.

Vergl. über Price: Remarks upon Dr. Price's appeal to the public on the subject of the national debt, addressed to the author, London 1772. — Wimpey, The challenge, patriotism put to the test, in a letter to the Rev. Dr. Price, occasioned by bis late publications on the national debt, ebenda 1772. — Howlett, An examination of Dr. Price's essay on the population of England and Wales, and the doctrine of an increased population in this Kingdom established by facts, Maidstone 1781. (In dieser Widerlegung der Priceschen Bevölkerungsrückgangstheorie führt Vikar Howlett, der zu diesem Zwecke die Bewegung der Bevölkerung von England und Wales nach den Geburts- und Todeslisten einer größeren Anzahl Kirchspiele (für England der in der Grafschaft Essex belegenen) auf zwei zwanzigjährige Perioden berechnet und daraus das Mittel für die Durchschnittsvermehrung der Gesamtbevölkerung gewonnen hatte, den Beweis, daß Price den Bevölkerungsstatus von 1780 um fast 4 Millionen Köpfe zu niedrig angegeben hatte, welche Howlettsche Berechnung sich nach den Ergebnissen der ersten amtlichen Volkszählung Englands, dem Census von 1801, auch als zutreffend herausstellte.) — Wales, An inquiry into the present state of population in England and Wales, and the proportion which the present number of inhabitants bears to the number at former periods, ebenda 1781 (Bekämpfung der Priceschen Ausführungen in „An essay on the population of England" etc.). — Postscript to a pamphlet by Dr. Price, on the state of the public debts and finances at the signing etc., ebenda 1784. Considerations on the annual million-bill and on the real and imaginary properties of sinkingfund, ebenda 1786 (Bekämpfung der Priceschen Sinkingfund-Theorie). — W. Morgan, Review of Prices writings on the finances of Great Britain etc., ebenda 1795. — v. Gentz, Historisches Journal, Jahrg. 1799, Bd. III, Berlin, S. 241 ff. (Gentz erklärt darin seine Uebereinstimmung mit der Priceschen Sinkingfund-Theorie). — W. Morgan, Memoirs of the life of R. Price, London 1815. — Whewell, Lectures on the history of moral philosophy in England, ebenda 1852. — Dictionnaire de l'économie politique, 2. Aufl. von Coquelin und Guillaumin, Bd. II, Paris 1854, S. 432/33. — Nouvelle biographie générale, Bd. XLI, ebenda 1862, S. 13/20. — Sbadwell, System of political economy, London 1877, S. 522. — Held, 2 Bücher zur sozialen Geschichte Englands, Leipzig 1881, S. 71 ff. — Encyclopaedia Britannica, 9. Aufl., Bd. XIX, Edinburg 1885, S. 721/22. — Roscher, System der Finanzwissenschaft, 3. Aufl., Stuttgart 1889, S. 640 ff. — Block, Progrès de la science économique, Bd. I, Paris 1890, S. 529. — Nouveau dictionnaire d'économie polit. par L. Say et J. Chailley, 2 Bde., ebenda 1891/92, Bd. I, S. 47, Bd. II, S. 574. — Cossa, Introduzione allo studio dell' economia politica, 3. Aufl., Mailand 1892, S. 248 u. ö.

Lippert.

Prince-Smith, John,

geboren 1809 als Sohn des Gouverneurs von Britisch-Guayana in London, kam 1830 nach Deutschland, erteilte in den Jahren 1831/40 in Elbing englischen Sprachunterricht und ließ sich 1843 in Berlin nieder. In den Jahren 1861/66 vertrat er die Stadt Stettin in dem preußischen Abgeordnetenhause und 1871/73 den 1. herz. anhaltischen Wahlkreis Dessau-Zerbst im deutschen Reichstage. Er starb in Berlin am 3. II. 1874.

Prince-Smith veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Ueber Zensur, Königsberg 1843. — Ueber Handelsfeindseligkeit, ebenda 1843. — Ueber den politischen Fortschritt Preußens, Zürich und Winterthur 1844. — Ueber die Nachteile für die Industrie durch Erhöhung der Einfuhrzölle, Elbing 1845. — Ueber die Frage: Wer trägt die Schlacht- und Mahlsteuer, ebenda 1846. — Ueber die englische Tarifreform und ihre materiellen, sozialen und politischen Folgen für Europa, Berlin 1846. — Bemerkungen und Entwürfe behufs Errichtung von Aktienbanken, ebenda 1846. — Ueber die Breslauer Denkschrift für Differenzialzölle. Vortrag gehalten am 2. XI. 1847, ebenda 1847 (o. u. d. T.: Verhandlungen im Freihandelsverein zu Berlin Nr. 1). — Für und wider Schutz- und Differenzialzölle, ebenda 1848 (o. u. d. T.: Bibliothek

volkswirtschaftlicher Schriften, hrsg. von Prince-Smith). — Ein Gespräch über Handel, ebenda 1849. — Ueber die weltpolitische Bedeutung der Handelsfreiheit. Rede auf dem III. Kongreß deutscher Volkswirte zu Köln am 13. IX. 1860, Leipzig 1860. — Ueber die Quellen der Massenarmut. Rede in der volkswirtschaftlichen Gesellschaft für Ost- und Westpreußen, gehalten zu Elbing am 5. I. 1861, ebenda 1861. — Ueber die volkswirtschaftlichen Grundsätze der Armenpflege, ebenda 1861. — Rede zur Berichterstattung an seine Wähler in Stettin am 11. VI. 1868, Berlin 1862. Der Staat und der Volkshaushalt. Eine Skizze, ebenda 1873.

Er war beteiligt an den Schriften: 1) Die Sozialdemokratie auf dem Reichstage, Berlin 1869 (enthält außer einem bezüglichen Aufsatz von Prince-Smith, eine bezügliche Rede des Reichstagsabgeordneten Karl Braun; 2) Cobden Club essays. IInd series: 1871/72, London 1872. — Seine gesammelten Schriften führen den Titel: Gesammelte Schriften. Herausgegeben von O. Michaelis und K. Braun, 3 Bde. mit Lebensskizze von O. Wolff, Berlin 1871/80. (Inhalt: Bd. I. Herausgegeben von O. Michaelis: Zur Physiologie des Verkehrs. Staat und Volkshaushalt. Ueber das Denken. Zur Münzreform. Zur Lohnfrage. Die Sozialdemokratie; Bd. II. Hrsg. von K. Braun: Ueber den politischen Fortschritt Preußens. Handelsfeindseligkeit und Zollschutz. Ueber die englische Tarifreform. Vermischte volkswirtschaftliche Schriften; Bd. III. Hrsg. von K. Braun: Kommissionsbericht über das Gewerbegesetz vom 9. II. 1849. Der Handelsminister auf 6 Stunden. Grund- und Kapitalrente. Vom volkswirtschaftlichen Kongreß (2 Vorträge). Vermischte volkswirtschaftliche Schriften. Lebensskizze, von Otto Wolff.)

Prince-Smith veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften b) in Zeitschriften und Sammelwerken: In Hirths Annalen, Leipzig: Währung und Münze, Jahrg. 1869. — in Rentzsch, Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre, Leipzig: Die Artikel Freihandel und Handelsfreiheit. — In Biert. für Volksw., Berlin: Ueber Patente für Erfindungen, Jahrg. 1863, Bd. III, S. 150 ff. — Der Markt, Jahrg. 1863, Bd. IV, S. 143 ff. — Ueber den projektierten Handels- und Zollvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und Rußland, Jahrg. 1864, Bd. II, S. 143 ff. — Ueber uneinlösbares Papiergeld mit sogenanntem Zwangskurs, Jahrg. 1864, Bd. III, S. 109 ff. — Die sogenannte Arbeiterfrage, Jahrg. 1864, Bd. IV, S. 192 ff. — Geld und Banken, Jahrg. 1865, Bd. II, S. 146 ff. — Ueber die Abwälzung, Jahrg. 1866, Bd. I, S. 126 ff. — Ueber den Kredit, Jahrg. 1866, Bd. IV, S. 121 ff. — Ueber Arbeiteraktionäre, Jahrg. 1867, Bd. IV, S. 139 ff. — Votum über die Grenzen der Verpflichtung zur Aushilfe bei außerordentlichem Notstande, Jahrg. 1868, Bd. II, S. 231 ff. — Die Sozialdemokratie auf dem Reichstage, Jahrg. 1869, Bd. I, S. 107 ff. — Währung und Münze, Jahrg. 1869, Bd. I, Beilage. — Die neueste englische Münzfrage, Jahrg. 1870, Bd. I, S. 1 ff. — Herr Dr. Johann Jakoby über das Ziel der Arbeiterbewegung, Jahrg. 1870, Bd. I, S. 66 ff. —

Prince-Smith ist als Gründer der deutschen Freihandelsschule zu betrachten. War es zwar nur ein Konglomerat freihändlerischer Thesen Jean B. Says und Bastiats und der Adam Smithschen Freihandelsdoktrin, was im wesentlichen den Kern der neuen Lehre bildete, so eroberte sich dieselbe doch in kurzer Zeit die norddeutschen Seestädte, die von der Effekten- und Produktenbörse beherrschte öffentliche Meinung und mit Unterstützung akademischer Lehrstühle weitere Kreise. Von den Vertretern der neuen induktiven Nationalökonomie, welche die Eisenacher Versammlung vom Oktober 1872 inauguriert hatte, trennte Prince-Smith hauptsächlich die absolute Ausbildung des Eigentumsbegriffs zu einer unbeschränkten Herrschaft über die Sachgüter. Den volkswirtschaftlichen Verkehr Beschränkungen zu unterwerfen, erklärte er ferner für Einführung der Willkür on die Stelle der Gerechtigkeit, wodurch das Fortschreiten des Wohlstandes, für dessen günstige Fortentwickelung nur die absolute Freiheit Bürgschaft leiste, gehemmt werde. Das Freihandelsprinzip selbst faßt er gleich den Männern der englischen Manchesterschule nicht nur als Gegenströmung gegen die Schutzzollbewegung, sondern als radikal-individualistische Beherrschung volkswirtschaftlicher Verhältnisse auf, womit das System der freien Konkurrenz von Angebot und Nachfrage der Manchesterpartei die Selbstsucht als Hauptfaktor im Handelsverkehr proklamiert. Der Volkshaushalt eines Industriestaates, den der Freihandel als ein Nebeneinander von Einzelhaushalten ansieht, soll sich nach Prince-Smith auf Ansammlung von Kapital konzentrieren, und die Eigner der bedeutendsten Kapitalansammlungen sollen „auch den größten Anteil on dem durch Kapital beschafften Mehrbetrage on Befriedigungsmitteln beziehen". Hinsichtlich der Mittel und Wege, Kapitalanhäufungen zu erzielen, nimmt Prince-Smith und mit ihm der ökonomische Liberalismus auf ethische Bedenken nicht die geringste Rücksicht, das Geld steht ihm höher als dem, welchem es nützen soll, als der Mensch, und dessen sublimste Geistesarbeit, wenn sie zur Reichtumsbildung nicht beiträgt, wird als unproduktiv verworfen. Dagegen wird schnelle Ausbeutung der Konjunkturen empfohlen, und Skrupulosität als unverträglich mit gewinnbringender Spekulation bezeichnet. Die aus der freien Konkurrenz resultierende Interessenharmonie soll noch Prince-Smith durch keine staatlichen Ueberwachungsmaßregeln, durch keinen Schutz der heimischen Industrie gestört werden; nur Sicherheit des Handelsverkehrs und der sonstigen ökonomischen Bewegung hat der Staat durch seine Gesetze zu gewährleisten. Daß dieses auf breitester Frei- und Gleichheitsunterlage errichtete, nationalvaterländische Gesichtspunkte vollständig ausschließende Wirtschaftsrecht den kommunistischen Konsequenzen des Sozialismus Vorschub leiste, will Prince-Smith zwar nicht zugeben, gleichwohl liegt es im Wesen der schrankenlosen Konkurrenz begründet, daß die obsolute Handels- und Verkehrsfreiheit den Sturz des Systems der alten Wirtschaftsordnungen nur durch indirekte Begünstigung des Kommunismus durchführen könnte. Wenn Prince-Smith ferner den Privatvorteil mit dem allgemeinen Nutzen identifiziert, so ordnet er folgerichtig die Funktionen der Staatsgewalt der Omnipotenz des Kapitals unter. Mit dem Bimetallismus sympathisierte Prince-Smith nur in den Jahren 1869/71, wesentliche Verdienste hat er sich um das Zustandekommen der neuen Münz-, Maß- und Gesetzgebung, um Regelung des Bank- und Zinswesens, um Aufhebung der Schuldhaft erworben. Als Anhänger des Currencysystems teilt er mit Michaelis und Faucher das Mißtrauen gegen ungedeckte Banknoten. Auch sein der Agitation für Uebertragung des Systems der industriellen Partnerschaft auf deutsche Verhältnisse entgegengebrachtes Mißtrauen hat im Laufe der Zeit seine volle Berechtigung gefunden. Das System von Bonus und Dividende, bezw. der Industrial partnerships wird zur Zeit von kaum 150 größeren Etablissements in Amerika, England,

Frankreich, Belgien, der Schweiz und Deutschland noch aufrecht erhalten, und man kann nicht behaupten, daß die bezüglichen Industriestätten zu den leistungsfähigsten und bestrentierendsten gehörten. Prince-Smith war Mitglied des Cobdenklubs, Begründer des Berliner Freihandelsvereins, Vorsitzender der Berliner Volkswirtschaftlichen Gesellschaft, Präsident der ständigen Kommission des 1858 in Gotha ins Leben gerufenen Kongresses deutscher Volkswirte.

Vergl. über Prince-Smith: Rascher, Geschichte der Nat., München 1874, S. 1015, 1017, 1019. — Journal des Economistes, Jahrg. 1874, Paris, März (Nekralog). — Schönberg, Die deutsche Freihandelspartei und die Partei der Eisenacher Versammlung vom Oktober 1872 (in Zeitschr. für Staatsw.), Tübingen 1878. — Wagner, Grundlegung, 2. Aufl., Leipzig 1879, S. 231/32, 424. — Oswald Stein, Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der nationalen Wirtschaftspolitik, Bern 1880, S. 115, 126, 130, 373. — Walcker, Geschichte der Nationalökonomie, Leipzig 1884, S. 180/81. — Say, Grundlegung der theoretischen Staatswirtschaft, Wien 1887, S. 18. — Ingram, History of political economy, Landau 1888, S. 214. — Walcker, Politik der konstitutionellen Staaten, Karlsruhe 1890, S. 146. — Block, Progrès de la science économique, Bd. I, Paris 1890, S. 321, 427. — Conigliani, Effetti economici delle imposte, Mailand 1890, S. 241. — Nouveau dictionnaire d'économie polit., par. L. Say et J. Chailley, Bd. II, Paris 1892, S. 578. — Cossa, Introduzione allo studio dell' economia politica, 3. Aufl., Mailand 1892, S. 434.

Lippert.

Privatgewässer s. Gewässer (III. Bd. S. 910 fg., insbes. S. 913).

Produktion.

Produktion ist die Herstellung volkswirtschaftlicher Güter durch menschliche Thätigkeit. Durchaus im Gegensatz zu der physiokratischen Anschauung, nach der die Natur die alleinige wirklich produzierende Kraft ist, betrachtet die neuere Volkswirtschaftslehre die Produktion als ausschließlich hervorgehend aus dem persönlichen Handeln des Menschen. Das Objekt der Produktionsthätigkeit aber muß nach der obigen Definition ein volkswirtschaftliches, d. h. ein objektiv in der Volkswirtschaft vorhandenes Gut sein, das unabhängig ist von der Eigentumsordnung und demnach auch in einer theoretisch vorstellbaren kommunistischen Gesellschaft unverändert bestehen bleiben würde. Die Verrichtung von Dienstleistungen, die anderen Personen nützlich oder angenehm sind, gehört also nach diesem Kriterium ebenfalls zu den Produktionsthätigkeiten. Dagegen ist diejenige Thätigkeit auszuschließen, die nur die Uebertragung von Gütern aus einer Hand in die andere bewirkt. Eine solche Thätigkeit wird allerdings ebenso wie die Produktionsthätigkeit als wirtschaftliche Arbeit bezeichnet, weil der Zweck in beiden Fällen ein wirtschaftlicher ist. Vom Standpunkte der Privatwirtschaft ist auch in beiden Fällen das Ziel der Erwerb, aber es muß eben eine produktive und eine unproduktive Erwerbsthätigkeit unterschieden werden. Die erstere erscheint als die privatwirtschaftliche Seite der objektiv volkswirtschaftlichen Produktion, mit der sie vermöge der bestehenden Gesellschaftsordnung im ganzen, wenn auch nicht gleichmäßig parallel geht; die letztere dagegen ist rein privatwirtschaftlicher Natur, ohne Verbindung mit irgend einer Produktion, zuweilen sogar eine objektive Güterverwaltung verursachend, wie z. B., wenn der Besitzer einer sehr gesuchten Ware einen Teil derselben zerstört, um für den Rest einen desto höheren Preis zu erlangen. Die unproduktive Erwerbsthätigkeit kann eine ebenso intensive und anstrengende Arbeit erfordern, wie die Produktion. Einem Wucherer z. B. mag die Eintreibung seiner Forderungen fortwährend große Mühe und Sorge bereiten, aber die volkswirtschaftliche Produktion wird durch diese Bemühungen und Anstrengungen in keiner Weise gefördert. Dasselbe läßt sich überhaupt von der privatwirtschaftlichen Verwaltung zinstragender Kapitalien sagen, sofern diese eine nennenswerte Arbeit nötig macht. Man kann allerdings andererseits geltend machen, daß das Zinsenzahlen die Bedingung und Voraussetzung des Kredits ist und daß bei der gegebenen Gesellschaftsordnung durch den Kredit die Produktion gefördert werden kann. Jene privatwirtschaftliche Verwaltungsarbeit knüpft sich also an eine volkswirtschaftlich relativ nützliche Institution, aber gleichwohl kann sie nicht als an sich produktiv betrachtet werden.

Die in produktiver Absicht unternommene Arbeit ist keineswegs immer wirklich produktiv, denn Produktion ist nicht Arbeit, sondern Arbeitsergebnis, und damit sie zustande komme, muß also die Arbeit erfolgreich sein, wirklich die Herstellung eines objektiven volkswirtschaftlichen Gutes erzielt oder wenigstens gefördert haben. Hat sie ihren Zweck verfehlt, nichts zustande gebracht, vielleicht überdies noch vorhandene Güter, wie Rohstoffe oder Kohlen verdorben oder vergeblich verbraucht, so ist sie nicht produktiv gewesen. Andererseits aber ist jede Arbeit als produktiv anzunehmen, die in irgend einer Weise zu der Herstellung eines Gutes oder der Erhöhung des objektiv volkswirtschaftlichen Wertes eines solchen beiträgt. Dies gilt insbesondere für die geistige Arbeit, die die Ordnung und Leitung der körperlichen Arbeit zu einem bestimmten

Produktionszwecke übernimmt; es gilt ferner nicht nur selbstverständlich für die Transportarbeit, welche die Güter nach Orten bringt, wo sie eine größere Nützlichkeit besitzen, sondern auch von der wirtschaftlichen Leitung dieser zweckmäßigen örtlichen Verteilung der Güter, welche die Aufgabe des Handels bildet. Allerdings treten auch die unproduktiven Erwerbsthätigkeiten vorzugsweise in der Form des Handels auf, wie im Börsenspiel, in der Bildung monopolistischer Ringe ꝛc.

Je größer die Menge des Produktes ist, die von einem gegebenen Quantum menschlicher Arbeit (das nach der durchschnittlichen Intensität und der Zeitdauer der Arbeit bemessen werden kann) erzeugt wird, um so größer ist die Produktivität der Arbeit. Betrachtet man nur eine bestimmte Art von Gütern, so wird die Produktivität der auf die Herstellung derselben verwendeten Arbeit von üblicher durchschnittlicher Intensität einfach durch die in der Zeiteinheit gewonnene Menge des Produktes dargestellt. Die Produktivität der Arbeit wird erhöht durch größere Geschicklichkeit der Arbeitenden, durch bessere technische Methoden, durch bessere Organisation der Arbeit allmählich durch zweckmäßigere Teilung derselben bei genauerem Zusammenwirken der Teilarbeiten, andererseits aber auch durch Benutzung wirksamerer materieller Hilfsmittel, besserer Werkzeuge und Maschinen und namentlich auch durch Verwendung von Naturkräften anstatt der menschlichen Muskelkraft. Im Vergleich mit dieser letzteren erscheint auch die Muskelkraft der Haustiere als eine Naturkraft, die der Mensch schon seit den ältesten Zeiten zur Erleichterung seiner Arbeit ausgenutzt hat. Die moderne Produktion aber hat ihren besonderen Charakter durch die immer mehr zunehmende Verwendung von Maschinen erhalten, die durch Elementarkräfte getrieben werden (s. d. Art. Maschinenwesen IV. Bd. S. 1133 fg.). Da nun diese Maschinen dieselben Leistungen liefern, die früher unmittelbar durch menschliche Arbeit hervorgebracht wurden, so liegt der Irrtum nahe, daß die Maschinenleistung, zumal sie im Sinne der Mechanik ebenfalls Arbeit genannt wird, mit der menschlichen Arbeit auf gleiche Linie gestellt und sie somit als eine selbständige Produktion angesehen wird. Offenbar ist aber das Verhältnis der Maschine zu der Produktion im wesentlichen dasselbe, wie das der im Leben der Pflanzen und Tiere waltenden Naturkräfte und der von der menschlichen Hand geführten Werkzeuge zu der Gewinnung von Rohstoffen und zur Anfertigung von Handwerkswaren. Die Produktionsthätigkeit des Landmannes besteht in der Zurichtung des Ackers, der Ausstreuung der Saat, dem Einheimsen der Ernte; das durch die Naturkräfte bewirkte Wachsen der Getreidepflanzen ist keine Produktion in unserem wirtschaftlichen Sinne, sondern die Bedingung und die Maßbestimmung der Produktivität der Arbeit des Landmannes. Ebenso ist die eiserne Axt kein selbständiger Produktionsfaktor, sondern nur ein Hilfsmittel, um die Produktivität der Arbeit des Holzfällers, etwa im Vergleich mit den primitiven Steinwerkzeugen, zu erhöhen. Wer zuerst ein verbessertes Werkzeug anwandte, hatte einen Vorsprung, der ihm auch privatwirtschaftlich einen besonderen Vorteil brachte; aber bald wurde die Verbesserung Gemeingut der ganzen Kulturwelt und auf jeder Stufe der technischen Entwickelung giebt es daher eine normale Produktivität der Arbeit, die auf der Anwendung der wirksamsten Hilfsmittel beruht, die in dieser Kulturphase der Menschheit zur Verfügung stehen. Darin ändert sich nichts, wenn diese Hilfsmittel nicht Handwerkszeuge, sondern Maschinen sind. Die menschliche Muskelarbeit, die durch ein Werkzeug nur wirksamer gemacht wird, fällt bei der Anwendung einer Kraftmaschine ganz aus und die Werkzeugmaschinen nehmen dem Menschen auch einen großen Teil der bloß formenden Arbeitsthätigkeit ab; seine Arbeit erhält einen anderen Charakter, sie besteht jetzt hauptsächlich in der Wartung, Beaufsichtigung, Leitung der Maschinen, der Zuführung der Rohstoffe ꝛc. Seine Zeit und seine Persönlichkeit wird durch diese Thätigkeit ebenso sehr in Anspruch genommen wie früher, aber volkswirtschaftlich stellt sich der Gewinn heraus, daß jetzt auf eine Tagesarbeit vielleicht das Zehnfache oder Zwanzigfache der Produktenmenge kommt, die mit den früheren Werkzeugen erlangt werden konnte, daß also die Produktivität der Arbeit in diesem Verhältnis gesteigert ist. Auch jede neue Maschine gelangt in kurzer Zeit zur allgemeinen Verbreitung, weil die Produzenten, um konkurrenzfähig zu bleiben, dem technischen Fortschritte folgen müssen; daher giebt es auch im Maschinenzeitalter stets eine normale, dem Stande der Technik entsprechende Produktivität der Arbeit, nach welcher sich die „gesellschaftlich notwendige" Arbeitszeit bestimmt, die für eine bestimmte Menge des Produktes aufgewendet werden kann und darf.

Die richtige Anschauung, daß die Maschinen und überhaupt die technischen Hilfsmittel der Produktion nicht selbständige Produktionsfaktoren sind, sondern nur die Produktivität der Arbeit erhöhen, ist zuerst von Rodbertus zur Geltung gebracht worden, gehört aber natürlich auch zu den Grundgedanken der Marxschen Lehre. Ihr steht die herkömmliche Lehre von den drei koordinierten Faktoren der Pro-

duktion gegenüber, der Arbeit, dem Kapital und dem Boden oder dem Naturfaktor. Sie hat einen besonders prägnanten Ausdruck bei Say gefunden, der (Cours d'éc. pol. I, cap. VIII) als „fonds productifs" nebeneinander aufstellt, den „fonds de facultés industrielles" oder kurz „fonds industriel", den „fonds d'instruments de l'industrie appropriés", der wieder in natürliche Produktionsmittel und in Kapitale zerfällt, wozu dann noch der Fonds von nicht appropriierten natürlichen Produktionsmitteln kommt. Den fonds industriel bilden die produktiven Fähigkeiten der Arbeiter, Unternehmer und Gelehrten. Aber die wirklich arbeitenden Personen sind nach Say keineswegs die alleinigen Produzenten. Vielmehr betrachtet er ausdrücklich als solche auch den nicht arbeitenden, sein Land verpachtenden Grundbesitzer und den nicht arbeitenden, lediglich Zinsen oder Dividenden beziehenden Kapitalbesitzer; denn der eine konnte sein Land in einen Vergnügungspark verwandeln, der andere sein Kapital zu seinem Vergnügen verzehren; statt dessen aber stellten beide ihre Fonds anderen zu produktiven Zwecken zur Verfügung, und darum gehören sie zu den Produzenten. Die Produkte gehen nach Say aus diesen Produktivfonds einfach hervor und so ergiebt sich auch ihre Verteilung von selbst. „Les produits qui sortent de ces fonds composent les revenus des particuliers dont l'ensemble fait le revenu national". Die Mitwirkung des nicht appropriierten Naturfonds kommt der Gesamtheit unentgeltlich zu statten, im übrigen aber erhält jeder Teilnehmer an der Produktion als Ertragsanteil soviel, als sein Fonds zu der Produktion beigetragen hat.

Diese Anschauung ist aus dem objektiv-volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte offenbar unhaltbar. Boden oder Natur und Kapital sind keineswegs der Arbeit als Produktionsfaktoren koordiniert, sondern ihr durchaus untergeordnet. Die Arbeit ist eben der alleinige aktive Faktor der Produktion, die Natur liefert nur Stoffe für die Bethätigung der Arbeit, oder ursprünglich freie Kräfte, deren Verwertung nur durch Arbeit möglich ist. Das Kapital in seiner objektiven Erscheinung als Bestand an schon produzierten Hilfsmitteln der Produktion kann überhaupt kein primärer Faktor der Produktion sein, da es eben selbst schon Produkt ist. Es repräsentiert nur Vorbereitungsarbeit („vorgethane Arbeit", wie Rodbertus sagt) für den Endzweck der Herstellung eigentlicher Konsumtionsgüter.

Vom privatwirtschaftlichen Standpunkte dagegen erscheint die Arbeit dem Grund- und Kapitalbesitze wiederum nicht koordiniert, sondern untergeordnet. Diese den Besitz bildenden „Fonds" liefern die maßgebenden Normen für die Verteilung des gesamten Produktionsertrages der Volkswirtschaft. Die Arbeit wird mit einem Anteile abgefunden, dessen Größe von den ökonomischen Machtverhältnissen der sich gegenüberstehenden Interessen abhängt; der übrigbleibende Teil des Nationalproduktes aber wird unter die Grund- und Kapitalbesitzer nach dem Verhältnis des Kapitalwertes ihres Besitzes verteilt. So entsteht ein Erwerb, möglicherweise ohne alle Erwerbsthätigkeit, lediglich aus dem Besitze der Produktionsmittel. Es ist dies eine Thatsache, die mit der ganzen geschichtlichen Entwickelung der Kultur im engsten Zusammenhange steht und daher auch eine historische Berechtigung besitzt. Ueberdies aber bildet der Grund- und Kapitalbesitz die Grundlage der ganzen bestehenden Produktionsordnung. Er hat demnach keineswegs eine bloß privatwirtschaftliche Bedeutung, er regelt keineswegs nur die Verteilung des Produktionsertrages, sondern er übt eine gesellschaftliche und volkswirtschaftliche Funktion aus, die zwar nicht als Arbeit betrachtet werden kann, aber unentbehrlich ist und in jeder anderen denkbaren Gesellschaftsform ein Aequivalent haben müßte: die Besitzer müssen ihre Produktionsmittel für die Herstellung bestimmter Arten von Gütern zur Verfügung stellen, daher tragen sie das Risiko sowohl für die qualitative Bestimmung, als auch für die quantitive Ausdehnung der Produktion. Wird irgend eine Ware in größerer Menge erzeugt, als zu einem noch eben genügenden Preise abgesetzt werden kann, so entsteht ein Verlust, den in letzter Instanz die Besitzer des für diese Produktion verwendeten Kapitals oder Bodens zu tragen haben. In einer kommunistischen Gesellschaft müßte jedenfalls ein ausgedehnter Verwaltungsapparat bestehen, um die Produktion der Konsumtion richtig anzupassen. Allerdings steht diese Funktion des Grund- und Kapitalbesitzes keineswegs in irgend einem inneren Zusammenhange mit der thatsächlichen Höhe der Besitzrente und man kann diese Höhe daher nicht durch die Behauptung rechtfertigen, daß sie den normalen Gegenwert für das von den Besitzern getragene Risiko darstellen. Dieses Risiko ist eben keineswegs der Entstehungsgrund der Besitzrente, sondern es kann nur nachträglich gewissermaßen als ein Trostgrund für die Nichtbesitzer angeführt werden.

Die bestehende Produktionsordnung wird als die kapitalistische bezeichnet. Als Hauptformen der Produktionsordnung erscheinen die naturalwirtschaftliche und die tauschwirtschaftliche. In der ersteren produziert jede Einzelwirtschaft ausschließlich oder ganz überwiegend Güter, die sie selbst braucht und verbraucht; in der letzteren da-

gegen ist die Produktion der Einzelwirtschaft ausschließlich oder ganz überwiegend auf Güter gerichtet, die für den Absatz auf den Markt bestimmt sind. Die Tauschwirtschaft erhält ihre volle Ausbildung erst in der Form der Geldwirtschaft, die auch die Anwendung der in der neueren Zeit mehr und mehr den Güterumlauf vermittelnden Kreditorganisation mit einschließt. In der Naturalwirtschaft vollzog sich die Verteilung des Produktionsertrages ebenfalls schon in sehr vielen Fällen zum überwiegenden Vorteile für eine die Produktionsmittel, namentlich den Boden, besitzende Minderheit und zum Nachteil der Arbeiter, die meistens als Sklaven nur den notdürftigen Lebensunterhalt erhielten. In der tauschwirtschaftlichen Produktionsordnung, zumal in ihrer ausgebildeten geldwirtschaftlichen Form, entwickelte sich eine immer vollständigere volks- und weltwirtschaftliche Arbeitsteilung; die größeren Produzenten liefern nur Waren für den Weltmarkt, Gewinn und Verlust hängen für sie von der Gestaltung der Preise ab und diese werden bestimmt oder beeinflußt durch stark wechselnde weltwirtschaftliche Konjunkturen. Für einen solchen Zustand ist die feste Gebundenheit des Arbeiters an seinen Herrn, wie sie die Sklaverei mit sich brachte, nicht mehr zweckmäßig, die Arbeit wird frei beweglich, aber zugleich ebenfalls zu einer Ware, die allen Konjunkturen unterworfen ist und namentlich von den Arbeitgebern sofort „freigesetzt" werden kann, wenn die Produktion verlustbringend zu werden droht. Die Eigentümlichkeit der kapitalistischen Produktionsweise besteht also darin, daß sie mit ausgeprägtem geldwirtschaftlichen Charakter nur auf die Erzeugung von Marktwaren gerichtet ist und daß unter ihrer Herrschaft die Arbeit ebenfalls als Ware behandelt wird. Die naturgemäße Reaktion dagegen aber besteht darin, daß die Arbeiter wieder ihre Persönlichkeit geltend machen und sich, da die einzelnen gegenüber der Macht des Besitzes nichts ausrichten können, durch gemeinschaftliche Organisation eine günstigere Stellung bei der Verteilung des Nationalproduktes zu erringen suchen. Dadurch können freilich Konflikte von gemeinschädlichem Charakter entstehen, die unter Umständen ein ordnendes Eingreifen des Staates hervorrufen werden. Lexis.

Produktivgenossenschaft[1]).

1. Begriff. 2. V. der Handwerker und Arbeiter. 3. V. der Landwirte. 4. V. der Konsumenten. 5. Statistische Mitteilungen.

1. Begriff. Produktivgenossenschaft im weitesten Sinne ist ein Verein zur Herstellung von industriellen oder landwirtschaftlichen Produkten und zum Verkaufe derselben auf gemeinschaftliche Rechnung. Produktivgenossenschaft im engsten Sinne ist eine Vereinigung von Kleinmeistern oder von Lohnarbeitern, bezw. von kleinen Landwirten zum Geschäftsbetriebe im Großen auf gemeinsame Rechnung und Gefahr. Die Produktivgenossenschaft kann die Genossen mit ihrer ganzen Arbeitskraft zu einem einzigen Unternehmen vereinigen, in dem die Mitglieder sämtlich oder zum Teil als Arbeiter mitwirken, oder es können auch in ihr die Mitglieder allein als Kapitalisten beteiligt sein, und die eigentlichen Arbeiter stehen dann zur Genossenschaft nur in einem gewöhnlichen Lohnverhältnis. Die Produktivgenossenschaft kann aus der Initiative der Arbeiter hervorgehen, sie kann aber auch entstehen, indem ein Unternehmer die Fabrik oder die Wirtschaft allmählich in das Eigentum der Arbeiter überführt. Die Produktivgenossenschaft kann errichtet werden im Interesse der Produzenten, der Arbeiter und der Gewerbetreibenden, bezw. der Landwirte, wie andererseits auch im Interesse der Konsumenten. Es ist diese letztere Art besonders in England häufig, wo die Konsumvereine eine Reihe wichtiger Artikel selbst herstellen. Zu den Produktivgenossenschaften sind endlich auch die Genossenschaften zu rechnen, in denen die Mitglieder gemeinschaftlich Rohprodukte verarbeiten lassen, wie z. B. Meierei-, Obstbau- u. dergl. Genossenschaften.

Die Frage der Gewinnverteilung, so wichtig sie für den genossenschaftlichen Charakter ist, ist für das Wesen der Produktivgenossenschaft doch ohne entscheidende Bedeutung.

So einfach die Frage, ob eine Produktivgenossenschaft oder eine andere Gesellschaftsform vorliegt, meist rechtlich zu beurteilen ist, so schwierig ist dies oft vom wirtschaftlichen Standpunkte aus, wenn nämlich der personale Arbeitscharakter zu Gunsten des kapitalistischen mehr und mehr zurücktritt, sei es, daß von vornherein die Produktivgenossenschaft nur als Kapitalsanlage gedacht ist, sei es, daß die Mitglieder der Arbeitsgenossenschaft sich bei deren Gedeihen abschließen und die Arbeiten nur im einfachen Lohnverhältnisse ausführen lassen. Vom Standpunkte des deutschen Genossenschaftsgesetzes aus betrachtet ist für das Wesen der Produktivgenossenschaften entscheidend, daß die Mitglieder persönlich die Träger des Unternehmens sind, und daß ihre Kapitalbeteiligung — in Gestalt der Geschäftsanteile — nur ein Ausfluß der Mitgliedschaft ist. Daher mußten hier zu den Produktivgenossen-

1) Zu vergl. ist der Aufsatz „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften" insbesondere für die geschichtliche Entwickelung in den einzelnen Ländern (III. Bd. S. 308 fg.).

schaften alle die Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl gezählt werden, welche mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes Gegenstände herstellen und auf gemeinschaftliche Rechnung verkaufen.

In der Genossenschaftsgesetzgebung des Auslandes tritt nicht in dem gleichen Maße wie in Deutschland der persönliche Charakter der Genossenschaften hervor, die Genossenschaften beruhen dort mehr auf einer Anpassung der kapitalistischen Grundlage auf Wirtschaftsvereinigungen der Arbeiter und Handwerker, wie dies z. B. unzweideutig in der Bezeichnung des französischen Gesetzes zum Ausdruck kommt: sur les sociétés à capital variable. Der rechtliche Unterschied der Genossenschaft und der Kapitalgesellschaft beruht im Auslande wesentlich in der Möglichkeit der successiven Ansammlung der Aktien in kleinsten Beträgen und in der Beschränkung des Stimmrechts bei den Genossenschaften.

Nicht zu den Produktivgenossenschaften zu zählen sind die „Dividendengenossenschaften", bei denen die Arbeiter Anteil am Gewinn des Unternehmers erhalten, ohne an dem Unternehmen selbst beteiligt zu sein, und die „industrielle Partnerschaft", die sich als eine Verbindung der Genossenschaft und Kapitalgesellschaft darstellt, und bei der die Arbeiter wohl sogar Miteigentümer des Unternehmens werden, während jedoch die geschäftliche Leitung in den Händen des Fabrikherrn bleibt. In beiden Fällen fehlt es an dem den Genossenschaften eigentümlichen gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebe.

So mannigfach wie die Produktivgenossenschaft im wirtschaftlichen Leben auftritt, so verschieden ist ihre soziale Bedeutung. Jene Produktivgenossenschaften, die wohl rechtlich auf genossenschaftlicher Grundlage beruhen, wirtschaftlich dagegen von Anbeginn an auf kapitalistischer, haben keine größere soziale Bedeutung wie jede beliebige andere kapitalistische Wirtschaftsform. — Sie sind meist kleine Aktiengesellschaften.

Zu den wahren Produktivgenossenschaften gehören insbesondere die Vereinigungen von Kleinmeistern und Arbeitern oder von Landwirten zur gemeinschaftlichen Herstellung von Produkten. Als eine Sonderart der Produktivgenossenschaft sind die landwirtschaftlichen Genossenschaften zu betrachten, die durch gemeinschaftlichen Ankauf von Land und Parzellierung einen selbständigen Bauernstand schaffen. Des weiteren kommen als Produktivgenossenschaften in Betracht die im Interesse der Konsumenten betriebene genossenschaftliche Produktion und in der Landwirtschaft die genossenschaftlich betriebenen landwirtschaftlichen Nebengewerbe.

Die Produktivgenossenschaften werden auch in temporäre und permanente geschieden. Unter den ersteren werden solche verstanden, die nur vorübergehend geschlossen werden und bei denen der Betrieb nur Handarbeit und kein Kapital erfordert, unter den letzteren solche, die für einen gewerbsmäßigen Betrieb mit Kapital gebildet werden. Eine strenge Durchführung dieser sehr äußerlichen Unterscheidung ist nicht möglich.

2. Die P. der Handwerker und Arbeiter. Wir lassen hier außer Betracht die mittelst der Gewinnbeteiligung der Arbeit aus Privatunternehmungen hervorgegangenen produktivgenossenschaftlichen Gebilde, die oft den anderen Produktivgenossenschaften an sozialer und wirtschaftlicher Bedeutung gleichstehen und sich von denselben wesentlich nur dadurch unterscheiden, daß sie nicht aus der Initiative der Arbeiter entstanden sind. Dahin gehören u. a. als die bekanntesten maison Léclaire, maison Godin, maison Laroche Joubert.

Für den Handwerker bieten sich zwei Wege, der Fabrik konkurrenzfähig zu werden. Entweder er richtet sein eigenes Geschäft derart ein, daß er der Fabrik in Qualität und Preis gleichwertig produzieren kann, oder er verbindet sich mit seinen Gewerbegenossen zum gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebe, in welchem Falle das Unternehmen mit vereinten Kräften betrieben wird und der Einzelne seine Selbständigkeit zu Gunsten der Genossenschaft einschränkt. Der erste Weg ist zunächst der einfachere und durch die Bildung von Hilfsgenossenschaften in Gestalt von Kredit-, Rohstoff- und Magazinvereinen auch Erfolg versprechend. Bewahrheitet es sich, daß es der Maschinentechnik gelingen wird, „das Hindernis der Rückkehr zur konkurrenzfähigen Handarbeit zu beseitigen durch die Zuführung billiger mechanischer Arbeitskraft in die kleineren Werkstätten und in die Wohnungen der Arbeiter" (Siemens), so fällt dann wenigstens großenteils auch der Vorzug des Großbetriebes dem Handwerk gegenüber fort, der jetzt in der Ausnutzung der Maschinen besteht; und treten dann dazu die erwähnten Hilfsgenossenschaften, so ist in den meisten Gewerben die Konkurrenzfähigkeit auch der Kleinbetriebe gesichert. Daß aber auch dann noch die Vereinigung zum gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebe sehr große Vorteile bieten und oft sogar besonders bei der Benutzung teuerer Maschinen notwendig sein wird, liegt auf der Hand. Gesichert vor der Konkurrenz der Großbetriebe sind zur Zeit sehr wenige Gewerbe, wohl nur die, deren Betrieb eine gewisse Kunstfertigkeit erfordert, welche durch Maschinen nicht ersetzt werden kann.

Weit schwieriger als die Bildung der genannten Hilfsgenossenschaften ist die Vereinigung der Teilnehmer zu einem einzigen Unternehmen, in dem die Rohstoffe nicht nur gemein-

schaftlich eingekauft, sondern auch gemeinschaftlich verarbeitet und die so hergestellten Produkte auf gemeinsame Rechnung verkauft werden — die Produktivgenossenschaft. Für die Arbeiter und besonders für die, welche infolge der Arbeitsteilung und des maschinellen Fabrikbetriebes kein selbständiges Gewerbe gelernt haben, ist aber gerade dieser schwierigste Weg der einzige, auf dem sie, allein auf die eigene Kraft gestützt, Unternehmer zu werden vermögen, denn in der Produktivgenossenschaft kann die Arbeitsteilung voll durchgeführt werden.

Die Hauptschwierigkeiten dieser Genossenschaften bestehen in der Leitung, der Kapitalbeschaffung und der Regelung des Mitgliederbestandes. Die Ueberwindung derselben ist aber auch ganz gewiß der Aufgabe wert; freilich hat mit Recht Schulze-Delitzsch stets davor gewarnt, „zur Bildung von Produktivgenossenschaften *unvorbereitet*, ohne eine genossenschaftliche Vorschule und ohne die Anfänge der unerläßlichen Kapitalbildung zu schreiten".

Die Geschichte der Genossenschaften in allen Ländern lehrt, daß die Produktivgenossenschaft wie jede andere wirtschaftliche Unternehmung sich aus sich selbst entwickeln muß und daß positive Förderung von seiten des Staates oder Privater nur schadet. Das klassische Land für produktivgenossenschaftliche Erfahrungen ist Frankreich, und dort hat sich dies in vollstem Umfange bewahrheitet. Es hat sich insbesondere ergeben, daß Unterstützungen leichtfertige Gründungen zur Folge haben und daß bei der Gewährung der Mittel es unvermeidlich ist, daß auch solche Genossenschaften bedacht werden, deren baldiger notwendiger Untergang die ganze Bewegung störend beeinflußt, während es oft gerade den Würdigsten überaus schwer wird, etwas zu erhalten, und schließlich hat sich überdies herausgestellt, daß nur diejenigen Genossenschaften die kritischen Zeiten überdauert haben, die an den Unterstützungen gar nicht oder doch nur ganz geringfügig Teil gehabt haben. Die Gewährung staatlicher oder ähnlicher Unterstützung erfolgt auf Kosten der Energie und Thatkraft, die nur bei voller persönlicher Verantwortlichkeit und freier Privatinitiative zu finden sind. Die praktischen Engländer haben das Richtige auch auf dem Gebiete der Genossenschaftsbewegung getroffen, sie wiesen jede staatliche Einmischung ab und forderten allein gesetzlichen Schutz für die Freiheit dieser Bewegung. v. Schulze-Gaevernitz kann an seine Darstellung der Entwickelung der englischen Genossenschaften die Bemerkung knüpfen: „Es hat sich stets als verfehlt herausgestellt, durch Gewährung von Geldunterstützung Vereinen auf die Beine helfen zu wollen. Vereine, welche nicht von vornherein Selbständigkeit besitzen, beweisen dadurch, daß der Boden für sie noch nicht bereitet ist und daß vermehrte Propaganda not thut." Auch in Deutschland ist diese Erfahrung gemacht. Lassalle hatte mit Bismarcks Hilfe die Gründung einer Produktivgenossenschaft mit Unterstützung aus den Privatmitteln des Königs durchgesetzt, dieselbe ging bald wieder ein.

Die Gründung einer Produktivgenossenschaft muß wohl vorbereitet sein. Es muß ihre „finanzielle Lebensfähigkeit in greifbarer Weise hervortreten". Die Mitglieder müssen bereits gezeigt haben, daß sie zu wirtschaften verstehen, sie müssen über Ersparnisse verfügen. Das Mitglied, welches der Genossenschaft seine Arbeitskraft zur Verfügung stellt, giebt damit seine ganze Erwerbsquelle hin. Die Genossenschaft muß jedenfalls für die erste Zeit so gestellt sein, daß sie nicht gleich über einem Mangel an Arbeit zusammenbricht. Kann hier auch der Kredit aushelfen, so ist es doch für ein Handelsunternehmen erforderlich, daß demselben eine finanzielle Grundlage gegeben wird. Die Mittel der Kapitalbeschaffung nun sind sehr verschiedenartig. In erster Reihe handelt es sich natürlich um die Vermögensbeteiligung der Mitglieder, und mit Rücksicht hierauf stellt sich in der Regel als Erfordernis heraus, daß vermögende Personen gewonnen werden, die als Mitglieder beitreten, nicht um arbeitend thätig zu sein, sondern um ihr Kapital fruchttragend anzulegen. Mag auch der ideale Zustand für eine Produktivgenossenschaft der sein, daß sie ausschließlich aus den arbeitenden Genossen besteht und daß die Arbeitermitglieder den größten Teil des Gewinnes auf ihre Arbeit beziehen, so wird sich dies doch praktisch nur selten durchführen lassen und die Genossenschaft wird auch Mitglieder aufnehmen müssen, die sich allein mit Kapital beteiligen. Es muß dann nur durch zweckmäßige Organisation insbesondere der Gewinnverteilung Vorsorge getroffen werden, daß nicht das Unternehmen mit der Zeit zum Schaden der Arbeitermitglieder in die Hände der Kapitalistenmitglieder übergeht. Selbstverständlich ist, daß seitens sämtlicher Mitglieder durch Lohnabzüge ꝛc. für die Bildung der Geschäftsanteile gesorgt wird. Der Beteiligung von Kapitalisten stellte sich in Deutschland bisher als erhebliches Hindernis die unbeschränkte Solidarhaft entgegen, vielleicht daß die Zulassung der beschränkten Haftpflicht durch das Genossenschaftsgesetz von 1889 nach dieser Richtung hin von Vorteil sein wird [1]). Ein weiteres Mittel zur Beschaf-

1) Zweifelhaft erscheint es, ob die Zulassung der beschränkten Haftpflicht auf die Ausdehnung der Produktivgenossenschaften von so günstigem Einfluß sein wird, wie von einzelnen Seiten

sung des Kapitals ist die Heranziehung von stillen Gesellschaftern.

Jedenfalls muß das Kapital mit eigener Anstrengung beschafft werden. Den Produktivgenossenschaften in nicht geschäftsmäßiger Weise die Erlangung des Kredits zu erleichtern, hat mangelhafte, übereilte Gründungen zur Folge, vernichtet zunächst die Kreditinstitute selbst, was wieder den Fall jener Genossenschaft nach sich zieht. Das beweisen die Erfahrungen in Frankreich mit dem „crédit au travail" (1866), der „caisse d'escompte des assoc. populaires" (1865), der „caisse centrale populaire" (1880).

Aber nicht nur in dem Mangel an Kapital der beteiligten Kreise liegt eine große Schwierigkeit für das Gedeihen der Produktivgenossenschaften, sondern mehr noch in dem Mangel an wirtschaftlichen und technischen Fähigkeiten der Mitglieder, die in hervorragendem Maße vorhanden sein müssen, wo es sich um die selbständige Leitung eines Unternehmens handelt, das noch überdies auf den Großbetrieb abzielt. Außer den Handwerkern konnte daher bis jetzt nur die Elite der Arbeiter an die Gründung solcher Genossenschaften denken. In dieser Beziehung ist vor allem eine Vorschule durch die Mitgliedschaft in anderen einfacher gestalteten Genossenschaften notwendig, aber nicht nur die passive, die sich darauf beschränkt, daß der Genosse aus derselben pekuniären Vorteil zieht, sondern auch die aktive, die in der Ausübung aller Mitgliedschaftsrechte der Teilnehmer an der Verwaltung besteht; denn nur dann lernt das Mitglied auch größere wirtschaftliche Verhältnisse kennen und eignet sich die für die Selbstverwaltung in größeren Verhältnissen nötigen Kenntnisse an. Ferner haben hier Staat und Gemeinde noch sehr große Aufgaben zu erfüllen; je mehr sich die wirtschaftliche und technische Bildung des Arbeiters heben werden, desto leichter und schneller wird sich seine materielle Lage bessern. Was aber den Handwerkern nach jener Richtung hin hauptsächlich not thut, ist, daß sie das Vertrauen zu sich selbst, zur eigenen Kraft gewinnen, daß sie lernen, *sich selbst* den wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen und nicht das Umgekehrte erwarten. Nur wo diese Fähigkeiten der Mitglieder vorhanden sind, kann mit Aussicht auf Erfolg an die Gründung einer Produktivgenossenschaft gegangen werden. Von der tüchtigen Leitung hängt natürlich sehr viel — wenn nicht das meiste — für das Gedeihen ab. Die Leitung keiner Gesellschaft ist vielleicht so schwierig wie die der Produktivgenossenschaft, weil hier ganz besonders noch mit dem Mißtrauen zu kämpfen ist, von dem der Arbeiter gegen seinesgleichen nicht minder beseelt ist wie gegen den Höherstehenden. Und doch muß hier die demokratische Verfassung, die sonst der Genossenschaft eigentümlich ist, zu Gunsten der Autorität und der Einheitlichkeit der Geschäftsführung zurücktreten. Der eigentliche Leiter freilich darf auch wieder nie vergessen, daß die Arbeiter des Unternehmens als Mitglieder die oberste Instanz bilden. So wird hier viel von der Tüchtigkeit und dem richtigen Takt des Leiters einerseits, sowie von dem guten Willen, gepaart mit dem richtigen wirtschaftlichen Verständnis der Mitglieder andererseits, abhängen.

Fast nicht minder schwierig, wenn auch wieder in anderer Richtung, ist die Regelung des Mitgliederbestandes. Eine unbedingte Zulassung jedes sich Meldenden, gegen den sittlich nichts einzuwenden ist, hat große Bedenken gegen sich, die schroffe Abschließung aber nicht minder. Vom allgemein menschlichen Standpunkte ist letztere, die natürlich nur versucht werden wird, wenn das Unternehmen Gewinn abwirft, sehr erklärlich; die Begründer haben die schweren ersten Zeiten überstanden, sie haben mit den größten Opfern ein blühendes Etablissement ins Leben gerufen, nun wollen sie auch die Früchte für sich allein behalten und nicht mit anderen teilen — es ist dies menschlich erklärlich, wenn auch genossenschaftlich durchaus zu verwerfen, denn es führt zur Herrschaft des Kapitalismus, indem sich die Mitglieder mehr und mehr auf die erlangte Leitung zurückziehen, den Gewinn für sich in Anspruch nehmen und die eigentliche Arbeit von Hilfsarbeitern ausführen lassen, die zu der Genossenschaft im gewöhnlichen Lohnverhältnis stehen. Andererseits kommt für die Aufnahme neuer Mitglieder in Betracht, daß dieselben jedenfalls ganz erheblichen Ansprüchen genügen müssen, wenn sie der Aufnahme für wert befunden werden sollen, und dann, daß die Anzahl der Arbeiter, welche Beschäftigung finden können, nicht immer und zu jeder Zeit die gleiche sein, daß aus den verschiedensten Gründen eine zeitweise Vergrößerung und Verminderung des Arbeiterstammes erforderlich werden kann. Das Ideal: dauernde Beschäftigung aller Mitglieder und Arbeit ausschließlich durch Mitglieder wird sich nur ausnahmsweise erreichen lassen. Auch hier muß man sich mit dem bestmöglichsten Zustande begnügen, unter dem der genossenschaftliche Charakter am reinsten gewahrt wird. Das ist zu erreichen, wenn die Aufnahme der sich Meldenden nach sorgfältiger Prüfung erfolgt und wenn die Beschäftigung von Hilfs-

angenommen ist. Eine allgemeine Regel, welche Haftpflicht für diese Genossenschaften die angemessene ist, läßt sich nicht aufstellen, es wird dies vielmehr von den thatsächlichen Verhältnissen und Bedürfnissen des einzelnen Falles abhängen.

arbeitern nie die Regel wird. Freilich werden dann auch Zeiten kommen, in denen nicht alle Mitglieder beschäftigt werden können, aber die unselbständigen Handwerker und Arbeiter haben außerhalb der Genossenschaft oft noch weit geringere Sicherheit auf dauernde Beschäftigung.

Die bisher mit den Produktivgenossenschaften gemachten Erfahrungen rechtfertigen keineswegs die Meinung, daß die Produktivgenossenschaft keine Zukunft hat — eher ist das Gegenteil der Fall. Es bestehen eine Reihe Produktivgenossenschaften, die den Beweis erbracht haben, daß bei gründlicher Vorbereitung und tüchtigen Mitgliedern ein Gedeihen sehr wohl möglich ist. Man darf nicht vergessen, daß von 100 industriellen Etablissements überhaupt 20 zerfallen, ehe sie noch irgend eine sichere Existenz erlangt haben, 50—60 mehr oder weniger lange vegetieren und höchstens 10 zu hoher Blüte gelangen; berücksichtigt man dies Verhältnis und die bisher erzielten Erfolge, so ist die Annahme voll berechtigt, daß die Produktivgenossenschaften bei steigender wirtschaftlicher und technischer Bildung der in Frage kommenden Klassen für das wirtschaftliche Leben auch von großer Bedeutung werden können.

Zweifler pflegen entgegenzuhalten, daß das Gedeihen der Produktivgenossenschaften auf Kosten des genossenschaftlichen Charakters erkauft werde. Hieran ist richtig, daß sich die Mitglieder von Produktivgenossenschaften, wenn diese von Erfolg begleitet sind, gegen die Aufnahme neuer Mitglieder möglichst ablehnend verhalten, aber dies besagt nichts gegen die Möglichkeit, daß aus Arbeitern im Wege der Produktivgenossenschaft Unternehmer werden können, vielmehr ist auch durch diese Genossenschaften wenigstens der Beweis erbracht, daß die Arbeiter sehr wohl imstande sind, selbständig einen Betrieb zur Blüte zu bringen. Schließlich wird auch die Verbreitung wahrer genossenschaftlicher Grundsätze durch Wort, Schrift und That dazu beitragen, daß solche Genossenschaften ihren wahren Charakter sich erhalten; und ebenso wie die Privatunternehmer mehr und mehr dem Gedanken zugänglich werden, daß eine Interessierung der Arbeiter an dem Gedeihen des Geschäftes durch Zuwendungen eines Teiles des Gewinnes ihnen selbst große Vorteile bietet, so wird auch dort richtiges Verständnis für den wahren Nutzen Eingang finden und zur Festigung des genossenschaftlichen Wesens beitragen. —

Freilich nicht in jedem Gewerbe und für alle Zwecke eignet sich der genossenschaftliche Betrieb; am wenigsten ist dies der Fall, wo das Kapital eine maßgebende Bedeutung für das Geschäft hat. Ueberall da wird die Produktivgenossenschaft am ehesten erfolgreich sein, wo der Preis des Produktes hauptsächlich durch die Arbeit bestimmt wird, wo Arbeit und persönliche Energie für das Gedeihen des Unternehmens entscheidend sind, wo der Absatz ein gesicherter ist und wo eine gleichmäßig große Anzahl von Arbeitern beschäftigt werden kann. Eine feste Grenze läßt sich natürlich nicht ziehen. Ganz besonders zur genossenschaftlichen Organisation eignet sich die Hausindustrie, ohne zu große Schwierigkeiten könnten die Hausindustriellen den Gewinn, der jetzt den verschiedenen Zwischenunternehmern zufließt, sich selbst erhalten.

Wer freilich glaubt, daß die ganze wirtschaftliche Entwickelung notwendig zur Vernichtung des Kleingewerbes führen und daß alles in den Großbetrieben auf breiter kapitalistischer Grundlage aufgehen muß, der wird der Zukunft der Produktivgenossenschaft wenig Bedeutung beilegen, denn nur in seltenen Fällen wird dieselbe als „Großbetrieb" ins Leben treten. Die neuen Erfindungen auf dem Gebiete mechanischer Kraft aber scheinen eher geeignet, dem Handwerksbetriebe wieder Raum zu schaffen. Auch im engen Rahmen des handwerksmäßigen Betriebes kann die Produktivgenossenschaft zu Erfolgen führen und sich als eine Wirtschaftsform ergeben, die als Vereinigung kleiner Kräfte diesen wenigstens als Gesamtheit die Erlangung oder Erhaltung wirtschaftlicher Selbständigkeit ermöglicht. Fehlerhafte Organisation, falsch benutzte Konjunkturen werden freilich stets unter den Produktivgenossenschaften genau ebenso ihre Opfer fordern wie unter allen industriellen Unternehmungen.

Haben aber die Produktivgenossenschaften erst mehr an Boden gewonnen, so wird sich ein wohlthätiger Einfluß von ihnen aus über das ganze wirtschaftliche Leben ausbreiten, dem sich auch die Privatunternehmungen nicht werden entziehen können. Insbesondere wird die Stellung und Lebenshaltung des Arbeiters hiervon wesentlich berührt werden, dem sich in diesen Genossenschaften ein Weg zeigt, auf dem er zur Selbständigkeit gelangen kann, während andererseits die hier notwendige Unterordnung, das Aufgehen in gemeinschaftliche Bestrebungen vom günstigsten Einfluß für den Charakter sein muß. Die soziale und wirtschaftliche Lage des ganzen Arbeiterstandes müßte auf diese Weise gehoben werden.

Es ist eine dankbare Aufgabe der Gewerkvereine, wenn sie streben, ihre Mitglieder für die Produktivgenossenschaften zu interessieren. So manche Summe, die jetzt nutzlos für Streiks verausgabt wird, hätte den Grundstock für eine gedeihende Produktivgenossenschaft bilden können. Mit vollem

Rechte aber hat freilich der Verbandstag der deutschen Gewerkvereine zu Mannheim (1892) sich dagegen ausgesprochen, daß der Verband durch Gewährung von Darlehen die Gründung von Produktivgenossenschaften fördert, da er sich auf eine moralische Unterstützung beschränken müsse.

Auch der Allgemeine Verband der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften hat auf dem Genossenschaftstage zu München (1892) beschlossen, den bestehenden Genossenschaften und deren Mitgliedern die Förderung und Unterstützung von Produktivgenossenschaften zu empfehlen, „an die Errichtung von Produktivgenossenschaften aber überall nur heranzutreten, wenn das ausreichende Kapital beschafft werden kann, und wenn unter den Genossen das Maß von Einsicht und Geschäftskenntnis, Thatkraft, Fleiß und Ausdauer vertreten ist, welches zur Ueberwindung der Schwierigkeiten des Gesamtbetriebes erforderlich ist".

Von großer Bedeutung für den Erfolg ist eine zweckmäßige Verteilung des Gewinnes. Eine allgemeine Regel läßt sich nicht dafür aufstellen. Doch daran ist stets festzuhalten, daß „eine Vereinigung keine Genossenschaft ist, zu der Personen sich vereinigen, um Gewinn zu erzielen, an dem nur einige Anteil haben, das Wesentlichste der Genossenschaft ist, daß der Arbeiter an dem Gewinne der Arbeit teilnimmt" (J. S. Mill). Am einfachsten scheint sich die Gewinnverteilung in den Genossenschaften zu regeln, in denen sämtliche Mitglieder auch Arbeiter sind, indem, mag der Gewinn nach dem Kapital verteilt werden oder nach der Arbeit, die Mitglieder alle an demselben teilnehmen. Doch ist zu beachten, daß die Kapitalbeteiligung der Mitglieder eine sehr verschiedene sein kann, und daß, wenn auch schließlich die Arbeiter als Mitglieder auf die Festsetzung des Lohnes nicht ohne Einfluß sind, doch immer die Gefahr bestehen bleibt, daß die Arbeit nicht entsprechend von dem Ertrage des Geschäfts berücksichtigt wird. Die wahre Produktivgenossenschaft dient der Emanzipation der Arbeit, dies muß auch für die Gewinnverteilung entscheidend sein.

Man wendet gegen die Bedeutung der Produktivgenossenschaft ein, daß sie, um mit den anderen Unternehmungen konkurrenzfähig zu bleiben, wie diese an der Hauptausgabe, den Löhnen, sparen müßte, und daß daher die Lage der Arbeiter bei ihnen keine wesentlich andere sein werde. Man übersieht dabei, daß bereits die Anteilnahme der Arbeiter am Gewinne ihre Lage allerdings erheblich verbessern kann und daß die Konkurrenzfähigkeit doch glücklicherweise auch noch durch andere Mittel erhalten werden kann, als durch Ersparnisse an den Löhnen und zwar durch Mittel, die gerade bei einer richtig organisierten Produktivgenossenschaft zur Geltung kommen müßten: nämlich Fleiß, Intelligenz und persönliches Interesse der Arbeiter.

3. Die P. der Landwirte. Von nicht geringerer Bedeutung wie die gewerblichen sind die landwirtschaftlichen Produktivgenossenschaften, die in zwei Kategorien zerfallen: in solche, welche die gesamte Thätigkeit des Landmanns in Anspruch nehmen und in solche, welche sich auf einen bestimmten Zweig des landwirtschaftlichen Betriebes beschränken.

Die den gesamten landwirtschaftlichen Betrieb umfassende Produktivgenossenschaft ist bisher nur selten versucht. In England kommen als die bekanntesten Versuche die Genossenschaften zu Assington und Ralaine in Betracht, besonders die erstere (unter der Leitung von Gurdon 1830 begründete) hat allgemeine Anerkennung gefunden, freilich ist der genossenschaftliche Charakter hier mehr latenter Natur. In Frankreich stellen sich die bäuerlichen communautés als landwirtschaftliche Produktivgenossenschaften dar, die zum Teil auf kommunistischer Grundlage beruhen. Auch die besonders in Oberitalien verbreitete Halbscheidepacht ist eine Art landwirtschaftlicher Genossenschaft.

Von größtem Interesse sind die neuerdings in Deutschland gegründeten landwirtschaftlichen Produktivgenossenschaften, die gleichzeitig die Schaffung eines selbständigen Bauernstandes bezwecken. Die Gründung geht in der Art vor sich, daß eine Genossenschaft von Landwirten ein größeres Gut kauft, dasselbe parzelliert und die Parzellen einzeln an die Mitglieder überträgt, welche dieselbe auf eigene Rechnung bewirtschaften. Das nicht aufgeteilte Land wird gemeinschaftlich bewirtschaftet. Die auf dem Gesamtgute haftenden Hypotheken werden mit den Geschäftsanteilen der Mitglieder und einem durch regelmäßige Einzahlungen gebildeten Amortisationsfonds getilgt; ist dies erreicht, so gehen die Parzellen in das schuldenfreie Eigentum der Besitzer über. Es ist ein Verfahren, das dem bei Baugenossenschaften üblichen gleicht. Solche Genossenschaften sind in Westpreußen und Posen begründet. Die weitere Ausführung dieses Gedankens kann für die Landwirtschaft bahnbrechend werden. Hier bietet sich ein Weg, auf dem ohne jede Unterstützung ein selbständiger Bauernstand geschaffen werden kann und gleichzeitig die Verbindung des intensivsten Kleinbetriebes mit den Vorzügen des Großbetriebes möglich ist; letzteres dadurch, daß sich ganz von selbst hier die Gelegenheit zur Anwendung der verschiedensten Genossenschaftsformen ergiebt: von Rohstoffvereinen,

Werk-, Absatz-, Zucht- und Molkereigenossenschaften, In- und Entwässerungsanlagen müssen sich hier ohne jede Schwierigkeit bilden.

Wenn diesen genossenschaftlichen Gebilden nur keine Hindernisse bereitet werden, was leider bereits geschehen ist, so werden dieselben sicher die weiteste Verbreitung finden. Der Unterschied von den eigentlichen Produktivgenossenschaften ist in die Augen fallend: bei diesen handelt es sich um das Aufgeben des selbständigen Geschäftsbetriebes und Aufgehen in den der Genossenschaft — während die hier besprochene landwirtschaftliche Genossenschaft im Gegenteil selbständige Geschäftsbetriebe schaffen soll. Daher können diese Genossenschaften auch nur bedingt zu den Produktivgenossenschaften gerechnet werden. Ihrer großen Bedeutung halber wollten wir sie hier erwähnen.

Unter den landwirtschaftlichen Produktivgenossenschaften für einzelne Geschäftszweige des landwirtschaftlichen Betriebes nehmen die hervorragendste Stelle die Meiereigenossenschaften ein, sie sind in Deutschland, Dänemark, Frankreich, Schweiz, Italien, dann den Vereinigten Staaten von Nordamerika in großer Zahl vertreten. In neuerer Zeit wird auch Obst, Hopfen ꝛc. genossenschaftlich verwertet. Das Eigentümliche dieser Produktivgenossenschaften liegt darin, daß es sich nicht um gemeinsame Arbeit, um Vereinigung des Geschäftsbetriebes handelt, sondern um Hergabe von Rohprodukten zur gemeinschaftlichen Verarbeitung, um auf diese Weise die Vorteile des Großbetriebes zu gewinnen.

Alle diese Genossenschaften sind für die Landwirtschaft von der größten Bedeutung. Sie nehmen dem Landwirt nicht nur Arbeit ab, sondern sie ermöglichen ihm auch erst die ausgiebigste Verwertung seiner Produkte, gestatten ihm mit diesen auf dem Weltmarkte konkurrenzfähig aufzutreten und neue Absatzgebiete zu gewinnen. Ganz besonders gilt dies von Milch- und Obstprodukten, die nur im Großbetriebe in einer Qualität herzustellen sind, die einen dauernden erheblichen Gewinn sichert. Diese nutzbringende Verwertung der Rohprodukte wirkt andererseits wieder zurück auf Vervollkommnung und Vermehrung derselben. So ist es eine anerkannte Thatsache, daß die Meiereigenossenschaften von großem Einfluß auf die Verbesserung und Vermehrung des Viehstandes sind. Und das Gleiche gilt besonders von dem Obstbau.

Neben diesen Genossenschaften sind die Winzergenossenschaften von großem wirtschaftlichen Werte. Sie beschränken sich zum Teil darauf, ihren Mitgliedern den Wein abzukaufen, zu pflegen und mit Umgehung des Zwischenhändlers zu verkaufen, meistens aber keltern sie selbst die Trauben ihrer Mitglieder.

4. P. der Konsumenten. Eine besondere Art der gewerblichen Produktivgenossenschaften bilden die zur Verbilligung des Lebensunterhaltes und der Wirtschaft gegründeten Fabriken. Derartige Genossenschaften, wenn diese Unternehmungen überhaupt noch diesen Namen verdienen, bestehen hauptsächlich in England. Die Leiter des englischen Genossenschaftswesens (Neale, Holyoake, Hughes u. a.), die eine genossenschaftliche Gestaltung von Handel und Produktion erstrebten, gingen bei der Verfolgung dieses Zieles von den Konsumvereinen, d. h. den Konsumenten aus, die selbst die Produktion — vermittelst der Konsumvereine — in die Hand nehmen sollten. Daneben macht sich in England zur Zeit eine andere Strömung geltend, die diese einzelnen Genossenschaften verwirft, da sie die Konkurrenz erhielten und nicht dem Gesamtinteresse dienten, und nun statt derselben Konzentration aller Konsumvereine fordert und ausschließliche Produktion durch diese Zentrale oder doch Leitung der Produktion von derselben aus. Dieses letztere System, welches freilich konsequenter ist als das von Neale und seinen Freunden, die gleichfalls die Konkurrenz durch die Association beseitigen wollen, müßte in seiner vollständigen Durchführung zur monopolisierten Staatsindustrie führen.

Doch hier interessiert nicht das System, sondern die Produktivgenossenschaft in der Anlehnung an die Konsumvereine. Die Schwierigkeiten, die dem Gedeihen der Produktionsgenossenschaft der Handwerker und Arbeiter entgegenstehen, fallen hier zum großen Teil fort. Die Genossenschaft hat sofort an dem Konsumvereine einen sicheren Halt, einen festen Abnehmer; der Konsumverein — vielleicht noch in Verbindung mit ähnlichen Genossenschaften — giebt das Kapital her; die Leitung liegt bei dem Konsumvereine, zu dem die Arbeiter im gleichen Verhältnis wie zu jedem beliebigen anderen Arbeitgeber stehen, zumal trotz der lebhaftesten Agitation der Führer der englischen Genossenschaften für Einführung der Gewinnbeteiligung der Arbeiter dies nur in sehr wenigen Vereinen bisher erreicht werden konnte.

Die wesentlichste Aufgabe und die hauptsächlichste Bedeutung der wahren Produktivgenossenschaft fehlt hier, der Wert dieser Genossenschaften besteht allein darin, daß die Konsumenten die Waren auf eigene Rechnung herstellen lassen und dadurch Ersparnisse erzielen. Solange es sich um die Anfertigung von Waren handelt, mit denen kein erhebliches Risiko verbunden ist, hat dieses Verfahren sehr große Vorzüge.

In der gleichen Weise sucht man jetzt in Frankreich Produktivgenossenschaften im Anschluß an die Konsumvereine zu gründen.

In Deutschland ist dieser produktivgenossenschaftsartige Betrieb bisher ausschließlich auf Bäckerei beschränkt geblieben.

In Belgien, Frankreich und seit kurzer Zeit auch in Deutschland sind solche dem Interesse der Konsumenten dienende Genossenschaften auch selbständig gebildet; insbesondere als Bäckereien. Man wird derartige Vereine wohl alle richtiger zu den Konsumvereinen zählen, mit denen sie die Erzielung von Ersparnissen bei der Beschaffung der Wirtschaftsbedürfnisse gemein haben.

Besonders in Belgien und Frankreich ist die Gründung dieser Genossenschaften von der sozialistischen Arbeiterpartei ausgegangen, die einen Teil des Reingewinnes dieser Vereine zu Agitationszwecken verbraucht.

3. Statistische Mitteilungen. Wir schließen diese kurze Darstellung der Produktivgenossenschaft, in der wir nur die wesentlichsten Punkte hervorheben konnten, mit einigen statistischen Angaben. Leider wird nur in Deutschland und England eine fortlaufende Statistik veröffentlicht.

1) Deutschland. Die von dem Anwalte des allgemeinen deutschen Genossenschaftsverbandes, F. Schenck, in jedem Jahre herausgegebenen „Jahresberichte" (Verlag von Klinkhardt-Leipzig) bringen die Liste sämtlicher bestehenden Genossenschaften und Tabellen über die Geschäftsergebnisse der Genossenschaften. Leider füllen nur sehr wenige der Produktivgenossenschaften die ihnen zugesandten Tabellenformulare aus, so daß der Jahresbericht über diese Genossenschaften nur ein unvollständiges Bild bieten.

Rechnungsjahr	Anzahl der Vereine	Berichtende Vereine	Mitglieder	Geschäfts-Guthaben M.	Reservefonds M.	Fremde Gelder M.	Umsatz M.	Reingewinn M.
1885	26	1	14	3 546	—	3 090	27 492	2 178
1670	29	7	160	77 988	3 285	50 274	226 554	26 463
1275	199	14	689	233 571	16 109	110 663	733 092	59 192
1660	131	10	693	199 052	83 932	701 470	666 355	57 478
1885	148	7	529	156 017	95 783	300 478	340 692	33 337
1291	151	12	1808	226 553	82 389	353 531	884 124	41 058

Unter den 151 Produktivgenossenschaften befanden sich 16 der Tischler ꝛc., 12 der Spinner und Weber, 11 der Buch- und Steindrucker, 8 der Schneider, 4 der Schuhmacher, 6 der Cigarrenmacher, 2 der Bauhandwerker, 3 der Uhrmacher, 2 der Töpfer, 3 der Vergolder, 2 der Maschinenbauer, 3 der Bürsten- und Kammmacher ꝛc. Eine erhebliche Anzahl jener 151 Genossenschaften hat nur die genossenschaftliche Form. Die Zurückhaltung der Produktivgenossenschaften, die von diesen fast durchweg bewahrt wird, hat vielfach recht mangelhafte Organisation zur Folge, besonders die Art der Verteilung des Gewinnes entspricht nur selten genossenschaftlichen Grundsätzen. Mit gutem Erfolge arbeiten insbesondere 2 Genossenschaftsbuchdruckereien (zu Breslau, 1870 gegründet, mit 113 Mitgliedern, 59 534 M. Einnahme aus der Druckerei, 4574 M. Reingewinn, 29 694 M. gezahlte Löhne, 82 966 M. Geschäftsguthaben, 8500 M. Reservefonds, 77 559 M. fremde Gelder; zu Hannover, 1673 gegründet, mit 133 Mitgliedern, 26 495 M. Einnahme aus der Druckerei, 3417 M. Reingewinn, 13 425 M. gezahlte Löhne, 37 027 M. Geschäftsguthaben, 10 523 M. Reservefonds; die Genossenschaft zur Fabrikation von Gold- und Antikleisten (zu Burg, 1879 gegründet, mit 28 Mitgliedern, 47 956 M. Verkaufserlös, 20 746 M. Geschäftsguthaben, 3115 M. Reservefonds, 15 765 M. fremde Gelder, 16 727 M. Arbeitslöhne); die im Interesse der Konsumenten errichtete Produktivgenossenschaft, die Lübecker Genossenschaftsbäckerei mit 1155 Mitgliedern, 369 776 M. Verkaufserlös, 20 082 M. Reingewinn, 15 292 M. Geschäftsguthaben, 3188 M. Reservefonds, 58 800 M. fremde Gelder); die 1. Schreinergenossenschaft zu München (1871 begründet, zum Teil nur Magazingenossenschaft, 80 Mitglieder, 95 520 M. Erlös, 4321 M. Reingewinn 12 647 M. Arbeitslöhne, 22 000 M. Geschäftsguthaben, 45 654 M. Reservefonds, 152 459 M. fremde Gelder); der Bauverein zu Burg (1885 begründet, 12 Mitglieder — Bauhandwerker — 102 577 M. Umsatz, 41 563 M. Arbeitslöhne, 15 343 M. Geschäftsguthaben, 2500 M. Reservefonds, 21 900 M. fremde Gelder.

Landwirtschaftliche Produktivgenossenschaften und zwar zur Schaffung selbständiger Bauerngüter und gemeinschaftlicher Bewirtschaftung des nicht aufgeteilten Besitzes bestehen erst drei; die erste ist 1229 begründet. In außerordentlicher Weise haben sich die Molkereigenossenschaften vermehrt. Es bestanden

1870	1675	1880	1625	1890
1	30	70	262	901

Winzergenossenschaften gab es 1890: 29; Genossenschaften für Bau und Vertrieb von Feld- und Gartenfrüchten: 27.

2. England. Ueber die Genossenschaften in England geben Auskunft die Returns des Registrars auf Grund der Geschäftsberichte, welche die Genossenschaften demselben einzusenden verpflichtet sind und die Berichte des Central-Board an die jährlich stattfindenden Genossenschaftskongresse.

Aus diesen Quellen ist folgende Tabelle über die Produktivgenossenschaften entnommen:

	1878	1883	1888
Zahl der berichtenden Vereine . .	42	38	67
Mitgliederzahl . .	23 830	19 557	25 885
Verkaufserlös in £	1 525 494	1 454 362	1 704 416
Unkosten „ „	?	128 480	129 539
Gewinn „ „	45 419	81 937	60 766
Verlust „ „	?	917	1 111
Geschäftsanteil „ „	354 772	419 491	541 784
Fremde Gelder „ „	164 401	127 317	201 659
Für Unterrichtszwecke verwendet in £	?	59	56

Einen großen Teil der Produktivgenossenschaften bilden die im Besitze von Konsumvereinen befindlichen Getreidemühlen (1888: 15); unter den 67 Produktivgenossenschaften befanden sich 38 Fabriken, nämlich: 7 Schuh- und Stiefelfabriken, 1 Buchbinderei, 12 Fabriken der Textilbranche, 2 Bleichereien, 1 Cigarrenfabrik, 1 Uhrenfabrik, 1 Spitzen-, 1 Messer-, 1 Schloß-, 2 Nägelfabriken, 1 Stellmachergenossenschaft, 1 Wagengeschirrfabrik, 1 Eisengießerei, 1 Zinnwarenfabrik, 1 Steinbruch, 2 Genossenschaften zur Herstellung verschiedener Gegenstände.

Von diesen Produktivgenossenschaften dienen die meisten dem ausschließlichen Interesse der Konsumenten, nur wenige sind zu den wahren Produktivgenossenschaften zu zählen. Nach den Zusammenstellungen von Rabbeno ergiebt sich folgende Tabelle:

	1877	1879	1881	1883	1887
Anzahl der Genossenschaften	16	25	18	18	13
Anzahl der Mitglieder . . .	2 168	2 675	1 782	2 800	1 112
Mitgliederguthaben in £ . .	1 227 125	1 768 525	1 218 225	2 054 450	504 600
Fremde Gelder „ „ . .	986 156	1 230 025	981 475	1 053 575	?
Verkäufe „ „ . .	2 110 850	2 686 775	1 247 975	4 713 300	1 408 800
Reingewinn „ „ . .	133 420	198 750	117 375	238 525	75 025

Die Gewinnbeteiligung der Arbeit stößt in der Praxis auf große Schwierigkeiten, obgleich bisher die Genossenschaftskongresse unter dem Einflusse der Führer der Bewegung stets dieselbe aufs dringendste empfohlen haben.

Als landwirtschaftliche Produktivgenossenschaften bestanden 1889 nur 4 Farmgenossenschaften mit 508 Mitgliedern. In den landwirtschaftlichen Nebengewerben giebt es keine Genossenschaften. Dagegen betreiben verschiedene Konsumvereine Landwirtschaft.

3) Frankreich. Es fehlt für Frankreich eine statistische Zusammenstellung der Resultate der Genossenschaften, obgleich eine solche wiederholt seitens der Regierung und parlamentarischen Kommission in Aussicht genommen. Wir müssen uns daher auf einzelne Mitteilungen beschränken.

Die ersten Produktivgenossenschaften waren die von Buchez begründeten: 1832 eine Genossenschaft der Tischler und 1834 eine solche der Goldarbeiter; erstere löste sich bald auf, letztere bestand bis 1870 und hatte sehr erfolgreiche Jahre gehabt. Im Jahre 1848 bestanden 98 Genossenschaften; nach einer 1885 veröffentlichten Statistik existierten 1851 in Paris 210 und in den Provinzen 79 Genossenschaften.

Von den in der Zeit von 1848—1851 gegründeten Produktivgenossenschaften bestehen noch: Association des formiers (1887: 11 Mitglieder, arbeitet fast nur mit diesen, 42 000 Frcs. Vermögen, 70 000 Frcs. Umsatz), Association des serruriers en meubles (1887: 3 Mitglieder, 2—3 Hilfsarbeiter, Geschäftsumsatz bedeutungslos), Société des menuisiers en voiture (1887: 3 Genossen, 80 Hilfsarbeiter, 385 000 Frcs. Vereinsvermögen, 200 000 Frcs. Umsatz, die Hilfsarbeiter ohne Anteil am Gewinn), Association des menuisiers en fauteuils (1887: 14 Mitglieder, 4—8 Hilfsarbeiter, ca. 22 000 Frcs. Vereinsvermögen, 100 000 Frcs. Umsatz, die Genossenschaft ist ein Handelshaus geworden), Association des ouvriers en limes (1887: 21 Mitglieder, 40 Arbeiter, 154 000 Frcs. Vereinsvermögen, 150—180 000 Frcs. Umsatz, auch diese hat den genossenschaftlichen Charakter fast verloren), Société des facteurs de pianos (1887: 21 Mitglieder, 10—40 Arbeiter, 452 000 Frcs. Vereinsvermögen, 380 bis 400 000 Frcs. Umsatz, hat jede Spur von sozialen Ideen verloren), Société industrielle et commerciale des ouvriers lunettiers (1887: 58 Genossen, 1200 Arbeiter, 1 200 000 Frcs. Vereinsvermögen, 4 Mill. Frcs. Umsatz — 1849 betrug der Umsatz 24 000 Frcs. — die Genossenschaft hat noch 50 „adhérents", aus denen im Falle des Ausscheidens von Genossen die Mitglieder gewählt werden, der genossenschaftliche Charakter ist gänzlich verloren).

In der Zeit von 1875—1887 wurden in Paris 88 industrielle Produktivgenossenschaften gegründet, von denen 16 dem Tischler-, 14 dem Maurer-, 5 dem Malergewerbe, 7 den Mechanikern, 5 den Goldarbeitern, 19 den Hutmachern ꝛc. angehörten. Von 30 Produktivgenossenschaften war im Jahre 1885 ein Verband gebildet.

Anfang 1882 betrug die Anzahl der Produktivgenossenschaften in Paris ca. 30, von denen 14 aus der ersten und zweiten Periode herstammten. Ende 1884 bestanden in Paris 74 Produktivgenossenschaften mit 4930 Mitgliedern, 7 552 462 Frcs. Geschäftsanteilen, auf die 5 400 359 Frcs. eingezahlt waren; die Geschäfte derselben beliefen sich auf 89 Mill. Frcs.

Zu einiger Bedeutung sind die „Kutschergenossenschaften" gelangt, deren 1887 in Paris 34 bestanden: die Genossenschaften besitzen Pferde und Wagen, die Kutscher betreiben das Gewerbe auf eigene Rechnung.

Außer diesen Genossenschaften hat Rabbeno im Jahre 1887 in Paris nur die Existenz von 25 Genossenschaften nachweisen können.

In den Provinzen sind die Produktivgenossenschaften stets weniger zahlreich gewesen. Nähere Mitteilungen über die einzelnen Genossenschaften finden sich bei Rabbeno und Houbert-Balleroux. Die Gewinnbeteiligung der Arbeit, die in der ersten Genossenschaftsperiode durchweg geübt wurde, ist in der zweiten und dritten Periode fast ganz verschwunden, vielfach aber werden fast ausschließlich Mitglieder als Arbeiter angestellt, was jenen Mangel wenigstens teilweise aufhebt.

Einem kurzen Aufblühen der Produktivgenossen-

schaften infolge von Unterstützungen seitens des Staates oder Privater ist stets ein um so schrofferer Rückgong gefolgt.

Eine große Anzahl landwirtschaftlicher Syndikate hat sich seit 1884 gebildet, in welchem Jahre die Gewerbevereine gesetzlich anerkannt wurden. Im Departement Doubs wurden 1888 532 Meiereigenossenschaften gezählt mit einer Käseproduktion von 10 Millionen Frcs., im Jura bestehen 511 solcher Genossenschaften mit 5½ Millianen Frcs. Produktion, im Departement L'Aisne 600 mit 12—14 Millionen Frcs. Produktion.

Der bäuerlichen communautés haben wir bereits oben gedacht.

4) Oesterreich. Auch in Oesterreich fehlt es an einer Statistik über die Produktivgenossenschaften. — Nach dem „Jahresbericht" für 1881 (dem letzten) bestanden 41 industrielle Produktivgenossenschaften. Seit einigen Jahren scheint die Bewegung zur Gründung solcher Genossenschaften lebhafter zu werden, die meisten derselben bestehen in Niederösterreich, sie beschränken sich hauptsächlich auf Wien. In neuerer Zeit haben sich eine Anzahl Produktivgenossenschaften zur Heeresausrüstung gebildet, welche bei den Lieferungen für das Heer von dem Kriegsministerium bevorzugt werden. Landwirtschaftliche Genossenschaften werden erst seit kurzer Zeit in größerer Anzahl gebildet. In Ungorn gab es 1891 18 Meiereigenossenschaften mit 500 Mitgliedern.

5) Italien. In Italien nehmen unter den industriellen Produktivgenossenschaften die erste Stelle ein die der Maurer und Handarbeiter. Nach dem Kommissionsberichte für die zweite Kammer zu einem Gesetzentwurfe betreffend Erleichterungen bei Zulassung von Genossenschaften zu öffentlichen Arbeiten sollen 120 Maurer- und 199 Handarbeitergenossenschoften bestehen. Auch andere Produktivgenossenschoften in den verschiedenen Gewerben bestehen in großer Anzahl; die älteste und bedeutendste ist die der Glasmacher zu Altare. Im allgemeinen sind diese Genossenschaften noch jung und von geringer geschäftlicher Ausdehnung. Ihre Entwickelung ist eine allmähliche und findet gerade in diesem Umstande wohl die beste Gewähr für dauernden Fortschritt. Die Handarbeitergenossenschaften erfreuen sich eines sehr guten Rufes, die von ihnen ausgeführten Arbeiten finden große Anerkennung. Die Bauhandwerkergenossenschaften benutzen zum Teil die Feiertage, um für ihre Mitglieder Häuser zu bauen, der Lohn wird hierfür nicht ausgezahlt, sondern auf die Geschäftsantheile gutgeschrieben. Mehr als in anderen Ländern zeigt sich unter den Produktivgenossenschaften Italiens das Streben, die Arbeiter am Gewinn teilnehmen zu lassen. Besonders in den Provinzen Romagno und Emilia erhält sich der genossenschoftliche Charakter. Sehr verbreitet sind die Meiereigenossenschaften; nach Bodio bestanden im Jahre 1888: 210. In Oberitalien ist bei der Bewirtschoftung der Güter oft das System der Halbscheidepacht in Anwendung, bei dem der Eigentümer Boden und Betriebskapitol hergiebt und mehrere Familien gemeinschaftlich die Bewirtschaftung übernehmen.

6) Die Produktivgenossenschaften in Rußland in der Gestalt der Artels sind in einem Spezialartikel behandelt. (Cf. I. Bd. S. 932 fg.)

7) Die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Wenn auch bereits im Jahre 1849 eine Produktivgenossenschoft bestand, so begann die eigentliche Verbreitung dieser Genossenschoftsart doch erst mit dem Jahre 1867. Von den damals begründeten Genossenschoften bestehen heute noch drei.

In Neu-England bestanden 1885 20 Produktivgenossenschaften mit ca. 850 500 Doll. Umsatz. Es sind meist Schuhwaren-Produktivgenossenschaften, außerdem Gießereien und Druckereien. Zum Teil lassen dieselben die Arbeiter am Gewinn teilnehmen: Boot and Shoe Company zu Lynn (1885 begründet 1886 mit 60 Mitgliedern, 35 000 Doll. Umsatz, von dem Gewinn erhalten 10 % der Reservefonds, 5 % die Anteile, 10 % die Knights of Labour, der Rest wird zwischen Kapital und Arbeit geteilt, die Mitglieder müssen den Knights of Labour angehören, ähnlich orgonisiert sind die Schuhwarengenossenschaft zu Spencer, die Genossenschaftsdruckerei zu Boston, die Gießerei zu Nashua u. a.

In den Mittelstooten sind die Erfolge geringer. Auch die Gewinnbeteiligung der Arbeit ist seltener, viele der Genossenschaften oder nehmen nur Mitglieder als Arbeiter auf, z. B. die Cigorrenmacher zu Reading, die Leinen- und Tuchfabrik zu Frankfort.

Von New-York machen die Knights of Labour für ein neues System Propagonda: den Solidarity-Plan. Es werden Anteile an Vereine und Personen ausgegeben, die keinen Zinsanspruch haben, die Zurückzahlung soll aus dem Gewinn des Geschäfts erfolgen. Die damit unterstützten Genossenschaften müssen 25 % des Reingewinnes für einen Landfonds zur Beschaffung von Land, 25 % zur Reserve, 50 % zur Ausdehnung des Geschäfts verwenden. In New-York und Brooklyn sind ouf diese Weise eine Reihe blühender Genossenschaften entstanden.

In Minnesota sind die Produktivgenossenschoften besonders unter den Böttchern mit echt genossenschaftlichem Charakter hoch entwickelt.

Eines der bedeutendsten genossenschaftlichen Unternehmungen ist das der Bleiorbeiter zu Milwaukee, 1885 aus einem Streik hervorgegangen. Von den Kosten zur Gewinnung des Bleies entfallen $^9/_{10}$ auf die Arbeit.

In Wisconsin bestehen außerdem Böttcher- und Glasarbeiter-Genossenschaften.

Sehr zahlreich in allen Industrien sind die Genossenschaften in den Weststaaten, zum großen Teil sind sie ous Streiks hervorgegangen, so z. B. die Schuh- und Stiefelproduktivgenossenschoft zu San Franzisco mit 250 000 Doll. Umsatz im Jahre 1887, doch ist diese Genossenschoft in den Besitz von 20 Mitgliedern übergegangen.

In den Südstaaten macht sich seit 1884 eine sehr lebhofte Bewegung zur Gründung von Produktivgenossenschaften bemerkbar und zwar mit erheblichem Erfolge.

Auf landwirtschaftlichem Gebiete verdienen besonders Beachtung die kommunistischen Unternehmungen, für welche die fruchtboren freien Gefilde ein sehr geeignetes Terrain boten, zum Teil brachten dieselben es auch zu großer Blüte. Die meisten der utopischen Sozialisten haben dort ihre Versuche angestellt. Unter den landwirtschaftlichen Genossenschaften für die Ausübung eines Nebenbetriebes sind besonders die Meiereigenossenschaften hervorzuheben, deren Anzahl im Jahre 1886 auf 5000 geschätzt wurde. Ganz außerordentlich ist ihr Einfluß auf die Hebung des Viehstandes. Während es 1860 gab: $8^1/_2$ Millionen Milchkühe, die für 160 Millionen Doll. Milchprodukte lieferten, der Export 3 Millionen Doll. betrug — wurden 1850 18 Millionen Milchkühe gezählt, und betrug der Wert der Milchprodukte 350 Millionen Doll., die Ausfuhr $22^1/_2$ Millionen Doll.

Litteratur:

Vergl. die Litteratur zu dem Artikel „Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften" (III. Bd. S. 324/325). Crüger, Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in den einzelnen Ländern, Jena 1892. von Wieser, Großbetrieb und Produktivgenossenschaften in der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, herausgeg. von v. Böhm-Bawerk, v. Inamm-Sternegg, v. Plener, I. Heft, Wien-Prag-Leipzig 1892. Crüger, „Großbetrieb und Produktivgenossenschaften" in Nr. 25 der Blätter für Genossenschaftswesen von 1892. F. Schenk, Mitteilungen über den allgemeinen Genossenschaftstag in München (1892), S. 71 ff.

Hans Crüger.

Prostitution.

1. Begriff. 2. Geschichte. 3. Ursachen. 4. Eigenschaften und Formen. 5. Statistik. 6. Aufgabe des Staates.

1. Begriff. Die große Anzahl von Definitionen des Wortes Prostitution stimmt nur in dem einen Punkte vollkommen überein, daß die Prostitution als eine krankhafte Erscheinung am Organismus der menschlichen Gesellschaft anzusehen ist, krankhaft, weil sie der seitens der menschlichen Gesellschaft acceptierten Norm, wonach ausschließlich die Ehe zur Bethätigung des Geschlechtsverkehrs berechtigt, zuwiderläuft. Im übrigen lassen sich alle Definitionen in zwei Gruppen scheiden, deren eine unter den Begriff Prostitution alle Formen des außerehelichen Geschlechtsverkehrs subsumiert, vom antizipierten ehelichen Beischlaf angefangen bis zur gewerblichen Unzucht mit all ihren Auswüchsen und Verirrungen, während die andere Gruppe, ausgehend von praktischen Gesichtspunkten, unter Prostitution nur die gewerbsmäßig betriebene Unzucht verstanden wissen will. Ist jene weitere Auffassung des Begriffes ein Ausfluß der christlichen Moral, wonach jede Befriedigung des Geschlechtstriebes außerhalb der Ehe sündhaft und strafbar ist, so ist andererseits in der engeren Umgrenzung die Auffassung des modernen Staates, wie sie durch jahrtausende alte Erfahrungen und naturwissenschaftliche Erkenntnis gestützt wird, zu finden. Auch der moderne Staat hält das Prinzip der monogamen Ehe aufrecht und erkennt in dem außerehelichen Geschlechtsverkehre etwas Unerlaubtes; allein überzeugt von der Unausrottbarkeit desselben und der Erfolglosigkeit aller gegen ihn gerichteten Verbote und Strafen, verzichtet er, solche fernerhin noch auszusprechen, erwartet vielmehr durch geeignete Beeinflussung das Uebel zu einem möglichst geringen umzugestalten. Solcher Einwirkung ist aber nur, wie ebenfalls die Erfahrung lehrt, die gewerbsmäßige Unzucht zugänglich, jene Form des Geschlechtsverkehrs, welcher wie keiner anderen Form auch die ärgsten Schäden anhängen, die Verbreitung venerischer Krankheiten und moralische Infektion. So ist es gekommen, daß man heutzutage ziemlich allgemein unter Prostitution nur die von Frauenspersonen gewerbsmäßig betriebene Unzucht versteht. Ausgeschlossen sind demnach vom Begriffe einfache, die Grenzen der Moralität überschreitende Liebesverhältnisse und das Konkubinat; in beiden Fällen fehlt das Charakteristische des Gewerbebetriebes, die Darbietung an eine Mehrzahl von Männern. Andererseits erscheint es zweckmäßig, auch die gewerbsmäßige Darbietung von Männern und Knaben selbst von Tieren zum Zwecke der Befriedigung des Geschlechtstriebes aus dem Rahmen der Prostitution fallen zu lassen, da diese Art von Geschlechtsverkehr einer ganz anderen Behandlung zu unterstellen ist und auch thatsächlich als widernatürliche Unzucht verfolgt und bestraft wird.

Es wird daher auch im weiteren Texte von Prostitution hauptsächlich nur in dem engeren Sinne des gewerbsmäßig von Frauenspersonen betriebenen außerehelichen Geschlechtsverkehrs die Rede sein.

2. Geschichte. Während im Urzustande des Menschengeschlechtes die Befriedigung des Geschlechtstriebes eine uneingeschränkte sein konnte, da für die Nachkommen mehr als ausreichende Subsistenzmittel vorhanden waren, machte das schnelle Anwachsen der Menschheit, insbesondere das Zusammentreten der Menschen zu Gemeinschaften und die durch die Teilung der Arbeit bedingte Gliederung dieser bald eine Institution nötig, die Ehe, welche einem nur dem natürlichen Triebe folgenden Geschlechtsverkehre Schranken setzen sollte.

Das Institut der Ehe legte von vornherein dem Manne weitgehende Verpflichtungen für die Erhaltung der Ehegattin und der mit ihr erzeugten Kinder auf und schloß so Individuen, welche diesen Verpflichtungen nachzukommen nicht imstande oder nicht gewillt waren, von der Berechtigung, für die Erhaltung der Art zu wirken, aus; eine Einrichtung, welche sich in schärfsten Gegensatz zu einem der mächtigsten Naturtriebe stellte.

In der That zeigt die ganze Geschichte des Menschengeschlechtes, und im besonderen die der Prostitution, daß der jedem Organismus, der Pflanze, dem Tiere und dem Menschen innewohnende Trieb zur Erhaltung der Art — in welchem nebenbei erwähnt einer der mächtigsten Faktoren unserer ganzen Kultur erblickt werden muß, — durch menschliche Gesetze nicht unterdrückt werden kann; die durch sie aufgerichteten Schranken werden erfahrungsgemäß entweder heimlich umgangen oder gewaltsam durchbrochen, nicht allzu selten setzt das Individuum die eigene Existenz aufs Spiel, nur um das von der Natur ihm vorgesteckte Ziel zu erreichen.

Es kann daher mit Sicherheit angenommen werden, daß Prostitution im weitesten Sinne so alt ist als das Institut der Ehe. Im frühesten Altertume,

soweit historische Ueberlieferungen reichen, nahm schon der außereheliche Geschlechtsverkehr bestimmte Formen an, als gastfreundschaftliche und religiöse Prostitution, beide zunächst noch frei vom Charakter eines Gewerbes, erstere als Ausfluß einer hochentwickelten Gastfreundschaft, bestehend in der Darbietung der eigenen Gattin an den Gastfreund, letztere verknüpft mit dem Dienste einer Gottheit, einer Mylitta (Babylon), Astarte (Phönizien), Aphrodite, Urania, Venus, Isis oder des Bachus oder Priapus. Ohne Zweifel ging aus diesen Formen hervor und bestand noch lange Zeit neben ihnen die gewerbsmäßige Prostitution, die Darbietung von Frauen und Mädchen um Geld an fremde Männer. Die Existenz dieser Form läßt sich bis nach Babylon zurückverfolgen, wo nicht nur jedes junge Mädchen sich einmal im Leben um Geld im Tempel an irgend einen Fremden preisgeben mußte, sondern auch schon eine von jeglichem Kultus losgelöste gewerbsmäßige Prostitution bestand.

Aus Chaldaea verbreitete sich der Venusdienst nach allen Ländern, wohin die Phönizier ihren Handel ausdehnten und gelangte so nach Kleinasien, Cypern, Griechenland und Italien; in allen diesen Ländern entwickelte er sich in eigentümlicher Form, um schon bald in die gewöhnliche nichtreligiöse Prostitution überzugehen.

Aus der Geschichte des jüdischen Volkes sei hervorgehoben, daß dessen großer Gesetzgeber anfänglich versuchte, die Prostitution ganz zu unterdrücken, sich aber schließlich doch genötigt sah, den Verkehr mit ausländischen Prostituierten zu dulden.

Bei den Griechen nahm die Prostitution schon frühzeitig eine legale Form an; sie durfte aber nur von Sklavinnen betrieben werden und freie Frauen, die sich vergingen, wurden zu Sklavinnen degradiert. Solon errichtete ein Bordell, Dikterion, als Staatsanstalt, kaufte auf Staatskosten Sklavinnen im Auslande und regulierte den Verkehr im Dikterion durch Festsetzung von Gebühren und eine Hausordnung. In Athen unterschied man Dikteriaden (Bordellmädchen), Auletriden (Flötenspielerinnen) und Hetären, alle drei Arten der gewerblichen Prostitution angehörig, wenn auch von verschiedener Qualität.

Auch in Rom war unter der Republik die Prostitution geduldet und unter die Aufsicht der Aedilen gestellt. Letztere führten Listen und überwachten die Bordelle. Als mit dem Niedergange des römischen Reiches die Prostitution sich immer breiter machte, versuchten verschiedene Kaiser sie einzudämmen, doch mußte sie immer wieder toleriert werden.

Das mächtig sich ausbreitende Christentum bekämpfte mit bestem Erfolge die religiöse Prostitution und brachte sie zum Verschwinden; allein alle Empfehlung absoluter Sittenreinheit und selbst die Androhung schwerer Strafen erwiesen sich als unzureichend, die gewerbliche Form zu vernichten; schon die ersten christlichen Kaiser sahen sich genötigt, sie zu dulden, nachdem alle Versuche sie auszurotten nur den Effekt gehabt hatten, daß Verführung der Unschuld und Ehebruch viel häufiger vorkamen als früher.

Seit jener Zeit bildet die Behandlung der Prostitution ein ständiges Streitobjekt zwischen Kirche und Staat, man könnte ebenso gut sagen zwischen Theorie und Praxis. Mit der Lehre der Kirche von der Abtötung des Fleisches ist Duldung der Prostitution unvereinbar, für die Kirche erwächst sogar aus diesem Zwiespalte die Pflicht, mit allen Mitteln deren Ausrottung anzustreben, gleichwohl fand diese eine etwas tolerantere Auffassung seitens einiger Päpste, nachdem die römische Kirche zum Range einer politischen Macht gelangt war. Die Träger der Staatsgewalt waren von jeher, wie schon gezeigt, viel mehr geneigt, die Prostitution als unausrottbares Uebel zu dulden und einer Beaufsichtigung zu unterstellen; je nach dem Uebergewichte, welches eine oder die andere der beiden Mächte zeitweilig in einem Lande erreichte, wurde daher die Gewerbeunzucht bald geduldet, bald unterdrückt, bald legalisiert, bald mit harten Strafen belegt.

Von großem Interesse ist ihre Geschichte in Frankreich. Karl der Große verpönte die Prostitution und sie blieb es auch während mehrerer Jahrhunderte, nahm dabei aber immer mehr an Ausdehnung zu, so daß sie im 12. Jahrhunderte legalisiert werden mußte. Ludwig IX. machte aufs neue den Versuch sie auszurotten, doch war Ludwig der Heilige wieder gezwungen, sie unter gewissen Einschränkungen zu tolerieren. Von da ab blieb sie unbehelligt, bis Karl IX. die Bordelle wieder aufhob und die Ausrottung der Prostitution anordnete. Trotzdem wurde ihre Existenz nicht aufgehoben, und seine Nachfolger machten sogar das Palais Royal in Paris zum ersten Bordelle der Welt. Erst die Revolution machte die Prostitution wieder zu einer legalen, was sie denn auch seit jener Zeit geblieben ist.

Die Germanen überkamen die Prostitution von den Römern. Noch im 15. und 16. Jahrhundert kannte man in Deutschland im allgemeinen eine Regulierung der Prostitution nicht, nur in einigen Städten gab es geduldete Bordelle; in Nürnberg bildeten die Freudenmädchen eine ehrbare Zunft mit besonderen Rechten und Gebräuchen. Auch unter besonderen Umständen trat die Prostitution als geduldete hervor, so im Anschlusse an die fürstlichen Hoflager und im Gefolge der Kriegsheere; in letzteren standen die Dirnen unter dem Kommando des „hurenwaibls", dessen Amt sehr wichtig war. Die Reformation fand die Prostitution in ganz Deutschland verbreitet vor; einige Erfolge, welche sie in Bezug auf Eindämmung des Lasters errang, gingen aber bald schon durch den 30jäheigen Krieg zu Verlust, wozu dann das sittenlose Zeitalter Ludwig XIV. das Seinige beitrug. Erst seit dem Ende des 18. Jahrhunderts hat man aufgehört, die Prostitution mit Strafen zu bedrohen, nicht ohne vorher noch durch ein möglichst strenges Vorgehen zur Ausrottung des Uebels die Unausrottbarkeit desselben bewiesen zu haben.

Kaiserin Maria Theresia von Oesterreich unternahm es, nicht nur die gewerbsmäßige Unzucht, sondern überhaupt jede Art außerehelichen Verkehres in Wien auszurotten. Einfache Liebesverhältnisse ohne gewerblichen Charakter trugen Geldstrafen und Haft ein; das Konkubinat wurde mit körperlicher Züchtigung bestraft, im Wiederholungsfalle sogar öffentlich. Prostituierte wurden verschickt und körperlich gezüchtigt, selbst Männer, welche der Unzucht fröhnten, setzten sich empfindlichen Strafen aus. Die Verfolgung von Kupplerinnen betrieb die Polizei so energisch als möglich, auch sollten sonstige Verkehrungen wie Verordnungen über das Wirtshauswesen der Unsittlichkeit steuern. Der Erfolg war der, daß die Prostitution nun andere Formen annahm, im Geheimen betrieben wurde und sich viel gefährlicher erwies als vorher. Man schätzte damals die Zahl der besseren Dirnen in Wien auf 4000, die der gemeinen auf 10 000; die Häufigkeit syphilitischer Erkrankungen nahm so sehr zu, daß Maria Theresia 1776 selbst die Veranlassung zur Errichtung eigener Krankenhäuser für derartige Erkrankungen gab. Die Prostitution wurde somit trotz des energischsten Vorgehens, wie es der Staat heutzutage nicht mehr ver-

möchte, nicht ausgerottet, sondern nur umgeformt und zwar in schlimmere Gestalt.

Ebenso können die durch Jahrhunderte fortgesetzten Versuche der Päpste nur den Erfolg aufweisen, daß sie die Prostitution in die geheimsten Schlupfwinkel trieben und diese sogar in das Familienleben eindrang; auch heute noch ist in Italien vielfach die Prostituierte das Zentrum ihrer Familie; von ihrem Verdienste lebt die Familie ganz oder zum Teil, dafür erfreut sie sich so des besten Schutzes und bester Pflege. Daß unter solchen Verhältnissen die Moral des ganzen Volkes Schaden nimmt, ist wohl zu verstehen.

Ganz ähnlich wie in Frankreich und Deutschland gestaltet sich die Geschichte der Prostitution in den übrigen europäischen Ländern; Verbot und Duldung wechseln so lange miteinander zeitweilig ab, bis schließlich vom 17. oder 18. Jahrhundert an die Duldung dauernd die Oberhand gewinnt.

Besondere Erwähnung verdient nur noch England; in London war im Mittelalter die Prostitution ähnlich wie auch in manchen deutschen Städten (Straßburg) mit den öffentlichen Badestuben eng verknüpft, sie wurde geduldet und unterstand der Oberaufsicht des Lordmayor; die Badestuben wurden sogar wöchentlich visitiert. Im Jahre 1506 wurden diese Bordelle aufgehoben, später wieder geöffnet, 1545 aber wieder geschlossen; also auch hier der ständige Wechsel zwischen Verbot und Duldung. Seit jener Zeit ist die Prostitution in England vollkommen frei, d. h. geduldet, aber auch in keiner Weise reguliert. Nur für einige Garnisonstädte ist in diesem Jahrhundert eine gewisse Regulierung eingeführt worden, mit welchem Erfolge, wird später auszuführen sein.

3. Ursachen. Während wir in der durch das Institut der Ehe bedingten zeitweiligen oder lebenslänglichen Ausschließung einer großen Anzahl von Individuen von der Erfüllung des Naturgesetzes der Fortpflanzung einerseits und dem jedem Zwange trotzenden mächtigen Geschlechtstriebe andererseits die Grundursachen des außerehelichen Geschlechtsverkehrs überhaupt erkennen, treten bei Betrachtung der gewerbsmäßigen Prostitution andere Momente in den Vordergrund, welche ihr immer neues Material zuführen und ebenfalls zu ihrer Unausrottbarkeit beitragen. Wirkt bei den Männern fast ausschließlich das Drängen des Geschlechtstriebes, so sind es auf seiten des weiblichen Geschlechts vorzugsweise andere Motive, welche zur gewerbsmäßigen Prostitution führen. Es ist dies die Möglichkeit, aus der wiederholten Preisgebung ein einträgliches Gewerbe zu machen. Von wesentlicher Bedeutung hierfür ist die körperliche Beschaffenheit der Frau, vermöge deren sie befähigt ist, fast jederzeit den Geschlechtsakt über sich ergehen zu lassen, ferner die mehr passive Rolle, welche ihr zumeist dabei zufällt, sowie die Möglichkeit, den Verzicht auf die volle Durchführung des physiologischen Vorganges von ihrer Seite dem kohabitierenden Manne zu verbergen, alles Momente, welche eine sehr häufige Wiederholung gestatten, ohne die Körperkräfte erheblich in Anspruch zu nehmen. Bedingt so die Organisation der Frau die Möglichkeit, aus der Preisgebung an das männliche Geschlecht ein Gewerbe zu machen, so wird andererseits das Streben nach Wohlleben für viele Mädchen zur direkten Veranlassung, das Gewerbe auch wirklich zu ergreifen. Als wichtigste Triebfeder erweist sich somit das wohl jedem Menschen innewohnende Streben nach Verfeinerung der Lebensführung, das aber nur allzu häufig in Genußsucht, Putzsucht, Vergnügungssucht und Hang zum Müßiggang ausartet. Höchst unheilvoll wirkt in dieser Beziehung der immer stärker hervortretende Kontrast zwischen dem Luxus der reichen Klassen und der Armut der arbeitenden Bevölkerung. Daneben spielt die Verführung eine gewichtige Rolle, sei es die Verführung durch die lüsterne Männerwelt, welche die Freuden des Geschlechtsverkehrs kennen lehrt, oder die von Freundinnen, Prostituierten und Kupplerinnen, die durch ihr glänzendes Auftreten schlechtes Beispiel geben oder direkt durch Vorspiegelung üppigen Lebens den bestehenden Widerstand überwinden. Wie weit Persönlichkeiten, welche aus dem Gewerbe der Prostitution wieder Nutzen ziehen, Kuppler und Kupplerinnen in ihren Verführungs- und Ueberredungskünsten gehen, haben seinerzeit die Enthüllungen der Londoner Pall Mall Gazette in aufsehenerregender Weise gezeigt, sie haben dargethan, daß selbst Zwang und rohe Gewalt nicht verschmäht werden, wenn die Aufgabe gestellt ist, lüsternen Männern unversehrte Jungfrauen zu liefern. Nicht minder verwerflich und beklagenswert ist die Zuführung von Mädchen zur Prostitution durch die eigenen Eltern, nicht nur um der Sorge für den Unterhalt derselben entboben zu sein, sondern auch zum Zwecke der Erhöhung des eigenen Erwerbes.

Nicht unerwähnt darf bleiben, daß manche Gewerbe der Prostitution Vorschub leisten; so das Gewerbe der Kellnerinnen, Hotelstubenmädchen, Blumenverkäuferinnen, denen der vorzugsweise Verkehr mit der Männerwelt mehr als anderen Geschlechtsgenossinnen gefährlich wird; ferner das Gewerbe der Schauspielerinnen, Sängerinnen, Tänzerinnen, die nur allzu oft durch den Kontrast zwischen den Anforderungen an ihre äußere Erscheinung und der Kleinheit ihres Verdienstes geradezu gezwungen werden, ein einträgliches und müheloses Nebengewerbe zu ergreifen.

Zu all diesen Momenten kommt dann die Nachfrage seitens des männlichen Geschlechtes hinzu; in dieser Beziehung verdient betont zu werden, daß nicht nur die durch die sozialen Verhältnisse zur Ehelosigkeit gezwungenen Junggesellen, sondern auch ein erheblicher Bruchteil von Ehemännern für beständige Nachfrage nach Prostituierten

sorgen. Für letztere Gruppe bestehen wieder verschiedene Motive, so Krankheit der Frau, Abneigung gegen dieselbe, nicht allzu selten sucht ein Ehemann selbst mit Wissen und Willen der Gattin, welche allzu großen Kindersegen fürchtet, in Befolgung malthusianischer Lehren außerhalb der Ehe dem mächtigen Drängen des Geschlechtstriebes Befriedigung zu verschaffen.

So stellt sich also die gewerbsmäßige Unzucht als ein Produkt der sozialen Verhältnisse dar; durch diese bedingt, in ihnen wurzelnd und durch sie beständig unterhalten. Auch diese Erkenntnis kann wie die Geschichte nur zu der Ueberzeugung führen, daß die Prostitution ohne gänzliche Umgestaltung aller sozialen Verhältnisse unausrottbar ist und alle auf ihre Beseitigung gerichteten Maßnahmen aussichtlos sind.

4. Eigenschaften und Formen. Die vorausgehenden Abschnitte haben bereits eine der wichtigsten und für jede praktische Thätigkeit grundlegende Eigenschaft, die Unausrottbarkeit der Prostitution dargethan. Daneben ist auch schon angedeutet worden, daß in einer Beziehung der gewerbsmäßigen Prostitution auch eine gewisse Nützlichkeit nicht abgesprochen werden kann, insofern sie den unbescholtenen, den Gesetzen der Moral nicht zuwiderhandelnden Frauen und Mädchen einen Schutz gegen die Verführung gewährt. Wo immer man die Prostitution mit Gewalt zu unterdrücken versuchte, hat man die Erfahrung machen müssen, daß Ehebruch und Verführung unbescholtener Mädchen überhand nahm.

Dieser einen guten Eigenschaft stehen nun allerdings mehrere sehr tiefgreifende schädliche Qualitäten gegenüber, welche eben der Prostitution den Charakter einer Krankheit der menschlichen Gesellschaft aufdrücken; sie gefährdet die Moral und die Gesundheit der Einzelnen und damit wieder die der Gesellschaft.

Eine Schädigung der Moral ist schon in der Existenz der Prostitution an sich gegeben, da sie im Widerspruche mit den Gesetzen der Gesellschaft steht; die Prostituierte wird allgemein als unmoralisch angesehen, da sie die Gesetze der Moral übertritt.

Die Prostituierte ist sich auch des Unmoralischen ihrer Handlungsweise bewußt, und gerade dieses Bewußtsein setzt sie in schroffen Gegensatz zu den unbescholtenen Geschlechtsgenossinnen und wird wieder für viele unter ihnen zur Quelle von Neid, Mißgunst und daran sich knüpfenden Lastern. Die Verachtung, welche die Dirne erfährt, drückt sie herunter und bringt sie einer anderen verachteten Klasse, dem Verbrechertume nahe. Wohl in allen größeren Städten findet sich ein Teil der Prostituierten mit dem Verbrechertume verbunden, und letzteres zieht aus dem Gewerbe der Unzucht Vorteil für sich; so leidet in Großstädten auch die Sicherheit des Eigentums und der Person unter dem Einflusse der Prostitution.

Ein weiterer Schaden auf moralischem Gebiete liegt in der Verführung der Männerwelt. Die Dirne, welche von der Unzucht ausschließlich lebt, ist darauf angewiesen, Kundschaft an sich zu ziehen und dies geschieht denn auch in der verschiedensten Weise entweder durch die Dirne selbst oder durch Agenten. Je nach der Behandlung des Gewerbes durch die Behörde ist die Provokation eine mehr oder weniger freie, in Großstädten bietet meist der ganze öffentliche Verkehr den Boden für die Einleitung des Geschäftes. Unter solchen Umständen wird die Mehrzahl der Männer viel häufiger zu einem intimen Verkehre veranlaßt, als es der natürliche Trieb fordern würde, wenn solche Gelegenheiten fehlten.

Eine ganz besondere Erscheinung in dieser Richtung ist das auf dem Boden der Großstädte erwachsene Zuhältertum, eine Kategorie meist jugendlicher Individuen, welche aus dem Gewerbe der Dirne Gewinn zieht, von dieser ausgehalten wird, und so in die Lage kommt, nicht arbeiten zu müssen; als Gegenleistung beschützt der Zuhälter die Dirne bei Konflikten mit der Behörde oder mit ihren Kunden; häufig aber artet das Verhältnis dahin aus, daß die Dirne zur Helfershelferin bei Verbrechen — Ausraubung der Angelockten, selbst Ermordung und Beraubung — abgerichtet und verwendet wird.

Erweist sich so die Prostitution dem männlichen Geschlechte verderblich in moralischer Beziehung, so bleibt sie auch nicht ohne Rückwirkung auf das weibliche Geschlecht. Der scheinbar freudenvolle und nur genußreiche Lebenswandel des Freudenmädchens, ihr Auftreten in schönen Kleidern, der offene Verkehr mit wohlhabenden jungen Männern, wie er besonders in der Großstadt oft in der brutalsten Weise in die Augen fällt, wirkt auf Geschlechtsgenossinnen verführend ein. Zu dem schlechten Beispiele gesellt sich oft noch direkte Verführung unter Versprechungen und Vorspiegelungen gegenüber von Freundinnen, und man kann wohl behaupten, daß hierin ein Hauptfaktor für die stetige Ergänzung der Reihen der Prostituierten liegt.

Als weiterer Schaden nach der moralischen Seite hin ist die Entstehung eines anderen Gewerbes — der Kuppler und Kupplerinnen anzusehen. Sowohl Prostituierte als andere Individuen, welche nicht selbst mit ihrem Leibe Gewerbe treiben, nützen die Einträglichkeit der gewerbsmäßigen Unzucht dazu aus, durch Gewährung von Gelegenheit durch Vermietung von Wohnungen und Verköstigung Prostituierter ihren

eigenen Lebensunterhalt zu erwerben oder wenigstens zu erhöhen. Die Erschwerung in der Beschaffung der hauptsächlichsten Lebenssubstrate, vor allem der Wohnung, welche für Prostituierte zumeist besteht, treibt diese geradezu den Kupplern und Kupplerinnen zu. Besonders bedenklich erscheint es, wenn Familien mit Kindern Dirnen bei sich aufnehmen und gar den letzteren die Bedienung derselben übertragen wird; in solchem Falle ist viel eher zu erwarten, daß die Tochter ebenfalls zur Hure wird als nicht.

Der moralische Schaden erweist sich somit als außerordentlich groß; aus diesem Grunde allein schon müßte es der Gesellschaft zur Pflicht gemacht werden, die Prostitution mit Kautelen zu umgeben und eine weitgehende Schädigung der Moral zu verhindern.

Es kommt aber noch hinzu, daß auch die öffentliche Gesundheit durch die Prostitution bedroht wird, indem diese vor allen anderen Formen des Geschlechtsverkehres die Verbreitung von Geschlechtskrankheiten vorzugsweise begünstigt.

Es sind drei verschiedene Krankheitsformen, welche man unter dem Begriffe venerische oder Geschlechtskrankheiten zusammenfaßt, die Syphilis oder Lues, der weiche Schanker und die Gonorrhoe oder Tripper. Nach ihrer Dignität steht obenan die Syphilis, nächst der Tuberculose der schlimmste Feind des Menschengeschlechtes. Sie erweist sich als besonders unheilvoll, weil erstlich die Krankheit sich in allen Organen des menschlichen Körpers lokalisieren kann und so je nach der Bedeutung des befallenen Organes die mannigfachsten und in ihren Wirkungen wechselvollsten Krankheitsbilder hervorgerufen werden; zweitens aber, weil sie auf die Nachkommenschaft vererbt werden kann, deren Lebensfähigkeit dadurch von vornherein zerstört oder wenigstens in hohem Maße geschwächt wird.

Nächst ihr erweist sich die Gonorrhoe als besonders unheilvoll. Nicht nur kann dieselbe chronisch werden und Krankheiten der Harnblase, der Harnröhre nach sich ziehen, die schließlich nicht allzu selten das Leben gefährden, vielmehr bedingt, wie erst in den letzten Jahren erkannt worden ist, die Uebertragung des Giftes auf das Weib für dieses häufig Störungen in den Generationsorganen, zeitweilige oder lebenslängliche Unfruchtbarkeit bis zu den schwersten Unterleibsleiden mit Lebensgefahr. Auch auf das Kind kann bei der Geburt das Gift übertragen werden und zu höchst gefährlichen Augenleiden Veranlassung geben.

Verhältnismäßig den geringsten Schaden unter den Geschlechtskrankheiten stiftet der weiche Schanker, da er zumeist nur auf die Geschlechtsteile beschränkt bleibt und auch hier nur selten ernstere Erkrankungen zur Folge hat.

Alle drei Krankheitsformen werden in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle durch den unreinen Beischlaf übertragen; eine absolute Immunität gegen sie scheint es nicht zu geben, doch dürfte die Empfänglichkeit für verschiedene Individuen verschieden groß sein.

Die venerischen Krankheiten werden vorzugsweise — nicht ausschließlich — durch den außerehelichen Geschlechtsverkehr verbreitet. Jede geschlechtskranke Dirne wird einer Mehrzahl von Männern gefährlich und durch diese wieder einer Mehrzahl von Frauen, darunter auch solchen, welche der Prostitution vollkommen fern stehen. Besonders förderlich für ihre Uebertragung erweist sich der Umstand, daß die krankhaften Erscheinungen beim Weibe meist nicht schmerzhafter Natur sind, daher an der Ausübung des Geschlechtsaktes nicht hindern; die kranke Prostituierte ist in der Lage, ihr Gewerbe weiterzuführen und kann daher die Zahl der von ihr Infizierten eine ganz bedeutende Höhe erreichen, um so mehr, da die häufige Wiederholung des Beischlafes nur dazu beiträgt, die Heilung hintanzuhalten.

Ohne Zweifel haben auf diese Verhältnisse auch die verschiedenen Formen der gewerblichen Prostitution Einfluß. Man kann in dieser Beziehung unterscheiden die geheime Prostitution in Ländern ohne Duldung und die legale Prostitution in Ländern, wo sie geduldet ist. Im letzteren Falle treten wieder Unterschiede auf, je nachdem das Gewerbe ohne alle Einschränkung betrieben werden darf, wie in England, oder einer Beaufsichtigung seitens der Sittenpolizei und ärztlicher Kontrolle unterstellt wird. Hier scheiden sich die Prostituierten in solche, welche offen, d. h. mit Wissen der Behörde das Gewerbe betreiben, und solche, die im Geheimen, indem sie der Behörde sich entziehen, dem Laster ergeben sind, clandestine Prostitution. Weiterhin bestehen Unterschiede bei den inskribierten Dirnen nach der Art des Wohnens, je nachdem sie einzeln wohnen oder gemeinsam in sogenannten Bordellen.

Endlich muß noch auf einen durchgreifenden, meist übersehenen Unterschied aufmerksam gemacht werden, der auch für das praktische Vorgehen wichtig und darin zu erblicken ist, daß von allen der Prostitution angehörigen Mädchen (und Frauen) nur ein Teil dieselbe als einziges und ausschließliches Gewerbe betreibt, der andere aber nur nebenbei. Die Zahl der letzteren dürfte stets die der ersteren bei weitem übertreffen.

Ueber die Bedeutung dieser einzelnen Formen gehen die Ansichten weit auseinander,

je nach der Auffassung, welche die einzelnen Autoren von der Bedeutung der Prostitution überhaupt, ihrer Stellung im bürgerlichen Verkehre, von ihren Gefahren u. s. f. haben. Daß hierbei vielfach Hypothesen, vorgefaßte Meinungen, falsche Voraussetzungen mit unterlaufen, geht am meisten aus der statistischen Bearbeitung vieler hierhergehöriger Fragen hervor.

5. Statistik. Während eine ganze Reihe von Erscheinungen des bürgerlichen Verkehres einer statistischen Bearbeitung gegenüber sich äußerst dankbar erwiesen hat, zeigt sich gerade die Prostitution als äußerst spröde; es kann sofort die Thatsache festgelegt werden, daß sich in der Litteratur Zahlennachweise finden, welche die widersprechendsten Schlußfolgerungen zulassen.

Selbstredend ist nicht jede Spezialfrage auf diesem Gebiete einer statistischen Bearbeitung zugängig; sa entzieht sich vor allem der moralische Schaden einer zahlenmäßigen Feststellung. Man hat zwar auch in dieser Richtung Zahlen aufgestellt und z. B. behauptet, daß in Berlin die Verlegung sämtlicher Bordelle in eine Straße und das Eingehen der Bordelle erster Klasse um das Jahr 1840 — dann wieder die Schließung der Bordelle und Aufhebung der Prostitution 1846 vermehrend auf die Zahl der unehelichen Geburten eingewirkt haben soll.

1838—1841 inkl.	trafen	auf	60	Geburten	10	uneheliche
1842—1846	„	„	54	„	10	„
1847—1849	„	„	52	„	10	„

Erwägt man aber, daß auf die Häufigkeit der unehelichen Geburten eine ganze Reihe sozialer Momente von Einfluß ist — Mißernten, Teuerung, Aenderungen in der Gesetzgebung ꝛc. — so erscheint es mindestens gewagt, die in obigen Zahlen sich aussprechende Zunahme der unehelichen Geburten auf die Aenderungen in der Regulierung der Prostitution zurückzuführen, auch ist nicht wahrscheinlich, daß die Aufhebung der Bordelle und der gesamten Prostitution eine geringere Wirksamkeit gehabt haben sollte, als die Verlegung der Bordelle in eine Straße.

Weit mehr Aussicht besteht dagegen von vornherein, den Schaden an der Gesundheit zahlenmäßig festzustellen, doch hat auch in dieser Richtung die Zählung bis heute wenig brauchbares Material beigebracht. Die Gründe hierfür sind außerordentlich zahlreich und liegen hauptsächlich in der innigen Verwachsung der Prostitution mit dem bürgerlichen Verkehre, von dem sie schwer abzulösen ist, und in der Verheimlichung des Gewerbebetriebes seitens der Dirnen und seitens ihrer Kunden.

So erscheint es von vornherein als eine unlösbare Aufgabe, die ganze Summe der der gewerbsmäßigen Prostitution ergebenen Mädchen und Frauen in einer Stadt ausfindig zu machen; man kann nur annehmen, daß die Zahl der offen, d. h. der Behörde gegenüber sich dazu Bekennenden, vielfach übertroffen wird durch die Zahl der geheimen Prostituierten. In Berlin z. B. beträgt die Zahl der eingeschriebenen Dirnen im Durchschnitte aus mehreren Jahren 3300, während von sachkundigen Beamten die Zahl aller der Prostitution ergebenen Mädchen auf 30 000 geschätzt wird. Man wird daher wohl auch nie dazu kommen, den ganzen Schaden an Gesundheit, welcher der Prostitution zur Last gelegt werden muß, zahlenmäßig darzulegen.

Aus dem gleichen Grunde stellen sich einem Vergleiche zwischen der Schädlichkeit der inskribierten und einer regelmäßigen polizeilichen und ärztlichen Kontrolle unterworfenen Prostitution gegenüber der nicht kontrollierten, clandestinen Prostitution die größten Schwierigkeiten in den Weg. Fehlerhaft ist entschieden folgender Vergleich, der aber häufig angestellt wird: z. B. in Berlin wurden 1687 gelegentlich 79 669 ärztlicher regulärer Untersuchungen von Kontrolldirnen 693 syphilitisch befunden, dagegen bei 2347 ärztlichen Untersuchungen von nicht unter Kontrolle stehenden Mädchen 481. Auf 100 Untersuchungen im ersteren Falle treffen 0,9 Syphilisfälle, im zweiten Falle dagegen 21. Aus diesen Zahlen wird häufig geschlossen, folglich findet sich die Syphilis viel häufiger bei den nicht kontrollierten als bei den kontrollierten Dirnen, und ist damit der große Nutzen der Kontrolle erwiesen.

Gegen eine falsche Schlußfolgerung muß entschieden protestiert werden, weil hier ungleichartige Größen miteinander verglichen werden. Die kontrollierten Dirnen gelangen in Berlin alle 14 Tage zur ärztlichen Untersuchung, die nicht inskribierten nur dann, wenn sie zufällig der Polizei in die Hände fallen. In Anbetracht der großen Zahl der letzteren (nach der oben angegebenen Schätzung 30 000—3300, also 26 700) dürfte anzunehmen sein, daß die kleine Zahl von 2347 ärztlichen Untersuchungen eben 2347 verschiedene Individuen betroffen hat. In gleicher Weise müßten bei den Kontrolldirnen die syphilitisch Befundenen auf die Zahl der Dirnen, nicht auf die Zahl der Untersuchungen berechnet werden, um in beiden Fällen gleichmäßig zu verfahren. Geht man von der oben gegebenen Durchschnittszahl von 3300 aus, so beträgt die Häufigkeit bei diesen Mädchen nicht 0,9 %, sondern ebenfalls 21 %, wie bei der anderen Kategorie, eine Thatsache, welche die ärztliche Kontrolle als resultatlos erscheinen ließe, wenn sie der Wirklichkeit voll entspräche. Ob dies der Fall ist, kann vorerst noch bezweifelt werden, schon aus dem Grunde, weil 2347 Untersuchungen im Jahre auf 26 700 Dirnen, d. i. ungefähr auf 100 Individuen 9 Untersuchungen, höchst wahrscheinlich den wirklichen Gesundheitszustand dieser Klasse nicht ergeben können. Man geht wohl auch nicht allzu weit fehl, wenn man annimmt, daß gerade die kranken, nicht kontrollierten Mädchen sich besonders in acht nehmen werden, der Polizei nicht in die Hände zu fallen, da sie wissen, daß sie krank befunden ins Hospital versandt werden können, wodurch der Erwerb auf unbekannte Zeit unterbrochen wird.

Angenommen aber auch, die gefundenen Zahlen 21 % bei den nicht kontrollierten und bei den kontrollierten Mädchen entsprächen der Wirklichkeit, so ist damit noch nicht gesagt, daß beide Kategorien sich auch gleich schädlich erweisen, denn für die Abschätzung dieser Frage käme es darauf an, die Größe der Kundschaft beider zu kennen, eine solche Auszählung dürfte aber noch unwahrscheinlicher gelingen, als die der außer Kontrolle stehenden Dirnen, es muß sogar bedenklich erscheinen, auch nur annähernde Schätzungen zu versuchen.

Als einer der sichersten Belege für den Erfolg der Regulierung der Prostitution wird zumeist das Ergebnis derselben in 14 englischen Garnisonen aufgeführt. In England ist die Prostitution frei, die Polizei kümmert sich um die Dirnen nur dann, wenn diese öffentlich Aergernis geben. Aerztliche Untersuchungen inskribierter Dirnen giebt es dort nicht. Im Jahre 1866 gab die bedeutende Häufigkeit der venerischen Krankheiten beim Militär die Veranlassung, erst für 11, später für 14 Garnisonen eine Inskrip-

tion und ärztliche Kontrolle der Dirnen einzuführen, die aber 1886 wieder aufgehoben worden ist. Als Beweis der Wirksamkeit dieser Kontrolle wird in den meisten Schriften folgende Tabelle aus einem Parlamentsberichte vom Jahre 1873 angeführt, worin ein Vergleich zwischen den 14 geschützten und 14 nicht geschützten Garnisonen auf Grund der Häufigkeit der Erkrankungen an primärer Syphilis gezogen wird. Danach suchten von 1000 Mann Iststärke wegen Syphilis das Spital auf:

im Jahre	in den 14 geschützten Stationen		in den 14 nicht geschützten Stationen	
1865	120,0	Mann	99,9	Mann
1866	90,9	„	90,9	„
1867	86,3	„	108,0	„
1868	72,1	„	106,7	„
1869	60,9	„	111,9	„
1870	54,4	„	113,3	„
1871	52,0	„	93,4	„
1872	54,2	„	123,1	„

und im Durchschnitte aus den 7 Jahren 1866—1872 67,3 Mann 106,8 Mann,

was allerdings sehr zu Gunsten der Wirksamkeit der Kontrolle zu sprechen scheint. Allein auch gegen diese Statistik lassen sich gewichtige Einwände erheben, wie Möller vor der belgischen Académie de médicine dargethan hat. Er zeigte zunächst, wie aus der folgenden Tabelle hervorgeht, daß schon mehrere Jahre vor Einführung der Kontrolle durch die Contagious diseases prevention Act vom Jahre 1866 die Syphilis sowohl in den geschützten wie in den nicht geschützten Stationen einen beträchtlichen Rückgang erkennen läßt, der vielleicht auch ohne die Dazwischenkunft des Gesetzes in den geschützten Stationen zu dem gleichen Ergebnisse geführt hätte, wie es jetzt dem Gesetze zugeschrieben wird.

Von 1000 Mann englischer Truppen erkrankten

	in 14 geschützten Stationen		in 14 nicht geschützten Stationen	
	an Syphilis	an Gonorrhoe	an Syphilis	an Gonorrhoe
1860	146	139	134	139
1861	142	139	120	118
1862	117	139	100	138
1863	107	120	107	120
1864	102	118	111	110
1865	95	115	101	140
1866	87	116	79	114
1867	91	132	115	130
1868	83	133	109	115
1869	66	106	128	105
1870	55	98	113	95
1871	51	116	93	107
1872	54	104	123	106
1873	50	82	102	95
1874	42	62	88	77
1875	35	58	79	72
1876	33	68	82	89
1877	35	68	91	117
1878	40	78	131	121
1879	47	69	108	95
1880	74	100	167	128
1881	74	97	181	122
1882	78	100	179	135
1883	110	99	188	134
1884	138	101	160	136

Es ist dies ein Moment, das auch bei anderen statistischen Untersuchungen über die Zu- und Abnahme der Syphilis nicht genügend gewürdigt wird. Abgesehen davon, wirft die Beobachtung, daß gegen Ende der Periode ihrer Wirksamkeit schon vom Jahre 1878 an sowohl die Syphilis als auch die Gonorrhoe rapide anstiegen auf die Wirksamkeit der Regulierung ein eigentümliches Licht. Schon 1883 und 1884 waren die Zustände schlimmer, als im Jahre 1865 vor Einführung der Kontrolle. Dazu kommt nun noch, daß Möller eine Tabelle anführt, wonach zu schließen ist, daß die mit der Untersuchung der Angelegenheit betraute Kommission ihre Statistik nicht mit der erforderlichen Objektivität bearbeitet hat, sondern aus sämtlichen nicht unter Kontrolle gestellten Stationen gerade 14 mit sehr ungünstigen Gesundheitsverhältnissen ausgesucht hat, so daß anzunehmen ist, daß, wenn sämtliche nicht geschützte Stationen den 14 geschützten gegenübergestellt worden wären, das Resultat wesentlich anders ausgefallen wäre.

Angesichts solcher Einwände ist es schwierig, in dem Experimente, welches England mit der Prostitution gemacht hat, einen durchschlagenden Beweis für den Erfolg der Regulierung zu erblicken. Dagegen läßt sich ohne Zwang aus der Tabelle ableiten, daß auch in Städten ohne alle Kontrolle die Häufigkeit der venerischen Krankheiten innerhalb eines Jahrzehntes um das Doppelte und mehr schwanken kann, ein Zeichen, daß auf diese Dinge noch andere Faktoren Einfluß haben, als die Form der Prostitution und etwaige Aenderungen derselben. Welcher Art dieselben sind, ist unbekannt, vielleicht führt näheres Studium der spezifischen Gifte der venerischen Krankheiten, die ja auch noch vor einigen Jahren unentdeckt waren, zu weiteren Aufklärungen.

Nicht unerwähnt darf bleiben, daß die Gegner jeder Beeinflussung der Prostitution anscheinend sehr schwerwiegende Zahlen beibringen, um den Wert der Kontrolle herabzusetzen, ja sogar zu zeigen, daß die kontrollierten Mädchen in viel höherem Maße dazu beitragen, die Syphilis zu verbreiten, als die nicht unter Kontrolle stehenden. So unwahrscheinlich dies von vornherein klingt, so lassen sich doch Angaben wie die folgenden nicht ohne weiteres von der Hand weisen. Französische Aerzte haben ihre Klientel nach der Quelle der Infektion befragt und dabei übereinstimmend erfahren, daß die Mehrzahl ihrer syphilitischen Patienten sowohl aus der Privatpraxis wie aus den Spitälern sich bei den inskribierten Mädchen infiziert hatten. Dr. Mireur giebt an, von 100 Infektionen erfolgten 82 bei Bordellemädchen, die übrigen 36 bei sonstigen Prostituierten.

Nach Fournier waren von 878 Syphilitischen

825 bei inskribierten Dirnen infiziert worden,
100 bei Arbeiterinnen,
52 bei ausgehaltenen Mädchen,
46 bei geheimen Prostituirten,
24 bei verheirateten Frauen,
20 bei Dienstboten.

Demnach trafen auf die Prostitution unter Kontrolle 71,6 % der Infektionen, auf die geheime nur 28,4 %. Diese Thatsache erscheint zunächst im grellen Widerspruche mit der vorher angeführten Thatsache, daß die Syphilis bei den inskribierten Dirnen etwa ebenso häufig vorkomme (Berlin), wie bei den nicht kontrollierten. Beide werden aber vereinbar, wenn man annimmt, daß die unter Kontrolle stehende Prostitution eine ungleich größere Kundschaft an sich zieht, als die ihr numerisch so bedeutend überlegene clandestine, schon aus dem einfachen Grunde, weil die

das Gewerbe offen betreibenden Dirnen viel mehr Gelegenheit zur Anlockung von Männern haben, sodann aber auch, weil die Männerwelt in der Kontrolle eine Garantie für die Gesundheit der Dirne erblickt. Nur so läßt sich erklären, daß bei gleich großer Häufigkeit der Syphilis bei den beiden Formen des Gewerbes der Schaden für die Kundschaft ungleich groß sein kann.

Es ist nicht wohl angängig, an diesem Orte alle jene sogenannten statistischen Nachweise zu Gunsten oder Ungunsten der Regulierung eingehend zu kritisieren; soviel aber dürfte aus dem Vorangehenden hervorgehen, daß die statistische Methode bisher fast vollkommen im Stiche gelassen hat. Erwägt man das hohe Alter des in Rede stehenden Gewerbes und die große Verbreitung desselben, so muß man staunen, daß all der Aufwand an Thätigkeit zur Bekämpfung oder Einschränkung des Lasters, alle Verhandlungen in Parlamenten und Kongressen und die nicht unbeträchtliche Litteratur über den Gegenstand bislang so wenig Klarheit über die einschlägigen Verhältnisse beigebracht haben. Allerdings kann nicht geleugnet werden, daß der statistischen Methode gerade hier die größten Schwierigkeiten im Wege stehen. Die gewerbsmäßige Prostitution wurzelt in unseren sozialen Verhältnissen und durchdringt den ganzen bürgerlichen Verkehr; sie von diesem loszulösen ist um so schwieriger, als das Gewerbe von der großen Mehrzahl im Geheimen betrieben wird und häufig nur als Nebenerwerb. Dazu erweist sich das Volk der Prostituierten als eine sehr fluktuierende Masse, Zugang neuer und Abgang alter verbrauchter Individuen, häufiger Ortswechsel erschweren die Zählungen, ungleichartige Auffassung der Polizeibehörden über den Umfang ihrer Befugnisse, die dadurch oft herbeigeführten Konflikte, die an manchen Orten ständige Fluktuation der herrschenden Meinungen, Aenderungen in den Gesetzgebungen lassen häufig eine ruhige Entwickelung der Verhältnisse nicht zu und erschweren so angestellte Vergleiche.

Aehnlich steht es mit der Syphilis und den verwandten Krankheiten. Die Scheu vor der Aufdeckung der verpönten Krankheit, in vielen Fällen Schmerzlosigkeit der Erscheinungen, erschweren das Zustandekommen einer brauchbaren Morbiditätsstatistik. Aenderungen der Heilmethode, Errichtung von Krankenhäusern und Polikliniken, last not least das verschiedene Verhalten der Krankenkassen gegenüber den venerisch Kranken sind von größter Bedeutung für die Häufigkeit dieser Krankheiten und ihre Schwankungen. Kommen zu solchen objektiven Mängeln noch solche subjektiver Natur, Unkenntnis, Oberflächlichkeit, vorgefaßte Meinung, so kann unmöglich eine brauchbare Statistik erwartet werden; ohne eine solche aber ist es nicht möglich, auf diesem Gebiete mit Sicherheit und Erfolg vorwärts zu gehen.

6. Aufgabe des Staates. Nachdem sich die scheinbar einfachste und nächstliegende Lösung der Aufgabe, die Ausrottung der Prostitution als undurchführbar erwiesen hatte, trat die Frage hervor, ob ein einfaches Gewährenlassen dem Gewerbe gegenüber am Platze sei, oder ob gewisse Beschränkungen in der Ausübung desselben durchgeführt werden müßten, um der Gesellschaft Schutz zu gewähren. Die Frage ist nicht in allen Kulturstaaten im gleichen Sinne gelöst. Während England der Prostitution freien Lauf läßt und selbst die 1866 eingeführten Maßregeln für die 14 Garnisonsstädte wieder fallen gelassen hat, haben alle Staaten des Kontinents es für nötig erachtet, gewisse Beschränkungen auf dem Wege der Gesetzgebung aufzustellen und überdies den Polizeiverwaltungen den Erlaß besonderer Vorschriften über Lebenswandel und Geschäftsbetrieb der Prostituierten zu übertragen. Daß damit eine außerordentliche Mannigfaltigkeit der Verhältnisse geschaffen wurde, liegt auf der Hand.

Das Deutsche Reich hat durch folgende gesetzliche Bestimmungen Einfluß auf das Prostitutionswesen genommen:

§ 180 des Strafgesetzbuches besagt:

Wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittelung oder Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängnis bestraft (ev. kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden).

Der Paragraph ist von größter Bedeutung geworden, da er die Bordelle für Deutschland unmöglich gemacht hat.

In § 181 ist ferner gesagt:

Die Kuppelei ist, selbst wenn sie weder gewohnheitsmäßig noch aus Eigennutz betrieben wird, mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren zu bestrafen, wenn

1) um der Unzucht Vorschub zu leisten, hinterlistige Kunstgriffe angewendet worden sind, oder
2) der Schuldige zu den Personen, mit welchen die Unzucht getrieben worden ist, in dem Verhältnisse von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, von Geistlichen, Lehrern und Erziehern zu den von ihnen zu unterrichtenden oder zu erziehenden Personen steht.

§ 361 spricht aus:

mit Haft wird bestraft . . . . 1) . . . . 6) eine Weibsperson, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherheit der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßig Unzucht treibt.

Den Polizeiverwaltungen ist es demnach überlassen, die ihnen nötig scheinenden Anordnungen zu treffen und so kommt es, daß in den verschiedenen Staaten und Städten Deutschlands die Prostitution in sehr verschiedener Weise geregelt ist.

Dieser Zustand und die aus ihm sich ergebenden Konsequenzen, welche noch zu schildern sein werden, läßt denn auch eine gewisse Stabilität der Verhältnisse thatsächlich nicht eintreten. Immer wieder werden Stimmen laut, welche völlige Freigabe der Prostitution fordern, wie sie in England besteht. Berufene und unberufene Verteidiger der Moral verlangen gleiches Recht für den Mann und für die Frau in Bezug auf die

Befriedigung des Geschlechtstriebes; sie sagen: die Dirne begeht keine Rechtsverletzung gegenüber ihren Kunden, da sie dem Willen derselben nachkommt; ihr Vergehen ist ein Vergehen gegen sich selbst und deshalb rechtlich indifferent; der Staat hat demnach kein Recht, in den Betrieb der gewerbsmäßigen Unzucht einzugreifen.

Diesen Gegnern jeder Beschränkung ist zu erwidern, daß die gewerbsmäßige Prostituierte nicht nur sich selbst schädigt, sondern auch das Allgemeinwohl auf dem Gebiete der Moral, der Sicherheit und Gesundheit bedroht, und daß von diesem Gesichtspunkte aus Einschränkungen des Gewerbebetriebes erforderlich sind, wie ja auch so viele ehrliche Gewerbe, welche die Gesundheit ihrer Arbeiter bedrohen oder selbst nur die Nachbarschaft belästigen, sich einschneidende Einschränkungen gefallen lassen müssen und auch gefallen lassen.

Derartige Einschränkungen gegenüber der Prostitution sollen nach zwei Richtungen hin erfolgreich sein, sie sollen der Moral dienen und ebenso der öffentlichen Gesundheit. Zur Erreichung des ersten Zieles stehen zu Gebote Vorschriften gegen das Provokationswesen im weitesten Sinne; also z. B. Verbot oder Beschränkung des Verkehres der Dirnen auf der Straße, an öffentlichen Vergnügungsplätzen, Theatern, Restaurationen, bei Volksfesten ꝛc. Provozierend wirken auch mancherlei Schaustellungen, Theater, Bücher, Bilder, welche unzüchtige Vorgänge oder Situationen zum Gegenstande haben. Direkte Verbote, in anderen Fällen maßvolle Einschränkungen, welche allerdings vielfach ein sehr feines Taktgefühl bei den Organen der Polizei zur Voraussetzung haben, sind die Mittel, derlei Vorkommnissen zu begegnen. Vor allem aber kommt dem Wohnungswesen der Prostituierten große Bedeutung zu.

Von vornherein erscheint in dieser Beziehung wohl das Wohnen in Bordellen weniger gefährlich zu sein, als das in einzelnen Privatlogis, da im letzteren Falle entschieden viel mehr Berührungspunkte mit dem öffentlichen und privaten Verkehre gegeben sind, wenngleich die isolierte Dirne nicht so viel Aufsehen erregt, als die Kaserne. Auch aus anderem Grunde noch wird neuestens der Kasernierung der Prostitution das Wort geredet, man glaubt durch zwangsweise Konzentration der Dirnen in Bordellen das Unwesen des Zuhältertums unterbinden zu können. Allein der Durchführung einer solchen Maßregel stellen sich die schwersten Bedenken entgegen; sie ist undurchführbar schon aus dem Grunde, weil die Polizei niemals in der Lage sein wird, alle der Unzucht ergebenen Dirnen einer Stadt auch davon zu überführen; wenn es z. B. auch gelänge, die 3300 Inskribierten in Berlin in Kasernen unterzubringen, so würden doch immer noch etwa 26 700 Mädchen übrig bleiben, die der Gewerbeunzucht wohl verdächtig, nicht aber überführt, daher auch nicht gezwungen werden könnten, im Bordelle zu wohnen. Die Kasernierung läßt sich immer nur auf einen verschwindenden Prozentsatz der Prostituierten anwenden, die Aussicht auf Erfolg ist daher äußerst gering. Die Vertreter der Kasernierung übersehen ferner, daß auch die Bewohner von Vorstädten, selbst der ärmsten Quartiere, ebensowenig von der gewerbsmäßigen Unzucht belästigt sein wollen, als die reichen Leute, es daher immer schwierig sein wird, solche Kasernen unterzubringen. Dazu kommt ferner, daß da, wo Bordelle bestehen, die Zahl derselben ständig abnimmt; die Prostitution hat in den Bordellen eine Form erhalten, die der Mehrzahl der sie aufsuchenden Männer nicht mehr behagt; es ist eine oft ausgesprochene Erfahrung, daß der Mann die freie Prostitution bevorzugt, sie macht viel weniger den Eindruck des Gewerbes, als der Verkehr im Bordelle. Ueberdies wirkt auch das Zusammenleben einer größeren Anzahl von Individuen mit laxer Moral mit anderen, die schon dem Verbrechertume angehören, in den Bordellen degenerierend auf die ganze Masse, was gewiß mit zu der Abneigung der Männer gegen die Bordellhure beiträgt. In Paris hat die Zahl der Bordelle konstant abgenommen, 1842 gab es dort 193, 1854 144, 1880 133, 1884 101, 1886 84 und 1888 nur mehr 67. Auch dies spricht dafür, daß das Bordell eine verfehlte Einrichtung ist. Die Wiedereinführung derselben in Deutschland und gar die zwangsweise Kasernierung würden wohl kaum verhindern können, daß neben den Bordellen immer noch „Einspänner" zu Gebote ständen. Das Gewerbe würde eben eine Umformung erfahren.

Es wird daher kaum etwas anderes übrig bleiben, als den Dirnen zu gestatten, einzeln zu wohnen, jedoch nur bei Persönlichkeiten, welche der Polizei als verläßig bekannt sind, vor allem müßten dies kinderlose Personen sein. Allerdings ist damit dem Zuhälterwesen in keiner Weise begegnet; es fragt sich aber auch, ob dieser spezifisch großstädtischen Erscheinung überhaupt auf dem Boden der Prostitution begegnet werden kann; der Boden, auf welchem jene Klasse von Menschen erwächst, ist das Verbrechertum; die Zukunft muß lehren, ob nicht auf dieser Seite viel eher eine Handhabe gegen dasselbe gefunden werden kann.

Als moralischer Schaden wird in Deutschland auch das Gewerbe der Kuppelei angesehen; in der That ist dasselbe ein unmoralisches, da es aus der Unmoralität anderer Gewinn zieht und oft geradezu in ein Ver-

hältnis ausartet, das von Sklaverei nicht mehr weit entfernt ist.

Da nun nach dem Vorausgehenden es nicht vermieden werden kann, ja sogar es als das Zweckmäßigste angesehen werden muß, daß die der Unzucht ergebenen Dirnen einzeln wohnen, so dürfte es wohl billig sein, die Kuppelei nicht unbedingt zu bestrafen, wie es das deutsche Gesetz will; vielmehr erscheint es zweckmäßiger, auch dieses Gewerbe, weil es ein unmoralisches ist, mit Einschränkungen zu versehen, welche eben jene Schädigungen verhindern. Es dürfte z. B. nicht weniger berechtigt sein, wenn seitens der Polizei den Vermietern von Zimmern an Dirnen eine bestimmte Höhe des Mietspreises ꝛc. vorgeschrieben würde, als wenn zur Sicherung des großen Publikums gegen Uebervorteilung anderen ehrlichen Gewerben Taxen auferlegt werden, welche nicht überschritten werden dürfen. Eine geschickte Beaufsichtigung der Vermieter und Vermieterinnen dürfte nicht nur dazu angethan sein, die Prostituierten von diesen weniger abhängig zu erhalten, sondern auch den Kontakt mit dem Verbrechertume möglichst einzuschränken.

Die Maßregeln zum Schutze der Gesundheit gegen venerische Krankheiten können nur in möglichst häufigen ärztlichen Untersuchungen aller Dirnen und ärztlicher Behandlung im Falle einer nachgewiesenen Krankheit bestehen. Leider sieht es so aus, als ob auf diesem Wege bis jetzt noch recht wenig erreicht worden sei; die Statistik vermag über den Erfolg dessen, was bisher zumeist geschehen ist, wenigstens keine zuverlässigen Resultate zu Tage zu fördern. Aus ärztlichen Kreisen, denen am ehesten ein Urteil über diese Dinge zusteht, haben sich viele Stimmen unbefriedigt über den Effekt geäußert, auch spricht sich eine solche Unzufriedenheit mit dem Erreichten in den Resolutionen aus, welche während der Niederschrift dieses Artikels seitens des Berliner Vereines für innere Medizin gefaßt worden sind. Die wichtigsten derselben lauten, soweit sie sich auf die Prostitution beziehen, wie folgt:

1) Die zur Zeit in Berlin bestehenden sanitären Einrichtungen und Maßregeln zur Verhütung und Behandlung der venerischen Krankheiten sind unzureichend.

2) Die nach wie vor gebotene sittenpolizeiliche Untersuchung der gewerbsmäßigen Prostitution bedarf einer Verbesserung, und zwar ist jede Prostituierte mindestens 2 mal wöchentlich zu untersuchen.

6) Die Wiedereinführung von Bordellen in Berlin ist weder vom hygienischen noch vom moralischen Standpunkte zu empfehlen.

7) Die Einführung einer einheitlichen Statistik in Bezug auf die venerischen Krankheiten für Sanitätspolizei, Krankenhäuser, Krankenkassen und Polikliniken ist dringend erforderlich.

Verfasser dieses hält es nicht für undenkbar, daß auf diesem Wege der ärztlichen Kontrolle mit anschließender Zwangsbehandlung nichts, wenigstens nicht so viel erreicht werden kann, daß die darauf verwendete Mühe irgend belohnt würde. Die ärztliche Kontrolle wird immer eine unvollkommene sein, da die Feststellung einer vorhandenen Infektionsgefahr häufig nur mittels umständlicher und zeitraubender Methoden, z. B. unter Anwendung des Mikroskopes, möglich ist. Sie vermag daher niemals eine absolute Sicherheit zu gewähren. Viel wichtiger aber ist folgende Erwägung: Die regelmäßig vorgenommene ärztliche Untersuchung, besonders wenn deren Ergebnis in der Gestalt einer Quittung über die Gesundheit der Dirne zu Tage tritt, verleiht der ihr unterstellten Dirne einen Vorzug vor der nicht kontrollierten und führt ihr Kundschaft zu. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß dadurch gerade diesem Bruchteile des Dirnenkontingentes die große Mehrzahl der die Prostitution aufsuchenden Männer zugeführt wird, und so durch Vermehrung der Infektionsgelegenheit der Nutzen wieder aufgewogen wird, den die Entfernung der krank befundenen Dirnen vom Gewerbe in sich birgt. Wie sollte es sonst erklärlich sein, daß bei den Kontrolldirnen sich mehr Männer infizieren, als bei der geheimen Prostitution?

Gleichwohl dürfte es als verfehlt erscheinen, aus Mangel an Beweisen und auf Grund einiger weniger Zahlen, die zu der Größe der Erscheinung der Prostitution in keinem Verhältnisse stehen, die ganze Maßregel jetzt schon über Bord zu werfen, denn es kann wohl von keinem vernünftigen Menschen angezweifelt werden, daß durch die Entfernung einer infektionstüchtigen Dirne von ihrem Gewerbe und Heilung der Krankheit ein Nutzen gestiftet wird, indem alsdann eine kleinere Anzahl von Männern der Infektionsgefahr preisgegeben wird.

So wird es daher zunächst bei dem zumeist angewendeten Verfahren sein Bewenden haben müssen, nur mit der Modifikation, daß häufiger als bisher untersucht wird. Die Berliner medizinische Gesellschaft fordert zweimalige Untersuchung in der Woche statt zweimal im Monate und dazu Verfeinerung der Methode. Gewiß wird man auch hierin noch keine Garantie für das Fehlen jeder Gefahr erblicken können, immerhin aber wird zugestanden werden müssen, daß jedenfalls die Periode der Infektionsgefahr bedeutend abgekürzt wird, wenn statt alle 14 Tage alle drei Tage eine Untersuchung stattfindet. Daß mit einer solchen Vermehrung der ärztlichen Untersuchungen eine bedeutende Erhöhung

der Kosten verknüpft sein wird, liegt auf der Hand, zumal da auch die Verfeinerung der Untersuchungsmethoden, die Verwendung des Mikroskopes, wenn auch nur vorübergehend, Anschaffungen und damit Kosten verursachen muß. Die Feststellung des Details der Untersuchungsmethode ist selbstverständlich eine Aufgabe der Medizin; die Herbeiführung möglichster Gleichmäßigkeit in der Methode ist dagegen von größter Wichtigkeit für die zu erwartende Statistik, da nur unter dieser Voraussetzung gleichartiges und vergleichbares Material gewonnen werden kann.

Soll durch die regelmäßig vorgenommene ärztliche Untersuchung wirklich etwas genützt werden, so hat sich an sie die Verweisung der kranken Dirne in ein Spital anzuschließen, woselbst sie verbleibt, bis ihre Heilung erfolgt ist.

Alle die angeführten Mittel zur Regulierung der Prostitution werden natürlich wirkungslos bleiben, solange sie nur auf dem Papiere stehen und nicht gehandhabt werden. Da sie alle nur dazu angethan sind, den Gewerbebetrieb zu beschränken, so bedarf die Behörde zu ihrer Durchführung bestimmter Handhaben, um auch die Befolgung derselben zu erzwingen. Auch in dieser Beziehung bestehen nicht überall die gleichen Anschauungen; die zumeist interessierenden Systeme dieser Art sind das französische und das deutsche, aus deren Mischung verschiedene in Deutschland gehandhabte Modifikationen hervorgegangen sind.

In Frankreich ist die gewerbsmäßige Unzucht an sich nicht strafbar, der Polizei jedoch ist die weitgehendste Befugnis zur Regulierung derselben eingeräumt. Die Polizei führt dort eine Dirnenliste, in welche sie 1) alle sich freiwillig als Gewerbehuren meldenden Frauenspersonen, 2) aber auch zwangsweise alle jene einträgt, die ihr, auch wenn sie es nicht zugestehen, den Verdacht erregen, daß sie gewerbsmäßig Unzucht treiben. Alle in die Dirnenliste Eingetragenen sind verpflichtet, sich zu periodisch wiederkehrenden ärztlichen Untersuchungen einzufinden. Zuwiderhandelnde werden bestraft.

In Deutschland werden ebenfalls Dirnenlisten geführt, doch hat das deutsche Strafgesetzbuch für jene Mädchen, welche, ohne unter Kontrolle zu stehen, gewerbsmäßig Unzucht treiben, nicht die Zwangseinschreibung, sondern die Bestrafung eingeführt. Gleichwohl ist es auch der ersteren gelungen, in Deutschland Fuß zu fassen, speziell in Preußen an der Hand des Ministerialreskriptes vom 7. VII. 1850, wonach die Zwangspflicht nur auf solche Dirnen ausgedehnt werden darf, welche 1) wegen Winkelhurerei vorbestraft, 2) als notorische Winkelhuren sich wegen syphilitischer Krankheiten bereits in ärztlicher Behandlung befunden haben.

Auch dieses Reskript erfährt in der Praxis sehr abweichende Auslegungen, indem bald mehr auf den Nachweis der Winkelhurerei, bald mehr auf die Erkrankung an Syphilis Nachdruck gelegt wird, auch bezüglich des Begriffes Syphilis bestehen Verschiedenheiten in der Auffassung, indem bald nur die Syphilis, bald alle venerischen Erkrankungen darunter genommen werden. Ueberdies haben widersprechende Erkenntnisse verschiedener Gerichte die Sachlage nicht nur nicht geklärt, sondern eher verdunkelt. Man kann behaupten, daß die in Deutschland geübte Praxis zur Zeit keine einheitliche ist, vielfach aber aus einer Mischung von französischem und deutschem Systeme besteht.

Beiden Verfahren hängen nicht unerhebliche Mängel an. Das französische, indem es eine scharfe Linie zwischen der ehrbaren und der unmoralischen Dirne zu ziehen sucht, tritt dem größeren Teile der Prostituierten mit ungeheuerer Härte gegenüber; die ganze große Menge der nur nebenbei der Unzucht ergebenen Arbeiterinnen, Dienstboten, Ladnerinnen, Kellnerinnen ꝛc. werden durch Zwangseinschreibung in ihrer Existenz bedroht, verlieren ihre Stellen, sobald die Thatsache den Arbeitgebern bekannt wird; und daß dies nicht ausbleibt, dafür sorgt die regelmäßig wiederkehrende Nötigung, sich zur ärztlichen Kontrolle zu stellen. Ein anderer Einwand gegen die Zwangseinschreibung liegt in der Schwierigkeit der Feststellung des Thatbestandes, auf Grund dessen die Eintragung erfolgt; hier ist größter Willkür und Vorkommnissen schlimmster Art, wie die Praxis gezeigt hat, Thür und Thor geöffnet, um so mehr, da es nur niedere Polizeiorgane sind, denen die Beibringung der Verdachtsmomente überlassen werden muß. Es ist nicht zu leugnen, daß dieses System vom hygienischen Standpunkte aus wohl zu rechtfertigen ist, indem es darauf ausgeht, eine möglichst große Anzahl von Dirnen der ärztlichen Untersuchung zuzuführen; allein angesichts des Mangels an Beweisen für einen Erfolg dieser Maßregel kann doch der große Schaden, welcher durch die Zwangseinschreibung auf moralischem Gebiete herbeigeführt wird, nicht übersehen werden; erwägt man, daß in Paris 1885 1208 und 1886 1055 Zwangseinschreibungen erfolgt sind, so bedeutet es schon eine erhebliche Schädigung der Moral, wenn auch nur die Hälfte der so betroffenen Mädchen durch die Maßregel auf eine tiefere Stufe herabgedrückt wird.

Was die deutschen Verhältnisse anlangt, so ist ein Nachteil darin zu erblicken, daß die Zwangseinschreibung mit ihren schweren moralischen Schäden Eingang gefunden hat, dann aber darin, daß hier das Ueberstehen einer syphilitischen Infektion geradezu zum Einschreibungsgrunde gemacht ist. Es werden

somit der Kategorie der inskribierten und deswegen vom Publikum als garantiert angesehenen Freudenmädchen Elemente zugeführt, welche von vornherein gefährlich erscheinen müssen, da die Zwangsbehandlung der Syphilitischen in den Spitälern in der Mehrzahl der Fälle nur bis zum Verschwinden aller lokalen Erscheinungen geführt wird; die Allgemeininfektion kann daneben fortbestehen und nach kürzerer oder längerer Zeit neue lokale Erscheinungen erzeugen, welche aufs neue zu Infektionen Veranlassung geben werden.

Jene Sorte von Dirnen würde höchst wahrscheinlich weniger schädlich werden, wenn ihnen nicht, obwohl sie krank, durch die Inskription geradezu der Stempel der Gesundheit aufgedrückt und dadurch ihre Kundschaft vermehrt würde.

Gegen die Bestrafung kann ebenfalls eingewendet werden, daß, besonders weil dieselbe meist in gemeinsamer Haft ohne Beschäftigung abgesessen wird, durch sie verhältnismäßig unverdorbene Individuen mit dem Abschaume der Gesellschaft in Kontakt kommen, in ihrer Moral geschädigt werden können. Der Schaden, der dadurch gestiftet wird, überwiegt möglicherweise den erwarteten Nutzen.

Ueberblickt man nach dem Vorausgehenden die bestehenden Verhältnisse, so läßt sich nicht in Abrede stellen, daß dieselben durchaus noch nicht geklärt sind. Verhältnismäßig am sichersten gestellt erscheint die Thatsache der Unausrottbarkeit der Prostitution, weshalb auch nicht auf Forderungen gewisser moralisierender Kreise auf gänzliche Unterdrückung abzielend eingegangen worden ist.

Die Erfolge der bisher angewandten Verfahren zur Bekämpfung der Schäden im Gefolge der gewerbsmäßigen Unzucht sind sehr problematischer Natur, gerade jene Maßregeln, welche von vornherein als die aussichtsvollsten sich darstellten, die ärztliche Kontrolle und Zwangsbehandlung, werden als ungenügend bezeichnet, und wenn man die Verhältnisse der Großstädte, insbesondere das Breitmachen der Prostitution innerhalb des öffentlichen Lebens ins Auge faßt, muß man sich doch auch die Frage vorlegen, ob es der Sittenpolizei durchweg gelungen ist, das zu erreichen, was erreicht werden sollte.

An Reformvorschlägen fehlt es nicht. Die Abolitionisten fordern Freigabe der Prostitution, eine Forderung, welche nicht erfüllt werden kann, solange nicht schlagend dargethan ist, daß die Beschränkung der Prostitution keinen Erfolg gehabt hat. Solange die Vertreter der Regulierung des Gewerbes, in deren erster Reihe die Aerzte stehen, noch Verbesserungsvorschläge zu machen imstande sind, wie z. B. Verfeinerung der Untersuchungsmethoden, Vermehrung der Zahl der periodischen Untersuchungen, Verbesserung der Statistik, besteht noch Aussicht, daß mit dem gegenwärtigen Systeme etwas erreicht werden kann. Als aussichtslos allerdings muß der Vorschlag, die gewerbliche Unzucht zwangsweise in Bordellen unterzubringen und so der ärztlichen Untersuchung besser zugängig zu machen, angesehen werden; der Vorschlag ist undurchführbar, die Städte würden dadurch auch nicht von Prostituierten gesäubert werden.

Aufgabe der Polizei wird es daher nach wie vor bleiben, sich eines möglichst großen Bruchteiles der gewerbsmäßig sich Prostituierenden zu versichern — Zwangseinschreibung aber dürfte zweckmäßig in Fortfall kommen — und dafür Sorge zu tragen, daß die freiwillig sich meldenden Dirnen regelmäßigen Untersuchungen, so wie es die medizinische Wissenschaft fordert, unterstellt, und jährlich ein möglichst großes Kontingent von der Gewerbeunzucht verdächtigen Mädchen aufgegriffen und ebenfalls ärztlicher Untersuchung zugeführt werde. Im Falle der Feststellung einer venerischen Erkrankung müßte rücksichtslos Einlieferung in ein Krankenhaus und Detinierung dort bis zur vollkommenen Heilung sich anschließen.

Unter allen Umständen aber sollten die maßgebenden Faktoren sich dessen bewußt bleiben, daß die Gewerbeunzucht eine äußerst labile Erscheinung ist; daß allzu einschneidende Maßregeln ihre Beschaffenheit ändern, ihre Formen verschieben und sie dem Verbrechertume in die Arme treiben. Verbesserungen auf der einen Seite werden leicht kompensiert durch Verschlimmerung anderer Qualitäten. Auch bezüglich der Bekämpfung der Syphilis und der anderen venerischen Krankheiten darf man von der Beeinflussung der Prostitution nicht allzuviel erwarten; die Ueberzeugung dringt neuestens immer mehr durch, daß der Kampf gegen diese viel erfolgreicher seitens der Seuchenpolizei als durch die Sittenpolizei geführt werden dürfte. Die Prostitution ist nicht die Ursache der Syphilis, sie bildet nur ein Mittelglied zur Weiterverbreitung der Krankheiten; die Prostituierte infiziert die sie aufsuchenden Männer, aber erst nachdem sie vorher von einem solchen infiziert worden ist. Es wird daher immer nur eine halbe Maßregel bleiben, wenn nur die kranke Dirne ärztlicher Behandlung unterstellt wird, den kranken Männern aber überlassen bleibt, die Krankheit weiter zu verbreiten.

Litteratur:

Parent-Duchatelet, De la prostitution dans la ville de Paris, Paris 1873, III éd., 2 vol. Behrend, Die Prostitution in Berlin, Erlangen 1850. Hügel, Zur Geschichte, Statistik und Regelung der Prostitution, Wien

1865. Schrank, Die Prostitution in Wien, Wien 1886. Jeannel, Die Prostitution in den großen Städten im 19. Jahrh. und die Vernichtung der venerischen Krankheiten; übersetzt von F. W. Müller, Erlangen 1869. Streubel, Wie hat der Staat der Prostitution gegenüber sich zu verhalten? Leipzig 1862. Kühn-Reich, Vorlesungen über die Prostitution im 19. Jahrh. und die Verhütung der Syphilis, Leipzig 1888. Tarnowsky, Prostitution und Abolitionismus, Hamburg und Leipzig 1890. Moeller, Reglementation de la Prostitution. Bulletin de l'acad. royale de médecine de Belgique, 3. Reihe, B. 20, 1886. Blaschko, Die Verbreitung der Syphilis in Berlin, Berlin 1892. Eugen Müller, Die Prostitution: Ansichten und Vorschläge auf dem Gebiete des Prostitutionswesens. Münchener medizinische Abhandlungen, München 1892. Schmölder, Die Bestrafung und polizeiliche Behandlung der gewerbsmäßigen Unzucht, Düsseldorf 1892. Stursberg, Die Prostitution und ihre Bekämpfung, Düsseldorf 1887. Oberbreyer, Die Leipziger Sittlichkeitsbewegung, Leipzig 1892.

Prof. Renk.

Proudhon, P. J.,

geboren zu Besançon 1809, gestorben zu Paris 1865, ist einer der ersten Vertreter des wissenschaftlichen Sozialismus und der eigentliche Begründer der Theorie des Anarchismus.

Proudhon, der von ganz armer Herkunft war und sich bis zu seinem 22. Lebensjahre seinen Unterhalt als Schriftsetzer verdienen mußte, machte sich zuerst bekannt durch sein 1840 erschienenes Buch „Qu'est-ce qae la propriété? I^e mémoire. Recherches sur le principe da droit et da gouvernement". Es war die Bearbeitung einer Preisfrage, die von der Akademie seiner Vaterstadt Besançon gestellt war. In diesem Buche liefert Proudhon eine scharfe Kritik des Eigentumsrechts; die üblichen Begründungen des Privateigentums werden zurückgewiesen und das Eigentum als ungerecht bezeichnet, weil es das Recht sei, nach Belieben fremdes Gut zu genießen und über die Früchte der Arbeit Dritter zu disponieren. — Seine Kritik faßte Proudhon in die bekannte Formel zusammen: „la propriété, c'est le vol" [1]). Indem Proudhon das Eigentum vom Standpunkte der Gerechtigkeit aus bekämpfte, setzte er die ideologische Richtung des Sozialismus fort, die bereits vor und zur Zeit der großen französischen Revolution hervorgetreten war, u. a. bei Morelly, Mably, Babeuf, Brissot; von letzterem war bereits in einem 1780 erschienenen Buche das Eigentum als Diebstahl bezeichnet worden. Ebenso wie das Privateigentum wird aber auch die Gütergemeinschaft von Proudhon bekämpft; auch der Kommunismus führe zu Ungleichheit; wie das Eigentum die Benachteiligung der Schwachen durch die Starken sei, so werde in der kommunistischen Gesellschaft der Starke durch die Schwachen beraubt. So scharf aber Proudhon das Eigentum und die Gütergemeinschaft bekämpfte, so trat er doch in seiner Erstlingsschrift, wie in den dieselbe vervollständigenden Abhandlungen (Qa'est-ce qae la propriété? IIème mémoire. Lettre à M. Blanqui und Avertissemeat aux propriétaires oa lettre à M. Considérant) noch nicht mit positiven Reformvorschlägen hervor. — Auch das zweite nationalökonomische Hauptwerk Proudhons, das 1846 erschienene Système des coatradictioas économiques war im wesentlichen kritisch, der wichtigste Abschnitt desselben behandelt die Werttheorie. Den Beweis für den Grundgedanken dieses Werkes, daß die „politische Oekonomie mit allen ihren widersprechenden Hypothesen und zweideutigen Schlüssen nichts als eine Organisation des Privilegiums und der Not" sei, wird von Proudhon ausdrücklich auf einen Widerspruch in der Idee des Wertes gestützt, den die Nationalökonomen nicht richtig erkannt hätten. Der Wert biete nämlich zwei Seiten dar, den Nutzwert und den Tauschwert, die beide unter der Herrschaft von Angebot und Nachfrage im Widerspruch stünden: je mehr Nützlichkeiten oder Gebrauchswerte geschaffen würden, um so mehr entwerteten sie sich im Tausche, d. h. würden die Tauschwerte verringert. Die erste und unvermeidliche Wirkung der Vermehrung der Werte sei ihre Herabsetzung, Gebrauchswert und Nutzwert seien in beständigem Kampfe und die Folgen dieses Kampfes seien bekannt: die Handels- und Absatzkrisen, die großen Ungleichheiten der Vermögen ꝛc. flössen aus der Antinomie des Wertes her. — Da aber der Wert die grundlegende Kategorie der politischen Oekonomie sei, so müßten auch alle anderen wirtschaftlichen Einrichtungen denselben Widerspruch aufweisen, der im Werte vorhanden sei. Proudhon betrachtet nun der Reihe nach verschiedene ökonomische Erscheinungen, die Arbeitsteilung, die Maschinen, die freie Konkurrenz ꝛc. und sucht nachzuweisen, daß alle diese Einrichtungen ihre gute und ihre schlechte Seite hätten, daß sie aber nicht zum Nutzen der Menschheit ausschlagen könnten, solange der Widerspruch im Werte nicht gelöst sei. — Mit seinen praktischen Reformvorschlägen trat Proudhon erst zur Zeit der Februarrevolution hervor, zu welcher Periode er überhaupt seine reichste Thätigkeit entfaltete.

1) Unter der Herrschaft des Eigentums würden beim Gütertausche nicht gleiche Werte ausgetauscht, sondern der Eigentümer erziele auf Kosten des Arbeiters einen Mehrwert.

Im Juni 1848 wurde Proudhon in den Nachwahlen als Abgeordneter für das Seinedepartement in die Nationalversammlung gewählt; aber neben seiner parlamentarischen Thätigkeit arbeitete er unermüdlich an seinen eigenen Plänen, für die er in den von ihm begründeten Zeitungen „Le Représentant du Peuple", „Le Peuple", „La Voix du Peuple" und „Le Peuple de 1850", sowie in Broschüren eifrig Propaganda machte. — Das Heilmittel, welches Proudhon zur Lösung der sozialen Frage vorschlug und das in einem auf Gegenseitigkeit und Tausch beruhenden Geld- und Kreditsystem bestehen sollte, wollte er in einem großen Werke zur Darstellung bringen, das den Titel führen sollte: „Programme de l'Association progressive, solution du problème du proletariat". In diesem Plane wurde er durch den Sturm der hereinbrechenden Februarrevolution gestört; da die politischen Ereignisse zu einer schnellen Lösung drängten, entschloß er sich, selbst auf die Gefahr hin, seinen Ruf als Publizist zu schädigen, einen Teil seiner Ansichten über die ökonomische Reform zu veröffentlichen. Gegen die Epoche der Wahlen erschienen die Broschüren „Solution du problème Social". „La Banque d'échange". — Die Hauptursache der sozialen Not erblickt Proudhon *nicht* in der privatwirtschaftlichen Produktionsweise, sondern im *Geld* und im *Zinse*. Diese beiden Einrichtungen träten störend in den Tausch- und Darlehensverkehr ein und bewirkten, daß auf der einen Seite sich Reichtum aufhäufe und auf der anderen Armut herrsche; erst mit der Beseitigung von Geld und Zins könne der Tausch ein gerechter werden, erst dann könne der wahre Wert, der nur auf Arbeit beruhe, konstituiert werden.

Auch den Pauperismus und die Handelskrisen führte Proudhon auf das herrschende Geldlohnsystem zurück[1]).

Die beiden Hauptübel, das Geld und den Zins, wollte Proudhon durch sein sog. „mutualistisches" System beseitigen, durch eine Bankeinrichtung, welche den Tausch- und Kreditverkehr auf eine ganz neue Basis stellte. Diese Bankeinrichtung nannte Proudhon erst Tauschbank, dann Volksbank. Die Volksbank sollte „die Freiheit des Verkehrs und die wetteifernde Anerkennung als das Prinzip jedes Fortschrittes und als die Garantie der guten Beschaffenheit und Wohlfeilheit der Produkte" aufrecht erhalten, nur die *Zirkulation* sollte geändert werden. Die Volksbank sollte jedem Produzent, der seine Produkte gegen Tauschbons eintauschen wollte, offenstehen; z. B. ein Schuster lieferte Stiefel und erhielt dafür einen Tauschbon im Betrage des Preises der Stiefel; für diesen Tauschbon konnte er in der Bank irgend welchen anderen Gegenstand im selben Preise erhalten. Bei der Festsetzung der Preise sollten die Produzenten gegenseitig die auf die Waren verwendete Arbeitszeit und die Auslagen berechnen, aber auf *Gewinn* verzichten; die Preise sollten durch Taxatoren der Bank kontrolliert werden. Es war Proudhons Hoffnung, daß die Volksbank allmählich immer mehr Mitglieder gewinnen werde, so daß schließlich alle Produzenten und Konsumenten ihr angehören müßten; dann sollte das Geld überflüssig sein; alle Umsätze müßten dann mit den Zetteln vorgenommen werden. Durch die Volksbank sollte aber außerdem die Unentgeltlichkeit des *Kredits* erreicht werden. — Die Bank gewährte ihren Kunden unentgeltlich Darlehn. — Mit der Volksbank machte Proudhon in der That einen praktischen Versuch; am 11. II. 1849 eröffnete Proudhon in einem Hause des Faubourg St. Denis die Volksbank. Bereits war die Zahl der Adhärenten auf über 12000 gestiegen, schon belief sich der gezeichnete Aktienbetrag auf über 36000 Frcs., und gerade sollte die Bank ihre Geschäfte beginnen, als eine Verurteilung zu längerer Freiheitsstrafe Proudhon zwang, von der Leitung der Bank zurückzutreten und diese ganz aufzulösen. — So kam es, daß die Volksbank, wenn sie auch zwei Monate bestanden, doch nicht ein einziges Geschäft abgeschlossen, sondern sich nur mit vorbereitenden Maßregeln befaßt hatte. — Auf die Forderung des *unentgeltliches Kredits* ist Proudhon noch öfters zurückgekommen, z. B. als er in der Nationalversammlung am 11. VII. 1848 seinen Finanzplan vorlegte (cf. proposition relative à l'impôt sur le revenu), in der Diskussion mit Bastiat über den Zins u. s. f.

Eng mit den betrachteten *wirtschaftlichen* Theorien hängt Proudhons Theorie des *Anarchismus* zusammen. Proudhon ist als der eigentliche Begründer des Anarchismus zu betrachten, da ein früherer anarchistischer Schriftsteller — *Godwin* — sehr wenig bekannt geworden ist und auf die anarchistische Bewegung nicht eingewirkt hat (cf. *Adler*, Art. Anarchismus in d. Handwörterb. I. Bd. S. 252 ff.) Während aber der moderne Anarchismus durch eine radikale politische Partei vertreten wird, ohne ein klares ökonomisches Programm, und in ihrer Forderung fesselloser Freiheit in schroffem Gegensatze steht zum *modernen* Sozialismus, der fast durchweg die gemeinschaftliche einheitlich geleitete Produktion als das Ziel der Entwickelung hinstellt, war der Proudhonsche Anarchismus nur die Anwendung seines ökо-

1) Indem die Unternehmer ihre Arbeiter nicht genügend bezahlt, seien diese nicht imstande, die von ihnen hergestellten Waren zu *kaufen*; dadurch kämen aber gleichzeitig die Eigentümer selbst ins Verderben, da für ihre Produkte der Absatz mangele.

nomischen Gegenseitigkeitsprinzipes auf das politische Gebiet; es war die Konsequenz seiner wirtschaftlichen Grundanschauung. — Unter den vielen sozialistischen Systemen, die zu jener Zeit entstanden, war das Proudhonsche dasjenige, welches der wirtschaftlichen Freiheit den größten Spielraum gewährte; es war nun natürlich, daß Proudhon auch für die politische Gestaltung volle Freiheit erlangte. Die Grundidee des Proudhonschen Anarchismus, die er namentlich in seinem Werke Idée générale de la Révolution auseinandergesetzt hat, ist folgende: Das ganze Regierungssystem sei nur dazu da, die Vorrechte der besitzenden Klassen gegenüber den besitzlosen aufrechtzuerhalten; mit dem Augenblicke, wo die von ihm vorgeschlagene ökonomische Reform, namentlich die Unentgeltlichkeit des Kredits, durchgeführt sei, sei auch die Autorität überflüssig; dann könne jeder selbst herrschen und sich selbst Gesetze geben; an Stelle der Zwangsgesetzgebung sollten freie Verträge treten, die von den Mitgliedern der einzelnen wirtschaftlichen Gruppen, Korporationen und Assoziationen untereinander geschlossen werden. Diese wirtschaftlichen Gruppen sollten auch ihre eigene Polizei und Verwaltung haben. „Mein Bankprojekt" — so sagt einmal Proudhon — „war nichts anderes, als die Erklärung, daß die Staatsgewalt das Recht zur Existenz verloren habe. Ich schlug eine Einrichtung vor, deren Gelingen zur Folge gehabt hätte, daß die ganze Regierungsmaschine allmählich beseitigt worden wäre; der Staat war nichts mehr mit seiner Armee von 500 000 Menschen, mit seiner Million von Beamten, mit seinem Budget von 2 Millionen." Uebrigens hat Proudhon nicht an seiner anarchistischen Theorie festgehalten; — im Jahre 1852 erschien sein Werk „Du principe fédératif", worin er erklärt, daß die Anarchie nur ein Ideal sei, aber nie verwirklicht werden könne; daß vielmehr die richtige Regierungsform der Föderalismus sei. —

Bis zu seinem Tode hat Proudhon eine überaus reiche schriftstellerische Thätigkeit entfaltet; außer Schriften über Bank-, Börsen-, Eisenbahn-, Steuerfragen hat Proudhon auch Werke über religiöse, philosophische und litterarische Probleme veröffentlicht; neben den schon genannten Büchern Proudhons sind namentlich zu nennen: La Révolution sociale (1852), Manuel du spéculateur à la Bourse (1854), De la justice dans la Révolution et dans l'église (1858), Théorie de l'impôt (1861), La guerre et la Paix (1861), Les Majorats littéraires (1862), De la capacité politique des classes ouvrières (nachgelassenes Werk).

Was die Stellung Proudhons in der Geschichte des Sozialismus anlangt, so ist er der erste gewesen, der ein vollständiges sozialistisches System im modernen wissenschaftlichen Sinne geschaffen hat; er hat zuerst die Smithsche Lehre einer gründlichen Kritik vom sozialistischen Standpunkte unterworfen und ihr eine neue ökonomische Theorie entgegengestellt, die bereits viele Hauptsätze des modernen Sozialismus enthält. Das Buch „Qu'est-ce que la propriété"? bedeutet einen wichtigen Markstein in der Geschichte des Sozialismus. Sein Hauptverdienst lag in der Kritik; sowohl die Mängel des privatwirtschaftlichen Systems, wie auch die des Kommunismus hat er ausgezeichnet hervorgehoben, namentlich die staatssozialistischen Lehren von Louis Blanc, die sog. Theorie von Luxemburg, hat er scharf kritisiert und viel zu ihrer Diskreditierung in der französischen Arbeiterbewegung beigetragen. Sein Einfluß auf diese letztere war ein sehr bedeutender, wenn auch nur für kurze Zeit, und zwar während der Vorbereitung der Volksbank, von der Zeit nach der Junischlacht bis zu Beginn des Jahres 1849. Die Zeitungen Proudhons, namentlich der Peuple, hatten außerordentlichen Erfolg.

Proudhons eigene Theorie stellte den Versuch einer Versöhnung von Individualismus und Sozialismus dar; Proudhon erkannte die Uebelstände, die aus dem Privateigentum und der freien Konkurrenz entspringen, konnte sich aber doch nicht entschließen, für die Aufhebung des Privateigentums einzutreten, da er dessen Vorzüge und die Mängel des Kommunismus andererseits ebenfalls einsah; so kam er dazu, nur gewisse Einrichtungen beseitigen zu wollen, die nach seiner Ansicht das Eigentum zu einer schädlichen Institution machen — das Geld und den Zins — im übrigen wollte er das privatwirtschaftliche System beibehalten. Er übersah dabei, daß er an die Wurzeln der von ihm beklagten Erscheinungen gar nicht herankam, sondern nur an einzelne, mit dem Privateigentum auf gewisser Kulturstufe unvermeidlich verbundene Institutionen.

Litteratur:

A. Schriften Proudhons. 1. Proudhons sämtliche Werke, die außer in den Orginalausgaben in der Lacroix'schen Gesamtausgabe (Oeuvres complètes de P. J. Proudhon, Paris, A. Lacroix et Cie.) erschienen sind und zwar 26 Bde., der bei Lebzeiten Proudhons erschienenen Schriften und 11 Bde. nachgelassener Schriften. 1. Die bei Lebzeiten Proudhons erschienenen Schriften (Oeuvres anciennes): 1839: De la célébration du dimanche (o. a. III) [1]) [eine Uebersetzung ins Deutsche ist erschienen u. d. T.: Die Sonntagsruhe]. 1840: Qu'est-ce que la propriété? Ier mémoire. Recherches sur le principe du droit et du gouvernement (o. a. I) [eine Uebersetzung ins Deutsche von

1) Die in Klammer beigefügte Ziffer bedeutet die Nummer des betreffenden Bandes der Lacroix'schen Gesamtausgabe.

F. Meyer erſchien 1844 in Bern]. 1841: 2ième mémoire. Lettre à M. Blanqui sur la propriété o. a. I). 1842: Avertissement aux propriétaires (ou lettre à M. Victor Considérant sur une défense de la propriété (o. a. II). 1843: De la création de l'ordre dans l'humanité ou principes d'organisation politique (o. a. III). 1845: De la concurrence entre les chemins de fer et les voies navigables (o. a. II) [zuerſt erſchienen im Journal des Economistes]. Le Miserere ou la Pénitence d'un roi (o. a. II) [zuerſt erſchienen in der Revue indépendante] 1846: Système des contradictions économiques, ou Philosophie de la misère, 2 Bde. (o. a. IV u. V) [deutſche Ueberſetzungen: Philoſophie der Staatsökonomie oder Notwendigkeit des Elends, von Karl Grün, 2 Bde., Darmſtadt 1847; und: Die Widerſprüche der Nationalökonomie oder die Philoſophie der Not, von Wilhelm Jordan, 2 Bde., Leipzig]. 1848: Solution du problème social (o. a VI) [ein Teil dieſer Schrift erſchien zuerſt im Représentant du Peuple, April 1848]. Organisation du crédit et de la circulation et solution du problème social (o. a. VI) [erſchien zuerſt im Représentant du Peuple, April 1848]. Rapport du citoyen Thiers, précédé de la proposition du citoyen Proudhon, relative à l'impôt sur le revenu, suivi du discours prononcé à l'assemblée nationale le 31 juillet 1848 (o. a VII) [eine deutſche Ueberſetzung bei Stein, Die ſozialiſtiſchen und kommuniſtiſchen Bewegungen ſeit der 3. franzöſiſchen Revolution, Leipzig 1848, S. 159 ff.]. Le droit au travail et le droit de propriété (o. a VII). Résumé de la question sociale. Banque d'échange avec une préface et des notes, par Alfred Darimon (o a. VI). Banque du Peuple, suivie du rapport de la commission des délégués du Luxembourg (o. a. VI). (Eine deutſche Ueberſetzung iſt erſchienen u. d. T.: Die Volksbank von Bamberger, Frankfurt 1849. — Eine deutſche Bearbeitung der Artikel über die Organiſation des Kredits und der Tauſchbank erſchien zuſammen mit der Ueberſetzung der Schrift du droit au travail u. d. T.: Das Recht auf Arbeit, das Eigentumsrecht u. die Löſung der ſozialen Frage. Anonym, Leipzig 1849. Ferner ſind eine Reihe von Artikeln Proudhons über denſelben Gegenſtand aus dem „Peuple“ ins Deutſche überſetzt u. d. T.: Proudhons neueſte Schrift: Theoretiſcher und praktiſcher Beweis des Sozialismus, von Theodor Opitz, Leipzig 1849.) 1849: Les Confessions d'un révolutionnaire pour servir à l'histoire de la Révolution du février (o. a. IX) (ins Deutſche überſetzt u. d. T.: Bekenntniſſe eines Revolutionärs). 1850: Intérêt et principal, discussion entre Bastiat et Proudhon (o a. XIX) (zuerſt erſchienen in der voix du peuple vom Nov. 1849 bis Febr. 1850); daſſelbe, herausgegeben von Baſtiat unter dem Titel: Gratuité du crédit in den oeuvres complètes de Bastiat t. V. 1851: Idée générale de la Révolution au XIXième siècle. Choix d'études sur la pratique révolutionnaire et industrielle (o. a. X). 1852: La Révolution sociale, démontrée par le coup d'état du 2 décembre (o. a. VII) (ins Deutſche überſetzt u. d. T.: Die ſoziale Revolution). Du principe fédératif et de la nécessité de reconstituer le parti de la Révolution. — Si les traités de 1815 ont cessé d'exister. Actes du futur congrès (o. a. VIII). 1853: Philosophie du Progrès (o. a. XX). 1854: Des réformes à opérer dans l'exploitation des chemins de fer (o. a. XII). Manuel du spéculateur à la Bourse (o. a. XI). (Erſt die 3. Auflage erſchien unter Proudhons Namen; die erſten beiden Auflagen waren anonym erſchienen.) Ins Deutſche überſetzt u. d. T.: P. J. Proudhons Handbuch des Börſenſpekulanten. Nach der 4. Auflage des Originals bearbeitet, Hannover 1857. 1858: De la Justice dans la Révolution et dans l'église. 4 Bde.; dann in 2. Aufl.: 8 Bde. (o. a. XXI—XXVI). (Ins Deutſche überſetzt u. d. T.: Von der Gerechtigkeit in der Revolution und in der Kirche.) La Justice poursuivie par l'Eglise. (o. a. XX). 1861: Théorie de l'impôt (o. a. XV). Bearbeitung einer von Kanton Waadt ausgeſchriebenen Preisfrage. La Guerre et la Paix, recherches sur le principe et la constitution du droit des gens. 2 Bde. (o. a. XIII u XIV). 1862: Les Majorats Littéraires (o. a. XVI). (Ins Deutſche überſetzt u. d. T.: Die litterariſchen Majorate, Leipzig 1862.) In Band XVI ſind noch die kleineren Schriften aus Proudhons letzten Lebensjahren aufgenommen: La Fédération et l'unité en Italie. Nouvelles observations sur l'unité italienne. Les démocrates assermentés et les Réfractaires 2) Die nachgelaſſenen Schriften Proudhons (oeuvres posthumes). Théorie de la propriété mit Appendice: Projet d' exposition perpétuelle. 1 Bd. De la capacité politique des classes ouvrières. 1 Bd. France et Rhin. 1 Bd. Contradictions politiques. 1 Bd. La Bible annotée. 2 Bde. La Pornocratie ou les femmes dans les Temps modernes. 1 Bd. Césarisme et Christianisme. 2 Bde. Du principe de l'Art et de sa Destination sociale. 1. Bd. L'Amour et Mariage. als Sonderabdruck aus dem Werke De la justice dans la Révolution herausgegeben.

II. Die Zeitungen Proudhons. 1) Le Représentant du Peuple. Erſte Probenummer erſchien 14 X. 1847. Zweite Probenummer 15. XI. 1847, dann ſeit 27. II. 1848 täglich in großem Format mit dem Zuſatze: Journal des travailleurs. Als Herausgeber zeichneten zuerſt Biard und Fauvety, dann Lubatti jeune, ſpäter Vasbender. Proudhon wird von der Redaktion als ami et collaborateur bezeichnet. Am 21. VIII. 1848 aufgehoben. 2) Le Peuple. Als Redakteur en chef zeichnet Proudhon ſelbſt. Die Probenummer erſchien Sept. 1848. Zuerſt erſcheint die Zeitung wöchentlich, vom 23. XI 1848 an täglich. — Hört am 13. VI. 1849 auf zu erſcheinen. 3) La Voix du peuple. Probenummer vom 20. IX. 1849 an. Vom 1. X. 1849 an erſcheint ſie täglich. — Die letzte Nummer 14. V. 1850. 4) Le Peuple de 1850. Erſte Nummer 15. VI. 1850, letzte 13. X. 1850. — Erſchien vom Auguſt ab dreimal wöchentlich.

III. Der Briefwechſel Proudhons in 14 Bdn. herausgegeben von Langlois unter dem Titel: Correspondance de P. J. Proudhon, précédé d'une notice sur P. J. P. par J. A. Langlois, Paris 1875.

B. Schriften über Proudhon. Beaucháry, Economie sociale de P. J. Proudhon, Lille 1867. Chamelol, Proudhon et son livre, Paris 1852. Diehl, P. J. Proudhon. Seine Lehre und ſein Leben. I. Abteilung: Die Eigentums- und Wertlehre, Jena 1888. II. Abt.: Das Syſtem der ökonomiſchen Widerſprüche. Die Lehren vom Geld, Kredit, Kapital, Zins, Recht auf Arbeit und die übrigen Theorien, ſowie die praktiſchen Vorſchläge zur Löſung der ſozialen Frage, Jena 1890. III. Abt.: wird Proudhons Leben behandeln. Gaillneau, Les Socialistes. P. J. Proud-

hon, Paris 1885. Hack, P. J. Proudhon, Tübinger Zeitschrift, 1865. Langlois, P. J. Proudhon. Sa vie et son oeuvre. (Einleitung zu der von Langlois herausgegebenen Korrespondenz Proudhons, auch separat erschienen), Paris 1875. Loin, Le philosophe Proudhon. Esquisse de sa philosophie, Bruxelles 1862. Marchegay, Silhouette de Proudhon, Paris 1888. Marx, Misère de la philosophie. Réponse à la Philosophie de la Misère de M. Proudhon, Paris 1847. Eine deutsche Uebersetzung erschien u. d. T.: Das Elend der Philosophie. Antwort auf Proudhons Philosophie des Elends von K. Marx. Deutsch von E. Bernstein und K. Kautsky. Mit Vorwort und Noten von Friedr. Engels, 2. Aufl., Stuttgart 1891. (Die deutsche Ausgabe enthält auch Marx' Nekrolog über Proudhon aus dem Berliner „Sozialdemokrat" vom Jahre 1865.) (Vgl. die Rezension Mülbergers in Jahrb. f. Nat., Itt F. IV. Bd. S. 538.) Mülberger, Von und über Proudhon. In der „Wage", hrsg. von Guido Weiß, Berlin 1878 u. 79. Derselbe, Studien über Proudhon. Ein Beitrag zum Verständnis der sozialen Reform, Stuttgart 1891. (Vgl. auch meine Besprechung dieses Buches in den Jahrb. f. Nat., III. F., II. Bd.) Pfau, Proudhon und die Franzosen in Bd. VI seiner ges. Werke. Prévost, Proudhon, jugé et traité selon ses doctrines métaphysiques, Paris 1858. Putlitz, P. J. Proudhon. Sein Leben und seine positiven Ideen, Berlin 1881. Sorel, Essai sur la philosophie de Proudhon in der Revue philosophique (Ribot), Paris 1892. Spoll, P. J Proudhon. Etude biographique, Paris 1868. St. Beuve, P. J. Proudhon. Sa vie et sa correspondance 1838—1848. (Erschien zuerst in der Revue contemporaire u. d. T.: Proudhon, étudié dans ses correspondances intimes, 1885.) Villiaumé, Proudhon, expliqué par lui-même; lettres inédites de P. J. Proudhon à M. N. Villiaumé. Paris o. J.

C. Schriften, in denen einzelne Proudhonsche Theorien abgehandelt werden. Adler, Art. Anarchismus im Handw. der Staatsw., I. Bd. S. 252 fg. Bernstein, Die soziale Doktrin des Anarchismus in der „Neuen Zeit", 1892. Bolxe, Théorie de l'impôt de M. Proudhon, Paris 1862. Bonifface, La Belgique calomniée. Réponse à M. P., Bruxelles 1862. Collins, De la justice dans la science hors l'église et hors la révolution, 6 Bde., Paris 1861 (enthält eine ausführliche Kritik des Werkes „De la justice dans la révolution et dans l'église"). Considérant, Le socialisme devant le vieux monde, III. Aufl., Paris 1849, S. 105 ff. Engländer, Geschichte der französischen Arbeiterassoziationen, 4 Bde., Hamburg 1864. Bes. III. u. IV. Bd. Ferraz, Histoire de la philosophie en France, au XIXième siècle. Socialisme, naturalisme et positivisme, Paris, o. J. Fengneray, L'Association ouvrière industrielle et agricole, Paris 1851. Geel, Bemerkungen zu Proudhons Lehre von der Anarchie, in der „Neuen Gesellschaft", herausg. von A. Wiede, 1877/78. Grün, Die soziale Bewegung in Frankreich und Belgien, Darmstadt 1845. Gumplawiez, Rechtsstaat und Sozialismus, Innsbruck 1881. Hildebrand, Die Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft, Frankfurt a. M. 1846. Huard, De l'injustice dans la Révolution et de l'ordre dans l'église. Réfutation de P. J. Proudhon. Jodl, Geschichte der Ethik in der neueren Philosophie, II. Bd.: Kant u. die Ethik im 19. Jahrh., Kap. X, XI, XII. Jnuine (Pseud.), Curiosités révolutionnaires. Le citoyen Proudhon devant l'assemblée nationale, Paris 1848. Langlois, L'homme et la Révolution. Huit études dédiées à P. J. Proudhon, 2 Bde., Paris 1867. Lecoutnrier, La Science du socialisme universel, suivie de: le dieu de Proudhon, Paris 1850. Lexis, Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich, Leipzig 1879. Derselbe, Rezension von Putlitz' Proudhon in der Tübinger Zeitschr. für ges. Staatsw., 1881. Mackay, Die Anarchisten, Zürich 1891. Marchal, J. P. Proudhon et Pierre Leroux. Paris 1850. A. Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag, 2. Aufl., Stuttgart 1891. Mülberger, Ein Wahlmanifest Proudhons. Ein Beitrag zur Vorgeschichte der Kommune. Derselbe, Die Theorie der Anarchie, in der „Neuen Gesellschaft", Zürich 1878, 1879. de Potter, Qu'est ce que la Guerre et la Paix? Brux. 1862. Derselbe, De la propriété intellectuelle, 1883. — Prévost, De la Démomanie au XIXième siècle. — St. Simon — Enfantin — Aug. Comte — Proudhon — 1880. St. Rainé-Taillandier, l'Athéisme allemand et le Socialisme français. M. C. Grün et Proudhon in der Revue des deux mondes Nov. 1848. Reybaud, Les réformateurs contemporains. L. v. Stein, Das Königtum, die Republik und die Souveränität der französischen Gesellschaft seit der Feb.-Rev. 1848, Leipzig 1855, S. 383 ff. Sudre, Geschichte des Kommunismus. Aus d. Franz. v. Friedrich, Berlin 1882. Thonlesen. Le socialisme et ses promesses, t. II, Brux. S. 29—50.

K. Diehl.

Prud'hommes s. Gewerbegericht (III. Bd. S. 956 fg.).

Pufendorf, Samuel Freiherr von,

geboren am 8. I. 1632 im Pfarrhause zu Dorfchemnitz in der sächsischen Amtshauptmannschaft Chemnitz, nicht, wie in der Regel angegeben wird, in dem nahe dabei gelegenen Dorfe Flöha, wohin sein Vater zwei Jahre nach Samuels Geburt versetzt wurde. Letzterer legte den Grund zu seinen Studien auf der Fürstenschule zu Grimma, studierte in Leipzig und Jena die Rechte und wurde 1658 Hauslehrer bei dem schwedischen Gesandten Ritter Cohet in Kopenhagen. Sein Karl Ludwig von der Pfalz gewidmetes Erstlingswerk: „Elementa jurisprudentiae universalis", worin er u. a. die Grundsätze der Rechtsphilosophie statt auf Postulate des positiven Rechts zu stützen, aus Vernunftschlüssen zu gewinnen versuchte, verschaffte ihm einen Ruf nach Heidelberg, dem er Folge leistete und 1661 den für ihn errichteten ersten Lehrstuhl für Natur- und Völkerrecht in Deutschland bestieg. 1670 wurde ihm die nämliche Professur an der neuen schwedischen Universität Lund, in der Landschaft Schonen, angetragen und auch von ihm angenommen, 1688 berief ihn Karl XI. von Schweden nach Stockholm, wo er das Amt eines königlichen Rates und Historiographen bekleidete und 1888 ging er mit Genehmigung des Königs von Schweden, der ihn später, 1694, in den Freiherrnstand erhob, nach Berlin, wo er, vom Großen Kurfürsten mit der Würde eines brandenburgischen Geheimen Rates und Historiographen ausgezeichnet, am 26. X. 1894 starb.

Pufendorf veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: De statu imperii Germanici liber unus, Genf (recte Haag) 1667; dasselbe, 2. Aufl. (fingierter Druckort Verona, richtiger Haag), 1668; dasselbe, letzte lateinische Ausgabe, s. l. 1734; dasselbe in deutscher Uebersetzung unter dem Titel: Ueber die Verfassung des Deutschen Reichs, übersetzt und mit Einleitung von H. Breßlau, Berlin 1870 (Historisch-politische Bibliothek). (Pufendorf bediente sich für diese Schrift des Pseudonyms Severinus de Monzambano und läßt darin diesen fingierten vornehmen Veroneser seinem Bruder Laelius die Eindrücke erzählen, welche die Zustände Deutschlands noch dem dreißigjährigen Kriege, während er das heilige römische Reich deutscher Nation durchreiste, auf ihn gemacht haben. Das Bild, was er für Laelius entwirft, gleicht zuweilen einer beißenden Satire und ist gleichwohl treu nach dem Leben gezeichnet. Das damalige von unzähligen geistlichen und weltlichen Fürsten regierte Deutschland zeigte, wohin auch der Blick fiel, die Physiognomie einer in geistiger Impotenz, in sittlicher Fäulnis dahinsiechenden Polyarchie. Ein Reichsoberhoupt existiert nur dem Namen nach, und Pufendorf spricht es, bei aller sonstigen Achtung vor dem Hause Oesterreich, durch den Veroneser offen aus, daß erst nach dem Erlöschen der Habsburgischen Dynastie wieder neues und für Deutschland heilkräftiges Leben in diesen Kaiserleichnam kommen würde; die Reichstagssitzungen in Regensburg tragen wegen ihres pedantischen Formenwesens, der Auflehnung gegen den kaiserlichen Willen und der absoluten Nichtigkeit oder vielmehr Nichtachtung ihrer eigenen Beschlüsse eine karnevalistische Färbung, die Reichspolitik, die Territorialverfassung Deutschlands bilden würdige Gegenstücke zu der Ohnmacht und portikularistischen Zerfahrenheit der deutschen Reichsstände, das Reichskammergericht, das kaiserliche Hofgericht amtieren nach der Devise: sic volo, sic jubeo! Auf agrarischem Gebiete ist an Stelle der Staatsgewalt die Grundherrlichkeit getreten und die Feudallasten, unter denen die Unterthanen und Hörigen seufzen, haben kein leichteres Gewicht, wie vor dem großen Kriege, trotzdem sich die Bauern von dessen Drangsalen noch nicht erholt. Die opulente Verfassung der geistlichen Besitztümer, die Pufendorf hervorhebt, entspricht nur insofern den damaligen thatsächlichen Zuständen, als der katholische Klerus im dreißigjährigen Kriege weniger als die evangelische Geistlichkeit gelitten hatte; der alte Glanz der geistlichen Hofhaltungen war jedoch nur noch in einigen Kronländern Oesterreichs und, Dank dem geschickten Lavieren Maximilians I., in Bayern anzutreffen. Pufendorf muß übrigens der über alle deutschen Gauen ausgedehnten Priesterherrschaft nicht nur der Gefährdung des konfessionellen Friedens, sondern auch der Schädigung wirtschaftlicher Interessen wegen sehr abhold gewesen sein, denn er verlangt nichts weniger als Säkularisation der geistlichen Fürstentümer, Aufhebung der Klöster und Vertreibung der Jesuiten. Der in großen Zügen von ihm gegebene Abriß der deutschen Geschichte, die er von Tacitus' Zeiten beginnen läßt, trägt dazu bei, den Kontrast der ruhmreichen Vergangenheit mit den verrotteten Zuständen Deutschlands im letzten Drittel des 17. Jahrh. zu verschärfen, die macht- und wehrlos es u. a. geschehen lassen mußten, daß zu Ende des 17. Jahrh. Mélacs Mordbrennerhorden verwüstend über die Pfalz, diese herrliche Perle Deutschlands, herfielen.) — De jure naturae et gentium libri VIII, Londini Scanorum (Lund, Schonen) 1672 (Editio princeps); dasselbe, neue Ausgabe mit des Verfassers Verbesserungen letzter Hand, Amsterdam 1704; dasselbe, cum annotatis J. N. Hertii, Frankfurt a/M. 1706; dasselbe, Neudruck letzterer Ausgabe, ebenda 1761; dasselbe, cum commentariis J. Hertii atque J. Barbeyracii. Acced. Eris Sandica, ed. J. Mascovius, 2 Bde., ebenda 1744; dasselbe, neue Auflage der Mascowschen Ausgabe, 2 Bde., ebenda 1759; dasselbe, in französischer Uebersetzung u. d. Titel: Le droit de la nature et des gens, ou système général de la morale, de la jurisprudence et de la politique. Traduit par J. Barbeyrac, 2 Bde., Amsterdam 1734; dasselbe, neue Auflage dieser französischen Uebersetzung, 2 Bde., Leiden 1759; dasselbe, neue Auflage der nämlichen Uebersetzung, Amsterdam und Basel 1771; dasselbe, in englischer Uebersetzung unter dem Titel: Of the law of nature and nations, translated from lat. With an introduction, Oxford 1703; dasselbe, in deutscher Uebersetzung: Acht Bücher vom Natur- und Völkerrechte. Mit Anmerkungen von Joh. Nik. Hertii, Joh. Barbeyrac u. a. erläutert und übersetzt (von Friedrich Knoch), 2 Bde, Frankfurt 1711. — De officio hominis et civis juxta legem naturalem libri duo, Londini Scanorum (Lund) 1673 (Editio princeps); dasselbe, neue Auflage, Erfurt und Rudolstadt 1679; dasselbe, neue Auflage, Ultrajecti (Utrecht) 1696; dasselbe, Neudruck der editio princeps, Lund 1709; dasselbe, edit. G. G. Titius, Leipzig 1715; dasselbe, neue Auflage, Cantabrigiae (Cambridge) 1715; dasselbe, cum notis J. Barbeyracii, Gießen 1731; dasselbe, neue Anflage, illustr. G. Carmichaei, Basel 1739; dasselbe, neue Auflage, cum observatt. Titii, Leipzig 1781; dasselbe, neue Auflage, cum observatt. E. Ottonis et Titii etc. et annotatt. G. S. Treueri, 2 Bde., Leiden 1769; dasselbe, in französischer Uebersetzung u. d. Titel: Les devoirs de l'homme et du citoyen, trad. par J. Barbeyrac, avec les notes du traducteur, ses deux discours sur la permission et la bénéfice des lois et du jugement de M. de Leibnitz sur cet ouvrage, 2 Bde., Amsterdam 1712; dasselbe, neue Auflage der nämlichen französischen Uebersetzung, 2 Bde., London 1740; dasselbe, neue Auflage der Barbeyracschen Uebersetzung, besorgt von Burlamaqui, unter dem Titel: Elémens du droit naturel et devoire de l'homme et du citoyen, tels qu'ils lui sont prescrits par la loi naturelle, traduit par Barbeyrac, avec des notes du traducteur et le jugement de Leibnitz, 2 Bde., Paris 1820/22. — Politica insipata, Londini Scanorum (Lund) 1679. — Einleitung zur Geschichte der vornehmsten Reiche und Staaten von Europa, 3 Bde., Frankfurt a/M. 1662; dasselbe, neue Auflage, 2 Bde., ebenda 1709; dasselbe, mit Fortsetzung von J. D. Ohlenschlager, 4 Bde., ebenda 1764; dasselbe, französische Uebersetzung von B. de la Martinière, 9 Bde., Amsterdam 1732; dieselbe französische Uebersetzung, 6 Bde., Paris, Mérigot, 1753—59. (Eine die wirtschaftlichen Resultate der Verfassungs- und Verwaltungspraxis europäischer Staaten geographisch-statistisch darstellende Staatsmachtkunde.) — De legibus connubiorum oder Unterricht von Staats vernünfftiger Anordnung und Mäßigkeit, Frankfurt a/M. 1704. — Hatte Pufendorf seine Schrift „de statu imperii Germanici", da er den Deckmantel der Pseudonymität nur zu bald aus freiem Antriebe lüftete, eine Menge Feinde zugezogen, so steigerte sich deren Zahl besonders aus dem Lager der virorum obscurorum in starkem Maße, als er mit seinem Werke: „De jure naturae et gentium" an die Oeffentlichkeit trat. Er beschenkte in dieser von Grotius und Hobbes nicht unbeeinflußt gebliebenen Schrift Deutschland mit dem ersten, vom kirchlichen Lehrbegriff vollständig befreiten Naturrechte, er emanzipierte darin die Politik von der Theologie

und dadurch, daß er den Rechtsbegriff überall auch von dem der Moral getrennt hielt, schuf er den ersten wahrhaft weltlichen Boden für das Dogma der Staatswissenschaft. Als Absolutist hebt er darin die Monarchie als lebenskräftigste Staatsform hervor und die aristotelische Unterscheidung zwischen realer und persönlicher Majestät läßt er nicht gelten, da ihm das Volk stets nur als Unterthanenkomplex erscheint, dem keine Souveränetät zukommt, sein Gerechtigkeitsgefühl hindert ihn trotzdem nicht, den für die damalige Zeit fast hochverräterischen Satz aufzustellen, daß das gemeine Wohl den Rechten Einzelner, also auch denen der obersten Machthaber voranstehe. Er ist ein Anhänger des Aequivalenzsystems, wonach jeder Abgabenpflichtige zu den Staatserhaltungskosten in demselben Maße, als ihm der Staat Vorteil bringt, beizutragen hat. Den Anschauungen seines Zeitalters gemäß betrachtet er die Leibeigenschaft nur als Wirkung eines freien Vertrages und erkennt ausdrücklich an, daß es für den unciviliſierten Menſchen nur der natürliche Zuſtand ſei, als Leibeigener unter dem Schutze höher Gebildeter zu ſtehen. Das Recht der freien Auswanderung aber will er für jeden Staatsangehörigen gewahrt wiſſen. Niemand, verlangt er ferner, ſelbſt die gefürſteten Staatslenker nicht ausgenommen, ſoll von der Steuerpflicht, da alle Vermögenskräfte dem Staatszwecke dienſtbar ſeien, entbunden werden.

Das aufgeklärte internationale Gelehrtentum der damaligen Zeit bereitete dem Pufendorfſchen Natur- und Völkerrechte, was auch als brauchbares Lehrbuch der Staatswiſſenſchaften gewürdigt wurde, eine glänzende Aufnahme. Franzöſiſche, engliſche, italieniſche und deutſche Ueberſetzungen wurden davon veranſtaltet, und auf Peter des Großen Befehl erſchien auch eine Uebertragung in die ruſſiſche Sprache. Seine Widerſacher ließen es inzwiſchen an offenen und verſteckten Angriffen, Verleumdungen und Verketzerungen aller Art nicht fehlen, und gegen dieſe Angriffe, ausgehend von N. Beckmann, A. Oldenburger, Joſua Schwarz, Schaarſchmidt, B. Beltheim, Batentin Alberti, Zentgraf, Ludwig v Seckendorff ꝛc., verteidigte ſich Pufendorf, deſſen dialektiſche Waffenführung der ſeiner Gegner weit überlegen war, in zahlreichen Repliken und Dupliken, welche in der Schrift: „Eris Scandica“, Frankfurt a. M. 1686, ſpäter von ihm vereinigt worden ſind.

Vergl. über Pufendorf: Reimann, Historie liter. Germanica, Bd. IV, Halle 1710, S. 612 ff. — Daniel Müller, Laudes Pufendorfii, Chemnitz 1728. — Niceron, Mémoires, Bd. XVIII, Paris 1732. — Zedler, Univerſallexikon, Bd. XXtX, Halle 1741, S. 1168 ff. — Chauffepié, Dictionnaire histor. et critique, Bd. III, Amſterdam 1750/56. — Jenisch, Vita Pufendorfii, in „Mémoires de l'Académie de Stockholm, Jahrg. 1802. — Buß, Geſchichte der Staatswiſſenſchaft, Freiburg i. Br. 1839, S. DCXXV f. — Hinrichs, Geſchichte der Rechts- und Staatsprinzipien, Bd. II, Leipzig 1850, S. 248 ff. Warnkönig, Rechtsphiloſophie, 2. Ausg., Freiburg i. Br. 1854, S. 50. ff. — R. v. Mohl, Litteratur und Geſchichte der Staatsw., Bd. I, Erlangen 1855, S. 241, 331. — Nouvelle biographie générale, Bd. XLI, Paris 1862, S. 170/72. — Bluntſchli, Geſchichte des allgemeinen Staatsrechts und der Politik, München 1864, S. 107. — J. v. Held, Samuel Pufendorf, in „Rotteck und Welcker, Staatslexikon“, 3. Aufl., Bd. XII, Leipzig 1865, S. 231/36. — Franklin, Das Deutſche Reich nach Severin v. Monzambano, Greifswald 1672. — Roſcher, Geſchichte der Nat., München 1874, S. 304 ff. — v. Treitſchke, Samuel Pufendorf, in „Preußiſche Jahrbücher“, Bde. XXXV und XXXVI, Berlin 1875, S. 814/55 und 81/109. — v. Holtzendorff, Rechtslexikon, 3. Aufl., Bd. III, Leipzig 1881, S. 238/39. — Herzog, Realencyklopädie, 2. Aufl., Bd. XII, ebenda 1883, S. 385/88. — Wootsey, Political science, Bd. II, New-York 1888, Bd. I, S. 127. — Mollat, Leſebuch zur Geſchichte der deutſchen Staatswiſſenſchaft, Tübingen 1891, S. 73. — Hasbach, Unterſuchungen über Adam Smith, Leipzig 1891, S. 142 ff., 189. — Cosse, Introduzione atto studio dell' economie politice, 3. Aufl., Mailand 1892, S. 287 u. ö.

Lippert.

Pulver.

(Beſteuerung des Pulvers.)

1. Allgemeines. 2. Geſetzgebung.

1. Allgemeines. Die Abgaben von Pulver, Dynamit, Nitroglycerin und ähnlichen Sprengſtoffen zählen zu den indirekten Aufwandſteuern einheimiſcher Erzeugniſſe. Sie verdanken ihren Urſprung ſowohl fiskaliſchen Gründen als auch ſicherheitspolizeilichen, zu denen ſich militärpolitiſche Erwägungen, das Intereſſe der Landesverteidigung, bezw. die größtmögliche Sicherſtellung des Kriegsbedarfes, geſellen. Dieſe Urſachen haben, inſoweit eine Beſteuerung des Pulvers überhaupt ſtattfindet, was allgemein keineswegs der Fall iſt, regelmäßig zur Durchführung eines Monopols, teils der Fabrikation, teils des Verkaufs, teils beider geführt, woneben eine Steuer auf die Produkte der freien Produktion ſeltener vorkommt. Endlich Rückſichten auf die öffentliche Sicherheit, auf die Verhütung von verbrecheriſchen Handlungen gegen Leben und Eigentum ſind zu Gunſten des Monopols für Herſtellung von Dynamit, Nitroglycerin und anderen Spreng- und Exploſivſtoffen geltend zu machen. Hier reichen auch ſcharfe Kontrollmaßregeln nicht aus und iſt das Monopol für die Fabrikation und den Verkauf dieſer Erzeugniſſe wünſchenswert.

2. Geſetzgebung. In Frankreich beſtand ſchon vor der großen Revolution ein Pulvermonopol. Seine heutige Geſtalt beruht auf dem G. v. 13. Fruktidor J. V (30. VIII. 1797), wodurch im Intereſſe der inneren Sicherheit und der Sicherſtellung der nationalen Verteidigung die Fabrikation und der Vertrieb von Pulver dem Staate vorbehalten blieb. Auch die Gewinnung von Salpeter war ein Monopol, das bis 1819 aufrecht erhalten wurde. Die Fabrikation des Pulvers iſt heute dem Kriegsminiſterium, der Verkauf dem Finanzminiſterium unterſtellt. Für Bergwerke wird das Pulver zum Selbſtkoſtenpreis abgegeben, zu höherem

Preise das Jagdpulver, wodurch dem Fiskus der Hauptgewinn erwächst. Ein Preisnachlaß wird den Verschleißern gewährt. Die Pulvereinfuhr ist verboten, Reisende sind befugt, Mengen bis zu 2 kg mit sich zu führen, wenn das Pulver nachweislich zu eigenem Verbrauche verwendet werden soll. Die abgesetzten Quantitäten sowie der Erlös und erzielte Gewinn waren seit 1819 bis 1885 in steter Zunahme begriffen. Die Mengen sind von 0,68 auf 4,74 Mill. kg gestiegen, der Erlös von 3,27 auf 15,01, die Kosten 2,18 auf 4,54, der Gewinn von 1,09 auf 10,47 Mill. Frcs. Unter die Kosten sind diejenigen zur Deckung des eigenen Bedarfs im Staate eingerechnet. Der Ertrag (brutto) belief sich im Budget für 1891 auf 11 713 414 Frcs. — Nachdem in den Jahren 1870/71 zumal nach dem deutsch-französischen Kriege die Privatindustrie sich der Herstellung des Dynamits bemächtigt hatte, suchte die Regierung im sicherheitspolizeilichen und fiskalischen Interesse die Zugehörigkeit dieser Sprengstoffe zu den Schießpulvern und damit zum Fabrikations- und Verkaufsmonopol aus dem G. v. 30. VIII. 1797 abzuleiten und im Verordnungswege (Dekret v. 21. XII. 1872) das Dynamit in die verwaltungstechnische Gliederung des Pulvermonopols einzufügen. Für das in den Staatsfabriken herzustellende Dynamit wurde nach der Sprengkraft ein Tarif in dreifacher Abstufung festgestellt und die Einfuhr vom Auslande an eine besondere Ermächtigung des Finanzministers geknüpft, in dessen Ermessen die Höhe des zu entrichtenden Zollsatzes gestellt wurde. Das Vorgehen der Regierung stieß bei den Interessenten, den Fabrikanten und Benutzern des Explosivstoffes, sowie bei politischen Parteien und freihändlerischen Volkswirten auf lebhaften Widerspruch, an welchem die geplante Verwandlung des Dekrets v. 21. XII. 1872 in ein Gesetz schließlich scheiterte. Die Erzeugung von Dynamit und Nitroglycerin wurde unter ausdrücklicher Abänderung des G. v. 30. VIII. 1797, dessen grundsätzliche Anwendbarkeit zugestanden wurde, der Privatindustrie anheimgegeben und eine Steuer vom Dynamit erhoben (G. v. 8. III. 1875). Im Interesse der Sicherheitspolizei wird für die Neuerrichtung von Fabriken zur Herstellung von Dynamit und Nitroglycerin die Genehmigung der Regierung gefordert, sowie die Gestellung einer Kaution von 50 000 Frcs. vorgeschrieben. Die Steuer vom kg Dynamit beträgt 2 Frcs. im Maximum. Der Ertrag war 1876: 203 000, 1882: 1 763 000, 1886: 796 000. Im ganzen bestehen nur zwei Fabriken. Das ganze Verfahren der französischen Gesetzgebung ist in dieser Frage keineswegs gerechtfertigt gewesen, da es unerfindlich ist, warum neben einem Pulvermonopol nicht auch ein Dynamitmonopol am Platze sein sollte. Jedenfalls ist das Vorgehen inkonsequent und nur erklärlich durch parteipolitische und doktrinäre Strömungen im Parlament. Neuerdings ist infolge der anarchistischen Attentate in Paris im Frühjahr 1892 mehrfach ein schärferes Vorgehen, namentlich die Verstaatlichung der Dynamitfabriken angeregt worden, was bei der im Entstehen erst begriffenen Industrie und der geringen Zahl der Etablissements keine nennenswerten technischen Schwierigkeiten bereiten könnte.

In Italien bestand in den Jahren 1867/69 auf dem Festlande und in Sardinien ein Pulvermonopol, welches durch eine im Jahre 1887 erheblich erhöhte Steuer ersetzt wurde. Ertrag 1871/75: 199 000, 1876/85: 284 000, 1886/88: 433 000, 1888/89: 749 000 Lire. — Serbien hat ein Monopol für Herstellung und Verkauf von Pulver (GG. vom Jahre 1884 und 1885). Der Regierung steht die Befugnis zu, dasselbe auf fünfundzwanzig Jahre zu verpachten.

Litteratur:

J. A. de Saint-André, La question des monopoles. Les poudres et salpêtres. Conférences documentaires, Paris 1890 (Frankreich; vom extrem-manchesterlichen Standpunkt, hauptsächlich kritisch). Wagner, Fin. III, § 279. Lehr, in Schönberg III, S. 304. Ricca-Salerno, in Schanz' Finanzarchiv I, 459.

Max von Heckel.

Q.

Quartierleiſtungen ſ. Naturalleiſtungen (oben S. 12 fg.).

Quesnay, François,

I. Biographie. II. Die Lehre. 1. Methode. 2. Metaphyſik. 3. Ethik. 4. Politik und Rechtsphiloſophie. 5. Politiſche Oekonomik. 6. Populationiſtik. 7. Finanz- und Steuerlehre. 8. Schluß.

I. Biographie.

Der Stifter des ökonomiſtiſchen oder, wie es ſpäter genannt wurde, des phyſiokratiſchen Syſtemes (auch der von Adam Smith angewendete Name „Agrikulturſyſtem" iſt gebräuchlich) wurde am 4. VI. 1694 in dem Dorfe Méré bei Verſailles geboren. Der Vater wird in den Quellenſchriften bald als Advokat, bald als einfacher Landarbeiter bezeichnet. Sicher iſt, daß der Sohn in großer Dürftigkeit aufwuchs und für ſeine Bildung auf den Weg des Selbſtunterrichtes angewieſen war. Erſt im zwölften Lebensjahre ſoll er mit Beihilfe eines benachbarten Gärtners leſen gelernt haben. Mit 16 Jahren wurde er zu einem kleinen Wundarzte der Landſchaft in die Lehre gethan, wo er jedoch nicht lange blieb. Sein Wiſſenseifer trieb ihn nach Paris, wo er zunächſt bei einem Lithographen als Lehrling eintrat. Daneben wußte er ſich Zeit und Gelegenheit für das Studium der Chirurgie, der inneren Medizin und ſelbſt der Philoſophie und ſchönen Wiſſenſchaften zu erübrigen. 1718 ließ er ſich als ſtaatlich geprüfter Wundarzt in Mantes nieder und verheiratete ſich mit der Tochter eines Pariſer Kaufmannes. Sein Ruf als Wundarzt und Accoucheur breitete ſich raſch aus und brachte ihn in Beziehungen zu den vornehmeren Geſellſchaftskreiſen der Landſchaft, ſo namentlich mit dem Herzog von Noailles. Als Ergebnis ſeiner neben der Praxis betriebenen wiſſenſchaftlichen Thätigkeit erſchien im Jahre 1730 ſeine erſte Schrift „Observations sur les effets de la saignée", worin er die damals Aufſehen erregende Theorie Silvas über den Aderlaß bekämpfte und vor der übertriebenen Anwendung dieſes Mittels warnte. Dieſe Publikation veranlaßte ſeine Wahl zum Sekretär der durch La Peyronie im Jahre 1731 gegründeten „Académie de chirurgie" in Paris, und um dieſer Stelle beſſer vorſtehen zu können, folgte er 1735 einem Rufe des Herzogs von Villeroy als deſſen Leibchirurg nach der Hauptſtadt. Im Jahre 1743 veröffentlichte er dort den erſten Band der Denkſchriften der chirurgiſchen Akademie, worin neben einer berühmt gewordenen Einleitung über die wiſſenſchaftliche Methode in der Chirurgie noch drei Fachartikel von Quesnay enthalten ſind. Schon vorher (1736) hatte er den Verſuch zu einer Phyſiologie unter dem Titel „Essay physique sur l'économie animale" herausgegeben, ein Buch, das im Jahre 1747 in zweiter, auf drei Bände erweiterten Auflage erſchien, und in welcher letzteren Ausgabe der Verſuch gemacht wird, die Pſychologie auf die Phyſiologie zu begründen. Mittlerweile hatte Quesnay, veranlaßt durch ein Gichtleiden, das ihn bei den chirurgiſchen Operationen hinderte, ſich mehr auf das Studium der inneren Medizin geworfen, wofür er ſich 1744 an der Univerſität zu Pont-à-Mouſſon den Doktorhut und damit die Ausübungsberechtigung verſchaffte. 1749 folgte er einem Rufe als Leibarzt der Pompadour nach Verſailles, wo er ins königliche Schloß zu wohnen kam und ſich allmählich die Freundſchaft Ludwigs XV. erwarb. Nachdem er 1752 den damaligen Dauphin (Vater Ludwigs XVI.) von den Blattern geheilt hatte, erlaubte ihm der König die Anwartſchaft auf die Charge eines „premier médecin ordinaire", d. h. eines zweiten königlichen Leibarztes, von dem damaligen Inhaber Marcot zu kaufen und erhob ihn zugleich in den Adelſtand. Letzteres geſchah alſo nicht in Anerkennung der ökonomiſchen Leiſtungen Quesnays, wie das gewöhnlich angenommen wird, ſondern als Belohnung für die Heilung des Dauphin und bereits vier Jahre vordem Quesnay ſeine erſte ökonomiſch Abhandlung veröffentlichte. Erſt nachdem er im Jahre 1753 ſeine letzte mediziniſche Schrift „Traité des fièvres continues", welche der Pompadour gewidmet iſt, herausgegeben hatte, trat er ganz zu den ökonomiſchen Studien hinüber, welche immerhin nur die weitere Fortſetzung des in der „économie animale" entwickelten phyſiologiſch-pſychologiſchen Lehrgebäudes in Anwendung auf die geſellſchaftlichen Zuſtände bedeuten ſollten. Die große Encyklopädie von d'Alembert und Diderot war dazu beſtimmt geweſen, die ökonomiſchen Ideen Quesnays in einer Reihe von Einzelartikeln zu bringen. Nach einem anonymen metaphyſiſchen Vorbereitungsartikel „Evidence" (1756) erſchien noch im gleichen Jahre die Abhandlung „Fermiers" und ein Jahr darauf (1757) der Artikel „Grains", beide letzteren unter dem Namen ſeines Sohnes, eines Landwirtes (Quesnay le fils). Ueberhaupt hat Quesnay keinen einzigen ſeiner ökonomiſchen Aufſätze unter ſeinem eigenen Namen veröffentlicht. Als die Encyklopädie mehr und mehr in das materialiſtiſche Fahrwaſſer einlenkte, zog Quesnay ſeine Mitarbeiterſchaft von dem Unternehmen zurück. Es ſind dadurch die bereits von ihm fertiggeſtellten Ar-

titel „Hommes", „Impôt" und „Intérêt de l'argent" verloren gegangen, von denen jedoch der erstgenannte in den Archiven der „Bibliothèque nationale" neuerdings durch Stephan Bauer wieder aufgefunden worden ist. Ende 1758 vollendete Quesnay das „Tableau économique", den „Tresor de la science économique", wie die Schüler es nannten, über welches hinaus keine Entwickelung der Lehre mehr stattgefunden hat. Dasselbe wurde zunächst nur in einigen Abzügen in der Versailler Schloßbruckerei hergestellt, wovon einer für den König bestimmt war. Die Quintessenz der darin enthaltenen Lehren hatte Quesnay in eine Reihe von Maximen zusammengefaßt, welche dem Tableau unter dem Sondertitel „Extraits des économies royales de Sully" beigegeben waren.

Quesnay hatte die Absicht gehabt, das Tableau im offiziellen „Mercure" zu veröffentlichen; auf Anrathen der Pompadour, welche fürchtete, dasselbe könne seiner Dunkelheit wegen, den Spott des Publikums herausfordern, stand er davon ab und ließ sich bewegen, es seinem ersten, im Juli 1757 gewonnenen ökonomischen Freund und Schüler, dem Marquis Victor de Mirabeau, zur populorisierenden Ueberarbeitung zu übergeben. So ist dasselbe 1760 als Nachtragspartie zu dessen Werk „Ami des hommes" erstmals erschienen. In der ältesten Form von 1758 war das Tableau verloren gegangen. Das Manuskript wurde indessen neuerdings (1890) auf einen Hinweis Alfred Stern's von St. Bauer aus dem in den „Archives nationales" aufbewahrten litterarischen Nachlaß Mirabeaus wieder ans Licht gezogen. Ludwig XV. verhielt sich gegen die ökonomischen Staatsrettungsvorschläge seines Arztes ablehnend. Die Ueberlieferung, er habe sich beim Drucke des Tableau économique sogar selbstthätig beteiligt, ist mit guten Gründen in das Reich der Fabel zu verweisen.

Der Pariser Handelsintendant Vincent de Gournay, der häufig als einer der Mitstifter der physiokratischen Lehre hingestellt wird, war nachweislich weder an der Ausarbeitung der in der Encyklopädie erschienenen Artikel noch an derjenigen des Tableau économique beteiligt. Er war überhaupt erst kurz vor der Schöpfung des letzteren mit Quesnay bekannt geworden und starb bereits ein halbes Jahr nach derselben (Juni 1759). Mit Quesnay teilte er die Tendenz zur Entfesselung der Gewerbsarten, doch waren ihm die Grundlehren der Physiokratie fremd; wie er z. B. ein Anhänger der von Quesnay scharf bekämpften Handelsbilanztheorie war.

Agitatorisch trat die Lehre Quesnays auf, als im Juli 1765 das halboffizielle „Journal de l'agriculture, du commerce et des finances" gegründet und ein Jünger Quesnays, Du Pont, zum Redakteur ernannt wurde. In diesem Organe, das allen Parteien geöffnet war, traf die neue Lehre mit den Anhängern des alten Regime scharf zusammen. Als gegen Ende 1766 infolge dieses Kampfes Du Pont von seiner Stelle entlassen wurde, stellte der kurz vorher gewonnene Genosse Abbé Baudeau, von Beginn des Jahres 1767 an, sein ursprünglich in etwas anderer Form begründetes Journal „Ephémérides du citoyen" der neuen Lehre zur Verfügung, das nunmehr ausschließlich der Lehre Quesnays diente. Zu gleicher Zeit stiftete Mirabeau seine regelmäßigen Dienstagsassembleen in seinem Hause zu Paris, eine Art von physiokratischer Akademie, wo die für die Ephémérides bestimmten Arbeiten vorher verlesen und besprochen wurden. Ende 1767 gab Du Pont unter dem Titel „Physiocratie ou constitution naturelle du gouvernement le plus avantageux au genre humain" (Jahreszahl 1768, 2 Bde.) eine Auswahl von in beiden Zeitschriften anonym erschienenen ökonomischen Aufsätzen Quesnays heraus. Nachdem E. Daire im Jahre 1846 unter dem Titel „Physiocrates" und unter Beifügung der in der großen Encyklopädie veröffentlichten Artikel einen Nachdruck veranstaltet hatte, ist 1888 von dem Schreiber dieser Skizze eine Zusammenstellung aller s. Z. im Druck erschienenen, zum Teil verschollen gewesenen ökonomischen Aufsätze Quesnays veröffentlicht worden (s. Litteratur). Diese Ausgabe liegt der nachstehenden Darlegung der Lehre Quesnays zu Grunde.

Gegen Ende der sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts zog sich Quesnay von der ökonomischen Bewegung zu Gunsten seiner mathematischen und geometrischen Studien mehr und mehr zurück. Als Ergebnis dieser Untersuchungen veröffentlichte er 1773 die „Recherches philosophiques sur l'évidence des vérités géométriques", worin er vorgab, die Quadratur des Zirkels gefunden zu haben, eine Annahme, welche seine ökonomischen Schüler aber als Zeichen beginnender Altersschwäche glaubten entschuldigen zu müssen. Unmittelbar beim Regierungsantritte Ludwigs XVI. im Mai 1774 wurde ihm, man weiß nicht recht aus welchen Ursachen, in Ungnaden sein Amt entzogen. Er hatte jedoch kurz darauf die Genugthuung, daß sein Gesinnungsgenosse Turgot in das Staatsministerium berufen wurde. Quesnay starb noch im gleichen Jahre am 16. XII. 1774 als achtzigjähriger Greis in Versailles. Den Sturz Turgots hat er also nicht mehr erlebt.

Quesnays Lehre hat nicht nur in Frankreich, wo die „Economisten", wie er selbst seine Anhängerschaft nannte, zeitweise im Vordergrunde des litterarischen und politischen Lebens standen, sondern weit darüber hinaus Verbreitung gewonnen (s. den Art. „Physiokratische Schule" dieses Handb., oben S. 151 fg.). In Deutschland entspann sich schon zu Anfang der 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts ein heftiger litterarischer Kampf um das „Physiokratische System", welche Namensbezeichnung hier im Anschlusse an das oben genannte Sammelwerk der Schriften Quesnays von Du Pont zuerst zur Anwendung gelangte[1]). Nach

1) Gewöhnlich wird Du Pont als Erfinder des dem Altgriechischen nachgebildeten Wortes „Physiokratie" (Naturherrschaft) angesehen und zwar auf Grund der Annahme, welcher G. Schelle in seinem Werke „Du Pont de Nemours et l'école physiocratique" (1888) mehrfach Ausdruck giebt, und die von ihm auch im Art. „Physiocrates" des „Nouveau Dictionnaire d'Economie Politique" par Léon Say et Jos. Chailley 1892 festgehalten wird mit den Worten: „Le mot physiocratie se trouve, pour la première fois, en tête d'un recueil d'oeuvres de Quesnay, publié par Du Pont de Nemours" etc. Dies ist jedoch irrig. Ich finde den Ausdruck bereits in einem im April 1767, also über ein halbes Jahr vor der Herausgabe jenes Werkes in den Ephémérides erschienenen Aufsatze des Abbé Baudeau „Principes de tout gouvernement", wo gesprochen wird von den „principes de la physiocratie, c'est-à-dire, de l'ordre naturel et social, fondé sur la necessité physique et sur la force irrésistible de l'évidence". Der Ausdruck war also schon vorher im Kreise der Economisten gäng und gäbe und dürfte um so mehr seiner Urheberschaft nach auf Quesnay selbst zurückzuführen sein, als auch im übrigen sichere Spuren dafür enthalten sind, daß Quesnay bei der Komposition des Titelblattes, das die Sammlung seiner Schriften deckt, beteiligt war. So ist z. B. das darauf stehende Motto

Frankreich übertrug sich dieser Name erst längere Zeit nachher; wie G. Schelle angiebt, nicht vor dem Jahre 1799. In England wurde nach dem Vorgange Adam Smiths der Ausdruck Agrikultursystem (agricultural system) üblich[1]).

II. Die Lehre.

1. Die Methode. Quesnay hatte sich zum Ziele gesteckt, die von Cartesius erstmals auf die physikalischen Zustände angewendete arithmetisch-geometrische oder exakte Forschungsmethode auf das Gebiet der moralischen Welt zu übertragen und beide bisher getrennt behandelten Materien unter den gleichen Gesichtspunkt zu ziehen. Zwar hatten auch schon andere, wie z. B. Hobbes und Pufendorf, diesen Standpunkt zu dem ihrigen gemacht, ohne denselben aber genügend zur Durchführung zu bringen. Ein Unterschied zwischen Natur- und Geisteswissenschaften darf danach nicht gemacht werden. Zwar sind die moralischen Gesetze (lois morales) von den physischen Gesetzen (lois physiques) zu unterscheiden, allein sie stehen miteinander in voller Uebereinstimmung und bilden in ihrer Zusammengehörigkeit die natürlichen Gesetze (lois naturelles). Sonach ist auch das ganze Gebiet der menschlichen und gesellschaftlichen Handlungen dem mathematischen Kalkul zu unterwerfen; sowohl die Rechte wie die Pflichten müssen nach Maß und Gewicht abgewogen, nach Thaler und Pfennigen berechnet werden. Es handelt sich, wie der Marquis von Minabeau es ausdrückte, dabei für die Menschen um „la méthode infaillible et calculée d'être heureux et justes."

Sonach fällt in die „science économique", mit welchem Namen Quesnay seine Lehre selbst bezeichnet, eigentlich die ganze praktische Philosophie und angewandte Wissenschaft herein. „Er entdeckte in der Medizin die tierische Oekonomie (économie animale), in der Metaphysik die moralische Oekonomie (économie morale), in der Agrikultur die politische Oekonomie (économie politique), und indem er aus allem, was der Mensch sich vorstellt, auffaßt, wünscht, hervorbringt, umformt und herbeischafft, ein Ganzes bildete, gliederte er alles unter dem doppelten Gesichtspunkte unserer Rechte und Pflichten ꝛc." (Eloge funèbre de F. Quesnay par le Marquis V. de Mirabeau.)

Auch die übliche Abscheidung der praktischen Philosophie in Moral, Politik und Oekonomik hält Quesnay nicht für zulässig. Alle menschlichen Handlungen unterliegen den gleichen obersten Prinzipien. Er bezieht sich dabei ausdrücklich auf sein Vorbild Confucius, der zugleich der „Lehrer und Arzt des chinesischen Reiches" gewesen. Daher der Beiname des „Confucius Europas", den ihm sein Schüler Baudeau gab. Wenn also im nachstehenden eine gewisse Gliederung eingehalten wird, so geschieht dies aus Gründen der Uebersicht, nicht im Anschluß an ein etwa von Quesnay gegebenes Schema. Sein „exakter" Standpunkt verführt ihn wiederholt zu scharfen Angriffen auf die historische Methode. Diese sei sowohl auf dem Gebiete der Theorie wie auf dem der praktischen Anwendung zu verwerfen. Mehr die Neugierde als die Wißbegierde suchten die Historiker zu befriedigen. Zugleich führe diese Methode zu der fatalistischen Annahme, daß die Völker notwendig einen Anfang, ein Wachstum, einen Niedergang und ein Ende hätten. Dies treffe aber nur für diejenigen Nationen zu, welche nicht nach den absoluten Prinzipien der natürlichen Ordnung regiert würden. Beweis dessen die sozusagen ewige Dauer des chinesischen Reiches, das nach den richtigen Grundsätzen des Confucius geleitet werde und daher, wie die Erfahrung zeige, ein „empire fixe et durable" sei.

Gemäß der umfassenden Bedeutung, welche Quesnay seiner „science économique" zuweist, ist es unumgänglich bei der Darstellung seiner Lehre, sofern man ihr gerecht werden will, auch die philosophischen Elemente mit einzubeziehen. In betreff der medizinischen Ansichten mag die Bemerkung genügen, daß Quesnay auf die selbständige Heilkraft des Körpers hinweist, welche der Arzt wohl leiten, nicht aber unterdrücken solle. So bedeute das Fieber keineswegs immer Verfall der Kräfte, dem entgegengearbeitet werden müsse, sondern ebenso oft das selbstthätige Heilwirken der Natur. Beim Aderlaß werde oft noch mehr das gute Blut dem Körper entzogen, das er für seine Gesundheit nötig hat, als das schlechte. Im allgemeinen will Quesnay der Hygiene den Vorrang eingeräumt wissen vor der Therapie.

2. Metaphysik. Die betreffenden Ansichten Quesnays finden sich erstmals entwickelt in der zweiten Auflage der „économie animale",

---

„Ex natura, jus, et leges;
Ex homine, arbitrium, regimen, et coercitio"
mit den Anfangsbuchstaben seines Namens, F. Q. gezeichnet. Sollte nicht derselbe Mann, der diesen lateinischen Spruch komponierte, auch als Urheber der am gleichen Orte befindlichen griechischen Wortbildung angesehen werden dürfen? Hat doch Du Pont niemals selbst Anspruch auf die Urheberschaft des Ausdruckes erhoben.

1) Es möge hier erwähnt sein, daß der Ausdruck „Merkantilsystem", welcher gewöhnlich ebenfalls auf Adam Smith zurückgeführt wird (commercial system, mercantile system), auch schon in der physiokratischen Litteratur für die von ihnen bekämpfte Wirtschaftspolitik, die jedoch gewöhnlich als „régime réglementaire" oder „système du privilège exclusif" bezeichnet wird, auftaucht. So z. B. in der Form „système de commerce" am Schlusse der „Remarques sur l'opinion de l'auteur de ‚l'esprit des lois' concernant les colonies" (1766) und als „système mercantil" schon vorher in der 1763 erschienenen „Philosophie rurale" des Marquis von Mirabeau, t. III, p. 91 Randnote.

1747, 3. Band (die erste einbändige Auflage von 1736 enthält nur physiologische Darlegungen), und nachher in kürzerer Zusammenfassung im Artikel „Evidence", 1756. Mit Cartesius, dessen Richtung er sich anschließt, nimmt er zwei Weltsubstanzen an, Materie und Geist. Nachdrücklich bekämpft er die Lehre Spinozas von der einzigen Substanz. Materie und Geist können, weil beide passiv, nicht von sich aus auf einander wirken. Hierzu ist ein drittes nötig, die Bewegung (mouvement); diese geht von der Gottheit, als des alleinigen aktiven Grundprinzipes, aus. „Les deux substances ne peuvent agir l'une sur l'autre. C'est l'action de Dieu qui vivifie tous les corps animés, qui produit continuellement toute forme active, sensitive et intellectuelle." Daraus folgt, daß die bestehende Welt die beste der möglichen Welten ist, da Gott als Inbegriff des Guten nichts Unvollkommenes wollen und schaffen kann.

Im Unterschied zum Tier, welches ein blos physisches Leben führt, ist der Mensch für ein doppeltes Dasein bestimmt, für ein vergängliches diesseitiges und für ein ewiges jenseitiges Leben. Um sich nach beiden Rücksichten angemessen zu führen, ist ihm die Vernunft gegeben. Der Mensch ist ein „animal raisonnable". Dieser doppelten Bestimmung entsprechen zwei Erkenntniszweige, einmal die Evidenz (évidence) und sodann der Glaube (foi). Die evidenten Erkenntnisse beziehen sich auf das irdische Leben und sind ausschließlich an die sinnliche Erfahrung im Wege der exakten Beobachtung geknüpft. Die übersinnlichen Wahrheiten können nicht exakt und daher nicht mit Evidenz erkannt werden, sie sind uns in der Bibel durch Gott geoffenbart worden und müssen im Wege des kindlichen Glaubens und aus Dankbarkeit für die von Gott überkommenen Wohlthaten angenommen werden. Nur die Thatsache, daß ein Gott ist, vermögen wir aus der Beobachtung der in und außer uns sich bethätigenden Kräfte, die von uns unabhängig wirken, mit Evidenz zu erkennen. Die besonderen Eigenschaften des höchsten Wesens aber sind unserer Erkenntnis unzugänglich und sollen uns nach dem Ratschlusse Gottes auch verschlossen bleiben. Doch geht unsere Erkenntnis immerhin soweit, zu wissen, daß ein Widerspruch zwischen unseren evidenten Erkenntnissen und den Wahrheiten der Offenbarung nicht besteht. Die eigentlich wissenschaftliche Methode bezieht sich also nur auf das natürliche, nicht auf das übernatürliche Leben. Sie bedient sich dabei des Mittels der sinnlichen Erfahrung. Hier weicht nun Quesnay von Malebranche, bei dem er seinen Ausgangspunkt genommen, ab, indem er dessen Theorie von dem inneren Schauen aller Dinge in Gott und vom intelligibelen Raum bekämpft. Aber auch Locke tritt er entgegen. Obwohl er dessen Lehre von der Sinnengebundenheit aller natürlichen Erkenntnisse teilt, wirft er demselben doch vor, er habe die Mitwirkung des sich frei bestimmenden und seine Ziele selbstsetzenden Individuums bei der Aufnahme und Gestaltung der Erkenntnisse übersehen.

3. **Ethik.** Dieselbe ist der Ausfluß der metaphysischen Aufstellungen und findet sich in den gleichen Schriftwerken behandelt. Den Zentralpunkt bildet der Begriff der Willensfreiheit. Nur der Mensch hat vermöge der Vernunft die Fähigkeit der Freiheit, nicht das Tier. Man macht sich einen falschen Begriff von der Freiheit, wenn man sie als die Fähigkeit auffaßt, ohne Motive zu handeln; dies wäre Willkür. Selbst Gott ist es nicht gegeben, ohne Motive zu handeln. Zweierlei Motive sind zu unterscheiden, einmal die sinnlichen (sensitifs), anderenteils die belehrenden (instructifs). Mit den letzteren, welche sich der Mensch erst durch die Vernunft verschaffen muß, hält er die ersteren im Zaume. Ueberwältigen die sinnlichen Motive die belehrenden, so entscheidet sich das Individuum zu einer schlechten Handlung; haben die letzteren die Oberhand, so kommt eine gute Handlung zu stande. In dem Vermögen, die Folgen der verschiedenen zur Wahl stehenden Handlungsweisen zu berechnen und sich nach erfolgter Ueberlegung für die eine oder andere zu entschließen, besteht das Wesen der menschlichen Freiheit; Quesnay definiert dieselbe mit den Worten: „La liberté consiste dans le pouvoir de délibérer pour se déterminer avec raison à agir ou à ne pas agir." Hat der Mensch den unentschiedenen Zustand der Ueberlegung verlassen und einen definitiven Entschluß gefaßt, so führt Gott, als die in ihm wirkende aktive Kraft, die Handlung aus, ohne Rücksicht darauf, ob sie gut oder böse ist. Dies geschieht jedoch unter Vorbehalt einer dreifachen Verantwortung. Erstens der Verantwortung des Menschen gegen sich selbst, im Hinblick auf etwa aus einer schlechten Handlung sich ergebende Schäden für Vermögen und Gesundheit des Individuums und seiner Familie. Zweitens der Verantwortung gegen seine Nebenmenschen, zu deren Versicherung die positive staatliche Ordnung mit ihrer Zwangs- und Strafgewalt eingesetzt ist, und drittens der Verantwortung gegen Gott, im Hinblick auf ein nach dem Tode erfolgendes himmlisches Gericht. Die Schwierigkeit bei der Ausübung der Freiheit besteht darin, diese drei Rücksichten immer gleichermaßen im Auge zu behalten. Alle natürlichen Handlungen werden zunächst durch den Reiz der Sinne veranlaßt und haben auch in erster Linie das sinnliche Wohl, sei es des Einzelnen, sei es der Gesellschaft zum Gegenstande. Die Triebfeder ist hier das Eigen-

intereſſe (intérêt). In den „sensations de plaisir“ liegt das Glück (bonheur) und in den „sensations de douleur“ liegt das Unglück (malheur) des Menſchen. Nun erweiſt ſich aber bald aus der Erfahrung, daß das zur Zeit für die Sinne Angenehmere ſich hinterher keineswegs immer als das dauernd Wertvollere herausſtellt. Es ſtellt ſich ſonach neben das dem augenblicklichen Wohlbefinden entſprechende „intérêt“ das auf den dauernden Nutzen gerichtete „intérêt bien entendu“. Dieſes wohlverſtandene Intereſſe tritt dem augenblicklichen Sinnenreiz oft feindlich gegenüber. Manchmal iſt der Anſturm der inſtinktiven Leidenſchaften ſo mächtig, daß die intellektuelle Kraft des Menſchen allein nicht ausreicht, um darüber Herr zu werden. Dann ruft der gut veranlagte Menſch (l'homme bien né) die übernatürliche Hilfe an (secours surnaturels), um welche ſich Gott nicht vergeblich bitten läßt. Gelohnt wird den ſolchermaßen tugendhaften Perſonen im Jenſeits durch die ewige Seligkeit, den Frevlern aber durch die ewige Verdammnis.

4. Politik und Rechtsphiloſophie. Die einſchlagenden Prinzipien ſind von Quesnay mit am ſpäteſten entwickelt worden, nämlich in der erſt im Jahre 1766 erſchienenen Abhandlung „Despotisme de la Chine“. Einiges findet ſich auch ſchon in dem Aufſatze: „Le droit naturel“ (1765) und in der „Analyse du tableau économique“ (1766).

Der Menſch iſt im natürlichen, d. i. diesſeitigen Leben zwei Rechtsordnungen unterworfen, einesteils dem „ordre naturel“ und ſodann dem „ordre positif“. Die Geſetze des „ordre naturel“ ſind die aus dem allgemeinen Naturplane kraft menſchlicher Vernunft mit Evidenz abgeleiteten und für das geſellſchaftliche Zuſammenleben der Menſchen beſtimmten Grundgeſetze. Es ſind die denkbar beſten Geſellſchaftsgeſetze (évidemment les plus avantageux aux hommes réunis en sociétés); denn da die Natur ſelbſt wieder das Werk Gottes iſt, ſo müſſen die betreffenden Regeln in letzter Inſtanz als Geſetze Gottes aufgefaßt werden (juridiction divine). Indeſſen haben dieſe Geſetze nur die grundlegende Verfaſſung der Geſellſchaften zum Gegenſtande, jene abſoluten Regeln, welche ſchon vor der Begründung irgend eines Staatsweſens im Weltplane vorgezeichnet waren, und welche auch für alle Zeiten beſtehen bleiben werden. Die Ausgeſtaltung im einzelnen, die Anwendung auf die Verſchiedenheit der Staaten und Völker iſt Aufgabe des „ordre positif“. Die Einſetzung desſelben geht vom Menſchen aus (juridiction humaine). Dieſe Geſetze ſind veränderlich und haben ſich nach dem Wechſel der Zeiten und der Umſtände zu richten. Immer aber haben ſie oder ſollen ſie zum Zwecke haben die Verwirklichung des „ordre naturel“ im einzelnen. Wo ſie ſich von dem letzteren entfernen, da herrſcht Willkür und Tyrannei. Wo aber das richtige Wechſelverhältnis beobachtet wird, da beſteht ein regelrechtes „gouvernement économique“, welches die dauernde Wohlfahrt (prospérité) verheißt, während das Gegenteil den ſicheren Verfall (dépérissement) in Ausſicht ſtellt.

Die Unterſcheidung des „ordre naturel“ und des „ordre positif“ bezeichnet Quesnay als das wichtigſte und unumgänglichſte Geſetz der natürlichen Ordnung ſelbſt.

Quesnay wirft ſeinen Vorläufern in der Staatslehre vor, dieſelben hätten ſich ausſchließlich bei ihren Forſchungen an den „ordre positif“ gehalten. So ſei es gekommen, daß jeder nur einen Teil der Wahrheit, nicht aber die ganze Wahrheit erkannt habe. Letztere könne nur philoſophiſch aus der Natur in ihrem Geſamtumfange, nicht aber aus dem engen Geſichtskreiſe, mehr oder weniger willkürlich erlaſſener poſitiven Geſetze abgeleitet werden.

Die natürliche Ordnung. Quesnay knüpft beim Urzuſtande (simple état primitif, état de pure nature) an. Es ſei falſch, dieſen zum geſellſchaftlichen Zuſtande in Gegenſatz zu ſtellen, in dem Sinne, als habe der in den Staatsvertrag eintretende Bürger einen Teil ſeines natürlichen Rechtes geopfert, um den übrigen Teil deſto ſicherer genießen zu können. In Wahrheit ſei dem Menſchen nichts von ſeinem natürlichen Rechte (droit naturel) verloren gegangen, wenigſtens nicht in einer nach der natürlichen Ordnung organiſierten Geſellſchaft. Vielmehr ſeien ihm da alle ſeine natürlichen Rechte vorbehalten und deren Ausübung bedeutend erweitert worden. Anders allerdings in einem Staatsweſen, wo Willkür und Gewalt über das natürliche Recht den Sieg davon getragen. Einem ſolchen verderbten Zuſtande gegenüber verdiene der einfache Urzuſtand den Vorzug.

Worin beſteht nun das natürliche Recht des Menſchen? Quesnay giebt dafür folgende Definition: „Le droit naturel de l'homme peut être défini vaguement le droit que l'homme a aux choses propres à sa jouissance.“ Dieſe etwas unklare Formulierung wird ſpäter nach der poſitiven Seite hin ergänzt durch den Satz: Si on me demande ce que c'est que la justice je répondrai que c'est une règle naturelle et souveraine, reconnue par les lumières de la raison, qui détermine évidemment ce qui appartient à soi-même ou à un autre.“ Mit anderen Worten, das natürliche Recht des Menſchen beſteht in dem Recht auf Eigentum. Die Größe dieſes aus dem Naturrechte abzuleitenden, alſo jedem Geſellſchaftsgliede zukommenden Eigentums iſt nun aber begrenzt. Es iſt Täuſchung, wenn behauptet wird, im Urzuſtande ſei das Beſitzesrecht unbeſchränkt geweſen und es

werde im Gesellschaftszustande eingeengt. Das dort formell bestehende „Recht aller auf alles“ (droit de tous à tout) schrumpfe sehr bedeutend zusammen, wenn man es näher betrachte. Dasselbe gleiche dem Rechte der Schwalbe auf alle in der Luft herumschwirrenden Mücken. Diese müsse sich die Schwalbe doch immer erst durch ihre Fangthätigkeit oder Arbeit aneignen. Sonach beschränke sich das natürliche Recht des Menschen im Urzustande thatsächlich auf das Eigentum an denjenigen Gegenständen, welche sich der Einzelne durch seine Arbeit oder Aneignungsthätigkeit zu erwerben vermöge. Auf keinen Fall überstiegen diese Güter den täglichen physischen Unterhalt. Diesen allerdings erreichten sie im allgemeinen immer; und da die Menschen zu keinem anderen Zwecke den Gesellschaftsvertrag eingegangen sind, als behufs besserer Sicherung ihrer natürlichen Rechte, so darf der Einzelne auch im gesellschaftlichen Zustand dieses natürliche „Recht auf den Lebensunterhalt“ (droit naturel à la subsistance) nicht verlieren. Zunächst sind die Eltern ihren Kindern gegenüber hierzu verpflichtet, denn sie zahlen damit nur dasjenige zurück, was sie früher von ihren eigenen Eltern genossen haben. Darüber hinaus muß aber die Gesellschaft eintreten, die ihrer wahren Bestimmung nach nur eine erweiterte Familie ist und sein soll. Der natürliche Rechtsanspruch geht aber nur bis zur Höhe des notwendigen Lebensunterhaltes; denn mehr hat der Einzelne auch im Urzustande nicht gehabt. Was das dieses Ausmaß übersteigende Eigentum anlangt, so muß dessen Aneignung der freien individuellen Erwerbsthätigkeit überlassen werden. Die daraus entstehende Ungleichheit (inégalité) des Besitzes im höher entwickelten Gesellschaftszustande ist der natürlichen Ordnung nicht zuwider, im Gegenteil, sie setzt dem Erwerbs- und Kulturleben höhere Ziele und treibt die Aermeren zu Fleiß und Sparsamkeit an. Ihrem Prinzipe nach enthält die Ungleichheit des Besitzes (die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze wird als selbstverständlich vorausgesetzt) weder Gerechtes noch Ungerechtes. Sie ist ein Ausfluß des von Gott eingesetzten Weltplanes, den wir nicht zu durchdringen vermögen, von dem wir aber wissen, daß er zu unserem und der Welt Besten geschaffen ist. Schon im Kleinen kann man übrigens wahrnehmen, daß die scheinbaren Uebelstände der Ungleichheit durch größere Vorteile an einem anderen Punkte wett gemacht werden. Der Regen z. B., der den Wanderer belästigt, befruchtet die Erde. Dem Menschen ist nun seine Vernunft und sein Verstand dazu verliehen, den Umständen ihre üble Seite zu benehmen und sie zum persönlichen Nutzen zu lenken.

Die natürliche Ordnung bezieht sich nicht nur auf die allgemeinen Rechte der Einzelnen, sondern auch auf das Recht des Staats und der Gesellschaft. Es sind die allgemeinen Verfassungsgesetze der Gesellschaft (lois naturelles et constitutives de la société), welche hier in Frage kommen, „les lois fondamentales, qui ne sont point d'institution humaine et auxquelles toute puissance humaine doit être assujettie ... ces lois sont établies à perpétuité par l'Auteur de la nature“ ꝛc., sie bilden die „base inébranlable du gouvernement le plus parfait“, die unveränderliche Richtschnur für alle positive Gesetzgebung. Nach dem Vorbilde der unumschränkten Weltherrschaft des höchsten Wesens (Etre suprême) hat auch die irdische Gesellschaftsordnung unter einer einheitlichen und unumschränkten Gewalt zu stehen (l'autorité est unique et absolue). Quesnay bespricht die vornehmsten in der Geschichte aufgetretenen Staatsverfassungsformen, um sie sämtlich zu Gunsten des „despotisme légitime“, der wohl zu unterscheiden ist vom „despotisme arbitraire“ zu verwerfen. Gegen den Feudalstaat macht er namentlich geltend, daß bei dem hier bestehenden förderativen Suzerainetätsverhältnisse die einzelnen Glieder sich leicht von der Obergewalt unabhängig stellen könnten. Das sei beim Einheitsstaate ausgeschlossen. Aber auch bei dem von Montesquieu nach englischem Muster empfohlenen Konstitutionalismus, dem System der geteilten Gewalten (système de contre-forces), sei die Gefahr vorhanden, daß sich einzelne Bevölkerungsklassen, z. B. die Kaufleute, der öffentlichen Gewalt bemächtigen und dieselbe in ihrem Klasseninteresse auf Kosten der übrigen Volksabteilungen ausbeuteten. In gleichem Grade gelte dies von den demokratischen und republikanischen Staatsformen. Einzig ein mit der ungeteilten Gesamtmacht ausgestatteter Monarch sei imstande, eine unparteiische Verwaltung, wobei jeder zu dem Seinen komme, zu führen. Ein in seiner Gewalt beschränkter Fürst habe stets für seine Stellung gegenüber inneren Feinden zu fürchten. Keine mächtigere Quelle für tyrannische Ausschweifungen aber als die Furcht. Sonach gipfelt die beste Verfassung in dem „pouvoir absolu réglé par les lois“. Nur unter dieser Regierungsform stimmt das Interesse des Staatsoberhauptes mit demjenigen der Bürger überein.

Aber auch ihrem Inhalte nach müssen die Gesellschaften unterschieden werden und zwar je nach der Art und Weise, wie die Nationen vornehmlich ihrem Unterhalte nachgehen. Es sind zu unterscheiden die Jagdvölker, Fischervölker, Hirtenvölker, Ackerbauvölker, Handelsvölker und die Piratenvölker. Mit Ausnahme der Raubnationen, welche Feinde jedweder anderen Gesellschaft sind, faßt die Ackerbauorganisation alle übri-

gen Thätigkeitsformen zusammen. Nur auf der Grundlage des Landbaues kann sich ein vollkommenes Staatswesen erheben. „Sans l'agriculture les sociétés ne peuvent former que des natiens imparfaites.“ Letzteres gilt zumal von den kleinen Handelsrepubliken, wie Genua, Venedig, Hamburg und selbst Holland, welche nur ein ephemeres Schmarotzerdasein haben, das dahinfällt, sobald ihnen ihr beweglicher Kapitalbesitz, auf den sie basiert sind, aus den Händen gleitet. „Il n'y a deno que les nations agricoles qui puissent constituer des empires fixes et durables susceptibles d'un gonvernement général, invariable, assujetti exactement à l'erdre immuable des leis naturelles.“ Wenn dem Grund und Boden als Grundlage der wirklichen Staaten und als Quelle allen nationalen Reichtums sonach eine besonders hervorstechende Bedeutung zufällt, so gilt das Gleiche von der Bevölkerungsabteilung, unter welche derselbe verteilt ist, von der Klasse der Grundeigentümer (classe des propriétaires). Diese Klasse ist von der Vorsehung eingesetzt, um das Staatsoberhaupt in der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten zu unterstützen. Sie besitzt den Boden nach den Regeln des Privateigentums, nicht nach Lehenrecht, und hat allein politische Rechte.

Nicht nur die höheren weltlichen, sondern auch die höheren kirchlichen Aemter sind von der Grundeigentümerklasse und zwar im Wege des Ehrenamtes zu versehen. Nur dadurch kann den Parteiungen vorgebeugt werden, welche leicht da entstehen, wo ein mit besonderen Privilegien ausgestatteter, nicht vom Monarchen, sondern von einem auswärtigen Oberhaupte abhängender Priesterstand besteht. In der natürlichen oder besten Gesellschaftsverfassung sollen die Staatsoberhäupter sein: „empereurs pour gonverner, maitres pour instruire et prêtres pour sacrifier.“ Wie in China, so ist auch im Staate der natürlichen Ordnung der Monarch „le seul pontife“, und die höchste Staatsform drückt sich aus in der „théocratie, qui a fixé invariablement par poids et par mesure les droits et les devoirs réciproques des hemmes réunis en société.“

Die positive Ordnung. Ein echtes „gonvernement écenemique“ steht mit dem einen Fuße in den ewigen und fundamentalen Gesetzen der Natur und mit dem anderen in der der Zweckmäßigkeit unterworfenen positiven Gesetzgebung. Jene haben allgemeinen Charakter und besitzen keine andere Gewalt als ihre Evidenz, wodurch sie sich der Vernunft empfehlenswert machen, die anderen müssen buchstäblich (littéralement) beobachtet werden und sind mit obrigkeitlichem Zwange verbunden; die einen stellen bloß Belohnungen in Aussicht, die anderen dagegen drohen Strafen an. Die positiven oder buchstäblichen Gesetze sind gleichsam Vollziehungsverordnungen der natürlichen Gesetze, sie sind „réformables et passagères“ und gehen vom Menschen aus. Nichts Schlimmeres, als wenn die positiven Gesetze sich an Stelle der unvergänglichen natürlichen setzen wollen. Von diesen letzteren gilt der Satz: „Ex natura, jus, et leges; ex hemine, arbitrium, regimen, et coercitie“, den Quesnay als Motto auf das Titelblatt der von Du Pont besorgten Sammlung seiner ökonomischen Schriften („Physiocratie“, 1768) gesetzt hat. Anders bei den positiven Gesetzen, welche reines Menschenwerk sind und sich sowohl nach den Umständen wie nach den natürlichen Prinzipien zu richten haben. Der Schwerpunkt liegt bei dieser Materie mehr in der Praxis, weniger in der Wissenschaft, und es erklärt sich daraus, daß sie von Quesnay weniger eingehend behandelt worden ist.

An der Spitze des „erdre positif“ steht der Landesfürst bezw. die unumschränkte Staatsgewalt (autorité tutélaire), welche von der Gesellschaft eingesetzt wurde, um von ihr in Uebereinstimmung mit der natürlichen Ordnung regiert zu werden.

Eine der wichtigsten Staatsaufgaben ist die Sorge für die Landesverteidigung. „La défense de l'Etat est an des premiers devoirs de la nation.“ Auch in der besten Gesellschaftsordnung ist man nicht gesichert vor gewalttätigen Angriffen seitens innerer oder äußerer Feinde. Gegen beide muß der Staat Vorsorge treffen. Dazu bedarf es einer Armee, welche angesichts des Umstandes, daß alle Handelskriege und alle ungerechten Veranlassungen zum Kriege im naturgemäßen Zustande wegfallen, zwar nicht so zahlreich zu sein braucht, wie dies bisher üblich war, die aber immerhin nicht zu umgehen ist. Sie muß einzig und allein dem Willen des Landesherrn unterstellt sein, d. h. es ist eine stehende Heeresverfassung nötig. Die milizmäßige Ableistung der Militärpflicht in natura, wie sie das Feudalsystem mit sich führt, schließt die Gefahr ein, daß eigenmächtige und revolutionäre Zusammenrottungen stattfinden. Sie würde auch in einem Zeitalter, wo sich die Kriege über weite Territorien verbreiten und wo der Schwerpunkt der Taktik in der großen Artillerie liegt, nicht ausreichen. Sonach kann nur durch ein geworbenes stehendes Heer, das allein unter dem Befehle des absoluten Landesfürsten steht, dem militärischen Bedürfnisse eines Landes genügt werden. Zur Aufstellung und zum Unterhalte einer solchen Armee bedarf es entsprechender Mittel. Diese sind durch eine Geldabgabe aus dem Kreise der Staatsbürger an Stelle der persönlichen Milizpflicht zu erheben. Je reicher das Volk, desto mehr bedarf es des militärischen Schutzes, desto leichter wird es aber auch

wieder die Abgaben dafür aufbringen können. Sonach sind es im Grunde die Reichtümer des Volkes, welche sich selbst schützen. Auf deren Vermehrung muß daher das Augenmerk der Regierung auch zur Erhöhung ihrer eigenen Macht und ihres Ansehens gerichtet sein.

Neben dem Schutze nach außen steht der Rechtsschutz im Innern. Die bisherige Jurisprudenz hat den Fehler begangen, fast ausschließlich die positive Gesetzgebung zu berücksichtigen. Das ist unzureichend. „L'étude de la jurisprudence humaine ne suffit pas pour former les hommes d'Etat; il est nécessaire que ceux qui se destinent aux emplois de l'administration sociale soient assujettis à l'étude de l'ordre naturel le plus avantageux aux hommes réunis en société." Ein Hauptübelstand ist die Kostspieligkeit der Rechtspflege. Eigentlich sollten alle staatlichen Gebühren wegfallen, was am besten dadurch erzielt werden könnte, daß die höheren Rechts- und Verwaltungsfunktionen im Wege des Ehrenamtes unentgeltlich durch die Grundbesitzerklasse erfüllt würden. Ist doch die Würde der Rechtsprechung wesentlich davon abhängig, daß sich kein Erwerbsinteresse der Beamten hineinmischt. Auch haben die großen Besitztümer der Grundeigner keineswegs die Bestimmung, im arbeitslosen Müßiggange genossen zu werden. Sie sind gewissermaßen die Gegengabe für die freiwillige Uebernahme der richterlichen, militärischen und sonstigen Staatsämter. Von der Sorge für den Erwerb befreit, kann diese Klasse in unparteiischer Weise auch darüber wachen, daß nicht durch die Kniffe erwerbsgieriger Unterbeamten sowie der Sachwalter der Gerichtsgang verschleppt und dadurch unnötig verteuert wird. Die Rechtsprechung geschieht im Namen des Monarchen. Es ist nicht gut, sie ausschließlich den bloß nach Rücksichten des positiven Rechtes urteilenden Gerichtsbehörden zu überlassen; dagegen ist es ganz angebracht, wenn jedes vom Landesherrn im Einklange mit der natürlichen Ordnung erlassene Gesetz erst nach erfolgter Einregistrierung in die Akten der höheren Gerichtshöfe verbindliche Kraft erlangt.

Eine ganz besondere Wichtigkeit fällt der Pflege des Unterrichts zu. Die Unwissenheit ist nicht nur die Ursache alles Uebels, sie ist geradezu ein Verbrechen (crime) an sich selbst, und muß daher mit allen Mitteln bekämpft werden. Das erste positive Gesetz, welches eine Regierung daher zu erlassen hat, ist das Gesetz über den öffentlichen Unterricht. Nicht nur soll der Despotismus selbst aufgeklärt sein, er soll auch das Volk aufklären. Dieses wird sich um so williger den zu seinem Nutzen erlassenen Verordnungen unterwerfen, je mehr es deren Uebereinstimmung mit der natürlichen Ordnung wahrnimmt. Andererseits wird man auch wieder nicht wagen, ein Gesetz einzuführen, dessen Absurdität jeder Bürger einsehen kann. Nach dem Vorbilde Chinas soll dieser allgemeine Volksunterricht ein zwangsmäßiger sein. Je aufgeklärter auf solche Weise ein Volk geworden ist, desto mehr wird bei ihm der „ordre naturel" maßgebend und der „ordre positif" regelmäßig sein, zu Gunsten der Macht und der Wohlfahrt (force et prospérité) der Gesellschaft, als der beiden Zielpunkte aller Politik.

5. Politische Oekonomik. Dieselbe fällt bei Quesnay mit der Politik zusammen. Immerhin bilden die einschlagenden Umstände eine besondere Materie, welche in ähnlicher Weise den physischen Gesetzen unterfällt, wie die bisher behandelten Stoffe den moralischen. Die hierhergehörigen Abhandlungen einzeln aufzuzählen, würde zu weit führen. Ich verweise diesbezüglich auf meine Ausgabe der „Oeuvres de Quesnay". Doch sei erwähnt, daß Quesnay im Jahre 1766 eine „Analyse du tableau économique" veröffentlichte, welche als ein Auszug seiner ökonomischen Lehren gelten kann. Eine Zusammenfassung seiner ganzen „science économique", und zwar sowohl ihrem natürlichen wie ihrem positiven Teile nach, stellt die mehrerwähnte Abhandlung „Despotisme de la Chine" dar.

Natürliche Ordnung. „Um was handelt es sich im Grunde bezüglich der Wohlfahrt (prospérité) einer Nation?" so fragt Quesnay, und er giebt zur Antwort: „de cultiver la terre avec le plus grand succès possible, et de préserver la société des voleurs et des méchants." Die letztere Aufgabe falle in das Gebiet der Civilgesetzgebung, die erstere werde durch das Eigeninteresse (intérêt) geregelt. Die oberste Maxime und zugleich das erste aller Grundrechte für das Individuum besteht auf ökonomischem Boden darin: „de faire son sort le meilleur qui lui soit possible sans usurpation sur le droit d'autrui." Diese geheiligte Freiheit (liberté sacrée) könne betrachtet werden als das „resumé de tous les droits de l'homme". Sie drückt sich in der Forderung der vollen Berufs- und Gewerbefreiheit für die Individuen, wie der vollen Gebrauchsfreiheit bezüglich des Eigentums aus. Alles immerhin unter dem Vorbehalte, daß dadurch die Rechte anderer nicht verletzt werden. Daß dies nicht geschehe, dafür hat der „ordre positif" zu sorgen mit seiner administrativen Zwangsgewalt. Denn, und dies wird von Quesnay besonders betont, die Freiheit eines Unmündigen oder Thörichten (insensé) müsse durch die positive Gesetzgebung eines jeden Staates unterdrückt, beziehungsweise in Schranken gehalten werden.

Alle wahre wirtschaftliche Thätigkeit besteht nun gewissermaßen im Ackerbau, denn „la culture de la terre produit de tout ce qu'on

peut désirer pour la vie des hommes et pour le culte des Dieux". Daher der oberste Wahlspruch des Systems: „l'agriculture est la source de toutes les richesses", oder, da der Ackerbau nur die zielbewußte Aneignungsweise der im Boden angehäuften Geschenke der Natur (dons de la nature) ist: „la terre est l'unique source des richesses". Mit dem Beiworte „unique" soll der Gegensatz zu der schon damals mit Eifer vertretenen (keineswegs erst durch Adam Smith eingeführten) Annahme betont werden, daß Landbau und Industrie (bezw. Handel) gemeinsam als Quellen des Reichtums aufzufassen seien. Letzteres war u. a. die Meinung des Pariser Handelsintendanten Gournay. Dem gegenüber drückt sich der Standpunkt Quesnays in den Worten aus: „Le commerce ainsi que la main d'oeuvre n'est qu'une branche de l'agriculture". Die Trennung dieser Elemente berube auf falscher Abstraktion. Daraus wird dann gefolgert, daß nach den Regeln des „ordre naturel" nur solche Manufakturen und nur solcher Handel als zulässig zu erachten seien, welche einheimische Rohstoffe verarbeiten oder in Verkehr setzen. Bringt der Handel ausländische Rohstoffe und Lebensmittel herbei und werden dieselben von den inländischen Industrien verarbeitet oder verbraucht, so ist dies ein dem einheimischen Landbau und damit der ganzen nationalen Gesellschaftsordnung höchst gefährlicher Zustand, dem die positive Gesetzgebung mit allen Mitteln entgegenzuwirken hat. Denn „tout ce qui est désavantageux à l'agriculture est préjudiciable à la nation et à l'Etat et tout ce qui favorise l'agriculture est profitable à l'Etat et à la nation"; ein Gedanke, der auch in dem ursprünglich dem „Tableau économique" vorgesetzten Motto zum Ausdruck gelangt:

„pauvre paysan, pauvre royaume,
pauvre royaume, pauvre roi."

Handel und Industrie verdienen keine Protektion; schaffen sie doch nicht neuen Reichtum, sondern wandeln nur bestehende Stoffe um oder bringen ihn von Ort zu Ort, sie sind daher sich selbst zu überlassen.

Auf dieser Grundanschauung baut sich nun die soziale Gliederung des „royaume agricole", in welchem allein ein „gouvernement économique" möglich ist, auf.

Drei Hauptklassen sind es, in welche die Bevölkerung nach der natürlichen Ordnung zerfällt; sie sind nach der Art, nicht nach der Größe des Besitzes abgeteilt. Unterhalb dieses Aufbaues bewegt sich dann noch eine große besitzlose Bevölkerungsschicht, die zwar für die allgemeine Wohlfahrt, weniger aber für den Reichtum als solchen in Betracht fällt.

Die erste und sozial am höchsten stehende Bevölkerungsklasse ist die bereits hinsichtlich ihrer politischen Stellung gewürdigte Klasse der Grundbesitzer (classe des propriétaires). Sie steht mit dem einen Fuße in der Staatsverwaltung, mit dem anderen im Wirtschaftsleben. Dort ist sie die einzige Trägerin der politischen Rechte und Pflichten, hier betreibt sie zwar den Ackerbau nicht selbst, der vielmehr von einer besonderen Pächterklasse ausgeübt wird; dagegen behalten die Grundeigentümer immer die höhere Administration ihrer Güter. Sie haben den Boden anfänglich urbar gemacht, dann die Gebäude errichtet und sind noch heute damit beschäftigt, die Landgüter durch Ent- und Bewässerungsanlagen ꝛc. zu meliorieren, durch Schutzwaldungen, Kanäle, Wege u. dgl. m. in ihrem Wertzustande zu erhöhen. Diese Anlagen erfordern gewisse größere Grundauslagen (dépenses foncières), welche ihnen verzinst werden müssen. Der Reinertrag (produit net), welcher ihnen in der Form des Pachtgeldes von der den Ackerbau betreibenden Bevölkerungsklasse gezahlt wird, setzt sich daher zusammen einesteils aus dem Werte der durch die ursprüngliche Fruchtbarkeit des Bodens dargebotenen jährlichen Geschenke der Natur und anderenteils aus den Zinsen der zur Erhöhung des Ertrages aufgewendeten „dépenses foncières". Die Gesamtheit der jährlichen Reinerträge machen die verfügbaren Reichtümer (richesses disponibles) der Gesellschaft aus; sie werden nach Abzug der Steuern zur Hälfte an die Ackerbauklasse und zur anderen Hälfte an die Industriellen- und Handelsklasse in Gegentausch für Lebensmittel und Fabrikate abgegeben. Je größer der Reinertrag des Bodens, desto größer die disponiblen Retchtümer, desto größer der auf jeden Ausgabezweig fallende Anteil, desto blühender der Landbau und die Gewerbe. Sonach steigt und sinkt mit dem produit net die gesamte Volkswirtschaft eines Landes. Vom Standpunkte der Produktivität aus betrachtet, nimmt die Grundbesitzerklasse eine mittlere Stellung zwischen produktiver und steriler Klasse ein. Sie ist eine „classe mixte". Hinsichtlich ihrer politischen Funktionen kann sie zur unproduktiven, bezüglich ihrer ländlich administrativen Thätigkeit zur produktiven Klasse gerechnet werden.

Die zweite Bevölkerungsklasse ist diejenige der eigentlichen Ackerbauer, welcher von Quesnay der Name der produktiven Klasse (classe productive) beigelegt wird. Die Ackerbauer zerfallen in zwei große Gruppen, einmal in die Kleinbauern, welche die kleine Kultur (petite culture) in der Form der Halbscheidpacht (métayage) mit Ochsen betreiben. Diese Form, wo der Arbeiter besitzlos ist und nur seine Arbeitskraft einschießt, bringt keinen Reinertrag, sondern höchstens den notdürftigsten Lebensunterhalt für Arbeiter und Besitzer hervor. Sie ist leider in Frankreich noch vorherrschend

und für den Wohlstand eher schädlich als förderlich zu erachten. Anders steht es mit der eigentlichen produktiven Klasse, dem Pächterstande nach englischem Muster, der auch schon in einigen Gegenden Frankreichs vorkommt, z. B. in der Normandie. Dieser setzt umfangreichere Güter voraus und betreibt den Landbau nach den Regeln der großen Kultur (grande culture), d. h. mit Pferden und mit eigenen Betriebskapitalien. Letztere sind die „richesses d'exploitation de la culture du cru", die ihrerseits wieder zerfallen in die „avances primitives" und in die „avances annuelles". Die ersteren, die von Quesnay im Durchschnitt als fünfmal größer angenommen werden als die letzteren, beziehen sich auf die mehr dauernden Betriebsmittel, wie Maschinen, Viehstand und dergl. Die letzteren umfassen vornehmlich die Arbeitslöhne. Damit der Ackerbau floriert, ist es notwendig, daß die produktive Klasse einen möglichst hohen Zins für ihre Einschüsse aus dem Ertrage zieht. Quesnay nimmt an, daß der Zins sich im Minimum auf 10% für die „richesses d'exploitation" stellen müsse, wenn kein Verfall der Landwirtschaft eintreten solle. Je wohlhabender der Pächter, desto leichter wird es ihm, einen hohen Pachtzins an den Grundeigentümer abzuführen, der ihm aus den „richesses disponibles" wieder zur Hälfte direkt und zur anderen Hälfte indirekt auf dem Umwege der industriellen oder Handel treibenden Klasse zufließt. Die bevorzugte Eigentümlichkeit des Landbaues besteht also darin, daß derselbe außer dem Ersatze der Arbeitskosten und dem angemessenen Zinse für die Betriebsfonds noch einen Reinertrag zu Gunsten der übrigen Volksklassen hervorbringt.

Als dritte Klasse reiht sich sodann diejenige der Manufakturisten und Handelsleute an. Als bloß umwandelnd oder ortsverändernd kann sie auf den Charakter der Produktivität nicht Anspruch erheben; sie wird daher mit dem Namen der sterilen Klasse (classe stérile) belegt. Nicht als ob ihre Leistungen wertlos seien. Allein der von ihr erzeugte Wert wird ausgeglichen durch den während der Arbeit geschehenen Nahrungsaufwand; ein Ueberschuß wie beim Landbau findet nicht statt [1]). Diese Klasse hat naturgemäß nur Anspruch auf eine entsprechende Arbeitsvergütung (gage, salaire), daher auch der Name „classe salariée". Wo diese Klasse darüber hinaus einen Gewinn macht, da geschieht es immer auf Kosten der anderen Bevölkerungsschichten; derselbe ist also aus Uebervorteilung entstanden. Die Ansammlung dieser Gewinne führt zu den „richesses pécuniaires", die, sobald sie den Umfang der für den Vertrieb und die Umwandlung der einheimischen Landbauprodukte erforderlichen Betriebsfonds übersteigen, schädlich auf den Wohlstand der Nation einwirken. Gegenüber den im Landbau angelegten „richesses réelles" oder „véritables richesses" stehen sie als „richesses fictives" oder „richesses stériles" da. Leider hat die in allen Ländern zur Zeit herrschende merkantilistische Volkswirtschaftspolitik es gerade auf die Vermehrung dieser schädlichen Vermögensarten abgesehen und darüber den Landbau der zu seiner Kultur erforderlichen Kapitalien beraubt. Ja, die Unnatur ist so weit gegangen, daß sich ganze Staatengebilde auf dieser schwankenden Grundlage aufgebaut haben, das sind die ephemeren kleinen Handelsrepubliken, wie Hamburg, Genua, Venedig, Holland mit ihrer karthagischen Verfassung. Diese Handelsstaaten sind im Grunde nur die Bureaus oder Hauptniederlassungen einer über den ganzen Erdball verstreuten Handelsrepublik aller Großkaufleute, deren Interesse stets mit dem Interesse des Landes, in dem sie wohnen, in Widerstreit steht, deren Vaterland das Geld und der Handel ist, und die daher ohne den größten Schaden der betreffenden Nationen von den Regierungen nicht bevorzugt werden dürfen. Die Eigenschaft als Fremdlinge kommt den einheimischen wie den auswärtigen Wiederverkaufshändlern in gleichem Maße zu. Es ist daher falsch, wie die alte Handelspolitik es thut, hier einen Unterschied zu Gunsten der einheimischen zu machen. Im Gegenteil, man soll die Konkurrenz der auswärtigen Kaufleute heranziehen, damit die Gewinne der inländischen Händler, die nicht weniger auf Kosten der Nation gehen, herabgemindert werden. Am besten ist es aber, wenn ein Staat möglichst wenig auswärtigen Handel hat. Ganz ist derselbe jedoch nicht zu entbehren, weil ein Volk nicht alle Arten von Gütern produzieren kann, und weil der internationale Verkehr auch zur Regulierung der Preise im Inland nötig ist.

Die Grundbesitzer, die Landwirte und die kaufmännischen Berufsarten sind die drei Hauptklassen der Gesellschaft, aber sie sind nicht die einzigen. Daneben steht noch die besitzlose Bevölkerung, „qui est la plus nombreuse". Das sind die „dernières classes de citoyens", auch „petit peuple" oder „bas peuple" genannt. Ihr Lohneinkommen entspricht ihrem Subsistenzaufwande; und dadurch, daß ihre Konsumtion auf inländische Nahrungsmittel hingelenkt wird, wodurch sich deren Absatz und Preis erhöht, tragen sie indirekt zum Gedeihen des Landbaues

1) Quesnay versinnbildlicht die Wesenseigentümlichkeiten der drei Produktionsabteilungen folgendermaßen. Seitens der Erde finde eine „création" statt, durch den Agrikulturbetrieb eine „multiplication" und durch die Verarbeitung der sterilen Berufsarten bloß eine „addition" von Reichtum.

und damit des allgemeinen Wohlstandes bei. Es gilt also, diese Bevölkerungsschicht vielmöglichst dem Lande zu erhalten und namentlich deren Konsumtion nicht auf auswärtige Produkte zu lenken.

Sonach haben wir beim gesellschaftlichen Aufbau Quesnays eigentlich im ganzen vier Klassenlagen zu unterscheiden, deren Interessen von Haus aus keineswegs alle in Uebereinstimmung stehen. Dem gleichen Interessenzuge folgen die Grundbesitzer und Landwirte, deren Gedeihen mit demjenigen des Landbaues gemeinsam verknüpft ist. Aber auch die besitzlose arbeitende Bevölkerung hat kein diesen beiden Klassen entgegengesetztes Interesse. Denn da ihr Lohn genau mit dem Preise der Nahrungsmittel steigt und fällt, so wird sie selbst von einem hohen Preisstande des Getreides nicht betroffen, dafür erfreut sie sich besserer Arbeitsgelegenheiten, wenn die Zahlungsfähigkeit der Landwirte und Grundbesitzer steigt. Diese Nachfrage schrumpft zusammen, wenn die Nahrungsmittel niedrig im Preise stehen; dann sinkt der Arbeitslohn und damit auch die Konsumtionskraft dieser Bevölkerungsschicht.

Eine ganz selbständige Stellung nimmt dagegen die dritte Schicht, die „classe stérile" ein. Hier ist zunächst das Interesse des Handels als solchen von dem Interesse der Personen, die ihn betreiben, scharf zu unterscheiden. Es sei ein vollkommener Irrtum, anzunehmen, daß beides zusammen falle, vielmehr gelte hier der Satz: „que l'intérêt particulier des trafiquants est toujours opposé à celui de l'agriculture et du commerce". Der Handel in seinem natürlichen Verhältnisse bestehe in dem Verkehre des Verkäufers erster Hand (vendeur de la première main) und des Konsumkäufers (acheteur consommateur) ohne Zwischenglied. Da dränge sich nun künstlich der Zwischenhändler (commerçant de revendeur, trafiquant) dazwischen, der zwar in manchen Fällen nicht entbehrt werden könne, der aber vom Standpunkte des allgemeinen Volkswohles aus höchstens als ein notwendiges Uebel betrachtet werden könne. Während der Handel als solcher die Bestimmung habe, dem Produzenten den gleichen Preis zukommen zu lassen, den der Konsument zahlt, d. h. dem ersteren den höchstmöglichen und dem letzteren den niedrigstmöglichen Preis zu verschaffen, so strebe der Händler umgekehrt dahin, aus der Verschiedenheit dieser Preise einen illegitimen Gewinn zu ziehen. Er suche dem Verkäufer erster Hand den Preis zu drücken und dem Käufer letzter Hand denselben vielmöglichst in die Höhe zu schrauben, statt sich mit einem billigen Lohne für seine Vermittelungsthätigkeit zu begnügen. Diese entgegenstehenden Interessen zu vereinigen, gebe es nur ein Mittel, „ce moyen est la plus grande concurrence possible". Durch die Konkurrenz der Kaufleute untereinander werden nach der Meinung Quesnays die Gewinne derselben so sehr erniedrigt, daß nur mehr ein billiger Lohn (gage) übrigbleibt. Wo daher ein reicher Kaufmannsstand bestehe, da liege darin ein Beweis, daß der Handel durch Privilegien auf Kosten der übrigen Produktionszweige unnatürlich begünstigt worden sei; denn an und für sich ist der Handel steril und kann, anders wie der Ackerbau, keine selbständigen Reichtümer schaffen, also auch nicht seine Vertreter reich machen.

Die Verkennung der wahren Natur des Handels hängt mit einer irrigen Auffassung des Geldes zusammen. Das alte System stellt sich unter dem Gelde etwas von den übrigen Waren verschiedenes vor, dem ein besonderer Vorzug beiwohne. Dies ist falsch. Jede Ware kann als Wertmesser dienen und es ist rein zufällig, daß durch allgemeine Uebereinkunft die edeln Metalle dazu gewählt worden sind. Man sucht auch im Gelde nicht das Geld als solches, sondern nur andere Waren, die es vertritt, einzutauschen. Jeder Kauf einer Ware ist zugleich Verkauf einer oder mehrerer anderen Waren und umgekehrt. Nur dann kommt ein Kauf zustande, wenn beide Teile zwar einen Nutzen aus der Aneignung der anderen Ware zu ziehen hoffen. An und für sich aber erzeugt der Handel keine neuen Werte und der Austausch ist daher dem allgemeinen Durchschnitte nach ein „échange de valeur égale pour valeur égale", ohne Gewinn auf beiden Seiten. Was nun für den Einzelverkehr gilt, das trifft auch auf den Verkehr von Nation zu Nation zu. Die sogenannte Handelsbilanz (balance en argent de commerce) ist nach Quesnay „une chimère des spéculateurs politiques". Wo ein derartiger Gewinn der Kaufleute im internationalen Verkehre vorkommt, da kann man als sicher annehmen, daß derselbe in erster Linie das Ergebnis innerer Handelsprivilegien ist und also zum Schaden der einheimischen Produktion erworben wurde, weniger auf Kosten des Auslandes. Ueberhaupt sei auch im internationalen Verkehre die Annahme irrig, als könne ein Tausch vorkommen, wo der eine Teil bloß gewinnt, der andere bloß verliert. Denn, so ruft Quesnay emphatisch aus: „Un Dieu juste et bon a voulu que cela fût impossible".

Den Angelpunkt der ganzen volkswirtschaftlichen Theorie Quesnays bildet die Preislehre. Entgegen der kolbertistischen Praxis, den Getreidepreis durch Ausfuhrverbote niedrig zu halten, damit der industrielle Arbeiter billiges Brot und die Manufaktur niedrige Löhne habe, stellt Quesnay den Satz an die Spitze seiner Doktrin: „Il n'y a que le haut prix qui puisse procurer et maintenir l'opulence et la population d'un

royaume par les succès de l'agriculture. Voila l'alpha et l'oméga de la sience économique". Denn wenn der Landmann zu gutem Preise verkaufen kann, so ist er imstande, seine Betriebsmittel angemessen zu ergänzen oder zu vermehren, daneben einen hohen produit net an die Grundbesitzerklassen abzuliefern, die industrielle Klasse und die arbeitenden Bevölkerungsschichten in Brot zu setzen und auf solche Weise allgemeinen Wohlstand herzustellen. Anders beim niedrigen Preise der Ackerbauprodukte. Die Landwirte werden ihren Betrieb und damit die Produktion dann einschränken, ja eventuell Raubbau treiben müssen und alle Welt wird an Zahlungsfähigkeit verlieren. Um seine wohlthätigen Wirkungen zu entfalten, genügt nicht eine vorübergehende Steigerung des Preises; derselbe muß vielmehr dauernd hoch sein. Die heftigen Schwankungen im Auf und Nieder sind ebenso schädlich, wie ein dauernd niedriger Preisstand. (Les non-valeurs et les grandes variations des prix des grains détruisent l'agriculture.) Beiden Extremen kann durch eine angemessene Handelspolitik abgeholfen werden. Man muß die Ausfuhr des Getreides freigeben, dann ist vorgesorgt, daß der Preis durch innere Ueberproduktion nicht herabgedrückt wird. Er erhebt sich dann auf die nur wenig schwankende Skala, welche im internationalen Verkehre Geltung hat. Daher der Satz „le principe de tous ces progrès est donc l'exportation des denrées du cru." Für die Ausfuhr müssen nun aber andere Waren eingeführt werden und da dies nicht Rohprodukte sein können noch sollen, so wählt man dazu am besten Manufakturerzeugnisse. Ganz im Gegensatze zur merkantilistischen Handelspolitik, welche den Passivhandel in Rohstoffen zu Gunsten des Aktivhandels in Fabrikaten zu fördern suchte, muß nach der natürlichen Ordnung das Augenmerk des Staatsmannes in einem „royaume agricole" vielmehr darauf gerichtet sein, „den aktiven auswärtigen Handel zu begünstigen durch den passiven Handel in Industrieprodukten. Voila tout le mystère du commerce." Die umgekehrte Politik soll man den kleinen Handelsstaaten überlassen, welche kein eigenes Territorium haben, und die daher notgedrungen ihre Zuflucht zu den sterilen Gewerbsarten nehmen müssen.

In einem gewissen Zusammenhange hiermit steht Quesnays Lehre vom Zins. Je höher der Preis ist, um den der Landwirt seine Erzeugnisse verkaufen kann, einen desto höheren Zins kann er sich für seine Betriebseinschüsse berechnen. Schon oben wurde bemerkt, daß Quesnay denselben für die „richesses d'exploitation" im Minimum auf 10 % ansetzt, wenn der Ackerbau nicht in Verfall (dépérissement) geraten soll. Wem das hoch dünkt, dem wendet er ein, „que le baissement de l'intérêt de l'argent n'est point du tout, comme on l'a pensé, la preuve d'une augmentation de richesse". Derselbe steht nämlich in direkter Beziehung zum „produit net"; ist dieser, was zu wünschen ist, hoch, so wird es auch der Zins sein können. Denn der Zins findet seine Erklärung nur darin, daß man dafür ein Reinertrag bringendes Grundstück kaufen kann. Würde letzteres nicht der Fall sein, so gäbe es, da das Geld an sich unproduktiv ist, auch keinen Zins.

Ist nun der allgemeine Zinsfuß niedrig, so ist dies ein Zeichen, daß bei den unproduktiven Klassen schädlicherweise viele Geldreichtümer gespart wurden, was nur auf Kosten des Landbaues geschehen konnte; denn die Ersparung eines Teiles vom Jahreseinkommen entzieht der jährlichen Produktion einen Teil der ihr sonst zukommenden Nachfrage, wodurch der Preis der Produkte vermindert wird. Dadurch, daß diese Fonds nun in Manufaktur und Handel angelegt werden, dienen sie zur unnatürlichen Verstärkung der sterilen Produktionsarten und drücken daneben durch ihr massenhaftes Angebot auch den Zinsfuß herunter. Letzteres bringt dem Pächterstande keinen Nutzen, weil derselbe nach Quesnay immer mit eigenen Fonds arbeitet und daher aus der Ermäßigung des Zinses in den städtischen Berufsarten keinen Vorteil ziehen kann, vielmehr dann am eigenen Zins eine Einbuße erfährt. Dazu kommt im übrigen, daß die Kapitalbesitzer in Zeiten des Notstandes nicht anstehen, den Zins auf eine unnatürliche Höhe emporzutreiben, und zwar so, daß er seine natürliche Unterlage, den Reinertrag des Bodens, weit übersteigt. Dies ist gegen den „ordre naturel" und es ist Sache der positiven Gesetzgebung, dagegen Vorkehr zu treffen, wovon weiter unten. Prinzipiell ist Quesnay gegen jedwede Ersparung (épargnes stériles) eingenommen, sofern sie nicht dem Landbau zu gute kommt. Zumal die Anlage in Staatsschuldscheinen und sonstigen Kreditpapieren ist verwerflich, weil dadurch dem Landbau seine produktiven Fonds entfremdet werden. Am besten für das allgemeine Gedeihen ist es, wenn der Staat auf jedwede Benutzung des Kredits, selbst unter außerordentlichen Umständen verzichtet und in Notfällen lieber unmittelbar an die Opferfähigkeit seiner Staatsbürger appelliert. Denn ganz besonders von diesen in Kreditpapieren angelegten Vermögen gilt der Satz, daß sie zu jenen leichtflüssigen und leicht zu verheimlichenden Reichtümern gehören, „qui ne connaissent ni Roi ni Patrie".

Positive Ordnung. In dieser Hinsicht sollen zumal die Zustände des chinesischen Staates vorbildlich sein, doch auch von England ist mancherlei zu lernen. Es ist irrig, wenn man der Anschauungsweise Quesnays

Kosmopolitismus und als Folge davon Vaterlandslosigkeit vorgeworfen hat. Umgekehrt erhebt er diesen Vorwurf selbst gegen die von ihm bekämpften Handelsstaaten. Allerdings ist er der Meinung, daß die Prinzipien der natürlichen Ordnung für alle Staaten und Völker Geltung hätten. Sobald aber die positive Ordnung in Frage kommt, so versteht er unter seinem „royaume agricole" immer sein Vaterland Frankreich. Als wahre Franzosen gelten ihm bloß die nicht sterilen Volksklassen. Auf deren entschiedene Pflege (protection décisive) habe es der Staatsmann infolgedessen abzusehen, während er die anderen sich selbst überlassen müsse.

Was die praktischen Beförderungsmittel im einzelnen betrifft, so gilt es, zumal die Voraussetzungen für den großen Kulturbetrieb zu schaffen, auf dem Wege, daß die kleinen Pachtgüter möglichst in große Pachtgüter umgewandelt und die métayage durch die fermage ersetzt werde. Man soll die Söhne des Adels zum Eigenbetriebe anhalten. Daneben sind Kanäle, Landstraßen und sonstige Transportanstalten, welche dem Absatze im Großen dienen, möglichst zu vermehren oder zu verbessern. Namentlich ist aber die ländliche Arbeiterklasse, welche in einen an Sklaverei grenzenden Zustand herabgesunken ist, durch Abschaffung der feudalen Gebundenheiten zu entlasten. Das gilt auch von den lästigen Wegefronden (corvées) der Pächter; diese Last soll eigentlich dem Grundeigentümer auffallen. Um den Uebergang von der kleinen Kultur zur großen Kultur mit einem Anreizmittel zu versehen, wird der Vorschlag gemacht, es sollen die Pächterssöhne, nicht aber auch die Kleinbauernsöhne von der lästigen Miliz (milice permanente) befreit werden. Allgemeine Steuerfreiheit (immunité) hat die classe productive mit der classe stérile gemein, ebenso die allgemeine Gewerbefreiheit, welcher die Aufhebung des Flurzwanges auf ländlichem Gebiete entspricht.

Zu den auf die innere Volkswirtschaftspolitik bezüglichen Vorkehrungen sind die Maßregeln, betreffend den Zinsfuß, zu rechnen. Und hier drückt sich das Wechselverhältnis von natürlicher und von positiver Ordnung bei Quesnay am klarsten aus. Durch den „ordre naturel" sei das angemessene Verhältnis des Zinses zum Bodenreinertrage ein für allemal angezeigt. Nun strebe aber der Eigennutz des Darleihers beständig dahin, diese Grenze zu Ungunsten der Schuldner zu überschreiten, wogegen dieser in seiner Notlage thatsächlich oft wehrlos sei. Gegen einen solchen Mißbrauch müsse nun der Landesfürst mit seiner Zwangsgewalt einschreiten. Es bedürfe einer „loi positive, constante, qui puisse fixer équitablement le taux de l'intérêt de l'argent, qui n'admit d'autre loi que la loi naturelle". Namentlich gelte dies von den im Grundbesitze angelegten Kapitalien. Quesnay spottet darüber, wenn behauptet werde, „que le prix de l'argent à intérêt doit être aussi libre et aussi variable que le prix des denrées aux marchés." Hier werde wieder das Interesse der Kaufleute fälschlicherweise mit demjenigen des Handels und der Gesellschaft im Ganzen verwechselt. Nichts Schädlicheres für ein Land, als wenn der Zinsfuß dauernd den Reinertragsfuß des Bodens übersteigt. Dadurch wird die natürliche Ordnung auf den Kopf gestellt. Die vom Landesherrn zu erlassende „règle authentique" soll unter Berücksichtigung der mittlerweile vorgekommenen Veränderungen in den Reinertragsverhältnissen alle 10 Jahre neu festgestellt werden. Der betreffende Zinssatz hat in Streitsachen vor Gericht als Normalzins zu gelten; bei Verträgen ist es wohl statthaft, unter der Skala zu bleiben, nicht aber darüber hinauszugehen.

Wenn wir hier also eine wichtige Einschränkung der Vertragsfreiheit und freien Konkurrenz durch die positive Gesetzgebung und zwar gerade behufs Durchführung der natürlichen Ordnung von Quesnay für den inneren Verkehr gefordert sehen, so zeigt sich das gleiche Bild auf dem Boden des auswärtigen Verkehrs.

Die „liberté entière et absolue", welche hier als Regel aufgestellt wird, gilt zwar als allgemeines Prinzip der natürlichen Ordnung; in der positiven Ordnung erleidet sie wichtige Einschränkungen.

Als Alpha und Omega der ganzen ökonomischen Politik stellt Quesnay, wie wir wissen, den dauernd hohen Getreidepreis hin. Aktiver Außenhandel in Landbauprodukten und passiver Außenhandel in Fabrikaten, das ist das Ziel, auf welches in diesem Sinne die auswärtige Handelspolitik hinzustreben hat. Sobald der Handel eine Wendung nach der anderen Seite nimmt, hat der Monarch mit der positiven Gesetzgebung der natürlichen Ordnung zu Hilfe zu kommen. Ueberhaupt ist es eigentümlich, zu sehen, daß Quesnay unter der von ihm geforderten Freiheit des Getreidehandels immer nur die Exportfreiheit der Bodenprodukte (la liberté d'exporter à l'étranger) versteht, nicht deren Importfreiheit. „Le commerce d'exportation des denrées du cru est le seul commerce fondamental". Wo der ganz selten auftretende Ausdruck „liberté de l'entrée" vorkommt, da bezieht er sich immer auf Fabrikate. Erstere sollen eben möglichst hoch, letztere möglichst niedrig im Preise stehen. Quesnay wird nicht müde, auf die damalige Korngesetzgebung Englands hinzuweisen. Das Beispiel dieses Staates zeige, daß es kein sichereres Mittel gebe, den Ackerbau emporzubringen, „que la vente d'une partie de la récolte à l'étranger". Aus Ur-

sache der herrschenden Kornhandelsfreiheit gebe es dort „ni disettes ni non-valeurs", wodurch der Landbau auf eine ungeahnte Höhe gestiegen sei. „Le principe de tous ces progrès est donc l'exportation des denrées du cru". Denn die Ausfuhr vergrößere die Reinerträge, diese vermehrten die Bevölkerung, diese die Konsumtion, diese wieder sowohl den Ackerbau, die Reinerträge wie die Bevölkerung.

Wenn wir nun fragen, welcher Art war die damalige Getreidehandelsfreiheit Englands, so werden wir auf das vielberufene Korngesetz Williams III. aus dem Jahre 1689 geführt, gegen das später Adam Smith seine starken Waffen gerichtet hat und dessen Reste durch die Agitation der Anti-corn-law-league in den vierziger Jahren unseres Jahrhunderts beseitigt wurden.

Danach war die Einfuhr des Getreides verboten, solange der Durchschnittspreis nicht ein von Zeit zu Zeit neu zu fixierendes Niveau überschritt, daneben wurden Prämien von beiläufig 10% des Wertes für die Ausfuhr von Korn erteilt. Stieg der Preis über das Niveau, so wurde die Einfuhr ohne Zölle freigegeben und die Ausfuhrprämien fielen weg.

Daß Quesnay ein solches System wirklich im Auge hatte, ergiebt sich daraus, daß er in dem Artikel „Grains" einen derartigen Normalpreis für Frankreich thatsächlich in Vorschlag bringt und zwar in der Höhe von 18 Livres pro Septier (in England betrage er 22 l, während in Frankreich der Durchschnittspreis bisher auf 17 l gestanden habe). Bei diesem Niveau brauche man keine Furcht vor übertriebener Preissteigerung zu haben; sollte eine solche ausnahmsweise eintreten, so bleibe einem ja, wie in England, immer noch die Zuflucht der Zulassung freier Korneinfuhr übrig. Denn, so sagt Quesnay: „On peut, en permettant l'exportation, permettre aussi l'importation des blés étrangers sans exiger des droits; par là, le prix du blé ne pourra pas être plus haut chez nous que chez les autres nations qui en exportent." Aber auch die Ausfuhr, so vorteilhaft sie an sich sei, dürfe doch keine schrankenlose sein. „L'exportation ne doit pas cependant être illimitée; il faut qu'elle soit, comme en Angleterre, interdite lorsque le blé passe un prix marqué par la loi".

Von Ausfuhrprämien spricht Quesnay nicht, indessen lobt er das in England beobachtete Verfahren, zur Ausfuhr des Getreides anzureizen (exciter).

Wenn andererseits Quesnay vor der Nachahmung der englischen Navigationsakte warnt, welche wieder von Adam Smith verteidigt wird, so hängt das mit der Tendenz dieses Gesetzes zusammen, die, nach Quesnay, unproduktiven Produktionsarten, zumal den Zwischenhandel (commerce de revendeur), zu begünstigen.

Aus allem diesem ergiebt sich mit Deutlichkeit, daß bei Quesnay die freie Konkurrenz und der freie Handel für die positive Ordnung keineswegs absolute Vorschriften sind; sie erscheinen hier mehr als Mittel denn als Prinzipien, und haben sich als solche der Verwirklichung des „ordre naturel" unterzuordnen. Es sei bei dieser Gelegenheit erwähnt, daß das Schlagwort „laisser faire et laisser passer" in den Schriften Quesnays nur ein einziges Mal, und auch bloß in der Form eines Citats aus einer anderen Schrift vorkommt[1]). Dasselbe hat, wie man aus der vorstehenden Darstellung entnehmen kann, bei ihm auch keineswegs die Bedeutung, die in unseren Tagen damit verbunden wird und die schon vor Quesnay der Marquis d'Argenson in die Worte zusammenfaßte, das laissez faire bedeute, daß die Waren „frei wie die Luft und das Wasser" über die Landesgrenzen verkehren dürften.

6. **Populationistik.** Nicht das ganze Volk ist in den drei nach dem Besitze gegliederten Hauptklassen untergebracht. Außerhalb dieser Ordnung stehen noch die „dernières classes de citoyens", der „petit peuple", menu peuple", „bas peuple" ꝛc. Quesnay handelt von den Interessen dieser „zahlreichsten" Volksabteilung an verschiedenen Stellen, so in den „Questions intéressantes sur la population, l'agriculture et le commerce", in dem ursprünglich für die Encyklopädie bestimmten Artikel „Hommes", im „Droit naturel" und im „Despotisme de la Chine".

Natürliche Ordnung. Da die große Masse der Bevölkerung durch ihre Arbeit und ihre Konsumtion zum allgemeinen Wohlstande beiträgt, so muß ihre Zahl möglichst dem Lande erhalten werden. Je behäbiger ihre Lage ist, desto mehr trägt diese Schicht zur Wohlfahrt (prospérité) und zur Macht (force) des Staates bei. Es ist ein ebenso verkehrter wie barbarischer Grundsatz, zu sagen, das niedere Volk müsse in Armut gehalten werden, weil es sonst faul werde, da ihm der Sporn zur Arbeit fehle. Gerade das Gegenteil sei der Fall. Jeder Mensch hat die Begierde nach Reichtum, die

1) Nämlich in der „Lettre sur le langage de la science économique" (1767) mitgeteilt in meiner Ausgabe der Schriften Quesnays. Danach ist zu berichtigen die im Art. „Physiokratische Schule" dieses Handwörterbuches (IV. Bd. S. 151 fg.) und vorher in meiner Schrift. Ueber den Ursprung der Maxime laissez faire et laisser passer p. 83 (s. Litteraturverzeichnis) gemachte Bemerkung, dieses Schlagwort komme in den Schriften Quesnays überhaupt nicht vor. Diese Behauptung stützte sich auf die unvollständige Ausgabe der ökonomischen Schriften Quesnays von E. Daire, Physiokrates, Paris 1846.

ihn zum Erwerbe antreibt; nur die Aussichtslosigkeit des Erfolges entmutigt ihn und macht ihn indolent. Die wahre Ursache der Faulheit des Arbeiters ist Mangel an Beschäftigung und ein niedriger Lohn. Im allgemeinen richtet sich die Lohnhöhe nach dem Preise der Lebensmittel; „c'est le prix des denrées de premier besoin qui règle le salaire des ouvriers." Daß ein hoher Getreidepreis trotzdem dem Arbeiter nicht schädlich ist, vielmehr durch seine indirekten Wirkungen ihm sogar Nutzen bringt, wurde schon oben auseinandergesetzt. Seiner Natur nach bewegt sich der Arbeitslohn immer in der Höhenlage des jeweiligen Unterhaltsbedürfnisses (subsistance). Auf diesen notwendigen Unterhalt hat der Mensch, wie oben dargelegt wurde, für den Fall der unverschuldeten Beschäftigungslosigkeit oder physischen Arbeitsunfähigkeit ein aus dem Urzustande herübergebrachtes natürliches Recht (droit naturel à la subsistance). Was zur „subsistance" des Menschen im allgemeinen gehört, darüber spricht sich Quesnay gelegentlich folgendermaßen aus: „Sa subsistance consiste dans les biens qui lui sont nécessaires pour exister et ceux dont il peut jouir utilement pour sa conservation et pour son bonheur."

Dieses Recht begründet Quesnay für den civilisierten Zustand im besonderen noch dadurch, daß da, wo jeder mit seiner ganzen persönlichen Leistungskraft am Zustandekommen des gesellschaftlichen Gesamtvorteils mitarbeitet, jeder einzelne zwar absolut betrachtet einen verschiedenen, in Wahrheit aber einen gleichen Anteil zum gemeinen Besten beitrage. (Les uns et les autres y contribuent diversement, mais l'emploi des uns est à la décharge de l'emploi des autres, . . et par ce supplément réciproque, chacun contribue à peu près également à l'avantage de la société.) Sonach komme jedem Einzelnen kraft natürlichen Rechtes auch der entsprechende Anspruch auf den durch das Zusammenwirken hergestellten Ertrag (bénéfice) zu; „et ceux qui ne sont pas en état d'y contribuer doivent y participer à raison de l'aisance que cette société particulière peut se procurer". Diese Regeln, welche sich, wie Quesnay sagt, durch sich selbst beweisen, seien dem Menschen noch durch die Gefühle des Mitleides und der moralischen Genugthuung besonders anempfohlen, in Uebereinstimmung mit den Geboten des Urhebers der Natur, wonach die Menschen verpflichtet sind, sich wechselseitig beizustehen.

Wenn nun zwar ein angemessen hoher Bevölkerungsstand für die Wohlfahrt eines Staates notwendig ist, so darf man dies doch nicht dahin übertreiben, als wenn es die Aufgabe des Staatsmannes sein müsse, die Bevölkerung unbegrenzt zu vermehren. Der Mensch ist für die Gesellschaft nur so weit nützlich, als er die Mittel hat, zu leben. Die Unterhaltsmittel müssen sogar vorher da sein, nicht, wie die gewöhnliche Meinung sagt, umgekehrt. Infolgedessen handelt es sich bei einer der natürlichen Ordnung entsprechenden Bevölkerungspolitik darum, die Anhäufung der Reichtümer zu befördern, die Menschen werden dann schon von selbst nachfolgen; „il faut préalablement des richesses pour accroître la population et les richesses." Wie Malthus später aufgestellt hat, so geben auch nach Quesnay die Lebensmittel der Bevölkerung das Maß (la mesure de la population est toujours celle de la subsistance). Und ebenso wie bei Malthus hat die Bevölkerung in sich den Drang, sich beständig über diese Grenze zu erheben, was eine der wesentlichsten Ursachen der Armut ist. In dieser Hinsicht ist zumal folgender Satz charakteristisch: „La population excède toujours les richesses dans les bons et dans les mauvais gouvernements, parceque la propagation n'a de bornes que celles de la subsistance, et qu'elle tend toujours à passer au delà: partout il y a des hommes dans l'indigence." Während aber Malthus daraus die Leugnung des Rechts auf Existenz gefolgert hat, sieht man bei Quesnay umgekehrt das „droit à la subsistance" als aus der natürlichen Ordnung und aus dem Willen Gottes erfloſſenes Menschenrecht gerade aufgestellt.

Positive Ordnung. Nach dem Vorstehenden giebt es in der Praxis nur einen Weg, die Bevölkerung zu pflegen, es ist der, zunächst die Ansammlung der Reichtümer zu bewirken, was durch eine angemessene Pflege des Ackerbaues geschieht. In Frankreich hat man, anders wie unter Sully, seit Colbert den entgegengesetzten Weg der künstlichen Beförderung der städtischen Manufakturen eingeschlagen. Dadurch wurden die ländlichen Betriebsfonds, die im Grunde als ein eiserner Fonds (immeuble) der Landwirtschaft angesehen werden müssen, dem Ackerbau entfremdet. Mit dem Wandern der Kapitalien in die Städte war eine solche der Bevölkerung in gleicher Richtung verbunden, und daraus erklärt sich einerseits das parasitische Anwachsen der Städte und andererseits die Entvölkerung auf dem Lande; die ländliche Bewohnerschaft ist überdies durch den Milizdienst und durch feudale Gebundenheiten im Uebermaße belastet, so daß sie von da entflieht. Haben diese Umstände eine unnatürliche Verteilung der Reichtümer und damit der Bevölkerung über das Land bewirkt, so waren die vielen Kriege, in welche Frankreich seit Ludwig XIV. verwickelt war, die Ursache für einen direkten Rückgang der Bevölkerung. Letztere ist nach Quesnay binnen einem Jahrhundert von 24 Millionen auf 16 Millionen gefallen. Sonach ist die Umkehr zu

den Regeln der natürlichen Ordnung dringend geboten.

Aber auch eine vom Staate ausgehende Armenpflege, wie eine solche in China besteht, ist am Platze. Dort werden die zur Unterstützung nötigen Summen seitens der Provinzialverwaltungen von dem an den Staat abzuliefernden Steuerertrage vorweg abgezogen. Für unmittelbar eintretende Notlagen hat daneben das Almosen einzutreten. Nach dem Muster des Inkastaates in Peru, in welchem Quesnay in gleicher Weise wie im chinesischen Staate den „ordre naturel" verwirklicht sieht, empfiehlt er als ein praktisches Vorbeugungsmittel der Armut die gesetzliche Hinausschiebung des Heiratsalters bei Männern bis zum 25., bei Mädchen bis zum 20. Lebensjahre. Als das erfolgreichste Mittel aber gegen den aus Uebervölkerung hervorgegangenen Notstand müsse die Kolonisation in fremdländischen Gebieten angesehen werden. Daß China diesen Weg unbeschritten gelassen hat, erscheint Quesnay als ein schwerer Mangel dieses ihm sonst als Bild der Vollkommenheit vorschwebenden Staatswesens.

7. Finanz- und Steuerlehre. Dieselbe wird hier an den Schluß gestellt, da ihre Behandlung die Einzelbetrachtung der verschiedenen Bevölkerungsklassen und ihrer Interessen voraussetzt. Quesnay hat sich über die einschlagenden Verhältnisse am ausführlichsten in der Note zu Nr. V der „Maximes générales du gouvernement économique", ferner im „Second problème économique" und was die praktischen Umstände anlangt, wieder in der Abhandlung „Despotisme de la Chine" geäußert.

Natürliche Ordnung. Es ist ein weitverbreiteter Irrtum, anzunehmen, als herrsche auf diesem Gebiete allein die Willkür des Landesfürsten, und als könne es eine natürliche Ordnung hier nicht geben, „cependant l'Auteur de la nature en a fixé l'ordre décisivement". Die Schlußfolgerung, es müßten die Abgaben von allen Personen erhoben werden, weil alle Bevölkerungsklassen gemeinschaftlich an dem Schutze und Vorteile des Staates teilnehmen, sei nicht begründet. Es werde dabei nicht bedacht, daß der Mensch, dessen physische Konstitution nur eine Sammlung von Bedürfnissen darstelle, an sich nichts bezahlen könne, daß alles, was in dieser Weise von ihm genommen werde, doch im Grunde von den Reichtümern gezogen werde, welche die Erde allein hervorbringe. Sonach sei es am einfachsten und auch am wenigsten kostspielig, wenn man die Steuer gleich an der Quelle des Reichtums schöpfe, nämlich von der Grundbesitzerklasse erhebe und zwar proportional zur Höhe des „produit net". Diese Steuer soll eine einzige und direkte sein (impôt unique et direct). Es soll dafür ein Kataster bestehen, der aber nicht in dem Sinne fest sein soll, daß der absolute Betrag ein für allemal derselbe bleibt; vielmehr hat die Steuer mit dem Reinertrage der Bodenstücke zu steigen und zu fallen. Die Einsteuer ist also als eine Quotitätssteuer gedacht. Alle übrigen Abgabeformen, und nicht bloß die Zölle, Konsumtionssteuern u. dgl. m., sondern auch die unmittelbaren Abgaben vom persönlichen Erwerbe, von den Geldrenten, von den Mietshäusern ꝛc., welche in unseren Tagen zu den direkten Abgaben gerechnet werden, gruppiert Quesnay unter den Gesamttitel der „impôts indirects". Genau zugesehen ist die Einsteuer kein Tribut, sondern der Souverän bezieht dieselbe aus Ursache eines Miteigentumsrechtes, das er sich bei der Austeilung des Grund und Bodens vorbehalten hat. Es ist also nicht der Besitzer, der zahlt, sondern das Grundstück; und der betreffende Anteil des Reinertrages wird von jenem nur an den Mitbesitzer, der als sein Associé erscheint, abgeführt. Quesnay unterscheidet im ganzen drei Abteilungen, unter die sich der Reinertrag verteilt, erstens den Souverän, der für seinen Anteil den Staat unterhält, dann den Klerus (décimateurs), soweit er im „gouvernement économique" eine selbständige Stellung hat, und drittens die Klasse der Grundeigentümer, welche an der politischen Verwaltung des Staates mithilft. Der Anteil der letzteren Gruppe am „produit net" stellt sich auf $^4/_7$; der des Souveräns auf $^2/_7$ und der des Klerus auf $^1/_7$.

Wenn man die Abgabe gleichmäßig auf den Boden, auf die Ackerbautreibenden, auf die Manufakturisten, die Arbeiter, sodann auf die Waren und die Nutztiere legt, so bedeutet das eine sechsfache Besteuerung, welche, abgesehen von den schlimmen Wirkungen auf die Volkswirtschaft, dem Staate auch unmittelbar wohl fünfmal soviel an Erhebungsauslagen kostet als die Einsteuer. Schließlich fällt die Last des Ganzen dennoch und mit verstärktem Gewichte auf den Boden, der dadurch überlastet wird. Jede andere als die Grundeigentümerklasse hat die Möglichkeit, die auf sie gelegte Steuer wieder von sich abzuwälzen. Der besitzlose Arbeiter wälzt sie mit den Kosten seines Unterhaltes auf denjenigen ab, der ihn beschäftigt. Das Gleiche thut die sterile Klasse der Kaufleute und Fabrikanten, welche unter der Herrschaft der natürlichen Ordnung ja ebenfalls nur ihren angemessenen Lebensunterhalt bezieht, und von der die Abgabe im Wege des Aufschlages auf die Warenpreise sowohl der produktiven wie der Grundbesitzerklasse zugeschoben wird. Was dann die produktive Klasse auf solche Weise verliert, muß sie dem Grundherrn an der Pacht, d. h. am „produit net" kürzen; denn von den Betriebskapitalien darf unter keinen Umständen ein Abzug stattfinden. Wieviel besser ist es, die Abgabe

gleich da zu erheben, wo sie schließlich nach ebenso kostspieligem wie belästigendem Umwege doch hinfällt.

: Positive Ordnung. Alles dies gilt jedoch bloß von denjenigen Staaten, die gemäß der natürlichen Ordnung auf den Ackerbau gegründet sind. Für die kleinen Handelsrepubliken wie Genua, Hamburg ꝛc. besteht eine andere Regel; denn „dans l'ordre des sociétés commerçantes il ne faut pas se régler sur l'ordre naturel". Die Warenzölle, Verzehrungssteuern, Personalsteuern u. dergl. sind „forcément la ressource des petits Etats maritimes, qui subsistent par un commerce de trafic", und der Handel muß notwendig der Steuer da unterworfen werden, wo es sozusagen kein Territorium giebt. Ausnahmsweise habe man wohl auch in agrikolen Staaten zu diesen Abgaben vorübergehend seine Zuflucht genommen, wenn nämlich der Landbau in solchen Verfall geraten war, daß der Reinertrag nicht mehr zur Bezahlung der Steuer hinreichte. Allein das sei immer ein sehr gefährlicher Weg; auf die Dauer führe derselbe unausbleiblich zum Ruine des Staates.

Die Einsteuer ist übrigens nur ein „impôt ordinaire". Bei besonders dringenden Umständen, wo das Eigentum überhaupt auf dem Spiele steht, da hat nicht nur der Boden als solcher zu steuern, sondern der Grundbesitzer muß auch persönlich dem Staate mit einer „subvention passagère" aus den „richesses disponibles" zu Hilfe eilen.

Was die Einziehung der Abgabe betrifft, so soll dieselbe nach dem chinesischen Vorbilde durch Beamte des Staates, nicht im Wege der Steuerpacht, was viele Unterschleife mit sich führt und zur Bildung schädlicher Geldreichtümer Anlaß giebt, erfolgen. Auch soll sie in Geld, nicht in natura und auch nicht in der Form und nach Vorbild des Zehnten erhoben werden. Die Einsteuer Quesnays darf also mit der „dime royale" des Marschalls Vauban nicht zusammengeworfen werden. Die Provinzen ziehen nach Eingang der Steuer die Beträge ab, deren sie für die Gehaltszahlung der Beamten, für den Unterhalt der Schulen, der Postanstalten und sonstigen öffentlichen Unternehmungen, für die Notarmenpflege ꝛc. innerhalb ihres Bezirkes bedürfen; den Rest senden sie an die zentrale Staatskasse. Diese soll nicht darauf ausgehen, einen unfruchtbaren Staatsschatz anzusammeln. Etwaige Ueberschüsse werden am besten für öffentliche Werke, die dem Gemeinwesen Nutzen bringen, verwendet, oder man bewilligt an notleidende Provinzen Steuernachlässe. Keinesfalls soll die Finanzverwaltung den Weg des Staatskredits beschreiten. Uebrigens gesteht Quesnay zu, daß, abgesehen vom Steuerwesen, die Lehre von der Finanzverwaltung des Staates noch in den Windeln liege. Wenn man nicht an dem Beispiele großer Männer, wie z. B. Sullys, den Beweis vor sich habe, daß es allgemeine Grundsätze gebe, nach welchen hier gehandelt werden könne, so müsse überhaupt daran verzweifelt werden, Licht in diese komplizierte Materie zu bringen. In der Hauptsache liege die Verwaltung noch in den Banden einer „technique mystérieuse qui se prête aux circonstances, et qui ne s'est point élevée au rang des sciences qui peuvent éclairer la nation".

Noch sei erwähnt, daß die Lehre von der einzigen Steuer, welche bekanntlich schon vorher von den Engländern Locke, Asgill, Vanderlint vertreten wurde, dennoch von Quesnay selbständig gefunden worden ist. Man kann die Entwickelung der Idee deutlich in seinen ökonomischen Aufsätzen verfolgen. Im Artikel „Fermiers" wird bloß von einer Reform der Taille nach Art der „taille tarifée" des Abbé de Saint Pierre gesprochen. Im Artikel „Grains" erscheint dann der Vorschlag, diese Abgabe nach Maßgabe der Höhe der an die Grundbesitzer abzuliefernden Pacht, also im Verhältnis zum Reinertrage zu veranlagen; deren Einzigkeit ist noch nicht postuliert. Erst in der „Analyse du Tableau économique" finden wir den Satz, daß: „l'impôt soit établi en entier sur le revenu des terres immédiatement, car toute autre forme d'imposition serait contre l'ordre naturel."

8. **Schluß.** Ein Rückblick auf die vorstehende Darstellung, bei welcher die speziell mathematischen Beispiele, als begrifflich nicht in Betracht fallend, übergangen wurden, dürfte ergeben, daß die „science économique" Quesnays wenig von der Abenteuerlichkeit an sich hat, welche die Tradition derselben gewöhnlich zuschiebt. Man hat es dabei vielmehr mit einem Gedankenbau großartigster Anlage zu thun, dem zwar die Charakterzeichen seines Zeitalters in ungewöhnlichem Grade aufgeprägt sind, dem aber ebendarum eine relative Bedeutung in der Wissenschaft zu allen Zeiten wird gesichert bleiben. Quesnays System wurde durch die nachfolgende Geschichte und nur durch diese überwunden, oder richtiger gesagt, beiseite geschoben. Eine eigentlich theoretische Widerlegung hat dasselbe nie erfahren, auch die berühmte Kritik in Adam Smiths „Wealth of Nations" kann nicht als solche betrachtet werden. Alle dagegen vorgebrachten Argumente waren auch mehr gegen die Wandlung, welche die Lehre unter den Händen der Schüler erfuhr, als gegen die Lehre des Urhebers selbst gerichtet. Es ist nämlich keineswegs zutreffend, was nachher immer und auch von Adam Smith behauptet worden ist, daß die Schule fast ohne Abweichung der Lehre des Meisters gefolgt sei. In seine medizinisch-physiologischen Fußstapfen ist kein einziger seiner Jünger eingetreten. Gleiches läßt sich von seinen philo-

sophischen Ideen sagen; denn der einzige, der hier in Frage kommen könnte, Turgot, folgte hierin anderen Spuren. Wenn bei Mercier de la Rivière wenigstens noch die Politik in seinem Sinne einen überzeugten Vertreter fand, so schrumpft schon bei Mirabeau, dann bei Du Pont, Baudeau, Letrosne u. a. die allgemeine „science économique" mehr und mehr zur speziellen „économie politique" zusammen. Und auch die methodische Anschauung und Behandlungsweise verengert sich. Während Quesnay, wie wir wissen, die Unterscheidung des „ordre naturel" und des „ordre positif" zum Angelpunkte seines ganzen Aufbaues gemacht wissen wollte, geht dieser Gedanke bei der Schule gänzlich verloren. Die natürliche Ordnung verschlingt die positive Ordnung. Das Relative im System wird ausgemerzt, das Absolute bleibt. Dadurch erhält die Lehre ein ganz verändertes starres Gesicht. Diese Umwandlung war keineswegs eine unbewußte. Man weiß, daß Du Pont in der „Physiocratie" der Sammelausgabe der ökonomischen Schriften Quesnays, den Aufsatz „Observations sur l'intérêt de l'argent", worin das Wechselverhältnis der beiden Ordnungen unzweideutig klargestellt wird, absichtlich ausließ (Schelle) und das Gleiche geschah, offenbar aus demselben Grunde, mit der wichtigen Abhandlung „Despotisme de la Chine". Du Pont ist auch Zeit seines Lebens ebenso wie Mirabeau, Baudeau und selbst Turgot, immer ein Hauptapostel der Maxime laissez faire et laissez passer und zwar im absoluten Sinne d'Argensons (nicht Gournays) gewesen. Gegen diesen absoluten Charakter hat sich aber zu allen Zeiten in erster Linie die Opposition gekehrt. Sonach muß man, wie sich das auch sonst wohl findet, einen Unterschied machen zwischen der Lehre der Physiokratischen Schule und derjenigen des Meisters selbst. Ob hierin wohl ein Grund dafür lag, daß sich Quesnay gegen das Ende seines Lebens mehr und mehr von seinen Schülern zurückzog? Die vorstehende Skizze hatte es sich zur Aufgabe gesteckt, die Lehre Quesnays, und nur diese, wiederzugeben.

Litteratur:

Eugène Daire, Physiocrates, première partie, Paris 1846. G. Kellner, Zur Geschichte des Physiokratismus, Göttingen 1847. Joseph Garnier, Artikel „Quesnay" im Dictionnaire de l'Economie politique (Coquelin et Guillaumin), Paris 1873. Auguste Oncken, Oeuvres économiques et philosophiques de F. Quesnay, fondateur du système physiocratique, accompagnées des éloges et d'autres travaux biographiques sur Quesnay par différents auteurs. Frankfurt und Paris 1888. Derselbe, Der ältere Mirabeau und die Oekonomische Gesellschaft in Bern, Bern 1886. Derselbe, Die Maxime laissez faire et laissez passer, ihr Ursprung, ihr Werden. Ein Beitrag zur Geschichte der Freihandelslehre, Bern 1886. Stephan Bauer, Zur Entstehung der Physiokratie. Auf Grund ungedruckter Schriften François Quesnays, im Jahrb. f. Nat. u. Stat., Augustheft 1890. Wilhelm Hasbach, Die allgemeinen philosophischen Grundlagen der von François Quesnay und Adam Smith begründeten politischen Oekonomie, Leipzig 1890. G. Schelle, die Artikel Physiocratie und Quesnay im Nouveau Dictionnaire d'Economie politique, publié sous la direction de M. Léon Say et de M. Joseph Chailley, Paris 1891. Siehe auch den Art. Physiokratische Schule (oben S. 151 fg.).

A. Oncken.

Quetelet, Lambert Adolf Jakob,

geboren am 22. II. 1796 in Gent, studierte daselbst Mathematik und Naturwissenschaften und bekleidete bereits in seinem 18. Lebensjahre die Stelle eines Lehrers der Mathematik an dem Collège royal in seiner Vaterstadt. 1819 folgte er einem Rufe für das nämliche Lehrfach an das Athenäum zu Brüssel, 1820 erhielt er den Sitz eines wirklichen Mitgliedes in der Brüsseler Akademie der Wissenschaften. 1826 wurde er der Gründer der nach seinen und seines Lehrers Lapiace Plänen erbauten Sternwarte (l'Observatoire royal) in Brüssel, zu deren Direktor er am 9. I. 1828 ernannt ward. Im November 1834 erfolgte seine Ernennung zum ständigen Sekretär der Brüsseler Akademie der Wissenschaften, 1836 wurden ihm die Lehrfächer der Astronomie und Geodäsie an der neu errichteten Hochschule Ecole militaire in Brüssel übertragen und 1841 trat er als Präsident an die Spitze der statistischen Zentralkommission Belgiens. Nachdem es seinen angestrengten Bemühungen zur Zentralisierung der internationalen meteorologischen Beobachtungen noch gelungen, die Meteorologen der einzelnen Kulturländer in Wien, 1873, zu einem Kongresse zu versammeln, starb er als Chef der administrativen Statistik Belgiens am 17. II. 1874 zu Brüssel.

Quetelet veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Instructions sur les probabilités, Brüssel 1828; dasselbe in englischer Uebersetzung u. d. T.: Popular instructions on the calculation of probabilities. Translated from the French, with notes, by R. Beamish, London 1839. — Sur la possibilité de mesurer l'influence des causes qui modifient les éléments sociaux, Brüssel 1832; dasselbe, abgedruckt in Tracts, series IV: on mental and moral statistics, Bd. 5, (Statistical Societys Collection), London. — Recherches sur le penchant au crime aux différents âges, 2. Aufl., Brüssel 1833. (Der 1. Abdruck erschien in den Nouveaux Mémoires de l'Académie de Bruxelles, Bd. VII, f. n.) — Sur l'homme et le développement de ses facultés, ou essai de physique sociale, 2 Bde., Paris 1835; dasselbe, belgischer Nachdruck, 2 Bde., Brüssel 1836; dasselbe, 2. belgische Nachdrucksausgabe u. d. T.: Etudes sur l'homme, ebenda 1842; dasselbe, 2. Aufl., u. d. T.: Physique sociale, ou essai sur le développement des facultés de l'homme, 2 Bde., ebenda 1869. (Rechtmäßige Ausgabe. Inhalt: Als Einleitung: Sur la théorie des probabilités et ses applications aux sciences physiques et sociales, par Sir John F. W. Herschel; 1. Buch: Du développement de l'homme physique et moral; Buch

2/3: Développement des qualités physiques de l'homme; Buch 4: De l'homme moyen sous le rapport des qualités morales et intellectuelles; Buch 5: De l'homme moyen et du système social, progrès ultérieurs de cette étude); dasſelbe, in engliſcher Ueberſetzung (der 1. Aufl.) u. d. T.: A treatise on man and the development of his faculties. Now first translated into English by R. Knox, Edinburg 1842; dasſelbe in deutſcher Ueberſetzung u. d. T.: Ueber den Menſchen und die Entwickelung ſeiner Fähigkeiten, oder Verſuch einer Phyſik der Geſellſchaft. Ueberſetzt von V. A. Riecke. Nebſt Anhang: Quetelets Zuſätze, Stuttgart 1838. — Lettres à S. A. R. le duc régnant de Saxe-Cobourg et Gotha sur la théorie des probabilités, appliquée aux sciences morales et politiques, Brüſſel 1846; dasſelbe, in engliſcher Ueberſetzung u. d. T.: Letters on the theory of probabilities as applied to moral and political sciences. Translated from the French by O. G. Downes, London 1849. — Du système social et des lois qui le régissent, Paris 1846; dasſelbe in deutſcher Ueberſetzung u. d. T.: Zur Naturgeſchichte der Geſellſchaft. Deutſch und mit Litteraturnachweiſen herausgegeben von C. Adler, Hamburg 1856. — Théorie des probabilités (enthalten in dem Sammelwerk: Encyclopédie populaire, publiée par la Société pour l'emancipation intellectuelle), Brüſſel 1853. — Sur les tables de mortalité et spécialement sur les tables de mortalité de la Belgique, ebenda 1854. — Anthropométrie ou mesure des différentes facultés de l'homme, ebenda 1870 (Inhalt: Propositions du corps humain. — Sur les proportions humaines chez les anciens et chez les modernes. Individualité. — Moyennes et limites de la croissance. Généralité — Population moyenne, expériences sur la généralité. — De l'anthropométrie et de l'avenir de cette science). — Tables de mortalité et leur développement d'après le plan d'une statistique internationale et comparée, ebenda 1873. — Congrès international de statistique. Sessions de Bruxelles (1853), Paris (1855), Vienne (1857), Londres (1860), Berlin (1863), Florence (1867), La Haye (1869) et St. Pétersbourg (1872), ebenda 1873.

Quetelet veröffentlichte in Gemeinſchaft mit Anderen von ſtaatswiſſenſchaftlichen Schriften in Buchform: 1) Gemeinſchaftlich mit E. Smits: Recherches sur la reproduction et la mortalité de l'homme aux différents âges, et sur la population de la Belgique, Brüſſel 1832. — Statistique des tribunaux de la Belgique, pendant les années 1826, 27, 28, 29 et 1830, ebenda 1833. — 2) Gemeinſam mit Heuſchling: Projet de solution des questions posées au programme du Congrès de statistique en Belgique, Bruxelles, le 20 mai 1853, règlement pour les séances, ebenda 1853.

Quetelet veröffentlichte von ſtaatswiſſenſchaftlichen Schriften b) in Zeitſchriften und Sammelwerken: 1) In Bulletin de l'Académie royale des sciences, des lettres etc. de Belgique, Brüſſel: Communication des observations recueillies depuis la présentation des recherches sur le poids de l'homme, Bd. I, 1834, S. 49/50. — Renseignements sur la mortalité en Belgique, Bd. II, 1835, S. 8 u. ff. — Sur la population de Bruxelles, Bd. II, 1835, S. 349/50. — Observations au sujet du compte de l'administration de la justice criminelle en Belgique, Bd. II, 1835, S. 389 ff. — De l'influence de l'âge sur l'aliénation mentale et sur le penchant au crime, Bd. III, 1836, S. 180 ff. — Sur les lois générales de la population, Bd. IX 2, 1842, S. 550 ff. — Sur les Indiens O-Jib-Be-Wa's et sur les proportions de leur corps, Bd. XIII 1, 1846, S. 70 ff. — Sur les proportions de M. Canfield, l'hercule des Etats-Unis, Bd. XIII 2, 1848, S. 56 ff. — Sur les proportions des hommes qui se font remarquer par un excès ou un défaut de taille, Bd. XIV 1. 1847, S. 138 ff. — Sur l'étendue superficielle et le volume du corps humain, Bd. XV 1, 1846, S. 14/15. — Ethnographie. Des proportions du corps humain chez différents peuples, 5 Artikel, Bd. XV 1, 1846, S. 580 ff.; Bd. XV 2, 1846, S. 16 ff.; Bd. XVI 2, 1849, S. 17. ff.; Bd. XVII 2, 1850, S. 38 ff. und S. 98/100. — Notice sur le main Jean Hanema, dit l'admiral Tromp, Bd. XVII 1, 1850, S. 13. ff. — Sur un nain belge, Bd. XVII 1, 1850, S. 344 ff. — Communication relative aux tables de mortalité, Bd. XVIII 2, 1851, S. 359/61. — Sur la croissance des jeunes colons de l'école agricole de Ruysselede, Bd. XVIII 2, 1851, S. 381/82. — Sur une note de M. Leuts, concernant la construction des tables de mortalité, Bd. XVIII 2, 1851, S. 512 ff. — Sur quelques individus Chinois et sur les proportions de leurs corps. Bd. XIX 1, 1852, S. 742/50. — Sur le calcul des tables de mortalité. Bd. XIX 3, 1852, S. 269. — Renseignements sur le congrès de statistique, Bd. XX 2, 1853, S. 327/28. — Sur une naine née dans les environs de Bruxelles, Bd. XX 3, 1853, S. 351/52. — Sur la constance dans le nombre des mariages et sur la statistique morale en général, IIième série, Bd. V, 1856, S. 69/94. — Aperçus sur la théorie des proportions du corps humain, Bd. VI, 1856, S. 317/18. — Tabls de mortalité pour le Brabant, d'après les documents du recensement de 1856. Bd. VI, 1859, S. 345 ff. — Notice sur le Congrès international de statistique tenu à Londres du 16 au 21 juillet 1860, Bd. X, 1860, S. 354 ff. — Sur la statistique générale des différents pays, B. XII, 1861, S. 99 ff. — Sur le 5ième Congrès de statistique, tenu à Berlin, Bd. XVI, 1863, S. 90 ff. und 359 ff. — Sur la mortalité pendant la première enfance, Bd. XVII, 1864, S. 9 ff. — Sur la 6ième session du Congrès statistique des différents peuples tenu à Florence etc. 1867, Bd. XXIV, 1867, S. 408 ff. — Sur la loi statistique des tailles humaines et sur la régularité que suit cette loi dans son développement à chaque âge, Bd. XXV, 1868, S. 142 ff. — Sur l'âge et l'état civil des mariés, en Belgique, pendant le dernier quart du siècle (1841 à 1865), Bd. XXV, 1868, S. 227 ff. — Progrès des travaux statistiques, Bd. XXV, 1868, S. 545 ff. — Physique sociale: Présentation de cet ouvrage à l'Académie, Bd. XXVI, 1868, S. 466 ff. und Bd. XXVIII, 1869, S. 150. — Taille de l'homme à Venise, pour l'âge de vingt ans, Bd. XXVII, 1869, S. 196 ff. — Congrès international de statistique à la Haye, Bd. XXVII, 1869, S. 378 ff. — Statistique internationale de l'Europe; plan adopté par les délégués etc. à la Haye en 1869, Bd. XXVIII, 1869, S. 349 ff. — Des lois concernent le développement de l'homme, Bd. XXIX, 1870. — Loi de périodicité de l'espèce humaine, Bd. XXX, 1870. — Développement de la taille humaine; extension remarquable de cette loi, Bd. XXXI, 1871. — Sur l'anthropométrie, ou sur la mesure des différentes facultés de l'homme (Présentation de cet ouvrage à l'Académie), Bd. XXXI, 1871. — 2) In Bulletin de la Commission centrale de statistique, Brüſſel: Sur le recensement de la population de Bruxelles, Bd. I, 1843, S. 27 ff. — Sur la répartition du contingent des communes dans les levées de la milice, 1831 à 40, Bd. I, 1843, S. 345 ff. — Sur l'appréciation des documents statistiques et

en particulier sur l'appréciation des moyennes, Bd. II, 1845, S. 205 ff. — Sur les anciens recensements de la population belge, Bd. III, 1847, S. 1 ff. — De l'influence du libre arbitre de l'homme sur les faits sociaux et particulièrement sur le nombre des mariages, Bd. III, 1847, S. 135 ff. — Nouvelles tables de mortalité pour la Belgique, (1841 à 45), Bd. IV, 1851, S. 1 ff. — Nouvelles tables de population pour la Belgique, Bd. IV, 1851, S. 71 ff. — Sur la statistique criminelle de la Grande-Bretagne, lettre à M. Porter, Bd. IV, 1851, S. 109 ff. — Sur les tables de mortalité et de population, Bd. V, 1853, S. 1 ff. — De la statistique considérée sous le rapport du physique, du moral et de l'intelligence de l'homme, Bd. VIII, 1860, S. 483 ff — Table de mortalité d'après le recensement de 1858, Bd. VIII, 1860, S. 469 ff. — Sur le Congrès International de statistique, tenu à Londres 1860, Bd. IX, 1868, S. 133 ff. — Statistique internationale (population), publiée avec la collaboration des statisticiens officiels des différents Etats de l'Europe et des Etats-Unis d'Amérique, par A. Quetelet et X. Heuschling, Bd. X, 1866, CXV—408 SS. — Sur le Congrès statistique de Florence, en 1867, Bd. XI, 1869. — 3) Im Programme et compte rendu des travaux du Congrès général de statistique reuni à Bruxelles, septembre 1853, Bruxelles 1853: Discours d'inauguration de M. A. Quetelet. — 4) Im Dictionnaire de l'économie politique, 2. Aufl. von Coquelin und Guillaumin, Bd. II: Tables de mortalité, Paris 1854, S. 700/708. — 5) Im Nouveaux mémoires de l'Académie de Bruxelles: Mémoire sur les lois des naissances et de la mortalité à Bruxelles, Bd. III, 1828, S. 498 ff. — Recherches sur la population, les naissances, les décès, les prisons, les dépôts de mendicité etc. dans le royaume des Pays-Bas, Bd. IV, 1827, S. 115 ff. — Recherches statistiques sur le royaume des Pays-Bas, Bd. V, 1829 — Recherches sur la loi de la croissance de l'homme, Bd. VII, 1831. — Recherches sur le penchant au crime aux différents âges, Bd. VII, 1831. — Recherches sur le poids de l'homme aux différents âges, Bd. VII, 1831. — De l'influence des saisons sur la mortalité aux différents âges dans la Belgique, Bd. XI, 1838 (zuerst in Mémoires de l'Académie des sciences morales et polit. de l'Institut de France, Bd. X, Paris 1835 veröffentlicht). — Sur la statistique morale et les principes qui doivent en former la base, Bd. XXI, 1848. — Mémoires et communications. Tables de mortalité et leur développement, 2e série, Bd. XIII, 1864. — Von folgenden ursprünglich ebenfalls in Zeitschriften veröffentlichten, auch in dem Sammelwerk Tracts (Collection of the Statistical Society) abgedruckten Separatausgaben ließ sich die Provenienz nicht mit Bestimmtheit nachweisen: Notice sur Edouard Smits, Brüssel 1852. — Ethnographie. Sur les proportions de la race noire, ebenda 1858. — Sir John F. W. Herschel, né à Slough, près de Windsor, en 1792, décédé à Collingwood, Kent, le 11 mai 1871, ebenda 1871. — Unité de l'espèce humaine, ebenda 1872. —

Das Hauptwerk Quetelets ist seine Schrift: „Sur l'homme oder Physique sociale." Es bildet das Fundament seiner moralstatistischen Theorie, welche die individuelle Willensfreiheit nicht leugnet, wohl aber durch Massenbeobachtung physischer, intellektueller und sittlicher Eigenschaften des Menschen zu dem Ergebnis gelangt, daß eine große Anzahl von Handlungen der Sterblichen als Substrat der Naturnotwendigkeit und nicht der Willensfreiheit zu betrachten ist. Das Licht der Sozialphysik, was er dadurch auf die Ursächlichkeit gewisser moralstatistischer Erscheinungen fallen läßt, ist allerdings geeignet, einen Einblick in den Mechanismus jener allgemeinen Gesetzlichkeit zu gewähren, dem das Natur- und mit ihm das unbewußte innere Seelenleben unterworfen ist, es zeigt aber auch die Tendenz Quetelets, den Menschen in seiner soziologischen Thätigkeit nur als Kollektivbegriff, als Bruchstück und damit Repräsentant eines Volkes, nicht als Einzelwesen zu betrachten. Da abnorme gesellschaftliche Zustände auf das Gleichgewichtsbudget der scheinbar willkürlichen Handlungen des Menschen störend einwirken, erkennt Quetelet an, daß es keine unbedingte mathematische Kontinuierlichkeit ist, in dem das gedachte, über der Willenskraft stehende Naturgesetz sich vollzieht, er giebt ferner zu, daß sein durch Massenbeachtungen für die Wissenschaft konstruierter Durchschnittsmensch, den kulturellen Fort- bezw. Rückschritten der wechselnden Zeitalter gemäß auch seine innere Wesenheit verändern werde, die moralische Verantwortung für Handlungen der Individuen aber, wofür der Strafkodex die gesetzliche Sühne erheischt, läßt er einzig und allein die menschliche Gesellschaft tragen, welche durch ihre egoistische Verfassung indirekt das Verbrechen züchte. Diesem naturgesetzlichen Zwange für den Menschen aus Anlaß sozioler Mißstände moralisch zu unterliegen, stellt Quetelet zwar in seinen Briefen an den Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha (s. o.) die Subjektivität des individuellen Willens gegenüber, trotzdem und wenn auch seine Physique sociale der Ausgangspunkt der neueren deutschen Universitätsstatistik geworden ist, kann ihm der Vorwurf nicht erspart bleiben, daß er die Individualisierung seiner psychologisch-statistischen Forschungen unter deren Generalisierung fast gänzlich verwischt hat. Der ihm gemachte Vorwurf, mit ungenügenden philosophischen Vorkenntnissen an seine Physique sociale, worin übrigens spinozistische, darwinistische und holbachsche Anschauungen nachzuweisen, herangetreten zu sein, findet durch die glänzende Aufnahme, die seinem Buche auch in gebildeten Laienkreisen geworden, seine Rechtfertigung, indem die elegante, häufig sogar sensationelle Darstellungsweise darauf hindeutet, daß er die Feder nicht bloß zum Nutzen des Fachmannes ergriffen hatte. Wie leicht wäre es ihm überdies gewesen, metaphysische mit soziologischen Problemen zu amalgamieren, er sagte sich aber wahrscheinlich in Uebereinstimmung mit Robert Mayer (vgl. dessen „Mechanik der Wärme" S. 315): „Die Grenzmarke bildet die Zahl. In der Physik ist die Zahl alles, in der Physiologie ist sie wenig, in der Metaphysik ist sie nichts."

Durch Verbindung der generellen Statistik mit der politischen Oekonomie wurde Quetelet der eigentliche Gründer der modernen Sozialstatistik, und nicht minder ist anzuerkennen, daß er durch mathematische Behandlung des statistisch Erreich-, Beschreib- und Meßbaren seiner Sozialphysik die politische Arithmetik regeneriert hat. Seine Sterblichkeitstafeln haben, obwohl er sich zu deren Berechnung der veralteten, nur auf stationäre Bevölkerungen anwendbaren Halleyschen Methode bediente, immerhin den Vorzug, daß er zuerst darin die Trennung der städtischen von der ländlichen Bevölkerung vornahm, auch entspricht die von ihm für das 23. und 24. Lebensjahr, dem Alter der überschäumenden Leidenschaftlichkeit, berechnete Maximalsterblichkeit der Männer im allgemeinen den thatsächlichen Erfahrungen. Die großen auf seinen „mittleren Menschen" angewandten Durchschnittszahlen sind mehr oder weniger aus heterogenen Elementen gewonnen und können daher als Beweismaterial nur einen sekundären Wert beanspruchen; außerdem ist

ihm von Rehnisch (s. u.) nachgewiesen, daß er Daten aus der französischen Kriminalstatistik kritiklos und gewaltsam zu einer gemeinsamen Zahlengruppe vereinigt, die auf Grund redaktioneller Gesetzänderungen eine getrennte Behandlung erheischten. Seine ethnographisch-anthropologischen Forschungen erheben sich nicht über das Niveau der Mittelmäßigkeit und waren schon zu Queteletś Lebzeiten von den wissenschaftlichen Leistungen französischer und deutscher Gelehrten (Bastian, Virchow ꝛc.) auf diesem Gebiete überholt. Während die von ihm in der Physique sociale nachgewiesene Gesetzmäßigkeit einer Reihe unfreiwilliger Handlungen des Menschen sich an die Bicoschen Forschungen in der „Scienza nuova“ anlehnt, ist seine Verbindung anthropologischer mit sozialwissenschaftlichen Materien durchaus neuen Ursprungs, wenn auch von weit geringerer wissenschaftlicher Tragweite; insbesondere ist nicht recht einleuchtend, was rein anthropometrische, zur Beweisführung von physischen Gesetzmäßigkeiten angestellte Massenbeobachtungen (Durchschnittsgröße und Durchschnittsgewicht, Normalgröße und Normalgewicht einzelner Altersklassen) der Gesellschaftslehre für Gewinn bringen sollen. In der bibliographischen Abteilung vorliegender Biographie ist dieser Verbindung der Sozialwissenschaft mit einem ihr sonst fremden Stoffe durch Aufführung auch Queteletś kleinerer anthropologisch-ethnographischen Artikel gewissenhaft Rechnung getragen worden. Nicht unerwähnt darf schließlich bleiben, daß die exakten Wissenschaften Quetelet eine Anzahl bedeutender Leistungen auf dem Gebiete der astronomischen und meteorologischen Litteratur verdanken.

Vergl. über Quetelet: Herschel, Quetelet on probabilities (s. o. unter Physique sociale, 2. Aufl.). — Drobisch, Besprechung der Queteletschen Abhandlung: Sur la statistique morale et les principes qui doivent en former la base, 1848, in „Gersdorf, Repertorium der deutschen und ausländischen Litteratur“, Jahrg. 1849, Leipzig, S. 28 ff. — Heuschling, Bibliographie historique de la statistique en France, Brüssel 1851, S. 28. — Villermey, Mémoire de Quetelet sur les tables de mortalité, analysé et apprécié, in Journal des Economistes, Paris 1853, Bd. XXXVII, S. 181 ff. — Dictionnaire de l'économie polit., 2. Aufl. von Coquelin und Guillaumin, Paris 1854, S. 490/91. — Jonák, Theorie der Statistik, Wien 1858, S. 50 ff. — v. Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, Bd. III, Erlangen 1858, S. 431, 451, 456, 662/63, 699. — Vapereau, Dictionnaire universel des contemporains, Paris 1858, S. 161 ff. — Wappäus, Allgemeine Bevölkerungsstatistik, 2 Bde., Leipzig 1861, Bd. I, S. 10, 208, 320; Bd. II, S. 24, 22, 178, 210, 410, 485 ff., 548. — Ad Wagner, Gesetzmäßigkeit der scheinbaren willkürlichen menschlichen Handlungen, 2 Teile, Hamburg 1864, Teil I, S. 13 ff. — Drobisch, Die moralische Statistik und die menschliche Willensfreiheit, Leipzig 1867. — Lampertico, Sulla statistica teorica in generale, Venedig 1870, S. 14, 17 ff. — G. F. Knapp, Bericht über die Schriften Queteletś zur Sozialstatistik und Anthropologie in Jahrb. für Nat., Jena, Bd. XVII, 1871, S. 167 ff., 342 ff., 427 ff. — Derselbe, Die neueren Ansichten der Moralstatistik. Vortrag, ebenda 1871. — Schmoller, Ueber die Resultate der Bevölkerungs- und Moralstatistik, Berlin 1871. — Knapp, A. Quetelet als Theoretiker, in Jahrb. für Nat., Jena, Bd. XVIII, 1872, S. 89 ff. — Funérailles du L. A. J. Quetelet, Brüssel 1874. — F. X. Neumann-Spallart, Adolf Quetelet (Nekrolog) in Neue Freie Presse, Wien, Jahrg. 1874, Nr. 3415. — v. Baumhauer, Quetelet (Nekrolog) in Nederlandsche Spectator, Amsterdam 1874. — Journal des Economistes, Paris, Jahrg. 1874, April: Nekrolog Queteletś. — Bulletin de l'Académie royale des sciences de Belgique, Jahrg. 1874, Bd. I, Brüssel, S. 245/66: Nekrolog. — E. Maillÿ, Nekrolog Queteletś in Report of Smithsonian Institution, Washington 1874, S. 169/83. — Derselbe, Essai sur la vie de Quetelet, in „Annuaire de l'Académie royale des sciences de Belgique, Brüssel 1875, S. 109—295. — Fider, Lambert Adolf Jakob Quetelet (Nekrolog) in Statistische Monatsschrift, Jahrg. I, Wien 1875, S. 6/14. — Wolowski, Eloge de Quetelet, Paris 1875. — Engel, Eloge de Quetelet. Discours devant l'Assemblée générale du Congrès, sept. 1876 (Budapest) 1876. — Derselbe, L. A. J. Quetelet. Eine Gedächtnisrede, gehalten in der Plenarversammlung des IX. statistischen Kongresses zu Budapest am 1. IX. 1876, Berlin. — Morpurgo, Die Statistik und die Sozialwissenschaft, Jena 1877, S. 21 ff., 163 ff. — Moniteur Belge, No. de 2 mai 1880, Brüssel. — Compte rendu de l'inauguration de la statue d'Ad. Quetelet in Bulletin de la Commission centrale de statistique, Bd. XIV, ebenda 1881. — v. Oettingen, Moralstatistik, 3. Aufl., Erlangen 1882, S. 24 ff., 37 ff., 445 ff. — v. Inama-Sternegg, Zur Kritik der Moralstatistik, in Jahrb. für Nat., N. F. Bd. VII, Jena 1883, S. 505 ff. — John, Geschichte der Statistik, Bd. I, Stuttgart 1884, S. 332/70 u. ö. — Salpace, Uso ed abuso delle statistica, Rom 1885, S. 126/7 u. ö. — G. Meyr und Salvioni, La statistica e la vita sociale, Turin 1886, S. 112/13, 868/69, 538/37, 554/55 u. ö. — Block, Traité de statistique, 2. Aufl., Paris 1886, S. 127/28, 140/41, 228 u. ö. — Gabaglio, Teoria generale delle statistica, 2. Aufl., 2 Bde., Mailand 1888, Bd. I S. 134/48, 220/21, Bd. II S. 42, 203, 329/400 u. ö. — Cossa, Introduzione allo studio dell' economia politica, 3. Aufl., Mailand 1892, S. 30, 414. — Nouveau dictionnaire d'économie politique, publié par L. Say et J. Chailley, Bd. II, Paris 1892, S. 695.

Lippert.

Quittungssteuer.

(Quittungsstempel.)

1. Charakter und Stellung der Q. 2. Berechtigung und Begründung der Q. 3. Gegenstand, Umfang, Erhebung und Grundsätze der Bemessung der Q. 4. Gesetzgebung.

1. Charakter und Stellung der Q. Die Quittungssteuer (Quittungsstempel) ist eine Verkehrssteuer vom Umsatz von Vermögensgegenständen im Flusse des Wertverkehrs. Ihren Ursprung verdankt dieselbe zunächst den verschiedenen Versuchen, das bewegliche Vermögen in umfassenderem Maße zur Verkehrsbesteuerung heranzuziehen, um so die einseitige Belastung des Immobiliarbesitzes zu verhüten. Der Weg, welchen man zur Erreichung dieses Zieles regelmäßig gewählt hat, ist die steuertechnische Erfassung und

Durchdringung des Umsatzes beweglicher Vermögenswerte. Dieser aber pflegt sich nicht selten der äußeren Erkennbarkeit zu entziehen, ist seinem wirtschaftlichen Inhalte nach meist schwer zu beurteilen und kann bei erheblicher Dezentralisierung leicht für seine formelle Rechtsgiltigkeit der schriftlichen Gestaltung entbehren. Durch diese Umstände wird dann die Aufgabe seiner gleichmäßigen, steuerlichen Behandlung wesentlich erschwert. Gerade aber aus diesem Grunde erfließt für die Quittungssteuer als Quittungsstempel ein weites Bereich teils ersetzender, teils ergänzender Wirksamkeit im Systeme der Verkehrsbesteuerung. Uebrigens läßt sich daraus, daß diese Form der Abgabe insbesondere aus einer als notwendig empfundenen stärkeren Belastung des Mobiliarbesitzes hervorgegangen ist, keineswegs unbedingt der Grundsatz ableiten, wonach der Wertverkehr mit unbeweglichen Vermögensobjekten aus dem Wirkungskreise der Quittungssteuer prinzipiell ausgeschlossen werden soll. Vielmehr wird ihre Ersatz- und Ergänzungsfunktion auch hier überall da einzugreifen haben, wo die sonstige Organisation der Besteuerung Lücken gelassen hat.

Der Quittungsstempel hat vorwiegend Steuercharakter, seltener läßt sich die Eigenschaft einer Gebühr vermuten. Denn hier ist in der Regel der Zusammenhang zwischen einer Leistung der Staatsgewalt durch eine Amtshandlung und der Gegenleistung des Abgabepflichtigen aufgehoben und verschwindet daher mit dem speziellen Entgeltlichkeitsmoment auch die Eigenschaft der Gebühr. Dies geht auch daraus hervor, daß bei Errichtung der Abgabe auf Quittungen ohne sachliche Motivierung lediglich im fiskalischen Interesse die Inanspruchnahme behördlicher Funktionen angeordnet und die Unterlassung jener mit Rechtsnachteilen oder Strafen bedroht wird. Letzteres hat eben nur die Bedeutung der Sicherstellung der Abgabe und ihrer Einträglichkeit und läßt in um so höherem Grade die Quittungssteuer als eigentliche Steuer erscheinen; denn es handelt sich häufig um Leistungen, welche der Staat als solcher kraft seiner allgemeinen Staatsaufgaben zu bieten hätte, die er aber aus finanziellen Erwägungen besonderen Auflagen unterwirft. Systematisch sind die Quittungssteuern zu den auf die Rechtsgeschäfte gelegten Verkehrssteuern zu zählen und wie alle derartige Entrichtungen nur dann gebührenartig, wenn das Rechtsgeschäft eine allgemein öffentlich-rechtliche Bedeutung oder seiner besonderen Wichtigkeit halber eine amtliche Bestätigung beanspruchen kann. Die höhere oder niederere Bemessung der Abgabe ist dabei ohne Einfluß.

2. Berechtigung und Begründung der Q. Wenn man überhaupt zugiebt, daß einzelne Verkehrshandlungen als Voraussetzungen der Steuerfähigkeit zu betrachten sind, so ist die Quittungssteuer im System der Verkehrsbesteuerung und zwar als Glied desselben finanzwissenschaftlich zu rechtfertigen. Dabei kommt sowohl die selbständige Stellung der Verkehrssteuer als besonderes Glied der Erwerbsbesteuerung in Betracht als auch in zweiter Linie ihre Ersatz- und Ergänzungsaufgabe im Steuersystem überhaupt, wo dessen Organisation gar nicht oder nur unvollständig gewisse die individuelle Leistungsfähigkeit der Einzelwirtschaften bewirkende, ökonomische Faktoren berücksichtigt. Denn der Wirtschaftsbetrieb beruht einerseits auf einem relativ-festen Wertbestande, welcher die großen Typen des Vermögens oder Besitzes (Grundeigentum, Kapitaleigentum, Erwerbseinrichtungen) einschließt, die den technischen Charakter der ganzen Erwerbsthätigkeit kennzeichnen, und andererseits auf einem relativ-flüssigen Wertbestande, welcher das bewegliche, veränderliche Moment der Einzelwirtschaft, die vorübergehenden, jeweils in den Fluß des Verkehrs gestellten Mittel der wirtschaftlichen Produktion darstellt, also vermögensrechtliche Größen umfaßt, welche im Gefüge des Wirtschaftsbetriebes nicht zur Ruhe kommen, sondern lediglich eine vermittelnde Funktion im Rahmen der Gütererzeugung zu erfüllen haben. Beide sind konstitutive Elemente des privatwirtschaftlichen Einkommens und durch beide gewinnt die schaffende Betriebsamkeit des Wirtschafters die zur Befriedigung seiner Bedürfnisse erforderlichen Gütermengen und Güterarten. Endlich als Grundlagen unserer Erwerbsordnung und unseres Erwerbssystems lassen beide in ihrer konstanten Wechselwirkung vom Standpunkt des Betriebes die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit desselben in Erscheinung treten. Dieser Wechselwirkung aber liegt dasjenige ökonomische Verhältnis zu Grunde, welches durch sein fortwährendes Eingreifen die bloß quantitativ vorhandenen Erträge in wirkliches Einkommen verwandelt, nämlich der Verkehr.

Schreibt man aber dem Verkehr als selbständigem, ökonomischen Faktor eine selbständige Wirksamkeit im Triebleben der Einzelwirtschaft zu, so ist nicht einzusehen, warum nicht auch dieser eine besondere Form im System der Erwerbsbesteuerung finden soll. Wie die Ertragssteuern durch persönliche Verselbständigung der Ertragsobjekte und -Einrichtungen lediglich die quantitative Seite der Güterproduktion ohne Rücksicht auf die beim Rechtssubjekte in einer Durchgangsstufe befindlichen, auszuscheidenden Betriebselemente (privatwirtschaftliche Kosten) in Betracht ziehen, die Einkommensteuer da-

gegen qualitativ nach Abzug jener Betriebselemente wesentlich die aus der Persönlichkeit des Wirtes erfließenden Besonderheiten im einzelnen Fall berücksichtigt, so fällt naturgemäß in gleicher Weise dem Verkehr als dem die Ueberleitung der Quantität zur Qualität vermittelnden Faktor eine steuertechnische Bedeutung zu, die ihren Ausdruck in einem System der Verkehrssteuern findet. Was aber die systematische Stellung der Quittungssteuer insonderheit anlangt, so ist sie jener Gruppe beizuzählen, deren Aufgabe es ist, unter den verschiedenen Formen der verkehrswirtschaftlichen Bethätigung die Durchgangsposten im Wertverkehr, d. h. die ephemeren, rasch auftretenden und rasch verschwindenden Kennzeichen des Verkehrs, gleichsam Regen und Tau am Baume der wirtschaftlichen Thätigkeit, steuerbar zu machen. In dieser Beziehung steht dann der Quittungsstempel den gleichgearteten Abgaben von Wechseln, Rechnungen, Geschäftsbüchern, Noten, Schuldscheinen ꝛc. gleich.

Schließlich aber hat gerade der Quittungsstempel, welcher die Vielgestaltigkeit der Verkehrsbeziehungen im Wirtschaftsleben in hervorragender Weise zum Ausdruck bringt, in solchen Fällen, in denen die übrige Erwerbsbesteuerung ohnehin untauglich ist, die individuelle Leistungsfähigkeit richtig zu würdigen, andere Steuerarten (Ertrags- und Einkommensteuern), zu ersetzen oder, wo jene nur teilweise und unvollständig diese Aufgabe erfüllen, passend zu ergänzen. Wo und inwieweit dies zu erfolgen hat, ist ohne grundsätzlichen Belang, sondern Sache der Einrichtung des ganzen Steuersystems und ein Problem einer rationellen, weitschauenden Steuerpolitik.

3. Gegenstand, Umfang, Erhebung und Grundsätze der Bemessung der Q. Die Quittungssteuer hat drei große Vorzüge: sie läßt sich auf gar viele Gebiete der Verkehrshandlungen erstrecken, sie liefert bedeutende Steuererträge und ist, sofern die Sätze in mäßiger Höhe gehalten werden, nicht allzu belästigend für den Verkehr und leicht zu tragen. Allein sie teilt andererseits hinwiederum die erheblichen Schattenseiten der Verkehrsbesteuerung überhaupt und dies nicht selten in großem Maße. Namentlich vermag sie immerhin nur lückenhaft den Mobiliarverkehr zu treffen, da insbesondere bei beweglichen Wertgegenständen Umsätze gegen Barzahlung häufig sind und bei Zersplitterung derselben und des Zahlungswesens eine wirksame Kontrolle fast unmöglich ist und derartige Auflagen den Verkehr in der Richtung der Formlosigkeit der Geschäfte entwickeln. Auch die Konkurrenz mit dem Stempel für Geschäftsabschlüsse führt zu Unbequemlichkeiten.

An und für sich kann die Steuerpflicht hier sehr weit ausgedehnt werden; sie kann Zahlungen jeder Art betreffen, auch Zahlungen für Immobilien — wenn auch seltener, wegen der konkurrierenden Besitzwechselabgabe — ebenso Entrichtungen für Dienstleistungen. Die Abgabe kann sich dann erstrecken auf alle schriftlichen Nachweisungen, welche Quittungen sind oder gesetzlich als solche betrachtet werden, oder sie kann sich auf solche Urkunden beschränken, welche öffentlichen Behörden vorgelegt, bezw. im Gerichtsverfahren gebraucht werden. Für die Bemessung der Auflage ist des weiteren von Wichtigkeit, ob man lediglich einen Fixstempel oder einen abgestuften Stempel einführt. Im ersteren Falle ist zu bedenken, daß dadurch die kleinen Beträge unverhältnismäßig mehr belastet werden als die großen, im letzteren aber wird durch einen Wertstempel der Geschäftsgang für Gewerbetreibende und Privatleute übermäßig erschwert und reizt dessen Höhe bei den schwachen Kontrollen gern zur Steuerhinterziehung. Im allgemeinen wird es sich daher empfehlen, den Quittungsstempel nur auf diejenigen Urkunden zu beziehen, welche zur Vorlage bei öffentlichen Behörden und den Gerichten bestimmt sind, was allerdings die Einträglichkeit wesentlich beeinträchtigt und dabei einen in wenig Sätzen abgestuften Stempel zu fordern, welcher dem wirtschaftlichen Inhalte der Quittung angepaßt ist. Es wird so aus praktischen Gründen die Ausdehnung am besten zu beschränken sein, was sich auch dadurch rechtfertigen läßt, daß der Quittungsstempel, wie die ganze Gruppe, zu welcher er gehört, doch immerhin nur ein accessorisches Element im Systeme der Verkehrsbesteuerung bildet.

Die Erhebungsform der Quittungssteuer ist regelmäßig der Quittungsstempel, während die direkte Einziehung nur höchst selten bei vorgeschriebenem Registerzwang vorkommt und auch hier mit der Stempelung als Bestätigung konkurriert.

4. Gesetzgebung. a) Deutschland. Im Reiche hatte der Entwurf des Börsensteuergesetzes einen Quittungsstempel vorgesehen, welcher aber abgelehnt wurde. Auch die Stempelabgabe von 2 % für Noten, Geschäftsbücherauszüge oder sonstige Berechnungen bestehender oder ausgeglichener Guthaben oder Verpflichtungen, über Kauf- und anderweite Anschaffungs- oder Lieferungsgeschäfte, über Wechsel, ausländische Banknoten oder ausländisches Papiergeld, ferner Aktien-, Staats- oder andere für den Handelsverkehr bestimmte Wertpapiere oder die aus solchen Geschäften hervorgegangenen Ansprüche, welche in das G. v. 1. VII. 1881 übergegangen waren, kamen in der Nov. v. 29. V. 1885 in Wegfall. Preußen hat seinen vormaligen Stempel von $^1/_{12}$ % für Quittungen, welche zum Belage bei Ablegung von Rechnungen vor einer öffentlichen Behörde dienen, jetzt beseitigt (G. v. 26. III. 1873). In Bayern unterliegen alle Quittungen über Besoldungen, Pensionen, sowie alle Bescheinigungen über Zahlungen und Na-

turalvergütungen, die aus Hof-, Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- oder anderen öffentlichen Kassen geleistet werden, der Stempelabgabe, welche vom Empfänger und Bezugsberechtigten zu tragen ist. Die Auflage ist ein Gradationsstempel, abgestuft nach Höhe des betr. Bezuges. Alle Quittungen über Beträge unter 20 M. Pensionen, Präbenden ꝛc. im Jahresbetrage bis 500 M., und solche über Besoldungen und Funktionsbezüge, deren jährlicher oder einmaliger Betrag die Summe von 1000 M. nicht übersteigt, sofern sie selbständig und nicht neben anderweiten Gehalten bezogen werden, bleiben von der Stempelabgabe frei (G. v. 26. VI. 1892). Sachsen hat seinen früheren Quittungsstempel von $^1/_{10}$ % mit einer erheblichen Zahl von Ausnahmen für solche Urkunden, die öffentlichen Behörden vorgelegt wurden, durch G. v. 17. III. 1886 aufgehoben. In Hessen und Braunschweig sind nur diejenigen Quittungen dem Stempel unterworfen, von welchen gerichtlicher Gebrauch gemacht wird. Elsaß-Lothringen erhebt einen Dimensionsstempel neben einer $^1/_{10}$ %igen Registergebühr, jedoch bei Quittungen mit Privatunterschrift nur, wenn dieselben vor Gericht, bei Verwaltungsbehörden oder in öffentlichen Urkunden gebraucht werden. Ferner wird ein Stempel von 0,16 M. bei Quittungen über Zahlungen an öffentliche Kassen eingezogen, desgleichen bei Quittungen der Gläubiger über Dividendenzahlungen im Konkursverfahren nebst Enregistrementsgebühr von 1,60 M. — b) Oesterreich. Empfangsbestätigungen, welche als Rechtsurkunden zu betrachten sind, werden mit einem Dimensionsstempel von 50 kr. belegt, wenn der Wert der empfangenen Sache im Schriftstück ausgedrückt ist, ebenso mit einer Klagegebühr von 7 kr. bis 25 fl., wie die Schuldscheine (Tarifposition 47). Empfangsbestätigungen über Summen unter 2 fl. sind stempelfrei. Soldierungen von mit dem Rechnungsstempel versehenen Rechnungen genießen gleichfalls Stempelfreiheit. Zahlreiche weitere Ausnahmen vgl. Tarifposition 48 („Befreite Empfangsbestätigungen"). — c) England. Der englische Gradationsstempel für Quittungen wurde 1855 durch einen Pennyfixstempel ersetzt. Derselbe trifft jetzt Quittungen über einen Betrag von 2 £ an aufwärts mittels Stempelmarke. Ausnahmen verschiedener Art enthält der Tarif. — d) Frankreich. Die Gesetzgebung der Revolutionsära, welche im wesentlichen die Grundgedanken des Ancien Régime wieder aufnahm, hat im Laufe der Zeit mehrfache Veränderungen erfahren. Die Quittungen, nämlich auch Empfangsbescheinigungen, Entlastungen und andere befreiende Aktenstücke, vornehmlich des Privatverkehrs, sind nunmehr mit einem Fixstempel nach Stücksatz von 0,10 Frcs. (ohne Zuschläge) belegt. Beträge bis 10 Frcs. sind stempelfrei (ausgenommen Abschlagszahlungen für höhere Summen). Daneben gelten einige weitere Ausnahmen. Die Entrichtung erfolgt durch Stempelmarken, Extrastempelung, wobei derjenige, welcher seine Formulare für Quittungen ꝛc. vor dem Gebrauche stempeln läßt, 2 % Diskonto genießt, und endlich „auf andere Weise". Die Quittungen von und an öffentliche Kassen sind, abgesehen von den besonderen Fällen der meisten Steuerquittungen, zu Lasten der betr. Privaten — gegeben oder empfangen — steuerpflichtig. Die allgemeinen Bestimmungen sind denjenigen analog, welche für die Quittungen des Privatverkehrs gelten. Die Entnahme und Erteilung ist obligatorisch. Die Höhe der Stempelsätze bezieht sich auf jedes Stück und beträgt als Fixstempel 0,25 Frcs.

Litteratur:

Eheberg, Finanzwissenschaft, 3. Aufl., Erl. 1891, § 123. Korn, Die österreichische Gebührengesetznovelle und der deutsche Geschäftssteuerentwurf, in Schmz' Fin. A. I, S. 492. Leroy-Beaulieu, Traité de la science des finances, 4 éd., Paris 1888, Bd. I, S. 531. Roscher, System IV, § 108. Schäffle, Steuerpolitik, Tüb. 1880, S. 520. Schull, in Schönberg III, S. 508—510. Heckel, Zur Lehre von den Verkehrssteuern, in Schmz' Fin. A. VII, 1—37. Bocke, Abgaben, Auflagen ꝛc., Stuttgart 1887, S. 613.

Max von Heckel.

Quotitätssteuern.

1. Wesen und Charakter der Q. 2. Anwendung der Q. in der Steuergesetzgebung.

1. Wesen und Charakter der Q. Unter Quotitätssteuern versteht man diejenige Gruppe von Steuern, bei welchen ein bestimmter Steuersatz, meist in Prozenten ausgedrückt, für jede Steuereinheit festgesetzt wird, durch dessen Anlegung auf alle in Betracht kommenden Steuersubjekte und Steuerobjekte sich die Gesamtsteuersumme (Gesamtsteuerschuldigkeit) ergiebt. Dem Quotitätssystem liegt eine der beiden Hauptmethoden der Steuerveranlagung zu Grunde, deren Eigenart darin besteht, daß beim Einsteuerungsverfahren von unten nach oben vorgegangen wird und sich demgemäß die ganze aufzubringende Steuersumme rechnerisch darstellt als ein Vielfaches (Produkt) aus den Steuersätzen und der Zahl der zugehörigen Steuersubjekte und Steuerobjekte. Es wechselt bei gleichen Steuersätzen die Steuersumme mit der Zahl der Steuerpflichtigen und umgekehrt bei gleicher Zahl der letzteren mit jeder Veränderung der Steuersätze.

Den Gegensatz hierzu bilden die Repartitionssteuern. Beim Repartitionssystem (Kontingentierungs-, Verteilungs-, Umlegesystem) werden für die betreffenden Steuern insgesamt oder für jede einzelne darunter zuerst die beizutreibenden Gesamtbeträge festgestellt und alsdann von oben nach unten bis zum einzelnen Steuersubjekt und Steuerobjekt herab die einzelnen Belastungen für die Steuereinheit verteilt oder umgelegt. Die Gesamtsteuerschuldigkeit ist Ausgangspunkt, während die individuelle Bemessung der Steuerlast nach einem gewählten Maßstabe, als Ausschnitt des Ganzen, erfolgt. Eine wenigstens annähernde Vorausbestimmung der Gesamtsteuersumme ist bei den Systemen insofern gemeinsam, als der Gesetzgeber auch bei den Quotitätssteuern, wenigstens ungefähr, das zu erreichende Resultat veranschlagen muß, um die Steuersätze in

derjenigen Höhe zu halten, welche zur Deckung des Steuerbedarfs erforderlich ist.

Die Wahl zwischen Quotität und Repartition hängt mehrfach mit allgemeineren organisatorischen Aufgaben der Steuerverwaltung zusammen. Letztere läßt sich passend mit der Dezentralisation derselben, sowie mit einer Verteilung der Steuerlast durch die Steuerzahler selbst unter sich verbinden. Dagegen wird die Quotität da einzutreten haben, wo es sich bei starker Zentralisation und sachlicher wie lokaler Einheitlichkeit darum handelt, eine Steuerleistung möglichst scharf und genau an eine fest bestimmbare Bemessungsgrundlage anzuschließen. Die Quotitätssteuern setzen daher zu ihrer Anwendbarkeit die Erkennbarkeit der konkreten Gegenstände und Thatsachen voraus und kommen in Betracht, wenn die diesen innewohnende Steuerfähigkeit in ihrer Verschiedenartigkeit von Fall zu Fall individuell im Interesse der Gerechtigkeit oder der fiskalischen Ergiebigkeit zu würdigen ist. Zudem muß die als Steuer zu nehmende Quote rechnerisch leicht festzustellen sein. Die Quotität erheischt ferner regelmäßig, daß die die Steuerpflicht begründenden Gegenstände und Verhältnisse sich zwar in ihrem Umfange allgemein und annähernd annehmen lassen, aber zur konkreten Begrenzung ihrer Leistungspflichtigkeit eines speziellen, ziffermäßig darzustellenden Ausmaßes bedürfen.

2. Anwendung der Q. in der Steuergesetzgebung. Bei der Erwerbsbesteuerung treten beide Systeme hervor. Während die Grundsteuer und Gewerbesteuer unter den Ertragssteuern teils Repartitions-, teils Quotitätssteuern sind, erscheinen die Gebäudesteuer, soweit sie eine eigentliche Ertragssteuer (Hauszinssteuer) und keine Klassensteuer (Hausklassensteuer) ist, die Kapitalrentensteuer und eventuell die Lohn- und Besoldungssteuern regelmäßig als Quotitätssteuern. Auch die Kopf-, Personal- und Vermögenssteuern scheinen besser zur Quotisierung geeignet zu sein als zum System der Umlegung. Bei den Klassen- und Einkommensteuern schwankt die Praxis der Steuersysteme. So ist in den deutschen Territorien die Grundsteuer sowohl als Quotitätssteuer (Bayern, Sachsen, Württemberg), als auch als Repartitionssteuer (Preußen) eingerichtet. Die Gebäude-, Kapitalrenten- und Lohn- und Besoldungssteuer tragen den Charakter der ausgesprochenen Quotität. In Frankreich hinwiederum sind von den fünf großen direkten Steuern drei: die (ländliche) Grundsteuer, die Personal- und Mobiliarsteuer, die Thür- und Fenstersteuer, Repartitionssteuern, die Gebäudegrundsteuer und Patentsteuer dagegen der Quotität unterworfen.

Die Feststellung der Steuersätze bei den Verkehrs- und Verbrauchssteuern, sowie bei den Erbschafts- und Luxussteuern beruht gewöhnlich auf der Quotität. Der Gesetzgeber hat hier die Steuersätze für jedes Objekt und jede Steuereinheit seinem Ermessen nach zu bestimmen, rationellerweise in Gemäßheit der Grundsätze, welche für die Einrichtung der Verbrauchs-, Verkehrs- und ähnlicher Steuern maßgebend sind. Das Repartitionssystem kann dabei nur Eingang finden durch die Aufstellung von Gesamtsteuerschuldigkeiten („Kontingente") unter Verzicht auf die individuelle Bemessung der Steuerpflicht. Eine „Kontingentierung der Steuererträge" in dem Sinne, daß bei höherem Ertrage entsprechende Ermäßigung der Steuersätze dieser oder anderer Steuern, bei geringerem Ertrage zweckmäßige Erhöhungen dieser Sätze eintreten müssen, durchbricht keineswegs das Prinzip der Quotität. Ebensowenig wird diese grundsätzlich aufgehoben, wenn von gewissen Steuerträgern, namentlich von Korporationen und Anstalten, Pauschal- oder Aversalsummen statt wiederholter Steuerzahlungen erhoben werden, insofern es sich bei solchen Maßregeln häufig nur um eine Vereinfachung steuertechnischer Vorgänge, weniger um eine eigentliche Repartierung handelt.

Litteratur:

Cohn, Finanzwissenschaft, § 377. Helferich, in Schönberg III, S. 156. Mayr, in v. Stengels W. B. des deutschen Verwaltungsrechtes, Art. „Abgaben", § 9. Rau, Finanzwissenschaft (4. Aufl. 1859), § 295. Roscher, System IV, § 37. Wagner, in Schönberg III, S. 177. Wagner, Fin., 2. Aufl. 1880, §§ 90, 300/302.

Max von Heckel.

R.

Raiffeiſen, Friedrich Wilhelm,

Begründer und Anwalt der deutſchen ländlichen Darlehnskaſſenvereine, deſſen Verdienſte bereits eingehend in Band II, S. 906 ff. und Band IV, S. 883 ff. gewürdigt ſind, ward geboren am 30. III. 1818 zu Hamm a. d. Sieg, betrat 1835 die militäriſche Laufbahn, welche er jedoch durch ein Augenleiden nach wenigen Jahren aufzugeben genötigt war. Er wendete ſich nun dem Verwaltungsdienſte zu, wurde Supernumerar bei der Regierung zu Koblenz, 1843 Kreisſekretär des Kreiſes Mayen, 1845 Bürgermeiſter zu Weyerbuſch, 1850 ſolcher zu Flammersfeld und 1852 ſolcher zu Heddersdorf. Mit Uneigennützigkeit und Ausdauer wendete ſich Raiffeiſen in dieſen Stellungen der Beſeitigung volkswirtſchaftlicher Mißſtände zu und erwarb ſich beſonders um den Straßenbau große Verdienſte. Die Notſtände des Jahres 1846/47, deren Urſache Raiffeiſen beſonders in der Kreditloſigkeit der kleinen Landwirte erblickte, brachten ihn auf die Genoſſenſchaftsidee, er gründete deshalb in Heddersdorf und in Weyerbuſch die erſten nach ihm benannten ländlichen Darlehnskaſſenvereine. Bei der großen Energie, mit der ſich Raiffeiſen dieſer neuen Idee in organiſatoriſcher und agitatoriſcher Hinſicht hingab, zog er ſich infolge Ueberanſtrengung ein nervöſes Kopfleiden zu, auch wurde er bei Gelegenheit des Ausbruchs einer Typhusepidemie innerhalb ſeines Amtsbezirks infolge ſeiner aufopfernden Thätigkeit für die Sanierung des inſizierten Ortes ſelbſt von dieſer heimtückiſchen Krankheit befallen und ſo hart mitgenommen, daß er 1866 ſeine Verſetzung in den Ruheſtand nachſuchen mußte. Bis zu ſeinem am 11. II. 1888 erfolgten Tode widmete ſich Raiffeiſen der weiteren Pflege ſeiner Schöpfungen im landwirtſchaftlichen Kreditweſen, überſah jedoch dabei auch nicht andere volkswirtſchaftliche Fragen und machte ſich ſpeziell um die Herſtellung der linksrheiniſchen Eiſenbahn verdient.

Raiffeiſen gründete 1878 in Neuwied das „Landwirtſchaftliche Genoſſenſchaftsblatt", welches ſeit ſeinem Tode von Cremer redigiert wird. Er ſchrieb folgende ſelbſtändige Werke:

Die Darlehnskaſſenvereine in Verbindung mit Konſums-, Verkaufs-, Winzer-, Molkerei-, Viehverſicherungs- ꝛc. Genoſſenſchaften als Mittel zur Abhilfe der Not der ländlichen Bevölkerung, Heddersdorf-Neuwied 1866, 5. Auflage 1887. — Inſtruktion zur Geſchäfts- und Buchführung der Darlehnskaſſenvereine, Neuwied 1869, 4. Auflage 1883 — Kurze Anleitung zur Gründung von Darlehnskaſſenvereinen, 6. Aufl., Neuwied 1886. — Die Darlehnsvereine. Vortrag. Als Flugblatt verbreitet. 7. Aufl., Neuwied 1889.

Vergl. über Raiffeiſen: A. Wuttig, Friedrich Wilhelm Raiffeiſen. Mit dem Bildniſſe Raiffeiſens, Berlin 1890. — Die Vorreden und die Einleitung in Raiffeiſens Werk: „Die Darlehnskaſſenvereine". — Leiſewitz, in der „deutſchen Biographie", 27. Bd., S. 178—180. — G. Maurin, im „Almanach de la Coopération française 1893". Paris 1892, S. 25. — Die Aufſätze von Marchet, „Darlehnskaſſenvereine" in Bd. II, S. 906 ff. und van Criſger, „Kreditgenoſſenſchaften" in Bd. IV, S. 883 dieſes Handwörterbuches.

Schmidt.

Raleigh, Sir Walter,

brit. Seemann, geb. 1552 zu Hayes (Devon), gründete 1584 eine Kolonie in der Cheſapeakbay (Virginien); unter Jakob I. der Teilnahme an einer Verſchwörung angeklagt, war er 1603—1615 Gefangener im Tower. Freigelaſſen ging er 1617 nach Guiana, wurde aber bei ſeiner Rückkehr wieder verhaftet und am 29. X. 1618 enthauptet.

Raleigh folgte in vielen Punkten den merkantiliſtiſchen Lehren, ſprach ſich aber daneben für Handelsfreiheit aus und empfahl inſonderheit volle Unbeſchränktheit im Ackerbau. Er ermahnt die Engländer, die holländiſchen Einrichtungen nachzuahmen, um ſo Handel und Wohlſtand zu fördern.

Er veröffentlichte folgende Schriften: The Discoverie of the Empyre of Guiana, with a Relation of the Citie of Manoa, and of the Provloces of Emeria, Arromaia, Amapaia etc. Performed in the year 1595, London 1596. — The History of the World, London 1614. new ed. 6 vol., Edinburg 1820. — The Prerogative of Parliaments in England, London 1628. — Instructions to hls Son and to Posterity, London 1632. — Tuhus historicus, an historical Perspective: Discovering all the Empires and Kingdomes of the World, as they flourisht respectlvely nnder the fouer imperiall Monarchies, London 1636. — The life and death of Mahomet, the Conquest of Spain, with the Rising and Ruin of the Sarazen Empire, London 1637. — To-day a Man, to morrow none. London 1644. — Story of the war, hetween the Carthaginians and their own Mercenaries, from Polybius, London 1647. — Judicious and Select Essays and Observations, npon the first Invention of Shipping, the Misery of invasive War, the Navy Royal and Sea-Service with his Apology for hie Voyage to Guiana, London 1650. — Observations touch-

ing Trade and Commerce with the Hollanders and other Nations etc. (1603), London 1653. — Select observations relating to Trade, Commerce and Coin. fol., London 1696 — The Cabinet Council, or the chief Arts of Empires discabinated: published by J. Milton, London 1658. — Remains, viz. Maxims of State, Advice to his Soo, Sceptic, on the Magnificence and Opulency of Cities, on Trade and Commerce, Prerogative of Parliaments, Letters, London 1660. — Introduction to a Breviary of the History of England, London 1668. — The Life and Death of William the Conqueror, London 1668. — On the Secrets of Government. Published by John Milton, London 1697. — A discourse on Sea Ports, principally oo the Port and Haveo of Dower, written by Sir Walter Raleigh, with useful Remarks by Sir Henry Sheere, London 1700. — Ao Essay on the Means to maiotain the honour and safety of England. Poblished by Sir H. Sheere, London 1701. — Three Discourses. I. Of a war with Spain. II. Of the cause of war. III. Of ecclesiastical Power. Published by Ph. Raleigh, bis grandson, London 1702. — A military discourse, whether it be better for England to give an lovader battle or to temporise and defer the same. Poblished by Nath. Booth of Gray's Inn., Esq., London 1734. — The Interest of England with Regard to foreign Alliances, London 1750. — Old English Valour; being ao Account of a remarkable Sea-Engagement, anno 1591, London 1787. — Poems, oow first collected, with a biograph. and critical Introduction by Sir E. Brydges, Kent 1813. n. ed. 1875. — Miscellaneous works. To which is prefixed a naw Account of bis Life by Tbo. Birch. 2 vol., London 1751. — Works, now first collected. To which are prefixed Lives of the Author, by Oldys and Birch, 8 vol., Oxford 1829. — Complete works, 8 vol., London 1857.

Vergl. über Roleigh: The Life of Sir Walter Raleigh, with his Trial at Wlochester in 1603, London 1677. — Tryal of Sir Walter Raleigh, Kt., with his Speech on the Scaffold, London 1719. — Life of Sir Walter Raleigh, by Mrs. Thomsoo, London 1830. — Life of Sir Walther Raleigh, by P. F. Tytler, Edinburg 1833, new ed. 1851. — Discours on the Life and Character by Sir Walter Raleigh, by Morrisoo Harris, Baltimore 1848. — Life of Sir Walter Raleigh, by St. John, 2 vls., London 1868. — ... by Edwards, 2 vls, London 1868. — ... by Creightoo, London 1877. — Sir Walter Raleigh lo Irland, by Sir Jobo Pope Hennesy, London 1883. — Sir Walter Raleigh, a Biography, by Sir William Stebbing, Oxford 1891. — Sir Walter Raleigh., (Quarterly Review, Oct. 1892.) — Eine ausführliche Litteratur findet sich in: „Allibones critical dictionary of Engl. Literature and britisb and Americao Aothors". Vergl. auch W. Roscher, Zur Geschichte der engl. Volkswirtschaftslehre, in den Abhandlungen der kgl. sächs. Gesellschoft der Wissenschoften, Bd. III, Leipzig 1851, S. 81, und Jh. Geo. Theo. Gräsle, Lehrbuch einer allgemeinen Literärgeschichte, III. Bd., 1. Abt., S. 540, 1084, 1170; III. Bd., 2. Abt., S. 772, 835 und 848.

Josef Stammhammer.

Ratzinger, Georg,

wurde am 8. IV. 1844 zu Rückering, Gemeinde Schwanenkirchen, bei Deggendorf in Niederbayern geboren, besuchte die Studienanstalten in Passau, studierte von 1864 bis 1867 Theologie in München und erwarb 1868 den Doktorgrad auf Grund der gekrönten Preisschrift: „Geschichte der kirchlichen Armenpflege" (s. u.). Nachdem er kurze Zeit Amanuensis bei Professor Reichsrat Dr. von Doellinger gewesen war, war er seelsorgerisch thätig als Kaplan in Berchtesgaden (1869) und Landshut (1872), wirkte alsdann publizistisch zuerst als Redakteur des „Fränkischen Volksblattes" in Würzburg, später als Redakteur des „Volksfreund" in München, in welcher Stellung er 1875 bis 1877 dem bayerischen Landtage und kurze Zeit auch (1877 bis 1878) dem deutschen Reichstage für den Wahlkreis Rosenheim angehörte. Von 1879 bis 1881 lebte er in Wien, später in München, fungierte kurze Zeit von 1883 bis 1884 als Hofkaplan des Herzogs Karl Theodor in Tegernsee, von 1885 bis 1888 als Pfarrer in Günzelhofen in Oberbayern. Seitdem wohnt Ratzinger in München, sich vorwiegend litterarischer und publizistischer Thätigkeit widmend.

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Geschichte der kirchlichen Armenpflege, Freiburg i. B. 1868, 2. Aufl. 1884. — Die Volkswirtschaft in ihren sittlichen Grundlagen, Freiburg i. B. 1881. (Eine 2. Auflage ist soeben in der Ausarbeitung begriffen. Dieselbe wird in der Einleitung eine Uebersicht der katholischen Publikationen soziolpolitischen Inhalts seit Bischof Ketteler und D. Jörg, also seit ungefähr 1880 veröffentlichen). — Die Erhaltung des bayerischen Bauernstandes, Freiburg i. B. 1888. — Die Bierbrauerei in Bayern, Augsburg 1885. —

b) in Zeitschriften: Die Reform der Armenpflege in den „Christlich sozialen Blättern", Jahrg. 1882. — Außerdem schrieb Ratzinger zahlreiche soziolpolitische Abhandlungen in den „Historisch-politischen Blättern".

Ferner besorgte er die deutsche Ausgabe der preisgekrönten Schrift von Dr. P. M. Alberdingk-Thijm: De Gestiebten van Liefdadigbeid in Belgie unter dem Titel: „Geschichte der Wohlthätigkeitsanstalten in Belgien von Karl dem Großen bis zum 18. Jahrhundert", Freiburg i. Br. 1887.

Die übrige litterarische Thätigkeit Ratzingers liegt teils auf publizistischem (Deutsche Reichszeitung, Bonn; Augsburger Postzeitung; Donauzeitung, Passau ꝛc.), teils auf kirchengeschichtlichem Gebiete.

Red.

Rau, Karl Heinrich,

geboren in Erlangen am 22. XI. 1792, studierte und promovierte in Erlangen, woselbst er sich auch als Privatdozent für Staatswirtschaft habilitierte und nebenbei an dem dortigen Gymnosium im Französischen und in der Mathematik unterrichtete. 1818 erfolgte seine Beförderung zum außerordentlichen, 1818 zum ordentlichen Professor, 1822 folgte er einem Rufe als Professor der Staatswirtschaft nach Heidelberg. Im nämlichen Jahre wurde er Hofrat, 1832 Geheimer Hofrat und 1845 Geheimrat. Seit 1838 gehörte Rau als Vertreter der Universität und seit 1832

auf landesherrliche Berufung der ersten badischen Kammer an, 1848 wurde er in das Frankfurter Vorparlament gewählt. Er starb in Heidelberg am 16. III. 1870.

Rau veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Ueber das Zunftwesen und die Folgen seiner Aufhebung, zuerst veröffentlicht im „Hannöverschen Magazin", Jahrg. 1815; dasselbe, 2. mit vielen Zusätzen vermehrter Abdruck, Leipzig 1818; dasselbe, 3. Abdruck, ebenda 1820. (Von der königl. Großbritannischen Sozietät der Wissenschaften in Göttingen gekrönte Preisschrift.) — Primae lineae historiae politices sive civilis doctrinae, Erlangen 1818. — Programm über den Luxus, ebenda 1817. — Ueber die Ursachen der Armut (1817). (Von der Harlemer Gesellschaft der Wissenschaften gekrönte Preisschrift.) — Ansichten der Volkswirtschaft mit besonderer Beziehung auf Deutschland, Leipzig 1821. (Inhalt: Xenophon und Aristoteles. — Volkswirtschaft. — Einfluß der Oertlichkeit auf die ursprüngliche Gestalt der Volkswirtschaft. — Weitere Entwickelung der Volkswirtschaft durch Lebendigkeit des Verkehrs. — Ueber die Handelsbilanz. — Ueber große und kleine Landgüter. — Beiträge zur Kenntnis des deutschen Gewerbewesens: Von Deutschland überhaupt. Von der mecklenburgischen Landwirtschaft. Von der Landwirtschaft in Westfalen auf Marsch- und Geestboden. Verschiedenheit der Wirtschaft auf Bergrücken und den anstoßenden Ebenen. Große Güter in der Mark Brandenburg. Güteranbau an der Bergstraße. Verschiedenheit der Pflüge in Deutschland. Ausdehnung der Leinenarbeiten in mehreren Gegenden ꝛc.) — Grundriß der Kameralwissenschaft und Wirtschaftslehre für encyklopädische Vorlesungen, Heidelberg 1823. — Ueber die Kameralwissenschaft, Entwickelung ihres Wesens und ihrer Teile, ebenda 1825. — Lehrbuch der politischen Oekonomie, Bd. I: Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, 1. Aufl., Heidelberg 1826; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1833; dasselbe, 3. Aufl., ebenda 1837; dasselbe, 4. Aufl., ebenda 1841; dasselbe, 5. Aufl., ebenda 1847; dasselbe, 6. Aufl., Leipzig und Heidelberg 1855; dasselbe, 6. Aufl., 11. Abdruck, ebenda 1860; dasselbe, 7. Aufl., ebenda 1863; dasselbe, 8. Aufl., ebenda 1868/69; dasselbe, vollständig neu bearbeitet von Adolph Wagner und Erwin Nasse, 9. Aufl. u. d. T.: Allgemeine oder theoretische Volkswirtschaftslehre. Mit Benutzung von Raus Grundsätzen der Volkswirtschaftslehre von Ad. Wagner (zugleich als 9. Ausgabe der Rauschen Volkswirtschaftslehre), I. Teil: Grundlegung, ebenda 1876; dasselbe in französischer Uebersetzung u. d. T.: Traité d'économie nationale, trad. sur la 3e édition par Fr. de Kemmeter, Paris 1836; dasselbe, 2. Aufl., Brüssel 1839/42; Lehrbuch der politischen Oekonomie, Bd. II: Grundsätze der Volkswirtschaftspflege mit anhaltender Rücksicht auf bestehende Staatseinrichtungen, 1. Aufl., Heidelberg 1828; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1838/39; dasselbe, 3. Aufl., ebenda 1844; dasselbe, 4. Aufl. unter dem veränderten Titel: Grundsätze der Volkswirtschaftspolitik mit anhaltender Rücksicht auf bestehende Staatseinrichtungen, Leipzig und Heidelberg 1854/57; dasselbe, 5. Aufl., ebenda 1862/63; Lehrbuch der politischen Oekonomie, Bd. III, 1. u. 2. Hälfte: Grundsätze der Finanzwissenschaft, 1. u. 2. Abteilung, Heidelberg 1832 und 37; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1843/48; dasselbe, 3. Aufl., ebenda 1850/51; dasselbe, 2. unveränderter Abdruck der 3. Aufl., Leipzig und Heidelberg 1855; dasselbe, 4. Aufl., ebenda 1859/60; dasselbe, 5. Aufl., ebenda 1864/65; dasselbe, 6. Aufl. unter dem veränderten Titel: Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 6. Ausgabe, vielfach verändert und teilweise völlig neu bearbeitet von Ad. Wagner, I. Abteilung: Einleitung. Ausgaben. Privaterwerb des Staates, ebenda 1872 (eine 2. Abteilung dieser Ausgabe ist nicht erschienen); dasselbe, Lehrbuch der politischen Oekonomie. Vollständig neu bearbeitet von Ad. Wagner und Erwin Nasse, Bd. V u. d. T.: Finanzwissenschaft. Mit Benutzung von Raus Grundsätzen der Finanzwissenschaft von Adolph Wagner. 2. wesentlich umgestaltete und vermehrte Ausgabe des I. Teils der Neubearbeitung. (Zugleich als 7. Ausgabe des 1. Teils der Rauschen Finanzwissenschaft, Teil I. Einleitung. Ordnung der Finanzwissenschaft. Finanzbedarf. Privaterwerb, ebenda 1877; dasselbe (Lehrbuch der politischen Oekonomie). In einzelnen selbständigen Abteilungen beorbeitet von Ad. Wagner und Erwin Nasse, Bd. VI, ebenda 1880, a. u. d. T.: Finanzwissenschaft von Ad. Wagner (zugleich als 6. bezw. 7. Ausgabe von Raus Finanzwissenschaft.) Teil II. Gebühren und allgemeine Steuerlehre. — Ueber die Landwirtschaft der Rheinpfalz und insbesondere in der Heidelberger Gegend, Heidelberg 1830; dasselbe, Neudruck in der Festschrift für die Versammlung der deutschen Landwirte im Jahre 1860. — De vi naturae in rempublicam oratio etc., Heidelberg 1831. — Geschichte des Pfluges, ebenda 1845. — Ueber Beschränkungen der Freiheit in der Volkswirtschaftspflege. Rede zum Geburtsfeste des höchstseligen Großherzogs Karl Friedrich von Baden am 22. XI. 1847, ebenda 1847. — Das landwirtschaftliche Geräte der Londoner Ausstellung im Jahre 1851, Berlin 1853. (Im Auftrage der Zollvereinsstaaten den Regierungen erstatteter Bericht.) — Rau war an folgenden staatswissenschaftlichen Schriften beteiligt: v. Babo und K. H. Rau, Ueber die Zehntablösung. Verhandlungen in der Neckarkreisabteilung des Badenschen landwirtschaftlichen Vereins, Heidelberg 1831. — Kommissionsbericht über den Gesetzentwurf und Eigentumsabtretung wegen Erbauung einer Eisenbahn von Mannheim bis zur Schweizer Grenze, Karlsruhe 1838. (Diesen Bericht erstattete er in Gemeinschaft mit Geh. Rat Bereck.) — De la politique de l'agriculture Essai sur la politique et la statistique des divers systèmes de culture d'après un travail de M. Roscher, publié dans les Archives d'économie politique et d'administration (par les professeurs Rau et Hanssen), Paris 1857. — Rau übersetzte folgende staatswissenschaftlichen Schriften; Storch, Cours d'économie politique, Petersburg 1815, u. d. T.: Handbuch der Nationalwirtschaftslehre, deutsch mit Zusätzen von Rau, 3 Bde., Hamburg 1819/20. — J. B. Say, Letters to Mr. Malthus on various subjects, particularly on the causes of the general stagnation of commerce, London 1820 u. d. T.: Malthus und Say, Ueber die Ursachen der jetzigen Handelsstockung, Homburg 1821. — Rau führte ferner durch eine Vorrede „Reymers, Landwirtschaft der alten Völker, bearbeitet von P. Davance, Heidelberg 1833" in Deutschland ein. —

Rau veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften b) in Zeitschriften und Sammelwerken: 1) in dem 1835 von ihm gegründeten und 1852 mit der Zeitschr. f. Staatsw. vereinigten Archiv der politischen Oekonomie und Polizeiwissenschaft, Heidelberg: Nutzen der neuesten Litteratur der Nationalökonomie, Bd. I, 1835, S. 1 ff. — Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Kantons Zürich für 1834, Bd. I, 1835, S. 138 ff. — Bemerkungen zu Ulmensteins Abhandlung über den Hausierhandel, Bd. I, 1835, S. 207 ff. — Forstwesen in Frankreich, Bd. I, 1835, S. 285 ff. — Waldrodungen (in Frankreich), Bd. I, 1835, S. 409. — Kosten der Münzprägung in Frankreich, Bd

1, 1835, S. 410/411. — Trankſteuer im Kanton Zürich, Bd 1, 1835, S. 412 ff. — Ueber die bayeriſchen Grundſteuern, Bd. II, 1835, S. 65 ff. — Gedanken über die wiſſenſchaftliche Vorbereitung im Adminiſtrativfache, Bd. II, 1835, S. 77 ff. — Ueber die Korrektion des Elzfluſſes im badiſchen Oberrheinkreiſe, Bd. II, 1835, S. 118 ff. — Zuſatz zu dem Artikel: Ueber Sparkaſſen in England und Frankreich, von v. Malchus, Bd. II, 1835, S. 137/138 — Badiſche Staatsſchuld, Bd. II, 1835, S. 139 ff. — Ueber das engliſche Armengeſetz von 1834 und deſſen Wirkungen, Bd. II, 1835, S. 214 ff. — Findelkinder in Frankreich, Bd II, 1835, S. 288. — Ueber Badens Anſchluß an den deutſchen Zollverein, Bd. II, 1835, S. 287 ff. u. Bd. III, 1838, S. 17 u 144 ff. — Staatsverwaltung des Kantons Genf, Bd. II, 1835, S. 400 ff. — Beförderung des Zuſammenlegens der Felder im Großherzogtum Heſſen, Bd. II, 1835, S. 403 ff. — Feuerverſicherung von Gebäuden in Preußen ꝛc., Bd. II, 1835, S. 408. — Volksvermehrung in Frankreich, Bd. III. 1838, S. 139 ff. — Bayriſche Brandverſicherungsanſtalt, Bd. III, 1838, S. 142 ff. — Aus den Verhandlungen des badiſchen Landtages von 1837 in Adminiſtrativangelegenheiten, Bd. III, 1838, S. 298 ff. — Zuſätze zu Vogelmann, Hofgüter im Schwarzwald, Bd. IV, 1840, S. 18 ff. — Zuſatz zu Schüz, Bildung der Regierungsbeamten, Bd. IV, 1840, S. 221/222. — Nachtrag zu Nebenius, Badiſches Maßſyſtem, Bd. IV, 1840, S. 244. — Ueber den Branntweingenuß, Bd. IV, 1840, S. 288. — Kurze Anzeige aus der neueſten Litteratur, 1837/40, Bd. IV, 1840, S. 289 ff. — Grundſteuerregulierung in Sachſen, Bd. IV, 1840, S. 296 ff. — Volkswirtſchaftliche Erſcheinungen in Nordamerika, Bd. IV, 1840, S. 302. — Rechnung der bayeriſchen Brandverſicherungsanſtalt für 1837/38, Bd. IV, 1840, S. 303/4. — Medizimiſche Polizei, Bd. IV, 1840, S. 305/8. — Zehntberechnungen in Halberſtadt, Bd. IV, 1840, S. 307. — Die Bank zu Zürich, Bd. IV, 1840, S. 308 ff. — Ueber das nordamerikaniſche Bankweſen, Bd. IV, 1840, S. 378 ff. — Bemerkungen zu Hanſſen über Haxthauſen ꝛc., Bd. IV, 1840, S. 445/6. — Vorläufiger Ueberblick neuer Schriften, Bd. V, 1843, S. 114 ff. — Leihkaſſen für Grundeigentümer, Bd. V, 1843, S. 117/18. — Die Pariſer Bank (Banque de France), Bd. V, 1843, S. 119 ff. — Ortsſtatiſtik von Widlingen, Bd. V, 1843, S. 127 ff. — Holzpreiſe in Baden, Bd. V, 1843, S. 130 ff. — Nahrungsbedarf in den engliſchen Armenhäuſern, Bd. V, 1843, S. 133. — Erinnerungen an verſtorbene ſtaatswiſſenſchaftliche Gelehrte. Nachruf an Lotz und Malchus, Bd. V, 1843, S. 184 ff. — Ueber Liſt, Das nationale Syſtem der politiſchen Oekonomie, 1. Artikel Bd. V, 1843, S. 252 ff.; 2. Artikel Bd V, 1843, S. 349 ff. — Zoll van ausländiſchem Eiſen (zu Daels Aufſatze) Bd. V, 1843, S. 347. — Beiträge zur Lehre von der Verkleinerung der Landgüter, N. F. Bd 1, 1843, S. 118 ff. — Geldpreiſe im Mittelalter, nach Cibrario, N. F. Bd. 1, 1843, S 387 ff. — Zehntweſen im britiſchen Staate, N. F. Bd. 1, 1843, S. 370 ff. — Hilfskaſſen für Bergleute (Knappſchaftskaſſen) in Belgien, N. F. Bd. II, 1844, S. 118 ff. — Ueber die Bieracciſe in Baden, N. F. Bd. IV, 1848, S. 51 ff. — Getreidepreiſe im ſüdweſtlichen Deutſchland, 1744 bis 1843, N. F. Bd. IV, 1848, S. 248 ff. — Ueber das Minimum eines Bauerngutes, N. F. Bd. IX, 1851, S 145 ff. (Fortſetzung ſ. u. Artikel: Ueber den kleinſten Umfang eines Bauerngutes, in Zeitſchr. ſ. Staatsw., Bd. XII.) — Zur neueſten Statiſtik von Belgien, N. F. Bd. IX, 1851, S. 380 ff. — Bankweſen im Staate New-York, N. F. Bd. IX, 1851, S. 388 ff. — Die Kriſis des Zollvereins im Sommer 1852, N. F. Bd. X, 1852, S. 137 ff. — Abnützung der Münzen, N. F. Bd. X, 1852, S. 251 ff. — Die Bde. I bis N. F. X des Archivs enthalten ferner von ihm Beſprechungen der Schriften folgender Autoren: Berger, Dieterici, Clouin, Gaſparin, v. Géranda, Henequin, Hermann, Hubeck, Hoffmann, Kleinſchrod, Kudler, Labat, Lehzen, Macarel, Mac Culloch, Malchus, Martineau, Medicus, Murhard, Nebenius, Oſiander, Prittwitz, Rauer, Redoul, v. Rotteck, v. Schlieben, Senior, Trébuchet, Villermé, Buy ꝛc. — 2) in Congrès international de statistique, 2e session, 10/15 sept. 1855, Paris 1858: Sur la statistique officielle de Bade. — 3) in Journal des Economistes, Paris: Ce qu'il comprend dans l'économie politique, Bd. XXXVI, 1858, S. 245 ff. — 4) in Pölitz' Jahrbüchern, Leipzig: Betrachtungen über die Volksvermehrung, Jahrg III, 1830, Bd. II, S. 1 ff. — Zur Statiſtik von Baden, Jahrg. III, 1830, Bd. II, S. 238/40. — 4) in Zeitſchr. ſ. Staatsw., Tübingen: Ueber Begriff und Weſen der Polizei, Bd. IX, 1858, S. 605 ff. — Ueber den kleinſten Umfang eines Bauerngutes, Bd. XII, 1858, S. 214 ff. — Bemerkungen über die Volkswirtſchaftslehre und ihr Verhältnis zur Sittenlehre, Bd. XXVI, 1870 (Jubelband), S. 108/121. — 5) in Zeitſchrift des Vereins für deutſche Statiſtik, Berlin: Beiträge zur Statiſtik von Baden, Jahrg. I, 1847, S. 214 ff.

Rau iſt als gründlichſter, wenn auch nicht bedeutendſter Syſtematiker der individualiſtiſchen Schule zu betrachten, welche den Sieg der wirtſchaftlichen Freiheit verfolgt, die Adam Smith in England begründete und die durch Jean B. Say in Frankreich feſten Fuß faßte. Die alte kameraliſtiſche Methode, welche zu Raus Studienzeit noch den akademiſchen ſtaatswiſſenſchaftlichen Lehrgang beherrſchte, ſchuf auch in ihm einen Proſelyten für die wirtſchaftlichen Anſchauungen der älteren deutſchen Theoretiker, wovon ſeine früheſten Veröffentlichungen Zeugnis ablegen. So offenbart er in ſeinen Schriften über Zunftweſen und Luxus teils eine Billigung des Zunftzwanges und feindſelige Haltung gegen die Gewerbefreiheit, teils einen merkantiliſtiſchen Beförderungstrieb der einheimiſchen Induſtrie, auch in der Schrift über Handelsbilanz findet dieſe merkantiliſtiſche Richtung ihre Vertretung, und in ſeinen „Anſichten der Volkswirtſchaft" wird die Beſchränkung des Getreidehandels in protektioniſtiſchem Sinne empfohlen. Nur ſchrittweiſe und bedächtig trat er zu der Smith-Sayſchen Schule über, nahm die Ricardoſche Rententheorie an, trat für Handels- und Gewerbefreiheit ein und ſchloß ſich auch in der Lehre von den Abſatzwegen der Sayſchen Doktrin an.

In ſeiner zwiſchen abſtraktem und konkretem Werte unterſcheidenden Werttheorie faßt er den Wert ſelbſt als Fähigkeitsgrad für die Qualität eines Sachgutes auf, zur Förderung menſchlicher Zwecke ſich gebrauchen zu laſſen. In ſeiner Preistheorie lehnt er ſich an die Hermanniſche Lehre an, als Preisbildungsfaktoren nimmt er den Wert, dezw. Gebrauchswert, die Produktionskoſten und die Intenſität des Angebotes und der Nachfrage, als Gütermengenbegehrungsklaſſifikator an; nur iſt die Hermanniſche Lehre ausgebildeter und tiefer, deſſen ſubtile Unterſcheidung z. B., daß die Produktionskoſten nicht immer eine preisbeſtimmende Wirkung zu äußern brauchten, ſondern häufig durch den Preis ſelbſt beſtimmt würden, von Rau nicht adoptiert iſt. Als Steuertheoretiker ſteht Rau auf dem Boden der vier Smithſchen Steuerregeln, iſt gegen die Belaſtung des Arbeitslohnes und für Steuerbefreiung der niedrigſten Einkommenklaſſen,

er foedert Gleichmäßigkeit des Steuerveranlagungsmaßstabes und als Kriterium für die Steuerfähigkeit der Censiten das reine Einkommen. Raus Lehrbuch der politischen Oekonomie galt den Inhabern der staatswissenschaftlichen Katheder Deutschlands bis zum Anfang der sechziger Jahre als maßgebendes Kompendium des bezüglichen Lehrstoffes, die Einteilung dieses Weeles brachte es mit sich, daß er im praktischen Teile, also der Volkswirtschaftspolitik, mit gewissen Theorien seiner Volkswirtschaftslehre in Konflikt geriet. Aus diesen Gegensätzen ergaben sich, namentlich nachdem er sich in seiner Rektoratslehre von 1847 als Anhänger der freien Konkurrenz bekannt hatte, Anfeindungen, die im wesentlichen nur den Mangel einer bestimmten Stellungnahme Raus zur Ethik der Volkswirtschaft hervorhoben. Als strengee Smithianer mußte er auch die Verantwortung für den Satz Adam Smiths tragen: „Der Privategoismus führt immee von selbst notwendig zum Gemeinwohle."

Vergl. übee Rau: Knies, Die politische Oekonomie vom Standpunkte dee geschichtlichen Methode, Braunschweig 1853, S. 24 ff. u. 5. — Nouveau dictionnaire de l'économie pol., 2. Aufl. von Coquelin und Guillaumin, Bd. II, Paris 1854, S. 491/93. — v. Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, Bd. III, Erlangen 1858, S. 315, 347. — Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Bd. II, Wien 1860, S. 619, 650/33. — Nouvelle biographie générale, Bd. XLI, Paris 1862, S. 823. — Beilage zur Augsburger Allgemeinen Zeitung, Jahrg. 1870, vom 23. III. — Schäffle, Das gesellschaftliche System, 3. Aufl., Bd. It, Tübingen 1873, S. 622, 477. — Roscher, Geschichte der Nat., München 1874, S. 847/60. — Schäffle, Bau und Leben des sozialen Körpers, Bd. III, Tübingen 1878, S. 258 ff. — Walcker, Geschichte der Nationalökonomie, Leipzig 1884, S. 118. — Meyer, Die Prinzipien der gerechten Besteuerung, Berlin 1884, S. 43 ff. — Encyclopaedia Britannica, 9. Aufl., Bd. XIX, London 1885, S. 387; Bd. XX, ebenda 1888, S. 293/94. — Ashley, Introduction to English economy, ebenda 1888, S. 4/5, 185. — Ingram, History nf political economy, ebenda 1888, S. 185. — Leser, K. H. Rau, Allgemeine deutsche Biogeaphie, Bd. XXVII, Leipzig 1888, S. 380 ff. — Zuckerkandl, Theorie des Peeises, ebenda 1889, S. 193 ff. — Ad Wagner, Fin. II: Theorie der Besteuerung, 2. Aufl., ebenda 1891, S. 7/8. — Cossa, Introduzione allo studio dell' economia politica, 3. Aufl, Mailand 1892, S. 19, 23, 25, 136, 149, 250, 420/21 u. ö.

Lippert.

Raubbau im Bergbau s. Bergbau (II. Bd. S. 364 fg., insbes. S. 371 fg.).

Raubbau und Statik.

(Bodenhaushalt.)

Unter Raubbau versteht man eine Ausübung der Landwirtschaft, bei welcher man dem Boden durch die Ernten mehr Pflanzennährstoffe entzieht, als man ihm in der gegebenen Düngung zuführt.

Der Begriff des partiellen Raubbaues liegt schon vor, wenn auch nur einer der zahlreichen Pflanzennährstoffe, z. B. die Phosphorsäure oder das Kali, mehr aus- als eingeführt wird.

Der Begriff „Raubbau" ist von J. v. Liebig zuerst klargelegt worden. (Siehe dessen „Die Chemie in ihrer Anwendung auf Agrikultur und Physiologie", 7. Auflage, 1862.) Nach Begründung seiner Mineraltheorie hatte Liebig zahlreiche Rechnungen über die Erschöpfung und den Ersatz der Pflanzennährstoffe bei verschiedenen Wirtschaftsweisen ausgeführt und war dabei zu dem Ergebnis gekommen, daß im großen und ganzen von der Landwirtschaft zu jener Zeit ein Raubbau betrieben wurde, welcher unmöglich längere Zeit ohne Schaden für die Ertragsfähigkeit der Felder fortgesetzt werden könne — es ergab sich hieraus der Schluß, daß man zur Erhaltung der Fruchtbarkeit die dem Boden entzogenen Nährstoffe voll und ganz wiederersetzen müsse und daß man, wenn man diesem Erfordernis nicht Rechnung trage, in nicht zu ferner Zeit eine Erschöpfung der Felder zu gewärtigen habe, wie sie in der Geschichte an zahlreichen Stellen nachzuweisen sei. Gerade dieser Nachweis der schädlichen Folgen des Raubbaues an historischen Beispielen bildet eine der interessantesten Episoden der Liebigschen Schriften und wird für alle Zeiten, wenn auch in demselben mancher Punkt anfechtbar ist, ein klassischer Merkstein bleiben, weil seitdem die Umkehr der Landwirtschaft und der Aufbau derselben auf rationeller, naturwissenschaftlicher Grundlage vollzogen ist.

Von den Beispielen, welche Liebig für die schädlichen Folgen des Raubbaues mitteilt, mögen nur folgende hier kurz erwähnt werden.

Griechenland, früher reich bevölkert und imstande, seine Bewohner zu ernähren, habe schon gegen 700 v. Chr. Zeichen der Bodenerschöpfung gezeigt und die Klagen über die zunehmende Unfruchtbarkeit des Bodens hätten sich immer mehr gesteigert — die Folge sei eine Neigung zur Auswanderung aus dem Lande, welches seine Bewohner nicht mehr ernähren konnte, gewesen.

Italien sei früher ein reich bevölkertes Land gewesen, mit einem blühenden Landbau zur Zeit der Latiner; mit der Herrschaft der Römer habe der Raubbau begonnen und die Folge sei gewesen, daß der Boden bald nicht genug Brotkorn trotz der abnehmenden Bevölkerung habe produzieren können. Die Abgabe von Korn aus Staatsmagazinen habe schon um das Jahr 170 v. Chr. unter Scipio begonnen und man sei gezwungen gewesen, auf andere, vorläufig noch reichliche

Kornmengen produzierende Länder zurückzugreifen — so zunächst auf Sicilien, welches aber auch bald der Erschöpfung anheimgefallen sei, sodann auf Kleinasien, welches schon unter den Gracchen als Staatsdomäne erklärt worden sei. Die Bodenerschöpfung habe sich von Jahrhundert zu Jahrhundert gesteigert und unter den Kaisern ihren Höhepunkt erreicht; man könne dieses daraus ersehen, daß schon damals spezifische Landwirtschaftsschriftsteller aufgetreten seien, welche sämtlich die Frage, wie der Erschöpfung entgegenzutreten sei, erwogen hätten. Die Bodenerschöpfung und die Unmöglichkeit der Ernährung seiner starken Bevölkerung habe wohl auch mit Konstantin den Großen bewogen, den Sitz seiner Regierung von Rom nach Konstantinopel zu verlegen. Spanien habe unter der Kaiserregierung zu den reichsten und blühendsten Ländern gehört, das seine höchste Blüte unter den Mauren erreicht habe, damals sei die Bevölkerung mindestens zwei bis dreimal so stark als später gewesen und trotzdem sei das Land imstande gewesen, seine Bewohner zu ernähren. Sechshundert Jahre später sei es durch den Raubbau so unfruchtbar geworden, daß es nicht mehr die auf die Hälfte oder ein Drittel geschwundene Bevölkerung habe ernähren können. Das schlagendste Beispiel für die unheilvolle und gleichzeitig schnelle Wirkung des Raubbaues bilde aber der Norden Amerikas, dessen Erträge in wenigen Jahrzehnten um die Hälfte für den Weizen, ein Drittel für die Kartoffeln abgenommen hätten. (Durch eine rationelle Düngerwirtschaft sind übrigens die schädlichen Wirkungen des ursprünglich betriebenen Raubbaues in Amerika längst beseitigt.)

Wenn man nun auch annehmen darf, daß der unterlassene rationelle Ersatz der durch die Ernten entzogenen Nährstoffe nicht die einzige Ursache des Zurückgehens der Bodenerträge gewesen ist, da die in allen Ländern, welche Liebig zur Beweisführung heranzieht, betriebene Entwaldung und die infolge derselben eingetretene, in der Verminderung und ungünstigen Verteilung der Niederschläge begründete Aenderung des Klimas zweifellos auch einen wesentlichen Einfluß auf die Ertragsfähigkeit des Bodens gehabt hat, so muß doch zugegeben werden, daß die Hauptursache der Unfruchtbarkeit in dem Raubbau gelegen hat, und Liebig hat sich ein unsterbliches Verdienst dadurch erworben, daß er auf diese Folgen in eindringlichster Weise hingewiesen und gleichzeitig auch die Maßregeln, durch welche man den Raubbau vermeiden und die Fruchtbarkeit des Bodens nicht allein dauernd erhalten, sondern sogar vermehren kann, angegeben hat. Diese bestehen nicht nur in einem Ersatz des dem Boden durch die Ernten entzogenen Nährstoffkapitals, sondern unter Umständen sogar in einer Vermehrung desselben behufs Erzielung höherer Ernten.

Es darf demnach als erwiesen gelten, woran bei dem heutigen Stande der Landwirtschaft auch niemand mehr zweifelt, daß ein unterlassener Ersatz der durch die Ernten dem Boden entzogenen Nährstoffe zu einem Untergang der Fruchtbarkeit führen muß, aber es bleibt zu erörtern, ob die Folgen des Raubbaues auch heute noch bei unserer Kenntnis des Nährstoffbedürfnisses der Kulturpflanzen bedrohliche sind, in welcher Weise sich dieselben überhaupt geltend machen und ob man in der Lage ist, die Folgen eines betriebenen Raubbaues in absehbarer Zeit wieder auszugleichen.

Ueber die Folgen eines fortgesetzten Anbaues von Kulturpflanzen ohne jede Düngung geben uns Versuche, welche von Christiani-Kerstenbruch („Fünfzig Jahre ohne Düngung", veröffentlicht im „Landwirt" 1878), Lawes und Gilbert (vergl. die Rothamstedter Publikationen derselben) Aufschluß.

Christiani stellte seine Versuche in dem ausnahmsweise reichen Boden des Oderbruchs (derselbe enthielt 0,34 % Stickstoff, 0,244 % Kali, 0,263 % Phosphorsäure, 0,62 % Kalk), Lawes und Gilbert dagegen in einem viel ärmeren Boden an und wenn auch die 50jährige Versuchsanstellung von Christiani und die 52jährige von Lawes und Gilbert keine Schlüsse für die Weltgeschichte zulassen, dürften wir doch aus demselben manche für unsere Verhältnisse passende Betrachtung entnehmen.

In dem Boden von Lawes und Gilbert, einem ziemlich schweren Lehm, welcher im Durchschnitt mit der üblichen Düngung in der Fruchtfolge nicht mehr als 22—24 hl Weizen pro ha trug, erntete man bei fortgesetztem Weizenbau auf den Parzellen ohne Düngung und mit einer alle Nährstoffe umfassenden Düngung in 4jährigen Durchschnitten:

	ungedüngt	volle Düngung
	kg Weizenkörner pro ha	
1845—48	1320	1905
1849—52	1170	2040
1853—56	1031	2632
1857—60	1167	2680
1861—64	1100	3254
1865—68	895	2738
1869—72	875	2535
1873—76	690	2266
1877—80	655	3109
1881—84	875	2735
1885—88	881	2576
1890	820	2358

Aus diesen Zahlen ist zu ersehen, daß unter gewöhnlichen Verhältnissen gleich bei dem erstmaligen Anbau ohne Düngung ein sehr erheblicher Rückgang im Ertrage eintritt (1905 kg gegen 1320 kg Weizenkörner

pro ha), welcher sich alsdann im stetigen Sinken von Jahr zu Jahr kennzeichnet, bis endlich unter den vorliegenden Verhältnissen bei einem Ertrage von 700—800 kg Weizenkörnern pro ha eine Gleichmäßigkeit erzielt wurde, von welcher zwar durch die Jahreswitterung gewisse Abweichungen verursacht wurden, die aber eine gewisse Grenze, 655—895 kg nicht überschreiten. Daß schließlich ein solches Gleichbleiben der Erträge erzielt wird, erklärt sich daraus, daß alljährlich von der mineralischen Grundlage der Ackererde durch die fortschreitende Verwitterung eine gewisse Menge von Nährstoffen frei gemacht und durch die Atmosphäre eine gewisse Menge von Stickstoffverbindungen zugeführt wird, durch welche zusammengenommen eine gewisse Produktion ermöglicht wird; dieselbe betrug aber bei den Versuchen von Lawes und Gilbert nur rund ein Drittel der durch die Düngung erreichbaren.

Man lernt somit, daß ein Boden auch bei noch so lange fortgesetztem Raubbau nicht vollkommen unfruchtbar, sondern nur in großem Maßstabe in seiner Ertragsfähigkeit geschädigt wird — wenn allerdings die mineralische Grundlage ganz der Zersetzung anheimgefallen ist, wozu aber wohl Jahrtausende gehören dürften, dann würde eine vollkommene Unfruchtbarkeit eintreten. Bei den Versuchen Christianis in einem reicheren Boden dauerte es begreiflicherweise längere Zeit, ehe die Erträge sanken, aber solches trat schließlich auch ein, namentlich als man stark zehrende Feldfrüchte wie die Zuckerrübe in häufiger Wiederkehr in der Fruchtfolge brachte; nach 40 Jahren trug das betreffende Land nur noch 9501 kg Zuckerrüben (gegen 32551 mit einer vollen Düngung) und 1938 kg Gerstenkörner (gegen 2551 gedüngt).

Wenn wir nun an der Hand der vorstehenden Zahlen die wirtschaftliche Möglichkeit und Rentabilität des Raubbaues in längerer Fortsetzung prüfen wollen, so müssen wir zu dem Ergebnis kommen, daß der absolute Raubbau, d. h. eine Wirtschaftsweise ohne jeden Dünger, auch auf dem reichsten Lande in so kurzer Zeit ein derartiges Sinken der Erträge im Gefolge hat, daß an eine Rentabilität des Feldbaues unter diesen Verhältnissen nicht zu denken ist und man braucht keine Besorgnis zu haben, daß eine solche Wirtschaftsweise in größerem Umfange noch jemals ausgeführt werden kann, denn mit einer Ernte von 700—800 kg Weizen pro ha ist eine rentable Landwirtschaft nur unter ganz außergewöhnlichen Verhältnissen zu betreiben.

Dagegen steht es mit dem partiellen Raubbau, bei welchem nur der eine oder andere Nährstoff in der Düngung nicht in ausreichendem Maße zugeführt wird, anders. Beispiele für einen solchen erlieben wir heutzutage noch in großer Zahl und es wird noch lange Zeit dauern, ehe die richtige Erkenntnis in dieser Beziehung überall durchgedrungen ist. So arbeiten die meisten Zuckerrübenwirtschaften mit einem sehr erheblichen Fehlbetrage an Kali, welches bekanntlich dem Boden durch die Zuckerrübe in großer Menge entzogen und mit dem Verkaufe der Rüben ausgeführt wird, wenn nicht die in der Fabrik erzeugte Melasse in derselben Wirtschaft verfüttert wird, was beiläufig bemerkt z. B. nur ausnahmsweise geschieht.

Ebenso ist es mit der Kartoffelstärkefabrikation, bei welcher der größte Teil des in den Kartoffeln enthaltenen Kalis mit den Waschwässern der Stärke verloren geht; dagegen ist die Spiritusfabrikation bezüglich des Bodenhaushalts ein sehr rationelles Gewerbe insofern, als die Abfälle derselben, die Schlempe, fast ausnahmslos in der eigenen Wirtschaft verfüttert wird. Bei reiner Körnerwirtschaft, indem man in den Körnern den größten Teil der zur Produktion einer Getreideernte notwendigen Phosphorsäure ausführt, hat man mit einem Phosphorsäuredefizit zu rechnen ꝛc. Die Beispiele eines partiellen Raubbaus sind also so gar selten nicht. Ein solcher partieller Raubbau kann nun unter Umständen weit schneller als ein totaler zu einer Erschöpfung des Feldes führen, weil man, indem in der einseitigen Düngung gewisse zur Produktion notwendige Nährstoffe zugeführt werden, die Möglichkeit hoher Ernten herstellt, solange der Vorrat der übrigen für die Produktion dieser Ernten erforderlichen Nährstoffe im Boden reicht. Solches ist z. B. durch eine einseitige Stickstoffdüngung, welche somit im allgemeinen als vollkommen verwerflich erscheint, zu erreichen, und diese wird mit Recht der Peitsche, durch welche man den letzten Rest der Kraft aus dem Boden herausholen kann, verglichen. Unter allen Umständen kann man allerdings eine partielle Raubwirtschaft, wenn dieselbe bewußt betrieben wird, auch nicht verwerfen. Gewisse Bodenarten haben fast immer einen Ueberschuß eines bestimmten Nährstoffes über die anderen; so ist der Lehm- und Thonboden fast immer einseitig reich an Kaliverbindungen, während er die übrigen Nährstoffe nicht in gleichen Mengen enthält; es entspricht nun zwar einer gewissen Vorsicht bei der Bewirtschaftung dieser Bodenarten, wenn man die dem Boden entzogene Kalimenge, trotzdem ein großer Ueberschuß davon vorhanden ist, wieder ersetzt, aber die Erfahrung lehrt, daß man in diesen Bodenarten sehr lange ohne eine Kalidüngung und ohne Beeinträchtigung der Er-

träge, selbst kalibedürftiger Pflanzen, wie der Zuckerrübe, wirtschaften kann. Man hat z. B. in den alten Rübenwirtschaften der Provinz Sachsen die Kalierschöpfung stets wohl im Auge behalten und von Zeit zu Zeit Düngungsversuche mit Kalisalzen angestellt, aber bis vor kurzem meistens ohne jeden, immer aber ohne einen durchschlagenden Erfolg, der erst jetzt nach 40—50jährigem Kaliraubbau einzutreten scheint. Es wäre nun vollkommen unrentabel gewesen, wenn man während der 40 bis 50 Jahre, seitdem der Rübenbau betrieben wird, Geld für die Beschaffung der Kalisalze ausgegeben hätte, wo ein Erfolg durch dieselben in keiner Weise zu verzeichnen gewesen wäre, aber es versteht sich von selbst, daß ein solches Verfahren nur unter steter Prüfung des Nährstoffzustandes der Felder gutgeheißen werden kann. Ein anderes Beispiel ist der Moorboden; in diesem wird bewußt eine Raubwirtschaft des Stickstoffs betrieben; der Moorboden enthält in seiner Trockensubstanz ungefähr 2—3% Stickstoff in organischer Substanz und hiervon wird durch die Zersetzung der Moorsubstanz im Laufe eines Jahres weit mehr in Pflanzennahrung übergeführt, als die Pflanzen überhaupt zur höchsten Produktion verwerten können. Wollte man nun im Moorboden trotzdem mit Stickstoff düngen, so würde dies Verfahren absolut zu verwerfen sein, denn der Moorboden birgt eben einen unerschöpflichen Stickstoffschatz. Auch ein anderer Fall des Raubbaues kann zulässig erscheinen. Ein Pächter, welcher für eine gewisse Zeit ein Gut erpachtet hat, ist bestrebt, dasselbe möglichst schnell auf die höchste Ertragfähigkeit zu bringen, wenn er dasselbe, wie es häufig der Fall ist, in einem erschöpften Zustande von seinem Vorgänger übernahm; er wird zu diesem Zwecke einen großen Ueberschuß von Pflanzennährstoffen in der Düngung einverleiben, um bald der höchsten Ernten sicher zu sein. Wenn er nun das Gut abzugeben hat, kann man billigerweise von ihm nicht verlangen, daß er den zugeführten Nährstoffüberschuß seinem Nachfolger unentgeltlich überlassen soll, und da eine Form für die Bewertung der von ihm im Boden angesammelten Nährstoffe schwer zu finden ist, wird er in den letzten Jahren seiner Pacht, soweit ihm dieses kontraktlich möglich ist, bestrebt sein, den Nährstoffüberschuß aus dem Boden wieder herauszunehmen und niemand wird es ihm verdenken, wenn er in den letzten Jahren einen gewissen Raubbau betreibt. Dieser Raubbau hat übrigens unter diesen Verhältnissen seine enge Grenze, denn die Gefahr, daß der Pächter durch ein zu frühes Sinken der Erträge, wenn er den Raubbau zu früh anfängt, mehr als durch die Ausgaben für die Düngung geschädigt wird, ist eine sehr naheliegende, und mancher abgehende Pächter hat solches durch die Mißernte der letzten Jahre zu seinem Schaden erfahren.

Bei der intensiven Landwirtschaft verbietet sich der Raubbau ganz von selbst, denn diese muß auf einer bestimmten Fläche bestrebt sein, rentabel die denkbar größten Mengen von Ernteprodukten zu erzeugen und sie kann solches nur durch die Anwendung großer Nährstoffkapitalien, neben dem Anbau der ertragreichsten Varietäten der Kulturpflanzen, wie sie die moderne Züchtung in so ausgezeichneter Weise geschaffen hat, erreichen. Diese Varietäten sind aber ausnahmslos sehr anspruchsvolle Pflanzen und wenn man sichere Ernten machen will, genügt es keineswegs, denselben einen einfachen Ersatz der durch die Ernten ausgeführten Nährstoffe zu bieten, sondern man ist unter diesen Verhältnissen gezwungen, mindestens das 1½fache, sicherer aber das Doppelte des Nährstoffbedarfs in der Düngung zu bieten.

Von den in der Düngung dargebotenen Nährstoffen geht nämlich ein Teil im Boden in schwer lösliche Verbindungen (z. B. das Kali und die Phosphorsäure) über und es ist den Pflanzen vollkommen unmöglich, die ganze Menge der in der Düngung enthaltenen Nährstoffe während einer Vegetationsperiode aufzunehmen; wieviel aber von dem im Boden verbleibenden Rest in späteren Jahren zur Wirkung kommt, soll dahingestellt bleiben. Bezüglich der Phosphorsäure hat wenigstens der Verfasser bei den von ihm angestellten Versuchen so eigene Erfahrungen gemacht, daß er an eine sehr hohe Bewertung dieses im Boden verbleibenden Nährstoffes nicht denken mag. In der intensiven Landwirtschaft leben wir also in dem Zeitalter der Düngung mit großen Nährstoffüberschüssen oder gehen wenigstens einem solchen demnächst entgegen, wenn wir konkurrenzfähig bleiben wollen. Werden wir nun aber dauernd in der Lage sein, eine solche verschwenderische Wirtschaft mit Pflanzennährstoffen zu betreiben? Daran ist kaum zu zweifeln. Für die Erschöpfung und den Ersatz können in Frage kommen der Kalk, der Stickstoff, das Kali und die Phosphorsäure, die in größeren Mengen von den Pflanzen gebraucht werden, während alle übrigen Nährstoffe in sehr geringen Mengen notwendig und außerdem in der Natur in so großen Mengen verbreitet sind, daß sie nicht in Betracht kommen. Der Kalk findet sich nun in so mächtigen Ablagerungen vor, daß an einen Kalkmangel niemals zu denken ist; der Stickstoff ist in der Form, in welcher er von den Pflanzen gebraucht wird (als Ammoniak und Salpeter), allerdings in der Natur zwar in großen, aber nicht unerschöpflichen Mengen vorhanden

und es kann sehr wohl an eine bedrohliche Erschöpfung der Guano- und Salpeterlager gedacht werden; seit man aber weiß, daß gewissen Pflanzen von der Klasse der Leguminosen die Fähigkeit innewohnt, den freien atmosphärischen Stickstoff aufzunehmen, in Stickstoffverbindungen umzuwandeln und diese in ihrer ganzen Pflanzenmasse oder ihren Wurzelrückständen im Boden zurückzulassen, verfügt man über eine unerschöpfliche Quelle von stickstoffhaltiger Pflanzennahrung, so daß die Stickstofffrage, welche bis vor kurzem eine sehr zweifelhafte war, weil mit der Erschöpfung der Guano- und Salpeterlager die intensive Landwirtschaft, welche sich vorwiegend derselben bedient, unmöglich zu werden drohte, kein Bedenken für die Zukunft erweckt. Auch die Kalifrage ist unbedenklich — die Staßfurter Ablagerungen der Kalifalze verbreiten sich über so große Landstriche und alljährlich finden neue Aufschlüsse derselben statt, daß man in denselben einen schier unerschöpflichen Schatz für die Zukunft hat. Etwas weniger sicher ist die Frage bezüglich der Phosphorsäure — die Ablagerungen phosphorsäurehaltiger Mineralien sind nicht so verbreitet, wie diejenigen der kalihaltigen — aber immerhin sind diese Ablagerungen sehr große — namentlich scheint Amerika in seinen Florida-Phosphaten reichlich bedacht zu sein und für absehbare Zeiten kann auch hier an einen Mangel nicht gedacht werden. Es liegt daher die volle wirtschaftliche Berechtigung vor, das Gegenteil des Raubbaues, nämlich eine im gewissen Sinne verschwenderische Nährstoffwirtschaft, welche zur Zeit die rentabelste ist, zu betreiben.

Es wäre endlich noch die Frage zu besprechen, „welche Aussichten bestehen, die schädlichen Folgen eines einmal betriebenen Raubbaues durch eine rationelle Düngerwirtschaft zu beseitigen“?

Auf der einen Seite steht Liebig mit seinen Anhängern, welche in dieser Beziehung schwarz sehen und der Meinung sind, daß die schädlichen Folgen des Raubbaues nicht leicht oder überhaupt nicht zu beseitigen sind, weil es sich bei einer vollständigen Erschöpfung nicht allein um diejenige der oberen Ackerschicht, sondern auch des Untergrundes, welchen man durch die Düngung mit den wichtigsten Pflanzennährstoffen, der Phosphorsäure und dem Kali, infolge der Absorption dieser Nährstoffe in den oberen Schichten, nicht wieder anreichern könne, handle. Auf der anderen Seite steht zur Zeit die Mehrzahl der Agrikulturchemiker, welche der Ansicht sind, daß eine Nährstoffarmut der Ackerkrume durch eine starke Düngung mit einem Schlage zu beseitigen ist, während es von denselben sehr stark bezweifelt wird, daß der Untergrund überhaupt wesentlich zur Ernährung der Pflanzen, mit Ausnahme der Versorgung derselben mit Wasser, beizutragen habe. Soviel steht wenigstens fest, daß die Pflanzen, wenn sie in der Ackerkrume genügende Mengen von Nährstoffen vorfinden, des Zuschusses durch den Untergrund nicht unbedingt bedürfen; ein Versagen des Bodens für gewisse Pflanzen infolge der Erschöpfung des Untergrundes ist übrigens auch für die tiefwurzelnden Gewächse mit voller Sicherheit nicht nachgewiesen und endlich sprechen die gleich mitzuteilenden Erfahrungen über die Wiederherstellung der Fruchtbarkeit erschöpfter Felder durch die Düngung dafür, daß der Untergrund kaum in Betracht kommt. Beispiele für die Wiederherstellung der Fruchtbarkeit in hohem Grade erschöpfter Felder giebt es nun zahlreiche und wir wollen von denselben nur die bei den Versuchen von Lawes und Gilbert einerseits und Christiani andererseits gemachten Erfahrungen mitteilen.

In den Jahren 1852—1863, in denen das Feld mit voller Düngung bewirtschaftet wurde, ernteten Lawes & Gilbert an Weizen:

	kg Körner pro ha	kg Stroh pro ha
1852—1863	2718	6470

Alsdann blieb das Feld 20 Jahre ungedüngt und es wurde nun geerntet:

	kg Körner pro ha	kg Stroh pro ha
1864—1870	1275	2196
1874—1883	809	1369

Die Erträge des Feldes waren somit binnen kurzem auf dieselbe Zahl gesunken, als wenn überhaupt keine Düngung gegeben worden wäre. Nunmehr wurde von 1884 ab wiederum die volle Düngung gegeben und die Erträge stellen sich dabei folgendermaßen:

	kg Körner pro ha	kg Stroh pro ha
1884	2430	5118
1885	2583	5448
1886	3032	4821
1887	2797	4553
1888	2201	4559
1889	1937	3799
1890	2834	5746
Mittel	2545	4849

Auf dem Felde, welches ununterbrochen mit voller Düngung bewirtschaftet war, wurde geerntet:

	Mittel: kg Körner pro ha	kg Stroh pro ha
1884—1890	2724	4701

Auch die bei dem Christianischen Versuche „fünfzig Jahre ohne Düngung“ wurde, nachdem das Feld durch einen 33 Jahre ohne Düngung fortgesetzten Anbau bis auf ein Minimum der Ertragsfähigkeit herabgekom-

men war, durch eine volle starke Stallmistdüngung die Ertragsfähigkeit mit einem Mal wieder bis auf die ursprüngliche Höhe desjenigen Versuches, bei welchem dauernd mit der üblichen Düngung gewirtschaftet wurde, gebracht. Diese beiden Beispiele sind außerordentlich lehrreich, denn sie zeigen, daß die Besorgnis vor den dauernden schädlichen Folgen des Raubbaues mindestens übertrieben ist, wenn eine solche überhaupt besteht, denn man konnte in den vorliegenden Fällen die Ertragsfähigkeit, welche so gut wie vollkommen durch den Raubbau verloren gegangen war, schnell und ganz wiederherstellen. Allerdings darf von den Ergebnissen der Versuchsfelder nicht ohne weiteres der Schluß auf die Verhältnisse der großen Praxis gezogen werden, daß die Wiederherstellung der Fruchtbarkeit dort ebenso schnell gelingen werde, denn jedermann weiß, daß es immerhin einige Zeit dauert, ehe ein heruntergekommenes Feld wieder zur vollen Ertragsfähigkeit gebracht wird, die Ursache hiervon ist aber zweifellos keine chemische, sondern eine mechanische, denn ein mit Raubbau bewirtschaftetes Feld wird nicht allein an Nährstoffen, sondern auch an der die gute mechanische Beschaffenheit bedingenden organischen Substanz verarmt werden und diese ist allerdings in der Form, wie sie günstig im Boden wirkt, nicht ganz schnell zu beschaffen.

Wir kennen aber jetzt den Anbau der große Massen von solcher organischen Substanz liefernden Stickstoffsammler, teils als Haupt- und teils als Zwischenfrüchte, und hierdurch wird dem Uebel der schlechten mechanischen Beschaffenheit ebenfalls in kurzer Zeit, wenn auch nicht so schnell als der Nährstoffarmut, welche, wie gesagt, mit einem Schlage zu beseitigen ist, wirksam zu begegnen sein.

Wir kommen also zu dem Schlusse, daß wir vor den schädlichen Folgen eines Raubbaues nicht mehr die gleiche Besorgnis, wie eine solche früher vollkommen berechtigt war, zu hegen brauchen, denn die moderne naturwissenschaftliche Forschung hat uns alle Verhältnisse, welche bei Beseitigung der schädlichen Folgen des Raubbaues in Frage kommen, beherrschen gelehrt.

Will man nun entweder den einfachen Ersatz der dem Boden durch die Ernten entzogenen Nährstoffe geben oder mit einem Ueberschuß von gewissen Nährstoffen in der Düngung wirtschaften (für alle Nährstoffe wird solches allerdings nur in den seltensten Fällen nötig sein) unter allen Umständen muß man sich alsdann über diejenigen Mengen von Nährstoffen, welche man für die verschiedenen Zwecke in der Düngung zur Ergänzung des in der eigenen Wirtschaft vorhandenen Düngerkapitals zuzuführen hat, klar werden, denn einerseits rächt sich ein Mangel an Nährstoffen, während andererseits ein zu großer Ueberschuß als eine Verschwendung zu bezeichnen ist. Um diesen Zweck zu erreichen, bleibt nichts übrig, als in jeder geordneten, rationellen Landwirtschaft eine *Buchführung über die Nährstoffe einzurichten*, welche den gewünschten Aufschluß über den Nährstoffzustand der Felder geben soll. Eine solche Bodenstatik auf richtiger Grundlage einzuführen, sind die wissenschaftlichen Landwirte bereits seit langer Zeit bestrebt gewesen, es läßt sich aber nicht leugnen, daß man hierbei mit mancherlei Schwierigkeiten zu kämpfen hat, welche die praktischen Erfolge der auf eine solche Rechnung aufgebauten Düngungsmaßregeln wesentlich trüben können.

Die alte Statik geht von der Annahme aus, daß man dem Felde diejenigen Faktoren der Ertragsfähigkeit, welche man ihm durch die Ernten entzogen hat, wieder zuführen muß und schon *Albrecht Thaer* entwickelte in seinen Grundsätzen der rationellen Landwirtschaft, 1804, ein, freilich nach unseren jetzigen Begriffen unvollkommenes, statisches System, indem er annahm, daß lediglich der Humus der Träger der Fruchtbarkeit der Ackererde sei; er spricht von entzogenen Graden der Fruchtbarkeit, welche man durch den Dünger nach einer auszuführenden Berechnung ersetzen müsse.

Die Statik wurde sodann weiter ausgebildet durch *von Wulffen* (Versuch einer Theorie über das Verhältnis der Ernten zu dem Vermögen und zur Kraft des Bodens, über seine Bereicherung und Erschöpfung, Berlin 1815). *Wulffen* trennte die nahrungsfähige Materie in Reichtum und Fruchtbarkeit und fügte eine Kraft des Bodens hinzu, welche die Umwandlung des Reichtums in Fruchtbarkeit bewirke. Ein Grad Reichtum soll einem Zentner Korngewicht pro Morgen entsprechen und durch den Dünger von 2½ Zentner Stroh oder einem Zentner Heu ersetzt werden. Rechnungen auf Grund der neueren Annahmen ergeben in der That, daß die in obigen Düngermengen enthaltenen Nährstoffe gerade einen Zentner Korn produzieren können, insofern waren die Wulffenschen Annahmen nicht ohne praktischen Wert und zeugen von ausgezeichneter Beobachtung. *Hlubek* will sodann in dem Stickstoff neben der organischen Substanz den Faktor der Fruchtbarkeit sehen und die Rechnungen hauptsächlich auf diesen erstreckt wissen. Derselbe will auch zuerst die bodenbereichernden Pflanzen (Leguminosen) bei den Rechnungen berücksichtigt wissen. *Kleemann* (die Statik des Landbaues, Sondershausen 1856) geht, noch unter vollkommener Vernachlässigung der inzwischen begründeten *Liebig*schen Lehren über die

Ernährung der Pflanzen, von seinen praktischen Beobachtungen aus und sucht einen mathematischen Ausdruck für den Ersatz für den Dünger durch „Roggenwert", welchen er nach seinen wirtschaftlichen Erfahrungen nach besonderen Grundsätzen berechnet: 1 Pfund Roggenwert Ersatz soll 2½ Pfund Korngewicht Ernte erwarten lassen. Alle diese statischen Systeme standen jedoch vollkommen in der Luft, wenn sie auch für eine bestimmte Wirtschaft praktisch sein konnten, da sie von einem allgemeinen Begriff der Fruchtbarkeit, welcher nicht existiert, ausgingen.

Erst seit Liebig den Begriff „Fruchtbarkeit" in seine verschiedenen naturwissenschaftlichen Faktoren zerlegt hat und erst, seit wir wissen, daß die Fruchtbarkeit durch die Anwesenheit von bestimmten Pflanzennährstoffen, Feuchtigkeit, Wärme und physikalischen Verhältnissen bedingt wird, konnte man an eine Statik auf wirklich rationeller Grundlage gehen. Liebig war selbst der erste, welcher eine solche begründete und von ihm ist das Prinzip der Erschöpfung und des dafür notwendigen Nährstoffersatzes auf Grund von anzustellenden Rechnungen, also eine Buchführung über die Nährstoffe, in die Landwirtschaft eingeführt worden. Eine weitere Ausbildung hat dieses System durch Birnbaum und Schumacher, einen gewissen Abschluß und eine neue Reform durch Drechsler (die Statik des Landbaues, Göttingen 1869) gefunden. (Das Drechslersche Werk enthält zudem eine vollkommene Litteraturübersicht und ist die beste Quelle für das Studium der Statik des Landbaues.)

Die Statik hat die Wiederherstellung des durch die Entnahme von Ernten gestörten Gleichgewichtszustandes der Felder zur Aufgabe; so lautet der Grundsatz der alten Statik, der zwar bestechend klingt, nichtsdestoweniger aber unseren jetzigen Begriffen der Landwirtschaft durchaus nicht mehr entspricht, denn dieser Grundsatz würde nur dann zutreffend sein können, wenn das Feld, auf welches wir diesen Grundsatz zur Anwendung bringen wollen, zu Beginn der Rechnung auf dem denkbar günstigsten Fruchtbarkeitszustande gewesen wäre. Die alte Statik will aber die Fruchtbarkeit nur erhalten und sieht von der Möglichkeit einer Vermehrung derselben vollkommen ab. Für die neuere Statik müssen wir aber fordern, daß sie uns die rationellen Grundlagen zu einer wirksamen Vermehrung der Fruchtbarkeit geben soll.

In gewissem Sinne hat allerdings die alte Statik eine Berechtigung — sollten nämlich die auf Grund derselben ausgeführten Rechnungen das Fehlen irgend eines Nährstoffes in der Düngung nachweisen, dann dürfen wir mit Bestimmtheit erwarten, daß eine Vermehrung der Fruchtbarkeit bei dem einfachen Ersatz unter diesen Verhältnissen ausgeschlossen ist. Die alten statischen Berechnungen sind auch nur dann zu Recht bestehend, wenn während derselben die Fruchtfolge der Wirtschaft und die Verteilung des Düngers auf den verschiedenen Feldern vollständig gleichmäßig erfolgt, was bei der modernen Wirtschaft durchaus nicht mehr zutreffend ist. Nach Drechslers zu billigenden Ausführungen soll dagegen die Aufgabe der Statik sein:

1) In welchem Zustande befindet sich das Feld jetzt? und was soll es tragen?
2) Zweck der Düngung ist nicht der einfache Wiedererſatz der Bodenbestandteile, wie die alte Statik annimmt, sondern die Wiedererzeugung einer möglichst hohen Ernte.
3) Darum hat die Düngung nicht nach dem einfachen Wiedererſatz, der unter Umständen für eine anspruchsvolle Pflanze nicht genügen würde, sondern nach dem verschiedenen Bedarfe der verschiedenen, in dieser Düngung anzubauenden Kulturpflanzen zu erfolgen. Der alte Begriff der Statik ist somit hinfällig.

Wir benutzen die statischen Rechnungen zur Zeit nur, um uns nach Möglichkeit über den Nährstoff- d. h. Fruchtbarkeitszustand jedes einzelnen Feldes klar zu werden, und dürfen solche Rechnungen, wenn wir nur einigen Erfolg von denselben beanspruchen, nicht auf die ganze Wirtschaft, sondern müssen sie auf jedes einzelne Feld erstrecken, welches sich unter verschiedenen Verhältnissen der Düngung und des Anbaues befindet. Die statischen Rechnungen bilden alsdann die Grundlage, von welcher aus ein rationelles System der Düngung auszugehen hat, indem durch dieselben nach Möglichkeit der jeweilige Nährstoffzustand des Feldes, welcher einer Ergänzung und Vermehrung für die verschiedenen neu anzubauenden Gewächse bedarf, klargelegt wird.

Allerdings darf man von der Ausführung solcher Rechnungen zur Zeit noch nicht eine volle Sicherheit beanspruchen, denn die Grundlagen, von denen sie ausgehen, sind in vieler Beziehung noch recht mangelhaft, wie wir gleich darlegen werden, nachdem wir uns mit denjenigen Nährstoffen beschäftigt haben, auf welche sich die Rechnungen überhaupt erstrecken können. Bezüglich des wichtigsten, weil in den meisten Fällen im Boden „in minima" vorhandenen Nährstoffes des Stickstoffs, sind z. B. die Rechnungen recht trügerisch, so daß man von denselben mit Recht meistens vollständig absieht. Der Stickstoff ist nämlich im Boden ein unbestän-

diger Gast, denn schließlich gehen die organischen und ammoniakalischen Stickstoffverbindungen in salpetersaure Salze über und folgen als solche den Bewegungen der Bodenflüssigkeit, welche dieselben zum großen Teile dem Untergrunde zu- und mit dem Untergrundswasser fortführt; Lawes und Gilbert haben zwar versucht, die in gewissen Fällen auf diesem Wege verloren gehenden Stickstoffmengen festzustellen, indessen sind die Zahlen doch so schwankend, daß sie als Unterlage für eine statische Rechnung an anderen Stellen nicht zu gebrauchen sind. Dazu kommt, daß in der Ackererde sich stickstoffhaltige Substanzen unter Freiwerden von gasförmigem Stickstoff zersetzen und so ebenfalls zu Stickstoffverlusten führen, während dagegen Gewinne stehen, welche vorläufig ebenfalls rechnerisch nicht zum Ausdruck gebracht werden können, z. B. die Mengen von Stickstoffverbindungen, welche durch Regen, Tau und Schnee zugeführt werden und die durchaus nicht unbedeutend sind; es kommen noch diejenigen Mengen von Stickstoff hinzu, welche durch die stickstoffsammelnden Pflanzen im Boden zurückgelassen werden, die jene Pflanzen längst als bodenbereichernde gekennzeichnet haben, wenn man auch früher nicht wußte, worin diese bodenbereichernde Wirkung bestand. Bezüglich der Stickstoffdüngung ist daher der Landwirt auf seine Erfahrung und seinen praktischen Blick angewiesen, der ihm zeigen muß, eine wie starke Stickstoffdüngung ihm die höchsten Ernten gewährleistet; er wird allerdings dabei die stickstoffsammelnde Thätigkeit der betreffenden Pflanzen in einem bestimmten Stickstoffwert für die Nachfrucht zum Ausdruck bringen können, im allgemeinen von der Durchführung einer speziellen statischen Rechnung aber kaum einen praktischen Erfolg erwarten können.

Günstiger steht die Sache bezüglich der Mineralstoffe, von denen übrigens als in größeren Mengen von Pflanzen gebrauchte, der Kalk, das Kali und die Phosphorsäure in Betracht kommen — bezüglich der übrigen Nährstoffe, Magnesia, Eisen, Chlor, Schwefelsäure, Natron ist eine Rechnung ganz überflüssig und lediglich als Spielerei zu bezeichnen. Die in der Düngung zugeführten Mengen ersterer Stoffe verbleiben ohne Verluste im Boden, soweit sie nicht durch Ernten und durch das Untergrundwasser fortgeführt werden, und letzteres kann keinen großen Verlust verursachen, da das Kali und die Phosphorsäure einer energischen Absorption durch die Ackererde unterliegt und hierdurch im Boden schwer löslich wird. Lawes und Gilbert schätzen zum Beispiel nach ihren Versuchen, daß jährlich durch die Untergrundsfeuchtigkeit höchstens 2—2½ kg Phosphorsäure pro ha und unter gewöhnlichen Verhältnissen 4 kg Kali pro ha verloren gehen, nur bei einer außergewöhnlich starken Kalidüngung steigert sich der Verlust auf 10 kg pro ha. Nach Wohltmann sind diese Verluste sogar noch erheblich geringer, so daß durch dieselben eine wesentliche Trübung der angestellten Rechnungen nicht zu erwarten ist, der Sicherheit halber nimmt man aber die von Lawes und Gilbert ermittelten Zahlen als die maximalen Verluste an. Die Verluste, welche der Kalkvorrat des Bodens erleidet, sind dagegen bedeutend größer und da man die Wichtigkeit eines ausreichenden Kalkvorrates im Boden immer mehr würdigen lernt, ist die Verfolgung des Kalkzustandes eine sehr wichtige Aufgabe der Statik. Ueber die Höhe der Kalkverluste geben nun die Versuche von Lawes und Gilbert einigen Aufschluß insofern, als man aus denselben wenigstens ersehen kann, bei welcher Wirtschaftsweise die Kalkverluste am größten und geringsten sind. Am größten sind dieselben, wenn neben stickstoffhaltigen Düngemitteln größere Mengen salzhaltiger Düngemittel, namentlich aber die rohen Kalisalze angewendet werden; die Basen dieser Salze wirken infolge des Austausches bei der stattfindenden Absorption geradezu entkalkend und wir begegnen damit der bemerkenswerten Thatsache, daß, wenn wir ein Feld durch die Düngung mit Staßfurter Salzen an Kali anreichern, wir dasselbe gleichzeitig kalkarm machen. Unter gewöhnlichen Verhältnissen beziffern sich die Kalkverluste nach Lawes und Gilbert auf rund 250 kg Kalk pro ha, neben einer Kalidüngung, wenn daneben womöglich noch eine Ammoniak- oder Chilisalpeterdüngung gegeben wird, steigen aber die Kalkverluste auf 500 kg. Es folgt hieraus, daß die Dauer der Wirkung einer Kalkdüngung eine beschränkte ist und für die Zeit, zu welcher eine solche zu wiederholen ist, giebt die statische Berechnung einen vortrefflichen Anhaltepunkt.

Im übrigen haftet aber den statischen Berechnungen manche Unsicherheit an, welche erst die weitere Forschung zu beseitigen hat. Die Mängel lassen sich folgendermaßen formulieren:

1) Da die Berechnung der Einfuhr und Ausfuhr der Pflanzenstoffe in den zugekauften und verkauften Produkten nach Durchschnittszahlen für die Zusammensetzung erfolgen muß, diese aber nicht für alle Fälle zutreffend sind, so können hierdurch gewisse Unrichtigkeiten in die Rechnung kommen, indessen sind dieselben nicht so groß und werden sich auch, namentlich in einer größeren Wirtschaft, derart ausgleichen, daß die Basis der Rechnung hierdurch wenig-

stens nicht wesentlich gestört werden kann.

2) Die dem Boden in der Düngung zugeführten Nährstoffe bleiben im Boden nicht in derjenigen Form, welche sie ursprünglich besitzen, die löslichen Stoffe werden zum Teil unlöslich, unlösliche dagegen zuweilen löslich und erhalten damit eine ganz andere Wirksamkeit. Namentlich kommt das mit der Zeit Schwerlöslichwerden der Düngestoffe beim längeren Lagern im Boden in Betracht.

Wenn man z. B. mit einem Phosphorsäureüberschuß gedüngt hat und von demselben nur einen Bruchteil durch die Ernte entnahm, dann hat man doch nur dann die Berechtigung, den zurückbleibenden Anteil voll zu bewerten, wenn er seine ursprüngliche Wirksamkeit behält. — Dieses ist aber durchaus nicht der Fall, sondern es geht die Phosphorsäure im Boden mit der Zeit so schwer lösliche Verbindungen ein, daß der Wert derselben für die Pflanzenproduktion nach den Versuchen des Verfassers ein recht zweifelhafter ist und wir für die statischen Berechnungen vor der schwierigen Frage stehen, daß wir nicht recht wissen, wie wir den im Boden von einer Düngung verbliebenen Anteil der Nährstoffe bewerten sollen. Diese Erfahrung liegt allerdings vorläufig nur für die Phosphorsäure vor, die Möglichkeit, daß gleiche Verhältnisse beim Kali eintreten können, ist aber durchaus nicht von der Hand zu weisen.

Dem gegenüber steht der Gewinn, welchen das Bodenkapital durch die Verwitterung der in der Ackererde enthaltenen Mineralien erfährt. Wie groß diese Menge ist, wissen wir vorläufig nicht genau, wir können aber aus den Erträgen, welche man schließlich auf einem Felde ohne jede Düngung erzielt; wo dann die Pflanzen, nach Hinwegnahme des disponiblen Kapitals lediglich auf die durch die Verwitterung frei werdenden Nährstoffmengen angewiesen ist, ungefähr ahnen, wie groß dieser Gewinn ist; in einem Lehmboden (vergleiche die Versuche von Lawes und Gilbert) wurden z. B. soviel Nährstoffe alljährlich durch Verwitterung frei, als zur Produktion von etwa 6—700 kg Weizenkörnern pro ha erforderlich sind, in einem mageren Sandboden mag diese Menge allerdings sehr viel geringer sein und man wird sie schwerlich überhaupt bei den statischen Berechnungen berücksichtigen können, da sie zu verschieden groß sein kann.

3) Die Einführung von Mittelzahlen über die Zusammensetzung des Stalldüngers ist ganz unzulässig, da die Zusammensetzung je nach der Ernährung der denselben produzierenden Tiere desselben um 100 und mehr Prozente schwanken kann. Man muß bei der Berechnung des Stalldüngers vielmehr synthetisch verfahren, indem man einerseits die Zusammensetzung der in die Wirtschaft eingeführten Produkte der Zusammensetzung des zum Einstreuen benutzten Strohes hinzuzählt und von der so gewonnenen Summe die gesamte Ausfuhr, nämlich die verkauften Körner, Zuckerrüben, Kartoffeln, Milch, das verkaufte Vieh, den Zuwachs der in der Wirtschaft großgezogenen jungen Tiere u. dergl. in Abzug bringt. Diese Rechnung hat aber auch die Unsicherheit, daß ein Teil der Nährstoffe der Arbeitstiere verschleppt wird und nicht in den Stalldünger gelangt — man rechnet diese Menge erfahrungsmäßig zu einem Drittel der Stalldüngerproduktion der Arbeitstiere gegenüber den dauernd im Stalle verbleibenden Tieren und mag damit wohl das Richtige treffen, denn der früher übliche Abzug der Hälfte erscheint zu hoch.

4) Für die zu bemessende Düngung muß man den Nährstoffbedarf der verschiedenen Pflanzen, für welche diese Düngung gegeben wird, kennen; nun wissen wir allerdings, daß die eine Pflanze ein größeres Phosphorsäure- oder dergl. Bedürfnis hat wie eine andere, aber dieses kann noch nicht in bestimmten Zahlen ausgedrückt werden.

Nach allen diesen Ausführungen gewinnen wir die Erkenntnis, daß die statische Rechnung uns keinen vollen und sicheren Ueberblick über das im Boden nach einer Ernte zurückgebliebene disponible Nährstoffkapital für eine neue Ernte geben kann; die Rechnung kann uns bezüglich der wichtigsten mineralischen Nährstoffe allerdings zeigen, wieviel insgesamt von den betreffenden Stoffen im Boden vorhanden ist, welchen Wert dieselben aber für eine neue Ernte besitzen, darüber sind die Akten noch nicht geschlossen.

Es folgt daraus, daß die auf Grund der statischen Berechnungen ermittelten Nährstoffmengen, welche durch die Düngung zu ersetzen sind, uns höchstens das Minimum anzuzeigen haben, welches wir geben müssen,

um den bestehenden Fruchtbarkeitszustand des Feldes zu erhalten, denn der Rückgang in der Löslichkeit und damit die Wirksamkeit beim Lagern im Boden wird allerhöchstens durch den infolge der Verwitterung eintretenden Gewinn ausgeglichen werden, wahrscheinlich wird sogar der Rückgang ein größerer als der Gewinn sein und alsdann würde nicht nur der einfache Ersatz der nach den statischen Berechnungen dem Felde entnommenen Nährstoffe zu geben sein, sondern eine größere Menge.

Uebrigens handeln nach diesen Prinzipien längst unsere gut betriebenen intensiven Wirtschaften, bei denen höchstens in den sehr kalireichen für den Zuckerrübenbau dienenden Bodenarten ein Kalidefizit vorkommt, welches übrigens bei der immer mehr für die Zuckerrübe zunehmenden Anwendung der Kalisalze auch bald sein Ende erreicht haben wird.

Die Vermehrung der Nährstoffe, welche sich auf diese Weise ergiebt, wird von den Landwirten, entsprechend dem von Drechsler ausgesprochenen Prinzipe, daß der Ersatz nicht für die Vergangenheit, sondern für die Zukunft, d. h. angepaßt dem Nährstoffbedürfnis der Pflanze, für welche wir die Düngung geben, zu erfolgen hat, in einsichtiger Weise verteilt werden müssen; anspruchsvolleren Pflanzen werden wir einen großen Nährstoffüberschuß geben müssen, während wir genügsamen unter Umständen weniger zukommen lassen können, als sie nach ihrer Zusammensetzung von Rechts wegen beanspruchen könnten, weil sie die Fähigkeit haben, die Nährstoffe im Boden leichter zu lösen als erstere.

Wenn somit die statische Rechnung uns auch keinen genauen Aufschluß darüber, mit wie großen Mengen wir zu düngen haben, um die höchsten Erträge zu erzielen, geben kann, so leistet sie uns wenigstens, indem sie uns angiebt, wieviel wir in minimo darzureichen haben, sehr wichtige Dienste, denn wenn wir wesentlich unter den Nährstoffgaben bleiben, welche sich nach den statischen Rechnungen ergeben, werden wir nicht imstande sein, die Fruchtbarkeit des Feldes dauernd zu erhalten oder gar zu vermehren.

Den Aufschluß, bis zu welcher Höhe der Nährstoffgaben über den einfachen Ersatz hinaus der Landwirt geben soll, um viel und möglichst billig zu produzieren, kann allerdings keine Rechnung geben, denn dabei sprechen so viele Verhältnisse mit, daß diese Frage nur durch eine unausgesetzte experimentelle Bearbeitung, durch Versuch und Wirtschaftspolitik des Landwirts gelöst werden kann.

M. Maerker.

Realgewerberechte.

In den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen des Mittelalters war es begründet, daß Berechtigungen wie Verpflichtungen der verschiedensten Art und des mannigfachsten Inhalts mit dem Rechte an Grund und Boden verbunden wurden, so daß der jeweilige Besitzer des Grundstücks durch dessen Erwerb zugleich Träger der Berechtigung oder der Verpflichtung ward. Diesem Prozeß der Verdinglichung unterlagen im späteren Mittelalter vielfach auch die Gewerberechte, indem mit dem Besitz eines Hauses das Recht zur Ausübung eines bestimmten Gewerbes dinglich verbunden ward. Namentlich fand dies Anwendung bei solchen Gewerben, zu deren Ausübung besondere bauliche Einrichtungen erforderlich sind, welche den Wert des Hauses für den Betrieb eines bestimmten Gewerbes, aber auch nur dieses Gewerbes beträchtlich steigern. Derartige, mit dem Besitz eines Grundstückes dinglich verbundene, mit dem Grundstück veräußerliche und vererbliche Gewerberechte werden Realgewerberechte genannt. Sie wurden namentlich für den Betrieb der Müllerei, der Brauerei, des Apothekergewerbes, sowie, wenn auch zum Teil aus anderen als den oben angedeuteten Gründen, zum Betrieb von Schankwirtschaften (s. d. Art. Schankgewerbe) verliehen. Später wurde dann aber neben diesen eigentlichen oder radizierten Realgewerberechten auch ein veräußerliches und vererbliches Recht zum Betriebe eines bestimmten Gewerbes verliehen, ohne daß dieses Recht an ein bestimmtes Grundstück gebunden wurde. Dagegen ward das Recht selbst gleich einem dinglichen Rechte behandelt. (In Bayern heißen Rechte dieser Art Realrechte im engeren Sinne.) — Die Realgewerberechte wurden vom Landesherrn verliehen, doch konnten sie auch durch unvordenkliche Verjährung begründet werden. Mit ihnen war meist, wenn auch nicht immer, das ausschließliche Recht zum Betriebe des Gewerbes verbunden, so daß innerhalb der Gemeinde ꝛc. nur den Realberechtigten die Ausübung des Gewerbes zustand und sie ein Verbietungsrecht gegen unrechtmäßige Ausübung des Gewerbes hatten.

Als in den deutschen Staaten die ältere Gewerbeverfassung aufgehoben und die Gewerbefreiheit eingeführt wurde (s. Art. Gewerbegesetzgebung Bd. III, S. 960 fg.), wurden die Realgewerberechte nicht aufgehoben, aber ihnen das Recht zum ausschließlichen Gewerbebetriebe entzogen und die Begründung neuer Realgewerberechte untersagt. (Preußen, Gewerbepolizei-Ed. v. 7. IX. 1811 § 52, 53; Gew.O. v. 17. I. 1845 § 39; Württemberg, G. v. 8. VI. 1849; Bayern,

Gewerbeg. v. 30. I. 1868 ꝛc.) Ebenso hat die Reichsgewerbeordnung in § 7 alle ausschließlichen Gewerbeberechtigungen aufgehoben und in § 10 bestimmt, daß Realgewerbeberechtigungen fortan nicht mehr begründet werden dürfen. Dagegen sind die früher begründeten Realgewerberechte in Geltung geblieben. Der rechtliche Inhalt der Realgewerberechte besteht demnach nur noch in folgendem:

1) Sie können auf jede, nach den Vorschriften der Gew. O. zum Betriebe des Gewerbes befähigte Person in der Art übertragen werden, daß der Erwerber die Gewerbeberechtigung für eigene Rechnung ausüben darf (Gew.O. § 48).

2) Die radizierten Realgewerberechte gehen auf jeden Erwerber des Grundstückes über. Ist derselbe zur Ausübung des Gewerbes nicht befähigt, so kann er das Gewerbe durch einen hierzu befähigten Stellvertreter ausüben lassen.

3) Ist die Ausübung des Gewerbes an eine Konzession gebunden, so darf dieselbe nur versagt werden, wenn der Nachsuchende die erforderlichen persönlichen Eigenschaften nicht besitzt, oder wenn das Lokal den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt, nicht aber wenn die Lage des Lokals ungeeignet erscheint oder ein Bedürfnis nicht nachgewiesen ist.

4) Die Untersagung des Gewerbebetriebes, sowie die Entziehung der Konzession, sofern solche nach der Gew.O. zulässig sind, können sich nur auf die Ausübung durch die Person des Realberechtigten beziehen, während es demselben auch nach der Untersagung oder Entziehung freisteht, das Gewerbe durch andere befähigte Personen ausüben zu lassen.

5) Ob ein Realgewerberecht auf ein anderes Grundstück übertragen werden kann, ist bestritten. Während dies in Bayern und Württemberg nach Maßgabe des Landesrechts unter Genehmigung der Behörde für zulässig erachtet wird, muß hierin nach der richtigeren Ansicht die Begründung eines neuen Realgewerberechts erblickt werden, die mit Gew.O. § 10 in Widerspruch steht.

Die Bestimmungen der Gew.O. beziehen sich nicht auf die Realberechtigung zum Betriebe von Apotheken. Hierüber s. d. Art. „Apotheken" in Bd. I S. 360 ff. Vergl. ferner die Artikel „Mühlenrecht" (Bd. IV S. 1240 fg.) und „Schankgewerbe".

Litteratur:

Siehe im allgemeinen die Bd. III. S. 983 angeführten Werke. Ferner: Seydel, Bayrisches Staatsrecht, Bd. V S. 662 fg. Landmann, Gewerbeordnung (2. Aufl. 1893), S. 94 fg. u. S. 393 fg. Schenkel, Gewerbeordnung, S. 62 fg., 124 fg., 176. Ueber das ältere Recht s. insbesondere Mittermair, Grundsätze des deutschen Privatrechts, Bd. II S. 711 fg. und die dort angeführte Litteratur. Rau, Volkswirtschaftspolitik II, § 194.

E. Loening.

Realgemeinden s. Allmende (I. Bd. S. 183).

Reallasten s. Bauernbefreiung (II. Bd. S. 188 fg.).

Realsteuern s. Ertragssteuern (III. Bd. S. 304 fg.) und Personalsteuern (oben S. 143).

Reblauskonvention s. Nachtrag am Schlusse dieses Bandes.

Rechnungskontrolle und Rechnungshof.

I. Von der Rechnungskontrolle überhaupt. 1. Deren Notwendigkeit. 2. Ihre Thätigkeit. 3. Ihre Einrichtung. II. Vom Rechnungshof insbesondere. 1. Dessen Aufgabe. 2. Dessen Zuständigkeit. 3. Die Art der Kontrolle. 4. Stellung und Einrichtung. 5. Die Geschäftsform.

I. Von der Rechnungskontrolle überhaupt.

1. Deren Notwendigkeit. Wenn der Verwalter fremden Vermögens Rechnung gelegt und damit ein Bild seiner Wirtschaft gezeichnet hat, so ist seine Thätigkeit für den betreffenden Zeitabschnitt zu Ende. Aber für den Geschäftsherrn entsteht nun die Frage, ob dieses Bild auch richtig ist und ob die darin wiedergegebene Geschäftsführung seinen Erwartungen entspricht. Die Rechnung ist nach der Natur der Sache eine Darstellung seitens des Verwalters, sie ist also zunächst eine subjektive, eine einseitige Darstellung. Was aber der Geschäftsherr verlangen muß, ist objektive, thatsächliche Wahrheit. Um zu dieser zu gelangen, muß er sich also von der Richtigkeit der Rechnung und der Verwaltung überzeugen, indem er die erstere nach den angedeuteten beiden Seiten prüft oder durch einen Unbeteiligten prüfen läßt. Es ist dies so naturgemäß, daß man wohl annehmen darf, es habe, solange als jemals Rechnungen gestellt worden sind, auch irgend eine Prüfung derselben stattge-

funden. Nicht Mißtrauen ist es also, was die Revision veranlaßt und was ihre Thätigkeit bestimmt, sondern die Gewähr für die Richtigkeit der Rechnung und Angemessenheit der Verwaltung, die Erhebung der subjektiven Darstellung zur objektiven Gewißheit.

2. Ihre Thätigkeit. Im Vorhergehenden ist bereits angedeutet, daß die Thätigkeit der Rechnungsprüfung sich nach zwei Seiten erstrecken muß. Auf der einen faßt sie die Rechnung als solche ins Auge, indem sie untersucht, ob den rechnerischen Grundsätzen der Wahrheit und der Klarheit vollständig Genüge geschehen ist. Das ist die *rechnerische* Revision, welche einerseits prüft, ob die Ziffern der Rechnung *unter sich*, also im Kalkul, richtig sind, andererseits ob sie *an sich* richtig sind, d. h. ob sie den begründenden Thatsachen und den diese beurkundenden Behelfen entsprechen. Diese erste Seite der Revision richtet sich also lediglich gegen den Rechnungssteller, den Rechner als solchen. Wenn sie dabei auch ins Auge faßt, ob die erforderlichen Formen und Ordnungen beobachtet sind, so ist das eine zwar wichtige aber nicht eigentlich selbständig begründete Thätigkeit, denn sie dient doch nur dazu, die Durchsichtigkeit der Rechnung zu sichern und damit der eben erwähnten rechnerischen Revision zu dienen.

Der Rechner ist aber in erster Reihe der Verwalter selbst und er soll durch die Rechnung beweisen, daß er seine Verwaltung in der ihm vorgeschriebenen Weise geführt hat. Die Revision muß daher auch prüfen, ob sich die ganze Verwaltung in den ihr gezogenen Bahnen bewegt hat, sie muß also auch eine *Verwaltungskontrolle* ausüben, d. h. sie muß prüfen, ob die Einnahmen in den zu erwartenden Beträgen vollständig eingegangen sind, ob von den einzelnen Schuldnern nicht zu wenig noch zu viel gefordert worden ist, ob die zeitweise oder endgiltig nicht einbringbaren Beträge wirklich nicht erhoben werden konnten, ob die Ausgaben nicht ohne allgemeine oder besondere Ermächtigung und an die richtigen Empfangsberechtigten wirklich geleistet, ob sie aus den für den besonderen Zweck bestimmten Mitteln bestritten worden sind, ob für die verschiedenen Zwecke nicht mehr aufgewendet wurde, als im Voranschlag oder durch besondere Anweisung vorgesehen war, ob da, wo ein Verfügungsrecht eingeräumt war, die nötige Wirtschaftlichkeit geübt worden ist, endlich ob das Vermögen in gutem Stande erhalten und bewirtschaftet ist und ob die Zugänge vollständig vorgetragen, die Abgänge aber gehörig begründet sind. In der Staatsverwaltung erstreckt sich nun die verwaltende Thätigkeit durch alle Stufen derselben und es ist einleuchtend, daß es bei jeder solchen Thätigkeit eine objektive Gewähr für ihre Richtigkeit, für ihre Gesetzes- und Vorschriftsmäßigkeit geben muß. Der einfachste Einnehmer hat eine Verwaltung, ebenso jedes Amt, jede Kasse, jede Behörde bis hinauf zum Minister, alle müssen also der Kontrolle unterliegen. Man pflegt nach L. von Stein eine dreifache Thätigkeit der Kontrolle anzunehmen, nämlich außer der rechnerischen eine Verwaltungs- und eine verfassungsmäßige Kontrolle. Bei genauer Betrachtung findet sich aber, daß ebenso wie die verwaltende so auch die kontrollierende Thätigkeit auf allen Stufen wesentlich die nämliche ist. In allen Instanzen handelt es sich immer nur um den Vollzug und um die Einhaltung der Gesetze und sonstigen Anordnungen; insbesondere Verfehlungen gegen das Budget können in allen Instanzen vorkommen und sind ihrer Natur nach nichts anderes als Abweichungen von bestehenden Vorschriften, wie andere auch, als Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung. Es ist diese Frage insofern keine müssige Doktorsfrage, als mit dem Wegfall der Dreiteilung auch die daran geknüpfte Forderung einer besonderen Behörde für die verfassungsmäßige Kontrolle hinfällig und damit die Frage nach der Organisation der Kontrolle vereinfacht wird.

Was die *Art* ihrer Thätigkeit betrifft, so ist dieselbe in erster Reihe notwendig eine beurteilende und anregende; die notwendige Folge davon ist aber, daß es auch eine entscheidende geben und daß sich diese zweifache Art der Thätigkeit auch in der Organisation ausdrücken muß. Das ist wohl selbstverständlich. Zweifelhaft aber ist und es bestehen verschiedene Ansichten darüber, welcher Art die kontrollierende Thätigkeit nach einer anderen Seite hin sein soll, ob nämlich eine *überwachende, vorbeugende*, oder eine *nachfolgende Kontrolle*, eine *Revision* vorzuziehen sei. Der Idee nach und für sich betrachtet ist es wohl außer Zweifel, daß es besser ist, einem Fehler vorzubeugen, als ihn nachträglich zu suchen, aufzudecken und gutzumachen, zumal letzteres nicht einmal immer thunlich ist. Aber in der Wirklichkeit gestalten sich die Sachen in der Regel ganz anders als in Gedanken. So auch hier. Vor allem ist einleuchtend, daß eine *rechnerische* Kontrolle in vorbeugender Weise ein Ding der Unmöglichkeit ist. Man kann nicht jedem verrechnenden Verwalter, jeder Unterbehörde, jedem Amte, jedem Einnehmer einen Kontrolleur an die Seite geben, welcher in völliger Unabhängigkeit von jenem jeden Eintrag sofort prüft, sondern die Rechnung muß erst fertig sein, ehe sie im einzelnen wie im ganzen geprüft werden kann. Hier ist also die nachträgliche Kontrolle, die Revision vorneweg unver-

meidlich. Das ist wohl zu einleuchtend, um weiter begründet werden zu müssen. Auf der anderen Seite ist ebenso einleuchtend, daß eine Verwaltung nicht durch die Revision der Rechnung allein kontrolliert werden kann. Aber es ist ebenso unmöglich, die ganze Verwaltung insbesondere in den unteren Instanzen unter eine fortwährende Kontrolle zu stellen, welche allen Unregelmäßigkeiten und Verfehlungen vorbeugen könnte, wie es bei der rechnerischen Kontrolle unmöglich ist. Man muß sich daher jedenfalls bei den unteren Stufen begnügen, diese Verwaltungskontrolle mittelst von Zeit zu Zeit unerwartet vorgenommener Revisionen (Inspektionen, Visitationen) durch Abgeordnete der Oberbehörde auszuführen. Freilich ist eine fortlaufende Kontrolle bei den großen, also insbesondere bei den mittleren und obersten Behörden an und für sich möglich, da es sich hier lohnen würde, besondere Beamte dafür aufzustellen, welche die ergehenden Anordnungen und Anweisungen zu überwachen hätten. Allein auch hiergegen erheben sich schwere Bedenken, welche in der, wie es scheint, nicht zu überwindenden Schwierigkeit liegen, solche Kontrollbeamten von den Behörden genügend unabhängig zu machen, welchen sie beigegeben sind. Weiteres hierüber folgt unter II, 4.

3. **Die Einrichtung.** Mit der zuletzt erwähnten Frage ist einigermaßen schon in das Gebiet der Einrichtung der Rechnungskontrolle übergegriffen, welche ja wie oben dargethan ist, eine rechnerische und eine Verwaltungskontrolle sein muß. Es bleibt daher vorbehalten, die vorbeugende Kontrolle späterhin weiter zu besprechen. Was jedoch die Einrichtung der Rechnungs- und Verwaltungskontrolle überhaupt betrifft, so ist diese in der ohnedies bestehenden Staatseinrichtung eigentlich schon gegeben. Wenn die vollziehenden Behörden und Personen mit höchster Intelligenz und Pflichttreue immer unfehlbar richtig verfahren würden, so brauchte man keine oberen und obersten Behörden. Die ganze Verwaltung könnte von einem Mittelpunkte aus, vom Souverän selbst geleitet werden. Infolge der geistigen und sittlichen Fehlbarkeit der Menschennatur bedürfen aber die Vollzieher der Leitung und Aufsicht durch Obere, und es liegt daher schon im Begriff der Oberbehörden, daß ihnen die Ueberwachung der Thätigkeit der Unterbehörden nach der Natur der Sache obliegt, und zwar ist es die zunächst übergeordnete Behörde, welche dabei zunächst zuständig sein muß. Der Vorgesetzte steht dem Untergeordneten gegenüber im Verhältnis des Geschäftsherrn zum Verwalter, und der erstere wird daher die Prüfung der Rechnungen des letzteren sowohl in rechnerischer Hinsicht als auch in Ansehung der Verwaltung vornehmen oder vornehmen lassen. Und weil sich an die prüfende Beurteilung die Entscheidung anschließen muß, für diese aber wieder eben die Oberbehörde nach der Natur der Sache berufen ist, so ist es ein Gebot der Rechtssicherheit, die Prüfung, die Revision durch besonders dazu bestimmte Beamte, durch ein besonderes Revisionspersonal vorzunehmen, die Entscheidung aber der Behörde als solcher vorzubehalten. Es ist dabei nicht ausgeschlossen, sondern vielmehr notwendig, daß die von den Revisoren gestellten Erinnerungen gegen die Arbeiten der Unterbehörden durch die Hand eines Vorgesetzten, eines Mitgliedes der Oberbehörde gehen, um die Gleichmäßigkeit des Vollzuges zu sichern, irrigen oder zuweitgehenden Erinnerungen vorzubeugen, Nörgeleien abzuschneiden u. dergl. Die Geschäftskreise der Revisoren können entweder nach Bezirken oder nach Geschäftszweigen verteilt sein. Ersteres empfiehlt sich da, wo für diese Beamten der Revisionsdienst den Durchgang zu Aemtern bildet, in welchen sie einer allgemeineren Kenntnis des Finanzdienstes bedürfen, dabei ist es aber notwendig, daß die Geschäftskreise der überwachenden Räte nach Geschäftszweigen verteilt sind, um die nötige Gleichmäßigkeit des Vollzuges zu sichern. Die Verteilung nach Verwaltungszweigen ist da zweckmäßig, wo sich die Laufbahn der Beamten im Revisionsdienst abschließt. Dies gilt zunächst in Ansehung der Prüfung der periodischen Vorarbeiten für die Rechnungsstellung, welche die Aemter zu bestimmten Zeiten einzusenden haben. Wenn sich dann in den Rechnungen eine Mehrzahl von Verwaltungszweigen, insbesondere von Einnahme- und Ausgabegattungen zusammenfindet, dann ist für die Prüfung der Rechnung selbst ein besonderes leitendes Mitglied der Oberbehörde (in Bayern der Komptabilitätsreferent) nötig. Es ist dies eine für die Klarheit und Genauigkeit des Rechnungswesens sehr förderliche Einrichtung, welche auch für die weitere Ausbildung zum Dienst bei der obersten Rechnungs- und Revisionsbehörde von großem Werte ist.

Wenn die Finanzbehörden in der Art eingerichtet sind, daß für jeden Einnahmezweig besondere Einnahmereien vorhanden sind, so besteht deren Rechnungsstellung in der Regel in einer periodischen Abrechnung, nicht in einer Jahresrechnung und die Verabfassung der eigentlichen Rechnung wird dann von den vorgesetzten Behörden besorgt, wobei eine fortlaufende Prüfung der eingesendeten Abrechnungen selbstverständlich ist. Werden die Abrechnungen nicht von der Behörde, sondern von der zu dieser gehörigen Kasse zusammengestellt, so unterliegt deren Rechnung der Revision bei der Behörde (Preußen); sind aber die empfangenden Bezirkskassen

selbständig gestellt, so werden deren Rechnungen und ebenso die der ebenfalls selbständigen Bezirkszahlämter von der obersten Revisionsbehörde in einziger Instanz geprüft, wie das in Frankreich der Fall ist. Auch in Oesterreich, wo die Abrechnungen (Journale) der Kassen ꝛc. von den Rechnungsdepartements der Ober- und obersten Behörden zur Rechnung zusammengestellt werden, besteht für diese nur die eine oberste Revisionsinstanz des Rechnungshofs.

In allen Fällen wird das Ergebnis der Prüfung in einer Verhandlung (Revisionsprotokoll) niedergelegt, welche vom Rechner oder Abrechner zu beantworten ist, worauf die Entscheidung erfolgen kann, sofern nicht ein wiederholter Schriftwechsel erforderlich geworden ist. Bevor jedoch ein Bescheid erlassen wird, pflegt das Verfahren auf einer höheren Stufe fortgesetzt zu werden. Weil nämlich keine Thätigkeit im Staatsdienst unkontrolliert sein soll, muß sich auch die Revision eine Kontrolle gefallen lassen. Das ist die Superrevision. Nun wäre es naheliegend und grundsätzlich auch vollkommen gerechtfertigt, die Superrevision der obersten Verwaltungsbehörde zu übertragen, welche überhaupt die Thätigkeit der Mittelbehörde überwacht. Allein es kommt in Betracht, daß nicht bloß die letztere wegen ihrer revisorischen und verwaltenden Thätigkeit einer Kontrolle bedarf, sondern daß die Verwaltung auch in der höchsten Instanz, daß also auch die oberste Verwaltungsbehörde nicht unkontrolliert bleiben soll.

Diesem letzteren Bedürfnis sucht der Verfassungsstaat zunächst dadurch zu genügen, daß die Staatsrechnungen der Volksvertretung zur Einsichtnahme vorgelegt werden, welche sie prüfen und danach beurteilen soll, ob auch an oberster Stelle den Gesetzen und dem Staatsvoranschlag gemäß gewirtschaftet worden ist, während die Superrevision einschlüssig der Verwaltungskontrolle gegen die Mittelbehörden vom Ministerium selbst (wie in Amerika vom Schatzamt) oder von einer unter dem Ministerium stehenden Behörde gehandhabt werden kann. Eine so gestellte Behörde, welche gewissermaßen eine, wenn auch äußerlich getrennte Abteilung für Rechnungssachen beim Ministerium bildet, findet sich in verschiedenen Staaten, namentlich Bayern, Sachsen und Württemberg. Nun ist aber einleuchtend, daß eine Volksvertretung, auch wenn sie die bestgeeigneten Männer aus ihrer Mitte dazu auswählt, aus den großen, glatten, jede Einzelheit verhüllenden Zahlen einer auch noch so fein gegliederten und an sich klaren Staatsrechnung schlechterdings nicht herauslesen kann, ob die darin enthaltenen Summen wirklich nur zu den Zwecken und genau in der Weise verwendet worden sind, wie es Budget und Gesetz verlangen. Das könnte überhaupt kein Mensch. In die Einzelheiten einzudringen ist aber einem Kammerausschuß, auch wenn ihm der ganze Stoff von der Regierung zur Verfügung gestellt werden wollte und könnte, schon wegen seiner ungeheueren Masse eine reine Unmöglichkeit, auch wenn jener die rechnerische Geschäftskenntnis hätte, welche dazu erforderlich wäre, welche aber nicht vorausgesetzt noch verlangt werden kann. Bei solcher Verfassung der Staatskontrolle ist also die oberste Verwaltungsbehörde thatsächlich unkontrolliert, und die Befugnis der Volksvertretung beschränkt sich darauf, wahrzunehmen, ob die Rechnung bei den einzelnen Ansätzen des Voranschlags keine Ueberschreitungen aufweist, und die etwaigen Erläuterungen zu beurteilen, welche die Regierung beizufügen für gut findet. Es ist klar, daß hiermit nur den allergröbsten Verfehlungen vorgebeugt ist, und daß eine solche Einrichtung nicht ausreichen kann, dem Verlangen nach einer objektiven Bewahrheitung des Rechnungswesens und damit einer völligen Rechtfertigung der Verwaltung zu genügen.

II. Vom Rechnungshof insbesondere.

1. Dessen Aufgabe. In einem Gemeinwesen, dessen Mitglieder dem Haupte die Mittel zur Erreichung der gemeinsamen Zwecke gewähren, ist nichts natürlicher, als daß die ersteren sich davon zu überzeugen wünschen, wozu diese Mittel auch wirklich verwendet worden sind. Im Mittelalter, da die Stände überhaupt nur zu bestimmten einzelnen Zwecken Gelder bewilligten und dabei die Erfahrung machten, daß dies nicht gerade immer in der beabsichtigten Weise geschehe, suchten sie in manchen Ländern einer solchen Entfremdung in naturwüchsiger Weise dadurch vorzubeugen, daß sie die Bestreitung der betreffenden Bedürfnisse, in der Regel Schuldentilgung des Landesherrn, aus ihrer Landschaftskasse selbst besorgten. Das war indessen ein rohes Auskunftsmittel, das nur für ein unfertiges Staatswesen genügte. Als sich aber der Staat zu der Form der Alleinherrschaft des Fürsten entwickelt hatte, mußte diesem um so mehr daran gelegen sein, die genaueste Ordnung und strengste Ueberwachung aller seiner Diener einzuführen, je größer einerseits seine Bedürfnisse, andererseits die Schwierigkeit ihrer Befriedigung war, und je mehr er, auch zu seinem eigenen Vorteil, sein Interesse mit dem des Volkes verknüpfte. Auf diesem Standpunkte stand der intelligente Absolutismus des vorigen Jahrhunderts in Sachsen und Preußen und ihm war es daher beschieden, eine Einrichtung zu treffen, welche zu leisten vermochte, was auch die verfassungsmäßige

Kontrolle der Volksvertretungen in neuester Zeit nicht leisten kann. Diese Einrichtung war die Oberrechnungskammer. Hätte sich die Aufgabe dieser Behörde darauf beschränkt, die Verwaltung der Mittelbehörden zu prüfen und deren Rechnungsrevision (in Preußen wird sie in dieser Instanz Rechnungsabnahme genannt) zu überwachen, so war deren Errichtung unnötig. Das Ministerium konnte diese Geschäfte einfacher, billiger und sogar zweckmäßiger durch eine Rechnungs- und Revisionsabteilung selbst besorgen, denn es konnte den Vollzug seiner Anordnungen am genauesten in dem Sinne selbst kontrollieren, in welchem sie erlassen waren. Der König wollte aber diese Beschränkung nicht und darum schuf er eine Behörde, welche von den Ministern unabhängig deren Geschäftsführung kontrollieren und nur ihm selbst untergeben und verantwortlich sein sollte. Und wenn nun eine besondere oberste Revisionsbehörde besteht, so war es natürlich und zweckmäßig, daß ihr auch die Ueberwachung der ganzen Verwaltung auf den unteren Stufen und die Superrevision übertragen wurde.

2. Dessen Zuständigkeit. Es wurde oben, wo von der Einrichtung der Revision im allgemeinen die Rede war, bereits angedeutet, daß die Zuständigkeit der obersten Revisionsbehörde in vielen Staaten sich nicht auf die Thätigkeit der obersten Verwaltungsbehörden erstreckt. In diesen Fällen ist die oberste Verwaltungskontrolle den Volksvertretungen anheimgegeben, d. h. es findet eine solche, wenn überhaupt, nur in sehr beschränktem Maße, nur auf der durch die Staatsrechnungen gebildeten Oberfläche der Verwaltung statt. Gleichwohl mag diese freilich schon im Begriffe einer ständischen oder einer volkstümlichen Verfassung liegende Befugnis der Kammern gewissermaßen ein Ersatz dafür gewesen sein, daß den alten Oberrechnungskammern die ursprüngliche Stellung abhanden gekommen war. Es liegt nämlich in der Bestimmung und Natur dieser Behörde, daß sie zu den obersten Verwaltungsbehörden in einen Gegensatz tritt, und daß sie diesen unbequem ist. Sie werden daher stets darauf bedacht sein, und waren es stets, sich der Kontrolle zu entledigen, und da sie natürlicherweise dem Fürsten näher stehen, als die Kontrollbehörde, so konnte es nicht fehlen, daß dies mehr oder weniger gelang. So ging es namentlich in Sachsen, zeitweilig auch in Preußen, wo jedoch die Oberrechnungskammer ihre wenigstens formelle Unabhängigkeit schließlich gerettet und bis in die Gegenwart erhalten hat. Die jüngeren Behörden gleicher Art, wie in Bayern und Württemberg, wurden vermutlich nicht der ursprünglichen, sondern der zurückgebildeten Verfassung der vorher genannten Behörden nachgebildet. Eine ähnliche Stellung wie die letzteren hat der französische Rechnungshof (Cour des comptes), aber mit noch beschränkteren Befugnissen, denn es steht ihm gar keine Verwaltungskontrolle zu; ein Urteilsrecht über die anweisenden Behörden und Beamten überhaupt ist ihm ausdrücklich abgesprochen und er darf Zahlungen auf formell richtige Anweisungen nicht beanstanden. Dadurch konnte sich in Frankreich das System der mandats fictifs ausbilden, d. h. Anweisungen für andere als die wirklichen Zwecke, belegt mit entsprechend falschen Quittungen.

Dagegen entsprechen die Befugnisse des Oesterreichischen Rechnungshofes, der Preußischen und Badischen Oberrechnungskammern, der Italienischen Corte dei conti und des Belgischen Cour des comptes mehr der in der Natur der Sache liegenden Aufgabe einer obersten Kontrollbehörde, indem sie die Verwaltungshandlungen auch der obersten Behörden zum Gegenstand ihrer Beurteilung zu machen haben. Eine Befugnis zu rechtskräftiger Entscheidung ist den obersten Revisionsbehörden durchgängig nur in Ansehung der eigentlich rechnerischen Fragen zugestanden, also zu Haftbarkeitserklärungen gegen Rechner und zur Entlastung, wenn keine Haftungen angezeigt sind. Die Entscheidung von Ansprüchen gegen andere Personen, welche z. B. zu viel erhalten oder zu wenig bezahlt haben, muß dagegen den Verwaltungsbehörden und unter Umständen den Gerichten überlassen werden; hier kann die Revisionsbehörde nur die Anregung geben. Weigert sich die Verwaltungsbehörde, der Ansicht der Revisionsbehörde beizutreten und es handelt sich um Gegenstände, welche durch Verwaltungsvorschriften geregelt sind, so hat die Verwaltungsbehörde die endgiltige Entscheidung, welche ihr nicht beschränkt werden kann. Findet die Revisionsbehörde aber in der bemängelten Verfahrungsweise eine Abweichung vom Budget oder einem Gesetz, das diesem zu Grunde liegt, z. B. Steuergesetz oder einem Gesetz, durch welches Ausgaben geregelt werden u. dergl., so hat die Revisionsbehörde in den letztbezeichneten Staaten (außer in Oesterreich) ihre Wahrnehmung zur Kenntnis der bei der Gesetzgebung beteiligten Volksvertretung zu bringen. Dies geschieht teils in der Form eines Berichts (Italien und Belgien), teils in der Form von Bemerkungen (Vorbehalten) zum Rechnungsanerkenntnis (Preußen und Baden). Es ist einleuchtend, daß im Verfassungsstaat, wenn, wie dies sein soll, die Kritik der Revisionsbehörde sich auf die Handlungen auch der obersten Verwaltungsbehörden erstreckt, die Meinungsverschiedenheiten beider sowie die Abweichungen von Budget und Gesetz seitens der letzteren den beiden gesetzgebenden Fak-

toren behufs der Entscheidung zur Kenntnis gebracht werden müssen.

In Ansehung seiner Entscheidungen gegen Rechner pflegt ein Rechnungshof keinen eigenen Vollzug zu haben, schon deswegen, weil er außerhalb des eigentlichen Verwaltungsorganismus steht, sondern die Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, ihm ihre Vollzugsgewalt auf Erfordern ohne eigene Beurteilung der Sache unweigerlich zu leihen. Der Preußischen Oberrechnungskammer ist die eigentlich in das Verwaltungsgebiet eingreifende Befugnis gegeben, „die Verfolgung von Vertretungen der Rechner durch Eintragung in das Soll anzuordnen". Eine nicht ganz klare Vorschrift, welche nichts anderes, als die Anweisung zur Vereinnahmung bedeuten kann, welche aber schließlich doch nur von der Verwaltungsbehörde erzwungen werden kann.

Die Zuständigkeit der obersten Revisionsbehörde muß sich nach der Natur der Sache auf alle Rechnungen nicht nur der unmittelbaren Staatsverwaltung, sondern auch derjenigen Verwaltungen erstrecken, zu welchen der Staat Zuschüsse leistet, die nicht in festen Pauschsummen bestehen. In Preußen dürfen Rechnungen von untergeordneter Bedeutung von der regelmäßigen Prüfung ausgeschlossen werden, doch bleibt deren Einforderung vorbehalten, wenn ihre Prüfung für angezeigt erachtet wird. In der Regel unterliegen alle Rechnungen der ersteren Art einer vollständigen Prüfung. In Oesterreich erstreckt sich diese bloß auf die äußere Richtigkeit und Uebereinstimmung mit dem Staatsvoranschlag, während „die Prüfung des Inhalts der Rechnungen auf Grund der von den anweisenden Behörden abzuverlangenden Rechnungsdokumente in jedem Jahre nur einen (vom Rechnungshofe zu bestimmenden) Teil der Gebarungsrubriken umfaßt". Letztere Maßregel mag bei einem lang eingeübten und an Ordnung gewöhnten Rechnungswesen und bei dem Umstande, daß in Oesterreich die eigentlichen Rechnungen von den anweisenden Behörden selbst hergestellt werden, in Ansehung der Superrevision, d. h. der Ueberwachung der ersten Revision, genügen und zur Ersparung von Arbeit und Arbeitskräften dienen, aber für die Verwaltungskontrolle gegen die anweisenden Behörden auch der obersten Stufe dürfte sie doch kaum ausreichend erscheinen.

3. **Die Art der Kontrolle.** Die Revision, von welcher bisher die Rede war, kann der verwaltenden Thätigkeit und der Rechnungsstellung nur nachfolgen, kann begangene Fehler nicht ungeschehen machen, sondern nur gutmachen und ausgleichen, manchmal sogar das nicht. Dem Gedanken nach wäre es also besser, von vornherein dem Vorkommen von Fehlern vorzubeugen. Warum sollte sich auf wirtschaftlichem Gebiete nicht wiederholen lassen, was die Entwickelung des Staates auf dem Gebiete der Sicherheit mit sich bringt, daß sie nämlich mit der Rechtspflege beginnt, im Fortgange aber die Polizei bringt? Verschiedene Staaten, insbesondere England, Belgien und Italien, haben denn auch diesen Gedanken zur Wirklichkeit gemacht, indem sie der Verwaltung eine neben ihr hergehende Kontrolle (Contrôle préalable) an die Seite setzen. Diese besteht in Belgien und Italien darin, daß alle Zahlungsanweisungen der obersten Verwaltungsbehörden vom Rechnungshofe auf ihre Budget- und Gesetzmäßigkeit geprüft und durch dessen Visa oder Visto vollziehbar werden. Ist der Prüfende nicht einverstanden, so wird der Fall dem Ministerrat unterbreitet, und wenn auch hier die Meinungsverschiedenheit nicht zu heben ist, so wird die Bescheinigung mit Vorbehalt gegeben und die Sache den Kammern zur Entscheidung anheimgegeben. Die englische Einrichtung geht noch weiter, indem der Comptroller and Auditor General dem Schatzamt auf dessen Verlangen die Anweisungen auf die Bank für die obersten Verwaltungsbehörden selbst zu erteilen und die Kredite zu eröffnen hat. Im Falle der Meinungsverschiedenheit muß die Anweisung erteilt, der Fall aber durch das Schatzamt dem Parlament zur Kenntnis gebracht werden. Dabei ist in England auch die volle Konsequenz des Grundsatzes der Vorbeugung gezogen, indem der General-Comptroller Beamte zu den anweisenden Behörden, insbesondere also zu den Zentralbehörden der Ausgabeverwaltung abordnet, welche die ganze Gebarung derselben überwachen und welchen alle Bücher und Behelfe zur Verfügung stehen. Zu dieser Kontrolle und fortlaufenden Prüfung des zukünftigen Inhalts der Rechnungen kommt dann eine Revision der fertigen Rechnungen des Schatzamts und der obersten Verwaltungsbehörden durch den General-Comptroller, welcher in dieser Hinsicht Generalrevisor (Auditor General, d. h. Oberster Rechnungsabnehmer) heißt. Diese Rechnungsabnahme kann sich aber nur auf die Form, den Kalkul und die Uebereinstimmung der Hauptrechnung mit den Teilrechnungen erstrecken. Eine eingehendere Prüfung erfolgt nur insoweit, als es vom Schatzamt gefordert wird. Mit der Bestätigung des General-Comptrollers werden diese Rechnungen dem Schatzamt und von diesem dem Parlament vorgelegt, welchem jener auch Bericht über die Ergebnisse der Prüfung der Rechnungen und über die der fortlaufenden Kontrolle zu erstatten hat. Ergeben sich bei dieser oder jener Beanstandungen, so entscheidet das Schatzamt, mit welchen Beträgen die betreffenden Posten in die Rechnung aufzunehmen sind. Diese Fälle sind auch durch den er-

wähnten Bericht dem Parlament zur Kenntnis zu bringen.

Die Vertreter der Wissenschaft, so viele davon die Frage nach der vorgängigen Kontrolle berühren, sprechen sich fast alle für diese aus, meist weil sie in derselben eine höhere Stufe der staatlichen Entwickelung zu erkennen glauben. Eingehend behandelt diesen Gegenstand L. von Stein, welcher in seinen Forderungen und Folgerungen noch über die soeben geschilderte englische Einrichtung hinausgeht, indem er verlangt, daß für jede Zentralbehörde eine anweisende Kontrollbehörde aufgestellt werde, welche, von jener absolut unabhängig, lediglich „demjenigen Körper angehört, welcher außerhalb aller Ministerien steht und doch der Regierung angehört", dem Rechnungshof. Dieser soll, „*mitten in der Verwaltung stehend*, die Gewähr geben, daß auch während des Finanzjahres gegen die gesetzlichen Anordnungen des Budgets nicht über die Gelder des Staates verfügt werden kann". Durch eine so ausgestattete Behörde werde die Verwaltung in fortwährender Harmonie mit der gesetzlichen Ordnung der Staatswirtschaft erhalten, während ohne das Anweisungsrecht die budgetmäßige Kontrolle beständig in Gefahr sei, zur leeren Formalität zu werden. Gelegenheitlich hebt er auch die dadurch zu erzielende Beschleunigung des Abschlusses für das ganze Rechnungswesen hervor. Betont wird dabei, daß „ein solches System ganz undenkbar ist, wenn der Rechnungshof nicht für jedes seiner Organe die vollste Unabhängigkeit gewähren kann".

Abgesehen davon, daß eine solche Kontrolle eine nicht immer unbedenkliche Fessel für die Verwaltung wäre, knüpfen sich an diesen letzten Punkt schwerwiegende Bedenken gegen das von Stein lebhaft und in der ihm eigenen glänzenden Weise befürwortete System, während der Vorzug der Beschleunigung auch auf anderem Wege, wenn auch vielleicht nicht in ganz gleichem, doch in praktisch ganz genügendem Maße zu erzielen ist. Die Besprechung dieser letzteren Frage muß aber der Erörterung über die Einrichtung des Rechnungshofes vorbehalten bleiben.

Selbstverständlich kann sich die vorgängige Kontrolle nur auf die Verwaltungskontrolle erstrecken, d. h. auf die Einhaltung der Gesetze und Vollzugsvorschriften für die Feststellung und Erhebung der Einnahmen, auf die Beobachtung der für die Leistung der Ausgaben vorgeschriebenen Voraussetzungen und auf die Einhaltung der durch Budget und Einzeletats gezogenen Grenzen. Damit ist also eine nachträgliche Revision in Ansehung nicht nur des Kalkuls, der Uebereinstimmung zwischen den Einzelrechnungen und der Hauptrechnung und der rechnerischen Formen, sondern auch der Budgetmäßigkeit der Rechnungsvorträge keineswegs ausgeschlossen oder unnötig, denn es können Ausgaben richtig angewiesen und doch falsch verrechnet werden. Und diese Kontrolle seitens der obersten Rechnungsbehörde wird teils eine superrevisorische sein — in Ansehung der von den Verwaltungsbehörden geprüften — teils eine revisorische in Ansehung der Zentralrechnungen. In einem gewissen Umfange muß also neben der vorgängigen und vorbeugenden Kontrolle auch eine Revision gehandhabt werden, und wenn bei einer obersten Kontrollbehörde diese Thätigkeit fehlte, würde sie eben unvollständig sein. In der Wirklichkeit fehlt auch die Revision bei keiner obersten Rechnungsinstanz irgend eines Staates und in Deutschland insbesondere ist sie deren Hauptaufgabe, indem sich eine vorbeugende Prüfung bei uns nicht entwickelt hat. Die Menge der von der Revision gezogenen Erinnerungen — der größte Teil ist ohnedies von untergeordneter Bedeutung — oder vollends die meist geringe Zahl von Haftungsaussprüchen, von Herein- oder Hinausvergütungen, welche sich aus jenen ergeben, gewähren keinen genügenden Maßstab für die Wirkung der Revision. Die Wirkung besteht vielmehr hauptsächlich darin, daß die Rechner und die Verwaltung das Bewußtsein haben, einer strengen Kritik zu unterliegen, welcher kaum ein Fehler entgehen kann, und die in schwereren Fällen Rügen, Haftungen, wohl auch Strafen im Gefolge hat. Die vorgängige Kontrolle dagegen kann diese Wirkung entweder gar nicht oder doch nur in geringerem Maße haben, denn der Anweisende wird immer in Versuchung sein, sich auf den Kontrollbeamten zu verlassen und diesem die Entdeckung und Verbesserung seiner Fehler anheimzugeben. Die Verwaltung wird dadurch ihrer Haftbarkeit und des Bewußtseins einer solchen enthoben, denn beide gehen auf die Kontrolle über, so daß es nahe läge, für diese selbst noch eine Revision zu fordern.

4. Stellung und Einrichtung. Das allererste Erfordernis für die Wirksamkeit einer Revision ist deren *Unabhängigkeit*. Diese versteht sich von selbst, wenn die Gebarung einer Unterbehörde von einer Oberbehörde geprüft wird.

Wenn aber die Verwaltung auch der obersten Behörde geprüft werden soll und die Kontrolle der Kammern, wie anerkannt, hierzu durchaus unzulänglich ist, so muß die Revisionsbehörde, welcher diese Kontrolle anvertraut ist (Rechnungshof, Oberrechnungskammer), durchaus unabhängig von der Verwaltung sein. Das erste Erfordernis in dieser Richtung ist also, daß der Rechnungshof — es möge gestattet sein, der Kürze wegen diese Bezeichnung statt aller anderen Benennungen zu gebrauchen — nicht unter einem Ministerium, auch nicht einem Reichskanzler,

sondern unmittelbar unter dem Souverän stehe wie ein oberster Gerichtshof und gleich diesem in jeder Hinsicht ausgestattet sei. Hieran reiht sich nun sofort die Besetzungsfrage, denn Einrichtungen allein bleiben tote Buchstaben, wenn sie nicht in der Hand der richtigen Männer liegen. In allen Staaten, außer in Belgien, erfolgt nun die Ernennung des Präsidenten, in Italien auch der Räte auf Vorschlag des (Gesamt-) Staatsministeriums; aber es ist hier die Gefahr sehr naheliegend, daß dieses eine Person wählen werde, welche voraussichtlich für die Ansichten und Wünsche der Minister nicht unzugänglich sein wird. Die Mitglieder der Behörde aber können von niemandem in Vorschlag gebracht werden, als vom Präsidenten, und so muß sich dann die ganze Behörde im Sinne der Minister zusammensetzen. In England werden sogar alle Beamte der Behörde außer dem Generalkontrolleur vom Schatzamte ernannt. Eine vollkommene Unabhängigkeit ist also auf diesem Wege nicht zu erzielen. Den entgegengesetzten Weg hat Belgien eingeschlagen, indem dort die Mitglieder des Rechnungshofes von der Kammer und zwar auf beschränkte Zeit gewählt werden. Es liegt sehr nahe, zu fürchten, daß hier die Behörde unter dem Einflusse der Parteien und insbesondere der Kammermehrheit stehe. Das beste Auskunftsmittel aus diesen entgegengesetzten Gefahren wäre vielleicht, daß der Souverän den Präsidenten aus der Zahl der höheren Gerichtsbeamten wählte und zwar, da nach den heutigen Verfassungsbegriffen keine Thätigkeit des Regenten ohne Minister denkbar ist, auf Vorschlag des Justizministers. Die übrigen Mitglieder wären aus den Kreisen der Verwaltungs-, insbesondere der Finanzbeamten vom Präsidenten dem Regenten vorzuschlagen, doch wird es nützlich sein, wenigstens ein rechtskundiges Mitglied aus dem Richterstande im Kollegium zu haben. Die Lage der Mitglieder muß derart sein, daß eine weitere Beförderung außer etwa dem Vorrücken in höhere Gehaltsklassen völlig ausgeschlossen ist. Strenge genommen ist zwar ein Gehaltsunterschied ebenso wie ein Rangunterschied weder in der dienstlichen Stellung noch in der wirtschaftlichen Lage der Mitglieder begründet, da der Aufwand für die Familie in den höchsten Altersklassen eher geringer zu sein pflegt, als in den bloß höheren, doch mag es der menschlichen Natur entsprechen, daß man immer noch ein Mehr zu erwarten hat. Das Vorrücken selbst sollte nicht nach dem Maße der Erledigungen, sondern nach festen Zeitabschnitten stattfinden. Die Mitglieder müssen, außer durch Richterspruch, unabsetzbar sein. Durch kollegiale Verfassung mit entscheidender Stimme der Räte wird die Unabhängigkeit jedenfalls gefördert.

Mit der vorbeugenden Kontrolle verträgt sich freilich die kollegiale Verfassung nicht wohl, weil dadurch der Geschäftsgang schleppend und die Verwaltung vielfach und gerade in dringenden Fällen empfindlich gehemmt würde. In England ist daher die ganze Zuständigkeit und Verantwortlichkeit auf den General-Komptroller gehäuft und das frühere Kollegium des Audit Board aufgehoben. Bei der kollegialen Verfassung in Belgien und Italien dürfte es unvermeidlich sein, daß das Visa oder Visto in der Regel im Bureauwege unter Verantwortlichkeit des betreffenden Rates abgegeben und die kollegiale Beschlußfassung auf Fälle der Beanstandung und des „Visa mit Vorbehalt" beschränkt bleibt. In jedem Falle ist aber nicht wohl abzusehen, welche erhebliche Bedeutung eine Verantwortlichkeit für die Abgabe des Visa oder für die Anweisung haben kann. Denn wenn der General-Komptroller oder der Rechnungshof, sei es im Bureauwege, sei es durch Kollegialbeschluß, eine Anweisung erteilt oder einer solchen zugestimmt hat, dann ist die Sache abgethan, begraben und nicht wohl erfindlich, wer als Kläger auftreten sollte.

Die gleiche Möglichkeit besteht freilich für die nachträgliche Revision, denn wenn diese über eine Unregelmäßigkeit der Verwaltung, sei es aus Uebersehen, sei es aus Gefälligkeit, hinweggegangen ist, so bleibt der Fehler auch unentdeckt. Für unverhüllte Ueberschreitungen des Etats oder sonstige Abweichungen von demselben ist eine besondere Kontrolle überhaupt nicht nötig, auch kein Visa mit Vorbehalt, da sie den Kammern in die Augen fallen müssen und ohnedies von der Regierung ausdrücklich bekannt gegeben, vertreten und begründet werden. In diesem Punkte stehen sich also Revision und Visa gleich. Aber an die Verlegung der Kontrolle zu den Behörden, wie dies namentlich in England stattfindet, knüpft sich eine weitere Gefahr, welche bei der Revision wegfällt. Es ist nämlich gar nicht zu vermeiden, daß die abgeordneten Beamten mit den Behörden, die sie kontrollieren sollen, verwachsen, ihre Anschauungen sich aneignen und ihnen mehr angehören, als ihrer eigenen Behörde, mit der sie ja viel weniger in Berührung stehen. Dies folgt nicht bloß aus der Natur der Menschen und Verhältnisse, sondern ist auch von der Erfahrung bestätigt. Als man in England damit umging, die oberste Kontrollbehörde neu zu gestalten, was im Jahre 1866 geschah, äußerte sich ein sachkundiger Gewährsmann gegenüber dem desfalls eingesetzten Parlamentsausschuß, Report on public monies. Parliam.-Papers 1857. Sess. II. Vol. 9, ganz entschieden dahin, daß die Verantwortung durch die Abordnung von Kontrollbeamten, sie mögen zur Revision oder zur

Anweisung bestimmt sein, von der Verwaltung auf die Kontrolle übergehe, daß beide Geschäftszweige verwachsen, daß die zur Kontrolle bestimmten Beamten ihre Selbständigkeit der Verwaltung gegenüber verlieren, daß vielmehr diese in ihrer ganzen Thätigkeit ungehindert bleiben, aber das Bewußtsein ihrer Verantwortlichkeit behalten muß, was nur durch eine nachträgliche aber unabhängige Revision zu erreichen sei.

Diese Aeußerungen fanden indessen keine Beachtung, vielmehr wurde der General-Comptroller durch das neue Gesetz vom Schatzamte noch abhängiger gemacht, als es vorher das Audit Board war. Das Parlament wollte eben, wie es scheint, die aus seiner Mehrheit hervorgegangenen Minister nicht zu sehr beengt sehen. Und in Belgien mag wohl die Abhängigkeit von der Kammer aus gleichem Grunde die nämliche Wirkung haben, wie in England, da die Regierungsform hier wie dort parlamentarisch ist. So wird man wohl zu dem Ergebnis kommen, daß die wirksamste und den deutschen Verfassungen angemessenste Einrichtung für die oberste Kontrollbehörde in einem durchaus sowohl von der Regierung als von den Kammern unabhängigen, als Gerichtshof lediglich nach Gesetz und Budget urteilenden Rechnungshof (Oberrechnungskammer) bestehen wird, welcher sowohl dem Souverän als den Kammern alljährlich die Ergebnisse seiner Thätigkeit in irgend einer Form zu berichten hat. Wenn der Bericht an die Kammern nur die Abweichungen vom Budget und Gesetz, jener an den Souverän aber die volle Uebersicht der Geschäftsthätigkeit enthält, so dürfte dies der Natur der verfassungsmäßigen Monarchie entsprechen.

5. Die Geschäftsform. Was dem Rechnungshofe obliegt, ist also die Superrevision der von der betreffenden Oberbehörde revidierten (abgenommenen) Rechnungen und die Verwaltungskontrolle in Ansehung der für die Verwaltung durch Budget, Gesetz, sonstige Vorschriften und allgemeine Grundsätze gezogenen Grenzen. In fast allen Staaten wird diese Thätigkeit zunächst durch ein zahlreiches fachmännisch gebildetes Revisionspersonal ausgeübt, welches unter der Leitung der Mitglieder der Behörde steht. Letzteren liegt auch die Bearbeitung der wichtigeren Korrespondenzen, namentlich mit den Zentralbehörden, der für die Kammern bestimmten Bemerkungen zur Staatsrechnung und des Berichts an den Souverän ob. Nach Beantwortung der Revisionserinnerungen erfolgt die Entscheidung. Der Stellung der Behörde entsprechend muß deren Verfassung die kollegiale sein, aber es wäre grenzenlose Zeitverschwendung, alle Beschlüsse, namentlich über genügend erledigte oder beruhend erklärte Erinnerungen durch die Sitzung gehen zu lassen. Nur für Haftungsaussprüche ist kollegiale Beschlußfassung erforderlich, sowie für den Schriftwechsel mit obersten Verwaltungsbehörden in Fällen von Meinungsverschiedenheit und für die Mitteilungen an die Kammern und Berichte an den Souverän. Bei manchen obersten Revisionsbehörden soll über alle Rechnungen Vortrag erstattet werden; das dürfte sich aber als zuweitgehend nicht empfehlen. Ein eigentümliches Abrechnungsverfahren besteht in Bayern. Der Rechnungshof hat hier kein Revisionspersonal, sondern die Räte besorgen die Superrevision und Verwaltungsrevision, die sich aber nicht auf die Thätigkeit des Finanzministeriums erstrecken, bei den Mittel- und Zentralbehörden selbst, nachdem diese die erste Revision durchgeführt haben. Die Erinnerungen des „Abrechnungskommissärs" werden von kurzer Hand beantwortet und in rechnerischer Hinsicht vom Kollegium des Rechnungshofes, in materieller vom Finanzministerium beschieden. Dieses Verfahren setzt eine genaue Vertrautheit der Räte mit allen Verwaltungszweigen, namentlich auch mit dem Rechnungswesen voraus und ist sehr lästig für dieselben, weil sie einen großen Teil des Jahres bei strenger, unerquicklicher Arbeit vom Hause abwesend sein müssen, aber für die Förderung des Rechnungswesens ist es äußerst zweckmäßig. Freilich würde dasselbe, wenn die Superrevision der großen Verwaltungen namentlich des Militärs und der Verkehrsanstalten einen sicheren Erfolg versprechen soll, eine beträchtlich größere Zahl von Räten erfordern, als dermalen — entsprechend den ehemaligen Verhältnissen — vorhanden ist. Bei dieser Geschäftsbehandlung werden den Rechnern die Anerkenntnisse (Absolutorium, Entlastung) von der betreffenden Oberbehörde gemeinsam mit dem Abrechnungskommissär erteilt, während anderwärts bei der am Sitze der obersten Revisionsbehörde vollzogenen Superrevision von dieser selbst die Richtigkeitsbestätigung erfolgt. Wenn dann das Revisionsverfahren auch in Ansehung der Staatsrechnung, welche alle bereits anerkannten Rechnungen aller Verwaltungszweige umfaßt, durchgeführt ist, so erübrigen nur die schon erwähnten Mitteilungen an die Kammern und der Bericht an den Souverän, um das ganze Rechnungs- und Kontrollgeschäft eines Jahres zum Abschluß zu bringen. In das folgende Jahr geht dann die Erledigung derjenigen Punkte über, welche mit den Rechnungsanerkenntnissen vorbehalten geblieben waren.

Litteratur:

1) Allgemeines. v. Malchus, Finanzwissenschaft, II. T., Stuttgart und Tübingen 1830, S. 173. Rau, Finanzwissenschaft, § 557, Heidelberg 1851. Bocke, Zeitschrift für Staats-

wissenschaft, 1876, S. 479. L. v. Stein, Finanzwissenschaft I, Leipzig 1885, S. 408 fg. Roscher, Finanzwissenschaft, Stuttgart 1889, S. 715 fg.

2) Besonderen Inhalts. Baden: v. Philippovich, Der badische Staatshaushalt, Freiburg i. B. 1889, S. 85 fg. — Bayern: Stokar v. Neuforn, Handbuch der Finanzverwaltung, Bamberg 1864 (neuaufgelegt von Hock 1883). Seidel, Bayrisches Staatsrecht, Bd. IV, Freiburg i. B. 1889. — England: Gneist, Englisches Verwaltungsrecht, Berlin 1867, I, S. 200 fg.; II, S. 845, 856. Cox, Staatseinrichtungen Englands (übers. von Kühne), Berlin 1867, S. 610. — Frankreich: v. Hock, Finanzverwaltung Frankreichs, Stuttgart 1857, S. 111. Leroy Beaulieu, Science des finances, II, Paris 1879, S. 108. — Italien: Bocke, Finanzarchiv, IV. Jahrg., S. 463. — Nordamerika: v. Hock, Finanzen der Vereinigten Staaten, Stuttgart 1867, S. 63. — Oesterreich: Seidler, Oesterreichische Staatsverrechnung, Wien 1888, S. 182. — Preußen: Hertel, Preußische Oberrechnungskammer, Berlin 1884. Herrfurth, Etatskassen und Rechnungswesen, Berlin 1887, S. 18 fg. — Sachsen: Löbe, Etatskassen und Rechnungswesen, Leipzig 1884, S. 673. — Württemberg: Widenmeyer, Finanzarchiv, VII. Jahrg., S. 142.

Bocke.

Recht auf Arbeit.

I. Geschichtliches. 1. Vorgeschichte des „Rechtes auf Arbeit". 2. Fichte und Fourier als Urheber des „Rechtes auf Arbeit". 3. Geschichte des „Rechtes auf Arbeit" in Frankreich. 4. Geschichte des „Rechtes auf Arbeit" in Deutschland. II. Kritisches und Positives.

I. Geschichtliches.

1. Vorgeschichte des „Rechtes auf Arbeit". Der Grundcharakter der geltenden sozialen Ordnung und Moral bestimmt in jeder Epoche der Weltgeschichte die Stellung und Bedeutung der materiellen Arbeit: darum galt sie im klassischen Altertum als Erniedrigung des freien Mannes; im Mittelalter als Vorrecht des christlichen Bürgers oder Bauern; in der Neuzeit wurde sie unter die Fittige der Freiheit des Individuums gestellt; und die neueste Entwickelung der Kulturvölker ist bereits daran, auch dieses letzte Prinzip wieder zu entthronen. Denn je mehr die ökonomische Freiheit zur Geltung gelangte, desto öfter verloren Arbeiter ohne Verschulden Brot und Thätigkeit, in natürlicher Folge der Gewerbskrisen. Auf diesen Fluch der kapitalistischen Wirtschaftsordnung hatte schon Linguet hingewiesen: „Der Sklave — schrieb er in seiner Kritik der Physiokraten (1767) — wurde ernährt, wenn er keine Arbeit hatte. Aber was wird aus dem freien Arbeiter, sobald er keine Arbeit hat? Wer kümmert sich um sein Los?"

Patriarchalische Regierungen waren schon immer auf Abhilfe bedacht gewesen. So hatte in England sogar schon das Armengesetz der Königin Elisabeth (1601) die Zuweisung von Arbeit an alle arbeitsfähigen Armen geboten, unter Belastung der Grundbesitzer jedes Kirchspiels mit den nötigen Ausgaben. Als dann das Kirchspiel sich als Arbeitgeber nicht bewährte, da meist ungenügende Arbeit geliefert wurde, begann hier die Ueberleitung dieses Systems der öffentlichen Fürsorge in das der Arbeitshäuser (s. den Art.). Eine ähnliche Verpflichtung des Staates zur Gewährung von Arbeit spricht später auch das Preußische Landrecht (1794) aus, freilich ohne daß ihr praktische Folge gegeben worden wäre.

Eine nachhaltigere Förderung erfuhr die Idee der staatlichen Fürsorge für Arbeitslose dann durch den Einfluß von Rousseaus Staatstheorie. Denn da, nach dieser Lehre (1752), der gerechte Staat prinzipiell nur mit Einwilligung aller seiner Mitglieder zustande gekommen war, so war damit vorausgesetzt, daß er jedem mindestens ebensoviel bieten mußte, als man schon vor allem Dasein im Staate, also im Naturzustande genossen: nämlich das zum Leben unbedingt Erforderliche.

Die Not in Stadt und Land, welche in Frankreich wütete und durch die Revolution zunächst nur noch gesteigert wurde, mußte gerade diesen Gedanken in den Vordergrund rücken. Da die besitzlosen Klassen sich aber nur durch Arbeit oder Empfang von Unterstützung des Lebens Notdurft verschaffen konnten, so mußte natürlich an den Staat das Ansinnen gestellt werden, ihnen im Notfalle dieses oder jenes zu gewähren. Thatsächlich hat auch schon am 27. VII. 1789 der Advokat Target in einer Kommission der Nationalversammlung den — allerdings vergeblichen — Versuch gemacht, in die Erklärung der Menschenrechte einen Artikel hineinzubringen, welcher den Staat verpflichtete, jedem Subsistenzmittel zu gewähren, „soit par la propriété, soit par le travail, soit par le secours de ses semblables". Am 3. VIII. wird dann der gleiche Gegenstand in der Nationalversammlung selber von Malouet behandelt. Die industrielle Thätigkeit — führte er aus — nehme seit einigen Jahren in geradezu erschreckendem Maße ab; in verschiedenen Provinzen seien ganze Fabrikationszweige aufgegeben worden; tausende von Arbeitern seien ohne Beschäftigung, und die Bettelei sei in Stadt und Land zur furchtbarsten Plage geworden. Darum schlug Malouet vor, ein ganzes System von Werkstätten

und Unterstützungsbureaux in allen Kirchspielen des Reiches zu errichten, damit jene den Arbeitslosen, soweit angängig, Beschäftigung gäben, diese alle Bedürftigen unterstützten.

Dieser Anregung konnte oder wollte zwar die Kammer keine Folge geben, doch sorgte schon die Wucht der Thatsachen — das Wachsen der industriellen Krise und die zunehmende Arbeitslosigkeit — dafür, daß diese Frage nicht von der Tagesordnung verschwand. Die massenhafte Anhäufung Arbeitsloser wurde in Paris immer bedrohlicher, und so sah man sich gezwungen, 20000 Menschen zu beschäftigen, die Männer mit Erdarbeiten, die Frauen mit Spinnen. Ferner setzte die Nationalversammlung ein besonderes „Comité pour l'extinction de la mendicité" nieder. Dasselbe schlug in einer ausführlichen Denkschrift ein ganzes System von staatlichen und kommunalen Maßnahmen auf diesem Gebiete vor, die in dem Plane einer Versicherung der unteren Klassen gegen Krankheit, Alter ꝛc., sowie der Errichtung öffentlicher Werkstätten allerorten zu Gunsten der Beschäftigungslosen gipfelten. Allein auch diese Vorschläge kamen nicht zu praktischer Anwendung; doch gaben sie den Anstoß, daß in die Verfassung von 1791 der Satz aufgenommen wurde: es solle von Staats wegen den gesunden Armen Arbeitsgelegenheit gegeben werden, wenn sie sich selbst keine verschaffen könnten. Schärfer noch drückt sich dann die Verfassung von 1793 aus: „La société doit la subsistance aux citoyens malheureux, soit en leur procurant du travail, soit en assurant les moyens d'exister à ceux qui sont hors d'état de travailler."

Selbst diese gesetzliche Festlegung brachte die Sache praktisch nicht weiter, da bald nach Beendigung der revolutionären Wirren teils die wirtschaftlichen Verhältnisse geordneter wurden und die Gewerbsthätigkeit stabiler, teils durch die folgenden Kriege ein steter Abzugskanal für unbeschäftigte Elemente gegeben war. Unter dem eisernen Szepter Napoleons, wo die Furcht vor dem Volke geschwunden war, konnte überdies in dieser Frage erst recht kein Fortschritt geschehen. Der Imperator selber faßte die Sache nach seiner Weise an: er gab (24. XI. 1807) dem Minister des Innern den bündigen Befehl, „das Elend in Frankreich binnen einem Monat aus der Welt zu schaffen"!

2. Fichte und Fourier als Urheber des „Rechtes auf Arbeit". Die angeführten Vorschläge hatten dem Staate nur die Aufgabe gestellt, für die Subsistenz seiner Glieder zu sorgen, — mochte dies nun durch Arbeit oder durch direkte Subventionen geschehen. Erst Fichte zog aus der Naturrechtslehre Rousseaus die volle Konsequenz, indem er den Satz aufstellte: jedes Individuum habe einen Rechtsanspruch auf Gewährung lohnender Beschäftigung durch den Staat. Damit war die Idee des „Rechtes auf Arbeit" präzisiert, wenn auch noch nicht in der zündenden Form dieses Schlagwortes.

Fichte ist zunächst — ganz wie Rousseau — der Meinung, daß schon allein aus dem Bestande des Staates sich die Folgerung ergebe, daß jedes seiner Mitglieder ein Recht auf Existenz habe, da es sonst auf keinen Fall sich zur Mitgründung des Staates verstanden hätte („Naturrecht", 1797). Aber seine Definition dieses Prinzips lautet dahin, daß der Staat dieses Recht auf Existenz nur gewährleisten könne, wenn er dafür sorge, „daß jeder stets Arbeit oder Absatz für seine Ware finden und für dieselbe den auf ihn kommenden Anteil von den Gütern des Landes erhalten solle". Sein „geschlossener Handelsstaat" giebt die Einzelheiten einer entsprechenden Wirtschaftsverfassung, welche darin kulminiert, daß durch „Schließung" aller Erwerbszweige (d. h. Festsetzung einer bestimmten Zahl von Gewerbtreibenden für jede Branche) und durch Preistaxen Arbeit und ausreichender Unterhalt für jedermann beschafft werden soll.

Unabhängig von Fichte, dessen sozialreformatorische Ideen schnell der Vergessenheit anheimfielen, hat dann Fourier — erst flüchtig in seiner „Théorie des quatre mouvements" (1808), später eingehend in seiner „Théorie de l'unité universelle" (1822) — dieselbe prinzipielle Garantie lohnender Arbeit für jeden Staatsbürger gefordert und dieses Postulat in jene energische und packende Formel „droit au travail" gegossen, an welche die ganze spätere Entwickelung der Idee sich anschloß. Auch er war durch naturphilosophische Spekulation zu diesem Prinzipe gelangt, indem er vom Menschen im Naturzustande ausging. Der Wilde — führt er aus — hat die Rechte auf freies Fruchtbrechen, Weide, Fischfang, Jagd, freie Verbindung, Sorglosigkeit und Diebstahl. Da der Mensch in dem geselligen Verbande mindestens des gleichen Maßes von Glück teilhaftig werden muß, so wirft Fourier die Frage auf: wodurch der Mensch im Zustande der „Civilisation" (d. h. der modernen Gesellschaft) für den Verlust dieser sieben Rechte entschädigt worden sei? Durch die Gewährung der „Freiheit" und durch das „Glück", in einem „Verfassungs"-Staate zu leben! lautet seine höhnische Antwort, der er die Worte hinzufügt: „Solche Einfältigkeiten verdienen nicht einmal den Namen einer Illusion und können einen Lohnarbeiter nicht befriedigen, der vor allen Stücken nach seinem Appetit essen und fröhlich und sorglos leben möchte wie der Wilde. Was giebt man also dem armen Arbeiter als Aequivalent für die freie Jagd und den Fischfang, die Bäume und Herden der Welt? Das Glück, unter der Charte zu leben! Der Arme kann doch unmöglich die Charte lesen, anstatt zu Mittag zu essen! Es heißt, ihn in seinem Elend noch beleidigen, wenn man ihm eine derartige Entschädigung anbietet." Das Mindeste, was der Civilisierte zu fordern hat, ist das Recht, — wie der Wilde — zu essen, wenn er Hunger hat. Da aber in der modernen Gesellschaft der Arme sich nur dann Essen verschaffen kann, wenn er zuvor durch seine Arbeit Geld verdient hat, so muß ihm garantiert werden, daß er auch wirklich jederzeit Arbeit findet. „Jeder Mensch muß zu seinen Landsleuten sagen können: ich bin auf diesem Boden geboren, ich verlange Zulassung zu allen Arbeiten, die hier ausgeführt werden, und die Garantie, die Früchte meiner Arbeit zu genießen; ich verlange im voraus die nötigen Mittel zur Arbeit und meine Subsistenz als Entschädigung für das Recht des Diebstahls, welches mir die einfache Natur gab."

„Wir haben also — schließt Fourier bitter — Jahrhunderte über die Menschenrechte gefaselt, ohne daran zu denken, das allerwesentlichste anzuerkennen: das Recht auf Arbeit, ohne welches die anderen nichts sind!"

3. Geschichte des „Rechtes auf Arbeit" in Frankreich. Für Fourier selber war das „Recht auf Arbeit" nur eine tote Formel zur richtigen Kennzeichnung des Verhältnisses zwischen Arbeiter und Staat gewesen, da für ihn die baldige Schöpfung des sozialen Schlaraffenreiches unerschütterlich feststand, in dem jedem Menschen alles, was er wollte und wünschte, ohnehin in reichster Fülle zuteil ward. Zum wuchtigen Schwerte für den sozialen Kampf hat das „Recht auf Arbeit" erst die Schule Fouriers umgeschaffen, deren Haupt Victor Considerant — im Gegensatz zum Meister — die sofortige Verwirklichung des Prinzips auch innerhalb der bestehenden Wirtschaftsordnung für möglich erklärte und ihm eine weitere Begründung gab, indem er ausführte: daß die Arbeit allein rechtmäßigen Besitz schaffe, sei unbestritten; also könne der Boden, weil von niemandem geschaffen, auch keinem einzelnen rechtmäßig zukommen. Da er nun durch den Gang der Civilisation trotzdem in Privatbesitz gekommen sei, so müßten die Besitzlosen für diesen Verlust der natürlichen Nahrungsgelegenheit durch das Recht auf Arbeit entschädigt werden. Dessen Verwirklichung sollte und könnte dadurch geschehen, daß der Staat landwirtschaftliche und industrielle Betriebe gründete, in denen alle, die es wünschten, lohnende Arbeit fänden (1839). Eine solche Forderung — erhoben angesichts der durch Gewerbskrisen oder technische Erfindungen erzwungenen Arbeitslosigkeit von Tausenden — mußte in der That ganz dazu geeignet scheinen, als zündendes Schlagwort in den Programmen der sozialen Parteien zu dienen. Denn auf der einen Seite versprach seine Anerkennung dem Proletarier die Vernichtung des ewig drohenden Schreckbildes der Beschäftigungs- und Erwerbslosigkeit, auf der anderen Seite mußte es auch den Gegnern des Kommunismus und der Bourgeoisie diskutabel erscheinen, da es die herrschende Ordnung und den Fortbestand des Privateigentums keineswegs gefährden sollte. So kam es zu einer Reihe von Kundgebungen für dieses Prinzip aus den verschiedensten Lagern. Bald wurde auf der Tribüne der Kammer — damals in Frankreich bekanntlich der spezifischen Repräsentation der Bourgeoisie — verkündet, daß es oberste Pflicht des Staates sei, allen arbeitsfähigen Menschen Beschäftigung zu verschaffen; — was freilich den Kammerpräsidenten zu der weisen Rüge veranlaßte: die Kammer habe Gesetze zu geben, nicht Beschäftigung für die Arbeiter zu finden. Bald erklärte sich ein gefeierter Liebling der Bourgeoisie wie Lamartine für das Recht auf Arbeit; — natürlich wie immer so schönrednerisch-unklar, daß Béranger wieder Recht behielt mit seinem Worte: „Lamartine weiß nicht, welche Ideen er hat". Bald wieder nahm die Partei des radikalen Kleinbürgertums unter Ledru-Rollin das Schlagwort in ihr Programm als sozialpolitische Hauptforderung auf.

So war es möglich, daß das Recht auf Arbeit im Jahre 1848 eine geradezu weltgeschichtliche Rolle spielte. Damals, wo die Kluft zwischen Kapital und Arbeit riesengroß vor aller Welt sich aufgethan hatte und nirgendwo ein klarer Begriff war, wie sie zu überbrücken sei, — erschien vielen jenes Schlagwort als erlösende Zauberformel.

Am 24. II. hatte in Frankreich die Revolution gesiegt. Schon am folgenden Tage fand eine imposante Kundgebung beschäftigungsloser Arbeiter vor dem Hôtel de ville, dem Sitze der provisorischen Regierung, statt. Sie hatte zur Folge, daß die Regierung auf Antrag Louis Blancs ein Dekret erließ, welches „die Existenz der Arbeiter durch die Arbeit" zu verbürgen versprach. Freilich hat Louis Blanc selber später naiv gestanden, er habe beim Niederschreiben desselben seine Tragweite nicht ganz übersehen. In Ausführung dieses Dekrets — aber ohne Blancs Zuthun, im Gegenteil, in der ausgesprochenen Absicht, ihn zu diskreditieren — wurden die bekannten Pariser „Nationalwerkstätten" (s. den Art. oben S. 9 fg.) errichtet, aber schon nach wenigen Monaten wieder aufgelöst, was dann bekanntlich den Anstoß zur Insurrektion der Arbeiter (Juni 1848) gab. Aber trotzdem diese niedergeworfen wurde, sollte das „Recht auf Arbeit" noch immer nicht zur Ruhe kommen. Die Kommission der Nationalversammlung für den Verfassungsentwurf hatte es ursprünglich angenommen, indem sie seinem 7. Artikel die Fassung gab: Das Recht auf Arbeit ist jenes, welches jeder Mensch besitzt, der seinen Lebensunterhalt durch Arbeit erwerben will; die Gesellschaft muß durch die Mittel, die ihr zu Gebote stehen, und die noch später organisiert werden müssen, allen arbeitsfähigen Männern Arbeit verschaffen, wenn sie diese sich nicht auf andere Weise verschaffen können. — Aber unter dem Eindrucke der anscheinend durch die Garantie des Rechtes auf Arbeit hervorgerufenen Juni-Insurrektion griff eine dem Prinzip ungünstige Stimmung Platz. Zudem wurde es diskreditiert, weil Proudhon, der grimmigste Feind des Eigentums, erklärt hatte: „Geben Sie mir das Recht auf Arbeit, und ich lasse Ihnen das Eigentum". Unter solchen Umständen sah sich schließlich

die Kommission veranlaßt, das Recht auf Arbeit wieder aus dem Verfassungsentwurfe zu streichen. Der Referent der Kommission, Armand Marrast, sprach es offen aus: man hätte sich der Ansicht nicht verschließen können, daß das Recht auf Arbeit zum Kommunismus führen könne; denn es bedeute, daß der Staat jedem solche Arbeit geben müsse, für die er geeignet sei. „Der Staat wird also Fabrikant, Kaufmann, Groß- oder Kleinproduzent werden; belastet mit allen Bedürfnissen, wird er das Monopol jeder Industrie haben müssen."

Da nun aber in der Nationalversammlung Mathieu (de la Drome) den Antrag einbrachte, „die Republik erkenne das Recht aller Bürger auf Unterricht, Arbeit und Unterstützung an", so fand trotzdem im Plenum eine Debatte über das Prinzip statt, — die indes nur wenig neues zutage förderte, obwohl die ersten Notabilitäten aller Parteien das Wort ergriffen. Bemerkenswert ist höchstens, wie sich Pelletier, ein einfacher Arbeiter (Mitglied der „Montagne"), die Verwirklichung dachte: alle beschäftigten Arbeiter sollten mit 5 Prozent ihres Lohnes zu Gunsten der Arbeitslosen besteuert werden, und mit den so gewonnenen Fonds sollten die Beschäftigungslosen Produktivassoziationen nebst den für den Absatz nötigen Läden begründen. Das roch der Gegenpartei erst recht nach den verpönten und eben begrabenen Nationalwerkstätten, und konnte sicherlich ihr Argument nicht entkräften, daß „Recht auf Arbeit" und moderne Gesellschaft unvereinbar wären, und daß seine Verwirklichung zur Vernichtung oder mindestens Umgestaltung des Eigentums führen müßte. Da mochte es wenig frommen, wenn Lamartine die Idee zu retten suchte, indem er einen Panegyrikus auf sie mit der Erklärung schloß, daß er doch sicherlich das Eigentum „anbete". „Aber — replizierte von der anderen Seite Duvergier de Hauranne — man respektiert nicht immer, was man „anbetet"! Die Liebe, welche Eigentum und Recht auf Arbeit in die gleiche Umarmung schließen wollte, müßte sehr blind oder — treulos sein."

Da die Freunde des Rechtes auf Arbeit merkten, daß die Kammer dem Amendement Mathieus abgeneigt war, so ersetzten sie es durch ein noch gemäßigteres, welches nur besagte, daß die Republik das Recht aller Bürger auf Existenz durch Arbeit und auf Unterstützung anerkenne. Aber sogar dieses Amendement wurde mit 596 gegen 187 Stimmen abgelehnt (14. IX. 1848).

Die erregten Debatten der Kammer zitterten noch eine zeitlang in der Publizistik nach, indem die hervorragendsten Sozialisten und Oekonomisten sich für oder gegen das Recht auf Arbeit äußerten; dort Louis Blanc und Proudhon, hier Léon Faucher, Wolowski, Bastiat, Laboulaye und Parieu. Aber auch ihnen konnte es nicht gelingen, der Sache eine neue Seite abzugewinnen. Nur Proudhons Schrift scheint bemerkenswert, weil sie die Idee für die Zwecke seines besonderen Systems zu fruktifizieren sucht. Er erklärt: würden wirklich Staatswerkstätten für Arbeitslose eingerichtet, so müßten es nicht bloß permanente sein, sondern sie würden auch im Laufe der Zeit immer umfangreicher werden; denn erstens würde in den Werkstätten ein stehendes Kontingent von Arbeitern verbleiben, die — einmal dort beschäftigt — nicht wieder fortgewiesen werden könnten, zweitens würden dazu die zeitweilig Beschäftigungslosen selbstverständlich hinzutreten, und drittens müßte ja auch ein proportional wachsendes Personal von Aufsehern und sonstigen Beamten angestellt werden. So müßte im Laufe der Zeit diese Armee der vom Staate besoldeten Proletarier ins ungeheuere wachsen, und das jährliche Budget der öffentliche Arbeiten binnen wenigen Jahren auf hunderte von Millionen steigen. Das sei unmöglich; vielmehr sei das Recht auf Arbeit einzig als Anrecht auf das zur Arbeit notwendige Kapital zu verstehen. Es müsse dem Messerschmied Stahl, dem Schmiede Eisen, kurz jedem Material zu seiner Arbeit zur Verfügung stehen. Das sei aber nur möglich durch die Verwirklichung von Proudhons Kreditsystem (s. den Art. „Anarchismus", I. Bd. S. 252 fg. sub I, 1). Ihm galt es also in der That, unter der Flagge des Rechtes auf Arbeit die bestehende Wirtschaftsordnung aus den Angeln zu heben! —

Als bald darauf in Frankreich der Sozialismus, schwergetroffen, vom Schauplatz zurücktrat, verschwand auch das Recht auf Arbeit; es hat dort seitdem nie wieder eine Rolle gespielt.

4. Geschichte des „Rechtes auf Arbeit" in Deutschland. Das „Recht auf Arbeit" hat keinen großen Siegeszug durch die Kulturstaaten gemacht; denn — abgesehen von Deutschland — hat die Idee sich nirgendwo auf dem sozialpolitischen Kampfplatz irgendwelche Geltung verschaffen können. Selbst in England ist es nur ganz zu Anfang der dortigen sozialen Bewegung zu einer schwächlichen Kundgebung in der fraglichen Richtung gekommen. Damals schlug nämlich Owen — ohne irgendwie Anklang zu finden — vor, daß der Staat für alle unbeschäftigten Armen industrielle und agrikole Betriebe errichten solle, in denen jene nur für ihren eigenen Bedarf arbeiteten und somit vor allem Wechsel der Konjunkturen geschützt blieben. In Deutschland dagegen, wo die Idee in der originalen Fassung Fichtes wie verschollen war, vermochte sie, mit französischer Etikette versehen, einigen Erfolg zu erzielen. Wir finden das „Recht auf Arbeit" bei den deutschen sozialistischen Schriftstellern der 40er Jahre, welche es mit ihren anderen sozialen Ideen aus Frankreich importierten: der eifrigste Vorkämpfer dieses Prinzips war natürlich der Hauptvertreter des Fourierismus in Deutschland, Franz Stromeyer.

Selbstverständlich mußte in der deutschen Revolutionszeit das französische Beispiel sich noch wirksamer erweisen. So interpellierte

in der preußischen Nationalversammlung der Abg. Schultz (Wanzleben) das Ministerium, was es zu thun gedenke, um der Not der 4000 brotlosen Berliner Arbeiter abzuhelfen; er berief sich dabei auf das Landrecht, nach dem der Staat verpflichtet sei, den Beschäftigungslosen „Arbeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten genügen, anzuweisen". Der Minister v. Patow begnügte sich mit der Entgegnung, daß laut Gesetz die Kommunen dafür zu sorgen hätten, daß niemand Hungers sterbe, und daß es daher im vorliegenden Falle an der Stadt Berlin liege, diese Pflicht zu erfüllen. Die citierte Bestimmung des Landrechts „unbedingt zu realisiren, sei eine schwere Aufgabe, deren vollständige Erfüllung nie in Anspruch genommen worden sei". Doch konnte der Minister „versichern, daß diese Angelegenheit die Regierung unausgesetzt beschäftige".

Nicht so einfach ließ sich das Recht auf Arbeit in der Paulskirche abthun (1849). In der deutschen Nationalversammlung wurden bei Beratung der „Grundrechte des deutschen Volkes" aus den Reihen der Demokratie zwei Anträge als „Zusätze" zu einem der Paragraphen der „Grundrechte" gestellt, von denen der eine, von Ludwig Simon (Trier) eingebracht, dem unfreiwillig Arbeitslosen von Gemeinde oder Staat Arbeit gewährt wissen wollte; der andere, von Karl Nauwerck, besagte, daß „dem unfreiwillig Arbeitslosen, dem keine verwandtschaftliche oder genossenschaftliche Hilfe würde, von Gemeinde oder Staat Unterhalt gewährt werden müsse, und zwar, soweit möglich, durch Anweisung von Arbeit". Bei den Debatten hierüber mußten natürlich die Pariser Nationalwerkstätten des Vorjahres als abschreckendes Beispiel herhalten, um die üblen Folgen des Rechtes auf Arbeit zu illustrieren. Dem gegenüber rief Simon aus: „Ich beklage viel weniger das Geld, welches in Frankreich für die 200000 Arbeiter in den Nationalwerkstätten, — welches in Berlin von der Staats- und Stadtkasse für etwa 6000 Arbeiter in den Zeiten der Anarchie (1848) verwendet worden ist, als die Schlesier und Irländer, welche im Zustande der Ordnung verhungern". — Sozialpolitisch Bemerkenswertes förderte die Debatte nicht zutage. Schließlich wurden alle „Zusätze" zu dem betreffenden Paragraphen der „Grundrechte" — und damit auch das Recht auf Arbeit — mit 317 gegen 114 Stimmen abgelehnt (9. II. 1849).

Damit hatte das „Recht auf Arbeit" in Deutschland zunächst ausgespielt. In den nächsten Jahrzehnten findet es sich nur hier und da in einigen schriftstellerischen Arbeiten. Von diesen sind in erster Linie Marlos „Untersuchungen über die Organisation der Arbeit" anzuführen, in denen der Idee eifrig das Wort geredet und für ihre erfolgreichste Durchführung gefordert wird, daß der Staat mit Aufgebot aller thunlichen Machtmittel die Verminderung der Geburten durchsetze. Sonst ist aus dieser Periode nur noch Franz Stöpel zu nennen, der sich verschiedentlich, am eingehendsten in seinem umfassenden Werke über „Soziale Reform" (1884), mit dem Recht auf Arbeit beschäftigt. Er stellt als Grundbedingung für jede Reform in dieser Richtung auf, daß zunächst ein zentralisiertes System der Arbeitsstatistik und des Arbeitsnachweises eingerichtet werde. Männer, die trotzdem beschäftigungslos bleiben, sollen durch öffentliche, zumal landwirtschaftliche Arbeiten im Interesse des Gemeinwohls beschäftigt werden, z. B. bei Trockenlegung von Mooren, Bewässerung von Haiden, Bau von Land- und Wasserstraßen. Die beschäftigungslosen Frauen sollen in der Bekleidungsindustrie, deren Produkte angeblich in fast unbeschränkter Menge erwünscht sind, untergebracht werden. Die erforderlichen Kapitalien sind teils durch Besteuerung aufzubringen, teils durch Ausgabe unverzinslichen Staatspapiergeldes, das später aus dem Ertrage der Unternehmungen zurückzuzahlen ist.

Diese litterarischen Versuche, für das Recht auf Arbeit die Teilnahme des Publikums zu erwecken, hatten indes keinen Erfolg, bis Fürst Bismarck, gelegentlich einer Beratung des Sozialistengesetzes, sich dafür erklärte (1884). Eine solche Kundgebung konnte natürlich nicht spurlos vorübergehen und rief alsbald eine wahre Flut von Leitartikeln der Tagespresse, von Aufsätzen in den Zeitschriften und von Broschüren hervor. Diese ganze, nur durch die augenblickliche Aktualität der Frage geschaffene Litteratur erging sich indes in unfruchtbaren Erörterungen, welche eine nachhaltige Parteinahme des Publikums nicht erzeugen konnten; und da weiterhin niemals der geringste Anlauf zur Realisierung der Idee gemacht wurde, so schwand bald alles Interesse desselben. So war man gar schnell zum status quo ante wieder zurückgekehrt, und seitdem fristet das Recht auf Arbeit sein Dasein nur noch in vereinzelten Schriften über „Staats- und gelehrte Sachen". Aus dieser neuesten Litteratur verdient allein Heinrich Herkners Studie (1891) hier Erwähnung. Herkner erkennt darin das Recht auf Arbeit nach seinem ganzen überkommenen Inhalte, der die Beschäftigung aller Arbeitslosen in Staatswerkstätten fordert, an. Allerdings würde — auch nach seiner Ansicht — durch diese additive Produktion das Angebot von Waren vermehrt, allein es stiege dafür gleichzeitig der kaufsähige Bedarf. Denn das Recht auf Arbeit versetze ja nicht nur die Arbeitslosen in die Reihen der kaufkräftigen Konsumenten, sondern es erleichtere

auch den Arbeitern die Erringung besserer Arbeitsbedingungen (also namentlich auch höherer Löhne), wegen des Fortfalls der Konkurrenz der Beschäftigungslosen. Deshalb „ist nicht eine Vermehrung der chronischen Ueberproduktion vom Recht auf Arbeit zu fürchten, sondern deren allmähliche Beseitigung zu erwarten". Da somit die Nachfrage speziell nach Waren für die arbeitenden Klassen sich steigert, sind bei der zu organisirenden Beschäftigung der Arbeitslosen in erster Linie die entsprechenden Güter herzustellen: also Arbeiterwohnungen, passendes Mobiliar, Bekleidungsgegenstände und ganz besonders Lebensmittel. „Wo ein Staat über landwirtschaftliche Oekonomiegüter verfügt, liegt der Gedanke, dieselben zu parzellieren und parzellenweise zur Kultur an Arbeitslose zu vergeben, nahe." Der Lohn der Arbeitslosen muß aber etwas niedriger bemessen werden, als der Minimallohn beträgt, der für die betreffende Arbeit von den Gewerkvereinen festgesetzt worden ist. „Auf diese Weise würde sich der Staat die Untersuchung ersparen, ob ein die Aufnahme begehrender Arbeiter auch thatsächlich in der Privatindustrie keine Stelle zu finden vermag." Herkner giebt zu, daß diese Beschäftigung der Arbeitslosen zunächst mit beträchtlichen finanziellen Opfern verknüpft sein wird. Aber er ist überzeugt, daß diese durch eine ganz wesentliche Verminderung der Armenlasten kompensiert werden würden. Als die wichtigste Errungenschaft der Reform wird aber von Herkner angesehen, daß die Millionen ungelernter Arbeiter vom Bleigewichte der „industriellen Reservearmee" befreit werden und sich nunmehr leichter und erfolgreicher in Gewerkvereinen organisieren können. „Die höheren Löhne werden ferner freilich zunächst den Untergang der wirtschaftlich und technisch unvollkommeneren Betriebe beschleunigen und auf diese Weise die Tendenzen, welche zur Bildung einer relativen Uebervölkerung führen, verstärken. Gleichzeitig muß aber die Erhöhung der Kaufkraft der Massen auch eine Zunahme des effektiven Bedarfs und damit eine Ausdehnung der Produktion und schließlich auch der Nachfrage nach Arbeitern bewirken. Auf diese Weise wird ... schließlich Kaufkraft und Produktivkraft der Arbeiter übereinstimmen. Das Eingreifen des Staates zu Gunsten der Arbeitslosen wird auf Fälle ungewöhnlicher Störungen des Wirtschaftslebens beschränkt bleiben." —

In Deutschland hat also, wie bereits erwähnt, abgesehen von diesen theoretischen Auslassungen, das „Recht auf Arbeit" vorläufig ausgespielt. Nur in der Schweiz macht sich ganz neuerdings in den Kreisen der radikalen Arbeiterschaft eine lebhafte Agitation dafür geltend.

II. Kritisches und Positives.

Die historische Bedeutung des „Rechtes auf Arbeit" liegt darin, daß es der bürgerlichen Gesellschaft ihre Pflicht, für die unverschuldet Beschäftigungslosen zu sorgen, laut und eindringlich gepredigt hat. Es hat zu einer Zeit, wo von allen Parteien fast allein der Sozialismus prinzipiell die soziale Reformbedürftigkeit der modernen Wirtschaftsordnung einsah, es doch vermocht, weite Kreise der „bürgerlichen" Parteien für sich zu gewinnen. Und nicht dies allein; das Recht auf Arbeit hat zugleich auch den sonst meist utopistischen und an der Gegenwart verzweifelnden Sozialismus jener Tage für sich — also für eine direkte Forderung an das bestehende Staatswesen — zu erwärmen gewußt. Somit hat es Individualisten und Sozialisten, Parteigänger der Bourgeoisie und des Proletariats — eigentlich gegen ihre Prinzipien — auf den gemeinsamen Boden sozialreformatorischen Wirkens gelockt: es ist die neutrale Zone gewesen, wo die Parteien des bestehenden und des „Zukunftsstaates" sich die Hand zur Verständigung reichen konnten. Dazu war es aber auch in hervorragendem Maße befähigt, weil das Recht auf Arbeit den Proletarier von seiner schlimmsten Not, vom Alpdruck der Erwerbslosigkeit, mit einem Schlage zu befreien versprach, während die bürgerliche Gesellschaft von den beschäftigten Arbeitslosen Arbeit geleistet erhalten sollte und damit in ihrem fundamentalen Prinzipe — der Lohnarbeit der besitzlosen Klassen — sogar noch direkt bestätigt wurde.

Um freilich die Rolle des „Rechtes auf Arbeit" auch in seinen einzelnen Phasen völlig zu begreifen, wird man es noch mit dem Nationalcharakter der großen Kulturvölker in Beziehung setzen müssen. Am schnellsten waren die Franzosen für ein Postulat entflammt, welches angesichts des sozialen Notstandes der Neuzeit das natürliche Komplement zu den „Menschenrechten" aus Frankreichs glorreichster Zeit darzustellen schien. Schon erheblich weniger erwärmte man sich in Deutschland für die Idee, deren Formulierung hier sogar immer etwas fremdartig erschien. So gut wie gar keinen Eindruck machte sie auf die Engländer, deren nüchtern-praktischer Sinn sich gegen die Anerkennung einer nur — halbwahren Formel sträubte. Denn das war sie in der That: mit der rückhaltlosen Anerkennung des „Rechtes auf Arbeit" würde sich der moderne Staat eine auf die Dauer unerfüllbare Aufgabe gestellt haben!

Die Absicht des Gesetzgebers kann bei der Beschäftigung der unverschuldet Arbeitslosen in der Hauptsache nur darauf ausgehen, daß der Arbeitslose bloß vorübergehend

vom Staate beschäftigt wird, um nachher wieder seinem früheren Erwerbe nachzugehen. Deshalb darf also die Beschäftigung nur in einer Weise erfolgen, bei welcher der Beschäftigte nicht die Fähigkeit verliert, das alte Gewerbe bei passender Gelegenheit wieder aufzunehmen. Unter dieser Voraussetzung wird es immer Klassen geben, denen mit Staatsarbeiten nicht zu helfen ist, welche ja der Hauptsache nach nur in gröberen Arbeiten bestehen können. Der Arbeiter der Industrie ist meist nicht geeignet, mit Karst und Hacke umzugehen, und Grundschaufeln taugt nicht für Gold- oder Textilarbeiter. Zeuge dafür ist auch die Erfahrung mit den Nationalwerkstätten von 1848: „Wenn dort ein Arbeiter, der das Webschiff oder den Grabstichel zu handhaben gewohnt war, der schwache Arme hatte und die Zartheit und das feine Gefühl seiner Hand bewahren mußte, um später seinen Kindern wieder Brot verdienen zu können, — wenn also dort ein solcher Mann mit Hacke oder Schaufel hantieren sollte, waren seine Hände bald voll Blut, oder sein Körper konnte die gebückte Stellung nicht ertragen. Dann sagten ihm die Leiter dieser Arbeiten aus Mitgefühl: „Arbeiten Sie nicht, man wird Ihnen die 40 Sous doch verabreichen“ (Thiers).

Die Verpflichtung des Staates kann also nur so formuliert werden: Fürsorge für die Erwerbslosen, in erster Linie durch Gewährung von passender Arbeit oder, wenn dies nicht angängig ist, durch Darbietung von Subsistenzmitteln. Das zu leisten, ist aber für den modernen Staat nicht bloß ein Gebot der Moral, sondern auch in hohem Maße der Selbsterhaltung; man bedenke nur, welche Rolle die Arbeitslosigkeit in der Genesis der Revolutionen von 1789, 1830, 1848 und 1871 gespielt hat, und wie neuerdings fast Jahr für Jahr in allen Hauptstädten Europas bedrohliche „Hungerkrawalle“ Arbeitsloser sich ereignen.

Bei dieser staatlichen Intervention stellt sich als Hauptschwierigkeit die Feststellung der Thatsache entgegen, inwiefern die Erwerbslosigkeit durch eigenes Verschulden oder durch den Zwang der gegebenen Verhältnisse erzeugt ist. Wie soll vor allem der Staat eingreifen, wenn die Arbeitslosigkeit die Folge eines Streiks ist? Soll er dann die bisher subventionierten Beschäftigungslosen anweisen, die leeren Plätze auszufüllen, oder soll er selber die infolge von Streiks — also doch eigentlich freiwillig — arbeitslos gewordenen übernehmen? Die Entscheidung hierüber hängt aufs engste mit dem ganzen System der Sozialpolitik zusammen. Dieses erfordert nun u. E. im vorliegenden Falle, daß jeder Streik einem Schiedsgericht unterbreitet wird, das über seine Berechtigung zu erkennen hat. Giebt dasselbe den Arbeitern Unrecht und fügen sich diese nicht, so werden Arbeitslose bei Strafe der Entziehung der Staatsunterstützung angewiesen, die leerstehenden Plätze einzunehmen. Wird den Kapitalisten Unrecht gegeben und fügen sich diese nicht, so bleibt eine solche Anweisung aus. Nur eins bleibt ausgeschlossen: daß streikende Arbeiter während der Dauer der Arbeitseinstellung vom Staate übernommen oder unterstützt werden. Die Unterstützung Streikender kann bloß Sache der Gewerkvereine sein.

Dagegen hat der Staat allen unverschuldet Erwerbslosen, soweit möglich, passende Beschäftigung anzuweisen. Als solche erachten wir die Herstellung von Wohnungen, Mobiliar, Bekleidungsstücken ꝛc. für Arbeiter; denn die Nachfrage nach diesen Produkten muß steigen, da nun der Staat den Erwerbslosen anstatt des geringfügigen Armengeldes einen auskömmlichen Lohn gewährt, und so deren Kaufkraft gesteigert wird. Dieser Lohn wird freilich entsprechend der dubiosen Rentabilität einer solchen staatlichen Unternehmung eben nur auskömmlich sein und wesentlich unter der Höhe des Durchschnittslohnes bleiben müssen.

Die Verwendung zu Arbeiten, welche die bisherige Erwerbsfähigkeit der Beschäftigungslosen schmälern würde, soll, wie bereits betont, prinzipiell vermieden werden. Nur dann, wenn, aller Wahrscheinlichkeit nach, die betreffenden Arbeitslosen nie wieder in ihr altes Gewerbe zurücktreten können, — müssen die überschüssigen Leute wohl oder übel „umlernen“, und es wäre die Aufgabe der Verwaltung, dies möglichst rationell zu vermitteln. Hier könnte bei Personen, die laut ärztlichem Attest kräftig genug dazu sind, die Beschäftigung in der Landwirtschaft in Frage kommen, da ja bei den heutigen Verhältnissen eine Vermehrung der ländlichen Arbeiter höchst erstrebenswert ist. Solche Leute dagegen zu Pächtern von Bodenparzellen zu machen — wie Herkner will —, geht wegen ihrer geringen Erfahrung im Landbau und wegen ihres Kapitalmangels nicht an.

Da niemand unnötig vom Staate übernommen werden soll, muß gleichzeitig ein genau funktionierendes System der staatlichen Arbeitsnachweisung eingerichtet werden: Leute, die in der Privatwirtschaft passende Anstellung finden können, sollen unverzüglich dahin abgegeben werden, es sei denn, daß die Staatswerkstätten ihrer noch zur Vollendung bereits begonnener Arbeiten bedürfen.

Die Unterstützung endlich für den Rest der Erwerbslosen, welche trotz alledem nicht unterzubringen sind, dürfte am besten im Anschluß an die bereits bestehende Institution der Arbeiterversicherung geregelt

werden, indem eine allgemeine obligatorische Versicherung der Arbeiter gegen Beschäftigungslosigkeit durchgeführt würde. —

Die Kosten dieser sozialen Reformen werden sicherlich sehr hohe sein. Allein da sie wie kein anderes Mittel geeignet sind, dem Pauperismus und dem Verbrechertum zu Leibe zu gehen, so wird durch Verminderung der öffentlichen wie privaten Armenlasten, sowie der Aufwendungen für Justiz- und Gefängniswesen schon eine erhebliche Kompensation eintreten. Ferner muten wir auch Staat und Kommunen gar nicht zu, den ganzen Aufwand zu tragen, sondern nur die Kosten für die öffentlichen Unternehmungen zur Beschäftigung der Arbeitslosen; wobei nicht außer Acht zu lassen ist, daß die hier erzeugten Produkte doch auch gewisse Erträge abwerfen müssen. Dagegen wären die Kosten für die Unterstützung der zur Beschäftigung nicht geeigneten Erwerbslosen durch die erwähnte berufsgenossenschaftliche Organisation aller industriellen Arbeiter aufzubringen. —

Reduzieren wir das „Recht auf Arbeit" in der dargestellten Weise auf das Postulat: Sicherung der Existenz des erwerbslosen Arbeiters durch Gewährung von Arbeit oder Unterstützung, — so ist zwar das tönende Schlagwort verschwunden und an seine Stelle eine bescheidene Forderung an Staat und Gesellschaft getreten; dafür aber hat die alte abstrakte, unpraktische und unerfüllbare Naturrechtsformel sich zu einem rationellen und jederzeit durchführbaren Prinzipe umgewandelt.

Wie allem menschlichen Wirken und Streben eine gewisse Grenze gesetzt ist, so ist auch hier Resignation zu üben: ganz abgesehen von jenen Ständen, die in diesem Falle überhaupt nicht berücksichtigt werden können — Kaufleute ohne Kunden, Aerzte ohne Patienten, Anwälte ohne Klienten —, wird es immer noch einen Rest von Erwerbslosen geben: arbeitsscheue, lüderliche oder verbrecherische Elemente, das „Lumpenproletariat", das nach wie vor ein trauriges Los erleidet, dem aber mit menschlichen Mitteln nicht zu helfen ist. —

Litteratur:

Bastiat, Un économiste à M. de Lamartine à l'occasion de son écrit intitulé: du droit au travail (Journal des Economistes, T. X). Paris 1845. Blanc, Le Socialisme, droit au travail, Paris 1848, und Histoire de la révolution de 1848, Paris 1870. Considerant, Théorie du droit de propriété et du droit au travail, Paris 1839. Engländer, Franz. Arbeiterassoziationen, Hamburg 1864. Fichte, Naturrecht, Zweiter Teil, Jena 1797, und Geschlossener Handelsstaat, Wien 1800. Fourier, Quatre mouvements, Paris 1808 und L'unité universelle, Paris 1822. Garnier, Le droit au travail à l'assemblée nationale. Paris 1848. Girardin, Le droit au travail au Luxemboneg et à l'assemblée nationale, Paris 1849. Grün, Soziale Bewegung in Frankreich, Darmstadt 1845. Hahn, Das Recht auf Arbeit, Stuttgart 1885. Hnun, Das Recht auf Arbeit, Berlin 1889. Herkner, Studien zur Fortbildung des Arbeitsverhältnisses, Abschnitt VII (Archiv für soziale Gesetzgebung), Berlin 1891. Hoppe, Das Recht auf Arbeit, Berlin 1884. Lamartine, Du droit au travail, Paris 1844. Lenzmann und Phillips, Das Recht auf Arbeit (Heft 1 der „Demokratischen Studien"), Berlin 1884. Levasseur, Histoire des classes ouvrières en France depuis 1789 jusqu' à nos jours, Paris 1867. Marlo, Untersuchungen über die Organisation der Arbeit, Kassel 1850. Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag (behandelt S. 1 ff. auch das Recht auf Arbeit), 2. Aufl., Stuttgart 1891. Moniteur universel von August 1789, August 1791, Februar—Juni 1793 und von August—November 1848. Neurath, Das Recht auf Arbeit, Wien 1886. Ofner, Das Recht auf Arbeit, Wien 1885. Prochownik, Das angebliche Recht auf Arbeit, Berlin 1891. Prondhon, Le droit au travail etc., Paris 1848. Stein, Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich, Leipzig 1850. Stenographische Berichte ꝛc. der deutschen konstituierenden Nationalversammlung, Bd. VII, Frankfurt a. M. 1849. Stenographische Berichte ꝛc. des Reichstages, Berlin, Mai 1884. Stöpel, Die freie Gesellschaft, Chemnitz 1881 und Soziale Reform, Leipzig 1884. Stromeyer, Organisation der Arbeit, Bellevue 1844. Wiede, Das Recht auf Arbeit, Berlin 1885. Witte, Das Recht auf Arbeit, Minden 1885.

Freiburg i. Br. Georg Adler.

Rechtsanwaltschaft s. Anwaltschaft (I. Bd. S. 347 fg.).

Reden, Friedrich Wilhelm Otto Ludwig, Freiherr von,

geboren am 11. II. 1804 auf Gut Wendlinghausen in Lippe-Detmold, studierte die Rechte und Kameralwissenschaften in Göttingen, wurde hannoverscher Amtsassessor und 1832 Mitglied der ersten Kammer der hannoverschen Ständeversammlung. 1837 wegen mißfälliger Aeußerungen über Ernst August, bezüglich Aufhebung der Verfassung von 1833, disziplinariert, trat er aus dem hannoverschen Staatsdienste, wurde 1841 Spezialdirektor der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft und 1844 Regierungsrat im preußischen Ministerium des Aeußern. In dieser Stellung nahm er hervorragenden Anteil an dem Zustandekommen der deutschen Gewerbeausstellung von 1844 in Berlin und vertrat 1845 Preußen als Regierungskommissar bei der Gewerbeausstellung in Wien. In der deutschen Nationalversammlung zu Frankfurt, wohin ihn der 10. hannoversche Wahlkreis gesandt hatte, beantragte er u. a. die gesetzliche Feststellung eines Zollprovisо-

riums für ganz Deutschland und wurde am 10. V. 1749, wie Haym (s. u.) sich ausdrückt, der Herostrat der Paulskirche, indem er den auch zur Annahme gelangten revolutionären Antrag einbrachte: „Die Reichsversammlung wolle beschließen, dem schweren Bruche des Reichsfriedens, welchen die preußische Regierung durch unbefugtes Einschreiten im Königreich Sachsen sich habe zu Schulden kommen lassen, durch alle ihr zu Gebote stehenden Mittel entgegen zu treten." Mit seiner preußischen Beamtenlaufbahn war es infolge dieses Verhaltens zu Ende, er ward als Regierungsrat auf Wartegeld gesetzt, ging nach Frankfurt a. M. und dann nach Wien, wo er am 12. XII. 1857 starb.

Reden veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Ueber die Garn- und Leinenverfertigung und den Garn- und Leinenhandel des Königreichs Hannover, Hannover 1833. — Der Leinwand- und Garnhandel Norddeutschlands, ebenda 1838. — Das Königreich Hannover statistisch beschrieben, zunächst in Beziehung auf Landwirtschaft, Gewerbe und Handel. Abt. 1: Bodenbeschaffenheit, Vegetation, Landwirtschaft, Gewerbthätigkeit; Abt. 2: Verhältnisse des Verkehrs im Königreich Hannover und den Nachbarstaaten; Wissenschaft und Kunst, ebenda 1839. — Der Mehthandel Deutschlands nach Amerika, ebenda 1840. — Das Kaiserreich Rußland. Statistisch-geschichtliche Darstellung seiner Kulturverhältnisse, namentlich in landwirtschaftlicher, gewerblicher und kommerzieller Beziehung, Berlin 1843. — Die Eisenbahnen Deutschlands. Statistisch-geschichtliche Darstellung ihrer Entstehung, ihrer Verhältnisse zu der Staatsgewalt, sowie ihrer Verwaltungs- und Betriebseinrichtungen, 10 Bde., ebenda 1843/47; dasselbe, Auszug in französischer Uebersetzung u. d. T.: Législation des chemins de fer en Allemagne, avec une introduction et des notes, par Fr. Tourneux, Paris 1845. — Allgemeine vergleichende Handels- und Gewerbsgeographie und -Statistik. Ein Handbuch für Kaufleute, Fabrikanten und Staatsmänner; auf Grundlage öffentlicher Vorträge in gewerblichen Lehranstalten, sowie zu handelspolitischen und volkswirtschaftlichen Besprechungen, ebenda 1844. — Die hannoverschen, bayrischen und bremischen Eisenbahnen. Ihre Entstehung, Verhältms zu der Staatsgewalt ꝛc., ebenda 1845. — Deutsches Dampfschiffbuch, ebenda 1845. — Die Eisenbahnen Frankreichs. Statistisch-geschichtliche Darstellung ihrer Entstehung, ihres Verhältnisses zu der Staatsgewalt ꝛc., ebenda 1846. — Denkschrift über die österreichische Gewerbeausstellung in Wien, 1845, deren Verhältnis zur Industrie des deutschen Zollvereins und die gegenseitigen Handelsbeziehungen, ebenda 1846. — Vergleichende Kulturstatistik der Großmächte Europas, 2 Bde., ebenda 1846; dasselbe, neue Ausgabe u. d. T.: Vergleichende Kulturstatistik der Gebiets- und Bevölkerungsverhältnisse der Großstaaten Europas, ebenda 1848. — Eisenbahnjahrbuch für Bahndeamte und Staatsbehörden. In Tafeln zur vergleichenden Statistik des Baues und Betriebes der deutschen Eisenbahnen, von ihrem Entstehen bis zu Ende des Jahres 1845, bzw. 1846, Jahrg. I u. II (soweit als erschienen), ebenda 1846/47. — Die Ergebnisse des Handels, der Schiffahrt und die Gewerbegesetzgebungen Deutschlands (Frankfurt a. M. 1848, Veröffentlichung des Ausschusses für Volkswirtschaft). — Vergleichende Zusammenstellung der Grenzeingangsabgaben in Oesterreich, dem Zollverein, dem norddeutschen Steuerverein und dem Herzogtum Schleswig-Holstein (ebenda 1846, Veröffentlichung des Ausschusses für Volkswirtschaft). — Allgemeine vergleichende Finanzstatistik. Vergleichende Darstellung des Haushalts, Abgabenwesens und der Schulden Deutschlands und des übrigen Europas, 2 Bde. in 4 Abteilungen, Darmstadt 1851/56. — Die Staaten im Stromgebiete des La Plata in ihrer Bedeutung für Europa, ebenda 1852. — Frankreichs Staatshaushalt und Wehrkraft unter den vier letzten Regierungsformen. Eine statistische Skizze, ebenda 1853. — Die jetzige Aufgabe der Statistik in Beziehung zur Staatsverwaltung. Andeutungen als Kommentar zum Repertorium meiner statistischen Sammlungen, Frankfurt a. M. 1853 (als Manuskript gedruckt); dasselbe, 2. Aufl., u. d. T.: Die jetzige Aufgabe der Statistik ꝛc. Andeutungen als Kommentar zum Repertorium meiner Sammlungen für Geschichte, Erd- und Völkerkunde, Statistik und Volkswirtschaft, Wien 1857 (als Manuskript gedruckt). — Erwerbs- und Verkehrsstatistik des Königreichs Preußen. Eine vergleichende Darstellung, 3 Bde., Darmstadt 1853/54. — Deutschland und das übrige Europa. Handbuch der Boden-, Bevölkerungs-, Erwerbs- und Verkehrsstatistik; des Staatshaushalts und der Streitmacht in vergleichender Darstellung, Wiesbaden 1854. — Rußlands Kraftelemente und Einflußmittel. Eine geschichtlich-statistische Skizze. Frankfurt a. M. 1854 (a. u. d. T.: Osteuropäisches Kampfgebiet und Siegespreis, Abteilung 1). — Die Türkei und Griechenland in ihrer Entwickelungsfähigkeit, ebenda 1856 (a. u. d. T.: Osteuropäisches Kampfgebiet und Siegespreis, Abteilung 2). — Staatshaushalt und Abgabenwesen des preußischen Königsstaats, Darmstadt 1856. — Der Boden und seine Benutzung im Kaiserstaate Oesterreich, Wien 1857. (Nicht im Handel). — Reden war beteiligt an den Schriften: 1) Einladungsschrift zur Prüfung der Zöglinge der öffentlichen Handelslehranstalt zu Berlin, 3. IV. 1844, Berlin 1844 durch den Artikel: Der Meßhandel und dessen veränderte Bedeutung, namentlich für Deutschland; 2) Einladungsschrift zur Prüfung der Zöglinge der öffentlichen Handelslehranstalt, 19. III. 1845, ebenda 1845 durch den Artikel: Die Eisenbahnen und der Kohlenhandel an der Ruhr.

Reden veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften b) in Sammelwerken und Zeitschriften: 1) in Archiv der politischen Oekonomie, Heidelberg: Der Fortschritt statistischer Forschungen im Königreich der Niederlande, N. F. Bd. X, 1852, S. 245 ff.; 2) in Congrès international de statistique, 1ère session, 19./22. IX. 1853, Brüssel 1853: Notice sur l'état de la statistique en Rossie. — Notice sur l'état de la statistique dans les Deux Siciles; 3) in Journal des Economistes, Paris: Précis de la statistique financière de tous les Etats de l'Europe et, en particulier, de ceux de l'Allemagne, Bd. XXXVII, 1853, S. 138 ff.; 4) in Zeitschrift des Vereins für deutsche Statistik. Unter Beirat mehrerer Mitarbeiter herausgegeben von Frhr. v. Reden, Jahrg. I und II (soweit als erschienen), Berlin 1847/48: Jahrg. I: Ueber statistische Forschung, Sammlung, Ordnung und Nutzbarmachung. — Vom Nutzen der Statistik für Staat und Volk (Vortrag). — Erwerbsmangel, Massenarmut, Massenverderbnis, deren Ursachen und Heilmittel. — Die deutsche Reederei, deren Verhältnisse und ihr Wert für den vaterländischen Verkehr, 1. Artikel. — Die Versammlungen der deutschen Wandervereine im Jahre 1847. — Vergleichende Statistik der Bevölkerungsverhältnisse Deutschlands (1. Artikel). — Andeutungen über die Einrichtung und Gliederung der österreichischen Staatsverwaltung. — Die Steuererträge des preußischen Staates in neuester und älterer Zeit vergleichend dargestellt. — Wert und Richtung des auswärtigen Handels Deutsch-

lands. — Vergleichende Statistik der deutschen Eisenbahnen beim Anfange des Jahres 1847. — Der Bergbau und Hüttenbetrieb in Preußen verglichen mit den entsprechenden Ergebnissen in Oesterreich und im Königreich Sachsen. — Vergleichende Statistik der für deutsche Eisenbahnen Angestellten nach Zahl und Diensteinnahme. — Verfassung und Wirksamkeit der für Erwerb und Handel bestehenden Behörden, nebst Wünschen für deren Fortbildung, 1. Abteilung: Oesterreichischer Kaiserstaat. — Gewerbliche Zustände Kurhessens. — Flüchtige Erinnerungen aus einem freien Vortrage über Lebensmittelpreise und Arbeitslöhne, gehalten im statistischen Verein zu Berlin, im Mai 1847. — Statistisch-litterarische Rundschau im deutschen Vaterlande. — Jahrgang II: Das Büreau für statistische Nachweise, eine Notwendigkeit für die jetzige Staatsverwaltung. — Die Aufgabe und Stellung der Statistik bei den neuen Behörden des deutschen Landes. — Statistische Ergebnisse der deutschen periodischen Presse nebst Vergleichungen mit England und Frankreich — Statistisch-vergleichender Nachweis der Zahl und der Bestandteile der deutschen Bühnen — Die Gewerbthätigkeit Berlins in älterer und neuester Zeit (aus einem Vortrage).

Reden war nicht allein der geborene Statistiker, indem ihm diese Wissenschaft in Fleisch und Blut übergegangen war, er war auch einer ihrer opferfreudigsten Jünger. Der Honorarpunkt trat bei Herausgabe der zahlreichen, seiner Feder entflossenen geo-demographischen Werke bei ihm ganz in den Hintergrund, es kam ihm nur auf deren Verbreitung und Benutzung seitens der Statistiker von Fach und des gebildeten Publikums an, und die wenigsten seiner Schriften sind ihm überhaupt honoriert worden. Seine zwei Unternehmungen, der 1846 von ihm gegründete Verein für deutsche Statistik und dessen seit 1847 erschienenes, von ihm herausgegebenes Vereinsorgan, überdauerten infolge der politischen Ereignisse von 1848 nicht das sogenannte Revolutionsjahr. John, s. u., gruppiert Reden unter die IV. Periode der deutschen Universitätsstatistiker, welche mit Riemann-Leider anhebt und mit Reden abschließt. Als vergleichender Staatenstatistiker hat Reden seine unleugbaren Verdienste, wenn er auch weniger als Kolb auf die Ursächlichkeit der von ihm gegebenen Daten eingegangen ist. Seine Arbeitskraft war eine eminente und derselben drohte erst ein Halt geboten zu werden, als er an der Grenze seines materiellen Könnens als Bücherproduzent angelangt war. In der Vorrede zu seiner 1854 erschienenen Schrift: „Deutschland und das übrige Europa" erklärt er ganz offen, daß er seine, den Büchermarkt bereichernde Publikationsthätigkeit einstellen müsse, da diese einen, seine alleinigen Mittel übersteigenden Kostenaufwand erfordere.

Vergl. über Reden: Brustbilder aus der Paulskirche, Leipzig 1849. — Biedermann, Erinnerungen aus der Paulskirche, ebenda 1849. — Haym, Die deutsche Nationalversammlung, Teil III, Berlin 1850, S. 65, 107, 119, 135/37, 139, 151, 165. — Laube, Das deutsche Parlament, Bd. III, Leipzig 1849. — Dictionnaire de l'économie polit., 2. Aufl. v. Coquelin und Guillaumin, Bd. II, Paris 1854, S. 503/504. — John, Geschichte der Statistik, Bd. I, Stuttgart 1884, S. 141. — Meitzen, Geschichte, Theorie und Technik der Statistik, Berlin 1886, S. 49, 54 — Allgemeine deutsche Biographie, Bd. XXVII, Leipzig 1888, S. 513/15. — Augsburger Allgemeine Zeitung, Jahrg. 1857, Nr. 349 und 356. — Journal des Economistes, Nekrolog, Jahrg. 1860, Januarheft, S. 84. — Biographie universelle, Bd. XXXV, Paris 1862, S. 310. — Nouvelle biographie générale, Bd. XLI, ebenda 1862. S. 823.

Lippert.

Reebningsverfahren.

Man nimmt an, daß in der germanischen Urzeit Gemeineigentum, nicht Privateigentum am Ackerlande bestand und daß das zu einer Gemeinde gehörige Ackerland periodisch zu gleichen Teilen den einzelnen Gemeindegenossen zur Nutzung überwiesen wurde. Von dieser periodischen Zuweisung des Ackerlandes zu gleichen Teilen ist prinzipiell die Ackerverteilung verschieden, welche in den skandinavischen Ländern unter dem Namen Reebningsverfahren bekannt ist. Das letztere setzt das Sondereigentum an den Aeckern voraus. Seine Bedeutung liegt gerade in der Sicherung des legalen Bestandes und Umfanges des Grundeigentums der Gemeindegenossen. Wenn jemand glaubte, daß er oder seine Vorfahren (Verjährung galt hierbei nicht) durch Abpflügen an den Grenzfurchen von Feldnachbaren in seinem Eigentum beeinträchtigt worden oder daß ihm sonst durch unrechtmäßige Occupation Land abhanden gekommen sei, so durfte er das Reebningsverfahren beantragen, d. h. die Neuverteilung des Ackerlandes mit dem Zweck, jedem soviel zuzuweisen, wieviel ihm von Rechts wegen zukam. Es wurde also durch dieses Verfahren nur die nicht rechtliche Ungleichheit ausgeglichen, die rechtlich entstandene Ungleichheit des Besitzes (Halbe-, Viertelhufen ꝛc.) dagegen nicht angetastet. „Omnem iniustam occupationem" — sagt das Schonensche Gesetz — „debet aequitatis funiculus emendare". Hiernach ist klar, daß das Reebningsverfahren mit den Feldregulierungen oder Verkoppelungen der Neuzeit ebenso wenig zu thun hat wie mit jener urgermanischen periodischen Verlosung zu gleichen Teilen. Aus dem gesagten ist ferner ersichtlich, daß das Reebningsverfahren sich gelegentlich auf ein Stück der Feldmark (eine Gewanne oder einige Gewanne) beschränken konnte, wenn nämlich der Streit nicht darüber hinausging. Uebrigens wurden nicht bloß das Ackerland, sondern auch die Hofstätten (Tofte), die Straßen und Plätze des Dorfes, Gehölz und Weide dem Verfahren unterworfen. Die Klage des Verletzten auf Vornahme des Verfahrens mußte gerichtlich vorgebracht werden. — Seinen Namen hat das Reebningsverfahren von rep, reeb (Seil, Strick, Schnur; vergl. unser Reifschläger = Seiler), dem Meßinstrument. — Das Reebningsverfahren verlor an Anwendbarkeit immer mehr, je mehr die

Hufen nicht bloß in kleine Quoten zerlegt wurden, sondern auch zu einzelnen Ländereien sich aufgelöst hatten, Parzellen von einer Hufe mit Parzellen von einer anderen Hufe zu einem neuen Besitze vermischt wurden. Formelle Geltung behielten die Vorschriften über das Reebningsverfahren bis ins 18. Jahrh., praktische wohl kaum in erheblichem Umfange. — Aus Deutschland ist bisher nichts nachgewiesen worden, was sich dem skandinavischen Reebningsverfahren vergleichen ließe. Einzelne Vergleichsmomente bietet das sporadisch vorkommende sog. Lagerecht (vgl. darüber Hanssen a. a. O. II, S. 240). Obwohl das Reebningsverfahren, wie hervorgehoben, von der urgermanischen Ackerverteilung (der sog. strengen Feldgemeinschaft) prinzipiell verschieden ist, so dürfte es doch in historischem Zusammenhange mit derselben stehen, als ein Ueberbleibsel derselben anzusehen sein (so R. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte S. 413, Anm. 21).

Litteratur:

Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer, S. 540 ff., Göttingen 1881 (3 Ausg.). G. Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen I, S. 55 ff.; II, S. 209 ff. und S. 234 ff., Leipzig 1880 und 84.

G. v. Below.

Regalien.

(Finanzregalien.)

Die Finanzregalien gehören im wesentlichen der Rechts- und Finanzgeschichte an.

Im ursprünglich weitesten Sinne (Calixtinischer Vertrag von 1122, ronkalische Konstitution von 1158, weiter entwickelt im 13. Jahrh.[1]) waren Regalien (jura regalia) der Ausdruck für alle dem deutschen König als dem Träger der obersten Gewalt ausschließlich zukommenden (weltlichen) Rechte, gleichviel ob dieselben grundherrlichen, politischen oder fiskalischen Charakter trugen.

Ohne anders als kasuistisch klargestellt zu werden, gingen dieselben allmählich unter dem Einfluß der inneren politischen Machtkämpfe in vollem Umfange durch Einzelverleihung, Verpfändung (regali auctoritate), häufig auch einfach im Wege der Anmaßung auf die Reichsstände über, welchen sie ausdrücklich, aber wiederum ohne Umgrenzung, in der Wahlkapitulation von 1519 und allen folgenden sowie im westfälischen Frieden bestätigt wurden.

Ihre eigentliche Fortbildung ist dadurch in Deutschland auf den Boden der Einzelterritorien verpflanzt worden.

Als ein Gegenstand juristischer Konstruktionen erscheinen die Regalien, obwohl sie sich schon seit dem 14. Jahrh. außerordentlich bunt gestaltet hatten, erst seit 1550. Um diese Zeit suchte die staatsrechtliche Doktrin, nicht unbeeinflußt durch die Lehre von der Souveränität, in die verwickelte Materie einige Ordnung zu bringen durch eine seitdem bis in die Gegenwart wirkende Teilung der Regalien. Sie schied nämlich die regalia majora (in quibus potissimum suprema potestas et dignitas relucet) von den regalia minora (quae potius ad fiscale jus et proventus quam ad ipsam supremam potestatem spectant), also nach heutigem Sprachgebrauch die eigentlichen (wesentlichen und für unveräußerlich erklärten) Staatshoheitsrechte von gewissen (zufälligen, nutzbaren und weiter übertragbaren) Finanzrechten, auf welch letztere dann mehr und mehr allein der Ausdruck Finanzregalien angewendet wurde. Eine Einteilung freilich, die des logischen Grundes entbehrt, die zusammengehöriges trennt und unter sich verschiedenes zusammenwirft und darum auch weiterhin der Auffassung der einzelnen Autoren weitesten Spielraum gelassen hat.

In der That hat diese Scheidung für die doktrinelle Behandlung weder der Rechts- noch der Finanzwissenschaft eine nachhaltige Klärung zur Folge gehabt.

Die Publizisten der letzten drei Jahrhunderte bis auf unsere Tage haben sich über die Zugehörigkeit der Regalien zum privaten oder öffentlichen Recht so wenig wie über den Begriff und Umfang derselben einigen können. Weit über seine Zeit hinaus gilt Klocks Ausspruch „regalia quae sint vix definiri poterit", obwohl die von ihm selbst in der Blütezeit des Regalismus auf 400, von anderen älteren Schriftstellern anders festgestellte Zahl der regalisierten Gegenstände und Thätigkeiten seit dem Ende des 18. Jahrh. auf einige wenige zurückgegangen ist. Von neueren Juristen wird der Begriff der Regalien entweder überhaupt nicht mehr (Strauch, Schulze, G. Meyer, Seydel) oder in größerem oder kleinerem Umfange (Poezl, Franklin, Sarwey, Beseler, Stobbe) zugelassen.

Die Lehre der Kameralisten und die neuere Finanzwissenschaft, der so die Ergebnisse der juristischen Arbeiten keinen Stützpunkt boten, weist die gleiche Unbestimmtheit

1) Vergl. aus dieser Zeit die Klage Freidanks:

die fürsten twingent mit gewalt
velt, stein, wazzer und walt
darzuo beide wilt und zam;
sie taeten luft gerne alsam,
der muoz uns doch gemeine sin;
möhten si uns den sunnen schin
verbieten ouch wint und regen,
man müest in zins mit golde wegen.

und Verschiedenartigkeit der Systematisierung und Abgrenzung der Regalien auf.

Wie für die Publizisten in der Verfechtung der Souveränität gegen Kaiser und Landstände, so lag für die Kameralisten angesichts der wachsenden Bedürfnisse von Hof und Staat der Sporn zur Ausbildung der Lehre von den Regalien in der Möglichkeit, durch diese die Stellung des Landesherrn gegenüber den Ständen bei der Schaffung neuer Einnahmen zu stärken. Aber sie sahen sich bei ihren Bestrebungen doch im wesentlichen nur einer in der Staatspraxis der Zeit schon vorhandenen Bewegung gegenüber gestellt, die aus den Schwierigkeiten einer offenen Besteuerung (nicht nur Widerstand der Stände, sondern auch Mangel an steuertechnischen Erfahrungen und geschultem Kontrollepersonal) auf dem Boden der polizeistaatlichen Neigungen entstanden war. Sie sind also nicht als die Urheber, sondern nur als die doktrinellen Verfechter der in der Entwickelung begriffenen Finanzhoheit des Landesherrn aufzufassen. Uebrigens fanden die Auswüchse der Regalienlehre, die sich besonders im 17. Jahrh. breit machten, schon von seiten der späteren Kameralisten lebhaften Widerspruch, wie denn z. B. Justi über sie sarkastisch bemerkt: „Man ließ der Würde und den Pflichten eines Fürsten und Landesherrn nichts übrig. Man zog ihn gleichsam ganz nackend aus und behing ihn hernach wieder mit eitel einzeln bunten Lappen von Regalien."

Mit dem Maßstabe des damaligen Staatswesens und der damaligen Volkswirtschaftspflege gemessen, erscheint bei der vielfach ungetrennten Behandlung von staatswissenschaftlichen und finanzpolitischen Dingen die Auffassung der Kameralisten als eine für deren Zeit naheliegende, daß die nutzbaren Regalien eine besondere, gleichberechtigte Quelle der fürstlichen bezw. staatlichen Einnahmen neben den Domänen und den Steuern bilden. Denn sie schienen ja als dem Landesherrn unbeschränkt zustehende und im öffentlichen Recht begründete Einkünfte das Mittelglied zwischen den aus privatrechtlichen Titeln fließenden Domänenerträgen und den nur unter Beistimmung der Landstände flüssig zu machenden Steuern zu sein. Freilich aber wurde dabei diese neue dritte Einnahmekategorie, finanzwissenschaftlich betrachtet, ein Tummelplatz für alle, in die Schablone sonst nicht hineinpassenden Einnahmen, ein nur äußerlichen Scheidungen unterworfenes Konglomerat von grundherrlichen Abgaben, Gebühren und Steuern. Diese Mängel hafteten auch noch der gegenüber seinen Vorgängern schon geläuterten Auffassung Justis an, der unter Abweisung eines allgemeinen „Steuerregals" und anderer mißbräuchlicher Ausdehnungen im ganzen 7 Regalien in vier Abteilungen geteilt (Landstraßen, Gewässer, Wälder, unterirdische Güter) abhandelt.

Obwohl eine Einsicht in die finanzwissenschaftliche Natur einzelner Regalien auch früher schon vereinzelt nachzuweisen ist[1]), so hat doch den ersten schärfsten Schnitt in die bisherige Lehre Sonnenfels gethan, indem er unter Hinweis auf die Mängel der bisherigen Abgrenzungsversuche und auf die Verschiedenartigkeit der einzelnen Finanzregalien eine besondere Behandlung derselben als Kategorie der öffentlichen Einnahmequellen ablehnt. Er nimmt dieselben zu einem Teil (Bergregal, Salzregal, Tabakregal) in die Steuerlehre auf, zum anderen verweist er sie „als Hilfsteile zur Beförderung der Polizey und Handlung" überhaupt aus der Finanzwissenschaft, so das Münz-, Forst-, Post- und Mautregal, wobei er übrigens auch das letzte aus handelspolitischen Gründen als Einnahmequelle verwirft, das vorletzte kaum berührt. Ueberhaupt scheint ihm die Einsicht zu fehlen, daß die Regalien auch als Form der Gebührenerhebung berechtigt seien.

Uebrigens ist Sonnenfels mit seiner Ablehnung des Regalienbegriffs seiner Zeit weit voraus geeilt. Von den Zeitgenossen Sonnenfels' und anderen Nachfolgern zu schweigen, so sind ihm gegenüber auch die Fortschritte der beiden Hauptvertreter der Finanzwissenschaft in der ersten Hälfte des 19. Jahrh., Malchus und Rau, geringe gewesen.

So recht auf der Scheide zwischen den Kameralisten und der modernen Finanzwissenschaft steht Malchus, der einerseits die Regalien im Justischen Sinne unter diesem Begriffe noch zusammenfaßt, sogar Hoheitsrechte und Staatseinkünfte wieder zusammenwirft, aber andererseits die wichtigsten hier ausscheidet und teils (Bergwerke, Salinen) mit den Domäneneinkünften unter den „Einnahmen aus dem unmittelbaren Staatseigentum", teils (Tabak-, Salz-, Zollregal) bei den Steuern bespricht. Bei der Post und Münze wird daneben die wirtschaftliche Berechtigung zum ausschließlichen Betrieb und zur Gebührenerhebung anerkannt, ohne daß beiden damit übrigens in einem besonderen Gebührensystem eine Stelle gegeben wäre.

Während Umpfenbach unter dem Anspruch grundlegender Neuerung, aber mit dem Erfolg gleicher Systemlosigkeit, in der Materie genug gethan zu haben glaubte, wenn er an Stelle des bisherigen Begriffes der Regalien den der Fiskalvorrechte setzte und diesen durch eine Reihe fragwürdiger Kategorien erweiterte, ist Rau im Gegensatz zu Malchus bis an sein Lebensende der geläu-

1) S. bei Neumann die Aeußerung Bodins: „Quant à la trafique que les Princes exercent sur les sujets, ce n'est pas trafique, mais impost et exaction."

terten kameralistischen Lehre von den Regalien treu geblieben. In seiner Definition (Vorrechte der Staatsgewalt in Beziehung auf ein Gewerbe, das ohne eine besondere gesetzliche Bestimmung zu den bürgerlichen Nahrungszweigen gehören würde), die das Zollregal aus-, den Eisenbahn- und Telegraphenbetrieb als neue Regalien mit einschließt, verschmäht er jeden Hinweis auf die finanzwissenschaftliche Eigenart der hieraus fließenden Einnahmen. Obwohl ihm im einzelnen keineswegs der Steuer- bezw. Gebührencharakter der Regalien entging, stellt er diese doch allesamt in seiner Systematik den privatwirtschaftlichen Einnahmen aus Domänen, Forsten ꝛc. unter dem weiteren Begriff der Erwerbseinkünfte zur Seite und schweißt damit, auch unbeirrt durch die notwendigen Wiederholungen, die heterogensten Dinge unter diesem Titel in einer äußerlichen Formel zusammen.

Cohns sarkastischen Bemerkungen über dieses Kleben an altgewohnten Schablonen wird man um so mehr zustimmen müssen, als die grundlegenden thatsächlichen Verhältnisse schon zur Blütezeit Raus die Rückkehr zur Lehre der Kameralisten als einen Anachronismus hatten erscheinen lassen.

Vor allem war es das veränderte Urteil über den Charakter jener früheren Vorrechte der Krone, das die Gewinnung eines den modernen Verhältnissen gerechtwerdenden Standpunktes gefördert hat. Einerseits wurde dasselbe beeinflußt durch die verfassungsmäßige Abgrenzung des Besteuerungsrechts. Seitdem verlor die Form der Besteuerung ihre Bedeutung wie für die Frage der Rechtmäßigkeit, so auch für eine Abtrennung der Steuern in Regalform von anderen Steuern. Andererseits entstand im Anschluß an die planmäßige Ausdehnung der staatlichen Volkswirtschaftspflege ein neuer, von der früheren Regalität unabhängiger Rechtsgrund für die Erhebung von Gebühren. Ueberhaupt empfingen die vom Staate ausschließlich in Anspruch genommenen Funktionen ihre Rechtfertigung nicht mehr bloß aus fiskalischen Rücksichten, sondern vor allem aus polizeilichen, volkswirtschaftlichen (Verkehrsmittel, Lotterie, Branntwein) oder militärischen (Salpeter, Pulver). Die Erhaltung, Einschränkung, Erweiterung derselben, wie die Frage und das Maß der Verknüpfung von Einkünften mit denselben wurden in steigendem Umfange von letzteren Gründen beherrscht. Auf einzelnen Hauptgebieten verzichtete man geradezu auf die Konstruktion gesetzlicher Vorrechte und begnügte sich mit den thatsächlichen Vorzügen, die dem Staate an sich zur Seite stehen.

Angesichts all dieser Umbildungen, die schon von J. G. Hoffmann kurz gewürdigt und befolgt worden sind, geht die heutige finanzwissenschaftliche Doktrin (Wagner, Neumann, Cohn, Stein) davon aus, daß der Begriff der Regalien nach dem finanzwissenschaftlichen Charakter der einzelnen bisher hierunter gerechneten Staatseinnahmen zu zerlegen und diese der ihnen verwandten Hauptkategorie zuzuteilen seien. Freilich aber ist diesem gemeinsamen Gedanken gegenüber die Durchführung jener Scheidung auch bei den eben genannten Autoren keine durchaus gleiche, insbesondere in der Richtung, ob gegenüber dem Bedürfnis der heutigen Finanzwissenschaft nach Auflösung der staatsrechtlichen Doktrin noch ein Rückstand anzuerkennen und letzterer mit dem altgewohnten Namen zu belegen sei. Diese Anschauung wird bejaht, wenngleich in sehr verschiedener Art von Stein und Neumann.

Stein glaubt nach Ausscheidung der steuerartigen Regalien den Begriff der Regalien durch die Scheidung der Gebühren in Amtsgebühren und Unternehmensgebühren (d. h. Gebühren für die kraft seiner wirtschaftlichen Hoheit ausschließlich von ihm übernommene Produktion [!]) retten zu können, indem er auf letztere den Namen Regalien anwendet und zu ihnen Post, Telegraphen, Telephone, Münze, Papiergeld, Verkehrsmittel und Lotterie rechnet. Indessen erscheint diese Teilung zum Zweck der willkürlichen Ueberpflanzung des alten Namens auf ein Gemisch von neuem und altem um so weniger empfehlenswert, als auch sie wiederum über der Form den Inhalt vernachlässigt, und ist von keiner Seite acceptiert worden.

Im Gegensatz zu ihm und zu Wagner und Cohn, welch letzterer Verdienst in der zerstörenden Kritik der bisherigen Regalienbehandlung liegt, wollen Neumanns scharfsinnige Untersuchungen über die Gliederung der heutigen Staatseinnahmen den alten Begriff für eine kleine Zahl alter Regalien weniger aus Pietät für die Finanzgeschichte als wegen ihrer noch heute fortdauernden Eigenart erhalten. Während Neumann nämlich ebenso wie Wagner und Cohn im allgemeinen sich durch den Gedanken leiten läßt, daß der finanzwissenschaftliche Charakter der Regalien für ihre Systematisierung entscheidet und ihm darum Salz-, Tabak-, Branntwein-, Zoll-, Lotterie-, Bergwerkregal als Steuern, Einnahmen der Post, Eisenbahn, Telegraphen, Telephone (hier freilich zum Teil im Gegensatz zu Wagner und Cohn) als Gebühren erscheinen, bleibt ihm gegenüber dem Ziel einer erschöpfenden Klassifizierung aller früheren Regalien ein allerdings kleiner Rest. Denn genau betrachtet sind neben allen vorbezeichneten die nur in einzelnen Staaten (Preußen, Sachsen, Württemberg) noch bestehenden und finanziell unbedeuten-

den Wasserregalien (Mühlen, Flößerei, Bernstein, Perlen, Gold) natürlich nicht nur nicht den Steuern zuzurechnen, sondern auch (als nicht privatwirtschaftliche Einkünfte) weder den Domänen, noch, da keine staatliche, im öffentlichen Interesse liegende spezielle Gegenleistung erfolgt, den Gebühren zuzuzählen.

In diesem sehr beschränkten Sinne wird auch heutzutage wohl ein Fortleben des ehemals so bedeutsamen Begriffs der Regalien in der Finanzwissenschaft anzuerkennen sein.

Litteratur:

1) Kameralistisch-finanzwissenschaftliche: v. Justi, System des Finanzwesens, S. 315 ff. v. Sonnenfels, Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanzwissenschaft III, S. 141 ff., II, S. 173 ff. Bergius, Polizey und Kameralmagazin, Art. Regalien VII, S. 239 ff. v. Malchus, Finanzwissenschaft I, S. 106 ff. J. G. Hoffmann, Lehre von den Steuern, S. 24 ff. Rau, Finanzwissenschaft, 5. Aufl., I, §§ 82, 85, 166 ff. Umpfenbach, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 1. Aufl., II, S. 49 ff., 2. Aufl., § 35, S. 192 ff. Roscher, Theorie der Finanzregalien 1884 (Abh. d. kgl. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften, philol.-histor. Klasse, Bd. IX) Gesch. d. Nat., S. 159 ff. und Finanzwissenschaft, S. 72 ff. u. 112 ff.

Für den modernen Standpunkt s. insbesondere v. Stein, Fin., 5. Aufl., II, 1, S. 249, 307 ff. (vergl. dazu Neumann in Jahrb. f. Nat. N. F. II, 1881, S. 487 ff.) Wagner, Fin. I, S. 475, 487 ff., 501 ff., II, 259 ff. Neumann, Die Steuer und das öffentliche Interesse, S. 63 ff., 79, 501 ff., 526 ff. Cohn, Finanzwissenschaft, S. 77, 92 ff.; dann Bocke, Abgaben, Auflagen und Steuer, S. 163 ff., 220 ff., v. Scheel, in Schönberg III, 3. Aufl., S. 61 ff. Für die geschichtliche Entwickelung vergl. Schmoller, Preußische Finanzepochen im Jahrbuch 1877, S. 40 ff. Arndt in Jahrb. f. Nat. 1881, N. F. II, S. 174 ff., 630 ff. und überhaupt die Darstellungen einzelner früherer „Regalien".

2) Juristische: Grimm, Rechtsaltertümer, S. 247 ff. Klüber, Oeffentl. Recht, § 99. Strauch, Ursprung und Natur der Regalien. H. A. Zachariae in der Zeitschr. für deutsches Recht XIII, 1852, S. 319 ff. Eichhorn, Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, 5. Aufl., II, S. 463 ff., 654 ff., IV, S. 362 ff. Poezl in Bluntschlis und Braters Staatswörterbuch, Art. Regalien, ferner in seinem bayr. Verfassungsrecht, § 145. Franklin in v. Holtzendorffs Rechtslexikon, Art. Regalien. v. Beseler, Deutsches Privatrecht, 4. Aufl., S. 388 ff. v. Stobbe, Deutsches Privatrecht I, § 64, II, § 83. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts I, S. 364 ff. G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 2. Aufl., S. 604 ff. Schulze, Preußisches Staatsrecht II, S. 463 ff. Seydel, Bayrisches Staatsrecht IV, S. 254 ff. v. Sarwey, Staatsrecht des Königreichs Württemberg, S. 467 ff. Gumplowitz, Oesterreichisches Staatsrecht, S. 289 ff.

Walter Troeltsch.

Registrierungsabgaben.

1. Allgemeines. 2. Das französische Enregistrement. a) Geschichte. b) Wesen, Umfang. c) Arten und Bemessung der Abgabe. d) Die Durchführung der Besteuerung. e) Beurteilung. f) Statistik.

1. Allgemeines. In den Kulturländern wurden schon seit alter Zeit von Behörden Register (mittellateinisch: regesta), d. h. Verzeichnisse geführt, in welchen die vor sie gebrachten Rechtshandlungen, Schriftstücke und mündlichen Erklärungen eingetragen oder registriert wurden. Daher erklärt sich der Satz, welcher in Frankreich vor der Revolution gewissermaßen zu einer stehenden Redensart geworden war: „Les donations entre vifs et les substitutions sont assujetties d'ancienneté à la formalité de l'insinuation." Die Führung solcher Register erwies sich als unerläßlich im Interesse der Rechtsbeständigkeit, insbesondere der Sicherung einseitiger und zweiseitiger Rechtsgeschäfte gegen Anfechtungen durch Dritte. Sie hatten für das Rechtsleben eine ähnliche Bedeutung wie das Inventar für den Haushalt.

In der neueren Zeit hat die Registerführung ihre Bedeutung keineswegs eingebüßt. Sie liegt teils im öffentlichen Interesse, welches Vorkehrungen gegen fortwährende Rechtsverdunkelungen erheischt, teils im Interesse der Personen selbst, für welche Eintragungen vorgenommen werden, indem dieselben durch solche besondere Rechtsvorteile gewinnen oder eine Sicherung gegen sonst leicht drohende Rechtsnachteile erlangen. Die Eintragung ist deshalb auch in manchen Fällen eine obligatorische, in anderen eine fakultative. Im Civilstandsregister werden Eintragungen zur Beurkundung des Personenstandes aufgenommen; die moderne Grundbuch- und Hypothekenordnung fordert Führung öffentlicher Bücher über Eigentum und dingliche Rechte an Immobilien (Servituten, Pfandrechte) und über die an solchen eintretenden Aenderungen; die Firmen von Kaufleuten, sowie Handelsgesellschaften müssen zum Eintrag in das Handelsregister angemeldet werden; die Genossenschaft erlangt durch den Eintrag in das Genossenschaftsregister die Rechte der juristischen Persönlichkeit, ähnlich die eingeschriebenen Hilfskassen. Durch eigene Registerbehörden werden im Schiffsregister des Register- oder Heimatshafens die aus demselben auslaufenden Kauffahrteischiffe eingetragen, welche zur Führung der Nationalflagge befugt sind. Eintragungen in eigene Matrikeln, Rollen, Register oder Bücher finden zum Vorteil des Einzutragenden statt bei Vinkulierungen, bei Umwandlung verbriefter Forderungen in Buchschulden des Staates, bei Adelsverlei-

hungen und bei Einräumung des Rechtes auf Autor-, Muster-, Modell-, Marken-, Patentschutz ꝛc.

Für derartige Eintragungen, bezw. gelegentlich ihrer Vornahme werden Abgaben unter verschiedenen Benennungen erhoben, wie die Konfirmationstaxe in Nassau, die Verkaufs- oder Immobilienacciſe in Baden, die Handänderungsabgabe in der Schweiz, das Enregiſtrement in Frankreich. Dieſe Abgaben, welchen man jedoch nicht überall eine beſondere Benennung gegeben hat und die man allgemein unter der Bezeichnung Regiſtrierungsabgaben (enregistrement) zuſammenfaſſen kann, tragen zum Teil den Charakter der Gebühr in dem Sinne, daß ſie nur zur Koſtendeckung im gegebenen Falle oder in ihrer Geſamtheit für eine Gruppe von Fällen dienen, meiſt aber ſind ſie in der Wirklichkeit zu den Steuern und zwar zu den Verkehrsſteuern zu rechnen. Die Praxis macht übrigens von der in der Theorie üblichen Scheidung keinen Gebrauch. Für dieſelbe iſt die ſchwierige Frage der Durchführung von weit größerer Wichtigkeit, als die, ob die Abgabe Gebühren- oder Steuernatur habe. Bei Beſtimmung der Höhe der Abgabe können ja immerhin die in wenigen Worten zuſammenfaßbaren Lehren der Wiſſenſchaft ſich Geltung verſchaffen, im übrigen aber iſt die Praxis gegen die Theorie deswegen gleichgiltig, weil doch die ganze Verwaltung die gleiche iſt, wenn auch die Wiſſenſchaft ſich verſchiedener Benennungen bedient. Eben aus dieſem Grunde iſt es aber auch für die Theorie vollſtändig zwecklos, die von ihr beliebte ſcharfe Begriffsbeſtimmung auch für die Behandlung des ganzen Stoffes maßgebend ſein zu laſſen. Denn eine beſondere Beſprechung je der Regiſtrierungsgebühren und der Regiſtrierungsſteuern, für deren Scheidung lediglich die Höhe der Abgabe maßgebend wäre, würde nur zu unnötigen Wiederholungen führen.

Regiſtrierungsabgaben kommen in allen Kulturländern vor. In Deutſchland ſind insbeſondere Regiſtrierung und Regiſterabgaben teils Gegenſtand der Landesgeſetzgebung, wie die Eintragungen in die Grund- und Hypothekenbücher, teils der Reichsgeſetzgebung, welche letztere mehrfach Eintragungen (in das Genoſſenſchafts-, das Civilſtandsregiſter) als von Abgaben frei erklärt hat. In keinem Lande aber ſind dieſe Abgaben in einem ſolchen Umfange und ſo ſcharfſinnig ausgebildet wie in Frankreich, wo im Enregiſtrement mit ſeinen äußerſt verwickelten Rechtsgrundlagen die „Kunſt der Beſteuerung“ ſich zur höchſten Blüte entfaltet hat. Dasſelbe ſpielt im Finanzweſen dieſes Landes eine hervorragende Rolle.

Selbſt in denjenigen Ländern, welche einen verhältnismäßig hohen Ertrag aus Regiſtrierungsabgaben aufweiſen und in denen die franzöſiſche Geſetzgebung als Grundlage oder Vorbild gedient hat, tritt das finanzielle Ergebnis hinter demjenigen Frankreichs zurück, ſo in Elſaß-Lothringen, wo noch die franzöſiſchen Geſetze mit einigen nach 1870 eingetretenen Abänderungen in Kraft ſtehen, in Belgien und in den Niederlanden, wo Anfangs dieſes Jahrhunderts die franzöſiſchen, inzwiſchen allerdings, insbeſondere weſentlich in den Niederlanden (G. v. 11. VII 1882), modifizierten Geſetze Geltung erlangten, ferner in Italien, wo die Finanzſtatiſtik unter dem beſonderen Titel des Enregiſtrements eine Einnahme von rund 70 Mill. Lire neben einem etwa gleich hohen Ertrage aus dem Stempel nachweiſt. In Spanien, wo die Einnahmen aus Güterübertragungen unter Lebenden und von Todes wegen ſeither (30—40 Mill. P.) 5 % aller Staatseinnahmen ausmachten, wurden die Regiſtrierungsabgaben, welche zuletzt 1881 geſetzlich geregelt worden waren, durch G. v. 30. VI. 1892 (dazu das Dekret v. 26. IX. 1892) ergiebiger geſtaltet. In anderen Ländern ſind die Regiſtrierungsabgaben nicht in dem Umfange zuſammengefaßt; ſie kommen unter verſchiedenen Benennungen der Gerichts- und Verwaltungsgebühren vor oder ſie werden, weil unter der Form der Stempel erhoben, unter dieſen aufgeführt, während in Frankreich Stempel und Regiſtrierungsabgaben unabhängig nebeneinander beſtehen und in ſehr vielen Fällen gleichzeitig für einen und denſelben Akt erhoben werden. Eine eingehende vergleichende Statiſtik für verſchiedene Länder, an welcher es bis heute fehlt, iſt darum mit nicht geringen Schwierigkeiten verbunden. Aus den genannten Gründen wird das Thema der Regiſtrierungsabgaben nachſtehend mit Beziehung auf die franzöſiſchen Verhältniſſe behandelt, während im übrigen auf die Artikel Stempelabgaben, Gebühren, Erbſchaftsſteuern verwieſen wird. Auch der für Gewährung des Patent-, Muſterſchutzes ꝛc. zu zahlenden Abgaben, welche freilich nicht immer als Regiſtrierungsabgaben ſchlechthin zu bezeichnen ſind, iſt unter den diesbezüglichen Artikeln beſonders gedacht.

2. Das franzöſiſche Enregiſtrement. a) Geſchichtliches. Das franzöſiſche Enregiſtrement weiſt auf eine reiche Geſchichte zurück. Es beſtand im weſentlichen bereits zur Zeit des ancien régime; die Revolution hat es von demſelben übernommen und unter einer neuen einheitlichen Bezeichnung, der des enregistrement, weiter durchgebildet. Früher unterſchied man die droits sur les actes, welche als droits de contrôle bezeichnet wurden, und die droits sur les transmissions des biens, welche im weſentlichen aus dem centième denier beſtanden. Die Einrichtung der Kontrolle entſprach einem beſonderen Bedürfniſſe. Früher waren viele Betrügereien, insbeſondere durch Antedatierung von Urkunden vorgekommen; die Kontrolle ſollte deshalb das Intereſſe der Familien wahren und die Priorität von Hypotheken ſichern, indem ſie Urkunden und Verträge gegen Zweifel und Fälſchung der Datierung ſicher ſtellte. Sie wurde deshalb als eine ſtaatliche Einrichtung durch eine Ordonnanz Heinrichs III. im Juni 1581 ins Leben gerufen, wobei jedoch nicht vergeſſen wurde, derſelben gleichzeitig auch den Charakter einer willkommenen Ein-

nahmequelle aufzuprägen. Zwar sollte an jedem Sitze eines königlichen Gerichtes ein eigener „contrerolleur des titres" bestellt werden, doch verfügte erst ein Edikt vom März 1693 eine Verallgemeinerung für das ganze Land. Aber auch jetzt wurden sofort wieder zu Gunsten der Notare mehrerer Ländergebiete als Anerkennung für dem König gewährte Darlehen Dispense zugestanden, welche indessen 1722 wieder beseitigt wurden.

Der letzte, durch Edikt vom 29. IX. 1722 festgesetzte Tarif, welcher bis zur Revolution in Giltigkeit blieb, unterschied zwischen proportionalen und fixen Abgaben. Letztere waren verschieden bemessen nach der Art der Urkunde und auch oft, wie z. B. bei Heiratsverträgen, nach dem Stande der pflichtigen Personen. Außer durch die genannten Abgaben wurden die Uebertragungen des Besitzes an Immobilien unter Lebenden wie von Todes wegen durch ein Edikt vom Dezember 1703 noch mit einer eigenen Abgabe, dem Centième denier (der „100. Pfennig", d. h. 1 %) belastet, welche freilich ihrer Art nach nicht neu war, für die vielmehr Vorbild und Ursprung in den feudalen Grundzinsen zu suchen ist. Um den Steuercharakter derselben zu verhüllen und sie als Bezahlung für Vornahme von Handlungen erscheinen zu lassen, verknüpfte man sie mit der Insinuation. Letztere wurde 1539 für Schenkungen unter Lebenden und für Aftereinsetzungen durch Franz I. in Frankreich eingeführt, welche bei Strafe der Nichtigkeit in die Bücher der Insinuationsbeamten eingetragen werden sollten. Das genannte Edikt von 1703 dehnte die Pflicht der Eintragung auf alle Arten von Besitzübertragungen an Immobilien aus. Im Interesse Dritter wurden die betreffenden Register als öffentliche erklärt; auf Verlangen sollten aus denselben Mitteilungen gemacht und auch Auszüge geliefert werden. Insinuation und Kontrolle bestanden selbständig nebeneinander und hatten demnach, während sie füglich in eine Handlung hätten zusammengezogen werden können, eine sachlich nicht gerechtfertigte doppelte Belastung zur Folge.

Die Erhebung beider Arten von Abgaben war teils verpachtet, teils erfolgte sie in eigener Regie. Unklarheit in der Gesetzgebung und Willkür in der Gesetzesanwendung, zumal durch die an hohen Einnahmen interessierten Pächter führten zu vielen, 1775 von Malesherbes gerügten Mißbräuchen, wegen deren 1780 die Verpachtung aufgegeben wurde. Die Kosten der neu eingerichteten Verwaltung stellten sich auf etwa 13 % der Einnahme, diese vor Ausbruch der Revolution (1788) auf 20 Mill. Frcs.

Das G. v. 15. XII. 1790 faßte beide Arten von Abgaben unter der einheitlichen Benennung droits d'enregistrement zusammen und legte den Grund zur Organisation der Verwaltung für Enregistrement, Stempel, Hypotheken und Domänen. Die folgenden Jahre brachten eine Reihe von Abänderungen unter Beseitigung der anfangs noch bestehen gebliebenen Abgaben feudalen Charakters. Die Einnahmen stiegen infolge davon auf etwa das Dreifache des Betrages von 1788. Die eigentliche Grundlage für die heutige Registrierung bildet das G. v. 22. frimaire an VII (12. XII. 1798), welches eine größere Gleichmäßigkeit schuf und eine Erhöhung der Einnahmen bewirkte. Dasselbe ordnete auch zur Deckung des damaligen außerordentlichen Kriegsbedarfs die Erhebung eines Zuschlags von 1 décime (10 %) an, welcher von da ab allerdings bleibend und später noch erhöht wurde. Die Einnahmen stiegen bis auf 127 Mill. Frcs. im Jahre 1812, um freilich unter der Einwirkung der nachherigen Ereignisse 1814 auf 74 Mill. zu sinken. Die Steigerung des Staatsbedarfs gab zur Erhöhung vieler Taxen durch G. v. 28. IV. 1816 Veranlassung, doch konnte bei der späteren günstigeren Finanzlage 1824 wieder eine Herabsetzung vorgenommen werden. Trotzdem stiegen die Einnahmen bis auf 141 Mill. Frcs. gegen Ende der Restauration. Ende 1832 werden die Tarifsätze für Schenkungen und Erbschaften erhöht, 1830 und 1834 werden Gesetze erlassen, welche die Handelsgeschäfte günstiger stellten, 1836 werden Erleichterungen für öffentliche Arbeiten (Wegebau) geschaffen, das Jahr 1857 bringt die taxe annuelle für Inhaberpapiere. Nach 1870 wird das Gebiet des Enregistrement erweitert, die Abgaben werden vielfach erhöht, die Zahl der décimes als Zuschläge zum Hauptsatz (principal) auf $2^1/_2$ und 2 (25 und 20 %) festgesetzt und 1872 der droit fixe gradué eingeführt. Im ganzen wurden seit 1816 26 auf das Enregistrement bezügliche Gesetze, das letzte am 29. XII. 1884 erlassen. Die Erträge waren, zeitweilig allerdings mit starken Schwankungen, im Laufe der Zeit erheblich gestiegen, in 100 Jahren auf das 25fache des Betrages von 1788.

b) Wesen, Umfang. Die französische Registrierung besteht darin, daß bürgerliche, gerichtliche und außergerichtliche Urkunden und mündliche Erklärungen über Eigentumswechsel wörtlich oder im Auszuge in ein öffentliches Register eingetragen werden. Dieser Eintrag hat den Zweck, die Rechtsgiltigkeit der vorgenommenen Rechtsgeschäfte zu sichern. Ein weiterer, meist stark in den Vordergrund tretender Zweck geht dahin, dem Staate bei dieser Gelegenheit eine Einnahme zu verschaffen. Die Registrierungspflicht ist eine sehr ausgedehnte, indem sie überall als vorhanden angenommen wird, wo nicht ausdrücklich gesetzliche Ausnahmen festgesetzt sind. Sie ist teils eine unbedingte,

indem alle Urkunden der im Gesetze genannten Arten zur Registrierung angemeldet werden müssen, teils nur eine bedingte, indem die Registrierung und infolge hiervon die Entrichtung der Abgabe nur stattzufinden braucht, wenn die Urkunde vor Gericht oder vor einer Behörde benutzt werden soll. Die Pflicht besteht in der Regel für alle gerichtlichen und außergerichtlichen notariellen Urkunden, sowie für solche nur mit Privatunterschrift versehenen Privaturkunden, welche eine Uebertragung des Eigentumes oder sonstiger Rechte an unbeweglichen Gütern zum Gegenstande haben; für andere Privaturkunden mit Privatunterschrift ist sie nur eine bedingte. Nicht immer wird Vorlegung einer Schriftlichkeit verlangt; in Fällen, wo eine solche nicht vorliegt, genügen die innerhalb bestimmter Frist abzugebenden mündlichen Erklärungen. Abgabenfrei sind vornehmlich Schriftstücke, welche sich auf Veränderungen im Staatsbesitze, auf Enteignungen, Strafvollzug ꝛc. beziehen. Eine Reihe benannter Arten von Urkunden werden „en debet" registriert, der Pflichtige bleibt die Abgabe einstweilen schuldig, bei dem Armenrecht in der Regel für immer. Eine vorzügliche Probe für den juristischen Scharfsinn bildet die Thatsache, daß häufig mehrere Rechtshandlungen in ihrer Gesamtheit doch nur einen einzigen abgabepflichtigen Fall darstellen, während auf der anderen Seite leicht ein einziger Vertrag eine ganze Reihe von verschiedenen abgabepflichtigen Akten umschließen kann. Rechtshandlungen, welche als Vorbereitung auf einen Vertrag abzielen, ebenso Verfügungen, welche unmittelbar aus demselben zu dessen Vollzug sich ergeben, werden nicht noch einer besonderen Steuer unterworfen. Enthält dagegen ein Vertrag mehrere Bestimmungen, die von einander unabhängig sind, oder von denen nicht notwendig eine aus der anderen hervorgeht, so ist jede nach ihrer Art besonders zu versteuern. Wird z. B. bei einem Verkaufe gleichzeitig noch ein Auftrag erteilt, so unterliegt jener der proportionalen, dieser der fixen Abgabe.

c) Arten und Bemessung der Abgabe. Das G. v. 22. frimaire an VII kannte nur eine fixe und eine proportionale Abgabe. Hierzu kam 1872 noch ein droit fixe gradué, d. h. eine Abgabe, deren Sätze stufenweise aufsteigen, so daß dieselben für verschiedene Wertsummen je innerhalb gewisser Grenzen fix sind; 1857 war außerdem für gewisse Fälle eine Pauschalierung unter Zahlung einer taxe annuelle zugelassen worden.

Die verhältnismäßige Abgabe, welche vor der Revolution auf alle actes translatifs, attributifs et declaratifs gelegt wurde, ist durch das Gesetz vom Jahre VII in vollständigerer Weise zu einer Auflage auf die beweglichen und unbeweglichen Kapitalien umgewandelt worden, welche durch dieselbe dann getroffen werden, wenn sie durch gewisse Aeußerungen von ihrem Dasein Kunde geben. Hierher gehören jede Aufnahme von Schulden und Befreiung von solchen, Verurteilungen, Auseinandersetzungen mit gegenseitiger Abrechnung, Verteilungen unter Gläubiger und alle Uebertragungen von Eigentum, Nutznießung und Genuß an beweglichen und unbeweglichen Gütern, sei es unter Lebenden oder von Todes wegen. Die Abgabe erfaßt mithin die „actes civils et judiciaires qui obligent ou libèrent et les transmissions" oder Urkunden und Thatsachen, durch welche Rechte zuerkannt werden („actes et faits attributifs"). Die Steuer auf Immobilien ist höher als die auf bewegliche Gegenstände, bei denen die größere Gefahr der Verheimlichung und der Hinterziehung die Sätze niedriger zu halten zwingt. Sie beträgt mindestens 0,10 Frcs., höchstens 9 % des Wertes; hierzu kommt noch ein Zuschlag von 2½ décimes (25 % der Steuer). Die Sätze betragen für Akte, die eine Verpflichtung schaffen oder bestätigen, 1 %, für jene, die von einer solchen Verpflichtung befreien, ¼ %; für Bestätigung eines Besitzwechsels bei beweglichen Gegenständen 2 %, bei unbeweglichen 4 %. Dazu kommen, wenn eine Umschreibung vorgenommen werden muß, noch 1½ % für diese. Liegen feste, insbesondere allgemein giltige Wertsummen vor, so ist die Bemessung der Steuer nicht schwierig. So kann bei Verkäufen der Preis, sofern er als ein angemessener gelten darf, zu Grunde gelegt werden. Sind keine Summen angegeben, so können die Parteien veranlaßt werden, dieselben zu einem geschätzten Betrage am Schlusse der Urkunde aufzuzeichnen. Erscheinen Preisangaben und Schätzungen als zu niedrig, so hat die Verwaltung das Mittel der Begutachtung durch Sachverständige an der Hand. Schwierig gestaltet sich dagegen die Sache, wenn ein sogen. capital fictif gebildet werden muß bei Tausch, Schenkung und Nutznießung unbeweglicher Güter, bei lebenslänglichen, zeitlich fest bestimmten und immerwährenden Renten, dann bei Pacht- und Mietverträgen auf unbestimmte oder Lebensdauer. Der Gesetzgeber hat hier in kasuistischer Weise Zahlen angegeben, mit denen zur Bestimmung der steuerpflichtigen Summe die Jahreserträge zu vervielfachen sind. Dieselben sind verschieden, je nachdem es sich um volles Eigentum oder nur um Nutznießung, um ländliche oder andere Immobilien, um ewige oder lebenslängliche Renten ꝛc. handelt. Auf strenge Genauigkeit und Gleichmäßigkeit mußte hierbei allerdings verzichtet werden, weil sonst die ohnedies schon sehr umständliche Besteuerung nur noch mehr verwickelt worden wäre. Ja es wird

nicht einmal bei Nutznießungen und Lebensrenten auf das Alter des Berechtigten Rücksicht genommen. Der Gesetzgeber hat eben nur allzugroße Ungleichmäßigkeiten durch Aufstellung mechanisch bindender Sätze zu vermeiden gesucht. Die verhältnismäßige Abgabe, bei welcher Verkäufe, Schenkungen und Erbschaften die wichtigste Rolle spielen, wirft den überwiegend größten Teil der Einnahmen ab. Dieselben stellten sich früher auf 11 und 12, in der neueren Zeit auf 7—9% der Gesamteinnahmen aus dem Enregistrement.

Der festen Abgabe, d. h. derjenigen, welche für alle einzelnen Fälle einer ganzen Klasse gleich hoch ist, unterliegen alle übrigen bürgerlichen, gerichtlichen und außergerichtlichen Urkunden, welche unter die oben genannten Kategorien oder in eine namentliche Aufzählung des Gesetzes nicht eingereiht werden können oder, positiv ausgedrückt, die Urkunden mit bloß darlegendem oder erklärendem Inhalt (actes declaratifs), wie Vollmachterteilung, einfache Erklärung der Annahme oder des Verzichtes auf eine Gütergemeinschaft, eine Erbschaft oder ein Vermächtnis, Anweisungen, überhaupt alle Akte, durch die bestehende Rechte anerkannt oder gewahrt werden. In der Finanzkommission des Jahres VII wurde verlangt, es solle, da die Abgabe nur eine Zahlung für eine Handlung, diese aber vom Kapital unabhängig sei, die Steuer für alle Fälle gleich hoch bemessen werden. Man nahm jedoch mit Rücksicht auf die damalige finanzielle Lage hiervon Abstand und bildete Klassen mit Sätzen von 1—25 Frcs. Heute schwanken die Sätze je nach dem aus der Rechtshandlung erwachsenden Vorteil, aber ohne Rücksicht auf etwa genannte Summen, zwischen 0,75 und 150 Frcs. oder unter Zurechnung von 2½ décimes zwischen 0,94 und 187,50 Frcs.

Die droits fixes et gradués wurden 1872 eingeführt, weil man es für unbillig hielt, Fälle, in denen augenscheinlich die Vorteile sehr ungleich seien, mit einer gleich hohen Abgabe zu belegen, wie z. B. die Bildung von Erwerbsgesellschaften mit sehr großem und sehr kleinem Kapital. Die Abgabe beträgt 5 Frcs. für Urkunden ohne Angabe einer Summe oder für in Geld nicht schätzbare Anordnungen; sonst ist sie bei Summen bis 5000 Frcs.: 5 Frcs., 5—10 000 Frcs.: 10 Frcs., 10—20 000 Frcs.: 20 Frcs., für jede weiteren 20 000: 20 Frcs.

Jeder Bruchteil der weiteren 20 000 Frcs. gilt für voll, ebenso wie bei der proportionalen Abgabe, welche von 20 zu 20 Frcs. rechnet, aufgerundet wird. Diese Sätze finden Anwendung auf die Einschüsse der Gesellschafter bei Bildung und Verlängerung von Gesellschaften, auf Handänderungen jeder Art an unbeweglichen Gütern im Auslande oder in den Kolonien unter Lebenden, sobald die betr. Urkunden in Frankreich Rechtswirkung erlangen sollen, auf die zugebrachten Güter bei Heiratsverträgen, Teilungen unter Miteigentümern, Auslieferung von Legaten, Fristverlängerung für Schulden ꝛc. Einige der betr. Akte waren bereits 1798 der proportionalen Abgabe, aber 1816 und 1818 der fixen Steuer unterstellt worden.

Die taxes annuelles werden in Form eines pauschalierten Jahresabonnements von Inhaberpapieren und von Verträgen über Feuerversicherung erhoben. Bei Uebertragung von Namenpapieren, sowie bei Umwandelung von Namen- in Inhaberpapiere und umgekehrt durch Umschreibung im Schuldbuche hat der Ausgeber der Papiere eine Steuer von ½ % zu zahlen. Für Inhaberpapiere, bei denen die Uebertragung sich der Kontrolle entzieht und damit der Besteuerung entschlüpft, hat das Gesetz vom 23. VI. 1857 diese Abgabe in eine Jahressteuer verwandelt, welche im Betrage von 0,25 % vom jeweiligen mittleren Jahreskurs der betr. Papiere und in Ermangelung eines solchen von einer geschätzten Summe zu zahlen ist. Diese Steuer trifft Aktien und Obligationen von Gesellschaften, ferner nach dem G. v. 16. IX. 1871 die von Kommunalverbänden, öffentlichen Anstalten und vom Credit foncier begebenen Obligationen. Die gleiche Abgabe ist von den Papieren fremder Gesellschaften, einschließlich der Namenpapiere, zu entrichten, welche nur nach erfolgter Steuerzahlung in Frankreich kotiert und gehandelt werden dürfen. Da aber nicht alle derartigen fremden Papiere in Frankreich umlaufen, so wird die Steuer nur von einem vom Finanzminister zu bestimmenden Teile derselben, im Mindestbetrage aber von $^1/_{10}$ der Aktien und $^2/_{10}$ der Obligationen erhoben.

Von Verträgen über Feuerversicherung wurde früher eine proportionale Abgabe erhoben, sobald dieselben vor Gericht kamen oder als Urkunden benutzt werden sollten. An deren Stelle ist nach dem G. v. 23. VIII. 1871 für sämtliche Policen die taxe annuelle getreten, welche im Betrage von 10 % der Prämie von der Versicherungsgesellschaft zu zahlen ist. Die Policen werden dafür unentgeltlich registriert. Auch von Seeversicherungen ist eine solche Jahresabgabe, aber nur im Betrage von ½ % der Prämie (ohne décimes) zu entrichten.

Dieser Art Ersatzabgabe steht diejenige gleich, welche 1849 für die Güter der toten Hand eingeführt wurde und die in Deutschland als Gebührenäquivalent bezeichnet zu werden pflegt.

d) Die Durchführung der Besteuerung und die Sicherung des Eingangs der Abgaben erheischten sehr um-

fassende Vorkehrungen in der Verwaltung und eingehende gesetzliche Bestimmungen über Kontrolle, Strafen, Verjährung ꝛc. Die Verwaltung des Enregistrements, welcher die Registrierung, der Stempeldebit, das Hypothekenwesen, dann auch noch die Verwaltung der Domänen (mit Ausnahme der Forsten ꝛc.), sowie noch einige andere Geschäfte übertragen sind, wurde 1790 ins Leben gerufen und 1799 endgiltig eingerichtet. Die Beamten der oberen Leitung, sowie diejenigen des Kontrolldienstes erhalten eine feste Bezahlung. Die Einnehmer (receveurs), welchen die Feststellung der steuerpflichtigen Rechtsgeschäfte, sowie der Höhe der Abgaben und die Vereinnahmung (einschließlich des Verkaufs von Stempelpapier) obliegt, erhalten dagegen Tantiemen, welche zur möglichst vollständigen Einsteuerung anreizen sollen. Die Zuschlagszehntel werden jedoch bei Bemessung dieser Tantieme nicht eingerechnet.

Die Pflicht der Anmeldung binnen der gesetzlich bestimmten Frist ist gewissen amtlichen Personen für alle von ihnen ausgehenden oder aufgenommenen Urkunden auferlegt, welche bei dem zuständigen Registeramte einzureichen sind. Der gleichen Pflicht haben Private für Urkunden mit Privatunterschrift zu genügen und zwar unbedingt bei Testamenten und bei Handänderungen unter Lebenden, sowie in allen jenen Fällen, in denen, auch ohne daß eine Beurkundung eines solchen Wechsels stattgefunden hat, derselbe doch mündlich deklariert werden muß, ferner in bedingter Weise bei jenen Schriftstücken, die zu registrieren sind, sobald sie vor Gericht oder einer Behörde gebraucht werden sollen. Andere Behörden sind zur Kontrolle verpflichtet, sie haben insbesondere den Behörden des Enregistrements die von denselben erbetenen Aufschlüsse zu erteilen und dieselben bei den Nachforschungen, zu denen sie berechtigt sind, zu unterstützen. Insbesondere dürfen Richter und Verwaltungsbeamte bei eigener Verantwortlichkeit für die zu zahlende Abgabe keinen gebührenpflichtigen Akt vor dessen Registrierung vornehmen; alle Schriftsätze müssen, ehe Recht gesprochen wird, gestempelt und einregistriert werden.

Die eigenen Nachforschungen der Beamten des Enregistrements werden durch Führung von Verzeichnissen über die von den Maires anzumeldenden Todesfälle, durch gegenseitige monatliche Mitteilungen und eine Art Generalrepertorium erleichtert. Denn nicht selten kann die Steuerpflicht auf Grund anderweiter Thatsachen, wie z. B. Abschluß von Miet- und Pachtverträgen, Eintrag in die Grundsteuerrolle ꝛc. festgestellt werden. Erachtet die Verwaltung Preisangaben als zu niedrig, so kann sie ein amtliches Untersuchungsverfahren einleiten (poursuite par voie d'expertise). Die Steuerpflichtigen können die Kosten desselben vermeiden, wenn sie unter Anerkennung der Unzulänglichkeit des Preises sich mit der Verwaltung verständigen (soumission).

Verpflichtet zur Zahlung der Steuer sind: 1) die öffentlichen Beamten für die von ihnen vollzogenen steuerpflichtigen Akte; dieselben haben dafür einen Ersatzanspruch gegen ihre Klienten; 2) die Parteien für Urkunden mit Privatunterzeichnung, für solche, welche in einem fremden Lande aufgenommen wurden, für eigenhändige Testamente ꝛc.; 3) die Verpächter bei mündlichen Verträgen ꝛc.; 4) die Erben, Legatare und Schenknehmer bei Todesfällen. Vielfach haften die Parteien für die Steuer solidarisch. Haben sie über die endgiltige Tragung der Abgabe keine Vereinbarung getroffen, so lastet dieselbe in den meisten Fällen und zwar vorzüglich in denjenigen, welche der proportionalen Steuer unterliegen, auf dem neuen Besitzer oder dem Schuldner, in den übrigen auf demjenigen, welcher aus dem steuerpflichtigen Vorkommnis Vorteil zieht.

Nach dem Gesetze vom Jahre VII sollte, abgesehen von einigen Ausnahmen, gleichviel welcher Art die anderweiten Ereignisse seien, eine für eine gehörige Registrierung bezahlte Steuer nicht mehr zurückersetzt werden; ein Ministerialentscheid von 1808 ermächtigte jedoch die Verwaltung für gewisse Fälle des Irrtums zu einem Rückersatz, den Parteien ist aber hierfür ein gerichtliches Zwangsmittel nicht an die Hand gegeben. Reklamationen, bei denen die Billigkeit eine Rolle spielt, werden, in allerdings beschränktem Umfange, durch die Verwaltung, eigentliche Beschwerden durch das Civilgericht entschieden.

Die Verjährungsfristen sind je nach der Art der Fälle sehr verschieden bemessen von 3 Monaten bis zu 10 und auch selbst 30 Jahren. Die auf Unterlassung der Anmeldung, Verheimlichung, bewußte unrichtige Preisangaben ꝛc. gesetzten Strafdrohungen richten sich zum Teil gegen die amtlichen Personen, durch deren Hände die steuerpflichtigen Akte gehen, zum Teil gegen die schuldigen Parteien. Die Strafen bestehen teils in festen Geldsummen, teils in einer Erhöhung der Abgaben um 50—300 % je nach der Art der Fälle. Angedrohte Rechtsnachteile beschränken sich und zwar für die wichtigsten Fälle darauf, daß die betr. Urkunden einstweilen zur Benutzung vor Gericht oder vor den Behörden unbrauchbar sind. Die Strafe der Nichtigkeit, aber nur gegenüber Dritten, ist auf den Fall der Ausstellung von auf höheren Preis lautenden Gegenscheinen gesetzt, in welchem Steuern durch zu niedrige Preisangaben hinterzogen wurden.

e) Beurteilung. Insofern die Abgabe für die Registrierung eine wirkliche Gebühr ist, können gegen dieselbe an und für sich keinerlei Erinnerungen erhoben werden. Anlaß zur Beanstandung könnten dann nur Schwierigkeit und Kostspieligkeit der Durchführung bieten. In Wirklichkeit aber sind die französischen Registrierungsabgaben vorwiegend als Steuern zu betrachten und zwar nicht weniger deswegen, weil in vielen Fällen die Registrierung weder im Interesse der allgemeinen Rechtsordnung, noch in demjenigen der Steuerpflichtigen vorgenommen wird, als vielmehr aus dem Grunde, weil die Steuersätze erheblich höher sind, als für die Kostendeckung nötig wäre.

Gegen das Enregistrement als Einnahmequelle sind einige gewichtige Bedenken geltend zu machen. Dasselbe ist, wenn auch mit großem Scharfsinn ausgearbeitet, doch ungemein verwickelt. Nicht allein, daß sein volles Verständnis ein schwieriges Studium einer großen Anzahl von Gesetzen, Verordnungen, Entscheidungen und Gutachten des Staatsrates und von Urteilen der Gerichtshöfe erheischt, sondern es sind auch fortwährend von neuem feinere Rechtsfragen zu erledigen, deren Behandlung reiche juristische Kenntnisse und einen wohlgeschulten Verstand erfordern. Daß dabei in der Wirklichkeit immer richtige Entscheidungen getroffen werden, ist kaum anzunehmen. Für den Vermögensverkehr ist die Registrierung meist sehr lästig; die Höhe der Abgabe, welche beim Wechsel von Immobiliarbesitz mit Einschluß aller damit verbundenen weiteren Kosten sich auf 9 und 10 % beziffert, verhütet leicht den Uebergang der Güter in bessere Hände, sie kann insbesondere bei Notverkäufen recht nachteilig wirken. Schon von vornherein stellt sich die Belastung in ihren verschiedenen Sätzen als ungleichmäßig dar. Und die Ungleichmäßigkeit wird noch dadurch erhöht, daß in manchen Fällen infolge von Zufall oder Notlage ein häufigerer Besitzwechsel stattfindet, während in anderen einer glücklichen Familie die Zahlung erspart bleibt. Unbewegliche Güter werden kaum der Besteuerung entschlüpfen, dagegen werden bei beweglichen Gegenständen wohl nicht selten Anmeldung und Zahlung unterbleiben. Bei einer steuerpflichtigen Vererbung von Inhaberpapieren wird, wenn die letzteren in eine vormundschaftlich verwaltete Vermögensmasse gelangen, eine Steuer von allenfalls über 8 % entrichtet. Ein majorenner Neffe aber kann leicht frei ausgehen. Dann kann auch bisweilen durch Einkleidung des Rechtsgeschäftes in eine geeignete Form ein höherer Steuersatz umgangen werden. Nicht immer wird die Abgabe, welche im Mangel einer Vereinbarung vom Schuldner und dem Käufer zu zahlen ist, gerade auf dem Steuerkräftigen lasten, welcher aus dem steuerpflichtigen Vorkommnis wirklich einen Vorteil zieht.

Der Ertrag der Steuer steigt mit Erhöhung der Preise der Güter und mit zunehmender Häufigkeit der Vertragsabschlüsse. Im allgemeinen ist dies Folge und Zeichen steigenden Wohlstandes, wie dies die Statistik des Enregistrements zeigt; unter Umständen aber können auch Notverkäufe schlechter Zeiten zu einer Mehrung Veranlassung geben.

Im übrigen aber dürfen bei Beurteilung des Enregistrements Lage und Gestaltung des französischen Finanzwesens nicht übersehen werden. Bezeichnet man im allgemeinen die Verkehrssteuern als eine allerdings im einzelnen recht unvollkommene, aber im ganzen passende oder doch durch andere Steuern nicht mit Vorteil ersetzbare Ergänzung der übrigen Abgaben, welche Lücken ausfülle und der Besteuerung anderweit entschlüpftes Einkommen erfasse, so gilt dies vornehmlich von Frankreich, wo die allgemeine Einkommensteuer fehlt und die Aufwandsteuern eine hervorragende Rolle spielen. Das Enregistrement wird deswegen nicht mit Unrecht als eine Auflage auf das Kapital bezeichnet, welches von der Abgabe bei gewissen Handänderungen oder auch in Fällen getroffen werde, wenn gewisse Handlungen oder Schriftlichkeiten sein Vorhandensein nachweisen.

Im Jahre XII wurde zu Gunsten des Enregistrements offiziell geltend gemacht, die Nation mache mit ihm von ihrem Rechte als Miteigentümerin Gebrauch. Diese von Gerichtshöfen mehrfach vertretene Theorie fand noch 1855 eine ausgesprochene Vertretung im Cour de Paris. Das Privateigentum, hieß es, sei nur ein von seiten des Staates gemachtes Zugeständnis; der Staat als der ursprüngliche Eigentümer ziehe in der Abgabe nur den Preis für die von ihm ausgegangene Belehnung ein. Hiergegen wurde bemerkt, das Eigentum wurzele im Naturrechte, und der Kassationshof erklärte 1857, das Enregistrement enthalte kein Realrecht auf die Güter, sondern nur eine Personalverpflichtung zu Beiträgen für den Staat, welche diesen in den Stand setzten, seine Aufgaben zu erfüllen.

f) Statistik. In den Erträgen des französischen Enregistrement spiegelt sich teils die jeweilige wirtschaftliche und politische Lage, teils der Erfolg von Aenderungen in den Abgabesätzen wieder. 1848/49 waren die Erträge, nachdem sie vorher ziemlich stetig gestiegen waren, wieder stark gesunken. Ein starker Rückgang machte sich dann wieder 1870 und nach der Krisis von 1882 bemerkbar, während das Jahr 1871 sich schon wegen der damaligen großen Anzahl von Erbfällen günstiger stellte. Die dar-

auf eingetretene erhebliche Zunahme ist zum Teil der Erhöhung der Abgabesätze zu verdanken. Der Ertrag der droits d'enregistrement, greffe, hypothèque war in Mill. Frcs. im Durchschnitt der Jahre

1840/49	203	1872/79	461
1850/59	253	1880/89	536
1860/69	334	1890	540
1870/71	311	1891	544

Von den Einnahmen des Jahres 1891 machten die entgeltlichen Uebertragungen unter Lebenden 30 %, die unentgeltlichen 4 % und die Uebertragungen aus Anlaß von Sterbefällen 35 % aus. Die Steuern mit fixen Sätzen warfen nur 6 % und die fixen graduierten Abgaben gar nur 2 % ab; auf die proportionale Abgabe entfielen über 91 %. Die Erhebungskosten, welche 1820 6 % der Einnahmen verschlangen, nehmen jetzt nur noch 2,5 % in Anspruch, teils eine Folge der Ertragssteigerung, teils auch davon, daß die Einnehmer von den Zuschlägen keine Vergütung erhalten.

1891 kam zu den angeführten Einnahmen aus dem Enregistrement ꝛc. noch der timbre (Stempelabgaben) mit 167 Mill. Frcs.

Im einzelnen waren 1891 in Mill. Frcs. bei:

	Steuerpflichtige Summe	Steuerbetrag	Steuersatz
Transmissions entre vifs de meubles à titre onéreux	905	18,3	$\frac{1}{6}$—4 %
Transmissions entre vifs d'immeubles à titre onéreux	2 224	147,2	$\frac{1}{4}$—6 $\frac{1}{2}$ %
Transmissions entre vifs à titre gratuit	1 008	21,9	$1\frac{1}{4}$—$11\frac{1}{4}$ %
Mutations par décès	5 792	191,4	$1\frac{1}{4}$—$11\frac{1}{4}$ %
Baux et antichrèses	2 979	7,9	$\frac{1}{4}$—5 %
Adjudications au rabais et marchés	304	3,8	$1\frac{1}{4}$ %, bezw. 3 $\frac{3}{4}$ Frcs.
Obligations	1 851	30,0	$\frac{0}{0}$—10 % nebst Fixsätzen
Cautionnements	189	1,0	$\frac{1}{6}$—$\frac{0}{0}$ %, bezw 3 $\frac{3}{4}$ Frcs.
Libérations (Quittances)	1 191	7,5	$\frac{0}{0}$—25 %
Condamnations, collocations et liquidations	511	4,0	$\frac{0}{0}$—$2\frac{1}{2}$ %
Actes et jugements soumis à des droits fixes	—	34,2	$\frac{15}{10}$—187 $\frac{1}{2}$ Frcs.
Droits fixes gradués	—	12,0	—
Droits de greffe		7,6	$1\frac{1}{2}$—3 $\frac{3}{4}$ Frcs.
Droits d'hypothèque	2 263	6,0	$\frac{1}{6}$—$1\frac{1}{2}$ %, bezw. $1\frac{1}{4}$ Frcs
Amendes de toute nature	—	1,3	—
Polices d'assurance maritimes	56	0,3	0,52 %
Transmissions de titres des sociétés françaises et étrangères			
1) Chemins de fer, compagnies etc.	16 181	36,4	$\frac{1}{6}$—$\frac{1}{2}$ %
2) Sociétés étrangères (Abonnement)	2 749	5,5	$\frac{1}{2}$ %
Perceptions diverses	—	3,0	—

Der Betrag der steuerpflichtigen Erbschaften war vor 1871 durchschnittlich jährlich 3 $\frac{1}{2}$ Milliarden Frcs. 1871 erhöhte er sich auf 5 Milliarden, sank dann auf 3,7 und erhöhte sich mit Schwankungen bis auf 5,8 Milliarden im Jahre 1891. Derjenige der Schenkungen war seit 1868 meist etwas höher, in 6 Jahren etwas niedriger als 1 Milliarde und 1870 und 1871 nur 682 und 718 Millionen Frcs.

Belgien hatte aus dem Enregistrement eine Einnahme 1846 von 10,6 und 1891 von 20 Mill. Frcs., dazu kamen an Gerichtsschreibereigebühren 1,1, an Hypothekengebühren 3,3, an Erbschaftssteuern 20 und an Stempelabgaben 6 Mill. Frcs. In **Holland** war 1891 diese Gesamteinnahme an Enregistrement, Stempel, Erbschaftssteuern ꝛc. 24 Mill. fl., in **Italien**, wo das G. v. 17. VI. 1888 Erhöhungen einiger Abgabesätze brachte, der Ertrag der Einregistrierung 63, der Stempelsteuern 73, der Hypothekengebühren 5,5, der Erbschaftssteuern 36 Mill. Lire, in **Rußland** 11 Mill. Rbl. (ausschließlich der Einnahmen aus Erbschaften und aus der Feuerversicherung mit zusammen 8—9 und der Stempelabgaben mit 24 Mill. Rbl.).

Auf eingehendere statistische Vergleichungen muß aus dem oben angeführten Grunde hier verzichtet werden.

Litteratur:

Leydhecker, Die indirekten Steuern in Elsaß-Lothringen, Straßburg 1877. Jacob, Die Gesetze über Enregistrement, Stempel ꝛc. in Elsaß-Lothringen, Straßburg 1878. R. v. Kaufmann, Die Finanzen Frankreichs, Leipzig 1882. Ad. Wagner, Finanzwissenschaft, 3. Teil, Leipzig 1889. Garnier, Repertoire général de l'enregistrement, 5 Bde., 1875. Dictionnaire des droits d'enregistrement etc., 6 Bde., 1875—86. Die Artikel über enregistrement von Cusnot in Blocks Dictionnaire de l'administration française (3. Aufl. 1891) und von Dumaire in Says Dictionnaire des finances (Heft von 1890). Am Schluß dieser Artikel finden sich weitere Litteraturangaben. Eingehende statistische Mitteilungen im Bulletin de statistique et de législation comparée, Paris seit 1877 und im Annuaire de l'administration de l'enregistrement von Conquet (seit 1853).

J. Lehr.

Reichsbank, Deutsche s. Banken (Deutsche Banken im 19. Jahrh.) [II. Bd. S. 76 fg.].

Reichsfinanzen.

I. Begriff und Wesen der R. 1. Im allgemeinen. 2. Der Reichsfiskus. II. Das Gebiet der R. 1. Die R. als staatsfinanzielles Teilgebilde. 2. Die Verknüpfung des Reichs- und Landesfinanzwesens untereinander. 3. Die Elemente der R. III. Wesen und Umfang der Finanzverwaltungsthätigkeit des Reiches. IV. Die einzelnen Gebiete der Reichsfinanzverwaltung. 1. Reichsvermögen. 2. Reichsschulden. 3. Die Reichshaushaltung. a) Erschließung und Nutzung der Finanzquellen des Reiches. b) Festlegung und Verwirklichung der Haushaltungsthätigkeit für eine abgegrenzte Periode. V. Die thatsächlichen Ergebnisse der Finanzverwaltung des Deutschen Reiches. 1. Haushalt. 2. Schulden. VI. Reformfragen.

I. Begriff und Wesen der R.

1. Im allgemeinen. Die Reichsfinanzen im weitesten Sinne umfassen die Gesamtheit der Einrichtungen und Vorgänge, welche dem Deutschen Reiche als Subjekt der öffentlichrechtlichen, die Befriedigung der Reichsbedürfnisse vermittelnden Einzelwirtschaft eigen sind.

Als Subjekt dieser Einzelwirtschaft hat das Reich periodische Vereinnahmungen und periodische Verausgabungen; es ist ferner im Besitz aktiven und passiven Vermögens.

Die übliche verwaltungsrechtliche Kasuistik versteht demgemäß, indem sie die hauptsächlichsten Zweige der einzelwirtschaftlichen Thätigkeit des Reiches herausgreift, unter der Verwaltung der Reichsfinanzen die Verwaltung der Reichseinnahmen, der Reichsausgaben, des Reichsvermögens, der Reichsschulden.

In der finanzwissenschaftlichen Litteratur fehlt bei der kasuistischen Begriffsfeststellung der Finanzen nicht selten das Element der Vermögensverwaltung. Diese Auslassung wird erklärlich einerseits aus der Thatsache, daß für die Finanzlage der Gemeinwesen im allgemeinen die Schulden eine bedeutendere Rolle spielen als das Aktivvermögen, andererseits aus dem Umstande, daß bei den bedeutsamsten Vermögensverwaltungen, insbesondere auf dem Gebiete des Verkehrswesens, die finanzpolitischen Erwägungen nicht ausschließlich maßgebend sind. Gleichwohl muß bei der Feststellung des allgemeinsten Begriffs der Finanzen daran festgehalten werden, daß dieselben nicht bloß die Schulden, sondern auch das Vermögen der Gemeinwesen mit umfassen, da einerseits Vermögensverwaltungen mit lediglich finanztechnischen Aufgaben thatsächlich bestehen, und auch bei jenen Vermögensverwaltungen, welche in erster Linie nach anderweitigen Verwaltungszwecken betrieben werden, doch auch finanzpolitische und finanztechnische Erwägungen mitwirken.

Die Thätigkeit des Reiches als Einzelwirtschafter kann unter dem Gesichtspunkte des inneren öffentlichrechtlichen Wesens dieser Thätigkeit oder unter dem Gesichtspunkte der äußeren Abgrenzung derselben gegen jede andere einzelwirtschaftliche Thätigkeit, sei sie privater oder öffentlichrechtlicher Natur, betrachtet werden.

Unter dem erstgenannten Gesichtspunkte stellt sich die Einzelwirtschaft des Reiches als Verwirklichung der im Wesen der staatlichen Gemeinschaft begründeten Finanzgewalt dar, welche ihrerseits ein Bestandteil der besonderen Machtmittel ist, deren Inbegriff die Hoheitsrechte darstellt.

Unter dem zweiten Gesichtspunkte der Abgrenzung der einzelwirtschaftlichen Thätigkeit des Reiches gegen alle anderen Einzelwirtschaften gelangt man zum Begriffe des Reichsfiskus. Nicht das innere Wesen der Ansprüche und Verpflichtungen kommt in Betracht, sondern die Thatsache, daß das Reich als Einzelwirtschafter Subjekt von Rechten und Verpflichtungen auf vermögensrechtlichem Gebiete ist, in welcher Eigenschaft es anderen Subjekten solcher Rechte und Verpflichtungen wirtschaftlich koordiniert, wie eine Privatperson einer Privatperson, gegenübersteht. Das Reich als Subjekt dieser Rechte und Verpflichtungen auf vermögensrechtlichem Gebiet ist der Reichsfiskus.

2. Der Reichsfiskus. Materiell ist der Reichsfiskus ein einheitlicher. Die Unterscheidung von Teilfisci, z. B. Post- oder Marinefiskus, hat nur formelle und rechnerische Bedeutung. Nicht zum Reichsfiskus gehörig ist der Landesfiskus von Elsaß-Lothringen; das Reichsland hat ein selbständiges, von den Reichsfinanzen völlig getrenntes Finanzwesen.

Der Reichsfiskus steht grundsätzlich den Landesfisci der Einzelstaaten getrennt gegenüber. Die thatsächliche Gestaltung des deutschen Verfassungs- und Verwaltungslebens hat gewisse Einschränkungen des Reichsfiskus und ein Hervortreten des Landesfiskus selbst bei solchen Verwaltungszweigen zur Folge, die an sich grundsätzlich Reichsangelegenheiten sind. Insbesondere kommt hier der Fall der selbständigen Besorgung von Reichsfinanzgeschäften durch die Landesverwaltungen in Betracht; der Zoll- und Reichssteuerfiskus ist Landesfiskus. Die Reservatrechte einzelner Staaten haben ein ähnliches Ergebnis zur Folge; der Postfiskus ist in Bayern und Württemberg Landesfiskus. Staatsrechtliche Schwierigkeiten ergeben sich auch bezüglich der Qualifizierung des Militärfiskus als Reichsfiskus oder Landesfiskus (Preußen, Sachsen, Württemberg, Bayern). Doch überwiegt nunmehr in Uebereinstimmung mit der thatsächlichen Entwickelung der Verhältnisse die Auffassung, daß der Militärfiskus — abgesehen von Bayern — als Reichsfiskus anzusehen sei.

Die Vertretung des Reichsfiskus hat im allgemeinen subsidiär, sofern nicht einer anderen Behörde die Vertretungsbefugnis erteilt ist, der Reichskanzler. Die Privilegien des Reichsfiskus sind in jedem Staate dieselben, welche der Landesfiskus hat. Dies gilt insbesondere auch von den Steuerbefreiungen. Der Reichsfiskus ist von allen Staatssteuern und von den Gemeindeabgaben in demselben Umfange befreit wie der Landesfiskus.

II. Das Gebiet der R.

1. Die R. als staatsfinanzielles Teilgebilde. Der Gesamtinhalt dessen, was das Gebiet der Staatsfinanzen im allgemeinen ausfüllt, ist in Deutschland nach Maßgabe der bestehenden bundesstaatlichen Verhältnisse zwischen dem Reiche und den Einzelstaaten verteilt. Das Reichsfinanzwesen stellt deshalb nur ein Teilgebilde des auf deutschem Boden waltenden staatlichen Finanzwesens dar. Entscheidend für diese Trennung des Reichs- und des Landesfinanzwesens ist aber nicht die oben berührte formelle Trennung in Reichs- und Landesfiskus, sondern die materielle Bedeutung der Finanzangelegenheiten für das Reich oder das Land. Auch jene Zweige des Reichsfinanzwesens, welche wie die Zollverwaltung in den Einzelheiten der Verwaltungsgeschäfte selbständig von den Landesverwaltungen besorgt werden, fallen in den Rahmen der Reichsfinanzen.

2. Die Verknüpfung des Reichs- und des Landesfinanzwesens untereinander. Es wäre denkbar, daß die Reichs- und die Landesfinanzen vollkommen getrennt, ohne wechselseitige Verknüpfung nebeneinander ständen, daß also nicht bloß Vermögen und Schulden, sondern daß auch die Finanzquellen für Reich und Land in dem Sinne völlig getrennt wären, daß weder Geldleistungen der Einzelstaaten an das Reich, noch von diesem an die Einzelstaaten vorkämen.

Nach den Bestimmungen der Reichsverfassung, welche in Art. 70 die Matrikularbeiträge in Aussicht nahm, „solange Reichssteuern nicht eingeführt sind", hätte man auf die Absicht der völligen Trennung von Reichs- und Landesfinanzwesen schließen können. Thatsächlich aber nahmen die Verhältnisse eine entgegengesetzte Entwickelung. Schon von vornherein war eine Vermehrung der Beziehungen zwischen Reichs- und Landesfinanzen dadurch veranlaßt, daß weder alle Ausgaben noch alle Einnahmen voll gemeinschaftlich wurden, sondern daß durch die Reservatrechte, insbesondere bezüglich der Postverwaltung und einzelner Reichssteuern hier Lücken geschaffen wurden, welche Ausgleichungen durch Extraleistungen an Geld zwischen den beteiligten Landesfisci und dem Reichsfiskus bedingten. Bis zum Zolltarifgesetze von 1879 aber war immerhin im ganzen nur das Reich von den besonderen Leistungen der Einzelstaaten, den Matrikularbeiträgen, abhängig; die Verknüpfung der Reichs- und Landesfinanzen war noch eine einseitige. Durch die sog. Franckensteinsche Klausel des genannten Gesetzes, welches nunmehr auch die bedeutungsvollste Finanzquelle des Reiches, die indirekte Verbrauchssteuer, unter Kontingentierung des dem Reiche zu belassenden Betrages an Zöllen und Tabaksteuer, öffnete, wurde die Verknüpfung der Reichs- und Staatsfinanzen eine wechselseitige und durch weitere ähnliche Bestimmungen bei später erlassenen Steuergesetzen in gleichem Sinne noch beträchtlich verstärkt. So sehr finanzpolitisch die klare Trennung des Gebietes der Reichs- und der Staatsfinanzen vorzuziehen wäre, so stehen doch mannigfaltige Umstände hindernd entgegen, vor allem die weitverbreitete Meinung, es werde mit dem Verzicht der „Bewilligung" der Matrikularbeiträge, die doch thatsächlich nur die Anerkennung einer rechnerischen Notwendigkeit ist, konstitutionelle Rechte des Reichstages geschmälert, sodann in materieller Hinsicht der Wunsch der Einzelstaaten, auch fernerhin Aussicht auf Anteilnahme an den Steuererträgnissen des Reiches zu haben. So sind die Matrikularbeiträge einerseits, die Ueberweisungen (von Zoll- und Reichssteuererträgen) andererseits bedeutsame Elemente der Verknüpfung der Reichs- und Landesfinanzen geworden.

3. Die Elemente der R. Das Reichsvermögen zeigt im Vergleich mit den historischen landesstaatlichen Entwickelungen, insbesondere soweit das Erwerbsvermögen in Frage kommt, auf den Gebieten, welche für das partikulare Staatsvermögen bedeutsam sind, eine geringe Entfaltung. Es kommen hier in der Hauptsache nur die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen in Betracht. Dagegen besitzt das Reich verschiedene Bar- und Kapitalbestände eigener Art mit gesonderten Zweckbestimmungen, unter welchen der Reichsinvalidenfonds der bedeutendste ist.

Die Reichsschulden sind, wie sich unten ergeben wird, seit einem Jahrzehnt ansehnlich angewachsen. Für ihre Würdigung kommt in Betracht, daß sie entgegen dem Verhältnis bei den Schulden der deutschen Einzelstaaten nur zu geringem Teil durch mittelst derselben geschaffene und dauernden finanziellen Ertrag gewährende Einrichtungen bedeckt erscheinen. Die Schulden des Reiches haben vorzugsweise konsumtiven Zwecken des Heeres und der Marine gedient.

Die Reichsausgaben. Nach der Trennung der öffentlichen Aufgaben zwischen dem Reiche und den Einzelstaaten sind es

überwiegend die Zwecke der Wahrung der nationalen Unabhängigkeit, welche Verausgabung von Reichsmitteln (für Heer und Marine) verursachen. Alle sonstigen Spezialverausgabungen treten an Bedeutung gegen die Ausgaben für Heer und Marine weit zurück. Unter den sonstigen Ausgaben standen ursprünglich jene für den friedlichen Verkehr nach außen (Auswärtiges Amt) an erster Stelle. In neuerer Zeit macht sich namentlich infolge des Reichszuschusses zur Invaliditäts- und Altersversicherung auch die Förderung innerer Kultur- und Sozialausgaben von Reichs wegen stärker bemerklich, obwohl solche im allgemeinen mehr Sache der Einzelstaaten ist.

Die Reichseinnahmen. Das Schwergewicht der Reichseinnahmen liegt in den indirekten Steuern; da jedoch ein erheblicher Bruchteil des Ertrages dieser Steuern dem Reich nur auf dem Umwege der Ueberweisungen an die Einzelstaaten und deren Matrikularbeiträge zugeführt wird, erscheinen auch die letzteren noch mit ansehnlichen Posten. Die Einnahmen aus Erwerbsunternehmungen stehen an Bedeutung gegen die Steuereinnahmen, insbesondere gegen jene aus Zöllen und Verbrauchssteuern erheblich zurück. Direkte Steuern hat das Reich zur Zeit nicht unter seinen Einnahmequellen.

Im Vorstehenden handelte es sich nur um die allgemeine Charakterisierung der Elemente der Reichsfinanzen; das nähere Detail wird unter Ziff. IV, und soweit die Statistik der Reichseinnahmen und -ausgaben bezw. der Schulden in Betracht kommt, unter Ziff. V gegeben.

III. Wesen und Umfang der Finanzverwaltungsthätigkeit des Reiches.

Die wirtschaftliche Sorge für das Vermögen und den Haushalt des Reichs tritt teils in selbständiger Verwaltungsthätigkeit, teils in verschiedengearteter Verbindung mit anderweitiger Verwaltungsthätigkeit hervor. Man kann hiernach unterscheiden: 1) eine primäre Finanzverwaltungsthätigkeit, 2) eine sekundäre Finanzverwaltungsthätigkeit, 3) Mischgebiete von Finanzverwaltungs- und sonstiger Verwaltungsthätigkeit.

Primäre Finanzverwaltungsthätigkeit liegt da vor, wo die ganze Aktion der Verwaltung ausschließlich oder doch überwiegend einen finanziellen Zweck, d. h. Fürsorge für das Reichsvermögen oder Beschaffung von Reichseinkommen, bezweckt. Eine solche primäre Finanzverwaltungsthätigkeit tritt insbesondere hervor: a) bei der Beschaffung der ausschließlich zu finanziellen Zwecken bestehenden Zwangsvereinnahmungen, insbesondere der Reichssteuern, b) bei der Schuldenverwaltung, c) bei der Verwaltung des zinstragenden Aktivvermögens, d) bei der Entwerfung der periodischen Wirtschaftspläne und der Kontrolle ihrer Innehaltung.

Sekundäre Finanzverwaltungsthätigkeit liegt da vor, wo in erster Linie eine bestimmte andere Verwaltungsthätigkeit in entscheidender Weise als Selbstzweck gegeben ist, wo aber gleichwohl in sekundärer Weise an die Aktion der Verwaltung ein finanzielles Moment sich anschließt. Dabei handelt es sich nicht um die allgemeine Kontrolle der Verausgabungsthätigkeit der Einzelverwaltungen, die überall Platz greift und die als primäre Finanzverwaltungsaufgabe schon oben erledigt ist, sondern um das finanzielle Interesse, welches sich an die Vereinnahmungen bei einzelnen Verwaltungszweigen knüpft. Diese können finanzpolitisch und finanztechnisch zu einer besonderen organischen Ausgliederung gelangen, wie dies bei dem Gebührenwesen der Fall ist, oder sie können als bloß gelegentliche und zufällige — ihrerseits allgemein normierte oder einer solchen Norm entbehrende — laufende Verwaltungseinnahmen in den einzelnen Zweigen der Reichsverwaltung sich ergeben.

Bei diesen Vereinnahmungen ist für unmittelbare Aktion der Finanzverwaltung wenig Raum; sie ist auf die allgemeine kontrollierende Mitwirkung beschränkt, welche ihr gegenüber dem gesamten Vereinnahmungs- und Verausgabungswesen zusteht. Auch bei Bestimmung der Normen für die hier in Betracht kommenden Vereinnahmungen pflegen die finanziellen Erwägungen an letzter Stelle zu stehen.

Mischgebiete finanzieller und anderweitiger Reichsverwaltung sind alle Verwaltungen von Erwerbsanstalten, unter diesen an Bedeutung insbesondere hervorragend die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens und der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen. Hier handelt es sich nicht um Verwaltungsthätigkeit, bei welcher der finanzielle Zweck nur ein sekundärer ist; er erscheint vielmehr neben den eigenartigen besonderen Verwaltungszwecken als koordiniert. Die Rücksichtnahme auf die finanziellen Ergebnisse tritt hier als mitentscheidend neben den übrigen Verwaltungszwecken in den Vordergrund. Die Technik der konkreten Verwaltungsthätigkeit liegt an sich außerhalb des Gebietes der Finanzverwaltung; aber indem diese konkreten Verwaltungen technisch in Funktion treten, übernehmen sie zugleich Pflichten der Finanzverwaltungsthätigkeit. Neben den allgemeinen Organen der Reichsfinanzverwaltung bestehen hiernach bedeutungsvolle besondere technische Organe, welche finanzverwaltend mitthätig sind. Bei Bemessung der finan-

ziellen Seite dieser technischen Verwaltungen steht den Organen der allgemeinen Reichsfinanzverwaltung das Recht und die Pflicht maßgebender Meinungsäußerung und Beratung zu.

IV. Die einzelnen Gebiete der Reichsfinanzverwaltung.

Im allgemeinen sind Vermögen, Schulden, Einnahmen und Ausgaben als Elemente der Reichsfinanzen bereits hervorgehoben. Die Fürsorge für die Einnahmen spaltet sich aber in eine grundlegende, die Finanzquellen erschließende, und in eine fortlaufende, während bei den Verausgabungen die grundlegenden Normen an sich nicht auf dem Gebiete der Finanzverwaltung, sondern der sonstigen Verwaltungspolitik liegen, soweit es sich nicht um Normen der Verausgabungen zum Zweck der Einnahmebeschaffung handelt, welche allerdings finanziellen Grundcharakters sind, aber eben deshalb unter der Finanzverwaltungsaufgabe der Erschließung der Finanzquellen mitbegriffen werden. — Hiernach ergeben sich als konkrete Objekte der Reichsfinanzverwaltung: das Vermögen, die Schulden, die Haushaltung in der Fürsorge einerseits für Erschließung und Nutzung der Finanzquellen und andererseits in der Fürsorge für deren Führung während bestimmt abgegrenzter Perioden.

1. Reichsvermögen. Das Reichsvermögen zerfällt, wie das Vermögen überhaupt, in Genußvermögen oder Produktivvermögen, auch Verwaltungsvermögen bezw. Finanzvermögen genannt, und in Vermögen gemischter Natur. Der Gesamtbestand an Gütern unbeweglicher und beweglicher Art, welche zur unmittelbaren Nutzung für Reichszwecke zur Verfügung sind, bildet das Genußvermögen, während das Produktivvermögen jene Wertobjekte umfaßt, deren Nutzung nicht als solche, sondern mittelst Umsetzung in einen für die Wirtschaftszwecke verfügbaren Geldertrag die Reichsbedürfnisse befriedigt. Einzelne Bestandteile des Reichsvermögens kommen gleichzeitig nach beiden Richtungen in Betracht, produktives Genußvermögen. Dieses gilt insbesondere von den großen allgemeinen Verkehrsanstalten der Post und Telegraphie. Es würde auch von den Reichseisenbahnen gelten, wenn sie thatsächlich eine allgemeine und nicht bloß eine embryonale Institution dieses Namens in den Reichslanden wären. Als Staatsbahnen von Elsaß-Lothringen im Vermögensbesitze und in der Leitung des Reiches, wie die Reichseisenbahnen sich thatsächlich darstellen, bilden sie keine spezifische Reichsbedürfnisbefriedigung, so wenig als die preußischen oder bayerischen Staatsbahnen. Sie sind deshalb der Kategorie des Reichs-, Produktiv- oder Finanzvermögens zuzuweisen.

Die einzelnen Objekte des Reichsvermögens sind bei Auseinanderhaltung der vorbezeichneten Kategorien folgende:

α) Genußvermögen. (Verwaltungsvermögen.) α) Der Gesamtbestand an Inventarstücken und Vorräten mit Einschluß der zur Verwendung bereitgehaltenen Geldbestände bei den einzelnen Reichsverwaltungszweigen bildet das nach den einzelnen Verwaltungszweigen sich gliedernde Genußvermögen des Reiches. Eine zusammenfassende Ermittelung des Wertes dieses Vermögensbestandes aller einzelnen Reichsverwaltungszweige findet nicht statt. In den Bemerkungen zum Reichshaushaltsetat finden sich gelegentliche Notizen; so wird z. B. in den Erläuterungen zum Marineetat für 1893/94 gelegentlich der Bestimmung der aus dem Ordinarium zu deckenden Quote der Schiffsbauten der „Wert der Flotte" „zur Zeit" auf 248 Millionen Mark angegeben.

β) Der Reichskriegsschatz. Eine finanziell bedeutsame Besonderheit des der produktiven Verwertung entzogenen Reichsverwaltungsvermögens bildet der Reichskriegsschatz. Derselbe besteht aus einem der französischen Kriegsentschädigung entnommenen Betrage von 120 Millionen Mark in „gemünztem Gelde", über welchen nur zu Ausgaben für Zwecke der Mobilmachung verfügt werden darf (R. G. vom 11. XI 1871). Er ist gemäß der V. v. 22. I. 1874 in dem Juliusturm der Citadelle zu Spandau verwahrlich niedergelegt. Die Verwaltung steht unter der Kontrolle der Reichsschuldenkommission, welche dem Bundesrate und dem Reichstage bei deren regelmäßigem jährlichen Zusammentritt Bericht zu erstatten hat. Diese Berichte konstatieren die Vornahme der jährlichen Revision und Inventur des Schatzes, und dadurch das Vorhandensein der Bestände des Reichskriegsschatzes von 120 Millionen Mark „in Reichsgoldmünzen". (Ziff. III des Berichtes der Reichsschuldenkommission; jüngster Bericht v. 2. III. 1892; Drucks. des Reichstags, 8. Legislaturperiode, 1. Session 1890/92. Nr. 751.)

γ) Die Betriebsfonds. Auch die allgemeinen Betriebsfonds der Reichsverwaltung, sowohl jene der Reichshauptkasse, als verschiedener Spezialverwaltungen gehören, insoweit sie nicht gelegentlich verzinslich angelegt werden, was bei den Reichsbetriebsfonds regelmäßig nicht der Fall ist, zu dem Genuß- oder Verwaltungsvermögen des Reiches. Die fraglichen Fonds bilden sog. „eiserne Bestände"; sie sind durch Etatsgesetz für 1872 begründet und weiterhin nach Maßgabe des Bedürfnisses erhöht worden. Nach dem Vortrage in den Erläuterungen zum Etatsentwurfe für 1893/94 betragen dieselben im ganzen 43 283 299 M., davon sind vorhanden: 1) bei der Reichshauptkasse 14 000 000 M.; 2) bei der Legationskasse 750 000 M.; 3) bei der Verwaltung des Reichsheeres 22 883 299 M.; 4) bei der Reichspost- und Telegraphenverwaltung 5 250 000 M.; 5) bei der Reichsdruckerei 400 000 M. Neuerlich ist aus Anlaß einer in Aussicht genommenen Aenderung in der Zahlungsweise der Matrikularbeiträge und der Ueberweisungen eine vorzugsweise im Interesse der Einzelstaaten gelegene Erhöhung der Betriebsmittel der Reichskasse (67 Millionen) und der Reichspostverwaltung (4 Millionen) in Aussicht genommen, welche mit 4 Millionen auf Anleihemittel genommen, zu 67 Millionen aber dem freien Bestande des Reichsinvalidenfonds entnommen werden soll. (Entwurf eines Ge-

setzes wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. V 1873, betr. die Gründung und Verwaltung des Reichsinvalidenfonds, nebst Begründung; Reichstags-Drucks. Nr. 10; 8. Legislaturper. II. Session 1892/93.

b) Produktivvermögen (Finanzvermögen). α) Die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen. Den Grundstock derselben bilden die in Elsoß-Lothringen gelegenen, früher der französischen Ostbahn gehörigen Linien, welche durch den Zusatzartikel 1 zum Frankfurter Frieden vom 10. V. 1871 von der deutschen Regierung für den Preis von 325 Mill. Frcs. (260 Mill. Mark), die auf die französische Kriegsentschädigung in Abzug gebracht wurden, erworben worden sind. Im Laufe der Zeit sind (bis zum Schlusse des Etatsjahres 1891/92) von seiten des Reichs weiter rund 229 Mill. Mark auf die Reichseisenbahnen verwendet worden. Der Gesamtaufwand des Reichs für dieselben beträgt hiernach 489 Mill., bezw. nach Abzug von Erstattungen und Verkaufserlösen 487 Mill. M. Dazu treten 22 Mill. an Baukosten, welche aus Landesmitteln von Elsoß-Lothringen, von Gemeinden, Privatpersonen gezahlt, bezw. aus Betriebsmitteln bestritten wurden. Der Gesamtaufwand für die Reichseisenbahnen beträgt hiernoch 509 Mill. M. Seitens der Verwaltung wird jedoch „zu Zwecken der vergleichenden Statistik" jener Betrag abgesetzt, um welchen der Kaufpreis für die gemäß des Friedensvertrages vom 10. V. 1871 erworbenen Eisenbahnen deren Herstellungskosten übersteigt (rund 91 Mill.). Daraus werden die „vollen Herstellungskosten" zu 418 Mill. M. ermittelt (Anlage A zum Etat für die Verwaltung der Eisenbahnen auf das Etatsjahr 1893/94). (Außer dem Betriebe der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen hat das Reich auch den Betrieb der Wilhelm-Luxemburgbahnen im Großherzogtum Luxemburg übernommen; — Frankfurter Friedensvertrag bezw. Reichsg. v. 15. VII. 1872; Vertrag zwischen Deutschland und Luxemburg vom 11. VI. 1872.)

β) Die werbenden Spezialfonds. Im Gegensatz zu den allgemeinen Betriebsfonds handelt es sich hier um einzelne ausgeschiedene Fonds werbender Natur, deren Ertrag und Substanz entweder vollständig oder unter Konkurrenz der allgemeinen Reichszwecke für Sonderzwecke zu verwenden ist. Diese Spezialfonds wurden aus der französischen Kriegskostenentschädigung mit der Absicht entnommen, einerseits Bauten größeren Umfanges, andererseits gewisse zeitlich begrenzte laufende Verpflichtungen finanziell sicherzustellen. Es sind also Fonds nicht von grundsätzlich ständiger, sondern nur von zeitweiliger Dauer. Im einzelnen kommen als solche mit gesonderter Verwaltung abgezweigte Fonds in Betracht:

1) der Reichsinvalidenfonds,
2) der Reichsfestungsbaufonds,
3) der Reichseisenbahnbaufonds,
4) der Reichstagsgebäudefonds.

Außerdem ist der französischen Kriegskostenentschädigung ein besonderer elsaß-lothringischer Festungsbaufonds, ohne Einrichtung einer besonderen Verwaltung entnommen (G. v. 8. VII. 1872; durch G. v. 9. II. 1875 auf 128 942 850 M. erhöht, außerdem 17 Mill. M., welche die Stadt Straßburg für ihr zugefallene Grundstücke zu entrichten hat).

Von den vier vorgenannten Spezialfonds haben zwei, der Festungsbaufonds und der Eisenbahnbaufonds, durch Aufbrauch der Mittel ihre Auflösung gefunden. Der Festungsbaufonds war durch G. v. 30. V. 1873 eingerichtet und betrug 159 Mill. M.; die Zinsen waren im Etat unter den Reichseinnahmen zu verrechnen. Der Eisenbahnbaufonds war durch G. v. 18. VI. 1873 im Betrag von 116,4 Mill. M. eingerichtet worden, und waren die Zinsen gleichfalls in den Reichshaushaltsetat aufzunehmen.

Als für die Reichsfinanzen heute noch bedeutsame werbende Spezialfonds kommen in Betracht: der Reichsinvalidenfonds und der Reichstagsgebäudefonds.

Der Reichsinvalidenfonds ist durch G. v. 23. V. 1873 mit 561 Mill. M. ursprünglich zu dem Zwecke begründet, um die Bestreitung der durch den Krieg von 1870/71 veranlaßten Pensionen sicherzustellen. Da der Fonds sich als reichlich gegriffen erwies, wurden demselben durch spätere Gesetze auch noch anderweitige Pensionen und Unterstützungen zur Last gelegt. Während im übrigen nach der Auffassung der deutschen Finanzpolitik die Zahlung von Pensionen ihrem Wesen nach der Zahlung der Aktivitätsgehälter gleich erachtet und einfach als Bestandteil der laufenden ordentlichen Ausgaben angesehen wird, liegt hier ein Spezialfall der besonderen Kapitaldeckung gewisser Pensionsverpflichtungen im Sinne einer anderen, insbesondere bei romanischen Nationen sich geltend machenden Auffassung vor, welche die Pensionen als Bestandteil der Staatsschuld von den Gehaltszahlungen als den Aequivalenten für Dienstleistung scharf scheidet. Unbeschadet der besonderen Kapitaldeckung der dem Invalidenfonds überwiesenen Pensionen ist der Zusammenhang mit dem laufenden Staatshaushalte dadurch aufrecht erhalten, daß die aus diesem Spezialfonds bestrittenen Aufwendungen durch den Reichshaushaltsetat als durchlaufende Posten geführt werden.

Die Verwaltung des Invalidenfonds findet durch eine besondere Behörde unter fortlaufender Aufsicht der Reichsschuldenkommission statt.

Am 30. VI. 1891 betrugen die vorhandenen Bestände des Fonds an Wertpapieren und Barwerten 476 460 141 M. (nominal). Die von der Verwaltung aufgestellte Bilanz ergiebt, daß von den ursprünglich ausgeworfenen 561 Mill. M. bis 30. VI 1891 rund 98 Mill. an Kapitalsubstanz entnommen sind, so daß noch ein Aktivbestand von 463 Mill. M. verbleibt. Die diesem Kapitalbestande gegenüberstehenden Verbindlichkeiten sind bei Zugrundelegung einer 4 prozentigen Kapitalverzinsung für den 30 VI. 1891 auf einen Kapitalbetrag von 346 Mill. M. berechnet.

Der Reichstagsgebäudefonds war durch G. v. 8. VII 1873 mit 24 Mill. M. begründet; durch Zinsenzuwachs, welcher durch G. v. 11. V. 1877 eine prinzipielle Beschränkung erfuhr, war er erheblich gestiegen. In den Etatsjahren 1882/83 bis 1890/91 sind demselben 17 311 550 M. entnommen worden; am Schluß des letztgenannten Rechnungsjahres betrug der Bestand des Fonds an Schuldverschreibungen des Reichs und deutscher Bundesstaaten und an Barwerten noch 12 589 249 M. Die Aufbrauchung des Fonds steht bevor.

c) Vermögen gemischter Natur. Als Vermögen gemischter Natur erscheint das Nutz- und Produktivvermögen des Reiches, welches in gewerblichen und Verkehrsunternehmungen festgelegt ist, die nicht bloß dem Zwecke der Einnahmebeschaffung dienen, sondern vor allem unmittelbare Reichszwecke zu erfüllen bestimmt sind.

Hier kommt die Aufführung dieser Unternehmungen des Reiches nur insoweit in Betracht, als sie zugleich Träger von Reichsvermögen sind. In die Einzelheiten der technischen Verwaltung dieser Unter-

nehmungen und ihrer finanziellen Ergebnisse einzugehen, ist hier nicht beabsichtigt.

α) Post- und Telegraphenvermögen des Reichs. Eine amtliche Zusammenstellung des gesamten, in der Verwaltung der Reichspost- und Telegraphen befindlichen Immobiliar- und Mobiliarvermögens liegt nicht vor. Von dem ansehnlichen Betrage, insbesondere des Immobiliarvermögens giebt der in dem Etat der Reichspost- und Telegraphenverwaltung von Jahr zu Jahr enthaltene Betrag der Aufwendungen für Bauten, im Zusammenhange mit den dort gegebenen Nachweisen über verkaufte Grundstücke und Gebäulichkeiten einige Vorstellung. Eine vollständige Veranschlagung des Post- und Telegraphenvermögens des Reiches wäre im Interesse einer genaueren Bestimmung der Post- und Telegraphenrente erwünscht. Eine wichtige gesetzliche Grundlage für die ursprüngliche Fundierung des Reichspost- und Telegraphenvermögens war durch das G. v. 25. V. 1873 über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände geschaffen worden; durch dieses Gesetz erhielt das Reich das Eigentum an dem gesamten Post- und Telegrapheninventar der Bundesstaaten, mit Ausnahme von Bayern und Württemberg, da diese das Post- und Telegraphenwesen selbständig für eigene Rechnung verwalten.

β) Das Vermögen der Reichsdruckerei. Von diesem durch die GG. v. 23. V. 1874 und 15. V. 1879 begründeten Erwerbsunternehmen des Reiches gelangen durch die Etats und Rechnungen nur die Bewegungen im Vermögensbestande, nicht aber dieser selbst zum Nachweise. Das ursprüngliche Kapital zum Erwerbe von zwei Druckereien hatte sich auf 11¼ Mill. M. belaufen.

γ) Das Vermögen der Reichsbank gehört nicht zum Reichsvermögen. Die Reichsbank ist eine von dem Fiskus des Reiches verschiedene, ihm gegenüber selbständige juristische Person privatrechtlichen Charakters. Der Reichsfiskus ist Mitglied dieser juristischen Person, ist zur Vertretung und Geschäftsführung für diese juristische Person befugt und hat einen — durch G. v. 18. XII 1889 neuerlich gesteigerten — Anteil an dem Reingewinn derselben. Hiernach stellt sich die Reichsbank als ein Zwittergebilde einer vollständigen Staatsbank und einer reinen Privatbank dar. Die Einnahmen, welche dem Reiche aus dem Gewinne der Reichsbank zufließen, haben eine gemischte Natur, da das Reich nicht nur privatrechtlich als Mitglied der Bank erscheint, sondern derselben auch öffentlichrechtlich als Inhaber der Bankhoheit gegenübersteht. Bei der innigen Verschmelzung der Bankleitung mit der Reichsverwaltung darf man die fragliche Einnahme als eine mit Einnahmen aus förmlichen Reichserwerbsanstalten nahe verwandte bezeichnen.

δ) Einen gemischten Charakter ähnlicher Art hat auch die Reichseinnahme aus der Münzprägung, wobei noch als Besonderheit in Betracht kommt, daß die Münzstätten selbst Landesanstalten sind, welche aus der technischen Besorgung der Prägung einen rein privatwirtschaftlichen Ertrag für die Landeskasse ziehen, während der „Gewinn" des Reiches aus der Münzprägung überwiegend öffentlichrechtlicher Natur ist. Ein spezieller Nachweis über den Vermögensbestand der Münzverwaltung (Prägemetall ꝛc.) liegt nicht vor.

2. Reichsschulden. Der Begriff der Staatsschuld im besonderen finanzrechtlichen Sinne ist in verschiedenen Ländern keineswegs gleich. Uebereinstimmung besteht nur insofern, als nirgends die Gesamtheit der thatsächlichen laufenden Verpflichtungen des Fiskus unter dem besonderen Begriffe der Staatsschuld zusammengefaßt wird. Ueberall finden sich solche Verpflichtungen, z. B. Zahlungsverpflichtungen für gelieferte Waren oder gewährte Dienstleistungen, die unter den engeren Begriff der Staatsschuld nicht einbezogen und zweckmäßig als Verwaltungsschulden der Staatsschuld im engeren Sinne oder der Finanzschuld entgegengestellt werden. Bei anderen Kategorien der Verpflichtungen besteht Verschiedenartigkeit der Auffassung, so z. B. bei den Pensionen und bei den aus bankartiger Thätigkeit des Staates erwachsenden, durch Forderungsrechte gedeckten Verpflichtungen, z. B. beim Depositenwesen.

Für die Bestimmung des Begriffs der deutschen Reichsschuld sind wesentlich formale öffentlichrechtliche Normen maßgebend. Die entscheidende Bestimmung liegt in Art. 73 der Reichsverfassung, welcher von der Aufnahme einer „Anleihe" sowie der Uebernahme einer „Garantie" zu Lasten des Reiches spricht. Hierdurch ist in der Hauptsache der Sonderbegriff der Reichsschuld auf die zur außerordentlichen Deckung des Reichsbedarfs durch spezielle Kreditoperation erborgten Beträge begründet. Weiter kommt das G. v. 30. IV. 1874 betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen in Betracht. Die Reichskassenscheine sind zwar hauptsächlich an Stelle des älteren einzelstaatlichen Staatspapiergeldes getreten, tragen jedoch den Charakter des Papiergeldes selbst nicht, sondern erscheinen als unverzinsliche Schuldverschreibungen des Reiches; sie fallen demgemäß auch in das Geschäftsbereich der Reichsschuldenverwaltung.

Die einzelnen Gattungen der Schuldverschreibungen des Reiches, welche zusammen die Reichsschuld ausmachen, sind

1) die Schuldverschreibungen der auf Grund der einzelnen besonderen Anleihegesetze angenommenen Reichsanleihen;

2) die nach Maßgabe der einzelnen Etatsgesetze vorübergehend zur Ausgabe gelangenden Schatzanweisungen;

3) die Reichskassenscheine.

Die Anleihen sind unkündbar, ohne Verpflichtung zu einer bestimmten Tilgungsquote und zu verschiedenen Zinssätzen (4, 3½, 3 %) begeben. — Die Bestimmung des Zinssatzes der Schatzanweisungen bleibt dem Reichskanzler überlassen. — Die Reichskassenscheine stellen eine unverzinsliche Anleihe dar. Die oben erwähnten Schuldverschreibungen der Reichsanleihen bilden die konsolidierte Schuld des Reiches, die Schatzanweisungen und Reichskassenscheine gehören zur schwebenden Schuld. Dabei ist jedoch zu bemerken, daß diese Unterscheidung eine öffentlichrechtlich sanktionierte Bedeutung nicht hat.

Die Verwaltung der Reichsschulden hat ihre grundlegende Regelung durch G. vom 19. VI. 1868 gefunden. Die Wahrnehmung der mit der Verwaltung der Reichsschulden verbundenen Geschäfte ist „bis zum Erlaß eines definitiven Gesetzes über die Bundesschuldenverwaltung" der preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden unter der oberen Leitung des Reichskanzlers übertragen. Die Aufsicht liegt der Reichsschuldenkommission ob, während die dem Reichskanzler obliegenden Geschäfte der Finanzverwaltung vom Reichsschatzamt wahrgenommen werden. Durch G. vom 31. VI. 1891 ist ein „Reichsschuldbuch" geschaffen worden; die Schuldverschreibungen der sämtlichen Reichsanleihen — ohne Unterschied des Zinssatzes — können nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes in Buchschulden umgewandelt werden.

Die Statistik der Reichsschulden kommt unten unter Ziffer V (S. 400) zur Darlegung.

3. Die Reichshaushaltung. Außer dem Reichsvermögen und den Reichsschulden bildet der fortlaufende Haushalt des Reiches das Objekt der Reichsfinanzverwaltung, und zwar im Sinne einerseits der Nutzung und Erschließung der Finanzquellen des Reiches, andererseits der Festlegung und Verwirklichung der Haushaltungsthätigkeit für eine abgegrenzte Periode.

a) Erschließung und Nutzung der Finanzquellen des Reiches. Der Rahmen für diese grundlegende Thätigkeit der Finanzverwaltung ist durch die Reichsverfassung gegeben. Das thatsächliche Maß der Benutzung der für die Reichsfinanzen grundsätzlich gangbaren Wege ist einerseits durch die Vorgeschichte des Deutschen Reiches, andererseits durch die Entwickelung der Finanz- und Steuergesetzgebung seit der Gründung des Reiches bedingt. Die besondere Finanzverwaltungsthätigkeit auf diesem Gebiete ist 1) die vorbereitende Thätigkeit in Ausarbeitung und parlamentarischer Vertretung von Gesetzvorlagen, die man kurzweg als die Verwaltungsthätigkeit bei der Gesetzgebungsarbeit bezeichnen kann; 2) die vollziehende Thätigkeit in Gestalt der Verwirklichung der auf die Einnahmebeschaffung bezüglichen Gesetze; 3) die überwachende Thätigkeit, insoweit der Gesetzesvollzug der eigenen Verwaltungsthätigkeit der Reichsfinanzorgane entzogen ist, und anderen Organen der Reichsverwaltung oder solchen der Landesverwaltung anheimfällt.

Ueber die geschichtliche Entwickelung der Finanzquellen des Reiches ist in Kürze folgendes zu bemerken:

Durch die Erstreckung der Reichskompetenz auf gewisse mit Erwerb verbundene Verwaltungsthätigkeiten, so insbesondere auf das Post- und Telegraphenwesen, waren gewisse Einnahmequellen des Reiches an sich, ohne spezielle finanzpolitische Bemühung, gegeben. Was die Finanzquellen im engeren Sinne, d. h. die nur aber doch ganz überwiegend im Interesse der Geldvereinnahmung bestehenden Einrichtungen anlangt, so hatte das Reich einen zweifachen Grundstock an solchen in die Wiege gelegt erhalten; einerseits als Erbschaft des Zollvereins die Zolleinnahmen und gewisse gemeinschaftliche Verbrauchssteuern (Salz, Tabak, Zucker), welche durch die Einbeziehung der Branntwein- und Biersteuerung in die Reichsfinanzquellen schon durch die Reichsverfassung eine grundlegende Verstärkung erfuhren, andererseits als Erbschaft des alten deutschen Bundes das durch die Reichsverfassung — anscheinend nur zu vorübergehender Benutzung — beibehaltene Institut der Matrikularbeiträge.

Die Eierschalen des Sozietätsverhältnisses, welches im alten Zollvereine und deutschen Bunde bestanden hatte, sind noch an der Ausdrucksweise der Reichsverfassung erkennbar, welche nicht von Reichsausgaben, sondern von „gemeinschaftlichen" Ausgaben spricht, und in demselben Artikel (70) die einzuführenden „Reichssteuern" als einen gewissermaßen neuen Begriff den „gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern" gegenüberstellt. Man thut gut, dieser Form des Ausdrucks, welche für den damaligen Zeitpunkt geschichtlich erklärlich ist, keine übermäßige Bedeutung beizulegen. Thatsächlich sind die alten, wenn auch durch Reservatrechte in der „Gemeinschaftlichkeit" noch immer zum Teil etwas beeinträchtigten „gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern" ihrem Wesen nach genau dieselben Reichssteuern wie die erst später eingeführten Reichsverkehrssteuern.

Die Finanzgesetzgebung des Reiches hat, wenn man dem geschichtlichen Gange der Stärkung der Reichsfinanzen sich zuwendet, bei der durch die steigenden Reichsbedürfnisse bedingten Vermehrung des Reichsbedarfes von einer Erstreckung der Finanzgewalt des Reiches auf das Gebiet der direkten Besteuerung abgesehen; dagegen sind auf dem Gebiete der indirekten Besteuerung neue Verkehrssteuern eingeführt worden (Spielkartenstempel, Wechselstempelsteuer, Stempelabgaben für Wertpapiere, Kaufgeschäfte ꝛc. und Lotterielose, auch zusammengefaßt unter der abgekürzten Bezeichnung „Reichsstempelabgaben"). Finanziell bedeutungsvoller als diese Erweiterung der Finanzquellen des Reiches nach der Art war die ausgiebigere Ausnützung der vorhandenen durch Erhöhung der Steuersätze. Im Jahre 1879 wurden in diesem Sinne die Zölle und die Tabaksteuer finanziell ausgiebiger gestaltet, in mehrfacher gesetzgeberischer Thätigkeit, welche im Jahre 1891 zum Abschluß kam, ist in gleichem Sinne eine Umgestaltung der Zuckerbesteuerung erfolgt, schon vorher war im Jahre 1887 eine ausgiebige Steigerung der Branntweinsteuer eingetreten. Die Versuche der Reichsfinanzpolitik durch die Einführung von Monopolen, zunächst des Tabakmonopoles (1882), sodann des Branntweinmonopoles (1888) die Reichsfinanzen gründlich zu fundieren, scheiterte am Widerspruche des Reichstages. Die unten folgenden statistischen Nachweise werden ersehen lassen, daß die Stärkung der Reichsfinanzen, welche seit 1879 bemerkbar ist, an sich eine erhebliche Abschwächung, für eine Reihe von Jahren sogar eine vollständige Beseitigung der Matrikularbeiträge hätte zur Folge haben können. Daß diese Folge formell nicht eintrat, ist lediglich den konstitutionellen Bedenken des Reichstages zuzuschreiben, welcher sein vermeintlich materielles (meines Erachtens lediglich formelles) Recht der „Bewilligung der Matrikularbeiträge" sich nicht wollte verkürzen lassen, und es deshalb vorzog, nicht — wie es natürlich gewesen wäre — den Mehrertrag an Zöllen und Reichssteuern dem Reiche zu be-

laſſen, ſondern denſelben in der Hauptſache an die Einzelſtaaten als Ueberweiſungen zu verteilen, um dieſe dann das Erhaltene wiederum in der Hauptſache als Matrikularbeiträge an das Reich zurückzahlen zu laſſen.

Die Ueberweiſungspolitik, deren Vorzüge und Nachteile im einzelnen zu verfolgen hier nicht angeht, iſt begründet durch die ſog. Franckenſteinſche Klauſel im Zolltarifgeſetz v. 15. VII. 1879, d. h. durch die Beſtimmung: „Derjenige Ertrag der Zölle und der Tabakſteuer, welcher die Summe von 130 000 000 Mark in einem Jahre überſteigt, iſt den einzelnen Bundesſtaaten nach Maßgabe der Bevölkerung, mit welcher ſie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, zu überweiſen.“ Von den Reichsſtempelabgaben im weiteren Sinne blieben die auf älteren Geſetzen beruhenden Einnahmen aus dem Spielkartenſtempel (G. v. 3. VII. 1878) und der Wechſelſtempelſteuer (G. v. 10. VI. 1869) unüberwieſene Reichseinnahme; dagegen wurden gemäß G. v. 1. Vtt. 1881, bzw. 29. V. 1885 (in neuer Redaktion bekannt gemacht am 8. VI. 1885), die Stempelabgaben im engeren Sinne (für Wertpapiere, Kaufgeſchäfte ꝛc. und Lotterieloſe) in ihrem ganzen Betrage den Einzelſtaaten überwieſen; dasſelbe geſchah gelegentlich der Aenderung und Erhöhung der Branntweinſteuer durch das G. v. 24. VI. 1887 bezüglich des finanziell überwiegend in Betracht kommenden Ertrages der Verbrauchsabgabe für Branntwein.

Die Kräftigung der Reichsfinanzen hat ſich hiernach ſeit 1879 überwiegend auf dem Umwege über die Kaſſen der Einzelſtaaten mittelſt der Ueberweiſungspolitik vollzogen. Dieſe organiſche Kräftigung der Reichsfinanzen war übrigens zur Deckung des fortlaufenden Bedarfes des Reiches ungenügend, und iſt demgemäß ſeit Mitte der ſiebziger Jahre die Inanſpruchnahme des Kredits mittelſt Begebung konſolidierter Anleihen eine regelmäßig fließende Finanzquelle des Reiches geworden. Eine dieſer neuzeitlichen Entwickelung der Reichsfinanzen entgegengeſetzte Erſcheinung trat in den erſten Jahren des Reichsbeſtandes hervor, als die franzöſiſche Kriegskoſtenentſchädigung die Möglichkeit bot, außerordentliche Bedürfniſſe des Reiches nicht nur mittelſt Gründung beſonderer werbender Fonds, ſondern auch durch Entnahme anſehnlicher Summen für den laufenden Dienſt zu befriedigen. Da in der unten folgenden Statiſtik aus Rückſicht auf den verfügbaren Raum nicht alle einzelnen Etatsjahre berückſichtigt werden können, ſei hier vermerkt, daß aus der franzöſiſchen Kriegskoſtenentſchädigung und den von derſelben aufgekommenen Zinſen (mit Einſchluß der Kontributionen und ſonſtigen Einnahmen, die mit dem Kriege gegen Frankreich im Zuſammenhange ſtehen) als außerordentliche Deckungsmittel in den laufenden Etats gemäß der allgemeinen Rechnung über den Haushalt des Deutſchen Reiches in den fraglichen Jahren (in abgerundetem Betrage) Verwendung gefunden haben:

im Jahre	Mill. M.	im Jahre	Mill. M.
1872	1135	1878/79	15
1873	1056	1879/80	13
1874	305	1880/81	7
1875	168	1881/82	4
1876/77	84	1882/83	3
1877/78	23	1883/84	1

Bei der Geſetzgebungsarbeit, welche auf grundlegende Erſchließung und Weiterbildung von Finanzquellen des Reiches gerichtet iſt, bietet ſich Gelegenheit zu mannigfacher Thätigkeit der Reichsfinanzverwaltung. Die Aufſtellung der bezüglichen Geſetzentwürfe, wie die weitere Vertretung derſelben im Bundesrate und Reichstage iſt in erſter Linie Aufgabe des Reichsſchatzamtes. Die Verhandlungen im Bundesrate, ſeltener jene im Reichstage, bieten auch den Vertretern der einzelnen Bundesſtaaten Anlaß zur Teilnahme an der Geſetzgebungsarbeit.

Die vollziehende Thätigkeit in Geſtaltung der fortlaufenden Verwaltung der Reichseinnahmen iſt im Detail der auf die Vereinnahmung bezüglichen Geſchäfte in der Hauptſache der Reichsfinanzverwaltung als ſolcher, d. h. deren eigenen Organen entzogen. Soweit überhaupt Reichsbehörden die Reichseinnahmen unmittelbar verwalten, handelt es ſich, wie bei den Poſt-, Telegraphen- und Reichseiſenbahnbeamten oder bei den Reichsbeamten, welche mit ſogen. Verwaltungseinnahmen zu thun haben, nicht um Finanzorgane des Reiches im engeren Sinne, ſondern um die Organe der verſchiedenen Reichsverwaltungszweige.

Bei den ausgeſchiedenen werbenden Fonds und der Schuldenverwaltung greift die unmittelbare Einzelverwaltungsthätigkeit eigentlicher Finanzorgane des Reiches Platz. Außer der allgemeinen leitenden Thätigkeit des Reichsſchatzamtes kommt hier die Thätigkeit der beſonderen, zu dieſem Zwecke geſchaffenen ſelbſtändigen Reichsfinanzbehörden in Betracht, nämlich 1) der Reichsſchuldenverwaltung (der preußiſchen Hauptverwaltung der Staatsſchulden übertragen), während daneben als unabhängiges, nur dem Bundesrate und Reichstage verantwortliches Organ die Reichsſchuldenkommiſſion, welcher die Aufſicht auch über die übrigen werbenden Fonds und den Kriegsſchatz obliegt, beſteht (in den Behördenorganismus des Reiches eingefügt durch G. v. 19. VI. 1868, aus je 8 Mitgliedern des Bundesrates und des Reichstages und dem Chefpräſidenten des Rechnungshofes beſtehend); 2) der Verwaltung des Reichsinvalidenfonds; dieſe iſt von der allgemeinen Finanzverwaltung abgeſondert und ſelbſtändig und für die geſetzmäßige Anlage, Verrechnung und Verwaltung des Reichsinvalidenfonds unbedingt verantwortlich; G. v. 26. V. 1873 (der Vorſitzende wird vom Kaiſer auf Lebenszeit ernannt, die Mitglieder ſind vom Bundesrate auf 3 Jahre gewählte Bundesratsmitglieder, welche das Amt als beſoldetes Nebenamt verwalten). Die Verwaltung des Kriegsſchatzes iſt dem Reichskanzler übertragen.

Im übrigen iſt die Einnahmeverwaltung, inſoweit ſie nicht, wie bei den Matrikularbeiträgen überhaupt nur als einfaches Kaſſengeſchäft ſich darſtellt (auf welches unten zurückzukommen iſt), ſondern eine weitverzweigte Einzelthätigkeit der Verwaltung erheiſcht, wie insbeſondere bei den Zöllen und Verbrauchsſteuern und den Reichsſtempelabgaben eine einzelſtaatliche Aufgabe. Nicht die materielle Einnahmeverwaltung, ſondern nur die im Abrechnungswege ſtattfindende Kaſſenvereinnahmung der Ablieferungen der Einzelſtaaten verbleibt hier der zentralen Verwaltung der Reichsfinanzen.

Dagegen iſt die Reichsfinanzverwaltung bei der Kontrolle einiger wichtiger, den Einzelſtaaten zur Verwaltung überlaſſenen Reichseinnahmen unmittelbar beteiligt, indem ſie durch beſondere ihr unterſtellte Organe die Reichskontrolle der Landeszoll- und Steuerverwaltungen be-

sorgen läßt. Die Einrichtung ist aus der gegenseitigen Kontrolle der Zollverwaltung erwachsen, welche sich im Zollverein die kontrahierenden Staaten zugestanden hatten. Durch Art. 36 der Reichsverfassung hat dieselbe eine neue Grundlage gefunden, indem bestimmt ist, daß der Kaiser die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens bei Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern durch Reichsbeamte überwacht, welche er den Zoll- oder Steuerämtern und den Direktivbehörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrates für Zoll- und Steuerwesen, beiordnet. Die ersteren heißen Kontrolleure (Stationskontrolleure), die letzteren Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern. (Auf die Reichsstempelabgaben ist diese Reichskontrolle nicht erstreckt.)

b) Festlegung und Verwirklichung der Haushaltungsthätigkeit für eine abgegrenzte Periode. Die gesamte um den „Reichshaushaltsetat" gruppierte Thätigkeit der Reichsfinanzverwaltung kommt hier in Betracht.

Der Reichshaushaltsetat ist (gemäß Art. 69 der Reichsverfassung) die für je ein Jahr erfolgende Veranschlagung aller Einnahmen und Ausgaben des Reiches. In der Ausgestaltung dieser Veranschlagung künftig erwarteter oder gewollter Vereinnahmungen und Verausgabungen gelangt das Programm der Wirtschaftsführung des Reiches zum Ausdruck. Dieses Programm ist keine ausschließliche Verwaltungsangelegenheit; es erheischt vielmehr die Mitwirkung der gesetzgebenden Faktoren; es soll gemäß Art. 69 der Reichsverfassung vor Beginn des Etatsjahres (d. i. der Zeitperiode, auf welche es sich erstreckt) nach bestimmten Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt werden.

Würde der Etat in Einnahme und Ausgabe nur solche Posten enthalten, welche vom Wollen der Verwaltung unabhängig sind (wie z. B. Zolleinnahmen oder Auszahlung von Besoldungen für Beamte), dann würde die Auffassung zutreffen, daß der Etat nach seinem ganzen Inhalte kein Gesetz im materiellen Sinne, sondern ein Verwaltungsakt, oder wie man es genannt hat, nur eine Rechnung (wohl besser eine Berechnung!) über künftig zu bewirkende Einnahmen und Ausgaben sei. Thatsächlich aber enthält der Etat, insbesondere auf dem Gebiete der Verausgabungen, zahlreiche durch Uebereinstimmung der gesetzgebenden Faktoren zustande gekommene und nur durch diese gesetzlich gerechtfertigte Sonderregelungen der Rechtsordnung, welche für die Verfügung über Reichsgelder maßgebend ist, in Gestalt von Bewilligungen von Geldverwendungen für gewisse Zwecke mit Bindung der Verwaltung an gewisse Maximalbeträge, für welche eine anderweitige gesetzliche Sanktion durch Spezialgesetz (wie dies bei den Grundlagegesetzen für die Vereinnahmung oder bei Organisationsgesetzen für gewisse Verwaltungszweige der Fall ist) nicht vorhanden ist. Es ließe sich eine Handhabung der Grundlagengesetzgebung und der Etatsaufstellung in der Art denken, daß jede Vereinnahmung und Verausgabung unabhängig von der Etatsaufstellung durch Sondergesetz legitimiert würde. Dies ist aber thatsächlich nicht der Fall. Unser Reichsetat stellt ein Mischgebilde dar; er enthält einerseits Veranschlagungen, die nur Konsequenzen anderweitig gesetzlich Festgestellten sind, er enthält aber auch Verfügungen über Reichsgelder, für welche nur der Etat selbst die gesetzliche Legitimation bildet. Ob es sich hierbei beispielsweise um die — nicht anderweitig gesetzlich fixierte Zahl einer bestimmten Beamtenkategorie — oder um irgend eine fakultative Geldverwendung handelt, ist gleichgiltig. In allen diesen Fällen enthält der Etat nicht bloß eine rechnerische Konsequenz aus anderweitig gesetzlich Festgestelltem, sondern die Feststellung eines bestimmten Willens der gesetzgebenden Faktoren samt dessen rechnerischen Konsequenzen, also eine lex specialis. Der Etat ist hiernach ein Mosaik einerseits solcher spezialgesetzlicher Sanktionen, andererseits bloßer rechnerisch verwerteter Konsequenzen anderweitiger Grundlagen- oder Spezialgesetzgebung. Daß in einzelnen Fällen, insbesondere bezüglich der Anleihebedeckung, neben dem Vortrag im Etat auch noch der Weg eines besonderen Gesetzes gewählt wird, ändert hieran nichts; das Spezialgesetz ist in diesem Falle sachlich schon darum gerechtfertigt, als es sich darum handelt, die Modalitäten der Anleihebegebung gesetzlich zu fixieren, was allerdings auch im dispositiven Teile des Etats geschehen könnte, seiner Bedeutung wegen — vielleicht auch im Hinblick auf die Sonderbezeichnung dieses Falles in Art. 73 der Reichsverfassung — aber herkömmlich einem Spezialgesetz zugewiesen wird. In der Hauptsache muß hiernach der Etat als ein sog. Gesetz im formellen Sinne angesehen werden, für jene Gruppen der Verfügung über Reichsgelder, für welche er allein die Rechtfertigung schafft, ist er aber darüber hinaus auch Gesetz im materiellen Sinne.

Die Wirtschaftsperiode ist, wie oben erwähnt, eine einjährige; ursprünglich war das Kalenderjahr als solche gewählt; durch Reichsg. v. 29. II. 1876 trat an dessen Stelle das mit dem 1. IV. beginnende „Etatsjahr".

Verfassungsmäßig ist die „Einheit des Etats" normiert; bei später auftretenden besonderen Bedürfnissen, welche im Rahmen des festgestellten Etats in zweckentsprechender Weise ihre Deckung nicht finden können, hat sich in der Praxis die Notwendigkeit der „Nachtragsetats" ergeben. Der Nachtragsetat stellt sich als organischer Zuwachs zu dem ursprünglich festgestellten Etat dar. Der letztere ist weiterhin für die Zwecke der Verwaltung und Rechnungslegung in der durch den Nachtragsetat bedingten Erweiterung maßgebend.

Die Form des Etats ist gesetzlich nicht festgelegt. Als Praxis hat sich herausgebildet:

1) Die Trennung eines einleitenden Gesetzes, des sogen. Etatsgesetzes von dem — als Anlage beigefügten — Reichshaushaltsetat selbst. Das Gesetz enthält den summarischen Zusammenzug der gesamten Veranschlagung von Ausgaben und Einnahmen, mit Unter-

scheidung der Ausgaben in a) fortdauernde, b) einmalige Ausgaben des ordentlichen Etats, c) einmalige Ausgaben des außerordentlichen Etats. — Herkömmlich ist dabei eine vollständige Bilanzierung der Gesamteinnahmen und Ausgaben. Ein elastischer Posten (seit Jahren der Anleiheposten) wird so bemessen, daß die genaue Bilanz der Einnahmen und Ausgaben sich herausstellt. Das Etatsgesetz kann außerdem noch beliebige spezialgesetzliche Bestimmungen enthalten. Herkömmlich ist die Wiederholung solcher Bestimmungen über die Aufnahme der in Schatzanweisungen bestehenden schwebenden Schuld.

2) Der Etat wird als Nettoetat (im Gegensatz zu der sonst gegenwärtig bei Etatsaufstellungen üblichen Weise) aufgestellt, insofern als bei den Ziffern der Bilanz die für die Einnahmebeschaffung (bei Zöllen, Steuern und Betriebsverwaltungen) sich ergebenden laufenden Verwaltungsausgaben nicht berücksichtigt werden. Dabei besteht noch eine Verschiedenheit des Verfahrens insofern, als bei den Zöllen und Steuern der Vortrag bezw. eine Vermerkung bezüglich der vom Reich den Einzelstaaten zu vergütenden Verwaltungskosten nur in den Spezialetats gemacht wird, im Hauptetat aber nur die Nettoablieferungen vorgetragen werden, während bei den Betriebsverwaltungen auch im Hauptetat Bruttoeinnahmen und Bruttoausgaben vorgetragen sind, jedoch mit der Maßgabe, daß für das Gefüge der die Bilanzziffer bestimmenden Etatsansätze nur der ausgeworfene „Ueberschuß" in Betracht kommt.

3) Der Reichshaushaltsetat zerfällt in den Hauptetat und in die einzelnen Spezialetats. Im Reichsgesetzblatt kommt nur der erstere und zwar (leider!) in sehr abgekürzter Form (nur Summen der Kapitel) als Anhang des Etatsgesetzes zur Veröffentlichung. Die volle Ausgestaltung des Etats ist nur aus der dem Bundesrate und Reichstage unterbreiteten Vorlage, welche — trotz mangelnder gesetzlicher Publikation — in ihren Einzelheiten für die Verwaltung maßgebend ist, ersichtlich.

Danach sind der Etat schlechthin (auch Hauptetat genannt) und die Etats der einzelnen Verwaltungen (Spezialetats) zu unterscheiden. Beim Etat findet die Hauptunterscheidung zunächst nach den drei Hauptgruppen der Ausgaben und nach Einnahmen, und innerhalb dieser nach Verwaltungszweigen bezw. Hauptkategorien von Einnahmen statt. Bei den Spezial- oder Einzeletats der verschiedenen Verwaltungen ist jeweils alles vorgetragen, was innerhalb deren Geschäftskreises zum Hauptetat beigestellt wird; zugleich findet sich hier die volle Spezialisierung der Einnahmen und Ausgaben nicht bloß nach Kapiteln, sondern nach einzelnen Titeln. Vorgetragen sind zuerst die Einnahmen, dann die Ausgaben nach den erwähnten drei Hauptgruppen, und im einzelnen mit thunlichster Unterscheidung der persönlichen und der sächlichen Ausgaben.

Nach seinem dermaligen Aufbau enthält der Reichsetat folgende 18 Spezialetats: I. Etat für den Reichstag; II. Etat für den Reichskanzler und die Reichskanzlei; III. Etat für das Auswärtige Amt; IV. Etat für das Reichsamt des Innern; V. Etats für die Verwaltung des Reichsheeres (hier findet sich die durchgreifende Sondergliederung für: 1) das königl. preuß. Reichsmilitärkontingent und die in die preußische Verwaltung übernommenen Kontingente anderer Bundesstaaten, 2) das königl. sächsische Reichsmilitärkontingent, 3) das königl. württembergische Reichsmilitärkontingent); VI. Etat für die Verwaltung der kaiserlichen Marine; VII. Etat für die Reichsjustizverwaltung; VIII. Etat für das Reichsschatzamt; IX. Etat für das Reichseisenbahnamt; X. Etat der Reichsschuld; XI. Etat für den Rechnungshof des Deutschen Reiches; XII. Etat für den allgemeinen Pensionsfonds; XIII. Etat über den Reichsinvalidenfonds; XIV. Einnahmen des Deutschen Reiches an Zöllen, Verbrauchssteuern und Aversen; XV. Einnahmen des Deutschen Reiches an Stempelabgaben; XVI. Etat der Reichspost- und Telegraphenverwaltung; XVII. Etat der Reichsdruckerei; XVIII. Etat für die Verwaltung der Reichseisenbahnen. Die Beilage XIX enthält die Berechnung der von den Einzelstaaten zu entrichtenden Matrikularbeiträge, welche wegen der erforderlichen Berücksichtigung der Einnahme- und Ausgabebeträge, an denen gewisse Einzelstaaten oder Staatengruppen keinen Anteil haben, als eine sehr komplizierte sich darstellt.

Die besondere Beteiligung der Reichsfinanzverwaltung am Reichshaushaltsetat kann in drei Abschnitte zerlegt werden:

1) die Aufstellung des Entwurfs des Reichshaushaltsetats und Vertretung desselben im Bundesrate und Reichstage;
2) der Vollzug des gesetzlich festgestellten Reichshaushaltsetats;
3) die Rechnungslegung und Bewirkung der Entlastung der Verwaltung.

1) Die Aufstellung des Entwurfs des Reichshaushaltsetats und die Vertretung desselben im Bundesrate und Reichstage. Die grundgesetzlichen Bindungen, welche die Bestimmungen der Verfassung über die Einrichtung des Reichshaushaltsetats enthalten, beschränken sich auf die Vorschrift der Veranschlagung je für ein Jahr, auf das Erfordernis der Veranschlagung aller Einnahmen und Ausgaben, sodann weiter bezüglich der Deckung der Ausgaben — welche man auch als Finanzierung des Etats zu bezeichnen pflegt — auf die Bestimmung der Berücksichtigung etwaiger Ueberschüsse der Vorjahre, auf die Festlegung des subsidiären Charakters der

Matrikularbeiträge, auf die weitere Bestimmung, daß die gemeinschaftlichen Ausgaben in der Regel für ein Jahr, in besonderen Fällen auch für längere Dauer bewilligt werden, daß der Reichskanzler jährlich dem Bundesrate und dem Reichstage Rechnung zu legen hat und daß in Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses im Wege der Gesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Reiches erfolgen kann (Art. 69–73 der Verf.).

Innerhalb dieses Rahmens hat sich die vorbereitende Thätigkeit der Reichsfinanzverwaltung bei Aufstellung des Entwurfs des Etats zu bewegen. Diese Thätigkeit selbst ist teils finanztechnischer, teils finanzpolitischer Natur. Bindende gesetzliche oder auch nur als allgemeine Normen seitens des Bundesrates oder Reichskanzlers im Wege der Vollzugsanordnung festgelegte Vorschriften bestehen auf diesem Gebiete für die Reichsfinanzverwaltung nicht. In der Hauptsache greift die Anlehnung an die für die preußische Etatsaufstellung bestehenden Grundsätze unter Berücksichtigung der abweichenden staatsrechtlichen Stellung der Ressortchefs Platz. Dies gilt sowohl bezüglich der finanztechnischen als der finanzpolitischen Entscheidungen. Finanztechnisch ist die äußere Form der Anordnung der Veranschlagungen und die Art und Weise, wie die Ermittelung der Einzelansätze stattfindet. Soweit nicht die Beträge von vornherein feststehen, kommt namentlich die Abschätzung der wahrscheinlichen Ausgaben und insbesondere der Einnahmen mittelst der sog. Fraktionsberechnungen, d. i. der Ermittelung des Durchschnittes unmittelbar vorhergehender Jahre, für welche die Ergebnisse vorliegen, in Betracht. Finanzpolitisch ist insbesondere die Entscheidung über die Art der Deckung, sofern die Heranziehung des Kredits geboten erscheint, womit teilweise die Klassifizierung der Ausgaben unter die ordentlichen fortdauernden Ausgaben zusammenhängt. Finanzpolitisch ist auch die Entscheidung darüber, ob und inwieweit zur Deckung des steigenden Bedarfes die Vermehrung der eigenen Reichseinnahmen durch Spezialgesetzgebung in Vorschlag zu bringen ist. Endlich muß als finanzpolitische Aktion auch die Bemühung der Finanzverwaltung des Reiches angesehen werden, auf die zunächst bei Anbahnung der Etatsaufstellung einlangenden Anmeldungen der einzelnen Ressortchefs, eventuell unter Inanspruchnahme der Entscheidung des Reichskanzlers, im Interesse möglichster Erzielung des Gleichgewichtes der Einnahmen und Ausgaben, sowie im Interesse gleichartigen Vorgehens (z. B. in Besoldungsfragen) mäßigend einzuwirken. Was die Gleichgewichtsfrage betrifft, so ist es üblich, den Etat mit vollständiger Bilanzierung der Einnahmen und Ausgaben, unter Einbeziehung der erforderlichen Anleihe unter die außerordentlichen Deckungsmittel, zum Abschluß zu bringen. Hat die vorbereitende Arbeit des Reichsschatzamtes die Billigung des Reichskanzlers gefunden, und ist die kaiserliche Ermächtigung zur Vorlage an den Bundesrat erteilt, so unterliegt der Etatsentwurf der Beratung und Beschlußfassung im Bundesrat; dabei bietet sich Gelegenheit, etwaige nachträglich gebotene Aenderungen auch von Reichsfinanzwegen noch vorzunehmen; im übrigen bewegt sich die Beschlußfassung des Bundesrates naturgemäß mehr auf finanztechnischem als finanzpolitischem Gebiete; das Maß der Einwirkung desselben auf die schließliche Gestalt des Etatsentwurfes gelangt nicht zur öffentlichen Kenntnis. Im Reichstage fällt besonders die Vertretung der Finanzierung des Etats im ganzen und sodann weiter jene der Einnahmeveranschlagungen dem Schatzsekretär zu.

2) *Vollzug des gesetzlich festgestellten Reichshaushaltsetats.* Der Reichsfinanzverwaltung, und zwar dem Reichsschatzamt als der obersten Reichsfinanzverwaltungsbehörde, liegt die oberste Leitung und Ueberwachung des richtigen Vollzugs des Etats ob. Die unmittelbare Detailverwaltungsthätigkeit derselben ist aber hierbei eine beschränkte, da sie — wie oben dargelegt — nur in geringer Ausdehnung unmittelbar mit der Detailverwaltung der Einnahmen und Ausgaben zu thun hat. In der Hauptsache ist die direkte Aktion der Finanzverwaltung mit der Uebermittelung der Spezialetats an die in Betracht kommenden Reichsverwaltungen abgeschlossen. Soweit Reichseinnahmen, insbesondere Zölle und Verbrauchssteuern, von den Einzelstaaten verwaltet werden, findet ein besonderer etatsrechtlicher Anstoß zu dieser Verwaltung seitens der Reichsfinanzverwaltung überhaupt nicht statt; die Finanzressorts der Einzelstaaten nehmen vielmehr aus dem gesetzlich festgestellten Reichsetat Anlaß zur geeigneten Berücksichtigung in ihren Landesetats, welche für die fragliche Einnahmeverwaltung die etatsrechtliche Grundlage bilden. Nur bei den im Ressort der Reichsfinanzverwaltung selbst befindlichen Verwaltungszweigen mit Einschluß der Reichshauptkasse findet eine in die Einzelheiten des Etatsvollzuges eingehende Behandlung statt.

Die Uebersicht über den aus der Buchführung der unmittelbaren und mittelbaren Organe der Reichsfinanzverwaltung sich ergebenden Gang der Vereinnahmungen und Verausgabungen verschafft sich das Reichsschatzamt durch die Zusammenstellungen seiner Hauptbuchhalterei. Eine Nachweisung der zur Anschreibung gelangten hauptsächlichen Einnahmen wird monatlich veröffentlicht. (Zentralblatt für das Deutsche Reich.) Die Zoll- und Steuerrechnungsarbeiten des Reiches werden von einem besonderen Zoll- und Steuerrechnungsbureau des Reichsschatzamtes besorgt.

Außer dem *Etatswesen* im engeren Sinne kommt beim Vollzuge des Etats auch das *Zahlungs- und Kassenwesen* in Betracht. Die oberste Leitung und insbesondere die Fürsorge für die Bereithaltung der bei den einzelnen Zweigen der Reichsverwaltung erforderlichen Geldbestände, bezw. des Reichsguthabens bei der Reichsbank, liegt dem Reichsschatzamte ob, welches demgemäß auch Entscheidung zu treffen hat, ob und inwieweit nach dem Umfange der zur Ver-

fügung stehenden Barbestände und der in Aussicht stehenden Zahlungen von der Ausgabe von Schatzanweisungen nach Maßgabe der Bestimmungen der Etatsgesetze Gebrauch zu machen ist. Soweit es sich um die Einzelheiten der Geldvereinnahmungen handelt, sind die unmittelbaren Organe der Reichsfinanzverwaltung verhältnismäßig nur wenig beteiligt. Teils findet seitens der erhebenden, nicht zum Ressort der Finanzverwaltung gehörigen Behörden die direkte Abführung — meist mittelst provinzieller Mittelinstanzen — so insbesondere bei den Post-, Telegraphen- und Eisenbahneinnahmen, teils — so bei den Zöllen und Verbrauchssteuern — durch die Landesstaatskassen auf dem Wege der Abrechnung, an die Reichshauptkasse statt. Die Besorgung der Kassengeschäfte war ursprünglich der preußischen Generalstaatskasse als „Generalkasse des Norddeutschen Bundes", später „Reichshauptkasse" übertragen. Nach Gründung der Reichsbank trat eine Aenderung ein. Der § 22 des Bankg. v. 14. III. 1875 bestimmte, daß die Reichsbank verpflichtet ist, ohne Entgelt für Rechnung des Reiches Zahlungen anzunehmen und bis auf die Höhe des Reichsguthabens zu leisten, und daß sie berechtigt ist, das nämliche Geschäft für die Bundesstaaten zu leisten. Der § 11 der Bankstatuten bestimmte sodann weiter, daß der Reichsbank obliegt, das Reichsguthaben unentgeltlich zu verwalten und über die für Rechnung des Reiches angenommenen und geleisteten Zahlungen Buch zu führen und Rechnung zu legen. Das Zentralkassengeschäft des Reiches ist damit auf die Reichsbank übergegangen und wird von einer besonderen Abteilung der Hauptkasse der Reichsbank — der „Reichshauptkasse" — besorgt. Das Anweisungsrecht zur Erhebung der einzelnen Einnahmen, sowie Leistung der einzelnen Ausgaben steht dem Reichsschatzamte und den mit der Ausführung von Etats der Reichsverwaltung sonst beauftragten, dem Bankdirektorium und der Reichshauptkasse bekannt zu gebenden Behörden oder Personen zu. Die Postverwaltung hat überdies ihren gesamten Zahlungsverkehr noch besonders mit jenem der Reichsbank enger verschmolzen.

3) Die Rechnungslegung und Bewirkung der Entlastung der Verwaltung. Aus der an den Rahmen des Etats sich anschließenden Buchführung der dazu berufenen einzelnen Organe der Reichsverwaltung baut sich die Rechnungslegung auf; die Rechnungen werden seitens der einzelnen dazu berufenen Behörden geprüft (abgenommen) und bilden in ihrem ressortmäßig erfolgenden Zusammenzug die Elemente der dem Reichskanzler obliegenden gesamten Rechnungslegung über den Haushalt des Reiches. In materieller Hinsicht ergeben sich dabei im einzelnen Mindereinnahmen und Minderausgaben, Mehreinnahmen und Mehrausgaben, und endlich gar nicht vorgesehene Einnahmen und Ausgaben (außeretatsmäßige Einnahmen und Ausgaben). Die Mehrausgaben (Etatsüberschreitungen) und die außeretatsmäßigen Ausgaben unterliegen einer besonderen Behandlung; sie sind mit spezieller Motivierung besonders auszuweisen und dem Bundesrate und Reichstage behufs Genehmigung (soweit solche der Natur der Sache nach von materieller Bedeutung sein kann!) zur Kenntnis zu bringen. Diese Verzeichnung der Etatsüberschreitungen findet alsbald nach Abschluß der Rechnungslegung des Reichskanzlers Aufnahme in die „Uebersicht der Reichsausgaben und Einnahmen" — auch kurzweg Haushaltsübersicht genannt, welche im Druck dem Bundesrate und Reichstage vorgelegt wird. Verschieden von dieser Uebersicht ist die Allgemeine Rechnung über den Reichshaushalt, welche erst nach Kontrolle der von der Reichsverwaltung aufgestellten Rechnung durch den Rechnungshof an den Bundestag und Reichstag zur Entlastung gelangt. Zu einer selbständigen Regelung des materiellen Etatsrechtes ist das Reich trotz wiederholter darauf abzielender Versuche der verbündeten Regierungen bis jetzt nicht gelangt. Im Zusammenhang mit der provisorischen Besorgung des obersten Revisionsgeschäftes durch die preußische Oberrechnungskammer als Rechnungshof des Deutschen Reiches steht auch die vorläufige sinngemäße Anwendung des materiellen preußischen Etatsrechts in den Angelegenheiten des Reichsetats.

Der Rechnungshof ist im Organismus der gesamten mit der Reichsfinanzverwaltung beschäftigten Behörden das höchste, einer besonderen unabhängigen Stellung sich erfreuende Kontrollorgan.

Einen nicht bloß der Benennung, sondern seiner ganzen Organisation und seinem Wesen nach als ausschließliche Reichsorganisation sich darstellenden Rechnungshof besitzt das Reich nicht. Diese Reichsfinanzbehörde ist vielmehr in Gestalt einer zeitweiligen, von Jahr zu Jahr neu durch Gesetz bekräftigten Personalunion, des besonderen den Rechnungshof des Deutschen Reiches bildenden Kollegiums (dessen Mitglieder vom Bundesrat gewählt und vom Kaiser angestellt werden) mit der preußischen Oberrechnungskammer eingerichtet. Dieser wird jährlich durch besonderes Gesetz die Rechnungskontrolle des Reichshaushalts (wie auch des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen) übertragen; außerdem regelt eine im Einvernehmen mit dem Bundesrate erlassene In-

struktion des Reichskanzlers vom 5. X. 1875 die Organisation und den Geschäftsgang des Rechnungshofes im allgemeinen und das amtliche Verhältnis des Präsidenten und der Mitglieder des Rechnungshofes. Sachlich findet das preußische Recht über die Revision der Rechnungen auf die Reichsverwaltung Anwendung, sowohl bezüglich der kalkulatorischen Prüfung und Justifizierung oder der Rechnungskontrolle im engeren Sinne, als bezüglich der Verwaltungs- und Finanzkontrolle. Die Verwaltungskontrolle umfaßt die Prüfung, ob bei der Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben unter genauer Beobachtung der Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsgrundsätze verfahren worden ist. Die Finanzkontrolle dagegen erstreckt sich auf die Prüfung, inwieweit die Verwaltung dem Etatsgesetz gemäß geführt worden ist und die Feststellung aller Abweichungen der faktischen Rechnungsresultate von den Etatsansätzen. Die hierüber vom Rechnungshofe gezogenen Monita sind von den einzelnen Verwaltungsbehörden zu erledigen, und die daraus erwachsenden Geschäfte bilden einen nicht unerheblichen Bestandteil der Verwaltungsarbeit der einzelnen Behörden. Die schließlich verbleibenden Beanstandungen, welche als „Bemerkungen" des Rechnungshofes zur Rechnung mit dieser dem Bundesrate und Reichstage vorgelegt werden, bilden die Grundlage für die Beschlußfassung beider Körperschaften über die dem Reichskanzler zu erteilende oder zu verweigernde Entlastung. — Die Hauptbedeutung der Kontrolle des Rechnungshofes liegt in der Gewährleistung der korrekten Etatshandhabung, Buchführung und Rechnungslegung. Die Ueberzeugung, daß nach dieser Richtung auch das Unbedeutende dem Auge des Rechnungshofes nicht entgehen werde, ist von einer gewissen pädagogischen Bedeutung für alle mit Etats-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten betrauten Beamten, wenn es auch im einzelnen Falle oft den Anschein gewinnt, als ob das Maß der Schreibarbeit in Bagatellsachen in einem gewissen Mißverhältnis zu deren Bedeutung stehe.

V. Die thatsächlichen Ergebnisse der Finanzverwaltung des Deutschen Reiches.

1. **Haushalt.** Die Rücksicht auf den Raum verbietet, einen erschöpfenden statistischen Nachweis über die Ergebnisse der Finanzverwaltung des Deutschen Reiches hier vorzuführen. Es muß verzichtet werden, die Einzelheiten des Aufbaues des Reichshaushaltsetats nach „Kapiteln" ersichtlich zu machen, auch können nicht die Ergebnisse aller einzelnen Jahre vorgetragen werden. Was die materielle Gliederung des Haushaltes anlangt, so sind im folgenden (siehe die Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reiches, S. 397 fg.) bei den Ausgaben in der Hauptsache nur die Gesamtergebnisse der Spezialetats, mit Hervorhebung einzelner finanziell besonders bedeutsamer Kapitel vorgetragen. Bei den Einnahmen dagegen ist im Hinblick auf die hervorragende Bedeutung eingehender Gliederung der Finanzquellen des Reiches weitergegangen und das Ergebnis der einzelnen Einnahmearten im Detail aufgeführt. Als Stichjahre der Vergleichung sind die Jahre 1874, 1880/81, 1885/88, 1890/91, 1892/93 und 1893/94 gewählt, so daß im allgemeinen der Stand des Haushaltes von Jahrfünft zu Jahrfünft und für die neueste Zeit der gesetzlich festgestellte Plan für 1892/93 und der — die Einnahmen und Ausgaben aus der Militärvorlage nicht enthaltende — Entwurf für 1893/94 ersichtlich gemacht ist. Rechnerisch festgelegte Ergebnisse sind für 1874, 1880/81, 1885/88 und 1890/91 und zwar in der Art geboten, daß für die drei erstgenannten Jahre die Resultate der definitiven Rechnung nach Revision durch den Rechnungshof, für 1890/91 jene der noch nicht revidierten Haushaltsübersicht angegeben sind. Das Material ist für 1893/94 dem zur Zeit dem Reichstage vorliegenden Entwurfe des Etats für 1893/94, im übrigen den im Statistischen Jahrbuche für das Deutsche Reich (1882) enthaltenen Zusammenstellungen entnommen.

Auf die Einzelheiten des vorstehenden Tabellenwerkes kann hier nicht eingegangen werden. Der Ueberblick derselben ermöglicht dem Leser den Einblick in die Ausgestaltung des Reichsfinanzwesens nach der Seite sowohl der Ausgaben als der Einnahmebeschaffung und bildet den zahlenmäßigen Beleg zu der oben versuchten allgemeinen Charakteristik dieser Ausgestaltung. Wenn aber auch auf die Einzelheiten des Tabellenwerkes hier nicht weiter eingegangen werden kann, so muß doch den Hauptabschlußzahlen noch eine kurze Bemerkung gewidmet werden. Die Abschlußzahlen des Etats, wie sie in einer Gesamtverausgabung von 673 Millionen in dem noch durch die Kriegsfolgen beeinflußten Jahre 1874, mit 550 Mill. im Jahre 1880/81 und mit 1217 Mill. im Etat für 1892/93 (bezw. 1274 Mill. im Etatsentwurf für 1893/94) zum Ausdruck kommen, sind einerseits in allen Jahren, gegenüber der sonst meist üblichen Bruttoaufstellung, relativ niedrig, andererseits sind sie als Ausdruck des eigentlichen Reichsbedarfs seit Einführung der Ueberweisungen, formell stärker aufgebläht, als dem wahren Sachverhalte entspricht. Die Ueberweisungen von Reichssteuern sind nicht bestimmt Reichsbedarf zu decken, sondern Landesbedarf; gleichwohl erscheinen sie etatsmäßig zunächst in den Reichseinnahmen, um alsdann (unter den Allgemeinen Fonds des Reichsschatzamtes) auf der anderen Seite als Reichsausgaben vorgetragen zu werden. Eine Kompensation mit den Matrikularbeiträgen findet nicht statt; es liegt also der Fall vor, daß durch die Art der Verrechnung der Ueberweisungen in Gestalt eines durchlaufenden Postens eine ansehnliche Aufblähung des Reichsetats eintritt, was bei zeitlicher Vergleichung der Abschlußzahlen wohl zu beachten ist. Der Bedarf, wie er heute im Reichsetat erscheint, ist zwar in der Hauptsache ein Nettobedarf, aber insoweit, als er Ueberweisungen in sich schließt, muß er als Reichsbedarf im weitesten Sinne, als derjenige angesehen werden, welcher auch die sekundäre Aufgabe der Speisung der Landesfinanzen aus Reichssteuerquellen in sich schließt. Den Reichsbedarf im eigentlichen oder engeren Sinne findet man, wenn man den durchlaufenden Posten der überwiesenen Reichssteuern ganz außer Betracht läßt. Thut man dies und bringt man damit zugleich das Maß der

(Fortsetzung des Textes S. 399 unten.)

Ueberſicht der Ausgaben und Einnahmen des Deutſchen Reiches in verſchiedenen Etatsjahren der Periode 1874—1893/94.

	Nach der allgemeinen Rechnung in 1000 M.			Nach der Haushalts-überſicht in 1000 M.	Nach dem Etat in 1000 M.	Nach dem Etats-entwurf in 1000 M.
	1874	1880/81	1885/86	1890/91	1892/93	1893/94
I. Ausgaben.						
A Fortdauernde Ausgaben.						
1 Bundesrat (die Ausgaben werden aus den Fonds des Reichsamts des Innern beſtritten).						
2. Reichstag	371,1	320,4	452,4	451,9	423,2	423,9
3. Reichskanzler und Reichskanzlei .	(unter 5)	112,6	133,9	145,2	150,4	153,5
4. Auswärtiges Amt	5 404,3	6 331,6	7 791,1	9 156,2	9 901,9	10 105,5
Darunter: Geſandtſchaften, Konſulate und Schutzgebiete . . .	4 159,5	4 776,7	5 571,4	6 698,6	6 920,6	6 992,2
5. Reichsamt des Innern . . .	1 540,6	3 609,1	3 033,2	9 005,6	19 896,6	25 841,5
Darunter: Allgemeine Fonds, u. A ſeit 1888/87 die Poſtdampferſubventionen und ſeit 1891/92 die Ausgaben für Invaliditäts- und Altersverſicherung enthaltend . .	493,2	1 571,6	552,5	5 487,9	15 450,1	20 941,9
6. Verwaltung des Reichsheeres .	270 839,2	327 065,9	338 434,0	399 943,7	427 285,2	428 173,0 [1]
Darunter:						
Geldverpflegung der Truppen .	81 170,0	91 945,9	99 013,2	112 983,6	119 075,5	120 053,0
Naturalverpflegung	63 877,9	74 779,0	73 214,1	95 429,2	96 568,2	93 316,9
Bekleidung und Ausrüſtung der Truppen	17 564,5	20 760,5	21 877,9	24 981,1	24 459,9	24 341,5
Garniſonverwaltungs- u. Bauweſen, ſowie Servisweſen . .	29 732,6	32 448,0	34 322,0	41 267,3	42 472,5	43 208,9
Artillerie- und Waffenweſen . .	2 923,9	14 720,1	14 319,8	15 245,0	28 444,8	28 928,5
Militärverwaltung von Bayern .	34 580,8	42 075,0	43 299,8	46 208,9	49 428,2	49 530,9
7. Marineverwaltung	16 680,9	24 736,8	36 660,0	40 959,5	45 298,8	48 896,9
8. Reichsjuſtizverwaltung	384,0	1 668,5	1 751,6	1 809,9	2 048,9	2 055,0
9. Reichsſchatzamt	1 630,6	40 537,6	119 494,1	384 112,6	356 059,7	354 258,9 [2]
Darunter: Allgemeine Fonds, unter welchen ſeit 1879/80 die Ueberweiſungen aus dem Ertrage der Zölle und der Tabakſteuer, vom Jahre 1881/82 ab jene von Reichsſtempelabgaben und von 1887/88 ab der Verbrauchsabgabe für Branntwein begriffen ſind .	1 037,9	39 732,3	118 614,9	383 189,1	355 074,2	353 265,1
10. Reichseiſenbahnamt	136,6	222,9	296,2	283,6	308,2	332,9
11 Reichsſchuld	5,1	8 941,9	17 392,9	48 274,1	60 865,9	65 966,0
12. Rechnungshof	342,7	464,2	521,7	566,6	625,7	629,9
13. Allgemeiner Penſionsfond . .	20 746,7 [3]	17 950,2	21 202,3	37 135,7	42 646,5	44 793,0
Darunter: Verwaltung des Reichsheeres	20 373,4	17 231,4	20 069,4	35 051,9	40 086,9	41 946,0
14. Reichsinvalidenfonds	26 215,1	31 297,9	27 346,9	25 580,9	25 164,6	24 672,1
Darunter: Invalidenpenſionen ꝛc. infolge des Krieges von 1870/71	23 916,3	25 068,9	22 101,1	20 954,9	20 592,2	20 143,9
Summe der fortdauernden Ausgaben	344 296,9	463 259,4	574 510,3	957 424,2	990 674,9	1 006 300,5

1) Ohne die durch die Militärvorlage in Ausſicht genommenen Ausgaben.

2) Ohne Berückſichtigung der aus Anlaß der Militärvorlage in Ausſicht genommenen Mehrüberweiſung an Reichsſteuern.

3) Auch die ſpäter dem Reichsinvalidenfonds überwieſenen Penſionen infolge der Kriege vor 1870 enthaltend — ſeit 1888/89 ſind die bayr. Militärpenſionen hier, nicht mehr unter 8 „Militärverwaltung" von Bayern nachgewieſen.

Ueberſicht der Ausgaben und Einnahmen des Deutſchen Reiches (Fortſetzung).

	Nach der allgemeinen Rechnung in 1000 M.			Nach der Haushalts-überſicht in 1000 M.	Nach dem Etat in 1000 M.	Nach dem Etats-entwurf in 1000 M
	1874	1880/81	1885/86	1890/91	1892/93	1893/94
B. Einmalige Ausgaben.						
a) Ordentlicher Etat (aus den laufenden Einnahmen des Reiches gedeckte einmalige Ausgaben).						
Im ganzen	21 173,4	17 670,7	19 792,0	61 073,1	72 130,1	82 250,3
Darunter:						
Poſt- u. Telegraphenverwaltung	4 224,9	2 337,9	4 538,8	6 751,5	7 250,7	10 151,2
Verwaltung des Reichsheeres	2 985,4	5 827,8	9 259,9	42 479,0	38 417,0	43 103,0 [1]
Marineverwaltung	4 696,5	3 601,5	3 842,6	4 461,9	17 112,7	21 567,3
b) Außerordentlicher Etat.						
Im ganzen	307 342,0	69 135,6	43 369,6	335 122,6	154 422,0	185 399,8 [2]
Darunter: Ausgaben infolge d. Krieges g. Frankreich, wovon 120 Mill. zur Bildung des Reichskriegsſchatzes, gedeckt aus der Kriegsentſchädigung	253 437,9	3 232,0	—	—	—	—
Verwaltung des Reichsheeres, gedeckt durch: Anleihe	—	12 694,4	16 777,5	277 077,6	107 075,7	114 023
Verwaltung des Reichsheeres, gedeckt durch: Feſtungsbaufond	—	21 004,1	6 928,1	—	—	—
Verwaltung des Reichsheeres, gedeckt durch: unmittelbar aus franz. Kriegskoſtenentſchädigung	36 460,3	3 176,0	256,1	13,2	—	—
Marineverwaltung, gedeckt durch: Anleihe	—	11 226,5	11 556,2	26 306,2	22 997,8	18 390,0
Marineverwaltung, gedeckt durch: Feſtungsbaufond	—	228,7	—	—	—	—
Marineverwaltung, gedeckt durch: unmittelbar aus franz. Kriegskoſtenentſchädigung	17 443,8	163,0	—	—	—	—
Eiſenbahnverwaltung, gedeckt durch: Anleihe	—	5 051,8	1 624,6	2 493,7	14 348,5	13 386,8
Eiſenbahnverwaltung, gedeckt durch: Eiſenbahnbaufond	—	5 406,7	32,0	—	—	—
Summe der einmaligen Ausgaben	328 515,6	86 806,3	63 162,2	396 195,7	226 552,1	267 650,1
Geſamtbetrag aller Ausgaben	672 812,5	550 065,7	637 672,5	1 353 620,6	1 217 227,0	1 273 950,6
II. Einnahmen.						
1. Zölle und Verbrauchsſteuern	246 648,8	286 480,0	345 972,8	625 223,8	603 834,0	602 919,8
und zwar aus dem Zollgebiete:						
Zölle	104 310,8	163 583,7	215 676,5	368 287,0	339 451,0	341 122,0
Tabakſteuer	1 182,3	1 262,3	10 164,6	11 043,1	10 773,0	10 941,0
Zuckerſteuer: Materialſteuer	50 064,2	28 046,5	18 072,7	6 364,8	11 573,0	—
Zuckerſteuer: Verbrauchsabgabe	—	—	—	52 191,7	56 523,0	66 397,0
Salzſteuer	33 751,7	36 644,8	38 716,7	41 988,0	41 514,0	41 939,0
Branntweinſteuer:						
Maiſchbottich- u. Materialſteuer	37 077,9	35 366,8	37 572,2	16 999,1	17 452,0	17 826,0
Verbrauchsabgabe u. Zuſchlag dazu	—	—	—	103 381,2	102 607,0	99 940,0 [3]
Brauſteuer	15 916,4	15 464,1	18 308,4	24 838,3	23 877,0	24 694,0 [3]
Von den außerhalb der Zollgrenze liegenden Bundesgebieten:						
Averſa für:						
Zölle und Tabakſteuer	3 208,9	3 397,1	4 952,4	32,8	46,0	44,0
Zucker- und Salzſteuer		1 409,0	1 020,9			
Maiſchbottich- und Branntweinmaterialſteuer	780,0	898,6	1 031,8	10,2	16,5	15,4
Brauſteuer	336,7	407,1	523,1	0,1	1,5	1,5
Nachträgliche Einnahmen u. Rückzahlungen (—)	19,9	—	—66,5	87,5	—	—

1) Ohne die durch die Militärvorlage in Ausſicht genommenen einmaligen ordentlichen Ausgaben.
2) Ohne die durch die Militärvorlage in Ausſicht genommenen einmaligen außerordentlichen Ausgaben.
3) Ohne Berückſichtigung der aus Anlaß der Militärvorlage in Ausſicht genommenen Erhöhung.

Ueberſicht der Ausgaben und Einnahmen des Deutſchen Reiches (Fortſetzung).

	Nach der allgemeinen Rechnung in 1000 M.			Nach der Haushaltsüberſicht in 1000 M.	Nach dem Etat in 1000 M.	Nach dem Etatsentwurf in 1000 M.
	1874	1880/81	1885/86	1890/91	1892/93	1893/94
2. Reichsſtempelabgaben	6 000,7	7 721,6	22 972,3	35 384,2	37 109,0	36 514,0[1]
Und zwar:						
Spielkartenſtempel	—	1 029,9	1 056,2	1 203,7	1 206,0	1 227,0
Wechſelſtempelſteuer	6 000,7	6 155,9	6 302,5	7 443,1	7 046,0	7 455,0
Stempelabgabe für Wertpapiere, Kaufgeſchäfte ꝛc. u. Lotterieloſe	—	—	15 070,5	26 082,8	28 219,0	27 171,0[1]
Statiſtiſche Gebühr	—	535,8	543,1	655,2	638,0	661,0
3. Poſt- u. Telegraphenverwaltung						
Einnahme	109 039,8	136 647,8	178 242,2	224 722,3	247 457,0	255 713,1
Fortdauernde Ausgabe	103 882,7	117 899,6	146 201,0	200 252,8	226 234,1	234 420,8
Ueberſchuß	5 156,5	18 747,6	26 041,8	24 470,1	21 222,8	21 292,3
4. Reichsdruckerei						
Einnahme	—	3 187,1	4 174,0	5 461,5	5 260,0	5 842,0
Fortdauernde Ausgabe	—	2 272,3	3 024,7	3 919,1	4 006,8	4 449,8
Ueberſchuß	—	914,8	1 149,3	1 542,4	1 253,2	1 392,2
5. Eiſenbahnverwaltung						
Einnahme	34 260,7	40 102,9	45 124,3	54 670,1	55 639,0	57 966,0
Fortdauernde Ausgabe	29 156,8	25 921,5	28 199,0	34 053,8	35 814,8	37 220,9
Ueberſchuß	5 103,9	14 181,4	16 925,3	20 616,3	19 824,8	20 745,1
6. Bankweſen	—	1 800,4	2 094,4	7 458,1	4 778,7	7 117,5
7. Verſchiedene Verwaltungseinnahmen	6 245,4	7 824,9	8 725,1	12 862,8	12 064,0	13 375,1
8. Aus dem Reichsinvalidenfonds	26 943,6	31 297,9	27 346,9	25 580,9	25 164,6	24 672,1
9. Zinſen aus belegten Reichsgeldern	6 967,4	5 127,8	2 447,8	522,8	295,0	148,0
10. Aus der Veräußerung vormaligen Feſtungsterrains (Stettin)	—	—	—	406,5	1 096,9	508,6
10 a. Ueberſchüſſe aus früheren Jahren	Siehe unten den Vortrag beim Abſchluß.					
11. Matrikularbeiträge	67 144,8	81 671,0	122 436,7	312 414,9	320 859,7	355 718,8
12. Außerordentliche Deckungsmittel	305 060,4	74 620,7	39 260,4	186 733,8	154 422,0	185 399,8
Darunter aus Anleihen	—	49 925,8	31 311,5	176 258,8	147 312,0	168 153,2
Summa der Einnahmen	675 271,0	530 387,5	615 372,0	1 253 216,8	1 201 918,8	1 269 803,3
Demnach Mehreinnahme	2 458,5	—	—	—	—	—
Demnach Mehrausgabe	—	19 678,8	22 300,5	100 404,0	15 308,2	4 147,2
Abſchluß:						
Uebertrag aus dem Vorjahre (Ueberſchüſſe und Beſtand)	166 980,8	54 587,9	14 170,0	114 675,0	15 148,8	3 951,2
Einnahmen infolge Reviſion der Rechnungen	—	276,2	199,5	123,8	160,0	196,0
Auf das nächſte Jahr zu übertragen	169 439,3	35 185,9	—7 931,0	14 394,8	—	—

Bedarfsdeckung durch Inanſpruchnahme des Kredits zum Ausdruck, ſo gewinnt man für die oben herausgegriffenen Stichjahre folgendes gedrängte Bild des weiteren und engeren Reichsbedarfs und des Maßes der Zuhilfenahme des Kredits zu deſſen Deckung.

1) Ohne Berückſichtigung der aus Anlaß der Militärvorlage in Ausſicht genommenen Erhöhung.

Etatsjahre	Gesamtbedarf (Summe aller Ausgaben) 1000 M.	Ueberweisungen 1000 M.	Demnach verbleibender engerer Reichsbedarf 1000 M.	Deckung durch Anleihe 1000 M.	Die Deckung durch Anleihe beträgt Prozent d. Gesamtbedarfs	des engeren Bedarfs
1874	672 812,5	—	672 812,5	—	0,0	0,0
1880/81	550 065,7	38 243,1	511 822,6	49 925,2	9,1	9,7
1995/86	637 672,5	115 792,3	521 880,2	31 311,5	4,9	6,0
1890/91	1 353 620,6	378 914,5	974 706,1	176 258,2	13,0	18,1
1892/93	1 217 227,0	351 096,0	866 131,0	147 312,0	12,1	17,0
1893/94	1 273 950,6	349 218,0	922 731,6	168 153,2	13,2	18,2

2. Schulden. Aus der zuletzt gegebenen Uebersicht ergiebt sich, daß der engere Reichsbedarf (im Nettobetrag) die Summe einer Milliarde noch nicht erreicht hat, davon aber allerdings — namentlich wenn man beachtet, daß das Erfordernis für die Heeresverstärkung in den Zahlen für 1893/94 nicht mit inbegriffen ist — nicht mehr weit entfernt erscheint. Es ergiebt sich weiter, daß die Inanspruchnahme des Kredits in der neueren Zeit in ausgiebigem Maße zur Herstellung des Gleichgewichts im Reichshaushalt benutzt wird. Bei der hohen finanzpolitischen Bedeutung dieser Thatsache scheint es angemessen, den Betrag, mit welchem die Anleihe zur Bilanzierung des Reichsetats herangezogen ist, für alle einzelnen Etatsjahre der Periode 1872 bis 1893/94 nachzuweisen. Hiernach ergiebt sich folgendes:

Jahre	Gesamtbedarf 1000 M.	Deckung durch Anleihe 1000 M.	Die Anleihedeckung beträgt Prozent	Jahre	Gesamtbedarf 1000 M.	Deckung durch Anleihe 1000 M.	Die Anleihedeckung beträgt Prozent
1872	1 407 362,7	90,4	.	1883/84	587 251,8	24 651,8	4,2
1873	1 369 799,2	1,1	.	1884/85	614 594,6	38 065,2	6,2
1874	672 812,5	—	—	1885/86	637 672,5	31 311,5	4,9
1875	634 448,1	—	—	1886/87	693 532,0	46 800,7	6,8
1876/77	679 081,2	16 300,0	2,4	1887/88	876 934,7	233 109,0	26,6
1877/78	569 388,5	51 812,6	9,1	1888/89	1 020 221,4	166 970,5	16,4
1878/79	784 209,7	63 344,4	8,1	1889/90	1 110 674,2	240 561,0	21,7
1879/80	550 264,8	77 337,0	14,1	1890/91	1 353 620,6	176 258,2	13,0
1880/81	550 065,7	49 925,2	9,1	1891/92	1 245 053,6	309 381,8	24,8
1881/82	612 505,8	52 205,8	8,5	1892/93	1 217 227,0	147 312,0	12,1
1882/83	604 396,2	30 154,2	5,0	1893/94	1 273 950,6	168 153,2	13,2

Anmerk.: Für 1872 bis 1888/89 nach den Rechnungen; für 1889/90 bis 1891/92 nach der Haushaltsübersicht, für 1892/93 nach dem Etat, für 1893/94 nach dem Etatsentwurf.

Der Gesamtbetrag, welcher seit Mitte der 70er Jahre bis 1. IV. 1892 im Haushalte des Reiches durch Anleihenaufnahme Deckung gefunden hat, stellt sich hiernach auf 1608 Mill.; bringt man weiter die Anlehensbeträge in Ansatz, welche durch den Etat für 1892/93 und den Etatsentwurf für 1893/94 in Aussicht genommen sind, sowie weiter den nach der Haushaltsübersicht für 1891/92 verbliebenen Restbetrag von 4028,3 (1000 M.), so findet man die Gesamtsumme der zur Bilanzierung der Etats von 18 Jahren gebargten Beträge (abgesehen von der Militärvorlage, aber auch ohne Schätzung der aus den Streichungen des Reichstages sich ergebenden Minderung des Anleihebetrages) zu 1928 Mill. oder 107 Mill. jährlich.

Verschieden vom Betrage des durch Inanspruchnahme des Kredits gedeckten Reichsbedarfs ist der Betrag der hieraus erwachsenen Schuldverpflichtungen des Reiches, welcher seinen quantitativen Ausdruck im Nominalbetrage der Reichsschuld und seine qualitative Abstufung in der Verteilung der Schuld auf die zu den verschiedenen Zinssätzen laufenden Verpflichtungen findet.

Zunächst wird der im Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich (1892) gegebenen Gesamtübersicht der Reichsschulden nach deren Nennwert nachstehender Auszug für einzelne Stichjahre entnommen.

	Ende 1870	Ende 1875	31. März 1881	1886	1891
Schuldverschreibungen (verzinsliche) der Bundesanleihe 1000 M.	267 069,9	45,0	24,0	23,4	18,0
der Reichsanleihen 1000 M.	—	—	267 786,5	440 000,0	1 317 797,7
Schatzanweisungen verzinsliche 1000 M. . . .	129 578,4	15,3	—	—	—
unverzinsliche 1000 M. . . .	—	—	40 000,0	44 000,0	—
Darlehenskassenscheine (unverzinsliche) 1000 M.	88 953,0	63,2	—	—	—
Reichskassenscheine (unverzinsliche) 1000 M. . .	—	120 199,5	155 819,0	137 527,8	120 000,0
Generalsumme 1000 M.	485 601,3	120 323,0	463 629,5	621 551,2	1 437 815,7
Dazu Zinsrückstände 1000 M.	1 574,2	6,2	140,0	298,0	4 776,6

In der seitdem dem Reichstag (am 22. XI. 1892) vorgelegten neuesten „Denkschrift über die Ausführung der seit dem Jahre 1875 erlassenen Anleihegesetze" ist nachgewiesen, daß sich „zur Zeit" die Anleihekredite im ganzen auf 1 759 535 760 M. belaufen, und daß hiervon bis Mitte November 1 619 670 855 M. realisiert waren, und zwar:

445 705 020	M.	durch	Begebung	4 %iger	Schuldverschreibungen	im	Nennbetrage von	450 000 000 M.
725 441 698	„	„	„	$3^1/_2$ %iger	„	„	„	717 151 400 „
448 524 117	„	„	„	3 %iger	„	„	„	530 000 000 „

Der Nennbetrag der realisierten verzinslichen Reichsanleihe belief sich hiernach Mitte November 1892 auf 1 697 151 400 M. oder rund 1700 Mill. M.

Auf die Einzelheiten der in der erwähnten Denkschrift gegebenen Nachweise sowohl über die Verwendungszwecke der Anleihe als über die Beteiligung der drei durch die Sonderstellung Bayerns in Bezug auf das Post- und Telegraphen- sowie das Militärwesen und jene Württembergs hinsichtlich des ersteren, bedingten Finanzgemeinschaften (1) der Gesamtheit aller Bundesstaaten, 2) der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern, 3) der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern und Württemberg) kann hier nicht eingegangen werden. — Um jedoch einigermaßen den (verhältnismäßig geringen) Anteil der produktiven Verwendung im engeren Sinne, d. h. der Verwendung, welche Einnahme fördernd in der Zukunft wirkt, darzulegen, wird bemerkt, daß von den bis zum Schlusse des Etatsjahres 1891/92 (mit Einschluß von 4 028 314 Resten) vereinnahmten Deckungsmitteln im Betrage von 1612,2 Mill. M. treffen auf:

Verwaltung des Reichsheeres	1058,3	Mill.	M.
Marineverwaltung	240,9	„	„
Eisenbahnverwaltung	63,5	„	„
Münzwesen	48,1	„	„
Reichsdruckerei	5,3	„	„
Zollanschluß von Hamburg und Bremen	48,0	„	„
Nordostseekanal	69,2	„	„
Post- und Telegraphenverwaltung	71,4	„	„
Grundstückserwerbung in Berlin	7,5	„	„
Zusammen	1612,2	Mill.	M.

Bezüglich der Beteiligung der erwähnten drei Finanzgemeinschaften an der Summe von 1612,2 Mill. M. ergiebt sich, daß hiervon treffen auf 1) alle Bundesstaaten: 1426,6 Mill. M., 2) auf die Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern: 114,2 Mill. M., 3) auf die Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern und Württemberg: 71,4 Mill. M.

VI. Reformfragen.

Die Reformfragen auf dem Gebiete der deutschen Reichsfinanzen eingehend zu erörtern, fehlt hier der Raum. Zwei Hauptpunkte aber müssen hervorgehoben werden. Die Herstellung des Gleichgewichtes im Reichsbudget darf fernerhin nicht in so starkem Maße wie bisher auf die Inanspruchnahme des Kredits gegründet werden, und die Reichsfinanzen müssen aus dem Zustande der Hilflosigkeit befreit werden, in welchen sie durch eine übertriebene Geltendmachung des Ueberweisungsprinzipes geraten sind.

Die oben beigebrachten statistischen Belege lassen darüber keinen Zweifel, daß die Deckung einer nicht unerheblichen Quote des Reichsbedarfes, insbesondere des engeren Reichsbedarfes, durch Inanspruchnahme des Kredites im Laufe der Zeit zu einer ständigen Einrichtung der Reichsfinanzen geworden ist und zwar mit einer in der jüngsten Zeit besonders hervortretenden Beanspruchung dieser Finanzquelle zur Herstellung des Gleichgewichtes im Reichshaushalte. Es widerspricht, wenn nicht dem Wortlaute, so doch dem Geiste der Bestimmung des Art. 73 der Reichsverfassung, nach welchem „in Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses" die Aufnahme einer Anleihe erfolgen kann, wenn die Anleihe ein ständiges Element der Bilanzierung wird und zur Deckung auch solcher Ausgaben herangezogen wird, welche den Charakter des Außerordentlichen deshalb nicht tragen, weil sie jährlich wiederkehrende, wenn auch bezüglich der einzelnen Objekte der Geldverwendung wechselnde, ihrer allgemeinen Beschaffenheit nach aber mehr oder minder gleichartige, Verausgabungen darstellen.

Die Beseitigung der Borgwirtschaft im Reiche wäre am einfachsten erreicht, wenn das Reich den Gesamtertrag der Reichssteuern für sich behalten und die Beteiligung an dieser wichtigen Finanzquelle den Einzelstaaten sperren würde. Dazu ist aber bis auf weiteres aus finanziellen und allgemein politischen Gründen keine Aussicht. Mit der Aufrechterhaltung der Ueberweisungen steht die Beibehaltung der Matrikularbeiträge als ausgiebiger Quelle der Reichsfinanzen im Zusammenhange, und auf die „Bewilligung" der Matrikularbeiträge wird, wie die parlamentarischen Imponderobilien sich nun einmal gestaltet haben, in weiten parlamentarischen Kreisen erhebliches, wenn auch in der Sache durchaus unbegründetes Gewicht gelegt. Bedeutungsvoller sind deshalb die rein finanziellen Erwägungen vom Standpunkte der Finanzpolitik der Einzelstaaten. Diese sind nicht in der Lage, auf eine gewisse Anteilnahme an dem Ertrage der indirekten Steuern, zu welchen das Reich den Schlüssel hat, zu verzichten. Dagegen ist es keineswegs ein unabweisbares Bedürfnis der Einzelstaaten, in so übertriebenem Maße an dem Ertrage der Reichssteuern beteiligt zu sein, daß bei einigen (Branntweinverbrauchsabgabe, Stempelabgabe) dem Reiche als solchen überhaupt gar kein oder nur ein niedrig bemessener Betrag (Zölle und Tabaksteuer) belassen wird. Das umgekehrte Verhältnis ist vielmehr am Platze. Es enthielte zugleich eine Korrektur der Uebertreibungen der bisherigen Ueberweisungspolitik und die Beseitigung des ungewissen Faktors, welcher für die Einzelstaaten in den starken Schwankungen der Ueberweisungen gegeben ist. Während also durch die Franckensteinsche Klausel der Zoll- und Tabaksteuerertrag für das Reich limitiert worden ist, wäre in Zukunft umgekehrt der Betrag der Reichssteuerüberweisungen an die Einzelstaaten zu limitieren. Dieses Verfahren wäre dem in letzter Zeit mehrfach erwähnten Mittelwege, es bei dem bisherigen Brauche zu lassen, jedoch nur die im Etat vorgesehenen Beträge zu überweisen, entschieden vorzuziehen; denn dieser Weg würde überhaupt bei gut gelungener Veranschlagung im Etat wenig vom bisherigen abweichen, außerdem aber alljährlich die partikularistische Strömung für möglichst ausgiebige Bemessung des Etatsansatzes der Ueberweisungen erhöhen. Eine festbe-

stimmte Reichssubvention an die Einzelstaaten dürfte als richtige Umgestaltung der Ueberweisungspolitik erscheinen.

Diese Subvention oder „Dotation" könnte nicht wohl erheblich geringer bemessen werden, als sie zur Zeit ist. Die finanzielle Kräftigung des Reiches aber läge für die Zukunft in der Sicherung des aus der naturgemäßen Entwickelung sich ergebenden Mehrertrages der Verbrauchs- und Verkehrssteuern.

Zur alsbaldigen Anbahnung des Gleichgewichtes im Reichshaushalte aber müßte noch ein weiterer Schritt gemacht werden, die Inangriffnahme der Finanzreform im großen Stile, welche die eigenen Einnahmen des Reiches so erhöht, daß die Inanspruchnahme des Kredits künftig thunlichst nur für produktive Anlagen im engeren Sinne oder für wirkliche „außergewöhnliche Extraordinarien" stattfindet. Die jetzt von den verbündeten Regierungen in Aussicht genommene Sonderdeckung der fortdauernden Ausgaben infolge der Heeresverstärkung durch Reichssteuererhöhungen macht die fragliche Finanzreform im großen Stile nicht überflüssig; denn es handelt sich weiter darum, die in den letzten Jahren weit über 100 Millionen M. gestiegenen Anlehensaufnahmen zur Bilanzierung des Etats mindestens um die Hälfte herabzudrücken, und außerdem den wachsenden Bedürfnissen des Reiches (z. B. auf dem Gebiete der Invaliditäts- und Altersversicherung) Rechnung zu tragen. Finanzpolitisch wäre die Zusammenfassung dieser in den bestehenden Verhältnissen bereits begründeten Notwendigkeit der Vermehrung der Reichseinnahmen mit der weiteren Bedarfssteigerung durch die Heeresvorlage zur Begründung einer Finanzreform im großen Stil richtig gewesen. Ein vollständiger Finanzplan, dessen die deutschen Reichsfinanzen zur Zeit dringend bedürfen, mußte die Antwort auf die Frage sein: Wie ist die Gesamtheit der Reichsausgaben, welche bei Einbeziehung der durch die Heeresverstärkung veranlaßten Mehrausgaben sich ergeben, zu decken? Daß die Frage nicht so gestellt wurde, scheint mit taktischen Erwägungen bezüglich der preußischen Steuerreform zusammenzuhängen. Man sollte das Gewicht dieser Erwägungen nicht überschätzen; immerhin aber ist klar, daß sie nur eine Aufschiebung nicht eine Beseitigung eines durchgreifenden allgemeinen Finanzplanes für das Reich bewirken können. An dem Tage, an welchem die Nation mit vollem Ernste in die finanzpolitische Lage eingedrungen und an welchem alsdann der feste Entschluß eines Bruches mit dem bisherigen Borgwesen mit der Hoffnung auf Anbahnung einiger Schuldentilgung gefaßt sein wird, muß auch die Ueberzeugung allem Geschrei der Interessenten gegenüber zum Durchbruch kommen, daß wir außer den kleinen Beihilfen zur Stärkung der Reichsfinanzen, welche jetzt aus Anlaß der Militärvorlage zur Erörterung stehen, auch noch eine ausgiebige Stärkung der Reichsfinanzen durch endgiltige ausgiebige Heranziehung des Tabakverbrauches nötig haben. Von der Art und Weise, wie die Tabakindustrie selbst zur Erkenntnis des Unvermeidlichen kommen und bei der Ueberlegung der zu wählenden Besteuerungsform sich mitbeteiligen wird, dürfte es dann abhängen, ob die Verwirklichung der Finanzreform im großen Stile durch die Tabakfabrikatsteuer oder das Tabakmonopol bewerkstelligt werden wird.

Quellen und Litteratur:

Quellen: Die maßgebenden Bestimmungen der Verfassung, sowie die einzelnen in Betracht kommenden Gesetzes- und Vollzugsbestimmungen haben im Vorstehenden geeigneten Ortes Erwähnung gefunden. Als jährliche parlamentarische Aktenstücke, welche für das Reichsfinanzenwesen bedeutsam sind, kommen insbesondere in Betracht: 1) der Entwurf des Reichshaushaltsetats, 2) die stenographischen Berichte des Reichstages über die Etatsberatung, insbesondere in erster Lesung, 3) die Uebersicht der Reichsausgaben und Einnahmen, 4) die allgemeine Rechnung über den Reichshaushalt, 5) der Bericht der Reichsschuldenkommission, 6) die Denkschrift über die Ausführung der seit dem Jahre 1875 erlassenen Anleihegesetze. — Auszüge des statistischen Inhaltes dieser Aktenstücke bringt das Statistische Jahrbuch für das Deutsche Reich im Abschnitt „Finanzwesen".

Litteratur: Staatsrechtliche Kompendien: C. Bornhak, Preußisches Staatsrecht, III. Bd., Freiburg 1890, S. 487 ff. P. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs, 2. Aufl., Freiburg 1888—1891, I. Bd., S. 379 ff.; II. Bd., S. 42 ff., S. 839 ff. G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes, 2. Aufl., Leipzig 1885, S. 616 ff. Derselbe, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, II. Teil, Leipzig 1885, S. 166 ff. v. Rönne, Das Staatsrecht der preuß. Monarchie, 4. Aufl., III. Bd., Leipzig 1881, S. 590 ff.; IV. Bd., Leipzig 1884, S. 737 ff. — Finanzwissenschaftliche Kompendien: G. Cohn, System der Finanzwissenschaft, Stuttgart 1889, insbes. S. 187 ff., S. 532 ff. Roscher, Syst. IV, 2. Aufl., Stuttgart 1886. Schönberg, III, 3. Aufl., Tübingen 1891. (Finanzwissenschaft und Verwaltungslehre.) L. v. Stein, Fin. I, 5. Aufl., insbes. Erster Teil: Die Finanzverfassung Europas, Leipzig 1885. A. Wagner, Fin. I, 3. Aufl., Leipzig und Heidelberg 1885, S. 219 ff. Einzelarbeiten: Cohn, Ueber den Haushalt des Deutschen Reiches (Deutsche Rundschau, Mai 1892). Eheberg, Art. Finanzen in diesem Handwörterbuche, III. Bd., S. 433 ff. M. v. Heckel, Matrikularbeiträge, Art. in d. Handw., IV. Bd., S. 1156 ff. Hertel, Die preußische Oberrechnungskammer (Rechnungshof des Deutschen Reiches), ihre Geschichte, Einrichtung und Befugnisse, Berlin 1884. Jellinek, Budgetrecht, Art. in dies. Handw., II. Bd., S. 774 ff. Laband, Art. Reichsfinanzwesen in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, II. Bd., Freiburg 1890, S. 359 ff. Derselbe, Reichsfiskus, Art. ebendas., S. 362 ff. Derselbe, Reichshaushaltsetat, Art. ebendas., S. 364 ff. Derselbe, Reichsvermögen, Art. ebendas., S. 370 ff. v. Mayr, Finanzielle Kriegsbereitschaft im Frieden. (Deutsche Revue 1890, Januar- und Februarheft.) Derselbe, Der Staat als Gläubiger und als Schuldner, München 1890. Derselbe, Verschiedene auf die Reichssteuern bezügliche Art. in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, insbesond. Branntweinsteuer (hierüber auch im 1. Ergänzungsband), Brausteuer, Monopol, Salzsteuer, Tabaksteuer, Zollabgaben, Zollverwaltung, Zuckersteuer (über Zölle und Zuckersteuer auch im 1. Ergänzungsband). Philippovich v. Philippsberg, Die deutsche Reichsbank im

Dienste der Finanzverwaltung des Reichs und der Bundesstaaten. (Schanz, Finanzarchiv, III. Jahrg., 1886, I. Bd., S. 108 ff.) C. Sattler, Mitglied des preuß. Abgeordnetenhauses, Die Schulden des Deutschen Reichs bis 1891. (Schanz, Finanzarchiv, VIII. Jahrg., 1891, II. Bd., S. 482 ff.) G. Schanz, Art. Budget in diesem Handw., II. Bd., S. 758 ff. Bocke, Art. Finanzverwaltung in d. Handw., III. Bd., S. 366 ff. A. Wagner, Reichsfinanzwesen in Jahrb. f. Ges. u. Verw. 1, S. 581 ff., desgl. (II.) ebendas., 3, S. 60 ff. Zeller, Art. Reichsschuldbuch in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, I. Ergänzungsbd., Freiburg 1892, S. 75 ff. Derselbe, Art. Staatsrechnungswesen in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, II. Bd., Freiburg 1890, S. 502 ff. Zorn, Art. Reichsfinanzwesen in v. Holtzendorffs Rechtslexikon, 3. Aufl., Leipzig 1881, 3. Bd., S. 375 ff. ? ? ?, Die Deckung des deutschen Reichsbedarfs I, II. (Allgemeine Zeitung, München, 7. und 8. I. 1892.) ? ? ?, Deutsche Finanzpolitik I, II. (Allgemeine Zeitung, 6. und 8. I. 1893.)

Georg v. Mayr.

Reichs-Gesundheitsamt.

(„Kaiserliches Gesundheitsamt" zu Berlin.)

Im Deutschen Reiche unterliegen nach Art. 4 der Verfassung die Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei der Beaufsichtigung seitens des Reiches. Bei Ausübung dieses Aufsichtsrechts machte sich sehr bald das Fehlen einer eigenen technischen Behörde geltend, und richtete demgemäß der Reichskanzler schon im April 1872 eine Denkschrift an den Bundesrat, in der er die Notwendigkeit darlegte, eine besondere Reichszentralbehörde zu schaffen, welche 1) ihn in der Ausübung der ihm zugewiesenen Aufsicht über die medizinal- und veterinärpolizeilichen Angelegenheiten unterstützen sollte, 2) von den hierfür in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Einrichtungen Kenntnis nehmen, 3) die vom Reiche ausgehende Gesetzgebung vorbereiten, 4) die Wirkungen der im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege ergriffenen Maßnahmen beobachten, 5) in geeigneten Fällen den Staats- und Gemeindebehörden Auskunft erteilen, 6) die Entwickelung der Medizinalgesetzgebung in außerdeutschen Ländern verfolgen und 7) die Herstellung einer medizinischen Statistik für Deutschland organisieren sollte.

Diese Anregung fand im Reichstage, wie sich 1874 gelegentlich der Beratungen des Impfgesetzes zeigte, bereitwilliges Entgegenkommen. In den Etatsentwurf für das Jahr 1876 wurde eine Summe für das zu errichtende Gesundheitsamt eingestellt und dies durch eine Denkschrift begründet, welche die Aufgaben der neuen Behörde im obigen Sinne kurz darlegte. Dieselbe sollte zunächst aus drei Personen, einem Arzte, einem ärztlichen Statistiker und einem Verwaltungsbeamten bestehen, außerdem wurde die zeitweise Einberufung von Sachverständigen aus den einzelnen Bundesstaaten für unentbehrlich erklärt. Nach Bewilligung der beantragten Mittel erfolgte im Juli 1876 die Errichtung des „Kaiserlichen Gesundheitsamtes". Von der Ernennung des Verwaltungsbeamten zum Mitgliede der Behörde wurde zunächst abgesehen, vielmehr ein Arzt zum Direktor, ein anderer in Fragen der Medizinalstatistik erfahrener Arzt zum zweiten Mitgliede ernannt, und als drittes Mitglied im Hinblick auf die umfassenden Arbeiten, welche auf dem Gebiete der Veterinärpolizei bevorstanden, ein wissenschaftlich hervorragender Tierarzt berufen. Diese beschränkte Anzahl von Mitgliedern konnte den von Jahr zu Jahr wachsenden Aufgaben des Amtes nicht lange genügen. Bereits im Jahre 1879 wurden noch zwei ordentliche Mitglieder des Amtes ernannt, 1) ein in der Nahrungsmittelchemie bewährter Chemiker, 2) ein in praktisch-hygienischen Arbeiten geübter Arzt. Im Jahre 1888 wurde eine Stelle für ein weiteres, ebenfalls ärztliches Mitglied geschaffen und im Jahre 1892 wurde der mit Bearbeitung der Reblausangelegenheiten beschäftigte, auf dem Gebiete des Weinbaues und der Weinbereitung besonders erfahrene, bisherige technische Hilfsarbeiter des Amtes ebenfalls zum ordentlichen Mitgliede ernannt. Die Behörde besteht sonach zur Zeit aus dem Direktor (mit dem Range eines Rates 2. Klasse) und sechs ordentlichen Mitgliedern (kaiserlichen Regierungsräten). Zum Leiter des Gesundheitsamtes wurde nach dem Ausscheiden des erstgenannten ärztlichen Direktors, entsprechend dem ursprünglichen Plane, ein höherer, juristisch vorgebildeter Verwaltungsbeamter, bisher vortragender Rat im Reichsamte des Innern, ernannt. Außer den ordentlichen Mitgliedern sind als technische Hilfsarbeiter mehrere Aerzte und Chemiker beim Amte thätig, teils fest angestellt, teils gegen Tagegelder fortdauernd beschäftigt; der eine derselben versieht zugleich die Stelle eines Bibliothekars bei der im Laufe der Jahre zu beträchtlichem Umfange angewachsenen Büchersammlung des Amtes. Seit einer Reihe von Jahren werden ferner geeignete Sanitätsoffiziere aus deutschen Heeresteilen an der Erledigung der dem Amte obliegenden Arbeiten beteiligt. Das Mitgliederpersonal des Gesundheitsamtes hat im Jahre 1880 eine wesentliche und bedeutungsvolle Erweiterung durch die Ernennung von außerordentlichen

Mitgliedern erfahren. Dieselben werden vom Kaiser für je fünf Jahre ernannt und sind teils hochstehende Medizinalbeamte einzelner Bundesregierungen, teils sonst anerkannte Sachverständige aus den für das Amt zumeist in Betracht kommenden Gebieten der Wissenschaft, Technik und Verwaltung; sie werden vom Direktor teils zu vertraulichen Besprechungen mit ordentlichen Mitgliedern des Amtes herangezogen, teils auch schriftlich hin und wieder zu gutachtlichen Aeußerungen aufgefordert.

Eine der ersten Aufgaben des neu gebildeten Amtes im Jahre 1876 war es, die Aufzeichnung ziffermäßiger Beobachtungen auf dem Gebiete der Medizinalstatistik zu veranlassen. Das bisher aus Einzelstaaten des Reiches vorliegende Material erwies sich nach so verschiedenen Gesichtspunkten zusammengesetzt, daß seine Verwertung für Reichszwecke nicht angängig war; überdies fehlte es an Reichsgesetzen, welche eine einheitliche Grundlage für die Erkrankungs- oder Todesfallsstatistik abgegeben hätten, insbesondere an einem Gesetze über die Anzeigepflicht der in Betracht kommenden Krankheiten und an einem Leichenschaugesetze. Das Amt sah sich daher genötigt, an diejenigen Behörden sich zu wenden, welche allein im Besitze möglichst gleichartiger und zuverlässiger Aufzeichnungen auf diesem Gebiete waren, d. h. an die Magistrate der größeren städtischen Gemeinwesen. Durch das dankenswerte Entgegenkommen derselben gelangte das Kaiserliche Gesundheitsamt in den Besitz wertvoller, wöchentlicher bezw. monatlicher Ausweise über die Bevölkerungsbewegung und die Todesursachen in allen größeren Städten des Reiches und wurde in die Lage versetzt, eine fast überall auf ärztlichen Feststellungen beruhende Todesfallsstatistik für den Hauptteil der städtischen Bevölkerung des Reiches zusammenzustellen. Um das gewonnene Zahlenmaterial und auch sonst geeignete Beobachtungen des Gesundheitsamtes weiteren Kreisen zugänglich zu machen, wurde eine eigene Wochenschrift, die „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes" ins Leben gerufen. Diese Wochenschrift, welche allmählich ein Repertorium aller wichtigen Vorgänge auf dem Gebiete des öffentlichen Gesundheitswesens einschließlich der Veterinärpolizei geworden ist und daher als Nachschlagewerk von dauerndem Werte ist, enthält 1) eine tabellarische Zusammenstellung der aus mehr als 200 Städten des Reiches und zahlreichen Städten des Auslandes wöchentlich bezw. monatlich eingehenden Nachrichten über die Zahl der Geburten und Sterbefälle, sowie über die Säuglingssterblichkeit und die wichtigeren Todesursachen der Verstorbenen; 2) meteorologische Notizen und Nachrichten über den Gesundheitszustand und den Gang bedeutenderer Seuchen; 3) eine Erkrankungsstatistik aus mehreren Verwaltungsbezirken und Städten des Reiches und aus den Krankenhäusern einiger Großstädte des Reiches; 4) Gesetze und allgemeine Verordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens, sowie Nachrichten über zeitweilige Maßregeln zur Abwehr von Menschen- und Tierseuchen im In- und Auslande; 5) wichtigere gerichtliche Entscheidungen, betreffend die Handhabung der Medizinal- und Veterinärpolizei; 6) Nachrichten über Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Kongresse ꝛc.; 7) Besprechungen und Auszüge aus neu erschienenen, das öffentliche Gesundheitswesen betreffenden Werken u. dergl. mehr.

Die wissenschaftlichen Arbeiten der ordentlichen Mitglieder und Hilfsarbeiter des Amtes sind großenteils nicht zur Veröffentlichung bestimmt, sondern dienen zunächst nur zur Information der beteiligten Behörden. Zur Bekanntgabe der für ein größeres Publikum geeigneten, wissenschaftlichen Arbeiten dient ein Sammelwerk, welches in zwanglosen Heften unter den Titeln: „Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte" und „Medizinalstatistische Mitteilungen aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte" erscheint.

In Gemäßheit des Reichsimpfgesetzes vom 1. IV. 1874 hat das Gesundheitsamt sich neben der erwähnten Todesfalls- und Erkrankungsstatistik eine eingehende statistische Bearbeitung des öffentlichen Impfwesens im Deutschen Reiche angelegen sein lassen unter besonderer Berücksichtigung aller etwaigen Impfschädigungen, der Methoden zur Gewinnung geeigneten Impfstoffes ꝛc. Die Zusammenstellungen aus den bezüglichen Berichten der Einzelstaaten werden seitens des Gesundheitsamtes jährlich veröffentlicht.

Ein ferneres Gebiet der Medizinalstatistik, auf welchem das Reichsgesundheitsamt thätig war, betrifft die Feststellung der Zahl der Aerzte, Zahnärzte, Tierärzte und überhaupt aller für kranke Personen oder Tiere berufsmäßig thätigen Personen in den einzelnen Teilen des Reiches. Die Ergebnisse einer am 1. IV. 1887 stattgehabten Aufnahme dieses Heilpersonals, wie der Apotheken und des pharmazeutischen Personals wurden im Gesundheitsamte bearbeitet und in einem mit drei farbigen Uebersichtskarten versehenen besonderen Druckwerke veröffentlicht. („Die Verbreitung des Heilpersonals, der Apotheken und des pharmazeutischen Personals im Deutschen Reiche", Berlin 1889.)

Früh bereits stellte sich für das Gesundheitsamt das Bedürfnis heraus, die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung vor ihrer Verwertung für die Zwecke des Reiches nicht nur kritisch zu sichten, sondern auch nachzuprüfen und nach Bedarf durch eigene Arbeiten zu ergänzen. Die Vornahme solcher experimentellen Arbeiten setzte die Errichtung eines zur Verfügung des Amtes stehenden Laboratoriums voraus. Zuerst erfolgte mit Rücksicht auf die auf dem Gebiete der Nahrungsmittelchemie notwendig gewordenen Arbeiten die Einrichtung eines chemischen Laboratoriums, demnächst wurde ein Laboratorium zu praktisch-hygienischen Arbeiten gebildet, von welchem sich im Laufe der Jahre ein besonderes bakteriologisches Laboratorium abzweigte.

Die Thätigkeit in diesen Laboratorien ist im Laufe der Jahre eine sehr umfassende und vielseitige gewesen; von hervorragender Bedeutung für die wissenschaftliche Medizin waren besonders die Arbeiten auf bakteriologischem Gebiete. Das Kaiserliche Gesundheitsamt hatte es von vornherein als eine seiner Hauptaufgaben erkannt, den verheerenden Volkskrankheiten entgegenzutreten. Die auf Erforschung der Ursachen und Entwickelungsbedingungen dieser Krankheiten gerichteten Untersuchungen erhielten eine neue Richtung dadurch, daß das 1880 neu ernannte ordentliche Mitglied des Amtes, Dr. R. Koch, in zielbewußter, zweckentsprechender Weise neue Methoden zur Ergründung des Wesens der Infektionskrankheiten ausbildete und den Grund zu der heute in ungeahnter Ausdehnung betriebenen bakteriologischen Forschung legte.

Die bedeutungsvollen Ergebnisse der neuen Forschungsmethode waren im Gesundheitsamte die Entdeckung des Krankheitserregers der Tuberkulose und die während einer wissenschaftlichen, von Reichs wegen veranstalteten Reise nach Egypten und Indien gemachte Entdeckung des Krankheitserregers der epidemischen Cholera. Auch über die Bedeutung der Mikroorganismen für die Entstehung des Unterleibstyphus und der Diphtherie, einiger Tierseuchen und mehrerer Wundinfektionskrankheiten wurden maßgebende Untersuchungen im Kaiserlichen Gesundheitsamte angestellt.

Die Cholerafrage hat neben der Pockenfrage das Gesundheitsamt lange eingehend beschäftigt, zuletzt im Sommer 1892, als auf Veranlassung des Reichskanzlers im Anschluß an das Gesundheitsamt eine Cholerakommission für das Deutsche Reich gebildet wurde, welche u. a. den Behörden des Reiches und der Landesverwaltungen auf schnellstem Wege Auskunft und Rat zu erteilen hatte. In Bezug auf die Pocken wurden zahlreiche Vorschriften zur Ausführung des Reichsimpfgesetzes, deren größter Teil am 18. VI. 1885 die Sanktion des Bundesrates fand, ausgearbeitet; die Ergebnisse weiterer sorgfältiger Studien auf diesem Gebiete sind in einer dem Reichstage vorgelegten Denkschrift des Gesundheitsamtes: „Beiträge zur Beurteilung des Nutzens der Schutzpockenimpfung“ (Berlin 1888) niedergelegt. Im Anschlusse an die Arbeiten zur Ergründung des Wesens der Infektionskrankheiten wurden umfassende Versuche über Desinfektion angestellt und bis auf die neueste Zeit fortgesetzt. Die Ergebnisse aller dieser Arbeiten werden u. a. in dem Entwurfe eines Gesetzes zur Abwehr und zur Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten der Menschen verwertet, für welches Gesetz die Vorarbeiten im Gesundheitsamte fertiggestellt sind.

Auf mannigfachen anderen Gebieten der Hygiene, namentlich hinsichtlich der Wasserversorgung, der Ableitung von Hauswässern und Auswurfstoffen, des Bauwesens, der Industrie und des Leichenwesens war das Reichsgesundheitsamt gutachtlich und nach Bedarf experimentell vielfach thätig. Auf dem Gebiete des Leichenwesens ist u. a. die Abänderung des § 34 des Eisenbahnbetriebsreglements und der Erlaß gleichlautender landespolizeilicher Bestimmungen über den Leichentransport auf Eisenbahnen im Jahre 1888 zur Durchführung gelangt. Hinsichtlich der Trinkwasserversorgung hat das Gesundheitsamt die Beschaffenheit des Berliner Leitungswassers jahrelang chemisch und bakterioskopisch kontrolliert, auch für mehrere andere Städte Gutachten abgegeben. Zur Förderung der Gesundheitspflege auf Schiffen ist im Gesundheitsamte auf Veranlassung des Staatssekretärs des Innern eine „Anleitung zur Gesundheitspflege an Bord von Kauffarteischiffen“ (Berlin 1889) ausgearbeitet worden, welche jetzt von jedem Schiffsführer auf größeren Reisen mitgeführt werden muß und als Leitfaden zum Unterricht an den Navigationsschulen dient. — Erwähnenswert ist, daß das Reichsgesundheitsamt eine zeitlang die Rolle einer Lehranstalt übernehmen mußte. Die epochemachenden Ergebnisse der mikroskopischen Forschung bezüglich der krankheitserregenden kleinsten Lebewesen hatten eine große Anzahl von Bewerbungen um zeitweilige Zulassung zu den Arbeiten im Kaiserlichen Gesundheitsamte aus dem In- und Auslande zur Folge, und sah man sich genötigt, da es damals noch an geeigneten hygienischen Instituten fehlte, denselben Folge zu geben.

Die Einrichtung des chemischen Laboratoriums im Gesundheitsamte war, wie erwähnt, hauptsächlich mit Rücksicht auf die beabsichtigte, gesetzliche Regelung des Ver-

kehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln erfolgt. Neben der Sammlung alles einschlägigen litterarischen Materials konnte man daher auch Nachprüfungen und Versuche auf diesem umfangreichen und schwierigen Gebiete anstellen. Zahllose Proben verdächtiger Nahrungs- und Genußmittel wurden damals dem Amte von allen Seiten zugesandt, deren Untersuchung wertvolle Aufschlüsse lieferte, später mußte von derartigen Untersuchungen für Private abgesehen werden, da anderweitige Aufgaben die Kräfte in Anspruch nahmen. Unter wesentlicher Mitarbeit des Gesundheitsamts kam zunächst das G. vom 14. V. 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen zustande, an das sich zahlreiche andere Gesetze und Verordnungen im Laufe der Zeit anschlossen. Von denselben sind zu nennen: 1) das G. vom 25. VI. 1887 betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen; 2) das G. vom 5. VII. 1887 betr. die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen; 3) das G. vom 12. VII. 1887 betr. den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter; 4) die kaiserliche V. vom 24. II. 1882 über das gewerbsmäßige Feilhalten und Verkaufen von Petroleum; 5) eine Zusammenstellung der wichtigsten Gesichtspunkte bei Regelung des Verkehres mit Milch, welche den Bundesregierungen mit den im Kaiserlichen Gesundheitsamte gesammelten Materialien mitgeteilt wurde.

Im weiteren hat sich das Gesundheitsamt eingehend mit der Aufstellung von Prüfungsvorschriften für Wein, Bier und Branntwein beschäftigt und insbesondere den Entwurf des am 20. IV. 1892 erlassenen Gesetzes betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken ausgearbeitet und vor den gesetzgebenden Körperschaften vertreten. Die Untersuchungen von Branntweinen auf schädliche Bestandteile sind in großem Umfange vorgenommen und haben ebenfalls Material für die Gesetzgebung geliefert. Endlich haben die seitens des in Deutschland eingeführten amerikanischen Schweinefleisches drohenden gesundheitlichen Gefahren das Gesundheitsamt wiederholentlich beschäftigt.

Eine für den gesamten Arzneiverkehr im Deutschen Reiche besonders wichtige Aufgabe fiel dem Reichsgesundheitsamte zu, als es sich darum handelte, das seit dem 1. XI. 1872 in Wirksamkeit getretene deutsche Arzneibuch, die „Pharmacopoea germanica", einer Revision zu unterziehen. Mit Hilfe einer eigens hierzu berufenen Sachverständigenkommission wurde 1882 eine zweite Ausgabe fertiggestellt, welche jedoch bald auch nicht mehr den erheblich raschen Fortschritten der Arzneiwissenschaft entsprach. Nunmehr wurde in Verbindung mit dem Gesundheitsamte 1887 eine ständige Kommission zur Bearbeitung des Arzneibuches errichtet, welche 1888 und 1889 im Gesundheitsamte und unter thätiger Mitwirkung desselben den Entwurf des „Arzneibuches für das Deutsche Reich" (Pharmacopoea germanica ed. III) fertigstellte, das in deutscher Sprache erschienen und 1. I. 1891 in Geltung getreten ist.

Eine zweite, ebenso bedeutsame Angelegenheit auf dem Gebiete des Apothekenwesens betraf den nach § 6 der Gewerbeordnung durch kaiserliche Verordnung zu regelnden Verkehr mit Arzneimitteln. Nach mannigfachen, im Laufe der Jahre eingetretenen Ergänzungen der älteren, diesbezüglichen Verordnung vom 4. I. 1875 trat im Gesundheitsamte eine Kommission zusammen, welche einen neuen Entwurf vereinbarte. Die bezügliche, unter dem 27. I. 1890 vollzogene kaiserliche Verordnung ist am 1. V. 1890 in Kraft getreten. Endlich wurde im Gesundheitsamte ein Entwurf zu „Vorschriften betr. die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken" ausgearbeitet, welcher am 2. VII. 1891 vom Bundesrate angenommen wurde, worauf der Erlaß gleichlautender Bestimmungen in den einzelnen Bundesstaaten erfolgte.

Neben diesen Arbeiten zur Vorbereitung gesetzlicher Maßnahmen hat das Reichsgesundheitsamt verschiedentlich Veranlassung gehabt, mit experimentellen Untersuchungen auf dem Gebiete der pharmazeutischen Chemie sich zu befassen und Urteile über die Qualität der zu Heilzwecken feilgebotenen Präparate abzugeben. Insbesondere bot der mit den sog. Geheimmitteln getriebene Unfug bald nach Errichtung des chemischen Laboratoriums im Amte nicht selten Anlaß zur chemischen und etwaigen mikroskopischen Untersuchung einer Anzahl solcher Mittel.

Auf dem Gebiete des Veterinärwesens hat das Gesundheitsamt seiner Aufgabe, die Gesetzgebung zu unterstützen, ganz besonders erfolgreich genügen können, denn eine Reihe bedeutsamer Gesetze und Verordnungen zur Verhütung und Abwehr der Tierseuchen ist seit Errichtung des Amtes unter Mitwirkung desselben zustande gekommen. Auch die treffliche Veterinärstatistik des Deutschen Reiches, von der die alljährlich herausgegebenen, mit farbigen Karten versehenen „Jahresberichte über die Verbreitung der Tierseuchen" beredtes Zeugnis ablegen, wird im Kaiserlichen Gesundheitsamte bearbeitet.

Schließlich ist zu erwähnen, daß das Reichs-Gesundheitsamt fortdauernd bei der Ausarbeitung und Aenderung der Prüfungsvorschriften für Aerzte, Zahnärzte, Tierärzte mitgewirkt hat, Prüfungsvorschriften für Nahrungsmittelchemiker vorbereitete und auch über die Bestimmungen, betr. die Prüfung der Apothekergehilfen, sich gutachtlich zu äußern hatte. Behufs Herbeiführung der erforderlichen Gleichmäßigkeit bei den ärztlichen Prüfungen werden sämtliche Akten über dieselben nach Schluß jedes Prüfungsjahres dem Reichskanzler übersandt und von diesem zur Revision dem Kaiserlichen Gesundheitsamte übergeben, welches seine Bemerkungen an zuständiger Stelle zu machen hat.

Litteratur:

Das Kaiserliche Gesundheitsamt Rückblick auf den Ursprung, sowie auf die Entwickelung und Thätigkeit des Amtes in den ersten zehn Jahren seines Bestehens, Berlin 1886. Deutsches Medizinalwesen, Festschrift zum X. internationalen Aerztekongreß, Berlin 1890. Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, I.—XVI. Jahrg., Berlin 1877—92. Mitteilungen aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte, Bd. 1 und 2, Berlin 1881 und 1884. Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte, Bd. 1—8, Berlin 1886—92. Medizinalstatistische Mitteilungen aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte, Bd. 1, Berlin 1892.

Rahts.

Reichs-Versicherungsamt.

1. Einleitung. 2. Geschäftskreis im allgemeinen. 3. Unfallversicherung. 4. Invaliditäts- und Altersversicherung. 5. Normenbildende Thätigkeit. 6. Zusammensetzung. 7. Verhältnis zu den Landes-Versicherungsämtern. 8. Charakter des R.V.A. 9. Geschäftsgang und Verfahren.

1. Einleitung. Der Gedanke, auf Grund der Reichsverfassung (Art. 4) von Reichs wegen für die durch Unfall, Invalidität und Alter geschädigten Personen besser als bisher zu sorgen, führte in seiner schrittweise erfolgten Ausreifung mehr und mehr zur Schöpfung eines besonderen Reichsamtes, dem die Durchführung jenes Gedankens und die Beaufsichtigung der zu schaffenden Organisationen zu übertragen sein würde. Ließ sich doch solchergestalt auf dem Boden der Förderung der Reichswohlfahrt nicht nur das Ziel am sichersten erreichen, sondern auch in einer die Reichskompetenz verkörpernden besonderen Behörde ein sichtbares Band der Reichs- wie Rechtseinheit schaffen.

Von den vorhandenen Reichsämtern, etwa dem Reichsamt des Innern oder dem Reichs-Justizamte, hätte ohne eine wesentliche Umformung keines für den zu erreichenden Zweck dienen können. Denn es lagen nicht nur triftige Gründe vor, die neue Behörde kollegialisch zu gestalten, sondern es erwies sich auch als dringend wünschenswert, sowohl die Aburteilung der Rechte der Beteiligten (Entscheidung der Rentenprozesse), als auch die Entscheidung in den Organisations- und sonstigen Verwaltungssachen in die Hand einer und derselben Behörde zu legen, in dieser also Justiz und Verwaltung zu verbinden. Konnte es doch sonst, um von hundert Fällen nur zwei herauszugreifen, fortgesetzt vorkommen, daß die Verwaltung gewisse Betriebe für versichert, die Justiz dagegen die in solchen oder ähnlichen (noch nicht katastrierten) Betrieben beschäftigten Personen für nicht versichert erklärte, oder daß die Verwaltung bei der Beitragsfestsetzung gewisse Betriebe zu jener, die Justiz bei den Rentenbewilligungen die Arbeiter zu dieser Korporation verwies. Mit komplizierten Prioritäts- ꝛc. Bestimmungen wäre man über diese und ähnliche Schwierigkeiten schwerlich und jedenfalls nur auf Kosten einer prompten Rechtspflege und zum Schaden der Arbeitsfreudigkeit bei den zu stetigen Friktionen verurteilten Parallelinstanzen hinweggekommen. Zudem schien es unentbehrlich, die Erfahrung der Verwaltung auf die Rechtsprechung, die der Rechtsprechung auf die Verwaltung wirken zu lassen. Gerade diese Wechselwirkung hat sich im Laufe der Zeit aufs beste bewährt. Bei zahlreichen Verwaltungsfragen giebt die Rücksicht den Ausschlag: wie wird das Prinzip sich vor Gericht bewähren? Umgekehrt schöpft die Rechtspflege Nahrung aus der in der Verwaltung gewonnenen Kenntnis der Personen und der Verhältnisse.

Wollte man den Satz der Bibel und der Goldenen Bulle: „omne regnum in se ipso divisum desolabitur" sich zu nutzen machen, so lag zu solcher Verbindung vollends hier alle Veranlassung vor, wo man mit einem ganz neuen Rechte und mit neuen Rechtsbegriffen, die naturgemäß zum Teil erst embryonische Umrisse zeigten, zu thun hatte, und wo alles auf die Ausführung ankam. Die Rechtspflege aber an eins der vorhandenen Aemter anzuschweißen, erschien weniger empfehlenswert, als ein neues, in sich homogenes Amt allmählich heranwachsen zu lassen, zumal noch eine fernere, sonst schwer zu erfüllende Aufgabe zu erledigen war, nämlich die Zusammensetzung des Amtes in einer seine volle Unabhängigkeit und Vertrauenswürdigkeit verbürgenden Weise. „Ledig-

lich“ diese Rücksicht sollte nach den Motiven zum Unfallversicherungsgesetz maßgebend sein. Und in der That, was konnte es nützen, wenn die ständigen Mitglieder des Amtes zwar eine in sich einige Verwaltung und Justiz übten, wenn sich aber die Praxis von den Wegen, die die verbündeten Regierungen sich gedacht hatten, oder von der billigen Rücksichtnahme auf vitale Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer entfernte? Oder wenn wenigstens der Glaube an eine genügend sachverständige Erledigung der Aufgabe nicht aufkam oder kaum aufgekommen verschwand? Daher die Beteiligung des Bundesrates, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer an der Verwaltung und Rechtsprechung des Reichs-Versicherungsamtes, eine Einrichtung, die insbesondere auch das Gute hat, daß sie in Verbindung mit den periodischen Publikationen des Amtes dessen Thätigkeit vollkommen durchsichtig macht.

Im Lichte vollster Oeffentlichkeit geht das Amt seines Weges. Nichts von dem, was auf die Gestaltung des materiellen oder formellen Rechtes Bezug hat, eines Rechtes, das für viele Millionen Menschen von großer Bedeutung ist, wird hinter verschlossenen Thüren verhandelt. In den Rekurs- und Revisions-, in den Abteilungs- und Plenarsitzungen — mögen diese letzteren formell nicht öffentlich sein — wird unter dem mitbestimmenden Einfluß der vom Bundesrate aus seiner Mitte, sowie der von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern gewählten Mitglieder offen alles beraten und nicht selten wiederholt beraten, was an neuen Fragen das vielgestaltige Leben täglich an das Amt heranbringt. Diese nichtständigen Mitglieder werfen unmittelbar nicht nur das Gewicht ihrer Gründe, die Tiefe ihrer Ueberzeugung und die Dringlichkeit ihrer Wünsche, sondern auch ihre Stimme in die Wagschale. Und nicht selten tritt die Majorität, wo sie keinen festen Rechtsboden unter den Füßen hat, oder wo die Zweckmäßigkeit ihrer Absicht ernstlichem Widerstande begegnet, mit ihrer Meinung vor der Minorität zurück, so daß thatsächlich die Wenigeren obsiegen. Auf diese Weise hat sich innerhalb des Amtes auf der einen Seite das Gefühl der Solidarität und auf der anderen das der besonderen Verantwortlichkeit für zähe festgehaltenen Widerspruch herausgebildet. Insbesondere ist es bei diesem Verfahren bisher auch durchaus gelungen, auf seiten der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer die Meinung nicht aufkommen zu lassen, sie seien ja doch in der Minderheit, ihr Votum sei weniger bedeutend als das der anderen; und darum hat das Amt im allgemeinen gerade in diesen nichtständigen Mitgliedern die besten Vertreter seiner Entscheidungen nach außen. Daß daneben im einzelnen Meinungsverschiedenheiten genug übrig bleiben, ist ganz selbstverständlich. Die einzige denkbare Möglichkeit, noch einen weiteren Sicherheitskoeffizienten zur Erreichung der Unabhängigkeit und Vertrauenswürdigkeit des Reichs-Versicherungsamts einzustellen, hat der Reichstag verwirklicht, indem er für einzelne Fälle, namentlich bei der Entscheidung von Rentenprozessen die Mitwirkung von richterlichen Beamten vorgesehen hat.

2. Geschäftskreis im allgemeinen. Ursprünglich nur mit der Unfallversicherung der gewerblichen Arbeiter befaßt, hat das Amt eine schrittweise Erweiterung seiner Zuständigkeit erfahren, indem einerseits die Unfallversicherung auf stets weitere Kreise ausgedehnt (s. den Art. Unfallversicherung) und andererseits die Invaliditäts- und Altersversicherung (s. den Art. IV. Bd. S. 598 fg.) seinem Geschäftskreise zugeteilt wurde.

Für die Unfallversicherung, die zur Zeit (Anfang 1893) gegen 18 000 000 Personen umfaßt, ressortieren vom Reichs-Versicherungsamt teils ausschließlich, teils unter Konkurrenz von Landes-Versicherungsämtern für gewisse Angelegenheiten (s. unter Ziffer 7) und abgesehen von den „Ausführungsbehörden“ für Staats- und Kommunalbetriebe, 112 Berufsgenossenschaften mit ebensovielen Vorständen, 913 Sektionsvorständen, 22 795 Vertrauensmännern und 1245 Schiedsgerichten; für die Invaliditäts- und Altersversicherung, die auf mehr als 11 000 000 Personen Anwendung findet, ist das Reichs-Versicherungsamt mit 40 Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen, 58 086 Vertrauensmännern und 632 Schiedsgerichten befaßt. Die im Jahre 1892 gezahlten Unfallrenten betrugen 32 500 000 M., die Invaliden- und Altersrenten 22 400 000 M.; das Vermögen der Berufsgenossenschaften bezifferte sich auf 101 000 000 M., das der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten auf 163 000 000 M. Die Zahl der eingelaufenen Rekurse in Unfallsachen war im gleichen Jahre 4240, die der Revisionen in Invaliden- und Altersrentensachen 3571, die der erhobenen Verwaltungsbeschwerden ꝛc. 9211.

3. Unfallversicherung. Die Aufgaben des Reichs-Versicherungsamtes auf dem Gebiete der Unfallversicherung lassen sich in organisatorische, administrative, verwaltungsgerichtliche und disziplinarische (exekutivische) unterscheiden. Als solche kommen hauptsächlich in Betracht (die Aufführung aller würde zu weit führen):

a) organisatorische. Die Mitwirkung bei der Bildung der Berufsgenossenschaften und bei der Abänderung ihres Bestandes;

die Genehmigung der Genossenschafts-

statuten und ihrer Abänderungen, eventuell Oktroyierung des Statuts (L.V.A.)[1];

die Genehmigung der Gefahrentarife und deren Abänderung eventuell die Oktroyierung dieser Tarife und bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften die Genehmigung der Abstandnahme von der Aufstellung eines Gefahrentarifes und der Widerruf dieser Genehmigung (L.V.A.);

die Genehmigung der Bildung von Rückversicherungsverbänden (L.V.A.);

der Erlaß von Ausführungsbestimmungen wegen der Erhöhung des Krankengeldes durch die Betriebsunternehmer (§ 5 U.V.G.);

der Erlaß des Regulativs, betreffend die Verteilung und die Wahl der Arbeitervertreter, sofern nicht wegen engerer Begrenzung der Genossenschaften oder Sektionen die Landeszentralbehörden hierfür zuständig sind, eventuell Leitung der Wahlen durch Beauftragte;

die Bestimmung des Sitzes der Schiedsgerichte, sofern deren Bezirke über die Grenzen eines Bundesstaates hinausgehen, im Einvernehmen mit den beteiligten Zentralbehörden und die Vorbereitung der Beschlüsse des Bundesrates über die Vermehrung der Schiedsgerichte;

die Feststellung des Formulars für die Unfallanzeigen;

die Leitung der Wahl der nichtständigen Mitglieder des Reichs-Versicherungsamtes, sofern sie nicht dem Bundesrate angehören, und der Erlaß näherer Bestimmungen über diese Wahlen. —

b) In administrativer Beziehung:

die Entscheidung darüber, welche Betriebe als Fabriken oder als land- und forstwirtschaftliche Betriebe oder Nebenbetriebe anzusehen und deshalb versicherungspflichtig sind;

die Genehmigung außergewöhnlicher Verfügungen über den Reservefonds und dessen Zinsen, sowie über die Erhöhung des Reservefonds (L.V.A.);

die Wahrnehmung der Geschäfte renitenter ꝛc. Genossenschaftsorgane auf Kosten der Genossenschaft (L.V.A.);

die Regelung des Geschäftsverkehrs der Berufsgenossenschaften mit der Post (Rentenanweisungen, Einstellungen ꝛc.);

die Durchführung des Zwangsbeitreibungsverfahrens gegen Genossenschaften, welche mit den Erstattungen an die Post säumig sind (L.V.A.);

die alljährliche Aufstellung der Rechnungsergebnisse für den Reichstag und in Verbindung hiermit der Erlaß vorbereitender Vorschriften für die Art der Rechnungsführung und die Führung einer Unfallstatistik;

die Genehmigung der Unfallverhütungsvorschriften (L.V.A.);

die Beaufsichtigung des gesamten Geschäftsbetriebes der Genossenschaften, welche dem Reichs-Versicherungsamt ihre Bücher offen legen müssen und in ihrem Geschäftsbetriebe näher revidiert werden können, sowie in Verbindung damit der Erlaß der nötigen Anweisungen und Reglements (L.V.A.). —

c) Auf verwaltungsgerichtlichem Gebiete hat das Reichs-Versicherungsamt (L.V.A.) zu entscheiden:

Beschwerden wegen der Veranlagung der Betriebe zu den Klassen des Gefahrentarifs und wegen höherer Einschätzung der Betriebe infolge Zuwiderhandelns gegen Unfallverhütungsvorschriften;

vermögensrechtliche Streitigkeiten der Genossenschaften im Falle von Bestandsveränderungen;

Beschwerden in betreff der Zugehörigkeit des Betriebes zu einer bestimmten Genossenschaft beziehungsweise zu einer Genossenschaft überhaupt, in betreff des Ueberganges an andere Genossenschaften wegen Betriebsveränderungen und in betreff des Ueberganges in eine andere Gefahrentarifposition;

Beschwerden der Vertreter der Arbeiter (Arbeiterbeisitzer der Schiedsgerichte) wegen der ihnen zugebilligten Entschädigung;

Beschwerden gegen die Entscheidungen der unteren Verwaltungsbehörden (staatlichen Betriebsbehörden), welche die Entschädigungen für Unfälle, die sich in nicht katastrierten Betrieben ereignen, abgelehnt haben;

Rekurse gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte;

Beschwerden der Betriebsunternehmer wegen der Berechnung der Jahresbeiträge;

Rekusationsbeschwerden in betreff der Person der Betriebsrevisoren, sowie

Beschwerden gegen die Auferlegung von Kosten im Falle selbstverschuldeter Revisionen;

Streitigkeiten in betreff der Giltigkeit der Wahlen, der Rechte und Pflichten der Inhaber der Genossenschaftsämter und wegen der Auslegung der Statuten.

d) Die Disziplinar-(Exekutiv-)Strafgewalt des Reichs-Versicherungsamtes (L.V.A.) zeigt sich, abgesehen von seinem Recht der Entscheidung auf Beschwerden gegen die Strafverfügungen der Vorstände, hauptsächlich in dessen Befugnis, gegen renitente Schiedsgerichtsbeisitzer Geldstrafen bis zu 500 M. auszusprechen und von den Vorstandsmitgliedern, Vertrauensmännern und Beamten der Genossenschaften die Vorlegung

1) Der Zusatz: (L.V.A.) bedeutet, daß in der fraglichen Beziehung die Kompetenz für einzelne territoriale Berufsgenossenschaften ꝛc. auf das zuständige Landes-Versicherungsamt ausschließlich oder wenigstens dann übergeht, wenn nicht eine andere dem betreffenden Landes-Versicherungsamt nicht unterstellte Berufsgenossenschaft ꝛc. beteiligt ist.

der Bücher und die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch Geldstrafen bis zu 1000 M. zu erzwingen. — Zu diesen Vorständen gehören in Preußen die Provinzialausschüsse als Vorstände der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.

4. Invaliditäts- und Altersversicherung. Für die Invaliditäts- und Altersversicherung hat das Reichs-Versicherungsamt den vorstehend dargelegten analoge Aufgaben, unter denen die organisatorischen und administrativen wegen der größeren Beteiligung von Staats- und anderen Behörden zwar nicht in dem Maße wie bei der Unfallversicherung hervortreten, unter denen aber die verwaltungsgerichtliche Thätigkeit, insofern sie mit Ausschluß von Landes-Versicherungsämtern stattfindet, eine größere Bedeutung erlangt hat.

Es kommt vornehmlich in Betracht:

a) in organisatorischer Beziehung: die Genehmigung eventuell Oktroyierung der Statuten und die Genehmigung von Abänderungen der Statuten (L. V. A.), der Erlaß der Wahlordnung für die Wahl des Ausschusses in den gemeinsamen Versicherungsanstalten, und die Entscheidung der bei diesen Wahlen vorkommenden Streitigkeiten;

die Bestimmung der Zahl und der Sitze der Schiedsgerichte in den gemeinsamen Versicherungsanstalten, im Einvernehmen mit den beteiligten Landeszentralbehörden;

die Bestimmung der Unterscheidungsmerkmale der Beitragsmarken und Doppelmarken (Zusatzmarken), sowie die Bestimmung der Gültigkeitsdauer der Marken;

die Anweisung über die Aufstellung der von den Versicherungsanstalten einzureichenden Uebersichten über die Geschäfts- und Rechnungsführung, sowie die Entgegennahme dieser Uebersichten; die Regelung der Art und Form der Rechnungsführung bei den Versicherungsanstalten;

b) in administrativer Beziehung: die Genehmigung der Verteilung eines bei Ablauf der ersten zehnjährigen Beitragsperiode sich etwa ergebenden Fehlbetrages des Reservefonds auf die späteren Beitragsperioden (L.V.A.);

die Genehmigung eines Angriffes des Reservefonds oder seiner Zinsen, bevor die vorgeschriebene Höhe des Reservefonds erreicht ist (L.V.A.);

die obere Leitung des Rechnungsbureaus insbesondere hinsichtlich der Verteilung der Renten und der zu erstattenden Beiträge, sowie Entscheidung der über die Verteilung entstehenden Streitigkeiten;

die Regelung des Geschäftsverkehrs, der Versicherungsanstalten ꝛc. mit der Post;

die Einleitung des Zwangsverfahrens gegen Versicherungsanstalten ꝛc., welche mit der Erstattung der von den Postverwaltungen vorgeschossenen Beträge rückständig bleiben (L. V. A.);

die Genehmigung der Beschlüsse der Versicherungsanstalten wegen Festsetzung der Beiträge (des Geldbetrages der Versicherungsmarken) für die ferneren Beitragsperioden und eventuell die Oktroyierung der Höhe der Beiträge (L. V. A.);

die Genehmigung von Kontrollvorschriften der Versicherungsanstalten, eventuell Anordnung des Erlasses oder Selbsterlaß derartiger Vorschriften (L. V. A.);

die Beaufsichtigung der Versicherungsanstalten mit der Befugnis zu Geschäftsführungs- und Kassenrevisionen (L. V. A.);

c) in verwaltungsgerichtlicher Beziehung: die Entscheidung über Revisionen gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte, betreffend die Bewilligung von Renten, die Entziehung von Renten oder die Rückerstattung von Beiträgen nach Ablauf der ersten 5 Beitragsjahre;

die Entscheidung von Streitigkeiten, welche bei Bestandsveränderungen zwischen mehreren nicht demselben Landes-Versicherungsamte unterstellten Versicherungsanstalten oder bei dem Anschluß beziehungsweise bei dem Ausscheiden zugelassener besonderer Kasseneinrichtungen in betreff der Vermögensauseinandersetzung entstehen;

die Entscheidung von Streitigkeiten über die Auslegung der Statuten, über die Giltigkeit von Wahlen und über die Rechte und Pflichten der Organe der Versicherungsanstalten (L.V.A.);

d) in disziplinarischer Beziehung: die Befugnis zur Verhängung von Geldstrafen bis zu 1000 M. gegen die Mitglieder der Vorstände und der sonstigen Organe der Versicherungsanstalten (L.V.A.), sowie die Entscheidung über Beschwerden gegen Strafverfügungen der Organe der Versicherungsanstalten und gegen Strafverfügungen der Schiedsgerichtsvorsitzenden (L.V.A.).

5. Normenbildende Thätigkeit. Bei der in Erfüllung der vorstehend skizzierten Aufgaben zu entwickelnden Thätigkeit kommt insbesondere die auf die Bildung von Rechtsnormen gerichtete Arbeit in Betracht. (Vergl. die Ausführungen Rosins in seinem vortrefflichen „Recht der Arbeiterversicherung" I, S. 717 ff.) Es lag in der Natur der Sache, daß der Wortlaut der Gesetze nach manchen Richtungen nur gewisse generelle Prinzipien aufstellen konnte. Ebenso zog man es vor, für das Verfahren in den Prozeß- und anderen Streitigkeiten statt eine vollständige Prozeßordnung zu erlassen, nur eine Anweisung von wenigen Paragraphen zu erteilen (vgl. unten Ziffer 9). Es blieb dem Reichs-Versicherungsamte überlassen, durch Interpretation und Analogie Lücken auszufüllen, wobei es ihm zu statten kam, daß eben die Gesetzessprache

ihm nicht zu enge Fesseln anlegte. Die Erkenntnis des besten Weges ergab sich nicht selten erst bei der Handhabung der Gesetze selbst. So hat das Reichs-Versicherungsamt in seinem Publikationsorgane (Amtliche Nachrichten) bis jetzt bereits gegen anderthalb tausend präjudizielle Entscheidungen veröffentlicht. Namentlich war und ist diese normenbildende Thätigkeit auf dem Gebiete der Abgrenzung der Versicherten eine umfassende; dieselbe wird bei der Invaliditäts- und Altersversicherung außer durch „Anleitungen" durch die Rechtsprechung an der Hand der sogen. „Uebergangsbestimmungen" geübt. So kam hier die Frage der Versicherungspflicht der Hausindustriellen und der im Elternhause beschäftigten Hauskinder (etwa 1 000 000 Personen), in deren Beurteilung die Meinungen draußen hin- und herwogten, zur Entscheidung. Wenn unter solchen Umständen Piloty in seinem bedeutsamen Werke „Das Reichsunfallversicherungsrecht" die beaufsichtigende, die kurateiamtliche und die leitende Thätigkeit des Amtes scharf unterscheidet, so ist dies theoretisch zwar berechtigt, in der Praxis aber lassen sich bestimmte Schranken, im Interesse einer gedeihlichen Durchführung der Gesetze, nicht durchweg aufrechterhalten. Wie das Amt auf der einen Seite die Vorstände der Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten regelmäßig auch dann nur „ersucht", wo es befehlen könnte, so muß es andererseits unter Umständen aus der Fülle der ihm erteilten Vollmachten heraus zu Anordnungen greifen, wo eine ausdrückliche Gesetzesvorschrift nicht dafür anzuziehen ist. Der Gesetzgeber konnte nicht übersehen, wo und wann überall ein solches Eingreifen nötig sein würde. Die Zuständigkeitsbestimmungen ließen sich nicht mit mathematischer Schärfe formulieren. Bei der Neuheit der Sache mußte der diskretionären Gewalt und dem Takte der ausführenden Behörde notgedrungen manches überlassen, auf die verständnisvolle Mitwirkung der ihr nachgeordneten Organe, auch ohne gesetzliche Zwangsparagraphen, gerechnet werden. Es handelt sich hier eben nicht um ein seit Jahrzehnten beackertes Gebiet alten Rechtes, welches eine schärfere Kompetenzregelung nicht nur verträgt, sondern auch erheischt.

Dafür, daß eine solche Auffassung nicht etwa zur Willkür führe, bürgt einerseits die wohlabgemessene Zusammensetzung des Amtes, andererseits das berechtigte Selbstgefühl der in Betracht kommenden Organe. Würden diese zu passivem Widerstande sich zusammenthun, so wäre das Reichs-Versicherungsamt lahm gelegt.

6. Zusammensetzung. Das Reichs-Versicherungsamt mit dem Sitz in Berlin besteht aus einem Vorsitzenden, ständigen und nichtständigen Mitgliedern. — Die Zahl der ersteren, darunter 2 Direktoren, beträgt nach dem neuesten Reichshaushaltsentwurfe 33; sie werden auf Vorschlag des Bundesrates vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt. Von den nichtständigen Mitgliedern werden 4 vom Bundesrate aus seiner Mitte auf 4 Jahre und auf ebensolange Zeit je 2 Arbeitgebervertreter von den Vorständen der gewerblichen und der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, sowie der Seeberufsgenossenschaft und je 2 Arbeitnehmervertreter für dieselben Berufsgenossenschaften aus dem Stande der Arbeitnehmer gewählt. Diese 6 + 6 Standesvertreter haben zusammen 30 Stellvertreter.

Die nichtständigen Mitglieder bekleiden zwar ein Reichsamt, sind aber keine Reichsbeamte; sie erhalten eine fixierte Jahresremuneration nebst der üblichen Fahrkostenentschädigung, die Stellvertreter derselben beziehen Reisekosten und Tagegelder, wie die Mitglieder der obersten Reichsbehörden.

Zur Beteiligung an bestimmten verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen werden je 2 oder 1 richterlicher Beisitzer hinzugezogen. Die Zahl der richterlichen Mitglieder und Hilfsbeisitzer beträgt zur Zeit 28.

Für die Zwecke der Verteilung der Invaliditäts- und Altersrenten auf das Reich und die einzelnen Versicherungsanstalten (Kasseneinrichtungen) sowie für andere mathematische und technische Arbeiten besteht im Reichs-Versicherungsamte ein besonderes Rechnungsbüreau, dessen Rentenverteilungsverfügungen der Rechtskraft fähig sind.

7. Verhältnis zu den Landes-Versicherungsämtern. Die Landes-Versicherungsämter sind von einzelnen Staaten (Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, beide Mecklenburg, Reuß ä. L.) errichtet worden und haben auf dem Gebiete der Unfallversicherung für 5 gewerbliche und 18 landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften sowie eine Reihe von Staats- ꝛc. Betrieben, auf dem der Invaliditäts- und Altersversicherung für 12 Versicherungsanstalten Bedeutung. Sie treten an die Stelle des Reichs-Versicherungsamtes, wo es sich ausschließlich um die Angelegenheiten von Berufsgenossenschaften oder Versicherungsanstalten (Kasseneinrichtungen) handelt, deren Wirkungskreis über die Grenzen desjenigen Bundesstaates, für welchen das Landes-Versicherungsamt errichtet ist, nicht hinausreicht. Soweit aber allgemeine Interessen des Reiches oder kollidierende Interessen von Berufsgenossenschaften oder Versicherungsanstalten ꝛc., welche nicht sämtlich der Aufsicht desselben Landes-Versicherungsamtes unterstellt sind, in Frage kommen, tritt auch für das Gebiet solcher Bundesstaaten, welche ein Landes-Versicherungsamt errichtet haben, an die Stelle des

letzteren das Reichs-Versicherungsamt. Hiernach übertragen die Gesetze der ausschließlichen Zuständigkeit des Reichs-Versicherungsamtes insbesondere eine Reihe von generellen Anordnungen, die im Interesse der Einheit des Reichsrechts nötig sind, wie andererseits durch Heranziehung des Reichs-Versicherungsamtes Sorge getroffen ist, daß negative Kompetenzkonflikte vermieden werden (Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 1888, S. 247 und oben sub. 3 und 4). Daß die Landes-Versicherungsämter an sich nicht dem im Eingange ausgesprochenen Gedanken entsprechen, wird am besten dadurch bewiesen, daß die verbündeten Regierungen sie in ihre Pläne nicht aufgenommen hatten. Erst im Reichstage wurde ihre Schöpfung von süddeutscher Seite angeregt, und um das Zustandekommen des ersten großen Gesetzes, welches den Reichstag damals bereits zum dritten Male beschäftigte, nicht zu gefährden, ging man auf die Zulassung derselben ein. Die Reichstagskommission bemerkte indessen in ihrem Berichte, „daß die erforderlichen Renseignements den Landes-Versicherungsämtern vom Reichs-Versicherungsamte zugehen könnten, und daß diese ohne weiteres bereit sein würden, sich danach zu richten".

„Hierdurch ist der Wille des Gesetzgebers" — bemerken die von Woedtkeschen Kommentare — „dahin ausgesprochen, daß die generellen Gesichtspunkte ... nach wie vor von dem Reichs-Versicherungsamt als zentraler Reichsbehörde aufzustellen sind. Wenn dasselbe auch keine Anweisungen zu erteilen hat, da ihm die Landes-Versicherungsämter nicht subordiniert sind, so werden die letzteren doch die ihnen von dort aus zugehenden Ausführungen beachten müssen und nicht eine Praxis üben dürfen, welche der des Reichs-Versicherungsamtes zuwiderläuft." Ist der letztere Satz in seiner strengen Fassung auch formell anfechtbar, so entspricht er jedenfalls der Meinung derer, die die Aemter schufen. Wenn diese Faktoren übrigens gemeint haben, daß die Aemter dem Reichs-Versicherungsamt eine erhebliche Arbeitslast abnehmen würden, so hat sich dies als eine Illusion erwiesen. Von der gesamten durch das Reichs-Versicherungsamt und die Landes-Versicherungsämter zu bewältigenden Arbeitslast kommen 95 Prozent auf das Reichs-Versicherungsamt und 5 Prozent auf die Landes-Versicherungsämter (Unfallversicherung 90 Prozent zu 10 Prozent, Invalitäts- und Altersversicherung 99 Prozent zu 1 Prozent, im ganzen 95 Prozent zu 5 Prozent). Auch trifft die Annahme nicht zu, daß das Reichs-Versicherungsamt die lokalen Verhältnisse weniger gut zu berücksichtigen vermöchte, wie die Landes-Versicherungsämter. Denn sonst müßten z. B. die Angelegenheiten der westpreußischen oder der rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft weniger gut erledigt werden, als die der bayerischen oder der mecklenburgischen. Uebrigens gehören dem Reichs-Versicherungsamt Mitglieder aus allen deutschen Landesteilen an, und hat es schon vermöge der ihm unterstellten 28 Reichs-Berufsgenossenschaften und seiner ausschließlichen Rechtsprechung auf dem Gebiete der Invaliditäts- und Altersversicherung in den wichtigsten Beziehungen eine nahe Fühlung mit jedem Gebietsteile Deutschlands.

8. **Charakter des R.V.A.** Der Charakter des Reichs-Versicherungsamtes ergiebt sich bereits aus dem in der Einleitung Gesagten. Es ist eine mit selbständigen Entscheidungen und Zwangsbefugnissen ausgerüstete zentrale Reichsbehörde, welcher unbeschadet gewisser, dem Bundesrat oder den Landesbehörden übertragener Funktionen die Durchführung der Gesetze in den bei Ziffer 3 und 4 angegebenen Beziehungen in letzter Instanz obliegt. „Seine Entscheidungen sind endgiltig," sagen die Gesetze. „Die Bestimmung, daß die Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamtes endgiltige seien, erscheint notwendig, um einen weiteren Instanzenzug an den Bundesrat oder an den Reichskanzler, dessen Aufsicht die Behörde verfassungsmäßig unterliegt, von vornherein auszuschließen" (Motive zum Unfallversicherungsgesetz, S 81). Jene verfassungsmäßige Aufsicht des Reichskanzlers ergiebt sich aus dem Artikel 17 der Reichsverfassung. Die Reichs-Etatsgesetze haben das Reichs-Versicherungsamt dem Ressort des Reichsamts des Innern zugeteilt Dasselbe ist daher keine oberste Reichsbehörde, wie das genannte Reichsamt, das Reichs-Schatzamt, das Reichs-Postamt ꝛc. Nur in dem einen Falle der Versagung der Genehmigung von Statuten der Berufsgenossenschaften oder Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten ist eine Beschwerde gegen die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamtes an den Bundesrat zulässig. Daß übrigens die Gesetze diesen Fall als Ausnahme von der Regel der Endgiltigkeit der „Entscheidungen" des Amtes aufführen, beweist, daß sie bei der Festlegung des höchstinstanzlichen Charakters des Amtes nicht etwa nur an die Entscheidungen von Streitigkeiten zwischen zwei oder mehreren Parteien gedacht, sondern die dem Amte durch das Gesetz überwiesene Thätigkeit überhaupt im Auge gehabt haben.

Gegenüber dem Amte, wie es nun einmal komponiert ist (vergleiche Einleitung), und angesichts seines Charakters als einer die Selbstverwaltung an ihrer Spitze darstellenden Behörde („zentrale Aufsichtsbehörde für den Umfang des Reichs mit verwaltungsgerichtlichem Gepräge", Motive am angegebenen Orte, S. 80), ließ sich über ihm auch kaum eine höhere Instanz konstruieren.

Das Reichs-Versicherungsamt unterscheidet sich also wesentlich von den übrigen, zum Ressort des Reichsamts des Innern gehörenden Aemtern, die ein Ressort außerhalb Berlins nicht haben (vergleiche oben Ziffer 2), denen Disziplinar- und Zwangsbefugnisse nicht zustehen, die in der Rechtsprechung oder Verwaltung eine Instanz über sich kennen, eine Vertretung des Bundesrats in ihrer Mitte nicht besitzen, auch nicht, gleich dem Reichs-Versicherungsamt, das große Reichssiegel und den Titel eines „Reichs"-amts führen.

9. Geschäftsgang und Verfahren. Ueber den Geschäftsgang und das Verfahren des Reichs-Versicherungsamtes enthalten die Gesetze und die zu deren Ausführung ergangenen kaiserlichen Verordnungen nur wenige Vorschriften. Solcher Verordnungen giebt es für das Gebiet der Unfallversicherung zwei: vom 5. VIII. 1885 und vom 13. XI. 1887, für das der Invaliditäts- und Altersversicherung eine: vom 20. XII. 1890. Durch die letztere ist eine besondere Abteilung für die Invaliditäts- und Altersversicherung gebildet, während eine solche für die Unfallversicherung nur thatsächlich besteht. Daneben giebt es eine sog. Zentralabteilung für die eigentlichen Präsidialsachen. Bezüglich einzelner Entscheidungen ist eine besonders geartete Zusammensetzung der entscheidenden Kollegien (Rekurs- und Revisionskammern, Verwaltungsabteilungen) vorgesehen. So werden die Rekurse gegen die Urteile der Unfallschiedsgerichte in der Besetzung mit 7, die Revisionen gegen Erkenntnisse der Invaliditäts- und Altersversicherungs-Schiedsgerichte bald in der Besetzung mit 7, bald mit 5 Mitgliedern entschieden. Zur Fassung von Plenarbeschlüssen bedarf es der Einladung sämtlicher in Berlin anwesenden ständigen und nichtständigen Mitglieder, denen zu diesem Zweck vorher eine Tagesordnung zuzustellen ist. Die Rekurs- und Revisionsverhandlungen sind mündlich und öffentlich. Bis Ende 1892 hat das Reichsversicherungsamt 402 Plenarsitzungen, die hauptsächlich der Fortbildung des Rechts gewidmet waren, abgehalten. Die von den Arbeitgeber- und Arbeitnehmermitgliedern im Jahre 1892 dem Amte geleistete Mitarbeit drückt sich in der Gesamtzahl von rund 1100 Arbeits- (Sitzungs-) Tagewerken aus.

Litteratur:

Vergl. die Art. „Berufsgenossenschaften" (II. Bd. S. 403 fg.), „Invaliditäts- rc. Versicherung" (IV. Bd. S. 598 fg.) und „Unfallversicherung". Sodann außer den oben bereits genannten: die Kommentare zum Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz von Gebhard, S. 215 fg.; Landmann & Rasp, Seite 403 fg.; Freund, S. 269; Just, S. 324; ferner v. d. Borght in Brauns Archiv 1890 III, 1, S. 1 fg. L. Fuld in Jahrb. f. Nat. 1892, 5. Heft, S. 744 und in Labands Archiv 1891, S. 85. Labands Staatsrecht I, S. 403, II, S. 290. Seydel, Bayerisches Staatsrecht V, S. 356.

Dr. T. Bödiker.

Reifeprüfung.

Die Reifeprüfung (Maturitätsprüfung oder Abiturientenprüfung) bildet den Abschluß des Unterrichts der höheren Lehranstalten und das Bestehen derselben gewährt die Berechtigung zum fachmäßigen Universitätsstudium und zum Ablegen der diesem entsprechenden Staatsprüfungen. Unbeschränkt hinsichtlich der Auswahl der gelehrten Berufsfächer ist diese Berechtigung nur für diejenigen, die sich auf einem (humanistischen) Gymnasium das Zeugnis der Reife erworben haben; die erfolgreiche Reifeprüfung auf einer Realanstalt (Realgymnasium, Oberrealschule) dagegen gewährt nur den Zutritt zu einer kleinen Zahl jener Fächer, eröffnet jedoch das ganze Studiengebiet der technischen Hochschulen. Wenn auch die Abgangsprüfungen an Progymnasien und den entsprechenden Realanstalten als Reifeprüfungen bezeichnet werden, so ist dies eine erst in der neuesten Zeit entstandene Erweiterung des Sinnes dieses Wortes.

Die Bestimmungen über die Reifeprüfung an den Gymnasien sind schon 1874 durch eine Vereinbarung in den deutschen Staaten in den Hauptpunkten gleichmäßig gestaltet worden und 1889 ist auch eine Abmachung über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse der Realgymnasien zustande gekommen.

Nach den gemeinschaftlichen Anforderungen in betreff der Gymnasialprüfung hat sich dieselbe auf die deutsche, lateinische, griechische und französische Sprache, ferner auf Mathematik und Geschichte zu erstrecken; der schriftliche Teil derselben muß Deutsch (Aufsatz), Lateinisch und Mathematik umfassen. Weitere Anforderungen zu stellen bleibt den einzelnen Staaten vorbehalten.

In Preußen wurde die Reifeprüfung an den Gymnasien schon 1788 eingeführt, jedoch erst 1834 die vollgültige Immatrikulation an den Universitäten für Inländer von dem Besitz des Reifezeugnisses abhängig gemacht. Eine neue Regelung der Prüfungsordnung erfolgte 1856 für die Gymnasien, 1859 für die Realschulen und 1882 für alle Arten der höheren Lehranstalten. Die Beratungen der im Dezember 1890 in Berlin versammelten Konferenz über das höhere Unterrichtswesen gaben Veranlassung zur abermaligen Auf-

stellung neuer Lehrpläne und Prüfungsordnungen, die unter dem 6. I. 1892 im Zentralblatt des Unterrichtsministeriums veröffentlicht wurden, nachdem die beiden wichtigsten Abänderungen der bisherigen Vorschriften über die Gymnasialprüfungen schon vorher durch einen Ministerialerlaß vom 27. XII. 1890 eingeführt worden waren. Dieselben betreffen die Beseitigung der Uebersetzung aus dem Griechischen ins Deutsche bei der Versetzung nach Prima und des lateinischen Aufsatzes. Dementsprechend wurde auch durch einen Erlaß v. 30. V. 1891 verfügt, daß bei der Nachprüfung von Abiturienten der Realgymnasien oder Oberrealschulen zur Erlangung des Gymnasialreifezeugnisses das griechische Skriptum wegfallen solle. Eine Erweiterung der Berechtigungen, die mit dem Reifezeugnis von Realanstalten verbunden sind, fand (mit Genehmigung durch den Allerhöchsten Erlaß v. 1. XII. 1891) in der Art statt, daß das Reifezeugnis der (lateinlosen) Oberrealschulen für ausreichend erklärt wurde zum Universitätsstudium für das Lehrfach in Mathematik und Naturwissenschaft, ferner für die Zulassung zu den Staatsprüfungen im Hochbau-, Bauingenieur- und Maschinenbaufach, sowie zu denen für den staatlichen Forstverwaltungsdienst und für den technischen Staatsdienst im Bergfach. Ein Erlaß des Reichskanzlers vom 12. XII. 1891 knüpfte an das Reifezeugnis einer Oberrealschule auch die Berechtigung zum Eintritt in den Post- und Telegraphendienst und zur Prüfung und Anstellung im Schiffbau- und Maschinenbaufach der kaiserlichen Marine. Das Reifezeugnis eines Realgymnasiums giebt auch die Berechtigung zur Erwerbung der Lehrbefähigung in den neueren Sprachen. In Württemberg sind die Abiturienten von Realgymnasien auch zum Studium der Geschichte und bei der staatswissenschaftlichen Fakultät zugelassen. Für die Promotion ist bei den theologischen, juristischen und medizinischen Fakultäten fast aller Universitäten wenigstens für Inländer das Gymnasialreifezeugnis erforderlich. Die meisten philosophischen Fakultäten lassen die Promotion von Inländern mit Reifezeugnissen von Realgymnasien nur in Mathematik, Naturwissenschaften und den neueren Sprachen zu.

In Frankreich giebt es keine Reifeprüfung, die an den höheren Lehranstalten (Lycées und Collèges) selbst abgelegt wird, sondern an der Stelle derselben finden wir, wie früher auch in Deutschland, ein Fakultätsexamen, an dessen Bestehen sich zugleich die Verleihung des niedrigsten akademischen Grades knüpft, des Baccalaureats. Dieser Grad hat allerdings jetzt einen Charakter, der sehr verschieden ist von dem, den er auf den mittelalterlichen Universitäten besaß und gegenwärtig noch in England besitzt. Er beruht auf dem Dekret v. 17. III. 1808 über die Organisation der „Université" im heutigen französischen Sinne, nach welchem das Wort etwas ganz anderes bedeutet als in Deutschland, nämlich das gesamte staatliche Unterrichtswesen. Nach jenem Dekret sollte sich die Prüfung bei einer humanistischen Fakultät (Fac. des lettres), für das Baccalaureat „ès lettres" auf die in den beiden obersten Klassen der Lyceen vorkommenden Unterrichtsgegenstände erstrecken und die Aspiranten sollten einen zweijährigen Besuch dieser Klassen nachweisen. Die letztere Bestimmung wurde jedoch bald (1810 und 1812) dahin abgeändert, daß auch der Besuch einer anderen Vorbereitungsschule und sogar der Nachweis der Vorbildung durch Privatunterricht für die Zulassung zur Prüfung genügen solle. Wer das Baccalaureat „ès sciences" bei einer mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät erlangen wollte, mußte den Grad als bachelier ès lettres bereits besitzen und noch ein besonderes Examen in der Mathematik bestehen. Diese Vorschriften wurden in der Folge mehrfach abgeändert, sowohl rücksichtlich der Bedingungen der Zulassung als auch der Art der Prüfung. Das Dekret vom 16. XI. 1849 hob die Bedingung der Beibringung eines Studienzeugnisses seitens der Aspiranten gänzlich auf. Das Dekret vom 10. IV., das die Bifurkation der humanistischen und der realistischen Studien in den Lyceen von der vierten Klasse ab einführte, stellte auch die beiden Baccalaureate als Abschluß dieser beiden Vorbildungsarten koordiniert neben einander und bestimmte namentlich, daß die Studierenden der Medizin nur das Baccalaureat „ès sciences", nicht aber auch das „ès lettres" zu erwerben brauchten, was nach deutschen Verhältnissen der Zulassung der Abiturienten der Realanstalten zum Studium der Medizin entspricht. Diese Neuerung erregte lebhaften Widerspruch, der allerdings ohne Zweifel teilweise mehr aus sozialen Vorurteilen, als aus wissenschaftlichen Gründen entsprang. Die berühmtesten Vertreter der medizinischen Wissenschaft behaupteten, wie es in einem Bericht des Unterrichtsministers Rouland vom Jahre 1858 heißt, daß „das intellektuelle Niveau des ärztlichen Standes erniedrigt worden sei, ohne daß die Fähigkeit der Beobachtung und die materiellen Hilfsmittel der Kunst zugenommen hatten". Es wurde daher in dem genannten Jahre die Forderung des Baccalaureats „ès lettres", d. h. die der Gymnasialvorbildung, für die Mediziner wieder erneuert und zugleich für sie ein besonderes beschränktes Baccalaureat „ès sciences" mit erleichterter Prüfung in der Mathematik eingeführt. Eine abermalige neue Regelung nebst einiger Vereinfachung erfuhren die Prüfungen für beide Baccalaureate in den Jahren 1864 und 1865 unter dem

Minister Duruy. Unter der Republik wurde durch das Dekret v. 9. IV. 1874 die Prüfung für das litterarische Baccalaureat in zwei Abteilungen zerlegt, die, wenn der Kandidat weniger als 19 Jahre alt ist, durch eine Zwischenzeit von einem vollen Jahre getrennt sein müssen. Diese Teilung wurde auch bei der neuesten Regelung des Baccalaureats durch das Dekret v. 8. VIII. 1890 beibehalten und zwar mit ausnahmsloser Forderung der einjährigen Zwischenzeit. An die Stelle der Baccalaureate ès lettres, ès sciences und ès sciences restreint (für Mediziner) tritt ein einziges, das „Baccalauréat de l'enseignement secondaire classique", die Kandidaten können aber in der zweiten Abteilung der Prüfung zwischen einer mehr humanistischen und einer mehr realistischen Reihe von Fächern wählen. Daneben bleibt noch das schon 1881 eingeführte „Baccalauréat de l'enseignement secondaire special" oder „moderne" (seit 1891 so genannt) bestehen, das dem in Deutschland durch die Oberrealschulen vertretenen lateinlosen Sekundärunterricht entspricht, wobei in der zweiten Abteilung die Auswahl zwischen drei Reihen von Prüfungsfächern gestattet ist. — Bei dieser Neuordnung hat das Baccalaureat den Charakter eines akademischen Grades eigentlich vollständig verloren, denn die Fakultäten sind als solche an demselben gar nicht mehr beteiligt, sondern es wird nur die Prüfungskommission aus den Facultés des lettres und des sciences angehörenden Professoren in bestimmten Verhältnissen zusammengesetzt, die Diplome aber werden vom Unterrichtsminister verliehen.

In Italien findet die Reifeprüfung unter dem Namen „esame di licenza" als Abschluß der Gymnasialstudien am Sitze der staatlichen und der diesen gleichgestellten kommunalen Gymnasien statt, wo auch die Schüler der privaten, bischöflichen und der nicht den staatlichen gleichstehenden Gemeindeanstalten geprüft werden. Die näheren Bestimmungen enthält das Universitätsreglement vom 26. X. 1890. Wer im Griechischen nicht besteht, kann sich in allen Fakultäten mit Ausnahme der philosophisch-litterarischen immatrikulieren lassen, muß aber vor Ablegung der speziellen Universitätsprüfungen jene Lücke ausfüllen. Die Schüler der Realanstalten (Istituti technici) können auf Grund eines Esame di licenza der physiko-mathematischen Sektion, in der sie einen vierjährigen Unterrichtskursus durchgemacht haben, bei der mathematischen Fakultät immatrikuliert werden. Von dieser können sie nach zwei Jahren und der Erwerbung einer neuen Licenza an eine technische Hochschule (Scuola di applicazione) übergehen; wollen sie aber ihre Studien an der Fakultät fortsetzen und promovieren, so müssen sie sich einer Prüfung in der italienischen Litteratur und der lateinischen Sprache unterziehen. (Nach gefälligen Mitteilungen von Prof. Ferraris in Padua.)

Litteratur:

Sachse, Art. Unterrichtswesen im Wörterbuche des deutschen Verwaltungsrechtes von v. Stengel. Paulsen, Geschichte des gelehrten Unterrichts auf den deutschen Schulen und Universitäten, 1885. Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen. Robiquet, Le baccalauréat im Annuaire de Législation française, 1891, S. 122 ff.; 1892, S. 79 ff.

Lexis.

Reimarus, Johann Albert Heinrich,

geboren am 11. XI. 1729 zu Hamburg als Sohn des berühmten Lessing'schen Freundes H. Samuel Reimarus. Er studierte 1752 in Göttingen Medizin und 1753 in Leyden außer Medizin auch Physik und Botanik. 1754 ging Reimarus nach England, 1756 wieder nach Holland, wo er am 29. IV. 1757 zu Leyden mit der Dissertation: „Diss. de tumore ligamentorum circa articulos fungo articulorum dicto" promovierte. Nunmehr kehrte Reimarus nach seiner Vaterstadt Hamburg zurück, praktizierte hier als Arzt, beschäftigte sich aber auch mit physikalischen, volkswirtschaftlichen und politischen Arbeiten. 1797 übernahm er das Amt eines Professors der Naturlehre am dortigen Gymnasium und war Mitbegründer und langjähriger Vorstand der „Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe". Reimarus mußte infolge der französischen Kriegswirren noch als 84jähriger Greis, 1813, nach dem Gute Ranzau in Holstein flüchten, wo er am 6. VI. 1814 starb.

Reimarus hat viele medizinische und naturwissenschaftliche Schriften (insbesondere über die Elektrizität des Gewitters) hinterlassen, jedoch sind seine Abhandlungen über volkswirtschaftliche Themata, insbesondere über die Freiheit des Kornhandels weit bedeutender. In seiner Autobiographie sagt er über die Handelspolitik (S. 49): „Einschränkung des Handels oder Handelsverbote scheinen mir der weisen Einrichtung der Natur, in Verteilung der Güter, zuwider, und auch dem wahren Vorteil der Staaten nicht gemäß zu sein. Da nun solche Verordnungen fast überall als Grundsätze der Staatskunst empfohlen wurden, gab ich eine kurze Abhandlung heraus, in welcher ich mit einigen klaren Gründen von einem solchen Verfahren abzuraten suchte" („Handlungs-Grundsätze", s. u.). Er erklärt sich als Anhänger der „berühmten und geschickten" Männer Hume und Smith und betrachtet in einer weiteren Schrift („Der Kaufmann", s. u.) die großen Vorteile, welche der Handel unter den Menschen gestiftet hat, beruft sich andererseits auf die Erfahrung, „welch Elend, welches Bedrängnis aus der Sperrung des Handels entstanden sei", und äußerte die Besorgnis, daß durch Aufhebung des Verkehrs auch der ehemalige Zustand der Ritterzeit oder Barbarei wieder einreißen möchte.

Von den staatswissenschaftlichen Schriften und Abhandlungen Reimarus' führen wir folgende in chronologischer Reihenfolge auf: Das wahre Beste der löbl. Zünfte und Handwerke, Hamburg 1770. — Die wichtige Frage von der freien Aus- und Einfuhr des Getreides, nach der Natur und Geschichte untersucht,

Hamburg 1771. — Handlungsgrundſätze zur wahren Aufnahme der Länder und zur Beförderung der Glückſeligkeit ihrer Einwohner, aus der Natur und Geſchichte unterſucht, Hamburg 1768; 2. Aufl. Bremen 1775. — Beantwortung des Beitrags zur Beratſchlagung über die Handlungsgrundſätze, Hamburg 1771; 2. Aufl. Bremen 1775. — Ueber die Veranſtaltung öffentlicher Kornmagazine („Hannöaerſches Magazin", 1772, Nr. 87 u. 88, preisgekrönte Arbeit). — Der Bücherverlag, Hamburg 1778. — Die 5. Aufl. von ſeines Vaters Abhandlungen van den vornehmſten Wahrheiten der natürlichen Religian, durchgeſehen und mit einigen Anmerkungen begleitet, Hamburg 1781. — Ueber die Gründe der menſchlichen Erkenntnis u. der natürlichen Religian, Hamburg 1787. — Abhandlung (welche das Acceſſit erhalten) über die Frage: Wie können Fleiſchtaxen in Städten am ſicherſten beſtimmt werden? oder durch welche Verfügungen kann der billigſte Preis des Fleiſches bewirkt werden? welche van der Societät der Wiſſenſchaften zu Göttingen auf den Noember 1787 aufgegeben warden. Iſt mit noch zwei anderen Abhandlungen über dieſe Froge zuſammen gedruckt, Hannover 1788. Auch im „Hannöver. Magazin", 1788, Stück 16 u. 17. — Ueber die Hamburger Bank, „Hanſeatiſches Magazin", Bd. VI, S. 181. — Ueber das Alter der Aſſekuranzen, in J. G. Büſchs u. C. D. Ebelings Handlungsbibliathel, Bd. 3, Stück 1, S. 119—122 (1790). — Bedenken über die Frage: Ob der Staat Geſetze für die Erziehung und den Unterricht der Kinder vorſchreiben ſolle? Im Braunſchw. Journal 1790, St. 1, S. 71—88. — Die Freiheit des Getreidehandels, nach der Natur und Geſchichte erwogen, Hamburg 1790. (Van v. Baurgoing ins Franzöſiſche überſetzt, Paris 1793.) — Ueber dea Unterricht der Jugend, Braunſchweigiſches Journal, 1790, Nr. 1. — Drei Reden, welche bei der 25jährigen Stiftungsfeier der hamburgiſchen Geſellſchaft zur Beförderung der Künſte und nützlichen Gewerbe gehalten warden, Hamburg 1790. — Das wahre Beſte der löblichen Zünfte und Handwerke, Hamburg 1791. — Freiheit oder das Recht des Bürgers über das, was er dem Staate nützlich oder nachteilig findet, ſich öffentlich zu äußern, Hamburg 1791. — Der Bücherverlag, „Deutſches Magazin", April 1791. — Eine Bürgerfrage nach Bürgerrechten beantwartet, Hamburg 1791. — Ergänzung des Verlagsrechtes, Hamburg 1792. — Ueber die Verbindlichkeiten der Traktaten, im Schleswigſchen Journal, 1793, St. 8, S. 484—498. — Entwurf eines allgemeinen Staatsunterrichtes für künftige Bürger, Hamburg 1803. — Der Kaufmann, Hamburg 1808. (Ins Franzöſiſche überſetzt von v. Villers, Paris 1808.) — Klagen der Völker des Kontinents von Europa, die Handelsſperre betreffend, Hamburg 1809 (gleichfalls van v. Villers ins Franzöſiſche überſetzt, Amſterdam 1809). — Gedanken über die Welteinrichtung, Hamburg 1813. — Der Tauſch, „Altonaer Adreßkomptoirnachrichten", 1815.

Vergl. über Joh. Ald. Heinr. Reimarus: Johann Albert Heinrich Reimarus' Lebensbeſchreibung von ihm ſelbſt aufgeſetzt. Nebſt dem Entwurf einer Teleologie zu ſeinen Vorleſungen beſtimmt, herausgegeben von K. Sieveking. Mit dem Auszuge eines Tagebuches des Kammerherrn von Hennings (Schwager von Reimarus), Hamburg 1814. — H. S. Reimari de vita et scriptis J. A. Fabricii, Hamburgi 1737—38, p. 8 et p. 98. — Meuſel, Das gelehrte Teutſchland, 5. Ausgabe, 6. Bd., S. 278—278; 10. Bd., S. 459. — Roſcher, Syſt. II, § 154, III, § 130, 146. — Derſelbe, Sitzungsbericht der Akademie der Wiſſenſchaften, Leipzig 1867, S. 8. — Strauß, Geſammelte Schriften, 5 Bde.: „Reimarus' Leben und Schriften". — Veit, J. A. H. Reimarus nach zurückgelegten fünfzig Jahren ſeiner mediziniſchen Laufbahn. Ein biographiſcher Beitrag zur Feier des 29. Aprils 1807, Hamburg 1807 (162 SS.). — Ebeling, Memoriae J. H. Reimari etc., Hamburgi 1815 (50 SS.). — Die „Allgemeine deutſche Bibliothek", 58. Bd. bringt das Bildnis von Reimorus, welches aber als „ſehr unähnlich" in Adelung-Rotermunds Biographiſchem Lexikon, Bd. VII, welches eine biographiſche Skizze van Reimarus bringt, bezeichnet wird. — J. A. de Luc, Annonce d'un ouvrage de Mr. J. A. H Reimarus sur le formation du globe, Hannover 1803 (54 SS.). — Thieß, Hamburger Gelehrten-Bibliothek, Bd. II. — Göttingiſcher Gelehrten-Anzeiger 1758, S. 46; 1768, S. 1305; 1772, S. 724; 1774, S. 847; 1780, S. 995; 1781, S. 242; 1787, S. 1745; 1788, S. 81 und 778; 1813, S. 1507; 1816, S. 1574.

Schmidt.

Reinhard, Johann Jakob,

geboren 1714 zu Diez, ſtudierte in Halle und Heidelberg, trat 1743 in den badiſchen Staatsdienſt und ſtarb als Wirklicher Geheimrat 1772.

Reinhard veräffentlichte van ſtaatswiſſenſchaftlichen Schriften in Buchform: De jure forestali Germanorum, vom Markenrecht, Frankfurt a. M. 1739; dasſelbe, 2. Aufl., Leipzig 1759. — Rechtliche Gedanken vom Zehentrecht, Nürnberg 1743; dasſelbe, 2. Aufl., ebenda 1800. — Vermiſchte Schriften, 8 Stücke, Karlsruhe 1762/69. — Neue Abhandlung von der Lehnsfalge aus der Gemeinſchaft, ohne Mitbelehnſchaft, ebenda 1771. — Reinhard war als Phyſiokrat ein warmer Verehrer Miradeaus und deſſen fürſtlichen Freundes, des Markgrafen Karl Auguſt von Baden. Auf dem Gebiete der praktiſchen Landwirtſchaft namentlich hat er bewieſen, daß der Methodik der alten lameraliſtiſchen Schule infolge der Gründlichkeit ihres Lehrgangs das Lob zuzuerkennen iſt, in der Technik des Landwirtſchaftsbetriebes wahlerfahrene Nationalökonamen heranbildet zu haben. So beſchäftigea mehrere Teile ſeiner „Vermiſchten Schriften", die dem Sohne Karl Auguſts gewidmet ſind, ſich faſt ausſchließlich mit der Rindviehzucht und Futterlehre. Seinem ökonamiſchen Sinne will der wirtſchaftliche Nutzen der großen Viehweiden nicht einleuchten, die er in Wieſen und Futterfelder verwandelt ſehen möchte, da ihm zur rationellen Ernährung des Viehes das weit einfachere Verfahren der Stallfütterung genügt. Aus dieſem Grunde befürwortet er auch die Anlegung van Höfen, in denen die gefättigten Rinder in unmittelbarer Nähe ihrer Stallungen und ahne des beaufſichtigenden Hirten zu bedürfen, ſich ergehen können. Das Prinzip der Stallfütterung verteidigt Reinhard ſogar in den Fällen, wo Fruchtwechſelwirtſchaft nicht beſteht und die Futterfelder in leicht erreichbarer Nähe von der Stallung liegen. Von der engliſchen Landwirtſchaft iſt er ſehr eingenommen und empfiehlt ſie den deutſchen Landwirten angelegentlich zur Nachahmung. Im dritten Stück ſeiner „Vermiſchten Schriften" findet ſich ein ſtaatsromantiſches Traumbild, worin ſich ihm der Welten beſte verkörpert. Der Verkehr und mit ihm die Verkehrsmittel, mit Ausſchluß der noch nicht

erfundenen Eisenbahnen, sind in diesem Zukunftsbild aufs Erstaunlichste gewachsen; der von Fronden erlöste Bauer steht den übrigen Staatsbürgern ebenbürtig gegenüber; die Stallfütterung ist allgemein und in den verstaatlichten Wäldern wird eifrig die Schlagwirtschaft betrieben; die Tortur ist abgeschafft und die Lebensfähigkeit des Adels wird auf die Dauer von vier Generationen veranschlagt.

Von Reise seines politischen Urteils zeigt schließlich der Satz, daß es als ein administrativer Fehler bezeichnet werden müsse, ein Volk durch Befehle zu seiner Wohlfahrt anzuhalten.

Vergl. über Reinhard: Roscher, Gesch. d. Nat., München 1874, S. 486/487. — Derselbe, Syst. II. 11. Aufl., Stuttgart 1885, S. 310.

Lippert.

Religionsstatistik.

1. Allgemeine Uebersicht. 2. Einzelne Länder.

1. Allgemeine Uebersicht. Die Ermittelung des Religionsbekenntnisses der Einwohner bei den Volkszählungen ist keineswegs in allen Staaten üblich, vielmehr ist sie in der neueren Zeit vielfach als eine Beeinträchtigung der Gewissensfreiheit bekämpft und infolge davon noch weiter beschränkt worden. So reichen in Frankreich die offiziellen Zahlenangaben über die Stärke der verschiedenen Konfessionen nur bis zu der Zählung von 1872; im britischen Königreiche findet die Feststellung derselben nur statt für Irland, in Italien ist diese Frage ebenfalls von der eigentlichen Volkszählung ausgeschlossen, und man hat nur durch Umfrage bei den Geistlichen der nichtkatholischen Religionsgesellschaften die Zahl der Angehörigen derselben annähernd ermittelt. Auch in Belgien wird über das Religionsbekenntnis nichts erhoben; in den Vereinigten Staaten ist bei dem Census von 1870 nur die Zahl der Kirchen der sehr zahlreichen Konfessionen und Sekten, die Zahl der in diesen Kirchen vorhandenen Sitze, das Vermögen der Religionsgemeinschaften, aber nicht die Zahl ihrer Angehörigen festgestellt worden.

Vereinzelt sind aus besonderen Gründen auch außerhalb der Volkszählungen Erhebungen über die Stärke bestimmter Religionsgemeinschaften vorgekommen; so in Preußen 1862 in Betreff der Dissidenten, um die Frage zu entscheiden, ob besondere gesetzliche Maßregeln zur Regelung der Zivilstandsverhältnisse derselben erforderlich seien, wobei es sich aber nur um die Zahl der Personen handelte, die nach dem preußischen Landrechte hinsichtlich der Wahl ihrer Religion selbständig, d. h. mehr als 14 Jahre alt sind. — Jedenfalls bleiben aber selbst in vielen Kulturländern in betreff der Religionsbekenntnisse noch ganz unausgefüllte Lücken in der amtlichen Statistik. Einigen Ersatz bieten allerdings die von den Religionsgesellschaften selbst unternommenen statistischen Erhebungen, wozu auch die Missionsstatistik gehört. Indes besitzen diese nicht die Sicherheit des Ergebnisses einer modernen Volkszählung und überdies erstrecken sie sich häufig nur auf die Personen außerhalb des Kindesalters, wie namentlich die Kommunikanten.

Im folgenden geben wir zunächst eine teilweise auf den neuesten Zählungen (von 1890 und 1891), teilweise auf Schätzungen beruhende Uebersicht über die geographische Verteilung der drei Konfessionen, die fast in allen Ländern nebeneinander vorkommen, des Katholizismus, des Protestantismus und des Judentums. Zu den Katholiken sind auch die unierten Griechen und Orientalen, zu den Protestanten alle Sekten gerechnet, die sich von der Reformation ableiten, mit Ausschluß der freien Gemeinden, Unitarier und ähnlicher Gemeinschaften.

Europa

Land	Protestanten Mill.	Katholiken Mill.	Juden Tausend
Deutsches Reich	31,02	17,67	568
Oesterreich-Ungarn	3,86	32,07	1860
Frankreich	0,65	37,50	56
Großbritannien u. Irland	32,50	5,80	46
Italien	0,06	30,25	40
Rußland (Eur.) [1]	5,25	10,00	3600
Spanien	0,01	17,65	—
Portugal	—	4,71	—
Belgien	0,02	6,14	3
Niederlande	2,73	1,60	97
Luxemburg	—	0,21	1
Schweiz	1,72	1,18	8
Schweden und Norwegen	6,76	—	3
Dänemark [2]	2,25	—	4
Rumänien	0,01	0,11	400
Serbien	—	0,01	4
Griechenland	—	0,02	6
Bulgarien u. Ostrumelien	—	0,02	24
Türkei (Eur.) [3]	—	0,47	80
Montenegro	—	0,01	—
Summe	86,84	164,62	6800

Nordamerika

Vereinigte Staaten	54,50	8,00	15
Canada [4]	2,60	1,82	2
Mexiko	—	11,60	—
Zentralamerika	—	2,70	—
Haiti	—	0,66	—
Dominik Republik	—	0,40	—
Cuba und Portoriko	—	2,43	—
Britisch Westindien	1,06	0,20	—
Französisch Westindien	—	0,34	—
Holl. u. Dän. Westindien	0,04	0,04	—
Summe	58,50	28,69	17

1) Mit Einschluß von Finnland.
2) Mit Einschluß der Farder und Islands.
3) Mit Einschluß von Bosnien und der Herzegowina.
4) Mit Einschluß von Neufundland.

Südamerika

Land	Prot. Mill.	Kath. Mill.	Juden Tauf.
Brasilien	0,03	10,0	—
Argentinien	—	3,8	—
Columbia	—	3,3	—
Chili	—	2,8	—
Peru	0,01	2,6	—
Venezuela	—	2,3	—
Bolivia	—	1,1	—
Ecuador	—	1,0	—
Uruguay	—	0,7	—
Paraguay	—	0,3	—
Britisch Guyana	0,25	0,01	—
Holländisch Guyana	0,04	0,01	1
Französisch Guyana	—	0,03	—
Summe	0,33	27,35	1—2

Asien

Britisch Indien	1,28	1,00	18
Französisch Ostindien	—	0,21	—
Goa	—	0,40	—
Ceylon	?	0,20	—
Indochina und Siam	?	0,60	—
Sundainseln	0,45	0,04	—
Philippinen	—	5,84	—
China	0,10	0,33	—
Japan und Korea	0,01	0,05	—
Asiatische Türkei	?	0,56	195
Persien	—	?	19
Afghanistan	—	?	14
Asiatisches Rußland	0,02	0,07	40
Summe	1,86	9,52	286

Afrika

Aegypten	?	0,10	8
Abyssinien und Sudan	?	0,02	?
Algier und Tunis	?	0,44	88
Tripolis und Marokko	—	0,01	200
Senegal und Westafrika	?	0,04	—
Südafrika	1,7	0,01	—
Madagaskar	?	0,07	—
Mauritius ꝛc.	0,01	0,11	—
Reunion	—	0,20	—
Summe	1,71	1,00	296

Australien und Oceanien

Australien und Tasmanien	3,00	0,60	2
Neuseeland	0,60	0,10	
Oceanien	0,10	0,09	
Summa	3,70	0,79	2

Demnach ergiebt sich als annähernde Gesamtzahl der

Protestanten	152 940 000
Katholiken	232 870 000
Juden	7 403 000

Die Zahl der Katholiken ist möglicherweise um 10—20 Millionen zu groß, da es fraglich ist, ob in Brasilien und dem ehemals spanischen Amerika, wie oben geschehen ist, alle Indianer mit Ausnahme der noch ganz wilden, wirklich als Katholiken mitgerechnet werden dürfen.

Die Zahl der griechisch-orthodoxen Christen und der Muhammedaner ist annähernd:

	Griech-Orth. Mill.	Muham. Mill.
Europ. Rußland	60	3
Asiat. Rußland	7	9
Oesterreich-Ungarn	3,17	—
Rumänien	4,79	0,03
Serbien	2,13	0,01
Griechenland	2,13	0,03
Bulgarien	2,43	0,87
Montenegro	0,20	—
Bosnien	0,57	0,49
Europ. Türkei	1,80	2,2
Asiat. Türkei	1	13
Aegypten	—	6,5
Tripolis	—	1
Tunis	—	1,4
Algier	—	3,56
Marokko	—	ca. 8
Andere afrikanische Länder	—	25
Persien	—	7
Afghanisten, Beludschistan	—	7,5
Britisch-Indien	—	57,32
Andere Länder Asiens	—	10

Im ganzen also etwa 85¼ Mill. Griechisch-Orthodoxe und 155½ Mill. Muhammedaner. Die erstere Zahl ist hauptsächlich unsicher wegen der Ungewißheit der Zahl der Altgläubigen (Raskolniken), die wir zu 12—15 Millionen annehmen, während offiziell kaum 1½ Millionen zugestanden und dadurch die Zahl der Orthodoxen erhöht wird. Die Unsicherheit der Ziffer der Muhammedaner entsteht besonders durch die sehr problematische Schätzung in betreff der östlichen und westlichen Sudanländer.

Anhänger der Hindu-(Brahmanen-)Religion gab es in Britisch-Ostindien nach der Zählung von 1891 207 731 727. Dieselbe Zählung ergab 7 131 361 Buddhisten und 1 416 638 Angehörige der verwandten Sekte der Jains. Dazu mögen noch 2 Millionen auf Ceylon kommen. Die Gesamtzahl der Buddhisten in Hinterindien, dem chinesischen und japanischen Reich pflegt man auf mehr als 400 Millionen zu schätzen.

2. Spezielle Angaben für einzelne Länder. In Preußen hat die Zählung vom 1. XII. 1890 folgende Verteilung der Bevölkerung nach dem Religionsbekenntnis ergeben:

Provinzen	Protest.	Kath.	Sonst. Christen	Juden
Ostpreußen	1 675 792	256 583	11 717	14 411
Westpreußen	681 195	717 507	13 183	21 750
Berlin	1 352 559	135 029	11 047	79 286
Brandenburg	2 431 307	89 851	6 631	13 775
Pommern	1 476 300	27 467	4 797	12 246
Posen	542 013	1 164 058	1 158	44 346
Schlesien	1 921 216	2 247 859	7 173	48 003
Sachsen	2 383 561	183 205	4 916	7 949
Schl.-Holstein	1 190 793	21 794	2 846	3 571
Hannover	1 970 091	287 444	5 352	15 112
Westfalen	1 152 985	1 250 594	5 682	19 172
Hessen-Nassau	1 156 457	455 332	7 770	44 543
Rheinland	1 295 673	3 351 818	14 437	47 243
Hohenzollern	2 507	62 917	—	661
Staat	19 232 449	10 251 458	96 709	372 059

Für die übrigen Bundesstaaten sind die entsprechenden Zahlen:

Staaten	Protest.	Kath.	Sonst. Christen	Juden
Bayern	1 571 863	3 962 702	6 025	53 885
Sachsen	3 351 751	128 753	12 148	9 368
Württemberg	1 407 176	609 661	6 856	12 639
Baden	598 678	1 028 119	—	26 735
Hessen	666 118	293 632	7 409	25 531
Mecklenburg-Schwerin	570 703	5 039	399	2 182
Mecklenburg-Strelitz	96 973	654	43	489
Oldenburg	274 410	77 769	1 216	1 552
S.-Weimar	312 738	11 641	418	1 252
Braunschweig	383 652	16 402	863	1 653
Anhalt	261 215	8 871	285	1 580
S.-Meiningen	219 207	2 784	281	1 560
S.-Coburg-Gotha	202 444	2 909	577	549
S.-Altenburg	168 549	2 091	161	45
Lippe	123 111	4 332	58	989
Reuß j. L.	118 072	1 181	386	147
Reuß ä. L.	61 572	936	175	62
Schwarzburg-Rudolstadt	85 342	397	43	71
Schwarzburg-Sondersh.	74 615	636	26	228
Waldeck	54 704	1 658	159	753
Schaumburg-Lippe	38 160	607	30	366
Hamburg	571 497	23 351	4 929	17 877
Bremen	169 991	8 018	1 360	1 031
Lübeck	74 544	1 139	126	654
Elsaß-Lothringen	1 227 189	337 476	3 793	34 654

In Oesterreich (Cisl.) war 1890 die konfessionelle Verteilung der Bevölkerung folgende:

Katholiken lat. Ritus	18 784 063
" orient. Ritus	2 797 089
Griechisch-Orthodoxe	540 715
Protestanten Augsb. Konfession	312 322
" Helv. Konfession	118 167
Juden	1 135 518
Andere und Konfessionslose	20 032

In den Ländern der Ungarischen Krone ergaben sich gleichzeitig folgende Zahlen:

Katholiken lat. Ritus	8 823 105
" orient. Ritus	1 670 283
Griechisch-Orthodoxe	2 633 491
Protestanten Augsb. Konfession	1 206 038
" Helv. Konfession	2 221 858
Unitarier	61 665
Juden	724 588
Andere und Konfessionslose	8 669

Das aktive Militär (187 507 in Oesterreich und 113 776 in Ungarn) ist nicht mitgezählt.

In Irland ergab die Zählung

Konfession	1881	1891
Katholiken	3 960 891	3 547 307
Anglikaner	639 574	600 103
Presbyterianer	470 734	444 974
Methodisten	48 839	55 500
Andere	54 268	56 866

In England betrug die Zahl der Katholiken 1888 nach katholisch-kirchlichen Quellen 1 359 831, in Schottland 342 000. Die Zahl der protestantischen Dissidenten in England beträgt über 4 Mill., in Schottland über 1½ Mill. und ungefähr ebensoviel kommen auf die schottische Kirche. Die englische Staatskirche zählt in England und Wales über 20 Mill. Angehörige, in Schottland aber nicht viel mehr als 100 000.

Für Rußland giebt das amtliche statistische Jahrbuch (Sobornik Swjedjenij po Rossij) von 1890 die Anzahl der Kirchen, Tempel, Priester und Kultusdiener der Hauptkonfessionen für 1888 an wie folgt:

	Russisches Reich[1])	Eigentl. europ. Rußland[2])	Polen	Kaukasus
Orthodoxe Kirchen[3])	40 459	36 844	467	2 049
Priester	39 664	36 045	400	2 100
Diakonen	12 155	11 359	56	497
Kirchendiener	41 226	37 767	368	1 982
Mönche	18 128	16 483		
Novizen	10 825	9 766		
Nonnen	17 368	16 854		
Novizen	30 330	29 028		
Kathol. Kirchen[3])	5 156	2 668	2 406	75
Priester	3 629	1 255	2 306	60
Protest. Kirchen[3])	1 866	1 202	601	32
Geistliche	605	521		5
Armen.-Gregor. Kirchen[3])	1 275	46		1 229
Priester	1 494	69		1 423
Kultusdiener	531	33		498
Jüdische Synagogen 2c.	7 319	4 709	1 418	121
Rabbiner	2 463	1 731	627	82
Schriftgelehrte	3 200	2 957	87	29
Mohammed. Moscheen	9 254	4 827	1	4 227
Personal	16 914	8 055	1	8 697

Für Britisch Indien, mit Einschluß der Vasallen- und Schutzstaaten im ganzen 287 223 431 Millionen Seelen zählend, giebt der Census von 1891 folgende Verteilung der Bevölkerung nach der Religion:

Hindus	207 731 727	Christen	2 284 380
Muhammed.	57 321 164	Juden	17 194
Buddhisten	7 131 361	Parsis	89 904
Jains	1 416 638	Ureinwohner	9 280 467
Sikhs	1 907 833	Sonstige	42 763

Die Nebenländer Aden, Zanzibar 2c. sind nicht mit eingeschlossen, natürlich auch nicht die selbständigen Kolonien Ceylon und Straits-Settlements.

Die Verteilung der Christen auf die einzelnen Bekenntnisse war folgende:

Anglikaner	353 713	Katholiken	963 058
Episkopole	20 135	Orientalen	306 552
Schott. Kirche	20 134	Andere	60 833
Sonst. Protest.	138 200		

1) Ohne Finnland. 2) Ohne Polen. 3) Und Kapellen.

Die eigentliche kirchliche Statistik geht über das Gebiet der einfachen Religionsstatistik hinaus, indem sie innerhalb der einzelnen Konfessionen die äußere Bethätigung des kirchlichen Lebens zahlenmäßig darstellt. Solche Erhebungen (z. B. über Taufen, kirchliche Trauungen, Abendmahlempfang ꝛc.) finden indes häufig nur in den einzelnen Gemeinden statt, ohne daß die Ergebnisse für ganze Länder vereinigt werden. Letzteres ist überhaupt nur da zu erwarten, wo einheitliche Landeskirchenbehörden bestehen So werden jährlich statistische Mitteilungen dieser Art für die unter dem preußischen Oberkirchenrate stehende evangelische Landeskirche (der alten preußischen Provinzen) in dem kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht.

Litteratur:

Neher, Kirchliche Geographie und Statistik, Regensburg 1864. Brachelli, Die Staaten Europas, 4. Aufl. 1884. Walcker, Grundriß der Statistik und Staatenkunde, Berlin 1889. Gothaer Hofkalender. v. Juraschek, Geographisch-statistische Tabellen. Werner, Orbis terrarum catholicus, Friburgi 1890. Taschenbuch für den katholischen Klerus, Würzburg und Wien, jährlich ersch. Stat. des D. Reiches, Bd. LVII, S. 248. Stat. Jahrb. für das Deutsche Reich, Jahrg. 1884, S. 9. Grundemann, Allgemeiner Missionsatlas, Gotha 1867—71; Kleiner Missionsatlas, 2. Aufl. 1886. Statistical abstract for British India No. 26, p. 28. Statistics of protestant Missionary societies, London 1874. Legoyt, La France et l'étranger, Paris 1865, S. 615 fg.

Lexis.

Rente s. Vorzugsrente.

Rentenbanken.

Rentenbanken wurden die 7 provinziellen Bankinstitute genannt, welche in Preußen durch G. v. 2. III. 1850 angeordnet und nach königl. Erlaß vom 24. VI. 1850 in allen Provinzen außer der Rheinprovinz ins Leben gerufen wurden, um die Auseinandersetzung der bisher zu Reallasten Berechtigten und den Verpflichteten durch Kapitalleistung vermittelst Rentenbriefen zu bewirken, wenn Barzahlung von einem Teile abgelehnt wurde. Diese hat man gewöhnlich im Auge, wenn von Rentenbanken die Rede ist, doch existieren noch außerdem gleichartige Institute, die zum Teil erheblich älter sind.

Die Rentenbank trat zwischen beide Parteien. Der Berechtigte erhielt 4 %ige Schuldverschreibungen zum 20fachen Betrage der vollen Abfindungsrente, die Rentenbriefe, für welche der Staat die Garantie übernahm und die der Empfänger an der Börse versilbern konnte. Der Pflichtige zahlte nicht mehr an den Grundherrn, sondern an die Rentenbank und zwar außer den 4 % Zinsen eine Amortisationsquote, welche in doppelter Weise normiert wurde. Entweder beträgt sie $^1/_2$ %, wodurch die Tilgung in 56 Jahren erfolgt, oder 1 %, wonach dazu bereits 41 Jahre genügen. Die Rentenbank übernahm die Tilgung der Rentenbriefe durch halbjährige Auslosung und Barzahlung des Nennwertes entsprechend den fälligen Beträgen. Die Direktion der Rentenbanken haftet für das richtige Tilgungsverfahren. Die Forderungen der Rentenbanken haben einen Vorzug vor allen hypothekarischen Forderungen.

Der Vorteil des Instituts für die Landwirtschaft war unverkennbar. Die sofortige völlige Unabhängigkeit des Bauern war erreicht, auch wenn er zur baren Kapitalabfindung nicht in der Lage war. Ungeachtet des Zuschlages der Amortisationsquote zahlte der Pflichtige $^1/_{10}$ der Abfindungsrente weniger, da die 20fache Rente in Rentenbriefen gewährt war, die nur zu 4 % verzinst wurden; er stand sich daher besser. Besonders wichtig war es aber, daß der Grundherr ein Kapital in die Hand erhielt, welches er zur Verbesserung des Inventariums, zu Meliorationen ꝛc. verwenden und damit das Gut zu heben vermochte. Die Rentenbriefe wurden bald ein sehr beliebtes Papier, welches stets hoch im Kurse stand.

Durch G. v. 7. VII. 1891 sind die Rentenbanken zu einer neuen Aufgabe berufen. Sie sollen die Ablösung der Renten der nach dem Gesetz errichteten Rentengüter in ebenfolcher Weise vermitteln, wie es bei der Beseitigung der Reallasten normiert war. Der Rentenberechtigte erhält danach als Abfindung entweder den 27fachen Betrag der Rente von $3^1/_2$ %igen oder den 23fachen Betrag der Rente in 4 %igen Rentenbriefen nach deren Nennwerte oder in barem Gelde. Die Abfindung wird durch Zahlung einer Rentenbankrente seitens der Rentengutsbesitzer verzinst und getilgt.

Nach § 2 kann die Rentenbank zur erstmaligen Einrichtung eines Rentengutes durch Aufführung der notwendigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude den Rentengutsbesitzern Darlehen in $3^1/_2$ %igen oder 4 %igen Rentenbriefen nach dem Nennwerte oder, so weit dies durch solche nicht geschehen kann, in barem Gelde gewähren. Die Darlehen werden durch Zahlung einer Rentenbankrente verzinst und getilgt. Die Darlehen sind seitens der Rentenbanken unkündbar, solange der Besitzer seinen Verpflichtungen nachkommt und ordentlich die Gebäude versichert und behandelt. Zur Amortisation

ist ½ % zu zahlen. Die Tilgungsperioden sind auf 60½ und 56½ Jahre angenommen. In der folgenden Tabelle sind Zahlen angegeben, die zeigen, wie weit bis April 1892 schon die Thätigkeit in Fluß gekommen ist. Sie wird bald eine erhebliche Erweiterung erfahren (s. Rentengüter).

Die Tabelle giebt außerdem eine Uebersicht über die bisherige Thätigkeit der Rentenbanken und zugleich derjenigen, welche aus den neuen Provinzen hinzugekommen sind.

Uebersicht über die von den Provinzialrentenbanken seit ihrem Bestehen bis zum 1. IV. 1892 ausgegebenen und ausgelosten Rentenbriefe.

	An Rentenbriefen sind bis zum 1. IV. 1892 in Umlauf ges.	ausgelost	Mithin sind am 1. IV. 1892 noch unverlost im Umlauf gew.
1) Brandenburg	77 545 320	22 570 650	54 974 670
Auf Grund des G. vom 7. VII. 1891	134 130	—	134 130
2) Ost- und Westpreußen	51 573 405	11 284 305	40 289 100
3) Schlesien	109 606 130	44 506 905	64 599 225
Auf Grund des G. vom 7. VII. 1891	2 325	—	2 325
4) Sachsen	63 452 520	20 750 070	42 702 450
5) Hannover	4 835 055	670 350	9 164 705
6) Westfalen und Rheinprovinz	34 613 745	14 473 695	20 140 050
7) Hessen-Nassau	5 835 300	1 048 050	4 787 250
8) Posen	53 965 860	19 775 760	34 190 100
9) Pommern	41 450 865	11 378 400	30 072 465
Auf Grund des G. vom 7. VII. 1891	369 705	—	369 705
10) Schleswig-Holstein	42 399 360	7 153 020	35 246 340
Summa	484 777 560	153 611 205	331 166 355
Auf Grund des G. von 1892	506 160		506 160

In Preußen sind außer den angeführten noch als Vorläufer der Rentenbanken die Tilgungskassen von Paderborn (gegründet 1834), in den Grafschaften Wittgenstein zu Arnsberg (1840) und im Eichsfelde (1845) zu erwähnen, welche die gleiche Aufgabe in ähnlicher Weise erstrebten. Bis 1892 gaben sie für 10042938 M. Rentenbriefe aus.

Im Königreich Sachsen war schon durch G. v. 17. III. 1832 eine Landrentenbank gleich den erwähnten preußischen Rentenbanken angeordnet, welche mit dem Jahre 1834 ins Leben trat. Die Rente wurde mit 25 kapitalisiert. Die darüber ausgegebenen Rentenbriefe sind mit 4 % zu verzinsen, wovon ½ % zur Deckung der Unkosten und zur Amortisation bestimmt sind.

Im Großherzogtum Hessen wurde eine gleiche Einrichtung mit der Staatsschuldentilgungskasse verbunden, welche durch G. v. 27. VI. 1836 die Ablösung der Grundrenten übernahm. Das Ablösungskapital wurde mit 3 % verzinst und 1 % Amortisationsquote bezahlt.

In Württemberg wurde durch G. vom 14. IV. 1849, ergänzt durch G. v. 2. VII. 1851 behufs Vermittelung der Ablösung eine „Ablösungskasse" errichtet, welche Ablösungsobligationen ausgab. Durch Bekanntmachung vom 25. VI. 1873 ist sie nach Beendigung ihrer Thätigkeit geschlossen.

In Bayern ist durch G. v. 4. VI. 1848 eine Grundablösungskasse eingerichtet, welche durch G. v. 28. IV. 1872 erweitert wurde. Es sind 4 % Ablösungsbriefe über das 18fache der jährlichen Gefälle ausgestellt. Zur Verwaltung werden 2 % des Ueberweisungswertes in Anrechnung gebracht. Vom 1. 1. 1876 ab wird ein Zuschag von ½ % behufs Tilgung gezahlt. Bis 1934 wird die Abzahlung bewirkt sein.

In Baden heißt das Institut: Zehntschuldentilgungskasse und ist durch G. vom 15. XI. 1833 und 25. III. 1841 geregelt. Zu Verwaltungskosten werden ¼ %, zur Tilgung 1¾ % gezahlt.

Litteratur:

Für Preußen: A. Meitzen, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates, Berlin 1871, Bd. III, S. 119. J. Greiff, Gesetze über Landeskultur und landwirtschaftliche Polizei, Berlin 1866, S. 171. Im übrigen siehe den Art. „Bauernbefreiung" und die dort angegebene Litteratur II. Bd. S. 182 fg.

J. Conrad.

Rentengüter.

1. Das Wesen der R. 2. Das preußische G. über R. vom 27. VI. 1890. 3. Das G. betr. die Beförderung der Errichtung von R. vom 7. VII. 1891.

1. Das Wesen der R. Unter Rentengütern versteht man solche eigentümlich besessenen Grundstücke, welche mit einer festen Geld- oder Körnerrente belastet sind. Im Zu-

sammenhange mit der Bauernbefreiung im Laufe dieses Jahrhunderts fast überall beseitigt, ist das Rechtsinstitut in jüngster Zeit in Preußen als ein Mittel zur Förderung der im großen Stile nach fast 100jähriger Pause wieder aufgenommenen inneren Kolonisation neu belebt worden.

2. Das preußische G. über R. vom 27. VI. 1890. Das G. v. 7. VI. 1821 hatte die Ablösung aller auf eigentümlich besessenen Stellen haftenden Geld- und Naturalabgaben auf Antrag der einen Partei für zulässig erklärt, und nach dem G. v. 2. III. 1850 sollten bei erblicher und eigentümlicher Uebertragung eines Grundstückes keine anderen ablösbaren Reallasten als feste Geldrenten auferlegt, die Ablösung der letzteren aber niemals länger als für 30 Jahre vertragsmäßig ausgeschlossen werden dürfen. Das Rentengutsg. v. 27. VI. 1890 gestattet nun wiederum die Eigentumsübertragung eines Grundstückes gegen Uebernahme einer festen Geld- oder Körnerrente, deren Ablösbarkeit von der Zustimmung beider Teile abhängt. Man verfolgte hierbei einen doppelten Zweck. Einmal wollte man dem wenig bemittelten Ansiedler die Möglichkeit geben, unter Vermeidung der Kapitalverschuldung, Grundeigentum ohne oder gegen geringe Anzahlung zu erwerben. Ferner sollte die Auferlegung langjähriger oder ewiger Renten die Handhabe bieten, um den Bestand der neu begründeten Stellen vor den Einflüssen des freien Grundbesitzverkehrs bis zu einem gewissen Maße sicher zu stellen. Es ist zulässig, in den Rentengutsvertrag eine Bestimmung aufzunehmen, welche die Veräußerung von Teilen des Rentengutes und die gänzliche Zerstückelung desselben von der Zustimmung des Rentenberechtigten abhängig macht. Der Ausschluß der freien Parzellierbarkeit kann jedoch ebenso wie die schon bisher gesetzlich gestattete Auferlegung der Verpflichtung, die wirtschaftliche Selbständigkeit des übernommenen Grundstückes durch Erhaltung des baulichen Zustandes der Gebäude, eines bestimmten Inventars ꝛc. dauernd zu sichern, im Wege der richterlichen Entscheidung der Auseinandersetzungsbehörde auf Antrag des Verpflichteten aufgehoben werden, wenn es ein gemeinwirtschaftliches Interesse als wünschenswert erscheinen läßt.

Das Rentengut muß frei von den Hypotheken und Grundschulden des Grundstückes, von dem es abgetrennt wird, begründet werden.

Erfolgt die Ablösung auf Antrag des Rentenberechtigten, so darf er einen höheren Ablösungsbetrag als das 25fache der Rente nicht fordern.

Man hoffte durch diese Bestimmungen einerseits den Ansiedlern den Ankauf zu erleichtern, andererseits bei den Großgrundbesitzern eine größere Geneigtheit zur Vornahme von Parzellierungen zu erwecken. Das wesentlichste Hindernis, welches bisher umfassenden Abverkäufen von den großen Gütern im Wege gestanden hatte, war indessen keineswegs, wie man vielfach annahm, die mangelnde Neigung der Besitzer gewesen, vielmehr die Uebermacht, welche die Gesetzgebung den Fideikommißanwärtern und namentlich den Hypothekengläubigern gewährt hatte. Jede Veräußerung von fideikomissarisch oder hypothekarisch gebundenen Gütern war an ihre Zustimmung gebunden, es sei denn, daß die Auseinandersetzungsbehörde bezw. die landschaftliche Kreditdirektion bescheinigte, daß der Verkauf ihren Interessen unschädlich sei. Solches Unschädlichkeitsattest durfte aber nur dann erteilt werden, wenn das Trennstück im Verhältnis zu dem Hauptgute von geringem Werte und Umfange war.

Als wichtigster Fortschritt, den das Rentengutsgesetz anbahnt, ist es daher anzusehen, daß es die durch jenen Rechtszustand und die allgemeine Verschuldung herbeigeführte thatsächliche Geschlossenheit der größeren Besitzungen durchbricht, indem es bestimmt, daß die Unschädlichkeitsbescheinigung auch bei der Abveräußerung größerer Trennstücke gegeben werden kann. Unschädlich ist nach dem hier maßgebenden G. v. 3. III. 1850 die Veräußerung regelmäßig dann, wenn das verabredete Kaufgeld oder die auferlegte Rente den Wert des Trennstückes erreicht. Nur sehr hoch verschuldete Güter bleiben der Parzellierung ohne Zustimmung der Realberechtigten ganz unzugänglich. Das Kaufgeld oder die Rente treten in Beziehung auf die letzteren an die Stelle des Trennstückes. Die Hypothekengläubiger erhalten von dem Vorgang erst Kenntnis, wenn sie der Grundbuchrichter von der geschehenen Eigentumsübertragung benachrichtigt.

Dies ist der wesentliche Inhalt des preußischen Rentengutsgesetzes. Seine Formulierung ist fast wörtlich dem zu Germanisierungszwecken erlassenen Ansiedelungsgesetz für Posen-Westpreußen v. 26. IV. 1886 entnommen worden. Bei der Beratung fanden die wirtschaftlichen Grundgedanken des Rechtsinstitutes ziemlich allgemeine Anerkennung. Um so größere soziale Bedenken knüpften sich aber an die Möglichkeit, den Bodenbesitz mit unablösbaren Rentenschulden zu belasten. Man wies mit Recht auf die Gefahr hin, daß eine neue Hörigkeit besonders dann entstehen könne, wenn der Verkäufer zugleich Arbeitgeber des Schuldners sei. Andererseits mag gerade diese Aussicht das Rentengut manchen Politikern empfehlenswert gemacht haben. Hat doch sogar Rodbertus die Wiederzulassung der

Digitized by Google

Arbeitsverpflichtung als Reallast befürwortet.

Ueber jene Bedenken konnte man sich nur etwa mit dem Gedanken hinweghelfen, daß die verschuldeten Privatbesitzer von der Rentengutsbildung ohne eine öffentliche Beihilfe, welche die Rentenforderung in Kapital umsetzt, kaum jemals Gebrauch machen würden — thatsächlich ist kein einziger derartiger Fall bekannt geworden —, das neue Rechtsinstitut also ausschließlich für den Staat und andere öffentliche Korporationen praktische Bedeutung gewinnen werde.

Die Erwägung, daß die Konstruktion einer neuen Rechtsform allein nicht ausreichen könne, um eine umfassende innere Kolonisation ins Leben zu rufen, führte zum Erlaß des nachbenannten Gesetzes.

3. Das Gesetz betr. die Beförderung der Errichtung von R. vom 7. VII. 1891. Dasselbe stellt für den Zweck der Begründung von Rentengütern „mittleren und kleineren" Umfanges den öffentlichen Kredit und die Arbeitskraft der staatlichen Agrarbehörden den Privaten zur Verfügung. Dadurch wird ihnen die Rentengutsbildung einerseits praktisch erst zugänglich gemacht, andererseits aber die angedeutete Befürchtung im wesentlichen gehoben, weil öffentliche Darlehen nur soweit in Frage kommen können, als denselben ablösbare Renten gegenüberstehen.

Die gesetzlichen Begünstigungen sollen ebensowenig der Begründung von nichtbäuerlichen großen wie von „kleinen", d. h. solchen Besitzungen dienen, welche „nur aus einem Hause mit vielleicht etwas dazu gehörigem Gartenlande bestehen". Die „Grundlage der wirtschaftlichen Existenz" muß auch bei den Rentengütern „kleineren" Umfanges, sofern sie mit öffentlicher Hilfe errichtet werden sollen, in dem Rentengute liegen, ohne daß es freilich darauf ankommt, ob der Besitzer und seine Familienangehörigen ihre ganze Arbeitskraft ausschließlich auf die Bewirtschaftung des Rentengutes verwenden oder aber behufs vollständiger Beschaffung ihrer Existenzmittel nebenher auch in der Nachbarschaft Arbeit suchen müssen. Auch ist es nicht ausgeschlossen, daß bei der Einrichtung einer Kolonie die erforderlichen Handwerker (Schmied, Stellmacher, Schuhmacher ꝛc.) mit geringem Landbesitz angesetzt und ihnen die Vorteile des Gesetzes zugewendet werden, da derartige Handwerker ein notwendiges Bedürfnis für die zu bildende Kolonie sind. (Min. Anw. v. 16. XI. 1891.)

Der erste Paragraph des Gesetzes lautet: „Die auf den Rentengütern von mittlerem oder kleinerem Umfange haftenden Renten können auf Antrag der Beteiligten durch Vermittelung der Rentenbank so weit abgelöst werden, als die Ablösbarkeit derselben nicht von der Zustimmung beider Teile abhängig gemacht ist ... Der Rentenberechtigte erhält als Abfindung den 27fachen Betrag der Rente in 3½-prozentigen Rentenbriefen nach deren Nennwert, oder, soweit dies durch solche nicht geschehen kann, in barem Gelde. Die Abfindung wird durch Zahlung einer Rentenbankrente von 4% seitens des Rentengutsbesitzers verzinst und getilgt." Das heißt mit anderen Worten: der Staat schießt den Kaufpreis für die neu zu begründenden Bauernstellen in sofort zu versilbernden Staatsschuldscheinen vor und wird seinerseits Gläubiger des Ansiedlers. Zugleich gewährt die Rentenbank den Ansiedlern zur erstmaligen Einrichtung ihrer Höfe durch Aufführung der notwendigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude Darlehen in 3½-prozentigen Rentenbriefen, die ebenfalls durch Zahlung einer Rentenbankrente verzinst und getilgt werden. Die Bankrenten stehen rechtlich den Staatssteuern gleich, sind seitens des Staates unkündbar und erlöschen nach Verlauf von 60½ Jahren.

Dem Erwerber des Reniengutes kann während des ersten besonders schwierigen Jahres nach der Begründung der Stelle die Zahlung der Rente auf seinen Antrag erlassen werden. Der freigelassene Betrag wird alsdann dem abzulösenden Kapital zugerechnet und die jährliche Zahlung um den entfallenden geringen Betrag erhöht. Die Summen der vom Staate zur Verfügung gestellten Kredite sind in ihrem Gesamtbetrage unbegrenzt. Die Abmessung im einzelnen Falle bestimmt sich ausschließlich durch die Rücksicht auf die notwendige Sicherheit der Verzinsung und Rückzahlung. Die Beleihungsgrenze ist aber wesentlich weiter bemessen, als es bei den Kreditinstituten üblich und zulässig ist. „Die Sicherheit kann als vorhanden angenommen werden, wenn der 25fache Betrag der Rentenbankrente innerhalb des 30fachen Betrages des Katastralreinertrages mit Hinzurechnung der Hälfte des Feuerkassenwertes der schon vorhandenen Gebäude oder innerhalb der ersten ¾ des durch ritterschaftliche, landschaftliche oder besondere Taxe zu ermittelnden Wertes der Liegenschaften zu stehen kommt." „Wird der Wert der Liegenschaften durch besondere Taxe ermittelt" — was praktisch die Regel bildet — „so kann der durch die Errichtung der erforderlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäude zu erzielende Mehrwert mit berücksichtigt werden." In diesem Falle wird die Uebernahme der Rentenbankrente bis zur ordnungsmäßigen Herstellung der Gebäude ganz oder teilweise ausgesetzt.

In der bezeichneten Liberalität kann eine Gefährdung der staatlichen Kolonisationsdarlehen nicht erblickt werden, weil dieselben keineswegs einen bloßen Realkredit darstellen, sondern zugleich ein Stück Personal-

kredit einschließen, tüchtige Kolonisten aber, die im Begriffe stehen, sich und den ihrigen eine neue und sozial höhere Existenz zu erarbeiten, das höchste Maß von Vertrauen beanspruchen können. Die persönlichen Verhältnisse der Ansiedler unterliegen in jedem einzelnen Falle neben der allgemeinen wirtschaftlichen Lage einer Prüfung seitens der kreditgewährenden Behörde (der Generalkommission); wenn irgend welche Bedenken für die dauernde Sicherheit der Rentenbank vorliegen, kann der Antrag auf Kreditgewährung ohne weiteres zur Ablehnung kommen.

Durch diese Bestimmungen ist den Ansiedlern eine Kreditquelle unter denjenigen günstigen Bedingungen eröffnet, welche hinter den für größere Besitzer üblichen nicht mehr zurückbleiben. Zugleich gewährt aber das Rentengutsgesetz den Vorteil, daß vom Ansiedler benötigte weitere Kredite auch über die gesetzliche Beleihungsgrenze hinaus in Form von Renten festgesetzt werden können, welche seitens des Forderungsberechtigten unkündbar sind. In der That haben einzelne Generalkommissionen ihre Beamten angewiesen, darauf Bedacht zu nehmen, daß der nicht auf die Rentenbank zu übernehmende Teil des Kaufpreises ganz oder doch auf bestimmte Zeit in dieser Weise gestundet werde.

Hier ist nun allerdings auch die Möglichkeit gegeben, daß eine zugleich seitens des Ansiedlers unkündbare Rentenverpflichtung entsteht. Indessen dürfte eine „unkündbare" Rentenschuld von kleinem Betrage niemals ein geeignetes Mittel bilden, um schädliche Abhängigkeitsverhältnisse herzustellen. Namentlich sind auch derartige unablösbare Rententeile niemals ein Hinderniß für die Veräußerung des Rentengutes, umsoweniger, als der ablösbare Teil der Rente stets durch Kapitalzahlung getilgt werden kann. Die Kapitaltilgung bedarf während der ersten zehn Jahre nach Begründung des Rentengutes der Zustimmung der Generalkommission und soll nur dann versagt werden, wenn dadurch die wirtschaftliche Selbständigkeit des Rentengutes gefährdet wird. Nach Ablauf dieser Frist ist Kapitaltilgung ohne weiteres gestattet.

Auf Antrag des Berechtigten kann übrigens auch der „unablösbare" Rententeil stets von der Rentenbank übernommen, also ablösbar gemacht werden, sobald diese die notwendige Sicherheit der Rente für vorhanden ansieht, das heißt, wenn die Amortisation der erstübernommenen Rente entsprechend weit vorgeschritten ist.

Die Durchführung des G. vom 7. VII. 1891 ist den Generalkommissionen übertragen. Das Maß und die Art ihres Eingreifens richtet sich ganz nach dem Ermessen der Behörde und den praktischen Bedürfnissen. Auf Wunsch führt die Generalkommission das gesamte Kolonisationsverfahren von Anfag an bis zur Eintragung der Rentengüter in das Grundbuch durch, oder sie überläßt die Ansiedelungsthätigkeit in größerem oder geringerem Umfange den beteiligten Parteien und Privatunternehmern. In jedem Falle aber hat sie die eingehenden Anträge auf Vermittelung der Rentenablösung durch die Rentenbank zu prüfen. Eine Verpflichtung zur Gewährung irgend welcher Beihilfen besteht nicht; die Generalkommission ist „berechtigt, sowohl aus finanziellen Gründen zur Vermeidung von Einbußen der Rentenbanken als auch aus wirtschaftlichen Gründen, insbesondere zur Vermeidung einer spekulativen Ausbeutung des Gesetzes, die Vermittelung des Staates ganz oder teilweise abzulehnen" (Min. Anw. §. 1).

Mit der weiten Bemessung ihrer diskretionären Befugnisse ist die Verantwortlichkeit der Behörden nicht erleichtert, sondern wesentlich verschärft worden. Es wird in erster Linie von ihrer Thätigkeit abhängen, ob die entstehenden Ansiedelungen den Anforderungen einer weitsichtigen Sozialpolitik entsprechen werden oder nicht, ob blühende Bauerngemeinden oder Proletarierkolonien entstehen, ob namentlich die gesetzlichen Begünstigungen den Ansiedlern voll zu gute kommen oder aber durch unrichtige Bodenbewertung, durch zu hohe Anforderungen der Verkäufer und Mittelsmänner hinfällig gemacht werden.

Auf den von der Ansiedelungskommission für Posen-Westpreußen begründeten Stellen (bis Ende 1892 rund 1200) hat sich die Rechtsform des Rentengutes gut bewährt. Die Behörde schließt für den zehnten Teil der Rente die Ablösbarkeit aus, um sich einen dauernden Einfluß auf den Bestand und die Besetzung der Güter zu sichern.

Den Generalkommissionen sind bis Ende 1892 ca. 150000 ha Land zum Zwecke der Rentengutsbildung angeboten und mit ihrer Hilfe 572 Rentengüter mit 6550 ha begründet worden. Bis zum Abschlusse der Verträge oder Punktationen ist der Bildungsprozeß für 2496 weitere Stellen mit 23069 ha vorgeschritten.

Litteratur:

H. Mahraun, Die preußischen Rentengutsgesetze (Kommentar), Berlin 1892. Ueber die Anregungen und Vorberatungen der Rentengutsgesetze vgl. die in Bd. III des Handwörterbuches unter „Erbpacht" aufgeführten Schriften von Rasse, Paasche, Ruprecht ꝛc.; außerdem: Schriften d. Ver. f. Sozialpol., Bd. 32 u. 33; v. Miaskowski, Ueber Rentengüter (Votum f. d. Landesökon. Kollegium) in seinen „agrarpolit. Zeit- und Streitfragen", Leipzig 1889 und Sombart-Ermsleben, Das preußische Gesetz über Renten-

güter in Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd. 14, 1890, S. 1093 ff. In Zusammenhang mit den bisherigen Kolonisationsversuchen wird die Rentengutsgesetzgebung behandelt von A. Hugenberg, Innere Kolonisation im Nordwesten Deutschlands, Straßburg 1891 und von dem Unterzeichneten in den Schriften d. Ver f. Sozialpol., Bd. 56: „Innere Kolonisation im östl. Deutschland", 1893.

M. Sering.

Rentenkauf.

In der zweiten Hälfte des Mittelalters, von dem 12. bis zum 16. Jahrh. spielte der Rentenkauf in dem wirtschaftlichen und dem rechtlichen Leben des Abendlandes eine sehr bedeutsame Rolle. Nach manchen Seiten hin der Erbleihe verwandt, ist er doch ein von ihr wesentlich verschiedenes Rechtsinstitut, wie er auch anderen wirtschaftlichen Bedürfnissen zu dienen bestimmt war. Während die Erbleihe, wenn auch keineswegs ausschließlich, so doch vorzugsweise für die Geschichte der ländlichen Besitzesverhältnisse von Bedeutung ist und auf die Umgestaltung der Agrarverfassung eine tiefgreifende Wirkung ausgeübt hat, entstammt der Rentenkauf den städtischen Verhältnissen und hat in den Städten seine Ausbildung erhalten. Von hier aus hat er sich dann auf das Land verbreitet und war im 14. und 15. Jahrh. die ausgebreitetste Form der Kapitalanlage.

Mit dem Aufblühen des Gewerbebetriebes und des Handels in den Städten erwachte auch das Bedürfnis in ihnen, einerseits fremde Kapitalien zu benutzen, und andererseits die erworbenen Kapitalien sicher anzulegen. Dies Bedürfnis verschaffte sich in einer den mittelalterlichen Rechtszuständen entsprechenden Weise in dem Rentenkaufe Befriedigung, da das hypothekarische Pfandrecht noch nicht die Ausbildung erlangt hatte, um eine allgemein zugängliche und sichere Form des Kapitalverkehrs bilden zu können. Der Gewerbetreibende, der Kaufmann, sie waren als Bürger der Stadt Hausbesitzer, sei es freie Eigentümer des Hauses, sei es, daß der Grund und Boden dem Stadtherrn oder einem Kloster, einer Kirche ꝛc. gehörten und der Besitzer des Hauses einen geringen Zins an den Grundherrn zu zahlen hatte. Immer aber war das Haus die feste Grundlage der wirtschaftlichen Existenz des Bürgers. Bedurfte er zum Umbau des Hauses, zur Erweiterung seines Geschäftes, zur Benützung günstiger Verhältnisse fremder Kapitalien, vermochte er bei dem Ankaufe eines Hauses den Kaufpreis nicht vollständig zu bezahlen ꝛc., so verschaffte er sich am vorteilhaftesten den erforderlichen Kredit, indem er die Verpflichtung zur Zahlung einer Rente übernahm, diese Verpflichtung aber dinglich mit dem Hause verband, so daß sie an dem jedesmaligen Besitzer des Hauses haftete. Der Kapitalist aber, der seine Kapitalien nutzbringend und sicher anzulegen suchte, erreichte beides, indem er dem Kreditbedürftigen das Kapital gegen eine feste, mit dem Hause verbundene Rente überließ. Und nicht bloß gegen Zahlung eines Kapitals, sondern auch als Morgengabe, bei Erbteilungen, als Schenkung und in den mannigfachsten anderen Rechtsgeschäften wurden derartige Renten bestellt, die jedoch durchaus nach dem Rechte des Rentenkaufs behandelt wurden.

So ist der Rentenkauf aus den wirtschaftlichen Verhältnissen der Zeit erwachsen, nicht ist er, wie früher angenommen wurde, erfunden worden, um das Zinsverbot der Kirche zu umgehen, wenn dasselbe auch wohl zu seiner weiteren Verbreitung beitragen mochte, wie andererseits die Kirche das Zinsverbot nur aufrecht erhalten konnte, weil der Rentenkauf wirtschaftlich die Funktion des zinsbaren Darlehens erfüllte. Freilich konnte eine strenge Auffassung nicht verkennen, daß vielfach in dem Rentenkaufe nur ein verschleiertes zinsbares Darleben lag, namentlich sofern die Rente ablösbar war. Doch wurde von den Päpsten des 15. Jahrh. (Martin V. 1425 und Calixt III. 1455) ausdrücklich bestimmt, daß der Rentenkauf unter das kanonische Verbot nicht falle. Auch unterscheidet er sich juristisch von dem verzinslichen Darlehen, zu dessen Sicherung eine Hypothek an dem Hause bestellt wird, in der That in wesentlichen Punkten. Das Kapital ist nicht, wie bei den Darleben, zurückzuzahlen, sondern bildet den Kaufpreis für Bestellung einer dauernden Rente (daher die Namen „Ewiggeld, census hereditarius oder perpetuus, Eisernes Kapital"). Nicht der Empfänger des Kapitals als solcher, sondern der jeweilige Besitzer des Hauses ist zur Zahlung der Rente verpflichtet. Und endlich haftet der Rentenverpflichtete nicht, wie der Darlehensschuldner, mit seinem ganzen Vermögen, sondern nur mit dem Hause. Von der Erbleihe aber unterscheidet sich der Rentenkauf dadurch, daß bei der ersteren der Zinsberechtigte Eigentümer des Grundstückes ist, während bei dem Rentenkaufe der Rentenberechtigte nicht ein dingliches Recht und die Gewere an dem Grundstücke selbst, sondern nur an der Rentenberechtigung erhält. Denn die Rentenberechtigung selbst ward von dem mittelalterlichen Rechte gleich einer unbeweglichen Sache behandelt, sie ward gleichsam als ein unkörperlicher Teil des Grundstückes, auf dem sie haftete, angesehen. Sie konnte demnach auch nur in derselben Weise wie das Eigentumsrecht an Grundstücken begründet, ver-

äußert, verpfändet werden, d. h. nur durch Auflassung vor Gericht oder vor dem Stadtrate. Ueber die Begründung ward dem Berechtigten eine Urkunde des Gerichtes oder Stadtrates (Rentenbrief, Handfeste) ausgefertigt. Doch fand schon früher eine Weiterentwickelung in der Richtung statt, daß die Rentenberechtigung durch einfache Uebertragung des Rentenbriefes auf andere Personen übertragen werden konnte. Nicht selten wurde sogar seit der Mitte des 15. Jahrh. der Rentenbrief sogleich für den Berechtigten und den jedesmaligen späteren Besitzer ausgestellt. Der Rentenbrief wurde damit zum Inhaberpapier. (Swer den brief inne hat, dem sol man die gult antwurten.) Zur Zahlung der Rente und zwar auch der aus der Zeit des Vorbesitzers rückständigen Rente war der jeweilige Eigentümer oder Erbleihbesitzer des Hauses verpflichtet, selbst dann, wenn er bei Erwerb desselben von der darauf lastenden Rente keine Kenntnis hatte. Da die Sicherheit des Gläubigers in dem dauernden Werte des Hauses beruhte, so bedurfte der Besitzer des Hauses zu jeder Verfügung, die dessen Wert mindern konnte, der Genehmigung des Rentengläubigers. Ward die Rente nicht rechtzeitig bezahlt, so diente das Grundstück dem Rentengläubiger als alleinige Sicherung, das ihm in einem besonderen Exekutionsverfahren übereignet wurde. Weder hatte er, wenn der Wert des Grundstückes hinter dem des Rentenkapitals zurückblieb, eine Nachforderung, noch hatte er im umgekehrten Falle den Ueberschuß herauszuzahlen.

Wie schon angedeutet, war ursprünglich die Rentenberechtigung eine dauernde, nicht ablösliche. Schon frühe aber ward vielfach dem Schuldner die Ablösung dadurch ermöglicht, daß bei Abschluß des Rentenkaufes ihm das Recht des Wiederkaufes eingeräumt wurde. Er konnte dann durch Rückzahlung des Rentenkapitales die Rente jederzeit ablösen. Seit dem 13. Jahrh. wurde sogar in vielen Städten, später auch in landesherrlichen Territorien durch Gesetz dem Rentenschuldner das Recht gegeben, auch ohne vertragsmäßige Festsetzung die Rente gegen Kapitalzahlung abzulösen. Weiterhin wurde vielfach auch bestimmt, daß der Empfänger des Rentenkapitales für Zahlung der Rente nicht nur mit dem Grundstück, sondern auch mit seinem übrigen Vermögen sich haftbar machen könne. Auf einen neuen Erwerber des Grundstückes ging dann zwar die Rentenpflicht über, aber der ursprüngliche Schuldner und seine Erben blieben persönlich haftbar. Der Rentenkauf hatte sich damit dem verzinslichen Darleben, das durch Hypothek auf ein Haus gesichert ist, außerordentlich genähert und unterschied sich von ihm wesentlich nur dadurch, daß der Hauseigentümer immer der in erster Linie zur Zahlung der Rente verpflichtete war und daß der Rentengläubiger nicht, wie der Darlehensgläubiger, das Kapital kündigen konnte. Noch die Reichsgesetze des 16. Jahrh. (Reichsabschied von 1500, § 32, Reichspolizeiordnung von 1530 Art. 26, von 1548 und 1577 Tit. 17, § 9) bestimmten, daß vertragsmäßig nur für den Schuldner, nicht für den Gläubiger ein Kündigungsrecht festgesetzt werden könne.

Der Preis des Rentenkapitales, der sich in dem prozentualen Betrage der Renten ausdrückt, war anfänglich ein sehr hoher, die Rente betrug im 12. und 13. Jahrh. meist 8 bis 10 Prozent des Kapitales. Je mehr aber die Kapitalbildung fortschritt und die Geldwirtschaft an Stelle der Naturalwirtschaft trat, um so mehr sank der Preis. Schon in der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. war die Regel, daß die Rente sich auf 5 bis höchstens 6 Prozent des Kapitales belief und die Reichspolizeiordnung von 1530 Art. 26, § 8 hat dann die Höhe der Rente auf 5 Prozent begrenzt. Die zahlreichen Urkunden über Rentenkäufe, die aus allen Teilen Deutschlands, Frankreichs, Italiens ꝛc. uns erhalten sind, liefern ein überaus reiches, noch nicht genügend verarbeitetes Material zur Geschichte des Kapitalpreises im Mittelalter.

Hatte der Rentenkauf infolge der erwähnten Aus- und Umbildung sich dem verzinslichen, hypothekarisch gesicherten Darlehen genähert, so wirkte dies, allerdings neben anderen Ursachen, auf die Umgestaltung des mittelalterlichen Pfandrechtes ein, bereitete den Boden für die Aufnahme des römischen Hypothekenrechtes vor und führte damit in weiterer Entwickelung die Beseitigung des Rentenkaufes herbei, indem er mit der Hypothek verschmolz. War ursprünglich die Rente eine ewige, so wurden seit dem 15. Jahrh. auch vielfach Rentenkäufe nur auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen, so daß nach Ablauf derselben der Rentenschuldner das Kapital zurückzahlen mußte. So bedurfte es nur noch der Aufhebung der Bestimmung, daß dem Gläubiger kein Kündigungsrecht zustehe, um die Unterschiede von Rentenkauf und Hypothek zu verwischen. Der Reichsabschied von 1600 § 35 hatte schon die vertragsmäßige Festsetzung des Kündigungsrechtes für den Fall zugelassen, daß der Schuldner die Rente nicht rechtzeitig zahle, und bald ging die Praxis einen Schritt weiter, indem sie das Kündigungsrecht des Gläubigers in demselben Umfange wie das des Schuldners anerkannte. Dies hatte um so weniger Bedenken, da das kirchliche Zinsverbot nicht mehr aufrecht zu halten war. Der Handel hatte sich zum Welthandel erweitert. Der massenhafte Zufluß von Edelmetallen aus

der neuen Welt hatte alle Preisverhältnisse umgestaltet und auf das gesamte wirtschaftliche Leben in allen seinen Verzweigungen eingewirkt. Die Aufnahme des römischen Rechtes über verzinsliche Darlehen und über das Pfandrecht entsprach nur den Forderungen des Wirtschaftslebens. Damit aber waren neue und bequemere Formen gegeben, die den mittelalterlichen Rentenkauf bald aus seiner bis dahin herrschenden Stellung verdrängten. Zwar erhielten sich noch die in älterer Zeit begründeten Renten in manchen Städten, wie denn der Rentenkauf an einzelnen Orten, z. B. in München, noch heute vorkommt, aber im allgemeinen ward er durch die Hypothek verdrängt und die neueren Ablösungsgesetze haben meist auch die noch bestehenden ewigen Renten für ablösbar erklärt und die Begründung neuer ewiger Renten untersagt. (Preußen, Ablösungsg. v. 2. III. 1850 § 91, 92, 94, Bayern, G. v. 4. VI. 1848, Sachsen, Bürgerl. Gesetzbuch § 505, Baden, G. v. 5. X. 1820 und 10. IV. 1848; Code civil Art. 1911.)

Ueber die Gesetzgebung der neuesten Zeit, nach welcher wieder unter besonderen Voraussetzungen die Begründung von Renten, die von dem Gläubiger nicht gekündigt werden können, zugelassen wird, siehe den Art. „Rentengüter" S. 421.

Litteratur:

Stobbe in der Zeitschrift für deutsches Recht, Bd. XIX, 1859, S. 178 fg. Derselbe, Deutsches Privatrecht II, § 104 (mit reichen Litteraturangaben, auf die hier verwiesen wird). Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts I, 355 fg., 375 fg.; II, 150 fg. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte S. 677 fg. — Ueber die wirtschaftliche Bedeutung des Rentenkaufes siehe insbesondere Arnold, Zur Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten, 1861, S. 87 fg. Lamprecht, Wirtschaftsleben II, 595 fg. (Zusammenstellung der Höhe der Renten in den Rhein- und Moselanden). — Aeltere Litteratur bei Mittermaier, Deutsches Privatrecht, 7. Auflage, II, § 283.

E. Loening.

Rentenprinzip.

1. Die theoretischen Grundlagen des R. nach Rodbertus. 2. Rodbertus' praktische Vorschläge. 3. Kritik derselben.

1. Die theoretischen Grundlagen des R. nach Rodbertus. Der Ausdruck Rentenprinzip ist in der neueren Zeit in der Diskussion über landwirtschaftliches Kreditwesen so viel gebraucht, daß er eine besondere Behandlung erfordert. Zwar nicht zuerst, aber doch in wirksamster Weise ist derselbe von Rodbertus-Jagetzow in seinem Werke über die landwirtschaftliche Kreditnot gebraucht, wo er anknüpfend an den alten Rentenkauf ein besonderes Rentenprinzip aufstellt und Vorschläge zur praktischen Durchführung giebt. Wenn der Ausdruck Rentenprinzip jetzt gebraucht wird, hat man stets dieses Rodbertussche im Auge, welches wir in dem Folgenden darlegen und kritisieren wollen.

Rodbertus macht einen prinziellen Unterschied zwischen städtischem und ländlichem Grundbesitz. Den ersteren will er volkswirtschaftlich dem Kapital analog behandelt haben, während er zwischen landwirtschaftlichem Grundbesitz und Kapital einen prinzipiellen Gegensatz annimmt. Der letztere ist nach ihm kein Produkt menschlicher Arbeit und erhält seinen Wert erst durch seine Produkte, der daher als sekundär anzusehen ist. Der Reinertrag ist nicht nur die natürliche Basis des Wertes des Grund und Bodens, sondern er repräsentiert diesen Wert selbst. Der landwirtschaftliche Grund und Boden hat nur Ertrags-, nicht Kapitalswert; ersterer, d. h. die Rente, sollte daher auch allein dabei in Rechnung kommen. Gleichwohl hat sich der Usus eingebürgert, nach dem allgemeinen Zinsfuß den Reinertrag zu kapitalisieren und den so gefundenen Kapitalwert beim Kaufe wie bei der Beleihung allein in Rechnung zu ziehen, obgleich derselbe sich verändern kann, auch wenn der Ertragswert der gleiche geblieben ist und umgekehrt. Dadurch wird zum Nachteil des Besitzers dem Grund und Boden künstlich ein anderer Charakter beigelegt als er besitzt, er wird als Kapital behandelt, während er nur Rentenfonds ist. Liefert ein Gut einen durchschnittlichen Reinertrag von 10000 M., so wird er nach dem momentanen Zinsfuße von 5 % auf 200000 M. Wert geschätzt, für diese Summe verkauft, eventuell im Erbfalle übernommen. Steigt der Zinsfuß auf 6 %, so wird der Ertrag nicht mehr mit 20 kapitalisiert, sondern nur noch mit 16⅔, der Wert ist auf 166000 M. gesunken, die Entwertung beträgt 34000 M. Ist dagegen der Zinsfuß auf 4 % heruntergegangen, so wird mit 25 kapitalisiert und der Wert ist um 50000 M. gestiegen. Die eingetragenen Reste des Kaufgeldes oder die Anteile der Miterben von etwa 100000 M. bleiben dagegen unverändert. Bei einem Steigen des Zinsfußes hat sich der Anteil des Uebernehmers entsprechend vermindert, er ist gegenüber den Miterben durch die Behandlung des Grundstücks als Kapital benachteiligt, und Rodbertus sah in solchem Steigen des Zinsfußes die Ursache der landwirtschaftlichen Kreditnot Ende der sechziger Jahre.

Rodbertus geht noch einen Schritt weiter und schreibt dem gleichen Umstande die allgemeine Ueberschuldung des landwirtschaft-

lichen Grundbesitzes zu, weil man von ihm verlange, daß er Kapital abgäbe, während er doch nur imstande sei, Rente zu liefern.

Hinterläßt ein Besitzer ein Gut von 100000 M. Wert, und hat vier Kinder, von denen der eine dasselbe übernimmt, so hat der Uebernehmer an seine Miterben 75000 M. auszuzahlen, oder dieselben werden auf das Gut hypothekarisch eingetragen. Dasselbe soll mithin ein Kapital von 75000 M. herauszugeben verpflichtet sein, sobald dieselben gekündigt werden. Die Landwirtschaft erhält in solchen Fällen mithin kein Geld, sondern man beansprucht von ihr welches. Da nun nach Rodbertus die Verschuldung im großen Ganzen nur auf Besitzwechsel zurückzuführen ist, sei es durch Kauf, sei es durch Erbfall, so ist seiner Ansicht nach die Kreditierung eine Belastung der Landwirtschaft, aber keine Hilfe für dieselbe. Da er aber anerkennt, daß in unserer Zeit der Kreditwirtschaft die Beseitigung des Hypothekarkredites unmöglich ist, so macht er positive Vorschläge, um wenigstens die Hauptschäden der gegenwärtigen Einrichtung zu beseitigen.

2. **Rodbertus' praktische Vorschläge.** Der Grundbesitz soll demnach nur als Rentenfonds behandelt werden, der Miterbe an einem Grundstück nur Anspruch auf einen der Erbquote entsprechenden Rentenanteil haben; ebenso dürfe der Verkäufer dabei für die rückständige Kaufsumme gesetzlich nur eine entsprechende Anweisung auf eine immerwährende Rentenabfindung fordern und jedes weitere Darlehen nur in Form des Rentenkaufs aufgenommen werden. Alle den Grundbesitz dinglich belastenden Obligationen sollen selbständige Rentenobligationen, die urkundliche Form dafür der Rentenbrief sein. Diese Rentenbriefe würden nach Rodbertus in zwei Arten zerfallen: 1) die Landrentenbriefe, welche in Inhaberform und unter solidarischer Haftung des gesamten Grundbesitzes ausgestellt werden und bis zur Höhe des behufs Grundsteuer eingeschätzten Reinertrages reichen dürfen; 2) die nach den ersteren eingetragenen Gutsrentenbriefe, welche den bisherigen Individualhypotheken entsprechen und nur in dem betr. Gute Bürgschaft finden.

Für die Ausstellung der Rentenbriefe sollen Behörden eingerichtet werden, welche mit der ganzen Kompetenz, die zur gedeihlichen Leitung eines solchen Rentenbriefinstitutes erforderlich sind, auszustatten, über das ganze deutsche Land zu verbreiten und durch Zentralstellen miteinander zu vereinigen wären.

Der Uebergang zum Rentensystem brauche nun nicht notwendig mit einem Schlage zu geschehen, sondern nur so weit bei Vererbung, Verkauf ꝛc. neue Schulden kontrahiert werden, indem durch Gesetz verfügt wird, daß von einem bestimmten Tage an nur Rentenschulden aufgenommen werden dürfen. Doch hält Rodbertus eine allgemeine Zwangskonversion allerdings für gerechtfertigt.

3. **Kritik derselben.** Die Beurteilung der Rodbertusschen Lehren hat zu unterscheiden zwischen der theoretischen Grundlage und der praktischen Bedeutung seiner Kritik wie seiner Reformvorschläge.

Der Grund und Boden ist allerdings als Rentenfond anzusehen und möglichst als solcher zu behandeln, und es bleibt ein hervorragendes Verdienst von Rodbertus, die allgemeine Aufmerksamkeit darauf gelenkt zu haben. Doch liegt hier kein Grund vor, einen prinzipiellen Unterschied zu machen zwischen ländlichem und städtischem Grundbesitz, denn die Unbeweglichkeit ist beiden gleich eigentümlich, wie auch die Unmöglichkeit, bedeutendere Kapitalien aus ihnen herauszuziehen. Rodbertus unterschätzt die Kapitalien, die in Gebäuden und Meliorationen mit dem Grund und Boden verbunden sind, die namentlich in neu aufblühenden Gegenden oft den Wert des letzteren übersteigen und sehr allgemein $^3/_4$ und $^4/_5$ desselben ausmachen, während in den großen Städten der Bauplatz häufig den Wert des Gebäudes erheblich übersteigt. Aus theoretischen Gesichtspunkten liegt daher unzweifelhaft kein Grund vor, in dieser Hinsicht Stadt und Land verschieden zu behandeln.

Richtig ist es, daß der Hauptanlaß zur Verschuldung auf Besitzwechsel zurückzuführen ist, doch ist es zu weit gegangen, wenn Rodbertus den landwirtschaftlichen Kreditverkehr als eine häusliche Angelegenheit bezeichnet, weil nur Miterben, Käufer und Verkäufer dabei in Betracht kämen, nicht aber Kapitalisten. Er übersieht die große Zahl der Vermittler, welche zwischen jene Parteien treten, und durch Darlehen den Verkauf wie die Uebernahme in den meisten Fällen überhaupt erst ermöglichen. Er unterschätzt ferner die Kapitalien, welche zu Bauten, Meliorationen ꝛc. hypothekarisch aufgenommen werden, weil er die Höhe der für dieselben gebrauchten Summen zu gering veranschlagt. Ist auch der Besitzwechsel die Veranlassung der Kontrahierung von Anlehen, so ist doch keineswegs immer die ganze Summe behufs Ankaufes aufgenommen, sondern ein größerer oder geringerer Teil ausdrücklich bestimmt, in das Gut hineingesteckt zu werden. (S. Art. landwirtschaftliches Kreditwesen IV. Bd. S. 954 fg.)

Wenn aber der Kapitalist von dem Landwirte nicht entbehrt werden kann, so muß er ihm möglichst annehmbare Bedingungen stellen, um das Darlehn billig zu erhalten, und es fragt sich, ob deshalb die Durchführung des Rentenprinzipes praktisch ist. Wenn außerdem unter unseren Verhältnissen Dar-

leben nicht nur behufs Ankaufes der unzerstörbaren Kräfte des Grund und Bodens, sondern auch für Bauten und Meliorationen in Anspruch genommen werden und diese letzteren als Pfandobjekt angesehen werden müssen, so kann der Gläubiger unmöglich auf die Amortisation verzichten, weil das Pfandobjekt im Laufe der Zeit an Wert verliert, während das Rentenprinzip nach Rodbertus die Amortisation ganz ausschließt.

Die Individualhypotheken haben gerade deshalb noch eine so allgemeine Verbreitung und sind bei den Kapitalisten so beliebt, weil darin ein bestimmtes Kapital dem Gläubiger für längere Zeit gesichert ist, und die Gefahr eines Verlustes durch Kursschwankungen, wie sie bei den Börsenpapieren vorliegt, fortfällt, was bei Mündelgeldern ꝛc. oft höher veranschlagt wird, als ein hoher Zins. Der Landwirt, der durch Freunde, Verwandte oder durch sonstige Beziehungen in der Lage ist, leicht ein entsprechendes Kapital als Darleben zu erhalten, wenn ihm das bisherige gekündigt wird, erhält deshalb leicht in der Form einer Individualhypothek am billigsten ein Darlehn, ohne darum ein zu großes Risiko auf sich zu nehmen. Er würde wirtschaftlich benachteiligt sein, wenn man ihm diese Form des Kredits verwehren wollte. Es liegt dazu auch weder rechtlich noch wirtschaftlich ein Grund vor. So gut wie man Rentenbriefe lombardieren kann, wird es auch juristisch gerechtfertigt sein, ein Grundstück, welches man mit Rodbertus als Rentenfond anerkennt, gegen ein bestimmtes Kapital zu verpfänden. Ist man sich auch wohl bewußt im Falle der Kündigung, weder das Kapital ganz, noch auf einmal zum großen Teile herausziehen zu können, so bleibt die Verpfändung doch gerechtfertigt in der Zuversicht, leicht einen anderen Gläubiger zu finden, der bereit ist, an die Stelle des ersteren zu treten. Bei dem Rentenbriefe bleibt es dem Gläubiger überlassen einen Stellvertreter zu suchen, bei der Hypothek hat der Schuldner dieses zu übernehmen, und es liegt kein Grund vor, ihm dieses zu verbieten, wenn er glaubt, sich dabei besser zu stehen. Worauf es ankommt ist allein, daß dem Landwirte Gelegenheit geboten sein muß, sich Unkündbarkeit der Darleben zu sichern, und daß er zur Amortisation nur gezwungen wird, wo dies die Sicherheit der Schuld verlangt. Die landwirtschaftlichen Kreditanstalten haben allgemein die Aufgabe übernommen die erste Forderung zu erfüllen, und sie müssen daher im Lande allgemein verbreitet sein und dem kleinen wie dem großen Grundbesitzer zu gute kommen. Damit wird dann aber auch erreicht, was durch die Einführung des Rentenprinzipes erstrebt wird. Durch die Ausgabe von zinstragenden Obligationen, die Börsenkurs haben, welche mithin der Schuldner zu jeder Zeit behufs Tilgung dem momentanen Zinsfuß entsprechend zurückkaufen kann, ist ihm die Möglichkeit geboten, sich die ganzen Vorteile des Rentenprinzipes zu eigen zu machen. Die damit verbundene Möglichkeit der Amortisation in Annuitäten, die Rodbertus prinzipiell verwirft, ist den meisten Schuldnern in hohem Maße erwünscht. Es wäre ein Fehler, ihm diese Möglichkeit zu nehmen. Der übliche Zwang scheint uns auch zu weit zu gehen.

Rodbertus überschätzt aber auch die Bedeutung der Zinsschwankungen für den Landwirt und ignoriert, daß ihm dieselben auch erhebliche Vorteile bieten können, wie das in den letzten beiden Dezennien in erheblichem Maße der Fall gewesen ist. Wie aber das Sinken des Zinsfußes seit Beginn der 70er Jahre nicht imstande war, den Grundbesitzern über die landwirtschaftliche Krisis hinfortzuhelfen, so würde ein gleichartiges Steigen des Zinsfußes allein noch nicht eine Agrar- und nicht einmal eine Kreditkrisis herbeigeführt haben.

Wir haben leider keinen sicheren Anhalt zur Beurteilung der Höhe des Durchschnittes des Hypothekenzinsfußes. Die bisherige Statistik läßt uns in dieser Beziehung völlig im Stich, nur aus den Berichten der betreffenden Makler, aus der Diskussion der landwirtschaftlichen Vereine ꝛc., aus Erörterungen in der Tagespresse, dann vor allem nach dem Kurse der sicheren Kreditpapiere, kann man sich ein ungefähres Bild von dem Stande des Zinsfußes bilden. Der Kurs der Pfandbriefe, Staatsobligationen ꝛc. ist nur annähernd maßgebend für den Zins der sicheren Hypotheken und zur Vergleichung gehört große Sach- und Lokalkenntnis. Denn, während der Kurs der sicheren Börsenpapiere immer mehr den provinziellen Charakter abgestreift hat, auch die Pfandbriefe der verschiedenen Provinzialinstitute fast den gleichen Kurs zeigen, weicht der Hypothekenzinsfuß in den einzelnen Provinzen Preußens sehr erheblich von einander ab, wenn auch in der neueren Zeit sich mehr und mehr eine Ausgleichung vollzieht. Wir geben aber doch den Kursstand einiger sicherer Papiere zur ungefähren Beurteilung der Entwickelung des Zinsfußes, wie er darin zum Ausdruck gelangt:

Die Kurse sicherer Kreditpapiere in Preußen.

Jahreszahl	Staatsschuldsch. $3^1/_2$ %	Ritterisch. Westpr. Pfdbr. $3^1/_2$ %	Kur- u. Neumärk Pfdbr. $3^1/_2$ %
1811—20	62,89	60,89	93,96
1821—30	84,57	84,49	101,81
1831—40	99,90	97,40	102,94
1841—50	94,50	94,30	97,75
1851—60	86,00	86,87	92,32
1861—70	85,97	79,95	83,44
1871—80	91,69	83,91	88,69
1881—90	99,81	96,27	98,43

Diskont.

	London		Berlin	
	Bk.	Mrkt.	Bk.	Mrkt.
1841—50	3,68	3,28		
1851—60	4,94	3,79	4,49	
1861—70	4,9	3,9	3,9	
1871—80	3,21	2,25	3,69	3,8
1881—90	3,15	2,77	3,99	2,97

Bei der zweiten und dritten Hypothek läßt uns jener Anhalt gänzlich im Stiche und die Verschiedenheit in den einzelnen Gegenden wächst in bedeutendem Maße. So unsicher aber auch die Feststellung des Hypothekenzinsfußes ist, wird man doch mit ziemlicher Sicherheit sagen können, daß die Schwankungen desselben seit den vierziger Jahren innerhalb 15jähriger Perioden niemals über ½% herauf oder herunter gegangen ist. Die Wirkung auf den Grundwert ist bei einer solchen Schwankung minimal, sie wird noch dadurch abgeschwächt, daß die Hypothekendarlehen auf längere Zeit zu einem festen Zinsfuße gewährt zu werden pflegen; ganz besonders aber dadurch, daß jeder Käufer auf Grund seiner persönlichen Verhältnisse seiner Kalkulation einen besonderen Zinsfuß zu Grunde legt, je nach der Eigentümlichkeit seiner bisherigen Kapitalanlage, den Aussichten für eine anderweitige Unterbringung und der Hoffnung der Verwertung des Kapitals in dem zu erwerbenden Grundstücke auf Grund seiner eigenen Leistungsfähigkeit und der sonst vorliegenden Verhältnisse. Wo nun noch die Gelder durch Vermittelung durch Kreditanstalten erlangt wurden, da reduziert sich der Einfluß der Zinsschwankungen, wie ausgeführt, auf Null oder, wenn nur ein Teil auf diese Weise aufgenommen wurde, auf ein Minimum.

Nach allem kommen wir zu dem Ergebnisse, daß theoretisch das Rentenprinzip seine Berechtigung hat, daß aber die Durchführung in der Praxis die Nachteile des bisherigen Kapitalisirungssystems nur in unbedeutendem Maße mehr zu beseitigen vermag, als es durch die landwirtschaftlichen Kreditinstitute jetzt schon der Fall ist; während dasselbe erhebliche Nachteile für den Landwirt in sich schließt, welche die Vorteile wesentlich überwiegen können. Dem Rentenprinzip ist daher eine praktische Bedeutung nicht beizulegen. Dagegen sind die daran geknüpften Lehren Rodbertus' von der Gefahr kündbarer Hypotheken für den Grundbesitz, von der Notwendigkeit, ein geschlossenes Bankennetz über das ganze Land auf Grund der Solidarhaft des landwirtschaftlichen Grundbesitzes zu verbreiten, in hohem Maße beachtenswert. Es mag dabei dahingestellt bleiben, ob es richtiger ist, dasselbe allein für den Realkredit zu verwerten, oder nach Rodbertus Vorschlag dem Landwirt dadurch in nächster Nähe Gelegenheit zu bieten, einer sicheren Bank fortlaufend seine disponiblen Gelder anzuvertrauen und dafür von ihr zugleich nach Bedarf entsprechenden Real- und Personalkredit zu erhalten.

Litteratur:

Rodbertus-Jagetzow, Zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Kreditnot des Grundbesitzes. I. Die Ursachen der Not, Berlin 1868. II. Zur Abhilfe, Jena 1869. C. v. Oven, Der Rentenkauf, Berlin 1861. Graf von Pfeil, Vortr. geh. in dem Ver. z. Wahrung der Int. des Grundbesitzes in Berlin, Berlin 1868. Frh. von Schorlemer-Alst, Die Lage des ländlichen Grundbesitzes in Westfalen, Münster 1868. J. Conrad, Das Rentenprinzip nach Rodbertus. Jahrb. f. Nat., Bd. XIV, Jena 1870, S. 149 u. 439; Bd. XI, 1868, S. 345; Bd. XIII, 1869, S. 274. Jul. Buns, Einiges über Rodbertus. II. Zur Kritik der Kreditnot, Berlin 1883.

J. Conrad.

Repartitionssteuern.

1. Wesen und Charakter der R. 2. Entwickelung der R.

1. Wesen und Charakter der R. Unter den Begriff Repartitionssteuern pflegt man diejenige Gruppe von Steuern zusammenzufassen, bei welchen für die dazugehörigen Glieder zuerst, eventuell gesetzlich, der Gesamtbetrag (Gesamtsteuerschuldigkeit), welcher durch dieselben aufgebracht werden soll, gebildet und dann bis schließlich auf die einzelnen Steuersubjekte oder Steuerobjekte verteilt wird. Der Steuersatz für die Steuereinheit ergiebt sich hier endgiltig erst am Schlusse des ganzen Verfahrens. Das Repartitionssystem stellt so neben der Quotität eine der beiden Hauptmethoden der Steuerveranlagung dar, für welche es charakteristisch ist, daß beim Einsteuerungsvorgange von oben nach unten fortgeschritten wird. Die individuelle Steuerleistung erscheint demgemäß hier als Ausschnitt des Ganzen nach einem gewählten Maßstabe. Bei gleicher Steuersumme wechseln die Steuersätze mit der Zahl und Größe der Steuersubjekte und Steuerobjekte. Ausgangspunkt ist bei der Repartition die Gesamtsumme, Ziel die endliche Bestimmung der Beitragspflicht, der Leistung der Steuereinheit. Bei der Quotität dagegen ist der Steuersatz des einzelnen Steuersubjektes oder Steuerobjektes die Grundlage, die Ermittelung der Gesamtsteuerschuldigkeit das Ergebnis des Verfahrens.

Die Schwierigkeit der Steuertechnik beruht in der richtigen Verteilung der Steuersummen auf die Umlegungsbezirke (Provinzen, Kreise, Gemeinden ꝛc.), welche seitens

des Staates landesstatistische Aufnahmen, Katasteroperationen ꝛc. erheischen. Allein hierbei kann auf eine absolute Genauigkeit um so eher verzichtet werden, als es sich wesentlich um die Aufteilung gegenüber ganzen Gebietsteilen handelt, nicht unmittelbar um die Bestimmung der Steuersätze der einzelnen Steuerpflichtigen. Man kann sich daher mit weniger sorgfältigen, zeitraubenden und kostspieligen Operationen begnügen und daher in vorteilhafter Weise dieselben öfters erneuern oder im einzelnen revidieren, um die Hauptverteilung der betr. Steuer mit den örtlich differenzierten Umgestaltungen in technischer und ökonomischer Hinsicht ins Gleichgewicht zu setzen. Die letzte Verteilung der Steuersumme auf die einzelnen Steuerpflichtigen pflegt durch diese selbst oder doch unter deren unmittelbarer Mitwirkung in Veranlagungskommissionen zu erfolgen. Dabei können öfters die individuellen Verhältnisse der Steuerzahler angemessen berücksichtigt und gewissen bestimmten Steuerarten anhaftende Mängel korrigiert werden.

Die Anwendbarkeit des Repartitionsprinzipes ist gewöhnlich auf die Hauptarten der direkten Steuern (Schatzungen, Personal-, Klassen-, Einkommen-, Vermögens- und Ertragssteuern) beschränkt worden. Bei Verbrauchs-, Verkehrs- und ähnlichen Steuern kann die Repartierung nur durch die Aufstellung von „Kontingenten" oder Gesamtsteuerschuldigkeiten Eingang finden unter Verzicht auf die individuelle Bemessung der Steuerpflicht, wie dies neuerdings in Oesterreich bei der Zuckerbesteuerung versucht worden ist, um gegenüber dem System der sich zu Ausfuhrprämien gestaltenden Ausfuhrvergütungen und dem raschen Fortschritte der Betriebstechnik dem Staate eine gewisse Minimaleinnahme aus der Steuer zu sichern. Aehnliche Vorschläge sind auch in Deutschland gemacht worden. Ueber die Wahl zwischen Repartitions- und Quotitätssteuern vgl. Art. „Quotitätssteuern" (oben S. 338 fg.).

2. Entwickelung der R. Schon die (direkten) Beden im deutschen Mittelalter erscheinen in der Gestalt von Repartitionssteuern, indem zunächst Gemeinschaften, wie einzelne Stände, jede Stadt ꝛc. eine bestimmte Summe übernahm, um dieselbe als ein zu repartierendes Kontingent nach einem meist auf Herkommen beruhenden Maßstabe unter die Pflichtigen zu verteilen. In Frankreich war die direkte Hauptsteuer des Staatssteuersystems im Ancien Regime, die Taille (vgl. den Art. „Taille") eine Repartitionssteuer vom Grund- und Hauseigentum (Taille réelle) oder vom Vermögen, Einkommen und Personalerwerb (Taille personelle). Die älteren Steuern in England (Scutagia, Tallagia, Fünfzehnten ꝛc.), welche regelmäßig den Charakter von Vermögenssteuern hatten, waren wenigstens zum Teil Repartitionssteuern. Ebenso hat das Repartitionssystem in mannigfacher Weise in der modernen direkten und Erwerbsbesteuerung Vertretung gefunden. In Frankreich sind von den fünf Hauptgliedern der direkten Besteuerung drei (Grund-, Personal- und Mobiliarsteuer, Thür- und Fenstersteuer) Repartitionssteuern, sowie auch die Grundsteuer in Preußen von 1861. Die gleiche Steuer ist nunmehr auch in Oesterreich zur Repartitionssteuer geworden. Gleichen Charakters war 1873—83 auch die preußische Klassensteuer durch die sog. gesetzliche „Kontingentierung" des Gesamtertrages, indem die gesetzlichen Steuersätze auf Grund des danach stattfindenden Einschätzungsergebnisses entsprechend bei der Berechnung der Jahresschuldigkeiten etwas abgeändert, d. h. regelmäßig herabgesetzt wurden.

Litteratur:

Cohn, Finanzwissenschaft, Stuttgart 1889, § 377. Helferich, in Schönberg III, S. 156. Mayr, in v. Stengels W. B. des deutschen Verwaltungsrechtes Art. „Abgaben" § 7. Rau, Finanzwissenschaft (4. Aufl. 1859), § 295. Roscher, System IV, § 37. Wagner, Fin., 2. Aufl. 1890, §§ 90, 300/302. Derselbe, in Schönberg III, S. 177.

Max von Heckel.

Retorsionszölle s. Zollwesen.

Reybaud, Marie Roch Louis,

geb. am 15. VIII. 1799 zu Marseille, war für den Handel bestimmt und bereiste als Kaufmann die Levante und Indien. Im Jahre 1829 ließ er sich in Paris nieder, wo er für radikale Journale schrieb und die Leitung der „Histoire scientifique et militaire de l'expédition française en Egypte (1830—36, 10 Bde.) übernahm. Vom Jahre 1846—1849 saß er im Gesetzgebenden Körper, wo er erst mit der Linken, nach der Februarrevolution mit der Rechten stimmte, ward von der Versammlung nach Algier geschickt, um die dortigen Ackerbaukolonien zu inspizieren. Nach dem Staatsstreich zog er sich von der Oeffentlichkeit zurück und widmete sich nun ganz staatswissenschaftlichen Studien. Er starb am 28. X. 1879.

Reybaud verdankt seinen Ruf seinem Werke „Etudes sur les réformateurs ou socialistes modernes", welches nicht nur, wie die zahlreichen Auflagen zeigen, ein Bedürfnis befriedigte und in weiten Kreisen Beifall fand, sondern auch im Jahre 1841 den Monthyonpreis erhielt. Er schildert die Schriften und Systeme von Saint-Simon, Fourier und Owen in ausführlicher und gemeinverständlicher Darstellung, zieht auch die verschiedenen anderen sozialistischen Sekten in Betrachtung, überall eine Kritik der aufgestellten Lehren und Bestrebungen anfügend. Seine Haltung gegen-

über von den, seiner Meinung nach, zu weit gehenden Ansichten ist eine entschieden absprechende: er sieht in ihren Urhebern gefährliche Umwälzer von sittlicher Verworfenheit.

Reybaud veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Werken a) in Buchform: Etudes sur les réformateurs ou socialistes modernes, 2 Bde., Paris 1840 u. 1848, 7. Aufl. 1864. — Jérôme Paturot à la recherche d'une position sociale, 3 Bde., Paris 1843. — La Polynésie et les isles Marquises, voyages et marine, Paris 1843. — Jérôme Paturot à la recherche de la meilleure des républiques, 4 Bde., Paris 1848. — L'Industrie en Europe, Paris 1858. — La colonisation du Bresil, Paris 1858. — Etudes sur le régime des manufactures: Condition des ouvriers en soie, Paris 1859. — Economistes modernes, Paris 1862. — Le coton, son régime, ses problémes, son influance en Europe, Paris 1863. — La laine, Paris 1867. — Fourchambault et Commantry, Paris 1868. — La famille et le pouvoir paternel sous l'influence de la législation et des moeurs contemporaines, Aix 1869. — Rapport fait au nom de la section de morale sur le concours relatif à l'instruction et au salaire des femmes dans les travaux d'industrie, Paris 1870. — La fer et la bonille. Dernière séria des études sur le régime des manufactures, Paris 1874.

b) In Zeitschriften und zwar in der Revue des Deux Mondes: Les Socialistes modernes 1. Les Saint-Simoniens. 2. Ch. Fourier 3. R. Owen. 1 août 1836, 15 nov. 1837, 1 avril 1838. — Colonisation de la Nouvelle-Zélande, 15 janv. 1840. — Avenir de notre marine, 1 mai 1840. — La flotte française en 1841, 15 oct. 1841. — Des Idées et des Sectes communistes, 1 juill. 1842. — La Société et le Socialisme, la Statistique, la Philosophie, le Roman, 1 mars 1843. — M. le Prince de Joinville et ses contradicteurs, 15 juin 1844. — Les puissances navales de seconde ordre vis-à-vis de l'Angleterre et de la France, 1 juillet 1844. — P. Rossi, 15 août 1844. — La Marine de la France en 1845, 1 mars 1846. — John Stuart Mill et l'économie politique en Angleterre, 1 avril 1855. — L'Industrie de la soie depuis ses origines et les soieries à l'Exposition, 1 nov. 1855. — L'exposition de l'industrie an 1855 et ses conséquences économiques, 15 déc. 1855. — Du pauperisme et des institutions de charité en France, 15 sept. 1857. — — Fréd. Bastiat, sa vie et ses pamphlets, 1 sept. 1858. — Michel Chevalier, 15 août 1859. — La marina nouvelle des deux puissances maritimes. La vapeur comme force auxillaire et comme force de combat, 15 sept. 1859. — Du personel de la marine française et de la formation des équipages, 15. déc. 1859. — Richard Cobden et l'école de Manchester, 15 mai 1860. — De l'équilibre et de l'état des forces navales en France et an Angleterre, 1 oct 1860. — Léon Faucher, 15 mai 1861. — L'instruction primaire et les enfants des classes pauvres en Angleterre, 15 janv. 1863. — Les écoles de „workhouses" et des manufactures, 1 juillet 1863 — La culture du coton en Algérie, 1 août 1864. — Les chaires d'économie politique en France, 15 déc. 1864 — La Guerre d'Amérique et le marché du coton, 1 mars 1865. — L'enseignement des classes moyennes en Angleterre, 1 juillet 1865. — L'économie politique des ouvriers, le patronage dans l'industrie, 1 nov. 1866, 1 avril 1867. — L'exposition universelle de Paris, 1 juin et 15 août 1867. — L'économie politique aux Etats-Unis, 15 avril 1868. — L'association internationale des travailleurs, 15 juillet 1868. — La politique des campagnes, 15 nov. 1868. — Les agitations ouvrières et l'Association internationale, 15 juin 1869. — L'Americanisme commercial et le mouvement économiste aux Etats-Unis, 15 juin 1870. — La dernière campagne de notre escadre d'évolutions dans la Méditerranée, 15 août 1870. — L'industrie et les ouvriers du coton aux Etats-Unis depuis la guerre de Sécession, 15 nov. 1870. — La marine française au siège de Paris et à la mer, 1 janv. 1871. — L'usine d'Essen et les canons Krupp, 1 août 1871. — Les compagnies des mines d'Anain, 1 nov. 1871. — La familistère de Guise et son historien, 15 févr. 1872. — Les finances de la ville de Paris depuis la guerre, 1 mars 1873. — Les écoles d'apprentis, 1 juin 1872. — L'Alsace-Lorraine depuis l'annexion, 1 nov. 1872. — La politique allemande à propos des grèves d'ouvriers, 15 juillet 1873. — L'exposition de Vienne de 1873, 1 déc. 1873. — Les derniers fermiers généraux, 15 sept. 1874. — La Haut-Alsace avant l'annexion et l'industrie cotonnière à Mulhouse, 15 janv. 1875. — Im Journal des Economistes: Coup d'oeil sur les cours d'économie politique de M. P. Rossi, 1842. — Des largesses de l'état envers les industries privées, 1842. — Du monopole de la traite des gommes au Sénegal, 1842. — Des grains oléagineuses et de leur importation dans le midi de la France, mars 1844 — Du dernier projet de loi de douane, avril 1844. — Des services maritimes entre les mains de l'Etat, févr. 1845. — Discussion des dernières lois de douane, avril 1845. — De notre marine militaire et marchande, sept. 1846 — Mémoire sur les associations entre ouvriers, on entre patrons et ouvriers, juillet et août 1852. — Parlement des îles de la Société: Taiti. déc. 1853, janv., mars, avril 1854. — Du tarif des douanes et de l'inconvénient des réformes à titre provisoire, janv. 1856. — Des spéculations de bourse et de leur influence sur la fortune publique, juin-sept. 1856. — Les industries remnantes, nov. 1858. — Condition morale, intellectuelle et matérielle des ouvriers, qui vivent du travail de soie, janv.-août 1858. — Des retours de fortune dans les industries, févr. 1860. — Des priviléges de navigation, mai 1860. — De la situation de la bourse de Paris, oct. 1860. — Condition morale, intellectuelle et materielle des ouvriers qui vivent de l'industrie du coton, 1861 und 1862. — Industrie, oct. 1866. — L'Industrie de la laine à Sédan, juillet 1864. — Les écoles et l'instruction populaire, déc. 1864. — Une nouvelle campagne de protection, avril 1865. — L'instructiou obligatoire et gratuite, août 1865. — L'économie politique et la guerre, juiliet 1868. — Des ouvriers qui vivent de l'industrie du fer, août 1866. — Des dissidants de l'économie politique, Etude sur le docteur List, mars 1867. — Les crises actuelles de l'industrie, déc. 1867. — Enquête parlementaire sur les traités de commerce, avril 1870. — Les formes du gouvernement, sept. 1871. — Les droits sur les matières premières, déc. 1871. — Im Dictionnaire de l'économie politique Bd. II, 1854, der Artikel: Navigation.

Josef Stammhammer.

Rheinschiffahrt.

Auf keinem europäischen Strome hatte sich die Schiffahrt so früh entwickelt und so reich entfaltet wie auf dem Rheine. Schon die Volksrechte und die Kapitularien enthalten Bestimmungen zur Sicherung der Freiheit der Schiffahrt, namentlich gegen ungebührliche Abgaben. Das Recht der Zollerhebung war unter den Karolingern und den deutschen Königen ein Regal, von dem einerseits manche Dispensationen an Städte erteilt, und das andererseits von den Königen Reichsfürsten geliehen wurde. Im Laufe des Mittelalters bildeten sich Stapel- und Umschlagsrechte einzelner rheinischer Städte heraus, die nicht wenig zur Belästigung der Schiffahrt beitrugen. Während des Interregnums begannen die Landesherren neue Zölle zu erheben, zu denen sich unrechtmäßige Erpressungen durch Raubritter gesellten. Auch mit zur Beseitigung dieser Mißstände wurde der rheinische Städtebund gegründet, der mit großem Erfolge das Prinzip der freien Rheinschiffahrt ordnete. Durch die goldene Bulle aber wurde den Kurfürsten der ewige Besitz der Rheinzölle zugesprochen. Späterhin wurde mit manchen Unterbrechungen ein arges Raubsystem durchgeführt, namentlich seit der 2. Hälfte des 16. Jahrh., wo der Unterrhein von spanischen und niederländischen Zollstätten flankiert war, die sich vom Reiche ganz unabhängig fühlten. Von Köln bis zur See wurden häufig fünfzehn verschiedene Abgaben eingehoben. Reichsabschiede und Wahlkapitulationen versprachen zwar die Befreiung des Rheines von den die Schiffahrt lähmenden Zöllen, Frankreich ließ sich für seine Schiffe Handelsfreiheit zugestehen, allein auch in den letzten Reichszeiten vermochte eine gedeihliche Ordnung der Schiffahrtsverhältnisse nicht durchgesetzt zu werden.

Eine gründliche Aenderung wurde durch die großen politischen Umwälzungen um die Wende dieses Jahrhunderts angebahnt. Bereits auf dem Kongreß zu Rastatt hatte Frankreich die Freiheit der Rheinschiffahrt gefordert. Der Friede von Luneville erbob (Art. VI) den Thalweg des Rheines von dem Austritt aus dem schweizerischen bis zum Eintritt in das holländische Gebiet zur Grenze zwischen dem deutschen Reiche und der französischen Republik. Auf Andrängen Frankreichs wurde im Reichsdeputationshauptschluß vom 25. II. 1803, § 39 erklärt, daß alle sowohl auf dem rechten als linken Ufer erhobenen Rheinzölle aufgehoben sein sollen, ohne unter irgend einer Benennung wieder hergestellt werden zu können; jedoch mit Vorbehalt der Eingangsgebühren und eines Schiffahrtsoctroi, der gemeinsam von Frankreich und dem Deutschen Reiche zu errichten, anzuordnen und zu erheben sei. Diese Taxe solle den Betrag der aufgehobenen Zölle nicht übersteigen. Fremde und rheinaufwärts fahrende Schiffe haben eine höhere Taxe zu entrichten. Die Zahl der Erhebungsbüreaus wird auf 5—15 festgesetzt. Der Generaldirektor des Octroi wird gemeinsam von der französischen Regierung und dem Kurfürsten-Erzkanzler ernannt, die wechselseitig einen Kontrolleur bei jedem Erhebungsbüreau halten. Die nähere Ausführung dieser Prinzipien wurden in der convention sur l'octroi de navigation du Rhin vom 15. VII. 1804 vorgenommen. Als Sitz der Generalverwaltung wurde Mainz bestimmt. Diese Behörde bestand aus einem gemeinschaftlich ernannten Direktor und vier Inspektoren, von denen je zwei von jedem der Vertragsteile ernannt wurden, und fungierte auch als zweite Instanz in streitigen Schiffahrtssachen, die unteren Beamten wurden für das linke Ufer von Frankreich, für das rechte vom Kurfürst-Erzkanzler bestellt. Die Schiffe waren während der Fahrt nur den Octroibeamten unterworfen. Für jede der drei Rheinsektionen (Ober-, Mittel- und Unterrhein) wurden besondere Bestimmungen über die Natur der Fahrzeuge erlassen, so daß Mainz und Köln doch das alte Umschlagsrecht verblieb. Die Inspektoren hatten über den Zustand des Rheinbettes und der Leinpfade zu wachen. Die Erhebung des Octrois sollte selbst im Kriege frei sein und die betreffenden Anstalten und Personen die Privilegien der Neutralität genießen.

Nach den Wechselfällen der napoleonischen Epoche, in der schließlich der Rhein wie ein französischer Strom behandelt wurde, knüpften die Mächte an die Grundideen der Octroikonvention an. Der Pariser Friede vom 30. V. 1814 erklärte (Art. V) das Prinzip der Freiheit der Rheinschiffahrt bis ins Meer und versprach gemeinsame Regelung der Abgaben in dem dem Handel aller Nationen günstigsten Sinne. Wie der Wiener Kongreß von den Verhältnissen des Rheines ausgehend, allgemeine Prinzipien des internationalen Flußschiffahrtsrechtes aufstellte, ist an anderer Stelle (vgl. den Artikel „Flußschiffahrt") dargethan. Art. CXVII der Kongreßakte erklärte die Schiffahrtsreglements des Rheins, des Neckars, des Mains, der Mosel, Maas und Schelde als integrierende Bestandteile der Kongreßstipulationen. Die den Rhein betreffenden Artikel setzten fest, daß die Schiffahrt auf dem ganzen Rheinlaufe, von dem Punkte, wo er schiffbar wird, bis ans Meer (jusqu'à la mer) ab- und aufwärts völlig frei sein und niemand in Beziehung auf den Handel untersagt sein solle, insofern er sich den Polizeireglements unterwerfe, die einheitlich und dem Handel aller

Nationen so günstig als möglich abgefaßt sein sollen. Das einheitliche für die Erhebung der Abgaben und die Aufrechterhaltung der Polizei zu errichtende System soll für den ganzen Flußlauf dasselbe sein und sich auch so viel als möglich auf jene Verzweigungen und Zusammenflüsse erstrecken, welche auf ihrem schiffbaren Laufe mehrere Staaten scheiden oder durchziehen. Alle Umschlagsrechte und ausschließliche Schifferprivilegien werden aufgehoben. Zwölf Büreaus für die Erhebung der Abgaben werden zwischen Straßburg und der niederländischen Grenze eingerichtet. Jeder Staat erhebt die Abgaben für seine Rechnung und durch seine Beamten, die auf das Reglement vereidigt werden. Bei jedem Büreau wird eine richterliche Behörde eingesetzt, um in erster Instanz Streitigkeiten über die durch das Reglement fixierten Objekte zu entscheiden. Eine Zentralkommission wird geschaffen, um die genaue Erfüllung des Reglements zu überwachen und den Verkehr der Uferstaaten in Beziehung auf die Schiffahrtsinteressen zu vermitteln, sowie um nach der Wahl der Parteien neben den oberen Landesgerichten als Appellationsinstanz gegen Urteile der Schiffahrtsgerichte zu dienen. Sie hat ihren Sitz in Mainz, wo sie sich zur regelmäßigen Sitzung am 1. XI. eines jeden Jahres versammelt. Zusammengesetzt ist sie aus sieben Kommissarien, von denen jeder Uferstaat einen ernennt. Für die laufenden Geschäfte wird ein Oberinspektor in Mainz eingesetzt mit drei Unterinspektoren, von denen der erstere von der Zentralkommission gewählt, die letzteren von den Uferstaaten nach bestimmter Ordnung ernannt werden. Ihre Aemter sind lebenslänglich. Die Inspektoren haben die Ausführung des Schiffahrtsreglements zu überwachen und die Beamten der Erhebungsstellen sowie die Lokalbehörden haben in dieser Beziehung ihnen innerhalb der Grenzen der Gesetze Gehorsam zu leisten. Sie stehen unter der Aufsicht der Zentralkommission, der sie Bericht zu erstatten haben, dem Oberinspektor steht das Recht zu, ihr Vorschläge zu machen, und darauf Bezug habende Materialien vorzubereiten. Die Zentralkommission faßt ihre Entscheidungen mit Majorität, jedoch ist Zustimmung der Uferstaaten zur Giltigkeit der Beschlüsse notwendig. Wie in der Octroikonvention wird die Neutralität des Personals und der Anstalten des Octroi und dessen Forterhebung während eines Krieges ausgesprochen. Die näheren Ausführungen der angegebenen Prinzipien werden dem von der Zentralkommission auszuarbeitenden Reglement überlassen, das von den beteiligten Regierungen zu sanktionieren ist. Aehnliche Prinzipien bezüglich der Schiffahrt wurden auch für die internationalen Nebenflüsse des Rheines aufgestellt.

Die folgenden Jahre sind mit Verhandlungen über das zu erlassende Reglement erfüllt. Namentlich die Niederlande machten große Schwierigkeiten, indem sie behaupteten, zwischen der äußersten Rheingrenze und der Seegrenze liege niederländisches Territorialmeer, auf welchem Seeabgaben von den auf dem Rheine ein- oder auszuführenden Waren gefordert werden können. Die sehr drückenden niederländischen Seezölle veranlaßten die berühmte Streitfrage, ob die Worte der Kongreßakte „jusqu'à la mer“ im Sinne von „jusque dans la mer“ zu interpretieren seien. Am 31. III. 1831 kam endlich die Rheinschiffahrtsakte zustande, welche die niederländischen Prätensionen zwar sehr abschwächte aber nicht völlig vernichtete, obschon die Schiffahrt für frei bis in die See erklärt wurde. Die freie Beschiffung des Rheines wurde aber im Widerspruch mit dem Geiste der Kongreßakte ausschließlich den Unterthanen der Uferstaaten vorbehalten. An Stelle der Durchgangsgebühren auf holländischem Gebiete treten feste Abgaben, wohingegen von den anderen Uferstaaten Freifähren errichtet werden. Die Abgaben zerfallen in Schiffsgebühr und Zoll von der Ladung. Den Uferstaaten der Nebenflüsse werden unter ähnlichen Bedingungen dieselben Vorteile eingeräumt. Ferner werden die Grundsätze der Wiener Artikel näher ausgeführt.

In der folgenden Zeit sind mehrere Zusatzkonventionen in einem der Freiheit des Handels günstigeren Sinne abgeschlossen worden. Eine gründliche Wandlung trat aber erst im Gefolge der Ereignisse von 1866 ein. Schon in den preußischen Friedensschlüssen mit Baden und Hessen war bestimmt, daß vom 1. I. 1867 ab die Erhebung von Schiffahrtsabgaben völlig einzustellen sei. Im folgenden Jahre wurde die Akte von 1831 einer gründlichen Revision unterzogen, als deren Resultat die revidierte Rheinschiffahrtsakte vom 17. X. 1868 erscheint. Hier ist in voller Klarheit das wichtige Prinzip ausgesprochen (Art. I), daß die Schiffahrt auf dem Rhein und seinen Mündungen von Basel bis ins offene Meer stromab- und aufwärts den Schiffen aller Nationen für den Transport von Waren und Personen frei sein solle unter Beobachtung der im Vertrag festgesetzten Bestimmungen und der vorgeschriebenen allgemeinen Sicherheitsmaßregeln. Diese Bestimmungen sind aber (Art. 15, 22) derart, daß die Schiffe der Uferstaaten von Neuem als privilegiert erscheinen. Es dürfen Abgaben, die sich nur auf die Thatsache der Beschiffung gründen, weder von den Schiffen noch von der Ladung erhoben werden. Zur Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen strom- und schiffahrtspolizeilicher Vorschriften, sowie für bestimmte civilrecht-

liche Fälle werden Rheinschiffahrtsgerichte eingesetzt, in welchen ein einfaches und beschleunigtes Verfahren gilt, und deren Erkenntnisse in jedem der Vertragsstaaten vollstreckbar sind. Für das deutsche Reich sind diese Gerichte nach dem G. V. G. vom 27. I. 1877 als besondere Gerichte auch fernerhin zugelassen, jedoch überall bereits bestehende ordentliche Gerichte mit deren Funktionen betraut worden. Als Sitz der Zentralkommission wurde Mannheim bestimmt. Ein Oberaufseher wird nicht mehr ernannt, sondern der Rhein in Aufsichtsbezirke eingeteilt, welche einem Aufseher unterstellt sind. Die Aufseher werden von dem Uferstaate der betreffenden Strecke ernannt, sind Beamte des ernennendes Staates, aber der Zentralkommission untergeordnet. Die Uferstaaten haben auf Grund der Beschlüsse der Zentralkommission (1869) identische Schiffahrtspolizei- und Flußordnungen erlassen (ergänzt 1878). Durch die Abtretung von Elsaß-Lothringen ist das Deutsche Reich an Stelle Frankreichs als Vertragspartei eingetreten.

In neuester Zeit (30. VI. 1885) ist eine Konvention zwischen dem Reiche und den Niederlanden zum Schutze der Lachsfischerei abgeschlossen worden. Der Verkehr auf der nicht der konventionellen Verwaltung unterliegenden Strecke von Neuhausen bis Basel ist durch einen Vertrag zwischen der Schweiz und Baden vom 10. V. 1879 im Geiste der Rheinschiffahrtsakte geregelt worden.

Litteratur:

Vergl. die bei dem Artikel Flußschiffahrt (III. Bd. S. 584) angegebenen Werke, ferner: Die Freiheit der Rheinschiffahrt aus der wesentlichen Gerechtigkeit ꝛc., Offenbach und Hanau 1775. Klüber, Akten des Wiener Kongresses III, VI. Ochhart, Geschichtliche Darstellung der früheren und späteren Gesetzgebung über Zölle und Handelsschiffahrt des Rheins, Mainz 1818, H. B. Oppenheim, Der freie deutsche Rhein, Stuttgart u. Tübingen 1842. Engelhardt, Régime conventionnel des fleuves internationaux. Paris 1879. Carnthéodory in Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts II, § 75 und die dort verzeichnete Litteratur.

Jellinek.

Ricardo, David,

geb. 1778 in London, als Sohn eines daselbst etablierten holländischen Juden, besuchte nach Aneignung notdürftiger Elementarkenntnisse zwei Jahre hindurch eine Handelsschule in Holland und trat im kaum vollendeten 14. Lebensjahre in das väterliche Handelsgeschäft ein. Gegen den Willen seines strenggläubigen Vaters wechselte er weniger aus religiösem Antriebe als aus Geschäftsinteresse noch im Jünglingsalter seinen Glauben und trat zur anglikanischen Kirche über, worauf er von seinem Vater verstoßen wurde. Auf sich selbst angewiesen, vollständig mittellos, aber mit Fähigkeiten ausgerüstet, die ihn zu einem Finanzgenie ersten Ranges stempelten, gelang es ihm in der City Londons zunächst als Privatmakler festen Fuß zu fassen und aus umfangreichen Arbitragegeschäften, unterstützt von dem bedeutenden Agio, was infolge der englischen Bankrestriktionsakte für bare Münze gezahlt wurde, ansehnlichen Gewinn zu ziehen. Er gründete ein eigenes Bankgeschäft und spekulierte in Fonds und Getreide mit so außerordentlich günstigem Erfolge, daß er bereits in seinem 25. Lebensjahre ein mehrfacher Millionär war. Erst jetzt nahm er sich die Zeit, seiner vernachlässigten Erziehung durch eifriges Studium der exakten Wissenschaften nachzuhelfen. Noch war er unschlüssig mit sich, ob er dem Geldhandel treu bleiben sollte, die Lektüre von Adam Smiths Wealth of nations entschied über seine Zukunft, und er gab sich volkswirtschaftlichen Studien hin, deren erste litterarische Frucht die 1810 erschienene Broschüre: High price of bullion (s. u.) war. An dem Zustandekommen des Gesetzes, welches zur Hebung der Wertverminderung der Banknoten 1819 die Wiederaufnahme der seit 1797 sistiert gewesenen Barzahlungen der englischen Regierung dekretierte, hatte Ricardo hervorragenden Anteil, noch im nämlichen Jahre trat er in das Unterhaus ein, und er starb an einer bis zum Gehirn vorgedrungenen Gehörgangsentzündung am 11. VIII. 1823 zu London.

Ricardo veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: High price of bullion, a proof of the depreciation of bank notes, London 1810; dasselbe, neue Ausgabe der I. Aufl., ebenda 1810 (s. u. d. T.: Financial pamphlets, Bd. XIX); dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1810; dasselbe, 3. Aufl., ebenda 1810; dasselbe, 4. Aufl., ebenda 1811; dasselbe, neuer Abdruck der 4. Aufl. in Overstone Collection, Bd. III, ebenda 1857. — Reply to Mr. Bosanquet's practical observations on the report of the Bullion Committee, ebenda 1811; dasselbe, Abdruck in „Tracts on bullion", Bd. III, ebenda 1811. — Observations on an article in the „Edinburgh Review" on the „depreciation of paper currency"; also suggestions for securing to the public a currency as invariable as gold, with a very moderate supply of that metal, ebenda 1811; dasselbe, Neudruck in „Tracts on bullion", Bd. III, ebenda 1811. — An essay on the influence of a low price of corn on the profits of stock, shewing the inconveniency of restrictions on importation, with remarks on Mr. Malthus' two last publications, ebenda 1815; dasselbe, Neudruck (Commercial pamphlets, Bd. VI); dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1815; dasselbe, Neudruck (Political pamphlets, Bd. 84). — Proposals for an economical and secure currency, with observations on the profits of the Bank of England, ebenda 1816; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1816; dasselbe, 3. Aufl., ebenda 1819; dasselbe, Nachdruck der 3. Aufl. (Political pamphlets, Bd. 62). — On the principles of political economy and taxation, London 1817; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1819; dasselbe, amerikanischer Nachdruck der 2. Aufl., Georgetown 1819; dasselbe, 3. Aufl., London 1821; dasselbe, Neudruck mit Anmerkungen, ebenda 1891; dasselbe, herausgegeben von Conner, ebenda 1892; dasselbe, französische Uebersetzung u. d. T.: Des principes de l'économie politique et de l'impôt, traduit de l'Anglais, par F. S. Constancio, avec des notes explicatives et critiques, par Jean Bapt. Say, 2 Bde., Paris 1819; dasselbe, 2 Aufl. 2 Bde., ebenda 1835; dasselbe, belgischer Nachdruck, 2 Bde, Brüssel 1835; dasselbe, gekürzter Neudruck, herausgegeben von P. Beauregard mit dessen

Introduction (S. I—XXVIII) u. d. T.: Rente, salaires et profits, traduction revue par Formentin, Paris 1889 (Petite bibliothèque économique française et étrangère. Bd. VII); dasſelbe, deutſche Ueberſetzung u. d. T.: Die Grundſätze der politiſchen Oekonomie nebſt erläuternden und kritiſchen Anmerkungen von J. B. Say. Aus dem Engliſchen und in Beziehung auf die Anmerkungen aus dem Franzöſiſchen von C. A. Schmidt, Weimar 1821; dasſelbe, deutſche Ueberſetzung u. d. T.: Grundſätze der Volkswirtſchaft und Beſteuerung. Aus dem Engliſchen v. E. Baumſtark, nebſt volkswirtſchaftlichen Erläuterungen, 2 Bde. (Bd. I Ueberſetzung, Bd. II Erläuterungen), Leipzig 1837/38; dasſelbe, 2. Aufl. dieſer Ueberſetzung, 2 Bde., ebenda 1877. — On protection to agriculture, London 1822; dasſelbe, 2. bis 4. Aufl., ebenda 1822; dasſelbe, Neudruck der 4. Aufl. (Tracts on political economy. Bd. II); dasſelbe, ſpäterer Neudruck der 4. Aufl. (Political pamphlets, Bd. 85). — Speech on Mr. Western's motion for a Committee to consider the effects produced by the resumption of cash payments, delivered the 12th of June, 1822, ebenda 1822; dasſelbe, Neudruck (Tracts on corn and bullion, Bd. III). — Plan for the establishment of a national bank, ebenda 1824 (Poſthumes Werk); dasſelbe in 3 verſchiedenen Neudrucken (Tracts, serie V, Bd. 1; Tracts on corn and bullion, Bd. III; Political pamphlets, Bd. 88). — Er war beteiligt an der Sammlung: Selection of speeches on the proceedings against the late queen, the state of country and parliamentary reform, including those of Lord Eilenborough, Lord King, J. C. Hobhouse, P Methoen, D. Ricardo etc., ebenda 1820. — Geſamtwerke. The works of Ricardo. With a notice of the life and writings of the author, by J. R. Mac Culloch, London 1846; dasſelbe, 2. Aufl., ebenda 1852; dasſelbe, 3. Aufl., ebenda 1864; dasſelbe, 4. Aufl., ebenda 1876 (Inhalt: Principles of political economy and taxation. 3. Aufl. 1821. — High price of bullion etc., 4. Aufl. 1811. — Reply to Mr. Bosanquet's practical observations on report of Bullion Committee, 1811. — Essay on the influence of a low price of corn etc., 2. Aufl. 1815. — Proposals for an economical and secure currency etc., 2. Aufl. 1816. — On protection to agriculture, 4. Aufl. 1822. — Plan for the establishment of a national bank, 1824. — Essay on the funding system. — Observations on parliamentary reform. — Speech on voting by ballot); dasſelbe, in franzöſiſcher Ueberſetzung u. d. T.: Oeuvres complètes de Ricardo, Paris 1847 (a. u. d. T.: Collection des principaux économistes, Bd. XIII. (Inhalt: Des principes de l'économie politique et de l'impôt, traduits par Constancio, revus et complétés sur la dernière édition originale, publiée en 1846, par A. Fonteyraud. — Des ouvrages ci-après qui n'avaient pas encore été traduits en français: De la protection accordée à l'agriculture. Plan pour l'établissement d'une banque nationale. Essai sur l'influence du bas prix des blés sur les profits du capital. Proposition pour l'établissement d'une circulation monétaire économique et sûre. Le haut prix des lingots est une preuve de la dépréciation des billets de banque. Essai sur les emprunts publics, avec des notes et une notice sur la vie et les travaux de Ricardo, par A Fonteyraud); dasſelbe, neueſte franzöſiſche Geſamtausgabe u. d. T.: Oeuvres complètes de Ricardo, traduites en français par Constancio et Alc. Fonteyrand, augmentées de notes de J. B. Say, Malthus, Sismondi, Rossi, Blanqui etc., précédées d'une notice biographique sur la vie et les travaux de l'auteur, par A. Fonteyrand, et d'une préface par Maurice Block, ebenda 1882 (bildet einen Teil der „Nouvelle collection des principaux économistes).

Ricardo veröffentlichte von ſtaatswiſſenſchaftlichen Schriften b) in Zeitſchriften und Sammelwerken: 1) im Morning Chronicle, London, einen Brief über die engliſche Handelskriſis von 1809; 2) im Supplement zu der Encyclopaedia Britannica, 1. Aufl., ebenda 1820: Essay on the funding system —

David Ricardo, der Hauptvertreter der engliſchen Freihandelsſchule, iſt der bedeutendſte Schüler Adam Smiths, deſſen Syſtem er in einzelnen Lehren vertieft und erweitert, aber nirgends in ſeinen Grundzügen angefochten hat. Prinzipielle Widerſprüche zwiſchen ſeinen und den Anſchauungen Smiths entbehren jedes Schimmers von Animoſität gegen den Meiſter, und kleinere Meinungsverſchiedenheiten zwiſchen letzterem und Ricardo ſind mehr oder weniger auf Wortklaubereien oder darauf zurückzuführen, daß Ricardo häufig Sätze rein hypothetiſchen Charakters aufſtellt, während Smiths klare Darſtellung ſich ſtets gegebenen wirtſchaftlichen Größen und Zuſtänden anſchmiegt. Von Smith trennt Ricardo zunächſt ſein radikaler Individualismus, ſeine rückſichtsloſe Intereſſenpolitik für den Kapitalismus; allerdings hat auch der Gründer des Induſtrieſyſtems durch Beſchönigung des Privategoismus, durch ſeine Propaganda für wirtſchaftliche Freiheit der Herrſchaft der radikalen Freihandelsdoktrin vorgearbeitet, aber ſein Wealth of nations hat doch auch ideelle, der wirtſchaftlichen Intereſſenſphäre entrückte Ausführungen, wie „die Theorie der moraliſchen Gefühle" ꝛc. aufzuweiſen, Ricardos „Principles" dagegen entbehren jedes humanitären Zuges und jedes Zugeſtändniſſes an die Ethik. Von Smith, dem erklärten Begünſtiger der Intereſſen der Agrarwirtſchaft und des Grundbeſitzes, trennt Ricardo, den Anwalt des mobilen Kapitals, ferner ſeine feindſelige Haltung gegen die engliſchen Grundeigentümer, denen er die Gewinnziehung aus dem Steigen der Bodenrente als Eingriff in den gerechten Verteilungsplan des Nationalreichtums vorwirft. Ricardos Hauptwerk: „Principles of political economy" iſt kein Lehrbuch der Staatswirtſchaft, es enthält nur einzelne loſe ſyſtematiſch mit einander verbundene wirtſchaftliche Lehren, als Tauſchwert, Preis, Rente, Arbeitslohn, Kapitalgewinn, ſowie Ausführungen über Geld- und Edelmetallverkehr, Bankweſen, Beſteuerung, öffentlichen Kredit ꝛc. Die in mathematiſche Formeln gekleidete, häufig aber auch nur in knappe mathematiſch accentuierte Sprache gezwängte Darſtellungsweiſe in den „Principles" verleihen durch die künſtliche Schärfe der Deduktion ſeinen an Abſtraktionen reichen Ausführungen eine Art apodiktiſcher Superiorität, die jedenfalls zu

dem ungewöhnlichen Aufsehen mitgewirkt hat, was sein Buch nicht allein in den Kreisen der Geldkapitalisten, in deren Interesse er es geschrieben, hervorrief. Die Wertlehre Ricardos baut sich aus der Kritik von Adam Smiths Werttheorie auf. Während dieser den Schwerpunkt des Wertes eines Gutes auf die Arbeit legt, welche in oder mit einem Gute gekauft wird, dreht Ricardo den Satz um und vertritt die Ansicht, daß jenes Arbeitsquantum, was eingesetzt werden muß, um ein Gut herzustellen, also die Quantität der Hervorbringungsarbeit, den Kaufwert eines solchen Gutes und folglich auch das Preisverhältnis der Güter zu einander bestimme. Die qualitative Verschiedenheit der Arbeitsleistung bei der Hervorbringung wird von ihm nur gestreift. Hinsichtlich des Tauschwertes, dessen Bildung sich nach dem Gesetze vollzieht, daß der Wert je nach der schwierigeren oder leichteren Produktion steigt oder fällt, erstrecken sich seine Untersuchungen nur auf Güter, die durch menschliche Arbeit, durch Gewerbfleiß ꝛc. vermehrt werden können. Die Natur, als Spenderin der Urelemente, ist nach ihm als Erzeugerin von Tauschwertobjekten unproduktiv. Soweit hier die wirtschaftlichen, aus sich heraus ohne menschliche Anregung und Beihilfe schaffenden Naturkräfte gemeint sind, ist Ricardo beizupflichten, er hält diesen Satz aber auch in dem Falle aufrecht, daß bei längerer Lagerung landwirtschaftlicher Fabrikate, wie z. B. des Weins, der Tauschwert sich in diesem Ruhezustand erhöht, indem Ricardo den dem Produzenten durch solche Ablagerung zuwachsenden Gewinn nur als gerechte Bonifikation für das in dem Wein angelegte und sonst sich nicht verzinsende Kapital ansieht; dies Beispiel einer von jeder äußeren Betriebskraft unabhängigen Wertzunahme scheint indes geeignet, sein Postulat, daß Arbeit die alleinige Güterquelle sei, zu erschüttern. Die Seltenheit derjenigen Güter, deren beliebige Hervorbringung ihrer Wesenheit nach ausgeschlossen ist, und andererseits die Menge der Arbeit, die auf Herstellung jener Güter verwandt wird, deren beliebige Reproduktion die freie Konkurrenz reguliert, bestimmen nach Ricardo den Tauschwert der Güter, welcher außerdem von der Höhe des Kapitalgewinnes, die wiederum von der des Arbeitslohnes beherrscht wird, abhängt; da ferner den Lohn das Wirtschaftsbudget der Arbeiter und die Preise ihrer notwendigen Konsumtibilien beeinflussen, ergiebt sich für die Ricardosche Tauschwertlehre die Preisbildung als Voraussetzung. Seine Tauschwerttheorie ist daher im Wesentlichen eine Abstraktion der Preise und dient ihm als Kriterium für diejenigen Potenzen, welche Preisfluktuationen hervorrufen. Für das Verhältnis der Güterpreise zu einander sind ihm die Arbeitsmengen maßgebend, da die Veränderung des Tauschwertes der Güter im proportionalen Verhältnis steht zur Veränderung der auf die Güter verwendeten Arbeitsmengen, wonach z. B. bei der ideellen Tauschwertkonkurrenz zwischen einer durch maschinelle Kräfte mit gleichem Aufwand aber in größeren Mengen erzeugten Qualität von Gütern und der in der früheren umständlichen Produktionsweise gewonnenen nämlichen Qualität von Gütern, der Tauschwert der erstgedachten Produktion, der auf sie verwendeten geringeren Arbeitsmenge wegen, zu sinken hätte. Unabhängig von diesen Gesetzen, wenn auch teilweise dem Ausgleichsmittel der Preisbildung durch die freie Konkurrenz unterworfen, gestaltet sich nach Ricardo die Wertsteigerung der Güter, sobald diese durch den Außenhandel mit Gütern anderer Nationen in Austauschverkehr treten, woraus er folgert, daß die Preissätze des Binnenhandels im internationalen Warenaustauschverkehr ihre Gültigkeit verlieren, bezw. nicht die absoluten, sondern die relativen Produktionskosten den Warenaustausch im internationalen Handel regeln. Der internationalen Handelspolitik legt er bei dieser Gelegenheit die Voraussetzung zu Grunde, daß die Exportländer denjenigen Produktionsartikeln die größte Pflege zuzuwenden haben, in welchen sie, begünstigt durch natürliche oder traditionelle Verhältnisse, einen Vorrang vor anderen Nationen voraus haben, und daß andererseits der Schwerpunkt auf die Einfuhr derjenigen Gebrauchsartikel zu legen ist, deren eigene Herstellung für das bezügliche Land weniger Nutzen abwirft. Statt die einzelnen Vermögen, da sie sich aus subjektiven und objektiven Gütermengen zusammensetzen, nach ihrem Tauschwert, dem einzig zuverlässigen Reichtums- und Volkswohlstandsmesser zu taxieren, vertritt Ricardo die gegenteilige Auffassung, erkennt den Tauschwert weder als identisch mit dem Volksvermögen noch als Maßstab desselben an, sondern setzt als letzteren den Nutzungswert und die Fülle, also die Quantität der Güter ein. In seiner Verteilung des Nationalvermögens auf Rente, Gewinn und Lohn, bedient er sich dagegen, im teilweisen Widerspruche mit seiner in dem vorigen Satze angegebenen Ansicht, des Tauschwertes als Liquidationsmittel und wird dadurch der Vater der Rodbertusschen Tauschwertlehre. Seine Quantitätstheorie, nach welcher der Wert der Waren im Gegensatze zu der eingetauschten Arbeit bestimmt wird, welche letztere ihm als Tauschwertregulator nicht qualifiziert erscheint, ist von Marx, der die Quantität gesellschaftlich notwendiger Arbeitszeit als Wertbestimmungsgrund annimmt, in prägnantester Form ausgeführt.

Ricardo ist nicht der eigentliche Vater der nach ihm benannten Grundrententheorie, deren Keime sich vielmehr schon in einer 1777 erschienenen Schrift von J. Anderson nachweisen lassen, deren Gesetzmäßigkeit schon West gekannt und die Malthus in der Schrift: Inquiry into the nature and progress of rent in freilich noch sehr verschwommenen Umrissen vorgetragen; keiner seiner Vorläufer hatte aber den Mut oder die Befähigung gezeigt, diese gegen die Smithsche Doktrin verstoßende Auffassung von der Rentenbildung wissenschaftlich zu vertiefen und in exakter Formvollendung gegen Smith auszuspielen. Das Verdienst, dies gethan zu haben, ist Ricardo zuzuerkennen, der die neue Lehre in prägnantester Fassung, zur Explikation des gesetzmäßigen Vorganges sich mathematischer Formeln bedienend, der Oeffentlichkeit vorlegte. Die Grundrente ist nach seiner Deduktion gleich der Differenz zwischen dem Preise der Bodenproduktion und der an die Kultur des bezüglichen Bodens gewandten Produktionskosten, und zwar hat der Bildungsprozeß der Grundrente die Verringerung der Bodenbonität und -produktivität zur Voraussetzung, er erstreckt sich nicht allein auf Grundstücke, sondern auch auf Bodenkräfte bevorzugter Qualität und bedarf daher zu seiner Entwickelung nicht vornehmlich rentenloser Grundstücke, sondern äußert sich auch schon an rentenlosen Bodenkräften. Zur Rentenbestimmung selbst gelangt Ricardo erst nach Bekämpfung der Monopolgewinntheorie Adam Smiths, indem er nachweist, daß dessen Voraussetzung das Angebot übersteige bei Feldprodukten die Nachfrage unbegründet sei, indem er ferner gegen Smith es für unmöglich erklärt, daß kultureller Fortschritt den Tauschwert irgend einer Gattung von Cerealien zu verringern vermöge, den Größenmesser der Bodenrente konstruiert Ricardo aus dem Unterschiede der Fruchtbarkeit, welcher zwischen der größeren oder geringeren Bonität eines Gutes besteht.

In ihrer mechanischen Gestaltung fußt die Ricardosche Bodenrententheorie auf dem Gesetze von Angebot und Nachfrage. So lange für die Brotfruchtbedürfnisse der ursprünglichen Bewohner eines dünn bevölkerten Gemeinwesens die Nahrungsmittelerzeugung des fruchtbarsten Bodens vollauf genügt, giebt es keine Grundrente, erst wenn durch Bevölkerungsvermehrung das Angebot der Brotfrucht hinter deren Nachfrage zurückbleibt, wird Boden eines geringeren Fruchtbarkeitsgrades in Anbau genommen, worauf der Boden von erster oder ursprünglicher Fruchtbarkeitsbonität eine Nutzungsrente abwirft, die sich nach dem Unterschiede der Produktionskosten zwischen dem zuerst bebauten und dem neu in Anbau genommenen Boden bewertet. Proportional der steigenden Nachfrage setzt sich diese Bildung einer Differentialrente, die dem Grundeigentümer zu gute kommt und welche der Bewirtschafter oder der Pächter des Bodens trägt, auf eine Anzahl von Bodenarten immer geringerer Qualität bis zu der schlechtesten Bodenklasse hinab fort, die, da ihr Ertrag nur die Kosten des aufgewendeten Kapitals deckt, keine Rente trägt. Da der Tauschwert der Produkte erst nach Abzug der Grundrente an Pächter und Arbeiter zur Verteilung gelangt, da ferner von hohen, steigende Löhne bedeutenden Kornpreisen der Kapitalist keinen, sondern lediglich der Grundbesitzer einen Vorteil hat, weist Ricardo eine im Widerspruch mit der natürlichen Gerechtigkeit stehende Bevorzugung des Grundbesitzes vor dem Kapitaleigentum durch die Bodenrente nach, die sich daher bei ihm zu einem Siege der monopolistischen Grundsteuer gestaltet und dadurch unfreiwillig die agrarkommunistische Forderung der Abschaffung des Grundeigentums unterstützt. Weiteres über Grundrente s. in dem bezüglichen Artikel, Bd. IV, S. 192/95.

Ricardos Lehre vom Arbeitslohn bewegt sich in der Abstraktion ihrer Darstellung teils im System der freien Konkurrenz, teils in dem der Rententheorie. Aus dem Zusammenwirken von Arbeit und Kapital bildet sich nach Ricardo ein Produkt, welches in Kapitalgewinn und Arbeitslohn dergestalt verteilt wird, daß dem Mehr, was die partizipierende eine Kraft erhält, das weniger Empfangene der anderen Kraft gegenübersteht. Steigende Löhne müssen bei gleichbleibenden Arbeits- und Produktionsmengen den Kapitalgewinn vermindern, fallende dagegen ihn steigern. Die Arbeit hat gleich allen anderen käuflichen und verkäuflichen, nach Belieben zu vermehrenden oder zu vermindernden Waren ihren natürlichen und ihren Marktpreis. Den natürlichen Preis einer Ware bestimmt die zu ihrer Herstellung erforderliche Arbeit, die Arbeit wird demnach zum Wertmesser aller Waren, und da sie sich nicht selbst messen kann, ist hier zu ergänzen, harrt das Bewertungsproblem der Arbeit noch seiner Lösung. Der Preis der Arbeit entspricht deren Produktionskosten, entwickelt sich die Ricardosche Lehre weiter, die Summe der Kosten der notwendigen Subsistenzmittel des Arbeiters, welche ihn außerdem befähigen, seinen Stamm und damit seine Arbeitskraft ohne Vermehrung oder Verminderung fortzupflanzen, bildet den natürlichen Preis der Arbeit. Auch Thünen in seinem „Isolierten Staate" nimmt einen dem Arbeiter von der Natur bestimmten Lohn an; im Gegensatz zu Ricardo, der die natürliche Löhnung als unbedingt notwendiges, die Existenzfähigkeit des Arbeiters

sicherndes Opfer auffaßt, versteht aber Thünen darunter den Preis der Arbeitsleistung, der dem Arbeiter nach dem Gerechtigkeitsprinzip zukommen sollte (nicht zukommen muß). In seiner Definition des natürlichen Preises reproduziert Ricardo bis auf den Fortpflanzungszusatz übrigens nur ein bekanntes Postulat Turgots. Dieser Zusatz aber stellt die Wissenschaft vor die Frage nach dem Werte des Arbeiters, worauf die Ricardosche Lehre nur die Antwort giebt: der Produktions- und Reproduktionsbetrag der Arbeitskraft, für welche Größe der ziffermäßige Ausdruck noch nicht gefunden ist. Angebot und Nachfrage entscheiden über die Höhe des Marktpreises, da jedoch in der modernen Gesellschaft das Angebot von Arbeitern die Nachfrage nach solchen übersteigt, bekundet der Marktpreis der Arbeit eine sinkende Tendenz, der wirkliche Arbeitslohn wird daher nach Ricardo den Betrag des Existenzminimums selten übersteigen und thut er es, wird die Konkurrenz, welche bei einer fortschreitenden Bevölkerung immer neue Arbeit suchende Rekruten in die Arbeiterheere einstellt, ihn bald wieder herabdrücken. Im Gegensatze zu Adam Smith, der speziell für England es bestreitet, daß die Schwankungen des Arbeitslohnes denen der Getreidepreise folgen, bedingen hohe Kornpreise nach Ricardo steigende Löhne oder, anders ausgedrückt, balanziert der Preis der Arbeit mit dem Tauschwerte einer gegebenen Getreidemenge, bedingen hohe Kornpreise außerdem — nach seiner Rententheorie — sinkenden Kapitalgewinn; die Preissteigerung der Brotfrucht gründet sich ferner nach seiner Deduktion auf den Mehrbegehr infolge des Wachstums der Bevölkerung.

Die aus landwirtschaftlichen Produktionsverhältnissen hervorgehende Steigerung der Löhne kommt aber nach Ricardo dem Arbeiter selbst nicht zugute, da das Mehr, was er im natürlichen Arbeitslohn erhält, durch die höheren Preise, die er für seine Bedürfnismittel zahlen muß, aufgewogen wird, die Lohnfrage gestaltet sich daher für ihn zu dem grausamen ehernen Lohngesetz, wie es, nur mit geringerer Schärfe, bereits von A. Smith und von Malthus vorgetragen wurde, von Ricardo aber erst genetisch entwickelt und bis in seine äußersten Konsequenzen verfolgt ist. Dieses Ricardosche würde sich mit dem Lassalleschen ehernen Lohngesetz in seinem sozialen Fatalismus nahezu decken, welches letztere der kapitallosen Klasse der Arbeiter schon deshalb das gesellschaftlich geringste Einkommen zuweist, weil diese keine wirtschaftlich schwächere Gesellschaftsschicht hinter sich hat, wenn Ricardo nicht ausdrücklich auf Seite 54 der „Principles" bemerkt hätte, daß die Lohnsätze nach den Lebensgewohnheiten, also dem Standard of life der Arbeiter und nach der mittleren Preishöhe der notwendigsten Lebensmittel und Gebrauchsartikel in den verschiedenen Ländern steigen oder fallen und daß z. B. den scheinbar bedürfnisreichsten, weil am höchsten bezahlten englischen die Lohnarbeiter anderer Länder mit wohlfeilem Leben und bescheidenen Lebensgewohnheiten gegenüberstehen, welche mit einem weit geringeren Existenzminimum sich behelfen und dabei auch noch für Nachkommenschaft sorgen müssen; ja, Ricardo geht noch weiter und gesteht den Arbeitern sogar die Berechtigung zu, Geschmack an einer gewissen Behäbigkeit des Daseins und an gewissen geselligen Lebensgenüssen zu finden; nur rebellieren und der Regierung Unbequemlichkeiten machen dürfen sie nicht, auch sollen sie sich hüten, das Gravitationszentrum der arithmetrischen Reihe ihrer Reproduktion durch Divergenz oder Konvergenz zu erschüttern, da sie in beiden Fällen das Kapital schädigen würden.

Es ist dies der einzige Anflug von Humanität, der Ricardo in diesem „Appell an die Freunde der Menschheit" in den „Principles" nachzuweisen ist, jener hinterlistigen Humanität aber, welcher der Kapitalismus seiner selbst willen, der Aufrechterhaltung des bürgerlichen Friedens wegen, Konzessionen macht.

Vergl. über Ricardo: Th. Smith, Reply to Mr. Ricardos proposals for an economical currency, London 1816. — A. Crombie, Letter to Ricardo, cont. an analysis of his depreciatino of bankootes, ebenda 1817. — James Mill, Elemeots af political economy, ebenda 1821. — Th. Paget, A letter addressed to David Ricardo, M. P., oo the true principle of estimatiog the extent of the late depreciation in the currency, and on the effects of Mr. Peels Bill for the resumption of cash paymeots by the Baok, ebenda 1822. — James Mill, Nekrolog Ricardos in „Morniog Chrooicle", ebenda Sept. 1823. — Nekrolog Ricardos in „l'Annual obituary", Jahrg. 1823, ebenda 1823. — Mac Culloch, Nekrolog Ricardos in the „Scotsman", ebenda 1823. — Porter, Nekrolog Ricardos in „the Penny Cyclopedia", ebenda 1823. — (de Qolocey), Dialogoes of three templars ou political economy, in „Loodon Magazine", April und Mai 1824. — J. Bailey, A critical dissertetion on the nature, measure, and causes of value; chiefly in reference to the writings of Mr. Ricardo and his followers, ebenda 1852. (Die Schrift erntte wegen unterlassener Würdigung von Ricardos Wertlehre in the „Westminster Review" eine abweisende Kritik, deren Ausführungen Bailey in der Replik: „A letter to a political ecooomist occasioned by ao article in the Westmioster Review ou tha subject of value, ebenda 1826" bekämpfte.) — J. C. Rnee, On examinatioo of opinions maiotaioed in the „Essay on principles of population" by Malthus, and in the „Elemeots of political economy", by Ricardo, 2 Bde., ebenda 1827. — The true theory of rent, in oppositioo to Ricardo and others, 1.—4. Aufl., ebenda 1829. — R. Jones, An essay on the distributinn of wealth, aod on the sources of taxatiou, ebenda 1831 (Jones war von den Zeitgenossen Ricardos der

anerkannt bedeutendste Bekämpfer von dessen Grundrententheorie, vergl. seine Biographie). — Rossi, Cours d'économie polit., 2 Bde., Paris 1840/41. — Leckie, Review of the proceedings of the Committee of the House of Commons on banks of issue, 1840, and an inquiry into the effects of the Bank restriction and the changes in the value, with an examination of the leading principles in the work on political economy of David Ricardo, ebenda 1841. — v. Thünen, Der isolierte Staat, 2. Aufl., 3 Teile, Rostock 1842/50, Teil II, Abteil. 1, S. 71 ff. — Six letters to Sir R. Peel, being attempt to expose the dangerous tendency of the theory of rent advocated by Ricardo, and by the writers of his school, by a political economist, London 1843. — de Quincey, Logik of political economy, Edinburg 1844. — Correspondance de Ricardo avec J. B. Say in „les mélanges" de J. B. Say, Paris 1844. — Bernhardi, Kritik der Gründe für großes und kleines Grundeigentum, St. Petersburg 1848, S. 88 ff., S. 254/418. — J. Garnier, Ricardo, in „Nouveau dictionnaire d'économie polit.", 2. Aufl. von Coquelin und Guillaumin, Bd. II, Paris 1854, S. 530/38. — Brougham, Historical sketches of statesmen who flourished in the time of Georg III. With remarks on the French Revolution, 2 Bde., Philadelphia 1854. — Derselbe, Lives of men of letters in time of George III., Bd. II, London 1858. — De Fontenay, Du revenu foncier, Paris 1854. — Carey, Principles of social science. 3 Bde., Philadelphia 1858/59, Bd. I, S. 133 ff., 142 ff., 486; Bd. II, S. 468; Bd. III, S. 98 ff., 128, 134 ff., 141/80, 337 ff. u. ö. — Mac Culloch, Treatises and essays on money, exchange, interest, etc., with accounts of the lives and writings of Quesney, A. Smith and Ricardo, 2. Aufl., Edinburg 1859. — Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Bd. II, Wien 1860, S. 488 ff. — Biographie universelle, Bd. XXXV, Paris 1862, S. 349 ff. — Nouvelle biographie, Bd. XLII, ebendo 1868, Sp. 124 ff. — Trunk, Geschichte und Theorie der Lehre von der Grundrente in „Jahrb. für Nat.", Bd. VI, Jena 1868, S. 383 ff; Bd. XII, ebenda 1868, S. 395 ff. — da Payzode, Etudes sur les principaux économistes: Turgot, Adam Smith, Ricardo, Malthus, J. B. Say, Rossi, Paris 1868. — Berens, Versuch einer kritischen Dogmengeschichte der Grundrente, Leipzig 1868, S. 8 ff. — Rodbertus, Ein Problem für die Freunde der Ricardoschen Grundrententheorie in „Jahrb. f. Nat.", Bd. XIV, Jena 1870, S. 468. — Adler, Ricardo und Carey in ihrer Ansicht über die Grundrente, Leipzig 1873. — Knies, Geld und Kredit, 2 Bde., Berlin 1873/78; Bd. II, S. 317/37. — Rodbertus-Jagetzow, Zur Beleuchtung der sozialen Frage, 1: 2. und 3. sozialer Brief an v. Kirchmann, enthaltend u. a. Widerlegung der Ricardoschen und Ausführung einer neuen Grundrententheorie, ebenda 1875. — Horton, S. Dana, The parity of moneys are regarded by Adam Smith, Ricardo and Mill (Boston, c. 1877). — Held, Soziale Geschichte Englands, Leipzig 1881, S. 175/207 u. ö. — Pringsheim, Die Ricardosche Werttheorie im Zusammenhange mit den Lehren über Kapital und Grundrente, Breslau 1883. — Encyclopaedia Britannica, 8 Aufl., Bd. XIX, London 1885, S. 878/78; Bd. XX, ebenda 1886, S. 538/55; Bd. XXII (on labour, value, capital) ebenda 1887, S. 215. — G. Cohn, Lassalle und das eherne Lohngesetz, in „Nationalökonomische Studien", Stuttgart 1885, S. 341 ff. — Letters of David Ricardo to Thomas Robert Malthus, edited by J. Bonar, Oxford 1887 (zuerst bruchstückweise in der Edinbourgh Review, Jahrg. 1837, veröffentlicht). — Sophie Raffalovich, Ricardo et Malthus, in „Journal des Economistes", 4. Serie, Jahrg XI, Paris 1888, Juni, S. 341 ff. (Mit Benutzung des Briefwechsels von Ricardo und Malthus, in der Bonarschen Publikation.) — Ingram, History of political economy, London 1888, S. 122—37 u. ö. — v. Wieser, Der natürliche Wert, Wien 1889, § 32—34. — Zuckerkandl, Zur Theorie des Preises, Leipzig 1889, S. 67 ff., 158 ff., 293 ff. u. ö. — Verrijn Stuart, Ricardo en Marx. Dogmatisch-historische studie, Haag 1890. — v. Scheel, Ricardo. System, Grundrententheorie, Lohngesetz in Schönberg I, 3. Auflage, Tübingen 1890, S. 81 ff. — Th. Mithoff, Ricardos Grundrententheorie, in Schönberg 1, 3. Auflage, S. 594 ff., 625 ff. — Marx, Kapital, Bd. II, Hamburg 1885. — Nouveau dictionnaire d'économie polit., publié par L. Say et J. Chailley, Bd. II, Paris 1892, S. 742/44. — Cossa, Introduzione allo studio dell' economia politica, 3. Aufl., Mailand 1892, S. 138/38, 328/27, 331/40, 345/46, 352/53, 372/78, 488/84, 512/18 u. ö.

Lippert.

Ricca-Salerno, Joseph,

wurde am 20. IX. 1843 in Sanfratello (Sizilien) geboren, studierte in Palermo und Pavia Staats- und Rechtswissenschaften, besuchte 1877 die Berliner Universität und das damals mit dem königl. preuß. statistischen Bureau verbundene statistische Seminar. Er habilitierte sich, nach Italien zurückgekehrt, 1878 als Lehrer der Finanzwissenschaft an der Universität zu Pavia, wurde 1879 daselbst außerordentlicher Professor der Finanzwissenschaft, ging 1880 als ordentlicher Professor der Nationalökonomie an die Universität von Modena und 1881 in gleicher Eigenschaft an die Universität zu Palermo.

Wie als Schriftsteller, so hat sich Ricca-Salerno auch als Dozent ausgezeichnet. Aus seiner Schule gingen u. a. Graziani und Conigliani, die zu den tüchtigsten unter den jüngeren Nationalökonomen gerechnet werden, hervor.

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Sulla Teoria del Capitale, Milano 1877. — Teoria generale del Prestiti pubblici, Milano 1879. — Storia delle Dottrine finanziarie in Italia, Roma 1881. (Erschien zuerst in den „Memorie della R. Accademia dei Lincei"). — Manuale di Scienza delle Finanze, Firenze 1888.

b) in Zeitschriften und periodischen Werken und zwar: 1) im Giornale degli Economisti: Del Salario e delle sue leggi (1878). Oggetto e compito della Scienza delle Finanze (1878). Nuove dottrine sistematiche nella Scienza delle Finanze (1887). — Le dottrine finanziarie in Inghilterra tra la fine del secolo XVII e la prima metà del XVIII (1888). Protezionismo e libero scambio nei paesi vecchi e nei nuovi (1891). — 2) Im Annario delle Scienze giuridiche politiche e sociali (hrsg. von C. F. Ferraris) 1880 bis 1884: La legge del Bilancio. — Dell' Imposta sul Reddito. — L'assicurazione degli operai. — Di alcune quistioni speciali del Debito pubblico. — 3) Im Archivio di Statistica: L'ordinamento dell' Imposta fondiaria in Italia (1882). — 4) Im

Bollettino dell'Istituto internazionale di Statistica: La Depressione industriale in Europa e negli Stati Uniti di America (1886). — Il Debito pubblico in Europa e negli Stati Uniti di America (1888). — 5) In der Nuova Antologia: La legislazione internazionale del lavoro (1890). — La trasformazione storica dei tributi in Europa e in America (1891). — La Quistione delle otto ore di lavoro in Inghilterra (1891). — La controversie del Socialismo in Inghilterra (1891). — Le Riforme tributarie in Prussia (1891). — La Quistione bancaria in Inghilterra (1892). — Il Servizio di Tesoreria e le Banche (1892). — 6) Im Finanzarchiv (hrsg. von Schanz): Die Reform der indirekten Steuern in Italien (I. Bd.). — Die neue Regelung der Grundsteuer in Italien (II. Bd.). — 7) Im Circolo Giuridico: Sotto stato presente della Economia Politica (1892).

Sowohl in den hier genannten Zeitschriften wie auch in anderen finden sich noch kleinere Abhandlungen aus Ricca-Salernos Feder, die jedoch hier zu nennen zu weit führen würde.

Vergl. über Ricca-Salerno: v. Schullern-Schrattenhofen, Die theoretische Nationalökonomie Italiens in neuester Zeit, Leipzig 1891. Cf. vor allem S. 54 ff. — Cossa, Introduzione allo studio dell' Economia politica, 3. ed., Milano 1899. Cf. vor allem S. 525.

Reb.

Ricci, Lodovico,

geboren im Herzogtum Modena 1749, studierte im Jesuitenkollegium zu Modena und wurde 1772 vom Herzog Franz III wegen seiner Auszeichnung in Verwaltung öffentlicher Aemter in den Ritterstand erhoben. Im Jahre 1784 erhielt er den Auftrag, das Gemeindearchiv zu Modena zu ordnen, dem sich die Weisung zur Ausarbeitung eines Planes für die Reform der wohlthätigen Stiftungen seines Vaterlandes anschloß. Bis 1796 bekleidete Ricci dann eine Stelle im obersten Verwaltungsrate, wurde 1797 Finanzminister der Cisalpinischen Republik, erkrankte in Ferrara, wo ihn eine diplomatische Sendung beschäftigte und starb bald nach seiner Rückkehr in Modena im Jahre 1799.

In dem oben erwähnten Plane Riccis über die Reform der wohlthätigen Stiftungen Modenas (Sulla riforma etc. s. u.) behandelt er nach Peechio (Coquelin s. u., S. 584) das Thema der Armenpflege und der Wohlthätigkeitsanstalten in einer solchen generellen Weise, daß dem Werke ein allgemeines und dauerndes Interesse innewohnt. Nach Ingram (s. u.) schildert er in diesem Werke eingehend die üblen Folgen einer unterschiedslosen Beihilfe, welche sowohl eine Vermehrung des Elendes nach sich ziehe, das sie entfernen wolle, als den sittlichen Charakter der Bevölkerung erniedrige. Insbesondere legt er die mit Wöchnerinnenhospitalen und Findelhäusern verknüpften Mißbräuche dar. Bei diesen Ausführungen zeigt sich Ricci in bezug auf die Bevölkerungslehre als ein Vorläufer von Malthus (s. u. Kautz II, S. 283), wie letzterer ist er ein Gegner irgend welcher staatlichen Fürsorge zu Gunsten der Armen, welche seiner Meinung nach am besten der freiwilligen Privatwohlthätigkeit zu überlassen sind. Auch Blunqui (s. u.) nennt Ricci den Repräsentanten der Ideen Godwins und Malthus in Italien. Nach dem kompetenten Urteile seines Landsmannes Cossa (s. Cossa-Moormeister, S. 158) würde Ricci vielleicht auch unter den Finanzwirtschaftsschriftstellern eine hervorragende Stellung einnehmen, wenn sein den Historikern der politischen Oekonomie ganz unbekanntes Werk: Dei tributi, 1785, veröffentlicht worden wäre.

Das von Lodovico Ricci über die Reform der Wohlthätigkeitsanstalten veröffentlichte Werk lautet: Sulla riforma degli Istituti pii Sulla città di Modena, Modena 1787 (VII. 92t). — Außerdem führt Bobio in den „Annali di Statistica", Roma 1889, S. 46 noch folgendes Werk von ihm auf: Corografia dei territori di Modena, Reggio e degli altri Stati già appartenenti alla Case d'Este, Modena 1788.

Vergl. über Lodovico Ricci: A. Setti, Lodovico Ricci e la beneficenza pubblica nel secolo scorso (Nuova Antologia, 1880). — Ristampate da P. Custodi nella raccolta degli Ecconomisti italiani. Parte Moderna. Tomo XLI. Compendiato da A. Ferlini, Bologna 1862 — Oettinger, Moniteur des dates, Bd. 4, Dresden 1867. — Coquelin et Guillaumin, Dictionnaire de l'Economie politique, Paris 1853, II. tom, S. 583, 564. — J. A. Müller, Chronologische Darstellung der italienischen Klassiker der Nationalökonomie ꝛc., Pesth 1820, S. 56. — Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik II, Wien 1860, S. 383. — Cossa, Introduzione allo Studio dell' Economia Politica, 3ª ed., Milano 1892, S. 188, 189. — Derselbe, Saggio di Bibliografia della opere economiche italiane anteriori al 1849. (Giornale degli Economisti 1899, Roma) — Derselbe (übersetzt von Moormeister), Einleitung in das Studium der Wirtschaftslehre, Freiburg i. Br. 1880, S. 158. — Ingram (übersetzt von Roschlau), Geschichte der Volkswirtschaftslehre, Tübingen 1890, S. 102, 103. — Blunqui, Histoire de l'Economie politique en Europe, Paris 1882, S. 475. — v. Mohl, Litteratur und Geschichte der Staatswissenschaften, Erlangen 1850, I, S. 236. —

Schmidt.

Riedel, Adolf Friedrich Johann,

geb. zu Biendorf bei Doberan am 5. XII. 1809, habilitierte sich 1832 als Privatdozent der Berliner Universität, wurde 1836 außerordentlicher Professor daselbst, als welcher er Kollegien über Staatswissenschaften las, 1838 Vorstand des Geheimen Ministerialarchives. Von 1849—1855 trat er im parlamentarischen Leben auf, wurde 1851 von der Akademie der Wissenschaften zu ihrem Mitgliede ernannt und 1868 zum „Historiographen der Brandenburgischen Geschichte". Er starb zu Berlin am 8. IX. 1879.

Von seinen staatswissenschaftlichen und historischen Schriften seien die nachfolgenden genannt: Die Mark Brandenburg im Jahre 1250 oder historische Beschreibung der brandenburgischen Lande und ihrer politischen und kirchlichen Verhältnisse um diese Zeit. (Preisschrift), 2 Teile, Berlin 1831—32. — Diplomatische Beiträge zur Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer angrenzenden Länder, 1. Teil, Berlin 1838. — Magazin des Provinzial- und statutarischen Rechtes der Mark Brandenburg und des Herzogtums Pommern, 8 Bde., Berlin 1837—39. — Nationalökonomie oder Volkswirtschaft, 3 Bde., Berlin 1838,

Digitized by Google

1838 und 1842. — Codex diplomaticus Brandenburgensis, oder Geschichte der Städte, Klöster, adligen Familien, Burgen und Schlösser der Mark Brandenburg. Sammlung von Urkunden und Chroniken. 36 Quartbde. und 5 Regist., Berlin 1838—1869. — Nachricht von der Auffindung alter Handschriften des ehemaligen Domkapitels zu Havelberg. Aus dem „Serapeum", Leipzig 1840. — Die Erwerbung der Mark Brandenburg durch das luxemburgische Haus, 1840. — Geschichte der auf Befehl Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm III. wiederhergestellten Klosterkirche des ehemaligen Dominikanermönchsklosters zu Neu-Ruppin. Hrsg. von Dr. Kampe, Neu-Ruppin 1842. — Die Domänen und Forsten, Gruben, Hütten und Salinen des preußischen Staates, Berlin 1849. — Zehn Jahre aus der Geschichte der Ahnherren des preußischen Königshauses. Das Aufsteigen des Burggrafen Friedrich VI von Nürnberg zur kurfürstlichen Würde und zur Reichsstatthalterschaft in Deutschland, Berlin 1851. — Graf Rudolf von Habsburg und Burggraf Friedrich von Nürnberg in ihren Beziehungen zu einander, Berlin 1853. — Die Ahnherren des preußischen Königshauses bis gegen Ende des 13. Jahrh., Berlin 1854. — Geschichte des preußischen Königshauses, 2 Bde., Berlin 1861. — Die Verbindung der Stadt und Herrschaft Teupitz mit dem brandenburgisch-preußischen Staate, 1862. — Die Geschichte des schloßgesessenen adligen Geschlechtes von Bismarck bis zur Erwerbung von Crevese und Schönhausen, 1866. — Der brandenburgisch-preußische Staatshaushalt in den beiden letzten Jahrhunderten, Berlin 1866. — Ueber die Pflege des Obstbaumes in der Mark Brandenburg, Berlin 1871.

Riedel war ferner thätig bei der Gründung der „Märkischen Forschungen" 1841, hrsg. von dem Vereine f. Geschichte der Mark Brandenburg, wie auch der „Zeitschrift für preußische Geschichte und Landeskunde", 1864.

Vergl. über Riedel: Allg. deutsche Biographie, Bd. 28, S. 514. Roscher, Gesch. d. Nat., S. 908.

Josef Stammhammer.

Rinderpest s. Viehseuchen.

Ring s. Unternehmerverbände.

Rodbertus, Johann Karl,

wurde am 12. VIII. 1805 in Greifswald geboren; sein Vater war Justizrat und Professor des röm. Rechts an der dortigen Universität. Er absolvierte das Gymnasium zu Mecklenburg-Friedland, und widmete sich dann in den Jahren 1823—26 in Göttingen und Berlin dem Studium der Rechte. Dann wurde er Auskultator am Land- und Stadtgericht in Alt-Brandenburg und 1829 Referendar am Breslauer Oberlandesgericht; bald darauf nahm er seinen Abschied und machte längere Reisen. 1834 heimgekehrt, kaufte er das Rittergut Jagetzow bei Jarmen in Pommern, wo er von 1836 ab sein Wirksamkeit entfaltete. 1841 wurde er zum Kreis- und Landschaftshilfsdeputierten für Demmin und als solcher in die Kommission zur Entwerfung neuer landschaftlicher Taxprinzipien und eines neuen landschaftlichen Reglements für die Provinz Pommern gewählt. 1847 ernannte ihn die Ritterschaft des Kreises Usedom-Wollin zum Provinziallandtags-Abgeordneten und zum Generallandschaftsrat der Provinz Pommern. Als Mitglied des pommerschen Landtages nahm Rodbertus am 2. vereinigten Landtage teil. Seine parlamentarische Thätigkeit ist ausgezeichnet einmal durch die lebhafte Teilnahme an der deutschen Frage, dann durch seine volkswirtschaftspolitischen Anträge. — Das Vereinbarungsprinzip, das im Entwurfe des Wahlgesetzes für die zur Vereinbarung der preuß. Staatsverfassung zu berufende Versammlung enthalten war, bekämpfte Rodbertus; nachdem diese Vereinbarung dennoch gesetzlich geworden war, vertrat er aber nachdrücklich den Standpunkt, daß Krone und Versammlung als gleichberechtigte Vertragsschließende sich gegenüber stünden und daß insbesondere die Krone nicht das Recht habe, die Versammlung zu vertagen, zu verlegen oder aufzulösen; die Versammlung habe das Recht zur Permanenz bis zur Lösung ihrer Aufgabe. Die Gleichberechtigung bildete auch einen Grundsatz des von Rodbertus verfaßten Juni-Programms der linken Zentrumspartei. Am 3. VI. stellte Rodbertus einen Antrag, wonach in den Kreis des von der Versammlung zu vereinbarenden Verfassungsentwurfs eine Reihe wichtiger Verwaltungsgegenstände einbezogen werden sollte, wie z. B. Gewerbeordnung, Kommunalverfassung, Unterrichts-, Wehrverfassung rc. Mit Eifer trat Rodbertus für die Anerkennung der Volkssouveränität des Frankfurter Parlaments ein, und als während des preußisch-dänischen Krieges einzelne deutsche Staaten mit Dänemark in freundschaftlichem Verkehr standen, stellte er den Antrag, der am 14. VI. zur Beratung kam, eine Adresse an die deutsche Nationalversammlung zu erlassen, worin sie als „zur Gründung der deutschen Einheit berufen" aufgefordert werden sollte, gegen jenes Verfahren der deutschen Regierungen energisch aufzutreten. Als das Kabinet Camphausen zurückgetreten und das neue Kabinet Auerswald-Hansemann an seine Stelle getreten war, wurde Rodbertus als Kultusminister berufen. In dieser Eigenschaft wollte er namentlich eine gründliche Besserung der Lage der Volksschullehrer erwirken, doch bereits am 4. VII. legte er sein Portefeuille nieder, weil die Regierung der Wahl des deutschen Reichsverwesers nur thatsächlich, nicht als Ausfluß der Souveränität des Par-

laments zustimmte. — Am 3. X. wurde ein Antrag Rodbertus mit 257 gegen 17 Stimmen angenommen, wodurch thatsächlich die Versammlung sich für die Anerkennung der Souveränität der Zentralgewalt, wenn auch nur in einer Spezialfrage, aussprach; der Antrag ging dahin, die Regierung sollte sich für die Zukunft verpflichten, zur Durchführung aller Beschlüsse der provisorischen Zentralgewalt in der deutschen Nationalversammlung in den neu drohenden Verwickelungen der dänischen Frage pflichtmäßig und kräftigst beizutragen. — Einen steuerpolitischen Antrag brachte Rodbertus am 31. X. ein; er beantragte, eine neue Steuerverfassung vorzubereiten, durch welche die Steuerabgaben nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und einer aufgeklärten Staatswirtschaft aufzulegen und mit der Verteilung des Nationaleinkommens in Einklang zu bringen seien. Als am 3. XI. die Ernennung des Grafen Brandenburg zum Kabinetschef erfolgte, war Rodbertus ein Mitglied der aus diesem Anlasse zum Könige entsandten Deputation. Nachdem die Regierung die Verlegung und Vertagung der Versammlung verfügt hatte, beteiligte sich Rodbertus an den Beratungen des Berliner Rumpfparlaments und trat dem Major v. Herwarth entgegen, als dieser den Versuch machte, die Versammlung zu sprengen; diese wurde dann geschlossen, nachdem der Steuerverweigerungsbeschluß gefaßt war. An der Brandenburger Versammlung nahm Rodbertus nicht teil. — Nach der Auflösung der Versammlung und der Octroierung der neuen Verfassung legte Rodbertus in einer Schrift „Mein Verhalten in dem Konflikte zwischen Krone und Volk" seine Ansichten über die letzten politischen Ereignisse nieder. Er bestritt dort der Krone das Recht der Verlegung und Vertagung der Nationalversammlung und erklärte weiter, daß die ministeriellen Akte vom 5. XII. das Land in einen „revolutionären" Zustand gestürzt hätten. Gleichzeitig trat er dennoch wieder als Kandidat zu der zum 26. II. berufenen Landesversammlung auf, „indem ich, einer neuen Wahl mich hingebend, und darin zu dem Volke als dem Ursprung alles Rechts zurückkehrend, mit keinem der von mir behaupteten Rechte in Widerspruch trete, sondern nur dem Volkswillen gehorche". Er wird dreimal gewählt; von einem Trierschen Wahlkreise für die 1. Kammer, von zwei Berliner Wahlkreisen für die 2. Kammer; er nahm das Mandat des 2. Berliner Wahlkreises an. — Als am 3. IV. König Friedrich Wilhelm IV. die Annahme der Kaiserkrone verweigerte, stellte Rodbertus den Antrag, die 1. Kammer sollte erklären, daß sie ihrerseits die von der deutschen Nationalversammlung vollendete Verfassung als rechtsgiltig anerkenne und die Ueberzeugung hege, daß eine Abänderung derselben nur auf dem von der Verfassung selbst vorgesehenen Wege zulässig sei; nachdem 29 kleinstaatliche Regierungen die Verfassung en bloc angenommen hätten, dürfe Preußen nicht zögern, die ersehnte Einheit zu verwirklichen. Nachdem am 26. IV. die 1. Kammer vertagt, die zweite aufgelöst war, trat Rodbertus für Wahlenthaltung seiner Partei ein. — Damit war die politische Laufbahn Rodbertus' abgeschlossen; erst mit Eintritt der Regentschaft in Preußen beginnt er wieder einigen Anteil an der Politik zu nehmen; zusammen mit v. Berg und Bucher verfaßte er Anfang der 60er Jahre vier Flugschriften „Erklärung", „Seid deutsch", „Gegen Mazzini", „Was sonst?", in denen er für deutsch-nationale Politik mit Wärme eintrat, sich aber gegen das Vorgehen des Nationalvereins aussprach. Mit der Richtung und dem Programm der Fortschrittspartei konnte er sich durchaus nicht einverstanden erklären; es trennten ihn so tiefe Meinungsverschiedenheiten von dieser Partei, daß er, als ihm im Jahre 1862 das demokratische Wahlkomitee für Breslau ein Mandat anbot unter der Bedingung des Anschlusses an die Fortschrittspartei, es ablehnte; überhaupt war Rodbertus seit 1849 nirgends mehr als Kandidat aufgetreten. — Sein ganzes übriges Leben war sozialen Studien gewidmet; wir verknüpfen daher die Darstellung der ferneren Lebensschicksale des sozialistischen Denkers mit einem Bericht über seine sozialpolitischen Werke und Ideen. —

Bereits in einer 1837 verfaßten Abhandlung „Die Forderungen der arbeitenden Klassen" finden sich einige kritische Hauptgedanken des Rodbertusschen Systemes und Andeutungen seines sozialen Reformplanes; dieser Artikel war für die Augsburger Allg. Zeitung bestimmt gewesen, von ihr aber nicht angenommen worden. Dort polemisierte Rodbertus gegen das Smithsche System, das einen gewerblichen Naturzustand begründet und den Despotismus des rentierenden Eigentums herbeigeführt habe und dort stellte er zuerst sein „Gesetz der fallenden Lohnquote" auf, das für ihn eine ähnliche Wichtigkeit hat, wie das „eherne Lohngesetz" für Lassalle. Dieses Gesetz lautet so: Bei steigender Produktivität der gesellschaftlichen Arbeit, deren Gesamterträgnis sich an die drei Anteilsberechtigten: Grundbesitzer, Kapitalisten, Arbeiter verteilt, bleibt der Anteil der letzteren Klasse ziemlich stabil, während diejenigen der beiden anderen fortwährend sich erhöhen. Bei steigender Produktivität der wirtschaftlichen Gesamtarbeit wird die der Arbeiterklasse zufallende Quote, ihr Anteil am gesellschaftlichen Gesamteinkommen, stetig kleiner. Die Quote der Grund- und Kapitalrente wächst stetig. Alle Fortschritte der Kultur, besonders die Erfolge der technischen Erfindungen kommen nur der Minorität der Besitzenden zu Gute. — Diese Thatsache sei einmal kulturfeindlich, weil dadurch immer größere Massen von den Segnungen der Kultur ausgeschlossen würden, aber auch ungerecht, weil die Arbeiter die eigentlichen Schöpfer der wirtschaftlichen Werte seien; dies begründet Rodbertus näher durch seine Werttheorie.

Die Wertlehre wie die Zins- und Grundrenten-

theorie entwickelt Rodbertus namentlich in seiner 1842 erschienenen Schrift „Zur Erkenntnis unserer staatswirtschaftlichen Zustände", sowie in den Anfang der 50er Jahre erschienenen „Sozialen Briefen" an v. Kirchmann. — Rodbertus geht von dem Satze aus, daß alle wirtschaftlichen Güter Arbeit kosten und nur Arbeit; nur diejenigen Güter seien zu den wirtschaftlichen zu rechnen, die Arbeit gekostet hätten, deren Herstellung eine wenn auch noch so geringe materielle Mühe gekostet hätte. Alle übrigen Güter seien natürliche Güter, die wirtschaftlich nicht in Betracht kämen. Wenn die Güter Arbeitsprodukte seien, so seien sie jedoch nicht nur das Produkt unmittelbar auf das Gut verwandter Arbeit, sondern auch der Arbeit, welche erst das Werkzeug hergestellt hätte, mit dessen Hilfe das Gut produziert sei. Wenn aber die Güter nichts als Arbeit kosteten, so sei in der Zeit ein Maß gegeben, in welchem sich die Kosten jedes Gutes genau ausdrücken ließen, und Arbeit würde auch der beste „Maßstab des Wertes" sein, wenn der Wert der Güter immer dem nach Arbeit berechneten Kostenbetrage gleich wäre. Wenn also vorausgesetzt würde, daß die Quantitäten, in denen die Güter gegeneinander vertauscht würden, stets sich nach einer auf beiden Güterquantitäten gleichen Quantität Arbeit richteten, m. a. W., daß eine Güterquantität von n Arbeit auch gegen eine Güterquantität von n Arbeit vertauscht werde, so wäre nicht nur Arbeit zum Surrogatmaße des Wertes der Güter zu gebrauchen, sondern sie diente auch besser dazu, als Edelmetall, weil sie keine Preisveränderungen unterworfene Sache, sondern das immer sich selbst gleichbleibende Kostenmaß der Güter sei. — Nachdem Rodbertus somit die materielle Arbeit als das einzige ursprüngliche Kostenelement erklärt hat, wirft er nun die Frage auf, wie das Nationaleinkommen verteilt wird. Das Einkommen der Nation besteht nach Rodbertus aus der Masse von unmittelbaren Gütern, welche sie in einem gewissen Zeitraume hervorbringt; unmittelbare Güter d. h. solche, welche im unmittelbaren Interesse des Lebens verbraucht werden können. Diese Masse der unmittelbaren Güter teilen sich, je nach der Klasse, die entweder durch ihre unmittelbare Mitwirkung bei der Produktion oder aber nur durch einen gelegentlichen Besitz dazu berechtigt ist, in Arbeitslohn und Rente.

Die Rente ist nach Rodbertus dasjenige Einkommen, das jemand auf Grund seines Eigentums, ohne daß er deshalb selbst zu arbeiten brauchte, bezieht. Die Rente teilt sich in Grundrente und Kapitalrente, je nachdem das Eigentum, auf Grund dessen sie bezogen wird, Boden oder Kapital ist. Nun untersucht Rodbertus die Entstehung der Rente; d. h. er wirft die Frage auf, wie es kommt, daß, da doch jedes Einkommen Arbeitsprodukt sei, Personen in der Gesellschaft Einkommen bezögen, die keinen Finger zur Herstellung desselben gerührt hätten. So lange die Teilung der Arbeit existiert habe, seien es zwei Thatsachen gewesen, auf die sich der Ursprung sowohl der Grundrente als des Kapitalgewinnes, d. h. der Rente überhaupt, zurückführen lasse. Die erste dieser Thatsachen sei wirtschaftlicher Natur (der wirtschaftl. Grund der): sie ist die, daß die Arbeit, seitdem sie geteilt ist, mehr hervorbringt, als die Arbeiter zu ihrem Lebensunterhalte und zur Fortsetzung ihrer Arbeit bedürfen, daß sie also soviel hervorbringt, um die Möglichkeit zu gewähren, daß andere davon mitleben können. Die zweite dieser Thatsachen ist rechtlicher Natur (das Rechtsprinzip der Rente): das Privateigentum an Boden und Kapital, d. i. die Thatsache, daß seit die Arbeitsteilung existiert, Boden und Kapital und deshalb auch das Arbeitsprodukt selbst, niemals den Arbeitern, sondern anderen Privatpersonen gehört haben. Es beruht also auf Gründen positiven Rechts, daß das Plus des Arbeitsertrages, das über den notwendigen Unterhalt hinausgeht, ganz oder zum Teil den Arbeitern entzogen und anderen zugewendet wird. — Ursprünglich habe die Sklaverei diesen Zwang ausgeübt; wenn aller Boden des Landes ins Privateigentum übergegangen sei, so übe das Grund- und Kapitaleigentum einen ähnlichen Zwang auch über Freigelassene oder freie Arbeiter aus. Der Bezug von Grundrente und Kapitalgewinn beruhe also auf einer Erbeutung fremden Arbeitsproduktes seitens der Grund- und Kapitalbesitzer. — Daß es trotz dieses gemeinsamen Ursprunges der Rente doch getrennte Grund- und Kapitalrenten giebt, geht aus der besonderen Berechnungsart der Kapitalrente hervor. — Auf den ersten Kulturstufen, als Grund- und Kapitalbesitzer noch Eine Person war, kannte man nicht in der einzigen, von diesem Besitzer bezogenen Rente einen Teil als Grundrente, einen anderen Teil als Kapitalrente unterscheiden. Mit einem abgesonderten Kapitalisten- und Grundbesitzerstande trat auch die Besonderheit der Grundrente hervor, und zwar deshalb, weil, während in dem Unternehmungsstande, auf den die Arbeit des Kapitalisten berechnet wird, auch das gekaufte Material mit figuriert, in dem landwirtschaftlichen Betriebe, da der Boden selbst Material ist, ein zu berechnendes Material fehlt. Dem Besitzer des Rohproduktes muß daher schon bei dem blaßen normalen Wert (d. h. dem, der mit den nach Arbeit berechneten Kosten zusammenfällt) mehr Rente zufallen, als zur Deckung des gewöhnlichen Gewinnsatzes des Rohproduktionskapitals erforderlich ist und dieser Ueberschuß muß ihm als Grundbesitzer, d. h. entweder als Grundrente in eigener Bewirtschaftung oder im Pachtbetrage, oder als Kapitalwert im Kaufpreise des Grundstückes zu gute kommen. Diese Rententheorie stellt Rodbertus der Ricardoschen gegenüber, die er eingehend auch vom geschichtlichen, landwirtschaftlichen und statistischen Standpunkte aus kritisiert und gegen die er im einzelnen auch ähnlich wie Carey geltend macht, daß auch in den civilisierten Ländern oft der neu angebaute Boden fruchtbarer sei, als der bereits von Alters her im Anbau befindliche und daß die späteren landwirtschaftlichen Kapitalanlagen nicht unproduktiver würden. Auch Bastiats Zinstheorie wird von Rodbertus eingehend kritisiert.

Auf die fallende Lohnquote führt Rodbertus auch die Erscheinungen des Pauperismus und der Handelskrisen zurück. Was den Pauperismus beträfe, so gingen zwei Thatsachen nebeneinander her; die Verarmung in der Nation wüchse in größerem Verhältnis, als die Bevölkerung, während zugleich auch das Nationalvermögen in größerem Verhältnis wie die Bevölkerung wachse, während also zugleich der Nationalreichtum steige. Von dieser Verarmung seien aber gerade die arbeitenden Klassen getroffen. Auf den Kreis der Klassen, die den mechanischen Arbeiten fast allein und ausschließlich oblägen, die aus diesen fast ausschließlich ihren Unterhalt zögen bis in die Reihen jener Kapitalisten hinauf, die heute, wenn auch mit kleinem Kapital, doch im wesentlichen von ihrer Hände Arbeit lebten, beschränke sich diese gesellschaftliche Erscheinung. — Kein geringeres Leid als der Pauperismus hätten die Handelskrisen der Gesellschaft zugefügt, die etwa so lange, als der Pauperismus die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zieht, in periodischer Wiederkehr Verheerungen im Verkehre anrichteten. — Plötzliche Ab-

satzstockung in den Hauptzweigen der Industrie, Sinken aller Warenpreise, zahlreiche Bankerotte, zeitweise Beschränkung oder Einstellung der Produktion, Brotlosigkeit von Arbeitern seien die in rascher Folge und Wechselwirkung sich äußernden Symptome dieser Krisen. Pauperismus und Handelskrisen seien die Opfer, um die die Gesellschaft ihre Freiheit erkauft habe. Fünf Sechsteile der Nation seien durch die Geringfügigkeit ihres Einkommens nicht bloß von den meisten Wohlthaten der Civilisation ausgeschlossen, sondern unterlägen auch dann und wann den furchtbarsten Ausbrüchen wirklichen Elends und seien immer dessen drohender Gefahr ausgesetzt. Dennoch seien sie die Schöpfer des gesellschaftlichen Reichtums. Heute sei es gerade der Ueberfluß, das Resultat der gesteigerten Produktivkräfte, der den Mangel hervorbringe; der Widersinn der gesellschaftlichen Organisation sei so groß geworden, daß die Armen gerade dann verhungerten, wenn des sichtbaren Eigentums so viel geworden sei, daß auch die Reichen — durch die Krisen — ins Unglück gestürzt würden. Die Armut der arbeitenden Klassen ließe nie zu, daß ihr Einkommen ein Bett für die anwachsende Produktion abgäbe. Das Uebermaß von Produktion, das in den Händen der Arbeiter nicht bloß deren Lage verbessern, sondern zugleich ein Gewicht abgeben würde, um den Wert des bei den Unternehmern bleibenden Restes zu steigern, und diesen damit die Bedingung der Fortsetzung ihres Betriebes in dem bisherigen Umfange zu gewähren, drücke auf Seite der Unternehmer den Wert des ganzen Produktes so tief, daß jene Bedingung verschwände und überließe im besten Falle die Arbeiter ihrem gewohnten Mangel. Die Handelskrisen ihrerseits ließen nie zu, daß die arbeitenden Klassen, durch irgendwelche Umstände begünstigt, aus dem Pauperismus sich erheben, und den besitzenden Klassen in Teilnahme an den Wohlthaten der steigenden Kultur folgen könnten. Wo solche Erscheinungen vorkommen, müsse ein Fehler in der staatswirtschaftlichen Organisation verborgen sein. —

Wie soll nun dieser sozialen Not ein Ende gemacht werden? Welche staatswirtschaftliche Organisation schlägt Rodbertus vor, um Pauperismus, Handelskrisen und alle damit verbundenen Uebel unmöglich zu machen? Das Rodbertussche Gesellschaftsideal ist der gesamtgesellschaftliche Kommunismus an Boden und Kapital. Wie Rodbertus sich unter der Voraussetzung eines solchen Zustandes und der Verwaltung einer Zentralbehörde die nationalwirtschaftliche Produktion, Konsumtion und Verteilung denkt, hat er in seinem „Kapital" (S. 108—160) eingehend auseinandergesetzt. Aber Rodbertus glaubte, daß sich dieses Ideal erst in sehr später Zukunft, wie er einmal angiebt, etwa in 500 Jahren, verwirklichen ließe, einstweilen könnten jedoch unter Beibehaltung der bestehenden Rechtsordnung gewisse Reformen vorgenommen werden. „Im allgemeinen", sagt Rodbertus einmal, „wird das staatswirtschaftliche System seinen Charakter dahin zu ändern haben, daß es seinem Namen trauen wird, daß es aus einer bloßen Betrachtung des sich selbst überlassenen Verkehres, aus einer Naturlehre desselben ein der gesellschaftlichen Vorsicht, der Regierung vindiziertes System von Thätigkeiten wird". — Die Reformvorschläge Rodbertus', so verschieden ausgearbeitet sie im einzelnen sind, laufen doch alle darauf hinaus, daß eine Lohnregulierung, eine Aenderung im Lohnsystem vorgenommen werden soll. Diesen Ideen hat Rodbertus bei den verschiedensten Anlässen Ausdruck gegeben. Schon in dem 1837er Aufsatze erklärte er, daß das neue staatswirtschaftliche System so beschaffen sein müsse, daß bei einstweiliger Beibehaltung des Privateigentums an Boden und Kapital, der Anteil, der dem Arbeiter zufalle, vermehrt werden müsse, daß die zunehmende Produktivität auch dem Arbeiter zu gute kommen müsse und daß die arbeitenden Klassen den Chancen der Konjunktur entzogen werden sollten. — Noch während seiner parlamentarischen Thätigkeit (im Jahre 1849) liefert er auf Aufforderung des „Zentralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen" ein Gutachten unter dem Titel „Bemerkungen zu dem Berichte über die Gründung einer Invaliden- und Altersversicherungsanstalt für Arbeiter und den Zweck der Vereine für Arbeiterwohl", worin er den Vereinen für Arbeiterwohl empfahl, sich an der Durchführung eines neuen Lohnsystems zu beteiligen, das den Lohn erhöhen werde, ohne den Unternehmer zu verkürzen. Als der internationale Arbeiterkongreß 1862 in London tagte, entwarf er ein Sendschreiben an diese Versammlung, worin er ihr vorschlug, sie solle einen nationalen Lohntarif entwerfen, den sie den Unternehmern unterbreiten sollte. — Ganz ausführlich, klar und bestimmt hat sich Rodbertus erst in seinem Aufsatze „Der Normalarbeitstag" über die unmittelbar vorzunehmende soziale Reform ausgesprochen.

Danach hätte der Staat einen normalen Zeitarbeitstag und einen normalen Werkarbeitstag zu bestimmen. In jedem Gewerk muß zunächst ein normaler Zeitarbeitstag festgesetzt werden, d. h. er muß zu 6, 8, 10 oder 12 Zeitstunden, je nach der Art des Betriebes, normiert werden; außerdem muß noch das normale Arbeitswerk eines solchen Zeitarbeitstages festgesetzt werden, d. h. es muß diejenige Quantität Werk oder Leistung normiert werden, die ein mittlerer Arbeiter bei mittlerer Geschicklichkeit und mittlerem Fleiß, während eines solchen Zeitarbeitstages in seinem Gewerbe zu leisten imstande ist. Diese Quantität Werk repräsentierte in jedem Gewerk das gleiche normale Arbeitswerk eines normalen Zeitarbeitstages und konstituierte damit auch in jedem Gewerke den normalen Werkarbeitstag m. a. W. wäre das, was jeder Arbeiter eines Gewerkes in seinem normalen Zeitarbeitstag liefern müßte, damit er einen vollen Arbeitstag d. i. einen normalen Werkarbeitstag bezahlt und bescheinigt erhielte. Hätte er in dem vollen normalen Zeitarbeitstage seines Gewerkes doch nur dasselbe normale Tagewerk geleistet, so würde er auch nur $^1/_2$ normalen Werkarbeitstag gelohnt bekommen; hätte er $1^1/_2$ Normalwerk geliefert, so würde er auch $1^1/_2$ Tage gelohnt bekommen. Unter der Autorität des Staates müßte auch noch in jedem Gewerke der Lohnsatz für den normalen Werkarbeitstag festgesetzt resp. zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern vereinbart werden, und diese Festsetzungen müßten sich periodisch wiederholen und nach Maßgabe der Steigerung der Produktivität der Arbeit den Lohnsatz ebenfalls erhöhen. — Der normale Werkarbeitstag muß zu Werkzeit oder Normalarbeit erhoben werden und nach solcher Normalarbeit muß 1) das Werk des Produktes jedes Gewerkes normiert werden; eine Produktquantität, die einem vollen normalen Tagewerk gleich ist, repräsentiert dann einen Werktag bez. 10 Werkstunden, einerlei wieviel faktische Zeitarbeit sie gekostet hat, oder: das Produkt eines Gewerkes, auf dem 1 Werkstunde haftet, ist auch in allen übrigen Gewerken dem Produkte gleich, auf dem 1 Werkstunde haftet; 2) muß nach solchem Normalwerk der Lohn in jedem Gewerk gezahlt werden; der Arbeiter soll jedoch keineswegs berechtigt sein, die ganze Normalarbeit, die er geleistet, bescheinigt zu erhalten, sondern muß sich Abzüge gefallen lassen einmal für das, was der

Staat kostet, und zweitens für die Funktionäre, die andere als materielle Leistungen zu verrichten haben, z. B. die Erkundigung des nationalen Bedürfnisses, die Verwaltung der Arbeitsmittel ꝛc.; 3) müßten Vorkehrungen zur Realisierung des Lohnes nach diesem Maßstabe getroffen werden; der Staat soll intervenieren, damit die Arbeiter ihren Lohn nach dem Maßstabe der Normalarbeit in Lohngütern realisieren können; dazu muß der Staat a) die Ausgabe dieses Lohngeldes sich selbst vorbehalten, b) den Arbeitgebern in diesem Gelde Darlehen gewähren, die sie in nach Normalarbeit bemessenem Produktwert zurückzuzahlen haben, c) Magazine für diese in Produkten zurückgezahlten Darlehen anlegen, d) endlich die Lohnzettel der Arbeiter gegen diese Produkte nach dem konstituierten Werte annehmen. — Der Architekt Peters verfaßte „Hilfstafeln zu Preisberechnungen für Zimmerarbeiten auf Grundlage der durchschnittlichen Leistungen der Arbeiter", worin zum ersten Male ein praktischer Versuch mit der Berechnung des Rodbertusschen Normalwerkes gemacht ist. —

Neben den Werken, die der Erforschung der Grundursachen der sozialen Not und der Mittel zu ihrer Abhilfe galten, hat Rodbertus noch eine Reihe von Schriften über wirtschaftspolitische, wirtschaftshistorische und allgemein politische Fragen veröffentlicht. Besonders eingehend beschäftigte er sich mit agrarpolitischen Fragen; seine Ansicht über die notwendige Reform der Agrargesetzgebung, besonders des ländlichen Kreditwesens, hat er zuerst in seiner 1847 erschienenen Schrift „Für den Kredit der Grundbesitzer. Eine Bitte an die Reichsstände" und in der in demselben Jahre erschienenen Abhandlung „Die neuesten Grundtaxen des Herrn v. Bülow-Cumnorow" und dann ausführlich in seinem großen Werke „Zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Kreditnot des Grundbesitzes" niedergelegt. — Die Hauptursache der ländlichen Kreditnot sei die Verschuldungsform des Grundbesitzes nach Kapitalwert, eine Form, die seinem natürlichen Werte vollkommen widerspräche. Grundbesitz als Kapital obligieren zu dürfen, sei ein Widersinn, weil man damit verlange, einen sich nur umsetzenden, immerwährend eine Rente abwerfenden immobilen Fonds als einen sich zu jeder Zeit umsetzenden mobilen Fonds, „ein Roß für einen Vogel", verschreiben zu dürfen. Das einzige spezifische Mittel gegen die Kreditnot des Grundbesitzers sei die Einführung des Rentenprinzips, d. h. daß der landwirtschaftliche Grundbesitz in allen ihn betreffenden Rechtsgeschäften nur als das behandelt werden solle, was er sei, als immerwährender Rentenfonds; in Konsequenz dieses Prinzips sollen namentlich Darlehen auf den Grundbesitz nur noch in der Form des Rentenkaufs aufgenommen werden; also nicht mehr ein unveränderlicher, kündbarer Kapitalbetrag, der einen nach der Bewegung des Zinsfußes veränderlichen Rentenbetrag abwirft, sondern nur noch ein unveränderlicher, unkündbarer Rentenbetrag, der einen nach der Bewegung des Zinsfußes veränderlichen Kapitalbetrag repräsentiert, soll auf den Grundbesitz aufgenommen werden. — Auch für die Besserung des allgemeinen Kreditverkehrs hatte Rodbertus Vorschläge gemacht in seiner Schrift „Die preußische Geldkrisis" (1845); er rät dort, die Furcht vor Papiergeld und Banken abzulegen, aber kein Staatspapiergeld einzuführen, sondern ein von der Regierung beaufsichtigtes Zettelbanksystem einzurichten, das mit einer Hauptbank in Berlin sich über ganz Preußen verzweigen sollte; durch die Noten dieser Banken sollte die Kreditgewährung erleichtert werden für Handel, Industrie und Landwirtschaft; namentlich sollte dieser Kredit auch den Eisenbahnen zu gute kommen, deren allmähliche völlige Uebernahme von dem Staat von Rodbertus gefordert wird. Diese Schrift blieb nicht ohne Einfluß auf die Entscheidung des Streites, die gegen den Minister Rother ausfiel, der für Errichtung einer reinen Staatsbank eingetreten war. — Von besonderer Bedeutung ist Rodbertus auch für die Wirtschaftsgeschichte geworden durch seine „Untersuchungen auf dem Gebiete der Nationalökonomie des klassischen Altertums". Diese wirtschaftshistorischen Arbeiten haben namentlich die agrarische Entwickelung Roms, die römische Tributsteuerung, den Sachwert des Geldes im Altertum u. a. m. zum Gegenstande; eingestreut sind in diese historischen Untersuchungen geistvolle und interessante geschichtsphilosophische Betrachtungen. Rodbertus meint, es sei eine Analogie vorhanden zwischen der Entwickelung der Natur und der gesellschaftlichen Erscheinungen. Die Menge der sozialen Bildungen, die nach einander die Geschichte füllten, bildeten eine analoge Entwickelungsreihe immer vollkommenerer Lebensbildungen, aber sozialer Art, wie sie die Natur in der Stufenreihe von der Zelle bis zum Menschen, in der Menge der physischen Lebensbildungen darstelle. Wie die höchste Spezies der Tiergattungen in der Wirbelsäule den einheitlichen, dominierenden Halt in den Lebensmotoren des Gesamtorganismus habe, so würde auch einst in der vollendetsten Form der Sozialformen die Organe zu allen Lebensfunktionen zu einer einheitlichen obersten Organisation verknüpft sein. — Der organischen Geschäftsperiode ging eine anorganische vorauf, die aber noch keinen sozialen Organismus darstellt, weil die Menschen bloß Aggregate bildeten. Erst mit der organischen Geschichtsperiode, wobei es eine Gemeinschaft im geistigen, ethischen und wirtschaftlichen Leben giebt, beginnt das soziale Leben; aus dem Stammleben geht dann das Staatsleben hervor; im Laufe der Staatenperioden folgen sich aufeinander die immer vollkommeneren Staatsordnungen, die heidnisch-antike,

die christlich-germanische und schließlich die noch höhere Staatenordnung der Zukunft. In der heidnisch-antiken Staatenordnung erscheint zuerst die Theokratie, darauf der Kastenstaat, dann die Satrapie und schließlich die Polis; in der christlich-germanischen Staatenordnung zuerst der kirchliche Staat, darauf der Ständestaat, dann die Bureaukratie, schließlich der Repräsentativstaat. — Die heidnisch-antike Staatenordnung zeichnet sich durch die Rechtsinstitution des Menschen-Eigentums aus, zufolgedessen der unmittelbar wirtschaftliche Arbeiter Sache ist und zum sachlichen Nationalvermögen gehört. Diese Ordnung — besonders auf der höchsten Entwickelungsstufe der Polis — gründet sich wirtschaftlich auf die Autarkie des Oikos, die völlig den Charakter der Naturalwirtschaft hatte. Es war kein Geld nötig, um das Nationalprodukt während seines Produktionsprozesses von Stufe zu Stufe zu heben, denn es wechselte während desselben gar nicht den Besitzer. Der Wille des Oikenherrn genügte, der seinen Fabrikationssklaven befahl, an dem Produkte seiner Rohproduktionssklaven weiter zu arbeiten. Ein wohlbestellter Oikos beschaffte alle Bedürfnisse des umfassenden Haushaltungskreises selbst. Wieweit überhaupt Geld auf dieser naturalwirtschaftlichen Stufe nötig war, hat es noch völlig den Charakter der Ware, sei es, daß es noch in Stücken Vieh bestand oder schon in Stücken Gold, die immer noch als Ware mit roulieren. In der christlich-germanischen Staatenordnung ist es die Rechtsinstitution des Grund- und Kapitaleigentums, welche der gesellschaftlichen Oekonomie als Basis dient und ihr die konkrete historische Gestalt aufprägt. Die volkswirtschaftlichen Verhältnisse sind so geartet, daß das Nationalvermögen und das Nationaleinkommen nicht bloß quantitativ, sondern auch qualitativ verteilt sind. Eine Folge dieser Verhältnisse ist die Geldwirtschaft. Das ganze Nationalprodukt wird, weil es während des ganzen Produktionsprozesses mehrere Male den Besitzer wechselt, immer nur im Wege des Verkaufs und Kaufs, d. h. mittelst des Geldes, oder in Geldform mittelst des Kredits von Stufe zu Stufe gehoben. Jetzt ist das Geld schon mehr Standard geworden und hat seine Warenqualität nur noch als eine Bürgschaft der Richtigkeit des Standard beibehalten; die Warenumsätze werden weit weniger noch durch Geld vermittelt, als sie nach Geld berechnet und mit Geld nur ausgeglichen werden und das Geld als Ware tritt nur noch als schließlicher Regulator des Wertes auf. Erst in der 3. Staatenordnung, der christlich-sozialen, steigt die Geschichte zu ihrem Ziele, zu einer organisierten Gesellschaft empor; diese Ordnung der Zukunft soll sich dadurch charakterisieren, daß es in ihr nur noch Arbeitseigentum geben wird; wie der antike Eigentumsbegriff auch das Menscheneigentum kannte, der christlich-germanische nur noch Grund- und Kapitaleigentum, so soll der christlich-soziale nicht mehr Grund- und Kapitaleigentum, sondern nur noch Arbeitseigentum enthalten. Erst in dieser 3. Ordnung wird das Geld faktisch das „Liquidationsmittel der Teilung der Arbeit", eine bloße Anweisung; jeder, der ein Produkt in den Verkehr einbringt, hat Anspruch auf Bescheinigung darüber, die zugleich wieder als Anweisung auf denselben Betrag bei jedem zu gebrauchen ist, der ein gleichwertiges Produkt für den Verkehr hergestellt hat. —

So sehr sich Rodbertus um die Ausbildung des wissenschaftlichen Sozialismus verdient gemacht hat, so hat er so gut wie gar nicht praktisch oder agitatorisch in die Arbeiterbewegung eingegriffen. Als Lassalle ihn mehrfach bat, dem Allgem. Arbeiterverein beizutreten, lehnte er entschieden ab; persönlich kaum mit diesem Sozialisten bekannt, wenn auch seit 1863 in fast ununterbrochener Korrespondenz mit ihm bis zu dessen Ende stehend, wurde Rodbertus, wie Lothar Bucher, in dem genannten Jahre vom Komitee des Deutschen Arbeitervereins zu Leipzig um seine Ansicht betr. die Verbesserung der Lage des Arbeiterstandes befragt; darauf antwortete er in einem „Offenen Antwortschreiben". Er antwortete, daß die Arbeiter mit Recht von den Schulzeschen Assoziationen das Heil in der sozialen Frage nicht erwarteten, daß aber auch die von Lassalle befürworteten Produktivassoziationen nicht geeignete Mittel zur sozialen Reform seien. Vor allem aber erklärte er sich nicht damit einverstanden, daß die Arbeiter die Erlangung des allgemeinen Stimmrechts an die Spitze ihrer Bestrebungen gestellt hätten; zwar selbst ein Anhänger des allgemeinen Wahlrechts, müsse dieses politische Problem, das nur verwirren könnte, wo es sich um die soziale Frage handele, zurücktreten; sie sollten keinen politischen Umweg machen, sondern geradeaus marschieren.

Rodbertus ist als der eigentliche Begründer des wissenschaftlichen Sozialismus in Deutschland zu bezeichnen, denn schon vor Marx und Lassalle hatte er in seinen Schriften aus dem Jahre 1837 und 1842 ein vollständiges sozialistisches System geliefert, eine Kritik des Smithianismus, eine neue theoretische Grundlegung und soziale Reformvorschläge. Zwar hatte bereits Fichte vor Rodbertus in seinem „geschlossenen Handelsstaate" ein sozialistisches System gegeben, aber es fehlte ihm die breite nationalökonomische Basis, welche die Werke Rodbertus' auszeichnet. — Was die Originalität der Rodbertusschen Lehren anlangt, so war allerdings der Satz von der allein wirtschaftenden

Arbeit vom älteren, namentlich englischen Sozialismus, schon mehrfach ausgesprochen und die Idee des Arbeitsgeldes in ganz ähnlicher Weise wie von Rodbertus bereits 1810 von Owen entwickelt und Anfang der 30er Jahre praktisch erprobt, aber im übrigen enthalten die genannten Schriften und namentlich die sozialen Briefe eine Fülle origineller, geistvoller Ausführungen, die auf den späteren Sozialismus, besonders auf Lassalle, von maßgebendem Einflusse waren. Doch nicht nur für den Sozialismus hat Rodbertus bahnbrechend gewirkt, sondern die gesamte nationalökonomische Wissenschaft verdankt ihm große Anregung und Förderung, die theoretische Nationalökonomie besonders durch die Kritik der klassischen Nationalökonomen, durch die neue Theorie der Einkommensverteilung, durch die Unterscheidung der logischen und historischen Kategorien vom Kapital ꝛc., die praktische Nationalökonomie durch seine agrarpolitischen Schriften, die Wirtschaftsgeschichte durch seine historischen Untersuchungen. — Rodbertus war *idealistischer* Sozialist; er war, wie es Dietzel in seiner vortrefflichen Rodbertus-Monographie nachweist, der „Sozialist der organischen Staatsidee"; durchaus anti-individualistisch gesinnt, begründet er seine sozialen Forderungen nicht etwa durch irgendwelche *Rechte* des einzelnen auf Gleichheit der Genüsse ꝛc., sondern im antiken Geiste aus den Pflichten des Staates, in das Chaos des freien Erwerbslebens ordnend einzugreifen. — Nicht deshalb ist Rodbertus Gegner der Ungleichheit, weil dadurch Rechte der Individuen verletzt würden, sondern weil dadurch der harmonische Gang der gesellschaftlichen Entwickelung gestört werde, weil die Desorganisation der Gesellschaft an Stelle der Organisation derselben davon die objektive Folge ist. — So ist Rodbertus, wenn er auch in seinen praktischen Vorschlägen viel Aehnlichkeit mit den französischen Sozialisten, namentlich mit Proudhon, aufweist, doch von ganz anderen sozialphilosophischen Voraussetzungen ausgegangen; nicht Rousseau, sondern Plato und Fichte sind seine Vorbilder. — Rodbertus war *national* und *monarchisch* gesinnt; doch nicht in dem Sinne verstanden, als ob er ein absoluter Anhänger des nationalen und monarchischen Prinzipes gewesen sei; er war national im Gegensatz zu der internationalen Tendenz des Marxismus; — die soziale Frage stand aber für ihn im Vordergrunde und wenn er für Deutschland eine einheitliche Zusammenfassung seiner nationalen Kräfte verlangte, so that er es, weil er der Ueberzeugung war, daß von der deutschen Nation und von der Initiative der Hohenzollern auf legalem Wege die Lösung der sozialen Frage zu erwarten sei. Durchaus aber war er kein Vertreter des starren Nationalitätsprinzips; das Staatsprinzip stand ihm weit über dem Nationalitätsprinzip; nur dann sollte eine Nation auf staatliche Selbständigkeit Anspruch haben, wenn sie eine hinreichende sozialgeschichtliche Triebkraft zeige, um diejenige Lebenskraft zu erzeugen, welche die staatliche Stufe des Zeitalters charakterisiere; das Nationalitätsprinzip sollte berechtigt sein, wo es Staaten vereinen, nicht wo es sie zertrümmern wolle. Daß für Rodbertus diese nationalen und monarchischen Gesinnungen keine Prinzipienfragen, sondern Zweckmäßigkeitsfragen waren, geht auch daraus hervor, daß sich bei ihm je nach Zeitumständen absolutistische und demokratische Aussprüche finden und daß er eine Zeit lang mit der Sozialdemokratie anzuknüpfen suchte, als er von dieser bessere Erfüllung seiner sozialen Pläne erhoffte. — Vor allem war Rodbertus *Staatssozialist*; für ihn ist jede *Volkswirtschaft* wesentlich *Staatswirtschaft*, die nur deshalb einen volkswirtschaftlichen Schein annähme, weil wesentlich staatswirtschaftliche Funktionen durch das Grund- und Kapitaleigentum Privaten delegiert seien; daher seine immer wiederkehrende Forderung, die Volkswirtschaft müsse mehr Staatswirtschaft werden. — Der Marxismus steht begreiflicherweise dem Rodbertusschen System diametral gegenüber; von marxistischer Seite wird Rodbertus in schärfster Weise bekämpft; die ideologische Art und Weise, wie Rodbertus seine Lehre begründet, wird vom Standpunkt der materialistischen Geschichtsauffassung ebenso verworfen wie die Meinung, als ob durch Reformpläne eine Lösung der sozialen Frage angebahnt werden könne. Im einzelnen werden die Rodbertusschen Theorien in ähnlicher Weise kritisiert wie die Proudhons, weshalb Engels einmal (in seiner Uebersetzung von *Marx*, Misère) bemerkt: „Wie konnte Marx wissen, daß, indem er auf Proudhon losschlug, er den ihm damals dem Namen nach unbekannten Rodbertus, den Strebegott von heute, traf".

In eine Kritik des Rodbertusschen Systems hier einzutreten, die Irrtümer seiner Wert-, Zins-, Rententheorie ꝛc. darzulegen, ist hier nicht der Ort (vergl. den Art. Sozialismus). Es sei nur kurz darauf hingewiesen, daß, was die Diagnose und Therapie der sozialen Not anlangt, Rodbertus sich täuscht, wenn er die Ursache der Handelskrisen in der fallenden Lohnquote erblickt statt in der Planlosigkeit der Produktion. Daher kann auch der soziale Reformplan, den Rodbertus für die Uebergangszeit zum Sozialstaat vorschlägt, nicht zum Ziele führen; die Handelskrisen und der Pauperismus können durch eine Lohnmaßregel nicht beseitigt werden, so lange die individuelle Produktion bestehen bleibt.

Rodbertus-Litteratur:

A. Zu Lebzeiten Rodbertus' erschienene Schriften: 1842: Zur Erkenntnis unserer staatswirtschaftlichen Zustände, I. Heft, 5 Theoreme, Neu-Brandenburg und Friedland. 1845: Die preußische Geldkrisis, Anklam und Swineminde. 1847: Für den Kredit der Grundbesitzer. Eine Bitte an die Reichsstände, Berlin. 1849: Mein Verhältnis in dem Konflikt zwischen Krone und Volk. An Meine Wähler, Berlin. 1850: Soziale Briefe an v. Kirchmann. 1. Brief: Die soziale Bedeutung der Staatswirtschaft, Berlin. 2. Brief: Kirchmanns soziale Theorie und die meinige, Berlin. 1851: Soziale Briefe an v. Kirchmann. 3. Brief: Widerlegung der Ricardoschen Lehre von der Grundrente und Begründung einer neuen Rententheorie, Berlin. (Diese beiden sozialen Briefe hat Rodbertus im Jahre 1875 zu einem Bande vereinigt neu herausgegeben unter d. Titel: Zur Beleuchtung der sozialen Frage. I. unveränderter Abdruck meines 2. und 3. sozialen Briefes an v. Kirchmann, enthaltend einen kompendiösen Abriß meines staatswirtschaftlichen Systems, nebst einer Widerlegung der Ricardoschen und Ausführung einer neuen Grundrententheorie, Berlin 1875.) 1858: Die Handelskrisen und die Hypothekennot der Grundbesitzer, Berlin. 1861: Erklärung. — Seid deutsch. — An Mazzini. — Wohl sonst? Vier, mit v. Berg u. L. Bucher herausgegebene Flugblätter. 1863: Offener Brief an das Komitee des deutschen Arbeitervereins zu Leipzig, Leipzig. 1868/69: Zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Kreditnot des Grundbesitzes. I. Band: Die Ursachen der Not; II. Band: Zur Abhilfe. 1871: Der Normalarbeitstag; zuerst veröffentlicht in der „Berliner Revue", dann separat erschienen, Berlin 1871. — Abhandlungen Rodbertus' in den Jahrb. für Nat.: I. Untersuchungen auf dem Gebiete der Nationalökonomie des klass. Altertums: 1) Zur Geschichte der agrarischen Entwickelung Roms unter den Kaisern, Bd. II, 1864; 2) Zur Geschichte der römischen Tributsteuern seit Augustus, Bd. IV, 1865, Bd. V, 1865, Bd. VIII, 1867. II. Zur Frage des Sachwerts des Geldes im Altertume, Bd. XIV, 1870, Bd. XV, 1870. III. Ein Problem für die Freunde der Ricardoschen Grundrententheorie, Bd. XIV, 1870. IV. Was waren Mediastini? Bd. XX, 1873. V. Bedenken gegen den von den Topographen Roms angenommenen Tract der Aurelianischen Mauer, Bd. XXIII, 1874.

B. Aus dem litterarischen Nachlaß von Karl Rodbertus-Jagetzow, herausgegeben von H. Schumacher und Adolf Wagner: I. Briefe von F. Lassalle an Rodbertus, Berlin 1878. — Herausg. von Adolf Wagner und Theophil Kozak. II. Das Kapital. Vierter sozialer Brief an v. Kirchmann, herausg. und eingeleitet v. Kozak, Berlin 1884. III. Zur Beleuchtung der sozialen Frage, Teil II. Nebst einem älteren Aufsatz über „die Forderungen der arbeitenden Klassen" (1837) und einem Sendschreiben an den Londoner Arbeiterkongreß (1862). Unter Mitwirkung von Kozak herausg. und eingeleitet v. A. Wagner, Berlin 1885. Hermann Wagener, Aus Rodbertus' Nachlaß, 1886.

C. Sonstige Ausgaben Rodbertusscher Schriften. 1) Briefe Rodbertus' an A. Wagner, mitgeteilt in der Zeitschrift für ges. Staatsw. 1878 u. d. T.: „Einiges von und über Rodbertus-Jagetzow", v. A. Wagner. 2) Briefe Rodbertus' an J. B., mitgeteilt in der Zeitschr. f. ges. Staatsw. 1879. 3) Briefe und kürzere Publikationen Rodbertus', u. a. auch ein von Rodbertus mit Wagner u. R. Meyer auf dem 6. Kongreß deutscher Landwirte eingebrachter Antrag, in R. Meyers „Emanzipationskampf des 4. Standes". 4) Briefe und sozialpolitische Aufsätze, herausg. v. R. Meyer, Berlin 1880. 5) J. Zeller, Zur Erkenntnis unserer staatswirtschaftlichen Zustände (enthält außer einem Abriß der Rodbertusschen Schrift gleichen Titels und einer Kritik derselben noch den Abdruck des 1. sozialen Briefes an v. Kirchmann und die Abhandlung: „Der Normalarbeitstag"), Berlin 1876, 2. Aufl. 1885. 6) M. Quarck, Zwei verschollene staatswirtschaftliche Abhandlungen, (enthält 1) Rodbertus' Bemerkungen zu dem Berichte über die Gründung einer Invaliden- und Altersversorgungsanstalt für Arbeiter; 2) die Abhandlung „Zum Normalarbeitstag", die zuerst im „Hamburgischen Korrespondent" 1872 erschienen war), Wien 1885 (auch in Bernerstorffers Deutschen Worten 1885 veröffentlicht). 7) Moritz Wirth, Neue Ausgabe der 1875 erschienenen Schrift „Zur Beleuchtung der sozialen Frage, Teil I" (mit Textrevision herausgegeben), Berlin 1890. Von demselben sind kleine Schriften von Rodbertus herausg. Berlin 1890 und zwar folgende: 1) Die preußische Geldkrisis. 2) Für den Kredit der Grundbesitzer. 3) Die neuesten Grundtaxen. 4) Mein Verhalten. 5) Die Handelskrisen. 6) Die vier Flugblätter aus dem Jahre 1861. 7) Offener Brief an das Leipziger Komitee. 8) Normalarbeitstag.

D. Litteratur über Rodbertus: F. Adickes, Die Bestrebungen zur Förderung der Arbeiterversicherung in den Jahren 1848 u. 1849 und K. Rodbertus in der Zeitschr. f. ges. Staatsw., 1883. Georg Adler, Rodbertus, der Begründer des wissenschaftlichen Sozialismus, Leipzig 1883. Bahr, Rodbertus' Theorie der Absatzkrisen, Wien 1884. Böhm-Bawerk, Geschichte und Kritik der Kapitalzinstheorien, Innsbruck 1884, S. 386 ff. J. Conrad, Das Rentenprinzip nach Rodbertus. Jahrb. f. Nat. XIV. Bd. S. 149. Derselbe, Die neueste Litteratur über landwirtschaftliches Kreditwesen, XI. Bd. S. 345 u. 423. Diehl, P. J. Proudhon. Seine Lehre und sein Leben, II. Abt., Jena 1890, S. 307 ff. Dietzel, Karl Rodbertus. Darstellung seines Lebens und seiner Lehre. I. Abt.: Darstellung seines Lebens, Jena 1886. II. Abt.: Darstellung seiner Sozialphilosophie, Jena 1887. Derselbe, Das „Problem" des litterar. Nachlasses von Rodbertus in Jahrb. f. Nat. N. F. I, Bd. 13, 1886. Derselbe, K. Rodbertus, Preuß. Jahrbücher 1885. Derselbe, Beiträge zur Geschichte des Sozialismus und des Kommunismus I, in der „Zeitschrift für Litteratur und Geschichte der Staatsw.", 1893. Emele, Der Sozialismus, Rodbertus-Jagetzow, das Manchestertum und der Staatssozialismus, Sigmaringen 1885. Engels, Marx und Rodbertus. Neue Zeit 1885. Der-

selbe, Vorwort zum II. Bande des „Kapital“ v. Marx, Hamburg 1885, S. VIII—XXIII. Derselbe, Vorwort zur Uebersetzung von Marx' Misère de la philosophie, 2. Aufl., Stuttgart 1892, S. V—XXII. O. Gerlach, Rodbertus-Jagetzows Lehre von der heutigen Verteilung des Nationaleinkommens in der Münchener Allg. Zeitung, Beilage 1891. Grün, Zur Erinnerung an K. Rodbertus, Augsb. Allg. Zeitung, 1876. Knies, Der Kredit, II. Hälfte, Berlin 1879, S. 47 ff. Kozak, Rodbertus-Jagetzows sozialökonomische Ansichten, Jena 1882. Lexis, Zur Kritik der Rodbertusschen Theorien, Jahrb. f. Nat. N. F. Bd. 9, 1884. A. Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag, 2. Aufl., Stuttgart 1891. Usgood, Scientific socialism, Rodbertus, Political science quarterly, vol. I, 1886. Peters, Ein Beitrag zur Lohnreform unter Zugrundelegung der sozialökonom. Ansichten von Rotbertus-Jagetzow, 1884. Pierstorff, Besprechung des 4. sog. Briefes in Schmollers Jahrbuch, 1884 Quarck, Rodbertus. Ein Gedenkblatt zu seinem Todestage. In der „Deutschen Wochenschrift“ v. Friedjung, Wien 1883. Derselbe, Besprechung von „Das Kapital“, ebenda. Derselbe, Das „Problem“ des Nachlasses von Rodbertus. In der österr. Monatsschrift für christl. Sozialreform v. Vogelsang, Wien 1884 (vgl. dagegen Wagner in der Vorrede zum III. Bande des Nachlasses, und Dietzel in Jahrb f. Nat. 1886. Ruhkopf, Karl Rodbertus' Theorie von den Handelskrisen, Leipzig 1892. M. Schippel, Besprechung des 4. soz. Briefes, Zeitschr. f. ges. Staatsw., 1885. Derselbe, Die Rodbertussche Grundrententheorie und die Werttheorie Ricardos Staatswirtschaftl. Abhandlungen, hrg. v. Neisser, 1882. Schramm, Rodbertus, Marx, Lassalle, München 1889. Wagner, Einiges von und über Rodbertus, Zeitschr. f. ges. Staatsw., 1878. Moritz Wirth, Bismarck, Wagner, Rodbertus, Leipzig 1885. Derselbe, Der drohende Untergang des Nachlasses von Rodbertus, Leipzig 1884 (vgl. dagegen Wagner u. Dietzel a. a. O.). Derselbe, Art.: Rodbertus in der Allg. Deutschen Biographie. Derselbe, Zur Frage und Geschichte des allg. Wahlrechtes. Ein vergessener Aufsatz von Rodbertus in den Deutschen Worten v. Pernerstorffer, 1890. Zuns, Einiges über Rodbertus. I. Das Rodbertussche Grundrentenproblem. II. Zur Kritik der „Kreditnot“, Berlin 1883.

K. Diehl.

Römermonate.

Die allgemeine Stellung der „Römermonate“ in dem Steuersysteme des alten Deutschen Reiches ist bereits in dem Art. „Gemeiner Pfennig“ (oben S. 149) charakterisiert worden, worauf hiermit verwiesen sei.

Seit den Hussitenkriegen bestand eine Reichsmatrikel, nach der ebensowohl die Heeres- wie die Steuerkontingente auf die einzelnen Reichsstände verteilt wurden. Mehrmals reformiert, wurde sie namentlich auf dem Reichstage zu Worms im Jahre 1521 einer gründlichen Umarbeitung unterzogen, als das Reich dem vor kurzem zur Regierung gelangten Kaiser Karl V. militärische Hilfe, „um die kaiserliche Krone zu holen, auch das, was dem Heiligen Reich entzogen und lange Zeit in fremden Händen gewesen, wiederum zu erobern und zum Reich zu bringen“, bewilligte. Das zu stellende Heer wurde auf 20000 Mann zu Fuß und 4000 Mann zu Roß angeschlagen und davon jedem Reichsstande sein Kontingent zugewiesen. Als dann der Regensburger Reichstag von 1541 auf sechs Monate die Hälfte des normalen Reichsheeres zur Verteidigung Ungarns und der österreichischen Lande gegen die Türken bewilligte, gewährte er statt der bunten Truppenkontingente die dreimonatlichen Kosten eines ganzen Reichsheeres, mit welchem Gelde man dann eine geworbene Truppe besolden konnte Die monatlichen Kosten eines Reiters schlug man 1541 auf zwölf (vorher auf zehn), die eines Fußknechtes auf 4 Gulden an, so daß ein Monat für das normale Reichsheer auf 128000 Gulden kam. Diese Summe verwandte man fortan als Simplum bei Reichssteuern und bezeichnete sie, nach dem ursprünglichen Zweck der neuen Matrikel, als Römermonat, obwohl weder eine militärische Hilfe noch eine Steuer für einen Römerzug weiterhin jemals bewilligt worden ist.

Wenngleich die Matrikel von 1521 besser war als die früheren, so wurde doch schon sehr bald über ihre Unvollkommenheit geklagt. Die Aenderungen, die man deshalb vornahm (besonders in den Jahren 1526, 1545 und 1551), beschränkten sich jedoch auf kleine Berichtigungen und zwar vornehmlich auf Ermäßigungen. Und wie die Matrikel selbst dauernd unvollkommen blieb, so war man auch hinsichtlich der nach ihr zu stellenden Truppen und zu zahlenden Steuern stets säumig. Eine spezielle Schwierigkeit lag darin, daß es bei nicht wenigen Territorien und Städten streitig war, ob sie als reichsunmittelbar anzusehen oder von Reichsständen der Matrikel gegenüber zu vertreten seien, wobei man dann weiter darüber disputierte, ob die betr. Summen von dem Kontingent des vertretenden Reichsstandes abzuziehen oder ihm zuzuzählen seien. Nach Ritters Meinung gingen um die Mitte des 16. Jahrh. im besten Falle kaum zwei Drittel der Ansätze ein.

Steuertechnisch enthalten die Reichstagsbeschlüsse über die Bewilligung von Römermonaten nur einige allgemeine Anweisungen; im wesentlichen blieb die Art der Aufbringung der Steuer den einzelnen Reichsständen überlassen (s. den Art. „Gemeiner Pfennig“ oben S. 149).

Die Römermonate haben übrigens nicht bloß in der Zentralverwaltung des Reiches

Bedeutung gehabt. Da die Reichsexekutionsordnung von den Kreisständen die Stellung bewaffneter Kontingente verlangte, so hielt man sich auch hier an die Anschläge der Matrikel: Oberster und Zugeordneter der Kreise durften in ihrem Aufgebot von einem Viertel bis zum vollen Betrag des normalen Ansatzes gehen; der Deputationstag erhielt das Recht, über diesen Ansatz hinauszugehen.

Litteratur:

Neue Sammlung der Reichsabschiede 2, S. 208 ff., Frankfurt a. M. 1747. L. v. Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, 6 Bde. (5. Aufl.), Leipzig 1873. M. Ritter, Deutsche Geschichte von 1555—1648. Bd. 1, Stuttgart 1889. R. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 771 ff., Leipzig 1889. Wagner, Finanzwissensch. III. S. 50 ff.

G. v. Below.

Roesler, Karl Friedrich Hermann,

geboren 1841 in München, wurde 1862 ordentlicher Professor der Staatswissenschaften an der Universität Rostock, legte 1878 dieses Amt nieder und folgte 1879 einer Berufung ins japanische Ministerium des Aeußern nach Tokio als Referent für Völkerrecht und Handelspolitik.

Roesler veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Zur Kritik der Lehre vom Arbeitslohn. Ein volkswirtschaftlicher Versuch, Erlangen 1861. — Grundsätze der Volkswirtschaftslehre. Ein Lesebuch für Studierende und für Gebildete aller Stände, Rostock 1864. — Ueber die Grundlehren der von Adam Smith begründeten Volkswirtschaftstheorie, Erlangen 1867; dasselbe, 2. neu bearbeitete und stark vermehrte Aufl., ebenda 1871. — Ueber die geschichtliche Entwickelung der volkswirtschaftlichen Ideen der neueren Zeit, Vortrag, Rostock 1872. — Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Bd. I (soweit als erschienen) a. u. d. T.: Das soziale Verwaltungsrecht in 2 Abteilungen, Erlangen 1872/78 (Inhalt, Abteil. I: Einleitung, Personenrecht, Sachenrecht. Abteil. II: Berufsrecht, Erwerberecht). — Gedanken über den konstitutionellen Wert der deutschen Reichsverfassung, Rostock 1877. — Vorlesungen über Volkswirtschaft, Erlangen 1878.

Roesler veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften b) in Zeitschriften: 1) In Die Gegenwart, Berlin: Besprechung von Roschers Geschichte der Nat., München 1874, Jahrg. 1874, Nr. 49. — 2) In Jahrb. für Nat., Jena: Lehre vom Einkommen, Bd. X, 1868, S. 302/35. — Theorie des Wertes, Bd. XI, 1868, S. 279/318 und 408/19. — Theorie des Preises, Bd. XII, 1869, S. 81 ff. — 3) In Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Stuttgart: Ueber das Wesen des Kredits und die Kreditnatur des Darlehens, Bd. XII, 1867, S. 360 ff. — 4) In Zeitschr. für Staatsw., Tübingen: Zur Lehre von der internationalen Arbeitsteilung, Bd. XX, 1864, S. 276 ff.

Roesler ist ein Anhänger der historischen Schule sozialrechtlicher Richtung, welche den Standpunkt vertritt, daß die Sozialökonomie der verwandten Beziehung, die zwischen ihr und der Rechtswissenschaft besteht, durch einen engen Anschluß an letztere Rechnung zu tragen habe. In seiner Kritik der Grundlehren des Smithianismus bekämpft er das individualistische Prinzip der liberalen Nationalökonomie, polemisiert gegen deren Arbeitsteilungsprogramm und die freihändlerische Auffassung der Arbeit als reinen Produktionsfaktor. In seiner Kredittheorie steht er auf dem Macleodschen Standpunkte, auch stimmt er in dessen übertriebene Lobpreisungen eines Institutes ein, was nach Roesler in dem wirtschaftlich anerkannten Begriffe des Immaterialkapitals den Charakter einer Vermögenspräpotenz äußert, welche die Begrenzung des Eigentumsrechtes an Sachgütern noch überschreitet. Die kapitalistische Produktionskraft, welche er im Kredit schätzt, gründet sich ganz richtig nach ihm auf die Machtvollkommenheit des Kreditnehmers, sofortige Zahlungsverbindlichkeiten durch Inanspruchnahme fremden Vermögens auszugleichen; es zeigt aber von einer vollständigen Verkennung der diskretionären Eigenschaft insbesondere des Leih- und Geschäftskredites, wenn Roesler sogar der mittelbaren Verstaatlichung des Kredites das Wort redet, indem er dem Staat das Aufsichtsrecht über die ihres individuellen Charakters entkleideten als öffentliche Erwerbseinrichtung gedachten Kreditoperationen vindizieren möchte, wogegen selbst der korporative Unternehmungskredit in seinem Interesse opponieren müßte. Zur Formulierung seiner Preisbildungstheorie, vgl. „Vorlesungen über Volkswirtschaft, Erlangen 1878", gelangt er nach Prüfung und Verwerfung der älteren Lehre von Angebot und Nachfrage. Sein Resumee läßt sich dahin zusammenfassen, daß die Bezahlung des Wertes der Produkte sich im Preise ausdrückt und dieser daher den Tendenzen der Produktivität zu folgen habe; steigert sich letztere, wird auch der Wert der Produkte und mit demselben der Preis in die Höhe gehen. Das Warenquantum des Marktes, führt er ferner aus, hat eine geringere Preisbildungskraft als das spekulierende Kapital, was die Produktionswerte realisiert. Künstliche kapitalistische Preissteigerungen können nur durch die Widerstandskraft der Arbeit, welche vermöge ihrer Produktionsleistung das regulierende Gewicht der Waage bildet, bekämpft werden, wie die Preise im allgemeinen auch nur von den Hauptkonsumenten, den Arbeitern, angenommen, bezw. von deren Löhnen bestritten werden.

Vergl. über Roesler: Roscher, Geschichte der Nat., München 1874, S. 1041. — Conzen, Geschichte, Litteratur ꝛc. der Nationalökonomie, Kassel 1878, S. 180/81. — Schäffle, Bau und Leben des sozialen Körpers. Bd. IV, Tübingen 1878, S. 388. — Hirsch, Wie man sich für Japan qualifiziert, in „Gewerkverein", Berlin, Jahrg. XI, 1879, Nr. 46, 47 und 48 vom 14.—28. XI., S. 181, 185, 189. (Gegenstand dieser sehr scharfen Polemik ist der prinzipielle Antagonismus Roeslers gegen die moderne Arbeiterbewegung, den er in seinen „Vorlesungen über Volkswirtschaft", 1878, zum Ausdruck bringt. Er proklamiert darin nicht allein die unbedingte Herrschaft des Besitzes und verlangt fortdauernde Regelung des Verhältnisses zwischen Kapital und Arbeit durch das Kapital, er verwirft auch jede Arbeiterkoalition und beschuldigt die Gewerkvereine einer systematisch-politischen Agitation für die Tendenzen der Sozialdemokratie, welche Insimulation Max Hirsch auf seine antisozialistischen Arbeitervereine bezog und im Vereinsorgan mit Entrüstung zurückwies.) — Walcker, Gesch. der Nat., Leipzig 1864, S. 185. — Encyclopaedia Britannica, 8. Aufl., Bd. XIX: Political economy, London 1885, S. 382. — Ingram, History of political economy, ebenda 1886, S. 207, 216.

Lippert.

Rössig, Karl Gottlob,

geboren 1752 zu Merseburg, studierte in Leipzig, wurde 1784 außerordentlicher Professor der Philosophie an der dortigen Universität, deren Lehrstuhl neuer Stiftung für Natur- und Völkerrecht er 1793 als ordentlicher Professor bestieg. Er starb in dieser Stellung am 12. XI. 1606.

Rössig veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Jus vitae et necis ex rationibus juris publici universalis, Leipzig 1774. — Versuche über die ökonomische Polizei nebst einer Abhandlung über den Landbau der Römer, Leipzig 1778. — Beiträge zur Oekonomie, Lübeck 1781. — Versuch einer progmatischen Geschichte der Oekonomie-, Polizei- und Kameralwissenschaften in den neueren Zeiten, besonders im 16. Jahrh., 2 Bde., Leipzig 1781/82. — Commentatio de finibus disciplinae cameralis oeconomico pubt. et polit. et statisticae regundis, ebenda 1786. — Beantwortung der Kommentarien von Schubart und Untersuchung der Hut-, Trift- und Fronoushebung, ebenda 1786. — Lehrbuch der Polizeiwissenschaft, Jena 1786. — Ueber deutsches Staatsinteresse, Ländertausch und Schutzbündnis deutscher Fürsten, ebenda 1786. — Kursächsische Staatskunde nach ihren ersten Grundsätzen, ebenda 1787. — Die Finanzwissenschaft nach ihren ersten Grundsätzen, ebenda 1789. — Lehrbuch der Technologie in Bezug auf den angehenden Staatswirt, ebenda 1790. — Litteratur der Oekonomie, Technologie und Kameralwissenschaften, 6 Stücke, Leipzig 1791. — Encyllapädie der Kameralwissenschaften im eigentlichen Verstande, ebenda 1792. — Erste Grundsätze der Wiesenwirtschaft, des Futterbaues ꝛc., ebenda 1792. — Ueber die Verdienste des Staates um die Rechte der Menschen, zur Widerlegung einiger herrschenden Irrtümer unserer Zeit, ebenda 1794. — Von den wahren Grenzen der Wirksamkeit des Staates in Beziehung auf seine Mitglieder, ebenda 1794. — Systematischer Entwurf zur Encyklopädie und Methodologie der gesamten Staatswissenschaft. — Geschichte der Oekonomie der vorzüglichsten Länder und Völker der älteren, mittleren und neueren Zeiten in einem kurzen Entwurfe, ebenda 1796. — Die Geschichte des deutschen Privotrechts von der Geschichte der übrigen in Deutschland geltenden Rechte abgesondert und in einem Entwurfe zu Vorlesungen dargestellt, ebendo 1801. — Die neuere Litteratur der Polizei und Kameralistik, vorzüglich vom Jahre 1762 bis 1802, Chemnitz 1602. — Die Produkten-, Manufaktur- und Handelskunde von Kursachsen, 2 Teile, Leipzig 1803/4 (a. u. d. T.: K. H. v. Rämers Staatsrecht, Bd. IV). — Hand- und Lehrbuch der Politik mit Rücksicht auf die neuere praktische Staatsklugheit, ebenda 1804. — Das Recht des Buchhandels systematisch dargestellt, ebenda 1804. — Reverien im Gebiete der Polizei und Politik, vorzüglich in Bezug auf gegenwärtige Zeiten, ebenda 1806. — Die Teuerungspolizei oder historisch-politischer Versuch über die Teuerung und den Gewerbewucher, 2 Bde., ebenda 1802/3. —

Rössig gehört zu der Gruppe der späteren liberalen Eklektiker. In der Aufklärungsperiode bewahrte er als Feind jeder Ueberstürzung seine volle Kaltblütigkeit, die Hörigkeit und die Fronden mißbilligt er im Prinzip, aber ihre sofortige Aufhebung will er aus Staatsklugheitsgründen, die Uebergangsperioden für eine derartige soziale Umwälzung verlangen, nicht zugeben, ebenso sollen die Hutungs- und Triftgerechtigkeitsservituten nur ganz allmöhlich zur Beseitigung gelangen. Der Luxus als Feind der Wirtschaftlichkeit ist nach ihm zu bekämpfen bis auf die häufigen Fälle, wo sein relativer Charakter die Unterstellung einer gemeinschädlichen Wirkung ausschließt. Einzelne seiner Definitionen heben sich infolge unklarer Systematisierung gegenseitig auf. Während er z. B. in seiner „Encyklopädie der Kamerolwissenschaften im eigentlichen Verstande, 1792" unter Kamerolwissenschaft die gesomte Staatswissenschaft mit alleinigem Ausschlusse von Londwirtschaft und Technologie begreift, substituiert er in seiner Schrift „Die Finanzwissenschaft nach ihren ersten Grundsätzen, 1788" für Finanzwissenschaft die Kameralwissenschoft in ihrer vollen Ausdehnung, wodurch er sich in offenbaren Widerspruch mit der ersteren Explikation der Kameralwissenschaft setzt, deren Grenzen durch die letztere Erklärung bedeutend verengt werden. Im engeren Begriffe gestaltet sich bei ihm in letztgenannter Schrift die Kameralwissenschoft wieder zu einem Gegensatze der eigentlichen Finanzwissenschaft, indem er unter ersterer, der Etymologie des Wortes folgend, nur die mit den Einkünften des Regenten sich befassende Materie versteht und der eigentlichen Finanzwissenschaft dagegen den Ressort der Staatseinnahmen, ergänzen wir den Staotshoushalt, als Operationsfeld zuweist. Noch verworrener gestoltet sich seine Systematisierung im „Entwurf einer Encyklopädie und Methodologie der Staatswissenschoft, 1797", den R. v. Mohl (s. u.) einer geradezu vernichtenden Kritik unterzieht. In seinen sonstigen staatswissenschaftlichen Schriften charakterisiert sich Rössig nur als mehr oder weniger geschickter Kompilator, ouch war er der Biograph und Herausgeber der posthumen Schriften des Juristen F. August Hommel. Im übrigen bewegte sich seine sehr fruchtbare schriftstellerische Thätigkeit ouf den verschiedensten Gebieten. Er trat u. a. mit Vorschlägen hervor, den Krieg menschlicher zu gestalten, die Gefahren von Eisgang und Wassernot durch geeignete Vorkehrungen abzuschwächen, er schrieb über Duelle, versuchte sich im musikalischen Drama und beschenkte die Blumistik mit sieben Schriften über Rosen-, Hyozinthen- und Tulpenzucht. Rössig ist außerdem der Verfosser einer 1786 von der königl. Akademie der Wissenschaften in Berlin gekrönten Abhandlung über Stallfütterung und entfaltete ferner als Rezensent für die Erlanger Litteraturzeitung eine angestrengte Thätigkeit.

Vergl. über Rössig: Weidlich, Biographische Nachrichten von den jetzt lebenden Rechtsgelehrten, Bd. III, Halle 1763, S. 262. — Baur, Historisch-biographisch-litterarisches Handwörterbuch, Bd. II, Ulm 1816, S. 336/39. — Strelin, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschoften, Erlangen 1827, S. 58, 66, 221. — Dictionnaire de l'économie polit., 2. Aufl. von Coquelin und Guillaumin, Bd. II, Paris 1854, S. 548. — v. Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, Bd. I, Erlangen 1855, S. 148/49. — Goedeke, Grundriß zur Geschichte der deutschen Dichtung, Bd. II, Hannover 1858, S. 1089. — Biographie universalle ancienne et moderne, Bd. XXXVI, Paris 1863, S. 186. — Roscher, Gesch. d. Nat., München 1874, S. 591. —

Lippert.

Rogers, James E. Thorold,

geboren 1823, ſtudierte Theologie und Philoſophie am Kings College zu London und am Magdalen College zu Oxford, wo er ordiniert wurde, aber bald darauf dem geiſtlichen Stande entſagte und ſich dem Studium der Staatswiſſenſchaften zuwandte. 1862 erfolgte ſeine Berufung auf den Lehrſtuhl der politiſchen Oekonomie zu Oxford, den er bis zu ſeinem Tode inne hatte. Er ſtarb am 16. X. 1890 zu Oxford.

Rogers veröffentlichte von ſtaatswiſſenſchaftlichen Schriften a) in Buchform: Education in Oxford: its method, aids, etc., London 1881. — Law of settlement, a cause of crime, ebenda 1881. — A history of agriculture and prices in England from the year after the Oxford Parliament (1259) to the commencement of the continental war (1793), compiled entirely from original and contemporaneous records. 6 Bde. (deren letzter mit dem Jahre 1702 abſchließt), Oxford 1866—1888. — A manual of political economy for schools and colleges, ebenda 1868. — Complete collection of the protests of the Lords, 6 Bde, London 1875. — Ensilage in America: Prospects in English agriculture, ebenda 1883. — Ensilage and its prospects in English agriculture, ebenda 1884. — Eight chapters on the history of work and wages, ebenda 1884; dasſelbe in gekürzter Faſſung, ebenda 1890. — Six centuries of work and wages, 2 Bde., ebenda 1884; dasſelbe, 2. Aufl. in gekürzter Faſſung, ebenda 1885; dasſelbe, Abdruck in 2. Aufl., ebenda 1888. — British citizen: his rights and privileges, ebenda 1885. — First nine years of the Bank of England, Oxford 1887. — Relations of economic science to social etc. action, London 1888. — Economic interpretation of history: Lectures delivered in Worchester College Hall, Oxford 1887/88, London 1888; dasſelbe, 2. Aufl., ebenda 1891; dasſelbe, amerikaniſcher Nachdruck, New-York 1888; dasſelbe, franzöſiſche Ueberſetzung u. d. T.: Interprétation économique de l'histoire. Tradoit et introduction par Castelot (ancien consul de Belgique), Paris 1892. (Inhalt: The economical side of history. — Legislation on labour and its effects. — The social effect of religious movements. — The distribution of wealth in England at different epochs. — Metallic currencies. — Paper currencies. — English pauperism. — The guild and apprentice system — History of the protectionist movement in England. — Public debts. — Theory of modern taxation. — Local taxation in England, etc.) — Local taxation, especially in English cities and towns, 2 Bde., London, Cobden Club, 1866. — The industrial and commercial history of England: Lectures delivered to the University of Oxford, Worchester College, 1888/89. Edited by his son A. J. L. Rogers, ebenda 1892; dasſelbe, in franzöſiſcher Ueberſetzung u. d. T.: L'historie économique et sociale de l'Angleterre, d'après Thorold Rogers, par J. Ocsapowski, veröffentlicht in Revue d'économie politique, Jahrg. VI, Paris 1892, Nr. 7, 8, 9. (Inhalt: The development of industrial skill in England. — The conditions of economic progress. — The progress of English population and the causes thereof. — The development of credit agencies. — The development of transit. — The economic history of chartered trade companies. — The joint-stock principle in capital. — The joint-stock principle in labour. — The economic doctrine of waste. — The theory of economic rent. — Contracts for the use of land. — Large and small holdings. — Movements of labour: I. Emigration. II. Immigration. — Movements of currency. Bimetallism. — Peasant agriculture and manufacture. — Home trade and domestic competition. — Home trade and international competition. — Economic legislation, 1815/41. — Economic legislation since 1841.) — Rogers war beteiligt an: Questions for a reformed Parliament, London 1867; mit dem Beitrag „Bribery"; ferner an Cobden Club dinner, held at the Ship Hotel, Greenwich on June 28, 1884. With speeches by Lord Carlingford, H H Fowler, (Prof) Th. Rogers, etc. — Rogers gab heraus: Adam Smith, Wealth of nations, ebenda 1866 (mit biographiſcher Einleitung und Neuredaktion aller Smithſchen Verweiſungen); dasſelbe, 2. Aufl., ebenda 1880; ferner mit Bright: Speeches on questions of public policy, edit. by J. Bright and J. E. Th. Rogers, 2 Bde., ebenda (Cobden Club) 1870.

Rogers veröffentlichte von ſtaatswiſſenſchaftlichen Schriften b) in Sammelwerken und Zeitſchriften: 1) in Reports of the meetings of the British Association for the advancement of science, London: Can patents be defended on economical Grounds. Definition and incidence of taxation, Nr. 61 (Manchester) 1861. — Primogeniture, Nr. 64 (York) 1864. — Address of the President of the section; On the economist and the statesman, Nr. 86 (Nottingham) 1868. — 2) in Cobden Club essays, second series 1871/72, London: The colonial question. — 3) in Journal of the Statistical Society, London: On the rationale and working of the patent laws, Bd. XXVI, 1863. — On a continuous price of wheat for 105 years, from 1380 to 1484, Bd. XXVII, 1884. — On the statistical and fiscal definitions of the word „income", Bd. XXVIII, 1865. — On the incidence of local taxation, Bd. XXXIII, 1870.

Als Theoretiker und Wirtſchaftspolitiker gehört Rogers, der Freund Cobdens und Brights, der Manſcheſterpartei an. Er verwirft die Ricardoſche Rententheorie, läßt alles Kapital durch Sparen entſtehen, identifiziert Gewinn und Kapitalzins und erwärmt ſich für Einführung des Schutzzwangs. Er verwirft alles, was gegen die Herrſchaft der freien Konkurrenz ankämpft, insbeſondere Arbeiterkooperationen und Trades Unions und feiert den kapitaliſtiſchen Wetteifer, Gewinne zu verfolgen und zu regulieren als Haupthebel der öffentlichen Wohlfahrt. Als Anwalt der Gerechtigkeit der Steuer weiſt er in obigem Artikel im Journal of the Statistical Society von 1865 über Definition des Begriffs „Income" die ungleiche Belaſtung vieler Einkommenszweige bei ſcheinbarer Gleichmäßigkeit der engliſchen Einkommenſteuer nach und ſetzt in ſeinem manual of political economy von 1868 durch äußerſte Beſchränkung der Steuerobjekte den Staatsbedarf bis zur Unterbilanz herab. Als nationalökonomiſcher Geſchichtsſchreiber Englands unterzog ſich Rogers einer Aufgabe, welche faſt über die Grenzen der Leiſtungsfähigkeit einer einzelnen Arbeitskraft hinausging. Es war ihm nicht vergönnt die Vollendung ſeines großartig angelegten monumentalen Werkes: History of agriculture and prices in England (ſ. o.), welches mit dem Jahre 1702 abſchließt, zu erleben. Was er aber in den vollendeten erſten ſechs Bänden dieſer Wirtſchaftsgeſchichte hinterlaſſen, weiht nicht allein mit archivaliſcher Beweiskraft in den Produktions-, Diſtributions- und Konſumtionsprozeß Englands während eines Zeitraumes von faſt fünf Jahrhunderten ein, ſondern liefert auch eine wichtige Ergänzung zur politiſchen Geſchichte des Inſelreichs namentlich in der Periode, welche den Uebergang Englands von der Natural- zur Geldwirtſchaft gezeitigt. Das ſtatiſtiſche Material zu ſeinen Forſchungen entnahm Rogers

zum größeren Teile den Archiven der Gelehrtenschulen von Winchester, Eton, Cambridge und Oxford, welche Institute mit großem Grundbesitze ausgestattet waren, deren Bedürfnisse an Konsumtionsartikeln außerdem weit über das gegenwärtige Maß hinausgingen. Der jährliche Mittelwert dieser Verbrauchsgegenstände deckte sich annähernd mit dem Durchschnitte der periodischen Schwankungen des Wertes der Marktpreise von Zentralengland. An der Hand direkter Preisnotierungen von englischen Marktorten wird ferner von Rogers die mittlere Uebereinstimmung dieser mit seinen oben genannten Quellen nachgewiesen. Der Einfluß der Edelmetalleinfuhr aus der neuen Welt äußerte sich nach Rogers in England in einer starken Agitation für Goldwährung, derzufolge der Marktpreis den Münzpreis des Goldes überstieg. Der VI. Bd. bringt interessante Daten über eine staatliche Münzverschlechterungsprozedur, die sich unter Wilhelm von Oranien in den Jahren 1696—1699 vollzog und als deren äußere Veranlassung wohl die Finanznot anzunehmen ist, welche die unglückliche Kriegführung Englands gegen Ludwig XIV. hervorgerufen. Unter der damaligen Gesamtprägung von 7 Mill. Pfd. Sterl. Nominalwert befanden sich um 2,7 Mill. Pfd. Sterl. unterwertige, aus abgeriebenen und gekippten Geldstücken geschlagene Münzen. Für die Verläßlichkeit der Angaben Rogers bürgen die umfangreichen Beläge (Marktpreise, Ernteberichte ꝛc.), welche fast die Hälfte des Werkes füllen.

Vergl. über Rogers: Encyclopaedia Britannica, 9. Aufl., Bd. XIX (Political Ecooomy), London 1885, S. 369. — Ingram, History of political ecooomy, ebenda 1888, S. 109, 228, 238. — Journal des Economistes, 5. Serie, Jahrg. 1890, November, S. 315. — Annals of the American Academy of political and social scieoce, Bd. I, Nr. 3, Jannar 1890 — Blenck, Nekrolog in Zeitschrift des kgl. preuß. statistischen Bureaus, Jahrg. XXXI, Berlin 1891, S. 227. — Cossa, Introduzione allo studio dell' economia politica, 3. Aufl., Mailand 1892, S. 28, 159, 206, 311, 360, 373/76 u. ö.

Lippert.

Rohr, Julius Bernhard von,

Kameralist, ward geboren am 28. III. 1688 auf dem Rittergute und Schlosse Elsterwerda in Sachsen, studierte von 1705—1710 in Leipzig Rechtswissenschaft, Mathematik und Chemie, bestand dort 1712 sein Magisterexamen und studierte darauf in Halle Mathematik und Philosophie. Nach mehreren Reisen erhielt von Rohr 1716 eine Stelle als Beisitzer in der Magdeburgischen Stifts- und Erblandsregierung und 1717 ein votum extraordinarium bei diesem Kollegium. Nach verschiedenen Stellungen im Justiz- und Kameraldienste erhielt er 1731 seine Ernennung zum herzoglich sächsisch-merseburgischen Landkammerrat und 1732 eine Domherrnstelle beim Domkapitel zu Merseburg. 1738 trat von Rohr in den Ruhestand und starb am 18. IV. 1742 in Leipzig.

von Rohr hat eine ungemein fruchtbare litterarische Thätigkeit entfaltet und in seinen Schriften viel zu einer größeren Wertschätzung der ökonomischen Wissenschaften beigetragen. Schon in seiner Doktordissertation (De exoleodo etc. s. u.) bestrebt er sich nachzuweisen, daß die Oekonomik eine wirkliche Wissenschaft sei und auf Universitäten gelehrt werden müsse. Freilich dürfe sie nicht auf Landwirtschaft beschränkt werden, sondern müsse auch die Mechanik aufnehmen und auf Mathematik, Physik und Chemie gegründet sein. von Rohr selbst bezeichnet neben der Lehre des natürlichen und bürgerlichen Rechts die Hauswirtschaftskunst auf naturwissenschaftlicher Grundlage als die Hauptaufgabe seines Lebens. Nach Roscher charakterisiert sich Rohrs Hauptwerk („Compendieuse Haushaltungs-Bibliothek" s. u.) durch eine keineswegs geistlose Berücksichtigung der provinziell verschiedenen Umstände. Rohr möchte selbst Provinzial Kochbücher haben, die mit genauer Prüfung der Brennstoffe beginnen, dann zu den Herden, Oefen ꝛc. übergehen, die Speisestoffe mit ihren üblichen Verfälschungen beschreiben (S. 108) und zum Schluß das nach der Landessitte zu den verschiedenen Arten der Bankette Erforderliche lehren sollen (S. 138). In den ersten beiden Kapiteln des vorgenannten Werkes entwickelt von Rohr seine Ansichten „von dem Stodio Oecooomico überhaupt" und „vom Cameralwesen". Er steht hier in seiner Auffassung der Staatslehre durchaus auf dem Boden von Seckendorffs (s. d.), in der Kameralwissenschaft hält er von Schröders (s. d.) „Fürstliche Schatz- und Rentenkammer" (S. 58 u. 373) für die vorzüglichste Leistung. Neben den akademischen Lehrstühlen für Oekonomik empfiehlt von Rohr als Neuheit die Gründung ökanamischer Societäten. Er sagt (S. 59), nachdem er den kulturellen Wert der bisherigen „Societates litterariae", aber doch deren Einseitigkeit hervorgehoben: „daher ich schon vor einiger Zeit auf die Gedanken geraten, daß es vielleicht nicht übel gethan wäre, wenn ein großer Herr eine eigene Oekonomische Societät aufrichtete, die von denen anderen in dem Stücke unterschieden wäre, daß sie nicht sowohl dasjenige untersuchte, was denen Gelehrten ein Vergnügen, als der Welt einen wirklichen Nutzen schaffte, und sich überhaupt angelegen seyn ließe, die Haushaltungskunst zu verbessern." Von Rohr stellt sehr ausführlich diesen Gesellschaften resp. deren Sektionen wichtige staatswirtschaftliche Aufgaben, indem er ihnen u. A. aufgiebt, die urbarungswürdigen Aecker, bauwürdigen Mineralgruben aufzusuchen, auch „ohne Rücksicht auf eigenen Gewinn" dafür zu sorgen, daß keine Rohstoffe unverarbeitet ausgeführt, hingegen fremde Handwerker ins Land gezogen werden. In seiner „Staats-Klugheit" (s. u.) kommen die hauswirtschaftlichen Grundsätze von Rohrs gleichfalls zur Geltung, im übrigen verliert der Verfasser sich jedoch hier allzu sehr ins Spezielle, verlangt die polizeiliche Kontrolle aller einzelnen Handwerker, Verkäufer und Wirte ꝛc.

Im Zedlerschen Universal-Lexikon Bd. XXXII (s. u.) sind 29 damals erschienene Schriften von Rohrs aufgeführt. In den nachfolgend chronologisch aufgeführten Schriften kommen die staatswirtschaftlichen resp. kameralistischen Grundsätze von Rohrs mehr oder minder zur Geltung: Dissert. de excoleodo etodio oecooomico, tam principum, qoam privatorum, Lipsiae 1712. — Diss. de retracta geotilitio fitiorum in feodis, Lipsiae 1710. — Diss. de jure principum circa augeodas et cooservaodas subditorum opes, Lipsiae 1712. — Unterricht von der Kunst der Menschen Gemüther zu erforschen. Hannover 1713. — Einleitung zur Klugheit zu leben. Leipzig 1715. — Compendieuse Haußhaltungs-Bibliothek, darinnen nicht allein die neuesten und besten Aotores, die sowohl von der Haußhaltung überhaupt, als vom Ackerbau, Viehzucht, Jägerey, Gärtnerey, Kochen, Bierbrauen, Weinbergen, Wäldern, Bergwerken ꝛc. geschrieben, recensiret und beurtheilet, sondern auch überall des Autoris eigene Meditationes, nebst andern curieusen Observationen aus den Antiquitaeten, der Physik und Mathematic eingemischet werden, Leipzig 1716; 2.

Aufl. 1726; 3. Aufl. 1755. — Vollständiges Haußhaltungsrecht, in welchem die nöthigsten und nützlichsten Rechtslehren, welche sowohl bei den Landgütern überhaupt, derselben Kaufung, Verkaufung und Verpachtung, als insbesondere bei dem Feldbau, der Gärtnerei, Viehzucht, den Jagden, Wäldern, Fischereien, Mühlen, Weinbergen, Bierbrauen, Bergwerken, Handel und Wandel und anderen Oeconomischen Materien vorkommen, der gesunden Vernunft, den Römischen und Deutschen Gesetzen nach, ordentlich und ausführlich abgehandelt warden, Leipzig 1716. — Dasselbe in 2 Bänden, Leipzig 1732 und 1734. 2. Aufl. ebenda 1738. — Fortsetzung des Haußhaltungsrechts ꝛc., Leipzig 1734. 2. Aufl. 1738. (Mit von Rohrs Porträt.) — Einleitung zur Staatsklugheit, oder Vorstellung, wie christliche Regenten, zu Beförderung ihrer eigenen und ihres Landes-Glückseligkeit, ihre Unterthanen zu beherrschen pflegen, Leipzig 1718. — Nöthiger und nützlicher Vorrath von allerhand zur Hauswirthschaft gehörigen Verträgen, Instructionen, Bestallungen, Ordnungen ꝛc., Leipzig 1719. — Einleitung zur allgemeinen Land- und Feldwirthschaftskunst derer Deutschen, darinnen die allgemeinen Regeln und Anmerkungen, die sowohl bei der Land- und Feld-Oekonomie überhaupt, als insonderheit bei dem Feldbau, der Viehzucht, Gärtnerei, Weinbau, Bierbrauen, Wäldern, Jägereien, Teichen u Fischereien, fast in allen Prooinzen Deutschlands in Acht zu nehmen, in einer guten Ordnung, ohne Einmischung unnöthiger Sachen vorgetragen werden. Leipzig 1720. — Vollständiges obersächsisches Hauswirthschaftsbuch, welches die Hauswirthschaftsregeln, die sich sonderlich in dem Marggrafthum Meissen appliciren lassen, ohne Einmischung fremder Sachen, ordentlich vorträgt, dieselben mit sächsischen Anmerkungen und neuen Erfindungen erläutert, mit Gründen der Naturwissenschaft bestärkt, auch die Fehler anderer Hauswirthschaftsbücher, hier und da entdecket, Leipzig 1722. (Nach Meusel ist der Verfasser in ganz Sachsen herumgereist, um alles selbst in Augenschein zu nehmen und von erfahrenen Hauswirten die benöthigten Nachrichten einzuziehen.) — Vollständiges Obersächsisches Kirchenrecht. Frankfurt und Leipzig 1723. — Versuch einer erleichterten und zum Gebrauch des menschlichen Lebens eingerichteten Vernunftlehre, Leipzig 1726. — Erleichterte und zum Gebrauch des menschlichen Lebens eingerichtete Tugendlehre, Nürnberg 1729. — Vindiciae Germaniae oeconomicae, Leipzig 1729. — Hauswirthliche auf Teutschland eingerichtete Nachricht von dem Weinbau, Leipzig 1730. — Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft der Privat-Personen, Berlin 1730. — Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft der großen Herren, die in vier besonderen Theilen die meisten Ceremoniel-Handlungen, so die Europäischen Puissancen, und die Deutschen Landes-Fürsten insonderheit, sowohl in ihren Häusern, in Ansehung ihrer selbst, ihrer Familie und Bedienten, auch gegen ihre Mitregenten und Unterthanen, bei Kriegs- und Friedenszeiten, zu beobachten pflegen, nebst den mancherlei Arten der Diverussements vorträgt, sie so viel als möglich, in allgemeine Lehrsätze einschließt und hin und wieder mit einigen historischen Anmerkungen aus den alten und neuen Geschichten erläutert, Berlin 1733. — Einleitung zum allgemeinen bürgerlichen Recht, darinnen die Pflichten, die ein Mitglied des gemeinen Wesens bei den bürgerlichen Handlungen sowohl gegen seine Regenten, als auch gegen seine Mitbürger, den allgemeinen Gesetzen nach, zu beobachten hat, und durch welche es zur Erkenntniß der besondern bürgerlichen Gesetze, und deren Folgeleistung gebracht wird, nach der gesunden Vernunft ausgearbeitet, Nürnberg 1731. — Bau der Anweisung zur wahren Gemüthsruhe, Leipzig 1732. — Geographisch-Histor. Merkwürdigkeiten des Vor- oder Unterharzes, Leipzig 1736. — Geographische und historische Merkwürdigkeiten des Oberharzes, welche von denen, in dem Fürstenthum Grubenhagen gelegenen Oertern des Oberharzes, der Grafschaften Hohenstein und Stollberg, der Reichsstadt Goslar, wie auch einigen angrenzenden Gegenden, und deren Städten, Flecken, Schlössern, ehemaligen Klöstern, alten verfallenen Gebäuden, Bergwerken, besonderen Bergen, Hölen, Flüssen, Seen, Gesundbrunnen, auch anderen Naturalien, ingleichen von denen im Harze bei dem Bergbau und Erzen vorkommenden Maschinen, Mühlen und Oefen, wie auch dem Münzwesen, mancherley besonderes in sich fassen. Meistentheils durch genaue Bemerkung dessen, was man selbst in Augenschein genommen, ausgearbeitet, Leipzig 1739. — Vollständiges Hauswirthschaftsbuch. Leipzig 1751. — Vorrath von auserlesenen Contracten und anderen Aufsätzen, die bei der Hauswirthschaft, Handlung und Handwerken vorkommen. Verbessert und vermehrt von C. G. Gutschmidt, Leipzig 1754.

Vgl. über Julius Bernhard von Rohr: Julii Bernhards von Rahr historische Nachricht aller von ihm bisher in Druck gegebenen Bücher und Schriften, und derer, welche er noch zu elaboriren gesonnen ist. Leipzig 1735 (144 SS.). (Die Vorrede bildet eine Art Autobiographie.) — v. Inama-Sternegg in der „Deutschen Biographie", Bd. 29, S. 60—62. — Ludovici, Historie der Wolfischen Philosophie, III, S. 211—224. — Zedler, Universallexikon, 32. Bd., Leipzig 1742, Sp. 560—569. — Michaud, Biographi universelle. — Roscher, Gesch. d. Nat., S. 238, 294, 370, 378 ff, 431. — Baur, Neues Historisch-Biographisch-Literarisches Handwörterbuch, Bd. IV, Ulm 1809, S. 724. — Unparteiische Kirchenhistorie, 3. Th., S. 1182—1184. — Meusel, Litteratur der Statistik, Leipzig 1790, S. 337, 355.

Schmidt.

Rohstoffgenossenschaften.

1. Begriff. Organisation. 2. Wirtschaftliche Bedeutung [1]). 3. Geschichte. Statistische Mitteilungen. 4. Ursachen der Mißerfolge. Verhalten der Handwerker.

1. Begriff. Organisation. Rohstoffgenossenschaften sind Vereine zum Einkaufe der zum Betriebe eines Gewerbes erforderlichen Rohstoffe, Werkzeuge und Geräte für gemeinschaftliche Rechnung und Verkauf derselben an die Mitglieder. Wie bei den übrigen Genossenschaftsarten regelt sich auch bei dem Rohstoffvereine der Geschäftsbetrieb nach rein geschäftlichen Grundsätzen; das Betriebskapital wird durch die Einzahlungen auf Geschäftsanteile, durch Rücklagen aus den Ueber-

1) Vgl. die Art. „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften" (III. Bd. S. 308 fg.), „Magazingenossenschaften" (IV. Bd. S. 1094 fg.), „Kreditgenossenschaften" (IV. Bd. S. 880 fg.), „Landwirtschaftliches Genossenschaftswesen" (IV. Bd. S. 944 fg.), „Produktivgenossenschaften" (oben S. 285 fg.).

schüssen zu dem Reservefonds und nötigenfalls durch die Aufnahme fremder Gelder aufgebracht. Bis zu dem Inkrafttreten des Genossenschaftsgesetzes vom 1. V. 1889 war die Haftpflicht der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft ausschließlich die unbeschränkte; von verschiedenen Seiten wurde in der Zulassung der beschränkten Haftpflicht durch das Gesetz von 1889 ein sehr wesentliches Mittel zur weiteren Ausbreitung dieser Genossenschaftsart gesehen, diese Erwartungen aber sind arg getäuscht. Nach dem Jahresberichte für 1891 über die auf Selbsthilfe gegründeten deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften von F. Schenck bestanden am 31. V. 1892 unter 114 nur vier gewerbliche Rohstoffgenossenschaften mit beschränkter Haftpflicht. Hieraus ergiebt sich, daß jedenfalls die ausschließliche Geltung der unbeschränkten Haftpflicht die Entwickelung der Rohstoffgenossenschaften nicht aufgehalten hat, daß die geringe Verbreitung vielmehr auf andere Ursachen zurückzuführen ist. Gleichwohl ist nicht zu verkennen, daß die beschränkte Haftpflicht im allgemeinen für die Rohstoffgenossenschaft als ausreichend zu betrachten ist und in der Zukunft die Gründung solcher Genossenschaften erleichtern kann, zunächst aber ist notwendig, daß sich die Handwerker überhaupt der großen wirtschaftlichen Bedeutung dieser Genossenschaften bewußt werden, daß die Handwerker selbst das Bedürfnis nach diesen Genossenschaften empfinden. — Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt, und steht der Eintritt allen, welche den Bedingungen des Statuts genügen, frei, doch wird in der Regel Zugehörigkeit zu einem bestimmten Gewerbe im Statut gefordert; der Austritt ist unter Einhaltung der statutarischen Kündigungsfrist zulässig. Die Leitung liegt in den Händen eines Vorstandes, dessen Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat überwacht wird, die oberste Instanz bildet die Generalversammlung, in der jedes Mitglied nur eine Stimme hat. Falls der Rohstoffverein sich nicht unter das Genossenschaftsgesetz stellt, ist er in seiner Organisation völlig unbeschränkt, doch ist die Unterstellung unter das Gesetz [1]) schon aus dem Grunde entschieden zu empfehlen, weil mit ihr die Erlangung selbständiger Rechtspersönlichkeit verbunden ist, an der es sonst fehlt, und ferner auch, weil die Geltendmachung der persönlichen Haftpflicht der Mitglieder im Gesetze derart geregelt ist, daß sie einen bürgschaftsartigen Charakter erhalten hat. In der Organisation hat die Rohstoffgenossenschaft die meiste Aehnlichkeit mit den Konsumvereinen, wie sie auch wie diese auf den gemeinschaftlichen Warenbezug gerichtet ist, insbesondere kommt die Gleichartigkeit bei der Verteilung der Ueberschüsse zum Ausdrucke, die auch bei den Rohstoffvereinen am zweckmäßigsten unter die Mitglieder nach Verhältnis des Warenbezuges erfolgt, dann aber auch bei der Frage, ob ein Verkauf auch an Nichtmitglieder zweckmäßig ist; wie bei den Konsumvereinen liegt auch bei den Rohstoffvereinen eine Beschränkung des Geschäftsbetriebes auf den Kreis der Mitglieder im Interesse der Genossenschaft, da nur die Mitglieder einen sicheren Kundenkreis bilden und durch Verkauf an Nichtmitglieder die Genossenschaft leicht den Charakter als solche verliert. Wer der Vorteile der Genossenschaft teilhaftig werden will, muß auch das Risiko des Geschäftsbetriebes auf sich nehmen.

Was die Warenabgabe an die Mitglieder anlangt, so sollte dieselbe stets nur gegen bar erfolgen, und es läßt sich dies auch ohne besondere Schwierigkeit erreichen, da die Mitglieder, welche nicht im Besitze der nötigen Mittel sind, dieselben in einer Kreditgenossenschaft aufnehmen können. Rohstoff- und Kreditgenossenschaft wirken auf diese Weise vereint zur wirtschaftlichen Förderung des Handwerkerstandes. Durch den Verkauf nur gegen bar setzt sich die Genossenschaft in die Lage, ihrerseits nur gegen bar zu kaufen und verschafft den Mitgliedern die weiter hiermit verbundenen Vorteile. Wo man gleichwohl den Verkauf auf Kredit nicht glaubt ausschließen zu können, da sollten die Mitglieder zur Bildung von Garantiekapitalien in Form von verzinslichen, während der Mitgliedschaft nicht kündbaren Darlehen, angehalten werden, die der Genossenschaft die nötige Sicherheit für den eingeräumten Kredit bieten, und auch als dauerndes Betriebskapital dienen.

In der Praxis findet sich nicht selten eine Verbindung von Rohstoff- und Magazingenossenschaft, die als der erste Schritt zur gemeinschaftlichen Produktion, zur Bildung der Produktivgenossenschaft, betrachtet werden kann, freilich ist diese Konsequenz aus den gemeinschaftlichen Interessen und den durch die Genossenschaft herbeigeführten nahen geschäftlichen Beziehungen nur sehr selten gezogen, da der Handwerker damit glaubt seine Selbständigkeit aufzugeben.

2. Wirtschaftliche Bedeutung. Die wirtschaftliche Bedeutung der Rohstoffgenossenschaft für den Handwerker liegt darin, daß sie diesem alle Vorteile des Großbezuges bietet und damit seine Konkurrenzfähigkeit der Fabrikindustrie gegenüber

1) Während in Deutschland es von dem Willen der Mitglieder der Genossenschaft abhängt, ob diese nach dem Gesetze eingetragen werden soll, zwingt das österreichische Genossenschaftsgesetz die Genossenschaften, sich unter das Gesetz zu stellen.

hebt. Der handwerksmäßige Betrieb bringt es mit sich, daß der Handwerker nur verhältnismäßig geringe Quantitäten von Rohmaterialien verarbeitet, sein Bedarf ist ein geringer, und dadurch ist er gezwungen, denselben im Zwischenhandel aus letzter Hand zu decken. Hieraus ergiebt sich einmal, daß er die Materialien erheblich teuerer als der Fabrikant bezahlen, dann auch, daß er sich oft mit geringerer Qualität begnügen muß. Aus diesem Verhältnis des Handwerkers zum Händler folgt ferner auch nicht selten eine gewisse Abhängigkeit zu letzterem, die besonders in dem in Anspruch genommenen Kredit ihre Ursache hat und oft genug zu dem Ruin der Kunden führt. Mehr als die Konkurrenz des Großbetriebes hat dieser wirtschaftliche Zustand zu der schwierigen Lage des Handwerkes geführt, in der sich dasselbe zum Teil heute befindet. Nur mit dem Prinzip der Genossenschaft: daß man sich zu dem, was man für sich allein nicht auszuführen vermag, mit anderen, die ein gleiches Interesse haben, verbinden soll, kann sich der einzelne wirtschaftlich schwache Handwerker aus dieser abhängigen Lage von dem Händler befreien: er muß sich mit den Genossen des gleichen Gewerbes zum gemeinschaftlichen Bezug der Materialien vereinigen, eine Rohstoffgenossenschaft bilden, welche die Rohstoffe ꝛc. im großen einkauft, um sie in kleinen Partieen an die Mitglieder abzugeben. Daraus ergeben sich auch für den kleinsten Handwerker die Vorteile des Großbezuges. Für den größeren Meister ist der Anschluß aber gleichfalls von Vorteil, denn nicht nur, daß er durch die Genossenschaft meist wohlfeiler einkaufen wird, hat er auch besonders den Nutzen, daß er nicht ein großes Rohstofflager zu halten braucht, sondern nach Bedarf von dem Lager der Genossenschaft beziehen kann. Vor allem aber kommt in Betracht, daß der Genossenschaft für ihre Einkäufe im großen bessere und billigere Quellen offen stehen als dem einzelnen.

3. Geschichte. Statistische Mitteilungen. Die ersten auf Selbsthilfe beruhenden Genossenschaften in Deutschland waren Rohstoffvereine. Eine Anzahl von Kleinmeistern aus den Gewerben der Schuhmacher und Tischler in Delitzsch traten unter Beihilfe von Hermann Schulze, dem Begründer des deutschen Genossenschaftswesens, zum Behufe des Ankaufs ihres Materials im ganzen und großen zu Genossenschaften zusammen (1849, 1850).

Im Jahre 1858 gab Schulze-Delitzsch die Zahl der Rohstoffgenossenschaften auf 50 an und darunter befanden sich 20 der Schuhmacher. Die „Jahresberichte" (herausgegeben von dem Anwalt des Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverbandes — bis 1883 Schulze-Delitzsch, seit dessen Tod F. Schenck) führten auf für 1885: 148, 1870: 135, 1875: 168, 1880: 150, 1885: 140, 1892: 110 Rohstoffvereine. Unter diesen 110 Genossenschaften werden genannt: 61 der Schuhmacher, 18 der Schneider, 8 der Tischler, 4 der Schlosser, 3 der Weber, 2 der Buchbinder, 2 der Bauhandwerker ꝛc. Da jedoch von einem großen Teil dieser Genossenschaften nicht einmal die Firma ermittelt werden konnte, ist die Anzahl der wirklich bestehenden Genossenschaften wohl erheblich kleiner.

Sehr schwer ist es, sich ein Bild über die geschäftliche Thätigkeit dieser Genossenschaften zu machen, denn über dieselben ist nur selten etwas zu erfahren. Nur wenige derselben senden ihre Geschäftsberichte für die erwähnten „Jahresberichte" ein, wie folgende Tabelle ergiebt:

Rechnungsjahr	Anzahl der Vereine	Berichtende Vereine	Mitglieder	Geschäftsguthaben M.	Reservefonds M.	Fremde Gelder M.	Umsatz M.	Reingewinn M.
1885	143	19	1118	104 763	9 861	138 387	670 647	19 233
1870	135	9	381	71 352	4 536	81 663	434 046	13 395
1875	168	11	511	137 822	13 739	288 432	774 394	20 013
1880	150	17	733	265 801	39 239	329 573	1 041 357	66 517
1885	140	11	461	147 315	42 504	179 828	604 047	29 996
1891	110	11	404	228 738	46 682	333 443	649 905	51 064

Unter den 11 berichtenden Vereinen des 1892er Jahresberichtes befinden sich 9 Schuhmacher-, 1 Schneider- (Magdeburg, 1861 gegründet, 66 Mitglieder, 172 789 M. Umsatz, 78 707 M. Geschäftsguthaben, 32 490 M Reserven) und 1 Stellmachergenossenschaft.

Die 9 Schuhmacher-Rohstoffgenossenschaften hatten 307 Mitglieder und einen Umsatz von 408 826 M., die Geschäftsguthaben betrugen 136 681 M., die Reserven 32 490 M. Mit Ausnahme einer Genossenschaft waren die berichtenden Vereine in den 60er und 70er Jahren begründet!

4. Ursachen der Mißerfolge und Verhalten der Handwerker. Zunächst ist nach den vorstehenden Zahlen auffallend der Rückgang der Anzahl der Rohstoffgenossenschaften überhaupt, der vielleicht thatsächlich noch größer ist, als er in den angegebenen Zahlen zum Ausdruck kommt. Mitte der 70er Jahre begann der Rückgang, und dieser Umstand berechtigt wohl zu dem Schluß, daß derselbe in unmittelbarem Zusammenhange mit den Bestrebungen der Handwerker auf gesetzliche Maßnahmen zur Hebung des Handwerkes steht — mit dem Schwinden der persönlichen Initiative, dem Vertrauen zur eigenen Kraft. Die Verhandlungen der Handwerkertage, die dort bekundeten allgemeinen Abneigungen gegen die auf Selbsthilfe beruhenden freien Handwerkergenossenschaften bestärken diese Annahme. Dazu kommt die Unkenntnis weiterer Kreise des

Handwerkerstandes über den wahren Grund des wirtschaftlichen Niederganges und damit mangelndes Verständnis für die geeigneten Mittel zur Besserung der Lage; nicht zu unterschätzen ist auch der Mangel an Solidaritätsgefühl trotz aller Innungsbestrebungen. — Das Vorherrschen des Konkurrenzneides, den man mit den Worten „Selbsterhaltungstrieb" und „Selbständigkeit" zu verdecken sucht, ein Jeder will nur dem eigenen Vorteil nachjagen und fürchtet durch die Genossenschaft dem Nachbar einen Vorteil zukommen zu lassen; und dazu gesellt sich die Scheu, sich durch die Bildung einer Genossenschaft mit Arbeit zu belasten. Auch die Abhängigkeit, in der sich ein großer Teil der Handwerker zu den Händlern befindet, bietet ein sehr großes Hindernis für die weitere Verbreitung der Rohstoffgenossenschaften, denn die Händler suchen die Gründung zu hintertreiben. —

Größer, als sich unmittelbar nach den mitgeteilten Zahlen ergiebt, ist auch die Zahl der im Laufe der Jahre erfolgten Liquidationen, denn es kommt in den Zahlen nur die Veränderung im allgemeinen Bestande zum Ausdruck und es bleiben unberücksichtigt die im Laufe der einzelnen Jahre durch Auflösungen und Neugründungen vorgekommenen Veränderungen, welche den Gesamtbestand nicht verändern. Derartige detaillirte Feststellungen ergeben, daß ein erheblicher Teil der Rohstoffgenossenschaften wieder zur Auflösung gedrängt ist [1]).

Verfehlt aber wäre es, aus diesen Umständen den Schluß zu ziehen, daß das wirtschaftliche System, welches den Rohstoffgenossenschaften zu Grunde liegt, an sich untauglich sei. Soweit es möglich ist, die Auflösungen zu verfolgen, lassen sich dieselben auf Gleichgiltigkeit der Handwerker, mangelhafte Organisation der Geschäftsführung, zu weit gehende Befugnisse der Lagerhalter (Verkäufer) und auf weitverbreitete Borgwirtschaft zurückführen; letztere hat insbesondere auch in nicht wenigen Fällen zu einem Uebergang des Geschäfts der Genossenschaft in die Hände des Lagerhalters geführt, der es verstanden, durch den gewährten Kredit die Mitglieder an seine Person zu knüpfen, um dann für eigene Rechnung ein Geschäft zu eröffnen. Es ist sogar vorgekommen, daß der Lagerhalter zu diesem Zweck auf eigene Gefahr ihm Kredit gegeben hat — mangelhafte Kontrolle der Organe der Genossenschaft ermöglichten ein solches Verfahren. Fast ausnahmslos ist der Zusammenbruch selbst verschuldet. Und daß gerade bei den Rohstoffgenossenschaften Mißgriffe so häufig sind und verhältnismäßig weit mehr Auflösungen vorkommen als z. B. bei den Kreditgenossenschaften, ist wieder wesentlich darauf zurückzuführen, daß dieselben sich nicht wie letztere zu Verbänden vereinigt und nicht gegenseitig ihre Erfahrungen ausgetauscht haben; die meisten der Rohstoffvereine sind daher an den gleichen Mängeln zu Grunde gegangen. Wenn es in dieser Beziehung besser werden soll, so ist insbesondere eine Verbandsorganisation dieser Genossenschaften notwendig, in der die Einrichtungen einer sachgemäßen Kritik und Verbesserung unterworfen werden. Vielleicht, daß die Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes von 1889 über die Bildung von Revisionsverbänden nach dieser Richtung von günstigem Einfluß sein wird. Seitens des Allgemeinen Deutschen Genossenschaftsverbandes werden seit längerer Zeit lebhafte Anstrengungen zur Bildung solcher Verbände von Handwerkergenossenschaften gemacht, doch erscheint es sehr schwer, den Hang dieser Genossenschaften nach Absonderung zu überwinden, der ebenso stark ist, wie der der einzelnen Handwerker und der auch die Bildung von Genossenschaften so sehr erschwert.

Nicht zu verkennen aber ist, daß in neuerer Zeit die Stimmung der Handwerker der Gründung von Genossenschaften für gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb günstiger wird, und es mag hier zweier Beschlüsse gedacht werden, die wohl nicht ohne Einfluß auf die weitere Entwickelung bleiben werden. Der Genossenschaftstag des Allgemeinen Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu München (1892) beschloß:

„Den Genossenschaften des allgemeinen Verbandes und deren Mitglieder wird empfohlen, die Einrichtung von industriellen Rohstoff-, Magazin-, Werk- und Produktivgenossenschaften überall, wo ein Bedürfnis und die geeigneten Kräfte dazu vorhanden sind, nach Kräften zu fördern und zu unterstützen."

Und ferner hat der X. Allgemeine bayrische Handwerkertag, der bald nach dem Genossenschaftstag des Allgemeinen Genossenschaftsverbandes stattfand, beschlossen:

„daß die Innung als solche nicht geeignet erscheine, auf Grund des Genossenschaftsgesetzes ihre im § 97a Ziff. 4 der Reichsgewerbeordnung angedeutete Thätigkeit auszudehnen, ohne die Durchführung der eigentlichen Aufgaben der Innung in Frage zu stellen,

daß das Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889 aber dem je nach Lage der Verhältnisse ermöglichten gesonderten genossenschaftlichen Zusammenschluß der durch eine Innung geeinigten, und in derselben hierzu vorbereiteten Mitglieder sehr zu statten komme, und thatkräftige Förderung verdiene, ohne die Innung selbst hierbei zu engagieren."

In der Rohstoffgenossenschaft ist eine wesentliche Ergänzung der Kreditgenossenschaft zu sehen, denn es genügt nicht, daß der Handwerker die für seinen Geschäftsbetrieb notwendigen Betriebsmittel zur Verfügung hat, er muß auch die Materialien zu einem Preise und in einer Qualität beziehen können, mit denen die Herstellung eines Produktes möglich ist, welches die Konkurrenz des Fabrikbetriebes bei genügendem Gewinn besteht. Mit anderen Worten: der handwerksmäßige Betrieb muß unter den Bedingungen des Großbetriebes arbeiten. Diesem Ziele dient für die Beschaffung der Materialien die Rohstoffgenossenschaft.

Litteratur:

Vergl. die Litteratur zu dem Artikel „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften" (III. Bd. S. 324/325). F. Schenck, Mitteilungen über den allgemeinen Genossenschaftstag in München, 1892, S. 71 ff.

Hans Crüger.

1) Vgl. meine Zusammenstellung in Nr. 1, Blätter für Genossenschaftswesen von 1893.

Romagnosi, Gian Domenico,

geboren am 13. XII. 1761 zu Salso Maggiore bei Piacenza, besuchte seit 1775 das Kollegium Alberoni zu Piacenza, wo er besonders den Naturwissenschaften oblag, begann 1781 zu Parma das Studium der Rechte und wurde hier 1786 Baccalaureus im kanonischen und Civilrecht. Im Jahre 1791 wurde Romagnosi als Prätor nach Trient berufen. Nachdem er 1793 dieses Amt niedergelegt, lebte er zehn Jahre lang als Privatgelehrter und Advokat zu Trient, nahm 1802 eine Berufung als Professor des Staatsrechts nach Parma an, wurde 1806 als Rat ins Justizministerium

zu Mailand befördert, las später ein Jahr lang zu Padua über Civilrecht und darauf in den Spezialschulen zu Mailand über Gesetzgebung. Infolge politischer Verfolgungen ging Romagnosi 1824 als Professor des Rechts an die Universität Korfu. Er starb am 6. VI. 1835 zu Mailand.

Romagnosi gehört als Philosoph zur materialistischen Richtung, huldigt aber in erkenntnis-theoretischer Hinsicht dem subjektiven Idealismus. Als Staatsphysiolog überträgt Romagnosi den Begriff eines einheitlichen Lebens auf den Staat. Dieses Leben sei auf eine Summe der Leben der in den Staaten aufeinander folgenden Individuen zurückzuführen. Der Mensch entwickele sich geistig erst durch die Gesellschaft, indem er den geistigen Reichtum nur durch die Tradition seiner Ahnen und Zeitgenossen gewinne und sich daher nicht in dem kurzen Laufe des individuellen Lebens, sondern in Masse mit dem Laufe der Jahrhunderte entwickele; es bestehe ein ideater Mensch der Jahrhunderte; der Einzelne lebe durch das Ganze und je größer die Autarkie der Einzelnen sei, desto weniger einig, glücklich, mächtig sei der Staat. Der Typus des Staatenlebens sei der des Individuums und die Entwickelungsperioden des letzteren seien auch die der Staaten: die 1. Periode zeige das Vorwalten der Sinne und Triebe, die 2. das der Phantasie und Leidenschaften, die 3. das der Vernunft und des persönlichen Interesses, die 4. das der Vorsicht und Sozialität. — Seine zum Teil sehr interessanten staatsrechtlichen Anschauungen müssen hier unerortert bleiben. In Betreff der Statistik sind die Auffassungen und Lehren Romagnosis von besonderer Bedeutung. Er bezeichnet Begriff und Zweck der Statistik als Zustandswissenschaft. Er unterscheidet die gemeine (kommune) Statistik von der staatlichen (civilen). Den Begriff der ersteren setzt er dahin fest, daß die Statistik die Darstellung der Arten und der wichtigen Erzeugnisse der Dinge und Menschen bei einem gegebenen Volke sei; staatliche Statistik aber entstehe, wenn die Nachrichten sich beziehen auf den wirtschaftlichen, sittlichen und politischen Zustand eines gegebenen und in einem Staatsverbande lebenden Volkes. Als Zweck der letzteren giebt er Belehrung an, damit in allen Teilen der Verwaltung mit Sicherheit verfahren werden könne, zu welchem Zwecke er großes Gewicht auf die beständige Verbindung der drei genannten Seiten des menschlichen Lebens legt. Das Wesen der Statistik wird nach Romagnosi durch vier Stadien gebildet: Gedankenbildung, Nachforschung, Erörterungen und Schlußfolgerungen (concepimento, informazione, esposizione, conclusioni)

In seiner staatswissenschaftlichen Bedeutung wird Romagnosi besonders von R. v. Mohl gewürdigt, nach ihm hat er die Volkswirtschaftslehre als selbständige Wissenschaft philosophisch ausgebildet. Buß behauptet, Romagnosi komme in seinen Anschauungen nicht über das dynamische Prinzip hinaus, nach ihm sei das Leben nur die ewige Entgegensetzung extremer Kräfte. Seine Gesichtspunkte seien überall voll Geist, aber nie bis zur versöhnenden Tiefe fortgetrieben, es herrsche bei ihm die Geneigtheit vor, „die Lehren der Staatswissenschaft mit naturwissenschaftlichen Tropen zu versinnlichen", es fehle bei ihm vor allem eine geschlossene Betrachtung des gesamten Cyklus des Lebens des Staates und namentlich seiner höheren Entwickelung. Pierantoni hebt das Bestreben Romagnosis hervor, den physischen Naturkräften den Vorzug vor der freien geistigen Thätigkeit der menschlichen Seele zuzuweisen. Nach Cossa und Ingram hat er zur Heranbildung tüchtiger Nationalökonomen segensreich gewirkt und den „Gang des volkswirtschaftlichen Gedankens in Italien in hohem Maße beeinflußt". Kauz schätzt die dem ethischen Element der Staatswissenschaft gewidmete besondere Beachtung Romagnosis. In Bezug auf die Statistik halten Morpurgo, John u. a. ihn für einseitig und beengt in seiner Auffassung des Wesens und der Bedeutung der Statistik, während andere ihn über Gioja stellen und Lampertico ausspricht, daß er der statistischen Wissenschaft dadurch eine größere Homogenität verleihe, daß er „den Nexus der sozialen Thatsachen noch fester zusammenknüpfe".

Die Hauptwerke Romagnosis in staatsrechtlicher und staatsphilosophischer Hinsicht sind folgende: Introduzione allo studio del diritto pubblico universale, 2 Bde., Parma 1805. 5. Aufl. Milano 1836 mit „Lettere del Professore Romagnosi a Giovanni Valeri" (vol. 348 e 349 della Biblioteca Scelta). Dieses wichtige staatsphysiologische Werk Romagnosis wird sehr eingehend von Buß (s. u.) besprochen und kritisiert. — La scienze delle costituzioni, Bastia (falscher Druckort), 1848 (enthält auch als integrierenden Teil das Werk „Della costituzione etc."). Diese zum größten Teil erst nach dem Tode Romagnosis herausgegebene Verfassungswissenschaft enthält seine eigentümliche Verfassungstheorie, über welche von Mohl (Geschichte d. Staatsw. I, S. 303) sich speziell äußert. — Della costituzione di una monarchia nazionale rappresentativa, Philadelphia 1815. — Progetto del Codice di Procedura penale pel cessato Regno d'Italia, con aggiunte e riforme al medesimo, Firenza 1820. — Dottrina dell' Umanita, Firenza 1829. — Dell' indole e dei fattori dell' incivilimento, Milano 1832. Diese von politischem Rationalismus getragene Staatslehre Romagnosis ist charakteristisch für die Richtung der staatswissenschaftlichen Litteratur Italiens zu Beginn dieses Jahrhunderts. Verfasser betrachtet u. a. die Civilisation als einen staatswissenschaftlichen Begriff und zwar als jene Art des Lebens eines Staates, durch welche er die Bedingungen eines gebildeten und befriedigenden Zusammenlebens zu bewirken strebe: oder auch der gesamte soziale Zustand, denn die Kultur, in deren Begriff man den der Civilisation einengen wolle, sei nur die natürliche Frucht der Gesundheit des Staatskörpers; die Civilisation habe eine ökonomische, moralische und politische Seite; sie habe vier Zeitalter, das der Thesmophoren, der Vornehmen, der Staaten und Nationen; sie stehe zwischen zwei Extremen, der Barbarei und dem Verderbnisse. Nach dem Zeugnisse der Geschichte werde die Civilisation gemäß dem Gesetze der Stetigkeit 1) vorbereitet von der Natur; 2) verstärkt von der Religion; 3) gegründet von dem Landbau; 4) geschützt von der Regierung; 5) erweitert von der Mitwerbung; 6) befestigt von der Meinung; 7) aufrechterhalten von der Natur. — Genesi dell' diritto penale, Milano 1791. (6. Aufl., 3 Bde., 1833; 4. Aufl., mit Zusätzen vom Verfasser, herausgegeben von Pivtti, Florenz 1832; deutsch von H Luden, 2 Bde., Jena 1833—34.) In diesem Werke gründet Romagnosi mit großer logischer Schärfe das Strafrecht des Staates auf das System der indirekten Verteidigung. — La vaccinazione giova o no, all' aumento della popolazione? Disamina dell' arcidiacono Luca de Samuele Cagnazzi, Milano 1836. — Sulle crescente popolazione Memoria. Milano 1830. (Bei seiner Behandlung der Bevölkerungslehre in vorstehenden beiden Schriften ist Verfasser nach Cossa (S 191) nicht frei von schweren Irrtümern geblieben.) — Trattato della condotta delle eque e Dell' indole e

dei fattori dell' incivilimento. Questo piccolo volume ebbonde di originali concetti e di svariate dottrina, Milano 1822. — Della condotta delle aque secondo la dottrine dell Pecchio etc., 6 vol., Milano 1822—1825. (Deutsche Ausgabe: Von Wasserleitungsrecht. Nebst Fragmenten aus Romagnosis Privatwasserrecht auszugsweise übersetzt v. Markus Niebuhr, Auskultator, Halle 1840.) — Questioni sull' ordinamento delle Statistiche, Milano 1827—1828. — Collezione degli Annali di economia politica e statistica civile, 2. Aufl., Prato 1838. — Dell' insegnamento primitivo delle matematiche, 2 Bde., Mailand 1822. (Eine philosophisch-statistische Begründung der Mathemotik.) L'antica morale filosofia, Milano 1831. (Uebersicht der Moralsysteme der Alten.) — Collezione degli articoli di statistica civile, Firenze 1835. — Osservazioni statistiche a proposito del libro intitolato: „Conto generale all' amministrazione della giustizia criminale in Francia durante l'anno 1827"; presentata al Redai guardasigilli, Milano 1829. — Che cosa è la mente sana? Firenza 1830. — La suprema economia dell' — umano sapere — Milano 1831. — Vednie fondamentali sull' artee logica, Milano 1831. — Osservazioni sul discorso del Mugnai. Negli Annali Universali di Statistica, Vol. XIII, Milano 1827. — Replica. Negli Annoli Statistica, Vol. XVI, Milano 1828. — Elogio storico di Melchiorre Gioja, Milano 1829. — Dell trattamento dei poveri e della libertà commerciale in oggi decretata in Inghilterra, Milano 1829. — Annali Universali di Statistica wurde 1824 von Custodi, Gioja und Romagnosi gegründet Letzterer wor bis zu seinem Tode (1835) die Seele des volkswirtschaftlichen Teiles. Sacchi setzte die Annalen fort bis zu ihrem Aufhören 1871. — In Verbindung mit Poli bereicherte Romagnosi Longhenas Uebersetzung des „Lehrbuch der Geschichte der Philosophie" von Tennemann, Mailand 1832, mit Anmerlungen. — Romagnosi lieferte viele Abhandlungen und Beiträge zur „Bibliotheca italiana", „Antologie di Firenze", zu den „Annoli di Statistica" (s. a.) und „Economia politica". — Romagnosis philosophische Arbeiten befinden sich zum Teil in G. Carmignanis: „Storia della origine e dei progressi della filosofia del diritto", Lucca 1851, sowie in dessen Scritti inediti, Bd. I—IV. — Opere postume in 5 Bänden, Mailand 1835. — Die gesammelten Werke (Opere Romagnosi) Romagnosis erschienen in 19 Bänden zu Florenz 1832—1835; in 15 Bänden zu Mailand 1838—1845.

Vergl. über G. D. Romagnosi: Emilio Marpurgo, Die Statistik und die Sozialwissenschaften. Autorisierte deutsche Ausgabe, Jena 1877, S. 29, 32, 38, 38, 87, 168, 170, 124, 238, 243. — Augusta Pierantoni, Geschichte der italienischen Völkerrechtslitteratur (Uebersetzung von Leone Roncoli), Wien 1872, S. 48, 49, 68, 69, 77 ff., 112. — v. Schullern-Schrattenhofen, Die theoretische Nationalökonomie Italiens in neuester Zeit, Leipzig 1821. S. 8. — John, Geschichte der Statistik I, Stuttgart 1884, S. 139, 143, 145, 146. — Ingram (übersetzt von Raschau), Geschichte der Volkswirtschaftslehre, Tübingen 1890, S. 250. — Meitzen, Geschichte, Theorie und Technik der Statistik, Berlin 1886, S. 53. — Cossa (übersetzt von Moormeister), Einleitung in das Studium der Wirtschaftslehre, Freiburg i. Br. 1880, S. 81, 190. — Derselbe, Introduzione allo studio dell' Economia politica, 6. Ed., Milano 1892, S. 12, 30, 40, 142, 505, 507, 508, 509, 512. — Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, I, Wien 1858, S. 329, 358. — Wagener, Staats- und Gesellschafts-Lexikon, Bd. XVII, Berlin 1884, S. 353. — Ferrari, La mente di Domenico Romagnosi, Milano 1885. — Poggendorf, Biographisch-litterarisches Handwörterbuch zur Geschichte der exalten Wissenschaften, II, Leipzig 1863, S. 881, 882. — Romagnesi in Gilb. Ann. LXVIII, S. 208. — Gazette di Rnveredo 1802. — Giornale di Trento vom 8. VIII. 1802. — Conetglitacbt in Giornalo di Fisica 1820. — Libri in Antologia di Firenze 1827. — Aldini, Essai théor. et pract. sur le galvanisme. Paris 1804, S. 340. — Isarn, Mannet du galvanisme, Paris 1804, S. 120. — Giornale degli economisti, Roma 1892 (A. Bertolini, Saggio di bibliografia economica italiana). — Annale di Statistina, Rome 1885 u. 1889. — G. Valeri, Lettere dei Professore G. D Romagnost. Dette Bibliotheca Scelta, Milano 1836, Bd. 348, S. 1—104. — Gianomo Zanetka, Storia della Letteratura Italiana della Metà del Settecento ai giorni bostri, Milano 1880, S. 258. — Erlenmeyer u. Lewinstein, Kritische Zeitschrift für Chemie, Bd. II, 1859, S. 242. — Contù, Vita di Romagnosi, Milano 1835 — Derselbe, Notizia di G D. Romagnosi, Prato 1840. — v. Mohl, Die Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, Bd. I, Erlangen 1855, S. 187, 226, 302; Bd. II, Erlangen 1858, S. 248; Bd. III, Erlangen 1858, S. 838. — Derselbe, Zeitschr. für Staatsw., 1844, 1., S. 7: Uebersicht über die neueren Leistungen der Neapolitaner und Sicilianer im Gebiete der politischen Oekonomie. — Walcker, Handbuch der Nationalökonomie, V, Leipzig 1884, S. 108. — v. Neumant, Zeitgenossen, Biographien u. Charakteristiken, Bd. II, Berlin 1862, S. 128. — Buß, Geschichte und System der Staatswissenschaft, T. II, Freiburg u. Karlsruhe 1839, S. MCCCCLXXXV. — Lampertico, Sulla statistica teorica. — G. Carmignani, Storie della origine e dei progressi della filosofia del dritto, Lucca 1851. — M. Block, Les progrès de la Science Economique, Paris 1890, II. Bd., p. 508.

Schmidt.

Roscher, Wilhelm Georg Friedrich,

wurde am 21. X. 1817 zu Hannover als Sohn des ersten Rates im Justizministerium geboren. Nachdem er das Lyceum seiner Vaterstadt besucht hatte, studierte er in den Jahren 1835—1838 zu Göttingen und Berlin. Hier wie dort haben einige Personen einen ganz bestimmenden Einfluß auf seinen Entwicklungsgang und seine Denkweise ausgeübt: auf dem Lyceum der Religionslehrer Petri, damals ein noch junger Mann, später einer der bedeutendsten protestantischen Prediger Deutschlands; auf der Universität vor allem Leopold Ranke, Gervinus und der frühzeitig verstorbene Philolog und Archäolog Ottfried Müller. Für seine spätere Lehrerwirksamkeit hat ihn namentlich Albrecht als Vorbild gedient. Im Jahre 1838 promovierte Roscher in der philosophischen Fakultät der Universität zu Göttingen; 1840 habilitierte er sich an derselben Universität für Geschichte und Staatswissenschaften. Nachdem er 1843 zum außerordentlichen, 1844 zum ordentlichen Professor in Göttingen ernannt war, wirkte er an der Universität seines Heimatlandes bis 1848, in welchem Jahre er einer Beru-

ſung nach Leipzig Folge leiſtete. Von da ab lebte und lehrte er unausgeſetzt an dieſer Hochſchule. Eine Reihe äußerlich glänzender Rufe nach Zürich, mehrmals nach Wien, mehrmals nach München, 1889 nach Berlin lehnte er ab. Im Jahre 1872 wurde er zum königlich ſächſiſchen Geheimen Rat ernannt.

Roſcher iſt Ehrendoktor der Rechte von Königsberg, Bologna und Edinburg, der Staatswirtſchaft von Tübingen, Ehrenmitglied der Univerſitäten Kaſan und Kiew, ſowie des Kaiſerlich ruſſiſchen Domänenminiſteriums. Verſchiedenen gelehrten Geſellſchaften und Akademien gehört er als Mitglied an; ſo iſt er Präſes der fürſtlich Jablonowskiſchen Geſellſchaft, Mitglied der Königlich Sächſiſchen Geſellſchaft der Wiſſenſchaften, der Akademien zu München, Wien, Budapeſt, Mailand, Stockholm, Venedig, der Lyncer zu Rom, des Institut de France, der Société d'Economie politique und der Société statistique zu Paris, Ehrenmitglied des Institut international de statistique und zahlreicher kleiner gelehrten Geſellſchaften.

Roſcher iſt der eigentliche Begründer der hiſtoriſchen Schule der deutſchen Nationalökonomie. Im Jahre 1843 erſchien ſein „Grundriß zu Vorleſungen über die Staatswirtſchaft nach geſchichtlicher Methode", und dieſe kleine Schrift bildet ein Ereignis in der Geſchichte der Volkswirtſchaftswiſſenſchaft. Roſcher wendet hier die hiſtoriſche Methode auf die Nationalökonomie an; er will durch ſie, wie er im Vorwort ſagt, „für die Staatswirtſchaft etwas ähnliches erreichen, was die Savigny-Eichhornſche Methode für die Jurisprudenz erreicht hat". Was hier zunächſt mehr angedeutet, nur in großen Zügen entwickelt war, hat Roſcher dann in ſeinen ſpäteren Werken eingehend dargelegt und mit Erfolg ausgeführt. Er verſteht unter Nationalökonomik, wie er die Volkswirtſchaftslehre bezeichnet, „die Lehre von den Entwickelungsgeſetzen der Volkswirtſchaft, des wirtſchaftlichen Volkslebens. Sie knüpft ſich, wie alle Wiſſenſchaften vom Volksleben, einerſeits an die Betrachtung des einzelnen Menſchen an; ſie erweitert ſich auf der anderen Seite zur Erforſchung der ganzen Menſchheit". Wie jedes Leben, ſo ſei aber auch das Volksleben ein Ganzes, deſſen verſchiedenartige Aeußerungen im Innerſten zuſammenhängen. Wer daher eine Seite wiſſenſchaftlich verſtehen wolle, der müſſe alle Seiten kennen. Und zwar ſeien es vorwiegend folgende ſieben Seiten, die hier in Betracht kämen: Sprache, Religion, Kunſt, Wiſſenſchaft, Recht, Staat und Wirtſchaft. Inmitten dieſer allgemeinen Verwandtſchaft ſei jedoch leicht zu ſehen, daß die drei letztgenannten: Recht, Staat und Wirtſchaft, eine beſondere, gleichſam engere Familie bildeten. Was nun die Methode ſeiner Unterſuchung betrifft, ſo bezeichnet er ſie ſelbſt als „geſchichtliche oder phyſiologiſche". Er will keine Ideale ausarbeiten, ſondern eine einfache Schilderung geben, zuerſt der wirtſchaftlichen Natur und Bedürfniſſe des Volkes, dann der Geſetze und Anſtalten, welche zur Befriedigung der letzteren beſtimmt ſind, endlich des größeren oder geringeren Erfolges, den ſie gehabt haben; er will ſo gleichſam eine Anatomie und Phyſiologie der Volkswirtſchaft liefern. Der Volkswirt habe eine ähnliche Arbeit wie der Naturforſcher. Auch jenem fehle es nicht an mikroſkopiſchen Unterſuchungen, Sektionen ꝛc., unausgeſetzt müſſe er das Leben beobachten. Dabei gelte es, aus den Erfahrungen der Zeiten und Völker das Allgemeingiltige und Typiſche der Volkswirtſchaft zu ſchöpfen, um ſo das Verſtändnis der Gegenwart zu erleichtern, dieſer die ſichere Grundlage zu verleihen. Bei der Vergleichung der verſchiedenen Völker, wodurch Roſcher keineswegs die Beobachtung erſetzen, dieſe nur vielſeitiger an Geſichtspunkten, tiefer und reicher geſtalten wollte, hat er mit beſonderer Vorliebe die Völker des klaſſiſchen Altertums, deren Leben abgeſchloſſen vor uns liegt, berückſichtigt. Und gerade bei dieſen Vergleichungen, bei dieſen hiſtoriſchen Unterſuchungen zeigt ſich Roſchers ſtaunenerregende, faſt alle Völker und Zeiten wie alle Gebiete des Wiſſens umfaſſende Gelehrſamkeit. Mit Recht nennt Schmoller ihn den „echten Nachfolger Juſtus Möſers", den „univerſalgebildeten Hiſtoriker unter den Nationalökonomen".

Von Roſchers zahlreichen Schriften ſeien die nachfolgenden genannt:

a) in Buchform: De historicae doctrinae apud sophistas maiores vestigiis (Doktordiſſertation), Göttingen 1838. — Leben, Werk und Zeitalter des Thukydides, Göttingen 1842. — Grundriß zu Vorleſungen über die Staatswirtſchaft nach geſchichtlicher Methode, Göttingen 1843. — Ueber Kornhandel und Teuerungspolitik, Leipzig und Heidelberg 1852, 3. Aufl. (Dieſes Werk erſchien franzöſiſch von M. Block, ruſſiſch von Korſſak 1857). — Syſtem der Volkswirtſchaft. Ein Hand- und Leſebuch für Geſchäftsmänner und Studierende. Band 1: Die Grundlagen der Nationalökonomie, Stuttgart 1854. (Dieſes Werk erſchien franzöſiſch von Wolowski 1857, ruſſiſch von Babſt 1858, ſerbiſch von Javanovich 1863, engliſch von Lalor 1878.) 20. Aufl. 1892. Band 2: Nationalökonomie des Ackerbaues und der verwandten Urproduktionszweige, Stuttgart 1859. (Dieſes Werk erſchien franzöſiſch von Wolowski und J. E. Horn 1857 und 1858, von Vogel 1868, ruſſiſch von Schtſchepkin und Zimmermann 1868, italieniſch von Luzzatti 1875.) 12. Aufl. 1660 Band 3: Nationalökonomik des Handels und Gewerbfleißes, Stuttgart 1881, 6. Aufl. 1890. Band 4: 1. Abteilung: Syſtem der Finanzwiſſenſchaft, Stuttgart 1886, 3. Aufl. 1666. — Kolonien, Kolonialpolitik und Auswanderung, 1. u. 2. Aufl., Leipzig und Heidelberg 1856; 3. Aufl. (mit Beiträgen von Jannaſch), Leipzig 1885. — Anſichten der Volkswirtſchaft aus dem geſchichtlichen Standpunkte, 1. und 2. Aufl. 1861, 6. vermehrte und verbeſſerte Aufl., 2 Bde., 1878. (Franzöſiſch von Rivière 1871.) Inhalt: Bd. 1: 1) Ueber das Verhältnis der Nationalökonomie zum kloſſiſchen Altertum. 2) Ein neuer Verſuch, die Volkswirtſchaftslehre zu katholiſieren. (Eine Kritik der Periſchen Schrift De la richesse dans les sociétés chrétiennes, 2. Bd. 1861.) 3) Zur Lehre vom Zuſammenhange zwiſchen Nationalökonomie und Rechtswiſſenſchaft. 4) Ueber den Luxus. 5) Ueber die Landwirtſchaft der älteſten Deutſchen. 6) Der neuere Umſchwung in den engliſchen Anſichten vom Werte des Bauernſtandes. 7) Ein nationalökonomiſches Hauptprinzip der Forſtwirtſchaft 8) Betrachtungen über die geographiſche Lage der großen Städte. 9) Unſere Beamtenwohnungen. Ein Beitrag zur ſ. g. Wohnungsfrage. Bd. 11: 10) Studien über die Naturgeſetze, welche den zweckmäßigen Standort der Induſtriezweige beſtimmen. 11) Ueber Induſtrie im Großen und Kleinen. 12) Ueber die volkswirtſchaftliche Bedeutung der Maſchineninduſtrie. 13) Zur Lehre von der Wertſchätzung abzulöſender Realgewerberechte. 14) Die Stellung der Juden im Mittelalter, betrachtet vom Standpunkte allgemeiner Handelspolitik. 15) Zur Lehre von den Abſatzkriſen. — Dissertatio prima de doctrinae oeconomico-politicae apud Graecos primordiis, Lips. 1838. (Behandelt Herodots und Thukydides' volkswirtſchaftliche Anſichten.) — Betrachtungen über die Währungsfrage der deutſchen Münzreform. (Zu F. von Holtzendorffs Zeit- und Streit-

fragen.) Berlin 1872. — Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland. (Bd. XIV der von der Historischen Kommission der k. bayr. Akademie der Wissenschaften hgg. Geschichte der Wissenschaften in Deutschland.) München 1874. — Politik: Geschichtliche Naturlehre der Monarchie, Aristokratie und Demokratie, 1. Aufl., Stuttgart 1892, 2. Aufl. 1893.

b) in Zeitschriften, Sammelwerken ꝛc.: 1) In den „Göttingischen Gelehrten Anzeigen": Rezension des Listschen „Nationalen Systems der politischen Oekonomie", 1842. (Die erste rein volkswirtschaftliche Veröffentlichung Roschers.) — 2) In W. A. Schmidts „Zeitschrift für Geschichtswissenschaft": Betrachtungen über Sozialismus und Kommunismus (1845). — Umrisse zur Naturlehre der drei Staatsformen (1847 und 1848). — 3) In Raus „Archiv der politischen Oekonomie": Ideen zur Politik und Statistik der Ackerbausysteme (1845 und 1846). — 4) In der „Deutschen Vierteljahrsschrift": Zur Pathologie und Therapie der Kornteuerungen (1847). — Antrittsrede auf der Leipziger Universität (1849). — Die Nationalökonomik des Ministers von Stein (1866). — 5) In den „Abhandlungen der K. Sächs. Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig: Zur Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre, 1851. Nachträge dazu 1852. (Auch besonders erschienen.) — Die deutsche Nationalökonomik an der Grenzscheide des 16. und 17. Jahrh. (1865). — Versuch einer Theorie der Finanzregalien (1864). — Umrisse zur Naturlehre des Cäsarismus (1868). — Umrisse zur Naturlehre der Demokratie (1869). — 6) In den „Berichten der K. Sächs. Gesellschaft der Wissenschaften": Ueber die Blüte deutscher Nationalökonomik im Zeitalter der Reformation (1861). — Ueber die gelehrte Nationalökonomik in Deutschland während der Regierung des Großen Kurfürsten (1863). — Ueber die volkswirtschaftlichen Ansichten Friedrichs des Großen (1866). — Ueber die Ein- und Durchführung des Adam Smithschen Systems in Deutschland (1867). — Die deutsch-russische Schule der Nationalökonomik (1870). — 7) In der Zeitschr. f. Staatsw.: Ein großer Nationalökonom des 14. Jahrh. (1862) [nämlich Nicolaus Oresmius, Bischof von Lisieux]. (Dieser Aufsatz wurde von Wolowski ins Französische übersetzt und im „Journal des Economistes" 1862 veröffentlicht. Auch behandelte Roscher selbst Oresmius von neuem in einer Abhandlung in den „Comptes rendus de l'Académie des Sciences morales et politiques" LXII. p 435 fg.) — Justus Möser (1865). — Zum hundertjährigen Gedächtnis der Büsch'schen Handelsakademie (1867). — Ueber die romantische Schule in der Nationalökonomik (1870). — 8) In K. von Webers „Archiv f. d. sächs. Geschichte": Zwei sächsische Staatswirte im 16. und 17. Jahr. [M. von Ossa und B. L. von Seckendorff] (1862). — J. a. Justi (1867). — 9) In den „Preußischen Jahrbüchern": Die deutsche Volkswirtschaftslehre unter den beiden ersten Königen von Preußen (1864). — 10) In „Jahrb. f. Nat.": Das nationalökonomische Zeitschriftenwesen Deutschlands im 18. Jahrh. (1865). — 11) In Birnbaums Zeitschrift „Georgica": J. H. v. Thünen (1869). — 12) In W. Hoffmanns Zeitschrift „Deutschland": Die Anfänge des Zollvereins (1870). — Zur Erinnerung an zwei deutsche Volkswirte im letztverflossenen Menschenalter (1871). — 13) In „Nord und Süd": Briefe F. Lists mit einer Einleitung herausgegeben (1878). —

Vergl. über W. Roscher: Die gebräuchlichen Lehr- und Handbücher, Konversationslexika ꝛc. Vor allem: Schmoller, Zur Litteraturgeschichte der Staats- und Sozialwissenschaften, Leipzig 1888, S. 147 fg. — L. E., Wilhelm Roscher in „Illustrierte Zeitung", 88. Bd., S. 411 fg.

Red.

Rossi, Pellegrino Lodovico Eduardo, Graf,

ward geboren am 13. VII. 1787 zu Carrara im Modenesischen, widmete sich zu Bologna den Rechtsstudien und übernahm daselbst, nachdem er einige Zeit Advokat gewesen, 1812 die Professur des Staats- und Kriminalrechts. Nach Beendigung der französischen Herrschaft, deren Verwaltungsprinzipien er anerkannte, floh Rossi in die Schweiz und ließ sich 1816 in Genf nieder. Bis 1819 zurückgezogen seinen Studien lebend, trat er dann mit einem öffentlichen Kursus der Jurisprudenz auf, dessen Erfolg so groß war, daß ihm die Regierung den Lehrstuhl des öffentlichen Rechts übertrug. Er wurde in den großen Rat von Genf gewählt, ward 1832 Vertreter von Genf in der Tagsatzung und nahm in dieser Stellung (in Luzern) regsten Anteil an Festsetzung und Durchführung der neuen Bundesverfassung. 1833 folgte er einem Rufe nach Frankreich und lehrte von 1833—1840 am Collège de France Nationalökonomie und konstitutionelles Recht. 1838 erhielt er die große Naturalisation, 1839 ward er zum Pair ernannt und 1840 trat er in den Staatsrat. Louis Philipp, der die diplomatischen Talente Rossis hoch schätzte, ernannte ihn 1845 zum außerordentlichen Bevollmächtigten in Rom. Es gelang ihm hier seine Mission, den Papst Gregor XVI. zur Zurückberufung der Jesuiten aus Frankreich zu bewegen, zu erfüllen, er verlor jedoch durch die Vorgänge des 24. II. seine Gesandtenstellung und seinen Lehrstuhl und blieb nun in Italien, dessen Unabhängigkeitserklärung er mit Enthusiasmus begrüßte. Auf Berufung des Papstes Pius IX. bildete er das Ministerium vom 18. IX. 1848, in welchem er selber das Innere, die Polizei und die Finanzen übernahm. Als Minister unterhandelte er über die territoriale Unabhängigkeit Italiens zu Turin, Neapel und Florenz. Als er am 15. XI. auch der römischen Deputiertenkammer seine Entwürfe auseinandersetzen wollte, wurde er auf den Stufen zum Eingange des Palastes der Cancellaria, in welchem die Kammer saß, von dem Mitgliede einer Verschwörungspartei erdolcht. Sein Tod war das Signal zum Ausbruch der Revolution, welche am 24. XI. den Papst zur Flucht zwang.

Pellegrino Rossi war ein Anhänger der Adam Smithschen Theorien, wenngleich mit mancher abweichenden selbständigen Anschauung. Nach Kautz gehört Rossi zu derjenigen Richtung, welche die Smithschen engen Begriffsbestimmungen des Vermögens und der Produktivität erweitert und auch auf die immateriellen Güter, Dienstleistungen und Arbeiten ausdehnt. Er betrachtet mit Say die Nationalökonomie als die Lehre von den Gesetzen der Entstehung, Verteilung und Konsumtion der Güter oder des Nationalreichtums. Er ist ein Anhänger der Ricardoschen Grundrententheorie, doch betrachtet er nicht wie dieser das Anwachsen der Bodenrente als ein notwendiges Uebel. In staatswissenschaftlicher Hinsicht ist er ein offener Verfechter der providentiellen Ordnung der menschlichen Gesellschaft und behauptet, daß die Geschichte des Staates nicht in der Sondergeschichte jedes einzelnen Individuums oder jeder Familie bestehe, die ihm angehören. Vielmehr betont Rossi vor allem die Not-

wendigkeit der Beobachtung und Feststellung der Thatsachen, welche Ursprung, Entwickelung, Gedeihen oder Verfall des staatlichen Lebens charakterisieren. In diesem Sinne wird Rossi als ein eifriger Förderer der Statistik geschätzt und in dieser Wissenschaft Quetelet, welcher den Staat als eine besondere politische Individualität betrachtet, gegenübergestellt. Die Grenzen des Staates will Rossi in thunlichstem Einklang mit Abstammung, Rasse, Sprache, Religion und Civilisation, überhaupt mit den natürlichen Verhältnissen wissen und gelangt (s. u. „Mélanges" II. Chapitre XI) zu dem Schlusse, „daß eine vollendete, geordnete politische Vereinigung von Menschen verschiedener Rassen, vielleicht sogar verschiedener Stämme, nicht wohl denkbar sei". Pierantoni schätzt die das internationale Recht betreffende „Theorie der Nichtintervention" Rossis als bedeutend. Diese Theorie verneint im allgemeinen die Intervention anderer Staaten, im Interesse einer Wahrung der inneren Freiheit der Völker. Interessant sind Rossis Studien über die Bevölkerungswissenschaft, in denen er sich als Anhänger der Malthusschen Theorie zeigt. In diesen Studien erörtert er auch den materiellen Wert des Menschen und schätzt z. B. (s. u. Cours I, 371) die Kosten, ein Kind bis zum 18. Jahre zu erziehen (im Jahre 1830) auf mindestens 1000 Frcs. Die Bedeutung des Assoziationsprinzips in der Landwirtschaft wird von Rossi (Cours II, 5) anerkannt, das Wesen und die Eigentümlichkeiten der Agricolproduktion, namentlich des großen und kleinen Grundbesitzes- und Bewirtschaftungssystems vollständiger entwickelt (Cours II, Lég. 6—8), die Schwierigkeit einer absoluten Lösung der hierauf bezüglichen Probleme (nach Kautz, 571, freilich mit starker Hinneigung zur freien Mobilisierung) angedeutet und die verschiedenartigen moralischen, physischen und politischen Verhältnisse (z. B. Erziehung, Ehe, Arbeitskraft, gesellschaftliche Organisation) in ihrer Einwirkung auf die Produktion (Cours IV, Lég. 1—11) speziell berücksichtigt. — Reybond, sein eingehender Biograph, sagt: „Rossi ist der Geometer der politischen Oekonomie".

Das Hauptwerk Rossis in staatswissenschaftlicher Hinsicht ist: Cours d'économie politique, 3 Bde., Paris 1840 und 1841. Ein dritter Band, herausgegeben von den Söhnen Rossis, folgte Paris 1851. — Dasselbe in fünfter Auflage in 4 Bänden u. d. T.: Cours d'économie politique, revu et augmenté de leçons inédites recueillies par M. A. Porée, avec une notice bibliographique sur les oeuvres de Rossi par J. Garnier, membre de l'Institut, 5e édition, Paris 1884. Dies Werk liefert in klassischer Form eine Darstellung der Theorien Says, Malthus' und Ricardos und verteidigt insbesondere die Freiheit des Handels und der Arbeit. — Rossi veröffentlichte ferner: Traité de droit pénal, 3 Bde., Paris 1829; — avec une introduction par M. Faustin-Hélie, 4e éd., Paris 1864. — Cours de droit constitutionnel, professé à la Faculté de droit de Paris, Paris 1838; — recueilli par M. A. Porée, précédé d'une introduction par M. C. Bon-Compagni, 2e éd., Paris 1864 — Mélanges, d'Economie politique, de politique, d'histoire et de philosophie, 3 Bde., Publiés par ses fils, Paris 1857, 2. Aufl., Paris 1864. — Introduction zu „P. et G. Prévost, Essai sur le principe de population de Malthus", Paris. (Bd. VII der „Collection des principaux Economistes") — Eine italienische Ausgabe der Werke Rossis ist in Band IX der „Biblioteca dell' Economista", Torino 1850 mit folgendem Inhalte erschienen: Del metodo in economia politica. — Della natura e definizione del lavoro. — Osservazioni sul diritto civile francese considerato nei suoi rapporti collo stato economico della società. — Introduzione alla storia della dottrine economiche. — Corso d'economia politica. — Rossi gab von 1818—1881 mit Sismondi und Bello die „Annales de législation, de jurisprudence et d'économie politique" heraus, schrieb auch für die „Bibliothèque universelle de Genève", die „Annales de législation et de jurisprudence (1821)", in der „Revue d'Economie politique" red. de Fix, 1864 (über Zölle), in dem „Journal des Economistes", II, 295: Une Introduction à l'histoire des doctrins économique; VII, 113: sur le méthode en Economie politique, la nature et la définition du travail; er verfaßte resp. leitete außerdem in der „Revue des deux mondes", Paris, vom 15. X. 1836 bis 1. II. 1844 die „Chronique politique" und veröffentlichte in derselben die Abhandlungen: De l'Histoire de Louis XVI, 1. livr. 1840; De la Démocratie en Amérique, 15 sept. 1840; De l'Extradition. Affaire de la Créole, 1 août 1842. — In dem Junihest der „Revue française". Paris 1838, befindet sich ein beachtenswerter Aufsatz von Rossi über die Theorie der Nichtintervention: „Droit des gens. Intervention". — Mit Anmerkungen von Rossi ist die, die Bände VII u. VIII der „Collection des principaux Economistes" umfassende, französische Ausgabe der Malthusschen Werke versehen.

Vergl. über Pellegrino Rossi: L. Reybond, Pellegrino Rossi in „Revue des deux mondes" à 15 août 1844. — Derselbe, Economistes Modernes, Paris 1852, S. 371—438 — A. Conrtois, fils, Le centenaire de Pellegrino Rossi, Paris 1888. — Derselbe, Pellegrino Rossi (Journal des Economistes, 1887 III. S. 377—386 — Emilia Morpurgo, Die Statistik und die Sozialwissenschaften. Autorisierte deutsche Ausgabe, Jena 1877, S. 102, 151, 162, 163, 167, 208, 243, 320, 327, 331. — Augusto Pierontoni, Geschichte der italienischen Völkerrechtslitteratur. (Uebersetzung von Leone Roncali), Wien 1872, Einleitung, S. XLIII, S 48, 49, 89—78, 112, 318, 225 u. 241. — Derselbe, Pellegrino Rossi. Elogio academico, Napoli 1872 (3. Aufl.) — v. Schullern-Schraitenhofen, Die theoretische Nationalökonomie Italiens in neuester Zeit, Leipzig 1881, S. 8. — A. Glimpee, The secret history of the pontificate of Pius IX; Abschnitt IX. — „The internat gesette (Berlin)" v. 88. VIII. 1875: „The ministry and death of Pellegrino Rossi". — Oettinger, Moniteur des dates, tome 4, S. 185, Dresden 1867. — Gernier, Notice sur le vie et les travaux de Pellegrino Rossi. Paris 1849. — Derselbe, Note bibliographique sur cette édition des Oeuvres complètes de Pellegrino Rossi, Paris 1865 (S. I—XV der Einleitung des ersten Bandes des „Cours d'Economie politique", Paris 1864). — Derselbe, Nécrologie sur M. P. Rossi (Journal des Economistes, Paris 1849, I, S. 38 bis 107). — Derselbe, Traité de Finances, 4 éd., Paris 1883, S. 27, 71, 101, 131, 156, 311, 357. — E Renaudie, Pellegrino Rossi (Journal des Economistes, 1887, III, S. 410—413). — Mischler, Handbuch der Verwaltungsstatistik, Stuttgart 1882, S. 318. — Wagener, Staats- und Gesellschaftslexikon, XVII. Bd., Berlin 1864, S. 404. — Ingrom (Roschlau), Geschichte der Volkswirtschaftslehre, Tübingen 1890, S. 508. — Cossa (Moor-

meister), Einleitung in das Studium der Wirtschaftslehre, Freiburg i. Br. 1880, S. 17, 31, 55, 75, 180, 198 — Derselbe, Introduzione allo studio dell' economia politica, 3 ed., Milano 1892, S. 24, 40, 66, 77, 133, 304, 365, 388, 389, 690, 509, 512. — Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Bd. I, Wien 1858, S 17, 27, 88, 287, 289, 304, 328, 340, 368, 675; Bd. II, Wien 1860, S 42, 45, 481, 484, 498, 499, 520, 570, 571, 724. — Roscher, Syst. I, §§ 9, 42, 48, 246, 246; II, 143; III, 126, 137. — Geigel, Die wichtigsten volkswirtschaftlichen Theorien, Würzburg 1681, S. 17. — Coquelin et Guillaumin, Dictionnaire de l'Economie politique, Bd. II, S. 549 ff. (Art. über P. Rossi von Eug. Gervais). — du Paynode, Etudes sur les principaux Economistes, Turgot, Adam Smith, Ricardo, Malthus, J. B. Say, Rossi, Paris 1865. — v. Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, Bd. I, Erlangen 1855, S. 238, 330; Bd. III, Erlangen 1858, S. 487. — Herders Konversationslexikon, 2. Aufl., Bd. IV, Freiburg 1879, S. 260. — G. Zanella, Storia delle letteratura Italiana della metà del settecento ai giorni nostri, Milano 1880, S 88, 259. — Lebensabriß des Ministers Graf Pellegrino Rossi, seine Thätigkeit während der Revolutionszeit, Leipzig 1849. — Alb. de Brogile, M. Pell. Rossi. Article nécrologique „Revue des deux mondes", Paris, 15. décembre 1848 — Ch. de Mesede, Pellegrino Rossi, l'Italie et la Papauté. „Revue des deux mondes", Paris, 1 décembre 1861. — Derselbe, Oeuvres de P. Rossi. „Revue etc." 1. Octbr 1858. — M. Mignet, Notices et Portraits historiques et littéraires. Nouvelle Edition, Paris 1852, II. Bd., S. 181—224. — Derselbe, „Bulletin de l'Academie des sciences morales et politiques, le 24 novbr. 1849," 2 Ser., tom. 6 et „Journal des Economistes" XXV, S. 180. — Block, Les progrès de la science économique, 1. Bd., S. 8, 96, 97, 127, 240, 286, 312, 349, 391, 419; II. Bd., S. 111, 112, 217, 338, 640, 644, 386. — P. Dionisio, Le leggi e l'Economia Politica, Biella 1855, S. 48 ff. — Huber-Saladin, Rossi en Suisse de 1818 à 1833, Paris 1634. — Comte H. d' Jdeville, Le comte Pellegrino Rossi, Paris 1687. — Guizot, Mémoires. — M. Colmet-d'Aage, Rossi à l'Ecole de droit. — Say et Chailley, Nouveau Dictionnaire d'économie politique, II, Paris 1892, S. 755—758. — Charles Perin, Les doctrines économiques, Paris 1880, Ch. VII: „Senior et Rossi". — Dasselbe Werk deutsch, Freiburg 1682, S. 101—116.

Schmidt.

Rousseau, Jean Jacques,

ist geboren den 28. Juni 1712 in Genf, wo sein Vater Uhrmacher war; er verbrachte eine abenteuerliche Jugend, war u. a. in Turin Lakai bei der Gräfin Vercellis, in Lausanne und Neufchatel Musiklehrer, von 1736 an Katastergehilfe, während er bei Frau v. Warens in Chambéry lebte, und wurde 1740 Hauslehrer in Lyon. Dann siedelte er nach Paris über, wo er sich mit musikalischen und litterarischen Arbeiten aller Art beschäftigte. 1754 ging er nach Genf und trat zur reformierten Kirche über; dann lebte er auf dem Lande bei Paris und reiste 1766 nach England, wo er bis zum Mai 1767 blieb. Nach Frankreich zurückgekehrt, wanderte er erst in Südfrankreich von Ort zu Ort und ließ sich 1770 in Paris nieder. Er starb am 3. VII. 1778 auf dem Landsitz in Ermenonville, den ihm Herr von Girardin als Zufluchtsstätte angeboten hatte.

Rousseau hat seine hervorragendste Bedeutung erlangt durch seine im Contrat social niedergelegte Theorie der Volkssouveränität, wodurch er der Begründer des politischen Radikalismus wurde und auf die französische Revolution maßgebenden Einfluß ausgeübt hat. Die im Contrat social dargelegten staatsrechtlichen Ideen sind nicht durchweg neu, namentlich hat Rousseau manches von den Monarchomachen entnommen. (Wegen der großen Aehnlichkeit zwischen den Grundsätzen der Johann Althusius'schen Politik und dem Contrat social nimmt Gierckе an, daß Rousseau aus Althusius geschöpft habe); viele der Rousseauschen Sätze waren auch bereits vorher von verschiedenen Naturrechtslehrern, z. B. Hobbes, Locke, Ch. Wolff, ausgesprochen. Das wesentlich Neue, was aber Rousseau in seinem Contrat social gab, war, daß er den Herrschaftsvertrag aus der Vertragstheorie beseitigte. Die ältere Vertragstheorie hatte ebenfalls einen Vereinigungsvertrag angenommen, durch den die gesellschaftliche Verfassung begründet werde; außer diesem Vereinigungsvertrage aber noch einen Herrschaftsvertrag supponiert, kraft dessen das Volk sich seiner Souveränität zu Gunsten einer Herrschergewalt entäußere. Nach Hobbes hatte das Volk geradezu durch den Unterwerfungsvertrag seine Freiheitsrechte aufgegeben, und die absolute Rechtlosigkeit der Unterthanen gegen den Herrscher war damit begründet. Rousseau tritt dagegen für die unbedingte und unbeschränkte Volkssouveränität ein; es giebt nach Rousseau keinen Unterwerfungsvertrag, sondern allein der Volkswille ist maßgebend; er allein schafft Gesetze. — Während Hobbes aus seiner Vertragstheorie die absolute Herrschergewalt des Monarchen deduzierte, gelangte Rousseau zur Alleinherrschaft des als Souverän gedachten Volkswillens.

In staatswissenschaftlicher Beziehung kommen namentlich folgende Werke Rousseaus in Betracht: 1) Discours sur l'origine et les fondements de l'inégalité parmis les hommes (1755). 2) Du contrat social ou principes du droit politique (1762). 3) Emile ou de l'éducation (1762). 4) Lettres écrites de la Montagne (1763). 5) Der Artikel für die Encyklopädie: „Economie politique".

Schon in der preisgekrönten Schrift, die Rousseau 1750 als Antwort auf die von der Akademie von Dijon gestellte Frage: „Si le rétablissement des sciences et

des arts a contribué à épurer les moeurs?“ unter dem Titel: „Le progrès des sciences et des arts a-t-il contribué à corrompre ou à épurer les moeurs?“ herausgab, wies er auf den beſſeren und glücklichen Naturzuſtand im Gegenſatz zur Kultur hin; er meinte, daß die Pflege von Kunſt und Wiſſenſchaft von Sittenverderbnis begleitet geweſen ſei, und daß gerade auf den erſten Stufen der menſchlichen Entwickelung wahre Tugendhaftigkeit geherrſcht habe. Erſte Quelle des Uebels ſei die Ungleichheit, von welcher der Reichtum abſtamme . . . überall, wo die Menſchen einander gleich ſeien, gäbe es weder Arme noch Reiche. Vom Reichtume aber ſtammten Luxus und Müßiggang, vom Luxus die Künſte, und vom Müßiggang die Wiſſenſchaften. Dieſe Gedanken führt er weiter aus in der Beantwortung einer anderen, von derſelben Akademie 1753 geſtellten Preisfrage: „Quelle est l'origine de l'inégalité parmi les hommes et si elle est autorisée par la loi naturelle?“ — Als Antwort erſchien Rouſſeaus: „Discours sur l'origine et les fondements de l'inégalité parmi les hommes“. — Rouſſeau unterſcheidet zweierlei Arten von Ungleichheiten; die eine nennt er die natürliche oder phyſiſche Ungleichheit weil ſie von der Natur ſtammt und in den Unterſchieden des Alters, der Geſundheit, der Körperkräfte u. ſ. f. beruht, die andere: die moraliſche oder politiſche Ungleichheit, weil ſie durch Beſchluß oder wenigſtens mit Zuſtimmung der Menſchen eingeführt iſt; dieſe letztere beſteht in den verſchiedenen Vorrechten, welche einzelne auf Koſten anderer genießen, z. B. Reichtum, Ehre, Macht ꝛc. Rouſſeau will nun unterſuchen, wie es im Verlaufe der Dinge gekommen ſei, daß an Stelle des Naturzuſtandes das Geſetz getreten ſei (de marquer le moment, où le droit succédant à la violence, la nature fut soumise à la loi; d'expliquer par quel enchaînement de prodiges le fort put se résoudre à servir le faible et le peuple à acheter un repos en idée au prix d'une félicité réelle).

Rouſſeau preiſt die Menſchen, die im Naturzuſtande lebten, über alles glücklich; ſie, die ohne feſte Wohnſitze, ohne Kleider, ohne Induſtrie, ohne irgendwelche Bedürfniſſe höherer Art gelebt hätten, ſeien viel glücklicher geweſen, als die Menſchen der modernen Stooten; Selbſtmorde ſeien bei den Wilden nie vorgekommen. Aber auch moraliſch hätten dieſe Menſchen auf weit höherer Stufe geſtanden, als die Kulturmenſchen; denn ſie ſeien rein menſchlichen Gefühlen viel zugänglicher geweſen, als der Civiliſierte, in dem dieſe Gefühle größtenteils erſtickt ſeien. Im zweiten Teile ſeiner Abhandlung wirft nun Rouſſeau die Frage auf, wie es gekommen ſei, daß der Menſch aus dem natürlichen Zuſtande in den geſellſchaftlichen getreten ſei; unter den Einrichtungen, die dazu geführt hätten, nennt er an erſter Stelle das Eigentum, deſſen Entſtehung in folgender berühmten, namentlich oft von Sozialiſten zitierten Stelle geſchildert wird: „Le premier qui ayant enclos un Terrein, s'avisa de dire, cecy est à moi et trouva des gens assez simples pour le croire, fut le vrai fondateur de la société civile. Que de crimes, de guerres, de meurtres, que de misères et d'horreurs, n'eût point épargnés au genre-humain celui qui, arrachant les pieux ou comblant le fossé, eût crié à ses semblables: Gardez vous d'écouter cet Imposteur; vous êtes perdus si vous oubliez que les fruits sont à tous et que la terre n'est à personne“ Die ſcheinbaren Kulturfortſchritte, wie z. B. die Einführung des Privateigentums — ſeien in Wirklichkeit Rückſchritte; — die Menſchheit ſei dazu geſchaffen geweſen, immer auf dem Zuſtande der Wildheit zu verbleiben; alle weiteren Fortſchritte dienten nur ſcheinbar der Vervollkommnung des Individuums, thatſächlich der Entartung der Gattung. Solange die Menſchen ſich mit ihren Hütten als Wohnung, Fellen als Kleidung begnügten, ſolange ſie alle ihre Bedürfniſſe ſelbſt herſtellen konnten, lebten ſie frei, heilig und glücklich. Sobald aber die Menſchen ſich gegenſeitig zu Hilfeleiſtungen nötig hatten, ſobald ſie anfingen, Vorräte zu ſammeln, verſchwand die urſprüngliche Gleichheit, das Eigentum wurde begründet und bald darauf die Sklaverei und das Elend. — Das Eigentumsrecht ſelbſt, ſpeziell das Grundeigentumsrecht begründet Rouſſeau auf die Arbeit: „C'est le seul travail qui donnant droit au cultivateur sur le produit de la terre qu'il a labourée, lui en donne par conséquent sur le fonds, au moins jusqu'à la récolte et ainsi d'année en année; ce qui faisant une possession continue se transforme aisément en propriété.“ Mit dem Eigentum ſei auch die Ungleichheit begründet geweſen; denn je nachdem die Menſchen ihre Fähigkeiten ausgenutzt hätten, hätten ſie viel oder wenig erworben. Konkurrenz und Rivalität, Oppoſition und der ſtetige verſteckte Wunſch, auf Koſten des anderen Vorteil zu ziehen, ſeien die weiteren Folgen des Eigentumsrechts geweſen. Wegen der allgemeinen Unſicherheit, die eine Folge des Gegenſatzes von arm und reich iſt, ſucht der Reiche ſich ſeinen Beſitz garantieren zu laſſen; dies geſchieht erſt durch ein allgemeines Uebereinkommen, zu dem ſich alle verpflichten; — erſt ſpäter, wenn eine energiſche Exekutivgewalt nötig iſt, wird zur Wahl der Obrigkeit geſchritten. Damit iſt auch die politiſche Ungleichheit begründet, denn von der geſetzlichen Gewalt zur Willkür iſt nur ein Schritt. — Rouſſeau beabſichtigte ein großes Werk über Politik unter dem Titel „Institutions politiques“ zu ſchreiben; doch er veröffentlichte nur ein Bruchſtück davon, den contrat social, der 1762 erſchien und ſein politiſches Hauptwerk iſt. — Rouſſeau will dort unterſuchen, ob in der bürgerlichen Geſellſchaft ſich eine zuverläſſige Richtſchnur für die öffentliche Verwaltung finden laſſe, wenn man die Menſchen nähme, wie ſie ſind und die Geſetze, wie ſie ſein könnten. — Der Menſch iſt frei geboren und doch überall in Feſſeln; wodurch hat dieſe Umwandlung rechtmäßig werden können? Dieſe Frage will Rouſſeau beantworten. — (I, 1.) Die Familie iſt zwar die älteſte und natürlichſte aller Geſellſchaften, aber dieſer Verband löſt ſich auf, wenn die Kinder ſelbſtändig werden und der Eltern nicht mehr bedürfen. Auf die Gewalt kann auch die Geſellſchaft nicht begründet werden, denn Gewalt ſchafft kein Recht; auch der Stärkſte ſei nicht ſtark genug, um Herr zu bleiben, wenn er nicht die Stärke in Recht, den Gehorſam in Pflicht verwandelt. — Die Geſellſchaft iſt nur durch Vertrag entſtanden, durch die gemeinſame Willensübereinſtimmung aller; und zwar iſt zuerſt der Vertrag geſchloſſen worden, durch den das Volk zum Volke wurde, bevor der Vertrag zuſtande kam, durch den das Volk ſich einen König wählte. — (Gegen Grotius: Avant donc que d'examiner l'acte par lequel un peuple élit un roi, il serait bon d'examiner l'acte par lequel un peuple est un peuple. Car cet acte étant nécessairement antérieur à l'autre, est le vrai fondement de la société. I, 5) Wenn die Menſchen über den Naturzuſtand hinausgekommen ſind, müſſen ſie eine Vereinigung anſtreben; aber trotz dieſer Vereinigung ſollen die Einzelnen doch ihre Freiheit bewahren; das Problem iſt: „Trouver une forme d'association qui défende et protége de toute la force commune la personne et les biens de chaque associé et par laquelle chacun s'unissant à tous, n'obéisse pourtant

qo'à lui-même et reste aussi libre qu'auparavant." — Die Klauseln dieses Vertrages sind so bestimmt durch die Natur des Aktes, daß die geringste Veränderung sie null und nichtig machen würde, so daß sie, wenn auch vielleicht nicht ausdrücklich ausgesprochen, doch stillschweigend angenommen sind, und wenn der Vertrag verletzt wird, wird jeder einmal in seine alten Rechte eingesetzt und erhält die natürliche Freiheit wieder. Diese Klauseln lassen sich auf die eine zurückführen: völlige Hingabe jedes Genossen an die Gemeinschaft mit allen seinen Rechten. Der Vertrag läßt sich etwa so formulieren: Jeder von uns giebt seine Person und seine Macht unter die Leitung des Gesamtwillens, und wir nehmen in den Gesamtkörper jedes Glied als untrennbaren Teil des Ganzen auf. (Chacun de nous met en commun sa personne et toute sa puissance sous la suprême direction de la volonté générale et nous recevons en corps chaque membre comme partie indivisible du tout.) Durch diesen Gesellschaftsvertrag tritt an Stelle der vielen Einzelnen eine Kollektivkörperschaft, die Staat genannt wird in passivem, Souverän in aktivem Zustande, Macht im Vergleiche zu seinesgleichen. (I, 6.) Der Gesellschaftsvertrag bewirkt eine doppelte Beziehung des Individuums, einmal als Glied des Souveräns gegen die Einzelnen und als Glied des Staates gegen den Souverän; aber der Souverän kann sich nicht gegen sich selbst verpflichten; für ihn giebt es kein Gesetz, das ihn binden könnte (il est contre la nature du corps politique que le souverain s'impose une loi qu'il ne puisse enfreindre). Da der Souverän nur aus der Vereinigung aller einzelnen besteht, so kann und wird er nichts wollen, was dem Rechte der Einzelnen widerspricht; wohl aber könnte ein Einzelner der höchsten Gewalt Widerstand entgegensetzen wollen; daher enthält der Gesellschaftsvertrag die Bestimmung, daß, wer dem allgemeinen Willen nicht gehorcht, dazu gezwungen wird; was nur heißen soll, daß er gezwungen wird, frei zu sein (I, 7). Die Folge des Gesellschaftsvertrages ist, daß der Mensch aus dem natürlichen in den gesellschaftlichen Zustand eintritt; der Mensch verliert dadurch seine natürliche Freiheit, gewinnt aber die bürgerliche, und während erstere nur durch seine individuelle Stärke begrenzt war, hat letztere keine Grenze, als den allgemeinen Willen. „Wie müßte" — ruft Rousseau aus — „der Mensch jenen glücklichen Zeitpunkt segnen, zu dem er aus einem tierähnlichen Geschöpfe ein verständiger Mensch wurde, wenn nicht die Entartung des neuen Standes ihn oft so tief unter denjenigen herabgewürdigt hätte, aus dem er getreten war" (I, 8). Im bürgerlichen Zustande wird auch das Privateigentum begründet; doch steht dem ersten Occupanten das Eigentumsrecht am Boden nur unter folgenden Bedingungen zu: 1) darf der Boden noch von niemandem bewohnt sein; 2) darf nur soviel, als zum Unterhalte nötig ist, in Besitz genommen werden; 3) aber kann diese Besitzergreifung nicht durch leere Ceremonie vollstreckt werden, sondern nur durch Arbeit und Bebauung, die einzigen Zeichen von Eigentum, die in Ermangelung anderer rechtsförmlicher Ansprüche von anderen geachtet werden müssen. — An Stelle der Zerstörung der natürlichen Gleichheit — mit dieser Betrachtung endet das 1. Buch — hätte der Gesellschaftsvertrag im Gegenteil eine moralische und legitime Gleichheit gesetzt und hätte alle Menschen gleich durch Uebereinkommen und Recht gemacht. Freilich, fügt er hinzu, sei unter schlechten Regierungen diese Gleichheit nur scheinbar und illusorisch; diene sie nur dazu, den Armen in seinem Elend und den Reichen in seinem Raube zu erhalten. In der That — so schließt Rousseau — sind die Gesetze immer nützlich denen, die etwas besitzen, und schädlich denen, die nichts haben (I, 9).

Im zweiten Buche wird zunächst das Wesen der Souveränität näher erläutert. — Die Souveränität ist nach Rousseau unveräußerlich (inaliénable). Da die Souveränität nur in der Ausübung des allgemeinen Willens besteht, so kann sie nur durch sich selbst repräsentiert werden; le pouvoir peut bien se transmettre, mais non pas la volonté. Sobald ein Volk sich einem fremden Willen schlechthin unterwirft, so löst es sich auf, hört auf ein Volk zu sein (II, 1). Die Souveränität ist ferner unteilbar (indivisible); denn der Wille ist entweder Gemeinwille oder Teilwille; ist er aber letzteres, so hört er auf Souverän zu sein (II, 2). Hier geht Rousseau auf die Unterscheidung von allgemeinem Willen und Willen Aller, zwischen volonté générale und volonté de tous näher ein; beide seien durchaus nicht identisch. Der letztere habe nur das Privatwohl, der erstere dagegen das öffentliche Wohl zum Zwecke. Der Wille Aller ist nur ein Aggregat mehrerer Privatwillen. Bringt man aber vom Willen Aller das Mehr oder Weniger, was sich aufhebt, in Abzug, so bleibt als Differenzsumme der reine allgemeine Wille übrig (ôtez de ces mêmes volontés les plus et les moins qui s'entre-détruisant, reste pour somme des différences la volonté générale). Wenn es im Staate keine Privatverbindungen gäbe und jeder Bürger nach seiner eigenen Ansicht stimme, käme der allgemeine Wille zu Tage (II, 3). Im III. Buche geht Rousseau dazu über, das Wesen der Regierung im allgemeinen zu bestimmen. Jede freie Handlung habe zwei Ursachen, die zusammenwirken, um sie zu vereinfachen; eine moralische, d. h. der Wille, der den Akt bestimmt, und eine physische, d. h. die Macht, welche sie ausübt. Auch der Staatskörper hat dieselben Bewegungskräfte, auch hier giebt er die Kraft und den Willen der Ausführung; letztere ist die gesetzgebende Gewalt, erstere die vollziehende Gewalt. Die gesetzgebende Gewalt gehört einzig und allein dem Volke zu; dagegen kann die vollziehende Gewalt nicht der souveränen Allgemeinheit zustehen, weil diese Gewalt nur in einzelnen Akten besteht, die nicht Gesetze und daher ihrer Natur nach keine souveränen Akte sind. Der Staat bedarf daher eines eigenen Vermittlers (agent), der die öffentliche Kraft zusammenfaßt und sie dem öffentlichen Willen gemäß repräsentiert. Mit Unrecht hat man die Regierung „Souverän" genannt; sie ist nur der Diener des Souveräns. — Die Regierung ist ein zwischen dem Souverän und den einzelnen Unterthanen vermittelnder Körper, der die Gesetze auszuführen und die bürgerliche wie politische Freiheit aufrecht zu erhalten hat. Die Glieder dieses Körpers werden Magistrate oder Könige genannt, und der ganze Körper heißt Fürst. (Les membres de ce corps s'appellent magistrats ou rois, c'est à dire gouverneurs, et le corps entier porte le nom de prince.) Diejenigen, welche behaupten, der Akt, durch den das Volk sich seinen Häuptern unterordne, sei kein Vertrag, haben Recht; es liegt hier nur ein Auftrag vor, eine Geschäftsvollmacht, die der Souverän jeden Augenblick beschränken, ändern oder zurücknehmen kann. — Je nachdem nun die Regierungsgewalt kraft des Willens des Volkes in den Händen des ganzen oder größten Teils des Volkes oder des kleineren Teils oder eines Einzelnen ruht, nennt man die Verfassung des Staates demokratisch, aristokratisch oder monarchisch. Rousseau ist durchaus nicht absolut und allein für die demokratische Verfassungsform

eingetreten; vielmehr betont er, daß es notwendigerweise in den verschiedenen Ländern verschiedene Regierungsformen geben müsse und daß eine allgemein beste Regierungsform nicht gefunden werden könne. Gäbe es ein Volk von Göttern, meint Rousseau, so müßte es demokratisch regiert werden; eine so vollendete Regierungsform passe nicht für Menschen. Nur für ganz kleine Staaten hält Rousseau die Demokratie für passend (III, 5). Die Wahlaristokratie hält Rousseau für eine ausgezeichnete Verfassung, wenn bei der Auswahl der Regierenden auf Tüchtigkeit und Uneigennützigkeit, nicht auf Reichtum ꝛc. gesehen werde (III, 5). Die Monarchie verleiht zwar der Regierung die größte Kraft, aber unter ihr kommen in der Regel nicht tüchtige Männer in die höchsten Stellen, sondern Intriganten und Bösewichte („Le peuple se trompe bien moins sur ce choix que le prince; et un homme d'un vrai mérite est presque aussi rare dans le ministère, qu'un sot à la tête d'un gouvernement républicain." III, 6). Wenn es auch keine absolut beste Regiegierungsform gäbe, so könne man doch an gewissen Anzeichen erkennen, ob ein Volk gut oder schlecht regiert sei; diejenige Regierung sei die beste, unter der die Bevölkerung ohne Kolonien und ohne künstliche Mittel am meisten zunimmt, während diejenige die schlechteste sei, unter der die Bevölkerung abnimmt und zu Grunde gerichtet werde (III, 8). — Die Auflösung des Staates kann auf zweierlei Art erfolgen, 1) wenn die Obrigkeit nicht nach dem Gesetze regiert, sondern sich Eingriffe in die höchste Gewalt erlaubt; dann zerstückelt sich der Staat gleichsam und es bildet sich in ihm ein anderer, der bloß aus den Gliedern der Regierung besteht, für das übrige Volk aber nichts ist, als ein Herrscher, ein Tyrann. Sobald die Regierung auf solche Weise der Obergewalt zu nahe tritt, so ist der Staatsbürgervertrag gebrochen und die einzelnen befinden sich dem Rechte nach wieder in ihre Naturfreiheit zurückversetzt. 2) wenn die Glieder der Regierung getreunt die Macht an sich reißen, die sie nur gemeinsam ausüben dürfen; auch dies ist eine Verletzung der Gesetze (III, 10). Sobald aber die Regierung die Gesetze verletzt, kann das Volk sie absetzen; denn die Regierung, ob monarchische, aristokratische, demokratische, ist eine vom Volke beliebte Form der Verwaltung, die so lange dauert, bis es ihm gefällig ist, ein andere anzuordnen. Rousseau ist ein Gegner des Repräsentativstaates; so wenig wie die Souveränität veräußert werden könne, könne sie repräsentiert werden; der allgemeine Wille läßt sich nicht vertreten. Die Deputierten sind nicht und können nicht Repräsentanten der Souveränität sein; sie sind nur Kommissare. Jedes Gesetz, welches das Volk selbst nicht in seiner Gesamtheit gutgeheißen hat, ist kein Gesetz. Rousseau tritt daher für Volksversammlungen und unmittelbare Volksabstimmungen ein. Ohne besondere Einberufung müsse sich das Volk zu bestimmten Zeiten versammeln und über zwei Fragen abstimmen, 1) ob es dem Souverän gefällt, die gegenwärtige Regierungsform beizubehalten, 2) ob es dem Volke gefällt, die Verwaltung denen zu lassen, die gerade damit beauftragt sind (III, 18).

Nicht nur auf die staatsrechtlichen Theorien der französischen Revolution sind die Ideen des contrat social von maßgebendem Einflusse gewesen, sondern auch die deutsche Rechtsphilosophie hat Elemente der Rousseauschen Volkssouveränitätslehre aufgenommen; z. B. ist Fichte in seiner ursprünglichen Rechts- und Staatsphilosophie stark von Rousseau beeinflußt, wenn er den individuellen Willen als einzigen Gesetzgeber, die Freiheit des Individuums und die Verwirklichung seiner natürlichen Urrechte als einzigen Staatszweck bezeichnet; auch die Kantische Staatslehre ist durch Rousseaus contrat social beeinflußt. — Vor allem hat aber Rousseau auch auf den Sozialismus vor und zur Zeit der großen französischen Revolution bedeutend eingewirkt, namentlich auf Morelly, Brissot, Babeuf. — Man wandte die Lehre von der natürlichen Freiheit und Gleichheit der Menschen, aus der Rousseau für die politische Doktrin so wichtige Konsequenzen gezogen hatte, auch auf das ökonomische Gebiet an und folgerte daraus das Recht aller Menschen auf gleichen Besitz. Dennoch ist Rousseau selbst nicht den Sozialisten zuzurechnen; denn trotz mancher eigentumsfeindlichen Sätze, die sich in seinen Werken finden, hat er doch an entscheidenden Stellen sich für die Beibehaltung des Privateigentums ausgesprochen: so nennt er z. B. in seinem Artikel über „Economie politique" in der Encyklopädie das Eigentum das geheiligteste aller Rechte: (Il est certain que le droit de propriété est le plus sacré de tous les droits des citoyens. . . . la propriété est le vrai fondement de la société civile). Bei seinen sozialpolitischen Reformvorschlägen drückt sich Rousseau sehr vag und unbestimmt aus; er verlangt, daß eine gute Regierung die extremen Ungleichheiten des Vermögens vermeide. (In demselben Artikel der Encklopädie: C'est donc une des plus importantes affaires du Gouvernement, de prévenir l'extrême inégalité des fortunes, non en enlevant les trésors à leurs possesseurs, mais en ôtant à tous les moyens d'en accumuler.) In seinem contrat social verlangt er, daß kein Vermögen groß genug sein dürfe, um einen anderen erkaufen zu können und kein Vermögen so gering, daß man sich verkaufen müsse. —

Rousseau-Litteratur:

Ausgaben der Werke Rousseaus: von Du Peyrou, Musset-Pathay, Hachette, Biographien von: Aug. Hennings, Berlin 1797; Musset-Pathay, Paris 1831; Morin, Paris 1851. — F. Brockerhoff, Rousseau, sein Leben und seine Werke, Leipzig 1863/74. — Ahrens, Naturrecht I, 6. Aufl., Wien 1870, S. 119—133. Bluntschli, Geschichte des allg. Staatsrechts und der Politik, München 1864, S. 292—321. Christensen, Studien über J. J. Rousseau, Flensburg 1869. Fester, Rousseau und die deutsche Geschichtsphilosophie, Stuttgart 1890. Feuerlein, Rousseausche Studien in der Zeitschrift „Der Gedanke", 1861 ff. Gierke, Johann Althusius und die Entwickelung der naturrechtlichen Staatstheorien, Breslau 1880. Gumplowicz, Rechtsstaat und Sozialismus, Innsbruck 1881. Jansen, Zur Litteratur über Rousseaus Politik in den Preuß. Jahrb., 1882. de Lamartine, Rousseau, son faux contrat social et le vrai contrat social, Stutt-

gart 1866. Mohl, Geschichte und Litteratur und Staatswissenschaft I, Erlangen 1855. Moreau, J. J. Rousseau et le siècle philosophique, Paris 1870. Morley, Rousseau, 2 vol, London 1873. Schlosser, Geschichte des 18. u. 19. Jahrh., II Bd., Heidelberg 1837, S. 474–507. L. v. Stein, Der Begriff der Gesellschaft und die soziale Geschichte der französischen Revolution bis zum Jahre 1830, 2. Ausg., Leipzig 1855. Vogt, Rousseaus Leben in den Sitzungsberichten der kaiserl. Akademie, Wien 1871.

K. Diehl.

Rückkaufsgeschäfte s. Pfandleih- und Rückkaufsgeschäfte (oben S. 147 fg.).

Rückversicherung.

1. Einleitung. Zweck und Wesen. 2. Das Risiko. Der Hauptversicherer muß einen Teil der Gefahr selbst tragen. Er ist Geschäftsführer des Rückversicherers. 3. Uebliche Bedingungen. 4. Anwendung auf einzelne Versicherungszweige. 5. Wirtschaftliche Bedeutung. 6. Erstes Auftreten. 7. Statistik.

1. Einleitung. Zweck und Wesen. Im Versicherungswesen gehört die zweckmäßige Risikenverteilung zu den wichtigsten technischen Aufgaben. Bei gehöriger Risikenverteilung kann der Versicherer mit einem von Hause aus geringfügigen eigenen Fonds sich zur Deckung von Schäden verpflichten, deren äußerst denkbare Gesamthöhe jenen Fonds um das Vielfache übersteigt. Unter Risikenverteilung versteht man aber nicht nur diejenige Vorsichtsmaßregel, welche die Gefahr, durch ein und dasselbe Ereignis in übermäßig vielen Fällen zur Ersatzpflicht herangezogen zu werden, zu vermeiden bezweckt, sondern auch die andere, welche die Gefahr, in einzelnen Fällen zu übermäßig beträchtlicher Ersatzleistung genötigt zu werden, abzumindern trachtet. Wenn der Versicherer diese Vorsichtsmaßregeln lediglich dergestalt handhaben würde, daß er jede weitere Deckung zu übernehmen ablehnen würde, sobald die durch seine Erfahrung bestimmte Grenze des für eigene Rechnung zu übernehmenden Risikos erreicht wäre, so würde es ihm in vielen Fällen nicht möglich sein, die erwünschtesten Versicherungsgeschäfte, welche auch noch innerhalb jener Grenze liegen, zu erlangen und würde er in vielen Fällen dem Wirtschaftsleben die Dienste zu leisten außer stande sein, die er vielleicht kraft seines Kredites, seiner Geschäftskunde, kraft seiner geschäftlichen Tüchtigkeit überhaupt in vorzüglichem Maße leisten könnte. Die im Laufe der Zeit allseitig geförderte Entwickelung des Versicherungswesens gestattet ihm, mit den Risiken, die seiner eigenen Leistungsfähigkeit entsprechen, auch solche, die diese Grenze überschreiten, für eigene Rechnung zu übernehmen, ohne seine eigene Kraft zu überspannen. Er überträgt die Risiken oder Risikenteile, die er im Interesse seines Gesamtgeschäftes mit übernehmen mußte, obwohl sie nach seiner Schätzung von ihm nicht getragen werden können, auf andere Schultern. Er haftet dem Versicherten gegenüber, aber er sichert sich vertragsmäßig für die fraglichen Risiken oder Risikenteile die Haftung anderer Versicherer; er giebt die letzteren in Rückversicherung. Rückversicherung ist demnach diejenige Versicherung, durch welche der Versicherer für die seinerseits vertragsmäßig übernommene Ersatzpflicht sich wiederum anderwärts Deckung verschafft.

2. Das Risiko. Das Risiko bei der Rückversicherung ist in den meisten Fällen qualitativ vollkommen gleich dem der Versicherung. Für mehreres, minderes oder anderes, als der Versicherer, haftet der Rückversicherer in der Regel nicht. Die Ausnahmefälle, in denen der Hauptversicherer die Haftung für einzelne der mehreren übernommenen Gefahrengattungen dem Rückversicherer vollkommen überträgt (z. B. bei der Seeversicherung lediglich die Haftung für Feuersgefahr, bei der Lebensversicherung bloß die Haftung für Kriegsgefahr), führen über den Rahmen der Rückversicherung hinaus; der Hauptversicherer ist hier Versicherungsvermittler für den Rückversicherer, der aus der Haftung für solche einzelne Gefahren ein eigenes selbständiges Geschäft macht.

Regel und feststehender Grundsatz in rationellen Rückversicherungsverträgen ist es daher auch, daß der Hauptversicherer das für eigene Rechnung angenommene Risiko auch zu einem gewissen Teile für eigene Rechnung behalten muß. Der Rückversicherer soll nie schlechter stehen als der Hauptversicherer.

Weiter gehört es zum Wesen der Rückversicherung, daß der Hauptversicherer in Ansehung sämtlicher durch den Versicherungsvertrag und durch die Rückversicherung entstehenden Geschäfte — Risikoauswahl und Annahme, Risikoschätzung und Ueberwachung, Prämieneinziehung und Abgewährung, Schadenermittelung und Begleichung — Geschäftsführer seines Rückversicherers, bezw. aller der mehreren beteiligten Rückversicherer ist. Für seine Mühewaltung als Geschäftsführer pflegt sich der Hauptversicherer von den Rückversicherern eine Vergütung (Provision) auszubedingen. Ohnedem würde jener für die Mühen und Kosten, die ihm als Geschäftsführer obliegen, leer ausgehen, würde der Rückversicherer in der That günstiger gestellt sein, als der Rückversicherte.

3. Uebliche Bedingungen. Der Rückversicherungsvertrag entscheidet über die Pflichten und Rechte beider Teile. Gewöhnlich verlangt der Rückversicherer vom Rückversicherten beim Abschlusse des Vertrages nicht so eingehende Beschreibung des Risikos, wie dieser vom Versicherten. Die Aufgaben der Rückversicherungen in der Form sogen. Bordereaux beschränken sich oft auf wenige nur eben zur Abschätzung oder Klassifikation der überwiesenen Risiken hinreichende Daten. Gewöhnlich sind Veränderungen nach Abschluß der Versicherung wie vom Versicherten dem Versicherer so von diesem dem Rückversicherer wenigstens dann immer anzuzeigen, wenn dieselben eine Erhöhung des Risikos mit sich bringen. Fast regelmäßig schließt der Vertrag eine einseitige nachträgliche Verminderung der Haftpflicht des Hauptversicherers aus.

Die Sorge für Schadenverhütung, insoweit sie im rationellen Versicherungsverkehre dem Versicherer obliegt, hat der Rückversicherer auch von diesem als Rückversicherten zu verlangen. Ebenso liegt diesem die Pflicht der Schadenanzeige und und Schadenfeststellung ob.

Wenn und insoweit die Haftpflicht des Hauptversicherers perfekt wird, wird anteilig auch die des Rückversicherers perfekt. Jedoch statuieren Rückversicherungsverträge häufig periodische Abrechnungen über Soll und Haben zwischen dem Haupt- und dem Rückversicherer in der Form des Kontokorrentes.

In der Regel ist der Prämienfuß, nach welchem der Hauptversicherer für sich rechnet, auch maßgebend für seine Abrechnung mit dem Rückversicherer. Die Nichtzahlung der Prämien seitens des Hauptversicherers als Rückversicherten hat die nämliche Wirkung, wie die Nichtzahlung der Prämien seitens des Versicherten an den Versicherer.

4. Anwendung auf einzelne Versicherungszweige. Die Rückversicherung leidet auf alle ursprünglichen Versicherungszweige Anwendung. Am meisten üblich und wirtschaftlich wertvoll ist sie bei der Transport- und der Feuerversicherung. Hier besonders bedeutet sie Zeit- und Kraftersparnis; hier, wo die Gefahr der Risikenhäufung besonders groß ist, würde ohne Rückversicherung von Versicherung überhaupt oft nicht die Rede sein können; hier gewährt sie dem Versicherungssucher, der hier oft für eigene Rechnung für Werte von Millionen Versicherung begehrt, durch sein Hauptgeschäft aber gehindert ist, dafür so viele Versicherer, als nötig sind, zu suchen, im vollsten Maße die Vorteile der Arbeitsteilung. Der kundige Hauptversicherer übernimmt mit einem Vertrage das gesamte Risiko und verteilt, was er nicht selber tragen kann, unter seine Rückversicherer. Viel weniger bedeutet die Rückversicherung in der Lebensversicherung, wo man die häufige Risikenhäufung nicht zu scheuen braucht — denn, von dem Ausnahmezustande verheerender Seuchen abgesehen, sterben von tausend Zusammenwohnenden nicht mehr als von tausend zerstreut Wohnenden — und wo das Bedürfnis zur Versicherung größerer Summen auf ein Leben, als welche eine einzelne große Versicherungsanstalt allein zu übernehmen vermag, nur sehr vereinzelt vorkommt. Hier muß die Notwendigkeit der Zurücklegung der sogen. Prämienreserve im Rückversicherungsvertrage berücksichtigt werden. Der Rückversicherer kann die Prämienreserve nach seinen eigenen oder nach den nämlichen Grundsätzen wie der Rückversicherte berechnen. Vertragsmäßige Rückgewährungen oder Policendarlehen an den Versicherten pflegen anteilig den Rückversicherer wie den Rückversicherten zu treffen. — In der Lebensversicherung tritt bisweilen an die Stelle der Abgabe an Rückversicherungsinstitute die vertragsmäßige Abgabe an eigens hierzu gebildete Verbände von Hauptversicherungsinstituten; auch wohl die Vermittelung der Versicherung von „Excedenten" seitens des ersten Uebernehmers bei anderen selbständigen Versicherungsanstalten. Hier ist der Abgeber lediglich Geschäftsvermittler — Agent — des Uebernehmers. In der Lebensversicherung kommt auch häufig die Rückversicherung nur einzelner Gefahren (z. B. Kriegsgefahr, s. o.) bei Rückversicherungsanstalten oder besonderen Verbänden vor.

5. Wirtschaftliche Bedeutung. Die wirtschaftliche Bedeutung der Rückversicherung wird aus den vorstehenden Andeutungen zur Genüge erhellen; die Technik des Rückversicherungsgeschäftes fällt mit der Technik der einzelnen Versicherungsarten, für welche Rückversicherung gesucht wird, zusammen. Nur entfällt hier die ganze, ja auch zu einer gewissen Kunst ausgebildete Thätigkeit des Versicherungswerbens. An ihre Stelle tritt hier die Anknüpfung von Verbindungen mit und die Prüfung der Zutrauenswürdigkeit von Hauptversicherungsanstalten.

Außer von Verbänden von Eigenversicherungsanstalten, welche Verbände als Gegenseitigkeitsversicherungsgesellschaften erscheinen können, wird die Rückversicherung nur von Aktiengesellschaften betrieben, was sich aus der Natur des Geschäftes zur Genüge erklärt. Das Erwerbsinteresse steht im Vordergrunde; es fehlt vollkommen an persönlichem Sicherheitsinteresse einzelner Personen.

6. Erstes Auftreten. Es versteht sich, daß die Rückversicherung überhaupt und als

selbständiges Erwerbsgeschäft insbesondere auf die einzelnen Versicherungszweige nicht früher Anwendung finden konnte, als diese selbst als Eigenversicherungszweige bis zu einer gewissen Ausbildung gediehen waren. Wohl nur in der Seeversicherung ist die Rückversicherung, wenn auch nicht durch eigene, lediglich diesem Zwecke dienende Unternehmungen, schon im vorigen Jahrhundert und früher gebräuchlich gewesen; in den anderen Versicherungszweigen, zuerst wohl in der Feuerversicherung, kennt man die Rückversicherung erst seit den dreißiger Jahren unseres Jahrhunderts; besonders Rückversicherungsinstitute sind sogar erst viel später entstanden.

7. **Statistik.** Man kann sich nicht wundern, daß es an einer einigermaßen zuverlässigen und vollständigen Statistik der Rückversicherung fehlt. Ganz zu geschweigen, daß es nicht möglich ist, die in der Kulturwelt bestehenden Rückversicherungsanstalten aufzuführen — es giebt ihrer genug, die nur örtlich bekannt sind — oder eine genügende Vorstellung von dem Umfange der gesamten Rückversicherungsthätigkeit in der Kulturwelt zu geben — viele Gesellschaften erstatten kaum allerdürftigste Berichte — hält es selbst schwer, solche Daten für das uns nächstliegende Kulturgebiet, das Deutsche Reich, in einigermaßen erschöpfender Weise zu beschaffen. In dem Bewußtsein völliger Unzulänglichkeit möge hier nur die Angabe gemacht werden, daß im Deutschen Reiche im Jahre 1891 29 Rückversicherungsanstalten bestanden haben, welche zusammen in jenem Jahre 50,4 Millionen Brutto- und, nach Abzug der wieder abgegebenen Rückversicherungsprämien, 38,1 Millionen Nettoprämien eingenommen, 69,7 % der Nettoprämien an Schäden bezahlt, 2,8 Millionen M. Ueberschüsse erzielt und ihren Aktionären 1,98 Mill. M. Dividenden gewährt haben. Diese Gesellschaften arbeiteten mit einem Aktienkapital von 72 Mill. M., wovon Ende 1891 15 Mill. eingezahlt waren und ihre Gesamtsicherheitsfonds betrugen damals 50,8 Millionen. Sie vermittelten nur Feuer- und Transportrückversicherungen, die ersteren in weit überwiegendem Maße. Das Bedürfnis der Transportrückversicherung wird hiernach in Deutschland wohl zum größten Teile nicht durch eigene Rückversicherungsanstalten vermittelt.

Ein unter mehreren deutschen Lebensversicherungsgesellschaften bestehender Rückversicherungsverband hatte Ende 1891 einen Bestand von 896 Rückversicherungen über 19,8 Mill. M. Die Gesamteinnahmen des Verbandes betrugen 429 094, die Ausgaben 367 126 M.

Für Oesterreich-Ungarn zählt Ehrenzweig (Assekurrenz-Jahrbuch) für 1890 8 Rückversicherungsgesellschaften auf. Diese hatten in jenem Jahre eine Prämieneinnahme

für	Feuer- Rückversicherung von	9 949 453	fl.
„	Transport- „ „	264 102	„
„	Lebensvers.- „ „	21 392	„

Es betrugen bei diesen 8 Gesellschaften in der Feuerrückversicherung:

die Brutto-Prämieneinnahmen (w. o.)	9 949 453	fl.
„ Netto- „	7 031 000	„
„ Schadenzahlungen für eigene Rechnung	4 816 000	„
„ Verwaltungskosten	2 133 000	„
„ Ueberschüsse aus den Prämien .	82 000	„

In der Schweiz arbeiteten im Jahre 1890 nur drei Rückversicherungsgesellschaften, die Schweizerische und die Prudentia in Zürich und die Baseler in Basel. Es ist bezeichnend, daß selbst das tief eindringende eidgen. Versicherungsamt den Versicherungsbestand dieser Anstalten nur für die Feuerrückversicherung (1505 Mill. Frcs. Ende 1890) vollständig anzugeben vermag.

Litteratur:

Mit Recht beklagt Ehrenberg, „Die Rückversicherung“ (Hamburg und Leipzig 1885), die Dürftigkeit der juristischen Litteratur der Rückversicherung. Diesen Mangel ergänzt er schon selbst in erfreulichem Maße durch seine hervorragende Abhandlung. Diese selbst enthält zugleich ziemlich vollständige Nachweisungen über die noch viel spärlicher fließende, die anderen — nicht juristischen — Seiten des Institutes behandelnde Litteratur. Es mag deshalb in beiderlei Beziehung lediglich auf Ehrenberg verwiesen werden.

A. Emminghaus.

Rückzölle s. Ausfuhrvergütung (I. Bd. S. 963 fg.).

Rüdiger, Johann Christian Christoph,

geb. zu Burg im Magdeburgischen am 9. V. 1751, kgl. preuß. Kammer- und Thalsekretär (Assessor des Salzamtes) zu Halle, hatte dort längere Zeit kameralistische Vorlesungen gehalten und wurde 1791 ordentlicher Professor an der dortigen Universität. Er starb am 21. X. 1822.

Rüdiger hob in seinen Schriften vor allem die Verdienste von v. Justi und v. Sonnenfels hervor. In der bisherigen Behandlungsweise der Kameralwissenschaften tadelt er die Verbindung von Privatökonomik, Polizei und Finanzwissenschaft. Er bezeichnet die Kameralwissenschaft als „den Inbegriff aller Wahrheiten von den Mitteln, alle Anstalten des Staates zu dessen gemeinem und der einzelnen Mitglieder besonderem Wohl und Besten einzurichten und anzuwenden“.

Von seinen staatswissenschaftlichen Schriften seien die folgenden genannt: Ueber die systematische Theorie der Kameralwissenschaften, Halle 1778. — Grundriß

des wahren Physiokratismus und preußischen Kameralwesens, Halle 1781. — Grundriß einer Geschichte der menschlichen Sprache zu ihrer Kenntnis nach allen Mund- und Schriftarten, 1. Teil, Leipzig 1782. — Neuester Zuwachs der deutschen, fremden und allgemeinen Sprachenkunde, 5 Stücke, 1786—98. 1. St. N. A. 1786. — Juristisch-physiokratischer Briefwechsel über Verlagseigentum und Nachdruck, Dessau 1783. — Die akademische Laufbahn für Oekonomen und Kameralisten, Halle 1784. — Briefe an Geschäftsmänner über den kleinen Dienst. 1. Ueber den Geschäftsstyl; an Herrn v. Sonnenfels, Halle 1791. — Juristisch-physiokratischer Briefwechsel über Büchernachdruck und Eigentum an Geisteswerken mit Herrn v. Sonnenfels, Ehlers, Becker und Krause, 1. und 2. Stück, Halle 1791. — Anweisung zur guten Schreibart in Geschäften der Wirtschaft, Handlung und Rechtspflege, Halle 1792 — Anfangsgründe der allgemeinen Staatslehre mit einem kurzen Lehrbegriff der ökonomischen Polizei, Halle 1795. 2. Teil oder Lehrbegriff der persönlichen Polizei- oder Finanzwissenschaft, Halle 1795. — Taschenbuch der Haus-, Land- und Staatswirtschaft auf 1797, Halle 1797. — Lehrbegriff des Vernunftrechtes und der Gesetzgebung, Halle 1798. — Kurze Nachrichten für die Gärtnerei, Haus- und Landwirtschaft, 2 Hefte, Leipzig 1803. — Wirtschaftliche Vermächtnisse für das neue Jahrhundert, 1. Stück, Leipzig 1805.

Vergl. über Rüdiger: Meusel, Das gelehrte Deutschland, Bd. 6. Allgemeine deutsche Biographie, Bd. 28, S. 488. Rascher, Gesch. d. Nat., S. 557.

Josef Stammhammer.

Rümelin, Gustav von,

geboren am 28. III. 1815 zu Ravensburg in Württemberg, studierte 1832/36 Theologie in Tübingen, entsagte 1836 diesem Studium und erhielt 1845, nachdem er sich für das philologische Lehramt ausgebildet, das Rektorat über die Lateinschule zu Nürtingen. 1848 vertrat er den württembergischen Wahlkreis Göppingen in der Paulskirche zu Frankfurt a. M., wo er der sogen. kleindeutschen dem Eintritt Oesterreichs in den deutschen Bundesstaat widerstrebenden Partei angehörte. 1849 erfolgte seine Ernennung zum Professor am Gymnasium zu Heilbronn, 1850 trat er als Referent über das humanistische Unterrichtswesen in den Studienrat ein, 1852 ward er als Rat in das Kultusministerium berufen und 1856 avancierte er zum Staatsrat und Departementschef des Kirchen- und Schulwesens, in welcher Stellung er im Interesse der katholischen Kirche Württembergs für das Zustandekommen des Konkordats mit Rom, das 1861 zum Abschluß kam, erfolgreich wirkte. Infolge der Verwerfung des Konkordats durch die 2. württembergische Kammer nahm er im nämlichen Jahre seine Entlassung und trat als Leiter der württembergischen Statistik an die Spitze des statistisch-topographischen Büreaus, späteren statistischen Landesamts in Stuttgart, dem er bis zu seinem Tode und zwar nach Niederlegung seiner aktiven Wirksamkeit als Ehrenvorstand angehörte. 1867 habilitierte er sich als Dozent für Statistik und Philosophie an der Universität Tübingen, zu deren Kanzler er 1870 ernannt wurde. 1867, gelegentlich der Feier seines fünfzigjährigen Doktorjubiläums, ward ihm die Würde eines Wirklichen Geheimrats verliehen. Er starb am 28. X. 1888 in Tübingen.

Rümelin veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Reden und Aufsätze, Tübingen 1875; dasselbe, Neue Folge, Freiburg i. Br. 1881 (Inhalt: Bd. I, Reden: Ueber den Begriff eines sozialen Gesetzes (1867). Ueber Hegel (1870). Ueber das Rechtsgefühl (1871). Ueber den Begriff des Talles (1872). Ueber die Lehren von dem Seelenvermögen (1873). Ueber das Verhältnis der Politik zur Moral (1874). Ueber die Reichsoberhauptsfrage (1848). Zur Geburtstagsfeier des Deutschen Kaisers (1874). — Aufsätze: Zur Theorie der Statistik I und II (1868 und 1874). Ueber den Begriff und die Dauer einer Generation. Ueber die Malthusschen Lehren. Stadt und Land. — Bd. II, Reden: Ueber den Zusammenhang der sittlichen und intellektuellen Bildung (1875). Ueber einige psychologische Voraussetzungen des Strafrechts (1878). Festrede zur Verkündigung der Ehrenpromotionen beim Universitätsjubiläum 10. VIII. 1877. Ueber die Arbeitsteilung in der Wissenschaft (1877). Ueber Gesetze der Geschichte (1878). Ueber das Wesen der Gewohnheit (1879). Ueber die Idee der Gerechtigkeit (1880). — Aufsätze: Zur katholischen Kirchenfrage. Ueber den Wahlmodus für den Reichstag. Eine Definition des Rechts (1880). Erinnerungen an Robert Mayer (1878 und 1880). Altwürttembergisches: Nikolai und sein Reisewerk über Schwaben. Das alte gute Recht (1864 und 1880). Ueber das Objekt des Schulzwanges (1868 und 1881). Zur Uebervölkerungsfrage (1878 und 1881). — (In vorstehenden Reden, die er als Kanzler der Universität Tübingen bei den alljährlichen Preisverteilungen der verschiedenen Fakultäten über ein freigewähltes wissenschaftliches Thema zu halten hatte, zeigt sich Rümelin als ein Essayist, dessen philosophischer Geist über einen gewaltigen Gedankenreichtum verfügt, und der mit imponierender Schärfe und Klarheit, unter Vermeidung jedes langatmigen spekulativen Durchdringens der Materie, mittelst der genialen Eigenart seiner Analyse, Wirkungen erzielt, hinter denen die des amerikanischen Essayisten Emmerson und des hallischen Philosophen und Aesthetikers Erdmann, beides Geistesverwandte von Rümelin, weit zurückbleiben. In religiöser Beziehung steht er in den „Reden und Aufsatzen" auf dem Boden der Anschauungen der großen Mehrheit der Gebildeten des Schwabenlandes, d. h. er bekämpft sowohl die Orthodoxie wie den Rationalismus.) — Die Teilung der Rechte, Freiburg i. B. 1883. — Die Hauptergebnisse der Berufszählung vom 5. VI. 1882, Stuttgart 1883. Die Bevölkerungsstatistik des Königreichs Württemberg, ebenda 1884. — Rümelin war beteiligt an dem Werke: Das Königreich Württemberg. Eine Beschreibung von Land, Volk und Staat, herausgegeben von dem statistisch-topographischen Büreau, Stuttgart 1863; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1884.

Rümelin veröffentlichte von Schriften staatswissenschaftlichen und verwandten Inhalts b) in Sammelwerken und Zeitschriften: 1) In Deutsche Rundschau, Berlin: Ueber den Begriff der Gesellschaft u. einer Gesellschaftslehre. Akademische Rede (Tübingen 1888), Bd. LXI, Jahrg. 1889, S. 88 ff. — Ueber den Zufall. Akademische Rede, ausgearbeitet für den 6. XI. 1888, Bd. LXII, Jahrg. 1890, S. 353 ff.— Ueber die Temperamente. Akademische Rede (Tübingen 1881), Bd. LXIV, Jahrg. 1890, S. 397 ff. — Ueber die Lehre vom Gewissen. Akademische Rede (Tübingen 1884), Bd. LXVII, Jahrg. 1891. — 2) In Schönberg II, 2. Aufl., Tübgn.: Die Bevölkerungslehre, S. 883/942

— 3) In Statistik des Deutschen Reichs: Votum über die Gründung und Einrichtung einer Reichsbehörde für deutsche Statistik, Bd. I, Berlin 1873, S. 264 ff. — (Rümelin unterscheidet in diesem Votum 1) zwischen einer zentralen, lediglich und unmittelbar von Behörden des Reiches ausgeführten Statistik; 2) zwischen einer föderierten, von Behörden der Einzelstaaten nach mit der statistischen Reichszentralstelle vereinbarten Grundsätzen erhobenen Statistik; 3) zwischen einer partikularen, nach dem Bedürfnisse der einzelnen Staaten ausgeführten Statistik, welche außerhalb der programmmäßigen Thätigkeit der Reichsstatistik liegt.) — 4) In Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, Stuttgart: Untersuchungen über die Verteilung des landwirtschaftlich benutzten Grundeigentums in Württemberg, Jahrg. 1880. — Statistik eines altwürttembergischen Dorfes vor 70 Jahren und jetzt, Jahrg. 1880. — 5) In Zeitschr. f. Staatsw., Tübingen: Zur Theorie der Statistik, Bd. XIX, Jahrg 1863, S. 653 ff. — Ueber den Begriff eines sozialen Gesetzes, Bd. XXIV, Jahrg. 1868, S. 189 ff. — Ueber das Objekt des Schulzwanges, Bd. XXIV, Jahrg. 1868, S. 311 ff. (Rümelin tritt u. a. hierin der Adam Smithschen Befürwortung einer Art von Schulzwang bis zur Grenze der Erwerbung eines Wissensminimums bei, das der unwirtschaftlichen bloßen Absitzung der gesetzlichen Schulzeit und dadurch letzterer selbst ein Ende macht.)

Abgesehen von seiner anerkannten Bedeutung als Essayist, hat Rümelin auf seinem Lieblingsfelde der Statistik sich als Theoretiker dieser Wissenschaft rühmlichst hervorgethan. Er betrachtet die Statistik als methodologische Hilfswissenschaft für die methodische Massenbeobachtung und zahlenmäßige Aufnahme aller in physischer, sozialer und politischer Beziehung in Betracht kommenden variablen Erscheinungen der menschlichen Gemeinschaften. In seiner etymologischen Untersuchung der Bedeutung des Wortes Statistik verwirft er die Definition Zustand, als einen in seiner Bewegungsfähigkeit abgeschlossenen Begriff, zu gunsten des, nur eine Phase in einer fortschreitenden Entwickelung bedeutenden anderen Begriffs Stand, aus welchem Grunde er auch die auf Substitnierung des ersten Begriffs zurückzuführende bekannte Schlözersche Erklärung: „Statistik ist stillstehende Geschichte" durch den Hinweis auf das einen Widerspruch in sich selbst tragende Analogon von „stillstehenden Strömen" ad absurdum führt. Die naturgesetzmäßige Beschränkung der freien moralischen Entscheidung, wie sie unter Führung Quetelets aus den moralstatistischen Erhebungen für die große Masse der menschlichen Wesen konstruiert ist, bestreitet er sowohl für die Gesamtheit als das Einzelindividuum. In seinen Erörterungen über die Malthusische Lehre erkennt er zwar in statistischer und physiologischer Beziehung die Hinfälligkeit des Satzes vollkommen an, daß der geometrischen Progression des Bevölkerungszuwachses die arithmetische Progression der wirtschaftlichen Subsistenzmittelvermehrung gegenübersteht, führt auch dagegen an, daß jedes Kulturvolk die Tendenz verfolge, das Verhältnis zwischen schnellerer Vermehrung seines Einkommens und seiner wirtschaftlichen Mittel zur langsameren Zunahme seiner Kopfzahl progressional zu erhalten, kann aber doch nicht umhin anzuerkennen, daß die zwei physischen Faktoren der Malthusschen Lehre: Hunger und Liebe ihre Berechtigung auch für die Gegenwart noch nicht eingebüßt haben. Die starke Bevölkerungszunahme in dem Jahrzehnt 1871—80 begrüßt er sogar mit einem unverhohlenen Mißtrauen in die Unterhaltsbedingungen, welche die neuen deutschen Reichsbürger vorgefunden und sie entpreßt seiner patriotischen, von Bodenkrafterschöpfungsbefürchtungen inspizierten Bedrängnis zuletzt den verzweifelten Rat, von dem weisen Maßhalten im Kindererzeugen das Heil zu erwarten. Rümelin ist auf seine Unterschätzung der Möchtigkeit der wirtschaftlichen Ausgleichspotenzen zwischen Geburtenüberschuß im Deutschen Reiche und Nahrungsmittelversorgung nicht wieder zurückgekommen, von seinem Bevölkerungsartikel in Schönberg (s. o.) läßt sich sogar behaupten, daß er in der Abteilung „Wachstum der Bevölkerung" auf der Höhe der Zeit steht. — Gesetzt, es hätte thatsächlich für die Gegenwart das Uebervölkerungsgespenst nach der materiellen Seite hin sein Schreckbares verloren, so kränkeln unsere sozialen Verhältnisse doch unbestreitbar an einem Ueberfluß von Menschen, die an immateriellen Gütern Not leiden. Die bedenkliche Zunahme der jugendlichen Verbrecher, die Verrohung des heranwachsenden Geschlechts überhaupt sind Symptome dieser Uebervölkerung, welche auf den Primärschulen lastet und mit deren demoralisierendem Einfluß auch die Sekundärunterrichtsanstalten zu rechnen haben. Der immaterielle Besitznotstand aber besteht in der gefährdeten sittlichen Erziehungskraft der Schule oder vielmehr in der Unmöglichkeit für die einzelne Lehrkraft, in den überfüllten Volksschulklassen die schlummernden Fähigkeiten, die guten oder bösen Neigungen des einzelnen Schülers zu erforschen und die moralisch Gebrechlichen, wie das in früherer Zeit geschehen, auf gute Wege zu leiten. Rümelin ist über diesen dunklen Rest der Bevölkerungsvermehrung sehr leicht hinweggegangen.

Vergl. über Rümelin: Haym, Die deutsche Nationalversammlung, Bd. II, Berlin 1849, S. 243. — G. Cohn, Referat über Rümelin, Reden und Aufsätze, Neue Folge, in Jahrb. f. Nat., N. F., Bd. VII, Jena 1881, S. 585/44. — John, Geschichte der Statistik, Bd I, Stuttgart 1884, S. 8, 13, 107, 141, 268. — Blenck, Das kgl. statistische Büreau in Berlin beim Eintritte in sein IX. Jahrzent, Berlin 1885, S. 20 ff. — G. Cohn, Grundlegung der Nationalökonomie, Stuttgart 1885, S. 242 u. ö. — Meitzen, Geschichte, Theorie und Technik der Statistik, Berlin 1886, S. 63, 69, 71. — G. Mayr und Salvioni, La statistica e la vita sociale, Turin 1886, S. 513/15 u. ö. — Gabaglio, Teoria generala dalla statistica, 3 Bde., Mailand 1888, Bd. I, S. 181/95, 257/59, 312/15, 891/95, 488/40, Bd. II, S. 53/55, 379/80 u. ö. — Catabiano, Teoria dalla statistica, Rom 1889, S. 8. — Sigwart, Gedächtnisrede auf G. v. Rümelin, Tübingen 1889. — Blenck, Nekrolog Rümelins, in Zeitschrift des kgl. preuß. statist. Büreaus, Jahrg. XXIX, Berlin 1889, S. 282/84. — Block, Les progrès de la science économique, 3 Bde., Paris 1890, Bd. I, S. 358/58, 548. — Cossa, Introduzione allo studio dell' economia politica, 3. Aufl., Mailand 1892, S. 84, 30, 430.

Lippert.

S.

Sachsengängerei.

1. Begriffsbestimmung. 2. Geschichtliche Entwickelung. 3. Organisation. 4. Die Haltung der Sachsengänger. 5. Die Ursachen der S. 6. Die Folgen der S.

1. Begriffsbestimmung. Sachsengängerei ist die alljährliche Wanderung ostoderischer Landarbeiter beiderlei Geschlechts nach den westelbischen Rübendistrikten für die Zeit vom Beginn der Frühjahrsarbeiten im April bis zur Beendigung der Rübenernte im Oktober-November. Der Name Sachsengänger für diese Art von Wanderarbeitern rechtfertigt sich einmal dadurch, daß die Provinz Sachsen das früheste Ziel dieser Wanderung war, und daß auch jetzt noch im wesentlichen die Länder des alten Sachsenstammes es sind, nämlich außer der Provinz Sachsen insbesondere noch Anhalt, Braunschweig und Hannover, nach denen der Zug der Sachsengänger sich richtet.

2. Geschichtliche Entwickelung. Die Provinz Sachsen mit ihrem vorzüglichen und in uralter Kultur stehenden Boden und ihrer äußerst günstigen Verkehrslage bietet alle Vorbedingungen für eine intensive landwirtschaftliche Kultur dar. Die Intensivierung derselben wurde in hohem Grade befördert durch die Einführung und das großartige Wachstum des Rübenbaues sowie durch die wissenschaftlichen Bestrebungen, die sich gerade an diesen Zweig der Landwirtschaft wegen der aus steuertechnischen Gründen sich ergebenden Notwendigkeit, den Zuckergehalt der Rüben möglichst zu erhöhen, in besonders lebhaftem Grade anschlossen.

Diese Intensivierung hatte drei für die ländlichen Arbeiterverhältnisse wichtige Folgen. Sie verdrängte *erstens* die Naturallöhnung immer mehr durch ausschließliche Barlöhnung, mobilisierte dadurch den ländlichen Arbeiterstand und trieb ihn damit den Städten und der Industrie in die Arme. Sie steigerte *zum zweiten* den Bedarf nach Arbeitskräften, da die Rübenkultur ebensowohl Kapitalintensität — starke Düngungen, insonderheit mit käuflichem Kunstdünger, kräftiges Zugvieh und damit verbundene Mastwirtschaft unter starker Anwendung von konzentrierten Futtermitteln und vorzügliche landwirtschaftliche Maschinen — wie auch infolge der Notwendigkeit, die Rüben mit der Handhacke zu bearbeiten und zu ernten, Arbeitsintensität beansprucht. *Drittens* aber hatte die Erhöhung der Männerlöhne sowie die Steigerung des Wohlstandes und der Lebenshaltung überhaupt zur Folge, daß Frauen und Kinder ländlicher und städtischer Arbeiter jetzt nicht mehr wie früher sich zur Arbeit auf den Gütern einfanden. Alle diese drei Umstände nötigten zum Bezug auswärtiger Arbeitskräfte, welche zunächst das übervölkerte, ganz in der Nähe der Rübendistrikte belegene *Eichsfeld* in großen Scharen von Frauen und Mädchen lieferte. Der wachsende Bedarf führte später dazu, die nötigen Arbeiter aus den gleichfalls übervölkerten friedericianischen Kolonien des *Warthe-* und *Netzebruches*, die nach der Stadt Landsberg an der Warthe sogen. „Landsberger" heranzuziehen, die schon seit längerer Zeit zu den Frühjahrs- und Erntearbeiten regelmäßig nach dem Oderbruche abgewandert waren, und bei denen sich daher bereits ein starker Stamm von Aufseheragenten herangebildet hatte, welch letztere auch nunmehr die Vermittelung zwischen der Nachfrage der sächsischen Arbeitgeber und dem Angebot an Arbeitskräften seitens ihrer Landsleute und späterhin auch seitens der Bewohner anderer Landesteile übernehmen konnten. Die Erbauung der Ostbahn gestattete sodann auch die Anwerbung von *westpreußischen*, *hinterpommerschen* und *posenschen* Arbeitern und die überaus schlechte Lage der oberschlesischen Arbeiter und ihre Gewohnheit, in die mittel- und niederschlesischen Rübengüter zur Arbeit zu gehen, machte zu gleicher Zeit auch *Oberschlesien* zu einer der wichtigsten Bezugsgegenden für die Sachsengänger. Die im letzten Jahrzehnt im *Osten* ins Leben getretene Rübenkultur hat auch zu zahlreichen Wanderungen *innerhalb* der ostelbischen Provinzen An-

laß gegeben, die in immer häufiger werdenden Fällen dieselben Gegenden zu Zuwanderungs- und Abwanderungsgebieten zugleich machten. Der Umfang der gesamten Abwanderung im Osten ist von mir für das Jahr 1890 teils auf Grund von amtlich angestellten Erhebungen, teils nur durch Schätzung auf 75000 festgestellt worden. Davon entfielen auf

Brandenburg	14 500
Pommern	3 000
Westpreußen	16 500
Posen	15 000
Schlesien	26 000

Durch die vom Verein für Sozialpolitik veranstalteten Erhebungen ist es wahrscheinlich gemacht, daß die Abwanderung, namentlich die inneröstliche, inzwischen bedeutend zugenommen hat. Zu den obigen 5 Provinzen ist auch Ostpreußen getreten, aus welcher früher nur eine Abwanderung von Knechten, die sich auf ein volles Jahr vermieteten, stattfand. Es ist anzunehmen, daß gegenwärtig die Zahl aller ostoderischen Abwanderer weit über 100000 beträgt. Die Anzahl der speziellen Sachsengänger läßt sich nicht berechnen.

3. Organisation. Die größte Anzahl von Sachsengängern wird durch ostelbische und zwar meist Landsberger Agenten angeworben, die zugleich auf den Rübengütern als ihre Aufseher fungieren. Sie erhalten von dem Gutsherrn für jeden Arbeiter ein Kopfgeld, meist von 3 M., das aber oft erst ganz ausbezahlt wird, wenn der Arbeiter bis zur Beendigung des Vertrages ausgehalten hat. Aber auch die Arbeiter selbst zahlen ihren Werbern meist 50 Pfg. bis 1 M. Werbegeld. Vielfach lassen solche Agenten die Anwerbung auch durch Unteragenten, meist ältere Mädchen, besorgen, die dann gleichfalls durch ein Kopfgeld gelohnt werden. Die Aufseheragenten rekrutieren sich meist aus älteren Sachsengängern selbst. Aspiranten auf solche Stellen sind gewöhnlich gezwungen, sich von älteren Aufsehern, die sich zu diesem Zwecke mehrere Anwerbungsaufträge, „Kontrakte", verschafft haben, einen solchen zu kaufen, wobei sie für jeden anzuwerbenden Arbeiter 5 M. zu zahlen haben. Hierbei kommen mancherlei Mißbräuche vor, von denen der ärgste der doppelte Verkauf desselben Kontraktes an zwei verschiedene Agenten ist.

Auch Kontraktbrüche sowohl seitens der Angeworbenen gegenüber den Werbern, wie auch seitens dieser gegenüber den Gutsherren sind eine regelmäßige Erscheinung hierbei.

In anderen Fällen werden ältere Mädchen auch direkt von Gutsherren, zu denen sie schon öfters in Arbeit gekommen sind, mit der Anwerbung von anderen Mädchen betraut oder es werden auch ganze Trupps von Mädchen von ihrem Arbeitgeber beim Schluß der Saison schon für das nächste Jahr mittelst Kontraktes und Draufgeldes gedungen. In Braunschweig und Hannover, wo der geringere Bedarf an Rübenarbeitern die Anstellung eines eigenen Aufsehers unlohnend erscheinen läßt, senden die Landwirte auch manchmal ihre eigenen Beamten zur Anwerbung nach dem Osten.

Die Dienste städtischer Stellenvermittler, die ihrerseits wieder Unteragenten beschäftigen, werden vornehmlich in Gegenden, wohin noch keine starke Sachsengängerei stattfindet, in Anspruch genommen. Von den Abwanderungsgegenden ist es namentlich Oberschlesien, in denen diese Art der Vermittelung von Angebot und Nachfrage weit verbreitet ist.

Männliche Arbeiter geben auch manchmal aufs Geratewohl in die Rübendistrikte auf Arbeitssuche; doch scheint dieser Fall nicht gerade häufig zu sein.

In der Arbeitssaison nimmt der Aufseheragent die Stellung eines Vermittlers zwischen Arbeitgebern und Arbeitern an. Früher, als ihm die Verteilung der Arbeiten und des Lohnes übergeben, oft auch der Verkauf von Lebensmitteln an die Leute überlassen war, wurde diese Machtstellung häufig von den Aufsehern mißbraucht. Gegenwärtig ist auf den meisten Gütern dadurch diesem Uebel vorgebeugt, daß ein Teil jener Funktionen dem Aufseher genommen, und ihm häufig — in Sachsen regelmäßig — der Verkauf von Lebensmitteln verboten worden ist. Bei der ständigen Kontrolle der Aufseher durch das Gut bewährt sich gegenwärtig diese Organisation vortrefflich. Bei den polnisch redenden Sachsengängern ist ein zweisprachiger Aufseher völlig unentbehrlich.

4. Die Haltung der Sachsengänger. Während früher über die Unterbringung der Sachsengänger vom sittlichen und hygienischen Standpunkte aus viel geklagt werden konnte, sind die gegenwärtig überall gebauten massiven Kasernen mit großen, lustigen, nach Geschlechtern getrennten Schlafzimmern nebst gemeinsamen Eßzimmern und Küchen weitaus besser als die Wohnungen, in denen die Sachsengänger in ihrer Heimat zu leben gewohnt sind.

In Braunschweig und Hannover werden die Sachsengänger meist vom Hofe aus voll beköstigt, dagegen in Sachsen erhalten sie gewöhnlich nur 12½ kg Kartoffeln, in manchen Gegenden außerdem noch andere Nahrungsmittel in rohem Zustande geliefert. In diesem Falle werden vom Hofe dann eine oder zwei weibliche Personen angestellt, die den Leuten das Essen zu kochen haben.

Die wichtigsten Arbeiten, mit denen die Sachsengänger beschäftigt werden, sind das Hacken der Rüben und des Getreides, das Mähen von Getreide, Klee und Wiesen, so-

wie das Ausmachen von Kartoffeln und Rüben. Als normaler Tagelohn gilt für Mädchen 1 M., für Männer 1,50 M. Für gewöhnlich wird aber im Accord gearbeitet und hierbei von Mädchen und Männern ein Tagesverdienst von 1,50—3 M. erzielt. Unter günstigen Verhältnissen steigt dieser Satz aber, namentlich beim Mähen, auf 4 M. und darüber. Der Gesamtbarverdienst der ganzen Saison beträgt bei Mädchen im Durchschnitte 400, bei Männern 550 M. Als mögliche Ersparnis wird eine Summe von 250 bezw. 300 M. anzusehen sein. Die thatsächliche Ersparnis beträgt bei Mädchen und Männern aber meist nur 120 bis 180, in der Regel 150 M. Die Kosten für die Hin- und Rückfahrt der Leute werden stets vom Arbeitgeber getragen.

3. Die Ursachen der S. Die Gründe, die den Einzelnen zur Abwanderung bewegen, sind teils wirtschaftlicher, teils innerlicher Natur. Nur die ersteren lassen sich exakt nachweisen. Auf diesen Nachweis ist in der unten angeführten Arbeit des Verfassers das Hauptgewicht gelegt; doch gestattet der Raum nur wenige der dort beigebrachten Zahlen an dieser Stelle anzuführen.

a) Relative Uebervölkerung führt zur Abwanderung entweder aus Gegenden, wo in früheren Zeiten Kolonisten mit zu kleinen Grundstücken angesetzt worden sind oder wo die geringe Ertragsfähigkeit des Bodens auch die Eigentümer größerer Grundstücke nicht genügend zu ernähren vermag. Beide Thatsachen habe ich durch eine Vergleichung der Bewohneranzahl mit dem gesamten Grundsteuerreinertrag in jeder Gemeinde festzustellen versucht und mit der so gefundenen Verhältniszahl die prozentuale Abwanderung, also das Verhältnis der Anzahl der Abwanderer zur Bewohnerschaft der einzelnen Gemeinden verglichen. Diese Vergleichung aber konnte nicht Gemeinde für Gemeinde geschehen, da in vielen Fällen lokale Ursachen eine vollständige Parallelität von Abwanderung und Armut durchbrechen. Ich habe daher je nach der Höhe des auf jeden Bewohner entfallenden Grundsteuerreinertrages die Gemeinden eines bestimmten Distriktes, gewöhnlich eines Kreises, in eine Anzahl von Klassen und dieselben Gemeinden nach der Höhe der prozentualen Abwanderungsziffern in Gruppen zusammengefaßt. Bei der Vergleichung dieser Klassen und Gruppen ergab sich in vielen Fällen eine ganz erstaunlich große Parallelität.

Teilt man beispielsweise im Kreise Landsberg, der nahe an 7000 Abwanderer, fast 8% der Bevölkerung zählt, die Gemeinden, je nachdem der auf jeden Bewohner einer Gemeinde entfallende Grundsteuerreinertrag unter oder über 15 M. beträgt, in zwei Klassen, und je nachdem der Prozentsatz der Abwanderer über 20, über 10, über 5 und unter 5 beträgt, in 4 Gruppen ein, und untersucht, wieviel Gemeinden der beiden Wohlstandsklassen zu jeder der vier Abwanderungsgruppen gehören, so ergiebt sich folgendes:

Von den Gemeinden der Gruppe	gehören Prozent zu der Klasse I (ärm. Gem.)	II (reich. Gem.)
A (stärkste Abwand.)	88,9	11,1
B	57,2	42,8
C	33,3	66,7
D (schwächste Abwand.)	26	73,9

Auch im Kreise Osterode, wo über 4800 Personen, das sind über 9% der Bevölkerung, abwandern, ist eine gleich deutliche Parallelität zwischen Armut und Abwanderung nachweisbar. Als Scheidungspunkt für die beiden Wohlstandsklassen habe ich in diesem ungleich ärmeren Kreise einen durchschnittlichen Reinertrag von 10 M. angenommen, und nur drei Abwanderungsgruppen — über 15, über 10 und unter 10% der Bevölkerung — unterschieden.

Von den Gemeinden der Gruppe	gehören Prozent zu den Klassen I (ärm. Gem.)	II (reich. Gem.)
A (stärkste Abwand.)	88,2	11,8
B	31,2	68,6
C (schwächste Abwand.)	14,3	85,7

Ganz ähnlich läßt sich die Parallelität zwischen Armut und Abwanderung in den westpreußischen Kreisen Konitz, Schlochau, Berent, Preußisch-Stargard, Tuchel nachweisen. Nehmen wir als Beispiel den letztgenannten Kreis, so habe ich hier zwei Gruppen — je nachdem die Abwanderung unter oder über 2% der Bevölkerung beträgt — und zwei Wohlstandsklassen mit 10 M. als Scheidungsziffer aufgestellt.

Von den Gemeinden der Gruppe	gehören Prozent zu den Klassen I (ärm. Gem.)	II (reich. Gem.)
A (stärkere Abwand.)	92	8
B (schwächere Abwand.)	20,6	79,3

In der Provinz Posen sind es einmal die Netzegegenden und zweitens der südöstliche, in die Provinz Schlesien hineinragende Zipfel der Provinz, woselbst sich die Parallelität von Armut und Abwanderung nachweisen läßt.

Beispiele:

Kreis Samter

Von den Gemeinden der Gruppe	gehören Prozent zu den Klassen I (unter 5 M.)	II (unter 10 M.)	III (über 10 M.)
A (über 4% Abw.)	76,9	15,3	7,7
B (unter 4% „)	14,3	35,7	50,0

Kreis Czarnikau

Von den Gemeinden der Gruppe	gehören Prozent zu den Klassen I (unter 10 M.)	II (über 10 M.)
A (über 5% Abw.)	65,5	34,5
B (unter 5% „)	29,6	70,3

Außer der ſoeben verbeiſpielten habe ich noch eine andere Methode angewandt, um die Parallelität zwiſchen Armut und Abwanderung nachzuweiſen. In manchen Kreiſen ſcheiden ſich die ärmeren Diſtrikte von den reicheren geographiſch ſcharf ab. Hier habe ich entweder den abſoluten durchſchnittlichen Grundſteuerreinertrag oder den relativen, auf jeden Bewohner entfallenden in dieſen Diſtrikten berechnet und mit der prozentualen Abwanderung aus denſelben verglichen.

Erſteres Verfahren habe ich im Kreiſe Konitz (Weſtpreußen) befolgt, der geographiſch in die ärmere Kaſſubei und die fruchtbarere Koſchneiderei zerfällt. Der abſolute Grundſteuerreinertrag der Aecker und Wieſen beträgt im Durchſchnitt aller Gemeinden in der Kaſſubei 3,9 M. vom Hektar, in der Koſchneiderei aber 7,8 M. vom Hektar. Von dort beträgt die Abwanderung beinahe 6 %, von hier nur $^3/_4$ % der Bevölkerung. Wenn auch nicht unter demſelben Namen, ſo doch mit dem gleichen Charakter ſetzt ſich die Koſchneiderei in dem ſüdlichen, die Kaſſubei im nördlichen Teil des Kreiſes Schlochau fort. Für dieſe beiden Diſtrikte habe ich den relativen, auf jeden Bewohner entfallenden Grundſteuerreinertrag berechnet. Er beträgt in dem nördlichen Teil 4,3 M., für den ſüdlichen 11,2 M. für jeden Bewohner. Die Abwanderung aus erſterem macht 6,2 %, die aus letzterem aber nur 2 % der Bevölkerung aus.

Der Kreis Adelnau im ſüdöſtlichen Zipfel der Provinz Poſen zerfällt in den ſüdlichen Diſtrikt Adelnau mit vorherrſchendem Sandboden und den nördlichen Lamki mit vorwiegend fruchtbarem Lehmboden. Der auf jede Perſon entfallende Grundſteuerreinertrag beträgt in Adelnau 4,3 M., in Lamki aber 9 M. Dieſem Gegenſatze entſpricht es faſt mathematiſch genau, daß aus Adelnau 10 %, aus Lamki nur etwas über 5 % der Bewohner abwandern.

b) Eine zweite, lokal mit der erſten oft zuſammenfallende Urſache für die Abwanderung liegt in der Unmöglichkeit, in der Nähe genügende Arbeit auf Gütern zu finden. Auch dieſes Moment habe ich in verſchiedener Weiſe zahlenmäßig zu erfaſſen geſucht.

Der Kreis Landsberg zerfällt geographiſch in den Niederungs- und den Höhediſtrikt. Im erſteren exiſtieren nur 6, im letzteren 18 Gutsbezirke mit ungleich größerem Areal. Außerdem liegen in der Niederung eine große Anzahl friedericianiſcher Kolonien, die eine äußerſt dichte Bevölkerung dieſes Gebietes bedingen. Daher kommt es, daß in der Niederung auf einen Bewohner der Landgemeinden nur 6,7 a Kulturfläche (Aecker und Wieſen) und 14,5 a Waldfläche der Gutsbezirke, zuſammen alſo nur 21,2 a Arbeitsfläche, in der Höhe aber 47,9 a Kulturfläche und 125,7 a Waldfläche der Gutsbezirke, zuſammen alſo 173,6 a Arbeitsfläche entfallen. Dementſprechend wandern aus der Niederung 17,8 %, aus der Höhe aber nur 7 % der Bevölkerung ab.

Ganz ebenſo verhält es ſich in dem angrenzenden Kreiſe Friebeberg. In dem Höhediſtrikt kommen auf einen Bewohner der Landgemeinden 111 a Kulturfläche der Gutsbezirke, in der Niederung aber nur 3 a. Von dort beträgt die Abwanderung 0,6 %, von hier aber 4,5 % der Bevölkerung.

Etwas kompliziertere Methoden habe ich in anderen Kreiſen angeſtellt, um eine Zahl zu finden, die ungefähr die nicht auf dem eigenen Lande beſchäftigte, alſo für Gutsarbeit freie Bevölkerung der Landgemeinden darſtellt. Ich habe zu dieſem Behufe angenommen, daß eine einem Grundſteuerreinertrag von 50 M. entſprechende Kulturfläche einer erwachſenen Perſon genügende Beſchäftigung giebt. Die durch Diviſion mit 50 in den geſamten Grundſteuerreinertrage der Landgemeinden eines Diſtriktes und durch Subtraktion dieſer Summe von der Anzahl der Erwachſenen gefundene gutsarbeitsfreie Bevölkerung habe ich nun entweder mit dem Gutskulturareal des gleichen Diſtriktes oder bei großer Verſchiedenheit der Bodenbeſchaffenheit mit dem Grundſteuerreinertrag derſelben verglichen.

So fand ich beiſpielsweiſe, daß im Kreiſe Bublitz (Hinterpommern) in den Amtsbezirken mit Abwanderung auf jede gutsarbeitsfreie Perſon nur 30—112 a, in denen ohne Abwanderung aber 252—451 a Gutskulturareal entfallen.

Im Kreiſe Konitz wird die weit ſtärkere Abwanderung der Kaſſubei gegenüber der der Koſchneiderei nicht nur durch die relative Uebervölkerung, ſondern auch durch die geringere Gutsarbeitsmöglichkeit bedingt. Es entfallen nämlich auf 1000 M. Grundſteuerreinertrag der Gutsbezirke in der Kaſſubei 885, in der Koſchneiderei aber nur 43 gutsarbeitsfreie Perſonen der Landgemeinden.

Der Kreis Preußiſch-Stargard läßt ſich nach ſeiner Fruchtbarkeit und nach der Art ſeiner Beſiedelung in drei Teile, einen ſüdlichen, mittleren und nördlichen, zerlegen. Um zu zeigen, in wie hohem Grade die Abwanderung zugleich von dem erſten und dem zweiten Momente abhängt, ſind die für das erſtere beweiſenden Zahlen bis an dieſe Stelle aufgeſpart worden.

Es beträgt die Abwanderung Prozent der Bevölkerung	Auf jeden Bewohner d. Landgemeinden entf. ein Grundſteuerreinertr. v. M.	Auf 1000 M. Gutsertrag kommen gutsarbeitsfreie Erwachſene
Im ſüdl. Teil 11,9	2,1	593
„ mittl. „ 8,4	11,1	150
„ nördl. „ 1,8	14,3	43

Ganz ähnliche Parallelitäten zeigen die beiden Diſtrikte in die man den Kreis Tuchel zerlegen kann.

	Prozentualiſche Abwanderung	Relativer Durchſchnittsertr.	Gutsarbeitsfr. Bevölkerung auf je 1000 M. Gutsertrag
Gebiet rechts der Braa	6,6	3,9	303
Gebiet links der Braa	0,2	14,6	79

In Groß-Wartenberg, dem die ſtärkſte Abwanderung in Mittelſchleſien aufweiſenden Kreiſe (beinahe 4000 Perſonen = 7,8 % der Bevölkerung), entfallen auf den nördlichen Teil, der eine Abwanderung von 12,5 % der Bevölkerung zeigt, 120, auf den ſüdlichen Teil mit 3,6 % Abwanderung nur 55 gutsarbeitsfreie Perſonen mit je 1000 M. Gutsſteuerreinertrag.

c) Niedrige Löhne treiben die Landarbeiter hauptſächlich aus Oberſchleſien zur Abwanderung. Beſonders ſcheint dies in den Kreiſen Kreuzburg und Roſenberg der Fall zu ſein, in denen weder eine geringe Ernährungsmöglichkeit, noch mangelnde Gutsarbeit nachweisbar iſt, wo aber der Sommerlohn ſich meiſt unter einer Mark hält, bei Frauen ſogar bis auf 40 Pf. ſinkt. Auch in anderen Gegenden wird es häufig die Aus-

sicht auf größeren Verdienst im Westen sein, die die Leute zur Abwanderung veranlaßt. Allein diese Ursache wird durch die Sachsengängerei selbst immer mehr beseitigt, da diese stark ausgleichend auf die Löhne wirkt. Durch die Ergebnisse der letzten Enquete ist insbesondere nachgewiesen, daß die inneröstliche Wanderung durch die Lohndifferenzen nur sehr wenig beeinflußt wird, ja daß sogar oftmals in Zuwanderungsgebieten niedrigere Löhne herrschen als in Abwanderungsgebieten. Diese Thatsache beweist, daß die innerlichen Motive zur Abwanderung einen immer größeren Einfluß auf ihren Umfang gewinnen. Als solche machen sich geltend der Wandertrieb, die Veränderungssucht, die Lust an einem ungebundeneren und geselligeren Leben, Abneigung gegen die Zurückgebliebenen und Zuneigung zu den Hinausgezogenen, Differenzen mit den heimischen Gutsverwaltungen, Abneigung gegen gewisse in der Heimat verlangte Beschäftigungen (Hausarbeit, Melken), Freude an baren Ersparnissen und die Möglichkeit, diese im eigenen Interesse nicht bloß in dem der Angehörigen zu verwenden und mancherlei andere mehr persönliche Verhältnisse und Stimmungen. Es ist leicht möglich, daß auch der Widerwille gegen die schlechten Wohnungen in der Heimat die Leute zum Aufsuchen der schönen und geräumigen Kasernen im Sachsenlande veranlaßt, wie das unlängst ein schlesischer Arzt (in der medizinischen Wochenschrift) behauptet hat, obwohl gerade das Gefühl für die Vorzüge einer behaglichen Wohnung unter der Landbevölkerung, insbesondere des Ostens, sehr wenig verbreitet ist.

6. Die Folgen der S. a) Folgen für die Sachsengänger. Die große Mehrzahl der Sachsengänger macht in der Zeit der Arbeit Ersparnisse an barem Geld, die allerdings zum größten Teile für den Unterhalt im Winter verbraucht werden und gewöhnlich auch mangels genügender Arbeitsgelegenheit verbraucht werden müssen. Eine Anzahl der von Hause aus besser gestellten jungen Leute sammeln aber ihre jährlichen Ersparnisse, um sie zur Gründung eines Hausstandes, und oftmals sogar zum Ankauf eines Grundstückes zu verwenden. Neuerdings wird bezeugt, daß sich unter den Bewerbern um Rentengüter viele solche Sachsengänger befinden. In ethischer und sozialer Hinsicht zeitigt die Sachsengängerei sowohl günstige wie unerfreuliche Folgen. Arbeiter einer niedrigen Kulturstufe, insbesondere die Oberschlesier und andere Nationalpolen werden an eine stramme Arbeit und zugleich an bessere Lebenshaltung gewöhnt. Das allmähliche Eindringen der Accordarbeit auch in den ostelbischen Gegenden und unter den polnischen Arbeitern ist ein deutlicher Beweis für die durch die Sachsengängerei gehobene Arbeitslust und Arbeitsintensität. Die Erhöhung der Lebenshaltung spricht sich u. a. darin aus, daß die Sachsengänger sich durchgehends besser kleiden als die daheimgebliebenen, daß die oberschlesischen Mädchen sich im Westen infolge ihres verstärkten Schamgefühles das Barfußgehen abgewöhnen und durch die strenge Aufsicht in den Kasernen zu Ordnung und Sauberkeit angelernt werden, und daß die Oberschlesier ihre elende Kartoffel- und Sonntagsheringsernährung gegen eine nahrhaftere Kost, namentlich dort, wo das ganze Essen den Sachsengängern verabreicht wird, eintauschen lernen. Es mag sein, daß andererseits Arbeiter aus Gegenden mit vorherrschender Getreidenahrung sich auf den Rübengütern, auf denen ihnen nichts als Kartoffeln geliefert werden, eine weniger gute Kost angewöhnen, wie das neuerdings in Bezug auf die inneren östlichen Wanderarbeiter behauptet worden ist. In den von mir besuchten Gegenden der eigentlichen Sachsengängerei läßt sich aber eine solche Erniedrigung der Lebenshaltung nicht nachweisen, da hier die Leute an ihrer heimatlichen Fleisch-, Speck- und Brotnahrung neben dem Verzehr der ihnen gelieferten Kartoffeln regelmäßig festhalten.

Ferner wird bei vielen Sachsengängern infolge der höheren Löhne einerseits und der Notwendigkeit, für den Winter Vorsorge zu treffen andererseits, der Spartrieb entwickelt oder doch gestärkt, während andere allerdings, die im Winter von den Eltern durchgefüttert werden können, durch ihre mitgebrachte Barschaft oft zu Luxus- und Vergnügungsausgaben verleitet werden.

In geschlechtlicher Hinsicht wirkt die Sachsengängerei, seitdem in Westelbien die Trennung der Geschlechter in den Wohnungen streng durchgeführt worden ist, nicht mehr so entsittlichend wie früher. Unerlaubter geschlechtlicher Umgang kommt zwar nach wie vor vielfach unter den Sachsengängern vor, aber doch nicht in viel größerem Umfange, als das bei den in fremden Dienst getretenen Mädchen überhaupt der Fall ist, und in den meisten Fällen doch nur als Vorwegnahme künftiger ehelicher Rechte, nicht als Hurerei.

Im allgemeinen wird man die Sachsengängerei, da sie sich in der weitaus überwiegenden Mehrzahl aus jugendlichen und ledigen Leuten rekrutiert, mit den Handwerksburschenwanderungen vergleichen dürfen. Sie erweitert den geistigen Horizont dadurch, daß sie die Leute mit einer höheren Kultur in Berührung bringt, aber sie trägt auch bei zur Lockerung der sittlichen Bande und zur Schwächung jener unbedingten Achtung von vorhandenen Autoritäten, wie sie der Landbevölkerung und zwar insbesondere der des Osten sonst eigen ist. Das zeigt sich auch

in sehr unerfreulicher Weise in dem starken Ueberhandnehmen des Kontraktbruchs, der sich bei allen Stadien der Wanderung in erschreckendem Umfange geltend macht.

Als eine günstige Folge der Sachsengängerei dürfen wir die Thatsache bezeichnen, daß die polnisch redenden Leute in vielen Fällen durch den Aufenthalt im Westen die deutsche Sprache überhaupt erst oder doch besser lernen, als in der Heimat. Dagegen ist es für die Entwickelung des Osten unvorteilhaft, daß die verhältnismäßig wenigen Sachsengänger, die dauernd sich im Westen niederlassen, meist Deutsche sind und daß dadurch das polnische Element im Osten relativ zunimmt.

b) Folgen für die Volkswirtschaft. Als die wichtigste Folge der Sachsengängerei für die Volkswirtschaft ist die Thatsache zu bezeichnen, daß sie eine Art wirtschaftlichen Ausgleichs zwischen den reicheren Gegenden des Westens und den ärmeren des Ostens vollzieht, indem sie einen Teil des durch die westelbische Landwirtschaft gewonnenen Gewinnes nach dem Osten abfließen läßt. Bei einem durchschnittlichen Lohngewinn von 450 M. (für Weiber und Männer) erhalten die 75 000 Sachsengänger alljährlich 33¾ Millionen Mark von den westelbischen Gutsbesitzern. Würde ihnen dieser Verdienst verschlossen, so würde zweifelsohne die Auswanderung ins Ausland einen viel höheren Umfang erreichen, als sie jetzt schon beträgt, wofür der beste Beweis der Umstand ist, daß in den Kreisen mit starker Abwanderung die Auswanderung nur eine geringe ist, und umgekehrt. Von ihrem Verdienste bringen die Sachsengänger aber etwa ein Drittel nach der Heimat, um es dort zu verzehren oder anzulegen, und dieser Kapitalzufluß für den Osten ist sicherlich gleichfalls von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung.

Dem gegenüber kann der Umstand, daß hin und wieder die Armenlasten der Abwanderungsortschaften durch die Fürsorge für auswärts krank oder invalide gewordene Sachsengänger und für die unehelichen Kinder armer Sachsengängerinnen, erhöht werden, nicht ins Gewicht fallen, denn einmal kommen diese Fälle thatsächlich nur selten vor und dann wird durch das Zuströmen der Verdienste der Sachsengänger doch auch die Steuerkraft der Abwanderungsgemeinden gehoben.

Die Wirkung der Sachsengängerei auf die ostelbische Landwirtschaft läßt sich schwer übersehen, weil auf diese andere Faktoren, wie der Abzug der Landarbeiter in die Städte und Industriegegenden, sowie die Steigerung der Lebenshaltung und der Ansprüche der ländlichen Arbeiterklasse in gleicher Richtung einwirken. Richtig ist jedenfalls, daß, wenn die Wanderungslust auch solche Personen ansteckt, die daheim ganz gut einen lohnenden Verdienst finden, die dortigen Landwirte oft große Mühe haben, selbst bei Zusicherung höherer Löhne Arbeiter zu erhalten, und daß zweitens die ostelbischen Löhne dadurch manchmal zu einer Höhe gebracht worden sind, die den Besitzern der im Osten so häufigen armen Sandböden es fast unmöglich macht, ihre Wirtschaft mit Vorteil weiter zu betreiben.

In neuester Zeit hat diese Thatsache zwei bedeutsame Folgen nach sich gezogen. Einmal hat sie die inneren östlichen Wanderungen sowie die Hereinziehung russisch-polnischer Arbeiter nach Ostelbien ganz bedeutend verstärkt. Diese Art Wanderung wirkt aber zweifellos für die Allgemeinheit weit ungünstiger als die eigentliche Sachsengängerei, weil sie die Leute nicht in Gegenden höherer Kultur führt und weil im Osten gegenwärtig die Unterbringung der Sachsengänger häufig in derselben mangelhaften und die Sittlichkeit arg gefährdenden Weise erfolgt, wie vor einigen Jahrzehnten in Sachsen. Außerdem muß eine solche weit über das wirtschaftliche Bedürfnis der Abwanderungsgemeinden hinausgehende, und wie es scheint auch in immer größerem Umfange die älteren Bevölkerungselemente, sowie die bisher der Sachsengängerei fast ganz ferngebliebenen Instleute ergreifende, allgemeine Hin- und Herwanderung eine ganz fluktuierende Bevölkerung schaffen und allmählich alle Bande auflösen, die den Landarbeiter und den Gutsbesitzer derselben Heimat bisher aneinander knüpften. Dazu kommt, daß durch die immer stärker werdende Einführung russisch-polnischer Arbeiter die Germanisierungsfolgen der eigentlichen Sachsengängerei mehr als ausgeglichen zu werden drohen.

Als eine andere Folge des durch die übermäßigen Abwanderungen hervorgerufenen Arbeitermangels im Osten läßt sich die große Bereitwilligkeit bezeichnen, mit der eine ganz erstaunlich große Anzahl ostelbischer Gutsbesitzer auf Grund des G. v. 7. VII. 1891 die Hilfe der Generalkommissionen und des staatlichen Kredits zur Zerschlagung ihrer Güter oder von Teilen derselben in Rentengüter in Anspruch genommen haben. Das Motiv hierzu wird manchmal die Unlust, überhaupt weiter zu wirtschaften, manchmal die Hoffnung gewesen sein, in den Rentengütlern einen seßhaften Arbeiterstamm zu gewinnen.

Letztere Hoffnung wird sich aber oft als trügerisch erweisen, da die Eigentümer kleiner Güter nicht gern in fremde Dienste treten, oder, wenn sie es thun, lieber in der Fremde einen Dienst aufsuchen, und daher gewöhnlich auch nicht geneigt sind, sich bei Ankauf eines Rentengutes die Verpflichtung, Dienste zu leisten, auferlegen zu lassen. Weit

größer dürfte diese Geneigtheit dann sein, wenn die Gutsbesitzer kleinere Grundstücke gegen die Verpflichtung, an einer bestimmten Anzahl von Tagen zur Arbeit zu kommen, verpachten und ihrerseits sich zur Leistung von Spannhilfe bereit erklären. Daß eine solche Arbeitsverfassung für beide Teile äußerst günstig wirkt, zeigen die Verhältnisse der Heuerlinge in Nordwestdeutschland, wie sie in dem von mir bearbeiteten Teile der Enquete des Vereins für Sozialpolitik zu Tage treten. Meiner auf Grund hiervon ausgesprochenen Ansicht, daß in der Schaffung einer ähnlichen Arbeitsverfassung vielleicht die Lösung der ländlichen Arbeiterfrage im Osten liegt, und daß durch sie die Einschränkung der Sachsengängerei auf den durch die wirtschaftliche Notwendigkeit gebotenen Umfang erzielt werden könnte, hat sich neuerdings auch Weber auf Grund seiner Bearbeitnng der ostelbischen Landarbeiterverhältnisse und Sering auf Grund seiner Studien über innere Kolonisation durchaus angeschlossen.

Gewisse Auswüchse und schädlichen Folgen der Sachsengängerei, wie insbesondere der Kontraktbruch und die verwerflichen Manipulationen der Aufseher-Agenten, wird man wohl nur durch eine strengere obrigkeitliche Beaufsichtigung der ganzen Bewegung, die auch im Interesse der Statistik von Wichtigkeit wäre, mit Erfolg bekämpfen können.

Gegen die Kontraktbrüche der Sachsengänger auf den Rübengütern haben die sächsischen Landwirte angefangen, sich durch Gründung eines Verbandes erfolgreich zu schützen.

Litteratur:

Kurl Kuerger, Die Sachsengängerei. Auf Grund persönlicher Ermittelungen und statistischer Erhebungen dargestellt, Berlin 1890. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. LIII. Die Verhältnisse der Landarbeiter in Nordwestdeutschland von Kurl Kuerger, Bd. LIV. Ebendieselben in Mitteldeutschlnnd von Kuno Frnnckenstein, Friedrich Großmnnn und Otto Auhugen, Bd. LV. Ebendieselben im ostelbischen Deutschlnnd von Max Weber, Bd. LVI. Die innere Kolonisntion im östlichen Deutschlnnd von Max Sering, Leipzig 1892/1893.

Berlin. Kuerger.

Sachversicherung s. Versicherung.

Sadler, Michael Thomas,

geb. 1780 zu Snelston, Derbyshire, war Kaufmann zu Leeds, 1829 und 1830 Parlamentsmitglied für Newark-upon-Trent und im Jnhre 1831 für Aldborough, Yorkshire. Er starb 1835. Seine außerordentliche Menschenfreundlichkeit, besonders gegen die ländlichen Armen und Fabrikkinder, machten ihn zu einem Gegenstand allseitiger Verehrung.

Sadler ist ein Gegner der Mnlhusschen Bevölkerungstheorie und gehört nls solcher in die Reihe der gemäßigten Optimisten. Seine Theorie gipfelt in dem Snte, doß die Bevölkerungsvermehrung sich in umgekehrtem Verhältnis zu ihrer Dichtigkeit verhält, indem bei stiegender Zahl die Fruchtbarkeit der Menschen obnimmt.

Sadler veröffentlichte folgende stoatswissenschaftliche Schriften: Ireland, its evils and their remedies: being a refutation of the errors of the emigration Committee and others, touching that Country, to which is prefixed a synopsis of an original treatise, about to be published on the law of population, developing the real principle on which it is universaly regulated, 2 ed., London 1829 (1. ed. 1828). — Speech in the State and prospects of the country, delivered at Whitby, London 1829. — The law of population: a treatise in six books, in disproof of the superfecundity of human beings, and developing the real principle of their increase, 2 vol., London 1830. (Vol. III ist nicht erschienen.) — A Refutation of an article in the Edinburgh Review, London 1830. — Sodler veröffentlichte im Jnhre 1829 noch zwei Reden, welche er im Unterhanse über die „Roman Catholic Relief Bill" hielt, von denen die erste in 7 Auflagen im demselben Jahre erschien.

Vergl. über Sadler: Lord Macaulay, in der Edinburgh Review, July 1830, S. 297. — Alexander H. Everett, in der North-american Review, Jannary 1831, S. 219. — Christopher North, Mr. Sadler and the Edinburgh Reviewers; Blackwood Magasin XIX, S. 392, 405, 417. — Memoirs of the Life and Writings of M. T. Sadler, London 1842. — Friedrich Schmidt, Untersuchungen über Bevölkerung, Arbeitslohn und Pauperismus in ihrem gegenseitigen Zusammenhange, Leipzig 1836, S. 38. — Robert von Mohl, Geschichte der Staatswissenschaften, Bd. III, Erlangen 1858, S. 494. — Ludwig Elster, Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Artikel in diesem Handwörterbuche II, Jena 1892, S. 508.

Josef Stammhammer.

Sadler-Hofackersche Hypothese s. Geschlechtsverhältnis der Geborenen und Gestorbenen (III. Bd. S. 816 fg.).

Saint-Simon und Saint-Simonismus.

1. Suint-Simon. 2. Der Saint-Simonismus.

1. Saint-Simon. Die sozialreformatorischen Gedanken, welche während der großen französischen Revolution zutage getreten waren, mußten unter der Herrschaft Napoleons hinter dem Glanz seiner Siege zurücktreten; erst unter der Restauration, als das geistige Leben sich wieder mit großer Lebhaftigkeit

der inneren Politik zuwandte, konnten sie sich von neuem hervorwagen. Der erste, der es hier vermochte, sich und seinen Ideen Beachtung zu verschaffen, und der damit für eine soziale Bewegung von bedeutender Tragweite Bahn brach, war Saint-Simon.

Claude Henri de Rouvray, Graf von Saint-Simon, war ein Großneffe jenes gleichnamigen Herzogs und Pairs, der in seiner Chronik des Hoflebens unter Ludwig XIV. das berühmteste Memoirenwerk der Weltlitteratur geliefert hat. Die Ahnen spielen in den Schriften Saint-Simons keine geringe Rolle, und deshalb mag hier mit wenigen Worten auf sie eingegangen sein. Faktisch stammte das Geschlecht aus dem niederen Adel der Grafschaft Vermandois, und erst unter Ludwig XIII. war ein Mitglied desselben zur Herzogswürde emporgestiegen; doch hat das königliche Ernennungspatent (1635), um den höfischen Günstling mit der Glorioie vornehmster Abkunft zu umgeben, ihn als direkten Nachkommen der Grafen von Vermandois bezeichnet, die ihrerseits wieder von Karl dem Großen ihre Abstammung herleiteten. Diese imaginäre Genealogie hatte zur Folge, daß unserem Saint-Simon einst Karl der Große im Traume erschien, um ihm zu prophezeien, er werde die Familie als Philosoph ebenso zieren wie der Urahn als Regent.

Saint-Simon glaubte thatsächlich, daß er zu der Rolle eines weltbeherrschenden Philosophen prädestiniert wäre, — wie seine Physiognomie überhaupt eine gewisse Verknüpfung von wirklicher Originalität mit Größenwahn erkennen läßt. Seine üppige Phantasie und seine überaus lebendige Einbildungskraft ließen ihn Dinge glauben, die sich nie zugetragen hatten, und darum wird man gut thun, manchen Angaben über seinen Lebenslauf, für deren Wahrheit seine eigene Darstellung die einzige Urkunde bildet, mit Vorsicht zu begegnen. Da indes andere Quellen über den größten Teil seines Lebens nicht berichten, so sind wir genötigt, die folgenden biographischen Daten seinen eigenen Aufzeichnungen zu entnehmen.

Saint-Simon, geb. am 17. X. 1760, wurde angeblich von d'Alembert erzogen. Seine Jugend verlief in unstäter Thätigkeit. Wir finden ihn als Offizier in Frankreich, als Kämpfer unter Washington in Amerika, als diplomatischen Agenten auf eigene Faust in Holland, als unermüdlichen und unerbetenen Ratgeber der Ministerien in Spanien und Mexiko, wo er umfassende Kanalbauten vorschlug. — Diese Kreuz- und Querzüge mußten ein Ende nehmen, nachdem er durch die französische Revolution sein ganzes Vermögen verloren hatte und so genötigt war, für seinen Unterhalt durch eigenen Erwerb zu sorgen. Es gelang ihm, binnen kurzer Zeit durch kaufmännische Operationen sich ein neues Vermögen zu erwerben. Allein es war bald wieder durch Luxus und Ausschweifung verschwendet, in die er sich gestürzt hatte, angeblich um seine Kenntnis des Irdischen zu vervollständigen und alles menschlich-allzumenschliche bei seinen Plänen über die Zukunft der Kultur berücksichtigen zu können. So bekam er Gelegenheit, sogar bis an sein Lebensende unfreiwillig auch die Psychologie der Armut zu studieren. In diese letzte Periode seines Lebens fällt fast seine gesamte schriftstellerische Thätigkeit. Er starb, umgeben von wenigen, aber ihm schwärmerisch ergebenen Getreuen, am 9. V. 1825.

Der Ausgangspunkt all seines Denkens war die Erkenntnis der Armseligkeit alles Bestehenden, der gesamten materiellen, politischen und religiösen Not seiner Zeit. Sein kritischer Blick ließ sich nicht durch den gleißenden Prunk bestechen, mit dem der Kapitalismus sein neugeschaffenes Imperium umgab, und so packte sein mitfühlendes Herz der Menschheit ganzer Jammer an. Ueberhaupt ist Saint-Simon eine Faustnatur: genial und voll verzehrenden Wissensdurstes treibt es ihn ruhelos nach einer das ganze Weltall umspannenden Erkenntnis und nach selbstloser Menschenbeglückung. Aber dieses schrankenlose Streben verkannte Maß und Ziel aller Dinge und ließ ihn nirgendwo zu einem klaren Bilde der realen Thatsachen kommen, das die Grundlage segensreichen Schaffens hätte sein können. Darum sagt auch von seinen Schriften Gustav Cohn nicht mit Unrecht: sie seien „ein Gemisch hochfliegender Gedanken und edler Gefühle mit jenem Wirrwarr der subjektiven Ursprünglichkeit, welcher im Gebiete der politischen und sozialen Litteratur uns öfters begegnet."

Will man aus Saint-Simons Werken überhaupt ein System herausschälen, so ergiebt sich auf Grund einer Art sozialpolitischer Geschichtskonstruktion die Forderung einer Neuorganisation der Gesellschaft, welche die wirklich thätigen und produktiven Elemente auch zu der politisch und sozial herrschenden Klasse macht und die Nächstenliebe unmittelbar im praktischen Handeln der Menschen verwirklicht (s. die Darstellung dieser Lehre im Art. „Sozialismus und Kommunismus").

2. Der Saint-Simonismus. Bei Lebzeiten des Meisters nur von geringem Einflusse, begeisterten diese Ideen seit Ende 1828, wo sie — hauptsächlich von Bazard — zu einem wesentlich neuen und jetzt erst rationelleren und spezifisch sozialistischen Systeme weitergebildet worden waren (s. die Darstellung im Art. Sozialismus), die gebildete Jugend von Paris. „Diese Jungen hatten in ihrer Kindheit von den gewaltigen Ereignissen der Revolution gehört, hatten das Kaiserreich

überlebt und waren Söhne von Helden oder Opfern. Ihre Mütter hatten sie zwischen zwei Schlachten empfangen, und Kanonendonner hatte ihren Eintritt in die Welt begleitet" (G. Brandes). Diese Jugend, leidenschaftlich und romantisch veranlagt, voll instinktiver Abneigung gegen den brutalen Egoismus und die platte Prosa der sie umgebenden bürgerlichen Gesellschaft, lauschte im Versammlungslokale der Saint-Simonisten, in der Rue Taranne, begeistert den Männern, die den Sturmlauf gegen Selbstsucht, Spießbürgertum und Geldadel unternahmen. So kam es, daß gerade damals eine Menge sehr talentvoller oder sogar genialer junger Leute sich der Schule anschloß und ihre Verheißungen wie eine neue Offenbarung aufnahm. So ward die neue Lehre zur Religion, die Schule zur fanatisch-gläubigen Sekte. Die saint-simonistische Gemeinde wurde streng hierarchisch gegliedert, ihre Leitung zwei „Oberpriestern" („pères suprêmes") übertragen: Bazard und Enfantin (31. XII. 1829). Als dann aber Enfantin predigte, die Ehe müsse entsprechend dem Erkalten der Neigungen gelöst werden können, weil die Gesellschaft allen Naturen gerecht werden solle, also auch den Flatterhaften und Koketten, — schied Bazard, empört über solche Schändung der wahren Lehre, aus. (11. XI. 1831). Seine Stelle wurde nicht wieder besetzt, da Enfantin fand, daß neben ihm als „père suprême" nur noch eine „mère suprême" am Platze sei, die aber trotz aller Anstrengungen — selbst Reisen bis nach Arabien — nicht gefunden werden konnte. Immer toller wurde schließlich der saint-simonistische Hexensabbat. Bald verkündete das publizistische Organ der Schule, der „Globe", nicht mehr bloß auf verschämte Art die freche Lehre der Freien Liebe. „Man würde Männer und Frauen sehen, — wagte der „Globe" zu schreiben (Nr. v. 12. I. 1832) — die in einer noch nicht gekannten Liebe geeint wären, in einer Liebe, die weder Erkalten noch Eifersucht kenne; Männer und Frauen, die sich mehreren hingäben, ohne je aufzuhören, einander anzugehören, deren Liebe im Gegenteil dem göttlichen Gastmahle gliche, das an Pracht zunähme, je größer die Zahl und Auswahl der Gäste." Eine solche törichte und unsittliche Entartung mußte das Publikum bald von der nun mit dem doppelten Makel der Lächerlichkeit und der Schande befleckten Lehre abwendig machen. Nur noch 40 Getreue konnte Enfantin mit sich nehmen, als er sich (23. IV. 1832) mit den Trümmern der kurz zuvor noch so mächtigen Schule auf sein Gut Ménilmontant (bei Paris) zurückzog. „Enfantin — erklärte die letzte Nr. des „Globe" (v. 22. IV. 1832) — ist der Messias Gottes, der König der Nationen. — Die Welt sieht ihren Christus und erkennt ihn nicht; darum zieht er sich von Euch zurück mit seinen Aposteln." Und der „Messias" selber geruhte zu verkünden: „Eine Phase meines Lebens ist vollendet. Ich habe geredet, jetzt will ich handeln. Aber ich brauche einige Zeit Ruhe und Stille. Eine zahlreiche Familie umgiebt mich; das Apostolat ist gegründet; ich nehme 40 meiner Söhne mit mir; ich vertraue meinen anderen Kindern in der Welt unser Werk an und ziehe mich zurück." Worin bestand nun dieses „Handeln"? In allerlei Harlekinaden und Maskeraden, welche die Aufmerksamkeit des Publikums um jeden Preis erregen sollten. Aber ein Kriminalprozeß, welcher gegen diese Saint-Simonisten wegen Unsittlichkeit und wegen Uebertretung verschiedener Polizeigesetze eingeleitet wurde, bereitete durch Verurteilung der Führer und Auflösung der Gemeinde von Ménilmontant dem Enfantinismus für immer ein Ende. —

Ein Teil der Saint-Simonisten blieb auch im späteren Leben in der oder jener Form dem Gedanken der Welterlösung treu; bei den meisten freilich „führte das Erwachen den geraden Umschlag nach sich: die ernüchterten Schwärmer fielen ganz der zufälligen Wirklichkeit anheim, wurden Politiker, die um Macht, Schriftsteller, welche um Erfolg, Geschäftsleute, die um Gewinn, Lebemänner, die um Genuß warben" (K. Hillebrand). Speziell mit der cäsaristischen Politik des zweiten Kaiserreichs mußte späterhin viele Saint-Simonisten eine geheime Wahlverwandtschaft verbinden. Zu dieser Zeit „hatten die jungen Leute von der Rue Taranne und von Ménilmontant Lehr- und Wanderjahre hinter sich, und sie waren jetzt Meister geworden: einige waren Minister oder Senatoren, andere imperialdemokratische Journalisten, andere aber Gründer und Finanzmänner geworden, die mit bis dahin unerhörter „Genialität" die Millionen zu manipulieren wußten" (Lexis). Und so konnte ein Heine angesichts einer solchen Metamorphose über seine einstigen saint-simonistischen Freunde spötteln: „Die Märtyrer von ehemals werden jetzt weder verhöhnt, noch verfolgt, sie tragen nicht mehr das Kreuz, wenn es nicht etwa das Kreuz der — Ehrenlegion ist." —

Trotz aller Verirrungen kann indes dem Saint-Simonismus eine gewisse sozialgeschichtliche Bedeutung nicht abgesprochen werden: er hat eine Anzahl Keime ausgesät, die nachher in der einen oder anderen Form aufgegangen und für die soziale Bewegung fruchtbringend geworden sind.

Von den Saint-Simonisten, die sich späterhin auf anderen Gebieten ausgezeichnet haben, nenne ich: Augustin Thierry, Auguste Comte, Buchez, Leroux, Adolphe Blanqui, Michel Chevalier, Ferdinand de Lesseps, Léon Halévy, Félicien David, Armand Carrel;

ferner H. Carnot (später Minister der Republik), Pereire (Begründer des „Crédit mobilier“ — allerdings weniger berühmt als berüchtigt), Mony (Erbauer der ersten franz. Eisenbahn), Reynaud (Philosoph), Lerminier (Rechtsphilosoph); auch die Guéroult, Charton, Saint-Chéron, Duveyrier, Fournel, Cazeaux, Dugied, J. Lechevalier, Barrault, Talabot, Hoart, Abel Transon, Margerin, Lemaunier, Arlès-Dufour, Flachat, Jules Delbrück, Artaud, d'Eichthal, R. Bonheur haben sich als Schriftsteller, Ingenieure, Reisende, Finanziers oder Politiker einen Namen gemacht.

Schriften Saint-Simons:

Oeuvres de Saint-Simon et d'Enfantin, Paris 1865—78; darunter sind von und über Saint-Simon Bd. 1, S. 1—135, Bd 15, Bd. 16—23, Bd. 37—40. Hauptwerke: L'Industrie, 4 Bde. (zum Teil von einigen Schülern Saint-Simons verfaßt), 1817—16. — L'organisateur, 1819—20. — Du système industriel, 1821—22. — Catéchisme des industriels (zum Teil von A. Comte verfaßt), 1823—24. — Nouveau Christianisme, 1825. —

Die Schriften der Saint-Simonisten s. in den Artt. Bazard (Bd. S. 841) und Enfantin (III. Bd. S. 240); sonst sind nur noch zu nennen: „Lettre au président de la chambre des députés“ (1830) von Bazard und Enfantin, und die Berichte „Procès en cour d'assises“ und „Procès en police correctionelle“ (1832), sowie die Zeitungen der Schule: „Le Producteur“ (1825—26), „L'Organisateur“ (1829—31) und „Le Globe“ (1829—32). —

Litteratur über Saint-Simon und den Saint-Simonismus:

(Anonym) Was ist der Saint-Simonismus? Quedlinburg 1832. Bretschneider, Der Saint-Simonismus und das Christentum, Leipzig 1832. Carové, Der Saint-Simonismus und die französische Philosophie, Leipzig 1831. Hubbard, Saint-Simon, sa vie et ses travaux, Paris 1857. Janet, Saint-Simon et le Saint Simonisme, Paris 1878. Schiebler, Der Saint-Simonismus, Leipzig 1831. Veit, Saint-Simon und der Saint-Simonismus, Berlin 1834. O. Warschauer, Geschichte des Sozialismus und neueren Kommunismus. Erste Abteilung: Saint-Simon und der Saint-Simonismus (zuverlässigste Darstellung), Leipzig 1892. Ferner s. die bekannten Werke von Dühring, Engländer, Grün, Marlo, Reybaud und Stein über die Geschichte des Sozialismus.

Freiburg i. Br. Georg Adler.

Salinen s. Salz.

Salmasius, Claudius,

latinisiert aus Claude de Saumaise, geboren am 15. IV. 1588 zu Semur en Auxis, studierte zu Paris und Heidelberg Humaniora und Jurisprudenz, war 1626 Advokat in Dijon, wurde 1685 Professor der Rechte in Leiden, folgte 1650 einem Rufe der Königin von Schweden nach Stockholm und starb als französischer Staatsrat am 6. IX. 1653 in Spaa.

Salmasius veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: De usuris, Leiden 1636. — De modo usurarum, ebenda 1639. — De re nummaria, ebenda 1639. — De foenore Trapezitico, ebenda 1640. — Diatriba de mutuo, mutuum non esse alienationem, ebendn 1640 (erschien unter dem Pseudonym Alexius à Massalia). — Brevis confutatio notarum in dissertationem de Trapezitis larvati ejusdem theologi, ebenda 1640 (richtet sich gegen Joh. Cloppenburg). — Confutatio dispensationis Joh. Wissembachii de mutuo, ebendn 1645. — Contra Car. Febrotti epistolam de mutuo, ebenda 1648. — De mutuo, ebenda 1648.

Salmasius ist einer der bedeutendsten Zinstheoretiker, dessen im zinsfreundlichen Sinne gehaltene Lehre sich nicht nur in Holland, sondern auch in den mit ihm Handel treibenden Nationen bis ungefähr zum Beginn des amerikanischen Unabhängigkeitskrieges behauptete. Er hat seine Anschauungen, darunter auch eine umfangreiche Geschichte des Zinsfußes und der Zinspolitik im Altertum und im Reformationszeitalter, in den vier ersten und der letzten der obengenannten Schriften niedergelegt, die im weiteren verzeichneten Drucke sind Streitschriften von geringerer Bedeutung. Salmasius gilt als erster wissenschaftlicher Repräsentant der Bekämpfung der kanonischen Zinsverbote, denen eigentlich schon aus dem Grunde die kirchenrechtliche Basis fehlte, weil die feindselige Stellung, welche das Alte Testament in der Streitfrage einnahm, durch die Toleranz, welche der Neue Bund predigte, durch die von Christus selbst gestattete Zinsnehmung paralysiert wurde. Seine Argumentation der Zinsnehmung geht von dem Verhältnis des Vermieters irgend eines Gutes zum Mieter desselben aus; da ersterer aber sich nicht nur die Abnutzung, sondern auch die Benutzung des vermieteten Gegenstandes bezahlen läßt, muß folgerichtig auch das Geld, weil es eine Ware wie jede andere, für seine leihweise Benutzung dem Darleiher Zins einbringen, außerdem giebt er zu bedenken, daß während durch einseitigen Verbrauch des Geldes seitens dessen Eigentümers nur eine Person Nutzen zieht, durch das Ausleihen einer Barschaft dem Gläubiger und Schuldner, also 2 Personen, Vorteile aus dem Leihgeschäft erwachsen; er verteidigt ferner den Satz (vgl. de usuris S. 214), daß der Geldhandel oder der für geliehenes Geld zu nehmende Zins hinsichtlich seiner Höhe unter dem Preisbildungsgesetz der freien Konkurrenz steht.

In seiner Zinslehre unterscheidet er zwischen Kommodat und Mutuum, wenn im ersteren Falle ein nicht verbrauchbares, im letzteren ein verbrauchbares, bezw. bei Lösung des Leihverhältnisses durch ein gleichwertiges Objekt zu ersetzendes Gut unentgeltlich, also zinsfrei dargeliehen wird. Nur beim Kommodat, welches Geschäft einem Mietsvertrage entspricht, also vom Eigentümer jederzeit rückgängig gemacht werden kann, ist letzterer gegen Einbuße geschützt, Salmasius billigt daher aus Gerechtigkeitsgründen dem Darleiher eines verbrauchbaren Gutes, also des Geldes, den Zins (foenus) zu und äußert in Bezug auf die Höhe des Zinsfußes aus Darlehngeschäften den Wunsch, daß recht viele foeneratores (Wucherer) miteinander konkurrieren möchten, um, da sie sich gegenseitig unterbieten würden, den Zinssatz für die Darlehnnehmer herabzudrücken. Hinsichtlich der Normierung des gesetzlichen Zinsfußes im allgemeinen ist er der Ansicht, daß für diese Festsetzung die Zeit der größten Geldknappheit deshalb die geeignetste sei, weil die günstigere Gestaltung des Geld-

Digitized by Google

marktes, bezw. die größere Flüssigkeit der Umlaufmittel, ein Sinken des Zinses von seinem Maximalsatze ganz von selbst zu Wege bringen würden.

Vergl. über Salmasius: Hancke, De romanorum rerum scriptoribus, Leipzig 1675 (Salmasius hat sich auch als philologischer Schriftsteller u. a. als Verfasser des Kommentars zu Solinus: Exercitationes Plinianae in Solini polyhistora etc. einen Namen gemacht.) — Niceron, Mémoires p. s. à l'histoire des hommes illustres, Bd. II, Paris 1728, S. 361/464. — Lacpeyres, Geschichte der volkswirtschaftlichen Anschauungen der Niederländer, Leipzig 1855, S. 30, 152, 257/58, 261/65, 266/69, 282/86, 288/89. — Nouvelle biographie générale, Bd. XLIII, Paris 1864, S. 359 ff. — L. Müller, Geschichte der klassischen Philologie in den Niederlanden, Leipzig 1869. — Endemann, Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre, Bd. I, Berlin 1874, S. 67. — A. Stern, Milton und seine Zeit, Leipzig 1879, Teil II, Buch 3, S. 51 ff. — F. v. Holtzendorff, Rechtslexikon, 3. Aufl., Bd. III, ebenda 1881, S. 525. — v. Böhm-Bawerk, Kapital und Kapitalzins, 1. Abteilung, Innsbruck 1884, S. 40 ff., 66/68, 308/7 u. ö. — Encyclopaedia Britannica, 9. Aufl., Bd. XXI, London 1886, S. 216. — Rascher, Syst. I, 20. Aufl., Stuttgart 1892, S. 242, 282, 526. — Farrer, Books condemned to be burnt, London 1892, S. 119/20 (bezieht sich auf die Verunglimpfung der nur in mittelbarer Beziehung zu den Staatswissenschaften stehenden Schrift des Salmasius: „Defensio regia pro Carolo I", Leiden 1648 durch Milton, den prämiirten Autor von „pro populo Anglicano defensio", der als Verteidiger des Königsmordes Salmasius u. a. durch folgende epitheta ornantia apostrophierte: „a rogue, a slug, a silly loggerhead, a superlative fool!"

Lippert.

Salz, Salzsteuer.

1. Begriff, Vorkommen, Gewinnung des Salzes. 2. Bedeutung des Salzes für Wirtschaft und Kultur. 3. Die Salzsteuer. a) Die Frage der Zweckmäßigkeit. b) Die Durchführung der Besteuerung. 4. Die Salzsteuer verschiedener Länder. A. Länder mit Salzmonopol. a) Oesterreich-Ungarn. b) Italien. c) Serbien. d) Griechenland. e) Kantone der Schweiz. f) Rumänien. g) Türkei. h) Tunis. i) China. k) Britisch-Ostindien. B. Länder mit Fabrikatsteuer. a) Deutschland. b) Frankreich. c) Niederlande. C. Länder mit Zoll ohne Steuer. a) Rußland. b) Dänemark. c) Norwegen. d) Spanien. e) Portugal. f) Vereinigte Staaten von Nordamerika. g) Kanada. h) Neufundland. i) Peru. D. Länder ohne Zoll und Steuer. a) Schweden. Belgien. b) England.

1. Begriff, Vorkommen, Gewinnung des Salzes. Das für Menschen und Tiere unentbehrliche Salz (Kochsalz), eine aus 39,34 Teilen Natrium und aus 60,66 Teilen Chlor zusammengesetzte chemische Verbindung kommt in der Natur in großen Mengen vor. Es findet sich teils in festem Zustande, insbesondere als Steinsalz in fast allen Gebirgsformationen und zwar vielfach in ausgedehnten mächtigen Lagern und Stöcken aus reinem Salz oder salzhaltigen Gesteinen und Erden (insbesondere als sogenannter Salzthon), teils auch in gelöstem Zustande im Meerwasser, in Salzseen und in Salz- oder Solquellen. Sehr groß ist der Salzgehalt des Meerwassers (2—3 %), der sich wahrscheinlich durch chemische Zersetzung kalkhaltiger Gesteine unter der Einwirkung der Fäulnis organischer Stoffe bildet. Nach dem Vorkommen richtet sich die Art der Gewinnung. Dieselbe ist eine bergmännische bei dem Steinsalz, welches, wenn die Lager zu Tage ausgehen, in einfacherer Weise gefördert und in Form von Blöcken oder als Pulver zu technischen und landwirtschaftlichen Zwecken verwendet werden kann. Ist aber das Salz durch Beimengungen stark verunreinigt, so wird es erst in Wasser gelöst und dann die Lösung (Sole) zum Versieden gebracht. Solche Auflösungen sind auch ein geeignetes Mittel, um das Salz durch Eintreibung von Bohrlöchern aus großen Tiefen zu gewinnen. Das bis zum Lager reichende Bohrloch wird mit Röhren ausgefüttert, in denen sich engere kupferne Röhren befinden. Der Zwischenraum zwischen beiden Röhren wird mit Wasser gefüllt. Die sich nun bildende Salzlösung wird durch hydrostatischen Druck in der engeren Röhre in die Höhe getrieben und durch Pumpwerke vollständig zu Tage gebracht. Starke Solen können sofort verdampft werden; schwache aber werden zuerst einem Verdunstungsprozeß unterworfen, indem man sie mehrmals über ein aus Schwarz- oder Schlehdorn bestehendes Gradierwerk leitet. Die konzentrierte gereinigte Sole wird bei Kochhitze in Salinen (Salzsud-, Salzsiedewerken) versotten oder verdunstet. Beim Versieden bildet sich kleinkörniges, beim Verdunsten grobkörniges Salz und zwar in aus Würfeln zusammengesetzten hohlen 4seitigen Pyramiden mit treppenförmigen Wänden. Das Kochsalz des Handels enthält noch Beimengungen von Chlormagnesium, Chlorcalcium, Kalk ꝛc. Um es zu reinigen, läßt man es noch einmal umkrystallisieren.

Aus dem Meerwasser wird das Salz durch natürliches Abdampfen gewonnen. Das Wasser wird durch Pumpwerke oder unter Benutzung der Flut und unter Anwendung von Schleusen in Sammelteiche geleitet, aus welchen die Meersalinen oder Salzgärten, ein System von flachen Bassins, gespeist werden, in denen die Verdampfungsfläche im Verhältnis zur Menge des Wassers sehr groß ist.

Von Wichtigkeit für die Frage der Salzgewinnung sind Klima und Preis der Brenn-

materialien. Setzt sich in Salzseen wärmerer Länder das Salz von selbst auf dem Boden ab, so waren nach Plinius Völkerschaften der Nord- und Ostsee genötigt, das Meerwasser über glühende Kohlen zu leiten und so abzudunsten.

Die jährliche Salzproduktion stellt sich auf Millionen Tonnen in

England	2,00	Frankreich	0,30
Rußland	1,20	Oesterreich-Ungarn	0,45
Deutschland	1,00	Italien	0,24
Portugal, Spanien	0,70	Schweiz	0,04

2. Bedeutung des Salzes für Wirtschaft und Kultur. Im menschlichen und tierischen Körper übt das mit der Nahrung aufgenommene Salz einen vorteilhaften Einfluß auf die Diffusionsvorgänge aus. Insbesondere fördert es die Verdauung. Fleisch fressende Tiere bedürfen keiner eigenen Zufuhr von Salz, weil letzteres im tierischen Organismus, vorzüglich in der Blutflüssigkeit, schon enthalten ist. Eine solche Zufuhr ist dagegen für Pflanzenfresser nötig. Ebenso bedarf der Mensch des Salzes, welches es ihm ermöglicht, neben der Fleischkost sich auch der Pflanzenkost zuzuwenden und dadurch den Spielraum seiner Nahrungsmittel zu erweitern. Im Durchschnitt stellt sich der Salzbedarf für einen Menschen in den meisten Kulturländern auf täglich 20—22 Gramm.

v. Justi freilich meinte in seiner Finanzwissenschaft, 1766, der Salzgenuß beruhe nur auf Gewohnheit; es gebe Völker die ohne Salz lebten. Die Wirkung des Salzes auf die Augen (Salz der Thränen) erachtete er nicht als günstig.

Die Landwirtschaft bedarf des Salzes teils zur Viehfütterung, teils als Düngemittel. In zu großer Menge nachteilig, wirkt das Salz unter gewissen Bedingungen günstig, indem es Pflanzennährstoffe wie Kalksalze, Phosphate ꝛc. in löslichen Zustand versetzt und andere Dungstoffe befähigt, tiefer in den Boden einzudringen.

Im Gewerbewesen findet das Salz eine ausgedehnte Anwendung zur Konservierung vieler Gegenstände; zum Glasieren von Thongeschirren, zur Gewinnung von Aluminium, Silber, Natrium, Soda, Chlor, Salmiak ꝛc.

3. Die Salzsteuer. Infolge der erwähnten Umstände ist der Bedarf an Salz stets sehr groß und darum auch dieses Genußmittel schon von Alters her gern für Steuerzwecke verwertet worden. Allerdings übte die Höhe des Preises, wie dies die ehemaligen Ungleichheiten in der Besteuerung der verschiedenen französischen Landesteile, dann die Steueränderungen in England gezeigt haben, einen großen Einfluß auf die Menge des Verbrauches aus.

a) Die Frage der Zweckmäßigkeit und Zulässigkeit einer Besteuerung des Salzes ist von jeher vielfach entschieden verneint worden. Dabei stellte sich allerdings die Theorie meist in einen schroffen Gegensatz zur Praxis, die zwar in einigen Ländern dem Verlangen nach einer Aufhebung Folge gegeben, in den meisten aber zäh an dieser Steuer fest gehalten hat. Früher hatte die Gegnerschaft gegen die letztere vorzüglich in deren Höhe, dann in der lästigen, mit Androhung strenger Strafen verbundenen Art der Durchführung der Besteuerung ihren Grund. Heute, wo Veranlagung und Erhebung meist keinen genügenden Anlaß zu Beschwerden geben, stützt man sich mehr auf Einwendungen prinzipieller Art. Dabei spielt freilich selbst in Lehrbüchern (z. B. bei v. Stein) ein etwas weit getriebener Doktrinarismus eine einflußreiche Rolle, während in der praktischen Politik der Hinweis auf die Belastung des Salzes nicht ungern zu agitatorischen Zwecken benutzt wird.

Gegen die Salzsteuer macht man insbesondere geltend, durch dieselbe werde ein unentbehrliches Genußmittel getroffen, für welches es gar kein Ersatzmittel gebe. Jedermann müsse Salz konsumieren. Demnach werde durch die Steuer den Aermeren ein wichtiger Genuß verkümmert; die Salzsteuer ist darum auch schon, weil für die Gesundheit bedenklich, als unsittlich bezeichnet worden. Dann wird hervorgehoben, daß dieselbe die Steuerpflichtigen sehr ungleichmäßig belaste, denn sie wirke noch schlimmer als eine Kopfsteuer, weil der Salzbedarf der unteren Klassen ein größerer sei als derjenige der oberen, indem für die Verdauung der von den Reichen genossenen Speisen wie frisches Fleisch weniger Salz nötig sei, während der Aermere mehr Kartoffel, Hülsenfrüchte ꝛc., welche Salzzusatz erforderten, sowie gesalzenes Fleisch genieße. Wegen der Verschiedenheit in der Ernährung würden auch die Bewohner des flachen Landes, welche mehr Vegetabilien verzehrten, härter getroffen als diejenigen der Stadt. Dazu komme, daß die Salzsteuer aus den angeführten Gründen keine Selbstbelastung und Selbstentlastung nach dem Stande der individuellen Steuerkraft zulasse. In wirtschaftlicher Beziehung wirke die Salzsteuer nachteilig, weil sie einen für Landwirtschaft und Industrie wichtigen Rohstoff verteuere und einer volkswirtschaftlich wünschenswerten Ausnutzung der Salzlager im Wege stehe. Der Einwand, daß die Steuer zu Hinterziehungen und insbesondere zu Schmuggel reize, hatte bei der früheren Höhe und Ungleichheit in der Belastung verschiedener Ländergebiete seine volle Berechtigung. Nach v. Stein, welcher außerdem noch den etwas wunderlichen Grund anführt, die durch den Salzverbrauch erzeugte Steuerkraft sei so gering, daß sie, auf das Objekt und seine Einheit umgelegt, gar nicht selbständig zu

berechnen sei, sollen darum Volkswirtschaftslehre wie Finanzwissenschaft gleichmäßig die vollständige Beseitigung der Salzsteuer fordern.

Zu Gunsten der Salzsteuer läßt sich anführen, daß die erwähnten Bedenken nur relativer Art und zwar durch Höhe und Form der Steuer, sowie durch die Gestaltung des ganzen Finanzwesens bedingt sind. Ist die Steuer nicht allzu hoch, so wird sie zu keiner nennenswerten Einschränkung des Genusses Anlaß geben, so in Deutschland, wo auf den Kopf alljährlich im Durchschnitt 90 Pf. entfallen, in Frankreich, wo sich die Belastung auf 62 Pf., oder in einigen Kantonen der Schweiz, wo sie sich auf nur 30 Pf. stellt. In England und Frankreich hatten allerdings die vor Zeiten stattgehabten Steuerermäßigungen eine Steigerung des Verbrauchs bewirkt, während nachher weitere Zunahmen durch andere Ursachen veranlaßt wurden; dagegen haben neuere in Italien vorgenommene Aenderungen sich nur in geringerem Maße in der gedachten Richtung bemerklich gemacht. Ist auch die Wirkung der Salzsteuer derjenigen einer Kopfsteuer gleich, so darf dieselbe doch nicht für sich allein, losgerissen aus dem ganzen Steuersystem, betrachtet werden. Ist bei hohem Staatsbedarf die Belastung der unteren Klassen überhaupt nicht zu umgehen, so verdient für diesen Zweck eine indirekte Steuer, welche ohne große Kosten und Beschwerlichkeiten durchgeführt werden kann, den Vorzug vor der direkten. Gegen dieselbe würde, sofern die unteren Klassen überhaupt nicht direkt und die oberen zur Ausgleichung durch andere Steuern genügend getroffen werden, kein triftiger Einwand zu erheben sein.

Gerade die Salzsteuer wird jeweilig in so kleinen Beträgen entrichtet, daß von einem empfindlichen Druck keine Rede sein kann. Eine Familie von 6 Köpfen, welche einen Tag über den anderen ein halbes Pfund Salz kauft, entrichtet dabei in Deutschland jedesmal eine Steuer von 3 Pf. und in einigen Kantonen der Schweiz nur von 1 Pf. Geistige Getränke und Tabak fallen da schon mit erheblich höheren Summen ins Gewicht. Dabei belastet die Besteuerung dieser Gegenstände keineswegs gleichmäßig, da hier Selbstbelastung und Selbstentlastung durchaus nicht im Sinne einer gerechten Anpassung an die individuelle Steuerkraft wirken. Bei dem Salze freilich hat eine freiwillige Uebernahme und Abwälzung der Steuer überhaupt nicht statt, eine Thatsache, welche hier auch mehr als ein Vorteil, denn als ein Nachteil zu bezeichnen sein dürfte. Zwar würde, wenn der Satz vom ehernen Lohngesetze als buchstäblich zutreffend anzuerkennen wäre, auch die Salzsteuer notwendig eine Lohnerhöhung zur Folge haben. Doch wäre jenes Gesetz jedenfalls nur cum grano salis zu nehmen. Haben auch vielfach Arbeitgeber die Lasten der neuesten Arbeiterversicherung freiwillig ganz übernommen, so ist eine allgemeine Ueberwälzung der wenige Mark betragenden Salzsteuer praktisch kaum zu erwarten. Schon bei einer theoretischen Berechnung des Bedarfs würde der Betrag der Salzsteuer durch die Wirkung von Fehlerquellen und der Relativität des Bedarfs erheblich überwogen werden. Allerdings ist die Steuerausgleichung in einem Steuersystem gerade keine vollkommene, Lücken und Härten sind stets unvermeidlich. Praktisch wäre darum nur die Frage dahin zu stellen, ob in einem gegebenen Falle der durch Aufhebung der Salzsteuer hervorgerufene Steuerausfall durch irgend eine andere Steuer in angemessener Weise ersetzt werden könnte. Nicht für alle Länder ist diese Frage unbedingt zu bejahen.

Salz, welches als Rohstoff für Industrie und Landwirtschaft verwandt werden soll, kann bei Beobachtung der für die Kontrolle nötigen Vorschriften recht gut steuerfrei gelassen werden. Dies geschieht denn auch jetzt in der Wirklichkeit fast überall, wo das Salz besteuert wird; man verlangt Denaturierung des Salzes unter amtlicher Ueberwachung vor dessen Abgabe, bei Viehsalz durch Zusatz von Eisenoxyd, Rötel oder Wermuthkraut, bei Fabriksalz von Glaubersalz, Kieserit, Asche, gemahlener Holzkohle, auch von schwefelsaurem Natron für Bereitung von Salzsäure ꝛc. Solche Befreiungen wurden früher allerdings nicht gewährt, was damit zusammenhängt, daß Salz für industrielle Zwecke weniger verwandt und seine Bedeutung für die Landwirtschaft weniger gewürdigt wurde. Später wurden Ermäßigungen für Landwirtschaft und Industrie zugestanden, aber auch diese Begünstigungen wegen der durch sie veranlaßten Mißbräuche mehrfach wieder zurückgenommen. Uebrigens ist nicht zu übersehen, daß auch bei vollständiger Steuerfreiheit durch die Denaturierung das Salz verteuert und das Viehsalz verschlechtert wird.

Ebenso kann die Ausfuhr leicht steuerfrei bleiben, sobald dieselbe unter Transportkontrolle stattfindet.

Vom finanziellen Standpunkte aus bietet die Salzsteuer den Vorteil, daß der Ertrag derselben, eben weil man sich dem Genusse des Salzes nicht entzieht, auch schon bei niedrigem Steuersatze ein ansehnlich hoher sein kann. Dabei sind Veranlagung und Erhebung verhältnismäßig einfach und billig. Salz wird nur in wenigen leicht zu beaufsichtigenden Produktionsstätten gewonnen. Der Betrieb selbst bleibt, wenn nur Ein- und Ausgang überwacht werden, ungehindert; die Kontrolle braucht sich, von Ausnahmen abgesehen, nicht auf den übrigen Verkehr

auszudehnen. Verheimlichung und Hinterziehung sind darum schwer und zwar dies umsomehr, weil sie sich, um überhaupt lohnend zu sein, auf große, leicht zu entdeckende Mengen erstrecken müssen. Aus diesem Grunde spielt auch das Einschwärzen von Salz in den meisten Ländern, zumal da keine Rolle, wo die Steuern der benachbarten Länder nicht sehr verschieden sind und die Ausfuhr steuerfreien Salzes doch nur unter Transportkontrolle stattfindet. Nicht mit Unrecht meinte darum auch schon v. Justi 1766, wenn einmal Konsumtionssteuern eingeführt seien, könne auch das Salz mäßig damit belegt werden. Hohe Abgaben freilich wie die (damaligen) Italiens und Frankreichs seien zu verwerfen.

b) Die Durchführung der Besteuerung kann auf dem Wege der Monopolisierung, durch Erhebung einer Fabrikatsteuer vom Produzenten, ferner in Ergänzung hierzu oder, wenn im Inlande kein Salz produziert wird, überhaupt durch Verzollung erfolgen. Stoffe, aus denen Salz ausgeschieden wird, werden ebenfalls besteuert, sofern dieselben unmittelbar in den Verkehr übergehen. Es wäre dies eine Rohstoffsteuer, welche freilich als allgemeine Steuerform nicht zur Anwendung kommen könnte.

Die Monopolisierung, welche im finanziellen Interesse schon sehr frühzeitig in China, Bengalen und in Rom bereits im 5. Jahrh. v. Chr. eingeführt worden sein soll, in verschiedenen europäischen Ländern seit dem 14. Jahrh. vorkam, erstreckt sich auf die Produktion oder auf den Handel. Das Monopol ist ausschließlich Handelsmonopol, wenn im Inlande kein Salz produziert und die Einfuhr nur durch die Monopolverwaltung besorgt wird, oder wenn im Inlande vorhandene Privatsalinen nicht unmittelbar an Händler und Konsumenten verkaufen dürfen, sondern das Salz an den Staat abgeben müssen. Die Privatsalinen sind alsdann steuerlich zu überwachen; bleibt die Ausfuhr steuerfrei, so hat sich, um Salzentwendungen zu verhüten, die Kontrolle auf den Transport des von Privatsalinen auszuführenden Salzes bis zur Grenze zu erstrecken.

Das Handelsmonopol ist mit dem Produktionsmonopol verbunden, wenn die Staatssalinen zur Deckung des heimischen Bedarfes nicht ausreichen und die nötige Einfuhr nur durch die Monopolverwaltung besorgt wird. Das Monopol kann sich auf die Abgabe im großen beschränken, während der Vertrieb im kleinen durch die Wiederverkäufer freigegeben ist. Im letzteren Falle kann aber auch eine nicht zu überschreitende Grenze für den Preis festgesetzt sein. Eine solche Einflußnahme auf den Preis kommt, ohne daß Handel und Kleinverkauf monopolisiert sind, bei dem Produktionsmonopol vor. Bei diesem steht das Recht auf die Salzgewinnung nur dem Staate zu; Erzeugung und Bereitung durch private Betriebe, ebenso die Einfuhr durch Private sind verboten. Handel und Transport bedürfen alsdann, mit Ausnahme der steuerfreien Durchfuhr, keiner weiteren Kontrolle. Das Salz kann unmittelbar von den Salzwerken verkauft oder nach den verschiedenen Landesteilen in von den Salzfaktoren verwaltete Niederlagen verbracht werden, von denen aus die weitere Abgabe erfolgt. Zur Verhütung des Schmuggels dienen der Abschluß von Verträgen mit benachbarten Salinen, auf Grund deren letztere kein Salz an Privatpersonen des Inlandes verkaufen (solche Verträge waren von Württemberg und Baden mit der Saline Wimpfen abgeschlossen worden), Herabsetzung des Salzpreises in der Nähe der Grenze, wo Schmuggel zu besorgen ist, dann die Salzkonfkription, d. h. die Vorschrift einer Salzmenge, welche jede Familie alljährlich abzunehmen hat, allenfalls mit späterer Verbrauchskontrolle. Werden die Preise für das ganze Land gleich hoch gestellt, indem die Regierung den Transport nach den Niederlagen auf eigene Kosten besorgt oder den Käufern je nach der Entfernung einen Abzug bewilligt, dann werden die der Saline näher wohnenden Staatsangehörigen höher besteuert als andere. Besser ist darum eine nach den Transportkosten verschiedene Preisbemessung.

Einer Verpachtung der Staatssalinen redete v. Jakob das Wort: der Staat werde durch sie eine lästige Verwaltung los, während die Pächter mit niedrigeren Kosten arbeiten könnten. Die Verpachtung sei auch deswegen leicht durchführbar, weil Produktion und Kosten meist genügend genau geschätzt werden könnten und der Ertrag ziemlich gewiß, gleichförmig und lange dauernd sei. Doch würden eine richtige Bemessung des Pachtpreises bei mangelnder Konkurrenz, Festsetzung eines Höchstbetrages für den Salzpreis, die Kontrolle über die Produktion, die Verhütung der Salzgewinnung durch Dritte, der Schutz gegen Schmuggel teils neue Schwierigkeiten schaffen, teils solche belassen, welche mit der Selbstverwaltung verbunden sind.

Die Frage, ob die Monopolisierung am Platze sei, steht im engen Zusammenhange mit der Höhe der Steuer und mit der ganzen Gestaltung der Salzproduktion. Der technische Betrieb ist verhältnismäßig einfach, er erfordert wenig Aufwand an Maschinen und Arbeit, die freie Konkurrenz erweist sich als weniger einflußreich, wo die Zahl der Gewinnungsstätten klein ist. Zwar erwarten die einen, der freie Handel werde die Preise in den verschiedenen Landesteilen

auf ihrer natürlichen Höhe halten; dagegen aber wurde geltend gemacht, der Staat könne die Preise in angemessener Weise regeln, indem er einfach den Preisen des Gewinnungsortes die Kosten des Transportes zuschlage. Uebrigens hat diese ganze Frage der Preisbemessung in der neueren Zeit durch das Kartellwesen, welches sich auch auf die Salzproduktion erstreckte, eine andere Gestaltung angenommen.

Der Grund, welcher bei anderen Gütern für die Monopolisierung spricht, daß dieselbe eine verschiedene Preisbemessung je nach der Qualität gestatte, fällt allerdings bei dem Salze hinweg oder er ist doch hier, insofern auch ein Unterschied zwischen Tafelsalz und anderem Salze gemacht werden soll, von geringer Bedeutung. Auf der anderen Seite aber wird auch wieder durch den Umstand, daß keine mannigfaltigen Abstufungen nach der Qualität möglich sind, die Verwaltung wesentlich vereinfacht. Die Gefahr, daß durch freie Konkurrenz Verfälschungen und Verschlechterungen erleichtert werden, gegen welche die Monopolisierung einen Schutz biete, ist bei dem Salze nicht so groß wie bei vielen anderen Waren, da sie bei demselben wegen des niedrigen Preises nicht sehr lohnend sind; doch wird in der neueren Zeit betont (Cohn), der Kanton Zürich verdanke gerade dem Eingreifen durch die Regierung die Versorgung mit gutem Salz. Läßt bei anderen Gegenständen die Schwierigkeit der Besteuerung und insbesondere ausreichender Erhöhung der Steuer das Monopol als wünschenswert erscheinen, so kann dieser Grund zu Gunsten des Salzmonopols nicht geltend gemacht werden. Der bei verschiedenen Rohstoffen und auch selbst bisweilen bei Fabrikatsteuern so gewichtige Uebelstand, daß Steuern lange vor dem Verbrauche vorgeschossen werden müssen, ist bei dem Salze von geringer Bedeutung. Beschränkungen von Produktion und Verkehr treten beim Monopol wie bei der Besteuerung ein. Ob sie hier oder dort überwiegen und lästiger sind, dies hängt von der ganzen Einrichtung der Verwaltung und der Besteuerung ab. Notwendig ist es nicht, daß das Monopol dem Verkehre mehr Fesseln anlege.

Die Neueinführung des Monopols ist beim Salze nicht mit so großen Schwierigkeiten verknüpft wie bei dem Tabak. Sie ist aber auch aus den angeführten Gründen und dann ganz vorzüglich deswegen, weil die Salzsteuer doch nie hoch sein dürfte, nicht gerade als besonders wünschenswert oder nötig zu bezeichnen.

Die Erhebung einer Fabrikatsteuer vom Fabrikanten, welcher Salz zum Verkaufe abgeben will, ist deswegen verhältnismäßig einfach, weil die Anzahl der zu beaufsichtigenden Gewinnungsstätten nicht groß und die offene Seesalzgewinnung leicht zu überwachen ist. In Frankreich giebt es jetzt 22 selbständige Betriebe, welche der Kontrolle der Steuerverwaltung unterstehen, in Deutschland 14 Salzwerke mit bergmännischem Betriebe, 64 Salinen mit Siedesalzgewinnung und 14 Fabriken, welche Salz als Nebenprodukt gewinnen. Zur Sicherung des Steuereinganges sind nötig: steuerliche Ueberwachung der einzufriedigenden Salzwerke; Verbringung alles gewonnenen Salzes in unter steuerlichem Mitverschluß stehende Lager; Verbot der Entnahme aus diesen ohne vorherige Anmeldung und steuerliche Abfertigung. Für Salz, welches in den freien Verkehr gelangen soll, ist die Steuer zu entrichten, eine beabsichtigte steuerfreie Ausfuhr ist durch Bezettelung und Verschluß sicherzustellen. Auch für die Durchfuhr ist Transportkontrolle erforderlich. Im übrigen ist Bezettelung während des Transportes allenfalls nur in der nächsten Umgebung von Salzwerken und im Grenzbezirke der Zollverwaltung nötig. Einfuhr, Handel und Preisregelung können freigegeben werden; Neuanlegung und Einrichtung von Salzwerken brauchen nur denjenigen besonderen Beschränkungen unterworfen zu werden, welche im Interesse der Durchführung der Besteuerung erforderlich sind.

4. Die Salzsteuer verschiedener Länder in Vergangenheit und Gegenwart. Ein Salzmonopol besteht gegenwärtig in Oesterreich-Ungarn, Italien, in den Kantonen der Schweiz, Rumänien, Serbien, Montenegro, Türkei, Griechenland, Tunis, engl. Ostindien, China. — Eine Fabrikatsteuer neben Zoll haben Deutschland, Frankreich, Holland. Nur ein Einfuhrzoll wird erhoben in Dänemark, Norwegen, Rußland, Portugal und Spanien. Ganz frei von allen Abgaben und auch vom Zoll ist das Salz in England, Schweden und Belgien.

A. Länder mit Salzmanopol. a) In Oesterreich-Ungarn war bis 1829 Produktion und Handel einschließlich des Vertriebs im Kleinen monopolisiert. In diesem Jahre wurde aller Salzhandel im ganzen Lande (mit Ausnahme der italienischen Provinzen) freigegeben.

Nach der Zoll- und Monopolsordnung vom 11. VII. 1835 bleibt alles auf oder unter der Oberfläche des Staatsgebietes von der Natur erzeugte, im reinen Zustande oder im Gemenge mit anderen Stoffen vorhandene Kochsalz als ausschließendes Staatseigentum der landesfürstlichen Verfügung für den Staatsschatz vorbehalten.

Wird eine Salzquelle, ein Salzlager, Kochsalz in gediegenem Zustande oder im Gemenge mit anderen Staffen entdeckt, entsteht eine Salzquelle oder fängt eine süße Quelle an, Kochsalz zu führen, so ist derjenige, der den Grund benützt, oder, wenn der Grund unbenützt bleibt, dessen Eigentümer verpflichtet, binnen 90 Tagen nach erlangter Kenntnisnahme bei der zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten.

Die Gefällsbehörden sind gegen Schadloshaltung des Eigentümers berechtigt, die Salzquellen, welche sie zur Benützung für den Staatsschatz nicht geeignet finden, verschlagen oder auf eine andere Art, die sie zur Sicherstellung des Staatsschatzes angemessen finden, zur Benützung des in dem Quellwasser enthaltenen Salzes unbrauchbar machen zu lassen, ferner allenthalben, wo Salzquellen bestehen aber Salz auf oder unter dem Boden zu finden ist, Salzwerke zu errichten und die Abtretung der hierzu erforderlichen Grundstücke und Gebäude zu fordern.

Niemand darf Salz ohne Bewilligung der Gefällsbehörden erzeugen, in den durch das Gesetz bezeichneten Fällen bereiten oder auf eine durch das Gesetz untersagte Weise verwenden. Die Bewilligung zur Erzeugung oder Bereitung von Salz wird stets nur unter der Bedingung erteilt, daß kein anderes als das ausdrücklich gestattete Verfahren vorgenommen, daß dasselbe nur auf den hierzu bezeichneten Grundstücken oder in den zugewiesenen Orten vollzogen, und daß das ganze Erzeugnis in dem bedungenen Zustande vollständig an die Niederlagen des Staatsgefälles gegen Vergütung abgeliefert werde.

Ein- und Durchfuhr von Kochsalz ist nur gegen besondere Bewilligung gestattet. Personen, welche Kochsalz aus dem Auslande beziehen wollen, haben nachzuweisen, daß sie im Amtsgebiete der die Bewilligung erteilenden Finanzbehörde ihren beständigen Wohnsitz haben, und anzugeben, zu welchem Zweck der Bezug stattfindet. Bei der zollamtlichen Untersuchung der Kreuznacher Mutterlaugr, deren Bedarf mittelst eines ärztlichen Zeugnisses nachzuweisen ist, muß mit besonderer Sorgfalt, allenfalls unter Beiziehung eines Sachverständigen, verfahren werden.

Der Einfuhrzoll beträgt 84 Kreuzer für 100 kg; doch kommt unter der Bezeichnung Lizenzgebühr dazu noch eine Abgabe von 9,38 fl. für 100 kg netto Kochsalz und von 1,79 fl. für 100 kg netta Kreuznacher Mutterlauge. Das Finanzministerium kann, sofern die richtige Verwendung gesichert wird, die gebührenfreie Einfuhr von ausländischem Salz zur Erzeugung chemischer Produkte und jenen Gewerbetreibenden bewilligen, welche zur Darstellung ihrer nicht in die Reihe der Genußmittel gehörenden Erzeugnisse das Salz in größerer Menge als wesentliches Fabrikationsmittel benötigen.

Im Grenzbezirke strkt der Salzhandel unter geschärfter Kontrolle, im übrigen ist er freigegeben. Doch dürfen im Privathandel nur die für solchen Verkehr jeweilig bestimmten Salzgattungen vertrieben werden, welche an den in den Tarifen berufenen Niederlagsarten um die bemessenen allgemeinen Preise verkäuflich sind.

Der Verkaufspreis ist in den verschiedenen Kronländern verschieden. Er stellt sich in Dalmatien auf 6,98 fl., im nördlichen Böhmen auf 11,40 fl., sonst meist auf 7—10 fl. für 100 kg.

1851 wurde für Vieh- und Gewerbesalz Preisermäßigung zugestanden. 1868 wurde der Preis für Speisesalz herabgesetzt, aber die Begünstigung des Viehsalzes wegen des seitherigen durch sie veranlaßten Mißbrauchs wieder aufgehoben. Die Verabfolgung zu niedrigerem Preise sollte so lange suspendiert bleiben, bis ein Denaturierungsverfahren erfunden sei, welches eine Auslaugung von Viehsalz zu Speisesalz unmöglich mache.

Zu industriellen Zwecken kann Salz, nachdem es vorher unter Kontrolle ungenießbar gemacht worden ist, zu einem ermäßigten Preise (0,38 bis 1,79 fl. für Fabrikat-, 1,34 fl. für Dungsalz) aus den Niederlagen des Staates abgegeben werden.

In Oesterreich werden etwa 800000 Tonnen jährlich erzeugt, worunter $^5/_6$ Speisesalz. Es waren in Mill. fl.

	Einnahmen	Ausgaben	Reinertrag
1869	20,67	2,88	17,79
1890	20,46	3,01	17,46
1891	20,75	3,13	17,63

Die Ausgaben stellten sich also auf $14^1/_2$—15 % der Einnahmen. 1867, also noch vor der Preisermäßigung, war der Reinertrag 16,98 Mill. fl.

In Ungarn wurden verkauft 1880 gegen 158000 und 1891 über 170000 Tonnen Speisesalz. Die Einnahmen waren 1880: 14,1, 1890: 15,46 und 1891: 14,95 Mill. fl. Für 1892 sind im Budget 16,18 Mill. fl. eingestellt. Die Ausgaben (2,5—2,6 Mill. fl.) machten 16—17 % der Einnahmen aus.

In den 30er Jahren war die Reineinnahme für die ganze Monarchie: 20, 1846: $25^1/_2$ und 1856: 31,4 Mill. fl.

b) In Italien bestand das Salzmonopol auf dem Festlande schon vor der nationalen Einigung. Es besteht jetzt für das ganze Königreich mit Ausnahme von Sardinien und Sizilien und wurde geregelt durch G. v. 15. VI. 1885, zuletzt vom 14. VII 1897. Der Staat besitzt 10 Salinen und Salzgärten, von denen 5 an Privatr verpachtet sind. Der Salzpreis war früher sehr hoch, er stellte sich für gewöhnliches Salz auf 55, für raffiniertes auf 78 Cent. für ein kg, war also etwa dappelt so hoch als in Deutschland. Die Produktionskosten dagegen stellten sich auf 7—9 Cent. für 1 kg, im ganzen auf 16 % der Einnahme. Ende 1885 wurde der Preis um 20 Cent. herabgesetzt, doch durch G. vom 16. Juli 1888 für gemahlenes und Tafelsalz wieder erhöht. Es stellte sich auf Lire für 100 kg für

	Allg. 1668	Wiederverkäufer 1885	Wiederverkäufer heute	das Publikum 1885	das Publikum heute
gewöhnl. Salz	55	33,5	33,5	35	35
gemahl. Salz rc.	66	44,5	58,5	46	60
raff. Salz i. Pack.	76	54,5	74,5	56	76

Die Preisherabsetzung des Jahres 1885 hatte eine Minderung der Einnahmen um 16 Millionen L. zur Folge, die Erhöhung des Jahres 1888 bewirkte wieder eine Zunahme um 4 Mill. L. Für Industrien, welche Salz als Rohstaff verarbeiten, und für die Landwirtschaft ist der Preis auf 12, für Fischsalzen auf 15 L., für Eiserzeugung auf 20 L. ermäßigt, an Sodafabrilen wird Salz zum Kostenpreise abgegeben. Vor der Abgabe wird das Salz denaturiert mit Ausnahme desjenigen, welches zum Fischsalzen verwandt werden soll und das unter Beobachtung der zur Verhütung von Mißbrauch erforderlichen Maßregeln verkauft wird. Die private Einfuhr ist verboten. Die verkaufte Menge hat sich seit 1877 von 155 Mill. kg auf 160 Mill. kg erhöht. Die Einnahme war seit den 70er Jahren ziemlich stetig bis auf 86 Mill. L. im Jahre 1884/85 gestiegen. Von da ab sinkt sie auf 72 und 59 Mill. in den nächsten Jahren, um sich nach 1888 wieder auf 62,9 Mill. L. in 1890/91 zu erhöhen. Die Kosten stellten sich 1890/91 auf 11,82 Mill. L. Der Nettoertrag war in Millionen L.

1871	59,5	1886/87	47,6
1884/85	73,0	1890/91	52,3

Auf den Kopf der Bevölkerung entfällt ein durchschnittlicher Verbrauch von über 6 kg, einr Ausgabe von 2,1 und eine Steuerlast von 1,7 L.

c) In Serbien war das Salzmonopol bis 1885 verpachtet. In diesem Jahre wurde es gegen 6 Mill.

Dinar (1 Dinar = 0,80 Mark) zurückerworben. Der von der Skuptschina zu genehmigende Salzpreis war seither 16 Dinar für 100 kg, während auf Grund von mit der ungarischen und rumänischen Regierung abgeschlossenen Verträgen hierfür 3,8 Dinar gezahlt werden.

d) Griechenland hat ein durch G. v. 1. I. 1826 geregeltes Produktionsmonopol. Der Staat gewinnt das Salz aus dem Meerwasser durch Austrocknen und verkauft die Oka (= 1,283 kg) zu 15 Lepta (1 L. = 0,8 Pf., 1 kg zu etwa 9 Pf.). Die Einfuhr ist verboten. Die Einnahme stellt sich auf über 2 Mill. Drachmen für etwa 18 Mill. kg.

e) Die Kantone der Schweiz haben ein Handelsmanapol, welches in Zürich 1483, in Bern 1488, in anderen Kantonen im 17. und 18., in Zug und Graubünden erst Anfang des 19. Jahrh. eingeführt wurde. Früher wurde das Salz aus dem Auslande bezogen, mit welchem Lieferungsverträge abgeschlossen wurden. Nachdem aber eigene Salzlager in der Schweiz aufgefunden worden waren, wird jetzt $^4/_5$ des gesamten Verbrauchs der Schweiz (48,5 Mill. kg) durch eigene Erzeugung, $^1/_5$ nur noch durch Einfuhr gedeckt. Die Kantone Aargau und Baselland, deren Salinen etwa 94 % der ganzen schweizerischen Produktion liefern, beziehen ihr Salz von diesen Salinen frei und zwar Aargau, welches für seine Salinen eine Konzession bis 1907 erteilt hat, auch frei von Transportkosten. Für landwirtschaftliche und gewerbliche Zwecke werden in einigen Kantonen geringe Preisermäßigungen gewährt, in anderen keinerlei Zugeständnisse gemacht. Der Salzpreis schwankt in den einzelnen Kantonen zwischen 5 und 12 Rappen. Der Reingewinn pro Kopf zwischen 0,30 und 2,50 Fr. Der ganze Reingewinn sämtlicher Kantone war 1856: 3,2 Mill. Frcs., seit 1876 schwankt er um $3^3/_4$ Mill. Frcs.

Der Eingangszoll ist 0,80 Frcs. für 100 kg, für Tafelsalz in Packeten 10 Frcs., für Steinsalz und Lecksteine 0,10 Frcs.

Vergl. Schanz, Die Steuern der Schweiz, Stuttgart 1890.

f) In Rumänien waren bis 1. I. 1862 die Salinen in Konzession gegeben, seitdem werden sie vom Staate in eigener Regie betrieben. Der Salzverkauf findet an den Salinen und an bestimmten Niederlagen statt, der Salzhandel ist im übrigen frei gegeben, die Einfuhr von Salz ist verboten. Es war durchschnittlich jährlich die verkaufte Menge und der Erlös

	Verbrauch i. Inlande		Ausfuhr	
	Mill. kg	Mill. Lei	Mill. kg	Mill. Lei
1862/75	41,5	2,91	22,0	1,19
1881/85	53,6	4,19	23,9	1,36
1888/89	57,2	5,60	26,1	1,22

Der Preis für 1 kg ist für den Verbrauch im Inlande 0,10 Lei (1 Leu = 0,80 Pf.), für die Ausfuhr 0,05 Lei. Die Ausgaben stellten sich 1888/89 mit 1,5 Mill. Lei auf 22,6 % der Einnahmen. Vgl. Florn Dianu, Salinele Romane, Bucuresci 1886. C. J. Vivescu, Artikel über Salzproduktion in der Economia rurala, daselbst 1876/77.

g) In der Türkei wurden verkauft 1886/87: 180 und 1887/88: 180 Mill. kg mit einem Ertrag von 89,8 und 67,2 Mill. Piaster (1 Piaster = 0,18 M.) Für 1889/90 wurde der Ertrag angegeben zu 722 058 türkische Pfund (1 türk. Pfd. = 18,44 M.). Die Einfuhr von Salz ist ebenso wie in Montenegro und in Rumänien verboten.

h) Tunis (V. v. 3. X. 1864) hat ein Monopol für Ankauf, Verarbeitung und Verkauf und Einfuhrverbot. Im Budget für 1893 ist eine Einnahme von 682 000 Frcs. eingestellt.

i) China hat ein Handelsmonopol (neben Einfuhrverbot) eigener Art. Das Land ist in 7 Salzbezirke eingeteilt, in denen das Salz aus dem Meerwasser gewonnen wird. Der Verkauf dieses Salzes ist nur im Bezirke der Gewinnung gestattet. Der Staat übernimmt dieses Salz zu einem von ihm festgesetzten Preise und verkauft es an die Salzkaufleute. Letztere müssen einen Lizenzschein haben, welcher veräußerlich, meist auch vererblich ist und zum Ankauf einer bestimmten Menge Salz (etwa 200 000 kg) und zum Verkauf derselben im Distrikt berechtigt. Der Verkauf aber erfolgt wieder durch die Regierung. Der Salzkaufmann liefert das Salz an einen Bevollmächtigten des Salzkommissärs ab, welcher dasselbe zu einem festgesetzten — nicht an allen Orten gleichen — Preise an die Konsumenten abgiebt. Ist die ganze Menge verkauft, so erhält der Kaufmann seinen Schein, der in Verwahrung genommen worden war, nebst dem Erlös abzüglich der Verwaltungsspesen und einer Likinabgabe zurück und er kann nunmehr wieder die gleiche Menge Salz beziehen. Da die Preise fest bestimmt sind, so hängt sein Gewinn von der Raschheit des Umsatzes und demgemäß von der richtigen Wahl des Verkaufsplatzes ab. Die Zahl der Lizenzscheine ist für jeden Distrikt eine beschränkte. 1890/91 war die Einnahme des Staates aus dem Salze 12 Mill. Haikuan Taels (1 H. T. = $4^3/_4$ M.)

(Vergl. Exner, Die Einnahmequellen und der Kredit Chinas, Berlin 1887.)

k) Britisch-Ostindien zog aus dem Salze eine Einnahme 1888/89 von 76,2 und 1890/91 von 65,2 Mill. Rupien bei einer Ausgabe von 4 Mill. Rupien (1 Rupie rund = 0,1 £ = 2 M., nach dem jetzigen Kurs freilich weniger), 1891/92 nach dem Budget 83,4 Mill. Rupien. Bei der Einfuhr ist zu zahlen für das indische Maund von $82^2/_7$ Pfd. Avoirdupoidsgewicht (1 Pfd. = 0,454 kg) bei der Einfuhr auf dem Landwege nach Ober- und Nieder-Birma 1 Rupie, bei der Einfuhr auf dem Landwege nach dem übrigen Indien mit Ausnahme des Teiles von Punjab westlich vom Indus 2 Rupien 8 Annas.

B Länder mit Fabrikatsteuer. a) In Deutschland, wo vom Salz in mehreren Städten schon seit dem 13. Jahrh. Abgaben erhoben wurden, war vor 1867 die Salzsteuer als ausschließliche Landesangelegenheit verschieden geregelt.

Zwar waren in den auf den roncalischen Feldern 1158 getroffenen Festsetzungen auch die Salinen unter den Regalien aufgeführt; doch galt diese Bestimmung nicht für Deutschland. Trotzdem nahm Friedrich I. das Regal auch für dieses Land in Anspruch. Nach langen Kämpfen zwischen Reichs- und Territorialinteresse sprach die Goldene Bulle 1356 dem Kurfürsten auch das Recht auf das Bergregal des Salzes zu.

In Preußen führte der Große Kurfürst 1656 das Salzregal ein unter Freilassung der Prälaten, Herrn und Ritter. Privatsalinen durften nur an den Staat verkaufen. Die Einfuhr von Salz war verboten. Für den Kleinverkauf war Erlaubnis nötig. Außerhalb der geschlossenen Städte, in welche die Einfuhr nur gegen Bezettelung stattfinden durfte, wurde das Salz aus eigenen Niederlagen und Kelle-

reien abgegeben. Hier bestand die seit 1785 auf das ganze Land ausgedehnte Salzkonskription. Für jede über 9 Jahre alte Person waren jährlich 4 Metzen, für jede Kuh oder je 10 Schafe 2 Metzen zu entnehmen mit einem Zuschlag für Brauereien ꝛc. Der Wiederverkauf war verboten. Ueber die Entnahme wurde in einem von jedem Hause zu führenden Buche Kontrolle geführt, in welchem die Abholungen bescheinigt wurden. Minderverbrauch wurde mit Geldstrafen, Einfuhr 1723 sogar mit Leibesstrafen bedroht. Diese Salzkonskription, von welcher jedoch der grundbesitzende Adel frei war, wurde 1816 aufgehoben. Der Preis, ursprünglich in den verschiedenen Provinzen verschieden, wurde 1820 für alle Niederlagen des ganzen Staatgebietes gleich hoch auf 15 Thlr. gestellt, indem der Staat die Transportkosten nach den Niederlagen trug. Da infolgedessen der Schmuggel in einigen Grenzbezirken sehr zunahm, so wurde für diese eine Verbrauchskontrolle eingeführt, indem eine durchschnittliche Menge von 12 Pfd. auf den Kopf je nach den örtlichen Verhältnissen auf die Gemeinden ausgeschlagen und in diesen wieder auf die einzelnen Haushaltungen verteilt wurde (V. v. 21. XI. 1823).

Für Vieh- und Gewerbesalz wurden erst seit 1838 Preisermäßigungen zugestanden und für Gewerbesalz nur den Fabriken, welche größere Mengen brauchten, um die Konkurrenz mit dem Auslande zu bestehen.

Der Reinertrag war 1805: $^{3}/_{4}$, 1822: 4,2 und 1838: 5,3 Mill. Thlr. Nachdem 1838 der Preis für Vieh- und Gewerbesalz, 1842 derjenige von Kochsalz von 15 auf 12 Thlr für die Tonne zu 405 Pfd. ermäßigt worden war, ging die Reineinnahme 1844 auf 4,3 Mill. Thlr. herab. Vor Aufhebung des Monopols hatte sie sich wieder auf 8 Mill. Thlr. erhöht.

Im Königreich Sachsen bestand das Salzmonopol seit 1582, mit Salzkonskription seit 1777 (14 Pfd. für jede Person über 10 Jahre, 7 Pfd. für jede Kuh oder 10 Schafe, seit 1810: 18 Pfd.). Die Regierung bezog, da das Land selbst keine nennenswerte Salzproduktion hat, das Salz vertragsmäßig von Preußen. Der Verkaufspreis war verschieden bemessen nicht allein nach den Niederlagen, sondern auch nach den Abholern; die Privilegierten erhielten das Salz billiger, Rittergüter noch billiger als diese. Ein- und Ausfuhr waren verboten. 1840 wurde die Salzkonskription aufgehoben.

Württemberg führte am 5. VIII. 1629 eine Steuer ein und an deren Stelle 1807 das Monopol des Salzhandels. 1824 wurde eine Preisermäßigung für Viehsalz, 1848—51 auch für Gewerbesalz zugestanden, indem es den Fabriken freigestellt war, mit welchen Stoffen sie denaturieren wollten. Doch wurde diese Begünstigung, weil mit ihr Mißbrauch getrieben worden war, 1851 wieder zurückgenommen.

Kurhessen und Bayern hatten ein Produktions- und Handelsmonopol, Bayern mit Monopolisierung nicht allein des Großhandels, sondern auch des Betriebes im kleinen. Die Preise waren in Bayern je nach der Entfernung der königl. Faktoreien von den Salinen verschieden bemessen, auf 4 fl. 55 kr. bis 6 fl. 40 kr. für Kochsalz, 2 fl. 10 kr. bis 3 fl. 44 kr. für Vieh-, 1 fl. 15 kr. bis 3 fl. 30 kr. für Gewerbe- und 8 kr. bis 1 fl. 32 kr. für Dungsalz.

Auch in den übrigen Ländern, mit Ausnahme von Hannover, Oldenburg, Bremen und Braunschweig, welche eine Fabrikatsteuer erhoben, bestand das Salzmonopol und zwar als Handelsmonopol im Großherzogtum Hessen, hier übrigens mit Freigebung des nur hinsichtlich der Höhe des Preises gebundenen Verkaufes der Salzauswieger oder Sellereien, ferner in den von Natur an Salz armen Ländern Nassau und Luxemburg, als Produktionsmonopol in Baden und Thüringen.

Die Einnahme aus Salz war für 1 Ztr. in den Ländern mit Salzsteuer $12^{1}/_{2}$ Sgr.; für die Monopolstaaten wurde sie berechnet: Bayern zu 1 Thlr. 12 Sgr., Hessen-Darmstadt 1 Thlr. 14 Sgr., Württemberg $1^{3}/_{4}$—2 Thlr., Baden 2 Thlr., Preußen 2 Thlr. 2 Sgr.

Nach Gründung des Zollvereins waren die einzelnen Mitglieder desselben zur Wahrung ihrer finanziellen Interessen dahin übereingekommen, daß der Salzhandel im großen während der Dauer des Vereins nur in Staatsregie betrieben werden solle. Weiter wurden Vereinbarungen getroffen zur Sicherung des Monopols über Einfuhr und deren Kontrolle, über Gleichmäßigkeit des Preises an der Grenze zur Verhütung des Schmuggels ꝛc.

Dieser Zustand mit der damit verbundenen Hemmung bezw. Unterdrückung des Salzverkehres zwischen den einzelnen Ländern des Zollvereins wurde durch die Uebereinkunft wegen Erhebung einer gemeinschaftlichen Abgabe vom Salz vom 8. V 1867 und das Bundesgesetz vom 12. X. 1867 beseitigt; im ganzen Umfange des Zollvereins freier Verkehr mit Salz hergestellt und dagegen alles Salz, das im Inlande gewonnen wird, einer einheitlichen Steuer von 12 M. für 100 kg (seit 16. IV. 1871 Reichssteuer) unterworfen neben einem Salzzoll vom gleichen Betrage für das vom Auslande eingeführte Salz. Dieser Zoll wurde vom 1. XI. 1879 ab auf 12,80 M. für das zu Land eingehende Salz erhöht. Veranlassung hierzu gab der Wunsch, die deutsche Zollabgabe derjenigen Frankreichs gleich zu stellen. Seewärts eingehendes Salz, welches zu Zwecken verwendet werden soll, welche von der inneren Steuer frei sind, ist zollfrei; geht solches Salz auf anderen Wegen ein, so sind 80 Pf. für 100 kg zu entrichten.

Die Steuer ist vom Nettogewicht zu zahlen, das Gewicht der Umhüllungen oder, wenn auf besondere Verwiegung verzichtet wird, eine Tara von $^{1}/_{2}$ % wird in Abzug gebracht. Als Salz (Kochsalz) gelten außer Sied-, Stein- und Seesalz alle Stoffe, aus denen Salz ausgeschieden zu werden pflegt. Steuerpflichtig ist der Produzent oder Steinsalzbergwerksbesitzer, bei der Einfuhr der Einbringer. Die Gewinnung von Salz ist nur in vorhandenen oder angemeldeten Salzwerken gestattet. Bei der Anmeldung ist eine Beschreibung des Werkes einzureichen. Alle Veränderungen sind vor deren Vornahme anzuzeigen. Die Kontrolle von Betrieb und geschäftlichem Verkehr wird für jedes Werk durch ein besonders zu errichtendes oder zu bestimmendes Salzsteueramt geübt. Der Zugang muß leicht beaufsichtigt werden können, die Einrichtung der Magazine Sicherung gegen heimliche Entnahme von Salz ermöglichen. Salz ist nur in angemeldeten Räumen ꝛc. aufzubewahren, über Betrieb, Gewinnung und Verkauf Buch zu führen; Personen, die mit Salz handeln, dürfen im Werk nicht beschäftigt werden. Für Aufenthalt der Steuerbeamten sind angemessene Lokale zu stellen. Zur besonderen Sicherung dient eine Nachts geschlossen zu haltende Umfriedigung des Salzwerkshofes. Das zur Lagerung reife Salz ist in besondere unter steuerlichem Mitverschluß stehende Magazine zu verbringen. Die Entnahme desselben ist nur nach zuvoriger Anmeldung und Abfertigung zulässig. Hierbei ist die Steuer zu erlegen unter Ausstellung eines Versendungsscheines zum Zweck der Legitimation bei der Abfuhr, sowie im Salz-

werks- und im Grenzbezirke, sofern nicht Abfertigung auf Begleitschein für die Ausfuhr, für Verbringung auf steuerfreie öffentliche Salzniederlagen oder in von der Behörde genehmigte Privatsalzlager (Transit- oder Kreditlager) oder zum Zweck der Ueberweisung der Steuererhebung an ein anderes Amt stattfindet.

Gegen genügende Sicherheit kann ein Kredit von drei Monaten an Produzenten und Händler gewährt werden, wenn dieselben jährlich wenigstens 3000 M. an Salzabgaben entrichten.

Der Verkehr mit versteuertem oder in denaturiertem Zustande steuerfrei abgelassenem Salze unterliegt keiner steuerlichen Kontrolle. Doch finden für den Bereich der Salzwerke und Fabriken, sowie auf Personen, welche solche verlassen, die deßfallsigen Bestimmungen des Zollgesetzes Anwendung. Dieselben Bestimmungen können für den viertelmeiligen Umkreis derjenigen Salzwerke, welche als gehörig umfriedigt nicht anerkannt werden, in Anwendung gebracht werden. Ferner kann die Behörde salzhaltige Quellen, deren Sole zur Versiedung nicht benutzt wird, sowie Mutterlauge unter Aufsicht stellen (unter Verschluß nehmen), um mißbräuchliche Verwendung zu verhüten.

Die Kosten der steuerlichen Ueberwachung hat bei neuen oder wieder in Betrieb gesetzten Salzwerken der Besitzer zu tragen, wenn nicht wenigstens jährlich 12 000 Zentner zur Verabgabung kommen.

Wer sich der Salzabgaben-Defraudation schuldig macht, soll mit der Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Defraudation verübt ist, und mit einer Geldbuße, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleich kommt, mindestens aber 30 Mark beträgt, bestraft werden. Diese Geldstrafe wird im ersten Wiederholungsfalle verdoppelt, in jedem ferneren Rückfalle vervierfacht. Wer sich weigert, den ihm nach Maßgabe des Gesetzes im Interesse der Kontrolle auferlegten Verpflichtungen nachzukommen, dem kann der Betrieb des Salzwerkes untersagt werden. Ein Salzwerksbesitzer, welcher zum zweiten Male wegen einer von ihm selbst verübten Salzabgaben-Defraudation rechtskräftig verurteilt wird, verliert mit der Rechtskraft der Entscheidung die Befugnis zur eigenen Verwaltung seines Salzwerkes.

Befreit von der Salzabgabe ist bei Beobachtung der von der Steuerverwaltung angeordneten Kontrollmaßregeln (Denaturierung) Salz zur Ausfuhr, zur Natronsulphat- und Sodafabrikation, für landwirtschaftliche Zwecke (Fütterung, Düngung), zum Einsalzen von Heringen und ähnlichen Fischen, zum Einsalzen von zur Ausfuhr bestimmten Gegenständen, zu allen sonstigen gewerblichen Zwecken mit Ausnahme der Bereitung von Nahrungs- und Genußmitteln, insbesondere von Tabaksfabrikaten, Mineralwässern und Bädern; auch das Badesalz ist frei, das zu menschlichen Genußmitteln unbrauchbar ist, ferner, und zwar auf private Rechnung des einzelnen Staates, das vom Staat oder mit dessen Genehmigung zur Unterstützung bei Notständen sowie an Wohlthätigkeitsanstalten verabfolgte Salz, sowie Deputate (Salznaturalabgaben), auf deren abgabenfreie Verabfolgung der Berechtigte Anspruch hat.

Es war in 1000 Tonnen

im Durchschnitt der Jahre	die Gewinnung nach steueramtlichen Angaben							Ausfuhr[1])	Einfuhr	der Salzverbrauch				
	Anzahl der Werke									zu Speisezweck.		steuerfrei		i. ganzen auf den Kopf kg
	bergmännisch	Salinen	sonstige Fabriken	Steinsalz	Siedesalz	Abfälle, Lecksteine rc.	zusammen			überhaupt	auf den Kopf kg	landwirtschaftl.	gewerblich	
1872/75	8	63	11	130	394	8	530	58	52	324	7,8	92	103	12,4
1876/81	9	62	9	197	423	12	632	97	43	337	7,7	95	130	12,9
1881/88	10	63	9	326	473	13	812	132	34	331	7,7	104	218	14,8
1886/87	12	64	9	424	493	11	929	154	27	359	7,7	106	278	15,9
1887/88	11	64	10	386	486	11	884	88	26	360	7,6	111	275	15,9
1888/89	11	64	11	388	511	19	918	102	28	372	7,7	122	268	15,9
1889/90	14	64	14	500	486	19	1005	143	27	365	7,4	104	328	16,3
1890/91	14	63	14	544	494	23	1061	150	26	381	7,7	109	356	17,1

Im Spezialhandel war an undenaturiertem Salz in 1000 Tonnen die

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr
1880	32	148
1885	24	118
1890	21	199
1891	21	254

Für Düngung wurden 1890/91 verwandt 3229, zur Viehfütterung 105 718 Tonnen. Von dem für gewerbliche Zwecke verwandten Salze nahmen die Soda- und Glaubersalzfabriken etwa 75 % in Anspruch. Nach den Angaben, welche Rau in seiner Finanzwissenschaft für die 40er Jahre macht, scheint sich seit dieser Zeit der durchschnittliche Verbrauch für Speisezwecke auf den Kopf nicht wesentlich geändert zu haben.

Es wurden gewonnen in 1000 Tonnen in

Dir.-Bez.	1889/90	1890/91
Posen	43	40
Sachsen	308	305
Hannover	101	107
Westfalen	34	31
übr. Preußen	12	12
Preußen	498	494
Bayern	43	43
Sachsen	0,2	0,2
Württemberg	200	191
Baden	29	28
Hessen	17	15
Mecklenburg, Braunschweig	7	19

[1]) Absatz der deutschen Salzproduktionsstätten nach dem Auslande. — Bis 1881 war die Einfuhr im Zollverein größer als die Ausfuhr, seit dieser Zeit überwiegt die letztere.

Dir.-Bez.	1888/90	1890/91
Thüringen, Anhalt	157	205
Hamburg	6	9
Elsaß-Lothringen	48	55
Zusammen	1005	1061

Der Nettoertrag van Steuer und Zoll war einschließlich der Freischreibungen auf private, ausschließlich der Vergütungen auf gemeinschaftliche Rechnung in Mill. M.

im Durchschnitt	Steuer	Zoll	Zusammen	auf den Kopf Mk.
1888/70	30,45	5,54	35,99	0,93
1871/75	33,40	5,17	38,57	0,94
1876/81	35,82	4,52	40,34	0,92
1881/86	38,70	3,27	41,97	0,92
1886/87	40,21	2,55	42,76	0,92
1887/88	40,55	2,41	42,96	0,91
1888/89	41,52	2,43	44,36	0,92
1889/90	41,11	2,33	43,44	0,89
1890/91	43	—	—	—

Der Ertrag der Salzsteuer fließt in die Reichskasse, die Gliederstaaten besargen die Erhebung von Zoll und Steuer gegen Vergütung des ihnen daraus erwachsenen Aufwandes.

Ueber das auf die Salzgewinnung bezügliche Bergrecht s. d. Art. Bergbau, Bd. I, S. 367.

b) In Frankreich kommen Abgaben vom Salz an Grundherren und in einigen Provinzen für die königliche Kasse schon vor dem 14. Jahrhundert vor und zwar sowohl in Form eines Zolles, als auch in der einer inneren indirekten Aufwandsteuer (1342: 2 deniers vom Pfund, 1349 verdreifacht). Die Bezeichnung gabelle, unter welcher man später ausschließlich die Salzsteuer verstand, hatte sie früher mit anderen Abgaben gemein. Bereits im 14. Jahrhundert findet sich das Monopol vor; das Salz mußte zu bestimmtem Preise in königliche Salzmagazine abgeliefert werden, aus denen es für Rechnung des Königs verkauft wurde. Jeder andere Verkauf war verboten. Im Jahre 1373 wurde in einigen Provinzen, um den Schmuggel zu bekämpfen, die Salzkonskription eingeführt. Von 1548 ab wurde das Monopol an Spekulanten verpachtet. Für das Land wurde die Steuer wegen ihrer Höhe und ihrer zur Defraudation anreizenden Ungleichheit in verschiedenen Landesteilen zu einer Quelle arger Bedrückung. Hinterziehungen und der an der See und an den Grenzen der Provinzen lohnende Schmuggel wurden mit Galeere und Galgen bedroht. 1382 hatte die Wiedereinführung der von Karl V. 1367 auf die Hälfte herabgesetzten und 1380 ganz abgeschafften Steuer einen Volksaufstand zur Folge. Ebenso gab die Verpachtung nach 1548 zu einem blutigen Aufstande Anlaß. Vor der Revolution gab es sechs Bezirke mit sehr verschiedenen Salzpreisen bei zum Teil für die Ueberwachung sehr ungünstiger Grenzbildung. Der Durchschnittspreis eines Zentners war im Gebiete der grande gabelle, 11 Provinzen mit

1/2 der Bevölkerung	62 Livres
der petite gabelle, 12 Provinzen mit 1/6 der Bevölkerung	38 1/2 „
der Salinenprovinzen (wo sich Salinen befanden), mit 1/10 der Bevölkerung	21 1/2 „
im Gebiete der quart-bouillon, einem Teile der Normandie, wo die privaten Salzwerke 1/4 (quart) an die kgl. Salzwerke abliefern mußten, mit 1/11 der Bevölkerung . . .	16 Livres
in den Provinzen, die sich unter Heinrich II losgekauft hatten und die nun von der Steuer frei waren (provinces redimées) mit 1/6 der Bevölkerung	8—12 „
in den Distrikten, welchen bei ihrer Vereinigung mit Frankreich vertragsmäßig Steuerfreiheit gewährleistet worden war, mit 1/6 der Bevölkerung	2—9 „

Der durchschnittliche Konsum auf den Kopf war je nach der Höhe des Preises sehr verschieden, 9 1/2 Pfund in den Gebieten des höchsten, 19 1/2 Pfund in denen des niedrigsten Preises.

Die Salzkonskription bestand zwar im 18. Jahrhundert nicht mehr, doch war die Kontrolle darüber eine sehr strenge, ob in Häusern vorrätiges Salz auch wirklich den königlichen Niederlagen entnommen war.

Die Revolution räumte mit den überkommenen Uebelständen, Verpachtung, Preisverschiedenheit und hohen Strafen gründlich auf. November 1789 wurde der Maximalpreis für ein Pfund auf 6, März 1790 auf 3 und September 1793 auf 2 Sous herabgesetzt. Körperliche Strafen und Haussuchungen wegen Salzdefraudation wurden abgeschafft und 7. VI. 1794 die Salzsteuer ganz aufgehoben. Im März 1806 wurde sie jedoch als Ersatz des damals aufgehobenen Wegegeldes wieder eingeführt und zwar mit 10 Cent. für 1 kg eingeführtes Salz, ein Satz, der kurze Zeit nachher auf 20 Cent. erhöht wurde. Die gleiche Steuer wurde April 1806 auf inländisches Salz gelegt. Bald darauf wird die Steuer auf 28,5, 1813 auf 40 Cent. erhöht, 1816 aber wieder auf 30 Cent. ermäßigt. Am 15. IV. 1848 wurde die Abschaffung der Salzsteuer als lästig und ungerecht dekretiert. Doch wurde bereits durch G. v. 28. XII 1848 die Steuer mit 10 Cent. wieder hergestellt. Auf dieser Höhe ist sie, abgesehen von einem Zuschlag von 2 1/2 décimes (25 %), welcher 1875/76 vorübergehend erhoben wurde, seither geblieben. In einem kleineren Grenzgebiet gegen die Schweiz (pays de Gex) und in Oberſavoyen beträgt die Steuer nur 2 Cent. Die Steuerermäßigung des Jahres 1848 hatte eine Einnahmeminderung von 30—40 Mill. Frcs. zur Folge. Der Einzelpreis war nur um die Hälfte der Steuerminderung herabgegangen.

An Steuernachlässen werden gewährt: 1) 3—5 % je nach den Plätzen der Gewinnung als allgemeiner Verlust, 2) von magaziniertem Salze 8 % als Lagerverlust und 3) vom versendeten 2 % als Transportverlust. Für Salz aus Algier, aus den Kolonien und aus dem Auslande werden solche Nachlässe nicht zugestanden. Von der Bergwertssteuer (redevance des mines) sind die Salzwerksbesitzer frei, nicht aber auch von der Grund- und Gebäudesteuer.

Von eingeführtem Salz ist außer der allgemeinen Steuer noch ein besonderer Zoll zu zahlen, welcher je nach den Sorten, dem Transportweg (zur See oder zu Land) und der Herkunft verschieden bemessen ist.

Die Zollsätze, welche am 19. IV. 1889 um 25 % herabgesetzt wurden, waren von da ab in Frcs für 100 kg

Seeſalz, Siede- und Steinſalz	Europäiſches Salz	Außereuropäiſches: direkte Einfuhr	Außereuropäiſches: aus europäiſchen Niederlagen
1) rohes oder raffiniertes mit Ausnahme des weißen			
a) bei der Einfuhr zu Land oder zur See .	2,40	2,40	6,00
b) vom Senegal . . .	—	frei	—
2) raffiniert, weiß			
a) zu Land oder See .	3,20	3,80	6,90
b) vom Senegal . . .	—	frei	—

Nach dem Zolltarif vom Januar 1892 iſt für nicht benanntes Siedeſalz der Generaltarif 5,00, der Minimaltarif 4,85 Frcs.; für See-, Salinen- und Steinſalz a) roh aber gereinigt mit Ausnahme des weißen der Generaltarif 2,40, b) für gereinigtes weißes 3,30 Frcs. Salz aus Algier und den Kolonien zahlt nur den allgemeinen Steuerſatz.

Steuerfreiheit wird gewährt für Ausfuhr unter Kontrolle, Seefiſcherei ꝛc., dann für gewerbliche und landwirtſchaftliche Zwecke bei vorheriger Denaturierung bezw. Umwandlung unter Steuerkontrolle, nicht aber auch bei Verwendung von Salz für menſchliche Genußmittel. Für Vieh- und Düngeſalz waren vor 1865 5 Frcs. für 100 kg zu zahlen.

Wo ſtändige Ueberwachung nötig iſt, da ſind die Koſten derſelben von dem Fabrikanten zu tragen, in anderen Fällen hat letzterer 1 Frcs. für 100 kg zu zahlen.

Für Ausnutzung von Steinſalzlagern und Salzquellen im Inneren des Landes, dann für Errichtung von Salzſiedereien und von Fabriken zur Erzeugung von natürlicher aus künſtlicher Soda und der aus der Soda gewonnenen chemiſchen Produkte iſt Bewilligung der Finanzverwaltung nötig, welche nur unter beſtimmten Bedingungen erteilt wird und die in den geſetzlich vorgeſehenen Fällen wieder zurückgenommen werden kann.

Die Bewilligung wird bei Minen für ein Gebiet von nicht über 20 qm, bei Quellen von nicht über 1 qm erteilt. Der Finder oder Muter hat keinen geſetzlichen Vorzug, die Regierung kann unter verſchiedenen Bewerbern nach ihrem Ermeſſen geeignete Wahl treffen.

Nur in genehmigten Stätten iſt die Gewinnung zuläſſig, geheime Gewinnung iſt verboten. Die Erzeugung muß jährlich mindeſtens 500 000 kg für den Verbrauch im Inlande umfaſſen, damit die Kontrollkoſten ſich lohnen. Ausnahmsweiſe kann auf Widerruf auch Ermächtigung für eine geringere Menge gewährt werden.

Die Werke müſſen durch Umzäunung oder Ummauerung von den ſonſtigen Gebäuden getrennt ſein, dürfen nur einen Zugang haben und müſſen nach den Weiſungen der Steuerbehörde ſo eingerichtet ſein, daß die Aufſicht erleichtert, der Unterſchleif verhütet wird. Neben der Ein- und Ausgangsthür muß ſich ein Büreau nebſt Wohnung für 2 Beamte befinden, welche ſtets freien Zutritt zu den Arbeitsräumen und Magazinen haben. Sobald das Salz feſt geworden iſt, dürfen alle weiteren Arbeiten nur im Beiſein der Beamten vorgenommen werden. Im übrigen beſchränkt ſich die Kontrolle im weſentlichen nur auf den Uebergang in den Verkehr aus den Produktionsſtätten und den Magazinen, in welch letztere das Salz, welches nicht ſofort in den Verkehr gebracht wird, zu verbringen iſt. Ueber Ein- und Ausgang wird Buch geführt mit ¼jährlicher Abrechnung. Das Salzwerk wird mit der erzeugten Menge belaſtet. Abſchreibungen finden nach Maßgabe der angemeldeten und amtlich geſtatteten Herausnahmen ſtatt. Für einen Umkreis von 15 km um ein Salzwerk, bezw. für eine Entfernung bis zu 15 km von der Küſte beſteht Anmeldezwang für jeden Salztransport und Begleitſcheinverfahren und zwar kommen hierbei die drei bekannten Scheine des franzöſiſchen Steuerweſens in Anwendung, der Congé, wenn die Steuer bereits gezahlt, der Acquit à caution, wenn ſie noch zu entrichten, der Passavant, wenn überhaupt keine Abgabe zu zahlen iſt. Für nächtlichen Transport iſt hier beſondere Erlaubnis einzuholen.

Die Anlegung und Ausbeutung von Seeſalzteichen (marais salants) bedarf keiner Ermächtigung, ſondern nur einer einfachen Anmeldung bei der Behörde, worauf die Teiche unter Steueraufſicht geſtellt werden.

Die Steuer iſt fällig, ſobald das Salz in den freien Verkehr gebracht wird. Doch können gegen Hinterlegung von ſicheren Papieren mit 4monatlicher Verfallzeit und unter Anrechnung von Verzugszinſen und einer Proviſion von ⅛% für Summen über 300 Frcs. Steuerkredite gewährt werden.

Die Gewinnung des Seeſalzes im Küſtenſtrich ſteht unter Verwaltung der Zolldehörde, die des Salinen-, Sied- und Steinſalzes im Binnenlande unter der Generaldirektion der indirekten Steuern. Schwankungen der von beiden Zweigen nachgewieſenen Einnahmen rühren zum Teil daher, daß Gewinnungsſtätten infolge von Beſitzesänderungen aus einer Verwaltung ausſcheiden und der anderen zugewieſen werden.

Unter Richelieu (1630) warf das Salz eine Einnahme von 20 Mill. Lire ab. Vor Ausbruch der Revolution ſtellte ſich dieſelbe auf 54 Mill., wozu noch 14 Mill. an Koſten und Gewinnſten der Pächter kamen, ſo daß auf den Kopf der Bevölkerung gegen 2½ Lire entfielen. Im Jahre 1817 war die Einnahme 42,5 und 1830 58,6 Mill. Lire. Es waren in Mill. Frcs. die Einnahmen der Verwaltung der

im Durchſchnitt der Jahre	Zölle	indirekten Steuern	Zuſammen
1840/42	57,0	8,2	66,2
1843/48	57,2	12,5	69,7
1849	27,2	6,1	33,2
1850/59	26,7	6,6	33,2
1860/69	24,3	10,1	34,4
1870/79	22,8	9,7	32,5
1880/89	20,2	12,2	32,4
1890	20,7	11,7	32,4
1891	21,4	11,5	32,8

Die geſamte verſteuerte Salzmenge, dann die im Durchſchnitt auf einen Kopf der Bevölkerung entfallende Menge und Steuer ſtellten ſich auf

im Jahr	Menge im ganzen Mill. kg	Menge auf den Kopf kg	Steuer auf den Kopf Frcs.
1830	197	6,1	1,80
1850	257	7,2	0,71
1868	320	8,4	0,84
1880	325	8,6	0,88
1891	330	8,7	0,88

An Seeſalz wird nahezu doppelt ſo viel gewonnen als an Salz aus Salzwerken im Inneren des Landes, 1891 von jenem 214, von dieſem 116 Mill. kg. Von den beſtehenden 22 ſelbſtändigen Unternehmungen

des Binnenlandes erzeugte jede im Durchschnitt 5,3 Mill. kg (zu vergl. R. Kaufmann, Die Finanzen Frankreichs, Leipzig 1882; Ad. Wagner, Finanzwissenschaft, 3. Teil, Leipzig 1889; Bulletin de statistique et de législation comparée, Paris 1877 ff.).

c) In den Niederlanden (GG. von 1822 und 28. IV. 1852) wird eine Accise von 9 fl., ein Zoll (nur für raffiniertes Salz) von 12 fl. für 100 kg erhoben. Rohes Salz, welches bei der Verarbeitung von Chilisalpeter abfällt, ist zollfrei, unterliegt jedoch der Accise. Von letzterer befreit ist das für landwirtschaftliche und gewerbliche Zwecke zu verwendende Salz nach vorheriger Denaturierung. Die Zolleinnahmen sind unbedeutend. Die Erträge der Steuer waren

1822	1,7 Mill. fl.	1880	3,3 Mill. fl.
1842	2,1 „ „	1883	3,3 „ „

und 1881 nahezu 4 Mill. fl., im Durchschnitt auf den Kopf der Bevölkerung 0,86 fl.

In Niederländisch-Ostindien wurden 1890/91 vereinnahmt 7,74 Mill. fl., auf den Kopf etwa $^1/_4$ fl.

C Länder mit Zollfreier Steuer. a) In Rußland waren bis zum 18. Jahrh. Erzeugung von Salz und Handel mit demselben frei. Doch wurde schon in der Mitte des 17. Jahrh. eine Abgabe erhoben. 1705 wurde der Verkauf monopolisiert. Für den Konsum sollte Salz nur unmittelbar von den Staatsniederlagen bezogen werden. Doch wurde bereits im folgenden Jahre der Weiterverkauf und 1728 der Salzverkauf überhaupt wieder freigegeben. Vom Pud (16,38 kg) wurde eine Abgabe von nur 3—5 Kopeken erhoben. 1731 wurde das Monopol wieder eingeführt, welches, und zwar seit 1812 mit Freigebung des privaten Salzverkaufes, bis zum Jahre 1862 bestand. Auf Grund des G. vom 14. V. 1862 trat an Stelle des Monopols eine allgemeine Salzsteuer von 30 und ein Einfuhrzoll von 85 Kopeken vom Pud Salz; Einfuhr von denaturiertem Vieh- und Fabriksalz war zollfrei. Mit 1. I. 1881 wurde die Steuer aufgehoben.

Der Einfuhrzoll ist nach dem G. vom 23. VI. 1891 20 Kopeken vom Pud, bei der Einfuhr aus den Häfen des Gouvernements Archangel nur 10 Kopeken; vom gereinigten Tafelsalz in kleinen Umhüllungen sind 80 Kopeken vom Pud brutto zu zahlen. Das zum Salzen der Fische an der Murmanskischen Küste eingeführte Salz, dann das in natürlichem Zustande eingeführte Abraumsalz von Staßfurt sind zollfrei.

Die Einnahmen waren in Mill. Rubel im Durchschnitt der Jahre:

1850/60	7,9	1874/78	9,6
1867/72	11,5	1879/80	12,3

Finnland erhebt vom hl Kochsalz (grob und fein) einen Zoll von 0,50 finn. M.; ferner 1) Salz gewöhnliches (Kochsalz, grob und fein) bei der Einfuhr aus Spanien, Frankreich, Italien, Portugal mit direktem Schiff ohne Umladung, sowie aus Rußland 0,25 f. M.; von raffiniertem Salz in Packeten 5 f. M. von 100 kg brutto; 2) von grobem Steinsalz in Stücken 0,50 f. M. von 100 kg.

b) Dänemark erhebt einen Zoll von 2 Kronen für 100 kg raffiniertes und von 1,8 Kronen für 100 kg rohes Salz.

Die Einnahmen waren im Durchschnitt der Jahre

1883/87	389 150	Kronen
1887	414 118	„

Sie schwankt jetzt um 0,4 Mill. Kr.

c) In Norwegen war vor 1882 die Einfuhr von Berg- und Steinsalz frei. Hierauf wurde ein Zoll von 85 Oere auf 100 kg eingeführt; jetzt ist der Satz 28 Oere für das hl. Von raffiniertem Tafelsalz waren bis 1888 zu zahlen 33 Oere von 100 kg, jetzt 22 Oere vom hl. Die Einfuhr dieser Gattungen ist sehr gering. Für anderes Kochsalz war der Zoll bis 1883: 36 Oere, von da ab 28 Oere vom hl. Die Zolleinnahme schwankte in den Jahren 1880/88 zwischen 250 984 Kr. in 1885 und 477 335 Kr. in 1881.

d) In Spanien trat 1748 an Stelle älterer lästiger Formen der Salzbesteuerung ein teils auf die Produktion, teils auf den Handel sich erstreckendes Monopol, welches durch G. v. 16. VI. 1869 aufgehoben wurde. Der Staat bezog von da ab nur Einnahmen aus dem Einfuhrzolle ($8^1/_4$ Pesetas von 100 kg) und von einigen eigenen Salinen. Das G. v. 26. VII. 1874 führte eine innere Aufwandsteuer von 15 Cts. vom kg (jährliche Einnahme: 15 Mill. Pesetas) ein, welche durch G. v. 8. V. 1875 auf 8 Cts. herabgesetzt und durch G. v. 11. VII. 1877 aufgehoben wurde. An ihre Stelle trat eine Steuer von 1,5 Mill. P., welche die Salzproduzenten unter sich zu repartieren hatten, sowie eine den Gemeinden auferlegte, nach der Einwohnerzahl bemessene Abgabe (1 P. vom Kopf), für deren Beitreibung den Gemeinden der Alleinverkauf des Salzes zugestanden wurde. Das G. v. 31. XII. 1881, abgeändert unterm 18. VI 1885, verwandelte diese beiden Abgaben in einfache Zuschläge zu direkten Steuern. Nunmehr besteht noch als einzige Abgabe der Zoll von $2^1/_4$ Pesetas von 100 kg (8,90 Pesetas nach dem Maximaltarif). (Zu vergl. Piernas Hurtado, Tratado de Hacienda publica y Examen de la española, Madrid 1891.)

e) In Portugal wurde die innere Salzabgabe, welche zuletzt 1 Real vom t betrug und fast keinen Reinertrag abwarf, durch Dekret vom 24. VII. 1886 beseitigt. Der Eingangszoll beträgt 10 Reis für 1 kg.

f) In den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist zu zahlen bei der Einfuhr von Salz in Säcken, Fässern oder anderen Umschließungen 12 Doll. für 100 Pfd., für Salzlohe: 8 Doll. Eingeführtes, unter Zollkontrolle befindliches Salz kann zum Einsalzen von Fischen verwandt werden, die von konzessionierten Fischerfahrzeugen gefangen wurden, ferner zum Einsalzen von Fischen an den Ufern der schiffbaren Gewässer der Vereinigten Staaten unter Beobachtung der vom Schatzamtssekretär zu erlassenden Vorschriften. Nach Erbringung des Nachweises, daß das Salz zu einem der gedachten Zwecke verwandt worden ist, wird der Zoll hierfür rückgestellt. Exporteuren von gepacktem oder geräuchertem Fleisch, welches in den Vereinigten Staaten mit eingeführtem Salz gesalzen worden ist, wird, sobald sie auf Grund der vom Schatzamtssekretär aufzustellenden Vorschriften den Nachweis erbringen, daß dieses Fleisch mit eingeführtem Salz behandelt worden ist, vom Schatzamt der auf das Salz bezahlte Zoll in Beträgen von nicht weniger als 100 Doll. zurückerstattet.

g) Kanada erhebt vom groben Salze (mit Ausnahme des aus dem vereinigten Königreiche oder aus britischen Besitzungen oder zum Zwecke der See- oder Golffischerei eingeführten, welches zollfrei ist) für 100 Pfd. 10 Cents, von feinem als Sturzgut 10 C., verpackt 15 Cents.

h) In Neufundland ist der Eingangszoll 0,20 Doll. für die Tonne;

i) in Peru 40 % vom Wert, bezw. vom kg brutto Salz in Körnern 1 Centovo, gemahlen 5 Centavos (1 C. = 4 Pfennige).

D. Länder ohne Zoll und Steuer. a) Gar keine Abgabe von Salz wird erhoben in Schweden, dann in Belgien seit 1. 1. 1871 nach dem G. v. 15. V. 1870. In Belgien wurde früher eine Steuer von 12,86 Frcs. nebst 25 % Zuschlag, im ganzen 18 Frcs. von 100 kg erhoben. Der Ertrag war in Mill. Frcs.

1835	3,56	1850	4,42
1840	4,28	1860	5,16
1848	4,80	1870	5,02

Die Einfuhr war in Mill. Frcs. an

	1885	1888
rohem Salz	1,6	2,3
raffiniertem Salz	1,7	1,6

b) In England war die Salzsteuer früher sehr hoch. 1644 auf Zeit erhoben, später beseitigt, wurde sie unter Wilhelm III. 1694 wieder eingeführt. Sie betrug anfangs 1 sh. für 1 Bushel (0,36 hl), war 1694: 3 sh. 8 d., 1888: 3 sh. 4 d. Vorübergehend (1729—1731) abgeschafft, wurde die Steuer Ende des 18. Jahrhunderts während des amerikanischen Unabhängigkeitskrieges auf 5, 1798 auf 10 und 1805 auf 15 sh. erhöht (also zuletzt 60 Pf. vom kg). Infolge der hohen Besteuerung entwickelte sich ein ausgedehnter Schmuggel, dann geriet der Fischfang, ein Hauptnahrungszweig im nordwestlichen Großbritannien und eines Teiles von Irland, in eine sehr bedrängte Lage. 1822 wurde die Steuer auf 2 sh. herabgesetzt und 1825 ganz beseitigt.

Der Ertrag war 1805: 1,50, 1815: 1,80 und 1825: 1,78 Mill. £. Der Verbrauch war im Durchschnitt der Jahre 1810/17: 2 Mill. und 1827/34: 10,3 Mill. Bushel, er war also auf das Fünffache gestiegen. Die Seefischerei kam nach Aufhebung der Steuer sehr empor. (Vgl. Ad. Wagner, Finanzwissenschaft, 3. Teil, Leipzig 1889.)

Auch in Japon ist das Salz frei von Steuern und Zoll.

Litteratur:

Meyn, Das Salz im Haushalt der Natur, Leipzig 1857. Hehn, Das Salz, Berlin 1873. Möller, Das Salz in seiner kulturgeschichtlichen und naturwissenschaftlichen Bedeutung, Berlin 1874. Schleiden, Das Salz, Leipzig 1875. Schmidt, Das Salz, volkswirtschaftliche und finanzielle Studie, Leipzig 1874, daselbst ausführliche Litteraturangabe. Zu vergl. ferner die Werke über Finanzwissenschaft und politische Oekonomie (s. die Artikel Finanzverwaltung und Finanzwissenschaft, Bd. 3, S. 485 und 486, ferner unter Volkswirtschaftslehre).

J. Lehr.

Säuglingssterblichkeit s. Sterblichkeit.

Samter, Adolf S.,

geboren 2. III. 1824 zu Königsberg in Ostpreußen, war zuerst in auswärtigen Bankhäusern thätig und trat dann in das Bankgeschäft seines Vaters, befaßte sich aber gleichzeitig mit national-ökonomischen Studien. 1846 kaufte er eine Druckerei und ein Verlagsgeschäft, mußte dieselben aber bald aufgeben, worauf er sich ausschließlich dem Bankgeschäfte widmete. Er starb am 17. VI. 1863 zu Franzensbad.

Samter zeigt sich in seinen Schriften als ein gemäßigter Sozialist, bei dem die Einflüsse von Lassalle, Marx, Rodbertus und Adolph Wagner unverkennbar hervortreten. Sein Hauptstreben war auf die friedliche Lösung der sozialen Probleme gerichtet.

Er veröffentliche folgende Schriften: Der Zollverein von A. Sr. (anonym), Berlin 1846. — Die Reform des Geldwesens, Berlin 1869. — Sozialleḥre. Ueber die Befriedigung der Bedürfnisse in der menschlichen Gesellschaft, Leipzig 1875. — Gesellschaftliches und Privateigentum als Grundlage der Sozialpolitik, Leipzig 1877. — Sozialistische Irrtümer, soziale Wahrheiten, 1877. — Der Eigentumsbegriff, Jena 1878. — Das Eigentum in seiner sozialen Bedeutung, Jena 1879.

Ferner publizierte er in Zeitschriften: Ueber die Handelsverhältnisse des Zollvereins in Wömigers Zeitschrift: „Der Staat", 1843. — Privateigentum und gesellschaftliches Eigentum. „Die Wage", 1876. — Die Eigentumsfrage. Gegenwart, 1880. — Die Ziele der gegenwärtigen Wirtschaftsbewegung. Unsere Zeit, 1881. In den Schriften der physikalisch-ökonomischen Gesellschaft zu Königsberg schrieb er: Ueber Grundanschauungen vom Werte in den verschiedenen Werttheorien, 18. Jahrg. 1875. — Statistische Nachrichten über die Einkommen im preußischen Staate, 14. Jahrg. 1873. — Im Jahre 1848 gab Somter die „Neue Königsberger Zeitung" heraus, die er jedoch schon im nächsten Jahre aufgeben mußte.

Vergl. über Samter: Allg. Deutsche Biographie, Bd. 30, Leipzig 1890, S. 324.

Josef Stammhammer.

Sansovino, Francesco,

geboren zu Rom 1521, Sohn des berühmten Bildhauers und Architekten Jacopo Sansovino, studierte die schönen Wissenschaften und Künste zu Venedig, dann in Padua die Rechtswissenschaft, welche er jedoch nicht ausübte, sondern sich der Poesie und Geschichte widmete. Er starb 1586 zu Venedig.

Sansovino kann als derjenige bezeichnet werden, der zuerst eine Art von Staatenbeschreibung lieferte, in welcher die Hilfsquellen und Einnahmen der Staaten Berücksichtigung fanden, und so die Idee der deskriptiven Statistik begründete.

Von seinen auf Staatswissenschaft bezüglichen Schriften sind zu nennen: Del governo e amministratione di diversi regni e repubbliche, così antiche come moderne, Venedig 1562; spätere Ausgaben erschienen 1567 und 1607; eine französische Uebersetzung davon u. d. T.: Du gouvernement et administration des divers Etats, Royaumes et Républiques, tant anciens que modernes, Paris 1611. — Delle cose notabili che sono in Venezia, Venedig 1581; wieder gedruckt mit Zusätzen von Doglioni 1604; mit Zusätzen von Ziotti 1655. — Dialogo sull' autorità che hanno i magistrati di Venezia, Venedig 1568. — Dal Segretario, lib. VII, Venedig 1568. — I Principi della Casa d'Austria, Venedig 1575. — Venezia descritta in XIV libr., Venedig 1581 (vermehrt von Stringa und Martinone.) — Concetti politici, Venedig 1585. —

Propositioni ovvero Considerationi in materia di cose di Stato, sotto titolo di Avvertimenti, Avvedimenti civili et Concetti politici di Franc. Guicciardini, Franc. Lottini a Franc. Sansovini. Vinegia. 1583.

Sansovino hat auch an hier zu erwähnenden Uebersetzungen geliefert: L'Agricoltura di Palladio, Venedig 1560. — Trattato dell' agricoltura de Crescenzi, Venedig 1564.

Vergl. über Sansovino: John, Geschichte der Statistik I, Stuttgart 1884, S. 645. Heuschling, Bibliographie historique de Statistique en Allemagne, Bruxelles 1845, S. 17.

Josef Stammhammer.

Sartorius, Freiherr von Waltershausen, August,

wurde am 23. V. 1852 zu Göttingen geboren, studierte Rechts- und Staatswissenschaften, ist Doctor jur. und phil., habilitierte sich 1880 an der Universität Göttingen, folgte 1885 einem Rufe als ordentlicher Professor an die Universität Zürich und wirkt seit 1888 in gleicher Eigenschaft an der Universität Straßburg.

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Die wirtschaftlich-soziale Bedeutung des obligatorischen Zuschusses der Unternehmer zu den Arbeiterversicherungskassen, Göttingen 1880. — Die Stellung des Staates zu der Alters- und Invalidenversorgung für Lohnarbeiter, Berlin 1880 — Das deutsche Einfuhrverbot amerikanischen Schweinefleisches, Jena 1884. — Die Zukunft des Deutschtums in den Ver Staaten, Berlin 1885. — Die nordamerikanischen Gewerkschaften unter dem Einflusse der fortschreitenden Produktionstechnik, Berlin 1888. — Der moderne Sozialismus in den Vereinigten Staaten von Amerika, Berlin 1890.

b) in Zeitschriften, Sammelwerken ꝛc. und zwar: 1) In den Jahrb. f. Nat. N. F.: Die Gewerkschaften der Zigarrenarbeiter in Habana (IV. Bd. 1882). Arbeitszeit und Normalarbeitstag in den Vereinigten Staaten von Amerika (IV. Bd. 1882). Die Gewerkvereine in den Vereinigten Staaten von Amerika (VI Bd. 1883 und VII. Bd. 1883). Die Verteilung des ländlichen Grundeigentums in den Vereinigten Staaten von Amerika (VI Bd. 1883). Das Hilfskassenwesen in Nordamerika (X Bd. 1885). Boykotten, ein neues Kompromittel der amerikanischen Gewerkvereine (XI. Bd. 1885). — 2) In den Jahrb. f. Nat. III F.: Die Kolonisation und die Agrarverfassung der Insel Nantucket im 17. und 18. Jahrh. (IV. Bd. 1883). — 3) In der „Zeitschrift f. d ges. Staatsw.": Die Chinesen in den Vereinigten Staaten (1883). — 4) In „Unserer Zeit": Die mexikanische Volkswirtschaft (1888). — 5) Im „Globus": Städtegründung im amerikanischen Westen (1885). — 6) In diesem „Handwörterbuch der Staatswissenschaften" die Artt.: Die Gewerkvereine in den Vereinigten Staaten von Amerika (IV. Bd. S. 42 fg.), Knights of Labor (IV. Bd. S. 886 fg.). Red.

Sartorius, Georg Friedrich,

geboren zu Kassel am 23. VIII. 1786, bezog 1786 die Universität Göttingen, um sich der Theologie zu widmen, wandte sich jedoch bald dem Studium der Geschichte zu. Seit 1788 als Accessist an der dortigen Bibliothek thätig, erhielt er 1788 eine Stelle als Sekretär, 1794 als Kustos und las zugleich seit 1792 als Privatdozent der philosophischen Fakultät über Geschichte des 16. Jahrh. und über Politik. 1797 wurde Sartorius zum außerordentlichen, 1802 zum ordentlichen Professor der Philosophie befördert. Mit Unterstützung der Regierung unternahm Sartorius 1803 eine halbjährige Studienreise. Nach Ablehnung von Berufungen nach Helmstedt und Würzburg erhielt er 1806 den Charakter eines Hofrates. Am 22. II. 1811 verlieh ihm die philosophische Fakultät die Doktorwürde honoris causa, nachdem er kurz vorher eine sehr günstige Berufung als Professor der Statistik und Kameralwissenschaften und als Staatsrat nach Berlin, sowie eine solche als Professor der Geschichte nach Leipzig abgelehnt hatte. 1814 wurde er als Schlözers Nachfolger Professor der Politik, legte als solcher der Großfürstin Katharina in Weimar Pläne einer neuen deutschen Reichsverfassung vor und wurde auf Goethes Vorschlag, mit welchem er seit 1801 im Verkehr stand, als eine Art politischer Beirat der vom Großherzog Karl August zum Wiener Kongreß abgeordneten Gesandtschaft beigegeben. Von 1815—1817 war Sartorius als Abgeordneter der Stadt Emden Mitglied der hannoverschen Ständeversammlung, und widmete sich dann wieder ausschließlich seiner akademischen Laufbahn, welche durch ihm von der nassauischen Regierung übertragene Vorlesungen über nassauische Statistik erweitert worden war. Nachdem Sartorius 1827 das Lehnsgut Waltershausen in Bayern gekauft hatte, gewährte ihm der König von Bayern den für den Besitz dieses Gutes nötigen Adel in der erblichen Würde eines Freiherrn von Waltershausen, unter ausdrücklicher Anerkennung seiner wissenschaftlichen Verdienste. Nach 31jähriger akademischer Thätigkeit an der Göttinger Universität starb Sartorius am 24. VIII. 1828 daselbst.

Ein Hauptverdienst Sartorius' liegt in der Thatsache, daß er der erste war, der die Adam Smithschen Lehren auf einer Universität vortrug und zur Verpflanzung der Theorien des großen britischen Wirtschaftsphilosophen auf deutschem Boden viel leistete. Er schätzte das „unsterbliche Werk" Adam Smiths so hoch, daß er schon 1798 dasselbe auszugsweise als „Handbuch der Staatswirtschaft zum Gebrauch bei akademischen Vorlesungen" veröffentlichte. Er trat für die freie Konkurrenz als Regel ein, war jedoch gemäßigter Anhänger des Freihandels (insbesondere für Getreide), und weist in seinen Werken („Abhandlungen" s. u.) auf die eigenmächtige Verfolgung der individuellen Zwecke und der Privatinteressen in ihrem Gegensatze mit dem öffentlichen Wohle, sowie auf die hieraus sich ergebende Notwendigkeit staatlicher Einwirkung auf die Bewegung des wirtschaftlichen Volkslebens entschieden hin. Roscher würdigt besonders die historische Grundlage der wissenschaftlichen Wirksamkeit von Sartorius und weist ihm auch ein großes formales Verdienst (Gesch. d. Nat. S. 815) zu, indem letzterer zuerst die Volkswirtschaft von der Staatswirtschaft sondert: 1. Quellen, woraus die Bedürfnisse der Nation befriedigt werden, oder Elemente des Nationalwohlstandes; II Regeln, welche die Regierung zu befolgen hat, um die einzelnen Bürger in Stand zu setzen, sowohl sich ein hinlängliches Einkommen zu verschaffen, als auch ein gleiches für die Staatsausgaben zu gewähren. In der Politik betont Sartorius auch, wie in seiner Staatswissenschaft, vor allem die praktische Seite („Einladungsblätter" s. u.).

Die Hauptwerke von Sartorius sind: Handbuch der Staatswirthschaft, zum Gebrauche bei akademischen Vorlesungen nach Adam Smiths Grundsätzen ausgearbeitet, Göttingen 1796. — Von den Elementen des National-Reichthums und von der Staatswirthschaft nach Adam Smith. Zum Gebrauche bey akademischen Vorlesungen und beym Privat-Studio ausgearbeitet, Göttingen 1806. (II. Auflage der vorhergenannten Schrift.) — Abhandlungen, die Elemente des Nationalreichthums und die Staatswirthschaft betreffend, I, Göttingen 1806. (Die beiden erstgenannten Schriften sind nur ein Auszug aus dem A. Smithschen Werke. Während das „Handbuch" wohl einige mehr praktische Zusätze des Herausgebers enthält, schließt sich die zweite Auflage ganz eng an Smith an und bildet mehr eine Einleitung zu letzterem. In den „Abhandlungen" dagegen legt Sartorius seine abweichenden Ansichten von Ad. Smith dar. Er bekämpft in denselben das konstante Preismaß von Ad. Smith, dessen Ansichten über das Sparen und über den Privat- und Volksreichtum, insbesondere aber weist er hier die Smithsche Theorie der Verkehrsfreiheit in engere, praktischere Grenzen zurück.) — Anzeige einer Vorlesung über die Geschichte des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1792. — Einladungsblätter zu Vorlesungen über die Politik, Göttingen 1793. (Er betont hier, daß die Politik eine Erfahrungswissenschaft sei, die aus dem Natur- und allgemeinen Staatsrechte keinen Vorteil ziehen könne, da alles in der politischen Wirklichkeit nach Zeit, Lage, Klima ꝛc. sich modifiziere. Ein Ideal des vollkommenen Staates aufzustellen, sei deshalb praktisch ohne Nutzen. Vielmehr frage die Politik bei der Geschichte nach, unter welchen Veranlassungen, Einrichtungen ꝛc. befanden sich die Staaten am besten?) — Grundriß der Politik, Göttingen 1793. — Versuch einer Geschichte des deutschen Bauernkrieges, oder die Empörung in Deutschland zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts, Berlin 1795. — De libera Rhani navigatione in congressu Rastadiensi obtinenda et de commodis a Germania inde percipiendis diss. hist. politica, Göttingen 1798. — Ueber den Gebrauch des Goldes und Silbers als Geld und Münze. (Beantwortung einer von der Haarlemschen zweiten Gesellschaft, der Teylerschen Stiftung aufgegebenen Frage: Welches sind die Ursachen, welche den Gebrauch des Goldes und Silbers als Geld und Münze veranlaßt haben und welche Vorteile sind damit verbunden und giebt es keine tauglicheren Stellvertreter derselben? Veröffentlicht in den „Verhandelingen uitgegeven door Teyler's tweede Genootschap, St. II, Haarlem 1801. Holländisch und deutsch.) — Geschichte des Hanseatischen Bundes, I, II, III, Göttingen 1802—1808. — Spittlers Entwurf der Geschichte der europäischen Staaten, zweiter unveränderter Abdruck mit einer Fortsetzung bis auf die neuesten Zeiten von G. S(artorius), 1. u. 2. Teil, Berlin 1807. — Essai sur l'état civil et politique des peuples d'Italie sous le gouvernement des Goths, memoire qui a remporté le prix etc., Paris 1811. (Gekrönte Preisschrift über die vom Französischen Institut aufgestellte Frage: Quel fut sous le Gouvernement des Goths, l'état civil et politique des peuples d'Italie etc.; deutsch erschienen unter dem Titel: „Versuch über die Regierung der Ostgothen während ihrer Herrschaft in Italien und über die Verhältnisse der Sieger zu den Besiegten im Lande"; ins Italienische übersetzt, Mailand 1821.) — De occupationis et divisione agrorum Romanorum per Barbaros germanicos stirpis inde a seculo quinto post Chr. nat., facta Comm., I, II, III. Göttingen 1811—1815. — Ueber die Vereinigung Sachsens mit Preußen, von einem preußischen Patrioten, Wien 1814. — Vom deutschen Bunde, Göttingen 1814. (Hinterlassenes Manuskript.) — Precis d'un mémoire ecrit en allemand, ayant pour objet la formation d'une nouvelle confédération Germanique à la paix générale sous la protection et garantie des premières puissances de l'Europe, Göttingen 1814. (Hinterlassenes, wahrscheinlich gelegentlich seiner Anwesenheit in Wien zum europäischen Friedenskongreß verfaßtes Manuskript.) — Ueber die gleiche Besteuerung des Königreichs Hannover, Göttingen 1815. Nachtrag zu dieser Abhandlung, Göttingen 1817. — Ueber die Gefahren, welche Deutschland bedrohen und die Mittel, ihnen mit Glück zu begegnen, Göttingen 1820. — De commercio inter Asiae et Germaniae septentrionalis populos per Russiam inde a Saec. XIII usq. ad fin. Saec. XVI, Göttingen 1825. — Urkundliche Geschichte des Ursprungs der deutschen Hanse (nach dem Tode des Verfassers herausgegeben von J. M. Lappenberg), 2 Bde., Hamburg 1830. (Sehr ausführlich besprochen in den „Göttingischen Gelehrten Anzeigen", 1830, II. Bd., S. 1281—1304.) — Sartorius war Mitarbeiter an dem „Gothaischen Musenalmanach" 1789—92, dem „Göttingischen Taschenbuch", den „Göttingischen Gelehrten Anzeigen" (s. u.), dem „Historisch-genealogischen Kalender", den „Hessischen Denkwürdigkeiten", der „Jenaischen Allgemeinen Litteraturzeitung", der „Leipziger Litteraturzeitung", dem Ungerschen (Berliner) „Historischen Almanach".

Vergl. über Sartorius, Freiherr von Waltershausen: Biographische Skizze: „Zum Andenken an Georg Sartorius, Freiherrn von Waltershausen, Professor der Politik in Göttingen", Braunschweig 1830, verfaßt als Manuskript für Verwandte und Freunde von der Gemahlin der verstorbenen Karoline Dorothea, geborene von Voigt. — Dieselbe Skizze, mit Zusätzen von dem Sohne des Verewigten, Sartorius v. W., veröffentlicht im „Neuen vaterl. Archiv d. Königreichs Hannover", 1831, 1 Bd., S. 185—217. — „Neuer Nekrolog der Deutschen", 6. Jahrg. 1828, S. 870—675. — Pütter-Osterley, Versuch einer akademischen Gelehrtengeschichte der Universität Göttingen, 1820—1837. — Saalfeld, Geschichte der Universität Göttingen 1788—1820, Hannover 1820, S. 352–355. Roscher, Ad. Smiths System in Deutschland (Sitzungsbericht der Akademie der Wissenschaften, Leipzig, 1. VII. 1887), S. 29—38. — Derselbe, Syst. I, § 29, 128; IV, 1, § 82. — Derselbe, Gesch. d. Nat., S. 597, 801, 615, 620, 678, 618. — Derselbe, Kolonien und Kolonialpolitik, 3. Aufl., Leipzig 1885. — Geigel, Die wichtigsten volkswirtschaftlichen Theorien, Würzburg 1881, S. 17. — Ingram (Roschlau), Geschichte der Volkswirtschaftslehre, S. 252. — Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Bd. I, Wien 1858, S. 277, 414; Bd II, Wien 1880, S. 820, 621. — F. Frensdorff, in der „Deutschen Biographie", Bd. 30, S. 390—394. — Strodtmann, Briefe an und von Bürger, IV, S. 54. — Strieder, Hessisches Gelehrtenlexikon. — Wegele, Geschichte der deutschen Historiographie, S. 920. — Strehlke, Goethes Briefe, II, 1884, S. 140. — Goethe, Tag- und Jahreshefte zu 1801, 1802, 1809. — Derselbe, Briefe an Eichstädt, S. 187, 318, 322. — F. Kohlrausch, Erinnerungen, S. 118. — Joh. v. Müller, Werke, XI, S. 1. ff. — Ritter, Memoiren, I, S. 241. — Briefe an Joh. v. Müller, herausg. von Maurer-Constant, II, S. 66, 155, 162. — J.

Fr. Böhmers Leben, Briefe und kl. Schriften, herausg. von Janſſen, I, S. 36 ff., 122 ff.; II, S. 8, 13, 17, 99, 117. — Walcker, Handbuch d. Nationalökonomie, V, § 54. — F. Wüſtenfeld, Die Mitarbeiter an den Göttingiſchen gelehrten Anzeigen, Göttingen 1887, S. 89. — In den „Göttingiſchen gelehrten Anzeigen" befinden ſich zahlreiche Notizen und Rezenſionen über Sartorius und ſeine Schriften. — Göttinger Profeſſoren. Ein Beitrag zur deutſchen Kultur- und Litterärgeſchichte, Gotha 1872, S. 234, 235, 248, 250, 256.

Schmidt.

Sax, Emil,

wurde am 8. II. 1845 zu Jauernig in Oeſterreichiſch-Schleſien geboren, ſtudierte zu Wien, wurde 1867 Sekretär der öſterr. Kommiſſion bei der Pariſer Weltausſtellung, trat dann als Koncipiſt in die Wiener Handelskammer und habilitierte ſich daneben als Privatdozent für Volkswirtſchaft an der techniſchen Hochſchule, ſpäter auch an der Univerſität Wien. Seit 1873 war er Sekretär an der Kaiſer Ferdinands-Nordbahn, im Jahre 1879 folgte er einem Rufe als o. ö. Profeſſor an die Univerſität Prag.

Wie aus der nachfolgenden Bibliographie erſichtlich, iſt Sax in mehrfacher Richtung litterariſch thätig geweſen. Während ſeine Schrift über Wohnungszuſtände (ſ. u.) und ſeine Veröffentlichungen über das Verkehrsweſen (ſ. u.) der praktiſchen Volkswirtſchaft angehören und nach der hiſtoriſch-realiſtiſchen Methode gearbeitet ſind, haben ſeine letzteren umfangreichen Publikationen die reine Theorie und die Methode zum Gegenſtande.

Er veröffentlichte an ſtaatswiſſenſchaftlichen Schriften a) in Buchform: Die Wohnungszuſtände der arbeitenden Klaſſen und ihre Reform, Wien 1869. — Der Neubau Wiens im Zuſammenhange mit der Donauregulierung, Wien 1869. — Die Oekonomik der Eiſenbahnen, Wien 1870. — Die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirtſchaft, 2. Bd., Wien 1878/79. — Das Weſen und die Aufgaben der Nationalökonomie. Ein Beitrag zu den Grundproblemen dieſer Wiſſenſchaft, Wien 1884. — Grundlegung der theoretiſchen Staatswirtſchaft, Wien 1887. — Die neueſten Fortſchritte der nationalökonomiſchen Theorie, Leipzig 1889.

b) In Zeitſchriften, Sammelwerken ꝛc.: 1) Im „Oeſterreichiſchen Oekonomiſt": Ueber Lagerhäuſer und Lagerſcheine mit Rückſicht auf deren Einführung in Oeſterreich (1869). — 2) In der „Vierteljahrsſchr. f. Volksw.": Die Berückſichtigung des Güterwertes f die Eiſenbahntarifordnung (1873). — 3) Im „Jahrb. f. Geſ. u. Verw.": Die öſterreichiſche Gewerbenovelle von 1883 (1883). — 4) In der öſterr. „Zeitſchrift f. Volkswirtſchaft, Sozialpolitik u. Verwaltung": Die Progreſſivſteuer (1892). — 5) Aufſätze „Tranſport- und Kommunikationsweſen" in Schönberg I. Bd. (1., 2. u. 3. Aufl.).

Außerdem war Sax Mitarbeiter an dem Bericht über die Organiſation der Pariſer Weltausſtellung. (Bd. I des öſterreich. Ausſtellungsberichtes, Paris 1867.)

Red.

Say, Horace Emile,

Sohn Jean Baptiſte Says, geboren am 11. III. 1794 zu Noiſy bei Paris, ſtudierte in Genf, entſchied ſich für den Kaufmannsſtand, trat in das Handelshaus ſeines Verwandten Delaroche-Deleſſert in Nantes mit Filiale in Havre ein, ging als Schiffsmakler, 1813, nach den Vereinigten Staaten von Amerika, nahm 1815 als Warenmakler einen dreijährigen Aufenthalt in Braſilien und gründete, zurückgekehrt nach Frankreich, 1818 in Paris ein Kommiſſions- und Exportgeſchäft für Südamerika. Die infolge einer reichen Heirat erlangte materielle Unabhängigkeit veranlaßte ihn, ſich mit Eifer ſtaatswiſſenſchaftlichen Studien hinzugeben. 1831 erfolgte ſeine Ernennung zum Handelsrichter, 1834 ward er Mitglied der Pariſer Handelskammer, 1837 trat er in den Conseil municipal, 1846 in den Conseil général des Seinedepartements als Mitglied ein, und 1848 wurde er Präſident der Pariſer Handelskammer. An den Sitzungen der Conſtituante nahm er vom April 1849 bis zum Staatsſtreich, 3. XII. 1851, teil und 1857 ernannte ihn die Académie des sciences zu ihrem Mitglied. Bald darauf ſtarb Say, im Auguſt 1860 in Paris.

Say veröffentlichte von ſtaatswiſſenſchaftlichen Schriften a) in Buchform: Histoire des relations commerciales entre la France et le Brésil, et considérations sur les monnaies, les changes et le commerce extérieur, Paris 1839. — Etudes sur l'administration de la ville de Paris et du département de la Seine, ebenda 1848. — Paris, son octroi et ses emprunts, ebenda 1847. — Avant-propos à la discussion d'un projet de loi sur les faillites, ebenda, ohne Jahr (1847). — Statistique de l'industrie à Paris, résultant de l'enquête faite par la Chambre de commerce pour les années 1847/48, 2 Bde., ebenda 1851. Say war der Herausgeber der 6. Aufl. des „Traité d'économie polit.", der 8. Aufl. des „Petit volume" und der 2. Aufl. des „Cours complet d'économie polit. pratique" ſeines Vaters.

Say veröffentlichte von ſtaatswiſſenſchaftlichen Schriften b) in Sammelwerken und Zeitſchriften: 1) im Dictionnaire de l'économie polit., 2. Aufl. von Coquelin und Guillaumin, 2 Bde., Paris 1854 folgende Artikel: Agents de change — Agiotage — Assurances. — Bourse de commerce — Division du travail. — Douane. — Enquêtes. — Entrepôts. — Faillite Banqueroute. Déconfiture. — Logements insalubres. — Main-d'oeuvre. — Marchand. — Marchandage. — Marchandises. — Matières premières. — Meubles et immeubles — Monts-de-piété. — Pacte colonial. — Pain (Taxe du pain). — Pêche et pêcheries. — Primes et drawbacks — Salubrité — Spéculation. — Sucre. — Transit. — Travail dans les prisons. — Tribunaux de commerce. — Viande de boucherie — Warrant. — 2) Im Journal des Economistes, Paris (mit Ausſchluß der comptes rendus und opinions): Des primes d'encouragement pour les grandes pêches de la morue, de la baleine et du cachalot, Bd. XXVIII, 1851, S. 170 ff. — Observations sur le monopole de la boucherie et les droits d'octroi et de douane sur la viande et les bestiaux, Bd. XXVIII, 1851, S. 327 ff. — L'enquête sur l'industrie à Paris, pour les années 1847 et 1848; résumé et résultats, Bd. XXX, 1851, S. 305 ff. — Du projet de loi sur la refonte des monnaies de cuivre, Bd XXXI, 1852, S. 410 ff. — Cumbet les traités de

commerce, Bd. XXXIII, 1852, S. 188 ff. — Docks et warrants. Bd XXXIII, 1852, S. 209 ff. — De l'établissement des paquebots transatlantiques en France, Bd. XXXIV, 1853, S. 187 ff. — Le caractère du monopole des entreprises de chemins de fer, Bd. XXXV, 1853, S. 148 ff. — Rapport sur le Congrès de statistique (à Bruxelles), Bd. XXXVII, 1853, S. 145 ff. — Réforme du tarif des suifs, Bd. XXXVII, 1853, S. 231 ff. — L'année 1853 envisagée au point de vue commercial, Bd. XXXVII, 1853, S. 321 ff. — Des sociétés commerciales en France et en Angleterre, II. Serie, Bd. II, 1854, S. 348 ff. — De la nouvelle loi de douane sur les sucres en Angleterre, Bd. II, 1854, S. 51 ff. — Les Etats-Unis et le Mexique, Bd. III, 1854, S. 215 ff. — De l'émigration européenne au XIXième siècle, Bd. V, 1858, S. 9 ff. — Du taux des sataires à Paris. Bd. VII, 1855, S. 17 ff. — Les Mormons, Bd. VII, 1855, S. 236 ff. — La crise financière, Bd. VIII, 1855, S. 245 ff. — L'Isthme de Suez, Bd. VIII, 1855, S. 387 ff.

Say gehört zu den Gründern der Société d'économie politique in Paris, als deren Vicepräsident er auch eine Reihe von Jahren gewirkt hat, und des Journal des Economistes. Letzteres sowohl wie das Dictionnaire d'économie polit. und das Dictionnaire du commerce et des marchandises verdanken seiner gewandten Feder eine Anzahl Artikel, die, abgesehen von dem orthodoxen wirtschaftlichen Standpunkte des Verfassers, soweit sie sich auf Handel, Handelspolitik und Verkehr erstrecken, die Autorität Says auf diesem Gebiete bekundeu; allein alle diese publizistischen Verdienste werden verdunkelt von jener imposanten Bewältigung einer Aufgabe, die an ihn in seiner Eigenschaft als temporärer Präsident der Pariser Handelskammer herantrat. Die organisatorische Planung, Gestaltung und Vollendung der großen Pariser Industrieenquete, welche sich über die Jahre 1847/48 ausdehnt, ist nämlich zum weitaus größten Teile Says eigenstes Werk, und die außerordentliche Bedeutung dieser Leistung wird noch dadurch gesteigert, daß nicht eine statistische Behörde, die damals für die Stadt Paris noch nicht existierte, die Initiative zur Veranstaltung der Enquete gab, sondern lediglich der Beschluß der Handelskammer Say mit deren Ausführung betraute. Nicht weniger als 32 000 industrielle Etablissements wurden im Laufe der Riesenarbeit unter Says Leitung inspiziert, und nicht weniger als 64 816 Fabrikbesitzer hatten sich über das Wesen ihrer Betriebe, die im Gebrauche befindlichen Motoren, über Alter, Lohnverhältnisse und Arbeitszeit ihrer Arbeiter und Angestellten, über die in den Industriestätten beschäftigten Frauen und Kinder zu äußern. In den Bänden XXX, XXXI und XXXIV, 1851/53, S. 405 ff., 112 ff. und 104 ff. des Journal des Economistes sind die Verdienste Says an dem Zustandekommen dieser unter den damaligen Verhältnissen äußerst schwierigen industriellen Untersuchung und der Löwenanteil, der ihm an der Ausführung zukommt, ausführlich geschildert. Auch die Anerkennung von kompetenter Stelle blieb in Form des großen Preises für statistische Meisterleistungen nicht aus, welchen 1858 die Akademie der Wissenschaften Say zuerkannte.

Vergl. über Say: Dictionnaire de l'économie polit., 2. Aufl. von Coquelin und Guillaumin, 2 Bde., Paris 1854, Bd. II, S. 598. Journal des Economistes, Jahrg. 1860, August, ebenda, S. 296. — Biographie universelle ancienne et moderne, Bd. XXXVIII, ebenda 1883, S. 182/85. Nouveau dictionnaire d'économie polit, par L. Say et J. Chailley, Bd. II, ebenda 1892, S. 791.

Lippert.

Say, Jean Baptiste,

geboren am 5. VI. 1767 in Lyon, wurde von seinem in Lyon etablierten Vater ebenfalls zum Kaufmannsstande bestimmt, vollendete seine Lehrzeit in England und begrüßte, zurückgekehrt nach Frankreich, den Ausbruch der französischen Revolution mit Begeisterung. 1790 beschäftigte ihn Mirabeau in der Redaktion des „Courrier de Provence", 1792 beteiligte sich Say als Mitglied eines aus Schriftstellern und Künstlern gebildeten Elitekorps am Feldzuge in der Champagne, 1794 wurde er Chefredakteur der am 20. IV. 1794 gegründeten „Décade philosophique, littéraire et politique" und 1799 berief ihn Bonaparte in das Tribunat (Tribunenamt), wo er dem Finanzkomitee zugewiesen wurde. 1803 veröffentlichte Say in der ersten Auflage seines „traité d'économie politique" (s. u.) die Frucht seiner Studien von Adam Smiths Wealth of nations. Das Buch machte Aufsehen, auch Bonaparte nahm davon Notiz und verhandelte mit dem Autor in Malmaison wegen Veranstaltung einer neuen Auflage, worin Say das Kapitel der Staatsfinanzen, welches den Beifall des ersten Konsuls nicht gefunden hatte, nach dessen hochfliegenden, einen schrankenlosen Kredit für das Staatsoberhaupt beanspruchenden Plänen umarbeiten sollte. Say aber, der auf seiner Ueberzeugung beharrte, daß Sparsamkeit die erste Regententugend sei, wies das Ansinnen Bonapartes zurück, fiel in Ungnade, verlor sein Tribunatsamt und gründete in den Gebäuden des früheren Benediktinerklosters zu Auchy, bei Hesdin, Departement Pas-de-Calais, eine Baumwollspinnerei, deren Betrieb die wirtschaftliche Krisis infolge der Kolonialsperre ein Ende machte. 1813 kehrte er nach Paris zurück, 1814, nach Napoleons Sturz, ließ er die 2. Auflage seines „traité d'économie polit." erscheinen und ward Mitglied der Akademie; 1815, in seinem 48. Jahre, eröffnete er einen Kursus der politischen Oekonomie im Athenäum zu Paris und 1819 bestieg er den neugegründeten Lehrstuhl „d'économie industrielle" am Conservatoire des arts et métiers. 1830 erfolgte dann seine Berufung zum Professor der politischen Oekonomie am Collège de France. In dieser Stellung starb er am 15. XI. 1832 zu Paris.

Say veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: De la liberté de la presse, Paris 1789. — Olbie ou essai sur les moyens de réformer les moeurs d'une nation, ebenda 1800. — Traité d'économie politique, ou simple exposition de la manière dont se forment, se distribuent et se consomment les richesses, 2 Bde., ebenda 1803; dasselbe, 2. Aufl. „entièrement refondue et augmentée d'une épitome des principes fondamentaux de l'économie polit.", 2 Bde., ebenda 1814; dasselbe, 3 Aufl., 2 Bde., ebenda 1817; dasselbe, 4. Aufl., 3 Bde., ebenda 1819; dasselbe, 5 Aufl., 3 Bde., ebenda 1826; dasselbe, 6. (einbändige) Aufl., „entièrement revue par l'auteur et publiée sur les manuscrits qu'il a laissés par Horace Say, son fils", ebenda 1841 (bildet den IX. Bd. des Guillauminschen Sammelwerkes: Collection des principaux économistes); dasselbe, 7. (einbändige) Aufl. précédée d'une notice biographique sur l'auteur, par A. Clément, ebenda 1861; dasselbe, 8. (einbändige) Aufl., précédée d'une

notice biographique sur l'auteur, par A. Clément, ebenda 1878 (bildet einen Band des Sammelwerkes: Bibliothèque des sciences morales et polit., bis 1885 84 Bde., Guillaumin); dasselbe, in englischer Ueberſetzung u. d. T.: Treatise on political economy; or, the production, distribution, and consumption of wealth, translated with notes by C. R. Prinsep, 2 Bde., London 1821; dasselbe, amerikaniſche Ausgabe der engliſchen Ueberſetzung u. d. T.: Treatise, etc., from the 4. French edition by C. R. Prinsep, with a translation of the introduction and notes, by C. C. Biddle, 2 Bde., Boſton 1821; dasſelbe, new American edition, by C. C. Biddle, Philadelphia 1838; dasſelbe, in ſpaniſcher Ueberſetzung u. d. T.: Tratado de economia politica, trad. por S. Rivera, 4 Bde., Paris 1822; dasſelbe, 5. edicione refund. enmentade etc. (por S. Rivera), 4 Bde., ebenda 1838; dasſelbe, in deutſcher Ueberſetzung u. d. T.: Abhandlung über die Nationalökonomie. Aus dem Franzöſ. mit Anmerkungen von L. H. Jakob, 2 Bde., Halle 1817; dasſelbe, in der nämlichen Ueberſetzung, 2 Bde., Wien 1814; dasſelbe (Marſtadtſche Ueberſetzung) u. d. T.: Darſtellung der Nationalökonomie oder der Staatswirtſchaft; enthaltend eine einfache Entwickelung, wie die Reichtümer des Privatmannes, der Völker und Regierungen erzeugt, verteilt und konſumiert werden. Ueberſetzt und gloſſiert von K. Ed. Marſtadt, 2 Bde., Heidelberg 1818/19; dasſelbe, 2. Aufl. dieſer Ueberſetzung „auf den Grund der 5. Edition des Originals ſehr vermehrt", 2 Bde., ebenda 1827; dasſelbe, 3. Aufl. dieſer Ueberſetzung u. d. T.: Ausführliche Darſtellung der Nationalökonomie ꝛc., teils kritiſch, teils erläuternd gloſſiert, ſowie mit einem vollſtändigen Realauszuge von Says: Cours d'économie polit. pratique begleitet, 3 Bde., ebenda 1830; dasſelbe (Theobaldſche Ueberſetzung) u. d. T.: Vollſtändiges Handbuch der praktiſchen Nationalökonomie, überſetzt von J. v. Th(eobald), 3 Teile, Stuttgart 1829/30; dasſelbe (Rüder und Sporſchilſche Ueberſetzung) u. d. T.: Handbuch der praktiſchen Nationalökonomie oder der geſamten Staatswirtſchaft, überſetzt von F. A. Rüder und J. Sporſchil, 3 Bde., Leipzig 1829/31; dasſelbe (Stirnerſche Ueberſetzung) u. d. T.: Ausführliches Lehrbuch der praktiſchen politiſchen Oekonomie, deutſch mit Anmerkungen von Max Stirner (Schmidt), 4 Bde., ebenda 1845/46. — Catéchisme d'économie politique, ou instruction familière qui montre de quelle façon des richesses sont produites, distribuées et consommées dans la société, Paris 1815; dasſelbe, 2. Aufl., ebenda 1822; dasſelbe, 3. Aufl., ebenda 1826; dasſelbe, 4. Aufl., ebenda 1834, mit Kommentar und Vorrede von Ch. Comte; dasſelbe, 5. Aufl., Paris und Brüſſel 1839; dasſelbe, 6. Aufl., „avec des notes de Comte et J. Garnier", Paris 1881; dasſelbe in engliſcher Ueberſetzung u. d. T.: Catechism of political economy. From the French by J. Richter, Philadelphia 1817; dasſelbe in ſpaniſcher Ueberſetzung u. d. T.: Catecismo de economia politica, IIIa edicione, rev. por el autor Traduc. el Castellano por José de Soto y Barona, Saragoſſa 1833; dasſelbe in holländiſcher Ueberſetzung u. d. T.: Beginselen der volkshuishoudkunde, vertaald door H. Houck, Deventer 1847; dasſelbe, deutſche Ueberſetzungen u. d. T.: Katechismus der Nationalwirtſchaft, überſetzt und mit Anmerkungen von Fahnenberg, Karlsruhe 1816; dasſelbe von ungenanntem Ueberſetzer u. d. T.: Katechismus der Nationalökonomie oder leichtfaßlicher Unterricht über die Art und Weiſe, wie in der bürgerlichen Geſellſchaft Reichtümer entſtehen, verteilt und benutzt werden, Stutigart 1827. — De l'Angleterre et des Anglais, Paris 1812; dasſelbe, 2. Aufl., ebenda 1814; dasſelbe, 3. Aufl., ebenda 1818; dasſelbe in engliſcher Ueberſetzung u. d. T.: England and the English people, 2. Aufl., translated by J. Richter, London 1816; dasſelbe in deutſcher Ueberſetzung u. d. T.: Ueber England und die Engländer als Anhang zu Nebenius, Bemerkungen über den Zuſtand Großbritanniens in ſtaatswirtſchaftlicher Hinſicht, Karlsruhe 1818. (Verwertung ſeiner in England, wohin er 1815 im Auftrage der Regierung geſchickt war, gemachten ſozialökonomiſchen Erfahrungen.) — Petit volume, contenant quelques aperçus des hommes et de la société, Paris 1818; dasſelbe, 2. Aufl., ebenda 1819; dasſelbe, 3. Aufl., publiée sur les manuscrits laissés par l'auteur, par Horace Say. — De l'importance du port de la Villette, ebenda 1818. — Des canaux de navigation dans l'état actuel de la France, ebenda 1818. — Lettres à Malthus sur différents sujets d'économie politique, notamment sur les causes de la stagnation générale du commerce, ebenda 1820; dasſelbe in engliſcher Ueberſetzung u. d. T.: Letters to Malthus on several subjects of political economy, and on the cause of the stagnation of commerce, with a catechism of political economy etc., translated by J. Richter, London 1821; dasſelbe in ſpaniſcher Ueberſetzung u. d. T.: Cartas de don Juan Bautiste Say à M. Malthus, Paris 1827; dasſelbe in deutſcher Ueberſetzung u. d. T.: Malthus und Say oder die Urſachen der jetzigen Handelsſtockung. Aus dem Engliſchen und Franzöſiſchen mit einem Anhange von K. H. Rau. Hamburg 1821. (Auf Grund ſeiner Lehre von den Abſatzwegen (ſ. u.) verteidigt er hierin gegen Malthus ſein Poſtulat, daß die Behauptung der Möglichkeit einer allgemeinen Ueberproduktion auf Fiktion beruhe.) — Economie politique sur le balance des consommations avec les productions, Paris 1824. — Essai historique sur l'origine, les progrès et les résultats probables de la souveraineté des Anglais aux Indes, ebenda 1824. — Esquisse de l'économie politique moderne, de sa nomenclature, de son histoire et de sa bibliographie, ebenda 1826; dasſelbe in ſpaniſcher Ueberſetzung u. d. T.: Introduccion a la economie politica, ebenda 1827. — Cours complet d'économie politique pratique. Ouvrage destiné à mettre sous les yeux des hommes d'Etat, des propriétaires fonciers et des capitalistes, des savants, des agriculteurs, des manufacturiers, des négocients et en général de tous les citoyens l'économie des sociétés, 6 Bde., Paris 1828/29; dasſelbe, 2. Aufl., augmentée de notes par Horace Say, 2 Bde., ebenda 1840; dasſelbe, 3. Aufl., 2 Bde., ebenda 1852 (a. u. d. T.: Collection des principaux économistes, Bd. X und XI). — Programme du cours d'économie industrielle (aux arts et métiers), ebenda 1829. — Epitome des principes fondamentaux de l'économie politique, ebenda 1831. — Oeuvres diverses. Avec des notes par Ch. Comte, E. Daire et H. Say, ebenda 1848 (a. u. d. T.: Collection des principaux économistes, Bd. XII. Inhalt: Catéchisme d'économie polit., 5. Aufl. — Discours d'ouverture des cours, prononcés au Conservatoire des arts et métiers en 1820 et 1828. — Discours d'ouverture des cours au Collége de France en 1831 et 1832. — Discours et rapport au Tribunat. — De l'Angleterre et des Anglais. — Les canaux de navigation. — Balance des consommations avec les productions. — L'examen critique d'un discours de Mac Culloch. — Commentaire sur le cours d'économie politique d'Henri Storch. — Sur les erreurs où peuvent tomber les bons auteurs qui ne savent pas l'écono-

mie politique. — La théorie de M. Ferrier sur l'argent-monnaie, capital par excellence. — Lettres à Malthus. — Correspondance avec Dupont de Nemours, Etienne Dumont, Ricardo, Malthus, Tooke, etc. — Etudes de mœurs extraites de la Décade philosophique. — Olbie. — Le petit volume — Essai sur le principe de l'utilité) — Mélanges et correspondance d'économie politique. Ouvrage posthume, publié par Ch. Comte, ebenda 1833; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1844. — Eine Auswahl aus Says Schriften enthält: J. B. Say, Economie politique Edition H. Baudrillart, ebenda 1888 (a. u. d. T.: Petite bibliothèque économique française et étrangère, publiée sous la direction de J. Chailley, Bd. IV, Inhalt: Introduction et biographie. — Utilité de l'économie politique. — Ce qu'il faut entendre par production. — Opérations communes à toutes les industries. — Emploi des machines. — Théorie des débouchés. — Matière et usage des monnaies. — Profits et salaires. — Des consommations privées. — Des consommations publiques. — Epitome des principes fondamentaux). — Say lieferte Kommentare zu Ricardo und Storch unter folgenden Titeln: Ricardo, Des principes de l'économie politique et de l'impôt, trad. par Constancio, avec des notes explicatives et critiques par J. B. Say, 2 Bde., Paris 1819. — H. Storch, Cours d'économie politique, avec des notes explicatives et critiques par J. B. Say, 4 Bde., ebenda 1823/24. — Bemerkung. In vorstehender Bibliographie sind die zahlreichen belgischen Drucke Sayscher Schriften, erschienen in Brüssel und Mons ꝛc., weil größtenteils Nachdrucksausgaben, nicht berücksichtigt.

Say veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften b) in Zeitschriften und zwar in der Revue encyclopédique, Paris: Balance des consommations avec les productions (Entgegnung auf den in dem nämlichen Bande abgedruckten Artikel Sismondis über den nämlichen Gegenstand), Bd. XXIII, Jahrg. 1824. — Essai historique sur la souveraineté des Anglais aux Indes, Bd. XXIII, Jahrg. 1824. — De la première colonie formée par les Américains en Afrique, Bd. XXIV, Jahrg. 1824. — Critique du discours de Mac Culloch sur l'origine de l'économie polit., Bd. XXVII, Jahrg. 1825. — La crise commerciale de l'Angleterre, Bd. XXXII, Jahrg. 1826. — Compte rendu du traité d'économie polit. de J. B. Say par Say, Bd. XXXIV, Jahrg. 1827. — De l'objet et de l'utilité des statistiques, Bd. XXXV, Jahrg. 1827. — De l'influence des futurs progrès des connaissances économiques sur le sort des nations, Bd. XXXVII, Jahrg. 1828 — Sur le rapport de W. Jacob sur l'état de l'agriculture et des subsistances d'une grande partie de l'Europe, Bd. XXXIX, Jahrg. 1828. — De la fondation d'une université à Londres, Bd. XL, Jahrg. 1828. — De l'absentéisme et de ce qui deviendra l'Irlande, Bd. XL, Jahrg. 1828. — Say war ferner bis zum Jahre 1799 an folgenden Zeitschriften durch staatswissenschaftliche Artikel beteiligt: „L'Encyclopédie progressive", Paris und „Décade philosophique littéraire et politique, par une société des républicains", Paris 1794 ff.

J. B. Say, der Taufpathe der Lehren von Adam Smith auf dem Kontinent, wie ihn L. v. Stein nennt, der Vulgarisateur, welchen Spottnamen ihm List in Bezug auf seine Popularisierung der Adam Smithschen Lehren für Frankreich anhängt, Say, der Gründer der französischen Freihandelsschule, die aber zu seinen Lebzeiten irgend welche Erfolge gegen die protektionistische Handelspolitik Frankreichs nicht erzielte, hat das unbestreitbare Verdienst in seinem, auf Grundlage der Smithschen Güterlehre entstandenen Traité d'économie polit. (s. o.) der Verbreitung volkswirtschaftlicher, das Merkantilsystem bekämpfenden Anschauungen in den weitesten Kreisen Frankreichs und seiner Nachbarstaaten, Deutschland nicht ausgenommen, Vorschub geleistet zu haben. Den Mechanismus des Smithschen Systems hat Say ganz, den philosophischen Geist der Lehre dagegen nur teilweise in sich aufgenommen, deshalb ist mit Ausnahme der Produktivitätslehre, die Say nicht ohne wissenschaftliche Berechtigung dazu erweitert, ein tieferer Ausbau der Smithschen Doktrin in Traité nicht vorgenommen; er bekrittelt allerdings manches, vermißt z. B. den inneren Zusammenhang in dem Gesetze der Güterverteilung im Wealth of nations, vermeidet aber jede tiefer einschneidende Analyse und behilft sich, unter Anlehnung an die ungenügende Smithsche Bodenrententheorie, mit der oberflächlichen Skizzierung eines Systems, was hinsichtlich der Entstehung der Rente nichts Annehmbares bietet, was außerdem eine Unterscheidung vermissen läßt zwischen der eigentlichen Rente und der Verzinsung des in die Bodenverbesserung gesteckten Kapitals. Die dreiteilige Systematisierung des Stoffes in seinem Traité in Produktion, Distribution und Konsumtion ist ihm ohne Grund als eine geniale Neuerung nachgerühmt, er hätte nämlich besser gethan die Turgotsche Zweiteilung beizubehalten, da dem Distributionsbegriff in der Volkswirtschaftspraxis der Konsumtions- oder mehr Gebrauchsteilungs- und Gebrauchsvereinigungsbegriff, wenn er mit ersterem nicht zusammenfällt, nur im Wege steht; daß ihn selbst diese Dreiteilung in Verlegenheit brachte, zeigt sich bei den Staatseinnahmen, die er unter Konsumtion untergebracht hat! Der große Erfolg seines Traité beruhte weniger auf epochemachenden wissenschaftlichen Forschungsergebnissen, als auf der glatten, angenehm dahinfließenden Sprache, auf der klaren, zuweilen bis zur Manriertheit getriebenen Darstellungsweise; es war ein Buch, was sich angenehm las, an das Denkvermögen des gebildeten Durchschnittsmenschen keine übertriebenen Anforderungen stellte und dessen liberale Tendenz sich noch weit über das Gebiet der Handelsfreiheit ausdehnte. Smith hatte mit großer Ueberlegung gehandelt, als er die Repräsentanten der immateriellen Gütererzeugung zu den wirtschaftlich sterilen Klassen rechnete, Say fühlte sich berufen, den wirtschaftlich produktiven Klassen ein Gegengewicht in den Erzeugern von immateriellen Gütern zu geben und damit ein fremdartiges, in der Reciprocität zu den Sachgütern weder meß-, noch bewert-, noch vergleichbares Element in die Volkswirtschaft hineinzutragen. Wie denkt er sich, muß man fragen, die Aufstellung einer Bilanz berufsmäßiger und nicht berufsmäßiger persönlicher Dienste unter Zugrundelegung der Regeln von Angebot und Nachfrage, von Leistung und Gegenleistung; wie fängt er es an, diese immateriellen Güter aufzuspeichern und vermöge dieser Anhäufung zu kapitalisieren?! Der hohe Nützlichkeitswert der Thätigkeit des Arztes steht außer Zweifel, so lange Say aber den Wert des durch ärztliche Bemühungen geretteten einzelnen Menschenlebens nicht zu kapitalisieren vermag, bleibt die Bewertung dieser immateriellen Gütergewährung des Arztes ein Problem. Eine derartige Verquickung der Produktion von Sach- mit immateriellen Gütern ist unausführbar, da letzteren, ihrer Substanz nach, in der Molekularbewegung des Wertes die Fähigkeit abgeht, sich jemals zu zeitlichen oder örtlichen Güterwerten zu verdichten. Von den einzelnen Lehren Says steht unter den Anhängern seiner Schule die der Absatzwege (théorie des débouchés) obenan, dieselbe beruht auf der Voraussetzung, daß die Bewegung der mate-

riellen Güterwelt nur dem Gesetze des gegenseitigen internationalen Austausches der Produkte gehorcht. Als Tauschobjekte nimmt Say aber nicht nur die Erzeugnisse der Arbeit, sondern letztere selbst an, wonach sowohl Arbeit gegen Produkte als auch Arbeit gegen Arbeit ausgetauscht werden können. Das Geld läßt er bei den Tauschtransaktionen als Mittelinstanz nur eine passive Rolle spielen, auch würde der Mechanismus seines Produktenaustausches bald versagen, wenn er es als aktives Austauschobjekt behandeln wollte und ebenso ohnmächtig würde diese Theorie internationalen Ringen und Kartellen gegenüber sich erweisen, da schrankenlose Verkehrsfreiheit ihre wesentlichste Stütze bildet. Gleichwohl versinnbildlicht die Lehre von den Absatzwegen dadurch, daß sie den Käufer zugleich als Verkäufer fungieren läßt, daß ferner der Produzent eines Landes, Handelsbezirks, Marktes durch sein Produkt die Erzeugnisse anderer Länder, Bezirke, Märkte im Tauschhandel erwerben kann, das naturgemäße Ineinandergreifen der Motore eines nach allen Seiten offenen Universalhandelsstaates. Sein scharfsinniger Beweisgrund für die Unmöglichkeit des Eintretens einer Ueberproduktion einzelner Warengattungen frappiert nur dadurch, daß er, mangels konkreter Nachweise einer permanenten Marktüberfüllung, nicht leicht widerlegbar ist. Nach Say beweist nämlich das vermeintlich zu große Produktionsquantum einzelner Waren nur, daß andere Waren, wie ihre kleinen Quantitätenreste darthun, in viel zu geringer Anzahl hergestellt sind, indem anderenfalls die in geringen Mengen vorhandenen von den in reicher Fülle vertretenen Waren längst aufgesaugt wären.

Das Mißverhältnis zahlloser Konsumenten zu der beschränkten Anzahl der Produzenten verschuldet diese Ungleichheit in der Warenproduktion. Die Kaufkraft des Einzelnen erwächst aus seiner eigenen Produktionsthätigkeit, der Verkauf seiner Produkte befähigt ihn zum Kaufe anderer, und je mehr er produziert je umfangreichere Käufe kann er ausführen Eine Absatzstauung einzelner Produkte, deren Menge der Fassungskraft des Marktes überlegen ist, kann nach Say schon eintreten, der Ausgleich wird aber, dem Gesetze von Angebot und Nachfrage zufolge, nicht ausbleiben Für seine Produktivitätstheorie nimmt Say im Gegensatze zu Smith, der als Volkswohlstandsvermehrer nur die Kräfte der Arbeit anerkennt, als Güterquelle drei Potenzen an: die Naturkräfte, das Kapital und die menschliche Arbeitskraft, die sich zur Bildung des Nationalreichtums oder des Grundvermögens vereinigen. Dieser Bildungsprozeß entwickelt sich nach ihm aus einem Ineinandergreifen der produktiven Dienste (services productifs), welche die genannten drei Potenzen (fonds productifs) zur Ansammlung ihrer wertschaffenden Kraft leisten. Die Qualität dieser Leistung steht bei Funktionierung der Natur- und der menschlichen Arbeitskraftproduktion außer Frage, die Produktivität des Kapitals besteht dagegen nach Say in einer die menschliche Produktionsthätigkeit ergänzenden Hervorbringungskraft in der Weise, daß es der Hebel produktiver Unternehmungen, industrieller, auch der Naturkräfte sich bedienenden Betriebsamkeit wird. Da nun nach dieser Deduktion das Kapital den Charakter einer ursprünglichen Güterquelle entbehrt, vielmehr erst aus dem Zusammenwirken der zwei anderen Grundvermögensquellen entsteht, so kann es, was Say trotzdem behauptet, auch als keine den zwei anderen von Anbeginn an koordinierte Güterquelle angesehen werden. Der Wert der Güter, welche die drei Sayschen Produktionsfaktoren, Bodenkraft, menschliche Arbeitskraft und Kapital, hervorbringen, verteilt sich unter die Eigentümer der verschiedenen Kräfte, der Verteilungsplan regelt sich nach dem Verhältnis des Angebots zur Nachfrage und die Verteilung übernimmt als Käufer und Bezahler der zur Produktion erforderlichen Dienste, der Unternehmer. Nach der Zinstheorie, welche Say aus seiner Produktivitätstheorie hervorgehen läßt, hat sich der Preis der Kapitalproduktion in der Wechselwirkung von Angebot und Nachfrage derartig zu gestalten, daß er, über die Bewertung der Produktion von Bodenkraft und menschlicher Arbeitskraft hinaus, also außer der Bewertung der nackten Produktionsdienste des Kapitals, nach die übliche Vergütung der produktiven Kapitalsdienste ausdrückt. Dieser Mehrwert aber bildet den Kapitalzins. — Says Satze, daß sich bei sinkenden Preisen der Konsum erhöht und bei steigenden abnimmt, ist nur relativ und zwar auf der Basis der Schwankungen der Kaufkraft und der notwendigen Scheidung von Gebrauchs- und Tauschwert, von Tausch- und Verkehrsgütern beizustimmen. Ein Herabgehen der Güterpreise infolge Sinkens des Gebrauchswertes wird z. B keine Konsumsteigerung, vielmehr eine Konsumverminderung und ein Steigen des Gebrauchswertes wieder das Gegenteil zur Folge haben, während Says Folgerung aus steigenden Preisen nur in dem Falle bestimmt zutreffen würde, daß eine künstliche Kornteuerung bei vollen Kornkammern vorläge. Als Steuertheoretiker hat Say, der die öffentlichen Abgaben für ein notwendiges Uebel hält und die Opfer nur vom individualistischen Standpunkte beurteilt, keine Bedeutung. Er zieht die indirekten den direkten Abgaben vor und legt den Schwerpunkt wegen Schonung des Kapitals auf die Einkommensteuer, der er auch eine progressive Entwickelung zugesteht. Die proportionale Regelung der Steuer erwartet Say von der in dem Unterschiede von Reichtum und Armut zum Ausdruck kommenden Konsumtion. Im übrigen steht er auf dem Boden der Smithschen vier Steuerregeln.

Vergl. über Say: Storch, Considérations sur la nature du revenu national, Paris 1824 (darin Abfertigung Says und Zurückweisung der dogmengeschichtlichen Angriffe desselben in den Noten zu Storchs Cours d'économie polit., 2. Aufl.). — Gioja, Riflessioni sul . . . . catechismo di economia politica di J. B. Say, in „Giornale di statistica", Mailand 1826. — Journal des Débats, 17 novembre 1832: Nekrolog. — Annales de la Société acad. de Nantes, décembre 1832: Nekrolog. — v. Malchus, Ueber Says Ansichten von der Statistik und von ihrem Verhältnisse zur Nationalökonomie in „Archiv für polit. Oekonomie", Bd. I, Heidelberg 1835, S. 54. — Blanqui, Notice sur la vie et les ouvrages de J. B. Say, lue en 1840 à l'Académie des sciences et morales, Paris 1840. — Franck, Dictionnaire des sciences philosophiques, 6 Bde., Paris 1843/49: darin Artikel von Francis Riaux über Say. — Bernhardi, Versuch einer Kritik der Gründe für großes und kleines Grundeigentum, St. Petersburg 1845, S. 137, 150/52, 240 ff., 344/54. — Blanqui, Histoire de l'économie polit. en Europe, 8. Aufl., Bd. II, Paris 1845, S. 195 ff. — Sandelin, Repertoire général d'économie polit., Bd. V, Haag 1847, S. 610/22. — Heuschling, Bibliographie historique de la statistique en France, Brüssel 1851, S. 25/26 (enthält u. a. einen Auszug aus einem Schreiben Says an Quetelet, worin sich jener über den Einfluß des Pauperismus auf die Höhe der Mortalitätsziffern ausspricht). — Dictionnaire de l'économie polit., 2. Aufl. von Coquelin und Guillaumin,

Bd. II, Paris 1854, S. 581/96. — Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Bd. II, Wien 1860, S. 562 ff. — Biographie universelle ancienne et moderne, Bd. XXXVIII, Paris 1863, S. 175/82. — Nouvelle biographie générale, Bd. XLIII, ebenda 1864, S. 439/442. — Lasteyrie, Jean Baptiste Say in St. W. B. von Bluntschli und Brater, Bd. IX, Stuttgart 1865, S. 116 ff. — Célébration de l'anniversaire séculaire de sa naissance, par la Société d'économie polit. de Lyon, in Journal des Economistes, III. Serie, Bd. V, 1847, S. 474 ff., Bd. VI, 1837, S. 135 ff. — de Puynode, Etudes sur les principaux économistes: Turgot, Adam Smith, Ricardo, Malthus, J. B. Say, Rossi, Paris 1868. — L. v. Stein, Volkswirtschaftslehre, 2. Aufl., Wien 1873, S. 1/4. — Aglus, Usos y abusos de la statística, Madrid 1882, S. 167, 170. — Calatsbiano, Teoria della statistica. Rom 1889, S. 40/41. — v. Böhm-Bawerk, Geschichte und Kritik der Kapitalzinstheorien, Innsbruck 1884, S. 136 ff., 229 ff., 241/42 u. ö. — Encyclopaedia Britannica, 8. Aufl., Bd. XIX, London 1885, S. 332, Bd. XXI, ebenda 1886, S. 360/61. — Ingram, History of political economy, ebenda 1888, S. 163/65, 189. — Block, Les progrès de la science économique, 2 Bde., Paris 1891, Bd. I, S. 84/85, 96/97, 125/26, 185/86, Bd. II, S. 26/63, 215/16, 356/57, 471/72, 496/97 u. ö. — Nouveau dictionnaire d'économie polit., par L. Say et J. Chailley, 2 Bde., ebenda 1891/92, Bd. II, S. 783 ff. — Cossa, Introduzione allo studio dell' economia politica, 3. Aufl., Mailand 1892, S. 22/24, 326/27, 331/40, 395/96, 508/8 u. ö. —

Lippert.

Say, Jean Baptiste Léon,

Sohn von Horace und Enkel Jean Baptiste Says, geboren am 6. VI. 1826 zu Paris, war erst als Redakteur und später als finanzieller Mitleiter am Journal des Débats beteiligt, verwaltete längere Zeit das Direktorium der Nordbahn, wurde im Juni 1871 zum Seinepräfekten ernannt und übernahm im Dezember 1872 das Portefeuille des Finanzministeriums, was im Laufe eines zehnjährigen Zeitraumes, zuletzt im Kabinett Freycinet, zu vier verschiedenen Malen in seinen Händen geruht hat. Der Legislative gehörte er seit Februar 1871, dem Senate seit Ende 1872 an, 1880 bis Juli 1882 fungierte er als Präsident des Senats. 1836 wurde Say Mitglied des Instituts und zwar der Académie française und der Académie des sciences morales et politiques.

Say veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Histoire de la caisse d'escompte, Reims 1848. — Observations sur le système financier de M. le Préfet de la Seine, Paris 1865. — La ville de Paris et le crédit foncier. Lettre et 2ème lettre à MM. les membres de la Commission du Corps législatif, 2 Hefte, s. l. e. a. (Paris c. 1868). — Examen critique de la situation financière de la ville de Paris, ebenda 1868. — Dégrèvement de l'impôt foncier, ebenda 1861. — Discussion du budget de 1883. Discours dans les séances des 21 et 27 juillet 1882 de la Chambre des députés, ebenda 1882. — Les finances de la France. Une année de discussion du 15 décembre 1881 au 20 décembre 1882, ebenda 1883. — La politique des intérêts, discours de Lyon, avec une préface inédite, ebenda 1868. — Dix jours dans la haute Italie, ebenda 1868 (Inhalt: Caisses d'epargne. — Sociétés de secours mutuels. — Banques populaires. — Opérations distinctes mixtes et communes. — Association et mutualité). — Le socialisme d'Etat, conférences faites au cercle Saint-Simon, ebenda 1884. — Droits sur les blés. Discours prononcé au Sénat dans les séances des 23 et 24 mars 1885, ebenda 1885. — Les solutions démocratiques de la question des impôts. Conférences faites à l'Ecole des sciences politiques, 2 Bde., ebenda 1886. — Discours de réception à l'Académie française (séance du 16 décembre 1886), ebenda 1887. — Turgot, ebenda 1887 (bildet einen Teil der Sammlung: Les grands écrivains français). — Vauban économiste. Rapport sur le concours pour le prix Léon Faucher à décerner en 1891, ebenda 1891. (Extrait du compte rendu de l'Académie des sciences etc.) — Economie sociale. Exposition universelle de 1889, groupe de l'économie sociale. Rapport général, ebenda 1891; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1891. — Discussion générale du tarif des douanes. Discours prononcé à la Chambre des députés, séances des 9 et 11 mai 1891, ebenda 1891. —

Say giebt heraus das seit 1883 in Paris erscheinende Dictionnaire des finances par L. Foyot et A. Lanjalley. (Das Unternehmen, dessen Chefredaktion Say versieht, war bis Ende 1892 bis zur 20. Lieferung (Presse) vorgeschritten.) Er gab heraus Hume. Oeuvres économiques, Paris 1887 (a. u. d. T.: Petite bibliotbèque économique française et étrangère, publiée sous la direction de M. J. Chailley, Bd. III). — Cobden, Ligue contre les lois céréales, discours politiques, ebenda 1892 (a. u. d. T.: Petite bibliothèque etc., Bd. XIV.). — Nouveau dictionnaire d'économie politique, publié sous la direction de L. Say et de J. Chailley, 2 Bde., ebenda 1891/92. — Goschen, Théorie des changes étrangers. Traduction et introduction par L. Say, 3e edition franç., ebenda 1892. —

Er veröffentlichte in Gemeinschaft mit L. Walras: Les obligations populaires, leçons publiques faites à Paris en février et mars 1866, ebenda 1866. —

Say war beteiligt an dem Werke: Dépréciation des richesses, crise qu'elle engendre maux qu'elle répend, souffrances qu'elle provoque dans les classes laborieuses. Mémoire lu à l'Académie des sciences morales et polit. de France, par A. Allard, accompagné des observations de Fr. Passy, Leroy-Beaulieu, Levasseur, H. Germain, L. Say etc., ebenda 1888. —

Say veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften b) in Sammelwerken und Zeitschriften: 1) Im Dictionnaire de l'économie polit., 2. Aufl. von Coquelin und Guillaumin, 2 Bde, Paris 1854, die Artikel: Chambres de commerce. — Clientèle. — Compagnonnage. — Condition des soies. — Conseil général de l'agriculture, des manufactures et du commerce. — Conseils généraux des départements. — Enseigne. — Valeurs officielles — 2) Im Journal des Economistes, Paris (mit Ausschluß der comptes rendus und opinions): Lettre sur l'émission des billets de banque, II Serie, Bd. XLI, 1864, S. 494 ff. — Associations ouvrières. Sociétés amicales et sociétés de consommation en Angleterre et en France. Banques d'avances populaires en Allemagne et en France, Bd. XLIII, 1864, S. 290 ff. — Des dépenses productives de l'Etat et des emprunts de la paix, Bd. XLVI, 1865, S. 172 ff. — De la com-

pensation pour le prix du pain, III. Serie, Bd. VIII, 1867, S. 434 ff. — Les finances espagnoles, Bd. XII, 1868, S. 423 ff. — Observations sur le rapport de M. Devinck au Conseil municipal sur les finances de la ville de Paris, Bd. XIII, 1869, S. 817 ff. — Coup d'oeil historique sur la lutte du libre-échange et de la protection, discours prononcé au meeting du Cirque (Janvier 1860), Bd. XVII, 1870, S. 274 ff. — Mémoire sur la situation financière de Paris et la nécessité d'un emprunt de 350 millions, Bd. XXIII, 1871, S. 271 ff. — Rapport sur le payment de l'indemnité de guerre et sur les opérations de change qui en ont été la conséquence, Bd. XXXVI, 1874, S. 250 ff. — Le rachat des chemins de fer, IV. Serie, Bd XVI, 1881, S. 329 ff. — Discours à la Société d'économie politique et à la Chambre de commerce de Lyon, Bd. XXII, 1883, S. 74 ff. — La question du canal de Suez, appréciée par L. S., Bd. XXIII, 1883, S. 273/284. (Ueberſetzung des zuerſt in der Fortnightly Review veröffentlichten Artikels.) — Discours au comice agricole de Seine-et-Oise, Bd. XXVI, 1884, S. 428 ff. — Réponse à M. Martineau sur la question de l'impôt, Bd. XXVIII, 1884, S. 129 ff. — Lettre à M. Carlier au nom de la ligue contre le renchérissement du pain et de la viande, Bd. XXIX, 1885, S. 93 ff. — Allocution à la réunion de cette ligue, 18 janvier 1885, Bd. XXIX, 1885, S. 252 ff. — Un épisode de notre histoire financière; le vol du trésor et l'intervention des ministres des finances dans les affaires de bourse, Bd. XXXII, 1885, S. 881 ff. — Le tunnel sous la Manche, lettre à W. Gladstone, Bd. XXXIX, 1887, S. 87 ff. — Discours à l'inauguration du monument de L. de Lavergne, Bd. XXXIX, 1887, S. 777 ff. — Discours aux obsèques de John Bright, Bd. XLIII, 1888, S. 92 ff. — Discours au banquet des secours mutuels, Bd. XLVIII, 1889, S. 257 ff. — Lettre de Léon Say au sujet de la politique économique de la France et du renouvellement des traités de commerce, Jahrg. XLIX (5. Serie), 1890, S. 272/79. (Meiſterſtück einer geiſtreichen Sophiſtik, dahin hinauslaufend, daß Say für ſich und ſeine Freunde, je nach dem Vorteil der handelspolitiſchen Konjunkturen für Frankreich, das Recht der ſchutzzöllneriſchen Schwenkung in Anſpruch nimmt.) — La réforme de l'impôt foncier. Amendement de M. L. S à la loi des finances (de 1891) XLIX. Jahrg., 1890, S. 407 ff. — 3) Im Journal de la Société de statistique de Paris, ebenda: La statistique internationale. Discours d'ouverture prononcé pour le 25e anniversaire de la fondation de la Société, Jahrg. XXVI, 1885, S. 436 ff. — Say gehört zum Redaktionskomitee der ſeit 1886 erſcheinenden „Annales de l'Ecole libre des sciences politiques" (Paris).

In ſeiner Schrift über Turgot wird derſelbe auf S. 10 als Gründer der franzöſiſchen Nationalökonomie gefeiert, während er doch nur als bedeutendſte Kraft der phyſiokratiſchen Schule, ſowie als Vorläufer Smiths die Phyſiokraten Quesnay und Gournay im ſelbſtändigen wirtſchaftlichen Denken überragt; während er doch ferner zu verſchiedenen Sätzen ſeines Wirtſchafts- und Arbeitsteilungsplanes, den er 9 Jahre vor dem Entſtehen des Wealth of nations in ſeiner Schrift „Formation et distribution des richesses" niedergelegt, von Locke, Hume und wohl auch Rouſſeau inſpiriert wurde. Die ſkizzenhafte apharistiſche Art ſeines ſchriftſtelleriſchen Schaffens, die Zerfahrenheit ſeiner Konzeption machten Turgot im übrigen abſolut unfähig, ſich zu den großartigen philoſophiſchen Anſchauungen emporzuſchwingen, welche erforderlich waren, die einzelnen Theſen und Lehren, ſoweit ſie die Beziehungen des Menſchen zur materiellen Güterwelt regeln, zu ſyſtematiſieren und zu einer grundlegenden, die Wirtſchafts- mit der Geſellſchaftslehre verſchmelzenden Disziplin, wie es Adam Smith gethan, auszugeſtalten. Das dritte Kapitel der Sayſchen Schrift, welches Turgots wirtſchaftliche Doktrin behandelt, zeichnet ſich durch eine erſtaunliche Dürftigkeit aus, Adam Smith, deſſen freundſchaftlicher Beziehungen zu Turgot im zweiten Kapitel kurz gedacht iſt, wird im dritten kaum erwähnt und eine Analyſe oder Syntheſe der Attraktions- und Repulſionselemente zwiſchen den wirtſchaftlichen Anſchauungen Turgots und Smiths gar nicht verſucht. Für Leiſtungen letzterer Art muß wieder die deutſche Wiſſenſchaft mit Werken, wie z. B. die vorzügliche Studie: Smith und Turgot von Feilbogen in die Breſche treten. Auch das, was Say im Schlußkapitel, S. 201 ff., über die Arbeiterzuſtände der Gegenwart im Vergleich zu denen des vorigen Jahrhunderts anführt, beweiſt eben nur, daß er die ſpezifiſch individualiſtiſche Auffaſſung zwiſchen Arbeitsteilung und Kapitalbildung Turgots, welche von der modernen realiſtiſchen Schule bekämpft wird, vollſtändig teilt. — In der Schrift „Le socialisme d'Etat" beſchwert ſich Say über den Widerſpruch, der darin liege, den liberalen Volkswirten, welche doch zu Cobdens Fahne hielten, den Namen Mancheſtermänner beizulegen, indem Cobden der Gründer einer demokratiſchen, aber keiner ökonomiſchen Schule geweſen ſei, und ſeine Partei in England jetzt häufig die Staatsintervention in Angelegenheiten anrufe, die früher ausſchließlich Domäne der Privatinduſtrie geweſen. Die Thatſache, daß an den bisher zur Seite geſchobenen Staat von den orthodoxen Freihändlern in gewiſſen wirtſchaftlichen Nöten appelliert wird, kommt nicht allein in England, ſondern auch auf dem Kontinent vor (im letzteren Falle meiſt wegen Aufhebung von Differential- und Ausnahmetarifen ꝛc.), und zwar in der Regel, wenn aus dem individualiſtiſchen Wettbewerb kapitaliſtiſche Vereinigungen hervorgingen, die eine Art Diktatur, welche ſelbſt den freihändleriſchen Wirtſchaftsintereſſen unbequem wird, ausüben. Als Finanztheoretiker und Finanzminiſter hat es Say verſtanden, als Schüler Thiers' mit großem Geſchick zu lavieren und die ſchwierigſten Situationen zu beherrſchen. Die franzöſiſchen Eiſenbahnverſtaatlichungsprojekte fanden in ihm einen entſchiedenen Gegner.

Vergl. über Say: Dictionnaire de l'économie polit., 2. Aufl. von Coquelin und Guillaumin, 2 Bde., Paris 1854, Bd. II, S 598. — Vapereau, Dictionnaire universel des contemporains, 5. Aufl., ebenda 1880, S. 1826/27. — Dîner offert à M Say, à propos de sa réception (à l'Académie française); discours de Passy, réponse de Say, in Journal des Economistes, IV. Serie, Bd. XXXVII, 1887, S. 252 ff. — de Gubernatis, Dictionnaire international des écrivains du jour, Florenz 1861, S. 1733. — Nouveau dictionnaire d'économie polit., par L. Say et J. Chailley, 2 Bde., ebenda 1891/92, Bd. I, S. 75, 166, 277, 513, 1098. — Daniel, L'année politique. Jahrg. XIX (1892), ebenda 1893, S. 179, 183/85 u. frühere Jahrgänge. — Humon, La France sociale et polit., année 1861, ebenda 1893, S. 49, 80, 62, 65/66, 619, 237, 340 u. ö.

Lippert.

Scaruffi, Gaspare,

geb. zu Reggio 1519, war zuerst Kaufmann, dann Inhaber eines Bankgeschäftes und lange Zeit Direktor der Münze zu Reggio. Er starb 1584.

Scaruffi schildert mit großer Gründlichkeit die Funktionen des Geldes und die zu seiner Zeit eingerissenen Unordnungen im Münzwesen. Als Mittel denselben wirksam entgegenzutreten, schlägt er ein einheitliches Münzsystem für alle Staaten vor. Die Münzen aller Länder sollten in Form, Gewicht und Namen übereinstimmen. Er sieht die Wertrelation zwischen Gold und Silber = 12:1 als eine von Gott und Natur bestimmte an (per ordine così dato da Dio ed osservato della natura). Scaruffi ist wohl der erste, der für die Idee der universellen Münzeinheit auf Grund der Goldwährung eingetreten ist.

Sein Werk betitelt sich: L'Alitinonfo par fare ragione e concordenza d'oro e d'argento, che servirà in universale tanto per procedere a gli infiniti abusi quanto per regulare ogni sorte de pegamenti, e ridurre anco tutto il mundo al non sola moneta. Discorso sopra le monete e della vera proporzione tra l'oro e l'argento. Reggio 1582 (geschrieben zwischen 1575 und 1579), 65 Blätter u. 10 Blätter mit dem Titel: Breve istruzione sopra il discorso delle monete di Scaruffi. Abgedruckt im Sammelwerk von Custodi: Scrittori classici italiani di Economia politica. Parte antica, T. II, Milano 1804. — Kommentiert wurde diese Arbeit von Bernardo Pratifuoli: Digressione sopra il Discorso delle Monete di Gaspare Scaruffi, 1587. Neue Ausgabe, Reggio 1604.

Vergl. über Scaruffi: Lodov. Blanchini, Della scienza del ben vivere sociale e della economia degli stati. Parte storica, Palermo 1845, S. 158. — Roscher, Gesch. der Nat., S. 190. — Andrea Balletti, G. Scarufi e la questione monetaria nel secolo XVI, Modena 1882. — Luigi Cossa, Introduzione allo studio di Economia politica, 3. ediz., Milano 1892, S. 194. — Adolf Soetbeer, Litteraturnachweis über Geld- u. Münzwesen, Berlin 1892, S. 11.

Josef Stammhammer.

Schadenversicherung s. Versicherung.

Schäffle, Albert Eberhard Friedrich,

wurde am 24. II. 1831 zu Nürtingen in Württemberg geboren, war ursprünglich für die theologische Laufbahn bestimmt, studierte 1848 in Tübingen, trat 1850 in die Redaktion des „Schwäbischen Merkur" ein und wurde 1860 ord. Professor der Nationalökonomie in Tübingen. 1861/65 Mitglied der 2. Württ. Kammer, 1868 des Zolldepartements. Im Jahre 1868 folgte er einem Rufe als ordentlicher Professor an die Universität Wien. Diese Stellung gab er jedoch im Februar 1871 auf, um welche Zeit er — bei Bildung des Ministeriums Hohenwart — zum k. k. Handelsminister ernannt wurde. Nach dem schon im Oktober 1871 wieder erfolgten Fall dieses Ministeriums zog er sich nach Stuttgart zurück, nunmehr lediglich der Wissenschaft und seinen schriftstellerischen Arbeiten lebend. Von seinen zahlreichen Veröffentlichungen seien nur die nachfolgenden genannt:

a) In Buchform: Die Nationalökonomie oder allgemeine Wirtschaftslehre. Für Gebildete aller Stände, insbesondere für den Kaufmann, sowie zum Gebrauche in Akademien, Handels- und Realschulen gemeinfaßlich dargestellt, Leipzig 1861. Die 2. Aufl. dieses Werkes erschien u. d. T.: Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft. Ein Lehr- und Handbuch der Nationalökonomie für höhere Unterrichtsanstalten und Gebildete jeden Standes, Tübingen 1867; 3. Aufl. in 2 Bdn., Tübingen 1873. — Ueber die ethische Seite der nationalökonomischen Lehre vom Wert, Tübingen 1862. — Die nationalökonomische Theorie der ausschließenden Absatzverhältnisse, insbes. des litterar.-artist. Urheberrechts, des Patent-, Muster- und Firmenschutzes nebst Beiträgen zur Grundrentenlehre, Tübingen 1867. — Kapitalismus und Sozialismus mit besonderer Rücksicht auf Geschäfts- und Vermögensformen. Vorträge zur Versöhnung der Gegensätze von Lohnarbeit und Kapital, Tübingen 1870, 2. Aufl. 1878. — Die Quintessenz des Sozialismus (die 1. Aufl. erschien anonym), Gotha 1875, 13. Aufl. 1891. (Von dieser Schrift liegen folgende Uebersetzungen vor: Quintessence of Socialism. Translated of Bosanquet, London 1886. Quintessenza del socialismo. Traduz. di Roncali, Genova 1891. La quintessence du socialisme, Bruxelles 1886. La quinta esencia del socialismo. Traducción y notas de Huilla Pueada, Madrid 1885.) — Bau und Leben des sozialen Körpers. Encyklopädischer Entwurf einer realen Anatomie, Physiologie und Psychologie der menschlichen Gesellschaft mit besonderer Rücksicht auf die Volkswirtschaft als sozialen Stoffwechsel, 4 Teile, Tübingen 1875—78. Ins Italienische für die Biblioteca dell' Economista durch Gerola Boccardo, Torino 1878; 2. Aufl. Tübingen 1881. — Encyklopädie der Staatslehre, Tübingen 1878. — Für internationale Doppelwährung, Tübingen 1881. — Die Grundsätze der Steuerpolitik und die schwebenden Finanzfragen Deutschlands und Oesterreichs, Tübingen 1880. — Der korporative Hilfskassenzwang, Tübingen 1882. Dasselbe, 2. durch den Entwurf eines vollständigen Hilfskassen-Reichsgesetzes verm. Ausgabe, Tübingen 1884. — Die Inkorporation des Hypothekenkredits, Tübingen 1883. — Entwurf eines vollständigen Hilfskassen-Reichsgesetzes (aus: der korporative Hilfskassenzwang, bes. abgedruckt), Tübingen 1884. — Vereinigter Versicherungs- und Spardienst bei Zwangshilfskassen, Tübingen 1884. — Die Aussichtslosigkeit der Sozialdemokratie. Drei Briefe an einen Staatsmann, Tübingen 1885; 4. Aufl. 1891. (Dieses Werk wurde ins Englische übersetzt u. d. T.: Impossibility of Social Democracy. With Preface by Bosanquet, London 1892.) — Gesammelte Aufsätze, 2 Bde., Tübingen 1885—87. — Bekämpfung der Sozialdemokratie ohne Ausnahmegesetz, Tübingen 1890.

b) In Zeitschriften, Sammelwerken u. und zwar: 1) In der Zeitschr. f. Staatsw.: Die Anwendbarkeit der verschiedenen Unternehmungsformen. (25. Bd. 1869.) Die österreichischen Aktiengesellschaften in ihrer Verteilung über die verschiedenen Unternehmungsgebiete. (25. Bd. 1869.) Ueber den Gebrauchswert und die Wirtschaft nach den Begriffsbestimmungen Hermanns. (26. Bd. 1870.) Ueber den Begriff der Person nach Gesichtspunkten der Gesellschaftslehre. (31. Bd. 1875.) Der kollektive Kampf ums Dasein. Zum Darwinismus vom Standpunkte der Gesellschaftslehre. 2 Artikel. (32. Bd. 1876.) Dasselbe, 3. Art. (35. Bd. 1879.) Zur Lehre von den sozialen Stützorganen und ihren Funktionen. (34. Bd. 1878.) Zum gegenwärtigen Stand des Streites über die Forstreinertragslehre. (35. Bd. 1879.) Ergebnisse der deutschen Tabakfinerenquete. 2 Art. (35. Bd. 1879.) Zur Kausalität und Teleo-

logie in der Sozialwissenschaft. (36. Bd. 1880.) Zur Theorie der Deckung des Staatsbedarfs. 2 Artikel. (39. Bd. 1883.) Die „amerikanische Konkurrenz" im Lichte des jüngsten Zensus der Vereinigten Staaten. 2 Art. (41. Bd. 1885.) Dasselbe. 3. Art. (42. Bd. 1886.) Kolonialpolitische Studien. 1. Art. (42. Bd. 1886.) Dasselbe. 2. und 3. Art. (43. Bd. 1887.) Dasselbe. 4. Art. (44. Bd. 1888.) Der nächste Krieg in Zahlen. (43. Bd. 1887.) Der Mangel an Individualisierung in der Alters- und Invalidenversicherung. (44 Bd. 1888.) Trennung von Staat und Volkswirtschaft aus Anlaß des jüngsten Arbeitsmassenausstandes im Kohlenbergbau. (45. Bd. 1888.) Zur Theorie und Politik des Arbeiterschutzes. 1. Art. (46. Bd. 1890.) Dasselbe. 2. Art. (47. Bd. 1891.) Zur rechtsphilosophischen Theorie des Ausnahmerechts. (47. Bd. 1891.) Zur wissenschaftlichen Orientierung über die neueste Handelspolitik. Mit besonderer Rücksicht auf die Pflichten des Grundeigentums in den Schutzzollfragen. 2 Art. (48. Bd 1892.) Dasselbe. 3. (letzter) Artikel. (49. Bd. 1893.) — 2) In diesem Handwörterbuch der Staatswissenschaften: Artikel „Alters- und Invaliditätsversicherung", 1 Bd., S. 204 fg. und Artikel Arbeiterversicherung. — 3) In der Cottaschen Deutschen Vierteljahrschrift 1856 1883 verschiedene Abhandlungen wissenschaftlichen und politischen Inhalts; desgleichen durch Jahrzehnte in der Augsburger Allgemeinen Zeitung (Cotta). — 4) Verschiedene Artikel im St. W. B. von Bluntschli und Brater, 1. Aufl.

Schäffle, schon seit seiner Tübinger Lehrthätigkeit an der Redaktion der „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft" beteiligt, hat in diesem Organ außer den oben genannten größeren Aufsätzen noch zahlreiche kleinere Artikel, Litteraturbesprechungen ꝛc. veröffentlicht und giebt seit 1892 diese Zeitschrift allein heraus. Red.

Schankgewerbe.

1. Einleitung. 2. Entwickelung der Gesetzgebung in Deutschland. 3. Begriff des Sch. nach der deutschen Gewerbeordnung. 4. Voraussetzungen für die Konzessionierung des Sch. 5. Wirkungen der Konzession. 6. Erlöschen der Konzession. 7. Sonstige Beschränkungen des Sch. 8. Oesterreich. 9. Frankreich. 10. England. 11. Andere Länder.

1. Einleitung. Das Schankgewerbe wird nur sehr selten als ein freies Gewerbe betrieben; nach den weitaus meisten Gesetzgebungen ist es weitgehenden Beschränkungen unterworfen. Dieser Zustand erklärt sich daraus, daß das Schankgewerbe in höherem Maße als die meisten anderen Gewerbebetriebe Gefahren in sich birgt. Eine übermäßig große Zahl von Schankstätten kann, indem sie die Gelegenheit und den Anreiz zum Trinken befördert, leicht Veranlassung zur Völlerei geben. Schon aus diesem Grunde ist eine Beschränkung in der Zahl der Wirtschaften wünschenswert. Aber auch die Persönlichkeit der Wirte bedarf einer genauen Prüfung. Es besteht nicht nur die Möglichkeit, daß der Wirt, indem er seine Gäste zum Trinken veranlaßt, selbst der Völlerei Vorschub leistet; der Betrieb der Wirtschaft kann auch zu anderen Zwecken mißbraucht werden. Die Wirtshäuser können Schlupfwinkel des verbotenen Spiels oder der Unsittlichkeit sein, sie können als Versammlungsorte von Verbrechern benutzt werden oder dazu dienen, letzteren die Früchte der begangenen That zu sichern. Aus diesen Gründen ist nicht nur die Errichtung von Wirtschaften von einer besonderen Genehmigung abhängig gemacht worden, sondern dieselben unterliegen auch einer stetigen polizeilichen Ueberwachung.

2. Entwickelung der Gesetzgebung in Deutschland. In der Zeit vor Einführung der Gewerbefreiheit war die Befugniß zum Betriebe der Gast- und Schankwirtschaft zum großen Teile eine Realgerechtigkeit. Sie ruhte auf bestimmten Häusern und konnte nur von dem jeweiligen Eigentümer derselben ausgeübt werden. Wollte jemand, der ein solches Realgewerberecht nicht besaß, Wirtschaft betreiben, so bedurfte er einer polizeilichen Erlaubnis. Unter diesen Umständen blieb die Zahl der Schankstätten eine beschränkte.

Als im Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts zunächst in Preußen die Einführung der Gewerbefreiheit stattfand, wurde für das Schankgewerbe die Konzessionspflicht beibehalten. Nach dem Gesetze über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. IX. 1811 sollte Gast- und Schankwirten der für jedes Jahr zu lösende Gewerbesteuerschein lediglich dann erteilt werden dürfen, wenn sie ein nicht über vier Wochen altes Zeugnis der örtlichen Polizeibehörde beibrächten, daß ihnen die Anstellung oder Fortsetzung des Gewerbes für das nächste Jahr gestattet sei (§ 131—133). Außerdem war bestimmt, daß neue Schankstätten auf dem Lande nur mit besonderer Genehmigung der Kreispolizeibehörde angelegt werden dürften (§ 55). Für Städte bestand dagegen eine solche Beschränkung nicht. Eine Kabinetsordre vom 7. II. 1835 nahm eine gleichmäßige Ordnung des Gegenstandes für den ganzen damaligen Bereich des Staates vor. Sie bestimmte, daß zum Betriebe der Gast- und Schankwirtschaft sowie zum Verkauf von zubereiteten Speisen oder von Getränken zum Genuß auf der Stelle ein polizeilicher Erlaubnisschein erforderlich sei. Diese Bestimmung galt sowohl für die Städte als für das Land. Dagegen wurde für den Kleinhandel mit Getränken eine gleichartige Erlaubnis nur auf dem Lande gefordert, in den Städten war derselbe völlig freigegeben. Der Erlaubnisschein sollte auf eine bestimmte Person und auf ein bestimmtes Lokal lauten und für je ein Kalenderjahr ausgestellt werden. Die Erlaubnis mußte versagt werden, wenn

1) entweder die Persönlichkeit, die Führung und die Vermögensverhältnisse des Nachsuchenden nach dem Urteil der Ortspolizeibehörde nicht die Bürgschaft eines ordnungsmäßigen Gewerbebetriebes gewährten, 2) oder das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal seiner Beschaffenheit und Lage nach dazu nicht geeignet erschien. Außerdem wurde die Erteilung der Erlaubnis zum Kleinhandel mit Getränken auf dem Lande oder zum Betrieb von Schankwirtschaften ohne Beherbergung von Fremden davon abhängig gemacht, daß sich die Behörde von dem Bedürfnis und der Nützlichkeit der Anlage überzeugte. Dagegen war der Kleinhandel mit Getränken in den Städten auch in dieser Beziehung völlig freigegeben und ebenso bedurfte es für die Errichtung von Gastwirtschaften keinerlei Prüfung der Bedürfnisfrage. Die Folge davon war, daß einerseits die Trinker, welche in den Wirtshäusern ihre volle Befriedigung nicht fanden, sich den Kaufläden zuwendeten und daß andererseits unter dem Scheine von Gastwirtschaften vielfache Schankstätten errichtet wurden. Eine Kabinetsordre vom 21. VI. 1844 suchte diese Uebelstände zu beseitigen; sie dehnte die hinsichtlich des Kleinhandels mit Getränken für das Land bestehenden Vorschriften auf die Städte aus und bestimmte, daß in allen zur vierten Gewerbesteuerabteilung gehörigen, also in allen kleineren Ortschaften, die Bedürfnisfrage auch bei der Errichtung von Gastwirtschaften aufgeworfen werden dürfe.

Wie in Preußen, so unterlag auch in den meisten anderen Staaten das Schankgewerbe einer Konzessionspflicht. Die Entwürfe zu einer Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund aus den Jahren 1868 und 1869 nahmen daher für dasselbe ebenfalls die Notwendigkeit einer Konzessionierung in Aussicht. Sie knüpften dabei im wesentlichen an die preußische Gesetzgebung an. Eine polizeiliche Erlaubnis sollte erforderlich sein für den Betrieb der Gast- und Schankwirtschaft oder den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus. Befreit von der Konzessionspflicht wurden also der Betrieb bloßer Speisewirtschaften sowie der Kleinhandel mit anderen Getränken. Die Erlaubnis sollte versagt werden müssen: 1) wenn der Nachsuchende nicht seine Zuverlässigkeit in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb nachwies, 2) wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügte, 3) wenn ein Bedürfnis zu einer solchen Anlage nicht vorhanden war. Von letzterer Bedingung sollte jedoch in Orten von mehr als 1000 Einwohnern abgesehen werden. In der Vorlage von 1868 war außerdem noch bestimmt, daß die näheren Bestimmungen über die Dauer und die Entziehung dieser Konzession den Landesgesetzen vorbehalten blieben. Letztere Vorschrift wurde aber in dem Entwurfe von 1869 fallen gelassen und damit die Möglichkeit, die Konzession, wie bisher in Preußen, auf eine gewisse Zeitdauer zu beschränken, ausgeschlossen. Obwohl der Entwurf gegenüber vielen Landesgesetzgebungen, welche die Erteilung oder Versagung der Konzession in das freie Ermessen der Polizeibehörden stellten, eine wesentliche Einschränkung enthielt, so genügte er in dieser Hinsicht doch nicht den Ansprüchen des Reichstages. Durch die Beschlüsse desselben wurden die Gründe der Konzessionsverweigerung in persönlicher Beziehung dahin fixiert, daß die Erlaubnis nur versagt werden durfte, wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorlägen, welche die Annahme rechtfertigten, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde. Auch die Vorschriften über die Bedürfnisfrage erfuhren eine wesentliche Abschwächung. Die Bedürfnisfrage sollte nur beim Branntweinausschank sowie beim Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus aufgeworfen werden dürfen. Die Prüfung des Bedürfnisses durfte aber nur auf Grund einer besonderen Anordnung der Landesregierung stattfinden, und diese war zu einer solchen lediglich dann befugt, wenn Landesgesetze nicht entgegen standen.

So war in der Gew. O. v. 21. VI. 1869 die Konzessionspflicht des Schankgewerbes zwar anerkannt, aber die auf dasselbe bezüglichen Vorschriften waren doch wesentlich laxere geworden. Sie erwiesen sich denn auch auf die Dauer als nicht ausreichend. Eine außerordentliche Vermehrung der Schankstätten war die Folge derselben. Da die Bedürfnisfrage nur beim Ausschank von Branntwein aufgeworfen werden durfte, so konnten Wirtschaften mit Wein- und Bierausschank in beliebiger Zahl errichtet werden. Aber auch der Branntweinausschank wurde vielfach unter dem Deckmantel der Gastwirtschaft betrieben. Es stellte sich daher die Notwendigkeit heraus, die Bedürfnisfrage anderweit zu ordnen. Dies hatte sich schon eine Regierungsvorlage vom Jahre 1878 zur Aufgabe gestellt. Sie legte den Landesregierungen die Befugnis bei, die Erlaubnis zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus allgemein, auch ohne Rücksicht auf entgegenstehende Landesgesetze, vom Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig zu machen. Dieselbe Befugnis sollte in Bezug auf die Gastwirtschaft sowie das Ausschänken von Wein, Bier oder anderen

geistigen Getränken für Ortschaften mit weniger als 15000 Einwohnern unbedingt, für größere Ortschaften dann bestehen, wenn dies durch Ortsstatut festgesetzt würde. Da die Vorlage in der Session von 1878 nicht zur Durchberatung gelangte, so wurde sie im Jahre 1879 von neuem eingebracht und seitens des Reichstages unverändert angenommen, der nur die Bestimmung hinzufügte, daß vor Erteilung der Erlaubnis die Ortspolizei- und die Gemeindebehörde gutachtlich zu hören seien. Auf diesen Beschlüssen beruhen die Vorschriften des G. v. 23. VII. 1879, dessen Bestimmungen unverändert in die jetzt maßgebende Redaktion der Gew. O. v. 1. VII. 1883 übergegangen sind (§ 33).

3. Begriff des Sch. nach der deutschen Gewerbeordnung. Die deutsche Gewerbeordnung unterwirft der Konzessionspflicht den Betrieb der Gastwirtschaft und Schankwirtschaft sowie den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus. Unter Gastwirtschaft wird das gewerbsmäßige Beherbergen von Fremden verstanden. Eine Gastwirtschaft liegt daher dann vor, wenn jemand ein Haus mit möblierten Zimmern in der Weise unterhält, daß Personen dort jederzeit einkehren können. Dagegen fällt das gewerbsmäßige Vermieten von Zimmern nicht unter den Begriff der Gastwirtschaft. In der Regel wird mit der Gastwirtschaft auch der Ausschank von Getränken aller Art verbunden sein; begrifflich notwendig ist dies aber nicht. Es lassen sich auch Gastwirtschaften denken, in denen den Gästen keine Getränke oder wenigstens keine geistigen Getränke verabreicht werden. Schankwirtschaft ist der gewerbsmäßige Verkauf von Getränken behufs der Verzehrung an Ort und Stelle. Welcher Art die Getränke sind, ist gleichgiltig. Es brauchen namentlich nicht notwendig geistige Getränke zu sein; auch ein Kaffee- oder Theeschank oder ein Ausschank von Mineralwasser bedarf der Konzession (M. Seydel in den Annalen 1885, S. 51 ff., Entscheidungen des preuß. Oberverwaltungsgerichtes, Bd. II, S. 333 ff.); der bayrische Verwaltungsgerichtshof, der früher einer anderen Ansicht folgte (Entscheidungen Bd. V, S. 347 ff.), hat sich neuerdings der hier vertretenen Auffassung angeschlossen. (Entscheidungen Bd. IX, S. 230 ff.) Nicht konzessionspflichtig ist dagegen der Betrieb von bloßen Speisewirtschaften, und zwar auch dann, wenn die Gäste sich für ihre eigene Rechnung Getränke anderswoher holen lassen. Unter Kleinhandel versteht das Gesetz den Verkauf in kleinen Quantitäten an Personen, welche das Verkaufte mit sich fortnehmen (Verkauf über die Straße). Der Begriff des Kleinhandels, namentlich die Grenze desselben gegenüber dem Großhandel, ist reichsgesetzlich nicht festgestellt. Zum Teil haben die Ausführungsverordnungen der einzelnen Länder hier eingegriffen und bestimmt, der Verkauf welcher Quantitäten als Kleinhandel anzusehen ist. Diese Vorschriften differieren aber außerordentlich, so daß die obere Grenze des Kleinhandels zwischen 1 Liter und Quantitäten von weniger als ½ Anker schwankt. Wo eine derartige Bestimmung nicht besteht, ist die Frage, ob im einzelnen Falle Kleinhandel vorliegt, nach dem Ermessen der zuständigen Behörde zu entscheiden. Der Kleinhandel unterliegt der Konzessionspflicht nur dann, wenn Spiritus oder Branntwein, nicht wenn andere geistige Getränke, etwa Wein oder Bier, den Gegenstand desselben bilden. Spiritus ist reiner oder annähernd reiner Alkohol. Auch denaturierter Spiritus muß im Sinne des Gesetzes als Spiritus angesehen werden. Branntwein ist ein Getränk aus Alkohol und Wasser, welches durch Destillation aus gegohrenen Flüssigkeiten gewonnen wird. Unter den Begriff des Branntweins fallen auch diejenigen Getränke, welche überwiegend aus Branntwein bestehen, wie Grogg, Punsch, Liköre ꝛc.

Die erwähnten Thätigkeiten erfordern eine Konzession aber nur dann, wenn sie gewerbsmäßig betrieben werden. Der Ausschank von Getränken in Lokalen geschlossener Gesellschaften an deren Mitglieder oder der Verkauf von Spiritus oder Branntwein seitens der Konsumvereine an ihre Mitglieder ist daher nicht konzessionspflichtig.

Der Ausschank und Verkauf geistiger Getränke im Umherziehen, d. h. ohne eine Betriebsstätte an dem betreffenden Orte, ist verboten; er kann nur ausnahmsweise im Falle besonderen Bedürfnisses von der Ortspolizeibehörde vorübergehend gestattet werden (Gew. O. § 56).

4. Voraussetzungen für die Konzessionierung des Sch. Die Konzessionierung der vorher näher bestimmten Gewerbsthätigkeiten ist durch drei Voraussetzungen bedingt.

a) Die persönliche Qualifikation des zu Konzessionierenden. Eine Versagung der Konzession tritt dann ein, wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spieles, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde. Die Annahme des Mißbrauches darf daher nicht bloß auf einer subjektiven Anschauung der Behörde beruhen, sondern muß eine objektive Grundlage haben. Als solche werden namentlich strafgerichtliche Verurteilungen in Betracht kommen. Doch sind diese durchaus nicht ausschließlich maßgebend. Ueberhaupt ist es zur Verweigerung der Konzession nicht notwendig, daß der Nachsuchende sich bereits eine Förde-

rung der angegebenen Zwecke hat zu Schulden kommen lassen. Ebenso wenig schließt ein einzelnes Vergehen der betreffenden Art die Konzessionierung unbedingt aus. Es muß vielmehr nach Maßgabe des ganzen Vorlebens des Nachsuchenden beurteilt werden, ob er die erforderlichen Bürgschaften für sein künftiges Verhalten gewährt.

b) *Ein geeignetes Lokal.* Die Konzession ist zu versagen, wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal den polizeilichen Anforderungen nicht genügt. Die Ausübung der Schankwirtschaft erfordert demnach eine bestimmte Oertlichkeit, aber nicht notwendig einen geschlossenen Raum; sie kann auch an einem Platze im Freien ausgeübt werden. Die polizeilichen Anforderungen an das Lokal sind im Gesetze nicht näher bestimmt, in Bezug auf dieselben entscheidet also das Ermessen der Behörde.

c) *Das Vorhandensein eines Bedürfnisses.* Ueber die Bedürfnisfrage hat das Reichsgesetz unmittelbar nichts bestimmt, sondern nur den Landesregierungen das Recht eingeräumt, die Aufwerfung derselben anzuordnen. Die Regierungen sind befugt zu bestimmen, daß die Erteilung der Konzession von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein soll und zwar: 1) für den Ausschank von Branntwein und für den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus ganz allgemein, 2) für den Betrieb der Gastwirtschaft und den Ausschank von Wein, Bier oder anderen geistigen Getränken in Ortschaften mit weniger als 15000 Einwohnern ohne weiteres, in Ortschaften mit einer größeren Einwohnerzahl dann, wenn dies durch Ortsstatut festgesetzt wird. Für den Ausschank von nicht geistigen Getränken, d. h. solchen, welche nicht alkoholhaltig sind, kann also die Bedürfnisfrage nicht aufgeworfen werden. Für die Berechnung der Einwohnerzahl einer Ortschaft sind die Ergebnisse der letzten amtlichen Volkszählung maßgebend. Unter Ortschaft sind sowohl die einzelnen Gemeinden als die außerhalb der Gemeinden liegenden Wohnstätten zu verstehen. Die Regierungen haben von der ihnen eingeräumten Befugnis einen sehr umfassenden Gebrauch gemacht, so daß fast in allen deutschen Staaten bei der Bewilligung von Schankkonzessionen die Bedürfnisfrage zu prüfen ist. (Vergl. z. B. preuß. V. v. 14. IX. 1879, bayr. v. 8. VIII. 1879, sächs. v. 31. VII. 1879, württemb. v. 4. X. 1879, bad. v. 19. IX. 1879, sachs.-weim. v. 22. VIII. 1879, sachs.-goth. v. 13. VIII. 1879, mecklenb.-strelitz. v. 24. IX. 1879, braunschw. v. 8. IX. 1879, waldeck. v. 23. IX. 1879, hamb. v. 23. X. 1879.) Bei dieser Prüfung sind als wesentliche Momente in Betracht zu ziehen die Zahl der Einwohner, die persönlichen und sozialen Verhältnisse der Einwohnerschaft, z. B. ob viele Personen ohne eigenen Hausstand, ob sozial sehr verschiedene Klassen da sind, die Lage und Ausdehnung des Ortes, der Fremdenverkehr. Unter Berücksichtigung dieser Momente entscheidet über die Bedürfnisfrage das Ermessen der Behörde.

Wenn die Voraussetzungen für Erteilung der Konzession vorliegen, so *muß* dieselbe *erteilt* werden; liegen sie *nicht* vor, so *muß* sie *verweigert* werden. Vor Erteilung der Konzession ist die Ortspolizei- und die Gemeindebehörde gutachtlich zu hören; eine Ablehnung des Konzessionsgesuches kann dagegen auch ohne Anhörung dieser Behörden erfolgen.

Ob eine Konzession zur Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus auch an *juristische Personen*, insbesondere an *Aktiengesellschaften* erteilt werden kann, ist sehr bestritten. Sie wird verneint von *Lexis* (in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Bd. I, S. 797, II, S. 401), *Landmann* (Kommentar zur Gewerbeordnung, S. 45), dem preußischen Oberverwaltungsgericht (Entscheidungen, Bd. IX, S. 286 ff.) und dem bayrischen Verwaltungsgerichtshof (Entscheidungen, Bd. II, S. 514 ff.), bejaht von *Seydel* (Annalen 1882, S. 620 ff., bayrisches Staatsrecht, Bd. V, S. 661), *Rehm* (rechtliche Natur der Gewerbskonzession, S. 45), dem württembergischen Ministerium des Innern (bei *Reger*, Bd. I, S. 349 ff.) und dem badischen Ministerium des Innern (bei *Reger*, Bd. VI, S. 165 ff.). Sie fällt mit der früher erörterten Frage zusammen, ob juristische Personen überhaupt konzessionspflichtige Gewerbe betreiben dürfen und ist dahin zu entscheiden, daß dies zulässig ist, wenn die Ausübung durch einen Vertreter erfolgt, welcher die gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften besitzt. (Vergl. Art. „Deutsche Gewerbegesetzgebung", Bd. III, S. 970.)

3. **Wirkungen der Konzession.** Die Erteilung der Konzession erfolgt für eine *bestimmte Person* und ein *bestimmtes Lokal*. Nach Erteilung der Konzession dürfen daher auch keine besonderen Anforderungen an das Lokal mehr gestellt werden, sofern dieselben nicht durch andere als gewerbepolizeiliche, also etwa bau- oder feuerpolizeiliche Rücksichten gefordert werden. Eine Erneuerung der Konzession ist sowohl bei einem Wechsel in der Person des Gewerbtreibenden, als bei einem Wechsel des Lokals notwendig. In beiden Fällen kann, soweit dies landesrechtlich überhaupt zulässig ist, auch die Bedürfnisfrage von neuem aufgeworfen werden. Ebenso tritt bei der Konzessionierung einer anderen Person auch eine erneute Prüfung der Räume ein.

Die Konzession zur Gastwirtschaft giebt die Befugnis zur Beherbergung von Fremden und zum Verkauf von Getränken aller Art, die Konzession zur Schankwirtschaft die Befugnis zum Verkauf von Getränken aller Art, sowohl zur Verzehrung im Lokal als zum Verkauf über die Straße, die Konzession zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus die Befugnis zum Verkauf der gedachten Flüssigkeiten über die Straße. Die Konzession zur Gastwirtschaft umfaßt also auch die zur Schankwirtschaft, die Konzession zur Schankwirtschaft auch die zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus. Die Konzession kann aber, wenn das Gesuch darauf gerichtet ist, auch mit beschränkten Wirkungen erteilt werden, so z. B. kann eine Gastwirtschaft ohne Befugnis zum Ausschank von Getränken oder wenigstens von geistigen Getränken genehmigt oder bei Schankwirtschaften die Befugnis zum Ausschank auf gewisse Getränke, z. B. Wein, Bier, beschränkt werden. Unzulässig ist die Erteilung der Konzession auf eine bestimmte Zeit, z. B. auf ein Jahr, wie nach der früheren preußischen Gesetzgebung (§ 40 d. Gew. O.), möglich dagegen die Konzessionierung für gewisse vorübergehende Ereignisse (Feste, Manöver u. dergl.), oder für gewisse Zeiten des Jahres (Sommerwirtschaften ꝛc.).

6. Erlöschen der Konzession. Die Konzession erlischt entweder durch den Ablauf bestimmter Fristen oder durch Entziehung.

Ein Erlöschen durch Fristenablauf findet statt: a) wenn von der Behörde eine bestimmte Frist gesetzt ist, binnen deren der Gewerbetrieb begonnen werden muß, mit Ablauf dieser Frist, ohne daß der Beginn stattgefunden hat, b) wenn eine solche Frist nicht gesetzt ist, durch Ablauf eines Jahres nach erfolgter Genehmigung ohne Beginn des Gewerbetriebes, c) durch Einstellung des Gewerbebetriebes innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren. Die Fristen können jedoch von der Behörde verlängert werden, sobald erhebliche Gründe nicht entgegenstehen (Gew. O. § 49). Die Konzession erlischt also nicht durch Ueberlassung des Lokals an einen anderen Gewerbtreibenden. Der Konzessionierte kann innerhalb der dreijährigen oder verlängerten Frist den Betrieb in dem bisherigen Lokal wieder aufnehmen, ohne einer neuen Konzession zu bedürfen.

Eine Entziehung der Konzession ist nur zulässig: 1) wegen Unrichtigkeit der Nachweise, auf Grund deren die Erteilung stattgefunden hat, 2) wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften klar erhellt, welche bei Erteilung der Konzession vorausgesetzt werden mußten, 3) wenn durch Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers Veränderungen des Betriebslokales eingetreten sind, infolgedessen dasselbe den polizeilichen Anforderungen nicht mehr entspricht, 4) wenn dem Inhaber die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen werden, für die Dauer des Ehrverlustes. In Elsaß-Lothringen kann die Schließung der Wirtschaften auf Grund der Bestimmungen des französischen Dekrets vom 29. XII. 1851 auch deshalb, weil der Wirt die auf sein Gewerbe bezüglichen Gesetze oder Verordnungen übertreten hat, oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erfolgen (R. G., betr. die Einführung der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen vom 27. II. 1888 § 4).

7. Sonstige Beschränkungen des Sch. Das Schankgewerbe ist auch, abgesehen von dem Erfordernis der Konzessionierung, noch einer Reihe von polizeilichen Beschränkungen unterworfen. Zu dieser gehört in erster Linie die Polizeistunde. Polizeistunde heißt diejenige Zeit, zu welcher die Schanklokale geschlossen werden müssen. Sie gilt sowohl für Schank- als für Gastwirtschaften, für letztere jedoch nur hinsichtlich der einheimischen Gäste, nicht hinsichtlich der durchreisenden Fremden, welche daselbst ihr Nachtquartier genommen haben. Die Anordnung der Polizeistunde geschieht durch lokale Polizeiverordnungen. Der Wirt, welcher das Verweilen seiner Gäste über die gebotene Polizeistunde hinaus duldet, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft (R. Str. G. B. § 365). Außerdem besitzen die Polizeibehörden auf Grund landesrechtlicher Vorschriften die Befugnis, den Wirten zu verbieten, daß sie einzelnen Personen, welche als Trunkenbolde bekannt sind, geistige Getränke verabreichen oder den Aufenthalt in der Gaststube gestatten. Die Gastwirte, d. h. diejenigen Personen, welche sich mit der Beherbergung von Fremden befassen, sind verpflichtet diese nach Maßgabe der besonderen örtlichen Vorschriften bei der Polizeibehörde anzumelden. Sie können ferner durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, das Verzeichnis der von ihnen gestellten Preise einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen. Diese Preise dürfen jederzeit abgeändert werden, die Abänderung tritt aber nicht eher in Kraft, bis sie der Polizeibehörde angezeigt und das abgeänderte Verzeichnis angeschlagen ist. Der Gast braucht keine höheren Preise zu zahlen, als in dem angeschlagenen Verzeichnis stehen. Beschwerden der Reisenden wegen Ueberschreitung dieser Preise sind von der Ortspolizeibehörde vorläufig unter Vorbehalt des Rechtsweges zu entscheiden (Gew. O. § 75). Eine strafrechtliche Folge hat die Ueberschreitung der Preise seitens der Wirte

nicht, da die Strafbestimmungen des § 148 Nr. 8 der Gew.O. nur auf die von der Obrigkeit vorgeschriebenen oder genehmigten Taxen Anwendung finden. Endlich müssen die Schankgefäße, welche zur Verabreichung von Wein, Most oder Bier in Gast- und Schankwirtschaften dienen, bestimmten Größen entsprechen und diese durch einen Füllstrich bezeichnen. Die Wirte sind verpflichtet, zur Prüfung ihrer Schankgefäße gestempelte Flüssigkeitsmaße bereit zu halten (R.G., betr. die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße vom 20. VII. 1881).

8. **Oesterreich.** In Oesterreich waren die Zustände, welche hinsichtlich des Schankgewerbes vor dem Jahre 1859 bestanden, im wesentlichen denen des übrigen Deutschlands gleichartig. Das Gewerbe wurde zum Teil auf Grund von Realgewerbeberechtigungen, zum Teil auf Grund gewerblicher Konzessionen betrieben. Das Patent vom 20. XII. 1859 zählte das Gast- und Schankgewerbe den konzessionspflichtigen Gewerben zu, enthielt aber nur wenig Bestimmungen über die Konzessionierung. Da diese den Bedürfnissen nicht genügten und unter der Herrschaft derselben eine starke Ueberhandnahme der Schenken eintrat, so wurden zunächst durch ein G. v. 23. VI. 1881 beschränkendere Vorschriften über den Ausschank und Kleinverschleiß gebrannter geistiger Getränke gegeben und durch das G. v. 15. III. 1883 erfolgte eine allgemeinere Regelung des Gast- und Schankgewerbes überhaupt.

Nach den jetzt maßgebenden Vorschriften zerfällt das Gast- und Schankgewerbe in folgende Berechtigungen: a) Beherbergung von Fremden, b) Verabreichung von Speisen, c) Ausschank von Bier, Wein und Obstwein, d) Ausschank und Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken, e) Ausschank von Kunst- und Halbweinen, f) Verabreichung von Thee, Kaffee, Chokolade, anderen warmen Getränken und von Erfrischungen, g) Haltung von erlaubten Spielen. Alle diese Berechtigungen bedürfen der Konzession; sie können einzeln oder in Verbindung mit einander verliehen werden, sind aber jedesmal in der Verleihung ausdrücklich aufzuführen. Der Ausschank berechtigt zur Verabreichung der betreffenden Getränke an Sitz- und Stehgäste oder über die Gasse in unverschlossenen Gefäßen, der Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken zum Verkauf in unverschlossenen Gefäßen, jedoch nur in Mengen von mindestens $^1/_8$ l und mit der Beschränkung, daß dem Kleinverschleißer nicht gestattet ist, die verabreichten Getränke in seinen Räumlichkeiten genießen zu lassen. Der Handel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten in verschlossenen Gefäßen, einerlei in welchen Mengen derselbe stattfindet, ist demnach ein freies Gewerbe. Unter verschlossenen Gefäßen werden handelsüblich verschlossene Gebinde und versiegelte Flaschen verstanden.

Zur Erteilung der Konzession ist erforderlich a) Verläßlichkeit und Unbescholtenheit des Bewerbers; insbesondere muß die Verweigerung der Konzession erfolgen, wenn gegen ihn oder gegen seine mit ihm im Familienverbande lebenden Familienmitglieder Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß das Gewerbe zur Förderung des verbotenen Spieles, der Hehlerei, der Trunksucht oder der Unsittlichkeit mißbraucht werden würde; b) eine geeignete Beschaffenheit und Lage des Lokals, c) das Vorhandensein eines Bedürfnisses für die Bevölkerung, d) die Thunlichkeit einer polizeilichen Ueberwachung. Bei Errichtung von Hotels in größeren Städten und Badeorten kann von der Bedürfnisfrage, bei Errichtung von Hotels in Gebirgsgegenden zur Förderung des Touristenwesens, außerdem auch von der Thunlichkeit einer polizeilichen Ueberwachung Umgang genommen werden. Für den Ausschank gebrannter geistiger Getränke darf in derselben Ortschaft je einer Person nur eine, für die übrigen Berechtigungen nur zwei Konzessionen erteilt werden.

9. **Frankreich.** Durch die Revolution war in Frankreich, wie überhaupt, so auch für das Schankgewerbe völlige Freiheit eingeführt worden. Dieser Zustand erwies sich jedoch auf die Dauer als unhaltbar. Eine eingehende Regelung fand der Gegenstand durch ein Dekret vom 29. XII. 1851. Dieses unterwarf alle Cafés und Schankwirtschaften einer Konzessionspflicht und gestattete die Schließung derselben wegen Uebertretung der auf das Gewerbe bezüglichen gesetzlichen Vorschriften und aus Gründen der öffentlichen Sicherheit. Diese Vorschriften, welche der Regierung einen bedeutenden Einfluß auf die Wirte gewährten, sind während der jetzigen Republik durch ein G. v. 17. VII. 1880 wieder beseitigt worden und haben einer weitgehenden Freiheit des Schankgewerbes Platz gemacht.

Nach dem G. v. 17. VII. 1880 bedarf es für die Ausübung des Schankgewerbes keiner Konzession mehr. Diejenigen Personen, welche ein Café, einen Ausschank oder Verkauf von Getränken zum Genuß an Ort und Stelle errichten wollen, müssen hierüber unter der Angabe ihres Namens, ihrer persönlichen Verhältnisse und der Lage des Lokales eine Anzeige erstatten, welche regelmäßig bei der Mairie, in Paris bei der Polizeipräfektur einzureichen ist. Eine gleiche Anzeige ist bei einem Wechsel in der Person des Unternehmers oder bei einer

Veränderung des Lokales erforderlich. Ausgeschlossen vom Betriebe der fraglichen Gewerbe sind Minderjährige, Entmündigte und Personen, welche wegen Verbrechen oder wegen gewisser im Gesetz näher bezeichneter Vergehen verurteilt sind. Die Verurteilung wegen Verbrechen hat die dauernde, die wegen Vergehen dagegen nur eine Unfähigkeit von 5 Jahren zur Folge, vorausgesetzt, daß in dieser Zeit nicht eine neue korrektionelle Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe eingetreten ist. Verurteilungen von Personen, welche das Gewerbe bereits betreiben, haben in gleicher Weise die Unfähigkeit, dasselbe fortzusetzen, zur Folge. Die Maires können, nach Anhörung des Munizipalrates, die Entfernungen festsetzen, welche die Cafés und Schänken von Kultusgebäuden, Friedhöfen, Krankenhäusern und öffentlichen Unterrichtsanstalten einhalten müssen. Personen, welche während eines Marktes, Verkaufes oder öffentlichen Festes Cafés oder Schankstellen errichten wollen, bedürfen dazu einer Genehmigung der Munizipalbehörde.

10. England. In England war der Betrieb des Wirtschaftsgewerbes schon seit den Zeiten der Tudors von einer Konzession abhängig, welche durch die Friedensrichter erteilt wurde. Eine umfassende Regelung fand der Gegenstand durch das G. 9, Geo IV, c. 61, welches sich auf Schänken, Bierhäuser, Speisehäuser und den Kleinverkauf geistiger Getränke zum Genuße im Lokale bezieht. Die gedachten Wirtschaftsgewerbe durften nur auf Grund einer Konzession betrieben werden, welche die Friedensrichter jeder division in einem general annual licensing meeting zu erteilen hatten. Auf Grund der polizeilichen Konzession konnte der Inhaber den zum Betriebe des Gewerbes erforderlichen Steuergewerbeschein (excise license) lösen. Die Erteilung der Konzessionen erfolgte für je ein Jahr.

Gegen diese Festsetzungen erhob sich aber eine Opposition. Die ausgedehnte polizeiliche Gewalt der Friedensrichter sollte beschränkt, die Grundsätze der Gewerbefreiheit auch für den Schankbetrieb zur Durchführung gebracht, der Einzelverkauf des Bieres gefördert werden. Die Folge davon war, daß das Erfordernis der polizeilichen Konzession für einzelne Arten des Schankbetriebes aufgegeben wurde. Für beershops, d. h. für den Kleinverkauf von Bier, Porter, Ale und Obstwein sollte es nur eines Steuergewerbescheines bedürfen (11 Geo IV, & 1 Will IV, c. 64). Sehr bald nach Erlaß dieser Vorschrift fühlte man jedoch wieder die Notwendigkeit, einschränkendere Bestimmungen zu treffen. Man forderte für die Erlangung des Steuergewerbescheines seitens solcher Personen, welche zum Genuß im Lokale verkaufen wollten, ein Führungsatteſt, das von sechs ansässigen Einwohnern auszustellen und von einem Armenaufseher zu bestätigen war (4 & 5 Will. IV, c. 85). Außerdem wurde, damit überall geeignete Oertlichkeiten für den Ausschank vorhanden waren, ein nach der Größe der Ortschaften abgestufter Mietswert des Betriebslokales festgesetzt (3 & 4 Vict c. 61). Für refreshment houses, d. h. alle Wirtschaften, welche weder zum Branntwein- noch zum Wein-, Obstwein- oder Bierausschank berechtigt waren, also namentlich Speisewirtschaften, Konditoreien ꝛc., wurde gleichfalls nur ein Steuergewerbeschein gefordert, den Friedensrichtern aber vorbehalten, gegen die Erteilung desselben aus gewissen, gesetzlich näher bestimmten Gründen Einspruch zu erheben. Mit der Erlangung des Steuergewerbescheines erhielten die Inhaber der refreshment houses auch die Befugnis zum Weinausschank. Reine Weinhäuser blieben dagegen der polizeilichen Konzessionspflicht unterworfen (23 & 24 Vict c. 27).

Durch die wine- and beerhouses act 1869 (32 & 33 Vict. c. 27) ist man aber für jeden Ausschank von Wein, Bier und Obstwein wieder zu dem System polizeilicher, von den Friedensrichtern zu erteilender Konzessionen zurückgekehrt. Eine Neuregelung des Konzessionswesens für den Ausschank aller geistigen Getränke hat durch die licensing act 1872 (35 & 36 Vict. c. 94) stattgefunden. Danach werden die polizeilichen Konzessionen, welche auch jetzt die Vorbedingung der Erlangung des Steuergewerbescheins sind, von einem besonderen Ausschuß der Friedensrichter (licensing commitee) erteilt. Dieser wird in den Grafschaften von den general quarter sessions, in den Städten von der Gesamtheit der Friedensrichter bestellt. Die Erteilung der Konzession erfolgt auf je ein Jahr. Unfähig, Konzessionen zu erhalten, sind Personen, welche wegen gewisser strafbarer Handlungen Verurteilungen erlitten haben; außerdem muß das Lokal geeignet sein und einen bestimmten Mietswert repräsentieren. Bei wiederholten Verurteilungen wegen Uebertretung der auf das Wirtschaftsgewerbe bezüglichen Vorschriften findet eine Entziehung der Konzession statt; der Inhaber derselben verliert auf 5 Jahre die Fähigkeit, eine neue zu erwerben und auch für das Lokal darf in den nächsten zwei Jahren eine neue Konzession nicht erteilt werden. Die späteren Aenderungen des Gesetzes (37 & 38 Vict. c. 49, 43 Vict. c. 6, 45 & 46 Vict. c. 34, 47 & 48 Vict. c. 29) haben die wesentlichen Grundlagen unberührt gelassen.

Die Gastwirtschaft ist in England ein freies Gewerbe, dessen Verhältnisse, soweit

damit nicht der Ausschank geistiger Getränke verknüpft ist, lediglich nach common law zu beurteilen sind.

II. Andere Länder. Auch die anderen Länder unterwerfen das Schankgewerbe meist einer Konzessionspflicht, so Italien, die Niederlande, Dänemark. Es kommen aber neben der Konzessionierung noch weitergehende Beschränkungen vor; so ist namentlich in den Niederlanden das Maximum der für jeden Ort zu erteilenden Konzessionen bestimmt, welches nur ausnahmsweise und aus besonderen Gründen überschritten werden darf.

Eine besondere Erwähnung verdient das sogen. Gothenburger System, welches in den skandinavischen Ländern Eingang gefunden hat. Nachdem in Schweden, wo der Branntweingenuß einen bedenklichen Umfang angenommen hatte, die Hausbrennerei beseitigt, die Regulierung des Ausschankes im wesentlichen in die Hände der Gemeinden gelegt worden war, bildete sich in der Stadt Gothenburg 1865 eine Aktiengesellschaft, welche sämtliche Schänken der Stadt pachtete. Die Gesellschaft suchte durch Verminderung der Schänken, frühzeitigen Schluß derselben, hohen Branntweinpreis, Verkauf nur gegen bar und ähnliche Mittel auf eine möglichste Einschränkung des Branntweingenusses hinzuwirken. Der Reingewinn, der gewisse Prozente überstieg, wurde für gemeinnützige Zwecke bestimmt. Dieses System hat in vielen Städten Schwedens sowie in Norwegen und Finnland Eingang gefunden. Dasselbe hat eine wesentliche Verminderung der Schankstätten zur Folge gehabt, jedoch auch manche Uebelstände hervorgerufen, so daß das Urteil über dasselbe noch nicht als völlig feststehend angesehen werden kann. (Genaueres über dieses Gothenburger System s. Art. „Gothenburger Ausschanksystem", IV. Bd. S. 96 fg.)

Litteratur:

G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Bd. I, S. 374 ff. E. Loening, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, S. 497 ff., in Schönbergs Handbuch d. polit. Oekonomie, Bd. III, S. 1096 ff. Seydel, Annalen, 1881, S. 650 ff. Die polizeiliche Behandlung der Wirtschaftsgewerbe in den Blättern für administrative Praxis, Bd. XXIII, S. 225 ff. Die Konzessionierung des Schankbetriebes in Preußen in Schmollers Jahrbuch, Bd. XIV, S. 501 ff. Leuthold, Art. „Gast- und Schankwirtschaften" in v. Holtzendorffs Rechtslexikon, Bd. II, S. 4 ff. Lexis, Art. „Kleinhandel" in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Bd. I, S. 796 ff., „Schunkgewerbe, ebenda, Bd. II, S. 400 ff. Gneist, Englisches Verwaltungsrecht, Bd. II, S. 764 ff. Selfgovernment, Kommunalverfassung und Verwaltungsgerichte, S. 348 ff. Christopher Page Deane, A manual of the law concerning the retailing of intoxicating drinks, London 1887. Zur Altoholfrage. Vergleichende Darstellung der Gesetze und Erfahrungen einiger ausländischer Staaten. Zusammengestellt vom eidgenössischen statistischen Bureau, Bern 1884.

Georg Meyer.

Schanz, Georg,

wurde am 12. IV. 1853 geboren, studierte in München, wo er in das Maximilianeum aufgenommen war, ferner in Würzburg und Straßburg und promovierte 1876 an der staatswirtschaftlichen Fakultät zu München. Nachdem er ein Jahr im königl. bayr. statist. Bureau thätig gewesen war, begab er sich längere Zeit nach England. Im Jahre 1879 habilitierte er sich in Marburg, ging 1880 als außerordentlicher Professor nach Erlangen, 1882 als ordentlicher Professor nach Würzburg.

Schanz veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Zur Geschichte der Gesellenverbände. Mit 55 bisher unveröffentlichten Dokumenten aus der Zeit des 14. bis 17. Jahrh., Leipzig 1877. — Die Handelsbeziehungen zwischen England und den Niederlanden 1485—1547 (Habilitationsschrift), Marburg 1879. — Englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters mit besonderer Berücksichtigung des Zeitalters der beiden ersten Tudors Heinrich VII. und Heinrich VIII. (Von der Benecke-Stiftung in Göttingen 1879 mit dem ersten Preise gekrönt.) 2 Bde., Leipzig 1881. — Zur Geschichte der Kolonisation und Industrie in Franken, Erlangen 1884. — Die Steuern der Schweiz in ihrer Entwickelung seit Beginn des 19. Jahrhunderts, 5 Bde., Stuttgart 1890. — Im Königreich Bayern zu Recht bestehende Gesetze und Verordnungen, vornehmlich zum Gebrauche bei Vorlesungen. I. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei, Würzburg 1891. — Die Maintanalisierung und der Ludwigs-Donau-Maintanal, München 1893.

b) In Zeitschriften, Sammelwerken ꝛc.: 1) In der Zeitschrift des königl. bayr. stat. Bureaus: Ernteergebnisse in Bayern für das Jahr 1875 mit einer Karte über die Kartoffelkrankheit 1872 bis 1875 (1876, S. 199 fg.). — 2) In Jahrb. f. Nat.: Zur Geschichte der Gesellenwanderungen im Mittelalter (1877, 28. Bd., S. 313 fg.). — 3) Im Jahrb. f. Ges. u. Verw.: Zur Frage der Ueberwälzung indirekter Verbrauchssteuern auf Grund des bayr. Malzaufschlags (1882, VI. Jahrg., S. 563 fg.). — 4) Im „Archiv f. Geschichte and Altertumskunde von Oberfranken": Zur Vorgeschichte der Universität Erlangen (1884, 15. Bd., 3. Heft). — 5) Im „Finanzarchiv": Die Aufhebung des fiskalischen Chaussee- und Brückengeldes im Königreich Sachsen (1884, S. 837 fg.). Die direkten Steuern Hessens und deren neueste Reform (1885, S. 235 fg.). Die Reform der Einkommensteuer in Sachsen-Weimar (1885, S. 924 fg.). Der Haushalt der sieben europäischen Großstaaten im Jahre 1882 (1885, S. 847 fg.). Der Ertrag der Tabakgefälle in einigen wichtigeren Staaten (1885, S. 854 fg.). Matrikularbeiträge und Ueberweisungen im Deutschen Reiche (1885, S. 864 fg.). Die Gemeindefinanzen in Elsaß-Lothringen (1885, S. 886 fg.). Erbschaftssteuer in Deutschland and in einigen anderen deutschen Staaten (1885, S. 876 fg.). Der Lotteriecetat in der preuß. Kammer (1885, S. 1066 fg.; 1886, S. 910 fg.). Die Konvertierung preußischer Staatsschulden (1885, S. 1085 fg.). Daten aus der Einkommensteuerstatistik einiger deutscher Staaten (1886, S. 202 fg.). Die Besteuerung der

Genossenschaften in den deutschen Staaten und in Oesterreich (1888, S. 879 fg.). Der preußische Staatshaushalt in den letzten 10 Jahren und die Mittel zu seiner Sanierung (1887, S. 293 fg.). Die Steuern im Herzogtum Anhalt, ihre Entwickelung und neueste Reform (1887, S. 961 fg.). Der bayrische Staatshaushalt in den Jahren 1878—1888 (1888, S. 788 fg.). Die Heranziehung von Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben in den deutschen Staaten (in Gemeinschaft mit Herrfurth) (1888, S. 290 fg.). Das Gesetz vom 1. III. 1888 über die Reform der italienischen Grundsteuer (1888, S. 862 fg.). Die Aufhebung des fiskalischen Chaussee- und Brückengeldes im Großherzogtum Sachsen-Weimar (1888, S. 1059 fg.). Zur Frage der Steuerpflicht (1892, S. 885 fg.). — 8) In den Schr. d. V. f. Sozialp.: Gutachten über die Vorbildung zum höheren Verwaltungsdienst in Bayern (84. Bd., S. 91 fg., 1888). — 7) In diesem „Handwörterbuche der Staatswissenschaften" die Artikel: Budget (II. Bd., S. 758 fg.). Ertragssteuern (III. Bd., S. 804 fg.). Erwerbssteuern (III. Bd, S. 808 fg.). Existenzminimum und seine Steuerfreiheit (III. Bd., S. 325 fg.). — 8) In der Allgemeinen Zeitung: Die Einkommensteuern und die Steuerreform im Reiche und in den Einzelstaaten (1887, Nr. 8, 9, 89, 73).

Außerdem hat Schanz 1884 das jährlich in zwei Bänden erscheinende „Finanzarchiv; Zeitschrift für das gesamte Finanzwesen" begründet und seit dieser Zeit herausgegeben, ebenso die „Bayrischen Verwaltungsstudien" seit 1884.

Red.

Scharling, Hans William,

am 22. IX. 1837 in Kopenhagen geboren, wurde im Juni 1861 Kandidat der Rechtswissenschaft, erwarb im Jahre 1862 die goldene Medaille der Universität Kopenhagen für eine (nicht gedruckte) staatswissenschaftliche Abhandlung über „das Proletariat", setzte seine Studien 1865—1868 in Frankreich, England, Schottland und anderen Ländern fort und wurde unterm 31. X. 1869 zum Professor der Staatswissenschaften (Nationalökonomie und Statistik) an der Universität zu Kopenhagen ernannt. Die juristische Fakultät der Universität zu Upsala verlieh ihm im September 1877 — gelegentlich der 400jährigen Jubelfeier der Universität — den juristischen Doktorgrad. Seit 1878 ist er auch Mitglied des Volksthings für den 4. Kreis Kopenhagens.

Scharling hat teils seiner Studien, teils seiner Gesundheit wegen auf vielen Reisen die meisten Länder Europas besucht. Er war besonders der Repräsentant Dänemarks auf den statistischen Kongressen in St. Petersburg 1872 und Budapest 1876. Nachdem er 1868 zum Mitgliede des Internationalen statistischen Institutes ernannt worden war, hat er den Sitzungen in Rom 1887, Paris 1889 und Wien 1891 beigewohnt. Im Jahre 1889 wurde er Mitglied der Société d'Economie politique de Paris.

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Hvilken Indflydelse har den nyere Tids industrielle Udvikling havt paa Almuens Kaar? (Welchen Einfluß hat die industrielle Entwickelung der neueren Zeit auf die Lebensverhältnisse der unteren Volksschichten gehabt?) Concurrence-Abhandlung, Kopenhagen 1863. — Frimärkesystemet og Jernbanerne. Forslag til en lov, ensformig Jernbanetaxt. (Das Freimarkensystem und die Eisenbahnen. Vorschlag zu einem niedrigen, gleichmäßigen Eisenbahntarif.) Kopenhagen 1867. — Indledning til den politiske Økonomi. (Einleitung zur pol. Oekonomie.) Kopenhagen 1868. — Pengenes synkende Værdi belyst ved danske Aktstykker. (Der sinkende Wert des Geldes durch dänische Aktenstücke beleuchtet.) Concurrence-Abhandlnog, Kopenhagen 1869. — Als besonderer Teil erschien: Kort Udsigt over den danske Mönthistorie. (Die dänische Münzgeschichte.) Kopenhagen 1869. — Danemarks Statistik, in Verbindung mit V. Falbe-Hansen ausgearbeitet, 1878—87, I—V, ca. 8080 SS. — Guldlandenes Opdagelse og Virkningerne derof. (Die Entdeckung der Goldländer und ihre Wirkungen.) Kopenhagen 1874. — Handelsbalancen Betydning og rette Opgjörelse. (Die Bedeutung und richtige Berechnung der Handelsbilanzen.) Kopenhagen 1876. — Værdilære. I. Hvad bestemmer en Tings Værdi? (Die Lehre vom Werte, vgl. unten: Werttheorie und Wertgesetz). Universitätsprogramm zur Feier des 70jährigen Geburtstags des Königs Christian IX. Kopenhagen 1888. — Danmark for 70 Aar siden. (Dänemark vor 70 Jahren.) Universitätsrede zur selben Feier. Kopenhagen 1888. — Denmarks Fremtid. (Die Zukunft Dänemarks.) Universitätsrede zur Feier des Regierungsjubiläums Königs Christian IX. Kopenhagen 1888. — Denmark i 1890. Supplement til Denmarks Statistik, ebenfalls in Verbindung mit Falbe-Hansen, 1891, 833 SS.

b) in Zeitschriften 2c. und zwar I. in deutschen Zeitschriften: Die jetzige Geschäftsstille und das Gold. (In Jahrb. f. Nat. N. F. Bd. XI, 1885.) — Das Personenporto der Eisenbahnen. (Ebendas. N. F. Bd. XII. 1886.) — Der Detailhandel und die Warenpreise. (Ebendas. N. F. Bd. XIII, 1886.) — Werttheorien und Wertgesetz. (Ebendaselbst N. F. Bd. XVI, 1888.) — Die ökonomische Situation und die Währungsfrage. (Preußische Jahrbücher Bd. 63, 1889.) — Oesterreich-Ungarns Valutaregulierung und ihre Folgen für Europa. (Ebendas. Bd. 69, 1892.) — Die Finanzverhältnisse Dänemarks. (In Finanzarchiv, herausg. von G. Schanz, 1886.) — Die Handelspolitik Dänemarks 1864—1891. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, XLIX.) Leipzig 1892.

II. In verschiedenen dänischen Zeitschriften hat Scharling eine große Anzahl von Abhandlungen veröffentlicht — besonders in den 20 Jahrgängen der von ihm in Verbindung mit anderen herausgegebenen „Nationelökonomisk Tidsskrift" —, von denen die nachfolgenden besonders hervorgehoben werden mögen: Nutid-Proletariatet. (Das Proletariat der Gegenwart) in „Tidsskrift for Retsvæsen", 1863. — Den engelske Fattiglovgivning, dens Udvikling og dens Resultater. (Die englische Armengesetzgebung, ihre Entwickelung und ihre Resultate.) Ebendaf. 1866. — Mülhouse og dens Arbejderby. (Mülhausen und seine Arbeiterstadt) in „Dansk Maanedsskrift", 1868. — Den skotske Fattigpleje. (Die Armenpflege Schottlands.) Ebendaf. 1868. — Om Tidellagens Indförelse i det danske Möntsystem. (Die Einführung der Dezimalteilung in das dänische Münzsystem.) Ebendaf. 1868. — Kirketallet og Folketallet i Danmark i det 13. Aarh. (Die Zahl der Kirchen und die Volksmenge in Dänemark im 13. Jahrh.) 1890. In „Historisk Tidsskrift" 6 R. II (Zeitschrift f. Geschichtskunde). — In „Nationelökonomisk Tidsskrift": Arbejderspörgsmaalet

og dets Lösning. I. Arbejdernes Produktionsforeninger. II. Arbejdsherrernes Driftsgevinst. (Die Arbeiterfrage und deren Lösung. I. Produktionsvereine der Arbeiter. II. Unternehmergewinn der Arbeitgeber.) 1873. — Den skandinaviske Møntkonvention. (Die skandinavische Münzkonvention.) 1873. — Den økonomiske Tilstands Indflydelse paa Vielser, Födsler og Dödsfald. (Der Einfluß der ökonomischen Zustände auf Trauungen, Geburten und Sterbefälle.) 1873. — Menneskeslægtens økonomiske Udviklings Gang. I. Ricardo og Carey. II Malthus (Der Gang der ökonomischen Entwickelung der Menschheit.) 1874. — Den danske Arbejderstands økonomiske Vilkaar. (Die Lebensverhältnisse der dänischen Arbeiter.) 1874. — Breve fra Rom: De italienske Finantser. (Die Finanzverhältnisse Italiens.) 1875. — Gives der en økonomisk Videnskab? (Giebt es eine ökonomische Wissenschaft?) 1875. — Konkurrencedrift paa Jernbanerne (Eisenbahnbetrieb durch konkurrierende Gesellschaften.) 1875. — Er international Møntenhed en Utopi? (Ist internationale Münzeinheit eine Utopie?) 1876. — De danske Aktieselskabers Udbytte. (Die Dividenden der dänischen Aktiengesellschaften.) 1876, 1878, 1880 u. 1892. — Den ensformige Jernbanetaxt og det belgiske Experiment. (Der einförmige Eisenbahntarif und das in Belgien damit versuchte Experiment.) 1877. — Vore Bankforhold og Nationalbankens Seddelemission. (Unsere Bankverhältnisse u. die Zettelemission der dänischen Nationalbank.) 1878 u. 1877. — Aarsagerne til „de dearlige Tider" og Udsigterne til en Bedring af Forholdene. (Die Ursachen der „schlechten Zeiten" und die Aussichten auf eine Besserung.) 1879. — Nogle af Oekonomiens Grundbegreber. I. Kapitel. (Bestimmung des Begriffs Kapital.) 1880. — Hypothek-Forsikkring. (Hypotheken-Versicherung.) 1880. — Om Bestemmelsen af en Families Indtægt. (Wie bestimmt man das Einkommen einer Familie?) 1881. — Beskatningsreformen. (Die Steuerreform.) 1882. — Hvar længe vil Danmark kunne forblive et kornudförende Land? (Wie lange wird Dänemark unter die kornexportierenden Länder gehören?) 1883. — Nationalformue og Jordrente. (Nationalvermögen u. Grundrente.) 1885. En Replik. — Møntreformen og Landbruget. (Die Münzreform und die Landwirtschaft.) 1885. — De senere Aars Prisfald og dets Aarsager. (Der Preisfall der späteren Jahre und seine Ursachen.) 1886. — Pengebehov og Pengeforsyning. (Geldbedarf u. Geldversorgung.) 1886. — En Kreditforening for industrielle Ejendomme. (Ein Kreditverein industrieller Wirtschaften.) 1887. — Kjöbenhavns Fremvæxt. (Die Entwickelung Kopenhagens.) 1890.

In einem kleinen Lande lebend, wo es nur wenige Nationalökonomen giebt und ökonomische Kenntnisse wenig verbreitet sind, hat Scharling es stets als seine vornehmste Pflicht angesehen: das große Publikum über die wirtschaftlichen und sozialen Fragen aufzuklären. Daher die große Zahl kleinerer Abhandlungen. Neben diesen hat er noch eine große Zahl von Artikeln ähnlichen Inhalts für die Tagespresse geschrieben, welche indes hier ebenso wenig aufgeführt werden können, wie seine die politischen Verhältnisse Dänemarks behandelnden Aufsätze im „Deutschen Wochenblatt" 1890—1892.

Red.

Schatzanweisungen.

(Schatzscheine.)

1. Begriff. 2. Verfallzeit. 3. Verzinsung. 4. Ermächtigung zur Ausgabe von Sch. 5. Umlauf der Sch. 6. Zweckmäßigkeit der Ausgabe von Sch.

1. Begriff. Der Begriff der Schatzscheine ist kein eindeutiger. Im weiteren Sinne umfaßt er auch bei Sicht zahlbare Anweisungen an die Staatskasse oder an eine Bank auf der einen und die auch für längere Zeit mit Tilgungsverpflichtung binnen bestimmter Frist aufgenommenen Anlehen auf der anderen Seite. Im engeren Sinne versteht man darunter verzinsliche Schuldscheine, welche zu dem Zwecke, ein augenblickliches Mißverhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben durch eine Art Antizipation späterer Einnahmen zu begleichen, nur für kurze Zeit ausgegeben werden und die sofort nach Ablauf einer bestimmten Frist oder innerhalb derselben wieder einzulösen sind, bezw. vor Ablauf dieser Frist wieder eingelöst werden können. Ihre Beträge gehören demnach zu den schwebenden Schulden.

In der Regel werden die Schatzscheine auf den Inhaber, oft aber auch auf Namen (so die italienischen von 1891 92) bezw. auf Order gestellt. Neben der aus England stammenden Benennung „Schatzkammerscheine" kommen vor die Bezeichnungen: „Schatzanweisungen" im Deutschen Reiche und in Preußen; „Schatzscheine", „Partialhypothekaranweisungen", diese auch „Salinenscheine" genannt, weil auf die Salinen zu Gmunden 1c. hypothekarisch sichergestellt, dann die 1842 ausgegebenen verzinslichen „Kassenanweisungen" in Oesterreich; „Reichsschatzbillets", bezw. „Serien" in Rußland; „Exchequer bills", bezw. auch „Treasury bills" und „Exchequer Bonds" in England; „Bons du trésor" in Frankreich, wo diese Scheine von 1816 bis zur Februarrevolution „bons royaux", dann vorübergehend „bons de la république" genannt wurden; „Buoni di tessoro" in Italien; „Schatkistpromessen" in Holland 1c.

In England 1696 unter Wilhelm III. durch den Schatzkanzler Montague zu dem Zwecke eingeführt, um der Geldknappheit bei der Münzumprägung abzuhelfen, traten sie doch nur an die Stelle der damals eingezogenen exchequer tallies und der ordres of payment. Auch in Frankreich hatte das G. v. 4. VIII. 1824 diese Form der Anlehen nicht neu geschaffen, sondern nur gesetzlich geregelt. Schon unter der alten Monarchie gab es Arten von Schatzscheinen unter verschiedenen Benennungen, wie „billets au comptant", „b. de l'épargne" (bis Colbert), auf den kgl. Schatz, „billets d'Etat", auf die allgemeinen Staatseinkünfte ausgestellt.

Die Schatzscheine haben nicht den Zweck, wie Bargeld umzulaufen. Verzinslichkeit und Kursschwankung wären hiermit nicht

vereinbar. Schon aus diesem Grunde werden sie in großen Stücken (appoints) begeben.

In England kamen früher Stücke zu 10 und 5 £ vor, heute nicht unter 100 £ (außerdem zu 200, 500 und 1000), im norddeutschen Bunde im Jahre 1868 Stücke zu 100 und 1000 Thlr., heute im Deutschen Reiche zu 1000, 10 000, 50 000 und 100 000 M. Die österr. Salinenscheine werden ausgegeben in Stücken zu 50, 100, 500, 1000, 5000 und 10 000 fl. Der Mindestbetrag der russischen Reichsschatzobligationen war 1878 1000, später 500 Rubel, dagegen haben die Serien der Reichsschatzscheine seit 1883 Stücke zu 50 und 100 Rubel.

In Wirklichkeit kommen die Schatzscheine wenig in den Verkehr, da die großen Geldanstalten sie sofort übernehmen und nicht weiter begeben, so die Seehandlung und die Reichsbank in Berlin, die französische und die englische Bank. Ein Bedürfnis zu kleinerer Stückelung, um damit die Scheine auch für kleinere Geldanlagen nutzbar werden zu lassen, macht sich zur Zeit kaum geltend. Eine weitergehende Stückelung machte jedenfalls große Vorsicht in der Ausgabe und Verwaltung nötig. Ein Annahmezwang für die Schatzscheine besteht nirgends. In England werden die exchequer bills in den letzten sechs Monaten ihres Laufs für Steuern ꝛc. in Zahlung genommen. Die österr. Salinenscheine werden im Privatverkehr wohl als Zahlmittel benutzt, jedoch mit Zinsabzug bis zur Fälligkeit nach vereinbartem Satze. Vor Gericht würde eine derartige „Zahlung" nicht anders zu beurteilen sein als eine solche mit Staatsobligationen.

2. Verfallzeit. Die Zeit, nach deren Ablauf Schatzscheine einzulösen sind oder innerhalb deren sie auch eingelöst werden können, wird heute meist und zwar durch Gesetz sehr kurz, auf einige Monate oder auf ein Jahr bemessen. Allerdings dürfen in der Regel während dieser Zeit an Stelle eingelöster wieder neue von gleichem Betrage ausgegeben werden. Auch kommen Prolongationen vor oder es werden auch Neuausgaben von Jahr zu Jahr in der Art bewilligt und auch wirklich vollzogen, daß die durch Schatzscheine aufgenommene schwebende Schuld zu einer ständigen und in ihren Wirkungen zu einer fundierten wird. Die kurze Verfallzeit bildet aber nur die Regel, neben ihr findet sich auch heute noch vielfach eine so lange vor, daß der Schatzscheln von der Obligation der fundierten Schuld sich in seinem Wesen wenig unterscheidet. Trotzdem kann der Unterschied in rechtlicher Beziehung ein sehr erheblicher sein. So ist in Frankreich, wenn der Schatzschein nicht rechtzeitig honoriert wird, ähnlich wie bei dem Wechsel Protest und zwar beim Schatzamte zu erheben, um durch denselben die Verjährung zu unterbrechen und auch die Rechte gegenüber den Indossanten zu wahren. Der Vorgang beim Verlust von Schatzscheinen ist der gleichen Art wie der beim Verluste von Rententiteln. Man erhält für den bon adiré (d. h. für einen in Verlust gegangenen Bon) Ersatz gegen Hinterlegung einer Kaution auf 5 Jahre beim bon à ordre, auf 20 Jahre beim bon au porteur.

Die englischen seit März 1877 ausgegebenen treasury bills sind wirkliche, vom Schatzamte in Form von Wechseln ausgestellte, bei Sicht fällige Zahlungsanweisungen an die Staatskasse der Bank, deren Ausgabe durch öffentlichen Zuschlag auf dem Wege der Submission erfolgt.

Die exchequer bills, welche Schatzscheine im heutigen üblichen Sinne darstellen, werden auf 12 Monate, ausnahmsweise auf längere Zeit ausgegeben. Die supply bills wurden früher auf 5 Jahre begeben, doch konnte sie der Inhaber je in einem Jahre zu bestimmter Zeit zur Zahlung vorlegen (Betrag 1879: 5 Mill. Pfd.). Die exchequer bonds tragen den Charakter echter Obligationen; sie stellen gegenüber den Annuitäten eine Kapitalschuld mit Heimzahlung dar, die des Jahres 1853 z. B. mit Heimzahlung in 40 Jahren. (Band ist in England und Nordamerika überhaupt die Bezeichnung für auf den Inhaber lautende Obligationen im Gegensatz zu den englischen Stocks. Vgl. Staatsschulden.)

In Frankreich wurden früher bons für 5 Jahre ausgestellt, seit 1824 bis zu höchstens 1 Jahr. Die Bons remis à la Banque de France, welche der Bank für Vorschüsse gegeben werden und nicht mit den gewöhnlichen Schatzscheinen (bons ordinaires) zu verwechseln sind, sind von 3 zu 3 Monaten erneuerbar. Nach 1870 wurden (nur bis 1877) die den amerikanischen Five and Twenty ähnlichen „bons 2, 3, 5—10" mit Coupons auf 10 Jahre ausgegeben. Dieselben waren nach Wunsch der Verwaltung, die einen nach 2, die anderen nach 3 oder 5, alle aber bis zum Ablauf von 10 Jahren einzulösen. Die bons à long terme oder bons sexennaires, auch obligations à court terme (im Gegensatze zu den obligations à long terme oder den obligations trentenaires) haben eine Verfallzeit von wenigen Jahren, die des Jahres 1875, welche im Betrage von 983 Mill. Frcs. ausgegeben wurden, waren zurückzuzahlen innerhalb der Jahre 1880—86; dann wird für dieselben der Zins ähnlich wie für die bons du trésor bestimmt; ihre Form aber ist die der Obligationen mit fester Stückelung und mit Coupons au porteur.

Die österreichischen Kassenanweisungen des Jahres 1842 waren auf 3 Monate gestellt, die Salinenscheine, welche 1848 auf 12 und 3 Monate ausgestellt wurden, hatten nachher eine teils 4-, teils 3monatliche Verfallzeit, doch darf auf Wunsch der Inhaber eine zweimalige Prolongation derselben erfolgen. Seit 1888 werden auch Scheine mit 3monatlicher Verfallzeit begeben.

Die russischen in Serien ausgegebenen Reichsschatzscheine waren früher in 3 Jahren und zwar innerhalb der letzten 4 Jahre nach der Ausgabe zu tilgen. Für die 1878 an deren Stelle getretenen „Reichsschatzobligationen" wurde eine Verfallzeit von 3 Monaten bis zu 1 Jahr festgesetzt.

Die italienischen buoni del tesoro hatten mehrfach eine Verfallzeit von 3—6 Monaten. Nach dem G. v. 7. IV. 1892 werden 200 Mill. Lire in auf Namen lautenden, durch Umschreibung übertragbaren, im ganzen Königreich zahlbaren Schatzscheinen mit Zinscoupons au porteur bis 1894 begeben, die in 5 Jahren, beginnend mit dem 6. Jahre nach der Ausgabe, also längstens nach 11 Jahren rückzahlbar sind. Jährlich kommt $^1/_5$ zur Einlösung und zwar gemäß

der besonderen, auf jedem der Scheine angegebenen Verfallzeiten. Die Verwaltung kann schon vorher rückzahlen und zwar drei Jahre nach der Ausgabe. Sie kann dann neue Schatzscheine ausstellen, die aber die gleiche Verfallzeit und einen geringeren Zinsfuß haben müssen.

Die serbischen, zum Zwecke des Rückerwerbes des Salzmonopols im Jahre 1891 ausgegebenen Schatzscheine (6 Mill. Dinar) sind rückzahlbar in 10 Jahren.

Nach dem norddeutschen Bundesgesetz vom 6. XI. 1867 sollten Schatzscheine auf höchstens 1 Jahr ausgegeben werden. Ende 1870 wurde eine Verfallzeit von 4—6 Monaten, höchstens von 1 Jahr festgesetzt. Doch stellte das G. v. 29. XI. 1870 dem Reichskanzler eine Verlängerung unter Beigabe besonderer Zinsscheine anheim. Darauf wurden 102 Mill. Thlr. auf 5 Jahre ausgestellt, aber mit dem Rechte der Regierung, vorher schon mit 6monatlicher Frist zu kündigen. Die Kündigung erfolgte bereits 1871/72. Der Reichskanzler bestimmte in den letzten Jahren die Umlaufszeit, doch durfte dieselbe nicht über $^1/_2$ Jahr nach Ablauf des Finanzjahres hinausgehen. Innerhalb dieser Zeit darf der Betrag wiederholt ausgegeben werden, jedoch nur zur Deckung der in den Verkehr gesetzten Scheine.

3. Die Verzinsung. Die Schatzscheine werden teils in der Art wie Wechsel verzinst, indem die Papiere gegen einen Diskontabzug verkauft und zur Zeit ihrer Fälligkeit zum Nennbetrage eingelöst werden (so im Deutschen Reiche seit 1877); teils ist ein fester Zins ausgeworfen, welcher bei Ablauf des Scheines mitbezahlt (so in Preußen) und bei länger laufenden Papieren vermittelst der diesen beigegebenen halbjährigen Coupons erhoben wird (so vor 1877 im Deutschen Reiche). Im ersteren Falle ist bei einem Verkaufe zum Zwecke der Diskontierung der Zins dem Nennbetrage zuzuschlagen.

Die Höhe des Zinses, ebenso die des Diskonts, ist nach Bedarf von der Finanzverwaltung zu bestimmen. Sie ist je nach der Lage des Geldmarktes, des Kredits, der Politik ꝛc. wandelbar. Dieselbe schwankt nicht selten sehr stark im Laufe eines Jahres. Die Erhöhung bildet für die Finanzverwaltung ein brauchbares Mittel, um nach Bedarf ihrer Kasse Geld zuzuführen.

Im allgemeinen ist der Zinsfuß für Scheine mit kurzer Verfallzeit niedriger als für solche mit späterer Rückzahlung. Auch ist er meist um 1—2, selbst bis zu 3 % niedriger als der von langsichtigen Staatsschuldscheinen und auch vielfach niedriger als der Diskont von guten Wechseln. Dies rührt daher, weil bei Schatzscheinen mit ihrer kurzen Verfallzeit im allgemeinen kein Kursverlust zu besorgen ist und weil diese sicheren Papiere, deren Betrag binnen kurzer Zeit wieder verfügbar ist, sich vorzüglich zur vorübergehenden Anlegung von Kassenbeständen, insbesondere aber großer Summen von Banken und Handelshäusern eignen. Allerdings werden unter Umständen auch Wechsel den Schatzscheinen vorgezogen. So werden Schatzanweisungen von der Reichsbank nicht diskontiert, außer wenn sie solche unmittelbar von der Finanzverwaltung entgegennimmt, sondern nur zu $^3/_4$ des Kurses beliehen und zwar zu einem Zins, der den Diskontsatz übersteigt. Dazu kommt, daß für Schatzanweisungen ein Umsatzstempel zu zahlen ist, nicht aber für die Wechsel. Für Versendungen eignet sich der Wechsel besser als eine Schatzanweisung, da man sich bei der letzteren durch Versicherung gegen Verluste schützen müßte.

Die ehemaligen englischen Navybills (Schiffsamtsscheine) trugen deswegen einen verhältnismäßig höheren Zins, weil sie erst vom 6. Monate von ihrer Ausstellung ab verzinslich waren.

Während die „unverzinslichen Schatzscheine" mit einem Diskontabzuge verkauft werden, werden auch die fest verzinslichen Papiere bisweilen unter Pari begeben. Dies geschieht bei weniger günstiger Lage, um zur Abnahme der Scheine anzureizen. In guten Zeiten und bei gutem Kredit des Staates ist, zumal für kurzfristige Papiere, die Ausgabe unter dem Nennwerte nicht nötig.

In England sind unter Wilhelm III. wegen mangelnden Vertrauens zum Bestande der Regierung Schatzscheine zu nur 25—60 % des Nennbetrages begeben worden. Nach A. Smith wurden in Frankreich billets d'état zu 60—76 % diskontiert; nach Necker hatte die französische Finanzverwaltung früher oft 8—10 % zu zahlen, weil bei den mehrmaligen Erneuerungen jeweilig $^1/_2$—1 % an Provision zu entrichten war. England zahlte früher täglich 8 d. für 100 £, heute 1—2 d. oder $1^1/_2$—3 %. Der durchschnittlich-jährliche Diskont der Bank von England schwankte in den letzten 8 Jahren zwischen 4,55% in 1890 und 2,54 % in 1892; der norddeutsche Bund zahlte 1868 $3^1/_2$ %, 1870 aber wurden von ihm 5 %ige Schatzscheine zu einem Kurs teils von $92^1/_2$, teils von $95^1/_4$ % begeben; in den letzten Jahren waren die Schatzanweisungen des Deutschen Reiches durchschnittlich gegen 3 % ab. Der mittlere jährliche Diskont der Reichsbank schwankte 1885/92 zwischen 3,20 und 4,14 %.

Die österr. Kassenanweisungen wurden 1842 zu 3 %, 1848/49 zu 5 % verzinst. Der Zins der 6monatlichen Salinenanweisungen ist gewöhnlich $^1/_2$ % höher als derjenige der 4monatlichen. 1848 war der Zins der 12monatlichen 6 %, der der 8monatlichen $5^1/_2$ und der der 4monatlichen 5 %. Der Zins der 6monatlichen Papiere, welcher 1872 noch auf 5 % stand, ging nach 1885 auf 3 % herunter, der der 3monatlichen Papiere stellte sich auf $2^1/_2$ %.

In Frankreich war Januar 1851 der Zins für bons auf

3— 5 Monate	$2^1/_2$ %
6—11 „	$3^1/_2$ „
1 Jahr	$4^1/_2$ „

Vorher war er $^1/_2$ % höher. Er war je nach der Verfallzeit und dem Monat der Ausgabe:

1881	$^1/_2$—3 %	1887	1—$2^1/_2$
1883	$2^1/_2$—3 „	1888	$1^1/_2$—$2^1/_2$
1884	$^1/_2$—3 „	1889	2
1885	1—3 „	1890	$1^1/_2$—$2^1/_2$
1886	1—3 „	1891	$1^1/_2$—$2^1/_2$

Anfang 1893 wurden 4-Monatspapiere zu 2 % begeben. Der Diskont der Bank von Frankreich war seit 1881 meist 3 %. Seit Juni 1892 bis zum Schlusse dieses Jahres stand er auf $2^1/_2$ %.

Als im März 1878 nur 118 Mill. Frcs. begeben waren, wurde, um der Kasse mehr Mittel zuzuführen, der Zins um 1 % erhöht. Infolgedessen stieg der Betrag im April auf 161 und im Mai auf 219 Mill. Frcs.

4. Ermächtigung zur Ausgabe von Sch. Die Ermächtigung zur Ausgabe von Schatzscheinen wird in den modernen Kulturstaaten der Finanzverwaltung durch das Etatsgesetz oder durch ein besonderes Gesetz erteilt, welches den Zweck angiebt, für welchen die Ausgabe erfolgt, den höchsten Betrag, bis zu welchem Schatzscheine begeben werden, bezw. sich im Umlaufe befinden dürfen, ferner die Verfallzeit, sowie die Bedingungen, unter denen die Erneuerung zulässig ist.

Die deutschen Reichsschatzanweisungen haben den im norddeutschen Bundesgesetz von 1868 genannten Zweck, zur Verstärkung des Betriebsfonds der Reichshauptkasse und zur Durchführung der Münzreform zu dienen.

Als Höchstbetrag waren festgesetzt für den ersteren Zweck

für die Jahre	Mill. M.	für die Jahre	Mill. M.
1877/78	24	1882—85	je 70
1878/79	40	1885/86	170
1879/80	24	1886/87	150
1880/82	je 40	1887/92	je 100

Für den letzteren Zweck waren für das Jahr 1876/77 58 und für die beiden Jahre 1877/79 je 100 Mill. M. ausgeworfen.

In Preußen werden ebenfalls zur vorübergehenden Verstärkung des Betriebsfonds der Finanzverwaltung gewöhnlich 30 Mill. M. bestimmt, 1868 wurden auch 3 Mill. Thlr. für den ostpreußischen Notstand ausgeworfen.

In Frankreich war der höchste Betrag nach dem G. v. 4. Vtll. 1824: 140 Mill. Frcs., später wurde die Summe erhöht auf 150, 200, 280 Mill., seit 1873 ist sie regelmäßig 400 Mill., doch wird sie, da auch noch andere Fonds verfügbar sind, in der Regel nicht voll verwandt. Zu den bons du trésor ordinaires, welche allgemeinen Finanzzwecken dienen, treten aber noch die émissions spéciales hinzu, wie die der Bank von Frankreich für deren Vorschüsse in Pfand gegebenen bons remis à la banque de France (Gesetze von 1857 und 1878), dann die bons émis pour prêts à l'industrie, nach dem G. v. 1. VIII. 1880 im Betrage bis zu 40 Mill. Frcs., ausgestellt in der Form der bons ordinaires. —

Nach dem Zwecke besteht auch ein Unterschied zwischen den englischen treasury und den exchequer bills, indem erstere für besondere, letztere für allgemeine Staatszwecke dienen.

Der gesetzlich zulässige höchste Umlaufsbetrag für die österreichischen, zur gemeinsamen Staatsschuld gehörigen Salinenscheine ist auf 100 Mill. fl. festgesetzt. Mit den Staatsnoten sind sie in der Art verbunden, daß beide zusammen den Betrag von 412 Mill. fl. nicht übersteigen dürfen. Der Finanzminister ist ermächtigt, innerhalb der gesetzlichen Höchstbeträge die Ausgabe je der einen oder der anderen Art Papiere zu erhöhen.

5. Der Umlauf der Sch. Der wirkliche Umlauf der Schatzscheine ist entsprechend den jeweiligen Finanzbedürfnissen ein sehr schwankender. Meist wird der gesetzlich zugelassene Betrag nicht erreicht, dann giebt es auch Zeiten, in denen gar keine Scheine sich in Umlauf befinden.

An Schatzanweisungen des Deutschen Reichs waren im Umlauf je am Ende des Kalender-, bezw. des Etatsjahres

	verzinsliche in 1000 M.		unverzinsliche in 1000 M.
Ende	1868	10 800	31. III 1877	13 300
„	1869	40 350	„ „ 1878	70 866
„	1870	129 578	„ „ 1879	60 004
„	1871	350 820	„ „ 1880	10 000
„	1872	931	„ „ 1881	40 000
„	1873	216	„ „ 1882	17 000
„	1874	100	„ „ 1884	22 000
„	1875	15	„ „ 1885	35 000
31. III	1877	3,3	„ „ 1886	44 000
„ „	1878	1,2	„ „ 1887	54 150

Am 31. III 1883, 1888, 1889, 1890 und 1891 waren keine Scheine im Umlauf. An unverzinslichen Schatzanweisungen waren bis 1891 überhaupt (im Wege der Diskontierung) begeben 1889,8 Mill. M.; davon als Betriebsfonds zur Durchführung der Münzreform bis zum Etatsjahr 1879/80 einschl. 837,2 Mill. M. zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichshauptkasse in den Etatsjahren 1879/80 bis 1890/91 einschl. 1152,3 Mill. M. An Zinsen (einschl. der Verkaufskosten und seit 1885 auch der Stempelabgabe) waren durchschnittlich für das Jahr aufgewandt für erstere Summe 3,15 %, für die letztere 3,02 %.

Der Umlauf war in Frankreich je am 1. 1. in Mill. Frcs.

1818	46,7	1887	311,4
1820	30,3	1860	206,1
1830	133,6	1870	92,1
1831	178,9	1880	63,7
1840	14,3	1882	2,6
1847	284,0	1885	113,8
1848	18,3	1888	17,2
1882	127,2	1891	106,0

Nachdem am 2. IX. 1892 die Ausgabe von Schatzscheinen eingestellt worden war, wurde am 17. 1. 1893 wieder die Ausgabe von Papieren mit 4monatlicher Verfallzeit zu 2 % angeordnet.

In Italien waren 1887/70 450—825 und 1883 nur 221 Mill. L. im Umlauf.

In England bezifferte sich der Umlauf 1818 auf 54, in der Zeit 1825 bis 1855 war er nicht über 30 Mill. £, ferner war er je am 31. III.

an	1883	1891	1892
treasury bills	5,4	13,0	8,9
exchequer bills	5,2	9,9	21,7
exchequer bonds	3,6	—	—
Zusammen:	14,2	22,9	30,6

In Oesterreich stellte sich Ende des Jahres in Mill. fl. die Ausgabe der

	1868	1871	1881	1891
Schatzscheine auf	98,5	38,4	91,6	33,1
Staatsnoten „	298,3	373,6	320,4	378,8
Zusammen:	396,8	412,0	412,0	411,9

Der höchste ausgegebene Betrag war 99,99 Mill. fl. im Jahre 1869, der niedrigste 32,82 Mill. fl. im Jahre 1891.

6. Zweckmäßigkeit der Ausgabe von Sch. Die Zweckmäßigkeit der Ausgabe von Schatzscheinen ist durch die Gestaltung der gesamten Staatsfinanzen, dann durch die Entwickelung des Geld- und Kreditwesens bedingt. Gehen Einnahmen später ein, während die durch dieselben zu deckenden Ausgaben schon früher zu machen sind, dann gestatten die Schatzscheine dem Staate, dieselben frühzeitiger verfügbar zu machen. Ebenso ermöglichen sie für gewisse Fälle unvorhergesehener Mindereinnahmen und Mehrausgaben einstweilen geeignete Fürsorge zu treffen, bis im nächsten Budget eine endgiltige Regelung erfolgen kann. Bei gut entwickeltem Kredit können, wenn größere Summen vorübergehend verfügbar sind, für die eine rasche Anlage, wenn auch zu mäßigem Zinse, gesucht wird, leicht die Aufwendungen an Zinsen geringer sein als die Zinsverluste, welche durch dauernde Erhaltung eines größeren Kassenvorrates als eines eisernen Bestandes entstehen. Dann kann die allmähliche Ausgabe von Schatzscheinen auch dazu dienen, die Begebung von Anlehen zu erleichtern, deren Ertrag nach und nach zu verwenden ist. Die schwebende Schuld würde später zu fundieren sein. Die Leichtigkeit, Schatzscheine zu begeben, birgt aber auch eine große Gefahr in sich, indem sie dazu anreizt, diejenige Grenze zu überschreiten, bis zu welcher es sich darum handelt, Einnahmen und Ausgaben zeitlich miteinander in Einklang zu bringen. Bedenklich wird dies vornehmlich bei nicht wohl geordnetem Staatshaushalte und in kritischen Zeiten, zumal wenn die Schatzscheine ein gern benutztes Mittel abgeben, um Defizite zu verdecken, und so davon abhalten, feste Ordnung in das Finanzwesen zu bringen. Man ist dann genötigt, die schwebende Schuld zu fundieren, um für laufende Ausgaben ohne Schwierigkeit wieder neue Schatzscheine begeben zu können. Solche Umwandlungen in stehende Schulden sind schon mehrfach auch in Staaten vorgekommen, welche sich gesunder wirtschaftlicher Verhältnisse und einer tüchtigen Finanzverwaltung erfreuen. Die Fundierung kann dann sogar finanziell vorteilhaft sein, wenn eben doch für andere Zwecke ein Anlehen begeben werden sollte.

Das preuß. G. v. 13. VI. 1868 ordnete die Konvertierung von 30 Mill. M. Schatzanweisungen an. Gleichzeitig wurde der Minister ermächtigt, wieder neue Scheine bis zum gleichen Betrage auszugeben. England fundierte 1835 für 25 Mill. £ Schatzscheine. Noch häufiger kamen solche Konvertierungen in Frankreich vor, wo die eigentümliche Gestaltung der schwebenden Schuld der Finanzverwaltung leicht Verlegenheiten bereitet. Während in diesem Lande schon Summen über 300 Mill. Frcs. sich in Umlaufe befanden, war 1848 die rechtzeitige Einlösung von 246 Mill. Frcs. unmöglich. Man sah sich gezwungen, eine Verlängerung der Verfallzeit zu verfügen und dann eine Konvertierung in Renten einzuleiten. Dieselbe war anfangs eine fakultative; an deren Stelle ordnete das G. v. 21. XI. 1848 die obligatorische an und zwar unter Bedingungen, welche bei dem inzwischen geänderten Kursstande für die Inhaber der Schatzscheine günstiger waren. Allerdings wurde denjenigen, welche vorher freiwillig umgetauscht hatten, ein Ersatz in Aussicht gestellt.

Lehr.

Schauspielunternehmungen.

1. Einleitung. 2. Geschichtliche Entwickelung der deutschen Gesetzgebung. 3. Sch. im eigentlichen Sinne. 4. Schaustellungen und Aufführungen ohne höheres Kunstinteresse. 5. Oesterreich. 6. Frankreich. 7. England.

1. Einleitung. Während im Altertum die dramatische Kunst eine hohe Blüte entfaltet hatte, war im Mittelalter von einer Pflege derselben kaum die Rede. Oeffentliche Darstellungen fanden höchstens bei kirchlichen Festen statt, sie entnahmen ihren Stoff den kirchlichen Ueberlieferungen und dienten den Zwecken der Kirche. Allmählich wurden neben den kirchlichen auch Stücke profanen Inhaltes zur Aufführung gebracht und das Schauspiel entwickelte sich zu einer Volksbelustigung. Eine sorgsamere und verständnisvollere Pflege fand das Drama an den Fürstenhöfen. Hier entstanden Theater, d. h. bleibende Stätten für die Aufführung dramatischer und dramatisch-musikalischer Werke. Neben den Hoftheatern und nach dem Muster derselben wurden auch städtische und Privattheater begründet. Mit der Gründung der letzteren nahmen die Schauspielunternehmungen den Charakter eines Gewerbebetriebes an und gaben dadurch zu besonderen staatlichen Maßregeln Veranlassung, welche in der Sprache der damaligen Zeit als Theaterpolizei bezeichnet wurden.

Die Theater sollen Bildungsstätten für das Publikum sein und haben die Pflege der dramatischen und dramatisch-musikalischen Kunst zur Aufgabe. Sie verdienen daher seitens der Verwaltung Förderung und Unterstützung. Diese Förderung kann entweder darin bestehen, daß die Verwaltung selbst Theater errichtet und leitet, oder darin, daß sie vorhandenen Theaterunternehmungen

eine Beihilfe durch Geldunterstützung, Ueberlassung von Lokalitäten ꝛc. zu teil werden läßt. In monarchischen Staaten wird die Pflege des Theaters in der Regel als eine Aufgabe des Monarchen angesehen, die Ausgaben für dasselbe lasten auf dem fürstlichen Hausvermögen oder der Civilliste. In Republiken tritt, da das Staatsoberhaupt die Mittel für derartige Zwecke nicht besitzt, statt dessen der Staat ein. Außer dem Monarchen und dem Staate haben aber auch niedere politische Gemeinwesen, insbesondere größere Städte, die Förderung und Unterhaltung der Theater in den Bereich ihrer Thätigkeit hineingezogen. Diejenige Verwaltungsthätigkeit, welche die Unterstützung und Leitung von Theatern zum Gegenstande hat, entbehrt einer gesetzlichen Regelung. Es entscheidet hier in allen Beziehungen das Ermessen der Verwaltungsorgane.

Aber nicht alle Theater fassen ihre Aufgabe von dem hohen und idealen Standpunkte der Förderung der dramatischen Kunst auf; vielfach sind sie bloße Gewerbsunternehmungen. Dies gilt namentlich von manchen Privattheatern. Ihre Leistungen entsprechen daher keineswegs den Forderungen, welche man an ein Kunstinstitut stellen muß. Solange dieselben nur ästhetisch mangelhafte Darstellungen bieten, ist zu einem Einschreiten des Staates keine Veranlassung gegeben. Aber es besteht die Gefahr, daß die Theater auch Aufführungen veranstalten, welche in sittlicher oder in politischer Hinsicht gefährlich werden können. Aus diesem Grunde macht sich eine Ueberwachung der Theater notwendig. Durch diese soll einmal dafür gesorgt werden, daß nur geeignete und befähigte Personen die Leitung der Theater übernehmen, andererseits dafür, daß bedenkliche Stücke den Bühnen fern gehalten werden. Sie äußert sich daher einerseits in der Theaterkonzession, andererseits in der Theaterzensur. Die letztere kann entweder so gehandhabt werden, daß für jedes aufzuführende Stück eine vorherige Genehmigung zu erteilen ist oder so, daß die Behörde von jedem Stücke Kenntnis nimmt und in der Lage ist, einzelne bedenkliche Stellen zu streichen oder auch die Aufführung des ganzen Stückes zu untersagen. Da bei der Theaterzensur lediglich das Ermessen der Zensoren maßgebend ist, so besteht allerdings die Gefahr einer willkürlichen Behandlung einzelner Autoren und Stücke. Trotzdem kann diese Zensur im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Sittlichkeit nicht entbehrt werden; sie ist in allen modernen Kulturstaaten, namentlich auch in England, als ein bestehendes Rechtsinstitut anerkannt.

Neben den Theatern kommen noch Aufführungen und Schaustellungen anderer Art, z. B. solche von Kunstreitern, Taschenspielern, Seiltänzern, Akrobaten, die Vorträge in Singspielhallen und ähnlichen Lokalen, in Betracht. Da bei diesen das Kunstinteresse noch mehr zurücktritt und der Charakter der gewerblichen Unternehmung durchaus vorherrscht, die damit verbundenen Gefahren, namentlich in sittlicher Beziehung, noch größer sind als bei den Theatern, so macht sich auch hier eine polizeiliche Ueberwachung notwendig. Diese wird in ähnlichen, jedoch meist noch etwas strengeren Formen als bei den Theatern ausgeübt.

2. Geschichtliche Entwickelung der deutschen Gesetzgebung. Die Theater wurden, seitdem sie eine allgemeinere Verbreitung erlangt und den Charakter gewerblicher Unternehmungen angenommen hatten, zu einem Gegenstande polizeilicher Thätigkeit. Da zu jener Zeit ein politisches Leben in weiteren Kreisen der Bevölkerung nicht existierte, so beschränkte sich die polizeiliche Ueberwachung darauf, zu verhüten, daß die Schauspiele der Sittlichkeit gefährlich würden. Diese Ueberwachung äußerte sich in zweifacher Weise. Zur Errichtung eines Theaters war eine obrigkeitliche Genehmigung erforderlich, außerdem unterlagen die aufzuführenden Stücke einer polizeilichen Prüfung. Die Schaustellungen niederer Art, wie sie von Gauklern, Seiltänzern ꝛc. dargeboten wurden, sowie Marionetten- und Puppenspiele unterlagen gleichfalls einer Aufsicht der Polizeibehörden. Eine gesetzliche Ordnung dieser Polizeibefugnisse bestand nicht, so daß in allen Beziehungen das Ermessen der Behörden maßgebend war.

Auch bei Einführung der Gewerbefreiheit wurde das Konzessionssystem für Theater beibehalten. So namentlich in Preußen. Das Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe v. 7. IX. 1811 bestimmte, daß Schauspieldirektoren der Gewerbeschein nur auf Genehmigung des allgemeinen Polizeidepartements erteilt werden dürfe und daß diese Genehmigung Zeit und Ort, für welche sie giltig sein solle, genau bestimmen müsse. Hoftheater bedurften keines Gewerbescheins (§ 87, 88). Die Gewerbeordnung v. 17. I. 1845 § 47 forderte für Schauspielunternehmer die Erlaubnis des Oberpräsidenten derjenigen Provinz, in welcher dieselben ihre Vorstellung geben wollten. Diese Erlaubnis sollte ihnen nur nach vorgängigem Nachweis gehöriger Zuverlässigkeit und Bildung erteilt werden, konnte jedoch auch dann, wenn dieser Nachweis erbracht war, versagt werden.

Der Entwurf einer Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund aus dem Jahre 1868 stellte für Schauspielunter-

nehmer gleichfalls das Erfordernis der polizeilichen Genehmigung auf. Diese Vorschrift entsprach dem Rechtszustande, welcher damals in allen deutschen Staaten bestand, und fand von keiner Seite Widerspruch. Die von einzelnen Gesetzgebungen bei Erteilung der Konzession geforderte Prüfung des Bedürfnisses wurde dagegen fallen gelassen. Die Erlaubnis sollte aber nur dann erteilt werden dürfen, wenn die Unternehmer sich über gehörige Bildung und Zuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb ausgewiesen hätten. Da der geforderte Nachweis der Bildung bei der Reichstagskommission Bedenken erregt hatte, so wurde er in den Entwurf von 1869 nicht wieder aufgenommen und nur Zuverlässigkeit in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb gefordert. Der Reichstag suchte, wie überhaupt bei den Gewerbekonzessionen, so auch hier, dem Ermessen der Verwaltungsbehörden engere Schranken zu ziehen. Nach seinen Beschlüssen mußte die Erlaubnis erteilt werden, wenn nicht Thatsachen vorlagen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthaten. Außerdem wurden Beschränkungen der Konzession auf bestimmte Kategorien theatralischer Darstellungen für unzulässig erklärt, eine Bestimmung, durch welche namentlich die Befugnisse der Hoftheater, gewisse Stücke ausschließlich zur Aufführung zu bringen, beseitigt werden sollte. Auf diesen Beschlüssen beruht § 32 der Gew. O. vom 21. VI. 1869.

In den 70er Jahren hatten sich auf dem Gebiete des Theaterwesens bedenkliche Zustände entwickelt. Eine Reihe neuer Bühnen war entstanden, deren Leitern es teils an der erforderlichen Bildung und Befähigung zur Theaterdirektion, teils auch an den notwendigen Mitteln fehlte. Infolgedessen machte sich ein Niedergang des Theaters bemerkbar. Es gelangten mannigfache Stücke zur Aufführung, welche nicht nur zu ästhetischen, sondern auch zu sittlichen Bedenken Veranlassung gaben. Zahlreiche Theaterbankerotte traten ein. Diesen Uebelständen war innerhalb des geltenden Rechtes nicht abzuhelfen, da die Vorschriften der Gewerbeordnung über die Unzuverlässigkeit der Unternehmer zu unbestimmt lauteten. Das preußische Oberverwaltungsgericht hatte in zwei Erkenntnissen die Ansicht ausgesprochen, daß unter Zuverlässigkeit nur die sittliche Qualifikation des Betreffenden, nicht auch entsprechende Bildung und ausreichende Mittel zu verstehen seien; und die Behörden glaubten selbst solchen Personen die Konzession nicht versagen zu dürfen, die unmittelbar vorher an einem anderen Orte in Konkurs geraten waren. Diese Verhältnisse gaben zu verschiedenen Petitionen an den Reichstag und zu Initiativanträgen aus dem Hause Veranlassung. Aus einem Initiativantrage ging in der Kommissionsberatung ein Gesetzentwurf hervor, der vom Reichstage angenommen wurde und die Zustimmung des Bundesrates fand. Auf ihm beruht das Reichsgesetz vom 15. VII 1880, welches den § 32 der Gew. O. in zweifacher Hinsicht abänderte. Die Erlaubnis zum Gewerbebetriebe an Schauspielunternehmer sollte dann versagt werden, wenn die Behörde auf Grund von Thatsachen die Ueberzeugung gewönne, daß der Nachsuchende die zu dem beabsichtigten Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht nicht besäße. Die Vorschrift, daß eine Beschränkung auf bestimmte Kategorien theatralischer Darstellung unzulässig sei, wurde in die neue Fassung des Paragraphen nicht aufgenommen. In dieser Gestalt ist der § 32 in die Redaktion der Gew. O. vom 1. VII. 1883 übergegangen.

Während die Verhältnisse der Schauspielunternehmungen im eigentlichen Sinne durch die angeführten Bestimmungen ausreichend geregelt waren, fehlte es dagegen an den erforderlichen Vorschriften über Schaustellungen und Aufführungen, bei denen ein höheres Interesse der Wissenschaft und Kunst nicht obwaltete. Für letztere waren durch § 55 und 59 der Gew. O. Bestimmungen nur für den Fall gegeben, daß der Gewerbebetrieb im Umherziehen oder auf öffentlichen Straßen stattfand. Im ersteren Falle wurde ein Legitimationsschein, in beiden Fällen eine besondere Erlaubnis der Behörde des Ortes, wo die Leistung dargeboten werden sollte, gefordert. Der stehende Gewerbebetrieb, soweit er in geschlossenen Lokalen stattfand, unterlag dagegen keinerlei reichsgesetzlichen Beschränkungen. Daraus hatten sich vielfache Uebelstände entwickelt. Namentlich erforderten die Verhältnisse der sog. Singspielhallen (Tingeltangel) dringend eine Abhilfe, weil dieselben nicht nur moralisch in hohem Grade ungünstig wirkten, sondern auch den künstlerisch besser geleiteten Theatern eine unerwünschte Konkurrenz bereiteten. Zunächst hatten hier örtliche Polizeiverordnungen eingegriffen. Da aber dieses Mittel sich nicht überall als praktisch durchführbar erwies, auch zu ungleichmäßig wirkte, so stellte sich die Notwendigkeit einer reichsgesetzlichen Regelung heraus. Diese erfolgte durch Gew.-O.-Nov. vom 1. VII. 1883, welche im § 33a und 33b auch die Vorstellungen ohne höheres Kunstinteresse einer Konzessionspflicht unterwarf.

Es sind demnach in Deutschland jetzt zwei Arten von Gewerbebetrieben zu unterscheiden: Schauspielunternehmungen im eigent-

lichen Sinne, d. h. solche, bei denen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse obwaltet einer-, und Schaustellungen bez. Aufführungen, bei denen dies nicht der Fall ist, andererseits.

3. Sch. im eigentlichen Sinne. Die Schauspielunternehmungen im eigentlichen Sinne unterliegen einer doppelten Beschränkung: der Theaterkonzession und der Theaterzensur.

Einer Konzession bedürfen Schauspielunternehmer, d. h. Privatpersonen, welche den Betrieb eines Theaters gewerbsmäßig ausüben wollen (Gew. O. § 32). Der Konzessionspflicht unterliegen also nicht fürstliche Hofhaltungen oder Städte, welche Theater aus eigenen Mitteln errichten und für ihre Rechnung verwalten, ebensowenig Privataufführungen in geschlossenen Gesellschaften oder öffentliche Aufführungen für gemeinnützige und wohlthätige Zwecke. Dagegen ist eine Konzession notwendig für solche Privatunternehmer, welche in Hof- oder städtischen Theatern, bez. mit Unterstützung des Hofes oder der Stadt Vorstellungen veranstalten.

Die Konzession ist zu versagen, d. h. sie muß versagt werden, darf aber auch nur dann versagt werden, wenn die Behörde auf Grund von Thatsachen die Ueberzeugung gewinnt, daß der Nachsuchende die zu dem Gewerbebetriebe erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht, nicht besitzt. Ueber das Vorhandensein der Zuverlässigkeit entscheidet also die subjektive Meinung der Behörde, für diese subjektive Meinung muß aber eine thatsächliche Unterlage vorhanden sein. Bei der Prüfung hat die Behörde namentlich in das Auge zu fassen: die sittliche Qualifikation des Bewerbers, die artistische Befähigung, d. h. die zur Leitung des Unternehmens erforderliche Bildung und Geschäftstüchtigkeit und endlich die finanzielle Leistungsfähigkeit.

Die Konzession wird dem Unternehmer persönlich, nicht dem Unternehmen, also nicht etwa einem speziellen Theater erteilt. Sie wirkt für den ganzen Geltungsbereich der Gewerbeordnung, also für das gesamte Reich mit Ausnahme von Helgoland. Dies war anfangs in einzelnen Staaten nicht anerkannt; es wurde — allerdings entgegen der Absicht der Gewerbeordnung — die Wirksamkeit der Konzession nur auf den betreffenden Staat oder gar nur auf den Bezirk der dieselbe erteilenden höheren Verwaltungsbehörde erstreckt. Nachdem aber bei den Verhandlungen über das Abänderungsgesetz vom 15. VII. 1880 eine entschieden entgegengesetzte Auffassung der gesetzgebenden Faktoren hervorgetreten war, hat die Praxis überall den richtigen Grundsatz zur Anwendung gebracht, so namentlich in Preußen, Bayern, Baden und neuerlich in Sachsen (Erlaß des sächs. Ministeriums des Innern bei Reger, Bd. IX, S. 411). Die Konzession kann auch in beschränktem Umfange erteilt werden, entweder so, daß dem Unternehmer nur gewisse Klassen von Aufführungen gestattet oder so, daß ihm gewisse untersagt werden. Dies ergiebt sich aus der Beseitigung der entgegengesetzten Bestimmung, welche sich in der Gew. O. vom 21. VI. 1869 fand, durch das R. G. v. 15. VII. 1880. Diese Beseitigung wurde nach den Aeußerungen des Berichterstatters gerade zu dem Zwecke vorgenommen, künftig beschränkte Konzessionen zu ermöglichen. Die Meinung Seydels, Annalen 1881, S. 649, 650, daß die Unzulässigkeit beschränkter Konzessionen selbstverständlich sei, daher einer besonderen Festsetzung nicht bedürfe, daß also durch Streichung der betreffenden Bestimmung der bisherige Rechtszustand nicht verändert wäre, kann schon an und für sich nicht als richtig erachtet werden; außerdem steht ihm die bestimmte gesetzgeberische Absicht entgegen, welche bei Feststellung der jetzigen Fassung des § 32 der Gew. O. obwaltete.

Die Konzession darf nicht auf Zeit erteilt werden (Gew. O. § 40). Dieselbe erlischt, wenn der Unternehmer eine ihm von der Behörde gesetzte Frist oder ein Jahr verstreichen läßt, ohne den Gewerbebetrieb zu beginnen oder denselben drei Jahre lang einstellt. Diese Fristen können jedoch von der Behörde verlängert werden (Gew. O. § 49). Eine Entziehung der Konzession kann stattfinden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren dieselbe erteilt wurde, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften erhellt, welche bei der Erteilung vorausgesetzt werden mußten, außerdem wegen Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte für die Dauer des Ehrverlustes (Gew. O. § 53). Wenn der Unternehmer mit seiner Truppe umherziehen will, so bedarf er eines Wandergewerbescheines (Gew. O. § 60 d).

Die Theaterzensur hat zwar eine gesetzliche Regelung nicht gefunden, aber sie besteht unbestritten in ganz Deutschland und zwar gegenüber allen, auch den Hof- und städtischen Theatern. Sie ist ein Ausfluß der allgemeinen Rechtsstellung, welche die Polizei im Staate einnimmt. Die Polizei besitzt die Befugnis, von den aufzuführenden Stücken vorher Kenntnis zu nehmen und die Aufführung derselben oder einzelner Stellen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Sittlichkeit zu untersagen. Während in den Reichstagsverhandlungen des Jahres 1869

die Theaterzensur vielfache Anfechtungen erfahren hatte, wurde bei Beratung des G. v. 15. VII. 1880 die Zulässigkeit und Notwendigkeit derselben fast allgemein anerkannt. Sofern eine nähere Ordnung erfolgt ist, beruht sie auf lokalen Polizeiverordnungen. In Elsaß-Lothringen ist bei Einführung der Gewerbeordnung die Vorschrift des französischen Rechtes, wonach für jedes aufzuführende Stück die vorherige Genehmigung des Bezirkspräsidenten erfordert wird, ausdrücklich aufrecht erhalten worden. (R. G., betreffend die Einführung der Gew. O. für Elsaß-Lothringen vom 27. II. 1888 § 3.)

4. Schaustellungen und Aufführungen ohne höheres Kunstinteresse. Bei Schaustellungen und Aufführungen, mit denen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht verbunden ist, wird unterschieden, ob sie in einem geschlossenen Lokale oder von Haus zu Haus bezw. auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen stattfinden.

Aufführungen in geschlossenen Räumen unterliegen der Konzessionspflicht, wenn ihren Gegenstand Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen oder theatralische Vorstellungen bilden (Gew. O. § 33 a). Für die Veranstaltung bloßer Instrumentalmusik ist also eine Konzession nicht erforderlich. Die Konzessionspflicht besteht für den Lokalinhaber und zwar auch dann, wenn derselbe bereits eine Konzession als Schauspielunternehmer besitzt. Derjenige, welcher die Aufführung darbietet, bedarf dagegen keiner besonderen Konzession. Die Konzession kann nur versagt werden, muß aber auch dann versagt werden, wenn 1) gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die beabsichtigten Veranstaltungen den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen werden; 2) das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit und Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt; 3) der den Verhältnissen des Gemeindebezirkes entsprechenden Anzahl von Personen die Erlaubnis bereits erteilt ist. Eine Erteilung der Erlaubnis auf Zeit ist unzulässig (Gew. O. § 40). Die Erlaubnis kann entzogen werden, wenn die Vorstellungen gegen die Gesetze oder guten Sitten verstoßen haben oder wenn Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß sie dies künftighin thun werden. Aus demselben Grunde kann Personen, welche den Gewerbebetrieb vor Inkrafttreten der betreffenden Bestimmung, also ohne Erlaubnis begonnen haben, die Fortsetzung desselben untersagt werden (Gew. O. § 33 a).

Aufführungen von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen unterliegen der Konzessionspflicht unbedingt, einerlei, ob sie den Charakter von Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen oder sonstigen Lustbarkeiten haben (Gew. O. § 33 b). Die Konzession ist, da in diesem Falle ein Lokalinhaber nicht existiert, von demjenigen nachzusuchen, der die Lustbarkeit darbieten will. Die Erteilung geschieht durch die Ortspolizeibehörde und zwar durchaus nach freiem Ermessen, sie kann also auch auf Zeit oder Widerruf erfolgen.

Besondere Vorschriften bestehen für die Ausübung der betreffenden Gewerbe im Umherziehen. Wer Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Wissenschaft oder Kunst dabei obwaltet, im Umherziehen darbieten will, bedarf eines Wandergewerbescheines und zwar auch dann, wenn die Darbietung im Marktverkehre erfolgt (Gew. O. § 55). Dieser Wandergewerbeschein berechtigt zur Ausübung des Gewerbes nur in dem Bezirke der höheren Verwaltungsbehörde, welche ihn erteilt. Für andere Bezirke ist er nur dann giltig, wenn eine Ausdehnung auf dieselben stattgefunden hat. Die Ausstellung und Ausdehnung kann auch für eine kürzere Dauer als das Kalenderjahr oder für bestimmte Tage während des Kalenderjahres erfolgen; sie ist zu versagen, wenn bereits eine den Verhältnissen des Bezirkes entsprechende Zahl von Personen Wandergewerbescheine der betreffenden Art erhalten hat (Gew. O. § 57, 60). Für die Ausübung der fraglichen Gewerbe von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und an anderen öffentlichen Orten ist außer dem Wandergewerbeschein eine vorgängige Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich (Gew. O. § 60 a).

Einer Zensur unterliegen auch die Aufführungen ohne höheres wissenschaftliches und Kunstinteresse. Die Polizeibehörde hat das Recht, gewisse Vorstellungen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Sittlichkeit zu untersagen. Für Elsaß-Lothringen sind auch in dieser Hinsicht die Vorschriften des französischen Rechtes aufrecht erhalten worden (R. G. v. 27. II. 1888 § 3).

5. Oesterreich. In Oesterreich hat eine gesetzliche Regelung des Theaterwesens bis jetzt nicht stattgefunden. Insbesondere zählt die Gew. O. v. 20. XII. 1859 die Unternehmungen öffentlicher Belustigungen und Schaustellungen aller Art zu denjenigen Thätigkeiten, auf welche sich ihre Vorschriften nicht erstrecken. So ist bis jetzt alles auf dem Verordnungswege geregelt worden.

Für die Theater besteht eine V. v. 25. XI. 1850. Danach dürfen theatralische Vorstellungen nur in Theatergebäuden oder in hierzu bestimmten konzessionierten Räumen stattfinden. Zur Errichtung eines stehenden

Theaters muß die Allerhöchste Bewilligung eingeholt werden. Die Theaterunternehmer bedürfen außerdem einer persönlichen Konzession, welche der Landeschef erteilt. Die Konzessionen bezeichnen genau die Kategorien der Darstellungen, für welche sie erteilt werden. Jede Bühnenproduktion muß vor ihrer ersten Aufführung von der Statthalterei genehmigt sein. Die Bewilligung ist nur für die Unternehmer und die Bühnen giltig, welche ausdrücklich in derselben genannt sind; Bühnenwerke, welche mit erlangter Bewilligung auf der Bühne der Kronlandeshauptstadt zur Aufführung gelangt sind, können jedoch auch an anderen Bühnen desselben Kronlandes zur Aufführung gebracht werden. Die erteilte Aufführungsbewilligung kann jederzeit aus Gründen der öffentlichen Ordnung zurückgenommen werden.

Die Vorstellungen ohne höheres Kunstinteresse unterliegen ebenfalls einer Konzessionspflicht. Für die Singspielhallen ist ein Ministerialerlaß vom 31. XII. 1867 maßgebend, nach welchem die Errichtung eines solchen Etablissements eine doppelte Konzession, eine für den Leiter und eine andere für den Lokalinhaber, voraussetzt. Das Lokal muß die nötigen Garantieen der Sicherheit bieten; die Erteilung der Konzessionen ist auf den Bedarf zu beschränken. Die Konzessionierung herumziehender Schauspieltruppen, Seiltänzer, Taschenspieler, Marionetten- und Affentheater, gymnastischer Künstler, wandernder Musikbanden und Eigentümer sonstiger Schaugegenstände ist durch Allerhöchsten Erlaß vom 15. XII. 1835 geregelt. Derartige Konzessionen werden von der Polizeidirektion oder der Landesstelle für ihren Bezirk unter strenger Würdigung des Gesuchsgegenstandes oder der Person des Nachsuchenden erteilt.

6. **Frankreich.** Die Entwickelung der Theatergesetzgebung in Frankreich hat deshalb besonderes Interesse, weil dem Theater hier mehr als irgendwo anders eine politische Bedeutung beigelegt worden ist. So hat denn auch die Gesetzgebung je nach den politischen Entwickelungsphasen mehrfach gewechselt.

Eine Förderung der dramatischen Kunst erfolgte durch die Subventionen, welche der Staat vier großen Pariser Theatern, der Oper, Komischen Oper, der comédie française und dem Odeon zu Teil werden läßt.

Theaterkonzessionen bestanden schon zur Zeit des ancien régime, wo sie von den Gouverneuren der Provinzen und ähnlichen Autoritäten erteilt wurden. Das G. vom 16./24. VIII. 1790 über die richterliche Organisation (Tit. XI, Art. 4) übertrug die Gestattung und Ueberwachung aller öffentlichen Aufführungen (spectacles publics), also auch die Konzessionierung der Theater, den Munizipalbehörden. Dagegen wurden durch das Dekret Napoleons I. vom 8. VI. 1806 die betreffenden Befugnisse wieder in die Hände der staatlichen Organe gelegt. In Paris sollten Theater nur mit Genehmigung des Staatsoberhauptes, in den Departements mit der der Präfekten errichtet werden dürfen. Die Pariser Theater wurden auf bestimmte Kategorien von Darstellungen beschränkt, die Aufführung von Ballets und die Veranstaltung von Maskenbällen allein der Oper vorbehalten. Auch in den Departements sollten Maskenbälle nur in den hauptstädtischen Theatern stattfinden dürfen. Die Zahl der Theater wurde für die größeren Städte auf zwei, für die kleineren auf eins beschränkt. Diese Vorschriften blieben auch in der Folgezeit zunächst maßgebend. Das G. vom 9. IX. 1835, über die Bestrafung der durch die Presse begangenen Handlungen, Art. 2t, änderte daran nur insofern, als die Konzessionierung der Pariser Theater dem Minister des Innern übertragen wurde. Eine völlige Aenderung der Grundsätze über die Errichtung von Theatern brachte dagegen das Dekret vom 6. I. 1864, welches die Theaterfreiheit einführte. Nach den Bestimmungen desselben wird eine Theaterkonzession nicht mehr gefordert; wer ein Theater errichten will, braucht nur eine doppelte Anzeige, einerseits an den Minister der schönen Künste, andererseits in Paris an den Polizeipräfekten, in den Departements an den Präfekten zu erstatten. Die ausschließliche Berechtigung einzelner Theater, bestimmte Stücke aufzuführen, ist beseitigt. Dagegen sind die Theaterunternehmer den Anordnungen unterworfen, welche die Verwaltung im Interesse der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit erläßt. Diese Vorschriften sind bis zum heutigen Tage maßgebend geblieben.

Außerdem besteht in Frankreich eine weitgehende Theaterzensur. Diese war durch das G. v. 16./24. VIII. 1790, Tit. XI, Art. 4, gleichfalls den Munizipalbehörden übertragen worden, im Jahre 1791 wurde sie beseitigt. Zur Zeit des Konvents griff die Regierung sehr tief in die Verhältnisse der Theater ein. Die Aufführung solcher Stücke, welche die republikanische Gesinnung zu verbreiten und zu stärken geeignet erschienen, wurde vorgeschrieben. Dagegen sollte gegen alle Theater eingeschritten werden, welche Stücke zur Aufführung brachten, die den öffentlichen Interessen und der republikanischen Gesinnung gefährlich werden konnten (Dekrete vom 2. und 14. VIII. 1793). Eine neue Ordnung der Zensur brachte das Dekret vom 8. VI. 1806, welche dieselbe in die Hände eines staatlichen Organs legte. Kein Stück sollte ohne Genehmigung des Ministers des Innern aufgeführt werden.

In dieser Gestalt blieb die Zensur auch während der Restauration bestehen. Dagegen wurde sie im Jahre 1830 infolge der Julirevolution wieder beseitigt. Doch erfolgte durch das schon erwähnte G. über die Presse vom 9. IX. 1835, Art. 21, 22, ihre Wiederherstellung; die Genehmigung war für Paris vom Minister des Innern, für die Departements vom Präfekten zu erteilen. Die Februarrevolution wirkte aber wieder im entgegengesetztem Sinne. Das Dekret vom 6. III. 1848 hob die Bestimmungen des G. v. 9. IX. 1835 auf und damit kam die Zensur von neuem in Wegfall. Aber auch nur für kurze Zeit. Sie wurde durch ein G. v. 30. VII. 1850 vorläufig auf ein Jahr wieder eingeführt und diese Bestimmung durch ein G. v. 30. VII. 1851 bis zum 31. XII. 1852 verlängert. Das Dekret vom 30. XII. 1852 ordnete dann definitiv an, daß alle dramatischen Werke vor ihrer Aufführung in Paris der Genehmigung des Ministers des Innern, in den Departements der des Präfekten bedürften und daß diese Genehmigung aus Gründen der öffentlichen Ordnung jederzeit zurückgenommen werden könne. Dieselben Vorschriften enthielt das Dekret vom 6. I. 1864, nur daß an Stelle des Ministers des Innern der Minister der schönen Künste trat. Diese Grundsätze sind bis jetzt in Kraft geblieben; die Entscheidung des Ministers erfolgt auf Grund des Berichtes einer besonderen Kommission.

Die Vorstellungen ohne höheres Kunstinteresse (spectacles de curiosités, de marionettes, cafés chantants, cafés concerts) sind sowohl durch das Dekret v. 8. VI. 1806 als durch das Dekret v. 6. I. 1864 von den Bestimmungen über die Theater ausgenommen, sodaß für sie die Vorschriften des G. v. 16./24. VIII. 1790 in Kraft geblieben sind. Danach bedürfen dieselben einer Genehmigung der Ortspolizeibehörde, welche nach freiem Ermessen erteilt oder versagt werden kann.

7. England. In England, wo ebenfalls von alters her Theaterkonzessionen und Theaterzensur bestanden, sind die Verhältnisse der Theater durch das G. 6 & 7 Vict c. 68 an act for regulating theatres) genauer geregelt worden. Hier zeigt sich die Anlehnung der Theater an den Hof namentlich in der Stellung, welche ein Beamter des königl. Hofhaltes, der Lord Chamberlain of the household, auf dem Gebiete des Theaterwesens einnimmt.

Theaterkonzessionen, d. h. Konzessionen für die öffentliche Aufführung von Bühnenstücken (the public performanie of stage plays) können entweder durch königliches Patent oder durch den Lord Chamberlain oder durch die Friedensrichter erteilt werden. Dem Lord Chamberlain ist die Konzessionierung der Theater in London vorbehalten, er kann ferner Theater in solchen Orten genehmigen, in welchen die Königin gelegentlich residiert. In letzteren sind außerdem auch von Friedensrichtern konzessionierte Theater zulässig, diese Konzessionen haben aber keine Giltigkeit für die Zeit, in welcher die Königin sich dort aufhält. Alle anderen Theater bedürfen einer friedensrichterlichen Konzession, deren Erteilung zu den Geschäften der special sessions gehört. Die Konzessionen müssen von vier Friedensrichtern gewährt und unterschrieben sein. Der Lord Chamberlain kann die auf Patent beruhenden und die von ihm konzessionierten Theater aus Gründen der öffentlichen Sicherheit schließen. Die Friedensrichter sind befugt, für die von ihnen genehmigten Theater Regeln aufzustellen, welche in Oxford und Cambridge sowie in deren Umgebung der Genehmigung des Kanzlers oder Vizekanzlers der Universität bedürfen. Bei Uebertretung dieser Regeln und in Fällen des Aufruhres steht den Friedensrichtern das Recht zu, die Theater zu schließen.

Die Theaterzensur wird vom Lord Chamberlain ausgeübt. Diesem sind alle neuen Stücke und alle Aenderungen an älteren Stücken, welche in irgend einem Theater Großbritanniens zur Darstellung gelangen sollen, sieben Tage vor der Aufführung mitzuteilen. Er hat nicht nur das Recht, während dieser Zeit die Aufführung zu untersagen, sondern kann überhaupt jedes Stück und jeden Teil eines Stückes aus Gründen des Anstandes, der öffentlichen Sicherheit und der guten Sitten verbieten.

Für die Vorstellungen ohne höheres Kunstinteresse kommen die Bestimmungen des Gesetzes 25 Geo. II c. 36 in Betracht, nach welchem Lokale für öffentliche Tänze, Musik- und sonstige Aufführungen einer jährlich zu erneuernden Konzession bedürfen.

Litteratur:

L. v. Stein, Verwaltungslehre, Bd. VI, S. 4 ff. v. Berg, Handbuch des teutschen Polizeirechtes, Bd. III, S. 16 ff. G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Bd. I, S. 250 ff. E. Loening, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, S. 497 ff. Seydel, in den Annalen, 1881, S. 647 ff. Leuthold, Art. „Schaustellungen" in v. Holtzendorffs Rechtslexikon, Bd. III, S. 539 ff.; „Theaterpolizei" in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Bd. II, S. 625 ff. Ulbrich, Lehrbuch des österreichischen Staatsrechts, S. 483. Seltsam und Posselt, Die österreichische Gewerbeordnung, 2. Aufl., S. 123 ff. Manrice Black, Dictionnaire de l'administration française v. „Theatres et spectacles", S. 1715 ff. Dufour, Traité général de droit administratif appliqué 3ème édit.,

Tome I, p. 198 ff., 427 ff. Lebon, Staatsrecht der französischen Republik in Marquardsens Handbuch, S. 143. Gneist, Englisches Verwaltungsrecht, Bd. II, S. 766, Selfgavernment, Kammunalverfassung und Verwaltungsgerichte, S. 281 ff.

Georg Meyer.

Scheel, Hans von,

geboren am 29. XII. 1839 zu Potsdam; 1867/68 Privatdozent der Staatswissenschaften an der Universität Halle; 1868/71 Dozent an der landwirtschaftlichen Akademie Proskau, folgte 1871 einem Rufe als ordentlicher Professar der Staatswissenschaften an die Umversitat Bern, trat 1877 in das Statistische Amt des Deutschen Reiches ein, dessen Direktor er im Jahre 1891 wurde.

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: De Pecuniae nomine ac natura quid senserint Romani et imprimis Jureconsulti (Jur. Doktor-Diff.), Halae 1864. (Deutsch: Der Begriff des Geldes x. [s. u.].) — De Corporis Juris civilis principiis oeconomicis (Habilitationsschrift), Halae 1867. (Deutsch: Die wirtschaftlichen Grundbegriffe x. [s. u.].) — Die Theorie der sozialen Frage, Jena 1871. — Das Gesetz über die Einkommensteuer im Kanton Bern. (Auf Veranlassung der Finanzdirektion des Kantons Bern nach einem Aufsatz in den Jahrb. f. Nat. besonders herausgegeben.) Jena 1874. — Erbschaftssteuer und Erbrechtsreform, Jena 1877. (Zuerst in Jahrb. f. Nat. und auch in Sonderausgabe als: Die Erbschaftssteuer. Eine finanzwissenschaftliche Studie, 1875.) — Eigentum und Erbrecht. (Deutsche Zeit- und Streitfragen Nr. 96), Berlin 1877. — Unsere sozialpolitischen Parteien, Leipzig 1878,

b) In Zeitschriften, Sammelwerken x. und zwar: 1) In den Jahrb. f. Nat.: Die bisherigen statistischen Leistungen über die Verteilung des Grundeigentums in Deutschland (1865). Der Begriff des Geldes in seiner historisch-ökonomischen Entwickelung (1868). Untersuchungen über den Einfluß der Fruchtpreise auf die Bevölkerungsbewegung [Philosophische Doktorschrift a. d. Univ. Jena] (1866). Die wirtschaftlichen Grundbegriffe im Corpus Juris civilis (1868). Zur Geschichte und Kritik der Lehre vom Arbeitslohn (1867). Frauenfrage und Frauenstudium [Rektoratsrede an der Univ. Bern] (1874). — 2) In der Zeitschr. f. Staatsw.: Turgot als Nationalökonom (1868). Die Organisation der amtlichen Statistik (1869). Die progressive Besteuerung (1875). — 3) Im Jahrb. f. Ges. u. Verw.: Wie sind die Matrikularbeiträge im Deutschen Reiche zu beseitigen? (1878). Die Berechnung der Handelsbilanzen (1889). — 4) Die Abhandlungen: Die politische Oekonomie als Wissenschaft; Sozialismus und Kommunismus; die Erwerbseinkünfte des Staates in Schönberg, 1., 2. u. 3. Aufl. — 5) In diesem „Handwörterbuche der Staatswissenschaften" die Artikel: Beruf und Berufsstatistik (II. Bd. S. 395 fg.). Dienstleistungen, persönliche (II. Bd. S. 926 fg.). Eigentum (III. Bd. S. 14 fg.). Erbrecht (III. Bd. S. 290 fg.). Kriminalstatistik (IV. Bd. S. 887 fg.).

Ferner lieferte v. Scheel die Uebersetzungen: Ingram, die notwendige Reform der Volkswirtschaftslehre, Jena 1879. Marselli, Der Selbstmord, Leipzig 1881.

Außerdem schrieb er noch sehr zahlreiche in Fachzeitschriften, politischen Zeitschriften und Zeitungen zerstreute kleinere Aufsätze und Litteraturbesprechungen und viele Einleitungen zu Veröffentlichungen des Kaiserl. stat. Amtes.

Reb.

Scheidemünzen.

Scheidemünzen sind Münzen, die im Gegensatze zu den Währungsmünzen nur bis zu einem bestimmten Betrage gesetzliche Zahlungskraft besitzen. Sie sind in der Regel Teilstücke der kleinsten Währungsmünze und daher von niedrigem Nominalwerte. Jedoch ist dies für sie keineswegs ein charakteristisches Merkmal, denn das deutsche silberne Fünfmarkstück — allerdings ein ganz besonders anfechtbarer Münztypus — ist Scheidemünze, obwohl es einen höheren Nennwert hat, als die frühere silberne Hauptwährungsmünze, der Thaler, und der kleinsten Währungsmünze, dem goldenen Fünfmarkstück, darin gleichsteht. Andererseits hat es sehr kleine Silbermünzen gegeben, wie die älteren französischen 20-Centimes-Stücke, die nicht Scheidemünze, sondern Währungsgeld waren. Regelmäßig aber verbindet sich mit der oben bezeichneten Eigentümlichkeit der Scheidemünze eine zweite: nämlich die innere Unterwertigkeit derselben, der Abstand zwischen ihrem Nennwerte und ihrem selbständigen Metallwerte. Diese Unterwertigkeit ist eben der Grund, weshalb man, um die Rückkehr mittelalterlicher Münzzustände zu vermeiden, jene gesetzliche Beschränkung der Zahlungskraft dieser Münzen eingeführt hat. Eine wirkliche Notwendigkeit, die kleinen Münzen als „Token money" mit einem erhöhten Nennwerte auszuprägen, war nie vorhanden, wenn die Hauptwährungsmünzen aus Silber bestanden, abgesehen etwa von den Kupfermünzen, die, nach ihrem Metallwerte ausgeprägt, noch immer eine unbequeme Größe haben und überdies wegen der großen Veränderlichkeit des Kupferpreises häufigen Wertschwankungen unterliegen würden. Indes gab man im Mittelalter auch den kleinsten Münzen einen gewissen Silberzusatz und so konnte man diese sogenannten Billon-Münzen ebenfalls in das richtige Wertverhältnis zu den silbernen Währungsmünzen bringen. Daß die kleineren Münzen, wenn sie vollwertig ausgeprägt würden, besonders Gefahr liefen, ausgeführt zu werden, ist bei Silberwährung nicht zutreffend, da diese Münzen durchschnittlich immer stärker abgerieben sind, als die Hauptmünzen, also weniger leicht ausgeführt werden als diese. Bei Doppelwährung und noch mehr bei Gold-

währung konnte man allerdings unter den früheren Verhältnissen des Silberpreises besorgen, daß die Silbermünzen sich zeitweise nach ihrem inneren Werte höher stellten, als dem ihrer Prägung zu Grunde gelegten gesetzlichen Wertverhältnisse der beiden Edelmetalle entspräche und man hatte daher eine gewisse praktische Berechtigung, das letztere für die im täglichen Verkehr unentbehrlichen Scheidemünzen höher zu stellen, als es voraussichtlich auf dem freien Markte jemals steigen würde. Bei der Doppelwährung indes würde doch ebenfalls vorzugsweise das in besserem Zustande befindliche Silberkurantgeld ausgeführt werden. Reine Goldwährung ohne gleichzeitigen Umlauf einer bedeutenden Menge Silberkurant hat bisher nur in England existiert. Die Hauptursache der Unterwertigkeit der Silberscheidemünze ist übrigens immer das Streben nach finanzieller Ausnutzung des Münzregals gewesen und als Reaktion gegen diesen Mißbrauch und Schutzmittel gegen die Folgen desselben ist dann die Beschränkung der Zahlungskraft dieser Münzen eingeführt worden. So bestimmte schon die Reichsmünzordnung von 1559, daß von den weniger als 5 Kreuzer darstellenden Münzen „niemand verbunden sei, über 25 Gulden in Bezahlung und für Währschaft anzunehmen". Dabei sollte die gesetzliche Minderwertigkeit dieser Münzen nur sehr gering sein, da z. B. die feine Mark in Einkreuzerstücken auf 10 fl. 26½ kr., jene in vollwichtigen Kurantmünzen aber auf 10 fl. 12½ kr. ausgebracht werden sollte. Diese Bestimmung blieb indes praktisch bedeutungslos und die Verschlechterung der kleineren Münzen erreichte zeitweise einen ganz enormen Grad (s. Art. Münzweien, IV. Bd. S. 1248 fg.). Das preußische Landrecht (1794) bestimmte, daß Zahlungen unter 10 Thlr. ganz, unter 30 Thlr. zur Hälfte in Scheidemünze angenommen werden müßten, sofern nicht ausdrücklich Zahlung von Gold oder Silberkurant ausbedungen wäre. Diese Vorschrift hinderte jedoch nicht, daß die Billonmünzen (1/24, 1/30, 1/48 Thlr.), deren innerer Wert nur zwei Drittel ihres Nennwertes betrug, in übermäßiger Menge ausgeprägt wurden. Nach der Wiederherstellung des preußischen Geldwesens waren von 1764—1786 in Silberkurantmünzen 53 972 739 Thlr. und in den erwähnten Scheidemünzen aber 12 886 863 Thlr. geprägt worden. Dieses schon ziemlich ungünstige Verhältnis gestaltete sich aber in der Folge noch weit schlimmer, denn von 1786—1808 belief sich die Prägung von Silberkurant auf 41 736 543 Thlr., die von Silberscheidemünzen aber auf 29 628 807 Thlr. Die Löhnung der Soldaten wurde in solchen Münzen bezahlt, und wenn die Armee im Auslande stand, mußte dort die Bevölkerung dieses Geld zu seinem Nennwerte annehmen. Doch floß dasselbe durch Vermittelung von Wechslern immer wieder bald nach seinem Heimatsstaate zurück.

Nach der bedeutenden Verkleinerung des preußischen Staatsgebietes durch den Tilsiter Frieden führte das Uebermaß von Scheidemünzen zu einer Krisis, indem durch eine V. v. 4. V. 1808 diese Scheidemünze, deren Gesamtausprägung über 42 Mill. Thlr. betrug, auf 2/3 und durch das Ed. v. 13. XII. 1811 auf 4/7 ihres ursprünglichen Nennwertes herabgesetzt wurde, wobei also die letzten Inhaber den Schaden zu tragen hatten.

Eine durchaus korrekte und strenge Regelung erhielt das Scheidemünzwesen in Preußen durch das Münzgesetz v. 30. IX. 1821. Als Silberscheidemünzen wurden nur Silbergroschen und Sechspfennigstücke beibehalten und die Zahlungskraft derselben im Privatverkehr auf solche Beträge beschränkt, die nicht mehr durch die kleinste Kurantmünze, d. h. das Sechstelthalerstück, ausgeglichen werden konnten; die öffentlichen Kassen dagegen sollten sie in unbeschränkter Menge annehmen. Die Feinheit dieser Münzen war allerdings sehr gering (2/3), sie gehörten also zu den Billonmünzen, aber ihr Silbergehalt war dennoch verhältnismäßig groß und stellte 1/4 ihres Nennwertes dar. An Kupfermünzen sollte nicht mehr in Umlauf gesetzt werden, als zur Ausgleichung im kleinen Verkehr nötig wäre. Bis zum Jahre 1843 wurden an ganzen und halben Silbergroschen nur 3 325 000 Thlr. ausgeprägt und da die alten vollwichtig ausgemünzten Zwölftelthalerstücke dem G. v. 30. IX. 1821 gemäß damals schon größtenteils eingezogen waren, so war das Bedürfnis des Verkehrs nach kleinen Münzen nicht mehr genügend gedeckt und es wurde daher durch die V. v. 28. VI. 1843 ein neues Zwölftelthalerstück als Scheidemünze eingeführt mit der Feinheit 3/4 und derselben Minderwertigkeit, wie sie bei den Silbergroschen bestand, mit denen sie auch hinsichtlich der großen Beschränkung ihrer gesetzlichen Zahlungskraft gleichstand.

Der zwischen Preußen und den meisten norddeutschen Staaten (mit Ausnahme von Mecklenburg, Holstein und den Hansestädten), den süddeutschen Staaten und Oesterreich abgeschlossene Münzvertrag v. 24. I. 1857 hielt die strengen Normen für die Scheidemünzen aufrecht. Dieselben mußten in ihrem Gepräge die Bezeichnung als solche tragen, der Nennwert der silbernen durfte höchstens 1/6 Thlr. und 1/4 Gulden betragen und niemand war verpflichtet, Zahlungen, die den Wert der kleinsten Kurantmünzen (1/6 Thlr., 1/2 Gulden ö. W., in Süddeutschland aber 1/3 Gulden) erreichten, in Scheidemünzen anzunehmen. Dazu kam noch die weitere Bestimmung, daß jeder Staat verpflichtet sein sollte,

bei den näher zu bezeichnenden öffentlichen Kassen seine Scheidemünze jederzeit auf Verlangen zu ihrem Nennwert gegen Kurant einzulösen, jedoch nur in Summen von wenigstens 20 Thlr. oder 40 Gulden bei Silbermünzen und von wenigstens 5 Thlr. oder 10 Gulden bei Kupfermünzen. Auch war jeder Staat verpflichtet, abgenützte Scheidemünze zu ihrem Nennwerte einzulösen. Die auszugebende Menge sollte bei jedem Staat nicht größer sein, als dem Bedürfnis des eigenen Landes für Zahlungen im Kleinverkehr entspräche und ein etwa vorhandenes Uebermaß sollte eingezogen werden. Die Unterwertigkeit der vereinbarten Silberscheidemünzen betrug in Nord- und Süddeutschland etwa 13 Prozent des Nennwertes.

Die Einführung der Goldwährung führte zu wesentlich verschiedenen Grundsätzen hinsichtlich des Scheidemünzwesens. Da nicht vorausgesehen wurde, daß eine bedeutende Summe von Silberthalern noch auf unbestimmte Zeit in Umlauf bleiben werde, und da die kleinste Währungsmünze in Gold nicht weniger als 5 Mark betragen konnte (also das Zehnfache der früheren kleinsten Silberkurantmünze), so mußte sowohl die obere Grenze der Zahlungskraft der Silberscheidemünzen, wie dies auch in dem englischen Goldwährungssystem geschehen war, verhältnismäßig hoch angesetzt, als auch die Ausgabe einer sehr beträchtlichen Summe in Aussicht genommen werden. Es war indes kein glücklicher Gedanke, sogar noch ein silbernes Fünfmarkstück als unterwertige Münze mit beschränkter Zahlungskraft in das neue Münzsystem aufzunehmen, ganz abgesehen davon, daß neben demselben der Thaler als Dreimarkstück mit voller Zahlungskraft in Umlauf blieb, und auch davon, daß diese prätentiöse, massive Scheidemünze zu ihrer gesetzlichen Unterwertigkeit auch noch infolge der Silberentwertung eine Einbuße von 40 % ihres Nennwertes erfahren hat. Allerdings ist auch in England eine Scheidemünze von gleicher Dimension, aber geringerer Unterwertigkeit, geprägt worden, aber außer in den ersten Jahren nach Erlaß des Münzgesetzes von 1816 nur in geringer Menge, da man sich bald von der Unzweckmäßigkeit dieser Münze überzeugte und zunächst bei der halben Krone stehen blieb, die seit 1849 großenteils durch das Zweischillingstück verdrängt wurde. Auch für Deutschland würde sich das Zweimarkstück als größte Scheidemünze entschieden empfehlen, da die Fünfmarkstücke, die bisher im Betrage von 76 Mill. M. ausgeprägt sind, im Verkehr sehr wenig beliebt sind und sich immer wieder bei der Reichsbank ansammeln.

Was die Menge der auszugebenden Scheidemünzen betrifft, so zog das Reichsmünzgesetz v. 9. VII. 1873, was bisher in Deutschland nicht geschehen war, für dieselben eine Grenze, indem es (Art. 4) bestimmte, daß der Gesamtbetrag der Reichssilbermünzen bis auf weiteres 10 M., der der Nickel- und Kupfermünzen $2^1/_2$ M. für den Kopf der Bevölkerung nicht übersteigen solle. Die Kopfquote an Silbermünzen ist im Vergleich mit der in den Staaten des lateinischen Münzbundes angenommenen (6 Frcs.) sehr hoch, doch ist zu bedenken, daß diese Staaten noch die hinkende Doppelwährung und einen sehr großen Bestand an Kurantsilber besitzen. Deutschland hat freilich ebenfalls noch etwa 400 Mill. M. in Thalern, aber im Vergleich mit dem Silbervorrate Frankreichs ist dies eine bescheidene Summe.

Außer dieser Beschränkung der Ausgabe wurde durch das Reichsgesetz auch die Pflicht der Einlösung der Scheidemünze festgesetzt, wie sie nach dem Münzgesetz von 1857 schon bestanden hatte: der Bundesrat hat die Kassen zu bezeichnen, welche Reichssilbermünzen in Beträgen von wenigstens 200 M. und Nickel- und Kupfermünzen im Betrage von mindestens 50 M. auf Verlangen gegen Reichsgoldmünzen einwechseln. Eine Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 19. XII. 1875 hat die Reichsbankhauptkasse in Berlin und die Reichsbankhauptstellen in Frankfurt a. M., Königsberg und München mit dieser Einwechselung beauftragt. Eine Vermehrung dieser Einlösungsstellen wäre zu empfehlen; in Preußen waren nach der V. v. 15. II. 1858 u. a. alle Kreiskassen in den östlichen und alle Steuerempfänger in den westlichen Provinzen verpflichtet, inländische Scheidemünzen aller Art in den oben erwähnten Beträgen einzuwechseln.

Die Zahlungskraft der Scheidemünzen gegenüber den Reichs- und Landeskassen ist unbeschränkt, im Privatverkehr aber reicht sie für die Silbermünzen nur bis zu 20 M. und für die Nickel- und Kupfermünzen nur bis zu einer Mark. Das früher geltende Prinzip, die Scheidemünzen nur für solche Zahlungen zuzulassen, die nicht mehr mit einer Währungsmünze geleistet werden können, ist also nicht beibehalten worden.

Die Minderwertigkeit der Reichssilbermünzen beträgt nach dem zu Grunde gelegten Wertverhältnis von Gold zu Silber ($15^1/_2$: 1) 10 %, indem aus einem Pfunde Feinsilber statt 90 M. 100 M. ausgeprägt werden. Die wirkliche Unterwertigkeit aber ist gegenwärtig auf beinahe 50 % des Nominalwertes gestiegen. Das Münzsilber ist aber nicht mehr Billon, wie bei den älteren Scheidemünzen, sondern hat die Feinheit $^{900}/_{1000}$.

Beim Beginn der Münzreform waren an Silberscheidemünzen der Thaler- und Guldenwährung, sowie mecklenburgischen, holsteinischen, hamburgischen und lübeckischen Gepräges, wie sich aus der Summe der Einziehungen ergiebt, etwa 89 Mill. M., also

nicht ganz 2 M. auf den Kopf der damaligen Bevölkerung vorhanden und die Gesamtsumme der eingezogenen Kupfermünzen betrug nur wenig mehr als 3½ Mill. M., also nicht ganz ⅛ M. auf den Kopf.

Dagegen sind bis Ende 1891 an silbernen Reichsscheidemünzen nach Abziehung der wiedereingezogenen 457 017 700 M., an Nickelmünzen 47 609 700 M., an Kupfermünzen 11 541 800 M. geprägt worden. Die Summe der Nickel- und Kupfermünzen ist entschieden zu hoch, wenn sie auch die ganz exorbitante nach dem Gesetz zulässige Summe von 2½ M. auf den Kopf, also gegenwärtig etwa 125 Mill. M. noch bei weitem nicht erreicht. Es würde sich empfehlen, diesen mit einer gesunden Münzpolitik gänzlich unvereinbaren Maximalbetrag auch gesetzlich auf mindestens die Hälfte herabzusetzen. Ueberhaupt ist unbestreitbar, daß das gegenwärtige Scheidemünzwesen den richtigen Grundsätzen weit weniger entspricht als das frühere. Die enorme Unterwertigkeit der durch so große Stücke vertretenen Silberscheidemünze kann auf die Dauer nicht beibehalten werden; wenn die Aussichten auf eine wesentliche Erhöhung des Silberwertes endgiltig verschwunden sind, wird man sich zu einer Umprägung dieser Münzen nach einem schwereren Fuße entschließen müssen.

In Oesterreich konnte die nach dem Münzvertrage von 1857 geprägte gute Scheidemünze sich infolge des Steigens des Silberagio nach den Kriegen von 1859 und 1866 im Verkehr nicht behaupten und es wurden daher, nachdem der Kaiserstaat von jenem Vertrage zurückgetreten war, durch das G. vom 1. VII. 1868 neue Scheidemünzen von so geringem inneren Werte eingeführt, daß die Möglichkeit einer Ausfuhr auch bei sehr niedrigem Kurse des Papiergeldes ausgeschlossen war. Der Prägung derselben lag nämlich statt des 45 Gulden- ein 75 Guldenfuß zu Grunde, so daß die Unterwertigkeit 40 % betrug. Im Privatverkehr brauchte niemand mehr als 2 Gulden in Silberscheidemünze und mehr als 50 Kreuzer in Kupfermünzen anzunehmen; den öffentlichen Kassen gegenüber war die Zahlungskraft dieser Münzen ebenfalls beschränkt, und zwar auf 5 Gulden, jedoch konnten sie bei den Landeshauptkassen in unbeschränkt großen Mengen gegen Währungsgeld (d. h. Papiergeld) eingewechselt werden.

Nach dem Münzgesetz v. 2. VIII. 1892 ist die einzige neue Silberscheidemünze die Krone im Werte von rund 85 Pf., im Gewichte von 5 g und mit der Feinheit $^{835}/_{1000}$, also in den beiden letzteren Beziehungen dem Franken gleich. Die Gesamtsumme der Ausprägung von Kronen ist für die ganze Monarchie auf 140 Millionen festgesetzt, ein Betrag, der wohl zu erhöhen sein wird, wenn die noch vorhandenen Silbergulden eingezogen sind. Aus Nickel werden 20- und 10-Hellerstücke, aus Bronze 2- und 1-Hellerstücke geprägt. Die Gesamtsumme der Nickelmünzen soll höchstens 42 Mill., die der Bronzemünzen höchstens 18 200 000 Kronen betragen. Die letztere Summe ist entschieden zu hoch, doch ist der Zusatz zu beachten, daß die Bronzemünzen nur unter Einziehung vorhandener Kupfermünzen ausgegeben werden dürfen. Die auszuprägenden Kontingente werden zwischen den beiden Reichshälften nach dem Verhältnis von 7 : 3 verteilt. — Die Zahlungskraft der Silberkrone ist im Privatverkehr auf 50 Kr. festgesetzt, den öffentlichen Kassen gegenüber unbeschränkt; für die Nickel- und Bronzemünzen reicht sie im Privatverkehr bis 10 bezw. 1 Krone, bei den öffentlichen Kassen bis 10 Kronen. Außerdem aber sollen alle Scheidemünzen bei bestimmten öffentlichen Kassen in unbeschränkt großer Menge eingelöst werden.

Ueber die Scheidemünzen Frankreichs und seiner Münzverbündeten s. d. Artikel Münzbund (Bd. IV, S. 1246). Die Unterwertigkeit der Silberscheidemünzen ist etwas geringer als in Deutschland (7,2 % nach dem früheren Wertverhältnisse der Edelmetalle). Die größte Silberscheidemünze hat den Nennwert von 2 Frcs., die kleinste den von 20 Cent.; die Feinheit derselben ist $^{835}/_{1000}$ (statt $^{900}/_{1000}$ bei den bis 1864 in Frankreich geprägten vollwertigen Münzen der gleichen Benennung). Die Zahlungskraft derselben ist im Privatverkehr beschränkt auf 50 Frcs., den öffentlichen Kassen gegenüber unbeschränkt, doch gilt dies nur in betreff der von jedem Staate selbst ausgegebenen Münzen. Einlösung dieser Münzen gegen Gold oder Fünffrankenstücke findet statt in Beträgen von wenigstens 100 Frcs. Die von den einzelnen Staaten auszugebende Summe darf höchstens 6 Frcs. auf den Kopf der Bevölkerung betragen. Ueber die Bronzemünzen und die von Belgien und der Schweiz ausgegebenen Nickelmünzen enthält der Münzvertrag keine Bestimmungen. —

Die englischen Silberscheidemünzen, als deren größtes Stück selten nur noch das Fünfschillingstück geprägt wird, hat Zahlungskraft bis zu 40 Schilling und auch die öffentlichen Kassen sind nicht verpflichtet, höhere Summen in Zahlung zu nehmen. Eine Einlösungspflicht seitens des Staates besteht nicht, und es ist auch keine obere Grenze für die Emission gesetzlich vorgeschrieben. Mißbräuche im Scheidemünzwesen sind also in England an sich leichter möglich als auf dem Kontinente, doch sind solche bisher nicht hervorgetreten und auch kaum zu befürchten, zumal die Bank von England die Regulierung des Umlaufes dieser Münzen in der Hand hat und die Ver-

mehrung derselben nur nach Maßgabe des geschätzten Bedürfnisses erfolgt. Die im Vereinigten Königreiche vorhandene Menge der Silberscheidemünzen wird auf etwa 22 Mill. £ geschätzt, welche Summe nicht übermäßig hoch erscheint, da nicht, wie in Deutschland, noch andere Silbermünzen neben diesen in Umlauf sind. Bei der voraussichtlich fortdauernden starken Entwertung des Silbers wird man indes auch in England über kurz oder lang eine Umprägung dieser Münzen nach einem schwereren Fuß vornehmen müssen. Ursprünglich war die Unterwertigkeit derselben sehr mäßig, nämlich 6,1 %, da nach dem G. von 1816 aus einem Troypfund Münzsilber 66 Schilling in Scheidemünzen, statt wie früher, 62 Schilling in Silberkurant geprägt werden. Der Umlauf an Bronzemünzen (deren Zahlungskraft bis 1 Schilling reicht) im Vereinigten Königreich wird auf 2 Mill. £ geschätzt, wobei zu beachten ist, daß es in England keine Nickelmünzen giebt.

In den Vereinigten Staaten wurden die Silbermünzen vom halben bis zum halben Zehntel-Dollar erst durch das G. v. 21. II. 1853 zu Scheidemünzen gemacht, indem sie gegen Kurantsilber nach dem gesetzlichen Wertverhältnisse zu Gold (16:1) um 6,9 % im inneren Werte vermindert und ihre Zahlungskraft auf die Summe von 5 Dollar begrenzt wurde. Eine Einlösungsverpflichtung ist dem Bunde nicht auferlegt, auch keine bestimmte obere Grenze für die Ausgabe dieser Münzen gezogen, sondern nur vorgeschrieben, daß diese Münzen zum Pariwerte im Austausch gegen Gold in Summen von wenigstens 100 Dollars vom Münzamt ausgegeben werden sollen. Durch das G. v. 12. II. 1873 wurde der Typus der Silberscheidemünzen verändert, nach dem Maßstabe, daß der halbe Dollar genau den Silberwert von 2½ Frcs. erhielt, indem sein Gewicht auf 12,5 g (gegen 12,44 g) erhöht wurde. Nach dem G. v. 22. VII. 1876 können von diesen neuen Silbermünzen nach vollständiger Einziehung der kleinen Papiergeldabschnttte 60 Mill. Dollars geprägt werden. Es sind aber auch noch viele ältere Münzen im Umlauf und die Gesamtsumme der Silberscheidemünzen wird daher gegenwärtig auf 77½ Mill. Dollars geschätzt. Die kleineren Münzen werden nach dem G. von 1873 teils aus einer Nickellegierung (wie schon seit 1866), teils aus Bronze geprägt und haben gesetzliche Zahlungskraft bis zu ¼ Dollar. Die Litteratur siehe bei dem Art. Münzwesen (IV. Bd. S. 1261).

Lexis.

Schenkungssteuer.

Die Schenkungssteuer nimmt ihre Begründung und Rechtfertigung in erster Linie aus denselben Momenten und Thatsachen her, wie die Erbschaftssteuer (vrgl. diese III. Bd. S. 295). Sie ist nicht nur eine Gebühr, sondern auch nach dem Grundsatze „Steuer nach der Steuerfähigkeit" eine Steuer in dem eigentlichsten Sinne des Wortes. Ganz besonders klar tritt dies Moment bei den „Schenkungen von Todes wegen" zu Tage, die thatsächlich in ihrer Wirkung nichts anderes sind, als wie ein Erbübergang; dieselben werden denn auch in den modernen Steuergesetzgebungen entweder ausdrücklich oder konkludent denjenigen Fällen beigezählt, in denen die Erbschaftssteuer Platz zu greifen, bezw. fortzufallen hat (vergl. das Nähere über die Partikulargesetzgebungen: Bacher, Die deutsche Erbschafts- und Schenkungssteuern, Leipzig 1886, S. 64 ff., S. 150 ff.). Die Schenkungssteuer im eigentlichen Sinne hat es daher auch nur mit den Schenkungen unter Lebenden zu thun. Ihre spezielle Begründung liegt in ihrer Eigenschaft als Kontrollmittel für die direkte, speziell die Einkommensbesteuerung. Je weiter die Anschauung sich Bahn bricht, daß die Einkommensteuer einzig auf der Deklarationspflicht resp. Selbsteinschätzung beruhen kann und muß, wenn sie gerecht wirken soll, d. h. den Pflichtigen auch wirklich nach Einkommen und Tarif zu den allgemeinen Lasten heranziehen, desto bedingungsloser wird auch die Pflicht anerkannt werden, daß gegen die Steuerhinterziehung geeignete Maßregeln getroffen werden müssen. Wenn hierzu fast allgemein anerkanntermaßen die Erbschaftssteuer auf die Erbfälle zwischen Deszendenten, Aszendenten und Ehegatten ausgedehnt werden muß, so leuchtet es ein, daß derselben ein Pendant beizugeben ist in Gestalt einer Steuer, welche auch diejenigen Vermögensübergänge trifft und kund macht, welche in ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Wirkung nichts anderes wie ein Erbfall oder Erbübergang sind. Würde man bei der Einführung einer allgemeinen Erbschaftssteuer von einer gleichzeitigen und gleichartigen Steuer auf Schenkungen unter Lebenden absehen, so bedarf es keiner weiteren Erklärung, daß ein außerordentlich großer Teil der Vermögen den Besitzer auf letztgedachtem Rechtswege wechseln würde, und zwar einzig und allein, um der Erbschaftssteuer zu entgehen. Diese Thatsache haben auch bereits Württemberg, Schwarzburg-Sondershausen und Bremen anerkannt, indem gedachte Staaten den Rechtsakt der Schenkung unter allen Umständen besteuern. Zwar läßt sich nicht leug-

nen, daß eine Umgehung der Schenkungssteuer, namentlich wenn es sich um mobiles Kapital handelt, nahe liegt und leicht ausführbar erscheinen kann. Die absolute Notwendigkeit jedoch einer Schenkungssteuer für die Herbeiführung einer gerechten und allgemeinen Besteuerung rechtfertigt nach dieser Richtung hin ganz besondere Kautelen. Abgesehen davon, daß die Inventarisation eines Nachlasses zur Feststellung von etwaigen Defrauden dienen könnte, würde den betreffenden Behörden die Befugnis zuzusprechen sein, unter Umständen eidesstattliche Versicherungen von den bei der Schenkung beteiligten Personen zu erheben. Die nicht zu verkennende Schwierigkeit nach dieser Richtung hin zwingt jedoch dazu nicht nur schriftliche, bezw. freiwillig beurkundete Schenkungen zur Steuer heranzuziehen, sondern in Rücksicht auf die Vollständigkeit einfach die Pflicht zur öffentlichen Beurkundung zu konstatieren, bezw. zu proklamieren, um so, wie es wohl auch meist geschieht, in Gestalt einer Stempelaufgabe bezw. Gebühr die Steuer zur Hebung zu bringen. Gerade die allerdings nicht abzuleugnende Neigung des mobilen Kapitals — sei es auch gar nicht einmal in böswilliger Absicht, sondern nur in Konsequenz des modernen, so ungemein vielseitigen Wirtschaftsbetriebes — der direkten Besteuerung zu entgehen, rechtfertigt einschlägige straffere Maßregeln, als sie sonst wünschenswert erscheinen können, eine Forderung, der ja in der Einführung der Deklaration in den meisten Staaten bereits, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, Rechnung getragen ist. Man gewöhnt sich allmählich immer mehr und mehr daran, es nicht mehr für eine Ungebühr zu halten, daß der Staat, soweit es nötig ist, nicht nur eine theoretische oder platonische, sondern auch eine thatsächliche Kontrolle darüber ausübt, ob seine Bürger ihren pekuniären, zu seinem Gunsten durch die höchste Autorität des Gesetzes festgestellten Verpflichtungen nachkommen; und, soweit hierzu auch die Kenntnis der Vermögenslage des Einzelnen gehört, anerkennt man bereits überwiegend das Recht dazu, diese Kenntnis den Staatsorganen zu verschaffen. Soweit nach dieser Richtung hin Bedenken überhaupt zulässig sind, können diese ebenso wie bei der Erbschaftssteuer durch ein entsprechend hoch zu greifendes steuerfreies Minimum von vornherein behoben werden. Eine besondere Anordnung ist dahin zu treffen, daß mehrere Schenkungen, welche in der augenscheinlichen Absicht geteilt gemacht worden sind, um das steuerfreie Minimum innezuhalten, sei es bei der Erhebung der Erbschaftssteuer, sei es, sobald die einzelnen Schenkungen das steuerfreie Minimum erreicht haben, schließlich doch gefaßt werden. Auch ist nicht zu übersehen, daß die Schenkungssteuer sich bei gehöriger Veranlagung und Kontrolle trefflich dazu eignet, der immer allgemeiner und lebhafter werdenden Forderung der Besteuerung des fundierten Einkommens nach einer Richtung zu genügen.

Den Tarif angehend, so dürfte bei der Gleichartigkeit des Steuergrundes kein Anlaß vorliegen, denselben anders zu gestalten, als wie dies bei der Besteuerung der Erbschaften für notwendig erachtet wird; in fast allen Bundesstaaten sind die Tarife für Schenkungen denjenigen für steuerpflichtige Erbfälle konform gestaltet, wie aus den im Art. „Erbschaftssteuer" (Bd. III, S. 295 ff.) im einzelnen angeführten Landesgesetzen hervorgeht.

Was die deutschen Einzelstaaten angeht, so ist kurz folgendes zu bemerken: Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen und Mecklenburg-Strelitz besteuern bis jetzt die Schenkungen überhaupt nicht. — In Preußen erfolgt die Besteuerung nur bei schriftlicher Beurkundung und zwar dann als Stempelsteuer und nach den Vorschriften des Erbschaftssteuergesetzes vom 30. V. 1873, bezw. 19. V. 1891. Bayern rechnet die Schenksteuer zu den „Gebühren" und besteuert dieselbe nach § 116 des G. v. 18. VIII. 1879, sobald darüber Urkunden errichtet werden. In Sachsen sind die in Frage stehenden Eigentumswechsel durch das G. v. 13. XI. 1876 mit einer Gebühr belegt. Württemberg regelt die Abgabe nach dem G. v. 24. III. 1881, während in Baden noch eine „Schenkungsaccise" erhoben wird und zwar in Gemäßheit der V. v. 18. V. 1855, deren Sätze jedoch neuerdings verdoppelt sind. In den Reichslanden endlich besteht die französische Enregistrementsgesetzgebung fort, da das neue Erbschaftssteuergesetz vom 26. VI. 1889 nur Erwerb aus Erbschaften im eigentlichen Sinne betrifft. Eingehende Darstellungen dieser Abgabe finden sich in v. Kaufmann's Werk „Die Finanzen Frankreichs" (Leipzig 1882).

Vergl. auch Nr. 5 des Art. „Erbschaftssteuer", Bd. III, S. 301.

Litteratur:

Vergl. den Art. Erbschaftssteuer (III. Bd. S. 303).

Eschenbach.

Schiedsgerichte s. Gewerbegericht (III. Bd. S. 950 fg.) und Einigungsämter (III. Bd. S. 37 fg.).

Schiffahrt.

I. Schiffahrtspolitik (S. 532). II. Statistik (S. 558).

I.

Schiffahrtspolitik.

1. Allgemeines. 2. England. 3. Frankreich. 4. Deutschland. 5. Internationale Verhältnisse.

1. Allgemeines. Die Schiffahrt besitzt für den Verkehr eine Bedeutung, die von der Anfangsperiode der menschlichen Kultur bis zur Gegenwart immer mehr zugenommen hat. Wie mächtig auch die Eisenbahnen in den Binnenverkehr eingegriffen haben, im Massentransport stehen sie verhältnismäßig doch noch immer zurück gegen die Leistungen der Schiffahrt auf den großen Wasserstraßen. Wie schon in dem Artikel Binnenschiffahrt bemerkt worden ist, weist keine Eisenbahn eine solche Ziffer der Tonnenbewegung auf den Kilometer auf, wie der Rhein. Für die Seeschiffahrt vollends ist mit dem Zeitalter des Dampfes eine neue Aera angebrochen, in der für ihre weiteren Fortschritte keine Grenzen absehbar sind. Es genügt daran zu erinnern, daß die ausschließlich zur See erfolgende Ein- und Ausfuhr Großbritanniens gegenwärtig jährlich einen Wert von beinahe 15 Milliarden M. darstellt, einer Summe, die etwa drei Fünfteln des Gesamteinkommens der Bevölkerung gleichkommt. Im frühesten Altertume waren der Euphrat und Tigris und der Nil die ersten Lebensadern der Kultur. Die Phönizier und nach ihnen die Griechen, im Westen auch die Etrusker und Ligurer, wagten sich hinaus in das insel- und buchtenreiche Mittelmeer, das ohne höhere Schiffahrtskunst befahren werden konnte, ohne daß man jemals auf längere Zeit das Land gänzlich aus dem Gesicht zu verlieren brauchte. Aber auch jenseits der Säulen des Herkules suchten schon phönizische und karthagische Schiffer längs den Küsten Europas und Afrikas Abenteuer und Gewinn, und im Orient reichen die Anfänge der Schiffahrt im Roten Meere, im Indischen Ozean und im Persischen Meerbusen ebenfalls weit zurück. Neben kriegerischen Raub- und Eroberungszügen und privater Seeräuberei bildete sich im Altertume aber schon früh eine friedliche Handelsschiffahrt aus, die sich auf eine weitgreifende Kolonialpolitik stützte, in der wieder die Phönizier kühn vorangingen und die Griechen nachfolgten. Die Handelsmacht wurde dann wieder die Grundlage einer kriegerischen Seemacht, wie wir sie in Athen in seiner Blütezeit und in Karthago finden. So stand die Schiffahrt frühzeitig in einer näheren Verbindung mit der Politik, die in späteren Jahrhunderten vielfach noch enger geknüpft wurde. Die Matrosen der Handelsflotte bildeten einen unentbehrlichen Bestandteil der Bemannung der Kriegsflotte, wenn diese auch, wie schon früh bei den Athenern, aus besonders gebauten staatlichen Schiffen und nicht, wie noch im mittelalterlichen England, aus den zum Kriegsdienst eingezogenen Handelsschiffen bestand. Eine starke Flotte aber war für einen Staat, wie Athen in seiner Glanzperiode, die erste Lebensbedingung. Nur durch sie war es möglich, die Bundesgenossen in Unterordnung zu halten und ihre Tribute zu sichern, sie war aber auch nötig zur Unterdrückung des immer wieder auflebenden Seeraubes und zur Geleitung der für die Bevölkerung des attischen Gebietes unentbehrlichen Getreideflotten. Die Schiffahrtspolitik fiel unter solchen Umständen mit der allgemeinen Politik zusammen. Es fehlte nicht an besonderen staatlichen Maßregeln zur Förderung des Seehandels, wie Hafenbauten mit zum Teil großartigen Anlagen, Molen, Warenspeichern, Leuchttürmen ꝛc. Die Anfänge des gesetzlich geordneten Privatseerechts finden sich ebenfalls in Griechenland, und an den Namen Rhodos, nach dem Sinken Athens der bedeutendsten griechischen Seemacht, knüpft sich das grundlegende Gesetz „de jactu". — Die von Rom mit Karthago abgeschlossenen Handelsverträge, von denen der älteste bis 509 v. Chr. zurückreicht, hatten hauptsächlich eine schiffahrtspolitische Bedeutung. Mit dem Anwachsen des römischen Weltreichs aber fielen alle einzelstaatlichen handelspolitischen Bestrebungen von selbst mehr und mehr weg. Das Mittelmeer wurde zu einem Binnensee in einem einzigen Riesenstaate und in voller Freiheit entwickelte sich auf ihm ein Verkehr, der am Anfange der Kaiserzeit wahrscheinlich eine nicht geringere Ausdehnung und Intensität besaß, als in unserem Jahrhundert bis zur Einführung der Dampfschiffahrt. Denn die spätere Erfindung des Kompasses hatte ihre entscheidende Bedeutung hauptsächlich nur für die große ozeanische Schiffahrt, während auf dem Mittelmeere dieses Hilfsmittel weit weniger unentbehrlich war. Daher fällt hier der technische Fortschritt in Schiffbau und Nautik bis zum Zeitalter des Dampfes weit weniger ins Gewicht, als im entgegengesetzten Sinne die Thatsache, daß mindestens die Hälfte der Küstenländer, die im Altertume in einer gleichartigen hohen Kultur standen, seit dem Mittelalter wieder in Halbbarbarei zurückgesunken ist. — Zu einer auswärtigen Schiffahrtspolitik hatte das römische Reich also keine Veranlassung und ein Seeräuberkrieg, wie ihn Pompejus ausfocht, war später nicht mehr nötig. Wohl aber geschah manches für die innere

Ordnung des Schiffergewerbes und für die Regelung der Rechtsverhältnisse des Seehandels. So bestanden in der Kaiserzeit in den meisten Seestädten staatlich begründete Schiffergilden (collegia naviculariorum) und auch die Hilfsgewerbe der Schiffahrt, die Ausladen, Messer, Schiffszimmerleute ꝛc. hatten ähnliche Organisationen. Auch für die Schiffahrt auf den größeren Flüssen, z. B. auf der Rhone, der Seine, dem Rheine, bestanden privilegierte Genossenschaften. Der Großhandel zur See wurde hauptsächlich durch Handelsgesellschaften, die Societates publicanorum, getrieben, die zwar ursprünglich privater Natur waren, aber doch vielfach in nähere Beziehungen zum Staate traten und auch häufig von diesem Unterstützungen erhielten, wie z. B. Holz für Schiffsbau. Sie übernahmen namentlich den Transport der Getreidelieferungen aus Aegypten und der Provinz Afrika nach der Hauptstadt, der ebenfalls durch ganze Flotten vermittelt wurde. Durch den Zerfall des römischen Reiches und die bald folgenden muhammedanischen Eroberungen mußte das Mittelmeer veröden. Die Seeräuberei nahm wieder überhand und die skandinavischen Normannen plünderten nicht nur die Küsten der nordischen Meere, sondern drangen auch durch die Straße von Gibraltar in das alte Kulturgebiet ein. Als sich die Zustände wieder einigermaßen befestigt hatten, blieb im Gegensatz zu der römischen Zeit eine große politische Zersplitterung bestehen, die noch vermehrt wurde durch das Erstarken der zur Selbständigkeit gelangenden Stadtrepubliken in Italien. Im Norden traten mit ähnlichen Bestrebungen die deutschen Hansestädte auf. Die im Seehandel konkurrierenden Handelsstädte strebten vor allem nach ausschließlichen Berechtigungen und Monopolen und Abwehr der fremden Mitbewerber. Daher entwickelte sich jetzt auf dem Gebiete der Schiffahrtspolitik, zunächst nach stadtwirtschaftlichen Rücksichten, das protektionistische oder prohibitive System, das dann auch von den größeren Staaten angenommen wurde, nachdem diese eine genügende Konzentrierung und Verwaltungsorganisation erlangt hatten, um allgemeine wirtschaftspolitische Ziele zu verfolgen.

Beispielsweise finden wir in Venedig schon frühe eine streng ausgebildete Schiffahrtsordnung. Die meisten Handelsschiffe gehörten dem Staate und sie wurden unter genau geregelten Bedingungen jährlich an den Meistbietenden verpachtet. Die großen Fahrten unternahmen sie in ganzen Geschwadern und während diese nach Flandern und England unterwegs waren, mußte für Wolle ein Eingangszoll von 25 statt sonst von 5 Proz. bezahlt werden. Auch die Landeinfuhr von englischen Tüchern wurde einer höheren Taxe zu Gunsten der Galeeren unterworfen. Privatschiffe durften erst zwei Monate nach den Galeeren nach Flandern und England abfahren. Andererseits durften die Pächter der Staatsschiffe dort in den ersten 35 Tagen nach ihrer Ankunft keine Güter für fremde Kaufleute annehmen. Später wurde ihnen auch verboten, auf der Rückfahrt Wolle und andere Waren nach den zwischen Flandern und Venedig liegenden Häfen zu bringen. Es handelte sich überhaupt darum, Venedig zu dem Hauptstapelplatz für die westeuropäischen wie für die orientalischen Waren zu machen. Die Kaufleute durften fremde Waren nur in Venedig versteigern. Levantinische Waren durften nach einem späteren Gesetze von Fremden überhaupt nicht nach Venedig gebracht, auch fremde Schiffe nicht zum Warentransport nach Venedig benutzt werden. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts wurden auch Prämien für den Bau größerer Schiffe und für die Fahrt nach Westen gewährt. — Florenz, das erst seit 1421 durch den Besitz von Pisa und Livorno zu einer Seemacht wurde, nahm anfangs ein ähnliches monopolistisches Schiffahrtssystem an. Der Staat baute und verpachtete die Handelsgaleeren und reglementierte genau ihre Fahrten. Für die übrigen bestand, wie in Venedig, eine zeitweilige Sperre der Ausfuhr. Die Florentiner Kaufleute durften auf fremden Schiffen entweder überhaupt nicht importieren oder sie mußten hohe Differentialzölle bezahlen. Kein Florentiner Unterthan und kein im Lande wohnender Fremder durfte ohne einstimmige Erlaubnis der Konsuln des Meeres irgend eine Stellung auf einem nicht dem Staate gehörenden Schiffe übernehmen. Florentiner Staatsangehörige konnten ursprünglich Versicherungen gegen Seeunfälle nur für Bürger und Waren von Florenz übernehmen, 1441 aber wurde eine Ausnahme zu Gunsten der fremden Waren gemacht, die auf den Staatsgaleeren verladen waren. Liberale Einrichtungen, von Pisa übernommen, bestanden nur hinsichtlich des Niederlagewesens, indem die Waren des Orients und des Westens im Pisaner Hafen und später auch in Livorno von Ein- und Ausfuhrzöllen frei lagern konnten, wenn sie innerhalb einer bestimmten Frist wieder ausgeführt wurden. Die Erfahrungen, die man in Florenz mit dem Monopol- und Bevormundungssystem machte, waren wenig befriedigend. Die Waren wurden verteuert, die Zufuhr von Wolle für die Tuchfabriken war nicht genügend und schon 1448 sah die Regierung sich daher genötigt, die Einfuhr dieses wichtigen Rohstoffes unter jeder Flagge freizugeben und den Differentialzoll aufzuheben. Im Jahre 1464 wurde jedermann gestattet, mit Fremden, die zur See fremde Waren ein- oder ausführten, Versicherungsverträge zu schließen und 1465 vollends ging man zu einer vollständig freihändlerischen Schiffahrtspolitik über, indem man alle Flaggenunterscheidungen aufgab und die fremden Schiffe in Bezug auf Zölle und sonstige Bedingungen den Nationen unterstellte, die bis dahin für die Staatsschiffe gegolten hatten. Der Staat behielt sich nur noch den Bau von Handelsgaleeren als Regel vor, was einige Jahre später wieder zu gewissen Handelsbeschränkungen führte, bis man 1480 auch den Schiffbau völlig freigab. — Die Hansestädte förderten ihren Handel hauptsächlich durch geschickte Erwerbung von Privilegien im Auslande, befolgten aber auch hinsichtlich der Schiffahrt eine monopolistische Politik; auf fremden Schiffen durften keine Waren versendet werden, keine Fremden durften auf hanseatischen Schiffen dienen und solche auch nicht an Fremde verkauft oder vermietet werden.

Die gemeinschaftlichen Fahrten der Handelsschiffe in größeren Flotten blieben zum Schutze gegen Piraten und andere Feinde während des ganzen Mittelalters und auch

später noch üblich. Die Schiffe unterstellten sich zu diesem Zwecke einer Führung, indem sie eine „Admiralschaft“ (Conserva) bildeten. Sie waren selbst mehr oder weniger bewaffnet, hatten aber auch oft ein Geleit von Kriegsschiffen (Convoi). Der Verkehr Spaniens mit seinen amerikanischen Besitzungen wurde noch im vorigen Jahrhundert hauptsächlich durch solche in ein- oder zweijährigen Fristen abgehende Flotten unterhalten; außerdem fand nur eine geringe Anzahl von Einzelfahrten großer Schiffe (Galionen) statt. Die eigentümlichen Gefahrengemeinschaften, die für die Beteiligten an einem Schiffe und seiner Ladung bestehen, und überhaupt der besondere aleatorische Charakter der Seetransporte gaben vielfach Veranlassung zu der weiteren Ausbildung des Seehandelsrechtes in Bezug auf das Gesellschaftsrecht, Bodmerei, Versicherungswesen, große Haverei ꝛc. Frühzeitig entstanden auch Sammlungen des Seegewohnheitsrechts, wie die Tabula de Amalfi, die roles des jugements d'Oléron, das von Barcelona aus über ganz Europa verbreitete Libro del Consolat del mar, während das sogenannte Seerecht von Wisby, hanseatischen Ursprungs, erst aus dem 15. Jahrhundert stammt. In vielen Städten bestanden besondere Seehandelsgilden, deren Vorstand in Italien und Spanien häufig als Consulatus maris bezeichnet wird. In anderen Städten wird diese Bezeichnung besonderen Seegerichten oder den oberen Verwaltungsbehörden des Seewesens beigelegt. Konsuln hießen auch die staatlich bestellten Richter, welche die italienischen Handelsflotten begleiteten, namentlich aber auch die Vorläufer der heutigen Konsuln, die ursprünglich gewählten, später meistens vom Staate eingesetzten, Gerichtsbarkeit und Disziplin handhabenden Vorsteher der in den ausländischen Handelsstädten angesiedelten Angehörigen des betreffenden Staates, die sich zu korporativen Genossenschaften vereinigt hatten. Internationale Verträge waren sowohl für die Italiener wie für die Hanseaten ein Haupthebel zur Förderung ihrer Schiffahrtsinteressen. Namentlich war es für die leitenden italienischen Seestädte wichtig, daß sie durch Verträge nicht nur mit dem byzantinischen Reiche, sondern auch mit den muhammedanischen Staaten des Orients und Nordafrikas dauernde Verbindungen aufrecht erhalten konnten.

Eine neue Zeit beginnt für die Schiffahrt mit der Entdeckung Amerikas und des Seewegs nach Indien. Bis dahin hatte sie sich nur auf einem beschränkten Gebiete und hauptsächlich in Binnenmeeren bewegt, jetzt erst wurde sie zur Trägerin eines wirklichen, die ganze Erde umspannenden Welthandels. Andererseits nahm auch ihre politische Bedeutung noch wesentlich zu. Mehr als je gingen Krieg und Seehandel Hand in Hand, und an die Stelle der Stadtrepubliken traten große Seemächte, die um die Beherrschung der Oceane kämpften und deren Handels- und Kolonialeifersucht drei Jahrhunderte hindurch die ergiebigste Quelle der Kriege bildete. Das militärische und bureaukratische Kolonialsystem der Spanier mit seiner starren Absperrungspolitik stand freilich der natürlichen Entwickelung des Welthandels nur hemmend im Wege. Holländer und Engländer nahmen geschickter auf die Handelsinteressen Rücksicht, nahmen aber im übrigen ebenfalls ein restriktives Kolonialsystem und eine monopolistische Ordnung der wichtigsten Zweige des überseeischen Verkehrs an. Frankreich that dasselbe mit weit geringeren Erfolgen. Portugal verlor schon während seiner Vereinigung mit Spanien den größten Teil seines ostasiatischen Handels, und in Brasilien konnte es, nachdem es diese Kolonie von Holland zurückerhalten (1661), das Abschlußsystem nicht streng aufrecht erhalten, da es den Holländern und Engländern die Beteiligung an dem brasilianischen Handel, allerdings nur über portugiesische Häfen, gestatten mußte. Die neuen Verhältnisse der großen Schiffahrt verlangten auch die Regelung wichtiger Fragen des Seevölkerrechts, wie die Frage der Freiheit oder Geschlossenheit der Meere, der Bedingungen der Blokkade, des Durchsuchungsrechts ꝛc.

Abermals eine neue Periode für die Schiffahrt beginnt dann mit der Einführung des Dampfs als Treibkraft, wenn auch die Segelschiffahrt für die billige, keiner großen Beschleunigung bedürfenden Massenbeförderung stets eine große Bedeutung behalten wird. In diese Periode aber fällt auch ein Umschwung in der Schiffahrtspolitik aller am Seehandel beteiligten Staaten: die monopolistischen Handelsgesellschaften verschwinden, die Schiffahrt nach und von den Kolonien wird freigegeben, höchstens werden noch mäßige Zolldifferenzen zu Gunsten der Schiffe des Mutterlandes beibehalten, die sonstigen Begünstigungen der nationalen Flagge fallen gänzlich oder bis auf wenig bedeutende Reste weg. Das Zusammentreffen dieser Wendung mit der neuen Phase der Schiffahrt ist keineswegs ein bloß zeitliches, sondern beide Erscheinungen stehen in einem inneren Zusammenhange. Der Seeverkehr hat dank den neuen Hilfsmitteln einen so großartigen Aufschwung genommen, daß er notwendig die Fesseln des alten Systems sprengen mußte. Die künstlichen Erschwerungen des Seetransports standen mit den technischen Fortschritten in so grellem Widerspruche und die Schädigung nicht nur des Handels, sondern auch der Produktionsinteressen durch die Beschränkung der Konkurrenz der Schiffe waren so

offenbar, daß die einseitigen Interessen der einheimischen Reederei dagegen nicht mehr den Ausschlag geben konnten.

Eine auch nur skizzenhafte Darstellung der Geschichte der Schiffahrt kann hier nicht beabsichtigt werden. Wir beschränken uns, abgesehen von der im zweiten Abschnitte folgenden Schiffahrtsstatistik, auf eine historische Uebersicht der neueren wirtschaftspolitischen Schiffahrtsgesetzgebungen Englands, Frankreichs und Deutschlands, wo sie in manchen Beziehungen typische Formen aufweisen. Es handelt sich dabei erstens um die protektionistische Schiffahrtspolitik, die auf die Abwehr oder Beschränkung des fremden Mitbewerbs gerichtet ist, zweitens um die positive Förderung der Schiffahrt durch Aufwendungen und nützliche Einrichtungen im eigenen Lande, drittens um die Schiffahrtspolizei, als welche wir die gewerberechtliche Ordnung der Schiffahrt betrachten, wie die Vorschriften zur Erzielung möglichst großer Sicherheit des Betriebes derselben, die Regelung der Verhältnisse von Arbeitgebern und Arbeitnehmern ꝛc. Das internationale sowohl wie das private Seerecht, soweit es nicht mit der Schiffahrts-Gewerbeordnung und -Polizei zusammenfällt, kann nur nebenbei mit berührt werden; auch gehen wir nur auf die Seeschiffahrt ein und verweisen wegen der Binnenschiffahrt auf den besonderen Artikel (Bd. II, S. 628) und wegen der öffentlichrechtlichen Verhältnisse der deutschen Flüsse auf die Artikel Donauschiffahrt, Elbschiffahrt, Rheinschiffahrt.

2. England. England bietet das bemerkenswerteste Beispiel einer protektionistischen Schiffahrtspolitik dar, sowohl weil dieselbe im größten Maßstabe und mit rücksichtslosester Energie durchgeführt worden ist, als auch weil sie alle Phasen der Entwickelung und Rückbildung durchlaufen hat, bis sie schließlich vollständig aufgegeben wurde. Einzelne Anfänge des Schiffahrtsschutzes fallen schon in die Regierungszeit Richards II., teilweise wohl als Reaktion gegen die fremdenfreundliche Politik Eduards III., aber auch zur Milderung der Nachteile, die der englischen Handelsmarine daraus erwuchsen, daß die Schiffe im Kriege dem Könige mit ihren Matrosen auf Kosten der Eigentümer mit ungenügender Vergütung zur Verfügung gestellt werden mußten und daß nach dem bestehenden Rechte jedes Schiff, auf dem jemand starb oder verunglückte, dem Könige oder dem Grundherrn verfallen war. Das erste Schiffahrtsgesetz (5 Rich. II. c. 3; 1382) bestimmt, daß englische Unterthanen nur auf englischen Schiffen Waren ein- und ausführen dürfen. Freilich mußte schon im folgenden Jahre der beschränkende Zusatz beigefügt werden, „soweit englische Schiffe in genügender Zahl und Beschaffenheit am Wohnorte der Kaufleute zu finden seien", und 1391 folgte die weitere Einschränkung „soweit die Schiffseigner sich mit angemessenen Frachtsätzen begnügten". Zugleich aber wurde das Mieten ganzer fremder Schiffe verboten. Unter Eduard IV. (1463) wurden diese Bestimmungen erneuert. Ein wesentlicher Schritt weiter in der Richtung der Schutzpolitik erfolgte erst durch ein Gesetz Heinrichs VII. (1485), nach welchem niemand in England, Wales, Irland, Calais ꝛc. Wein aus der Gascogne und Guienne kaufen oder verkaufen durfte, der nicht auf Schiffen eingeführt war, die nicht nur englischen Unterthanen angehörten, sondern auch der Mehrzahl nach mit solchen bemannt waren. Im Jahre 1489 wurde diese Vorschrift erneuert und auch für Waid aus Toulouse in Kraft gesetzt. Wichtig war auch, daß unter Heinrich VII. der dauernde Grund zu einer stehenden Kriegsflotte gelegt und dadurch die erwähnte schwere Belastung der Handelsmarine erleichtert wurde. Unter Heinrich VIII. wurde der Bau von Kriegsschiffen noch eifriger betrieben und unter seinen Nachfolgern erlangte die stehende Flotte die Bedeutung einer unentbehrlichen Institution. Im übrigen ist aus der Regierungszeit Heinrichs VIII. nur ein Gesetz von 1541 zu erwähnen, das unter Bestätigung der älteren Gesetze einen Maximaltarif für die Fracht zwischen London und den wichtigsten europäischen Häfen aufstellte. Ferner wurden Differentialzölle für die von fremden Kaufleuten auf fremden Schiffen eingeführten Waren geschaffen, indem die früher diesen Kaufleuten gewährte Gleichstellung mit den englischen nur für diejenigen Waren gelten sollte, die auf englischen Schiffen eingeführt würden. Unter Eduard VI. trat ein Umschlag in der Schiffahrtspolitik ein, indem (1553) das oben erwähnte Gesetz Heinrichs VII. aufgehoben wurde. Elisabeth ließ sogar (1559) das Gesetz Richards II fallen, erreichte aber praktisch denselben Zweck, indem sie die englischen Kaufleute, die Waren auf fremden Schiffen einführten, in Bezug auf die Zölle den fremden gleichstellte, also einer Differentialtaxe unterwarf. Dagegen führte das Gesetz 5 Elisabeth c. 5 (1563) eine neue prohibitive Schutzmaßregel von der größten Tragweite ein, nämlich den ausschließlichen Vorbehalt der Küstenschiffahrt von einem englischen Hafen zum anderen für die britische Flagge, dasjenige Privilegium, dessen Aufhebung in unserem Jahrhundert den letzten Akt der Reform der Schiffahrtsgesetzgebung gebildet hat.

Wichtig waren auch die Maßregeln zur Beförderung der Seefischerei: nach dem eben erwähnten Gesetze waren die von englischen Unterthanen gefangenen Fische auf englischen Schiffen von allen Ein- und Ausgangsabgaben frei; und durch spätere Gesetze (von 1571 und 1581) wurde das Trocknen fremder Fische in England und den englischen Kaufleuten das Kaufen gesalzener Fische im Auslande verboten. Doch wurde dieses letztere Verbot einige Jahre später wieder aufgehoben. Auch unter Jakob I. wurde die Fischerei als die Schule für die seemännische Bevölkerung durch ähnliche Gesetze ermutigt, den Holländern aber das Recht, in den für englische erklärten Gewässern zu fischen, bestritten. Diese Frage tauchte mehrfach von neuem auf, bis 1636 eine englische Flotte die holländischen Fischerfahrzeuge gewaltsam vertrieb. Diese Reibungen sowie die Eifersucht der Engländer auf die erfolgreiche Kolonialpolitik der Holländer und ihren gewinnreichen Zwischenhandel, der sogar fast den ganzen Verkehr zwischen England und seinen Kolonien vermittelte, waren, abgesehen von besonderen politischen Veranlassungen, die Hauptgründe für den Erlaß der Cromwellschen Navigationsakte (Oktober 1651), die die Förderung der Schiffahrt von einer neuen Seite her in Angriff nahm. Sie bestimmte, erstens, daß Waren asiatischen, afrikanischen oder amerikanischen Ursprungs, sei es aus britischen Kolonien oder aus anderen Gebieten, nach England und Irland nur auf Schiffen eingeführt werden

dürften, die britischen Unterthanen gehörten und der Mehrzahl nach mit solchen bemannt seien; zweitens, daß die aus europäischen Ländern stammenden Waren nur eingeführt werden dürften auf englischen Schiffen oder auf Schiffen des Ursprungslandes oder des Landes, in dessen Häfen die Waren zuerst eingeschifft werden können und herkömmlicher Weise zuerst eingeschifft werden; und auch die englischen Schiffe sollen fremde Waren nur aus dem Ursprungslande einführen, nicht also etwa aus holländischen Niederlagen; drittens wird die Einfuhr von gesalzenen Fischen aller Art nach England und den Kolonien verboten, sofern sie nicht auf englischen Schiffen gefangen sind; viertens wird der Ausschluß aller fremden Fahrzeuge von der Küstenschiffahrt erneuert ausgesprochen. Es folgen dann einige Ausnahmen von den allgemeinen Bestimmungen, jedoch nur zu Gunsten englischen Schiffe: so dürfen indische und levantinische Güter in den Mittelmeerhäfen, wo dies herkömmlich ist, eingeladen werden; Erzeugnisse der überseeischen Besitzungen Spaniens und Portugals dürfen aus den europäischen Häfen dieser Staaten auf englischen Schiffen eingeführt werden, ebenso italienische Seidenwaren aus den niederländischen Häfen, wenn sie nachweislich für Rechnung englischer Kaufleute auf dem Landwege dorthin gebracht worden sind; eine vierte Ausnahme betrifft Edelmetalle und Prisengüter. — Unverkennbar lagen dieser Gesetzgebung, wie auch schon der früheren, nicht nur wirtschaftliche, sondern auch politische Absichten zu Grunde. Die Handelsmarine wurde als die Grundlage der englischen Seemacht betrachtet, da sie das beste Rekrutierungsfeld für die Kriegsflotte darbot. Den Navigationsgesetzen liegt daher noch mehr an der Vermehrung der Zahl der erfahrenen Seeleute, als an der Vermehrung der Schiffe, wie die Vorschriften über die Bemannung der als englische anzusehenden Schiffe erkennen lassen. Der volkswirtschaftliche Gewinn aus der Navigationsakte war lange Zeit durchaus zweifelhaft, da englische Schiffe nicht in genügender Zahl vorhanden waren, um die ihnen vorbehaltenen Aufgaben zu erfüllen, daher der englische Handel mehr geschädigt, als die Reederei gefördert wurde. Zunächst folgte auf den Erlaß des Gesetzes von 1651 ein Krieg mit Holland. Dann kamen die Vorschriften der Navigationsakte während einiger Jahre größtenteils außer Anwendung, weil England in einen Krieg mit Spanien verwickelt war und der englische Handel durch die zahlreichen spanischen Kaper genötigt wurde, sich hauptsächlich der neutralen holländischen Schiffe zu bedienen. Nach der Restauration der Stuarts jedoch wurde das Cromwellsche Gesetz 1660 (12 Carl II. c. 18) mit wesentlichen Erweiterungen erneuert. Der wichtigste Zusatz betraf den Verkehr mit den Kolonien, deren Absperrung jetzt systematisch durchgeführt wurde. Es galt allerdings auch schon früher als Regel, daß das Mutterland den alleinigen Stapelplatz für die Erzeugnisse der Kolonien bilden sollte, und daher wurde schon unter Jakob I. und Carl I. verlangt, daß diese Erzeugnisse ausschließlich nach England verschifft würden, um dort Zoll zu zahlen. Das letztere war der Hauptzweck, auf die Nationalität der Schiffe nahm man noch keine Rücksicht. Das Gesetz von 1651 verfügte dann den Ausschluß der fremden Schiffe von der Einfuhr der Produkte der britischen Kolonien nach England und die Navigationsakte von 1660 fügte dazu allgemein den Zwang, daß diese Produkte zunächst nur nach englischen Häfen gehen und ferner, daß alle europäischen Waren nur auf englischen Schiffen — mit einer strengeren Bestimmung dieses Begriffs — nach den Kolonien gebracht werden dürften. Dazu kam durch ein Gesetz von 1664 (15 Carl II. c. 7) noch die weitere Beschränkung, daß alle europäischen Waren nur von England und Wales aus auf englischen Schiffen nach den Kolonien versandt werden dürften. Diese Akte schließt also auch Irland von dem direkten Kolonialhandel aus, was einige Jahre später noch ausdrücklich bestätigt wurde (22 u. 23 Carl II. c. 26). Die Kolonien unterließen übrigens nicht, Einspruch gegen dieses Absperrungssystem zu erheben, so Virginien schon 1671, doch meistens ohne Erfolg. Neu-England indes erlangte wirklich die besondere Begünstigung, seine Produkte (grobe Massengüter, die in England keinen günstigen Markt fanden) direkt nach allen Ländern zu verschiffen und diese Befugnis wurde vielfach auch mißbräuchlich auf Waren, wie Tabak, Zucker u. dgl. ausgedehnt, die aus anderen Kolonien nach Neu-England eingeführt wurden, zumal das Gesetz 25 Carl II. c. 7 den Kolonisten gestattete, Waren auch zur See von einer Kolonie zur anderen zu führen gegen Entrichtung bestimmter Abgaben. Spätere Gesetze suchten jenes Verfahren zu verhindern.

Was die Einfuhr asiatischer, afrikanischer und amerikanischer Erzeugnisse, außer den aus britischen Kolonien stammenden, betrifft, so schreibt die Navigationsakte von 1660 ebenfalls vor, daß sie nur auf britischen Schiffen erfolgen dürfte, und zwar nur direkt, nicht also aus Zwischenhäfen. Ausnahmen werden wieder gemacht zu Gunsten des Handels mit der Levante, mit Spanien und Portugal und der Ostindischen Compagnie. In Bezug auf den europäischen Handel bestimmte die Akte von 1660, daß die Erzeugnisse Rußlands und eine große Anzahl besonders aufgezählter Waren (die „enumerated articles", z. B. Holz, Salz, Flachs, Hanf, Getreide, Zucker, Olivenöl, Wein, Essig, Branntwein) nur auf englischen Schiffen, und daß Korinthen und Produkte des türkischen Reiches nur auf englischen Schiffen oder auf Schiffen des Ursprungslandes oder des Landes, in dessen Hafen herkömmlicherweise die erste Einladung stattfindet, nach England, Wales und Irland eingeführt werden dürften. Auch fallen alle russischen und alle „aufgezählten" Waren sowie alle Korinthen und Erzeugnisse des türkischen Reiches bei der Einfuhr auf fremden Schiffen, auch wenn sie englischen Kaufleuten gehören, den Differentialzöllen für Fremde (der alien duty, die erst 1784 aufgehoben wurde) unterworfen werden. Endlich wird auch die Bestimmung der Cromwellschen Akte wiederholt, daß fremde Waren auch auf engtischen Schiffen nur aus dem Ursprungslande oder dem herkömmlichen ersten Verschiffungshafen eingeführt werden dürfen. Auch der Vorbehalt der Küstenschiffahrt wird erneuert. Erzeugnisse der fremden Fischerei werden dem doppelten Fremdenzolle unterworfen; Ausnahmen werden gemacht zu Gunsten Schottlands und des russischen Seehundsthrans bei der Einfuhr auf englischen Schiffen. Von allen französischen Schiffen soll eine besondere Abgabe von 5 sh. für die Tonne erhoben werden, solange in Frankreich die englischen Schiffe das Tonnengeld von 50 Sols bezahlen müssen. Englische Schiffe sind nach den Gesetzen Carls II im allgemeinen diejenigen, die englischen Unterthanen angehören, deren Führer Engländer sind und die wenigstens zu Dreivierteln mit Engländern bemannt sind. Für den Verkehr mit den Kolonien wird außerdem verlangt, daß die Schiffe in England oder den englischen Kolonien gebaut sind, ebenso für die Einfuhr türkischer Produkte. Allgemein wurde diese Forderung (mit Ausnahme der Prisen) als Bedingung

der englischen Nationalität eines Schiffes erst 1786 (26 Geo. III. c. 60) gestellt. Die Nationalität der zum Handel zugelassenen fremden Schiffe wurde nicht nach ihren einheimischen Gesetzen, sondern nach den für die englischen Schiffe geltenden Merkmalen beurteilt. — Eine weitere Verschärfung der Gesetzgebung brachte die sogenannte Act of frauds (1662; 18 u. 14 Cart II. c. 11) wodurch die Einfuhr von Wein, außer dem rheinischen, Gewürzen, Tabak, Potasche, Pech, Teer, Harz, Holz in Brettern und Balken und Olivenöl aus den Niederlanden und Deutschland gänzlich verboten wurde. Eine Ausnahme wurde 1701 zu Gunsten des über Hamburg kommenden ungarischen Weines gemacht und 1720 auch für das auf englischen Schiffen eingeführte Holz deutschen Ursprungs.

Bis zu den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts erfuhr die britische Schiffahrtsgesetzgebung keine sehr wesentlichen Aenderungen. Es sei hier nur erwähnt, daß 1707 bei der Vereinigung von Schottland mit England die Angehörigen beider Königreiche in Bezug auf die Berechtigung zum Kolonialhandel gleichgestellt wurden. Für Irland wurde dieser Handel erst 1778 geöffnet. — Erst die Anerkennung der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten im Frieden von 1783 veranlaßte eingreifende Umgestaltungen des bestehenden Rechts, die zunächst durch provisorische Gesetze und Verordnungen vorgenommen, denen erst 1788 das definitive Gesetz 28 Geo. III. c. 6 folgte. Hiernach durfte eine große Anzahl besonders aufgezählter Waren (Rohstoffe und Lebensmittel) aus den Vereinigten Staaten nach den englischen Besitzungen in Westindien ausgeführt und von diesen alle zur Ausfuhr nach Europa zugelassenen Waren[1]) auch nach den Vereinigten Staaten ausgeführt werden, beides jedoch nur auf englischen Schiffen in dem gesetzlichen Sinne. Amerikanische Schiffe wurden nur in beschränkter Weise zur Ausfuhr von Salz zugelassen. Der Schiffahrtsverkehr mit Kanada und den übrigen nördlichen Besitzungen war fast gänzlich verboten, nur durch besondere Verordnungen der Gouverneure konnten zur Befriedigung eines dringenden Bedürfnisses Rohstoffe oder Lebensmittel aus den Vereinigten Staaten dort eingeführt werden. Die Einfuhr von amerikanischem Pech, Teer und Terpentin nach Neuschottland und Neubraunschweig auf englischen Schiffen wurde indes 1793 allgemein gestattet. Was den Verkehr mit Großbritannien betrifft, so wurden die Vereinigten Staaten 1783 durch Geheimeratsverordnungen auf gleichen Fuß mit den übrigen fremden Staaten gestellt, so daß also ihre Produkte auf englischen oder amerikanischen Schiffen direkt eingeführt werden konnten, unter denselben Bedingungen, wie die gleichartigen Erzeugnisse anderer Länder. Dieser Grundsatz wurde mit einigen besonderen Bestimmungen auch in die englisch-amerikanischen Handelsverträge von 1796, 1805 und 1815 aufgenommen. Durch den letzteren Vertrag erhielten die Amerikaner auch die Berechtigung zum direkten Handelsverkehr mit Britisch-Ostindien. Die Einfuhr amerikanischer Rohstoffe und Lebensmittel auf englischen oder amerikanischen Schiffen nach Neuschottland und Neubraunschweig wurde 1818 durch ein überhaupt allen mit Großbritannien im Frieden lebenden Staaten zu gute kommendes Gesetz zugelassen. Auch der Verkehr der Kolonien untereinander hatte allmählich einige Erleichterungen erfahren. Namentlich aber suchte man die Nachteile des Monopol- und Absperrungssystems, die für den Handel immer empfindlicher wurden, durch die Errichtung von Freihäfen in den Kolonien zu mildern. Verschiedene frühere Gesetze wurden 1805 konsolidiert durch 45 Georg III. c. 57 und in den nächstfolgenden Jahren wurde die Zahl der Freihäfen noch weiter vermehrt. Eine große Anzahl aufgezählter Waren (immer mit Ausschluß der Fabrikate) konnte in fremden Schiffen (jedoch mit nicht mehr als einem Deck) in diese Häfen aus fremden amerikanischen Kolonien eingeführt werden zum Zweck der Wiederausfuhr. Zu mehreren besonderen Gesetzen und zahlreichen Verträgen gab die von England beabsichtigte Unterdrückung des Sklavenhandels Veranlassung. Das grundlegende Gesetz vom Jahre 1806 (46 Georg III. c. 52) enthält namentlich das Verbot (mit einigen besonderen angeführten Ausnahmen), Sklaven von einer britischen Besitzung nach irgend einer fremden Kolonie auszuführen oder Sklaven von Afrika auszuführen; kein britisches Schiff und keine britischen Seeleute dürfen in Afrika fremden Schiffen oder Faktoreien Sklaven zuführen, kein für den Sklavenhandel bestimmtes fremdes Schiff darf in einem britischen Hafen ausgerüstet werden, kein britischer Unterthan darf sich an solchen Ausrüstungen beteiligen; Versicherungen von Sklaven und Sklavenhandelsschiffen sind nichtig und der Versicherer verfällt in eine Geldstrafe von 500 £; von einer britischen Kolonie zur anderen dürfen Sklaven nur noch auf Grund einer besonderen Lizenz und einer Bürgschaft von 50 £ für jeden Sklaven ausgesetzt werden.

Was den Handel mit Europa betrifft, so sah sich England in Kriegszeiten mehrfach genötigt, die strengen Bestimmungen der Navigationsgesetze von 1660 und 1662 zeitweilig außer Kraft zu setzen (wie schon 1664) und fremde Schiffe im Interesse des Handels zu sonst verbotenen Zwecken zu verwenden. Das Gesetz 34 Georg III. c. 68 ließ die Einfuhr aller europäischen Waren, die nicht zu den „aufgezählten" der Navigationsakte gehörten, auf allen Schiffen zu, verlangte aber von allen britischen Schiffen, die als solche registriert wären (also auch im britischen Reiche gebaut sein mußten) die Dreiviertelbesetzung von Engländern, und zwar auch für die Ausfuhr, während sich bisher, abgesehen von dem Kolonialhandel, die beschränkenden Bestimmungen nur auf die Einfuhr bezogen hatten. Von Bedeutung waren auch die Gesetze von 1795 und 1796 über die neutralen Schiffe: hiernach konnten alle direkt aus den Niederlanden kommenden Waren unter jeder neutralen Flagge in England ausgeladen und in Verschluß gehalten werden, und dieses Zugeständnis wurde während der Kriegsperiode wiederholt mit einigen Abänderungen erneuert. Auch in betreff der Einfuhr gewisser Rohstoffe galten während des Krieges gemilderte Bestimmungen, und u. a. wurde die sonst verbotene Einfuhr von Schiffbaumaterialen auf in England gebauten Schiffen aus Deutschland gestattet. Außerdem aber erhielt die Krone das Recht, englischen Unterthanen durch Lizenzen besondere Freiheiten in der Schiffahrt zu gestatten, namentlich das Recht, in neutralen Schiffen alle Arten von Waren aus fremden amerikanischen Kolonien einzuführen.

Wenige Jahre nach dem Friedensschluß von 1815 begann die Handelsreformbewegung, die sich von Anfang an auch gegen die bestehende Schiffahrtsgesetzgebung richtete. Auch die kontinentalen Staaten traten mehr und mehr mit Vergeltungsmaßregeln

1) Um das Entstehen einer eigenen Industrie in den westindischen Kolonien zu verhindern, war ihnen seit 1695 die Ausfuhr von Hüten, Wolle und Wollenwaren verboten.

gegen das englische System auf, insbesondere auch Preußen mit einer Kabinettsordre vom 20. VI. 1822. Ein erster Fortschritt wurde bereits durch die Gesetze vom 24. Juni 1822 (13 Georg IV. c. 44 und 45) bezeichnet, wodurch der Kolonialhandel erleichtert und das Einfuhrverbot von 1662 gegen die aufgezählten Waren aus Holland und Deutschland aufgehoben wurde. Zugleich erhielt die Navigationsakte eine neue Gestalt mit folgenden Hauptbestimmungen: Die asiatischen und afrikanischen Produkte können aus jedem Hafen auf englischen Schiffen für die Wiederausfuhr — also in die Niederlagen — eingeführt werden; die ehemals oder noch jetzt spanischen Länder Amerikas können unter der Bedingung der Gegenseitigkeit ihre Produkte auf ihren Schiffen nach England einführen; die „aufgezählten" europäischen Waren sowie Talg und Tabak können auf Schiffen des Produktionslandes oder des Herkunftslandes eingeführt werden. Das Vorgehen Preußens veranlaßte Huskisson zur Anknüpfung von Verhandlungen über Schiffahrtsverträge. Durch Gesetze von 1823 und 1824 wurde die Krone ermächtigt, durch Geheimeratsverordnungen mit nachträglicher Zustimmung des Parlamentes unter der Bedingung der Gegenseitigkeit die auf fremden Schiffen eingeführten Waren den auf britischen eingeführten gleichzustellen, die fremden Schiffe von der Lotsengebühr zu befreien und sie hinsichtlich der Tonnengelder den englischen gleichzustellen oder aber als Vergeltungsmaßregel ihnen höhere Tonnengelder aufzulegen. Auf Grund dieser Ermächtigung wurden mit Preußen am 2. IV. 1824 und in den folgenden Jahren mit vielen anderen Staaten, namentlich auch mit den Vereinigten Staaten (am 6. VIII. 1827) Gegenseitigkeitsverträge geschlossen. Noch wichtiger war das ebenfalls Huskissons zu verdankende G. v. 27. VI. 1825 (6 Georg IV. c. 73), nach welchem alle Waren mit Ausnahme ausdrücklich verbotener Artikel unter der Bedingung der Gegenseitigkeit aus allen Häfen mit Ausnahme des der ostindischen Compagnie zustehenden Gebietes nach allen britischen Kolonien in Amerika mit Ausnahme Neufundlands auf britischen oder auf Schiffen des Produktionslandes eingeführt werden durften, gegen Entrichtung von Zöllen, die bei der Einfuhr über englische Niederlagen nur um 10 Prozent niedriger waren. Auch die Ausfuhr der Produkte dieser Kolonien unter fremder Flagge in das Ausland wurde gestattet. Die Insel Mauritius erhielt von vornherein dieselben Begünstigungen und 1829 wurden diese Bestimmungen auch auf die Besitzungen an der Westküste Afrikas ausgedehnt. Das Privilegium der britischen Flagge beschränkte sich daher jetzt auf den Verkehr zwischen dem Mutterlande und den Kolonien und zwischen den Kolonien unter sich, abgesehen von der Küstenschiffahrt im europäischen Gebiete. Das Niederlagewesen, das schon 1803 im modernen Sinne begründet worden war, erhielt 1823 und 1825 seine vollständige Ausbildung auf liberaler Grundlage, so daß nun alle Waren auf fremden Schiffen für die Wiederausfuhr eingeführt werden konnten, auch wenn ihre Einfuhr zum inneren Verbrauche nur unter britischer Flagge zulässig war. Bei der neuen Redaktion der Navigationsakte vom Jahre 1825 wurde die Einfuhr überseeischer Produkte auf Schiffen nicht nur des Produktionslandes, sondern auch des Herkunftslandes zugestanden. Die Akte wurde mit einigen weiteren Abänderungen nochmals in den Jahren 1833 und 1845 veröffentlicht. Mittlerweile hatte auch die Ostindische Compagnie 1833 ihr letztes Monopol verloren und der Handel nach China sowohl wie nach Indien war nun für alle englischen Unterthanen freigegeben. Im Jahre 1839 wurde der Verkehr mit den Häfen von Britisch-Indien allen mit England in Frieden lebenden Nationen eröffnet und nur die Küstenschiffahrt vorbehalten. Anfangs wurden jedoch die fremden Waren mit höheren Zöllen belegt, als die englischen und auch von den fremden Schiffen höhere Abgaben erhoben. Erst 1848 fielen diese Differentialtaxen weg und 1850 wurde den fremden Schiffen auch der Küstenverkehr gestattet.

Nach dem Siege der Freihandelspartei in der Frage der Kornzölle und der damit zusammengehenden bedeutenden Herabsetzung aller industriellen Schutzzölle, deren völlige Aufhebung schon in nahe Aussicht genommen war, konnte der Rest der Navigationsakte dem Ansturm der immer zahlreicher werdenden Gegner nicht mehr lange widerstehen. Als die ursprünglichen Rechtfertigungsgründe dieser Gesetzgebung hatte Huskisson angeführt: die Erhaltung einer starken Handelsmarine und einer zahlreichen seemännischen Bevölkerung im Interesse der Nationalverteidigung und die Absicht, zu verhindern, daß ein anderer Staat einen zu großen Teil des Welthandels an sich reiße. Beide Gründe konnten jetzt offenbar nicht mehr geltend gemacht werden, denn England war an Schiffen und in der Zahl und Tüchtigkeit seiner Seeleute allen Nationen weit überlegen und hatte seinerseits den größten Teil des Welthandels in Händen. Deshalb freilich würde man die alte Gesetzgebung nicht aufgegeben haben, zumal viele irrtümlich in ihr die eigentliche Ursache der großen erreichten Erfolge sahen, die doch in Wirklichkeit in der geographischen Lage Englands, der Energie seiner Bevölkerung, dem Vorsprung seiner Maschinenindustrie und in seiner großen Kapitalkraft zu suchen war. Aber es lag zu klar zu Tage, daß gerade in der beginnenden Freihandelsperiode die wirtschaftliche Blüte des Landes von dem möglichst billigen Transporte der Lebensmittel, der Rohstoffe und der Ausfuhrwaren abhänge und daß unter solchen Umständen das Privatinteresse der Reeder, die allein Vorteil von der bestehenden Gesetzgebung hatten, zurücktreten müsse. In den Jahren 1846 und 1847 mußte man sogar einen Teil der gesetzlichen Bestimmungen suspendieren, um die damals notwendige ungewöhnlich große Getreideeinfuhr rechtzeitig zu ermöglichen. Deshalb wurde 1847 ein parlamentarischer Ausschuß zur Untersuchung der Schiffahrtsgesetze niedergesetzt, dessen Vorsitzender Milner Gibson war. Im Jahre 1848 kam der parlamentarische Kampf noch nicht zur vollen Entscheidung, das folgende Jahr aber brachte den Sieg der Freihandelspartei in dem Gesetz 12 u. 13 Victoria c. 29, das die noch bestehenden Schiffahrtsbeschränkungen mit Ausnahme des Vorbehalts der Küstenschiffahrt beseitigte. Es wurden demnach aufgehoben: die Unterscheidung der „aufgezählten" europäischen Artikel von den nicht

aufgezählten; der Ausschluß der fremden, weder dem Produktions- noch dem Herkunftslande angehörenden Schiffe von der Einfuhr überseeischer Waaren und der Ausschluß der fremden Flaggen von dem Transport zwischen dem Mutterlande und den Kolonien. Die Küstenschiffahrt in den Kolonien und die Fahrt von einer Kolonie zur anderen konnte auf Antrag der Behörden dieser Besitzungen ebenfalls den fremden Schiffen gestattet werden. Die Bedingungen für die britische Nationalität wurden insofern gemildert, als nicht mehr der Bau derselben in britischem Gebiete verlangt wurde; in Bezug auf die Nationalität der fremden Schiffe wurden jetzt die Bestimmungen der betreffenden Länder als maßgebend angenommen. Im Jahre 1852 erhielt die Regierung die Ermächtigung, auf dem Verordnungswege, also nicht nur durch Verträge, die Differentialtaxen für die Schiffe der Gegenseitigkeit gewährenden Länder abzuschaffen. Im Jahre 1854 (16 u. 17 Vict. c. 107) wurden auch alle fremden Schiffe auf gleichem Fuße mit den englischen zur Küstenschiffahrt zugelassen, ohne Rücksicht darauf, daß mehrere Staaten, wie Frankreich, Oesterreich, Rußland, Spanien, Portugal, die Vereinigten Staaten u. a. in diesem Punkte keine Reciprocität gewährten. Durch den Merchant shipping Act von 1854 endlich (17 u. 18 Vict. c. 104), der alle noch geltenden gesetzlichen Vorschriften konsolidierte und durch das sich daran anschließende Gesetz 17 u. 18 Vict. c. 120, das einen großen Teil der älteren Bestimmungen aufhob, wurden auch die bis dahin geltenden Forderungen in betreff der Bemannung der britischen Schiffe aufgegeben, da diese den Reedern den Hauptvorwand für ihr noch nicht verstummtes Verlangen nach Schutzmaßregeln boten. Nach dem neuen Gesetz ist als Bedingung der britischen Nationalität eines Schiffes nur erforderlich, daß es geborenen oder naturalisierten britischen Unterthanen oder britischen Korporationen gehört und daß es, mit Ausnahme der kleinen Küstenfahrer oder Fischerfahrzeuge, den gesetzlichen Vorschriften gemäß registriert sei.

Was die Maßregeln und Aufwendungen zur unmittelbaren Förderung der Schiffahrt betrifft, so wäre zuvörderst auf die Prämien für den Walfischfang hinzuweisen, die seit 1730 und auf die für die Heringsfischerei, die seit 1750 bewilligt wurden. A. Smith hat namentlich die letzteren einer scharfen und berechtigten Kritik unterworfen: sie wurden nach dem Tonnengehalt der Schiffe (50, später 80 Schill. für die Tonne) gewährt und standen zu dem wirklichen Ertrage der Fischerei in gar keinem Verhältnisse; so betrug im Jahre 1759 die Ausbeute an frischen Heringen nur 4 Fässer, von denen jedes der Regierung 113 £ zu stehen kam. Nicht einmal die Volksernährung wurde dadurch erleichtert, da auch noch eine Prämie für die Ausfuhr der Heringe gewährt und daher $^3/_4$ des Ertrags exportiert wurde. Seit 1830 sind die englischen Fischereiprämien gänzlich verschwunden. — Von größerer Bedeutung sind die Subventionen an große Dampferlinien, die den Postverkehr und überhaupt eine regelmäßige und rasche Verbindung zwischen den Teilen des britischen Weltreiches aufrecht erhalten. Die politische und wirtschaftliche Notwendigkeit solcher festgeregelten Verbindungen war unverkennbar, und wenn der Staat nicht selbst diesen ständigen Verkehrsdienst übernehmen wollte, so blieb ihm nichts übrig, als private Unternehmungen durch Unterstützungen dafür zu gewinnen, da der unmittelbare Ertrag vieler dieser Linien nicht ausreicht, um sie privatwirtschaftlich lohnend zu machen. Im übrigen s. d. Art. Dampfersubventionen Bd. II, S. 892. Auch die staatliche Fürsorge für Hafenanlagen, für Leuchttürme, Seezeichen, Nebelsignale ꝛc. ist hier zu erwähnen. Das Leuchtturmwesen und die Anlage der Bayen und Baken ist für England, Wales und die benachbarten Inseln der aus dem Mittelalter stammenden Korporation des Trinity House in Deptford Strand unterstellt, in Irland der Hafenkarparation von Dublin, in Schottland besonderen Kommissaren. Die Einzelheiten und die Gebühren sind hauptsächlich durch den Merchant shipping Act van 1854 (Part VI) geregelt. Endlich sei auch auf die von der englischen Kriegsmarine gelieferten großen hydrographischen Arbeiten, auf den meteorologischen Dienst, die Sturmsignale und die der Schiffahrt zu gute kommenden Arbeiten der Sternwarten hingewiesen.

Die Schiffahrtsgewerbeordnung und -Polizei beruht in England noch immer der Hauptsache nach, trotz mancher Abänderungen und Ergänzungen durch spätere Gesetze, auf dem Merchant shipping Act von 1854, der selbst größtenteils durch Konsolidation älterer Einzelgesetze entstanden ist. Der erste Teil desselben betrifft die Funktionen des Board of Trade, der zweite die Eigentumsverhältnisse, Messung und Registrierung der britischen Schiffe. Alle Schiffe im britischen Reiche müssen registriert werden mit Ausnahme der Kriegsschiffe, der Küstenfahrzeuge von höchstens 15 Tonnen Gehalt und der bis zu 30 Tonnen haltenden Fischerschiffe ohne festes Deck in den kanadischen Gewässern. Vor der Registrierung wird jedes Schiff amtlich besichtigt. Ueber dieselbe wird ein Certifikat ausgestellt, das den Namen und den Tonnengehalt des Schiffes und verschiedene andere vorgeschriebene Angaben enthält. Auf die Bestimmungen über das Schiffseigentum (das in 64 Anteile geteilt ist) und die Registrierung der Veräußerungen und Verpfändung der Schiffe gehen wir hier nicht ein. Die Messung des Tonnengehalts wurde nach dem damals neu eingeführten und seitdem von allen Staaten angenommenen Moorsomschen System vorgeschrieben. Weitere Einzelheiten über die Registrierung und die damit zu verbindenden Angaben sind namentlich in den Gesetzen von 1871 und 1873 angeordnet worden. Der dritte Teil behandelt die Verhältnisse der Schiffsführer und Seeleute. Wer Schiffer oder Schiffergehilfe (mate) auf einem für auswärtige Fahrten oder für den einheimischen Passagier-

verkehr bestimmten Schiffe werden will, hat die von dem Board of Trade angeordnete Prüfung zu bestehen und erhält darüber ein Certifikat. Durch ein späteres Gesetz (46 u. 47 Vict. c. 41) ist diese Vorschrift auch auf die Führer und Schiffergehilfen der Fischerfahrzeuge von 25 und mehr Tonnen ausgedehnt worden. Lokale Handelsseeämter (Mercantile Marine Offices) führen Register über die Seeleute, erleichtern und beaufsichtigen ihre Anwerbung (Anmusterung), Entlassung (Abmusterung), sorgen dafür, daß die Angeworbenen rechtzeitig an Bord kommen, vermitteln den Eintritt von Lehrlingen und üben noch andere Funktionen in betreff der Schiffe und Seeleute aus. Obligatorisch ist die Mitwirkung der Seeämter bei der An- und Abmusterung nur für die ins Ausland fahrenden Schiffe. Das Handelsamt kann auch geeigneten Personen die Lizenz erteilen, die Anwerbung von Matrosen und Seeleuten zu vermitteln, und niemand darf ohne Lizenz solche Vermittelungsgeschäfte betreiben. Der Heuervertrag (agreement) zwischen dem Schiffsführer und jedem Schiffsmanne muß schriftlich nach einem vorgeschriebenen Schema geschlossen werden, sofern das Schiff nicht weniger als 80 Tonnen enthält und nur für die Küstenfahrt im Ver. Königreich bestimmt ist; für Fischerfahrzeuge von 25 und mehr Tonnen gilt diese Ausnahme nach dem oben angeführten G. v. 1883 nicht. Ist das Schiff für eine Fahrt ins Ausland bestimmt, so muß der Vertrag in Gegenwart des Vorstehers eines Seeamtes unterzeichnet und von diesem beglaubigt werden. Bei jeder Abmusterung vor einem Seeamte und bei jeder sonstigen Entlassung und Ablohnung eines Seemannes hat der Schiffsführer demselben eine Bescheinigung und im ersteren Falle auch ein Zeugnis über Aufführung und Leistung in einer vorgeschriebenen Form auszustellen oder die Erteilung eines solchen ausdrücklich abzulehnen. Ueber die Lohnzahlungen werden genaue Bestimmungen gegeben, ebenso über die Hinterlassenschaft verstorbener Seeleute, über die Verhältnisse und Rechte der im Auslande Zurückgelassenen, über die Gesundheitspflege an Bord und die Beschaffenheit der Lebensmittel, über das Beschwerderecht der Seeleute. Von besonderer Wichtigkeit sind die Vorschriften über die Disziplin, die der Natur der Sache nach auf einem Schiffe weit strenger geregelt sein muß, als im Gewerbebetriebe zu Lande. So wird Vereinigung mit anderen, um den Gehorsam zu verweigern, den Dienst einzustellen, die Weiterfahrt zu verhindern, mit 12 Wochen Gefängnis, unter Umständen in Verbindung mit schwerer Zwangsarbeit bestraft. Dieselbe Strafe war in dem G. von 1854 auch für Desertion angedroht, außer der Verwirkung des noch rückständigen Lohnes, des Verlustes der auf dem Schiffe befindlichen Effekten und unter Umständen auch des auf einem anderen Schiffe bis zur Rückkehr nach England verdienten Lohnes. Der Eintritt in die britische Kriegsmarine wurde jedoch nie als Desertion angesehen; jeder Seemann ist dazu an jedem Orte berechtigt und dieses Recht kann auch nicht vertragsmäßig beschränkt werden. Durch ein G. von 1880 (43 u. 44 Vict. c. 16) sind die früheren Bestimmungen wesentlich gemildert worden: die Gefängnisstrafe für Desertion und für Abwesenheit ohne Urlaub ist hiernach aufgehoben; es steht den Matrosen und Lehrlingen frei, das Schiff zu verlassen, wenn sie 48 Stunden früher, als sie an Bord sein mußten, ihre Absicht angezeigt haben, und sie können dann nicht mehr, wie früher, auf gerichtliche Anordnung zwangsweise aufs Schiff gebracht werden. Dasselbe Gesetz hat auch die Geltung des allgemeinen Gesetzes über Arbeitgeber und Arbeiter von 1875 (Employers and Workmen Act) auf die Seeleute und Lehrlinge ausgedehnt. Ueber alle Seeleute des Ver. Königreichs wird im „General Register and Record Office" in London ein Verzeichnis geführt und alle Schiffsführer haben zu bestimmten Zeiten oder nach der Rückkehr von großen Fahrten den Seeämtern Listen mit Angaben über eine Reihe vorgeschriebener Punkte einzureichen. Während jeder Fahrt (außer den Küstenfahrten) muß ein amtliches Logbuch gehalten werden, worin Vergehen und Bestrafungen einzutragen sind. — Der vierte Teil des Gesetzes betrifft die Sicherheitseinrichtungen auf den Schiffen und die Ueberwachung der Passagierdampfer, wozu später vielfach Ergänzungen gekommen sind. Der fünfte Teil behandelt das Lotsenwesen im Ver. Königreiche. Die älteste Lotsenbehörde ist die bereits erwähnte Körperschaft des Trinity House von Deptford Strond; ähnliche Körperschaften mit besonderen Bezirken giebt es auch in Hull und Newcastle.

Die Lotsenbehörden setzen für ihren Bezirk die Anforderungen fest, die von den Bewerbern um eine Lizenz als Lotse in Bezug auf Alter, Dienstzeit ꝛc. zu erfüllen sind, sowie auch die Bedingungen für die Erlangung der Licenz, die hauptsächlich in der Ablegung einer Prüfung bestehen. Alle in regelmäßigem Dienste stehenden Lotsenschiffe und -boote müssen von der Behörde genehmigt und mit einer Lizenz versehen sein und dieselbe kann nach ihrem Gutdünken die Führer dieser Schiffe ernennen und absetzen. Jede Behörde setzt auch für ihren Bezirk die den Lotsen für ihre Dienste zukommenden Gebühren fest und sorgt für die Unterhaltung von Kassen für die Pensionierung der Lotsen und die Unterstützung ihrer Hinterbliebenen. Für die größeren Schiffe ist im allgemeinen die Zuziehung eines Lotsen obligatorisch; aus-

genommen von diesem Zwange sind (wenn sie keine Passagiere führen) die Schiffe von weniger als 60 Tonnen Gehalt, die nur für die Küstenfahrt und kleinere Reisen nach den Nachbarländern dienenden Schiffe, und die innerhalb der Grenzen des Hafens, zu dem sie gehören, fahrenden Schiffe.

Auch kann jeder Schiffer oder Schiffergehilfe durch eine Prüfung vor einer Lotsenbehörde sich das Recht erwerben, für sein Schiff oder auch andere, die demselben Eigentümer gehören, in dem Bezirke dieser Behörde als Lotse zu dienen. Jede Lotsenbehörde ist endlich auch berechtigt, Befreiungen vom Lotsenzwange sowohl für einzelne Schiffer als für ganze Schiffsklassen zu gewähren.

Die Berufungsinstanz in allen Lotsenangelegenheiten ist das Board of trade. — Von den Leuchttürmen, die im sechsten Teile behandelt werden, ist schon oben die Rede gewesen. Der siebente Teil betrifft den Handelsmarinefonds, dem eine Anzahl von Gebühren verschiedener Art als Einnahmen zugewiesen sind, während andererseits die Kosten der Seeämter, der Leuchttürme, Seezeichen, Rettungsboote und anderes daraus zu bestreiten sind. — Der achte Teil betrifft die Behandlung der Schiffbrüche an den Küsten, die Wracks, die Bergung und Hilfeleistung in Seenot. Der neunte Teil stellt einige Beschränkungen der Haftbarkeit des Schiffseigentümers auf und regelt das Prozeßverfahren für streitige Fälle dieser Art. Im zehnten Teile wird das Strafprozeßverfahren geordnet. Es folgen dann noch verschiedene Einzelbestimmungen, darunter u. a. die Ermächtigung für die Kolonien, durch eigene Gesetze mit Genehmigung der Regierung des Mutterlandes das vorliegende Gesetz für die in der betreffenden Kolonie registrierten Schiffe ganz oder teilweise aufzuheben. Einzelne Teile desselben bezieben sich übrigens von vornherein nur auf das Vereinigte Königreich. Ein besonderes G. von 1869 (32 Vict. c. 11) giebt den Kolonialgesetzgebungen das Recht, ihre Küstenschiffahrt selbständig zu regeln, nur mit dem Vorbehalte der Gleichstellung aller britischen Schiffe, und erkennt ferner die von den Kolonien ausgestellten Certifikate für Schiffer, Gehilfen und Maschinisten, wenn das Handelsamt die Bedingungen der Prüfung für genügend erachtet, als auch im Mutterlande giltig an.

Aus den zahlreichen Abänderungs- und Ergänzungsgesetzen zu der Handelsschiffahrtsakte heben wir nur die wichtigsten Punkte hervor. Durch das G. 25 u. 26 Vict. c. 63 (1862) wurde auch für die Dampfschiffsmaschinisten eine obligatorische Prüfung eingeführt, auf Grund deren sie ein Certifikat als Ingenieure erster oder zweiter Klasse erhalten. Alle Schiffe für große Fahrten mit mehr als 100 Pferdekräften müssen zwei Maschinisten haben, von denen der eine ein Certifikat ersten Grades und der andere wenigstens ein solches zweiten Grades besitzt. Für kleinere Schiffe und für die in den heimischen Gewässern bleibenden genügt ein Maschinist zweiter Klasse. Ein G. von 1867 giebt genauere Vorschriften über die auf den Schiffen zu haltenden Arzneimittel und über die Verpflegung bei Krankheiten, über den auf den Kopf der Besatzung mindestens notwendigen Raum und andere das Sanitätswesen betreffende Punkte. Das G. von 1873 (36 u. 37 Vict. c. 85) enthält u. a. verschiedene neue Anordnungen zur Erhöhung der Sicherheit der Schiffahrt, namentlich auch Beschränkungen im Transport von gefährlichen Waren, wie Pulver, Sprengstoffe, Petroleum ꝛc. Als ein Erfolg der Agitation Plimsolls gegen die Verwendung nicht seetüchtiger Schiffe (coffin ships) durch gewissenlose Reder erscheint das G. 39 u. 40 Vict. c. 80 (1876). Dasselbe bedroht die Entsendung solcher Schiffe, zu denen auch überladene und unzweckmäßig beladene gehören, als misdemeanor mit Strafe, ermächtigt das Handelsamt durch dazu bestellte Beamte, solche Schiffe vom Auslaufen zurückzuhalten, was auch auf fremde Schiffe Anwendung findet, giebt besondere Vorschriften für die Ladungen von freiem Getreide (noch vervollständigt durch ein G. von 1880) und anderen Körnern und über die Deckladungen, sowie über die Untersuchungen von Schiffsunfällen (mit Ergänzungen durch ein G. von 1879). — Zum Schutze der Schiffspassagiere, namentlich auch der Auswanderer, war schon 1852 der „Passengers Act" erlassen worden, der 1855 durch ein neues, besonders eingehendes Gesetz (18 u. 19 Vict. c. 119) ersetzt wurde, worauf noch verschiedene Abänderungen durch das G. 26 u. 27 Vict. c. 51 folgten. Die gewerberechtliche Ordnung der Seefischerei wurde durch das bereits oben erwähnte G. von 1883 für die Schiffe von 25 und mehr Tonnen strenger geregelt, namentlich in Bezug auf die Qualifikation der Schiffer und Gehilfen, den Heuer- und den Lehrlingsvertrag. Letzterer muß für alle Lehrlinge unter 16 Jahren vor dem Seeamte geschlossen werden und Lehrlinge unter 13 Jahren dürfen überhaupt nicht angenommen werden.

3. **Frankreich.** In Frankreich finden wir einzelne protektionistische Maßregeln zu Gunsten der nationalen Schiffahrt schon im 15. Jahrhundert. Von allgemeinerer Tragweite war die Ordonnanz v. 8. II. 1555, nach welcher Franzosen nur französische Schiffe befrachten durften. Von besonderer Wichtigkeit war (1659) die Einführung des „droit de fret", einer Differentialtaxe von 50 Sols von der Tonne, die von den fremden Schiffen bei

der Ein- und Ausfuhr von Waren erhoben wurde und soweit sie nicht vertragsmäßig aufgehoben oder auf eine einmalige Zahlung beschränkt wurde, bis zur Revolutionsperiode bestehen blieb. In einer Steuerordonnanz von 1681 werden als fremde Schiffe alle diejenigen erklärt, die nicht in Frankreich gebaut sind oder deren Ankauf im Auslande nicht durch einen vorzulegenden notariellen Kaufvertrag bewiesen wird und deren Besatzung nicht mindestens zu zwei Dritteln aus Franzosen besteht. Der Ankauf von Schiffen im Auslande wurde von Colbert ebenso wie der Schiffbau im Lande selbst durch Prämien begünstigt und er gewährte solche Prämien sogar auch ausländischen Besitzern von Schiffen, die sich in Frankreich niederließen. Die Schiffahrt nach den französischen Kolonien wurde nach englischem Vorbilde durch ein Reglement von 1670 streng der französischen Flagge vorbehalten, und zwar durften die Produkte der Kolonien nur nach Frankreich ausgeführt werden, wie umgekehrt auch die Einfuhr aller für sie bestimmten Waren nur von Frankreich aus erfolgen durfte. Dieser sog. „Pacto colonial" ist mit einigen seit 1784 und namentlich durch Ordonnanzen von 1826 und 1828 zugestandenen Milderungen bis zum Erlaß des G. v. 3. VII. 1861 in Kraft geblieben. Im einzelnen bestanden für die Plantagekolonien (Colonies à culture) verschiedene Bestimmungen; die ostindischen Besitzungen Frankreichs, die als Handelskolonien betrachtet wurden, waren wesentlich freier gestellt.

Mit den zahlreichen Einfuhrverboten, die 1701 gegen englische Waren erlassen wurden (s. den Art. Schutzsystem), waren auch weitere Maßregeln gegen die englische Schiffahrt verbunden. Das oben erwähnte Tonnengeld von 50 Sols wurde für die englischen Schiffe auf 70 Sols erhöht (gleich der in England erhobenen Differentialtaxe) und außerdem verfügt, daß auf englischen Schiffen nur englische Landeserzeugnisse oder Fabrikate (soweit solche nicht verboten waren), die aus englischen Rohstoffen hergestellt waren, eingeführt werden dürften. Einer besonders günstigen Behandlung erfreuten sich später in Frankreich die spanischen Schiffe, die auf Grund des 1768 zwischen den verschiedenen regierenden Zweigen des Hauses Bourbon abgeschlossenen Pacte de famille sogar in Bezug auf die Küstenschiffahrt den französischen Schiffen gleichgestellt waren, während im übrigen damals die fremden Küstenfahrer durch das hohe Tonnengeld so gut wie ausgeschlossen waren. Wichtig war die Freihafenstellung von Marseille, Bayonne, Dünkirchen und (seit 1785) Lorient, wodurch die fehlenden zollfreien Niederlagen einigermaßen ersetzt wurden. — Der Tarif vom 15. III. 1791 verbot die Einfuhr von alten und neuen Schiffen und Booten gänzlich, sehr im Gegensatz zu den Colbertschen Maßregeln. Als eine Art Gegenstück zu der englischen Navigationsakte erließ dann der Konvent das Dekret v. 21. IX. 1793, nach welchem alle Waren nach Frankreich und seinen Kolonien nur direkt, also nicht aus fremden Niederlagen und auf französischen Schiffen oder auf Schiffen des Produktionslandes oder des Landes, wo herkömmlich die erste Einschiffung stattfindet, eingeführt werden durften. Als Bedingung der Anerkennung der Nationalität eines Schiffes wird verlangt, daß alle Offiziere und wenigstens drei Viertel der Mannschaft der betreffenden Nationalität angehören; für die französischen Schiffe kommt dazu noch die Bedingung, daß sie französische Eigentümer haben und in Frankreich oder seinen Kolonien gebaut sein müssen. Der Küstentransport von einem französischen Hafen zum anderen wurde für Waren, die aus Frankreich oder seinen Kolonien stammten, durch dieses Dekret den fremden Schiffen gänzlich verboten. Das G. v. 10 Brumaire X. hatte durchaus den Charakter einer Kriegsmaßregel und verletzte die Rechte der Neutralen in rücksichtsloser Weise, indem es befahl, daß alle Schiffe, die mit englischen Waren oder mit solchen, die nach dem Gesetze ohne weiteres als englische gelten sollten, ganz oder teilweise beladen seien, konfisziert werden sollten. In betreff der Kontinentalsperre s. d. Art. (Bd. III, S. 843). — Nach Wiederherstellung des Friedens wurden die Schiffahrtsbeschränkungen durch das Zoll- und Steuergesetz v. 28. IV. 1816 einigermaßen gemildert. Alle nicht überhaupt verbotenen Waren konnten fortan unter jeder fremden Flagge eingeführt werden, aber nur gegen Entrichtung eines Zollzuschlags, der in den meisten Fällen 10 % des für französische Schiffe geltenden Satzes, bei einigen der wichtigsten Artikel aber mehr betrug. Daneben wurden auch Differentialtonnengelder zum Nachteile der fremden Schiffe erhoben. Die indirekte Einfuhr aus europäischen Niederlagen wurde jetzt im allgemeinen ebenfalls gestattet, jedoch wurde sie auch unter französischer Flagge durch einen Zollzuschlag (surtaxe d'entrepôt) erschwert. Die Schiffahrt zwischen den Kolonien und dem Mutterlande blieb der französischen Flagge vorbehalten, der direkte Verkehr der Kolonien mit dem Auslande auch später noch sehr beschränkt. Von der Küstenschiffahrt von einem französischen Hafen zum anderen wurden die fremden Schiffe gänzlich ausgeschlossen; nur für spanische Fahrzeuge wurde das Privilegium von 1768 hinsichtlich der Küstenschiffahrt, sofern sie nicht als „große" zwischen der atlantischen und der Mittelmeerküste stattfindet, wieder hergestellt. — Bis zu der Handelsreform unter Napoleon III. fanden nur durch

Schiffsverträge für bestimmte Staaten wesentliche Aenderungen in den obigen Bestimmungen statt. Den Hauptinhalt dieser Gegenseitigkeitsverträge bildete immer die Vereinbarung, daß die Schiffe beider Teile bei der direkten Einfuhr von Bodenprodukten oder Fabrikaten ihres Landes in Bezug auf Zölle, Tonnengelder und sonstige Gebühren wie nationale behandelt werden sollten, daß also insbesondere in Frankreich der Flaggenzuschlag (surtaxe de pavillon) wegfalle. Von besonderer Bedeutung war der französisch-englische Vertrag vom 26. I. 1826. Nach demselben wurden allerdings französische und englische Schiffe bei dem direkten Verkehr in den angegebenen Punkten beiderseits gleichgestellt, aber Frankreich behielt sich vor, nach dem Vorbilde der englischen Navigationsakte die Einfuhr überseeischer Waren und die indirekte Einfuhr zu beschränken. Dies geschah denn auch sofort durch die Ordonnanz vom 8. II. 1826, nach der die asiatischen, afrikanischen und amerikanischen Produkte auf britischen Schiffen sowie auf französischen oder anderen Schiffen, wenn sie in einem europäisch-britischen Hafen eingeladen waren, nicht zum Verbrauch, sondern nur zur Niederlage und Wiederausfuhr nach Frankreich eingeführt werden durften. Dasselbe galt auch für die Erzeugnisse aller anderen Länder in Europa und des gesamten britischen Reiches, wenn sie auf britischen Schiffen von Häfen eingeführt wurden, die nicht dem Vereinigten Königreiche oder seinen europäischen Besitzungen angehörten. So konnten also z. B. die französischen Fabrikanten weder auf französischen noch auf fremden Schiffen Baumwolle aus Liverpool beziehen, was allerdings dem Baumwollhandel Havres sehr zu statten kam, aber jedenfalls mit zur Verteuerung der Baumwolle beitrug. Diese Ausschließung der englischen Vermittelung blieb bestehen bis zum Erlaß des Dekrets vom 10. V. 1854, das den Artikel 3 der Ordonnanz von 1826 aufhob und den britischen Schiffen sowohl die Wareneinfuhr aus überseeischen Ländern gestattete, als auch den französischen Käufern die britischen Niederlagen öffnete, was hinsichtlich der Baumwolle schon durch ein Dekret vom 28. XII. 1853 geschehen war. In der 1860 beginnenden Periode der napoleonischen Handelsverträge wurde die Anwendbarkeit der Flaggenzuschläge und der Differentialtonnengelder mehr und mehr beschränkt, da immer mehr Staaten vertragsmäßig für ihre Schiffe bei direkter Einfuhr die Gleichstellung mit den französischen erlangten. Durch das G. vom 19. V. 1866 über die Handelsmarine wurden die Tonnengelder für fremde Schiffe von 1867 ab und die Flaggenzuschläge von 1869 ab überhaupt aufgehoben, nur mit dem Vorbehalt von Vergeltungsmaßregeln, wenn in einem Lande die französische Flagge hinsichtlich der Schiffahrtsabgaben ungünstiger behandelt würde als die einheimische. Unter Thiers jedoch wurde durch das G. vom 30. I. 1872 wieder ein allgemeiner Flaggenzuschlag eingeführt, der von allen Waren, mit Ausnahme der von den französischen Kolonien kommenden und des Guanos, bei der Einfuhr auf fremden Schiffen im Betrage von 0,75 bis 2 Frcs. für 100 kg, je nach der Entfernung des Herkunftslandes, erhoben werden sollte. Eine größere praktische Bedeutung würde dieses Gesetz erst nach Ablauf der damals noch geltenden Handelsverträge erlangt haben. Es wurde aber schon bald nach dem Sturze Thiers', soweit es den Flaggenzuschlag betraf, durch das G. vom 28. VII. 1873 wieder aufgehoben. Der Entrepôtzuschlag, den das G. von 1866 beibehalten hatte, wurde durch das G. von 1872 für alle außereuropäischen Waren auf 3 Frcs. für 100 kg festgesetzt, soweit er nicht bereits einen höheren Betrag hatte. Auch die Tarife von 1881 und 1892 haben diese Besteuerung der indirekten Einfuhr für eine Anzahl Massenartikel aufrecht erhalten. Die Einfuhr von im Auslande gebauten Schiffen war schon seit 1860 vertragsmäßig gegen einen Zoll von 2 Frcs. für die Tonne gestattet worden. Das G. vom 1872 erhöhte den Zoll auf die prohibitiven Sätze von 30—50 Frcs., für die Tonne; der Generaltarif von 1881 nahm jedoch ebenfalls den Vertragstarifsatz von 2 Frcs. an, der sich auch in dem Minimaltarife von 1892 wiederfindet, während der neue Generaltarif ihn auf 5 Frcs. erhöht hat. Daß die Kolonialschiffahrt den fremden Schiffen 1861 freigegeben wurde, ist bereits erwähnt worden, doch blieb anfangs noch eine Mehrbelastung derselben zu Gunsten der französischen Flagge bestehen. In betreff Algeriens, wo die fremden Schiffe wenigstens vertragsmäßig immer zugelassen worden waren, bestimmte das G. von 1866 allgemein, daß auch die Schiffahrt zwischen dieser Besitzung und Frankreich ebenso wie die zwischen ihr und dem Auslande unter allen Flaggen gestattet sei und daß die bis dahin erhobenen Flaggenzuschläge und Tonnengelder für fremde Schiffe aufgehoben seien. Auch die Küstenschiffahrt von einem algerischen Hafen zum anderen könne mit Genehmigung des Generalgouverneurs von fremden Schiffen betrieben werden. Durch das G. vom 2. IV. 1889 aber ist die Schiffahrt zwischen Algerien und Frankreich wieder ausschließlich der französischen Flagge vorbehalten worden.

Was die unmittelbaren Maßregeln zur Förderung der Schiffahrt betrifft, so sind die Prämien zu erwähnen, die außer dem Zollschutz und anderen Begünstigungen der Fischerei gewährt wurden. Die erste Prämie dieser Art wurde 1767 für die Ausfuhr von Stockfischen nach den westindischen Kolonien be-

willigt. Sie betrug anfangs nur 25 Sous für den Zentner, wurde aber 1785 auf 10 Frcs. erhöht und durch eine weitere von 5 Frcs. für die Ausfuhr nach Europa ergänzt. Auch für die aus Nantucket nach Dünkirchen herbeigezogenen Walfischfänger wurde um diese Zeit eine Prämie von 50 Frcs. für die Tonne Thran ausgesetzt. Eine neue Ordnung der Fischereiprämien erfolgte durch die Ordonnanz vom 8. II 1818. Der Walfischfang war in Frankreich noch so wenig eingebürgert, daß man zu seinen Gunsten von der geltenden Schiffahrtsgesetzgebung absah und nicht nur fremde Schiffe zur unentgeltlichen Nationalisierung zuließ, sondern anfangs auch zugestand, daß die Besatzung der Walfischfahrer nur zu einem Drittel aus Franzosen zu bestehen brauche. Die Prämie setzte sich zusammen aus einer Ausrüstungs- und einer Rückkehrsprämie; die erstere betrug anfangs 50 Frcs. für die Tonne und wurde nach verschiedenen Abänderungen durch das G. v. 22. VI. 1851 auf 70 Frcs. bei ausschließlich französischer und auf 48 Frcs. bei zu einem Drittel ausländischer Besatzung normiert. Die Rückkehrprämie betrug 50 und 24 Frcs., wozu noch eine Ergänzungsprämie für die Potfischfänger kam. Trotz dieser hohen Prämien ist die französische Walfischfängerei, die in den dreißiger Jahren, als die Prämien am niedrigsten standen, 30—40 Schiffe beschäftigte, schon seit der Mitte der sechziger Jahre gänzlich eingegangen. Die Prämien für den Stockfischfang bestanden aus Ausrüstungsprämien und Ausfuhrprämien in verschiedenen Sätzen. Die erstere betrug für den Kopf der Schiffsbesatzung 50 Frcs., die letztere stellte sich nach dem G. v. 1851 auf 12, 18 und 20 Frcs. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind wiederholt bis in die neueste Zeit erneuert worden; s. auch den Art. Fischerei (Bd. III, S. 537). Die Zahl der für den Stockfischfang prämiierten Schiffe betrug in den achtziger Jahren 8—900, mit einer Bemannung von 11—12 000 Mann. Die Schiffszahl hatte in den letzten dreißig Jahren zugenommen, die Mannschaft aber war in den fünfziger Jahren stärker (13—15 000). Die Gesamtsumme der Ausrüstungs- und Ausfuhrprämien war in den dreißiger Jahren am höchsten (3—4 Mill. Frcs. jährlich), in den letzten Jahrzehnten betrug sie nur noch 1—2 Mill. — Prämien für Fahrten bestimmter Art oder zu bestimmten Zwecken kommen schon unter Colbert vor: so erhielten die Reeder und Kapitäne, die Negersklaven nach den französischen Kolonien einführten, seit 1670 Prämien von 10 bezw. 3 Livres für den Kopf und diese Begünstigung ging später auf die mit dem Monopol des Negerhandels ausgestatteten Gesellschaften, die Senegal- und die Guinea-Compagnie, über. In den letzten Jahren vor der Revolution finden wir noch bedeutend höhere Prämien dieser: nach einer Verordnung von 1784 für den Kopf 80 und 100 Liv., nach einer V. von 1786 sogar 160 und 200 Liv.; außerdem 40 Liv. für die Tonne als Prämie für die Fahrt nach der Guineaküste und Mozambique. Auch für die Schiffahrt nach der Nordsee und der Ostsee wurden durch eine V. von 1784 Fahrprämien von 3 bis 10 Liv. für die Tonne bewilligt. — Die Colbertschen Schiffbauprämien sind bereits erwähnt worden. In der neueren Zeit wurde der Bau von Schiffsdampfmaschinen durch Prämien unterstützt, so auf Grund einer Ordonnanz von 1839 und des G. v. 6. V. 1841. Diese Zahlungen wurden aufgefaßt als Ersatz für die Verteuerung des Eisens, die der französische Maschinenbau infolge der bestehenden hohen Schutzzölle zu tragen hatte; doch waren sie reichlich bemessen, denn nach dem G. v. 1841 betrugen sie 33 Proz. des Wertes einer gleichartigen fremden Maschine. Mit der Herabsetzung der Eisenzölle wurde auch diese Prämie vermindert und das G. über die Handelsmarine v. 12. V. 1866 hob sie ganz auf, indem es die zeitweilige zollfreie Zulassung sämtlicher für den Schiffsbau erforderlichen Rohmaterialien und Fabrikate mit Einschluß der Maschinen unter der Bedingung des Nachweises der Verwendung derselben zum Schiffbau in Jahresfrist gestattete. Da die Identität des eingeführten und wirklich verwendeten Eisens nicht festgehalten wurde, so entstand durch den Verlauf der Einfuhrvollmachten thatsächlich wieder eine Prämie für die Schiffbauer; die zollfreie Einfuhr aber rief einen so starken Widerspruch von seiten der Eisenhüttenbesitzer hervor, daß dieses ganze System des Veredlungsverkehrs, soweit vertragsmäßig nichts entgegenstand, durch das G. v. 30. I. 1872 wieder abgeschafft wurde, während andererseits die Einfuhr von im Auslande gebauten Schiffen mit enormen Zöllen belastet wurde. Nach einem abermaligen Versuche mit der zeitweiligen zollfreien Einfuhr ging man mit dem G. v. 29. I. 1881 zu einem allgemeinen System von Bau- und Fahrprämien über. Das auf zehn Jahre angenommene Gesetz wurde 1890 und 1892 provisorisch verlängert und dann durch das G. v. 29. I. 1893 ersetzt, das ebenfalls zehn Jahre gelten soll und die Prämien teilweise erheblich erhöht. Dieselben werden bezeichnet als Entschädigungen für die den Schiffbauern durch den Zolltarif und der Handelsmarine durch den Kriegsflottendienst auferlegten Lasten. Die Bauprämien betragen jetzt für Dampf- und Segelschiffe aus Eisen oder Stahl 65 Frcs. für die Tonne Bruttogehalt, bei hölzernen Schiffen von 150 und mehr Tonnen 40 Frcs., bei kleineren 30 Frcs., während das G. von 1881 Sätze von 10, 20, 40 und 60 Frcs. hatte. Dazu kommt noch eine Prämie für die Bewegungs- und Hilfsmaschinen von 15 Frcs. (früher 12 Frcs.) für jede 100 kg. Die Fahrprämien werden nur für die große Fahrt und die internationale Küstenfahrt gewährt, mit Ausschluß der schon vom Staate subventionierten Linien und der Vergnügungsfahrten. Auch sind die im Auslande gebauten francisierten Schiffe, die früher die halbe Prämie erhielten, jetzt ganz ausgeschlossen. Nach dem G. von 1881 betrug die Prämie für 1000 Seemeilen Fahrt für alle Schiffe 1,50 Frcs. für die Bruttotonne mit einer jährlichen Herabsetzung vom Bau an; das neue Gesetz erhöht sie für Segelschiffe auf 1,70 Frcs. mit einer vom Bau ab berechneten jährlichen Verminderung von 8 Cent. bei hölzernen und von 8 Cent. bei eisernen oder stählernen Schiffen; für Dampfschiffe aber beträgt sie nur 1,10 Frcs. mit jährlicher Verminderung um 8 bezw. 4 Cent.; sie wird aber für diese um 25 Proz. erhöht, wenn die Schiffe nach vorher vom Marineministerium genehmigten Plänen gebaut sind. Für die internationale Küstenfahrt beträgt die Prämie nur zwei Drittel des Satzes für die große Fahrt. Jeder Kapitän eines die Fahrprämie erhaltenden Schiffs muß unentgeltlich die Depeschen und Korrespondenzen befördern, die ihm der Handelsminister für den Postdienst überweist. In den Jahren 1881 bis 1889 wurden im ganzen an Bauprämien 23 880 788 Frcs., an Fahrprämien 88 607 713 Frcs., zusammen 90 488 481 Frcs. oder durchschnittlich jährlich über 10 Mill. Frcs. bezahlt. Im Jahre 1889 betrugen die Bauprämien 3 054 503, die Fahrprämien 11 542 464 Frcs. — Ueber die subventionierten Dampferlinien s. d. Art. Dampfersubventionen, Bd. II, S. 892. S. auch d. Art. Ostindische Gesellschaften, Bd. IV, S. 63.

Die Grundlage der Schiffahrtsgewerbeordnung und -Polizei wurde in Frankreich durch die berühmte Ordonnance de la marine von 1681 geschaffen, die auch für wichtige Punkte des Seehandelsrechtes maßgebend geblieben ist. Nach ihren Vorschriften konnte niemand Kapitän oder Führer eines Schiffes werden, der nicht wenigstens eine fünfjährige Fahrzeit nachgewiesen und eine besondere Prüfung bestanden hatte. Auch die Befähigung zum Dienste als Steuermann war an die Bedingung einer Prüfung und vorangegangener praktischer Thätigkeit geknüpft. Die neueste Regelung der Prüfungen der Kapitäne „au long cours" und der Küstenschiffer (maitres au cabotage) [1]) ist durch das Dekret v. 2. X. 1880 erfolgt. Beide Prüfungen bestehen aus zwei gesonderten Abschnitten, einer praktischen und einer theoretischen Prüfung, zwischen denen noch eine praktische Dienstzeit liegt. Niemand kann zu den ersteren zugelassen werden, der nicht 24 Jahre alt ist und wenigstens 5 Jahre auf der See gefahren ist. Eine besondere Steuermannsprüfung besteht nicht mehr. Die Offiziere der größeren Schiffe haben meistens das (vom Ministerium ausgestellte) Diplom als Kapitäne „au long cours".

Nach dem Dekret vom 21. IV. 1882 kann nur ein (geborener oder naturalisierter) Franzose das Diplom als Kapitän oder Schiffsführer erhalten. Auch die Maschinisten der Dampfschiffe müssen Franzosen sein und von dem ganzen Maschinenpersonal darf höchstens ein Drittel aus Fremden bestehen.

Die Prüfung der Lotsen (pilots lamaneurs) war ebenfalls schon in der Ordonnanz von 1681 vorgeschrieben. Die spätere Regelung des Lotsenwesens beruht hauptsächlich auf dem Dekret v. 12. XII. 1806. Die Zahl der Lotsen wird für jeden Hafen vom Marineministerium festgestellt; sie werden als Beamte angestellt, mit Bevorzugung derjenigen, die das beste Examen gemacht haben, und ihr Einkommen besteht in Gebühren nach einem für jeden Hafen festgesetzten Tarife. Alle größeren Schiffe müssen bei der Einfahrt die Dienste eines Lotsen benutzen; ausgenommen von dem Lotsenzwange sind nach dem G. v. 29. I. 1881 die französischen Segelschiffe mit höchstens 80 Tonnen Gehalt und die französischen Dampfer von höchstens 100 Tonnen, wenn diese nur von Hafen zu Hafen und in den Flußmündungen fahren. — Die Rechtsverhältnisse der Matrosen sind hauptsächlich durch den Titel V des Handelsgesetzbuches geregelt. U. a. bestimmt Art. 270, daß ein Matrose, der nachweist, daß er ohne gegründete Ursache entlassen worden, von dem Kapitän eine Entschädigung verlangen kann im Betrage von einem Drittel der Heuer, wenn die Entlassung vor dem Antritt der Reise, und der ganzen Heuer, wenn die Entlassung während der Reise erfolgt ist. In keinem Falle darf der Kapitän einen Matrosen im Auslande entlassen. Nach dem Dekret v. 23. III. 1852 müssen sich auf jedem Schiffe in einem bestimmten Verhältnis zur Mannschaft Schiffsjungen befinden oder teilweise auch Leichtmatrosen (novices) im Alter von 16 bis 18 Jahren, die noch nicht die für Vollmatrosen vorgeschriebene Fahrzeit erfüllt haben. Disziplin und Strafrecht ist für die Handelsmarine durch das Dekret v. 24. III. 1852 geordnet. Qualifizierter Ungehorsam, Dienstverweigerung, Desertion werden mit Gefängnis bestraft; Koalition könnte leicht den Charakter eines „Komplots gegen die Autorität des Kapitäns" annehmen, das mit „reclusion", einer Zuchthausstrafe von mindestens fünfjähriger Dauer bedroht ist. — Alle Seeleute standen auch schon vor der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in naher Beziehung zur Kriegsflotte. Schon im Jahre 1665 wurde teilweise und 1674 allgemein die Einziehung der Matrosen zur Kriegsmarine in eine feste Ordnung gebracht, während bis dahin ein willkürliches System des „Pressens" bestanden hatte. So entstand die „Inscription maritime", die amtliche Einschreibung der ganzen seemännischen Bevölkerung in jedem Hafenbezirke und nach bestimmten Kategorien (seit 1866: Schiffsjungen und Leichtmatrosen, Vollmatrosen, Küstenschiffsführer, Kapitäne für große Fahrt, Lotsen und außer Dienststehende; früher waren auch die Schiffshandwerker und die Lehrlinge vom Alter von 12 Jahren an eingeschrieben).

Die Grundlage der gegenwärtigen Organisation bildet noch immer das G. v. 3. Brumaire IV., jedoch ist die Art der Ableistung der Dienstpflicht in der Flotte mehrfach abgeändert worden. Infolge dieser ihrer halbmilitärischen Stellung haben alle Seeleute auch Anspruch auf Pension und Versorgung ihrer Hinterbliebenen. Zu diesem Zwecke wurde schon unter Ludwig XIV. die Caisse des Invalides de la marine gegründet, die durch eine Ordonnanz v. 22. V. 1816 reorganisiert wurde. Sie erhält bestimmte Beiträge aus Staatsmitteln und von den Seeleuten selbst, außerdem fließen ihr verschiedene gelegentliche Einnahmen zu und von den seit 1881 gewährten Bau- und Schiffahrtsprämien

1) Unter „Cabotage" ist nur in der Geschäftssprache der Zollbehörden die Küstenfahrt von einem inländischen Hafen zum anderen zu verstehen, im Sinne der neueren Gesetzgebung bildet sie einfach den Gegensatz zu dem „long cours", der über gewisse, durch das G. v. 14. VI. 1854 bezeichnete geographische Grenzen hinausgeht. Außerdem ist aber durch das Dekret v. 20. III. 1852 noch eine kleine Küstenfahrt unter dem Namen „bornage" unterschieden, die von Schiffen mit weniger als 25 Tonnen Gehalt betrieben wird. Zur Führung eines solchen Fahrzeuges ist keine Prüfung, sondern nur der Nachweis einer wenigstens fünfjährigen Fahrzeit erforderlich.

werden zu ihren Gunsten vier Prozent abgezogen. Doch werden aus diesen Mitteln auch andere Aufwendungen im Interesse der Seeleute gemacht, z. B. für die Anlegung von Herbergen, Stellenvermittelung ꝛc. Auch ist die „Caisse des gens de mer", die die Geldversendungen der Seeleute besorgt und die „Caisse des prises" mit der eigentlichen Invalidenkasse verbunden. — Die Bureaux de l'inscription maritime wirken auch bei der Anwerbung und Entlassung der Seeleute mit, wenn auch nicht in der Weise der deutschen Seemannsämter. Der Kapitän hat die Anwerbung vorzunehmen (wobei die Vermittelung privater Agenten möglichst zu vermeiden ist) und die Angeworbenen dem Einschreibebureau vorzustellen, das sie in die rôle d'équipage (Musterrolle) einträgt. Die administrative Entlassung der Mannschaft, das Desarmement in der amtlichen Sprache, besteht aus den entsprechenden Eintragungen in die Matrikeln und der Erhebung der von den Seeleuten zu leistenden Abgaben für die Invalidenkasse, für welche die Reeder und Schiffsführer solidarisch haften. Im übrigen läßt dieses amtliche Desarmement, das bei den Küstenfahrern nicht nach jeder Fahrt, sondern nur einmal im Jahre stattfindet, das Privatverhältnis der Seeleute zu den Reedern unberührt. Die in Deutschland und England bestehende Registrierung ist durch die Immatrikulation der Schiffe ersetzt, die sowohl bei dem Bureau der Marineinskription, als auch bei dem Zollamte des Hafens, zu dem das Schiff gehört, mit den vorgeschriebenen Angaben erfolgen muß. Für die amtliche Bestimmung des Tonnengehaltes, nach dem namentlich auch verschiedene Abgaben und Gebühren sich richten, hat das Dekret v. 24. VIII. 1872 die seit 1854 in England angenommene Methode eingeführt. Jedes Schiff unterliegt nach Vollendung des Baues einer amtlichen Besichtigung und ebenso (Code de Commerce art. 225) jedesmal vor der Aufnahme einer Ladung. Es darf nicht auslaufen ohne einen besonderen Entlassungsschein (congé), der ebenfalls zu den zahlreichen Schiffspapieren gehört, die der Kapitän mitführen muß. — S. auch den Art. Hafen IV. Bd. S. 238.

4. Deutschland. Von einer deutschen Schiffahrtspolitik kann eigentlich erst seit der Gründung des Deutschen Reiches die Rede sein. Die wesentlich stadtwirtschaftliche Politik der Hanse mußte sich seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts mehr und mehr vor den rücksichtslos vorgehenden großstaatlichen Seemächten zurückziehen und die drei Städte, die schließlich als die einzigen Vertreter des verfallenen Bundes mit gewissen lockeren gemeinschaftlichen Beziehungen übrig blieben, Lübeck, Hamburg und Bremen suchten einfach ihre rein kaufmännischen Lokalinteressen zu wahren, namentlich durch Verträge mit den ausländischen Staaten, bei denen nationaldeutsche Rücksichten nicht in Frage kamen. Die monopolistischen Traditionen blieben noch lange vorherrschend, wie sich dies an der Zähigkeit zeigte, mit der Hamburg noch im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts an seinem Stapelrechte festhielt. Man verlangte nicht nur, daß alle abwärts und aufwärts fahrenden Schiffe in Hamburg löschen und laden sollten (jus constringendi), sondern stellte auch den Grundsatz auf, daß, wer keine Ladung bringe, auch keine zurücknehmen dürfe. Fremde sollten nicht unmittelbar mit Fremden handeln dürfen, sie sollten ihr Getreide nur an Bürger verkaufen und nur von Bürgern kaufen. Auch die Verhältnisse des Schiffergewerbes hatten noch ihren alten Zuschnitt; es bestand noch die Reihe-, Börtader Beurtfahrt, indem die Schiffer in bekannter Folge und nach bestimmten Tarifsätzen nicht nur nach den Elbhäfen, sondern auch in Küstenfahrt nach Bremen, Emden und weiter fuhren. Andererseits allerdings fehlte es aber auch nicht an Fortschritten im Sinne der neueren Zeit, wobei besonders Holland als Muster diente: das Fahrwasser wurde in gutem Stande erhalten, für Leuchtfeuer, Tonnen und Baken gesorgt, das Lotsenwesen geregelt und die Seeversicherung mehr und mehr ausgebildet. Eine freiere Schiffahrtspolitik wurde erst durch die Konkurrenz Altonas erzwungen, das 1664 zum Freihafen erklärt worden war und dem Hamburger Stapel immer mehr Abbruch that. Auch die Umgehung des Stapels über Harburg wurde immer häufiger. So erhoben sich lange Diskussionen über die Zweckmäßigkeit, auch Hamburg mit Freihafeneinrichtungen auszustatten, die aber erst 1713 zu einer Gewährung der Durchfuhr gegen einen geringen Zoll und erst 1727 zur Bewilligung des freien Transit für die nicht besonders ausgenommenen Waren führte. Die letzteren waren allerdings wichtig genug: Holz, Getreide, Wein, Branntwein, Essig. Auch war die Benutzung der Durchfuhrberechtigung allein den Bürgern und im Kontrakt stehenden Einwohnern vorbehalten. Die Zölle auf Getreide und einige andere wichtige Waren wurden 1747 und 1764 gänzlich aufgehoben. Uebrigens waren die Zölle, die unter verschiedenen Namen im 17. und 18. Jahrhundert erhoben wurden, sehr mäßig. Im Jahre 1814 wurden sie zusammengezogen in einen einheitlichen Eingangszoll (außer den etwaigen Acciseabgaben) von 1½ und einen Ausfuhrzoll von ½ Mark Kurant von 100 M. Banko (125 M. Kurant) Wert. Mehrere wichtige Waren blieben ganz frei und die Transitfreiheit wurde für alle Speditionsgüter zur weiteren Beförderung über Hamburg auf Rechnung eines Hamburgers aber für fremde Rechnung bewilligt, allerdings mit einer in der Regel nur dreimonatlichen und höchstens sechsmonatlichen Frist. Im Jahre 1839 wurde der Warenzoll bei der Einfuhr auf ½, bei der Ausfuhr auf ⅛ M. Kurant von 100 M. Banko herabgesetzt. Die Wertangabe fand, wie auch in Bremen und Lübeck ohne Kontrolle auf Bürgereid statt. Der Schiffszoll war schon 1814 für Seeschiffe sehr niedrig gestellt worden und ersetzte nicht die im Interesse der Schiffahrt gemachten Aufwendungen. Differentialabgaben wurden auch von Staaten, wie Spanien, die Hamburg nicht auf gleichem Fuße behandelten, nicht erhoben. Nach der Zollordnung von 1864 wurde der Eingangszoll auf ¼ Proz. herabgesetzt und der Ausfuhrzoll ganz aufgehoben. In Bremen fand erst 1824 eine bedeutende Herabsetzung der Zölle statt. In den vierziger Jahren wurde noch eine unbedeutende Transitabgabe und bei der Seeeinfuhr (die Landeinfuhr war frei) ein Zoll von ⅛ und bei der Ausfuhr ein solcher von ½ Proz. des Wertes erhoben. Die Niederlage war für seewärts ein- und ausgehende Waren frei. Die Schiffahrtsgebühr (Tannengeld) war niedrig, aber für die nicht

vertragsmäßig den bremischen gleichgestellten fremden Schiffe doppelt so hoch als für jene. In Bezug auf Hafengeld und sonstige Gebühren aber bestand kein Unterschied. Im Jahre 1882 wurden die Ein- und Ausgangszölle durch eine sogenannte Umsatzsteuer ersetzt. — In Lübeck fand erst 1834 eine den neueren Bedürfnissen des Handels entsprechende Zollherabsetzung statt: der Einfuhrzoll betrug fortan nur noch $^1/_2$ Proz. des Wertes, mit Ausnahme einer Anzahl von Gütern, für die ein weiterer, ebenso niedrig bemessener Gewichtszoll erhoben wurde. Die Ausfuhr und die Durchfuhr waren frei. Das Lastgeld war für die nicht vertragsmäßig gleichberechtigten Schiffe doppelt so hoch wie für die einheimischen, das Hafen- und Latsengeld aber wurde gleichmäßig erhoben. Ueber die spätere Stellung der drei Hansestädte s. d. Art. Freihafen (III. Bd. S. 862). Was die auswärtigen Beziehungen der Hansestädte betrifft, so suchte sich Hamburg stets auf guten Fuß mit England zu stellen. Die Merchant Adventurers Company, die 1611 ihren „Court" von Stade nach Hamburg verlegt hatte, nachdem sie mehrere Jahre dem (1598) gegen sie erlassenen kaiserlichen Ausweisungsmodus getrotzt hatte, erfreute sich dort noch im vorigen Jahrhundert besonderer Privilegien, namentlich einer bedeutenden Zollbegünstigung selbst gegenüber den Bürgern. England gewährte seinerseits einige Milderungen der Navigationsakte, wie die Erlaubnis, ungarischen Wein über Hamburg einzuführen. Hauptsächlich aber kam es den Hansestädten darauf an, daß sie als die natürlichen Ausfuhrhäfen von ganz Deutschland anerkannt wurden. In dem von den drei Freistädten gemeinschaftlich mit England abgeschlossenen Handelsvertrage vom 29. IX. 1825 war außer der beiderseitigen Gleichstellung der Schiffsabgaben für die Schiffe des anderen Teils mit den inländischen bestimmt, daß alle Waren, die aus den Hansestädten gesetzlich auf englischen Schiffen eingeführt oder auf solchen aus britischen Häfen ausgeführt werden könnten, auch auf hanseatischen Schiffen ein- oder ausgehen könnten, und zwar mit Gleichstellung in Bezug auf Eingangszölle und Ausfuhrvergütungen; ferner daß alle Schiffe auch als hanseatische angesehen werden sollten, wenn bei Erfüllung der übrigen Bedingungen drei Viertel der Mannschaft aus hanseatischen Bürgern aber aus Angehörigen irgend eines anderen deutschen Bundesstaates bestünden. Andere gemeinschaftliche Verträge, die wesentlich die Gleichstellung der beiderseitigen Flaggen betrafen, wurden von den Hansestädten geschlossen mit den Vereinigten Staaten (27. II. 1828), Preußen (4. X. 1828), Mexica (7. IV. 1832), Venezuela (27. V. 1837), der Türkei (18. V. 1839. Ein Vertrag mit Brasilien lief 1839 ab und wurde nicht wieder erneuert. Mit Frankreich hatten die Hansestädte 1716 einen Vertrag geschlossen, der sie von dem Tonnengelde befreite und ihnen bei Kriegen zwischen Frankreich und dem Reiche Neutralität zuerkannte. Hamburg, das lange Zeit vorzugsweise französischen Zucker nach Deutschland einführte, verlor während des siebenjährigen Krieges die Gunst Frankreichs und brachte nicht ohne Schwierigkeit erst 1789 einen besonderen Vertrag für sich zustande, der 1789 auf zwanzig Jahre erneuert wurde und der namentlich auch jene beiden Zugeständnisse enthielt. Nach den Napoleonischen Kriegen wurden die Hamburger wie auch die anderen hanseatischen Schiffe dem französischen Tonnengelde und anderen Differentialabgaben unterworfen. Erst am 4. III. 1865 kam ein Gegenseitigkeits- und Meistbegünstigungsvertrag zwischen Frankreich und den Hansestädten zustande, durch den die Differentialschiffahrtsabgaben teils aufgehoben, teils erniedrigt wurden, u. a. für die hanseatischen Schiffe auch das Tonnengeld in Algier auf die Hälfte herabgesetzt wurde. Der französische Entrepotzuschlag aber blieb für die indirekt aus den Hansestädten eingeführten Waren bestehen, was aber die Gleichstellung der Flaggen nicht aufhob, da er auch bei der Einfuhr auf französischen Schiffen erhoben wurde. Hamburg und Bremen hatten auch noch mit verschiedenen anderen Staaten besondere Abmachungen in betreff der Gegenseitigkeit in den Schiffahrtsgebühren, teils durch förmliche Verträge, teils durch beiderseitige Deklarationen.

Der brandenburgisch-preußische Staat hatte noch im Anfange des vorigen Jahrhunderts an der Ostsee trotz der Bestrebungen des großen Kurfürsten nur eine untergeordnete Stellung. Der einzige größere Seehandelsplatz Königsberg war wegen der Isolierung Ostpreußens für den Hauptteil des Staates von geringer Bedeutung. Für diesen eröffnete sich erst durch die Erwerbung Stettins, die erst 1720 endgiltig gesichert wurde, ein entwickelungsfähiger selbständiger Ausweg zur See, wenn auch der weiteren Ausdehnung des Stettiner Handels die Konkurrenz Danzigs, Lübecks, Stralsunds, Rostocks entgegenwirkte und der Sundzoll für ihn eine drückende Last bildete. Dazu kam, daß die Peene, die damals allein zu benutzende, wenn auch ebenfalls ungenügende Ausfahrt aus dem Haffe, sich in schwedischen Händen befand und die Stettiner Schiffe jetzt den schwedischen gegenüber erheblich in Nachteil gesetzt wurden. Indes wurde schon unter der Regierung Friedrich Wilhelms I. manches zur Hebung des Stettiner Handels versucht und gethan, so namentlich eine Reform der Lizenten (Seezölle) und der sonstigen den Oderhandel betreffenden Zölle und Abgaben. Besonders wichtig aber war die Vertiefung der Swine und der Hafenbau von Swinemünde, wozu unter Friedrich Wilhelm I. schon Vorarbeiten gemacht wurden, wenn die Ausführung auch erst unter Friedrich d. Gr. zustande kam. Auch die Gründung von privilegierten Handelsgesellschaften, nach den damaligen Zeitanschauungen das wirksamste Mittel zur Anteilnahme an dem großen Seeverkehre, kam unter Friedrich Wilhelm wieder auf die Tagesordnung, wenn auch die mit der Guinea-Compagnie des Großen Kurfürsten gemachten Erfahrungen nicht ermutigend waren. Verschiedene Projekte wurden vorgelegt: nach einem derselben sollten in Stettin drei Gesellschaften errichtet werden, die eine für den westlichen, die andere für den östlichen Handel und die dritte für den Handel mit den Fischereierzeugnissen der Nordsee. Zustande kam jedoch zunächst nur die russische Compagnie, die in den Jahren 1725 bis 1738 über Stettin bedeutende Quantitäten Tuch für die russische Armee ausführte, schließlich aber durch die englische Konkurrenz und die Ungunst der russischen Regierung vernichtet wurde. Unter Friedrich d. Gr. brachte die Erwerbung Ostfrieslands (1744) dem Gedanken einer aktiven Schiffahrts- und Seehandelspolitik neue Nahrung und der Hafen von Emden trat eine Zeit lang in den Vordergrund als Sitz einer asiatischen (nach China Handel treibenden) und einer bengalischen Gesellschaft (s. d. Art. Ostindische Gesellschaften, IV. Bd. S. 63). Die erstere hielt sich einige Jahre und liquidierte ohne großen Verlust; die letztere aber nahm ein rasches unglückliches Ende und auch eine freie Vereinigung, die sich für den ostindischen Handel 1782 in Emden bildete, hatte keinen dauernden Erfolg. Die Eifersucht Englands und Hollands arbeitete natürlich allen diesen Versuchen entgegen. Prinzipiell konnte man allerdings preußischen Schiffen nicht das Recht bestreiten, mit China und anderen freien asiatischen

Mächten in direkten Verkehr zu treten, aber man fand immer allerlei Vorwände zu Chikanen und Uebergriffen. Namentlich nahm England das Recht in Anspruch, alle Schiffe anzuhalten und die etwa auf ihnen befindlichen englischen Matrosen wegzuführen. Auch wollten beide Seemächte nicht dulden, daß englische oder holländische Unterthanen Schiffe mit preußischen Pässen nach Asien führten. — Im Jahre 1769 erteilte Friedrich auch ein Oktroi für eine Heringsfanggesellschaft zu Emden. Zwei Grönlandsgesellschaften für den Walfischfang waren dort schon vorher selbständig entstanden, von denen aber nur die zweite es auf eine längere — zwölfjährige — Dauer brachte (bis 1757), während die andere mit Bankerott endigte. Auch die Seehandlungsgesellschaft (s. d. Art.) ist als eine ursprünglich wirklich für Schiffahrt und Seehandel bestimmte Schöpfung Friedrichs zu erwähnen. Trotz solcher Bemühungen im Interesse der maritimen Entwickelung Preußens ließ sich Friedrich doch nicht verleiten, über gewisse Grenzen hinauszugehen und gar zu weitgreifenden Plänen, wie etwa denen des berühmten Franzosen Mahé de la Bourdonnaie, zuzustimmen. Als handelspolitischer Erfolg verdient der Vertrag mit Frankreich vom 14. II. 1753 verzeichnet zu werden, der den preußischen Schiffen die Befreiung von dem französischen droit de fret (das damals, bei Ein- und Ausfuhr und noch mit einem Zuschlag erhoben, 115 Sous für die Tonne betrug) gewährte, deren sich ihre Konkurrenten, die Holländer und Hanseaten erfreuten. Beibehalten wurde es nur für den Fall der Küstenschiffahrt von einem französischen Hafen zum anderen. Seinerseits stellte Preußen die französischen Schiffe in Bezug auf Last- oder Tonnengeld den eigenen gleich. — Unter Friedrich Wilhelm II. bildete die Erwerbung Danzigs (1793) eine wertvolle Vervollständigung des preußischen Küstenbesitzes und unter Friedrich Wilhelm III. erlangte Preußen auf kurze Zeit durch den freilich immer nur prekären Besitz Hannovers Aussichten auf eine maßgebende Stellung an der Nordsee. Die Katastrophe von Jena machte diese aber bald zu nichte und durch die darauffolgende Kontinentalsperre wurde die preußische Reederei auf ein Drittel ihres früheren Bestandes herabgedrückt. In der neuen Friedensperiode war endlich die preußische Herrschaft über ganz Pommern ausgedehnt, doch kam die V. v. 11. VI. 1818 über die Aufhebung der Wasser- und Binnenzölle dieser Provinz am wenigsten zu gute, da der Stettiner Lizent und der Swinemünder Fürstenzoll (in einen Satz zusammengezogen) und auch der Demminer Zoll an der Peene beim Eingange noch beibehalten wurden. Nachdem die handelspolitischen Verhältnisse durch den Tarif von 1818, der keine Flaggenzuschläge enthielt, geordnet waren, ging man auch nicht ohne Energie in der auswärtigen Schiffahrtspolitik vor, namentlich in der Absicht, Vergeltung gegen England zu üben, das noch immer die Einfuhr einiger wichtigen Produkte aus deutschen Häfen verbot. Durch Kabinetsordre vom 20. VI. 1822 wurde mit Rücksicht auf die üble Lage der preußischen Reederei und auf die ungünstige Behandlung der preußischen Schiffe im Auslande — während man in Preußen immer den Grundsatz „einer mäßigen Abgabenbelegung fremder Schiffe bei der Benutzung hiesiger Häfen und einer gleichen Besteuerung der ein- und ausgehenden Waren in fremden und inländischen Schiffen" beobachtet habe — angeordnet, daß die Küstenschiffahrt von einem preußischen Hafen zum anderen ausschließlich den inländischen Schiffen vorbehalten sei und daß von den Schiffen der Nationen, welche die preußischen nicht vertragsmäßig oder auf andere Veranlassung den inländischen oder denen der meistbegünstigten Nation gleich behandeln, ein Zuschlag zu der bisherigen Hafenabgabe, der für volldeladene Schiffe 2 Thlr. für die Last beim Eingange und 1 Thlr. beim Ausgange betrug, zu erheben sei. Der Ertrag dieses Zuschlags sollte zum besten der Reederei verwendet werden; auch sollten alle Transporte für Rechnung des Staates vorzugsweise inländischen Schiffen übertragen werden. Die erste Wirkung dieser Verordnung war das Einlenken Englands (s. o. S. 538), das schon am 2. IV. 1824 mit Preußen einen Gegenseitigkeitsvertrag schloß, nach dem die Schiffe des anderen Teiles keine anderen Abgaben zu entrichten hatten als die inländischen, und für alle Waren, die gesetzlich auf Schiffen des einen Landes nach oder aus dem anderen ein- oder ausgeführt werden konnten, dieselben Zoll- und Rückvergütungssätze auch bei dem Transporte durch Schiffe des anderen Landes gelten sollten. Durch eine Kabinetsordre v. 20. V. 1826 wurde England allgemein auf den Fuß der meistbegünstigten Nation gestellt, nachdem es sich bereit erklärt hatte, unter dieser Bedingung die Vorteile des Gesetzes 6 Georg IV. c. 114 (nach welchem fremde Schiffe Landeserzeugnisse auch nach den britischen Kolonien ausführen und Waren von dort ausführen konnten) auch Preußen zuzugestehen. Auch die übrigen Handelsverträge jener Periode hatten als Hauptinhalt die Gleichstellung der beiderseitigen Schiffe in Bezug auf Schiffahrtsabgaben und Zölle. Solche wurden damals geschlossen mit Schweden, Brasilien, den Hansestädten (s. a.), den Vereinigten Staaten (v. 1. V. 1828, ein Meistbegünstigungsvertrag, der nie gekündigt worden ist und daher als gegenwärtig noch geltend angesehen wird, und zwar für das Deutsche Reich) und Mexiko (1831 von Preußen und Sachsen geschlossen). Der Zollverein in seiner ersten vorläufig abgeschlossenen Gestalt (1834) hatte keine andere Küstenstrecke als die preußische, da die übrigen Bundesstaaten an der Ost- und Nordsee ihm nicht angehörten. Auch wurden später noch preußische Schiffahrtsverträge geschlossen, so namentlich der Vertrag mit den Niederlanden v. 3. VI. 1837, der die beiderseitigen Seeschiffahrtsabgaben (in den europäischen Häfen) gleichstellte und auch beiderseitige Konzessionen für die Rheinschiffahrt enthielt. Besondere Verträge, hauptsächlich die Schiffahrt betreffend, schloß Preußen ferner noch 1839 mit Griechenland, 1844 mit Portugal, 1846 (nach einem früheren von 1818) mit Dänemark. Die Berechtigung zu solchen selbständigen Vereinbarungen war den Einzelstaaten im Zollvereinsvertrage von 1833 ausdrücklich vorbehalten worden, doch sollte jeder in dieser Art vorgehende Staat den übrigen Vereinsstaaten die betreffenden Verträge vor der Ratifikation mitteilen, auf die Interessen derselben Rücksicht nehmen und ihnen womöglich die erlangten Vorteile ebenfalls zuwenden. Meistens wurde auch in den von Preußen geschlossenen Verträgen den übrigen Staaten der Beitritt ausdrücklich vorbehalten. Zollvereinsverträge, die für die Schiffahrt von Bedeutung waren, kamen in der älteren Periode noch zustande mit England (v. 2. III. 1841), der Türkei (v. 22. X. 1840), den Niederlanden (v. 31. XII. 1851, mit wesentlichen Erleichterungen der Schiffahrtsabgaben, noch immer in Kraft stehend). — Mit dem 1. I. 1854 erfuhr der Zollverein eine wichtige Erweiterung durch den Beitritt von Hannover und Oldenburg. Die internationalen Schiffahrtsverhältnisse wurden dadurch wenig berührt, zumal beide Staaten sich England gegenüber auf den durch den preußisch-englischen Vertrag von 1824 gegebenen Fuß gestellt hatten. Das Ueber-

gewicht der Nordseehäfen, namentlich Hamburgs, über die der Ostsee trat in der Periode der Eisenbahnen immer mehr hervor, insbesondere wurde Lübeck allmählich zu einer bloßen Filiale von Hamburg. Eine erhebliche Erleichterung wurde dem Ostseehandel durch die Aufhebung des Sundzolles (v. 1. IV. 1857 ab) zu teil. Dieser Zoll, der übrigens nicht nur im Sunde, sondern auch in den beiden Belten erhoben wurde, bestand schon im 13. Jahrhundert und wurde anfangs nur von den Schiffen, später aber auch noch besonderen Tarifen von den Waren erhoben. Die Hansestädte und die Niederlande erfreuten sich nach dem Tarife von 1559 bedeutender Begünstigungen. Bei dem Friedensabschlusse von 1645 zwischen Holland und Dänemark wurden die Zollsätze für eine große Anzahl aufgezählter Artikel vereinbart und dieser Tarif (im Jahre 1701 durch Vertrag mit Holland dahin ergänzt, daß für die nicht aufgezählten Artikel 1 Proz. des Wertes zu zahlen sei) blieb auch später die Norm für die von den Schiffen der vertragsmäßig meistbegünstigten Staaten zu entrichtenden Abgaben, so z. B. noch in der Vereinbarung mit England vom Jahre 1841. Der Anstoß zur Aufhebung dieses lästigen Handelshindernisses ging von den Vereinigten Staaten aus, die sich weigerten, den Zoll weiter zu tragen, aber zur Leistung einer Entschädigung an Dänemark bereit waren. Nach einigem Sträuben von seiten Dänemarks kam zwischen den beteiligten Staaten am 14. III. 1857 ein Vertrag über die Ablösung des Zolles zustande, wonach Dänemark von den übrigen Kontrahenten eine Entschädigung von 30 476 000 Rigsdalers (zu $2^1/_4$ Mark) erhielt, sich aber dafür verpflichtete, in seinen Gewässern die Leuchtfeuer und sonstigen Schiffahrtsanstalten in gutem Stande zu erhalten und für die angemessene Verbesserung derselben zu sorgen, den Lotsendienst gehörig zu überwachen, die Lotsengebühren nur im Interesse der Schiffahrt zu erhöhen und fremden wie einheimischen Unternehmern die Schleppschiffahrt im Sunde und beiden Belten zu gestatten. Von der Ablösungssumme kamen auf Preußen 4 440 027 Rd., auf Mecklenburg 378 663 Rd., auf Lübeck 102 996 Rd., auf Hamburg 107 127 Rd., auf Bremen 216 875 Rd., auf Hannover 123 387 Rd., auf Großbritannien 10 126 855 Rd., auf Rußland 9 739 993 Rd, auf Schweden 1 590 503 Rd., auf Holland 1 408 080 Rd., auf Frankreich 1 219 003 Rd. — Ueber den 1861 abgelösten Stader Zoll s. d. Art. Elbschiffahrt III. Bd. S. 235. — Schiffahrts- und Handelsverträge nach dem älteren Typus schloß der Zollverein noch mit Mexiko (10. VII. 1855), Bremen (26. I. 1856, u. a. die Suspension der Weserzölle betreffend), Uruguay (23. VI. 1856), Argentinien (19. IX. 1857), Paraguay (1. VIII 1860), Chile 1. II. 1882), ferner auch mit Persien, Siam, China, Japan. Eine neue Aera der Handelsverträge begann dann mit dem Vertrage mit Frankreich v. 2. IX. 1862, an den sich ein Schiffahrtsvertrag unter demselben Datum anschloß. Nach diesem Vertrage behielt sich Frankreich vor, solange in den Zollvereinsstaaten auch die inländischen Schiffe ein Tonnengeld entrichten müßten, von diesen Schiffen 1 Frnnk von der Tonne zu erheben; im übrigen wird den beiderseitigen Schiffen die nationale Behandlung zu teil; in den französischen Kolonien erhalten die zollvereinsländischen Erzeugnisse die Meistbegünstigung, und in Algier haben die direkt aus heimatlichen Häfen kommenden zollvereinsländischen Schiffe an Tonnengeld nur den ermäßigten Satz von 2 Frcs. zu zahlen. Mit Belgien kam der Schiffahrtsvertrag (v. 28. III. 1863) früher zustande als der Handelsvertrag, während der Schiffahrtsvertrag mit Großbritannien (v. 16. VIII. 1865) dem Handelsvertrage einige Monate später nachfolgte. Die Ergebnisse von 1866 brachten endlich auch Mecklenburg und Schleswig-Holstein in den Zollverein. Mecklenburg-Schwerin hatte noch kurz vorher im Einverständnis mit Strelitz einen Schiffahrts- und Handelsvertrag mit Frankreich geschlossen (v. 9. VI. 1865), in dem u. a. die Gleichstellung der Schiffe des einen Teiles mit denen des anderen festgesetzt war, während Mecklenburg damals von den nichtbegünstigten Flaggen Differentialtaxen erhob. Dieser Vertrag, der namentlich auch einen sehr niedrigen Weinzoll zu Gunsten Frankreichs festsetzte, stand der definitiven Verschmelzung Mecklenburgs mit dem Zollverein einige Zeit im Wege, da Frankreich sich erst 1868 zum Aufgeben desselben entschloß.

Im Deutschen Reiche bilden nach Art. 54 der Verfassung die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten eine einheitliche Handelsmarine und mehrere die Schiffahrt betreffende Punkte sind ausdrücklich unter die Kompetenz des Reiches gestellt. Der protektionistischen Schiffahrtspolitik hat sich jedoch das Reich fast gänzlich enthalten. Es werden keine Flaggenzuschläge oder sonstige Differentialabgaben erhoben, und der im Jahre 1881 aufgetauchte Vorschlag eines Unterscheidungszolles zu Ungunsten der indirekten Einfuhr hat keinen Anklang gefunden. Nur die Küstenfrachtfahrt von einem deutschen Hafen zum anderen ist durch das G. v. 22. V. 1881 prinzipiell ausschließlich den deutschen Schiffen vorbehalten, kann jedoch durch Staatsvertrag oder durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates auch ausländischen Schiffen eingeräumt worden. Mehreren Staaten hatte Preußen schon 1855 auf Grund der Gegenseitigkeit für seine Küsten dieses Recht zugestanden. Von Reichs wegen ist dies geschehen durch V. v. 24. XII. 1881 zu Gunsten Belgiens, Brasiliens, Dänemarks, Großbritanniens, Italiens, Schwedens und Norwegens, da diese Staaten der deutschen Flagge das gleiche Recht zugestehen. Vertragsmäßig steht das Recht der Küstenfahrt nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers von demselben Tage auch Oesterreich-Ungarn und Rumänien zu, abgesehen von Siam und Tonga. Die Niederlande erhielten auf Grund der bewilligten Gegenseitigkeit dieselbe Berechtigung durch V. v. 1. VI. 1886, und nach den Handels- und Schiffahrtsverträgen kommt sie auch mehreren außereuropäischen Staaten vermöge der allgemeinen Meistbegünstigung auch in Schiffahrtsangelegenheiten zu, was indes für die Fahrt an den deutschen Küsten kaum eine praktische Bedeutung hat. Die nach dem Frankfurter Frieden für Frankreich geltende Meistbegünstigung erstreckt sich nicht auf die Schiffahrt, für diese ist vielmehr der Vertrag von 1862 wieder in Kraft gesetzt worden und da Frankreich die fremden Schiffe von der Küstenfahrt ausschließt, so widerfährt seinen

Schiffen an den deutschen Küsten das gleiche. — Mit mehreren Staaten hat das Deutsche Reich Verträge über die beiderseitige Unterstützung hilfsbedürftiger Seeleute abgeschlossen. So mit Dänemark (v. 31. III. 1885), Frankreich (v. 16. V. 1880), [nebst einer späteren Vereinbarung (1885) über die Auslieferung von Heuerguthaben und Effekten der dem einen Lande angehörenden und auf Schiffen des anderen angemusterten Seeleute], mit Großbritannien (v. 27. V. 1879), mit Oesterreich-Ungarn (v. 10. XI. 1889), mit Schweden und Norwegen (v. 31. V. 1881). Noch zahlreicher sind die Vereinbarungen über die Anerkennung der Schiffsvermessungen, die also dadurch auch in dem anderen Lande für die Hafengebühren und die sonstigen nach dem Tonnengehalte bestimmten Abgaben maßgebend werden; für Belgien, Chile, Dänemark, Schweden und Norwegen, Rußland (außer Finnland) ist jene Anerkennung unbeschränkt ausgesprochen. Die Dampfschiffe Frankreichs, Großbritanniens, Italiens, Hollands, Oesterreich-Ungarns, Finnlands und der Vereinigten Staaten unterliegen einer Nachmessung in Bezug auf die abzugsfähigen Räume, da die Bestimmung des Nettoraumes in diesen Ländern mit den deutschen Vorschriften nicht übereinstimmt.

Die Einfuhr von hölzernen und eisernen Schiffen nebst den zugehörigen gewöhnlichen Schiffsutensilien sowie auch von Schiffsdampfmaschinen und Kesseln ist auch in dem Tarife von 1879 zollfrei geblieben. Nach dem Tarife von 1870 hatten eiserne Schiffe noch einen Zoll von 8 Proz. des Wertes zu tragen. Für die zum Schiffbau verwendeten metallenen Materialien und Ausrüstungsgegenstände wurde eine Zollvergütung gewährt, wenn sie wirklich aus dem Auslande bezogen waren. Prämien und ähnliche direkte Unterstützungen sind der deutschen Schiffahrt nur in geringem Maße zugewendet worden, was indes nicht verhindert hat, daß die deutsche Handelsmarine in Europa an Tonnengehalt die dritte Stelle nach der englischen und der norwegischen, im Dampfbetriebe aber die zweite einnimmt und die mit reichlichen Mitteln unterstützte französische Marine in jeder Hinsicht übertrifft. So hatte auch der Walfischfang von Hamburg und Bremen aus im 17. und 18. Jahrhundert ohne alle künstliche Beihilfe eine bedeutende Ausdehnung erlangt und auch in den vierziger und fünfziger Jahren dieses Jahrhunderts nahm er besonders von Bremen aus in Verbindung mit dem Robbenschlag wieder einen beträchtlichen Aufschwung, obwohl die Zollverhältnisse ihm sehr ungünstig waren. In Bremen mußte der von bremischen Schiffen gewonnene Thran denselben Zoll zahlen wie der fremde und bei der Einfuhr nach dem Zollvereine mußten die hanseatischen Seefischereierzeugnisse ebenfalls als fremde verzollt werden, während die vereinsländischen frei eingingen. Der Rückgang der arktischen Fischerei in der neuesten Zeit beruht auf allgemein wirkenden Ursachen und kann nicht durch künstliche Mittel gehemmt werden. In betreff der von Reichs wegen getroffenen Maßregeln zur Förderung der Hochseefischerei s. d. Art. Fischerei Bd. III, S. 516. Ueber die dem Norddeutschen Lloyd gewährten Subventionen s. d. Art. Dampfersubventionen Bd. II, S. 892. — Für die Seewarte und die mit derselben in Verbindung stehenden Observatorien sind im Etat der Marineverwaltung für 1892/93 282 805 M. ausgesetzt und für Lotsen, Betonnungs- und Leuchtfeuerwesen wurden von Reichs wegen in demselben Jahre 262 800 M. verausgabt. Zur Vorbereitung für die Steuermanns- und Schifferprüfung giebt es in Preußen nach dem Etat von 1893/94 14 Navigationsschulen (in Memel, Pillau, Danzig, Grabow, Stralsund, Barth, Flensburg, Apenrade, Altona, Geestemünde, Emden, Leer, Timmel, Papenburg) und 7 besondere Vorschulen mit zusammen 50 Lehrern und 3 Direktoren und einem Besoldungsetat von 150 150 M., wozu noch die Wohnungsgeldzuschüsse und die sachlichen Ausgaben kommen. Außerhalb Preußens bestehen staatliche Navigationsschulen in Wustrow, Rostock, Elsfleth, Hamburg, Bremen und Lübeck.

Die Gewerbeordnung der Seeschiffahrt beruht gegenwärtig hauptsächlich auf der Seemannsordnung vom 27. XII. 1872. Ein Deutscher darf nicht vor vollendetem vierzehnten Lebensjahre als Schiffsmann zugelassen werden. Jeder Schiffsmann hat sich vor einem Seemannsamte auszuweisen und erhält von demselben ein Seefahrtsbuch. Im Auslande dienen die Konsulate als Seemannsämter. Der Heuervertrag braucht nicht schriftlich abgeschlossen zu werden, er muß aber bei der Anmusterung des Schiffsmannes (welche Bezeichnung sich auf die ganze im Seedienste beschäftigte Mannschaft mit Ausnahme des Schiffsführers bezieht) vor einem Seemannsamte verlautbart werden. Die Anmusterungsverhandlung wird vom Seemannsamte als Musterrolle ausgefertigt, die eine Reihe von vorgeschriebenen Angaben über das Schiff, den Schiffer und jeden Schiffsmann enthalten, auch ersichtlich machen muß, was dem Schiffsmanne für den Tag an Speise und Trank gebührt. Der Schiffsmann, der sich nach der Anmusterung dem Antritte oder der Fortsetzung des Dienstes entzieht, kann durch das Seemannsamt zwangsweise zur Erfüllung seiner Pflicht angehalten werden. Der Schiffsmann ist in weitem Umfange der Disziplinargewalt des Schiffers unterworfen, und für eine Reihe von Vergehen sind in der Seemannsordnung besondere Strafen vorgesehen. So beispiels-

weise: Wer entläuft oder sich verborgen hält, um sich der Fortsetzung des Dienstes zu entziehen, wird mit Geldstrafe bis zu 300 M. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, doch tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein; wer mit der Heuer entläuft, wird nach § 298 des Str.G.B. mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Wer den wiederholten Befehlen eines Vorgesetzten den schuldigen Gehorsam verweigert, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft. Wird der Gehorsam von zweien oder mehreren Schiffsmännern auf Verabredung gemeinschaftlich verweigert, so tritt für jeden Beteiligten Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre, für den Rädelsführer aber solche bis zu drei Jahren ein; bei mildernden Umständen kann statt der ersteren Strafe auf Geldstrafe bis zu 600 M., statt der zweiten auf Gefängnis bis zu zwei Jahren erkannt werden. Gewaltthätiger Zwang oder Widerstand gegen Vorgesetzte wird, wenn von mehreren gemeinschaftlich auf Verabredung begangen, mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu fünf Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Beschwerden bei einem Seemannsamte auf Grund unwahrer Behauptungen über die Seeuntüchtigkeit des Schiffers oder Mangelhaftigkeit des Proviants ziehen, wenn wider besseres Wissen vorgebracht, Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten, wenn auf Leichtfertigkeit beruhend, Geldstrafe bis zu 300 M. nach sich. Andererseits wird auch der Schiffer mit Gefängnis oder Geldstrafe bedroht, wenn er seine Disziplinargewalt mißbraucht, vorsätzlicher oder fahrlässiger Weise nicht für genügende Verproviantierung des Schiffes sorgt, einen Schiffsmann ohne Genehmigung des Seemannsamtes im Auslande zurückläßt. Dazu kommt noch eine Anzahl Strafbestimmungen für kleinere Vergehen von beiden Seiten. Wenn das Schiff in einem Hafen liegt, sind die Seeleute nur in dringenden Fällen verpflichtet, mehr als 10 Stunden täglich zu arbeiten. Erweist sich der Schiffsmann nach Antritt der Reise zu dem Dienste, zu dem er sich verheuert hat, als untauglich, so kann er, mit Ausschluß des Steuermanns, im Range herabgesetzt und die Heuer entsprechend verringert werden. Bleibt das Schiff länger als zwei Jahre auswärts, so tritt, wenn nichts anderes ausgemacht ist, mit dem dritten Jahre eine Erhöhung der (nach Zeit bedungenen) Heuer ein, indem der Schiffsjunge die Heuer eines Leichtmatrosen, dieser die des Vollmatrosen, dieser und die übrige Schiffsmannschaft ein Fünftel über den ursprünglichen Betrag erhält. Im vierten Jahre findet eine abermalige Erhöhung statt. Für die während der Reise erkrankten oder verwundeten Seeleute wird durch besondere Vorschriften gesorgt, ebenso für die Beurkundung der Todesfälle und für die Sicherung des Nachlasses der Verstorbenen. In einer Anzahl von besonders aufgeführten Fällen kann ohne Rücksicht auf den Heuervertrag der Schiffer den Schiffsmann entlassen. Auch der letztere kann in bestimmten Fällen Entlassung fordern, im Auslande jedoch außer bei einem Flaggenwechsel des Schiffes den Dienst nicht ohne Genehmigung eines Seemannsamtes, d. h. eines Konsulates, verlassen. Im übrigen findet nach Beendigung des Dienstverhältnisses die Abmusterung, wenn nichts anderes vereinbart ist, vor dem Seemannsamte des Hafens statt, in dem das Schiff liegt, oder nach Verlust des Schiffes vor demjenigen, das zuerst angegangen werden kann. Die Seemannsämter sind verpflichtet, die gütliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Schiffer und der Schiffsmannschaft zu versuchen, insbesondere bei Gelegenheit der Abmusterung. Vor einem fremden Gerichte darf der Schiffsmann den Schiffer nicht belangen. Ueber den Anspruch des Schiffsmannes auf freie Zurückbeförderung nach dem Ausreisehafen enthält die Seemannsordnung besondere Bestimmungen. Eine Ergänzung derselben bildet das von demselben Tage datierte Gesetz über die Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute, nach welchem jedes deutsche Kauffahrteischiff, das von einem ausländischen Hafen nach einem deutschen oder einem Hafen der Nachbarländer fährt, verpflichtet ist, hilfsbedürftige deutsche Seeleute aus dem Auslande auf schriftliche Anweisung eines Seemannsamtes (Konsulates) gegen Entschädigung nach seinem Bestimmungshafen mitzunehmen.

Die Unfallversicherung der Seeleute ist durch das G. v. 13. VII. 1887 besonders geregelt. Nach dem Gesetz über die Invaliditäts- und Altersversicherung sind die gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge und von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt ebenfalls vom vollendeten 16. Lebensjahre ab versicherungspflichtig.

Was die Qualtfikation der Schiffsführer und Schiffsoffiziere betrifft, so bestimmt § 31 der Gewerbeordnung, daß Seeschiffer, Seesteuerleute, Maschinisten von Seedampfschiffen und Lotsen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch ein Befähigungszeugnis der zuständigen Verwaltungsbehörde ausweisen müssen. Die näheren Vorschriften hat der Bundesrat zu erlassen und es ist dies in betreff der Seeschiffer und Seesteuerleute zuerst durch die Bekanntmachung vom 25. IX. 1869 und später mit einigen Abänderungen durch die Bekanntmachung vom 6. VII. 1887 geschehen. Es wird unterschieden zwischen Küstenfahrt,

Kleiner Fahrt und Großer Fahrt. Die erstere wird nicht in dem engeren zollgesetzlichen Sinne gefaßt, sondern geographisch abgegrenzt und kann sich an der russischen Küste bis Windau, an der holländisch-belgischen bis Antwerpen erstrecken. Doch werden als Küstenfahrer, außer den Schleppdampfern, nur Segelschiffe von weniger als 200 Kubikmeter Bruttoraum angesehen. Die Schiffer dieser Kategorie brauchen keine Prüfung abzulegen, sondern erhalten das Befähigungszeugnis auf Grund des Nachweises einer mindestens fünfzigmonatlichen Fahrzeit auf Seefahrzeugen nach vollendetem 15. Lebensjahre. Als kleine Fahrt gilt diejenige, die in Schiffen von weniger als 400 Kubikmetern Bruttoraum in einem weiteren Gebiete der Nord- und Ostsee betrieben wird, als große Fahrt diejenige, die über dieses Gebiet hinausgeht oder mit Schiffen von mehr als dem eben angegebenen Raumgehalte betrieben wird. Die Zulassung als Seeschiffer für kleine Fahrt ist abhängig von dem Nachweis einer mindestens 60monatlichen Fahrzeit nach vollendetem 15. Lebensjahre und dem Bestehen einer Prüfung vor einer Kommission (von 3 Mitgliedern), wie sie an jedem Sitze einer öffentlichen Navigationsschule besteht. Die Prüfung ist eine schriftliche, eine praktische und eine mündliche. Für die kleine Fahrt auf Hochseefischereifahrzeugen genügt nach den Bekanntmachungen vom 12. III. 1885 und vom 15. VI. 1888 der Nachweis der vorgeschriebenen Fahrzeit, ist also keine Prüfung erforderlich. Zur Zulassung als Steuermann ist eine mindestens 45monatliche Fahrzeit mit gewissen näheren Bestimmungen nach dem vollendeten 15. Lebensjahre und das Bestehen der Steuermannsprüfung erforderlich, die an den Sitzen der öffentlichen Navigationsschulen vor den aus 5 Mitgliedern bestehenden Kommissionen stattfindet, die auch die Prüfung der Schiffer für große Fahrt abnehmen. Wer die Befähigung als Steuermann besitzt, kann auch das Gewerbe als Schiffer für kleine Fahrt betreiben. Schiffe von 250 und mehr Kubikmeter Bruttoraum müssen auf großer Fahrt immer einen Steuermann mitführen. — Zur Prüfung der Schiffer für große Fahrt kann nur zugelassen werden, wer nach der Zulassung als Steuermann wenigstens noch 24 Monate als solcher oder als Schiffer für kleine Fahrt zur See gewesen ist und die Ausführung von nautischen Beobachtungen und Berechnungen während dieser Zeit nachweist. Die Prüfung ist, wie auch die Steuermannsprüfung, eine schriftliche, eine praktische und eine mündliche. Wie weit die Offiziere und Deckoffiziere der Kriegsmarine als Schiffer oder Steuermänner eintreten können, ist besonders festgestellt. Zur Beaufsichtigung des Steuermanns- und Schifferprüfungswesens bestellt der Reichskanzler nach Anhörung des Bundesratsausschusses für Handel und Verkehr die nötige Anzahl Inspektoren. Der Befähigungsnachweis für die Maschinisten der Seedampfer ist durch das G. v. 11. VI. 1878 eingeführt und durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. VI. 1879 und mehrere folgende aus den Jahren 1885 bis 1889 im einzelnen geregelt worden. Es werden drei Klassen von Maschinisten unterschieden, für Küstenfahrt, für europäische Fahrt und für große Fahrt. Für alle ist das Bestehen einer Prüfung nach einer bestimmten, vom vollendeten 15. Jahre ab gerechneten Lehrzeit auf Dampfschiffen oder auch teilweise in einer Maschinenwerkstätte erforderlich. Diese Lehrzeit beträgt für Maschinisten dritter Klasse 48, für solche zweiter Klasse 60 Monate und für die Zulassung zur Prüfung der ersten Klasse ist eine vorgängige, mindestens 24monatliche Dienstzeit als Maschinist zweiter Klasse auf in Fahrt befindlichen Seedampfern erforderlich. Maschinisten und Ingenieure von der Kriegsmarine haben besondere Berechtigungen. Auch für das Maschinistenprüfungswesen sind Reichsinspektoren bestellt. Dampfer auf großer Fahrt müssen einen Maschinisten erster Klasse und mindestens noch einen zweiter Klasse, Dampfer auf europäischer Fahrt einen Maschinisten zweiter Klasse und mindestens noch einen dritter Klasse an Bord haben. Für Schlepp- und Küstendampfer genügt ein Maschinist dritter Klasse, Fischereidampfer, die sich weiter als 50 Seemeilen von der Küste entfernen, müssen wenigstens zwei Maschinisten dritter Klasse haben. Den Schiffern, Steuermännern und Maschinisten kann nach dem G. v. 27. VII. 1877 und v. 11. VI. 1878 durch Spruch des Seeamtes die Befugnis zu ihrem Gewerbebetriebe entzogen werden, wenn durch ihr technisches Verschulden ein Unfall entstanden ist. Doch kann das Reichskanzleramt nach Ablauf eines Jahres den von dieser Maßregel Betroffenen jene Befugnis wieder zurückgeben, wenn anzunehmen ist, daß sie den Pflichten ihres Gewerbes fernerhin genügen werden. — Was die Lotsen betrifft, so wird denselben ihre Befähigung nur für das im Zeugnis angeführte Fahrwasser zuerkannt. Doch ist nicht unbedingt jedem, der die Befähigung dazu erworben hat, der Betrieb des Lotsengewerbes gestattet, da nach § 34 der G. O. die Landesgesetze vorschreiben können, daß zu diesem Betriebe noch eine besondere Genehmigung (die nach § 53 auch zurückgezogen werden kann) erforderlich sei. Ueberhaupt haben die Lotsen in den Gewässern, in denen Lotsenzwang besteht, die Eigenschaft von *Beamten*. Indes ist dieser Zwang gegenwärtig bei weitem nicht mehr in der früheren Ausdehnung vorhanden, und er besteht an der preußischen Ostseeküste nur

noch soweit, als er durch Polizeiverordnungen besonders vorgeschrieben ist. Jedoch wird jeder Schiffsführer einen Lotsen nehmen und diesem das Kommando übertragen, wenn er selbst es mit der Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers nicht vereinen kann, die Führung in dem ihm unbekannten Wasser beizubehalten. Die Verleihung des Rechts auf Lotsengebühren und die Feststellung des Tarifs darüber erfolgt in Preußen nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 27. VIII. 1883 durch den Handels- und den Finanzminister.

Als eine Maßregel der allgemeinen Schiffahrtspolizei ist das G. v. 27. VII. 1877 über die Untersuchung von Seeunfällen zu betrachten. Diese Untersuchung ist Sache der Seeämter, deren nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. XII. 1877 zwölf mit bestimmten Bezirken errichtet worden sind. Gegenstand der Untersuchung sind die Seeunfälle deutscher Kauffahrteischiffe überhaupt, und ausländischer Kauffahrteischiffe, wenn der Unfall sich innerhalb der deutschen Küstengewässer ereignet hat oder wenn die Untersuchung vom Reichskanzler angeordnet ist. Die deutschen Seemannsämter im Auslande (Konsulate) haben, sobald sie von einem Unfalle Kenntnis erlangen, zur vorläufigen Feststellung des Thatbestandes das nötige Material zu sammeln. Insbesondere hat die Untersuchung sich auch darauf zu erstrecken, ob der Unfall oder dessen Folgen durch Verschulden des Schiffers, Steuermanns, Lotsen oder Maschinisten herbeigeführt worden sei (s. o.). Als Beschwerdeinstanz in den Fällen, wo es sich für die Schiffer, Heuerleute und Maschinisten und die Entziehung der Befugnis zum Gewerbebetriebe handelt, ist das Oberseeamt eingesetzt. Zur Verhütung von Zusammenstößen der Schiffe auf der See sind internationale Vereinbarungen getroffen, die eine Art von Seestraßenrecht bilden. Für das Deutsche Reich sind diese Regeln und Bestimmungen, unter Aufhebung der V. v. 23. XII. 1871, in der auf Grund des § 145 des Strafgesetzbuches erlassenen kaiserlichen V. v. 7. I. 1880 in Kraft gesetzt. Es werden darin genaue Bestimmungen gegeben über die von den Dampfschiffen, Segelschiffen, Lotsenfahrzeugen, Fischer- und anderen Booten zu führenden Lichter, über die Schallsignale und die Mäßigung der Geschwindigkeit bei Nebel, Schneefall ꝛc. über die Art des Ausweichens für Dampf- und Segelschiffe unter verschiedenen Umständen. Für Häfen und Binnengewässer, für Geschwader von Kriegsschiffen oder unter Bedeckung fahrende Schiffe bleiben besondere Vorschriften vorbehalten. Die V. v. 15. VIII. 1876 giebt ebenfalls auf Grund des § 145 des Strafgesetzbuches nähere Bestimmungen über das Verhalten des Schiffes nach einem Zusammenstoße. Durch die V. v. 14. VIII. 1876 ist die Not- und Lotsensignalordnung auf der See und in den Küstengewässern ebenfalls im Anschluß an die englischen Einrichtungen geregelt. Für die Flaggensignale auf hoher See ist ein internationales Signalbuch angenommen. Jedes Schiff erhält bei seiner Registrierung ein Unterscheidungssignal, das amtlich bekannt gemacht und den übrigen Staaten mitgeteilt wird. Die Seeschiffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken ꝛc.) unterliegen der Aufsicht und der Gesetzgebung des Reiches, und der Bundesrat hat in der Bekanntmachung vom 31. VII. 1887 betreffend die einheitliche Bezeichnung der Fahrwasser und Untiefen in den deutschen Küstengewässern die hierher gehörenden Einzelheiten genau geregelt. Ueber das Rettungs- und Bergungsverfahren bei Schiffsstrandungen sind einheitliche Vorschriften in der deutschen Strandungsordnung vom 17. V. 1874 gegeben worden. Die Ausführung derselben liegt den Strandämtern ob, unter denen die Strandvögte stehen. In erster Linie handelt es sich dabei um Rettung der gefährdeten Menschenleben, ferner aber auch um die Bergung und Hilfsleistung in Seenot im Sinne des Handelsgesetzbuches (Art. 742—756). Die erstere liegt vor, wenn das Schiff der Verfügung seiner Mannschaft entzogen oder von ihr verlassen ist und nun Schiff oder Ladung ganz oder teilweise gerettet werden. Die bei der Bergung oder Hilfsleistung beteiligten Personen haben nach dem H. G. B. Anspruch auf Belohnung. S. auch Strandungs-Ordn. § 41. In den Schiffahrts- oder Konsularverträgen mit anderen Staaten ist auch für die gerechte Behandlung der Schiffbrüchigen und Strandungen Gegenseitigkeit ausbedungen. Das barbarische mittelalterliche sogenannte „Strandrecht" ist überhaupt verschwunden und auch der Fiskus hat nur ein Recht an dem herrenlosen Strandgute.

Die öffentlichrechtlichen Verhältnisse der Schiffe sind durch das G. v. 25. X. 1867 über die Nationalität der Kauffahrteischiffe mit Ergänzung durch das G. v. 28. VI. 1873 und einigen Abänderungen durch das G. v. 23. XII. 1888 geordnet. Als Nationalflagge haben die deutschen Kauffahrteischiffe nur die 1867 eingeführte Bundesflagge zu führen. Berechtigt sind dazu nur diejenigen Schiffe, die sich im ausschließlichen Besitze von deutschen Reichsangehörigen oder deutschen Gesellschaften oder Genossenschaften befinden. In betreff der Nationalität der Mannschaft ist also keine Bedingung gestellt, auch nicht hinsichtlich der Herkunft der Schiffe, wie ja auch fremde Schiffe frei eingeführt werden können. Für die zur Führung der Reichsflagge befugten Schiffe sind öffentliche Schiffsregister von den durch die Landesgesetze zu bestimmenden Behörden (in

Preußen die Amtsgerichte) zu führen. Ein Schiff kann nur in das Schiffsregister seines Heimatshafens eingetragen werden und die Eintragung muß angeben Namen, Art und Größe des Schiffes, Zeit und Ort der Erbauung, oder wenn es aus einem anderen Lande stammt, den Thatbestand der Erwerbung der deutschen Nationalität, ferner den Namen und die nähere Bezeichnung des Reeders oder der Mitreeder, den Rechtsgrund der Erwerbung des Eigentums des Schiffes oder der einzelnen Schiffsparten, die Nationalität des Reeders oder der Mitreeder, den Tag der Eintragung. Jedes Schiff erhält eine besondere Ordnungsnummer und über seine Eintragung wird ein Certifikat ausgestellt, dessen Besitz das Recht zur Führung der Bundesflagge giebt. Die Landesgesetze können gestatten, daß kleinere Schiffe von höchstens 50 Kubikmeter Raumgehalt die Flagge auch ohne Eintragung und ohne Besitz des Certifikats führen. Uebrigens steht auf die Unterlassung der Eintragung der größeren Schiffe keine Strafe, aber das mit Strafandrohung verbundene Verbot, ohne Eintragung und Certifikat die Flagge zu führen, reicht praktisch zur Durchsetzung der Registrierung aus. Ist diese aber einmal geschehen, so muß jede Aenderung in den bei der Eintragung anzugebenden Thatsachen angezeigt und in dem Register und dem Certifikat vermerkt werden. Ebenso ist der etwaige Untergang des Schiffs oder der Verlust des Rechtes, die Flagge zu führen, zum Zwecke der Löschung der Eintragung anzuzeigen. Im Auslande erworbene Schiffe können vorläufig auf Grund eines vom Konsul auszustellenden Flaggenattestes die Reichsflagge führen. — Nach den ursprünglichen Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuches über die Schiffsregister (Art. 432–438) hatten die Landesgesetze die Erfordernisse für das Recht zur Führung der Landesflagge aufzustellen. Nach dem preußischen Einführungsg. v. 24. VI. 1861 muß in den Gebieten des Landrechts (seit 1873 auch in Neuvorpommern und Schleswig-Holstein) jede Verpfändung eines Seeschiffes, mit Ausschluß derjenigen, die nicht zu registrieren sind (in der V. v. 27. II. 1862 näher bezeichnet), in das Schiffsregister eingetragen werden. Früher gab es in Preußen statt der Registrierung nur eine aus dem „Beilbriefe“ (der Bescheinigung des Schiffbauers) hervorgegangene amtliche Beurkundung der Rechtsverhältnisse des Schiffes. — Nach dem G. v. 15. III. 1888 können durch kaiserliche Verordnung auch Eingeborene der deutschen Schutzgebiete in Beziehung auf das Recht zur Führung der Reichsflagge den Reichsangehörigen gleichgestellt werden, jedoch fallen solche Kolonialschiffe nicht unter das Gesetz über die Unfallversicherung für Seeleute.

Von allgemeiner, nicht nur privatrechtlicher, sondern auch öffentlichrechtlicher und polizeilicher Bedeutung ist auch die ebenfalls dem Reiche zustehende Ordnung des Schiffvermessungswesens. Die Aufsicht über dasselbe führt das Schiffsvermessungsamt in Berlin; für die Ausführung der Vermessungen bestehen in den einzelnen Staaten besondere Behörden. Die erste Schiffsvermessungsordnung wurde unter dem 5. VII. 1872 erlassen, an deren Stelle aber ist jetzt die vom 20. VI. 1888 getreten, die einerseits noch genauere Regeln für das Meßverfahren aufstellt und andererseits zur Bestimmung des Nettoraumgehaltes größere Abzüge vom Bruttoraumgehalte gestattet. Für die von den Dampfmaschinen und ihrem Zubehör in Anspruch genommenen Räume dürfen allerdings, wie auch nach der früheren Bestimmung, abgesehen von den Schleppdampfern, nicht mehr als 50 Prozent des Bruttoraumes abgezogen werden, dagegen werden für die Mannschafts- und Diensträume jetzt größere, nach den Bruttoraume des Schiffs abgestufte Abzüge gestattet, die selbst bei den Schiffen von mehr als 3000 cbm Gehalt bis zu 6½ Prozent und bei denen von 50 bis 100 cbm bis zu 14 Prozent gehen können, während früher allgemein nur 5 Prozent bewilligt waren. Im übrigen sind für die Vermessung die Grundsätze des englischen Systems angenommen. Die Maßeinheit ist das Kubikmeter, jedoch ist in den Meßbriefen stets auch die entsprechende Zahl britischer Register-Tons nach dem Verhältnis 1 cbm = 0,353 Reg.-T. anzugeben. Die in den älteren Meßbriefen angenommene Tonne von 1000 Kilo ist gleich 2,12 cbm, die Last von 4000 Pfd. = 2,24 cbm, die Last von 5200 Pfd. = 5,52 cbm, die Last von 6000 Pfd. = 6,37 cbm gesetzt. Der Vermessung sind alle für die Schiffahrt auf der See oder den Küstengewässern bestimmten Fahrzeuge unterworfen, jedoch bleibt den Landesregierungen überlassen, zu bestimmen, wie weit Fahrzeuge von weniger als 50 cbm Bruttoraum und nicht für dauernden Aufenthalt der Mannschaft eingerichtet, von der Vermessung ausgenommen sein sollen. Spätere räumliche Veränderungen im Bau des Schiffs sind anzumelden und besonders zu vermessen. Die gewöhnlichen Gebühren betragen für jedes angefangene Kubikmeter 5 Pfg., mindestens aber 2 M. Ueber die Vermessung wird ein Meßbrief ausgefertigt, der zu den vom Schiffer mitzuführenden Schiffspapieren gehört. — Wegen der leicht möglichen und nicht selten vorgekommenen Mißbräuche erscheint eine besondere Ueberwachung der zur Beförderung von Auswanderern dienenden Schiffe erforderlich. Bis zu einem gewissen Grade wird er durch den nach dem Bundesratsbeschluß vom 11. VII. 1868 bestellten

Reichskommissar für das Auswanderungswesen (in Hamburg) ausgeübt, außerdem aber bestehen darüber in Bremen und Hamburg besondere gesetzliche Vorschriften. Wichtig ist besonders das hamburgische G. vom 14. I. 1887, das nicht nur das Agenturwesen, das Logierhauswesen und die sonstigen Verhältnisse der Auswanderung regelt, sondern auch sehr eingehende Bestimmungen über die Einrichtung und Ausrüstung der Schiffe enthält, namentlich in Bezug auf den für den Kopf erforderlichen Raum, die Ventilation, die Reinlichkeit, die Verproviantierung, die Krankenpflege, die Rettungsvorrichtungen 2c. Vor der Abfahrt wird das Schiff mehrfachen Besichtigungen unterworfen, und kein Schiff mit 25 oder mehr Passagieren darf den Hafen ohne polizeiliche Erlaubnis verlassen. Die Auswanderer werden vor der Einschiffung ärztlich untersucht und wenn mit ansteckenden oder gefährlichen Krankheiten behaftet, zurückgehalten. Der 1892 eingebrachte Entwurf eines Reichsauswanderungsgesetzes verlangt ebenfalls Untersuchung der Auswandererschiffe und der Auswanderer vor der Einschiffung und giebt dem Bundesrate die Befugnis, nähere Vorschriften über alle hier in Frage kommenden Punkte zu erlassen. — Im übrigen bestehen für die fortlaufende Kontrolle der Beschaffenheit der Handelsschiffe, namentlich mit Rücksicht auf die Versicherung derselben, private Schiffsbesichtigungsinstitute, wie das früher französische, jetzt internationale Bureau Veritas, der Englische und der Germanische Lloyd. Dieselben prüfen und klassifizieren die Schiffe nach bestimmten Grundsätzen und haben dabei sowohl das Interesse der Reeder wie das der Versicherer zu wahren.

Wegen der privatrechtlichen Verhältnisse der Seeschiffahrt verweisen wir auf das 5. Buch des H.G.B. und erwähnen hier nur die Bodmerei und die große Haverei als eigentümliche Institute von größerer volkswirtschaftlicher Bedeutung. Die erstere ist das Darlehensgeschäft, welches der Schiffer als solcher vermöge der ihm gesetzlich zustehenden Befugnisse unter Zusicherung einer Prämie und unter Verpfändung von Schiff, Fracht und Ladung oder eines oder zweier dieser Gegenstände in der Art eingeht, daß der Gläubiger wegen seiner Ansprüche sich nur an die verpfändeten (verbodmeten) Objekte nach Ankunft an dem Bestimmungsorte des Schiffes halten kann. Die Verbodmung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen gestattet; die Höhe der Prämie, die unter Umständen die Vergütung für ein großes Risiko bildet, ist ohne Beschränkung der Uebereinkunft der Parteien überlassen; ist nichts anderes vereinbart, so umfaßt die Prämie auch die Zinsen. — Als große oder gemeinschaftliche Haverei (avarie grosse, general average) bezeichnet man alle Schäden, welche dem Schiffe oder seiner Ladung zum Zwecke der Rettung beider aus einer gemeinsamen Gefahr von dem Schiffer vorsätzlich zugefügt werden, sowie auch die durch solche Maßregeln ferner verursachten Schäden und die zu demselben Zwecke aufgewendeten Kosten. Die große Haverei wird von Schiff, Fracht und Ladung gemeinschaftlich getragen und auf diese Träger nach Verhältnis des Wertes und Betrages derselben verteilt, worüber die Artikel 719—725 nähere Bestimmungen geben. Die endgiltige Feststellung und Verteilung der Schäden (Aufmachung der Dispache) erfolgt nach vorausgegangener eidlicher Bekundung des Hergangs durch Schiffer und Mannschaft (Verklarung) am Bestimmungsorte oder event. in dem Hafen, wo die Reise endigt, und zwar im Gebiete des Deutschen Reiches durch besondere vom Gerichte bestellte Personen (Dispacheure); im Auslande sind die Konsuln befugt, auf Antrag des Schiffsführers die Dispache aufzumachen.

5. Internationale Verhältnisse. In Bezug auf das internationale Seerecht außer den bereits in anderem Zusammenhange berührten Punkten beschränken wir uns hier auf wenige Bemerkungen. Der Grundsatz des Mare liberum, den Hugo Grotius einst in Bezug auf den indischen Handel und die ausschließlichen Ansprüche Spaniens und Portugals (auf Grund der zu ihren Gunsten vom Papste vorgenommenen Teilung der Erde) geltend machte, ist trotz des Widerstandes, den ihm England entgegengesetzt hat, im wesentlichen zu allgemeiner Anerkennung gelangt. Das offene Meer ist allen Nationen gemeinsam und untersteht keiner Einzelherrschaft; als nationale Gewässer werden nur anerkannt die Küstenzonen bis zu der Entfernung von drei Seemeilen (einer Kanonenschußweite) vom Lande, die Flußmündungen, Haffe, Buchten von höchstens 10 Seemeilen Breite, die nur durch Meeresstraßen zugänglichen Binnenmeere, wenn dieselben rings von dem Gebiete eines und desselben Staates umgeben sind. So galt das Schwarze Meer früher für Eigentum der Türkei, dann als Rußland und der Türkei gemeinschaftlich gehörend. Im Pariser Friedensvertrage von 1856 wurde es für neutral erklärt, in der Art, daß es den Kauffahrteischiffen aller Nationen frei geöffnet sein, den Kriegsschiffen aber gänzlich verschlossen sein sollte. Nur Rußland und die Türkei sollten für den Küstendienst eine beschränkte Anzahl kleiner Kriegsschiffe halten dürfen, und jeder Vertragsmacht steht es frei, zwei leichte Kriegsfahrzeuge an der Donaumündung zur Sicherung der Ausführung der von der internationalen Donauschiffahrtskommission getroffenen Anordnungen zu stationieren. Rußland schüttelte die ihm auferlegten Beschrän-

kungen in Bezug auf das Halten von Kriegsschiffen und die Anlegung militärischer Arsenale ꝛc. im Jahre 1870 ab und durch den Londoner Vertrag vom 13. III. 1871 wurden denn auch die Neutralität des Schwarzen Meeres und die erwähnten Beschränkungen für beide Teile aufgehoben, die freie Handelsschiffahrt für alle Nationen aber wieder bestätigt. Bosporus, Marmarameer und Dardanellen sind unzweifelhaft türkische Gewässer; die Türkei ist aber vertragsmäßig nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, die Meerengen fremden Kriegsschiffen mit Ausnahme gewisser Fälle zu verschließen. England hat lange Zeit die Herrschaft über die Meeresteile zwischen Großbritannien und Irland (Nordkanal, irische See, St. Georgskanal) und den Kanal von Bristol in Anspruch genommen, in neuester Zeit jedoch diesen Standpunkt nicht weiter behauptet. Praktische Bedeutung haben die Eigentumsrechte an Meeresteilen überhaupt meistens nur, wenn es sich um ergiebige Fischereigebiete handelt. Daher auch die Streitigkeiten zwischen England und Amerika in betreff des Behringsmeeres. Rußland hatte dieses im Jahre 1822, als es noch Alaska besaß, für mare clausum erklärt, was aber gerade von den Vereinigten Staaten entschieden zurückgewiesen wurde. Gleichwohl machen diese jetzt dasselbe Prinzip gegen England geltend. — Der Seeraub wurde noch in diesem Jahrhundert bis zur Eroberung Algiers auch in den europäischen Meeren von seiten der Barbaresken systematisch betrieben und mehrere Staaten ließen sich dazu herbei, sich von dieser Plage durch Tributzahlung an die Raubstaaten zu befreien. Gegenwärtig ist die Piraterie nur noch in den ostasiatischen Gewässern von größerer Bedeutung. Die Piraten genießen keinerlei Rechtsschutz und können ohne Rücksicht auf ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit vor die Gerichte jedes Staates gestellt werden. Jedoch können sie, auch wenn auf ihr Verbrechen Todesstrafe steht, auf einem Kauffahrteischiffe als Gefangene nicht getötet werden, sondern sie sind an eine staatliche Behörde abzuliefern. Nach einem Vertrage vom 20. XII. 1841 zwischen Preußen (durch Vertrag vom 29. III. 1879 auf das Deutsche Reich ausgedehnt), England, Oesterreich und Rußland werden die den Negersklavenhandel betreibenden Schiffe als Piratenschiffe behandelt. Auch Schiffe, die ohne staatlich anerkannte Flagge fahren oder widerrechtlich eine Nationalflagge führen und unter dieser Gewaltakte ausführen, werden als Piratenschiffe betrachtet. Der letztere Grundsatz läßt bei Bürgerkriegen sehr verschiedene Auffassungen zu, wie sich dies besonders hinsichtlich der Kaperschiffe der konföderierten amerikanischen Südstaaten gezeigt hat. Die Grenzen zwischen Piraterie und Kaperei sind überhaupt oft schwer zu ziehen. Noch im vorigen Jahrhundert war es als zulässig anerkannt, daß Privatpersonen, deren Rechte von einer anderen Nation verletzt worden, auch im Frieden (nach der französischen Ordonnanz von 1681 durch eine lettre de marque et de représailles) die Ermächtigung erhielten, sich durch Wegnahme fremder Schiffe Entschädigung zu verschaffen. Gegenwärtig werden solche Repressalien im Frieden nur noch von Kriegsschiffen ausgeübt. Kaperei im Kriege, die nur auf Grund eines ordnungsmäßigen Kaperbriefes stattfinden darf, artet häufig zu Seeraub aus, besonders wenn auch Fremde sich daran beteiligen, die eben nur den Zweck des Beutemachens verfolgen und ein patriotisches Interesse nicht einmal als Vorwand nehmen können. Gegenwärtig gilt das Ausstellen von Kaperbriefen für Fremde als unzulässig und die neutralen Staaten verbieten daher in der Regel ihren Angehörigen das Annehmen solcher. Wer einem solchen Verbote seines Heimatstaates zuwider mit dem Kaperbriefe des einen kriegführendes Teiles das Raubgewerbe treibt, wird als Pirat behandelt; ebenso gilt als Pirat, wer von beiden kriegführenden Parteien Kaperbriefe annimmt, wer unter falscher Flagge in Aktion tritt und sonst die Kriegsgebräuche außer acht läßt, wer sich mit seiner Beute nicht vor einem Prisengerichte stellt. — Auf dem Pariser Friedenskongreß von 1856 haben übrigens die Vertragsmächte durch die Deklaration vom 16. IV. 1856 die Kaperei (la course) für ihren Teil abgeschafft und seitdem ist die überwiegende Mehrzahl der übrigen Staaten dieser Erklärung beigetreten. Wichtig ist die Zurückhaltung der Vereinigten Staaten, die nur dann auf die Kaperei verzichten wollen, wenn überhaupt die Unverletzlichkeit des Privateigentums auf der See völkerrechtlich anerkannt, also auch das Seebeuterrecht der Kriegsschiffe, abgesehen von der Kriegskontrebande, aufgegeben wird. Diese jedenfalls wünschenswerte Reform ist aber bisher noch nicht allgemein zustande gekommen, weil ihr die Interessen der großen Seemächte entgegenstehen; doch haben sowohl vertragsmäßige Ausschließungen (so 1871 zwischen Italien und den Ver. Staaten) als auch einseitige Verzichtleistungen auf das Seebeuterrecht stattgefunden, und zwar letztere nicht nur unter der Bedingung der Reciprocität (1866 von seiten Oesterreichs), sondern auch ohne diese (1870 von seiten des Norddeutschen Bundes, jedoch wegen der widerrechtlichen Verbrennung deutscher Schiffe nur bis zum 19. Januar 1871). Die Seefischereifahrzeuge nehmen nach einem allgemein angenommenen Grundsatze eine Ausnahmestellung ein und bleiben von der Aufbringung verschont. Im übrigen sind die älteren Regeln, nach denen

auf feindlichen Schiffen auch neutrales Gut und auf neutralen Schiffen feindliches Gut weggenommen werden durfte (an der letzteren hat England bis 1854 festgehalten), durch die Pariser Deklaration von 1856, der fast alle Staaten ausdrücklich beigetreten sind, beseitigt und die Grundsätze angenommen worden, daß die neutrale Flagge die feindliche Ware decke, mit Ausnahme der Kriegskontrebande, und daß neutrale Ware mit Ausnahme der Kriegskontrebande unter feindlicher Flagge nicht weggenommen werden dürfe. Ob neutrale Schiffe ohne Gefahr mit feindlichen Waren Küstenhandel zwischen den Häfen eines kriegführenden Landes treiben dürfen, wenn dieses sich im Frieden die Küstenschiffahrt vorbehält, ist noch zweifelhaft. Was den Begriff der Kriegskontrebande betrifft, so ist er noch ungenügend begrenzt und auch in den Verträgen zwischen einzelnen Staaten nicht gleichmäßig festgestellt. Allgemein werden Waffen und Munition als Kriegskontrebande anerkannt; auch Rohstoffe sind hierher zu rechnen, wenn sie, wie früher Salpeter und Schwefel, voraussichtlich zur Anfertigung von Kriegsbedürfnissen dienen; ferner Pferde, Dampfmaschinen für Kriegsschiffe und jedenfalls auch Kohlen, wenn sie für die Versorgung der feindlichen Kriegsschiffe bestimmt sind; auch Lebensmittel, wenn sie für den Unterhalt der feindlichen Streitkräfte bestimmt sind. Feindliches Staatseigentum genießt überhaupt nicht den Schutz der neutralen Flagge. — Als Repressalie oder Kriegsvorbereitungsmaßregel wird auch das Embargo angewandt, die Zurückhaltung oder vorläufige Beschlagnahme der in den Häfen und Gewässern eines Staates sich aufhaltenden Kauffahrteischiffe eines anderen Staates oder auch (Generalembargo) die Zurückhaltung aller fremden Handelsschiffe, die sich indes die Neutralen jedenfalls nur auf kurze Zeit als Polizeimaßregel gefallen lassen werden. Die Blockade ist wesentlich nur eine Kriegsmaßregel; die sogenannte Friedensblockade wird nur ein machtloser Staat ohne Kriegserklärung hinnehmen und die Stellung der Neutralen dazu ist sehr zweifelhaft. Die Blockade besteht in der Absperrung der Küste eines feindlichen Landes oder eines bestimmten Teiles desselben durch Kriegsschiffe; sie bildet also eine weitgehende Beschränkung des Handels der neutralen Schiffe, die der Wegnahme unterliegen, wenn sie den Bruch der Blockade versuchen. Jedoch muß den Neutralen die Blockadeerklärung bekannt gemacht und den Schiffen eine Frist für das Auslaufen gewährt werden; auch ist die Anzeige der Aufhebung der Blockade herkömmlich. Vor allem aber muß sie, um von den Neutralen anerkannt zu werden, effektiv sein, d. h. durch eine hinreichende Macht ausgeübt werden, so daß ein Versuch, sie zu brechen, immer mit Gefahr verbunden ist, wenn er auch zuweilen gelingen mag. Durch die Pariser Deklaration von 1856 ist diese Bedingung allgemein völkerrechtlicher Grundsatz geworden. — Den Kriegsschiffen der kriegführenden Parteien steht den neutralen Handelsschiffen gegenüber auch das Recht der Visitation oder Durchsuchung zu, um zu ermitteln, ob sie Kriegskontrebande oder Eigentum des feindlichen Staates an Bord haben oder eine Blockade brechen wollen oder gebrochen haben. Die Durchsuchung darf auf hoher See und in feindlichen Gewässern, nicht aber in nationalen Gewässern der Neutralen ausgeübt werden. Werden die neutralen Handelsschiffe durch ein Convoi neutraler Kriegsschiffe geleitet, so soll dies als eine Garantie für die Erlaubtheit ihrer Ladung und ihrer Bestimmung gelten und dadurch das Visitationsrecht der kriegführenden Staaten aufgehoben werden. Indes hat England diese Regel nicht allgemein anerkannt und in dem Vertrage mit Rußland v. 17. VII. 1801 noch besondere Sicherheiten ausbedungen. — Das Prisen- und Blockadereglement und das Verfahren in Prisensachen ist in Preußen durch den A.H.E. v. 20. VI. 1864, die Verteilung der Prisengelder durch die Ordre v. 4. I. 1866 geregelt worden.

Schließlich erwähnen wir als eine für die Schiffahrt wichtige Einrichtung, die auch völkerrechtliche Fragen berührt, die Quarantäne, die Verhinderung der Landung der Schiffe und die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung derselben zu dem Zwecke, die Verbreitung ansteckender Krankheiten, namentlich der Pest, der Cholera und des gelben Fiebers zu verhindern. Sie soll zuerst in Venedig aus Anlaß der furchtbaren Evidemie des „schwarzen Todes" um die Mitte des 14. Jahrhunderts eingeführt worden sein und sie hat überhaupt in den Mittelmeerhäfen hauptsächlich ihre Ausbildung erlangt. Früher dauerte dort die Beobachtungszeit mit strenger Absperrung 25 Tage, wenn das Schiff aus einem verdächtigen, 30 Tage, wenn es aus einem infizierten Orte kam, und 60 Tage, wenn es die Pest an Bord hatte. In der neueren Zeit sind die Fristen verkürzt worden und man hat durch internationale Verhandlungen ein einheitliches Verfahren herzustellen gesucht, was aber noch immer nicht gelungen ist. Im allgemeinen müssen sich die Schiffe, die aus einem verdächtigen Hafen kommen, mit einem Gesundheitspasse versehen und manche Staaten verlangen einen solchen überhaupt von allen ankommenden Schiffen. Den Kriegsschiffen sind von einigen Staaten hinsichtlich der Quarantänemaßregeln besondere Vergünstigungen bewilligt.

II.

Statistik.

1. Allgemeines. 2. Deutschland. 3. Das britische Reich. 4. Frankreich. 5. Andere Länder. 6. Uebersichten.

1. Allgemeines. Die Schwierigkeit einer vergleichenden internationalen Statistik der Schiffahrt liegt hauptsächlich in der Verschiedenheit der Bestimmung des Tonnengehaltes der Schiffe in den verschiedenen Staaten und in der Verschiedenheit der unteren Grenze der Größe, bis zu der die Schiffe als Bestandteile der Handelsmarine mitgerechnet werden. In der ersteren Beziehung ist allerdings in der neueren Zeit durch die allgemeine Annahme des englischen (Moorsomschen) Vermessungssystems ein großer Fortschritt zur Gleichmäßigkeit erzielt worden. Es bleiben jedoch bei der Bestimmung des Nettoraumgehalts, namentlich der Dampfschiffe, noch immer erhebliche Unterschiede bestehen. Im Jahre 1873 hat diese Angelegenheit den Gegenstand der Beratungen einer in Konstantinopel versammelten internationalen Kommission gebildet. Die Tonne, als Gewicht in England zu 20 Zentnern (jedoch auch zu 2000 Pfd. a. d. p.), in Deutschland zu 1000 kg gerechnet, ist bei der Schiffsvermessung wieder zu einem Raummaß geworden, was sie ja auch ursprünglich war. Die englische Registertonne ist = 100 engl. Kubikfuß oder 2,83 cbm. Nach den älteren Systemen wurde aber der Raumgehalt der Schiffe nur sehr summarisch mit Hilfe von wenigen Messungen bestimmt (das preußische Verfahren nach der Instruktion von 1846 beruhte auf 5 Messungen), unter Annahme einer typischen Form des Schiffes; nach dem Moorsomschen System aber wird eine große Anzahl von Messungen vorgenommen, aus denen sich auch bei großen Verschiedenheiten im Bau der Schiffe verhältnismäßig genaue Resultate ableiten lassen. Das deutsche Verfahren nach den Vorschriften von 1888 ist übrigens noch genauer als das englische, da jenes 7, letzteres aber nur 5 Abstufungen der Länge des Vermessungsdecks unterscheidet. Indes sind die durch solche Verschiedenheiten der Methode entstehenden Abweichungen der Ergebnisse von geringem Belange; hauptsächlich kommt es darauf an, wie der für die Transportleistungsfähigkeit des Schiffes entscheidende Nettoraumgehalt desselben bestimmt wird, nämlich derjenige, der nach Abzug der für die Unterbringung der Mannschaft und für die Navigierung und Bedienung des Schiffes erforderlichen Räume, vor allem aber der Maschinen- und Kohlenräume der Dampfschiffe übrig bleibt. — Die ersteren Räumlichkeiten, von denen schon in dem ersten Abschnitt die Rede war, kommen bei Segel- und Dampfschiffen in Betracht und verursachen keine großen Unterschiede in den Messungsergebnissen, selbst wenn sie ganz unberücksichtigt bleiben, da sie bei größeren Schiffen nur 5—6 Prozent des Bruttoraumes einnehmen. Was die Dampfschiffe betrifft, so wird nach der englischen Regel der eigentliche Maschinen- und Kesselraum gemessen und wenn dieser in gewissen Verhältnissen zum Bruttoraume steht, werden bei Schraubenschiffen 32 Proz., bei Räderschiffen 37 Proz. des letzteren abgezogen; werden aber die Grenzen jener bestimmten Verhältnisse zum Bruttoraume überschritten, so werden zu dem gemessenen Maschinenraume bei Räderschiffen noch 75 Proz., bei Schraubenschiffen noch 50 Proz. zugeschlagen und die so erhaltene Summe bildet den ganzen für Maschinen und Kohlenbehälter abziehbaren Raum.

Nach der sogenannten Donauregel wird diese letztere Berechnungsart in allen Fällen angewandt, jedoch mit der Beschränkung, daß niemals mehr als 50 Proz. des Bruttoraumes abgezogen werden können. Nach der (auch im Auslande sogenannten) deutschen Regel werden der Maschinen- und Kesselraum, der Tunnel der Schraubenwelle und die dauernd zur Aufnahme von Heizungsmaterial eingerichteten Behälter wirklich gemessen und dieser Raum bis zu der oberen Grenze von 50 Proz. des Bruttoraumes in Abzug gebracht. Die deutsche Regel giebt unzweifelhaft die genauesten Resultate und zwar sind die nach ihr berechneten Abzüge kleiner als nach den beiden anderen Regeln. Nach Kiaer beträgt der Nettoraum der Dampfer durchschnittlich nach der englischen Regel 63,8 Proz., nach der Donauregel 66,5 Proz., nach der deutschen aber 71,1 Proz. des Bruttoraumes. Mehrere Staaten (Schweden, Norwegen, Belgien, Rußland, Chile) haben die deutsche Regel angenommen und Kiaer hat nach ihr in seiner internationalen Schiffahrtsstatistik die Tonnenangaben der übrigen Länder umgerechnet, was sich freilich nur näherungsweise ausführen ließ.

Was die Tragfähigkeit eines Schiffes dem Gewichte nach betrifft, so rechnet man durchschnittlich auf eine Registertonne Nettoraum bei Segelschiffen $1^1/_2$, bei Dampfschiffen etwa $1^3/_4$ Gewichtstonne (zu 1000 kg) Ladung an schweren, d. h. nicht sperrigen Waren. Bei der Vergleichung der Leistungsfähigkeit der Segel- und der Dampfschiffe muß auch beachtet werden, daß letztere durchschnittlich jährlich einen drei- bis viermal größeren Weg zurücklegen als erstere, daß also ihr Tonnengehalt mindestens verdreifacht werden muß, wenn man ihn mit Rücksicht auf die Transportwirkung mit dem der Segelschiffe kommensurabel machen will.

2. Deutschland. In Preußen wurde durch die Kabinetsordre v. 25. IX. 1815 die Last von 4000 Berliner Pfd. als Einheit der Schiffsmessung vorgeschrieben, an deren Stelle das G. v. 17. V. 1856 die Last von 4000 Zollpfund setzte. In Deutschland ist seit 1872 die englische Registertonne eingeführt. In der Seeschiffahrtsstatistik des Deutschen Reichs werden nur die Schiffe berücksichtigt, deren Bruttoraumgehalt 50 cbm = 17,65 Registertons übersteigt. Der Bestand an solchen und der Nettogehalt in Registertons am 1. I. jedes Jahres war folgender:

Jahr	Segelschiffe Zahl	Segelschiffe Tonnen	Dampfschiffe Zahl	Dampfschiffe Tonnen
1892	2698	704 274	941	764 711
1891	2757	709 761	896	723 652
1890	2779	702 810	815	617 911
1889	2885	731 315	750	502 579
1888	3094	769 818	717	470 364
1886	3471	861 844	664	420 605
1881	4246	965 767	414	215 758
1876	4426	901 313	319	183 569
1871	4372	900 361	147	81 994

Die Zahl und der Tonnengehalt der Dampfschiffe hat also seit 1871 in bedeutend stärkerem Verhältnisse zugenommen, als beides bei den Segelschiffen zurückgegangen ist. Die Stärke der Besatzung der Segelschiffe sank von 34 739 Mann im Jahre 1871 auf 17 390 im Jahre 1892, während die der Dampfschiffe von 4738 auf 23 509 Mann stieg, so daß im ganzen sich noch eine kleine Zunahme der Besatzung ergiebt.

Der Schiffsgattung nach waren am 1. I. 1892 vorhanden: 52 Räderdampfer (8480 R.-T.), 889 Schraubendampfer (758 231 R.-T.), darunter 88 Dampffischereifahrzeuge, 145 (Segel-) Vollschiffe (210 190 R.-T.), 481 Barkschiffe (330 277 R.-T.), 88 Barkschoner und dreimastige Schoner (19 956 R.-T.), 115 Briggs (29 134 R.-T.), 70 Schonerbriggs (13 806 R.-T.), 191 Schoner (18 771 R.-T.), 941 andere zweimastige Schiffe (46 659 R.-T.), 689 einmastige Schiffe (35 881 R.-T.).

Der Größe nach verhielten sich 1892 die Schiffe wie folgt:

Reg.-Tons	Segelschiffe Zahl	Segelschiffe Tonnen	Dampfschiffe Zahl	Dampfschiffe Tonnen
unter 50	1227	35 652	114	2 980
50—100	365	25 580	82	5 554
100—200	219	30 954	60	8 683
200—300	204	49 882	66	16 099
300—400	147	50 795	49	17 459
400—500	114	51 338	61	26 940
500—600	59	45 914	70	38 760
600—1000	133	105 124	144	109 261
1000—1400	138	165 268	98	117 028
1400—2000	79	128 429	104	178 028
2000 u. mehr	13	29 442	93	243 920

Weniger als 1 Jahr alt waren von den Segelschiffen 95 (mit 50 551 R.-T.), von den Dampfschiffen 58 (mit 88 980 R.-T.); 40—50 Jahre alt waren 144 Segelschiffe (10 741 R.-T.) und 5 Dampfschiffe (559 R.-T.); 63 Segelschiffe (4999 R.-T.) waren über 50 Jahre alt. Man sieht aus diesen Zahlen, daß die neu gebauten Segelschiffe überwiegend von bedeutender Größe sind. Die Dampfer waren bis auf 10 ganz aus Eisen und Stahl gebaut, während von den Segelschiffen nur 379 von 2898 aus diesem Material bestanden.

Die Verteilung der Schiffe auf die Einzelstaaten war folgende:

Staat	Segelschiffe Zahl	Segelschiffe Tonnen	Dampfschiffe Zahl	Dampfschiffe Tonnen
Preußen	1779	176 069	410	166 557
Mecklenburg	170	71 249	25	9 332
Oldenburg	255	81 180	13	7 156
Lübeck	5	2 170	32	11 008
Bremen	216	197 631	156	193 219
Hamburg	273	175 975	305	377 439

Unter den preußischen Dampfern befinden sich auch zwei Rheinseeschiffe, die bis Köln fahren.

Im Jahre 1891 wurden angemustert 16 263 Vollmatrosen (4008 im Ostsee-, 12 255 im Nordseegebiet) und 2288 unbefahrene Schiffsjungen (939 im Ostsee-, 1349 im Nordseegebiete). In den Jahren 1874 und 1875 betrugen die entsprechenden Zahlen durchschnittlich 12 210 und 2318 und sie haben nur in der ersten Hälfte der achtziger Jahre eine rückgängige Bewegung gezeigt. Die Monatsheuer für die ersteren betrug bei freier Beköstigung durchschnittlich im Ostseegebiete 49,82, im Nordseegebiete 59,13 M., für die letzteren im Ostseegebiete 18,81, im Nordseegebiete 15,45 M. In den Jahren 1874 und 1875 stand die Heuer durchschnittlich für beide Kategorien höher, namentlich für Vollmatrosen im Ostseegebiete (55,58 M.), ihren tiefsten Stand dagegen erreichte sie 1887: für Vollmatrosen in der Ostsee 38,11 M., in der Nordsee 46,21 M.

Die Bedeutung des gesamten Seeverkehrs zu Handelszwecken in den deutschen Häfen ergiebt sich aus der folgenden Uebersicht.

Zahl und Nettoraumgehalt (in Reg.-Tons) der zu Handelszwecken angekommenen Seeschiffe.

Jahr	Schiffe mit Ladung	1000 T.	Schiffe in Ballast	1000 T.
1878	39 455	5 601	8 549	639
1876/80	41 645	6 430	9 405	711
1890	54 834	12 016	10 041	1065
	Abgegangene Schiffe:			
1878	31 040	4185	15 643	1916
1876/80	34 288	4834	16 518	2340
1890	46 512	9093	18 406	4018
	Angekommene deutsche Schiffe:			
1878	24 085	2652	6 447	347
1876/80	27 645	2857	7 076	367
1890	38 979	6207	7 963	686
	Abgegangene deutsche Schiffe:			
1878	20 906	2225	8 904	741
1876/80	24 276	2446	10 004	808
1890	35 941	5312	12 071	1501
	Angekommene fremde Schiffe:			
1878	15 370	2949	2102	292
1876/80	14 000	3573	2329	344
1890	15 855	5809	2078	479
	Abgegangene fremde Schiffe:			
1878	10 134	1961	6739	1175
1876/80	10 012	2388	6514	1532
1890	10 571	3781	7335	2517
	Angekommene deutsche Dampfschiffe:			
1878	3 588	1258	312	63
1876/80	5 588	1496	561	115
1890	17 806	5093	1256	367

Abgegangene deutsche Dampfschiffe:

Jahr	Schiffe mit Ladung	1000 T.	Schiffe in Ballast	1000 T.
1873	3193	1143	522	150
1876/80	5297	1357	859	266
1890	16672	4307	2382	1149

Angekommene fremde Dampfschiffe:

1873	4410	1756	402	189
1876/80	5484	2491	471	248
1890	8595	4966	957	410

Abgegangene fremde Dampfschiffe:

1873	3636	1407	1026	471
1876/80	4336	1882	1623	891
1890	6199	3326	3072	2060

Aus Häfen des Deutschen Reichs angekommene Schiffe:

1873	16059	659	6382	358
1876/80	21178	835	6890	337
1890	31890	2059	8083	506

Nach Häfen des Deutschen Reichs abgegangene Schiffe:

1873	15921	661	5732	278
1876/80	19492	812	8083	352
1890	31070	2027	9089	497

Von den im Jahre 1890 angekommenen fremden Schiffen waren u. a.

	mit Ladung	1000 T.	mit Ballast	1000 T.
britische	4883	3583	296	273
dänische	4926	710	1293	106
schwedische	2911	590	182	38
norwegische	1060	393	92	27
niederländische	1285	195	183	17
russische	508	137	22	6
französische	135	92	1	4

Von den im Jahre 1890 aus dem Auslande angekommenen Schiffen kamen u. a. aus:

Großbrit. u. Irland	7322	3802	176	200
Dänemark	4697	539	1432	193
Schweden	4201	666	145	41
Norwegen	960	253	19	6
Niederlande	967	197	69	49
Rußland, Norden	1289	426	37	16
„ Süden	254	347	—	—
Belgien	298	133	24	21
Frankreich	294	251	44	30
Spanien	130	95	1	0,2
Portugal	127	70	2	2
Italien	60	61	—	—
Vereinigten Staaten	925	1668	1	3
Brit. Nordamerika	22	40	—	—
Mexiko	86	56	—	—
Westindische Inseln	198	122	—	—
Brasilien	154	201	1	1
Urug., Argentinien	122	251	—	—
Chile	202	251	—	—
Ostindien	171	295	—	—
China und Japan	59	104	—	—
Westafrika	90	88	1	0,2
Sonst. Afrika	50	57	1	0,2

In den Haupthäfen kamen 1890 an:

Hamburg	6964	4813	566	310
Altona	653	247	51	5
Stettin	3939	1264	100	37
Bremerhafen	1221	1136	115	41
Bremen	1055	163	82	10
Kiel	4478	559	120	15
Lübeck	2323	486	60	25
Danzig (Neufahrw.)	1430	431	484	140
Königsberg	1174	394	245	80
Rostock	1140	183	52	10
Flensburg	1189	147	91	8
Swinemünde	546	221	18	77
Memel	494	124	534	154
Geestemünde	479	283	63	7

Im allgemeinen zeigt sich, daß weit mehr Schiffe in Ballast (oder leer) abgehen als ankommen. Bei den fremden Schiffen ist das Verhältnis der leeren zu den beladenen sowohl bei der Ausfahrt als bei der Ankunft bedeutend ungünstiger als bei den deutschen. Je entfernter die Herkunfts- oder Bestimmungsländer sind, um so seltener sind die in Ballast fahrenden Schiffe. Bei den einzelnen Häfen ist das Verhältnis der leer und beladen fahrenden Schiffe außerordentlich verschieden. So war im Jahre 1890 nach der obigen Uebersicht die Zahl der in Memel, Königsberg, Danzig leer ankommenden Schiffe verhältnismäßig sehr groß, während nur wenige (23, 56, 141) leer abfuhren. Umgekehrt überstieg die Zahl der leer abfahrenden die der angekommenen in sehr bedeutendem Verhältnisse in Stettin (893), Kiel (2509), Lübeck (631), Rostock (545), Flensburg (572), Swinemünde (403).

Die Zahl der verunglückten deutschen Schiffe (mit gänzlichem Verlust) betrug durchschnittlich in den Jahren 1878/80 191 mit 42289 T., 1881/85 187 mit 51507 T., 1886: 147 mit 49026 T., 1887: 173 mit 51788 T., 1888: 158 mit 51544 T., 1889: 118 mit 89056 T., 1890: 92 mit 34459 T., 1891 nach vorläufiger Feststellung 103 mit 40511 T.

Zur Statistik der früheren Schiffahrtsverhältnisse stellen wir nur einige Hauptzahlen zusammen. Die Zahl und der Tonnengehalt der Handelsmarine Preußens in seinem alten Bestande war (die preußische Last von 4000 Pfd. = rund 1½ Reg.-Tonne)

Jahr	Schiffe	1000 Reg.-T.	Jahr	Schiffe	1000 Reg.-T.
1868	1365	300	1840	725	145
1865	1200	270	1835	617	108
1860	1693	256	1830	643	113
1855	1430	220	1825	576	87
1850	1527	211	1820	705	109
1845	1386	171	1816	771	117

Der starke Rückgang der Zahl der Schiffe im Jahre 1865 beruht darauf, daß von diesem Jahre ab allgemein nur die gemäß dem Handelsgesetzbuch in das Schiffsregister eingetragenen Schiffe in der Statistik berücksichtigt wurden. Die große Vermehrung im Jahre 1845 im Vergleich mit 1840 ist dadurch entstanden, daß erst von 1842 ab auch die Küstenschiffe mit in die Statistik aufgenommen wurden. Die Abgrenzung der Küstenschiffe wurde erst durch die Kabinetsordre vom 30. V. 1843 in der Art bestimmt, daß nur Schiffe von höchstens 25 Last Tragfähigkeit dazu zu rechnen seien. Für diese wurden die Hafengelder und Schiffahrtsabgaben auf ein Drittel der sonst geltenden Taxen für die Tonne herabgesetzt und eine weitere Ermäßigung fand im Jahre 1868 statt. Die oben mit eingerechnete Zahl der Küstenschiffe in diesem Sinne betrug 1880: 633 mit 8220 Last, 1855: 460 mit 6120 Last, 1850: 541 mit 7489 Last.

Im Jahre 1805 besaßen die preußischen Ostseeprovinzen 663 Schiffe mit 70016 Last, wozu aber noch zum Vergleich mit dem späteren Bestande 439 Schiffe mit 26879 Last zu rechnen sind, die zu dem späteren Regierungsbezirk Stralsund gehörten. Die Zahl der

Dampfseeschiffe betrug in Preußen 1845: 19 mit 900 Reg.-T., 1851: 30 mit 1880 Reg.-T., 1857: 50 mit 4300 Reg.-T., 1865: 59 mit 5560 Reg.-T.

Der Bestand der Reederei Hamburgs an Seeschiffen betrug am 1. Januar

Jahr	Schiffe	1000 Reg.-T.	Jahr	Schiffe	1000 Reg.-R.
1892	578	553	1860	483	140
1885	480	319	1855	456	120
1880	496	246	1850	286	62
1875	442	216	1845	206	40
1870	473	191	1840	174	32
1865	530	179	1837	146	26
	Unter diesen waren Dampfschiffe				
1892	305	377	1870	37	32
1885	187	187	1860	17	10
1880	128	99	1850	9	2,8
1875	102	90	1845	2	0,6

Die Zahl und Größe der 1892 in Hamburg eingelaufenen Handelsschiffe ist bereits oben angegeben. In demselben Jahre gingen ab 6012 Schiffe (3 829 000 Reg.-T.) beladen und 1874 Schiffe (1 362 000 Reg.-T.) in Ballast oder leer. Die Zahl und Tragfähigkeit der beladen oder leer angekommenen Schiffe betrug durchschnittlich jährlich in den Perioden

Periode	Angekommen	1000 Reg.-T.	Periode	Angekommen	1000 Reg.-T.
1876/80	5582	2399	1851/60	4649	756
1871/75	5421	2013	1846/50	3763	462
1861/70	5092	1261	1841/45	3462	393

Für die abgegangenen Schiffe ergeben sich im Durchschnitt aus mehreren Jahren natürlich immer annähernd dieselben Zahlen wie für die angekommenen.

In den Jahren 1838—40 betrug die Durchschnittszahl der angekommenen Schiffe 2735; 1881—85: 2579; 1816—20: 2211; im Jahre 1815: 1717 (nach Soetbeer 2008, wobei teilweise der Altonaer Verkehr mitgerechnet ist); ferner nach Soetbeer im Jahre 1808: 1615; im Jahre 1800: 1895; im Jahre 1795: 2107; im Jahre 1791: 1504.

Die Reederei Bremens wies an Schiffen auf (1862 f. o.):

Jahr	Segelschiffe	1000 Reg.-T.	Dampfschiffe	1000 Reg.-T.
1889	223	201	118	124
1885	250	215	112	102
1880	253	202	67	89
1875	190	122	49	65
1871	253	131	27	42

Die gesamte Tonnenzahl der Schiffe Bremens betrug 1850: 55068; 1845: 50539; 1840: 39711; 1835: 24988; 1830: 19048; 1825: 15809; 1820: 16533; 1816: 20056.

Die Zahl der in Bremen eingelaufenen Seeschiffe betrug (1892 f. o.):

Jahr	Schiffe beladen	1000 Reg.-T.	Schiffe in Ball.	1000 Reg.-T.
1885	952	93,4	99	7,5
1880	917	57,6	76	4,6
1875	715	42,8	44	2,0
1873	1061	40,7	35	1,2

In Bremerhaven kamen an:

1885	1085	821	173	43,2
1880	1198	831	199	22,1
1875	1112	564	73	13,7
1873	1303	689	49	11,8

In beiden Häfen war die Zahl der in Ballast abfahrenden Schiffe immer weit größer, als die der unbeladen ankommenden.

Die Zahl der Lübecker Schiffe betrug (1892 f. o.)

Jahr	Segelschiffe	Reg.-T.	Dampfschiffe	Reg.-T.
1885	6	962	29	9688
1880	16	3025	27	6641
1871	26	4772	19	3530
1840	61	8960	—	—

Angekommene Schiffe

Jahr	beladen	1000 Reg.-T.	in Ballast	1000 Reg.-T.
1885	2127	407	65	4,2
1880	2136	305	165	6,6
1878	2798	291	13	2,1
1884	1426	166	58	6,6

Im ehemaligen Königreich Hannover war die Zahl und Tragfähigkeit der Seeschiffe:

Jahr	Schiffe	1000 Reg.-T.	Jahr	Schiffe	1000 Reg.-T.
1885	862	97	1855	709	52
1860	809	74	1850	708	47

In Schleswig-Holstein war die Zahl und Größe der Seeschiffe von 20 und mehr Kommerzlast (89 Reg.-T.):

Jahr	Schiffe	1000 Reg.-T.	Jahr	Schiffe	1000 Reg.-T.
1864	563	ca. 95	1840	460	64
1848	499	72	1834	337	57

Die Zahl aller gemessenen Schiffe (bis zu einer Größe von weniger als 5 Kommerzlasten) betrug 1864 2558 (mit ca. 100 000 t) und 1834 2069 (mit ca. 81 000 t). Im Jahre 1814 belief sie sich auf 2092 mit 57 000 t.

Mecklenburg-Schwerin besaß 1871 414 Segelschiffe mit 101 026 Reg.-T. und 8 Dampfschiffe mit 662 Reg.-T. Im Jahre 1853 betrug die Zahl der Schiffe 302 mit 47 200 Reg.-T. (darunter 5 Dampfer mit 324 t), im Jahre 1836 276 mit 39 600 T. Oldenburg hatte 1871 413 Segelschiffe (von mindestens 50 cbm frei Gehalt) mit 45 415 Reg.-T. und 1 Dampfer mit 86 T. Im Jahre 1858 betrug die Zahl der oldenburgischen Schiffe von wenigstens 25 Last (87½ T.) 187 mit 21 000 Reg.-T.; 1835 waren die entsprechenden Zahlen 85 und 5400 Reg.-T.

3. Britisches Reich. Die Zahl und der Tonnengehalt der unter dem Merchant Shipping Act registrierten Schiffe (also mit Ausnahme der Schiffe unter 15 Reg.-T.) von Großbritannien und Irland (mit Einschluß der normannischen Inseln) betrug am Ende des Jahres:

Jahr	Segelschiffe	1000 Reg.-T.	Dampfschiffe	1000 Reg.-T.
1891	13 823	2972	7720	5307
1890	14 181	2936	7410	5042
1885	17 018	3457	6644	3973
1880	19 938	3851	5247	2732
1875	21 291	4207	4170	1940
1870	23 189	4578	3178	1113
1865	26 069	4937	2718	824
1860	25 663	4204	2000	454

Die englischen Tabellen enthalten noch besondere Angaben über die Zahl der registrierten Schiffe, die in den einzelnen Jahren

nachweislich in der heimischen Schiffahrt (an der britischen Küste und auf der Strecke von Brest bis zur Elbe) und im Fernverkehr beschäftigt gewesen sind, mit Ausschluß der für die Fluß- und Binnenschiffahrt verwendeten. Wir entnehmen denselben folgende Zahlen:

Jahr	Segelschiffe	1000 Reg.-T.	Dampfschiffe	1000 Reg.-T.
1891	11 114	2875	6129	5317
1880	16 183	3750	3789	2594
1870	19 940	4519	2240	1040
1860	19 090	3852	929	399
1855	17 074	3701	754	289
1850	17 466	3033	426	105

Das Verhältnis dieser Zahlen zu den obigen ist nicht ganz klar. 1891 waren ausschließlich im Fernverkehr beschäftigt 2127 Segelschiffe (2 250 285 t) und 3832 Dampfschiffe (4 795 513 t); ausschließlich im heimischen Verkehre 8675 Segelschiffe (558 988 t) und 2211 Dampfschiffe (354 714 t), in beiden Zweigen 312 Segelschiffe (40 248 t) und 288 Dampfschiffe (188 813 t). Die Bemannung dieser Schiffe bestand mit Einschluß der Schiffsführer aus 240 480 Personen. Für die ältere Zeit fügen wir nach Kiaer einige Daten über die Gesamtgröße des Tonnengehaltes der britischen Schiffe und die darin mit enthaltene Tonnenzahl der Dampfschiffe bei.

Jahr	1000 Reg.-T. Insgesamt	Dampfsch.	Jahr	1000 Reg.-T. Insgesamt	Dampfsch.
1845	2 759	106,2	1825	2 126	11,2
1840	2 329	74,7	1822	2 132	5,7
1835	2 094	41,3	1820	2 219	2,4
1830	1 992	27,8	1818	2 215	0,6

Ferner war nach Leone Levi die gesamte Tonnenzahl der Schiffe des Vereinigten Königreichs und von 1785 rückwärts Großbritanniens allein:

Jahr	1000 t	Jahr	1000 t	Jahr	1000 t
1810	2211	1795	1426	1780	619*
1805	2092	1790	1376	1770	683*
1800	1698	1785	860*	1783	556*

In den Häfen des Vereinigten Königreichs kamen aus dem Auslande und aus britischen Besitzungen britische und fremde Schiffe beladen und in Ballast an und darunter Dampfschiffe:

Jahr	Schiffe	1000 Reg.-T.	Dampfschiffe	1000 Reg.-T.
1891	?	36 859	?	31 113
1890	62 835	36 836	43 602	30 605
1885	59 386	31 862	37 061	24 587
1880	66 874	29 074	31 459	18 310
1875	63 311	22 693	24 114	12 324
1872	64 728	21 015	20 952	10 050

Beladen kamen 1890 an 82 709 Dampfschiffe (66 869 407 t) und 18 275 Segelschiffe (5 809 800 t); es fuhren beladen ab 39 864 Dampfschiffe (28 786 353 t) und 14 895 Segelschiffe (5 070 700 t).

Auf die eingehenden britischen Schiffe kamen 1891: 26 637 187 t, auf die fremden 10 221 868 t; 1880 kamen auf die britischen 20 490 516 t, auf die fremden 8 583 043 t.

Die Tonnenzahl des Küstenverkehrs, der in den obigen Zahlen nicht mit eingegriffen ist, betrug für die beladenen Schiffe allein (in 1000 t):

1891	29 155	1880	26 023	1865	18 228
1890	28 600	1875	22 944	1860	17 003
1885	27 167	1870	18 300		

Auf fremde Küstenfahrer kamen von den obigen Zahlen 1891 nur 110 258 t, 1870: 89 756 t, 1860: 102 625 t.

Der gesamte Tonnengehalt der beladen und in Ballast im Vereinigten Königreiche eingelaufenen Schiffe, mit Ausschluß des Küstenverkehrs, betrug in früheren Jahren (in 1000 Reg.-T.):

1870	18 113	1835	3309	1800	2142
1865	14 318	1830	2938	1795	1632*
1860	12 173	1825	3102	1790	1705*
1855	8 951	1820	2678	1785	1242*
1850	7 100	1815	2649	1780	803*
1845	6 046	1810	2072	1775	1087*
1840	4 657	1805	1645	1772	894*

Der in den obigen Summen mit enthaltene Tonnengehalt der eingelaufenen Dampfer allein betrug:

1870	7 434 883	1865	4 625 339	1880	2 548 911
1855	1 440 891	1850	1 131 528	1845	607 782

Tonnengehalt der eingelaufenen britischen und fremden Schiffe (in 1000 t):

Jahr	Britische	Fremde	Jahr	Britische	Fremde
1870	12380	5733	1840	3197	1460
1860	6889	5284	1830	2180	758
1850	4700	2400	1820	2270	408

Verhältnismäßig war also der Anteil der fremden Schiffe nach der Aufhebung der Navigationsgesetze größer als vorher, was aber eine enorme absolute Vermehrung der britischen Schiffahrt nicht verhinderte.

Tonnenzahl der aus dem Auslande und den britischen Besitzungen beladen oder in Ballast eingelaufenen oder dorthin abgegangenen Schiffe für die Haupthäfen (in 1000 t):

	1891 Angek.	1891 Abgef.	1880 Angek.	1880 Abgef.
London	7638	5786	5970	4606
Liverpool	5867	5221	4913	4746
Cardiff	3426	5960	2057	3473
Hull	2088	1726	1580	1312
New-Castle	1932	3351	1879	3274
Glasgow	995	1662	755	1087
Shields, Nord	979	1379	326	358
Shields, Süd	657	578	380	272
Southhampton	918	834	856	769

Die großen Unterschiede zwischen den Zahlen für die Ankunft und für die Abfahrt sind wohl daraus zu erklären, daß viele Schiffe erst nach einem anderen Hafen des Vereinigten Königreichs abgehen und von dort aus erst wieder ins Ausland oder nach den Kolonien abfahren.

Allgemein ist noch zu bemerken, daß die oben angeführten Tonnenzahlen für Dampfschiffe den englischen Tabellen entnommen und daher nach der englischen Regel für die Bestimmung des Nettogehaltes berechnet sind. Nach der richtigeren deutschen Regel berechnet stellen sie sich nach Kiaer sämtlich um 16 Prozent höher.

Die Zahl und Größe der in den britischen Besitzungen registrierten Seeschiffe betrug am 1. Januar:

Jahr	Segelsch.	1000 Reg.-T.	Dampfsch.	1000 Reg.-T.
	in Amerika			
1891	8495	859	688	77,7
1886	8628	1128	613	84,8
1871	7653	941	263	43,8

* Die Zahlen von 1795 ab rückwärts beziehen sich nur auf Großbritannien

Jahr	Segelsch.	1000 Reg.-T.	Dampfsch.	1000 Reg.-T.
		in Afrika		
1891	231	12,7	29	1,9
1871	244	25,6	3	0,3
		in Asien		
1891	589	71,2	206	78,4
1880	877	128,8	145	41,4
1871	828	181,2	86	20,7
		in Australien		
1891	1843	201,9	1058	188,1
1880	1779	194,9	545	75,3
1871	1657	179,9	255	33,4

Zu den britischen Besitzungen in Europa gehörten 1891 122 Segelschiffe (12 200 t) und 80 Dampfschiffe (4000 t).

Der Tonnengehalt der Dampfschiffe ist von Kiaer, dem die obigen Zahlen entlehnt sind, nach der deutschen Regel und dem oben angegebenen Verhältnisse umgerechnet worden.

4. Frankreich. In der französischen Statistik werden ganz kleine Fahrzeuge bis zu 2 Tonnen Gehalt mitgezählt und die Gesamtzahlen der Schiffe sind daher mit den deutschen und englischen nicht vergleichbar. Die französische Raumberechnung hat seit 1872 mehrfach Veränderungen erfahren. Für die Segelschiffe sind die Abweichungen von den internationalen Registertonnenziffern nicht sehr erheblich. Bei den Dampfschiffen aber waren 50 Tonnen z. B. im Jahre 1875 = 65, im Jahre 1877 = 60, im Jahre 1879 = 56, seit 1889 aber sind sie wieder 58 internationale (nach der deutschen Regel berechnete) Reg.-T. Kiaer hat von der Gesamtzahl der Segelschiffe diejenigen abgezogen, die weniger als 30 Tonnen halten und außerdem nur zur Küstenfischerei, zum Lotsen- und Hafendienste verwendet werden; die Dampfschiffe jedoch rechnet er sämtlich mit. Hiernach findet er mit Umrechnung der französischen Tonnen in internationale am 1. Januar:

	Segelschiffe	1000 Reg.-T.	Dampfschiffe	1000 Reg.-T.
1891	4119	378	1116	605
1886	4441	441	937	552
1880	3143*	606*	379*	281*

Für die frühere Zeit entnehmen wir den französischen Quellen die folgenden Daten, nämlich die Gesamtzahlen der Schiffe ohne untere Größengrenze und die Zahlen der darunter befindlichen Dampfschiffe am 31. Dezember:

Jahr	Schiffe	1000 T.	Dampfer	1000 T.
1875	15 441	1028	537	205
1870	15 386	1072	457	151
1865	15 259	1008	385	108
1860	14 922	996	314	68
1855	14 248	872	225	45
1845	13 825	611	103	9,4
1835	15 599	680	54	5,5

Im Jahre 1837 wurde eine neue Vermessungsart vorgeschrieben, die ungefähr um $^1/_7$ geringere Zahlen als die frühere ergab. Die bedeutende Verkleinerung im Jahre 1845 rührt auch von zahlreichen Streichungen von schon früher verloren gegangenen Schiffen (im Jahre 1841) her.

In der Gesamtzahl der Schiffe waren 1875 11 537 Fahrzeuge von 30 und weniger Tonnen enthalten, mit im ganzen 130 789 Tonnen; es gab also nur 3904 größere Schiffe mit 898 000 Tonnen. Im Jahre 1855 war die Zahl der Schiffe von höchstens 30 Tonnen 8347 mit zusammen 67 400 Tonnen. Die gesamte Schiffsbesatzung bestand 1875 aus 92 847 Mann, von denen über 48 084 in der kleinen und rund 10 139 in der großen Fischerei beschäftigt waren.

Die Größe und Tonnenzahl (umgerechnet in internationale Tonnen) der in den französischen Häfen beladen oder in Ballast angekommenen Schiffe war nach Kiaer (mit Ausschluß der Küstenfahrten):

Jahr	Segelschiffe	1000 T.	Dampfschiffe	1000 T.
1889	9 237	1879	20 525	13 392
1885	12 462	2292	18 831	11 760
1880	22 421	4471	16 320	8 844
1875	22 276	3152	13 298	5 733
1872	22 686	3277	10 866	4 332

Im Jahre 1891 war die Gesamtzahl der im äußeren Verkehr beladen eingelaufenen Segel- und Dampfschiffe 28 724 mit 1 492 500 französischer Tonnen (die sich bei den Dampfschiffen zu den internationalen verhielten wie 100 : 116). Von diesen gehörten 8859 mit 4 568 000 Tonnen der französischen und 20 085 mit 10 359 000 fremden Nationalitäten an.

Die folgenden Zahlen aus der früheren Zeit beziehen sich ebenfalls auf die im äußeren Verkehr beladen und in Ballast angekommenen Schiffe, aber auf französische Tonnen:

Jahr	Schiffe	1000 T.	Jahr	Schiffe	1000 T.
1869	35 036	6773	1855	25 051	3555
1865	32 866	5228	1845	20 195	2329
1860	27 551	4165	1840	18 261	1890

Die Zahl der französischen Schiffe unter diesen betrug 1889 11 625 mit 2 275 000 Tonnen, 1880 11 824 mit 1 709 000 Tonnen, 1840 7548 mit 691 000 Tonnen. Das Verhältnis derselben zu der Gesamtzahl hat sich also in der neueren Zeit etwas ungünstiger gestaltet.

In den Häfen von Algerien liefen beladen und in Ballast ein: 1889: 2779 Dampfschiffe mit 2 479 500 (internationalen) Tonnen und 1037 Segelschiffe mit 102 500 Tonnen. 1872 waren die entsprechenden Zahlen 1453 Dampfschiffe (765 300 Tonnen) und 2987 Segelschiffe (245 200 Tonnen).

5. Andere Länder. Die der Schiffs- und Tonnenzahl nach bedeutendste Handelsmarine nächst England ist in Europa die norwegische, wie die folgende Uebersicht über den Stand derselben am 1. Januar zeigt.

Jahr	Segelsch.	1000 T.	Dampfsch.	1000 T.
		Norwegen		
1891	6760	1503	672	203
1886	7154	1449	510	114
1880	7823	1456	329	55
1871	6875	990	118	14

Der Tonnengehalt wird in Norwegen nach der deutschen Regel bestimmt, die obigen Zahlen beziehen sich also unmittelbar auf internationale Registertonnen.

* Schiffe von 50 und mehr französ. Tonnen.

Es sind alle Fahrzeuge von mehr als 4 Tonnen Gehalt mitgerechnet (mit Ausschluß der ausschließlich auf Seen und Flüssen fahrenden). Schließt man alle Schiffe von weniger als 50 Tonnen aus, so erhält man folgende noch immer bedeutende Zahlen:

Jahr	Segelsch.	1000 T.	Dampfsch.	1000 T.
1891	3700	1432	463	198
1888	3958	1374	317	109
1880	4381	1374	192	52

Zahl und Tonnengehalt der beladen und in Ballast eingelaufenen Schiffe:

1888	9 666	1282	3398	1424
1885	8 424	1267	2625	1093
1880	6 956	1413	1600	559
1875	12 086	1413	943	280

Dit Schiffsbewegung ist also im Vergleich mit der Zahl der eigenen Schiffe Norwegens sehr mäßig, was zusammenhängt mit dem starken Ueberwiegen der nur in großen Zeitabständen zurückkehrenden Segelschiffe und der geringen Beteiligung der fremden Flaggen.

Die folgenden Tonnenzahlen (nach Kiaer) sind alle auf die internationale Registertonne reduziert.

Schweden.

Zahl und Tonnengehalt der Seeschiffe von mindestens 20 (Segelschiffe) bezw. 10 T. (Dampfer):

Jahr	Segelsch.	1000 T.	Dampfsch.	1000 T.
1890	2484	349	742	120
1888	2655	380	680	98
1871	3008	319	368	31

Zahl und Tonnengehalt der beladen und in Ballast eingelaufenen Schiffe:

1889	17 471	1564	12 713	3686
1880	16 343	1931	7 932	1682
1872	14 239	1978	4 453	661

Dänemark (außer Island und Faröer).

Zahl und Tonnengehalt der Schiffe von mehr als 4 Tonnen:

1891	3054	182	322	118
1886	2881	180	280	94
1875	2822	196	135	33

Schiffe von 50 und mehr Tonnen Gehalt:

1891	841	145	225	116
1888	953	149	191	93
1875	1149	168	92	32

Zahl und Tonnengehalt der beladen und in Ballast eingelaufenen Schiffe:

1888	13 806	745	10 857	2969
1875	13 470	780	5 917	1181

Oesterreich-Ungarn.

Seeschiffe jeder Größe:

1890	1859	141	171	109
1888	2052	211	143	94

Schiffe für große Fahrt und große Küstenfahrt:

1890	253	118	99	104
1888	390	188	96	92
1871	702	229	75	45

Zahl und Tonnengehalt der beladen und in Ballast angekommenen Schiffe

a) in den österreichischen Häfen:

1889	6587	339	2216	1625
1871	6369	472	1141	561

b) in den ungarischen Häfen:

Jahr	Segelsch.	1000 T.	Dampfsch.	1000 T.
1889	901	94	410	429
1872	1169	71	4	2,8

Italien.

Schiffe bis zu einer unbestimmten Größe abwärts (Segelschiffe etwa bis 10 Tonnen):

1891	6442	634	290	209
1888	7111	829	225	140

Schiffe von 50 und mehr Tonnen:

1891	1826	557	205	207
1875	3976	868	114	58

Zahl und Tonnengehalt der beladen und in Ballast eingelaufenen Schiffe:

1890	9954	927	6729	7310
1876	12588	1372	3332	2162

Europ. Rußland ohne Finnland.

Seeschiffe von 20 Tonnen und mehr (nur wenige kleinere sind mitgerechnet):

1889	2969	259	339	93
1888	3174	261	347	88
1877	3048	263	248	70

Zahl und Tonnengehalt der beladen und in Ballast angekommenen Schiffe:

1889	3022	646	8054	6049
1875	7770	1799	3144	2296

Finnland.

Schiffe von 10 und mehr Tonnen, Dampfschiffe jedoch auch von kleinerem Gehalte (mit Einschluß der auf dem Laboga- und dem Saimasee fahrenden Schiffe):

1888	1769	233	271	17,8
1888	1742	247	242	17,5

Beladen und in Ballast angekommene Schiffe:

1889	7153	629	3402	1190
1885	7050	742	3454	1191

Niederlande.

Seeschiffe von 50 und mehr Tonnen Gehalt:

1891	500	127	118	135
1888	634	189	106	114
1871	1457	365	51	26

Beladen und in Ballast angekommene Schiffe:

1889	1904	512	7281	4946
1880	3561	954	4603	2608
1872	5758	1135	3311	1341

Belgien.

Seeschiffe von 50 und mehr Tonnen Gehalt:

1890	9	4,3	42	66
1871	55	19	12	8

Beladen und in Ballast angekommene Schiffe:

1889	1127	379	5883	4780
1880	2368	819	4299	2447
1872	3052	777	3082	1008

Spanien.

Seeschiffe von 50 und mehr Tonnen Gehalt:

1891	796	142	334	277
1880	1403	266	244	109

Beladen und in Ballast angekommene Schiffe:

1889	4985	829	13176	11235
1883	6956	974	8112	5418

Digitized by Google

Portugal.

Schiffe von 20 und mehr Tonnen Gehalt:

Jahr	Segelsch.	1000 T.	Dampfsch.	1000 T.
1890	325	46	53	32
1879	442	74	33	11

Beladen und in Ballast eingelaufene Schiffe:

1888	2414	364	3805	3198
1872	3754	553	1694	1157

Griechenland.

Schiffe von 50 und mehr Tonnen Gehalt:

1890	903	181	59	42
1875	1085	199	20	10

Rumänien.

Im Sulinahafen beladen und in Ballast angekommene Schiffe:

1889	555	89	1315	1453
1872	1850	305	368	203

Vereinigte Staaten.

Seeschiffe von 20 und mehr Tonen Bruttogehalt (bei Dampfschiffen etwa 14 T. Netto) am 1. Juli

1890	13 892	1709	3351	741
1885	15 210	1978	3075	686
1879	15 569	2031	2470	534
1872	15 996	1973	1955	490

Registrierte Handelsschiffe überhaupt (Bruttotonnen):

1888	17 587	2544	5694	1648
1879	20 642	2993	4569	1176
1872	27 361	3326	3753	1112
1868	24 409	3152	3619	1190

Beladen und in Ballast in den Seehäfen im auswärtigen Verkehr angekommene Schiffe (Nettogehalt in internationalen Registertonnen):

1889/90	10 381	4526	7958	11 448
1884/88	11 829	5174	5699	7 688
1871/72	13 760	4407	1680	2 008

Tonnengehalt der im auswärtigen Handel, in der Küstenfahrt, im Walfisch- und Stockfisch- ꝛc. Fang verwendeten Segel- und Dampfschiffe der Ver. Staaten (in 1000 Tonnen Brutto):

	Ausw. H.	Küstenf.	Walfischf.	Stockfischf.
1888	919	3172	24,5	76,0
1885	1263	2895	25,2	82,6
1880	1314	2638	38,4	77,5
1870	1449	2638	68,0	91,5
1860	2397	2645	166,8	162,8
1855	2348	2543	186,8	133,5
1850	1440	1798	146,0	151,6
1840	763	1177	136,9	104,3
1830	537	517	39,7	97,5
1820	583	588	36,5	72,0
1810	981	405	3,6	34,8
1600	667	272	3,5	29,4
1790	346	196	—	32,5

Am Ende der fünfziger Jahre erreichte also die amerikanische Handelsmarine für große Fahrt und Großfischerei ihren Höhepunkt und ist seitdem bedeutend zurückgegangen, was wohl nicht nur zeitlich mit der Periode des Hochschutzzollsystems zusammentrifft. Einen zweiten Höhepunkt wies die für den auswärtigen Handel bestimmte Flotte zur Zeit der Kontinentalsperre auf.

6. **Uebersichten.** Nach Kiaer belief sich die Gesamtzahl der Seeschiffe von mehr als 20 Tonnen Gehalt in allen Kulturländern (mit Ausnahme von Japan, China, Egypten, Hawai) im Jahre 1886 auf 82 590 mit einem Gehalt von 20 331 600 Reg.-Tons.

Von diesen waren Segelschiffe 69 000 mit 12 854 800 Tonnen. Dampfschiffe 13 590 mit 7 676 800 Tonnen. Die Tragfähigkeit dem Gewichte nach ist für die erstere auf 19 Mill. Tonnen von 1000 kg, für die letztere auf mindestens 12 Mill. Tonnen zu schätzen. Die Transportleistungsfähigkeit eines Dampfschiffes ist aber mindestens gleich dem Dreifachen eines Segelschiffs von gleichem Tonnengehalte zu setzen und somit würde die gesamte Leistungsfähigkeit der Handelsmarine der Erde, auf Segelschiffstonnen reduziert, 55 Mill. Tonnen Gewicht repräsentieren.

Für das Jahr 1879 berechnete Kiaer die Zahl der Segelschiffe auf 78 802 mit 14 408 900 Tonnen, die der Dampfschiffe auf 9783 mit 4 474 000 Tonnen. Die gesamte Schiffsbewegung in allen überhaupt in Frage kommenden (49) Ländern wies, Einfahrten und Ausfahrten zusammengenommen, im Jahre 1889 eine Tonnenzahl von 664 Mill. auf, von denen nachweislich in 41 Ländern nicht weniger als 279 Mill. und wahrscheinlich im ganzen nahezu 300 Mill. auf die Dampfschiffahrt kommen, die bereits mehr als vier Fünftel des ganzen Verkehrs liefert.

Die Schiffahrtsbewegung (Eingänge und Ausgänge zusammen) in den wichtigsten aber nicht mit angeführten außereuropäischen Ländern wird für das Jahr 1888 durch folgende Zahlen dargestellt:

Canada (87/88)	9 883 700	internat. Reg.-T.
Argentinien	9 555 800	„
Brasilien	6 437 000	„
Chili	4 288 400	„
Uruguay	3 341 000	„
Portorica	2 206 500	„
Mexiko	2 278 800	„
Egypten	7 162 800	„
Suezkanal	6 972 900	„
Algerien	4 734 400	„
Tunis	3 671 600	„
Honglong	12 729 500	„
Straits-Settl.	8 136 600	„
China (Vertragsh.)	6 211 500	„
Japan	2 970 200	„
Ceylon	4 453 400	„
Britisch Indien	7 775 400	„
Niederl. Indien	2 293 100	„
Neusüdwales	5 157 200	„
Victoria	4 704 500	„
Südaustralien	2 154 300	„

Die Schiffsbewegung (Ein- und Ausgänge) in den Haupthäfen Europas war in internationalen Reg.-T.:

	1887	1890
London	13 333 000	14 848 500
Liverpool	10 912 400	12 059 900
Hamburg	7 442 400	9 810 900
Cardiff	7 902 900	9 667 500
Antwerpen	7 412 800	9 062 600
Marseille	8 049 800	8 757 800
New-Castle	4 850 300	6 064 100
Rotterdam	5 147 300	6 000 000
Havre	4 654 800	5 199 800
ferner in		
New-York	12 276 000	12 762 200

Wenn Konstantinopel über 22 Millionen, Gibraltar über 18 Mill., Malta 12 Mill. Tonnen in Ein- und Ausgang aufweisen, so handelt es sich dabei größtenteils nur um kurzes Anlegen vorbeifahrender Schiffe. Von anderen europäischen Häfen erwähnen

wir noch nach den Ergebnissen von 1888 Kopenhagen mit 4 098 000 T. (auch zu einem großen Teil nur passierend), Genua mit 3 500 400 T., Triest mit 2 377 400 T., Riga mit 2 082 000 T., Kronstadt (Petersburg) 2 072 400 T., Amsterdam 2 001 300 T.; von außereuropäischen: Buenos Ayres mit 4 237 600 T., Montevideo mit 3 013 700 T., Rio de Janeiro mit 3 013 700 T., Havanna mit 239 400 T., Boston mit 2 510 500 T., Philadelphia mit 2 103 600 T., Alexandria mit 3 319 900 T., Shanghai mit 5 568 000 T., Canton mit 3 043 500 T., Bombay mit 2 500 900 T., Melbourne mit 4 369 500 T., Sydney mit 3 414 200 T.

Litteratur:

Haet, Histoire du commerce et de la navigation des anciens. Paris 1716. Anderson, Geschichte des Handels. Aus dem Engl., Riga 1773—1779. Heeren, Ideen über den Verkehr und den Handel der vornehmsten Völker der alten Welt, 5 Bde., 3. u. 2. Aufl., 1815—21. Macpherson, Annals of commerce etc. and navigation, 4 Bde., London 1805. G. v. Gülich, Geschichtliche Darstellung des Handels, der Gewerbe und des Ackerbaues der bedeutendsten handeltreibenden Staaten, 2 Bde., Jena 1830, Fortsetzung vom 3. Bde., 1842—45. Scherer, Allgemeine Geschichte des Welthandels, 2 Bde., 1852—53. W. L. Lindsay, History of merchant shipping and of ancient commerce, IV vol., London 1874—76. Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechts, 1. Lief., Stuttgart 1891. Götz, Die Verkehrswege im Dienste des Welthandels, 1888. Heyd, Geschichte des Levantehandels im Mittelalter, 2 Bde., 1879. Pöhtmann, Die Wirtschaftspolitik der Florentiner Renaissance, 1878. Schaube, Der Konsulat des Meeres, Pisa (Schmollers Forschungen VIII, 2), 1888. Schanz, Englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters, 2 Bde., 1881. Leone Levi. History of british commerce. 2. ed., 1880. Holt, A System of the Shipping and Navigation Laws of Great Britain, II vol., London. 1820 Allen, The navigation Laws of Great Britain, London 1849. Lord Teaderden, A Treatise of the Law relative to Merchant Ships and Seamen, 12. ed. by S. Prentice, London. 1881. Dalloz, Répertoire de législation, de droit etc. t. 34. II. Art. Organisation maritime. 1870. Soetbeer, Ueber Hamburgs Handel, 3 Bde. 1840—1846. R. Ehrenberg, Wie wurde Hamburg groß? 1888. Lindemann, Die arktische Fischerei der deutschen Seestädte 1620—1868 Ergänzungsschr. Nr. 26 zu Petermanns Mitteilungen, 1868. Schmoller, Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs d. Gr., Jahrb. VIII, bes. S. 1021 ff. Derselbe, Die russische Kompagnie in Berlin; Zeitschr. f. preuß. Gesch. und Landeskunde, 1883, S. 1 ff. Ring, Asiatische Handelskompagnien Friedrichs d. Gr., Berlin 1890. Brämer, Die preußische Reederei, Zeitschr. d. preuß. stat. Bureaus, 1870, S. 311 ff. Dullo, Gebiet, Gesch. und Charakter des Seehandels der größten deutschen Ostseeplätze seit der Mitte dieses Jahrhunderts, Jena 1888. Fitger, Schiffsbau und Seeschiffahrt in den letzten Jahren, Berlin 1892. v. Neumann-Spallart, Oesterreichs maritime Entwickelung und die Hebung von Triest, Stuttgart 1882. Derselbe, Uebersichten der Weltwirtschaft, 1887. Jülfs und Batleer, Die wichtigsten Seehäfen der Erde, 3 Bde., Oldenburg 1870—78. Dorn, Lehnert u. A., Die wichtigsten Seehäfen des Weltverkehrs, Wien 1890 ff. v. Steck, Versuch über Handels- und Schifffahrtsverträge, Halle 1782. v. Poschinger, Die deutschen Handels- und Schiffahrtsverträge, Berlin 1892. Lewis, Art. Schiff, Schiffer ꝛc. in v. Stengels Wörterbuch des D. V. R. Perels, Das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart, Berlin 1882. Macgregoe, Commercial Statistics etc., V vol., London. 1844—50. Kiaer, Statistique internationale. Navigation maritime, I—IV, Christiania 1876—1892. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich und die ausführlicheren jährlichen Nachweise in der Statistik des Deutschen Reichs und in den Monatsheften seit 1884. Deutsches Handelsarchiv. Hamburgs Handel und Schiffahrt (jährlich). Oesterreichisches statistisches Handbuch (jährlich). Statistical abstract for the United Kingdom. Annual statement of the Navigation of Great Britain and Ireland. Tableau général du commerce de la France. Annales du commerce exterieur. Exposé comparatif (Uebersichten über je 15 Jahre), seit 1862. Movimento della navigazione nei Porti del Regno. Statistical abstract for the United States.

Lexis.

Schlachthäuser.

1. Privat- und öffentliche Sch. 2. Einrichtung und Verwaltung der öffentlichen Sch. 3. Gesetzliche Bestimmungen über Sch.

1. Privat- und öffentliche Sch. Die Baulichkeiten, welche man Schlachthäuser nennt, dienen durchaus nicht bloß zum Ausschlachten des Schlachtviehes, sondern auch, was nicht ohne Belang ist, zum Enthäuten desselben, zum Entleeren und Reinigen der Eingeweide, sowie sehr häufig außerdem zur Zubereitung eines Teiles der Fleischwaren, zur Aufbewahrung des Fleisches, zur Aufbewahrung von Häuten und Knochen, sowie zur Verarbeitung von gewissen Abfällen, z. B. vom Blute und Fette der Tiere und mitunter auch zur Unschädlichmachung von geschlachteten kranken Tieren oder Teilen derselben.

Es giebt private und öffentliche Schlachthäuser. Die ersteren sind meistens für kleineren, die letzteren stets für größeren Betrieb und zwar in der Regel von Kommunalbehörden, seltener von Metzgervereinigungen eingerichtet. Die privaten Schlachthäuser, wie wir sie noch in den bei weitem meisten kleinen, aber auch noch in nicht wenigen recht großen Orten antreffen, bringen eine erhebliche Belästigung des Publikums und selbst manche gesundheitlichen Gefahren mit sich. Jene Belästigung entsteht dadurch, daß von ihnen infolge der Zersetzung von Blut, von unreinen Abgängen, weggeworfenen Einge-

weiden, oder lagernden Knochen und Häuten der Schlachttiere, zumal in der warmen Jahreszeit, üble Gerüche ausströmen und die Nachbarschaft verpesten, oder daß flüssige Schmutzstoffe, wie das bei der Reinigung der Eingeweide verwendete Wasser, auf öffentliche Wege, in Wasserläufe, auf die Grundstücke der Nachbarn gelangen und Boden wie Wasser verunreinigen. Gefahren für die Gesundheit des Publikums erwachsen aber aus den Privatschlächtereien besonders dadurch, daß es nahezu unmöglich ist, über den Betrieb in ihnen eine solche Kontrolle zu üben, wie sie hinsichtlich eines so wichtigen, so leicht zu Krankheiten des Menschen Anlaß gebenden Nahrungsmittels nicht unterbleiben darf. Es sei nur daran erinnert, daß das Fleisch verseuchter Tiere beim Menschen Tuberkulose, das Fleisch milzbrandiger und rotziger Tiere bei ihm Milzbrand und Rotz, das Fleisch von Tieren mit einer gewissen Form von Darmentzündung bei ihm ebensolche Krankheit, das Fleisch finniger Tiere bei ihm den Bandwurm, das Fleisch trichinöser Tiere bei ihm Trichinose erzeugen kann. Nun läßt es sich aber nach Lage der Dinge kaum verhüten, daß in privaten Schlachthäusern auch notorisch erkrankte Tiere geschlachtet werden, oder daß von solchen Schlächtereien das Fleisch nach der Schlachtung als krank erkannter Tiere oder verdorbenes Fleisch in den Handel gelangt, bezw. zu Fleischwaren, insbesondere zu Wurst, verarbeitet wird. Nur allzu leicht gelingt es dort, die Schlachtung verdächtiger oder kranker Tiere zu verheimlichen, ungenießbares und schädliches, also verbotenes Fleisch so aufzubewahren, daß es nicht entdeckt werden kann, und die Herstellung von Wurst den Augen anderer ganz zu entziehen. Die Erfahrung hat auch gelehrt, daß dies alles thatsächlich vorkommt, und daß die Bestimmungen der Nahrungsmittelgesetze nicht ausreichen, es zu verhindern. Jedenfalls bieten die Privatschlächtereien dem Publikum keine volle Garantie für das, was es verlangen kann, nämlich für ein gesundes, appetitliches Fleisch. Endlich sei auch darauf aufmerksam gemacht, daß in ihnen wegen gänzlich fehlender oder doch unzureichender Vorkehrungen zur richtigen Aufbewahrung und Konservierung des Fleisches das letztere, zumal in der warmen Jahreszeit, leicht verdirbt, in seinem Werte mehr oder weniger herabgesetzt wird, und daß daraus in Anbetracht der hohen Bedeutung gerade dieses Nahrungsmittels eine mehr oder weniger beträchtliche volkswirtschaftliche Schädigung erwächst. — Aus allen diesen Gründen sollte man die privaten Schlächtereien möglichst unterdrücken. Da dies aber in vielen Orten zur Zeit nicht möglich ist und auch wohl niemals möglich sein wird, so muß wenigstens dahin gestrebt werden, die vorhin geschilderten Belästigungen und Gefahren thunlichst zu verringern. Zu dem Zwecke ist die Neueinrichtung jedes privaten Schlachthauses von einer Konzession, die Erteilung derselben aber von der Erfüllung bestimmter Vorschriften abhängig zu machen. Als solche müssen bezeichnet werden: Rationelle Herstellung und Einrichtung der eigentlichen Schlachträume, Fürsorge für reichlichen Wasservorrat, Aufstellung besonderer Kessel und Anbringen von Brodelsängen, Ueberleitung der festen Abgänge in eine Grube mit undurchlässiger Mauerung und luftdicht schließendem Deckel, der Schmutzwässer in ein Klärbassin, häufige Abfuhr des Inhalts der Gruben, Verbot des Aufbewahrens frischer Knochen und frischer Tierhäute. Dazu sollte dann noch eine sehr oft zu wiederholende unvermutete Revision aller Schlachtstätten, sowie des ganzen Betriebes in ihnen angeordnet, jeder dabei ermittelte, die Allgemeinheit bedrohende Uebelstand aber thunlichst beseitigt werden.

Die mit den Privatschlächtereien verknüpften Uebelstände werden durch Errichtung öffentlicher Schlachthäuser vollständig oder nahezu vollständig beseitigt, wenn zugleich der Schlachthauszwang angeordnet, d. h. wenn vorgeschrieben wird, daß in der betr. Gemeinde alles Schlachtvieh in dem öffentlichen Schlachthause geschlachtet werden muß. In einem solchen kann man, wenn es zweckmäßig erbaut und eingerichtet ist, leichter die unerläßliche Reinhaltung erzielen, die unreinen Abgänge besser beseitigen, deshalb die Luftverderbnis besser verhüten, das Fleisch vorteilhafter aufbewahren, vor allem aber viel sicherer die Kontrolle über die Gesundheit der zu schlachtenden und geschlachteten Tiere, sowie über das ausgeschlachtete Fleisch ausüben, ehe es in den Handel gelangt. Die öffentlichen Schlachthäuser sind also den Privatschlächtereien sowohl vom gesundheitlichen als vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte aus entschieden vorzuziehen.

Man hält die öffentlichen Schlachthäuser vielfach für Schöpfungen der jüngsten Zeit. Genau genommen sind sie aber schon recht alt. Wir wissen, daß sie bei den alten Römern und im Mittelalter auch bei uns, freilich zumeist nur in großen Städten und in wenig befriedigendem, vielfach geradezu erbärmlichem Zustande vorhanden waren. Gut eingerichtete und gut gehaltene öffentliche Schlachthäuser treffen wir aber erst in der Neuzeit, seit dem Aufblühen der modernen Hygiene, seitdem die Erkenntnis sich Bahn brach, daß man mit den gesundheitlichen Uebelständen der Vergangenheit aufräumen, einem so wichtigen Nahrungsmittel, wie dem Fleische, mehr Aufmerksamkeit zuwenden müsse. Allerdings entbehren noch viele ziem-

lich große Städte, zumal im Norden Deutschlands, eines öffentlichen Schlachthauses. Doch ist zu hoffen, daß dieser Mangel bald ganz beseitigt wird, da der Segen der fraglichen Einrichtung und selbst ihre Rentabilität außer Frage steht.

2. Einrichtung und Verwaltung der öffentlichen Sch. Das öffentliche Schlachthaus muß, wenn die Belästigung durch üble Gerüche und durch das Brüllen der Schlachttiere wegfallen soll, außerhalb des betreffenden Ortes angelegt werden. Es darf aber auch nicht allzuweit entfernt sein, damit der Transport des Viehes zu der Schlachtstätte und derjenige des Fleisches nach den Verkaufsläden nicht zu viel Zeit und Kosten in Anspruch nimmt. Sehr wünschenswert ist eine etwas erhöhte Lage, damit das Schmutzwasser gut abfließen kann, der Zutritt bewegter Luft nicht behindert ist. Die Straßen, welche zu der Schlachthausanlage führen, müssen bequem und müssen gut chaussiert sein. Endlich empfiehlt es sich, um die ganze Anlage eine Mauer zu ziehen, damit das Eintreiben des Viehes leicht und sicher überwacht werden kann.

Für den Betrieb sind nun nötig Schlachtlokalitäten, und zwar solche, in denen Rinder, in denen Schweine, in denen Kleinvieh, eventuell auch solche, in denen Pferde geschlachtet werden, ferner Lokalitäten für Reinigung der Eingeweide (Kaldaunenwäsche, Kutlerei), für das Salzen und für Wurstbereitung. Erfolgt letztere in dem Schlachthause selbst, so ist damit die beste Garantie gegeben, daß nicht ungehörige Substanzen Verwendung finden, da eine Ueberwachung durch das angestellte Personal und zugleich durch andere Schlächter statt hat. Wünschenswert ist auch, daß die Verarbeitung des Unschlitts (Fettes) und des Blutes in Nebengebäuden der Schlachthausanlage vorgenommen wird, damit nicht eine Belästigung der eigentlichen Stadt durch derartige Betriebe eintritt. (Talgschmelzereien, Albuminfabriken, Margarinfabriken.) Niemals dürfen hinreichend zahlreiche und geräumige Stallungen, niemals auch isolierte Stallungen für verdächtiges oder geradezu infektiöses Schlachtvieh fehlen. Daß eine Wasserversorgungsanlage mit kontinuierlichem Zufluß und reichlichem Vorrat guten Wassers, sowie eine rationelle Anlage zur raschen Ableitung des Schmutzwassers, eine zementierte mit gutschließendem Deckel versehene Grube für Dung und Abfälle vorhanden sein muß, versteht sich von selbst. Sehr empfehlenswert ist die Einrichtung von Kühlräumen. Dieselben können nach dem System der Bell-Coleman'schen Kaltluftmaschine, noch besser aber nach demjenigen der Kühlung mit Salzlösung eingerichtet werden, und dienen zur sicheren Konservierung des Fleisches. Empfehlenswert ist ebenfalls vom volkswirtschaftlichen Standpunkte die Einrichtung eines Raumes, in welchem mittelst eines Fleischdesinfektors oder Fleischsterilisators nach Becker-Ulmann oder Rohrbeck das Fleisch kranker, insbesondere finniger und perlsüchtiger Tiere unschädlich gemacht, aber event. für den menschlichen Konsum erhalten wird. (Siehe darüber Hertwigs unten zitierte Abhandlung vom Jahre 1892.) Einzelne größere Städte haben neben dem Schlachthof auch einen Viehhof angelegt mit einem geräumigen Platz für das Vorführen des Schlachtviehes, mit Räumen für die Veterinärärzte, Verkaufshallen, einem Handelsgebäude, mit einem Gebäude für Wagen, mit Isolierställen. Es liegt auf der Hand, daß eine solche Konzentration des ganzen Schlachtviehverkehrs an einer Stelle sanitätspolizeilich und volkswirtschaftlich viele Vorzüge hat. Endlich finden wir in vielen Schlachthöfen und wohl in allen des nördlichen und mittleren Deutschlands ein Gebäude oder eine Gebäudeabteilung für Trichinenschau mit den für die letztere erforderlichen Instrumenten.

Die Einrichtung der Schlachthäuser im einzelnen zu beschreiben, ist nicht hier der Ort. Es muß in dieser Beziehung auf die unten angegebene Litteratur (Hertwig, Strieder, Rumy, Kjerrulf) verwiesen werden. Im übrigen sei bemerkt, daß treffliche Schlachthausanlagen u. a. in folgenden Städten bestehen: Berlin, München, Chemnitz, Hannover, Rostock, Salzburg, Wien, Paris, London, Florenz.

Verwaltung, Betrieb, Ueberwachung der öffentlichen Schlachthäuser. Die Verwaltung der öffentlichen Schlachthäuser liegt fast überall in den Händen einer besonderen Deputation der Kommunalverwaltung. Der Betrieb aber wird auf Grund eines lokalen Statutes gehandhabt, welches, speziell für diesen Zweck erlassen, auch die Funktionen der Angestellten und die Kosten für die Benutzung des Schlachthauses regelt. Oberster Leiter desselben ist fast überall ein Veterinärarzt oder doch ein in der Fleischbeschau bewanderter und geprüfter Mann. Er führt die Aufsicht über die Anlage, deren Instandhaltung, über den Verbleib und die Beseitigung der Abgänge, über die Ausführung der Vorschriften betreffend die Fleischbeschau und das Verhalten bei Einbringung von kranken und verdächtigen Schlachttieren, sowie endlich auch über die etwa nebenher vorhandenen industriellen Etablissements. Die Beschau, welche nach dem Umfange des Schlachthauses und der Zahl der Schlachtungen von diesem Leiter oder unter ihm von einem anderen, bezw. von mehreren Veterinärärzten ausgeübt wird, zerfällt in die Untersuchung der lebenden und der ge-

schlachteten Tiere. Ergiebt dieselbe, daß das eingetriebene, zur Schlachtung bestimmte Vieh verdächtig ist, so wird es sofort in der Isolierstallung abgesondert und hier beobachtet. Stellt sich heraus, daß das Tier mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist, so muß dies sofort der Ortspolizeibehörde angezeigt, im übrigen nach den bestehenden Gesetzesvorschriften gehandelt werden. Ist das Vieh krank, aber nicht infektiös, so soll die Schlachtung nur in Gegenwart eines Veterinärarztes in einer besonders dazu bestimmten Kammer stattfinden. Was die Beschau der geschlachteten Tiere anbetrifft, so gilt allgemein das Prinzip, alles Fleisch, welches die menschliche Gesundheit schädigen kann, vom Konsum auszuschließen, dagegen alles Fleisch, welches ohne Gefahr genossen werden kann, wenn es auch minderwertig ist, dem Konsum zu erhalten. Ueber die Ergebnisse dieser Beschau und derjenigen des lebenden Schlachtviehes sind Bücher zu führen, aus denen die kontrollierende Behörde sich jeden Augenblick Auskunft verschaffen kann. Es ist aber auch jedes einzelne Stück Vieh nach erfolgter Schlachtung zu zeichnen, wenn es als gesund befunden wurde und dem Verkaufe des Fleisches nichts im Wege steht. Beanstandete Tiere werden der Polizei zur weiteren Verfügung zugewiesen. Wenn gesetzliche Vorschriften in einem bestimmten Falle die Unschädlichmachung jener Tiere fordern, so wird demgemäß verfahren. Sonst überweist man die beanstandeten Tiere meistens der Abdeckerei zur Ausnutzung. — Die in den nord- und mitteldeutschen (auch in schwedischen) Schlachthäusern eingerichteten Trichinenschauämter unterstehen ebenfalls dem Leiter der betr. Anlage. Er verteilt die Proben an die Beschauer oder Beschauerinnen, führt das Schauregister und das Besundbuch, überträgt die Befunde in die Bücher der Probenehmer und hat event. die Befunde, welche zur Beanstandung eines Schweines führen würden, auf ihre Richtigkeit zu prüfen (s. Hertwig über den Zentralschlachthof in Berlin, 1887).

Die Ueberwachung der öffentlichen Schlachthäuser und des ganzen Betriebes in ihnen steht in höherer Instanz der Ortspolizeibehörde und der Regierung zu. So hat z. B. der Regierungspräsident zu Bromberg am 9. XII. 1890 angeordnet, daß die beamteten Tierärzte die öffentlichen Schlachthäuser in jedem Vierteljahre wenigstens zweimal revidieren sollen, daß die Besichtigung sich auf den ganzen Betrieb, die Art der Schlachtung, die Fleisch- und Trichinenschau, die Führung der Beschaubücher, die Reinhaltung der Schlacht- und Nebenräume, den Verbleib verdorbenen, gesundheitsschädlichen Fleisches, die Desinfektion der Seuchenstallungen zu erstrecken habe.

In jüngster Zeit ist es angeregt worden, an den Grenzen des Landes öffentliche Schlachthäuser zu erbauen. Sie sollen die Einschleppung von Viehseuchen verhindern, die Ausfuhr gesunden Viehes befördern, der Fleischverteuerung entgegenwirken, Gewähr für gutes Fleisch bieten. Dieser Vorschlag ist zweifellos beachtenswert, da es feststeht, daß ungemein oft ansteckende Tierkrankheiten über die Grenze eingeschleppt werden, und da die Ausbreitung derselben im Lande den Nationalwohlstand nicht selten erheblich schädigt, unter Umständen auch zur Erhöhung der Fleischpreise führt oder den Export von Vieh behindert. Findet eine sorgfältige Ueberwachung des ganzen Betriebes in solchen Grenzschlachthäusern statt, so werden sie gewiß sehr segensreich wirken.

3. Gesetzliche Bestimmungen über Sch. Für das Deutsche Reich giebt es kein ausschließlich mit Schlachthäusern sich befassendes Gesetz. Wohl aber enthält die deutsche Gewerbeordnung Bestimmungen über dieselben. Sie setzt nämlich fest, daß Schlachthäuser einer Konzession der zuständigen Behörde bedürfen, daß es aber der Landesgesetzgebung vorbehalten bleiben soll, für solche Orte in denen öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden, die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlächtereien zu untersagen. In Preußen hat das G. vom 18. III. 1868 betreffend Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser über dieselben sehr eingehende Bestimmungen gebracht, die durch das G. vom 9. III. 1881 ergänzt, bezw. abgeändert worden sind. Das Wesentliche dieser Bestimmungen ist folgendes: In den Gemeinden, in welchen eine Gemeindeanstalt zum Schlachten von Vieh errichtet ist, kann angeordnet werden, daß innerhalb des ganzen Gemeindebezirkes oder eines Teiles desselben das Schlachten sämtlicher oder einzelner Gattungen von Vieh, sowie gewisse mit dem Schlachten in unmittelbarem Zusammenhange stehende Vorrichtungen ausschließlich in dem öffentlichen Schlachthause vorgenommen werden dürfen. Es kann ebenfalls bestimmt werden, daß das Verbot der Benutzung anderer Schlachtstätten auf die im Besitze von Innungen oder Korporationen befindlichen gemeinschaftlichen Schlachthäuser und auf das nicht gewerbsmäßige Schlachten keine Anwendung finden soll, daß alles in das öffentliche Schlachthaus gelangende Vieh zur Feststellung des Gesundheitszustandes vor und nach dem Schlachten einer sachverständigen Untersuchung zu unterwerfen ist, alles nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch vor sachverständiger Prüfung nicht feilzuhalten, in Gast- und Speisehäusern von auswärts bezogenes frisches Fleisch vor

sachverständiger Prüfung nicht zubereitet werden darf, und daß alles nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch in Privatläden und auf den Märkten von dem dort ausgeschlachteten zu trennen und besonders feilzuhalten ist. Ebenso kann angeordnet werden, daß in öffentlichen Fleischverkaufsballen frisches Fleisch vom Schlachtvieh nur, wenn es in dem öffentlichen Schlachthause ausgeschachtet ist, feilgeboten werden darf, und daß Metzger oder Fleischhändler das nicht in dem öffentlichen Schlachthause geschlachtete Fleisch nicht feilbieten sollen. — In Bayern hat das Polizeistrafgesetz von 1861, in Baden das Gewerbegesetz von 1862, in Württemberg das Reskript vom Jahre 1721 den Gemeinden die Befugnis erteilt, den Schlachthauszwang einzuführen und öffentliche Schlachthäuser zu errichten. (Wir finden demzufolge im Süden Deutschlands relativ viel mehr öffentliche Schlachthäuser als im Norden.) Für Sachsen sind durch das G. vom Jahre 1876 über öffentliche Schlachthäuser nahezu dieselben Bestimmungen erlassen, wie durch das G. von 1868 für Preußen. Die sächsische Ministerialverordnung von 1885 hat ein genaues Regulativ über die Forderungen gebracht, welche für die Einrichtung von Privatschlächtereien maßgebend sein sollen.

In Oesterreich fordert die Gewerbeordnung vom Jahre 1859, daß für jede Neuanlage eines Schlachthauses die Genehmigung der zuständigen Behörde eingeholt werde. Für Niederösterreich hat das Gesetz vom Jahre 1873, für die Stadt Prag und Vororte dasjenige vom Jahre 1889 den Schlachthauszwang angeordnet. In Frankreich gelten bezüglich der Schlachthäuser das Dekret vom Jahre 1810, dasjenige vom Jahre 1852 und dasjenige vom Jahre 1866 über die établissements dangereux, insalubres et incommodes. (Die meisten großen und mittleren Städte haben öffentliche Schlachthäuser; aber selbst ziemlich große Vororte von Paris entbehren noch derselben, z. B. Neuilly, Clichy, Levallois). In England gestattet das Gesetz Towas Improvement Clauses Act 1847 und Public Health Act 1875 den städtischen Gesundheitsbehörden, für öffentliche Schlachthäuser zu sorgen und über die Benutzung derselben Regulative zu erlassen, befiehlt dies aber nicht. Neue Privatschlächtereien dürfen dort in Städten nicht ohne Genehmigung des lokalen Board of Health errichtet werden. Letzteres hat die Befugnis, die vorhandenen städtischen Privatschlächtereien zu registrieren, Regulative über ihre Einrichtung zu erlassen und die Befolgung derselben zu überwachen. Eine regelmäßige Beschau des Schlachtviehes und Fleisches findet aber nur in den öffentlichen Schlachthäusern statt.

In der Schweiz haben die einzelnen Kantone und Städte Verordnungen über das Schlachten und die Benutzung von Schlachthöfen erlassen, so der Kanton Bern 1889 eine Verordnung über das Schlachten von Vieh und über Fleischverkauf, die Stadt Bern 1875 eine Polizeiverordnung über Benutzung des Schweineschlachthofes, 1878 eine solche über Schlachten von Groß- und Kleinvieh, wie über Benutzung der Schlachtanstalt, der Kanton Basel-Stadt 1871 und 1878 Verordnungen über Schlachten und Fleischverkauf in der Stadt Basel, 1876 Vorschriften über Fleischschau in den Landgemeinden, der Kanton Zürich 1882 eine Verordnung betr. Schlachten von Vieh und Verkauf von Fleisch. — Sehr beachtenswert sind endlich die Bestimmungen des italienischen Gesundheitsgesetzes v. 22. XII. 1888. Nach demselben muß jede Stadt oder jedes Dorf von mehr als 6000 Einwohnern ein öffentliches Schlachthaus besitzen, welches unter der Aufsicht des Gemeindegesundheitsrates steht. In solchen Orten ist jedes Schlachten außerhalb des öffentlichen Schlachthauses verboten. Letzteres soll mit allen Vorrichtungen und Mitteln versehen sein, welche zu einer genauen Untersuchung des geschlachteten Fleisches nötig sind. Auch in Gemeinden, welche kein öffentliches Schlachthaus haben, ist dafür zu sorgen, daß auf das feilgehaltene Fleisch die Regeln zur Anwendung kommen, welche für die Fleischschau im öffentlichen Schlachthaus festgesetzt sind. Die Besitzer von Privatschlächtereien sollen die Stunde des Schlachtens angeben, oder, wenn dies nicht möglich ist, den für die Fleischschau angestellten Beamten rechtzeitig benachrichtigen. — Für Belgien sind maßgebend die Dekrete vom 20. XII. 1891, vom 10. I. 1892 und vom 1. III. 1892 über Fleischbeschau.

Litteratur:

Lydtin, Anleitung zur Ausübung der Fleischschau, 1879. Hausburg, Vieh- und Fleischhandel von Berlin, 1879. Gobbin, Deutsche Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege, 1876, S. 85 ff. Lothar Meyer, Realencyklopädie der gesamten Medizin, 1882, Art. Schlachthäuser. Baranski, Anleitung zur Vieh- und Fleischschau, 3. Aufl., 1887, S. 47 ff. Fatk, Die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser, 1887. Hertwig, Deutsche Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege, 1887, S. 390. (Beschreibung des Berliner Schlacht- und Viehhofes.) Kjerrulf. Berättelse till k. Med. om allmäaaa helsotillstandet i Stockholm pro 1887 (Beschreibung der Schlachthäuser in Berlin, Chemnitz, Wien, Frankfurt a. M., Wiesbaden, Hannover und Braunschweig mit guten Rissen). Strieder, Der Schlacht- und Viehhof in Karlsruhe, 1890. Osthoff, Schlachthöfe für kleinere Städte, 1890. Kamp, Nogle bemärk-

ninger om slagtehuse, Kopenhagen 1891. Traeinski, Deutsche Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege, 1890, XII, Heft 4. (Grenzschlachthäuser.) Fr. Hofmann, Deutsche Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege, 1892 (Schilderung von Kühlräumen für Fleisch und andere Nahrungsmittel). Hertwig, Deutsche Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege, 1892, Heft 3. (Kochverfahren zur Erhaltung des Fleisches kranker Tiere als Nahrungsmittel, angewandt auf dem Berliner Zentralschlachthof.) Usselmann, Deutsche Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege, 1879, S. 381 (Schlachthäuser in Italien). Veröffentlichungen des K. D. Gesundheitsamtes, 1890, S. 354 ff. (Italienisches Gesundheitsgesetz mit seinen Bestimmungen über Fleischschau und Schlachthäuser). Schneidemühl, Archiv für animalische Nahrungsmittelkunde, Jahrg. VII, Nr. 5, Fleischbeschau und Schlachthäuser in Schweden. Ostertag, Handbuch der Fleischbeschau, 1892.

Usselmann.

Schlacht- und Mahlsteuer.

I. Allgemeines. 1. Einleitung. 2. Die Schlachtsteuer. 3. Die Mahlsteuer. II. Gesetzgebung. 4. Die vormalige preußische Mahl- und Schlachtsteuer. 5. Die sächsische Fleisch- und Schlachtsteuer. 6. Die badische Fleischsteuer. 7. Oesterreich-Ungarn. 8. Die ehemalige italienische Mahlsteuer (Niederlande und Griechenland). 9. Uebrige Staaten.

I. Allgemeines.

1. Einleitung. Die Nachteile der Aufwand- und insbesondere der Verbrauchssteuern verschärfen sich in dem Maße, als dieselben Gegenstände betreffen, die mehr oder weniger unumgänglich notwendige Mittel der menschlichen Lebenshaltung sind. Dies trifft namentlich in solchen Fällen zu, in denen die Mehl- und Brotfrüchte, sowie die Fleischwaren der Besteuerung unterworfen werden. Die Pflanzennahrung ist bei weitem die wichtigste Art aller Nahrungsmittel, die für die Volksernährung unentbehrlich ist. Eine Auflage auf derselben trifft mit besonderem Gewichte gerade die unteren, ärmeren Volksklassen, vornehmlich die arbeitende Bevölkerung. Aehnlich ungünstig liegen die Verhältnisse bei der Fleischsteuer. Wenn auch der Fleischgenuß lange nicht jene wichtige Rolle beim Nahrungswesen spielt, wie Mehl und Brot, so stellt derselbe doch eine Hauptgrundlage desselben dar und gewinnt in dem Umfange an Bedeutung, als der Volkswohlstand in wünschenswerter Weise zunimmt und damit das Fleischwerk zu einem regelmäßigen Bestandteile der Nahrung auch für die arbeitenden Klassen macht. Die Bedenken gegen die Besteuerung der Pflanzennahrung lassen sich deswegen in gleicher Weise auch für eine solche des Fleischkonsums geltend machen.

Eine indirekte Belastung beider Verbrauchsgegenstände ist entweder möglich durch eine innere Verzehrungssteuer, welche es mit den im Inlande erzeugten oder verwerteten Brotstoffen und Fleischprodukten zu thun hat, und an deren Seite eine entsprechende Ausgleichungsabgabe („Uebergangsabgabe") für die Zufuhr von außerhalb des Steuergebiets tritt. Oder dieselbe wird im Wege der Zollgesetzgebung durch Einfuhrzölle auf die vom Auslande eingebrachten Nahrungsstoffe bewirkt. In diesem letzteren Falle können zu den rein finanziellen Erwägungen wirtschafts- und sozialpolitische Zwecke hinzukommen, welche schutzzöllnerischer Natur sind und auf eine Sicherung der nationalen Produktion gegen die Ueberführung des heimischen Marktes mit fremdländischer Zufuhr abzielen. Derartige Gesichtspunkte haben sich namentlich im Laufe des letzten Jahrzehnts in den meisten westeuropäischen Staaten, mehr oder weniger konsequent, Geltung verschafft. Die verschiedenen Formen der Steuer können dabei sowohl als Staatsbesteuerung, als auch als Gemeindesteuern auftreten. Die Bedenken dagegen werden im ersteren Falle erheblichere sein als im letzteren, wo sie zumal in größeren und großen Städten passende Glieder des kommunalen Abgabesystems sein können. Im folgenden soll die Schlacht- und Mahlsteuer lediglich als Staatssteuer in Betracht gezogen werden.

2. Die Schlachtsteuer. Unter Schlacht- oder Fleischsteuern versteht man diejenigen inneren Verbrauchsabgaben, welche den Konsum von Fleischwerk in verschiedener Gestalt zur Leistung heranziehen. Sie nehmen in Verbindung mit der alsbald näher zu schildernden Mahlsteuer unter den Verzehrungssteuern eine ähnliche Stellung ein, wie die Kopfsteuern unter den direkten Auflagen, mit welchen sie ähnliche Bedenken gemeinsam haben. Sieht man von den in diesem Zusammenhange nicht zu erörternden Vieh- und Fleischzöllen ab, so kann die Schlachtsteuer in einer dreifachen Erhebungsform eingezogen werden:

a) als Thorsteuer, lokaler Zoll oder Octroi bei Einbringung der steuerpflichtigen Waren in ein geschlossenes Steuergebiet, namentlich in geschlossene Orte. Wiewohl diese Art der Einziehung in höherem Grade bei Gemeindesteuern vorkommt, so finden sich doch auch Beispiele, bei welchen die Staatssteuer diese Erhebungsform wählt. Veranlagung und Einziehung richten sich dann nach den Grundsätzen des „Octroisystems" (s. Art. Octroi oben S. 50 fg.);

b) als eigentliche Schlachtsteuer, welche vom Schlächter oder Fleischer auszulegen ist und von diesem dann in den Fleischpreisen auf den Konsumenten überwälzt wird. Sie ist zu erlegen

α) vor der Schlachtung, entweder nach der Stückzahl in Steuersätzen, welche gemäß den verschiedenen Gattungen der auszuschlachtenden Tiere abgestuft sind, oder nach verschiedenen Gewichtsklassen des Schlachtviehs. Erstere Methode ist einfacher, gewährt aber der Ausschlachtung schweren Viehs für Viehzüchter und Metzger einen Vorzug auf Kosten der Steuerkasse.

β) nach der Schlachtung vor der Zerlegung, wobei in Anwesenheit eines verpflichteten Wagemeisters diejenigen Teile pfundweise ausgewogen werden, welche das Gesetz als steuerpflichtig erklärt.

Beide Veranlagungsformen bedürfen zur Sicherung weiterer Kontrollmittel. Das Schlachten bei Nachtzeit oder an gewissen Orten (außerhalb der Schlachthäuser), ferner die Vornahme ohne vorausgegangene Anzeige und Erlaubniserteilung (Anmeldepflicht) ist verboten. Gattung oder Gewicht der Tiere, Zeit und Ort der Schlachtung ist anzuzeigen, das Hausschlachten verboten oder beschränkt. Die Schlachthäuser und Verkaufslokale, sowie die Aufbewahrung von Fleischvorräten sind der behördlichen Aufsicht unterstellt. Endlich werden die Fleischwaren und der Fleischverkehr der obrigkeitlichen Kontrolle unterworfen ꝛc.;

c) als Handelssteuer, eine Abgabe vom Verkauf von Vieh, welche zuweilen mit der eigentlichen Schlachtsteuer als Zusatzauflage konkurriert.

Gegen die Erhebung der Schlachtsteuer als Staatssteuer sprechen eine Reihe von Gründen. Obgleich der Fleischkonsum verhältnismäßig mehr bei den oberen Klassen als bei den unteren vorherrscht, so ist dessen Besteuerung, weil ein notwendiges Nahrungsmittel treffend, zu verwerfen. Der Verbrauch ist in den Städten stärker als auf dem flachen Lande, die Steuer wirkt also ungleichmäßig. Eine vollständige Durchführung scheitert an der Unmöglichkeit eines allgemeinen, das ganze Land umfassenden Schlachthauszwanges, insbesondere auf dem platten Lande, wo der Eigenkonsum hausgeschlachteter Tiere nicht unerheblich zu sein pflegt. Eine Kontrolle des Hausschlachtens ist immer unzureichend und dabei sehr lästig, kostspielig und zeitraubend. Gewisse Luxusfleischarten, wie Wildpret, Geflügel, Fische und Schaltiere werden stets ungenügend besteuert, während die Freilassung des Kleinviehs, des Verbrauchs auf dem platten Lande oder gar eine Verkaufssteuer die Gleichmäßigkeit der Belastung von vornherein aufheben. Aus diesen Gründen scheint es am besten, die Steuer auf die Fleischnahrung den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu überlassen, in denen dann leicht Thorabgaben und Schlachtsteuer verbunden mit obligatorischem Schlachthauszwang in den Städten miteinander konkurrieren können, während die Landgemeinden nur eine Schlachtsteuer allein zur Verwendung bringen können.

3. Die Mahlsteuer. Unter Mahlsteuer versteht man eine innere Verbrauchsabgabe von Mehl- und Brotfrüchten aller Art, also von den verschiedenen Getreidearten und Körnern, welche im Wege des Vermahlens zu Mehl oder anderen Mühlwarenprodukten verarbeitet werden (Schrot, Gries, Graupen ꝛc.). Wiederum von etwaigen Getreide- und Mehl-, bezw. Mühlwarenzöllen abgesehen, kommt als Erhebungsform in Betracht:

a) Die Thorsteuer, lokaler Zoll oder Octroi bei Einbringung der steuerpflichtigen Waren in geschlossene Orte, deren Veranlagung und Erhebung nach den Grundsätzen des „Octroisystems" erfolgen und

b) die Mahlsteuer, welche an den Prozeß des Mahlens, der Zubereitung von Brotfrüchten zu Brot anknüpft. Die Abgabe ist zu entrichten bevor das Getreide in die Mühle gebracht wird. Alle Brotfrucht, die zum Vermahlen bestimmt ist, muß mit einer Bescheinigung über die bezahlte Steuer versehen sein, ohne welche kein Müller dieselbe verarbeiten darf. Die Mahlsteuer bedarf einer Reihe von Kontrollmaßregeln zu ihrer Sicherstellung. Hierher gehören vor allem das Verbot von Handmühlen, beweglicher Mahlmühlen und das Stampfen der Getreidekörner. Das Müllereigewerbe unterliegt der staatlichen Beaufsichtigung, der Gewerbebetrieb ist von einer obrigkeitlichen Erlaubnis abhängig zu machen, derselbe darf nur in den der Verwaltungsbehörde angezeigten und von ihr kontrollierten Lokalen ausgeübt werden, die Vorräte sind in behördlich beaufsichtigten Lagern aufzubewahren ꝛc. An diese Vorschriften schließen sich weitere über die Art und Weise der Verbringung des Getreides auf die Mühlen hinsichtlich der geringsten zulässigen Menge, über die Verpackung, die Zeit, ferner Anordnungen über die Führung von Listen über alle abgelieferten Mahlfrüchte und ihre Eigentümer, über die Verwiegung jeder Getreidepost ꝛc. Eventuell bestehen zur Kontrolle mechanische Zähl- und Wägeapparate.

Es läßt sich nicht leugnen, daß wegen der Allgemeinheit der Pflanzennahrung die Brot- und Mehlfrüchte eine der ergiebigsten Steuerquellen sind, ein Umstand, der die oft rücksichtslose Ausbeutung derselben durch die Steuerpolitik erklärt. Allein dies ist aber auch so ziemlich der einzige Vorzug, welcher sich dieser Auflage nachrühmen läßt. Ihm

steht eine überwiegende Mehrzahl von Schattenseiten gegenüber, welche teils volkswirtschaftlicher, teils sozialpolitischer und teils steuertechnischer Natur sind.

Zunächst ist gegen die Mahlsteuer volkswirtschaftlich wie steuerpolitisch einzuwenden, daß sie eine ganz ungleichmäßige Belastung bewirkt. Der Brotverbrauch ist an und für sich nicht bloß nach Individuen, sondern auch nach Gegenden und Landesteilen höchst verschieden. Ferner ist es fast unmöglich, den Steuerfuß für die einzelnen Getreidearten annähernd richtig abzustufen, insbesondere aber werden durch die Mahlsteuer beim Landwirt große Schäden hervorgerufen, wenn er neben der Grundsteuer jene Abgabe für seinen eigenen Brotverbrauch entrichten soll, während eine Befreiung des letzteren eine ungerechtfertigte Vergünstigung wäre. Als eine Steuer auf einem unentbehrlichen Gegenstand des Nahrungswesens steigt die Last nach der Kopfzahl der Familie der steuerpflichtigen Einzelwirtschaft und hat daher die Wirkung einer progressiven Kopfsteuer. Sozialpolitisch aber kommt in Betracht, daß der schwere Druck sich in viel höherem Grade gegen die unteren Schichten, namentlich gegen die arbeitende Bevölkerung richtet als gegen die oberen. Der Aermere, der nach seiner wirtschaftlichen Lage viel mehr Schwarzbrot und andere aus Mehl zubereitete Speisen genießt, als Fleisch, hat häufig absolut, nicht nur relativ, eine stärkere Steuerlast zu tragen, als der Bessergestellte, bei dem der Fleischgenuß die Hauptnahrung bildet und der das Brot hingegen nur zusätzlich verbraucht. Hierin liegt eine ganz besondere Schattenseite der Mahlsteuer.

Auch steuertechnisch sind große Bedenken zu erheben. Die Erhebung der Mahlsteuer ist beschwerlich, lästig, kostspielig und ohne große Härten nicht durchzuführen, wenn eine große Anzahl oftmals zerstreut gelegener Mühlen einer steten und scharfen Kontrolle zu unterwerfen ist, wenn wie beispielsweise in Preußen 30000 oder in Italien 40000 Mühlen zu beaufsichtigen sind. Die Schwierigkeit nimmt natürlich in dem Maße ab, als der Großbetrieb, besonders die Dampfmühle, an die Stelle des Kleinbetriebes tritt. Allein dies ist allgemein einmal nicht möglich, da auf dem platten Lande der Betrieb durch Wasserkraft mit wenigen Mühlgängen der herrschende bleiben wird. Ebenso ist es kaum denkbar, daß das Verbot von Handmühlen in landwirtschaftlichen Betrieben vollständig durchzuführen ist.

Endlich die Thorsteuer trifft nur den Verbrauch des Brotes in den Städten, läßt denjenigen auf dem Lande frei. Da aber gerade die Städte der Sitz des entwickelteren, industriellen Lebens zu sein pflegen, also auch eine zahlreiche Arbeiterbevölkerung beherbergen, so ist gerade sozialpolitisch die Besteuerung der Brotfrüchte als eine Art Kopfsteuer der arbeitenden Klassen auch hier verwerflich. Andererseits aber hat der Versuch, die von der Mahlsteuer befreite ländliche Bevölkerung durch eine andere Steuer entsprechend zu belasten, wie in Preußen durch die Klassensteuer, zu keiner gleichmäßigen Belastung geführt.

Alles in Allem kann die Theorie nur die unbedingte Beseitigung jeder Steuer auf Mehl- und Brotfrüchte empfehlen und hervorheben, daß jede andere Steuer besser ist als diese zur Deckung des Staatsbedarfs. Ein gleiches Urteil ist zu fällen über die Ueberlassung dieser Abgaben an die Gemeinden für Gemeindezwecke. Auch hier ist die Umgehung dieser Steuerform unter allen Umständen wünschenswert.

II. Gesetzgebung.

4. Die vormalige preußische Mahl- und Schlachtsteuer. Bis zum Jahre 1810 entrichteten die Bewohner der Städte als Hauptabgabe die „Generalaccise", eine Steuer vom Verbrauch der wichtigsten Lebensmittel, während die Bewohner des platten Landes vornehmlich durch die Grundsteuer ihre Schuldigkeit abtrugen; sie wurden nur unmittelbar zur Accise herangezogen. Doch war bei Gestattung eines städtischen Gewerbes auf dem platten Lande die sog. „Fixaccise" als Ersatzsteuer zu leisten. Das Edikt vom 28. X. 1810 hob die Unterschiede zwischen Stadt und Land auf und unterwarf auch das platte Land den zum Teil erhöhten Abgaben von Fleisch, Gemahl, Bier und Branntwein, welche bislang nur in den Städten besteuert waren. Das Vieh wurde nach der Stückzahl versteuert und zwar in der Absicht, von jedem Zentner Fleisch 1 Thlr. als Abgabe einzuziehen. Schweinefleisch unterlag zu Gunsten der ärmeren Klassen geringeren Steuersätzen, wogegen als Luxusgenuß Spanferkel und Hammelfleisch stärker belastet wurden. Die allgemeine Steuer vom Vermahlen des Getreides betrug $^1/_3$ Thlr. vom Scheffel Weizen und $^5/_{12}$ Thlr. von den übrigen Getreidearten. Die Mahlsteuer wurde schon im folgenden Jahre (Edikt vom 7. IX 1811) auf dem platten Lande durch eine Personensteuer ersetzt, die Fleischsteuer auf die Hälfte ermäßigt.

Durch G. v. 30. V. 1820 wurde die Mahl- und Schlachtsteuer in Verbindung mit der neu einzuführenden Klassensteuer neu geregelt, dessen Grundgedanke darin bestand, in den 132 größeren Städten die Steuerpflichtigkeit durch die (indirekte) Mahl- und Schlachtsteuer, dagegen auf dem platten Lande durch die (direkte) Klassensteuer erfüllen zu lassen. In gewissen Fällen konnten die Städte zwischen der einen oder anderen Steuerform wählen.

Die Mahlsteuer wurde sowohl von dem auf den städtischen Mühlen vermahlenen Getreide, als auch von den von auswärts eingebrachten Produkten erhoben, wobei der Steuersatz für den Zentner Weizen $^2/_3$ Thlr., für den Zentner Roggen, Gerste, Buchweizen, andere Getreidearten und Hülsenfrüchte $^1/_6$ Thlr. betrug, sofern daraus Mehl, Schrot, Graupen, Grütze oder Gries durch eine Mühle bereitet wurde. In einzelnen Städten bestand für alle Getreidesorten ein gleicher Steuersatz. Die Abgabe war vor Ver-

bringung des Getreides in die Mühle zu erlegen, bei Einfuhr von Kraftmehl, Puder, Graupen, Grütze und Gries in das Steuergebiet war das $1^1/_2$fache, bei Einbringung von Schrot und Backwerk das Einfache des Steuersatzes zu entrichten.

Die Schlachtsteuer betraf die Schlachtung von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen, mit Einschluß der Kälber, Lämmer und Ferkel mit einem Steuersatz von 1 Thlr. für den Zentner Fleisch. Wenn die Auflage als Verwiegungssteuer erhoben ward, so wurde das ganze ausgeschlachtete Stück unzerschnitten mit Fleisch, Knochen und Fett gewogen. Bei Erhebung als Stücksteuer bestimmte der Finanzminister für jede Stadt die Stücksätze. Einer bloß kommunalen Schlacht- und Fleischsteuer konnten in den Städten Wildpret, Geflügel und Pferde unterworfen werden (Kab.-O. v. 6. III 1847, 24. IV. 1848). Die Einfuhr von frischen gesalzenen oder geräucherten Fleisch- und Fettwaren wurde mit dem $1^1/_2$fachen Satze des in der Stadt ausgeschlachteten Fleisches belegt. Zahlreiche Kontroll- und Sicherheitsmaßregeln waren zur Sicherstellung der Steuererhebung erforderlich, welche sowohl den Verkehr zwischen Stadt und Land als auch die in der Nähe von mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten gelegenen Ortschaften gewissen steuerlichen Beschränkungen unterzogen.

Während des Teuerungsjahres 1847 wurde die Mahlsteuer von allen Getreidearten und Hülsenfrüchten von April bis August eingestellt. In den Jahren 1854—58 fand durch außerordentliche Steuerzuschläge eine Erhöhung der Mahl- und Schlachtsteuer um 25 % statt, an welche sich thatsächlich 1858 durch Einführung des leichteren Zollzentners (gegenüber dem alten preußischen) eine weitere Belastung anschloß. Schon 1848 (V. v. 4. IV. 1848) wurde provisorisch ein Drittel der staatlichen Mahlsteuer den Städten zu Kommunalaufgaben, namentlich zur Unterstützung der ärmeren Volksklassen überlassen unter Freistellung, den übrigen Teil der Abgabe durch eine direkte Steuer nach eigener Wahl aufzubringen. 1851 wurde (G. v. 1. V. 1851) den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten $^1/_3$ des Rohertrages der Mahlsteuer für Gemeindezwecke überwiesen unter Zulassung der schon bei Einführung dieser Steuer üblichen Zuschläge. Drei Jahrzehnte vermachte das Interesse der großen Städte an der Aufrechterhaltung der Mahl- und Schlachtsteuer die allgemein geforderte Beseitigung derselben zu hintertreiben. Erst durch das G. v. 25. V. 1873 wurde diese Auflage in allen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten der Monarchie zugleich mit Errichtung der Klassensteuer in diesen Städten aufgehoben. Dagegen durfte die Schlachtsteuer in solchen Städten als Gemeindeabgabe fort erhoben werden, in denen es die Lage des städtischen Haushalts erforderte, bez. die örtlichen Verhältnisse dazu geeignet befunden wurden. (Vergl. Art. Einkommensteuer, III. Bd. S. 76.)

5. Die sächsische Fleisch- und Schlachtsteuer. In Sachsen wird sowohl eine Schlachtsteuer als eine Uebergangsabgabe von zollvereinsländischem Fleischwerk erhoben (GG. v. 25. V. 1852 und 15. V. 1867). Die Schlachtsteuer ist eine allgemeine Landessteuer von Großvieh und Schweinen nach Stückätzen vor der Schlachtung. Schafe, Lämmer, Ziegen, Ferkel bis zum Gewicht von 20 Zollpfund und Kälber und Jungvieh bis zum Gewicht von 100 Zollpfund sind steuerfrei. Die Abgabe beträgt für

1) Ochsen	in Dresden, Leipzig, Chemnitz	21 M.
	übrige Städte und flaches Land	18 „
2) Uebriges Rindvieh (mit Ausschluß der Kälber und Kühe unter 300 Pfund)		12 „
3) Kühe unter 300 Pfund und Jungvieh von 100—300 Pfund		6 „
4) Schweine		4 „

Steuerpflichtig sind diejenigen, welche auf eigene Rechnung schlachten oder schlachten lassen. Es haften aber für Anmeldung des steuerpflichtigen Viehes und richtige Entrichtung der Steuer die Kuttler oder Aufseher in den Schlachthöfen, die Lohnschlächter beim Hausschlachten. Die Steuer ist vor erfolgter Tötung des Viehes zu erlegen. Ihre Rückerstattung erfolgt, wenn sie ohne Verbindlichkeit entrichtet wurde und innerhalb eines Jahres zurückgefordert wird, ebenso ist dies der Fall, soweit bei Viehseuchen oder infolge Impfung gegen Lungenseuche Entschädigungen gewährt werden. Einläßliche Kontrollmittel, wie Anzeigepflicht des steuerpflichtigen Viehes, Ausstellung von Schlachtscheinen, Führung besonderer Steuerquittungsbücher durch die Bankfleischer, Gast- und Speisewirte, Nachwiegung, steueramtliche Aufsicht, Transportkontrolle ꝛc., suchen die Durchführung der Schlachtsteuer zu sichern.

Von eingeführtem zollvereinsländischen Fleischwerk ist eine Uebergangsabgabe zu entrichten und zwar von frischem Rind- und Schweinefleisch 3,25 M. und von zubereitetem 3,50 M. für je 50 kg. Zur Kontrolle dient insbesondere die Verpflichtung zur Anmeldung alles nach Sachsen eingeführten Fleischwerkes sofort nach Ankunft des Fleisches am Bestimmungsorte, bei der Schlachtsteuereinnahme und Vorlegung desselben zur Revision unter spezieller Verpflichtung der Post- und Eisenbahnverwaltungen für das durch dieselben eingebrachte Fleischwerk. Die Zahlung der Abgabe erfolgt an die Schlachtsteuereinnahmen. Die Fleischvorräte solcher Personen, welche mit Fleischwaren regelmäßig Handel treiben, können von Zeit zu Zeit, namentlich bei vorhandenem Verdachte der „Abgabenverkürzung" von den Steuerbeamten untersucht werden. Strafen für Hinterziehung und Ordnungswidrigkeiten richten sich nach den Grundsätzen des Zollstrafrechts. Eine Ausfuhrvergütung wird bei der sächsischen Schlachtsteuer nicht gewährt.

6. Die badische Fleischsteuer. Dieselbe ist eine Steuer vom Verbrauch des Fleisches vom Rindvieh mit Ausnahme der Milchkälber, welche teils als Schlachtsteuer, teils als Abgabe vom eingeführten Fleisch erhoben wird (GG. v. 1835, 1844 und 1874). Der ganze Gegenstand ward für beide Steuerformen

neugeregelt durch G. v. 29. IV. 1886. Die Steuersätze der Schlachtsteuer betragen jetzt für einen Ochsen unter 200 kg 4 M., desgleichen die Steuer für ein Rind, einen Farren (Färse) oder Kuh; für derartige Tiere im Gewichte von 200—250 kg 6 M. und für einen Ochsen ꝛc. über 250 kg 11 M. Kopf, Füße, Eingeweide, Haut und Unschlitt bleiben für die Bemessung außer Betracht. Die Accise für Ziegen und Milchschweine wurde 1828, für Schweine, Schafe und Lämmer 1832 und für Kälber 1862 aufgehoben. Steuerfrei ist Schlachtvieh, das wegen äußerlicher Beschädigung oder Erkrankung geschlachtet werden muß, falls der Eigentümer kein Metzger ist, und Schlachtvieh, das auf Anordnung der Polizeibehörde geschlachtet wird oder dessen Fleisch nach der Schlachtung für ungenießbar erklärt wird. In diesen Fällen erfolgt die Rückerstattung der bereits gezahlten Steuer. Die Uebergangsabgabe für die Einfuhr von Fleisch und Fleischwaren aus anderen Zollvereinsstaaten beträgt 8 Pfg. für je 1 kg. Die Abgabe wird gleichfalls nur vom Großvieh erhoben und ist fällig bei Einbringung sowohl von frischem, als auch gesalzenem, gekochtem oder geräuchertem Fleische.

7. **Oesterreich-Ungarn.** In Oesterreich kommt die Abgabe auf Brotfrüchte als Staatssteuer vor, wo sie in Gestalt einer Thorabgabe an der Linie geschlossener Orte von Mehl, Backwerk jeder Art, von Hülsenfrüchten und Brotfrüchten erhoben wird. Der Steuersatz beträgt in Wien für 1 Ztr. Mehl oder Brot 0,74 fl., für Reis 4,50 fl. In den übrigen „geschlossenen Orten" (außer Triest) erreicht die Abgabe für Brot oder Mehl 0,37 fl., für Reis 2,25 fl. — Die staatliche Fleischsteuer ist eingeführt durch das Verzehrungssteuerpatent vom Jahre 1829 und neugeordnet 1875 und letzthin durch G. v. 16. VI. 1877 (Besteuerung von Schlacht- und Stechvieh auf dem flachen Lande). Die Steuersätze sind nach Tiergattungen und Ortsbevölkerungsklassen abgestuft. (Neuer Tarif für Ungarn durch G. v. 23. XII 1887.) In geschlossenen Städten (außer Triest) werden auch Geflügel, Wildpret, Federwild, Krammets- ꝛc. Vögel, Fische und Schaltiere besteuert. In Wien erfogt die Erhebung nach dem neuen Tarif vom 10. V. 1890 in eigener Regie, in den übrigen geschlossenen Städten und auf dem platten Lande Oesterreichs ist sie auf Verpachtung oder gegen Abfindung vergeben. In den geschlossenen Städten Ungarns erfolgt sie fast ausschließlich nach dem Tarif (1887), während auf dem flachen Lande Verpachtung und Abfindung vorwiegen.

8. **Die ehemalige italienische Mahlsteuer.** (Niederlande. Griechenland.) In Italien bestand schon von alters her eine Besteuerung der Brot- und Mehlfrüchte. 1552 sollten in Toskana die Kunden die Steuer an die Müller entrichten. Zur Nachweisung über die erfolgte Zahlung wurden später zur Verhütung der Hinterziehungen besondere Steuerquittungen (bollette) eingeführt. Die Steuer, welche auch in anderen italienischen Staaten vorkam, war drückend und lästig und bot zu zahlreichen Hintergehungen und zu großer Unzufriedenheit Anlaß. Garibaldi beseitigte dieselbe im Jahre 1860 in Sizilien. Allein die höchst ungünstige Lage der Finanzen zwang die Regierung des jungen Königreichs Italien, die höchst unbeliebte Mahlsteuer, von der nur mehr in einigen Provinzen Reste vorhanden waren, vom 1. I. 1869 im ganzen Lande wieder einzuführen (G. v. 7. VII. 1868). Die Steuersätze waren folgende: für 100 kg Weizen 2 Lire, Hafer 1,20 Lire, Mais und Roggen 1 Lire, andere Zerealien und Getreide 0,50 Lire. Seit 1874 betrugen die Sätze für Hafer und Gerste 1 Lire. Indes blieb das Erträgnis unter der Hälfte der veranschlagten 85 Mill. Lire. Die Abgabe war an den Müller durch die Kunden zu entrichten, welcher seinerseits an den Staat eine Bauschsumme zu bezahlen hatte. Die Bemessung der letzteren geschah auf Grund der Zahl der Umdrehungen einer Axe bei einer mechanischen Zählmaschine (contadore). Später wurde dieser Zählapparat durch eine direkte Wägevorrichtung (pesatore) ersetzt. Die Einziehung der Auflage war infolge der großen Zahl von Mühlen beschwerlich und kostspielig und begründete namentlich bei den unteren Klassen der Bevölkerung eine steigende Unzufriedenheit. Im Jahre 1873 wurde das zur Spiritusfabrikation verwendete Getreide von der Steuer befreit, ferner wurde die Abgabe für die geringeren Getreidesarten am 1. VII 1879 aufgehoben, bis endlich die ganze Mahlsteuer 1880/84 (GG. v. 19. VII 1880 u. 1. I. 1884) in Wegfall kam. Der Ertrag stieg von 17 Mill Lire im Jahre 1869 auf 83,5 Mill. Lire im Jahre 1878, um 1883 wieder auf 50,8 Mill. Lire zurückzugehen. Indessen bei der zunehmenden finanziellen Klemme des Königreichs scheint neuerdings ein Rückgriff auf diese Auflage nicht ausgeschlossen zu sein.

In den Niederlanden wird eine Fleischsteuer in der Höhe von 10 % vom Werte der Rinder und Kälber erhoben. Ebenso hat Griechenland eine nach Ortsklassen abgestufte Viehsteuer, welche im Durchschnitte 30 Lepta für Kleinvieh und 1 Drachme für Großvieh beträgt.

9. **Uebrige Staaten.** Die Mehrzahl der europäischen Staaten besteuern die Brot- und Mehlfrüchte noch in der Gestalt von Einfuhrzöllen, welche nach dem Gewichte bemessen werden, die Türkei hingegen erhebt einen 8%igen Zoll vom Werte. Belgien, Dänemark, Großbritannien und Holland gestatten freie Einfuhr der Zerealien, während in Finnland nur einzelne kleinere Zollsätze für Hirse, Spelt ꝛc. bestehen. — Auch auf dem Gebiete des Fleischwerks und der Fleischwaren erheben viele europäische Staaten Einfuhrzölle, welche in Belgien nach dem lebenden Gewichte, in den Niederlanden und der Türkei nach dem Werte und in anderen Volkswirtschaftsgebieten nach der Stückzahl angesetzt werden. In Dänemark, Großbritannien, Finnland und Norwegen ist die Einfuhr zollfrei, ebenso in Rußland, soweit es sich um lebende Tiere handelt.

Schließlich sei noch hervorgehoben, daß die Brot- und Mehlfrüchte, sowie Fleischwerk verschiedener Art nicht selten Gegenstand der Gemeindebesteuerung bilden, sei es als Mahl- und Schlachtsteuern, sei es in der Form lokaler Zölle (Octrois).

Vergl. den Art. Octroi (oben S. 50 fg.).

Litteratur:

v. Jacob, Staatsfinanzwissenschaft II, § 1121. v. Malchus, Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung, Stuttgart 1830, I, 67. Lotz, Staatswirtschaftslehre, III, § 441. Hoffmann, Lehre von den Steuern, Berlin 1840, S. 315, 316, 317. Pfeiffer, Staatseinnahmen, Stuttgart 1866, II, S. 368—374. Stein, Finanzwissenschaft, 5. Aufl., Leipzig 1886, II, 2, S. 279—286. Wirth, Nationalökonomie, II, S. 464. v. Hock, Oeffentliche Abgaben und Schulden, Stuttgart 1862, S. 152. Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft, 4. Aufl., Heidelberg 1859, §§ 431 u. 432. Roscher, Syst. IV, § 95. Prince-Smith, Wer trägt die Mahl- und Schlachtsteuer, Berlin 1848. Wolff, Die Mahl- und Schlachtsteuer, Vierteljschr. f. V. W. u. K. Gesch., 1864, II, 2. Schäffle, Steuerpolitik, Tübingen 1880, S. 402—403. v. Mayr, in v. Stengels W. B. d. deutschen Verwaltungsrechts Art. „Mahl- und Schlachtsteuer", Bd. II, S. 64—68. Schall, in Schönberg (2. Aufl.), III, S. 363. Lehr, in Schönberg (3. Aufl.), III, S. 370—374. Bergius, Grundsätze der Finanzwissenschaft, Berlin 1871, § 48. Friedberg, Die italienische Mahlsteuer, Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F. VIII, S. 536. Ferrarà, Tassa sul maciuo, Firenze 1865. Derselbe, La tassa sul macinato deve abolirsi, mantenersi o riformarsi? Firenze 1871. Capellari, I dazzi di consumo in Italia, Firenze 1866. Zandolli, I dazzi locali di consumo, Firenze 1873.

Max von Heckel.

Schlagbetrieb s. Forstwirtschaft (III. Bd. S. 598).

Schlettwein, Johann August,

geboren im Jahre 1731 zu Weimar, studierte zu Jena Rechts- und Kameralwissenschaften und erwarb dortselbst die Magisterwürde. Noch vielseitiger schriftstellerischer Bethätigung, insbesondere in nationalökonomischer Beziehung, erfolgte seine Berufung in badische Dienste am 8. VI. 1763. Er erhielt vom Markgrafen Karl Friedrich von Baden, welcher damals mit vielem Eifer seinen bekannten physiokratisch-volkswirtschaftlichen Reformbestrebungen oblag und sich des im gleichen Sinne wissenschaftlich bestrebten Schlettwein als praktischen Organisators bedienen wollte, den Titel eines Kammer- und Polizeirates und im Jahre 1765 den Titel und Rang eines Hofrates, sollte seine Obliegenheiten in der fürstlichen Rentkammer erfüllen und gleichzeitig wöchentlich einige Stunden Vorlesungen über Kameral- und Polizeiwissenschaften abhalten. 1765 gründete der Markgraf eine ökonomische Gesellschaft, deren Mitglied Schlettwein war und gegen Ende der sechziger Jahre faßte derselbe den Plan, die Einführung des physiokratischen Systems in Baden zu versuchen. Der Anteil, den Schlettwein hierbei nahm, war sehr bedeutend. Seine „Natürliche Ordnung" (s. u.) wurde zunächst in drei Ortschaften: Dietlingen, Theningen und Balingen verwirklicht, indem an die Stelle der bestehenden Auflagen eine einzige, den reinen Ertrag der Grundstücke treffende Steuer treten und dem Handel eine angemessene Freiheit gewährt werden sollte. Bis 1773 wirkte Schlettwein als praktischer Beamter, Schriftsteller und Lehrer in dieser Richtung, fiel dann aber, wahrscheinlich zumeist infolge von Intrigueu, in Ungnade, ging nach Wien, wiederum nach Karlsruhe, jedoch ohne dortselbst die gewünschte Wiederanstellung zu erhalten, erlangte 1776 die Genehmigung, an der Universität Basel Vorlesungen zu halten und wurde im folgenden Jahre unter Ernennung zum Regierungsrate als Professor der Politik, der Kameral- und Finanzwissenschaft an der hessischen Universität zu Gießen angestellt. Diese Stelle legte er im Jahre 1785 nieder, zog sich, seiner schriftstellerischen Thätigkeit lebend, auf das seiner Frau gehörige Gut Beseritz in Mecklenburg-Strelitz zurück, hielt sich zeitweise auch in Greifswald auf und starb am 24. IV. 1802 zu Dahlen in Mecklenburg. Bemerkt sei noch, daß die Tochter Schlettweins die Mutter des Nationalökonomen Rodbertus war.

Unter den deutschen Physiokraten ist Schlettwein als der bedeutendste zu bezeichnen. Seine physiokratische Bedeutung bezeichnet Emminghaus, der die beste und eingehendste Würdigung Schlettweins (s. u.) verfaßt hat, im Gegensatz zu den Ueberschwenglichkeiten der hervorragenden französischen Physiokraten (Quesnay, Mirabeau, Le Trosne, Dupont de Nemours u. a.), als eine maßvolle und vermittelnde. Er rechnete mehr mit den Thatsachen und benutzte sie sorgfältiger bei der Begründung seiner Forderungen. (Die Zifferbeispiele Schlettweins, die er namentlich in seinem „Archiv" [s. u.] bei jeder Beweisführung anbringt, sind allerdings oft höchst willkürlich und ungenau.) Nach Kautz (s. u.) besteht Schlettweins wissenschaftliches Verdienst auch darin, daß er zwar die Natur und den Boden als die Hauptquelle alles Reichtums und aller Güter bezeichnet, dabei aber die Produktivität des Arbeiters auch anerkennt, die freie Benutzung des Bodens empfiehlt und bezüglich des Handels die Behauptung äußert, daß derselbe zur Vermehrung der wahren Reichtümer vielfach mitwirke und mittelbar auch produktiv genannt werden könne. Roscher hält, nach der Quantität seiner Leistungen beurteilt, Schlettwein für den wichtigsten deutschen Physiokraten. Er wirft ihm seinen Doktrinarismus vor, nach welchem z. B. in der Frage der Kornsperre „Hungers sterben unendlich weniger sei, als ungerecht sein". — Von besonderem Interesse ist die Schlettweinsche Verbindung der Bevölkerungstheorie mit dem Physiokratismus. Er empfiehlt frühe Heiraten, große Volksvermehrung, entehrende Strafe für uneheliche Kinderzeugung, sogar Bestrafung der Eltern bei geselligen Zusammenkünften Unverheirateter gemischten Geschlechts. Landwirtschaft und Handel sollen ihr Ziel auf die Beschaffung der notwendigen Existenzmittel richten, Luxus und Luxusfabrikation (Tabakbau ꝛc.), sogar Bergbau sind noch ihm überflüssige Betriebe. Die Vielseitigkeit Schlettweins in litterarischer Hinsicht hat ihm die Ruhe und Sorgfalt in der Durchführung seiner nationalökonomischen Definitionen fehlen lassen. Es ist nicht schwer, aus seinen Schriften

zahlreiche Widersprüche herauszusuchen, namentlich wenn seine Ausführungen den physiokratischen Boden entbehren. Sein Zeitgenosse, der scharfe nationalökonomische Beobachter und Statistiker Friedrich Rieolqi (1733—1811) nennt ihn „den redseligen Schlettwein in seinem physiokratischen Schwindel" und Bierordt (s. n.) citiert ihn als den „berüchtigten Physiokraten". v. Miaskowski sagt über ihn: „Dieser wunderliche Heilige, ein wahrer Polyhistor, hatte zugleich über die Dreieinigkeitslehre und über naturwissenschaftliche Gegenstände, über die Kantsche Philosophie und über die Reinigung der Schafwolle geschrieben." v. Drais' Urteil über Schlettwein lautet: „Er hat das Gute treulich gewollt. Doch prüfte er seine Philosopheme nicht ruhig genug und wollte zuviel mit ihnen herrschen. Die Schlettweinsche Zeit wird in dieser Beziehung mehr beklagt als gepriesen." Jselin hält ihn für „einen ziemlich trockenen Schriftsteller, aber doch für einen Mann, der die Wahrheit liebt und was er für Wahrheit hält, sagen darf". Schmitthenner, der Nachfolger auf dem Lehrstuhle Schlettweins, nennt ihn den „berühmten Schlettwein".

Von den Schriften Schlettweins staatswissenschaftlichen und politischen Inhaltes, welche alle mehr oder weniger seine physiokratischen Ansichten darlegen, führen wir in chronologischer Reihe folgende auf: Dissertatio de confortatione feudi per allodia. Jena 1756. — Der Weg zur Wahrheit, Jena 1759. — Metaphysik zum Gebrauche in den höheren Wissenschaften, Jena 1759. — Dissertatio de augendo civium in publica numero. Jena 1759. — Schriften zum Vorteil nützlicher Wissenschaften und des gesellschaftlichen Lebens, Jena 1859—60. — Die Universität im wahren Flore, patriotisch abgebildet, Karlsruhe 1783. — Kurze Abbildung von dem Flor der Staaten, Karlsruhe 1763. — Untersuchung wie die Polizey rühmliche Sitten eines Volkes bilden und erhalten könne, Karlsruhe 1764. — Abhandlung von den Gemeinheiten; eine von der Societät der Wissenschaften zu Göttingen gekrönte Preisschrift, Göttingen 1764. — Das Glück des teutschen Reiches, oder die unsterblichen Verdienste des Erzhauses Oesterreich um ganz Teutschland durch den eingeführten Konventionsmünzfuß und errichteten Thalerhandel nach der Levante, Wien 1773. — Les moyens d'arrêter le misere publique et d'acquitter les dettes des états, Carolsruhe 1772. (Dieselbe Schrift deutsch: Mittel, das allgemeine Elend aufzuhalten und die Schulden eines Staates zu tilgen, Basel 1772, 2. Aufl. 1773.) — Erläuterung und Vertheidigung der natürlichen Ordnung in der Politik, in einem Sendschreiben an den Verfasser der deutschen Anmerkungen über die französische Schrift: Les moyens etc., Karlsruhe 1772. — Die wichtigste Angelegenheit für das ganze Publikum: oder die natürliche Ordnung in der Politik überhaupt, besonders aber die allgemeine Freiheit im Handel und Wandel; die ungestörte Ein- und Ausfuhr des Getreides; die Ordnung der Vollkommenheit in der Kultur der Ländereien und im Verbrauch der Waren; die zur Wohlfahrt der Staaten einzuführende einzige Auflage auf den reinen Ertrag der Grundstücke und die damit zu verbindende Einrichtung des Frohnwesens auseinander gesetzet, Karlsruhe 1772, 2 Bde., 2. vermehrte und verbesserte Ausgabe 1766. (In diesem seinem Hauptwerke bezeichnet Schlettwein sein System der natürlichen Ordnung kurz also (S. 19): „Um ein Land reich und mächtig und alle seine Einwohner glücklich zu machen, müssen alle unbewegliche Güter und Grundstücke des Erdbodens aufs beste benutzet; die größte Menge von Nahrungsmitteln und anderen zur Bequemlichkeit und Ergötzlichkeit des menschlichen Lebens dienlichen Produkten gewonnen, diese durch die uneingeschränkte Freyheit in deren Gebrauch, zum Genusse der Menschen in ungestörten Umlauf gebracht, und in den für Käufer und Verkäufer vortheilhaftesten Preisen erhalten werden.") — Die Freiheit der Rheinschiffahrt aus der wesentlichen Gerechtigkeit, den teutschen Reichsgrundgesetzen und dem wahren Interesse der Länder vertheidigt, Wien 1774. — Schriften für alle Staaten zur Aufklärung der Ordnung der Natur im Staats-, Regierungs- und Finanzwesen, I. Theil, Karlsruhe 1775. — Von den nützlichen Wirkungen einer Universität auf den Nahrungsstand des Volkes, Basel 1776. — Preisabhandlung von den Mitteln, den gefallenen Werth der Grundstücke steigend zu machen. Herausgegeben unter dem Pseudonym Runde, Kassel 1777. — Vom Werthe der Güter. Eine von der Casselschen Agrikulturgesellschaft 1777 gekrönte Preisschrift. — Evidente und unverletzliche, aber zum Unglück der Welt meistens verkannte oder nicht geachtete Grundwahrheiten der gesellschaftlichen Ordnung für Kaiser, Könige, Fürsten, Grafen und Herren aller Nationen, für Papst, Bischöfe, Prälaten, für Lehrer und Prediger von allen Kirchen und Schulen, für die Vorsteher aller Republiken, für alle Minister, Räthe, Amtleute, für alle Soldaten, Klosterleute und Gelehrte, für alles hohe und niedrige Gesinde, für alle Bürger und Bauern, für Jung und Alt, für Mann und Weib, zur Herstellung der wahren Gewerbs- und Handels-Freiheit der Staaten. Programm, durch welches den Antritt seines öffentlichen Lehramtes in der Politik, den Komeral- und Finanzwissenschaften anzeiget, und das ganze hiesige verehrte Publicum zur Anhörung seiner am 25sten Oktober 1777 Vormittags um 10 Uhr in dem juristischen Hörsaale zu haltenden Rede über Europens bevorstehenden gänzlichen Verfall, wenn die Geistesthätigkeit, die Sitten und die Politik ihren bisherigen Gang fortsetzen, einladet J. A. Schlettwein, Giessen. — Namentafeln der ausgestorbenen eigenen Regenten von Bayern, Leipzig 1778. — Grundverfassung der neu errichteten ökonomischen Fakultät auf der Universität zu Giessen, Giessen 1776. — Grundveste der Staaten oder die politische Oekonomie, Gießen 1778. (Das zweite Hauptwerk Schlettweins.) — Die Rechte der Menschheit oder der einzig wahre Grund aller Gesetze, Ordnungen und Verfassungen, Gießen 1783, 2. Ausgabe 1787. — Einladung zu öffentlichen Vorlesungen fürs ganze Publikum, Gießen 1784. — Die Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster und auf ihre inn- und ausländischen Güter und Gefälle, nebst geschicht- und aktenmäßiger richtiger Darstellung des wahren Sinnes der sämmtlichen Verordnungen des westphälischen Friedens über diesen Gegenstand, Gießen 1784. (Diese Schrift bestreitet das Recht der Fürsten, aus politischen Gründen Klöster aufzuheben und über die Güter der letzteren zu verfügen.) — Die Gerechtigkeit und das allgemeine europäische Staatsinteresse bei dem Streite über die Oeffnung der Schelde und des ostindischen Handels für die österreichischen Niederlande. Aus dringendem Wunsche für das Glück der Völker freymüthig, doch ehrfurchtsvoll dargestellt, Gießen 1785. — Beiträge zu der Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster und auf ihre inn- und ausländischen Güter und Gefälle, Frankfurt und Leipzig 1785. — Staatsmagazin für Teutschland zur Ausbreitung gründlicher, fester und progmotischer Kenntnisse über das politische Interesse der teutschen Staaten und über die wichtigsten Gegenstände des teutschen Staats- und Fürstenrechtes, aus Urkunden, Geschichte und Rechtsgesetzen, I. Bd., Gießen und

Marburg 1785. — Entwickelung der wichtigen Materien vom Kircheneigentum, vom Reformationsrecht der teutschen Bischöfe über die Mediatstiftungen, auch von dem ihnen zugeschriebenen Recht die Mediatklöster zu supprimiren, die in fremden Gebieten liegenden Güter und Gefälle derselben einzuziehen und ihren Universitäten zuzueignen; wider die von Herrn Roth in der Mainzischen Gegendeduktion aufgenommenen Grundsätze; nebst einem Anhange über Herrn Majers Erläuterungen des westphälischen Friedens über die Mediatstiftungen, Gießen 1786. — Staatskabinet, oder Sammlung von gründlichen Ausführungen, Bedenken, Rathschlägen ꝛc. über die wichtigen Staatsangelegenheiten Europens überhaupt, und des teutschen Reichs insbesondere, aus Urkunden, Geschichte, Staatsgesetzen, Politik, Menschen- und Völkerrechte, I. Band, Leipzig 1786 (1787). — Einladungsschrift zu öffentlichen Vorlesungen über wichtige Gegenstände für die Menschheit und die Staaten, Greifswald 1790. — Die Ungerechtigkeit der Trennung der Niederlande vom Hause Oesterreich und die Forderungen des europäischen Staats- und Volkerrechts wider dieselbige, vorläufig kurz dargestellt. (Ohne Angabe des Druckortes) 1790. — Können europäische Mächte den Niederländern wider das Haus Oesterreich Beystand leisten? (Ohne Angabe des Druckortes) 1790. — Die in den teutschen Reichsgesetzen bestimmte weise Ordnung der Gerechtigkeit, zu Dämpfung und Verhütung des Aufruhrs und der Empörung der Unterthanen, gewidmet dem Kaiser und Reich, Leipzig 1791. — Die wichtigste Angelegenheit für Europa, oder System eines festen Friedens unter den europäischen Staaten, nebst einem Anhang über einen besondern Frieden zwischen Rußland und der Pforte, Leipzig 1791.

Außer seiner Mitarbeit an dem „Hannöverschen Magazin" 1784, den „Neuen Miscellaneen", Leipzig 1776, den Iselinschen „Ephemeriden der Menschheit", Basel (1776, St. 10, S. 28 ff.: Arithmetischer Beweis von dem unvermeidlichen Fall der Staaten, wenn die auf die Ein- und Ausfuhr und den Umsatz der Waaren gelegten Staatsausgaben verpachtet werden; 1777, St. 1, S. 30 ff.: Wunsch für die Ephemeriden der Menschheit; St. 8, S. 121 ff.: Anmerkungen über die edle Erstattung im 3. Stück der Ephemeriden und über die Verwandelung der Todesstrafen in Sclaverey im 5. St. von 1778; 1778, St. 8, S. 48 ff.: Ueber die Salzmonopolien der Regenten und die Auflagen auf das Salz), in den „Berliner Blättern" (Band 2: Briefe an Kant), der „Frankfurter Encyklopädie (die politischen Artikel)" ꝛc., gab Schlettwein selbst heraus: Archiv für den Menschen und Bürger in allen Verhältnissen, oder Sammlung von Abhandlungen, Vorschlägen, Planen, Versuchen, Rechnungen, Begebenheiten, Thaten, Anstalten, Verfassungen, Gesetzen, Verordnungen, Länder-, Aemter- und Ortsbeschreibungen, Bücheranzeigen und Kritiken, welche das Wohl und Wesen der Menschheit und der Staaten angehen, I.—VIII Band, Leipzig 1780—1785. — Als Fortsetzung: Neues Archiv für den Menschen und Bürger, I.—V. Band, Leipzig 1785—1788. (Sämtliche 13 Bände enthalten fast ausschließlich Schlettweinsche Arbeiten, von den mitgeteilten Gesetzen, Statuten ꝛc. natürlich abgesehen. Von besonderem Interesse sind die im ersten Bande enthaltenen 8 Briefe an Basedow und von Salis über ihre Philanthropinen. Auch diese Briefe, sowie die Aufsätze über religiöse Themata sind mit physiokratischen Ansichten durchflochten.)

Vergl. über Schlettwein: R. Zuckerkandl, in der „Deutschen Biographie", Bd. 31, S. 467 bis 471. — A. Emminghaus, Ein deutscher Physiokrat, in der Zeitschrift „Im neuen Reich", 1873, S. 801—819. — Derselbe, Karl Friedrich von Badens physiokratische Verbindungen, Bestrebungen und Versuche, ein Beitrag zur Geschichte des Physiokratismus, Jahrb. f. Nat. XIX (1872), S. 1—65. — Meusel, Das Gelehrte Deutschland VII, S. 153; X, S. 582; XI, S. 868; XV, S. 314. — „Göttingische Gelehrten Anzeigen" 1785 (S. 892, 1905); 1788 (40, 1205, 1324, 1342); 1787 (788, 832); 1788 (283, 1550); 1808 (128); 1818 (1726). — K. H. Rau, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, 8. Ausgabe, Leipzig und Heidelberg 1868, I, S. 52 u. 53. — Strieder, Bd. 13, S. 12 bis 28; Bd. 14, S. 380. — Schmitthenner, Zwölf Bücher vom Staate, I. Bd., 2. Aufl., Gießen 1839, S. IV, 99, 815. — Carl Friedrich von Badens brieflicher Verkehr mit Mirabeau und Du Pont. Herausgegeben von der badischen historischen Kommission. Bearbeitet und eingeleitet durch einen Beitrag zur Vorgeschichte der ersten französischen Revolution und der Physiokratie von Carl Knies, 2 Bde., Heidelberg 1893. — v. Schulte, Die Geschichte der Quellen und Litteratur des Canonischen Rechts, III. Bd., Stuttgart 1880, S. 151. — Chr. Weidlich, Biographische Nachrichten von den jetztlebenden Rechtsgelehrten in Deutschland, Halle 1785, Bd. IV. — Freih. v. Drais, Geschichte der Regierung und Bildung von Baden unter Karl Friedrich, Karlsruhe 1818, S. 111, 315 ff. — C. F. Nebenius, Karl Friedrich und die Physiokraten, Karlsruhe 1868, S. 263 ff. — C. F. Vierordt, Geschichte der im Jahre 1568 zu Durlach eröffneten und 1724 nach Karlsruhe verpflanzten Mittelschule, Karlsruhe 1858 u. 1859, S. 252. — G. A. Will, Versuch über die Physiokratie, S. 25, 32. — Roscher, Gesch d. Nat, S. 488, 591, 631. — Derselbe, Ad. Smiths System in Deutschland, Sitzungsbericht d. Akad. d. Wiss., Leipzig, 1. VII. 1887, S. 8. — Derselbe, Syst. I, § 128; II, §§ 101, 125, 140, 145; III, §§ 88, 182. — Isaak Iselin, Versuch über die gesetzliche Ordnung, Basel 1772. — Derselbe, Ephemeriden der Menschheit, VIII, 1782, S. 33. — Ingram (Roschlau), Geschichte der Volkswirtschaftslehre, Tübingen 1890, S. 108. — M. Geigel, Volkswirtschaftliche Theorien, Würzburg 1881, S. 14. — Walcker, Handbuch der Nat.-Oek. V, Leipzig 1684, § 20. — Cossa, Introduzione allo studio dell' Economia Politica, Milano 1892, S. 295. — A. F. Riedel, Nationalökonomie oder Volkswirtschaft, III. Berlin 1842, S. 198. — Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomie, II, Wien 1860, S. 380. — A. v. Miaskowski, Isaak Iselin. Ein Beitrag zur Geschichte der volkswirtschaftlichen, sozialen und politischen Bestrebungen der Schweiz im XVIII Jahrh., Basel 1676. — Kelkner, Studien zur Geschichte des Physiokratismus, Göttingen 1847. — F. v. Sivers, Johann Georg Schlettwein und Schlosser in Jahrb. f. Nat., Bd. XXIV (1875), S. 1—15. — v Weech, Baden unter den Großherzogen Karl Friedrich, Karl und Ludwig 1738—1830, Freyburg 1868. — Journal von und für Deutschland, 1788, Stück 2, S. 107—128. (Polemik Schlossers mit Schlettwein.) — Nicolovius, Joh. Georg Schlossers Leben und litterarisches Wirken, Bonn 1844. — Joh. Chr. Erich Springer, Ueber das physiokratische System, Nürnberg 1780. — Gg. Andr. Will, Versuch über die Physiokratie, deren Geschichte,

Litteratur, Inhalt und Wert, Nürnberg 1782. — Außerdem die Schriften von Schloſſer, Springer, Mauvillon, Joſ. H. Jung, Necker, Galiani, v. Verri, Young, v. Dohm, Strelin, v. Pfeiffer, J. C. C. Rüdiger ꝛc.

Schmidt.

Schlözer, August Ludwig von,

geboren am 5. VII 1735 zu Jagſtadt, im ehemaligen fränkiſchen Reichsfürſtentum Hohenlohe, Linie Kirchberg, ſtudierte in Wittenberg, Göttingen und Upſala Geſchichte, Medizin und Orientalia, bekleidete bereits in ſeinem 20. Jahre eine Hauslehrerſtelle in Stockholm, wurde 1761 Amanuenſis des ruſſiſchen Hiſtoriographen Prof. Müller in St. Petersburg, 1762 Adjunkt der dortigen kaiſerl. Akademie der Wiſſenſchaften und avancierte 1764 zum Profeſſor der Geſchichte an der Petersburger Akademie. 1769 erbat und erhielt er ſeine Entlaſſung aus ruſſiſchen Dienſten und folgte einem Rufe als ordentlicher Profeſſor der Philoſophie nach Göttingen. Nach Achenwalls Tode, 1772, nahm er deſſen dortigen Lehrſtuhl für Politik, europäiſche Geſchichte und Statiſtik in Beſitz, wurde 1782 hannoverſcher Hofrat und erhielt 1787 auch die ordentliche Profeſſur für Politik in Göttingen. 1804 ward er vom Kaiſer Alexander von Rußland geadelt und ſtarb am 9. IX. 1809 als Geheimer Hofrat in Göttingen.

Schlözer veröffentlichte von ſtaatswiſſenſchaftlichen Schriften in Buchform: Försök til en allmän historia om handel ooch sjöfart uti the äldsta tider. Utom inledning til handels historien i gemen handlas utförligen om Phöniciernas handel, mannfactorer, nybyggen og sjöresor, Stockholm 1756; dasſelbe, in deutſcher Ueberſetzung unter dem Titel: Verſuch einer allgemeinen Geſchichte der Handlung und Seefahrt in den älteſten Zeiten. Aus dem Schwediſchen, Roſtock 1761. — Neuverändertes Rußland, nebſt Beilagen dazu, 4 Bde., Riga und Mitau 1769—72. (Die Beilagen erſchienen unter dem Pſeudonym J. J. Haigold.) — Systema politices, Göttingen 1775. (Umriß eines Syſtems der Staatswiſſenſchaften.) — Briefwechſel meiſt ſtatiſtiſchen Inhalts. Geſammelt und zum Verſuch herausgegeben, ebenda 1775. — Briefwechſel meiſt hiſtoriſchen und politiſchen Inhalts, 60 Hefte oder 10 Teile mit Anhang von G. C. H. Liſt und Regiſter von F. Ekkard, ebenda 1776—82. (Teil I erſchien in 4, Teil II/III in 3, Teil IV/VI in 2 Auflagen.) — Hiſtoriſche Unterſuchungen über Rußlands Reichsgrundgeſetze, Gotha 1776. — Entwurf zu einem Reiſekollegium nebſt einer Anzeige des Zeitungskollegii, ebenda 1777; Nähere Anzeige des ſogenannten Zeitungskollegii, ebenda 1781. — Staatsanzeigen (als Fortſetzung des Briefwechſels), 72 Hefte oder 18 Bde. mit 3 Regiſterheften von F. Ekkard, ebenda 1782/93. (Die Fortſetzung hiervon bildet K. F. Häberlins Staatsarchiv.) — Brief nach Eichſtädt, zur Verteidigung der Publizität überhaupt und der Schlözerſchen Staatsanzeigen insbeſondere, Frankfurt a. M. 1785. — Staatsgelahrtheit nach ihren Hauptteilen im Auszug und Zuſammenhang, 2 Teile, Göttingen 1793—1804; Teil I a. u. d. T.: Allgemeines Staatsrecht und Staatsverfaſſungslehre, als Einleitung: Encyklopädie (der Staatswiſſenſchaft), Metapolitik; als Anhang: Prüfung der Grundſätze des allgemeinen Staatsrechts (der Anhang richtet ſich gegen K. F. v. Moſer). Teil II a. u. d. T.: Allgemeine Statiſtik, Heft 1: Theorie der Statiſtik. Nebſt Ideen über das Studium der Politik überhaupt, Heft 1 (einziges): Einleitung; desſelben II. Teil in franzöſiſcher Ueberſetzung u. d. T.: Introductinn à la science de statistique, suivie d'un coup d'oeil sur l'étude entière de la politique etc., par D. Donnant, Paris 1805; dasſelbe in holländiſcher Ueberſetzung u. d. T.: Theorie der statistiek of staatskunde. Naar het hoogduitsch van A. L. v. Schlözer, van (Henr. Will. Tijdemann), Groningen und Amſterdam 1807. — Kritiſche Sammlung zur Geſchichte der Deutſchen in Siebenbürgen, 3 Stücke, 1795—97.

Schlözer gab heraus: v. Achenwall, Staatsverfaſſung der europäiſchen Reiche im Grundriſſe, 6. Aufl., Bd. I, Göttingen 1781. (Der II. Bd. dieſer Aufl., hrsg. v. H. v. Sprengel, erſchien 1798.) — (D. Fenning und J. Collyer), Neue Erdbeſchreibung von ganz Amerika. Aus dem Engliſchen herausgegeben von A. L. Schlözer, ebenda 1777. — Ueber die oberſte Gewalt im Staate. Mit Anmerkungen eines Unpartheyſchen und ein Verſuch über Staatsverbindung, Meißen 1794; dasſelbe, 2. Aufl., ebenda 1809. (Die Veröffentlichung erfolgte gemeinſchaftlich mit [Frhr.] F. K. v. Moſer.) — Schlözer war beteiligt an Holländiſche Staatsanzeigen, Teil 1 (einziger), hrsg. von A. F. C. Jacobi und A. F. Lüder. Mit einem Vorbericht von A. L. Schlözer, Göttingen 1784. — Münz-, Geld- und Bergwerksgeſchichte des ruſſiſchen Kaiſerreichs von 1700 bis 1789, ebenda 1790. (Von dieſem Werke gehören nur die hiſtoriſchen Daten Schlözer an, der übrige Inhalt der Schrift iſt geiſtiges Eigentum von Dorothea Schlözer, verehel. v. Radde.)

Schlözer, der bedeutendſte Schüler und unmittelbare Nachfolger Achenwalls, der hervorragendſte Vertreter der Göttinger ſtatiſtiſchen Schule, hat den Achenwallſchen Pragmaticismus adoptiert und erklärt mit ſeinem Lehrer die Statiſtik als die Wiſſenſchaft der Staatsmerkwürdigkeiten, die ſich auch mit der politiſchen Geographie befaßt, ſoweit dieſe zur Beleuchtung der Macht- und Volkswohlſtandsverhältniſſe der Staaten geeignet erſcheint. Schlözer war ferner der erſte, welcher das Syſtem der Statiſtik zum Rang einer ſelbſtändigen Hauptdisziplin dieſer Wiſſenſchaft erhoben hat, die er übrigens nur als einen Teil der Politik betrachtet und deren Verhältnis zur Politik er mit dem der Kenntnis des menſchlichen Körpers zur Heilkunſt vergleicht. Zur Umſchreibung der ſtofflichen Anordnung der ſtatiſtiſchen Aufnahmen bedient er ſich der Formel „vires unitae agunt“; die Grundmacht oder das Maß der Kräfte eines Staates, alſo Menſchen, Land, Produkte, zirkulierendes Geld, bilden die vires, deren Vereinigung ſich durch die Regierungsform, Konſtitution, Staatsverfaſſung vollzieht, während die Aktion oder die Anwendung der vereinigten Kräfte durch die ausführende Regierung, durch die Staatsverwaltung geſchieht. Schlözer iſt bekanntlich auch der Vater der wie ein Paradoxon klingenden Deſtruktion: „Geſchichte iſt fortlaufende Statiſtik, Statiſtik iſt ſtillſtehende Geſchichte“, und ſo widerſpruchsvoll dieſe Sentenz auch für die moderne Auffaſſung der ſtatiſtiſchen Wiſſenſchaft erſcheint, ſo verleiht ihr das pragmatiſche Verfahren Schlözers doch inſofern eine gewiſſe Berechtigung, als derſelbe die Kauſalität ſtatiſtiſch beſchreibbarer Zuſtände der Staatenkunde aus dem Vergangenheitsſtatus der Sozial- und Wirtſchaftszuſtände der einzelnen Länder hergeleitet wiſſen will. Zunächſt erſtreckt ſich Schlözers retroſpektive Methode auf das Geſamtgebiet der Unterſuchungen Achenwalls, deſſen Beſtreben darauf gerichtet geweſen, außer den vergänglichen auch die unvergänglichen

Güter, außer den physischen auch die moralischen Zustände der Menschen statistisch zu erfassen und zu beschreiben, alsdann stellt er aber an die Geschichtswissenschaft die Forderung, nicht lediglich politische und diplomatische Vorgänge zu perlustrieren, sondern auch die nationalökonomischen Konsequenzen der Staatsaktionen, soweit sie sich im wirtschaftlichen Aufschwunge oder Niedergange der Gütterwelt äußern, ins Auge zu fassen und statistisch zu fixieren. Daß die Zahl von der Statistik nicht entbehrt werden könne, dieser daher die politische Arithmetik als Hilfswissenschaft zugesellt werden müsse, verhehlte sich Schlözer keineswegs, stimmte aber in der Fehde gegen die sogen. „Tabellenknechte" vollständig darin mit ihren Angreifern überein, daß die tabellarischen Leistungen, weil sie die Staatskräfte nur nach der materiellen Seite hin klassifizierten und summierten, auf einer weit niedrigeren wissenschaftlichen Stufe ständen, als die höhere und edlere Statistik der Göttinger Schule. Wie hoch deren Flug ging, zeigt sich u. a. auf S. 36 der Schlözerschen Theorie, wo der Verfasser sich vermißt — leider giebt er die Technik dieses Verfahrens nicht an — bis zu einem gewissen Grade selbst das Glück der Völker messen zu können! Seiner retrospektiven Richtung entspricht es ferner, wenn er gewissen statistischen Auguren sowohl die Fähigkeit als auch den Beruf bestreitet, aus aktuellen Daten, aus statistischen Zustandsbildern der Gegenwart Folgerungen für die Zukunft zu destillieren. Als Bevölkerungstheoretiker nimmt Schlözer einen für seine Zeit ziemlich isolierten Standpunkt ein. Populationistische Bestrebungen sollen noch ihm stets mit Rücksicht auf schon bestehende oder noch zu schaffende Bodenkulturen und im ersteren Falle mit Rücksicht auf die vorhandenen Lebensbedingungen, nach Ausweis der Anbau- und Erntestatistik, gefördert oder gehemmt werden. Er erklärt es als Pflicht des Staates, Maßregeln zur Volksvermehrung stets mit Maßregeln zur Volksernährung zu verbinden, da, wie er sich ausdrückt, „Brot immer Menschen macht, oder nicht umgekehrt". Als Wirtschaftstheoretiker nimmt Schlözer nur einen bescheidenen Platz in der Wissenschaft ein. Das merkantilistische Dogma, daß jener Staat, dem das meiste Geld vom Auslande zufließe, in seinem effektiven Wohlstandswachstum der bevorzugteste sei, findet sich auch bei ihm; auf Voraussetzung einer Ueberproduktion und daraus hervorgegangener Uebersüllung der Absatzmärkte läßt der Satz schließen, wonach eine gleichzeitige Steigerung der Industrieerzeugnisse zweier durch Handelsfreundschaft miteinander verbundenen Länder das Ergebnis der Handelsbeziehungen zwischen ihnen verringere. Schlözer ist kein Freund von Fideikommissen und ebensowenig von der toten Hand, auch für Findelhäuser empfindet er keine Sympathie; ihm wird ferner der in das Staatsrecht hinüberführende bedeutende Satz zugeschrieben: „Nur derjenige ißt eines Anderen Brot, der es aus Gnade für nichts erhält!" Als Historiker steht er auf Grund des staatswissenschaftlichen Materials, was er seinen Arbeiten unterlegte, noch über Gatterer, trotzdem dessen Forschungen der allgemeinen Geschichte manche wertvolle kritische Unterlage geliefert. Als Publizist nahm Schlözer länger als ein Jahrzehnt eine achtunggebietende und gefürchtete Stellung ein, als Herausgeber seiner Staatsanzeigen und des historisch-politischen Briefwechsels gilt er als Vater der deutschen Publizistik, der als politischer Argus gegen Mißbräuche verliehener Rechte, gegen gesetzlose Willkür, besonders aber gegen Leibeigenschaft und geistige Inquisition zu Felde zog, der von Staatseinrichtungen, die ihm reformbedürftig schienen, in freimütigster Weise die wunden Stellen bloßlegte, der vornehmlich den kleinen deutschen Despoten, durch schonungslose Aufdeckung der mittelalterlichen Institutionen, die noch in ihren Duodezfürstentümern herrschten, einen oft sehr heilsamen Schrecken einflößte, der die Zensurfreiheit, die er für seine periodischen publizistischen Organe genoß, niemals durch Opposition gegen ungesunde Gehalts- und Gewohnheitsrechte großer Machthaber aufs Spiel setzte, wenn er seine Polemik nicht auf ein statistisches Zahlenbeweismaterial stützen konnte. Da die Statistik aber als beste Lobrede auf gute und unwiderlegbare Anklage gegen schlechte Regierungen gilt, sollen derartige Schlözersche Beweisgründe Maria Theresia sowohl wie Joseph II. zu einzelnen reformatorischen Maßregeln inspiriert haben. In seiner beharrlich, aber stets erfolglos erneuten Propagonda für die englische Habeaskorpusakte, die zum Schutze der persönlichen Freiheit sämtliche Staaten des Kontinents annehmen sollten, eilte Schlözer, indem er für verfassungslose Staaten ein grundlegendes Verfassungsrecht verlangte, seiner Zeit um verschiedene Dezennien voraus. Daß er im übrigen die Erfolge seiner publizistischen Thätigkeit nicht immer durch Zugeständnisse an ephemere Stimmungen der großen Masse zu erkaufen strebte, zeigt sich bei seiner Parteinahme gegen die aufständischen amerikanischen Kolonien Englands und bei seiner Bekämpfung des Frei- und Gleichheitsevangeliums der Neufranken.

Vergl. über Schlözer: Pütter, Akademische Gelehrtengeschichte von der Universität Göttingen, 3 Bde., Göttingen u. Hannover 1765/1820, Bd. II, S. 166, Bd. III, S. 100. — Schlözers öffentliches und Privatleben, von ihm selbst beschrieben, 1. Fragment: Rußland von 1761—1765, ebenda 1802. — Bour, Historisch-biographisch-litterarisches Handwörterbuch, Bd. II, Ulm 1816, S. 411/16. — Lueder, Kritische Geschichte der Statistik, Göttingen 1817, S. 95 ff. — Mone, Historia statisticae adumbrata, Lovanii (Löwen) 1626, S. 160/82. — Christian v. Schlözer, August Ludwig v. Schlözers öffentliches und Privatleben aus Originalurkunden, 2 Bde., Leipzig 1828. — Schubert, Handbuch der allgemeinen Staatskunde, Bd. I, 1, Königsberg 1835, S. 62 u. ö. — Döring, A. L. v. Schlözer nach seinen Briefen und anderen Mitteilungen dargestellt, Zeitz 1836 (a. u. d. T.: Gallerie deutscher Historiker, 2. Bändchen). — Folloti, Einleitung in die Wissenschaft der Statistik, Tübingen 1843, S. 147, 148, 176, 178, 192/93, 214. — A. Bock, Schlözer. Ein Beitrag zur Litteraturgeschichte des XVIII. Jahrhunderts. Hannover 1844. — Dictionnaire de l'économie polit., 2. Aufl. von Coquelin und Guillaumin, Paris 1854, S. 597. — v. Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, 3 Bde., Erlangen 1855/56, Bd. I, S. 75, 148, Bd. II, S. 439/59. — Jonák, Theorie der Statistik, Wien 1856, S. 40/43. — Biographie universelle ancienne et moderne, Bd. XXXVIII, S. 658/61, Paris 1863. — v. Kaltenborn, August Ludwig v. Schlözer, in „D. St. W. von Bluntschli und Broter", Bd. IX, Stuttgart 1865, S. 241 ff. — Ad. Wagner in „D. St. W. von Bluntschli und Broter", Bd. X (Art. „Statistik"), ebenda 1867, S. 416/26. — Waitz, Göttinger Professoren, Gotha 1872, S. 269. — Rascher, Gesch. d. Not., München 1874, S. 562 ff. u. ö. — Zermelo, August Ludwig Schlözer, ein Publizist im alten Reich, Berlin 1875. — Wesendonck, Die Begründung der älteren deutschen Geschichtschreibung durch Gatterer und Schlözer, Leipzig 1876. — Haym, Herder, Bd. I, Berlin 1877/80, S. 601 ff. — v. Holtzendorff, Rechtslexikon, 3. Aufl., Bd. III,

Leipzig 1881, S. 580/81. — J. Bernays, Photion, Berlin 1881, S. 7 ff. — Goedeke, Grundriß zur Geschichte der deutschen Dichtung, Bd. III, Abteil. 1, Dresden 1881, S. 104. — John, Geschichte der Statistik, Bd. I, Stuttgart 1884, S. 98/114 u. ö. — Block, Traité de statistique, 2. Aufl., Paris 1886, S. 9, 16, 22, 92, 97, 180. — Mayr und Salvioni, La statistica e la vita sociale, Turin 1886, S. XXXVII ff. — Wenck, Deutschland vor hundert Jahren, 2 Bde., Leipzig 1887/90. — Gabaglio, Teoria generale della statistica, 2. Aufl., 2 Bde., Mailand 1888, Bd. 1, S. 69/72, 113/15 u. ö., Bd. II, S. 3, 21. — Westergaard, Theorie der Statistik, Jena 1890, S. 246/48. — Frensdorff, August Ludwig Schlözer in „Allgemeine deutsche Biographie", Bd. XXXI, Leipzig 1890, S. 567/800.

Lippert.

Schlußnoten, Schlußscheine s. Börse (II. Bd. S. 676) und Börsensteuer (II. Bd. S. 707).

Schmalz, Theodor Anton Heinrich,

gebaren am 17. II. 1780 zu Hannover, studierte Theologie und Philologie zu Göttingen, von 1777—1780, wurde dann Hofmeister eines Herrn von Döring, mit dem er 1783 wieder nach Göttingen ging um Rechtswissenschaft zu studieren. Er las 1785 als Privatdozent dortselbst, ward 1787 in Rinteln außerordentlicher, im folgenden Jahre ordentlicher Professor der Rechte, als solcher 1789 nach Königsberg berufen, wo er von 1793 ab gleichzeitig das Amt eines Assessors der ostpreußischen Kriegs- und Domänenkommerjustizdeputation bekleidete, 1798 zugleich Konsistorialrat und 1801 als Kanzler und Direktor der Universität bestellt wurde. In gleicher Eigenschaft und unter Beilegung des Charakters eines Geheimen Justizrats 1803 nach Halle versetzt, legte er infolge der Einverleibung dieser Stadt und Universität in das Königreich Westfalen 1808 seine Funktionen nieder, ging zum König von Preußen nach Memel, um denselben zur Verlegung der Halleschen Universität nach Berlin zu bewegen. Der König neigte mehr dem Plane zu, eine eigene Universität in Berlin zu gründen, beauftragte Schmalz einstweilen mit der Abhaltung von Vorlesungen in Berlin, erteilte ihn von 1809 ab das Amt eines Rates im Oberappellationssenate des Kammergerichts und ernannte ihn darauf, 1810, zum ersten Rektor und zum Ordinarius der Juristenfakultät an der neuen Friedrich-Wilhelms-Universität dortselbst. Durch eine 1815 herausgegebene kleine Schrift anläßlich einer ihn betreffenden biographischen Berichtigung der Bredow-Venturinischen Chronik von 1808: „Ueber politische Vereine" (s. u.), wurde Schmalz, der Schwager des Befreiungshelden und Armeeorganisators Scharnhorst, in wenig ehrenvolle Streitigkeiten verwickelt. Diese Flugschrift trug einen direkt denunziatorischen Charakter gegen die angeblich in Deutschland bestehenden Geheimbünde und die Mitglieder des früheren „Tugendbundes". Empört über diese Verleumdungen traten Niebuhr, Schleiermacher, Fr. Förster, Krug, Ludwig Wieland, Lüders, Rühs, Koppe u. a. gegen die Anklagen in die Schranken, der Streit wurde im raschen Wechsel der Schriften und Gegenschriften so heftig, daß ein königliches Verbot v. 6. I. 1816 der weiteren Besprechung des Gegenstandes bei namhafter Geld- und Körperstrafe ein Ziel setzte. — Schmalz starb zu Berlin am 20. V. 1831.

In seinen Schriften war Schmalz bestrebt, in anerkannter Folgerichtigkeit und durchdachter Gliederung seine staatsrechtlichen Ideen zu vertreten, den Absolutismus als die beste Verfassungsform zu preisen, jedes Repräsentativsystem zu verwerfen, die Lehre von der Teilung der Gewalten in legislative, richterliche und exekutive als verkehrt nachzuweisen, in der Nationalökonomie den physiokratischen und in der Jurisprudenz den naturrechtlichen Standpunkt zur Geltung zu bringen. Von manchen anderen Physiokraten weicht er darin ab, daß er mit Nachdruck für die Freiheit des Handels eintritt und sich gegen Zollschranken ausspricht. Bei der Vielseitigkeit seiner schriftstellerischen und Lehrthätigkeit ist es jedoch kaum überraschend, daß seine Schriften, denen man wohl gewandte Schreibart, Uebersichtlichkeit und Glätte der Darstellung nachrühmt, keine sonderliche Tiefe erreichen und mehr eine äußerliche Vereinigung der verschiedensten Ansichten zeigen. Roscher (Gesch. d. Nat., S. 498 ff.) nennt ihn den „letzten Physiokraten" (Anm: Karl Arnd, 1800—1864, den „allerletzten"), welcher in seinem Urteile über Ad. Smith eine besondere Verbissenheit an den Tag lege. Wie Schlettwein (s. d.), so wirft auch Schmalz mit willkürlichen Zahlen, zum Beweise der physiokratischen Lehre, „welche als einzig wahre bald triumphieren werde" (Staatswirtschaftslehre I, s. u.), um sich. Von 500 Unehelichgeborenen soll z. B. nur einer das 16 Jahr erleben!! (II, 51.) v. Kaltenbarn bezeichnet Schmalz als einen „Vorläufer der neueren historischen wie philosophischen Auffassung des Rechts- und Staatslebens", hebt auch seine besonderen Verdienste in betreff des Völkerrechts hervor. v. Treitschke, der ihn als „Schmalz der Denunziant" bezeichnet (Deutsche Geschichte, s. u.), sagt: „In der Unzahl seiner staatswissenschaftlichen Schriften zeigte sich ein beschränkter, harter Kopf, der die Ideen der Revolution haßte, ohne doch ihre Grundlage, die Lehre des Naturrechts, wissenschaftlich überwinden zu können."

Von den zahlreichen Schriften Schmalz' führen wir in chronologischer Reihe folgende auf: Denkwürdigkeiten des Gr. Wilh. v. Schaumburg-Lippe, Hannover 1783. — Dissertatio inaug. da jure alienandi territoria absque consensu statuum provincialium principibus Germaniae competente, Rinteln 1786. — Niedersächsisches Magazin, 1 Bd., 1 St., Lemga 1787. — Etwas über die ältesten Spuren der Lehen, Rinteln 1787. (Auch in Koppes jur. Magazin 1793.) — Geschichte unserer Zeiten, a. d. Latein. des B. Schutz v. Ascherade, Königsberg 1790, 2 Tle. — Encyklopädie des gemeinen Rechts; zum Gebrauch akademischer Vorlesungen, Königsberg 1790. — Pr. da fundamento successionis hereditariae naturali, Königsberg 1791. — Annalen des Königreichs Preußen, 1 Jahrgang, Königsberg 1792 (mit v. Bazlo gemeinsam herausgegeben). — Das reine Naturrecht, Königsberg 1792, 2. Aufl. 1795. — Handbuch des römischen Privatrechts, für Vorlesungen über die Justinianischen Institutionen, Königsberg 1793. 2. Aufl. Königsberg 1794. — Darstellung des Niederlagsrechts der Stadt Königsberg, Königsberg 1793. — Annalen der Rechte des Menschen, des Bürgers und der Völker, 2 Hefte, Königsberg 1794. — Bemerkungen zur Beantwortung der Fragen über das Verhältnis der Politik zur Moral, Königsberg 1794. — Ueber das Recht der Stimme bei neuen Konstitutionen, Königsberg 1794. — Die Frei-

heit des Bürgers, Königsberg 1794. — Das natürliche Staatsrecht, Königsberg 1794. Von der 2. Aufl. des „reinen Naturrechts" bildete das „natürliche Staatsrecht" den 2. Teil, Königsberg 1795. — Das Recht der Natur, 3 Tle. in 1 Bd., Königsberg 1795. — Das natürliche Familien- und Kirchenrecht, Königsberg 1795. — Moralisch-politische Betrachtungen über die Ehe, Königsberg 1795. — Tiberius Gracchus, Königsberg 1795. — Die neueste Litteratur des Natur- und Völkerrechts, Königsberg 1795. — Handbuch des deutschen Land- u. Lehnrechts, Königsberg 1796. — Encyklopädie der Kameralwissenschaften. Zum Gebrauch akademischer Vorlesungen, Königsberg 1797. Zweite vom Herrn Staatsrat Thaer, Herrn Staatsrat Hartig, Herrn Staatsrat Rosenstiel, Herrn Geheimen Rat Hermbstädt und vom Verfasser verbesserte und vermehrte Auflage, Königsberg 1819. — Ueber den Grund des Verbotes der Ehen unter nahen Verwandten, Königsberg 1791. — Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers. Ein Kommentar über das reine Naturrecht und natürliche Staatsrecht, Königsberg 1798. — Ueber die Freiheit des Willens. Im „Berliner Archiv der Zeit", April 1799. — Methodologie des juristischen Studiums, Königsberg 1801. — Ueber bürgerliche Freiheit. Eine Rede, Halle 1804. — Handbuch des deutschen Staatsrechts, Halle 1805. — Kleine Schriften über Recht und Staat, 1. Teil, Halle 1805. — Noch etwas über Kornsperre (Reichsanzeiger 1806 Nr. 63). — Großbritanniens Staatsverfassung, Halle 1808. — Handbuch der Rechtsphilosophie, Halle 1807. — Ueber Erbunterthänigkeit; ein Kommentar über das königl. preußische Edikt vom 9. X. 1807, ihre Aufhebung betreffend, Berlin 1808. — Handbuch der Staatswirtschaft, Berlin 1808. — Annalen der Politik, Berlin 1809—1813, 5 Hefte. — Neue Sammlung merkwürdiger Rechtsfälle und Entscheidungen der hallischen Juristenfakultät Berlin 1809, 1810, 2 Bde. — Rede am Geburtsfeste des Königs. Berlin 1811. — Verhältnis des reinen Naturrechts zum angewandten, Berlin 1812. — Ius naturale in aphorismis. Berlin 1812. (Auch ins Russische übersetzt 1822.) — Plan zu Vorlesungen über allgemeines, positives und europäisches Staatsrecht, Berlin 1815. — Handbuch des kanonischen Rechts und seine Anwendung in den teutschen evangelischen Kirchen, Berlin 1815, 2. Aufl. Berlin 1824, 3. Aufl. Berlin 1834. — Berichtigung einer Stelle in der Bredow-Venturinischen Chronik für das Jahr 1808. — Ueber politische Vereine und ein Wort über Scharnhorsts und meine Verhältnisse zu ihnen, Berlin 1815. — Ueber des Herrn B. G. Niebuhrs Schrift wider die meinige, politische Vereine betreffend, Berlin 1815. — Letztes Wort über politische Vereine, Berlin 1818. — Das europäische Völkerrecht, Berlin 1817. (Lateinische Ausgabe, Berlin 1827. Italienische Ausgabe, Pavia 1820. Französische Ausgabe, Paris 1824.) — Ueber das Urteil eines Unparteiischen über das Benehmen der Juristenfakultät zu Berlin in der Habilitationsangelegenheit des Dr. Wille, Berlin 1817. — Staatswirtschaftslehre in Briefen an einen teutschen Erbprinzen, Berlin 1818, 2 Teile. (Ins Französische übersetzt von Jouffroy.) — Lehrbuch des deutschen Privatrechts, Land- und Lehnrecht enthaltend, Berlin 1818. — E. F. D. V. Ansicht der landständischen Verfassung in der preußischen Monarchie, Berlin 1822, 2. Aufl. 1828. — Grundgesetze des deutschen Bundes, Berlin 1824. — Das teutsche Staasrecht. Ein Handbuch zum Gebrauche akademischer Vorlesungen, Berlin 1825. — Ueber die Erbfolge in den sachsen-gothaischen Ländern, Berlin 1828. — Die Wissenschaft des natürlichen Rechts, Leipzig 1831. — Folgende Dissertationen: De jure suffragiorum in civitate constituenda — de injuriis — de locatione rei frugiferae — de ratione juris puniendi — de definitionibus lctorum — de Florentino lcto — de ratione potestatis executione, quae vocatur — de usuris. — Die wesentlich umgearbeiteten Schriften Schmalz's gab als „Wissenschaft des natürlichen Rechts" Jarcke heraus, Leipzig 1831.

Vergl. über Th. Schmalz: Roscher, Smiths System, S. 13. — Derselbe, Syst. I, § 17, 19, 152, 195; III, § 23; IV, § 8, 9, 48, 76, 109. — Derselbe, Gesch. d. Nat., S. 498. — Ingram (Roschlau), Geschichte der Volkswirtschaftslehre, Tübingen 1890, S. 108, 109. — Geigel, Volkswirtschaftliche Theorien, Würzburg 1881, S. 14. — Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Bd. II, Wien 1860, S. 485, 658, 659. — Max Wirth, Grundlage der Nationalökonomie I, 5. Aufl., Köln 1881, S. 208. — Friedrich v. Schulte, Die Geschichte der Quellen und Litteratur des Kanonischen Rechts, III Bd., Stuttgart 1880, 1. T. S. 339, 2. T. S. 178. — Niebuhr, Ueber geheime Verbindungen im preußischen Staate und deren Denunziation, Berlin 1815. — Fr. Buchholz, Marginalien zu der Schrift: Ansicht der ständischen Verfassung der preußischen Monarchie, Berlin 1822. — Herders Konversationslexikon, Bd. 4. — Ernst Landsberg, Deutsche Biographie, Bd. 31, S. 624—827. — Hermann Wagener, Staats- und Gesellschafts-Lexikon, XVIII. Bd., Berlin 1865, S. 331—332. — v. Kaltenborn, St. W. B. von Bluntschli und Brater IX, S. 247—248. — Derselbe, Kritik des Völkerrechts, Leipzig 1847, S. 114 und 173. — Heinrich v. Treitschke, Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert, II. Teil, Leipzig 1882, S. 115; III Teil, Leipzig 1883, S. 751. — Neuer Nekrolog der Deutschen, IX 1, Ilmenau 1833, S. 438—443. — Preußische Staatszeitung, 1828, Nr. 4. — Das gelehrte Berlin, 1832. — C. D. Voß, Schlözers und Schmalzes systematische Grundrisse der Politik oder Staatskunst gegeneinander gehalten und geprüft in dessen „Auserlesene Bibliothek", I. Bd., Leipzig 1795, S. 100—124. — Derselbe, Prüfung der in den Schmalzischen Annalen (s. o) befindlichen Aphorismen über das Recht der Stimme bey neuen Konstitutionen eines Staats, „A. Bibliothek", I. Bd., S. 125—158. — R. v. Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, II. Bd., Erlangen 1858, S. 248. — Göttingische gelehrten Anzeigen, Jahrgänge 1790—1831. — Bluntschli, Geschichte des Allgemeinen Staatsrechts und der Politik, 2. Aufl., München 1867, S. 577. — Carl Arnd, Die naturgemäße Volkswirtschaft, Hanau 1845, S. 454.

Schmidt.

Schmeitzel, Martin,

geboren am 28. V. 1679 zu Kronstadt in Siebenbürgen, studierte seit 1700 in Jena, Wittenberg, Greifswald und Halle Geschichte und Staatsrecht, habilitierte sich nach erworbener Magisterwürde 1714 als Privatdozent in Jena, woselbst er 1720 zum Adjunkt in der philosophischen Fakultät und 1721 zum außerordentlichen Professor der Philosophie, Geographie und Geschichte aufstieg und außerdem das Inspektorat

der dortigen Universitätsbibliothek verwaltete. 1731 folgte er einem Rufe nach Halle als ordentlicher Professor für Staatsrecht und Geschichte und nebenbei als Nachfolger des am 2. XII. 1729 mit Tode abgegangenen Professor Gundling. Schmeitzel trat diese Professur mit dem Charakter eines königl. preußischen Hofrates an, verwaltete im akademischen Jahre 1743/44 das Prorektorat und starb zu Halle am 30. VII. 1747.

Schmeitzel veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Versuch zu einer Historie der Gelahrtheit, Jena 1728. — Einleitung zur Staatswissenschaft, Halle 1732.

An die Person Schmeitzels knüpft sich für die Geschichte der Statistik die Inauguration der zweiten Epoche der deutschen Universitätsstatistik, deren erste Conring 1660 eröffnete. Letzterer, welcher der neuen Disziplin der „Staatsmerkwürdigkeiten", oder, wie es in der Ankündigung zu seinem Helmstädter Kolleg, 1660, heißt: „rarum politicarum nostri aevi caleberrimas" das akademische Lektionsrecht erworben, beanspruchte für das Konglomerat seines Lehrstoffes, den er aus den geschichtlichen, geographischen und Staatswissenschaften extrahierte, auf Grund subjektiver Loslösung von den genannten Wissenschaften, die Anerkennung als besonderer Disziplin, welcher letzteren jedoch für die deutschen Hochschulen immer noch dasjenige fehlte, was zum Tertium comparationis mit anderen Disziplinen die Unterlage bildete, nämlich der bezeichnende prägnante und nicht bloß umschreibende Name. Erst Schmeitzel war es vorbehalten, die neue Disziplin unter dem die Bezeichnung Staats- oder Staatenkunde latinisierenden Namen in die Lektionsverzeichnisse einzuführen, als er für das Wintersemester 1723/24 zum erstenmal auf einer deutschen Universität ein Collegium politico-statisticum in Jena ankündigte. Der Name, den Schmeitzel glücklichen Griffs für seine Lehre occupierte, war bekanntlich nicht seine Erfindung, und im Grunde war dieser nebensächlich, aber der Bedeutung, die er diesem Namen unterlegte, und der Schmiegsamkeit dieser Bedeutung, den gewaltigen Lehrstoff, den er darin konzentrierte, in sich aufzunehmen, ist es zuzuschreiben, daß aus Schmeitzels Collegium politico-statisticum sich die statistische Disziplin und zwar unter steter Beibehaltung des Namens auf den deutschen Hochschulen fortentwickelt hat, obgleich ein endgiltiges Urteil über die etymologische Bedeutung des Wortes Statistik, da Buttes Erklärung „Staatszustandswissenschaft" verworfen ist, noch heute aussteht. Seine statistischen Vorlesungen nahm Schmeitzel auch in seinem neuen Wirkungskreise in Halle wieder auf, und wiederholen sich dieselben im gleichmäßigen Turnus, nach Ausweis der indices scholarum vom Sommersemester 1732 bis zum Sommersemester 1747. Von Achenwall, einem der Schüler Schmeitzels, sind die Grundzüge des Schmeitzelschen Systems für den Lehrgang, den der nachmalige Gründer der Göttinger statistischen Schule für seine eigenen Vorlesungen entworfen, und zwar zum Segen der statistischen Wissenschaft, adoptiert worden.

Vergl. über Schmeitzel: Dreyhaupt, Beschreibung des Saalkreises, Bd. II, Halle 1751, S. 710. — Stiebritz, Auszug aus Dreyhaupt, Bd. II, ebenda 1773, S. 133/34. — Seiwert, Nachrichten von den siebenbürgischen Gelehrten, Preßburg 1785, S. 367. — Förster, Geschichte der Universität Halle, Halle 1794, S. 98 ff., 145. — Haffbauer, Geschichte der Universität Halle, ebenda 1805, S. 170. — Fallati, Einleitung in die Wissenschaft der Statistik, Tübingen 1843, S. 147/48. — Wappäus, Allgemeine Bevölkerungsstatistik, Bd. II, Leipzig 1861, S. 548, 557/58. — John, Geschichte der Statistik, Bd. I, Stuttgart 1884, S. 7, 8, 73 u. ö. — Gabaglio, Teoria generala della statistica, 2. Aufl., Bd. I, Mailand 1888, S. 48, 60. — Allgemeine deutsche Biographie, Bd. XXXI, Leipzig 1890, S. 633 34.

Lippert.

Schmitthenner, Friedrich Jacob,

wurde am 17. III. 1796 zu Oberdreis im Fürstentum Wied geboren, bezog 1813 die Universität Marburg um Medizin zu studieren, wandte sich aber bald dem philosophischen und auch darauf dem theologischen und philologischen Studium zu. Im Sommer 1815 bezog Schmitthenner die Universität Gießen, unterwarf sich hier der Prüfung in den beiden letztgenannten Wissenschaften und nahm in demselben Jahre einen Ruf des Fürsten von Wied als Rektor nach Dierdorf an. Nach kurzem Militärdienst ward er Pfarrer zu Dreifelt im Nassauischen, darauf 1819 Prorektor zu Dillenburg, wurde 1827 in gleicher Eigenschaft nach Wiesbaden versetzt und im Frühjahr 1828 als Seminardirektor nach Idstein befördert. Schon im Herbst desselben Jahres wurde Schmitthenner als Professor der Geschichte nach Gießen berufen, wodurch sich ihm ein sehnlicher Wunsch erfüllte. Seine 1830 eröffneten Vorlesungen über Staats- und Finanzwissenschaften fanden besonderen Beifall. Bei der neuen Organisation des Schulwesens wurde er am 20. VIII. 1832 als Oberstudien- und Oberschulrat, sowie als Mitglied der Prüfungskommission für das Justiz- und Regierungsfach nach Darmstadt versetzt, kehrte aber im März 1835 mit dem Charakter eines Regierungsrates als Professor der Staats- und Kameralwissenschaften nach Gießen zurück, in welcher Eigenschaft er bis zu seinem Tode am 19. VI. 1850 wirkte.

So mannigfaltig der äußere Lebensgang Schmitthenners sich gestaltete, so vielseitig war auch seine publizistische Thätigkeit. Letztere erstreckte sich namentlich auch auf eine Reihe sprachwissenschaftlicher Werke, von denen mehrere sich besonderer Beachtung erfreuten. (Urſprachlehre, Frankfurt 1826. — Teutonia oder ausführliche deutsche Sprachlehre, 2 Bde., Frankfurt 1828. — Kurzes deutsches Wörterbuch für Etymologie, Synonymik und Orthographie, Darmstadt 1834, 2. Aufl. 1837.) Von größerer Bedeutung sind allerdings die staatswissenschaftlichen Werke Schmitthenners, allein der in der Klarheit der Definitionen und im reinen Stil liegende besondere Wert derselben ist ohne Zweifel den sprachwissenschaftlichen Forschungen des Verfassers mit zu verdanken. Schmitthenner steht in der Nationalökonomie auf dem praktisch-historischen Boden, wird vielfach als Begründer dieser Richtung angesehen und nimmt mehr einen vermittelnden Standpunkt zwischen den Lehren Adam Smiths und den praktischen Forderungen der neueren Zeit ein. Er vertritt mit Lavergne-Peguilhen (s. d.) die Idee der „ökonomischen Kräfte-Konjunktur", wonach die Verbindung mehrerer Produktionskräfte den Ertrag oft in mehr als arithmetischem Verhältnis steigert, und hält die Nationalökonomie nicht für ein Aggregat von Privatwirtschaften, sondern für ein einheitliches „organisch-synkretisches" Ganzes.

Roscher erkennt die hübschen Ergebnisse Schmitt-

henners an (Gesch. S. 936), welche er durch das Stützen seiner staatsrechtlichen und volkswirtschaftlichen Erörterungen auf sprachwissenschaftliche Forschungen erzielt. Er bezeichnet ihn gewissermaßen als ein Mittelglied zwischen Ad. Müller und List und führt seine Verdienste um die Förderung der Staatswissenschaft auf folgende zwei Hauptpunkte zurück: daß ihm erstens bei jeder volkswirtschaftlichen Spezialfrage der lebendige Organismus der Volkswirtschaft im ganzen vor Augen stand, und zweitens auch die übrigen Seiten des Volkslebens in ihrem Parallelismus gegenüber der Volkswirtschaft anziehend und mehr oder minder verständlich waren.

Nach Bluntschli beruhen die allgemeinen Begriffe Schmitthenners vorzüglich auf der griechischen Staatsphilosophie, während sich sein historischer Unterbau der Staatsverfassung fast ausschließlich auf den antiken römischen Staat, sowie auf das mittelalterliche Feudalsystem beschränkt. „Er hat dabei die Sprach- und Rechtsaltertümer wohl benutzt und manche scharfsinnige Bemerkung eingestreut; aber so lehrreich im einzelnen die Darstellung ist, so verschwimmen in ihr die Bilder aus verschiedenen Zeiten, sodaß weder der Gegensatz der Zeitalter noch die organische Einheit der einzelnen Gesamtbilder zu rechter Geltung gelangen. Die Ausführung bleibt so hinter dem Prinzip des Autors zurück."

Kautz nennt Schmitthenner (II, S. 640) „einen der genialsten und selbständigsten Denker, die die deutsche Staatswissenschaft und Nationalökonomie aufzuweisen hat", und R. v. Mohl rechnet die Schmitthennerschen Arbeiten „unzweifelhaft zu den gediegensten in diesem Fache" (Gesch. I, S. 62).

Das staatswissenschaftliche Hauptwerk Schmitthenners trägt den Titel: „Friedrich Schmitthenners Zwölf Bücher vom Staate oder systematische Encyklopädie der Staatswissenschaften", 1. Band: Grundlinien der Geschichte der Staatswissenschaften, der Ethnologie, des Naturrechtes und der Nationalökonomie. Zweite Aufl., Gießen 1839. III. Bd.: Allgemeines Staatsrecht, Gießen 1646. Der Band I enthält die Bücher 1—5, Band III das 7. Buch, der Band II, welcher die Theorie der Kultur, Völkerrecht, Staatswirtschaft, Polizei und Politik, d. i. der Inhalt der Bücher 6 und 6—12, enthalten sollte, ist leider nicht erschienen, sodaß also das ganze Werk nur unvollständig vorliegt. Die Bezeichnung des 1. Bandes als zweite Aufl. bezieht sich nur auf die beiden ersten Bücher, welche den Inhalt einer früheren Arbeit des Verfassers („Ueber den Charakter" x. s. u.) wiedergeben. (Schmitthenners Staatsbegriff ist hier wie folgt ausgedrückt: Der Staat stellt sich als ein dreifaches System, d. i. die zu einer Einheit verbundene Mannigfaltigkeit der höchsten öffentlichen Institutionen dar: a) als dasjenige sinnlicher Wohlfahrt und ihrer gesamten Bedingungen, in welchem der Mensch als Bürger die Befriedigung seiner Bedürfnisse gewinnt; b) als das der Freiheit und des Rechts, in das der Mensch als Person aufgenommen ist. Die Personen, welche in den Staat treten, haben vor demselben keine geltenden Rechte, wohl aber in der Rechtsfähigkeit die subjektive Bedingung des Rechts; indem der Staat nun die objektiven Bedingungen, mithin das Recht selbst giebt, ist er ein System der Gerechtigkeit; c) als dasjenige der Bildung, in welchem der Mensch ganz eigentlich als Mensch, d. i. denkendes Wesen, sein Bestehen findet. Jedes einzelne dieser Systeme ist, indem es als vermittelndes Moment zwischen die beiden anderen tritt, zugleich durch dieselben bedingt, so daß eins ohne das andere nicht sein kann [synkretistisch].) — Von den übrigen selbständigen Schriften Schmitthenners führen wir folgende auf: Fernando (Anonym), Wiesbaden 1820. — Thamsans Jahreszeiten, metrisch übersetzt, 2 Bdchen., Zwickau 1622 (86. und 87. Bdchen. der Zwickauer Taschenbibliothek der ausländischen Litteratur). — Die Jahreszeiten. Ein lyrisch-didaktisches Gedicht. 1. Abt.: Der Frühling, Gießen 1829. (In diesen drei schönwissenschaftlichen Erzeugnissen hat der Autor seine Ansichten über die Bestimmung des Menschen zum Ausdruck bringen wollen, s. „Just", S. 594.) — Die Geschichte der Teutschen. Ein Lehrbuch für höhere Unterrichtsanstalten, Herborn 1824, 2. Aufl. Kassel 1637. — Grundriß der politischen und historischen Wissenschaften. I Bd. Grundlinien der Staatswissenschaft. II Bd. Universalgeschichte, Gießen 1630. — Ueber den Charakter und die Aufgaben unserer Zeit in Beziehung auf Staat und Staatswissenschaft, 1. Heft, Gießen 1632. — Lehrbuch der Weltgeschichte in 6 Abteilungen, Gießen 1632. — Die Main-Weser-Eisenbahn. Staatswirtschaftliches Gutachten über die Frage: ob dieselbe am zweckmäßigsten über Marburg oder über Fulda zu führen sei. Im Namen und Auftrage der Eisenbahnkomitees in Marburg und Gießen, Gießen 1638. — Fragmente über Kultur- und Schulwesen. 1. Heft: Die Kulturverfassung der westdeutschen Staaten und ihr Thersites in Bayern, Gießen 1839. — Ueber Pauperismus und Proletariat, Frankfurt a. M. 1848. —

In Zeitschriften veröffentlichte Schmitthenner: In Pölitz und Bülows „Jahrbüchern für Geschichte und Politik", 1838, Bd. II, S. 221: Die politischen Parteien der Zeit und das Verhalten des wahren Staatsmannes zu denselben. — 1640, Bd. I, S. 138: Die organische Entwickelung des Staates. I. Die patriarchalische Monarchie. — Bd. II., S. 526: II. Feudalmonarchie. — 1841, I, S. 481: Ueber das Wesen der Staatsgewalt. — II, S. 244: Ueber die Einteilung der Staatsgewalt. — 1646, Bd. I, S. 46: Ueber den Unterschied des Verbrechens und des Polizeivergehens nach der organischen Staatsansicht — S. 685: Ueber die Natur der Strafen im Staate namentlich der Polizeistrafen. — In Mosers „Nationalökonom", 3. Jahrg., II. Bd., Mannheim 1838, S. 466: Ueber die Bildung der Polizeibeamten im Großherzogtum Hessen. — Beiträge in Seebades Archiv für Philologie und Pädagogik und dessen kritischer Bibliothek. — In der Frankfurter „Oberpostamtszeitung", 1648, die Artikelserie „Von der Lahn".

Vergl. über Schmitthenner: Bluntschli, Geschichte des allgemeinen Staatsrechts, 2. Aufl., München 1867, S. 605—810. — Roscher, Gesch. d. Nat., S. 937—942. — Derselbe, Syst. I, § 42, 44, 50, 54, 95, 69, 108, 118, 117, 121, 224, 253; II, § 176; III, § 38, 62, 141. — Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, I. Bd., Wien 1858, S. 24, 46, 167, 172, 166, 187, 204, 260, 282, 277, 329, 351; II. Bd., Wien 1660, S. 25, 50, 55, 184, 147, 182, 229, 251, 250, 286, 402, 410, 455, 481, 484, 465, 486, 814, 840, 641, 658, 669, 879, 667, 692, 698. — R. v. Mohl, Encyklopädie d. Staatsw., II. Aufl., Tübingen 1872, S. 65, 97, 110, 120, 127, 143, 155, 192, 268, 269, 304, 310. — Derselbe, Gesch. u. Litt. d. Staatsw., I, S. 58, 62, 76, 167, 261. — Neuer Nekrolog der Deutschen, 1850, I. Teil, Weimar 1852, S. 365—388. — H. E. Seriba, Biographisch-literarisches Lexikon der Schriftsteller des Großherzogtums Hessen, 1 Abt., Darmstadt 1831, S. 378 ff.; II. Abt., 3. Heft, Darmstadt 1843, S. 850 ff. — Karl Wilh.

Justi, Grundlage zu einer hessischen Gelehrten-, Schriftsteller- und Künstlergeschichte, Marburg 1831, S. 590 ff. — Herm. Wagener, Staats- u. Gesellschaftslexikon, XVIII. Bd., Berlin 1865, S. 354 ff. — Glaser, Jahrbücher der Gesellschafts- u. Staatswissenschaften, Bd. II, 1864, S. 224 u. 227 ff. — v. Kaltenborn in St. W. B. v. Bluntschli und Brater IX, Stuttgart und Leipzig 1885, S. 249 ff. — Seebodes Archiv für Philologie und Pädagogik, Bd. 1, S. 892. — Frankfurter „Oberpostamtszeitung", 1850, Nr. 147, Beilage. — Pölitz-Bülau, Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst, 1835, I, S. 253; 1838, II, S. 94; 1840, II, S. 587; 1849, 1, S. 589. — F. J. Buß, Geschichte der Staatswissenschaft, Freiburg und Karlsruhe 1839, S. MDCIIt. — Wilh. Kosegarten, Geschichtliche und systematische Uebersicht der Nationalökonomie, Wien 1856. — Herm. Rehm, Die rechtliche Natur des Staatsdienstes nach deutschem Staatsrecht historisch-dogmatisch dargestellt. VI. Kapitel: Schmitthenner u. Mohl. In den Hirthschen „Annalen des Deutschen Reichs", 1884, S. 679—685. — Karl Walcker, Handbuch der Nationalökonomie 1, Leipzig 1882, § 50.

Schmidt.

Schmoller, Gustav,

geboren am 24. VI. 1838 zu Heilbronn, studierte in Tübingen, wurde 1864 außerordentlicher und 1865, an Stelle Eiselens, ordentlicher Professor der Staatswissenschaften in Halle, folgte 1872 in gleicher Eigenschaft einem Rufe nach der reorganisierten Straßburger Universität und gehört seit 1882 als Nachfolger Adolf Helds dem Berliner akademischen Lehrkörper an. Die preußische Akademie der Wissenschaften ernannte Schmoller am 24. 1. 1887 zu ihrem ordentlichen Mitgliede; im nämlichen Jahre erfolgte seine Ernennung zum Historiographen für brandenburgische Geschichte und im Jahre 1891 seine Wahl zum korrespondierenden Mitgliede der kaiserl. russischen Akademie der Wissenschaften in St. Petersburg. Er giebt seit 1881 das Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im deutschen Reiche, seit 1878 die staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen (bis jetzt 52 meist von seinen Schülern verfaßte Hefte) heraus.

Schmoller veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Der französische Handelsvertrag und seine Gegner, Frankfurt 1862. — Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrh. Statistische und nationalökonomische Untersuchungen, Halle 1870. — Resultate der Bevölkerungs- und Moralstatistik, Berlin 1871. (A. u. d. T.: Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge, herausg. von R. Virchow und F. v. Holtzendorff, Heft 123.) — Die Entwickelung und die Krisis der deutschen Weberei im 19. Jahrhundert, ebenda 1878. (A. u. d. T.: Deutsche Zeit- und Streitfragen, herausg. von F. v. Holtzendorff und W. Oncken, Heft 25.) — Straßburgs Blüte und die volkswirtschaftliche Revolution im 15. Jahrhundert, Straßburg und London 1875. (A. u. d. T.: Quellen und Forschungen zur Sprach- und Kulturgeschichte der germanischen Völker, Heft 8.) — Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe und die Reform seiner Verfassung und Verwaltung im 15. Jahrhundert. Rede gehalten zur Feier des Stiftungsfestes der Universität Straßburg, 1. V. 1875. Mit einem Anhang enthaltend die Reformation der Stadtordnung von 1405 und die Ordnung der Fünfzehner von 1433, ebenda 1875. (A. u. d. T.: Quellen und Forschungen zur Sprach- und Kulturgeschichte der germanischen Völker, Heft 11.) — Ueber einige Grundfragen des Rechts und der Volkswirtschaft. Ein offenes Sendschreiben an Herrn Professor Dr. Heinrich v. Treitschke, 2. Aufl., Jena 1875 (die 1. Aufl. s. u. b) Jahrb. f. Nat.) — Die Straßburger Tucher- und Weberzunft. Urkunden und Darstellungen nebst Regesten und Glossar. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Weberei und des deutschen Gewerberechts vom 13. bis 17. Jahrhundert, Straßburg 1879. — Zur Litteraturgeschichte der Staats- und Sozialwissenschaften, Leipzig 1888 (Inhalt: Fr. v. Schillers ethischer und kulturgeschichtlicher Standpunkt (1863). — Johann Gottlieb Fichte (1864/65). — Friedrich List (1884). — Henry C. Carey (1886). — Lorenz v. Stein (1868). — Wilhelm Roscher (1888). — Die neueren Ansichten über Bevölkerungs- und Moralstatistik (1869). — Karl Knies (1883). — Albert E. F. Schäffle (1879/88). — Th. Funck-Brentano (1876). — Henry George (1882). — Theodor Hertzka Freihändlerischer Sozialismus (1888). — Die Schriften von K. Menger und W. Dilthey zur Methodologie der Staats- und Sozialwissenschaften (1883). —). — Zur Sozial- und Gewerbepolitik der Gegenwart. Reden und Aufsätze, ebenda 1880. (Inhalt: Rede zur Eröffnung der Besprechung über die soziale Frage in Eisenach, den 6. X. 1872. — Der moderne Verkehr im Verhältnis zum wirtschaftlichen, sozialen und sittlichen Fortschritt (1873). — Die soziale Frage und der preußische Staat (1874). — Die Natur des Arbeitsvertrags und der Kontraktbruch (1874). — Die Reform der Gewerbeordnung. Rede, gehalten in der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik am 10. X. 1877. — Der Uebergang Deutschlands zum Schutzzollsystem. Rede in der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik am 21. IV. 1879 — Die Wissenschaft, die Parteiprinzipien und die praktischen Ziele der deutschen Politik. Einleitende Worte bei Uebernahme des Jahrbuches für Gesetzgebung ꝛc. (1880). — Die Gerechtigkeit in der Volkswirtschaft (1880). — Das untere und mittlere gewerbliche Schulwesen in Preußen (1881). — Der Deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke und die Frage der Schankkonzessionen (1883). — Hermann Schulze-Delitzsch und Eduard Lasker (1884). — Ein Mahnruf in der Wohnungsfrage (1887). — Ueber Wesen und Verfassung der großen Unternehmungen (1889). — Ueber Gewinnbeteiligung (1890). — Die kaiserlichen Erlasse vom 4. II 1890 im Lichte der deutschen Wirtschaftspolitik von 1868/90. —). —

Schmoller war als Mitverfasser beteiligt an folgenden staatswissenschaftlichen Schriften: Schmoller und J. F. H. Dannenberg. Zur Reform der Gewerbeordnung. Auf der 1877er Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik erstattete Referate, Leipzig 1878. — Acta borussica. Denkmäler der preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert. Herausg. von der königl. Akademie der Wissenschaften. Bd. I—III: Die einzelnen Gebiete der Verwaltung. Die preußische Seidenindustrie im 18. Jahrhundert und ihre Begründung durch Friedrich den Großen, 3 Bde., Berlin 1892. (Bd. I/II: Akten bis 1768 und Akten seit 1769, bearbeitet von G. Schmoller und O. Hintze; Bd. III: Darstellung von O. Hintze.) Die Acta borussica sind ein Unternehmen der Berliner Akademie, welches zunächst die Staatsverwaltungsbehörden, die Getreidehandelspolitik, die Münzpolitik, später andere Zweige der Verwaltung und Volkswirtschaft Preußens im 18. Jahrhundert zu urkundlicher Dar-

stellung dringen soll; es sind bis jetzt vier Mitarbeiter beschäftigt, welche unter Schmollers Leitung stehen. —

Schmoller veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften b) in Sammelwerken und Zeitschriften: 1) In Deutsche Rundschau (Berlin): Die Entstehung des preußischen Heeres (1640—1740), Bd. XII, 1877, S. 248/73. — 2) In Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, herausg. von R. Koser, Leipzig: Das brandenburgisch-preußische Innungswesen von 1640—1806, hauptsächlich die Reform unter Friedrich Wilhelm I, Bd. I., 1 und 2, 1888. — Eine Schilderung Berlins aus dem Jahre 1723, Bd. IV, 1, 1891. — 3) In Jahrb. f. Ges. u. Verw (Leipzig): Die Epochen der preußischen Finanzpolitik, N. F. Jahrg. I, Heft 1, 1877. — Die öffentlichen Leihhäuser sowie das Pfandleih- und Rücklaufsgeschäft überhaupt, N. F. Jahrg. IV, Heft 1, 1880. — Zur deutschen Wirtschaftsgeschichte, N. F. Jahrg. IV, Heft 2, 1880. — Zweck und Ziele des Jahrbuchs, N. F. Jahrg. V, Heft 1, 1881. — Die Gerechtigkeit in der Volkswirtschaft, N. F. Jahrg. V, Heft 1, 1881. — Materialien zum Arbeiterversicherungswesen, N. F. Jahrg. V, Heft 1, 1881 (gemeinschaftlich mit H. v. der Heyden-Rynsch). — Theorie und Praxis der deutschen Steuerreform im Reich, Staat und Gemeinde, N. F Jahrg. V, Heft 2 u. 3, 1881. — Das untere und mittlere gewerbliche Schulwesen in Preußen, N. F. Jahrg. V, Heft 4, 1881. — Die amerikanische Konkurrenz und die Lage der mitteleuropäischen, besonders der deutschen Landwirtschaft, N. F. Jahrg VI, Heft 1, 1882. — Die Jahresversammlung des volkswirtschaftlichen Kongresses und des Vereins für Sozialpolitik im Spätherbst 1882, N. F. Jahrg. VII, Heft 1, 1883. — Die neuesten Publikationen über die Lage des preußischen und deutschen Bauernstandes, N. F. Jahrg. VII, Heft 2, 1883. — Zur Methodologie der Staats- und Sozialwissenschaften, N. F. Jahrg. VII, Heft 3, 1883. — Der Deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke und die Frage der Schankkonzessionen, N. F. Jahrg. VII, Heft 4, 1883. — Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs des Großen und Preußens überhaupt von 1680 bis 1786, Artikel I—XII, N. F. Jahrg. VIII, Heft 1, 2 u. 4, 1688; Jahrg. X, Heft 1, 2 u. 3, 1666; Jahrg. XI, Heft 1, 3 u. 4, 1887. — Hermann Schulze-Delitzsch und Eduard Lasker, N. F. Jahrg. VIII, Heft 2, 1884. — Analekten und Randglossen zur Debatte über Erhöhung der Getreidezölle, N. F. Jahrg. IX, Heft 2, 1885. — Freihändlerischer Sozialismus, N. F. Jahrg X, Heft 3, 1886. — Ein Mahnruf in der Wohnungsfrage, N. F. Jahrg. XI, Heft 2, 1887. — Die Vorschläge zur Beseitigung oder Einschränkung des ländlichen Hypothekarkredits, N. F. Jahrg. XI, Heft 2, 1887. — Die soziale Entwickelung Deutschlands und Englands, hauptsächlich auf dem platten Lande des Mittelalters, N. F. Jahrg. XII, Heft 1, 1888. — Der Kampf des preußischen Königtums um die Erhaltung des Bauernstandes, N. F. Jahrg XII, Heft 2, 1888. — Die Thatsachen der Arbeitsteilung, N. F. Jahrg. XIII, Heft 3, 1889. — Das Wesen der Arbeitsteilung und der sozialen Klassenbildung, N. F. Jahrg. XIV, Heft 1, 1890. — Die geschichtliche Entwickelung der Unternehmung, Artikel I—XI, N. F. Jahrg. XIV, Heft 3 u. 4, 1890; Jahrg XV, Heft 1, 3 u. 4, 1891; Jahrg. XVI, Heft 3, 1892. — Neuere Litteratur über unsere handelspolitische Zukunft, N. F. Jahrg. XV, Heft 1, 1891. — Die Verwaltung des Maß- und Gewichtswesens im Mittelalter, N. F. Jahrg. XVII, Heft 1, 1893. (Polemik gegen v. Below.) — 4) In Jahrb. f. Nat. (Jena): Statistisches über den Anwachs des Kapitalvermögens in Genf (nach de Candolle), Bd. II, 1864, S. 160 ff. — Johann Gottlieb Fichte. Eine Studie aus dem Gebiete der Ethik und Nationalökonomie, Bd. V, 1865, S. 1/61. — Ein Wort über den neuen Organisationsplan für die preußischen Provinzialgewerbeschulen, Bd. XV, 1870, S. 268 ff. — Arbeitseinstellungen und Gewerkvereine. Referat auf der Eisenacher Versammlung vom 6. u. 7. X 1872 über die soziale Frage, Bd. XIX, 1872, S. 293 ff. — Ueber einige Grundfragen des Rechts und der Volkswirtschaft. Offenes Sendschreiben an Prof. H. v. Treitschke, Bd. XXIII, 1874, S. 225/349; Bd. XXIV, S. 81 ff. — 5) In Preußische Jahrbücher (Berlin): Die Arbeiterfrage, Artikel I—III, Bd. XIV, 1864, S. 393 ff., 523 ff.; Bd. XV, 1865, S. 32 ff. — Ethische und ästhetische Kultur, Bd. XVI, 1865, S. 427 ff. — Nationalökonomische und sozialpolitische Rückblicke auf Nordamerika, Artikel I—IV, Bd. XVII, 1866, S. 38 ff., 153 ff., 519 ff., 587 ff. — Lorenz Stein, Bd. XIX, 1867, S. 245 ff. — Die innere Verwaltung des preußischen Staates unter Friedrich Wilhelm I., Bd. XXV, 1870, S. 575 ff.; Bd. XXVI, 1870, S. 1 ff. — Der preußische Beamtenstand unter Friedrich Wilhelm I., Artikel I—III, Bd. XXVI, 1870, S. 148 ff, 253 ff., 536 ff. — Ueber den Einfluß der heutigen Verkehrsmittel, Bd. XXXI, 1873, S. 413 ff. — Die soziale Frage und der preußische Staat, Bd. XXXIII, 1874, S. 323 ff. — Ueber die Entwickelung des Großbetriebes und die soziale Klassenbildung, Bd. LXIX, 1892, S. 457 ff. — 6) In Schriften des Vereins für Sozialpolitik (Leipzig): Die Natur des Arbeitsvertrags und der Kontraktbruch; Gutachten, Bd. VII, 1874, S. 71/123. — Reform der Gewerbeordnung; Referat bei den Verhandlungen der V. Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik vom 8 bis 10. X. 1877, Bd. XIV, 1878, S. 173 ff. — Die preußische Kolonisation des 17. und 18. Jahrh., Bd. XXXII, 1886, S. 1/43. — Ueber innere Kolonisation mit Rücksicht auf die Erhaltung und Vermehrung des mittleren und kleineren ländlichen Grundbesitzes. (Korreferat auf das Referat von Sombart-Ermsleben bei den Verhandlungen der am 24./25. IX. 1886 in Frankfurt a/M. abgehaltenen Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik, Bd. XXXIII, 1887, S. 90 ff. — 7) In Sitzungsberichte der königl. Akademie der Wissenschaften (Berlin): Die Einführung der französischen Regie durch Friedrich den Großen 1766, Jahrg. 1888, I. Halbbd., S. 63/85. — 8) In Sybels historischer Zeitschrift (München): Die Verwaltung Ostpreußens unter Friedrich Wilhelm I. Vortrag, gehalten im „Wissenschaftlichen Verein" zu Berlin am 22. III. 1873, Bd. XXX, 1873, S 40/71. — 9) In Zeitschrift für preußische Geschichte und Landeskunde (Berlin): Das Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I., Jahrg. VIII, 1871, S. 521/69; Jahrg. X, 1873, S. 275/333 u. 537/89; Jahrg. XI, 1874, S. 513/82; Jahrg. XII, 1875, S. 353/400 u. 425/82. — Die Handelssperre zwischen Brandenburg und Pommern im Jahre 1562, Jahrg. XIX, 1882, S. 197/252. — Die russische Kompagnie in Berlin, 1724—1738. Ein Beitrag der brandenburgischen Tuchindustrie und des preußischen Exports im 18. Jahrhundert, Jahrg. XX, 1883, 1/116. — 10) In Zeitschr. f. Staatsw. (Tübingen): Zur Geschichte der nationalökonomischen Ansichten in Deutschland während der Reformationsperiode, Bd. XVI, 1860, S. 461/716. — Die Lehre vom Einkommen in ihrem Zusammenhang mit den Grundprinzipien der Steuerlehre, Bd XIX, 1863, S. 1/66. — Die ländliche Arbeiterfrage mit besonderer Rücksicht auf

die norddeutschen Verhältnisse, Bd. XXII, 1868, S. 171/233. — Ueber Schafstatistik, Schafhaltung und Wollpreise, Bd. XXV, 1869, S. 51 ff. — Die historische Entwickelung des Fleischkonsums sowie der Vieh- und Fleischpreise in Deutschland, Bd. XXVII, 1871, S. 284/362. — Die Natur des Arbeitsvertrags und der Kontraktbruch, Bd. XXX, 1874, S. 449/527. — Zahlreiche Bücherbesprechungen von Schmoller sind enthalten im Litterarischen Centralblatt, in Jahrb. f. Nat., in der Berliner Litteraturzeitung, vor allem aber in seinem eigenen Jahrbuch.

Schmoller war einer der Veranstalter der vom 6. u. 7. X. 1872 in Eisenach zur Besprechung der sozialen Frage zusammengetretenen Versammlung, aus welcher die neue realistische Schule hervorging, und gehörte somit auch zu den Begründern des Vereins für Sozialpolitik. Als einer der Hauptvertreter der historisch-ethischen Richtung in der Nationalökonomie hat er in seiner Streitschrift gegen Treitschke (s. a.) der mechanischen Naturlehre der Volkswirtschaft, welche in den Händen der Smithschen Epigonen, der sog. Manchesterleute zu einer Rechtfertigung jeder sozialen Ungerechtigkeit zu werden drohte, schroffe Opposition gemacht und damit die Kunst zwischen der deutschen Freihandelspartei und der jüngeren ethischen Schule der Nationalökonomie erweitert. In seinen Untersuchungen über die soziale Frage, über wirtschaftliche Gerechtigkeit und soziale Klassenbildung suchte er auf Grund psychologisch-ethischer, wie wirtschaftsgeschichtlicher Studien den Gang der sozialen Geschichte und das Wesen sozialer Institutionen aufzuhellen und damit eine wissenschaftliche Grundlage für die maßvollen sozialreformatorischen Bestrebungen der Gegenwart zu schaffen. Die historische Schule der deutschen Nationalökonomie verdankt Schmoller ferner eine Reihe vorzüglicher Monographien, welche durch geschichtliche Erforschung der konkreten Verhältnisse des Wirtschaftslebens wichtige Dokumente zur Klarlegung der Irrtümer geliefert haben, die der in ihren Deduktionen von realen Verhältnissen abstrahierenden klassischen Nationalökonomie anhaften. Das Programm, nach welchem Schmoller an seine Leistungen als Wirtschaftshistoriker herangetreten, wird u. v. durch folgende Worte aus seiner Antrittsrede in der Akademie der Wissenschaften beleuchtet: „Ich versuchte Nationalökonom und Historiker zugleich zu sein. Es schwebte mir immer die Aufgabe vor, das wirklich zu leisten und zu vollenden, was Hildebrand, Knies und Roscher in der deutschen Nationalökonomie versucht haben: diese Wissenschaft gänzlich loszulösen von der Dogmatik der englisch-französischen Utilitätsphilosophie, sie auf einen anderen psychologisch und historisch tiefer und sicherer begründeten Boden zu stellen." —

Vergl. über Schmoller: Roscher, Geschichte der Nat., München 1874, S. 1044 u. ö. — H. v. Treitschke, Der Sozialismus und seine Gönner. Nebst einem Sendschreiben an Gustav Schmoller, Berlin 1875. — Ad. Wagner, Grundlegung, 1. Aufl., Leipzig u. Heidelberg 1876, S. 3. — Derselbe, Grundlegung, 3. Aufl., Leipzig 1893, I. Teil, S. VII, 36, 45, 52/55 u. ö. — Jahrb. f. Nat., Bd. 34, S. 477 ff. Bd. 56, S. 127 ff. — Vapereau, Dictionnaire universel des contemporains, 5. Aufl, Paris 1880, S. 1637. — Th. Wonters, De l'enseignement du droit à l'étranger, 1881, S. 95—113. — E. v. Laveleye, Die sozialen Parteien der Gegenwart, übersetzt von Eheberg, Tübingen 1884, S. 387 ff. — Menger, Die Irrtümer des Historismus in der deutschen Nationalökonomie, Wien 1884. — Ingram, History of political economy, London 1888, S. 207, 214, 245. — Cossa, Introduzione allo studio dell' economia polit., 3. Aufl., Mailand 1892, S. 100, 102, 177, 425, 432/33, 436/37 u. ä. — Henri St. Marc, Étude sur l'enseignement de l'économie politique dans les universités d'Allemagne et d'Autriche, 1892, S. 29 ff., S. 34 ff., S. 52 ff.

Lippert.

Schön, Johannes,

geboren 1802 zu Langendorf in Mähren, studierte, zumal unter Anleitung Kudlers, in Wien. Die vielen Anfechtungen, welche er von der österreichischen Zensur zu erleiden hatte, brachten den poetisch und wissenschaftlich hoch veranlagten jungen Mann 1827 dahin, nach Preußen auszuwandern, wo er 1829 Privatdozent, 1831 außerordentlicher und 1836 ordentlicher Professor der Staatswissenschaften an der Breslauer Universität wurde, aber schon 1839 starb.

Schön betrachtet die Volkswirtschaft als ein innerlich verbundenes organisches Ganzes. Er stellt der Theorie die Aufgabe, das konkrete Volksleben, das konkrete System der wirtschaftlichen Nationalthätigkeiten zu erforschen. Die Politik solle eine Philosophie der Geschichte sein und statt der vereinzelten Regeln welthistorische Gesellschaftsgesetze entwickeln. Die Volkswirtschaftspflege sei nichts zum Volke „äußerlich herzutretendes, fremdes, unnatürliches". Die Volkswirtschaft stelle das vereinigte ökonomische Wirken der Bürger und der Regierung dar. Die bürgerliche Wirtschaft habe es mit den Naturgesetzen der bürgerlichen Thätigkeiten, die Volkswirtschaftspflege mit den Naturgesetzen der Regierungsthätigkeit in Rücksicht auf die bürgerliche Wirtschaft zu thun; diese Naturgesetze entsprängen nach Schön dem Gemeingeiste.

Er veröffentlichte folgende staatswissenschaftliche Schriften: Novae quaedam in rem numariam antiquae Russiae observationes, Breslau 1829. — Oeconomia politica juri publico et privato concors, Vratislav. 1829. — Staatswissenschaftliche Berechnungen in Bezug auf Viehzölle und Quarantaine Preußens, insbes. Schlesiens. (Aus dem „Schlesischen Provinzialblatt" abgedruckt.) Breslau 1830. — Die Staatswissenschaft geschichtsphilosophisch begründet, Breslau 1831. 2. durchaus umgearb. Aufl. 1840. — Die Grundsätze der Finanz. Eine kritische Entwickelung, Breslau 1832. — De rerum cameralium et politicarum studio, Vratislav. 1833. — Allgemeine Geschichte und Statistik der europäischen Civilisation, Leipzig 1833. Ins Franz. übersetzt von J. G. H. Dumont, Paris 1834. — De litteratura politica medii aevi, Vratislav. 1834. — Neue Untersuchung der Nationalökonomie und der natürlichen Volkswirtschaftsordnung, Stuttgart und Tübingen 1835. — Im Archiv für polit. Oekonomie von Rau I, 1835, erschien von ihm: Ueber Adam Smiths Ansicht der Entstehung der Renten.

Vergl. über Schön: Roscher, Gesch. der Nat. S. 934. — Jul. Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik II, Wien 1860, S. 639. — Rob. v. Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften I, Erlangen 1855, S. 62 u. 152.

Josef Stammhammer.

Schönberg, Gustav Friedrich,

wurde am 21. VII. 1839 zu Stettin geboren, studierte in Bonn und Berlin Rechts- und Staatswissenschaften und wurde von der juristischen Fakultät der letztgenannten Universität im Jahre 1860 zum Doktor promoviert. Von 1860—1865 arbeitete er — zuerst als Auskultator, dann als Referendarius — an den Gerichtshöfen in Stettin. Nach dem Gerichtsassessorexamen wurde er zur Vorbereitung auf die akademische Laufbahn beurlaubt und vom Ministerium im Herbst zum Mitglied des von E. Engel und G. Hanssen geleiteten statistischen Seminars des preuß. stat. Bureaus ernannt. Nachdem Schönberg den Feldzug von 1866 als Landwehr-Artillerieoffizier bei der Mainarmee mitgemacht hatte und 1867 zum Doktor der Philosophie in Halle promoviert worden war, wurde ihm, als er im Begriffe stand, sich in Berlin für Nationalökonomie zu habilitieren, der Lehrstuhl für Nationalökonomie und Landwirtschaftsrecht an der landwirtschaftlichen Akademie in Proskau angetragen. Er leistete diesem Rufe im Herbst 1867 Folge. Hier lehrte er drei Semester, ging Ostern 1869 als ordentlicher Professor der Nationalökonomie nach Basel, folgte im Herbst 1870 einem Rufe an die Universität Freiburg, Ostern 1873 an die Universität Tübingen. Hier wurde er 1873 zum Doktor der Staatswissenschaften honoris causa ernannt und erhielt 1877 den Personaladel.

Schönberg veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: De adoptione qualis apud Romanos fuerit. Dissert. inaugur. Berolini 1860. — De auctarum institutionibus oeconomicis quibus medio aevo saluti producentium provisum sit. Dissert. inaugur. Halis 1867. — Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter, Berlin 1868. (Auch in Jahrb. f. Nat., Bd. IX.) — Die Landwirtschaft und das Genossenschaftswesen, Breslau 1868. — Die Landwirtschaft der Gegenwart und das Genossenschaftsprinzip, Berlin 1869. — Die Volkswirtschaft der Gegenwart im Leben und in der Wissenschaft, Basel 1869. — Arbeitsämter. Eine Aufgabe des Deutschen Reiches, Berlin 1871. — Die Frauenfrage, Basel 1872. — Die Volkswirtschaftslehre, Berlin 1873. — Die deutsche Freihandelsschule und die Partei der Eisenacher Versammlung vom Oktober 1872. Tübingen 1873. (Auch in der Zeitschr. für Staatswiss., Bd. 29, Jahrg. 1873.) — Gutachten deutscher Nationalökonomen über die Reformfrage des deutschen Apothekenwesens ꝛc. Heft I. Gutachten des Professors Dr. G. Schönberg, Magdeburg 1873. — Die sittlich-religiöse Bedeutung der sozialen Frage, 1. Aufl., Stuttgart 1878, 2. Aufl. 1878. — Zur Handwerkerfrage, Heidelberg 1876. — Finanzverhältnisse der Stadt Basel im 14. und 15. Jahrhundert, Tübingen 1879. — Die Sozialpolitik des Deutschen Reichs, Tübingen 1886. — Volkswirtschaftliche Abhandlungen. Separatabzug aus dem Handbuch der politischen Oekonomie, Tübingen 1883, 2. Aufl. 1886, 3. Aufl. 1891. —

Außerdem gab er heraus: Handbuch der Politischen Oekonomie, 1. Aufl., 2 Bde., Tübingen 1882, 2. Aufl., 3 Bde., 1885, 1886. 3. Aufl., 3 Bde., 1890, 1891.

b) In Zeitschriften und Sammelwerken und zwar: 1) In Krockers „Landwirtschaftlichem Zentralblatt": Der Eisenbahn-Differentialtarif und die Landwirtschaft (1867). — 2) In dem „Landwirt, Landwirtschaftliches Wochenblatt" u. a.: Zur Organisation des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens (1868). — Landwirtschaftliches Genossenschaftswesen am Rhein (1869). — 3) In der „Festschrift für die 27. Versammlung deutscher Land- und Forstwirte" zu Breslau: Ein Kulturbild der Provinz Schlesien im Hinblick auf ihre Land- und Forstwirtschaft, die Abschnitte: 1. Bevölkerungsstatistik; 2. Verteilung von Grund und Boden, Breslau 1869. — 4) In Zeitschr. f. Staatsw.: Die Gewerkvereine (Bd. 27, Jahrg. 1871). Zur Litteratur der sozialen Frage (Bd. 28, Jahrg. 1872). Zur landwirtschaftlichen Arbeiterfrage (Bd. 31, Jahrg. 1875). — 5) In Jahrb. f. Nat.: Die wirtschaftliche Bedeutung des Zunftwesens im Mittelalter (Bd. 9). — 6) In Jahrb. für Nat. N. F.: Basels Bevölkerungszahl im 15. Jahrhundert (Bd. 6). — 7) In Schr. d. V. für Sozialp.: Referat über das Lehrlingswesen (Bd. 11, 1875). — Die Vorschriften im Großherzogtum Baden über die Vorbereitung zum öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Staatsverwaltung (Bd. 34, 1887). — 8) In Meyers Konversations-Lexikon, 3. Aufl., Art. Fabrikgesetzgebung; Landwirtschaftliche Arbeiterfrage; Lehrwerkstätten. Erbpacht und Erbzinsleihe (Jahresſuppl. Bd. 18, Leipzig 1880/1). Art. Industrielle Arbeiterfrage; Haftpflicht der Unternehmer; Raiffeisensche Darlehnskassenvereine (Jahresſuppl. Bd. 19, Leipzig 1881/3). Art. Groß- und Kleinbetrieb im Gewerbe; Hörigkeit; Kommunismus; Sozialismus; Die Lehrlingsfrage (Jahresſuppl. Bd. 20, Leipzig 1882/3). Art. Die Oesterreichische Gewerbeordnung von 1883 (Jahresſuppl. Bd. 21, 1883/4). — 9) In Meyers Konversations-Lexikon, 4. Aufl., die größeren Artikel aus dem Gebiete der Landwirtschafts-, Gewerbe- und Sozialpolitik (Leipzig 1885—1890). Gewerbegerichte; Die internationale Arbeiterschutzkonferenz in Berlin (Jahresſuppl. Bd. 18, Leipzig 1890/1). Arbeiterschutzgesetzgebung (Jahresſuppl. Bd. 19, Leipzig 1891/2). — 10) In seinem „Handbuch der politischen Oekonomie" die Abhh.: 1. Die Volkswirtschaft. 2. Gewerbe, erster Teil: Gewerbepolitik mit Ausschluß der gewerblichen Arbeiterfrage, des Schutzes der gewerblichen Urheberrechte und des Schutzes der Gewerbe durch Zölle. 3. Gewerbe, zweiter Teil: Die gewerbliche Arbeiterfrage. 4. Persönliche Dienstleistungen. — 11) In diesem Handwörterbuch d. Staatswissenschaften: Arbeit. Arbeiter. Arbeitsbureaus. Arbeitslohn (Bd. I, Jena 1890). 12) In der „Revue Historique" 1878: G. Jaguies, Etudes sur l'industrie et la classe industrielle à Paris au XIIIe et au XIVe siècle.

Außerdem hat Schönberg in verschiedenen Zeitschriften, Zeitungen ꝛc. noch mehrere kleinere Aufsätze, Litteraturbesprechungen ꝛc. veröffentlicht, die hier zu nennen zu weit führen würde. Red.

Schornsteinfeger.

Da eine regelmäßige und ordentliche Kehrung der Schornsteine wegen der Sicherheit gegen Feuersgefahr notwendig ist, so besteht ein Interesse des Staates daran, daß eine ausreichende Zahl befähigter Schornsteinfeger vorhanden ist. Das Schornsteinfegergewerbe hat daher in der Regel zu besonderen gesetzlichen Vorschriften Veranlassung gegeben. In Deutschland bestand nach den meisten

Landesgesetzgebungen die Einrichtung der Kehrbezirke. Kehrbezirke sind Bezirke, für welche von der Behörde Schornsteinfeger bestellt werden, denen die ausschließliche Befugnis, aber auch die Pflicht obliegt, innerhalb derselben die Schornsteine zu fegen. Die Bestellung erfolgt, nachdem sich die Behörde von der Zuverlässigkeit und Befähigung des Betreffenden für seinen Gewerbebetrieb überzeugt hat. Die Gew.O. hat diese Zustände bestehen lassen; sie bestimmt, daß die Landesgesetze die Einrichtung von Kehrbezirken für Schornsteinfeger gestatten können (§ 39). Infolgedessen sind die Kehrbezirke nicht nur da, wo sie existierten, erhalten worden, sondern es ist auch die Möglichkeit vorhanden, sie da, wo sie nicht bestanden, durch Landesgesetz für zulässig zu erklären. Dies ist neuerdings in Preußen geschehen (G. v. 24. IV. 1888), weil sie dort nur in einem Teile des Staates anerkannt waren. Wo Kehrbezirke bestehen, ist die höhere Verwaltungsbehörde, soweit Privatrechte nicht entgegenstehen, befugt, dieselben aufzuheben oder zu verändern, ohne daß den Bezirksschornsteinfegern ein Widerspruchsrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht (Gew. O. § 39). Für die Schornsteinfeger, denen Bezirke ausschließlich zugewiesen sind, können Taxen aufgestellt werden und zwar, wenn der Bezirk nur einen Ort umfaßt, von der Ortspolizeibehörde im Einverständnis mit der Gemeindebehörde, wenn er aus mehreren Ortschaften besteht, von der unteren Verwaltungsbehörde (Gew. O. § 77). In Oesterreich liegen die Verhältnisse ähnlich wie in Deutschland. Das Rauchfanglehrergewerbe ist konzessionspflichtig, in größeren Städten können Kehrbezirke errichtet werden, außerdem besteht die Möglichkeit, für die Bezahlung der betreffenden Gewerbtreibenden Maximaltarife festzusetzen (Gew.O. § 15, 42, 51). Frankreich besitzt sehr eingehende Vorschriften über die Konstruktion der Schornsteine. Die Munizipalpolizei hat kraft der ihr übertragenen feuerpolizeilichen Funktionen (G. v. 16./24. VIII. 1790 Tit. XI Art. 3) für die Unterhaltung und das Fegen derselben zu sorgen. Dagegen besteht keinerlei eingehende Gesetzgebung über die Verhältnisse der Schornsteinfeger. In England bedürfen nach der neueren Gesetzgebung (the chimany sweepers act 1875, 38 & 39 Vict. c. 70) die Schornsteinfegermeister einer polizeilichen Konzession, welche auf ein Jahr erteilt wird. Auf dieser Konzession müssen die von ihnen beschäftigten Gehilfen, Tagelöhner, Lehrlinge verzeichnet werden. Dagegen bedürfen letztere selbst keiner besonderen Konzession. Die Erteilung der Konzession erfolgt für bestimmte Bezirke, zur Ausübung des Gewerbes in anderen Bezirken ist eine Ausdehnung derselben erforderlich.

Litteratur:

G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Bd. I, S. 361, 387. E. Loening, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, S. 487, 507.

Georg Meyer.

Schröder, Wilhelm Freiherr von.

Sein Geburtsjahr ist unbekannt; er war der Sohn des 1663 verstorbenen gothaischen Kanzlers und Geheimrats Wilhelm Freiherrn von Schröder, und trat 1674 in österreichische Dienste, wobei ihm als Hauptaufgabe die Leitung des „auf dem Tabor" bei Wien bestehenden Manufakturhauses nach J. J. Becher zufiel, was er auch bis zum Jahre 1683 durchführte, in welcher Zeit das genannte Haus durch die Türken verbrannt wurde. Er wurde dann „Hofkammerrat im Königreich Hungarn" wahrscheinlich an der Zipser Kammer, in welcher Stellung er 1689 starb.

Schröder bildet mit J. J. Becher (s. d.) und P. W. v. Hornick (s. d.) das Dreigestirn von Männern, welche als entschiedene Anhänger des Merkantilsystems hauptsächlich im 17. Jahrhundert in Deutschland, besonders aber in Oesterreich an dem wirtschaftlichen Aufschwunge dieser Länder arbeiteten. Die von ihnen angewendeten Mittel waren im wesentlichen die nämlichen: Bekämpfung der zünftlerischen Mißbräuche und des Zunftmonopols durch ein Manufakturhaus und hohe Zölle, und die Gewinnung einer aktiven Handelsbilanz. Zur Erreichung dieser Zwecke war natürlich ein absoluter Fürst an der Spitze des Staates gedacht. Schröder ist auch der erste, der auf die Macht des öffentlichen Kredites hinweist.

Er veröffentlichte folgende Schriften: Nothwendiger Unterricht vom Goldmachen, denen Buccinatoribus, aber so sich selbst nennenden foederatis hermeticis auf ihre drey Episteln zur freundlichen Nachricht, 1648. (1727 in Fr. Roth-Schaltzens: Deutschlands theatrum chemicum I, S. 219—288.) — De ministrissimo, 1663, 2. Aufl. 1671. (Im Jahre 1672 durch Severinus, Prior des Liebfrauenklosters in Magdeburg ins Deutsche übertragen und herausgegeben, Leipzig 1673.) — Fürstliche Schatz- und Rentkammer, Leipzig 1686, weitere Ausgaben 1704, 1713, 1718, 1744, 1752. — Disquisitio politica, vom absoluten Fürsten; als Supplement zur Schatz- und Rentkammer, 1713. — Sämtliche Schriften finden sich den späteren Ausgaben der Schatz- und Rentkammer beigedruckt.

Vergl. über Schröder: Hans J. Hatschek, Das Manufakturhaus auf dem Tabor in Wien. Staats- und socialwissenschaftl. Forschungen, hrsg. von Schmoller, VI, 1, Leipzig 1886. — Gust. Marchet: Studien über die Entwickelungsgeschichte der Verwaltungslehre in Deutschland von der 2. Hälfte des 17. bis Ende des 18. Jahrhunderts, München 1885, S. 76 und 115. — Roscher, Geschichte d. Nat., S. 294. — Jul. Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik II, Wien 1860, S. 291. — Allgem. Deutsche Biographie, Bd. 32, Leipzig 1891, S. 530.

Josef Stammhammer.

Schubert, Friedrich Wilhelm,

geboren am 20. V. 1799 zu Königsberg in Oſtpreußen, ſtudierte in ſeiner Vaterſtadt und in Berlin, wurde 1823 Profeſſor der Geſchichte und Staatskunde in Königsberg, redigierte längere Zeit die „Königsberger Allgemeine Zeitung" und ſtarb als Geh. Regierungsrat am 21. VII. 1868 in ſeiner Vaterſtadt.

Schubert veröffentlichte von ſtaatswiſſenſchaftlichen Schriften a) in Buchform: Preußens erſtes politiſches Auftreten unter Friedrich Wilhelm dem Großen, Königsberg 1823. — Oſtpreußens Handel, ebenda 1828. — Handbuch der allgemeinen Staatskunde von Europa, 2 Abteilungen in 7 Teilen, ebenda 1835—48 (Inhalt: Abteilung 1, Teil 1: Allgemeine Einleitung und Ruſſiſches Reich; Teil 2: Frankreich, Britiſches Reich; Teil 3: Spanien und Portugal; Teil 4: Die italieniſchen Staaten. Abteilung 11: Deutſche Staaten. Teil 1: Das Kaiſertum Oeſterreich; Teil 2: Der preußiſche Staat, 2 Bde.). — Die Verfaſſungsurkunden und Grundgeſetze der Staaten Europas, der nordamerikaniſchen Freiſtaaten und Braſiliens, 2 Bde., ebenda 1848/50 (Inhalt: Bd. 1: Großbritannien und Irland, Nordamerikaniſche Freiſtaaten, Frankreich. Bd 11: Frankreich [Fortſetzung: Frankreich als Republik], Spanien, Portugal, Niederlande, Luxemburg, Belgien, Schweden und Norwegen). — Drei hiſtoriſche und ſtatiſtiſche Abhandlungen aus den Jahren 1851/1853, ebenda 1853. (Sonderabdruck aus den „Neuen Preußiſchen Provinzialblättern", Andere Folge.) —

Schubert veröffentlichte von ſtaatswiſſenſchaftlichen Schriften b) in Sammelwerken und Zeitſchriften: 1) In Altpreußiſche Monatsſchrift, herausgegeben von R. Reicke und E. Wichert, Jahrg. 111, 1868, Königsberg, Heft 2: Die Zahlenverhältniſſe der ländlichen zur ſtädtiſchen Bevölkerung nach den letzten Volkszählungen des preußiſchen Staates, S. 123/42. — 2) In Archiv für Landeskunde der preußiſchen Monarchie, Berlin, Bd. 11 (2. Quartal 1858): Zur Geſchichte und Statiſtik der akademiſchen Studien und gelehrten Berufe in Preußen ſeit 1840, S. 188 ff. — Bd. 1V (4. Quartal 1858): Statiſtiſche Darſtellung der fortſchreitenden Entwickelung der Landwirtſchaft und des auswärtigen Handelsverkehrs in der Provinz Preußen in den letzten 10 Jahren, S. 247/83. — 3) In Berliner Kalender, Jahrgänge 1834, 1835 und 1836, Berlin: Hiſtoriſch-ſtatiſtiſches Gemälde von Oſt- und Weſtpreußen (zuſammen 518 Seiten). — 4) In Landwirtſchaftliche Jahrbücher aus Oſtpreußen, Königsberg, Jahrg. 1X (1857) November- und Dezemberheft: Statiſtiſche Darſtellung der fortſchreitenden Entwickelung der Landwirtſchaft und des auswärtigen Handelsverkehrs in der Provinz Preußen ꝛc. — 5) In Neue Preußiſche Provinzialblätter, Königsberg, Bd. 1, 1848: Die jährliche Feier von Kants Geburtstag, S. 454 ff. (bringt auch Kants Vorleſungen während ſeiner Profeſſur in den Jahren 1770/97). — Bd. 1V, 1847: Maciejowski und ſeine Bemühungen um die älteren polniſchen Chroniſten, S. 59 ff. — Röpells Statiſtik des Conitzer Kreiſes, S. 98 ff — Bd. 1V, 1848: Ausgrabung von Münzen in Tabiau, S. 78 ff. — Bd. 1X, 1850: Stellung des preußiſchen Staates in der Wahrung deutſcher Intereſſen, S. 312 ff. — Andere Folge Bd. 111, 1853: Die Fortſchritte der techniſchen Kultur (Dampfſchifffahrt, Eiſenbahnbauten, Runkelrübenzuckerfabrikation, Chauſſeeverbindung) in dem gegenwärtigen Zeitalter, S. 177 ff. — Ueber die neueſten Erweiterungen des preußiſchen Staatsgebietes ſeit 1816, namentlich durch die Einverleibung der Fürſtentümer Hohenzollern-Hechingen und -Sigmaringen, S. 414 ff. — Bd. 1V, 1853: Friedrich Wilhelm der große Kurfürſt als Schützer der Religionsfreiheit und die von ihm gegründeten franzöſiſchen Kolonien, S. 34 ff., 115 ff. — Bd. V, 1854: Immanuel Kant und ſein Verhältnis zur Provinz Preußen, S. 193 ff. — Beitrag zur Geſchichte des Seehandels in der Provinz Preußen, S. 267 ff. — 111. Folge, Bd. I, 1858: Die Occupation Königsbergs durch die Ruſſen während des ſiebenjährigen Krieges. Zur Erinnerung an die Zuſtände unſerer Stadt vor 100 Jahren, S. 153 ff., 201 ff. — 6) In Raumer, hiſtoriſches Taſchenbuch, Jahrg. IX, Leipzig 1838: Immanuel Kant und ſeine Stellung zur Politik in der letzten Hälfte des 18. Jahrh. — 7) In Zeitſchrift des Vereins für deutſche Statiſtik, Berlin, Jahrg. 1 (1847): Statiſtiſche Beurteilung und Vergleichung einiger früheren Zuſtände mit der Gegenwart für die Provinz Preußen, mit beſonderer Berückſichtigung des jetzigen Notſtandes dieſer Provinz, S. 24 ff — Jahrg. II (1848): Ueber die Bedeutſamkeit der Zahlenverhältniſſe der verſchiedenen chriſtlichen Konfeſſionen in Europa mit beſonderer Beziehung auf den preußiſchen Staat, S. 291 ff. —

Schubert gehört zu den privaten Bearbeitern der Staatskunde und vergleichenden Staatenſtatiſtik. Als einer der zielbewußteſten Vertreter der Achenwallſchen ethnographiſchen Richtung behandelte er die Staatskunde ſowohl auf dem Katheder als in ſeinen Schriften als demographiſche Statiſtik, deren Ergebniſſe er aber nicht nur als gegebene und nur ſtofflich zu verarbeitende und zu gruppierende Fakta, ſondern auch nach der Kauſalität ihres Urſprunges hin beleuchtete. Die §§ 5—11 (S. 30—76) des I. Bandes ſeines Handbuches der allgemeinen Staatskunde von Europa (ſ. o.) enthalten in pragmatiſch-ſyſtematiſcher Darſtellung die erſte vollſtändige, bis zum Beginn des 19. Jahrh. reichende Geſchichte der Statiſtik, welche auch in bibliographiſcher Hinſicht die Hervorhebung keiner wichtigen Erſcheinung vermiſſen läßt. An ſtatiſtiſchen Werken, denen auch nur annähernd die Bedeutung des Schubertſchen Handbuchs nachgerühmt werden könnte, herrſcht gegenwärtig ein empfindlicher Mangel, da der Vorbedingung zu analogen Leiſtungen, nämlich der Verbindung des pragmatiſchen Hiſtorikers mit dem ſtatiſtiſchen Zuſtandsſchilderer, vertreten in der Perſon des Autors, nur die wenigſten disponiblen Kräfte entſprechen dürften.

Auch auf anderen Gebieten, namentlich als Mitherausgeber der Werke Kants, die er in Gemeinſchaft mit Roſenkranz in 12 Bänden (Leipzig 1838/44) veröffentlichte, hat Schubert Hervorragendes geleiſtet.

Vergl. über Schubert: Dufau, Traité de statistique, Paris 1840, S. 15/18. — Fallati, Einleitung in die Wiſſenſchaft der Statiſtik, Tübingen 1843, S. 208/209. — Jonák, Theorie der Statiſtik, Wien 1858, S. 41. — Zeitſchrift des königl. preuß. ſtatiſtiſchen Büreaus, Jahrg. 1868, S. 370. (Enthält nur die Vorbemerkung zu einem Nekrolog, der aber bis heute noch nicht publiziert iſt.) — John, Geſchichte der Statiſtik, Bd. 1, Stuttgart 1884, S. 12, 92. — Meitzen, Geſchichte, Theorie und Technik der Statiſtik, Berlin 1888, S. 54. — Gabaglio, Teoria generale della statistica, Bd. 1, 2. Aufl., Mailand 1888, S. 93, 108, 112, 438.

Lippert.

Schulden.

Schuld ist im allgemeinen die Verpflichtung zu irgend einer Vermögenswert besitzenden Leistung, der das entsprechende Forderungsrecht eines anderen gegenübersteht. Im volkswirtschaftlichen Sinne faßt man jedoch den Begriff in der Regel enger und beschränkt ihn auf die Fälle, in denen die dem Schuldner obliegende Leistung in der Zahlung von Geld besteht, wie ja auch die Bedeutung des Kredits (s. d. Art. Bd. IV, S. 873) in der Volkswirtschaftslehre dieselbe Einschränkung erfahren hat.

Demnach wird auch im folgenden nur auf die Geldschulden Rücksicht genommen. Auch nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche versteht man unter Schuld zunächst eine Geldschuld; überdies hat sich der ursprüngliche Relationsbegriff Schuld — die eine Seite des Rechtsverhältnisses zwischen Schuldner und Gläubiger — im Sprachgebrauche gewissermaßen in einen Objektsbegriff verwandelt, indem man die Geldsumme, die zu zahlen ist, ebenfalls als Schuld bezeichnet.

Was die Qualität des zu bezahlenden Geldes betrifft, so ist der Schuldner, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, immer berechtigt, das mit unbeschränkter gesetzlicher Zahlungskraft ausgestattete Landesgeld, das Währungsgeld (und Scheidemünze bis zu dem gesetzlich bestimmten Maximalbetrage), nach dem Nominalwerte als Zahlungsmittel zu verwenden, was namentlich auch für den Fall des gesetzlichen Bestehens einer Papierwährung gilt (s. d. Art. Papiergeld oben S. 100 fg.). Der vertragsmäßigen Ausbedingung besonderer Geldsorten, z. B. Goldmünzen, steht gegenwärtig nichts im Wege. Aber zur Zeit der mißbräuchlichen Münzverschlechterungen kam es nicht selten, z. B. in Frankreich, vor, daß solche auf bestimmte Münzen oder auch auf Gewichtsmengen Gold oder Silber lautende Verträge verboten wurden.

Solche Verbote blieben indes wirkungslos und die Gesetzgebung sah sich auch häufig genötigt, selbst zuzugestehen, daß die in einer früheren Zeit kontrahierten Schulden nicht mit Münzen von gleichem Nominalwerte (z. B. Livres und Sols), sondern von gleichem Edelmetallgehalte zu bezahlen seien. Namentlich geschah dies im Interesse der Schuldner, wenn nach einer Periode der Verringerung der Münzen wieder ein schwererer Münzfuß angenommen wurde (s. d. Art. Münzwesen Bd. IV, S. 1254 fg.).

Eine genauere Betrachtung der verschiedenen Arten der Schulden ist hier unnötig, da diese fast alle in besonderen Artikeln behandelt werden. Eine summarische Uebersicht wird daher an dieser Stelle genügen. Nach der Person des Schuldners sind zu unterscheiden öffentliche und private Schulden. Zu den ersteren gehören die Staatsschulden (s. d. Art.), die Gemeindeschulden (s. d. Art. Gemeindefinanzen, Bd. III, S. 780 fg.) und die Schulden anderer öffentlicher Körperschaften, wie Provinzen, Kreise ꝛc. Die privaten Schulden sind teils Gesellschaftsschulden, teils individuelle Schulden. Die ersteren nähern sich in ihrer Form um so mehr den öffentlichen Schulden, je größer und reicher die schuldnerische Gesellschaft ist und je mehr sie den Charakter einer modernen Kapitalvereinigung besitzt, wie sie namentlich durch die Aktiengesellschaften und die Kommanditgesellschaften auf Aktien dargestellt wird. Die Schuld wird nämlich in diesem Falle meistens mittelst einer öffentlich zur Zeichnung aufgelegten Anleihe (s. d. Art. Bd. I, S. 278 fg.) aufgenommen und die darüber aufgestellten Verschreibungen erhalten die Form börsengängiger Inhaberpapiere. Wenn der Staat für die von einer Gesellschaft, z. B. einer Eisenbahngesellschaft ausgegebenen Schuldverschreibungen eine Zinsgarantie übernimmt, so erhalten diese Papiere unzweifelhaft eine öffentlichrechtliche Bedeutung. Die Wichtigkeit der Gesellschaftsschulden erhellt im übrigen schon daraus, daß die rechtliche Natur der verschiedenen Gesellschaften im wesentlichen nur durch die Art bestimmt wird, wie sie und ihre Mitglieder ihren Gläubigern für ihre Schulden haften. Die offene Handelsgesellschaft mit der unbeschränkten und solidarischen Haftbarkeit ihrer meist nur sehr wenig zahlreichen Mitglieder bildet den Uebergang zu den individuellen Schuldnern. Zuweilen sind auch solche, wie etwa große Grundbesitzer oder Fabrikanten, imstande, öffentlich Schulden aufzunehmen und börsenmäßige Schuldverschreibungen auszugeben. Doch sind dies seltene Ausnahmen und im allgemeinen entstehen diese Schulden in durchaus privater Form und der Schuldner sucht meistens ihre Existenz soviel wie möglich zu verheimlichen. Im übrigen ist in der neuesten Zeit in den Kulturstaaten der Grundsatz zur Herrschaft gelangt, daß jeder für seine Schulden nur mit seinem Vermögen und nicht mit seiner Person hafte und demnach ist auch die Schuldhaft (s. d. Art. S. 593 fg.), der Nachklang der früheren Schuldknechtschaft, aufgegeben worden.

Was die Entstehung der dem Schuldner obliegenden Leistung betrifft, so ist, da wir hier nur Geldschulden im Auge haben, zwischen Rückzahlungs- und Auszahlungsschulden zu unterscheiden. Im ersteren Falle ist die Schuld dadurch entstanden, daß der Gläubiger ursprünglich Geld

hingegeben hat, das der Schuldner auf irgend eine Art zurückzahlen muß. Die bekannteste Schuldform dieser Art ist das rückzahlbare Darlehen. Es gehören aber auch hierher Darlehen, die durch periodisch zu entrichtende Tilgungsquoten allmählich zurückgezahlt werden, wobei die periodischen, zugleich den Zins einschließenden Zahlungen den Charakter von Zeitrenten erlangen; ferner auch die ewigen Rentenschulden, bei denen die Gesamtsumme der künftigen Rentenzahlungen mit ihrem nach den Grundsätzen der Zinseszinsrechnung bestimmten gegenwärtigen Wert das Aequivalent der in der Gegenwart vom Gläubiger hingegebenen Geldsumme bildet. Auch die fällig werdenden Lebensversicherungskapitalien sind als Zinsen einschließende Rückzahlungen der Prämien der Versicherten anzusehen, wobei die Verteilung auf die einzelnen Versicherten nach einem aleatorischen System erfolgt.

Als Auszahlungsschulden aber kann man diejenigen Schulden bezeichnen, die nicht durch eine Geldzahlung des Gläubigers, sondern auf andere Art entstanden sind, namentlich durch Verkauf einer Sache auf Kredit, durch Verpachtung eines Grundstückes, Vermietung eines Hauses oder eines sonstigen Gebrauchsgegenstandes, Leistung von Arbeit oder persönlichen Diensten, ferner aber auch durch einseitig entstehende Verbindlichkeiten des Schuldners, wie rechtskräftige Schenkungen, Konventionalstrafen, Geldbußen ꝛc. Auch die Zinsschuld kann man hierher rechnen, wenn man den Zins einfach als eine Vergütung für den *Dienst* auffaßt, den der Gläubiger dem Schuldner durch die Kreditgewährung geleistet hat. In allen diesen Fällen ist also Geld *auszuzahlen*, aber nicht zurückzuzahlen. Auf Geld lautende Forderungen, die auf einen anderen, der dadurch Schuldner wird, übertragen werden, sind bei dieser Unterscheidung dem baren Gelde gleichzustellen, begründen also Rückzahlungsschulden.

Nach der Fälligkeitszeit der Schulden unterscheidet man sie in *langfristige* und *kurzfristige*. Den Grenzfall der ersteren bilden die ewigen Renten, die als Aequivalent für dargeliehenes Kapital fast ausschließlich als Staatsschulden vorkommen, da die durch Erwerbung von Grundstücken (Rentengütern) entstehenden Rentenschulden einen anderen Charakter haben.

Nach der anderen Seite hin bilden die stets fälligen Bankdepositen (s. d. Art. Bankgeschäfte Bd. II, S. 12 fg.) einen Grenzfall.

Nach der Art ihrer *Sicherstellung* zerfallen die Schulden in Hypothekenschulden, Faustpfand- oder Lombardschulden, verbürgte Schulden und einfache Personalschulden, die ohne besondere Deckung nur überhaupt durch das Vermögen oder die Erwerbsfähigkeit des Schuldners gesichert sind. Die langfristigen Privatschulden sind in der Regel hypothekarisch gesichert, während dies bei Staatsschulden gegenwärtig nur noch ausnahmsweise vorkommt. Ein Teil der kurzfristigen Schulden ist durch Faustpfand (namentlich Wertpapiere), ein anderer Teil durch Bürgschaft, insbesondere auch durch wechselmäßige Mithaftung anderer gedeckt; ein großer Teil aber ist reine Personalschuld, nicht einmal in der strengeren Form der Wechselschuld (s. d. Art. Wechsel), sondern formlos wie die Buchschulden und die Depositenschulden der Banken. In betreff der Pfandbriefe s. d. Art. Landschaften und Hypothekenaktienbanken (IV. Bd. S. 927 fg. u. S. 508 fg.).

Nach ihrer wirtschaftlichen Wirkung endlich sind die Schulden in *produktive* und *unproduktive* zu teilen. Die ersteren hat der Schuldner aufgenommen, um sein produktiv ausgenutztes Kapital zu vergrößern. Die Verstärkung des stehenden Kapitals setzt die Aufnahme langfristiger Schulden voraus, die in der Regel, wie oben erwähnt, durch Hypothek zu sichern sind. Teilweise entstehen sie durch wirkliche Gelddarlehen, teilweise aber sind sie gestundete Reste des Kaufpreises von Grundstücken. Die durch Kredit gewonnene Verstärkung des umlaufenden Kapitals begründet die *Betriebs-* oder *Geschäftsschulden*, die meistens in der Form von Buch- oder Wechselschulden auftreten und in dem materiellen Produktionsbetriebe und dem Warenhandel größtenteils durch Kreditierung von Waren entstehen, also soweit nicht Rückzahlungs- sondern Auszahlungsschulden sind. Unproduktive Schulden sind solche, die nicht zur Ergänzung des Kapitals, sondern des zur Konsumtion bestimmten Einkommens dienen. Sie treten sowohl als Hypothekenwie als Lombard-, Buch- und Wechselschulden auf, sind in allen Formen bedenklich und bieten den eigentlichen Nährboden für den *Wucher* (s. d. Art.) dar.

Auch die Staatsschulden haben teilweise einen unproduktiven Charakter; doch darf man sie nicht einfach nach den privatwirtschaftlichen Normen beurteilen, denen zufolge nur diejenigen Schulden produktive Bedeutung, mit deren Hilfe irgend eine ertragbringende Anlage zustande gekommen ist. Im staatswirtschaftlichen Sinne sind vielmehr alle Ausgaben produktiv, die zur allgemeinen Hebung des öffentlichen Wohles oder zur Abwehr drohender Gefahren und Schädigungen dienen. Den Betriebs- oder Geschäftsschulden entsprechen in der Staatswirtschaft die *Verwaltungsschulden*, die man den *Finanzschulden* gegenüberstellt und die namentlich durch Schatzscheine (s. d. Art. Schatzanweisungen, oben S. 515 fg.), Bankvorschüsse oder andere Hilfsmittel für kurzfristige Kreditoperationen aufgenommen werden.

Die hier skizzierte Einteilung der Schulden entspricht übrigens durchaus der in dem Artikel „Kredit" dargelegten Gruppierung der Kreditgeschäfte, auf die daher verwiesen wird. Auch die volkswirtschaftliche Bedeutung der Schulden ergiebt sich aus den entsprechenden Erörterungen über den Kredit und wir können uns daher hier auf wenige Bemerkungen über diesen Punkt beschränken. Es ist klar, daß die algebraische Summe von Schulden und Forderungen in der ganzen Volkswirtschaft — abgesehen von den Beziehungen zum Auslande — gleich Null ist, die Forderungen also, trotz ihres privatwirtschaftlichen Vermögenswertes, nicht den Charakter objektiv volkswirtschaftlicher Güter besitzen. Aber durch das Nebeneinanderbestehen von Forderungen und Schulden erhält die ganze Güterverteilung in der Volkswirtschaft ihr konkretes Gepräge, und zwar kann dieselbe dadurch mit Rücksicht auf die objektive Produktion sowohl günstiger als auch ungünstiger gestaltet werden, als wenn diese Obligationsverhältnisse nicht beständen. Wenn alle Schulden nur zu produktiven Zwecken kontrahiert worden wären, so würde die Gesamtwirkung wahrscheinlich eine volkswirtschaftlich vorteilhafte sein, da zu erwarten wäre, daß auf diese Art die verfügbaren Kapitalien denjenigen zur Ausnutzung übertragen worden seien, die sie am wirksamsten verwerten konnten. Unproduktive Schulden dagegen bilden eine einseitige Belastung der Schuldner, denen nicht eine gleichzeitige Produktion, sondern eine Konsumtion entspricht. Sie erzeugen nicht nur die Vermehrung des arbeitslosen Einkommens der kapitalbesitzenden Klasse, sondern lenken das privatwirtschaftliche Kapital auch von der Erfüllung seiner sozialen, wenn auch arbeitslosen Funktion ab, nämlich produktive Unternehmungen zu unterhalten und die Entstehung neuer zu ermöglichen. Die öffentlichen Schulden haben, soweit sie nicht zur Anlegung produktiver Betriebe gedient haben, auch wenn sie aus anderen Gründen vollberechtigt sind, in der eben erwähnten Hinsicht den Charakter von konsumtiven Schulden, und sie tragen nicht wenig dazu bei, dem vor der Berührung mit dem produktiven Wirtschaftsleben zurückscheuenden Kapitalvermögen ein bequemes Unterkommen in „festverzinslichen" Anlagen zu verschaffen. Auch der Charakter der Einzelwirtschaft und des Einzelvermögens wird durch das Verhältnis von Aktiva und Passiva bei gleichem Saldo wesentlich beeinflußt. Am deutlichsten zeigt sich dies beim Bankgeschäfte. Eine Bank nimmt geschäftsmäßig auf der einen Seite fortwährend Schulden auf und erwirbt auf der anderen Seite Forderungen, die den Hauptteil ihrer Aktiva bilden. Ihre Schulden sind immer mehr als gedeckt und je größer jährlich die entstehende Summe derselben, um so größer ist der Geschäftsbetrieb der Bank und um so größer ihr Gewinn. — So ist es auch nicht einerlei, ob z. B. ein Landwirt ein Gut im Werte von 200 000 M. besitzt, das mit 100 000 M. Schulden belastet ist, oder ob er ein schuldenfreies Gut von 100 000 M. besitzt. Was aber für ihn vorteilhafter ist, läßt sich nicht allgemein sagen, sondern ist nach den besonderen Umständen des Falles zu beurteilen. Hat er die Schuld aufgenommen, um mit Erfolg fruchtbringende Meliorationen vorzunehmen, so wird er den Unterschied zwischen der Vermehrung seines Unternehmergewinnes und dem zu zahlenden Zins als Einkommensvermehrung genießen. Auch wenn die Schuld einen Rest des Kaufpreises darstellt, wird der Besitzer bei günstiger Lage der Landwirtschaft vielleicht noch einen zusätzlichen Unternehmergewinn aus dem ihm ermöglichten größeren Produktionsbetriebe ziehen; treten aber ungünstige Konjunkturen ein, so wird er den Druck der unveränderlichen Zinsenlast schwer empfinden und der schuldenfreie Besitzer des kleineren Gutes wird sich dann wahrscheinlich in einer besseren Lage befinden. Ist die Schuld durch schlechte Wirtschaft, falsche Spekulationen u. dgl. entstanden, so kommt es auch nicht selten vor, daß der Großbesitzer sich über seine wirkliche Vermögenslage täuscht, fortfährt, auf einem größeren Fuße zu leben, als seinen Verhältnissen entspricht und daher leichter dem völligen Ruine verfällt, während der kleinere Besitzer von vornherein an eine bescheidenere Lebenshaltung gewöhnt ist.

Wegen der Litteratur verweisen wir auf die angeführten Artikel.

Lexis.

Schuldhaft.

1. Einleitung. 2. Geschichte: a) Altertum, b) Mittelalter, c) Weiterentwickelung in Deutschland bis zum 19. Jahrhundert, d) Neuere Gesetzgebung. 3. Das geltende Recht des Deutschen Reiches. 4. Legislatorische Gesichtspunkte.

1. Einleitung. Der Ausdruck Schuldhaft (Leibeshaft, Personalhaft, contrainte par corps, emprisonnement pour dettes, engl. imprisonment for debt, ital. arresto personale, holländ. lijwsdwang) bedeutet im engeren Sinne des Wortes die in den meisten Kulturstaaten heute abgeschaffte Einrichtung, daß der Gläubiger gegen den verurteilten Schuldner einer Geldsumme die richterliche Anordnung zeitweiliger Einsperrung durchsetzen kann, um die Zahlung zu erzwingen. Im weiteren Sinne des Wortes fällt aber unter den Begriff der Schuldhaft jede Freiheitsbeschränkung behufs

Sicherung oder Vollstreckung eines civilrechtlichen Anspruchs, namentlich auch der sogen. persönliche Sicherheitsarrest, die Haft behufs Erzwingung von Handlungen („executio ad faciendum") und die Verhaftung des Konkursschuldners. Die Schuldhaft im engeren Sinne, die „Geldexekutionshaft", ist wegen der hervorragenden Rolle, die gerade Geldschulden im wirtschaftlichen Leben spielen und wegen der mehrfachen Eigentümlichkeiten gerade dieses Exekutionsmodus von weit größerem Interesse, als die übrigen Anwendungen der Schuldhaft i. w. S. Die rechtsgeschichtliche Entwickelung hat sich aber derart vollzogen, daß die völlige Ausschließung der übrigen Anwendungen in dem folgenden Abriß nicht thunlich ist.

2. Geschichte. a) Altertum. Bei allen Völkern des Altertums, semitischen und arischen, findet sich die Schuldhaft in Form der Schuldknechtschaft, und zwar in doppelter Weise: einmal als Folge der Selbstverpfändung, dann als Form der Urteilsvollstreckung. Die wirtschaftliche Funktion ist in beiden Fällen der Hauptsache nach dieselbe. Sie besteht darin, daß die von der Rechtsordnung zugelassene Möglichkeit, den in der Person steckenden Wert als Verkehrsobjekt zu behandeln, ihn gegen Geld umzusetzen, als Instrument des Kredites dient. Die Wirkung ist, daß auch der wirtschaftlich Schwächste Kredit finden kann. Alles, was dem Schuldner an ökonomischen und sozialen Kräften und Beziehungen zu Gebote steht, wird Unterlage des Kredites. Die Gefahr, die bürgerliche Existenz zu verlieren, macht nicht nur die eigenen Mittel des Schuldners mobil, sondern auch die seiner Angehörigen und Freunde. Pfand und Bürgschaft sind also sozusagen in dieser Form der Kreditsicherung eingeschlossen. Damit ist einerseits die Gefahr leichtsinnigen Kreditnehmens gegeben, andererseits der Stellung des Gläubigers eine derartige Ueberlegenheit verliehen, daß der zahlungsunfähige Schuldner, um weiteren Kredit zu erhalten, sich wucherischer Ausbeutung und jedwedem anderen Mißbrauch zu unterwerfen gezwungen ist. Diese Folgen sind bekanntlich in Rom besonders kraß hervorgetreten, wo es Jahrhunderte lang keine Vermögensexekution, sondern nur Personalexekution gab. Nirgend sonstwo ist demzufolge auch ein so energischer und beharrliger Kampf von seiten der Bedrückten gegen die Härte des Schuldrechtes geführt worden. Trotzdem ist das römische Recht zu einer förmlichen und prinzipiellen Aufhebung der Personalexekution nicht fortgeschritten. Eine lex Julia von Cäsar oder Augustus hat sie insofern beseitigt, als dem redlichen Schuldner das „flebile adjutorium" gegeben wurde, durch Ueberlassung seines Vermögens an die Gläubiger („cessio bonorum") der Personalhaft zu entgehen. Die Frage, wie weit darüber hinaus die Schuldhaft im römischen Reiche abgeschafft oder beschränkt worden ist, bildet noch immer eine Kontroverse der Rechtshistoriker. Soviel steht außer Zweifel, daß die kaiserliche Gesetzgebung und Rechtspflege bemüht war, der Schuldknechtschaft möglichst enge Grenzen zu ziehen, und daß die Schuldhaft schließlich de jure nur eine Art Bankeruttstrafe war, daß aber dennoch thatsächlich im Reiche die Schuldknechtschaft als Personalexekution fort und fort geübt wurde. — In ähnlicher Weise blieben auch die von Diodor berichtete Aufhebung der Personalexekution in Egypten durch König Bokchoris, im 8. Jahrhundert vor Chr., und die Beseitigung der Schuldhaft durch die Solonische Gesetzgebung vorübergehende Maßnahmen, die in Vergessenheit kamen. Ueberall gab das Kreditbedürfnis der Schuldner den Kreditgebern wiederum das schneidige Instrument der Schuldhaft in die Hände und die öffentliche Gewalt hatte nicht den Willen oder nicht die Macht, seine Anwendbarkeit auf den unredlichen Schuldner zu beschränken.

b) Mittelalter. Auch in den germanischen Rechten finden sich als Entstehungsarten der Schuldknechtschaft: freiwillige Unterwerfung und richterliche Ueberantwortung, letztere indessen, was bemerkenswert ist, nur als subsidiäres Exekutionsmittel. Nur „wenn der Schuldner kein Gut hat, soll er in Schuld gehen". Auch wurde vielfach nur der betrügerische oder leichtsinnige Schuldner der Personalhaft unterworfen. „Thut er alles, was er vermag, so soll ihm wegen einer solchen Sache sein Frieden nicht genommen werden." Die Grundanschauung bei der altgermanischen Exekutionshaft ist die indirekte Erzwingung der Zahlung, nirgend etwa die Abfindung des Gläubigers durch Preisgebung des Schuldners. Die Ueberantwortung „zu Hand und Halfter" ist nie eine endgiltige, sondern teils durch das Abverdienen, teils durch den Nachweis der unverschuldeten Zahlungsunfähigkeit, teils auch durch Höchstmaße der Dauer beschränkt. Rechtssprichwörtlich hieß es daher: „Der Kerker quält, aber zahlt nicht". Die Schuldhaft diente bloß als „épreuve de solvabilité". Eine seit dem 12. Jahrhundert aufkommende gemilderte Form der Selbstverpfändung ist das Einlager (Einfahren, Einreiten, Leistung, Geißelschaft, obstagium), d. h. der Vertrag, wonach der Schuldner oder sein Bürge sich verpflichtet, im Fall der Nichterfüllung allein oder mit einer Anzahl von Begleitern sich an einen bestimmten Ort zu begeben und dort bis zur Erfüllung zu verweilen. Die Gesetzgebung des Reiches verbot das Einlager in den Polizeiordnungen von 1548 und 1577.

c) Entwickelung in Deutschland

bis zum 19. Jahrhundert. — Durch Statuten und Gerichtsgebrauch wurde unter dem Einflusse des kanonischen und des römischen Rechts in der Rezeptionszeit das Anwendungsgebiet der Schuldhaft mehr und mehr auf den Fall der verschuldeten Insolvenz, des Bankeruttes beschränkt, indem in anderen Fällen „beneficium cessionis bonorum" gewährt wurde. Ferner aber trat seit dem 15. Jahrh. an die Stelle der privaten Haft der öffentliche Schuldturm. — Beide Grundsätze wurden auch durch die Reichspolizeiordnungen proklamiert. Zugleich wurde die Schuldturmshaft auf den Fall des Fluchtversuchs des Bankerottierers ausgedehnt und für die Fälle des leichtsinnigen und betrügerischen Bankeruttes die Strafe des Prangers, der Fustigation, ja des Lebens hinzugefügt. Hätte die Gerichtspraxis und partikulare Rechtsbildung an diesen Grundlagen festgehalten, so wäre damit die Schuldhaft als Exekutionsmittel beseitigt gewesen, und in der That hatte „die Personalkaptur für die Beitreibung von Geldleistungen der gemeinen Meinung zufolge ihre gemeinrechtliche Geltung verloren". Aber durch die partikulare Gesetzgebung wurde die Exekutionshaft in verschiedenen Formen und Abstufungen wieder eingeführt; so 1572 für Sachsen in Gestalt des sogen. Schuldturmprozesses, ferner in Bayern, Kurhessen und namentlich durch die österreichische Gerichtsordnung von 1781 und die preußische Gerichtsordnung von 1793 (für Preußen vgl. auch das merkwürdige, wenig bekannte Reskript v. 3. IV. 1727, Mylius, C. C. M. II, 1, Nr. 243). — Ganz selbständig neben der eben skizzierten Entwickelung vollzog sich die Herausbildung der Wechselexekution. Die in Italien ausgebildeten Grundsätze der „Wechselhaft", wozu die Zulässigkeit der Personalhaft als prinzipalen Exekutionsmittels gehörte, galten als wesentlich für den Wechsel. Die vorzugsweise Anwendung des Wechsels im Maß- und Marktverkehr ließ die schleunige und persönliche Exekution als unentbehrlich erscheinen. So rezipierte man den rigor cambialis personalis als Pertinenz des materiellen Wechselrechtes. Der jüngste Reichsabschied § 107 ließ es, „da nicht allein nach Kaufmannsgebrauch, sondern nach aller Rechtsgelehrten Meinung in solchen Wechselsachen die parata executio stracks Platz haben solle und innerhalb 24 Stunden oder etlich wenig Tagen zu geschehen pflegt, darbei dergestalt verbleiben, daß dem Richter erster Instanz unbenommen sein solle, mit oder ohne Kaution der Gläubiger die Exekution zu vollziehen und die debitores zur Schuldigkeit anzuhalten". In den verschiedenen partikularen Wechselordnungen fand der Grundsatz gleichfalls Aufnahme und auch die allgemeine deutsche Wechselordnung (1847) adoptierte die prinzipale Schuldhaft, sogar kumulativ neben der Vermögensexekution. Die wirtschaftliche Bedeutung der Wechselexekution gestaltete sich verschieden, je nachdem die Wechselfähigkeit jedem zuerkannt war, der sonst verpflichtungsfähig war, oder nur bestimmten Klassen von Personen. Die allgemeine Wechselfähigkeit machte es möglich, jeder Schuld durch Einkleidung in die Gestalt des Wechsels die Schuldhaft als Exekutionsmittel beizugeben; und die Erfahrung lehrte auch hier wieder, daß das Verkehrsleben die Tendenz hat, sich des schärfsten Zwangsmittels zu bemächtigen, das die Rechtsordnung in irgend einer Form zur Verfügung stellt. Was einstmals durch Selbstverkauf, nexum, obnoxiatio, Einlager bewirkt war, erreichte man nunmehr durch den Wechsel. Diese Erfahrung war wesentlich bestimmend für die von den meisten Wechselordnungen des 18. Jahrh. eingeführte Beschränkung der Wechselfähigkeit auf Kaufleute. Als dann die deutsche Wechselordnung von 1847 wiederum die allgemeine Wechselfähigkeit einführte, drängten sich die kleinen Gewerbetreibenden, Handwerker, kurz alle Kreditsucher ohne Realsicherheit, zum Schuldturm, indem sie Wechselverbindlichkeiten eingingen.

d) Neuere Gesetzgebung. Die französische Revolution gab den ersten kräftigen Anstoß zu der Bewegung gegen die Schuldhaft, welche mit der Aufhebung der Geldexekutionshaft in den meisten Kulturstaaten endete. Durch Dekret vom 9. III. 1793 erklärte der Nationalkonvent die Schuldhaft für abgeschafft. Aber schon durch das G. vom 14. III. 1797 wurde sie wieder hergestellt. Gleiches wiederholte sich im Jahre 1848. Ein Dekret der provisorischen Regierung vom 9. III. 1848 suspendierte die Personalhaft, ein G. vom 13. XII. führte sie wieder ein. Aber das Problem verschwand nicht wieder aus der Oeffentlichkeit. Die Mehrzahl der nordamerikanischen Staaten schaffte in den dreißiger Jahren die Schuldhaft ab, nachdem New-York durch Akt vom 26. IV. 1831 vorangegangen war. Das Bundesgesetz vom 28. II. 1839 garantierte jedem Schuldner Befreiung von der Schuldhaft, dessen Heimatsstaat die Schuldhaft nicht gestattete. In England wurde das schon von Edmund Burke energisch vertretene Verlangen nach Aufhebung der Schuldhaft im Jahre 1835 von John Campbell und dessen Gesinnungsgenossen vor dem Parlamente verfochten. Der praktische Erfolg wurde nur durch die aus politischen Gründen erfolgte Auflösung des Parlaments vereitelt. In Deutschland trat namentlich Mittermaier gegen die Schuldhaft auf. In der sächsischen Kammer fanden 1842—1845 lebhafte Verhandlungen darüber statt. Die deutsche National-

versammlung lehnte den zu § 8 der Grundrechte beantragten Zusatz „Die Schuldhaft findet nicht mehr statt“ zwar ab, aber nur aus redaktionellen Gründen. Die französische Akademie und die Berliner juristische Gesellschaft schrieben Preisaufgaben über die gesetzgeberische Frage aus und der deutsche Juristentag setzte sie 1863 auf seine Tagesordnung. Inzwischen erfolgte die gesetzgeberische Initiative in Europa in unerwarteter Weise. Napoleon III. präsentierte 1865 die Aufhebung der Schuldhaft als freiheitliche Konzession dem corps législatif, das mit Widerstreben den vorgelegten Gesetzentwurf annahm. Am 22. VII. 1867 wurde das die Schuldhaft aufhebende Gesetz publiziert.

Die Initiative Frankreichs brachte auch im übrigen Europa die Frage in lebhafteren Fluß. Nachdem das preußische Abgeordnetenhaus am 22. I. 1867 die ihm zugegangenen Petitionen um Aufhebung der Schuldhaft durch Uebergang zur Tagesordnung erledigt hatte, ersuchte am 12. X. 1867 der norddeutsche Reichstag den Bundeskanzler um Vorlegung eines die Aufhebung aussprechenden Gesetzentwurfes. Am 9. V. 1868 wurde ein solcher Entwurf dem Reichstage vorgelegt und am 29. V. bereits als Gesetz des norddeutschen Bundes publiziert. Ein gleiches Gesetz erhielt Oesterreich am 4. V. 1868, das Großherzogtum Hessen am 7. VIII. 1868, Württemberg am 8. I. 1869, Bayern am 6. IV. 1869, Baden am 12. II. 1869. — Im Auslande folgten: das chilenische G. vom 23. VI. 1868, das englische vom 9. VIII. 1869, ein belgisches G. vom 27. VII. 1871, ein irisches vom 6. VIII. 1872, für Italien das G. vom 6. XII. 1877, für Schottland die GG. vom 7. IX. 1880 und 18. VIII. 1882. Im einzelnen sind diese Gesetze und der durch sie herbeigeführte Rechtszustand keineswegs übereinstimmend. Vielfach sind auch nachträgliche Aenderungen eingeführt, so z. B. für England durch debtors act v. 13. VIII. 1878, civil imprisonment act v. 18. VIII. 1882 und bankruptcy act v. 25. VIII. 1883. Die Gesetzgebung anderer Rechtsgebiete hat sich mit Milderung der Schuldhaft oder Beschränkung derselben auf Wechselschulden begnügt. Eine Darstellung des in den verschiedenen Ländern gegenwärtig bestehenden Rechtszustandes liegt außerhalb des Zweckes dieses Artikels und ist ohne eingehende Berücksichtigung des Strafrechtes, Konkursrechtes und des Civilprozesses nicht möglich.

3. Das geltende Recht des Deutschen Reiches. Das norddeutsche G. vom 29. V. 1868, welches durch die deutsche Reichsverfassung Reichsgesetz wurde, bestimmt in § 1: „Der Personalarrest ist als Exekutionsmittel in bürgerlichen Rechtssachen insoweit nicht mehr statthaft, als dadurch die Zahlung einer Geldsumme oder die Leistung einer Quantität vertretbarer Sachen oder Wertpapiere erzwungen werden soll.“ Damit war die Schuldhaft im engeren Sinne für das Gebiet des Reiches aufgehoben. Hinsichtlich der übrigen Anwendungsfälle des civilrechtlichen Personalarrestes, insbesondere hinsichtlich der „Sicherheitshaft“ ließ das Gesetz in § 2 ausdrücklich der Partikulargesetzgebung freie Hand. Dieser Paragraph wurde aber durch das Einführungsgesetz zur Reichscivilprozeßordnung aufgehoben und zugleich wurden durch die am 1. X. 1879 in Kraft getretenen Reichsjustizgesetze folgende Anwendungen der Personalhaft einheitlich für das Reich normiert:

1) Persönlicher Sicherheitsarrest. Nach § 798 ff. der C.P.O. (vergl. § 812) kann gegen einen noch nicht verurteilten Schuldner Einsperrung oder sonstige Beschränkung der Freiheit verhängt werden, wenn dies erforderlich ist, um die gefährdete Zwangsvollstreckung in sein Vermögen zu sichern, d. h. wenn die Gefahr besteht, daß der Schuldner seine persönliche Freiheit zur Vereitelung oder wesentlichen Erschwerung der Zwangsvollstreckung benutzen werde. Der Sicherheitsarrest ist daher nicht statthaft, wenn keine Exekutionsobjekte vorhanden sind; aber auch dann nicht, wenn solche vorhanden sind und die Inhaftierung des Schuldners nur dem Zwecke ihrer Herbeischaffung dienen würde; die Lage der Gläubiger soll durch den Arrest nicht verbessert, sondern stets nur die Verschlechterung verhindert werden.

2) Inhaftierung des Gemeinschuldners im Konkursverfahren. Nach § 93 K.O. kann das Gericht die Haft des Gemeinschuldners anordnen a) wenn dieser die ihm gesetzlich obliegenden Pflichten nicht erfüllt, z. B. die Auskunftserteilung verweigert, oder sich ihr durch Flucht entzieht, oder die Thätigkeit des Verwalters behindert. Hier ist die Haft also Straf- und Zwangsmittel. Die Inhaftnahme ist ferner statthaft b) wenn sie zur Sicherung der Masse notwendig erscheint, in diesem Falle auch wegen Fluchtverdachtes.

3) Die Haft zur Erzwingung des Offenbarungseides kann nach §§ 782 ff. (vgl. §§ 711, 769) C.P.O. gegen den verurteilten Schuldner und nach §§ 65, 98, 115 K.O. gegen den Gemeinschuldner verhängt werden, wenn der zur Feststellung der vorhandenen Exekutionsobjekte geforderte Eid verweigert wird.

4) Gegen den zur Vornahme einer Handlung verurteilten Schuldner kann nach § 774 C.P.O. durch das Prozeßgericht die Haft verhängt werden, wenn der Schuldner die Handlung verweigert und einerseits diese durch einen Dritten nicht vorgenommen werden kann, andererseits ihre Vornahme

„ausschließlich vom Schuldner abhängt". (Beispiel: Rechnungslegung.) Ausgeschlossen sind von dieser Bestimmung die auf Leistung von Geld oder anderen Fungibilien, auf Herausgabe oder Ueberlassung einer speziellen Sache, Räumung einer unbeweglichen Sache gerichteten Ansprüche, sowie der Anspruch auf Eingehung der Ehe oder Herstellung des ehelichen Lebens, endlich der Anspruch auf Abgabe einer Willenserklärung.

5) Ist der Schuldner zur Unterlassung einer Handlung oder zur Duldung einer solchen verurteilt, und handelt er dieser Verurteilung zuwider, so kann er nach § 775 C. P. O. wegen jeder Zuwiderhandlung zu einer Haftstrafe verurteilt werden. —

Die Höchstdauer der Haft ist in allen diesen Anwendungen für jeden einzelnen Fall sechs Monate.

4. Legislatorische Gesichtspunkte. Es fehlt nicht an Stimmen, die der Schuldhaft als Geldexekutionsmittel das Wort reden und ihre Wiedereinführung fordern. Die dafür geltend gemachten Gründe lassen sich auf vier Gesichtspunkte zurückführen: a) Die Schuldhaft sei eine Forderung der immanenten Gerechtigkeit. „Qui non habet in aere, luat in corpore". b) Sie sei für den Gläubiger ein unentbehrliches Mittel, um den Schuldner zur prompten Zahlung und eventuell zur Herbeischaffung aller verfügbaren sonstigen Befriedigungsmittel zu veranlassen. c) Sie sei geboten im Interesse der Kreditsuchenden, über Realsicherheit nicht verfügenden Bevölkerungsklassen, denen das schneidigste Schuldrecht am ehesten Kredit verschaffe. d) Sie sei geboten im Interesse der Solidität des Geschäftsverkehrs. Wenn jede wirkliche oder angebliche Insolvenz den Schuldner mit dem Uebel der körperlichen Haft bedrohe, würden gewisse frivole Manipulationen unterbleiben, die auf der Erwägung beruhen, daß Insolvenz und Manifestation keine Uebel seien.

Der erste Grund beruht teilweise auf scholastischen Erwägungen, hängt insbesondere mit dem längst aufgegebenen romanistischen Dogma von der „persönlichen" Natur der Obligation zusammen und bedarf heute insoweit nicht mehr der Widerlegung. Sofern aber gemeint ist, daß jede der Genugthuung des Gläubigers dienende Maßnahme wider den Schuldner gerecht sei, liegt darin eine maßlose Ueberschätzung der Vermögensinteressen gegenüber den sozialen und ethischen Gesichtspunkten. Der eingesperrte Schuldner wird außerstande gesetzt, seine Pflichten als Bürger und Familienhaupt zu erfüllen. Anstatt Befriedigung zu erzielen, legt der Gläubiger die Arbeitskraft des Schuldners lahm und bewirkt die Vernichtung seiner wirtschaftlichen und bürgerlichen Existenz. Die Schuldhaft wirkt in gewisser Hinsicht empfindlicher als Kriminalstrafe, sofern nämlich das Maß nicht richterlich abgewogen und der Gnadenweg ausgeschlossen ist. Darin macht sich zugleich der Widerspruch bemerkbar, in dem die Schuldhaft als Strafe zu dem anerkannten Systeme des modernen Strafrechts steht. Der Gläubiger verfolgt gegen den wirklich zahlungsunfähigen Schuldner nicht mehr seinen Geldanspruch, sondern im besten Falle ein ideales Rechtsgut, häufiger aber Rachsucht und andere unlautere Motive.

Was den zweiten Gesichtspunkt zu Gunsten der Schuldhaft betrifft, so ist nicht zu leugnen, daß 1) in der drohenden Schuldhaft ein starker Antrieb für den Schuldner liegt, es nicht zur Insolvenz kommen zu lassen, daß 2) die zur Ausführung gebrachte Schuldhaft ein wirksames Mittel enthält, um verborgene Exekutionsobjekte ans Licht zu ziehen, und 3) daß dadurch auch die Mittel des Ehegatten, der Verwandten, der Freunde in wirksamer Weise herangezogen werden. — Der letzte Umstand ist kein Argument für, sondern gegen die Schuldhaft, da es sich hier um eine ungerechte Reflexwirkung gegen Dritte handelt. Die zu 2) bezeichnete Wirkung wird durch das Manifestationsverfahren ebenso gut erreicht, außer gegenüber dem Meineid, der aber erfahrungsgemäß beim Offenbarungseid selten vorkommt und leicht entdeckt wird. Betreffs des Punktes 1) mangelt es naturgemäß an einer Statistik, die den Grad und die Tragweite des psychologischen Druckes erkennen ließe. Allgemeine Erfahrungen machen aber unwahrscheinlich, daß neben den zahlreichen und mächtigen Beweggründen, die zur Erhaltung der eigenen ökonomischen Extistenz treiben, die Furcht vor dem Schuldgefängnis eine wesentlich verstärkte Anspannung der Kräfte bewirke. Auch legen gerade auf diese präventive Wirkung die Freunde der Schuldhaft wenig Gewicht. Charakteristisch ist, daß 1865 der volkswirtschaftliche Kongreß zu Nürnberg und 1867 die Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft das Votum gegen die Schuldhaft gerade auf die Erfahrung ihrer praktischen Wirkungslosigkeit und Entbehrlichkeit gründeten.

Fehlgehend, drittens, ist auch die Berufung auf das Kreditbedürfnis der kleinen Handels- und Gewerbetreibenden. Denn die Kehrseite der leichteren Kreditierung ist die Beförderung des leichtsinnigen Kreditgebens und -nehmens. Ein Kredit kraft des Schuldgefängnisses ist ungesund und um so verhängnisvoller für den kreditsuchenden Teil, je dringender sein Kreditbedürfnis und je kostspieliger demzufolge der gewährte Kredit ist.

Am einleuchtendsten erscheint unter den Gründen für die Schuldhaft der vierte Gesichtspunkt die Berufung auf die günstige Wirkung, welche sie auf die Solidität des Geschäftslebens üben soll. (Vgl. Schmölder in der nachstehend genannten Schrift S. 34—36.) In dieser Beziehung kann man aber das Bedürfnis scharfen Rechtsschutzes wohl anerkennen, ohne das Heilmittel in der Schuldhaft zu sehen. Vielmehr ist den hier fühlbaren Mißständen teils durch energischere Handhabung der besonderen Gesetzgebung über Bankerutt- und Betrugstrafen, teils durch gesetzgeberische Erweiterung des strafrechtlichen Schutzes zu begegnen.

Litteratur:

a) Zur Orientierung: P. Utlmann, Ist die körperl. Haft ein zulässiges Exekutivmittel in Civilprozeßsachen?, in Hiersemenzels deutscher Gerichtszeitung N. F. Bd. 1 (1866), S. 22 ff. Derselbe, Die Zukunft der Schuldhaft, Berlin 1868, und in Hiersemenzels deutscher Gerichtszeitung Bd. 3 (1867), S. 277 ff. A. Samuely, Ueber die Schuldhaft mit Rücksicht auf den neuesten Stand der Gesetzgebung, in Goldschmidts Zeitschr. f. d. Handelsrecht, Bd. 15 (1870), S. 110 ff. R. Schmölder, Zur Wiedereinführung der Schuldhaft, Köln 1883. Ferner: Hefster, System des Civilprozeßrechts § 512. Wetzell, System des Civilprozesses § 50. Renaud, Lehrbuch des Civilprozeßrechts § 169. Roscher, System d. Volkswirtschaft, Bd. 1, § 92.

b) Weitere Litteratur: Eugau, De traditione debitoris ad manus creditoris, Jena 1746. Grattenauer, Gründe für die Aufhebung des Personalarrestes, Mathis' juristische Monatsschrift, Bd. 5, 1807, S. 210 ff. Klein, Ueber die Gelindigkeit bei der Vollstreckung der richterlichen Hilfe, Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den preußischen Staaten, Bd. 25, 1808, S. 232 ff. W. S. Teucher, Der Schuldturmprozeß im Königreich Sachsen, Leipzig 1822. T. Mottart, De debitore in vincula conjiciendo secundum jus civile et commercii, Lüttich 1823. Crivelli, De la contrainte par corps, considérée sous les rapports de la morale, de la religion et du droit naturel et du droit civil, Paris 1830. Mittermaier, Die persönliche Haft als Vollstreckungsmittel im Civilprozeß, Archiv f. d. civilistische Praxis, Bd. 14 (1831), S. 110 ff. F. Laurent, De la législation sur la contrainte par corps, Gent 1837. Francke im Archiv f. d. civilist. Praxis, Bd. 23 (1840), S 404 ff. L. Gauser, De la contrainte par corps en matière civile, Belgique judiciaire, Bd. 2, 1844, S. 1695. Revision de la législation sur la contrainte par corps. Travail de la commission instituée par le ministre de la justice pour élaborer un projet de loi sur la matière, Brüssel 1846. P. E. Depaepe, Réforme de la législation sur la contrainte par corps in der Revue de la Flandre, 1846, S. 117. F. Capitaine, Observations concernant le projet de loi du 2. décembre 1848 sur la contrainte par corps. Lüttich 1848. A. Rebiseau, Considérations sur la loi de la contrainte par corps en matière commerciale, Brüssel 1857. „Code de la contrainte par corps", Brüssel 1860. La contrainte par corps au 19. siècle, Paris 1860. Gad, Zur Bestimmung der Grenzen zwischen Gläubiger und Schuldner bei Zwangszahlung, Gruchots Beiträge, Bd. 5, 1861, S. 357 ff., besonders S. 406. Verhandlungen des 4. deutschen Juristentages, Berlin 1863, (Gutachten von Calm und Primker, S. 79 ff.). H. Reich, Aus der Schuldhaft. Ein Notschrei an unsere Gesetzgeber, Leipzig 1865. Aus dem Schuldgefängnisse. Ein Beitrag zur preußischen Kulturgeschichte, Berlin 1866. Liepmannsohn, Die Verwerflichkeit der Schuldhaft. Ein Mahnruf an alle Anhänger wahrhaften Rechts. A. Meyer, Die Schuldhaft, Vierteljahrsschr. f. Volkswirtschaft, 3. Jahrgang, 1865, Bd. 4. H. Lüders, Die Aufhebung des jetzigen Systems der Personalschuldhaft, Berlin 1865. De Mereu, De l'abolition de la contrainte par corps, Brüssel 1866. Hirths Annalen des norddeutschen Bundes, Bd. 1, 1868, S. 806 ff.; Verhandlungen des Reichstages des norddeutschen Bundes 1868, Bd. 1, S. 191 ff., Bd. 2, S. 267 ff., 293 ff. G. J. Ph. Wurth, Esquisse historique de la contrainte par corps, Gent 1868. Lesse, Die Verhandlungen des norddeutschen Reichstages über Aufhebung der Schuldhaft, Berlin 1868. Derselbe in Goldschmidts Zeitschr. f. d. Handelsrecht, Bd. 13 (1869), S. 35 ff. Waslbrook, Lettres sur la contrainte par corps, Gent 1869. Derselbe, De l'abolition de la contrainte par corps, Bruxelles 1869. V. Lueq, Abolition de la contrainte par corps, Brüssel 1871. Biehon, De afschaffing van den lijfdwang, Utrecht 1885. Du Roy de Blicquy, Quelques mots sur la contrainte par corps, Revue générale, 1889.

c) Ueber römisches und griechisches Recht: Wetzell a. a. O., Utlmann in dem erstgenannten Aufsatze S. 30 ff. Savigny, Ueber das altrömische Schuldrecht, Vermischte Schriften, Bd. 2, S. 396 ff. Keller, Römischer Civilprozeß, 6. Ausg., 1883, § 83. Art. „nexum" in Paulys Realencyklopädie. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht, Leipzig 1891, S. 444 ff.

d) Ueber die mittelalterliche Entwickelung sowie das ältere gemeine deutsche Recht: S. Stryk, Usus modernus pandectarum, lib. 42, tit. 3, §§ 7 ff. Eichhorn, Deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte §§ 377, 456, 574 ff. Paulsen, Zur Lehre van der Bürgschaft aus dem nordischen Rechte, Zeitschr. f. deutsches Recht, Bd. 4, 1840, S. 124 ff. F. A. Biener, Abhandlungen aus dem Gebiete der Rechtsgeschichte, Leipzig 1846, S. 139 ff. O. Platner, Ueber die histor. Entwickelung des deutschen Rechtes, Marburg 1852 ff., Bd. 2, S. 211 ff. Stobbe, Zur Geschichte des deutschen Vertragsrechts, Leipzig 1850, S. 178 ff. J. Grimm, Rechtsaltertümer, 2. Ausg., Göttingen 1854, S. 613 ff. Neumann, Geschichte des Wuchers, Halle 1865, S. 132 ff. v. Meibom, Das deutsche Pfandrecht, Marburg 1867, S. 33 ff. E. Friedländer, Das Einlager, Münster 1868.

Wach, Der italienische Arrestprozeß, Leipzig 1868, S. 162 ff. Derselbe, Der Manifestationseid in Italien, Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Bd. 7, 1868, S. 439 ff. G. Korn, De jure creditoris in personam debitoris qui solvendo non est secundum jus aevi medii Germanorum, Breslau 1869, Habilitationsschrift. R. Loening, Der Vertragsbruch im deutschen Recht, Straßburg 1876, S. 192 ff. J. W. Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter, Bd. 2, 1879, S. 258 ff. Kohler, Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz, Würzburg 1883, S. 7—69.

Th. Niemeyer.

Schulsparkassen s. Sparkassen.

Schulze, Friedrich Gottlob,

geboren am 28. I. 1795 zu Obergävernitz bei Meißen, studierte in Jena Land- und Staatswirtschaft, verwaltete in den Jahren 1817/19 die großherzoglich sachsen-weimarischen Kammergüter zu Tiefurth bei Weimar, habilitierte sich 1819 als Dozent für Land- und Staatswirtschaft in Jena, lehnte 1821 einen aus Dorpat an ihn ergangenen Ruf, als ordentlicher Professor und russischer Staatsrat dem Lehrkörper der dortigen Universität beizutreten, ab und übernahm im nämlichen Jahre die außerordentliche Professur für Land- und Staatswirtschaft in Jena. 1825 gründete er eine landwirtschaftliche Lehranstalt in Jena, deren Eleven zum größeren Teile auch an der Universität immatrikuliert waren. 1835 trat er als Organisator der staats- und landwirtschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald in den preußischen Staatsdienst. Seine Wirksamkeit an dieser, 1838 von ihm eröffneten landwirtschaftlichen Hochschule währte aber nur bis 1839, in welchem Jahre er den preußischen Staatsdienst quittierte, nach Jena als ordentlicher Professor zurückkehrte und sein früheres landwirtschaftliches Institut dort wieder ins Leben rief. Er stand dieser im In- und Auslande eines wohlverdienten Rufes genießenden Lehranstalt bis zu seinem Tode vor. Schulze starb als großherz. sächsischer Geh. Hofrat am 3. VII 1860 in Jena.

Schulze veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: De aratri Romani forma et compositione, Jena 1819 (Habilitationsschrift). — Ueber Papiergeld, besonders in Bezug auf das Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach, oder Beurteilung zweier Pläne, welche für die Tilgung der Staatsschuld des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach einer hohen Versammlung des Landes vorgelegt worden sind, Leipzig 1824. — Ueber Wesen und Studium der Wirtschafts- und Kameralwissenschaften, vorzüglich über wissenschaftliche Begründung der Landwirtschaftslehre, auch der Forstwirtschafts-, Bergbau-, Handelslehre und Technologie durch die Volkswirtschaftslehre, Jena 1828. — Die landwirtschaftliche Lehranstalt auf der Universität zu Jena, ebenda 1828. — Nachricht von seiner landwirtschaftlichen Lehranstalt in Jena für das Sommerhalbjahr 1828. Nebst einer Abhandlung über den Unterschied zwischen Theorie, Praxis und Handwerk der Landwirtschaft, ebenda 1828. — Antiquitates rusticae, 2 Teile, ebenda 1829/29. (Teil II unter dem Titel: De ordine, ex quo Romani agros coluerunt. Mit dem Anhang: De oeconomicis facultatibus in Germaniae academicis constituendis, oratio.) — Ueber die Selbständigkeit des deutschen Universitätsgeistes und seine Bedeutung für unser Volks- und Staatsleben, mit besonderer Beziehung auf das Studentenduell. Rede beim Antritte des Prorektorats in der Aula der Gesamtuniversität zu Jena am 5. VIII. 1843 gehalten, ebenda 1843. — Deutsche Blätter für Landwirtschaft, Nationalökonomie und Politik, Bd. I bis Bd. III, 2 (soweit als erschienen), ebenda 1843/59. (Inhalt: Bd. I, Heft 1 [1843]: Das landwirtschaftliche Seminar zu Jena in seiner Verbindung mit der dasigen Gesamtakademie und dem großherzogl. Kammergute zu Zwätzen. Nebst einer Abhandlung über höhere Bildung des deutschen Landwirts und Gutsbesitzers. Bd. I, Heft 2/3 [1845]: Ueber den deutschen Kornhandel und die deutsche Volksbildung mit besonderer Beziehung auf die Sicherung der Armen gegen Brotteuerung. Nebst einer Nachricht von dem landwirtschaftlichen Institute zu Jena. Bd. I, Heft 4/5 [1848]: Thaer oder Liebig? Versuch einer wissenschaftlichen Prüfung der Ackerbautheorie des Frh. v. Liebig, besonders dessen Mineraldünger betreffend. (Durch die Liebigsche Schrift: „Die Chemie in ihrer Anwendung auf Agrikultur und Physiologie" hervorgerufene Streitschrift.) Bd. II, Heft 1/2 [1849]: Die Arbeiterfrage nach den Grundsätzen der deutschen Nationalökonomie mit Beziehung auf die aus Frankreich nach Deutschland verpflanzten Systeme des Feudalismus, Merkantilismus, Physiokratismus, Sozialismus, Kommunismus und Republikanismus. Bd. II, Heft 3/4 [1850]: Die deutsche Zuckerfrage mit besonderer Beziehung auf die Runkelrübenzuckerfabrikation. Nebst einem Aufsatze über den Freiherrn v. Stein und seine Bedeutung für Deutschlands Wiedergeburt. Bd. II, Heft 5 [1852]: Herr Professor Schleiden in Jena und die landwirtschaftlichen Institute. Nebst einem Beitrage zur Beurteilung seiner „Encyklopädie der gesamten theoretischen Naturwissenschaften in ihrer Anwendung auf die Landwirtschaft". Zur Abwehr der Schleidenschen Angriffe auf jene Anstalten und auf die Schrift: Thaer oder Liebig? Bd. III, Heft 1/2 [1859]: Geschichtliche Mitteilungen über das akademische Studium und Leben auf dem landwirtschaftlichen Institute zu Jena in den Jahren 1826/34 und 1838/58, wie auch auf der kgl. preuß. staats- und landwirtschaftlichen Akademie zu Eldena in den Jahren 1834/39. Nebst Rückblicken auf Carl Augusts landwirtschaftliche Wirksamkeit.) — Nachricht von dem landwirtschaftlichen Institute zu Jena, erteilt von dem Stifter und Direktor desselben in den Jahren 1848, 1850, 1853 und 1858, 4 Hefte, Jena und Leipzig 1848/57. — Nationalökonomie oder Volkswirtschaftslehre, vornehmlich für Land-, Forst- und Staatswirte. Nebst graphischen Darstellungen der Getreidepreise in den Jahren 1860 bis 1855, einem Aufsatze über die Korneteuerung der Jahre 1853 bis 1856 und praktischen Erörterungen über Handel, Taxation, Papiergeld und Banken, 2 Bde. (Bd. I: Allgemeine Lehren. Bd. II: Spezielle Lehren), Leipzig 1856. — Schulze gab heraus: Verhandlungen des baltischen Vereins für Förderung der Landwirtschaft in der ersten Versammlung zu Greifswald am 8 und 7. August 1838, Greifswald 1840.

In seiner Grundrententheorie stützt sich Schulze im wesentlichen auf Smith, stimmt hinsichtlich der Bildung der Rente mit der Ricardoschen Lehre überein, verwickelt sich dann aber in bedenkliche Verwechslungen von Ursache und Wirkung, wenn er z. B. die Höhe der Grundrente von der Preissteigerung der Erzeugnisse der Ländereien abhängig macht, da doch im

Gegenteil nicht die hohen Preise der Feldfrüchte, sondern der Minderbetrag ihrer Erzeugungskosten oder der Ueberschuß des Ertrages über die Kosten die Bodenrente steigert. Ebenso irrig ist seine Behauptung, daß das Pacht- oder Kaufgeld der Grundstücke auf die Bodenrente einwirken kann, indem, umgekehrt, der Preis der Ländereien durch die Größe der Grundrente bestimmt wird. Er unterscheidet zwischen nützlichem und nutzlosem Umlauf und zählt zu letzterem die Differenzgeschäfte und das Hazardspiel. Hinsichtlich der Identifizierung des hazardmäßigen Börsenspiels mit dem Differenzgeschäfte ist dies für letzteres zuzugeben, es trifft aber bei dem konzessionierten Hazardspiel oder den Staatslotterien nicht zu, welche Abgabe — und wenn sie auch nur als eine Steuer auf die Dummheit betrachtet wird — einen für den Fiskus entschieden produktiven Charakter offenbart, welche ferner den Erwartungswert, der in der Darbringung dieser Abgabe erworben wird, im Umlaufe der letzteren zu einem ideellen Tauschwerte stempelt. Schulze ist ein gemäßigter Anhänger des Currencysystems, hat aber von der Mission der Banknote, durch deren Emission der Staat, wie er annimmt, nur einen gewerbepolitischen Fonds etabliert, eine eigentümliche Vorstellung, wenn er verlangt (vergl. seine Volkswirtschaftslehre, Leipzig 1856, S. 642), daß die Notenzirkulation nur dann zu geschehen habe, „wenn die Regierung das volle Vertrauen des Volkes genießt". Dabei macht er außerdem zur Bedingung, daß die staatliche Emissionsstelle aller Orten Wechselkassen errichtet, die dem Publikum zu jeder Zeit und ohne Abzug das Papier- in Metallgeld wieder umtauschen. Diese Emissionsstelle verkörpert sich ihm für Deutschland in einer großen Zentralbank. Nun pflegt allerdings bei Krisen, wo die meisten Ansprüche an die Banken gemacht werden, die Kreditlage des Zentralinstituts, im Gegensatze zu der schwierigen der kleinen Notenbanken, sich intakt zu erhalten, aber offenbar hat Schulze bei der von ihm empfohlenen reservierten Notenausgabe nur die Zeit der Geld- und Kreditabundanz und nicht deren Kehrseite im Auge gehabt. — Schulzes pädagogische Erfolge, welche er als langjähriger Dirigent seiner landwirtschaftlichen Lehranstalt in Jena erzielt hat, übertreffen bedeutend den wissenschaftlichen Nutzen seiner litterarischen Leistungen. Eine ganze Reihe tüchtiger Landwirte ist aus seinem Institute hervorgegangen, und nächst der völligen Hingabe einer Lehrthätigkeit, in der er särmlich aufging, war es der von Anbeginn an von ihm erstrebte und nach Möglichkeit — in Bekämpfung des entgegengesetzten Thaerschen Prinzips — durchgeführte enge Anschluß an den Universitätsunterricht, welcher die erfolgreichen Resultate zeitigte, zu denen außer seiner Lehrmethode auch der Einfluß persönlicher Liebenswürdigkeit und väterlicher Fürsorge im Verkehre mit seinen Eleven wesentlich beitrug. Die Landwirte als Pfleger einer Wissenschaft, deren praktischer Betrieb fast den dritten Teil aller erwerbsthätigen Menschen beschäftigt, waren nach Schulze insbesondere dazu berufen, die Volksseele zu studieren und auf Grund dieses Studiums die Lage der landwirtschaftlichen Arbeiter ebensowohl nach der wirtschaftlichen, als nach der ethischen Seite hin zu heben. Indem Schulze daher in seinen Vorlesungen nicht nur bei der rationellen Landwirtschaft verweilte, sondern auch die anthropologisch-humanitären Beziehungen des Landwirtschaftsbetriebes zur Pflege der ethischen Kultur erörterte, indem er ferner bei landwirtschaftlichen Exkursionen nicht nur über die Beschaffenheit des Bodens, sondern auch über die der Leute, die ihn bebauten und über das, was ein gebildeter und gesitteter Landwirt aus letzteren machen könne, sich gegen seine wißbegierigen Begleiter ausließ, pflanzte er die Saat, welche zum Heile der Landwirtschaft im Dienste der veredelten Menschlichkeit reiche Früchte getragen hat.

Vergl. über Schulze: Conrad, Die Wichtigkeit der Nationalökonomie für Landwirte, Forstmänner und Kaufleute, sowie für Theologen, Juristen und Mediziner, mit besonderer Beziehung auf F. G. Schulzes Nationalökonomie, Leipzig 1859. — Birnbaum, Friedrich Gottlob Schulze als Reformator der Landwirtschaft. Ein Nachruf mit besonderer Beziehung auf landwirtschaftliche höhere Lehranstalten und deren Reform, Frankfurt a. M. 1860. — Emminghaus und A. (Graf) zur Lippe-Weißenfeld, Lehrbuch der allgemeinen Landwirtschaft nach Fr. Gottlob Schulzes System und unter Benutzung des handschriftlichen Nachlasses des Verstorbenen bearbeitet, Leipzig 1863. — Friedrich Gottlob Schulze-Gävernitz ꝛc., ein Lebensbild gezeichnet und als Festgabe dargebracht von (Prof.) Hermann Schulze, o. D. (Jena) 1867. — Roscher, Gesch. d. Nat., München 1874, S. 90, 529, 824 u. ö. — Conrad, Geschichte, Litteratur und Bedeutung der Nationalökonomie, Kassel 1878, S. 34, 41, 127, 151, 161, 163/64. — Leisewitz, Fr. Gottlob Schulze, in „Allgemeine deutsche Biographie", Bd. XXXII, Leipzig 1891, S. 769/75.

Lippert.

Schulze-Delitzsch, Franz Hermann,

Politiker und Gründer des deutschen Genossenschaftswesens, ward geboren am 29. VIII. 1808 zu Delitzsch, Provinz Sachsen. Die Verbindung seines Namens mit seinem Geburtsorte geschah im Jahre 1846 zur Unterscheidung von Namensvettern, als Schulze von seiner Vaterstadt als Abgeordneter zur Nationalversammlung gewählt wurde. Diese Namensverbindung erhielt sich auch, als Schulze längst von Delitzsch weggezogen und Vertreter anderer Wahlkreise geworden war. Schulze studierte die Rechtswissenschaften von 1826—29 in Leipzig und Halle, trat als Auskultator beim Landgericht zu Torgau ein, genügte hier seiner Militärpflicht, legte 1833 sein zweites Examen ab, wurde Assessor beim Kammergericht in Berlin und lernte dann in seiner Stellung als stellvertretender Patrimonialrichter in Delitzsch die Bedürfnisse und Regungen breiter Volksschichten, namentlich des kleinbürgerlichen Standes kennen. Nachdem Schulze 1838 sein drittes Examen ablegte und definitiv 1841 als Patrimonialrichter angestellt wurde, machte er längere Reisen, über welche ausführliche Tagebücher Auskunft geben und den Beweis liefern, daß ihn (neben dichterischen Versuchen) schon damals die wirtschaftlichen Fragen ernstlich beschäftigten. 1848 wurde Schulze in die preußische Nationalversammlung gewählt, schloß sich hier dem linken Zentrum an und führte den Vorsitz in der Kommission zur Prüfung der Notstände im Arbeiter- und Handwerkerstande. Als Mitglied der Zweiten Kammer von 1849 war Schulze einer von den wegen Steuerverweigerung angeklagten Abgeordneten und führte hierbei seine Verteidigung in so glänzender Weise, daß sowohl er als seine Mitangeklagten — bis auf einen — freigesprochen wurden. Im folgenden Jahre wurde Schulze als Kreisrichter nach der kleinen Stadt Wreschen in Posen versetzt, legte aber schon 1851 infolge eines Konfliktes mit dem

Justizminister seine amtliche Stellung nieder und begab sich in seine Vaterstadt Delitzsch zurück. Hier hatte Schulze bereits im Sommer 1849 eine Kranken- und Sterbekasse und eine Rohstoffassociation der Schuhmacher gegründet, 1850 folgte der auf den Prinzipien der Solidarhaft ruhende erste Vorschußverein. Von hier ab widmete sich Schulze unermüdlich dem Weiterausbau des Genossenschaftswesens, trat als preußischer Abgeordneter (von 1861—1875), sowie später als Reichstagsabgeordneter mit Erfolg für die gesetzgeberische Regulierung und Förderung des Genossenschaftswesens ein, begründete den „Verband deutscher Genossenschaften", dessen Anwalt er wurde, leitete als eigenes Organ für die Genossenschaften die „Innung der Zukunft", später „Blätter für Genossenschaftswesen" und wirkte (1865) mit bei der Gründung der „deutschen Genossenschaftsbank", welche den Großbankverkehr der Genossenschaften vermitteln sollte. Neben seiner genossenschaftlichen und politischen Thätigkeit (in dieser der Fortschrittspartei als führendes Mitglied angehörend), wirkte Schulze auch noch hervorragend mit bei der Gründung und Leitung des „volkswirtschaftlichen Kongresses", des „Nationalvereins" und der „deutschen Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung" und war in Ergänzung dieser Bestrebungen durch Reden und litterarische Publikationen unablässig für die weitere Verbreitung seiner gemeinnützigen Ideen thätig. Noch in seinen Lebzeiten konnte Schulze sich der großartigen praktischen Ausbreitung seiner genossenschaftlichen Anregungen erfreuen, sein Jahresbericht pro 1881 wies 3481 Genossenschaften in Deutschland nach, während außerdem auch in Frankreich, Italien und anderen Ländern zahlreiche genossenschaftliche Institute nach Schulzeschem Muster sich gebildet hatten. Es muß als besonders rühmlich hervorgehoben werden, daß Schulze mit dem wachsenden Erfolge immer vorsichtiger wurde und sich bis zu seinem am 29. IV. 1883 erfolgten Tode bestrebte, die von ihm ins Leben gerufenen Institutionen von Uebereilungen und Ausschreitungen zurückzuhalten. Von den zahllosen Ehrenbezeugungen, die ihm zu teil wurden, ist hervorzuheben, daß ihm 1883, kurz nach Verlegung seines Wohnsitzes von Delitzsch nach Potsdam, ein von seinen Freunden zusammengebrachtes nationales Ehrengeschenk von 150000 M. überreicht wurde. Von dieser Summe nahm Schulze jedoch nur einen kleinen Betrag für die Erwerbung eines eigenen Wohnhauses in Anspruch und überwies den Hauptbetrag einer Stiftung zur Förderung genossenschaftlicher Zwecke. Die juristische Fakultät der Universität Heidelberg ernannte Schulze 1873 zu ihrem Ehrendoktor.

Was den Charakter und die Organisation der von Schulze-Delitzsch begründeten Genossenschaften anlangt so verweisen wir hier auf die von Hans Krüger verfaßten einschlägigen Artikel des vorliegenden Handwörterbuchs und zwar „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften" Bd. III, S. 308 fg.; „Konsumvereine" Bd. IV, S. 838 fg.; „Kreditgenossenschaften" Bd. IV, S. 880 fg., sowie auf den Artikel „Darlehnskassenvereine" Bd. II, S. 908 von Marchet.

Als Nationalökonom huldigte Schulze-Delitzsch dem Sozialliberalismus, als dessen Führer er betrachtet wird. Er trat in seinen Reden und Schriften ein für unbedingte Gewerbe- und Handelsfreiheit, für Freizügigkeit und unbeschränkte Konkurrenz und proklamiert, um den Arbeiter unabhängiger vom Kapital, das Kleingewerbe leistungsfähiger gegenüber der Großindustrie zu machen, unablässig das Prinzip der Selbsthilfe. Er unterscheidet die durch Aneignung thunlichster Bildung zu bethätigende individuelle und die soziale Selbsthilfe durch Gründung von Genossenschaften. Er sagt den Arbeitern: „Darauf, daß jeder die Folgen seines Thuns und Lassens selbst trage und sie nicht anderen aufbürde, auf der Selbstverantwortlichkeit und Zurechnungsfähigkeit beruht die Möglichkeit alles gesellschaftlichen Zusammenlebens der Menschen sowie des Staatsverbandes." Wenn Lassalle in seiner Schrift „Herr Bastiat-Schulze von Delitzsch" (s. u.) als Gegner Schulzes mit der Forderung der Staatshilfe für Produktivgenossenschaften auftrat, so bemerkt Böhmert („Arbeiterfreund" 1863, S. 179) mit Recht, daß die beiden Schlagwörter „Selbsthilfe" und „Staatshilfe" den Gegensatz zwischen Schulze und Lassalle keineswegs richtig ausdrücken. „Schulze war gegen staatliche Geldzuschüsse zur Genossenschaft, aber nicht gegen Staatshilfe überhaupt, die er ja für seine Genossenschaftsbewegung gar nicht entbehren konnte. Schulze blieb gerade deshalb Politiker und Parlamentarier, um im Abgeordnetenhause und Reichstage den preußischen Staat und das Deutsche Reich für die Förderung der freien genossenschaftlichen Schöpfungen zu gewinnen. Schulze war tief davon durchdrungen, daß auch die kleinen Handwerker nur in und mit dem Staate ihre materielle Lage verbessern könnten und daß Staat, Gemeinde, Schule, Kirche, gemeinnützige Gesellschaften und Private harmonisch zusammenwirken müssen, damit die Menschheit eine höhere Stufe der Kultur erreiche."

Nach Roscher (Syst. III, § 158) besteht Schulzes Genialität und Erfinderverdienst nicht bloß darin, daß er die Voraussetzung erkannte, unter welcher die bis dahin für den Kredit als Nullen betrachteten kapitallosen Arbeiter, wenn sie kreditwürdig sind, wirkliche kreditfähige Zahlen werden können, sondern auch in seiner praktischen Detailformulierung, die sich auf tiefe Kenntnis der betreffenden Volksklassen stützte, seinem allmählich erworbenen Einflusse auf die Gesetzgebung, in dem Mute, womit er sich ganz seinem großen Zwecke hingegeben, sowie in der unsäglichen Geduld und Rührigkeit, welche er bei der Ausführung bethätigt hat. Roscher nennt ihn (Gesch. d. Nat. S. 1028) den „bedeutenden Sozialreformator, auf welchen Deutschland stolz sein kann" und (S. 1015 u. 1018) den „Reformator des deutschen Handwerkerstandes", den „Arzt einer ebenso zahlreichen wie gefährdeten und darum gefährlichen Volksklasse: des kleinen verkümmernden, wie die meisten fürchteten, unrettbar zum Proletariate herabsinkenden Handwerkertums". „Er hat durch Verbreitung der Konsumvereine und Schöpfung der Vorschußvereine, beides gestützt auf die reine, durch Solidarhaft der Mitglieder verstärkte Selbsthilfe, den Verarmenden Selbstachtung, Selbstbeherrschung, selbstthätige Berechnung der Zukunft anerzogen."

Schulze-Delitzsch veröffentlichte an selbständigen Schriften (in chronologischer Reihenfolge): Wanderbuch, Leipzig 1838; 2. Aufl. Glogau 1859 (ein Gedicht, welches auch die politischen und sozialen Verhältnisse der damaligen Zeit beleuchtet). — Die Magazinierung. Grundzüge eines auf Gegenseitigkeit zwischen Produzenten und Konsumenten gegründeten neuen Aufspeicherungssystems. Ein Beitrag zur Verhütung des Notstandes und der Teuerung, mit Tabellen, Leipzig 1847; 2. Ausgabe Leipzig 1852. — Mitteilungen über gewerbliche und Arbeiter-Associationen. Zur Beantwortung vielfacher Anfragen, Leipzig 1850. — Chronik der Stadt Delitzsch von den ältesten Zeiten bis zum Anfange des 18. Jahr-

hunderts. Aus dem Nachlasse des Herrn G. Lehmann, 2 Teile, Delitzsch 1852 — Statut, Kassenordnung und Vertrag des Vorschußvereins zu Delitzsch mit seinem Kassierer und Kassenkontrolleur, Delitzsch 1852. — Revidiertes Statut der Schuhmacher-Association zu Delitzsch, Delitzsch 1853. — Associationsbuch für deutsche Handwerker und Arbeiter, Leipzig 1853. — Vorschußvereine als Volksbanken. Praktische Anweisung zu deren Gründung und Einrichtung, Leipzig 1855. 4. völlig umgearbeitete Auflage unter dem Titel: Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken. Praktische Anweisung ꝛc., Leipzig 1861. 5. völlig umgearbeitete Auflage, Leipzig 1867. — Die arbeitenden Klassen und das Associationswesen in Deutschland als Programm zu einem deutschen Kongreß, Leipzig 1858. 2. vermehrte Aufl. Leipzig 1863. — Jahresberichte über die deutschen Vorschußvereine für das Jahr 1854. Desgl. für die Jahre 1855—1858. — Jahresbericht für 1859 über die auf Selbsthilfe gegründeten deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Leipzig 1859. Dieselben Jahresberichte für die Zeit von 1860 bis 1881 (dann fortgesetzt von Schenck), Leipzig 1880—1883. — Arbeit und Bildung. Ein Vortrag gehalten im Berliner Handwerkerverein am 4. II. 1861, Berlin 1861. — An die preußischen Handwerker. Als Antwort auf viele Fragen, Berlin 1861. — Rede vor der großen Arbeiterversammlung in Berlin im November 1862 (betrifft die Abhaltung eines ersten deutschen Arbeiterkongresses), Leipzig 1863. — Kapitel zu einem deutschen Arbeiterkatechismus. Sechs Vorträge vor dem Berliner Arbeiterverein gehalten, Berlin 1863. — Die Arbeit. Vortrag gehalten im Berliner Arbeiterverein am 4. I 1863, Leipzig 1863. — Das Kapital und dessen Verhältnis zur Arbeit. Vortrag gehalten im Berliner Arbeiterverein am 8. und 15. II. 1863, Leipzig 1863. — Tausch, Wert und freie Konkurrenz. Vortrag gehalten im Berliner Arbeiterverein am 8. III. 1863, Leipzig 1863. — Die praktischen Mittel und Wege zur Hebung der arbeitenden Klassen. Drei Vorträge gehalten im Berliner Arbeiterverein, Leipzig 1863. — Die nationale Bedeutung der deutschen Genossenschaften. Vortrag gehalten vor den Genossenschaften Berlins am 19. III 1865, Berlin 1865. — Die Produktivgenossenschaften und die Vorschußvereine. Flugblatt für die Verhandlungen des Arbeitertages in Stuttgart, mit einem Anhange enthaltend die Beschlüsse des Allg. Genossenschaftstages am 21.—23. VIII. 1865 zu Stettin, betreffend die Vorschußvereine und Produktivgenossenschaften, Berlin 1865. — Die Abschaffung des geschäftlichen Risiko durch Herrn Lassalle. Ein neues Kapitel zum deutschen Arbeiterkatechismus, Berlin 1868. — Soziale Rechte und Pflichten (Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge, Heft 6), Vortrag gehalten am 14. II. 1868 zu Berlin, Berlin 1867. 2. Aufl. Berlin 1871. — Das preußische Genossenschaftsgesetz vom 27. III 1867 nebst Musterstatut für Vorschuß- und Kreditvereine, Berlin 1867. 2. Aufl. Berlin 1867. — Die Gesetzgebung über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit besonderer Rücksicht auf die Haftpflicht bei kommerziellen Gesellschaften, Berlin 1869. — Neue Anweisung für Vorschuß- und Kreditvereine zur Unterstellung unter das Genossenschaftsgesetz des Norddeutschen Bundes nebst Musterstatut und Motiven, Leipzig 1869. — Die soziale Frage. Zusammengestellt aus zwei Vorlesungen am 18. III. und 2. IV. 1869 in Berlin und Köln, Berlin 1869. — Die Gesetzgebung über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Deutschland, England und Frankreich, mit besonderer Rücksicht auf die Haftbarkeit bei kommerziellen Gesellschaften, Berlin 1869. — Rede zur Waldeck-Feier. Gehalten am Jahrestage der Freisprechung Waldecks, 8. XII. 1869, Berlin 1870. — Der industrielle Großbetrieb und die Arbeiterbewegung mit besonderer Hinweisung auf die Gewerkvereine. Vortrag gehalten im Saale des großen Handwerkervereins zu Berlin am 25. III. 1870, Berlin 1870. — Neue vollständige Anweisung für Vorschuß- und Kreditvereine zur Unterstellung unter die deutschen Genossenschaftsgesetze in den Staaten des norddeutschen Bundes, Bayern, Baden ꝛc., nebst Musterstatut und Motiven, Leipzig 1870. — Die Entwickelung des Genossenschaftswesens in Deutschland. Auszug aus dem Organ des Allgemeinen Verbandes deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften: „Blätter für Genossenschaftswesen" (früher Innung der Zukunft), Berlin 1870. — Briefe an die italienischen Patrioten über den deutschen Krieg und seine Folgen, Berlin 1871 (mit einer „Promemoria an die Friedensligue in Paris" vom 12. VII. 1867 und einem „Nachwort"). — Die Genossenschaften in einzelnen Gewerbszweigen. Praktische Anweisung zu ihrer Gründung und Einrichtung. Unter Mitwirkung von Dr. F. Schneider, Leipzig 1873. — Die rheinischen Darlehnskassenvereine. Vortrag gehalten am 31. VIII. 1874 auf dem deutschen Genossenschaftstage zu Bremen (nach stenogr. Aufzeichnung), Bremen 1874. — Die Gesetzgebung zur Verhütung resp. Abkürzung von Konkursen bei eingetragenen Genossenschaften, Leipzig 1876. — Den Raiffeisenschen Darlehnskassenvereinen zur Verständigung, Berlin 1877. — Nachtrag zur Verständigung an die Förderer und Leiter der Raiffeisenschen Kassen, Leipzig 1877. — Gebrauch der Wechsel bei den Kreditgenossenschaften, Leipzig 1879. — Streitfragen im deutschen Genossenschaftsrecht, Heft 1, Leipzig 1880. — Die Raiffeisenschen Darlehnskassen in der Rheinprovinz und die Grundkreditfrage für den ländlichen Kleinbesitz, Leipzig 1875. — Die Krefelder Gewerbebank und die Agitation gegen die Solidarhaft, Leipzig 1876. — Gutachten des Herrn Reichstagsabgeordneten, Kreisrichter a. D Dr. Schulze-Delitzsch zu Potsdam über die Frage: „Ist zur Begründung der Wechselklage im Urkundenprozesse gegen den Acceptanten des gezogenen, resp. den Aussteller des eigenen Wechsels auch die unter urkundlichen Beweis zu stellende Behauptung der Präsentation des Wechsels erforderlich?" (im verneinenden Sinne abgegeben). Verhandlungen des fünfzehnten deutschen Juristentages 1880 zu Leipzig, Berlin 1880, 1. Bd., S. 52—59. — Die Zulassung der beschränkten Haft bei den deutschen Genossenschaften, Berlin 1881. — Material zur Revision des Genossenschaftsgesetzes. Nach dem neuesten Stande der Frage geordnet, Leipzig 1884.

Ferner erschienen folgende Uebersetzungen von Schulzeschen Schriften: Vigano, Prof. in Mailand übersetzte und veröffentlichte Schulzes „Briefe an die Italienischen Patrioten" in der „Gazetta di Milano", Januar u. Februar 1871. — Della unioni di Credito ossia delle Banche popolari Prima traduzione sulla quarta ediaione tedesca per cura dei dottori A. Pascolato, R. Manzato, con prefazione del professore L. Luzzatti, Venezia 1871. — Cours d'Economie politique a l'usage des ouvriers et des artisans par Schulze-Delitzsch. Traduit et précédé d'une exquise biographique et d'un aperçu sur les nouvelles doctrines économiques et leur application par Benjamin Rampal, 2 Bde., Paris 1874.

In Zeitschriften veröffentlichte Schulze-Delitzsch, abgesehen von seinen Beiträgen in der „Innung der Zukunft“ und den „Blättern für Genossenschaftswesen“, folgende Abhandlungen: In der „Zeitschrift des Zentralvereins in Preußen für das Wohl der arbeitenden Klassen“, Bd. I, Berlin 1859, S. 10: Ein deutscher Kongreß für die Arbeiterfrage; S. 95: Die arbeitenden Klassen und das Assoziationswesen in Deutschland; S. 244: Die Vorschußvereine in Hannover (Kritik des Konzessionswesens, Prinzipien der Vorschußvereine); Bd. II, Berlin 1860, S. 27: Rede über Darlehnskassen und Vorschußvereine in Deutschland; Bd. III, Berlin 1861, S. 33: Die Reorganisation der Berliner Bezirks-Darlehnskassen; S. 333: Einleitung zur „Innung der Zukunft“, Blätter für das Genossenschaftswesen. — Im „Arbeiterfreund“, Bd. I, Berlin 1863, S. 41: Die gegenwärtige Lage der deutschen Genossenschaftsbewegung und der sie betreffenden Gesetzgebung; Bd. II, Berlin 1864, S. 183: Rede am 2. XI 1862 für Vertagung eines allgemeinen deutschen Arbeiterkongresses; Bd. III, Berlin 1865, S. 1: „Freie Arbeit“, Vortrag gehalten im Oktober 1825 im Arbeiterverein zu Berlin; S. 439: Ueber die nationale Bedeutung der deutschen Genossenschaften; Bd. V, Berlin 1867, S. 213: Wert der Genossenschaften für den Frieden und die Menschheit überhaupt (Protest gegen das Verbot des internationalen Korporativkongresses in Paris seitens der kaiserl. französischen Regierung). — In „Westermanns Monatsheften“ 1859: Unsere Tage. — In der „Gartenlaube“ (außer den auch einen politisch-sozialen Charakter tragenden Gedichten „Frühlingsboten“ [1853, S. 177], „Der Weber“ [1853, S. 233], „Das Lied von den Rosen“ [1856, S. 872], „Deutscher Volksfrühling“ [1861, S. 385]) 1859, Nr. 40: Referat über die Gründung des Nationalvereins. — In der Fleischerschen „Deutschen Revue“ 1883, S. 42—80: Die deutschen Abgeordnetentage von 1862 und 1863. — Verschiedene Beiträge in dem von Ruppius begründeten „Sonntagsblatt für jedermann aus dem Volke“. — Zu den Publikationen Schulze's gehört auch sein hinterlassenes sozialpolitisches Testament, welches s. Z. u. a. auch im „Gewerkverein“ vom 12. VII. 1883 abgedruckt wurde.

Vergl. über Hermann Schulze-Delitzsch: A. Bernstein, Schulze-Delitzsch. Leben und Wirken, 2. Aufl., Berlin 1879 (mit Porträt). — Hofprediger B. Rogge, Rede am Sarge des Reichstagsabgeordneten Dr. Schulze-Delitzsch am Himmelfahrtstage den 5. V 1883 gehalten, Leipzig 1883. — Aufruf zur Errichtung eines Schulze-Delitzsch-Denkmales, Berlin den 15. VI 1883. — Fiebiger, Ueber die Feierlichkeit des Abschiedes des Abgeordneten Schulze aus Delitzsch, Delitzsch 1862. — Viktor Böhmert, Schulze-Delitzsch als Arbeiterfreund und Sozialreformer im „Arbeiterfreund“, 1883, S. 161—181. Gustav Schmoller, Hermann Schulze-Delitzsch und Eduard Lasker im „Jahrbuch für Gesetzgebung und Verwaltung“ VIII (1884), sowie ergänzt und erweitert in seinem Buche: „Zur Sozial- und Gewerbepolitik der Gegenwart“, Leipzig 1890, S. 304—341. Ehebergk, in der „Deutschen Biographie“, Bd. 33. — Verschiedene Artikel in den Jahrgängen 1863 u. 1864 der „Blätter für Genossenschaftswesen“. — Hermann Wagener, Staats- und Gesellschaftslexikon, 16. Bd., Berlin 1857, S. 522. — Ferdinand Lassalle, Herr Bastiat-Schulze von Delitzsch, der ökonomische Julian, oder: Kapital und Arbeit, Berlin 1864. — Johannes Huber, Der Proletarier. Drei Vorlesungen zur Orientierung in der sozialen Frage, München 1865 (insbesondere die dritte Vorlesung, S. 91 fg.). — Benjamin Rampal, Esquisse biographique suivie d'oo aperçu sui les nouvelles doctrines Economiques et leur application, Paris 1874. — A. Malaree in einem Leitartikel des „Journal des Débats“ vom 23. V. 1883. — A. Ott im „Journal des Economistes“, 1874, III, S. 293—301. — Necrologie de Schulze-Delitzsch im „J. d. Econ.“, 1883, II, S. 288 u. 289. — Nefftzer in der Pariser „Temps“ vom 12. VIII. 1887. — Almanach de la Coopération française 1823, Paris 1892, S. 23. — Arthur Raffalovich, Artikel „Schulze-Delitzsch“ in Say-Chailley, „Nouveau dictionnaire d'Economie Politique“, Bd. II, S. 792. — Alphonse Courtois, Banques populaires, Paris 1870. — Bigano, Werke, Mailand. — Luzatti in der „Nuova Antologia“ vom 13. V. 1883. — Roscher, Syst. III, §§ 134, 136, 157, 138, 132. — Derselbe, Gesch. d. Nat., S. 1013, 1013 u. 1028. — Walcker, Handbuch der Nationalökonomie, Leipzig 1882, Bd. I, §§ 126 ff., 135, 132, 200, 224; Bd. II, §§ 33, 51; Bd. III, §§ 31, 36, 75; Bd. V, §§ 34, 31, 98, 92. — Braun-Wiesbaden in der „Gegenwart“, 1883, Nr. 20. — Männer der Zeit. Biographisches Lexikon der Gegenwart, 2. Serie, Leipzig 1882, Sp. 881—683. — Hermann Schulze-Delitzsch, preußischer Abgeordneter, in Brockhaus, „Unsere Zeit“, Leipzig 1885, S. 880—621. — Herders Konversationslexikon, 2. Aufl., IV. Bd., S. 388. — Bernhard Miller, Die deutsche Arbeiterbewegung. Ein Beitrag zur Würdigung der Schulze-Delitzschen Genossenschaften und der Lassalleschen Bestrebungen, Leipzig 1869. — L. Löll, Die bäuerlichen Darlehnskassenvereine nach Raiffeisen und die gewerblichen Kreditvereine nach Schulze-Delitzsch, Würzburg 1876. — Friedrich Albert Lange, Die Arbeiterfrage. Ihre Bedeutung für Gegenwart und Zukunft, 4. Aufl., Winterthur 1879, S. 349—361, 393—398. — Eugen Richter, Die Konsumvereine, Berlin 1867. — E. Pfeiffer, Konsumvereine, ihr Wesen und Wirken, Stuttgart 1862. — Fr. Xav. Neumann, Volkswirtschaftslehre mit besonderer Anwendung auf Heerwesen und Militärverwaltung, Wien 1873, S. 202, 428—430. — Contzen-Schramm, Allg. Wirtschaftslehre ꝛc., Leipzig 1872, S. 158, 137 u. 184. — Franz Otto, Buch berühmter Kaufleute ꝛc., Leipzig 1889, II Bd., Abschnitt: „Selbsthilfe und Genossenschaftswesen“. — L. J. Gerstner, Vergleichende Darstellung des Schulze-Delitzschen Systems und der Lassalleschen Ideen ꝛc., Würzburg 1868. — Quaritsch, Geschichte, Uebersicht und Grundbegriff der Nationalökonomie, 2. Aufl., Berlin 1878, S. 7, 11 u. 35, 36. — Georg Hirth, Freisinnige Ansichten der Volkswirtschaft und des Staates, 3. Aufl., Leipzig 1878, S. 87, 90, 396, 403. — Jul. Lippert, Schulze-Delitzsch. Vortrag am 17. X. 1883, Landsberg 1884. — Schäffle, Bourgois- und Arbeiter-Nationalökonomie mit besonderer Rücksicht auf Kapitalprofit, Kredit und Produktivgenossenschaften, aus Anlaß von Lassalles „ökonomischem Julian“ ꝛc. in der „Deutschen Vierteljahrsschrift“, Stuttgart 1864, S. 245—258. — Schulze-Delitzsch und Lassalle in der „Deutschen Vierteljahrsschrift“, Stuttgart 1863, S. 303—348. — Max Wirth's „Arbeitgeber“, Frankfurt

a. M. 1859, S. 1033, 1274 u. 1330. — Maurice Block, Les Progrès de la Science Economique depuis Adam Smith, Paris 1890, Bd. II, S. 373 — Glackemeyer, Die Kreditvereine nach Schulze-Delitzsch und die Darlehnskassen nach Raiffeisen, Hannover 1887. — In der „Gartenlaube" 1656, S. 295; 1859 S. 580, 719 (mit Bild); 1860 S. 368; 1863 S. 517 (mit Bild), 704, 735; 1866 S. 240; 1868 S. 733; 1874 S. 292, 588; 1879 S. 308 und 1883 S. 342. — Mitth. d. Zentralvereins f. d. Wohl d. arb. Klassen", Bd. I, Berlin 1853—55, S. 189—192; Bd. II, Berlin 1855—58, S. 88, 177—190. — Zeitschr. d. „Zentralverein", Berlin 1861, S. 43—55 (Lette gegen Schulze). — „Der Arbeiterfreund", Bd. I, Berlin 1863, S. 114—117, 339; Bd. IV, Berlin 1866, S. 361—364 (Empfehlung des „Gründers und Anwalts der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ꝛc. Schulze-Delitzsch" für eine Belohnung seitens der Spezialjury der int. Ausstellungskommission zu Paris), S. 365—373 (Denkschrift des „Zentralvereins in Pr. f. das Wohl d. arb. Klassen", betreffend das deutsche Genossenschaftswesen und dessen Gründer, Schulze-Delitzsch), S. 463; Bd. V, Berlin 1867, S. 310; Bd. XI, Berlin 1873, S. 144, 295, 392 u. 406 (Aufsätze von Nöll, Held ꝛc.). — Ferner enthalten auch die Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses, des Reichstages, des Volkswirtschaftlichen Kongresses ꝛc. zahlreiche Reden von Schulze-Delitzsch und Mitteilungen über denselben.

Schmidt.

Schutzsystem.

1. Das Schutzsystem im allgemeinen. 2. Frankreich. 3. England. 4. Deutschland. 5. Andere Länder.

1. Das Schutzsystem im allgemeinen. Unter Schutzsystem verstehen wir das moderne Schutzzollsystem in seinem konsequenten Ausbau mit den durch die Kollision der verschiedenen Interessen gebotenen Ergänzungen. Wie das stadtwirtschaftliche Schutzsystem des Mittelalters sich an die Zunftorganisation anlehnte, so bilden für das moderne staatspolitische Schutzsystem die Schutzzölle den Haupt- und Mittelbau; dem entspricht es auch, daß dieses System nur die äußere Handels- und Verkehrspolitik umfaßt, im Innern aber möglichst unbeschränkte Freiheit der wirtschaftlichen Bewegung nicht nur zuläßt, sondern häufig grundsätzlich begünstigt. Insbesondere gilt dies hinsichtlich der Arbeiterverhältnisse: unbeschränkte Ausnutzung der Frauen- und Kinderarbeit ist mit der höchsten Entwickelung des Schutzsystems sehr wohl vereinbar gewesen, und dieselben Interessenten, die auf jede Weise Abwehr der auswärtigen Konkurrenz verlangen, sind oft die überzeugtesten Anhänger des laisser faire auf dem inneren Arbeitsmarkte. Das moderne Schutzsystem hat sich eben parallel mit der kapitalistischen Produktionsweise entwickelt und steht mit dieser in engem Zusammenhange. Zunächst war es das industrielle Kapital, das die Sicherung des gewinnbringenden Erfolgs seiner Anlage durch Zollschutz verlangte und seine wirtschaftliche Bedeutung und politische Macht war groß genug, um seiner Stimme Gehör zu verschaffen. Aber auch die Ausnutzung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes nahm nach dem allmählichen Verschwinden der mittelalterlichen Formen desselben einen mehr und mehr kapitalistischen Charakter an, so daß man gegenwärtig sagen kann, der Grundbesitz bilde, privatwirtschaftlich betrachtet, nur eine besondere Anlageform des Kapitalvermögens. In dem Maße, wie in den einzelnen Ländern diese kapitalistische Gestaltung des Grundbesitzes sich entwickelte, verlangten die Vertreter desselben ebenfalls ihren Anteil an dem Schutzsystem und so trat an die Stelle des einseitigen Industrieschutzes, mochte dieses nun durch die merkantilistische Rücksicht auf die Handelsbilanz oder durch die Listschen Anschauungen über die industrielle Erziehung des Volkes begründet sein, das Solidarschutzsystem, das Industrie und Landwirtschaft und überhaupt alle Produktionsinteressen gleichmäßig umfassen und fördern soll. Die Interessensolidarität, die ihm zu Grunde liegt, kam auch häufig in den parlamentarischen Gruppierungen zum Ausdruck, durch die die Einführung oder Verstärkung protektionistischer Maßregeln durchgesetzt wurde.

Dieses System führt nun seiner Natur nach zu weit verwickelteren Bildungen als das einfache Industrieschutzsystem. Zu den Grundsätzen des letzteren gehörte nicht nur freie Einfuhr der als Rohstoffe oder Lebensmittel dienenden Bodenprodukte, sondern sogar Erschwerung der Ausfuhr der einheimischen Erzeugnisse dieser Art. Das Solidaritätssystem dagegen verlangte Schutzzölle nicht nur für Getreide, Vieh, Holz, sondern auch für die im Inlande gewonnenen Rohstoffe bedeutender Ausfuhrindustriezweige, wie namentlich für Wolle. Um die so entstehenden Gegensätze auszugleichen, mußte man Zollvergütungen für die ausgeführten Fabrikate zu Hilfe nehmen, und aus diesen Vergütungen wurden meistens eigentliche Ausfuhrprämien, die mehr als die Ausgleichung der Wirkung des Zolles gewährten. Aber auch in anderer Richtung wurden die Ausfuhrprämien zu einem wichtigen Bestandteile des ausgebildeten Schutzsystems. Sie knüpfen sich nicht nur an die Zollrückerstattungen, sondern auch an die Vergütung der inneren Verbrauchssteuern für die damit belasteten Ausfuhrwaren. Es sind dies hauptsächlich Erzeugnisse von Gewerben, die in nächster Verbindung mit der Landwirtschaft stehen, wie namentlich die Rübenzuckerfabri-

lation und die Branntweinbrennerei. Häufig waren die Ausfuhrprämien in dem Mechanismus des Veredelungsverkehrs versteckt, aber darum nicht weniger wirksam. Ihre Wirkung war zunächst eine Verstärkung des Zollschutzes für die entsprechenden inländischen Rohprodukte. Wenn die Ausfuhr von Wollfabrikaten durch eine noch über die wirkliche Verteuerung desselben durch den Zoll hinausgehende Prämie begünstigt wird, so wird die Nachfrage nach Wolle im Inlande verstärkt und dadurch die Erhöhung ihres Preises um den vollen Zollbetrag erleichtert. Aber auch wenn, wie etwa in Deutschland bei Zucker und Branntwein, Schutzzölle praktisch nicht in Betracht kommen, wirken die Ausfuhrprämien auf eine Entleerung des inneren Marktes hin, die nicht nur für die betreffenden Produktionszweige selbst, sondern auch für alle verwandten einen wesentlichen Vorteil bildet. Denn je mehr Zucker und Spiritus unter günstigen Bedingungen erzeugt werden kann, desto weniger braucht sich die Konkurrenz in anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu steigern und desto mehr können die für diese bestehenden Schutzzölle ihren Einfluß auf die Preise ausüben. Daß bei besonders ungünstiger Gestaltung des Weltmarktes die erzielte Wirkung von Schutzzöllen und Ausfuhrprämien nicht in der angegebenen Art erkennbar zu Tage tritt, beweist keineswegs, daß sie nicht vorhanden, sondern nur, daß sie durch entgegengesetzt wirkende Faktoren aufgehoben ist, wobei diese letzteren aber ebenfalls einen entsprechenden Teil ihrer sichtbaren Wirkungsfähigkeit verloren haben.

Die Ausfuhrprämien haben aber für das Schutzsystem eine noch weitere und allgemeinere Bedeutung. Jedes europäische Kulturland ist gezwungen, mag es auch mit allen Mitteln nach nationaler Selbstgenügsamkeit streben, jährlich für eine große Summe ausländische Waren, teils unentbehrliche Rohstoffe, wie Baumwolle, teils zu allgemeinen Bedürfnissen gewordene Genußmittel einzuführen. Die Einfuhrwaren aber müssen, soweit das Land nicht Forderungen an Zinsen und sonstigen Kapitalerträgnissen vom Auslande einzuziehen hat, im großen und ganzen mit Ausfuhrwaren bezahlt werden, da eine fortdauernde Saldozahlung in Edelmetall ein unwirtschaftliches Ueberwiegen der nationalen Konsumtion über die Produktion anzeigen und nach wenigen Jahren zu einer Krisis und zur Papiergeldwirtschaft führen würde. Bei der letzteren wird dann die Ausgleichung der internationalen Zahlungsbilanz durch Warenausfuhr mittelst der Bewegung der Wechselkurse erzwungen (s. den Art. Papiergeld). Offenbar dienen aber auch die Ausfuhrprämien dazu, auf künstlichem Wege im Auslande eine Zahlungsverbindlichkeit durch Warenausfuhr zu decken, die sonst entweder in barem Gelde hätte erfüllt werden müssen oder bei schon bestehender Papierwährung eine Herabdrückung des Wechselkurses und dadurch schließlich ebenfalls eine Ausgleichung durch Waren verursacht haben würde. Wenn z. B. Deutschland mittelst einer Prämienzahlung von 20 Mill. M. eine Zuckerausfuhr von 220 Mill. M. veranlaßt, während ohne die Prämie vielleicht nur für 100 Mill. M. ausgeführt werden könnten, so übt die letztere offenbar einen sehr wesentlichen Einfluß auf die internationale Zahlungsbilanz aus. Dieser Einfluß der Ausfuhrprämie ist auf ein beschränktes Gebiet gewissermaßen lokalisiert, während ein bedeutender Abfluß von Edelmetall oder eine Erhöhung des Preises der fremden Wechsel auf alle Kreise der Volkswirtschaft zurückwirkt. Andererseits zeigt diese Lokalisierung desto deutlicher, daß bestimmte Einzelinteressen auf Kosten der Gesamtheit eine besondere staatliche Begünstigung erhalten und es bleibt fraglich, ob die für diesen Zweck gebrachten Opfer nicht auf andere Art mit größerem Vorteil für das Gemeinwohl hätten verwendet werden können.

Neben den Interessen der Industrie und der Landwirtschaft verlangen aber auch die der Schiffahrt und des Handels im Schutzsystem Berücksichtigung. Die Ausfuhrprämien kamen auch diesen zu statten, sofern sie anregend auf den auswärtigen Handel wirkten; aber im allgemeinen dürfte doch diese Förderung nicht ausgereicht haben, um die verkehrshemmenden Wirkungen der Schutzzölle auszugleichen. Unmittelbarer Schutz wurde der Schiffahrt durch Zollzuschläge auf die auf fremden Schiffen oder zu Lande eingeführten Waren gewährt, wozu auch manchmal noch differentielle Tonnengelder kamen. Speziell zur Begünstigung der großen Reederei diente die Erschwerung oder das Verbot der indirekten Einfuhr überseeischer Waren und zur Entschädigung für die kleinere Schiffahrt, der durch solche Maßregeln die Gelegenheit zur Mitwirkung an einem gewinnbringenden Zwischenhandel mehr oder weniger entzogen wurde, behielt man dieser die Küstenschiffahrt mit Ausschluß der fremden Flaggen vor. Den Seehandelsstädten und dem Handel überhaupt aber erwuchs aus diesem den Verkehr beschränkenden Schiffahrtsschutze kein Gewinn, sondern nur weitere Schädigung, und man suchte ihnen daher durch liberale Einrichtung zollfreier Niederlagen und Freiheit der Durchfuhr gerecht zu werden. Mit anderen Worten, man wollte den Zwischenhandel über das eigene Land begünstigen, während man den über fremde Häfen gehenden abzuwehren suchte. Je mehr Länder also dieses System

befolgten, um so weniger Erfolg war von dem freien Niederlageverkehr zu erwarten.

Als weiteres Mittel zur Förderung von Schiffahrt und Seehandel sollte das restriktive Kolonialsystem dienen, das nicht nur die Schiffahrt nach und von den Kolonien ausschließlich der Flagge des Mutterlandes vorbehielt, sondern auch die inländischen Häfen zu den alleinigen Ausgangsplätzen für den Verkehr mit den Kolonien und zu ausschließlich berechtigten Stapelplätzen für die Erzeugnisse der letzteren machte. Nennenswerte Vorteile konnten die beteiligten Interessen von diesem System freilich nur erwarten, wenn der Kolonialbesitz des Landes bedeutend und die wirtschaftliche Lage der Kolonien günstig war. Aber das Emporblühen derselben wurde gerade durch diese Absperrung und Ausbeutung erschwert und diejenigen, die dennoch zu einer selbständigen Entwickelung gelangten, wurden dem Mutterlande durch dieses System entfremdet und schließlich zum Abfalle bewogen. — Die unmittelbar für Schiffsbau oder für größere Fahrten gezahlten Prämien wurden häufig ebenfalls mit dem Schutzsystem in Zusammenhang gebracht, indem man sie als Entschädigung für die Verteuerung des Schiffsbaues durch die bestehenden Schutzzölle darstellte. Auch die Prämien für die Hochseefischerei und den Walfischfang konnten unter solchen Gesichtspunkten aufgefaßt werden. Die Gewährung von Monopolrechten an große Gesellschaften für den Handel mit gewissen Gebieten konnte nur in der Anfangsperiode des großen Weltverkehrs für eine Förderung des Handels gehalten werden und bei der fortschreitenden Entwickelung der Verkehrsmittel und dem Anwachsen des dem Seehandel sich zuwendenden Kapitals mußten sich solche Monopole als unhaltbar erweisen.

Es läßt sich offenbar auch gegenüber einem gegebenen Falle nichts Bestimmtes darüber sagen, wie sich bei einem so künstlichen System der Begünstigungen, Belastungen und Entschädigungen die Vorteile und Nachteile auf die einzelnen Interessenkreise verteilen. Sicher ist aber, daß diejenigen Produktionszweige, die der ausländischen Konkurrenz überlegen sind und daher, selbst wenn Schutzzölle für sie im Tarife stehen, thatsächlich gar nicht begünstigt werden können, durch diese Ordnung der Dinge geschädigt werden. Unverkennbar ist ferner der enge Zusammenhang des Systems und der kapitalistischen Produktionsweise, besonders in der ersten Periode ihrer Entwickelung. Man könnte dasselbe sogar als eine Art von kapitalistischem Sozialismus bezeichnen, da es auf Grund der anerkannten Solidarität aller Unternehmer eine Ausgleichung des Kapitalgewinnes in den verschiedenen Produktionszweigen erstrebt. Damit stimmt auch die eben erwähnte Thatsache überein, daß es den durch die Natur oder andere Umstände besonders begünstigten Zweigen Opfer auferlegt. Auch die industrielle Erziehung, die häufig mit als Zweck des Schutzsystems betrachtet wird, hat im wesentlichen nur die Bedeutung eines Heranlockens des Kapitals auf neue, in dem Lande bis dahin noch nicht angebaute Gebiete der Unternehmung. Konnte ja selbst der Eisenbahnbau in den meisten Staaten nicht in Gang gebracht werden, ohne daß man genötigt gewesen wäre, das vorsichtige Kapital durch Zinsgarantien für diese später so gesuchte Art der Anlage zu gewinnen. Die technische Ausbildung der Arbeiterbevölkerung für neue Industriebetriebe geht meistens mit überraschender Schnelligkeit von statten und kommt neben der Schwierigkeit der Herbeiziehung des Kapitals nur wenig in Betracht, zumal man leicht ausländische Arbeiter als Lehrmeister verwenden kann.

Der kapitalistische Charakter des Schutzsystems würde nun an sich nicht ausschließen, daß es auch der Arbeiterklasse zum Vorteil gereichen könnte, indem es eine dauernde Vermehrung der Nachfrage nach Arbeit hervorriefe. Selbst wenn etwa die dadurch entstehende Lohnerhöhung durch die Verteuerung der Lebensbedürfnisse ausgeglichen würde, könnte immerhin eine dauernde Vermehrung der Arbeitsgelegenheiten und die dadurch gegebene größere Existenzsicherheit der Arbeiter als ein Gewinn gelten. Aber es bleibt einerseits immer die Gefahr der inneren Ueberproduktion bestehen, da die Ausfuhr trotz aller künstlichen Förderungsmittel immer erschwert bleibt, und zwar um so mehr, je mehr das Schutzsystem auch bei anderen Staaten Eingang findet; und andererseits haben alle Krisen und sonstigen Störungen in dem verhältnismäßig kleinen, mit Verkehrsschranken umgebenen Gebiete weit intensivere schädliche Wirkungen, als wenn eine Ausgleichung derselben in der ganzen Weltwirtschaft möglich ist. Eine schlechte Ernte z. B. erzeugt in einem dem Schutzsysteme unterstellten Lande auch für die Industrie und die Arbeiterbevölkerung weit größere Nachteile, als in einem Freihandelsgebiete. Denn zunächst erhält die wesentlich auf den inneren Markt angewiesene gewerbliche Bevölkerung für dieselbe Menge ihrer Erzeugnisse eine geringere Menge inländischer Nahrungsmittel und wenn man den Fehlbetrag an Getreide durch vermehrte Einfuhr deckt, so kann die entsprechende Mehrausfuhr von Industrieprodukten nur durch ungewöhnliche Preiszugeständnisse erzwungen werden, da eine rasche Erweiterung des auswärtigen Absatzes unter dem Schutzsysteme nur mit großen Opfern möglich ist. Wenn in Amerika der Lohn durchschnittlich

höher ist als in Europa, so dürfte die Differenz, sofern sie im objektiven Güteranteil der Arbeit besteht, nicht durch das Schutzsystem, sondern durch die geringere Dichtigkeit der Bevölkerung und die Möglichkeit des sehr billigen oder fast unentgeltlichen Landerwerbs verursacht sein; teilweise aber ist jene Differenz nur eine nominelle und gleicht nur die Preissteigerung der geschützten Industrieerzeugnisse für den Bedarf der Arbeiter aus, und dieser Teil allein dürfte mit dem Schutzsysteme in Zusammenhang stehen. In Europa finden wir die höchsten Löhne in dem freihändlerischen England, die niedrigsten in dem von hohen Zollschranken umgebenen Rußland. Andererseits scheint das Freihandelssystem in England eine außerordentlich große Abhängigkeit der inländischen Volkswirtschaft von den Verhältnissen der ganzen Weltwirtschaft erzeugt zu haben, denn man darf sagen, daß jede wirtschaftliche Erschütterung in irgend einem Lande der Erde in England einen Rückschlag erzeugt. Dem gegenüber aber käme zunächst in Betracht, daß England auch aus jeder Periode des Gedeihens eines anderen Landes einen Vorteil zieht; ferner aber, daß England mit seiner gegenwärtigen Volksdichtigkeit unter dem Schutzsysteme wahrscheinlich überhaupt nicht würde existieren können und jedenfalls fortwährend von noch schwereren Krisen bedroht wäre. Das Anwachsen der Bevölkerung Englands auf ihre jetzige Höhe hat unter dem Freihandelssysteme stattgefunden und es wäre ohne die Aufhebung der Kornzölle gar nicht möglich gewesen. Ueberhaupt bildet das Schutzsystem von einem gewissen Punkte ab eine Hemmung für die Zunahme der Bevölkerung. Solange in dem geschützten Lande noch Boden vorhanden ist, der auch bei dem Freihandelspreise des Getreides noch mit Vorteil neu angebaut werden kann, wird das Schutzsystem die Zunahme der Bevölkerung vielleicht beschleunigen. Es beschränkt sich dann noch auf den Industrieschutz, da die Landwirtschaft unter solchen Umständen noch gar kein Bedürfnis nach Schutzzöllen empfindet. Wenn aber die weitere Vermehrung der inländischen Getreideproduktion, wie sie das fortwährende Wachsen der Volkszahl verlangt, nur bei einem höheren Getreidepreise als dem des Freihandels lohnend bleibt, werden landwirtschaftliche Zölle gefordert und im ausgebildeten Schutzsysteme auch gewährt. Dadurch aber erhöht sich das Niveau der Lebensmittelpreise gegenüber dem Auslande, die Ausfuhr von Fabrikaten wird noch weiter erschwert, und da die landwirtschaftliche Bevölkerung durch die Begrenztheit des Bodens in bestimmten Schranken gehalten wird, so kann auch die Industrie, die für den Absatz ganz überwiegend auf diese angewiesen ist, ihre Arbeiterzahl nicht ohne Gefahr der Ueberproduktion über eine gewisse Grenze hinaus vermehren. So kann also die Industrie, wenn ihr durch die Naturbedingungen, den technischen Fortschritt, die Handelslage ꝛc. eine günstige Entwickelung ermöglicht ist, durch das Schutzsystem schon vor der vollen Ausnutzung dieser Vorteile in ihrem Fortschreiten gehemmt werden, und daher wird denn auch die Bevölkerung, deren Zunahme von einem gewissen Punkte ab wesentlich nur von der Industrie abhängt, durch das Schutzsystem früher verlangsamt oder zum Stillstande gebracht, was übrigens nicht hindert, daß die Uebel der relativen Uebervölkerung ebenso stark hervortreten können wie bei einer weit größeren absoluten Volksziffer. Die obige Argumentation gilt aber natürlich nur für Länder mit so großartiger industrieller Leistungsfähigkeit wie England, die durch Ausfuhr von Industrieprodukten für eine Bevölkerung von gar nicht bestimmbarer Größe Lebensmittel beschaffen können.

Im übrigen verweisen wir in betreff der Kritik des Freihandels- und des Schutzsystems auf den Artikel Handelspolitik (Bd. IV, S. 317) und hinsichtlich der Einzelheiten der letzteren auf die Spezialartikel, namentlich Ausfuhrprämien, Baumwollindustrie, Einfuhrverbote, Einfuhrzölle, Eisenindustrie, Getreidehandel, Kolonien und Kolonialpolitik, Leinenindustrie, Ostindische Gesellschaften, Schiffahrt, Seidenindustrie, Wollindustrie, Zollwesen. An dieser Stelle fügen wir nur noch eine allgemeine Uebersicht der Ausbildung und teilweise auch der Rückbildung des Schutzsystems in den wichtigsten Staaten bei.

2. Frankreich. Methodisch und systematisch hat zuerst Colbert in Frankreich eine großstaatliche protektionistische Handelspolitik verfolgt. Die Begründung eines vollständigen Schutzsystems lag allerdings nicht in seiner Absicht, denn in der französischen Landwirtschaft war der kapitalistische Betrieb noch nicht durchgedrungen; sie fühlte auch noch gar nicht das Bedürfnis eines Zollschutzes gegen das Ausland, sondern verlangte vor allem Freiheit der Getreideausfuhr, die erst ein Jahrhundert nach Colbert gewährt wurde. Fiskalische Eingangszölle wurden allerdings auch von den landwirtschaftlichen Erzeugnissen erhoben, aber für das Colbertsche System hatten diese keine Bedeutung. Der Zweck desselben war wesentlich der Industrieschutz und als Mittel wurden außer den Schutzzöllen auch direkte Unterstützungen neuer Fabrikationszweige durch Zuschüsse, Prämien und monopolistische Privilegien, durch die Herbeiziehung auswärtiger Arbeiter und Auswanderungsverbot für die französischen Arbeiter, durch genaue und strenge Vorschriften über die Beschaffenheit der Fabrikate angewendet (1669). Der Wert dieser gewerbepolizeilichen Maßregeln, die über das eigentlich handelspolitische Schutzsystem hinausgehen, soll hier nicht untersucht werden; doch ist bei der Beurteilung derselben nicht außer acht zu lassen, daß in der damaligen Zeit die Gewerbe von alters her durch das Zunftwesen an solche Regelungen, Kontrollen und

Prüfungen gewöhnt waren. Den inneren Verkehr wollte C. von allen Zöllen befreien; doch gelang ihm dies nur für die etwa die Hälfte des Königreichs ausmachenden „Provinces des cinq grosses fermes" und auch hier noch nicht ausnahmslos. Auch galt der Colbertsche Tarif von 18. IX. 1664 nur für diese Provinzen, während in den übrigen (provinces réputées étrangères und Etranger effectif) die alte verwickelte fiskalische Zollverfassung bestehen blieb. Die Ausfuhrzölle auf Fabrikate und die Einfuhrzölle auf Rohstoffe konnte Colbert aus finanziellen Gründen nicht aufheben, sondern nur ermäßigen, später wurden sie jedoch teilweise beseitigt. Die Schutzzölle von 1664 waren übrigens von mäßiger Höhe, einen hochprotektionistischen, fast prohibitiven Charakter trug erst der Tarif vom 18. IV. 1667, der die Zölle auf Fabrikate verdoppelte. Den Handel der französischen Hafenplätze suchte Colbert durch ein liberales Niederlage- und Transitsystem zu begünstigen, das aber später wieder aufgegeben wurde. Dagegen that er im Interesse der französischen Handelsmarine den Seestädten wieder großen Abbruch durch die Beibehaltung des von Foucquet eingeführten Tonnengeldes für fremde Schiffe. Zur weiteren Förderung der französischen Reederei gewährte er Prämien nicht nur für den Bau, sondern auch, sehr im Gegensatz zu seinen sonstigen Prinzipien, für die Einfuhr von Schiffen. Der Besuch der französischen Kolonien wurde 1670 allen fremden Schiffen bei Strafe der Konfiskation verboten und bald nachher wurde das Absperrungssystem durch das Verbot der direkten Ausfuhr der Kolonialprodukte in das Ausland vervollständigt. Zur Entschädigung erhielten die Kolonien ermäßigte Zollsätze für ihre Erzeugnisse, namentlich Rohzucker, der dann aus dem Mutterlande nicht wieder als solcher, sondern nur in raffiniertem Zustande (begünstigt durch eine hohe Ausfuhrprämie) ausgeführt werden durfte. Die Raffinierung des Zuckers in den Kolonien selbst wurde durch Aufhebung der Zollbegünstigung für Raffinade verhindert. Auch der Hochseefischerei, namentlich dem Stockfischfange, gewährte Colbert Schutzzölle und manche Erleichterungen, wozu in späterer Zeit auch Prämien kamen. Große Vorteile für den auswärtigen Handel erwartete er von den privilegierten Gesellschaften. So gründete er außer einer neuen ostindischen Compagnie eine westindische, eine Senegal-, eine Guinea-, eine levantinische, eine nordische Gesellschaft und er unterstützte diese nicht nur durch Bewilligung von Monopolrechten, sondern auch von Ausfuhr- und anderen Prämien, unter denen die für den Negersklavenhandel eine besondere Rolle spielten. Zu großer Blüte ist übrigens keine von diesen Gesellschaften gelangt.

Was die weitere Entwickelung des Colbertschen Tarifs betrifft, so wurde der Tarif von 1667 nach dem Frieden von Nymwegen 1678 aufgehoben, 1667 wiederhergestellt, 1697 abermals aufgehoben, ebenso nach einer nochmaligen Erneuerung 1713 nach dem Frieden von Utrecht. Indes hatte der Tarif von 1664 auch unabhängig von den Bestimmungen von 1667 manche Aenderungen im protektionistischen Sinne erfahren, und zwar wurden die neuen Zollsätze, ebenso wie die von 1667 auch an der Außengrenze der als Ausland angesehenen Provinzen erhoben. Namentlich waren auch mehrere allgemeine Einfuhrverbote erlassen worden, denen die Verordnung vom 6. IX. 1701 eine große Anzahl anderer hinzufügte, die sich speziell auf britische Waren bezogen. Dieselbe Verordnung belastete mehrere andere Warenarten bei englischer Herkunft mit bedeutend erhöhten Zöllen und führte verschiedene andere Vergeltungsmaßregeln ein. Diese fast vollständige Handelssperre zwischen den beiden Ländern blieb während des größten Teiles des Jahrhunderts bestehen; sie wurde sogar noch verschärft, indem man die Verordnung von 1701 dahin interpretierte, daß alle englischen Waren, die nach derselben nicht ausdrücklich gegen Zollentrichtung zugelassen wurden, als verboten zu betrachten seien. Bis 1788 wurden auch dem allgemeinen Tarife noch einige weitere Schutzzollerhöhungen und Einfuhrverbote eingefügt. In dem erwähnten Jahre aber brachte der Handelsvertrag mit England einen vollständigen Umschwung der französischen Handelspolitik: an die Stelle der Einfuhrverbote traten vertragsmäßige Zölle von 12—15 Prozent des Wertes, die aber in Wirklichkeit wegen zu niedriger Taxierung der Waren oft nur 8—6 Prozent betragen haben sollen. Die Textilindustrie, namentlich in der Normandie, der Picardie und der Champagne wurde durch diese Neuerung schwer getroffen, aber trotz aller Klagen erhielt auch der allgemeine Tarif vom 18. III 1791, von dem zugleich die Zollenheit des ganzen Landes und die Beseitigung aller Binnenzölle datiert, einen relativ freihändlerischen Charakter. Aber schon 1793 wurden infolge des Ausbruchs des Krieges alle englischen Waren wieder verboten und das G. v. 10. Brummaire V. führte eine große Anzahl von Artikeln auf, die ohne weiteres als englische Fabrikate angesehen und daher verbaten seien. Unter Napoleon hatte die französische Handelspolitik einen abnormgewaltsamen Charakter (s. d. Art. Kontinentalsperre Bd. IV, S. 843). Aber auch nach der dauernden Wiederherstellung des Friedens wurden die Einfuhrverbote, die ursprünglich als Kriegsmaßregeln erlassen worden waren, in dem Tarife vom 28. IV. 1816 allgemein und nicht bloß gegen England beibehalten. Sie betrafen fast alle wichtigen Fabrikate mit Ausnahme der Seiden- und Leinenwaren, die aber dafür mit enormen Zöllen belastet waren. Zugleich setzte dieser Tarif Zuschläge von 10 Proz. für die auf fremden Schiffen und zu Lande eingeführten Waren fest, ferner auch Zuschläge auf die indirekte Einfuhr (surtaxes d'entrepôt). Die Küstenschiffahrt blieb ausschließlich der französischen Flagge vorbehalten; die Absperrung der Plantagekolonien blieb mit den 1784 aus Rücksicht auf Amerika gewährten Milderungen bestehen, die Fischereiprämien wurden erneuert, von Monopolgesellschaften jedoch war nicht mehr die Rede. Die Ausfuhrprämien waren Anfangs nur für Baumwollwaren (zur Vergütung des diese belastenden Finanzzolles auf Baumwolle) und für raffinierten Zucker von Bedeutung. Landwirtschaftliche Schutzzölle waren in dem Tarife von 1816 noch nicht zu finden, vielmehr standen die Ausfuhrzölle auf Holz, Häute und andere Rohstoffe, die bis in die fünfziger Jahre in erheblicher Höhe beibehalten wurden, den landwirtschaftlichen Interessen entgegen. Die Getreideausfuhr war sogar auf Grund einer V. v. 8. VIII. 1815 während einiger Jahre verboten. Als aber nach den hohen Getreidepreisen der Jahre 1816—1816 ein starker Rückschlag eintrat, der durch die zunehmende Konkurrenz des russischen Weizens vom Schwarzen Meere her noch verstärkt wurde, setzten die Grundbesitzer das G. v. 16. VI 1819 durch, das mit den Preisen steigende Getreidezölle und von einem gewissen Punkte ab ein Einfuhrverbot enthielt und durch das G. v. 4. VII. 1821 noch wesentlich verschärft wurde. Zugleich kam jetzt die Koalition der Grundbesitzer mit den Großindustriellen zustande, die dadurch erleichtert wurde, daß die ersteren zugleich als Hüttenbesitzer an der damals noch überwiegend Holzkohlen verwendenden Eisenindustrie beteiligt waren. So brachte das G. v.

27. VII. 1822 hohe Viehzölle, Erhöhung der schon 1820 eingeführten Wollzölle, Schutzzölle auf Oele und Flachs, andererseits aber hohe Eisenzölle und Erhöhung der Zölle auf Leinengarn und Leinenwaren und auf die nicht verbotenen Wollwaren. Bald darauf wurden durch königliche Verordnungen die Wollzölle vervierfacht, die Fleischzölle und mehrere industrielle Zölle noch weiter erhöht. Das G. v. 17. V. 1826 bestätigte diese Bestimmungen, nur führte es für die Wolle einen Wertzoll von 33 % ein. Die Wollfabrikanten wurden durch reichliche Ausfuhrprämien entschädigt. Unter der Regierung Ludwig Philipps wurden die Getreidezölle 1830 und 1831 einigermaßen herabgesetzt, das Niederlagewesen und die Durchfuhr in liberalem Sinne reformiert, mehrere weniger wichtige Einfuhrverbote aufgehoben (G. v. 24. V. 1834), auch einige Industriezölle herabgesetzt (G. v. 2. u. 5. VII. 1838). Die Landwirtschaft fand jedoch noch eine wirksame Begünstigung in der Behandlung des Rübenzuckers, der bis 1837 noch gänzlich steuerfrei war und doch bei der Ausfuhr als Raffinade dieselbe hohe Prämie (zeitweise 120 Frcs. für 100 Kilo) genoß, wie der Rohrzucker. Eine Verstärkung der schutzzöllnerischen Tendenzen zeigte sich wieder in dem G. v. 8. V. 1841 und der V. v. 26 VI. 1842, namentlich in der bedeutenden Erhöhung der Zölle auf Leinenwaren, die in dem G. v. 9. VI 1845 beibehalten wurde. Belgien allerdings hatte für seine Leinenindustrie durch den Vertrag v. 16. VI. 1842 einige Konzessionen erlangt. Das zuletzt erwähnte Gesetz brachte auch der Landwirtschaft einen verstärkten Schutz durch eine bedeutende Erhöhung des Zolles auf Sesam- und andere Oelsamen. Unter der Februarrepublik fanden keine erheblichen Aenderungen des Zollwesens statt. Die schwierige Lage der Industrie suchte man durch außerordentliche Ausfuhrprämien, auch für Fabrikate, die, wie Seiden- und Leinenwaren, sonst solche nicht genossen, zu verbessern. Napoleon III beredete vom Beginne seiner Regierung an den Uebergang zu einem mehr freihändlerischen System vor, indem er die Getreidezölle bis auf einen geringfügigen Rest suspendierte und die übrigen landwirtschaftlichen sowie überhaupt die Rohstoffzölle noch und noch herabsetzte, andererseits auch die Ausfuhrzölle bis auf einige mit verminderten Sätzen beibehaltene beseitigte. Der Gesetzgebende Körper war mit diesen durch Dekrete eingeführten Neuerungen keineswegs einverstanden, wagte aber nicht, die nachträgliche Genehmigung derselben (zunächst durch das G. v. 26. VII. 1856) zu versagen. Gegen das Projekt der Regierung, die Einfuhrverbote durch Zölle von 30—35 % des Wertes zu ersetzen, raffte er sich jedoch zu ernstlichem Widerstande auf und der Kaiser führte schließlich seinen Reformplan ohne Mitwirkung der Kammer durch, indem er von dem nach seiner Verfassung ihm zustehenden Rechte, Handelsverträge zu schließen, Gebrauch machte. Der Vertrag mit England vom 23. I 1860 hob alle Einfuhrverbote für englische Waren auf, an deren Stelle Zölle von zunächst höchstens 30, später höchstens 25 % des Wertes treten sollten. Die in den Tarifkonventionen vom 28. X. und 18. XI. 1860 festgesetzten Zölle blieben jedoch meistens erheblich unter dieser Grenze und stellten in der Regel nicht mehr als 15 % des Wertes dar. Durch eine Reihe weiterer Verträge mit der Klausel der Meistbegünstigung wurde der neue Konventionstarif für die meisten europäischen Staaten in Kraft gesetzt. Aber auch der Generaltarif erfuhr wesentliche Abänderungen, in dem die Rohstoffzölle mit Ausnahme der Flaggen- und Entrepotzuschläge (von denen der erstere 1866 ebenfalls beseitigt wurde) ganz aufgehoben und die Getreidezölle auf sehr niedrige feste Sätze brachte (für Weizen 60 Cent. für 100 Kilo bei der Einfuhr auf französischen Schiffen, unter fremder, nicht vertragsmäßig begünstigter Flagge 1,20 Frcs.). Auch die Absperrung der Kolonien wurde aufgegeben (G. v. 3. VII. 1861) und nur ein Differentialtonnengeld von den fremden Schiffen gefordert. Die Ausfuhrprämien verschwanden größtenteils von selbst infolge der Aufhebung der Rohstoffzölle; soweit sie wegen Belastung der Halbfabrikate berechtigt blieben, wie bei Zucker und Eisenwaren, wurden sie durch die Formen des Veredlungsverkehrs ersetzt, der die Prämien mehr verdeckt. So war also das Solidarschutzsystem aus der Restaurationszeit gänzlich verschwunden und es blieb nur ein mäßiger Industrieschutz bestehen. Das neue System kam der Masse der französischen Bevölkerung als Konsumenten ohne Zweifel zu statten, auch den Vertretern des Handels und gewisser Produktionszweige. Aber die Mehrheit der land- und kapitalbesitzenden Bourgeoisie konnte sich nicht mit ihm befreunden und ihr Widerspruch nahm mit der Zeit nicht ab, sondern zu, so daß schon in der letzten Zeit des Kaiserreichs die Erneuerung der demnächst ablaufenden Handelsverträge als fraglich erscheinen mußte. Unter der Regierung Thiers schien die schutzzöllnerische Partei wieder zu vollem Siege gelangen zu sollen. Der Vertrag mit England wurde am 2. II. 1872 gekündigt, nach dem Sturze Thiers kam jedoch unter dem 23. VII. 1873 noch ein neuer Vertrag zustande, aber nur bis zum 30. VI. 1877 und von da ab mit einjähriger Kündigungsfrist fortdauernd. Auch die übrigen Verträge wurden nur auf kurze Fristen verlängert und mittlerweile fanden umfassende Vorarbeiten und Untersuchungen für die Aufstellung eines neuen Generaltarifs statt, der endlich am 7. V. 1881 publiziert wurde. Er enthielt hohe Schutzzölle, aber keine handelspolitischen Einfuhrverbote und ursprünglich auch keine erheblichen landwirtschaftlichen Zölle. Solche führte erst das Doppelgesetz v. 28. III. 1885 wieder ein (z. B. für 100 Kilo Weizen 3 Frcs., bei indirekter Einfuhr 6,60 Frcs., für einen Ochsen 25 Frcs.) und durch die GG. v. 29. III. und 5. IV. 1887 wurden diese Sätze noch beträchtlich erhöht (für Weizen von 3 auf 5 Frcs., für Ochsen auf 38 Frcs.). Die industriellen Schutzzölle des Generaltarifs hatten wenig praktische Bedeutung, da 1882 mit den meisten europäischen Staaten wieder neue Handelsverträge zustande kamen und zwar auf Grund eines Konventionstarifs, der von dem früheren nicht allzusehr abwich. England wollte ihn gleichwohl nicht vertragsmäßig annehmen, er wurde aber auch diesem Staate durch das G. v. 27. II 1882 freiwillig zugestanden. Beim Ablauf der neuen Periode der Handelsverträge (1892) hatte die Schutzzollpolitik noch mehr Boden erobert. Tarifverträge sollen fortan überhaupt nicht mehr abgeschlossen werden; Frankreich bietet den anderen Staaten als Gegenleistung für die Meistbegünstigung nur seinen autonomen Minimaltarif an, wie er nebst einem neuen Generaltarif in dem G. v. 11. I 1892 aufgestellt ist. Der erstere geht meistens um ein beträchtliches über die Sätze des früheren Konventionstarifs hinaus und auch der neue Generaltarif weist zahlreiche erhebliche Erhöhungen auf. Die landwirtschaftlichen Zölle sind (nach einer zeitweiligen Herabsetzung der Getreidezölle in den Jahren 1891/92) zum Teil noch bedeutend erhöht worden, namentlich die Zölle auf frisches und gesalzenes Fleisch. Der Entrepotzuschlag ist für eine Anzahl von Waren beibehalten worden. Bei der Einfuhr in die französischen Kolonien werden die fremden Waren, soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, ebenso verzollt, wie bei der Einfuhr nach Frankreich, die französischen

Waren aber sind zollfrei oder nur einem Seeoctroi unterworfen und die wichtigsten Produkte der Kolonien können gegen Entrichtung der Hälfte des sonst tarifmäßigen Zolles in das Mutterland eingeführt werden. Von der Küstenschiffahrt bleiben die fremden Schiffe in Frankreich nach wie vor ausgeschlossen, für die große Schiffahrt werden Prämien gezahlt und Ausfuhrprämien, wenn auch im Veredlungsverkehr versteckt, spielen noch eine bedeutende Rolle. So stellt sich in Frankreich auch gegenwärtig das Schutzsystem noch immer in seiner vollständigsten Ausbildung dar.

3. England. In England erlangte das Schutzsystem zu gleicher Zeit wie in Frankreich, nämlich in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, seine systematische Entwickelung, jedoch tritt es hier nicht als das überlegte Werk eines einzelnen Staatsmannes auf, sondern wird durch das Drängen der Interessenten ohne methodischen Plan zustande gebracht. Charakteristisch ist vor allem, daß die großen Grundbesitzer vermöge ihrer politischen Macht schon in dieser Periode imstande sind, sich Getreideschutzzölle zu verschaffen, denen sich 1689 sogar auch Ausfuhrprämien für Getreide und Malz anschlossen. Bei großer Teuerung konnte allerdings die Getreideausfuhr auch verboten werden. Von den Fabrikaten war ein großer Teil, sogar mit Androhung der Todesstrafe, gänzlich von der Einfuhr ausgeschlossen, ein anderer mit sehr hohen Zöllen belastet. Andererseits war die Ausfuhr von Wolle bei Strafe der Deportation, im Rückfalle sogar bei Todesstrafe verboten. Die Auswanderung der Industriearbeiter wurde ebenfalls verboten und dazu kam später ein strenges Verbot der Ausfuhr von Maschinen, das erst 1646 aufgehoben worden ist. Der Schutz der Schiffahrt wurde rücksichtslos durch die Navigationsakte und die sie ergänzenden Gesetze durchgeführt, ebenso die Absperrung der Kolonien. Große Handelsgesellschaften erhielten Monopole, von denen sich einzelne bis in unser Jahrhundert hinein erhalten haben. Der Geschäftsbetrieb der fremden Kaufleute und Schiffer war noch im vorigen Jahrhundert sehr beschränkt, da sie ihre Waren nicht selbständig, sondern nur durch englische Vermittler verkaufen durften, weshalb die oben erwähnte französische V. v. 6. IX. 1701 den Engländern in den französischen Häfen ebenfalls den Maklerzwang auflegte. Im Laufe des 18. Jahrhunderts fanden viele Zollerhöhungen aus finanziellen Rücksichten statt und da diese auch wichtige Rohstoffe trafen, so gaben sie Anlaß zur Vermehrung der Ausfuhrprämien. Auch die Seefischerei wurde durch Prämien begünstigt. Die Ausfuhrzölle auf Fabrikate wurden allmählich abgeschafft, für Metalle, Kohlen und andere Rohstoffe und Halbfabrikate aber blieben sie bestehen. Das Niederlogewesen war noch wenig befriedigend. Statt der zollfreien Lagerung unter Verschluß bestand die teilweise Rückzahlung des Zolles bei der Wiederausfuhr der (unveränderten) fremden Waren, und zwar betrug dieses sogenannte „Drawback" nur etwa $^{2}/_{3}$ des Zolles. Trotzdem wurde an Drawbacks und Ausfuhrprämien (bounties) um die Mitte des Jahrhunderts mehr als die Hälfte des Rohertrages der Zölle (1755 : 1 989 865 £ von 6 796 666 £) verausgabt. Der „konsolidierte" Tarif von 1787 brachte eine wesentliche Vereinfachung der bis dahin äußerst verwickelten Formen des Zollwesens und hob auch mehrere Einfuhrverbote auf, ohne indes den allgemeinen Charakter des Systems zu berühren. Grundsätzliche Aenderungen der früheren Zustände dagegen enthielt der 1786 auf Grund des Handelsvertrags mit Frankreich aufgestellte Spezialtarif, der nur sehr mäßige Schutzzölle beibehielt, aber nur kurze Zeit in Wirksamkeit blieb. Nach der Kriegsperiode erkämpften die Grundbesitzer ihren letzten Sieg in dem geradezu prohibitiven Korngesetz vom 23. III. 1815, aber schon 1822 erzielte die nun sich entwickelnde Reformbewegung auf dem Gebiete der Getreidegesetzgebung einen ersten Erfolg, indem die Preisgrenze für das Einfuhrverbot von Weizen von 80 auf 70 Schill. für das Quarter (d. h. von ungefähr 36 M. für 100 Kilo auf 32 M.) herabgesetzt wurde, allerdings mit bedeutenden Einfuhrzöllen bei höheren Preisen. Das G. v. 16. VII. 1828 hob dann das bedingte Einfuhrverbot überhaupt auf und führte hohe Zölle mit Abstufungen nach den Preisen ein. Die Beschränkung des Industrieschutzes begann 1824 mit der prinzipiellen Aufhebung des Einfuhrverbotes gegen Seidenwaren, das vom 5. VII. 1826 an durch einen Zoll von 30 Proz. des Wertes ersetzt werden sollte. In demselben Jahre wurde auch das Verbot der Wollausfuhr aufgehoben. Einen wesentlichen Fortschritt bezeichnet der neue Generaltarif vom 5. VII. 1825, der die meisten Schutzzölle bedeutend herabsetzte (die für Baumwollzeuge z. B. von 50—75 Proz. auf 10 Proz. des Wertes; die für Wollenzeuge von 50 auf 15 Proz.; die für gewöhnliches Porzellan von 75 auf 15 Proz.); für andere, wie Leinengewebe und Glaswaren, wurden allmähliche Zollverminderungen während einer Reihe von Jahren vorgeschrieben. Die beibehaltenen Einfuhrverbote hatten fast nur noch einen polizeilichen Charakter. Die Rohstoffzölle wurden mehr und mehr vermindert, Ausfuhrprämien nur noch für Leinen- und Hanfgewebe (bis 1834), Seilerwaren (bis 1832) und raffinierten Zucker beibehalten. Das G. v. 26. V. 1826 gewährte weitere Ermäßigungen von Rohstoffzöllen, setzte aber den Zoll auf Baumwollen- und Wollenwaren wieder auf 20 Proz. des Wertes. Das 1806 begründete Niederlagewesen erhielt durch die GG. v 12. V. 1823 und v. 25. VII. 1825 eine liberale Regelung, die später nur noch weniger Verbesserungen bedurfte. Die Durchführung der Zollunion mit Irland wurde durch Gesetze aus den Jahren 1823 und 1824 vollendet. Eine wesentliche Reform der Schiffahrtsgesetzgebung erfolgte schon 1822 und wurde namentlich 1825 noch weiter geführt. Der Handel mit Ostasien wurde 1821 erleichtert, nachdem schon 1814 das Monopol der ostindischen Compagnie auf den Verkehr mit China und den Theehandel beschränkt worden war, welche Vorrechte sie 1833 ebenfalls verlor. Der direkte Verkehr zwischen den Kolonien und dem Auslande wurde bis auf wenige Beschränkungen gestattet. — Die Zollermäßigungen in den dreißiger Jahren betrafen hauptsächlich nur Rohstoffe und Genußmittel. In einen lebhafteren Gang kam die Freihandelsbewegung erst seit 1839, nach der Gründung der Anti-Korngesetzliga, deren Vertreter von Anfang an erklärten, daß sie auch auf die ihnen selbst zu gute kommenden industriellen Schutzzölle verzichten wollten. Nachdem das G. v. 9. IV. 1842 eine Ermäßigung der Getreidezölle gebracht, wurde der Tarif überhaupt durch das G. v. 9. VII. d. J. wesentlich umgestaltet und zwar im allgemeinen nach dem Grundsatze, daß die Rohstoffe mit 5 Proz., die Halbfabrikate mit 10 Proz., die Fabrikate mit 20 Proz. des Wertes zu belasten seien. Die meisten Rohstoffe wurden aber schon durch das G. v. 8. V. 1845 für ganz zollfrei erklärt. Das G v. 26. VI. 1846 endlich gewährte eine abermalige Herabsetzung der beweglichen Weizenzölle und bestimmte, daß vom 1. II. 1849 ab ein minimaler Zoll von 1 Schill. für das Quarter (etwa 45 Pfg. für 100 Kilo) treten solle, der für die übrigen Getreideorten schon sofort eingeführt wurde. Gleichzeitig wur-

den auch die Zölle auf Vieh, Fleisch, Kartoffeln und andere Nahrungsmittel und mehrere Rohstoffe aufgehaben und die industriellen Schutzzölle mit einigen Ausnahmen auf 10 Proz. des Wertes herabgesetzt. Die noch übrig gebliebenen Schiffahrtsbeschränkungen fielen 1849 bis auf den Vorbehalt der Küstenschifffahrt, die erst 1854 freigegeben wurde. Auch den Kolonien wurde jetzt volle Verkehrsfreiheit gewährt. Der Tarif v. 20. VIII. 1853 nahm prinzipiell die Freiheit der Rohstoffe und Halbfabrikate an und setzte viele Industriezölle noch unter 10 Proz., so namentlich die Zölle für Baumwollen-, Wollen- und Leinenwaren auf 5 Proz. des Wertes. Auch diese Reste wurden durch den Tarif von 1860, der sich an den Handelsvertrag mit Frankreich anschloß, beseitigt und somit das volle Freihandelssystem an die Stelle des Schutzsystems gesetzt. Die schlimme Lage der Landwirtschaft und die schutzzöllnerische Reaktion in den übrigen europäischen Staaten hat allerdings in den letzten Jahren auch in England wieder eine kleine Partei ins Leben gerufen, die neue Schutzzölle, mindestens — unter Berufung auf das Prinzip des „fair trade" — gegen diejenigen Staaten verlangt, die die englischen Waren stark belasten. Aber landwirtschaftliche Zölle, die bei der in England bestehenden Bodenverteilung nur der kleinen Gruppe der grundbesitzenden Aristokratie zu gute kämen, stehen dort mit den Interessen der weit überwiegenden Mehrheit nicht nur der Arbeiter sondern auch der kapitalbesitzenden Bevölkerung in zu großem Gegensatze, als daß ihre Wiederherstellung ernstlich in Frage kommen könnte. Selbst die Schutzzölle der übrigen Länder können den Satz nicht aufheben, daß für einen so spezifisch entwickelten Handels- und Industriestaat, wie England, das Kaufen auf dem billigsten Markte immer noch ein Vorteil bleibt, wenn auch das Verkaufen auf diesem Markte erschwert wird. Je billiger England Lebensmittel, Rohstoffe und Halbfabrikate beziehen kann, um so leichter können seine Fabrikate die Zollschranken anderer Staaten überschreiten; und wenn es gewisse Fabrikate nicht so billig herstellen kann als das Ausland, so thut es am besten, wenn es diese von außen bezieht, sowohl als Ausfuhrwaren für seinen weltumfassenden Handel, wie auch für den eigenen Bedarf, um sich ausschließlich auf diejenigen Produktionszweige zu beschränken, für die durch Natur und Geschichte günstige Bedingungen gegeben sind. Einigen Ersatz für die fehlenden Schutzzölle finden die beteiligten Interessen in der strengen Handhabung des Markenschutzgesetzes gegen ausländische Waren und den durch wirkliche oder angebliche Seuchengefahr begründeten Vieheinfuhrverboten. Allerdings aber würde es für England ein großer Vorteil sein, wenn seine Erzeugnisse in den britischen Kolonien, die sich in der neueren Zeit vielfach den Schutzzöllen zugewandt haben, wieder eine bevorzugte Stellung erhielten. Daher die Bestrebungen zur Begründung eines „Greater Britain", einer Zolleinigung aller Teile des britischen Weltreichs, die namentlich von der Imperial Federation League unterhalten werden. Es ist indes durchaus unwahrscheinlich, daß ein solcher Plan zur Ausführung gelange, da die Kolonien bei demselben nichts zu gewinnen hätten. Denn ihre Produkte gehen, abgesehen von den wenigen Finanzzöllen, ohnehin schon zollfrei in England ein und finden dort einen Absatz, der durch einen Schutzzoll auf die gleichartigen fremdländischen Erzeugnisse nicht erheblich gesteigert werden könnte; soweit sie aber ihrerseits Schutzzollpolitik treiben, ist ihnen gerade die Konkurrenz der englischen Fabrikate am unbequemsten und die beteiligten Interessenten würden in der Erhöhung der Zölle auf fremdländische Fabrikate keinen Ersatz für die Herabsetzung oder Aufhebung derselben zu Gunsten der englischen Industrie erblicken. In England selbst aber würden die Zölle auf Rohstoffe und Lebensmittel, auch wenn sie auf die fremden Produkte beschränkt blieben, auf den ernstlichsten Widerstand stoßen, ganz abgesehen von der lästigen Erschwerung der Formalitäten durch ein Differentialzollsystem.

4. Deutschland. In einer eigentümlichen Gestalt erscheint das Schutzsystem, das unter Friedrich d. Gr. in Preußen ausgebildet wurde. Es fehlte demselben noch gänzlich die einheitliche territoriale Grundlage; als Hilfsmittel dienten ihm weniger die unvollkommenen Grenzzölle, als die in den Städten erhobenen Accisabgaben, neben denen die Binnenzölle nur eine finanzielle Bedeutung hatten; überdies waren die Einrichtungen wieder sehr verschieden im eigentlichen Preußen, in Schlesien, in den sog. mittleren Provinzen und in den rheinisch-westfälischen Besitzungen. Für Schlesien versuchte Friedrich mehrfach einen besonderen Handelsvertrag mit Oesterreich abzuschließen und die wichtigsten Fabrikate der westlichen Landesteile wurden sogar von der Einfuhr nach den östlich von der Weser gelegenen Provinzen gänzlich ausgeschlossen. Ueberhaupt spielten die Einfuhrverbote in dem System Friedrichs eine große Rolle, was sich teilweise aus der Schwierigkeit der Handhabung eines wirksamen Schutzes durch Zoll und Accise erklärt. Der Zweck des Königs war wesentlich der Industrieschutz vom merkantilistischen Standpunkte aus; die Abgaben von den landwirtschaftlichen Produkten waren im allgemeinen nur fiskalischer Natur, die Ausfuhr vieler Rohstoffe war verboten oder erschwert. Neben den handelspolitischen glaubte Friedrich aber auch mancherlei andere Maßregeln zur Erziehung und Förderung der Industrie mit Nutzen anwenden zu können. Er zog fremde Arbeiter herbei, gewährte für gewisse Waren nicht nur Ausfuhrprämien, sondern unmittelbare Produktionsunterstützungen, Pensionen an geschickte Meister, Vorschüsse, Privilegien und Monopole an Unternehmer neuer Betriebe, er gründete privilegierte Gesellschaften zum Teil mit Staatsbeteiligung, auch staatliche Fabrikbetriebe, wie die Seidenzwirnerei in Berlin, und eigentümliche Anstalten, wie die Manufakturkasse und das Seidenmagazin, die freilich beide keinen langen Bestand hatten. Dazu kamen gewerbepolizeiliche Maßregeln, wie namentlich strenge Reglements über die Beschaffenheit und die Schau der Webewaren. Die Werke von Schmoller und Hintze und von A. Zimmermann geben ein deutliches Bild der Verhältnisse zweier besonders wichtiger Industriezweige unter dem Friderieianischen System, von denen der eine, die Seidenindustrie, durchaus als das Erzeugnis einer künstlichen Züchtung erscheint, während der andere, die schlesische Leinenindustrie, schon vor der Eroberung Schlesiens eine Stellung auf dem Weltmarkte gewonnen hatte, die sich später noch bedeutend hob und befestigte. Die mit vielen Opfern verbundenen Bemühungen Friedrichs zur gesicherten Einbürgerung der Seidenindustrie in Brandenburg sind nach seiner Zeit ebenso ohne dauernden Erfolg geblieben, wie die lange fortgesetzten Anstrengungen zur Einführung des Seidenbaues, in einem Gebiete, das für denselben ja nicht absolut ungeeignet sein mag, relativ aber sicherlich hinter den südlichen Ländern in dieser Beziehung weit zurücksteht. Um so bemerkenswerter ist es, daß die Crefelder Seidenindustrie schon im vorigen Jahrhundert mehr und mehr emporblühte und im gegenwärtigen zu einer Weltstellung ersten Ranges fortgeschritten ist, obwohl ihr das Schutzsystem der

östlichen Provinzen nicht nur nicht zu gute kam, sondern die Einfuhrverbote des letzteren auch auf die wichtigsten Crefelder Fabrikate ausgedehnt wurden. Andererseits war die damals wesentlich in einer einzigen großen Unternehmung konzentrierte Crefelder Industrie auch nicht dem Reglement über die Seidenfabrikation unterworfen. Von Interesse ist auch der geringe Erfolg und das schließliche Mißlingen der mehrere Jahrzehnte hindurch fortgesetzten Bemühungen, durch künstliche Mittel in Schlesien neben der gewöhnlichen Leinenweberei auch die Damastweberei einzuführen. Es wurden sächsische Webersamilien mit Staatsunterstützung angesiedelt, ein hoher Schutzzoll und eine bedeutende Ausfuhrprämie gewährt, der sächsische Damast wurde verboten, aber es gelang nicht, dem neuen schlesischen Fabrikate genügenden Absatz zu verschaffen. Man bedrohte die Kaufleute, die den teueren Damast nicht kaufen wollten, mit militärischen Zwangsmaßregeln, einigen wurden sogar wirklich (1764) Polizeireiter ins Haus gelegt, aber alles vergebens, die Kaufleute bezahlten lieber eine bestimmte Summe zur Unterstützung der notleidenden Weber, als daß sie die nicht absetzbare Ware genommen hätten. Trotz verschiedener anderer Experimente wollte das neue Gewerbe nicht gedeihen; erst nach Friedrichs Tode soll vorübergehend eine Besserung eingetreten sein, dann aber ging es wieder zurück und verschwand am Anfang dieses Jahrhunderts fast vollständig. Im ganzen waren die mit dem Friedricianischen Schutzsysteme gemachten Erfahrungen schließlich wenig günstig. Es entsprach ohne Zweifel dem Geiste der damaligen Zeit und man darf ihm natürlich nicht ein bloß gedachtes abstraktes Freihandelssystem gegenüberstellen, das damals geschichtlich gar nicht möglich war. Es fehlt also für die Beurteilung desselben die erfahrungsmäßige Gegenprobe, aber so viel ist doch namentlich bei dem Vergleich mit Crefeld ersichtlich, daß die künstlichen Schutz- und Förderungsmittel doch nur eine geringe Wirkungsfähigkeit haben im Vergleich mit den natürlichen und allgemeinen wirtschaftlichen Faktoren, die eine in der Entwickelung begriffene Industrie begünstigen oder ihr entgegenstehen.

Was in den östlichen preußischen Provinzen hauptsächlich fehlte, war *Kapital*, und diesen Mangel konnten keine Regierungsmaßregeln ersetzen. Auch der Kleinmut und der schwache Unternehmungsgeist der Kaufleute und Gewerbetreibenden hing mit ihrem geringen Kapitalbesitz zusammen. Nur der große Kapitalist ist geneigt, sich auf kühne und weitaussehende Unternehmungen einzulassen. Der Krefelder Seidenindustrie kam außer der günstigeren Handelslage auch der größere Kapitalbesitz zu statten. Die Berliner Seidenindustrie mag zeitweise zu der allmählich entstehenden Kapitalansammlung mit beigetragen haben; doch läßt sich ihr Rückgang und ihr Verschwinden in diesem Jahrhundert keineswegs dadurch erklären, daß ihre Unternehmer etwa reich geworden seien und ihr Kapital allmählich herausgezogen und es noch vorteilhafteren Anlagen zugewandt hätten; ihr Verfall in den fünfziger und sechziger Jahren, der teilweise auch mit der Verminderung des für sie noch immer nicht entbehrlichen Zollschutzes zusammenhängt, ist vielmehr ohne Zweifel mit Kapitalverlusten verbunden gewesen. Auch der Niedergang der schlesischen Leinenindustrie in unserem Jahrhundert ist hauptsächlich auf Kapitalmangel zurückzuführen, denn dieser bildet jedenfalls die Hauptursache, weshalb die Maschinenspinnerei nicht rechtzeitig von lebenskräftigen Unternehmungen energisch in Gang gesetzt worden ist. So mußte das schlesische Leinen vor der britischen Kapital- und Maschinenmacht sich nicht nur vom Weltmarkte zurückziehen, sondern konnte sich auch auf dem inneren Markte nur um den Preis des traurigsten Elends der Weberbevölkerung behaupten. Durch hohe Schutzzölle hätte sich ihre Lage vielleicht noch eine Zeitlang verbessern lassen, aber volkswirtschaftlich wäre es doch schwerlich wünschenswert gewesen, eine veraltete und relativ unfruchtbare Technik künstlich noch weiter zu erhalten.

Die geringe Nachhaltigkeit der Erfolge des Schutzsystems trug ohne Zweifel mit dazu bei, daß in der 1807 beginnenden Reformperiode die freihändlerischen Tendenzen in Preußen die Oberhand gewannen. Die Einfuhrverbote wurden aufgehoben und zunächst nur ein Zoll von 8½ % des Warenwertes erhoben. Bei der definitiven Neuordnung des Staates wurde der Tarif vom 26. V. 1818 erlassen, der damals in seiner Art einzig dastand. Er enthielt keine Einfuhrverbote und nur mäßige Schutzzölle, die etwa 10 % des Wertes der Waren darstellten. Die Binnenzölle waren schon vorher aufgehoben worden, die Zölle wurden nur beim Grenzübergange erhoben, jedoch bis 1821 und für einige Waren noch länger mit verschiedenen Sätzen in den östlichen und den westlichen Provinzen. Viele Rohstoffe, u. a. auch Roheisen, konnten ganz frei eingehen und für den Scheffel Weizen waren nur 18 Pfg., für Roggen nur 6 Pfg. zu entrichten. Auch die Viehzölle waren sehr niedrig; von einem Ochsen z. B. wurden nur ⅓, von einer Kuh ⅛ Thaler erhoben. Andererseits bestanden für Rohstoffe mehr oder weniger erhebliche Ausfuhrzölle, und der Tarif kennzeichnete sich somit als lediglich, wenn auch mit großer Mäßigung auf den Industrieschutz berechnet. Mehrere Schutzzölle wurden übrigens in dem Tarife v. 25. X. 1821 noch weiter herabgesetzt. Die schwierige Lage der Landwirtschaft in den zwanziger Jahren veranlaßte andererseits eine mäßige Erhöhung der Getreidezölle (für Weizen z. B. auf ¾ Thaler für den Scheffel) und eine bedeutende Steigerung der Viehzölle, für Ochsen z. B. auf 5 Thaler, an der russischen Grenze anfangs 6 Thaler (V. v. 10. IV. 1823 für die östlichen Provinzen, Tarif v. 19. XI. 1824, mit anfangs niedrigeren Sätzen für die westlichen Provinzen, die aber in dem Tarife v. 30. X. 1827 wegfielen). Im übrigen erfuhren die Zollsätze in den zwanziger und dreißiger Jahren zwar einige Erhöhungen oder Erniedrigungen, aber doch keine durchgreifenden Abänderungen und auch die Uebertragung des Tarifs auf den mit dem Jahre 1834 ins Leben tretenden großen Zollverein (s. d. Art.) brachte solche nicht mit sich. Eine lebhafte schutzzöllnerische Bewegung trat im Anfange der vierziger Jahre auf. Die Zölle auf Seidenzwirn, Papier, Handschuhe, gewisse Wollwaren, Parfümeriewaren u. a. wurden schon durch den Vereinstarif v. 18. X. 1842

erhöht, und 1845 und 1846 folgten weitere Erhöhungen, namentlich für Eisen, Baumwollgarne, Leinengarn und Leinenwaren. Oesterreich erhielt durch den Handelsvertrag von 1853 für eine große Anzahl von Waren besondere ermäßigte Zölle. Im übrigen fanden, abgesehen von der Herabsetzung der geringen Getreidezölle und gewisser Viehzölle und der fast vollständigen Beseitigung der Ausfuhrzölle keine erheblichen Aenderungen statt, bis durch den zwischen Preußen und Frankreich schon 1862 vereinbarten Handelsvertrag, der zu dem Vereinszolltarife vom 1. V. 1865 führte, eine entschieden freihändlerische Wendung eingeleitet wurde. Die Tarife vom 25. V. 1868, vom 17. V. 1870, vom 7. VII. 1873 bewegten sich alle in der gleichen Richtung, von den Schutzzöllen blieben nur noch geringe Reste und man durfte erwarten, daß das Deutsche Reich bald zu dem reinen Finanzzolltarifsystem gelangen werde, wie es in England besteht. Die langdauernde wirtschaftliche Stockung jedoch, die auf die Ueberproduktion der Jahre 1872 und 1873 folgte, gab der protektionistischen Strömung wieder neue Kraft. Die Meinung, daß die ungünstige Lage durch die Freihandelspolitik verursacht sei, war zwar unberechtigt, da es sich um eine durch alle Kulturländer ganz unabhängig von den Zollsystemen verbreitete Depression handelte, aber sie war plausibel und der Agitation sehr förderlich. Dazu kam nun der Wechsel in der Stellung der Vertreter der Landwirtschaft, die bis dahin der Freihandelspartei angehört und namentlich zu der Aufhebung der Eisenzölle eifrig mitgewirkt hatten. Die allmählich fühlbar werdende Konkurrenz des überseeischen Weizens rief jetzt in diesen Kreisen ein seit den dreißiger Jahren nicht mehr empfundenes Schutzbedürfnis hervor und es kam daher gleichsam von selbst eine handelspolitische Interessengemeinschaft zwischen Industrie und Landwirtschaft zustande, die mächtig genug war, um eine grundsätzliche Umgestaltung des Tarifs durchzusetzen. Die Idee eines Solidarschutzsystems tritt schon im Keime in dem Briefe des Reichskanzlers an den Bundesrat von 15. XII. 1878 auf. Es wird die Rückkehr zur allgemeinen Zollpflicht empfohlen, wie sie früher, abgesehen von den ausdrücklich für zollfrei erklärten Waren, bestanden habe. Zugleich sollten die Schutzzölle in mäßiger Höhe verallgemeinert werden, denn Schutzzölle für einzelne Industriezweige, zumal wenn sie über die finanziell zweckmäßigste Höhe hinausgingen, wirkten wie ein Privilegium und begegneten der Abneigung der nicht geschützten Erwerbszweige. Es handele sich also darum, innerhalb der durch das finanzielle Interesse gezogenen Schranken der gesamten inländischen Produktion einen Vorzug auf dem einheimischen Markte zu gewähren. Die nicht produzierende, sondern nur konsumierende Minderheit der Bevölkerung würde schließlich in der allgemeinen Hebung des Wohlstandes auch einen Vorteil finden, indem dadurch namentlich auch eine Erhöhung der Gehälter möglich werde. Uebrigens würden die Zölle nicht die gefürchtete Preissteigerung hervorrufen, das Ausland werde wenigstens einen Teil, und bei Waren, die das Inland in einer für den einheimischen Verbrauch ausreichenden Menge und Beschaffenheit erzeugen könne, sogar den ganzen Zoll zu tragen haben. In dieser letzteren Beziehung sei hier nur die Bemerkung beigefügt, daß es zweifelhaft ist, ob ein Schutz verlangender Produktionszweig den inländischen Bedarf nicht nur nach Menge und Beschaffenheit des Produktes, sondern auch zu dem *Freihandelspreise* desselben zu decken vermöge; ist letzteres nicht der Fall, so wird der inländische Preis jedenfalls steigen (worauf es ja den Interessenten stets vor allem ankommt) und der vom Auslande zu tragende Teil des Zolles wird um diesen Preisaufschlag der Verzollungseinheit vermindert. Die der ausländischen Konkurrenz auch hinsichtlich der Preisstellung wirklich gewachsenen oder überlegenen Produktionszweige aber, deren Erzeugnisse also trotz des ihm gewährten Schutzzolles nicht über den Freihandelspreis steigen, haben von dem Schutze keinen Vorteil, da ihnen der innere Markt auch schon vorher genügend gesichert war und die jedenfalls nicht bedeutende Vermehrung des inneren Absatzes durch die Erschwerung der Ausfuhr ausgeglichen wird; die Preissteigerung der wirksam geschützten Erzeugnisse der weniger leistungsfähigen Produktionszweige aber gereicht jenen zum Nachteil. — Getreidezölle wurden in dem Schreiben des Reichskanzlers noch nicht ausdrücklich erwähnt, aber ohne Zweifel sollte sich die vorgeschlagene allgemeine Zollpflichtigkeit auch auf die landwirtschaftlichen Produkte erstrecken. Der neue Zolltarif vom 15. VII. 1879 ging in der Wiederherstellung oder Erhöhung der industriellen Schutzzölle viel weiter, als nach jener Kundgebung des Reichskanzlers zu vermuten gewesen wäre; die Getreide- und Viehzölle dagegen wiesen nur sehr mäßige Sätze auf. Aber daß die letzteren überhaupt wieder hergestellt wurden, war für die landwirtschaftlichen Interessen ein großer Sieg, da es sich um die Aufhebung eines fast zu einem Axiom gewordenen Grundsatze handelte. Man ging offenbar mit größeren Bedenken an die Einführung eines Getreidezolles von 1 M. für 100 Kilo, als wenige Jahre später an die Verdreifachung und Verfünffachung desselben. Erhöhungen industrieller Schutzzölle fanden weiter statt durch das G. v. 19.

VI. 1881 (für gewisse Tuch- und Zeugwaren) und das G. v. 22. V. 1883 (für Baumwoll- und Leinengarne, Leinenzeuge, Seiden- und Halbseidenwaren, Kammgarn, Seilerwaren, Steinwaren, Matten u. a.). Das letztere Gesetz erhöhte zugleich die Zölle auf Getreide, Vieh, Schmalz, Bau- und Nutzholz und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse. Es folgte dann noch eine letzte Mehrbelastung von Getreide und Mühlenfabrikaten durch das G. v. 22. XII. 1887. Die volle Wirkung der Getreidezölle auf die Preise trat erst infolge der schlechten Ernte von 1891 und des russischen Ausfuhrverbotes ein. Zeitweise betrug damals die Differenz der durchschnittlichen Weizenpreise in Deutschland und in England sogar noch mehr als 50 M. für die Tonne. Eine Herabsetzung des Zolles auf 3,50 M. pro 100 kg fand jedoch erst durch den Handelsvertrag mit Oesterreich-Ungarn vom 6. XII. 1891 statt und zwar nur in dem nunmehr neben dem Generaltarife in größerem Umfange aufgestellten Vertragstarife. Derselbe ist vom 1. II. 1892 ab auch für Belgien, die Schweiz, Italien in Kraft getreten, gilt auf Grund des Frankfurter Friedens auch für Frankreich, nach dem Handelsvertrage von 1865 für England und seine Kolonien und gemäß dem zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten bestehenden Meistbegünstigungsverhältnisse auch für die letzteren, während mit Rußland noch Verhandlungen schweben und mit Rumänien und Spanien provisorische Abmachungen bestehen, nach denen namentlich das rumänische Getreide vorläufig zu dem vertragsmäßigen Zolle eingehen kann. Dieser hat übrigens noch immer eine Höhe, die vor zehn Jahren noch ganz undenkbar schien. Die Aufrechterhaltung des Zolles von 5 M. gegen Rußland bietet der Landwirtschaft keinen nennenswerten Vorteil, denn der russische Weizen geht jetzt nach England und drückt dort auf den deutschen Marktpreis ebenso wie bei direkter Einfuhr nach Deutschland, indem er desto mehr meistbegünstigten amerikanischen und indischen Weizen für den deutschen Markt verfügbar macht. Was aber den Roggen betrifft, so hat die Zolldifferenz von 1,50 M. bei den niedrigen Preisen, wie sie bis Mai 1892 bestanden, höchstens mit der Hälfte ihres Betrages den deutschen Markt beeinflußt. Erst bei einem Roggenpreise von mehr als 18 M. würde der Zoll von 5 M. zur vollen Wirkung gelangen, dann aber in einem so gehässigen Lichte erscheinen, daß er schwerlich lange vor der öffentlichen Meinung bestehen könnte. Andererseits aber ist die Beseitigung des Differentialzolles auf russisches Getreide die unumgängliche Vorbedingung der Herabsetzung der russischen Eisen- und sonstiger industriellen Zölle. Durch die Ermäßigung einer Anzahl von industriellen Schutzzöllen haben die Handelsverträge die berechtigten Interessen der deutschen Produzenten nicht geschädigt, andererseits aber sind dadurch Gegenkonzessionen erlangt worden, die die deutsche Ausfuhr begünstigen oder wenigstens Zollkriege verhindern, wie sie gegenwärtig zwischen Italien und der Schweiz einerseits und Frankreich andererseits bestehen. „Erziehungszölle" sind überhaupt für die deutsche Industrie schon längst kein Bedürfnis mehr; wirklich berechtigt erscheint nur noch die Forderung einer Ausgleichung der ihr durch die sozialpolitische Gesetzgebung auferlegten Lasten. Wenn aber industrielle Schutzzölle bestehen, so kann bei den besonderen Verhältnissen Deutschlands auch der Anspruch der Landwirtschaft auf Zollschutz nicht abgewiesen werden, zumal sie ebenfalls die Lasten der Versicherungsgesetzgebung zu tragen hat. Jedoch dürfen die landwirtschaftlichen Zölle nicht so hoch sein, daß eine erhebliche Verteuerung der Lebensmittel im Vergleich mit dem Freihandelspreise entsteht, eine Bedingung, gegen die der Getreidezoll von 5 M. unzweifelhaft verstößt und die selbst den Roggenzoll von 3½ M. noch bedenklich erscheinen läßt. Von den übrigen Hilfsmitteln des Schutzsystems hat die neuere deutsche Handelspolitik wenig Gebrauch gemacht. Die Ausfuhrprämien haben nur bei Zucker und Branntwein Bedeutung erlangt. Die Zuckerprämie (in unverhüllter Gestalt) wird nach dem G. v. 31. V. 1891 nur noch bis zum 31. VII. 1897, mit einer Herabsetzung vom 31. VII. 1895 ab, gewährt. Beim Veredelungsverkehr ist bisher die Identität streng oder wenigstens soweit festgehalten worden, daß eine eigentliche Ausfuhrprämie nicht entstehen konnte. Als Schutzmaßregel für die Schiffahrt ist, abgesehen von der Subvention einiger Dampferlinien, nur das G. v. 22. V. 1881 über die Küstenschiffahrt zu nennen, das die fremden Schiffe von derselben ausschließt, soweit in anderen Ländern die deutsche Flagge nicht zugelassen wird.

5. Andere Länder. Aus Rücksicht auf den Raum müssen wir uns darauf beschränken, für die wichtigsten übrigen Länder nur die Hauptwendepunkte der Zollpolitik summarisch zusammenzustellen. In Oesterreich wurden die Grundlagen eines merkantilistischen Prohibitivsystems schon unter Leopold I geschaffen. Die V. v. 16. I. 1659, die „alle fremden Waren, besonders diejenigen, welche mehr zur überflüssigen Pracht als zur Notwendigkeit gebraucht werden", von der Einfuhr ausschließt, bezieht sich auf die Notwendigkeit, die schädliche Ausfuhr des baren Geldes zu verhindern. Das Einfuhrverbot gegen französische Waren wurde 1674 und 1689 noch speziell erneuert. Strenge Durchführung dieser sehr allgemein gehaltenen Verbote scheint indes nicht bestanden zu haben. Systematischer wurde das Prohibitivsystem erst unter Karl VI. ausgebildet, dabei jedoch auch das Interesse des Handels berücksichtigt, indem man die Durchfuhr gegen einen ermäßigten Transitzoll zuließ. Triest und Fiume wurden schon 1719 zu Freihäfen erklärt.

Mit dieser Maßregel hing auch die Gründung der orientalischen Campagnie in demselben Jahre zusammen. Sie erhielt durch kaiserliches Privilegium das ausschließliche Recht des Handels nach der Türkei, doch konnte jeder In- und Ausländer sich mit einer beliebig großen Anzahl von Einlagequoten zu 1000 Gulden bei ihr beteiligen. Sie erhielt auch das Recht, privilegierte Fabriken zu errichten, denen auch Zollbegünstigungen gewährt wurden. Das ihr zufließende Kapital war indes gering, die Wiener Stadtbank mußte aushelfen und zur weiteren Verstärkung ihrer Mittel wurde eine Lotterie mit ihr in Verbindung gebracht. Trotz alledem geriet sie schon seit 1728 in Verfall und im Anfange der Regierung Maria Theresias betrieb sie nur noch ihre Wollenwarenfabrik in Linz. Ueber die bald wieder eingegangene indische Campagnie von Ostende (1723—1727) und die späteren Versuche, den Handel nach Asien von Triest aus durch österreichische Gesellschaften zu betreiben, s. den Art. Ostindische Gesellschaften (Bd. IV, S. 79). Auch unter Maria Theresia wurde das Schutzsystem im merkantilistischen Sinne aufrecht erhalten. Die einheimischen Fabriken suchte man nach Möglichkeit zu heben; Materialien und Gerätschaften, die in den Erblanden nicht zu finden waren, konnten für sie unter der Bedingung des Nachweises der wirklichen Verwendung zu ermäßigten Zöllen oder auch ganz zollfrei eingeführt werden. Die Fabrikate aber wurden hauptsächlich durch Einfuhrverbote, nicht durch Zölle geschützt. Die Ausfuhr von Rohstoffen und Metallen, an denen das Land Ueberfluß hatte, war frei und für die Erschließung neuer Ausfuhrwege wurden sogar Belohnungen versprochen. Für andere Rohstoffe jedoch, die weniger reichlich vorhanden waren, bestanden Ausfuhrverbote. Für die Ausfuhr inländischer Tücher aus den Erblanden und aus Siebenbürgen wurden Prämien gewährt. Die Durchfuhr wurde erleichert, den Großhandelshäusern Zollkredit gewährt und in den Städten mit Hauptjahrmärkten wurden Niederlagen erbländischer Waren errichtet und fremden Kaufleuten nur hier und zwar nur im Großen der Handel gestattet. Die meisten Einfuhrverbote galten auch für die Länder der ungarischen Krone. Im übrigen bestand kein einheitliches Zollwesen, sondern die meisten Kronländer hatten einen besonderen Tarif. Einen wesentlichen Fortschritt bildete daher die Zollordnung und der Tarif vom 15. VII. 1775, der alle Eingangszölle erhöhte, aber alle Zollerhebungen zwischen den deutsch-österreichischen Erbländern aufhob. Die selbständig bleibenden Zollgebiete Tyrol, Mantua, Mailand, Toskana und Ungarn genossen, wie schon früher, besondere Begünstigungen. Durch das Patent Josephs II. v. 27. VIII. 1784 wurden die absoluten Einfuhrverbote durch die „Außerhandelsetzung" ersetzt, bei welcher man gegen einen hohen Zoll für den eigenen Bedarf die betreffenden Waren einführen durfte. Diese Maßregel traf zuerst etwa 200 Warenarten und wurde 1787 auf eine noch größere Zahl ausgedehnt. Für viele andere Waren wurden durch den Tarif vom 2. I. 1788 die Zölle erhöht. Die beabsichtigte Zolleinigung mit Ungarn konnte nicht durchgeführt werden, dagegen wurde Galizien (1796) mit dem deutsch-erbländischen Zollgebiete vereinigt. In den Jahren 1810 bis 1812 wurde in vier nacheinander erscheinenden Abteilungen ein neuer Tarif erlassen, der ganz dem Geiste des Kontinentalsystems entsprach und das Prohibitivsystem auf seinen Höhepunkt brachte. Nach der Neugestaltung des Staates blieben zunächst bis 1826 noch 6 Zwischenzollinien bestehen, von denen später nur noch die österreichisch-ungarische beibehalten wurde. Die Tarifreform wurde durch eine Reihe von „Partialtarifen" für einzelne Warengruppen vorgenommen, die in den Jahren 1817—23 erschienen und später noch verschiedene Ergänzungen und Abänderungen erhielten. Im ganzen ergab sich eine Ermäßigung der Einfuhr- wie auch der Ausfuhr- und Durchfuhrzölle (die in ziemlich verwickelter Weise durch einen besonderen Tarif von 1822 geregelt waren); doch blieb der prohibitive Charakter des Systems ungeändert. Der Tarif vom 27. XII. 1838 war im wesentlichen nur eine Zusammenfassung der bereits geltenden Bestimmungen. Noch immer blieben 70 Warenpositionen außer Handel gesetzt. Vorher war durch die Zollordnung von 1835 u. a. das Niederlagewesen verbessert und die Freiheit des inneren Verkehrs erweitert worden. Im Jahre 1851 wurde endlich auch die Zollinie zwischen Oesterreich und Ungarn aufgehoben und der Tarif v. 6. XI. jenes Jahres für das ganze Reich in Kraft gesetzt. Derselbe bildet zugleich den Uebergang vom Prohibitiv- zum Schutzzollsysteme. Die „Außerhandelsetzungen" wurden aufgehoben und nur wenige Einfuhrverbote beibehalten. Die Schutzzölle gingen im ganzen nicht über 20 % des Wertes hinaus, die Ausfuhrzölle waren zum Teil nur nominell und auch die Durchfuhrzölle niedrig bemessen. Durch den Handelsvertrag v. 19. II. 1853 wurde für die Erzeugnisse des Zollvereins ein Ausnahmetarif mit bedeutend herabgesetzten Zollsätzen geschaffen. Dies wirkte auch auf den Generaltarif zurück, der in der Fassung vom 5. XII. 1853 ebenfalls manche nicht unerhebliche Zollermäßigungen aufweist. Einige weitere Herabsetzungen folgten im Jahre 1856, eine wesentliche Veränderung des bestehenden Zustandes aber trat erst mit dem deutsch-österreichischen Handelsvertrage v. 11. IV. 1865 ein. Da dieser nicht mehr wie der Vertrag von 1853 eine Vorbereitung für den Eintritt Oesterreichs in den Zollverein bilden sollte, so enthielt der neue Vertragstarif eine nicht geringe Anzahl von Zollerhöhungen, während indes andererseits auch viele Sätze beträchtlich vermindert wurden. Dieser Tarif wurde der Hauptsache nach mit einigen weiteren Ermäßigungen auch in dem Vertrage Oesterreichs mit England, Frankreich und Italien angenommen. Einen weiteren Schritt in freihändlerischer Richtung bezeichnete endlich der deutsch-österreichische Vertrag v. 9. III. 1868, dessen Vorteile natürlich auch allen vertragsmäßig meistbegünstigten Staaten zu gute kamen. Abgesehen von einigen weiteren Ermäßigungen des Vertragstarifs durch die Nachtragskonvention mit England vom 30. XII. 1869 trat jetzt ein Ruhezustand bis zum Ablaufe der Verträge ein. Es gelang aber der Freihandelspolitik in Oesterreich-Ungarn ebensowenig wie in anderen Ländern, durch längere Wirksamkeit die widerstrebenden industriellen Interessen zu gewinnen; vielmehr trat auch hier eine Reaktion ein, die in dem Tarife vom 27. VI. 1878 zum Ausdrucke kam, der namentlich die Zölle auf Garne, Gewebe, Leder und Lederwaren, Glas, Kupfer, Kurzwaren beträchtlich erhöhte, während man zugleich es aufgab, Handelsverträge mit Festsetzung eines Konventionstarifs zu schließen. Die bald darauf folgende protektionistische Umgestaltung des deutschen Tarifs wurde von Oesterreich-Ungarn mit weiteren Maßregeln in gleichem Sinne durch Tarifrevisionen v. 25. V. 1882 und 21. V. 1887 beantwortet, die namentlich auch die Eisen- und Maschinenzölle erhöhten. Der Tarif von 1887 führte auch hohe landwirtschaftliche Zölle ein, obwohl man sich von diesen für ein noch immer Getreide einführendes Land keine nennenswerte praktische Wirkung versprechen konnte

In dem älteren Konventionstarife war Getreide und Mehl zollfrei und nach dem Generaltarif betrug der Zoll für Weizen nur 35 kr. (70 Pfg.) und für Mehl 80 kr. für 100 Kilo. Der Tarif von 1887 aber erhöhte den Weizen- und Roggenzoll auf 1,50 fl., den Mehlzoll auf 3,75 fl. Gold; der Zoll auf Ochſen (im Konventionstarife 4 fl.) wurde 1882 auf 10 und 1887 auf 15 fl. gebracht und in ähnlicher Weiſe ſtiegen die Zölle auf ſonſtiges Vieh, Fleiſch, Käſe ꝛc. Durch den mit Deutſchland abgeſchloſſenen Handelsvertrag v. 6. XII. 1891 erhielt Oeſterreich-Ungarn wieder einen umfaſſenden Konventionstarif mit zahlreichen Zollermäßigungen, die naturgemäß hauptſächlich Induſtrieerzeugniſſe betreffen, jedoch auch für Vieh und Fleiſch nicht ganz ausgeſchloſſen blieben. Mit Rumänien führt Oeſterreich-Ungarn ſeit einigen Jahren einen Zollkrieg, der ſich noch in die Länge zu ziehen ſcheint.

In Italien folgte die Handelspolitik in der erſten Lebensperiode der nationalen Einheit den Traditionen Cavours, der ſchon im Königreich Sardinien die Anbahnung eines relativ freihändleriſchen Syſtems unternommen und im Jahre 1854 auch ſchon die urſprünglich ſehr hohen und ſchon 1851 herabgeſetzten Getreidezölle aufgehoben hatte. Der ſardiniſche Zolltarif v. 9. VII. wurde ſofort auch in den annektierten Gebieten eingeführt und er bildete auch die Grundlage des Tarifs v. 27. VI. 1861. Die freihändleriſche Tendenz trat noch mehr hervor in dem durch den Handelsvertrag mit Frankreich v. 17. I. 1863 vereinbarten Konventionstarife, der durch weitere Meiſtbegünſtigungsverträge auch für England, Deutſchland und viele andere Staaten Geltung erhielt. Die Zollerhöhungen durch das G. v. 28. VI. 1868 hatten einen finanziellen Zweck; u. a. wurden jetzt auch wieder Zölle auf Getreide (75 Cent. für 100 Kilo), Ochſen (15 Frcs.) und anderes Vieh, ferner auch eine Reihe von Ausfuhrzöllen, namentlich ein hoher auf Seide eingeführt. Beim Ablaufe der erſten Periode der Handelsverträge erhob ſich aber auch in Italien eine Reaktion gegen den Freihandel, deren erſter Erfolg nach einer umfaſſenden Enquete in dem Tarif v. 30. V. 1878 beſtand, der einerſeits den finanziellen Bedürfniſſen entſprach, andererſeits die meiſten Schutzzölle vorläufig nach mäßig erhöhte. Dieſer Tarif bildete zugleich die Grundlage für die neuen Handelsvertragsunterhandlungen. Den Vertrag mit Frankreich hatte man ſchon 1875 gekündigt und nach einem mehrjährigen Proviſorium, 1878 ſogar von einem ſiebenmonatlichen vertragsloſen Zuſtande unterbrochen, kam am 3. XI. 1881 ein neuer Handelsvertrag zuſtande mit nur ſechsjähriger feſter Dauer, einem bedeutend verkürzten Konventionstarife und mehreren erhöhten Schutzzollſätzen innerhalb desſelben. Auch die ſich anſchließenden Verträge mit anderen Staaten waren nur auf kurze Dauer berechnet und legten nur verhältnismäßig wenige Zollſätze feſt. Die protektioniſtiſche Umbildung der italieniſchen Handelspolitik ſchritt mittlerweile fort und fand einen vorläufigen Abſchluß in dem auf Grund des G. vom 6. VII. 1883 promulgierten Tarife v. 9. VIII. 1883. Zugleich aber wurde eine neue Enquete veranſtaltet, in der namentlich auch die Frage des Agrarſchutzes in den Vordergrund trat. Das ſchließliche Reſultat war der Tarif v. 14. VII. 1887, nachdem ſchon ein G. v. 21. IV. 1887 die Getreide- und Mehlzölle (erſtere von 1,40 auf 3 Frcs., letztere von 2,77 auf 5,50 Frcs. für 100 Kilo) erhöht hatte. Durch das Dekret v. 10. II. 1888 wurden dieſe Zölle auf 5 und 8,70 Frcs. gebracht; die Viehzölle waren 1887 zum Teil mehr als verdoppelt, der Holzzoll von 1 auf 5 Frcs. für das cbm erhöht worden und ſo ſtand Italien jetzt im Punkte des Agrarſchutzes nur hinter wenigen anderen Staaten zurück, während es mit ſeinen induſtriellen Schutzzöllen in mehreren der wichtigſten Artikel die Nachbarſtaaten überbietet. Eine Erneuerung des Handelsvertrages mit Frankreich kam nicht wieder zuſtande; vom 1. III. 1888 an erhob Italien von den franzöſiſchen Waren noch einen Zuſchlag von 50—100 % zu den Zollſätzen ſeines Generaltarifs; ſeit 1889 gab es ſeinerſeits dieſe Kampfmaßregel wieder auf, während Frankreich, das auf Grund eines G. v 28. XII. 1887 in gleicher Weiſe vorgegangen war, ſeine ſchroffe Haltung nicht änderte. Der Abſchluß des deutſch-italieniſchen Vertrages vom 6. XII. 1891 konnte dadurch nur gefärbt werden. Italien hat darin hinſichtlich der induſtriellen Zölle im ganzen nur mäßige Zugeſtändniſſe gemacht, doch ſind viele Zollſätze des Generaltarifs jetzt vertragsmäßig feſtgelegt worden und dadurch gegen weitere Erhöhungen geſchützt.

In Rußland begründete Katharina II. eine verhältnismäßig liberale Handelspolitik, die namentlich in dem Tarife von 1766, der nur wenige Einfuhrverbote enthielt, zum Ausdruck kam. Unter Paul vollzog ſich ſchon 1798 ein Umſchwung zum Prohibitivſyſtem, das 1810 noch mehr ausgebildet wurde und auch durch den Tarif v. 31. III. 1818 vertreten wurde. Eine Milderung brachte der Tarif v. 20. XI. 1819, aber nur auf wenige Jahre, da ſchon unter dem 12. III. 1822 in Rußland ein neuer Tarif erlaſſen wurde, in dem die Zahl der Einfuhrverbote größer war als je, wenn auch andererſeits manche zur Förderung der Induſtrie dienende Gegenſtände, wie Maſchinen und Werkzeuge, frei zugelaſſen wurden. In den dreißiger Jahren wurde eine Anzahl von Einfuhrverboten aufgehoben, die Schutzzölle aber deſto mehr erhöht. Der Tarif v. 28. XI. 1841 gewährte einige Zollermäßigungen, blieb aber durchaus auf dem Boden des Canerinſchen Syſtems. Der Ukas v. 13. X. 1850 hob die zollpolitiſche Sonderſtellung des Königreichs Polen auf und führte einen allgemeinen Tarif ein, in dem hohe Schutzzölle noch mehr an die Stelle der Einfuhrverbote traten. Eine Milderung des Prohibitivſyſtems findet ſich erſt in dem Tarife v. 28. V. 1857 und auch der Tarif v. 5. VII. 1868 gewährte noch einige Zugeſtändniſſe in gleicher Richtung. Bald jedoch trat wieder ein Rückſchlag ein, der eingeleitet wurde durch die am 12. XI. 1876 angeordnete Erhebung der Zölle in Gold (v. 1. I. 1877 ab), was einer Zollerhöhung von etwa 30 % gleichkam. Im Jahre 1881 wurden alle Zölle abermals um einen Zuſchlag von 10 % erhöht, eine Maßregel, die, wie auch die vorerwähnte, in erſter Linie einen finanziellen Charakter hatte, aber zugleich eine Verſchärfung der beſtehenden Schutzzölle bildete. Der Tarif v. 4. VI. 1882 nahm dieſe Zuſchläge in die Zollſätze auf und fügte noch verſchiedene Erhöhungen hinzu. In den nächſten Jahren wurde die Reviſion in gleichem Sinne fortgeſetzt, ſo durch Reichsratsverfügungen v. 20. V. 1885 (hauptſächlich Eiſen, Metallwaren und Maſchinen betreffend) v. 22. V. desſelben Jahres (Zuſchlag von 20 % zu allen nicht beſonders ausgenommenen Zollſätzen), v. 7. XI. 1887 (Zollerhöhungen für Gewürze, rohe Baumwolle, landwirtſchaftliche Maſchinen, gewiſſe Baumwollwaren und Kurzwaren ꝛc.). Der Ukas v. 16. VIII. 1890 nahm das Steigen des Rubelkurſes, wie es früher beim Fallen desſelben geſchehen war, als Anlaß zu einem abermaligen Aufſchlag von 20 % auf alle Zölle. Es war dies die unmittelbare Vorbereitung zu dem Erlaß eines neuen zuſammenfaſſenden Tarifs, der am 11. VI. 1891 erſchien und vorläufig wohl einen Ruhe-

punkt in dem Revisionswerke bezeichnet. Er hat wie seine Vorgänger die Eigentümlichkeit, daß der finanzielle und der protektionistische Zweck ohne die im westlichen Schutzsystem üblichen Rücksichten vereinigt sind. Viele der wichtigsten Rohstoffe (z. B. rohe Baumwolle — das Pud mit 1,20 Rubel bei der Einfuhr zur See, mit 1,35 Rubel zu Lande — Wolle, Seide, Jute, Kali- und Chilisalpeter, Schwefel, Erze und namentlich auch Steinkohlen) werden besteuert, ohne daß eine Vergütung bei der Ausfuhr der Fabrikate gewährt wird. Es liegt dabei wohl die Annahme zu Grunde, daß die betreffenden russischen Industriezweige überhaupt nur für den inneren Markt arbeiten und auf eine nennenswerte Ausfuhr ihrer Fabrikate gar nicht rechnen können. Ausfuhrprämien spielen nur bei Zucker und Spiritus eine Rolle. — Zölle auf Getreide, Vieh, rohes Holz, Flachs kommen in dem Tarife nicht vor; einige, wie die auf rohe Wolle, rohe Häute, Fette, Käse ꝛc. können als landwirtschaftliche Schutzzölle betrachtet werden, im ganzen aber ist der Tarif der Landwirtschaft nichts weniger als günstig, da er die wichtigsten mineralischen Düngstoffe, alles Eisen und namentlich die landwirtschaftlichen Maschinen schwer belastet. In diesen beiden letzteren Punkten dürften bei den zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland schwebenden Unterhandlungen wohl noch am leichtesten Zugeständnisse zu erlangen sein.

Der erste allgemeine Zolltarif der Vereinigten Staaten v. 4. VII. 1789 verfolgt hauptsächlich nur einen finanziellen Zweck, wenn er auch das Prinzip des Schutzes für die einheimische Industrie ausdrücklich aufstellt. Nur verhältnismäßig wenige Artikel waren aufgezählt und mit besonderen Zollsätzen belegt, die durchschnittlich nur 8½ % des Wertes betrugen, für die übrigen war einfach ein allgemeiner Wertzoll von 5 % angesetzt. Bis zum Juli 1818 wurden nicht weniger als 24 weitere Zolltarifgesetze erlassen, die ebenfalls durchweg fiskalischen Charakters waren, wenn sie auch einzelne Zölle auf Industrieerzeugnisse erhöhten. Den Sieg der Schutzzollpolitik bezeichnete erst der Tarif v. 20. III. 1818, der eine große Anzahl van Fabrikaten (Leinen-, Woll- und Baumwollwoven, Metallwaren, Porzellan, Glas ꝛc.) mit 25 %, andere (wie Lederwaren, Papier, fertige Kleider ꝛc.) mit 30 % des Wertes besteuerte und außerdem noch eine große Anzahl spezifischer Zölle aufstellte. Daran schloß sich im Jahre 1817 auch eine Schiffahrtsschutzgesetzgebung, die der englischen mit gleichen Waffen entgegentrat: fremde Waren sollten nur auf Schiffen der Vereinigten Staaten oder auf Schiffen des Produktionslandes oder des Landes der herkömmlichen ersten Einschiffung eingeführt werden dürfen, mit Ausnahme jedoch zu Gunsten der Schiffe solcher Länder, die ihrerseits keine ähnlichen Bestimmungen aufrecht erhielten. Der Verkehr englischer Schiffe zwischen den Vereinigten Staaten und den englischen Kolonien wurde in demselben Umfange verboten, wie es die englische Gesetzgebung gegenüber den amerikanischen Schiffen that. Die fremden Schiffe wurden von der eigentlichen Küstenfrachtfahrt zwischen den amerikanischen Häfen ausgeschlossen, jedoch blieb es ihnen gestattet, ohne Ladung oder mit im Auslande geladenen Waren von einem Hafen zum anderen zu fahren. Die schutzzöllnerische Bewegung machte in den nächsten Jahren rasche Fortschritte: so wurden 1818 die Eisenzölle, 1824 und 1825 die Zölle auf Woll- und Baumwollwaren bedeutend erhöht; noch weiter aber ging der Tarif v. 19. u. 24. V. 1828, der auch wichtige Rohstoffe, wie Wolle, Hanf, Flachs und Kohlen schwer belastete und daher auch schon für den Agrarschutz Bedeutung hatte. In den nächstfolgenden Jahren mußten die Protektionisten jedoch manche von ihren Errungenschaften wieder aufgeben und das G. v. 3. III. 1833, das Ergebnis eines Kompromisses, schrieb eine sehr langsame, in zweijährigen Zeitabschnitten fortschreitende Verminderung der Zölle (die meistens 45–50 % des Wertes ausmachten) bis zu 20 % des Wertes vor. Ehe diese Reduktion aber vollständig durchgeführt war, brachte der Tarif vom 30. VIII. 1842 wieder einen neuen Rückschlag im hochschutzzöllnerischen Sinne. Nachdem dann oder im Jahre 1844 die demokratische Partei ans Ruder gekommen war, wurde das Finanzzollprinzip wieder in den Vordergrund gestellt, was indes nicht hinderte, daß die meisten Fabrikate noch Schutzzölle von 25 bis 30 % des Wertes behielten. Noch mehr mochten sich die freihändlerischen Tendenzen des Südens in dem Tarife v. 3. III. 1857 geltend, dessen Schutzzollsätze nicht über 24 % des Wertes hinausgingen und durchschnittlich nur 20 % betrugen. Bald aber verbreitete sich, besonders infolge der Krisis von 1857, unter den Vertretern der Industrie große Unzufriedenheit und es kam noch vor dem Ausbruche des Bürgerkrieges der sogenannte Morrilltarif v. 2. III. 1861 zustande, der namentlich die Zölle auf Eisen und Wolle und — zur Entschädigung der Fabrikanten — auch auf Wollenwaren erhöhte. Zu den Zollerhöhungen während des Krieges wirkte das finanzielle und das protektionistische Interesse zusammen. Die wichtigsten Tarifgesetze dieser Periode sind vom 24. VII. 1862 und vom 30. VI. 1864. Das letztere hatte namentlich auch den Zweck, die hohen inneren Steuern durch entsprechende Belastung der fremden Waren auszugleichen. Aber auch nach dem Kriege wurden mehrere Zölle noch weiter emporgeschraubt, so 1867 die auf Wolle und Wollenwaren und 1869 die auf Kupfererze und Kupfer. Das Tarifgesetz v. 1870 setzte viele Finanzzölle, außer diesen aber nur den Roheisenzoll herab. Erst das G. v. 8. VI. 1872 ermäßigte eine größere Anzahl von Schutzzöllen um ein Zehntel, aber schon durch das G. v. 3. III. 1875 wurde diese Reform wieder rückgängig gemacht. Im Jahre 1882 wurde eine Kommission zur Untersuchung der Tariffrage niedergesetzt, oder das Ergebnis dieser Vorberatungen war der Tarif v. 3. III. 1883, der zwar einige Ermäßigungen, aber mindestens ebenso viele Erhöhungen von Schutzzöllen aufweist. Auch in der Folgezeit behaupteten die Protektionisten ihre Herrschaft und mit dem Mac Kinley-Tarife v. 1. X. 1890 errangen sie einen neuen entscheidenden Sieg. Die Finanzzölle wurden ermäßigt oder ganz aufgehoben, die Schutzzölle für einige sicherstehende Industriezweige, wie die Eisenindustrie, erfuhren ebenfalls Verminderungen, die übrigen aber wurden erhöht, sogar noch zum Zwecke der „Erziehung neuer Industrien", wie der Weißblechfabrikation. Der Mac Kinleyschen Tarifbill war eine Zollverwaltungsbill (v. 10. IX. 1890) vorhergegangen, die sehr strenge und lästige Vorschriften über die Ermittelung des wirklichen Wertes der Einfuhrwaren enthält und die europäischen Fabrikanten anfangs kaum weniger beunruhigte als der neue Tarif. Bemerkenswert ist in diesem auch die Erhöhung der landwirtschaftlichen Schutzzölle, die sich in erster Linie gegen die Konkurrenz Kanadas richtet. So wurde der Weizenzoll von 20 auf 65 Cents für den Bushel (beinahe 4 M. für 100 Kilo), der Zoll auf Gerste von 10 auf 30, der auf Malz von 20 auf 45, der auf Mais von 10 auf 15 Cents erhöht. Maismehl hat 20 Cents (früher 10 Cents) für den Bushel zu entrichten, während für Weizenmehl der Wertzoll von 25 % beibehalten ist. Butter und Käse sind jetzt mit 6 Cents das Pfund belastet, für ein

Rind[1]) im Alter von mehr als 1 Jahr sind 10 Doll. für ein Pfund Speck oder Schinken 5 Cents, für konserviertes Fleisch 25 % des Wertes zu bezahlen. Die mehrfach abgestuften Zölle auf Wolle sind ebenfalls meistens noch erhöht worden und betragen für die früher zollfreie geringste Qualität jetzt 32 %, für mittlere Qualitäten 50 % des Wertes, für die beiden ersten Klassen 11 und 12 Cents für das Pfund. Auf Ausfuhr von Wollfabrikaten scheint man von vornherein zu verzichten, denn die Fabrikanten werden nicht durch Ausfuhrprämien, sondern durch Zuschläge zu den Schutzzöllen entschädigt. Ueberhaupt werden Zollvergütungen (mit Abzug von 1 %) für Ausfuhrwaren nur insoweit gewährt, als diese aus wirklich verzolltem Materiale hergestellt sind. Außerdem können Schiffsbaumaterialien unter Kontrolle frei eingeführt werden, wenn sie zum Bau von Schiffen für Ausländer oder für den auswärtigen Handel (mit Einschluß des Verkehrs zwischen den atlantischen und pacifischen Häfen der Union) bestimmt sind. Auch in einigen anderen Fällen wird ein Veredelungsverkehr zugelassen. Eine eigentliche Ausfuhrprämie besteht nur für Zucker von mindestens 80 Grad Polarisation zum Ersatz dafür, daß die Zuckerzölle, abgesehen von dem Falle von Vergeltungsmaßregeln, aufgehoben worden sind. Schiffe von Staaten, die die Flagge der Vereinigten Staaten nicht mit der ihrigen gleich behandeln, werden einem hohen Differentialtonnengelde unterworfen und von den auf solchen eingeführten Waren wird ein Zollzuschlag von 10 Prozent des Wertes erhoben. Auch das alte Verbot des Zwischenhandels fremder Schiffe besteht gegenüber Staaten, die ähnliche Bestimmungen beibehalten, bestehen. Der Versuch einer wirtschaftlichen Einigung der amerikanischen Staaten, der auf einer internationalen amerikanischen Konferenz (zusammengetreten in Washington am 20 X. 1889) gemacht wurde, hat geringen Erfolg gehabt. Immerhin trug er mit dazu bei, daß die Zölle auf Zucker, Kaffee und Häute aufgehoben wurden, jedoch mit der Drohung der Wiederherstellung derselben gegen solche Staaten, die der Union keine angemessenen Gegenleistungen böten. Dadurch ist namentlich zwischen den Vereinigten Staaten und Brasilien ein für die ersteren sehr günstiger Reciprocitätsvertrag veranlaßt worden. — Ueberblickt man die neuere Entwickelung der Handelspolitik im ganzen, so muß es auffallen, daß das Freihandelssystem sich, mit Ausnahme von England, nirgendwo selbst nach mehrjährigen Versuchen eingebürgert hat, daß vielmehr die protektionistischen Interessen immer wieder mit erneuter Kraft hervorgetreten und wieder zum Siege gelangt sind. Das beweist unzweifelhaft, daß die überwiegende Mehrheit der Kapital oder Boden besitzenden Unternehmer in diesen Ländern im Schutzsysteme größere Vorteile findet als im Freihandel. Denn es kann nicht angenommen werden, daß diese Klassen zwei Jahrhunderte hindurch ihr eigenes praktisches Interesse verkannt haben sollten. Das Interesse des Handelskapitals allerdings geht auch der entgegengesetzten Richtung, aber der Handel hat eben nur in England eine so hohe Machtstellung, daß er einen wesentlichen Anteil bei der Entscheidung hat, und auch dieses würde nicht der Fall sein, wenn nicht die wichtigsten Industriezweige Englands vermöge ihrer natürlichen und geschichtlichen Ueberlegenheit zu einer enormen Ausdehnung ihrer Ausfuhr imstande gewesen wären. Die weitere Frage, wie sich die Masse der nichtbesitzenden Bevölkerung, die Arbeiterklasse, bei dem einen oder anderen Systeme befinde, ist die vom sozialpolitischen Standpunkte eigentlich entscheidende, aber durch die Notwendigkeit der gleichzeitigen Berücksichtigung sehr vielfacher Faktoren und der besonderen Verhältnisse der einzelnen Staaten so verwickelt, daß auf ihre nähere Untersuchung hier nicht eingegangen werden kann. Einige Bemerkungen s. oben S. 606.

1) Eigentlich ist die Einfuhr von Rindvieh gänzlich verboten; der Schatzsekretär kann jedoch dieses Verbot suspendieren, wenn keine Gefahr der Einschleppung von Seuchen vorhanden ist. Nach dem G. v. 30. VIII. 1890 über die hygienische Regelung des Handels kann der Präsident überhaupt lebendige Erzeugnisse solcher Staaten, die nach seiner Ansicht Produkte der Vereinigten Staaten, z. B. Vieh oder Fleisch, unbillig behandeln, gänzlich von der Einfuhr ausschließen.

Litteratur:

In der von dem Verein für Sozialpolitik herausgegebenen, schon bei dem Artikel „Handelspolitik" angeführten Sammlung von Monographien ist seitdem als 4. Band erschienen: Fuchs, Die Handelspolitik Englands und seiner Kolonien in den letzten Jahrzehnten, 1893. S. ferner: Schmoller und Hintze, Die preußische Seidenindustrie im 18. Jahrh., 3 Bde., 1892. Zimmermann, Blüte und Verfall des Leinengewerbes in Schlesien, 1885. Derselbe, Geschichte der preußisch-deutschen Handelspolitik, Oldenburg und Leipzig 1892. Bamberger, Das Schreiben des Reichskanzlers an den Bundesrat ꝛc., Berlin 1879. Nasse, Der Cobdenclub und die deutsche Warenausfuhr, Jahrb. f. Nat. N. F. IV (1882), S. 409 ff. Tuch, Schutzzoll und deutsche Warenausfuhr, Jahrb. f. Ges. u. Verw., 1883, S. 55 ff. Schäffle, Zur wissenschaftlichen Orientierung über die neueste Handelspolitik, Zeitschr. f. Staatsw., Jahrg. 1892, H. 1—4; 1893, H. 1. F. M. Mayer, Die Anfänge des Handels und der Industrie in Oesterreich, Innsbruck 1881. Benene, Trade, population and food, London 1880. Sir R. W. Rawson. Synopsis of the Tariffs and Trade of the British Empire, London 1888. Derselbe, The Trade of the British Empire from 1854 to 1888, London 1889. Derselbe, Analysis of maritime Trade of the United Kingdom 1889/91. With reference to proposals for the establishment of a Zollverein, 1892. Dilke, Problems of Greater Britain, 4. ed., 1890. Parkin, Imperial Federation, the problem of national unity, London 1892. Stringher, La politica doganale negli ultimi trent' anni. Giorn. degli economisti, 1889, p. 127 ff. Stieda, Russische Zollpolitik, Jahrb. für Ges. u. Verw., 1883, S. 909. Buyerdörffer, Der Zollanriff Rußlands, Jahrb. f. Nat. N. F. X (1885), S. 339 ff. Taussig, Protection to young Industries as applied in the United States, Cambridge, Mass., 1882. S. auch die Litteraturangaben bei den verwandten Artikeln, namentlich Einfuhrverbote, Einfuhrzölle, Handelspolitik, Schifffahrt.

Lexis.

Schutzwälder, Schutzwaldungen s. Forsten (III. Bd. S. 610 fg.).

Schutzzoll s. Schutzsystem (oben S. 604 fg.).

Schwebende Schuld s. Schulden (oben S. 591 fg.) und Staatsschulden.

Scialoja, Antonio,

geb. 1617 zu Procida im Neapolitanischen, lehrte 1648—46 als Professar der Nationalökonomie an der Universität zu Turin, und war im Jahre 1848 Deputierter der Provinz Neapel. Wegen Teilnahme an der revolutionären Bewegung verbannt, bekleidete er zunächst eine bescheidene Stelle bei der Steuerverwaltung in Turin, wurde 1680 Generalsekretär im Finanzministerium, dann Sektionschef im Rechnungshof, vom Dezember 1865 bis Februar 1867 Finanzminister und von 1872—1874 Unterrichtsminister. 1875 wurde er nach Aegypten berufen, um die Finanzverwaltung des Landes zu regeln. Er starb am 14. X. 1877 zu Procida bei Neapel.

Scialoja ist ein Anhänger des Freiheitsprinzipes und betrachtet die Nationalökonomie als das Fundament aller sozialen und politischen Wissenschaften. Ihn, der die Anwendung des Papiergeldes verwirft, zwang die Not, in seiner Stellung als Finanzminister zur mißliebigen Maßregel der Einführung des Papierzwangskurses zu schreiten.

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften: Principij dell' economia sociale, Neapel 1840, 2. Aufl. Turin 1846, 8. Aufl. Turin 1848. Ins Fronzös. übersetzt u. d. T.: Les principes de l'économie sociale, exposés selon l'ordre logique des idées, ouvrage considérablement augmenté et entièrement refondu par l'auteur, traduit et annoté par M. H. Davillers, Paris 1844. — Sulla proprietà dei prodotti d'ingegno e sua pignoresione, Neapel 1843. — Industria e protesione, Livorno 1843. — Discorso per l' inaugurasione della catedra d'economia politica nella regia Università di Torino, Turin 1848. — Trattato elementare di economia sociale, Turin 1846, Neapel 1850. — Bravi note sulle tontine e sui articoli 2 del progetto di legge risguardante le associasioni mutue, Turin 1858. — Prolusione alla prima parte del Corso di economie e di dritto, Turin 1853. — Cerestia e governo, 1853. — I bilanci del regno di Napoli e degli Stati Sardi con note a confronte, Turin 1856. (Zuerst erschienen in der Zeitschrift „Il secolo XIX.") — Su' privilegi in materia d'industria, ohne Jahr (aus Macinis Ore solitarie). — In der Nuova Antologia erschien von ihm: Sui trattati di commercio e sulle convenzioni di navigasione che Italia ha stipulato colle Francia e cogli altri Stati, Febr. 1866. — Dei tributi diretti e della loro sistemazione in Italie, Maggio, luglio, ottobre 1867. — La camere di commercio a id loro congresso, Novembre 1867. — Speranse, timori e suggerimenti relativi alla riforma della tasse sull' antrata, Giogno 1886. — Il congresso della camera di commercio a l'inchiesta industriale, Agosto 1871. — Il congresso internasionale marittimo di Napoli e le materie in esso trattate, Novembre 1871.

Vergl. über Scialoja: Carlo de Cesera, La vita, i tempi e le opera di A. Scialoja, Rom 1879. — Luigi Cossa, Introdusione allo studio di economia politica, 6 edis., Milano 1892, S. 516. — Jul. Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik II, Wien 1860, S. 710. — Journal des Economistes, 1877 Nov., S. 295.

Josef Stammhammer.

Seckendorf, Veit Ludwig von,

wurde am 20. XII. 1626 zu Herzogenaurach unweit Erlangen geboren. Er wurde Custos der herzoglichen Bibliothek zu Gotha, ca. 1652 Hof- und Justitienrat, 1656 Geheimer Hof- und Kammerrat, 1664 Kanzler. Im Jahre 1692 wurde er Kanzler der neu gegründeten Universität Halle, starb aber noch im selben Jahre daselbst, 18. XII. 1692.

Seckendorf strebt, ebenso wie Harneck (s. d.) die Trennung der volkswirtschaftlichen Grundsätze und Maßregeln von den kameralistischen und politischen an, preist, wie die Nationalökonomen in der 2. Hälfte des 17. Jahrh., fast ohne Ausnahme den Segen der Volksvermehrung, fordert Pflege des Ackerbaues und Gewerbewesens, Ausfuhrverbote, Abschaffung des Wuchers und der Monopole. Auffallend ist, daß Seckendorf in Bezug auf die Zünfte so sehr von der Praxis seines Zeitalters abweicht, während er noch in der Ausgabe des Fürstenstaates von 1660 die damals übliche Handwerkerverfassung ohne weitere Aeußerung schildert, bekämpft er in den Additiones zur 3. Auflage auf das entschiedenste die herkömmlichen Gründe, welche für die Zunftbeschränkungen angeführt werden.

Seckendorf veröffentlichte folgende Schriften: Teutscher Fürstenstat, oder Gründliche und kurtze Beschreibung, welcher Gestalt Fürstenthümer, und Graff- und Herrschaften im Hlg. Römischen Reiche teutscher Nation, weiche Landes, fürstliche und hohe obrigkeitliche Regalia haben, von Rechts- und löblicher Gewonheit wegen beschaffen zu seyn, Regiert mit Ordnungen und Satzungen, Geheimen und Justiz-Cantzeleien, Consistoriis und andern hohen und niederen Gerichts-Instantien, Aemptern und Diensten verfasset und versehen und wie derselben Cammer- und Hoffachen bestellt zu werden pflegen, Frankfurt a. M. 1656. (Später nach vielfältig, zuletzt 1754 aufgelegt. — Justitia protectionis in civitate, Erfurtensi 1663. — Additiones zum Teutschen Fürstenstat, 1664. — Compendium historiae ecclesiasticae, 1666. — Repetita et necessaria defensio instae protectionis, 1666. — Teutscher Christen-Staat, Jena 1685. Neue Auflage 1693 und 1716. — Deutsche Reden, Leipzig 1888. — Ius publicum Romano-Germanicum. 1687. — Commentarius historicus et apologeticus de Lutherianismo, seu de Reformatione, 1. Theil, 1688. Gänzlich umgearbeitet 1792.

Litteratur:

D. G. Suhreber, Historia vitae ac meritorum Viti Ludovici a Sackendorf, Lipsiae 1763. A. Clarmond, Lebensbeschreibungen, Wittenberg 1706, Bd. 8, S. 165. O. Rasemann, Veit Ludwig von Seckendorff, Preußische Jahrbücher, Bd. 12 (Berlin 1883), S. 257. W. Roscher, Zwei sächsische Staatswirte im 16. u. 17. Jahrh.: M. van Ossa und Veit L. von Seckendorf, Archiv für sächsische Geschichte, I, Leipzig 1863. Allgem. Deutsche Biographie, Bd. 33 (Leipzig 1891), S. 519. Roscher, Gesch. d. Nat., S. 288. Rad. v. Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, Bd. 6 (Erlangen 1856), S. 382. Jul. Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Bd. 2 (Wien 1860), S. 261.

Josef Stammhammer.

Seehandlungsgesellschaft.

Die preußische Seehandlungsgesellschaft, gegenwärtig eine staatliche Bankanstalt, wurde von Friedrich d. Gr. durch ein Privilegium vom 14. X. 1772 gegründet, um wirklich überseeische Handelsgeschäfte zu treiben. Ihr Kapital bestand aus 1 200 000 Thlrn. in Aktien von 500 Thlrn., von denen aber der König selbst 2100 übernahm, während er den übrigen 10% Gewinn verbürgte. Die Gesellschaft erhielt das ausschließliche Recht des Ankaufs von spanischem, englischem und französischem Salze, der Einfuhr desselben auf eigenen Schiffen und des Verkaufs desselben nach Polen und Litauen, ferner das ausschließliche Recht des Ankaufs des aus Polen kommenden Wachses und der Ausfuhr desselben nach Spanien; außerdem erhielt sie Zollfreiheit für das polnische Schiffsbauholz, Begünstigungen für die Leinenausfuhr und in Stettin und anderen Häfen geeignete Plätze zum Anlegen von Schiffswerften und Magazinen. Die Leitung der Geschäfte lag in der Hand einer vom König ernannten Generaldirektion, die aus einem unmittelbar unter dem König stehenden Chef und drei Direktoren (von denen ursprünglich einer in Cadix seinen Sitz haben sollte) bestand. Im Jahre 1775 wurde die ebenfalls 1772 gegründete privilegierte Seesalzhandlungsgesellschaft mit der Seehandlung verschmolzen und 1776 das Privilegium der letzteren bis 1796 verlängert. Eine abermalige Verlängerung desselben — bis 1808 — nebst bedeutender Erweiterung der Geschäftsbefugnisse der Gesellschaft, aber mit Aufhebung ihres Monopols des Wachshandels und Herabsetzung der Zinsgarantie für das (um 300 000 Thlr. vermehrte) Aktienkapital fand 1794 statt. Der Geschäftsertrag der Anstalt war übrigens in ihrer ersten Periode nichts weniger als glänzend, überdies machte sich ihr zweiter Chef, v. Görne, bedeutender Veruntreuungen schuldig, die durch Konfiskation seiner Güter gedeckt wurden. Unter Friedrich Wilhelm II. und seinem Nachfolger wurde die Anstalt nicht nur zur Vermittelung von Anleihen bei ausländischen Bankiers verwendet, sondern ihr Kredit auch unmittelbar verwertet, indem sie gegen 4- später auch 3%ige Obligationen ohne besondere Sicherstellung von inländischen Kapitalisten große Summen aufnahm, deren Betrag 1804 beinahe 25 Mill. Thlr. erreichte. Da sie 1806 ihre Forderungen gegen den Staat nicht einziehen konnte, mußte sie den Inhabern der Obligationen (die 1808 auf den Kurs 25 sanken) 17 ¾ Mill. Thlr. schuldig bleiben. Das Privilegium der Gesellschaft wurde 1808 nicht wieder erneuert, durch Edikt vom 27. X. 1810 aber wurden sowohl die Aktien wie die Obligationen in Staatsschuldscheine verwandelt und damit war die Gesellschaftsform thatsächlich beseitigt, wenn auch die nunmehr entstandene reine Staatsanstalt noch immer die Firma „Generaldirektion der Seehandlungssocietät" führte und noch führt. Das Institut betrieb auch ferner den Salzhandel, ohne sonstige Monopolrechte zu besitzen, und Geld- und Wechselgeschäfte für den Staat. In einer Kabinettsordre vom 17. I. 1820 wird die Seehandlung als ein unabhängiges Geld- und Handelsinstitut des Staates mit unumschränkter Vollmacht und persönlicher Verantwortlichkeit des Chefs der Generaldirektion und mit Haftpflicht des Staates für ihre Verbindlichkeiten bezeichnet. Als Betriebsfonds wurde ihr das in ihrem Geschäfte befindliche Stammkapital von 1 035 110 Thlrn. überlassen; ihre Forderungen an den Staat beliefen sich damals auf 4 647 096 Thlr., wofür sie Staatsschuldscheine erhielt. Sie gab auch wieder 4%ige Obligationen und bis 1836 auch eine Art Papiergeld — Seehandlungskassenscheine — aus. Ueberhaupt diente sie dazu, dem Staate Kapitalien zu verschaffen, solange die V. v. 17. I. 1820 über die Schließung des Staatsschuldenetats und das Fehlen der verheißenen Reichsstände der Aufnahme unmittelbarer Staatsanleihen entgegenstand. Die sogenannte zweite englische Anleihe von 1822 im Betrage von 3 500 000 £, die von der Seehandlung aufgenommen wurde, hatte als Deckung bei der letzteren 24 300 000 Thlr. in noch nicht begebenen, aber in der 1820 festgestellten Gesamtschuldsumme mit einbegriffenen Staatsschuldscheinen. Durch einen Kontrakt vom 17. I. 1824 übernahm sie den Bau von 125 Meilen Staatschausseen, wodurch sie eine Forderung gegen den Staat von 12 Mill. Thlr. erhielt, die ihr mit 5% verzinst wurde. Im Jahre 1832 wurde sie ermächtigt, Prämienscheine im Betrage von 12 600 000 Thlrn. auszugeben, die in 25 Jahren zu tilgen waren. Sie beteiligte sich auch an verschiedenen Konvertierungen von Pfandbriefen und städtischen Obligationen, ferner aber auch an industriellen, Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen, weshalb man sie häufig als eine Vorläuferin des französischen Crédit mobilier bezeichnet hat. In den zwanziger Jahren kaufte sie zur Hebung der Wollpreise die Wolle der Domänenpächter zum Marktpreise an, um sie im Auslande zu verkaufen, wobei die Produzenten den Gewinnüberschuß erhielten. In Breslau gab sie 1841 die Mittel zur Errichtung einer Kammgarnspinnerei und in Wüstegiersdorf beteiligte sie sich 1842 mit ⅞ des Gewinnes und Verlustes an der ersten preußischen Maschinenwollenweberei. Beide Fabriken waren nicht einträglich und wurden 1849 verkauft. Ferner war sie zeitweise beteiligt an der Berliner Patentpapier-

fabrik (seit 1821), an der Oranienburger Fabrik chemischer Produkte (seit 1823), an einer Maschinenbauanstalt in Breslau (seit 1833), an einem Zinkwalzwerk bei Oblau (seit 1839), an einer Gußwarenfabrik in Remscheid (seit 1843), an einer Baumwollspinnerei und Weberei in Eisersdorf bei Glatz (seit 1838), an Flachsgarnmaschinenspinnereien in Landeshut (1843), Erdmannsdorf (1844) und Patschkey, endlich erwarb sie mehrere Mühlenwerke, u. a. 1848 die Bromberger Mühlen. Von allen erwähnten Unternehmungen befinden sich gegenwärtig nur noch die Flachsspinnerei in Landeshut und die Bromberger Mühlen im Besitze der Seehandlung. Die letzteren werfen jetzt eine sehr befriedigende Kapitalverzinsung ab, bei allen übrigen Betrieben aber hat die Seehandlung keineswegs glänzende Geschäfte gemacht. Im Jahre 1844 gründete sie auch eine ausgedehnte Dampf- und Schleppschiffahrt auf der Spree, Havel und Elbe für die sie auch eine Maschinenbauanstalt in Altmoabit errichtete. Auch dieser Schiffahrtsbetrieb rentierte nicht genügend und wurde 1849 eingestellt. Im Jahre 1848 besaß sie auch noch 5 Seeschiffe, aber auch die Reederei war nicht lohnend und wurde 1850 aufgegeben. Bei dem Bau der Berlin-Anhalter Eisenbahn beteiligte sich die Seehandlung mit 1 400 000 Thalern. Auch hatte sie zahlreiche landwirtschaftliche Besitzungen erworben. Auf Grund eines Beschlusses der zweiten Kammer v. 28. I. 1850 hielt sie sich fernerhin von gewerblichen Unternehmungen zurück und fuhr mit der bereits begonnenen Veräußerung ihres derartigen Besitzes sowie auch ihres Grundbesitzes fort. Auf Grund der Kabinetsordre v. 25. II. 1834 betreibt die Seehandlung auch das königliche Leihamt in Berlin, dessen Reingewinn für eine milde Stiftung (Rother-Stiftung für unverheiratete Töchter von Beamten und Offizieren) verwendet wird.

Nach der Einführung der preußischen Verfassung ist namentlich die Ausgabe von Seehandlungsobligationen häufig angefochten worden, als den Bestimmungen über das Staatsschuldenwesen widersprechend. Auch wurde mehrfach die Aufhebung der Anstalt vorgeschlagen, aber ohne Erfolg. Auch ging die Regierung nicht auf den Antrag ein, daß die Budgetkommission zu ermächtigen sei, die Einsicht und Prüfung der Geschäftsordnung und der Rechnungen der Seehandlung im einzelnen vorzunehmen und darüber wie über andere Etats Bericht zu erstatten; dagegen wurde zugestanden, daß der Landesvertretung jährlich genaue und zuverlässige Kenntnis über die Vermögenslage und den Geschäftsbetrieb des Instituts gegeben werde. Daher wird dem allgemeinen Etat desselben auch ein Verwaltungsbericht über das vorhergegangene Geschäftsjahr beigelegt. Im übrigen beschränkte sich die Seehandlung (ihre Beteiligung am Salzhandel hatte schon 1845 aufgehört) immer mehr auf das Bankgeschäft, wobei sie namentlich in den Finanzgeschäften des Staates als Vermittlerin zwischen diesem und dem Publikum diente. Sie übernahm allein oder in Gemeinschaft mit andern Bankhäusern die Ausgabe oder Konvertierung von Staatsgeldern, besorgte die vorübergehende Anlegung zeitweilig verfügbarer Staatsgelder, diskontierte Schatzanweisungen ꝛc. Außerdem aber beteiligte sie sich auch an anderen Emissionen, diskontierte Wechsel, gab Lombardvorschüsse ꝛc. Ihr Reingewinn fließt jährlich in die Staatskasse. Die früher vorhandenen Kapitaleinlagen und Vorschüsse des Staates hat sie schon längst zurückgezahlt und das gegenwärtig ihr zur Verfügung stehende Kapital (1891/92: 33 885 173 M.) ist aus ihrem eigenen Geschäftsgewinne angesammelt worden. Der an die Staatskasse abgeführte Gewinn betrug 1891/92: 1 799 095 M.; 1890/91: 1 719 077 M.; 1889/90: 1 988 234 M.; 1887/88: 2 291 125 M.

Der gesamte Buchumsatz belief sich 1891/92 auf 4 013 796 888 M.; der Umsatz in inländischen Wechseln betrug 10 738 218 M.; in fremden 2 290 012 M.; neue Lombarddarlehen wurden gewährt für 176 826 161 M.; an verzinslichen Depositen wurden eingezahlt 20 178 773 M.; ausbezahlt (nebst Zinsen) 18 253 136 M.

Das Institut beteiligte sich in dem genannten Jahre an folgenden Konsortialgeschäften: Ausgabe der 4 % Wiesbadener Stadtanleihe, der 4 % Württembergischen Staatsanleihe, der 3½ % Magdeburger Stadtanleihe, der 4 % Pfälzer Ludwigsb.-Oblig, der 4 % Dessauer Stadtanleihe, der 4 % Gotthardbahn-Oblig.; auf alleinige Rechnung übernahm es die 4 % Mannheimer Stadtanleihe. Für Rechnung des preußischen Finanzministeriums übernahm es gegen Provision den Verkauf von über 200 Mill. M. in 3 und 3½ % konsol. Staatsschuldverschreibungen, den Ankauf bedeutender Summen in Wechseln und die Ausleihung von 149 Mill. M. in Lombarddarlehen.

Ende März war der Stand der Aktiva und Passiva folgender:

Grundbesitz	1 814 906 M.
Betriebsfonds des Leihamtes und der gewerblichen Anlagen	2 102 118 „
Kassenbestand	5 945 543 „
Effekten	23 114 661 „
Wechsel	2 031 596 „
Anlagen für Rechnung des Finanzministeriums	77 574 418 „
Vorschüsse und Darlehen an Institute und Behörden	2 725 818 „
Forderungen auf laufende Rechnung ꝛc.	3 016 077 „

Passiva:

Seehandlungsobligationen	421 837 „
Tratten	2 565 229 „
Guthaben des Finanzministeriums	90 000 000 „
Guthaben von Behörden und Instituten	35 067 958 „
Kreditoren auf laufende Rechnung	18 979 361 „

Außerdem ein durchlaufender Posten von 365 331 380 M., der die bei der Seehandlung zur Aufbewahrung hinterlegten Effekten, Hypotheken rc. darstellt.

Das in den Bromberger Mühlen am Ende des Jahres angelegte Kapital belief sich im ganzen auf 1 341 308 M. und ergab einen Gewinn von 143 925 M. oder 11,55 Proz. des durchschnittlich im Laufe des Jahres beschäftigten Kapitals.

In der Maschinenspinnerei in Landeshut waren am Ende des Jahres 1 169 709 M. angelegt und der Gewinn betrug 25 364 M. oder 2,47 Proz. des durchschnittlich beschäftigten Kapitals.

In dem königlichen Lehnamte wurden im Jahre 1891/92 auf 276 978 Pfänder 5 575 251 M. ausgeliehen. Das Guthaben der Seehandlung bei demselben betrug am Ende des Jahres 1 292 208 M., der Reingewinn 80 283 M., von denen 4 Proz. Zinsen für den Reservefonds abgezogen und der Rest der milden Stiftung überwiesen wurde.

Was die Organisation des Instituts betrifft, so steht an der Spitze der Generaldirektion der Seehandlungssocietät ein Präsident, dem zwei vortragende Räte zur Seite stehen. Die Oberaufsicht führt der Finanzminister. Durch Kabinetsordres von 1826 und 1827 hat sie besondere Berechtigungen in Bezug auf die Verpfändung von Wolle und den außergerichtlichen Verkauf von Effekten.

Litteratur:

Jahrbuch für die amtliche Statistik des preußischen Staates, II. Jahrg., 1867, S. 17 ff. Bergius, Grundsätze der Finanzwissenschaft, 2. Aufl., 1871, S. 376 ff. Krug, Geschichte der preußischen Staatsschulden, herausgegeben von Bergius, Breslau 1861; passim. R. Koch, Art. Seehandlung in Stengels Wörterbuch d. D. Verw.-R. Anlagen zum Staatshaushaltsetat für das Jahr vom 1. IV. 1893 bis 31. III. 1894, Nr. 7.

Lexis.

Seeversicherung s. Transportversicherung.

Seide und Seidenindustrie.

I. Seidenproduktion (S. 622). II. Uebersicht der neueren Zollverhältnisse (S. 629).

I.

Seidenproduktion.

I. Statistik. A. Rohseidenproduktion. 1. Geschichtlicher Ueberblick. 2. Italien. 3. Frankreich. 4. Oesterreich-Ungarn. 5. Rußland. 6. Andere Staaten Europas. 7. China. 8. Japan. 9. Ostindien. 10. Andere außereuropäische Staaten. 11. Allgemeine Uebersicht. B. Seidenindustrie, Handel und Verbrauch. 12. Frankreich. 13. Großbritannien. 14. Italien. 15. Schweiz. 16. Deutsches Reich. 17. Oesterreich-Ungarn. 18. Andere Staaten Europas. 19. Vereinigte Staaten von Amerika.

I. Statistik.

A. Rohseidenproduktion.

1. Geschichtlicher Ueberblick. Der Sage nach soll die Verwertung des Gespinnstes der Seidenraupe zuerst in China um 3000 v. Chr. durch die Gemahlin des Kaisers Hoang-ti erfunden und gelehrt worden sein. Von China soll sich sodann die Seidenraupenzucht über alle Länder der Erde verbreitet haben. Wahrscheinlicher ist jedoch, daß auch in einigen anderen Ländern Ostasiens die Seidenraupenzucht sich ursprünglich entwickelte, so insbesondere in Indien, wo nicht bloß die Rohseide seit uralter Zeit produziert wird, sondern auch eine größere Anzahl verschiedener Gattungen von Gespinnste fertigender Raupen wild vorkommt. Speziell nach Europa und zwar zuerst nach Konstantinopel und Griechenland soll die Seidenraupe um 555 n. Chr. aus China gekommen sein, indem christliche Mönche dem Kaiser Justinian von dort Raupeneier und Maulbeerbaumsamen gebracht haben sollen. Neuere Forschungen machen es wahrscheinlich, daß sich die Seidenraupenzucht von China schon viel früher nach dem mittleren und westlichen Asien ausgebreitet hat, da schon im 2. Jahrh. v. Chr. China mit Mittelasien Verbindungen hatte und in Chotan unzweifelhaft schon im 5. Jahrh. n. Chr. unter chinesischer Herrschaft Seide produziert wurde. Von da breitete sich die Seidenzucht rasch über Baktrien und Balch nach Merw und Persien aus, sodaß jene Mönche die Raupeneier ebensowohl von da als von China bezogen haben könnten. Ersteres ist um so wahrscheinlicher, als nach den alten Berichten die Raupeneier auf mit Stroh und Spreu gemischten Düngerplatten gezogen wurden, was noch gegenwärtig in Transkaukasien, nicht aber in China zu geschehen pflegt. Die alte Seidenzucht ging in Zentralasien infolge der nachmaligen Völkerstürme ganz unter und kam erst im späten Mittelalter wieder empor; dagegen erhielt sie sich wohl in Persien und Vorderasien und wurde von da durch die Araber nach Nordafrika und im 8. Jahrh. nach Spanien gebracht. Nach Italien und zwar zunächst wahrscheinlich nach Sizilien kam die Seidenraupenzucht erst im Anfange des 12. Jahrh. unter König Roger II.[1]). Von da verbreitete sie sich langsam nach Mittel- und Oberitalien, wo Bologna, Genua, Florenz, Venedig und Mailand bedeutende Zentren dieser Kultur wurden. Gegen Ende des 14. Jahrh. war die Seidenproduktion in Italien schon ganz allgemein. Nach Frank-

1) Nach Anderen soll die Seidenraupenzucht zuerst in Calabrien betrieben worden sein und zwar schon im 11. Jahrh. oder gar im 9. (?) Jahrhundert.

reich soll dieselbe aber erst im 14. Jahrh. gebracht worden sein, obschon hier bereits im 13. Jahrh. eine Seidenindustrie bestand.

Die Raupenzucht und die mit ihr verbundene Seidenindustrie brachte allen diesen Gemeinwesen reichen Gewinn und nicht zum geringsten Teil beruhte der Reichtum und die politische Machtstellung der italienischen Stadtrepubliken, besonders Venedigs, auf dieser Kultur. Im Bewußtsein der hohen Bedeutung ihres Monopolbetriebes haben die Gemeinwesen denselben stets streng geheim gehalten und schwere Strafen an Leib und Leben wegen Enthüllung dieses Geheimnisses verhängt. Daher kam es, daß sich die Seidenkultur verhältnismäßig langsam verbreitete und daß sich an manchen Orten zwar eine Seidenindustrie entwickelte, jedoch keine Seidenraupenzucht, oder daß letztere erst später folgte, wie in Frankreich. Speziell in England, Holland und am Rhein entwickelte sich im 16. und 17. Jahrh. eine ganz bedeutende Seidenindustrie. Allerdings als man sah, daß der Gewinn ein viel größerer ist, wenn man auch das Rohmaterial produziert, wurden in den Industriestaaten allenthalben Versuche gemacht, die Seidenraupenzucht einzubürgern; so unter König Jakob I. in England, dann im 16. Jahrh. in Deutschland, um 1670 speziell in Bayern. Die größten Anstrengungen in dieser Beziehung erfolgten zur Zeit der Herrschaft des Merkantilsystems im 18. Jahrh., als man unter Maria Theresia in den nördlichen Ländern Oesterreichs, unter Friedrich d. Gr. in den östlichen Provinzen von Preußen, überhaupt in Deutschland, dann auch in Rußland und selbst in Schweden sich bemühte, die Seidenkultur von Staatswegen einzubürgern. Alle diese Bemühungen ergaben wenig dauernde Resultate. Meist schwanden die Kulturen dahin, sobald der Staat seine schützende Hand abzog, die Prämien nicht mehr gewährte, die künstlich Großgezogenen sich selbst überließ. So ist insbesondere die Seidenzucht in Brandenburg, welche am Ende des vorigen Jahrhunderts einen ganz beträchtlichen Umfang gewonnen hat, in der 1. Hälfte des 19. Jahrh. völlig eingegangen. Trotzdem ist in den letzten Jahrzehnten das Bestreben aus der Zeit der Merkantilisten wieder aufgenommen worden, insbesondere in den 50er und 60er Jahren, als durch die Raupenkrankheit die Seidenpreise stiegen, die Gewinne größer und die wichtigsten Produktionsländer Europas minder leistungsfähig wurden. Was früher der Staat zu leisten unternommen und nicht geleistet hat, das sollte nunmehr die freie Vereinigung, der „Seidenzüchterverein" bewirken; und in der That in einem Punkte hat dieses Vorgehen etwas voraus, daß nämlich doch nur dort energischere Versuche gemacht werden, wo die natürlichen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse dieselben begünstigen. Ein gutes Beispiel bietet hierfür Ungarn.

Ist es wohl auch richtig, daß der Maulbeerbaum weit über die Grenze des Weinstockes hinaus gedeiht und daß auch in nördlichen Gegenden die Seidenraupen, natürlich nicht mehr im Freien mit gutem Erfolge gezüchtet werden können, so hängt doch in diesen Gebieten der Erfolg von einer Menge von Voraussetzungen ab, die nicht immer zutreffen. Die größten Schwierigkeiten bestehen darin, daß die auskriechenden Raupen bloß die feinsten Blattsprossen des Maulbeerbaumes fressen, daß aber gerade diese von den Maifrösten gern zerstört werden; daß in den geschlossenen Räumen stets eine gute, gesunde Luft vorhanden sein, daß die größte Reinlichkeit herrschen muß und daß trotzdem hier die Raupenkrankheiten sich leichter verbreiten. All dies verlangt so viel Genauigkeit, Sorgfalt und Umsicht bei der Züchtung, wie man sie in den Kreisen, welche gerade am meisten für diese Aufgabe berufen scheinen, in der kleinen Landbevölkerung, selten voraussetzen kann, und zwar umsoweniger, als durch ungünstige Witterungsverhältnisse alle Bemühungen zu schanden werden können. In der That wird daher im großen die Seidenraupenzucht gegenwärtig nur in den südlicheren Ländern Europas und Asiens betrieben, während in den nördlicheren Teilen minder bedeutende Zuchtgebiete vorkommen. Nur erstere können daher hier eingehender berücksichtigt werden.

2. Italien. Wie im Mittelalter besitzt auch gegenwärtig Italien unter den europäischen Staaten weitaus die größte Seidenproduktion, allerdings nicht mehr konkurrenzlos; denn große Produktionsgebiete, so Frankreich, sind seither in Europa emporgekommen und die Zufuhr von Seide aus den ostasiatischen Ländern hat heutzutage einen ganz anderen Umfang als in jenen Zeiten, in welchen hauptsächlich die italienischen Seestädte diese Zufuhren vermittelten. Wie groß die Seidenproduktion damals in Italien war, läßt sich schwer bestimmen, aber dieselbe muß ebenso wie die Industrie hochbedeutend gewesen sein, führte doch Frankreich am Ende des 16. Jahrh. Seidenwaren im Werte von 4 Mill. Livres hauptsächlich aus Italien ein. In der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts vor dem Auftreten der Seidenraupenkrankheit wurde eine mittlere Seidencoconsernte auf 48,5 Mill. kg geschätzt. Mehr als die Hälfte hiervon, etwa 25 Mill., lieferte das österreichische Lombardo-Venetien, 12 Mill. ergab Piemont und Ligurien, 7,4 Mill. Neapel und Sizilien. Trotz der Verheerungen durch die Raupenkrankheit in den 60er Jahren wurde diese Produktionszahl, wie die unten folgende Tafel zeigt, im geeinten Italien zu Beginn der 70er Jahre wiederholt übertroffen. Die durchschnittliche Produktion der Jahre 1871—75 belief sich auf 48,2 Mill. kg. Die folgenden Jahre, insbesondere 1876 und 1879, hatten eine viel kleinere Coconsernte. In den 80er Jahren besserten sich die Verhältnisse und 1886—90 wurden durchschnittlich wieder 41 Mill. kg geerntet. 1891 sank die Produktion unter diese Ziffer. Die Rohseidenproduktion

Italiens beruht nicht ausschließlich auf der eigenen Coconsernte, denn vielfach werden Cocons zum Abhaspeln nach Italien gebracht, so auch aus Frankreich, aus Südtirol und der Schweiz. In den letzten Jahren sind nach der folgenden Tafel diese Zufuhren auf eine Million kg und darüber gestiegen. Auch früher waren dieselben sehr bedeutend, doch lassen sich dieselben nicht so leicht konstatieren, wie gegenwärtig. Die Rohseidenproduktion selbst wurde in den 50er Jahren auf 4,1 Mill. kg geschätzt. 1871—75 betrug sie durchschnittlich 3,9 und 1886—90 wiederum 3,5 Mill. kg, nachdem sie vorübergehend (1879) sogar auf 1,6 Mill. kg herabgesunken war. Der verhältnismäßig große Ertrag von Rohseide bei einer reduzierten Coconsernte erscheint als eine Folge der fortgeschrittenen Technik beim Abwinden der Seide und der größeren Güte der Cocons, welche neuestens wieder mehr aus einheimischen, statt ostasiatischen Raupeneiern gewonnen werden [1]). Einen ähnlichen Fortschritt zeigt auch die Menge der aus einer gleichen Quantität von Raupeneiern gewonnenen Cocons. 1880 wurden nämlich von einer Unze Eier durchschnittlich 24,22 kg Cocons gewonnen; 1888—91 aber 33,21, resp. 32,50, 32,77, 27,39, 32,12 und 31,70 kg.

Ein sehr großer Teil der inländischen Produktion wird ins Ausland, insbesondere nach Frankreich, England, in die Schweiz und nach Deutschland ausgeführt. Die italienische Ausfuhr umfaßt jedoch nicht bloß die nationale Produktion sondern auch sehr bedeutende Quantitäten fremder Rohseide. Letztere wird zur Bearbeitung in den Zwirnereien und Spinnereien in großen Mengen eingeführt. Mit Ausschluß dieser vorübergehenden Einfuhr betrug die Einfuhr 1872—75 durchschnittlich 0,86 Mill. kg, 1886—90 durchschnittlich 0,94 und 1889 1,1 Mill. kg Dementsprechend wuchsen auch die Ausfuhren. Dieselben betrugen im ganzen durchschnittlich 1871—75 3,2, 1888—90 4,8, 1889 sogar 5,8 Mill. kg. Der Ueberschuß der Ausfuhr, welchen die folgende Tafel unter Abrechnung der Ausfuhr jener Rohseide, die aus den zur Verarbeitung eingeführten Quantitäten von Cocons und einfacher Rohseide herstammt, darstellt, ist nicht so gleichmäßig gestiegen, wie die Ausfuhr selbst In den 70er Jahren läßt er sogar einen Rückgang bemerken; 1879 ist er auf 481 400 kg gesunken. Seither ist der Mehrexport bedeutend gewachsen. 1888 und 1890 beträgt er mehr als 3 Mill kg.

Rohseiden-Produktion und Handel
in Kilogramm.

Jahr	Cocons-Produktion [2])	Mehreinfuhr (+) Mehrausfuhr (—) von Cocons [3])	Verbrauch von Cocons [2])	Rohseiden-Produktion aus einheimischen Cocons	Rohseiden-Produktion aus einheimischen und fremden Cocons	Mehrausfuhr von Rohseide
1863	35 620 000	+ 548 666	36 909 798	2 308 000	3 075 816	1 347 485
1885	26 430 000	+ 331 428	27 159 984	1 362 000	2 263 332	389 922
1870	47 700 000	— 234 684	46 518 948	3 180 000	3 876 579	1 820 553
1871	52 095 000	— 470 600	50 162 250	3 473 000	4 180 187	2 678 800
1872	46 875 000	+ 151 000	46 859 250	3 125 000	3 904 937	1 539 800
1873	44 400 000	+ 89 500	44 224 500	2 960 000	3 685 375	1 688 700
1874	51 450 000	+ 166 100	51 433 800	3 430 000	4 286 150	1 427 700
1875	46 095 000	— 150 700	45 181 950	3 073 000	3 765 162	1 310 100
1876	15 150 000	+ 160 800	15 480 900	1 010 000	1 290 075	755 400
1877	28 101 000	+ 178 400	28 355 190	1 853 400	2 362 932	591 900
1878	37 201 703	— 73 100	36 610 386	2 666 000	3 050 865	1 869 600
1879	18 931 049	+ 75 400	18 967 939	1 330 000	1 580 662	461 400
1880	41 573 189	— 91 700	40 882 357	2 800 000	3 406 863	756 800
1881	39 564 091	— 256 700	38 398 350	2 965 000	3 199 862	1 586 000
1882	31 869 076	+ 497 300	33 042 285	2 370 000	2 753 524	1 696 900
1883	41 625 299	— 153 300	40 749 146	3 200 000	3 395 762	2 173 400
1884	36 464 663	+ 355 700	37 167 116	2 810 000	3 097 260	1 912 500
1885	32 266 017	+ 272 200	32 759 957	2 457 000	2 729 996	2 572 000
1886	41 397 323	— 57 600	40 810 550	3 188 000	3 400 879	2 273 700
1887	43 025 783	+ 875 400	45 221 725	3 476 000	3 769 310	2 267 200
1888	43 899 443	— 137 500	43 047 949	3 566 000	3 587 329	3 067 200
1889	34 332 291	+ 1 600 700	38 791 068	2 880 000	3 232 589	2 527 400
1890	40 774 410	+ 978 600	43 302 466	3 443 000	3 608 539	2 486 300
1891	37 922 562	+ 829 400	40 031 536	3 210 000	3 335 961	3 352 300
1892	—	+ 1 383 700	—	—	—	2 973 800

3. Frankreich. Der nächstgrößte Seidenproduzent in Europa ist Frankreich, wo die Seidenraupenzucht bereits seit dem 14. Jahrh. besteht. Besondere Verdienste um dieselbe haben sich König Heinrich IV. und Colbert, Ludwigs XIV. Minister, erworben, indem dieselben die Anpflanzung von Maulbeerbäumen in großer Menge, hauptsächlich auf Staatsgütern, veranlaßten und Millionen £ auf Zuchtprämien verausgabten. In der That erreichte die Coconsproduktion und die Erzeugung von Rohseide aus den einheimischen Cocons bereits um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, wie aus der unten folgenden Tafel zu ersehen ist, einen Höhepunkt, der von der gegenwärtigen Produktion um nicht ganz 28 % übertroffen wird. In den Wirren der französischen Revolution wurde die Rohseidenproduktion fast auf die Hälfte reduziert und nur langsam erholte sie sich von den ihr damals zugefügten Schäden. Erst in den Tagen der Restau-

1) 1880 wurden aus einheimischen Samen bloß 11,1, 1888 aber 28,1 Mill. kg Cocons gezogen.
2) Nach dem Gewichte der frischen Cocons.
3) Nach dem Gewichte der trockenen Cocons.

ration erreichte sie annähernd die alte Höhe. In den 20er Jahren begann sodann der mächtige Aufschwung der französischen Seidenkultur, welcher etwa 25 Jahre anhielt und bei steigenden Coconspreisen die Produktion auf nahezu das 4fache erhöhte. Sie stieg von rund 430 000 kg um 1820 auf mehr als 2 Mill. zu Beginn der 50er Jahre. Es war dies die glänzendste Periode der Raupenzucht. 1856—57 trat zum erstenmal die Raupenkrankheit auf. Die Produktion sank zunächst bei erhöhten Coconspreisen unter den 3. Teil herab. Wohl kamen einige bessere Erntejahre, aber im ganzen blieb die Produktion rückgängig. Der Tiefstand wurde 1865 mit 308 000 kg Rohseide erreicht, eine Ziffer, die wenig über dem Mittelmaß zur Zeit der großen Revolution stand. Zum Ueberflusse waren auch bis 1863 die Coconspreise rückgängig. Dieselben hoben sich erst in den schlechtesten Jahren 1864–65, so daß die Nationalwirtschaft doppelt schwere Einbußen erlitt. Das Mittel, welches um diese Zeit, speziell 1865—68, ergriffen wurde, die Seidenraupenzucht wieder zu beleben, die Einführung von ausländischen, insbesondere japanischen Raupeneiern, hob die Produktion zunächst außerordentlich. 1868 wurde schon wiederum mehr als eine Mill. kg Rohseide gewonnen. Aber bald sank die Produktion bei im ganzen rückgängigen Preisen, deren weichende Bewegung durch die steigenden ostasiatischen Importe hervorgerufen wurde, neuerdings. Zu Beginn der 70er Jahre kam man soweit, daß viele Seidenzüchter die Züchtung der Raupen als unrentabel aufgaben und sogar eine große Anzahl Maulbeerbäume umschlugen. 1876 ergab daher die Seidenernte nur 155 000 kg Rohseide bei einem Preise von nur 5,10 Frcs. per kg Cocons. Ende der 70er Jahre hob sich die Produktion und erhielt sich bis in die jüngste Zeit auf einer durchschnittlichen Höhe von rund 660 000 kg Rohseide, wobei der Durchschnitt des letzten Quinquenniums 1886—90 mit 892 000 kg etwas günstiger erscheint als der des vorangegangenen mit 630 000 kg. Diese Wiederherstellung der Seidenraupenzucht wurde erzielt durch die Rückkehr zu der inländischen Raupengattung unter Anwendung der Methode Pasteurs, welche es ermöglicht, mit großer Sicherheit die kranken Eier auszuscheiden. Mit der wachsenden Produktion und den vermehrten Zufuhren sind die Coconspreise allerdings noch weiter gefallen. Dieselben haben gegenwärtig, wie die folgende Tafel lehrt, beiläufig dieselbe Höhe, wie zwischen 1815 und 1850. Trotzdem ist die Lage der Seidenraupenzüchter keine ungünstige und verspricht eine weitere Festigung.

Seidenernten in Frankreich.

Jahr	Geerntete Cocons 1000 kg	Coconpreis Frcs.	Rohseiden-Produktion 1000 kg
1760—1780	6 600	—	550
1781—1788	6 200	—	517
1789—1800	3 500	—	292
1801—1807	4 250	—	354
1808—1812	5 147	3	429
1813—1820	5 200	4,16	433
1820—1830	10 800	3,50	900
1831—1840	11 537	3,20	961
1841—1845	17 500	4,16	1 522
1846—1852	24 254	4,10	2 109
1853	24 000	4,20	2 100
1854	21 500	4,55	1 790
1855	19 800	4,20	1 650
1856	7 500	6,75	600
1857	7 500	8	600
1858	9 000	5,30	720
1859	9 000	7,15	720
1860	8 000	7,25	640
1861	5 800	6,25	446
1862	5 800	5,55	446
1863	6 500	4,25	500
1864	6 000	5,90	462
1865	4 000	8	308
1866	16 436	6,50	1 096
1867	14 082	7	939
1868	10 687	7	712
1869	8 076	6,70	505
1870	10 186	7	637
1871	10 227	5,50	639
1872	9 871	7,50 – 8,25	636
1873	8 361	7,20	549
1874	11 072	5,07	731
1875	10 771	4,75	731
1876	2 396	5,10	155
1877	11 400	4,80	872
1878	7 718	5,10	608
1879	4 775	5,10	375
1880	6 488	4,40	527
1881	9 255	4	750
1882	9 716	4,20	772
1883	7 760	4	611
1884	6 197	3,80	483
1885	6 607	3,50	535
1886	8 270	3,20	677
1887	8 576	3,20	717
1888	9 550	3,50	798
1889	7 410	4,10	618
1890	7 799	4,20	650
1891	6 884	—	570

Aehnlich wie in Italien ist auch in Frankreich in jüngster Zeit der Ertrag von Cocons aus derselben Quantität von Eiern gestiegen. Es wurden nämlich von einer Unze (à 25 g) Eier im Mittel gewonnen Cocons:

1879	10,50 kg	1888	33,22 kg
1880	14,00 „	1887	33,28 „
1881	25,00 „	1888	34,70 „
1882	27,90 „	1889	29,15 „
1883	24,80 „	1890	30,72 „
1884	22,20 „	1691	29,20 „
1885	25,71 „		

Wieder im Gegensatz zu Italien hat sich in Frankreich die Mehreinfuhr von Seidencocons seit längerer Zeit vermindert und seit 1889 sogar in eine Mehrausfuhr verwandelt. Wie die folgende Tafel zeigt, ist diese Wandelung hervorgerufen worden durch ein Steigen der Ausfuhr und ein Sinken der Einfuhr.

Frankreich. Seidencocons.

Jahr	Einfuhr 1000 kg	Ausfuhr 1000 kg	Mehreinfuhr Mehrausfuhr (—) 1000 kg
1871	1703	283	1420
1872	1698	536	1162
1873	1780	479	1301
1874	2028	332	1696
1875	1867	803	1064
1876	2596	792	1804
1877	1235	694	541
1878	1717	635	1082
1879	1906	927	979

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Mehreinfuhr Mehrausfuhr (—)
	1000 kg	1000 kg	1000 kg
1880	1681	730	951
1881	1961	1226	735
1882	1436	1330	106
1883	1459	530	929
1884	814	725	89
1885	585	293	292
1886	1174	678	496
1887	642	493	149
1888	454	422	32
1889	361	952	—591
1890	163	243	— 80
1891	194	287	— 93

Die Masse der in den französischen Filanden produzierten Seide ist demnach früher etwas größer gewesen als die aus der einheimischen Coconsproduktion zu gewinnende Quantität, neuestens aber ist sie etwas kleiner. Nach den Schätzungen der Lyoner Handelskammer, welche allerdings nur die Marseiller Einfuhr und die Ausfuhr nach Italien berücksichtigt, betrug die Rohseideproduktion der französischen Filanden

i. Jahresdurchschn.	1000 kg	im Jahre	1000 kg
1871—75	868	1886	619
1876—80	583	1887	733
1881—85	569	1888	812
1886—90	669	1889	512
		1890	669

4. Oesterreich-Ungarn. In Oesterreich wurde schon seit sehr langer Zeit die Seidenraupenkultur in Südtirol sowie in dem Küstenlande und Dalmatien betrieben. Durch die Bemühungen der Kaiserin Maria Theresia und des Kaisers Franz wurde nicht nur in diesen Ländern die Seidenkultur wesentlich gehoben, sondern auch auf andere Länder, so insbesondere auf Böhmen, Niederösterreich, Steiermark und Krain ausgedehnt, doch faßte die Kultur keine tiefen Wurzeln und ging rasch zurück. In den 40er Jahren wurde für Böhmen nur mehr eine Produktion von 672, für Niederösterreich eine solche von 785 kg Seidencocons ausgewiesen. In den 60er Jahren bemühte man sich neuerdings durch landwirtschaftliche Vereine in den nördlicheren Ländern die Seidenzucht zu heben. In der That wurden auch in den 60er und 70er Jahren in der Steiermark und in Kärnthen, dann in Nordtirol, in Mähren, sogar in Schlesien und Westgalizien jährlich je einige hundert Kilogramm Cocons produziert. Auch diese Kulturen behaupteten sich aber nicht auf die Dauer und in den jüngsten Ausweisen des österreichischen Ackerbauministeriums (seit 1884) wird eine Coconsproduktion nur mehr für Südtirol, das Küstenland, Dalmatien, Krain und Mähren angegeben. Nach den offiziellen Angaben betrug übrigens die Coconsproduktion in den österreichischen Ländern:

Im Jahre	kg	Im Jahre	kg
1829 [1])	1 080 154	1882	1 769 982
1831 [1])	1 201 657	1883	2 756 783
1841	1 421 737	1884	2 083 200
1851	1 986 589	1885	1 680 111
1865	797 229	1886	2 292 193
1875	1 243 296	1887	2 872 632
1876	892 551	1888	1 956 296
1877	1 280 570	1889	1 518 489
1878	2 367 652	1890	1 420 569
1879	1 080 730	1891	1 506 524
1881	1 577 453	1892	1 194 410

1) Für Südtirol und Dalmatien allein. Im Durchschnitt der Jahre 1831—40 wurden daselbst jährlich 1 268 488 kg Cocons produziert.

Auch in Oesterreich hat sich somit in den 60er und zu Beginn der 70er Jahre, wohl im Zusammenhange mit der Raupenkrankheit eine starke Verminderung der Produktion eingestellt. Die 10 Jahre von 1878 bis 1887 haben dagegen vorwiegend gute und teilweise sogar sehr erhöhte Ernteerträge ergeben. Erst seit 1888 ist wieder ein Abfall bemerkbar.

In Ungarn wurde gleichfalls schon im vorigen Jahrhundert die Seidenkultur betrieben. Bereits 1724 hat ein Graf Merci versucht, dieselbe speziell in der Militärgrenze einzuführen. Späterhin war es wiederum die Kaiserin Marie Thereſia, welche durch Anpflanzung von Maulbeerbäumen, durch Einführung der Seidenbaulehre als Unterrichtsgegenstand in die Schule, durch Errichtung von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen (1759 „Seideninspektorat", „Bezeinspektoren", Gärtner) die Seidenkultur zu heben bemüht war. Schon 1770 soll in der Thot ein Erträgnis von mehr als 5000 kg erzeugt worden sein. Später wurden die Erträge kleiner; ober immerhin wurden in der Militärgrenze 1783 26 380, 1801 wieder 84 155 kg Cocons geerntet. 1814—18 betrug die Ernte daselbst durchschnittlich 24 834 kg Cocons; 1829—40 belief sie sich im Durchschnitte auf 95 442 kg.

Für Ungarn mit Siebenbürgen, Kroatien, Slavonien und der Militärgrenze geben die offiziellen Ausweise 1841 eine Coconsernte von 479 854, 1851 eine solche von 482 789, 1865 eine solche von 340 284 kg an.

In den 60er und 70er Jahren ging die Seidenkultur in Ungorn wie in seinen Nebenländern stark zurück. Erst die direkten Eingriffe der nationalen Regierung halfen der Kultur wieder empor. Zu Ende der 70er Jahre wurde ein besonderes Landes-Seidenbau-Inspektorat eingerichtet, welches sich die Hebung der Seidenzucht sehr angelegen sein ließ und mit vielem Erfolge arbeitete. Nach seinen Berichten hat die Zahl der Gemeinden und Familien, welche sich mit der Seidenzucht beschäftigen, sowie die Produktion von Cocons, wie folgende Tafel zeigt, seit 1880 außerordentlich zugenommen, womit die Leistungsfähigkeit des Landes und des Verwaltungsorganes treffend illustriert wird.

Ungarns Coconsproduktion

im Jahre	Gemeinden	Familien	kg Cocons
1880	71	1 059	10 131
1881	423	2 976	41 537
1882	433	3 674	24 445
1883	463	6 261	72 142
1884	557	9 892	122 133
1885	751	13 859	176 337
1886	881	17 782	257 649
1887	1 048	28 145	451 511
1888	1 389	40 423	703 488
1889	1 693	51 122	815 659
1890	1 942	66 525	1 043 903
1891	2 268	72 118	1 108 446

Do außerdem auch in Kroatien-Slavonien die Seidenkultur mit besserem Erfolge betrieben wird, die Erträge gegenwärtig sich auf rund 500 000 kg Cocons belaufen sollen, so wird man die Rohseidenproduktion Oesterreich-Ungarns für 1881 auf 140 000, für 1890 auf 245 000 und für 1891 auf 259 000 kg schätzen dürfen. Die Zunahme der Produktion in den letzten 10 Jahren ist eine ganz beträchtliche und sie würde noch größer sein, wenn nicht gerade die letzten Jahre 1889—91 für Oesterreich noch oben gegebenen Ausweisen Mindererträge geliefert hätten. Eine gute Ernte in Oesterreich-Ungarn dürfte wohl

auf 4 Mill. kg Cocons und auf rund 300000 kg Rohseide veranschlagt werden.

5. Rußland [1]) hatte in den 50er und 60er Jahren unseres Jahrhunderts infolge der Bemühungen der Administration eine nicht unbedeutende Seidenkultur auch in seinen europäischen Teilen. Als aber die Regierung von den früher ausgeübten Zwangs- und Aufmunterungsmaßnahmen abzusehen begann, verfiel die Seidenkultur besonders im europäischen Rußland bald ganz. Gegenwärtig wird sie nur vereinzelt in den Gouvernements Kiew, Podolien, Bessarabien, Cherson, Jekaterinoslaw und Taurien betrieben und ergiebt wohl nicht viel mehr als 10 Pud (= 164 kg) Rohseide. Dagegen hat sie sich im Kaukasus, in Transkaukasien, in Turkestan, Chiwa und Buchara, wo sie, wie erwähnt, schon vor Jahrhunderten eingebürgert war, neuestens, nachdem die Raupenkrankheit glücklich überwunden wurde, wieder kräftig gehoben. Für 1885 wird der Coconsertrag in Transkaukasien auf 380000 Pud, im ganzen russischen Reiche mit Einschluß von Chiwa und Buchara aber auf 730180 Pud geschätzt, was einem Rohseidenertrage von rund 40000 Pud oder 658000 kg entspräche. Nach Schawrow (Gewinnung und Verarbeitung der Seide, Petersburg 1890) ist die Seidenproduktion von Buchara auf 285—280, jene von Chiwa auf 46—50, die von russisch Turkestan auf 120—180 Tausend kg zu schätzen.

6. Andere Staaten Europas. In der Schweiz soll bereits im Mittelalter Seidenzucht betrieben worden sein. Bekannt ist, daß im Kanton Zürich vorübergehend im 18. Jahrh. von einem gewissen Zanina aus Locarno, später von dem Zürcher Haab, im 18. Jahrh. von H. J. Pestalozzi, zu Beginn dieses Jahrhunderts vom Pfarrer Bruch und in den 30er Jahren von Studer, ferner im Kanton Stadt Basel im 16. und 17. Jahrh von Platter Rohseide produziert wurde. Auch in anderen Kantonen, besonders in Graubünden, Wallis, Waadt, Genf, Aargau, St. Gallen und Bern wurden in den 50er und 60er Jahren mehr oder weniger glückliche Versuche gemacht, die Seidenraupenzucht einzuführen. Dauernd und in größerem Umfange wurde und wird jedoch die Seidenraupenzucht nur im Kanton Tessin betrieben. Dieselbe erreichte daselbst ihren Höhepunkt zwischen 1870 und 1874, als die Coconspreise die Höhe von 8 Frcs. per kg erreichte. Damals wurden im Kanton Tessin 187473 kg Cocons produziert. Durch den folgenden Preisfall gerieten die Seidenzüchter in Bedrängnis und gaben vielfach die Produktion auf. Hie und da schlug man sogar die Maulbeerbäume um. Erst seit 1887 beginnt sich die Seidenproduktion wieder zu heben. 1888 produzierte der Kanton 117010 kg Cocons; 1869 noch etwas mehr. Auch das Abhaspeln der Cocons wird hauptsächlich im Kanton Tessin betrieben. In der ganzen Schweiz bestanden 1890 25 Spinnereien für Seide. Die gesamte Rohseidenproduktion der Schweiz wird für das Jahr 1890 auf 30—40000 kg geschätzt.

In Spanien und Portugal wurde die Seidenzucht wahrscheinlich von den Arabern eingeführt, und noch in der jüngsten Zeit war sie am meisten entwickelt in jenen Gebieten, welche denselben am längsten unterworfen waren, in Valencia, Murcia, Andalusien und Granada. Im allgemeinen ist jedoch die Produktion schon seit langem vernachlässigt und keineswegs im Verhältnis zu den günstigen lokalen Bedingungen ausgebildet. Auch die Bemühungen der Regierungen zur Hebung der Seidenzucht blieben ziemlich erfolglos. Seit den 60er Jahren ist dieselbe sogar infolge des Umsichgreifens der Raupenkrankheit auffallend zurückgegangen. Noch in den 50er Jahren wurde die Produktion von Rohseide in Spanien von Reden auf 1,12 Mill. kg und jene von Portugal auf 44000 kg geschätzt. 1873/74 soll dieselbe in Spanien nur mehr 130—140000 kg betragen haben. Gegenwärtig ist sie fast ganz auf die Provinzen Murcia und Valencia beschränkt und beläuft sich im Mittel der Jahre 1880—84 auf rund 84000 kg. In Portugal soll die Produktion 1885 12927 kg Rohseide betragen haben. Neuestens wird sie noch geringer auf kaum 3000 kg geschätzt.

Auch in Deutschland wurde, wie erwähnt, wiederholt die Einführung der Seidenkultur angestrebt, so insbesondere in Preußen unter Friedrich d. Gr. und neuestens wieder in den 50er und 60er Jahren. Im vorigen Jahrhundert brachte man es bis zu einer Jahresproduktion von rund 7000 kg, in den 80er Jahren bis zu einer solchen von 15000 kg [1]). Die Raupenkrankheit und die Preisschwankungen der Cocons haben auch die neuerlichen Unternehmungen scheitern lassen und gegenwärtig ist die Produktion in Preußen sowie in den anderen Staaten, welche wie Baden, Württemberg, Bayern und Sachsen ähnliche Versuche machten, ganz unbedeutend, sofern überhaupt noch eine Produktion besteht.

Auch in den Niederlanden, in Belgien, selbst in Schweden wurde und wird teilweise noch Seidenraupenzucht betrieben, doch entbehrt dieselbe jeder größeren Bedeutung; speziell in Schweden werden jährlich 8—500 kg Cocons geerntet.

Eine größere Rohseidenproduktion findet sich auf der Balkanhalbinsel. In der europäischen Türkei sind Mittelpunkte der Produktion, des Handels und der Industrie Adrianopel, Dedeagatsch, Saloniki, Seres und Prisren in Albanien. In den Lyoner Handelskammerberichten wird die Rohseideproduktion dieser Gebiete auf 120—135000 kg geschätzt. Nach Konsulatsberichten exportiert allerdings Konstantinopel allein größere Mengen Rohseide (1889—90: 236900 kg Rohseide und 283000 kg Seidenabfälle), doch ist Hauptbezugsquelle für Konstantinopel in diesem Artikel Brussa in Kleinasien. Die Produktion von Seidencocons in Bulgarien mit Osteumelien wird in einem mittleren Erntejahre auf rund 60000 kg geschätzt. Etwa 1/4 hiervon wird im Inlande verbraucht. Der Rest geht hauptsächlich nach der Türkei. In den letzten Jahren 1888, 89, 90 belief sich die Ausfuhr auf 36587 resp. 87834 und 44210 kg Cocons und 5236 resp. 7570 und 2793 kg Rohseide. In Rumänien hat sich die Seidenkultur besonders zu Ende der 50er Jahre entwickelt, als man dort Seidenraupen entdeckte, welche ausnehmend widerstandsfähig schienen. Es entfaltete sich dementsprechend damals ein lebhafter Cocons- und Raupeneierhandel, der aber bald zurückging. Gegenwärtig erntet Rumänien jährlich etwa 110000 kg Cocons. Seine Coconsausfuhr betrug 1888: 1789, 1889: 2473, 1890: 627 kg. Von Rohseide wurden 1887: 29, 1890: 20 kg ausgeführt.

Griechenland betrieb wohl schon sehr früh die Seideneaupenzucht, sicher bereits im 10. oder 11.

1) Die Seidenraupenzucht soll Zar Michael III. eingeführt, Peter der Gr. aber wesentlich gefördert haben.

1) 1872 sollen in Preußen 2850 kg, in den anderen deutschen Staaten 1000 kg Cocons geerntet worden sein.

Jahrh. Seine Seidenspinner und Weber sind im 12. und 13. Jahrh schon hochberühmt. Durch die Herrschaft der Türken verfiel die Kultur jedoch ganz außerordentlich. Erst in unserem Jahrhundert kam sie wieder empor und gewann an Umfang. Auch die Qualität der Rohseide wurde durch zweckmäßigere Behandlung verbessert. In den 50er Jahren schätzte man die Produktion sogar auf 155 000 kg, zwischen 1881 und 1887 wieder nur auf 20 000 kg. Für 1888, 89 und 90 nimmt die Lyoner Handelskammer eine Produktion von je 18 000 kg an.

7. China. Auch in dem Heimatslande der Seide ist die Kultur derselben nicht ohne Zuthun der Regierung so mächtig emporgewachsen. Als die einflußreichste Maßregel wird aber jene Steuer bezeichnet, welche seit dem 4. Jahrh. bis in die neuere Zeit herauf jeder Familie die Abgabe einer gewissen Quantität Rohseide und eines Stückes Seidenstoff auflegte. Dadurch wurde nicht bloß die Seidenraupenzucht geradezu erzwungen, sondern die Regierung kam auch in den Besitz der Hauptmasse des Produktes, wodurch der Handel mit demselben von ihr nahezu monopolisiert werden konnte. Im Interesse dieses Handels wurde auch die Ausfuhr von Raupeneiern und Maulbeersamen bei schweren Strafen verboten und überhaupt alles gethan, was China im Alleinbesitze der Seidenkultur erhalten konnte. Wie groß die in dieser Weise seit uralten Zeiten geförderte Produktion war und ist, läßt sich kaum genau bestimmen.

Jahr	Chinesische Seidenausfuhr		
	Kilogramm	Tausend Haikuan Taels	Mill. Mark
1869	3 226 095	19 850	133,78
1870	3 378 308	21 973	142,83
1871	4 163 010	25 952	168,04
1872	4 433 040	28 452	191,78
1873	4 397 365	29 000	187,68
1874	5 149 312	22 839	146,34
1875	5 535 225	20 695	129,34
1876	5 616 651	31 653	190,17
1877	4 243 892	18 134	110,25
1878	4 897 357	20 376	122,58
1876	5 937 943	23 872	135,58
1880	6 383 641	24 175	139,96
1881	5 927 122	22 017	125,93
1882	5 864 497	18 899	109,67
1883	5 811 663	19 258	108,61
1884	6 372 157	18 306	103,38
1885	5 454 584	15 256	81,00
1886	8 024 616	21 851	111,66
1887	9 025 522	24 607	121,80
1888	8 430 538	23 765	112,88
1886	10 057 731	28 642	134,91
1890	8 828 742	24 491	129,56
1891	10 447 452	29 884	149,43
Im Durchschnitte der Jahre			
1870—75	4 735 590	—	164,80
1875—80	5 415 896	—	139,68
1880—85	5 886 004	—	105,71
1885—90	8 873 429	—	122,18

Gewöhnlich nimmt man nach den Berichten der Vorstände der ausländischen Zollämter Chinas aus dem Jahre 1882 eine Produktion von rund 6½ Mill. kg Rohseide an; doch auch diese Quantität, welche beiläufig einem Ertrage von 120—130 Mill. kg Cocons entsprechen würde, ist nach den Ausfuhrmengen der letzten Jahre zu klein. Rechnet man nämlich die Ausfuhr von roher und gezwirnter Seide, von Ausschußseide, Seidenabfällen und Seidencocons, dann von Seide, welche von den Cocons der sog. wilden Seidenspinner gewonnen wurde, zusammen, so geht, wie vorstehende Tafel zeigt, die Ausfuhr aus den Vertragshäfen allein schon in den letzten Jahren über diese Menge hinaus.

Von dieser ungeheueren Exportmenge entfällt die Hauptmasse, mehr als die Hälfte, im Jahre 1891 5 185 893 kg, auf rohe und gezwirnte Seide; 1891 wurden ferner 3 869 558 kg Ausschußseide und Seidenabfälle, 1 030 249 kg sog. wilde Seide und nur 811 754 kg Cocons ausgeführt. Schätzt man somit den Seidenverbrauch in China so gering als möglich, in den 80er Jahren wurde er bereits mit 2—2,5 Mill. kg angegeben und seither ist derselbe wesentlich gestiegen[1]), so wird man doch bei dieser Ausfuhr die Rohseidenproduktion Chinas 1890 mit rund 11, 1891 mit rund 13 Mill. kg annehmen müssen. Die Seidenproduktion Chinas muß eben in den letzten 23 Jahren ganz bedeutend zugenommen haben, da sich in dieser Zeit die Ausfuhr bei rückgängigen Preisen auf das 3fache erhöhen konnte. Das größte Wachstum fällt auf die Jahre seit 1885, in welcher Zeit sich die Gesamtausfuhr fast verdoppelte. In den vorhergehenden Jahren gab es einige Jahre schwerer Bedrängnis, so insbesondere 1873, 1877, 1881 bis 1885, in welch letzterer Zeit man sogar von dem nahen Untergange des chinesischen Seidenhandels sprach. Die Bedrängnis äußerte sich aber weniger in der Verringerung der Gesamtausfuhr als in der Verringerung der Ausfuhr der rohen und gezwirnten Seide. Während nämlich die Ausfuhrmenge dieses Artikels seit 1869 sich kaum verdoppelt hat, stieg jene der Ausschußseide und Seidenabfälle in dieser Zeit auf das 20fache, jene der sog. wilden Seide auf nahezu das 4fache; denn 1869 wurden bereits 2 647 186 kg Rohseide und gezwirnte Seide, aber nur 199 364 kg Abfall- und Ausschußseide und 289 738 kg wilde Seide und 89 828 kg Cocons ausgeführt. Im Zusammenhange mit der fortschreitenden Technik, wodurch auch die Verwertung minderer Seidenqualitäten möglich wurde, und im Zusammenhange mit den wirtschaftlichen Krisen in Europa hat sich somit ein auffallender Umschwung in der Zusammensetzung der chinesischen Seidenausfuhr nach der Qualität der Artikel ergeben, der nicht ohne Rückwirkung auf den Ausfuhrwert bleiben konnte. In der That ist dieser, in Goldmark D. R. W. ausgedrückt, von 1872 bis 1885 mit seltenen Unterbrechungen gefallen und erst seither wieder gestiegen, dennoch ist er nicht viel größer als 1870, da nicht viel mehr als ⅓ des gegenwärtigen Exportes ausgeführt wurde. In chinesischen Taels, also in Silberquantitäten ausgedrückt, ist der Rückgang des Ausfuhrwertes nicht so bedeutend, aber immerhin groß genug. Es ist übrigens nicht bloß die schlechtere Qualität der Ware, die den Gesamtausfuhrwert drückt, sondern auch der Preisfall der Seide überhaupt infolge der gestiegenen Produktionsmenge. Welchen Einfluß diese zu sinkenden Preisen angebotenen, von Jahr zu Jahr wachsenden Exportmengen auf die europäische Produktion haben mußten, läßt sich leicht ermessen und man begreift danach

1) Roudat schätzt den Verbrauch sogar auf 5 Mill. kg.

den Rückgang in den schwächeren Produktionsgebieten.

8. Japan. Auch in Japan, wohin die Seidenkultur von China aus bereits im 4. Jahrh. n. Chr. übertragen wurde, sind die Cocansernten in den letzten Jahren ganz enorm gewachsen. In den 60er Jahren war die Ausfuhr von Seide noch klein, mit dem Auftreten und Fortschreiten der Raupenkrankheit und mit den Mindererträgen der Seidenernten in Europa seit 1858 stieg die Nachfrage nach ostasiatischer Seide und nach japanischem Samen für Raupenzüchtung so bedeutend, daß 1882—83 aus Japan über 1,2 Mill. kg Rohseide exportiert wurde. Diesem enormen Aufschwunge folgte allerdings eine Periode des Rückganges und der Handelsverluste, welche erst 1878—77 endete; aber seither ist der japanische Export, beständiger als der chinesische, fast fortwährend gewachsen, so daß derselbe gegenwärtig durchschnittlich sich auf mehr als 4 Mill. Roh- und Flockseide beläuft. Nach den amtlichen Quellen betrug nämlich die Ausfuhr

im Jahre	van Rohseide u. Flockseide	davon Flockseide	van Cartons Seidenraupeneier
	Kilogramm		1000 Stück
1878	1 362 133	—	1387
1879	1 672 318	—	1147
1880	2 002 019	—	1179
1881	2 348 754	—	1495
1882	2 628 372	184 936	1435
1883	2 646 117	163 884	1215
1884	3 145 020	207 309	930
1885	2 830 417	189 771	1113
1888	3 614 794	191 280	1620
1887	4 071 670	164 545	2346
1888	3 722 960	175 324	2315
1889	5 466 700	199 063	2198

Die Hauptmasse dieser recht beträchtlichen Ausfuhr kommt aus der großen Hauptinsel des Reiches, Nippan. Dem Ursprunge nach gruppiert sich nämlich die Ausfuhrmenge des Jahres 1889 folgendermaßen:

Ursprungsgebiet	Roh- und Flockseide	davon Flockseide	Cartons Seidenraupeneier
	Kilogramm		1000 Stück
Nippon	5 153 057	177 675	2152
Sikoku	59 641	4 523	20
Kiu-Siu	250 347	16 148	20
Hokkaido (Yesa)	3 655	717	6
Zusammen	5 466 700	199 063	2198

Die Zunahme der Ausfuhrmenge ist so bedeutend, daß trotz des Preisfalles der Seide wie des Silbers der Ausfuhrwert, wie folgende Tafel zeigt, von 1880 bis 1889 sich mehr als verdoppelte und nur 1890 infolge einer Mindererernte bei erhöhtem Preise der Seide und des Silbers einen sehr starken Abfall erlitt. 1891 fallen die entgegengesetzten Momente wieder ein wesentliches Wachstum des Ausfuhrwertes bewirkt haben. Es betrug aber der Ausfuhrwert von

Im Jahre	Rohseide und Seidenabfälle		Cocons, Flockseide u. Seidenraupeneier		Zusammen
	Yen	1000 M.	Yen	1000 M.	1000 M.
1880	9 897 382	37 808	32 560	131	37 939
1881	12 436 992	47 236	171 323	649	47 885
1882	18 446 794	70 466	159 316	609	71 075
1883	18 170 207	67 957	117 169	438	68 395
1884	12 684 472	46 805	287 181	1060	47 865
1885	14 169 055	49 875	99 427	350	50 225
1886	19 544 637	63 911	755 771	2471	66 382
1887	21 464 266	68 471	456 636	1356	69 827
1888	28 345 646	87 304	438 155	1349	88 653
1889	28 876 734	90 095	373 318	1165	91 260
1890	16 431 193	55 866	306 229	1041	56 907

Wie in China hat sich somit auch in Japan mit dem vermehrten Seidenbedarfe Europas und Amerikas, mit der Wiedererhebung der Seidenpreise in Europa und mit dem Preisfall des Silbers vom Jahre 1886 ab eine starke Vermehrung der Ausfuhr und offenbar eine Vermehrung der inländischen Produktion ergeben. Nach in den 60er und 70er Jahren schätzte man dieselbe auf 2—2½ Mill. kg Rohseide; Kreitner nahm für die Jahre 1882—84 bereits einen Mittelertrag von 3½ Mill. kg an, aber auch diese Ziffer ist für die gegenwärtige Produktion zu klein. Wenn man den Inlandsverbrauch, der in der jüngsten Zeit sehr gestiegen sein soll und in den 70er Jahren schon mit 1 Mill. kg angenommen wurde, nur ebenso hoch schätzt, so muß nach den vorhin gegebenen Ausfuhrziffern für die letzten Jahre ein Ernteertrag von 6—8½ Mill. kg angenommen werden.

9. Ostindien. Obschon die Seidenkultur in Britisch-Ostindien seit uralter Zeit einheimisch ist und schon im vorigen Jahrhundert von der Ostindischen Compagnie, wie nachher von der indo-britischen Regierung mit vieler Sorgfalt gepflegt wurde, so ist dieselbe doch in letzter Zeit im besten Falle stationär. Vor allem ist die Rohseideproduktion nicht ausreichend für den inländischen Bedarf. Indien führt daher mehr Rohseide ein als aus. Gegenwärtig wird die Seidenkultur hauptsächlich in Bengalen, in den Nordwest- und Zentralprovinzen und in Assam betrieben. Die Gesamtproduktion von Rohseide ist nicht bekannt. In der amtlichen Statistik werden jedoch über die großen Filanden Indiens Ausweise veröffentlicht und lassen sich daraus sowie aus der Ausfuhrbewegung allerdings gewisse Schlüsse ziehen. 1886 bestanden aber, abgesehen von den zahlreichen kleinen Filanden, welche nur für den Nachbarbedarf arbeiten, 113 Filanden, die in der Saison 21 918 Arbeiter beschäftigten und über 800 000 Pfund Rohseide produzierten. 1890 sollen nur 84 Filanden bestanden haben, welche 28 768 Arbeiter beschäftigten und an 750 000 Pfund Rohseide erzeugten. Die Ausfuhr abgehaspelter indischer Rohseide (reeled silk) unterliegt großen Schwankungen und ist, trotzdem sie neuerdings wächst, kleiner als 1877—78, in welchem Jahre sie 858 000 engl. Pfund betrug. Besser entwickelt sich die Ausfuhr von Abfallseide (Chussam), die sich 1877—78 auf 823 000 Pfund belief. Die Einfuhr ist, wie bemerkt, bedeutend größer. Sie betrug in dem genannten Jahre schon an 2 Mill. Pfund und ist seither noch gewachsen. Allerdings wird ein großer Teil dieser Einfuhr wieder exportiert. Die Handelsbewegung seit 1881—82 schildert folgende Tafel.

Britisch Indien.

Im Jahre	Einfuhr fremder Rohseide (raw silk)		Ausfuhr einheimischer gehaspelter Seide (reeled silk)	Abfallseide (chassum)	Cocons	Ausfuhr zusammen Rupien
	Pfd. engl.	Rupien	Pfd. engl.			
1881/82	1 760 595	7 492 107	339 322	—	—	3 015 847 [1]
1882/83	2 386 150	10 741 556	501 576	—	—	4 410 415 [2]
1883/84	2 210 893	9 695 749	672 710	886 045	40 059	6 276 120
1884/85	1 831 702	7 475 633	531 205	953 183	82 713	4 637 910
1885/86	1 732 559	7 219 166	358 071	1 023 807	56 889	3 322 510
1886/87	1 737 891	7 933 763	449 515	1 020 595	113 814	4 843 392
1887/88	2 598 597	11 743 210	453 568	998 235	173 374	4 808 108
1888/89	2 045 569	9 059 386	433 473	1 313 874	374 567	5 187 508
1889/90	2 360 467	10 670 453	593 425	1 233 494	262 843	6 398 178
1890/91	2 406 239	11 150 683	502 603	1 112 313	145 695	5 210 687
1891/92	2 701 069	12 640 030	518 705	1 012 254	131 560	5 186 271

Die Ausfuhr fremder Rohseide betrug in den vorhin genannten Jahren fast immer mehr als 100 000 Pfund, 1890/91 und 1891/92 insbesondere 145 296 und 119 919. Die im Inlande verarbeitete Rohseidemenge muß daher von Jahr zu Jahr größer sein, selbst unter der Voraussetzung stationärer Ernten. Die Größe dieser Ernten giebt ein französischer Konsulatsbericht in den 80er Jahren mit 423 000 kg Rohseide an. Da jedoch 1890/91 226 161 kg gehaspelter Seide, 504 990 kg Abfallseide und 66 145 kg Cocons ausgeführt wurden, so muß die Gesamtproduktion doch bedeutend höher und bei einem nur mäßigen Inlandsverbrauche auf 1—1½ Mill. kg Rohseide aller Art geschätzt werden.

10. Andere außereuropäische Staaten. Minder bedeutend ist die Seidenproduktion in dem 4. großen ostasiatischen Gebiete, in Siam, wo die Seidenkultur schon seit dem 7. Jahrhundert n. Chr. bekannt sein soll und noch immer die alten Städte Korat und Battimbong die Zentren der Produktion bilden. Neuestens ist dieselbe sehr zurückgegangen, da sie sich bei der Billigkeit der importierten Seidenwaren nicht rentierte. Die Seidenausfuhren Siams gehen fast nur nach Ostindien und haben 1876 30 868, 1664 66 105 kg betragen. 1890/91 und 1691/92 belief sich aber die Einfuhr nach Indien auf nur 3774 resp. 6260 kg.

Auch im übrigen Hinterindien, in Annam, Kambodscha, Tonkin und Cochinchina wird die Seidenraupe nur in geringem Umfange gezüchtet. Schawrow (a. a. O. S. 517) schätzt die Rohseideproduktion dieser Länder auf 284 000 kg, Roudot aber auf 1 064 000 kg. In Niederländisch Indien, auf Java, Sumatra und Borneo, wurden gleichfalls Versuche mit der Züchtung der Seidenraupe angestellt, jedoch ohne dauernden Erfolg. Auf den Philippinen wurde schon 1599 die Seidenkultur eingeführt, doch ist sie längst abgestorben. In Korea wurde die Seidenkultur von China aus lange vor Chr. Geb. (1100?) eingeführt, doch ist über die Größe derselben wenig bekannt. Man schätzt die Rohseidenproduktion auf 6—7000 kg. Sie dient nur dem inländischen Bedarfe.

Wichtiger ist die Produktion von Seide in Mittel- und Vorderasien. Nach Mittelasien gelangte dieselbe von China aus schon sehr früh. In Afghanistan, besonders im Norden und Westen, entwickelte sich die Seidenkultur besonders kräftig. Dagegen fand sie in Beludschistan keinen günstigen Boden. In Kundus, Balch, Herat und speziell in dem jetzt russischen Merw blühte sie schon im 10 Jahrhundert. Der Rohseideverbrauch in diesen Gebieten soll gegenwärtig an 50 000, die Produktion an 25 000 kg betragen.

Nach Persien kam die Seidenkultur schon im 6. Jahrhundert. Eine besonders hohe Blüte erreichte sie daselbst am Ende des 17. Jahrhunderts, um welche Zeit (1669) an 2 Mill. kg Rohseide erzeugt worden sein soll. Für 1822 wird die Produktion mit 380 000, für 1850 mit 1 020 000, für 1885 nach Ausbruch der Raupenkrankheit mit 276 000 kg angegeben. Seither ist sie gesunken und wieder gewachsen. Gegenwärtig soll sie 275 000 kg betragen, wovon gut zwei Drittel exportiert werden. Die Exporte haben sich übrigens stark vermindert. 1683/84 gingen nach Indien 53 736 engl. Pfd., 1891—92 bloß 32 886 engl. Pfd.

Von den Ländern der asiatischen Türkei betreiben insbesondere Kleinasien, Syrien, Kreta und Cypern Seidenzucht. In Kleinasien sind die Mittelpunkte der Produktion Brussa, wo 1697/68 rund 2½ Mill. kg Cocons, also etwa 210 000 kg Rohseide in 78 Filaturen mit 2980 Kesseln produziert wurden, Metelin, welches 1690 500 000 kg Cocons, Smyrna, das 1890 16 900 kg, Samsun, das 1690 12 900 kg Cocons exportierte, sowie Trapezunt, das allerdings vorwiegend mit persischen Seidenwaren handelt. Die ganze kleinasiatische Produktion wird im Lyoner Handelskammerbericht für 1890 auf 181 000 kg geschätzt. In Syrien ist von größter Bedeutung Beirut, das 1888/89 260 000 kg Rohseide exportierte, sodann Saida, das 1690 102 500 kg Cocons ausführte, Tripolis und Latakia. Die in Syrien erzeugte Seide ist von vorzüglicher Qualität und wird in dem Berichte der Lyoner Handelskammer für 1890 auf 990 000 kg geschätzt. In Cypern ist infolge der 1861 aufgetretenen Raupenkrankheit die Seidenproduktion bis auf 6000 kg gesunken. Neuestens soll sie sich erholt haben. Dieselbe wird nach Berichten aus Larnaka für 1890 auf 42 000, für 1891 auf 28 000 kg Rohseide geschätzt. Auf Kreta schätzt man eine Mittelernte auf 24 000 kg Rohseide.

Auch in Nordafrika wird Seide produziert, jedoch in geringen Mengen [3]). So hat Aegypten 1890 9017 Oka einheimischer Rohseide und gezwirnte Seide exportiert, die Einfuhr in diesen Artikeln belief sich aber auf 134 883 Oka. Tripolis exportierte 1890

1) Nur Rohseide. — 2) 1885 schätzte man die Rohseidenproduktion auf 40 000 kg.

Seide und Seidenwaaren im Werte von 633 000 Frcs. In Marokko hatte Tanger 1887 einen Export von 42 900, 1888 einen solchen von 36 000 kg Rohseide.

In Amerika erzeugen insbesondere die Vereinigten Staaten Rohseide, doch ist der Ertrag im Verhältnis zu den importierten und verbrauchten Seidenmassen verschwindend klein.

II. Allgemeine Uebersicht. Nach den vorangehenden Daten ergiebt sich folgende Uebersicht der

Rohseideproduktion um 1890.

1000 Kilogramm.

Europa:		Außereuropäische Gebiete:	
Italien	3443	China	11 000
Frankreich	650	Japan	6 000
Oesterreich-Ungarn	245	Ostindien	1 500
Balkanstaaten	154	Asiatisches Rußland	656
Spanien	84	Syrien, Kleinasien	571
Schweiz	40	Persien	275
Portugal, europäisch. Rußland 2c.	4	Hinterindien	270
		Cypern, Kreta u. andere Länder	100
Zusammen	4620	Zusammen	20 372
		Hauptsumme	24 992

Wir schätzen somit die Produktion bedeutend höher, als dies gewöhnlich der Fall ist. So hat Neumann die Produktion für 1885 auf 17,6 Mill. kg geschätzt. Aber seither ist die Produktion nachgewiesenermaßen sehr bedeutend gestiegen und überdies haben wir Gebiete berücksichtigt, welche gewöhnlich außer acht bleiben. In der That wollten wir hier gewissermaßen nur den Umfang der Reservoirs andeuten, aus welchem die Industrie schöpfen kann und dessen Inhalt auf die Produktion der einzelnen Staaten drückt. Ganz anders, wenn nur diejenigen Quantitäten in Betracht kommen, die in der europäischen Seidenindustrie verwertet werden. Hierfür liefern die Berichte der Lyoner Handelskammer ausreichendes Material. Danach betrugen die

Im Jahre	europäischen Seidenernten	außereuropäischen Zufuhren	Zusammen
	1000 Kilogramm		
1873	3025	5465	8 490
1874	3898	6145	10 043
1875	3598	5982	9 580
1876	1342	6632	7 974
1877	2522	5976	8 498
1878	3425	6000	9 425
1879	1853	6018	7 871

Die Ernten und Zufuhren, verteilt nach den einzelnen Ländern für die Jahre 1880—1890, zeigt nach derselben Quelle die folgende Tafel:

Europäische Seidenernten.

1000 Kilogramm.

	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890
Italien	2 800	2965	2370	3 200	2810	2457	3 188	3 476	3 566	2880	3 443
Oesterreich-Ungarn	137	147	125	180	142	168	217	264	307	267	271
Frankreich	527	753	772	611	483	535	677	717	798	618	650
Spanien	70	84	110	95	85	56	52	78	83	65	83
Türkei	95	120	80	110	95	100	125	135	120	110	120
Griechenland	16	13	20	20	20	20	20	20	18	18	18
Zusammen	3 645	4082	3477	4 216	3635	3336	4 279	4 690	4 892	3 958	4 585

Außereuropäische Zufuhren.

Türkei	93	72	90	180	185	172	206	188	170	185	181
Syrien	193	166	235	290	230	257	233	340	231	324	390
Kaukasien	330	250	250	250	200	75	93	55	50	70	80
China	4 611	3453	4029	3 021	3469	3346	3 744	3 870	3 130	4 510	3 963
Japan	1 145	1090	1436	1 555	1346	1372	1 478	2 217	2 441	2 125	2 018
Ostindien	486	382	456	536	861	760	521	528	674	210	224
Zusammen	6 858	5413	6496	5 832	6291	5982	6 275	7 198	6 696	7 424	6 856
Gesamtmenge	10 503	9495	9973	10 048	9926	9318	10 554	11 888	11 588	11 382	11 441

Auch danach ergiebt sich nach den außergewöhnlichen Minderrenten zu Ende der 70er Jahre eine sehr bedeutende Steigerung der europäischen Rohseideernten und ferner auch eine Zunahme der außereuropäischen Zufuhren. Letztere sind aber, wie ein Blick auf unsere, den offiziellen Handelsberichten entnommenen Daten lehrt, meist zu klein angesetzt; es ist offenbar nur ein Teil der Exporte (aus gewissen Häfen oder nach Frank-

reich?) berücksichtigt. In der That schätzt auch das Bulletin de Soies den Seidenverbrauch in Europa höher, nämlich auf

Im Jahre	1000 kg	Im Jahre	1000 kg
1884/85	12 200	1889/90	16 110
1887/88	14 700	1890/91	14 670
1888/89	16 690	1891/92	17 420

Rechnet man zu den großen Ziffern von 1889—90 und 1891—92 den bedeutenden Verbrauch in China, Japan, Indien, in Mittel- und Vorderasien, sodann in den Vereinigten Staaten Amerikas hinzu, so wird man leicht eine Ziffer erreichen, die mit der vorhin gegebenen Produktionsziffer übereinstimmt. Nur eine so sehr gesteigerte Produktion, verbunden mit dem enorm wachsenden Angebote und Verbrauche von Seide minderer Qualität läßt den Rückgang der Seidenpreise und die Ausdehnung der Seidenindustrie bei gleichzeitigem enormen Rückgange der Preise der Seidenstoffe und Seidenwaren überhaupt richtig verstehen.

B. Seidenindustrie, Handel und Verbrauch.

12. Frankreich. Weitaus die größte Seidenindustrie unter allen Staaten Europas besitzt gegenwärtig Frankreich. Im Mittelalter standen die norditalienischen Stadtrepubliken, insbesondere Venedig, obenan. Obschon dieselben fortwährend bemüht waren, jede Konkurrenz zu vernichten, entwickelte sich die, wie erwähnt, in Frankreich schon sehr früh eingebürgerte Seidenindustrie daselbst doch so rasch, daß bereits im 17. Jahrh. in dem wirtschaftlichen Kampfe zwischen Frankreich und England das Verbot der Einfuhr französischer Seidenwaren nach England als einer der schwersten Schläge empfunden wurde. Die Glanzperiode der französischen Seidenindustrie ergab sich, ähnlich wie die der Rohseideproduktion, jedoch erst in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts. Es zeigt dies folgende Tafel des Verbrauches von Rohmaterial, die dem Compte rendu des travaux de la Chambre de Commerce de Lyon (1891) entnommen ist[1]) und derart abgefaßt wurde, daß zur inländischen Rohseideproduktion, die Mehreinfuhr an Rohseide, ferner die Mehreinfuhr resp. Mehrausfuhr an gehaspelter Seide und Cocons im richtigen Verhältnis hinzugerechnet, resp. abgezogen wurde.

Rohseidenverbrauch

im Jahresdurchschnitte	Kilogramm	im Jahre	Kilogramm
1827—36	1 554	1876	5 441 000
1837—46	2 485	1877	2 821 000
1847—56	3 596	1881	4 413 539
1857—66	3 224	1885	3 218 822
1867—76	4 087	1886	4 099 001
1877—86	3 825	1887	4 236 495
1887—91	3 789 134	1888	3 859 232
		1889	4 063 917
		1890	2 893 086
		1891	3 892 942

1) Die Jahre 1886—91 haben wir nach der daselbst angegebenen Methode auf Grund der offiziellen Ausweise selbst gerechnet.

Die Hauptmasse für diesen Gesamtverbrauch liefert die Zufuhr von Rohseide, wie folgende Tafel der Produktion und des Handels mit Rohseide (ohne gehaspelter Seide und Cocons) zeigt. Die französische Seidenindustrie beruht danach mit mehr als 80 % ihres Bedarfes auf ausländischer Rohproduktion.

Rohseide.

Im Jahre	Produktion	Einfuhr	Ausfuhr	Mehreinfuhr	Verbrauch
		Kilogramm			
1860	525 700	4 108 528	1 643 196	2 465 332	2 991 032
1885	535 000	3 463 344	1 371 717	2 091 627	2 626 627
1889	618 000	5 334 915	1 873 821	3 461 094	4 079 094
1890	650 000	4 000 147	1 646 357	2 353 790	3 003 790
1891	570 000	5 234 809	1 834 215	3 400 594	3 970 594

Das große Wachstum der französischen Seidenindustrie in den 30er und 40er Jahren dieses Jahrhunderts, wodurch sich in 20 Jahren der Verbrauch des Rohmaterials mehr als verdoppelte, ist zu Beginn der 80er Jahre unterbrochen worden unleugbar im Zusammenhange mit der Raupenkrankheit, welche damals die Rohseidenproduktion verminderte und die Rohmaterialpreise erhöhte. In den 70er Jahren, also nach dem Kriege, ergab sich ein neuerlicher Aufschwung, welchem in den letzten 15 Jahren eine mäßige Abschwächung folgte, wodurch die durchschnittlichen Verbrauchsziffern jedoch nicht unter das Durchschnittsmaß der 50er und 80er Jahre gedrückt wurden. Nach den Hochziffern des Verbrauches von 1876 und 1881 ergaben sich 1877 und 1885 die geringsten Verbrauchszahlen. Von 1885—1889 waren günstige Jahre; 1890 trat eine auffallende Abschwächung, 1891 ein schöner Aufschwung ein. Prägt sich in diesem wiederholten Wachsen und Fallen des Verbrauches der Einfluß der Schwankungen in der wirtschaftlichen Lage und dem Vermögenszustande der Bevölkerung, im Niedergange von 1890 speziell der der Schutzzollmaßregeln Amerikas aus, so ist die im Durchschnitte der letzten 15 Jahre bemerkbare Verminderung des Verbrauches auf die große Konkurrenz zurückzuführen, welche der französischen Industrie durch die englische, schweizerische und neuestens insbesondere durch die deutsche und amerikanische Industrie bereitet wird.

Ganz ein ähnliches Bild geben die folgenden Tabellen über die industriellen Etablissements und deren Ausstattung. Es gab nämlich für die Erzeugung von Rohseide

im Jahre	Etablissements	Arbeiter	Bassins
1876	1440	57 702	27 367
1877	1384	52 898	20 557
1878	1317	43 868	18 420
1879	1370	47 743	19 216
1880	1503	50 307	19 430
1881	1385	45 488	18 628
1882	1424	46 282	17 894
1883	1440	47 816	16 404
1884	1400	45 461	15 422
1885	1356	42 173	14 653
1886	1263	37 686	10 595
1887	1256	39 709	12 809

Für die Seidenspinnerei und Weberei geben die offiziellen Quellen folgende Daten:

Im Jahre	Etablissements	Arbeiter	Anzahl der mechanischen Webstühle: Spindeln	davon unthätig	mechanischen Webstühle	davon unthätig	Handwebstühle
1876	1834	79 944	981 010	194 223	46 980	9 576	86 450
1880	1120	98 888	1 064 328	244 540	43 975	7 736	81 433
1881	1081	99 254	1 073 132	251 012	48 605	10 210	81 702
1882	1220	67 088	1 071 382	260 550	41 919	9 779	62 542
1883	1245	67 250	1 029 320	169 276	46 790	12 559	60 083
1884	1263	68 146	1 061 861	180 000	47 793	13 000	54 360
1885	1172	68 100	1 084 126	183 677	50 519	11 209	55 530
1886	1161	60 460	1 120 345	197 763	54 673	9 725	53 190
1887	1016	64 110	1 109 466	151 755	51 399	5 997	44 257

Deutlich lassen diese Tabellen erkennen einerseits den Rückgang des kleinen Betriebes und der Handarbeit, andererseits das Wachstum der großen Industrie, des fabrikmäßigen Betriebes und der mechanischen Arbeitsleistung. Speziell die Dampfmotoren und hydraulischen Motoren zählten 1880 erst 9337, 1887 aber 15 299 Pferdekräfte. Der Rückgang der Zahl der unthätigen Spindeln und Webstühle deutet auf den günstigen Stand der Industrie. Hier wie beim Verbrauche zählen die Jahre 1882, 1888 zu den ungünstigsten Jahren und ist in den letzten Jahren eine entschiedene Besserung bemerkbar.

Die vorhin gegebenen Tafeln schildern die Industrie für reine Seidenstoffe und für gemischte Seidenstoffe zusammen, da die amtliche Statistik die Ausstattungsdaten beider Industrien nur bis 1881 getrennt nachwies. Damals waren 525 Etablissements mit 84 576 Arbeitern, 242 805 Spindeln, 14 001 mechanischen und 83 055 Handwebstühlen mit der Spinnerei und Weberei von Seide allein beschäftigt. Seither ist jedoch teils mit Rücksicht auf die Wünsche des in seiner Kaufkraft geschwächten Publikums, teils mit Rücksicht auf das Gebot der Mode, die in dieser Industrie besonders einflußreich ist, vielfach der Uebergang von der Erzeugung reiner Seidenstoffe zu jener von gemischten vollzogen worden und wahrscheinlich beschäftigen sich jetzt weniger Etablissements mit der ausschließlichen Herstellung reiner Seidenstoffe, wenn überhaupt eine Scheidung der Industrie nach diesem Gesichtspunkte noch möglich ist. Wie sehr die Produktion in dieser Beziehung schwankt, zeigt folgende nach den Schätzungen der Lyoner Handelskammer zusammengestellte Tafel über den Wert der von der Lyoner Seidenindustrie jährlich produzierten Artikel.

	Millionen Francs: 1876	1880	1881	1885	1889	1890	1891
Glatte, façonierte und brochierte Stoffe aus reiner Seide	384,5	150,8	186,6	153,5	201,6	179,2	168,6
Gemischte Artikel (Seide mit Baumwolle x.)	38,6	176,5	166,3	144,1	149,5	155,7	137,7
Verschiedene Gewebe	—	24,2	25,8	44,2	50,9	50,0	51,1

Das Wachstum der Produktion der gemischten Stoffe ist ebenso wie das der Ausfuhr minderwertiger Rohseidenqualitäten charakteristisch für die Jahre 1877 bis 1880. Umgekehrt läßt das Wachstum der Produktion reiner Seidenstoffe in den Jahren 1885 bis 1889 auf eine erhöhte Kaufkraft des Publikums schließen. 1890—91 sind danach wie nach der Verbrauchsziffer ungünstigere Jahre.

Ein Vergleich dieser Produktionsziffern mit den Wertziffern des französischen Seidenwarenexportes läßt die Größe Lyons als Seidenplatz im hellen Lichte erscheinen. Der Export von Seidenwaren aus Frankreich betrug nämlich 1860—64 586 Mill. Frcs., 1881—85 nur 259 Mill. Frcs. im jährlichen Durchschnitte. Seither betrug im Spezialhandel mit Seidenwaren die

Im Jahre	Einfuhr Mill. Frcs.	Ausfuhr Mill. Frcs.	Ausfuhr Mill. kg
1886	43,6	242,0	3,94
1887	53,4	209,8	3,50
1888	50,5	223,2	4,01
1889	58,1	260,6	4,37
1890	63,9	273,9	4,04
1891	68,7	245,7	4,31

Der große Rückgang des Ausfuhrwertes seit den 60er Jahren ist nur zum Teil eine Folge der geringeren Ausfuhrmenge, die sich übrigens zwischen 1887 und 1890 sogar mäßig erhöhte; zum größten Teil ist sie eine Folge der Vermehrung der Ausfuhr minderwertiger Artikel überhaupt und sodann eine Folge des Preisrückganges der gangbarsten Ausfuhrartikel. So betrug beispielsweise nach den Bewertungen der französischen Handelswertkommission in der Ausfuhr der mittlere Preis von façonnierten ganzseidenen Stoffen per kg 1868 147, 1881 128, 1891 98 Frcs., derjenige der gemischten Seidenstoffe in denselben Jahren 84 resp. 48 und 37 Frcs.

13. Großbritannien. Eine große Seidenindustrie hat Großbritannien schon seit sehr früher Zeit. Gegenwärtig ist dieselbe trotz des großen Bedarfes von Seidenwaren im Inlande ziemlich stationär, ja zeitweise rückgängig. Es lassen dies sowohl die Ausweise über den Stand der industriellen Etablissements, als die über den auswärtigen Handel erkennen. Insbesondere erstere lassen, wie folgende Tabelle zeigt, einen seit 1874 andauernden Rückgang vermuten. Freilich ist dabei zu beachten, daß die Leistungsfähigkeit der einzelnen Etablissements, Spindeln und Webstühle sehr gestiegen ist.

Seidenindustie in Großbritannien und Irland.

Im Jahre	Etablissements	Zwirn- u. Moulinierspindeln	Doublierspindeln	Mechanische Webstühle	Arbeiter
1870	696	940 143	190 298	12 378	48 124
1874	818	1 114 703	221 708	10 002	45 559
1878	706	842 538	176 401	12 546	40 985
1885	691	888 104	174 644	11 966	42 995
1890	623	846 575	182 778	11 464	41 277

Die Handelsausweise zeigen, daß seit den 70er Jahren sich kein wesentliches Wachstum des Verbrauches von Rohmaterial ergab. Speziell in den Jahren 1886—89 trat bei der Einfuhr von Rohseide und der Ausfuhr von Seidenwaren, wie folgende Tafel zeigt, ein mäßiger Aufschwung hervor. 1890,

1891, 1892 wurden die Verhältnisse wieder ungünstiger. Der Gesamtumsatz von Rohseide ist auffallend rückgängig; Einfuhr und Ausfuhr sind, wie die Tafel zeigt, seit den 70er Jahren in der Abnahme begriffen. Die Mehreinfuhr behauptet dagegen einen gleichmäßigeren Stand von 1,7—8 Mill. Pfd. Charakteristisch ist das Wachstum der Einfuhr von Cocons und Seidenabfällen. Dieselbe belief sich 1878 auf 29 868, 1890 auf 70 614, 1891 auf 77 558, 1892 allerdings nur auf 46 385 engl. Ctr., während die Ausfuhr ziemlich gleichmäßig niedrig blieb und in den genannten Jahren 7450 resp. 11 189, 7135 und 7398 Ctr. betrug. Der jährliche Verbrauch von Rohseidematerial läßt sich danach (in ähnlicher Weise wie bei Frankreich geschätzt) auf nahezu 2 Mill. kg veranschlagen.

Großbritanniens

Im Jahre	Einfuhr von Rohseide Engl. Pfd.	Einfuhr von Seidenwaren 1000 £	Ausfuhr von Rohseide Engl. Pfd.	Ausfuhr von Seidenwaren 1000 £	Ausfuhr von Seidenwaren Yards[1])
1878	6 016 927	11 816	3 064 725	1795	3 943 737
1881	2 904 580	11 727	903 997	2565	7 051 450
1884	4 522 702	10 984	377 349	2175	6 809 560
1885	2 081 600	10 269	383 072	1958	6 016 042
1888	2 230 900	10 684	528 696	2232	7 265 645
1887	2 491 982	10 382	120 050	2328	6 592 331
1888	3 065 771	10 466	167 086	2664	8 344 703
1889	3 122 911	11 789	394 080	2506	9 618 671
1890	1 961 281	11 319	262 168	2229	9 507 367
1891	2 434 609	11 180	78 172	1745	6 454 526
1892	1 503 283	11 412	164 150	1655	—

14. Italien. Zu den Staaten mit großem Seidenverbrauche zählt auch Italien, wie schon die vorhin gegebene Uebersicht der Produktion und des Verbrauches von Rohseide gezeigt hat. Ein Vergleich der Größe der industriellen Einrichtungen von 1878 und 1890 läßt auch ein beträchtliches Wachstum der Seidenindustrie erkennen. Es gab nämlich nach den amtlichen Berichten[2]) in Italiens Seidenindustrie

im Jahre	Spindeln thätige	Spindeln unthätige	mechanische Webstühle thätige	mechanische Webstühle unthätige	Handwebstühle	Dampfmotoren mit Pferdekräften
1878	1 824 707	258 461	445	220	7 394	6763
1890	1 534 849	121 416	2535	107	12 414	8984

Von den Spindeln wurden 1890 38 712 bei Bearbeitung der Abfälle verwendet. Von den Handwebstühlen waren 1591 Jacquardstühle. Zu den hier angegebenen Webstühlen kommen noch 900 in der Sammtindustrie beschäftigte. Von den Dampfmotoren zählten die beim Abhaspeln der Seide verwendeten 3470, die in den Spinnereien verwendeten 4798, jene in den Webereien 716 Pferdekräfte. In den Anstalten zum Abwinden der Cocons waren 99 391, in den Spinnereien 52 751, in den Webereien 20 214 Arbeiter beschäftigt. In letzteren sollen 1890 Webwaren im Gewichte von 675 022 kg mit einem Werte von 55 Millionen Lire erzeugt worden sein.

Uebrigens genügte die Produktion von Seidenwebwaren bis 1890 nicht dem inländischen Bedarfe und obschon beträchtliche Mengen im wachsenden Maße exportiert wurden, war der Import noch größer. Erst infolge des Zollkrieges mit Frankreich sank die Einfuhr und da gleichzeitig die Ausfuhr stieg, ergaben sich in den letzten Jahren Mehrausfuhren.

Diese Entwickelung des Handels zeigt folgende Tafel:

Seidenwebwaren aller Art

im Durchschnitt der Jahre, resp. i. Jahre	Einfuhr	Ausfuhr	Mehreinfuhr Mehrausfuhr (—)
	in Kilogramm		
1871—75	262 551	106 272	156 279
1876—80	244 410	87 312	157 098
1881—85	399 432	148 537	250 895
1885	484 764	174 034	310 730
1886	525 820	176 990	348 830
1887	579 805	184 654	395 151
1888	328 136	225 280	102 856
1889	310 588	252 686	57 902
1890	270 789	262 380	8 409
1891	250 880	270 101	— 19 221
1892	260 313	288 378	— 28 065

15. Die Schweiz. Eine hochbedeutende Seidenindustrie hat auch die Schweiz, deren ältester Zweig, die Weberei, wohl schon im 16. Jahrh. betrieben wurde. Einen großen Aufschwung nahm dieselbe in den 50er Jahren unseres Jahrhunderts. Sie verbrauchte in den Jahren 1889, 1890 und 1891 einen Mehrimport von Rohseide und Seidenabfällen[3]) im Betrage von 3 089 800 resp. 2 573 500 und 2 830 500 kg. 1888 bestanden in der Seidenindustrie 25 Spinnereien, 3 Abfallseideverarbeitungen, 22 Windereien, 42 Zwirnereien, 87 Webereien, 31 Bandfabriken, 23 Färbereien und 14 Appreturen, welche zusammen 27 818 Arbeiter beschäftigten und Motoren mit 7634 Pferdekräften benützten. Die Zwirnereien hatten zur Erzeugung von Nähseide, Trame und Organzine 1885 95 850, 1891 89 397 Spindeln, wovon am Jahresschlusse 85 342 resp. 78 081 im Betriebe waren. An Organzine, Trame, Nähseide, Stickseide, Cordonnets ꝛc. produzierten sie 1885 395 167, 1891 471 924 kg. Die Webereien arbeiten weit über den Inlandsbedarf hinaus. 1890 resp. 1891 betrug die Mehrausfuhr an Webwaren (Stoffe, Bänder, Spitzen ꝛc.) 107,04 resp. 111,59 Mill. Frcs. 1885 beschäftigten sie 4128 mechanische Stühle, 628 Handjaquardstühle und 15 Handsammtstühle.

16. Deutsches Reich. Nachdem zahlreiche Versuche, die Seidenindustrie einzubürgern und groß zu ziehen, so insbesondere in Ostpreußen, Sachsen und Bayern zu verschiedenen Zeiten mißlungen, konzentriert sich gegenwärtig die deutsche Seidenindustrie in den Bezirken Düsseldorf, Freiburg und im Oberelsaß, hauptsächlich aber in der Stadt Krefeld und deren Umgebung, wohin sie von Holland aus schon im 17. Jahrh. gebracht wurde und wo sie sich trotz geringer staatlicher Fürsorge glücklich behauptete. Wie schon im vorigen Jahrhundert genießen auch gegenwärtig die Krefelder Erzeugnisse, insbesondere die Seidensammte einen Weltruf. Hier waren beschäftigt 1788 724, 1788 815 Webstühle und über 8000 Arbeiter, dagegen:

1) Nur Broad Piece Goods. — 2) Annuario Statistico 1889—90, S. 887. — Annali di Statistica. Fase XXXVII L'industria della Seta. S. 104. — 3) Seidenabfälle, gekämmte Floretseide (Poignée), Rohseide (Grège, Organzine, Trame).

	1889		1890		1891	
	mech.	Handwebstühle	mech.	Handwebstühle	mech.	Handwebstühle
für Sammt	2298	8 006	3104	7 893	2508	3 954
für Seide	2270	15 118	2487	14 263	2681	11 650

Der Materialverbrauch in den Seidenfabriken Krefelds betrug von

Rohseide	1888	545 848 kg	1890	476 098 kg	1891	463 320 kg
Schappe	do.	357 942 „	do.	466 551 „	do.	323 020 „

Im ganzen hat Deutschland eine Mehreinfuhr an Rohseide und Floretseide, neuestens auch an Seidenwaren, dagegen eine große Mehrausfuhr an Halbseidenwaren und an Zwirn aus Rohseide. Es betrug nämlich die

Im Jahre	Einfuhr von Halbseidenwaren	Einfuhr von Seidenwaren	Ausfuhr von Halbseidenwaren	Ausfuhr von Seidenwaren
	1000 Kilogramm			
1865	171	255	1550	
1870	186	230	1560	
1875	317	450	1400	
1880	224	292	3095	393
1885	302	416	3875	231
1886	218	330	4905	222
1887	180	322	5273	234
1888	156	292	5202	297
1889	207	366	5094	274
1890	205	357	4816	264
1891	201	387	3947	229

	Rohseide (Greze)	Floretseide (ungefärbt) (Schappe) [1]	Zwirn aus Rohseide	Roh- u. Floretseide (ungefärbt) Seidenabfälle [2]	Gezwirnte Seide
1880	1948	1323	49	883	181
1885	1736	1200	40	1120	158
1889	2872	1426	29	1347	228
1890	2310	1529	23	1505	270
1891	2362	1247	22	1411	213

17. Oesterreich-Ungarn. Auch in Oesterreich-Ungarn ist die Seidenindustrie seit langem einheimisch. Eine wesentliche Förderung von seiten der Regierung erfuhr sie unter Kaiserin Maria Theresia und neuestens, als durch den Verlust von Lombardo-Venetien die Beschaffung des Rohmateriales erschwert wurde. Nach den offiziellen Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie bestanden für Seidenspinnerei und Weberei in Oesterreich 1850 108, 1840 121 Fabriken und Manufakturen, wovon (1840) 26 in Wien, 70 in Tirol, 8 in Dalmatien ihren Sitz hatten. Außerdem bestanden in der Militärgrenze 1831 7, 1840 28 solche Unternehmungen. Für das Jahr 1841 berichtet dieselbe Quelle über 778 Filanden mit 5852 Kesseln in Tirol und 82 Filanden mit 1483 Kesseln in Ungarn. Die gesamte Rohseidenproduktion in Oesterreich und Ungarn soll in diesem Jahre an 4 Mill. Wr. Pfd. betragen haben. Gegenwärtig wird die Erzeugung der Seiden- und Samtwaren hauptsächlich von Wiener Firmen betrieben, deren Arbeitsstätten sich aber vielfach am flachen Lande von Niederösterreich, in Böhmen und Mähren befinden. Außerdem bestehen Seidenspinnereien und Webereien in Schlesien, Tirol und Vorarlberg; Seidenspinnereien auch in Szegszard, Panesova und Neusatz in Ungarn. Nach einer unvollständigen Nachweisung aus dem Jahre 1885, die alle kleinen, aber auch einige größere Betriebe außer acht läßt, hatte Oesterreich damals 58 Windereien mit 2777 Kesseln und 971 Haspeln, 15 Spinnereien mit 53 820 Spindeln und 107 Webereien, welche mit 4423 Handwebstühlen und 1892 mechanischen Webstühlen ganz und halb Seidenwaren im Werte von mehr als 12 Mill. fl. erzeugten. Die Spindelzahl in Ungarn wird mit 400 angegeben.

Auch Oesterreich-Ungarn hat eine Mehreinfuhr von Seide und Seidenabfällen, aber eine Mehrausfuhr von Seiden und Halbseidenwaren. Es betrug nämlich von Seiden- und Halbseiden waren:

	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892
	tausend Kilogramm							
Die Einfuhr . .	288,9	271,8	286,8	274,5	300,6	296,6	315,2	343,3
„ Ausfuhr . .	382,8	519,3	730,1	625,4	590,3	508,3	593,7	615,3
	von Cocons, Seide und Seidenabfällen							
„ Einfuhr . .	1230,5	1514,1	1467,5	1269,4	1488,4	1584,8	1686,4	1757,1
„ Ausfuhr . .	986,8	1007,1	917,1	1227,4	1342,7	1326,8	1374,5	1338,1

18. Andere Staaten Europas. In den übrigen Staaten Europas ist die Seidenindustrie, wenn überhaupt vorhanden, verhältnismäßig wenig entwickelt. Am größten ist sie noch in Spanien, wo sie insbesondere in Valencia, Barcelona und Sevilla betrieben wird. Nach der offiziellen Statistik gab es 1878/79 59 steuerzahlende Filanden mit 2890 größeren und kleineren Kesseln, 115 steuerzahlende Spinnereien mit 28 557 Spindeln und 234 solche Webereien mit 2120 Webstühlen, wovon nur 154 als mechanische bezeichnet werden. Die Produktion reicht für den einheimischen Betrieb nicht aus. An Seidenwebwaren (Tejidos de Seta) betrug nämlich

Im Jahresdurchschnitt resp. i. Jahre	die Einfuhr kg	die Einfuhr Mill. Peset.	die Ausfuhr kg	die Ausfuhr Mill. Peset.
1885—88	259 432	15,09	7 930	0,87
1889	267 002	14,78	11 105	1,17
1890	178 507	9,58	9 103	0,93

1) 1880 nach Abfälle von gefärbter Seide. — 2) 1885 und folg. Jahre auch ungefärbte, gezwirnte Floretseide.

In Rußland wird insbesondere in Moskau und Umgebung, sodann im Kaukasus die Seidenfabrikation betrieben. Nach den offiziellen Berichten bestanden im Jahre 1887 243 Etablissements (Soieries), wovon sich 205 im eigentlichen Rußland, 7 im Weichselgouvernement, 29 im Kaukasus und 2 in Turkestan befanden. Dieselben beschäftigten 17 515 Arbeiter, davon waren in den Fabriken des eigentlichen Rußland 14 978 thätig. Der Wert ihrer Fabrikate belief sich auf 11,18 Mill. Rubel. Auch hier ist eine bedeutende Mehreinfuhr von Seidenstoffen vorhanden. Ueberdies geht die Hauptmasse der Ausfuhr über die asiatische Grenze, während neuestens an der europäischen und asiatischen Grenze eine Mehreinfuhr zu beobachten ist. Es betrug nämlich in Seideafabrikaten die

Im Jahre	Einfuhr	davon über die europäische Grenze	davon über die asiatische Grenze	Ausfuhr	davon über die europäische Grenze	davon über die asiatische Grenze
		tausend Rubel				
1889	2623	1765	851	361	219	135
1890	2502	1859	643	800	386	409

Schweden besitzt schon seit längerer Zeit in Stockholm 2 Seidenfabriken, deren Produkte 1888 mit 728 704, 1890 mit 528 888 Kronen bewertet wurden. 1890 beschäftigten sie 311 Arbeiter. Im auswärtigen Handel ist die Ausfuhr unbedeutend, die Einfuhr betrug

bei	1886	1889	1890	1891	1891 Mill. Kron.
	Kilogramm				
Rohseide	16 578	16 961	16 908	16 912	0,78
Seiden- und Halbseiden-Waren	86 985	110 589	110 487	108 657	4,84
Samt-, Seiden-Halbseiden-Bänder	14 002	25 038	23 366	23 525	1,00

Norwegen hat keine nennenswerte Seidenindustrie; auch führt es nur unbedeutende Mengen und zwar von eingeführtem Seidengarn und Seidengeweben aus. Dagegen betrug die Einfuhr von

	1881—85	1886—90	1890	1891
	durchschnittlich Kilogramm			
Seidengarn (fils de soie)	2 915	3 370	3 918	4 023
Seiden- und Halbseidenwaren	30 085	46 288	60 283	61 506

Auch Dänemark hat nur mit Seidengeweben (Manufaktur-Varer af Silke) einen beachtenswerten Handel. Es betrug aber

	in 1000 Kilogramm					
	1875	1880	1885	1889	1890	1891
Die Einfuhr	124,1	119,6	140,7	147,3	159,4	159,4
„ Ausfuhr	7,2	8,0	14,5	12,1	14,8	16,6

In Finnland endlich betrug im Jahre 1888 die Einfuhr von Seide 1042, jene von Seiden- und Halbseidengeweben 8102 kg.

Eine nicht unbeträchtliche Seidenindustrie haben die Niederlande, doch genügt dieselbe keineswegs dem Bedarfe, obschon in der letzten Zeit die Einfuhr von Seidenwaren sich auffallend verringert hat. Die Einfuhr von Rohseide mit Einschluß der Abfallseide betrug übrigens 1891 10 223 kg, während sich die Ausfuhr auf nur 1780 kg belief. Den Wert der ein- und ausgeführten Seidenwaren zeigt folgende Tafel:

Im Jahresdurchschnitte resp. i. Jahre	Einfuhr	Ausfuhr
	tausend holl. Gulden	
1857—88	3185	117
1887—76	1758	83
1877—86	894	119
1887	353	35
1888	318	28
1889	328	38
1890	380	71
1891	322	110

In Belgien betreibt nur Antwerpen eine beachtenswerte Seidenindustrie. Im auswärtigen Handel überwiegt, wie folgende Tafel zeigt, in jeder Beziehung die Einfuhr, nur bei den seidenen Spitzen und Blonden ist die Ausfuhr wertvoller. 1891 war für dieselben der Ausfuhrwert mit 149 050, der Einfuhrwert aber mit 127 181 Frcs. festgestallt worden.

Im Jahre	Rohseide (Soie brute) Einf.	Rohseide (Soie brute) Ausf.	Seidengarn (fils de soie) Einf.	Seidengarn (fils de soie) Ausf.	Seidengewebe (Tissus de soie) Einf.	Seidengewebe (Tissus de soie) Ausf.
	tausend Kilogramm					
1880	—	—	—	—	199	4
1885	150	48	82	18	—	7
1889	178	149	69	22	183	17
1890	208	164	77	26	179	20
1891	240	179	66	56	176	15

10. Vereinigte Staaten von Amerika. In den Vereinigten Staaten wurde die erste Seidenfabrik 1810 in Mansfield (Connecticut) errichtet, aber erst in den 40er Jahren entwickelte sich die Industrie zu größerer Bedeutung. In den letzten Jahrzehnten zeigt sie im Gegensatze zu den europäischen Industrien eine besonders kräftige Blüte, so nahm nach den Censusergebnissen der Wert ihrer Fabrikate von 1880 auf 1890 um 118 % zu, während der Wert des von ihr verarbeiteten Materiales von 19,2 auf 46,4 Mill. Doll. stieg. — 1870 betrug die Quantität des verarbeiteten Materiales erst 782 944 Pfd., 1890 bereits 11 917 153 Pfd. Ueberhaupt hat nach den Censusergebnissen die Seidenindustrie seit 40 Jahren sich in folgendem Umfange entwickelt:

		1850	1870	1880	1890[1])
Etablissements		67	86	382	472
Arbeiter		1723	6 649	31 337	50 913
Spindeln		—	—	508 137	1 254 798
Webstühle		—	—	8 474	22 569
Investiertes Kapital	1000 Doll.	678	6 231	19 125	51 008
Wert der Fabrikate	1000 Doll.	1809	12 211	41 033	87 298

Zusammenhängend mit dieser bedeutenden Entwickelung stieg der Rohseideimport von ungefähr $^1/_2$ Mill. Pfd. im Jahre 1869—70 gegen Ende der 70er Jahre schon auf 1 Mill. und betrug, fortwährend steigend, in der neuesten Zeit:

1) 1891 sollen 584 Etablissements bestanden haben, doch sollen sich deren Produkte nur auf 60 Mill. Dollars bewerten.

Im Jahres-Durchschnitt resp. im Jahre	Engl. Pfd.	Im Jahre	Engl. Pfd.
1876/7—1879/80	1 878 254	1887—88	5 173 840
1880/1—1884/5	3 065 899	1888—89	5 329 646
1880—1881	2 550 103	1889—90	5 943 360
1885—1888	4 754 626	1890—91	4 917 688
1886—1887	4 599 574	1891—92	7 521 342

Dazu kommt noch die Einfuhr von Seidenabfällen, welche 1880/81 828 744, 1885/86 1 611 744, 1890/91 1 288 886, 1891/92 1 121 488 Pfund betrug. Danach kann der Verbrauch von Rohseide 1891/92 auf rund 3½ Mill. kg geschätzt werden.

Trotz ihres bedeutenden Wachstumes bestreitet die amerikanische Seidenindustrie noch nicht den ganzen einheimischen Bedarf an Seidenwaren, obschon ihr Anteil an der Beschaffung desselben rasch steigt and 1880 18, 1870 23, 1880 40 Prozent betragen haben soll. Die Einfuhr von Seidenwaren ist daher noch immer sehr groß. 1880—84 wurde derselbe im Jahresdurchschnitte mit 35,8 Mill. Doll. bewertet. 1884/85 sank er auf 27,5 Mill. Seither stieg derselbe aber Jahr für Jahr und betrug 1889/90 38,69, 1890/91 37,88, 1891/92 31,17 Mill. Doll. Der offenbar mit den Zollerhöhungen der Mac Kinley-Bill zusammenhängende Rückgang der letzten Jahre entspricht dem großen Aufschwung des Importes von Rohseide im Jahre 1891/92. Auch die geringe Ausfuhr inländischer Seidenwaren scheint durch die Zollgesetzgebung beeinflußt. Sie wurde nämlich im Jahresdurchschnitte 1879/80 — 1883/84 mit 43, 1884/85—1888/89 mit 64 Tausend Doll. bewertet und belief sich 1889/90 auf 54, 1890/91 auf 92, 1891/92 auf 152 Tausend Doll.

Litteratur:

Offizielle statistische Jahrbücher und Handelsausweise der einzelnen Staaten. — Quatrefages, Essai sur l'Histoire de la Sériculture, Paris 1860. Holdhaus u. Panzer, Denkschrift über die Entwickelung der Seidenzucht in den nördlichen Ländern, Wien 1864. Harpke, Beiträge zur Geschichte der Gewerbe und Erfindungen Oesterreichs, Wien 1873. Duseigneur-Kléber, Le Cocon de Soie, Paris 1875. Clugnet, Géographie de la Soie, Lyon 1877. Natalie Roudot, L'Art de la Soie, 2 Bde., Paris 1885—87. (Ein grundlegendes Werk, von welchem F. Bujatti einen gut gearbeiteten Auszug: Die Seidenproduktion der Erde, Wien 1890, veranstaltet hat. Schawrow, Gewinnung, Verarbeitung und Absatzbedingungen der Seide, Petersburg 1890. (Eine umfassende Darstellung in russischer Sprache.) Schmoller, Die preußische Seidenindustrie im 18. Jahrh., München 1892. Schmoller und Hintze, Die preußische Seidenindustrie im 18. Jahrh. und ihre Begründung durch Friedrich d. Gr., 3 Bde., Berlin 1892. Annali di Statistica, Serie IV. No. 55. L'Industria della Seta in Italia, Roma 1891. Statistique de la Production de la soie en France et à l'Etranger. Syndicat de l'union des marchands de soi de Lyon, 1873 — 1891. Bulletin Ministère de l'agriculture, Paris 1882—1892. Compte rendu des Travaux de la Chambre de commerce de Lyon, Lyon 1892 und frühere Jahrgänge. Jahrbuch des k. k. österr. Ackerbauministeriums je das II. Heft; für 1885—91 ein Sammelheft unter dem allg. Haupttitel, Wien 1893. Mitteilungen des kgl. ung. Handelsministeriums, I—V. Jahrg., Budapest 1886—1890. Berichte des Seidenbau-Inspektorates. Russische Revue von Hammerschmidt, 26. Bd., S. 516 ff.: Blau, Rußlands Seidenbau, Petersburg 1886. Bericht über Handel und Industrie der Schweiz, Zürich 1892 und frühere Jahrgänge. Volkswirtschaftslexikon der Schweiz von A. Furrer, Bern 1885—1892 samt Supplement. Art. Seide, Seidenindustrie. Reseña geográfica y estadística de España, Madrid 1888. Hunter, The imperial Gazetteer of India. 2d ed. London 1886, VI. vol. India. Statement exhibiting the moral and material Progress of India 1890—91, London, und frühere Jahrgänge. Census Bulletins der Vereinigten Staaten von Amerika, Washington 1892, 1893.

v. Juraschek.

II.

Uebersicht der neueren Zollverhältnisse.

Der preußische Tarif vom 26. V. 1818 behielt für die Seidenwaren einen verhältnismäßig hohen Schutzzoll bei. In den östlichen Provinzen wurde für Seidengewebe aller Art vom Pfunde 1½ Gr. an Zoll und 1½ Thlr. an Verbrauchssteuer, im ganzen also vom Pfunde 4½ M. oder von dem alten Ztr. (von 110 Pfd.) 513½ M. Für die westlichen Provinzen war der sogenannte Zoll etwas niedriger, nämlich auf 2 Thlr. für den Ztr. angesetzt, und die Gesamtabgabe stellte sich daher auf 501 M. für den Ztr. Für halbseidene Waren betrug die Verbrauchsabgabe in beiden Staatshälften ⅔ Thlr. für das Pfund, die Gesamtabgabe im Osten 238½, im Westen 228 M. Für rohe Seide war in beiden Gebieten ein Eingangszoll von ½ Thlr. für den Ztr., andererseits aber im Osten ein Ausgangszoll von 5½ Thlr., im Westen ein solcher von 1½ Thlr. zu entrichten. Gezwirnte und Rohseide, gefärbt oder ungefärbt, hatte an Zoll und Verbrauchsabgabe im Osten 155,83 M., im Westen 143,5 M. vom Ztr. zu zahlen. Der für die ganze Monarchie gleichmäßig geltende Tarif vom 25. X. 1821 setzte die Eingangsabgabe für ganz seidene Gewebe auf 300 M., für halbseidene auf 150 M., für gezwirnte Seide und gefärbte Stickseide auf 90 M. herab, und 1827 and 1831 fanden einige weitere Abänderungen der Zollsätze statt. In den Tarifen des Zollvereins sind die Hauptzollsätze bisher folgende gewesen:

	Seidenmatte	Seide u. Floretseide gefärbt	Zwirn aus Rohseide	Seidenwaren	Gemischte oder halbseidene Waren
31. X. 1833[1]		18	18	330	165
21. X. 1836[1]		24	24	330	165
24. X. 1839[2]		48	48	660	330
18. X. 1842	48	48	66	660	330
8. XI. 1859	48	48	3	660	330
17. VI. 1865	24	24	—	240	180
15. VII. 1879	24	36	100	600	300
24. V. 1885	24	36	200	600—1000	450

1) Für den preuß. Ztr. von 110 Pfd. 2) Von hier ab ist die Einheit 100 kg.

Nach dem Tarife von 1885 sind für ganz oder teilweise aus Seide bestehende Spitzen, Blonden und Stickereien 600, für Gaze, Krepp und Flor, ganz oder teilweise aus Seide, 1000 M., für andere ganz oder teilweise aus Seide bestehende Waren 800 M. zu entrichten. Die letzte der obigen Rubriken umfaßt auch vorher schon nicht alle gemischten Seidenwaren, sondern nur die nicht mit den reinen Seidengeweben gleich verzollten. Cocons, abgehaspelte oder gesponnene Seide, gekämmte, gesponnene oder gewirnte Floretseide sind in ungefärbtem Zustande zollfrei. Bis zu dem Tarife von 1865 waren diese Rohstoffe mit Ausnahme der Cocons einem Zolle von 8 M. unterworfen. Der Ausfuhrzoll auf rohe ungefärbte Seide (seit 1821 auf 7,50 M. für den Ztr. gesetzt) wurde schon 1833 aufgehoben.

In Frankreich wurde die Seidenindustrie, obwohl sie in ihren meisten Zweigen allen Mitbewerbern überlegen war oder mindestens gleichsam, dennoch lange Zeit durch Einfuhrverbote oder enorme Zölle geschützt. Selbst der im übrigen sehr gemäßigte Tarif vom 15. III. 1791 erhob von glatten Seidenzeugen 1530, von broschierten 3060 Frcs. für 100 kg und hielt auch das alte Verbot der von jenseits des Kaps, d. h. aus Indien kommenden Seidenstoffe aufrecht. Durch das G. vom 10 Brumaire V wurden alle aus Seide mit Beimischung von Leinen, Baumwolle oder Wolle hergestellten Zeuge (wie 1793 schon die Strumpfwirkerwaren aus reiner und gemischter Seide) gänzlich von der Einfuhr ausgeschlossen Der grundlegende neue Tarif vom 28. IV. 1816 hielt indes das Einfuhrverbot nur gegen Baumwolle oder Wolle oder falsche Gold- oder Silberfäden enthaltende, sowie gegen Tülle aufrecht und setzte im übrigen hohe Schutzzölle fest. Die Grundtaxe für glatte Stoffe betrug 1600 Frcs. für 100 kg, für broschierte 1900 Frcs., für solche mit Gold- und Silberfäden 3100 Frcs., für Wirkwaren 1200 Frcs., für reinseidene Gaze 3100 Frcs., für mit Leinen gemischte Stoffe 1300 Frcs., für Seidenkrepp (nach dem G vom 27. III. 1817) 3400 Frcs. Zu diesen Sätzen kam noch ein sogenannter Kriegsdecime, also 10% Zuschlag, und bei der Einfuhr auf fremden Schiffen oder zu Lande ein weiterer Zuschlag von 10 Prozent. Für außereuropäische, insbesondere indische Seidenzeuge wurde der Grundzoll 1819 auf 4500 Frcs. erhöht und durch das G. vom 7. VI. 1820 wurde gegen diese Stoffe, rein oder gewirkt, wieder ein Einfuhrverbot erlassen, das 1834 wenigstens für rohseidene, 1838 auch für bedruckte Foulards aufgehoben und durch Zölle von anfangs 1600, später 800—1400 Frcs. (Grundtaxe) ersetzt wurde. Das Tarifgesetz v 9. VI. 1845 brachte einige Ermäßigungen von geringer Bedeutung; eine durchgreifende Reform aber knüpfte sich an den französisch-englischen Handelsvertrag von 1860 und den durch diesen und die folgenden Verträge vereinbarten Konventionstarif Der Zoll auf Bänder von Seide und Floretseide wurde auf 400 Frcs. für 100 kg, der auf andere Gewebe dieser Art auf 200 Frcs., der auf gemischte Gewebe, auch die bis dahin verbotenen, auf 300 Frcs. herabgesetzt, und zwar mit Einschluß der Kriegsdecimes. Der Konventionstarif von 1882 ließ diese Zölle ungeändert und der neue Generaltarif von 1881 gewährte gegen den älteren bedeutende Ermäßigungen, indem seine Zölle nur 24% höher blieben als die des Konventionstarifs. Der Minimaltarif vom 11. 1. 1892 enthält wieder eine größere Anzahl von Quantitätsunterscheidungen und infolge davon einige Erhöhungen. Für die nicht besonders bezeichneten Gewebe bleibt der Zoll 200 Frcs., für die gemischten 300 Frcs. Foulards kommen auf 400, Wirkwaren auf 400—800 Frcs., Handschuhwirkwaren auf 1200 Frcs. Der Generaltarif hat meistens 25—30% höhere Sätze.

In England war die durch G vom 12. IV. 1824 angeordnete und am 5. VII. 1826 wirklich erfolgte Aufhebung des Einfuhrverbotes gegen Seidenwaren einer der ersten Schritte auf der Bahn der freihändlerischen Reform. Uebrigens blieb der einheimischen Industrie noch immer ein Schutzzoll von 30% des Wertes und außerdem wurden die bis dahin sehr hohen Zölle auf rohe und montinierte Seide bedeutend (der erstere von 3 3/4 Schill. auf 8 Pence für das Pfund) herabgesetzt und 1828 noch vor der wirklichen Aufhebung des Verbotes noch weitere Erleichterungen derselben Art gewährt. Zugleich wurden statt des Wertzolles entsprechende spezifische Zölle für die verschiedenen Seidenwaren festgesetzt. Das G. vom 22. V. 1829 ließ neben spezifischen noch Gutdünken der Zollbeamten auch Wertzölle zu und nahm für die Zölle auf glatte Stoffe 25, auf andere 30, auf indische Seidenzeuge 20% des Wertes an. Die Einfuhr europäischer Seidenwaren blieb beschränkt auf die Häfen von London, Dover und Dublin und auf Schiffe von bestimmter Minimalgröße. Der Tarif vom 9. VII. 1842 milderte diese Beschränkungen und setzte die Zölle für Seidenwaren so weit herab, daß sie nur 20% des Wertes darstellten. Der Tarif vom 28. VI 1846 brachte die Verminderung dieses Satzes auf 15%, wobei die Zollbehörden immer die Wahl zwischen dem Wertzolle und den entsprechenden spezifischen Zöllen behielten. Durch den englisch-französischen Handelsvertrag von 1860 wurden die Seidenzölle gänzlich beseitigt.

In Oesterreich waren die Seidenwaren früher „außer Handel gesetzt", d. h. sie konnten nur von Privaten auf besondere Erlaubnis gegen einen sehr hohen Zoll eingeführt werden. Für feine Waren blieb dieses Handelsverbot bei einem Zolle von 10 fl. für ein Pfund bis 1852 bestehen. Von da ab wurden die feinen Seidenwaren gegen 680 fl., die gemeinen gegen 275 fl. für 100 Zollpfund unbeschränkt zugelassen. Schon vom 1. 1. 1854 ab wurden diese Sätze im allgemeinen Tarife auf 250 und 150 fl und nach dem Vertragstarif für den deutschen Zollverein auf 120 und 75 fl. herabgesetzt und nach dem für Deutschland und mehrere andere Staaten geltenden Vertragstarif von 1867 erfuhr der letztere Zoll eine weitere Verminderung auf 60 fl. Die Rückkehr zu erhöhtem Zollschutze begann schon mit dem autonomen Tarife vom 27. VI 1878, durch den der Zoll für reine Seidengewebe auf 300 fl., für halbseidene auf 150 fl. für 100 Kila gebracht wurde; eine bedeutendere Mehrbelastung trat aber erst durch den Tarif v. 25. V. 1887 ein, der diese beiden Sätze auf 400 und 200 fl. erhöhte, worauf der Tarif von 21. V. 1887 für gewisse Waren noch weitere Steigerungen bis 500 und 250 fl folgen ließ. Für glatte Seidenzeuge jedoch blieb im Konventionstarife ein ermäßigter Satz von 200 fl. bestehen. Dieser letztere Zoll ist auch in dem Vertragstarife von 1892 beibehalten; andere Ganzseidenwaren haben 300 und 400 fl., Spitzen, Stickwaren, Tülle, Gaze 500 fl., Halbseidenwaren 225 und (Sammt) 300 fl. zu entrichten. Alle diese wie auch die früheren Zollsätze seit 1878 beziehen sich auf Goldgulden im Werte von 2 Mk.

In Italien betrugen die Zölle nach dem Konventionstarife von 1883 für ganzseidene Waren 400, 475 bis (Sammt) 650 Frcs. für 100 kg, für Waren aus Floretseide 200 bis 250 Frcs. (auch gewirkte), für Spitzen und Tülle 800 bis 1200 Frcs., während

die entsprechenden Sätze nach dem Generaltarife 500, 800 und 800 Frcs., 200 und 300 Frcs., 1200 und 1800 Frcs. betrugen. In dem Vertragstarife von 1892 finden sich höhere Sätze: Für reine Seidengewebe sind 650 und 900 Frcs. für 100 kg, für gemischte 500 und (gemustert) 800 Frcs., für gemischten gemusterten Sammt 1000 Frcs zu entrichten.

In der Schweiz stehen gegenwärtig drei Tarife in Kraft, der allgemeine Tarif vom 10. IV. 1891, der Konventionstarif und der auf Grund eines Bundesgesetzes von 1851 gegen Frankreich, das der Schweiz nach dem Scheitern des Handelsvertrages nicht mehr die Meistbegünstigung gewährte, erlassene Kampfzolltarif. Nach dem allgemeinen Tarife betragen die Zölle für reine Seiden- oder Floretgewebe nur 18 Frcs. für 100 kg, für gemischte 100 Frcs., für Chales Schärpen ꝛc., rein oder gemischt, 150 Frcs., für Bänder und Posamentierwaren, rein oder gemischt, 100 Frcs., für Stickereien und Spitzen 180 Frcs. Der Vertragstarif gewährt nur den gemischten Waren eine Erleichterung (mit Zöllen von 40, 100 und 80 Frcs.). Die von den französischen Waren erhobenen Zölle sind verhältnismäßig sehr hoch und betragen für die reinen Seidengewebe statt 16 nicht weniger als 400 Frcs. und für die übrigen erwähnten Warenarten 250 bis 400 Frcs.

In Rußland werden nach dem Tarife v. 11. VI. 1891 die ganzseidenen Gewebe mit 7,50 Rubel Gold (nur die Foulards mit 5 Rbl.), die halbseidenen mit 3 Rbl. für das russische Pfund von 409,5 Gramm besteuert.

In den Vereinigten Staaten hatten nach dem Tarife von 1883 die Seidenwaren einen Zoll von 50 % des Wertes. Der (Mac Kinley) Tarif von 1890 hat diesen Satz für die meisten Waren beibehalten, ihn jedoch für Spitzen, Stickereien ꝛc. auf 80 % erhöht und für Sammte dahin festgestellt, daß 15 % des Wertes und für das Pfund 1,50 oder bei einem Seidengehalte von 75 und mehr Prozent 3,50 Doll. zu bezahlen sind.

Ueber die früher neben den Schutzzöllen und Einfuhrverboten üblichen staatlichen Maßregeln zur Förderung der Seidenindustrie, die amtliche Schau und Stempelung der Fabrikate, die Prämien ꝛc. s. Schmoller und Hintze, Die preußische Seidenindustrie im 18. Jahrhundert. Als öffentliche Einrichtungen ähnlicher Art haben sich die Seidentrocknungs- oder Konditionsanstalten in Lyon, St. Etienne, Paris, Mailand, Turin, Zürich, Wien, Krefeld, Elberfeld und anderen Seidenhandelsplätzen erhalten. Da die Seide im hohen Grade hygroskopisch ist, so hat dieselbe Masse bei verschiedenem Feuchtigkeitsgrade der Luft ein merklich verschiedenes Gewicht und es ist daher bei dem hohen Preise dieses Rohstoffes für den Handel von großem Interesse, daß das wirkliche Trockengewicht desselben sicher festgestellt werde, wie es in jenen Anstalten mit möglichst großer technischer Sorgfalt geschieht. Dieselben sind von den Handelskammern oder Gemeinden errichtet und werden, auch ohne daß ihre Mitwirkung obligatorisch wäre, vom Handel allgemein benutzt.

Lexis.

Seifensteuer.

Die Seifensteuer zählt zu den untergeordneten, inneren Verbrauchssteuern, welche in einzelnen Staaten zeitweise, zumal nach großen Kriegs- und anderen politischen Ereignissen, infolge des erheblich gesteigerten Finanzbedarfes eingeführt wurden. Ihre finanzielle und steuerpolitische Bedeutung ist niemals eine hervorragende gewesen, weshalb auch diese Abgabe häufig nach kürzerer oder längerer Zeit wieder beseitigt wurde. Als Beispiele der Gesetzgebung kommen England, Frankreich und Holland in Betracht.

In England wurde die Seifensteuer, gleichwie eine ganze Reihe ähnlicher Abgaben, während der großen napoleonischen Kriegszeit eingeführt und erlitt unmittelbar nach dem Kriege mehrfach eine Erhöhung in den Steuersätzen. Nach ihrer technischen Einrichtung ward sie den Accisen beigezählt und lieferte 1815 einen Ertrag von 0,712 Mill. £, der allmählich auf 1,13 Mill. £ stieg. Im Jahre 1853 wurde diese Steuer aufgehoben.

In Frankreich waren es die Kriegsereignisse 1870/71, welchen die Seifensteuer ihren Ursprung verdankte (G. v. 30. XII. 1873). Gleichzeitig mit der Stearin- und Kerzen-, sowie mit der allgemeinen Oelsteuer eingerichtet, wurde sie an Stelle einer anfangs geplanten Ausdehnung der Salzsteuer auf das zur Sodafabrikation verwendete steuerfreie Salz gewählt. Sie belastete Seife jeder Art mit 5 Frcs. per 100 kg. Doch bestand eine weitgehende Steuerfreiheit für Seife, welche zu gewissen, gesetzlich näher bezeichneten technischen Vorgängen bei der Textilindustrie unentbehrlich war (G. v. 5. VIII. 1874). Ebenso war die zur Ausfuhr ins Ausland bestimmte Seife als steuerfrei erklärt worden, während die eingeführte eine Kompensationsabgabe von gleichfalls 5 Frcs. per 100 kg nebst erheblichen Zöllen zu entrichten hatte. Die Einrichtungen der Steuertechnik waren im übrigen die üblichen: Lizenzpflicht (20 Frcs.), Steuererklärungen, Buchführungszwang, Exercice, Verwendungskontrolle und insbesondere umfängliche Vorschriften für Fabriken, welche zur Verwendung steuerfreier Seife berechtigt waren. Durch das G. v. 16. III. 1878 erfolgte die Abschaffung der Seifensteuer, deren Wirksamkeit vom 1. IV. des gleichen Jahres an aufhörte. Ihr Ertrag war 1875: 5,8 Mill. Frcs., 1877: 6,2 Mill. Frcs.

Auch Holland hat eine Seifensteuer, welche auch heute noch in diesem Lande erhoben wird. Der Steuersatz beträgt hier 10 fl. für 100 kg und der Ertrag belief sich im Jahre 1889 auf 1,97 Mill. fl.

Max von Heckel.

Digitized by Google

Selbstinteresse.

1. Egoismus und Altruismus. 2. Die Kontroverse bezüglich des Geltungsgebiets des Egoismus und Altruismus in der theoretischen und der praktischen Soziallehre. 3. Die Kontroverse bezüglich des Egoismus als Prämisse der Lehrsätze der theoretischen Sozialökonomik; Aufgabe und Methode dieser Wissenschaft. 4. Methode der Isolierung; Deduktion und Induktion. 5. Egoismus; wirtschaftliches Motiv und wirtschaftliches Prinzip.

1. Egoismus und Altruismus. Egoismus und Altruismus, Interesse für das eigene Selbst und Interesse für Andere, sind Gegensätze, welche als begriffliche zweifellos bestehen.

Sagen wir von einem Individuum, daß es egoistisch handele, so soll dies bedeuten, daß das subjektive Motiv seines Handelns die Förderung des eigenen Ich sei, die Mehrung des eigenen Glückes, d. h. die Annäherung an den von diesem Individuum subjektiv als Ideal gesetzten Status der Außenwelt oder Innenwelt.

Nur auf das subjektive Motiv, nicht auf das objektive Ergebnis kommt es an, um die Frage, ob eine Handlung als egoistische oder altruistische sich darstelle, zu entscheiden. Jeder Tauschakt z. B. hat, falls nicht Irrtum oder Zwang eingreift, zum objektiven Ergebnis die Förderung beider Tauschparteien, wenn auch das Maß auf beiden Seiten recht ungleich sein mag. Aber deshalb, weil jemand nicht bloß die Förderung des eigenen, sondern auch die eines fremden Ich durch seine Handlung äußerlich bewirkt, streift diese keineswegs den Charakter eines egoistischen ab.

Sagen wir von einem Individuum, daß es altruistisch handle, so soll dies bedeuten, daß das subjektive Motiv seines Handelns nicht die Förderung des eigenen Ich, sondern die eines fremden Ich sei.

Das altruistische Individuum erstrebt die Mehrung des Glückes anderer, ohne Rücksicht darauf, ob das objektive Ergebnis seines Handelns auf der Linie liegt, welche zur Förderung des eigenen Ich führt.

Auch das egoistische Individuum wird, wie soeben gesagt, vielfach die Förderung anderer Ich beziehen und verursachen — aber nur soweit, als diese ihm ein Mittel ist zur Förderung des eigenen Ich.

Für das altruistische Individuum ist die Förderung anderer Ich Selbstzweck; es kümmert sich nicht um das eigene Selbst, sondern vollbringt die Handlung, auch wenn ihm deren Ergebnis gleichgiltig ist oder sogar auf Kosten des eigenen Ich geschieht, eine Minderung des eigenen Glückes bedeutet. —

Der Begriff „Altruismus" wird auch bestimmt, als „Einrichtung (des Handelns) nach einem allgemeinen Prinzip ohne jede Rücksicht auf den Erfolg für das Subjekt" (Noble, Staatslehre Platos, 1880, S. 7). In der That wird hier aber nicht „Altruismus" definiert, sondern die Samtheit des nicht-egoistischen Handelns, von dem das „Altruistische" nur eine, allerdings die wichtigste Kategorie bildet. Auf der einen Seite steht das egoistische Handeln, dessen Anlaß und Richtschnur „die Rücksicht auf den Erfolg für das Subjekt" bildet, auf der anderen Seite alles Handeln, dessen Anlaß und Richtschnur in einer objektiven Idee gegeben ist, welche das Subjekt als schlechthin verpflichtende Norm anerkennt und, ohne Rücksicht „auf den Erfolg" für sein eigenes Ich, befolgt. Ob diese Idee aus der Vernunft gezogen ist oder aus einer Offenbarung gläubig empfangen, ist für den Punkt, welcher hier klargestellt werden soll, gleichgiltig.

Ein Beispiel mag erläutern, daß altruistisches Handeln und nicht-egoistisches Handeln sich keineswegs decken. Wenn jemand nur deshalb vom Selbstmord absteht, weil er ihn als Christ für eine Sünde hält, so braucht diese Handlungsweise durchaus nicht „altruistisch" zu sein; es ist denkbar, daß sie für alle übrigen Individuen vollkommen bedeutungslos ist. Aber sie gehört, wenn der Wille zum Weiterleben ausschließlich dem Gehorsam gegen das Gebot Gottes entstammt, zweifellos zu der Kategorie der nicht-egoistischen. Somit bietet die heute viel beliebte Gegenüberstellung des „Egoismus" und des „Altruismus" jedenfalls keine erschöpfende Einteilung der Grundmotive menschlichen Handelns. Feuerbach und Stirner, die konsequenten Apostel des Egoismus, haben ihre schneidende Polemik, von ihrem Standpunkte aus vollkommen richtig, nicht gegen den Altruismus, sondern gegen die objektiven Ideen geführt.

Doch mag, da ja in den meisten Fällen Ziel und Erfolg des nicht-egoistischen, im Dienste einer objektiven Idee sich vollziehenden Handelns die Förderung anderer Ich sein wird, der eingewurzelte und bequeme Sprachgebrauch — nicht-egoistische und altruistische Akte zu identifizieren — sich rechtfertigen. Näher auf diese terminologische Frage einzugehen, verbietet die Rücksicht auf den Raum. —

2. Die Kontroverse bezüglich des Geltungsgebiets des Egoismus und Altruismus in der theoretischen und der praktischen Soziallehre. Wenn nun begrifflich ein Gegensatz zwischen Egoismus und Altruismus besteht, so ist doch, so lange es eine wissenschaftliche Psychologie, ein systematisches Denken der Menschen über ihr Erkennen, Wollen und Handeln giebt, strittig, ob dieser Gegensatz

auch in der Wirklichkeit, als thatsächlicher, sich wiederfindet.

Daß man, objektiv, nach dem äußeren Erfolg des menschlichen Handelns die Willensakte so klassifizieren kann, daß man „jedes Handeln, welches den eigenen Vorteil — Egoismus, jedes Handeln, welches den Vorteil Anderer zum nächsten Zwecke hat — Altruismus" taust (wie Dargun, Bd. I dieses Handwörterbuchs S. 240 formuliert), bedarf allerdings keines Beweises. Ob aber subjektiv, nach ihrem Motive, gewisse Handlungen, wie dies im obigen geschehen, als egoistische, gewisse andere als altruistische gestempelt werden dürfen, ist eine der Fragen, über die von jeher der Kampf der Geister geführt ist und bis in alle Zukunft dauern wird.

Schon die griechische Philosophie ist sich des möglichen Gegensatzes der Entscheidung vollbewußt. Daß der Egoismus da ist, bezweifelt niemand; aber die Skepsis benagt die Annahme des Daseins des Altruismus. Ist nicht alles Handeln, welches „den Vorteil Anderer" bezweckt, doch im Kern Egoismus?

Die große Mehrzahl der Sophisten bekennt sich zu dieser Anschauung. Auch der Sokrates der Memorabilien gründet das scheinbar dem Egoismus widersprechende Handeln „fast durchweg auf das Motiv des Nutzens" (Zeller, Philos. der Griechen, II, 103).

„Wir sollen uns — so faßt Zeller die Hauptsätze der sokratischen Sittenlehre zusammen — der Enthaltsamkeit befleißigen, weil der Enthaltsame angenehmer lebt als der Unenthaltsame; wir sollen uns abhärten, weil der Abgehärtete gesunder ist, und weil es ihm leichter wird, Gefahren abzuwehren, Ruhm und Ehre zu erwerben; wir sollen bescheiden sein, weil die Prahlerei Schaden und Schande bringt; wir sollen uns mit unseren Geschwistern vertragen, weil es thöricht ist, zum Schaden zu gebrauchen, was uns zum Nutzen gegeben ist; wir sollen uns um wahre Freunde bemühen, weil ein treuer Freund der nützlichste Besitz ist; wir sollen uns der Teilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten nicht entziehen, weil das Wohlbefinden des Ganzen auch allen Einzelnen zugute kommt; wir sollen den Gesetzen gehorchen, weil dies für uns selbst und den Staat das Nützlichste ist und des Unrechts uns enthalten, weil es sich am Ende doch immer straft; wir sollen tugendhaft leben, weil die Tugend von seiten der Götter im Menschen die größten Vorteile verschafft."

Ueberall wird hier der Egoismus angerufen, um ein altruistisches Verhalten zu bewirken. Mit anderen Worten: es wird so gerechnet, als ob es eine altruistische Gesinnung nicht gäbe. Von der Antike angeregt, pflanzt sich der Streit über die Motivation des menschlichen Willens, über das „Dichten und Trachten des menschlichen Herzens", das, nach dem Bibelwort, ist „böse von Jugend auf", in dem christlichen Philosophieren des Mittelalters fort; aber erst der Rationalismus der Neuzeit treibt ihn zu vollster Schärfe und Konsequenz.

Während von den Einen das Wirken altruistischer Motive kurzweg verneint wird, antworten die Anderen mit einem mehr oder minder bedingten Ja. Während Jene als Ursache allen menschlichen Handelns den so oder so maskierten Egoismus aufdecken, behaupten Diese, daß Egoismus und Altruismus bei einander wohnen und das menschliche Handeln bald durch jenes, bald durch dieses Motiv beherrscht werde — wenn sie auch zugeben, daß viele Akte, welche dem oberflächlichen Betrachter als uninteressierte erscheinen, in Wahrheit aus der Quelle des Selbstinteresses fließen, sich darstellen als „une manière intelligente de s'aimer soi-même" (Bastiat).

Strittig von jeher wie diese Frage, ob es neben egoistisch motivierten auch altruistisch motivierte Handlungen gebe oder nicht, und ebensowenig endgiltig zu entscheiden wie sie ist eine zweite Frage.

Neben das Problem, wie ist der Mensch, tritt das weitere Problem wie soll er sein, wie soll er handeln? Darf er dem Triebe „nach dem eigenen Vorteil" freies Spiel lassen, ist er berechtigt Egoist zu sein, oder soll er den „Vorteil Anderer" zur Norm seines Handelns nehmen — darf er jenes, soll er dieses unbedingt oder mit gewissen Einschränkungen?

Ich habe diese Grundfrage der Ethik bereits oben in dem Artikel „Individualismus" (Bd. IV, S. 565—580) gestreift. Anstatt, wie dort geschehen, zu sagen, daß Individual- und Sozialprinzip sich als logische Antinomien gegenüberstehen, hätte ebensogut die Formel Egoismus wider Altruismus gewählt werden können.

Soll die politische und wirtschaftliche Ordnung gemäß dem Individualprinzip gestaltet werden, d. h. die höchstmögliche Befriedigung jedes Individualinteresses als oberste soziale Norm gelten, oder soll sie gemäß dem Sozialprinzip gestaltet werden, d. h. die höchstmögliche Befriedigung des Sozialinteresses, des Interesses der Gesellschaft, als oberste soziale Norm gelten? Dieses aut-aut lautet, in anderen Worten, dem Sinne nach gleich — soll das soziale Leben auf den egoistischen oder den altruistischen Grundton gestimmt werden?

Auch dies Problem, seit Jahrtausenden gestellt, ist erst durch die Denkarbeit des mo-

dernen Rationalismus in alle Spitzen ausgeschliffen. —

In jener Frage, wie ist der Mensch, wie in dieser, wie soll er sein, stehen Kardinalpunkte der Soziallehre zur Kontroverse an.

Für die theoretische Soziallehre, d. h. die Wissenschaft, welche das Gewesensein, Sein und Seinwerden der sozialen Erscheinungen kausaliter analysieren will, bildet die Kenntnis der Motive menschlichen Handelns die Voraussetzung. Je nachdem neben den interessierten auch uninteressierte Willensregungen als thatsächlich wirkend angenommen werden oder nicht, wird das Bild, welches die theoretische Soziallehre vom Geschehen malt, ein durchaus verschiedenes. Wenn ich ein abgeschlossenes Faktum begreifen oder voraussagen will, welches Künftige eintreten wird als Folge einer gegebenen Verumständung, so muß ich klar sein darüber, ob ich nur den Egoismus, das Selbstinteresse, oder auch den Altruismus, das Interesse für Andere, in Rechnung zu stellen habe. Denn alles soziale Geschehen vollzieht sich durch das Medium der Psyche der handelnden Individuen; um es ursächlich zu ergründen, bedarf es der Kenntnis der Realktionen des menschlichen Willens auf die äußeren Ereignisse. Alle Geschichte — der einfachere Ausdruck für das, was oben theoretische Soziallehre genannt wurde — ist „angewandte Psychologie".

Daß für die praktische Soziallehre, d. h. für den anderen Hauptzweig der Soziallehre, welcher lehren will, das Geschehen zu meistern, welcher Normen für die soziale „Praxis", für das Handeln der Individuen und der Gesellschaften aufstellen will — oder kurz gesagt: die Ethik — die Entscheidung jenes praktischen Problems den Obersatz abgiebt, aus welchem alle einzelnen ethischen Postulate ihre Gestalt empfangen, erhellt ohne weiteres. (Natürlich greift auch das theoretische Problem hier abermals ein: die Mittel, welche zur Durchführung der ethischen Postulate dienen, müssen stark differieren, je nachdem man in der Menschennatur nur Egoistisches oder auch Altruistisches anerkennt.)

Das sozialpraktische Prinzip, welches die höchstmögliche Befriedigung des Selbstinteresses jedes einzelnen Individuums als oberste Norm des sozialen Seinsollens aufstellt, ist in jenem Artikel „Individualismus" erörtert. Hier bliebe nur die sozialtheoretische Kontroverse zu untersuchen, ob das Selbstinteresse der einzige Motor des menschlichen Handelns, und damit des sozialen Geschehens ist?

Wie jene sozialpraktische Grundfrage, so ist auch diese sozialtheoretische Grundfrage axiomatischer Natur: sie kann mit gleichem Recht bejaht oder verneint werden. Die Mittel zu ihrer Lösung liegen in Tiefen, zu deren Ergründung die menschliche Vernunft nicht ausreicht. Nur der, welcher „Herz und Nieren prüft", vermöchte die Antwort zu geben.

Weil dies so ist, wird das Denken über den Kausalzusammenhang der konkreten sozialen Phänomene niemals zu apodiktischen Schlüssen gelangen: der Anhänger der Psychologie des alleinwaltenden Selbstinteresses wird notwendigerweise stets Anderes aus der Welt der Thatsachen herauslesen als der Anhänger der Psychologie, welche die Doppelnatur des Menschen, das egoistisch-altruistische Doppelwesen in ihm, die „zwei Seelen", die der Faust Goethes in sich fühlt, zum Dogma erhebt.

Ueber vieles Einzelne werden natürlich die Urteile harmonieren, aber im großen und ganzen muß, infolge der Gabelung der Antwort auf diese ihre theoretische Grundfrage — selbstverständlich auch aus anderen, hier nicht zu erörternden Ursachen — die Soziallehre, oder, nach moderner, vom Westen importierter Sprachweise: die Soziologie, immer den subjektiven Stempel derer tragen, die sie schreiben. „Es ist im Grund der Herren eigener Geist, in dem die Zeiten sich bespiegeln".

Wenn aber die allgemeine theoretische Soziallehre, welche die ganze Fülle des Konkreten ursächlich begreifen will, an dieser Klippe, welche die Psychologie ihr in den Weg stellt, nach rechts oder links ausbiegen muß, so ist damit noch nicht entschieden, ob denn die Teildisziplinen, welche nur eine bestimmte, einzelne Seite des sozialen Gesamtlebens gesondert analysieren, diese Bifurkation des Kurses nicht vielleicht vermeiden können?

Die Frage ist eine „wohl aufzuwerfende" — vor Allem für die sozialwissenschaftliche Teildisziplin, welche als theoretische Sozialwirtschaftslehre oder Sozialökonomik bezeichnet wird. Denn gerade sie hat in der jüngsten Vergangenheit und Gegenwart unter der Kontroverse über die Motivation des menschlichen Willens schwer gelitten. Der langwierige Methodenstreit zwischen „Dogmatikern" und „Historikern" ist in der Hauptsache aus dieser, dem Gebiete der Psychologie angehörenden Streitfrage erwachsen.

3. Die Kontroverse bezüglich des Egoismus als Prämisse der Lehrsätze der theoretischen Sozialökonomik; Aufgabe und Methode dieser Wissenschaft. Die theoretische Sozialwirtschaftslehre will die eine, eben die wirtschaftliche Seite des sozialen Lebens verstehen, d. h. den ursächlichen Zusammenhang der sozialwirtschaftlichen Erscheinungen begreifen lehren. Kann sie ihre Methode nicht derart wählen, daß sie um jenes unlösbare

Rätsel, ob die Menschen nur egoistisch, oder auch altruistisch handeln, herumkommt?

Ich glaube, ja. Allerdings muß man einig sein darüber, was diese Teildisziplin bieten soll? Erwartet man von ihr eine Sondergeschichte der Wirtschaftsphänomene, d. h. eine kausale Analyse der konkreten Geschehnisse wirtschaftlicher Natur, eine Analyse, welche die volle Wirklichkeit, in der die wirklichen Menschen agieren, wiedergiebt, so ist klar, daß sie die Klippe nicht vermeiden wird.

Ich kann den einfachsten, konkreten Vorgang, eine Preisbaisse z. B., welche ihre Ursache hat in dem Ueberangebot einer rasch verderbenden und daher nicht wohl vom Markte zurückzuziehenden Ware, nicht genau, nicht bis in die letzten wirkenden Ursachen hinein „exakt" aufklären, wenn ich nicht die verschiedenartigen Motive, unter denen die konkreten Käufer und Verkäufer handeln, kenne. Da ist vielleicht ein Käufer, Herr X, welcher zwar die für die Verkäufer ungünstige Situation kennt, aber doch zu höherem Preise, als er eigentlich zu zahlen nötig hätte, den armen Leuten abnimmt. Der Historiker dieser konkreten wirtschaftlichen Erscheinung, welcher angewandte Psychologie treibt und treiben muß, wenn er nicht bloß das post hoc beschreiben, sondern auch das propter hoc aufklären will, muß sich fragen — dieser Herr X, ist er ein Menschenfreund, oder ein maskierter Egoist, welcher nur seinen Namen im Wochenblättchen lesen möchte, oder für seine Wahl zum Landtage Stimmung und Stimmen gewinnen? Altruismus oder Egoismus, Interesse für Andere oder Selbstinteresse — die Kontroverse kann in jedem konkreten wirtschaftlichen Phänomen ihr Schlachtfeld sich öffnen. —

Aber muß denn die theoretische Sozialökonomik eine Sondertheorie der konkreten wirtschaftlichen Sozialphänomene sein wollen? Die Frage ist hier nicht zum Austrag zu bringen; doch, da das Problem des „Egoismus" den wichtigsten Anlaß bot, zur Entfachung des Streites über Aufgabe und Methode dieser Wissenschaft, so ist wenigstens eine kurze Skizzierung dieses Themas unumgänglich — umsomehr als ein Artikel über „Methode" diesem Handwörterbuche fehlt. —

Die theoretische Sozialökonomik kann — scheint mir — als Sondertheorie der konkreten wirtschaftlichen Sozialphänomene gar nicht gedacht werden, weil eine solche Sondertheorie im Prinzip ein Nonsens ist. Wie die historische Schule dies ja zur Genüge hervorgehoben hat: die konkreten wirtschaftlichen Sozialphänomene sind unauslöslich verschlungen mit den Phänomenen der übrigen sozialen Lebensgebiete. Um die wirtschaftlichen Bestände und Bewegungen der geschichtlichen Wirklichkeit voll und ganz kausaliter zu verstehen, bedarf es des Unterbaues einer Erkenntnis, welche über die volle und ganze geschichtliche Wirklichkeit sich ausspannt. Natur und Technik, Staat und Recht, Religion und Sittlichkeit, Bildung und Sitte müssen dem Forscherauge des Wirtschaftshistorikers offen liegen, wenn er die konkreten wirtschaftlichen Sozialphänomene exakt durchdringen will. Es giebt nur eine Geschichtswissenschaft, nur eine theoretische Sozialwissenschaft vom Konkreten; die Zerlegung derselben in Teildisziplinen vom Konkreten ist grundsätzlich zu verneinen.

Der Sozialhistoriker, welcher die wirtschaftlichen Partien aus dem Ganzen des Gesellschaftslebens herausschneiden und unter die Lupe nehmen wollte, würde den gleichen Fehler begehen, wie der Naturhistoriker, welcher die Entstehung und Gestalt der Gebirge erklären wollte, ohne die Ebenen und Gewässer in den Kreis seiner Betrachtung einzuziehen. Soweit ist der historischen Schule durchaus Recht zu geben, sogar ihre Anschauung noch schärfer, als sie selbst es thut, zu fassen.

Die Theorie der konkreten „Erscheinungsformen des wirtschaftlichen Lebens" (Schmoller), m. a. W.: die Wirtschaftsgeschichte, muß sich zur Sozialgeschichte erweitern. Das Sondergemälde des wirtschaftlichen Geschehens kann nur begriffen werden auf dem Untergrunde des allgemeinen Natur- und Lebensbildes.

Selbstverständlich soll damit nicht gesagt werden, daß es unzulässig sei, wenn ein Historiker insbesondere die wirtschaftlichen Verhältnisse ins Auge fasse. Vielmehr wird die Arbeitsteilung, im Rahmen der allgemein theoretischen Soziallehre vom Konkreten, ihr Recht und ihre Zweckmäßigkeit genau so beanspruchen und behaupten dürfen, als sonstwo. Aber Arbeitsteilung im Dienste Einer Wissenschaft und Bildung von Teildisziplinen aus einer Wissenschaft sind zwei durchaus verschiedene Dinge.

Wenn ich somit das Streben der historischen Schule, die Sozialtheorie der wirtschaftlichen Thatsachen zu einer allgemeinen Sozialtheorie auszuweiten, oder mit letzterer zu verschmelzen, durchaus zugebe, so natürlich auch die Konsequenz, nämlich, daß in dieser Erforschung des Konkreten der „volle und ganze Mensch", nicht — wie die klassische Schule es that — ein konstruierter „Wirtschaftsmensch", „Marktmensch", oder, wie die inkorrekte (s. u.) aber weitverbreitete Formel lautet, ein nur vom „Selbstinteresse" bewegtes fingiertes Wesen der Betrachtung zu Grunde zu legen sei.

Einmal angenommen, daß „der Nachweis dessen, was die genaue Beobachtung des geschichtlichen Lebens in seiner fort-

schreitenden Entwickelung und das psychologische Studium des (geschichtlichen) Menschen darbietet" (Knies) die einzige Aufgabe sei, welche der auf dem Wirtschaftsfelde arbeitende Sozialtheoretiker sich stellen könne; einmal angenommen, daß die einzige Methode, welche dienlich sei, das geschichtliche Wirtschaftsleben exakt zu begreifen, darin bestehe, direkt auf die Kausalanalyse der konkreten Wirtschaftsphänomene hinzuarbeiten und diese Kausalanalyse möglichst allseitig und lückenlos über das Samtgebiet derselben — zeitlich und räumlich — zu verbreiten: dann hat die historische Schule mit ihren scharfen Anklagen gegen die „Naturgesetze" der klassischen Schule, welche das „geschichtliche Leben" nur ungenau zum Ausdruck brachten, gegen die „hartherzige" Nationalökonomie des „Egoismus" — welche in ihren Lehrsätzen mit Menschen operierte, nicht wie „das psychologische Studium ... sie darbietet", sondern mit konstruierten Menschen — so Recht, wie nur je ein Kläger vor dem Forum der Wissenschaft.

Mindestens muß die, heute wohl die Mehrheit bildende Anhängerschaft des Dogmas, daß neben den egoistischen auch altruistische Motive in der Menschenseele ruhen, die aus der Prämisse des alleinwaltenden Egoismus gewonnenen Deduktionen der klassischen Schule als „abstrakte Nebelbilder" (Schmoller) aus dem realistischen Salon der Theorie vom konkreten wirtschaftlichen Leben verbannen.

Ich bekenne mich durchaus zu diesem — axiomatischen — Satze, daß der Egoismus nicht das einzige Motiv des menschlichen Handelns ist, auch nicht etwa das einzige Motiv des wirtschaftlichen Handelns; die Möglichkeit des Hereinspielens altruistischer Motive in jedes konkrete soziale Phänomen muß zugegeben werden. Der Egoismus darf nicht als eine „naturgesetzlich" wirkende Kraft angesehen werden, aus deren „unbezwinglichem Antrieb" die wirtschaftlichen — und sonstigen — Akte mit „Naturnotwendigkeit" sich vollziehen. Die auf der Prämisse des alleinwaltenden „Egoismus" erbauten Lehrsätze befinden sich in mehr oder minder großem Widerspruch mit der Wirklichkeit.

Um das geschichtliche Wirtschaftsleben, die konkreten Wirtschaftsphänomene voll zu erklären, genügen solche Lehrsätze, welche nur das „Selbstinteresse" als Motor menschlichen Handelns in Betracht ziehen, nicht. Mag auch der Altruismus in der wirtschaftlichen Sozialsphäre — „in Geldsachen hört die Gemütlichkeit auf" — der Regel nach eine weit geringere Rolle spielen als sonst: ob und wie weit er einwirkt, ist im Einzelfalle immer zu untersuchen.

Sofern die Klassiker sich in dem Wahne befanden, als ob es einer solchen Verifikation in concreto nicht bedürfe, sondern meinten, daß ihre, aus der Prämisse des alleinwaltenden Egoismus abgeleiteten Lehrsätze und das Leben sich deckten, hat die historische Schule ihnen mit Recht ihre Lektion erteilt — oft etwas zu schulmeisterlich und dünkelhaft in der Form, doch richtig und gerecht in der Sache.

Sie selbst aber irrt wieder darin, daß sie glaubt, mit dem Nachweise, daß jene Lehrsätze „abstrakt" seien (unter Hypothesen gewonnen, welche in concreto vielfach nicht zutreffen), werde der alten Schule und ihrer Auffassung von Aufgabe und Methode wirtschaftstheoretischer Forschung ein inappellables Abweisungsurteil gesprochen.

Ist man denn berechtigt, von einem Lehrsatz, welcher von einer sozialwissenschaftlichen Teildisziplin formuliert ist, zu verlangen, daß er die ganze Wirklichkeit des sozialen Lebens mit photographischer Treue widerspiegle? Muß denn alles sozialtheoretische Forschen direkt auf Kausalanalyse des Individuellen, Konkreten abzielen?

Zweifellos ist das Endziel dieses Forschens die Erklärung der ganzen Wirklichkeit. Die Lehrsätze, in welchen die Ergebnisse dieses Forschens sich niederschlagen, müssen so geartet sein, diesem Endziel zu dienen. Aber damit ist durchaus noch nicht gesagt, daß jede sozialtheoretische Untersuchung nur von Wert sei, wenn sie ein Quantum Wirklichkeit erkläre, — daß der Ausbau der theoretischen Sozialwissenschaft derart zu geschehen habe, daß möglichst viele Untersuchungen, welche Konkretes beschreiben, vollzogen und systematisch verknüpft werden. Der Historismus kapriziert sich auf diesen direkten Weg. Die Frage, ob nicht ein indirekter Weg gangbar sei, wird a limine abgewiesen.

Mit Unrecht. Denn daß dieser indirekte Weg ein Holzweg, müßte erst bewiesen werden — die Naturwissenschaft hat ihn doch mit Erfolg beschritten. Kann nicht, mutatis mutandis, von der Sozialwissenschaft die gleiche Taktik zur Erforschung der Welt des Geistes angewandt werden, welcher die Naturwissenschaft sich bedient, um die Geheimnisse der Naturwelt zu erlauschen?

Auch für diese bildet die Erklärung des Individuellen, Konkreten das Endziel des Forschens. Aber sie begeht nicht den taktischen Fehler, sie verfällt nicht in die taktische Einseitigkeit, zu welcher die historische Schule die Sozialwissenschaft zu verleiten sich müht. Sondern: sie fundamentiert das Wissen von der ganzen Wirklichkeit durch eine Reihe von Teildisziplinen — Physik, Chemie, Physiologie, Anatomie ꝛc. — welche, jede für sich, gar nicht bestimmt sind, gar nicht fähig sind, mit ihren „abstrakten" Lehr-

sätzen irgend ein konkretes Phänomen zu beschreiben, welche aber, in ihrer Gesamtheit, ein immer vortrefflicher sich ausgestaltendes Werkzeugsinventar zu diesem Zwecke liefern. „Getrennt marschieren, vereint schlagen." Diese Teildisziplinen erzeugen „abstrakte" Lehrsätze, formulieren Kausalreihen, „Gesetze", welche immer nur einen — oder einige wenige — der in concreto waltenden, mannigfaltigen Kausalfaktoren des natürlichen Geschehens in Betracht ziehen, welche daher als „hypothetische", „fiktive" Ergebnisse sich darstellen. Wer tadelt sie deshalb? Im Zeichen dieser Methode der Isolierung die moderne Naturwissenschaft zu staunenswerten Siegen der Erkenntnis gelangt.

Nach gleicher Weise verfuhr, im Gebiete der Sozialwissenschaft, die klassische Sozialökonomik. Jahrzehnte lang hatte sie, nach naturwissenschaftlichem Muster, die Methode der Isolierung gehandhabt und glänzende Entdeckungen gezeitigt. Ebensowenig wie der Physiker, welcher das Fallgesetz ausspricht, oder die Theorie der ballistischen Kurve, sich daran stößt, daß niemals ein Stein in Wirklichkeit so gefallen, eine Kugel so geflogen sei, wie sein „abstrakter" Lehrsatz es formuliert, braucht — so sollte man, ohne Vorurteil an die Sache herantretend, meinen — der Anhänger der klassischen Methode sich um den Vorwurf der historischen Schule, daß seine Grundrenten-, Lohn-, Zins-, Preistheorien „abstrakt" seien — der Wirklichkeit nicht entsprechen, weil mit „Egoisten", richtiger: mit „Marktmenschen" gerechnet werde, welche es nicht gäbe — großen Kummer zu machen.

Diese abstrakten Lehrsätze sollen und wollen, richtig verstanden, gar nicht die wirtschaftliche Wirklichkeit beschreiben, sondern nur Vorarbeiten, allerdings überaus wertvolle und kaum zu entbehrende, zu deren Erkenntnis bieten, genau wie die abstrakten Lehrsätze des Physikers.

Der Physiker formuliert in abstracto die ballistische Kurve. Die Schießvorschrift zieht daraus die Konsequenzen für eine bestimmte Waffe und Geschoß; der Rekrut lernt sie in der Instruktionsstunde. Aber auf dem Schießstande, in concreto, sagt der Offizier dem Soldaten: heute rechts anhalten, denn der Wind kommt von rechts.

Der Sozialökonom der klassischen Schule formuliert in abstracto das Gesetz der Geldwertbewegung, die sog. Quantitätstheorie. Der Staatsmann und der Bankier, der Händler und der Spekulant nehmen Akt von dem Lehrsatze, daß die Erscheinung A (Vermehrung der Geldmenge), wenn die von ihr berührten Wirtschaftssubjekte in der Richtung reagieren, welche von der klassischen Schule ein für allemal vorausgesetzt wird (nämlich, wenn sie alle bestrebt sind, aus dieser, durch die Erscheinung A geschaffenen Situation möglichst viel wirtschaftlichen Vorteil, möglichst wenig wirtschaftliche Einbuße zu ziehen), die Erscheinung B (entsprechende Verminderung des Geldwertes) zur Folge haben muß; umgekehrt die Erscheinung A (Minderung der Geldmenge), die Erscheinung B (entsprechende Steigerung des Geldwertes). Wenn die konkreten Wirtschaftssubjekte, auf welche die Erscheinung A in concreto wirkt, genau der Prämisse entsprechen, welche der abstrakte Lehrsatz zu Grunde gelegt hat, so tritt auch im „geschichtlichen Leben" der Kausalismus A—B genau so ein, wie im Lehrsatze ausgesprochen.

In der Regel allerdings wird der sozialwirtschaftliche Kausalismus, den die Quantitätstheorie in abstracto formuliert, in der Wirklichkeit ebensowenig genau sich wieder finden, wie die ballistische Kurve der theoretischen Physik. Dort wie hier müssen in concreto alle die Kausalfaktoren berücksichtigt werden, welche beim abstrakten Vorgehen bewußt und absichtlich außer Rechnung gestellt wurden.

Der Rubelspekulant hört von einer Vermehrung der Rubelmenge um 25%; nach der Quantitätstheorie müßte diese Vermehrung des Angebots von Zirkulationsmitteln, wenn die Nachfrage nach Zirkulationsmitteln konstant bleibt, binnen gewisser Frist das Disagio des Rubels gegen Metall um 25% steigern. Wird er nun auf diese Theorie hin sich bis zu diesem Kurse à la baisse einlassen?

Durchaus nicht. Er wird sich fragen, ob nicht gewisse Kausalfaktoren, welche die Theorie ignoriert, in der Wirklichkeit das Maß des Disagio hemmen, vielleicht die bisherige Disagiohöhe erhalten, unter Umständen sogar eine Minderung des Disagio bewirken können?

Wenn z. B. eine größere Anzahl von leitenden russischen Finanziers die Rubel, die sich in ihren Kassen anhäufen, nicht weiterbegeben, sondern zinslos, gegen ihren wirtschaftlichen Vorteil, liegen lassen, um, aus patriotischen Motiven, den Kurssturz zu verhüten, so ist die Quantitätstheorie, welche auf der Prämisse erbaut ist, daß die von der Erscheinung der Geldmengevermehrung betroffenen Wirtschaftssubjekte nur vom Erwerbstrieb geleitet werden, durch dies thatsächliche Spiel eines anderen Triebes im Widerspruch mit der Wirklichkeit. Aber jede physikalische ꝛc. Theorie wird gleicherweise in Wirklichkeit fortwährend durchkreuzt von Kausalfaktoren, welche die Theorie bewußt und absichtlich eliminierte. Ebensowenig wie jener Offizier auf dem Schießstande die „abstrakte" Theorie der ballistischen Kurve dadurch in ihrer Bedeutung herabwürdigt, daß er einsieht, es wirken eine ganze Anzahl

von Momenten auf die konkrete Gestaltung der Flugbahn ein, denen die „abstrakte" Theorie nicht Rechnung trägt und nicht tragen kann, da sie von heute auf morgen, von Stunde zu Stunde variieren — ebensowenig wird der Wert der Lehrsätze der klassischen Schule gemindert durch den Vorwurf, daß sie „abstrakt" seien — daß nicht, wie Schmoller fordert, „alle wesentlichen Ursachen", welche im wirklichen Leben mitspielen, berücksichtigt seien.

Der Vorwurf ist nichts als eine petitio principii. Als bewiesen wird hier stillschweigend angenommen, daß der direkte Weg der kürzere und sichere sei — während dies erst zu beweisen wäre. Die historische Schule will sofort an den konkreten wirtschaftlichen Phänomenen mit ihrer kausalen Analyse einsetzen und sie allseitig, nach „allen wesentlichen Ursachen", erklären. Sie geht direkt auf das Individuelle zu, dessen Kenntnis das Endziel aller Forschung ist. Dies scheint die beste, einfachste Route zu sein. Aber daß dem so ist, wird doch zweifelhaft, wenn man erwägt, daß die konkreten Wirtschaftsphänomene stets das Produkt einer überaus komplexen und variablen Kausalität sind. Die spezifische Kausalität des wirtschaftlichen Motivs, als Ursache sozialer Geschehnisse, wird bei diesem Verfahren nicht klar — denn es wirken in concreto, wenigstens vielfach, wirtschaftliche und nicht-wirtschaftliche Motive ein — nichts Anderes aber als die Erkenntnis dieser spezifischen Kausalität des wirtschaftlichen Motivs kann die Aufgabe der Teildisziplin, „theoretische Sozialwirtschaftslehre", sein.

Um die spezifische Kausalität des wirtschaftlichen Motivs zu erkennen, ist der Weg, welchen die klassische Schule einschlug, fraglos der zweckmäßigere. Dieselbe ignorierte das Eingreifen nichtwirtschaftlicher Motive in die wirtschaftliche Sozialsphäre, und brachte nur das wirtschaftliche Motiv in Rechnung, dessen spezifische Kausalität sie damit klar heraushob.

Die so gewonnenen Lehrsätze direkt auf den Einzelfall des wirklichen Lebens zu übertragen, ist unmöglich. Zur Erklärung des Individuellen, dem Endziel aller Forschung, bedarf es noch der Berücksichtigung anderer Kausalfaktoren als des wirtschaftlichen Motivs.

Aber diesem Endziel nähert sich die, mit der Methode der Isolierung operierende Sozialökonomik, die Teildisziplin der Sozialwissenschaft, indirekt, auf einem Umwege, ebenso wie es die der gleichen Methode sich bedienenden Teildisziplinen der Naturwissenschaft thun. Der Kausalanalyse des Individuellen wird wirksam vorgearbeitet dadurch, daß die einzelnen Kausalmomente, die einzelnen Motive menschlichen Handelns, aus deren stets variabler Kombination dies Individuelle sich gestaltet, in ihrer spezifischen Kausalität untersucht werden.

„Wenn eine Wirkung von einem Zusammenwirken von Ursachen abhängig ist, so müssen diese Ursachen einzeln studiert und deren Wirkungsweisen einzeln erforscht werden." (Mill.)

Daß dieser indirekte Weg, welchen die historische Schule so souverän abweist, doch zum Ziele führt, dafür spricht schon ein historisches Argument, die Thatsache nämlich, daß unsere Kenntnis vom Kausalismus der wirtschaftlichen Phänomene mittelst dieser Methode der Isolierung so außerordentlich gefördert ist. Selbst Schmoller, welcher gern die härtesten Worte für sie braucht, muß eingestehen, daß sie „Großes geleistet" habe. —

4. Methode der Isolierung; Deduktion und Induktion. Die methodologische Kontroverse ist nun leider dadurch sehr verwirrt worden, daß fortwährend seitens der Anhänger, allerdings weit mehr noch seitens der Gegner der klassischen Schule, die Frage nach der Berechtigung der Methode der Isolierung verquickt wird mit der mit ihr keinerweise konnexen Frage, nach dem Verhältnis, in welchem Induktion und Deduktion zur Gewinnung der „abstrakten" Lehrsätze beizutragen haben.

Wer die Methode der Isolierung auf sozialwissenschaftlichem Gebiete für berechtigt erklärt, sagt nichts anderes, als daß es zweckmäßig sei, die spezifische Kausalität eines der in concreto stets kombiniert wirkenden Motive menschlichen Handelns, unter Außerbetrachtstellung der übrigen, in einem System von Lehrsätzen zu entwickeln, z. B. die spezifische Kausalität des wirtschaftlichen Motivs in der Sozialwirtschaftslehre.

Aber darüber, wie diese Lehrsätze zu gewinnen, wird damit noch nicht entschieden. Der eine Sozialökonom mag sich z. B. die Grundrententheorie deduzieren, nach dem bekannten Worte Seniors, beim Spazierengehen. Wenn nur die Thatsache, daß der Boden von verschiedener natürlicher Ergiebigkeit ist, diesem Spaziergänger bekannt ist und weiter Privateigentum am Boden und Vertragsfreiheit vorausgesetzt wird, so kann er den Lehrsatz Ricardos formulieren, ohne irgendwelches historisch-statistische Induktionsmaterial zur Hand zu nehmen. Um die Kausalreihe zu entrollen, genügt die Deduktion aus dem wirtschaftlichen Motiv, dessen spezifische Wirkungsweise die Sozialökonomik klarlegen will und welches deshalb hier als einziges, die Grundherren ꝛc. ausschließlich in ihren Handlungen beherrschendes, in Betracht gezogen wird.

Diese Theorie kann ebensogut gewonnen werden durch Induktion. Es dürfte heute schwer sein, zu entscheiden, ob Ricardo dieselbe sich an der Bewegung der Pachtrenten zur Zeit der Kontinentalsperre induziert hat, oder deduktiv abgeleitet, so wie sein berühmtes Kapitel sie vorträgt. Vermutlich hat jede dieser Methoden ihr Teil an dem Ergebnis.

Die historische Schule ist geneigt die Induktion als die absolute Methode zu verherrlichen. Daß diese Anschauung einseitig, läßt sich bei dem beschränkten Raume hier nicht nachweisen. Betonen will ich nur, 1) daß kein Vertreter der Methode der Isolierung bestreiten wird, daß Sätze, welche deduktiv gewonnen sind, womöglich durch Induktion kontrolliert werden sollen; 2) ebensowenig bestreiten wird, daß die Induktion mehr als früher zur Gewinnung neuer Lehrsätze angewandt werde. Daß sie in der Zeit, als unsere Wissenschaft sich erhob, etwas vernachlässigt wurde, ist zuzugeben, wenn auch in diesem Punkte die historische Schule stark übertreibt. Heute stehen uns weit mehr Thatsachen des sozialwirtschaftlichen Lebens zur Verfügung als vor hundert Jahren; wir können und sollen diesen Schatz nutzen, induktiv verfahren da, wo die Turgot und Ricardo gar nicht anders als deduktiv verfahren konnten.

Aber so viel man auch der Methode der Induktion einräumen mag, die Methode der Isolierung wird damit durchaus nicht in ihrem Recht geschmälert. Wenn der Kausalismus eines Phänomens am konkreten Falle induziert ist, so muß dann immer, um die Erkenntnis für die Sozialökonomik fruchtbar zu machen, aus dem komplexen, durch das Walten wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Motive bedingten Kausalismus des konkreten Falles der spezifisch wirtschaftliche Kausalismus herausgeschält, „isoliert" werden, welcher die Sozialökonomik allein angeht, welchem sie allein in ihrem Lehrsatzinventar Platz gönnen kann, d. h. es muß bestimmt werden, welche Wirkung eintreten würde, wenn die handelnden Subjekte ausschließlich durch wirtschaftliche Motive bewegt wären.

Z. B. kann an dem oben erwähnten konkreten Falle der Preisbaisse der sozialökonomische Lehrsatz, daß bei steigendem Angebot der Preis gedrückt wird, induziert werden. Aber dieser Lehrsatz kommt dadurch erst zustande, daß das in concreto wahrgenommene Eingreifen von Individuen, welche aus nicht-wirtschaftlichen Motiven kaufen, unberücksichtigt bleibt. Die theoretische Sozialökonomik will nur untersuchen, welche Wirkung erfolgt, falls auf ein gegebenes Ereignis — Steigen des Angebots einer Ware bei gleichbleibender Nachfrage — die davon berührten Individuen nur mit dem wirtschaftlichen Motiv reagieren. Sie weiß sehr wohl, daß in concreto alle möglichen anderen Motive einspielen können — wenn sie dies aber mit berücksichtigen würde, so müßte sie als Teildisziplin aufhören und sich zur Sozialwissenschaft erweitern.

Sofern diese Säuberung des Induktionsergebnisses von allen nicht-wirtschaftlichen Motiven, diese „Isolierung" des spezifisch wirtschaftlichen Kausalismus vorgenommen wird, steht die Methode der Isolierung keineswegs in Widerspruch mit der Methode der Induktion, sondern diese letztere bildet einfach ein Vorstadium jener. Mittelst der Methode der Deduktion kann man zu dem gleichen Lehrsatze von der Preisbewegung gelangen. Nur wird hier von vornherein vom Walten nicht-wirtschaftlicher Motive abstrahiert. Der Lehrsatz wird unmittelbar in der Form gewonnen, wie ihn die theoretische Sozialökonomik braucht: Die Isolierung ist schon vollzogen, während bei Handhabung der Methode der Induktion sie erst nachträglich einsetzen muß.

Aber der Umstand, daß hier sofort, dort erst nachträglich isoliert wird, enthält keinen Fingerzeig über den relativen Wert beider Methoden zur Gewinnung sozialökonomischer Erkenntnis. Je nach dem Problem, dessen Erhellung versucht wird, je nach der geistigen Individualität des Denkers, welcher es behandelt, je nach Quantum und Quale des Materials, welches vorliegt, kann bald die Induktion, bald die Deduktion der bessere Weg sein.

Die Streitfrage lautet also nicht so, wie sie heute oft gestellt wird, Deduktion oder Induktion? Sondern sie lautet: Isolierung des wirtschaftlichen Motivs als im Lehrsatz einzig in Betracht zu ziehenden psychischen Kausalfaktors der Wirtschaftsphänomene — und damit Begründung einer Sozialökonomik als selbständiger Teildisziplin der Sozialwissenschaft, — oder Nicht-Isolierung, Berücksichtigung aller in concreto waltenden Motive — und damit Einschmelzung der Sozialökonomik in die Sozialwissenschaft. —

5. Egoismus; wirtschaftliches Motiv und wirtschaftliches Prinzip. Wenn man sich nun für den indirekten Weg, für die Methode der Isolierung, entscheidet, so bedarf doch diese Methode, so wie sie bisher geübt, in einem wesentlichen Punkte der Korrektur — einer Korrektur, welche im vorhergehenden schon stillschweigend vollzogen wurde, welche aber ausdrücklich hervorzuheben notwendig erscheint.

Die Klassiker haben sich — leider oder glücklicherweise? — über methodologische Fragen kein Kopfzerbrechen gemacht; sie haben das abstrakte Verfahren naiv gehand-

habt, ohne seine Zweckmäßigkeit zu beweisen — von verstreuten, einzelnen Sätzen abgesehen. Erst das Verdikt der deutschen historischen Schule über die „abstrakten" Lehrsätze hat die Gefolgschaft der Turgot und Ricardo, Rau und v. Thünen gezwungen, das Versäumte nachzuholen.

Den Hauptanklagepunkt bildet für jene die Prämisse des „Selbstinteresses", des „Egoismus". Die auf diese Prämisse gestellten Lehrsätze seien mit dem wirklichen Wirtschaftsleben in mehr oder minder starkem Widerspruch. Sie tadelt dies „abstrakte" Denken, welches in der Theorie einen einzigen psychischen Kausalfaktor als isoliert wirkend voraussetzt, während in concreto eine ganze Reihe zusammenwirken.

So falsch es war, die Methode der Isolierung schlechthin zu negieren, so richtig wäre es gewesen, die bestimmte Art, wie hier isoliert wurde, zu bekämpfen. Denn die Sozialökonomik hat als psychischen Kausalfaktor, mit dem sie ausschließlich rechnet, nicht das egoistische Motiv, sondern, wie oben immer geschehen, das wirtschaftliche Motiv, in Verbindung mit dem sog. „wirtschaftlichen" Prinzip, zu nehmen.

H. Rau, Ad. Wagner, C. Menger u. a. haben allerdings versucht, den „Egoismus" gegen die Angriffe der historischen Schule zu vertheidigen. Sie kommen, im Detail auseinandergehend, darin überein, daß sie die Legitimation dieser Prämisse auf die Behauptung stützen, es sei der Egoismus, wenn auch nicht die einzige psychische Triebkraft, so doch die „allgemeinste und mächtigste" (Menger); daher dürfe, unter nachfolgender Korrektur in concreto, die abstrakte Theorie vorerst mit ihr allein operieren.

Mir scheint, daß damit die Methode der Isolierung auf zu schwankende Füße gestellt wird. Darüber, ob wirklich der „Egoismus" die „allgemeinste und mächtigste" Triebkraft des wirtschaftlichen Handelns sei, läßt sich doch überaus streiten! Sobald man den Altruismus überhaupt als möglich zugiebt, wird diese These, auf welche die Methode gebaut werden soll, recht brüchig. Wer will von den arbeitenden Millionen sagen, sie seien in der Mehrzahl „Egoisten" — wer will die auszählen, welche nicht um das eigene Ich, sondern für Weib und Kind die Besserung ihrer Lage im Lohnkampfe erstreben? Und was für diese gilt, gilt auch für alle übrigen Klassen, welche auf der wirtschaftlichen Bühne agieren.

Mit dieser realistischen Motivierung der Prämisse kommt man nicht weit; sie bietet der Kritik zu breite Zielfläche.

Muß man denn diese vielumstrittenen Begriffe „Egoismus" und „Altruismus" in die Methodologie der Sozialökonomik hineinzerren?

Keineswegs. Begründet werden soll eine Prämisse, deren sich die Sozialökonomik zu bedienen habe, um ihre Lehrsätze, welche den Kausalzusammenhang der Wirtschaftsphänomene formulieren, zu gewinnen. Diese Phänomene sind durch menschliches Handeln vermittelt; um zu bestimmen, welches Phänomen als Wirkung des Ereignisses A sich abspielen werde, muß die psychische Beschaffenheit der auf A reagierenden Subjekte bestimmt sein.

Die Sozialökonomik will das Gebiet der Wirtschaftsphänomene isoliert betrachten. Dies geschieht einfach dadurch, daß sie sich eine Gesellschaft fingiert, deren Mitglieder als nur in wirtschaftlichen Beziehungen zu einander stehend, als nur vom wirtschaftlichen Motiv beherrscht, nur wirtschaftliche Bedürfnisse hegend und wirtschaftliche Zwecke verfolgend, fingiert werden — lauter „Marktmenschen" oder „Wirtschaftsmenschen" (economical men). Sie will eben nicht das ganze soziale Leben kausal analysieren, sondern nur das Getriebe des Marktes, des Kampfes um Reichtum. Sie weiß sehr wohl, daß die wirklichen Menschen noch in anderen Beziehungen zu einander stehen als in wirtschaftlichen, daß sie noch andere Bedürfnisse hegen, andere Zwecke verfolgen, als die Füllung des Säckels. Aber von deren Vorhandensein abstrahiert sie, damit sie die Wirkungsweise des wirtschaftlichen Motivs als Kausalfaktor sozialen Geschehens desto genauer erkenne.

Eine zweite Voraussetzung ist dann noch zu machen, nämlich die, daß diese Wirtschaftsmenschen vom „wirtschaftlichen" Prinzip sich leiten lassen, d. h. ihre Handlungen so gestalten, daß sie den wirtschaftlichen Zweck mit geringstmöglichem Aufwand wirtschaftlicher Mittel zu verwirklichen suchen.

Soll der Kausalismus eines Ereignisses A formuliert werden, so wird die Reaktion dieser Wirtschaftsmenschen auf A derart bestimmt, daß vorausgesetzt wird, daß hier, wie „bei aller auf Bedürfnisbefriedigung gerichteten Thätigkeit, den Menschen das wirtschaftliche Prinzip leitet" (Ad. Wagner).

Jene erste wie diese zweite Prämisse sind ethisch neutral. Es wird nicht ein zur ethischen Kritik herausforderndes Motiv — Egoismus — als Prämisse genommen, sondern das ethisch neutrale, „wirtschaftliche" Motiv und die, gleicherweise ethisch neutrale technische Norm, oder Methode alles vernünftigen Zweckstrebens des Menschen.

Die Lehrsätze der älteren Dogmatik bleiben, wenn man die Prämisse des „Egoismus" aufgiebt, inhaltlich voll bestehen. In der englischen Litteratur ist heute kaum noch von der Prämisse des „Egoismus" die Rede,

sondern die neueren Schriftsteller vermeiden die Klippe und sprechen, nach dem Vorgang von J. St. Mill, von der Fiktion eines „economical man".

Auch in der französischen Litteratur beginnt die korrektere Ausdrucksweise sich einzubürgern. Beauregard, in seinem verbreiteten „Précis", schreibt allerdings, daß der „économiste, d'accord avec le philosophe, observe qu'en règle générale, les hommes font de préférence ce qu'ils croient conforme à leur intérêt" (S. 11), nimmt also den Egoismus, nicht das wirtschaftliche Motiv, zur Prämisse. Desto bemerkenswerter ist es, daß ein Mann, wie Ch. Gide, ein Gegner der klassischen Schule, die vorzügliche Gelegenheit, der „Nationalökonomie des Egoismus", welche im Kreise des deutschen Historismus ein so beliebtes Schlagwort bildet, einen Hieb zu versetzen, ungenutzt läßt und schreibt, es mache die „deduktive Schule" die Voraussetzung des „wirtschaftlichen Prinzips" — que l'homme cherche en toute occasion à se procurer le maximum de satisfaction possible avec le minimum de peine" (Principes, S. 5).

Besonders wertvoll ist mir die Zustimmung, welche meine oben skizzierte, in den „Beiträgen zur Methodik" breiter entwickelte Auffassung bei dem Meister der italienischen Sozialökonomik, L. Cossa, vergl. Kap. VI seiner vortrefflichen „Introduzione", gefunden hat (S. 87, 124).

Während bei Gide u. a. es zweifelhaft bleibt, wie sich dies „principe économistique" zum „intérêt" verhält — ob sie sich wirklich den Unterschied zwischen beiden Begriffen klar gemacht haben —, so betont Cossa nachdrücklich, daß diese „legge del minimo mezzo" (S. 88), wie er das „principio del tornaconto" auch bezeichnet, mit dem „Egoismus" nichts zu schaffen habe. Das wirtschaftliche Prinzip „è un semplice fatto psichico e non un fatto morale, giacchè la legge del minimo mezzo non si connette necessariamente col uso moralmente legittimo nè con quello illegittimo delle ricchezze" (S. 124). Er erklärt sich mit meiner Beweisführung einverstanden und fügt dann hinzu, daß das „principio del tornaconto non si deve confondere coll' interesse puramente individuale ... e molto meno coll' egoismo". Wie oben das wirtschaftliche Prinzip ein ethisch neutrales genannt wurde, so bei ihm „moralmente indifferente" (S. 125).

Wenn die Erkenntnis sich Bahn bricht, daß die theoretische Sozialökonomik, um zu ihren Kausalformeln zu gelangen, nicht das Motiv „Egoismus" isoliert, als in der Wirklichkeit potentestes, während sie vom „Altruismus", als einem in der Wirklichkeit seltener waltenden Motiv, absieht — daß sie vielmehr vom Vorhandensein anderer Motive als dem wirtschaftlichen Motiv, dessen spezifische Kausalität sie beschreiben will, absieht, dies wirtschaftliche Motiv deshalb als alleinwaltend isoliert und nun weiter die Reaktionen der „Wirtschaftsmenschen" auf wirtschaftlich relevante Ereignisse aus dem Vernunftprinzip allen menschlichen Handelns, dem sog. wirtschaftlichen Prinzip, bestimmt, so ist eine weit solidere Basis der Methodik gewonnen.

Dieser modus procedendi ist einfach und unmittelbar aus der Aufgabe der theoretischen Sozialökonomik zu begründen, während die Methodiker, welche mit dem „Egoismus" operieren, sich in bedenkliche Schwierigkeiten verstricken. Nicht bloß dadurch, wie oben schon angedeutet, daß man ihr Argument, es sei der „Egoismus" die „allgemeinste und mächtigste Triebkraft", immer bestreiten wird und bestreiten kann, sondern weiter dadurch, daß sie vor der heiklen Frage stehen, welche andere Motive denn für die anderen theoretischen Teildisziplinen der Sozialwissenschaft als Prämisse zu verwenden seien? Nimmt man hier den „Egoismus" als Prämisse, so wird die klare Grenzabsteckung dieser Teildisziplinen so lange ausstehen, bis einmal das Einverständnis über Wesen und Zahl der, neben dem „Egoismus" noch im Menschenherzen lebenden „Grundtendenzen" (Menger), „Grundkräfte" (Sax), erzielt sein wird, d. h. der Methodenstreit wird in Permanenz erklärt, da Harmonie über die Frage, ob es außer dem „Egoismus" auch den „Altruismus" giebt, niemals zu erreichen sein dürfte (s. o.).

Wenn man bei Menger liest, daß neben die theoretische Sozialökonomik, als Sozialtheorie des „Eigennutzes", andere Sozialtheorien treten sollen, welche „die Gestaltungen des Menschenlebens unter dem Gesichtspunkte der übrigen Tendenzen (der menschlichen Psyche) zum Bewußtsein bringen würden, z. B. unter dem Gesichtspunkte des Gemeinsinnes, des strengen Waltens der Rechtsidee ꝛc.", so erhellt, welche Fülle ewigen Streites aus dieser, auf die ethisch charakterisierten Motive des Willens gestellten Klassifikation erwachsen müßte!

Folgt man der von mir vertretenen Methodik, so bilden nicht mehr die geheimnisvollen Triebkräfte des Willens — Egoismus, Altruismus —, sondern die klar greifbaren Bedürfnisse des Menschen und Zwecke seines Handelns das fundamentum divisionis für die Gliederung des sozialwissenschaftlichen Gesamtstoffes in Teildisziplinen. Die theoretische Sozialökonomik ist nicht als „Sozialtheorie des Eigennutzes" abzuheben von anderen, die Wirkungsweisen des Gemeinsinnes ꝛc. beschreibenden Teildisziplinen; sondern sie ist die Spezialanalyse des einen Gebietes sozialen Geschehens, welches aus

dem wirtschaftlichen Bedürfnis und dem wirtschaftlichen Zweckstreben fließt.

Sie isoliert — um es genauer zu erkennen — das wirtschaftliche Geschehen von der Samtheit des sozialen Geschehens, mit dem es in concreto innig verflochten ist. Sie schält Kausalreihen, welche von dem wirtschaftlichen Motiv als ausschließlichem Kausalfaktor beherrscht sind (als solche fingiert werden) aus der komplexen Wirklichkeit heraus. Die Frage, ob und in welchem Maße das wirtschaftliche Handeln im Eigennutz oder im Gemeinsinn ꝛc. seine tiefste Wurzel findet, kümmert sie nicht.

Hängt man die Prämisse des „Egoismus" an den Nagel, so wird ein unseliges Schlagwort aus dem Lexikon der Sozialökonomik verbannt, wird so mancherlei Mißverständen, welche mit ihm verwachsen sind, ein Ende gemacht.

Solange die isolierende Theorie den „Egoismus" als methodisches Werkzeug festhält, wird die historische Schule immer reiches Material zur Polemik finden; bricht man mit dieser älteren Auffassung von der Methode, so muß sie ihre Angriffe, die bisher mit Recht gegen eine falsche Form der Isolierung zielten, gegen die Methode der Isolierung als solche richten.

Die historische Schule giebt aber prinzipiell die Notwendigkeit der „Isolierung" zu — wenigstens Knies und Schmoller thun dies; wenn also zugegeben wird, daß die Politische Oekonomie nur „eine Seite" des Soziallebens erfassen solle, so darf man dem Gegenbeweis, daß diese Aussonderung der Sozialökonomik aus der Sozialwissenschaft sich anders vollziehen möge als durch die hypothetische Zugrundelegung eines „wirtschaftlichen Ich", ruhig entgegensehen.

Daß eine Teildisziplin „Wirtschaftsgeschichte" oder „Geschichtsphilosophie" der konkreten wirtschaftlichen Erscheinungsformen grundsätzlich nicht bestehen kann, ist oben nachgewiesen. Dann kann eine Wissenschaft dieser „einen Seite" nur als abstrakte gestaltet werden — als abstrakte Hilfswissenschaft der Einen Sozialwissenschaft vom Konkreten, welche alle einzelnen, wirtschaftlichen wie nichtwirtschaftlichen Erscheinungen, in ihrem Kausalismus zu verstehen und schließlich die Fülle des Geschehens an den Leitfaden eines allumfassenden „Entwickelungsgesetzes" zu reihen unternimmt.

Heute liegen nur Fragmente dieser Sozialwissenschaft vor. Solange aber die zerstreuten „Bausteine" nicht zu einem Ganzen geschlossen sind, wird die abstrakte Spezialanalyse des wirtschaftlichen Geschehens ihr Recht behaupten.

Aber das mißleitende Wort „Selbstinteresse" oder „Egoismus" muß aus ihren Akten ausgemerzt werden. Das wirtschaftliche Motiv als psychischer Kausalfaktor und das Prinzip des „kleinsten Mittels" als technische Norm des Handelns bilden ihre Prämissen. —

Litteratur:

1) Die Frage, ob das Selbstinteresse der einzige Motor menschlichen Handelns sei oder nicht, wie die Frage, ob und welche Schranken ihm gesetzt werden sollen oder gesetzt werden können, sind oben als Kardinalfragen der theoretischen, bezw. der praktischen Sozialle[h]re bezeichnet. Mit der Erörterung derselben beschäftigt sich eine überaus umfangreiche Litteratur. Eine bibliographische Skizze, welche auch nur das Wichtigste hervorheben wollte, würde doch eine Reihe von Seiten füllen. Es muß daher hier verwiesen werden auf die Lehrbücher der Psychologie, bez. der Ethik, wie auch der Politik und der Rechtsphilosophie. Dagegen mögen einige Schriften, welche diese Probleme vom sozialökonomischen Standpunkte aus betrachten, angemerkt werden.

Monographien: Schütz, Das sittliche Prinzip in der Volkswirtschaft; Tübinger Zeitschr. f. Staatsw 1844. Rondelet, Du spiritualisme en écon. polit., 1859. H. Baudrillard. Des rapports de la morale et de l'éc. pol., 1860. H. Rau, Bemerkungen über das Verhältnis der Volkswirtschaftslehre zur Sittenlehre, Tübinger Zeitschr. f. Staatsw. 1870. H. Ratzinger, Die Volkswirtschaft in ihren sittlichen Grundlagen, 1881. v. Dargun, Egoismus und Altruismus in der Nationalökonomie, 1885. — Ausführlichere Erörterungen über die Bedeutung des Selbstinteresses finden sich ferner bei: Knies, Pol. Oekonomie, 1883, besonders S. 222–253. G. Schmoller, Grundfragen des Rechts und der Volkswirtschaft, 1876, besonders S. 37. — Dogmengeschichtliche Abhandlungen: R. Zeyß, Ad. Smith und der Eigennutz, 1889. Paßkowski, Ad. Smith als Moralphilosoph, 1890. W. Hasbach, Untersuchung über Ad. Smith, 1891. Derselbe, Larochefoucauld u. Mandeville, Schmollers Jahrb. XIII.

2) Das Selbstinteresse als methodologische Prämisse der Lehrsätze der theoretischen Sozialökonomik und der Methodenstreit.

Die Methodik der theoretischen Sozialökonomie ist erst seit wenigen Jahrzehnten ein Objekt gründlicher Forschung geworden. Die Klassiker kümmern sich nicht um die Begründung ihrer Prämissen, befolgen aber instinktiv den richtigen Weg. Die Angriffe gegen die „absoluten" Gesetze, welche schon bei Malthus, Lauderdale, Sismondi beginnen, zielen in erster Linie gegen die Methode der praktischen Sozialökonomik, die der theoretischen wird nur oberflächlich behandelt. Dasselbe gilt von den Auseinandersetzungen A. Comtes, Philos. positive, IV, S. 193 ff. Die deutsche Wissenschaft zeigt zunächst auffallend wenig Interesse für das methodologische Problem. Die hervorragendsten Theoretiker der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Rau und Hermann, haben zwar die Lücke erkannt,

welche die Klassiker offen gelassen, aber weder das „Lehrbuch der politischen Oekonomie", noch die „Staatswirtschaftlichen Untersuchungen" genügen mit ihren spärlichen Sätzen. Selbst H. v. Thünen, welcher die Methode der Isolierung so schroff und scharf als denkbar handhabt, giebt keine Rechenschaft über dies „abstrakte Verfahren".

In den vierziger Jahren begann der Ansturm der „historischen Schule" gegen die „Nationalökonomie des Egoismus", die „Methodenlehre des Geizes und der Habsucht". Die Hauptwerke sind: F. List, Das nationale System der politischen Oekonomie, 1841. W. Roscher, Vorlesungen über Staatswirtschaft nach geschichtlicher Methode, 1843. (Die hier begründete „historische Methode" fand dann in dem „System der Volkswirtschaft", dessen Bd. I 1854 erschien, ihre systematische Anwendung auf alle Gebiete der Sozialökonomik.) Bruno Hildebrand, Die Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft, 1848 (unvollendet). Th. Bernhardi, Versuch der Gründe, die für kleines und großes Grundeigentum angeführt werden, 1849. (S. bes. S. 38—67.) K. Knies, Die politische Oekonomie vom Standpunkt der geschichtl. Methode, 1853. In diesen Werken, von denen, was methodologische Untersuchung anlangt, dem tiefgründigen Buche von K. Knies zweifellos die erste Stelle gebührt, wird einerseits die Prämisse des Selbstinteresses, andererseits die der freien Konkurrenz einer Kritik unterzogen. Die sog. „neu-historische" Schule hat die „historische Methode" weit einseitiger vertreten, als die Gruppe Knies—Roscher—Hildebrand. Die unbedingte und alleinige Berechtigung des „realistischen Verfahrens" ist ihr bereits zum Dogma geworden. Kurze und spitze Tadelsvoten sind bisher das Einzige, was sie zu der methodologischen Kontroverse beigetragen. Eine systematische Begründung ihres Standpunktes hat sie ebensowenig geliefert, wie eine systematische Widerlegung der für die Methode der Isolierung beigebrachten Argumente. Hervorzuheben sind: Schmoller, Zur Litteraturgeschichte der Staats- und Sozialwissenschaften, 1888 (bes. die letzte, gegen Menger gerichtete Rezension). Derselbe, Ueber einige Grundfragen ꝛc. (s. o.). L. Brentano, Die klassische Nationalökonomie, 1888 (Wiener Antrittsrede). W. Hasbach, Ueber das Studium der Wirtschaftswissenschaften, Schmollers Jahrb. f. Ges. u. Verw., 1885. Ad. Held, Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands, 1881 (besonders die Kritik Ricardos). Auch in anderen Ländern hat die „abstrakte" Theorie Gegner gefunden. So in England: Cliffe Leslie, Essays in political and moral philosophy. 1888, S. 163—192. J. K. Ingram, Present position and prospects of pol. ec., 1878. David Syme, Outlines of an industrial science, 1874. A. Toynbee, Lectures on the industrial revolution in England, 1887. H. M. Posnett, The historical method in ethics, jurisprudence. pol. ec., 1882. — In Frankreich: Wolowski, De l'application de la méthode historique à l'étude de l'éc. pol. (J. d. Econ. 1857). E. de Laveleye, Les tendances nouvelles de l'Econ. pol. (Rév. d. d. m. 1875). Derselbe, Les lois naturelles et l'objet de l'éc. pol. (J. d. Econ. 1883). Ch. Gide, Principes d'éc. pol., 1874. — In Italien: V. Cusumano, Le scuole economiche della Germania, 1875. Messedaglia, L'economia politica in relazione alla sociologia e quale scienza à se., 1891. Cognetti de' Martiis, Delle attinenze tra l'econ. sociale e la storia, 1865. Derselbe, L'Econ. come scienza autonoma, 1886. R. Schiattarella, Del metodo in ec. soc., 1873. A. Loria, La storia nella scienza economica. Ricca-Salerno, Sullo stato presente dell' Ec. pol., 1892. — In Holland: H. J. Hamaker, De historische School in de Staathuishoudkunde, 1870. In Nord-Amerika: R. Ely, An introd. to Pol. Ec., 1891.

Die ersten Versuche, die „abstrakte" Methode systematisch zu formulieren und zu beweisen, datieren aus England: J. St. Mill, On the definitions of pol ec. and on the method of investigation proper to it (1830). Vergl. sein „System der deduktiven u. induktiven Logik". N. W. Senior, Four introductory lectures on pol. ec., 1847. Cairnes' Character and logical method of political economy, 1857.

In den siebziger Jahren wird die Frage, nachdem sie einige Zeit geruht, wieder lebendig. Die Angriffe der Cliffe Leslie, Syme ꝛc. zwingen die Gefolgschaft der Klassiker zur Abwehr.

Sehen wir ab von der Zeitschriftpolemik (s. darüber Cossa, Introd. S. 366), so müssen als bedeutende Vertreter des Ricardo-Millschen Standpunktes genannt werden: Nicholson, Pol. Ec. as a branch of education. 1881. H. Sidgwick, The principles of Pol. Econ., 1883. Derselbe, The scope and method of Pol. Econ., 1885. A. Marshall, The present position of Economics, 1885. Keynes, The scope and method of Pol. econ., 1891.

Was die französische Litteratur anbetrifft, so bringt das Journal des Economistes von Zeit zu Zeit Artikel über dies Thema, welche aber mit ihrer oberflächlichen Kürze ebensowenig Beweis für diese Methode machen, wie die apodiktischen Standreden der deutschen Historisten gegen sie.

Sorgfältigere Begründung hat das abstrakte Verfahren und besonders auch die Notwendigkeit der Trennung von science und art gefunden in folgenden Schriften: M. Block, Les Progrès de la science écon., 1890. (Bd. I, Kap. I. La méthode.) Coarcelle-Séneuil, Traité d'écon. politique, 1891. (Bd. I. Introduction.) Liesse, Artikel „méthode" im „Nouveau Dictionnaire d'Econ. pol.".

Die italienische Litteratur überragt die französische. Vortreffliche, meisterhaft klare und konzise Ausführungen über die Berechtigung der klassischen Doktrin hinsichtlich Aufgabe und Methode der theoretischen Sozialökonomik bei L. Cossa, Introduzione allo studio dell' ec. pol., 1892, — Ausführungen, die um so mehr ins Gewicht fallen, als dem Manne, welcher die historischen Studien in die Wirtschaftswissenschaft seines Landes einführte, — welcher die jüngeren Kräfte zu einem großartig organischen Zusammenwirken an dem Ausbau einer

Geschichte der wirtschaftlichen Ideen und Verhältnisse Italiens zu vereinen wußte und selbst mit zahlreichen Arbeiten geschichtlichen Inhalts zur Lösung dieser seiner Lebensaufgabe beitrug, eine Unterschätzung des historischen Moments, wie sie manche Anhänger der abstrakten Richtung sich ja zu Schulden kommen lassen, nicht zum Vorwurfe gemacht werden kann.

Als Vertreter der klassischen Doktrin seien noch genannt: Nazzani, La scuola classica, in den Saggi di econ. pol., 1881. Boccardo, Del metodo e dei limiti dell' econ. pol., 1883. Alessio, Di alcuni criteri propri ꝛc., 1881. C. Artom, La recente evoluzione della metodologia (Giornale degli economisti. III). — In Nordamerika: F. A. Walker, Pol. Econ., 1883. Die Einleitung bietet eine ebenso knappe als kräftige Beweisführung für die Methode der Isolierung. S. Newcomb, N.-A. Rev., Oktob. 1875. L. Laughlin, The study of Pol. econ., 1885. J. M. Macvane, The working principles of pol. ec., 1890. — In Holland: Pierson, Leerbook der Staathuishondkunde, 1884—90. H. B. Greven, Oude en nieuwe Economie, 1880. G. Heymans, Karacter en Methode der Staathuishoudkunde, 1880.

In Deutschland beginnt der energische Widerspruch gegen die Einseitigkeiten der historischen Schule erst in den sechziger Jahren. E. Pickford, Einleitung in die Wissenschaft der politischen Oekonomie, 1860. A. Lasson, Ueber die ethische Auffassung vom Volkshaushalt (Vierteljahrschrift für Volkswirtschoft, Bd. 61). Ad. Wagner, Art. „Statistik", Bd. X (1867) des St. W. B. v. Bluntschli u. Brater. Derselbe, in der Tübinger Zeitschrift, 1883: Antikritik (gegen Schmoller). Derselbe, Systematische Nationalökonomie (Jahrb. f. Nat. N. F., Bd. XII). H. Dietzel, Verhältnis der Volkswirtschaftslehre zur Sozialwirtschaftslehre, 1882. C. Menger, Untersuchungen über die Methode der Sozialwissenschaften, 1883. Derselbe, Die Irrtümer des Historismus, 1884. H. Dietzel, Beitrag zur Methodologie der theoretischen Wirtschaftswissenschaft (Jahrb. f. Nat., Bd. VIII); eine Erwiderung gegen die Kritiken von Schmoller u. Leser über das Mengersche Buch. Derselbe, Ausgangspunkt der Sozialwirtschaftslehre (Zeitschr. f. Staatsw. 1883). Derselbe, Beiträge zur Methodik (Jahrb. f. Nat. Bd. IX). E. Sax, Wesen u. Aufgabe der Nationalökonomie. 1884. E. v. Philippowich, Aufgabe u. Methode der politischen Oekonomie, 1886. E. Schwiedland, L'Historisme écon. allemand, 1885. F. Berghoff-Ising, Ueber die histor.-ethische Richtung in der Nationalökonomie, 1889.

Ad. Wagner hat in der jüngst erschienenen 3. Aufl. seiner „Grundlegung" die Ergebnisse seiner früheren methodologischen Forschungen (s. o.) zusammengefaßt, zugleich aber deren Kreis bedeutend erweitert. Da ich im obigen Artikel meine abweichende Meinung hinsichtlich eines Hauptpunktes, der Prämisse des „Egoismus", hervorhob, welche A. Wagner festhält, während ich sie durch die Prämisse des „economical man" ersetzen will — die Differenz ist übrigens mehr eine formelle als eine materielle —, so muß ich um so mehr betonen, daß mir dies methodologische Gebäude als Ganzes die weitaus bedeutendste Leistung der deutschen Litteratur auf diesem Felde sozialökonomischer Arbeit zu sein scheint. Meister der Deduktion wie der Induktion, die theoretische Sozialökonomik wie die praktische, die Finanzwissenschaft wie die Statistik gleicherweise beherrschend, ebenso unabhängig wie unparteiisch im Urteil, war Ad. Wagner vor allem berufen, die methodologische Kontroverse wenn nicht zu schlichten, so doch sie in das Geleise zu bringen, welches zum Ziele, zur Wiederaussöhnung der „Abstrakten" und der „Historiker" führen kann. Seine Darstellung ist nicht nur die umfassendste, die einzige bisher, welche allen Fragen bezüglich Aufgaben und Methoden der gesamten Wirtschaftswissenschaft gerecht wird, sondern auch die Antworten, die Resultate, zu denen er gelangt, sind, m. A. n., in der Hauptsache unanfechtbar.

Heinrich Dietzel.

Selbstmord s. Moralstatistik (IV. Bd. S. 1221 fg.).

Seligman, Edwin R. A.,

wurde in New-York am 25. IV. 1861 geboren, begann seine Studien am Columbia College, setzte dieselben in Europa und zwar in Heidelberg, Berlin, Paris und Genua fort und trat, nach New-York zurückgekehrt, im Jahre 1882 in die „Columbia Law School and School of Political Science" ein, wo er 1884 den Doktorgrad erwarb. Im Jahre 1885 wurde er Lecturer in Political Economy am Columbia College, im Jahre 1888 Adjunct-Professor und 1891 Professor of Political Economy and Finance.

Seligman ist seit 1886 Mitherausgeber der „Political Science Quarterly", er ist beteiligt an der von dem Columbia College herausgegebenen Sammlung von „Studies in History, Economics and Public Law" und war einer der Mitbegründer der „American Economic Association".

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: The Continuity of Economic Thought. Science Economic Discussion, New-York 1886. — Finance Statistics of the American Commonwealth. (American Statistical Association No. 8.) Boston 1889. — Two chapters on the Mediaeval Guilds of England. (American Economic Association.) 1887. — The Single Tax. Essay and Debate with Henry George. (Proceedings of Social Science Association No. 27.) 1890. — On the Shifting and Incidence of Taxation. (American Economic Association.) 1892. — The Theory of Progressive Taxation. (American Economic Association.) 1892.

b) in Zeitschriften, Sammelwerken ꝛc. und zwar: 1) In der Political Science Quarterly: Owen and the Christian Socialists (vol. I, No. 2, 1886). — Railway Tariffs and the Interstate Commerce Law (vol. II, No. 2 u. 3, 1887). [Diese Abhandlung erschien auch besonders, New-York 1887.] — The General Property Tax (vol. V,

No. 1, 1890). [Diese Abhandlung erschien auch besonders, New-York 1890.] — The Taxation of Corporations (vol. V, No. 2, 3, 4, 1890). [Diese Abhandlung erschien auch besonders, New-York 1890.] Bastable's Public Finance (vol. VII, No. 4), 1892. — 2) In den Schr. d. V. f. Sozialp.: The Commercial Policy of the United States of America 1880—1890. [Diese Abhandlung ist gemeinsam mit Dr. Richmond Mayo-Smith verfaßt.] (48. Bd., Leipzig 1892, S. 1—74.) — 3) In dem „Finanzarchiv", herausg. von Schanz: Das Finanzwesen der Vereinigten Staaten im Jahre 1891 (IX. Jahrg., 2. Bd., 1892, S. 568 fg.).

Red.

Senior, William Nassau,

geboren am 28. IX. 1790 zu Uffington in der englischen Grafschaft Berks, bildete sich auf dem College zu Eton zum Juristen aus, wurde 1817 Advokat und folgte 1826 einem Rufe als Professor der Volkswirtschaft nach Oxford, welche Stellung er 1831 wieder aufgab. 1832 nahm Senior als Mitglied der Enquetekommission zur Reform der englischen Armengesetzgebung an deren Erhebungen lebhaften Anteil, wurde 5 Jahre später zum Master (Referent) am Gerichtshofe der Chancery zu London und 1838 zum Senatsmitglied der Londoner Universität ernannt, der er seit 1838 auch als Mitglied der staatswissenschaftlichen Prüfungskommission angehörte. 1847 kehrte er als Professor der Nationalökonomie auf seinen früheren Lehrstuhl nach Oxford zurück und starb daselbst, als korrespondierendes Mitglied des Institut de France (seit 1843), am 4. VI. 1864.

Senior veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: An introductory lecture on political economy, delivered before the University of Oxford, London 1826; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1827; dasselbe, 3. Aufl., ebenda 1831; dasselbe, 8. Aufl. unter dem Titel: Four introductory lectures on political economy, ebenda 1852; dasselbe, in französischer Uebersetzung u. d. T.: Principes fondamentaux de l'économie politique, tirés de leçons éditos et inédites, par J. Arrivabene, Paris 1838; dasselbe, in italienischer Uebersetzung u. d. T.: Principii fondamentali della economia politica; traduzione, Lugano 1836; dasselbe, in holländischer Uebersetzung u. d. T.: Grondbeginselen der staathuishoodkunde. Vertaald door H. W. Tydeman, Leiden 1839. — Three lectures on the transmission of the precious metals from country to country, and the mercantile theory of wealth. Delivered before the University of Oxford in June, 1827, London 1828; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1830. — Two lectures on population, delivered before the University of Oxford in 1828. To which is added a correspondence between the author and T. R. Malthus, ebenda 1829; dasselbe, neuer Abdruck, ebenda 1831 (Senior bekämpft in dieser Schrift die Malthusische Uebervölkerungsdoktrin). — Three lectures on the rate of wages, delivered before the University of Oxford in 1830, with a preface on the causes and remedies of the present disturbances, ebenda 1830; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1831. — Three lectures on the cost of obtaining money and on some effects of private and government paper money, ebenda 1830. — A letter to Lord Howick on a legal provision for the Irish poor, a commutation of tithes, and a provision for the catholic clergy, ebenda 1831. — Statement of the provision for the poor and of the condition of the labouring classes in a considerable portion of America and Europe, ebenda 1835. — An outline of the science of political economy, editio princeps u. d. T.: Encyclopaedia metropolitana, Bd. VI, S. 128 ff., ebenda 1836; dasselbe, neuer Abdruck, ebenda 1836; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1850; dasselbe, neue Ausgabe der 2. Aufl., Glasgow 1850; dasselbe, 3. Aufl., London 1854; dasselbe, 5. Aufl., ebenda 1863 (Inhalt: Nature of wealth; statement of the four elementary propositions of the science, and distribution of wealth). — Letters on the Factory Act as it affects the cotton manufacture, ebenda 1837; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1844. — Three lectures on the value of money, delivered before the University of Oxford in 1828, ebenda 1840. — Journals, conversations and essays relating to Ireland, 2 Bde., ebenda 1868. — Journals kept in France and Italy from 1848 to 1852, with a sketch of the Revolution of 1848, edited by C. W. Simpson, 2 Bde., ebenda 1871. — Conversations with Thiers, Guizot, and other distinguished persons during the second empire, 2 Bde., ebenda 1878. — Conversations with distinguished persons during the second empire from 1860 to 1863, ebenda 1880. (Die Unterhaltungen Seniors mit Madame Cornu, ferner mit Thiers, Guizot, Dufaure, Mohl, Renan, Chevalier, Beaumont ꝛc. in den zwei letztgenannten Werken drehen sich meist um staatswissenschaftliche Fragen.)

Senior veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften b) in Zeitschriften: 1) In Edinburgh Review, Jahrg. 1843: On free trade and retaliation. — 2) In Journal of the Statistical Society of London, Bd. XXIII, 1860, S. 337 ff.: Opening address as President of section F, at the meeting of the British Association, 1860: Distinction between a science and an art. Mental character of political economy as opposed to „material"; its connection with other sciences only as affecting „wealth". Application of statistics both to matter and mind; illustrations of their proper scope and usefulness.

Das volkswirtschaftliche System Seniors befaßt sich nur mit der Natur, Produktion und Verteilung des Nationalwohlstandes, wonach also der Konsumtion weder eine besondere Vermögensbildungs- noch Aufzehrungskraft beigemessen wird. Der Nachfragegrad des Tauschwertes richtet sich bei ihm nach dem Nützlichkeitsgrade des begehrten Sachgutes, welcher letztere wieder von dem wachsenden oder abnehmenden Vorrate, von dem dringenden oder aufschiebbaren Bedürfnisse bestimmt wird, sich in dem zu erwerbenden Gute eine Befriedigung zu verschaffen oder einer Drangsal zu begegnen; beim Tauschwert unterscheidet er außerdem zwischen ursprünglichen und gegenwärtigen Produktionskosten in der Weise, daß er nicht die wirklich aufgewendeten Produktionskosten als Bestimmungswert des betreffenden Sachgutes annimmt, sondern den Preis nur denjenigen Kosten gleichachtet, die durch Neuproduktion des Gutes zur Zeit, wo es gekauft werden soll, entstehen würden. Es wird dadurch ein Gegensatz zwischen dem Produzenten, der ein von ihm hergestelltes Gut abzugeben hat und dem Kaufslustigen, der es erwerben will, geschaffen, und zwar wird der Käufer sein Gebot nach Maßgabe der angenommenen Selbsterzeugungskosten abgeben, der Verkäufer dagegen seine Forderung auf Grund der wirklichen Herstellungskosten des begehrten Sachgutes normieren, beide Kontrahenten also den Marktpreis nach oben und nach unten hin abgrenzen. Seniors Grundrententheorie fußt auf der Annahme, daß die

Steigerung der Arbeitsmenge, bei im übrigen sich gleichbleibender landwirtschaftlichen Technik, dem neu in Angriff genommenen Boden eine geringere Ertragbarkeit abgewinnt, als dem vorher bearbeiteten Boden, womit er sich der Grundrentenentstehungstheorie Ricardos anschließt. Dem Ricardoschen Bodenbonitätsabnahmegesetz stimmt er aber nicht unbedingt zu, wie er auch dessen Regel von der geringeren Ergiebigkeit des auf eine neue Bodenart verwendeten Betriebskapitals nur unter der Voraussetzung acceptiert, daß letzteres lediglich als totes Werkzeug, ohne verständnisvolles Eingreifen in die selbstproduzierende, d. h. fort und fort organisches Leben schaffende Natur funktioniert. Die Kosten der Rentenproduktion äußern sich ihm außerdem in dem beschränkten Maße und der abgestuften Möchtigkeit der auf die Preisbildung einwirkenden Naturkräfte, wonach er in der Grundrente die Konsequenz eines beschränkten Monopols sieht. — Seine Abstinenztheorie begründet in der Enthaltsamkeit des Kapitals, sich selbst mittels unmittelbarer Verzehrung der Güter zu opfern, den kapitalistischen Ersparungsgewinn (Kapitalzins). Die Enthaltsamkeit fruktifiziert sich durch passive Beteiligung an dem Wirken der zwei Produktionswerkzeuge Arbeit und Naturkraft. Die Größe der Abstinenz kammt in dem Ersparungsgewinn zum Ausdruck, und der Preis ist dem Entgelte gleich, wos dem Arbeiter und Kapitalisten (bei letzterem würde zwischen erspartem und übertragenem Risiko zu unterscheiden sein) für die von ihnen gebrachten Opfer gebührt. — Die Lohnfondstheorie der klassischen Nationalökonomie erhielt durch Senior eine wissenschaftliche Vertiefung, der die Lohntheoretiker aber nur bis Ende der sechziger Jahre einen Achtungserfolg zollten, in neuerer Zeit ist Seniors Theorie gänzlich aufgegeben. Adam Smith und Ricardo hielten an dem Postulate fest, daß die Lohnhöhe in einem staatlichen Gemeinwesen von der Kapitalsgröße abhänge, die zu einer gegebenen Zeit zu Lohnzahlungen bestimmt sei, Senior dagegen gewann den Durchschnittslohnsatz für den einzelnen Arbeiter dadurch, daß er die Summe des wahrend eines Jahres zur Beschäftigung und damit Bedürfnisbefriedigung der gesamten Arbeiter eines Landes bestimmten Güter- oder Kapitalvorrates durch diese Arbeiterzahl bividierte. Ihm gelang es aber ebensowenig wie seinen Vorgängern, eine annehmbare Regel über die Bildung des Dividendus oder des Lohnfonds aufzustellen, da nach ihm dessen Steigerung oder Verminderung von dem Verhaltnis der Gesamtproduktion der Güter, die der Arbeiter nicht entbehren kann, zu solchen, welche bloß für den Kapitalisten Wert hoben, bestimmt wird. Weil es sich hiernach um Verteilung der Gesomtproduktion zwischen Arbeiter und Kapitalisten handelt, wird dieses Verhältnis von ihm aus der Grundrententheorie oder richtiger aus dem Gewinne abstrahiert, um den der Mehrbetrag der Erträgnisse des schlechtesten Bodens mit den auf seine Bebauung verwendeten Arbeitskosten bifferiert. Auf die Kosten der aufgewendeten Arbeit, welche boch das Lohnfundoment ausmochen, geht Senior, weil er sie als variable Größe nicht präzisieren kann, nicht näher ein und entzieht boburch seiner ganzen Lohnfondstheorie den Boden. — Mit der Zehnstundenbill von 1847, welche Senior erst bekämpft hatte, erklärte er sich später durchous einverstanden, ja er ging in seinem Eifer gegen jede Arbeitszeitverminderung so weit, daß er dieselbe mit einer Hemmung des Gewerbebetriebes identifizierte, indem, seiner Meinung nach, der Gewinn im Fabrikbetrieb ausschließlich auf die „letzte Stunde" konzentriert sei, welchen gewoltigen Irrtum das Prosperieren der englischen Industrie nach erfolgter Kürzung der Arbeitszeit längst bokumentiert hat.

Vergl. über Senior: Mac Culloch, The literature of political economy, London 1845, S. 241/42, 301/2. — Chevalier, Cours d'économie polit., Bd. III, Paris 1850, S. 157, 448, 452/53, 456, 548/49. — Dictionnaire d'économie polit., 2. Aufl. von Coquelin und Guillaumin, Bd. II, ebenda 1854, S. 610. — Lassalle, Kapital und Arbeit, Berlin 1864, S. 110. — Longe, Refutation of the wages-fund-theory, 2 Bde., London 1866, Bd. I, S. 105 ff., 308 ff. — Brentano, Lehre von den Lohnsteigerungen ꝛc., in Jahrb. für Nat., Bd. XVI, Jena 1871, S. 260 ff. — Roscher, Geschichte der Nat., München 1874, S. 846, 864. — Pierstorff, Lehre vom Unternehmergewinn, Berlin 1875, S. 47 ff. — Walker, Wages question, New-York 1876, S. 4, 42, 97, 104, 184/85, 323. — Brentano, Das Arbeitsverhöltnis gemäß dem heutigen Recht, Leipzig 1877, S. 86. — Shadwell, A system of political economy, London 1877, S. 53, 84, 104, 142, 153, 472, 807. — Wagner, Fin., 3. Aufl., Leipzig 1883, S. 184. — Walker, Political economy, London 1883, S. 8/9, 20/21, 89/90, 316/14, 316/17 u. ö. — v. Böhm-Bowerk, Geschichte und Kritik der Kapitalzinstheorien, Innsbruck 1884, S. 317 ff., 458 u. ö. — Encyclopaedia Britannica, 9. Aufl., Bd. XIX, London 1885, S. 377, Bd. XXI, ebenda 1888, S. 583/84. — Ingram, History of political economy, ebenda 1888, S. 115/16, 138/40 u. ö. — Zuckerkandl, Theorie des Preises, Leipzig 1889, S. 269 ff. — Nouveau dictionnaire d'économie polit., publié par L. Say et J. Chailley, Bd. II, Paris 1892, S. 802 (21 Zeilen l). — Cossa, Introduzione allo studio dell' economia politica, 3. Aufl., Mailand 1892, S. 77, 87, 116, 348/47 u. ö.

Lippert.

Sensal s. Maklerwesen (IV. Bd. S. 1096 fg.).

Separation s. Zusammenlegung der Grundstücke.

Sering, Max,

geboren am 16. I. 1857 in Barby, Provinz Sachsen, studierte in Straßburg und Leipzig, widmete sich dem Justiz- und Verwaltungsdienste im Elsaß, wurde 1883 noch Nordomerika gesondt, um über die Konkurrenzfroge zu berichten, habilitierte sich nach der Rückkehr in Bonn, wurde 1885 daselbst zum außerordentlichen Professor der Stoatswissenschaften ernannt und gleichzeitig mit der Verwaltung des ehemals Held'schen Ordinariots beauftragt, folgte 1889 einem Rufe als ordentlicher Professor an die landwirtschaftliche Hochschule in Berlin, wo er zur Zeit wirkt.

Sering veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Geschichte der preußischdeutschen Eisenzölle von 1818 bis zur Gegenwart, Leipzig 1882. — Die landwirtschaftliche Konkurrenz Nordamerikas in Gegenwort und Zukunft. Landwirtschaft, Kolonisation und Verkehrswesen in den Vereinigten Staaten und Kanada, Leipzig 1887. — Ar-

beiterausschüsse in der deutschen Industrie. Gutachten, Berichte, Statuten, herausgegeben im Auftrage des Ver. f. Sozialp., Leipzig 1890. (Diese Schrift bildet gleichzeitig den 48. Bd. der Schr. d. Vereins f. Sozialp.). — Die Lage der Landwirtschaft in der östlichen und westlichen Hälfte der preußischen Monarchie. Denkschrift als Manuskript gedruckt, Berlin 1891. — Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland, Leipzig 1893. (Diese Schrift bildet gleichzeitig den 56. Bd. der Schr. d. Vereins f. Sozialp.)

b) in Zeitschriften, Sammelwerken ꝛc. und zwar: 1) In der landwirtschaftl. Presse: Beobachtungen auf einer nordamerikanischen Studienreise (1888, 1884). Arbeiterfrage und Kolonisation in den östlichen Provinzen Preußens (1892). (Diese Abhandlung erschien auch separat in Buchform, Berlin 1892.) — 2) In Jahrb. f. Nat. N. F.: Erhebungen über die Lage des Kleingewerbes in Baden. (Bd. 18. 1889.) — 3) In Jahrb. f. Ges. und Verw.: Die soziale Frage in England und Deutschland. (14. Jahrg. 1890.) — 4) In Mitteilungen der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft: Die nordamerikanische Schlachtviehkonkurrenz (1890). — 5) In diesem Handwörterbuch der Staatswissenschaften die Artikel: Arbeitseinstellungen in Großbritannien (I. Bd. S. 681 fg.); Arbeitseinstellungen in den Vereinigten Staaten von Amerika (I. Bd. S. 881 fg.); Getreidehandel in den Vereinigten Staaten von Amerika (III. Bd. S. 869 fg.); Heimstättenrecht (IV. Bd. S. 449 fg.); „Rentengüter (oben S. 421 fg.)

Red.

Serra, Antonio,

geboren gegen 1580 in Cosenza in Kalabrien, wurde unter der Anklage der Beteiligung an der Verschwörung Campanellas zur Befreiung des Königreichs Neapel von dem Drucke der spanischen Herrschaft verhaftet und im Gefängnisse „della Vicaria" zu Neapel eingekerkert. Zur Zeit der Herausgabe seiner Schrift: Breve trattato etc. (s. u.), auf deren Titel er sich als „Dottore" bezeichnet hat, befand er sich im Kerker und es gilt als erwiesen, daß er denselben auch 1817 (vergl. Archivio storico italiano, Bd. IX, s. u.) noch nicht verlassen hatte. Ueber Serras Jugendzeit, über seinen Studiengang, ferner wo er den Doktorgrad erworben, ist nichts bekannt, ebensowenig ist sein Todesjahr festzustellen. Nach Trinchera (s. u.) soll er erst durch den Tod aus der Gefangenschaft erlöst worden sein.

Serra veröffentlichte folgende staatswissenschaftliche Schrift in Buchform: Breve trattato delle cause, che possono far abbondare li regni d'oro, et argento dove non sono minière. Con applicatione al Regno di Napoli, 3 Teile, Neapel 1613; dasselbe, Neudruck in dem Custodischen Sammelwerke: Scrittori classici Italiani di economia politica, 50 Bde., Mailand 1803/16, worin das Werk die erste Abteilung von Bd. I des parte antica ausmacht.

Nicht mit Unrecht wird Serra als der erste Wirtschaftstheoretiker Italiens gefeiert, da er in vorstehendem Werke als frühester unter den staatswissenschaftlichen Autoren italienischer Zunge mit einem bestimmten Systeme hervortrat, den Wohlstand eines Landes auf den auswärtigen Handel zu begründen und die Handelspolitik wieder von den natürlichen oder zufälligen Bedingungen abhängig zu machen, welche ein Land zur Kultur der materiellen Wohlfahrt, d. h. zur Entwickelung seines Gewerbfleißes und der internationalen Verwertung der Erzeugnisse desselben, besonders geschickt macht. Sein System lehnt sich nur äußerlich an die gegebenen Verhältnisse an, welche die von der Natur und dem unternehmungskräftigen kommerziellen Geiste ihrer Bewohner begünstigten italienischen Republiken Genua, Florenz und Venedig auszeichneten, es beruht im wesentlichen auf der nationalen Handelsbilanz des Merkantilsystems, deren Gleichgewicht, seiner Lehre nach, für Staaten, denen die natürlichen Reichtumserzeuger, die Gold- und Silberbergwerke abgehen, nur durch den auswärtigen Handel in der Weise hergestellt werden kann, daß sie die Edelmetalle, welche ihnen fehlen, im Handelsaustausche gegen einheimische Produkte erlangen. Hinsichtlich der auszuführenden Artikel giebt Serra den Fabrikaten vor den Rohprodukten den Vorzug und zwar nicht allein deshalb, weil die Bethätigung des Gewerbfleißes in Erzeugung solcher Tauschgüter eine unbegrenzte ist, während die agrarische Produktion ein gegebenes Gebiet nicht überschreiten kann, sondern auch der größeren Einträglichkeit und des leichteren und demzufolge billigeren Transportes wegen gegenüber den primitiven Bodenerzeugnissen, welche letzteren außerdem, worauf er besonders hinweist, von Witterungseinflüssen derartig abhängen, daß ein bloßer Agrarstaat durch Mißernten zur zeitweisen vollständigen Einstellung seiner Ausfuhr gezwungen werden kann. Allerdings beruht die von ihm angenommene größere Einträglichkeit der Exporte von Industriestaaten auf der Voraussetzung, daß geringere Produktionskosten auf ihnen lasten als auf den Nahrungs- und Genußmittelexporten der Agrarstaaten — eine Annahme, die keineswegs immer zutrifft, die sich vielmehr an der Hand der Lohnstatistik und nach Maßgabe des prozentualen Verhältnisses der Grundrente abwerfenden Ländereien zu der übrigen Grundfläche des tragbaren Kulturlandes auch ebensogut in das diametrale Gegenteil verwandeln kann. Das Serrasche Buch durchweht ein edler patriotischer Geist, in dem die Trauer um den wirtschaftlichen Niedergang der neapolitanischen Provinzen unter der spanischen Herrschaft zum Ausdruck kommt, und im Hinblick auf diese zerrütteten Zustände fordert er denn auch von den Regierungen eine gerechte, die Produktivität der Arbeit und des Gewerbfleißes schützende Gesetzgebung. Diesem patriotischen Geiste entspringt auch seine Polemik gegen die Münzverschlechterungsprozedur und das Geldausfuhrverbot ꝛc., welche verzweifelten Mittel Antonio de Santis zur Heilung der wirtschaftlichen Depression des neapolitanischen Königreichs vorschlug. Thatsächlich hatte übrigens unter dem spanischen Regiment die neapolitanische Landwirtschaft viel weniger zu leiden als die Industrie in den Städten, auch ist nicht zu vergessen, daß es die Spanier waren, welche damals die Maulbeerzucht sowie den Reis- und Maisbau in Italien einführten.

Vergl. über Serra: Gallana, Della moneta, 2. Aufl., Neapel 1780, Nota XXIX. — Salfi, Elogo di Serra, Mailand 1802. — Pecchio, Histoire de l'économie polit. en Italie, Paris 1830, S. 70 ff. — Mac Culloch, The literature of political economy, London 1845, S. 189. — Archivio storico italiano, Bd. IX, Florenz 1848, S. 520. — Ferrara, Prefazione al vol. III della „Biblioteca dell' Economista, 1a serie, Turin 1852, S. LXVIII ff. — Dictionnaire de l'économie politique, 2. Aufl., Bd. II, Paris 1854, S. 810. —

Biographie universelle ancienne et moderne, Bd. XXXIX, ebenda 1884, S. 112/18. — Trinchera, Di Antonio Serra e del suo libro, Neapel 1885. — Bonnal, L'économie politique au XVI siècle, Paris 1872. — v. Schwarzkopf, Beiträge zur Geschichte der nationalökonomischen Studien in Italien im 17. und 18. Jahrhundert, Straßburg 1872, S. 5 u. 11. — Fornari, Studii sopra Antonio Serra e Marc' Antonio de Santis, Pavia 1879. — Derselbe, Delle teorie economiche nelle provincie Napolitane dal secolo XIII al 1784, Mailand 1882, S. 210 ff. — Encyclopaedia Britannica, 9. Aufl., London 1885, S. 19, 357. — Ingram, History of political economy, ebenda 1888, S. 48. — Gnbbl, L'economia politica negli scrittori italiani del secolo XVI —XVII, Mailand 1889, S. 178 ff. — Cossa, Introduzione allo studio dell' economia politica, 3. Aufl., ebenda 1892, S. 145, 199/202, 219/20 u. 5. —

Lippert.

Seuchen s. Volkskrankheiten.

Sicherheitspolizei s. Polizei (oben S. 159 fg., insbesondere S. 165).

Silber und Silberwährung.

1. Das Silber im Altertum. 2. Mittelalter. 3. Neuere Zeit. 4. Das 19. Jahrh. 5. Die Silberentwertung.

1. Das Silber im Altertum. Das Silber hat vermöge seiner Widerstandsfähigkeit gegen den Sauerstoff und die Feuchtigkeit der atmosphärischen Luft den chemischen Charakter eines edlen Metalls, kommt aber in der Natur nur in verhältnismäßig geringer Menge in gediegenem Zustande, vielmehr durchaus überwiegend in sehr mannigfaltigen Verbindungen vor, in größeren Tiefen namentlich verbunden mit Schwefel, Arsen, Antimon, besonders in Vermischung mit dem Bleiglanze (Schwefelblei), in der oberen Zone, dem sogenannten Hut, hauptsächlich mit Chlor, teilweise auch in Begleitung des Weißbleierzes. Diese oberflächlichen Erze, mit denen auch zuweilen Klumpen des gediegenen Metalls vermischt sind, lassen sich leichter verhütten, als die mit Schwefel verbundenen der tieferen Zone und sie sind jedenfalls zuerst vom Menschen verwertet worden. Im allgemeinen aber setzt die Silbergewinnung eine schon einigermaßen entwickelte Technik und daher einen höheren Kulturstand voraus, als die primitive Goldwäscherei, und die aus anderen Gründen wahrscheinliche Ansicht, daß die Arier in der prähistorischen Zeit zuerst nur Gold und Kupfer gekannt und das Silber erst später erhalten haben, findet also auch aus diesem Gesichtspunkte Bestätigung. Auch in Egypten diente in der ältesten Zeit nur Kupfer und Gold als Vermittelungsgut. Silber war selten und stand gegen Gold in einem viel höheren Verhältnisse als in Vorderasien, wo schon im zweiten Jahrtausend, wie es scheint, dieses Verhältnis gesetzlich auf 1 : 13½ normiert war. Im assyrischen und babylonischen Reiche war Silber das vorherrschende Tauschmittel, jedoch, wie auch das Gold, nur in der Form von Barren und Ringen von bestimmtem Gewichte, wie gegenwärtig noch das Syceesilber in China. Wahrscheinlich haben die Phönizier schon vor dem Ende des zweiten Jahrtausends die spanischen Bergwerke ausgebeutet, die dann wohl die Hauptquelle des Silberreichtums der vorderasiatischen Länder wurden. Darauf weisen auch die biblischen Erzählungen hin, in denen von einer großen Entwertung des Silbers unter Salomon die Rede ist. Später jedoch scheint der Silberbergbau in Spanien längere Zeit unterbrochen gewesen zu sein, denn Diodor hebt ausdrücklich hervor, daß von den spanischen Minen, die er beschreibt, keine aus älterer Zeit stamme, sondern daß alle durch die Habgier der Karthager während ihrer Herrschaft in Iberien, also erst nach dem ersten punischen Kriege eröffnet worden seien. Nach Polybius waren in dem Minenbezirke von Karthagena 40 000 Menschen beschäftigt, die dem römischen Volke täglich 25 000 Drachmen einbrachten. Die erstere Zahl scheint übertrieben, die letztere dagegen, namentlich wenn sie sich auf den Bruttoertrag bezieht, ist mäßig, da sie nur eine Jahresproduktion im Werte von etwa 7 Mill. Silbermark (Drittelthaler, = $^1/_{180}$ kg Feinsilber) darstellt. Bei Strabo und Diodor ist auch von Privatbergwerken die Rede, aus denen in drei Tagen ein euböisches Talent gefördert wurde, was jährlich etwa 560 000 Silbermark ausmachen würde. Die Grube von Bebulon soll nach Plinius zeitweise 300 Pfund Silber täglich ergeben haben, jährlich also etwa 120 000 kg im Werte von 21,6 Mill. Silbermark. Da Spanien noch in der Gegenwart jährlich für 10—11 Mill. Silbermark Silber liefert (mit Einschluß des im Auslande aus spanischen Erzen gewonnenen), so wird sehr wahrscheinlich der durchschnittliche Jahresertrag im Altertum mindestens ebenso groß, vielleicht noch größer gewesen sein, da die Fortschritte der Technik durch die ebenfalls fortgeschrittene Erschöpfung der besten Gruben mehr als ausgeglichen sein dürfte.

In der Blütezeit Griechenlands waren auch die Gruben von Laurion von großer Bedeutung. Allerdings werden sie, was den Reingewinn der Unternehmer betrifft, von Diodor und anderen Schriftstellern ungünstig beurteilt und in einen unvorteilhaften Gegensatz zu den spanischen Bergwerken gebracht;

aber die Erzförderung und das Bruttoausbringen an Silber ist jedenfalls sehr beträchtlich gewesen, wie die riesigen Schlackenhalden beweisen, die noch viel Silber enthalten und gegenwärtig seit einer Reihe von Jahren von einer französischen Gesellschaft mit großem Gewinn (6—8 % Dividende) wieder verarbeitet werden. Diese und eine neben ihr bestehende griechische Gesellschaft haben im Jahre 1890 über 23 000 kg Silber (für mehr als 4,1 Mill. Silbermark) produziert. Im 5. Jahrh. v. Chr. scheint die durchschnittliche Jahresproduktion ungefähr ebensoviel betragen zu haben, denn der Staat bezog nach Boeckh aus der Vererbpachtung der Silbergruben jährlich 30—40 Talente und, da die Abgabe der Pächter ein Vierundzwanzigstel des Bruttoertrages bildete, so betrug der letztere also zwischen 3,3 und 4,4 Mill. Silbermark jährlich. Zur Zeit Xenophons hatte der Ertrag schon abgenommen und Strabo berichtet, daß die Gruben schon seit langer Zeit aufgelassen seien, daß man aber durch Verarbeitung der Schlacken noch eine gewisse Menge Silber gewinne. Silberminen werden von den Alten auch erwähnt in Cypern, in Thrazien, in Kleinasien, sehr unbestimmt auch im inneren Asien. Gmelin hat im südlichen Sibirien, wie die Reste von alten Goldgruben, so auch Spuren eines Silberbergbaues gefunden, der wahrscheinlich bis in das hohe Altertum hinaufreicht. Nach dem Verzeichnis über die Steuern des persischen Reiches hatten von den zwanzig Satrapien neunzehn ihren Tribut in Silber (nur Indien in Gold) zu entrichten und zwar im Gesamtbetrage von jährlich 9540 Talenten (richtiger wahrscheinlich 9880 Talenten). Dies weist auf einen großen Vorrat und eine allgemeine Verbreitung des Silbers in Vorderasien hin und es ist nicht wahrscheinlich, daß diese Ansammlung gänzlich durch Vermittelung des Handels von Westen her eingeführt worden sei. — Das in Lydien zeitweise in großer Menge gewonnene stark silberhaltige Weißgold (Elektron) wurde als solches wie ein besonderes Metall verwertet.

Nachdem bei den kleinasiatischen Griechen und in Lydien die eigentliche Münzprägung im 7. Jahrh. begonnen hatte, wurde sie auch vom persischen Reiche übernommen, und so entstand in diesem unter Darius eine offizielle Goldwährung, indem der König sich allein das Recht vorbehielt, Goldmünzen mit gesetzlicher Zahlungskraft zu prägen, während Silbermünzen mit der Eigenschaft bloßer Handelsmünzen auch von den Statthaltern und abhängigen Dynasten und Städten geschlagen werden durften. Doch blieb in einigen Landesteilen, so namentlich in Syrien, das Silbergeld immer besonders beliebt und unter Alexander dem Großen fand in Asien wieder ein Uebergang zur Silberwährung statt. In Griechenland hatte diese von alters her bestanden, doch war am Ausgange des 5. Jahrh. auch viel persisches Gold mit veränderlichem Kurswerte im Umlaufe.

In Rom begann die Silberprägung erst mit dem Jahre 269 v. Chr., nachdem das Metall aber schon lange vorher in Barrenform neben der Kupferwährung für den größeren Verkehr als Tauschmittel gedient hatte. Die Silberwährung mit dem Denar als Hauptmünze behauptete sich bis auf Augustus; dann wurden die Goldmünzen, die schon unter Cäsar in großer Menge geschlagen worden waren, immer mehr vorherrschend und unter Nero wurde der Denar durch bedeutende Verminderung seines inneren Gehaltes in eine Kreditmünze umgewandelt und somit der Aureus zum eigentlichen Wertmaße. Ueber die später folgenden Münzwirren und die Reform Constantins auf Grundlage der Goldwährung s. d. Artt. Goldwährung Bd. IV, S. 81 und Münzwesen Bd. IV, S. 1248, über die Veränderungen des Wertverhältnisses von Gold und Silber im Altertume s. d. Art. Edelmetalle Bd. III, S. 1 fg. Zu einer Schätzung des Vorrates an Silber im römischen Reiche liegen keine genügenden Anhaltspunkte vor. Man darf immerhin annehmen, daß die jährliche Produktion in den letzten sechs Jahrhunderten v. Chr. durchschnittlich mindestens 15 Mill. Silbermark betragen habe, und man würde dann bei einem gleichen Abnutzungs- und Verlustverhältnis, wie es oben für Gold angenommen worden ist, zur Zeit des Augustus einen Bestand von etwa 4400 Mill. Silbermark erhalten. Aber es sind jedenfalls durch die Phönizier schon während mehrerer Jahrhunderte vorher große Mengen Silber in Spanien und wahrscheinlich auch in anderen Ländern gewonnen worden; andererseits jedoch hat auch wahrscheinlich der Abfluß von Silber nach Indien schon längere Zeit vor Augustus begonnen, der nach Plinius 50 Mill. Sesterzen, ungefähr 10 Mill. Silbermark jährlich betragen haben soll. Dieser Verlust dürfte indes wohl durch den Rest jenes bedeutenden Mehrbestandes aus der ältesten Zeit mehr als ausgeglichen sein, und demnach könnte der Silbervorrat im ersten Jahrhundert des Kaisertums immerhin auf $4^1/_2$—5 Milliarden Silbermark geschätzt werden, von denen aber wahrscheinlich der größere Teil nicht in der Form von Münzen, sondern in der von Barren, Gefäßen, Geräten ꝛc. vorhanden war. In den beiden ersten Jahrhunderten n. Chr. gaben die spanischen Bergwerke noch einigen Ertrag, im 3. Jahrhundert wurde der Betrieb schon größtenteils eingestellt und im 5. Jahrhundert hatte der Bergbau im weströmischen Reiche überhaupt fast gänzlich aufgehört. Auf der Balkanhalbinsel und in Kleinasien scheint er sich besser

erhalten zu haben, aber im ganzen war jedenfalls die Edelmetallgewinnung in den drei Jahrhunderten, die der Karolingerzeit vorhergingen, auf das äußerste Minimum gesunken, und selbst einige Jahrhunderte vorher war die jährliche neue Ausbeute ohne Zweifel schon kleiner als der Abgang und Verlust, so daß der Gesamtvorrat während dieser ganzen Periode in Abnahme begriffen war. Der Rest, vielleicht 1500 Mill. Silbermark, befand sich im 8. Jahrhundert jedenfalls zum größten Teile im byzantinischen und im Chalifenreiche und das ehemals weströmische Europa wird nur einen verhältnismäßig kleinen Anteil davon besessen haben.

2 Mittelalter. Da im fränkischen Reiche die Goldwäscherei, wenn auch mit sehr mäßigem Ertrage, in jener Zeit ohne Zweifel immer fortgedauert hat, so könnte es auffallend erscheinen, daß schon unter Pipin die Silberprägung wieder in den Vordergrund tritt und die Münzreform unter Karl dem Großen die Silberwährung als Grundlage hat. Man muß also annehmen, daß der Zufluß von Silber in das fränkische Reich sich um diese Zeit vermehrt habe und am nächsten liegt die Vermutung, daß es aus Spanien gekommen sei, wo die Araber jedenfalls den Bergbau teilweise wieder aufgenommen hatten. Vielleicht hat aber die Ausbeutung der Silberminen von Melle (Medolus oder Medolum, später Metallum) in Poitou schon unter Pipin begonnen, und jedenfalls waren diese Gruben schon unter Karl dem Großen in Betrieb, da z. B. bei Leblanc mehrere unter ihm geprägte Denare mit der Aufschrift Medolus oder ähnlichen abgebildet sind. Unter seinen Nachfolgern werden diese immer zahlreicher und die Bezeichnung scheint später, ebenso wie die der Turnosen, auch auf Münzen von anderem Ursprunge übertragen worden zu sein, weshalb Lenormant die Worte maille und médaille von ihr ableitet. Nach und nach wurden jetzt neue Fundstätten des Silbers erschlossen: die Gruben des Leberthales im Elsaß sind nach einer von Hanauer erwähnten Notiz aus dem 13. Jahrhundert schon im 9. Jahrhundert in Angriff genommen worden und sollen anfangs sehr reiche Erträge gegeben haben, wie dies bei der Ausbeutung des „Hutes" die Regel ist. Der Abbau wurde wegen des starken Wasserandranges in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts eingestellt und erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts wieder aufgenommen, worauf er längere Zeit einen günstigen Erfolg hatte und nach Sebastian Münster von 1528 bis 1545 nie unter 6500 Mark (Gewicht, oder 278000 Silbermark) jährlich einbrachte. Auch der Silberbergbau bei Maasmünster reicht schon weit über das 14. Jahrhundert zurück. Im Schwarzwalde (Breisgau) läßt er sich urkundlich bis zum Jahre 1028 verfolgen; Gothein hält es sogar für möglich, daß einige Gruben schon von den Römern abgebaut worden seien. Der durchschnittliche Silberertrag hat indes jedenfalls immer nur wenige Tausend Mark (Gew.) ausgemacht. Weit bedeutender war der Silberbergbau des Harzes, der etwa um das Jahr 970 zuerst am Rammelsberge bei Goslar begann. Der Silbergehalt der hier geförderten Blei- und Kupfererze ist allerdings gegenwärtig sehr klein ($^1/_{10}$—$^9/_{10}$ Proz.), aber auch hier mögen die zuerst in Angriff genommenen oberflächlichen Zonen einen weit größeren Reichtum besessen haben, wie es die unsichere Ueberlieferung wissen will. Nach einer solchen unbeglaubigten späteren Nachricht sollen in 100 Jahren 4473000 Ztr. Silbererz gewonnen worden sein. Die durchschnittlich auf ein Jahr kommende Masse wäre hiernach nur etwa ein Zehntel der in neuerer Zeit üblichen Förderung, und wenn der durchschnittliche Silbergehalt nicht mehr als gegenwärtig betragen hätte, so würde sich das jährliche Ausbringen auf etwa 7500 Mark Gew. stellen, was an sich nicht unglaublich erscheint. Neuburg schätzt den Gesamtertrag des Goslarer Bergbaues (also mit Einschluß der Kupfer- und Bleiproduktion) nach dem 1243 bezahlten Kaufpreise des Zehnten auf nur 1600–2000 Mark Silber. Aber damals war die erste Blüte des Silberbergbaues schon vorüber, wie denn auch nachweislich seit dem 14. Jahrhundert, namentlich infolge des Wasserandranges, ein weiterer Rückgang eintrat und viele Gruben ganz aufgelassen wurden. Erst seit 1407, nachdem die Stadt Goslar sich in den alleinigen Besitz aller Gruben gesetzt hatte, wurde der Bergbau wieder lebhafter und allmählich auch sein Reinertrag befriedigend. Die Nachricht, daß Goslar um das Jahr 1526 aus seinen Bergwerken und Wäldern 84000 Gulden Reineinnahme bezogen habe, ist durchaus glaublich, läßt aber kein bestimmtes Urteil über den Rohertrag an Silber zu. Nach Soetbeer hätte dieser am Anfange des 16. Jahrhunderts jährlich etwa 4000 Mark Gew. betragen. Im Anfange des 15. Jahrhunderts war im Harz auch der Silberbergbau um Andreasberg begonnen worden, und noch früher schon waren die Gruben von Zellerfeld in Betrieb. Die Silbergewinnung aus dem Mansfelder Kupferschiefer reicht bis zum 12. Jahrhundert zurück. Ihr durchschnittlicher Rohertrag an Silber scheint mit 12000 Mark, wie berichtet wird, nicht zu hoch veranschlagt. Die erste Entdeckung der Silbererze in der Gegend von Freiberg — das bald darauf gegründet wurde — fällt in das Jahr 1167. Ueber den Ertrag der Freiberger Gruben in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts finden sich zahlreiche Einzelangaben in dem Urkundenbuche von Ermisch. Es ergiebt sich daraus z. B., daß in dem Jahrzehnt von

Mai 1353 bis Mai 1363 durchschnittlich jährlich 9694 Prager Mark Silber gewonnen wurden. Von Juni 1364 bis März 1365 erreichte das Ausbringen sogar 16423 Mark und auch später wurde jener Durchschnitt noch manchmal überschritten, so durch den Ertrag von 11891 Mark von März 1390 bis Januar 1391. Zu den Freiberger Gruben kamen seit 1471 die Schneeberger, über deren Ertrag bis 1537 sich bei Albinus und anderen ganz unbegreifliche fabelhafte Angaben finden. Vielleicht sind sie so zu erklären, daß die in den Perioden von 1471—1501 und von 1501—1537 vorgekommenen höchsten Jahreserträge als durchschnittliche angenommen worden sind. Im Jahre 1472 ist der Ertrag jedenfalls außerordentlich hoch gewesen, und 1477 betrug die verteilte Ausbeute — nicht der Rohertrag — dreier Gruben 178000 Gulden, entsprechend 22250 Mark Gew. Ein durchschnittliches jährliches Ausbringen von 20—25000 Mark wird man immerhin für die ersten dreißig Jahre des Betriebs annehmen dürfen. Die Gruben von Annaberg wurden erst in den letzten Jahren des 15. Jahrhunderts eröffnet und lieferten anfangs jährlich etwa 10000 Mark.

In Tirol, Steiermark und Kärnthen ist wahrscheinlich ebenfalls schon seit dem 10. Jahrhundert Silber gewonnen worden. Große Erträge sind jedoch in Tirol erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts vorgekommen; so lieferte 1483 das Schwazer Bergwerk 48000 Mark Brandsilber. Auch im Salzburgischen gelangte die Silberproduktion im 15. Jahrhundert zu größerer Bedeutung. Das wichtigste Silberproduktionsland in den drei Jahrhunderten des Mittelalters aber war Böhmen, ganz abgesehen von den sagenhaften Ergebnissen des dortigen Bergbaues in der früheren Zeit. Besonders reiche Ausbeute gewährten die um das Jahr 1237 eröffneten Kuttenberger Gruben am Ausgange des 13. Jahrhunderts. Graf Sternberg schätzt ihren jährlichen Durchschnittsertrag in der Periode von etwa 1240—1278 auf 20000 Mark Feinsilber, von 1278—1305 auf 40000 Mark, von 1311—1526 auf 24000 Mark. Auch in Ungarn ist der Silberbergbau, namentlich bei Schemnitz, schon sehr alt. Ueberhaupt war das heutige Gebiet des Deutschen Reichs und Oesterreich-Ungarn im Mittelalter die Hauptquelle sowohl des Silbers wie des Goldes. Von den übrigen Ländern trug Schweden im 15. Jahrhundert durchschnittlich jährlich nur etwa 2800 Mark bei, während in Norwegen der Silberbergbau vor der Eröffnung der Gruben am Kongsberg (1623) unerheblich war. In Italien wurde nur wenig Silber gewonnen, am meisten noch auf der Insel Sardinien. Etwas erheblicher war wahrscheinlich die Produktion Spaniens. Größere Bedeutung scheint die Produktion im 15. Jahrhundert außerhalb des erwähnten Hauptgebietes nur auf der Balkanhalbinsel besessen zu haben, namentlich in Serbien und bei Argentaro, nördlich vom Vorgebirge Athos.

Geht man von der Schätzung Soetbeers aus, nach der die gesamte jährliche Silberproduktion Europas im Anfange des 16. Jahrhunderts 47000 Kilo im Werte von 8460000 Silbermark betrug, so wird man von den früheren Verhältnissen eine ungefähre Vorstellung erhalten, wenn man annimmt, daß die Jahresproduktion von 1450—1500 durchschnittlich 8 Mill., von 1250—1450 durchschnittlich 5 Mill., in der ersten Hälfte des 13. und im 12. Jahrhundert 3 Mill., im 10. und 11. vielleicht 2 Mill., im 8. und 9. vielleicht 1 Mill. Silbermark dargestellt habe.

Aus den Prägungsziffern, soweit sie bekannt sind, läßt sich nicht viel zur Ergänzung dieser Schätzung ableiten. In Frankreich wurden von Mitte April 1308 bis zum 20. II. 1310 (mit Ostern als Jahresanfang, also nach dem heutigen Kalender 1311), wie sich aus dem Inhalte der Münzbüchsen berechnen läßt, 180833 Pariser Mark Königssilber (Argent le Roy, 11½ den. fein), also rund für 7593000 Silbermark in nicht ganz drei Jahren geprägt und wahrscheinlich ist die Gesamtsumme der damaligen Ausmünzungen noch größer gewesen, als dieser nachweisbare Betrag. Aber es fand damals eine Rückkehr zum schweren Münzfuße und somit eine Umprägung der vorhandenen Münzen statt, und es ist daher wahrscheinlich nur sehr wenig neues Silber in jener Menge mit enthalten. Vom 20. II. 1311 bis Juli 1312 wurden wieder schlechtere Münzen geprägt und dazu nach der geringsten Annahme über das Verhältnis des Inhalts der Probebüchsen zu der Ausmünzung 117487 Mark Königssilber (= ungefähr 4934000 Silbermark) verwendet. Aber auch hier liegt hauptsächlich nur eine Umprägung vor, es wurde einfach der größte Teil der vorher geprägten „Mailles“ und anderer Münzen von hohem Feingehalte in die nur 6 Deniers feinen „Bourgeois“ verwandelt. Bis zum Jahre 1361 befand sich das französische Münzwesen in einer solchen fortwährenden Veränderlichkeit, daß aus den Prägungen gar keine Schlüsse auf die Vermehrung des Geldbestandes gezogen werden können. Ermittelt man die nachweisbare Summe der Prägungen in einer Periode, der schon mehrere Jahre mit stabilen Münzverhältnissen vorangegangen waren, nämlich in dem siebenjährigen Zeitraume von 1369 bis Ende 1375, so findet man, daß 24160 Mark Königssilber zu der am meisten verbreiteten Münzsorte, den Blancs von 5 Deniers Tourn., ausgeprägt wurden. Von 13800 Mark Königssilber läßt sich nachweisen, daß sie in diesen Jahre in der Gestalt von

Silbergeschirr oder Barren für die Prägung dieser Münzen geliefert worden sind; außerdem sind nachweislich 17240 Mark Königssilber in Geschirren oder Brandsilber zum Prägen größerer Münzen, namentlich der großen Blancs von 15 Deniers Tourn. (= 1 Sol Par.) verwendet worden, ferner auch einige hundert Mark für kleine Münzen. Durchschnittlich wurden also jährlich etwa 6000 Mark Feinsilber vermünzt und diese Ziffer kann auch für das folgende Jahrhundert und noch für den Anfang des 16. als die der normalen Neuprägung angesehen werden.

Die von Ruding gesammelten Angaben über die Silberprägung in England im 13., 14. und 15. Jahrhundert sind sehr unvollständig, wie schon daraus hervorgeht, daß für einzelne Jahre bis zu 150000 Pfund Sterl. (3 Millionen Silbermark), für andere nur einige hundert Pfund Sterl. und für viele Jahre gar keine Prägungen verzeichnet sind. Rechnet man die Zahlen Rudings auf das im vorigen Jahrhundert geltende Pfund Sterling in Silber um und setzt dieses rund gleich 20 Silbermark, so ergiebt sich für die Prägung im 6. Jahre Heinrichs III. (1222) die Summe von 236084 Silbermark, für 7 Jahre aus der Regierungszeit Eduards I. (1242–1307) durchschnittlich jährlich 319870 Silbermark, für 8 Jahre aus der Regierungszeit Eduards I. (1307—1327) durchschnittlich 339242 Silbermark, für 8 Jahre aus der zweiten Hälfte der Regierungszeit Eduards III. (nämlich von 1345—1365), nachdem eine Erleichterung des Münzfußes stattgefunden hatte, durchschnittlich 523300 Silbermark.

Unter Eduard IV. wurden in sieben Jahren (von 1469 bis 1475) durchschnittlich 211792, unter Heinrich VII. in 12 Jahren (in der Zeit von 1485 bis 1503) durchschnittlich 190526 Silbermark geprägt.

Im 14. Jahrhundert kam in allen Ländern im größeren Verkehre die faktische Goldwährung zur Herrschaft, was zunächst durch die Münzverschlechterungen veranlaßt wurde, die aber ihrerseits wohl mit der relativ geringen Silberproduktion zusammenhingen. Erst in letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts trat in Deutschland wieder ein Umschwung ein, indem die bedeutende Vermehrung der Silbergewinnung die Möglichkeit gewährte, den Goldgulden in Gestalt einer Silbermünze von bis dahin unerhörter Schwere in größerer Menge auszuprägen, aus der dann die Thaler hervorgingen. (S. den Art. Münzwesen.) Das Wertverhältnis stellte sich im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts allmählich günstiger für das Silber, von 1:12 bis auf etwa 1:10,6, selbst nachdem seit 1470 die reichlichen Zuflüsse aus den deutschen Silbergruben begonnen hatten, blieb das hohe Wertverhältnis noch unberührt, wahrscheinlich weil bei der fortschreitenden Entwickelung der Geldwirtschaft das neue Angebot die vermehrte Nachfrage nicht überholte. Zeitweise und lokal jedoch findet man im 14. Jahrhundert für das Wertverhältnis ganz abnorme Zahlen, wie schon in dem Art. „Edelmetalle“ an einigen Beispielen gezeigt worden ist. Seitdem hat Luschin von Ebengreuth aus den päpstlichen Heberollen eine Anzahl von Fällen nachgewiesen, aus denen hervorzugehen scheint, daß in Ungarn in den Jahren 1332—1337 das Wertverhältnis sich zwischen 1:20 und 1:24 bewegt habe, was also eine der heutigen gleichkommende Entwertung des Silbers darstellen würde. Auch in betreff Deutschlands ergeben diese Quellen für die damalige Zeit mehrfach ungewöhnlich niedrige Silberwerte. Indes geht schon aus der großen Veränderlichkeit dieser Ziffern in kurzen Zeiträumen hervor, daß sie sich auf eigentümliche Wechselkursverhältnisse beziehen, die für den sonst geltenden regelmäßigen relativen Wert der beiden Edelmetalle nicht entscheidend sind. Die päpstlichen Einnehmer rechnen z. B. Prager Groschen zu Kursen von 20, 21, 22 und 24 auf den Goldgulden um. Dies sind offenbar Tageskurse, die für die Einlösung effektiver Goldgulden, vielleicht auch für auf Gulden lautender Wechsel bezahlt werden, und dabei kommt sehr in Frage, wie die im Verkehre umlaufenden Groschen thatsächlich beschaffen waren, wie weit sie also von dem gesetzlich vorgeschriebenen Münzfuße abwichen. Es handelt sich also vielleicht einfach um ein Goldagio infolge der Münzverschlechterung, wie dies auch in Frankreich trotz aller Verbote durch die „Willkür des Volkes“ immer hervortrat.

3. Neuere Zeit. In den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts dauerte die reichliche Silberproduktion in Deutschland und Oesterreich nicht nur fort, sondern sie wurde auch noch bedeutend gesteigert durch die Erschließung neuer Gruben in Böhmen, namentlich durch den bedeutenden Ertrag der Joachimsthaler Bergwerke. Erhebliche Zuflüsse aus Amerika haben vor 1533 nicht stattgefunden; wenn gleichwohl in allen Ländern das Silber jetzt wieder als Währungsmetall in die erste Reihe trat und die Prägung schwerer Silbermünzen mehr und mehr zunahm, so war dies eine Folge des Aufschwunges der deutsch-österreichischen Silberproduktion, der erst etwa seit 1570 wieder einer entschieden rückläufigen Bewegung Platz machte. Die amerikanische Produktion erlangte erst mit der Entdeckung von Potosi (1545) die Oberhand, der bald nachher (1548) die Eröffnung der reichen Minen von Zacatecas in Mexiko folgte. Die Einführung des Amalgamationsverfahrens, in Mexiko seit 1558, in Peru seit 1571, brachte dann eine

weitere bedeutende Steigerung der Produktion hervor. Ueber die Ausbeute von Potosi in den ersten Jahren nach der Entdeckung dieser Mine sind ganz übertriebene Nachrichten in Umlauf gesetzt worden, die ich an einer anderen Stelle einer kritischen Erörterung unterzogen habe. Nach meinen von Soetbeer teilweise abweichenden Schätzungen betrug die Silberproduktion von Potosi und Bolivia überhaupt in Millionen Piaster (zu 4,4 Silbermark).

1545—1555	86	1601—1700	560
1556—1570	47	1701—1800	280
1571—1600	227	1545—1800	1200

Nach Soetbeer betrug die Gesamtsumme 1336 Mill., nach Humboldt (bis 1803) 1370 Mill. Piaster.

Die Peruanische Silberproduktion (nebst der Kriegsbeute) habe ich in derselben Arbeit geschätzt (in Mill. Piaster) wie folgt:

1533—1630	50	1771—1800	130
1631—1770	370	1533—1800	550

Die Gesamtsumme bleibt hinter der Schätzung Soetbeers um 420 Mill. Piaster zurück.

Die Produktion Mexikos nebst der Beute der Eroberer beträgt nach meiner (von der früheren etwas abweichenden Schätzung) in Millionen Piaster:

1522—1540	4	1588—1690	450
1541—1550	6	1691—1731	275
1551—1570	30	1731—1800	1045
1571—1587	70	1522—1800	1870

Die Gesamtsumme weicht von der von Soetbeer angenommenen nur um eine positive Differenz von 95 Mill. Piaster ab. Bei der Schätzung der obigen Zahlen aus der Zeit vor 1691 ist Rücksicht genommen auf neuere Angaben in amtlichen mexikanischen Veröffentlichungen, nach denen die Silberprägungen in der Münze von Mexiko von 1537 bis 1690 im ganzen 493 482 000 Piaster betragen haben. Nun ist aber der königliche Quinto bis 1587 in der Form von Barren nach Spanien abgeführt worden (soweit er nicht in Mexiko selbst verausgabt wurde) und der Wert desselben hat bis zu jenem Jahre nachweislich 36 Millionen Piaster betragen, von welcher Summe vielleicht ein Zehntel auf Gold kommen mochte. Außerdem werden mindestens fünf Prozent der Silberproduktion durch Defraudierung der Ausmünzung entzogen worden sein und somit dürfte für den Gesamtbetrag derselben in jener Periode die aus der obigen Tabelle sich ergebende Summe von etwa 556 Millionen Piaster der Wirklichkeit annähernd entsprechen.

Für die Schätzung der Silberproduktion in Europa, namentlich in Sachsen, im Harze und in Böhmen und Ungarn hat Soetbeer ein sehr reichhaltiges Material gesammelt, das in der folgenden Uebersicht zu einem großen Teile ohne weiteres verwertet werden konnte. Manche Posten bedurften indes meiner Ansicht nach einer Veränderung, teils im positiven, teils im negativen Sinne. Namentlich dürfte nach den unten folgenden Zahlen über die Prägungen der Ertrag der sächsischen Bergwerke in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts größer gewesen sein, als Soetbeer annimmt.

Der Wert der Gesamtproduktion in Amerika und Europa betrug näherungsweise in Millionen Silbermark (also nach dem Wertverhältnis 1 : 15½ gegen Gold):

1501—1520	165	1661—1680	1 020
1521—1544	295	1681—1700	1 045
1545—1560	740	1701—1720	1 200
1561—1580	920	1721—1740	1 420
1581—1600	1220	1741—1760	1 880
1601—1620	1160	1761—1780	2 320
1621—1640	1150	1781—1800	3 140
1641—1660	1030	1501—1800	18 765

Aus Soetbeers Tabellen ergiebt sich die Gesamtsumme von 20 954 Millionen Mark. Die Ursachen der Differenz sind zum Teil oben bei der Uebersicht der amerikanischen Produktion angegeben, zum Teile liegen sie in niedrigeren Schätzungen der europäischen Produktion. Zu den bereits erwähnten Produktionsländern kam im 18. Jahrh. auch das russische Reich (Sibirien), das in den letzten Jahrzehnten desselben durchschnittlich über 20 000 Kilo jährlich lieferte.

Die Silberprägungen nahmen in Deutschland im 16. Jahrh. der wachsenden Produktion entsprechend bedeutend zu. Schon in den drei Jahren 1511—1513 prägten die an den Probationstagen beteiligten rheinischen Fürsten 36 089 Mark 12lötigen Silbers zu Albus, außerdem mehr als 20 000 Mark Billon zu Pfennigen und Hellern. Den größten Umfang aber erreichten die Ausmünzungen in dem selbst so große Mengen Silber liefernden obersächsischen Kreise. Nach den in Häberlins Reichsgeschichte zerstreut vorkommenden Angaben betrug die Summe der hier ausgeprägten Mark Feinsilber in den folgenden Jahren nach den Probationstagen (anfangs von Oktober zu Oktober, dann von Mai zu Mai):

1572/73	87 323	1580/81	58 751
1573/74	74 466	1581/82	62 600
1574/75	67 022	1592/93	58 135
1575/77[1])	99 228	1593/94	52 045
1577/78	64 443	1594/95	44 987
1578/79	70 601	1595/96	49 954
1579/80	63 119	1609/10	30 000

Vom Mai 1583 bis September 1588 wurden 281 276 Mark fein ausgeprägt (also durch-

1) Von dem Probationstage im Oktober 1575 bis zu dem im Mai 1577.

schnittlich in einem Jahre 51 141 Mark, vom September 1588 bis Oktober 1592 213 035 Mark oder durchschnittlich jährlich 52 259 Mark. Für das Jahr 1615/16 wird noch die Prägungsziffer 31 000 Mark angegeben.

Die großen Beträge und die langsame Abnahme der obigen Zahlen lassen schließen, daß es sich wesentlich nur um Ausmünzungen von Silber handelte, das in dem Gebiete des Kreises selbst, d. h. in den sächsischen und Mansfelder Gruben gewonnen worden war. Demnach würde das jährliche Ausbringen dieser Bergwerke in den Jahren 1570—80 auf durchschnittlich 16—17 000 und in den Jahren 1581—1600 auf 12—13 000 kg veranschlagt werden dürfen. Soetbeer nimmt für Sachsen in den Jahren 1561—80 durchschnittlich 9000 kg und für die Periode 1581—1600 7550 kg jährlich an. Für Mansfeld bleiben bei ihm in dem summarisch beigefügten Posten nach Abzug des Ertrags der elsässischen Bergwerke nur 700 und 400 kg jährlich übrig, so daß also seine Schätzung im ganzen in der ersten Periode um 6—7000, in der zweiten um 4—5000 kg jährlich hinter der obigen zurückbleibt. Da für die Produktion der Freiberger Gruben genaue Einzelheiten vorliegen, so wird diese Differenz darauf zurückzuführen sein, daß Soetbeer den Ertrag der übrigen Gruben, für die er keine festen Anhaltspunkte hatte, der Schneeberger, Annaberger, Marienberger und Mansfelder, für diesen Zeitraum zu niedrig angesetzt hat.

Wie viel von den obigen Prägungen auf Kursachsen und auf Brandenburg kam, läßt sich nicht ersehen. In den Jahren 1701—1763 wurden in Sachsen nach einer Tabelle von Engel (Ztschr. d. sächs. stat. Bureaus 1855) 1 940 208 Mark Feinsilber im Leipziger und Interimsfuße ausgeprägt, also durchschnittlich jährlich 30 797 Mark. Von 1763 bis 1800 erstreckten sich die sächsischen Prägungen im Konventionsfuß auf 3 198 405 Mark Feinsilber oder durchschnittlich jährlich 114 228 Mark. Auch diese Durchschnittszahlen übersteigen die von Soetbeer angegebenen Ziffern der Silberproduktion um ein bedeutendes, aber es ist anzunehmen, daß Sachsen als hochentwickelter Industriestaat im vorigen Jahrhundert schon bedeutende Summen in fremdem Silber hereinziehen konnte, wie dies in betreff des Goldes (von 1763—1800 wurden 31 917 000 M. in Gold geprägt) klar zu Tage liegt.

In Preußen betrugen die Ausprägungen in Silberkurant von 1764—1786 53 972 000 Thlr., von 1787—1806 (Oktober) 41 119 489 Thlr., außerdem in der ersten Periode 12 586 000 Thlr. und in der zweiten 26 562 000 Thlr. in geringhaltiger Scheidemünze. Ueber die bedeutende gleichzeitige Goldprägung in Preußen, wo damals eine Art von Parallelwährung bestand, s. d. Art. Gold (Bd. IV, S. 91).

In England war das Münzwesen bekanntlich unter Heinrich VIII. und Eduard V. in Unordnung und die Ausmünzungen sind daher zu einem großen Teile nur Umprägungen. Dauernd stabile Verhältnisse traten erst unter Elisabeth ein, unter der die Prägungen von Silber die von Gold noch stark überwogen. Die Gesamtsumme der Silberprägung betrug in Pfd. Sterl., das rund gleich 20 Silbermark gesetzt werden kann, unter

Elisabeth (1558—1602)	4 718 579
Jakob I. (1602—1625)	1 641 005
Karl I. (1625—1649)	8 776 545
der Republik (1649—1660)	1 000 000
Karl II. (1660—1684)	3 722 180
Jakob II. (1684—1688)	518 316
Wilhelm III. und Maria (1688—1701)	7 093 074
Anna (1701—1714)	207 095
Georg I. (1714—1727)	233 045
Georg II. (1727—1760)	304 360

Die Prägungen geringhaltiger Silbermünzen für Irland sind nicht mit berücksichtigt.

Die Silberprägung blieb unter Jakob I. hinter der Goldprägung zurück, erlangte aber unter Karl I. nochmals ein entschiedenes Uebergewicht, und auch unter der Republik wurde nur verhältnismäßig wenig Gold geprägt. Unter Karl II. und Jakob II. überwog wieder das Gold; unter Wilhelm III. wurde dann ein letzter Versuch zur Wiederherstellung der Silberwährung gemacht, indem man eine allgemeine Umprägung der abgenutzten alten Münzen veranstaltete. Die Tendenz zur Goldwährung blieb jedoch bestehen, und unter Georg II. z. B. stieg die Goldausmünzung schon auf 11 662 216 Pfd. Sterl., neben welcher Zahl die Silberprägung unerheblich erscheint. Unter Georg III. vollends betrug diese bis 1774 nur 7500 Pfd. Sterl. und dann hörte sie infolge des die faktische Goldwährung einführenden Gesetzes gänzlich auf. — Ueber die französischen Silberprägungen im 18. Jahrh. s. den Art. Doppelwährung (Bd. II, S. 991).

In Rußland wurden von 1700 bis 1762 77 210 791 Silberrubel (nach dem neuen Fuße umgerechnet) und von 1762 bis 1801 79 545 029 Rubel Silber nach dem neuen Fuße geprägt.

Im allgemeinen kann man sagen, daß im Laufe des 16. Jahrh. das Silber auch im Großverkehre in allen Ländern wieder zum Hauptwährungsmetall wurde, wenn auch ein verhältnismäßig großer Goldumlauf daneben bestand. Im 17. Jahrh. befestigte sich diese Stellung des Silbers noch mehr, im 18. aber gewann das Gold infolge der großen Zufuhr aus Brasilien wieder bedeutend an Boden. Zur ausschließlichen Herrschaft jedoch gelangte es nur in England, in den übrigen Ländern wurde im ganzen doch noch mehr Silber als Gold geprägt und das in den

meisten Ländern bestehende System ist eher als Parallelwährung (s. d. Art.), denn als Doppelwährung zu bezeichnen. — Das Wertverhältnis von Gold zu Silber stand am Ende des 16. Jahrh. auf etwa 12 : 1 und hob sich im ganzen stetig bis auf 15½ : 1 am Ende des 18. Jahrh. (s. d. Art. Edelmetalle, Bd. II, S. 1).

Was den in ganz Europa vorhandenen Silbervorrat betrifft, so möchte ich ihn nach den angegebenen Produktions- und den wahrscheinlichen Verlustverhältnissen am Ende des 15. Jahrh. auf den Wert von 12—1300 Mill. Silbermark schätzen, von welcher Summe aber der größere Teil auf den Metallwert des Silbergeschirres, der Kirchengeräte ꝛc. kommt. Zu den sonstigen Ursachen des Verlustes an Silber kommt für Europa seit der Entdeckung des Seeweges nach Indien noch der Abfluß nach Ostasien hinzu, der mittelbar zwar ohne Zweifel auch im Mittelalter einigermaßen vorhanden war, aber nunmehr erst eine weltwirtschaftliche Bedeutung erhielt. Zeitweilig allerdings haben die Portugiesen und Holländer aus Japan Silber ausgeführt. Die allgemeinen Angaben Kämpfers über den ungeheuren Gewinn der Portugiesen sind allerdings jedenfalls übertrieben, aber die bestimmten Notizen, daß sie im Jahre 1636 2 350 000 Taels, im Jahre 1637 2 142 365 Taels, im Jahre 1638 1 259 023 Taels in Silber ausgeführt hätten, scheinen nicht unglaubwürdig. Der japanische Tael ist nach Meylan (Gesch. des Handels der Europäer in Japan, deutsch von Diederich) weniger wert als der chinesische, nämlich nur 1,65 holl. Gulden, also nicht ganz 3 Silbermark. Die aus japanischen Quellen stammende, von Rathgen erwähnte Nachricht, daß die Holländer im 17. Jahrh. für 112 Mill. Taels Silber ausgeführt hätten, erscheint ebenfalls nicht ganz unannehmbar, da den Holländern nach Meylan die Silberausfuhr erst 1671 verboten wurde. Die Portugiesen waren schon 1639 vertrieben worden; da sie aber einige Jahrzehnte vor den Holländern den Handel mit Japan begonnen hatten, so mögen die Kaufleute beider Nationen in der Zeit von 1570 bis 1670 immerhin etwa 600 Mill. Silbermark aus Japan geführt haben. Wahrscheinlich ist aber von dieser Summe nur wenig nach Europa gekommen, sondern der weitaus größte Teil wieder zum Ankauf chinesischer und indischer Waren verwendet worden, während die Handelsbilanz gegen Ostasien im ganzen passiv blieb. Die direkten Silbersendungen nach Indien und China, die sich mit ziemlicher Genauigkeit bis in das 16. Jahrh. verfolgen lassen, betragen nach einer Schätzung Soetbeers annäherungsweise durchschnittlich jährlich und im ganzen (in Mill. Silbermark)

Periode	Durchschn.	im ganzen
1550—1600	10	500
1601—1650	20	1000
1651—1715	32	2080
1716—1790	40	2960
1791—1809	102	2040

zusammen also 8580 Millionen Silbermark, beinahe die Hälfte der gleichartigen Produktion in Europa und Amerika. Der gesamte Bestand an gemünztem und verarbeitetem Silber in Europa und Amerika dürfte am Anfange dieses Jahrhunderts einen Metallwert von ungefähr 7500 Mill. Silbermark dargestellt haben. Der Vorrat an Silbermünzen betrug in Frankreich etwa 1400 Mill., im Gebiete des heutigen Deutschen Reichs höchstens 600 Mill., in Oesterreich-Ungarn etwa 500 Mill., in den übrigen europäischen Ländern mit Ausnahme von England, das Silbermünzen nur noch als Scheidemünzen besaß, etwa 1200 Mill., in Amerika etwa 400 Mill., im ganzen also ungefähr 4200 Mill. Silbermark. Das geprägte Silber hatte also, im Gegensatze zu dem am Ausgange des Mittelalters bestehenden Verhältnisse, nach dieser Schätzung das Uebergewicht über das verarbeitete erlangt, was mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Entwickelung der Geldwirtschaft nicht für unwahrscheinlich zu halten ist.

4. Das 19. Jahrhundert. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gewann die Herrschaft der Silberwährung wieder neue Ausdehnung und Befestigung. Die Goldzufuhr aus Brasilien war schon im vorigen Jahrhundert stark gesunken und ging in der Folge noch weiter zurück; überdies nahm England, das 1816 die reine Goldwährung in strenger Form eingeführt hatte, den größten Teil des neu gewonnenen Metalles in Anspruch, und so wurden die übrigen Staaten von selbst mehr und mehr auf das Silber angewiesen, auch wenn sie, wie Frankreich und die Vereinigten Staaten, gesetzlich die Doppelwährung besaßen. Erst nach den großen Goldentdeckungen in Kalifornien und Australien wurde in den letzteren Staaten das Gold gewissermaßen automatisch zur Vorherrschaft gebracht. Am Ende der fünfziger Jahre begann dann die Silbergewinnung in den pacifischen Staaten der Union, die sich im Laufe von zwei Jahrzehnten zu einer in keinem anderen Lande je dagewesenen Höhe entwickelte und seitdem trotz der großen Entwertung des Silbers noch weitere Fortschritte gemacht hat.

Die gesamte Silberproduktion kann man im wesentlichen in Uebereinstimmung mit Soetbeer veranschlagen auf (Mill. Silbermark):

1801—1810	1600	1841—1850	1400
1811—1820	970	1851—1855	790
1821—1830	820	1856—1860	805
1831—1840	1070	1861—1865	990

Der Rückgang der Produktion in dem zweiten und dritten Jahrzehnt hängt mit dem Abfalle der spanischen Kolonien und den politischen Wirren in denselben zusammen. Die Hälfte und oft noch mehr der Gesamtmenge wurde in dieser ganzen Periode von Mexiko geliefert, in zweiter Reihe kam Peru, in dritter Bolivia. Die jährliche Durchschnittsproduktion Deutschlands stellte sich im ersten Jahrzehnt auf 3 760 000, in den Jahren 1861—65 auf 12 300 000 Silbermark.

Was die Silberprägungen betrifft, so betrugen sie in Preußen in 1000 Thalern (ganz und in Teilstücken) mit Ausschluß der Scheidemünzen

1807—1808	2 132	1822—1837	29 666
1809—1816	31 785	1838—1840	4 435
1817—1821	28 177	1841—1857	51 980

Durch die Münzkonvention von 1857 wurde für die beteiligten deutschen Staaten und Oesterreich-Ungarn die reine Silberwährung konsequent durchgeführt. Die außerhalb der Vereinigung bleibenden Bundesstaaten Mecklenburg, Holstein, Hamburg, Lübeck hatten übrigens ebenfalls die Silberwährung, nur Bremen hatte eine auf Pistolen, die von anderen Staaten (besonders Hannover und Braunschweig) geprägt waren, begründete Goldwährung.

Ferner prägten in Silbermark (1000 Thlr.; für die süddeutschen Staaten aus Gulden umgerechnet)

Hannover	(1834—57)	17 856
Kurhessen	(1834—57)	2 348
Nassau	(1838—57)	2 216
Frankfurt	(1838—57)	4 557
Braunschweig	(1835—57)	2 996
Hessen-Darmstadt	(1819—57)	7 373
Baden	(1838—57)	7 816
Württemberg	(1837—57)	14 477
Sachsen	(1839—57)	29 567
Bayern	(1837—57)	40 588

Auf Grund der Münzkonvention von 1857 wurde in den deutschen Staaten in Silberkurant (Vereinsthalern, süddeutschen Gulden und vollwertigen Teilstücken) geprägt in 1000 Silbermark

1857	13 864	1862	45 378	1867	113 192
1858	25 211	1863	22 560	1868	26 832
1859	83 507	1864	20 907	1869	19 745
1860	88 370	1865	21 562	1870	19 515
1861	82 727	1866	8 978	1871	31 926

Im ganzen 705 062 308 Silbermark, außerdem 16 460 244 M. in Silberscheidemünzen.

Die Ausprägung von Reichsscheidemünzen in Silber belief sich bis Ende 1891 auf 470 050 400 M., wovon jedoch 13 032 700 M. wieder eingezogen waren. Zu der Silbermark oder dem Dritteltaler verhält sich die Mark in Scheidemünze dem inneren Werte nach wie 9 : 10.

Oesterreich-Ungarn prägte von 1858 bis 1891 in Silbermark

Vereinsthaler (1/3 u. 2/3)	93 852 459 M.
Gulden (3/4 1/4 1/4)	857 494 265 „
Levantinerthaler	171 662 204 „

Außerdem für 43 694 615 Gulden geringhaltige Silberscheidemünze. Die österreichischen Silberprägungen erreichten, abgesehen von den Neuprägungen in den ersten Jahren nach der Einführung des neuen Münzfußes, ihren Höhepunkt in der Periode der beginnenden starken Silberentwertung; sie betrugen z. B. in Millionen Gulden ö. W.

Jahr	fl. ö. W.	Lev. Thlr.	Jahr	fl. ö. W.	Lev. Thlr.
1875	14,3	7,0	1879	66,7	2,3
1876	22,2	10,6	1880	10,6	0,1
1877	16,1	0,2	1881	22,2	0,3
1878	28,3	3,2	1882	7,8	0,2

Der starke Zudrang des anderwärts entwerteten Silbers zu den österreichisch-ungarischen Münzstätten veranlaßte 1879 die Aufhebung der Prägung für Privatrechnung. Zeitweilig indes war auch die Silberprägung für Rechnung der Regierung nicht unbedeutend, wie die obige Zahl für 1881 zeigt. Auch 1882 wurden noch 13,9 Mill. fl. in ö. W. geprägt, in den folgenden Jahren aber blieben die Prägungsziffern in ö. W. zwischen 6 und 11 Mill. fl., während die Ausmünzung von Levantinerthalern wieder einige Male über den Wert von 3 Mill. fl. hinausging.

Rußland hat prinzipiell Silberwährung, hätte also beim Uebergange zu Barzahlung, ebenso wie Oesterreich, auf das Goldagio keine Rücksicht zu nehmen, sondern höchstens den Durchschnittskurs des Papierrubels gegen Gold zu Grunde zu legen, wenn dieser höher stände als der jetzige Wert des in dem gesetzlichen Silberrubel enthaltenen Edelmetalls. Infolge der Papiergeldwirtschaft ist die Silberprägung in Rußland verhältnismäßig gering. Die Kurantrubel kommen in der Landescirkulation fast gar nicht vor und dienen hauptsächlich als Rohstoff zur Verarbeitung und zur Ausfuhr nach China. Während des orientalischen Kriegs gingen sie auch in großen Mengen nach der Balkanhalbinsel, was damals auch eine ungewöhnliche Vermehrung der Prägung verursachte. Der Abfluß nach China ist seit 1886 durch die Einführung einer Prägungsgebühr von 60 Rbl. für das Pud sehr beeinträchtigt worden. Im ganzen wurden in Rußland von 1851—1885 rund 40 852 000 Rbl. Silberkurant geprägt. Davon kamen auf die Jahre 1851—1859 jährlich zwischen 3 und 4 Mill. Rbl., auf 1872 1 Mill., auf 1877 7 884 000 Rbl. und auf 1878 8 918 000 Rbl., auf die übrigen Jahre aber immer nur einige hunderttausend Rbl. In den folgenden Jahren betrugen die Silberkurantprägungen nach H. Mayer 1886

489 635 Rbl., 1887 510 507 Rbl., 1888 500 022 Rbl., 1889 1754 Rbl., 1890 91 760 Rbl., 1891 1 135 024 Rbl., 1892 2 133 010 Rbl. Die eigene Silberproduktion Rußlands hat im letzten Jahrzehnt trotz der fortschreitenden Entwertung des Metalls wieder zugenommen, wenn sie auch immer nur von untergeordneter Bedeutung bleibt. Sie betrug z. B. 1880 617 Pud, 1883 450 Pud, 1887 939 Pud, 1890 889 Pud.

Holland, das durch das G. v. 26. IX. 1847 die reine Silberwährung annahm, nach dem es vorher eine Doppelwährung mit überwiegender Silberprägung besessen, prägte von 1840—1874 in Kurantsilber 461 Mill. Gulden (zu 1,70 Mk.). Seitdem sind dort die Kurantsilberprägungen eingestellt.

In den Staaten der lateinischen Münzunion fanden bis zur Einstellung der Prägungen folgende Ausmünzungen von Kurantsilber statt

in Frankreich	1795—1865	4672	Mill.	Frcs.
	1866—1878	625	„	„
in Italien	1862—1865	5,6	„	„
	1866—1879	359	„	„
in Belgien	1832—1865	145	„	„
	1866—1876	350	„	„
in der Schweiz	1851—1865	2,5	„	„
	1866—1876	8	„	„
in Griechenland	1866—1876	15	„	„

An Scheidemünzen von $^{835}/_{1000}$ Feinheit (mit dem Maximum von 6 Frcs. auf den Kopf der Bevölkerung) wurden bis 1890 geprägt in Frankreich 237 Mill., in Belgien 33 Mill., in Italien 170 Mill., in der Schweiz 18 Mill., in Griechenland 10,8 Mill. Frcs.

Spanien besitzt die Doppelwährung und hat in der Periode der Silberentwertung aus finanziellen Gründen eine mißbräuchliche, übermäßige Ausprägung von innerlich unterwertigen Silberkurantmünzen vorgenommen. Von der Einführung des neuen Münzsystems (1868) bis zum Ende des Jahres 1891 wurden 848 234 000 Pesetas (Francs) in Silber geprägt, davon etwa 215 Mill. in Scheidemünzen. Für einen Teil der Kurantmünzen haben allerdings die früheren Silbermünzen als Rohmaterial gedient, jedoch wurde zum größten Teil neues Silber verwendet, z. B. im Jahre 1891 aus solchem 51 Mill. Pesetas geprägt.

Auch Portugal, das früher als Goldwährungsland nur wenig Silber ausgemünzt hatte, ist durch seine finanzielle Zerrüttung veranlaßt worden, größere Mengen innerlich unterwertiger Silbermünzen zu prägen, nach dem Berichte der amerikanischen Münzdirektion im Jahre 1891 im Nominalwerte von 7 277 000 Dollars.

In den drei skandinavischen Staaten wurden nach Einführung der Goldwährung an neuen Silberscheidemünzen in den Jahren 1873—1885 39 439 000 Kronen (zu 1,125 Mk.) geprägt, und seitdem sind jährlich im ganzen noch 200—250 000 Kronen hinzugekommen.

England prägt bekanntlich ebenfalls nur silberne Scheidemünzen, im ganzen aber, da es auch die meisten Kolonien mit versorgen muß, jährlich eine nicht unerhebliche Menge. Von 1816—1833 wurden nominell 9,3 Mill. £, von 1834—1885 22 034 000 £ ausgemünzt; dann ferner in den Jahren

1886	430 798 £	1889	2 178 888 £
1887	900 768 „	1890	1 694 688 „
1888	799 646 „	1891	1 000 548 „

Allerdings sind von diesen Münzen durchschnittlich jährlich etwa 250 000 £ aus der Umprägung abgenutzter älterer Silbermünzen entstanden; gleichwohl dürfte man in den letzten Jahren, wahrscheinlich in dem Bestreben, etwas für die Hebung des Silberwertes zu thun, in der Vermehrung der Scheidemünzen etwas zu rasch vorgegangen sein.

Das wichtigste Absatzgebiet für das Silber ist bekanntlich Britisch-Indien. Das Silbergeld nahm hier von alters her die erste Stelle ein, doch waren früher auch Goldmünzen in größerer Menge in Umlauf. Das G. v. 17. VIII. 1835 führte die Compagnie-Rupie (1,9245 Silbermark) als einheitliches und alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel ein; daneben wurden Gold-Mohurs als Handelsmünzen geprägt, die aber zugleich bei den öffentlichen Kassen nach dem (zu niedrigen) Wertverhältnis 15:1 angenommen wurden. Als man aber nach den kalifornischen Entdeckungen anfing, eine Entwertung des Goldes zu befürchten, wurde den Mohurs durch ein Dekret der indischen Regierung vom 22. XII. 1852 der Kassenkurs entzogen und damit die reine Silberwährung in aller Strenge hergestellt.

Die Gesamtsumme der indischen Silberprägung betrug in 1000 Rupien

Finanzjahre	1000 Rup.	Finanzjahre	1000 Rup.
1835/36—39/40	166 174	1860/61—64/65	433 505
1840/41—44/45	193 491	1865/66—69/70	366 198
1845/46—49/50	135 494	1870/71—74/75	146 564
1850/51—54/55	189 942	1875/76—79/80	424 694
1855/56—59/60	475 244	1880/81—84/85	224 020

Im ganzen 2 755 326 670 Rupien. In den folgenden Jahren wurden geprägt (1000 Rup.)

1885/86	102 856	1888/89	72 823
1886/87	46 165	1889/90	85 512
1887/88	107 884	1890/91	131 635

China hat in der neuesten Zeit angefangen, in Kanton eigene Silberdollars und Teilstücke derselben zu prägen; die Gesamtsumme dieser Ausmünzungen betrug indes von Mai 1890 bis Ende Dezember 1891 nur 2 854 138 Doll. Das Hauptumlaufsmittel im

größeren Verkehre bilden noch immer die mexikanischen und andere fremde Dollars und das Sycceesilber.

In Japan hat sich die 1872 eingeführte Doppelwährung bald in eine thatsächliche Silberwährung verwandelt, die dann in Papierwährung überging. Von 1872 bis 1885 wurden 58 435 181 Yen (Dollars) in Silber geprägt. Im Jahre 1886 betrug diese Prägung 9 086 000, im Jahre 1887 10 289 610, im Jahre 1888 10 222 110, im Jahre 1889 9 516 360, im Jahre 1890 7 296 600, im Jahre 1891 8 523 900 Dollars.

Sehr bedeutend sind stets die Silberprägungen Mexikos, das zu den Silberwährungsländern gehört. Indes bleibt von diesen Münzen nur wenig im Lande, die meisten gehen nach Asien oder als Barren nach Europa. Die Prägungen beliefen sich im Jahre 1889 auf 25 294 726 Doll., im Jahre 1890 auf 24 081 172 Doll. und im Jahre 1891 auf 24 493 071 Doll. Seit einer langen Reihe von Jahren bewegen sie sich zwischen 21 und 27 Mill. Doll., von denen durchschnittlich 20—21 Mill. ausgeführt werden.

Peru hat in den Jahren 1889 und 1890 2,7 und 2,8 Mill. Dollars geprägt, Bolivia 798 000 und 888 000 Dollars und 1 684 000 Dollars im Jahre 1891.

Was endlich die Vereinigten Staaten betrifft, so haben sie sich im Laufe von 15 Jahren bei einer beschränkten Doppelwährung mit einer Masse von Silbergeld überladen, die ihr Münzwesen dem französischen sehr ähnlich gemacht hat.

Von den Trade Dollars, die bei der offiziellen Einführung der Goldwährung im Jahre 1873 als Mittel zur Erleichterung der Silberausfuhr nach Asien geschaffen waren, wurden von 1873—1883 im ganzen 35 965 924 geprägt; seitdem sind sie eingezogen worden, da sie, obwohl nicht gesetzliches Zahlungsmittel, trotz ihrer inneren Entwertung zu ihrem Nominalwerte in den inneren Verkehr eindrangen. Auf Grund des G. v. 58. II. 1878, der sog. Bland Bill, wurden wieder Silberdollars nach dem alten Fuße als gesetzliche Zahlungsmittel geprägt (monatlich für mindestens 2 und für höchstens 4 Mill. Dollars) und zwar in folgenden Beträgen:

1878	22 495 550	1885	28 697 767
1879	27 560 100	1886	31 423 886
1880	27 397 355	1887	33 611 710
1881	27 927 975	1888	31 990 833
1882	27 474 100	1889	34 651 811
1883	28 470 039	1890	38 043 005
1884	28 136 875	1891	23 562 735

Im ganzen waren am 1. I. 1893 417 876 985 Silberdollars ausgegeben, von denen sich aber nicht weniger als 355 054 049 im Schatzamte befanden, die im Umlaufe größtenteils durch Certifikate (für 325,8 Mill. Dollars) vertreten waren. Die Summe der vorhandenen Silberscheidemünze war an demselben Tage 77 899 000 Doll. Nach dem G. v. 14. VII. 1890 (der sog. Sherman Bill) tritt an die Stelle der Prägungen der Aufkauf von monatlich 4½ Mill. Unzen Silber, für welche eine dem Kaufpreise derselben gleiche Summe in einer besonderen Art von Noten mit gesetzlicher Zahlungskraft ausgegeben wird. In solchen Noten waren an jenem Tage 124 745 623 Dollars vorhanden, während der entsprechende Silberbarrenbestand im Schatzamte zu 99 824 220 Dollars (Ankaufspreis) angegeben wird. Der Unterschied rührt wohl daher, daß noch ein Teil des angekauften Silbers ausgemünzt worden ist. Dieses aufgespeicherte Silber ist ganz ebenso immobilisiert und belastet das Geldwesen der Vereinigten Staaten ganz in gleicher Weise, als wenn es geprägt wäre. Der monetäre Silbervorrat der Union war also, mit Ausschluß der Scheidemünze, am 1. I. 1893 schon auf 518,7 Mill. Dollars oder 2179 Mill. M. nominell gestiegen. Die Ueberfüllung des Umlaufes mit dem neuen Kreditgelde hat unzweifelhaft dazu beigetragen, den Abfluß des Goldes aus Amerika zu begünstigen. Im Jahre 1892 sind nicht weniger als 67 857 066 Doll. Gold mehr aus- als eingeführt worden und in den ersten Monaten des Jahres 1893 hat dieser Abfluß sich noch fortgesetzt.

Was die Verwendung von Silber für industrielle Zwecke betrifft, so finden die vollständigsten Erhebungen darüber in den Vereinigten Staaten statt. Die nachgewiesene Quantität Silber, die dort im Jahre 1892 für jene Zwecke in Anspruch genommen wurde, hatte einen Münzwert von 9 106 540 Doll. Im Jahre 1890 betrug die entsprechende Summe 9 631 746 Doll., im Jahre 1883 5 556 530 Doll. Der industrielle Verbrauch des Silbers ist also keineswegs mit der Entwickelung des Metalls regelmäßig fortgeschritten, namentlich nicht in dem Maße, wie man es im Vergleich mit dem Golde hätte erwarten sollen, von dem die Industrie 1883 14 459 000 Dollars, 1892 aber 19 329 000 Dollars verwendete. In Kilogramm berechnet sich der Silberverbrauch für 1892 auf rund 219 000, gegen 135 000 im Jahre 1883. Auf eingeschmolzenes altes Silbergeschirr u. dgl. kamen von der ersteren Ziffer nur 7, von der letzteren 10%. Für die übrigen Kulturvölker schätzte Soetbeer den industriellen Silberverbrauch im Jahre 1883 auf 517 000 Kilo (für Deutschland z. B. auf 110 000, für Frankreich auf 100 000, für England auf 90 000 Kilo), wovon 20—25% auf altes Material kommen sollen. In Europa ist dieser Verbrauch nicht in gleichem Verhältnis gestiegen wie in Amerika: in Oesterreich z. B. nach dem Ausweise der Punzierungsämter von 1883 bis 1891 nur um 10%, in Ungarn und in Frankreich hat sogar

von 1883 bis 1888 eine Verminderung stattgefunden. Im ganzen dürfte der Betrag für 1892 auf etwa 790000 Kilo zu schätzen sein (nach dem alten Wertverhältnis 142200000 M.), wovon etwa 123000 Kilo auf altes Material zu berechnen wäre.

Was die Abnutzung und die sonstigen endgiltigen Verluste an Silber betrifft, so liegen darüber nur in betreff der Abreibung der Münzen unmittelbare Beobachtungen vor. Dieselben ergeben ziemlich übereinstimmend für schwere Münze, wie Fünffrankenstücke und Thaler, einen durchschnittlichen jährlichen Abgang von 0,02—0,03 %; je kleiner die Münzen aber sind, je höher ihr Kupfergehalt steigt und je rascher ihr Umlauf ist, um so mehr erhöht sich das Abnutzungsverhältnis. So steigt es schon bei Einfrankenstücken bis zu 0,16 %, und bei den alten Hannoverschen 4-Pfennigstücken, die nach mittelalterlicher Art aus Billon von $^{416}/_{1000}$ Feinheit bestanden, stieg der durchschnittliche jährliche Verlust nach Karmarsch sogar auf 0,548 %. Nun bestand aber noch im vorigen Jahrhundert die überwiegende Masse des Silbergeldes aus kleineren Münzen und je weiter man zurückgeht, um so größer wird dieses Uebergewicht, da ja überhaupt die Thalerprägung erst am Ende des 15. Jahrhunderts beginnt. Ein verhältnismäßig bedeutender Verlust mußte außerdem in den früheren Jahrhunderten durch die häufigen Umprägungen entstehen. Gegenwärtig beträgt der Schmelz- und Prägungsverlust in der Münze der Vereinigten Staaten zwar kaum mehr als 0,01 %, aber bei der unvollkommenen Technik der früheren Zeit mag er leicht zehnmal so groß geworden sein. Was die Luxussachen aus Silber betrifft, so bestehen sie zum größten Teile aus Gegenständen des unmittelbaren Gebrauches, wie Löffeln, Gabeln, Schüsseln ꝛc., die schon wegen des häufigen Putzens einer starken Abnutzung unterliegen. Die Uhrgehäuse, die stets in der Tasche getragen werden, erleiden ebenfalls eine bedeutende Abreibung. Auch die zu Stickereien und Webereien verwendeten Silberfäden werden meistens stark abgenutzt und verlieren auch verhältnismäßig viel durch häufige Einschmelzungen. Sie waren früher allerdings wohl verhältnismäßig mehr im Gebrauch als gegenwärtig; dagegen hat in der neuesten Zeit seit der Erfindung des galvanischen Verfahrens der Verbrauch für die Versilberung, die schließlich zu einem fast vollständigen Verluste des verwendeten Edelmetalles führt, außerordentlich zugenommen. Dazu kommt noch der ebenfalls unwiederbringliche Silberverbrauch der Photographie. In Amerika werden ungefähr 9 Prozent des nachgewiesenen industriellen Silberverbrauchs für die Darstellung chemischer Präparate verwendet, die hauptsächlich der Photographie dienen. Nach diesem Verhältnis würde der ganze Verbrauch in der Kulturwelt für diesen Zweck jährlich ungefähr 70000 Kilo (nach dem alten Wertverhältnis 12600000 M.) ausmachen. Es scheint demnach gerechtfertigt, die gegenwärtige Abnutzung des in Münzen und Geräten, Schmuck ꝛc. vorhandenen Silbers auf jährlich etwa $^1/_4$ Prozent, also etwas höher als die des Goldes zu schätzen. Für die früheren Jahrhunderte wird man mindestens denselben Verlustsatz annehmen dürfen, da durch die Kleinheit und die häufige Umprägung der Münzen der verhältnismäßige heutige Mehrverbrauch für die neuaufgekommenen industriellen Verwendungen als ausgeglichen betrachtet werden kann.

5. Die Silberentwertung. Auf die mehrfachen Schwankungen des Wertverhältnisses von Silber gegen Gold, wie sie im Laufe der Geschichte vorgekommen sind, ist im Obigen schon hingewiesen und wegen der Einzelheiten auf den Artikel Edelmetalle verwiesen worden. An die Stelle der früheren langsamen Oscillationen aber ist in der neuesten Zeit ein ungewöhnlich rasches, im ganzen fortdauerndes, wenn auch zuweilen durch Rückschläge unterbrochenes Sinken getreten. Der Weltmarkt für Silber ist London, und der Preis wird dort notiert in Pence für die Unze von Standardfeinheit (von 11 Oz 2 dwt. oder $^{37}/_{40}$). In Paris wird der jetzt bedeutungslose Münzpreis des Kilo Feinsilbers 218,89 Frcs. (nämlich 222,22 Frcs. mit Abzug einer Prägungsgebühr von $1^1/_9$ %) der Notierung zu Grunde gelegt, indem man angiebt, um wieviel pro Mille das Kilo über (prime) oder unter (perte) diesem Normalpreise steht. In Berlin wird Silber gar nicht notiert, in Hamburg einfach in Mark für das Kilo.

Der maßgebende Londoner Preis hat nun seit 1870 in den einzelnen Jahren den folgenden niedrigsten und höchsten Stand in Pence gezeigt:

Jahr	niedr.	höchst.	Jahr	niedr.	höchst.
1870	$60^3/_8$	$60^5/_8$	1882	50	$52^7/_{16}$
1871	$60^9/_{16}$	61	1883	50	51
1872	$59^5/_8$	$61^1/_8$	1884	$49^1/_8$	$51^5/_8$
1873	$57^7/_8$	$59^{15}/_{16}$	1885	50	$46^1/_8$
1874	$57^1/_4$	$59^1/_2$	1886	42	47
1875	$55^1/_2$	$57^5/_8$	1887	$43^1/_4$	$47^1/_8$
1876	$46^9/_4$	$58^1/_8$	1888	$41^{15}/_{16}$	$44^9/_{16}$
1877	$53^1/_8$	$58^1/_8$	1889	42	$44^1/_{16}$
1878	49	55	1890	$43^5/_8$	$54^5/_8$
1879	$48^7/_8$	$53^1/_8$	1891	$43^1/_8$	$48^9/_4$
1880	$51^5/_8$	$52^7/_8$	1892	$37^7/_8$	$43^9/_4$
1881	$51^9/_8$	$52^1/_8$	1893 (6 Mon.)		ca. $38^1/_8$

Dem früher als normal geltenden französischen Wertverhältnis 1 : $15^1/_2$ entsprach der Londoner Preis von $60^{15}/_{16}$ Pence. Die stärksten Abweichungen, die in diesem Jahrhundert vor 1870 nach unten vorgekommen

waren, finden sich in den Jahren 1845 und 1847 in dem Preise von 58 7/8 und im April 1848 in dem von 58 1/2 Pence; der stärkste Ausschlag nach oben im Juli 1859 ging bis 62 1/4 Pence.

Der Umschwung der Verhältnisse des Silbermarktes fällt mit den von mehreren Staaten in den sechziger Jahren durchgeführten Aenderungen des Münzsystems nicht nur zeitlich zusammen, sondern es unterliegt auch keinem Zweifel, daß diese münzpolitischen Maßregeln teils unmittelbar zur Entwertung des Silbers beigetragen, teils früher vorhandene Einrichtungen zur Hemmung anderer Ursachen der Preiserniedrigung des Silbers beseitigt haben. Zunächst wurde in Deutschland die Silberprägung seit 1872 eingestellt und durch das G. v. 9. VII. 1873 die Reichswährung mit dem Ziele der reinen Goldwährung eingeführt. Dadurch wurde dem Silber nicht nur der Absatz bei den deutschen Münzstätten, der nach der oben mitgeteilten Tabelle nicht unbedeutend war, entzogen, sondern es begannen seit 1873 auch die Verkäufe von deutschem Silber auf dem Londoner Markte. Bis 1880 wurden an früheren Landessilbermünzen 1 080 486 138 M. eingezogen und von diesem Silber bis zur Einstellung der Verkäufe im Jahre 1879 eine Quantität verkauft, die nach dem früheren Wertverhältnisse 640,4 Mill. M. darstellte, aber bei den gesunkenen Preisen nur 567,2 Mill. M. einbrachte. Der Rest diente, abgesehen von der 1888 erfolgten Veräußerung eines kleinen Betrags, zur Herstellung der silbernen Reichsscheidemünzen. Ferner aber bezog Frankreich bei Gelegenheit der Zahlung der Kriegsentschädigung von der zur Goldwährung übergehenden Hamburger Bank für 92 792 445 Frcs. (75 161 520 M.) Barrensilber, aus dem Fünffrankenstücke geprägt wurden.

In gleichem Sinne wie die deutsche Münzreform, wenn auch mit quantitativ weit geringerer Bedeutung, wirkte auch der ebenfalls in das Jahr 1873 fallende Uebergang der skandinavischen Staaten zur Goldwährung. Dänemark verkaufte bis 1876 Silber für 15 364 000 Kronen nominell (ungefähr 17 120 000 M.), und die Verkäufe Schwedens und Norwegens beliefen sich auf etwa 22 Mill. M. — Weit wichtiger war, daß auch Holland nach 1874 keine Kurantsilbermünzen mehr prägte, wenn es auch kein Silber zum Verkaufe brachte. Die holländischen Silberprägungen waren bis dahin sehr bedeutend, weil sie auch Niederländisch-Indien mit versorgten und der Verlust dieser Absatzgelegenheit mußte dem schon im Sinken begriffenen Metalle noch einen weiteren Stoß geben. — Daß im Jahre 1873 auch in den Vereinigten Staaten die bis dahin gesetzlich bestehende Doppelwährung im Prinzip zu Gunsten der Goldwährung aufgehoben wurde, war von geringerer Tragweite, da thatsächlich noch die Papiergeldwirtschaft fortdauerte. Allerdings würde ohne das G. v. 12. II. 1873 in den nächsten Jahren das aus Europa verdrängte Silber sich in Masse den Münzstätten der Union zugewandt haben.

Vor allem aber wurde die Entwertung des Silbers dadurch befördert, daß Frankreich und die übrigen Staaten des lateinischen Münzbundes seit 1874 ihre Silberprägungen zuerst beschränkten, dann seit 1876 Silber nicht weiter mehr zur Prägung annahmen und 1878 die Prägungen ganz einstellten. (S. d. Art. Doppelwährung). Damit wurde dem Silber das Unterkommen abgeschnitten, wo es sich am längsten gegen den Einfluß der deutschen und skandinavischen Verkäufe und der fortschreitenden Vermehrung der Produktion hätte behaupten können, nämlich die französische Münze. In den ersten 20 Jahren nach den californischen und australischen Entdeckungen würde das Gold ohne Zweifel bedeutend mehr gegen Silber gesunken sein, als thatsächlich der Fall war, wenn es nicht in Frankreich eine leichte und sichere Verwertung gefunden hätte, während 1800 Mill. Frcs. in Silber von dort ohne erheblichen Preisaufschlag bezogen werden konnten. Nur wenige Stimmen erhoben Bedenken gegen diesen Silberabfluß; die öffentliche Meinung im ganzen sah ihn mit Gleichgiltigkeit an und betrachtete die enorme Aufnahme und Ausprägung von Gold (über 6000 Mill. Frcs.) als einen erfreulichen Fortschritt. Dagegen genügte bei dem Beginne der Silberentwertung der Zufluß von wenigen hundert Millionen Frcs. in Silber und der Gedanke an die Möglichkeit einer wachsenden Goldausfuhr, um sowohl in Frankreich wie in Belgien Beunruhigung hervorzurufen und die Beschränkung der Silberprägung zu veranlassen. Das zeigt nun klar, daß die öffentliche Meinung in unserer Zeit dem Golde und dem Silber nicht in gleicher Stimmung gegenübersteht, sondern dem ersteren entschieden den Vorzug giebt, und mit dieser Thatsache muß gerechnet werden, selbst wenn sie auf einem bloßen Vorurteile beruhen sollte. Es ist indes nicht zu leugnen, daß das Gold bei den heutigen kolossalen Ziffern der umgesetzten Werte für den größeren Verkehr in der That das brauchbarere und bequemere Geldmetall bildet. Wenn man sagt, Silber, das nicht unmittelbar cirkuliere, sondern hinterlegt durch vollgedeckte Noten vertreten werde, könne dieselben Dienste leisten, so ist dies nur bis zu einem gewissen Grade richtig. Denn auch die Aufspeicherung des bei gleichem Werte (nach dem alten Verhältnisse) fast dreißigmal mehr Raum als das Gold einnehmenden Silbers ist unbequem und kostspielig, wie man dies jetzt in Washington erfahren muß. In unruhigen und kritischen

Zeiten wird übrigens dem effektiven Golde als solchem der Vorzug vor dem Silber gegeben (wie sich besonders deutlich 1848 in Paris zeigte) und sicherlich noch mehr vor dem durch hinterlegtes Silber gedeckten Papiergelde. Im internationalen Verkehre wird auch immer die Versendung größerer Edelmetallmengen nötig werden und diese ist bei Silber ebenfalls objektiv unbequemer und umständlicher als bei Gold, wenn auch der Hauptteil der Transportkosten nicht nach dem Gewichte, sondern nach dem Werte der Forderung bemessen wird und daher der Unterschied in dieser Beziehung nicht so groß ist, wie viele glauben.

Der Einfluß Frankreichs auf die Aufrechterhaltung des Goldwertes in den fünfziger und sechziger Jahren ist übrigens nur teilweise auf die eigentliche spezifische Wirkung der Doppelwährung zurückzuführen. Diese hat nur solange gedauert, als der Mehreinfuhr von Gold nach Frankreich eine wenn auch nicht gleich große, so doch beträchtliche Mehrausfuhr von Silber gegenüberstand und der Silberpreis merklich über dem Normalpunkte stand, d. h. bis 1865. Von da ab führte Frankreich nicht nur Gold, sondern auch wieder Silber mehr ein als aus, der Preis dieses Metalls sank zeitweise wieder unter jenes sogenannte Pari und die Prägung von Kurantsilber nahm seit 1867 wieder einen bedeutenden Umfang an. Frankreich wirkte also von 1865 ab nicht anders auf den Goldwert, als wie ein Land mit reiner Goldwährung.

Der eigentliche Mechanismus der Doppelwährung dient nur dazu, die Einfuhr des billiger werdenden Metalls zu *erleichtern*, indem er einen gleichzeitigen Abfluß des anderen bewirkt. Die Hauptsache aber für die möglichst vollständige Erhaltung des Wertes eines Edelmetalls bei bedeutender Vermehrung der Produktion desselben ist dies, daß es in einem möglichst großen Kulturgebiete unbeschränkt in Münzen verwandelt werden kann, die zu dem schon früher geltenden Nennwerte gesetzliche Zahlungskraft, besonders also auch für die bereits vorhandenen Schulden aller Art, besitzen. Natürlich kann trotzdem bei fortdauernder starker Vermehrung des Metalls eine allmähliche Verminderung der Kaufkraft desselben gegen Waren, also eine langsame Erhöhung des Preisniveaus eintreten, und wenn auch das Gold in den 50er Jahren dem Silber gegenüber nur eine geringe Werteinbuße erlitt, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß damals Gold sowohl wie Silber, mit dem jenes durch die französische Doppelwährung in näherem Zusammenhange stand, gegenüber den Waren im allgemeinen nicht unbeträchtlich in ihrer Kaufkraft gesunken sind. Fragen wir nun aber, wie weit die Einwirkung der Prägung gehen mußte, um dem Golde in jener Periode seine doch immer nur relative Wertfestigkeit zu bewahren, so finden wir, daß in den Jahren 1851 bis 1870 einer Goldproduktion im Werte von 21 800 Mill. M. eine Goldprägung in Europa, Amerika und Australien von 12 627 Mill. M. gegenüberstand. Von dieser letzteren Summe müssen die russischen Prägungen mit ungefähr 1200 Mill. M. abgezogen werden, da diese Münzen fast sämtlich als Tiegelmaterial nach Westeuropa ausgeführt worden sind. Sehen wir von den sonstigen Doppelprägungen ab, so ergiebt sich, daß ungefähr 52 % des neugewonnenen Goldes definitiv zu Münzzwecken verwendet werden mußten, um die Wertstabilität dieses Metalls wenigstens dem Silber gegenüber annähernd zu sichern und seine Wertverminderung gegen andere Waren zu einer langsamen, stetigen und für die unmittelbare Beobachtung fast unmerklichen zu machen. Hätte man damals die Goldprägungen überall eingeschränkt oder eingestellt, so würde ganz ohne Zweifel eine ähnliche Wertdifferenz zwischen dem Golde in der Form von Münzen mit gesetzlicher Zahlungskraft und dem Barrenmetall erschienen sein, wie sie seit 1874 zwischen den Kurantsilbermünzen und den Silberbarren in den Ländern mit hinkender Doppelwährung aufgetreten ist.

Unzweifelhaft hat also die Einstellung der Silberprägungen in mehreren der wichtigsten Kulturländer neben den deutschen und skandinavischen Verkäufen zur Herabdrückung des Wertes dieses Metalls wesentlich beigetragen; gleichwohl würde es sich von seinem früheren Preise nicht weit entfernt haben, wenn die jährliche Produktion auf dem Stande geblieben wäre, den sie im Anfange der fünfziger Jahre einnahm. Es fand als Geldmetall in Indien und China noch immer ein so großes Absatzgebiet, daß eine Ueberladung des europäischen Marktes unter jener Voraussetzung gar nicht hätte eintreten können. Auch bis zur Gegenwart war es keineswegs der Eigenschaft als Geldmetall beraubt, es ist vielmehr in *keiner früheren Zeit* auch nur annähernd so viel Silber jährlich geprägt oder auf andere Art (nämlich durch Hinterlegung gegen Papiergeld) zum Gelddienste verwendet worden als in der neuesten Zeit. Wenn wir Mexiko und die südamerikanischen Staaten ganz ausschließen, so wurden in Europa, den Vereinigten Staaten und Indien in den Jahren 1851 bis 1860 durchschnittlich jährlich 163 Mill. M. in Silber (nach dem alten Wertverhältnis) geprägt. In dem Jahrzehnt von 1861 bis 1870, als sich schon die Silberproduktion im Westen der Vereinigten Staaten zu entwickeln begann und andererseits die Baumwollnot die aktive Handelsbilanz Indiens

ungewöhnlich steigerte, betrug diese Durchschnittssumme 340 Mill. M. Aber auch diese früher niemals dagewesene Zahl wird weit übertroffen durch die durchschnittliche Prägungsziffer (immer mit Ausschluß von Mexiko und Südamerika) in den Jahren des tiefsten Niederganges des Silberpreises 1887 bis 1891: dieselbe betrug nicht weniger als 479 Mill. M. nach dem alten Silberwerte und dabei ist die der Prägung gleichkommende Hinterlegung von Barrensilber in den Vereinigten Staaten seit August 1890 (nach dem französischen Wertverhältnis jährlich für 293 Mill. M.) gar nicht mitgerechnet. Die bedeutende Silbereinfuhr nach China, die zu einem großen Teile aus mexikanischen Dollars besteht und überhaupt ebenfalls als eine monetäre Verwendung des Silbers angesehen werden muß, ist ebenfalls in keiner der obigen Durchschnittsziffern mit in Anschlag gebracht.

Die nachweisbare Gesamtprägung von Silber in den 16 Jahren 1876 bis 1891, also in der Periode der starken Entwertung, beträgt nach dem alten Wertverhältnis 8870 Mill. M. Davon wären etwa 300 Mill. M. abzuziehen, die aus älteren Münzen in deutsche und skandinavische Scheidemünzen umgeprägt worden sind; aber dieser Betrag wird ausgeglichen durch den monetären Barrenvorrat der Vereinigten Staaten auf Grund des Gesetzes von 1890. Ferner befinden sich in dieser Summe für nicht ganz 4000 Mill. M. mexikanische Piaster, von denen etwa die Hälfte als Prägungsmaterial gedient haben mag; der Rest aber ist nach China geflossen oder kann als Aequivalent für das nach China ausgeführte zu Geldzwecken dienende Barrensilber angesehen werden. Demnach würden die Nettosilberprägungen in dieser Periode auf mindestens 6600 Mill. M. veranschlagt werden müssen. Andererseits aber hat die Produktion in derselben Zeit nach Soetbeer 8863 Mill. M. (nach der unten folgenden Tabelle einige hundert Mill. M. weniger) betragen und demnach macht sogar die Nettoprägung volle 74 % des Erzeugnisses aus, während die Bruttoziffer zeigt, daß eine ebenso große oder noch größere Silberquantität durch die Münzstätten gegangen ist, wie die gleichzeitig neu gewonnene. Weit entfernt also, daß das Silber nach seiner sogenannten Demonetisierung seine Verwendung als Geldmetall eingebüßt hätte, hat es vielmehr in stärkerem Verhältnisse als das Gold in der Periode von 1851—1870 die Beihilfe der Prägung zur Stützung seines Wertes gefunden. Es ist ihm allerdings die bequeme Verwertung im Frankensysteme entzogen worden, aber dafür ist ihm die amerikanische Valuta bis zu einer jährlichen Summe von 350 Mill. Frcs. nutzbar gemacht worden, einer Summe, die sechsmal so groß ist als die durchschnittliche jährliche Silberprägung Frankreichs in der Periode der Vorherrschaft des Silbers. Aber allerdings, die Silberaufnahme der Union ist, wenn auch sehr groß, so doch fest begrenzt und die übrigen Absatzgebiete für das Silber als Geldstoff gehören nicht dem Kreise der europäischen Kultur an, und es ist daher auch dort die Verwertung des Silbers nicht in der Art und dem Grade möglich wie in Europa. Nicht nur, daß die europäischen Kulturprodukte an Mannigfaltigkeit und Wert die der überwiegend rohe Bodenerzeugnisse liefernden asiatischen Länder weit übertreffen, es bietet sich auch in Europa weit mehr Gelegenheit zu Kapitalanlagen und überdies auch zum Ankaufe von Wertpapieren statt Waren. Gleichwohl aber würde bei den heutigen Produktionsverhältnissen das Silber seinen früheren Wert gegen Gold nicht mehr dauernd behaupten können, wenn ihm auch alle europäischen Staaten ihre Münzstätten wieder zu den früheren Bedingungen eröffneten.

In den Jahren 1866—1870 hatte sich die Produktion schon von 198 Mill. M. auf durchschnittlich 240 Mill. M. jährlich gehoben, im Jahre 1871 betrug sie schon über 300 Mill. M. und in den folgenden Jahren wies sie nach dem alten Wertverhältnisse folgende Ziffern in Mill. M. auf:

1872	320	1879	414	1886	521
1873	345	1880	417	1887	536
1874	310	1881	440	1888	608
1875	340	1882	480	1889	700
1876	370	1883	495	1890	742
1877	355	1884	455	1891	808
1878	410	1885	510	1892	850

Als neues Produktionsgebiet ist seit einigen Jahren Australien (namentlich die Broken Hill Mine in Neusüdwales) hinzugetreten, das 1892 bereits für 75 Mill. M. Silber nach dem alten Preise lieferte.

Ein so genauer Sachkenner und zugleich ein so eifriger Verteidiger des Silbers, wie Sueß, ist der Ansicht, daß die enorme Ziffer, die die Silberproduktion in den letzten Jahren erreicht hat, sich nicht nur behaupten, sondern noch weiter steigen werde. Was St. Clair-Duvort schon vor 50 Jahren gesagt hat, daß die amerikanische Silberproduktion keine andere Grenze haben werde, als die ihr durch das immer mehr fortschreitende Sinken des Wertes dieses Metalls aufgezwungene, wird, wie früher von Humboldt, so jetzt auch wieder von Sueß bestätigt, mit dem Beifügen, daß auch bei dem jetzigen niedrigen Silberpreise jene Grenze noch lange nicht erreicht sei. Die Minen, die den größten Teil des Silbers liefern, haben Produktionskosten von 20—24 Pence für die Unze, können also auch bei einem Preise von 37 Pence noch sehr gute Geschäfte machen.

Die Gruben, die durch die Preisherniedrigung zur Einstellung des Betriebes gezwungen worden, hatten in der Regel nur wenig zu dem Gesamterzeugnis beigetragen. „Jede Hoffnung auf eine Besserung der Münzverhältnisse durch Rückgang der Silberproduktion", sagt Sueß, „setzt noch einen sehr wesentlichen Preisfall des Silbers voraus."

Die Ursache der enormen Entwickelung der Silberproduktion liegt nicht nur in der fortwährenden Auffindung neuer Gänge, sondern auch in Fortschritten der metallurgischen Technik, durch welche die Kosten der Silbergewinnung bedeutend vermindert worden sind. Namentlich werden in Colorado, Idaho ꝛc. die der tiefen Zone angehörenden Schwefelverbindungen des Silbers, die sogenannten Dürrerze, nicht mehr, wie früher, dem teuren Amalgamationsprozesse unterworfen, sondern nach dem in Deutschland schon lange gebräuchlichen Verfahren in Flammöfen mit Zuschlag bleireicher Silbererze, namentlich von Weißbleierz, geschmolzen. Seit einigen Jahren sind diese Zuschlagerze mehr und mehr aus Mexiko bezogen worden, da die Weißbleierze im Hute der Lagerstätten von Leadville erschöpft waren, und die Mac Kinleybill hat diese Einfuhr wesentlich erschwert; doch wurden nach Sueß im Jahre 1891 wieder neue Lager von Weißbleierz bei Leadville erbohrt. Mexiko selbst ist sehr reich sowohl an Dürrerzen wie an Zuschlagerzen, seine Produktionsfähigkeit ist praktisch unbegrenzt, und es ist für das Endergebnis gleichgiltig, ob es seine Erze ausführt oder sie im Lande selbst verhüttet. Der erleichterte Transport kommt natürlich der Verwertung der Erze sowohl in Mexiko wie in Südamerika sehr zu statten. So sind auch die noch immer unerschöpften Gruben von Potosi in der neuesten Zeit wieder mit verbesserten Hilfsmitteln in Angriff genommen worden. Ueberhaupt ist in Peru und Bolivia noch außerordentlich viel Raum für technische Verbesserungen, zumal es bisher auf den großen Höhen kein anderes Brennmaterial giebt, als den Dünger der Lamas. Die Produktion von Broken Hill in Australien wird nach Sueß wahrscheinlich schon in der nächsten Zeit abnehmen, da man aus dem Hute in die Region der Sulfide kommt. Im allgemeinen ist nach Sueß zu erwarten, daß der Schwerpunkt der künftigen Silberproduktion in den Gängen von Dürrerz liegen werde, die in Verbindung mit vulkanischen Felsarten auftreten, wie in Mexiko, Bolivia, Peru und Chile.

Das enorme Anschwellen der Silberproduktion, die sich also auf alle absehbare Zeit mindestens auf der gegenwärtigen Höhe erhalten wird, wenn der Silberpreis nicht noch bedeutend tiefer sinkt, ist die letzte und wesentliche Ursache der Entwertung dieses Metalls. Die deutschen Silberverkäufe haben seit 14 Jahren aufgehört, die frühere Silberprägung der Frankenstaaten ist weit mehr als ausgeglichen durch die Prägungen und Hinterlegungen der Vereinigten Staaten, und eine weitere Ursache der Entwertung, die von der ersten englischen Silberkommission (1876) mit angeführt wurde, nämlich die Abnahme der Silberausfuhr nach Indien, ist ebenfalls schon längst nicht mehr wirksam, vielmehr ist der Abfluß nach Ostasien in dem letzten Jahrzehnt wieder größer gewesen als jemals. In den siebziger Jahren hatte derselbe allerdings zeitweise eine Verminderung erfahren, wie die folgende, hauptsächlich einer Tabelle des amerikanischen Münzdirektors entlehnte Uebersicht der Mehreinfuhr von Silber nach Indien (in Millionen Dollars zu 4,2 Silbermark) erkennen läßt:

1870/71	4,57	1877/78	71,14	1884/85	35,28
1871/72	31,68	1878/79	19,32	1885/86	56,50
1872/73	3,47	1879/80	38,30	1886/87	34,84
1873/74	12,10	1880/81	18,93	1887/88	45,31
1874/75	22,58	1881/82	26,18	1888/89	45,00
1875/76	7,54	1882/83	36,40	1889/90	43,80
1876/77	35,04	1883/84	31,19	1890/91	51,93

Im Finanzjahre 1891/92 betrug diese Nettoeinfuhr 42,7 Mill. Doll. — Die gesamte Silberausfuhr von England nach Indien, den Straits und China, über welche die Angaben in verschiedenen Quellen einigermaßen von einander abweichen, betrug nach einer Tabelle des amerikanischen Münzdirektors in Mill. Doll.:

1881	19,85	1885	37,18	1889	39,31
1882	27,54	1886	25,82	1890	41,40
1883	33,44	1887	23,99	1891	33,65
1884	39,23	1888	25,53	1892*	40,51*

Die Zahl für 1892 bezieht sich nur auf die ersten neun Monate. In diesem Jahre, in dem das Silber auf einen früher unerhörten Preis sank, war die Ausfuhr nach dem Osten größer als je zuvor und auch in der ersten Hälfte des Jahres 1893 ist der Abfluß ungewöhnlich groß geblieben. Man sucht eben in Ostasien um jeden Preis Verwertung für dieses Metall, indem man es gegen Erzeugnisse des dortigen Bodens austauscht, was natürlich, soweit diese Produkte, wie der Weizen, auch in Europa gewonnen werden, auf dem europäischen Markte eine empfindliche Konkurrenz hervorruft. Daß in Indien die Entwertung des Silbers auf die Preise der gewöhnlichen Landeserzeugnisse in Rupien und der Löhne einen steigenden Einfluß ausgeübt habe, läßt sich noch immer nicht mit voller Bestimmtheit sagen. Der Weizenpreis stand allerdings 1891 so hoch, wie kaum jemals zuvor, außer in Notjahren wie 1873, 1874, 1877, 1878, aber dies hing nicht mit dem gesunkenen Silberpreise, sondern mit der Mißernte in Europa und

den wirtschaftlichen Konjunkturen überhaupt zusammen. Bei Reis, der für die Volksernährung in Indien wichtiger ist als der Weizen, war in jenem Jahre keine Preiserhöhung gegen den Durchschnittsstand zu erkennen. Uebrigens ist die Preisbewegung in den verschiedenen indischen Provinzen nichts weniger als gleichmäßig, sondern außerordentlich mannigfaltig.

Es gehen auch bedeutende Silberquantitäten von San Francisco aus nach China und Japan und diese sind also den zuletzt angegebenen Summen hinzuzurechnen. Sie beliefen sich z. B. im Jahre 1888 auf 9897500 Doll., im Jahre 1889 auf 12992890 Doll., im Jahre 1890 auf 6579433 Doll. und im Fiskaljahre 1891/92 auf 8082270 Doll.

Bei der ersten Untersuchung über die Silberentwertung wurde auch die zunehmende Benutzung von Council Bills zum Ersatz der Barsendungen nach Indien als eine mitwirkende Ursache dieser Erscheinung hervorgehoben. Es sind dies Wechsel, die das indische Amt in London, das an Zinsen, Pensionen und für andere Zwecke stets große Zahlungen in Europa zu leisten hat, auf die indische Regierung in Kalkutta zieht und fortwährend in größeren Posten verkauft. Wer also in Indien Zahlungen zu leisten hat, kann zwischen diesen Wechseln und dem effektiven Silber wählen und es entsteht auf solche Art für das letztere allerdings eine sehr drückende Konkurrenz. In den Jahren 1865–1870 bewegten sich die Summen der jährlich verkauften Council Bills zwischen 41 und 68 Mill. Rupien, im Finanzjahre 1870/71 aber stiegen sie auf 90 Mill., 1871/72 auf 107 Mill., 1872/73 auf 147 Mill., 1873/74 auf 143 Mill., 1874/75 betrugen sie 117 Mill., 1875/76 137 Mill. und 1876/77 149 Mill. Rupien. Diese Zunahme der Council Bills hat ohne Zweifel in der ersten Periode der Entwertung des Silbers mit dazu beigetragen, dieselbe zu verstärken, aber in der Folgezeit läßt sich ein bestimmter Zusammenhang zwischen der Summe der Bills und dem durchschnittlichen Preise der Rupien oder des Barrensilbers nicht erkennen. Der durchschnittliche jährliche Erlös aus den Bills in Pfd. Sterl. hat seit dem Jahre 1880 nicht zugenommen, aber der entsprechende Betrag in Rupien stieg unterdes mit dem Sinken des Silberpreises. Im Jahre 1881/82 wurden 222 Mill. Rupien in Council Bills für 18,4 Mill. £ verkauft mit einem Durchschnittswerte der Rupie von 19,9 Pence, 1888/89 wurden nur 14,3 Mill. £ gelöst für 209 Mill. Rup. (1 = 16,38 Pence), 1889/90 15,5 Mill. £ für 224 Mill. Rup. (1 = 16,57 Pence), 1890/91 15,97 Mill. £ für 212 Mill. Rup. (1 = 16,09 Pence). Das durch Bills zu befriedigende Geldbedürfnis der indischen Regierung in England hat sich also im Vergleiche mit der ersten Hälfte der achtziger Jahre in der jüngsten Zeit sogar vermindert, der Druck auf den Preis muß also hauptsächlich durch das vermehrte Angebot von Barrensilber entstanden sein.

Was nun die nachteiligen Folgen der Silberentwertung betrifft, so bestehen sie vor allem in der Erschwerung der Ausfuhr der europäischen Fabrikate nach Indien und Ostasien überhaupt. Da dort die Kaufkraft des Silbers gegen gewöhnliche Waren und Arbeit nicht merklich gesunken ist, so hat sich auch das Nominaleinkommen der Masse der Bevölkerung nicht wesentlich erhöht, und sie kann daher für die europäischen Erzeugnisse nicht viel mehr in Silber bezahlen als früher; will aber der europäische Fabrikant den Preis seiner Ware der Silberentwertung entsprechend höher halten, so erleidet er Schaden durch Verminderung des Absatzes. Auch die starken Schwankungen des Silberkurses sind volkswirtschaftlich schädlich, da sie ein Element des Spiels und der unberechenbaren Spekulation in den Verkehr hineinbringen. Der exportierende Fabrikant kann durch geeignete Operationen, wie durch Zeitgeschäfte in Wechseln, sich selbst allerdings dem Spielrisiko entziehen, aber es muß dann eben von einem anderen übernommen werden. Wie die Einfuhr nach Ostasien erschwert wird, so wird die Ausfuhr aus diesem ungeheueren Handelsgebiete durch die Silberentwertung erleichtert. Da man für die gleiche Summe in Gold in Europa jetzt mehr Silber erhält als früher, das Silber aber den ostasiatischen Produkten gegenüber annähernd denselben Wert behalten hat, so kann man diese Waren jetzt in den nach Gold rechnenden Ländern billiger beziehen als früher. Soweit es sich um exotische Produkte, wie Baumwolle, Thee, Gewürze ꝛc. handelt, ist diese Verbilligung für das Abendland ein reiner Gewinn; wenn die asiatischen Waren aber mit gleichartigen europäischen Erzeugnissen konkurrieren, wie Seide und namentlich Weizen, so haben die europäischen Konsumenten von der Preiserniedrigung allerdings ebenfalls einen Vorteil, aber die Produzenten werden dadurch geschädigt und es fragt sich, ob volkswirtschaftlich der Nutzen oder der Schaden überwiegt. In einem Lande, wie England mit seiner überwiegend gewerbe- und handeltreibenden Bevölkerung und seinem ohnehin mehr und mehr zurückgehenden Getreidebau, muß die Rücksicht auf die große Mehrzahl entscheiden, auf dem Kontinente aber und namentlich in Deutschland, wo noch ein zahlreicher selbständiger Bauernstand besteht, kann das momentane Interesse der übrigen Konsumenten nicht allein den Ausschlag geben. Uebrigens darf die Schädigung der deutschen Landwirtschaft durch die indische Konkurrenz

nicht überschätzt werden, denn es handelt sich dabei nur um den Weizen, während in Deutschland noch immer Roggen das wichtigste Brotgetreide bildet, und außerdem steht die indische Weizenausfuhr nicht nur gegen die amerikanische, sondern auch gegen die russische um ein bedeutendes zurück. — Die Verluste der Silberproduzenten selbst ziehen wir, als wesentlich privatwirtschaftlicher Natur, hier nicht in Betracht, zumal sie großenteils nur in der Verminderung früherer Vorzugsrenten bestehen. — Für die indischen Pensionäre in England hat man den Schaden, der ihnen aus der Silberentwertung erwuchs, durch die Annahme eines festen Wertes der Rupie (18 Pence) beschränkt. Für die indischen Finanzen wird dadurch freilich das weitere Sinken der Rupie um so empfindlicher, aber volkswirtschaftlich wird dieser Kursverlust durch die Erleichterung der Ausfuhr wieder einigermaßen ausgeglichen. Eine gemeinschädliche Folge des Sinkens des Silberwertes aber ist ferner die große Verminderung des Wertes der Silberkurantmünzen in den Ländern mit hinkender Doppelwährung. Diese Münzen sind jetzt (Mitte Juni 1893) mit 40 % ihres Nominalwertes Kreditgeld und je größer ihre Menge ist, um so bedenklicher wird dieser Zustand für den Fall einer inneren Krisis oder eines Krieges. Am ungünstigsten ist Frankreich gestellt, das für mindestens 3000 Mill. Frcs. in Kurantsilbermünzen seines Gepräges verantwortlich ist. Belgien ist mindestens mit 400 Mill. in solchen Münzen belastet, von denen sich aber 200 Mill. in Frankreich befinden, während andererseits auch ein Teil der französischen Fünffrankenstücke in Belgien umläuft. Der Bestand an italienischen Fünffrankenstücken im Gebiete des lateinischen Münzbundes macht etwa 350 Mill. Frcs. aus, Griechenland ist mit 15 Millionen, die Schweiz aber nur mit 10 Mill. Frcs. belastet. Im ganzen besitzen also die Staaten des lateinischen Münzbundes für 3775 Mill. Frcs. oder für mehr als 3000 Mill. M. Kurantsilber, das gegenwärtig innerlich nur etwa 2300 Mill. Frcs. oder 1840 Mill. M. wert ist. In den Vereinigten Staaten betrug der Bestand an Silberkurant am 1. I. 1893, wie schon erwähnt, 417 876 985 Doll. oder 1 869 Mill. M., mit einem inneren Wert von 1 130 Mill. M. Dazu kamen für 99,8 Mill. monetäre Silberbarren nach ihrem Kostenwerte, gegen den aber ihr jetziger Marktwert schon um mehrere Prozent gesunken ist. — Deutschland steht verhältnismäßig am besten, da sein Kurantsilbervorrat nach Abstoßung von 26 Mill. M. in österreichischen Vereinsthalern, (die von Oesterreich-Ungarn zurückgenommen werden) höchstens noch 420 Mill. M. beträgt, die allerdings innerlich nur 256 Mill. M. wert sind. — Die Silberkurantmünzen österreichisch-ungarischen Gepräges dürften mit Einschluß der zurückzunehmenden 8 ¾ Mill. Vereinsthaler 220—230 Mill. Gulden ausmachen. Die innere Unterwertigkeit dieser Münzen ist aber nicht nach dem Verluste gegen das frühere Goldäquivalent des Guldens (2 M.), sondern nach dem Abstande gegen die österreichische Papierwährung (s. Papiergeld) und seit dem Erlaß des Währungsreformgesetzes nach der inneren Wertdifferenz gegen die Doppelkrone (1,70 M.) in Gold zu beurteilen. — Der Bestand an niederländischen Silberkurantmünzen ist auf etwa 350 Mill. Gulden (595 Mill. M.) nominell zu veranschlagen. Von dieser Summe sind aber nur etwa 150 Mill. in Holland selbst, 200 Mill. dagegen in den Kolonien im Umlauf. Im Gegensatz zu Britisch-Indien hat Niederländisch-Indien seit 1875 Goldrechnung, wenn auch das wirkliche Umlaufsmittel fast ausschließlich aus überwerteten Silbermünzen besteht. — Spanien hat durch seine fortdauernden Prägungen seinen Bestand an unterwertigem Kurantsilber bereits auf beinahe 450 Mill. Pesetas (360 Mill. M.) nominell gebracht. Eine weitere Entwertung des Silbers würde natürlich in allen diesen Ländern das Uebel eines massenhaft vorhandenen Kreditgeldes noch verschlimmern und sie würden sich dann endlich entschließen müssen, dieses Geld einzuziehen und es, da ein Verkauf ohne ganz übermäßige Verluste nicht möglich wäre, mindestens nach einem neuen schwereren Fuße umzuprägen, wobei dann zugleich seine Zahlungskraft beschränkt werden könnte. Die Möglichkeit, den Silberwert durch eine bimetallistische Vereinigung der wichtigsten Kulturländer auf seine frühere Höhe zu bringen, an die man bei den Verhältnissen der Silberproduktion im Anfange der achtziger Jahre noch glauben konnte, ist bei der heutigen Gestaltung der Produktion gänzlich ausgeschlossen. Wenn ein solcher Bund zustande käme, so würde in der ersten Zeit allerdings das wieder angenommene alte Wertverhältnis des Silbers zum Golde infolge der Freigebung der Prägung in so vielen Münzstätten auch annähernd für den Barrenhandel maßgebend werden, obwohl eine Differenz von 2—3 %, wie sie zur Zeit der Wirksamkeit der französischen Doppelwährung häufig vorkam, wahrscheinlich von vornherein bestehen bleiben würde. Bald aber würde diese Goldprämie weiter steigen, wenn auch langsam, so doch ohne eine bestimmte obere Grenze; denn der bimetallistische Mechanismus ist zwar imstande, den Wert des Silbers künstlich zu erhöhen (indem demselben nicht nur von einem einzelnen, sondern von allen in Betracht kommenden Staaten ein gleichmäßiger Kreditwert zuerkannt würde), aber es vermag nicht den Wert des Goldes herabzudrücken, wenn dieses infolge der natür-

lichen Verhältnisse von Angebot und Nachfrage zu stelgen strebt. Die Goldproduktion ist allerdings durch den Zufluß von Transvaal im Jahre 1892 wieder auf 550 Mill. M. gestiegen, höher, als sie seit dem Ende der sechziger Jahre gestanden, aber Sueß glaubt an seiner Ansicht festhalten zu dürfen, daß trotz einer solchen episodischen Aufwärtsbewegung die Produktion dieses Metalles, in längeren Zeiträumen betrachtet, im ganzen mehr und mehr zurückgehen werde. Nehmen wir aber den jetzigen Stand derselben als dauernd und ebenso die jährliche Silberproduktion als der gegenwärtigen von 850 Mill. M. (nach dem alten Wertverhältnisse) gleichbleibend an, obwohl nach Sueß und namentlich bei Wiederherstellung des alten Preises noch eine weitere Vermehrung derselben zu erwarten wäre, so würde doch überall das Silber bald zu dem durchaus vorherrschenden Gelde werden. Denn von diesem Metalle würden jährlich höchstens für 150 Mill. M. zu industriellen Zwecken verwendet werden und wahrscheinlich auch durchschnittlich nicht mehr als diese Summe nach Ostasien ausgeführt werden, da die bisherige Notausfuhr aufhören und das Silber vorzugsweise die Münzstätten der großen Kulturländer aufsuchen würde, deren Geldumlauf also jährlich um etwa 550 Mill. M. in diesem Metalle vermehrt werden würde. Bei dem Golde dagegen werden für industrielle Zwecke gegenwärtig schon mindestens 300 Mill. M. verwendet, also mehr als die Hälfte der Jahresproduktion, und wenigstens 50 Mill. M. würden jährlich nach Indien gehen, das von 1880 bis 1890 trotz seiner Silberwährung lediglich zur Aufspeicherung oder zu Luxuszwecken durchschnittlich jährlich für 57 Mill. M. aufgenommen hat.

Im besten Falle würde also in den Ländern der westlichen Kultur die jährliche Vermehrung des Goldumlaufs 200 Mill., die des Silberumlaufs aber 550 Mill. M. betragen. Da nun das Gold unzweifelhaft für den größeren Verkehr das bequemere und beliebtere, überdies auch sicherere, weil von der internationalen Kreditbeimischung freie Zahlungsmittel wäre, so würde es schon aus diesem Grunde eine um so höhere Prämie erzielen, je größer das Uebergewicht des Silbers in der Zirkulation würde; vor allem aber würde es mehr und mehr aus der Geldfunktion, in der es vom Gesetze ungünstig behandelt würde, ausscheiden und schließlich ganz überwiegend für Luxuszwecke verwendet werden. Denn bei der enormen Vermehrung der metallenen Umlaufsmittel, die bei der heutigen Entwickelung des auf Kredit und Kompensation beruhenden Zahlungswesens das Bedürfnis weit überstiege, müßte notwendig eine Verminderung des Wertes des Geldes gegen die Waren eintreten, wobei dann insbesondere die innere Verschlechterung des Hauptgeldes, des Silbers, sich geltend machen würde; denn ein Metall, dessen Jahresproduktion jetzt dem Gewichte nach schon mehr als den achten Teil des Jahreserzeugnisses an Zinn beträgt, das nur durch ein künstliches System einen erhöhten Kreditwert erlangen könnte, durch seine massenhafte Ausmünzung, die verhältnismäßig die des Goldes weit übertraf, nicht vor einem tiefen Preissturze gesichert werden konnte, ist unzweifelhaft in seinem inneren Werte verschlechtert. Gold blieb auch nach der großen Vermehrung seiner Produktion in den sechziger Jahren, absolut betrachtet, ein sehr seltenes Metall, Silber dagegen hat jetzt absolut viele Grade seiner Seltenheit verloren. Wenn aber alle Waren gegen Silber im Preise stiegen, so würde das Gold trotz des bimetallistischen Wertverhältnisses keine Ausnahme machen; wenn es zunächst sich noch nicht weit von diesem Wertverhältnisse entfernte, so würde durch die Vermehrung der nominellen Kaufkraft der Bevölkerung die Nachfrage nach den relativ billigen Luxusgegenständen in Gold bald so steigen, daß auch diesem Metalle gegenüber die Wertverminderung des Silbers hervorträte; dann aber würden auch selbstverständlich die Goldmünzen, die jederzeit zu Barren eingeschmolzen werden können, im Preise steigen, d. h. jeder, der beim Empfange von Zahlungen Gold statt Silber haben wollte, müßte sich dies zu einem mehr und mehr steigenden Kurse anrechnen lassen. Kurz, der bimetallistische Weltbund würde in wenigen Jahren zu einer thatsächlichen Silberwährung mit erhöhten Nominalpreisen aller Waren führen, neben welcher nur wenig Gold mit hohem und steigendem Agio sich behaupten könnte. Die allmähliche Preissteigerung der Waren aber würde nur in höchst ungleichmäßiger Weise und hauptsächlich zum Vorteile der Spekulation stattfinden, während die Löhne, wie die Erfahrungen in Papierwährungsländern zeigen, erst zuletzt an die Reihe kämen.

Weniger gewaltsam wäre das Eingreifen einer bimetallistischen Vereinigung auf Grund des in der letzten Zeit bestehenden Silberwertes. Aber die Staaten, die viel Silberkurantgeld besitzen, haben an einer solchen, die Entwertung desselben besiegelnden Kombination kein Interesse; überdies würde dieselbe schließlich, wenn auch erst in längerer Zeit, zu einem Ueberwiegen des Silbergeldes und einem Goldagio führen, wenn Sueß' Voraussehungen über die Zukunft der Produktion beider Metalle sich auch nur für eines derselben bestätigten.

Verschiedene andere Vorschläge zur Hebung des Silberwertes sind auf der inter-

nationalen Münzkonferenz erörtert worden, die auf Einladung der Vereinigten Staaten am 22. XI. 1892 in Brüssel zusammentrat. Am bemerkenswertesten waren die Vorschläge, die Baron A. Rothschild, einer der englischen Delegierten, der Konferenz unterbreitete. Die Vereinigten Staaten sollten sich hiernach verpflichten, ihre Ankäufe von 54 Mill. Unzen Silber jährlich fortzusetzen, dafür aber würden die europäischen Staaten vorläufig auf fünf Jahre vereinbaren, ebenfalls jährlich eine bestimmte Quantität Silber, zunächst etwa für 5 Mill. Pfd. Sterl. aufzukaufen, solange der Preis nicht über 43 Pence gestiegen wäre. Für dieses Silber sollten dann ebenfalls Certifikate ausgegeben werden. Vom europäischen Standpunkte könnte dieser Plan annehmbar erscheinen, aber den Vereinigten Staaten wird dabei ein übermäßig großer Anteil an den Silberkäufen zugewiesen, den sie, wie schon jetzt die Ebbe der Goldreserve des Schatzamtes beweist, nicht dauernd übernehmen könnten. Thatsächlich fand er aber auch bei den europäischen Staaten wenig Anklang und er ist daher ohne praktische Folgen geblieben. Ein Vorschlag von Hertzka ging dahin, daß Gold und Silber zu einer einzigen Art von Geldstoff zu vereinigen sei, etwa 1 Gewichtsteil Gold auf 9 Gewichtsteile Silber, oder daß die Zahlungen immer in diesem Verhältnisse in goldenen und silbernen Münzen zu leisten wären, wobei im übrigen kein festes Wertverhältnis zwischen den beiden Metallen aufzustellen wäre. Abgesehen von den theoretischen Bedenken gegen diesen Plan hat derselbe seiner größeren Künstlichkeit wegen noch weniger Aussicht auf praktische Verwirklichung als der bimetallistische. Jul. Wolf in Zürich schlug zur Verminderung der Silberproduktion die allgemeine Verstaatlichung nebst vertragsmäßiger Beschränkung des Silberbergbaues vor. In Europa würde sich diese Maßregel allerdings verwirklichen lassen, in den Vereinigten Staaten aber würde sie nach den dort geltenden politischen Anschauungen schwerlich möglich sein und in Mexiko und Südamerika würden die Zustände der Finanzen und der Verwaltung sicherlich keine genügende Garantie für die genaue Durchführung der Vereinbarung darbieten. Die weiteren Vorschläge Wolfs in betreff einer internationalen Girostelle, eines internationalen Edelmetall-Clearingsystems und einer internationalen Banknote stehen mit der Silberfrage nicht in notwendigem Zusammenhange, sondern könnten einfach als Mittel zur Goldersparung in Betracht kommen; indes könnten sie praktische Bedeutung nur unter der Voraussetzung der dauernden Sicherheit des Weltfriedens erlangen. — Soetbeer endlich hat in einem Memorandum wieder im wesentlichen den Plan zur Erweiterung der Anwendung von Silbergeld empfohlen, der im Jahre 1881 von dem dänischen Bankdirektor Levy und darauf auch von dem Reichsbankpräsidenten von Dechend angeregt worden war: Ersatz der Goldmünzen und Papiergeldabschnitte von weniger als 20 Frcs. durch eine schwere Silbermünze, deren gesetzliche Zahlungskraft bis 60 Frcs. oder 60 M. gehen solle und nach einem dem jetzt bestehenden nahe kommenden Wertverhältnis zu prägen wäre, im Verkehr übrigens auch durch vollgedeckte Certifikate ersetzt werden könnte. Indes würde auf solche Art doch nur eine einmalige und keineswegs sehr bedeutende Mehrverwendung von Silber herbeigeführt werden können; denn Frankreich, Amerika, Deutschland und die anderen bereits mit überflüssigem Kurantsilber belasteten Staaten würden doch kein neues Silber kaufen, sondern nur einen Teil ihres übermäßigen Bestandes in diese neuen und besseren Scheidemünzen umprägen; nur England hätte Neuprägungen vorzunehmen, da es aber ohnehin schon einen großen Vorrat an Scheidemünze besitzt, so würde es mit seinem Ankaufe sicherlich nicht über 400 Mill. M. hinausgehen und das könnte auf den Silberpreis nur eine ganz vorübergehende Wirkung ausüben. Die Münzkonferenz blieb ohne jedes Resultat; man vereinbarte eine neue Zusammenkunft für Ende Mai 1893, die aber wieder bis zum Herbst vertagt wurde und wahrscheinlich gar nicht zustande kommen wird. In Amerika hat der Präsident Cleveland sich sehr bestimmt gegen den Sherman Act ausgesprochen, in dem er die Ursache des starken Goldabflusses nach Europa erblickt.

Am 26. Juni hat endlich der Indische Gesetzgebende Rat einen entscheidenden Schritt gethan und nach einem von einer englisch-indischen Kommission (unter dem Vorsitze Lord Herschells) erstatteten Gutachten ein Gesetz angenommen, nach welchem die indischen Münzstätten für die private Silberprägung geschlossen werden; Silberrupien werden gegen Gold und Pfd. Sterl. zu dem festen Werte von 16 Pence ausgegeben und die englischen Goldmünzen nach diesem Wertverhältnisse von den öffentlichen Kassen angenommen; dagegen werden nicht etwa auch Silberrupien gegen Gold eingelöst. Der Wert der Rupie ist also nach unten hin nicht gesichert, jedoch wird er sich ohne Zweifel annähernd auf dem obigen Satze behaupten, während das Barrensilber in den ersten Tagen nach der neuen Maßregel zeitweise bis 30½ Pence fiel. So scheint jetzt die wirkliche Demonetisierung des Silbers bevorzustehen, von der bisher, wie die oben angeführten Zahlen beweisen, noch nicht die Rede sein konnte. Nach der wahrscheinlichen Aufhebung der Sherman-Akte wird es vielleicht auf 25 Pence sinken, die Produktion sich dann

bedeutend zusammenziehen, ohne daß aber deswegen eine erhebliche Preisbesserung zu erwarten wäre. Die viel Kurantsilber besitzenden Staaten würden sich dann wahrscheinlich genötigt sehen, den größten Teil desselben nach einem bedeutend schwereren Fuße zu einer höheren Klasse von Scheidemünzen umzuprägen, denen man vielleicht Zahlungskraft bis zu 1000 M. verleihen könnte. Die Hauptgefahr für die Geldverhältnisse Europas aus dem neuen indischen Gesetz aber wird darin bestehen, daß ein großer Teil der bisher jährlich in Silber nach Indien geflossenen Summen fortan in Gold dorthin gehen könnte. Für England würde sich dieses Uebel zuerst fühlbar machen, und es scheint daher doch noch fraglich, ob man mit der angeblich beabsichtigten effektiven Goldwährung (statt der bloßen Goldrechnung) in Indien Ernst machen werde. Die einfachste und zunächst ausreichende Lösung der Schwierigkeit bestände darin, daß die indische Regierung in England jeden geforderten Betrag an Council Bills in Rupien nach dem obigen Wertververhältnisse gegen Pfd. Sterl. abgäbe und, so weit derselbe nicht durch die von ihr zu leistenden Zahlungen ausgeglichen würde, als Deckung Barrensilber auf ihre Rechnung in London kaufte und in Indien prägen ließe, wobei sie also noch einen Gewinn machen würde.

Litteratur:

Gmelin, Beiträge zur Geschichte des teutschen Bergbaus, Halle 1783. Gätzschmann, Vergleichende Uebersicht der Ausbeute ꝛc. im Freiberger Revier (1530—1850), Freiberg 1882. Ermisch, Urkundenbuch der Stadt Freiberg, Leipzig 1883—1891. Hauzinger, Der Kupfer- und Silbersegen des Harzes, Berlin 1877. Neuburg, Goslars Bergbau bis 1552, Hannover 1892. Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, I, Straßburg 1892, S. 583 ff. Hanauer, Etudes économiques sur l'Alsace, I, S. 190 ff. Graf Sternberg, Umriß einer Geschichte der Böhmischen Bergwerke, Prag 1836/37. Schmidt v. Bergenhold, Uebersichtliche Geschichte des Bergbau- und Hüttenwesens im Königreich Böhmen. v. Sperges, Tirolische Bergwerksgeschichte, Wien 1765. F. de Saalcy, Recueil de documents rélatifs à l'histoire des monnaies frappés par les Rois de France, IV vol., Paris 1879—88. Luschin v. Ebengreuth, Das Wertverhältnis der Edelmetalle in Deutschland während des Mittelalters, Brüssel 1892 (Vortrag auf dem numismatischen Kongreß). Lexis, Beiträge zur Statistik der Edelmetalle, Jahrb. für Nat. XXXIV (1879), S. 361 ff. Soetbeer, Edelmetallgewinnung und Verwendung in den Jahren 1889—1890, Jahrb. für Nat. III. F. I. Bd. (1891), S. 518 ff. Statistische Tabellen zur Währungsfrage der österreichisch-ungarischen Monarchie, verfaßt im Finanzministerium, Wien 1892. J. Wolf, Verstaatlichung der Silberproduktion und andere Vorschläge zur Währungsfrage, 1892. Hertzka, Das internationale Währungsproblem und dessen Lösung, Leipzig 1892. Sueß, Die Zukunft des Silbers, Wien 1892. O. Arendt, Leitfaden der Währungsfrage, 7. Aufl., Berlin 1893. H. Mayer, Münzwesen und Edelmetallproduktion Rußlands, Leipzig 1893. Bamberger, Die Stichworte der Silberleute, Berlin 1893. Weitere Litteraturangaben siehe unter Doppelwährung, Edelmetalle, Goldwährung.

Lexis.

Sismondi, Jean Charles Léonard Simonde de,

geboren am 9. V. 1773 zu Genf, entstammte einem altadeligen Pisaer Geschlecht. Seine 1524 nach der Dauphiné ausgewanderten Vorfahren hatten dort Bodenbesitz erworben und den protestantischen Glauben angenommen, sich aber nach Aufhebung des Ediktes von Nantes genötigt gesehen, aus Frankreich zu flüchten und in der Schweiz vor Glaubensverfolgungen eine Zuflucht zu suchen. Der Vater des jungen Sismondi, ein protestantischer Geistlicher und seit 1782 Mitglied des Großen Rates der Republik Genf, ließ seinen Sohn, den er für den Kaufmannsstand bestimmt hatte, nachdem der Jüngling sich eine klassische Schulbildung angeeignet, auch eine kurze Zeit Besucher der Genfer Universität gewesen war, in ein Handelshaus in Lyon eintreten. Die revolutionäre Erhebung Lyons gegen den Pariser Konvent führte den jungen Sismondi 1792 als Flüchtling nach Genf zurück, woraus ihn die dort im nämlichen Jahre ausbrechende Revolution wieder vertrieb. Er begleitete seine durch revolutionäre Vergewaltigung in ihrem Besitzstande schwer geschädigte Familie zunächst nach England, dann nach Toskana, wo sich dieselbe 1795 bei Pescia, in der Nähe von Florenz ankaufte. Im Jahre 1800 folgte Sismondi einem Rufe der französischen Konsularregierung und ging nach Genf, welches im Mai 1798 von der französischen Republik annektiert worden war, zurück, woselbst er auf kurze Zeit die Stelle eines Handelskammersekretärs des Léman-Departements, was das Genfer Seegebiet umschloß, bekleidete. Damals entstanden seine ersten volkswirtschaftlichen Schriften: „Tableau de l'agriculture" (s. u.) und „De la richesse commerciale" (s. u.), wovon letzteres wegen der harmonischen Verbindung des Physiokratismus mit den Hauptsätzen des Smithschen Lehrgebäudes seinen Namen sowohl unter den Oekonomisten wie den ersten Anhängern des Industriesystems vorteilhaft bekannt machte. Diesem Umstande verdankte Sismondi auch einen von ihm ausgeschlagenen Ruf nach Wilna, welche Hochschule ihm die frei gewordene Lehrkanzel für politische Oekonomie, im Auftrage des Kaisers Alexander I., 1803 antrug. Seine freundschaftlichen Beziehungen zu Necker und dessen Tochter Frau von Staël brachten ihn in eine für seine historischen und litteraturgeschichtlichen Studien sehr förderliche Berührung mit dem distinguierten Kreise von Schriftstellern und Gelehrten der Genfer Schule, welche auf dem Neckerschen Familiengut Coppet am Genfer See verkehrten, und die Kenntnisse und Erfahrungen, welche er 1804 sowie 1808 als Begleiter der Frau von Staël auf ihren Reisen durch Deutschland und Italien sammelte,

äußerten auf die Reise seines Urteils in späteren Produkten seiner Feder den wohlthätigsten Einfluß. 1813 trat Sismondi in den Genfer Großen Rat als Mitglied ein, 1819 wurde ihm eine Professur an der Sorbonne zu Paris angetragen, die er, um jede Unterbrechung in der schriftstellerischen Verwertung seiner historischen Forschungen (s. u.) zu vermeiden, ausschlug. 1833 ernannte ihn die Académie des sciences morales et politiques des Instituts von Frankreich zu ihrem auswärtigen Mitgliede, und am 25. VI. 1842 starb er auf seinem Landhause in unmittelbarer Nähe der durch den Seimedach von einander getrennten Dörfer Chêne-Bougeries und Chêne-Bourg im Rive gauche (linken Seeufer)-Bezirk des Kantons Genf.

Sismondi veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Tableau de l'agriculture toscane, Genf 1801; dasselbe, in deutscher Uebersetzung unter dem Titel: Gemählde der toskanischen Landwirtschaft, übersetzt von J. Burger, Tübingen 1805. — De la richesse commerciale ou principes de l'économie politique, appliqués à la législation du commerce, 2 Bde., Genf 1803 (Inhalt: Des capitaux. — Des prix. — Des monopoles); dasselbe, neue Ausgabe, 2 Bde., Paris 1837; dasselbe in deutscher Uebersetzung unter dem Titel: Die zwei Systeme der politischen Oekonomie, oder die Physiokraten und Oekonomisten gegen einander gestellt mit der Theorie von Adam Smith, aus dem Französischen, Wien 1811. — Mémoire sur le papier-monnaie dans les Etats autrichiens et des moyens de le supprimer, Weimar 1810. — De la constitution de Genève, Genf 1815. — De l'intérêt de la France à l'égard de la traite des nègres, 1. bis 3. Aufl., ebenda 1815. — Nouvelles réflexions sur la traite des nègres, ebenda 1815. — Nouveaux principes d'économie politique ou de la richesse dans ses rapports avec la population, 2 Bde., Paris 1819; dasselbe, 2. vermehrte Aufl., 2 Bde., ebenda 1827 (Inhalt: Objet de l'économie politique et origine de cette science. — Système mercantile; système agricole; système de Smith. — Formation et progrès de la richesse. — De la richesse territoriale. — De la richesse commerciale. — Du numéraire. — De l'impôt. — De la population. — Eclaircissements relatifs à la balance de consommations avec les productions. — Um die „Eclaircissements" ist u. a. die 2. Aufl. gegen die 1. bereichert.) — Examen de la constitution de l'empire, ebenda 1825. — Etudes sur les sciences sociales, 3 Bde., ebenda 1836—38 (Inhalt: Bd. I auch u. d. T.: Etudes sur les constitutions des peuples libres; Des pouvoirs que le peuple peut ou doit conserver. — Des pouvoirs indépendants du peuple. — Du progrès des peuples vers la liberté. — Bde. II u. III auch u. d. T.: Etudes sur l'économie politique: Introduction (Balance des consommations avec les productions. Du revenu social). — De la richesse territoriale et de la condition des cultivateurs. — De la richesse commerciale et des hommes qu'elle fait vivre. —); dasselbe, neue Ausgabe, 3 Bde., Brüssel 1836/37; desselben Werkes I. Bd.: Etudes sur les constitutions etc. in neuem Abdruck, Aachen und Köln 1837; desselben I. Bds. deutsche Uebersetzung u. d. T.: Forschungen über die Verfassungen der freien Völker, übersetzt und mit Anmerkungen begleitet von A. Schäfer, Frankfurt a. M. 1837 und neue Ausgabe, ebenda 1848; desselben Werkes II./III. Bd.: Etudes sur l'économie polit. in italienischer Uebersetzung u. d. T.: Studi intorno all' economia politica. Versione dal Francese, Capolago 1840. —

Sismondi veröffentlichte ferner durch verfassungs- und wirtschaftsgeschichtliche Forschungen mit den Staatswissenschaften in Verbindung stehende historische Schriften in Buchform: Histoire des republiques italiennes du moyen âge, 16 Bde., Zürich 1807/18; dasselbe 18 Bde., Paris 1809/18; dasselbe, neue Ausgabe, 18 Bde., ebenda 1828; dasselbe, neue Ausgabe, 10 Bde., Straßburg 1840/41; dasselbe, abgekürzte englische Uebersetzung u. d. T.: History of the italian republics, abridged, London 1832; dasselbe, in deutscher Uebersetzung u. d. T.: Geschichte der italienischen Freistaaten im Mittelalter, 16 Bde., Zürich 1807/24; dasselbe, in deutscher Uebersetzung von F. W. Bruckbräu, Augsburg 1838/40. — Histoire des Français, 31 Bde., Paris 1821/44 (Bd. XXX fortgesetzt von A. Renée, Bd. XXXI: Materienregister); dasselbe, neue Ausgabe, 21 Bde., Köln 1836/44; dasselbe, in deutscher Uebersetzung u. d. T.: Geschichte der Franzosen, I. (einz.) Bd, übersetzt von Luden, Jena 1822; daraus in englischer Uebersetzung: France under the feudal system, during the reigns of Hugh Capet, Robert II., Henry I, Philip I. and Louis IV., London 1851. — Histoire de la renaissance de la liberté en Italie, de ses progrès, de sa décadence et de sa chute, 2 Bde., Paris 1832. — Histoire de la chute de l'empire romain et du déclin de la civilisation de l'an 250 à l'an 1000, 2 Bde., London 1835; dasselbe, in englischer Uebersetzung u. d. T.: History of the fall of the roman empire, 2 Bde., London 1835; dasselbe, in deutscher Uebersetzung u. d. T.: Geschichte der Auflösung des römischen Reichs und des Verfalls der Civilisation der alten Welt, deutsch von W. A. Lindau, Leipzig 1836/38. — Précis de l'histoire des Français, 3 Bde., Paris 1839/44. (Bd. III fortgesetzt von E. Robinet.) — Eine Auswahl von Sismondis Schriften erschien in englischer Sprache in Buchform u. d. T.: Political economy and the philosophy of government, a series of essays selected from his works, with an historical notice of his life and writings, by M. Mignet, translated from the French, London 1847. —

Sismondi veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften b) in Zeitschriften: 1) in Revue britannique (Paris), Bd. XXI: Quelques observations sur la concurrence commerciale de la France et de l'Angleterre, 1844. — 2) In Revue encyclopédique (Paris), Bd. XII: Observations sur la société et les mœurs en Amérique, 1822. — Bd. XXIII: Balance des consommations avec les productions, 1824. — Bd. XXV: Revue des efforts et des progrès des peuples dans les vingt-cinq dernières années, 1825. — Bd. XLVIII: L'avenir (septembre 1830), 1830. — 3) In Revue mensuelle d'économie politique, par Th. Fix (Paris), Bd. I: De la condition dans laquelle il convient de placer les nègres en les affranchissant, 1838. — Bd. II: *De la richesse territoriale. — Du suffrage universel, 1834. — Bd. III: *Du sort des ouvriers dans les manufactures. — Conseils d'ami aux patriotes réfugiés. — Du prince dans les pays libres, ou du pouvoir exécutif, 1835. — Bd. IV: Du revenu social. — De l'élément aristocratique dans les pays libres, 1838. (Die 2 besternten Artikel sind in deutscher Uebersetzung u. d. T.: „Ueber den Ländereireichtum" und „Ueber das Schicksal der Arbeiter in den fabrikartigen Manufakturen" in dem „Nationalökonom", hrsg. von Marstadt. Jahrg. I, Bd. 2 und Jahrg. II, Bd. 1, Mannheim 1834/35 übergegangen. Zu bemerken ist noch über die oben unter Nr. 2 und 3 aufgeführten Artikel, daß dieselben sich teilweise in seinen „Etudes sur l'économie polit." wiederfinden.) Außerdem hat Sismondi in den „An-

nales de législation et d'économie politique" noch einige weniger wichtige Artikel veröffentlicht.

Sismondi hat die Früchte seiner historischen, staatsrechtlichen und volkswirtschaftlichen Forschungen in den vorstehend angegebenen zahlreichen Schriften niedergelegt, von denen unter den sozialökonomischen die „nouveaux principes" etc. und „études sur l'économie polit." an wissenschaftlicher Bedeutung obenan stehen. Während die Kritik seine historischen Werke insbesondere durch rühmliche Anerkennung auszeichnet, stießen die letztgenannten volkswirtschaftlichen Veröffentlichungen zu Sismondis Lebzeiten, besonders in England und Frankreich, auf Widerspruch und Anfeindung. Diese von interessierter Seite ausgehende Opposition stützte sich auf das kühne Unterfangen Sismondis, sich jetzt noch gegen die herrschende orthodoxe Schule, die ihn bereits als ihren Jünger betrachtet hatte, aufzulehnen. Diese Voraussetzung war insofern eine grundlose, als ja 1803, wo Sismondi in seiner Schrift: „De la richesse commerciale" dem imposanten Lehrgebäude Adam Smiths, aber nicht den Verunstaltungen des Bauwerks durch Smiths Schüler gehuldigt, die chrematistische Schule überhaupt erst in der Bildung begriffen war. Außerdem ist jedes tiefere Eingehen auf die einzelnen Lehren Smiths in letztgenannter Schrift vermieden, die einesteils dem Studium des „Wealth of nations", andererseits Sismondis Sympathien für die physiokratische Doktrin, bezw. dem Einfluß der Schriften des Physiokraten Herrenschwand ihr Entstehen verdankt. Selbst der Titel der Schrift soll von Herrenschwand, der bekanntlich im Handel die Quelle der Güterbildung sah, übernommen sein. Auch in seinen „Nouveaux principes" hält er mit der Bewunderung des Werkes von Adam Smith als der Konzentrationsdoktrin aller bisherigen Wirtschaftssysteme nicht zurück, aber seine prinzipielle Uebereinstimmung mit dem Meister beschränkt sich auf den Fundamentalsatz, daß Arbeit die alleinige wirtschaftliche Güterquelle sei, wogegen er hinsichtlich der Verteilung der durch die Arbeit erzeugten Reichtümer seine eigenen dissentierenden Anschauungen in Form einer entschiedenen Verdammung der Auswüchse des schrankenlosen Konkurrenzkampfes vorträgt Seine Polemik richtet sich gegen den von Smiths Schülern großgezogenen Individualismus, gegen die den Arbeiter einfach als Zahl betrachtende chrematistische Schule und deren Häupter Ricardo, Say, Bastiat ꝛc. Den Ausschluß der wirtschaftlich Schwachen aus dem Verteilungsplane der Güter im modernen Industriestaate bekämpft er bei aller leidenschaftlichen Erregung doch durchaus sachlich, nur zwischen die Zeilen drängt sich fortwährend sein geflügeltes Wort in der noch immer offenen Frage: „Wie, ist denn der Reichtum alles, und der Mensch ganz und gar nichts?" Er palemisiert gegen alles, was den Arbeiter und kleinen Mann in seinem Erwerbe zurückdrängt; gegen die überhandnehmende Einführung von Maschinen, die Gründung großer Banken und industrieller Aktiengesellschaften, durch welche der Reiche nur in seinem Gewinne gesteigert, der Arbeiter dagegen nur in seinem Verdienste geschmälert wird. In der Bevölkerungsfrage verteidigt Sismondi gegen Malthus die Grundlosigkeit der Annahme, daß die Zunahme der Bevölkerung jemals über das Maximum der Lebensmittelerzeugung hinausgehen könne. In Uebereinstimmung mit Malthus unterschätzt er weder die Potenz der Bevölkerung, sich schnell zu vermehren, noch die aus einer Uebervölkerung für die öffentliche Wohlfahrt hervorgehenden Uebel; der Populationsvermehrungspolitik, wie sie unter der Herrschaft des Merkantilsystems und zwar im Deutschen Reiche unter Vorantritt Preußens bis zu Ende des 18. Jahrhunderts von den Regierungen gepflegt wurde, steht Sismondi ebenfalls feindselig gegenüber. Als wichtigsten Hebel der Volksvermehrung erkennt er das Einkommen in denjenigen Bevölkerungsschichten an, die in sittlicher und materieller Beziehung auf einer höheren Stufe stehen, als die an Besitz und Bildung gleich dürftig ausgestatteten Millionen sorgender und darbender Menschen. Hier hört die Vorsicht, die Fortpflanzung nach dem Einnahmetat zu regulieren, vollständig auf, und die Reproduktion des Arbeiterproletariats wird durch das wachsende Elend keineswegs gehemmt. Für die kleinen Bauern und ländlichen Arbeiter erwärmt sich Sismondi in hervorragender Weise, er befürwortet die größtmöglichste Güterzerstückelung, um den bäuerlichen Grundbesitz, so klein er auch sein mag, in der Form von Erbpacht-, Renten- und Patrimonialgütern zu konservieren. Auch vertritt er den Grundsatz, daß die Sorge um Steigerung der Erträgnisse des landwirtschaftlichen Bodens der um das soziale Wohlbefinden der landwirtschaftlichen Bevölkerung hintanstehen müsse. Wie Sismondi als Publizist einer sozialen Uebergangsperiode in derselben von vornherein eine exzeptionelle Stellung einnimmt, hat er auch hinsichtlich seiner allgemeinen Charakterisierung als sozialpolitischer Schriftsteller eine meist unrichtige, widerspruchsreiche Würdigung erfahren. Blanqui nennt seine „nouveaux principes" auf S. 416 seiner Histoire d'écon. (s. u.) „le plus éloquent manifeste de l'école radicale", Hildebrand und Knies zählen ihn ebenfalls zu den Sozialisten, Mohl (s. u.) kennzeichnet die Mittel Sismondis, den durch die moderne Wirtschaftsordnung Ausgebeuteten beständiges und genügendes Einkommen zu verschaffen, „als sehr bedenklicher, nämlich nahezu sozialistischer Art", und Julian Schmidt (s. u.) stellt ihn in die Mitte zwischen Adam Müller und die späteren Sozialisten. Dagegen sagt Fournier de Flaix (s. u.) von ihm: „Sismondi est demeuré étranger au mouvement socialiste", und Ingram bezeichnet ihn auf S. 168 seiner History of polit. economy (s. u.) als Vorläufer der heutigen Kathedersozialisten, was hinsichtlich seiner Opposition gegen die moderne Schule der Chrematistik auch zutreffen mag. Die beste neuere Studie über Sismondi, die der Wesenheit seiner Doktrin und der Bedeutung seines Ranges unter den Sozialökonomen der gedachten Uebergangsperiode am meisten gerecht wird, hat Elster (s. u.) geliefert. Sismondis Versetzung unter die Sozialisten ist absolut grundlos. Er war allerdings der erste Publizist, welcher die bestehende Wirtschaftsordnung, insbesondere hinsichtlich der Verteilung der Güter, als ungerecht und verwerflich dargestellt, der ferner für jedes Mitglied der menschlichen Gesellschaft das Recht auf Arbeit und die Anwartschaft auf den unverkümmerten Genuß der Erzeugnisse dieser Arbeit proklamiert hat, aber das begründet noch keine Zugehörigkeit zum Sozialismus; er warnt vielmehr nachdrücklich vor dem Glauben an die Verwirklichungsmöglichkeit der sozialistischen Kooperativexperimente, die dem Arbeiter zum Feierabend dieselben Genüsse, in denen der Reiche fortwährend schwelgt, versprechen. Jeder Sozialist, im Gegensatze zu den optimistischen Volkswirten der chrematistischen Schule, ist ein Pessimist, und der Sozialismus betrachtet es als seine Aufgabe, die gesellschaftlichen Gegensätze gewaltsam auszugleichen und zu nivellieren, das versöhnliche Element findet daher in den sozialistischen Systemen keine Stätte. Nun hat Sismondi mit dem Feuereifer des Philanthropen eine ergreifende Schilderung der sozialen Zustände des Fabrikarbeiterproletariats in der Intraduktionsperiode

des Zeitalters des Dampfes und der Maschinen entworfen und die Ausbeutung des Arbeiters durch den die kleinen Betriebe aufsaugenden Industrialismus in seiner ganzen brutalen Hartherzigkeit dargestellt, nirgends aber eine Klassenhaß provozierende Wendung, da er nur das grausame Wirtschaftssystem selbst und nicht dessen menschliche Satelliten angreift, einfließen lassen; dem durch die Maschinen selbst zur Maschine gewordenen Fabrikarbeiter möchte er im Gegenteile wieder menschliche Fühlung mit seinem Arbeitgeber verschaffen und in die frühere persönliche Berührung mit dem Abnehmer der Produkte seiner Arbeit bringen, er strebt also eine Aufhebung der gegenseitigen Entfremdung und keine Erweiterung derselben an. Wie anders nimmt sich dagegen die mit berechneter pessimistischer Taktik geschriebene, Zwietracht schürende und Haß predigende Darstellung der „Lage der arbeitenden Klasse in England" in dem Buche des Sozialisten Engels aus. Auf Seite 338/39 findet sich eine Abfertigung Malthus', die in ihrer radikalen Derbheit im schroffen Gegensatze zu der Beurteilung der Malthusischen Lehre seitens Sismondis steht, dessen Ansichten mit denen des großen Bevölkerungstheoretikers zum größeren Teile übereinstimmen, und auf S. 354 erklärt Engels ganz unverblümt, daß es mit der friedlichen Lösung zu spät und der Krieg der Armen gegen die Reichen unvermeidlich sei. Auch Sismondi ist für Staatsintervention zum Schutze der vom Ausbeutungssysteme des manchesterlichen Wettbewerbes Bedrängten, aber ihm genügt schon die Einführung einer exakten Gewerbepolizei, welche die Konzessionierung neuer Fabriken nur im wirklichen Bedarfsfalle gutheißt; außerdem giebt er der Regierung den Rat, bei Handelsstockungen und Krisen nicht den notleidenden Industriezweigen, sondern den bisher darin beschäftigten Menschen zu Hilfe zu kommen. Der Sozialismus, wenn er in Republiken die Staatshilfe durch Errichtung von Nationalwerkstätten ꝛc. in Anspruch nimmt, läßt sich dagegen weniger billig abspeisen. Der Gedanke an Aufhebung des Privateigentums liegt Sismondi vollständig fern, selbst den Kapitalgewinn, den sogar die gemäßigten Sozialisten als widerrechtliche Aneignung auf Kosten der ihn erzeugenden Arbeitskraft ansehen, den „mieux-value", wie ihn Sismondi nennt, bestreitet dieser enragierte Gegner der Ausbeutung dem Kapitalisten nicht, woraus seine Nichtzugehörigkeit zum Sozialismus doch klar hervorgeht. Höchstens gesteht er dem Arbeiter ein über die einfache Löhnung hinausgehendes Recht auf Garantie seiner Existenz seitens des Arbeitgebers zu, woraus sich als Konsequenz die Invaliditäts- und Krankenversicherung von selbst ergiebt, zu deren Organisation er außerdem die Fabrikherren der einzelnen Gewerbe durch Gründung von Arbeiterwohlfahrtskorporationen auffordert. Da Sismondi fast nur in symptomatischer und nicht in prophylaktischer Weise das Mißverhältnis zwischen Produktion und Verteilung, zwischen Einkommen und Konsum, zwischen Vermehrung der Gütererzeugung und Verringerung der Zahl der reichen Leute untersucht hat, unterläßt er, mit einem bestimmten Reformprogramm hervorzutreten, empfiehlt aber vor allen Dingen Aufklärung der öffentlichen Meinung über diejenigen Opfer, welche der ethische Charakter der Volkswirtschaft insbesondere von den Arbeitgebern zu verlangen hat. Von Sismondis historischen Schriften ist namentlich seine „Histoire des Français" als Fundgrube wirtschaftshistorischer, auf die Spezialgeschichte der einzelnen Landschaften ausgedehnter Daten zu betrachten, die sich auf Lehnsysteme, Ständeverfassungen, Territorialhoheit, Schutz- und Trutzbündnisse der Bürger und Bauern, auf Geld-, Handels- und Verkehrsverhältnisse beziehen.

Vergl. über Sismondi: L. Bossi, Necrologia di J. C. L. Simonde de Sismondi, Florenz 1842. — Blanqui, Histoire de l'économie polit. en Europe, 2. Aufl., Bd. II, Paris 1845, S. 150, 226/42, 416. — Hildebrand, Nationalökonomie, Bd. I, Frankfurt a. M. 1848, S. 140/42. — Migoet, Notice historique sur la vie et les travaux de M. de Sismondi. (Mémoire de l'Académie des sciences mor. et polit., Bd. VI), Paris 1850, S. 1/26. — Dictionnaire de l'économie polit., 2. Aufl. von Coquelin und Guillaumin, ebenda 1854, S. 617/21. — Fragments du journal et de la correspondance de Simonde de Sismondi, publiés par le pasteur Chenevière, Genf 1857. — R. v. Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, Bd. III, Erlangen 1858, S. 510/11. — Julian Schmidt, Geschichte der französischen Litteratur seit 1789, Bd. I, Leipzig 1858, S. 356, 368 ff. — Lettres inédites de J. C. L. de Sismondi, de M. de Bonstetten, de Mme de Staël et de Mme de Souza à Mme la comtesse d'Albany, publiées par St. René Taillandier, Paris 1863. — Biographie universelle ancienne et moderne, Bd. XXXIX, Paris 1864, S. 419/24. — Nouvelle biographie générale, Bd. XLIV, ebenda 1865, S. 14 ff. — Jubinal, Napoléon et M. de Sismondi en 1815, Paris 1865. (Das Buch beschäftigt sich mit Sismondis Parteiergreifung für den von der Insel Elba, getragen vom günstigen Erfolge seines militärischen Pronunciamento, in die Tuillerien zurückgekehrten Napoleon. Während der „hundert Tage" erschien im Moniteur aus Sismondis Feder eine Reihe von Briefen, worin dieser die Additionalakte Napoleons zur Konstitutionscharte Ludwig XVIII. vom 14. VI. 1814 als ein der liberalen Idee dargebrachtes Napoleonisches Zugeständnis feierte. Der Uebertritt des berühmten Publizisten in sein Lager bereitete dem korsischen Usurpator eine angenehme Ueberraschung, es kam zu einer längeren Aussprache zwischen beiden, zu deren Ende Sismondi das ihm von Napoleon angebotene Kreuz der Ehrenlegion, um seine politische Unabhängigkeit zu wahren, ausschlug.) — Berens, Dogmengeschichte der Grundrente, Leipzig 1868, S. 99 ff. — Roscher, Geschichte der Nat., München 1874, S. 845. — Lettres inédites écrites à sa mère pendant les cent jours, publ. par P. Villari et G. Monod, Paris 1877. — Eisenhart, Geschichte der Nationalökonomik, Jena 1881, S. 99 ff. — Knies, Die politische Oekonomie vom geschichtlichen Standpunkte, 2. Aufl., Braunschweig 1883, S. 322/23. Meyer, Prinzipien der gerechten Besteuerung, Berlin 1884, S. 52/54. — v. Böhm-Bawerk, Kapitalzinstheorien, Innsbruck 1884, S. 365/86. — Encyclopaedia Britannica, 9. Aufl., Bd. XIX, London 1885, S. 383; Bd. XXII, ebenda 1887, S. 99/100 und 799. — Elster, Simonde de Sismondi. Ein Beitrag zur Geschichte der Volkswirtschaftslehre, in Jahrb. f. Nat. N. F. Bd. XIV, Jena 1887, S. 321/82. — Carl Spahn, Der sozialpolitische Standpunkt des schweiz. Nationalökonomen Simonde de Sismondi, Schaffhausen 1888. — Block, Les progrès de la science économique depuis Ad. Smith, Paris 1890, Bd. I, S. 57/58, 465/68; Bd. II, S. 397. — Menger, Recht auf den vollen Arbeitsertrag, 2. Aufl., Stuttgart 1891, S. 55, 67, 83. — Ott, Traité d'économie sociale, 2. Aufl., Paris 1892, Bd. I, S. 4, 187, 460/81. — Cossa, Introduzione allo studio dell' economia politica, 3. Aufl.,

Mailand 1892, S. 329/330, 405/407 u. ö. — Fournier de Flaix, Simonde de Sismondi in „Nouveau dictionnaire d'économie polit., publié par Say et Chailley, Bd. II, Paris 1892, S. 805/810.

Lippert.

Sittlichkeitspolizei s. Polizei (oben S. 159 fg.) und Prostitution (oben S. 295 fg.)

Sklaverei s. Unfreiheit.

Smith, Adam.

1. Lebensgeschichte. 2. System der Ethik. 3. Der „Reichtum der Nationen". 4 Verhältnis zu den Vorgängern. 5. Verhältnis zur Gegenwart.

Der bekannteste Name in der Geschichte der Nationalökonomie ist der des Adam Smith. In der ganzen bisherigen Entwickelung des Faches hat kein zweiter Schriftsteller auch nur entfernt so vollständig und während einer so langen Zeitdauer die Anschauungen aller Theoretiker und der einsichtsvollsten Männer der Praxis beherrscht. Auch kommt ihm das unbestreitbare Verdienst zu, daß er der Erste war, der durch die doppelte Leistung einer scharfen Abgrenzung der Disziplin von anderen Wissenschaften und der Behandlung aller ihrer wichtigsten Fragen das Gebiet der Nationalökonomie und ihren eigentlichen Inhalt in dauernder Weise bestimmt hat.

1. Lebensgeschichte. Sein Lebenslauf war im ganzen einfach. Er ist in der Stadt Kirkcaldy in Schottland am 5. VI. 1723 geboren. Sein Vater, dessen Vorname ebenfalls Adam gewesen war und den er schon vor der Geburt durch den Tod verlor, hatte in früheren Jahren in Edinburgh als Notar praktiziert, wurde dann Sekretär des Grafen Loudun, des Großsiegelbewahrers von Schottland, und erhielt 1713 oder 1714 die Stelle als Zollkontrolleur in Kirkcaldy, die nur mit 40 £ Staatsgehalt dotiert war, neben der er aber auch einige andere Aemter bekleidete. Die Mutter war eine geborene Douglas aus Strathenry; Adam war das einzige Kind der Ehe. Er empfing eine sehr sorgfältige Erziehung und zeigte früh große Begabung, besonders ein ungewöhnliches Gedächtnis. Nachdem er die gute Elementarschule seiner Vaterstadt besucht hatte, kam er 1737 auf die Universität Glasgow, die ihm 1740 das von Snell gestiftete Stipendium verlieh, welches ihm ermöglichte, an der englischen Universität Oxford seine Studien fortzusetzen. Er blieb hier sieben Jahre als Schüler des Balliol-College und beschäftigte sich hauptsächlich mit dem Gebiete der Philosophie. Der Plan, den er eine Zeit lang hegte, für die englische Kirche sich auszubilden, gab er auf, faßte vielmehr den Entschluß, in seiner schottischen Heimat als Lehrer der Philosophie aufzutreten. Er begann damit, daß er während der Jahre 1748 bis 1750 in Edinburgh außerhalb der Universität, an der diese speziellen Fächer noch nicht vertreten waren, über Rhetorik und Aesthetik Vorlesungen hielt, die sich eines großen Erfolges erfreuten. Im Januar 1751 erhielt er dann an der Universität Glasgow die Professur der Logik. Schon im Herbst desselben Jahres aber übernahm er die Vorträge des erkrankten Professors der Moralphilosophie an derselben Universität, Thomas Craigie, und da dieser schon Anfangs Dezember starb, wurde er sein Nachfolger. In dieser Stellung blieb er bis zum Beginn des Jahres 1764. Während dieser Zeit veröffentlichte er 1759 die „Theorie der moralischen Empfindungen"; 1762 ernannte ihn die Universität Glasgow zum Doctor Legum. Im Februar 1764 legte er seine Professur nieder und begab sich mit dem jungen Herzog von Buccleugh, dessen weitere Ausbildung er leiten sollte, nach Frankreich. Sie lebten zunächst anderthalb Jahre in Toulouse, machten dann eine größere Reise durch Südfrankreich bis nach der westlichen Schweiz und kamen Ende 1765 nach Paris. Hier blieben sie noch dreiviertel Jahre, und Smith war in dieser Zeit in lebhaftem Verkehre mit hervorragenden Vertretern der französischen Litteratur, besonders mit den Philosophen und Nationalökonomen von Ruf. Nach seiner Rückkehr nach England, die im Oktober 1766 erfolgte, hielt Smith sich nur kurze Zeit in London auf und nahm seinen ständigen Wohnsitz in seiner Vaterstadt Kirkcaldy. Hier scheint er mit kurzen Unterbrechungen, die zum Teil auch durch Besuchsreisen in die Nachbarschaft zu seinen Freunden und zu seinem Schüler, dem Herzog von Buccleugh, herbeigeführt wurden, bis zum Frühjahr 1773 geblieben und dann nach London übergesiedelt zu sein. Kurz zuvor war der nicht zur Verwirklichung gekommene Plan aufgetaucht, ihm eine Stelle im Dienste der Ostindischen Compagnie zu verschaffen; vielleicht handelte es sich um einen Platz im obersten Rate von Bengalen und um dieselbe Stelle, die Mitte 1773, wie aus der allgemeinen Geschichte bekannt ist, der Verfasser der Juniusbriefe, Philip Francis, erhielt. Ende 1775 ließ Smith in London den Druck seines Werkes über den „Reichtum der Nationen" beginnen, das im März 1776 erschien. Smith kehrte darauf nach Schottland zurück, war aber im folgenden Jahre wieder in London. In der ersten Hälfte des Jahres 1778 wurde er zum Mitgliede der aus drei Beamten bestehenden

obersten Zollbehörde von Schottland ernannt mit einer Besoldung, die, wie es scheint, 500 £ betrug. Sein Amtssitz war Edinburgh, das nun bis zu seinem Tode sein Wohnort blieb. In seinem Hause lebte seine Mutter und eine Cousine, Jane Douglas, die auch schon in Glasgow bei ihm gewesen war. Beide Frauen gingen ihm im Tode voraus; die Mutter starb 1784, Fräulein Douglas 1788. Er selbst wurde frühzeitig von Altersbeschwerden heimgesucht und starb am 17. VII. 1790. Er ist auf dem Canongatekirchhof in Edinburgh beigesetzt. Im Jahre 1787 war er noch durch die Wahl zum Rektor der Universität Glasgow geehrt worden.

2. System der Ethik. Smiths Ruhm beruht auf seinem philosophischen Werke „Die Theorie der moralischen Empfindungen", das während der Lebzeiten des Verfassers in sechs Auflagen erschien und in mehrere Sprachen übersetzt wurde, und auf dem „Reichtum der Nationen". Beide Werke sind aus seiner Lehrthätigkeit erwachsen. Die Moralphilosophie, die er in Glasgow vertrat, hatte zu seiner Zeit einen weiteren Umfang angenommen, als ihr in früheren Jahrhunderten zukam. Die Ethik, die Oekonomik und die Politik hatten früher dazu gehört; aber in der Einteilung, die Smith seinen Vorlesungen gab und die dem Stande der Wissenschaft seines Zeitalters entsprach, setzte sich das Fach aus vier Teilen zusammen, aus der natürlichen Theologie, der Ethik, dem Naturrechte und der Politik. Es war der Stoff des zweiten Teiles der Vorlesung, den er mit Uebergebung der natürlichen Theologie, für die er nie viel Vorliebe gehabt zu haben scheint, als Gegenstand für seine erste große Veröffentlichung wählte.

Seiner eigenen Auffassung gemäß besteht die Aufgabe der wissenschaftlichen Ethik in der Beantwortung der zwei Fragen, welches das Wesen der Tugend sei, und welche Eigentümlichkeit unserer Natur uns zu ihrer Bevorzugung oder Anerkennung führe. In Bezug auf beide Fragen geht Smith über seine Vorgänger hinaus. Hinsichtlich der ersten schließt er sich allerdings im allgemeinen denjenigen Philosophen an, die in der Angemessenheit, in der Uebereinstimmung der Absichten und Handlungen mit den Verhältnissen, durch die sie hervorgerufen werden, das Wesen der Tugend erblicken. Aber er hat doch zwei große Umbildungen an dieser Auffassung vollzogen. Einerseits hat er genauer zu bestimmen versucht, unter welchen Umständen eine beurteilte Erscheinung angemessen oder unangemessen ist, und durch diese Bestimmung hat er dem Begriffe einen festeren Inhalt und eine sicherere Anwendbarkeit gegeben. Er findet nämlich, daß wir jenes Verhalten eines Fremden für angemessen erklären, von dem wir annehmen, daß es in der gleichen Lage auch das unsrige wäre. Deshalb liegt die Wurzel der Eigenschaft der Angemessenheit, wonach sich die Tugend bestimmt, in jenem Triebe unserer Natur, vermöge dessen wir uns in eine fremde Lage und die derselben entsprechenden Gefühle versetzen. Diesen Trieb nennt Smith Sympathie. Sympathie ist ihm nicht allein das Mitempfinden mit dem Leid oder der Freude eines anderen, sondern die unwillkürliche Vergegenwärtigung, also das abgeschwächte Mitfühlen irgend einer Empfindung, die in einem anderen lebt, also auch seiner Furcht, seines Zornes, seiner Erkenntlichkeit. Deshalb ist für Smith dasjenige tugendhaft, womit der Unbeteiligte Sympathie empfindet.

Eine zweite bedeutsame Veränderung, die Smith an der Begriffsbestimmung der Tugend vorgenommen hat, besteht darin, daß er eine Art potenzierter Tugend unterscheidet. Handlungen nämlich können nicht bloß tugendhaft, sondern sie können mehr, sie können verdienstvoll sein. Das sind sie, wenn sie nicht bloß der Billigung, sondern der Belohnung würdig erscheinen. Den Anspruch auf Belohnung erlangen Handlungen aber nur durch die Wirkung, die sie hervorbringen. Verdienstvoll werden deshalb Handlungen nicht durch ihre eigene Angemessenheit, sondern dadurch, daß bei demjenigen, dem sie Nutzen verschaffen, ein Gefühl der Dankbarkeit gegen den Handelnden angemessen ist.

In der Erörterung des Grundes, weshalb das Gute bevorzugt wird, folgt Smith dem Lehrer seiner Glasgower Universitätsjahre, Franz Hutcheson. Mit Lebhaftigkeit erklärt er sich gegen diejenigen Schriftsteller, die den Ursprung unserer Billigung der Tugend im Verstande suchen, und entwickelt, daß ein Beifall, den ein Vorgang an sich und nicht durch eine von ihm ausgehende Wirkung hervorruft, nur einer ursprünglichen Empfindung entstammen kann. Aber er glaubt auch nicht, wie Hutcheson angenommen hatte, daß man zur Erklärung einen abgesonderten moralischen Sinn voraussetzen müsse. Er meint, die Natur verfahre auch hier wie überall mit einer weisen Sparsamkeit, indem als Grundlage für die moralische Billigung der bekannte und auch an sich bedeutungsvolle Zug unserer Natur dient, vermöge dessen wir uns in die Lage anderer versetzen und dann zuweilen ihre Empfindungen teilen, zuweilen aber außer stande sind, darauf einzugehen. Weniger ablehnend als zu Hutchesons Annahme eines eigenen moralischen Sinnes verhält sich Smith zur Auffassung seines Freundes Hume, der die Tugend aus der Freude erklärt, die wir über das Zweckmäßige empfinden. So hat denn Smith im ganzen viererlei Gründe der moralischen Billigung unterschieden, von denen drei eine

Konsequenz unserer Teilnahme an fremden Empfindungen sind. Moralische Billigung entsteht nach ihm einmal aus Sympathie mit den Motiven eines anderen, zweitens aus Sympathie mit dem Dankgefühle dessen, dem eine Handlung vorteilhaft ist, drittens aus dem Bewußtsein, daß die Regeln, von denen die Sympathie beherrscht wird, im vorliegenden Falle zutreffen, mit anderen Worten die Bedingungen, wodurch die Teilnahme des Unintereſſierten erregt wird, innegehalten wurden. Endlich kann viertens auch das von Hume allein berücksichtigte Prinzip Quelle der moralischen Billigung sein, daß nämlich über das, was zweckmäßig gefunden wird, Befriedigung entsteht.

Die „Theorie der moralischen Empfindungen" zeichnet sich zunächst aus durch die große Beleſenheit, die sie hervortreten läßt, und durch die vorzügliche Klarheit, mit der die verschiedenen philoſophischen Lehrmeinungen auf ihre weſentliche Eigentümlichkeit zurückgeführt und gegeneinander gehalten werden. Hohe Wertschätzung verdient ohne Zweifel auch der geistvolle Verſuch, aus einem unbeſtreitbaren und allbekannten Prinzipe unſerer Natur scheinbar weit davon abliegende und schwer zu erklärende Erſcheinungen abzuleiten. Aber das Werk erregt noch höhere Bewunderung durch die Fülle der Einzelausführungen über pſychologiſche Vorgänge, die in ungezwungener Weiſe in die Erörterung des eigentlichen und großen Problems eingefügt sind und sie beleben. Nicht immer mag die Erklärung, die für die herangezogenen Thatſachen gegeben wird, ganz befriedigen und bis in die letzte Tiefe der Aufgabe eindringen, aber der große Gelehrte, der geiſtreiche Denker, der packende Stiliſt verleugnet sich nur selten. Durch jene litterariſche Methode, die sich nicht an der Ausführung eines einzigen Gedankens genügen läßt, ſondern für mancherlei Wiſſenswertes, wenn es mit dem Hauptgegenſtande in ungezwungene Verbindung zu bringen iſt, Raum zu gewinnen weiß, gehört die „Theorie der moraliſchen Empfindungen" in die kleine Zahl der philoſophiſchen Schriften, die der Gebildete jedes Zeitalters mit ſoviel Leichtigkeit und Vergnügen als bleibendem Vorteile lieſt und mit ungeſchwächtem Intereſſe auch wiederholt zur Hand nehmen kann.

Wie eine ausgeſprochene ſchriftſtelleriſche Eigentümlichkeit, ſo kommt in dem philoſophiſchen Werke von Smith auch eine ganz beſtimmte Weltanſchauung zum deutlichen Ausdrucke, durch die das Urteil des Schriftſtellers über die Probleme der verſchiedenſten wiſſenſchaftlichen Gebiete erheblich beeinflußt werden mußte. Zwei Züge in ſeiner Auffaſſungsweiſe treten beſonders hervor. Einmal ſein hoher Optimismus. Ueberall bekennt er ſich zu dem Glauben, daß eine beſonders planvolle Weltordnung in allen Erſcheinungen und wirkenden Kräften ihren Ausdruck finde, daß alles Einzelne, wenn es auch an ſich klein oder unvollkommen ſein mag, für die Verwirklichung allgemeiner Zwecke beſtimmt und an ſeiner Stelle dienlich ſei, daß ſogar die Stärke der wirkenden Urſachen und Reize mit ihrer Nützlichkeit im Verhältnis ſtehe. Mit Vorliebe verweilt er namentlich bei der Betrachtung der Fälle, in denen menſchliche Handlungen anderen in höherem Maße zu ſtatten kommen als demjenigen, der ſie im Hinblick auf ſeinen eigenen Vorteil vollzogen hat. Im Zuſammenhange mit der Annahme einer in den Dingen liegenden natürlichen Zweckmäßigkeit ſteht die zweite charakteriſtiſche Vorſtellung, daß nämlich das Schlimme und Unerfreuliche in einer Störung beſteht. Das Ungünſtige hat nach ihm einen poſitiven Grund, während das Fehlen unerfreulicher Verhältniſſe ſchon einen befriedigenden Zuſtand bewirkt. Wie er das individuelle Glück in der Freiheit von den ernſtlicheren Leiden, denen der Menſch ausgeſetzt iſt, erblickt, ſo findet er auch für den Beſtand gedeihlicher Organiſationen in der Geſellſchaft nicht ſo ſehr ein thätiges Vorgehen nötig als die Entfernung der Hemmniſſe, wodurch die „Bewegung der ſchön geordneten Triebwerke" aufgehalten wird.

3. Der „Reichtum der Nationen". Als Smith im Oktober 1751 die Vorleſungen ſeines Kollegen über Moralphiloſophie übernehmen mußte, beſchränkte er ſich zunächſt darauf, die eine Hälfte des Faches, die Naturrecht und Politik umfaßte, vorzutragen. Dieſen beiden Wiſſenszweigen bewahrte er immer ſeine beſondere Vorliebe. In der „Theorie der moraliſchen Empfindungen" erklärt er das Naturrecht für die wichtigſte unter allen Wiſſenſchaften und an einer anderen Stelle politiſche Erörterungen für die nützlichſte Art ſpekulativer Betrachtung. Er hatte die Abſicht, nach der Veröffentlichung ſeiner Ethik auch Naturrecht und Politik, und offenbar beide zuſammen in demſelben Werke, zu bearbeiten. Nur ein Teil aber dieſes urſprünglichen Planes iſt in ſeinem zweiten großen Werke, der „Unterſuchung über das Weſen und die Urſachen des Reichtums der Nationen" zur Ausführung gebracht.

Den Unterſchied zwiſchen dem Naturrechte und der Politik pflegte Smith in ſeinen Vorleſungen dahin zu beſtimmen, daß jenes die Regeln entwickele, die auf der Gerechtigkeit beruhen, dieſe dagegen, was die Zweckmäßigkeit empfehle, oder mit deutlicheren Worten, was durch die Abſicht, den Reichtum, die Macht und die Wohlfahrt eines Staates zu fördern, ſeine Erklärung finde. Der „Reichtum der Nationen" behandelt auch von der Politik in dieſem Sinne nur einen Teil. Ueber die Wirtſchaftspolitik nämlich und einige ihr

nahe verwandte Gebiete ergaben sich Smith allmählich soviel neue und bedeutende Einsichten, daß der Schriftsteller, der weit davon entfernt war, einen Rahmen, in den er seine Erörterungen anfangs einzuschließen gedachte, zur Hauptsache und zur unveränderlichen Schranke zu machen, die wirtschaftlichen Fragen zum eigentlichen Gegenstande seines Werkes nahm und sie durch die Aufschrift als dessen Inhalt bezeichnete. Auch beschränkte er sich nicht einmal darauf, die wirtschaftlichen Erscheinungen in ihrer Bedeutung für die Politik zu betrachten. Nur die zweite und allerdings umfangreichere Hälfte seines Werkes ist wirtschaftspolitisch, während die erste die Theorie der wirtschaftlichen Vorgänge als eine feste Grundlage für die praktischen Folgerungen entwickelt. Indem die Wirtschaftspolitik, aus ihrem alten Zusammenhange losgelöst, eine prinzipielle Begründung empfängt, wird sie im Verein mit dieser letzteren zu einer neuen Wissenschaft, zur modernen Nationalökonomie.

Von den fünf Büchern, in die der „Reichtum der Nationen" eingeteilt ist, behandelt das erste hauptsächlich die Lehre vom Werte, vom Preise und von den Einkommensarten, das zweite die Lehre von der Produktion, das dritte den Gegensatz zwischen Rohproduktion und Industrie und den ungleichen Verlauf, den aus natürlichen und gesellschaftlichen Gründen ihre historische Entwickelung zeigt. Das vierte Buch enthält die eigentliche Darstellung der Handelspolitik, das fünfte die Finanzwissenschaft.

Das Maß, wonach sich der Reichtum der Völker bestimmt, ist Smith zufolge der Gesamtwert der jährlich neu erzeugten Güter. Die Erzeugung der Güter erfolgt mit teilweiser Hilfe der Erde durch die menschliche Arbeit. Die den Reichtum erzeugende Arbeit in einem Lande ist von desto größerem Umfange, je mehr Kapital vorhanden ist; denn das Kapital bestimmt die Menge der produktiv angewandten Arbeit. Die Arbeit kann aber auch bei gleicher Menge von verschiedener Ergiebigkeit sein. Die größte Steigerung der Ergiebigkeit wird durch die Arbeitsteilung bewirkt. Für den Reichtum des Landes ist aber nicht bloß die Menge der Erzeugnisse von Bedeutung, sondern auch ihr Wert. Die Art des Wertes, die dafür in Betracht kommt, ist jene, die durch den Tausch sich bildet und im Preise zum Ausdruck kommt. Der Preis ist von zweierlei Art, Marktpreis und natürlicher Preis; der letztere bildet die tiefere Grundlage und ist gleich der durchschnittlichen Höhe des Marktpreises. Der Marktpreis hängt von Angebot und Nachfrage ab. Der natürliche Preis richtet sich nach den Produktionskosten, er muß so hoch sein, daß die an der Produktion beteiligten Personen das Einkommen erhalten, das sie nach den Zeitverhältnissen für ihre Mitwirkung erwarten dürfen. Dieses Einkommen ist dreifacher Art, je nachdem die Mitwirkung in Arbeitsleistung, in der Lieferung des Kapitals oder der Ueberlassung von Boden besteht; danach ist es entweder Lohn, Zins oder Rente. Der durchschnittliche Lohn in allen Beschäftigungen ist davon abhängig, ob der Volksreichtum zurückgeht, stillsteht oder fortschreitet; in den einzelnen Beschäftigungen ist er hauptsächlich nach deren Vorzügen oder Nachteilen niedrig und hoch. Wie der Lohn steigt auch die Rente mit der Zunahme des Volksreichtums, während der Zins die entgegengesetzte Entwickelung nimmt. Die Ansicht, daß die Geldmenge den Reichtum ausmache, ist falsch. Das Geld ist bloß ein Hilfsmittel des Austausches. Wenn der Zweck ohne Gebrauch von Geld erreicht werden kann, so ist es besser, kein Geld zu verwenden und die Ausgabe, die seine Abnutzung verursacht, zu ersparen. Die Balanz des Handels oder der Umstand, ob mehr Geld in das Land kommt oder daraus weggeht, ist gleichgiltig; wichtig ist die Balanz zwischen Verbrauch und Erzeugung, denn dadurch bestimmt sich die Kapitalbildung, von der die künftige Gütererzeugung abhängt. Wie das Geld, so ist auch der Teil des Kapitals, der nur die Arbeit in ihrer Wirksamkeit unterstützt, nicht in dem Maße Reichtum wie das aus Genußmitteln bestehende Jahreserzeugnis.

In der Wirtschaftspolitik verteidigt Smith mit aller Kraft die freieste Bewegung des Individuums. Nur die Schranken, welche die Beobachtung der Gerechtigkeit gegen die Mitmenschen setzt, sollen dem Einzelnen in seinem wirtschaftlichen Verhalten gezogen sein; davon abgesehen soll er seine persönlichen und materiellen Kräfte benutzen, wie es ihm gut scheint. Die Einfachheit und Klarheit dieses Grundsatzes trägt dazu bei, ihn dem Schriftsteller empfehlenswert erscheinen zu lassen; aber es besteht doch auch eine Reihe anderer Gründe, die wesentlich mitwirkten, Smith zu seiner Annahme zu veranlassen. Am wichtigsten ist jedenfalls, daß er an eine zweckmäßige Gestaltung, wie sie in der physischen Welt von selbst sich findet, so auch in der gesellschaftlichen glaubt. Eine weitere Erwägung ist die, daß nach seiner Auffassung der Reichtum des Landes sich aus dem der Einzelnen zusammensetzt und der Einzelne durch das Eigeninteresse getrieben wird, seinen Reichtum zu vergrößern. Er glaubte in dieser Hinsicht eine Reihe spezieller Harmonien entdeckt zu haben. So hält er den Ackerbau für nützlicher als die Industrie, und zugleich führen ihn seine Betrachtungen zu der Ansicht, daß ohne die Einmischung des Staates die vorhandenen

Mittel mit Vorliebe im Ackerbau angelegt würden. Aehnlich unterscheidet er auch Arten des Handels, von denen er den inneren Handel für produktiver als den auswärtigen und diesen letzteren für gemeinnütziger als den Transport zwischen fremden Ländern ansieht; aber er meint auch, daß unwillkürlich der Kaufmann diesen Arten nach der Reihenfolge ihrer Gemeinnützlichkeit die verschiedenen Bestandteile seines Gesamtkapitals zuwende. Auch Prinzipien der Gerechtigkeit sind es, die Smith zur Förderung der wirtschaftlichen Freiheit bestimmen; er nimmt namentlich ein natürliches Recht des Einzelnen an, über seine persönlichen Fähigkeiten zum eigenen Vorteil zu verfügen. Endlich mißtraut er den Mächten, welche es gewöhnlich unternehmen, den gemeinschädlichen Wirkungen des Eigeninteresses zu begegnen und ihrerseits für das allgemeine Beste thätig zu sein. Beim Staate fürchtet er, daß die Reichen und Vornehmen in ihm den größten Einfluß üben und ihn zur Unterdrückung und nicht zur Unterstützung der Schwächeren benutzen. Was aber die Einzelnen betrifft, die für Fremde oder für das Gemeinwesen sorgen zu wollen vorgeben, so ist er auf die zahlreichen Fälle aufmerksam, in denen unter einem solchen Schein sich gerade besonders eigensüchtige und verwerfliche Bestrebungen verhüllen.

Wenn aber die Grundsätze seiner Wirtschaftspolitik in ihrer Entschiedenheit sehr weit gehen, so ist die Form, in der er sie vorbringt, eine durchweg maßvolle und von jeder besonderen Schroffheit frei. So scheint er mit seiner Forderung der vollen Freigebung des auswärtigen Handels versöhnen zu wollen, indem er seine Anschauungen als eine Utopie hinstellt, auf deren Verwirklichung in absehbarer Zeit er nicht hofft, oder indem er zugiebt, daß in der Beurteilung der Frage vielleicht noch ein anderer Gesichtspunkt als der wirtschaftliche, von dem er selbst ausgeht, möglich sei. Auch verschmäht er nicht, eine Milderung solcher Gesetze zu empfehlen, die mit seinen Anschauungen in Widerspruch sind, deren vollständige Beseitigung aber die bestehenden Vorurteile nicht erreichbar erscheinen lassen. Ohnehin verliert durch die thatsächlichen Angaben, die er in reicher Menge vorbringt, seine Darstellung den Anschein der Einseitigkeit, und die dem einzelnen Fall angepaßten Erklärungen, die er anknüpft, können ihn sogar zuweilen der Mißdeutung aussetzen, als halte er die großen Prinzipien, zu denen er im allgemeinen sich bekannt, doch nicht für ausnahmslos giltig.

In der Steuerlehre, die er eingehend dargestellt hat, bewahrte Smith in noch höherem Maße die Zurückhaltung, die nicht das Vollkommene fordert, wenn selbst der teilweisen Annäherung daran sich schon große Schwierigkeiten entgegenstellen. Nur die stärksten Verletzungen der Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit rügt er an den einzelnen Steuern, die er der Reihe nach behandelt, während seine Ueberzeugung eigentlich dahin geht, daß auch nach Vornahme aller empfohlenen Veränderungen befriedigende Einrichtungen noch entfernt nicht geschaffen wären. Seine Betrachtungsweise bringt ihn zu einer genauen Beschäftigung mit der Frage der Ueberwälzung. Die Ergebnisse, zu denen er geführt wird, sind insofern eigentümliche, als er in den meisten Fällen entweder die Bodenbesitzer oder die Konsumenten in dieser ihrer Eigenschaft von den Steuern belastet findet; am meisten Beifall giebt er der Mietsteuer, die gerade gleichzeitig auf diese beiden Personenklassen fällt. Gegen Staatsanleihen hegt er die mannigfachsten Bedenken und sieht einen verhängnisvollen Irrtum darin, daß die Staaten immer ausgedehnteren Gebrauch davon machen. Den Grundbesitz des Staates, den er zudem in dessen Händen für schlecht bewirtschaftet und uneinträglich hält, möchte er veräußert und den Erlös zur Schuldentilgung verwendet sehen.

4. Verhältnis zu den Vorgängern. Der größere Teil des „Reichtums der Nationen" besteht aus Einzeluntersuchungen über Fragen der Wirtschaftspolitik, sei es nun, daß die Maßnahmen vergangener Zeiten einer Kritik unterzogen oder für eine Veränderung der noch in Geltung befindlichen Gesetze Ratschläge erteilt werden. Die thatsächlichen Unterlagen für alle diese Erörterungen konnte Smith nur seiner überaus umfassenden Belesenheit in den Quellen und Bearbeitungen der Geschichte der Gesetzgebung und der wirtschaftlichen Verhältnisse verdanken. Die betreffenden Abschnitte sind in erster Linie Arbeiten der Gelehrsamkeit, worin die eigenen Gedanken des Schriftstellers nur das zusammenfassende und ordnende Prinzip abgeben. Es ist eine große Menge von sicherlich auch noch im einzelnen nachweisbaren Schriften, denen Smith das historische und legislative Material zu seinen Diskussionen konkreter Gesetzgebungsfragen entnommen hat.

Das eigentliche Problem aber, das gelöst werden muß, um Smiths Bedeutung in der Geschichte der Wissenschaft festzustellen, betrifft seine Abhängigkeit von früheren Denkern, die über das Wesen wirtschaftlicher Erscheinungen und die obersten Grundsätze der wirtschaftlichen Politik Lehren aufgestellt haben. Denn eine abgeschlossene Theorie über den inneren Zusammenhang der wirtschaftlichen Thatsachen und die Empfehlung eines großen wirtschaftspolitischen Prinzips bilden die beiden Ruhmestitel, worauf der Glanz des Smithschen Namens beruht.

Eine Menge theoretiſcher Sätze war ohne Zweifel in der älteren engliſchen Litteratur niedergelegt. Ueber die Lehre vom Gelde und vom Tauſche, über die Geſetze des Zinsfußes und über die Urſachen und die Wirkungen günſtiger und ungünſtiger Zuſtände der Arbeiter, über Staatsanleihen und Steuerüberwälzung und viele ähnliche Fragen iſt während des 17. und der erſten Hälfte des 18. Jahrh. eine Fülle treffender Bemerkungen von engliſchen Schriftſtellern ausgeſprochen worden, und genauere Unterſuchungen würden zweifellos ergeben, daß Smith ihnen viele ſeiner Einſichten verdankt. Aber zweierlei fehlt jenen früheren Nachweiſen einer Geſetzmäßigkeit der wirtſchaftlichen Erſcheinungen. Der Verſuch iſt nicht gemacht, die verſchiedenen Lehren mit einander in Verbindung zu bringen und aus einem einheitlichen Geſichtspunkte aufzufaſſen; außerdem aber entbehren die einzelnen Sätze meiſtens der ſcharfen Faſſung, wodurch ihre Geltung genau beſtimmt, aber auch innerhalb der feſtgeſtellten Grenzen als ausnahmslos behauptet wird. Dieſe beiden neuen Züge ſind für die Smithſche Theorie bezeichnend und haben ihr den Erfolg verſchafft, daß alle ſpäteren Forſchungen ſie zum Ausgangspunkte und zur Grundlage genommen haben. Man wird deshalb urteilen müſſen, daß Smith die wichtigſte Beeinfluſſung von jenen Schriftſtellern erfahren hat, die in den bezeichneten zwei Hinſichten den Fortſchritt, der ſich bei ihm zeigt, ſchon vorher vollzogen haben. Dieſe Schriftſteller aber ſind die Phyſiokraten. In ihren Darſtellungen haben alle Einzelheiten eine ſolche Wendung erhalten, daß ſie nur wie die Erläuterungen oder Beweiſe einer allgemeinſten Wahrheit auftreten, und gerade der Geiſt der Syſtematik beherrſcht ſie ſo vollſtändig, daß er den ſtärkſten Einwurf abgiebt, den die Zeitgenoſſen ihnen entgegenhielten. Ebenſo feſt aber, ja ſtarr iſt auch ihre Ueberzeugung von der Allgemeingiltigkeit jedes einzelnen Lehrſatzes, ſo daß ſelbſt mehr als paradoxe Folgerungen, die ſich daraus ergeben, ihren Glauben nicht erſchüttern. Hätte ſelbſt Smith in der Sache andere Anſichten gehabt als die Phyſiokraten, ſo würde er ſchon deshalb von ihnen abhängig erſcheinen, weil ſie wenigſtens die Form der Darſtellung und die Art der Verbindung, in der ſeine Theorien auftreten, vor ihm angewandt haben. In Wirklichkeit aber iſt der Zuſammenhang viel enger. Smith hat die Grundvorſtellung, durch die alle wirtſchaftlichen Erſcheinungen in Abſchnitte eines einheitlichen Vorganges ſich umwandeln, geradeſo gefaßt, wie ſie von der Quesnayſchen Schule entwickelt worden war. Der Gedanke, daß der Reichtum von der jährlichen Reproduktion bedingt iſt, daß er nicht ſo ſehr in den vorrätigen wie in den immer aufs neue erzeugten Gütern beſteht, bildet bei den Phyſiokraten ebenſo wie bei Adam Smith die Grundlage aller einzelnen Ausführungen und das verbindende Glied zwiſchen dieſen. Dadurch werden alle ökonomiſchen Thatſachen gleichſam zu Phaſen in dem kurzen Lebenslaufe der Produkte und entſteht zugleich das ſichere Kennzeichen, um jeden Vorgang und jede wirkſame Kraft als vorteilhaft oder ſchädlich nachzuweiſen. Freilich überwiegt bei den Phyſiokraten ſtärker die formale Abrundung, bei Smith das Streben, ſachliche Ergebniſſe zu gewinnen, aber hier wie dort ſind doch nach jeder der beiden Richtungen von dem gemeinſamen Prinzip die bedeutſamſten Anwendungen gemacht.

Wie in dieſem Falle, ſo ergiebt ſich auch in vielen anderen der Zuſammenhang, daß die Phyſiokraten mit einer ihnen beſonders eigenen logiſchen Begabung wiſſenſchaftliche Begriffe ausgebildet, beſtimmt und unterſchieden haben, die dann in die Smithſche Darſtellung übergegangen ſind oder doch in ihr benutzt wurden. Wohl hat Smith ſolche Begriffe, wenn er ihnen einen bedeutenden Platz in ſeiner Theorie einräumte, zu ſeinen Zwecken umgebildet; aber man kann es doch als unwahrſcheinlich erklären, daß er ſie ohne die vorhergegangene Anregung ſoweit hätte geſtalten können, um daran ſeine Entwickelungen anzuknüpfen. So iſt der Kapitalbegriff einer der bedeutendſten und wirkungsvollſten, womit er ſeine Lehrſätze bildet und ſtützt; aber die Grundvorſtellung, die er vorausſetzt, und ein guter Teil der Terminologie findet ſich doch ſchon bei den Phyſiokraten. Daß jede neue Reproduktion abhängig iſt von der Verwendung der in der vorhergehenden erzeugten Güter, daß die Güter als genußloſe Verauslagung für die künftige Herſtellung einen beſonderen Charakter annehmen, daß unter ſolchen Gütern verſchiedene Arten von ungleicher Zweckbeſtimmung und ungleich langer Dauer beſtehen, — das ſind Grundzüge der Smithſchen Kapitallehre, die zuerſt durch Quesnay aufgeſtellt worden ſind. Im Vergleich mit dieſer Uebereinſtimmung erſcheinen andere Entlehnungen von Begriffen und Bezeichnungen, wenn ſie ſich auch recht ſchlagend nachweiſen laſſen, wie es z. B. bei den Ausdrücken Gebrauchs- und Tauſchwert, Nominal- und Realpreis, bei der Benennung der konſumierbaren Güter der Fall iſt, doch von geringerer Tragweite.

Was den Hauptſatz ſeiner Wirtſchaftspolitik betrifft, ſo iſt darin Smith wohl in vollſter Uebereinſtimmung mit den Phyſiokraten, aber er hat ihn von dieſen nicht entlehnt. Nicht nur daß die Weltanſchauung, die ſich in der „Theorie der moraliſchen Empfindungen“ ausſpricht, naturgemäß zu jener Forderung wirtſchaftlicher Freiheit führt, die den Grundton im „Reichtum der Nationen“

bildet, so liegen auch ausdrückliche Beweise vor, daß Smith von den Anfängen seiner akademischen Thätigkeit an in demselben Geiste gelehrt hat, von dem sein nationalökonomisches Werk erfüllt ist. Das wichtigste Zeugnis für diese Thatsache hat Dugald Stewart in einem kleinen Bruchstücke einer Smithschen Rede aus dem Jahre 1755 aufbewahrt. Darin findet sich schon der Ausspruch, „man solle in den menschlichen Angelegenheiten nur die Natur ungehemmt lassen, so werde sie ihr Ziel erreichen und ihre Absicht verwirklichen." Noch bestimmter aber drückt jenes Fragment sich aus, wenn es sagt, „daß der Staat von der tiefsten Barbarei zum höchsten Wohlstande geführt werden könne, ohne daß dazu in der Hauptsache etwas anderes erforderlich sei als Friede, Mäßigkeit der Steuerlast und ausreichender Rechtsschutz; alles andere ergebe sich aus dem natürlichen Verlaufe der Dinge ohne Eingreifen der Regierung." Daß Smith in seinen Ueberzeugungen bestärkt wurde, als er sie auch in Frankreich so nachdrücklich verkündigt fand, daß er danach seine Ansichten mit größerer Sicherheit zur Kenntnis der weiteren Kreise brachte, ist wahrscheinlich, wie es sogar zweifellos ist, daß die Fassung und Begründung, die er dem Prinzipe gab, von dem physiokratischen Einflusse nicht überall unberührt blieb, aber an dem Inhalte seiner Grundanschauung von der Rätlichkeit, die wirtschaftlichen Verhältnisse sich selber zu überlassen, hat sich in der ganzen Zeit seit seinem Eintritte in die Mannesjahre nichts Wesentliches geändert.

Die Smithsche Finanzwissenschaft, die auf die einzelnen Steuern genau eingeht und sich mit den bestehenden Einrichtungen abzufinden sucht, unterscheidet sich dadurch erheblich von der physiokratischen, die ein frei erdachtes Ideal entwickelt. Für die Art seiner Behandlung konnte Smith eher in der englischen Litteratur Vorbilder finden, und er hat sie fleißig benutzt. Mit den Physiokraten stimmt er jedoch in zwei Punkten überein, daß er nämlich die Auffassung des Finanzwesens als einer ökonomischen Erscheinung folgerichtig durchführt und außerdem der Frage der Ueberwälzung einen besonders breiten Raum vorbehält. Von den Einzelheiten erinnert die Beurteilung des öffentlichen Kredits sehr an Hume, während die berühmten und oft wiederholten Steuerregeln, die ebenfalls nicht von Smith zuerst aufgestellt sind, sich ihrem wesentlichen Inhalte nach um 1760 ziemlich gleichzeitig bei Mirabeau und Bielfeld finden.

5. **Verhältnis zur Gegenwart.** Nicht bloß in Bezug auf eine Reihe besonderer Fragen, die durch spätere Forscher weiter aufgeklärt worden sind, weichen die Anschauungen der heutigen nationalökonomischen Wissenschaft von den im „Reichtum der Nationen" dargelegten Lehren ab, sondern jene hat sich von wesentlichen Grundlagen der Smithschen Theorie vollkommen losgesagt.

Hinsichtlich der Methode zunächst, durch die Smith seine Lehrsätze findet und beweist, besteht kein nennenswerter Unterschied zwischen ihm und seinen Schülern und Nachfolgern, die ganz unbestritten des deduktiven Verfahrens sich bedienen. Dagegen bildet es die immer siegreicher durchdringende Ueberzeugung unserer Zeit, daß nur mittelst der Erfahrung zuverlässige Erkenntnis sich erlangen und erproben läßt. Bei Smith ist die Fülle der mitgeteilten historischen Thatsachen und aus dem Leben geschöpften Beobachtungen nicht, wie ein induktives Vorgehen fordern würde, die Quelle für die allgemeinen Wahrheiten, die er behauptet. Diese Wahrheiten leitet er vielmehr aus den Kräften ab, die er in den wirtschaftlichen Erscheinungen für wirksam hält und nach Art und Tragweite zu kennen glaubt, besonders aus den Motiven des menschlichen Handelns, wie er sie sich vorstellt. Die beobachteten Thatsachen, deren Einfügung dem Werke soviel Reiz verleiht, sind nur zu zwei Zwecken gesammelt. Teilweise nämlich dienen sie, um die allgemeinen Sätze, die aufgestellt werden, zu veranschaulichen und beim Publikum zu unterstützen, damit sie desto bereitwilligere Annahme finden und desto leichter sich einprägen. Andere sind dazu bestimmt, die Anwendung der gefundenen Theorien zu zeigen, indem diese letzteren zur Erklärung oder Beurteilung festgestellter Erscheinungen, sei es des Erwerbslebens, sei es der Wirtschaftsgeschichte und Gesetzgebung benutzt werden. In den Fällen der zweiten Art werden nicht die Lehren, die in den Thatsachen selbst und ihrer Verknüpfung liegen, daraus hervorgezogen, sondern die Erscheinungen ihrerseits sind nur in das Licht gestellt, das eine vorher fertige Theorie über sie verbreitet.

Auch jene allgemeine Regel, wovon Smiths praktische Wirtschaftslehre beherrscht wird, erscheint der Gegenwart als irrig. Wenn auch eine Gesetzmäßigkeit in den wirtschaftlichen Erscheinungen besteht und deshalb jeder Eingriff noch weitere Veränderungen außer den beabsichtigten hervorruft, so folgt daraus nicht, daß eine planmäßige Regelung unmöglich wäre. Denn die Forschung kann die Zusammenhänge feststellen, so daß alle Nebenwirkungen der ins Auge gefaßten Maßnahmen im voraus mit berücksichtigt werden. Was aber die unbewußte Zweckmäßigkeit betrifft, die sicherlich den natürlichen Charakterzug einer großen Anzahl wirtschaftlicher Vorgänge bildet, so ist doch nicht ausgeschlossen, daß sie durch die Mithilfe der menschlichen Einsicht noch wesentlich verstärkt und ausgedehnt werden kann.

Die dritte Unvollkommenheit der Smithschen Nationalökonomie beruht darauf, daß darin die wirtschaftlichen Thatsachen als ganz selbständige, nur unter sich bedingte Erscheinungen behandelt, ihre Beziehungen zu den übrigen Seiten des menschlichen Lebens gänzlich vernachlässigt werden. In Wahrheit aber ist es eine wichtige Aufgabe, nachzuweisen, welche Grundlagen und welche Grenzen die wirtschaftlichen Bestrebungen selber haben und wie weit andererseits ihr Einfluß auf fremde Lebensgebiete sich erstreckt.

So genügt denn Smith nicht mehr den Forderungen an ein befriedigendes nationalökonomisches System, vielmehr ist nach einem solchen zu streben, dessen Lehrsätze besser begründet, dessen praktische Folgerungen positiver sind und das sich auf einer umfassenderen Grundlage erhebt.

Zugleich aber giebt die tiefgehende Wirkung, die von Smith ausgegangen ist, Gelegenheit, zu erkennen, durch welche Eigenschaften ein Lehrgebäude in der Entwickelung der Wissenschaft Epoche macht. Was die Smithsche Nationalökonomie auszeichnet und ihren außerordentlichen Erfolg herbeigeführt hat, ist der große Zug und die innere Geschlossenheit, die sich darin aussprechen und wodurch die reiche Fülle der dargestellten Einzelheiten gleichmäßig den Ausdruck einer einzigen Wahrheit von allgemeinster Geltung bilden. So wird wohl auch künftig nur eine bis zur Einheitlichkeit und Einfachheit der Auffassung durchgeführte Theorie die gleiche beherrschende Stellung erlangen können, wie sie das Smithsche System fast ein Jahrhundert hindurch behauptet hat.

Schriften Adam Smiths:

Außer der „Theory of moral sentiments“. (1. Aufl. 1759, 6., 2 voll. 1790) und dem „Inquiry into the nature and causes of the wealth of nations“ (1. und 2. Aufl. in 2 voll. 4°. 1776 und 1778, 3. und 4. Aufl. in 3 voll. 4°. 1784 und 1788) wurden von Schriften des Smith noch veröffentlicht: 1755 im Edinburgh Review 1) A review of Johnson's English Dictionary und 2) A letter to the Editors. 1759: Considerations concerning the first formation of languages and the different genius of original and compounded languages, als Anhang zur ersten Auflage der Theory of moral sentiments erschienen. 1777: Letter to Mr. Scrahan on the last illness of David Hume. 1795: Posthumous essays, published by Dr. Black und Dr. Hutton. Darin ist enthalten: I. Fragmente eines Werkes „On the principles which lead and direct philosophical inquiries, illustrated 1) by the history of astronomy, 2) by the history of the ancient physics and 3) by the history of the ancient logics and metaphysics“. II. Of the nature of that imitation which takes place in what are called the imitative arts. III. Of the affinity between certain English and Italian verses. IV. Of the external senses. Vrgl. auch Allibone's Dictionary of English literature, II, 1871, p. 2125—28.

Litteratur:

Eine des Gegenstandes würdige, erschöpfende Biographie fehlt. Die Werke, die Vorarbeiten und Beiträge zu einer solchen enthalten, lassen sich in drei Gruppen unterscheiden: I. Allgemeinere Werke, besonders Darstellungen der Geschichte der Nationalökonomie: Bernhardi, Versuch einer Kritik der Gründe, welche für großes und kleines Grundeigentum angeführt werden, 1849, besonders S. 51—67 u. 89—91. Bianchini, Della scienza del ben vivere sociale e della economia degli stati, parte storica. 1845, p. 251—267. Blanqui, Histoire de l'économie politique en Europe, 1837, II, p. 130—148. Buckle, History of civilization in England, II (1861), p. 432—457. Cossa, Introduzione allo studio dell' economia politica, 1892, p. 307—319. Cousin, Cours de l'histoire de la philosophie moderne, Première série IV (nouv. éd. 1846), p. 192—302, auch im Auszug in den Séances et travaux de l'académie des sciences morales, X, p. 441—462. Dühring, Kritische Geschichte der Nationalökonomie und des Sozialismus, 1871, S. 135—163. Eisenhart, Geschichte der Nationalökonomik, 1881, S. 40—56. J. G. Fichte, Die philosophischen Lehren von Recht, Staat und Sitte in Deutschland, Frankreich und England von der Mitte des 18. Jahrh. bis zur Gegenwart, 1850, S. 553—558. Held, Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands, 1881, S. 154—175. Hildebrand, Die Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft, 1848, I, S. 14—34. Ingram, Geschichte der Volkswirtschaftslehre, deutsch von Roschlau, 1890, S. 117—148. Jodl, Geschichte der Ethik in der neueren Philosophie, I, 1881, S. 243—257. Knapp, Die geschichtliche Entwickelung der Nationalökonomik und ihrer Litteratur, 1860, S. 417—448. (Knies), Die Wissenschaft der Nationalökonomie seit Adam Smith bis auf die Gegenwart, in „Die Gegenwart“, 1852, VII, bes. S. 112—167. Knies, Die Nationalökonomie vom geschichtlichen Standpunkte, 2. Aufl., 1883, S. 223—229 u. 264—295. Lange, Geschichte des Materialismus, Ausg. in 1 Bd., 1887, S. 737—739. Price, A short history of political economy in England from Adam Smith to Arnold Toynbee, 1891, p. 1—34. Ricca-Salerno, Storia delle dottrine finanziarie in Italia, 1881, 121, 122. Roscher, Gesch. d. Nat. S. 593 ff. Twiss, View of the progress of political economy in Europe, 1847, p. 159—194. Vorländer, Geschichte der philosophischen Moral, Rechts- und Staatslehre der Engländer und Franzosen, 1855, S. 493—511. Wacker, Handbuch der Nationalökonomie, 1884, V, S. 45—54.

II. Darstellungen des Lebens oder des Lebens und der Werke: D. Stewart. Account of the life and writings of Adam Smith. in Collected works of D. Stewart ed. Hamilton, X, p. 5—98. Macculloch, Sketch of the life and writings of Adam Smith in Treatises and Essays on subjects connected with economical policy, 1853, p. 443—467, auch selbständig erschienen und außerdem in seiner Ausgabe des

Wealth of nations (new. ed. 1870), p. I—XXIII. Monjean im Dictionnaire de l'économie politique von Coquelin, II, p. 622—628. Baer, Adam Smith en zijn onderzoek naar den rijkdom der volken, 1858. Léonce de Lavergne, Adam Smith, in der Revue des deux mondes, 2. pér. vol. 24 (1859), p. 893—929. Laspeyres im St. W. B. von Bluntschli und Brater IX, S. 464—481. Puynode, Etudes sur les principaux économistes, 1868, p. 77—157. A. Oncken, Adam Smith in der Kulturgeschichte, 1874. Bagehot, Adam Smith as a person in Fortnightly review, N. S. XX, 1876, p. 18—42 u. in Bagehot's Biographical studies. 1881, auch übersetzt im Journal des économistes, 3. série, vol. 43, p. 323—349. Nasse, Das 100jährige Jubiläum der Schrift von Adam Smith über den Reichtum der Nationen, in „Preuß. Jahrbücher", Bd. 38 (1876), S. 384—400. Inama-Sternegg, A. Smith und die Bedeutung seines Wealth of nations für die moderne Nationalökonomie, 1876. Helferich, Adam Smith und sein Werk über die Natur und die Ursachen des Reichtums der Völker, 1877, auch abgedruckt in der Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, Bd. 33 (1878), S. 277—295. v. Studnitz, Am Grabe von Adam Smith, in „Die Gegenwart", Jahrg. 1876, Nr. 9. Stöpel, Adam Smith im Lichte der Gegenwart, 1879. Leser, Aus der Lebensgeschichte des Adam Smith, in Untersuchungen zur Geschichte der Nationalökonomie I, S 3—46. A. Oncken, Kirkcaldy, in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung, Jahrg. 1884, Nr. 288 u. 289. Neurath, Adam Smith im Lichte heutiger Staats- und Sozialanschauung, 1884. Doiatour, A. Smith, sa vie, ses travaux, ses doctrines. 1886. Haldane, Life of Adam Smith. 1887. Ingram, in der Cyclopaedia Britannica, 9th ed., XXII, 1887, p. 169—171. Walcker, Adam Smith, der Begründer der modernen Nationalökonomie. Sein Leben und seine Schriften, 1890. Concoile-Séneuil im Nouveau dictionnaire de l'économie politique von Say und Chailley, 1892, II, S. 810—814.

III. Monographien über das System oder einzelne Lehren: Baumann, Adam Smith's allgemeine Ansichten über Menschen und menschliche Verhältnisse, in „Philosophische Monatshefte", XVI, 1880, S. 385—416. Braun, Die religiösen u. sittlichen Anschauungen von Adam Smith, in Theologische Studien und Kritiken, Jahrg. 51 (1878), S. 254—299. Chovalier, Etude sur Adam Smith et l'origine de la science économique im Journal des économistes, 3. série, vol. 33, p. 8—35. Cunningham, Adam Smith und die Merkantilisten, in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 40 (1884), S. 41—64. Derselbe, The progress of economic doctrine in England in the eighteenth century, im Economic journal I (1891), p. 73—94. Farrer, Adam Smith (1723—1790), 1881. Feilbogen, James Steuart und Adam Smith, in der Ztschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, Bd. 45 (1889), S. 218—260. Derselbe, Smith und Hume, ebenda, Bd. 46 (1890), S. 695—716. Derselbe, Smith und Turgot, ein Beitrag zur Geschichte und Theorie der Nationalökonomie, 1892. Hasbach, Die philosophischen Grundlagen der von François Quesnay und Adam Smith begründeten politischen Oekonomie, 1890. Derselbe, Untersuchungen über Adam Smith und die Entwickelung der politischen Oekonomie, 1891. Held, Adam Smith und Quetelet, in den Jahrb. f. Nat. IX (1867), S. 249—279. Leser, Der Begriff des Reichtums bei Adam Smith, 1874. Cliffe Leslie, The political economy of Adam Smith, in Essays in political and moral philosophy, 1879, p. 148—166. A. Oncken, Adam Smith und Immanuel Kant, der Einklang und das Wechselverhältnis ihrer Lehren über Staat, Sitte und Wirtschaft, 1. Abteilung: Ethik und Politik, 1877. Paszkowski, Adam Smith als Moralphilosoph (Diss.), 1890. Röseler, Ueber die Grundlehren der von Adam Smith begründeten Volkswirtschaftslehre, 2. Auflage, 1871. v. Scheel, Turgot als Nationalökonom, in der Zeitschr. f. d. ges. Staatsw, Bd. 24 (1868), S. 242—270. Schubert, Adam Smiths Moralphilosophie, in den Philosophischen Studien von Wundt, VI, 1891, S. 552—604. v. Skarzynski, Adam Smith als Moralphilosoph und Schöpfer der Nationalökonomie, 1878. Weiß, Zu Smiths Wealth of nations, in der Zeitschr. f. d. ges. Staatsw., Bd. 33 (1877), S. 271—295. Zeyß, Adam Smith und der Eigennutz, 1889.

E. Leser.

Reichsgraf von Soden, (Friedrich) Julius (Heinrich),

war am 4. XII. 1754 zu Ansbach geboren, begann 1771 seine juristischen Studien auf der Universität Erlangen und setzte dieselben in Jena und Altdorf fort. Nach Vollendung seiner Studien wurde von Soden 1774 vom Markgrafen Alexander von Brandenburg-Ansbach zum Assessor beim Justizkollegium ernannt, 1781 zum zweiten brandenburgischen Kreisgesandten beim fränkischen Kreise und zum alleinigen Gesandten und Geheimen Rate befördert. In dieser Stellung verblieb er bis zur Abtretung von Ansbach und Bayreuth an Preußen (16. I. 1792), nachdem er bereits 1790 infolge seiner persönlichen Verdienste in den Reichsgrafenstand erhoben, auch zum Mitgliede der kurfürstlich mainzischen Akademie der nützlichen Wissenschaften ernannt worden war. Graf Soden trat zuerst als Kreisdirektorialgesandter und Minister an den Höfen und bei den Ständen des fränkischen Kreises in preußische Dienste. Im Jahre 1793 entledigte er sich mit Glück des Auftrages des Ministers Freiherrn von Hardenberg betreffend die Regelung der geradezu gemeinschädlich gewordenen Jagdverhältnisse, schied jedoch infolge divergierender Ansichten über die deutsche Politik Preußens im Jahre 1796 aus dem Staatsdienste aus und zog sich auf sein Gut Saßanfahrt bei Bamberg zurück. Von jetzt ab widmete sich Graf Soden ausschließlich seiner litterarischen Thätigkeit, welche sich neben der Bearbeitung juristischer Fragen hauptsächlich auf das dramatische und geschichtliche Gebiet erstreckte. Er beteiligte sich auch praktisch am Theaterleben, errichtete 1802 das noch jetzt bestehende Theater in Bamberg, 1804 dasjenige in Würzburg, welches er einige Jahre persönlich leitete. 1811 übersiedelte er nach Erlangen, 1813 nach Nürnberg, woselbst er seine seit 1805 auf An-

regung des Markgrafen Karl Friedrich von Baden aufgenommenen nationalökonomischen Studien eifrig fortsetzte. Mit diesen seinen theoretischen gingen praktische Bestrebungen Hand in Hand. Er betrieb mit Erfolg die Errichtung einer polytechnischen Schule, sowie die einer Sparkasse in Nürnberg, während seine Idee, einen Kreditverein zur Unterstützung des bayerischen Adels zu begründen, nicht zur Ausführung gelangte. Nachdem ihm im Jahre 1811 die Universität Erlangen die Doktorwürde verliehen, wurde er 1813 in die Erlanger ökonomisch-kameralistische Societät aufgenommen und 1824 zum Ehrenmitgliede der königl. Akademie der Wissenschaften in München gewählt. Vom Jahre 1825—1827 vertrat Graf Soden den oberen Mainkreis in der zweiten Kammer des bayerischen Landtages und starb am 13. VII 1831.

Die litterarische Thätigkeit von Sodens war eine ebenso vielseitige als umfangreiche. Seine Schriften füllen 80 Bände, von denen 9 auf sein Hauptwerk „Die Nazional-Oekonomie" entfallen. von Soden faßt diese Wissenschaft mehr vom materiellen Standpunkte auf, wenngleich er auch deren ethische Seite betont. Er sagt: „Das Prinzip der National-Oekonomie will nicht, daß der Mensch nur existiere, sondern genieße und existiere, um zu genießen." von Soden stellt die Nationalökonomie als die Grundwissenschaft aller Staatskunde hin, bekämpft entschieden die merkantilistische Richtung, erklärt sich gegen Ausfuhr- und Einfuhrverbote und gegen hohe Zölle, ohne dabei das absolute Freihandelsprinzip aufzustellen. Er beansprucht die Priorität für den Ausdruck „National-Oekonomie" und deren Auffassung als eigene Wissenschaft, weist aber doch in einer Nachschrift zu Band I (S. 328) seiner „Nazional-Oekonomie" darauf hin, daß Professor Jacob in Halle „zu gleicher Zeit mit ihm auf die Idee gekommen ist, die Nazional-Oekonomie als eine eigene Wissenschaft anzuerkennen." In Bezug auf seine Verdienste um die Förderung der Staatswissenschaft ist wohl Soden von manchen Seiten überschätzt worden. In dem „Neuen Nekrolog der Deutschen" wird seine „Nazional-Oekonomie" als ein klassisches Werk bezeichnet, „dessen geistreiche Ausarbeitung ihm den Ruf in Deutschland sichert, welchen Smith in England und Say in Frankreich behaupten". Huseland (Roscher, Gesch. d. Nat., S. 856) tadelt Sodens „mißverständnisreiche Polemik gegen Smith", Lotz betrachtet ihn als den besten Weiterbeförderer der Smithschen Lehre, jedoch besitze er zuviel Metaphysik, nehme auch zu viel Rücksicht auf den Staat. Rau bezeichnet v. Soden als „voll Geist und sehr vielseitig, aber an Logik und Systematik mangelhaft". Pölitz erkennt an, daß Soden durch die wissenschaftliche Trennung der Volkswirtschaftslehre von der Staatswirtschaftslehre und deren Erhebung zur Selbständigkeit, gleichzeitig mit Jacob, die Fortbildung dieser Wissenschaft wesentlich gefördert habe, Kautz (II, 485) führt Soden als den ersten Vertreter der „sozialen Schule" in Deutschland auf, deren Zweck und Aufgabe dahin geht, die Beseitigung der schrankenlosen Konkurrenz im Erwerbe und Verkehre anzubahnen, die Individualfreiheit und Thätigkeit, das Einzelinteresse und den Privatvorteil mit den höheren Forderungen eines organischen Gesamtlebens in Einklang zu bringen ꝛc. Nach Kautz liegt Graf Sodens Verdienst um die Entwickelung der volkswirtschaftlichen Theorie „einerseits in der schärferen Erfassung des Zusammenhangs zwischen dem sozialen Güterleben und dem Staats- und Kulturwesen, in seinem Hinweise auf manch bedeutsame und bisher unbeachtet gebliebene Erscheinungsgebiete des sozialen und ökonomischen Menschenlebens, in seinem tieferen Eingehen auf mehrere der Grundbegriffe der Wissenschaft, insbesondere auch der Finanztheorie, ferner in der Betonung der immateriellen Güter, vornehmlich aber in seiner klar ausgeprägten ethischen Richtung ꝛc." Nach Roscher (Gesch. S. 674 ff.) unterscheidet sich Graf Soden von allen gleichzeitigen Nationalökonomen am auffälligsten durch seinen Bildungsstandpunkt und durch die auf diesem beruhende Form seiner Schriften. Soden war kein Gelehrter, auch kein Philosoph, „dagegen war er ein wohlmeinender, talentvoller, feingebildeter und äußerst schreibseliger Kavalier". Roscher übt eine sehr eingehende Kritik sowohl an Sodens eigenen Ausführungen als an dessen Beurteilungen von Smith und anderen Fachgelehrten und kommt zu dem Ergebnis, daß aon Sodens volkswirtschaftlichen Ansichten der innerste Kern offenbar aus Ad. Smith entlehnt ist und daß er (Roscher) in den vielen, zum Teil recht seltsamen, aber streng festgehaltenen Kunstausdrücken, die von Soden vorschlägt, eine Weiterförderung der Smithschen Lehre nicht erblicken kann. Als weit verdienstlicher betrachtet Roscher Graf Sodens Streben, „die Staatswissenschaft in erschöpfender Vollständigkeit zu systemisieren und ihre einzelnen Zweige scharf gegen einander abzugrenzen: ein echt deutsches Streben, das wirklich bei Smiths fast monographischer Behandlungsweise gar sehr zurücktritt". Wirklich fortgeschritten gegen Ad. Smith sei v. Soden in der Lehre von der Produktivität der Arbeiten ꝛc. Im Hinblick auf die Verdienste Sartorius' (s. d.) bezweifelt Roscher das „eigene Hauptverdienst" Sodens, die Nationalökonomie von der Staatswissenschaftslehre gesondert zu haben.

Das Hauptwerk von Soden ist betitelt: Die Nazional-Oekonomie. Ein philosophischer Versuch, über die Quellen des Nazional-Reichthums und über die Mittel zu dessen Beförderung, Bd. I—III, Leipzig 1805—1808. (Die Anregung zur Abfassung dieses Werkes wurde dem Verfasser durch eine ihm übertragene Beurteilung des Adam Smithschen Werkes über die „Untersuchung über die Natur und Ursachen des Nazional-Reichthums". Bei aller Würdigung Ad. Smiths betrachtet er doch dessen Ausführungen als einseitige, der logischen Ordnung ermangelnde, mit Dunkelheit und Doppelsinn behaftete. Dieser „Mangel an Klarheit und systematischer Ordnung" führte den Verfasser auf die Idee (S. VIII): „Der Staats-Wirthschaft müsse eine eigene Wissenschaft zum Grund liegen, welche die Gesetze, welche von jeder Nazion, unter jedem Verhältnisse in Beziehung auf die ganze Menschheit respektirt werden müßten, wenn sie den Zweck der Staatswirthschaft, nämlich die Bereicherung der Nazion, erfüllen sollen, umfaßt, die Gränzen der Staats-Wirthschaft bezeichnet, und die ich Nazional-Oekonomie nenne.")

Als selbständige Fortsetzungen seines Hauptwerkes erschienen: Lehrbuch der Nazional-Oekonomie. Zum Gebrauch öffentlicher Vorlesungen nach dessen System bearbeitet, Leipzig 1810. Gleichzeitig 4. Band der „Nazional-Oekonomie". (Dieses Lehrbuch ist ein Auszug aus der dreibändigen „Nazional-Oekonomie", bietet aber neue Auseinandersetzungen und klarere Darstellungen als erstgenanntes Werk. Nachdem Verfasser auch hier (Vorwort S. III) erklärt, daß „es ihm gelungen sei, das Anerkenntniß des Daseins der Nazional-Oekonomie als einer selbständigen, bisher in dem Chaos der Staatswirthschaft vergraben gelegenen Wissenschaft zu bewirken", definiert er den Begriff derselben (§ 10) dahin: „Die Nazional-

Oekonomie ist die aus der Anthropologie, aus der Kenntniß des menschlichen Organismus geschöpfte Kunde der Grundsätze: wie die Form des Staatsvereins, also die Staats-Verfassung, und wie die Regeln, welche die Staatshaushaltung zu Bestimmung der Rechte und Pflichten der Staats-Glieder, in strenger Beziehung auf den gesellschaftlichen Verein, zu beobachten hat, beschaffen sein müssen, damit die größtmöglichste Zahl der Glieder desselben den höchstmöglichen Grad physischer Genuß-Vollkommenheit nach ethischen Grundsätzen erlangen und bewahren können. — Die Gesetze der Nazional-Oekonomie sind also das Prinzip der Staats-Verwaltungs-Form und Staats-Haushaltung, und abgezogen von der Idealisazion, direkt einzig prohibitiv. Sie bezeichnen in dieser Eigenschaft, was sowohl in der Form des Staatsvereins, als in den Regeln zu Bestimmung der Rechte und Pflichten der Staats-Glieder, jenem Streben nach jener Vollkommenheit entgegen ist." — Hervorzuheben dürfte noch v. Sodens Definition des Staatsbegriffes sein (§ 1): „Staat ist die zu Einem Zweck vereinigte Gesellschaft, in Beziehung auf die gesellschaftliche Verwaltung; nämlich auf die Bestimmung der Rechte, die jedes einzelne Glied der Gesellschaft in strenger Beziehung auf diesen gesellschaftlichen Zustand ausüben kann, und darf, und auf die Bestimmung der Pflichten, die es, auch wieder in strenger Beziehung auf diesen gesellschaftlichen Zustand zu erfüllen hat." — Die Staats-Finanz-Wirthschaft nach den Grundsätzen der Nazional-Oekonomie, Leipzig 1811. Gleichzeitig 5. Band der „Nazional-Oekonomie". (§ 5: „Die Staats-Finanz-Wirthschaft ist ein wesentlicher Zweig der Staats-Haushaltung, sie ist: die Leitung und Centralisirung des zu Bewahrung und Erhaltung des Staats-Vereins gesammelten oder zu sammelnden und zu vertheilenden Vermögens, im Nazional-Oekonomischen Sinne dieses Worts, in dem es Stoff und Produktivkraft vereint, bezeichnet.") — Die Staats-National-Wirthschaft nach den Grundsätzen der National-Oekonomie, Aarau 1816. Gleichzeitig 6. Bd. der „Nazional-Oekonomie". (Die St. N. W. hat 1) zu wachen, daß in allen andern (nicht finanziellen) Zweigen der Staatshaushaltung die prohibitiven Gesetze der National-Oekonomie nicht verletzt werden; 2) die präzeptiven Gesetze derselben zu vollziehen; alles also, was die Erhöhung des physischen National-Genusses betrifft.) — Die Staats-Polizei nach den Grundsätzen der National-Oekonomie, Aarau 1817. Gleichzeitig 7. Bd. der „Nazional-Oekonomie". (Der Zweck der Staats-Polizei ist nach dem Verfasser: „Die Beförderung der Vortheile des (staatsbürgerlichen) geselligen Beisammenseins und Beisammenwohnens, sowie die Verhütung der unmittelbar aus diesem geselligen Beisammensein und Beisammenwohnen resultiren könnenden Nachtheile.") — Die Staats-National-Bildung. Versuch über die Gesetze zur sittlichen und geistigen Vervollkommnung des Volks. Nach den Grundsätzen der National-Oekonomie, Aarau 1821. Gleichzeitig 8. Band der „Nazional-Oekonomie". (Die Staats-National-Bildung begreift „als Erster Theil der Staatshaushaltung Alles, was auf den Kultus der Gottheit, auf Religions- und moralischen, sowie geistigen Unterricht, Beziehung hat.) —

Die Staats-Administration nach den Grundsätzen der National-Oekonomie, Aarau 1824. Gleichzeitig 9. Band der „Nazional-Oekonomie". (Staats-Administration ist derjenige Zweig der Staatshaushaltungskunst, welcher die Regeln und Grundsätze, nach welchen die Gesellschaftsrechte der Staatsglieder zu bewahren sind (kriegerische und friedliche [diplomatische] Staatsvertheidigung) und über die Erfüllung der Pflichten zu wachen ist (Staats-Polizei) enthält.) — Die übrigen selbständigen Schriften v. Sodens, welche ganz oder theilweise einen staatswissenschaftlichen Charakter tragen, sind folgende, chronologisch aufgeführt: Geist der Kriminalgesetze. 1. Bd. Dessau 1782; 2. Bd. ebenda 1783; 3. Bd. ebenda 1784. 2. gänzlich umgearbeitete und um den 4. Bd. vermehrte Auflage unter dem Titel: Geist der peinlichen Gesetzgebung Teutschlands, Frankfurt 1792. (Preisgekrönt von der Berner ökonomischen Gesellsch.) — Rekursschrift an die Reichsversammlung für Brandenburg gegen Schwarzenberg, die Währ-Zölle in den Oberämtern Crailsheim und und Feuchtwang betreffend, 1785. — Cameralistik für den Landadel, Hof 1784. — Propositionen bei einem allgemeinen reichswissenschaftlichen Convent, Träume eines Patrioten, 1788. — Teutschland muß einen Kaiser haben! 1788. — Gedächtnißrede auf den Kaiser Joseph den Zweiten, gehalten in der Freiherrlich von Soden'schen Kirche zu Satteldorf und Neidenfels. Manuscript für Freunde. (Ohne Druckort) 1790. — Betrachtungen über den deutschen Reichstag. (Pseudonym und ohne Ortsangabe erschienen) 1789. Kann zur Zeit eines deutschen Zwischenreiches von den Reichsständen an der Staatsverfassung Deutschlands etwas geändert, oder welches eben so viel ist, etwas Neues hinzugethan werden? Geschrieben im Mai 1790. (Pseudonym, ohne Ortsangabe.) (Im verneinenden Sinne vom Verfasser erörtert.) — Von den Versuchen des Erzhauses Oesterreich, die deutsche Kaiserwürde erblich zu machen (Pseudonym ohne Ortsangabe), 1790. — Zu weiterer Betrachtung hingeworfene Gedanken über die Frage: Wer kann Kaiser werden? 1790. (Plaidirt besonders für die Uebertragung der deutschen Kaiserwürde an den Churfürsten Friedrich August von Sachsen.) — Germaniens Schutzgeist an Leopold den Zweiten. Pendant zu der Schrift: Deutschland muß einen Kaiser haben! (Ohne Ortsangabe) 1790. — Von dem anmaßlichen Rechte eines Reichsverwesers Reichsoikariatskommissarien zu den deutschen Bischofswahlen zu schicken. (Ohne Ortsangabe) 1790. — Cosmopolitische Briefe über den verschiedenen Gebrauch des allgemeinen Staatsrechtes bei den neueren Auftritten in Europa überhaupt, und in Deutschland insbesondere, Frankfurt und Leipzig 1790. — Gedanken die Forderungen der Stände des Fränkischen Kreises an die Krone Frankreichs wegen der während dem letzten Reichskrieg für die Königlich Französische Armee geleisteten Fourage- und anderen Naturallieferungen betreffend. Mit Beilagen 1—10, 1792. — Ueber Nürnbergs Finanzen. I. Abschnitt, 1793. — Antrag an die Eigenthümer im preußischen Wildbannbezirk in Franken, eine Uebereinkunft wegen gänzlicher Wegschießung des Wildprets, 1796. — Die Spanier in Peru und Mexiko. 2 Bände. Berlin 1794 und 1796. (Dieses geschichtliche Werk des Verfassers ist auch von nationalökonomischem Interesse, weil es die Staats- und Regierungsgeschichte der Inkos eingehend behandelt). Alethia; Ideen, Leipzig 1796. — Die Franzosen in Franken im Jahre 1796, Nürnberg 1797. — Das agrarische Gesetz; Beweis der Nothwendigkeit eines Ackergesetzes zur Verhütung der Staatsumwälzungen, Augsburg 1797. — Die Mythologie der Christus-Religion. Ideen zu deren Veredelung, Osnabrück 1800. (Behandelt namentlich die moralische Seite der Religion in ihrem Einfluß auf den politischen Zustand der Gesellschaft). — Die Staatshaushaltung, Erlangen 1812.

Zwey Nazional-ökonomische Ausführungen: 1) Das idealische Getraid-Magazin; 2) die Nazional-Hypotheken-Bank. Als Anhang zu Band 1 resp. Band 2 der Nazional-Oekonomie, Leipzig 1815. — Johann Philipp Palm, Buchhändler zu Nürnberg. Auf Napoleons Befehl hingerichtet zu Braunau den 26. August 1806. Ein Beitrag zur Geschichte des letztern Jahrzehnds. Der theilnehmenden Menschheit und insbesondere den edlen Wohlthätern gewidmet von der Palmischen Familie, Nürnberg 1814. — Ueber Produktensteuer, 1817. — Die Theurung vom Jahr 1816. Versuch einer Darstellung der Quellen dieser Theuerung und der ohnfehlbaren Mittel, deren Wiedererscheinung auf immer zu verhüten. Beylage zum 1. Band der Nazional-Oekonomie, Leipzig 1817. (Befürwortet die Errichtung staatlicher „idealischer" Getreidemagazine, d. i. Verpflichtung der Grundbesitzer und Produzenten zur Haltung von Vorräten.) — Ueber die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern, Nürnberg 1818. — Der bayrische Landtag vom Jahre 1819. Mit einer angefügten Betrachtung über das Münzwesen. — Plan zur Errichtung einer polytechnischen Schule, 1820. — Entwurf zu einer Sparkasse, 1820. — Der Maximilians-Canal. Ueber die Vereinigung der Donau mit dem Main und Rhein, Nürnberg 1822. Mit Karte. — Entwurf eines allgemeinen Kreditvereins für die größeren Gutsbesitzer im Königreich Bayern, 1823. — Ideen über die Mittel, das Sinken des Preißes der landwirthschaftlichen Erzeugniße, also auch des Grundeigenthums zu hemmen, und jenem und diesem Stätigkeit zu sichern, Nürnberg 1825. (Diese Schrift entwickelt zugleich die Ansichten des Verfassers über das Münzwesen, insbesondere über das Geld als Tauschmittel.) — Bemerkungen über die Wellmersche Schrift: Was haben wir Bayern von der jüngsten Thronveränderung zu erwarten?, Bamberg 1826. — Ueber annonarische Gesetzgebung, 1827. — Die Todesstrafe, 1831.

v. Soden veröffentlichte viele Aufsätze in den von ihm selber herausgegebenen Zeitschriften: „Der Französische Merkur", Osnabrück 1800—1804, 8 Bde. — „Zeitung für Damen", 1805. — „Deutschlands Annalen" des Jahres 1794, I. Bd., Wien 1796. — „Charon", Beilage zur Bamberger Politischen Zeitung, 1798. — Ferner veröffentlichte er: In Girtanners „Politischen Annalen", 1798, S. 67—94: Sollte nicht Teutschland Etwas für seine großen Männer thun? Ein patriotischer Vorschlag; 1794, St. 6: Patriotischer Wunsch bei Gelegenheit der Aufstellung einer eigenen Reichsarmee. — In Hartlebens „Allg. Justiz- und Polizei-Blättern", 1810, Nr. 116: Ein Wort über Preisverminderung des Getreides und des Grund-Eigenthums und über Papier-Münze. — Aufsätze in Wielands „Deutschem Merkur", den Berliner „Ephemeriden", Richhards „Theaterkalender", Zschokkes „Miscellen", sowie Recensionen in der „Erlanger Litteratur-Zeitung" ꝛc.

Vergl. über Julius Graf v. Soden: Heinrich Wilhelm Crome, Ideen veranlaßt durch die Einleitung zur National-Oekonomie des Herrn Grafen Julius v. Soden. Dem Letzteren zur Prüfung vorgelegt, Leipzig 1807. — J. F. E. Lotz, Prüfung des von Sodenschen Systems in der „Jenaer Literatur-Zeitung", 1812, Stück 50 und 51 und des 3.—7. Teiles in der „Hallischen Literatur-Zeitung", 1818, Ergänzungsblatt, St. 128 ff. — Derselbe, Handbuch der Staatswirtschaftslehre, II. Aufl., I. Bd. (1837), S. 187. — G. Groß in der „Deutschen Biographie", Bd. 34, S. 582 ff. — Göttingische Gelehrte Anzeigen, Jahrg. 1768, 1795, 1817, 1821 bis 1831. — Neuer Nekrolog der Deutschen, Jahrg. 1831, I. Theil, S. 624, Ilmenau 1833. — Meusel, Gelehrtes Teutschland, 5. Aufl., Bd. VII, X, XI, XV. — Schmitthenner, Zwölf Bücher vom Staat, I, S. 145, 146. — Karl Murhard, Ueber Geld und Münze überhaupt und in besonderer Beziehung auf das Königreich Westphalen, Kassel und Marburg 1809. (Kritik von Sodens „Nazional-Hypotheken-Bank", s. o.) — K. H. L. Pölitz, Die Staatswissenschaften, 2. Aufl., 2. Theil, Leipzig 1827, S. 51 ff. — Karl Heinrich Rau, Grundsätze der Volkswirthschaftslehre, 8. Aufl., I. Bd., Leipzig u. Heidelberg 1866, S. 58. — Derselbe, Archiv der politischen Oekonomie, I. Bd., Heidelberg 1835, S. 80. — Herrmann Wagener, Staats- und Gesellschafts-Lexikon, 19. Bd., Berlin 1867. — Wilhelm Roscher, Syst. I, §§ 8, 9, 51, 62, 129, 194, 212; II, 53, 83, 135, 160; III, 85, 185; IV, 8, 81, 69, 124. — Derselbe, Gesch. d. Nat., S. 556, 568, 674, 847. — Julius Kautz, Theorie und Geschichte der National-Oekonomik, Bd. I, Wien 1858, S. 38, 40, 176, 286, 604, 929, 658, 360; Bd. II, Wien 1860, S. 481, 484, 486, 622. — Maurice Block, Les Progrès de la Science Economique depuis Adam Smith, Paris 1890, Bd. II, S. 834. — Coquelin et Guillaumin, Dictionnaire de l'économie politique, tom. II, p. 650. — Joseph Lacroix in Say et Chailley, Nouveau Dictionnaire d'économie politique, tom. II, p. 900. — Luigi Cossa, Introduzione allo studio dell' Economia Politica, 6. ed., Mailand 1892, S. 628, 424. — Ingram (Roschau), Geschichte der Volkswirthschaftslehre, Tübingen 1890, S. 252. — Karl Walcker, Handbuch der Nationalökonomie, I. Bd. (Leipzig 1882), § 67; II. (1883), S. 6, §§ 28, 55, 57, 108; V. (1884), § 57. — Robert v. Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, Bd. II, Erlangen 1856, S. 359.

Schmidt.

Sörgel, Ernst August,

geboren am 10. VIII. 1763 in Schmiedehausen bei Kamburg (damals zu Osterland oder Fürstentum Altenburg gehörig, jetzt übergegangen an Sachsen-Meiningen), studierte in Leipzig Theologie und Philosophie, erwarb dort die philosophische Magisterwürde und wurde 1798 Pfarrer zu Röbsen bei Gera (Ronneburger Diözese), wo er nach 1821 starb.

Sörgel veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Ueber die Annahme der polnischen Krone. (An Se. kurfürstliche Durchlaucht August III.) Ohne Ort und Jahr. — Geschichte der letzten Bauernunruhen in Kursachsen, Mainz 1791. — Vorlesungen eines Patrioten über die jetzige bedenkliche Lage von Europa, von einem Weltbürger, ohne Ort (Leipzig) 1798. — Memorial an Se. kurfürstliche Durchlaucht von Sachsen in betreff des dem Verderben nahen Manufaktur- und Handelswesens, Gera 1801. — Geschichte und Statistik des spanischen Amerika, Teil I (einziger), Ronneburg 1820.

In seinem Memorial von 1801 über die ungünstige Lage der Textilindustrie von Kursachsen macht sich Sörgel zu einem Vorläufer Lists, indem er gelegentlich des Schutzes, den er, namentlich England gegenüber, für die bedrängte einheimische Industrie in

Anspruch nimmt, der handelspolitischen Maxime Ausdruck giebt, den Handelszwang durch Errichtung von Ein- und Ausfuhrzöllen nur bis zum Ablaufe der Kinderjahre der zu schützenden Industrie aufrecht zu erhalten, um derselben im Mannesalter die ausländische Konkurrenz als fortwährenden Ansporn zur Vervollkommnung nicht fehlen zu lassen.

Vergl. über Sörgel: Hamberger u. Meusel, Gelehrtes Deutschland, 5. Ausgabe, Bd. VII, Lemgo 1798, S. 535, Bd. XV, ebenda 1811, S. 498. — Roscher, Gesch. d Nat., München 1874, S 891. — Derselbe, System, Bd. III, 6. Auflage, Stuttgart 1891, S. 848.

Lippert.

Soetbeer, (Georg) Adolf,

ward geboren am 28. Xt. 1814 als Sohn eines wohlhabenden Kaufmanns zu Hamburg, studierte Philosophie und Geschichte in Göttingen und Berlin und promovierte 1837 in Göttingen mit einer Schrift: „Das mythische Element in den Werken des Euripides" (de mythico argumento Euripidea Supplicum), nachdem er kurz vorher seine erste Schrift: „Versuch, die Urform der Hesiodeischen Theogonia nachzuweisen" veröffentlicht hatte. Soetbeer kehrte noch seiner Vaterstadt zurück, um dort mehrere Jahre als Kandidat des höheren Schulamts am Johanneum Unterricht zu erteilen, wurde dann durch einen Verwandten zufällig angeregt, Studien über die Stader Zollverhältnisse zu machen, deren Ergebnisse er in einer Schrift über den „Stader Zoll" (s. u.) 1839 veröffentlichte. Mit dieser Schrift begründete Soetbeer seinen volkswirtschaftlichen Ruf, wurde auf Grund derselben 1840 als Bibliothekar, dann 1843 als Sekretär und Konsulent der Hamburger Kammerdeputation (spätere Handelskammer) angestellt. In dieser Stellung begründete Soetbeer 1840—1848 die noch heute mustergiltige Hamburgische Handelsstatistik (s. u.), deren Erscheinen (in 8 Bänden) ihm die juristische Doktorwürde der Universität Kiel einbrachte. Im Jahre 1848 nahm Soetbeer am Vorparlamente in Frankfurt teil. Als Kammerkonsulent wirkte er 1850 in Magdeburg und 1858 sowie 1861—1863 in Hamburg mit an den Revisionsarbeiten der Elbschiffahrtsakte, welche 1886 zur Beseitigung der Elbzölle (mit Ausnahme der in Wittenberge) führten. Im Jahre 1846 war Soetbeer zuerst an das Studium der Währungsfrage getreten, in seiner geschichtlich wertvollen „Denkschrift über Hamburgs Münzverhältnisse" (s. u.), welcher eine große Reihe weiterer Schriften über Währungs- und Handelspolitik folgten. Durch die mit Anmerkungen versehene Uebersetzung von John Stuart Mills „Grundsätze der Politischen Oekonomie", 1850—1852 (s. u.), welche eine Anzahl Auflagen erlebte, bewies er seine Beherrschung des gesamten volkswirtschaftlichen Gebietes, welche er durch seine dauernde Mitwirkung an den (1859 gegründeten) volkswirtschaftlichen Kongressen und den „deutschen Handelstagen" praktisch bethätigte. Seine wissenschaftliche Bedeutung fand ihre äußere Anerkennung, indem er 1878 nach seiner freiwilligen Uebersiedelung nach Göttingen von der preußischen Regierung zum Geheimen Regierungsrate und Honorarprofessor an der Universität Göttingen ernannt wurde, an welcher er während mehrerer Semester Vorlesungen hielt und dann bis zu seinem Ende in stiller Zurückgezogenheit seinen wissenschaftlichen Studien oblag. In der Nacht vom 26. bis zum 63. X. 1892 erlag Soetbeer kurz vor Beendigung seines 78. Lebensjahres einem plötzlichen Tode.

Soetbeer war ein Muster an Fleiß und Ausdauer in Bezug auf seine litterarische Thätigkeit. Die Zahl seiner selbständigen Schriften auf den Gebieten der Handels-, Steuer-, Einkommens-, Bank- und Münzpolitik beträgt über hundert, die wichtigsten derselben sind unten aufgeführt. Außerdem wirkte Soetbeer aufklärend auf das große Publikum durch seine Mitarbeiterschaft an zahlreichen Zeitungen und Fachblättern und dadurch vorbereitend und fördernd für die neuere deutsche Wirtschaftspolitik. Auf dem Gebiete der Währungspolitik darf Soetbeer als die größte Autorität betrachtet werden, insbesondere auch auf dem Gebiete der Edelmetall- und Münzstatistik. Er war der unermüdliche Vorkämpfer für die Einführung der Goldwährung in Deutschland, welche er schon 1860 auf dem deutschen Handelstage zu Heidelberg zuerst forderte. Man hat ihn den Vater der deutschen Goldwährung genannt und ihm ward 1873 die Genugthuung, ihre Annahme in Deutschland zu erleben. Da Soetbeer namentlich in seinen letzten Jahren das fortgesetzte Sinken des Silberpreises für einen wirtschaftlichen Schaden ansah, beabsichtigte er der neuesten Brüsseler und der bevorstehenden Chicagoer Münzkonferenz Vorschläge zu unterbreiten, welche innerhalb des Rahmens der Goldwährung der Silberprägung größeren Spielraum gestatten sollten. In volkswirtschaftlicher Beziehung gehört Soetbeer zu den hervorragendsten Vertretern der deutschen Freihandelspartei und zu den Bekämpfern des Staatssozialismus.

Die wichtigsten Schriften und Abhandlungen Soetbeers über Gold- und Währungswesen sind, chronologisch aufgeführt, die folgenden: Denkschrift über Homburgs Münzverhältnisse, Homburg 1846. — Erscheint eine Belehnung auf Gold abseiten der Bank zweckmäßig und unbedenklich? (Abgedr. aus Nr. 13, 14 und 15 des wöchentlichen Beiblatts zur Liste der Börsenhalle.) Hamburg 1850. — Andeutungen in Bezug auf die vermehrte Goldproduktion und ihren Einfluß. Nebst einer lithogr. Tabelle, Hamburg 1852. — Beiträge zur Erörterung der Goldfrage, I—VIII. — Zur Goldfrage, I—II. (Hamb. Börsenhalle, Januar bis April u. Juli.) Hamburg 1854. — Beiträge und Materialien zur Beurteilung von Geld- und Bankfragen mit besonderer Rücksicht auf Hamburg, Hamburg 1855. — Denkschrift, betreffend die Einführung der Goldwährung in Deutschland mit besonderer Rücksicht auf die Hamburger Bankvaluta. Ausgearbeitet im Auftrage der Kommerzdeputation in Hamburg, Hamburg 1856. — Das Gold. Eine geschichtliche und volkswirtschaftliche Skizze (Aus Brockhaus' Gegenwart, Bd. 14.) Leipzig 1858. — Silberströmungen nach Ostasien. — Die Fortschritte der Goldwährung seit dem Jahre 1848. — Vorschlag zu einer deutschen Goldwährung. (Bremer Handelsblatt v. 2. Vt., 28. VII., 30. tX. u. 18. X.) Bremen 1858. — Die Silberfrage I—IV. (Bremer Handelsblatt v. 31. u. 28. II. und 11. IV.), Bremen 1857. — Ueber die deutschen Münzverhältnisse. (Bremer Handelsblatt, Januar.) Bremen 1859. — Ansichten auf ein gleichmäßiges Geldwesen in den Hansestädten und im übrigen Deutschland. (Bremer Handelsblatt v. 6. u. 20. X. u. 6. XI.) Bremen 1860. — Zur Frage der deutschen Münzeinheit, mit besonderer Rücksicht auf die abweichenden Währungen in Hamburg und Bremen. Für den deutschen Handelstag

als Manuſkript gedruckt, Heidelberg, Mai 1881. — Beiträge zur Geſchichte des Geld- und Münzweſens in Deutſchland, 1—3. Abſchnitt. (Forſchungen zur deutſchen Geſchichte, 1. und 2. Bd.) Göttingen 1861 und 1862. — Die Goldfrage und deren Einfluß auf das Münzweſen der handeltreibenden Länder. (Zeitſchrift f. Staatsw., Bd. 18.) Tübingen 1862. — Goldwährung und deutſche Münzverhältniſſe. (Vierteljahrsſchrift f. Volksw., Bd. 3 u. 4.) Berlin 1863. — Memorandum, betr. die Münzverhältniſſe in Hamburg, mit beſonderer Rückſicht auf Scheidemünze, Juni 1864. — Beitrag zur Geſchichte des Geld- und Münzweſens in Deutſchland, 4. Abſchn. (Forſchungen zur deutſchen Geſchichte, Bd 3 u. 4), Göttingen 1864. — Der Silberabfluß nach Oſtaſien. (Aus Vierteljahrsſchrift für Volkswirtſchaft, Jahrgang II, Bd. 1, S. 170—192.) Berlin 1864. — Goldwährung und deutſche Münzverhältniſſe. Anlage zu einem Rundſchreiben des Ausſchuſſes des deutſchen Handelstages, Berlin 1864. — Produktion der Edelmetalle während der Jahre 1849—1863. (Vierteljahrsſchr. f. Volksw.) Berlin 1865. — Zuſammenſtellung der Erklärung von 35 deutſchen Handelskammern in betreff der Goldausmünzung in Deutſchland. Herausgegeben im Auftrage des bleibenden Ausſchuſſes des deutſchen Handelstages, Berlin 1865. — Die Hamburger Bank 1619—1865. Eine geſchichtliche Skizze. (Vierteljahrsſchr. f. Volksw.) Berlin 1866. — Die Münzveränderung in Schleswig-Holſtein und Hamburgs Stellung hierzu. Hamburg 1867. Lith. — Denkſchrift, betr. die deutſche Münzeinigung auf Grundlage durchgängiger Dezimalteilung und durch Uebergang zur Goldwährung. Den hohen deutſchen Regierungen überreicht vom bleibenden Ausſchuß des deutſchen Handelstages, Berlin 1868; dieſelbe, in revidierter und vervollſtändigter Faſſung abgedruckt in Hirths Annalen d. D. R., 1869 — Bedenken gegen die ſogenannte Doppelwährung. Der Uebergang zur Goldwährung in Deutſchand. (Aufſätze im Bremer Handelsblatt, Nr. 899, 824—927.) Bremen 1869. — Bericht über die devorſtehende Münzreform: gegen die vorgeſchlogene Doppelwährung und für die reine Galdwährung. Berhandlungen des 12. Kongreſſes deutſcher Volkswirte zu Lübeck im Auguſt 1871, Berlin 1872. — Eingabe des bleibenden Ausſchuſſes des deutſchen Handelstages an den Bundesrat des Deutſchen Reichs, betr. die Münzreform, vom 17. X. 1871, Berlin 1871. — Münzpolitiſche Aufſätze 1—4. (Bremer Handelsblatt, Januar bis April.) Bremen 1872. — Die Hamburger Bankvaluta in ihren Beziehungen zur allgemeinen deutſchen Münzreform, Hamburg 1872. — Statiſtiſche Ueberſichten der Gewinnung, Verteilung und die gegenſeitigen Wertverhältniſſe der Edelmetalle in den Jahren 1851—1870 („Reichsadler" I fg.), Berlin 1872. — Ueberſicht der Litteratur über die deutſche Münzfrage in den Jahren 1869—1872. (Holtzendorffs Jahrb., Nr. IV.) Leipzig 1873. — Deutſche Münzverfaſſung. Mit Erläuterungen verſehen. Erſte u. zweite Abteilung: I—V, Erlangen 1874; Dritte Abt.: VI, Erlangen 1875. — Die Wertrelation der Edelmetalle. Eine wirtſchaftliche Skizze. (Hirths Annalen.) Leipzig 1875. — Memorandum, betr. Ausprägung von Handelspiaſtern aus feinſtem Silber für den Orient. (Preuß. Jahrb. Bd. 38.) Berlin 1876. — Die Prägung von Handelspiaſtern aus feinſtem Silber, vom 8. I. 1878. Nachtrag zu vorſtehendem Memorandum. Als Manuſkript gedruckt, Göttingen 1878. — Zur Kritik der bisherigen Schätzungen der Edelmetallproduktion. (Preuß. Jahrb., Bd. 41.) Berlin 1878. — Edelmetallproduktion und Wertverhältnis zwiſchen Gold und Silber ſeit der Entdeckung Amerikas bis zur Gegenwart. Mit 3 Tafeln graphiſcher Darſtellungen, Gotha 1879. — Die hauptſächlichen Probleme der Währungsfrage. Eine Denkſchrift. (Jahrb. f. Nat. N. F., Bd. 1.) Jena 1880. — Die Goldwährung in Deutſchland; ihr Urſprung und ihre Beziehungen zur allgemeinen Silberfrage. (Preuß. Jahrb., Bd. 45.) Berlin 1880. — Die Währungsfrage im deutſchen Handelstage, Berlin 1881. — Die Wirkungen der Silberentwertung. Eine Denkſchrift. (Jahrb. f. Nat. N. F., Bd. 8.) Jena 1884. — Geldumlauf in Deutſchland. (Jahrb. f. Nat. N. F., Bd. 8.) Jena 1884. — Gegenwärtiger Stand der Währungsfrage und die Zukunft des Silbers. (Vierteljahrsſchr. f. Volksw. u. Kulturgeſch., Jahrg. 22, Heft 2.) Berlin 1885. — Materialien zur Erläuterung und Beurteilung der wirtſchaftlichen Edelmetallverhältniſſe und der Währungsfrage. Herausgegeben vom Vorſtande des Vereins zur Wahrung der wirtſchaftlichen Intereſſen von Handel und Gewerbe, Berlin 1885; 2. vervollſtändigte Ausg., Berlin 1886. — Graphiſche Darſtellungen in Bezug auf die Silberfrage. Angefertigt auf Grund der zweiten vervollſtändigten Ausgabe der (vorgenannten) „Materialien", Berlin 1886. — Materialien zur Erläuterung und Beurteilung der wirtſchaftlichen Edelmetallverhältniſſe und der Währungsfrage, 2. vervollſt. Ausg., Berlin 1886. — Graphiſche Darſtellungen in Bezug auf die Silberfrage. Ausgearbeitet von H. Soetbeer, Berlin 1886. Engl. Ueberſetzung: „For the use of the Gold and Silver Commission only", London 1887. Auch überſetzt von F. W. Tauſſig (Reports from the consuls of the United States, Dezember 1887), Waſhington 1887. Franzöſiſche Ueberſetzung von Ringelſen, Nancy 1889. — Denkſchrift, betr. die Beſeitigung der öſterreichiſchen Thaler vom 10. III. 1887. — Desgl. vom 12. VIII. 1889. — Edelmetallgewinnung und Verwendung in den Jahren 1881—1890. (Jahrb. f. Nat. 3. F., Bd. 1), Jena 1891. — Litteraturnachweis über Geld- und Münzweſen, insbeſondere über den Währungsſtreit 1871—1891. Mit geſchichtlichen und ſtatiſtiſchen Erläuterungen, Berlin 1892. (Dieſer Litteraturnachweis erſtreckt ſich von der Mitte des ſechzehnten Jahrhunderts bis auf die Gegenwart.) — Außerdem zahlreiche Aufſätze über den Währungsſtreit, die Silberfrage, die Geldverhältniſſe, die Bankfrage und verwandte Gegenſtände im Deutſchen Handelsblatt 1875—1888; in der Hamburger Börſenhalle 1869, 1871, 1873, 1878—1881, 1885, 1887, 1889; in der Wiener „Neuen Freien Preſſe" 1875—1877, 1878—1887, 1889—1891; in den Münchener „Neueſten Nachrichten" 1888—1890; in dem „Gothaer Almanach".

Die übrigen, meiſtens einen volkswirtſchaftlichen Charakter tragenden wichtigſten Schriften und Aufſätze Soetbeers ſind, chronologiſch aufgeführt, folgende: Des Stader Elbzolls Urſprung, Fortgang und Beſtand. Eine publiziſtiſche Darſtellung, Hamburg 1839. — Hints from Hamburg reſp. the Stade July, Hamburg 1839. — E. W. Fiſcher und Ad. Soetbeer, Griechiſche und römiſche Zeittafeln. In 3 Lieferungen, Altona 1840. — Ueber Hamburgs Handel, Hamburg 1840. — Statiſtik des Hamburgiſchen Handels, 1839—1841 (Ueber Hamburgs Handel. Erſte Fortſetzung), Hamburg 1842; desgl 1842—1844. Dritter Teil, Hamburg 1845. — Einige Bemerkungen über den am 10. XII. 1845 der Bürgerſchaft vorgelegten Entwurf zu einer revidierten Muſterrolle, Hamburg 1847. — Denkſchrift in betreff des Elbverkehrs und der Elbzölle. (Im Auftrage der Handelsvorſtände der Elbſtädte erfolgt.) Hamburg 1847. — Entwurf zu einem Zolltarife für das vereinte Deutſchland. Ausgearbeitet

und mit Motiven versehen in Gemäßheit der Beratungen der in Frankfurt a/M. versammelt gewesenen Abgeordneten des Handelsstandes, November 1848, Frankfurt a/M. 1848. — Schiffahrtsgesetze, sowie Handels- und Schiffahrtsverträge verschiedener Staaten im Jahre 1847, Hamburg 1848. — Die deutsche Handels- und Zollverfassung und das Freihafensystem. Mit besonderer Rücksicht auf Hamburg, Frankfurt a/M. 1848. — Vermischte volkswirtschaftliche Aufsätze. 1. Heft, Hamburg 1850. — Hamburger und Bremer Handels- und Schiffahrtsverkehr und statistische Notizen über den Leinenhandel in Hübners Jahrbuch f. Volksw. u. Statistik, Bd. I, Leipzig 1852. — Ueber den Einfluß der neueren Reformen in der britischen Handelsgesetzgebung auf Deutschland (Hübners Jahrbuch, II. Jahrg.). — John Stuart Mills Grundsätze der politischen Oekonomie nebst einigen Anwendungen auf die Gesellschaftswissenschaft. Aus dem Englischen mit Zusätzen von A. Soetbeer, 2 Bde., Hamburg 1852. 4. Ausgabe in 3 Bdn., Leipzig 1881. — Graphische Darstellung von Schwankungen der Getreidepreise. Nebst einem Blatte erläuternder Nachweisungen, Hamburg 1854. — Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Wechselkurse und der Wechselkurs zwischen Hamburg und London in den 40 Jahren von 1816—1855 („Germania", Heidelberg 1856, Nr. 12 u. 13). — Graphische Darstellung der Jahresdurchschnittspreise von Weizen in England und Frankreich, sowie von Weizen, Roggen und Kartoffeln im preußischen Staate in den Jahren 1816—1857, Hamburg 1858. — Beiträge zur Statistik der Preise, Hamburg 1858. — Elbe Tolls. Memorandum. With appendix and a map, Hamburgh, March 1858. — Sammlung offizieller Aktenstücke in Bezug auf Schiffahrt und Handel in Kriegszeiten, 2 Bde., Hamburg 1855 u. 58; dasselbe Werk, Nachtrag I, It, Hamburg 1857, 1859. — Neue Sammlung offizieller Aktenstücke in Bezug auf Schiffahrt und Handel in Kriegszeiten. 1.—3. Heft, Hamburg 1859—62. — Die Elbzölle. Aktenstücke und Nachweise, 1814—1858, Nebst einer Einleitung über die Flußschiffahrtsbestimmungen der Wiener Kongreßakte und die Elbzollfrage. Leipzig 1860. — Die hamburgische Seemannskasse und das Seemannshaus, Hamburg 1863. — Denkschrift betr. den Abschluß eines Handels- und Zollvertrages zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und Rußland, Berlin 1864. — Ueber die Ermittelnung zutreffender Durchschnittspreise. Vierteljahrsschr. f. Volksw., Berlin 1864. — Denkschrift betr. die Mängel des Fahrwassers und sonstige Schiffahrtshindernisse der Elbe von Melnik bis Hamburg, Hamburg 1864. — Hamburger Handelsarchiv. Sammlung der auf Handel und Schiffahrt bezüglichen hamburgischen Verträge, Verordnungen und Bekanntmachungen. 1. Bd. von 1857—64, 2. Bd. 1. Juli 1864 bis 31. Dez. 1868, Hamburg 1857—68. — Bestrebungen und Wirksamkeit der Kammerdeputation in Hamburg während der fünfundzwanzig Jahre 1840—1864, Hamburg 1865. — Betrachtungen über das Staatsschuldwesen und dessen Einfluß auf die Verteilung des Volksvermögens. Vierteljahrsschrift f. Volksw., Berlin 1865. — Rede zur Empfehlung baldiger Herstellung von Maß- und Gewichtseinheit in Deutschland auf Grund des reinen metrischen Systems. Gehalten in der 2. Sitzung des dritten deutschen Handelstages am 18. IX. 1865, Berlin 1865. — Denkschrift betr. Berücksichtigung großer nationaler Handelsinteressen bei der norddeutschen Heeresverfassung. Im Auftrage der Handelskammer verfaßt, November 1866. — Die Hamburger Bank 1619—1866. Vierteljahrsschr. f. Volksw. 1866, III. Bd., S. 21 und 1867, II Bd., S. 1, Berlin 1867. — Statistische Zusammenstellungen in Bezug auf Einfuhrzölle und Verbrauchssteuern in Deutschland, Großbritannien und Frankreich, Hamburg 1867. — Denkschrift der Handelskammer zu Hamburg über Reform der Zuckerbesteuerung im Zollvereine, Hamburg, März 1868 (auch abgedruckt in Hirths Ann. 2c. I. Bd., S. 308, München 1868). — Statistischer Auszug und verschiedene Nachweise in Bezug auf Hamburgs Handelszustände im Jahre 1867. Desgl. im Jahre 1868. Desgl. im Jahre 1868, 1870 und 1871. Zusammengestellt auf Veranlassung der Handelskammer, Hamburg 1868—1872. — Bemerkungen zu dem Vorschlage des Herrn E. Langen betr. Regulierung der Zuckerbesteuerung 2c., Hamburg 1869. Lith. Graphische Darstellungen in Bezug auf Wertrelation der Edelmetalle. Mit Erläuterungen, Hamburg 1869. Dieselben, Berlin 1869. — Memorandum der Handelskammer zu Hamburg, betr. die Ausführung der Bundesbekanntmachung wegen Prüfung der Seeschiffer 2c. vom 25. IX. 1869, Hamburg, November 1869. — Nachträgliche Bemerkungen zum Memorandum, Dezember 1869. — Neues Hamburger Handelsarchiv. Sammlung 2c. Jahrgänge 1869, 1870, 1871. Herausgegeben auf Veranlassung der Handelskammer in Hamburg, Hamburg 1868—1872. — Petition der Handelskammer an den Reichstag, betr. Seeschifferprüfungen, Hamburg, Februar 1870. — Fernere Eingabe der Handelskammer an den Bundesrat, betr. Seeschifferprüfungen, April 1870, Hamburg 1869—1870. — An das hohe Zollparlament. Petition der Handelskammer in Hamburg betr. Aufhebung der Ausgangsabgabe für Lumpen, 1870. — Grundzüge, betr. Abhilfe für einige hauptsächliche Mängel beim Güterverkehr auf den deutschen Eisenbahnen. (Für die betreffende Kommission des bleibenden Ausschusses des deutschen Handelstages als Manuskript gedruckt.) Hamburg 1871. — Die fünf Milliarden. (Heft 33 der „Deutschen Zeit- und Streitfragen".) Berlin 1872. — Notizen zu meinen Vorlesungen im Wintersemester 1872/73 über Geschichte der volkswirtschaftlichen Reformen in Großbritannien seit Anfang dieses Jahrhunderts, Göttingen 1872. Als Manuskript gedruckt — Staatliche Leibrenten- und Lebensversicherungseinrichtungen durch Vermittelung der Postämter (Arbeiterfreund Bd. XII, S. 125), Berlin 1874. — Die allgemeinen Wirtschaftszustände und die Lage der handarbeitenden Klassen in Großbritannien (Arbeiterfreund Bd. XII, S. 439), Berlin 1874. — Deutsche Bankverfassung. Gesetze über die Ausgabe von Banknoten 2c. Bankgesetz. Statut der Reichsbank. Mit Erläuterungen versehen, Erlangen 1875. Nachtrag, Erlangen 1881. — Bemerkungen über die Handelsbilanz Deutschlands. Hirths Ann., Leipzig 1875. — Das Gesamteinkommen und dessen Verteilung im preußischen Staate (Arbeiterfreund Bd. XIII, S. 273), Berlin 1875. — Notizen zu Vorträgen über die Lehre vom Gelde und Kredit, Göttingen 1875. Lith. — Dieselben, Göttingen 1876—1879. Lith. — Umfang und Verteilung des Volkseinkommens im preußischen Staate 1872—1878, Leipzig 1878. — Die allgemeinen Wirtschaftszustände und die Lage der handarbeitenden Klassen in Großbritannien (1879) (Arbeiterfreund Bd XVII, S. 251), Berlin 1879. — Das Goldland Ostr. Eine wirtschaftsgeschichtliche Untersuchung. Vierteljahrsschr. f. Volksw., Berlin 1880. — Umfang und Verteilung des preußischen Volkseinkommens im Jahre 1879 (Jahrb. f. Nat., Bd. XXXIV, S. 112), Jena 1880. — Bericht zum Antrage des deutschen Handelstages, betreffend Verbesserung der deutschen Handelsstatistik, Berlin 1882. — Zur Statistik der Edelmetalle in den Jahren 1878—1880. Jahrb. f.

Nat. N. F. Bd. II u. III (1881). — Preußisches Volkseinkommen im Jahre 1891 (Jahrb. f. Nat. N. F. Bd. V, S. 929), 1882. — Bemerkungen über die australische Goldproduktion (Jahrb. f. Nat. N. F. Bd. VII), 1893. — Veränderungen in der Zusammensetzung des Volkseinkommens in Großbritannien, Vierteljahrsschr. f. Volksw., Jahrg. 1884, Bd. I. — Die allgemeine wirtschaftliche Entwickelung in Großbritannien (S.-A. aus „Der Arbeiterfreund", 99. Jahrg.), Berlin 1894. — Deutschlands und Frankreichs auswärtiger Handel in den Jahren 1878—85 (Jahrb. f. Nat. N. F. Bd. XVI), 1888. — Zur Einkommenstatistik von Preußen, Sachsen und Großbritannien (Vierteljahrsschr. f. Volksw., Jahrg 24, Bd. IV u. Jahrg. 25, Bd. I), Berlin 1888. — Volkseinkommen im preußischen Staate 1879 und 1888 (Jahrb. f. Nat. N. F. Bd. XVIII, S. 19), 1889. — Veränderungen im Niveau der allgemeinen Warenpreise in den Jahren 1991—1889 (Jahrb. f. Nat. N. F. Bd. 91), Jena 1990. —

Soetbeer veröffentlichte außerdem zahlreiche kleinere Aufsätze in der „Wochenschrift für politische Oekonomie", Hamburg 1850; in der „Germania", Heidelberg 1858/57; dem „Deutschen Handelsblatt", Berlin; der „Hamburger Börsenhalle", der Wiener „Neuen freien Presse", dem „Bremer Handelsblatte", sowie den „Göttinger gelehrten Anzeigen" 1872; (1677, Stück 22, 1879, Stück 12 und 39). — Die Thätigkeit Soetbeers auf dem „Deutschen Handelstage" (I. Heidelberg 1861; III Frankfurt a. M., 1868; IV. Berlin 1868; VI. Berlin 1874) und dem „Volkswirtschaftlichen Kongresse" (II. Frankfurt a. M. 1859; III Köln 1860; IV. Stuttgart 1861; IX. Hamburg 1867; XII. Lübeck 1871; XV. Krefeld 1874) ist aus den (meist stenographischen) Berichten dieser Körperschaften zu ersehen.

Vergl. über Adolf Soetbeer: Viktor Böhmert, Adolf Soetbeer, ein echter Volkswirt und wahrer Menschenfreund im „Volkswohl", Dresden 1892, Nr. 44. — E. Blenck, Nekrolog in der „Zeitschrift des kgl. preuß. statist. Bureaus", Berlin 1892, S. 984. — Wilh. Roscher, System I, §§ 95, 138; III, §§ 67, 86, 48, 49, 62, 75, 179; IV, §§ 126 und 196. — Derselbe, Gesch. d. Nat., S. 1009, 1032. — Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomie, Bd. II, Wien 1880, S. VIII, 482, 488, 885 und 709. — Ludwig Bamberger, Adolf Soetbeer, in „Nation", Bd. X, Nr. 5 vom 99. X. 1862 und in Bd. IX, Nr. 51 vom 91. IV. 1992. — „Nordwest", Gemeinnützig unterhaltende Monatsschrift, Bremen, Dezemberheft 1892, S. 537. — Paul Dehn, Adolf Soetbeer, in der Weberschen Illustr. Zeitung Nr. 2579 vom 19. XI. 1892 (mit Bild). — „Neue Freie Presse" (Wien) (wohl die beste Nekrologie) vom 27. X. 1992. — „Kieler Ztg." vom 26. X 1999. — „Hamburgischer Korr." vom 94. X. 1869. — G. de Molinari im „Journal des Economistes", Paris, V. Serie, Bd. XII, S. 535. — W. Lexis in seinen „Kritischen Erörterungen über die Währungsfrage" (Jahrb. f Ges. u. Verw. 1891, S. 102 ff.). — Karl Walcker, Handbuch der Nat. I, §§ 63, 101—108; III, §§ 99, 100; IV, § 95 und V, §§ 28 u. 96. — Derselbe, Grundriß der Statistik, Berlin 1899, S. 17, 41, 59 u. 79. — Cossa-Moarmeister, Einleitung in das Studium der Wirtschaftslehre, Freiburg 1880, S. 928 u. 226. — Derselbe, Introduzione allo studio dell' Economia Politica, Milano 1899, S. 595, 465. — R. v. Mohl, Gesch. u. Litt. der Staatswissenschaft, Bd. 1, Erlangen 1855, S. 499, 438, 458; Bd. III, Erlangen 1858, S. 690. — Jahrb. f. Nat. Bd. XXXIV, S. 999—294: Die bisherigen (bis 1880 erschienenen) Publikationen Ad. Soetbeers, Jena 1880. — v. Hermann in den Münchener gelehrten Anzeigen, XI. Bd. (1840). — Josef Spöttle, Ueber die deutsche Münzreform (Inauguraldissertation f. d. Universität Leipzig), Ansbach 1889. — E. Seyd, Der Hauptirrtum in der Goldwährung. Nebst kritischen Bemerkungen über A. Soetbeers Schriften, Rudolstadt und Leipzig 1880. — Vierteljahrsschr. für Volksw., Berlin 1871, IV, S. 149; 1874, III, S. 178. — Schäffle, Das gesellschaftliche System, III. Aufl, Tübingen 1871, Bd. I, S. 924, 944; II, S. 502. — Maurice Block, Les Progrès de la Science Economique depuis Adam Smith, Paris 1990, II. Bd., S 139. — Coquelin et Guillaumin, Dictionnaire de l'Economie politique, Paris, Bd. II, S. 950.

Schmidt.

Solidarhaft, Solidarbürgschaft s. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (III. Bd. S. 308 fg., insbesondere S. 314 fg.).

---

von Sonnenfels, Joseph, Reichsfreiherr,

wurde geboren 1733 zu Nikolsburg in Mähren als Sohn eines jüdischen Vaters, Lipmann Perlin, welcher von 1715—1738 als Rabbiner in Berlin gewirkt hatte und dann nach Oesterreich ausgewandert und mit seinen Söhnen 1738 zum Katholizismus übergetreten war, den Namen Wiener angenommen hatte und 1746 als Magister der orientalischen Sprachen mit dem Prädikate von Sonnenfels geadelt worden war. Joseph v. Sonnenfels beendete 1749 seine Gymnasialstudien in Wien, trat infolge mißlicher Vermögensverhältnisse seines Vaters 1749 als Gemeiner in das Regiment „Deutschmeister" ein, in welchem er nach Jahresfrist zum Korporal aufrückte. Er benutzte seine viele freie Zeit zu eifrigen Sprachstudien und begann nach eingetretener Verbesserung der pekuniären Verhältnisse des Vaters 1754 das Studium der Rechtswissenschaft an der Wiener Universität. Im Jahre 1758 wurde er zum Adjunkt seines Vaters beim Uebersetzen hebräischer Schriften für die niederösterreichische Regierung ernannt, 1761 aber erhielt er die neugeschaffene Stelle eines Rechnungsführers (Fouriers) bei der Arrierengarde. Einflußreiche Männer wurden auf die außerordentlichen Kenntnisse und Fähigkeiten Sonnenfels' hier aufmerksam, durch ihre Fürsprache wurde ihm November 1763 die neubegründete Professur an der Wiener Universität für Polizei- und Kameralwissenschaften übertragen. Das nunmehr von Sonnenfels mit mutvollem Eifer durch Wort und Schrift inaugurierte Streben zur Förderung der Aufklärung auf allen Gebieten fand unter Maria Theresia und Josef II. Anerkennung und nachhaltige Unterstützung. Nach Veröffentlichung seines I. Bandes der „Grundsätze" (s. u.) wurden ihm auch die staatswissenschaftlichen Vorlesungen am Theresianum, sowie an der savoyischen Ritterakademie übertragen, nach Erscheinen des II. Bandes, 1766, wurde

ihm der Titel eines wirklichen Regierungsrates zu teil. Am 15. III. 1770 wurde Sonnenfels zum Zensor des deutschen Theaters und in demselben Jahre in die Bücherzensurkommission berufen. Im Jahre 1769 wurde er auch zum Sekretär der Kupferstecherakademie, 1772 zum Sekretär der Akademie der bildenden Künste ernannt, nachdem er 1771 von der Pflicht seiner staatswissenschaftlichen Vorlesungen zum Teil enthoben worden war. Besonders wichtig und erfolgreich waren Sonnenfels' Bemühungen um Verbesserung der peinlichen Rechtspflege. Die im Oktober 1773 erfolgte Aufhebung der Intercalartortur und die am 1. I. 1776 erfolgte gänzliche Beseitigung der Folter in Oesterreich sind unbestritten auf sein Verdienst zurückzuführen. Die Kaiserin ernannte ihn zum Titularhofrate, 1760 zum wirklichen Hofrate und Mitglied der Studienhofkommission. Auch wurde er Referent einer 1791 von Josef II. eingesetzten „erneuerten Kommission zur Sammlung der politischen Gesetze" und von diesem Zeitpunkte ab seiner Professur enthoben. Die Universität ehrte Sonnenfels dadurch, daß sie ihn 1794 und 1796 zum Rector magnificus wählte. 1804 erhielt er durch Verleihung des Stephansordens die Reichsfreiherrnwürde, 1806 wurde er zum Ehrenbürger der Stadt Wien, 1811 zum Präsidenten der Akademie der bildenden Küste ernannt. Er starb am 25. IV. 1817 zu Wien an Altersschwäche. Im Jahre 1667 wurde ihm in Wien ein Standbild errichtet.

Sonnenfels war ein rastlos thätiges, durch keine Anfeindungen lahm zu legendes Werkzeug der Josephinischen Aufklärung. Allein seine Verdienste in staatswissenschaftlicher Hinsicht sind doch vielfach überschätzt worden. Er war wohl der bedeutendste Vertreter der merkantilistisch-populationistischen Richtung, aber doch wenig schöpferisch an eigenen Gedanken, seine Hauptwerke stützen sich im wesentlichsten auf die Ausführungen von Justi, Montesquieu, Fordonnais u. a. Am treffendsten charakterisiert ihn Rascher (Gesch. d. Nat., S. 566 ff.), der ihn zu den „absolutistischen Eklektikern" rechnet: „Es spielt bei ihm die Forderung des Seinsollens eine viel bedeutendere Rolle, als die Erklärung des Seins: die Erteilung praktischer Vorschriften ist sowohl der Masse nach als auch im Interesse des Verfassers ungleich bedeutender als die wissenschaftliche Analyse der betreffenden Gegenstände." Roscher weist nach, daß Sonnenfels gegen alle Monopole ist, sich der Gewerbefreiheit nähert und die Zölle nur als Faktor zur Förderung des Handels betrachtet wissen will. Die Gunst oder Ungunst der volkswirtschaftlichen Bilanz beurteilt Sonnenfels nach der Zahl der beschäftigten und ernährten Menschen.

Bei der Forderung Sonnenfels' für eine ausgedehnte Kenntnis der Bevölkerung ist sein Standpunkt zur damalig herrschenden Statistik nicht ohne Interesse. In seinen „Grundsätzen" bemerkt er in dieser Beziehung (§ 39, Bd. I), nachdem er die Süßmilchsche Methode, aus den Kirchenbüchern die Volkszahl zu ermitteln oder letztere nach der „Kornverzehrung" zu schätzen, gebührend bemängelt hat, daß mit großer Zuversichtlichkeit durch „Ueberzählungen oder jährliche Beschreibungen" (also nach Art der heutigen Volkszählungen) die Volksmenge festzustellen sei. Er bezeichnet genau die Rubriken der Erhebungsformulare und die Methode der Erhebung und bemerkt, daß „der Regent durch genaue Belehrung der Bürger über den Endzweck der Beschreibung ihnen die Furcht vor neuen Steueranlagen oder Rekrutierung benehmen könne."

Sonnenfels veröffentlichte, chronologisch aufgeführt, folgende staatswirtschaftliche resp. staatswissenschaftliche Ausführungen enthaltende Schriften: v. Sonnenfels und Matthias Edler van Haan: Specimen juris germanici de remediis juris, juri romano incognitis", Wien 1757. — Die Vorrede zu dem Buche seines Vaters Aloys v. Sonnenfels: „Controversiae cum Judaeis prodromi libri IV", Wien 1756. — Ankündigung einer teutschen Gesellschaft in Wien, Wien 1761. — Rede auf Marien Thereſiens, Kaiserin, Königin, Geburtstag, Wien 1762. — Einleitungsrede in seinen akademischen Vorlesungen, Wien 1763. — Vom Zusammenflusse (welcher durch den Handel entsteht). Eine Abhandlung, Wien 1764. — Betrachtungen über die neuen politischen Handlungsgrundsätze der Engländer, Wien 1764. — Der Vertraute. Eine Wochenschrift, 7 Stücke, Wien 1765. — Sätze aus der Polizei-, Handlungs- und Finanzwissenschaft, Wien 1765. — Der Mann ohne Vorurteil. Eine Wochenschrift, 6 Teile, Wien 1765. Neue Auflagen ebenda 1769 und 1775. — Gesammelte Schriften, 1 Bd., Wien 1765. (Davon erschien nur dieser erste Band mit obiger „Ankündigung", der „Rede auf M. T.", „Von der Unzulänglichkeit der alleinigen Erfahrung in den Geschäften der Staatswirtschaft. Eine Antrittsrede 1763." „Betrachtungen über den Vorzug des Handelsmannes und die ihm gebührende Achtung" ꝛc.) — Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanzwissenschaft, 2 Teile, Wien 1763—1767; 5. vermehrte und verbesserte Aufl., I. Teil, Wien 1786; 2. u. 3. Teil, Wien 1787; 8. Aufl., Wien 1819—1822.

Von diesem staatswissenschaftlichen Hauptwerke v. Sonnenfels' erschien ein Auszug von Fr. X. Moshammer, München 1767; 3. Aufl., 1808. Ferner von Wolfgang Beke eine lateinische Uebersetzung: „Principia polit. commerc. et rei agrar. etc., Preßburg 1808. (v. Sonnenfels teilt [7. Aufl., I, 1604, S. 18 ff.] den Endzweck der Staaten in vier große Hauptgeschäfte: die äußere Sicherheit, die innere Sicherheit, die Vervielfältigung der Nahrungswege und die Behebung der zum Staatsaufwande nötigen Einkünfte. „Die Sammlung derjenigen Grundsätze, nach deren Anleitung die äußere Sicherheit der Staaten gehandhabt wird, machet die Staatswissenschaft insbesondere aus, die sog. Politik (die Staatsklugheit) mit inbegriffen; die Grundsätze, die innere Sicherheit zu gründen und zu erhalten, lehret die Polizeywissenschaft; die Vervielfältigung der Nahrungswege, durch einen vorteilhaften Umsatz dessen, was das Erdreich und die Arbeitsigkeit hervorbringen, lehret die Handlungswissenschaft; die Finanzwissenschaft endlich zeiget, auf welche Weise die Staatseinkünfte auf das Vortheilhafteste behoben werden sollen." Diesen engen Begriff der Finanzwissenschaft erweitert Sonnenfels in den späteren Erläuterungen noch dahin, daß die „Behebung" zugleich die „geschickteste Verwaltung" in sich schließt.

Der Hauptgrundsatz der Sonnenfelsschen Staatstheorie ist die Vermehrung der Bevölkerung. Eine weise Regierung soll die Bevölkerung auf das Höchste zu treiben bemüht sein, denn: (I, § 26) „Je größer die Menge des Volkes, desto größer ist das Maß des Widerstandes, worauf die äußere Sicherheit beruht, folglich der Hauptgrundsatz der Politik. (§ 29) Je größer die Menge des Volkes ist, auf dessen bereiten Beistand man bauen darf, desto weniger hat man von innen zu fürchten, folglich der Hauptgrundsatz der Polizei. (§ 50) Je mehrere Menschen, desto mehrere Bedürfnisse, desto vervielfältigter die Nahrungswege von innen.

Je mehrere Hände, desto häufiger die Erzeugnisse des Erdbaues und des Fleißes, der Stoff zur äußeren Vertauschung, folglich der Hauptgrundsatz der Handlungswissenschaft. (§ 31) Je mehrere Bürger, desto mehrere, die zum öffentlichen Aufwande beitragen; desto kleiner der Anteil eines jeden Mitsteuernden insbesondere, ohne Verminderung der öffentlichen Einkünfte selbst; folglich der Hauptgrundsatz der Finanzwissenschaft."

Die Bedeutung dieses Werkes von Sonnenfels läßt sich daraus ermessen, daß dasselbe bis in die Mitte unseres Jahrhunderts das offizielle Lehrbuch blieb, nach welchem auf den österreichischen Universitäten, Lyceen und anderen Hochschulen Staatswissenschaften vorgetragen wurden.) — Schreiben über die Herabsetzung der Interessen, Wien 1786. — „Das weibliche Orakel. Eine Wochenschrift", Wien 1787. — Theresia und Eleonora, nebst einem Anhange. Eine Wochenschrift, Wien 1867. 2. verbesserte Auflage, Leipzig 1789 und 1775. — Versuche in politischen und ökonomischen Ausarbeitungen zum Nutzen und Vergnügen, Wien 1787. (Enthält u. a. eine Abhandlung über den Wert der Maschinen. — Sonnenfels betrachtet die Wohlfeilheit der Maschinenarbeit nur dann als wahren Gewinn, wenn sie dem wichtigeren Zwecke, die Beschäftigung der Menschen zu vermehren, nicht entgegentritt. Dies sei in der Regel nur bei großem auswärtigen Handel nicht zu befürchten. Ganz besonders eifert Sonnenfels gegen Verminderung des beschäftigten Landvolkes durch Maschinen, was ihn — nach Roscher — von den Physiokraten sehr unterscheidet.) — Das Bild des Adels. Eine Rede, Wien 1768. — Vorstellung an den Hof, daß öffentliche Ergötzungen den guten Sitten nicht zuwider laufen dürfen, Wien 1769. — Abhandlung von der Teuerung in Hauptstädten und dem Mittel derselben abzuhelfen. Herausgegeben von St., Leipzig 1789. (Behandelt insbesondere die Ueberfüllung der großen Städte, deren Ursachen und Wirkungen.) — Dasselbe Buch von Sonnenfels selber herausgegeben, Wien 1770. (Zuerst unter dem Titel: „Ueber die zu vermindernde Bevölkerung der Residenzstadt Wien" geschrieben). — Ueber die Liebe des Vaterlandes, Wien 1771; 2. Aufl., Wien 1772; Neue Auflage, Wien 1765. — Von der Verwandlung von Domänen in Bauerngüter, Wien 1776. — Ueber die Abschaffung der Tortur, Zürich 1775. Vermehrte Ausgabe, Nürnberg 1762. — Leitfaden in der Polizeiwissenschaft, Wien 1778. — Leitfaden in den Handlungswissenschaften, Wien 1776. — Politische Abhandlungen. Herausgegeben von de Luca, Wien 1777. — Betrachtungen über die Angelegenheiten von Europa, Wien 1776. — Erste Vorlesung nach dem Tode Marien Theresiens, Wien 1780. — Was ist vom Bürger, jungen Kaufmann und Künstler zu sagen?, Mannheim 1783. — Gesammelte kleine Schriften, 6 Bände, Leipzig 1783. — Entwurf zu einer Privatvereinigung für Männer von Wissenschaften, Wien 1784. (Zielt auf die Errichtung einer Akademie aller „ausübenden", d. h. nicht bloß spekulativen Wissenschaften in vier Klassen: einer philosophischen, physikalischen, mathematischen und historischen.) — Ueber Wucher und Wuchergesetze. Eine Vorstellung (an den Kaiser Joseph II. von Oesterreich gerichtet). Mit Anmerkungen, Wien 1789. — Ueber die Aufgabe: Was ist Wucher? und welches sind die besten Mittel, denselben ohne Strafgesetze Einhalt zu thun? Wien 1789. — Zwei Abhandlungen über Wucher, Wuchergesetze und die Mittel den Wucher Einhalt zu thun, Wien 1790. (Diese vier Schriften über den Wucher haben eine gewisse Berühmtheit erlangt. S. schlägt in ihnen maßvoll gehaltene Zinsgesetze vor, glaubt aber, daß durch Gründung einer staatlichen Leihbank, die auch soliden Grundeigentümern, Handwerkern und Handelsleuten Darlehen gegen mäßige Zinsen vorstrecke, dem Wucher am besten gesteuert werden könne. Die Wucherer sind eventuell mit Absprechung des Adels, des Amtes und durch Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte, unter Umständen auch mit Prügel zu bestrafen). — Tabellarischer Entwurf über die Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz, Brünn 1791. — Leopold II. politische Gesetze und Verordnungen für die deutschen, böhmischen und galizischen Erblande, Wien 1791 ff. — Betrachtungen eines österreichischen Staatsbürgers an seinen Freund, veranlaßt durch das Schreiben des Herrn v. M. an Herrn Abbé Sabatier über die französische Republik, Wien 1793. (Von dieser Schrift erschien eine italienische Uebersetzung von Sarchi, Wien 1798.) — Oratio, qua Rectoris Munus in Universitate Vindobonensi solenniter auspicatus est Josephus a Sonnenfels, Vindobonae 1741 (auch ins Deutsche übersetzt). — Handbuch der inneren Staatsverwaltung mit Rücksicht auf die Umstände und Begriffe der Zeit, 1. Bd. (einziger), Wien 1798 (sollte nach dem Plane des Verfassers in 6 Bänden erscheinen). — Ueber die Stimmenmehrheit bei Kriminalurteilen, Wien 1802, 2 Aufl. 1808.—Bemerkungen über die für die Hauptstadt Wien ꝛc. erlassene neue Gesindeordnung, Wien und Triest 1810. — Ueber die am 8. September erlassenen zwei Patente (Ueber die Verschlimmerung des Kurses des Papiergeldes), Wien 1810. — Ueber öffentliche Sicherheit oder von der Sorgfalt, die Privatkräfte gegen die Kraft des Staates in einem untergeordneten Verhältnisse zu erhalten. Ein Nachlaß. Als Anhang zum ersten Bande seines Handbuches der inneren Staatsverwaltung, herausgegeben von den Verlegern Heubner und Volk, Wien 1817.

Außerdem veröffentlicht von Sonnenfels seine: „Gesammelte Schriften", Band 1—X. Wien 1783—1787, unter denen sich auch noch einige oben nicht angeführte Aufsätze von staatswissenschaftlichem Charakter befinden. Sonnenfels veröffentlichte auch noch mehrere Abhandlungen dieser Art in Zeitschriften (in dem Journal von und für Deutschland 1785, der Berlinischen Monatsschrift 1781, in Wielands Deutschem Merkur 1797, im Deutschen Museum 1780—1782 ꝛc.).

Vergleiche über Josef von Sonnenfels: Selbstbiographie in der Abhandlung: „An mein Herz" in seinen „Gesammelten Schriften", Bd. I, Wien 1783. — Selbstbiographie in de Luca, Das gelehrte Oesterreich, Wien 1778, Bd. II, S. 148—181. — Franz Kopetzky, Josef und Franz von Sonnenfels, Wien 1882. — Wikibald Müller, Josef von Sonnenfels. Biographische Studie aus dem Zeitalter der Aufklärung in Oesterreich, Wien 1882. — Josef Feil, Sonnenfels und Maria Theresia, Wien 1859. — A. v. Arneth, Beaumarchais und Sonnenfels, Wien 1866. — Derselbe, Die Wiener Universität und Maria Theresia, Wien 1879. — Sebastian Brunner, Die Mysterien der Aufklärung in Oesterreich, Mainz 1869, S. 54—95. Die hier enthaltenen Verdächtigungen Sonnenfels' widerlegt Wanderer im „Wiener pol. Blatt" 1869, Nr. 162. — H. Rollett, Briefe von Sonnenfels, Wien 1874. — Menzel, Das gelehrte Deutschland, 5. Aufl., Bd. VII, S. 539 ff.; Bd. X, S. 662 ff.; Bd. XV, S. 497. — Heubner und Volke in ihrer Vorrede zu der Sonnenfelsschen Schrift: „Ueber öffentliche Sicherheit"

(s. o.). — Rascher, Gesch. der Nat., München 1874, S. 888—852. — Derselbe, System, an zahlreichen Stellen. — Derselbe, Adam Smiths System in Deutschland (Sitzung der Akademie der Wissenschaften 1. Juli 1889), S. 18. — Derselbe, Zur Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre, Leipzig 1851, S. 45. — Kautz, Theorie und Gesch. d. Nat.-Oek. Bd. I, Wien 1758, S. 339, 442; II, Wien 1860, S. 292, 884. — v. Soden, Die Staatspolizei nach den Grundsätzen der Nationalökonomie, Aarau 1817, S. 28 ff. — Fr. Nicolai, Beschreibung einer Reise durch Deutschland und die Schweiz, Berlin und Stettin 1784, Bd. III, S. 353, Bd IV, S. 894, 898—902. — Derselbe, „Allg. deutsche Bibliothek", XIV. Bd., 1770. — Constant v. Wurzbach, Biogr. Lexikon des Kaisertums Oesterreich, Bd. 35, Wien 1877, S. 317—343. — F. Simanfan, Josef v. Sonnenfels und seine Grundsätze der Polizei, Berlin und Leipzig 1885. — H. M. Richter, Geistesströmungen, Berlin 1875, II. T., S. 204 ff. und 348 ff. — Harmoyer, Taschenbuch, 1841, S. 127. — Gräffer, Josefinische Curiosa, Wien 1848, 3. Bd., S. 91. — Rudolf Kink, Geschichte der kais. Universität in Wien, Wien 1854, Bd. I, S. 498—501, 507, 587—88, 579, 587—88. — Oesterreichische National-Encyklopädie v. Gräffer und Czikann, Wien 1837, Bd. V, S. 71 ff. — Kästner, Charaktere deutscher Dichter und Prosaisten, 1781, S. 407. — Schimmer, Bilder aus der Heimat, Wien 1858, S. 247—250. — Werfock, Züge zur Zeichnung der Verdienste Josef von Sonnenfels um Gelehrsamkeit und Staat, Wien 1792. — Lützow, Geschichte der Akademie der bildenden Künste in Wien, Wien 1877. — Wohlberg, Gesammelte kleine Schriften, II. Bd., Wien 1877. — Derselbe, Forschungen zur Geschichte der älteren österreichischen Strafgesetzgebung in Grünhuts Zeitschrift, 1880, Bd. 8. — G. Walf, Das Unterrichtswesen in Oesterreich unter Kaiser Josef II., Wien 1880. — R. H. Funk, Die Auffassung des Begriffes der Polizei im vorigen Jahrhundert in der Tübinger Zeitschrift 1838, Bd. 19, S. 489 und Bd. 20, S. 820. — Robert Keil, Wiener Freunde 1784—1808. Beiträge zur Jugendgeschichte der deutsch-österr. Litteratur, Wien 1880. — Max Wellner, Böhmens Volkswirte seit hundert Jahren, Prag 1877, S. 12, 54—55, 78, 82, 88. — Franz Muncker in der „deutschen Biographie", Bd. 34, Leipzig 1892, S. 828—835. — Georg Deutsch in der Tüb. Zeitschr., Bd. 44 (1888): Justi und Sonnenfels. Ein Beitrag zu der Geschichte der Nationalökonomik in Oesterreich. — W. Lustkandl, Sonnenfels und Kudler, Rede gehalten am 17. Juli 1891, Wien 1891. — Carl Ludwig v. Haller, Restauration der Staatswissenschaft I. Bd., Winterthur 1818, S. 81 und 82. — Karl Biedermann, Deutschland im achtzehnten Jahrhundert, 2. Aufl., Bd. I, Leipzig 1880, S. 131, 134; Bd. II, S. 128, 489; Bd. III, S. 42. — Karl Walcker, Gesch. d. Nat.-Oek. ꝛc. V. Bd., 2. Aufl., Leipzig 1888, S. 13 und 14. — C. v. Böhm, im St. W. B. von Bluntschli u. Brater, Bd. IX, S. 549—552. — v. Malchus, Handbuch der Finanzwissenschaft, I. T., Stuttgart und Tübingen 1830, Einleitung S. 2 ff. — Adolf Held, Careys Sozialwissenschaft und das Merkantilsystem, Würzburg 1868, S. 59—22. — Hermann Wagener's Staats- und Gesellschaftslexikon, XIX. Bd., Berlin 1865, S. 380. — R. v. Mohl, Geschichte u. Litt. d. Staatsw., III. Bd., Erlangen 1850, S. 471. — Luigi Cossa, Economia Politica, 3. ed., Milano 1892, S. 186, 256, 260—283, 478. — Derselbe (Moormeister), Wirtschaftslehre, Freiburg 1820, S. 142, 143, 154, 156. — Ingrom (Roschlou), Gesch. der Wirtschaftslehre, Tübingen 1890, S. 102.

Schmidt.

Sonntagsarbeit.

1. Die Sonntagsfrage in älterer Zeit. 2. Die Agitation für Sonntagsruhe im 19. Jahrh. 3. Umfang und Gründe der S. 4. Die Belastung der Arbeiter durch die Thätigkeit am Sonntage. 5. Die Verhandlungen über ein Verbot der S. im deutschen Reichstage und das Sonntagsgesetz von 1891. 6. Außerdeutsche Sonntagsgesetzgebung.

1. Die Sonntagsfrage in älterer Zeit. Das Problem der Sonntagsfeier ist ein altes. Gleichzeitig fast mit der Entstehung und Einbürgerung einer christlichen Sonntagssitte zeigte sich auch Widerspruch und Neigung zu ihrer Verneinung. Seit der römisch-byzantinischen Epoche bis auf die Gegenwart herab ist es daher immer wieder als Pflicht des Staates aufgefaßt worden, die Heilighaltung des Sonntages zu überwachen und durch Erlaß von Gesetzen grobe Mißbräuche unmöglich zu machen.

Das Heidentum hat keinen Sonntag. Weder die Völker des klassischen Altertums, noch unsere heidnischen Vorfahren kannten einen in kurzen Zwischenräumen regelmäßig wiederkehrenden Feiertag, an dem alles Volk, befreit von dem Zwange der täglichen Arbeit, das Recht und die Pflicht fühlte, sich mit höheren und schöneren Dingen zu beschäftigen. Wir treffen den Gebrauch des Ruhetages zuerst bei den Juden und zwar interessanterweise schon vor der mosaischen Gesetzgebung. Der Verstoß wider das Gebot war unter die schwerste Strafe gestellt und weitreichende Barmherzigkeit verlangte selbst Schonung der Tiere.

An die jüdischen Gebräuche schloß sich Christus an; aber die peinliche Aengstlichkeit, mit der die gesetzeseifrige Mehrheit des Volkes nach Anweisung der Schriftgelehrten das Sabbathgesetz auffaßte und befolgte, war ihm fremd. Er trat der bloß zeremonialen Heiligung des Sabbaths entgegen und lehrte durch Wort und That seinen richtigen Gebrauch.

Nach dem Tode des Herrn galt für die jüdischen Christen in Jerusalem und Palästina durchweg das jüdische Zerimonialgesetz. Als aber der Christenglaube die Grenzen Palästinas überschritt und sich aus geborenen Heiden christliche Gemeinden bildeten, entstand die Frage, ob das mosaische Gesetz die Lebensform auch für die Kirche aus allen Völkern sein solle. Der Heidenmissionar

Paulus verneinte sie, und so wie es ihm gelang, seinen Grundsätzen in Bezug auf Mission und Kirchenbildung Anerkennung zu verschaffen, so zeigten sich allmählich in den kirchlichen Kreisen, die er beherrschte, die ersten leisen Spuren einer besonderen Sonntagsfeier. Man beging den ersten Wochentag feierlich, weil Christus an diesem Tage von den Toten auferstanden war und sah ihn gleichsam als ein wöchentlich wiederkehrendes Osterfest an. Diesen Tag nannten die Christen nicht etwa schon Sonntag, sondern den Herrentag, d. h. den Tag Christi. In dem Buche der Offenbarung (Joh. 1, 10) tritt die Bezeichnung „der Tag des Herrn" zum ersten Male auf. Im Verkehre mit den Heiden nannte man den Tag wohl zuweilen den Tag der Sonne. Der Charakter des Sonntages war damals der eines frohen Feiertages, an dem man die Arbeit gerne ruhen ließ. Aber diese Enthaltung von der Arbeit wird nicht geradezu gefordert, sondern nur mit Gründen der christlichen Zweckmäßigkeit und Wohlanständigkeit belegt. Der eigentliche Zweck der Sonntagsfeier ist eben der Gottesdienst der Gemeinde und die Auffassung, daß er von Arbeit frei zu halten sei, erscheint nur nebenher.

Diese milde Ansicht blieb Jahrhunderte hindurch die herrschende. Auch als das Christentum die begünstigte Religion des Staatsoberhauptes wurde und dieses die Gelegenheit ergriff, den christlichen Feiertag als gesetzlichen Ruhetag zu betonen, wurden noch keine strengeren Maßregeln ergriffen. Das erste Sonntagsgesetz, vom 7. III. 321, das man dem Kaiser Konstantin verdankt, forderte zwar, daß die Richter, die städtischen Bevölkerungen und die Gewerbetreibenden an diesem Tage die Arbeit ruhen lassen sollten; aber es gestand dem Landvolke die Freiheit zu, in Feld und Weinberg thätig sein zu dürfen, um Jahreszeit und Witterung ausnutzen zu können.

Die Nachfolger Konstantins blieben auf diesem Wege und eine strengere Auffassung wird erst seit dem 6. Jahrh. angebahnt, namentlich unter den Karolingern, indem die Ansicht aufkommt, daß man im Sonntage den alttestamentlichen Sabbath begehe und demgemäß sich jeglicher Arbeit zu enthalten habe. In den Volksrechten der Alemannen, Bajuwaren und Friesen findet man auf die Uebertretung der Sonntagsruhe strenge Strafen gesetzt. Niemand darf an diesem Tage niedriger Arbeit obliegen; ein freier Mann, der Ochsen anschirrt, verliert den einen; ein Sklave wird gezüchtigt. Karl der Große, Ludwig der Fromme, Karl der Kahle erweiterten und verschärften diese Gesetzgebung. Die Gründe zu diesem strengeren Vorgehen lagen augenscheinlich darin, daß die noch halb im Heidentume steckenden Völker zur Feier eines Sonntages gezwungen werden mußten und man dies nicht anders zu erreichen wußte, als indem man alle Arbeit an diesem Tage unterdrückte.

Auf diesem Standpunkte beharrte die römische Kirche des späteren Mittelalters und machte die Sonntags- und Feiertagsordnung zu einer Frage des Seelenheils. In der praktischen Durchführung jedoch verstand man den Bedürfnissen des täglichen Lebens Zugeständnisse zu machen. Man war in betreff der Sonntagsfeier liberal und dem entsprechend enthalten die Rechtsbücher, Stadtrechte und gewerblichen Statuten der einzelnen Zünfte selten Bestimmungen über die Sonntagsfeier. Wenn sie sie aber aufweisen, so sind die Verbote milde und Ausnahmen zulässig. Es scheint, daß man im allgemeinen bis zur Reformation in der Beobachtung des Sonntags lau war. Man wird die Messen besucht und während des Gottesdienstes sich vermutlich der Arbeit enthalten haben, aber man legte kein Gewicht darauf, den Gewerbetreibenden die Arbeitsruhe einzuschärfen. Wohl ermahnen die mittelalterlichen Prediger zu besserer Heiligung des Sonntags, aber die Obrigkeit scheint sie nicht unterstützt zu haben.

Die Reformatoren hatten keine Veranlassung, von dieser milden Praxis abzugehen. Luther ermahnte zur Heiligung der Sonntage und Feiertage, protestierte indes ausdrücklich gegen die Ansicht, die den Sonntag auf den Sabbath zurückführen wollte. Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit, so lehrte er, führen dazu, den Sonntag, obgleich er durch kein göttliches Gebot auferlegt ist, zu beobachten. Der Sonntag ist, wie die übrigen kirchlichen Feiertage, eine kirchliche Ordnung, die man zu halten bereit sein soll, die man aber auch nötigenfalls brechen kann. So wie er urteilten die Augsburger Konfession, ihre Apologie, die deutschen Kirchenordnungen und die Verordnungen evangelischer Obrigkeiten. Nur Calvin vertrat eine etwas strengere Auffassung.

Während des 17. Jahrh. wurde, wie es scheint, durch die im 30jährigen Kriege eingerissene Verwilderung der Sitten veranlaßt, eine strengere Kirchenzucht angestrebt, aber, soweit bekannt, ein befriedigendes Ergebnis nicht erzielt. Es kam immer mehr auf, den Sonntag durch Vergnügungen aller Art zu entweihen und an ihm der Arbeit wie an anderen Tagen obzuliegen. In Württemberg, in Bayern, in Brandenburg, in anderen deutschen Staaten sträubten sich die Landesregierungen dagegen und suchten sowohl die Lustbarkeiten am Sonntage auf ein bescheideneres Maß herunterzudrücken, als auch die Vornahme von Geschäften einzuschränken.

Gelang es so dem protestantischen Deutschland nicht, eine angemessene Handhabung der

Sonntagsruhe durchzuführen, so vollzog sich in dem reformierten England eine entscheidendere Wendung. Hier bildeten der englische und der schottische Presbyterianismus die strengere Calvinsche Lehre aus. Nicht nur, daß alle Vergnügungen unterdrückt wurden, die mit Sonntagsarbeit gewisser Volksklassen, wie Fuhrleute, Schiffer, Kellner ꝛc. verknüpft waren, selbst körperliche Unterhaltungsspiele, Musik und Tanz wurden verpönt. Jegliche Arbeit soll am Sonntage ruhen und der ganze Tag nur religiösen Betrachtungen gewidmet sein. In der „Lord's Day Act" vom Jahre 1680, die noch heute als Grundlage des englischen Sonntagsrechtes in Kraft steht, fand diese Meinung ihren gesetzlichen Ausdruck. Nach ihr wird jeder, der am Sonntage sein gewöhnliches Berufsgeschäft betreibt, mit einer Strafe von 5 Schillingen bedroht und ist jede öffentliche Ausstellung von Waren verboten.

Die englische Bewegung rief eine umfangreiche Litteratur hervor, die sich bis auf die deutschen lutherisch-theologischen Kreise und nach Holland hinein erstreckte. Dort trat Jaan de Labadies mit der Lehre auf, daß den Christen die Feier eines besonderen Tages nicht vorgeschrieben sei und es nicht nötig wäre, die alltägliche Arbeit am Sonntage zu unterbrechen oder auszusetzen. In Deutschland aber entstanden zwei sich gegenseitig bekämpfende Richtungen. Die freiere war durch den Rostocker Theologen Fecht, den Hallischen Juristen Stryk und Zinzendorf vertreten, die strengere fand in Spener ihre hauptsächlichste Stütze. Ein Hauptgegner erwuchs dann dem Sabbathrigorismus noch in dem Engländer Eduard Evanson, der sich 1792 dahin aussprach, daß keine Arbeit für den Sonntag zu verbieten sei, weil der Arme durch die erzwungene Sonntagsruhe den ihm nötigen Arbeitsertrag einbüße.

2. Die Agitation für Sonntagsruhe im 19. Jahrh. War in älterer Zeit der Kampf um die Sonntagsruhe meist aus religiösen Rücksichten geführt, so fing man im 19. Jahrh. an, auch seine soziale Bedeutung als eines Erholungstages von harter Arbeit zu würdigen. In den „Nouveaux principes d'économie politique" verfocht Sismondi die Notwendigkeit der Sonntagsruhe von dem Standpunkte aus, daß die Arbeiter der Wohlthat, sich erholen zu können, teilhaftig werden sollten. Proudhon aber, der eine auf die Sonntagsfeier bezügliche Preisaufgabe der Akademie zu Besançon beantwortete, betrachtete die Anordnung des Sonntags unter dem Gesichtspunkte des häuslichen und bürgerlichen Lebens, der Sittlichkeit und der Gesundheitspflege und beklagte in energischen Worten den Mißbrauch, der mit ihm getrieben werde. In Deutschland begann die Agitation für ausgedehntere Sonntagsruhe durch eine 1837 veröffentlichte Schrift des Dr. Liebetrut: „Der Tag des Herrn und seine Feier". Fünf Jahre später forderten in Berlin 58 Geistliche in einem öffentlichen Aufrufe zur würdigeren Feier des Sonntags auf und infolgedessen bildete sich der „Hauptverein zur Beförderung einer würdigen Sonntagsfeier", der aber bald wieder einging. Das Revolutionsjahr 1848 lenkte die Aufmerksamkeit noch mehr auf die soziale Seite der Sonntagsfeier und auch nationalökonomische Gesichtspunkte kamen zum Vorscheine. Der Gewerberat von Stuttgart erklärte es im Jahre 1850 für eine Erfahrung des Arbeiterlebens, daß mit Sonntagsheiligung in sechs Tagen mehr gearbeitet werde, als in sieben Tagen ohne Sonntagsruhe, und daß das Aufhören der Sonntagsarbeit der Wochenarbeit zu gute komme. Das Gewerbe der Buchdrucker, die Kongresse der inneren Mission seit 1849, der Verein für Sonntagsheiligung, der 1849 in der Provinz Sachsen gegründet war, eine Reihe kirchlicher Organe traten energisch für Sonntagsfeier in die Schranken. Kreissynoden Preußens, Pommerns und der Mark, rheinische und westfälische, die oldenburgischen, fast alle bayrischen und westfälischen Diözesansynoden berieten darüber oder erließen Ansprachen oder machten gehörigen Orts Eingaben um strengere Gesetze. Von hieraus pflanzte sich die Bewegung in die Provinzial- und Generalsynoden fort und endlich gaben die Kirchenbehörden dem durch die Kirche gehenden Zug amtlichen Ausdruck. Das bayrische Oberkonsistorium befürwortete die ihm zugehenden Gesuche beim Staatsministerium und der preußische Oberkirchenrat verlieh seiner Ansicht beredten Ausdruck. In einer Denkschrift führte er aus, daß die direkte oder indirekte Nötigung zur Arbeit am Sonntage durch Fabrikbetrieb und Eisenbahnverkehr, die Sonntagsjahrmärkte, die Sonntagsarbeit der Handwerker, der herrschaftlichen Dienstleute und Tagelöhner möglichst beseitigt und vornehmlich den arbeitenden Klassen ihr christliches Anrecht auf die Ruhe am siebenten Tage geschützt werden müßte. Der Staat solle in seinen Bureaus, in den Salinen, im Postverkehr, durch Verlegung der Landwehrübungen und Kontrollversammlungen mit gutem Beispiele vorangehen.

Dem Drucke aller dieser zusammenwirkenden Bestrebungen gaben die deutschen Regierungen vielfach nach und so entstanden um 1850 teils neue Sonntagsverordnungen, teils wurden die alten neu eingeschärft. Leider geriet aber diese Bewegung bald ins Stocken. Vielen erschienen die Sonntagsverordnungen zu scharf und es trat am Ende der 50er Jahre eine rückläufige Bewegung ein, der namentlich die kleineren deutschen Staaten nachgaben. In größeren Staaten, wie in Württemberg und Preußen, hielt man an den einmal als

richtig erkannten Grundsätzen fest. Man führte die Beschränkungen des Postverkehrs 1867 in den neuerdings erlangten Provinzen ein, verbot in dem Jagdpolizeigesetze von 1869 die Ausübung der Jagd an Sonn- und Feiertagen und schrieb in dem Berg- und Hüttengesetze von 1865 vor, daß die Arbeiter an Sonntagen regelmäßig abgelöst würden, also entweder jeden Sonntag halb oder einen Sonntag um den anderen ganz frei haben sollten.

Besonders verdient machte sich um die Sonntagsfeier die im Jahre 1861 in Genf gegründete „Société pour l'observation du dimanche". Sie faßte das Problem in positiv christlicher Weise auf, indem sie von den Worten Christi ausging, daß der Sabbath um des Menschen willen gemacht sei. (Marc. 2, 22—28.) Daraus folgerte sie in betreff der Stiftung eines wöchentlichen Ruhetages zwei Wahrheiten. Erstens sei der Sonntag, eine von Gott von Anfang der Welt gegründete Einrichtung, als eine Gabe seiner dem Menschen für Leib und Seele unumgänglich nötigen Liebe anzusehen und zweitens von Gott in der Person des Adam dessen Nachkommen, den Menschen aller Zeiten, aller Orte und aller Stände gegeben. Die aus den Worten Christi abzuleitende Verpflichtung, des Ruhetages zu gedenken, um ihn zu heiligen, habe nichts Jüdisches. Um den Sonntag zu heiligen, brauche man die Freiheit nicht aufzugeben, in die der Heiland uns versetzt habe. Indes sollten Christen diese Freiheit nicht mißbrauchen und an diesem Tage nicht ihren gewöhnlichen Arbeiten nachgehen. Auf einer Sitzung des 1874 in Genf tagenden Vereins für die Reform und Kodifikation des Völkerrechts, auf dem 1876 nach Genf berufenen internationalen Kongreß für Sonntagsheiligung und in einem im Anschluß an ihn gegründeten internationalen Sonntagsvereine wurden diese Grundsätze anerkannt und für ihre Verbreitung Sorge getragen. Der Verein selbst hat außer der Abhaltung von Versammlungen seine Thätigkeit namentlich darauf erstreckt, Schriften über die Sonntagsfeier verfassen zu lassen und diese in großen Mengen teils unentgeltlich, teils zu niedrigen Preisen verteilt. Auch veranstaltete er eine Preisausschreibung über den Nutzen, den die Heilighaltung des Sonntags in gesundheitlicher Hinsicht gewähre. In der Schweiz hat er das gesamte staatliche und soziale Leben zu beeinflussen gesucht, vor allem danach gestrebt, den Dienst der Beamten an den öffentlichen Verkehrsanstalten, im Post-, Eisenbahn- und Telegraphenbetrieb zu erleichtern. Die Gesellschaft darf sich rühmen, Erhebliches geleistet und über der Betonung der religiösen Seite der Sonntagsfrage die Wichtigkeit der sozialen nicht vergessen zu haben.

3. Umfang und Gründe der S. in der Gegenwart. Hält man Umschau, wie weit im heutigen Erwerbsleben die Sonntagsarbeit gedrungen ist, so findet sich, daß Handels- und Verkehrsunternehmungen mit am häufigsten die Sonntagsarbeit aufweisen. Soweit ferner Daten vorhanden sind, ergiebt sich für das Verhältnis von Großindustrie und Handwerk in dieser Beziehung, daß die erstere am Sonntag relativ mehr Betriebe, aber relativ weniger Arbeiter als das letztere beschäftigt. Die Reichsenquete über die Sonntagsarbeit wies nach, daß unter 500 156 untersuchten Betrieben mit 1 582 591 Arbeitern in Preußen 58 % aller Betriebe und 42 % aller Arbeiter Sonntagsarbeit hatten. Nach Berufsabteilungen auseinander gehalten, kam Sonntagsarbeit vor:

in der Großindustrie in 49,4 % der Betriebe und für 29,8 % der Arbeiter in 16 Regierungsbezirken;

im Handwerk in 47,1 % der Betriebe und für 41,8 % der Arbeiter in 15 Regierungsbezirken;

im Handel und Verkehr in 83 % der Betriebe und für 77,6 % der Arbeiter in 29 Regierungsbezirken.

Oertlich erscheint die Gewohnheit der Sonntagsarbeit ganz verschieden stark. Es giebt in Preußen Regierungsbezirke, in denen nahezu alle großindustriellen Betriebe Sonntagsarbeit treiben, so z. B. Posen, andere, in denen dies kaum vorkommt, z. B. Köln. In Berlin, Kassel, Köln z. B. erscheinen die Arbeiter der Großindustrie, in Oppeln und Köln die Handwerker besser gestellt als in ganz Preußen durchschnittlich.

Die Gründe, die in der Großindustrie zur Sonntagsarbeit führen, sind sowohl technischer als wirtschaftlicher Natur. Die eigenartige Produktionsweise bringt es mit sich, daß jede Unterbrechung der Arbeit eine Schmälerung des Gewinnes bedeutet, und so ist man in der Unternehmung unaufhörlich thätig, um die vorhandenen Einrichtungen voll auszunutzen und die ganze Betriebsführung zu einer thunlichst wirtschaftlichen zu gestalten. Um an den allgemeinen Produktionskosten zu sparen, wird die Arbeit über sechs Tage ausgedehnt, weil auf diese Weise der Verlust an Zeit vermieden wird, der zu entstehen pflegt, wenn Maschinen, Geräte ꝛc. nach mehr oder weniger langem Stillstande aufs neue in Bewegung gesetzt werden sollen.

Zunächst ist es der Bedarf an Wärme, der die Industrien auf die Sonntagsarbeit geführt hat, und zwar aus Rücksicht auf das Fabrikat, die Feuerungsanlage und das Brennmaterial. Einmal begonnene Erhitzungsprozesse müssen ohne Unterbrechung zu Ende geführt werden, wenn das Fabrikat in der gewünschten Güte erzielt werden soll.

Bei den Feuerungsanlagen ruft jede Temperaturveränderung, jedes Abkühlen und Anwärmen erhebliche Aenderungen der Anlagen und Erhitzungsapparate hervor. Risse und Sprünge in dem umkleidenden Mauerwerk und den Gewölben oder Risse und Verbiegungen der metallenen Teile lassen sich dann gar nicht vermeiden. Hinsichtlich des Verbrauchs von Brennmaterial aber wird einerseits geltend gemacht, daß es wirtschaftlicher sei, große, eine bedeutende Menge von Rohstoffen fassende Feuerungsanlagen auf eine erhöhte Temperatur zu bringen, als diese Temperatur jedesmal für kleinere Mengen zu erzeugen. Andererseits wird darauf hingewiesen, daß jedes Abkühlen und Wiederanheizen von Feuerungsanlagen einen ansehnlichen Mehrverbrauch von Brennmaterial bedinge. Demgemäß sind die Feuerungsanlagen nicht selten von vornherein auf einen unaufhörlichen Betrieb baulich eingerichtet.

Andere Gründe für Sonntagsarbeit werden dahin geltend gemacht, daß chemische, mitunter auch mechanische Prozesse fortgeführt werden müssen oder der Eintritt gewisser chemischer Prozesse und mechanischer Vorgänge verhindert werden muß. So wird z. B. beauptet, daß bei der Gewinnung von Natriumsulfat aus Chlornatrium und Magnesiumsulfat die Erzeugung nur durch Ausfrieren bei niederer Temperatur möglich, also auf kurze Zeit beschränkt sei. Ein Verbot der Sonntagsarbeit würde demnach einen nicht wieder einzubringenden Produktionsausfall herbeiführen.

Nicht selten sind natürliche Verhältnisse, wie Witterung, Jahres- und Tageszeit dafür maßgebend, daß am Sonntage die Arbeit fortgesetzt wird. Mit Wasser getriebene Motoren müssen im Winter auch am Sonntag in Gang gebracht werden, weil sonst die Gefahr des Einfrierens vorliegt, und aus dem gleichen Grunde, um das Einfrieren von Wasser- oder Dampfleitungsröhren zu verhüten, müssen Dampfkessel geheizt werden.

Sonntagsarbeit wird ferner aus dem Grunde vorgenommen, um die Produktion in der bevorstehenden Woche sich ungestört vollziehen lassen zu können. Die Rohstoffe und Halbfabrikate müssen für die Verarbeitung zugerichtet werden. So mahlen in Papierfabriken die Holländer des Sonntags, um in den nächsten Tagen die Papiermaschine beschäftigen zu können.

Gelegentlich wird Sonntagsarbeit damit begründet, daß an diesem Tage die Nachfrage nach bestimmten Artikeln außergewöhnlich stark zu sein pflegt und gewohnheitsmäßig, oder mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse, die Vornahme einzelner Arbeiten sich besonders empfehle. So müssen Gas, Wasser, elektrisches Licht an Sonntagen ebenso wie an Werktagen, ja häufig noch mehr verabfolgt werden. Die Nachfrage nach Bier, Wein, Eis tritt am Sonntage eher stärker als schwächer auf.

Von größerem Gewichte als der eben berührte Grund ist der Hinweis darauf, daß das zur Verwendung gelangende Rohmaterial sich nur eine gewisse Zeit halte und demnach die schleunige Verwertung desselben unter Zuhilfenahme des Sonntags geboten sei. So namentlich bei der Nahrungs- und Genußmittelindustrie.

Endlich scheint auch der Umstand wichtig, daß die Konkurrenz des Auslandes dazu drängt, auf Lieferungstermine, insbesondere bei Ausfuhraufträgen, selbst wenn sie in kurzer Zeit erledigt werden müssen, sich einzulassen, die dann nur mit Hilfe der Sonntagsarbeit eingehalten werden können.

So ziemlich dieselben Gründe, nur mit dem Unterschiede, daß die technischen zurücktreten und die wirtschaftlichen eine größere Rolle spielen, werden innerhalb der *Kleingewerbe* für Sonntagsarbeit geltend gemacht. In einer Gruppe von Gewerben verursachen technische Gründe die Sonntagsarbeit. Dahin gehören: Gärtnerei, Hochbau, Wasser- und Brunnenbau, Schmalzraffinerien, Fischpökeleien, Molkereien, Kürschnereien ꝛc. Eine zweite Gruppe bilden diejenigen Gewerbe, die im wesentlichen Reperaturen und andere Arbeiten für fremde Betriebe ausführen. Da muß im Interesse des ungestörten Verkehrs in Räumen, die am Wochentage wieder benutzt werden sollen, mitunter durch elementare Ereignisse veranlaßt, auch am Sonntage gearbeitet werden. In einer dritten Gruppe zeigen sich diejenigen Gewerbszweige, in denen die Sonntagsarbeit auf die Bedürfnisse des täglichen Lebens oder auf gesellschaftliche Gründe zurückgeführt wird. Zu ihr zählen: Apotheker, Bäcker, Konditoren, Fleischer, Friseure, Barbiere, Inhaber von Badeanstalten, Uhrmacher, Tischler und viele andere. In erster Linie sind es hier dringende Bestellungen oder Ueberhäufungen mit Aufträgen, die die einzelnen Betriebe veranlassen, den Sonntag zu Hilfe zu nehmen.

Im *Handel* ist je nach der verschiedenen Art des Geschäfts die Gewohnheit der Sonntagsarbeit nicht gleichmäßig verbreitet. Der Warengroßhandel kennt sie verhältnismäßig selten, beim Kleinhandel ist sie in den meisten Betrieben üblich. Rücksicht auf Gewinn, althergebrachte Gewohnheit, Druck der in- und ausländischen Konkurrenz, bei Sparkassen und Banken die Rücksicht auf gewisse Schichten der Bevölkerung, die nur am Sonntage Zeit finden, ihre Geschäfte abzuwickeln — sind die hauptsächlichsten Gründe, die beim ersteren die Sonntagsarbeit verschulden. Technische Rücksichten sind maßgebend beim Getreide- und Hopfenhandel, wo Umschauselungen vorkommen, beim Holzhandel, wo die

Gunst der Witterung benutzt sein will, beim Viehhandel. Im Kleinhandel liegt die Veranlassung zur Sonntagsarbeit, die sich hauptsächlich auf den Ladenverkehr beschränkt, zumelst in dem gegenseitigen Wettbewerbe der gleichartigen Geschäfte. In der Spedition und Kommission ist Sonntagsarbeit mehr oder weniger in allen Geschäften üblich. Regelmäßig fahrende Schiffe müssen bedient, klimatische und wirtschaftliche Verhältnisse ausgenutzt werden. Die Hilfsgewerbe des Handels sind zum Teil auf Sonntagsarbeit angewiesen, zum Teil können sie sie entbehren und zum Teil verhalten sie sich ihr gegenüber gleichgiltig. Aehnlich ist das Verhältnis im Vermittelungsgewerbe, und das Versicherungsgeschäft endlich betreibt Sonntagsarbeit in beschränktem Umfange.

Am häufigsten unter allen Berufen stößt man auf Sonntagsarbeit beim Verkehr und gerade hier dürfte ihre Abstellung große Schwierigkeiten bieten. Die Personenbeförderung erleidet nicht nur keine Unterbrechung oder Beschränkung am Sonntage, sondern wird sogar noch lebhafter betrieben. Das Publikum verlangt nach Droschken und Fuhrwerken zu Spazierfahrten, Landpartien, Hochzeiten und Kindtaufen. Besser sieht es mit der Güterbeförderung aus, die Sonntagsarbeit nur in beschränktem Maße kennt. Eilgüter, dringende Sendungen, leicht verderbliche Waren werden am Sonntage transportiert, beim Quartalwechsel Möbelfuhren geleistet. Beim Wassertransport sowohl in der See- und Küsten- als in der Binnenschiffahrt und Flößerei kann die begonnene Fahrt auf längeren Strecken nicht gut unterbrochen werden. Die Rücksicht auf die Sicherheit der Passagiere, der Ladung, der Mannschaft läßt das Anhalten nicht zu. Alle diese Gründe kommen mehr oder weniger bei den Eisenbahnen ebenfalls in Betracht. Werkstätten und Bahnunterhaltungsbetriebe sind freilich nur unter gewissen Voraussetzungen am Sonntage im Gange, der ganze Stations-, Speditions- und Fahrdienst dagegen regelmäßig und selbst die Staatsbahnverwaltungen halten es für unmöglich, hierin Wandel zu schaffen.

4. Die Belastung der Arbeiter durch die Thätigkeit am Sonntage. Läßt sich auf diese Weise kaum in Abrede stellen, daß das Zeitalter der Fabriken und die Großartigkeit des modernen Verkehrs die Sonntagsarbeit nicht mehr entbehrlich erscheinen lassen, so darf doch die Rücksicht auf die Arbeiter nicht vergessen werden. Allerdings wird vielfach betont, daß die Arbeiter am Sonntage freiwillig und gerne thätig sind. Manche drängen sich zur Sonntagsarbeit, verlangen sie und beklagen sich, daß nur die Günstlinge der Werkmeister bei ihrer Verteilung berücksichtigt würden. Man hört von einer Zuwendung der Sonntagsarbeit und einer dabei stattfindenden Bevorzugung, z. B. von älteren und verheirateten Personen. Der Grund für diese seltsame Erscheinung liegt in dem niedrigen Lohne oder in dem zu gewissen Zeiten des Jahres eintretenden Mangel an Verdienst. Das Bedürfnis nach Vermehrung seiner Einnahmen veranlaßt den Arbeiter, wenn auch vielleicht murrend, sich der Sonntagsarbeit zu unterziehen, die überdies häufig besser bezahlt wird als die Werktagsarbeit. Es wird etwa für die Stunde ein höherer Satz festgestellt oder die nicht den ganzen Tag ausfüllende Arbeit für eine volle Tagesleistung gerechnet; oder es wird das $1^1/_4$, $1^1/_2$, $1^3/_4$, 2fache des gewöhnlichen Lohnes gegeben.

Immerhin sollte gegenüber solcher Rechtfertigung nicht übersehen werden, daß dieser Sonntagsverdienst eine natur- und kulturwidrige Einrichtung ist, die aus der Welt zu schaffen sehr wünschenswert wäre. Auch wenn man die Auffassung nicht teilt, daß wir im Sonntage ein göttliches Gebot vor uns haben und es Pflicht des Staates sei, seine Ausführung zu bewerkstelligen, läßt sich viel für die Sonntagsfeier und Beseitigung der Sonntagsarbeit sagen. Es giebt, wie seiner Zeit der Bericht einer Reichstagskommission im Jahre 1885 treffend ausgeführt hat, eine Pflicht der Gottesverehrung, die, wenn auch im natürlichen Sittengesetze wurzelnd, in den christlichen Konfessionen an die Sonntagsfeier gebunden ist, und dieser Pflicht muß Rechnung getragen werden. Nicht minder aber will in Betracht gezogen sein, daß zur Aufrechterhaltung der Gesundheit und des Befriedigtseins an bescheidener oder glanzvoller Existenz ein wöchentlicher Ruhetag gehört. Gerade bei der abstumpfenden Wirkung der Fabrikarbeit ist eine Sonntagsruhe doppelt nötig. Dieses Bedürfnis nach einer Pause kann aber der Arbeiter oft nicht befriedigen, sei es, daß er der Vorschrift des ökonomisch Mächtigeren glaubt gehorchen zu sollen, um etwa seine Stelle nicht aufs Spiel zu setzen, oder daß er, dem Drange wirtschaftlicher Sorge nachgehend, in rastloser Thätigkeit den Unterhalt für sich und die Seinigen so lange zu gewinnen strebt, bis er kraftlos zusammenbricht, um sich nicht wieder zu erheben. Eben die wachsende Ausdehnung der Sonntagsarbeit hat die soziale Unzufriedenheit mit großziehen helfen. Niemals, meinte gelegentlich der Abgeordnete Hitze im Reichstage, werde dem Arbeiter seine untergeordnete Stellung in der Gesellschaft mehr zum Bewußtsein gebracht, als wenn er des Sonntags in seinem Kittel zur Fabrik gehen müsse, während seine Mitbürger im Sonntagskleide in die Kirche wallen. Endlich fällt ins Gewicht, daß da, wo die regelmäßige Ueberschreitung der normalen

Arbeitsfrist zur Sitte geworden ist, das Familienleben arg gefährdet erscheint. „Jetzt sieht man seine Kinder kaum", klagt ein Düsseldorfer Kupferhüttenarbeiter. „Der Arbeiter würde bei einem Verbote der Sonntagsarbeit einen ganzen Tag seiner Familie angehören", äußert ein sächsischer Konfektionsarbeiter; „er wird häusliche Beschäftigung haben, sich sein Heim bequem herrichten, wieder lieben lernen, seine Kinder unterweisen, mit ihnen das Gotteshaus besuchen, Spaziergänge machen, kurz sich wieder als Mensch und nicht als Lohnsklave fühlen."

Der wirtschaftliche Wert der Sonntagsarbeit wird sehr verschieden beurteilt. Weit verbreitet ist die Auffassung, daß, wenn es keine Sonntagsarbeit gäbe, die Ausnutzung der Wochentage eine bessere sein würde und der verkürzte Sonntag die Einrichtung des blauen Montags hervorrufe. Man hat sich dahin ausgesprochen, daß infolge der größeren Frische nach der sonntäglichen Ruhe der Arbeiter durch intensivere Thätigkeit in der Woche das gleiche Arbeitsquantum erzielen würde. Ein Unternehmer der Töpferei, Steingut- und Porzellanfabrikation sprach sich bei der Enquete über die Sonntagsarbeit im Jahre 1885 dahin aus, daß seine Sonntags feiernden Leute bei gleichem Stücklohne mehr verdienten als die Arbeiter anderer Betriebe, die sich die Ruhe versagten. Und bei derselben Gelegenheit stellte ein anderer Unternehmer die Behauptung auf, daß der Accordarbeiter, wenn ihm Sonntagsarbeit und Ueberstunden erlaubt seien, 15–20 % weniger verdiene als sonst. Aehnlich urteilt man vielfach in den Arbeiterkreisen selbst. Man sagt, daß der Sonntagsarbeiter um keinen Pfennig weiter komme als der Wochentagsarbeiter, und für schwere Arbeit in der Woche, wenn sie gut geleistet werden soll, die sonntägliche Ruhepause unentbehrlich sei. Kurz es hat den Anschein, als ob die Sonntagsarbeit wirtschaftlich ihren Zweck nicht selten verfehlt und den Arbeiter nur schwächt, statt ihn zu fördern.

5. Die Verhandlungen über ein Verbot der S. im deutschen Reichstage und das Sonntagsgesetz von 1891. Unter solchen Umständen wurde der Beruf des Staates, den Schwachen gegenüber den Ausbeutungsversuchen der Stärkeren in seine Obhut zu nehmen und durch ein Gesetz die Sonntagsarbeit auf das unentbehrliche Minimum herunterzudrücken, in weitesten Kreisen anerkannt. Wiederholt hatte der deutsche Reichstag Gelegenheit, seit Beginn der siebziger Jahre sich mit der Sonntagsfrage zu beschäftigen. Schon bei Beratung der Gew. O. von 1869 war die Frage der Sonntagsruhe nicht unerwogen geblieben. Von mehreren Seiten waren Anträge laut geworden, die regelmäßige Lohnarbeit an Sonn- und Festtagen zu verbieten, und man erkannte in den Verhandlungen den Wert der Sonntagsruhe von allgemein menschlichen Gesichtspunkten aus in ihrer Bedeutung für die körperliche Erholung, für das Familienleben, für die sittliche, geistige und Fachbildung des Arbeiters in nachdrücklichster Weise an. Wenn trotzdem die Vorschläge abgelehnt wurden, so hing das einmal mit der freiheitlichen Richtung der ganzen Gew. O., andererseits wohl auch damit zusammen, daß man sich darüber nicht klar werden konnte, wie weit das Verbot ausgedehnt werden müßte. Spätere Versuche der deutschen Gesellschaft der Sonntags- und Arbeiterfreunde, durch Petitionen auf den Reichstag einzuwirken — 1872 und 1875 — blieben freilich erfolglos, sofern im Plenum des Reichstages gar nicht darüber verhandelt wurde. Immerhin trat eine Veränderung insofern ein, als der 1869 (im § 105 der Gew. O.) zugelassene Vorbehalt der „anderweitigen Vereinbarung in Dringlichkeitsfällen" im Jahre 1879 aufgegeben wurde, so daß also ein die Arbeiter zur Sonntagsthätigkeit verpflichtender Vertrag als nichtig erklärt wurde. Daß die den Arbeitern hierin gewährleistete Freiheit illusorisch sei, weil diese wirtschaftlich viel zu sehr von ihren Arbeitgebern abhängig sind, übersah man, und einem in dritter Lesung gefaßten Beschlusse auf ein Verbot der Sonntagsarbeit versagte der Bundesrat seine Zustimmung. Großes Verdienst um die Förderung der Angelegenheit erwarben sich die Abgeordneten Lingens und Freiherr Göler von Ravensburg, die die Aufmerksamkeit des Reichstages auf die Berufsarbeit der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnbeamten lenkten. Bei den Verhandlungen hierüber trat die Auffassung des Reichstages, daß es mit der Sonntagsarbeit so nicht weiter gehen könne, immer deutlicher hervor. Ein eigentlicher Widerspruch gegen die Beschränkungen der Sonntagsarbeit wurde nicht laut. Es zeigte sich eben im Reichstage der Nachhall des durch alle Kreise und Berufe gehenden Wunsches, den Sonntag wieder zu gewinnen und zwar nicht einen Sonntag im puritanischen Sinne, sondern einen Ruhetag, der sowohl den christlichen Menschen befriedige, als auch wohlanständiger weltlicher Lust Rechnung trüge.

Am 20. XI. 1884 wurde von Hertling und Genossen ein Antrag zur weiteren Ausbildung der Arbeiterschutzgesetzgebung eingebracht, in dem u. a. die Arbeit an Sonn- und Feiertagen vorbehaltlich einzelner genau zu bestimmender Ausnahmen verboten war. Zusammen mit Vorschlägen anderer Parteien wurde er in einer Kommission beraten, die am 6. V. 1885 den Entwurf zu einem Sonntagsgesetze dem Reichstage unterbreitete. Dieser erlangte in dreitägiger lebhafter Debatte noch nicht die Mehrheit, sondern man

vertagte die Abstimmung, indem man beschloß, Ermittelungen über den Umfang der Beschäftigung gewerblicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen anstellen zu lassen. Dieser Beschluß veranlaßte die Ausführung einer eingehenden Enquete, deren Ergebnisse vom Reichskanzleramte in 3 Bänden veröffentlicht wurden. Sie hat es ermöglicht, das im dritten Abschnitte dieser Abhandlung entworfene Bild zu zeichnen. Während der Dauer der Erhebung ruhte das für die Sonntagsruhe verbundene Interesse nicht und im Reichstage nahm man die Gelegenheit mehrfach wahr, sich mit ihr zu beschäftigen. Als dann die Ergebnisse vorlagen, zögerten die Mitglieder der Zentrumsfraktion nicht, am 14. XII. 1887 sofort den 1885er Kommissionsantrag aufs neue einzubringen, der dieses Mal unter einigen Aenderungen mit großer Majorität angenommen wurde. Indes versagte der Bundesrat in seiner Sitzung vom 19. XI. 1888 die Genehmigung, indem er das Bedürfnis nach gesetzlicher Regelung in Abrede stellte. Außerdem wollte er auch nicht die ihm im Entwurfe übertragene Aufgabe der Regelung der Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit übernehmen (vergl. den Artikel Arbeiterschutzgesetzgebung Bd. I, S. 420).

In der Reichstagssession von 1888/89 lag zwar neuerdings ein Initiativgesetzentwurf, betreffend die Sonntagsarbeit, vor, aber er blieb unerledigt und erst in der Novelle vom 1. VI. 1891 haben die so lange in der Schwebe gewesenen Verhandlungen ihren Abschluß gefunden. Die §§ 41a, 55a, 105a—105i der Gew. O. regeln jetzt die Sonntagsarbeit. Zu ihrer Aufstellung hatte nunmehr die Regierung selbst veranlaßt und in der Begründung ihrer Vorlage ausdrücklich hervorgehoben, daß die bisherige Bestimmung dem Arbeiter die Möglichkeit nicht genügend sichere, die Sonn- und Festtage der notwendigen Ruhe von der Wochenarbeit, der inneren Sammlung, der Stärkung und Erfrischung zu neuer Arbeit und der Pflege des Familienlebens zu widmen. Bei der Abhängigkeit der meisten Arbeiter und bei der Versuchung, die in dem gebotenen Mehrverdienste liege, habe die thatsächliche Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen nicht gehindert werden können.

Das neue Gesetz hat einmal den alten Grundsatz festgehalten, daß die Arbeiter zur Thätigkeit an Sonn- und Feiertagen nicht verpflichtet werden können. Aber während bisher die Arbeitsverpflichtung für alle Arbeiten, die nach ihrer Natur einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, zugelassen und die Entscheidung darüber, welche Arbeiten unter diesen Begriff fallen, dem Ermessen des Arbeitgebers anheimgestellt war, werden jetzt an die Stelle des Ermessens genaue Vorschriften gesetzt. Weiter hat das Gesetz mit dem früher oft gehörten Einwande, daß man durch ein Verbot der Sonntagsarbeit das freie Selbstbestimmungsrecht des Arbeiters antaste, gebrochen. Für den größten Teil der überhaupt unter die Gewerbeordnung fallenden Gewerbe ist die Thätigkeit an Sonn- und Festtagen grundsätzlich verboten und nur ausnahmsweise in bestimmten Fällen und unter bestimmten Kautelen gestattet (§ 105b). Hierbei ist das Mindestmaß der zu gewährenden Ruhe vorgeschrieben worden. Sie ist auf mindestens 24 Stunden für jeden Sonn- und Festtag, auf 36 bei zwei aufeinanderfolgenden Sonn- und Festtagen, und auf 48 für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest bemessen. Die Ruhezeit ist von 12 Uhr nachts zu rechnen und muß bei zwei aufeinanderfolgenden Sonn- und Festtagen bis 6 Uhr abends des zweiten Tages dauern. In Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht kann die Ruhezeit frühestens um 6 Uhr abends des vorhergehenden Werktages, spätestens um 6 Uhr morgens des Sonn- oder Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht. Durch die letztere Bestimmung ist, da ohne sie sowohl die Nacht vom Sonnabend zum Sonntag als diejenige vom Sonntag zum Montag gearbeitet werden könnte, der Grundsatz der Sonntagsheiligung anerkannt.

Eine besondere Regelung hat das Handelsgewerbe nötig gemacht, Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter dürfen hier an Sonn- und Festtagen nicht länger als 5 Stunden beschäftigt werden. Jedoch ist den Gemeinden oder weiteren Kommunalverbänden die Befugnis erteilt, durch statutarische Bestimmung für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes die Beschäftigung auf kürzere Zeit einzuschränken oder ganz zu untersagen. Außerdem ist überhaupt der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen zu den Stunden, in denen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handel nicht beschäftigt werden dürfen, verboten (§ 41a).

Durchgeführt ist bis jetzt das Sonntagsgesetz nur in Bezug auf die Handelsgewerbe. Bei der Fabrikindustrie bereitet die Feststellung der Ausnahmen Schwierigkeiten. Das Gesetz sieht nämlich, den Bedürfnissen des praktischen Lebens Rechnung tragend, vier Möglichkeiten von Ausnahmen vor. Es giebt: 1) Ausnahmen, die ohne weiteres, 2) solche, die auf Grund einer bundesrätlichen Verordnung, 3) solche, die durch Verfügung einer höheren und 4) solche, die durch Verfügung der unteren Verwaltungsbehörden gestattet sind. Die ersteren sind im Gesetz selbst (§ 105c) genannt. Bei den Ausnahmen durch den Bundesrat ist gedacht, daß ihre Regelung für ganz Deutschland eine regel-

mäßige sein solle; die Regelung der Ausnahmen durch die oberen und unteren Verwaltungsbehörden wird sich dagegen nach den Anschauungen, Sitten und Bedürfnissen der verschiedenen Oertlichkeiten richten müssen. Alle diese Ausnahmebefugnisse sind ja an sich nicht erfreulich, aber im Interesse der Industrie, des Publikums, des Gesetzes selbst, nicht zu vermeiden. Ihrer mißbräuchlichen Anwendung sucht das Gesetz durch Kautelen vorzubeugen. Ausgenommen von dem Verbote der Sonntagsarbeit sind die Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen, sonstige Lustbarkeiten und die Verkehrsgewerbe (§ 105 i).

Ueber die Anwendung des Sonntagsgesetzes im Handelsgewerbe sind bereits nicht wenige Klagen laut geworden. Aber sie beweisen wohl nichts mehr, als daß der Uebergang zur Sonntagsruhe schwierig ist. Diese Schwierigkeiten werden sich häufen, wenn das Gesetz auch für die Großindustrie in Kraft tritt. Daß diese eine empfindliche Benachteiligung ihrer Leistungsfähigkeit erfahren werde, wie manchmal behauptet wurde, ist nicht anzunehmen, obgleich sich freilich mit Sicherheit nichts darüber sagen läßt. Die aus der Einschränkung der Sonntagsarbeit sich ergebende Möglichkeit, daß die Produktion eine geringere wird, ist nicht von der Hand zu weisen. Die Sachlage muß hier ähnlich betrachtet werden, wie bereits im Art. „Normalarbeitstag" (Bd. IV, S. 32) auseinandergesetzt ist. Der für den Unternehmer ungünstigste Fall ist für den Arbeiter der vorteilhafteste, wenn nämlich mehr Arbeiter als bisher zur Beschäftigung herangezogen werden. Wo aber die Arbeiter, was nicht unmöglich ist, vorübergehend einen Lohnausfall, eine Verminderung ihrer Einnahmen erfahren, muß man hoffen, daß allmählich die um sich greifende Erkenntnis von der physiologischen und ethischen Notwendigkeit der Sonntagsruhe die Betroffenen trösten wird.

Ob ein dauernder Gewinn sich wirklich einstellen und eine sittliche Hebung des Arbeiterstandes die Folge des Sonntagsgesetzes sein wird, kann niemand voraus wissen. Auch hier drängen sich die gleichen, schon im Artikel „Normalarbeitstag" geäußerten Befürchtungen und Hoffnungen auf. Durch die in der Enquete über die Sonntagsarbeit gesammelten Aussprüche geht ein pessimistischer Zug. Häufiger tritt uns die Ansicht entgegen, daß die Arbeiter durch einen freien Sonntag Gefahr laufen, ihr Geld zu vergeuden, sich zu betrinken, sich an einen leichtsinnigen und liederlichen Lebenswandel zu gewöhnen als die hoffnungsfreudigere, daß es gerade mit Hilfe des freien Sonntags gelingen wird, die Sitten der Arbeiter, wo es not thut, zu verbessern. Sicherlich kann die Gesellschaft auf diesem Felde viel thun, um die Einrichtungen gesunder und edler Erholungsstätten zum Ersatz des Wirtshauses zu befördern. Durch Volksbibliotheken, Musikvereine, dramatische Darstellungen, Deklamationsunterhaltungen ꝛc. kann das Erholungsbedürfnis auf die richtige Bahn gebracht und von gefährlichen Volkserholungen abgelenkt werden. Die innere Mission, die auf diesem Felde bereits so viel Segensreiches und Großes im Kleinen gestiftet, wird sich ferner bewähren. In dem internationalen Sonntagsschutzkongresse, der noch in seiner letzten Versammlung am 18.—20. Mai 1893 in Stuttgart über die Sonntagserholungen verhandelt hat, ist ihr ein Bundesgenosse erwachsen, von dem viel erwartet werden darf.

Nach alle diesem muß es als höchst wünschenswert bezeichnet werden, daß auch die Sonntagsarbeit im Verkehre, im Eisenbahn-, Post- und Fuhrwerksdienste, in Gast- und Schankwirtschaften, in Kaffee- und Bierhäusern in irgend einer Weise gesetzlich geregelt werde.

6. **Außerdeutsche Sonntagsgesetzgebung.** Die außerhalb Deutschlands mit Sonntagsgesetzen gemachten Erfahrungen sprechen mehr für Verbote als gegen sie. In der Schweiz verbietet das Bundesgesetz vom 23. III. 1877 die Arbeit an Sonntagen, Notfälle vorbehalten, mit Ausnahme der Etablissements, die ihrer Natur nach ununterbrochenen Betrieb erfordern und hierfür die Bewilligung des Bundesrates erhalten haben. Fabriken, in denen am Sonntage zur Verhinderung des Verderbens von Stoffen Arbeit erforderlich ist, können nach dem Kreisschreiben des Bundesrates vom 21. V. 1880 die Ermächtigung dazu erhalten. Es scheint, als ob das Gesetz mit im ganzen gutem Erfolge durchgeführt wird, obgleich die Berichte eidgenössischer Fabrikinspektoren in dieser Richtung etwas zugeknöpft sind. — In Oesterreich verbietet die Novelle zur Gew. O. v. 8. III. 1885 alle gewerbliche Arbeit (Fabriken, Handwerk, Handel) an Sonntagen, abgesehen von Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten in den Gewerbelokalen und an den Werksvorrichtungen. Die Regierung ist aber dabei ermächtigt, für einzelne Kategorien von Gewerben, bei denen eine Unterbrechung des Betriebes unthunlich oder bei denen der ununterbrochene Betrieb in Hinblick auf die Bedürfnisse der Konsumenten oder des öffentlichen Verkehrs erforderlich ist, Ausnahmen zu gestatten. In der V. v. 27. IV. 1885 hat sie davon Gebrauch gemacht und für 47 Gewerbskategorien die Sonntagsarbeit für die mit dem kontinuierlichen Betriebe unmittelbar zusammenhängenden Verrichtungen gestattet. Die Erfahrung

lehrt, daß mit Hilfe reichlicher Belehrung und Erinnerung bei strenger Aufsicht mit den unvermeidlichen Rügen und Geldbußen die Sonntagsruhe in Fabriken ziemlich gut eingehalten wird, weniger im Kleingewerbe und im Handel. In Ungarn hat das G. vom 1. XI. 1885 die Sonntagsarbeit untersagt. (Vergl. Art. Arbeiterschutzgesetzgebung, Bd. I, S. 428.) In Frankreich wurde ein Sonntagsgesetz vom 18. XI. 1814 nie sehr strenge durchgeführt. Ja eine ministerielle V. v. 20. VIII. 1838 empfahl sogar eine vorsichtige Handhabung, um Gewerbe und Handel nicht zu hemmen und spätere Erklärungen der Regierung vom 9. VI. 1852 und 6. VII. 1854 gingen dahin, daß, wenn auch im Staatsdienste die Sonntagsruhe beobachtet würde, den Bürgern volle Freiheit zu lassen sei, ob sie dieses Beispiel nachahmen wollten oder nicht. Am 12. VII. 1880 ist das Gesetz aufgehoben worden. Zur Zeit müssen die in der Fabrikgesetzgebung für die Thätigkeit der Kinder und Mädchen unter 21 Jahren geltenden Bestimmungen bezüglich der Sonntagsarbeit ausreichen. (Vergl. Art. Arbeiterschutzgesetzgebung in Frankreich, Bd. I, S. 462.) In England besteht das oben erwähnte Gesetz von 1680 noch zu Recht. Später sind einige Ausnahmen zugelassen worden, z. B. das Fahren mit Fischwaren in London und Westminster, die Bootfahrt auf der Themse, die Bäckerei außerhalb Londons bis 1½ Uhr nachmittags. Lokale Verordnungen von 1831 und 1845 untersagten gewisse Vergnügungen und Sportsübungen am Sonntage oder vor dem Abendgottesdienste. Unter Georg III. wurde 1780 bei hoher Strafe verboten, irgend ein Lokal zum Zweck öffentlicher Unterhaltung oder Verhandlung Sonntags entgeltlich zu öffnen. Das Lizenzgesetz von 1874 beschränkt die für den Kleinverkauf berauschender Getränke konzessionierten Lokale in ihrem Betriebe am Sonntage. In Schottland ist 1862 die Schließung von Gasthöfen, Wirtshäusern und konzessionierten Schankstätten für den Sonntag angeordnet. Für das Verbot des Offenhaltens von Werkstätten und Läden bezieht man sich auf frühere Gesetze. Für Irland sind 1878, für Wales 1881 strengere Bestimmungen über die Sonntagsruhe ergangen. Vergl. die Arbeiterschutzgesetzgebung in Großbritannien Bd. I, S. 444—446. In den Vereinigten Staaten besteht fast in allen eine der englischen Richtung ähnliche Gesetzgebung. Ueber das Verbot der Sonntagsarbeit durch das dänische Fabrikgesetz vom 23. V. 1873 vergl. Bd. I, S. 475. In Italien und Belgien besteht kein Verbot der Sonntagsarbeit.

Litteratur:

Arbeiterwohl, 1891, S. 105—115. Biernatzki, Was ist seit dem Jahre 1848 in Deutschland für die Sonntagsfeier geschehen? 1876. F. Böttcher, Das Arbeiterschutzgesetz, Jahrb. f. Nat. 3. F. 2, S. 543—549. C. Bourwig, Was ist zur Beförderung der Sonntagsheiligung seit 1848 in Deutschland geschehen? in Schäfers Monatsschrift f. Diakonie und innere Mission, Bd. 1, S. 322, 365, 408, 441, 491. G. A. Bröfel, Die Schweizer Gesellschaft für Sonntagsheiligung, in Schäfers Monatsschrift f. Diakonie, 2, S. 228, 253, 307, 364. Ergebnisse der Erhebungen über die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen, 1887, 3 Bde. A. Hägler, Der Sonntag vom Standpunkte der Gesundheitspflege und Sozialpolitik, 1878. Irmischer, Staats- und Kirchenverordnungen über die christliche Sonntagsfeier, 1839, 2 Bde. Lauterburg, Die Sonntagsarbeit in den großen Industrien, 1880. Liebetrut, Der Tag des Herrn und seine Feier, 1837. Niemeyer, Die Sonntagsruhe vom Standpunkte der Gesundheitslehre, 1876. Ochsenbein, Die Heiligung des Sonntags in hygienischer Hinsicht, 1876. Oldenberg, Die Reichsenquete über die Sonntagsarbeit; Fliegende Blätter des rauhen Hauses, 1889, Nr. 1.—3. Proudhon, De la création du Dimanche, 1880. Rieger, Staat und Sonntag, 1887. K. Rohr, Der Sonntag vom sozialen und sittlichen Standpunkte aus, 1879. C. Silberschlag, Gesetze Deutschlands über Sonntagsfeier; Zeitschr. f. Staatsw. 36, S. 125. H. Soetbeer, Die Sonntagsarbeit im Deutschen Reiche, Jahrb. f. Nat. N. F. 17, S. 241—307. Wilh. Stieda, Die Reichsenquete über Sonntagsarbeit im Jahrb. f. Ges. 17, S. 1129—1178; 13, S. 47—94. v. Th., Die Gesellschaft für Beobachtung des Sonntags, Jahrb. f. Nat. N. F., 12, S. 65.

Wilh. Stieda.

Sozialdemokratie.

I. Einleitung: Sozialpolitische Vorbedingungen. II. Geschichte der Sozialdemokratie bis zur Revolution (1848—49). 1. Die Babeufsche Verschwörung (1795—96). 2. Owens sozialistische Agitation (seit 1817). 3. Sozialistische Bewegungen in Frankreich bis zur Februarrevolution. 4. Sozialistische Bewegungen in Frankreich während der Revolution von 1848. 5. Sozialistische Bewegungen in Belgien. 6. Sozialistische Regungen in Spanien. 7. Sozialistische Bewegungen in Deutschland bis zur Revolution. 8. Sozialistische Bewegungen in Deutschland während der Revolutionszeit (1848—49). 9. Sozialistische Regungen in Rußland. 10. Sozialistische Regungen in den Vereinigten Staaten von Amerika. III. Geschichte der S. seit 1850. A. Geschichte der deutschen S. 1. Einleitendes. 2. Begründung der S. (1863). Der „Allgemeine deutsche Arbeiterverein". 3. Die „sozialdemokratische Arbeiterpartei". 4. Die „sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands". 5. Die „sozia-

listische Arbeiterpartei" unter dem Ausnahmegesetz. 6. Die „sozialdemokratische Partei" seit Aufhebung des Ausnahmegesetzes. 7. Die Partei der „unabhängigen Sozialisten". B. Geschichte der S. in den anderen Ländern. 1. Oesterreich. 2. Ungarn. 3. Schweiz. 4. Dänemark, Schweden und Norwegen. 5. Holland. 6. England. 7. Frankreich. 8. Belgien. 9 Italien. 10. Spanien und Portugal. 11. Rußland. 12. Die S. in den ehemals polnischen Gebieten. 13. Die S. im Proletariat der russisch-polnischen Juden. 14. Balkanländer und Griechenland. 15. Die S. in Amerika. IV. Kritik der S. 1. Kritik des Programms der deutschen S. 2. Historische Bedeutung der S. 3. Zur Erklärung der geschichtlichen Entwickelung der S. 4. Die Ueberwindung der S.

I. Einleitung: Sozialpolitische Vorbedingungen.

Die moderne Gesellschaft ist charakterisiert: technisch durch das Prävalieren der Großindustrie und die ungeahnte Ausnutzung der Naturkräfte, ökonomisch durch Gewerbefreiheit und Freizügigkeit und politisch durch Associationsfreiheit und Volksvertretung. Erst auf dieser Grundlage war für die große Masse der produktiven, aber abhängigen Bevölkerung die Möglichkeit gegeben, sich selbständig an der Weltgeschichte mit aktiven Handlungen großen Stils zu beteiligen. Vorher hatten jene Elemente — von einzelnen Aufständen abgesehen — entweder nur das passive Piedestal für alle Kämpfe um politische und soziale Macht abgegeben (wie z. B. im Altertum) oder nur um bescheidene Verbesserungen ihrer materiellen Existenz ringen können (wie z. B. im Mittelalter).

Es ist klar: die unmittelbare Bedingung für ein thatkräftiges Eingreifen der breiten Masse in das politische und soziale Leben ist erst dann gegeben, wenn es ihr gestattet ist, sich für ihre Zwecke planmäßig und dauernd zu organisieren. Daher waren die arbeitenden Klassen im großen und ganzen noch bis vor einem Jahrhundert einflußlos, weil jene Bedingung nicht erfüllt war. Denn soweit ihnen in den vergangenen Epochen überhaupt Organisationen erlaubt waren — wie vornehmlich den Zunftgesellen in den Städten —, war ihr Wirkungskreis auf gesellige und religiöse Bedürfnisse, Unterstützungswesen, Arbeitsnachweis und höchstens noch auf Verbesserung einiger Bedingungen des Arbeitsvertrages beschränkt; und daß diese engen Grenzen von den Gesellenverbänden niemals überschritten wurden, dafür sorgten Zünfte und Obrigkeiten durch peinliche Ueberwachung und unnachsichtige Strenge. So konnte der Arbeiterstand froh sein, wenn häusliche Streitigkeiten und gegenseitige Eifersüchteleien der herrschenden Stände, oder wenn patriarchalische Regierungen oder religiöse Einflüsse etwas zur Hebung seiner Lage beitrugen.

Trotzdem also auch schon früher zeitweise — man denke an das Rom der Kaiserzeit! — eine Häufung von Arbeitermassen in Großstädten und Produktionszentren stattgefunden hat, trotzdem auch früher breite Volksschichten unterdrückt, ausgebeutet und ausgesaugt worden sind, während daneben Luxus und Prunk offen zur Schau gestellt wurden, sind doch damals mächtige, dauernde Arbeiterbewegungen unmöglich gewesen. Es konnte nur zu vereinzelten heftigen Explosionen kommen, die aber an der politischen Unreife der Empörer und an der Festigkeit der herrschenden Mächte scheitern mußten: so die Sklavenaufstände im Altertum, die Erhebungen der Bauern in Frankreich, England und Deutschland im Mittelalter. Und daß diese wild-leidenschaftlichen Versuche der Unterdrückten, ihre Ketten zu zerbrechen, sich nicht sobald wiederholten, dafür wußten die herrschenden Klassen schon zu sorgen, indem sie nach jedem Siege die Parole des „Vae victis!" zur Anwendung brachten und mit der ganzen Brutalität jener Zeiten fürchterlich Strafgericht hielten, zum warnenden Exempel. So erkannte das Volk seine Ohnmacht, und eingeschüchtert und teilnahmlos gegen alle Politik kehrte der Bauer hinter den Pflug zurück und der Arbeiter in die Werkstatt.

Im klassischen Altertum konnte es zu bedrohlichen Sklavenaufständen erst kommen, nachdem die Weltherrschaft der Römer gesichert und so die Grundlage für die riesenhafte Entwickelung der antiken Kapitals- und Sklavenwirtschaft geschaffen war. Die Behandlung der in den Plantagen und Bergwerken beschäftigten Sklavenheere war eine unmenschliche: rastlos mußten sie bei schlechter Kost bis zur äußersten Erschöpfung frohnen und die geringste Lässigkeit mit Peitschenhieben oder Martern büßen. Darum mußte der Sklave der Todfeind seines Herrn sein, und konnte ein römisches Sprichwort sagen: „Soviel Sklaven, soviel Feinde."

Nach verschiedenen kleineren, aber schnell unterdrückten und furchtbar geahndeten Revolten in verschiedenen Gegenden Italiens (um die Wende des 2. Jahrh. v. Chr.), kam es schließlich ca. 142 v. Chr. zu einem großen Sklavenaufstande, der, in Sizilien beginnend, sich rasch nach Griechenland, Macedonien und bis Kleinasien fortpflanzte. Fast ganz Sizilien stand in hellem Aufruhr, und erst nach beinahe zehnjährigem Kampfe, in welchem dem römischen Adler manche Schlappe beigebracht worden war, gelang es den Legionen, der Empörung Herr zu werden (132). Die Rache war furchtbar: alle in der Schlacht oder später eingefangenen Sklaven — nach den Berichten über 20 000 — wurden ans Kreuz geschlagen. — Schneller war man mit den Sklaven der laurischen Bergwerke und den Feldsklaven Macedoniens fertig geworden, welche auf die ersten Siegesnachrichten aus Sizilien ihre Ketten gebrochen hatten. Einen eigenartigen Charakter trug die Erhebung der Sklaven in dem — damals gerade den Römern testamentarisch vermachten — pergamenischen

Reiche, wo sie sich mit einem nationalen Befreiungskampfe gegen die drohende Fremdherrschaft verband. Durch Aristonikos, den einheimischen Kronprätendenten, fanatisiert, leisteten die Massen, denen die Aufhebung aller Klassenunterschiede gepredigt wurde, verzweifelten Widerstand. Allein gegenüber den ungeheueren Machtmitteln des Römerreiches mußte Pergamon unterliegen, zumal die Römer — in der Wahl ihrer Mittel nicht eben heikel — bei der Belagerung der feindlichen Städte sogar das Trinkwasser vergifteten. Alle Städte, die es mit Aristonikos gehalten hatten, wurden unerbittlich zerstört, er selber hingerichtet.

In Sizilien selbst gährte es trotz des furchtbaren Strafgerichts fort, um so mehr, als die römischen Kapitalisten auch die freien Proletarier der Insel widerrechtlich massenhaft unter ihre Sklovenherden steckten. 30 Jahre nach dem ersten Aufstande kommt es wiederum zur Rebellion, die erst nach fünfjährigem Kampfe von den Römern blutig niedergeschlagen wird (101 v. Chr.).

Die letzte und gefährlichste Revolution der Sklaven — der sog. „Fechterkrieg" — fand im Herzen des Römerreiches, in Italien selber, statt. Ursprünglich (73 v. Chr.) von jenen Sklaven ausgehend, welche in den kapuanischen Fechterschulen zu Gladiatoren abgerichtet wurden, verbreitet sie sich, unter Leitung des genialen Spartakus, rasch über ganz Süditalien. Trotz einiger glänzender Siege der Sklavenheere über die römischen Legionen ist aber das Schicksal des Aufstandes durch ihre Uneinigkeit und Disziplinlosigkeit besiegelt; die getrennten Heerhaufen werden schließlich von den Legionen nacheinander geschlagen und niedergemetzelt (71). Durch ganz Süditalien wird eine Hetzjagd auf flüchtige Sklaven angestellt, um die letzten Funken des furchtbaren Brandes zu zertreten. Wer gefaßt wird, stirbt den Kreuzestod. Allein längs der Straße von Capua nach Rom bezeugten 6000 Kreuze, die Sklavenleiber trugen, wie Rom sich Ruhe schaffte.

Im Mittelalter war die Sklaverei in der Hauptsache abgeschafft; den niedrigsten und gedrücktesten Stand bildeten die hörigen Bauern, deren Lage in mancher Hinsicht dem Sklaventume ähnelte. Die drei Bauernkriege in Frankreich, England und Deutschland sind die Versuche, das Joch, das auf ihnen lastete, abzuschütteln.

Die erste Erhebung fand in Frankreich um die Mitte des 14. Jahrhunderts statt, wo das ganze Reich in größter Verwirrung war und die Not der Bauern ihren Höhepunkt erreicht hatte. Der Bauer war, ohne Rücksicht auf Gesetz und Recht, zu immer neuen Fronden und Zinsen angehalten worden und hatte so auch jetzt eben — nach den Niederlagen von Crecy und Poitiers — die Lösegelder für die von den Engländern gefangenen adligen Herren aufgebracht. Der Dank dafür war, daß die Junker an dem Bauer, diesem geduldigen Lasttier, noch ihren Witz übten und von ihm nicht anders als von „Jacques bonhomme" zu sprechen wußten. („Tunc temporis — sagt der unbekannte Fortsetzer der Chronik des Wilhelm von Nangis — nobiles, derisiones de rusticis et simplicibus facientes, vocabant eos Jaque bonhomme. Truphati et spreti ab aliis, hoc nomen Jeque bonhomme acceperunt, et rustici perdiderunt nomen".) Und eben dieser hochmütige und habgierige Adel hatte sich unfähig gezeigt, das Reich gegen die Engländer zu verteidigen oder auch nur die Unterthanen vor den räuberischen Soldatencompagnien der eigenen Heere zu schützen. Das war aber selbst für „Jacques bonhomme" zu viel, und auf die Nachricht, daß die Pariser Zünfte sich erhoben, das Regiment der Stadt an sich gerissen und beim Hofe die Abstellung vieler Mißbräuche durchgesetzt haben (1358), rotten sich in den Norddistrikten die Bauern zusammen, zerstören die Schlösser und schlagen die Edelleute nieder. Der erschreckte Adel schließt sich schnell gegen die „Jacquerie" zusammen, und die mit Knütteln und Aexten bewaffneten, undisziplinierten Bauern werden von dem Ritterheere mit leichter Mühe besiegt. In wilder Flucht stieben die Bauern auseinander. Aber die Edelleute setzen ihnen nach und richten ein furchtbares Blutbad an; über 30 000 Bauern werden niedergemetzelt, ohne Rücksicht auf Menschlichkeit und auch auf den Nationalwohlstand. „Non oportebat — sagt die eitierte Chronik bitter — per destruendam patriam Anglicos accedere inimicos." — —

In England verstanden es die Grundherren nicht minder wie in Frankreich, die Bauern, welche ihnen ohnehin schon zu hohen Zinsen und harten Fronden verpflichtet waren, ungesetzmäßig — mit Hilfe von Advokatentricks und von parteiischen Gerichtshöfen — zur Uebernahme neuer Lasten zu zwingen. So bedurfte es auch hier nur des entsprechenden Anstoßes, um die Unzufriedenheit der Bauern mit ihrer Lage und den Ingrimm gegen ihre Bedrücker in einer Revolte zum offenen Ausdrucke zu bringen. Die Unruhen wurden durch jene von Wiclef ausgehende religiöse Bewegung eingeleitet, welche zunächst nur auf Abstellung des kirchlichen Notstandes drang, vom Volke aber bald auch eine Wendung gegen die sozialen Gebrechen erhielt. Die aus seiner Mitte stammenden „armen Priester" („poor priests"), welche nach Wiclefs Gebote dem Volke das Evangelium verkündeten, legten aus der Bibel dar, „daß die Natur allgemeine Gleichheit der Menschen wolle". Niemand aber that das kühner und mit größerem Erfolge als John Ball, der „tolle Priester von Kent" (wie ihn der höfische Chronist Froissart nennt), der seit 1360 fanatisch gegen Reichtum, Luxus und Standesunterschiede eiferte. Seine soziale Kritik wußte er in knappe, derbe und darum zündende Sprüche zusammenfassen wie in die bekannten Verse: „Als Adam grub und Eva spann, — Wer war da ein Edelmann?" Sein Ziel war: Aufhebung der Leibeigenschaft und Gemeinsamkeit des Grundbesitzes. 1381 bricht, bei Einführung einer neuen Steuer, der Sturm los: die Bauern des südlichen und südöstlichen England rotten sich zusammen, erschlagen die Edelleute und Beamten und vernichten die Besitzurkunden. Revolutionäre Flugschriften werden über das ganze Land verstreut, die in volkstümlichen Reimen in John Ball's Manier zur Empörung auffordern:

„John Ball — grüßt Euch All'
Und Euch bedeutet — daß er die Sturmglock' geläutet —
Recht und Macht — Wille und Tüchtigkeit —
Und Gott selbst — stehen auf Eurer Seit'."

Der erschreckte König stellte den Bauern Freibriefe aus und gewährte Emanzipations- und Begnadigungsurkunden. Daraufhin zerstreute sich ein Teil der Bauern; der größere Haufen blieb aber unter Wat Tyler in bedrohlicher Haltung beisammen. Nachdem indes der Bauernführer bei einer Unterredung mit dem Könige vom Mayor von London niedergestoßen worden war, gelang es bald, den bestürzten Haufen auseinanderzusprengen. Andere kleinere Banden der aufständischen Bauern wurden von den englischen Rittern leicht überwältigt. Ein gräßliches Blutbad ward unter den flüchtigen Bauern

angerichtet, welche zu Tausenden niedergemetzelt wurden. 1500 Gefangene, unter ihnen John Ball, endeten durch Henkershand von Rechts wegen. Die vom Könige ausgestellten Befreiungsurkunden aber wurden vom Parlamente für null und nichtig erklärt, weil der König den Grundherren nur mit ihrer eigenen Zustimmung die Leibeigenen nehmen könnte. Dann faßte man noch den charakteristischen Beschluß, den Hörigen zu verbieten, ihre Kinder in die Schule zu schicken. — —

Der deutsche Bauer seufzte unter denselben schweren Lasten, den gleichen ungerechten Bedrückungen wie der englische. Und auch in Deutschland knüpft sich, ganz wie in England, der Bauernkrieg an die kirchliche Reformation, welche eine allgemeine Gährung der Geister hervorgerufen hatte. Schon vorher hatte unheimliches Wetterleuchten den nahen Sturm angekündigt: Ende des 15. Jahrhunderts hatte man in den Niederlanden eine Bauernrevolte durch Waffengewalt niederschlagen müssen; zu Anfang des 16. Jahrhunderts waren schnell nacheinander am Mittelrheine die Verschwörung des „Bundschuh" und in Württemberg die des „Armen Konrad" erstickt und in Steiermark, Kärnten und Krain die Empörung des „Windischen Bauernbundes" blutig niedergeworfen worden. Allgemein aber wurde die Bewegung um 1524, als die Bauern die „evangelische Freiheit" in ihrem Interesse als soziale Freiheit auszulegen begannen und sich dabei auf die Heilige Schrift beriefen, in der nichts von der Dienstbarkeit des Bauern, von seinen Fronden und Zinslasten stände. Vom südlichen Schwarzwald aus, wo die Erhebung begann, wurden Sendboten durch ganz Deutschland geschickt, um für die Sache der Bauern Propaganda zu machen. Als „Manifest des gemeinen Mannes" wurden die berühmten 12 Artikel in die Welt geschleudert, in denen neben freiheitlichen Forderungen auf religiösem Gebiete vornehmlich Abschaffung der Hörigkeit, Herabsetzung der Frondienste und Zinsleistungen, Rückgabe der von den Grundherren widerrechtlich angeeigneten Wälder, Wiesen und Aecker an die Gemeinden gefordert wurde. Ueberall bei den Bauern und auch in vielen Städten fand der Aufruf begeisterten Widerhall; stellenweise, besonders in Thüringen, wo die Wiedertäufer schon Gütergemeinschaft gepredigt hatten, stellte man ein noch radikaleres soziales Programm auf. 1525 bereits stand der größte Teil von Süddeutschland, dazu das Elsaß, Hessen, Thüringen, Tirol und das Salzkammergut in hellem Aufruhr. Die Anerkennung der 12 Artikel durch die Edelleute wurde meist erpreßt; wo sie verweigert wurde, wurden die Schlösser niedergebrannt und geplündert, oft auch die Edelleute erschlagen. Angesichts dieser Gefahr reichten sich jetzt evangelische und katholische Fürsten die Hand zum Kampfe gegen die Bauern, gegen welche auch Luther selbst in seiner Schrift „Wider die räuberischen und mörderischen Bauern" wetterte. Die schlecht bewaffneten und undisziplinierten Bauernhaufen konnten den Rittern und Landsknechten keinen erfolgreichen Widerstand leisten: schnell hintereinander wurden die Heere der Thüringer Bauern bei Frankenhausen, der elsässisch-lothringischen bei Elsässisch-Zabern, der württembergischen bei Löblingen, der fränkischen bei Königshofen aufgerieben (1525) und danach die Aufstände in den anderen Gegenden leicht niedergeworfen. Ueberall wurden die Bauern auf der Flucht zu Tausenden erbarmungslos niedergehauen, zu Tausenden auch durch Henkershand enthauptet, gerädert, gespießt, gevierteilt oder verbrannt. So war tausendfältige Rache genommen und die „Ordnung" wiederhergestellt. —

Wenn so die privilegierten Stände früher gegen alle Forderungen und Wünsche des Volkes mit Wall und Graben sicher verschanzt schienen, so bot der moderne Staat und seine Freiheit dem Volke die Möglichkeit, die bis dahin uneinnehmbare Verschanzung jetzt fallen zu sehen. Diese Hoffnung und Aussicht mußten die breiten Massen aus ihrer Lethargie aufrütteln, so daß über kurz oder lang bei allen Kulturvölkern die Bewegung der unteren Klassen so allgemein war wie früher die Teilnahmlosigkeit.

Die großen wirksamen Faktoren bei diesem Umschwunge des Gesellschaftslebens waren einmal wirtschaftliche, dann politische. Die Verwendung der Dampfkraft und der Maschinen änderte die Physiognomie des gewerblichen Lebens von Grund aus. Jahr um Jahr wurden für das Heer der Fabrikarbeiter immer neue Tausende aus dem Volke mobil gemacht: Frauen, Kinder und Landarbeiter. In dichten Massen ward das Proletariat zusammengeschart, da die moderne Technik und die neuen Verkehrsmittel die Großbetriebe vom Standorte unabhängig machten und so das Nebeneinanderbestehen der verschiedensten Industriezweige ermöglichten: es entstanden die mächtigen Fabrikstädte der Neuzeit. Das bisherige patriarchalische Arbeitsverhältnis zwischen Brotherr und Arbeiter mußte schwinden. Die neuen Fabrikherren, meist Parvenus aus den untersten Ständen, kannten nur zu oft keine andere Moral als die des Geldsacks. Verlängerung der Arbeitszeit, Einführung der Nachtarbeit, Verkürzung des Lohnes, Vernachlässigung von Maßregeln zum Schutze für Leben und Gesundheit der Arbeiter; dazu noch auf der anderen Seite — unabhängig von der Schuld der Kapitalisten — Arbeits- und Erwerbslosigkeit vieler Tausender: das waren offensichtlich die Folgen des neuen Gewerbesystems für den Arbeiterstand.

Nicht minder tiefgreifend waren die politischen Aenderungen, welche der moderne Staat brachte, als er — gezwungen durch die unwiderstehliche Wucht der Ideen von Freiheit und Gleichheit, vom Rechte, „das mit uns geboren", wie überhaupt vom Naturrechte — Preß-, Vereins- und Versammlungsfreiheit dem Volke bot.

So war zwischen der materiellen Entwickelung und der politischen eine schrille Dissonanz entstanden: die Arbeiter, ideell politisch gleichgestellt der Bourgeoisie, waren faktisch materiell in Abhängigkeit von dieser, deren Interesse in schärfstem Gegensatze zu dem des Proletariats stand. Allein, nachdem einmal das Selbstbewußtsein der Massen erwacht war, mußte dieser Wider-

streit zum Austrage kommen und der Klassenkampf zwischen Proletariat und Bourgeoisie beginnen.

Eine Massenbewegung ersteht aber nicht urplötzlich, sondern stets geht ihr eine Reihe kleinerer Anläufe der unzufriedenen Bevölkerung voraus, bis schließlich der allgemeine Sturm der Geister entfesselt wird. So mußten auch verschiedentliche kleinere Bewegungen und Vorstöße des Proletariats die gewaltige internationale Arbeiterbewegung, welche für die Physiognomie der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts so charakteristisch ist, einleiten. Diese Versuche — gleichsam die Probepfeile im Emanzipationskampfe des vierten Standes — weisen aber so wenig wie die moderne Arbeiterbewegung einen einheitlichen Charakter auf: auf dem europäischen Kontinente dominiert vornehmlich das demokratisch-sozialistische Element, neben dem freilich in neuester Zeit die christlich-sozialen Bestrebungen eine Rolle zu spielen beginnen, — in England dagegen und allen anderen Ländern englischer Zunge herrscht der Gewerkverein mit seiner sozialreformatorischen Politik, neben dem freilich wieder neuerdings sozialdemokratische Tendenzen aufzutauchen anfangen.

Wir haben nun hier aber nicht alle diese Strömungen zu verfolgen, sondern uns einzig auf die Entwickelungsgeschichte der spezifisch demokratisch-sozialistischen Bewegung zu beschränken.

II. Geschichte der Sozialdemokratie bis zur Revolution (1848).

1. Die Babeufsche Verschwörung (1795—96). Die erste moderne sozialdemokratische Bewegung schloß sich an die Entwickelung der französischen Revolution an. Diese hatte versucht, die naturrechtlichen Ideen Rousseaus zu verwirklichen. Der Mensch ist von Natur gut, — hatte Rousseau gelehrt; dieser gute unverdorbene Mensch — hatte aber Robespierre ergänzt — war nur noch durch die unteren Stände, die von Luxus und Korruption unberührt geblieben waren, repräsentiert. Darum sollte durch Gewährung gleicher politischer Rechte an alle Bürger die Herrschaft an die unteren Stände übergehen und damit das Reich der ewigen Gleichheit, Tugend und Glückseligkeit aller anbrechen. So setzte die neue Konstitution von 1793 an ihre Spitze die Grundsätze: „Tous les hommes sont égaux par la nature et par la loi“ und „Le but de la société est le bonheur commun“, — und so verkündete dann Robespierre: „Nous voulons un ordre des choses, où toutes les passions basses et cruelles soient enchainées, toutes les passions bienfaisantes et généreuses éveillées par les lois .... Nous voulons substituer dans notre pays la morale à l'égoisme, la probité à l'honneur, les devoirs aux bienséances, le mépris du vice au mépris du malheur.“

Aber die Wirklichkeit zeigte ein ganz anderes Gesicht, und diese schönen Ideale blieben unerfüllt. Da schien es vielen Republikanern wie Schuppen von den Augen zu fallen: nicht bloß die politische Ungleichheit mußte fallen, wenn das Ziel erreicht werden sollte, sondern auch die ökonomische. Für diese wurde aber das Privateigentum verantwortlich gemacht, und so sollte auch ihm zu Leide gegangen werden. Die Radikalsten unter den Republikanern hatten ohnehin schon von jeher die Kapitalistenklasse etwas argwöhnisch betrachtet. „Es wäre ein schlechter Vorteil, — hatte Marat in seinem „Ami du peuple“ gelehrt — den Geburtsadel zu besiegen, um dem Geldadel zu unterliegen“; und 1791, als die Lohnarbeiter vom Wahlrechte ausgeschlossen wurden, hatte er gedroht: die „Günstlinge des Glücks“ sollten zittern, daß die Armen, „denen sie das aktive Bürgerrecht verweigern, weil sie zu arm sind, endlich vielleicht ihrer Armut ein Ende machen würden, indem sie jenen das Ueberflüssige nähmen“. Weiter hatte er sogar angedeutet — offenbar freilich, ohne die ganze Tragweite der Idee zu ermessen —, daß „die Gleichheit der Rechte zur Gleichheit der Genüsse führen müsse, und daß erst auf dieser Basis der Gedanke ausruhen könne“. Aber man war damals noch nicht zu positiven kommunistischen Anschauungen gekommen. Es geschah dies vielmehr erst unter dem Direktorium, nachdem auch die demokratische Verfassung von 1793 beseitigt worden war. Und zwar scheint, soweit die Quellen es erkennen lassen, der Schriftsteller Sylvain Maréchal — der schon vor 1789 durch die Herausgabe von Meslier's „Testament“ seinen kommunistischen Standpunkt fixiert hatte — die treibende Kraft gewesen zu sein. Allein da er zu starr das extrem-kommunistische Dogma vertrat, zu dem bisher nur wenige Jünger sich ganz bekannten, und da er auch sonst zu geringe rhetorische Fähigkeiten besaß, so trat nicht er an die Spitze der Bewegung, sondern Babeuf (s. den Art. II. Bd. S. 1 fg.). Dieser proklamierte als Maximen der idealen Gesellschaft: Arbeitspflicht aller; gesetzliche Fixierung der Zahl der Arbeitsstunden; Leitung der Produktion durch eine vom Volke gewählte oberste Gewalt; Verteilung der notwendigen Arbeiten unter die einzelnen Bürger; Ableistung der unangenehmen Arbeiten durch alle Bürger der Reihe nach; Recht aller Bürger auf alle Genüsse und demgemäß Verteilung der Güter — deren Produktion durch diese Neuordnung angeblich mächtig gesteigert wird — unter die Einzelnen gemäß ihren Bedürfnissen. Diesem Programm soll, in offenbarer Anknüpfung an die jakobinische Doktrin, die höhere Weihe durch die Versicherung gegeben werden: der Kommunismus sei der Wille Gottes, die irdische Glückseligkeit die Vorbereitung auf die himmlische und die einzige Triebfeder aller Handlungen sei die Tugend.

Da selbst die kühnste Phantasie die Verwirklichung dieses Ideals nicht von einem Tage zum anderen hoffen durfte, so hatte Babeuf als Bindeglied zwischen der Gegenwart und der sozialen Neuschöpfung der Zukunft ein ganzes System von Maßregeln ersonnen. Da dieses weiterhin in der Geschichte des Sozialismus eine große Rolle gespielt hat, so sei es hier nicht übergangen. Zunächst soll eine „große nationale Gütergemeinschaft“ eingerichtet werden, zu der u. a. alles Staatseigentum, alles Vermögen der „Feinde der Volkssache“ sowie alle Güter, deren Anbau unterlassen wird, herangezogen werden. Jeder Franzose kann der Gemeinschaft beitreten, wenn er ihr sein Vermögen übergiebt und seine Arbeitskraft zur Verfügung stellt. Ferner wird die Gemeinschaft Erbin jeder privaten Hinterlassenschaft. Die Mitglieder arbeiten gemeinschaftlich und erhalten dafür alle Nahrungsmittel, „welche eine mäßige und frugale Küche bilden“, sowie alles andere zum Leben Nötige. Wer

mit Schulden belastet der Gemeinschaft beitritt, wird aller Verpflichtungen ledig.

Auf der Grundlage dieses Progeamms gelang es Babeuf, begünstigt durch die geschilderten Verhältnisse, eine größere Anhängerschaft um sich zu scharen. Erschreckt durch den bedrohlichen Charakter der Bewegung schreitet die Regierung ein. Darum wird eine geheime Organisation geschaffen, welche bald beschließt, einen entscheidenden Schlag zu thun: man will sich der Hauptstadt bemächtigen, um das Banner der wirtschaftlichen Gleichheit neben dem der politischen aufzupflonzen, — wenn auch das vorbereitete Manifest an die Bevölkerung nur von der Wiederherstellung der gestürzten Konstitution von 1793 spricht, um aller jakobinisch gesinnten Elemente bei der Emeute sicher zu sein. Eben trifft man die letzten Vorbereitungen für den Handstreich, da werden Babeuf und seine Helfershelfer — schon längst verraten und beobachtet — verhaftet (Mai 1796). Vor Gericht gestellt, werden Babeuf und sein Freund Darthé zum Tode verurteilt, sieben Mitverschworene zur Deportation. So führerlos geworden, mußte die junge kommunistische Bewegung rasch hinsterben. „Ein neuer Akt in dem Trauerspiele der Revolution war vollendet, um der Persönlichkeit eines Mannes Platz zu machen, der bald in dem Glanze seiner Siege Republikanismus, Freiheitssinn, Kommunismus und Ochlokratie mit Einem Schweigen bedeckte." (L. Stein.)

2. Owens sozialistische Agitation (seit 1817). In England entstand die erste sozialistische Bewegung nicht im Anschluß an größere politische Vorgänge, sondern es war der Anblick des unter der Fabrikbevölkerung herrschenden Elends und die Einsicht, daß die moderne Produktionsform zur immer weiteren Proletarisierung der großen Masse der Bevölkerung dränge, welche einen hochherzigen Menschenfreund veranlaßten, eine Agitation zu Gunsten der Arbeitersache einzuleiten. Sie zeigt daher aber auch von Anfang an — so utopistisch die Endziele immer sein mochten — einen eminent praktischen Charakter, wie er für alle sozialen Lebensäußerungen der angelsächsischen Rasse so bezeichnend ist. Jener Philantrop war der Fabrikaot Robert Owen (s. d. Art. oben S. 81 fg.), der — ganz durchdrungen von dem utilitarischen Prinzipe der Benthamschen Ethik — zuerst (1813—16) mit sehr gemäßigten Reformvorschlägen für den Arbeiterschutz hervortrat, um später zum Kommunismus überzugehen, als dieser ihm das größte Glück der größten Zahl am sichersten zu verbürgen schien. So forderte er 1817, als infolge der Handelskrise viele Tausende arbeitslos geworden waren, daß diese in besonderen Dörfern zum Zwecke einer organisierten produktiven Beschäftigung untergebracht würden; und bald sah er in der Verallgemeinerung dieses Prinzips die Idealform der menschlichen Wirtschaft: die gesamte Produktion sollte in Gemeinden erfolgen, wo durch gemeinsame 8-stündige Arbeit aller Erwachsenen angeblich Ueberfluß an allen Gütern geschaffen werden mußte (s. den Art. „Sozialismus u. Kommunismus"). Um seine Projekte ins Leben rufen zu können, wandte er sich — selbst im weitesten Maße opferwillig — an die höheren Stände, bei denen er die gleiche Humanität voraussetzte. Erst als dieser Appell an die Philanthropie von Adel und Bourgeoisie ungehört verhallte, wandte sich Owen auch an den Arbeiterstand, — ohne indes je den Klassenhaß zu schüren oder überhaupt den streng legalen Weg zu verlassen. Daneben hörte er nicht auf, immer von neuem noch die herrschenden Klassen und selbst die gekrönten Häupter um Gunst und Hilfe für seine Bestrebungen anzusprechen, — getreu seinem Prinzipe, „daß Arme und Reiche, Regierte und Regierende im Grunde nur ein Interesse hätten". Bei dieser Agitation, die zeitweise sehr lebhaft geführt wurde — hat doch Owen von 1826—37 500 Adressen erlassen, 1000 öffentliche Reden gehalten und 2000 Zeitungsartikel geschrieben! — kam der heftigste Widerstand von seiten des Klerus, der, wegen Owens Angriffen auf die Kirche aufs höchste erbittert, die Gegenbewegung organisierte. Aber auch die eigentliche Volkspartei jener Zeit, die Radikalen, trotzo Owen mit aller Entschiedenheit entgegen; denn ihr Ziel war zunächst rein politischer Natur: die Erweiterung des Wahlrechts; und Owen hatte den Kampf um dieses politische Recht für bedeutungslos erklärt, da alle wahren Volksinteressen nur durch ökonomische Reformen gefördert werden könnten.

Allein nicht diese Widerstände waren es, an denen sich die kommunistische Agitation Owens brach, sondern entscheidend für ihren schließlichen totalen Mißerfolg war der klägliche Zusammenbruch seiner kommunistischen Kolonien, zu deren Begründung er sich hatte entschließen müssen, da der egoistische Arbeiter nicht durch doktrinäre Argumente, sondern allein durch das praktische Experiment zu überzeugen ist. In diesen Kolonien wurde stets zu wenig produziert, so daß die Rationen der Kolonisten bald auf das Notwendigste reduziert werden mußten. So entstand Unzufriedenheit, welche schließlich die Auflösung der Kolonien herbeiführte, — natürlich nicht ohne erhebliche Kapitalverluste für Owen. Ein anderer Versuch, durch Errichtung einer „Arbeitsbörse" (1832) — d. h. eines Magazins, welches den Verkauf von Waren aller Art entsprechend den in ihnen steckenden Arbeitsmengen vermitteln sollte — mißlang ebenso: die Verwaltung des Magazins machte Kosten, ohne daß ihnen die Einnahmen auch nur annähernd entsprachen, da die eingelieferten Produkte nicht verkauft werden konnten. Das Resultat war das gleiche wie vorhin: die Unternehmung wurde liquidiert und das Defizit durch Owen gedeckt. — So waren Owens Projekte der Lächerlichkeit anheimgefallen, deren Pfeile stets tötlich wirken, und damit war der Untergang des englischen Kommunismus besiegelt. Die Fabrikbevölkerung fiel zunächst dem Chartismus (s. den Art. „Soziale Bewegung") anheim — dessen illegale Ausschreitungen und Kämpfe um rein politische Rechte Owen nicht unterstützen mochte — und später, nach dem Niedergange des Chartismus, kam die Epoche der Herrschaft der Trades-Unions.

3. Sozialistische Bewegungen in Frankreich bis zur Februarrevolution. In Frankreich fand im dritten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts eine größere sozialistische Bewegung statt, zu einer Zeit, wo die industrielle Entwickelung ein massenhaftes Proletariat noch gar nicht geschaffen hatte. Daher ist es auch erklärlich, daß sie im wesentlichen in den höheren Klassen ihre Anhängee fand. Die damalige gebildete Jugend stand noch ganz unter den Einwirkungen der gewaltigen Reformen der großen Revolution und der welterschütternden Kriegsthaten des ersten Napoleon; sie war ganz und gae romantisch angelegt, und dies in einer Zeit, „wo die Geldmacht, schon in der Wiege ein Riese, die ganze Romantik des Lebens erstickt hatte" (G. Brandes). Sie mußte daher instinktiv gegen die herrschende platte Nützlichkeitsmoral Partei nehmen und sich schwärmerisch dem ersten Propheten in die Arme stürzen, der den Feldzug gegen jene predigte. Ein solcher war aber (1828) in Bazard erstanden, welcher im Anschlusse an St.-Simons Lehre für den Sozialismus Proselyten

ward. Erfüllung der Welt mit einer neuen Religion der werkthätigen Nächstenliebe und der gleichmäßigen Anerkennung von Geist und Körper; Vernichtung aller Klassen- und Standesunterschiede; dieselbe Erziehung für alle Kindee; berufliche Vorbereitung eines jeden ausschließlich nach seinen Fähigkeiten; Aufhebung des Erbrechts, Uebernahme aller Hinterlassenschaften durch den Staat und Verteilung derselben an die jeweilig Fähigsten und Tüchtigsten, — das waren die Heilslehren, welche Bazard und seine Genossen, vor allem Enfantin, verkündeten. Sie fanden rasch (bis 1831) einen nach Tausenden zählenden Anhang, — der sich aber noch rascher verlief, als Enfantin die „Emanzipation des Fleisches" in einer Weise predigte, hinter der sich ein moderner Bennsdienst verbarg (s. den Art. „Saint-Simonismus", oben S. 479). Die letzten Reste der Schule, unter Enfantin mit Schande und Lächerlichkeit bedeckt, wurden durch gerichtliches Einschreiten auseinander getrieben (1832). So schnell war die Bewegung vorübergeeilt und so stark war die Ernüchterung des Publikums, daß ihm „von der ganzen Erscheinung nur die Verwunderung blieb, wie man sich ihr einst hatte zuwenden können, und ein neuer Grund zu Mißtrauen gegen Neuerungen. Ehe ein Jahr verging, sprach man von dem St.-Simonismus wie von einer längst verschollenen Sache" (L. Stein). —

Die erste Beteiligung französischer Arbeiter an der Politik erfolgte in unserem Jahrhundert im Anschlusse an die geheimen Gesellschaften der Republikaner, deren anfänglich rein politisches Programm sich nach und nach in ein kommunistisches umwandelte.

Aus den Trümmern der niedergeworfenen karbonaristischen Verschwörung hatte sich Mitte der 20er Jahre ein neuer Geheimbund, die „Société des amis du peuple", mit jakobinischem Progromm gebildet Ihre Leitung war in den Händen einer Anzahl junger Leute, meist Studenten, denen es gelang, ihre Agitation in die Kreise der Arbeiter zu tragen und für den Bund gegen 1000 Mitglieder aus deren Reihen zu werben. Bei Gelegenheit der Wahlcampagne zum Parlament, 1827, glaubten die Verschwörer den günstigen Zeitpunkt gekommen, um ihr Ziel — die Errichtung der Republik durch eine planmäßig inszenierte Emeute — zu erreichen. Sie bauten Barrikaden; allein der erhoffte Succurs aus dem Volke blieb aus, und so wurde der Hause mit leichter Mühe von den Truppen auseinandergesprengt. — Später, 1830, als die liberole Bourgeoisie sich ihre Revolution von den Arbeitern ausfechten ließ, machten natürlich die „Amis du peuple" wacker mit, — freilich ohne etwas für ihren eigentlichen Zweck dabei herauszuschlagen. Der, welchen die Revolutian auf den Thron hob, Louis Philipp, vertrat in erster Linie die Interessen der hohen Bourgeoisie, und diese mußte um so einflußreicher sein, als sich gerade in dieser Periode Großindustrie und Handel mächtig entwickelten. Aber jetzt wurde in Frankreich ein massenhaftes industrielles Proletariat geschaffen, das in den schärfsten Gegensatz zu den besitzenden Klassen treten mußte, weil diese in ihrer schnöden Gier noch Geld und Genuß keine Scham und Scheu kannten. Unter den mannigfachsten Formen tritt dieser Gegensatz in die Erscheinung, und die bürgerliche Gesellschaft „mit den mannigfachsten Waffen angreifend, wird er auch von ihr bald mit dem Schwerte, bald mit der Theorie, bald mit Hohn und Verachtung bekämpft; aber dennoch ist er immer aufs neue vorhanden und kampfbereit" (L. Stein). —

Unmittelbar nach der Julirevolution traten die „Amis du peuple" als öffentlicher Klub auf, ohne die polizeiliche Erlaubnis, welche die Gesetze für Vereine von mehr als 20 Personen vorschrieben, eingeholt zu haben. Nach heftigen Angriffen auf den König und die Regierung schritt man ein, und wieder traten die „Amis du peuple" in das Dunkel eines geheimen Bundes zurück. Am 5. Juni 1832 glaubten sie sich abermals stark genug, um eine Revolution in Szene setzen zu können. Wieder wurden Barrikaden gebaut; aber die Regierung war wohlvorbereitet: die Revolte wurde schnell lokalisiert und der Kern dee Aufständischen in das Kloster St. Méry gedrängt, wo man sie mit Kartätschen zusammenschoß.

Nicht entmutigt, schlossen sich die Ueberlebenden zu einem neuen Geheimbunde, der „Société des droits de l'homme", zusammen, welche Robespierres Erklärung der Menschenrechte zum Programm nahm. Auch hier beteiligten sich, neben Studenten, in hervorragendem Maße wieder Arbeiter, denen man die Republik als die Retterin aus aller ihrer Not hinstellte. „Was die Arbeit betrifft" — erklärte Godefroy Cavaignac, das anerkannte Haupt der Republikaner (1833) — „so verlangen wir, daß sie nicht mehr dem Interesse der Habgierigen und der Müßiggänger untergeordnet sei. Wir verlangen, daß der Arbeiter nicht mehr von den Kapitalien ausgebeutet werde, daß der Arbeitslohn nicht sein einziger Gewinn sei; — hauptsächlich die Arbeit soll den ersten Anspruch auf die Ausübung politischer Rechte verleihen, denn die Gesellschaften leben von der Arbeit und nicht vom Eigentume." Und gleichzeitig schrieb das Preßorgan der Partei, Armand Marrast's „Tribune": „Auf 32 Millionen Einwohner hat Frankreich 500 000 Sybariten, eine Million glücklicher Sklaven und 31 Millionen Heloten, Parias und große Seelen, welche durch ihre Geburt allen Qualen des Körpers und des Geistes geweiht sind. Die Monarchie kann das Glück und die Leiden höchstens von einem Teile auf den anderen wälzen; die Republik allein kann die Quelle des Leidens verstopfen und jedem Einzelnen sein Teil Genuß und Glück geben."

Die „Gesellschaft der Menschenrechte" wollte ebenfalls durch eine Emeute die gewünschte Verfassungsänderung durchsetzen. Allein bevor es zum Losschlogen kam, wurden die Rädelsführer verhaftet; trotzdem kam es in Lyon, wo sich die Republikaner auf eine große, unzufriedene Arbeitermasse stützen konnten, und in einigen Pariser Quartieren zu Revolten, die aber bald niedergeschlagen wurden (1834). Nicht weniger als 2000 Republikaner wurden verhaftet — eine Zahl, welche die Bedeutung des Geheimbundes erkennen läßt.

Da sich bei diesem Schlage zeigte, daß das geheime Räderwerk der Gesellschaft vor den Augen der Polizei offen lag, wurde sie aufgelöst. Ihre Stelle nahm die „Société des familles" ein, deren Tendenzen aber schon zum Kommunismus hindrängten.

Einer der Deportierten der Babenfschen Verschwörung, der Italiener Buonarotti, war amnestiert worden und stürzte sich nach seiner Rückkehr bald wieder kopfüber in den Strudel der Konspirationen. So war er Karbonara geworden und hatte nachher an allen den geschilderten republikanischen Verschwörungen teilgenommen. Seinen alten Idealen treu, hatte er versucht, den Kommunismus in diese Verbindungen hineinzutragen. Allein was der Rede des altersschwachen Mannes nicht gelang, das brachte seine begeisterte Schrift von Babeufs Lehre, Heldentum und Martyrium zustande: den Arbeitern in den

geheimen Klubs ging die Erkenntnis auf, daß für sie der Kommunismus die einzig wahre Konsequenz der Egalität wäre; — der Zufluß der Studenten dagegen wurde fortan schwächer und schwächer. Die Führerschaft über diese Kommunisten hatten Blanqui und Barbès, welche bei allen republikanischen Verschwörungen ihre Hand im Spiele gehabt und bei allen Emeuten im Boedertreffen gestanden hatten; diese wahren Virtuosen der Konspiration wurden von nun an die anerkannten Häupter aller kommunistischen Verschwörungen. Unermüdlich trotz aller Erfolglosigkeit und ungebeugt trotz aller Verurteilungen, benutzten sie jede Befreiung aus dem Kerker, um sofort wieder blutige Komplotte und Attentate anzuzetteln[1]).

Sie vornehmlich hatten auch jene „Société des familles" begründet, welche indes bald zusammenfiel, als die Polizei hinter das Geheimnis kam und ihre Führer unmittelbar vor Ausbruch einer Emeute gefangen setzte (1835). Durch eine allgemeine Amnestie (1837) befreit, stifteten jene beiden sofort wieder einen neuen Geheimbund, die „Société des saisons", — so genannt, weil die einzelnen Gruppen, in die der Bund zerfiel, den Namen von Jahreszeiten trugen. Das Programm war streng kommunistisch: „Da das Volk, d. h. die arbeitende Masse — verkündete es — alles hervorbringt, hat es auch ein ausschließliches Recht auf alles. Die Errichtung der Republik ist weniger ein Zweck als ein Mittel, um die Güter von den Besitzern, die nicht arbeiten, auf die Arbeiter, die nichts besitzen, übergehen zu lassen." Heute dagegen ist „das Los des Proletariers gleich dem des Leibeigenen und des Negers, d. h. ein langes Gewebe von Elend, Mühe und Leiden." Positive Reformvorschläge, selbst solche, die schon Babeuf aufgestellt hatte, verstanden diese Männer der That, die mehr den dämonischen Reiz der Verschwörung als ein Ziel für die Verschwörung suchten, nicht anzugeben. — Die Taktik des Bundes war, im geeigneten Momente durch einen geschickten und kühnen Handstreich die herrschende Gewalt kampfunfähig zu machen und das Volk zur Revolution aufzurufen; als Tirailleurgefecht vor der Entscheidungsschlacht wurde das Attentat auf den König empfohlen. Diese Art des politischen Kampfes ist es, welche die Sozialisten seitdem als „blanquistische Taktik" zu bezeichnen pflegen. Daß indes diese Taktik nicht Blanquis „Erfindung" ist, sondern daß er nur die bisher geübte Taktik der republikanischen Verschwörungen auf die kommunistischen übertragen hat, ergiebt die vorausgehende Darstellung.

Am 12. V. 1839 fand die vorbereitete Schilderhebung der Blanquisten, 850 an der Zahl, statt; aber da im Augenblicke weder ein politischer noch wirtschaftlicher Notstand sich fühlbar machte, blieb der erhoffte Zulauf aus und die Rebellion wurde schnell unterdrückt. „Die Schilderhebung war außer der Situation und das Volk von Paris sträubte sich mit dem Künstlerinstinkt Hamlets dagegen, bei kaltem Blute und unter normalen Verhältnissen Handlungen zu begehen, zu denen es sich nur allzuleicht fortreißen läßt, wenn äußere Umstände und innere Aufregung ihm die Gewaltsamkeit zu rechtfertigen scheinen." (K. Hillebrand.) Außer dem geschilderten Klub gab es noch verschiedene andere geheime kommunistische Verbände. So gab es einen Klub, der durch geheime Zeitungen Propaganda für die babouvistischen Ideen machte. Diese Blätter, der „Moniteur républicain" und der „L'homme libre", forderten „die Gütergemeinschaft so oder fast so, wie sie Babeuf begriffen habe" und kündigten deshalb allen Aristokraten, „d. h. den geschickten Schuften, welche die ehrlichen Leute bestahlen", den Krieg bis aufs Messer an; bis die „Fahne der Empörung und Gleichmachung (nivellement) aufgepflanzt" werde, seien der Königsmord, „dies heroische Werk" und der Mord der anderen Träger der Gewalt probate Mittel. — Diese Zeitungen erfreuten sich aber nur eines kurzen Daseins, denn binnen kaum zwei Jahren hob die Polizei die geheime Druckerei auf (1839), und so war diese Quelle verstopft.

Die Ueberbleibsel der zersprengten „Société des saisons" fanden sich bald wieder in neuen Geheimbünden zusammen, die aber — ihrer Führer Blanqui und Barbès beraubt — keinen umfänglicheren Vorstoß wagten, sondern in zwei Attentaten auf den König die einzigen unheimlichen Lebenszeichen von sich gaben. Den Fanatismus dieser Kommunisten mag die Aeußerung des Babouvisten Pillots kennzeichnen: „Aber, wird man uns sagen, wenn die Menschheit euer System nicht will? — Aber, antwortete ich, wenn die Pfleglinge zu Bicêtre (Irrenhaus!) keine Sturzbäder wollten!?"

Bei dieser Erschwerung der Vereinsbildung mußte die natürliche Abneigung der Franzosen gegen die Bildung fester und dauernder Parteiverbände erst recht dazu führen, daß eine bunte Menge von Sekten, entsprechend den vielen sozialistischen Systemen jener Epoche, entstand. Da waren vor allem die Fouristen unter Considerant. Dann kam die Schule Buchez', der den formlosen Vorstellungen der Fourieristen von der Heilkraft der Associationen in der Forderung von Produktivassociationen der Arbeiter festere Gestalt verliehen hatte. Neben diese trat die zahlreichere Anhängerschaft Louis Blancs, dessen „Associationen mit Staatskredit" den meisten Beifall der Menge finden mußten. — Die extreme Gleichheitslehre Babeufs fand eine Fortsetzung in der Schule Cabets, welche freilich auf streng legalem Wege ihr Ziel erreichen wollte und sich auch sonst von den Roheiten des Babouvismus vorteilhaft abhob. Wieder eine andere Art Kommunismus, den „freiheitlichen", demzufolge jeder nach seinen Fähigkeiten arbeiten und nach seinen Bedürfnissen konsumieren sollte, predigte der ehemalige Cabetist Dézamy. Dazu kamen schließlich noch die radikalen christlichen Sozialisten, wie Leroux, Lamennais, Constant, Pecqueur, Esquiros, die aber — bei aller Religiosität — mit dem Bestehenden nicht minder tabula rasa machen wollten und auch an Heftigkeit der Sprache ihren materialistisch gesinnten Genossen keineswegs nachstanden.

Neben allen diesen Kundgebungen ist die damals anhebende starke sozialistische Strömung in der Belletristik zu erwähnen, welche die Leiden und die Not des Proletariers mit allen Mitteln ihrer Kunst ergreifend zu schildern wußte; man erinnere sich der sozialistischen Romane Eug. Sues und der George Sand, ferner der zahllosen Arbeiterdichtungen, in die der Pariser Ouvrier all sein Trauern über die Misère der Gegenwart und seine Sehnsucht nach Höherem und Edlerem austönen ließ.

Das französische Arbeiterpublikum, vor allem das Pariser, auf das dieser Sprühregen von Systemen eindrang, konnte natürlich nicht feine Distinktionen machen; es mußte sich vielmehr in den Köpfen, die nicht auf ganz bestimmte Prinzipien eingeschworen

1) Aug. Blanqui hat sich von 1827—70 an 13 Emeuten beteiligt und ist verschiedene Male zum Tode und zu lebenslänglicher Haft verurteilt worden. Viermal amnestiert, hat er doch 37 Jahre im Gefängnis zugebracht.

waren, eine Art von Durchſchnittsſozialismus bilden aus allerlei kritiſchen Bedenken gegen das Eigentum, Anklagen gegen die haute bourgeoisie, Empfindungen für die Arbeiternot, Hoffnungen auf eine beſſere Zukunft, Anſprüchen an den Staat und Illuſionen über die Heilkraft der Aſſociation. So ſetzten ſich in der Bevölkerung Schlagworte feſt, welche keinen klaren Begriff enthielten, ſondern eben darum, weil jeder ſich bei ihnen denken konnte, was ihm beliebte, allen gleichermaßen als Panacée gegen die ſozialen Gebreſten der Zeit erſchienen. Die wichtigſte Rolle ſpielte hier die Phraſe von der „Organiſation der Arbeit"; „dieſes Wort — ſagte ſpäterhin der republikaniſche Deputierte Barthe — hat eine geradezu magiſche Wirkung ausgeübt. Das Wort iſt von Mund zu Mund gegangen, von Blatt zu Blatt und hat in der Oeffentlichkeit ein allgemeines Echo gefunden. Sein Erfolg iſt gerade durch das Unbeſtimmte der Formel verſtärkt worden. Bei jedem Bankerott, bei jeder Handelskriſis, bei jeder Arbeitseinſtellung, jedesmal, wenn eine Maſchine erfunden und dadurch die Zahl der beſchäftigten Hände verringert wurde, hieß es alsbald und immer aufs neue: die Arbeit muß arganiſiert werden!"

Bei dieſer Stimmung des Volkes ſah ſich bald auch die von Ledru-Rollin geleitete demokratiſche Partei zu Konzeſſionen an den Sozialismus genötigt. Ihr Hauptorgan, die „Réforme" (begründet 1843), übergab das Feuilleton G. Sand und öffnete L. Blanc bereitwillig ihre Spalten für ſozialpolitiſche Artikel; und auch ihr offizielles ſoziales Programm zeigte deutlich den Einfluß der neuen Lehren. „Die Arbeiter", hieß es darin, „ſind Sklaven geweſen, ſie ſind Leibeigene geweſen; ſie ſind jetzt Lohnarbeiter; man muß danach trachten, ſie in den Stand van Aſſociés zu erheben. Der Staat muß die Initiative ergreifen zu induſtriellen Reformen, um eine ſolche Organiſatian der Arbeit herbeizuführen, welche die Arbeiter in den Stand van Aſſociés erhebt. Dem kräftigen und geſunden Bürger ſchuldet der Staat Arbeit, dem alten und ſchwachen Hilfe und Schutz."

Trotz dieſer mächtigen ſozialiſtiſchen Strömung waren aber an der Oberfläche des politiſchen Lebens zunächſt nur ſchwache Wellen ſichtbar: das ſtrenge Verſammlungs- und Vereinsrecht und das an einen hohen Cenſus geknüpfte Wahlrecht, welches in ganz Frankreich nur den 200 000 reichſten Bürgern zukam, verhinderten, daß ſich in normalen Zeiten die neuen Ideen mit elementarer Wucht äußern konnten. Weitblickenden Politikern freilich blieb nicht verborgen, was in den Tiefen der Volksſeele vorging, und eine düſtere Erkenntnis ſtieg ihnen auf von dem, was da kommen mußte, wenn der rechte Anſtaß erfolgte. „Sehen Sie nicht" — ſagte Tocqueville am 27. 1. 1848 in der Kammer — „daß ſich unter den arbeitenden Klaſſen nach und nach Meinungen und Ideen verbreitet haben, die nicht allein auf den Umſturz dieſes oder jenes Geſetzes, dieſes oder jenes Miniſteriums, ja nicht einmal dieſer oder jener Regierung gerichtet ſind, ſondern auf den Umſturz der Geſellſchaft ſelber, auf die Erſchütterung der Grundlagen, auf denen ſie heute beruht? Und glauben Sie nicht, daß, wenn ſolche Meinungen Wurzel faſſen, wenn ſie ſich faſt allgemein verbreiten, wenn ſie tief in die Maſſen eindringen, ſie früher oder ſpäter die furchtbarſten Revolutionen herbeiführen müſſen? Ich glaube, wir ſchlafen jetzt eben auf einem Vulkan ein." Und übereinſtimmend berichtete der wachſame Polizeipräfekt der Hauptſtadt, Deleſſert, an die Regierung. Aber die Regierung — wollte nicht ſehen, denn ſie war zum Untergange reif.

4. Sozialiſtiſche Bewegungen in Frankreich während der Revolution von 1848. Im Februar 1848 kam das Verhängnis. Die Mißernte von 1847 und die in ihrem Gefolge hereinbrechende allgemeine Kriſe hatten die Unzufriedenheit des — ohnehin ſchon über die Herrſchaft der eigenſüchtigen haute finance erbitterten — Mittelſtandes und des Proletariats, auf deſſen Rücken die Schläge der Kriſe mit doppelter Wucht niederfielen, aufs höchſte geſteigert. Dem vereinten Anſturme beider Klaſſen gelang es, Thron und Regierung faſt mühelos umzuſtürzen. Die Republik wurde proklamiert, — und dieſes Mal konnte das Proletariat zunächſt nicht ganz leer ausgehen. In die neue proviſoriſche Regierung traten Louis Blanc und der Mechaniker Albert (von der Schule Buchez') ein, ſowie zwei Männer aus der Partei der „Réforme", Ledru-Rollin und Flocon. Aber die Lenkung des Staatsſchiffes war jetzt ſchwerer als je; denn die eigene Revolution Frankreichs und die daran ſich anſchließenden revolutionären Bewegungen auf dem ganzen Kontinente hatten den wirtſchaftlichen Notſtand noch um ein erhebliches geſchärft.

Die Regierung, die jedes klaren ökonomiſchen Programms entbehrte, ſuchte ſich in ihrer Ratloſigkeit zu helfen, indem ſie das „Recht auf Arbeit" (ſ. den Art. o. S. 365) proklamierte und die Beſchäftigungsloſen in den „Nationalwerkſtätten" unterbrachte. Weiterhin wurde eine Kommiſſion eingeſetzt, welche unter dem Vorſitze L. Blancs und unter Beteiligung von Delegierten des Arbeiterſtandes die Lage der Arbeiter unterſuchen und Vorſchläge zu ihrer Hebung machen ſollte. In einem Augenblicke, wo der Sozialismus zum erſten Male an einer anerkannten Regierung Teil hatte, wo die Gläubigen endlich die erſehnte Erfüllung ſeiner Verheißungen erwarteten, wo die Zweifelnden ihm laut ihr „Hic Rhodus, hic salta!" entgegenriefen, wo die Gegner mit Bangen der Entwickelung der Dinge harrten: in einem ſolchen Augenblick — ſtudierten ſeine Führer die ſozialen Probleme! So rächte es ſich, daß der Sozialismus Jahrzehnte lang leeren Zukunftsbildern nachgehangen hatte, anſtatt auf dem Boden des realen volkswirtſchaftlichen Lebens das Was und Wie der ſozialen Reform für den Augenblick zu erwägen, wo ſeine Zeit gekommen war. — Der proviſoriſchen Regierung im ganzen aber konnte Prudhon in ſeinem „Représentant du peuple" mit Recht das Wort entgegenſchleudern: „Ni le travail, ni le capital, ni la propriété ne sont satisfaits, — le gouvernement n'a pas su, n'a pas voulu, n'a pas osé!"

Im April fanden die Wahlen zur konſtituierenden Nationalverſammlung auf Grund des allgemeinen Stimmrechts ſtatt. Sie ergaben für die Republikaner zwar die Majorität, für die Sozialiſten unter ihnen aber nur eine dürftige Minorität, ſo daß die beiden Sozialiſten aus der Regierung bald austreten mußten. — Inzwiſchen waren die kommuniſtiſchen Klubs babouviſtiſcher Richtung unter Blanqui und Barbès, welche durch die Revolution aus der Kerkerhaft befreit worden waren, wieder auf dem Schauplatze erſchienen. Feindliche Brüder geworden, ſeitdem Blanqui einer „Beichte" über die geheimen Verſchwörungen vor dem Miniſterium Louis Philippe verdächtig war, blieben beide darin einig, mit denſelben Mitteln, wie früher das Königtum, ſo jetzt die „trikolore" Republik zu bekämpfen. Am 15. V. unternahmen beide Klubs — unter dem Vorwande, zu Gunſten der polniſchen Inſurgenten demonſtrieren zu wollen — einen Handſtreich gegen die Nationalverſammlung,

der aber von einigen Bataillonen Mobil- und Nationalgarde bald ohne das geringste Blutvergießen abgeschlagen wurde. Blanqui und Barbès wurden ergriffen und wanderten wieder einmal ins Gefängnis.

Die Krise wollte nicht weichen und die Zahl der in den Nationalwerkstätten untergebrachten Erwerbslosen wuchs bald auf 115 000 an. Da diese Werkstätten aber der Bourgeoisie ein Dorn im Auge waren, weil sie ihr nur ein Asyl für Müßiggänger und zugleich der Sammelplatz für eine Insurrektionsarmee zu sein schienen (s. den Art. „Nationalwerkstätten"), leitete man am 21. VI. 1848 die Auflösung der Institution ein. Diese Maßregel wurde am 23. von den dort beschäftigten Arbeitern mit einer Revolte beantwortet, der sich natürlich die sozialrevolutionären Klubs anschlossen. Es kam zu einer viertägigen furchtbaren Straßenschlacht zwischen dem Proletariat und den von Cavaignac geführten Nationalgarden. Der Kampf, welcher auf beiden Seiten mit unerhörter Grausamkeit geführt wurde, forderte Tausende von Opfern. Von den gefangenen Insurgenten wurden über 4000 zur lebenslänglichen Deportation nach den überseeischen Kolonien, zur „trockenen Guillotine", verurteilt.

Durch diesen furchtbaren Aderlaß, bei dem das Pariser Proletariat 10 000 seiner tapfersten Streiter auf einmal verlor, hatte die Kontrerevolution leichtes Spiel, zumal der ganze Sozialismus durch die Ratlosigkeit seiner berufenen Vertreter und durch das — ihnen mit Unrecht zur Last gelegte — verfehlte Experiment der Nationalwerkstätten kompromittiert war. Wenn aber Proletariat und Sozialismus kampfunfähig waren, wer sollte dann, bei der Gesinnung der oberen Klassen und bei der Aengstlichkeit des Mittelstandes, den Kampf gegen die Reaktion durchfechten? So mußte der angesichts der Barrikaden der Arbeiterviertel verfügte état de siège, wie ein geistreicher Kopf richtig vorausgesagt hatte, zum siège de l'état führen. Für das im Juni von der Bourgeoisie vergossene Arbeiterblut erstand ein Rächer — Napoleon III.

5. Sozialistische Bewegungen in Belgien. Der Sozialismus, der Frankreich so tief erfaßt hatte, mußte bald auch nach dem stammverwandten Belgien hinüberspielen, dessen industrielle Entwickelung derjenigen Frankreichs zum Teil noch vorauseilte. Hier aber, wo weitgehendste Preß- und Assoziationsfreiheit galt, brauchte er nicht zu dem Mittel der geheimen Verbindung zu greifen.

Es waren die Führer der belgischen Demokratie, die zuerst die Notwendigkeit einer sozialen Reform betonten. De Potter, von der äußersten Linken, hatte schon 1831, im Anschluß an die Saint-Simonistischen Lehren erklärt, eine soziale Revolution müsse der politischen folgen, um das Elend des Volkes zu heben; dabei dachte er freilich bloß an die Abschaffung der „Mißbräuche" des Eigentums, vornehmlich durch Beschränkung des Erbrechts. Später nahm dann Jottrand, der Redakteur des republikanischen „Courrier belge" das Prinzip des Kommunismus an und trat für Abschaffung des Erbrechts und Beteiligung der Arbeiter an allen Fabrikgeschäften ein. Eine spezifisch sozialistische Partei wurde aber erst in den 40er Jahren durch Bartels geschaffen, der im Wochenblatte der neuen Partei, dem „Débat social", forderte: Republik, allgemeines Stimmrecht, Verstaatlichung aller Produktionszweige, Beschäftigung jedes Bürgers durch den Staat nach seiner Fähigkeit und Löhnung jedes Bürgers nach Quantität und Qualität seiner Produktion, Expropriation aller Grundbesitzer und Kapitalisten unter Gewährung von Renten auf Lebenszeit. — Gleichzeitig wurde durch Kats eine Agitation für ähnliche Prinzipien unter die vlämischen Arbeiter getragen. Indessen hat es die sozialistische Partei zu keiner großen Bedeutung bringen können.

6. Sozialistische Regungen in Spanien. Auch in das andere romanische Nachbarland Frankreichs drang der Sozialismus. Speziell war es der Fourierismus, welcher in Spanien Schule machte. Die Schriften des Meisters wurden ins Spanische übersetzt, auch verschiedene fourieristische Preßorgane begründet, so in Madrid die „Organisacion del trabajo" und in Cadix der „Nuevo Defensor del pueblo". Eine erhebliche Ausbreitung gewann diese Richtung namentlich in Andalusien. Das Mißlingen der praktischen Experimente mußte natürlich hier wie anderswo schließlich den Niedergang der Schule bewirken.

Das letzte romanische Kulturvolk, Italien, hatte in jener Zeit nur für nationale und politische Reformen Sinn. Eine sozialistische Agitation läßt sich hier nicht konstatieren.

7. Sozialistische Bewegungen in Deutschland bis zur Revolution. Der französische Sozialismus fand von Anfang an wie alles, was in der Politik und Litteratur Frankreichs vorging, in Deutschland Aufmerksamkeit und bald auch rege Teilnahme. Vor allem war es jener Berliner Salon, in dem Rahel van Varnhagen nach Pariser Muster die Talente und Schöngeister der Hauptstadt um sich zu versammeln wußte, wo der St.-Simonismus mit Interesse, ja Begeisterung aufgenommen wurde. Man verschlang förmlich sein Organ, den „Globe", der — wie Rahel in einem Briefe gestand — „den ganzen Winter (1831—32) ihre Nahrung, Unterhaltung, Beschäftigung, dessen Ankommen ihre ganze Erwartung" war; und bald gingen auch aus diesem Kreise verschiedene publizistische Kundgebungen für den St.-Simonismus hervor. Darum ist es auch nicht verwunderlich, wenn Börne, der Vorkämpfer der deutschen Demokratie, welcher der Quelle so nahe war, in seinen „Pariser Briefen" dem deutschen Publikum die Bedeutung des St.-Simonismus zu erschließen suchte, und wenn er aus einer „Soirée St.-Simonienne" kommend, schrieb: „Es war mir, als wäre ich aus der Winterkälte einer beschneiten, nordischen Stadt in ein Glashaus gekommen, wo laue Frühlingslüfte und Blumendüfte mich empfingen. Es war etwas aus einer fremden Zone und aus einer schöneren Jahreszeit." Noch empfänglicher mußte für die neue soziale Weltreligion Heines Poetennatur sein: er stürzte sich ganz und gar in den Strudel der St.-Simonistischen Bewegung und brachte deren Haupt Enfantin durch die Widmung seines Buches „Ueber Deutschland" eine öffentliche Huldigung dar. In seinen Korrespondenzen für Deutschlands vornehmstes Organ, die Augsburger „Allgemeine Zeitung", griff er dann die Geldaristokratie mit solcher Heftigkeit an, daß Metternich — erschreckt über diese unerhörte Sprache gegen eine der Stützen der Gesellschaft — auf Baron Cotta eine Pression ausüben ließ, und dieser Heine das Wort entziehen mußte. Hinter seinen Führern blieb das „Junge Deutschland" natürlich nicht zurück; zumal Laubes und Gutzkows Schriften aus dieser Epoche sind stark St.-Simonistisch gefärbt. Ein klares soziales Programm freilich findet man bei ihnen so wenig wie bei Heine und Börne.

Der Einfluß dieser Schriftsteller konnte indes nicht ausreichen, um für die sozialistischen Ideen eine nachhaltige Propaganda zu machen. Vielmehr war die Entwickelung analog der französischen: republikanische Geheimbünde aus Mitgliedern der höheren Stände,

zumal Studenten, warben in Arbeiterkreisen, um dann schließlich, nach Abstoßung der studentischen Elemente, sich zu sozialistischen Organisationen umzubilden. Freilich war die sozialistische Propaganda unter den deutschen Arbeitern noch schwieriger, weil hier Handwerk und Hausindustrie noch immer vorherrschten und die Entwickelung der Großindustrie eben erst begonnen hatte. Dazu war die Vereinsgesetzgebung strenger als in Frankreich, und die deutsche Polizei wußte ihr Geltung zu verschaffen. Darum wandte sich, mit Rücksicht auf die nationale Eigentümlichkeit des „Wanderns" der Gesellen, die Agitation zunächst an jene — nach Tausenden zählenden — deutschen Handwerksburschen, welche in der Schweiz und in Paris und London weilten, um nach einigen Jahren in die Heimat zurückzukehren. Der Angriff wurde von zwei Seiten aus begonnen: von Paris und von der Schweiz aus. In Paris hatte 1832 zuerst der (öffentliche) liberale „Deutsche Volksverein" eine größere Zahl von Arbeitern aufgenommen. Von der französischen Regierung aufgelöst, stifteten seine Mitglieder nun im Geheimen den republikanischen „Bund der Geächteten", der bald auch mehrere hundert Teilnehmer aus dem Arbeiterstande zählte. Demgemäß trat auch das von Beneden herausgegebene Bundesorgan „Der Geächtete" für die Arbeiter ein, forderte zunächst die Sicherheit eines „hinlänglichen Auskommens" und bekämpfte das Uebergewicht der Reichen. „Die Monarchie", — heißt es im „Geächteten" (1834) — „die zu stürzen ist, besteht weder im Wappenschilde noch in der Königskrone, sie besteht im Vorrechte. Das Vorrecht aller Vorrechte aber ist der Reichtum." Bald ging der Bund einem Teile der Mitglieder in seinen sozialen Forderungen nicht weit genug, und so fand eine Sezession statt, welche zur Begründung einer zweiten geheimen Gesellschaft, des „Bundes der Gerechten" führte, der bereits die Errichtung einer kommunistischen Republik anstrebte. Den meisten Beifall fand hier das System Cabets, für das der Leiter des Bundes, Dr. Herrmann Ewerbeck, aufs eifrigste eintrat.

Die Agitation in der Schweiz andererseits ging von dem Geheimbunde „Das junge Deutschland" aus, welcher in engen Beziehungen zu der Pariser „Société des droits de l'homme" stand. Er begann seit 1833 sich an die reichsdeutschen Arbeiter daselbst zu wenden, und 1836 bestand bereits die Majorität der Bundesmitglieder und des Vorstandes aus Arbeitern. Aber noch im selben Jahre wurde der Bund nach Veranstaltung einer öffentlichen republikanischen Demonstration von der Schweizer Regierung auf Reklamation Deutschlands aufgelöst, seine Agitatoren aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft ausgewiesen.

In Deutschland selbst ist in dieser Periode nur einmal eine sozialdemokratische Agitation versucht worden. Das war in Gießen im Jahre 1834, wo Georg Büchner den hessischen Bauern Republik und Sozialismus predigte. Aber die meisten Bauern lieferten das ihnen zugesteckte sozialrevolutionäre Flugblatt, den „Hessischen Landboten", freiwillig an die Obrigkeit ab; eine von Büchner gestiftete „Gesellschaft der Menschenrechte" wurde von der Polizei gefaßt und ihre meisten Mitglieder wurden zu längeren Gefängnisstrafen verurteilt. Büchner selbst flüchtete ins Ausland.

Erst mit Anfang der 40er Jahre nahm die deutsche kommunistische Agitation größere Dimensionen an, als in Wilhelm Weitling ein ebenso thätiger wie fanatischer Apostel des Kommunismus die Leitung der Propaganda übernahm. Weitling, als Schneidergeselle auf der Wanderschaft Mitglied des „Bundes der Gerechten" geworden, verpflanzte in dessen Auftrage die kommunistische Agitation nach der Schweiz. Er organisierte die Bewegung in der Weise, daß öffentliche Arbeitervereine unter harmlosen Bezeichnungen begründet wurden, in denen man die Rekruten für den geheimen „Bund der Gerechten" warb. Das Ziel war: die Realisierung der kommunistischen Gesellschaft (für die Weitling ein eigenes System aufgestellt hatte) auf revolutionärem Wege. Der Kommunismus machte schnell große Fortschritte, zumal in Zürich, so daß (1843) die dortige Regierung, erschreckt durch die Erfolge der destruktiven Propaganda, einschritt. Weitling wurde verhaftet und alle nichtschweizerischen Sozialisten wurden ausgewiesen. Nunmehr wurde der Schwerpunkt der kommunistischen Agitation, deren Leitung August Becker (der einstige Genosse Büchners) übernahm, in die französische Schweiz verlegt, bis auch dort die Arbeitervereine geschlossen und die Führer des Landes verwiesen wurden (1845).

Der deutsche Kommunismus der 40er Jahre beschränkte sich indes keineswegs auf die Handwerksgesellen, sondern griff auch in den „höheren" Ständen um sich, in deren philosophisch und litterarisch gebildeten Kreisen die idealistisch-doktrinäre Richtung jener Zeit einen empfänglichen Boden dafür geschaffen hatte. Im Bannkreise der Feuerbachschen „humanistischen" Philosophie strebte man auch im sozialen Leben „humane" Zustände an und verdammte, im Anschluß an die Kritik der französischen Sozialisten, die herzlose kapitalistische Wirtschaftsordnung. Das positive Ideal dieser — von Heß und Grün geleiteten — Richtung war die vollste Freiheit des — von Natur als edel gedachten — Menschen in Thun und Lassen, in Produktion und Konsumtion; diese Schule muß also als anarchistisch bezeichnet werden (s. daher das Nähere im Art. „Anarchismus" Bd. I, S. 255). Sie gebot in Deutschland über eine Reihe von Zeitschriften, die natürlich, wegen der Zensur, in der Beurteilung der politischen Tagesfragen sich sehr „politisch" ausdrücken mußten.

Dieser „philosophische" Sozialismus fand eine Zeit lang auch beim „Bund der Gerechten" Eingang, dessen Zentralleitung 1840 — wegen der Verfolgungen durch die französische Regierung nach Beteiligung des Bundes am Blanquischen Putsche (1839) — nach London verlegt worden war. Da aber die Deduktionen dieser Art von Sozialismus für den Arbeiter immer etwas Fremdartiges haben mußten, so gelang es Marx und Engels, die 1847 in den Bund eintraten, leicht, dieses System unschädlich zu machen. Ihre Prinzipien waren es, die von nun an in Theorie und Taktik maßgebend wurden. Der Bund wurde aus einer Verschwörergesellschaft in einen revolutionären Propagandaverein (mit dem Namen: „Bund der Kommunisten") umgewandelt, der nur mit Rücksicht auf die strenge Vereinsgesetzgebung des Kontinents geheim blieb. Das Programm des Bundes wurde von Marx und Engels als „das kommunistische Manifest" herausgegeben. Wie die zukünftige Gesellschaft aussehen sollte, wurde darin nicht gesagt; nur das nächste Ziel wurde angegeben: es sollte das Proletariat durch internationalen Zusammenschluß zur herrschenden Klasse erhoben werden, um dann den Uebergang ins kommunistische Gemeinwesen durch die folgenden — an Babeufs Programm erinnernden — Maßregeln vorzubereiten: Expropriation des Grundeigentums und Verwendung der Grundrente zu Staatsausgaben; Abschaffung des Erbrechtes; Konfiskation des Eigentums aller Emigranten und Rebellen;

gleicher Arbeitszwang für alle nebst Errichtung industrieller Armeen, besonders für den Ackerbau ꝛc.

Auf diesem Standpunkte war der deutsche Kommunismus angelangt, als die Märzrevolution ausbrach.

8. Sozialistische Bewegungen in Deutschland während der Revolutionszeit (1848–49). Bei der Revolution der Märztage spielte der deutsche Kommunismus nur eine untergeordnete Rolle; die Erhebung stand im wesentlichen unter dem Einflusse demokratischer Ideen und erfolgte in einem Augenblicke, wo Mißernte und Gewerbekrisen einen allgemeinen Notstand herbeigeführt und die Nachrichten von dem geglückten Aufstande in Paris das Volk mit Siegeszuversicht erfüllt hatten.

Die deutsche Revolution brachte Preßfreiheit und konstitutionelle Zustände. Jetzt eilten die emigrierten deutschen Kommunisten ins Vaterland zurück, um die Zeit der allgemeinen Erregung für ihre Zwecke auszunutzen. Der Kommunistenbund als solcher freilich konnte nicht geschlossen auf dem Plane erscheinen, weil er in lauter kleine Gruppen sich zersplitterte.

Marx selber ging mit Engels und anderen Getreuen nach Köln, wo sie, als Redakteure der „Neuen Rheinischen Zeitung", aus taktischen Gründen im Bunde mit der Demokratie den Kampf gegen die Regierung aufnahmen, ohne indes darüber einen Zweifel aufkommen zu lassen, daß ihnen die Errichtung der Republik nur Mittel zum Zwecke — der Verwirklichung des kommunistischen Ideals — sein sollte.

Die einzige selbständige Arbeiterbewegung fand unabhängig vom Kommunistenbunde statt und wurde von Stephan Born organisiert, der zwar früher am Kommunistenbunde sich beteiligt, jetzt aber sich von Marx und Genossen vollkommen emanzipiert hatte. Seiner regen Agitation gelang es, eine Arbeiterpartei zu begründen, die als Bund der deutschen Arbeitervereine unter dem Namen „Arbeiterverbrüderung" auftrat. Ihr Progromm — das offenbar auf die daran beteiligten Elemente aus dem Handwerkerstande noch eine gewisse Rücksicht zu nehmen hatte — erstrebte: zunächst Organisation der Arbeiter, um den Arbeitsnachweis, die Höhe des Lohnes und die Verwaltung aller Ersparnisse der Arbeiter zu regeln; dann Staatsgesetze über Freizügigkeit, Befähigungsnachweis für alle Meister, Verbot übermäßigen Haltens von Lehrlingen, Maximalarbeitstag von 10 Stunden für die Erwachsenen, Verbot der Kinderarbeit, Aufhebung der indirekten Steuern, Einführung einer progressiven Einkommensteuer; rein politisch endlich: allgemeines und gleiches Wahlrecht für Reichstag, Landtag und Kommune.

Die Thätigkeit der „Arbeiter-Verbrüderung" mußte unter den gegebenen Verhältnissen hauptsächlich in der Unterstützung des Kampfes der Demokratie gegen die Kontrerevolution bestehen, wiewohl es nicht an einer Reihe von Versuchen zur Begründung von Produktivassociationen, Konsumvereinen, Krankenkassen ꝛc. fehlte. Der Bund unterstützte dann, unter Führung Borns, offen die revolutionären Bewegungen des Jahres 1849 und mußte so in die Niederlage der Demokratie verwickelt werden. Er wurde aufgelöst (1850), und alle Versuche, neue Arbeitervereine ins Leben zu rufen, wurden im Keime erstickt. — Natürlich fiel gleichzeitig auch sonst in Deutschland die sozialistische Agitation der siegenden Reaktion zum Opfer. —

Einige Versuche von Marx und anderen, die Agitation vom Auslande her durch Rekonstitution des (geheimen) Kommunistenbundes wieder aufzunehmen, scheiterten an der Wachsamkeit der Polizei; verschiedene in Deutschland weilende Mitglieder des Bundes wurden ausfindig gemacht und abgeurteilt (Kölner Kommunistenprozeß, 1852). Bald darauf ging der Kommunistenbund zur ewigen Ruhe ein.

9. Sozialistische Regungen in Rußland. Schon seit Katharina II. herrschte in der russischen Gesellschaft der französische Geschmack auf allen Gebieten und behauptete die Supremacie, selbst als später Nikolaus I. das unverfälschte Moskowitertum vor der Ansteckung durch die französische wie alle westeuropäische Kultur ängstlich zu bewahren strebte. Und so kam es, daß mit der übrigen Litteratur auch die sozialistische aus Frankreich importiert wurde, und daß ein Teil der vornehmen Jugend sich an den Idealen St.-Simons, Fouriers, Cabets, L. Blancs und Proudhons berauschte. Zwar litt gerade sie in keiner Weise unter den dort geschilderten Uebeln, und auch sonst war von den schlimmen Folgen der „kapitalistischen Produktionsweise" wenig zu bemerken, dieweil Rußlands industrielle Entwickelung noch gar nicht begonnen hatte, — aber wo waren diese Voraussetzungen für den Russen auch nötig, dessen Genie — wie einst ein vornehmer Russe zu General v. Gagern äußerte — in der Nachahmung liegt, in der „Anempfindung" fremder Kulturen! Das freilich darf man nicht vergessen, daß einem Volke, welches den gemeinsamen Länderbesitz und die Arbeiterassociationen als von alters her bestehende Institutionen kannte, die sozialistische Staatsidee gar nicht so fremdartig erscheinen konnte. So geschah es, daß schon die erste Ankündigung eines neuen Gesellschaftszustandes in Frankreich (im 19. Jahrh.) ein Echo in Rußland fand. Es waren speziell Kreise der Moskauer studierenden Jugend, meist Söhne der vornehmsten altrussischen Familien, welche mit Begeisterung die Lehren des Saint-Simonismus aufnahmen und propagierten. Aber die Polizei schritt ein, und verschiedene jugendliche Schwärmer wurden, wegen Beteiligung an einer geheimen Gesellschaft zu staatsfeindlichen Zwecken auf unbestimmte Zeit verbannt (1834). — Trotzdem lebte in diesen Kreisen das ideale Interesse für Gesellschaftsreform fort. Unter der Aegide des Philosophieprofessors Stankewitsch fand sich Ende der 30er Jahre die geistige Elite der aristokratischen Jugend Moskaus zwanglos zusammen und debattierte mit Feuereifer über Hegelsche Philosophie und über alle sozialen und litterarischen Probleme. Zu diesem Zirkel, der zwar radikal-sozialistisch dachte, aber keine Propaganda trieb, gehörten damals Herzen, Ogarew, Bakunin, Konstantin und Ivan Aksakow, Katkow, Chomjäkow, — die späteren Begründer des Nihilismus, Anarchismus und Panslavismus.

Einen ernsteren Charakter hatte die sog. Petraschewskische „Verschwörung". Sie war eine Gesellschaft zur Propaganda sozialistischer Ideen, vornehmlich derjenigen Fouriers und Proudhons, und bestand zumeist aus Gardeoffizieren und höheren Beamten in Petersburg und Moskau. Leiter war Petraschewski, Rat im auswärtigen Amte. 1848 wurde diese Gesellschaft entdeckt, man verhaftete viele Mitglieder und stellte sie vor Gericht. Einen Teil derselben sah man als bloße „Opfer der Verführung" an; diese erhielten auf Befehl des Zaren volle Amnestie. Die anderen, 21 an Zahl — unter ihnen Dostojewski, der später so berühmt gewordene Romanschriftsteller — wurden von einer Militärkommission wegen einer „den Umsturz der bestehenden Ordnung bezweckenden Verschwörung" zum Tode verurteilt, dann aber vom Zaren zu Zwangsarbeit oder zur Einstellung in die Armee begnadigt (1850).

Erst recht mußte damals der Sozialismus unter den in Paris weilenden Russen Anhänger gewinnen. Ihr Wortführer wurde Alexander Herzen, der schon in den 40er Jahren in einer Reihe von Schriften — in französischer und deutscher Sprache — für den Sozialismus und die soziale Revolution ohne festumrissenes Programm, aber in deutlicher Anlehnung an Proudhon, eintrat.

Eine sozialistische Volksbewegung hat es im Zarenreiche um diese Zeit noch nicht gegeben.

10. Sozialistische Regungen in den Vereinigten Staaten von Amerika. Die industrielle Entwickelung der Vereinigten Staaten, die in der Epoche von 1820—50 ihren ersten großen Aufschwung nahm, unterschied sich von der europäischen dadurch, daß dort wegen der geringen Bevölkerungszahl, der Leichtigkeit des Erwerbes von Land und der Billigkeit der Lebensmittel die Lage der gewerblichen Arbeiter sich besser gestalten mußte, als irgendwo anders. Diese günstigen Verhältnisse und der praktische Sinn des „Yankee" machen es erklärlich, daß von den in den 20er Jahren autochthon entstandenen Arbeitervereinigungen nicht phantastische Zukunftsideale verfolgt wurden, sondern nur weitere Vorteile für ihre augenblickliche Lage.

Dagegen suchten eingewanderte englische Owenisten und deutsche Kommunisten auf Grund sozialistischer „Platformen" Anhänger zu gewinnen. Aber die Owenisten verloren hier bald, nach dem völligen Fehlschlagen ihrer praktischen Versuche, ihren ganzen Anhang. Und die deutschen Agitatoren — meist Männer, die in ihrem Vaterlande für ihre Ideen nicht hatten wirken können, aber unter dem Schatten der freien Institutionen Amerikas auf erfolgreiche Propaganda hofften — vermochten auch nur unter den eingewanderten Deutschen einigen Anhang zu gewinnen. So finden wir 1844 in New-York eine Filiale des europäischen „Bundes der Gerechten" in dem Klub „Jung-Amerika". 1845 bildete sich in einer Reihe von Industriestädten eine „Sozialreform-Association" mit kommunistischem Programm, die von Kriege — einem Anhänger des deutschen „philosophischen" Sozialismus — geleitet wurde; sie fiel indes schon binnen einem Jahre auseinander. 1847 wurde dann von Weitling der „Befreiungsbund" gestiftet, der natürlich auf sein System eingeschworen war. Als Weitling — der 1848 nach Deutschland zurückgekehrt war — sich bald wieder nach Amerika wandte, gelang es ihm von neuem, eine kommunistische Arbeiterpartei zu begründen. Aber selbst die zahlreichen deutschen Arbeitervereine wollten auf die Dauer nicht mit Anweisungen auf die Zukunft abgespeist sein und wurden immer kälter gegen seine Bestrebungen, so daß sich Weitling schließlich grollend vom politischen Leben zurückzog.

Eine größere Ausdehnung gewann in dieser Epoche die Fourieristische Agitation. Von Brisbane geleitet, der seit 1831 für das Fouriersche System sich hatte gewinnen lassen, wußte sie sich bald die einflußreiche „New-York Tribune" dienstbar zu machen. Sie gewann immer größeren Anhang und verfügte schließlich über viele Vereine und eine Reihe von Zeitungen, bis sie, durch Mißerfolge mit Kolonien nach Fourierschem Muster diskreditiert, in den 50er Jahren ihr Ende fand.

Außerdem gab das „freie" Amerika mit seinem Ueberfluß an Land das Feld ab, auf welchem fast sämtliche sozialistische Sekten Europas vor der Welt die Wunder ihrer Lehren experimentell demonstrieren wollten. Ihre Kolonien gingen aber fast alle kläglich zu Grunde; existenzfähig blieben nur solche, welche mehr oder weniger zur „kapitalistischen Produktionsweise" wieder griffen oder von religiösem Fanatismus getragen oder aber durch die faktische Diktatur eines geschickten Organisators zusammengehalten wurden.

III. Geschichte der Sozialdemokratie seit 1850.

A. Geschichte der deutschen Sozialdemokratie.

1. Einleitendes. War es in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts Frankreich, von dem die treibende Kraft für die sozialdemokratische Bewegung der ganzen Welt ausging, so mußte es in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts die führende Rolle an Deutschland abgeben. Das Programm, welches sich in der Entwickelung der deutschen Sozialdemokratie herausgebildet hat, ist vorbildlich für alle anderen Länder geworden. Dazu aber hat die kommunistische Bewegung in Deutschland in verhältnismäßig kurzer Zeit riesige Dimensionen angenommen; bei den Wahlen von 1890 hat sie als die stärkste und disziplinierteste Partei des Reiches sich erwiesen und so der Regierung die Erklärung abgenötigt, daß fortan bei allen gesetzgeberischen Maßnahmen mit ihr zu rechnen sei. „Deutschlands Proletariat" — sagte auf dem Parteitage zu Halle (1890) der französische Sozialistenführer Guesde — „ist das am großartigsten organisierte, es steht an der Spitze des Weltproletariates mit seinem Programm, seiner Organisation und seinen Erfolgen." — Diese rapide Entwickelung steht im engsten Zusammenhange mit dem gewaltigen Umschwunge, der sich seit 1850 in der gesamten Produktionsweise Deutschlands vollzogen hat. Vordem „ein Land des Handwerks und der auf Handarbeit beruhenden Hausindustrie, ist es jetzt ein noch in fortwährender industrieller Umwälzung begriffenes großes Industrieland" (F. Engels). Es entstand eine reiche und mächtige Bourgeoisie, und gleichzeitig wurde ein massenhaftes, zum Teil schlecht gelohntes Proletariat geschaffen. Dieses mußte aber um so empfänglicher für den Kommunismus sein, der seine Unzufriedenheit in ein System brachte, als in keinem Lande der Welt der Arbeiter gebildeter und zugleich durch eine tiefere soziale Kluft von den „höheren" Klassen geschieden war wie der deutsche.

Bei dieser Sachlage ist daher in der folgenden Schilderung der Sozialdemokratie in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts ihre Entwickelung in Deutschland als dem unbedingt bestimmenden Zentrum für die sozialrevolutionäre Bewegung der ganzen Welt an die Spitze zu stellen.

2. Begründung der Sozialdemokratie (1863). Der „Allgemeine deutsche Arbeiterverein". Aus den fünfziger Jahren sind kommunistische Regungen noch nicht zu verzeichnen. Die

junge Pflanze der deutschen Arbeiterbewegung war unter den Nachwehen der gescheiterten Revolution zu Grunde gegangen. Die Führer waren nach allen Himmelsrichtungen ins Ausland zerstoben, und jede politische Organisation von Arbeitern wurde aus Prinzip unter dem eisernen Regiment der Reaktion im Keime erstickt. Erst nach Anbruch der „neuen Aera" konnte im vierten Stande wieder eine radikal sozialpolitische Bewegung anheben. Sie nimmt ihren Ausgang von Lassalles „Offenem Antwortschreiben" an ein Komitee Leipziger Arbeiter (1. III. 1863), das seine Ansicht über die soziale Lage und die Mittel zur Besserung hatte hören wollen: Diese Broschüre leitet politisch die Schilderhebung der deutschen Arbeiter gegen die damals dominierende Fortschrittspartei und wirtschaftlich ihre Absage gegen das ganze Prinzip der Selbsthilfe ein. Sie enthält die Thesen von Lassalles sozialem Programm, die in allen späteren Schriften des Agitators nur erklärt, begründet, vertieft und verteidigt werden.

Im Anschlusse an diese Agitation wird (am 23. V. 1863 in Leipzig) der „Allgemeine deutsche Arbeiterverein" begründet, welcher somit die erste Organisation der modernen sozialdemokratischen Partei darstellt. Sein offizielles Statut lautet einfach: „Der A. d. Arbeiterverein — von der Ueberzeugung ausgehend, daß nur durch das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht eine genügende Vertretung der sozialen Interessen des deutschen Arbeiterstandes und eine wahrhafte Beseitigung der Klassengegensätze in der Gesellschaft herbeigeführt werden kann — verfolgt den Zweck, auf friedlichem und legalem Wege, insbesondere durch das Gewinnen der öffentlichen Ueberzeugung für die Herstellung des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts zu wirken."

Damit ist aber die Form der Taktik nur gegeben, das Ziel selbst ist nicht näher gekennzeichnet. Um zu einem genaueren Bilde zu gelangen, das die wesentlichen Züge des eigentlichen Inhalts der Bewegung aufweist, muß man Lassalles „Offenes Antwortschreiben" zu Rate ziehen, welches die Ideen enthält, in deren Bannkreise jene ersten Partisanen des modernen deutschen Sozialismus standen: nämlich die These des „ehernen Lohngesetzes" und das Postulat der Produktivassociationen.

Nach Lassalles ehernem Lohngesetze bleibt der durchschnittliche Arbeitslohn in einer auf Privatkapital und freier Konkurrenz basierten Volkswirtschaft immer auf den notwendigen Lebensunterhalt reduziert, der bei einem Volke gewohnheitsmäßig zur Fristung der Existenz und zur Fortpflanzung erforderlich ist.

Dies war für den Arbeiter das Verhängnis, welches kein Entrinnen kannte, sobald sie in Lohn standen. Also müssen, schloß Lassalle, die Arbeiter ihre eigenen Herren werden, muß das Etablissement, für das sie arbeiten, ihr eigenes Besitztum werden; dann fällt, heißt es im „Offenen Antwortschreiben" (S. 19), jene Scheidung zwischen Arbeitslohn und Unternehmergewinn und mit ihr der bloße Arbeitslohn überhaupt fort und an seine Stelle tritt als Vergeltung der Arbeit der Arbeitsertrag.

Die Organisation in „Produktivassociationen" konnte aber unter den bestehenden Verhältnissen nur ermöglicht werden, wenn der Staat das Geld zum Ankaufe der Etablissements und alles dessen, was sonst zum Fabrik- und Geschäftsbetriebe gehörte, den Arbeitern vorschoß. So hatte schon Louis Blanc zwei Jahrzehnte zuvor gepredigt, und so wiederholt nun auch das erste sozialistische Programm, daß es für den Arbeiterstand nur diesen einzigen Weg aus der Wüste gäbe.

Die Organisation, welche dieser Agitation gegeben wurde, war streng zentralistischer Art, in manchen Stücken der eines Heeres vergleichbar, das Ein Wille beseelt. Der Allgemeine deutsche Arbeiterverein war als solcher über ganz Deutschland verbreitet, die Bildung von Zweigvereinen nicht gestattet. Dem Präsidenten stand eine fast diktatorische Gewalt zu: er ernannte in allen Orten, in denen der Verein Mitglieder zählte, dessen „Bevollmächtigte", er setzte Zeit und Ort der Generalversammlungen und Vorstandssitzungen fest, er konnte über die Kasse des Vereins nach Belieben disponieren, er konnte schließlich im Falle der Dringlichkeit überhaupt jede Anordnung treffen, die ihm gut dünkte, nur vorbehaltlich nachträglicher Billigung durch den Vorstand.

Eine solche Organisation war aber nur möglich unter der Aegide einer so genialen Persönlichkeit, wie sie Lassalle repräsentierte, dessen geistige Ueberlegenheit, zündende Beredtsamkeit und gewaltige Willensenergie nicht bloß die neue Lehre zu schaffen und die streitende Armee des sozialen Staates aus dem Boden zu stampfen, sondern auch seine dauernde Diktatur ebenso unbestritten wie berechtigt hinzustellen vermochte. Nicht zu verwundern ist es daher, wenn die ganze Partei von seinem Namen getragen wurde; und mit Recht sprach man somit von „Lassalleanern".

3. Die „Sozialdemokratische Arbeiterpartei". Der gefährlichste Gegner erwuchs der von Lassalle geschaffenen Organisation zunächst nicht aus dem Schoße der „bürgerlichen" Parteien, sondern auf dem eigenen Boden der kritisch negierenden Auffassung der bestehenden Gesellschaft. Denn gerade die älteren deutschen kommunistischen Elemente, mit ihrem Oberhaupte Karl Marx in London, konnten ebensowenig Lassalles Theorie wie sein taktisches Vorgehen billigen.

Schon das ganze Prinzip und die Fassung des ehernen Lohngesetzes mußten Karl Marx äußerst mißfallen, der seine pessimistische Theorie vom Lohne — dem „Werte der Arbeitskraft" — in der bürgerlichen Wirtschaftsordnung auf seiner allgemeinen Lehre vom Warenwerte und vom Ueberschusse an Arbeitskräften (der „industriellen Reservearmee") aufgebaut hatte. Ebenso sehr mußte der Vorschlag der Produktivassociationen als dee Panacée gegen alles soziale Elend den ganzen Unmut des kommunistischen Denkers herausfordern, der schon 1852 (im „Achtzehnten Brumaire des Louis Bonaparte") erklärt hatte, daß das Proletariat sich nicht auf doktrinäre Experimente wie Tauschbanken und Arbeiterassociationen einlassen dürfe, sondern die „alte Welt mit ihren eigenen großen Gesamtmitteln umzuwälzen suchen müsse". Nicht minder skeptisch konnte schließlich der Standpunkt der Kommunisten gegenüber der verhimmelnden Wertschätzung des allgemeinen Wahlrechts durch die Lassalleaner sein; denn nicht durch parlamentarische Majoritäten glaubte Marx den Kommunismus zum Siege führen zu können, sondern alles Heil erwartete er von der weiteren wirtschaftlichen Entwickelung, der immer wachsenden Verelendung der Massen und der dadurch notwendigen Selbstvernichtung der bürgerlichen Gesellschaft. Und demgemäß ließ er durch den Mund Wilhelm Liebknechts den deutschen Arbeitern offen verkünden, daß dee Sozialismus einfach eine Machtfrage sei, die eben deshalb in keinem Parlamente der Welt zur Lösung gebracht werden könne.

Bei Lebzeiten Lassalles konnten diese Gegner gegen seine allgewaltige Persönlichkeit nichts ausrichten, aber gleich nach seinem frühen Tode (1864) begann ihre Minierarbeit. Als Pionier dazu diente die im Herbst 1864 begründete Internationale Arbeiterassociation (s. den Art. Bd. IV, S. 591), die zwar in Deutschland nie mehr als 1000 Mitglieder gezählt hat, aber den Stützpunkt abgab, von dem aus die Offensive gegen die Lassalleaner ergriffen werden konnte. Die regulären Truppen der Marxisten wurden indessen erst von dem „Verbande deutscher Arbeitervereine" gestellt. Das war dee Arbeiterbund, der — 1863 von der Fortschrittspartei begründet — durch die Einwirkung Liebknechts, besonders auf seinen Vorsitzenden August Bebel, nach und nach vollständig in das Fahrwasser des Kommunismus gesteuert worden war. 1868 erklärte sich der Verband offen für die Grundsätze der Internationale und 1869 konstituierte er sich in Gemeinschaft mit abgefallenen Mitgliedern des Allgem. deutschen Arbeitervereins und anderen sozialistischen Elementen als „sozialdemokratische Arbeiterpartei".

Ihr Programm, August 1868 zu Eisenach festgestellt, ist daher in spezifisch marxistischem Sinne redigiert und enthält nur einige Konzessionen an die durch Lassalles wirksame Agitation in Umlauf gesetzten Ideen, um eine spätere Versöhnung mit der mächtigen Fraktion der Lassalleaner nicht unmöglich zu machen. Das Programm erklärt ausdrücklich, daß sich die sozialdemokratische Arbeiterpartei — soweit es die Vereinsgesetze gestatten — als Zweig der Internationale betrachte. Die Grundgedanken der letzteren werden wiederholt und nur das ideale Ziel wird noch etwas schärfer hervorgehoben. Einzig der freie Volksstaat der Zukunft — heißt es hier — könne das Lohnsystem der bisherigen Wirtschaft durch genossenschaftliche Arbeit ersetzen, welche jedem Arbeiter den vollen Arbeitsertrag verbürge.

Es ist hier zum ersten Male, daß die deutsche Arbeiterpartei einigen Aufschluß über ihr sozialistisches Endziel giebt. Danach soll im Zukunftsstaate das Einkommen eines jeden das ganze Erträgnis seiner Arbeit enthalten, was naturgemäß nur heißen kann, den Arbeitswert seines Produktes abzüglich des Wertes des Kapitalersatzes und der entsprechenden Quote für die Kosten der allgemeinen sozialen Verwaltung. Aber sonst giebt das Eisenacher Programm kein deutliches Bild vom Zukunftsstaate, — und auch hierin zeigt sich der dominierende Einfluß der Marxschen Theorie, welche die Einrichtung und die speziellen Formen der kommunistischen Gesellschaft der zukünftigen und natürlichen, d. h. undeeinflußbaren sozialen Entwickelung überläßt und daher konsequent jede Auskunft über die Details des Bauplanes ablehnt.

Dagegen stellte der Eisenacher Kongreß für die augenblicklichen Zwecke und Bestredungen der Partei ein ausführliches soziales und politisches Reformprogramm fest, entlehnt teils den Prinzipien des politischen Radikalismus, teils sozialpolitischen Lehren. Aufhebung des Koalitionsverbotes, Einführung des Normalarbeitstages, Einschränkung der Frauen- und Verbot der Kinderarbeit, das waren der Marxschen Lehre entnommene Schlagworte für die unmittelbare soziale Agitation; ferner Abschaffung aller indirekten Steuern und Einführung einer einzigen direkten progressioen Einkommen- und Erbschaftssteuer, Postulate, welche von nun an die ganze Finanzwissenschaft der Sozialdemokratie darstellen; endlich folgte als Köder für die Lassalleaner noch der Anspruch auf staatliche Förderung des Genossenschaftswesens, sowie auf Staatskredit für freie Produktivgenossenschaften „unter demokratischen Garantien", wie die Marxisten hinzufügten.

An die wirtschaftlichen Forderungen schloß das Eisenacher Programm die alten Wünsche des deutschen politischen Radikalismus: gleiches und direktes Wahlrecht aller Männer vom 20. Lebensjahre an; direkte Gesetzgebung durch das Volk; Aufhebung aller Vorrechte des Standes, des Besitzes, der Geburt und der Konfession; Volkswehr; Unentgeltlichkeit des Unterrichts in allen öffentlichen Bildungsanstalten; Unentgeltlichkeit der Rechtspflege; absolute Preß- und Vereinsfreiheit; endlich Trennung der Kirche von Staat und Schule.

Die Organisation der neuen sozialdemokratischen Partei wurde durch besonderes Statut geregelt. Sie ließ der individuellen Initiative absichtlich mehr Spielraum als der streng centralistische Verein der Lassalleaner, um — nach Bebels Ausdruck — den „Autoritätsglauben, blinden Gehorsam und Personenkultus", wie er dort herrschte, nicht aufkommen zu lassen. Ein publizistisches Organ der Partei wurde geschaffen: der „Volksstaat", der dann in Leipzig unter Liebknechts Redaktion erschien. Die Ueberwachung der prinzipiellen Haltung der Zeitung und überhoupt die Verwaltung der Parteigeschäfte wurde durch einen „Ausschuß" besorgt, der jedes Jahr seine Mitglieder und seinen Sitz wechselte. Die Ueberwachung des Ausschusses versah eine Kontrollkommission, welche wieder in einer anderen Stadt tagte. Ueber allen endlich stand der jährlich zu berufende Parteikongreß.

Ueber Streiks und Begründung von „Gewerkvereinen" hatte der Eisenacher Kongreß keinerlei Beschlüsse gefaßt, — und gerade letzteren war es vorbehalten, späterhin das eigentliche Rückgrat der deutschen Arbeiterpartei zu bilden.

Lassalle hatte vom Standpunkte seines ehernen Lohngesetzes für Arbeitseinstellungen und Gewerkvereine nur ein kühles Achselzucken gehabt; Marx dagegen hatte schon in den vierziger Jahren in den

Koalitionen der Arbeiter ein wirksames Mittel zur Stärkung ihres Klassenbewußtseins und ihrer Macht erkannt.

Der unmittelbare Anstoß zur praktischen Aktion auf diesem Gebiete ging 1868 von der Fortschrittspartei aus. Sofort schritten auch die Leiter des „Allgemeinen deutschen Arbeitervereins", Dr. v. Schweitzer und Zigarrenarbeiter Fritzsche, — zunächst freilich ohne Billigung des noch immer im Kultus des rechtgläubigen Lassalleanismus befangenen Vereins — zur Begründung sachgewerblicher Vereinigungen, um der verhaßten bürgerlichen Partei zuvorzukommen. Schließlich erschien, als Dritter im Bunde, die (marxistische) „sozialdemokratische Arbeiterpartei" auf dem Plane, um ebenfalls ihren Anteil in Sicherheit zu bringen. Mit dieser Organisierung von Gewerkvereinen hörte die sozialdemokratische Partei in Deutschland auf, sich mit der bloßen Kritik der bestehenden Wirtschaftsordnung zu begnügen und nur das Endziel ihrer Bestrebungen, den idealen Zukunftsstaat, ins Auge zu fassen, da sie eingesehen hatte, daß sich damit die Arbeitermassen nicht dauernd revolutionieren ließen. Sie war jetzt also vielmehr bestrebt, unmittelbar in die Praxis einzugreifen, indem sie den Arbeitern klar machte, welch große Vorteile sie sich sofort verschaffen könnten, wenn sie sich ihren Berufen nach in Masse zusammenschlössen.

4. Die „sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands". Wie wirksam die gewerkliche Organisation war, zeigte der Erfolg der Reichstagswahlen des Jahres 1874. Obwohl die Spaltung der Sozialdemokratie in die beiden Lager der Lassalleaner und der „Eisenacher" nicht bloß fortdauerte, sondern sogar die beiden Fraktionen zeitweise unter einander eine ebenso heftige Fehde führten wie gegen den gemeinsamen Feind, die „bürgerliche" Gesellschaft, — so konnte der Sozialismus dennoch damals eine glänzende Heerschau abhalten: nicht weniger als 340 000 Stimmen waren ihm zugefallen. Marxisten und Lassalleaner hatten sich als gleich stark erwiesen, und es war daher natürlich, daß die neun Deputierten, die damals in den Reichstag traten, einen Waffenstillstand schlossen. Zu einer Verschmelzung beider aber kam es noch nicht, und ein auf dieses Ziel gerichteter Antrag auf der nächsten Generalversammlung des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins wurde mit großer Majorität abgewiesen.

Aber mit dem Sommer 1874 begann für die Sozialdemokraten die Aera harter gerichtlicher und administrativer Verfolgung. Auf Grund des preußischen Gesetzesparagraphen, welcher die Bildung von Verbänden politischer Vereine untersagt, wurde die gerichtliche Schließung des „Allgemeinen deutschen Arbeitervereins" und der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei durchgesetzt. Jetzt gebot der Selbsterhaltungstrieb den beiden Fraktionen, sich zu einigen und alle ihre Kräfte ausschließlich auf den Kampf gegen den gemeinsamen Feind zu konzentrieren. Auf dem Kongresse zu Gotha (22.—27. V. 1875) wurde die Vereinigung vollzogen. Dabei gewann die radikalere Partei die Oberhand über die gemäßigte; das neue Gothaer Programm erhielt fast ausschließlich das kommunistische Gepräge der marxistischen Lehre, und nur wenige unbedeutende Konzessionen wurden den Lassalleanern zugestanden. An seiner Spitze steht der Satz: „Die Arbeit ist die Quelle alles Reichtums und aller Kultur". Die weiteren Schlüsse spiegeln freilich nicht ganz den Geist der Marxschen Theorie wieder, die sich nicht auf das Prinzip der Gerechtigkeit stützt, sondern den Kommunismus einfach als das naturnotwendige Produkt der bisherigen wirtschaftlichen Entwickelung der Kulturmenschheit auffaßt. Die kommunistische Propaganda aber konnte auf jenes so wirksame und lebenskräftige Schlagwort, bei dem das gute Recht und alle Mächte der höheren Sittlichkeit zu Zeugen angerufen werden, nicht verzichten, da die marxistische Idee — zu blaß und abstrakt, als daß damit die werbende Agitation im Volke operieren konnte — keinen genügenden Ersatz geboten hätte. Daher lautet die weitere Argumentation des Gothaer Programms echt rechtsphilosophisch: da allgemein nutzbringende Arbeit nur durch die Gesellschaft möglich ist, so gehört der Gesellschaft, das heißt allen ihren Gliedern, das gesamte Arbeitsprodukt, bei allgemeiner Arbeitspflicht, nach gleichem Rechte, jedem nach seinen vernunftgemäßen Bedürfnissen. Weiter wird dann über die ökonomische Verfassung dieses vom Prinzipe der Gerechtigkeit vermeintlich getragenen Zukunftsstaates nach gesagt: die Arbeitsmittel (Boden und Kapital) müßten Gemeingut der Gesellschaft und die Gesamtarbeit müßte genossenschaftlich geregelt werden „mit gemeinnütziger Verwendung und gerechter Verteilung des Arbeitsertrages".

Jedenfalls ist hier der Standpunkt des Eisenacher Programms verlassen, nach welchem das Einkommen eines jeden im wesentlichen seiner Arbeitsleistung äqual sein sollte.

Im zweiten Abschnitte finden wir die bekannten Grundsätze der „Internationale" wiederholt; denselben wird aber eine radikalere Wendung und eine schärfere, gegen die „bürgerlichen" Parteien gerichtete Spitze gegeben mit den Worten: „Die Befreiung der Arbeit muß das Werk der Arbeiterklasse sein, der gegenüber alle anderen Parteien nur eine reaktionäre Masse sind."

Während mithin das Gothaer Programm in seinen Hauptzügen die Signatur des internationalen Kommunismus im Sinne des Marxschen Systems trägt, finden sich daneben, um die zahlreichen Lassalleaner zu befriedigen, die Lieblingsideen des großen Agitators berücksichtigt. Das „eherne Lohngesetz" zu zertrümmern, wird als eine Hauptaufgabe der Arbeiterwelt hingestellt, und auch die Produktivgenossenschaften werden nicht vergessen. Aber diese Produktivassoziationen durften nur „unter der demokratischen Kontrolle des arbeitenden Volkes" begründet werden, und ihr Wert wurde jetzt dahin bestimmt, daß durch sie die Lösung der sozialen Frage nur „angebahnt" würde, und daß sie erst dann reellen Wert für die Arbeiterklasse hätten, wenn sie in Industrie und Ackerbau „in solchem Umfange ins Leben gerufen würden, daß aus ihnen die sozialistische Organisation der Gesamtarbeit entstehen könnte". Was also Lassalle als schöpferisch belebendes und beseelendes Prinzip der ganzen Arbeiterbewegung gedacht hatte, das war jetzt durch die Klauseln des Gothaer Programms zum rudimentären Organ herabgewürdigt, es war stumpf und leblos geworden, so daß sein völliges Verschwinden nur mehr eine Frage der Zeit sein konnte. Thatsächlich hat auch seitdem der Lassalleanismus aufgehört, eine irgendwie selbständige Rolle in der Geschichte der Partei zu spielen.

Weiter wurden als Grundlagen für den Staat gefordert: gleiches und direktes Wahlrecht aller Staatsangehörigen (nicht bloß Männer!) vom 20. Lebensjahre an in Staat und Gemeinde; direkte Gesetzgebung und ebenso Rechtsprechung durch das Volk; Volkswehr; unbedingte Preß-, Vereins- und Versammlungsfreiheit; allgemeine und gleiche Volkserziehung durch den Staat; unentgeltlicher Unterricht; endlich Erklärung der Religion zur Privatsache: im wesentlichen

ein Mosaik von erborgten Bausteinen aus den Programmen der radikalen Demokratie.

Innerhalb der heutigen Gesellschaft wurde im wesentlichen die Realisierung aller Forderungen angestrebt, welche bereits das Eisenacher Programm geltend gemacht hatte. Doch erscheint jetzt der Arbeiterschutz viel mehr gewürdigt und eingehender behandelt. Im Eisenacher Programm in den als „nächste Postulate" aufgeführten 10 Punkten nicht einmal einen vollständig ausfüllend, — werden jetzt im entsprechenden Teile des Gothaer Programms van den vorhandenen acht Punkten sechs ihm ausschließlich gewidmet. Unbeschränktes Koalitionsrecht, Normalarbeitstag, Verbot der Sonntags-, der Kinder- und aller die Gesundheit und Sittlichkeit schädigenden Frauenarbeit; Schutzgesetze für Leben und Gesundheit der Arbeiter; sanitäre Kontrolle der Arbeiterwohnungen; Ueberwachung aller industriellen Thätigkeit durch Delegierte der Arbeiter; Haftpflichtgesetz; Regelung der Gefängnisarbeit und schließlich Gewährung voller Selbstverwaltung an alle Hilfskassen der Arbeiter: das ist der Wunschzettel, den die deutschen Arbeiter dem heutigen Staate unaufhörlich zu präsentieren hatten.

Man begann also auf die unmittelbare praktische Sozialreform — gleichviel aus welchen Gründen — weit mehr Gewicht als früher zu legen. Dieser Umschwung in der Taktik erwies sich als ein Faktor von eminenter Tragweite, geeignet, der Partei immer neue Scharen zuzuführen.

Alles in allem atmet das Gothaer Programm also — trotzdem es übrigens von Marx selber verworfen worden war — den Geist der Marxschen Theorie; und von jenen Maitagen des Jahres 1875, in denen es beraten und beschlossen wurde, datiert die Alleinherrschaft der Marxschen Prinzipien in der gesamten radikalen deutschen Arbeiterbewegung.

5. Die sozialistische Arbeiterpartei unter dem Ausnahmegesetz. Bei der Reichstagswahl vom 10. 1. 1877 vereinigte die „sozialistische Arbeiterpartei", wie der offizielle Name jetzt lautete, 493 000 Stimmen, d h. über 9 % aller abgegebenen Boten auf die Namen ihrer Kandidaten. Kurze Zeit später erfolgten die beiden Attentate auf den deutschen Kaiser: das erste hatte einen der wenigen deutschen Anarchisten zum Urheber, das andere war ausschließlich der herostratischen Ruhmsucht einer ohnehin verlorenen und verzweifelten Existenz entsprungen. Aber die öffentliche Meinung machte die Sozialdemokraten dafür verantwortlich, und so kam (Oktober 1878) das Ausnahmegesetz gegen „die gemeingefährlichen Bestrebungen" der Partei zustande. Die unnachsichtige, drakonische Handhabung desselben erreichte zunächst wirklich ihren Zweck. Die Phalanx der Partei war in der That gänzlich gebrochen, niemand wußte im Augenblicke, was thun, niemand wagte, etwas zu thun. So verriet in der ersten Zeit der Geltung des Sozialistengesetzes nichts, daß überhaupt noch Leben in der deutschen Sozialdemokratie war. Erst nach und nach erholte sie sich langsam wieder und bildete eine Art sporadischer Organisation, da eine einheitliche nicht möglich war. Man schlaß sich unter Formen zusammen, welche die lokale Konstellation gerade gestattete: dort setzte sich irgend eine Gruppe von Arbeitern mit Zürich — dem sozialistischen Rom während der Dauer des Ausnahmegesetzes — in Verbindung, um die Parteizeitung, den „Sozialdemokrat", oder sonstige verbotene Drucksachen sich zu verschaffen und zu verbreiten; eine andere Gruppe druckte selber im Geheimen Flugblätter und besorgte unmittelbar danach ihre Verteilung; eine dritte endlich vereinigte sich zu Theekränzchen oder sonstwie anscheinend harmlosen Zirkeln — etwa Gesangverein „Lotosblume", Vergnügungsverein „Paukenschwengel" oder Rauchklub „Arabi Pascha" — und pflegte da der Propaganda.

Erst seit 1881 wurde es von neuem lebendig in den Reihen der Sozialdemokratie, als die „Fachvereine" der Arbeiter polizeilich wieder gestattet wurden; denn diese gaben vorzügliche Sammelpunkte und Werbebureaux für die aktive Armee der Sozialdemokratie ab, wiewohl in ihren Versammlungen kaum je Parteipolitik getrieben wurde.

Daß im Sturm und Drang des Ausnahmegesetzes die Erörterungen über Fragen des Parteiprogramms gänzlich zurücktreten mußten, versteht sich von selbst. Nur wurde — in natürlicher Konsequenz eines Gesetzes, das eine legale Propaganda unmöglich machte — auf dem Parteikongreß zu Wyden (1880) beschlossen, die Ziele des Kommunismus „mit allen Mitteln" zu realisieren, nicht bloß, wie bisher, mit allen „gesetzlichen".

6. Die „sozialdemokratische Partei" seit Aufhebung des Ausnahmegesetzes. Wie wenig das Sozialistengesetz den ihm zu Grunde liegenden Zweck erfüllt hat, zeigen die Thatsachen dieser Epoche. Nachdem die Sozialdemokratie sich vom ersten Schrecken erholt hatte, schritt sie in unaufhaltsamem Siegeszuge vorwärts, bis sie bei den letzten Reichstagswahlen 1 427 000 Stimmen erhielt.

So wurde von Tag zu Tag klarer, daß das Ausnahmegesetz jeden dauernd wirksamen Erfolges ermangelte und für die Vergiftung der politischen Moral, wie sie sich in den Geheimbundsprozessen offenbarte, kein Aequivalent biete. In dieser Erkenntnis beschloß die Regierung auf den Gebrauch der zweischneidigen Waffe zu verzichten.

Unmittelbar nach dem Erlöschen des Sozialistengesetzes wurde ein Kongreß der sozialdemokratischen Partei nach Halle einberufen.

Derselbe hatte nicht die nötige Muße, eine Revision des Programms vorzunehmen, obwohl es allgemein für korrekturbedürftig befunden wurde, sondern vertagte das auf den nächsten Kongreß. Auf diesem, der in Erfurt (Oktober 1891) stattfand, wurde denn auch ein neues Programm aufgestellt. Aus ihm wurden zunächst die alten Lassalleschen Schlagworte beseitigt, soweit sie noch im früheren Programm enthalten waren: also das eherne Lohngesetz und die Produktivgenossenschaften. Daß es dahin kommen mußte, auch diese wenigen, noch sichtbaren Spuren Lassalleschen Geistes gänzlich zu verlöschen, ergiebt der bisherige Entwickelungsgang des deutschen Sozialismus in natürlicher Konsequenz: zeigt doch hier jeder Meilenstein, wie man nur in schnurgerader Richtung auf den Marxismus zuschritt, ohne für irgend eine konkurrierende Doktrin rechts oder links Sinn und Blick zu haben. Die Lassalleschen Formeln freilich sind nicht mit Unrecht schon lange außer Gebrauch gekommen: einst zauberkräftige Schlagworte, welche

die stumpfe Gleichgiltigkeit der Massen zu brechen und das Proletariat zu elektrisieren vermocht haben, gleichen sie neuerdings — dem Feuer der Kritik ausgesetzt — ausgebrannten Schlacken, deren einstmals brauchbarer und wertvoller Inhalt vernutzt worden ist.

Das neue Programm steht also ausschließlich auf dem Boden der Marxschen Lehre. Der einleitende theoretische Teil schildert die Bewegungsgesetze der modernen Volkswirtschaft, welche zum Reichtum weniger und zur Proletarisierung der Massen führt und durch die Krisen angeblich erweist, „daß die Produktivkräfte der heutigen Gesellschaft über den Kopf gewachsen sind, daß das Privateigentum an Produktionsmitteln unvereinbar geworden ist mit deren zweckentsprechender Anwendung und voller Entwickelung." Daraus wird die Notwendigkeit der „Verwandlung des kapitalistischen Privateigentums an Produktionsmitteln in gesellschaftliches Eigentum" gefolgert. Ueber diese Zukunftsgesellschaft selber wird nichts weiter gesagt, als daß die Produktion sozialistisch sein soll, d. h. „für und durch die Gesellschaft betrieben". So war glücklich das wenige, das die Sozialdemokraten bisher über den Zukunftsstaat noch mitzuteilen sich herbeigelassen hatten, auch weggefallen. Das alte Gebäude soll niedergerissen werden, über die Form des neuen ist eingeständlich auch nicht das Jota eines Planes festgestellt! — Es verdient hierbei Erwähnung, daß die Sozialdemokraten die Bezeichnung „Staat" für ihr soziales Ideal absichtlich vermeiden, der vielmehr — als reaktionäre Institution — in jeder Form aufgehoben werden soll. Auch das ist eine alte — schon 1844 — von Marx vorgetragene Lehre. Aber es ist klar, daß es sich hier nur um einen Wortstreit handeln kann. Denn das Grundprinzip der sozialistischen Lehre besteht eben darin, daß eine fest geregelte und jederzeit kontrollierte und dirigierte Produktion eingeführt werden soll, welche an die Stelle der jetzt bestehenden „planlosen" gesetzt wird. In den Händen der zukünftigen Zentralgewalt müssen dann also ganz unvergleichlich mehr Befugnisse ruhen wie bei der heutigen. Ob man nun eine soziale Oberleitung mit einer derartig umfassenden Machtfülle „Staat" oder irgendwie anders nennen will, ist sachlich ohne Belang.

Sonst ist an dem neuen Programm nur noch bemerkenswert, daß die Forderungen betreffs des Arbeiterschutzes noch genauer spezialisiert werden, und ferner, daß die sofortige „Abschaffung aller Gesetze, welche die Frau in öffentlich- und privatrechtlicher Beziehung gegenüber dem Manne benachteiligen", gefordert wird.

Der siegreichen marxistischen Lehre ist nun der Erfolg um so mehr gesichert, als die schon in Halle beschlossene Organisation den Führern, welche ganz und gar im marxistischen Fahrwasser steuern, einen größeren Einfluß denn je einräumt, indem z. B. danach die Parteileitung „die prinzipielle Haltung der Parteiorgane kontrolliert". Ein ferneres Machtmittel in den Händen der Führer wurde durch die ebenfalls in Halle beschlossene Umwandlung des großen Tageblattes der Partei, des „Berliner Volksblattes", zum offiziellen Parteiorgan geschaffen. Es lag den Häuptern der Partei vermutlich daran, gerade in Berlin das Heft in die Hände zu bekommen. Vor dem Gothaer Kongreß der Hauptsitz des Lassallekultus, ist Berlin seitdem bis zum heutigen Tage dem das ganze Reich umspannenden Netze des Marxismus entschlüpft und überhaupt der einzige Ort geblieben, wo sozialistische Freigeisterei und Häresie sich kühn ans Tageslicht wagten. So war Berlin eine Zeitlang die Stätte der Verehrung für Eugen Dühring und zeigte gelegentlich sogar nicht übel Lust, eine besondere Spielart von Sozialismus im Sinne seiner Lehre zu pflegen. Später, nach Ueberwindung dieser Episode, machten die dortigen Mitglieder unter Führung Johann Mosts zeitweilig allerhand rollenwidrige Seitensprünge; und daß selbst jetzt noch der Marxismus hier nicht unumschränkt herrscht, vielmehr Berlin nach wie vor das Terrain geblieben ist, welches sozialpolitische Franctireurs zu ihren Streifzügen auserlesen haben, beweist die Erhebung der sog. „jungen" Elemente, der Werner, Wille, Wildberger. Indes dürfte jetzt, wo Liebknecht Chefredakteur des Berliner offiziellen Preßorgans der Partei geworden ist, die endgiltige und dauernde Eroberung der Hauptstadt durch die rechtgläubige Lehre bald genug erfolgen.

Ursprünglich stand die Sozialdemokratie dem Arbeiterschutze, der die Möglichkeit einer reellen Verbesserung der Lage des Arbeiterstandes in Aussicht stellte, sehr skeptisch gegenüber: ein wahrhaft ersprießlicher und dauernder Nutzen irgend welcher Art schien auf der Basis der bestehenden Wirtschaftsordnung überhaupt nicht möglich, und alle Arbeitsgesetze wurden als eitel sozialpolitische Dekorationsmalerei denunziert, die dem Volke statt ehrlicher Gaben bloß trügerischen, gleißenden Flitter böte. Vor der Wucht der entgegenstehenden Thatsachen aber und aus Furcht vor der Verantwortung dem Proletariate gegenüber ließ sich dieser absolut negierende Standpunkt nicht lange aufrecht erhalten. Und so haben die Sozialdemokraten nach und nach allgemein und unzweideutig die mehr optimistische Anschauung adoptiert, daß sorgsamer, staatlicher Arbeiterschutz thatsächlich die Arbeiterklasse auf ein höheres physisches, mora-

lisches und intellektuelles Niveau zu erheben, allermindestens aber die sonst unter dem Regime des Kapitalismus unvermeidliche Degeneration der Massen zu verhindern vermöge. Dieses Zugeständnis ist um so bedeutungsvoller, als die maßgebenden Führer der Partei sich zu der weiteren Erklärung auch noch gedrungen fühlten, daß ein „schneller" Zusammenbruch der modernen Volkswirtschaft nicht zu erwarten wäre, und daß daher das Proletariat sich schlechterdings auf dem Boden der einmal bestehenden Ordnung einzurichten suchen müßte.

Und noch einen Schritt weiter auf der einmal betretenen Bahn mußte der Sozialismus angesichts der neuesten Wendung unserer Sozialpolitik thun: einem Liebknecht wird heute im Zentralorgan der Partei die Erklärung abgerungen: „Wir wissen, daß die soziale Frage nicht gelöst wird durch den Arbeiterschutz, aber er ist eine Etappe zu ihrer Lösung."

Darum besteht die Frage, welches von diesen beiden Prinzipien in Zukunft obsiegen wird: das radikal-sozialreformatorische oder das utopistisch-revolutionäre. Denn auf die Dauer läßt sich das Doppelspiel nicht durchführen, welches auf der einen Seite ehrliche Mitarbeit an der sozialen Reform vorgiebt, auf der anderen Seite aber alles Bestehende negiert und nur unbedingten Glauben an den unbestimmbaren, aber trotzdem aus den Trümmern der zerbrochenen alten Ordnung sofort lebendig erstehenden Zukunftsstaat heischt.

7. Die Partei der „unabhängigen Sozialisten". Eine Erkenntnis dieser Sachlage hat sich bereits im eigenen Lager der Sozialdemokratie geltend gemacht, da eine Anzahl „Genossen" gegen jenen Teil der Taktik der Parteileitung offen frondierte, welcher in der eifrigen Beteiligung am parlamentarischen Leben und in energischster Agitation für Arbeiterschutz und andere Reformmaßregeln auf dem Boden der bestehenden Ordnung bestand. Die Frondeurs verlangten ein prinzipientreues Vorgehen im alten Geiste der Sozialdemokratie, die sich nur im radikalen Sinne fortentwickeln könnte und nicht durch einen Pakt mit den herrschenden Klassen die prinzipielle Opposition gegen den Klassenstaat aufgeben dürfte. Ein streng revolutionär-proletarisches Vorgehen ohne Rücksicht auf den voraussichtlichen Abfall der „kleinbürgerlichen" Schichten von der Sozialdemokratie müßte für die Taktik der Partei unverrückbarer Grundsatz sein. Diese Kritik verband sich noch mit der Anklage, daß die Leitung der Partei in den Händen einer Clique liege, die zum Schaden der Partei nur solche Leute aufkommen lasse, welche sich ihr mit Leib und Seele verschrieben. — Der Streit kam auf dem Erfurter Kongresse (1891) zum Austrage, wo die Führer der Opposition, Werner, Wildberger und Auerbach, zum Austritt aus der Partei gedrängt wurden. Sie konstituieren seitdem überall, wo sie Anhänger finden, Vereine „unabhängiger" Sozialisten. Die „Jungen", wie sie vorzugsweise genannt werden, verfügen auch über ein eigenes Preßorgan, in dem sie an der „fraktionellen" Sozialdemokratie mit der gleichen Schärfe Kritik üben, wie in einer Reihe kräftig geschriebener Broschüren, unter denen die meiste Bedeutung Hans Müllers „Klassenkampf in der deutschen Sozialdemokratie" (Zürich 1892) hat. Neuerdings haben die Berliner „Unabhängigen" eine „Prinzipienerklärung" für die neue Partei vorgeschlagen, welche in der Taktik „prinzipiellen Gegensatz zu allen Institutionen der heutigen Gesellschaft, z. B. zur Kirche zur Schule, zum Heere, zur Büreaukratie, zum Parlamentarismus" fordert. Des Arbeiterschutzes wird hier mit keiner Silbe gedacht.

B. Geschichte der Sozialdemokratie in den anderen Ländern.

1. Oesterreich. In Oesterreich-Ungarn war der Boden für die Entwickelung der Sozialdemokratie ungünstig. Einmal weist hier die Großindustrie bisher nur in bestimmten Gegenden bedeutende Dimensionen auf; dann drängt vor allem der heftige Nationalitätenstreit das Interesse an allen anderen „Fragen" zurück und muß so natürlich das Wachstum einer internationalen Partei sehr verlangsamen; und endlich hat die Regierung durch zeitweise rücksichtslose Anwendung ihrer diskretionären Befugnisse gegenüber Presse, Vereins- und Versammlungsrecht der aufkeimenden Pflanze der Sozialdemokratie möglichst viel Luft und Licht genommen. — Die Bewegung selbst zeigt in ihrem Verlaufe ein wiederholtes Auf- und Niederwogen. Die Lassallesche Agitation fand in Oesterreich nur einen schwachen Nachhall. Dagegen erfuhr 1867, nach Gewährung des Versammlungsrechtes, die neue sozialdemokratische Arbeiterpartei zunächst viel Zulauf, um ihn freilich bald wieder zu verlieren, als ihr — nach ihrer Zustimmung zum deutschen Eisenacher Programm — vom Minister Giskra jenes Recht wieder entzogen wurde. 1871 fand dann wieder, bei liberalerer Auslegung der Associationsgesetze, ein Aufschwung statt, dem aber, unter der restringierenden Politik des Ministeriums Auersperg (1871—79), alsbald der Niedergang folgte. Unter Taaffe (seit 1879), der eine mildere Praxis übte, kam auch die Sozialdemokratie wieder in die Höhe und griff jetzt, zum ersten Male, unter den tschechischen Arbeitern um sich. Aber in dieser Zeit fand durch die Mostsche „Freiheit" der Anarchismus in Oesterreich Eingang, und binnen wenigen Jahren war fast die ganze sozialdemokratische Arbeiterschaft ins anarchistische Lager abgeschwenkt (s. d. Art. „Anarchismus" Bd. I, S. 262). Nachdem indes die anarchistische Partei an den Folgen der „Propaganda der That" zu Grunde gegangen war (1885), erholte sich die Sozialdemokratie langsam wieder. Sie hat seitdem — von Dr. Viktor Adler in streng marxistischem Sinne geleitet — immer größeren Anhang zu finden gewußt, ohne aber auch nur eine annähernd gleiche Bedeutung gewinnen zu können wie die deutsche Partei. In allerneuester Zeit haben freilich auch hier Absplitterungen stattgefunden; ähnlich wie in Deutschland ist der orthodoxen Partei eine Opposition der „unabhängigen" Sozialisten gegenübergetreten, und auch der Anarchismus hebt wieder kühn sein Haupt empor.

2. Ungarn. In Ungarn ist die Sozialdemokratie durch Maßregelungen der Regierung wenig beengt, da das bestehende Preß- und Associationsrecht der Propaganda weiten Spielraum gewährt, — aber die Rückständigkeit in der industriellen Entwickelung und die Stärke der rein nationalen Bewegungen haben der Ausbreitung der Partei unübersteigliche Hindernisse entgegengesetzt. Eine solche existiert hier seit 1868, wo eine Arbeiterpartei mit dem Lassalleschen

Programm gegründet wurde. Seit Anfang der 70er Jahre vollzog auch diese den Uebergang zu mehr marxistischen Prinzipien, ohne dieselben aber auf die Dauer streng innezuhalten. Anfangs der 80er Jahre trug in das geringe Häuflein auch noch der Anarchismus Verwirrung, und andererseits schloß später ein Teil der Sozialdemokraten öfters weitgehende Kompromisse mit den „bürgerlichen" Parteien. Die wenig zahlreichen Anhänger setzen sich ebenso aus Deutschen wie aus Magyaren zusammen. Als bemerkenswert ist nur noch hervorzuheben, daß in Ungarn auch Landarbeiter unter die Sozialdemokraten gegangen sind.

In allerneuester Zeit hat dann die Propaganda auch nach Kroatien übergegriffen.

3. Schweiz. Lehrreich ist die Geschichte der Sozialdemokratie in der Schweiz. Hier hat sie — trotz weitgehendster Bewegungsfreiheit seit jeher, trotz der Aufnahme so vieler verfolgter Revolutionäre und Sozialisten des Auslandes und trotz demokratischer Verfassung — es nie zu großer Bedeutung bringen können. Die Gründe dafür liegen erstens in der Erschwerung der Agitation durch die mangelnde Konzentration der Industrie, dann in der Stetigkeit der politischen und sozialen Entwickelung des Landes und schließlich in dem nüchternen und aufs Praktische gerichteten Nationalcharakter, der soviel Verwandtschaft mit dem gesunden englischen Typus aufweist. — Die mächtigste Organisation einheimischer Arbeiter ist der „Grütliverein", der bei allem Radikalismus auf keinen Fall als „sozialrevolutionär" bezeichnet werden kann. Sein Uebergewicht über die sozialdemokratische Partei ist so groß, daß diese in vielen Fragen der praktischen Sozialpolitik sich genötigt sah, mit ihm und dem Gewerkschaftsbunde, einer Verbindung von Fachvereinen, gemeinsame Sache zu machen. Geschaffen wurde die kommunistische Sozialdemokratie im Anschlusse an die Internationale im Jahre 1865 von Johann Philipp Becker. Sie hat sich seitdem in der deutschen Schweiz langsam fortentwickelt, schließlich auch in einige Kantonal- und Stadtvertretungen Deputierte hineingebracht; in der französischen Schweiz, wo ihr der Anarchismus lange Zeit erfolgreiche Konkurrenz machte, hat sie — außer in Genf — nur wenige Anhänger, in der italienischen Schweiz so gut wie gar keine.

4. Dänemark, Schweden und Norwegen. In den skandinavischen Ländern hat von Anfang an der Sozialismus in engster Fühlung mit der deutschen marxistischen Fraktion gestanden und daher auch ein Programm angenommen, das in den Grundzügen dem deutschen entspricht. Zu großer Bedeutung ist er nur in Dänemark gelangt, wo auch die Verhältnisse günstig liegen: fast die ganze Großindustrie findet sich um Kopenhagen konzentriert, und auf dem Lande hat sich der ökonomische Gegensatz zwischen den wohlhabenden Bauern und ihren Tagelöhnern stellenweise zu großer Schärfe entwickelt.

Die Agitation begann im Jahre 1871 und wurde damals von Pio (früherem Offiziersaspiranten und Postsekretär) und Geleff (früherem Lehrer) geleitet. Sie hatte von Anfang an guten Erfolg, da sich sogleich angeblich 8000 Mitglieder in die Parteiorganisation aufnehmen ließen. Nach einer ungesetzlichen und in einen Krawall ausgehenden Demonstration für Ausdehnung des Wahlrechts und soziale Forderungen (1872) wurde aber der Verein aufgelöst und seine Führer zu mehrjähriger Gefängnisstrafe verurteilt. Kaum wieder frei, sammelten Pio und Geleff Geld unter den „Genossen", angeblich zur Gründung einer sozialistischen Kolonie in Amerika, faktisch aber um — mit der Kasse durchzugehen. Von diesem Schlage erholte sich die Partei erst nach Jahren. Ueberdies brachen Zwistigkeiten aus: die Mehrheit der Partei beschloß, mit den Radikalliberalen zusammenzugehen, während die Minderheit sich nicht fügte und darum zur Gründung einer eigenen sozialrevolutionären Gruppe schritt. Erst im Laufe der 80er Jahre nahm die Partei, hauptsächlich durch das Aufblühen der sozialdemokratischen Gewerkschaften, von neuem einen großen Aufschwung und gewann auch gerade unter den Landarbeitern einen erheblichen Anhang. Ihre politische Organisation umfaßt gegenwärtig (1893) 142 Vereine mit 15 000 Mitgliedern, ihre gewerkschaftliche 400 Vereine mit 32 000 Mitgliedern; ihr Hauptorgan, „Social-Demokraten", hat über 20 000 Abonnenten. Auch in den Kammern hat die Partei ihre Vertreter: im Reichstage 4, im Folkething und im Landsthing je zwei.

Nach Norwegen ist die sozialistische Propaganda von dänischen Agitatoren hinübergetragen worden. Aber ihrem Wirken waren hier durch die Eigenart des Landes enge Grenzen gesetzt; denn Großindustrie existiert fast gar nicht, sondern der Staat ist überwiegend Agrikulturstaat, und das Landvolk ist streng religiös. 1874 wurde in Christiania der erste sozialdemokratische Arbeiterverein gegründet. Trotzdem im Laufe der Zeit natürlich eine etwas größere Zahl von Anhängern sich fand, spielt die Partei im öffentlichen Leben auch heute noch keine Rolle.

Schon etwas mehr Erfolge hat die Partei in Schweden zu verzeichnen. Hier ist die Industrie stellenweise sehr entwickelt; aber weil die Fabrikanlagen über das ganze Land zerstreut sind, ist die Agitation sehr umständlich und schwierig. Bis 1879 gab es nur einen einzigen sozialdemokratischen Arbeiterverein; seitdem hat die Partei Fortschritte gemacht, nicht zum wenigsten dadurch, daß sie eine Reihe der ursprünglich von den Demokraten gestifteten und geleiteten Arbeitervereine zum Uebertritt zur Sozialdemokratie bewogen hat. Auch bei den ländlichen Arbeitern ist es ihr gelungen, Eingang zu finden. Ihr Hauptorgan, „Der Socialdemokrat", hat 6000 Abonnenten.

5. Holland. In Holland ist die Großindustrie wenig entwickelt, vielmehr ist die ökonomische Signatur des Landes durch den blühenden Ackerbau und den mächtigen Großhandel bestimmt. Rechnet man noch dazu den streng religiösen Sinn des Volkes und sein ruhig-kaltes Temperament, so wird es erklärlich, daß hier für den Kommunismus keine reiche Ernte einzuheimsen ist.

Die Sozialdemokratie wurde nach Holland ursprünglich durch belgische Agitatoren importiert, die Versammlungen in Amsterdam abhielten und ebenda zur Begründung einer Sektion der „Internationale" schritten (1868). Nach und nach breitete sich die Partei aus und hatte schon einige Erfolge zu verzeichnen, als die Internationale gerade vor den Augen der Holländer auf dem Haager Kongreß (1872) in Stücke ging. Jetzt mußte der holländische Arbeiter das Vertrauen zu der Partei, die hier vorzugsweise als holländischer Zweig der großen Internationale aufgetreten war, verlieren, und die Bewegung erlitt somit eine schwere Einbuße. Erst seit 1876, als in Domela-Nieuwenhuis eine ungewöhnlich geistvolle und energische Kraft in die Agitation eintrat, kam wieder frisches Leben in sie. Unter seiner Führung ist die Partei — deren Ausbreitung übrigens durch einen gemäßigten „Arbeiterbund" mit sozialreformatorischem Programm gehemmt wird — zu einer Fraktion von einiger Erheblichkeit angewachsen. Domela-Nieuwenhuis selber ist, trotzdem das Wahlrecht an

eine hohe Hausmiete geknüpft ist, seit 1888 in die Kammer deputiert worden. Das Programm der holländischen Partei ist von seinem Führer (auf dem Pacifer internationalen Kongresse, 1889) wie folgt formuliert worden: „Auf dem politischen Gebiete fordern die Sozialisten das allgemeine Stimmrecht; auf wirtschaftlichem Gebiete erstreben sie Uebernahme der Produktionsmittel durch die Gesellschaft und Organisation der öffentlichen Dienstleistungen zu Gunsten der Gesamtheit. Als Uebergangsmaßnahme legen sie großen Wert auf die Herabsetzung der Arbeitszeit mittelst einer Arbeiterschutzgesetzgebung." Das sind also, wie man sieht, dieselben Prinzipien wie im Programme der deutschen marxistischen Sozialdemokratie.

6. **England.** Daß die Höhe der industriellen Entwickelung allein für die Aufnahmefähigkeit eines Landes für den Kommunismus nicht entscheidend ist, beweist die Geschichte Englands, des klassischen Landes der „kapitalistischen Produktionsweise". Denn trotzdem der Prophet der neuen Lehre selber mitsamt seinen Jüngern auf englischem Boden lebte und stritt und alle Hebel in Bewegung setzte, um die Trades-Unions, die mächtigste Arbeiterorganisation der Welt, in eine Armee des Zukunftsstaates umzuwandeln, blieb jeder Erfolg aus.

Erst Anfang der 80er Jahre konnte überhaupt eine englische sozialdemokratische Partei begründet werden: die „Socialdemocratic federation" unter Führung des Advokaten Hyndmann. Aus ihr schied aber schon nach wenigen Jahren ein Teil der Mitglieder, aus Unzufriedenheit mit der Leitung, aus und stiftete die „Socialist League", die aber, unter der Aegide des Dichters William Morris, bald mit den Anarchisten gemeinsame Sache machte, vor allem auch von einer Beteiligung am parlamentarischen Leben nichts wissen wollte. Im streng marxistischen Sinne agitieren daneben Dr. Aveltng und Eleanor Marx, die Tochter von Karl Marx. Außerdem giebt es noch eine Menge sozialistischer Lokalvereine, die ihre eigenen Steckenpferde reiten. Einen bedeutenden Anhang haben indes diese Gruppen nicht zu sammeln vermocht. Am energischsten wird die Propaganda immer noch von Hyndmann betrieben, der vor allem 1886 und 1887 die großen Demonstrationen der Arbeitslosen in Szene setzte. Seine „Föderation" hat ein Programm, das weitgehende soziale Reformen sowie die Verstaatlichung des Bodens fordert und die schrittweise Ueberleitung in die sozialistische Gesellschaft in Aussicht nimmt. Der Führer selbst ist außerhalb seiner Fraktion sehr unpopulär und wird des geheimen Einverständnisses mit den Tories bezichtigt, die auch seine Wahlagitation mit Geld unterstützt haben.

Bei den Wahlen von 1892 wurden drei „unabhängige" d. h. nicht auf den Schultern der Trades-Unions stehende Arbeitervertreter, deren bedeutendster der schottische Bergarbeiter Keir Hardie ist, ins Parlament gewählt. Sie haben ein sehr weitgehendes sozialreformatorisches Programm, aber kein im kontinentalen Sinne sozialdemokratisches. Januar 1893 ist dann auf einem Kongresse in Bredford, dem Keir Hardie präsidierte, eine „unabhängige Arbeiterpartei" mit einem ähnlichen Programme gestiftet worden, in der sich radikale Sozialreformer und Sozialisten der verschiedensten Nuancen die Hand zum Bunde gereicht haben. — Aus der neuesten Zeit ist endlich noch zu erwähnen, daß auch in den Gewerkvereinen die Richtung, welche vor allem energisches und weitgehendes Eingreifen des Staates zu Gunsten des Proletariats verlangt, immer stärker wird. So sind zwar manche Ansätze und Keime vorhanden, um in den öffentlichen Institutionen von Staat und Gemeinde einem maßvollen Sozialismus Geltung zu verschaffen, — für eine Sozialdemokratie nach deutschem Muster scheint aber der britische Boden für immer steril zu sein.

7. **Frankreich.** Seit 1850 begann in Frankreich ein abermaliger mächtiger industrieller Aufschwung. Trotzdem konnte die Sozialdemokratie nicht rekonstituiert werden. Denn Napoleon III., der alle Vereine und Versammlungen von der Erlaubnis der Regierung abhängig machte, hielt mit eiserner Hand die politisch-revolutionären Bestrebungen der Arbeiter nieder, während er auf der anderen Seite freilich bei allem, was die materielle Verbesserung des Loses des Arbeiterstandes betraf, gern den Protektor spielte. „Die arbeitenden Klassen" — hatte er schon als Gefangener in Ham geschrieben (in der „Extinction du paupérisme") — „haben nur ihre Arme, und diesen muß eine für Alle nützliche Beschäftigung gewährt werden." Entsprechend begann jetzt in Paris die Reihe der großen Bauten, durch welche viele Tausende lohnende Beschäftigung fanden; ferner wurden direkte Maßregeln zu Gunsten der Arbeiter, wie die Subventionierung von Unterstützungskassen u. dergl. durchgeführt. Auch sonst waren die Evolutionen des Kapitals in der Gründerperiode der 50er Jahre „für die Arbeiterbevölkerung nicht ohne unmittelbaren Gewinn. Ein Teil der deplacierten Millionen konzentrierte sich nach oben in den Kassen des kapitalistischen Generalstabs, ein anderer aber zerstäubte sich über die Masse der Lohnarbeiter" (Lexis). — Die einzigen sozialrevolutionären Regungen der 50er Jahre gingen von den Blanquisten aus, die, obwohl ihres Oberhauptes beraubt, sich wieder zu einer geheimen Gesellschaft „Mère Marianne" zusammengefunden hatten (— der Name ist vermutlich in Erinnerung an ein Volksstück gewählt, in dem ein unter dem Kapitalismus leidendes Arbeiterweib diesen Namen trägt —). 1855 wagte sie in Angers einen Putsch, der aber — vorher durch agents provocateurs der Polizei verraten — schnell sein Ende finden mußte. — So schien der Sozialismus vom Erdboden verschwunden zu sein, so daß Louis Reybaud, der früheste Historiker des Sozialismus, damals schreiben konnte: „Der Sozialismus ist gestorben; über ihn sprechen, heißt eine Leichenrede halten."

Aber schon 1860 beginnt wieder eine an Pro-

dhons Ideen anschließende gemäßigt-sozialistische Arbeiterbewegung, die sich dann um den französischen Zweig der „Internationale" gruppiert (s. den Art. „Commune" II. Bd. S. 860 fg.). Daneben freilich fehlte es in dieser Zeit auch nicht an „blanquistischen" — stets von Mouchards durchsetzten — Gruppen, von denen ab und zu eine aufgehoben und ans Messer geliefert wurde. Die blutrünstigen Schriftstücke, welche der Staatsanwalt zu verlesen pflegte, — so eines z. B. mit dem Refrain:

„Du sang, partout du sang; quelle fête sanglante!
Le sang se mêlera à la mer écumante" —

verfehlten nicht, der Bourgeoisie Furcht und Schrecken einzujagen und ihr den Kaiser in der bengalischen Beleuchtung eines Retters der Gesellschaft zu zeigen. Als dann 1868 ein freieres Versammlungsgesetz erlassen und anfangs auch entgegenkommend gehandhabt wurde, tauchten mit einem Male sozialrevolutionäre Agitatoren der verschiedensten Nuancen, unter dem lauten Beifall der Menge, allenthalben wieder auf. Und so schnell auch diese Periode, noch der Intervention des Ministeriums (1869), vorüberging, so hatte sie doch unzweideutig die tiefe Verstimmung der Masse der Arbeiter und Kleinbürger gegen die unter dem kaiserlichen Adler herrschende Bourgeoisfeudalität dargethan, welch letztere abermals die Losung des „enrichissez-vous" — aber diesmal in noch größerem Maßstabe und in noch schamloserer Manier — befolgte. Dieser angesammelte Explosionsstoff war es, der sich unter den eigenartigen Verhältnissen, welche der Krieg von 1870—71 schuf, in der Pariser „Commune" (s. d. Art.) entlud. Nachdem diese unter Strömen von Blut erstickt und die revolutionären Massen buchstäblich großenteils hingeschlachtet waren, wagten die Sozialisten, bei der strengen Gesetzgebung in den ersten Zeiten der Republik, nicht, ihr Haupt zu erheben. Bloß die niemals Ruhe haltenden Blanquisten gaben einige Lebenszeichen von sich, aber auch nur vom Auslande her. Sie waren inzwischen führerlos geworden; denn Barbès war gestorben, und Blanqui saß wieder im Gefängnis, zu lebenslänglicher Haft verurteilt, nachdem er August und Oktober 1870 gegen die eben begründete Republik seine alte Taktik der Emeuten zur Anwendung gebracht hatte. Blanquistische Kommunеflüchtlinge waren es, die nun in dieser Zeit in London die „Commune révolutionnaire" herausgaben und nach Frankreich einzuschmuggeln versuchten, ohne sonderlichen Erfolg freilich.

In Frankreich selber begann sich erst 1876 wieder die Sozialdemokratie zu regen, indem ein Zirkel junger Studenten — vor allem Deville, Crié, Marouck, Labusquière — ein radikales Blatt mit ausgesprochen sozialistischem, wenn auch unklarem Programm, die „Droits de l'homme" herausgab. Zu jenen Leuten, die später namhafte Agitatoren des Sozialismus geworden sind, gesellte sich bald noch Jules Guesde, der — nach einigen anfänglichen anarchistischen Seitensprüngen — strenggläubiger Marxist geworden war. Er propagierte den „Kollektivismus", wie er es nannte, d. h. eine Theorie nach Art der deutschen Parteidoktrin. 1879 konnte er eine „kollektivistische" Arbeiterpartei gründen, deren Programm als Endziel die sozialistische Gesellschaft aufstellte und bis dahin eine Menge radikaler politischer und sozialer Uebergangsmaßregeln forderte. Zu Guesde gesellte sich bald ein anderer Konvertit des Anarchismus, Paul Brousse (s. den Art. „Anarchismus", Bd. I, S. 259). Nachdem sie eine Zeitlang gemeinschaftlich agitiert hatten, gewann Brousse die Oberhand in der Partei, und Guesde wurde 1882 nebst seinem Anhange aus der Partei hinausgedrängt. So entstanden jetzt zwei Fraktionen, die eine unter Brousse und Malon (einem der ehemaligen Häupter der Kommune) als „Fédération française des travailleurs socialistes révolutionnaires", die andere unter Guesde, Deville und Lafargue (Marx' Schwiegersohn) als „Parti ouvrier". Die erstere, die zweifellos mächtigere Partei, ist im ganzen gemäßigter. Ihre Anhänger werden jetzt allgemein als „Possibilisten" bezeichnet, seitdem Guesdes „Egalité" ihnen diesen Namen beigelegt hat als Antwort auf einen Artikel des „Prolétaire", ihres Hauptorgans, in dem es geheißen hatte: „Wir wollen unsere Bestrebungen in kleinen Dosen verabreichen, um derart ihre Annahme einem jeden möglich zu machen (les rendre possibles)." Die Possibilisten arbeiten thatsächlich an der praktischen Sozialreform eifrig mit, beteiligen sich rege an der Gemeindeverwaltung und fördern die Schöpfung nützlicher Institutionen sowohl durch die Kommune (wie z. B. die Arbeitsbörse) als auch durch Selbsthilfe (wie z. B. Konsumvereine). Als 1889 die boulangistische Bewegung ihren Höhepunkt erreichte, schlossen sich die Possibilisten, ihrem maßvollen Charakter getreu, mit den „bürgerlichen" Republikanern zusammen zum Schutze der bedrohten Republik, — wobei, wie es scheint, die „possibilistische" Agitation mit „bürgerlichem" Gelde unterhalten wurde —, während die Marxisten separat vorgingen und die Blanquisten, deren Haupt 1880 (bald nach gewährter Amnestie) gestorben war, sich spalteten. Von Blanquis Nachfolgern gingen nämlich Vaillant und der Kommune-„General" Eudes mit den Marxisten zusammen, während Granger, der Vertraute Blanquis in seinen letzten Lebenstagen, es mit der „Boulange" hielt, angeblich, weil dadurch am ehesten die allgemeine Emeute herbeigeführt werden könnte. Zu diesen Spaltungen kam 1890 noch eine neue, offenbar aus rein persönlichen Gründen: die Possibilisten gingen in zwei Fraktionen auseinander, von denen die eine bei Brousse verblieb, während die andere dem Buchdrucker Allemane folgte. Durch die Reibereien hierbei erlitten aber „Allemanisten" und „Broussisten" erhebliche Einbuße, und es stellte sich heraus, daß die Marxisten unter Guesde die Gewinner waren.

Neuerdings haben dann, zur Ausnutzung der über den „Panama"-Schwindel herrschen-

den Entrüstung, die verschiedenen sozialistischen Gruppen — mit alleiniger Ausnahme der Broussisten — eine „Ligue d'action révolutionnaire pour l'avènement de la république sociale“ geschlossen. Es ist indessen, bei der eigenartigen zentrifugalen Ausgestaltung der sozialistischen Bewegung in Frankreich, abzuwarten, ob diese Einigung von Dauer sein wird.

8. Belgien. Belgien hat in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts die schon früher vorhandenen Keime einer Großindustrie zu enormer Entwickelung gebracht. Da hier die gewerkschaftliche Organisation bis vor ganz kurzem noch bedeutungslos war, und ein gesetzlicher Arbeiterschutz so gut wie gar nicht existiert, mußten sich alle die schlimmen Folgen eines ungebändigten Kapitalismus in besonderer Schärfe einstellen: die Lage der Arbeiter ist thatsächlich durch schlechte Löhne, enorm lange Arbeitszeit, übermäßige Heranziehung und Exploitierung von Frauen und Kindern, trostlose Unsicherheit des Erwerbes charakterisiert; und in engem Zusammenhange damit steht die krasse Unbildung, Trunksucht und Unsittlichkeit des Proletariats. Dieses verkümmerte Proletariat erwies sich lange Zeit für die moderne sozialdemokratische Agitation als ein sprödes Material. Die sozialistische Bewegung der 40er Jahre war im Sande verlaufen. Erst 1886 wurde wieder ein radikal-sozialistischer Verein begründet, welcher sich als Sektion der „Internationale“ konstituierte. Ein weiterer Schritt geschah 1868 durch die Begründung der belgischen Arbeiterpartei. Ihr Programm, sonst sozialistisch, proklamierte als Endziel den Anarchismus. Dementsprechend gehörten auch die belgischen Sektionen der Internationale auf dem Haager Kongreß (1872) zur bakunistischen Minorität, die für Autonomie der einzelnen Gruppen des Bundes eintrat, und hielten es nach der Spaltung der Internationale auch mit den anarchistischen Sezessionisten. Als die Arbeiter so den schmählichen Zerfall des anscheinend riesenhaften Bundes sahen, verloren sie das Vertrauen zur Arbeiterpartei, die bis dahin ja vorzugsweise als belgischen Zweig des Bundes sich repräsentiert hatte. Einige verunglückte Streiks gaben der Partei den Rest. Es riß eine wahre Fahnenflucht ein: ganze Vereine, ja Verbände verschwanden spurlos; andere Vereine wieder fielen von der Sache des Sozialismus ab, wollten von „Zukunftsmusik“ nichts mehr hören und beschäftigten sich ausschließlich mit Fragen, deren Lösung für die Arbeiter unmittelbar praktischen Nutzen zu bringen versprach. — Erst seit etwa 1876 kam durch die Agitation des inzwischen vom Anarchismus zum Marxismus bekehrten Arztes Dr. de Paepe wieder frisches Leben in die Arbeiterbewegung. Es gelang, zwei Parteigruppen zustande zu bringen, die „flämische sozialistische Partei“, welche das Gothaer Programm der deutschen Sozialdemokratie acceptierte, und die „brabantische sozialistische Partei“ mit einem, wenn auch hiervon abweichenden, so doch immerhin wesentlich sozialdemokratischen Programm. 1879 erfolgte dann die Vereinigung dieser beiden Gruppen, welche zur Begründung der „belgischen sozialistischen Partei“ führte, deren Programm demjenigen der deutschen Bruderpartei nachgebildet war. Einen größeren Aufschwung zu nehmen gelang der Partei indes erst in der zweiten Hälfte der 80er Jahre. Er hält bisher noch immer an, so daß die Partei jetzt — unter der Führung von Anseele (in Gent) und Volders und Bertrand (in Brüssel) — eine Organisation von erheblicher Bedeutung repräsentiert. Das Florieren der Partei hat seinen Grund vornehmlich darin, daß die belgische sozialistische Arbeiterpartei mehr als die Schwesterparteien in anderen Ländern sich die Schöpfung und Förderung von Gewerkvereinen und Wirtschaftsgenossenschaften angelegen sein läßt. „In Belgien“ — sagte auf dem Pariser internationalen Sozialistenkongresse der belgische Deputierte Volders (1879) — „kann man unmöglich allein auf die politische Gruppenbildung rechnen. Beim geringsten Sturm zerstreuen sich diese Gruppen, die keine andere Grundlage haben. Dagegen dauern die durch gemeinschaftliches wirtschaftliches Interesse verbundenen Organisationen aus. So die Fachvereine, welche die Aufrechterhaltung bestimmter Tarife und die Erhöhung der Löhne zum Zwecke haben, so auch die Kooperativgenossenschaften, welche eine feste Basis für die Einigung der Organisationen und der Mitglieder bilden. Sie aufzulösen, ist schwieriger, weil ihre Mitglieder vereinigt bleiben zur Erhaltung des gemeinschaftlichen Besitzes.“ Bekannt sind ja auch als mustergiltig von diesen belgischen Wirtschaftsgenossenschaften der Genter „Vooruit“ und das Brüsseler „Volkshaus“.

9. Italien. In Italien, wo es eine namhafte Industrie bis vor kurzem gar nicht gab, war das Verhältnis der Unternehmer zu ihren Arbeitern in Stadt und Land keineswegs ein patriarchalisches. Die Arbeiter wurden vielmehr, da sie keine kräftige Organisation entgegenzusetzen hatten, aufs äußerste exploitiert, so daß die Lage des Proletariats sich überaus traurig gestaltete. Dieses äußerste Maß von Armut, dazu die Unbildung des Volkes und endlich der romanische Nationalcharakter, der mehr zum leidenschaftlichen und stürmischen, wenn auch noch so gefahrvollen Angriff als zu andouernder systematischer Organisationsarbeit mit langsam und allmählich reifenden Erfolgen neigt, — mußten der sozialdemokratischen Bewegung lange Zeit enorme Schwierigkeiten machen, während der Weizen des Anarchismus zeitweise blühen mochte. Dieser letztere zog auch aus einer anderen Eigentümlichkeit der italienischen Zustände Nutzen, nämlich aus dem Vorkommen einer Menge „deklassierter“ Existenzen aus der Bourgeoisie, deren ultimum refugium die — Politik ist. Schon Bakunin hatte (1872) diese Eigenart Italiens mit Scharfblick in den Worten gekennzeichnet: „In Italien existiert, was den anderen Ländern fehlt: eine glühende, energische Jugend ohne jede Stellung, ohne Karriere, ohne Ausweg, die — trotz ihrer Herkunft von der Bourgeoisie — nicht moralisch und intellektuell erschöpft ist wie die Bourgeoisjugend anderer Länder.“

So kam es, daß in Italien zunächst der (bakunistische) Anarchismus zu alleiniger Geltung kam, und daß die Sozialdemokratie, als sie in den 70er Jahren aufkam, nicht recht gedeihen wollte. Denn diejenigen Arbeiter, die nichts von Komplotten hören wollten, waren bereits von den (mazzinistischen) Republikanern gewonnen worden, die von jeher auch sozialistische Ziele in Aussicht genommen hatten. Erst seit Anfang der 80er Jahre, als die Anarchisten sich durch verschiedene Putsche diskreditiert hatten und durch die scharfen Repressionsmaßregeln der Regierung zu Paaren getrieben worden waren, fing die Sozialdemokratie an, unter der Führung Cofias, eines früheren Anarchisten, eine Rolle zu spielen. Nachdem aber inzwischen die Großindustrie Italiens sich bedeutend entwickelt hat, ist auch die Arbeiterbewegung des Landes in den letzten Jahren mächtiger aufgeblüht. Die Gewerkschaften sind zu umfassenden Organisationen geworden und die Sozialdemokratie hat ebenfalls zahl-

reiche Anhänger, zumal in Norditalien, der eigentlichen Industriegegend; doch haben auch schon Vereine ländlicher Arbeiter ihren Beitritt zur Partei erklärt. Das 1892 festgestellte Programm giebt die üblichen sozialdemokratischen Anschauungen wieder, bloß daß man natürlich den theoretisch „unkultivierten" Arbeitern Italiens noch nicht wie den deutschen Proletariern das Postulat der sozialistischen Gesellschaft als naturnotwendige Folge der feineren sozialen Entwickelung (im Marxschen Sinne) darstellen kann, sondern nur als Forderung der Gerechtigkeit.

10. Spanien und Portugal. Spanien steht in seiner industriellen Entwickelung noch erheblich hinter Italien zurück. Sonst ist Spaniens politisch-soziales Leben in manchen Stücken prinzipiell durch die gleichen Eigentümlichkeiten charakterisiert wie das Italiens: durch schlimmste Not der niederen Klassen, krasse Unbildung des Volkes und Beteiligung der zahlreichen deklassierten Existenzen der Bourgeoisie an der Politik. Hier fand daher auch seit Ende der 60er Jahre der (bakunistische) Anarchismus rasch Verbreitung, während die Sozialdemokratie nur zu geringer Bedeutung kommen konnte. Vorerst freilich wirkten beide Fraktionen vereint im Rahmen derselben Organisation, der Internationale. Als bei den revolutionären Bewegungen der Jahre 1872—73 die (marxistischen) Sozialdemokraten abzuwiegeln versuchten, verloren sie den größten Teil ihrer Anhänger. Nach der Niederlage der kommunalistischen Bewegung (1874) wurden Anarchisten und Sozialisten mit der gleichen Härte verfolgt. Damals schlugen die Sozialisten — nach den Worten ihres Führers, des Schriftsetzers Iglesias — folgende Taktik ein: „durch Gewerkschaften ihren Kameraden die absolute Gegnerschaft zwischen den Interessen der Kapitalisten und denen der Arbeiter einzuprägen." Es gelang aber erst seit Ende der 70er Jahre wieder, unter Leitung von Iglesius und Jasé Mesa, eine sozialdemokratische Organisation mit marxistischem Programm herzustellen, welche indes, neben der gemäßigt anarchistischen (sog. „kollektivistisch-anarchistischen") Arbeiterpartei keine große Bedeutung hat gewinnen können. Seit Ende der 80er Jahre ist nun eine zweite sozialdemokratische Gruppe unter Führung des Advokaten Lapuya entstanden, welche ein „possibilistisches" Programm angenommen hat, das u. a. fordert: 8-stündigen Arbeitstag, Recht auf Arbeit und Verwandlung aller Betriebe mit mehr als 5 Personen in Produktivgenossenschaften; dagegen soll der Besitz von Kleinbauern und Kleingewerbtreibenden von der „Sozialisierung" freibleiben, um diese Klassen, die an ihrem Eigentume hängen, für die neue Partei zu gewinnen. Trotz dieses diplomatischen Vorgehens hat sie es aber bisher noch nicht zu einem größeren Einflusse bei Arbeitern oder Kleinbürgern bringen können.

In Portugal haben sich zum Sozialismus bisher fast nur Arbeiter der Großindustrie bekannt, die aber noch wenig entwickelt und hauptsächlich auf Lissabon und Porto beschränkt ist. Sozialistische Agitationen begannen dort seit 1889, und 1871 konnte ein Arbeiterbund als Sektion der „Internationale" begründet werden. Der Bund, welcher sich auf die beginnende Gewerkschaftsbewegung stützte, hatte bald Tausende von Mitgliedern, verlor aber die meisten dadan nach mehreren unglücklich endenden Streiks (Mitte der 70er Jahre). Seitdem scheint sich die Partei von dieser Schlappe erholt zu haben. Sie kann indes neben der starken republikanischen Partei, welche in den Städten das niedere Volk beherrscht, nicht gut aufkommen. Ihr Programm hatte zu Anfang der 70er Jahre, durch den Einfluß spanischer Bakunisten, Enthaltung von jeder Beteiligung am politischen Leben, besonders an den Wahlen gefordert. Seit Ende der 70er Jahre ist aber dieser Standpunkt verlassen worden.

11. Rußland. Die revolutionären Bewegungen in Rußland — welche man in Westeuropa als „nihilistische" zu bezeichnen pflegt — haben in der Hauptsache bisher nur die Jugend der höheren Stände, die sog. „Intelligenz", ergriffen. Die „bürgerlichen" Klassen in ihrer Gesamtheit finden in der Wirtschaftspolitik der Regierung ihre eigenen Interessen vertreten und sind außerdem traditionell an Gehorsam gegen die Regierung gewöhnt, so daß ihnen die Verweigerung jedes Anteils an der Regierung nicht allzusehr ans Herz geht. Sie haben sich daher meist mit Aeußerungen eines platonischen Liberalismus begnügt. Die industrielle Arbeiterklasse andererseits, die erst während der abgelaufenen Epoche zur Entwickelung gelangte, war — mit wenigen Ausnahmen — zu ungebildet und indifferent, um politisch Stellung zu nehmen. Und der intellektuell noch tiefer stehende Bauer, der nur Sinn für seine unmittelbarsten Kirchturminteressen hatte, war natürlich in noch minderem Grade als der städtische Proletarier zur Beteiligung an der Bewegung zu veranlassen. So war also in Rußland nicht eine bestimmte Klasse mit bestimmten materiellen Interessen Trägerin der Unzufriedenheit, sondern vielmehr die gebildetere Jugend und gewisse idealistische Elemente der Gesellschaft. Damit war der Charakter dieser Bewegung gegeben: er mußte Tapferkeit und hingebende Begeisterung zeigen, aber auch phantastische Ueberschätzung des Möglichen und ungeduldiges, folglich unüberlegtes Vorwärtsstürmen. Schließlich aber mußte eine solche Bewegung fehlschlagen, ohne dauernde Resultate erzielt zu haben. — Ihre einzelnen Phasen sind — soweit radikal-sozialistische Elemente ins Spiel kommen — kurz die folgenden.

Schon zu Anfang der 60er Jahre beginnt die „unterirdische" Thätigkeit einiger — von unklaren sozialistischen Zielen erfüllten — geheimen Gesellschaften; bei der Ungeschicklichkeit dieser ersten Verschwörer werden aber ihre Verbindungen rasch entdeckt und unterdrückt. Mit Ende der 60er Jahre wird dann unter der Jugend, die unter dem Einflusse von Tschernischewskys ökonomischer Kritik und Dobroljudows Satiren gegen die politischen und gesellschaftlichen Zustände aufgewachsen war, die Opposition allgemein; und als Bakunins anarchistische Emissäre eintreffen, werden sie in diesen Kreisen mit Begeisterung empfangen. Der Hauptgedanke in der jetzt anhebenden „sozialrevolutionären" Bewegung ist: das in Rußland bestehende Gemeineigentum der Bauern am Grund und Boden als Anknüpfungspunkt für die soziale Reform im föderativ-sozialistischen Sinne zu benutzen und somit Rußland, unter Benutzung der in Westeuropa gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen, unmittelbar ins gelobte Land des Sozialismus zu führen, — ohne erst lange durch ein „kapitalistisches" Zwischenstadium aufgehalten zu werden. Zur Erfüllung dieser Theorie gab es zunächst zwei Hauptgruppen: die Anarchisten, die von 1872—74 „ins Volk gingen", um bei den Bauern Revolten anzuzetteln — sie hießen deshalb „Putschmacher" —, und die „Propagandisten", welche durch Propaganda für den Sozialismus unter den Bauern die soziale Revolution vorbereiten wollten. Beide Gruppen erzielten nur geringe Erfolge, zumal es der Polizei bald gelang, ihre Thätigkeit durch Verhaftung und Bestrafung der rührigsten „Genossen" lahm zu legen. So wurden diese Gruppen seit 1876 durch die sogen. „Volkstümlichen" abgelöst, deren Programm in

einer der Bauernschaft auf den Leib zugeschnittenen sozialistischen Theorie gipfelte: Privateigentum an Grund und Boden sollte nicht existieren dürfen, alles Ackerland vielmehr neu nach „gerechten" Prinzipien unter die Bauerngemeinden verteilt werden (die sog. „schwarze Umteilung", d. h. die Neuverteilung des „Schwarzen" [sc. des Landes]). Die Taktik der „Volkstümlichen" war die der „Ansiedelung", d. h. man siedelte sich gruppenweise in einem Distrikte an, um seine Bevölkerung für die Ziele des Bundes zu gewinnen. Aber die Bauern blieben trotz des schönen Programms taub, und so gaben viele „Volkstümliche" jetzt einer anderen Kampfesweise den Vorzug: dem Terrorismus. Sie begründeten einen neuen Geheimbund, den des „Volkswillens", welcher dem „weißen" Schrecken der Regierung den „roten" Schrecken des Volkes entgegenzusetzen sich anschickte. In ihrem Programm erklärten die Mitglieder: „Unserer (theoretischen) Grundüberzeugung nach sind wir Sozialisten und Volkstümliche"; die Taktik aber sollte sein: durch geheime Verschwörung gegen die regierenden Gewalten diese mittelst Handstreich zu stürzen und dann die revolutionäre Diktatur zum Zwecke der Umwälzung der sozialen Zustände einzuführen, — also die alte „blanquistische" Taktik. Diese Partei hatte eine Zeitlang, besonders von 1880—81, durch eine Reihe gelungener „Thaten" thatsächlich Erfolge zu verzeichnen. Aber trotz der Ermordung des Zaren gelang es ihr nicht, ihrem Ziele auch nur um einen Schritt näher zu kommen. Schließlich mußte der Bund, welcher nur über einige hundert kampfbereite Leute verfügte, nach einigen glücklichen Griffen der Polizei verbluten (1884). Ein anderer Geheimbund, der der „schwarzen Umteilung", welcher eine sozialistische Volkspartei mit Beschränkung der terroristischen Mittel auf die Abwehr zu begründen strebte und als Theoretiker der Partei Eugen Dühring auf den Schild erhob, war schon 1880 einer Polizeicampagne erlegen. — Seitdem erfolgte der unaufhaltsame Rückgang der Bewegung. Die „Sozialrevolutionäre" — wie sich ihre aktiven Teilnehmer selber bezeichneten — waren niemals ein großer Kreis gewesen; nun lagen viele begraben auf den Kirchhöfen, andere waren eingekerkert in den Kasematten der Festungen, wieder andere siechten dahin in Sibiriens Einöden, und der Rest befand sich im Exil. Die neue Generation aber, unter einem furchtbaren Drucke aufgewachsen, wollte zumeist von den Idealen der früheren Generation nichts wissen. Dafür hat jetzt eine Propaganda, in Anlehnung an die Ziele und Mittel der deutschen marxistischen Sozialdemokratie, begonnen, welche als vornehmstes Objekt ihrer Thätigkeit nicht mehr die Bauern, sondern das Arbeiterproletariat der Industriezentren betrachtet und unter den Petersburger Arbeitern angeblich auch schon über viele Anhänger verfügt. Ihre litterarischen Vertreter, die natürlich im Auslande leben, sind in erster Linie Axelrod, Plechanow und Lawroff, die sämtlich an den früheren Bewegungen hervorragenden Anteil genommen haben.

12. Die S. in den ehemals polnischen Gebieten. Schon in den 30er Jahren hatten die Theorien St-Simons und Fouriers unter den polnischen Emigranten Anhänger gefunden und zur Begründung sozialistischer Klubs geführt. Nachdem diese Bewegung im Sande verlaufen war, tauchte der moderne Sozialismus abermals zuerst in der polnischen Emigration auf. Hier bildeten sich in den 60er Jahren die ersten polnischen Sektionen der Internationale, denen u. a. Dombrowski und Wrodlewski, die nachmaligen „Generäle" der Pariser Kommune, angehörten. Damalige Versuche, von Genf aus den Sozialismus in die ehemals polnischen Gebiete selber zu tragen, schlugen fehl. Die höheren Klassen waren voll nationaler Begeisterung und wollten vom „internationalen" Sozialismus nichts wissen; das Volk in Stadt und Land aber wurde vollständig vom Klerus geleitet; und speziell ein Industrieproletariat war erst in schwachen Anfängen vorhanden. Erst in den 70er Jahren gelang es Dr. Limanowski, in Galizien eine sozialdemokratische Fraktion zu stiften, welche unter der gebildeten Jugend und den Arbeitern einigen Anhang gewann. Der Agitation der Partei wurden aber von Polizei und Justiz viele Hindernisse in den Weg gelegt, und da auch die sonstigen Hemmnisse bisher nicht wesentlich geringer geworden sind, ist die Sozialdemokratie in Galizien bis heute bedeutungslos geblieben.

Noch ungünstiger steht es für die Sozialdemokratie unter den Polen Preußens, die bisher für alle Propaganda — die seit Anfang der 80er Jahre versucht wird — ziemlich unzugänglich geblieben sind. — Etwas mehr Erfolg ist in Russisch-Polen erzielt worden. 1878 brachten polnische Studenten den Sozialismus aus Petersburg nach ihrer Heimat. Aber bereits 1879 fielen diese Propagandisten der Polizei in die Hände, von der sie streng abgestraft wurden. Schon Anfang der 80er Jahre wurde indes eine neue geheime „Internationale sozialrevolutionäre Partei Proletariat" gestiftet, die sich aus Studenten, Arbeitern und Handwerkern Warschaus und anderer größerer Städte zusammensetzte. Das Programm war im Prinzipe sozialdemokratisch, empfahl jedoch die Anwendung der terroristischen Taktik gegen Spione, „schädliche" Repräsentanten der Regierung und inhumane Fabrikanten. Die Thätigkeit des Bundes war eine Zeitlang sehr lebhaft; er stellte in einer geheimen Druckerei eine Zeitung sowie Flugschriften her, schmuggelte aus dem Auslande sozialistische Schriften massenhaft ein und veranlaßte auch einige terroristische Akte. Aber 1884 gelang es der Polizei, über 100 Mitglieder zu fassen, die dann natürlich für die Vergehen des Bundes furchtbar büßen mußten. — Seitdem hat man sich in Russisch-Polen auf eine geheime Propaganda der sozialistischen Lehren beschränkt, und diese scheint unter dem inzwischen geschaffenen Industrieproletariat von Warschau und Lodz schon eine Anzahl Proselyten für die Sozialdemokratie geworben zu haben.

13. Die S. im Proletariat der russisch-polnischen Juden. Die Juden in Rußland und Polen — über 3 Millionen an Zahl — sind zum größten Teile handarbeitende Proletarier. Durch die Maßregeln der Regierung zumeist in strenger Absonderung von der übrigen Bevölkerung gehalten, ist ihnen die russische Sprache bis auf den heutigen Tag fremd geblieben, und so hat auch die soziale Bewegung in dieser Bevölkerungsschicht einen eigenartigen Charakter annehmen müssen. Anfang der 70er Jahre waren es die Rabbinerseminare, in denen der sozialistische Gedanke zuerst Verbreitung fand. Die Regierung antwortete prompt mit der Schließung dieser Seminare. Aber die Propaganda hörte damit nicht auf, die gebildete jüdische Jugend fiel vieler Orten der neuen Lehre zu und organisierte eine Anzahl geheimer sozialistischer Sektionen, deren Zentrum sich in Wilna, dem „litauischen Jerusalem", befand. Die gesamte Agitation wurde zuerst von London, später von Wien aus von Libermann geleitet, der auch die ersten Flugschriften herausgab, in hebräischer Sprache, da er sich an die jüdische Intelligenz wandte, nicht im Jargon des Volkes, der in einer Art von Deutsch mit

eingestreuten hebräischen und polnischen Brocken besteht. Später hat sich die Intelligenz mehr und mehr vom Sozialismus zurückgezogen, während sich im jüdischen Proletariat Rußlands eine größere Zahl von Anhängern fand, die sich in geheimen Propagandaklubs organisierten. Einen mächtigen Aufschwung nahm diese Bewegung durch die nach den russischen Judenverfolgungen erfolgende massenhafte Auswanderung. Die vertriebenen Juden siedelten sich zu vielen Tausenden in London und New-York an, wo sie unter den ungünstigsten Bedingungen industriell exploitiert werden. Hier mußte die Propaganda, die ja keinerlei Beschränkungen unterlag, auf fruchtbaren Boden fallen, und so findet man jetzt Tausende jüdischer „Genossen" in den Reihen der Sozialdemokratie. Es erscheinen in London und New-York sozialdemokratische Zeitungen, geschrieben im Jargon dieser Leute und gedruckt mit hebräischen Lettern, da nur so eine Verständigung möglich ist. In New-York, wo die Wogen dieser Bewegung am höchsten gehen, giebt es nicht weniger als 14 Vereine jüdischer sozialistischer Proletarier.

14. Balkanländer und Griechenland. Trotzdem in den Balkanländern die Industrie nicht entwickelt und das Volk ganz ungebildet, zum Teil sogar unkultiviert ist, hat sich doch hier und da eine gewisse Empfänglichkeit für den Sozialismus gezeigt.

In Rumänien wurde die erste sozialistische Propaganda 1875 von Jassy aus von einem Studenten Sudka-Kodreanu eingeleitet, der in Petersburg für die neue Lehre gewonnen worden war. Sie faßte zunächst unter der gebildeten Jugend, zumal der studierenden, festen Fuß; nach einer Reihe von Jahren gelang es dann auch, die Agitation aufs Land zu tragen und einen nicht unerheblichen Teil der unzufriedenen Bauernschaft um die Fahne des Sozialismus zu sammeln, so daß bei den Wahlen drei Landdezirke sozialdemokratische Vertreter ins Parlament schickten.

Auch nach Serbien wurde der Sozialismus durch Studenten von Petersburg her importiert (nach Mitte der 60er Jahre), und hier waren es Jahre hindurch ebenfalls ausschließlich Kreise der gebildeten Jugend unter Markowitsch, welche die neue Lehre annahmen. Erst gegen Mitte der 70er Jahre gewannen die Sozialisten unter den Kleinbürgern und Bauern Anhang und brachten auch 4 ihrer Parteigänger bei den Wahlen zur serbischen „Nationalversammlung" durch. Auf kurze Zeit gewann bald nachher der Sozialismus reißende Verbreitung. In den meisten Städten wurden Sozialisten in die Gemeinderäte gewählt und in vielen Bezirken auch in die Kammer. Aber ein Aufstand, den die Sozialisten machten, wurde blutig niedergeschlagen, die Führer der Rebellen erschossen und unter den übrigen strenges Strafgericht gehalten. Von diesem Schlage hat sich die sozialistische Bewegung bisher noch nicht erholen können.

In Bulgarien zeigen sich ebenfalls schon Anfänge der Sozialdemokratie. Wieder hoben Studenten aus fremden Universitäten den Sozialismus nach Bulgarien importiert (1886) und es seitdem durch rührige Agitation, besonders unter den gewerblichen Arbeitern, dahin gebracht, daß sich 1891 eine „bulgarische sozialistische Partei" konstituieren konnte, die aus einem Bunde von Arbeitervereinen besteht. Die sozialistischen Führer schmeicheln sich mit der Hoffnung, bald eine große Partei hinter sich zu haben.

In Griechenland, wo eine sozialistische Propaganda seit 1876 versucht wird, ist der Erfolg bis heute ausgeblieben. Die dortige Sozialdemokratie ist eine ganz bedeutungslose Fraktion.

15. Die S. in Amerika. Seit 1860 „ist das Wirtschaftsleben in den Vereinigten Staaten eine einheitliche Volkswirtschaft geworden, deren gesellschaftliche Form den Grundzügen derjenigen des westlichen Europa gleicht" (Sartorius v. Waltershausen). Daher hat die soziale Frage auch dort entstehen und eine lebhafte Arbeiterbewegung zur Entwickelung bringen müssen. In dieser hat aber die Sozialdemokratie bisher nur eine geringe Rolle gespielt. Der Hauptgrund dafür liegt vornehmlich im amerikanischen Volkscharakter, der keine Prädisposition für die kommunistischen Ideen zeigt. Der Sinn des Amerikaners geht auf die unmittelbare Verbesserung seiner Lage, auf das Praktische und Erreichbare und ist für unbestimmte Weltbeglückungspläne nicht empfänglich. „Daher sind die amerikanischen Arbeiter der sozialistischen Kritik des Bestehenden leicht zugänglich, während sie den Zukunftskommunismus mit skeptischer Vorsicht behandeln" (Sartorius). So kommt es, daß der Charakter der amerikanischen Arbeiterbewegung bisher nicht durch die Sozialdemokratie, sondern durch gewerkschaftliche und andere, von sozialreformatorischen Prinzipien ausgehende Arbeiterverbände bestimmt worden ist. Wenn es sich bloß um die einheimische, d. h. aus Amerika selber stammende Bevölkerung handelte, wäre überhaupt von sozialdemokratischen Bewegungen fast nichts zu berichten, da unter jener Tendenzen der fraglichen Art niemals festen Fuß haben fassen können. Die Anhänger der Sozialdemokratie setzen sich vielmehr fast ausschließlich aus eingewanderten deutschen Proletariern zusammen. Unter diesen wurde, nach verschiedenen mißglückten Anläufen zur Schaffung einer größeren Parteiorganisation, 1867 in New-York die erste Sektion der „Internationale" unter dem Präsidium Sorges — eines alten Achtundvierzigers, der in Amerika seinen Unterhalt als Musiklehrer verdient — gestiftet. Bald schritt man auch in anderen Städten zur Begründung von Sektionen der Internationale; doch ging das Wachstum der sozialistischen Bewegung, zum Teil infolge innerer Zwistigkeiten, so langsam vor sich, daß man erst 1874 eine „sozialdemokratische Partei von Nordamerika" ins Leben rufen konnte.

Indes eine diese, obwohl ihr Marxisten wie Lassalleaner beigetreten waren, lange nicht alle sozialistischen Elemente des Landes, da viele Vereine trotz gleicher Tendenzen sich ihr nicht anschlossen. Erst 1876 entstand mit der Schaffung der „Arbeiterpartei der Vereinigten Staaten" eine Organisation, die fast alle radikal-sozialistischen Gruppen zu einer Einheit verband. Ihr Programm war dem zu Gotha beschlossenen der deutschen Sozialdemokratie nachgebildet. Die neue Partei, welche übrigens bald den Namen „Sozialistische Arbeiterpartei Nordamerikas" annahm, breitete sich, unter dem Einflusse von Absatzstockungen, Arbeitslosigkeit und Streiks, unter den Deutsch-Amerikanern rasch aus. Aber seit Anfang der 80er Jahre fand ein starker Rückgang statt, als neben der Partei zahlreiche „sozialrevolutionäre" und anarchistische Gruppen entstanden, die sich eines großen Zulaufs erfreuten und Proselyten in erster Linie unter den bisherigen Anhängern der Sozialdemokratie warben. Die letztere schrumpfte immer mehr zusammen, so daß sie 1883, nach eigener Angabe, kaum 2000 Mitglieder — meist eingewanderte Deutsche — hatte. Erst mit den folgenden Jahren, als wieder wirtschaftliche Krisen die sozialen Gegensätze verschärften, nahm die Partei langsam zu; aber obwohl die Konkurrenz der Sozialrevolutionäre und Anarchisten seit der Chicagoer Bombenaffäre von 1886 (s. d. Art. „Anarchismus" Bd. I, S. 264) sehr wenig gefährlich ge-

worden ist, ist es der Sozialdemokratie in Amerika bis heute nicht gelungen, ein Faktor von erheblicher Bedeutung zu werden. Und daß es in der absehbaren Zukunft anders werden wird, ist schwerlich anzunehmen.

In den anderen Gebieten der Neuen Welt hat die Sozialdemokratie noch weniger reüssiert: so ist in Mexiko, Brasilien und Argentinien zeitweise recht lebhaft für sie agitiert worden, aber nirgendwo hat sie es zu einer ansehnlichen Fraktion bringen können.

IV. Kritik der S.

1. Kritik des Programms der deutschen S. Für den objektiven volkswirtschaftlichen Ideengehalt des modernen sozialdemokratischen Programms ist im wesentlichen die deutsche Geistesarbeit maßgebend geworden. Die kommunistische Theorie, wie sie von Marx formuliert worden ist, hat nicht nur endgiltig über den Inhalt des Programms der deutschen Partei entschieden, sondern auch auf die sozialdemokratischen Fraktionen anderer Länder mehr oder weniger bestimmend eingewirkt. Da noch zudem die Sozialdemokratie bisher allein im Deutschen Reiche zu einer für die Haltung des Proletariats maßgebenden Organisation sich hat gestalten können, muß sich jede Erörterung der Parteiprinzipien naturgemäß an das in Erfurt beschlossene Programm anschließen. Dasselbe basiert auf zwei fundamentalen Prinzipien: der Erkenntnis vom bevorstehenden Zusammenbruche der „kapitalistischen" Gesellschaftsordnung und von der aus ihren Trümmern notwendig von selbst erstehenden kommunistischen Gesellschaft. Als Begründung dieser Thesen soll die folgende Argumentation gelten. Die Kleinbetriebe in Stadt und Land gehen wegen ihrer technischen Unvollkommenheit zu Grunde; an ihre Stelle treten kolossale Großbetriebe in den Händen einer kleinen Zahl von Kapitalisten und Großgrundbesitzern. Diese letzteren sind daher auch imstande, die Vorteile der modernen technischen Entwickelung, die immense Steigerung der Produktivität der Arbeit für sich zu monopolisieren. Somit wächst für das besitzlose Proletariat und die in dasselbe versinkenden Mittelschichten „die Unsicherheit ihrer Existenz, das Elend, der Druck, die Knechtung, die Erniedrigung, die Ausbeutung". Der immer mehr sich verschärfende Klassengegensatz zwischen Besitzenden und Besitzlosen wird durch die immer verheerender wirkenden Krisen auf die Spitze getrieben, welche einen Teil der Produktivkräfte zeitweilig stillsetzen und die Armee überschüssiger Arbeiter immer massenhafter anwachsen lassen. Damit ist angeblich der Beweis geliefert, „daß die Produktivkräfte der heutigen Gesellschaft über den Kopf gewachsen sind, daß das Privateigentum an Produktionsmitteln unvereinbar geworden ist mit deren zweckentsprechender Anwendung und voller Entwickelung". Das Todesurteil, welches so die bestehende Gesellschaft über sich selber spricht, wird durch die unter ihrem Drucke leidenden Elemente, also vor allem das Proletariat, vollzogen, welches die politische Macht in seine Hand bringen wird, um den Uebergang der Produktionsmittel in den Besitz der Gesamtheit zu bewirken. So bricht naturnotwendig das Reich des Kommunismus an, in dem die Produktion *von der Gesellschaft* und *für die Gesellschaft* betrieben wird.

Diese sozialdemokratischen Hauptsätze enthalten neben vielem Richtigen auch viele übertriebene Behauptungen und voreilige Schlüsse. — Zunächst ist der Sieg des Großbetriebes, den Marx verkündet, ganz sicher nur in der Industrie zu erwarten, wo er übrigens auch nicht entfernt so rasch sich zeigt, als man in sozialistischen Kreisen gewöhnlich annimmt. In der *Landwirtschaft* kann dagegen von einer Tendenz zum Vorherrschen der Latifundienwirtschaft keine Rede sein, wenigstens nicht auf dem Kontinente. Diese sozialistische Ansicht ist so lange zu verwerfen, bis für sie ein ernsthafter Beweisversuch vorliegt. Daher kann auch die Behauptung, daß der Mittelstand zu Grunde gehe, mindestens für die ländlichen Berufszweige nicht gelten. Aber selbst für die Gewerbe kann jene Folgerung nicht unbedingt zugegeben werden. Denn wenn auch der *alte* Mittelstand zum Teil zu Grunde geht, so bildet sich doch gleichzeitig immer mehr ein *neuer* Mittelstand heraus. Zu diesem gehört: die große Masse der „höheren" Angestellten in den kapitalistischen Unternehmungen (also Commis, Geschäftsreisende, Inspektoren, Techniker ꝛc.); ferner die große Masse der selbständigen Elemente mit mäßigem Einkommen im kapitalistischen Verkehre (also Kommissionäre, Agenten ꝛc.); dann die Klasse der „kleinen" Kaufleute und Händler, sowie die der Wirte; endlich die Subalternbeamten, die in jedem Lande des Kontinents ein riesiges Heer ausmachen. Schließlich muß noch darauf hingewiesen werden, daß auch der alte Handwerkerstand nicht gänzlich untergeht, sondern sich teilweise behaupten kann (z. B. die Bäcker, Metzger, Barbiere, Schornsteinfeger). Auf diese Weise hat sich ein neuer Mittelstand gebildet, dessen Interessen von denen des Arbeiterstandes geschieden sind, ein Mittelstand, der natürlich an Kraft und Bedeutung sich nicht mit dem Kleinbürgertum im Anfangsstadium der kapitalistischen Epoche vergleichen kann, indessen doch ein wichtiger Faktor für die Volkswirtschaft ist, indem er die Kapitalkonzentration beschränkt, und indem er verhindert, daß sich Kapitalisten- und Arbeiterklasse gänzlich unvermittelt gegenüberstehen.

Mit der Behauptung, daß das Proletariat immer mehr in Not und Elend versinke, ist es noch übler bestellt. Für breite Arbeiter-

schichten hat nachweislich, wie vor allem Marx selber zugegeben hat, in England, dem klassischen Lande des Kapitalismus, eine Steigerung des standard of life und in Verbindung damit eine Hebung ihrer moralischen und intellektuellen Qualitäten stattgefunden — als Folge der Arbeitergesetzgebung und der thatkräftigen Benutzung des Koalitionsrechtes durch das Proletariat. Die Sozialdemokratie betrachtet eben, ganz hypnotisiert durch ihr kommunistisches Ideal, immer nur den „Kapitalismus" in seiner Reinheit, anstatt die nach sozialreformatorischen Prinzipien reorganisierte Volkswirtschaft ins Auge zu fassen!

Nicht minder übertrieben sind die von der Sozialdemokratie an die Existenz der Krisen geknüpften Folgerungen, denen zufolge die Krisen die Bankerotterklärung der bürgerlichen Gesellschaft bedeuten. Daraus, daß ab und zu vorhandene Produktivkräfte nicht zur Anwendung gelangen können, ist — so bedauerlich dieses Faktum auch ist — zunächst gar nichts weiter zu folgern, als daß ein schwerer Uebelstand mehr in der modernen Volkswirtschaft da ist. An ihrem Bestande könnte man aus jenem Grunde nur zweifeln, wenn sie dadurch in ihrem fundamentalen Prinzip verneint würde; das behauptet freilich auch Marx ausdrücklich, indem er deduziert: die bestehende Gesellschaftsordnung sei darauf basiert, daß der Arbeiter den Kapitalisten ernähre, und durch den Pauperismus, die Folge der Krise, komme es dahin, daß der Kapitalist den Arbeiter ernähre. Damit aber — wird man hiergegen einwenden müssen — der Pauperismus die Vernichtung der bürgerlichen Gesellschaft herbeiführe, muß er sich auf riesige Bevölkerungsmassen erstrecken. Ist das nun wirklich der Fall? Man mag die Zahl der Pauvers in einem Lande wie Deutschland auf Hunderttausende veranschlagen, so ist doch klar, daß keine Rede davon sein kann, daß heute der größere Teil der unteren Klassen von Gesellschafts wegen ernährt werden muß. Haben die Sozialisten übrigens den Beweis erbracht, daß eine erhebliche Milderung der Krisen und des Pauperismus in der auf Privateigentum basierten Gesellschaft unmöglich statthaben könne? Sie haben sich nicht einmal die Mühe eines Beweisversuches gegeben. Eine gute Illustration des einseitigen Standpunktes von Marx liefert hier der Umstand, daß er schon 1848 im „Kommunistischen Manifest", das noch heute als Kanon der Sozialdemokratie gilt, im Hinblick auf die fortgeschrittensten Kulturländer erklärte: „Die Gesellschaft kann nicht mehr unter der Bourgeoisie leben, d. h. ihr Leben ist nicht mehr verträglich mit der Gesellschaft." Nun, die Kulturstaaten — England, der fortgeschrittenste voran — „leben" seitdem schon fast ein halbes Jahrhundert „unter der Bourgeoisie" und führen durch die Festigkeit ihres sozialen Gefüges das sozialdemokratische Prinzip ad absurdum.

So wenig die Notwendigkeit eines Zusammenbruches des Bestehenden eingesehen werden kann, so wenig glaubhaft ist aber auch die Ansicht, daß die moderne sozialökonomische Entwickelung in eine kommunistische Gesellschaft ausmünden müsse. Einmal wissen nämlich die Sozialdemokraten selber nicht anzugeben, wie dieselbe aussehen soll, und sei es auch nur in den allerallgemeinsten Grundzügen. Was das Programm darüber sagt, beschränkt sich auf bloße Worte. Ueber die fundamentalen Prinzipien der kommunistischen Gesellschaft — also über die Verteilung von Arbeit und Einkommen unter ihre Mitglieder, wovon deren gesamtes materielles Wohl und Wehe abhängt — erfährt man im Programm kein Sterbenswörtchen. Und wo sich bisher Parteischriften über diese Fragepunkte verbreitet haben, zeigen sie deutlich die gänzliche Ratlosigkeit der Autoren, wo nicht gar vollkommenen Unverstand. So weiß die Schrift Dietzgens über die „Zukunft der Sozialdemokratie" (Heft 3 der „Sozialdemokratischen Bibliothek", Neuer Abdruck, Berlin 1891) nichts Besseres über die Einkommensverteilung mitzuteilen als die Sätze: „Im sozialistischen Staate werden die Dinge je nach Umständen, nach Ort und Zeit und Land und Leuten mannigfaltig sein. Da wird für gleichen und für ungleichen Lohn, auf Zeit und auf Stück, fleißig und faul gearbeitet werden. Wie kann es anders sein, als daß einer für den andern mitarbeitet? Ist es nicht schon immer gewesen? Nicht nur, daß der Starke den Schwachen, daß der Fleiß die Faulheit unterstützt; auch muß der Fleiß noch dem Fleiße helfen .... Ich weiß nicht, woran ich erkennen soll, daß der Handlanger, der die Ziegel im Schweiße schleppt, mehr verdienen müßte als der Maurer, der sie mit Leichtigkeit zurechtschiebt." Also die Willkür der Behörden entscheidet über die Einkommensgröße, die jedem einzelnen zu teil wird! Es ist überflüssig, die Unzufriedenheit der meisten unter einem solchen System weiter auszumalen; seine Unhaltbarkeit leuchtet jedem Unbefangenen ein. — Geradezu absurd aber ist es, wenn eine andere Parteischrift „Gesellschaftliches und Privateigentum" (Sozialdemokratische Bibliothek", Heft 1) den Sozialdemokraten in der Zukunft wegen des Ueberflusses an Produkten die „Konsumtion nach Belieben" verspricht.

Man kann natürlich an die verschiedensten Maßstäbe als regelnde Prinzipien der Einkommensverteilung denken. Indes selbst mit dem vollkommensten würde die sozialistische Gesellschaft an der Unzulänglichkeit des Men-

schenmaterials, wie es nun einmal heute ist und für absehbare Zeit sein wird, bald scheitern. Die einzige Form eines sozialistischen Gemeinwesens, die möglich ist — will man nicht dem entsetzlichsten Staatskommunismus zum Opfer fallen, gegen den die berüchtigtsten orientalischen Despotien wahre Freiheitsstaaten wären — ist jene, in welcher die Produktion in den Händen von Arbeiterassoziationen liegt (natürlich unter der Oberaufsicht der Gesellschaft). „Aber nach den bisherigen Erfahrungen mit einzelnen solcher Genossenschaften kann man die Arbeiterassociation als Normalform der Produktion nur als unpraktisch und unproduktiv bezeichnen, solange die Arbeiter nicht ein gewisses bedeutendes intellektuelles und moralisches Niveau erreicht haben. Solange nämlich dem Arbeiter die Ueberzeugung, daß *sein* Interesse völlig identisch ist mit dem seiner ganzen Genossenschaft, nicht in Fleisch und Blut übergegangen ist, solange er also nicht die Anweisungen der von ihm selbst *gewählten* Direktion und die Verpflichtung zur größtmöglichen Produktion *freiwillig* ebenso respektiert, wie heute die Peitsche des Hungers ihn zum Gehorsam gegen den Kapitalisten und zur höchsten Anspannung seiner Kräfte zwingt, — solange ist die Association als normale Produktionsform auf die Dauer unhaltbar. Da aber der heutige intellektuelle und moralische Standpunkt der Massen so tief unter diesem Niveau steht, daß gar nicht abzusehen ist, wann sie sich zu der erforderlichen Höhe auch nur annähernd aufgeschwungen haben werden, muß die aussichtsvolle Durchführbarkeit des associationistischen Prinzipes in eine so weite Ferne gerückt erscheinen, daß mit ihm für absehbare Zeit praktisch nicht gerechnet werden kann" (G. *Adler*).

Wenn es irgendwo zum praktischen Experimente mit dem Kommunismus kommen sollte, würde der Ausgang der gleiche sein wie bisher bei fast allen Gründungen kommunistischer Kolonien: Willkürregiment der Behörden, Unzufriedenheit der meisten Produzenten, da sie zurückgesetzt werden oder sich zurückgesetzt glauben, und vor allem — aus den eben ausgeführten Gründen — Unfleiß der meisten, was zur rapiden Verringerung des Produktionsertrages und somit des auf den Einzelnen fallenden Anteils führen müßte; der baldige Zusammenbruch wäre unausbleiblich. —

Neben seinem eigentlich *kommunistischen* Teile enthält das sozialdemokratische Programm noch einen Abschnitt mit Forderungen politischer und sozialer Reformen, die schon im bestehenden Staatswesen zur Durchführung gelangen sollen. Die politischen Postulate sind meist den Programmen der demokratischen Parteien der Kulturländer entlehnt, die sozialen sind meist aus der modernen radikal-sozialreformatorischen Litteratur entnommen. Viele dieser Wünsche sind recht diskutabel, ja empfehlenswert. Aber hier brauchen sie nicht näher erwogen zu werden, da sie für die „sozialdemokratischen" *Prinzipien* belanglos sind. Ein großer Teil der Partei arbeitet sicherlich ehrlich an der Erreichung dieser Reformen mit; aber wichtige Elemente sehen darin nur einen Köder für die Agitation, bestenfalls eine kleine Abschlagszahlung der „bürgerlichen" Gesellschaft an das Proletariat. Zu welchem Zwecke ihr großer Meister *Marx* solche Reformvorschläge zu benutzen gedachte, zeigt eine von ihm (in Gemeinschaft mit F. Engels) redigierte Proklamation des Kommunistenbundes (vom März 1850), in der es heißt: die Kommunisten sollten die (erwartete) demokratische Regierung auf jede nur mögliche Weise kompromittieren, sich mit keinem Vorschlage zufrieden geben, sondern jeden sofort übertrumpfen und jede Konzession von seiten der Demokratie mit um so größeren Forderungen beantworten, so z. B. „wenn die Kleinbürger vorschlagen, die Eisenbahnen und Fabriken anzukaufen, müssen die Arbeiter fordern, daß diese Eisenbahnen und Fabriken als Eigentum von Reaktionären vom Staate einfach und ohne Entschädigung konfisziert werden; ... wenn die Demokraten selbst eine gemäßigte progressive Steuer beantragen, bestehen die Arbeiter auf einer Steuer, deren Sätze so rasch steigen, daß das große Kapital dabei zu Grunde geht; wenn die Demokraten die Regulierung der Staatsschulden verlangen, verlangen die Arbeiter den Staatsbankerott." (S. G. *Adlers* „Arbeiterbewegung".)

Sollte, wie vielleicht zu hoffen steht, das Gros der Sozialdemokratie sich von solchen Ansichten ihres Meisters abwenden und eine ehrliche *Sozialreform* anstreben, so würde von der alten „Sozialdemokratie" nichts als der Name übrig bleiben und die Anbetung des Zukunftsstaates zur harmlosen Spielerei herabsinken.

2. Historische Bedeutung der S. Wenn man sich auch zu den sozialdemokratischen Prinzipien als rein volkswirtschaftlichen Lehren ablehnend verhält, so ist doch damit noch nicht die gleiche Haltung gegenüber der Partei in ihrer *sozialhistorischen* Bedeutung gegeben. Diese wird vielmehr, trotz aller Irrtümer und Schwächen, welche der Partei objektiv anhaften, sehr hoch angeschlagen werden müssen. Einmal waren die sozialdemokratischen Ideen notwendig, um überhaupt auf dem Kontinente die Massen für Zwecke der Verbesserung ihrer Lage dauernd mobil zu machen. Die unteren Klassen konnten bei ihrem niedrigen intellektuellen Niveau und dem Mangel jeglicher

politischen Schulung nur dann in Bewegung gesetzt werden, wenn man ihnen eine großartige Aussicht zeigte wie den allbeglückenden Sozialstaat. Um sie aus ihrer Lethargie aufzurütteln, war es mithin notwendig, daß man ihnen versprach, das Elend mit einem Schlage zu heben. Solange das Volk sich im großen und ganzen apathisch in seine Lage fügte, konnten daher auch die objektivrichtigen gemäßigten Ansichten, die es auf Jahrhunderte vertrösteten und vor der Hand nur einen Teil des menschlichen Elends als linderungsfähig hinstellten, kein Echo im Herzen der Niederen finden. Aus deren Reihen wären damals keine Apostel für *solche* Ideen erstanden, wären damals nicht die Männer dagewesen, welche *dafür* Entbehrungen und Mühen aller Art erduldeten. Damit aber soziale Reformideen das Volk ergriffen, *mußten* sich ihnen Hunderte und aber Hunderte mit Begeisterung hingeben. Und dies hat die Idee des bald realisierbaren Sozialstaates bewirkt; sie war imstande, in den Herzen ihrer Gläubigen eine Art jenes religiösen Feuers zu entzünden, welches die Fähigkeiten potenziert, die Willenskraft ins Ungeheuere steigert und Schwärmer und Helden schafft. So hat sie also eine großartige Mission in der Weltgeschichte zu erfüllen gehabt. Und schon damit ist die Sozialdemokratie, welche diesen Gedanken in die Massen schleuderte, als eine notwendige Phase in der Geschichte der Arbeiterbewegung erkannt. Um so größere Existenzberechtigung ist aber der Sozialdemokratie zuzugestehen, als ihr Dasein ein Mene Tekel für die Bourgeoisie bedeutet, welcher stets ein Bild des sozialen Notstandes und ein Register ihrer Unterlassungssünden vor Augen gehalten wird. Damit werden die besitzenden Klassen laut und eindringlich daran gemahnt, daß auch sie der Gesamtheit gegenüber ein „noblesse oblige" zu erfüllen haben, und daß der Reichtum eine *soziale* Institution ist und *Pflichten* auferlegt. Faktisch ist auch die Sozialdemokratie überall auf dem Kontinente diejenige Macht gewesen, welche indirekt den ersten Anstoß zur sozialen Reformgesetzgebung gegeben hat. Denn nicht philanthropische Erwägungen haben es vermocht, die Bürgerklasse — als großes Ganzes — aus ihrer Indifferenz gegen die Leiden der unteren Stände herauszureißen, sondern die Furcht vor den Konsequenzen gewissenloser Gleichgiltigkeit gegen offenkundige Heimsuchungen des vierten Standes, die Furcht vor der immer wachsenden Unzufriedenheit des Volkes, vor der Ausbeutung dieser Stimmung durch die Sozialdemokratie und vor der drohenden Sündflut der sozialen Revolution.

Schließlich hat die Sozialdemokratie im öffentlichen Leben noch eine wichtige Funktion zu erfüllen, soweit sie alle Schäden in Staat und Gesellschaft aufdeckt. Da es in der modernen Wirtschaftsordnung unausbleiblich ist, daß sich Riesenvermögen bilden, die ihren Inhabern große soziale Macht verleihen, und da gerade bei der entwickelten Geldwirtschaft und dem kapitalistischen Erwerbe leicht moralische Defekte mancher Schichten sich ausbilden, so ist wünschenswert, daß die Aufdeckung der Korruption durch eine große politische Partei, die in keiner Weise auf die Geldmächte Rücksichten zu nehmen hat, ermöglicht ist. Dann wird wenigstens die Furcht vielfach das Umsichgreifen der Korruption verhindern, sofern es die private und öffentliche Moral nicht vermag.

Freilich hat die Existenz einer starken sozialdemokratischen Partei auch ihre großen Gefahren. Der Gedanke eines utopischen Idealzustandes, der allen Leiden mit einem Schlage abhilft, wird mit der wilden Begehrlichkeit der bedürftigen Massen in Verbindung gebracht, wodurch die gesunde stetige Fortentwickelung des Staatswesens schwer geschädigt werden kann. Die langsame systematische Reformarbeit zur Beseitigung der sozialen Mißstände wird einer übelwollenden und nörgelnden Kritik unterworfen, jedes Vertrauen zu den führenden Klassen und zur Regierung wird auf alle erdenkliche Weise untergraben, jede Kooperation der verschiedenen Stände auf dem Boden des Bestehenden als Verrat an der „Arbeitersache" brüsk von der Hand gewiesen; allen Konzessionen an das Proletariat werden Forderungen entgegengestellt, die im Rahmen der alten Ordnung unerfüllbar sind, während von der zukünftigen Ordnung nichts weiter feststeht als der — Name. Ist das der Fall, so hindert die Arbeiterpartei die Durchsetzung des Möglichen, macht die Arbeiter, welche ihren gegenwärtigen Zustand nur mit den Gaukelbildern des Kommunismus vergleichen, unzufrieden, verbittert ihr Dasein und erfüllt sie mit Ingrimm gegen Staat und Gesellschaft. Das Ende kann dann leicht sein, daß die bedrohten „bürgerlichen" Klassen angesichts der Unmöglichkeit, das revolutionäre Proletariat mit der bestehenden Ordnung auszusöhnen, den Ausbau des sozialen Reformwerkes aufgeben und sich blindlings der Säbelherrschaft cäsaristischer Machthaber überantworten, die das rote Gespenst zu bannen versprechen.

3. Zur Erklärung der geschichtlichen Entwickelung der S. Man hört manchmal die Ansicht äußern, die Sozialdemokratie sei das Resultat des Wirkens von Agitatoren. Und noch war nicht langer Zeit konnte ein namhafter Philosoph und Politiker schreiben, der deutsche Sozialismus sei die Erfindung eines geistreichen Mannes. Eine tiefer gehende Geschichtsauffassung wird in den großen politischen und sozialen Bewegungen, ihrem Aufschwunge und ihrem Verfalle nicht Launen des Zufalles oder willkürliche Theatercoups sehen, sondern die notwendigen Konsequenzen einer Reihe von Vordedingungen. Marx

hat sich dieselben bekanntlich sehr einfach zurechtgelegt, indem er alle Lebensäußerungen der Gesellschaft kurzweg als Resultate ausschließlich des volkswirtschaftlichen Entwickelungsprozesses bezeichnet. Gerade die Geschichte der Arbeiterbewegung, die vielleicht noch am ehesten rein durch ökonomische Faktoren hätte bestimmt werden müssen, enthält aber schon eine augenscheinliche ad absurdum deductio dieser Theorie. Denn da die führenden Länder der modernen europäischen Kultur ungefähr die gleiche ökonomische Struktur haben, so müßte folglich in England, Frankreich und Deutschland auch die Arbeiterbewegung einen gleichartigen Charakter aufweisen, während in Wirklichkeit jedes dieser Länder seinen spezifischen Typus des sozialen Emanzipationskampfes hat, entsprechend dem Nationalcharakter und den allgemeinen Kulturzuständen. Denn diese Elemente geben der modernen Arbeiterbewegung, welche den Folgen der kapitalistischen Produktionsweise ihr Dasein verdankt, ihre eigentümliche lokale und nationale Ausgestaltung.

In England ist die Sozialdemokratie auf ein einflußloses Häuflein reduziert, während die Gewerkvereinsbewegung es zu der mächtigsten Organisation gebracht hat und die wuchtigste Waffe der Arbeiter im Kampfe um Verbesserung der Arbeitsbedingungen geworden ist.

Der englische Arbeiter sinnt nicht auf den Umsturz der bestehenden Ordnung, sondern nur darauf, es sich innerhalb der alten Gesellschaft möglichst komfortabel einzurichten. Er will das Greifbare und Positive, nicht das Unsichere und Imaginäre; wer ihm vom Zukunftsstaate erzählt, den sieht er an wie jenen Mann, der mit einem Federhut auf dem Kopfe und hoch zu Rosse einherzog. Mit einem Worte, der englische Arbeiter spiegelt den Nationalcharakter getreu wieder: er ist in erster Linie der nüchterne und praktische Geschäftsmann. Man lese bei Brentano die Schilderungen vom Verhalten der Arbeiterdelegierten in den englischen Einigungskommern nach, und man wird gestehen, daß Börsenkommissare nicht vorsichtiger und genauer den Tageskurs von Waren und Papieren feststellen können, als hier die Arbeitervertreter den den Umständen entsprechenden Kurs der Arbeit. „Dieser Opportunismus der britischen Gewerkvereine ist seit langer Zeit von kontinentalen Arbeitern verspottet worden; aber es ist die alte Geschichte von der Schildkröte und dem Hasen. Diese Politik trägt nichts Heroisches an sich, aber sie hat sich bis jetzt als sicher und weise erwiesen" (Threlfall in der „Nineteenth Century", Okt. 1892). — Ueberdies zeigen auch die englischen Proletarier jene Tugenden, ohne welche ein dauernder Fortschritt für einen Stand nicht möglich erscheint: also vor allem gegenseitiges Ein- und Zusammenstehen, gegenseitiges Vertrauen, Opferwilligkeit und endlich Ausdauer und Zähigkeit im Kampfe um die nächsten Ziele. Nicht nur in der Schlacht wird erwartet, daß jeder Mann aus dem Volke seine Pflicht thut, sondern auch im täglichen Ringen um Hebung der Klasse im engen Kreise des individuellen Wirtschaftslebens, wo die Pflichterfüllung schwieriger ist als unter dem Donner der Geschütze.

Daneben darf man freilich nicht vergessen, wie der sozialen Evolution Englands auch die Resultate seiner politischen Entwickelung zugute gekommen sind: die gesicherten Freiheiten, das parlamentarische System und die politische Schulung der herrschenden Klassen, welche jedem dauernden Ansinnen der öffentlichen Meinung die zeitgemäßen Konzessionen freiwillig gewähren. So haben die natürlichen Anlagen des englischen Nationalcharakters, die politische Geschichte und der vorhandene Fonds gesunden Lebens und Denkens England vor sozialen Erschütterungen bewahrt und bisher keine revolutionäre Sozialdemokratie und keine Umsturzgelüste aufkommen lassen. Nicht dieses oder jenes „System" hat England gerettet, sondern die einfache Thatsache, daß sich hier herrschende und beherrschte Klassen die Gesundheit ihres Gefühlslebens und die Treffsicherheit ihrer Entschlüsse bewahrt haben.

Ganz verschieden von der englischen Entwickelung ist die deutsche. Die Arbeiterbewegung war und ist hier in erster Linie eine politische und nur in zweiter Linie gewerkschaftlicher Natur.

In den meisten Industriebezirken mit protestantischer Bevölkerung dominiert im Proletariat die Sozialdemokratie, stellenweise haben die Liberalen Boden und nur ausnahmsweise die Konservativen als „Christlichsoziale"; in den wenigen gewerbsreichen Distrikten mit katholischer Bevölkerung herrscht die klerikale Partei vor, doch erhebt auch hier die Sozialdemokratie bereits kühn ihr Haupt. Eine von den Parteien unabhängige gewerkschaftliche Bewegung ist nur in einigen Gewerben da; im wesentlichen stehen die Fachorganisationen der Arbeiter zum Zwecke der Erlangung besserer Arbeitsbedingungen entsprechend den eben dargelegten Verhältnissen unter dem Einflusse der Parteien. Folgerecht haben sie bisher auch nicht entfernt eine irgendwie an das englische Vorbild erinnernde Bedeutung erlangen können, weder was Mitgliederzahl, noch was Stärke und Festigkeit der Organisation oder Opferwilligkeit und praktischen Sinn ihrer Mitglieder betrifft. Dafür aber ist die Arbeiterklasse für die Politik zu einem wichtigen Faktor geworden: die Gesellschaft scheint bei steigender Unzufriedenheit der niederen Klassen durch eine soziale Revolution elementarster Gewalt in ihren Grundvesten bedroht zu sein, und so suchen zahlreiche Elemente der Regierung und der besitzenden Klassen durch Entgegenkommen gegen die „berechtigten" Wünsche des Proletariats den drohenden Sturm zu beschwören. Trotz alledem aber hat sich die Sozialdemokratie bisher immer noch weiter ausgebreitet. Der industrielle Arbeiter der deutschen Städte scheint von ihr ein für allemal in Beschlag genommen und in ihrem Ideenkreise wie unter einer Taucherglocke festgehalten zu sein. Wie ist diese Erscheinung zu erklären? — Auch hier ist eine ausreichende Antwort nur möglich, wenn man auf die Wurzeln des deutschen Nationalcharakters und auf die Resultate unserer Kultur zurückgeht, mit denen jene Bewegung unlöslich verflochten ist.

Der deutsche Proletarier vermag sich leichter für große Ideen zu erwärmen als für nüchtern-praktische und daher weniger „ideale" Ziele; er erfaßt daher leichter den Gedanken des Sozialstaates als die Vorschläge für soziale Reform, die natürlich wenig von Größe und Erhabenheit an sich haben. Und wenn jene Idee nebelhaft-verschwommen ist, so ist das bei uns keine Schade; denn „wie jeglich Ding sein Gleichnis liebt, so liebt der Deutsche die Wolken und alles, was unklar, werdend, dämmernd, feucht und verhängt ist" (Friedr. Nietzsche). Zudem hat der Deutsche gegen die Initiative zur kräftigen Selbsthilfe, wie sie dem Engländer eigen ist, eine instinktive Abneigung: „Er ist großer Dinge fähig, aber es ist unwahrscheinlich, daß er sie thut: denn er gehorcht, wo er kann. Für gewöhnlich fürchtet er sich, von sich allein abzuhängen" (Nietzsche). Schließlich findet die Sozialdemokratie einen mächtigen Bundesgenossen in dem weitverbreiteten Gefühl des Neides vieler, die mit dem Leben ringen müssen, gegen die besser situierten Schichten. Damit sind in Deutschland unter den ökonomischen Verhältnissen, wie sie die Entwickelung

der kapitalistischen Produktionsweise geschaffen hat, die Vorbedingungen erfüllt, um der Sozialdemokratie einen mächtigen Anhang zu verschaffen. Denn wie Taine ausführt: „Wenn eine Lehre die Menschen hinreißt, so liegt dies weniger an den Sophismen, die sie darbietet, als an den Versprechungen, die sie ihnen macht. Sie wirkt mehr auf ihr Gefühl als auf ihren Verstand ein ... Ein System gefällt uns nicht, weil wir es für wahr halten, sondern wir halten es für wahr, weil es uns gefällt. Politischer oder religiöser Fanatismus wurzelt stets hauptsächlich in einem lebhaften Bedürfnis, einer geheimen Leidenschaft, einer Ansammlung verborgener, aufdringlicher Wünsche, denen die Theorie einen Ausgang gewährt." — Die Verbreitung der Lehre mußte in Deutschland noch gefördert werden, weil der deutsche Arbeiter ein gewisses Maß von Bildung besitzt, das ihm gestattet, der Zeitungs- und Broschürenlitteratur zu folgen; ferner weil das allgemeine Stimmrecht überall die Propaganda erleichtert und jedem die Beschäftigung mit der Politik nahe legt. Und wenn unsere Sozialdemokratie ein Heer von Hunderttausenden repräsentiert, das mit Präzision seine Bewegungen gehorsam den Winken der Zentralleitung vollzieht, so darf man nicht vergessen, daß Deutschland auch das klassische Land der Kasernen ist.

So mußte die Sozialdemokratie gerade in Deutschland ihre großartigsten Erfolge erringen; und daß dann die gewerkschaftlichen Fragen, die Kämpfe um die praktische Verbesserung des Loses der Arbeiter im einzelnen, zurücktraten, ist selbstverständlich. Der Arbeiter, der in einen Apostel der Befreiung des Menschengeschlechts verwandelt war, mußte die Gewerkschaft, soweit sie das Wohl des Arbeiters positiv befördern wollte, in seinem innersten Herzensgrunde als quantité négligeable ansehen, und konnte sich mit ihr nur als einem Mittel zur Anwerbung von Rekruten für die Armee des Zukunftsstaates oder aber zur Schürung von Klassenhaß und Klassenkampf befreunden.

Wieder eine andere Physiognomie zeigt die Arbeiterbewegung in Frankreich. Hier sind bereits furchtbare soziale Katastrophen erfolgt, während doch die Arbeiter weder gewerkschaftlich noch politisch ein mächtiger Faktor wie in England oder Deutschland geworden sind. Der Grund liegt zunächst in der Disziplinlosigkeit der gallischen Rasse, die ihrerseits wieder eine Folge ihres vorherrschenden unruhigen und nervösen Temperamentes ist. Es giebt keine große einheitliche Arbeiterpartei, sondern eine Vielheit von Arbeitergruppen, die eben deshalb für Staat und Gesellschaft in normalen Zeiten ungefährlich sind. Dazu kommt, daß der Franzose nur ungern sich einer dauernden Organisation mit systematischer Propaganda anschließt, bei welcher die Erfolge erst in weiter Ferne sichtbar sind. Ueberdies ist der städtische Kleinbürger, der in Frankreich mehr als irgendwo anders in der Welt von Bourgeoisidealen erfüllt ist, dem Kommunismus unzugänglich, und erst recht prallen alle Argumente dieser Doktrin bei den Bauern, der zahlreichsten Bevölkerungsklasse des Landes, ab. Auf der anderen Seite ist in Frankreich die Regierung zeitweise schwach und kopflos, und dann, wo die sozialrevolutionären Elemente Aussicht auf raschen Erfolg haben, vereinigen sie sich zu gemeinsamer Aktion und reißen durch ihre tollkühne Bravour vielleicht die gesamte Bevölkerung in den revolutionären Wirbel. Sehr bezeichnend für den Charakter der Franzosen und der französischen Arbeiterbewegung ist, daß dort schon so oft die „Blanquisten" als Kopf der sozialistischen Organisationen gelten konnten: die Partei der Komplotte und der Emeuten, die Konspirateurs par excellence!

4. Die Ueberwindung der S. Ein Rezept für die Ueberwindung der Sozialdemokratie läßt sich nicht verschreiben, und gäbe es eines, so bliebe es höchst zweifelhaft, ob Staat und Gesellschaft es annähmen. In Wirklichkeit kommt es darauf an, wie die Volkswirtschaft sich in der Zukunft entwickeln wird, wie der Volksgeist und wie die Gesetzgebung. Hierauf ist die Völkerindividualität, wie sie als Folge natürlicher Anlagen und der kulturellen und geschichtlichen Entwickelung sich ergeben hat, von höchstem Einflusse. Denn sie muß entscheiden, in welcher Weise das Volk auf die kapitalistische Entwickelung reagiert, und ob dasselbe überhaupt imstande ist, über die gewaltigen Produktivkräfte der modernen Gesellschaft so die Direktive zu gewinnen, daß sie nur befruchtend, nicht zerstörend wirken. Marx hat an immanente Entwickelungsgesetze der menschlichen Gesellschaft geglaubt, welche ausschließlich durch die Evolution der Produktivkräfte bestimmt werden, und er hat als nächstes Ziel den Zusammenbruch der „bürgerlichen" Gesellschaft und das Erstehen des kommunistischen Reiches geweissagt. Auch wir glauben an immanente Entwickelungsgesetze der Gesellschaft, aber man muß zu ihrer Erforschung die von Marx übersehenen Faktoren wieder einschalten. Alsdann stellt sich heraus, daß der Kommunismus in aller absehbaren Zeit absolut unrealisierbar ist, also auch nicht eine Konsequenz jener immanenten Gesetze sein kann. Wohl treibt die kapitalistische Produktionsweise, „der sich selbst überlassene Verkehr", zu einer successiven Verschlimmerung der Lage des Proletariats. Aber gleichzeitig werden dadurch auf allen Seiten die Kräfte rege gemacht, welche dieser Tendenz wirksam begegnen: vor allem die Organisation der Arbeiter zum Zwecke der Selbsthilfe und die Intervention des Staates zu Zwecken des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung; freilich werden daneben auch Kräfte entfesselt, die durch übereilte und allzu gewaltthätige Kuren und die darauf folgende Reaktion den sozialen Körper für immer siech machen müßten. Die Frage ist also: wird es gelingen, diese Kräfte zurückzudrängen und jene zur Herrschaft zu bringen? Gelingt das nicht, so würde die occidentale Kultur der Fortentwickelung unfähig sein, sie würde mürbe und faul werden, die große Masse des Volkes würde schließlich zu einer Art von Kulis herabsinken, während die besitzende und leitende Schicht zu einer raffiniertgenußsüchtigen Aristokratie würde. Gelingt es aber andererseits thatsächlich, die Fortschritte der Technik dem ganzen Volke dienstbar zu machen, so würde eine neue Epoche des Staats- und Kulturlebens anbrechen, eine Epoche, in der weite Kreise, die bisher nur in geringem Maße der Gaben der modernen Civilisation teilhaftig gewesen sind, an ihnen vollen Anteil nehmen würden. Es würde sich hier sowohl um materielle Sicher- und Besserstellung der Massen handeln, wie auch um eine höhere Ausgestaltung ihres Daseins nach der Seite des intellektuellen Lebens und der Pflege von seelischer und ästhetischer Bildung. Welcher der beiden möglichen Wege eingeschlagen wird, hängt vom gesunden Sinne der leitenden wie der unteren Klassen ab: im wesentlichen davon, ob diese im Fordern Maß zu halten verstehen, und ob jene zu resignieren imstande sind. Je nachdem hier das Resultat ausfällt, wird sich bestimmen, ob die Sozialdemokratie eine immer wachsende Verbreitung gewinnen, und ob sie sich zur Reform- oder zur Revolutionspartei entwickeln wird.

Vom Standpunkte der Wissenschaft aus lassen sich

bloß die Symptome verzeichnen, an denen die Art der Entwickelung kenntlich ist. Anzeichen des sozialen Fortschrittes wären: starkes Anwachsen der sozialreformatorischen Strömung in Wissenschaft, Beamtentum, Geistlichkeit und Publizistik; Aufnahme entschiedener sozialreformatorischer Forderungen in die Programme der maßgebenden Parteien; Fortentwickelung der Gesetzgebung über Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung, namentlich auch nach der Seite der Versorgung der Arbeitslosen; Durchdringung des Rechtes mit „sozialen" Gesichtspunkten, welche die Lage der besitzlosen Volksklassen berücksichtigen; mächtiges Anwachsen der gewerkschaftlichen Bewegung und große Erfolge derselben bei klugem Zurückhalten in den Forderungen; thatsächliche Hebung des materiellen Niveaus weiter Arbeiterschichten laut Einkommensstatistik; Abnahme der Trunksucht; Selbstzucht der Arbeiter und edlere Anwendung ihrer Mußezeit und ihrer vergrößerten Ausgabefonds; nicht-mißbräuchliche Anwendung erweiterter Volksrechte (wie des allgemeinen Stimmrechts, der Preßfreiheit ꝛc.); endlich soziales Pflichtgefühl bei den durch Besitz und Bildung führenden Klassen, und unnachsichtiges Vorgehen von Staat und Gesellschaft gegen aufgedeckte Korruptionserscheinungen. Das Fehlen einzelner dieser Symptome oder gar das Auftreten gegenteiliger Erscheinungen müßte als Erkrankung der Volksseele gedeutet werden und würde den Beginn des Verwesungsprozesses unserer Kultur anzeigen.

Der Glaube an immanente Entwickelungsgesetze der Gesellschaft, wie er im Vorstehenden vertreten worden ist, darf aber den Einzelnen nicht abhalten, selbstthätig für die Zwecke einer fortschreitenden Evolution einzugreifen, so wenig wie der Glaube an das Prinzip des Determinismus das Individuum vom sittlichen Wollen entbindet. Jeder hat an seinem Teile dazu beizutragen, daß die vorhandene Kultur den weitesten Kreisen zugänglich gemacht werde; und wird dies Ziel erreicht, so ist in der Berührung mit dem gesunden Volkstume die sicherste Gewähr dafür gegeben, daß die Kultur auch ihrerseits die mächtigste Förderung erfährt und neue Blüten treibt.

Litteratur:

Ueber die Geschichte der Sozialdemokratie werden im folgenden bloß die wichtigsten der benutzten Werke angeführt. Zur eingehenderen Kenntnis ist das Studium der Quellen, vor allem der sozialistischen Presse, unerläßlich. Für die Geschichte der französischen Sozialdemokratie bis 1848 finden sich diese Quellen in Steins Hauptwerk verzeichnet, für die Geschichte der Sozialdemokratie bis 1850 in Georg Adler's „Geschichte der ersten sozialpolitischen Arbeiterbewegung in Deutschland", für die Geschichte der Sozialdemokratie von 1863—1874 in Meyers „Emanzipationskampf", für die Geschichte der russischen und amerikanischen Sozialdemokratie in den einschlägigen Werken von Thun und Sartorius.

Ueber die sozialrevolutionären Bewegungen früherer Zeiten siehe 1) Mommsen, Röm. Gesch. Bd. II u. III und Bücher, die Aufstände der unfreien Arbeiter von 143—129, Frankfurt 1874. 2) Green, History of the English People, vol. I, London 1877. Gibbins, English social reformers, London 1892. 3) Blanc, Hist. de la rév. franç., T. I, Paris 1847. Schmidt, Geschichte von Frankreich, Bd. II, Hamburg 1840. Zeitgenössische Quelle: die Fortsetzung der Chronik des Wilhelm v. Nangis. 4) Bebel, Der deutsche Bauernkrieg, Braunschweig 1876. Engels, Der deutsche Bauernkrieg in der „Neuen Rheinischen Ztg.", Revue, London 1850 (später auch als Buch erschienen). Hartfelder, Zur Gesch. des Bauernkrieges, Stuttgart 1884. Hegel, Zur Gesch. und Beurteilung des d. Bauernkrieges in der „Allgemeinen Monatsschrift für Wissenschaft und Litteratur", 1852. Stern, Die 12 Artikel der Bauern, Leipzig 1868. Zimmermann, Allg. Gesch. des deutschen Bauernkrieges, 2 Bde. (Hauptwerk), Stuttgart 1856.

Ueber die sozialdemokratische Bewegung während der franz. Revolution vergl. die Litteratur zum Art. Babeuf, ferner: da Roys, Des principes de la rév. franç. considérés comme principes générateurs du socialisme et du communisme, Lyon 1851. da Chatellier, Un essai de socialisme 1793/94/95, Paris 1867. Grünberg, Zur Entwickelungsgeschichte des modernen Sozialismus, Zeitschr. f. Staatw., Bd. 47, Tübingen 1891. Ueber die Agitation Owens siehe die Litteraturangabe zum Art. Owen, sowie: „Aus den Erinnerungen eines Owenitischen Agitators" in der „Neuen Zeit", X. Jahrg., Stuttgart 1891. Ueber die Bewegung in Frankreich bis 1848 siehe außer den bekannten Werken von Engländer, Grün, Lexis und Stein noch: G. Brandes, Die romantische Schule in Frankreich, Leipzig, o. J. K. Hillebrand, Gesch. Frankreichs von 1830—48, 2 Bde., Gotha 1877. Louis Blanc, Hist. des dix ans, Paris 1841—44 und die Werke von Heinrich Heine, bes. die „Französischen Zustände". Für einzelnes sind bemerkenswert: Chena, Les conspirateurs, Paris 1850. Gisquet (Polizeipräfekt), Mémoires, 5 vols. (wichtig für die Gesch. der geheimen Verbindungen), Bruxelles 1841. de la Hodde, La naissance de la République, Paris 1850. Max, Franz. Volkslitteratur, Leipzig 1847. Revue rétrospective, Paris 1848 (bes. Nr. 1 wegen der Blanqui zugeschriebenen „Déclaration faite par ... devant le ministre de l'Intérieur" [Duchâtel] von 1839). Ueber Belgien bis 1850 siehe Grün, Sozialistische Bewegung in Frankreich und Belgien, Darmstadt 1845. Ueber Deutschland bis 1850 siehe Georg Adler, Sozialpolitische Arbeiterbewegung, Breslau 1885. Ueber Rußland bis 1850 siehe: (Anonym), Von Nikolaus I. zu Alexander III., Leipzig 1881. (Anonym), Vom andern Ufer (Verf. Herzen), Hamburg 1849. (Anonym), Briefe aus Italien und Frankreich (Verf. Herzen), Hamburg 1850. Iseaader (Pseudonym für Herzen), Du développement des idées révol. en Russie, Paris 1851. Iseaader, Le peuple russe et le socialisme, Paris 1852. Oldenberg, Der russische Nihilismus, Leipzig 1888. Thun, Gesch. der revolutionären Bewegungen in Rußland, Leipzig 1883. — Vergl. dazu noch die Memoiren „Russische Zustände sonst und jetzt" im Feuilleton der „Neuen freien Presse", seit Oktober 1889. Ueber Spanien bis 1850 siehe: (Anonym), Sozialistische Bewegung in Spanien, im Jahrb. für Sozialwiss., Teil II, Zürich 1880. Und über den

spanischen Fourierismus: Warschauer, Fourier, Leipzig 1893. Ueber Amerika siehe Adler a. a. O. Kaler, Weitling, Zürich 1887. Sartorius v. Waltershausen, Der moderne Sozialismus in Amerika, Berlin 1890. Sorge, Die Arbeiterbewegung in den Vereinigten Staaten von 1820—60 in der „Neuen Zeit", 9. Jahrg., Stuttgart 1891.

Ueber die Sozialdemokratie in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts vergl. neben Meyers „Emanzipationskampf": Winterer, Der Sozialismus in den letzten 3 Jahren (1880—82), Köln 1882 und desselben Internationaler Sozialismus von 1885—90, Köln, o. J., ferner die anonyme Broschüre: Sozialismus und Anarchismus in Europa und Nordamerika von 1883—86, Berlin 1887 und das Protokoll des internationalen Arbeiterkongresses (1889) zu Paris, Nürnberg 1890.

Für die einzelnen Länder sind zu nennen: für Deutschland: Adler, Entwickelung des sozialistischen Programms in Jahrb. f. Nat. N. F. Jahrg. 1891. Jäger, Der moderne Sozialismus, Berlin 1873. Mehring, Die deutsche Sozialdemokratie, Bremen 1878. Scheel, Unsere sozialpolitischen Parteien, Leipzig 1878. Wagner, Das neue sozialdemokratische Programm, Berlin 1892. Vom Standpunkte der „unabhängigen" Sozialisten ist die kritische Hauptschrift über die Sozialdemokratie: Hans Müllers Klassenkampf in der deutschen Sozialdemokratie, Zürich 1892. Für Oesterreich vergl.: (Anonym), Die sozialistische Bewegung in Oesterreich im „Jahrb. f. Sozialwiss. und Sozialpolitik" in allen drei Teilen, Zürich 1879—80. Kautsky, Die Arbeiterbewegung in Oesterreich in der „Neuen Zeit", VIII. Jahrg., Stuttgart 1890. Most, Zur Gesch. der Arbeiterbewegung in Oesterreich in der „Neuen Gesellschaft", I. Jahrg., Zürich 1877—78. Für Ungarn vergl.: (Anonym), Die sozialistische Bewegung in Ungarn im angeführten „Jahrbuch" in allen 3 Teilen. Politzer, Zur Gesch. der ungarländischen Arbeiterbewegung in der „Neuen Gesellschaft", Jahrg. I. Für die Schweiz vergl.: Greulich, Die soziale Bewegung in der Schweiz im „Jahrbuch" in allen 3 Teilen. Für Dänemark, Schweden und Norwegen: (Anonym), Die sozialistische Bewegung in Dänemark, Schweden und Norwegen im I. Teile des „Jahrbuchs". Liljenkranz, Ueber dasselbe Thema in Teil II und III des „Jahrbuchs". Martens, Sozialdemokratie und Sozialpolitik in den skandinavischen Reichen in Schmollers Jahrb. für Gesetzgebung, XV. Jahrg., Leipzig 1891. Für Holland: Paepe, Die sozialistische Bewegung in den Niederlanden in allen 3 Teilen des „Jahrbuchs". Domela Nieuwenhuis, Die soziale Bewegung in Holland in der „Neuen Zeit", IX. Jahrg. Bd. 1, 1890. Derselbe, César de Paepe, ebenda. Für England: Sketchley, Die soziale Bewegung in Großbritannien, in Teil II u. III des „Jahrbuchs". (Anonym), Briefe aus England in der „Neuen Zeit", seit 1890. Engels, England 1845 u. 1885, ebenda, III. Jahrg., 1885. Für Frankreich: (Anonym), Die geheime Gesellschaft Marianne, Leipzig, o. J. (Anonym), Die Entstehung der Arbeiterpartei Frankreichs in der „Neuen Zeit", II. Jahrg., 1884. Lafargue, Die sozialistische Bewegung in Frankreich von 1876—90, ebenda, VIII. Jahrg., 1890. Lexis, Gewerkvereine u. s. w. in Frankreich, Leipzig 1879. Malon, Die soziale Bewegung in Frankreich in allen 3 Teilen des „Jahrbuchs". Mermeix. La France socialiste, Paris 1886. v. d. Osten, Die Fachvereine und die soziale Bewegung in Frankreich im Jahrb. f. Ges., XV. Jahrg., Leipzig 1891. de Wyzewa, Le mouvement socialiste en Europe, Paris 1892. Zetkin, Der Sozialismus in Frankreich seit der Pariser Kommune, Berlin 1889. Für Belgien: Paepe in den angeführten Aufsätzen über die soziale Bewegung in den Niederlanden Vandervelde, Der gegenwärtige Stand der sozialistischen Arbeiterbewegung Belgiens im „Sozialpolitischen Zentralblatt", Nr. 24, 1893. Wyzewa, l. c. Für Italien: Gnocchi-Viani, Die soziale Bewegung in Italien in allen 3 Teilen des Jahrbuchs. Laveleye, Die sozialen Parteien der Gegenwart, deutsch von Eheberg, Tübingen 1884. Malon, Die soziale Lage in Italien, 4 Aufs. in der „Zukunft", Jahrg. I, Berlin 1878. Sombart, Der gegenwärtige Stand der italienischen Arbeiterbewegung im „Sozialpolitischen Zentralblatt", I. Jahrg., Berlin 1892. Für Spanien: (Anonym, Verfasser: José Mesa), Die soziale Bewegung in Spanien in Teil I u. II des „Jahrbuchs". Bark, Der Sozialismus in Spanien in der „Neuen Zeit", VII. Jahrg., 1888. Derselbe, Das Aktionsprogramm der spanischen Sozialdemokratie, ebenda, IX. Jahrg., Bd. I, 1890. Iglesias, Die soziale Arbeiterpartei in Spanien, ebenda, X. Jahrg., Bd. I, 1891. Laveleye, l. c. Für Portugal: 3 Aufs., davon der erste anonym, die beiden anderen von Oliveiro Martins über die soziole Bewegung in Portugal im „Jahrbuch". Für Rußland: 3 Aufs. über die soziale Bewegung in Rußland im „Jahrbuch", wovon der erste von P. L. (Peter Lawrow), der zweite anonym, der dritte von Axelrod. Ebenda über die kleinrussische soziale Bewegung, 3 Aufs., wovon der eine anonym, der zweite von Dragomanow und der dritte von Pawlik. Axelrod, Das politische Erwachen der russischen Arbeiter in der „Neuen Zeit", X. Jahrg., Bd. II, 1892. Blamenthal, Le mouvement socialiste en Russie in der „Revue socialiste", Paris 1880. Krapotkin, The Russian revolutionary party in der „Fortnightly Review", London 1882. Kritschewsky, Die russische revolutionäre Bewegung in der „Neuen Zeit", IX. Jahrg., Bd. I, 1891. Oldenberg, Der russische Nihilismus, Leipzig 1888. Stepniak, das unterirdische Rußland, deutsch von Trautner, Bern 1884. Thun, Gesch. der revolutionären Bewegungen in Rußland, Leipzig 1883. Für Polen: Limanowski, Die soziale Bewegung in Polen in allen 3 Teilen des „Jahrbuchs". Winiarski, Der Sozialismus in Russisch-Polen in der „Neuen Zeit", X. Jahrg., Bd. I, 1892. Für die jüdische Sozialdemokratie: Erz, Die Entwickelung des sozialistischen Gedankens in

der hebräischen Presse Osteuropas, im „Jahrbuch", Teil II. Ignatieff, Ein russisch-jüdischer Arbeiter über die Judenfrage in der „Neuen Zeit", XI. Jahrg., Bd. I, 1892. Für die Balkanländer und Griechenland: Costa, Die soziale Bewegung in Griechenland im „Jahrbuch", Teil II. Theodorowitsch, Die soziale Bewegung in Serbien im „Jahrbuch", Teil II und III. Axelrod, Die soziale Bewegung in Rumänien, ebenda, Teil III. Für Amerika: Sartorius v. Waltershausen l. a. Ely, The labor movement in America, New-York 1886. Sorge, Serie von Aufs. über die amerikanische Arbeiterbewegung in der „Neuen Zeit", seit 1891.

Basel. Georg Adler.

Soziale Reformbestrebungen[1]).

I. Die Sozialbewegung in England. A. Der Chartismus (S. 741). B Der neuere christlich- und ethisch-reformatorische Sozialismus in England (S. 745). II. Katholisch-soziale Bestrebungen (S. 750). III. Evangelisch-soziale Bestrebungen (S. 758). IV. Neuere evangelisch-soziale Bewegungen in Deutschland (S. 762).

I.

Die Sozialbewegung in England.

A. Der Chartismus.

1. Einleitung. 2. Von 1836—1839. 3. Von 1840—1848.

1. Einleitung. Die englische Chartistenbewegung war die erste sozialdemokratische Bewegung des 19. Jahrhunderts, d. h. die erste Bewegung, die von dem Grundgedanken getragen war, die Arbeiter müßten die politische Herrschaft erobern, um die Volkswirtschaft im Widerspruch gegen die von den Besitzenden vertretene „Freiheit" mittelst der Staatsgewalt im Interesse der Arbeiter zu organisieren. Formell trat sie allerdings nur als radikale politische Bewegung auf, als die Fortsetzung der radikalen Bewegungen des 18. Jahrhunderts, der Bestrebungen des Majors Cartwright, der Postulate von Wilkes, des politischen Reformprogramms der Wähler von Westminster, das der Herzog von Richmond 1780 im Oberhause eingebracht hatte, der Agitation von Paine, Priestley, Godwin, der vom Schuhmacher Hardy 1792 gegründeten Loadoa Corresponding Society, der radikalen Bewegungen von Manchester, Birmingham und London, in denen Bamford, Attwood, Cobbett, Sir Francis Burdett und Francis Place eine hervorragende Rolle spielten. Allein die politischen Forderungen waren im Sinne ihrer Anhänger aus der Arbeiterklasse ausgesprochenermaßen nur das Mittel, um ebenso die ökonomische wie die politische Gleichheit zu verwirklichen. Daher denn alsbald nach Formulierung der „sechs Punkte der Charte" die Radikalen aus den Kreisen der Bourgeoisie sich nicht nur von den Chartisten trennten, sondern ihnen sogar vielfach feindlich entgegentraten. Einer der damaligen ökonomischen orthodoxen Radikalen, der genannte Place, beschreibt die Chartisten als Leute, „die gegen jedermann von Bitterkeit und Haß erfüllt waren, der nicht ihrer abgeschmackten Anschauung huldigte, daß alles, was produziert werde, denen gehöre, die es durch ihre Arbeit geschaffen und unter diese verteilt werden solle; daß keine Anhäufung von Kapital in der Hand eines Einzelnen stattfinden dürfe, die diesem gestatte, andere als Arbeiter zu beschäftigen, und, indem er so zu einem Herrn werde, ihm ermögliche, andere unter dem Namen von Arbeitern zu Sklaven zu machen, ihnen den Ertrag ihrer Arbeit zu nehmen und selbst in Trägheit und Luxus zu leben, während ihre Sklaven zu Boden gedrückt oder dem Hungertode überlassen würden. Sie denunzierten jedermann, der diese Anschauungen nicht teilte, als einen „Nationalökonomen", worunter sie einen erbitterten Feind der Arbeiterklasse verstanden — einen Feind, der keinerlei Schonung von ihrer Seite verdiene." Als charakteristisch für ihre Anschauung zitiert er folgenden Vers:

Der Lohn soll sein der Preis des Guts,
Ja der ganze Preis sei der Lohn;
Dann erhielten wir, die wir schaffen das Gut,
Nach Gerechtigkeit Alles als Lohn.
Doch wenn der Preis in Rente zerfällt,
In Steuer, Gewinn und Zehent,
Dann erhalten die, die geschaffen das Gut,
Nichts — gerade gar nichts am End'.

Die äußere Geschichte der Chartistenbewegung zerfällt in 2 Hauptabschnitte: von 1836—1839 und 1840—1848.

2. Von 1836—1839. Die Agitation für die Parlamentsreform von 1832 war durch die Unterstützung der Arbeiterklasse getragen gewesen. Der Nationalverein der arbeitenden Klassen, die von ihrem Versammlungsorte

1) Unter diesem Stichworte sind hier diejenigen organisierten Parteibewegungen zusammengefaßt, die trotz sehr verschiedener Ausgangspunkte und Richtungen das gemeinsam haben, daß sie die bestehende Ordnung als Grundlage für die zu erstrebenden Reformen anerkennen und die Hebung oder Milderung der vorhandenen Uebel auf gesetzlichem Wege herbeiführen wollen oder überhaupt nur beschränkte sittlich-soziale Zwecke verfolgen. Der Chartismus, der nur noch historisches Interesse besitzt, nimmt allerdings eine besondere Stelle ein. Ueber den sog. Katheder-sozialismus s. d. Art. Bd. IV, S. 667. Er gehört nicht hierher, da er keine unmittelbar auf praktische Thätigkeit gerichtete Parteiorganisation darstellt. Dasselbe gilt von dem nur durch einzelne Schriftsteller theoretisch vertretenen konservativen sogenannten Staatssozialismus.

sogen. Rotundisten, von denen die meisten Anhänger Robert Owens waren, waren zwar prinzipiell für allgemeines Stimmrecht; allein angesichts des Widerstandes des Oberhauses selbst gegen die Reformbill Lord Greys, welche das Wahlrecht auf die Inhaber eines Hauses im Werte von mindestens 10 £ beschränkte, hatte man zunächst die Mittelklassen im Kampf um dieses Gesetz unterstützt. Wenn dasselbe auch keinem einzigen Arbeiter das Wahlrecht verlieh, so galt es doch den Arbeitern als ausgemacht, daß das neue Parlament das Stimmrecht alsbald auch auf sie ausdehnen und eine Reihe von Gesetzen, nach denen sie in ihrem Interesse verlangten, erlassen werde.

In diesen Erwartungen sahen sich die Arbeiter alsbald getäuscht. Gewisse Gesetzentwürfe, wie die zur Regelung der Fabrikarbeit, wurden nicht in ihrem Sinne erledigt, und die Greuel, welche die erste Einführung des Fabriksystems in England begleiteten, standen damals in voller Blüte. Die Beseitigung des Armengesetzes der Königin Elisabeth im Jahre 1834, so notwendig sie auch gewesen, hatte gerade die untersten Schichten der Bevölkerung vor die Wahl zwischen Verhungern oder den Schrecken einer absichtlich barbarischen Arbeitshausordnung gestellt. Diesen Notständen waren die Bewegungen für den Erlaß eines Zehnstundengesetzes und für die Wiedereinführung des Elisabethschen Armengesetzes entsprungen, welche, nicht selten unter Führung von Tories, die Masse gerade der Aermsten und Ungebildetsten erfaßten und zur Teilnahme an öffentlichen Angelegenheiten bewogen. Dazu kam gleichzeitig das Scheitern bedeutender Arbeitseinstellungen, ein Steigen der Preise und die wachsende Ausbreitung der kommunistischen Ideen Owens unter den gebildetsten und sittlich am höchsten stehenden Arbeitern. Diesen ganzen Gährungsstoff auf eine einzige Bewegung zu konzentrieren, war die Leistung Lord John Russells.

Bei Eröffnung der ersten Session nach dem Regierungsantritte der Königin Viktoria beantragte nämlich die kleine Anzahl Radikaler im Unterhause, wie Roebuck, Joseph Hume, O'Connell u. a., eine Reform des Wahlrechts. Lord John Russell erwiderte mit jener berühmten Finalitätserklärung, in der er die Parlamentsreform als mit dem Reformgesetze von 1832 definitiv abgeschlossen bezeichnete. Der Antrag erhielt nur 22 Stimmen gegen 501. Diese Finalitätserklärung machte das kleine Häuflein Radikaler außerhalb des Parlaments sehr populär. Sie wurden nun von der „Londoner Arbeitergesellschaft", die 1837 gegründet worden war, zu deren Zusammenkünften eingeladen und leisteten dieser Einladung häufig Folge. Aus diesem Verkehre ging die Volkscharte hervor, in deren sechs berühmt gewordenen Forderungen alles formuliert war, was der englischen Arbeiterbevölkerung für die nächsten 12 Jahre vor allem erstrebenswert erschien, nämlich Stimmrecht und Wählbarkeit aller erwachsenen Männer, geheime Abstimmung, jährliche Parlamente, Diäten der Abgeordneten und gleichmäßige Wahlbezirke. Mit unermüdlichem Eifer durchzogen alsbald die Sendboten der Londoner Arbeitergesellschaft die Provinzen, um die sechs Punkte den Arbeitern als das Evangelium ihres Heils zu verkünden.

Es hatten sich in den Provinzen noch aus der Zeit der Reformagitation viele radikale Vereine erhalten, welche die Charte sofort nach ihrem Erscheinen zum Feldgeschrei machten. Allein weit wichtiger für den Chartismus war, daß die Anhänger der vorgenannten sozialen Bewegungen, an der Besserung ihrer Lage unter der bestehenden Ordnung verzweifelnd, denen Gehör gaben, die alles Heil von der Reform des Wahlrechts in Aussicht stellten. Freilich verlor die Bewegung dadurch die Unterstützung der radikalen Bourgeoisie, die bei ihrer Taufe Gevatter gestanden; Thatsache ist, daß in dem Maße, als die Anhängerschaft der Charte wuchs, ihr Radikalismus abnahm. Allein dafür erhielt die Chartistenbewegung die wuchtige Unterstützung der Massen, die von ihrem Gelingen die sichere Rettung aus den Drangsalen erwarteten, in denen sie sich befanden.

Ueber die Mittel, wie das allgemeine Stimmrecht zu erlangen sei, waren die Meinungen geteilt. Es standen sich eine Partei der moralischen Macht und eine Partei der physischen Gewalt gegenüber. An der Spitze der ersteren stand Lovett, der Sekretär der „Londoner Arbeitergesellschaft"; die ihr zugehörigen Arbeiter waren zumeist Oweniten und suchten durch Gewinnung der öffentlichen Meinung und durch Massenpetitionen ans Parlament das Ersehnte zu erlangen. Allein nachdem das Parlament über diese Petitionen zur Tagesordnung übergegangen war, erhielten die Anhänger der physischen Gewalt in der Bewegung das Uebergewicht. An ihrer Spitze stand der Ire Feargus O'Connor, ein politischer Charlatan.

Solange die Bewegung die Grenzen der Gesetzlichkeit einhielt, widerstand die Regierung dem Drängen der beängsteten Besitzenden nach polizeilichem Einschreiten, mochten die Redner in den Volksversammlungen auch auf die Fabriken verweisen, deren Ziegelsteine verkittet seien mit dem Blute von Weibern und Kindern, oder den Chartismus nicht als eine politische, sondern als eine Messer- und Gabelfrage bezeichnen. Hätten sie keine Beschwerden, erwiderte Lord John Russell auf das Verlangen nach Verkümmerung der Versammlungs- und Redefreiheit, so würden

diese kolossalen Versammlungen bald ein Ende nehmen. Erst als die Agitatoren das Gesetz verletzten, indem sie zur Eroberung des Stimmrechts mit den Waffen aufforderten, schritt die Regierung ein. Alle Versammlungen bei Fackelschein wurden für ungesetzlich erklärt, und alle Personen, die sich daran beteiligen würden, mit Strafe bedroht. Bald hatten die Assisen reichlich mit der Aburteilung derjenigen zu thun, die von den Versammlungen bei Fackelschein nicht lassen wollten.

Um dieselbe Zeit, da diese Prozesse begannen, trat am 4. II. 1839 in London der nationale Konvent zusammen, — das Volksparlament, das die Arbeiter gewählt hatten, um gegenüber dem Parlamente, das der gesetzliche Ausdruck der Aristokratie war, zu tagen. Alsbald trennten sich die Gemäßigten unter den Anhängern der moralischen Macht. Die Zurückbleibenden dagegen beschlossen das Volk zu befragen, ob es bereit sei, auf Anordnung des Konvents an einem bestimmten Tage alle Gelder aus den Sparkassen zurückzuziehen, alle Banknoten, deren man habhaft werden könne, der Bank von England zur Einlösung zu präsentieren, ferner gleichzeitig an allen Orten und in allen Gewerben die Arbeit einzustellen und endlich sich Waffen zu verschaffen, um die bedrohten Volksfreiheiten zu verteidigen. Bald sollten diese Beschlüsse eine praktische Bedeutung erlangen.

Die Petition um die Charte, die von 1 280 000 Personen unterzeichnet war, war am 12. VII. 1839 vom Parlamente verworfen worden. Darauf kam es am 15. VII. in Birmingham zu einem Konflikt zwischen der Menge, die eine öffentliche Versammlung abhalten wollte, und der Polizei, infolgedessen 30 Häuser in Flammen aufgingen. „Oft war ich Augenzeuge der Schrecken einer im Sturm genommenen Stadt", rief der Herzog von Wellington im Oberhause, „doch habe ich niemals ähnliche Ausschreitungen gesehen wie die, welche in einer Nacht in Birmingham begangen wurden." Eine andere Folge des Parlamentsbeschlusses war, daß im nationalen Konvent nunmehr die Partei der physischen Gewalt die Oberhand erlangte und dem Volke vom 5. VIII. ab einen Monat zu feiern empfahl. Die Gewerkvereine wollten indes von diesem Gedanken nichts wissen, und so sah sich der Konvent genötigt, seinen Beschluß zurückzunehmen und die Idee des heiligen Monats aufzugeben.

Der unglückliche Ausgang dieser Idee wurde verhängnisvoll für den Konvent. Er fiel in Mißachtung und löste sich auf.

Unterdessen aber hatte die Regierung alle, welche wegen aufrührerischer Reden prozessiert werden konnten, vor die Assisen gestellt und die Verurteilten ins Gefängnis gesteckt. Die Nachricht, daß die Gefangenen schlecht behandelt würden, führte am 3. XI. 1839 zu einem gewaltsamen Befreiungsversuche in Wales, an dem 10 000 Bergleute teilgenommen haben sollen. Der Aufstand wurde kurzer Hand niedergeschlagen. Ende 1839 waren ungefähr 380 Chartisten, darunter sämtliche Führer, für Zeiträume von 1 Monat bis 2 Jahren Gefängnis verurteilt. Dadurch wurde die Agitation gehemmt; die Versammlungen wurden seltener und weniger drohend, die Sprache der Redner gemäßigter, und eine große Anzahl chartistischer Zeitschriften, die große Verbreitung gehabt hatten, hörten auf oder schleppten ein elendes Dasein. Schon jubelte die Presse über das Ende des Chartismus und die Whigs rühmten sich desselben als ihres Verdienstes. Dies gab Thomas Carlyle Veranlassung, in einer bitteren Schrift (Chartism 1839) die wirklichen Ursachen des Chartismus und die Unmöglichkeit, ihn zu vertilgen, ehe diese Ursachen vertilgt seien, zu entwickeln.

3. **Von 1840—1848.** Bis dahin waren alle Chartistenvereine lokal gewesen. Am 20. VII. 1840 trat in Manchester eine Versammlung von Delegierten derselben zusammen und beschloß die Verschmelzung aller lokalen Vereine zur „Nationalen Chartistenassociation von Großbritannien". Die Basis derselben war selbstverständlich die Charte; bemerkenswert ist der ausdrückliche Beschluß, nur friedliche und konstitutionelle Mittel anzuwenden, um die Charte zum Landesgesetze zu machen. Bald darauf erhielt die Bewegung durch die Freilassung der Führer, die ihre Strafzeit abgebüßt hatten, durch die Sympathie, die ihre Leiden während derselben erregten, und ihre Erbitterung gegen die Whigregierung neuen Impuls.

In dieser zweiten Phase der Chartistenbewegung ist es Bronterre O'Brien, der unter den Führern durch klarere sozialistische Ziele hervortritt. Er unterschied sich von vielen der Anhänger, daß er trotz der Unreife seiner wirtschaftlichen Pläne sich doch klar bewußt war, daß es sich bei der sozialen Bewegung nicht um ein Zurücklenken in die Geleise veralteter Wirtschaftspolitik, sondern um eine neue gesellschaftliche Organisation handle. Daher war er auch trotz aller Unbilden, die ihm persönlich von den Whigs widerfahren, gegen jedes Bündnis mit den Konservativen. Indes die Protorpolitik O'Connors erwarb den Beifall der Menge. Insbesondere eiferte O'Connor gegen alle Bestrebungen, die Arbeiterklasse, innerhalb der bestehenden Ordnung wirtschaftlich, sittlich und geistig zu heben, weil dies das revolutionäre Ungestüm der Arbeiter hemmen könnte, und seine Abgesandten erschienen häufig auf den Versammlungen der Antikornzolliga, um gegen diese zu protestieren.

Am 2. IV. 1842 trat ein neuer Konvent in London zusammen, um eine neue Petition um die Charte, die diesmal 3 300 000 Unterschriften erhalten haben soll, zu überreichen. Am 2. V. wurde die Petition überreicht. Allein das Parlament weigerte sich, die Bittsteller an den Schranken des Hauses zu hören. Darauf erhielt die Partei der physischen Gewalt bei den Chartisten aufs neue die Oberhand. Am 5. VIII. stellten die Arbeiter von Ashton die Arbeit ein und beschlossen, die Arbeit nicht eher wieder aufzunehmen, bis die Charte Gesetz sei. Andere Orte Lancashires folgten dem Beispiele. Große Abteilungen Arbeiter zogen nach Manchester und den übrigen Fabrikorten, riefen die Arbeitenden von der Arbeit und entfernten die Pfropfen (plugs, daher der Name plug-plot für die Bewegung) von den Kesseln der Dampfmaschinen. In kürzester Zeit hörte in Manchester und 50 Meilen im Umkreise alle Arbeit auf, außer in den Kornmühlen und in den Fabriken, deren Produkte ohne sofortige Bearbeitung verdorben wären. Indes enthielten sich nach den übereinstimmenden Aussagen aller Berichte, namentlich nach dem Zeugnisse Disraelis, der in seiner Sybil diese Bewegung höchst ergreifend geschildert hat, die Arbeiter, mit ganz vereinzelten Ausnahmen, aller Exzesse. Dies hinderte nicht, daß die Bewegung am 22. VIII. bereits zusammenbrach, indem der Streik in den übrigen Grafschaften nicht die erwartete Teilnahme fand. Der Streik führte zu einem Monstreprozeß vor den Assisen zu Lancaster, bei dem 31 von den 59 Angeklagten verurteilt wurden. Aber wegen eines Formfehlers wurde das Urteil kassiert und die Verfolgung aufgegeben, und dieser Formfehler war so groß, daß vielfach die Auffassung herrschte, die Regierung habe ihn mit Absicht begangen. Nur Thomas Cooper, das hervorragendste Talent, das die Chartistenbewegung hervorgebracht hat, wurde 2 Jahre ins Gefängnis gesetzt und dichtete darin sein „Fegefeuer der Selbstmörder".

Nach dem Fehlschlagen des heiligen Monats erfolgten neue Versuche, die radikale Bourgeoisie und die Chartisten zu vereinigen. Sie scheiterten an Etikettefragen. Nachdem bald darauf auch Lovett und sein Anhang ausgeschieden war, trat O'Connor mit einer Milchtopfrechnung hervor, nach der die Arbeiter durch Aktieneinzahlung ein Landgut zu 4000 £ kaufen, dieses verpfänden und mit der geborgten Summe ein neues erwerben und so fortfahren sollten, bis sie alle Landgüter Englands in ihrem Besitze hätten. Trotz des Widerspruches der übrigen Chartistenführer wurde mit der Ausführung begonnen, und der Landplan beschäftigte nun vornehmlich die Bewegung, bis die französische Februarrevolution von 1848 sie aufs neue in revolutionäre Bahnen lenkte.

Ein neuer Konvent wurde gewählt und trat in London zusammen. Eine neue Petition wurde — angeblich von 5 700 000 Personen — unterschrieben und O'Connor machte sich anheischig, dieselbe an der Spitze eines Zuges von 150 000 Mann dem Unterhause zu überreichen. Auch fand am 10. IV. 1848 auf der Gemeindewiese von Kennington eine Versammlung — allerdings nur von 30 000 Mann — statt, um den Zug zu organisieren. Angesichts der kolossalen Maßnahmen der Regierung, ihrem Verbote des Zuges Nachdruck zu verleihen, unterließ aber O'Connor den Zug, fuhr die Petition in einer Droschke zum Parlament, wo sie geprüft und dargethan wurde, daß sie nur 1 975 469 Unterschriften enthielt, von denen noch dazu die meisten gefälscht waren.

Von da an wurde der Chartismus aus einem Gegenstande des Schreckens ein Gegenstand des Gelächters. Feargus O'Connor, der die Anwendung physischer Kraft gepredigt, ohne selbst den Mut zu haben, sie anzuwenden, und seine Anhänger in Verschwörungen und Aufstände verwickelte, für die sie allein büßen mußten, hatte mit dem 10. IV. allen Einfluß verloren. Nachdem auch sein Landplan zusammengebrochen war, wurde er verrückt und endete im Irrenhause. Versuche seitens der übrigen Führer, namentlich seitens Ernest Jones', des Sohnes eines Adjutanten von Ernst August von Hannover, die Bewegung wieder zu beleben, waren umsonst.

Die Chartistenbewegung hat die große Wirkung gehabt, die englische Arbeiterklasse bis in den entlegensten Winkel des Landes aus den überkommenen Anschauungen der Unterwürfigkeit aufzurütteln und zum Bewußtsein ihrer besonderen Klasseninteressen zu bringen. Dies war ihr einziges bleibendes Resultat, und sie konnte kein anderes haben, weil sie über der Verfolgung der politischen Interessen die Hebung des wirtschaftlichen, sittlichen und geistigen Menschen vernachlässigte, ohne welche selbst ein Sieg der Arbeiter nicht von Dauer sein konnte. Durch die Chartistenbewegung aufgerüttelt, schuf die englische Arbeiterklasse dann die Grundlage für ihre spätere politische Emancipation, indem sie, unterstützt durch die höheren Gesellschaftsklassen, mit unvergleichlicher Energie dahin strebte, vorerst die wirtschaftlichen, sittlichen und geistigen Grundlagen derselben zu schaffen. Die Hauptmittel dazu waren die Arbeiterschutzgesetzgebung, die Genossenschaften und die Gewerkvereine. (Das Zehnstundengesetz datiert von 1847, der Aufschwung der Genossenschaftsbewegung von 1844 und besonders nach dem Eingreifen der christlichen Sozialisten von 1848, die bessere Organisation der Gewerkvereine von 1851.) Trotzdem ist es eine bemerkenswerte und charakteristische Thatsache, daß von den sechs Punkten der Volkscharte fünf: allgemeines

Digitized by Google

Stimmrecht, geheime Abstimmung, gleichmäßige Wahlbezirke, Diäten für die Parlamentsmitglieder und Beseitigung des Erfordernisses eines gewissen Besitzes auf seiten der Unterhausmitglieder entweder bereits verwirklicht oder doch der Verwirklichung nahe sind. Als aber die Parlamentsreformen von 1867 und 1884, welche die Annäherungen an dieses Programm der Chartisten brachten, durchgesetzt wurden, wurden sie nicht mehr als das Mittel verlangt, das unentbehrlich sei, um zur Hebung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Arbeiter zu führen, sondern als eine nicht zu umgehende Folge der stattgefundenen Hebung dieser Lage. Wenn die Arbeiterklasse in England heute auch politisch ein Ausschlag gebender Faktor im Staatsleben geworden ist, so ist dies nur dem zu verdanken, daß sie und ihre Freunde unter den höheren Klassen nach dem Scheitern jener revolutionären Bewegungen ihr Augenmerk ausschließlich darauf gerichtet haben, innerhalb nicht gegen die bestehende Ordnung vor allem den wirtschaftlichen und sittlichen Menschen zu schaffen, ohne den an ein Aufsteigen der Arbeiterklasse gar nicht zu denken ist.

Litteratur:

Die Geschichte der Chartistenbewegung ist noch zu schreiben. Einstweilen ist Hauptquelle Gammage, History of the Chartist Movement, London 1854. Darauf hauptsächlich beruhen die beiden Aufsätze von Brentano, Die englische Chartistenbewegung, Preuß. Jahrb. XXXIII, 1874. Vgl. auch Bamford, Passages in the life of a radical, 2 vols, 1841. William Lovett, Life and Struggles in pursuit of bread, knowledge and freedom, 1876. Brentano, Die christl.-soziale Bewegung in England, 1883. Historical Review 1889. Graham Wallas im Trade Unionist vom 6. II. 1892 und folgenden Nummern. Art. Chartism im Dictionary of political economy von Palgrave. Mrs. Sidney Webb (Beatrice Potter), Die britische Genossenschaftsbewegung, herausg. von Brentano, Leipzig 1893.

Lujo Brentano.

B. Der neuere christlich- und ethisch-reformatorische Sozialismus in England

Der Zug christlich-sozialer und ethisch-sozialistischer Bestrebungen, seit den zwanziger Jahren von Frankreich ausgehend, hatte auch England trotz der Verschiedenheit der sozialen Verhältnisse nicht unberührt gelassen. Wie dort bei der Julirevolution, so hier bei dem Streite über die Reformbill (1830—32), wie dort bei der Februarrevolution von 1848, so hier bei der Chartistenbewegung und der Agitation gegen die Korngesetze, waren es die gleichzeitigen sozialreformatorischen Ideen und Entwürfe, die den politischen Revolutionen zur Grundlage dienten. Man kann sogar den ethisch-reformatorischen Sozialismus von Carlyle und den christlichen Sozialismus, dessen geistiges Oberhaupt F. D. Maurice war, mit dem christlich-ethischen Gedanken eines S.-Simon, sowie die spätere Entwickelung beider mit den Associationsbestrebungen Louis Blancs vergleichen, besonders da J. Ludlow dieselben in Frankreich kennen lernte und mit seinen Freunden dem Prinzipe nach in England einzuführen suchte. Der Vorläufer des deutschen Associationswesens, V. A. Huber, hatte Maurice und Kingsley auf seinen Reisen in England kennen gelernt und schildert ersteren in seinen genossenschaftlichen Briefen als einen „Mann, dem an inniger Frömmigkeit, echtem Patriotismus, an geistiger Begabung, vielseitiger, freier, allgemeiner, gründlicher Bildung sehr wenige, an Gesinnung, Charakter und Wandel, und namentlich an wahrer Liebenswürdigkeit als Frucht des Ebenmaßes und der Harmonie so vieler Gaben und Bestrebungen nicht viele seiner Zeit- und Landesgenossen gleichstehen". Und damit stimmt Lujo Brentano in seiner Schrift über „die christlich-soziale Bewegung in England" überein. Jenen beiden zur Seite, obgleich nicht in direktem Verkehre mit ihnen, stand der Lord Ashley, späterer Earl of Shaftesbury, mit seinen christlich-praktischen Versuchen zur Hebung der niederen Schichten des Volkes und der Fabrikgesetzgebung, sowie der durch seine Briefe in der Times, in welchen er ein erschreckendes Bild der Verwahrlosung der Landarbeiter und ihrer Wohnungsverhältnisse entwarf, wohlbekannte Lord Sidney Godolphin Osborne. Die gleichzeitige Bildung der Joung England Party unter Lord Manners für agrarreformatorische Zwecke wurde vertreten durch den damals zu litterarischem Rufe gelangenden Disraeli in seinem Roman Coungsley und in Sybil, worin er die industrielle Krisis kennzeichnet und den Versuch macht, die Tories als die einzigen „Saviours of Society" darzustellen. (Siehe Schulze-Gävernitz: Zum sozialen Frieden, Bd. I, S. 396 ff., auch Brandes: Benjamin Disraeli Lord Beaconsfield ad hoc.) Zwischen die Tories, die das „landed interest", d. h. das Interesse der Landlords vertraten und die Nachfolger Benthams, d. h. die industriell-liberale Partei schob Maurice, nach dem Ausspruche Mills, die antiutilitarische und antimaterialistische dritte Partei ein, die auf dem Boden des Christentums fußte. In einem Vereine, ursprünglich von den Anhängern Robert Owens gegründet, trafen sich Mill und Maurice, um über soziale und ökonomische Streitfragen zu debattieren, so daß man sagen könnte, daß hier der Verbindungspunkt der älteren Owenschen und der neueren von Maurice geleiteten

Genossenschaftsbewegung sowie auch der Ausgangspunkt einer Differenzierung der christlich-sozialen und der ethisch-reformatorischen Richtungen zu suchen ist. Wir wollen dieselben hier, soweit es der Raum gestattet, in ihren weiteren Verzweigungen bis auf unsere Tage hin verfolgen. Was die sozialen Verhältnisse betrifft, die beiden Bewegungen zu Grunde lagen, so waren dies die seit 1830, wie in anderen europäischen Ländern, auftretenden Zerwürfnisse zwischen den unteren Schichten der Gesellschaft und der Mittelklasse, der Kampf zwischen den Kapitalisten und den verarmten Arbeitern. Diese sollten den ersteren im Kampfe gegen die Land-Aristokratie dienen und verhalfen ihnen auch wirklich zur höchsten politischen Macht; im Jahre 1848 aber erhob sich auch in England der Arbeiterstand gegen seine früheren Bundesgenossen, die Bourgeoisie, nur daß der People's Charter nicht so weit ging wie die Forderungen der kontinentalen Sozialdemokratie und an Klarheit und Tiefe hinter diesen weit zurückblieb. Jedoch war man sich in England einer großen sozialen Gefahr bewußt; so sagte Lord Ashley im Parlament: „Die Gefahr ist näher, tiefer, drohender denn je, und niemand, der diese Auslassungen gehört hat und daran glaubt, hegt die Hoffnung, daß noch zwei Jahrzehnte vorübergehen werden ohne tiefe Erschütterung und Wechsel des sozialen Systems." Aehnliches liest man in einem früher erschienenen Werke „Perils of the Nation", das Kingsley 1848—49 fleißig studiert und das auf ihn einen gewaltigen Eindruck gemacht hatte. Wie wir aus seinen Briefen entnehmen, hatte Carlyle, der seinen Freund Irving 1820 in Glasgow besuchte, daselbst Tausende von arbeitslosen Leuten angetroffen, auf den Straßen umherwandernd und durch ihre Not zum äußersten getrieben, sowie auch Kingsley von sich selbst erzählte, daß er seine erste Lektion in der Sozialwissenschaft bei den Bristol riots erhielt, die er als elfjähriger Knabe zu beobachten Gelegenheit hatte. Sie beide waren tief ergriffen von dem sich zur Zeit ihrer Jugend und später noch mehr entfaltenden Elend und kamen durch persönliche Beobachtung und reifliche Ueberlegung zu der Ueberzeugung, daß Verbesserungsversuche, wie es damals deren mehrere gab, ohne vorhergehende moralische Reform unmöglich seien. Beide gehen von derselben Ansicht aus, daß von der „Freiheit" — „liberty to starve" — allein die Weltbeglückung nicht zu erwarten sei, und so treten sie heftig auf gegen den liberalen Materialismus und die optimistischen Beschönigungen der Zustände, wie sie von industriellen Fortschrittlern versucht wurden. Und sie thaten dies in solch energischer Weise, mit so feurigem Eifer und solcher Gewalt innerer Ueberzeugung, daß es den Bestrebungen beider in Wort und Schrift zuzuschreiben ist, daß nicht nur damals, sondern noch jetzt so viel für die Hebung des agrarischen und industriellen englischen Proletariats geschieht.

Carlyle, an den sich Kingsley, was ethisch-soziale Grundsätze betrifft, anlehnt, wie er in religiöser Hinsicht Schüler von Maurice ist, verlangt mit dem damals landläufigen Sozialismus in Frankreich vor allem die Organisation der Arbeit, aber doch auf britische Weise, d. h. auf dem Boden des reformierten Individualismus; „zuerst muß jedermann sich selbst als Organ ausbilden". Mit Comte verlangt Carlyle „captains of Industry", unter denen er jedoch nicht nur Arbeitgeber, sondern auch arbeitgebende Staatsbehörden versteht. Bei den Hauptträgern des staatlichen Haushalts, ja bei Regierten sowohl wie bei Regierenden, meint er, kommt es zumeist darauf an, daß sie es ehrlich meinen, von der Wahrhaftigkeit hängt alles ab. Daher muß die ganze Staatswissenschaft ethisch durchtränkt werden. Der moralische Charakter der Leiter der Gesellschaft sowie der Untergebenen ist bei ihm die Hauptsache. So eifert er in seinem Essay „Zeichen der Zeit" (1829) gegen diese „sordid Era of ours", wo es allerlei Gesellschaften zur Besserung der Massen gäbe, die jedoch mit der konstanten Verschlechterung des Nationalcharakters Hand in Hand ging. In „Chartism" (1839) richtet er seinen Angriff gegen den Mammonismus, der die Spaltung zwischen den höheren und niederen Klassen zur Folge hat, indem er bar Geld als einziges Bindemittel ansieht und die Lösung der früheren moralischen Bande, die sie zusammenhielt, verursacht. Als Ersatz für die verlorene Macht der Aristokratie verlangt er die Bildung einer industriellen Aristokratie; obgleich selbst dem Volke angehörig, sieht er die Demokratie mit scheelen Augen an, er spricht von ihr im „konservativen Barrikadenstil". Im „Past and Present" (1843) wie früher in „Characteristics" (1831) spricht er verächtlich von der zur Mode gewordenen mechanischen Weltansicht, ihrem Unglauben und ihrer Verzweiflung an höheren Idealen als der wahren Ursache des um sich greifenden Egoismus als Gesellschaftstheorie, „das verlumpteste Evangelium, das man je der Welt gepredigt hat". Selbst Idealist nach deutscher Art und unter dem Einfluß deutscher idealistischer Schriftsteller versucht er die Dollar dynasty, auf Pig Philosophy gebaut, zu stürzen und mit dem Utilitarismus und Individualismus in der Nationalökonomie und in dem Gesellschaftsleben aufzuräumen. Er predigt Entsagung, Selbstlosigkeit, Glaube, Liebe, ermahnt seine Landsleute, die göttliche Idee in der Welt nicht zu übersehen und durch Selbstüberwindung den wahren Fortschritt, das

heißt den moralischen, im Auge zu behalten. Denn was sei der Pauperismus anders als die Sünde unseres sozialen Systems, die Folge der Isolierung des Individuums im Wettstreite der Interessen; so sei auch in der Interessengemeinschaft das Mittel zu suchen, die Gesellschaft vom Verfall zu retten.

Hierin stimmen die christlichen Sozialisten mit ihm überein, und besonders Charles Kingsley, in dessen Hauptwerk „Alton Locke" Carlyles Persönlichkeit in dem Charakter des Sandy Mackaye trefflich gezeichnet ist und die sozialen Ansichten desselben vielfach zum Ausdruck gelangen. Dieser soziale Roman sowie sein Vorgänger „Yeast", beide 1848—49 entstanden, dienten der Partei als die vortrefflichsten Agitationsmittel, ersterer in Hinsicht der proletarischen Zustände in den Städten, letzterer auf dem Lande. Dasselbe gilt von Saint's Tragedy, einem Trauerspiel, worin die sozialen Verhältnisse der Neuzeit und die Bestrebungen christlich gesinnter Weltverbesserer sich in den sozialen Verhältnissen des Mittelalters und den Bestrebungen der unglücklichen heiligen Elisabeth von Ungarn wiederspiegeln. Gleichen Zwecken dienten auch mehrere von ihm abgefaßte Flugschriften und Aufsätze in den Organen der Partei, die er mit „Parson Lot" unterzeichnete. Besonders war es das Traktätchen „Cheap Clothes and Nasty", in welchem er das „Sweating system" in grellen Farben ausmalte und es als einen mit dem Konkurrenzwesen eng zusammenhängenden Unfug beschrieb. Die laute Anklage des letzteren brachte die ganze Streitkraft der dem Laissez-faire huldigenden Presse gegen ihn auf und er wurde überall, besonders im Edinburgh Review, von dem Oekonomisten W. R. Greg mit dem größten Fanatismus bekämpft. Aber auf Andersdenkende machte diese kleine Schrift einen tiefen Eindruck und hatte die alsbaldige Begründung der Schneiderassociation zur Folge. Kingsleys feurige Natur, sein leicht bewegliches Gefühlsleben, seine persönliche Anziehungskraft und sein genialer Humor, sowie auch sein furchtloses Auftreten und seine von Wahrheit und Ernst erfüllte Beredsamkeit brachten die ganze Bewegung in Schwung. Sein Enthusiasmus gab den Anstoß, andere folgten oder standen ihm hilfreich zur Seite, besonders Thomas Hughes, E. Vansittart Neale und John Ludlow, junge Advokaten, eine kleine Schar, die J. D. Maurice, damaligem Prediger an dem Lincoln's Inn, folgten. Thomas Hughes hat mit seinem common sense, Ludlow mit seiner gründlichen Kenntnis der sozialen Verhältnisse von Paris, er und Neale zugleich durch ihre Rechtskenntnis und letzterer (vor kurzem gestorben) durch aufopfernde Selbstverleugnung im Beitragen von Geldmitteln — er verlor dabei den größten Teil seines ansehnlichen Vermögens — alle zusammen hatten dazu beigetragen, die ersten Versuche des Kooperationswesens in Gang und später unter gesetzliche Protektion zu bringen. Letzteres gelang ihnen im Jahre 1862. Sie nannten sich „Christian Socialists", um damit nach ihrem Meister Maurice anzudeuten, daß es ihre Absicht sei, das „unsoziale Christentum und den unchristlichen Sozialismus" zugleich auf bessere Wege zu bringen und die Gesellschaft durch das Christentum von dem Uebel des einseitigen Individualismus zu erlösen. Die christliche Brudergemeinde, sagten sie, soll als Fundament einer besseren Societät dienen. Mit Dr. Arnold, dem berühmten Direktor der Rugby School, dessen Schüler die meisten von ihnen waren, nehmen sie an, daß Kirche und Gesellschaft zugleich der Reform bedürftig seien, daß der egoistische Grundzug der Zeit die wahre Ursache des Uebels im Sozialkörper sei, daß, um es zu heilen und zu verhüten, daß die immer weiter um sich greifende Selbstsucht die Zerstörung der Gesellschaft herbeiführe, vor allem nötig sei, das Associationswesen zur Geltung zu bringen. Wie Carlyle, so machten Kingsley und seine Freunde Opposition gegen die damals so starke Manchesterpartei, wurden dafür auch von den Vertretern des egoistischen Prinzips in der Tagespresse und den Zeitschriften verleumdet und in den klerikalen Organen als Sozialrevolutionäre verketzert, bald jedoch nach einem Umschwunge in der öffentlichen Meinung verherrlicht und gepriesen für ihre Verdienste um die Reform der sozialen Ideen. Diesem Verbande christlich-sozialer Männer, welcher im Jahre 1850 die „Gesellschaft zur Förderung von Arbeiterassociationen" bildete und das Gesetz zum Schutze der „Industrial and Provident Societies" erwirkte, ist der wunderbare Erfolg der „Großhandelsgenossenschaft" (wholesale Society), d. h. des Verbandes der Konsumvereine (1864 gegründet) zuzuschreiben, dem jedoch die Produktivgenossenschaften mit viel geringeren Ergebnissen zur Seite stehen. Die von den christlichen Sozialisten gegründeten Produktivassociationen gingen nach und nach alle ein und augenblicklich, wie E. V. Neale dem Schreiber dieses kurz vor seinem Tode versicherte, sind sogar die Grundsätze, von denen sie ausgingen, und die Geschichte dieser Bewegung selbst bei den jetzigen Mitgliedern und Anhängern des Kooperationswesens ganz unbekannt. Neale selbst hat in seiner Jugend in Deutschland studiert und auch von den deutschen Universitäten seine sozialen Ideale in seine Heimat mitgebracht. John Ruskin im Gegenteil mag als Stifter des englischen Kathedersozialismus gelten. Als berühmter Aesthetiker und als ein Mann, beseelt von tiefem ethischen Ernst, tritt er an alle sozialen Fragen von dieser Seite heran. Dies be-

sonders in seinen vier Essays, zuerst in dem Cornhill Magazine erschienen. Hier bekämpfte auch er die überlieferten nationalökonomischen Grundauffassungen und sucht den Beweis zu liefern, daß die geistigen Güter der Menschheit es seien, die allein Wert besitzen, daß alles, was produziert wird, nur soweit als Gut anzusehen ist, als es zur Erhaltung des menschlichen Lebens dient; daß der Reichtum der Besitz des Wertvollen in der Hand des Würdigen sei, „Possession of the Valuable by the Valiant". Der Kollektivtitel, unter dem diese Essays erschienen: „Unto this last", Worte, dem Gleichnis von den Arbeitern im Weinberge entnommen, soll darauf hinweisen, wie in den ökonomischen Verhältnissen alles auf die Gerechtigkeit ankomme, und hierin zeigt sich Ruskin als Schüler Carlyles. In seinem Buche „Political Economy of Art" geht Ruskin noch weiter in seiner Kritik des Konkurrenzsystems und unterscheidet sich nur wenig von seinem Meister. Wo das Elend und die damit verbundene moralische Entartung in der Welt angetroffen werden, sagt er, ist dies entweder dem Mangel an jeglichem System in der Industrie oder dem Vorhandensein von Irrtümern in der landesüblichen Industrie zuzuschreiben. So z. B. sagt er prägnant „We manufacture everything Except man", was sagen will, daß der Mensch den Maschinen untergeordnet wird. Und so auch wieder „Government and cooperation are in all things the laws of life; anarchy and competition the laws of death". Was die praktische Anwendung dieser Prinzipien betrifft, so verlangt er unter anderem bessere Erziehung, Beschäftigung der Arbeitslosen durch den Staat, Versorgung im Alter, Wohnungsreform sowie die Nationalisierung des Bodens. Sein utopischer Versuch, mit der von ihm gegründeten Guild of St. George „einen Flecken englischer Erde, schön, friedlich und fruchtbar" anzubauen, wo nichts von den ihm verhaßten Maschinen und Eisenbahnen zu sehen ist, und dies durch einen Verband zwar nicht gleicher, doch in der Beziehung gleicher Menschen, daß sie sich selbst ebenso zu bessern suchen, wie den Boden, den sie bearbeiten, ist wie so viele andere Utopien in Luft aufgegangen; auch zählt man wenig Nachfolger in seiner Sozialtheorie. Nichtsdestoweniger haben sich seine Hauptgedanken bei seinen Landsleuten mehr oder weniger eingebürgert, besonders bei denen, die fähig sind, seine in besonders edler Sprache abgefaßten Werke zu lesen und die, sympathisch von seinen Gedanken berührt, seinen Vorlesungen auf der Universität Oxford beigewohnt haben, und alle, auf die sein Beispiel selbstverleugnender Geldverachtung eingewirkt hat. So hat er auf die Universitätsjugend einen besonders starken Eindruck gemacht und damit hängt auch gewissermaßen die Gründung der University settlements im Osten Londons und andere von den Hochschulen ausgehende soziale Meliorationsbestrebungen zusammen. So z. B. die Fabian Society, die infolge einer Zusammenkunft, wo der New-Yorker Professor Thomas Davison, ein Verehrer und Biograph Rosminis, einen Vortrag hielt, gegründet wurde, eine Gesellschaft, die aus vielen Angehörigen der Universität, Litteraten, Journalisten, Kritikern, Civilbeamten u. dergl. besteht und in der man sich dessen rühmt, daß jeder Dritte unter ihnen ein Lekturer sei. Bis zum 9. V. 1892 sind 1037 Vorlesungen von derselben abgehalten worden. Die Gesellschaft hält Versammlungen, wo man über soziale Probleme debattiert, giebt auch Traktate und Flugschriften heraus, letztere besonders zur Zeit der Wahlen für das Parlament. In ihren County Councils sowie den Ausschüssen der School Boards sitzen auch schon einige Mitglieder, die der Fabian Society angehören. Mit Recht mag man diese Fabianer die „roten Jesuiten" nennen, sie selbst sind stolz darauf, daß ihnen alle Mittel, sozialistische Ideen in die Menge und „the cultured few", i. e. in die maßgebenden Kreise der Gesellschaft zu streuen, recht sind. Gleich dem „Nasmyth Hammer", sagt einer von ihnen, der das kleinste und auch das größte unter seinen Schlag nimmt, ist es ihnen zuvörderst darum zu thun, in jeder Art dem wissenschaftlichen Sozialismus im kleinen und großen überall die Wege zu bahnen. Die 1890 erschienenen „Fabian essays in Socialism" haben einen guten Absatz und werden auch von Oekonomisten von Fach mit einer gewissen Rücksicht behandelt. Laut dem letzten Berichte besteht die Association aus 1489 Mitgliedern. Im Exekutivkomitee sitzen u. a. Hubert Bland, Journalist und Kritiker, Edward Pease, einer Quäkerfamilie entsprungen, früher Stockbroker, jetzt Sekretär der Gesellschaft, B. Shaw, Novellist und Musikkritiker, Graham Wallas und Sydney Oliver, beide Mitglieder der Universität Oxford, und Sydney Webb „a walking Encyclopaedia", Journalist, Oekonomist, Rechtsanwalt, Civilbeamter und Politiker, der Herausgeber oben genannter „Fabian Essays". Andere „Brain-workers", wie der Gelehrte und Romandichter Grant Allen und der in litterarischen und Kunstkreisen wohlbekannte Rev. Stopford Brooke, W. Crane und S. Salt gehören auch der Gesellschaft an, so daß die Fabianer mit Lassalle von sich sagen können, daß „equipped with all the culture of the age" sie den wissenschaftlichen Sozialismus vertreten und alle Streiter im entgegengesetzten Lager für sich zu gewinnen suchen. Ihr „Fabian Election Manifest" und „The Fabian Municipal Program" unterscheidet sich wenig von ähnlichen Schriften der kontinentalen Sozialdemokratie. — Die ethisch-sozialistischen oder, um es korrekter auszudrücken, die ethisch-

sozialen Bestrebungen, die von den Universitäten in direkter Weise und zwar zuerst von Oxford ausgingen, sind auf den Einfluß des Neukantianers und Ethikers, Professor J. H. Green und seines berühmten Schülers A. Toynbee zurückzuführen. Letzterer hat sich sein eigenes System der sozialen Oekonomie des deutschen sogenannten Kathedersozialismus aufgebaut. — Er betont wie sie die moralisch-historische Methode, dies besonders in seinem Buche „The Social Revolution", und geht, von Henry George stark beeinflußt, noch weiter in seiner Broschüre „Progress and Povorty", einer Kritik des gleichnamigen Werkes des amerikanischen Agrarreformators. Von weiterem Belange als seine Theorien war jedoch Toynbees persönlicher Einfluß auf die Universitätsjugend und andere gebildete Leute, denn seine eigene Begeisterung für Sozialreform hat ihm viele Nachfolger gebracht, nach seinem Tode wie vorher, und in Nachahmung seiner eigenen Bestrebungen wurde von anderen die nach ihm benannte Toynbeehall im Osten Londons gegründet. (Siehe bei Schulze-Gävernitz loc. cit. I, S. 412 ff. die genaue Beschreibung.) Gleich Green und der seitdem durch ihre religiös-philosophierenden Romane berühmt gewordenen Mrs. Humphrey Ward, deren Hauptgedanken von Green herstammen, der Gründerin der University Hall settlements in Gordon Square, versuchte Toynbee, unter Beiseitelassung des christlichen Dogmas, die christlich-sozialen Ideen, den Geist christlicher Selbstverleugnung, der in dem Evangelium enthalten ist, in Anwendung zu bringen, um die Schäden, die der Selbstsucht entspringen, mehr durch christliche Liebe, als durch den christlichen Glauben, die beide verloren gegangen sind, zu heilen, zugleich unter Beihilfe der Wissenschaft und Kultur, um das Volk von der dasselbe bedrohenden Gefahr moralischer Verwilderung zu retten. Auf Grundlage dieses Gedankens wurde auch das University settlement von Oxford aus zustande gebracht. Hier wird der Versuch gemacht, Vorlesungen und Unterricht in Litteratur, Kunst und Wissenschaft für den Arbeiterstand zu organisieren, um denselben der Geistesgüter, die gewöhnlich nur für Leute mit akademischer Erziehung zugänglich sind, teilhaftig werden zu lassen. Die jungen Leute, welche die Universität verlassen, finden als Residenten in der Niederlassung eine Stätte, wo sie das Volksleben beobachten können und in sympathische Berührung mit den Massen kommen. Auf diese Weise entsteht eine Gemeinschaft für Bildung und Unterhaltung, für Uebungen des Körpers, Gemütes und Geistes, welche im „Volkspalast" die Hebung der armen und verbildeten Arbeiter mit allen Hilfsmitteln der modernen Kultur in Gang zu bringen sucht. Das Oxford House, mit hochkirchlicher Richtung dieselben Ziele verfolgend, legt mehr Gewicht auf Förderung des Klubwesens, nicht unähnlich den von de Mun u. a. in Frankreich begründeten Cercles des „Oeuvre". So werden in der Oxford Hall populäre Gottesdienste abgehalten, während in dem Oxford House Club, dem University Club und dem Webb-Institute für Knaben Litteratur und Musik getrieben, auch Vergnügungen aller Art veranstaltet werden, wie Schauspielaufführungen, Tanz, Spiel und Ausflüge aufs Land in den Sommermonaten. Alles natürlich unter Anregung und Ueberwachung der geistlichen Behörde und der Laien, die sie hierin unterstützen. Wenn in Toynbee Hall Carlyles ethische und Ruskins ästhetische Prinzipien zur Grundlage dienen, so hier die religiös-sozialen Ansichten und Grundsätze des christlichen Sozialismus und die hochkirchlichen Ideale des „Oxford Movement", mit den Nachfolgern von Newman und Pusey an der Spitze. Diese Bemühungen, die besten Kulturkräfte der Universität auf die niedersten sozialen Schichten einwirken zu lassen, wollen den wahren Kommunismus in geistigen Gütern einführen, um dem falschen Kommunismus der materiellen Gütergemeinschaft die Spitze abzubrechen und auf diese Weise den Klassenzwist zu legen durch freundliche Beziehungen der Reichen und Armen im Geiste. Hier ist es darauf abgesehen, beide auf dasselbe Niveau der Erziehung zu stellen und durch gesellschaftlichen Verkehr einander näher zu bringen. Noch ein anderer kirchlicher Versuch, von den Universitäten ausgehend, ist die Christian Social Union unter Vorsitz des Bischofs von Durham, früheren Professors der Theologie in Cambridge. Die Hauptziele dieser Verbindung sind: 1) Bewährung der Autorität des christlichen Gesetzes im sozialen Leben und Wirken; 2) gemeinschaftliches Studium der sozialen und ökonomischen Probleme; 3) ihre praktische Lösung mit Anerkennung Christi als Herrn und Königs, durch Ueberwindung der Selbstsucht und durch die Kraft der Gerechtigkeit und Liebe. In Oxford 1889 gegründet, hat der Verein jetzt Verzweigungen in mehreren Städten Englands und Nordamerikas, und wie uns einer der Sekretäre, Herr J. Carter, brieflich mitteilt, ist die Zahl der Mitglieder in England ungefähr 1000, wovon Oxford allein 768 und London 436 angehören. Aus einer von ihm später erhaltenen List of Members entnehmen wir, daß Amerika und Canada 332 members aufzuweisen haben. Ihr Hauptorgan ist die Economic Review, vierteljährlich herausgegeben, nebst mehreren Flugschriften. Auch wurden Sendboten in mehrere Bezirke geschickt, um durch das lebendige Wort der christlich-sozialen Theorie die Verbindung auszubreiten. Auch in Schottland, besonders unter Mithilfe des Glasgower Professors

Dr. E. Caird, der als bester Vertreter von Kants Lehren bekannt ist, giebt es University Settlements, ein Toynbee House und eine „Social Union" nebst anderen ähnlichen Verbindungen. Die mit dem Oxforder College gleichen Namens für Dissenters verbundene Mansfield Hall und das Bermondsey Wesleyan Settlement sind ähnliche, von nicht anglikanischen Religionsgemeinschaften ausgehende christlich-soziale Bestrebungen, die mit dem in letzter Zeit auch unter allen nicht zur Landeskirche gehörigen Religionsgemeinschaften zunehmenden christlichen Sozialismus zusammenhängen. Von Kardinal Manning und seinem Nachfolger Kardinal Vaughan mit ihren christlich-sozialen Sympathien für die Arbeiterwelt auf katholischer Seite bis auf die St. Matthäus Gilde, die ihnen unter den Anglikanern am nächsten steht, und ebenso auf allen niederen Stufen des kirchlichen und unkirchlichen religiösen Korporationswesens bis auf „General" Booths „social scheme" in Verbindung mit der Heilsarmee, überall sieht man Anflüge des ethischen oder christlichen Sozialismus in mannigfachen reformatorischen Versuchen mit mehr oder weniger klaren Gedanken und Motiven, aber vom Feuer christlicher Liebe und Humanität durchwärmt. Systemlos in ihren Bemühungen, nebeneinander, uniereinander, hie und da sogar gegeneinander rivalisierend, bilden sie ein verworrenes Bild, in dem sich jedoch dieselbe christliche Menschenliebe abspiegelt, ein Weben und Streben am Webstuhle der Zeit, von dem vielleicht mehr als von manchen anderen Bestrebungen die Anbahnung des sozialen Friedens zu erwarten ist.

Litteratur:

Außer den bereits genannten Werken: J. Maurice, Life of Frederick Denison Maurice, 2 vols., 2. Aufl. 1884. Charles Kingsley, his Letters and Memories of his life, edited by his wife, 2 vols., 1877. T. Hughes, Memoir of C. Kingsley als Vorwort zu dessen Alton Locke. J. M. Ludlow, Christian Socialism and opponents (1811). M. Kaufmann, Christian Socialism, 1888. The Modern Era, a review of Social Work and Movements, redigiert von dem bekannten Biographen Lassalles, W. A. Dawson ꝛc.

Ingworth. M. Kaufmann.

II.

Die katholisch-sozialen Bestrebungen.

1. Deutschland; litterarische Bewegung. 2. Praktische Bestrebungen. 3. Oesterreich. 4. Schweiz. 5. Frankreich. 6. Belgien. 7. Italien. 8. England. 9. Nordamerika.

1. **Deutschland; litterarische Bewegung.** Als aus der politischen Bewegung im Jahre 1848 in Deutschland sich die soziale Bewegung entwickelte, nahmen die Katholiken Deutschlands sofort auf der ersten Generalversammlung der katholischen Vereine Deutschlands, welche Anfangs Oktober 1848 zu Mainz unter Beteiligung der hervorragendsten Katholiken Deutschlands und vieler laikalischer Abgeordneten der gleichzeitig zu Frankfurt tagenden Nationalversammlung stattfand, Stellung zu derselben. Als hier in der allgemeinen Versammlung vom Morgen des 4. X. der nachmalige Bischof von Mainz, Freiherr Emmanuel von Ketteler, damals noch Pfarrer von Hopsten i. W. und Mitglied des Frankfurter Parlamentes, in eindringlicher Rede die Aufmerksamkeit der Generalversammlung auf die soziale Frage lenkte mit den Worten: „Die schwerste Frage, die bei allen gesetzlichen Bestrebungen, bei allen Staatsformen noch nicht gelöst ist, das ist die soziale Frage", konnte der Präsident der Versammlung, der badische Hofrat Buß, erwidern: „Dieser Aufruf des Redners ist von der Versammlung gestern schon erfüllt worden, die soziale Frage ist durch Beschluß der Ausschüsse in das Programm aufgenommen" (Amtlicher Bericht, Mainz 1848, S. 52 f.). Seitdem ist die soziale Frage nicht mehr aus dem Programm der katholischen Generalversammlungen verschwunden. Vielmehr sind diese Versammlungen der Sammelpunkt auch der sozialen Bestrebungen der Katholiken Deutschlands geworden und bis heute geblieben, wie die ausführlichen Jahresberichte zeigen. Nicht nur in bedeutenden Reden, welche vielfach auch separat erschienen sind, wie die von Roßbach, Industrie und Christentum, Würzburg 1864 und von Ketteler, Liberalismus, Sozialismus und Christentum, Mainz 1871 u. a., wurde hier die soziale Frage behandelt, sondern besonders in den mit den Generalversammlungen regelmäßig verbundenen Ausschüssen für soziale Frage, welche namentlich mit dem Vereinswesen sich befassen, die eingegangenen Anträge besprechen und zur Beschlußfassung in den geschlossenen Generalversammlungen vorbereiten. Vorübergehend veranlaßte das immer mehr anwachsende Material sozialer Anträge den Kommissar der Versammlung, Fürsten zu Löwenstein, auf der 31. Generalversammlung zu Frankfurt zu dem Vorschlage, ein ständiges Komitee für dieses Gebiet einzusetzen und von demselben zunächst eine Berichterstattung über Kapital, Zins und Wucher, über Grundverschuldung und Grundentlastung, ferner über Arbeitslohn und Arbeiterfrage zu verlangen. Die Arbeiten des Komitees wurden vor der folgenden Düsseldorfer Versammlung in den sog. Haider und Salzburger Thesen veröffentlicht und zu Amberg in weiteren Resolutionen und Vorschlägen niedergelegt, worauf sich das Ko-

mitee in eine freie Vereinigung katholischer Sozialpolitiker auflöste (vergl. Jahrbuch der freien Vereinigung kath. Sozialpolitiker, 3 Hefte, Frankfurt a. M. 1883–89). Bischof von Ketteler blieb bis zu seinem Tode die Seele der katholisch-sozialen Bestrebungen in Deutschland. Noch im November und Dezember des Jahres 1848 hielt er zuerst in St. Peter, dann im Dome zu Mainz sechs, auch im Druck erschienene Predigten über die großen sozialen Fragen der Gegenwart, (Mainz 1849 und 1879), in welchen er die soziale Frage nach der sittlich-religiösen Seite hin beleuchtete. Besonders aber erschien er als einer der Ersten auf dem Plane, als Anfangs der sechziger Jahre die soziale Bewegung in Deutschland durch das Auftreten Lassalles lebhafter wurde, und zwar mit seiner grundlegenden Schrift „Die Arbeiterfrage und das Christentum" (Mainz 1864, 4. Aufl., mit Einleitung von Windthorst). In dieser Schrift, sowie besonders in seiner berühmten Ansprache am 25. VII. 1869 auf der Liebfrauenhaide (Die Arbeiterbewegung und ihr Verhältnis zur Religion und Sittlichkeit als Anhang zur „Arbeiterfrage", Mainz 1890 neugedruckt) hat er der katholischen Sozialpolitik ihre feste Stellung gegeben zwischen den Extremen des liberalen Manchestertums und des radikalen Sozialismus, gleich weit entfernt von dem fortschrittlichen Voluntarismus wie von dem ultrakonservativen Staatssozialismus. Neben der Hauptschrift von Kettelers muß besonders sein Entwurf zu einem politischen Programm aus dem Jahre 1871 hervorgehoben werden, welcher später unter dem Titel „Die Katholiken im Deutschen Reiche", Mainz 1873, erschien. Er spricht hier folgende Forderungen zur Arbeiterschutzgesetzgebung aus: Korporative Reorganisation des Arbeiterstandes und des Handwerkerstandes — Gesetzlicher Schutz der Arbeiterkinder und der Arbeiterfrauen gegen die Ausbeutung der Geldmacht — Schutz der Arbeiterkraft durch Gesetze über Arbeitszeit und Sonntagsruhe — Gesetzlicher Schutz der Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter bezw. der Arbeitslokale — Aufstellung von Inspektoren zur Kontrolle der zum Schutze des Arbeiterstandes erlassenen Gesetze. — Es war dem Bischof von Ketteler nicht möglich, dieses soziale Programm selbst im ersten Deutschen Reichstage zu vertreten. Vielmehr sah er sich durch die Ungunst der Zeitverhältnisse genötigt, das für denselben angenommene Mandat bald niederzulegen. Aber in seinem Todesjahre 1877 nahm die Zentrumspartei des deutschen Reichstages dasselbe zunächst in dem Antrage von Galen wieder auf und seitdem immer wieder, bis durch die Verabschiedung des Arbeiterschutzgesetzes vom Jahre 1891 die Forderungen desselben endlich zu einem guten Teile, soweit die Arbeiterfrage in Betracht kommt, erfüllt wurden. Neben Bischof von Ketteler entfaltete besonders der Mainzer Domkapitular und Seminarregens Christoph Moufang seit dem Jahre 1848 eine rege soziale Thätigkeit auf den Generalversammlungen der katholischen Vereine, in der hessischen Kammer und im deutschen Reichstage. Seine Schrift: Die Handwerkerfrage, Mainz 1864, ist eine mit Noten versehene Rede, welche er in demselben Jahre in der ersten Kammer der hessischen Stände hielt.

Gleichzeitig mit v. Ketteler widmete sich dem sozialpolitischen Studium der Konvertit Karl Ludwig von Haller, bekannt durch seine Schrift: Restauration der Staatswissenschaft, welcher eine kleinere Schrift: Die wahren Ursachen und die einzigen wirksamen Abhilfsmittel der allgemeinen Verarmung und Verdienstlosigkeit, Schaffhausen 1850 veröffentlichte. Einer der ältesten wissenschaftlichen Bearbeiter der Sozialpolitik unter den Katholiken ist der Würzburger Nationalökonom Prof. Dr. J. J. Roßbach, welcher eine Geschichte der politischen Oekonomie, Würzburg 1855, eine Geschichte der Familie, Nördlingen 1859 und eine umfassende Geschichte der Gesellschaft, Würzburg 1868—1875 veröffentlichte. Auch der Bonner Kirchenrechtslehrer Ferdinand Walter hat durch die Schrift: Naturrecht und Politik, Bonn 1871, um die christliche Auffassung der Gesellschaftslehre sich verdient gemacht. Ferner haben die Gebrüder August und Peter Reichensperger seit 1848 durch ihre Parlamentarischen Reden, Regensburg 1858, der letztere auch durch die Schriften: Aufhebung der Zinswuchergesetze, Berlin 1860, und Die Zins- und Wucherfrage, Berlin 1879, um die Sozialpolitik sich Verdienste erworben.

Ein bedeutendes sozialpolitisches Organ haben die Katholiken Deutschlands in den von Joseph von Görres 1838 gegründeten, anfangs von Guido Görres und Philipps, jetzt von Binder und Jörg redigierten Historisch-politischen Blättern. Namentlich hat der Mitherausgeber Edmund Jörg der sozialen Bewegung besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Eine zusammenfassende Darstellung giebt Jörgs Schrift Geschichte der sozialpolitischen Parteien in Deutschland, Freiburg 1867. (Eine Zusammenstellung der zahlreichen sozialpolitischen Artikel der historisch-politischen Blätter von 1863—1878 bietet das von Pius Gams verfaßte dritte Register von 1879 unter dem Titel „Sozial".) Zur ausschließlichen Behandlung der sozialen Fragen wurden 1868 zu Aachen die Christlich-sozialen Blätter von Nic. Schüren und Joseph Schings gegründet, welche später von dem um die Statistik des katholischen Vereinswesens verdienten Vikar Bangartz in Rellinghausen weitergeführt wurden und heute zu Neuß als „katholisch-soziales Zentralorgan" erscheinen. Auch die von den deutschen Jesuiten 1871 begründeten und bis heute geleiteten „Stimmen aus Maria Laach" haben stets die soziale Frage eingehend berücksichtigt. Die zahlreichen sozialen Abhandlungen derselben werden neuestens bei Herder in Freiburg unter dem Gesamttitel: „Die soziale Frage beleuchtet durch die Stimmen aus Maria Laach" in Sammelheften unter dem Namen der Verfasser neu herausgegeben. Bereits liegen folgende Hefte vor: 1) Die Arbeiterfrage und die christlich-ethischen Sozialprinzipien von Theodor Meyer, auch Verfasser einer größeren Schrift: Die Grundsätze

des Rechts und der Sittlichkeit, Freiburg 1868. 2) Arbeitsvertrag und Streik von August Lehmkuhl. 3) Die Ziele der Sozialdemokratie und die liberalen Ideen von Pachtler, auch Verfasser der älteren Schrift: Die internationale Arbeiterverbindung, Essen 1871. 4) Die soziale Not und der kirchliche Einfluß von Lehmkuhl. 5) Das Privatgrundeigentum und seine Gegner von Viktor Cathrein, auch Verfasser einer größeren, die sozialen Fragen sehr eingehend behandelnden Moralphilosophie, 2. Aufl., Freiburg 1893, aus welcher separat erschien: Der Sozialismus, 5. Aufl., Freiburg 1892. 6) Die soziale Frage und die staatliche Gewalt von Lehmkuhl. In Vorbereitung sind noch: Die geistigen Waffen der Sozialdemokratie von Heinrich Pesch und Internationale Regelung der sozialen Frage von Lehmkuhl. Ebenso hat die 1876 begründete „Görresgesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland" von Anfang an auch der wissenschaftlichen Behandlung der Sozialwissenschaft sich zugewandt und neben einer philosophischen und historischen Sektion auch eine solche für Staats- und Sozialwissenschaft gebildet. Die Hauptfrucht der letzteren ist vorläufig das bei Herder in Freiburg erscheinende Staatslexikon. Auch wird neben dem bereits erscheinenden Jahrbuche der Philosophie und dem historischen Jahrbuche ein solches für Sozialwissenschaft von der Görresgesellschaft geplant.

Von den jüngeren katholischen Sozialpolitikern nennen wir noch: Georg Ratzinger, welcher eine Geschichte der kirchlichen Armenpflege, 2. Aufl., Freiburg 1884, die Schrift: Die Volkswirtschaft und ihre sittlichen Grundlagen, Freiburg 1881 und ein Reformprogramm des Grafen Arco: Erhaltung des Bauernstandes, Freiburg 1883 herausgab; ferner den Münchener Professor Reichsrat Georg Freiherr von Hertling, welcher von 1878 bis 1889 im deutschen Reichstage sozialpolitisch hervorragend thätig war, eine Sammlung seiner Aufsätze und Reden sozialpolitischen Inhaltes, Freiburg 1884, und jüngst eine kleine orientierende Schrift: Naturrecht und Sozialpolitik, Köln 1892 als Vereinsschrift der Görresgesellschaft herausgab; Eugen Jäger, welcher folgende Schriften veröffentlichte: Der moderne Sozialismus, Berlin 1873, Viktor Aimé Huber, Berlin 1880, Das Genossenschaftswesen und die Reform des Genossenschaftsgesetzes, Berlin 1884, Die Handwerkerfrage, 2 Bde., Berlin 1888 und 87; Frankreich bis zur großen Revolution, Berlin 1876; II. Bd. Frankreich am Vorabende der Revolution von 1789, Berlin 1890, sowie ein umfassendes Werk Die Agrarfrage der Gegenwart, wovon soeben der IV. Bd., Berlin 1893, erschien; endlich Franz Hitze, welcher durch seine Schriften wie durch seine praktische Wirksamkeit und besonders durch seine langjährige parlamentarische Thätigkeit im preußischen Landtage (seit 1881) und im deutschen Reichstage (seit 1884) um die soziale Frage sich besonders verdient gemacht hat. Theoretisch behandelte Hitze schon früh die soziale Frage in den Schriften: Die soziale Frage, Paderborn 1877, Die Quintessenz der sozialen Frage, Paderborn 1880, Kapital und Arbeit, Paderborn 1891, Schutz dem Handwerke, Paderborn 1884. Als Generalsekretär des 1880 unter dem Vorsitze des um Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen verdienten Fabrikanten Franz Brandts zu M. Gladbach unter dem Namen „Arbeiterwohl" gegründeten Verbandes katholischer Industrieller wurde er sodann mitten in die soziale Praxis geführt und hat seitdem seine theoretischen Kenntnisse wie seine praktischen Erfahrungen vornehmlich in dem von ihm herausgegebenen gleichnamigen Verbandsorgane niedergelegt, besonders aber im Parlamente verwertet. Sammelausgabe seiner zahlreichen, vorwiegend praktischen Arbeiten in der Monatsschrift „Arbeiterwohl" veranstaltete Hitze in der Schrift: Pflichten und Aufgaben der Arbeitgeber, Köln 1888, Normalarbeitsordnung nebst Normalstatut eines Arbeiterausschusses (nebst Erläuterungen), Köln 1891, und besonders in der reichhaltigen Schrift: Schutz dem Arbeiter!, Köln 1890, welche aus Anlaß der kaiserlichen Erlasse vom 4. II. 1890 erschien. Dieselbe enthält eine vollständige Darstellung der neueren deutschen Arbeiterschutzbestrebungen, an welchen Hitze sowohl als Antragsteller wie als Referent der Kommissionen (speziell auch pro 1890/91) hervorragenden Anteil hat.

2. Praktische Bestrebungen. Auf das weitverzweigte katholisch-soziale Vereinswesen (s. d. Art. Gesellenvereine Bd. III, S. 837) sowie die vielen Wohlfahrtseinrichtungen und Wohlthätigkeitsanstalten kann hier nicht genauer eingegangen werden. Wir verweisen deshalb auf die ältere Schrift von Bongartz, Das katholisch-soziale Vereinswesen in Deutschland, Würzburg 1879 und auf die neuere Schrift von L. von Hammerstein, Das soziale Wirken der Kirche, Trier 1890. Eine genauere Statistik der katholischen Wohlthätigkeitsanstalten und Vereine wird vorbereitet. Eine Enquete in der Erzdiözese Köln ergab im ganzen 880 katholisch-kirchliche Einrichtungen (Vereine, Anstalten und Ordensniederlassungen), deren Wohlthaten sich 113000 Personen erfreuen. Auf dem Gebiete der Fortbildungs-, Haushaltungs-, Näh- und Flickschulen wurden z. B. gezählt: 15 Nähschulen mit 17 Lehrkräften und 670 Schülerinnen, 11 Haushaltungsschulen mit 40 Lehrkräften und 880 Schülerinnen, 9 gewerbliche Fortbildungsschulen unter weltlicher Leitung mit 11 Lehrkräften und 420 Schülern (vergl. Arbeiterwohl, 1892, S. 241 ff.). Bezüglich der zahlreichen katholischen Arbeitervereine und der thatsächlich wenigstens überwiegend katholischen Bauernvereine seien hier noch die folgenden Notizen eingeschaltet. In Deutschland bestehen zur Zeit ca. 250 Arbeitervereine mit ca. 75000 Mitgliedern. Die süddeutschen Arbeitervereine sind zu einem Verbande vereinigt, während sich ein allgemeiner Verband bisher als unthunlich erwiesen. Doch wird ein gemeinsames Programm vorbereitet, dessen Entwurf soeben in der Kölner Korrespondenz von Dr. P. Oberdörffer 1893 Nr. 9—10 veröffentlicht wird und auf der bevorstehenden Generalversammlung der Katholiken Deutschlands zu Würzburg von dem Centralkomitee der Präsides der katholischen Vereinigungen arbeitender Stände beraten werden soll. Ebenso wird bei den größeren Arbeitervereinen wie auch in den größeren Gesellenvereinen die Fachorganisation angestrebt und ist zum Teil schon ins Werk gesetzt. Einen Entwurf zu einem Statut für katholische Fachvereine hat Dr. P. Oberdörffer in der Kölner Korrespondenz 1891

Nr. 1 u. 2 veröffentlicht. In Deutschland giebt es 10 Bauernvereine. Der älteste ist der Westfälische Bauernverein mit 25000 Mitgliedern, dem unter dem 21. II. 1891 die Rechte einer juristischen Person verliehen wurden. Sehr rührig ist der jüngere Rheinische Bauernverein mit 35000 Mitgliedern, dessen Vorstand namentlich das letzte Ziel der Bauernvereine, Schaffung eines Agrarrechtes und korporative Organisation des Bauernstandes, eifrig verfolgt und jüngst bestimmte Vorschläge in dieser Richtung formuliert hat. In der Ausschuß- und Vorstandssitzung vom 6. IV. 1893 hat derselbe beschlossen, folgende Forderungen der Staatsregierung zu unterbreiten: 1) berufsgenossenschaftliche Organisation des Standes der Landwirte und Grundbesitzer (der Vertreter der Landwirtschaft); 2) Uebertragung aller die Landwirtschaft und den Grundbesitz betreffenden Angelegenheiten, insbesondere auch der Grundverschuldung an diese Berufsgenossenschaft, daher 3) Schaffung eines Agrarrechtes für dieselbe; 4) Bildung von Agrargerichten; 5) als ersten Schritt Bildung von Landwirtschaftskammern, hervorgegangen und zusammengesetzt nur aus Mitgliedern des Berufsstandes. In der Sitzung vom 4. VII. 1893 wurde bereits im preußischen Landtage ein bezüglicher Antrag von Loe angenommen und der Staatsregierung zur Berücksichtigung empfohlen.

Nicht übergehen dürfen wir die Stellungnahme der amtlichen Organe der katholischen Kirche, der Bischöfe, zur sozialen Frage. Die deutschen Bischöfe haben ununterbrochen die Aufmerksamkeit des Klerus und der Gläubigen auf die soziale Not hingelenkt. So schon die Bischofskonferenz zu Würzburg 1851, dann das Kölner Provinzialkonzil 1860, endlich besonders die Fuldaer Bischofskonferenzen. Im September 1869 setzte die Versammlung des deutschen Episkopates zu Fulda die Fürsorge der Kirche für die Fabrikarbeiter ausdrücklich auf ihre Tagesordnung. Das Referat, welches der Verhandlung über diesen Gegenstand zu Grunde gelegt wurde, hatte der Bischof Ketteler von Mainz übernommen. Er beantwortet in diesem eingehenden Referate, welches zuerst in den christlich-sozialen Blättern 1869 und dann öfters (auch in „Arbeiterwohl" 1887) veröffentlicht wurde, diese vier Fragen: 1) Gilt diese (soziale) Frage auch für Deutschland? 2) Kann und soll die Kirche hier helfen? 3) Welches sind die Heilmittel? 4) Wie kann die Kirche zur praktischen Einführung derselben beitragen? Insbesondere wird die dritte Frage ausführlich beantwortet im Anschluß an den offiziellen Bericht des Preisgerichtes der Pariser Ausstellung von 1867, verfaßt von Alfred La Roux, übersetzt von Steinbeis (Stuttgart 1868), über die Pflege der Eintracht in Fabriken und Ortschaften und die Sicherung des Wohlstandes, der Sittlichkeit und Intelligenz in Arbeiterkreisen. Auf Grund der Beratungen der Bischöfe wurde zunächst eine Enquete über die Lage der Arbeiter in verschiedenen Diözesen ins Werk gesetzt; aber durch den Ausbruch des Krieges 1870 und die folgenden kirchlichen Wirren geriet die Sache vorläufig ins Stocken. Auf der Fuldaer Konferenz 1890 nahmen jedoch die deutschen Bischöfe infolge einer Anregung seitens des Papstes durch einen Brief an den Erzbischof von Köln abermals Stellung zur sozialen Frage und erließen unter dem 23. VIII. ein ausführliches Hirtenschreiben über dieselbe an den Klerus und die Gläubigen ihrer Diözesen, welches von allen Kanzeln offiziell verlesen wurde. Ganz im Geiste dieses Hirtenschreibens, welches eindringlich vor den sozialen Gefahren der Zeit warnt, wurde im Februar des folgenden Jahres 1891 der Volksverein für das katholische Deutschland gegründet, welcher bereits 156000 Mitglieder in allen Teilen des Deutschen Reiches zählt. Derselbe verfolgt vornehmlich den Zweck, das katholische Volk vor dem Eindringen des radikalen Sozialismus zu schützen. Der eben genannte Hirtenbrief der deutschen Bischöfe vom 23. VIII. 1890 ist auch bezeichnend für die katholische Auffassung der sozialen Frage. Dieselbe wird an sich als eine weltliche Frage bezeichnet: „Die soziale Frage ist zunächst eine Frage der Volkswirtschaft und des öffentlichen Rechtes. An ihrer Lösung sind beteiligt die Staatsgesetzgebung, die Politik, die Staatsverwaltung, somit auch auf allen diesen Gebieten die weltliche Wissenschaft." Dennoch ist neben dem Staate auch die Kirche nach der religiös-sittlichen und charitativen Seite hin wesentlich daran beteiligt: „Möge daher vor allem durch Gerechtigkeit und Wohlwollen dieses so notwendige Zusammenwirken zwischen Staat und Kirche erstarken und alles, was die Eintracht stört, fern gehalten werden! Möge auch die einseitige Auffassung ein für allemal ausgeschlossen bleiben, es solle die Kirche allein ohne den Staat, oder es solle der Staat allein ohne die Kirche die soziale Frage zu lösen suchen; und noch weniger möge die Ansicht jemals Geltung gewinnen, es gebe diese Frage weder den Staat noch die Kirche an, sondern hier sei alles der Privatwohlthätigkeit, dem freien Spiele der Kräfte oder gar dem Kampfe ums Dasein zu überlassen."

Wiederholt wurde im Laufe der Zeit der Wunsch laut, daß besonders der angehende Klerus für die sozialen Aufgaben der Zeit und seines Amtes hinlänglich befähigt werde. So faßte die Versammlung katholischer Gelehrten zu München 1863 auf

Antrag Döllingers drei Resolutionen, in welchen besonders den katholischen Moraltheologen und Kanonisten die Berücksichtigung der sozialen Fragen empfohlen wurde (Verhandlungen der Versammlung katholischer Gelehrten, Regensburg 1863, S. 81). Ebenso sagte von Ketteler in dem Referate für die Bischofskonferenz zu Fulda 1869: „Die Arbeiterfrage darf daher bei der Ausbildung des Klerus in der Philosophie, in der Pastoral nicht mehr übergangen werden. — Es wäre höchst wünschenswert, daß einzelne Geistliche zum Studium der Nationalökonomie veranlaßt und mit Reisestipendien versehen würden, um einesteils die Arbeiterbedürfnisse und anderenteils die Hilfsanstalten, namentlich in Frankreich, wo, wie es scheint, die Bedeutung des religiösen und sittlichen Momentes mehr als anderswo gewürdigt wird, aus eigener Anschauung kennen zu lernen." Diesem Wunsche wurde schon früher teilweise entsprochen, indem einzelne Bischöfe Stipendiaten zu diesem Zwecke an die Universität schickten. Auch hielt der Professor der Moraltheologie an der Universität zu München, W. K. Reischl, im Sommersemester 1871 Vorlesungen über Arbeiterfrage und Sozialismus, welche München 1874 im Druck erschienen. Neuestens lassen mehrere Bischöfe in ihren Seminarien solche Vorträge halten. So hat der Seminarregens Ludwigs in Regensburg im verflossenen Winter seinen Zöglingen Vorlesungen über soziale Fragen mit nachfolgender Diskussion gehalten. Ebenso läßt der Bischof von Mainz in seinem Seminar soziale Vorlesungen halten. Eine besondere Veranstaltung dieser Art hat der Volksverein für das katholische Deutschland ins Leben gerufen, indem er im vorigen Jahre vom 10. bis 20. IX. unter Leitung von Franz Hitze (neuestens als außerordentlicher Professor für christliche Gesellschaftswissenschaft an die Akademie in Münster berufen) in M.-Gladbach einen praktisch-sozialen Kursus veranstaltete, welcher von 500 Teilnehmern aus allen Ständen, vornehmlich aber von jüngeren Geistlichen und Kandidaten der Theologie besucht war. Aehnliche Kurse werden in diesem Jahre zu Neiße und Bamberg abgehalten.

3. Oesterreich. Nachhaltig hat in Oesterreich Freiherr von Vogelsang für die christliche Sozialreform gewirkt sowohl in dem von ihm redigirten Wiener „Vaterland", als auch besonders durch die von ihm herausgegebene Monatsschrift für christliche Sozialreform, bisher das bedeutendste katholische Organ dieser Art, welche Neujahr 1879 gegründet, nach dem Tode Vogelsangs 1890—1892 von Freiherrn von Berger herausgegeben wurde und neuestens in die Hände des Professors Scheicher zu St. Pölten übergegangen ist. Neben und mit von Vogelsang wirkten in Oesterreich für christliche Sozialreform besonders Graf von Kuefstein, welcher dem modernen Kapitalismus die Lehre der Kirche über den Zins und Wucher entgegenstellt in der Schrift: Die Grundzüge der bedeutendsten politischen Parteien und deren Entwickelung, Graz 1880 und die Marxsche Werttheorie kritisiert in der Schrift: Der wirtschaftliche Wert in Theorie und Praxis, Wien 1885; Prinz Alois Liechtenstein, welcher vor allem eine Interessenvertretung im Staate, ganz besonders aber die Errichtung von Arbeiterkammern nach Analogie der Handels- und Gewerbekammern vertritt in der Schrift: Ueber Interessenvertretung im Staate, mit besonderer Beziehung auf Oesterreich, Wien 1875; Graf Chorinsky, welcher sich vorzugsweise mit der Wucher- und Agrarfrage beschäftigte; Kempfe, welcher der Handwerkerfrage und den Arbeitervereinen besondere Sorgfalt zuwandte; der Reichsratsabgeordnete A. Edenhof, welcher Sieben Vorträge über die soziale Frage, Linz 1887, veröffentlichte; der Dominikaner Albert Maria Weiß, welcher ein umfassendes Werk: Soziale Frage und Soziale Ordnung oder Institutionen der Gesellschaftslehre, 2 Bde., Freiburg 1892, schrieb, und der Jesuit Viktor Kolb, welcher Konferenzen in der St. Peterskirche zu Wien, gehalten im Advente 1890, als Beitrag zum Verständnis der sozialen Frage veröffentlichte, 2. Aufl., Wien 1892. Dem österreichischen Kreise gehört auch die Schrift an: Die Sozialpolitik der Kirche, Geschichte der sozialen Entwickelung im christlichen Abendlande von J. Albertus, Regensburg 1881. Auch mag hier die reichhaltige Schrift von H. Pesch, Die Wohlthätigkeitsanstalten der christlichen Barmherzigkeit in Wien, Freiburg 1891, genannt werden. Den Sammelpunkt der Bestrebungen der österreichischen Katholiken auch in sozialer Beziehung bilden die österreichischen Katholikentage, welche sich besonders eingehend sowohl in den Ausschüssen als auch in den öffentlichen Versammlungen mit den sozialen Fragen befassen (vgl. besonders den Bericht über den III. allgemeinen österreichischen Katholikentag in Linz, Wels 1892). Die Seele der österreichischen Katholikentage und der parlamentarische Vorkämpfer für Sozialreform seit 15 Jahren ist Prinz Alois Liechtenstein. Ihm und seinen politischen Freunden ist wesentlich die neuere Arbeiterschutzgesetzgebung zu danken, mit der Oesterreich vielfach anderen Staaten vorangegangen ist. Auch die jüngst nach dem Vorbilde der Görresgesellschaft in Oesterreich gegründete Leogesellschaft hat eine eigene Sektion für sozialpolitische Studien errichtet, welche sehr rührig ist.

4. Schweiz. In der Schweiz ist der Nationalrat Decurtins in Trans (Graubünden) der Mittelpunkt, wie der katholischen Bestrebungen überhaupt, so besonders der sozialen Bestrebungen der katholischen Minorität. Unter seiner Führung bilden die katholischen Arbeitervereine ein bedeutendes Gegengewicht gegen die sozialdemokratischen Bestrebungen auf den allgemeinen schweizerischen Arbeitertagen, wo sich katholische, protestantische und sozialdemokratische Arbeiter zu gemeinsamer friedlicher Arbeit zusammenfinden. Erst noch auf dem jüngsten schweizerischen Arbeitertage in Biel kam infolge einer Vereinbarung des Referenten, Nationalrats Decurtins, mit dem Antragsteller, Fürsprech Scherer, in der Frage des internationalen Arbeiterschutzes folgender Beschluß zustande: „Wir erwarten, daß der nächste Sozialistenkongreß in Zürich (1893) die Frage der internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung neuerdings ins Auge fasse. Ebenso erwarten wir, daß die katholischen Arbeitervereine für die Arbeiterschutzpostulate, die in der Encyklika Leo XIII. (vom 15. Mai 1891) niedergelegt sind, nach Kräften einstehen." Der rührige National-

rat Decurtins interessiert sich besonders für den internationalen Arbeiterschutz, wie ja auch die bezügliche Konferenz 1889 zuerst von der Schweiz angeregt wurde. Ganz besonders schenkt Decurtins den katholisch-sozialen Bestrebungen in allen Ländern seine Aufmerksamkeit und hat auch begonnen, dieselben in einer eigenen Schrift zu beleuchten: Etudes sociales catholiques I., par G. Decurtins. — Oeuvres choisies de Msgr. Ketteler, Bâle 1892. Demnächst sollen Besprechungen folgen über die Untersuchungen von Lehmkuhl über den Arbeitsvertrag und den gerechten Lohn, die Abhandlungen von Vogelsang über ständische Verfassung und Berufsorganisation, die sozialen Kundgebungen der Bischöfe Deutschlands, Englands und Amerikas sowie den Kommentar des P. Berthier über die Encyklika Rerum novarum.

5. **Frankreich.** Frankreich, das Mutterland des Sozialismus, ist auch das Mutterland der religiösen Patronage und das Land der christlichen Charitas par excellence. Es giebt buchstäblich keine Not des Lebens von der Wiege bis zum Grabe, zu deren Heilung und Linderung Frankreich nicht die verschiedensten religiösen Anstalten und Vereine hat. Insbesondere hat man dort der gewerblichen Jugend stets große Sorgfalt zugewandt durch die allenthalben verbreiteten Lehrlingsvereine (patronage des apprentis), sowie auch durch besondere Anstalten zur religiös-sittlichen und gewerblichen Erziehung der verwaisten und verwahrlosten Knaben. So die Anstalten des Abbé Roussel und des Abbé von Bervanger. Für die Unterstützung der Handwerker existieren verschiedene Vereine. Ein Verein (patronage de chômage) macht sich die Unterstützung arbeitsloser Handwerker zur Aufgabe; ein anderer Verein (patronage des compagnons) sorgt für wandernde Gesellen (vgl. Ratzinger, Geschichte der kirchlichen Armenpflege, 2. A., S. 512 ff.). Auch der eigentlichen Arbeiterfrage ist man in Frankreich schon seit Mitte der vierziger Jahre auf dem Wege der Patronage näher getreten durch die Gründung der weltbekannten christlichen Arbeiterkorporation von Val-des-Bois, welche für derartige Einrichtungen typisch geworden ist (vgl. Léon Harmel, Die christliche Arbeiterkorporation zu Val-des-Bois. Deutsch, Mainz 1879). An einer christlichen Arbeiterbewegung fehlte es dagegen in Frankreich bis nach dem Kriege von 1870/71 und den schrecklichen Tagen der Kommune. Seitdem ist eine solche aber um so eifriger ins Werk gesetzt worden durch das oeuvre des cercles catholiques d'ouvriers oder die katholischen Arbeiterzirkel. Zwei französische Offiziere, der Graf Albert de Mun und der Marquis de la Tour du Pin Chambly hatten als Kriegsgefangene in Deutschland die katholischen Arbeiter- und Gesellenvereine kennen gelernt. Nach Frankreich zurückgekehrt, setzten sie sich zunächst mit dem Abbé Maignen in Verbindung, welcher in Paris bereits einen ähnlichen Verein leitete, und gründeten dann das Werk der katholischen Arbeiterzirkel, die katholischen Arbeitervereine, welche sich jetzt schon über ganz Frankreich verbreitet haben und ca. 60000 Mitglieder zählen. Dieselben umfassen Industriearbeiter und Handwerker zugleich und haben in größeren Städten vielfach eigene Häuser mit Auskunfts- und Rechtsbureaus als Gegengewicht gegen die sozialistischen Arbeiterbörsen. Der nächste Zweck der Arbeiterzirkel ist die berufsgenossenschaftliche Organisation der Arbeiter und Handwerker, das letzte Ziel die christliche Korporation nach dem Vorbilde der von Val-des-Bois, weshalb auch die Arbeitgeber an denselben beteiligt werden. Für die Landleute sind besondere Agrarsyndikate errichtet. Auch den Arbeiterinnen hat der Verband seine Fürsorge zugewandt. Damen der besseren Stände, welche dem Verbande nahestehen, haben sich bemüht, namentlich Arbeiterinnen im Kleingewerbe und Handel, nach Berufen in Vereinen zu sammeln, in denen Arbeiterinnen und Arbeitgeberinnen Mitglieder sind. Der erste derartige Verein wurde in Paris gegründet unter dem Namen „L'aiguille, Association professionelle mixte de patronnes, employées et ouvrières en habillement, métiers similaires et professions connexes". Er zählt 215 Mitglieder; der Vorstand setzt sich zusammen aus sechs Arbeitgeberinnen, sechs Aufseherinnen und sechs Arbeiterinnen; eine Arbeitgeberin ist Vorsitzende. Es giebt solche Vereinigungen bereits an vielen Orten. Die katholischen Arbeiterzirkel haben eine wissenschaftliche Monatsschrift L'Association catholique und als Verbandsorgan die Wochenschrift La corporation, sowie mehrere Provinzialblätter. Die Seele der Bewegung und der Sprecher auf den jährlichen Generalversammlungen wie im Parlamente ist der Graf de Mun. Neben ihm der Marquis de la Tour, Léon Harmel, Graf de Ségur Lamoignon, der Direktor der Zeitschrift, und Abbé de Pascal, der geistliche Leiter der französischen Arbeitervereine. Neben dem oeuvre des cercles catholiques d'ouvriers, welches Arbeiter, Arbeitgeber und Arbeiterfreunde umfaßt, haben sie neuestens in Reims und Val-des-Bois unter dem Namen cercles chrétiens d'études sociales Arbeitervereinigungen gebildet, welche alle Arbeiter positiver Richtung zu sammeln suchen gegenüber der radikalen und sozialistischen Propaganda. Dieselben bestehen nur aus Arbeitern, wenn auch unter der Leitung eines Geistlichen und unter dem Beirate hervorragender Arbeiterfreunde, besprechen eingehend alle praktischen Arbeiterfragen und suchen demgemäß die Arbeiterinteressen zu vertreten. In Reims, wo bereits drei solcher Arbeitervereine bestehen, fand auf deren Einladung vom 20.—22. V. 1893 unter dem Ehrenpräsidium von Léon

Harmel ein zahlreich besuchter und glänzend verlaufener Arbeiterkongreß statt, wozu alle Arbeitervereine positiver Richtung eingeladen waren (vergl. Congrès ouvrier régional, Reims, Dubois-Poplimont, 1893). Diese Arbeitervereine suchen die Prinzipien der katholischen Arbeiterzirkel in die That zu übersetzen. Auch unter den französischen Geistlichen und in den Priesterseminarien werden eifrig soziale Studien gepflegt und soziale Kurie abgehalten.

6. **Belgien.** Belgien, einst eines der blühendsten Länder und mit Wohlthätigkeitsanstalten übersäet (vergl. Alberdingk Thijm, Geschichte der Wohlthätigkeitsanstalten in Belgien, Freiburg 1887), hat unter dem modernen Industrialismus ganz besonders schwer gelitten. Zwar hat auch hier wie in Frankreich die religiöse Patronage und die christliche Charitas zu heilen und zu helfen gesucht. Namentlich sind die Lehrlingsvereine fast in allen Pfarreien eingeführt. Aber an eine christlich-soziale Bewegung konnte um so weniger gedacht werden, weil selbst die einflußreichsten katholischen Staatsmänner und die bedeutendsten katholischen Nationalökonomen mehr oder weniger dem liberalen Oekonomismus huldigten. Erst seit den Arbeiterunruhen 1886 ist es besser geworden, und zwar besonders durch die internationalen sozialen Kongresse, welche der gegenwärtige Bischof Doutrelour von Lüttich wiederholt veranstaltete (vergl. Congrès des oeuvres sociales, Liège, Demartean 1886 und 1890). Namentlich auf dem dritten Kongresse von 1890 kam es zwischen französischen und deutschen Teilnehmern zu scharfen Auseinandersetzungen über staatlichen Arbeiterschutz. Die deutschen Anschauungen überwogen jedoch und der Kongreß sprach sich für staatlichen Arbeiterschutz aus und setzte auf das Programm für den nächsten Kongreß die berufsgenossenschaftliche Organisation der Arbeiter. Seitdem ist in Belgien eine lebhafte katholisch-soziale Bewegung entstanden, an deren Spitze der Löwener Professor Helleputte mit seiner Gilde des Ambachten, der Redakteur Verhaegen zu Gent mit seiner mächtigen antisozialistischen Liga, Michel Leroi zu Charleroi mit seiner Gesellschaft vereinigter Arbeiter, Abbé Pottier zu Lüttich mit seinem Arbeiterverein St. Alphonse und verschiedenen Handwerkervereinigungen stehen. Besonders aber verbreitet die seit zwei Jahren gegründete Ligue démocratique, deren Präsident Professor Helleputte ist, die katholisch-sozialen Ideen über das ganze Land. Eine rührige Presse steht ihr dabei zu Diensten in den Blättern: Het Volk zu Gent, Le pays Wallon zu Charleroi, Le Bien du peuple zu Lüttich, La revue des Hommes d'oeuvres von Pfarrer Keesen, L'action sociale und dem volkstümlichen Blatt Le National. Die demokratische Liga soll bei ihrem ersten Jahreskongresse Herbst 1892 zu Brüssel bereits 100 000 Mitglieder gezählt haben. Dieselbe hat sich die Verteidigung der Rechte des arbeitenden Volkes zur Aufgabe gestellt und tritt auf gesetzlicher Grundlage energisch für die berechtigten politischen und wirtschaftlichen Forderungen desselben ein, namentlich für staatlichen Arbeiterschutz und Korporationsfreiheit behufs berufsgenossenschaftlicher Organisation.

7. **Italien.** In Italien, wo das landwirtschaftliche und kleinwirtschaftliche Leben noch immer vorwaltet, hat sich auch die soziale Fürsorge mehr der Landwirtschaft und dem Handwerke zugewandt. Namentlich ist das Vorschußkassenwesen dort sehr ausgebildet und wird auch von den Bischöfen und Geistlichen gefördert. Auch hat man dort seit jeher der gewerblichen Jugend Schutz geboten in einer Art Knabenhorten, den sog. Kindergärten des hl. Philippus Neri, welche im ganzen Lande verbreitet sind, ähnlich wie die Lehrlingsvereine in Frankreich und Belgien. Besondere Verdienste um die verwahrloste Jugend und ihre Erziehung hat sich in Italien der Turiner Priester Don Bosco erworben durch das von ihm im Jahre 1868 gegründete Oratorium vom hl. Franz von Sales, welche Ordensgenossenschaft sich ganz der Erziehung der Jugend, namentlich der verwaisten und verwahrlosten Jugend widmet, nicht nur der religiös-sittlichen, sondern auch der gewerblichen Erziehung. Rasch verbreitete sich das Oratorium nicht nur über Italien, sondern auch nach Frankreich, Spanien und Nordamerika. Beim Tode Don Boscos 1888 zählte dasselbe bereits 132 Häuser mit 130 000 Zöglingen. Aus den Anstalten Don Boscos überhaupt gehen jährlich etwa 25 000 moralisch und fachtechnisch geschulte junge Arbeiter hervor. Zur ähnlichen Erziehung der Mädchen stiftete Don Bosco 1874 den Frauenorden der Schwestern „Unserer lieben Frau von der Hilfe", welcher im Jahre 1884 bereits 30 blühende Häuser in Italien, Sizilien, Frankreich und Amerika mit 300 Ordensschwestern und einer bedeutenden Zahl kleiner Kinder und heranwachsender Mädchen zählte. Heute hat der Frauenorden schon über 50 Niederlassungen. In den letzten Jahren sind in Italien auch viele katholische Arbeitervereine entstanden, welche in Bezirks- bezw. Diöcesanvereinen vereinigt sind, und eine ganze Reihe Arbeiterzeitungen. Einen besonderen Ausschuß für soziale Fragen haben auch die seit 1874 fast jährlich stattgehabten Katholikenkongresse von Anfang an gebildet. Den Vorsitz der Sektion für christliche Sozialökonomie führt zur Zeit Graf Medolago Albani. Um die sozialen Studien in den gebildeten Kreisen in-

stematisch zu fördern, hat sich auf dem Katholikenkongreß zu Genua 1890 eine besondere Katholische Union für soziale Studien (Unione cattolica di studi sociali) gebildet, welche auf ihrem ersten Kongresse zu Genua 1892 die Herausgabe einer wissenschaftlichen Monatsschrift beschloß. Dieselbe erscheint seit Januar 1893 zu Rom als Rivista internazionale di scienze sociali e discipline auxiliarie, herausgegeben mit Unterstützung vieler Fachgelehrten von Professor Toniolo an der Universität zu Pisa. Dieselbe berücksichtigt als internationale Revue die soziale Bewegung in allen Ländern und bringt neben orientierenden wissenschaftlichen Abhandlungen eine internationale Bücher- und Zeitschriftenschau.

8. **England.** In England kann sich weder nach Lage der religiösen noch nach Lage der wirtschaftlichen Verhältnisse eine spezifisch katholisch-soziale Bewegung bilden. Welchen Einfluß aber die Katholiken auf die dortige Arbeiterbewegung überhaupt ausüben, mag man aus dem beispiellosen Einfluß schließen, den der verstorbene Kardinal Manning auf die englischen Arbeiter ausübte, was sich namentlich bei der Beilegung des Dockarbeiterausstandes 1889 gezeigt hat. Ueberhaupt hat Manning eine interkonfessionelle und internationale soziale Thätigkeit entfaltet, wie nie jemand zuvor. Mit allen sozialen Bewegungen und Bestrebungen in England und in der ganzen Welt hatte er Fühlung, nur nicht mit der internationalen Sozialdemokratie von Karl Marx. Dafür war Manning, wie er selbst einmal schrieb, zu sehr Christ und zu sehr Engländer. Ebenso wie Kardinal Manning suchen auch die übrigen katholischen Bischöfe und Geistlichen Englands in christlich-konservativer Weise auf die Arbeiterbewegung einzuwirken. So besonders der jetzige Nachfolger Mannings, der Kardinal Herbert Vaughan, bisher Bischof von Salford-Manchester, und Monsignore James Nugent in Liverpool namentlich durch seine Zeitung The Catholic Times. Hervorragende Laien stehen ihnen dabei zur Seite. So der Herzog von Norfolk, der Lord of Ripon, der katholische Nationalökonom Devas, Mitglied der Prüfungskommission der Royal University of Ireland u. a. Devas edierte mehrere nationalökonomische und sozialpolitische Schriften: The Groundwork of Economics, Political Economy und Studien über das Familienleben, deutsch von Dr. P. Baumgarten, Paderborn 1887. Auch hielt derselbe 1892 für die Studierenden der Philosophie und Theologie in dem Ushaw College bei Durham sozialpolitische Vorlesungen im Anschluß an die Encyklika Leos XIII. über die Arbeiterfrage. Selbstverständlich sind die katholischen Bischöfe und Priester auf ihrem engeren Gebiete sozial thätig durch religiöse Vereine, klösterliche Institute und Wohlthätigkeitsanstalten aller Art. Unter den religiösen Vereinen sei nur die vom Kardinal Manning gestiftete Kreuzliga gegen den Genuß geistiger Getränke mit 28000 Mitgliedern erwähnt. In London besteht an der deutschen Bonifatiuskirche ein blühender Gesellenverein, in vielen Pfarreien bestehen Lehrlings- und jugendliche Arbeitervereine (young mens clubs oder young mens societies), auch Reformatory oder industrial schools für verwahrloste Kinder. In Liverpool besteht unter der Leitung der Schulbrüder ein Boy's Refuge. Sehr verdient machen sich auch in England die aus Frankreich stammenden Little sisters of the Poor, welche an manchen Orten in sog. asylums for aged Poor sich der Fürsorge für alte Leute widmen.

9. **Nordamerika.** Aehnlich wie in England liegen die Verhältnisse in Nordamerika. Auch hier kann nach Lage der religiösen, politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse von einer katholisch-sozialen Bewegung keine Rede sein. Dennoch üben auch hier die Bischöfe und Priester eine bedeutende soziale Wirksamkeit aus. Sie gründen Erziehungs- und Wohlthätigkeitsanstalten, klösterliche Niederlassungen und religiöse Vereine, wie auch Hilfskassen für die im Wachstum begriffene Bevölkerung. In den Gebieten des Westens, die noch urbar zu machen und zu bevölkern sind, errichten sie Kolonien und gründen Dörfer mit allen ökonomischen Einrichtungen, welche neue Niederlassungen gestatten. In den industriereichen Städten des Ostens suchen die Bischöfe vor allem ein friedliches Verhältnis zwischen Arbeiter und Unternehmer zu erhalten oder zu vermitteln. Welchen Einfluß aber die katholischen Bischöfe auf die Arbeiterbewegung ausüben, das hat sich besonders bei den kirchlichen Verhandlungen gezeigt, welche vor einigen Jahren über den Bund der „Ritter der Arbeit" (Knights of labour) geführt wurden. Die Bischöfe von Kanada glaubten gegen dieselben als einen Geheimbund mit kirchlichen Strafen vorgehen zu sollen. Nachdem aber der Großmeister Powderly das Ordensgeheimnis und den Eid abgeschafft, erwirkte nach Aenderung der Statuten der Kardinal Gibbons von Baltimore 1888 die Duldung des Bundes in Rom. Bei aller Sympathie für die Arbeiter und ihre Bestrebungen treten jedoch die Bischöfe sozialistischen Tendenzen entschieden entgegen. Als der Pfarrer Mac Glynn in New-York 1886 offen für die agrar-sozialistischen Bestrebungen des einflußreichen Henry George sich aussprach, wurde er von seinem Amte suspendiert, bis er sich jüngst den Weisungen der kirchlichen Autorität wieder unterwarf. Die katholische Presse Nordamerikas besitzt zwei große Organe: die Catholic American Quarterly Review in Philadelphia und die Monatsschrift Ca-

tholic World und außerdem eine große Anzahl Wochenblätter, welche auch soziale Fragen, namentlich die christlichen Einrichtungen der Fabriken und Werkstätten in Frankreich und Deutschland besprechen. Sie schildern auch häufig das häusliche Leben der katholischen Völker und halten sich dabei vorzüglich an die Stammfamilien der Vendée, der Bretagne, Italiens, Spaniens, Tirols und der Schweizer Kantone, welche Le Play als Muster bezeichnete.

Einen gewaltigen Aufschwung nahmen die sozialen Studien und Bestrebungen der Katholiken in allen Ländern unter dem Pontifikate des gegenwärtigen Papstes Leo XIII. Derselbe entfaltete nicht nur als Delegat und Bischof eine rege praktisch-soziale Thätigkeit in seinem Wirkungskreise (vgl. Galland, Leo XIII., 2. A., Münster 1893), sondern schenkte auch als Bischof schon der sozialen Frage überhaupt seine besondere Aufmerksamkeit. Die beiden letzten Fastenschreiben, welche er 1877 und 1878 an seine Diözesanen von Perugia richtete, behandelten die soziale Frage nach ihrer materiellen und moralischen Seite und sind auch deutsch erschienen unter dem Titel: „Kultur und Kirche". Aus dem Italienischen von Bernhard Liesen, Mainz 1878. Noch mehr hat Leo XIII. als Papst der sozialen Bewegung seine Aufmerksamkeit zugewandt, besonders in dem Sendschreiben vom 28. XII. 1878 gegen den Kommunismus und Sozialismus und der bekannten Encyclica Rerum novarum vom 15. V. 1891 über die Arbeiterfrage. Durch letztere wurde besonders die Gründung von katholischen Arbeitervereinen allenthalben neu angeregt.

Litteratur:

B. Liesen, W. E. von Ketteler und die soziale Frage, Frankfurt 1882. Arthur von Hohenberg, Die soziale Frage in dem katholischen Deutschland, Frankfurt 1884. Rudolf Meyer, Der Emanzipationskampf des vierten Standes, I. Bd., Berlin 1874. Atphons Thun, Die Sozialpolitik des deutschen Katholizismus in Jahrb. f. Ges. u. Verw. 1882, S. 821 ff. G. Wermert, Neuere sozialpolitische Anschauungen im Katholizismus Deutschlands, Jena 1885. Périn, Die Lehren der Nationalökonomie seit einem Jahrhundert. Autorisierte Uebersetzung, Freiburg 1882. E. de Laveleye, Die sozialen Parteien der Gegenwart, Tübingen 1890. Betlesheim, Henry Edward Manning, Mainz 1892. Claudio Jannet, Die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Deutsch von Walter Kämpfe, Freiburg 1893.

Andr. Brült.

III.

Evangelisch-soziale Bestrebungen.

1. Vorbemerkung. 2. Jünglings- und Jungfrauenvereine. 3. Herbergswesen. 4. Arbeiterkolonien und Verpflegungsstationen.

1. Vorbemerkung. Christlich-soziale Bestrebungen sind in dem Gebiete des Protestantismus neueren Datums. Die frühere Zeit kennt dergleichen nicht. Dazu war der Protestantismus zu individualistisch angelegt, zu wenig sozial; auch ließ die enge Verbindung der protestantischen Kirche mit dem bürgerlichen Gemeinwesen dafür keinen Raum. Erst in unserem Jahrhundert sind derartige Bestrebungen in stets wachsendem Umfange zu Tage getreten, ja jetzt ist der Protestantismus und in erster Linie der deutsche vorangegangen. Was sich an sozialen Bestrebungen in der römisch-katholischen Kirche findet, ist vielfach auf protestantische Anregungen zurückzuführen. Die protestantischen Jünglingsvereine sind das Vorbild der katholischen Gesellenvereine geworden, und auch in Errichtung christlicher Herbergen und Arbeiterkolonien hat der Protestantismus die Initiative ergriffen.

2. Jünglings- und Jungfrauenvereine. Die älteste hierher gehörige Einrichtung ist die der Jünglingsvereine, deren Anfänge bis ins Ende des vorigen Jahrhunderts zurückgehen. Zwar der vom Pastor Meyenrock 1768 in Basel gegründete Verein und ebenso der, welchen Pastor Dörring, den man gewöhnlich als den Vater der Jünglingsvereine betrachtet, 1804 in Elberfeld stiftete, sowie ähnliche damals in mehreren Städten ins Leben gerufene Vereine tragen noch nicht eigentlich sozialen Charakter. Sie sind noch bloße Konventikel. Erweckung christlichen Lebens, religiöse Erbauung und Förderung der Arbeit für das Gottesreich, namentlich der Heidenmission, ist ihr einziges Ziel. Jünglingsvereine im heutigen Sinne sind sie noch nicht. Erst in dem von dem Professor Karl von Raumer 1825 in Erlangen gegründeten Handwerkervereine tritt das soziale Element auf. Er will seinen Gliedern nicht bloß religiöse Erbauung, sondern auch eine vom christlichen Geiste getragene Geselligkeit und Gelegenheit zur Fortbildung bieten. Bezeichnend ist es, daß dieser Verein nach kurzem Bestehen durch ein Reskript der Regierung als bedenklich aufgehoben wurde, ein Zeichen, wie wenig Verständnis für derartige Bestrebungen noch vorhanden war. Fast gleichzeitig gründete Pastor Mallet einen Verein in Bremen, der, weil er ebenso auch die Pflege der Geselligkeit und die Fortbildung in den Kreis seiner Bestrebungen aufnahm, bald große Anziehungskraft ausübte und der erste war, der es auf eine größere Zahl von Mitgliedern brachte und ein eigenes Heim erwarb. Auf Grund der von Bremen ausgehenden Anregung entstanden dann durch ganz Norddeutschland Vereine, die mehr oder minder schon die pietistische Enge der Anfangszeit abgestreift hatten und weitergehende Ziele,

wenn auch überall in christlichem Geiste, verfolgten.

Einen wesentlichen Fortschritt bezeichnet hier wie bei allen derartigen Bestrebungen das Jahr 1848. Es brachte den Zusammenschluß der bis dahin vereinzelten Vereine. Schon seit den 1. Juli 1847 hatten diese in dem „Jünglingsboten" ein gemeinsames Organ erhalten und 1848 wurde durch den Pastor Dürselen der „Rheinisch-westfälische Jünglingsbund" gestiftet, nach dessen Vorbilde 1855 der östliche Bund. In ähnlicher Weise traten die Jünglingsvereine Sachsens, Württembergs, Bayerns, Norddeutschlands ꝛc. zu Verbänden zusammen. Eine Statistik der Jünglingsvereine zu geben, hat wenig Wert, da ihr Bestand einem starken Wechsel unterworfen ist. Je nachdem den Vereinen tüchtige Kräfte zu Gebote stehen oder solche fehlen, wechseln in denselben Zeiten der Blüte mit Zeiten des Verfalls. Der Rheinisch-westphälische Bund (jetzt westliche genannt) ist der stärkste und zählte 1891 etwa 15 000 Mitglieder. Im ganzen gehören den 800—850 deutschen Jünglingsvereinen etwa 40—45 000 Mitglieder vorwiegend aus dem Handwerkerstande an.

Eine große Verbreitung haben die Jünglingsvereine auch in den außerdeutschen Ländern gefunden. In der Schweiz bestehen ungefähr 350 Vereine; in Holland etwa 450, die in 3 Bündnisse, den Niederländischen, Seeländischen und Friesischen Bund, gegliedert sind mit etwa 8000 Mitgliedern; in Frankreich ist besonders der Verein in Paris kräftig aufgewachsen und hat eine große Bedeutung gewonnen. Von den skandinavischen Ländern ist Norwegen vorangegangen, aber auch in Schweden und Dänemark bestehen eine Anzahl blühender Vereine. Die an Mitgliedern stärksten Vereine weisen die englisch redenden Länder, England selbst und Amerika auf, in denen freilich die aus Deutschland herübergenommene Jünglingsvereinssache eine eigentümliche Umbildung erfahren hat. Der Verein in London zählt über 6000, der in Glasgow 5000 Mitglieder. Im ganzen bestanden 1890 in Großbritannien und Irland 609 Vereine mit 76 161 Mitgliedern. Nach Amerika sind die Vereine 1851 übertragen und allerdings stark mit methodistischen Tendenzen verquickt ins Große gewachsen. Im Jahre 1890 zählte man in den Vereinigten Staaten und Kanada 1341 Vereine mit 212 676 Mitgliedern. Eine Statistik aus dem Jahre 1890 giebt die Zahl der sämtlichen Jünglingsvereine auf 4064 mit 364 943 Mitgliedern an (nach dem Jugendfreund, 1891, Nr. 14). Seit einer Reihe von Jahren besteht auch eine internationale Konferenz der Jünglingsvereine, deren 12. Versammlung 1891 in Amsterdam abgehalten wurde.

Während die außerdeutschen, namentlich die englischen und amerikanischen Vereine fast nur religiösen Zwecken dienen, auf religiöse Erweckung und Erbauung gerichtet sind, haben die deutschen das Programm, das schon Raumer aufstellte: „Erbauung, Geselligkeit und Fortbildung" im ganzen festgehalten, nur daß bald mehr das eine bald mehr das andere dieser drei Stücke hervortritt. Dadurch haben sie auch eine soziale Bedeutung gewonnen. Von den drei genannten Stücken wird neuerdings in den meisten Vereinen die Geselligkeit immer stärker betont und die Entwickelung der Vereine geht, wie es scheint, dahin, die „Christianisierung der Erholung" zum Hauptzwecke der Vereine zu machen. Wird die Jugend unseres arbeitenden Volkes durch die heutige Art der Produktion mehr und mehr aus jedem Familienkreise herausgerissen, so wollen die Jünglingsvereine ihr in gewissem Sinne die Familie ersetzen, ihr in den Feierstunden eine gesunde, von christlichem Geiste getragene Erholung bieten. Es steht zu hoffen, daß die deutschen Jünglingsvereine manchen Gegenwirkungen zum Trotz an diesen Bestrebungen festhalten und eben dadurch in Zukunft noch eine größere soziale Bedeutung gewinnen.

Sind die Jünglingsvereine besonders für die Jugend aus dem Handwerker- und Arbeiterstande bestimmt, so haben sich auch die jüngeren Kaufleute hie und da zu ähnlichen Vereinen zusammengethan oder es sind Vereine für die gesellige Unterhaltung der jungen Männer aus den gebildeten Kreisen überhaupt gestiftet (wie z. B. der Verein „Excelsior" in Hamburg), doch haben diese Vereine noch keine größere Verbreitung erlangt.

Was die Jünglingsvereine für die männliche Jugend, das erstreben die Jungfrauenvereine für die weibliche Jugend der dienenden Stände, für die Dienstmädchen, die Ladnerinnen und die in ähnlicher Stellung befindlichen jungen Mädchen. Sie gestalten sich vornehmlich als Sonntagsvereine zu dem Zwecke, den jungen Mädchen an den Sonntagen eine ihren Verhältnissen entsprechende gesunde und förderliche Gemeinschaft zu bieten und sie vor allerlei verderblicher Geselligkeit zu bewahren. Daran schließen sich auch wohl Zusammenkünfte an einem Abende der Woche, die zugleich der Fortbildung in weiblichen Arbeiten dienen sollen. Diese Vereine sind bis jetzt noch wenig organisiert, sie tragen noch mehr als die Jünglingsvereine einen fließenden Charakter, so daß eine Statistik derselben kaum möglich ist. Sie sind aber überall im Zunehmen begriffen, namentlich da, wo Gemeindeschwestern angestellt sind und es als ihren Beruf ansehen, die weibliche Jugend um sich zu sammeln, auch wird neuerdings ein Zusammenschluß der Vereine erstrebt.

Digitized by Google

3. Herbergswesen. Schon früh haben die Jünglingsvereine das Bedürfnis empfunden, ihren Mitgliedern ein zeitweiliges Unterkommen zu bieten. Bedeutung gewann dieses Streben erst, als der Professor Perthes 1856 seine Schrift „Das Herbergswesen der Handwerksgesellen" herausgab und schon 1854 die erste seinen Ideen entsprechende „Herberge zur Heimat" in Bonn gründete. Sein Gedanke war, wirkliche Herbergen zu schaffen, d. h. Wirtshäuser für alle wandernden Gesellen, aber Herbergen, die im Unterschiede von den vielfach heruntergekommenen Herbergen der Zünfte nicht nur einerseits den Wandernden ein nach allen Seiten hin gutes Unterkommen gewähren, sondern auch einen christlichen Charakter tragen, von einem christlichen Hausvater geleitet werden und eine christliche Hausordnung haben, die keine Unmäßigkeit duldet, kein Kartenspiel u. dergl. und den Gästen gestattet, an den Hausandachten teilzunehmen, ohne daß jemand dazu gezwungen würde. Der Gedanke fand Anklang und anfangs langsam, dann immer rascher erfolgte die Gründung von „Herbergen zur Heimat" in ganz Deutschland. Bis zum Jahre 1862 entstanden deren 16, 1883 war die Zahl schon auf 161 mit 7901 Betten gewachsen. Dann folgte ein schnelleres Wachstum. Hatten bis dahin nur die größeren Städte solche Herbergen, so folgen jetzt auch die kleineren nach. In den Jahren 1884—90 wurden 198 neue Herbergen mit 5534 Betten eröffnet, dazu kamen 1891 noch 20 mit 495 Betten, 1892 noch 25. Im ganzen bestanden 1892 in Deutschland 404 Herbergen mit 13 870 Betten, darunter 16 mit 100 und mehr Betten, 49 mit 60—99 Betten, 74 mit 40—59 Betten, 130 mit 20—39 Betten, 70 mit 10—19 Betten. Außer den Durchreisenden nehmen die Herbergen auch Kostgänger auf. Der ersteren waren im Jahre 1891 1 328 659 in 2 057 623 Schlafnächten, der letzteren 21 734 in 490 229 Schlafnächten.

Schon diese Zahlen beweisen, welche Bedeutung die Institution für die wandernde Jugend unseres Volkes gewonnen hat. Seit einigen Jahren sind die einzelnen Herbergen zu Herbergsverbänden und diese wieder zu dem deutschen Herbergsvereine zusammengeschlossen. Der Wert dieser Verbände liegt nicht bloß darin, daß sie eine gleichmäßige Ordnung in allen Herbergen des Verbandes sicherstellen, sondern vor allem darin, daß sie die Gründung neuer Herbergen anregen und fördern und so dem Ziele zustreben, ganz Deutschland mit einem Netze solcher Herbergen zu umspannen und damit dem Wandernden die Möglichkeit zu schaffen, überall in solchen Herbergen einzukehren, ein Ziel, das in einzelnen Gegenden unseres Vaterlandes schon erreicht ist.

Weniger zahlreich, weil der Natur der Sache nach weniger ein Bedürfnis, sind die Mägdeherbergen. Es bestehen ihrer etwa 40, meist in den großen Städten. Sie wollen den in der Stadt einen Dienst suchenden Mädchen, sowie denen, die zeitweilig außer Dienst sind, ein Unterkommen bieten, das sie vor Versuchung schützt, und ihnen durch das damit verbundene Vermietungsbureau die Möglichkeit schaffen, einen guten Dienst zu erhalten. Meist nehmen sie auch alleinstehende junge Mädchen als Kostgängerinnen auf. Anderswo sind für solche eigene Anstalten (Fabrikarbeiterinnenherbergen, Mädchenheime) errichtet, wie z. B. eine treffliche in Stuttgart. Doch ist gerade auf diesem Gebiete noch viel zu thun.

4. Arbeiterkolonien u. Verpflegungsstationen. Die Herbergen sind nur für zahlungsfähige Gäste; die Frage mußte sich aufdrängen, wo sollen die bleiben, die nicht zahlen können? Die Frage wurde immer unabweisbarer, als mit dem Niedergange der Industrie, der auf die Gründerperiode der siebziger Jahre folgte, die Zahl der arbeitslos auf der Landstraße sich umhertreibenden Leute (man schlug ihre Zahl um 1880 auf 200 000 an) immer größer wurde. Da entwickelte Pastor von Bodelschwingh auf einer Konferenz für Innere Mission in Bielefeld 1881 den Gedanken einer Arbeiterkolonie und verwirklichte ihn 1882 durch die Gründung von Wilhelmsdorf in der Senne. Die Kolonie sollte arbeitslosen aber arbeitswilligen Männern Arbeit bieten, um ihnen wieder zu einer ehrlichen Existenz zu helfen. Aufgenommen wird, so weit der Raum reicht und falls nicht einzelne ihres Verhaltens wegen von der Aufnahme in die Kolonien überhaupt ausgeschlossen sind, jeder, der sich der Hausordnung unterwirft. Durch seine Arbeit verdient er anfangs seinen Unterhalt und die ihm gelieferte Kleidung, später einen Tagelohn, der ihm aber erst beim Verlassen der Kolonie ausgehändigt wird. Durch Zucht und Ordnung sucht man die Aufgenommenen wieder an ein regelmäßiges Leben zu gewöhnen, durch christliche Einwirkung sie sittlich zu heben. Dem Bewährten hilft man zu einem seinen Fähigkeiten entsprechenden Fortkommen. Kaum je hat ein Gedanke christlicher Liebe so rasch Boden gefaßt, wie der der Arbeiterkolonie. Bereits 1883 wurden fünf weitere Kolonien nach dem Muster von Wilhelmsdorf eröffnet (Kästorf, Prov. Hannover; Ricklin, Prov. Schleswig-Holstein; Friedrichswille, R.-B. Frankfurt a. O., Dornahof in Württemberg und Seyda, R.-B. Halle a. d. S.). Gegenwärtig bestehen in Deutschland 26 Arbeiterkolonien (darunter 3 katholische, Elkenroth, Rheinprov., Maria-Veen, Prov. Westfalen, und Hohenhof, Prov. Schlesien); dazu kommt

dann noch die von P. Cronemeyer in Bremerhafen gegründete Heimatkolonie Friedrich-Wilhelmsdorf, die den Kolonisten eine dauernde Ansiedelung ermöglichen soll. Die Kolonien sind zu einem Verbande zusammengeschlossen, der in der Zeitschrift „Die Arbeiterkolonie" sein Organ hat und dafür Sorge trägt, daß in allen Kolonien dieselben Grundsätze befolgt werden. In den 25 Kolonien sind gegenwärtig 3039 Plätze vorhanden. Aufgenommen wurden in denselben seit ihrem Bestehen 60 099 Personen, im Monat Januar 1893 betrug der Bestand 3084. In den meisten werden landwirtschaftliche Arbeiten betrieben, nur die Kolonien in Berlin und Hamburg beschäftigen ihre Insassen in anderer Weise.

Den Arbeiterkolonien traten ergänzend die Verpflegungsstationen zur Seite. Vergeblich hatte man versucht, die Wanderbettelei durch die Antibettelvereine zu bekämpfen. Dann versuchte man es in Württemberg mit Suppenstationen, 1884 begann P. von Bodelschwingh mit der Errichtung von Verpflegungsstationen. Er ging von dem Gedanken aus, daß es grausam ist, den mittellosen Wanderer aufs Betteln zu verweisen und ihn dann doch wegen Bettelns zu bestrafen. Dem sollen die Verpflegungsstationen abhelfen. Sie bieten jedem mittellosen Wanderer gegen von ihm zu leistende Arbeit Nachtquartier, Mittag- und Abendbrot. Die Stationen sollen so angelegt sein, daß, wenn der Reisende den halben Tag wandert und den halben Tag arbeitet, er jedesmal eine Station erreichen kann. Ein Wanderschein soll die Kontrolle erleichtern. Ein mit der Station verbundener Arbeitsnachweis erleichtert die Auffindung dauernder Arbeit. Mit Hilfe des deutschen Herbergsvereins einerseits, der Regierungen und der Kommunalbehörden andererseits gelang es bald, eine große Zahl von Stationen zu errichten. Im Jahre 1890 bestanden in den deutschen Staaten 1957 Stationen, die zusammen 972 490 Mittagsportionen, 1 871 591 Abendportionen und 1 936 091 Nachtquartiere verabfolgten. Völlig durchgeführt ist die beabsichtigte gleichmäßige Ordnung allerdings noch nicht. Von den 1957 Stationen waren in Vereinsherbergen untergebracht 252, in Gasthäusern 1073, anderweit 632. Die Arbeitsforderung war nur auf 1116 Stationen durchgeführt, Arbeitsnachweisstellen gab es nur an 1158 Stationen.

Daß die Einrichtung der Verpflegungsstationen, um die sich neben P. von Bodelschwingh besonders der Regierungsrat von Massow verdient gemacht hat, von großem Segen gewesen ist, wird sich nicht leugnen lassen. Daß im Jahre 1890 1 936 091 arme Reisende ein unentgeltliches Nachtquartier gefunden haben, ist doch ein schönes Stück sozialpolitischer Arbeit, und wenn die Abnahme der Zahl mit Korrektionshaft bestrafter Individuen (1882: 23 808, 1890: 8605 in Preußen) auch gewiß nicht allein auf Rechnung der Verpflegungsstationen zu setzen ist, so haben diese doch mitgewirkt. Andererseits läßt sich aber auch nicht leugnen, daß die Einrichtung noch recht unvollkommen ist und schwerlich genügen wird, die Wanderbettelei zu beseitigen. Die Stationen sind zu ungleich verteilt, bald sind sie einander zu nahe, bald fehlen sie auf weite Strecken, so daß der mittellose Reisende doch zum Betteln gedrängt wird. Die Verpflegung ist auch nach Aussage wohlwollender Beurteiler vielfach nicht ausreichend, die Wanderordnung wird nicht inne gehalten, die Arbeitsleistung wird nicht überall gefordert, sodaß die Verpflegung doch wieder, was sie nicht sein soll, zum Almosen wird. Neuerdings sind denn auch Zweifel aufgetaucht, ob die Einrichtung auf dem bisherigen Wege der freien Liebesthätigkeit das werden kann, was sie werden müßte, um ihren Zweck ganz zu erfüllen. Eine zweckmäßige Ordnung des Stationsnetzes, des Betriebes, der Aufbringung der Kosten ꝛc. sei auf dem Wege der Freiwilligkeit schwerlich erreichbar. Thatsächlich sind denn auch bereits eine Reihe von Stationen, namentlich in Westfalen, dem Ursprungslande derselben, eingegangen, und manche Kreise, die bisher die Mittel zur Erhaltung der Stationen (die Kosten derselben beliefen sich 1890 im ganzen Deutschen Reiche auf 1 249 469 M.) bewilligt haben, verweigern ihre Beihilfe. Die ganze Einrichtung befindet sich augenblicklich in einer bedenklichen Krisis.

Ueber die Art, wie zu helfen ist, gehen die Ansichten auseinander. Die einen wollen die Fürsorge für die mittellosen Wanderer berufsgenossenschaftlich regeln, die anderen wollen sie verstaatlichen oder denken doch daran, daß der Staat unter Belassung des Charakters der Freiwilligkeit eine geregelte Beihilfe leistet. Es schweben darüber Verhandlungen; welchen Ausgang sie nehmen werden, ist noch nicht abzusehen. Auch der Gedanke ist aufgetaucht und wird namentlich im Rheinlande eifrig vertreten, daß Herbergen und Verpflegungsstationen kirchliche, von der Vertretung der Kirchengemeinde geleitete Anstalten werden sollen. Geschehen muß jedenfalls etwas. Es ist unmöglich, das unbedingte Bettelverbot in § 361 des Reichsstrafgesetzbuches festzuhalten und durchzuführen, ohne dafür zu sorgen, daß nicht fortwährend Tausende in die Zwangslage kommen, doch betteln zu müssen. Allerdings ist durch § 28 des Unterstützungswohnsitzgesetzes theoretisch dafür gesorgt, aber praktisch ist dieser Paragraph den mittellosen Wanderern gegenüber unausgeführt geblieben. (Vergl. auch den Artikel „Arbeiterkolonien", I. Bd. S. 395 fg.).

Litteratur:

Hesekiel, Die Mission an den Jünglingen, Berlin 1884. F. Meyeringh, Ein Wort an und über Jünglings- und Gesellenvereine, Hamburg 1858. Krummacher, Die evangelischen Jünglingsvereine in den verschiedenen Ländern der Erde, Elberfeld 1881. Tiesmeyer, Die Praxis der Jünglingsvereine, Bremen 1885. D. v. Oertzen, Die Jünglingsvereine in Deutschland, Heilbronn 1886. Rahlenbeck, Fürsorge für die weibliche Jugend, Gütersloh 1888. W. v. Watzdorf, Die Aufgabe der inneren Mission gegenüber der Verwendung weiblicher und jugendlicher Arbeiter in Industrie und Gewerbe. Dresden, kl. Bibliothek für innere Mission, Heft V. Perthes, Das Herbergswesen der Handwerksgesellen, Gotha 1856. Zahlenberichte der Herbergen zur Heimat, 1891 (Arbeiterkolonie 1893, Februar, S. 54 ff.). Die Verhandlungen der Konferenz von Hausvätern in Herbergen zur Heimat 1890 im rauhen Hause. Cuno, Die Herberge zur Heimat, Bau und Einrichtung derselben, Leipzig 1883. Ein französisches Urteil über unsere Arbeiterkolonien und Herbergen zur Heimat (Uebersetzung des Berichtes, welchen die vom Stadtrate in Paris entsandte Kommission über die Herbergen und die Verpflegungsstationen 1892 erstattet hat), Gadderbaum 1892. Berthold, Statistik der deutschen Arbeiterkolonien, Berlin 1891. Arbeiterkolonie, 10 Jahrgänge, 1884—93. C. v. Mansfow, Statistik der Verpflegungsstationen, Bielefeld 1891. Die öffentliche Fürsorge für die unverschuldet Arbeitslosen, München 1890. P. Arenfeld, Vereinshaus mit Herberge zur Heimat als kirchliches Gemeindeinstitut. Referat, abgedruckt Arbeiterkolonie, VIII. Jahrg., 1891, S. 151.

G. Uhlhorn.

IV.

Neuere evangelisch-soziale Bewegungen in Deutschland.

1. Vorgeschichte (1848—1877). 2. Christlich-soziale Bewegung (1877—1890). 3. Der evangelisch-soziale Kongreß.

1. Vorgeschichte (1848—1877). Als mit den revolutionären Bewegungen von 1848 „die Not des Volkes wie ein durch einen Wetterstrahl plötzlich enthüllter Abgrund" ins Bewußtsein der lebendigen kirchlichen Kreise trat, begründete Wichern den evangelischen Kirchentag Deutschlands und durch ihn den Zentralausschuß für die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche, machte aus dem Werke, das bisher mehr in der Stille von Konventikeln getrieben war, eine öffentliche Angelegenheit der Gesamtkirche und gab ihr statt vereinzelter Abhilfen und Rettungsanstalten gegen vereinzelte Not die umfassende Aufgabe: Erneuerung des christlich-deutschen Volkslebens durch die Kraft der Gemeinschaft suchenden Liebe Christi. So bleibt für alle evangelische soziale Arbeit das klassische Grundbuch seine 1849 erschienene „Denkschrift an die deutsche Nation" über „die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche", worin auf dem Hintergrunde der etwas grell geschilderten Gesamtnot und Gefahr der deutschen Nation die „Erbauung der evangelischen Gemeinden zur Förderung des Heils im ganzen Volke" gefordert und über der Fülle von Einzelaufgaben gegenüber Gruppen von Zersplitterten doch die Frage nie vergessen wird: Wie gewinnt man die Masse des Volks, die durch eine Verquickung kommunistischer und atheistischer Ideen bedroht ist, dem Christentum und der Kirche wieder? Die in den Dienst dieser Aufgabe gestellten „Fliegenden Blätter aus dem Rauhen Hause" hörten nicht auf, die einzelnen Fragen der inneren Mission in Beziehung zu setzen zu dieser zentralen Frage, den Zusammenhang der revolutionären und antichristlichen Tendenzen aufzuzeigen, den Massenabfall als eine soziale Erscheinung aufzufassen und für die „Notwendigkeit der Mitbeteiligung der Kirche bei der Lösung dieser auf die äußerste Spitze der Entscheidung geführten sozialen Frage" zu plaidieren. Doch blieb die innere Mission im großen und ganzen Rettungsarbeit im Kleinen und die hauptsächlich von Strauß und Stahl angeregten theologischen Partei- und Verfassungsfragen absorbierten, was von Interesse für die Gesamtheit vorhanden war.

Auch Victor Aimé Huber's Anregungen blieben im engeren Kreise. Durch ihn gewinnen die mächtigen Gesichtspunkte der englischen christlich-sozialen Bewegung, die sozialen Charaktere von Maurice und Kingsley, die er begeistert schilderte, Einfluß auf die Gebildetsten in der deutschen Kirche. Eine seltene Vereinigung tiefer, konzentrierter Frömmigkeit und weiter, weitgereifter Weltkenntnis, suchte er die Abschließung der kirchlichen Interessen gegen die meisten Seiten des Lebens, zumal gegen die Fragen der weltlichen Staatswirtschaft und die Preisgebung der Volkserziehung an die Geister des Un- und Aberglaubens zu bekämpfen, die Gläubigen aufzurütteln, daß sie „gerade auf diesem Gebiete mehr und mehr als die Wissenden und Handelnden auftreten." Als Mittel gegen die soziale Auflösung betrachtete er ganz im Anschluß an die Engländer die Assoziation als freie individuelle Liebesthat, Assoziation aber weniger der Arbeiter, als der Inneren Missionsfreunde, zur allmählichen Hebung des Arbeiterstandes und zur inneren Kolonisation, d. h. Verwandlung eigentumsloser Arbeiter in arbeitende Eigentümer; nicht staatssozialistische Tendenzen beherrschten den durchaus idealistischen Mann, sondern die, der nationalen Bildung eine sozialethische Wendung zu geben, und darum wandte er sich nicht an den organisierten Staat oder die organisierte Kirche, sondern an die freiwillige Mitarbeit der inneren Mission.

Eine Verbindung weiterer kirchlicher Kreise mit der aufstrebenden Nationalökonomie suchte Geyer in seinen „Protestantischen Monatsblättern" zu bewirken; darin schrieben Nationalökonomen von Fach, wie Knies und Roscher, über „Ethische und religiöse Gesichtspunkte zur Beurteilung der Volkswirtschaft und der Volkswirtschaftslehre der Gegenwart" und verwandte Themata; aber hier mußte gerade auch Knies als vorwiegende Seelenstimmung gebildeter Christen eine gewisse Unruhe und Bangigkeit bei der Betrachtung der wichtigen Entfaltung der ökonomischen Kräfte in der Gegenwart, und folgeweise einen Zustand der Unsicherheit, ja Abneigung gegen das ganze wirtschaftliche Treiben der Neuzeit konstatieren. Das ward erst anders mit der wachsenden Bedeutung und Organisation der Sozialdemokratie. Die Kongresse für innere Mission wurden seit E. Nasses Vortrag über den „Anteil der inneren Mission an der Lösung der Arbeiterfrage" 1869 und seitdem 1871 Wichern und Ad. Wagner vereint „die Mitarbeit der evangelischen Kirche an der sozialen Aufgabe der Gegenwart" be-

handelt hatten, die Treffpunkte zwischen sozial denkenden Christen und christlich denkenden Sozialpolitikern. Aus dieser Anregung ging einerseits die Konferenz ländlicher Arbeitgeber hervor, deren Seele wohl v. d. Goltz, der Verfasser der „ländlichen Arbeiterfrage", zu nennen ist, und andererseits der Kongreß industrieller Arbeitgeber in Bonn, dessen Wortführer, E. Nasse und L. Nagel, sich durch die Herausgabe der trefflich redigierten sozialpolitischen Wochenschrift „Concordia" um die Verbreitung sozialen Denkens große Verdienste erwarben. Daß aber diese beiderseitigen Anregungen nur im engsten Kreise innerer Missionsfreunde wirkten, die Concordia sogar 1876 aus Mangel an Teilnahme wieder einging, auch die quellenmäßige Darstellung des Reisepredigers Dr. J. M. Schuster: „Die Sozialdemokratie nach ihrem Wesen und ihrer Agitation" (1875) nur bei den Nächstbedrängten Beachtung fand, daß auch das von Gustav Werner schon 1839 in Reutlingen begründete, auf christlichen Kommunismus aufgebaute Bruderhaus mit seinen vielen Zweiganstalten für Befriedigung des Rechtes auf Arbeit auch seitens der mangelhaft Beanlagten so wenig zum Nachdenken aufforderte, bezeugt, daß eine wirkliche evangelisch-soziale Bewegung noch fehlt: die ökonomischen Anschauungen des Manchestertums waren Gemeingut der mehr am Kultur- als am wirtschaftlichen Kampfe beteiligten Protestanten; die gegen die Gesetzgebung der Kulturkampf- und Gewerbefreiheitsaera frondierenden Elemente aber ergaben sich meist der schlanken sozialpolitischen Reaktion und den Idealen zünftlerischer resp. patriarchalischer Arbeiterbevormundung. Der Kern, das ideale Recht der Arbeiterbewegung blieb den meisten verborgen.

2. Christlich-soziale Bewegung (1877—1890). Erst die christlich-soziale Bewegung brachte in die Mitarbeit der Kirche an der sozialen Aufgabe wirkliche, energische, nachhaltige Bewegung. Den Anstoß zu derselben gab das 1877 erschienene Buch des Pfarrers R. Todt: „Der radikale deutsche Sozialismus und die christliche Gesellschaft". Innerlich vorbereitet durch das Studium der Schriften Rud. Meyers und Ad. Wagners, durch sie begeisterter Anhänger des Rodbertusschen Programms eines den Emanzipationskampf des vierten Standes staatsseitig dirigierenden sozialen Königtums, daneben erfüllt von der Lektüre sozialdemokratischer Tageslitteratur, gehorchte Todt einer gelegentlichen Anregung Stöckers und versuchte das vollständige volkswirtschaftliche System der genannten Schule auf christliche, biblische Prinzipien nicht bloß, sondern auf einzelne Beweisstellen der Schrift als auf einen Kodex der Sozialmoral aufzubauen.

Das Resultat ist, daß die Anklagen gegen die heutige Gesellschaftsordnung größtenteils begründet, die sozialistischen Prinzipien ihrem innersten Wesen nach berechtigt und nur die Methoden und Praktiken ihrer Ausführung zu verwerfen seien. „Mit Ausnahme des Atheismus, der eventuell in Aussicht genommenen Zwangsmaßregeln bei Einführung des Volksstaates und der Verheißungen auf Herstellung wahrer Glückseligkeit unter den Menschen läßt sich vom Standpunkte des Evangeliums aus gegen die sozialistische Theorie nichts einwenden. Ihre Grundprinzipien bestehen nicht nur vor der Kritik des neuen Testaments, sondern enthalten geradezu göttliche Wahrheiten." So muß denn auch um des Christentums willen eine energische Reform des gegenwärtigen unchristlichen Laissez-faire-Systems vom christlichen Staate mit Unterstützung der Kirche in all ihren Stufen und Gliedern in Angriff genommen werden. Voraussetzung dessen ist natürlich ein besseres Studium der Sozialwissenschaften durch die Geistlichen.

Die Verwandtschaft dieses Standpunktes mit dem christlichen Sozialismus Englands beruht in dem Grundsatze: „Jeder strebsame Christ, der es mit seinem Glauben ernst nimmt, hat eine sozialistische Ader in sich, und jeder Sozialist, so feindlich er sich sonst dem positiven Christentum und der Kirche gegenüberstellt, trägt ein unbewußtes Christentum in sich." Alsbald aber überschritt Todt die Linie der Engländer, indem er im Neuen Testament „positive und konkrete Maximen" zeigte, „aus denen sich mit zweifelloser Sicherheit praktisch anwendbare Konsequenzen für die Regelung und Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens, somit auch für die Lösung der sozialen Frage ergeben". Spezifisch deutsch aber war der Staatssozialismus, womit Todt dem Staate die Hauptaufgabe zuschrieb bei der ganzen Reform; besonders charakteristisch ist für Todt die Rechtfertigung der Staatssubvention mit der Einsetzung des kirchlichen Diakonenamtes zu Zwecken der Armenpflege, also die einfache Ersetzung der Intervention der kirchlichen Gemeinde durch die Staatsintervention, die Erhebung sittlich-kirchlicher zu staatlichen Forderungen und der Staatsorgane zu Wächtern über deren Erfüllung. Doch lag der positive Wert des Buches weder in seinem Biblicismus noch in diesem Staatssozialismus, sondern in der prinzipiellen Vertretung des ethischen Sozialismus, in der energischen Bekämpfung des ökonomischen Individualismus, in der Einführung einer gänzlich anderen Würdigung der Sozialdemokratie in positiv-kirchliche Kreise und endlich in der scharfen Verurteilung der bisherigen Indifferenz und Unthätigkeit der kirchlichen Kreise auf sozialem Gebiete.

Todt suchte aber seine Theorie auch in die Praxis zu übertragen: am 5. XII. 1877 begründete er mit Hilfe Wagners und Stöckers den „Zentralverein für Sozialreform auf religiöser und konstitutionell-monarchischer Grundlage", dessen Programm durchgreifende soziale Reformen forderte auf Grund eines Vertrauensverhältnisses zwischen Monarchie, Kirche und Arbeiterstand, durch eine starke, arbeiterfreundliche Initiative der Regierung und energisches Eintreten der Kirche für die berechtigten Interessen des vierten Standes. Dies Programm führte dann das publizistische Organ des Vereins, der „Staatssozialist", konsequent aus, indem er, vermeintlich im Geiste des großen Friedrich, das persönliche Verhältnis der preußischen Könige

zum Gros der Armee auf das gesamte Volk, dessen Bedürfnisse und Aufgaben übertrug. Brentano hat mit Recht den napoleonisch-cäsaristischen Zug dieses sozialen Königtums betont.

Während nun der Zentralverein sich mehr an die Gebildeten wandte, mehr nur anregen wollte und deshalb „einpacken" zu können glaubte, sobald der Staat die Sozialreform in die Hand nahm, und während Todt für sich als Geistlichen es ausdrücklich ablehnte, eine politische Partei zu bilden, scheute Hofprediger Stöcker in Berlin die politische Agitation und die Parteibildung durch Geistliche nicht und unternahm es mit seltenem Heroismus, mitten in der fortschrittlichen und sozialdemokratischen Hochburg des Reiches eine christlich-soziale Arbeiterpartei um sich zu sammeln (1878).

Ihr Programm (abgedruckt bei v. Scheel, Unsere sozialpolitischen Parteien, S. 91 ff.) stellt zunächst allgemeine Grundsätze auf: Auf dem Boden des christlichen Glaubens wie der Liebe zu König und Vaterland stehend, verwirft es die Sozialdemokratie als unpraktisch, unchristlich und unpatriotisch und erstrebt durch eine friedliche Organisation der Arbeiter die Verringerung der Kluft zwischen arm und reich und die Herbeiführung einer größeren ökonomischen Sicherheit. Die einzelnen Forderungen richten sich vorzüglich an den Staat. Staatshilfe wird gefordert zur Organisation der Arbeiter in Fachgenossenschaften wie zur Regelung des Lehrlings- und Hilfskassenwesens. Eine durchgreifende Arbeiterschutzgesetzgebung (Kinder-, Frauenarbeit, Normalarbeitstag, Gesundheitsschutz), arbeiterfreundlicher Betrieb des Staatseigentums und Erleichterung der Lasten der besitzlosen Klassen durch progressive Einkommen-, Erbschafts- und Luxussteuer vollenden das weitschauende, zeitgemäße und reichhaltige Programm.

Es ist schon von Brentano (Die gewerbliche Arbeiterfrage a. a. O. S. 940) das Verhältnis dieses Programmes zu dem des Zentralvereins für Sozialreform in seiner Doppelseitigkeit charakterisiert worden. Stöcker hatte seinerseits, auch durch Ausscheiden aus dem Zentralverein, alles gethan, um eine Verwechselung der beiderseitigen Programme zu verhüten, und der Wortlaut des Programms, vorzüglich der Verzicht auf alle Staatssubventionen an die Arbeiter, ihre Genossenschaften und Unterstützungskassen, und der Glaube seiner durchweg konservativen Anhänger, daß es sich innerhalb der bestehenden Wirtschaftsordnung verwirklichen lasse, gestattet die Zuzählung dieses Programms zu den Programmen derjenigen Ideenrichtung, welche auf dem Boden der bestehenden Eigentums- und Erwerbsordnung, der gewerblichen Freiheit und der rechtlichen Gleichheit steht. Dagegen weist Brentano nach, daß schon im Programm die geforderte Errichtung von Fachgenossenschaften, Schiedsgerichten und Kassen durch den Staat und der staatliche Zwang aller Arbeiter und Gewerbetreibenden, denselben beizutreten, mit der bestehenden Eigentumsordnung wie mit der gewerblichen Freiheit in Widerspruch stehe. Weiter aber erhoben die Agitationsschriften und -reden der Partei sowie ihr praktisch-politisches Verhalten und endlich die Führerschaft Ad. Wagners über allen Zweifel, daß die christlich-soziale Arbeiterpartei der staatssozialistischen Partei des sozialen Königtums nächstverwandt ist. Auch das Eintreten für die Verwendung von Staatsmitteln zur Arbeiterversicherung war nur ein Glied in der Kette der Anschauungen, welche der Monarchie den Beruf der Regelung des Wirtschaftslebens der Gesellschaft und besonders den der Hebung der arbeitenden Klasse beilegen. In seinen Reden und Aufsätzen, die Stöcker 1885 unter dem Titel: „Christlich-sozial" herausgab, führte er den Staatssozialismus weiter dahin aus, daß der Staat die Lösung der sozialen Frage ganz besonders zu bewirken habe durch eine gesetzliche Organisation der Arbeit und zwar vermittelst obligatorischer Fachgenossenschaften. Von diesem staatssozialistischen und patriotischen Standpunkte aus bekämpfte Stöcker den radikalen Sozialismus noch mehr um seiner unpatriotischen, staatsfeindlichen Ziele als um seiner unpraktischen Wirtschaftsideale willen. Von diesem Standpunkte aus rechtfertigte er auch die Verquickung des Kampfes gegen das internationale, mammonistische Judentum mit dem gegen Manchestertum und Sozialdemokratie.

Mit Todt verwandt ist aber auch der kirchliche und biblische Standpunkt dieser Sozialpolitik. Zwar betont Stöcker, daß er sein volkswirtschaftliches Programm nicht im Namen der Kirche entworfen habe, weil die Kirche keine wirtschaftlichen Theorien aufstelle, sondern lediglich als christlicher Politiker, und die Gedanken der Bibel wendet er zunächst nur an, um den sittlich-religiösen Geist zu erziehen, der die Unterschiede der Stände in der modernen Organisation der Arbeit ausgleichen, Mammonismus wie Klassenneid überwinden soll. Allein thatsächlich wünscht er ein unmittelbares Eingreifen der Pastoren der organisierten Kirche, die immer wieder als die irdische Gestalt des Reiches Gottes gepriesen wird, und von Kirche und Bibel wegen begründet er immer neue christlich-kirchliche Vereinigungen in der sozialen Bewegung; so sucht er bestimmte wirtschaftspolitische und sittliche Einrichtungen und Rechte mit allen erlaubten Mitteln, Agitation wie Parteibildung, durchzusetzen.

Der äußere Verlauf der christlich-sozialen Bewegung war der, daß sie alle Schicksale einer wesentlich an eine führende Persönlichkeit gebundenen politischen Partei durchmachte. Ihre Umwandlung aus einer christlich-sozialen Arbeiterpartei in eine christlich-soziale Partei schlechthin war notwendig, einmal, weil es St. nicht gelang, die wirklichen Industrie-

arbeiter zu gewinnen, dann auch im Interesse der sog. „Berliner Bewegung"; diese wollte im Gegensatz zu dem bis dahin Berlin allein beherrschenden Vulgärliberalismus alle konservativen, staats- und kirchenerhaltenden Parteien sammeln um die christlich-soziale Fahne. Als dann 1881 die berühmte kaiserliche Botschaft den engeren Anschluß der Gesetzgebung an die realen Kräfte des christlichen Volkslebens und das Zusammenfassen der letzteren in der Form korporativer Genossenschaften unter staatlichem Schutz und staatlicher Förderung proklamierte und so die nun beginnende Arbeiterversicherungs- und Arbeiterschutzgesetzgebung inaugurierte, da ward der Reichstagsabgeordnete Stöcker, dem man zugestehen muß, daß er dieser Botschaft in vielen Punkten präludiert hatte, einer ihrer wirksamsten Vorkämpfer auf konservativer Seite. Aber immer inniger ward die wirtschaftliche mit der monarchisch-konservativen und die christliche mit der antisemitischen und kirchlich-reaktionären Tendenz verquickt. Wenn nun auch die Berliner Bewegung selbst wenig Erfolg aufzuweisen hatte, so erreichte es Stöcker doch, daß die konservative Partei Deutschlands manche Elemente der von Stöcker befürworteten sozialistischen und antisemitischen Bewegung auf sich wirken ließ und später in ihr Parteiprogramm aufnahm. Wird diese politische Wirksamkeit Stöckers nur von dem engeren Kreise der preußischen Altkonservativen von 1848 anerkannt, sonst mehr als Beeinträchtigung seiner sozialen Wirksamkeit empfunden, so bleibt es dagegen das allgemein anzuerkennende Verdienst des unermüdlich rührigen Mannes, in allen Kreisen, vorzüglich in den vornehmen und „christlichen", die soziale Frage, als den für Erhaltung von Thron und Altar wichtigsten Faktor in den Vordergrund der Diskussion gebracht zu haben, und die immer erneuten Verhandlungen über sein Programm des christlichen Sozialismus bildeten entschieden das Ferment der fortschreitenden Klärung des kirchlichen Bewußtseins über die Aufgaben und Grenzen der kirchlichen Mitarbeit auf dem Gebiete der sozialen Reformen.

Zunächst allerdings schien sein Unternehmen eine Angelegenheit nicht der evangelischen Kirche, sondern einer kleinen Partei innerhalb derselben. Nicht bloß die theologische und kirchliche Linke protestierte ununterbrochen gegen die „Stöckerei" als eine die Kirche zur Partei erniedrigende „Verquickung von Religion und Politik", sondern auch die lutherische Rechte legte vorzüglich durch den Mund Al. von Oettingens und Uhlhorns energische Verwahrung ein gegen die Verweltlichung des Christentums. Beide gehen vom altlutherischen Begriff der Kirche aus, stellen die Unabhängigkeit der Kirche von irgend welcher wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Ordnung, auch der knechtendsten, fest und behaupten, die evangelische Kirche habe sich nicht auf die Abwege der römischen, in sozialpolitische Agitation locken zu lassen, bedürfe für ihre lediglich sozialethische und charitative Mitarbeit an der sozialen Hebung keiner neuen Mittel, sondern habe nur die alten „mit neuem Ernst und Eifer zu verwenden". Der württembergische Pietismus sprach durch Kübel „Christliche Bedenken eines Sorgenvollen gegen modern-christliches Wesen" aus, auf daß das in Gott verborgene Leben der Frömmigkeit unverworren bleibe mit dem widerspruchsvollen Getriebe der diesseitigen Weltverbesserer; die Vermittelungstheologie aber lehnte durch Beyschlags Mund ab, in irgend welcher sozialpolitisch-initiativen Weise „die Kirche als Bundesgenossin wider die Sozialdemokratie" gelten zu lassen. So verhielt sich die Mehrzahl der Geistlichen ablehnend gegen ein eigentliches christlich-soziales Aktionsprogramm, und soweit sie ein Eingehen auf die soziale Frage von seiten der Kirche für notwendig hielten, forderten sie doch nur eine Vertiefung der Predigt nach der sozialen Seite hin, eine bessere Ausgestaltung des Gemeindelebens und eine intensivere Pflege der inneren Mission.

Auch die leitenden Kreise der inneren Mission nahmen zu der neuen Bewegung eine ablehnende Stellung ein; der Zentralausschuß erklärte in den „Fliegenden Blättern" das Programm der Christlich-sozialen für ein politisch-wirtschaftliches und betonte, daß es wider das Wesen der inneren Mission wie des geistlichen Amtes und der Kirche sei, sich an derartigen Parteiagitationen zu beteiligen; das bedeute einen Abfall von den Wichernschen, rein sozialethischen Zielen der inneren Mission. Unter dem Einflusse Bismarckscher Abneigung gegen alle hierarchische Einmischung trat auch der evangelische Oberkirchenrat aller sozialpolitischen Aktion hindernd und warnend entgegen. Die praktische Zurückhaltung und der passive Widerstand auch verwandter christlicher Kreise und die Verquickung mit konservativen und antisemitischen Sonderinteressen legte die christlich-soziale Bewegung thatsächlich lahm. Aber gerade in der Form der inneren Mission erweiterte die evangelische Kirche in diesen Jahren ihre sozialpolitische Thätigkeit. Die oben (S. 758 fg.) geschilderte Entwickelung der Jünglings- und Jungfrauenvereine, des Herbergs- und Wanderwesens, der Arbeiterkolonien u. s. f. fällt wesentlich in diese Periode; vor allem aber das Aufblühen der evangelischen Arbeitervereine (s. d. Art. Volksbildungsvereine). Sie wuchsen und erstarkten auf rheinischem Boden, zumal als Pfarrer Lic. Weber-M.-Gladbach in die Arbeit eintrat, der ein treuer Anhänger der Stöckerschen Politik war und als unermüdlicher Wanderredner Pflege monarchischer wie evangelischer Gesinnung als beste Bewahrung vor der glaubens- und vaterlandslosen Sozialdemokratie proklamierte. Das reife Resultat aber der bisherigen Verhandlungen über die soziale Mitarbeit der evangelischen Kirche stellt sich uns dar in der 1880 vom jetzigen Unterstaatssekretär Lahmann im Auftrage des Zentralausschusses ausgearbeiteten Denkschrift: „Die Aufgabe der Kirche und ihrer inneren Mission gegenüber den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kämpfen der Gegenwart". Darin wird zwar dem Charakter der sozialistischen Bewegung als eines Emanzipationskampfes der Arbeit gegen das Kapital nicht Rechnung getragen, auch ein sozialpolitisch konservativer und apologetischer Standpunkt unter Ablehnung des prinzipiell-reformerischen vertreten; dagegen wird die Förderung des offiziell gewordenen Staatssozialismus durch Kirche und innere Mission, also das Eintreten kirchlicher Kreise für die auf Beschränkung der Freiheit des Arbeitsvertrags gerichteten Bestrebungen der Gesetzgebung gefordert, namentlich im Interesse der Wiedergewinnung der Voraussetzungen eines für die Pflege der sittlichen Güter wieder Raum

bietenden Familienlebens. So allein könne „die Kirche wieder werden das Gewissen der Völker auch für ihr wirtschaftliches und gesellschaftliches Leben".

3. Der evangelisch-soziale Kongreß. „Als im Frühjahre 1890 die bekannten kaiserlichen Erlasse erschienen, das Arbeiterschutzgesetz in Aussicht gestellt, das Sozialistengesetz auch mehr und mehr außer Wirksamkeit gesetzt und die internationale Arbeiterschutzkommission nach Berlin berufen wurde, ging ein neuer, frischer, sozialer Lustzug auch durch weite Kreise der evangelischen Kirche. Hofprediger Stöcker voran hielt die Zeit für gekommen, seine christlich-soziale Partei in dem weiten Rahmen einer „Sozial-monarchischen Vereinigung" neu zu organisieren, und darum trug er sich mit dem Gedanken der Einberufung seiner politischen und kirchlichen Gesinnungsgenossen zu einem „christlich-sozialen Kongresse" nach Berlin. Als er den Plan dem Pfarrer Lic. Weber vorlegte, stimmte dieser freudig zu, bat nur, nicht bloß die engeren Gesinnungsgenossen, sondern alle einzuladen, die in der neuen Zeit auf evangelischer Basis mitarbeiten wollten. Stöcker ging sofort darauf ein und die Einladungen wurden demgemäß erlassen. Auf dem Pfingstkongresse traten dann auch die Männer der verschiedensten theologischen und kirchenpolitischen Gruppen zu einer vielhundertköpfigen Versammlung zusammen, in der man in harten, ehrlichen Redekämpfen sich zusammenfand und den Beschluß faßte, zusammenzubleiben, den „Evangelisch-sozialen Kongreß" jährlich sich wiederholen zu lassen" (Goehre). Seitdem hat das vorzüglich aus Anhängern Stöckers und der Ritschlschen Schule, aus Freunden der „Deutsch-evangelischen Kirchenzeitung" und der „Christlichen Welt", aber auch aus weiter links stehenden Männern gebildete Aktionskomitee drei weitere Kongresse nach Berlin berufen, auf welchen unter stets gleichbleibender Mischung hochkirchliche und das Gemeindeprinzip vertretende Elemente sich bemühten, zur Klarheit über die Maximen und Grenzen der kirchlichen Mitarbeit an der sozialen Frage zu führen und das zunächst sehr weitschichtige Programm zu bestimmten sozialen Einzelforderungen zu entwickeln. Das Ziel der Vereinigung ist nun nach wie vor dasselbe geblieben: „Der Kongreß will die sozialen Zustände unseres Volkes vorurteilslos untersuchen, sie an dem Maßstabe der sittlichen Forderungen des Evangeliums messen und diese selbst für das heutige Wirtschaftsleben und die in ihm Stehenden fruchtbarer und wirksamer machen als bisher." Allein auf Grund dieses Programms hat sich eine lebendige Fortentwickelung der prinzipiellen Anschauungen von dem Verhältnisse des Christentums zur Arbeiterbewegung und zur Wirtschaftsordnung vollzogen.

a) Auf dem ersten Kongresse trat ein starker Gegensatz hervor zwischen den Freunden Stöckers, welche die soziale Mitarbeit der Kirche einer besonderen Vereinbarung resp. Parteibildung überweisen wollten, und den Freunden von D. Sulze-Dresden, welche mit von Soden auf die Frage: „Und was thut die evangelische Kirche?" kurz antworteten: sie stärkt ihren sozialen Zusammenhalt in sich, um den in der Sozialdemokratie Befriedigung suchenden Gemeinschafts- und Solidaritätsbedürfnissen ihrerseits allseitiges Genüge zu verschaffen. Allmählich gaben die ersteren den Gedanken einer etwa dem Zentrum verwandten evangelisch-sozialen Parteibildung mehr und mehr auf oder verfolgten ihn außerhalb des Kongresses, während die letzteren mehr und mehr die Aengstlichkeit preisgaben, womit sie zunächst unter der Parole des Gemeindegedankens jedes tiefere Eingehen auf das wirtschaftliche, öffentliche Leben vermieden, um lediglich mittelbar durch eine Neubelebung der Kirche sozial zu wirken. Neuerdings sind bei aller Treue gegen den Sulzeschen Gedanken der Seelsorgegemeinden als wirklicher und wirksamer sozialer Gebilde diese Prinzipienfragen über Verein, Partei oder Gemeinde den praktischen Erwägungen gewichen, wie man aus dem sittlichen Geiste des Evangeliums bestimmte Forderungen für die Beseitigung der durch Massenelend zum Massenabfall führenden Mißstände des überkommenen Erwerbslebens herleiten könne, ja müsse.

b) Ebenso hat sich allmählich der Gegensatz: Hie Stöcker, hie Uhlhorn! (s. o.) verloren. Der Uhlhornsche Standpunkt, prinzipiell richtig, ist doch zu kühl, zu vornehm, zu unpraktisch, ja unbarmherzig erschienen. Eine oft versuchte feine Grenzlinie zwischen Sozialethik, welche aus dem kirchlichen Bewußtsein zu deduzieren, und Sozialpolitik, welche lediglich den nationalökonomischen Fachgelehrten zu überlassen sei, erwies sich demjenigen, der wirklich Erbarmen fühlte mit dem fast unlösbaren Zusammenhange wirtschaftlichen und religiös-ethischen Niedergangs, je mehr er sich an die praktische Arbeit machte, nicht einhaltbar. Nicht bloß das beschämende Vorbild katholischer Sozialpolitiker, sondern das Vorgehen von Mitgliedern des Kongresses, die als Glieder der evangelischen Gemeinde, als Christen sich in die Gärung und Brandung des wirtschaftlichen Getriebes stürzten, führte über vornehme akademische Erörterungen hinaus zu der Aufstellung nicht zwar eines allgemeinen wirtschaftspolitischen Programms, wohl aber konkreter einzelner Reformforderungen behufs Erhaltung oder Schaffung der sittlichen Voraussetzungen für ein menschenwürdiges, bruderwürdiges Zusammenleben.

c) Schien zunächst der Kongreß mitbegründet, um der Sozialdemokratie das Wasser abzugraben, überwog bei manchen Mitgliedern die schroffe Abweisung derselben, so hat sich allmählich eine so tiefgehende positive Würdigung der Sozialdemokratie durchgesetzt, daß man vielfach dem Kongresse Liebäugeln mit ihr vorgeworfen hat. Allgemein dürfte jetzt Herrmanns These zugestimmt werden: „Die rein wirtschaftlichen Ziele, denen die Arbeiter unter Führung der Sozialdemokratie zustreben, im Namen der christlichen Kirche zu bekämpfen, ist unchristlich". Es ist zumal der Wirksamkeit Naumanns (s. Litter.) zuzuschreiben, daß der Kongreß wahrlich „kein bloßer Kampf- und Agitationsverein gegen die Sozialdemokratie", vielmehr eine Gelegenheit geworden ist, wo gerade die Besitzenden und Gebildeten aus ihrer Nachlässigkeit, ihrer bequemen Gleichgiltigkeit, ihrem Egoismus und ihrer Genußsucht, ihrem sittlichen und religiösen Laissez-aller aufgerüttelt, zur Erkenntnis der wirtschaftlichen Bedingungen und Zusammenhänge des

nationalen Lebens erzogen, mit achtungsvoller Gesinnung gegen das aufstrebende Proletariat erfüllt und für bereitwillige Mitarbeit an durchgreifenden sozialen Reformen gewonnen werden sollen. Dabei wird der Kampf gegen die philosophische, antichristliche und geschichtsmaterialistische Basis, welche der Marxismus auch in der Agitation der jetzigen Führer der Bewegung immer wieder hervortreten läßt, nur ohne persönliche Heftigkeit, doch mit sachlicher Unerbittlichkeit fortgeführt und sieht es der Kongreß als seine Hauptaufgabe an, der deutschen Arbeiterbewegung dies pseudo-philosophische Rückgrat auszubrechen.

d) Neben Naumann ist vorzüglich Goehre, der erst nach der Konstituierung des Kongresses zum Generalsekretär gewonnen wurde, aber alsbald durch das Verdienst seiner allseitig bemerkten Volksstudie: „Drei Monate Fabrikarbeiter" und durch Einsatz seiner leidenschaftlichen Arbeiterfreundlichkeit einen gewichtigen Einfluß gewann, das Verdienst zuzuschreiben, zur prinzipiellen Klärung hingedrängt zu haben. Immer wichtiger ward die Frage, wie weit die Autorität und Gesetzgebung der Bibel auf dem Gebiete der Wirtschaftsordnung reiche. Anfangs schien der von Todt (s. o.) vertretene unfreie Biblizismus in etwas verdünnterer Form durch Stöcker, Weber u. a. zur Herrschaft zu streben; je mehr und mehr aber duldeten auch die gebundeneren Freunde eine gewisse Emanzipation der modernen Wirtschaftsordnung von den ganz anderen Verhältnissen angepaßten biblischen Maßstäben, soweit nur die Grundzüge evangelischer Ethik festgehalten würden. Zwar die von Goehre so eindrücklich vorgeführte Aufgabe, dem in der Arbeiterwelt lebenden Bedürfnis nach einem menschlicheren, klareren und weniger transcendenten, zeit- und volksgemäßeren Unterricht im Christentum Genüge zu leisten, warb von der einen Seite des Kongresses als Entkräftung des Christentums schroff abgelehnt; dennoch dahnt sich auch in dieser Frage ein Konsensus dahin an, daß der Jesus der drei ersten Evangelien, der gerade zur Armut mitfühlend sich herabließ und Heiland ihrer leiblichen zunächst, dann ihrer seelischen Not ward, der Mittelpunkt evangelisch-sozialer Predigt werden müßte.

e) Einer bestimmten sozialpolitischen Schule hat der Kongreß sich nicht angeschlossen. Zwar die ursprüngliche Unbestimmtheit, womit zunächst noch dem sozial-reaktionären, patriarchalischen, volksbeglückenden Standpunkte die volle Aussprache verstattet ward, ist bald der selbstverständlichen Uebereinstimmung über irgendwelche sozialreformatorische Tendenz gewichen. Dagegen halten sich die durch den Ehrenpräsidenten Ad. Wagner vertretene staatssozialistische und die von Anhängern Brentanos und Verehrern Kingsleys vertretene sozialliberale Ideenrichtung wohl dauernd die Wage und meldet sich etwas Hinneigung zu den Ideen der Bodenreform. Die noch immer von Lic. Weber befürwortete Verquickung der Arbeiter- mit den monarchischen Interessen, in welche sich ein gut Stück patriarchalischer Arbeiterbevormundung geflüchtet hat, ist dagegen entschieden im Rückgang gegenüber der Tendenz, der Arbeiterbewegung ihre volle Unabhängigkeit von politischen Rücksichten zu wahren, den Emanzipationskampf des 4. Standes geduldig sich ausleben zu lassen; diese Richtung, welche die wirtschaftlichen und sozialen und die sittlich-religiösen und vaterländischen Gesichtspunkte reinlich auseinander hält, hat bei vielen Freunden bereits eine Reaktion hervorgerufen, welche darin eine idealistische Konstruktion gegenüber der Wirklichkeit der sozialdemokratischen Parteibewegung sieht. Ist somit eine gewisse sozialpolitische Programmlosigkeit dieser ganzen evangelisch-sozialen Bewegung eigentümlich, so hat sie sich dagegen immer energischer, besonders durch Goehres Initiative, der Auseinandersetzung mit der wirtschaftlichen Wirklichkeit zugewandt, wobei ihr die wachsende Unterstützung seitens nationalökonomischer, besonders jüngerer Fachleute außerordentlich zugute gekommen ist. Der ursprünglich lediglich akademische Charakter der Bewegung ist jetzt so weit abgestreift, daß sogar vom Kongreß selbständig eine Enquete über die (sowohl ökonomischen wie persönlichen und Familien-) Verhältnisse der Landarbeiter ins Auge gefaßt werden konnte, deren Resultat die Hoffnungen auf verständnisvolle soziale Mitarbeit der Geistlichen nicht wenig stärkt. Auch steht die Abhaltung eines nationalökonomischen Kursus durch hervorragende Vertreter des Faches bevor, dessen Ziel ist, die Geistlichen vor der Gefahr des sozialpolitischen Dilettierens zu bewahren und ihnen ein selbständiges Weiterstudieren zu ermöglichen.

Die Hauptaufgabe des Kongresses bleibt die Information der Geistlichen und kirchlichen Laien über die wirtschaftlichen Nöte und ihren Zusammenhang mit falschen Ideenrichtungen und verkehrten Gesellschaftsordnungen. Diese Information hat sich bisher (s. Litteratur) auf alle Gruppen des wirtschaftlichen Lebens bezogen, wie auf die theoretische Beurteilung der gesamten Arbeiterbewegung. Dadurch ist die Programmfrage soweit geklärt, daß die ältere Generation, welche die Grenze zwischen kirchlicher und sozialpolitischer Arbeit fester einhalten, resp. auf die Sozialdemokratie lediglich polemisch eingehen will, und die jüngere, welche die Konsequenzen der evangelischen Sittlichkeit für die Ausgleichung wirtschaftlicher Ungunst energisch ziehen, resp. der Sozialdemokratie ihre berechtigten und wirksamen Forderungen abnehmen zu müssen glaubt, sich über „die Grundlinien für ein evangelisch-soziales Programm" zunächst „als Anhalt für Vorträge und Diskussionen in den evangelischen Arbeitervereinen" geeinigt haben. Unter Preisgabe der letzten Reste der Abhängigkeit vom Programm der konservativen Partei, unter Vermeidung der Aufstellung einer nationalökonomischen Formel und Schematik einerseits, der Benutzung der Bibel als eines volkswirtschaftlichen Lehrbuchs andererseits, hat man den Ausgangspunkt gefunden in dem Evangelium von dem schon im Diesseits kommenden Reiche Gottes und das Ziel bestimmt als die Entfaltung seiner welterneuernden Kräfte in dem Wirtschaftsleben der Gegenwart. In den Einzelforderungen offenbart sich eine eigentümliche Verbindung staatssozialistischer und sozialpolitisch-liberaler Ideen: Einführung obligatorischer Fachgenossenschaften und gesetzlich anerkannter Gewerkschaften, Sicherung des Koalitionsrechts der Arbeiter, Einrichtung von Arbeitervertretungen und Aeltestenkollegien in den Fabriken, Förderung genossenschaftlicher Vereinigungen im Handwerk, staatsseitiges Entgegenwirken gegen die wachsende Konzentration des Ka-

pitals u. s. f. Im „Arbeitsprogramm für evangelische Arbeitervereine“ wird neben verschiedenen Unterstützungskassen auch der Bau von Arbeiterwohnungen durch die Vereine gefordert und zwar in der Form von Baugenossenschaften mit Unterstützung des Staates, der Kommunen und reicher Kirchgemeinden.

Doch schon die publizistische Wirksamkeit des Kongresses selbst, von welchem ja die Arbeitervereine unabhängig sind, ist erheblich. Von Anfang an haben die „Evangelisch-sozialen Zeitfragen“ vorzüglich zur Information auf den verschiedenen Gebieten und zur Stellung der theoretischen und praktischen Probleme mitgewirkt. Seit 1892 giebt der Generalsekretär „Mitteilungen des evangelisch-sozialen Kongresses“ heraus, in welchen zumal die Programmfrage fortgehend erörtert wird. Dann darf die vielgelesene „Christliche Welt“ als offiziöses Organ der Sache gelten, da in ihr die ganze Gärung der beweglichen Geister wie Goehre und Naumann sich auslebt. Aber auch in der „Deutsch-evangelischen Kirchenzeitung“ läßt sich der Fortgang der evangelisch-sozialen Bewegung verfolgen; aus ihren Kreisen ist soeben als ein Resultat, das auf beiden Seiten Anerkennung findet, Nathusius' erster Versuch eines Lehrbuchs über „die Mitarbeit der Kirche an der Lösung der sozialen Frage“ hervorgegangen.

Auch der evangelische Oberkirchenrat und die Provinzialsynoden (zumal die schlesische, „Evangelisch-sozialer Zentralausschuß für die Provinz Schlesien“ sind teils empfehlend, teils aktiv mit an die Arbeit gegangen, und wenn auch die kirchenpolitischen Parteischranken nicht durchbrochen sind, so ist es doch ein Rom wie der Sozialdemokratie gegenüber bedeutsames Ereignis, daß mitten im Kampfe um das Glaubensbekenntnis Stöcker und Harnack die Hand nicht loslassen, die sie und ihre Gesinnungsgenossen sich zur gemeinsamen Bethätigung praktischen, sozialen Christentums gereicht haben. Der evangelisch-soziale Kongreß wird somit als ein Symptom der fortschreitenden sozialen Konzentration des individualistischen Protestantismus charakterisiert werden dürfen.

Litteratur:

I. M. v. Nathusius, Die Mitarbeit der Kirche an der Lösung der sozialen Frage, I. die soziale Frage, 1893, besonders S. 5. ff., S. 176 ff. Großmann, die evangelisch-soziale Bewegung in Deutschland (Jahrb. f. Ges. u. Verw. XVI, 1, S. 103 ff.) Lic. Weber, Die Behandlung der sozialen Frage auf evangelischer Seite, Flugschr. des evangel. Bundes. II. Serie, 3. Heft, 1888. H. v. Scheel, Unsere sozialpolitischen Parteien, 1878, besonders S. 91 ff. Brentano, Die gewerbliche Arbeiterfrage (Schönberg I, 1. Aufl., S. 905 ff., besond. S. 929 ff.) Philippovich, Grundriß der polit. Oekonomie, 1893, S. 388 ff.: Die Parteien der christlich-sozialen Reform. Wichern, Die innere Mission der deutschen evangel. Kirche. Denkschr. an die deutsche Nation, 1849, 3. Aufl., 1889. Uhlhorn, Geschichte der christlichen Liebesthätigkeit, III, 315 ff. V. A. Huber, Reisebriefe, II. Bd., 1855. Derselbe, Innere Mission und Association, 1853. Elvers, V. A. Huber, sein Werden und Wirken, 1874, 2 Bde., besond. II, 299 ff. v. d. Goltz, Die ländliche Arbeiterfrage und ihre Lösung, 2. Aufl., 1874 (enthält die Titel einer Reihe von Vorträgen auf den Konferenzen für innere Mission). Schuster, Die Sozialdemokratie, nach ihrem Wesen und ihrer Agitation quellenmäßig dargestellt, 1875. — H. R. Todt, Der radikale deutsche Sozialismus und die christliche Gesellschaft, Versuch einer Darstellung des sozialen Gehaltes des Christentums und der sozialen Aufgabe der christlichen Gesellschaft auf Grund einer Untersuchung des Neuen Testaments, 1877, 2. Aufl. 1878. Derselbe, Der innere Zusammenhang und die notwendige Verbindung zwischen dem Studium der Theologie und dem Studium der Sozialwissenschaften, Eberswalde 1877. Der Staatssozialist, Wochenschrift für Sozialreform, besond. 1878, S. 353, 364. Stöcker, Christlich-soziale Reden und Aufsätze, 1885, 2. Aufl. 1890. (In der Einleitung eine ausführliche Geschichte der Berliner Bewegung.) Deutsch-evang. Kirchenzeitung, herausgegeben von Stöcker, besonders 1887, No. 14 ff.: Die Kirche und das soziale Leben (anonym von Stöcker). Schön, Die Geschichte der Berliner Bewegung. Stöcker, Die Bibel und die soziale Frage, 3. Aufl., 1881. Teichmann, Die christlich-sozialen Bestrebungen auf evangelischem Gebiete. (Zeitschrift für praktische Theologie, 1879, S. 235 ff.) Kambli, Die sozialen Parteien und unsere Stellung zu denselben, 1887. Alex. von Oettingen, Was heißt christlich-sozial? 1886. Uhlhorn, Katholizismus und Protestantismus gegenüber der sozialen Frage, 1887. Christliche Bedenken gegen modern-christliches Wesen. Von einem Sorgenvollen (R. Kübel), 1886. 4. Aufl., 1892. W. Beyschlag, Die evangelische Kirche als Bundesgenossin wider die Sozialdemokratie. (Im Deutschen Wochenblatt, 1890.) Kögel, Die Aufgabe des evang. Geistlichen an der sozialen Frage, 1878. C. Roscher, Die Beteiligung der evangelischen Geistlichen an der sozialen Bewegung unserer Zeit, 1878. A. Wach, Die christlich-soziale Arbeiterpartei, Vortrag auf der Meißener Konferenz, 1878. Die Christliche Welt, evangel.-lutherisches Gemeindeblatt für die Gebildeten in der Gemeinde, herausgegeben von Rade, seit 1887. Die Aufgabe der evangelischen Kirche (s. o.), 5. Aufl., 1890. Darüber Jahrb. f. Ges. u. Verw. X, S. 596, ff. — III. Bericht über die Verhandlungen des ersten (zweiten, dritten, vierten) evangelisch-sozialen Kongresses, 1890—1893. (I. v. Soden, Die Kirchgemeinde in ihrer sozialen Bedeutung. Kropatschek, Die Arbeiterschutzgesetzgebung. v. Bodelschwingh, Die Arbeiterwohnungsfrage. Stöcker, Unsere Stellung zur Sozialdemokratie. Lic. Weber, Die evangelischen

Arbeitervereine. II. Herrmann, Religion und Sozialdemokratie. Garbe, Erziehung der gewerbl. männl. Jugend. Kamp, Erziehung der gewerbl. weibl. Jugend. Robbe, Zur ländlich. Arbeiterfrage. Stöcker, Individualismus und Sozialismus. Sulze, Die kirchliche und soziale Notwendigkeit der Beseitigung aller Gebühren und Honorare für kirchliche Handlungen. III. Naumann, Christentum und Familie. Wolff, Die erziehliche Bedeutung des Arbeiterschutzgesetzes. Wagner, Das neue sozialdemokratische Programm. Bultzer, Die Genossenschaft. — IV. Kaftan, Christentum und Wirtschaftsordnung. Cronemeyer, Heimatkolonien. Braun, Die Annäherung der Stände in der Gegenwart. Stöcker, Das Sonntagsgesetz und seine Konflikte im Volksleben. Evangelisch-soziale Zeitfragen, herausgegeben mit Unterstützung des evangelisch-sozialen Kongresses von Professor O. Baumgarten in Jena. (Erschienen sind bisher 18 Hefte, besonders beachtet Drews, Mehr Herz fürs Volk. Quistorp, Die soziale Not der ländlichen Arbeiter. Oldenberg, Die Ziele der Sozialdemokratie.) v. Soden, Und was thut die evangelische Kirche? 1890. Goehre, Drei Monate Fabrikarbeiter und Handwerksbursche, 1891. Naumann, Arbeiterkatechismus, 1889. Derselbe, Was thun wir gegen die glaubenslose Sozialdemokratie? 1889. Derselbe, Das soziale Programm der evangelischen Kirche, 1891. Borchard, Zur sozialen Frage auf dem Lande (der „Arbeiterfreund", XXXVIII. Jahrgang, S. 213 ff.). Mitteilungen des evangelisch-sozialen Kongresses, herausgegeben von Goehre, 1. und 2. Jahrgang, 1892/93, besonders 1893, Nr. 6: In der „christlichen Welt" außer den Berichten über die Kongresse von Rade, besonders 1893, Nr. 23: Naumann, Christlich-sozialer Geist. Nr. 31: Wenck, Das Programm der evangelischen Arbeitervereine.

O. Baumgarten.

Sozialismus und Kommunismus.

A. Geschichte des Sozialismus 1. Die Begriffe Sozialismus und Kommunismus. Der Agrarkommunismus frühester Zeiten. 2. Der antike Sozialismus. 3. Der christliche Sozialismus im Mittelalter. 4. Die sozialistischen „Utopien" der neueren Zeit. 5. Die kommunistischen Systeme als „praktische" Vorschläge. a) 18. Jahrhundert. b) 19. Jahrhundert. 6. Der moderne Agrarsozialismus. 7. Der wissenschaftliche Sozialismus. a) Thompson und andere englische Sozialisten. b) Proudhon. c) Rodbertus. d) Marx. e) Dühring. f) Effertz. B. Zur Kritik und Würdigung des Sozialismus.

A. Geschichte des Sozialismus und Kommunismus.

1. Die Begriffe Sozialismus und Kommunismus. Der Agrarkommunismus früheste Zeiten. Die Begriffe „Sozialismus" und „Kommunismus" werden heute allgemein als gleichbedeutend gebraucht. Das ist ein Thatbestand, den die Wissenschaft einfach hinzunehmen hat. Sie kann demgemäß Sozialismus und Kommunismus nur gleichmäßig — im Anschluß an den üblichen Wortsinn — definieren als einen „Gesellschaftszustand, bei welchem in weitem Umfange mit den Mitteln der Gesamtheit (auf der Basis des Kollektiveigentums) gewirtschaftet wird". Wie weit die Gemeinwirtschaft gehen und welcher Art sie sein soll, — das begründet eben den Unterschied zwischen den verschiedenen Theorien des Sozialismus. —

Wie von der neuesten Forschung festgestellt worden ist, hat ursprünglich bei fast allen Kulturvölkern Gemeineigentum an Grund und Boden bestanden. Gewöhnlich hatte der ganze Stamm oder eine größere Abteilung desselben den Boden zu eigen. Die Mitglieder hatten bloß Nutzungsrechte. Die Bestellung der Feldgrundstücke war dagegen, aller Wahrscheinlichkeit nach, nur kurze Zeit eine gemeinsame; vielmehr erhielten die einzelnen Genossen die Ackerstücke schon früh zu privater Nutzung, während die Nutzung von Wald und Weide noch auf lange Zeit hinaus gemeinsam blieb. Dieser Agrarkommunismus, „seiner Zeit ein vorzügliches Mittel zur Eingewöhnung in wirtschaftliche Zucht, haushälterische Ordnung und zur Erstarkung des Volks" wird später „eine die Kulturentwicklung belastende Fessel" (Buchenberger). Denn er hinderte die (nach Arbeit und Kapitalverwendung) intensivere Bodenkultur, die damals sicherlich das private Eigentum am Boden voraussetzte. Und so mußte dieser urwüchsige Kommunismus weichen, indem sich aus den bloßen Nutzungsrechten der Einzelnen im Laufe der Zeit das volle Privateigentum am Boden entwickelte (über den Agrarkommunismus vergl. übrigens den Art. „Feldgemeinschaft" dieses Handwörterbuchs).

2. Der antike Sozialismus. Die im klassischen Altertum herrschende Gewerbefreiheit mußte im Laufe der Entwickelung zu gewissen „kapitalistischen" Konsequenzen führen, vor allem zur Scheidung der Gesellschaft in eine große Masse ärmerer Bürger und in eine geringe Zahl reicher. Die sozialen Mißstände führten bald zu allerhand Reformprojekten und, in Griechenland, auch zu solchen mit kommunistischen Elementen. Diese Erscheinung kann nicht Wunder nehmen. Denn reiche, künstlerische Phantasie und üppig ausschweifende Einbildungskraft war den Hellenen eigen, sowie rücksichtslose Kühnheit des Denkens, die der praktischen Bedenken nicht achtete. Und so mußte die echt hellenische Staatsidee — „allein der Staat sei ein voller und ganzer Organismus, der einzelne nur ein unselbständiges Glied desselben" (K. Fr. Herrmann) — sich stellenweise notwendig zum Kommunismus fortentwickeln, der an die Stelle der divergierenden individuellen Interessen eine allgemeine Interessenharmonie, eine Identität von Individual- und Gemeinschaftsinteresse setzen zu können schien. Da die jugendliche soziologische Spekulation des 5. Jahrhunderts — im Zeitalter der hellenischen Kolonisationen — mit der ethnographischen Forschung in beständiger Berührung blieb, erschienen die Weltbeglückungspläne gern in Form von Schilderungen der Zustände idealisierter ferner Barbarenvölker, vielleicht im Zusammenhange mit der „natürlichen Anschauung, daß an der Grenze der bekannten Welt die Gefilde der Seligen zu suchen seien" (F. Dümmler). Und so zeigen sich in den Schriften dieser Art neben allen möglichen Gedanken auch kommunistische Ideen, indem z. B. den nomadischen Skythen Güter- und Weibergemeinschaft, zugleich aber auch die größte Frömmigkeit und Gerechtigkeit zugeschrieben wird. „Die Komödie verfolgte diese Welt-

verbesserungspläne natürlich von Anfang an mit begreiflichem Interesse, und die „Ekklesiazusen" sind nur der letzte, bereits degenerierende Ausläufer einer langen Reihe von komischen Idealstaaten" (Dümmler). Der Inhalt der letztgenannten Komödie muß als bekannt vorausgesetzt werden. Die Absicht des Dichters war vermutlich, seinen Mitbürgern zu zeigen, daß die Güter- und Weibergemeinschaft — das Ideal spekulativer Philosophen — in der Praxis sich nur als Ausgeburt neuerungssüchtigen Aberwitzes und zynisch-materieller Gier des Individuums nach möglichst viel Futter und roher Befriedigung der geschlechtlichen Lüste darstelle; daß ferner schon die ersten Schritte auf dem Wege zur Verwirklichung zu den unnatürlichsten, unsittlichsten und lächerlichsten Konsequenzen führen müßten, und daß somit das gerade Gegenteil von dem erreicht würde, was die idealistisch-doktrinären Urheber der Idee beabsichtigten: die Entfesselung der Bestie im Menschen und das chaotische Durcheinander im Staatswesen, statt der erträumten Veredelung und Harmonisierung alles individuellen und staatlichen Lebens.

Neben jene, in mehr romantische Formen gekleideten Vorschläge waren aber bald auch direkte staatswissenschaftliche Lehren mit sozialistischer Färbung getreten. Die — nach Aristoteles — älteste Theorie dieser Art stammt von Phaleas von Chalkedon (einem älteren Zeitgenossen Platons), der die Gleichheit des Grundbesitzes aller Bürger, die allgemeine und gleiche Erziehung aller Kinder durch den Staat und die „Verstaatlichung" sämtlicher Gewerbe (d. h. ihre Ausübung durch Staatssklaven) vorschlug; das letztgenannte Prinzip wurde dann von Diophantos (ca. 400 v. Chr.) auch in Athen zur Durchführung empfohlen und hatte zu Aristoteles' Zeit in Epidamnos thatsächlich Geltung. Zu seinen Ideen war Phaleas durch die sozialpolitische Erwägung gelangt, daß „vor allem die Vermögensverhältnisse richtig zu ordnen seien, da in ihrer Verwirrung der ausschließliche Grund aller inneren Unruhen zu suchen sei". (Aristoteles' Referat über Phaleas.) —

Von wesentlich größerer Bedeutung als die genannten sozialistischen Kundgebungen mußte es indes — für das Altertum wie für alle Folgezeit — sein, daß Hellas' größter Philosoph, Platon, offen den Kommunismus für die ideale Staatsform zu erklären wagte und eine Darstellung seiner Prinzipien unternahm, — trotzdem dieselben noch kurz zuvor, unter den satirischen Pfeilen der aristophanischen Komödie, der Lächerlichkeit anheimgefallen waren. Aber was fragte der Weise nach dem Beifall von Volk und „Gesellschaft", wenn es galt, aus den Prinzipien der Gerechtigkeit und Vervollkommnung des Staatswesens die Konsequenzen zu ziehen? Der Staat ist — nach Platons Theorie — ein Bild des Menschen im Großen, „ein allegorischer Mensch" (Novalis). Und wie die menschliche Seele aus drei Teilen besteht: Vernunft, Mut und sinnlichen Begierden, — so auch der Staat aus drei entsprechenden Klassen: den Regierenden (den sog. „Philosophen"), den Kriegern (den sog. „Wächtern") und den Erwerbenden (Handwerkern und Ackerbauern). Und auch die Tugenden sind für die Teile der menschlichen Seele wie des Staatskörpers die gleichen: die Weisheit ist die spezifische Tugend des obersten Teiles, die Tapferkeit die des mittleren, die Mäßigung die des niedrigsten Teiles, und die Gerechtigkeit ist die Tugend des Ganzen, indem sie den einzelnen Teilen die ihnen zukommende Wirkungssphäre bestimmt und ihre gegenseitige Harmonie bewirkt. So erfüllt im Staate jede Klasse ihre Obliegenheiten, und entsprechend halten sich im Individuum Leidenschaften und Begierden in den gehörigen Schranken; Schönheit und Gesundheit beider ist die Folge. Da nun die beiden obersten Stände ausschließlich für das Heil des Ganzen zu wirken bestimmt sind, so muß alles geschehen, um nach der positiven Seite ihre physische und seelische Vervollkommnung zu bewirken und nach der negativen Seite alles an niederen Leidenschaften und Begierden fernzuhalten, was sie ihrer hohen Bestimmung untreu machen könnte. Und da das private Eigentum und die private Familie die Hauptgründe von Sonderinteressen sind und den Anlaß zu unzähligen Zwistigkeiten und ungerechten Bevorzugungen geben, so werden sie für jene beiden Stände aufgehoben; doch werden die Frauen, denen ihr alter Wirkungskreis am häuslichen Herd genommen ist, gleich den Männern zu allen Berufen und damit auch zu den obersten Ständen zugelassen. Ueber die Aufnahme in dieselben entscheidet aber — bei Männern wie Frauen — nicht die Geburt, sondern die Tauglichkeit nach körperlichen und geistigen Anlagen. Und für einen immer vollkommeneren Nachwuchs wird durch künstliche Selektion gesorgt, indem die Paarung durch die Obrigkeit in einer Weise vermittelt wird, daß „die Besten am häufigsten sich den Besten vermählen und umgekehrt die Schlechtesten den Schlechtesten" (Platon), und indem ausschließlich die Nachkommen der guten Paare aufgezogen werden. Wie die private Familie aufgehoben ist, so auch die private Kindererziehung. Die Kinder werden, ohne daß sie je ihre Eltern kennen lernen, in Staatsanstalten für ihren zukünftigen Beruf erzogen. Die Kosten für den Unterhalt der beiden ersten Stände, die gemeinsam wohnen und verpflegt werden, liefert der dritte Stand, d. h. die breite Masse des Volkes mit ihren Sklaven. Die Mitglieder dieses Standes, von jeder politischen Wirksamkeit ausgeschlossen, widmen sich der Erwerbsthätigkeit unter steter Bevormundung durch die Obrigkeit, die z. B. jedem seinen Beruf ein für alle allemal zuweist, aber sie erhalten Privateigentum, Familie und Freiheit der Lebensweise zugestanden.

Platons Weltanschauung ist also eine streng aristokratische. Die große Masse sollte nur als Postament für die Darstellung der idealen Figuren von Krieger und Philosoph dienen, als Mittel zur künstlichen Züchtung von „Uebermenschen". In der Auslese und der Ausbildung der „Wenigsten" schienen dem griechischen Philosophen die Bedingungen für den bestmöglichsten Zustand auch der „Herdenmenschen" gegeben zu sein, — Prinzipien, die, wenn auch ohne Verdrämung mit kommunistischen Lehren, seitdem in jeder Epoche der Menschengeschichte wiedergekehrt sind. Der Kommunismus ist bei Plato bloß die Frucht der Erwägung, daß die obersten Klassen keinen egoistischen Versuchungen ausgesetzt sein sollen, also die Konsequenz eines extremen sittlichen Rigorismus. Den ersten Anstoß zu den kommunistischen Konsequenzen haben ihm vermutlich gewisse Einrichtungen des spartanischen Staatswesens — mit seiner weitgehenden Unterdrückung der individuellen Freiheit, seinen Tischgenossenschaften der Vollbürger und seinen Eingriffen in das eheliche Leben aus Gründen des staatlichen Interesses — gegeben. Die Idee der Weibergemeinschaft scheint überhaupt jenen Zeiten nicht so sehr fern gelegen zu haben, wie z. B. ihre Empfehlung schon durch Euripides beweist („κοινὰς γὰρ εἶναι χρὴ γυναικὸς λέχεος") und später durch den Kyniker Diogenes und den Stoiker Zeno. Im übrigen verharrt Platon ganz innerhalb des Kreises der antik-hellenischen Anschauungen: streng hält er an der Rassensuperiorität seines Volkes allen anderen Nationen gegenüber fest; ausschließlich für die πόλις, den griechischen Stadtstaat, soll sein Ideal

Geltung haben, und nirgendwo rüttelt er an der Institution der Sklaverei.

Es sei bemerkt, daß Platon später selber eingesehen hat, daß sein Idealstaat auf dieser Erde nicht durchführbar sei, weil den Staudgeborenen viel zu viel menschlich-allzumenschliches anhafte. Deshalb hat er in einer späteren Schrift über die „Gesetze" die Grundzüge eines Staatswesens gezeichnet, welches sofort durchführbar sein soll, in dem aber die äußersten kommunistischen Konsequenzen über Bord geworfen sind.

Die Schrift Platons hat natürlich zunächst lebhafte Debatten über das kommunistische Prinzip hervorrufen müssen; indessen mußte das Ergebnis meist ein negatives sein, da der Kommunismus nicht bloß den bestehenden Verhältnissen, sondern noch mehr der ganzen Zeitströmung, die auf immer weitergehende Atomisierung der Gesellschaft hindrängte, zuwiderlief. So mußte das Interesse für die Doktrin der Gemeinschaft allmählich schwächer und schwächer werden, und nur in der oder jener Dichtung tauchte sie wieder auf, wie z. B. in jener des Jambulos, die eine glückliche Insel im äthiopischen Meere schildert, unter deren Bewohnern Güter- und Weibergemeinschaft bestand, und wo daher Zwistigkeiten und Verbrechen unbekannt waren.

Im Gegensatze zu den zahlreichen Kundgebungen für den Sozialismus in Griechenland — denn wir müssen annehmen, daß wir nur von einem Teile des Geschehenen Kunde besitzen — ist aus Rom von nichts Aehnlichem zu berichten. Wer dort an der Vollkommenheit von Staat und Gesellschaft zweifelte, machte praktischere Reformvorschläge, die dem Bestehenden und der menschlichen Natur Rechnung trugen. Aber nicht bloß der nüchtern-praktische Sinn des Römers, sondern ebensowohl auch sein ausgeprägt privatwirtschaftlicher Erwerbsgeist haben verhindert, daß er sich von den Idealen der Gemeinschaftslehre irgendwie gefangen nehmen ließ.

3. **Der christliche Sozialismus im Mittelalter.** Das Christentum, so wie es ursprünglich gelehrt worden war, hatte direkt nichts mit dem Kommunismus zu thun. Es drang auf Werke der Nächstenliebe, nicht auf Aufhebung des Privateigentums, die ja gerade die Bethätigung jener erschwert hätte. „War der Egoismus der Herzen im Feuer aufopfernder Liebe einmal geschmolzen, so konnte der Unterschied des Besitzes nimmer so drückend empfunden werden. Die Apostelgeschichte selbst spricht von der Erlaubtheit des Privateigentums, und es fehlt in den neutestamentlichen Schriften durchaus nicht an Beweisstellen für die thatsächliche Existenz desselben" (Joh. Huber). Noch mehr als die Gütergemeinschaft mußte natürlich die Idee der Weibergemeinschaft dem ganzen sittlichen Wesen und dem Grundgedanken des Christentums zuwiderlaufen.

Aber die asketischen Prinzipien, wie sie im Anschluß an gewisse weltflüchtige Tendenzen desselben in die Erscheinung traten, mußten notwendig hier und dort den Ausgangspunkt für gewisse kommunistische Strömungen bilden. Denn die Askese fordert den Verzicht auf irdischen Besitz. Da dies aber im strengen Wortsinne undurchführbar ist, wird der Asket entweder seinen Lebensunterhalt durch Bettel erwerben oder aber jenen Verzicht nur auf das Privateigentum einschränken. „In dieser Form wirkt der asketische Trieb notwendig gemeinschaftbildend; er drängt zur Gründung genossenschaftlicher Einigungen von Gleichgesinnten, in welchen dem Einzelnen seine physische Existenz gesichert ist durch einen Gemeinbesitz, bestehend teils aus den vorher schon besessenen Gütern, welche derselbe der Gemeinschaft eindringt, teils aus denjenigen, welche er als Glied derselben neu erwirbt. Immer aber wird an dem asketischen Grundgedanken insofern streng festgehalten, als selbst im Gebiete des Erlaubten rigorose Enthaltsamkeit zur Pflicht gemacht und das Genußrecht des Einzelnen auf das kärglichste Maß beschränkt wird" (Hundeshagen). So mußte das Prinzip der Askese zu kommunistischen Konsequenzen aus Gründen eines extremen sittlichen Rigarismus führen. Das hatte sich schon vor allem Christentum gezeigt. Auf indischem Boden entstanden, war das Prinzip nach Westen gedrungen und hatte Eingang in die griechische Philosophie gefunden, vor allem in die pythagoräische Lehre, welche für die höheren Grade des Bundes Askese und Gemeinschaft der Güter („κοινὰ τὰ φίλων") vorschrieb. Dann faßten jene Anschauungen auch unter den Juden festen Fuß; hier wurden sie besonders für die Sekte der Essener in Palästina maßgebend, welche sich in asketische Genossenschaften auf der Basis der Gütergemeinschaft gliederten. Wer hier eintrat, erzählt Josephus (Antiquit. II, 8, § 3), mußte sein Vermögen der Gemeinschaft übergeben und ebenso allen späterhin aus Ackerbau, Handwerk oder sonstwie gewonnenen Erwerb; dafür freilich bestritt sie alle Bedürfnisse der Mitglieder: „καταφρονηταὶ δὲ πλούτου" — heißt es von ihnen bei Josephus — „καὶ θαυμάσιον παρ' αὐτοῖς τὸ κοινωνητικόν".

Jenes Prinzip der Askese wurde nun bei gewissen häretischen Sekten des Christentums (wie dem Manichäismus), welche die Materie für das Prinzip des Bösen erklärten, herrschend, und folgerecht zeigten sich auch hier stellenweise kommunistische Tendenzen. Derartige Bestrebungen lassen sich durch das ganze Mittelalter verfolgen. 1030 werden in Turin Ketzer entdeckt, die vor Gericht erklären: „Omnem nostram possessionem cum omnibus hominibus communem habemus". Gütergemeinschaft und Armut predigt seit Ende des 11. Jahrhunderts die dem Manichäismus anhängende Sekte der Katharer, welche im Albigenserkriege blutig ausgerottet wurde. Die gleiche Lehre finden wir in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in der Sekte der „Apostel", deren Stifter, Gerarda Segarelli, im Jahre 1300 dem Scheiterhaufen übergeben wird. Aber die Sektierer werden nur um so fanatischer, und unter ihrem neuen Oberhaupte, Dolcina, kündigen die „Patarener", wie sie sich jetzt nennen, — 5000 an der Zahl — der Kirche und den geistlichen Machthabern offen Rebellion an, die erst nach mehreren förmlichen Kriegszügen unterdrückt wird und mit der Niedermetzelung aller Patarener und der Verbrennung ihres Führers endet.

Andere asketische Vereine mit Gütergemeinschaft — welche aber im Unterschiede von den angeführten die Sanktion der Kirche fanden — waren die pauperes catholici oder Homiliaten, die Vereine der „Begharden" und „Beghinen", endlich die von Gerhard Groat gestiftete Genossenschaft der Brüder des gemeinsamen Lebens. — Von größerer Bedeutung waren die Brüder und Schwestern des freien Geistes. Ihre Sekte war im 13. Jahrhundert aus den Begharden durch Annahme der pantheistischen Lehre entstanden, die damals im Anschlusse an die aristotelisch-averroistische Naturphilosophie im Abendlande Verbreitung fand. Nach dem Glaubenssysteme der Sekte stellt Gott allein das wahre Sein dar; da nun Gott angeblich in allem Geiste ist, während alle Kreaturen an sich nichts sind, so muß der Mensch, der mit Gott eins sein will, alles Nicht-Geistige abstreifen. Von dem damit gewonnenen Prinzipe der Askese aus ging man bald dazu über, Staat, Stände und Gesetze zu

negieren. Denn — deduzierte man hier weiter — im Urzustande der Menschheit vor dem Falle war der Mensch thatsächlich eins mit Gott: die Menschheit hätte also nur den Urzustand wiedereinzuführen, um jene Einheit von neuem herzustellen und überall das Paradies hervorzuzaubern. Deshalb sollte alles, was seit dem Falle vom Menschen erfunden worden, vernichtet werden. „Daher fiel für sie Obrigkeit und bürgerliche Ordnung, Privatbesitz, Familie, Monogamie, Ehe in die Kategorie des Grundes wie der Folge der Sünde. Gemeinschaft der Güter und der Weiber waren die letzten Ausläufer ihres Gedankenkreises. Selbst das Tragen verhüllender Kleider ward als unberechtigte Abweichung von dem freien göttlichen Leben der Natur und Unschuld betrachtet. Noch diesen Grundsätzen gestaltete sich das Treiben der Sekte in verborgenen Zusammenkünften. Sie richteten sich abgelegene, oft unterirdische Behausungen ein, Paradiese genannt, wo sie sich des Nachts, Männer und Frauen, gemeinsam zu versammeln pflegten. Hier trat einer ihrer Apostel auf, warf seine Verhüllung von sich und predigte . . . die durch das Gesetz der Ehe widernatürlich verdrängte freie Geschlechtsvereinigung, die denn auch, wenn wir den Berichten glauben dürfen, von den Versammelten alsbald praktisch geübt wurde" (Hundeshagen). Verfolgt durch die Inquisition, konnten diese Sektierer nicht an die Oeffentlichkeit treten; aber sie breiteten sich im 14. und 15. Jahrhundert im Geheimen aus und wirkten unverkennbar auf andere Sekten ein. Zunächst finden wir ähnliche Lehren bei den böhmischen „Adamiten" (im 15. Jahrh.), die aber von den Hussiten, deren Aergernis sie erregten, unter Ziskas Führung niedergemetzelt wurden. Wichtiger ist der Anschluß der kommunistischen Strömung innerhalb der Sekte der Wiedertäufer an jene ältere Lehre. Aus deren pantheistischem Spiritualismus erklärt sich der Anspruch jener Sektierer auf unmittelbare Inspiration durch Gott und die Opposition gegen Gesetze, Staat und Obrigkeit, welche angeblich nur zur Leitung der geistig Unfreien bestimmt sind. Der sozialistische Gedanke wird so bei der Verbreitung, welche die Ideen der Wiedertäufer im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts gewannen, Prinzip von Volksbewegungen. Die Thüringer Bauern und Handwerker, deren Führer dann Münzer wurde, erstrebten ein Reich der Gerechten ohne Obrigkeit, Gericht und Privateigentum; vielmehr sollte der Grundsatz durchgeführt werden: „omnia simul communia, d. h. alle Dinge sollten gemein sein und jedem nach Notdurft ausgeteilt werden nach Gelegenheit." Die Thüringer Revolte wurde blutig niedergeschlagen und ebenso später der Aufstand der Wiedertäufer zu Münster, der vorübergehend zur Wiederaufrichtung eines neuen „Zion" mit Proklamierung der Gütergemeinschaft und Gestattung der Vielweiberei geführt hatte. Seitdem konnten sich die Wiedertäufer nicht mehr öffentlich zeigen, oder im Geheimen existierten sie trotz der furchtbarsten Verfolgungen fort, und auch jetzt wurden wiederum verschiedene Glieder der Sekte durch Joris aus Delft, Coppin aus Yssel und andere zum Kommunismus hinübergeführt. Und abermals war es der pantheistische Gedankengang des „freien Geistes", der hier wiederholt wurde. Da die Sektierer mit der Gütergemeinschaft nichts anfangen konnten, ohne die Augen der Verfolger auf sich zu lenken, so mochten sie — wie Gegner berichten — um so mehr Ernst mit ihrer „Ehereform". Aber bald kamen die Obrigkeiten diesem Treiben auf die Spur und bereiteten ihm ein jähes Ende.

4. Die sozialistischen „Utopien" der neueren Zeit. Die eben angeführten sozialistischen Systeme waren sämtlich auf dem Boden der christlich-mittelalterlichen Weltanschauung entsprossen; und ihre spezifisch sozialen Konsequenzen hatten sich auf Grund von Erwägungen eines überspannten sittlichen Rigorismus ergeben. Ein ganz anderes Gesicht zeigt der neuere Sozialismus, der seit dem Erscheinen von Thomas Mores „Utopia" (1516) datiert werden muß. More predigt nicht die Askese, sondern den Lebensgenuß, den er freilich nicht im materialistischen Sinne auslegt. Den Anstoß zu seinen reformatorischen Ideen gab der gerade zu seiner Zeit herrschende ökonomische Notstand: die aufblühende Wollmanufaktur ließ nämlich den Grundbesitzern die Schafzucht als das rentabelste Gewerbe erscheinen, so daß sie in umfassendem Maße Ackerland in Weidetriften für Schafherden umwandelten, wodurch viele Tausende von Bauern von ihrer heimischen Scholle verjagt und arbeitslos wurden. Ueberdies entging dem scharfen Auge Mores nicht der arge Druck, der auf dem niederen Volke durch die Uebermacht und den Egoismus der Reichen lastete, die übermäßig lange Arbeitszeit, der niedrige Lohn und die Unsicherheit der ganzen Existenz des Arbeiters. Daß solchen Zuständen, die als Folge der Selbstsucht und der Vereinzelung der Individuen sich ergaben, nur durch Einrichtungen abgeholfen werden könne, welche die Habsucht nicht aufkommen ließen und durch gemeinsames Eigentum auch ein gemeinsames Interesse herstellten, hatte More, der eifrig humanistischen Studien oblag, aus dem von ihm vergötterten Platon gelernt. Bei seinem humanen Sinne freilich konnte More das aristokratisch-despotische Prinzip aus dem Systeme des Meisters nicht übernehmen: vielmehr zeichnet er ein wesentlich demokratisch-sozialistisches Gemeinwesen. Prinzipien desselben sind: allgemeine Arbeitspflicht (nur 6 Stunden pro Tag) für Mann und Frau, Produktion durch den Staat, Versorgung aller mit den notwendigen Lebensmitteln aus den Staatsmagazinen, Beibehaltung der Einehe, möglichste Freiheit der Lebensgestaltung der einzelnen Familien (s. den Art. More). Charakteristisch ist, daß die Moresche Theorie in die Form eines „Staatsromans" gekleidet ist, der die Zustände auf der angeblich beim neuen Kontinent gelegenen Insel Utopia schildert. In dieselbe Form sind seitdem viele andere Darstellungen von Idealstaaten gekleidet worden; unverkennbar tritt hier eine ähnliche Erscheinung zu Tage wie zwei Jahrtausende früher in Griechenland, wo die Weltbeglückungspläne — im Anschlusse an die Kolonisation und die ethnographische Forschung — auch so gern die Form von Schilderungen idealer Zustände ferner Völker annahmen.

Von den Utopien der folgenden Zeiten sind in erster Linie zu nennen: Campanellas „Sonnenstaat" (ca. 1620), Boirosses „Histoire des Sevarambes" (1677), Morellys „Naufrage des iles flottantes" (1753), Cabets „Voyage en Icarie" (1840) und Bellamys „Looking backward" (1886). Campanellas ideales Staatswesen realisiert Güter- und Weibergemeinschaft, damit — wie in Platons Staate — Sonderinteresse und Egoismus aus der Welt geschafft werden. Auch die Vervollkommnung der Menschenrasse soll hier, ähnlich wie nach den Vorschlägen des hellenischen Weisen, durch künstliche Züchtung bewirkt werden. Die Arbeitspflicht ist allgemein, und zwar beträgt sie 4 Stunden. Die Produkte gehören der Gesamtheit und werden von der Obrigkeit unter die Einzelnen nach deren Bedarf verteilt. (S. den Art. Campanella.) — Boirosse war zu seiner Utopie aus ähnlichen Motiven gekommen. Doch herrscht bei ihm nur Gütergemeinschaft; die Arbeitspflicht gilt für 6 Stunden. Die Produktenverteilung geschieht

durch die Magistrate nach dem Bedarf der Individuen. — Letzteres Prinzip charakterisiert auch Morellys Ideal; doch ist die Ehe hier eine unbekannte Einrichtung. Vielmehr herrscht die dauernde oder die vorübergehende Gemeinschaft der Geschlechter ganz nach Belieben. — In Cadets Ikarien arbeitet jeder 6 Stunden im Winter und 7 im Sommer. Da alle von ihrem subjektiven Standpunkte aus sich gleichmäßig anstrengen und nur wegen ihrer verschiedenen Talentierung verschiedenartig an der Produktion sich beteiligen, verdienen sie auch die gleiche Löhnung. Deshalb erhält jeder von der Obrigkeit soviel als er bedarf. Nur bei Delikatessen und Luxusartikeln, bei denen dieses Prinzip nicht innegehalten werden kann, findet die Zuweisung im Turnus statt. Die Monogamie wird in Ikarien beibehalten. — In Bellamys Zukunftsstaat arbeiten alle nach bestem Können, doch haben verschiedene Arbeitszweige verschiedene Arbeitszeiten, indem die Arbeitsdauer umgekehrt proportional der Schwierigkeit der Branche ist. Auf diese Weise regelt sich ganz von selbst die Verteilung der Leute auf die einzelnen Berufszweige. Die Waren werden in die öffentlichen Magazine abgeliefert, wo sie Preise gemäß den zu ihrer Produktion erforderlichen Arbeitsquantitäten erhalten. Der Lohn ist für alle gleich und wird in Form eines Jahreskredits gewährt, von dem der Einzelne nach Belieben Gebrauch machen kann, um sich in den öffentlichen Magazinen die benötigten Waren zu verschaffen.

Neben diesen berühmtesten Utopien, die durch Gedanken, Darstellung und Erfolg ganz besonders hervorragen, sind bis in die allerneueste Zeit hinein eine Menge romantischer Darstellungen idealer Zustände von nur ephemerer Bedeutung erschienen. In ihren Prinzipien nähern sich diese teils den geschilderten Utopien, teils sind sie Anachronismen, wie z. B. Heinses „Ardinghello" mit seiner engen Anlehnung an Platons Ideal, teils endlich sind sie einfach phantastische Spielereien.

3. Die kommunistischen Systeme als „praktische" Vorschläge. a) 18. Jahrhundert. Bei den meisten Utopien wissen die Leser — und manchmal auch die Autoren selber — nicht, inwieweit die hier dargestellten sozialistischen Prinzipien als realisierbar gelten sollen. Das wird nun seit dem 18. Jahrhundert anders, wo neben die Utopien Theorien treten, welche den Anspruch auf frühere oder spätere Geltung in der Praxis erheben. Den Anfang in der Reihe dieser modernen Sozialisten macht Jean Meslier (geb. 1664 in Mazerny, gest. als Landpfarrer in der Champagne 1729 oder 1733; vergl über ihn G. Ablers Art.: „Ein vergessener Vorläufer des modernen Sozialismus" in der Berliner „Gegenwart", 1884). Er hinterließ ein Werk „Mon testament" im Manuskripte, welches zunächst in vielen Abschriften zirkulierte und dann in verschiedenen Auszügen gedruckt wurde. Eine vollständige Ausgabe des Werkes, das in erster Linie ein antireligiöses war, ist erst 1864 aus freidenkerischen Kreisen heraus veranstaltet worden. — Die bestehende Gesellschaft ist — nach der Kritik des „Testament" — ein Produkt der Gewalt; und daher beuten die herrschenden Klassen die Bauern und Arbeiter aus und leben überhaupt gänzlich auf deren Kosten. Als Grundfehler der heutigen Gesellschaftsverfassung muß das Privateigentum betrachtet werden; denn es bewirkt, daß jeder sich bemüht, soviel zu erraffen, als er nur kann, ohne sich um die Mittel zu kümmern. Daher gelingt es einem, um so reicher zu werden, je stärker, begabter, durchtriebener und gewissenloser er ist. Auf diese Weise kommt es dahin, daß die einen mit allen möglichen Annehmlichkeiten des Lebens ausgestattet sind, während die anderen schlecht essen, schlecht wohnen, sich schlecht kleiden, ja oft vor Hunger verkommen und und vor Kälte erstarren. Auch die meisten anderen Uebel der modernen Gesellschaft ergeben sich als Folge des Privateigentums: dieses ist schuld an der allgemeinen Korruption, an den Kriegen, an den Prozessen, an der allgemeinen Unzufriedenheit, mit einem Worte an „Betrug, Untreue, Gaunerei, Ungerechtigkeit, Raub, Diebstahl, Brandstiftung und Mord."

All dieses Unglück kann beseitigt werden, wenn die natürliche Gleichheit unter den Menschen durch Aufhebung des Privateigentums und aller Standesunterschiede wiederhergestellt wird. Bei gemeinsamem Besitze und Genusse aller Güter leben die Menschen glücklich und friedlich. Alle, welche in einer Stadt oder in einem Distrikte leben, bilden eine große Familie, betrachten sich als Brüder und lieben demgemäß einander. Alle arbeiten gleich viel und haben auch auf gleiche Nahrung, Kleidung und Wohnung Anspruch. An der Spitze jeder Gemeinde stehen die Weisesten und Edelsten. Alle Gemeinden haben unter einander einen Bund, um sich gegenseitig auszuhelfen und zu unterstützen. Da die Erde Unterhaltsmittel in durchaus genügendem Maße liefert, wird jeder bei nicht allzu anstrengender Arbeit soviel haben, als er braucht. Uebervorteilung des einen durch den anderen, Korruption, Neid, Prozesse werden aufhören. Das Paradies auf Erden wird wiederhergestellt sein.

Der Nächste, welcher das Werk Mesliers fortsetzte, war Morelly, derselbe, der bereits früher als sozialistischer Romancier hervorgetreten war. Er verfaßte im „Code de la nature" einen prinzipiellen Abriß seiner Lehre, in der das Privateigentum für den Grund aller Uebel erklärt und anstatt dessen die Einführung des Gemeineigentums anempfohlen wurde. Die Produktion sollte in Gemeinden von mindestens 1000 Personen vor sich gehen und in der Weise geschehen, daß die Arbeiten nach den Fähigkeiten der Personen verteilt werden sollten; den Maßstab für die Verteilung der Produkte sollten die Bedürfnisse der Individuen abgeben.

Neben Morelly pflegt gewöhnlich auch noch Mably mit seinem Werke „De la législation" (1776) genannt zu werden. Indes beschränkt sich dieser darauf, einige heftige Worte über die schlimmen Folgen der Einführung des Privateigentums zu sagen, ohne daraus die praktische Konsequenz seiner Zerstörung zu ziehen. Er hat für seine Ansicht die eigentümliche Motivierung: „das Uebel sei jetzt zu alt, als daß man eine Heilung erwarten könnte . . . das Eigentum sei ein allgemeines soziales Faktum geworden, man müsse es daher respektieren und sich darauf beschränken, es zu läutern." So wird Mably ein Vorkämpfer nicht des Sozialismus, sondern der sozialen Reform, als deren Kern er eine weitgehende Beschränkung des Erbrechts ansieht.

Einen unklaren Sozialismus predigt Brissot de Warville — der spätere Girondist — in seinen „Recherches philosophiques sur le droit de propriété et le vol" (1780). Für ihn hat der Satz, daß ausschließlich das Bedürfnis des Menschen entscheidend sein solle für die Größe seines Eigentums, dogmatische Geltung. „Das Maß unserer Bedürfnisse soll allein das unseres Vermögens sein; und wenn nur 40 Thaler genügen, um unser Leben zu fristen, so ist der Besitz von 200 000 ein offenbarer Diebstahl, eine Ungerechtigkeit." Von einem solchen Standpunkte aus muß er natürlich die bestehende Eigentumsgestaltung, die diesem idealen Prinzipe widerspricht, aufs heftigste angreifen. Wie man sich die Neuordnung der Dinge denken soll, wird nicht näher ausgeführt.

Während der französischen Revolution tauchten mehrfach kommunistische Theorien auf. Das Studium Mesliers und Morellys mußte jetzt seine Früchte tragen, wo sich herausstellte, daß die Beseitigung der Privilegien, die Aufhebung der Standesunterschiede und die Durchführung der freien Konkurrenz keineswegs das erhoffte Ideal der Gleichheit und des Wohlstandes aller verwirklichte. Hier ist in erster Linie — der jüngst erst von Karl Gründerg wiederentdeckte Sozialist — François Boissel zu nennen (geb. 1728 zu Joyeux, seit 1753 Advokat, später abgesetzt; gest. ca. 1807). Während der Revolution war er ein rühriges Mitglied des Jakobinerklubs, in dem er vergebens den Versuch machte, seine sozialistischen Ansichten zur Geltung zu bringen. Boissel bezeichnet, wie aller Radikalismus jener Tage, das Prinzip der Gleichheit als dasjenige, welches aller Gesellschaftsgestaltung zu Grunde liegen sollte. Dies Prinzip selber wird, wie damals durchgehends, auf eine naturrechtliche Basis gestellt: da niemand in der Natur mehr berechtigt ist als alle anderen, müssen alle gleichberechtigt sein. Dieser Grundsatz der Gleichheit wird aber durch das Eigentum aufs schwerste verletzt; es ist die Folge der Gewalt und dient als Mittel, die Besitzlosen zu unterwerfen. Deshalb muß es beseitigt werden; alle Güter, die geschaffen werden, sollen der Gemeinschaft gehören und unter deren Mitglieder nach Maßgabe ihrer Bedürfnisse verteilt werden.

Ein anderer Theoretiker und Agitator des Kommunismus in jener Zeit war der atheistische Philosoph Sylvain Maréchal, welcher schon vor der Revolution einen Auszug aus dem Werke Mesliers herausgegeben hatte. Er war ein fanatischer Verfechter des radikalsten Egalitätsprinzips und strebte als Ziel die „Republik der Gleichen" an, in der alle Unterschiede von reich und arm, Herrschern und Beherrschten aufgehoben sein sollten. Seine positiven ökonomischen Forderungen hat er in die — freilich nicht volle Klarheit bringenden — Worte zusammengefaßt: „Kein individuelles Eigentum des Bodens mehr; der Boden gehört niemandem. Wir fordern, wir wollen den gemeinsamen Genuß der Früchte der Erde; die Früchte gehören allen."

Von größerer Bedeutung als Boissel und Maréchal war Babeuf, s. die Artt. „Babeuf" und „Sozialdemokratie".

Die sozialistischen Ideen der Revolutionszeit teilten sich auch Deutschland mit. Hier war es der Philosoph J. G. Fichte, der den Sozialismus als die ökonomische Konsequenz der Naturrechtslehre darzustellen unternahm. S. den Art. „Fichte".

b) 19 Jahrhundert. Alle diese Systeme hatten — bestenfalls — nur vorübergehend Bedeutung gewinnen können. Epochemachend wirkten erst die beiden Hauptsysteme, welche im ersten Drittel des 19. Jahrh. entwickelt wurden: das des Grafen St.-Simon und das Fouriers. St.-Simon selber ist noch nicht eigentlich als Theoretiker des Sozialismus zu bezeichnen (s. den Art. St.-Simon und St.-Simonismus).

Der Antagonismus zwischen Arbeit und Besitz ist ihm noch nicht klar geworden. Er faßt vielmehr beide Klassen als „Industrielle" (d. h. als Masse derer, die an der Schaffung materieller Genüsse arbeiten) zusammen, die als weitaus zahlreichster und produktivster Stand eigentlich das Staatsruder führen müßten, während thatsächlich noch immer der Adel, die großen Grundbesitzer, der Klerus und das hohe Beamtentum die Macht hätten. Zur Erklärung dieses Faktums dient eine Art Geschichtskonstruktion, welche die auf die Unterwerfung der Gallier durch die Franken zurückgeht, wodurch diese zu Kriegern und Herren, jene zu unterworfenen Arbeitern wurden. Der politische Hintergrund der Zeit macht jenes Prinzip erklärlich: wurde doch gerade damals (1815—30) in Frankreich der Entscheidungskampf zwischen den Anhängern des ancien régime und der vom Volke unterstützten Bourgeoisie durchgekämpft, während der Klassengegensatz zwischen den besitzenden Ständen und dem sich erst entwickelnden Proletariat noch nicht in die Erscheinung getreten war. So war die Lehre St.-Simons der theoretische Ausdruck der aufstrebenden Klassen überhaupt; vieles in ihr war unklar und ließ mancherlei Deutungen zu, anderes wieder war unentwickelt und ermangelte der Konsequenz. „Auch ist es nicht wahrscheinlich, daß es diesen Schriften allein gelungen wäre, den Verfasser bekannt und einflußreich zu machen, wie es durch die persönliche Einwirkung auf seine Schüler und durch diese dann namentlich geschehen ist" (G. Cohn). Die Herrschaft der „Industriellen", die St.-Simon proklamierte, begann sich bereits in der thatsächlichen Entwickelung als Herrschaft des Kapitals durchzusetzen. Wenn sich im Anschlusse an seine Lehre eine sozialistische Doktrin entwickeln konnte, so lag das an seiner rücksichtslosen Betonung des Prinzips der Gleichheit, das keinerlei Geburtsvorrecht, sondern nur Arbeitstüchtigkeit anerkannte, an seiner steten Rücksicht auf das Wohl der großen Masse und an seiner Forderung einer Durchdringung des praktischen Lebens mit einer vollkommeneren Ethik. Das letztere Prinzip hing damit zusammen, daß das Wirken St.-Simons in die Blütezeit der französischen Romantik, der ethischen und religiösen Reformbewegung fällt. Es entsprach nur dem Geiste der Zeit wie dem Kerne der mystisch-grübelnden Natur St.-Simons, daß sein System in erster Linie auch ein religiöses und moralisches sein wollte. Er bezeichnete es deshalb ausdrücklich als „Neues Christentum". Seine Absicht ging dahin, die Menschheit mit einer neuen Moral zu erfüllen, um auf dieser Basis eine neue politisch-soziale Ordnung ins Leben zu rufen. „In dem neuen Christentum — schrieb St.-Simon — wird alle Moral unmittelbar von folgendem Prinzipe abgeleitet sein: die Menschen sollen sich gegenseitig als Brüder betrachten. Dies Prinzip, dem primitiven Christentume angehörig, wird eine Verklärung erhalten und in seiner Wiedergeburt sich als den Grundsatz darstellen: die Religion muß die Gesellschaft dem großen Zwecke der schnellsten Verbesserung des Loses der ärmsten Klasse entgegenführen." So war die Absicht St.-Simons, das Christentum in seiner sinnlichen Seite zu ergänzen, den uralten Widerstreit zwischen Geist und Materie beizulegen, Leib und Seele miteinander zu versöhnen und so das volle irdische Glück herbeizuführen.

Die Idee der Eigentumsreform hatte indes St.-Simon fern gelegen. Sie wurde erst von seinem Schüler Bazard aufgenommen, der auch zugleich, im Anschluß an einige sozialgeschichtliche Ideen des Meisters, eine eigene Geschichtstheorie ausarbeitete. Dieser Gedankenkreis ist es im wesentlichen, der als „St.-Simonismus" bezeichnet wird. Danach giebt es zwei soziale Prinzipien, das der Selbstsucht oder des Individualismus und das der Einheit oder der Association. Je nachdem dieses oder jenes Prinzip vorwiegt, sind in der Geschichte der Völker organische oder kritische Epochen zu unterscheiden. Die organische Epoche ist charakterisiert durch die allgemein anerkannte Autorität bestimmter Ideen, durch Erfüllung aller mit den gleichen Gedanken, durch gemeinsames Hinarbeiten auf dieselben Ziele. Hier fühlt die Menschheit in sich das Bewußtsein einer Bestimmung, und sie kommt

daher zur Schaffung dauernder sozialer Gebilde. Die kritische Epoche ist charakterisiert durch Kritik an den überlieferten Sätzen, deren Macht über die Gemüter erschüttert wird durch Verdrängung des Gemeinsinns und durch Herrschaft des Individualismus. Hier wird das Bestehende untergraben, bis schließlich der Bau, den frühere Zeiten geschaffen, zusammenbricht. — Bisher hat die Weltgeschichte zwei große organische und zwei große kritische Epochen gesehen. Die organische Epoche des klassischen Altertums schuf Hellas' Glanz und Roms Größe, — die kritische Epoche hebt mit dem Beginne der griechischen Philosophie an, welche die alte Religion und die alt-hellenische Ideenwelt unterwühlte, und mit dem Eindringen des zersetzenden Individualismus ins römische Reich. Nach der Auflösung der alten Welt hebt die zweite organische Periode mit dem Christentume an; sie schafft neue, lebenskräftige Staatengebilde und eine neue Kultur. Aber seit dem 15. Jahrh. regt sich wieder die Kritik; der Zweifel triumphiert überall, die Welt ist zerrissen, nirgendwo ist ein gemeinsames Band mehr vorhanden. Aber diese neue kritische Periode, die unsägliches Elend heraufbeschworen hat, geht ihrem Ende entgegen; allseitig fühlt man das Bedürfnis nach einer neuen organischen Periode, die offenbar nahe genug ist: denn schon ist ihr Verkünder da, — St.-Simon.

In dieser neuen Epoche wird aber auch die materielle Ordnung eine Reorganisation erfahren, weil nur so jedes Individuum seinen wahren Platz in der Gesellschaft finden kann. Ursprünglich, als der Kampf der Individuen untereinander noch die roheste Form hatte, wurde der Besiegte getötet. Bald aber erkannte der Sieger, daß es für ihn nutzbringender sei, wenn er dem Gegner das Leben lasse, um ihn zu unterwerfen. So ergab sich als Folge der Gewalt die exploitation de l'homme par l'homme, welche seitdem den Grundcharakter der Gesellschaft ausmacht: im Altertum war der Unterworfene Sklave, im Mittelalter, unter dem Einflusse des Christentums, Leibeigener, in der neuen Zeit ist er ouvrier geworden, — gesetzlich frei, aber entblößt von allem Besitz und den Diktaten des Reichen unterworfen, ist er „Sklave seines Elends und seiner Armut, die er ebensowenig willkürlich enden kann, wie der Leibeigene es konnte". Es handelt sich also darum, das Privileg des Reichtums zu beseitigen, wie die Revolution alle anderen Privilegien gebrochen hat. Deshalb muß das Erbrecht, durch das jemand ohne Nachweis seiner Würdigkeit in eine bevorzugte Position versetzt wird, aufgehoben werden. Die Gesamtheit soll der Erde sein und die Verteilung der ihr zugeschaffenen Kapitalien unter die Einzelnen nach Maßgabe ihrer Fähigkeit vornehmen. Die Verwaltung der Vermögen soll dagegen, wie heutzutage, eine private bleiben. Daher die Formel des St.-Simonismus: Jedem nach seiner Fähigkeit, und jeder Fähigkeit nach ihren Werken; oder, wie es deutlicher bei Enfantin heißt: Jedem Arbeit nach seinen Gaben und Belohnung nach seinen Werken. Auf diese Weise ist schließlich die Einheit zwischen Individuum und Gemeinwesen, die für neue soziale Gebilde so notwendig ist, hergestellt: das Individuum schafft zunächst für sich, indem aber bei seinem Tode das Vermögen der Gesellschaft heimfällt, schafft es zugleich für die Gesamtheit. Und so verkündeten die Anhänger der neuen Lehre „der erstaunten Welt eine Epoche so voll Ruhm und Pracht, so herrliche Zeiten, so goldene Saaten, so reiche Früchte, so glückliche Völker, soviel Reichtum und Abwechslung, soviel Größe, soviel Genuß, soviel Harmonie, daß auch der Gleichzültigste Augen und Ohren öffnete und sich an diesen prophetischen Träumereien berauschte" (Louis Reybaud).

Die Ausgestaltung der Lehre im einzelnen geschah hauptsächlich durch Enfantin (s. den Art.), der alle Gewinne, Mieten und Renten als Einkommensbezüge hinstellte, die nicht auf Arbeit der Besitzer, sondern auf Ausbeutung der Arbeiter beruhten. Die Durchführung des positiven Prinzips sollte durch eine hierarchische Organisation der Gesellschaft geschehen. — Als sich dann die Schule durch Enfantin zu der Forderung der „Emanzipation des Fleisches" und zu anderen unsittlichen Entartungen drängen ließ, verlor sie schnell ihre Anhänger und ging zu Grunde. Aber die Ideen des Saint-Simonismus lebten weiter und wirkten fort. Sehr schön sagt Karl Grün von ihm, „der St.-Simonismus ist wie eine Samenkapsel, die man geöffnet, deren Hülle verloren gegangen, während die einzelnen Körner überall Grund finden und aufgehen, eines nach dem anderen." Die weltgeschichtliche Bedeutung des St.-Simonismus beruht darin, daß er die Probleme der sozialen Frage in ihrer Größe begriffen und zum erstenmale die Augen der Welt auf sie zu lenken vermocht hat. „So ist mit St.-Simon (und dem St.-Simonismus) die Gesellschaft zum erstenmal in ihrer Macht, in ihren Elementen und in ihren Widersprüchen halb verstanden, halb geahnt worden. Er ist der Marksteu der neuen Zeit in Frankreich. Hinter ihm eröffnet sich die Bahn, deren Ende noch kein menschliches Auge sieht; St.-Simon hat sie mit dem Opfer seines Lebensglücks eröffnet, er hat mehr nach des Großen als des Verkehrten begonnen" (L. Stein).

Zur gleichen Zeit wie St.-Simon, aber unabhängig von ihm, arbeitete Charles Fourier sein sozialistisches System aus (s. d. Art. „Fourier"). Der Ausgangspunkt seiner Lehre ist ein streng individualistischer. Im Gegensatze zu den meisten anderen sozialistischen Theorien, welche die Gleichheit aller und das Glück der Gesamtheit an die Spitze stellen, erstrebt Fourier in erster Linie die Befriedigung der Triebe der Individuen, das möglichst genußreiche Leben der Einzelnen. Alle individuellen Triebe sind, wie einfach aus ihrer Existenz folgt, von Gott, also gut. Es ist demgemäß nur nötig, sie auf nützlichem Felde frei spielen zu lassen, und das Ziel wird erreicht, daß der Mensch immer wünschen und begehren kann und daß die Erde imstande ist, jeden Wunsch willig zu erfüllen. Wenn heute der Mensch Begierden hat, die unerfüllt bleiben, und Triebe, die unterdrückt werden müssen, so ist das — angesichts der von Gott gewollten Harmonie zwischen Begehren und Genießen — ein Uebel, das ausschließlich auf Rechnung der fehlerhaften Organisation der menschlichen Gesellschaft gesetzt werden muß. An allen geschichtlichen Gesellschaftsformationen übt demgemäß Fourier scharfe Kritik, an keiner aber so bittere, wie an der modernen Gesellschaft, die von ihm nur höhnisch als „Civilisation" bezeichnet wird. Die kleinen Betriebe — weissagt Fourier schon 1808 — müssen im Konkurrenzkampf untergehen, die großen Unternehmungen allein bleiben bestehen, und eine kleine Zahl mächtiger Kapitalisten wird sich schließlich zum wahrhaften Herrn der Welt machen. Der Handel, der zwischen Produktion und Konsumtion nur vermitteln sollte, hat sich zum Herrn der Produzenten gemacht, streicht ungebührlich viel Gewinn ein und beschäftigt viel zu viele Leute. — Die Gewerbsthätigkeit, wie sie heute organisiert ist, bleibt nicht minder hinter den berechtigten Anforderungen zurück. Denn die Arbeit müßte eine Lust für den Arbeiter sein; anstatt dessen ist sie eine Last und liefert natürlich nur schwache Erträge. — Und daß auch die Landwirtschaft unproduktiv ist, leuchtet ein, wenn man bedenkt, daß der Boden zerstückelt ist, und daß der Landbau von armen

Bauern ohne Intelligenz betrieben wird. — Schon besser als die „Civilisation" ist die Epoche des „Garantismus", zu der jene eigentlich hindrängt. Hier wird dem Einzelnen wenigstens seine Existenz garantiert, dem Mittelstande wird durch staatliche Bankorganisationen billiger Kredit verschafft und dem Arbeiterstande wird durch Versicherung gegen gewisse Wechselfälle des Lebens geholfen. Wird indessen die Menschheit in „Phalongen" organisiert, was unmittelbar möglich ist, so wird sie sofort beranschenden Glücks teilhaftig. Die „Phalange" ist eine Gemeinde von je 2000 Personen, die gemeinsam wohnen, arbeiten und konsumieren, d. h. soweit es ihnen paßt. Jeder verrichtet in jedem Augenblicke gerade die Arbeit, die ihm gerade Vergnügen macht, wodurch die Produktivität der Arbeit sich ins Ungeheuere steigert. Die Einkommensverträge werden unter die Mitglieder der Phalange je nach der geleisteten Arbeit, dem bewährten Talente und dem eingeschossenen Kapitale verteilt. Die private Familie ist aufgehoben, an ihre Stelle tritt ein eigenartiges System freier Liebe, das den verschiedenen Liebhabern der Frau auch verschiedenartige Rechte gewährt. — Das System Fouriers ist auch sonst nicht frei von Bizarrerien, Ungeheuerlichkeiten und lächerlichen Phantasien. Seinen Gegnern, welche diese Thorheiten geißelten, ohne des Wahren in seiner Theorie zu gedenken, erwiderte er: „Wunderbarer Despotismus, alle Produktianen eines Schriftstellers zu verdammen, weil einige mangelhaft sind! Newton hat Träumereien über die Apokalypse geschrieben; er hat versucht zu beweisen, daß der Papst der Antichrist sei. Gewiß, das sind wissenschaftliche Thorheiten; aber seine Theorien über die Anziehung und die Lichtstrahlen sind darum nicht weniger gut und anerkannt. Bei der Beurteilung *jedes* Gelehrten oder Künstlers trennt mon das gute Gold vom falschen. Warum bin ich der Einzige, bei dem die Kritik *nicht* dieser Regel folgen will?" Und *Reybaud*, der erste Historiker des Sozialismus, ist cheoaleresk genug, hinzuzufügen: „Wenn jemand sich selbst so verurteilt, so bleibt nichts zu sagen übrig: man zielt nicht auf eine Brust, die sich entblößt."

Das System Fouriers gelangte erst *nach* der Auflösung der St.-Simonistischen Schule zu größerer Bedeutung; hier war von großem Einflusse *Victor Considerant*, der des Meisters Lehre von allerlei Unkraut befreite und zugleich gewisse lebenskräftige Ideen, die für die volksmäßige Agitation gut verwertbar woren — wie das Recht auf Arbeit und die Arbeiterversicherung — in den Vordergrund schob.

Mit einer gewissen Selbständigkeit, aber offenbar im Anschlusse an den Fourieristischen Gedankenkreis bewegte sich *Theodor Dezamy*. Die Menschheit sollte sich in „Kommunalpalästen" mit je ca. 10 000 Personen organisieren. Die Arbeitsteilung wird aufs äußerste getrieben; jeder beteiligt sich da, wo es ihm paßt; schwierige und widerstrebende Arbeiten werden durch Vervollkommnung der Maschinen beseitigt. Die mächtigsten Antriebe zur Arbeit sind: das Verlangen nach öffentlicher Achtung und die Liebe zur Gemeinschaft. So wird der Mensch ganz von selbst, ohne Zwang, arbeiten und möglichst gut arbeiten. Es wird daher auch später keine Regierung nötig sein, sondern eine Verwaltung genügen. In einer gut organisierten Gesellschaft muß eben alles von selbst gehen, weil dann die sozialen Gesetze der direkte Ausdruck der Naturgesetze sind. „Wenn die Gemeinschaft vollständig in Kraft steht, wird das Gesetz nur noch eine einfache Regel sein, eine einfache Einladung, von welcher die Obrigkeit gewissermaßen das Echo sein wird." Die Familie wird von Dezamy negiert: „Kein zerstückeltes Familienleben mehr!" — ruft er aus — „Keine häusliche Erziehung! Keine Herrschaft des Ehemannes! Freiheit der Vereinigungen! Vollkommene Gleichheit beider Geschlechter! Freie Scheidung!"

In einer reineren Gestalt erlangte die Associationsidee durch *Buchez* (Arzt, geb. 1796 zu Matagne, gest. 1865) weitere Verbreitung. Er drang schon seit 1831 darauf, daß die Arbeiter solange sparen sollten, bis sie sich als Produktivassociation konstituieren könnten. Ein Teil des Geschäftsgewinns sollte dann entweder zur Erweiterung der alten Association oder zur Begründung einer neuen verwandt werden, bis schließlich nach und nach alle Arbeiter Frankreichs Herren des zur Produktion nötigen Kapitals wären. Dieser Gedankengang hat thatsächlich — wie *Lexis* nachgewiesen hat — zu einer Reihe praktischer Experimente geführt und hat sich überhaupt mit Zähigkeit in den Köpfen gewisser Pariser Arbeiterkreise behauptet Noch mehr Sympathie mußte beim Proletariat der von *Louis Blane* entwickelte Gedanke finden, solche Produktivassociationen mit Staatshilfe zu begründen (s. den Art. Blane). Denn dann brauchte der Arbeiter sich von seinem geringen Lohne nichts abzusparen, und überdies geschah die Emanzipation des vierten Standes mit *einem* Schlage. Im einzelnen gipfelte Blancs Vorschlag darin, daß der Staat die Arbeiter, soweit sie es wünschten, in Werkstätten organisierte, die während des ersten Jahres vom Staate, später von den Arbeitern selber geleitet werden sollten. Diese „ateliers sociaux" sollten in einem Bunde stehen, sich über die Produktion verständigen, die Arbeitsunfähigen und Kranken versorgen und solchen Etablissements, die durch Krisen in Bedrängnis gerieten, helfen. Da erwartet wurde, daß die von Kapitalisten geleiteten Unternehmungen durch diese Konkurrenz bald zum Stillstande gebracht würden, so stellte das associationistische System nur einen Uebergangszustand zum reinen Kommunismus dar, dessen Prinzipien sein sollten: Produktion nach den Fähigkeiten, Konsumtion nach den Bedürfnissen.

Eine besondere Stellung nehmen in dieser Epoche die *christlichen Sozialisten* ein. Sie knüpfen alle, bewußt oder unbewußt, an die Auffassung St. Simons an, daß eine Läuterung der Menschheit durch Religion und Moral am ehesten der künftigen Sozialreform den Weg ebnen müsse. Der bedeutendste dieser christlichen Sozialisten ist unzweifelhaft *Buchez*, dessen leitende soziale Idee vorhin skizziert worden ist. Er war früher St. Simonist gewesen, sah aber jetzt im richtig verstandenen Katholizismus das Mittel zur innerlichen Neugestaltung von Leben und Streben der Menschen. Diese würden dann die wahre Moral voll erfassen, bei der alle ihre Kräfte daran setzen, die Gesellschaft auf eine höhere Kulturstufe zu heben. — In seinen nationalökonomischen Konsequenzen viel weniger klar war *Pierre Leroux*, ebenfalls ein früherer St.-Simonist, der in einem der deutschen idealistischen Philosophie abgelauschten Jargon das Aufgehen des einzelnen Menschen in die Idee der Menschheit als notwendig hinstellte. — Auch *Lamennais* wandte sich mit seiner glühenden Beredsamkeit seit 1838 der sozialen Richtung zu. Die Ordnung Gottes verlangte, nach seiner Lehre, daß sich alle Menschen als Brüder betrachteten. Daher war die heutige Ordnung, die dem widersprach, aufzulösen und durch eine neue Organisation zu ersetzen, in der sich alle als Glieder *einer* Familie fühlten. — Etwas deutlicher drückte sich *Peequeur* aus. Er wollte, daß der Staat *allen* Kindern ohne Ausnahme unentgeltlich die gleiche Erziehung zu teil werden lasse, und daß er ferner alle Staatsbürger gegen die Wechselfälle des Lebens sicherstelle Die eigentliche Heilung der sozialen Schäden sollte aber

auch hier erst sich als Konsequenz der Durchdringung aller mit brüderlichem Sinne ergeben. Denn dann würden alle Wohlhabenderen ihren ärmeren Mitmenschen jederzeit unter die Arme greifen, da die fraternité gebiete, „de donner nos richesses à nos frères, de partager avec eux les produits de notre activité". Christliche Liebe und Hingebung sei allein imstande, die Unterschiede des Vermögens auszugleichen.

Aus der englischen Litteratur (der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts) ist in der hier skizzierten Richtung nur Robert Owen namhaft zu machen. (s. den Art.).

6. Der moderne Agrarsozialismus. Eine besondere Stellung unter den sozialistischen Reformvorschlägen nehmen jene ein, welche das Gemeineigentum bloß an Grund und Boden eingeführt und auch hier meist noch die private Nutzung beibehalten wissen wollen. Denn daß ein solcher Zustand mit privater Produktion und privatem Erwerbe der bestehenden Volkswirtschaft viel näher steht als die betrachteten sozialistischen Gemeinwesen, liegt auf der Hand. Die Vorschläge dieser Art lassen sich auf Thomas Spence (Schullehrer; geb. ca. 1750 in Newcastle, gest. 1814) zurückführen. Derselbe geht von dem — naturrechtlich konstruierten — Satze aus, daß alle, die in einem Lande leben, ein gleiches Anrecht auf den Boden besitzen. Die Verletzung dieses obersten Prinzipes habe zur Unterdrückung der Arbeiter geführt, welche sich zu Gunsten der müßigen Grundbesitzer abmühen müßten. Dem abzuhelfen, soll alles Grundeigentum den Gemeinden übergeben werden, welche aber am besten thun würden, wenn sie es nicht selbst bewirtschafteten, sondern an die Meistbietenden (immer auf 7 Jahre) verpachteten. Die Pachtzinsen sollen zunächst zur Deckung der Steuern und anderer gemeinnütziger Auslagen dienen; auf den etwaigen Rest sollen alle Einwohner den gleichen Anspruch haben. — Aehnliche, wenn auch offenbar mit einer gewissen Selbständigkeit verfaßte Vorschläge sind dann 1805 von Charles Hall gemacht worden. Der Gedanke der Bodenverstaatlichung ist seitdem in England immer wieder von neuem aufgetaucht. Aber die meiste Förderung kam der Idee aus Amerika, wo Henry George in seinem „Progress and poverty" (1879) das klassische Werk dieser Bewegung lieferte. Auch er konstruiert auf naturrechtliche Weise das gleiche Recht aller Menschen auf den Grund und Boden, das angeblich „so klar ist wie ihr Recht, Luft zu atmen". Die Verletzung dieses Urrechtes aller Menschen durch das private Grundeigentum führt zur Niederhaltung des Lohnes, zu den Krisen, zum Pauperismus. Die Abhilfe wird geschehen, indem der Staat die Grundrente durch eine entsprechende Grundsteuer konfisziert, wodurch er u. a. in die Lage versetzt ist, alle übrigen Steuern aufzuheben.

Auch in Deutschland ist dann eine lebhafte Bewegung zu Gunsten der Bodenverstaatlichung entstanden, als deren Häupter Flürscheim und Herbla anzusehen sind.

7. Der wissenschaftliche Sozialismus. a) Thompson und andere englische Sozialisten. Als „wissenschaftlich" muß jener Sozialismus bezeichnet werden, der ein nationalökonomisches System darstellt und daher von der Lehre vom Werte als der fundamentalen volkswirtschaftlichen Abstraktion ausgeht. Als erster wissenschaftlicher Sozialist in diesem Sinne ist — wie Anton Menger nachgewiesen hat — William Thompson anzusehen (gest. 1833). Bei seiner Analyse der heutigen Volkswirtschaft dient ihm als Grundlage der Ricardosche Satz, daß die Arbeit Ursache und Maß aller Werte sei. Trotzdem somit der Arbeiter der Schöpfer aller Reichtümer ist, wird er mit dem notwendigen Lebensunterhalte abgefunden. Den Rest seines Arbeitsertrages muß er an die Grund- und Kapitaleigentümer für die Ueberlassung der Produktionsmittel abtreten. Das ist der Mehrwert (surplus value, additional value), welcher also nur ein Abzug vom Arbeitsertrage zu Ungunsten der Arbeiter ist und die Folge der überlegenen Machtstellung der Inhaber der Produktionsmittel. Dieses Resultat widerspricht aber dem Grundsatze der Gerechtigkeit, welcher, nach Thompson, erfordert, daß das Arbeitsprodukt unverkürzt dem Produzenten zufalle. Gerechterweise dürfe der Kapitalist vom Arbeiter nur den Wiederersatz der bei der Produktion verbrauchten Kapitalsubstanz beanspruchen, und soweit sich der Kapitalist persönlich an der Produktion beteilige, dürfe er nur soviel verlangen, als dem Einkommen eines qualifizierten Arbeiters entspräche. Der Mehrwert stelle demgemäß eine Ausbeutung des Arbeiters durch den Kapitalisten, einen Raub dar.

Thompson — auf ethischem Gebiete ein Anhänger Benthams — lehnt sich in seinen positiven Ansichten an Owen an, indem er die Bildung sozialistischer Gemeinden auf dem Wege der Freiwilligkeit befürwortet, in denen die für den eigenen Bedarf notwendigen Rohprodukte hergestellt werden sollen, sowie Gewerbsprodukte teils zum eigenen Verbrauche, teils zum Austausche. Es handelt sich also im Prinzipe um freiwillige Produktivassoziationen der Arbeiter. In ihnen sollten alle Mitglieder die gleiche Arbeitszeit thätig sein, dafür aber ihre Bedürfnisse von der Gemeinschaft gedeckt erhalten.

An dieser Stelle ist auch die von Owen 1832 ins Leben gerufene Arbeitstauschbank (Equitable Labour Exchange) zu erwähnen. Sie wollte den wahren Grundsatz alles Austausches — die Gleichheit von Arbeitsprodukt und Arbeitsertrag — praktisch zur Anwendung bringen, was, bei Gelingen des Experimentes, zur Aufrichtung einer sozialistischen Gesellschaft mitten in der umgebenden kapitalistischen Volkswirtschaft geführt hätte. Jeder Adhärent der Bank konnte in ihrem Magazine Waren deponieren, für die er Arbeitsgeld (labour notes) erhielt. Für die Höhe desselben war entscheidend: der Wert des Rohmaterials und die durchschnittlich (also nicht etwa vom betr. Deponenten) zur Produktion der fraglichen Ware erforderte Arbeitszeit. Mit dem Arbeitsgelde konnte sich dann der Deponent das entsprechende Quantum anderer Waren in den Magazinen der Bank kaufen. — Diese Bank ist bekanntlich, nach anfänglichen Erfolgen, 1834 zu Grunde gegangen.

Im Anschlusse an die von Thompson und Owen entwickelten Ideen entstand in England in den 20er und 30er Jahren eine erhebliche antikapitalistische Litteratur, die aber keinen wesentlichen Fortschritt brachte.

b) Proudhon. Die britische sozialistische Litteratur fand — mit alleiniger Ausnahme der Owenschen Schriften — außerhalb ihres Vaterlandes keine Beachtung; und bald hörte auch der Engländer auf, sein Interesse einer Litteratur zu schenken, der sich eine praktische Seite nicht abgewinnen ließ. Von um so größerer Bedeutung für die gesamte folgende wissenschaftliche Entwickelung war ein französischer Autor, dessen kritische Theorien von geradezu epochemachender Bedeutung für die Folgezeit wurden: Proudhon. Er ist — wie Diehls eingehende Untersuchung konstatiert hat — von den englischen Sozialisten nicht beeinflußt worden, obgleich die Leitsätze seines Systems prinzipiell mit der dort entwickelten Lehre übereinstimmen. Die Darstellung seiner Ansichten ist bereits in den Artt. „Anarchismus" und „Proudhon" geschehen, auf die daher verwiesen wird. Hier muß die Bemerkung genügen, daß er — ausgezeichnet durch Scharfsinn der For-

ſchung, Reichtum der Ideen, Rückſichtsloſigkeit des Denkens und glänzende und ſpritzvolle Darſtellung — raſch als Sozialſchriftſteller allererſten Ranges anerkannt wurde. Seine Schriften wurden in der ganzen Kulturwelt überall, wo ſoziale Probleme mit Ernſt erwogen wurden, geleſen, ſtudiert, angeeignet, bewundert oder bekämpft. Seine kritiſchen Prinzipien bilden den Ausgangspunkt des Denkens für die ſpäteren Träger des wiſſenſchaftlichen Sozialismus.

c) Rodbertus — lange Zeit wenig beachtet, erſt nach ſeinem Tode (1875) durch die Schriften vornehmlich von Ad. Wagner, Th. Kazak, R. Meyer, M. Wirth und G. Adler als Klaſſiker des Sozialismus anerkannt — knüpft unzweifelhaft an die franzöſiſchen Sozialiſten an. Seine Geſchichtskonſtruktion lehnt ſich — wie H. Dietzel bewieſen hat — in den weſentlichen Elementen an die oben dargeſtellte des St.-Simanismus an. Und in der kritiſchen Analyſe der beſtehenden Volkswirtſchaft iſt er ſicherlich von Proudhon beeinflußt worden, während er die engliſchen Sozialiſten trotz mehrfacher ſachlicher Uebereinſtimmung offenbar nicht gekannt hat. S. den Art. „Rodbertus".

d) Marx. Der tiefſte ſozialiſtiſche Denker iſt unzweifelhaft Karl Marx. Seine originalen Leiſtungen kulminieren in ſeiner „materialiſtiſchen Geſchichtstheorie" und in der Analyſe der „kapitaliſtiſchen Produktionsweiſe". Dieſe geſchah unzweifelhaft im Anſchluſſe an gewiſſe Elemente des Proudhonſchen Syſtems, wie jene im Anſchluſſe an ſolche der Syſteme von Hegel, Feuerbach und den franzöſiſchen Sozialiſten. Das Hegelſche Syſtem wurde in der hier entſcheidenden Seite von Marx dahin verſtanden: daß an Allem, was je in der Weltgeſchichte wirklich geworden war, die Notwendigkeit und daher die Exiſtenzberechtigung nachgewieſen wurde, während gleichzeitig auch die Konſequenz gezogen wurde, daß alles, was nur zeitlichen Bedingungen entſprach, bei Veränderung derſelben untergehen mußte. Vor der Hegelſchen Philoſophie, wie Marx ſie auffaßte — und wir geben ſeine Auffaſſung nach der als declaratio authentica anzuſehenden Erklärung von Engels wieder —, beſteht nichts Endgiltiges, Abſolutes, Heiliges. Sie weiſt von allem und an allem die Vergänglichkeit auf, und nichts beſteht vor ihr als der ununterbrochene Prozeß des Werdens und Vergehens, des Aufſteigens ohne Ende vom Niederen zum Höheren. Dies iſt, nach Marx, der revolutionäre Charakter der Hegelſchen Philoſophie. Sie hat allerdings auch eine konſervative Seite: ſie erkennt die Berechtigung beſtimmter Erkenntnis- und Geſellſchaftsſtufen für deren Zeit und Umſtände an; aber auch nur ſo weit. Der Konſervativismus dieſer Anſchauungsweiſe iſt relativ, ihr revolutionärer Charakter, in dem Marx ihre wahre Bedeutung erblickte, iſt abſolut, das einzig Abſolute, was ſie gelten läßt. So kam Marx zu der Grundanſchauung, daß die Geſchichte einen ewigen Prozeß des Werdens, Vergehens und Fortſchreitens darſtelle, in dem jede einzelne Phaſe unbedingt notwendig und relativ berechtigt ſei, ſo ſehr ſie auch allen modernen politiſchen oder moraliſchen Begriffen widerſprechen möchte. Während aber Hegel die Geſetze der geſchichtlichen Bewegung aus der „Selbſtentwickelung des abſoluten Begriffs" herleitete, wurde Marx durch die Feuerbachſche Philoſophie, die er urſprünglich enthuſiaſtiſch begrüßte, zu der Anſicht bekehrt, daß der Menſch die Ideen ſchaffe, und daß nicht die „Idee" die Geſchichte des Menſchen beſtimme. Zugleich wurde ſeine ganze Denkrichtung auf eine materialiſtiſche Baſis geſtellt, indem er das Ergebnis der Feuerbachſchen Forſchung annahm, daß die höheren Weſen, welche unſere religiöſe Phantaſie erſchaffen habe, nur die phantaſtiſche Rückſpiegelung unſeres eigenen Weſens ſeien. Wenn ja der Menſch, unbewußt, die Religion ſchuf, weshalb nicht auch alles politiſche, rechtliche, künſtleriſche und wiſſenſchaftliche Daſein? Aber welches ſind die Geſetze, die hierfür maßgebend ſind? Hier wurde Marx, der ja ſeit 1843 in Paris lebte, durch die franzöſiſchen Hiſtoriker und Sozialiſten der wichtigſte Fingerzeig gegeben. Thierry, Guizot und die anderen Geſchichtsſchreiber der Zeit erklärten deutlich genug, daß die politiſche Geſchichte Frankreichs ſeit dem Mittelalter nur verſtanden werden könne, wenn man ſie als Kampf zwiſchen Feudalität und Bourgeoiſie auffaßte. Und daß ſeit den dreißiger Jahren die Arbeiterklaſſe als neuer Kämpfer gegen die bevorrechteten Stände auf dem Plane erſchien, lag ſonnenklar vor aller Augen. So wurde damals die moderne politiſche Geſchichte von den Sozialiſten — von Fourier und den Faurieriſten, von Louis Blanc, W. Marr u. a. (vergl. G. Adlers Schrift über Marx, S. 214 ff.) — als Konſequenz der Entwickelung von Klaſſenkämpfen und ſomit als Konſequenz der rein wirtſchaftlichen Evolution, die ja für die Größe, Lage und Bedeutung einer Klaſſe entſcheidend iſt, angeſehen. All dieſes Gedankenmaterial wurde aber zuerſt von Marx ſyſtematiſch verarbeitet und zu einer Theorie geformt und ferner noch nach zwei Richtungen hin mit ganz originellen Zuthaten verſehen: Einmal ſollte nämlich der wirtſchaftliche Zuſtand das ſtaatliche Daſein nicht bloß in der Neuzeit beſtimmen, ſondern erſt recht in allen früheren Zeiten; — Beweis (wir folgen wieder der Engelsſchen Deklaration): Iſt der Staat noch heute, zur Zeit der großen Induſtrie und der Eiſenbahnen, im großen und ganzen nur der Reflex, in zuſammenfaſſender Form, der ökonomiſchen Bedürfniſſe der die Produktion beherrſchenden Klaſſe, ſo mußte er dies angeblich nach viel mehr ſein zu einer Epoche, wo eine Menſchengeneration einen weit größeren Teil ihrer Geſamtlebenszeit auf die Befriedigung ihrer materiellen Bedürfniſſe verwenden mußte, alſo weit abhängiger von ihnen war, als wir heute ſind. — Die weitere Idee von Marx beſtand darin, nicht bloß die Politik, ſondern gleichzeitig alle anderen Aeußerungen des geiſtigen, ſozialen und kulturellen Lebens auf die ökonomiſchen Verhältniſſe und ihre Entwickelung als einzige kauſale Quelle zurückzuführen. Damit iſt die materialiſtiſche Geſchichtstheorie in ihren Elementen entwickelt. Ihre großen leitenden Gedanken ſind demnach die folgenden. Die ökonomiſche Verfaſſung der Geſellſchaft iſt das Fundament derſelben, während alles politiſche, rechtliche, litterariſche und religiöſe Daſein nur als Ueberbau aufzufaſſen iſt, und zwar als ein in ſeiner Geſtaltung durch das ökonomiſche Fundament gänzlich vorgezeichneter Ueberbau. Die ökonomiſche Formation der Geſellſchaft wird aber, ſeit der Auflöſung des uralten Gemeindeſitzes um Grund und Boden, in der ganzen bisherigen Geſchichte durch den Klaſſengegenſatz beſtimmt, nämlich den Gegenſatz zwiſchen beherrſchten und herrſchenden Klaſſen. Derſelbe hat nicht immer die gleiche Form; er ändert ſich vielmehr im Laufe der Zeit. Eine jede ökonomiſche Verfaſſung entwickelt nämlich aus ſich heraus Produktivkräfte, die ſchließlich mit der alten Produktionsform und der alten Form der Klaſſenherrſchaft unverträglich ſind; infolge hiervon ſpitzt ſich der Klaſſengegenſatz in der Weiſe zum Klaſſenkampf zu, daß eine Kriſis erfolgen muß, als deren Reſultat nur zweierlei möglich iſt: entweder die Sprengung der bisherigen Geſellſchaftsverfaſſung und die Ueberführung derſelben in eine höhere Ordnung durch den von den unterdrückten Klaſſen bewirkten Sturz der bisher herrſchenden

Klassen, oder aber: der gemeinsame Untergang der kämpfenden Klassen. Wie es aber ursprünglich in der Geschichte der Menschheit keinen Klassenkampf gegeben hat, so ist auch dessen Aufhören in der Zukunft in Aussicht gestellt. Der Klassenkampf hat nämlich jetzt eine Stufe erreicht, auf der die ausgebeutete und unterdrückte Klasse (das Proletariat) sich nicht mehr von der sie ausbeutenden und unterdrückenden Klasse (der Bourgeoisie) befreien kann, ohne zugleich die ganze Gesellschaft für immer von Ausbeutung, Unterdrückung und Klassenkämpfen zu befreien.

Damit mündet die Analyse des historischen Entwickelungsprozesses in diejenige der modernen Volkswirtschaft aus. Den ersten Anstoß dazu, diese letztere als auf Ausbeutung des Arbeiters beruhend aufzufassen, gab für Marx die Proudhonsche Eigentumskritik, die seine Bekehrung zum Sozialismus bewirkte und von ihm damals als „das wissenschaftliche Manifest des französischen Proletariats", als „erste entschiedene, rücksichtslose und zugleich wissenschaftliche Prüfung des Privateigentums, der Basis der Nationalökonomie", und als „detaillierter Nachweis, wie die Bewegung des Kapitals das Elend erzeuge" gefeiert wurde (vgl. den genauen Nachweis bei G. Adler, Marx, S. 186 ff.).

Später hat sich Marx bekanntlich in der schärfsten Polemik gegen Proudhon gefallen, wodurch der wahre Sachverhalt sehr verdunkelt worden ist. Wenn indes Marx die allgemeine Idee, alles Elend aus der Uebermacht des Kapitals und der Schaffung des Mehrwertes herzuleiten, von Proudhon (wie überhaupt seinen sozialistischen Vorgängern) übernommen hat, so zeigte er in der Ausführung dieses Gedankens hohe Originalität und mächtigen Scharfsinn. Ueberdies hat Marx in strenger Konsequenz seiner Umstülpung der Hegelschen Methode — wodurch an Stelle der Selbstentwickelung der Idee die Selbstentwickelung der Thatsachen gesetzt wurde —, zu dem erwähnten allgemeinen Gedanken einen neuen von großer Tragweite hinzugefügt: daß nämlich die Bewegung des mehrwert-schaffenden Kapitals nicht bloß zum Elend, sondern auch zur Aufhebung des Elends führen müsse, indem die leidenden Klassen in Bedingungen versetzt werden, die ihnen die Umwälzung der bestehenden Gesellschaftsordnung im kommunistischen Sinne als Notwendigkeit auferlegen. Diese Marxsche Idee begründet einen wichtigen Unterschied zwischen seiner Theorie und allem sonstigen Sozialismus. Denn dieser meint, daß die thatsächlich stattfindende Aneignung unbezahlter Arbeit durch die Kapitalisten hinreiche, um den Kapitalismus zu verdammen und das Postulat einer Gesellschaftsordnung, die den Prinzipien der Gerechtigkeit genüge, aufzustellen; Marx hingegen lehnt jede Anwendung der Moral auf die Oekonomie prinzipiell ab, begründet vielmehr seine Forderungen ausschließlich auf eine angeblich in den Dingen selbst liegende Natur- resp. geschichtliche Notwendigkeit.

Bei seiner Analyse der modernen Wirtschaftsordnung deduziert Marx folgendermaßen. Der Wert aller Waren ist bestimmt durch die zu ihrer Herstellung erforderliche Quantität an „gesellschaftlich notwendiger" (d. h. normaler) Arbeitszeit. Eine Ware, die 12 Stunden gesellschaftlich notwendiger Arbeit gekostet hat, ist doppelt soviel wert wie eine Ware, die 6 Stunden gekostet hat. Nun kann aber in der modernen Gesellschaft nur derjenige Waren produzieren, welcher die erforderlichen Produktionsmittel sowie soviel Lebensmittel besitzt, als er zu seiner Existenz bis zum Verkauf der hergestellten Waren bedarf. Da aber eine kleine Minderheit sich in den Besitz der vorhandenen Produktions- und Lebensmittel teilt, so muß der übrige Teil der Gesellschaft seine einzige Ware, die Arbeitskraft, an die Besitzenden verkaufen und dieselbe so in deren Dienst verwenden. Was zahlt der Besitzende an den Arbeiter für die Ueberlassung seiner Arbeitskraft? Nach dem Wertgesetze ist ihr Wert: die zu ihrer Herstellung gesellschaftlich notwendige Arbeitszeit, d. h. im speziellen Falle: die zur Herstellung der landesüblichen Unterhaltsmittel für den Träger der Arbeitskraft, den Arbeiter, notwendige Arbeitszeit. Wenn aber der Wert der Arbeitskraft pro Tag z. B. gleich 6 Stunden ist, so kann sie doch länger im Dienste sein. Ja, es muß dies sogar stattfinden, weil sonst der Kapitalist gar kein Interesse daran hätte, sein Kapital zur Produktion von Waren zu verwenden. Der Wert der Arbeitskraft und ihre Verwertung im Arbeitsprozeß sind also zwei verschiedene Größen. Und diese Wertdifferenz hatte der Kapitalist im Auge, als er die Arbeitskraft kaufte. Dieses Plus nun, das der Kapitalist sich aneignet, das, vom Arbeiter geschaffen, eine Beute des Kapitalisten wird, ist der Mehrwert. Das punctum saliens dieser Lehre wird in Engels' Deklaration, wie folgt, ausgedrückt. „Der Arbeiter verkauft dem Kapitalisten seine Arbeitskraft für eine gewisse tägliche Summe. Nach der Arbeit weniger Stunden hat er den Wert jener Summe reproduziert. Aber sein Arbeitsvertrag lautet dahin, daß er nun noch eine weitere Reihe von Stunden fortschanzen muß, um seinen Arbeitstag voll zu machen. Der Wert nun, den er in diesen zusätzlichen Stunden der Mehrarbeit produziert, ist Mehrwert, der dem Kapitalisten nichts kostet, trotzdem aber in seine Tasche fließt." Die Aneignung unbezahlter Arbeit ist das Fundamentalprinzip der kapitalistischen Produktionsweise, deren Dasein somit von der Ausbeutung des Arbeiters unzertrennlich ist. Der Kapitalist, der die Arbeitskraft seines Arbeiters zum vollen Werte kauft, den sie als Ware auf dem Warenmarkte hat, schlägt dennoch mehr Wert aus ihr heraus, als er für sie bezahlt hat.

Da nun der Mehrwert — nach Marx — das einzige ist, was den Kapitalisten am Produktionsprozeß interessiert, so wird das leitende Motiv seiner wirtschaftlichen Handlungen immer in der Vergrößerung des Mehrwerts zu suchen sein. Will man also die Bewegungsgesetze der Volkswirtschaft unter der Herrschaft des Kapitalismus erforschen, so muß man die Konsequenzen festzustellen suchen, zu denen die Sucht nach Mehrwert unfehlbar führen muß. Hierbei darf man nicht übersehen, daß nur jener Teil des Kapitals, welcher unmittelbar zur Bezahlung der verwendeten Arbeitskräfte dient, Mehrwert einbringt, während der Teil des Kapitals, der in Produktionsmitteln fixiert ist, im Produkte unvermehrt wiedererscheint. Deshalb heißt der letztere Kapitalteil, der seine Wertgröße im Produktionsprozeß nicht verändert, „konstantes" Kapital, während der andere Kapitalteil, der außer seinem eigenen Aequivalent noch den Mehrwert schafft, „variables" Kapital heißt.

Der erzielte Mehrwert wird nun um so größer sein müssen, je länger der Arbeitstag ist. Daher geht das Streben des Kapitalisten dahin, den Arbeitstag möglichst zu verlängern, während natürlich der Arbeiter ihr möglichst kurz haben will. Ueber die faktische Größe des Arbeitstages findet mithin ein fortwährender Kampf zwischen den beteiligten Parteien statt; der Sieg muß derjenigen Partei anheimfallen, welche die Uebermacht hat: der Kapitalistenklasse. Und so sehen wir überall eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit ins Maßlose, bis die Arbeiter sich gegen die Schlange ihrer Qualen zusammenrotten und als Klasse ein Staatsgesetz erzwingen, das den Arbeitstag beschränkt. — Entsprechend lassen sich die

anderen sozialen Tendenzen der Gegenwart bestimmen. Eine andere Methode, den Mehrwert zu vergrößern, besteht darin, daß ceteris paribus das variable Kapital vergrößert wird. Denn dann sind mehr Arbeiter beschäftigt, folglich wächst der Mehrwert. Also wird schon aus diesem Grunde der Kapitalismus die Tendenz zu großkapitalistischer Produktionsweise haben. — Wieder ein anderer Weg zu jenem Zwecke besteht in der Erhöhung der Produktivität der Arbeit. Dadurch wird der notwendige Lebensunterhalt des Arbeiters in kürzerer Zeit als früher produziert, folglich ist der Wert der Arbeitskraft gesunken. Hatte der Arbeiter z. B. früher die ersten 6 Stunden jedes Arbeitstages gebraucht, um bloß das Aequivalent seines Lohnes zu reproduzieren, so genügen jetzt, bei gesteigertem Ertrage der Arbeit, 5 Stunden. Da der Arbeitstag aber deshalb nicht kürzer wird, muß sich der Anteil der Kapitalisten daran, der Mehrwert, vergrößern. — Ganz besonders wichtig ist die Rolle der Maschinen unter dem kapitalistischen Regime. Sie machen die Großindustrie zur Notwendigkeit, sie gestatten die weitgehendste Teilung der Arbeit, sie machen die Muskelkraft entbehrlich und werden daher zum Mittel, Arbeiter ohne Muskelkraft und von unreifer Körperentwickelung zu verwenden. Weiber- und Kinderarbeit war daher das erste Wort der kapitalistischen Anwendung der Maschinerie! Und die Exploitation dieser neuen Arbeitskräfte wird bald in solcher Weise betrieben daß ihre furchtbare moralische und intellektuelle Verkümmerung die Folge ist. Indem ferner die Maschinerie alle Mitglieder der Arbeiterfamilie auf den Arbeitsmarkt wirft, verteilt sie den Wert der Arbeitskraft des Mannes — der früher allein die ganze Familie ernähren mußte — über seine ganze Familie. Der Arbeitslohn des Einzelnen wird also sinken, denn er braucht ja nicht mehr soviel zu verdienen, um eine ganze Familie zu ernähren, da Weib und Kind auch Verdienste haben. Eine fernere Wirkung der Maschinerie ist die, daß teils durch Einstellung von (dem Kapital) früher unzugänglichen Schichten der Arbeiterklasse, teils durch Freisetzung der von der Maschine verdrängten Arbeiter eine überschüssige Arbeiterbevölkerung geschaffen wird, die sich allen Forderungen des Kapitals vollständig unterwerfen muß. Und noch eine Menge anderer Gründe werden von Marx dafür angeführt, daß die Entwickelung des Maschinenwesens zur Vergrößerung des Mehrwertes, sei es durch Verlängerung des Arbeitstages, sei es auf andere Weise führt.

Die kapitalistische Wirtschaftsweise hat nun die Produzenten, die früher meist untereinander in engem Zusammenhange gestanden hatten, mehr und mehr in unabhängige, vereinzelte Warenproduzenten verwandelt. „Die Anarchie der gesellschaftlichen Produktion — expliziert Engels die Marxsche Theorie — trat an den Tag und wurde mehr und mehr auf die Spitze getrieben. Das Hauptwerkzeug aber, womit die kapitalistische Produktionsweise diese Anarchie in der gesellschaftlichen Produktion steigerte, war das gerade Gegenteil der Anarchie: die steigende Organisation der Produktion als gesellschaftlicher in jedem Produktionsetablissement. Mit diesem Hebel machte sie der alten friedlichen Stabilität ein Ende. Wo sie in einen Industriezweig eingeführt wurde, litt sie keine andere Methode des Betriebs neben sich. Wo sie sich des Handwerks bemächtigte, vernichtete sie das alte Handwerk. Das Arbeitsfeld wurde ein Kampfplatz. Nicht nur brach der Kampf aus zwischen den einzelnen Lokalproduzenten; die lokalen Kämpfe wuchsen ihrerseits an zu nationalen, den Handelskriegen des 17. und 18. Jahrhunderts. Die große Industrie und die Herstellung des Weltmarkts haben den Kampf universell gemacht und gleichzeitig ihm eine unerhörte Heftigkeit gegeben. Zwischen einzelnen Kapitalisten wie zwischen ganzen Industrien und ganzen Ländern entscheidet die Gunst der natürlichen oder geschaffenen Produktionsbedingungen über die Existenz. Der Unterliegende wird schonungslos beseitigt. Der Widerspruch zwischen gesellschaftlicher Produktion und kapitalistischer Aneignung stellt sich nun dar als Gegensatz zwischen der Organisation der Produktion in der einzelnen Fabrik und der Anarchie der Produktion in der ganzen Gesellschaft."

Wegen der Ausdehnung des Maschinenbetriebes geht die fortgesetzte Accumulation des Kapitals, d. h. dessen Erhaltung und Vermehrung in der Weise von statten, daß das konstante (Maschinen- ꝛc.) Kapital verhältnismäßig mehr wächst als das variable (unmittelbar für Arbeitslohn ausgegebene). Diese fortgesetzte Veränderung im Bestande des variablen Kapitals und daher der beschäftigten Arbeiterzahl ist verbunden mit heftigen Fluktuationen und vorübergehender Produktion von Uebervölkerung, welche sich entweder in der Repulsion bereits beschäftigter Arbeiter oder in der erschwerten Absorption der zuschüssigen Arbeiterbevölkerung in ihre gewohnten Abzugskanäle zeigt. Diese Uebervölkerung bildet nun eine disponible industrielle Reservearmee, die gerade geeignet für die Bedürfnisse des Kapitals ist, weil sie ein sich der Exploitation stets darbietendes Menschenmaterial ist. Bei plötzlich sich erweiternden oder neuen Märkten sind dem Kapital große Menschenmassen erwünscht, welche, ohne anderen Produktionszweigen entrissen zu werden, auf die entscheidenden Punkte geworfen werden können. Die Uebervölkerung liefert diese Menschenmassen. Sie macht auch erst den Gang der modernen Industrie — Periode mittlerer Lebendigkeit, Produktion unter Hochdruck, Krise und Stagnation — möglich, da dieser Gang auf der beständigen Bildung, größeren oder geringeren Absorption und Weiterbildung der „industriellen Reservearmee" beruht. Andererseits wird die Reproduktion der letzteren wieder außerordentlich durch die Wechselfälle des industriellen Zyklus begünstigt. Das Dasein eines Heeres von Arbeitslosen bewirkt natürlich, daß die beschäftigten Arbeiter geneigt sind, allen Diktaten des Kapitals zu gehorchen. Und so sind die allgemeinen Bewegungen des Arbeitslohnes ausschließlich reguliert durch die Expansion und Kontraktion der industriellen Reservearmee, welche dem Periodenwechsel des industriellen Zyklus entsprechen. Dagegen ist die Bewegung des Arbeitslohnes nicht bestimmt durch die Bewegung der absoluten Anzahl der Bevölkerung, wie gewöhnlich angenommen wird. Die Zahl der Arbeitslosen muß übrigens im Laufe der Zeit immer größer werden. Denn die Bourgeoisie überwindet die Krisen nur durch zwei Maßregeln: einerseits durch die erzwungene Vernichtung einer Masse von Produktivkräften (Fabriken, die still stehen ꝛc.), andererseits durch die Eroberung neuer Märkte und durch die gründlichere Ausbeutung der alten Märkte. Die Ueberwindung der Krisen geschieht also dadurch, daß allseitigere und gewaltigere Krisen vorbereitet und die Mittel, den Krisen vorzubeugen, vermindert werden.

Damit ist aber die heutige Gesellschaftsordnung gerichtet. Denn jede Gesellschaft, die auf dem Gegensatze einer unterdrückenden und einer unterdrückten Klasse beruht, muß der letzteren die Bedingungen sichern, innerhalb deren sie wenigstens eine knechtische Existenz fristen kann. Aber der moderne Arbeiter sinkt mit dem Fortschritte der Industrie immer tiefer unter die Bedingungen seiner eigenen Klasse herab. Der Arbeiter wird zum Pauper, und der Pauperis-

mus entwickelt sich noch rascher als Bevölkerung und Reichtum. Die Bourgeoisie ist gezwungen, den Arbeiter zu ernähren, statt von ihm ernährt zu werden. Hierin zeigt sich, nach Marx, offen, daß die Bourgeoisie unfähig ist, noch länger die Herrschaft in der Gesellschaft in Händen zu haben. Zur Entthronung der Bourgeoisie drängen überdies alle Entwickelungstendenzen der modernen Gesellschaft. Die immanenten Gesetze der kapitalistischen Produktion treiben, wie erwähnt, zur Zentralisation der Kapitalien. Je ein Kapitalist ruiniert viele Kapitalisten. Hand in Hand mit dieser Expropriation vieler Kapitalisten durch wenige entwickelt sich die kooperative Form des Arbeitsprozesses auf stets wachsender Stufenleiter, die Verwandlung der Arbeitsmittel in nur gemeinsam verwendbare Arbeitsmittel, die Verschlingung aller Völker in das Netz des Weltmarktes und damit der internationale Charakter des kapitalistischen Regimes. Mit der beständig abnehmenden Zahl der Kapitalmagnaten, welche alle Vorteile dieses Umwandlungsprozesses usurpieren, wächst die Masse des Elendes, der Knechtschaft, der Entartung, aber auch die Empörung der stets anschwellenden und durch den Mechanismus des kapitalistischen Produktionsprozesses organisierten Arbeiterklasse. Das Kapitalmonopol wird zur Fessel der Produktionsweise, die mit und unter ihm aufgeblüht ist. Die Zentralisation der Produktionsmittel und die Assoziation der Arbeit werden schließlich unverträglich mit der kapitalistischen Form. Sie wird gesprengt und die kommunistische Gesellschaft — deren Prinzipien nicht näher angegeben werden — tritt an ihre Stelle.

Die Macht, welche diese Umwälzung vollzieht, wird vom Kapitalismus selber im Proletariat geschaffen. Dasselbe vermehrt sich nicht nur mit der Entwickelung der Industrie, es wird auch in größere Massen zusammengedrängt; und die Herrschaft des Kapitals schafft für diese Massen eine gemeinsame Situation und gemeinsame Interessen. Immer mehr nehmen die Kollisionen zwischen dem einzelnen Arbeiter und dem einzelnen Bourgeois den Charakter von Kollisionen zweier Klassen an. Die Arbeiter beginnen damit, Koalitionen gegen die Bourgeois zu bilden. Hin und wieder siegen hier die Arbeiter, aber nur vorübergehend. Das Hauptresultat ihrer Kämpfe ist die Konstituierung der gesamten Arbeitermasse eines Landes als Klasse. Der Klassenkampf zwischen Bourgeoisie und Proletariat nimmt schließlich den Charakter einer Revolution an. „Braucht man sich übrigens zu wundern, daß eine auf den Klassengegensatz begründete Gesellschaft auf den brutalen Widerspruch hinausläuft, auf den Zusammenstoß Mann gegen Mann, als letzte Lösung“ (Marx). Und über den Ausgang kann kein Zweifel sein: der Untergang der Bourgeoisie und der Sieg des Proletariats sind gleich unvermeidlich.

Um die Wurzeln auch der positiven Ansichten von Marx klorzulegen, sei bemerkt, daß der bequeme Ausweg, über den Kommunismus der Zukunft jede Auskunft abzulehnen, sich leicht an seine Geschichtstheorie anschloß. Wenn die Thatsachen sich von selbst entwickeln mußten, wozu braucht man dann der Zukunft vorzugreifen? Im geeigneten Augenblicke mußte ja die Situation die ihr entsprechenden Handlungen und Ideen der Menschen erzeugen! — Die Befürwortung speziell des gesetzlichen Maximalarbeitstages als des nächsten Zieles der Arbeiterbewegung knüpfte an die englische Sozialgeschichte an. Dies Postulat war hier seit langem die Parole der Trades-Unions und hatte sich in der Praxis längst aufs glänzendste bewährt. Daß Marx es annahm, hatte vermutlich verschiedene Gründe: einmal konnte er sein Auge nicht vor einer offenbaren Lichtseite der englischen Geschichte verschließen, und andererseits — machte er gerade zur Zeit der Abfassung jener Lehre die lebhaftesten Versuche, die Trades-Unions in sein Lager hinüberzuziehen. — — In England freilich erreichte Marx seinen Zweck nicht. In anderen Ländern, vor allem in denen deutscher Zunge, ist es ihm dagegen, besonders durch die Hilfe von Friedrich Engels und Wilhelm Liebknecht, gelungen, ganze, große Parteien für seine Lehre zu gewinnen. — Den größten Anteil an der Popularisierung des Systems haben — außer Engels — Karl Kautsky, Eduard Bernstein und Franz Mehring. Eben diese führen auch in erster Linie den Kampf mit Feuer und Schwert gegen die anderen sozialistischen Richtungen und die unsäglich verachteten „bürgerlichen Oekonomen“. Im übrigen ist so gut wie jeder sozialistische Agitator deutscher Zunge auf den Marxismus eingeschworen. — Seit Marx sind noch zwei Systeme des wissenschaftlichen Sozialismus erschienen, die Anspruch auf Beachtung haben; sie sollen im folgenden eine Darstellung in knappen Umrissen erfahren.

α) Dühring. Im strikten Gegensatze zu Marx geht Dühring (s. den Art. II. Bd., S. 1001) davon aus, daß die Politik zu Konsequenzen führt, die von konstitutiver Tragweite für die wirtschaftliche Verfassungsgeschichte sind. Denn die Geschichte lehrt uns, daß die Knechtung nach geschehenem Siege die ursprüngliche Form gewesen ist, die Menschen für andere Menschen zum Werkzeug oder Organ zu machen und so im eigentlichen Sinne des Wortes zu organisieren. Und bis heutigen Tags sind die Gesellschaften Erben dieser historischen Ueberlieferung geblieben; denn es sind Abhängigkeiten geschaffen worden, die auch noch heute, wenn auch in anderer Form, fortbestehen. Das zeigt sich, sobald man den fundamentalen Begriff des Wertes betrachtet. Der Wert eines Dinges besteht nämlich aus zwei Elementen: einmal ist er abhängig von den größeren oder geringeren Hindernissen, welche die Verschiedenheit der Naturverhältnisse den auf die Beschaffung der Dinge gerichteten Bemühungen entgegensetzt; und ferner ist er abhängig von dem sozialen Hindernis, das sich mit der Beschlagnahme der Naturstoffe und der sonstigen Hilfsquellen der Produktion durch einen Teil der Menschen ergiebt. Auf diese Weise wird der bloße Besitz die Ursache von Einkünften, während freilich in anderen Fällen die Einkünfte die Ursache der Besitzanhäufung sind. Historisch geht der Besitz als unabhängige Thatsache und als etwas großenteils auf frühere Vergewaltigung Zurückführbares voran. Ist er einmal vorhanden, so erweitert er sich durch die Anhäufung seiner eigenen Einkünfte und bedarf nicht notwendig neuer Gewaltmittel, da die bloß indirekte Ausübung der durch die Besitzpositionen gegebenen ökonomischen Kräfte hierzu genügt. So verschafft der Besitz Bodenrente und Kapitalgewinn. Jene hat wesentlich zwei ihre Größe bestimmenden Ursachen: die unmittelbare Ausnutzung der eigenen ländlichen Arbeitskraft und ferner die Verwertung der Erzeugnisse auf dem Markte und die hiermit verbundene mittelbare Besteuerung der fremden Arbeit und Industrie. Der Kapitalgewinn (d. h. das aus der Anwendung des Kapitals in einem Unternehmen sich ergebende Einkommen) besteht aus zwei verschieden zu beurteilenden Teilen: einem, welcher auf keiner ungerecht bethätigten Uebermacht beruht, und gleich dem sich unter ähnlichen Umständen ergebenden Zinse nicht bloß ökonomisch, sozial und politisch unanfechtbar, sondern auch an sich moralisch zulässig ist. Der andere Teil beruht auf Machtmißbrauch und demgemäß auf Ausbeutung. Da die besitzenden

Klassen Gewinn und Rente möglichst in die Höhe schrauben, bleibt der Arbeitslohn, solange Koalitionen der Arbeiter nicht bestehen, leicht so niedrig, daß bloß der Unterhalt des Arbeiters und seiner Familie gesichert ist. Die Folge davon ist, daß sich die Produktion in rascherem Verhältnis ausdehnt als die stets rückständige Fähigkeit der Volksmassen zum Einkauf der produzierten Artikel. Die Spekulation nimmt in Ermangelung des natürlichen und verläßlichen Volksabsatzes ihre Zuflucht zu unsicheren Auswegen, und die Folge ist dann häufig die Krise. — Im Gegensatze zu der heutigen Ordnung steht die ideale der Zukunft, in der die gerechte Gegenseitigkeit das leitende Motiv sein wird. Dasselbe ist eine in der Wirklichkeit innerhalb gewisser Grenzen wohlbekannte Macht. Ueberall, wo sich gleiche ökonomische Kräfte in gleichen Positionen gegenüberstehen aber verbünden, ist die Befolgung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit schon heute eine natürliche Wirkung der Umstände. Was nun hier zur Geltung kommt, soll verallgemeinert und zum leitenden Beweggrunde universeller Bestrebungen werden. Jeder ist unabhängig; nur darf er andere nicht unterdrücken wollen. Der Besitz selber soll nicht angegriffen werden, nur der Mißbrauch des Besitzes zur Niederhaltung des Lohnes aber zu sonstiger Ausraubung des Publikums soll beseitigt werden. „Wucher im gewöhnlichen Sinne ist eine äußerst beschränkte Kleinigkeit in Vergleichung mit dem, was bei jeglichem Geschäft an Trug, Auspressung und Raub dazwischentreten kann. Derartiges muß nun geächtet werden." — Als das Hauptmittel zur Herbeiführung dieses sog. „sozialitären" Zustandes sollen die Arbeiterkoalitionen dienen, die keine Erfindungen der Theorie sind, sondern natur- und volkswüchsige Rückwirkungen gegen den Druck der Lohnhörigkeit. Sie sind derartig zu entwickeln, daß sie alle Arbeitsverträge mit den Unternehmern abzuschließen haben. Streiks werden anfangs nicht zu vermeiden sein; späterhin indes, wo die Moral der leitenden Kreise eine höhere und die Regierung nicht mehr in den Händen der Besitzenden sein wird, kann man zur Einsetzung von Schiedsgerichten schreiten, so daß der soziale Kampf aufhört.

f) Effertz. Ganz vorurteilslos sind alle sozialen Phänomene von Otto Effertz untersucht worden (in seinem Werke „Arbeit und Boden", 1889). Er will nicht irgend welche praktischen Vorschläge zur Verbesserung der sozialen Lage machen, sondern sich ausschließlich auf die Analyse beschränken. Hier müssen wir uns damit begnügen, seine Darstellung der hypothetischen sozialistischen Gesellschaft wiederzugeben. Als solche bezeichnet er eine Gesellschaft mit prinzipiell gleicher Verteilung, und zwar von Arbeitslast auf der einen Seite, von Konsumtionsgütern auf der anderen. Bei den letzteren muß man nun zwischen Nahrungsmitteln und Kulturmitteln (Wohnung, Kleidung, Theater, Unterricht ꝛc.) unterscheiden. Beide Arten von Gütern sind in Hinsicht der Produktionskosten sehr verschieden: denn die Nahrungsmittel erfordern zu ihrer Produktion in der Regel eine unvergleichlich größere Bodenfläche als die Kulturmittel, folglich sind jene, da der in beschränkter Menge vorhandene Boden nur eine beschränkte Ausbeute liefert, nur innerhalb bestimmter Grenzen produzierbar, während die Kulturmittel bei gehöriger Arbeit in fast beliebiger Menge zu beschaffen sind. Daraus folgt, daß man in einer sozialistischen Gesellschaft jedem ein gleiches Anrecht auf jede der beiden Güterarten sichern muß, weil sonst viele bei den Nahrungsmitteln leicht zu kurz kommen könnten. Wenn man, wie die meisten Sozialisten wollen — sagt Effertz — die geleistete Arbeit als Maß der Genüsse nähme, so würden sich alle um die Nahrungsmittel drängen. „In einer solchen Gesellschaft wird der Boden verteilt, wie in der bürgerlichen Gesellschaft bei einer Première die Theaterbillets. Die Menge wird sich um Brot an Bäckertüren balgen, wie sie jetzt an Theaterkassen um ein Billet sich fast die Hälse bricht. Die Menschen werden hier zwar viel arbeiten; aber der größte Teil der Arbeit wird damit verausgabt, daß man vor Brauerei- und Bäckerentüren Queu macht, drückt und gedrückt wird. Eine solche Verteilung ist also, ich will nicht sagen ungerecht, sondern logisch absurd. Eine solche Gesellschaft kann nicht einmal auf dem Papiere existieren" (Effertz). — Wie kann man da einen Ausweg finden? Man könnte sagen: Jeder hat ein gleiches Anrecht auf den Boden; — in den produzierten Nahrungsmitteln steckt Boden plus Arbeit von ca. 2 Stunden pro Kopf der arbeitenden Bevölkerung; — daher soll eine allgemeine Arbeitspflicht von 2 Stunden eingeführt werden, der entsprechend jeder die Anweisung auf ein Quantum Nahrungsmittel erhält, die er sich dann in den öffentlichen Magazinen aussuchen kann; — wer noch dazu Kulturmittel haben will, muß entsprechend der in ihnen enthaltenen Arbeit extra arbeiten (wobei von den geringen, in den Kulturmitteln enthaltenen Bodenquantitäten abgesehen werden kann). Wenn man so den Boden nach der Gleichheit, die Arbeit aber proportional dem Fleiße verteilen würde, so würde — wie Effertz meint — die Folge sein, daß die Mehrheit der sozialistischen Staatsbürger nur die zwei Stunden pro Tag arbeiten würde, die nötig sind, um die Nahrungsmittel zu verdienen. „Die Faulheit reizt die meisten Menschen viel mehr, wie der Genuß des Konsums von Kulturmitteln. Es wird nicht lange dauern, und es werden in diesem Staate nur noch Nahrungsmittel produziert, die Kulturmittelproduktion und damit die Kultur wird auf Null reduziert sein!" Um diesem Uebelstande abzuhelfen, ist es unbedingt nötig, daß auch der in den Gütern steckende Boden proportional der geleisteten Arbeit verteilt werde. Es wird ein Normalarbeitstag etwa von 8 Stunden festgesetzt. Wer so lange gearbeitet, erwirbt den Anspruch auf Güter, die 8 Stunden Arbeit und ein bestimmtes berechnetes Quantum Boden, und zwar den Volksboden dividiert durch die Bevölkerung, enthalten. Wer nur 2 Stunden arbeitet, erhält von beiden nur den 4. Teil. Das heißt praktisch: er erhält nur den 4. Teil der nötigen Nahrungsmittel, was nicht angeht. Auch der faulste Mensch wird gezwungen, um zu essen, 8 Stunden zu arbeiten und hat dann freilich die Kulturmittel gratis. In dieser sozialistischen Gesellschaft werden die Tendenzen sein: den Arbeitstag der Individuen so niedrig zu gestalten, als bei Erhaltung und Förderung der Kultur möglich ist; — die Quantität der Kulturmittel zu steigern, wegen der immer wachsenden Produktivität der Arbeit; — die Nahrungsmittel auf das zum Leben notwendige Minimum herabzudrücken wegen der fortwährenden Vermehrung der Bevölkerung bei Beschränktheit der Bodenerträge. Ist die Menschheit in diesem Punkte wirklich auf das Existenzminimum herabgedrückt, so bleiben nur zwei Möglichkeiten übrig: entweder die Menschheit wird in irgend einer Weise ihre Zahl konstant halten, oder es wird jährlich ein Teil derselben verhungern. „Tertium non datur. Der Grund liegt in der Endlichkeit des Bodens und der Unendlichkeit der Menschen. Der Sozialismus wird also an dem Uebel der Uebervölkerung laborieren. Ich sage nicht, daß der Sozialismus dieses Uebel erzeugt, ich behaupte nur, daß er nicht immun dagegen ist" (Effertz).

[Anmerk.: Ueber Lassalles Theorie vergl. die Artt. „Lassalle" und „Sozialdemokratie".]

B. Zur Kritik und Würdigung des Sozialismus.

Das goldene Zeitalter, das eine blinde Tradition bisher in die Vergangenheit versetzt hat, liegt vor uns, hatte St.-Simon verkündet; und ähnlich lauten, dem Sinne nach, die Versprechungen aller sozialistischen Theorien. Aufhören der Klassenkämpfe und des materiellen Elendes, Gleichheit in allen wesentlichen Lebensbeziehungen — das ist das mindeste, was die Welt von der Annahme der neuen Lehre zu erwarten hat, die so „mit den edelsten Idealen des menschlichen Herzens, mit seinen geheimsten Ahnungen und Hoffnungen zusammenhängt" (L. Stein). Trotzdem ist das positive Ideal nicht das Auszeichnendste am Sozialismus; denn dieser Teil der Lehre hält vor einer objektiven Kritik am wenigsten Stand. (S. unsere Kritik des „Zukunftstaates" im Art. „Sozialdemokratie"). Sicherlich haben so die Sozialisten viel geirrt. Aber „der Ernst und die Tiefe, mit der die Lehrer des Sozialismus nach ihrem Ziele gestrebt haben, würden auch mit größeren Irrtümern in dieser soviel irrenden Welt den Denkenden versöhnen" (L. Stein). Und ohne reiche Ausbeute ist auch der Sozialismus nicht geblieben. Seine Kritik war es, die von den reformatorischen Theorien mehr aber weniger übernommen worden ist und Erwägungen über praktische Abhilfe hervorgerufen hat, die bereits wertvolle Frucht zu tragen beginnen. So war seine wichtigste positive Wirkung freilich eine indirekte; aber es geht „dem in die Welt hinausgesandten Worte wie dem Samen, den der Wind von einer Zone zur anderen trägt; er fliegt hin über die Meere, und er keimt fern von dem Baume, der ihn erzeugt hat" (L. Reybaud). In der Wissenschaft wie im Leben geschehen eben die Fortschritte nicht in gerader Linie, sondern auf mannigfach verschlungenen Umwegen. — Das wesentlichste, was der Sozialismus direkt geleistet hat, ist seine Kritik der kapitalistischen Gesellschaft. Hier war er von mächtiger Originalität und deckte die Uebermacht des Kapitalisten, die Not des Arbeiters, die Unsicherheit der Existenz von beiden, den Widerstreit zwischen dem kapitalistischen und dem allgemeinen Interesse rücksichtslos und mit großer Schärfe auf. Daß diese Uebel bestehen, kann heute kaum bestritten werden. Trotzdem wird man schwerlich zugeben können, daß irgend eine sozialistische Analyse ein genaues Abbild der Wirklichkeit ergebe, vor allem der Marxismus nicht. Wir müssen uns, aus räumlichen Gründen, versagen, seine Geschichtstheorie zu kritisieren, die übrigens auch mit anderen als sozialistischen Anschauungen unverträglich ist, wir begnügen uns daher mit einer kurzen Beleuchtung seiner ökonomischen Analyse. Zunächst geht Marx vom Warenaustausche der Wirklichkeit aus. „Nehmen wir", sagt er, „zwei Waren, z. B. Weizen und Eisen. Welches immer ihr Austauschverhältnis, es ist stets darstellbar in einer Gleichung, ... z. B. 1 Quarter Weizen = a Zentner Eisen. Was besagt diese Gleichung? Daß ein Gemeinsames von derselben Größe... in 1 Quarter Weizen und ebenfalls in a Ztr. Eisen existiert." Dies Gemeinsame von derselben Größe, was in zwei ausgetauschten Waren ipso facto existiert, — ihr „Wert" genannt — ist, nach Marx, die zur Produktion gesellschaftlich-notwendige Arbeitszeit. Hätte Marx diese Werttheorie konsequent weiter verfolgt, so hätte er zu der Theorie gelangen müssen: Wert der Ware minus Wert der zur Schaffung des Produktes nötigen Kosten ist gleich Gewinn des Warenverkäufers. Anstatt dessen erklärt Marx: die genannte Differenz sei nicht der Gewinn des Warenverkäufers, sondern der „Mehrwert", aus dem Grundrente, Kapitalgewinn, Handelsprofit ꝛc. auf eine, erst im dritten — bisher nicht erschienenen — Bande des „Kapitals" anzugebende Weise entstehen. Ist dem aber so, dann ist dies, wie Marx eingesteht, nur dadurch möglich, daß alle Waren regelmäßig teils über, teils unter dem Werte verkauft werden[1]). D. h. also: zwei sich austauschende Waren enthalten regelmäßig nicht gleiche, sondern verschiedene Quantitäten gesellschaftlich-notwendiger Arbeit (resp. Wert). Damit widerspricht aber Marx direkt der als Basis dienenden Werttheorie, welche zwei sich austauschende Waren als Repräsentanten gleicher Quantitäten Arbeit auffaßte. Das ist der fundamentale Widerspruch Marx' mit sich selbst!

Um die bestehende Gesellschaft zu kritisieren, geht Marx davon aus, daß sich nur das variable Kapital im Produktionsprozesse vermehre, nicht das konstante. Da sich nun der Kapitalist in seinem wirtschaftlichen Verhalten angeblich nur durch die „Rate des Mehrwerts" (d. h. den Mehrwert in seinem Verhältnisse zum aufgewandten variablen Kapitale) bestimmen läßt, so berechnet Marx, unter welchen Bedingungen jene Rate möglichst hoch ist. Demgemäß entwickelt er die Tendenzen zur Verlängerung des Arbeitstages, zur Einführung von Maschinen ꝛc. Würde es sich hier um Konstruierung eines Schemas zur indirekten Gewinnung von Erkenntnissen handeln, so wäre nichts dagegen einzuwenden. Aber Marx glaubt, daß man so ein getreues Abbild der wirklichen Volkswirtschaft erhielte. Nun ist aber der Kapitalist seines Schemas sehr verschieden von dem der realen Volkswirtschaft: dieser will „Gewinn" vom ganzen Kapital, jener „Mehrwert" vom variablen Kapital. So werden alle Tendenzen der wirklichen Volkswirtschaft verzeichnet, bald zu stark, bald zu schwach angegeben, das ganze ähnelt, bei allem Tiefsinn des Autors, einer Karrikatur. Das ist der fundamentale Widerspruch Marx' mit den Thatsachen! (S. die genaue Ausführung bei G. Adler, Marx, S. 132 ff.) Daß sich auch gegen die Marxschen Theorien über die Auffaugung des Mittelstandes, über den Zusammenbruch des Bestehenden ꝛc. viele Einwände erheben lassen, suchte bereits unsere Kritik im Art. „Sozialdemokratie" zu zeigen. —

Ueberblicken wir die Entwickelung des Sozialismus von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart, so springt die Verschiedenheit seines Wesens in den verschiedenen Epochen in die Augen. Der antik-hellenische Sozialismus war in der Hauptsache ein Ausfluß der Speku-

1) Ein Beispiel beweise das Gesagte. Ein Fabrikant A verkaufe regelmäßig ein Halbfabrikat an B, der daraus die fertige Ware mache. In jeder Fabrik werden je 1000 Stunden Arbeit geleistet (der Rohstoff sei umsonst zu haben). Der Lohn sei gleich $^9/_{10}$ der geleisteten Arbeit. Dann müßte nach Wertlehre Eins das Halbfabrikat um einen Wert = 1000 Stunden Arbeit verkauft werden, die fertige Ware um 2000 St. A. In diesem Falle würde aber B den gleichen Gewinn wie A machen (= 100 St. A. an Wert), trotzdem er 1900 und dieser nur 900 ausgelegt hat. Daß das nicht geht, sieht Marx ein, da im praktischen Leben gleiche Kapitalien durchschnittlich gleiche Gewinne bringen müssen. Um letztere Voraussetzung zu erfüllen, muß also das Halbfabrikat regelmäßig unter dem Werte verkauft werden. Aber auch die fertigen Waren werden sich nicht nach ihrem Werte austauschen. Denn sonst würden sich ja zwei Waren austauschen, die zwar gleichviel Arbeit, aber ungleiche Kapitalvorschüsse gekostet haben, was ebenfalls nicht angeht. Daher Werttheorie Zwei.

latian und Phantasie von Philosophen und Dichtern, die angesichts der herrschenden Selbstsucht und Ungerechtigkeit durch eine ideale Verfassung der Gesellschaft Glück und Vollkommenheit verbürgen wollten. Der christliche Sozialismus des Mittelalters wiederum war die Konsequenz der mißverständlichen Auffassung religiöser Dogmen, sog aber stellenweise sicherlich auch aus der sozialen Ungleichheit viel Nahrung. In der Neuzeit gewinnt der Sozialismus immer mehr den Anschluß an das reale ökonomische Leben, und damit hängt seine immer steigende Verbreitung zusammen. Anfangs ist es mehr der — schon für den oberflächlichen Blick sichtbare — Unterschied zwischen reich und arm, der den Anlaß zu den sozialistischen Utopien und Theorien giebt. Aber seit der Entwickelung der Industrie knüpft der Sozialismus an den tieferen Grund jenes Unterschiedes, an den Gegensatz zwischen Kapitalist und Arbeiter, an und bildet sich schließlich zu einem vollständigen wissenschaftlichen Systeme mit einer eigenen Weltanschauung aus. Das herrschende System des Sozialismus, das Marxsche, schließt sich insofern am engsten an die Wirklichkeit an, als es mit seinen sozialpolitischen Schlagwarten auf die unruhigste und unter den modernen Uebeln am meisten leidende Klasse, auf das industrielle Proletariat, zugeschnitten ist. Das hat in letzter Instanz seinen Sieg über die konkurrierenden sozialistischen Theorien entschieden, und das bestimmt auch — die Grenzen seiner Verbreitung; denn es ist nicht imstande, die Unzufriedenheit des Mittelstandes in packende Formeln zu fassen, noch das Landvolk zu begeistern. Und so sehen wir, daß diese Stände immun sind gegen den modernen Sozialismus und vielmehr in Antisemitismus, Zünftlertum und Bauernbund ihr Heil erblicken. —

Sollen wir ein abschließendes Urteil über den Sozialismus fällen, so müssen wir sagen: er hat seine welthistorischen Aufgaben, — die Organisierung der Arbeiterklasse, die Verbreitung der Erkenntnis von der Notwendigkeit einer sozialen Verbesserung, die Revolutionierung der Wissenschaft und aller sozialökonomischen Anschauungen — im wesentlichen vollbracht. Die nächste Epoche der Kulturwelt ist die der sozialen Reform, welche die unverschuldete Armut beseitigen, den ungerechten Druck abwehren und die aufgeregten und streitenden Elemente der Gesellschaft versöhnen muß. Jetzt sind nicht mehr Genies nötig, um versteckte soziale Zusammenhänge zu entdecken, nicht mehr geistreiche Kritiker, um die soziale Not mit glühenden Farben zu schildern, nicht mehr Phantasten, um paradiesische Bilder der Zukunft hervorzuzaubern, — sondern die selbstlose Hingabe an die mühsame reformatorische Detailarbeit in Wissenschaft und Leben!

Litteratur:

Antiker Sozialismus: Hauptwerk über den vor-platonischen Sozialismus: F. Dümmler, Prolegomena zu Platons Staat, Basel 1891. Hauptwerk über den sozialistischen Roman: Rohde, Der griechische Roman, Leipzig 1876. Die Litteratur über Plato s. im Art. „Plato" dies. H. W. B.

Mittelalterlicher Sozialismus: Hauptschrift: Hunbeshagen, Der Kommunismus und die asketische Sozialreform in „Theologische Studien und Kritiken", Jahrg. 1845, Bd. II, Hamburg. Ferner vergl.: Huber, Art. „Sozialismus" im „Deutschen Staatswörterbuch", Bd. IX. Ullmann, Reformatoren vor der Reformation, Bd. II, Hamburg 1842. Keller, Geschichte der Wiedertäufer, Münster 1880.

Die Utopien: Kaufmann, Utopias, London 1879. Kleinwächter, Die Staatsromane, Wien 1891. Lewes, The methods etc. in politics, Bd. III, London 1852. Mohl, Die Staatsromane in der „Geschichte der Staatsw." Bd. I, Erlangen 1855. Sudre, Geschichte des Kommunismus. Deutsch von Friedrich, Berlin 1887. Thonissen, Le socialisme dans le passé, 3 Bde., Bruxelles o. J. G. Adler, Ein deutscher kommunistischer Romancier des 18. Jahrh. (W. Heinse), „Zeitgenosse", Novemberheft, Berlin 1890. Uebrigens s. d. Artt. Cadet, Campanella, More.

Die praktischen Systeme: S. die bekannten Werke von Dühring, Grün, Marlo, Anton Menger und Stein. Im einzelnen vergl.: Ueber Meslier: G. Adler, Ein vergessener Vorläufer des modernen Sozialismus, Berliner „Gegenwart", Nr. 38 vom 20. IX. 1884. Grünberg, Un précurseur oublié du socialisme contemporain, Revue d'éc. pol., II, 1888. Ueber Morelly: Limanowski, Morelly, „Zukunft", Berlin, Jahrg. 1878. Ueber Boissel: Grünberg, Boissel, in der Zeitschrift für Staatsw., Jahrg 1891. Ueber Buchez: Lexis, Gewerkvereine ꝛc. in Frankreich, Leipzig 1879. (Anonym), Ein Schüler St.-Simons (Bf. Lexis) in „Unsere Zeit", Leipzig 1868. Ueber die deutschen Sozialisten der Epoche: G. Adler, Die Gesch. der ersten Arbeiterbewegung in Deutschland, Breslau 1885. Uebrigens s. die Artt. Babeuf, Bazard, Blanc, Considerant, Enfantin, Fichte, Fourier, Owen, St.-Simon.

Der Agrarsozialismus: Anton Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag, Stuttgart 1891. Davenport, The Spencean system, London 1836. Minter Morgan, Hampden in the XIXth century, Bd. I, 1834. Platter, Freiland, „Deutsche Worte", 1892. Ruhland, Die Agitation zur Verstaatlichung von Grund und Boden in Deutschland, Tüb. Zeitschr., Jahrg. 1885. S. den Art. „George".

Der wissenschaftliche Sozialismus: Ueber Thompson: A. Menger, l. c. Diehl, Proudhon, Heft 2, Kap. 4. Ueber Proudhon, Rodbertus und Lassalle s. die betr. Art. Ueber Marx: G. Adler, Die Grundlagen der Karl Marxschen Kritik, Tübingen 1887. Barth, Die Geschichtsphilosophie Hegels ꝛc., Leipzig 1890. Engels, Feuerbach, „Neue Zeit", Jahrg. 1886. Lexis, Die Marxsche Kapitaltheorie, Jahrb. f. Nat., Jahrg. 1885. Mülberger, Marx und Feuerbach, „Deutsche Worte", Februar 1893. C. Schmidt, Die Durchschnittsprofitrate, Stuttgart 1889. J. Wolf, Sozialismus und kapitalistische Gesellschaftsordnung, Stuttgart 1892. Vergl. dazu Lexis' „Kapitalismus und Sozialismus" im „Deutschen Wochenblatt" Nr. 23, 1893. Ueber Dühring s. den Art. und außerdem: Döll, Dühring, Leipzig 1893. Friedländer, Der freiheitliche Sozialismus, Berlin 1892. Ueber Effertz s. die Anzeige seines Werkes von Lexis im Jahrb. f. Gesetzgebung, 1891.

Die Schriften der Sozialisten selber s. in den einzelnen Artt. über die sozialistischen Autoren.

Basel. Georg Adler.

Sozialistengesetz s. Ausnahmegesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie (I. Bd. S. 988 fg.).

Soziologie s. Gesellschaft und Gesellschaftswissenschaft (III. Bd. S. 838 fg.).

Spangenberg, Cyriacus,

am 7. VI. 1528 zu Nordhausen geboren, bezog am 2. II. 1542 die Universität Wittenberg, woselbst er ein eifriger Schüler des mit seinem Vater befreundeten Reformators Luther war, studierte neben der Theologie auch Philosophie mit solchem Erfolge, daß ihm bald die Stelle als erster Magister zuerkannt wurde. 1546 erhielt Spangenberg, obwohl noch nicht 19 Jahre alt, eine Lehrerstelle am Eislebener Gymnasium und begann hier mit großem Eifer historische Studien, die er in der Folge ununterbrochen fortsetzte. Nach dem Tode seines Vaters, welcher als Mansfeldischer Superintendent zu Eisleben wirkte, trat Spangenberg (1550) ins geistliche Amt über, wurde 1553 Diakonus zu Mansfeld, 1559 Generaldekan und Hofprediger, machte 1565—66 eine Reise nach Holland, verwickelte sich dann in zahllose theologische Streitigkeiten, wurde 1575 als ein Flacianer abgesetzt und der Stadt verwiesen, ging nach Sangerhausen und stab von hier 1577 nach Straßburg. Bis 1581 hier ohne Amt, wurde ihm in diesem Jahre in dem oberhessischen Städtchen Schlitz (Schlitzsee) ein Pfarramt übertragen, wo er fast 10 Jahre lang wirkte, viele chronikalische und theologische Schriften veröffentlichte, dann aber wieder, wegen seiner Lehre von der Erbsünde, 1590 fliehen mußte. Spangenberg zog abermals nach Straßburg, ergriff hier mündlich und schriftlich in Münz- und Kalenderfragen das Wort und starb daselbst am 10. II. 1604.

Von den sehr zahlreichen Schriften und handschriftlichen Hinterlassenschaften Spangenbergs interessieren den Staatswirt hauptsächlich seine als Anhang zu Friesens „Müntzspiegel" (s. u.) veröffentlichten Auslassungen über das Münzwesen und die in seinen moralisierenden theologischen Streitschriften: „Adelsspiegel", „Ehespiegel", „Jagteuffel" ꝛc. niedergelegten damaligen wirtschaftlichen und sozialen Anschauungen. (Beispielsweise handelt die 19. Brautpredigt seines „Ehespiegels" (s. u.) von dem „Brauch zeytlicher Güter", von „Bihezucht, Hunden, Nachbawrn Viehe, Aecker, Wysen, Garten, Weinbergen", von „Anderer Leute Eker" von „Korn, Getreyde und Fürläuffern von Getreyde", von „Zinse, Renthe, Tägliche nottnrfft, Bawsucht, Walleben, Gastereyen" ꝛc.). Auch die umfangreichen Chroniken Spangenbergs bieten dadurch manches staatswissenschaftliche Interesse, daß dieselben viele Detailforschungen vollswirtschaftlicher und hauswirtschaftlicher Natur enthalten und beispielsweise sich auf Ehestiftungen, Kaufbriefe, Schuldverschreibungen, Geaatterbriefe, Butter- und Eierbriefe, Leibgeding und Vermahnungsbriefe, Rechnungen ꝛc. stützen.

Wilhelm Rascher findet in den Schriften Spangenbergs den „sehr charakteristischen Anfang der späteren populär-theologischen Nationalökonomik" (Gesch. d. N. O. S. 167) und rechnet Spangenbergs Münz-Traktat (Deutsche Nationalökonomik van der Gränzscheide ꝛc. S. 10 ff.) zu den „merkwürdigsten Proben der damaligen tiefen Gesunkenheit auch der volkswirtschaftlichen Einsicht... Dieses Büchlein, von einem zu seiner Zeit recht berühmten Manne herrührend, ist ein wahres Meisterstück wohlmeinenden, aber unwissenden und anmoßlichen Pastorenthums." — J. B. van Rohr (Bd. V, S. 454) findet in den Spangenbergischen Chroniken, insbesandere in der Querfurthischen, Angaben über die damalige Verwaltung der Wälder und Gehölze.

Von den Spangenbergschen Schriften, welche einen staatswissenschaftlichen Charakter tragen, resp Beadachtungen und Ratschläge in dieser Richtung enthalten, führen wir hier auf: Nützlicher Traktat vam rechten Brauch und Mißbrauch der Müntzen (hinter Tilemann Friesens Müntzspiegel, Frankfurt a. M. 1592, S. 209—265). (Nach Roschers Angaben einige Sätze: „Das Geld soll eine Ermahnung und Erinnerung sein, nicht allein zu gedenken dessen, der die Müntze geschlagen, der Zeit, wann sie geschlagen und ihres Wertes, sandern viel mehr der Gerechtigkeit, gleich und richtig damit umzugehen, und das Geld zu geben und zu nemen, wie wir wollten, das ein ander geben oder van uns nemen sollte." Die Münze ist erfunden, damit man „in allerley Händeln besser zu und von einander kommen möchte". Am naivsten ist die Erklärung des Münz-Gepräges. Der Ochse auf vielen Münzen: „ist eine Mahnung, Gelt und Kaufhandel nicht zu hoch zu lieben, daß sie darumb den Ackerban wolten anstehen lassen. Ja vielmehr zu bedenken, wenn der Ackerban nicht thet, daß man auch nicht viel Gelt haben aber ahne den Ackerbau das Gelt wenig nütze sein würde; denn was hülffe es einen, wenn er gleich alle Beutel und Kasten voll Geltes und doch kein Karn nach Brot hette!" — Das Schaf auf jüdischen und arabischen Münzen soll „an das einige ware Schlachtlemlin, Jesum Christum, erinnern." — Der Münzabrigkeit soll in Notfällen eine „Steigerung oder Ringerung" der Münze erlaubt sein, so viel wie möglich „ahne merklichen Schaden des gemeinen Nutzens". Als Mißbrauch der Münze wird zuerst die adrigkeitliche Münzverringerung getadelt, freilich nur aus dem (Mattheſiusschen) Grunde: „wenn Schrott und Korn sich endert, so endern sich gemeiniglich auch Schlag und Ueberschrifft, und gibt newe Herrschaft". Zu den weiteren Münzregalmißbräuchen rechnet Spangenberg auch die zu jener Zeit üblichen Finanzquellen: Regierungsmanapole, übermaßige Frondienste, Geldstrafen, Begnadigungen für Geld ꝛc. Unter den Mißbräuchen auf Seite der Unterthanen wird aller Art Hadgier, Hartherzigkeit, Mammandienst, am ausführlichsten Kirchenraub, ferner Vergradung des Geldes, Knauserei gegen die eigenen Kinder ꝛc., Aemterkauf, Ablaßwesen; zuletzt aber nur ganz in der Kürze das Kippen, Wippen und Falschmünzen erwähnt.)

Ferner in chronologischer Reihenfolge: Von der Gastfreyheit, Leipzig 1553. Formulardüchlein der alten Adamesprache, Eisleben 1555, 1562, 1563, 1564; Leipzig 1719 (Von Remde neu herausgegeben, Dresden 1887.) Zwa Predigten vom Almosen geben, Straßburg 1560. Jagteuffel, Bestendiger vnd Walgegründeter bericht, wie ferrn die Jagten rechtmessig, vnd zugelassen. Vnd widerumb, warinn sie jetziger zeit daß mehrerntheils Gottlaß, gewaltsam, vnrecht, vnd verdammlich seind, Vnd derhalben billich vnderlassen, aber doch geendert werden solten, Eisleben 1560, 1561; Frankfurt a. M. 1560, 1562 u. 1566; Worms 1581. (Im ganzen sind nach Schröder 10 Auflagen erschienen.) Vam Sauf-, Fluch-, Spiel-

und Tanzteuffel, 1561. (Neu herausgegeben, Dresden 1886.) Ehespiegel, das ist, Alles was von dem heylige Ehestande, nutzliches, nötiges, vnnd tröstliches mag gesagt werden, In LXX Brautpredigten, zusammen verfasset, Eisleben 1561, 1562; Straßburg 1583, 1587, 1578, 1589. Fürstliche Oberherrlichkeit ... vom rechtmäßigen Jagen, Pforzheim 1561. Geistliche Wirtschaft oder christliches Wohlleben, Eisleben 1562; Erfurt 1585, 1572. Vorrede zu Wolfg. Kauffmanns „Vom Wucher", Eisleben 1565. Desgl. zu Andr. Hoppenrods „Wider den Hurenteuffel", 1585. Desgl. zu Thom. Rosarius „Fürstenspiegel", 1588. Desgl. zu Zach. Kempes „Mutterliebe", 1587. Von Frau Hoffart und ihren Töchtern ... (In Westphals „Wider den Hoffahrtsteuffel", Eisleben 1586.) Adelsspiegel. Historischer Bericht: Was Adel sey und heiße, woher er komme, wie mancherley er sey, und was denselben ziere und erhalte, auch hingegen verstelle und schwäche, 2 Bde, Schmalkalden 1591—94. Vom neuen corrigirten Calender, 1592.

Ferner an Chroniken: Cronigk der Stadt Sangerhausen, 1855. Mansfeldische Chronica, Eisleben 1572. Sächsische Chronica, Frankfurt a. M. 1583, 1585. Querfurtische Chronica, Erfurt 1590. Hennebergische Chronika, Straßburg 1599. (Dieselbe, herausgegeben von J. L. Heim, Meiningen 1755, 1787 und 1778.)

Vergleiche über Cyriakus Spangenberg: Roscher, Die deutsche Nationalökonomik an der Gränzscheide des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts, Leipzig 1862, S. 10 ff., 82. Derselbe, Gesch. d. Nat., S. 187, 248. Derselbe, Syst. III, § 40. Christian Gottlieb Jöcher, Compendiöses Gelehrten-Lexikon, Leipzig 1726, Bd. II, Sp. 1110. Joh Georg Leuckfeld, Historia Spangenbergensis oder historische Nachricht von dem Leben, Lehre und Schriften Cyr. Spangenbergs, Quedlinburg und Aschersleben 1712. (Leuckfeld bemerkt in seiner Vorrede, daß bereits Adami, Witte, Fecht und M. Uhse die „Historia dieses Mannes aufzeichneten".) Edward Schröder in der „Deutschen Biographie", Bd. XXXV, S. 37—41. H. Rembe, Erneuerung von Cyr. Spangenbergs Formularbüchlein der alten Adamssprache. Mit Lebensbeschreibung Spangenbergs und einem Verzeichnis seiner Werke, Dresden 1887. (Der Verfasser erklärt in der Vorrede, daß er „in nicht allzulanger Zeit ein größeres, auf weitgehende bibliothekarische und archivalische Studien gegründetes Werk über Spangenbergs Leben, Schriften und Zeitgenossen zu veröffentlichen gedenke".) Derselbe, Briefwechsel des Cyr. Spangenberg I, 1550—1584, Dresden 1888. Goedecke, Grundriß zur Geschichte der deutschen Dichtung, Bd. II, Dresden 1886, S. 174, 194, 363, 480. Varrentrapp, Hermann von Wied, Beil., S 50 ff. Hermann Wagener, Staats- und Gesellschaftslexikon, 19 Bd., Berlin 1865, S. 408. Samuel Baur, Neues historisch-biographisch-literarisches Handwörterbuch, Bd. V, Ulm 1810, S. 130. Carl Julius Böttcher, Germania Sacra, Leipzig 1874, S. 217, 220, 258, 288, 299, 704, 1287, 1283. Göttingische Gelehrte Anzeigen, 1822. (Besprechung seines „Adelsspiegels"), S. 1304. J. B. v. Rohr, Compendieuse Haußhaltungs-Bibliothek, Leipzig 1718, S. 283.

Schmidt.

Spanndienste s. Bauernbefreiung (II. Bd. S. 182 fg.) und Naturalleistungen (oben S. 12 fg.).

Sparkassen.

1 Begriff. Zweck. 2. Geschichtliches 3. Volkswirtschaftliche Bedeutung. 4. Einrichtung. Sicherung der Zweckerreichung. 5. Gesetzliche Regelung in verschiedenen Ländern. Statistik.

1. Begriff. Zweck. Sparkassen sind im allgemeinen Sinne des Wortes alle Kreditanstalten, welche Gelder annehmen und dieselben später mit Zinsen wieder zurückzahlen. Die Gelder sind insofern erspart, als sie einer anderweiten Verwendung entzogen oder nicht zugeführt und für eine solche der Zukunft bestimmt werden. Im üblichen Sinne ist aber der Begriff der Sparkasse ein weit engerer. Allgemein wird es als Merkmal derselben betrachtet, daß es sich um Einzahlung von dem Haushalte entzogenen Erübrigungen handelt, bei denen Willenskraft und Entsagung gegenüber den augenblicklichen Anforderungen des Lebens oder dem Wunsche zu genießen eine wichtige Rolle spielen und die Zurücklegung dazu dient, späteren Unterhalt und das Vorwärtskommen denjenigen zu sichern, welchen dies nicht bereits durch Besitz und günstige Lebensstellung erleichtert ist. In diesem Sinne sind die Sparkassen oder Sparbanken (Caisses d'épargne, Saving banks, Casse di risparmio) Kreditanstalten, welche den Zweck haben, weniger bemittelten Leuten die sichere Ansammlung und zinstragende Anlegung kleiner erübrigter Geldsummen zu ermöglichen und hierdurch den Spartrieb in weiteren Kreisen des Volkes zu wecken und zu fördern. Sie sollen also in erster Linie oder ausschließlich den unteren Klassen des Volkes dienen, nicht aber den mittleren und oberen Klassen eine bequeme Gelegenheit bieten, aus einer sicheren Anlage größerer Kapitalien Zinsen zu ziehen.

Dieses Ziel läßt sich in einfacher Weise durch Bestimmungen über die Höhe der anzunehmenden Einlagen und deren Verzinsung erreichen, während es bei großen Kassen mit örtlich sehr ausgedehntem Wirkungskreise, dann bei den meist bestehenden Grundsätzen über Prüfung der Empfangsberechtigungen mißlich, ja praktisch mit Erfolg nicht durchführbar ist, die Benutzung in der Art zu beschränken, daß sie gesetzlich oder statutarisch nur für Personen zugelassen wird, welche gewissen Standes-, Berufs- oder Erwerbskreisen angehören, bezw. nicht angehören. Der Gefahr, daß die Kasse auch durch wirtschaftlich besser gestellte Leute benutzt werde, läßt sich hierdurch doch nicht vorbeugen, wäh-

rend bei dieser Art der Beschränkung sehr leicht Leute von der Kasse fern gehalten werden, für welche dieselbe unzweifelhaft bestimmt ist. Was in dieser Beziehung bei Entstehung der ersten, zumal kleineren Kassen mit örtlich beschränkter Wirksamkeit möglich war, das ist bei dem heutigen Verkehre nicht mehr durchführbar. Die nähere Bezeichnung der Personenkreise sollte darum nur den Zweck der Kasse kennzeichnen, nicht aber eine Richtschnur für die Verwaltung bieten.

„Die Jeversche Ersparungskasse hat den Zweck, den im Kleinen erwerbenden Klassen, namentlich aus dem Amtsbezirke Jever, zur schnellen und sicheren zinslichen Anlegung ihrer Ersparnisse Gelegenheit zu bieten. . . Ausnahmsweise kann aus besonderen Gründen mit Genehmigung der Kommission für die Verwaltung der Fonds aus milden Stiftungen auch anderen, als den vorstehend bezeichneten Personen die Benutzung der Kasse gestattet werden." (Bekanntmachung der Generalarmenkommission vom 18 X. 1833, G. v. 18. IV. 1873.) Entsprechende Bestimmungen gelten für die landesherrliche Ersparungskasse für das Großherzogtum Oldenburg.

Nach den Grundbestimmungen der Württembergischen Sparkasse vom 17. IX. 1831 steht die Benutzung der Anstalt jedem offen, der zu den ärmeren Volksklassen des Königreichs zu rechnen ist, „nicht nur Dienstboten jeder Art, sondern auch den im täglichen Solde stehenden Militärpersonen, denjenigen, die um Tag- oder Wochenlöhne arbeiten, solchen, die überhaupt zu niederen Diensten angestellt sind oder durch geringere Handarbeit sich ernähren, Kindern solcher Personen und Waisen, die nicht von dem Ertrage ihres Vermögens erzogen werden können, sowie überhaupt allen, die mehr oder weniger Unterstützung aus öffentlichen Kassen genießen oder anzusprechen befugt wären". Ausdrücklich wird noch hierzu bemerkt: „Die Gelder, welche von diesen Personen oder für dieselben der Anstalt anvertraut werden können, müssen (! Lehr) Ersparnisse oder Geschenke sein. Den Ersparnissen gleich geachtet wird dasjenige Erbvermögen derselben, das im ganzen nicht die Summe von 50 Gulden (seit 1875 400 Mark) erreicht."

Die Würzburger Kasse beschränkt den Personenkreis auf bestimmte, gering bemittelte Berufskreise einschließlich sämtlicher ledigen oder verwitweten Frauen.

Dagegen heißt es im Reglement für die preußischen Sparkassen vom 12. XII 1838 ganz allgemein: „Bei Prüfung der Vorschläge zur Errichtung einer Kasse ist darauf zu sehen, daß die Einrichtung selbst *hauptsächlich* auf das Bedürfnis der ärmeren Klasse, welcher Gelegenheit zur Anlegung kleiner Ersparnisse gegeben werden soll, berechnet und der Veranlassung zur Ausartung der Anstalt vorgebeugt werde".

Die Kasse des 1821 gegründeten Dresdener Sparkassenvereins aber stand von Anfang an allen Einwohnern, auch „bemittelten Bürgersleuten" offen.

Soll der oben angeführte Zweck erreicht werden, so darf die Kasse keinen Gewinn auf Kosten der Einleger abwerfen. Der denselben abzunehmende Zins wäre so zu bemessen, daß durch die erzielten Ueberschüsse die nötigen Verwaltungskosten gedeckt werden und im übrigen jenen Interessen gedient wird. Die Sparkassen sollen demnach keine Erwerbsanstalten sein. Hierdurch unterscheiden sie sich von vielen Kreditanstalten, insbesondere von den Depositenbanken. Letztere setzen nicht wie die Sparkassen einen niedrig bemessenen unüberschreitbaren Höchstbetrag für die Einlagen fest. Dazu kommt, daß bei Depositenbanken größere Summen eingezahlt, kleinere herausgenommen zu werden pflegen. Bei Sparkassen ist es umgekehrt.

Aus dem genannten Grunde kommen Sparkassen in den meisten Ländern vorwiegend oder ausschließlich als Anstalten von Gemeinden und Gemeindeverbänden vor, so vorzüglich in Preußen und in Frankreich. In einigen Ländern nahm auch der Staat die Errichtung in die Hand, so im Fürstentum Lippe, in Braunschweig, in Württemberg und in Belgien. In den letzten 30 Jahren traten hierzu die Postsparkassen, in Frankreich als Staatsanstalten schlechthin als „Caisses nationales d'épargne" bezeichnet im Gegensatz zu den übrigen, welche Caisses d'épargne privées (ordinaires) genannt werden. Diese Anstalten haben ihre Entstehung und weite Verbreitung allerdings weniger dem Umstande zu verdanken, daß etwa der Staat als solcher sich für besonders berufen erachtete, das Sparen zu pflegen, als vielmehr der Thatsache, daß die einmal vorhandenen Postanstalten das beste Netz für Empfangnahme von Einlagen, für Rückzahlungen und Uebertragungen bilden.

In mehreren Ländern giebt es freilich auch Sparkassen, welche von gemeinsinnigen Vereinen oder auch einzelnen Privaten errichtet wurden. Hierher gehören die sog. *Fabriksparkassen*, Anstalten, welche den Zwecken der Arbeiter einer Fabrik oder überhaupt einer größeren Unternehmung dienen sollen. Dieselben sind meist vom Arbeitgeber errichtet, um die Arbeiter zur Sparsamkeit aufzumuntern, ihre Interessen enger an die Unternehmung zu fesseln und damit auch die letztere selbst zu fördern. Teils Wohlwollen, teils Interesse geben bei solchen Kassen vielfach zu Zuschüssen von seiten des Arbeitgebers Anlaß, welche eine Erhöhung des den Einlegern gewährten Zinses, die Aussetzung von unter gewissen Voraussetzungen zugestandenen Prämien ꝛc. gestatten.

Die meisten italienischen Sparkassen sind von gemeinnützigen Vereinen ins Leben gerufen worden, deren Mitglieder Garantiescheine ausstellten und unentgeltlich Dienste leisteten; die von denselben begebenen Aktien wurden bezw. werden nach und nach heimgezahlt und dient dann der Reservefonds als Garantie. — Auch die Sparkassen der Schweiz sind meist Privatanstalten, und zwar gehören 29% derselben Aktiengesellschaften, 50% Genossenschaften, 11% sind Privatsparkassen und nur 10% sind und zwar zum größeren Teil von Gemeinden, zum kleineren von Staaten garantierte Kassen. Die 1819 errichtete „Erste österreichische Sparkasse" in Wien wurde von einem Verein gegründet. „Die Mitglieder des Vereins werden entweder zu den Stiftern oder

Beförderern der Anstalt gerechnet, welche zu einem Sicherheitsfonds für diese Anstalt ein Geschenk von mindestens 300 bezw. 100 fl. beigetragen haben. Alle sind zur thätigen Mitwirkung bei Verfolgung der Vereinszwecke verpflichtet."

Tragen darum auch die Sparkassen zum Teil den Charakter von Wohlthätigkeitsanstalten, so gehören sie doch nicht in die Kategorie der milden Stiftungen. Die Ansprüche der Einleger gründen sich auf die von denselben gemachten Einzahlungen. Neben denselben spielen die durch unentgeltliche Zuwendungen ermöglichten Zinserhöhungen und Prämien im allgemeinen nur eine untergeordnete Rolle, ja es wird vielfach als ein wichtiger Zweck der Sparkassen bezeichnet, daß durch dieselben das Streben zur Selbsthilfe geweckt und gefördert werde.

Man spricht auch oft von einer Sparkassenversicherung, wie sie hier und da von Lebensversicherungsgesellschaften als Nebengeschäft eingerichtet ist und bei welcher auf Grund von eine bestimmte Zeit hindurch fortgesetzten Jahreszahlungen nach Ablauf einer festgesetzten Frist ein Kapital herausgezahlt wird. Dies ist jedoch keine Versicherung im üblichen Sinne des Wortes, da bei ihr die Einlagen nebst aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt werden, während bei der eigentlichen Versicherung der eine mehr, der andere weniger erhält. Wird, wie dies auch vorkommt, das Kapital erst nach Ablauf einer bestimmten Reihe von Jahren ausgezahlt, während die Einzahlungen aufhören, wenn der Versicherte vorher stirbt, so liegt eine Verbindung von Versicherung und einer Art Sparkasse vor. Allerdings müssen auch hier die Zahlungen, welche infolge frühzeitigeren Eintritts von Todesfällen unzureichend sind, durch Erhöhung der Jahresbeiträge ergänzt werden.

2. Geschichtliches. Nach de Malarce wurde der Gedanke zur Errichtung von Sparkassen 1811 von einem Franzosen Hugues Delestre angeregt, welcher einen „premier plan du Mont de Piété français consacré à Dieu, présenté à la Reyne régente mère du Roy et du Royaume" ausarbeitete. Jeder, der gegen Lohn arbeitete, sollte Einlagen machen können, die er nach Bedarf ganz oder zum Teil wieder zurückziehen dürfe. Dazu solle er einen nach der Dauer der Einlage bemessenen einfachen Zins „à raison du denier dix-sept" (also 5,9 %) als „présent" erhalten. Für Bewirkung der geforderten Rückzahlungen war eine Frist von 1—2 Wochen in Aussicht genommen. Mit der Kasse sollte eine Leibrentenanstalt verbunden werden „Le Mont recevra de l'argent, dont il paiera une rente viagère au denier vingt-sept" (3,7 %). Der Plan von Delestre kam jedoch nicht zur Ausführung.

Dagegen wurde im vorigen Jahrhundert eine große Anzahl von Sparkassen ins Leben gerufen. Dieselben verdankten ihre Entstehung zum Teil dem auf Minderung der Armenlasten gerichteten Interesse. Die erste wurde 1765 zu Braunschweig als „Herzogliche Leihkasse" errichtet, hierauf folgte 1778 Hamburg mit einer Kasse, welche zuerst den Namen Sparkasse („Ersparungskasse") erhielt. Dieselbe wurde von der dortigen 1765 gegründeten Versorgungsanstalt als „9. selbständige Kasse" derselben zum Zweck der „Aufsammlung und Fruktifizierung der kleinen Ersparnisse der unteren Volksklassen" eingerichtet. Sie zahlte anfangs $3^1/_2$, dann 4, später $3^1/_2$ %, trat aber 1814 in Liquidation, welche 1823 ohne Verluste für die Beteiligten zu Ende geführt wurde.

Die Bezeichnung „caisse d'épargne", allerdings für eine Versicherungsanstalt, tauchte ziemlich zu gleicher Zeit in Frankreich auf. Hier war bereits 1760 eine Gesellschaft gebildet worden, welche untersuchen sollte, wie in angemessener Weise für die Zukunft der ärmeren Klassen gesorgt werden könne. 1786 schlug in der Provinzialversammlung zu Orleans Lavoisier die Errichtung einer von der Provinz garantierten Leibrentenanstalt unter dem Namen „Caisse d'épargne du peuple" vor; doch drang sein Vorschlag nicht durch. Dagegen wurde 1791 eine von der Nationalversammlung genehmigte Tontine errichtet, welche auf Mirabeaus Anregung als „Caisse d'épargne et de bienfaisance" bezeichnet wurde. War diese Anstalt auch keine Sparkasse im modernen Sinne des Wortes, so war die Errichtung einer solchen im Gesetz vom 24. pluviôse an VII über die Organisation der Bank von Frankreich vorgesehen. In demselben war unter den Geschäften der Bank auch vorgesehen: „à ouvrir une caisse de placements et d'épargnes dans laquelle toute somme au-dessus de cinquante francs sera reçue pour être remboursée aux époques convenues. La Banque paiera l'intérêt de ces sommes; elle en fournira des reconnoissances au porteur ou à ordre". Diese Bestimmung gelangte jedoch nicht zur Ausführung.

Auf Hamburg folgten Oldenburg 1786, Bern 1787, wo die Regierung mit einem zinslosen Kapital von 40 000 Livres eine „Dienstenkasse" errichtete, 1789 Genf mit einer Privatanstalt, 1796 Kiel, 1798 London mit einer von einer Privatgesellschaft als Wohlthätigkeitsanstalt errichteten Kasse, 1801 Göttingen, Altona und die von Priscilla Wakefield errichtete Kasse in Tottenham bei London, 1805 Zürich, 1806 Lauf (Schweiz), 1808 die Servant saving bank der Lady Isabella Douglos zu Bath, 1809 Basel, wo die 1792 errichtete Leihkasse zu einer Sparkasse erweitert wurde, 1810 eine von Henri Duncan zu Ruthwel (Schottland) eingerichtete Kasse zum Zwecke, die Armut zu mindern und die geplante Armensteuer entbehrlich zu machen, deren günstige Erfolge zu vielen Nachahmungen in Großbritannien anreizten, 1811 St. Gallen, 1812 Schwyz, Aarau, Neuchâtel, 1814 die durch die Gesellschaft zur Unterdrückung des Bettels gegründete Edinburgh saving bank, 1815 Southampton, sowie Stillorgan mit der ersten irischen Kasse (Parochial bank), 1818 Karlsruhe, Schleswig, Baden, Boston (erste in Nordamerika), 1817 Glücksburg und Lübeck, 1818 Berlin, Stuttgart, Brieg, Apenrade und Paris, 1819 Wien, 1821 Stockholm, 1822 Benedig, 1823 Mailand ꝛc.

Von dieser Zeit ab nahm die Verbreitung der Sparkassen einen raschen Fortgang, der in mehreren Ländern durch Gesetzgebung und Verwaltung wesentlich gefördert wurde, späterhin aber vorzüglich der Entwickelung des Verkehrs und des Geld- und Kreditwesens zu verdanken ist. Der in der neuesten Zeit stattgehabte Aufschwung wurde außerdem noch bewirkt durch die Teilnahme der Post, durch die infolge derselben hervorgetretenen neuen Anstrengungen der Vereins- und Gemeindesparkassen, sowie auch durch Gründung von Jugend- und Schulsparkassen, welche den Sparkassen eine größere Zahl von Einlegern zuführten.

Digitized by Google

Nicht immer freilich haben die Sparkassen die von ihnen erwarteten Erfolge gehabt. Mißbräuche, welche, zumal in England, sich einschlichen, haben mehrfach ein Einschreiten des Gesetzgebers nötig gemacht. Dann haben auch nicht alle Kassen ihrem ursprünglichen Zweck, den unteren Klassen zu dienen, genügend entsprochen. Manche sind Kreditanstalten mit halb bankmäßiger Einrichtung für Wohlhabende geworden.

3. **Volkswirtschaftliche Bedeutung.** Bei der Errichtung vieler Sparkassen wurden dieselben vorzüglich als Mittel bezeichnet, um der Verarmung vorzubeugen. So hieß es u. a. bei Gründung der württembergischen Sparkasse zu Stuttgart im Erlaß der Zentralleitung des Wohlthätigkeitsvereines: „Es ist eine allgemeine Erfahrung, daß manche Arme nur deswegen immer arm bleiben, weil sie das Wenige, was sie besitzen, nicht zu Rate zu halten wissen, und daß kleine Einnahmen leichter verschleudert werden, wenn man keinen bestimmten Zweck dafür hat, ja daß auch selbst der sparsame Arme oft nur darum nicht in bessere Umstände kommt, weil er es nicht versteht, seine Ersparnisse klug und nützlich zu verwalten." In Schönbergs Handbuch der Politischen Oekonomie werden die Sparkassen unter der Ueberschrift „Armenwesen" behandelt und zwar bezeichnet Loening sie hier als „Anstalten, welche dem Wohlthätigkeitssinn ihre Entstehung und ihre Ausbildung verdanken und welche speziell den Zweck verfolgen, die unteren Klassen der Bevölkerung vor Verarmung zu bewahren." Allerdings fügt Loening noch die Klausel hinzu, „wenn sie auch freilich nicht als spezifische Anstalten der Armenpflege bezeichnet werden können". Doch dürften die negative Wirkung der Sparsamkeit und der Standpunkt der Armenpflege wohl überhaupt nicht in den Vordergrund gedrängt werden. Das Vorhandensein von Gelegenheiten, dem Spartriebe in wirksamer Weise zu genügen, bietet gewiß auch einen Schutz gegen Verarmung und zwar ebenso gut wie alle Mittel, welche die Behauptung der wirtschaftlichen Existenz und das Fortkommen erleichtern. Doch handelt es sich bei Sparkassen nicht lediglich und auch nicht einmal vorwiegend um Personen, welche am Rande der Armut stehen und bei denen zu besorgen wäre, daß sie ohne die kleinen in der Kasse hinterlegten Summen der Armenpflege zur Last fallen würden. Vielmehr dienen häufig die allmählich angespeicherten und mit Zinsen angewachsenen Erübrigungen einem bestimmten Zwecke, der Ausstattung bei einer Verheiratung, der Ausbildung ꝛc. oder überhaupt einer Verbesserung der wirtschaftlichen Lage. Solche Verbesserungen werden aber nicht allein unmittelbar durch Rücknahme und Verwendung von Einlagen, sondern auch mittelbar dadurch bewirkt, daß bei geordneter Wirtschaft das Vertrauen auf die eigene Kraft steigt, daß das Bewußtsein, ein Besitztum zur richtigen Zeit zur Verfügung zu haben, eine gewisse Beruhigung gewährt. Trägt das Vorhandensein einer Sparkasse und deren Benutzung dazu bei, den Sinn für Wirtschaftlichkeit, Ordnung und Maßhalten zu wecken und zu stärken, so ist diese Wirkung vielfach noch höher zu veranschlagen als der zurückgelegte Sparpfennig und seine Verwendung selbst. Hängt es ja doch auch von jenem Sinne ab, welcher Art die letztere sein wird.

Nun sind freilich die Ersparungen einer einzelnen Person keineswegs für sich immer ausreichend, um volle Hilfe für Fälle der Not, der Krankheit und des Alters zu bieten. Der eine kommt gar nicht in die Lage, von seinem Kassenguthaben Gebrauch machen zu müssen oder dasselbe für sich benutzen zu können, für den anderen aber sind alle Ersparungen, die er machen konnte, nicht genügend, wenn Krankheit und Invalidität zu früh eintreten oder jene zu lange andauert. Hier ist bei Nichtbesitzenden, wenn nicht Armenpflege oder Familienunterstützung in Wirksamkeit kommen, gesellschaftliches Eintreten und zwar am besten in der Form der Versicherung nicht zu umgehen. Es wird nun aber behauptet, eine solche Versicherung äußere eine ungünstige Wirkung auf den Spartrieb und zwar wird zum Belege hierfür auf Beobachtungen hingewiesen, welche bei englischen friendly societies gemacht worden sein sollen. Möglich ist es, daß Personen, welche sich für Fälle der Erwerbsunfähigkeit gesichert fühlen, sich zum Sparen nicht weiter veranlaßt sehen. Die entrichteten Prämien bilden aber alsdann einfach die Sparsumme. Ob dieselbe in die Sparkasse oder in die Versicherungskasse wandert, ist an und für sich vollständig gleich. Uebrigens giebt es auch noch andere Zwecke, für welche wohl ein Sparguthaben, nicht aber der Anspruch auf ein Versicherungskapital oder eine Lebensrente dienen kann. Wer für solche sparen kann und will, wird sich hiervon durch die Versicherung nicht abwendig machen lassen. Die Entwickelung der englischen Sparkassen spricht gerade nicht dafür, daß der gedachte Einfluß von friendly societies und Gewerkschaften ein sehr weitgehender gewesen sei.

Dann ist auch schon bemerkt worden, daß das Genossenschaftswesen für Zwecke der Kapitalansammlung und der wirtschaftlichen Kräftigung bessere Dienste leiste als die Sparkasse. Eine derartige Vergleichung ist jedoch eine hinkende. Denn entweder handelt es sich in beiden Fällen um die gleiche Sache und nur um eine Verschiedenheit in der Form, oder es haben Sparkasse und Genossenschaft je ihre besonderen Zwecke, die nicht einander ausschließen, sondern nebeneinander zu erstreben sind.

Für Staat und Gemeinde bietet die Be-

nutzung der Sparkasse nicht allein den Vorteil, daß sie die Inanspruchnahme der Armenpflege vermindert, sondern auch den weiteren, daß im allgemeinen derjenige, welcher sich zu wirtschaftlichen Ersparungen entschließt, ein tüchtiges Glied der Gesellschaft ist. Anschauungen, welche auf Erhaltung geordneter Zustände abzielen, finden in den Kreisen von Sparenden immer eine größere Vertretung als bei anderen Personen. Für den Erfolg öffentlicher Anleihen hat die Errichtung einer großen Anzahl von Sparkassen entschieden günstig gewirkt, mögen dieselben nun dem Staate und der Gemeinde ihre Gelder unmittelbar zugeführt oder andere Anlagegelegenheiten aufgesucht und so bewirkt haben, daß nun andere Summen dem Anleihen sich zur Verfügung stellten. In Frankreich insbesondere haben die Sparkassen wesentlich dazu beigetragen, die Staatsanleihen zu „demokratisieren" und den Erfolg nationaler Subskriptionen zu sichern.

Die weitere günstige Wirkung der Sparkassen, daß sie die Kapitalbildung fördern, „die kleinsten Kapitalteilchen wecken und fruchtbar machen" (Roscher), ist zunächst privatwirtschaftlicher Natur. Der Sparende zieht Zinsen, mehrt sein Besitztum und kann Summen, deren Benutzung er sich früher entschlagen hat, später einer wirtschaftlich vorteilhaften Verwendung zuführen. Die private Kapitalbildung bedeutet freilich nicht immer auch eine Mehrung der Kapitalkraft für die Gesamtheit. Sie kann auch in einfachen Uebertragungen bei gleichzeitiger unwirtschaftlicher Verwendung vorhandener Güter und Kräfte bestehen. Auch ist der Zins, den der Kapitalbesitzer bezieht, nicht unbedingt das Ergebnis einer reichlicheren Produktion; er kann vielmehr ein einfacher Rentenanteil sein, der aus der Hand des Schuldners in die des Gläubigers übergeht, oder die Zinszahlung wird durch entsprechende Bildung von Preis- und Lohnsätzen ermöglicht. Die vorteilhafte Wirkung der Ersparung und damit der Sparkassen ist eine mittelbare. Nicht das Kapital als solches ist produktiv, nicht der Zins ein Ergebnis dieser Produktivität, sondern es wird durch die Kreditierung im allgemeinen die Verfügung über vorhandene Kräfte und Mittel in Hände gelegt, welche dieselben vorteilhafter auszuwerten in der Lage sind. Richtung von Konsumtion und Produktion können in einer für die Gesamtheit vorteilhaften Weise geändert werden.

Eine andere Frage ist nun die, ob eine Verallgemeinerung der Benutzung von Sparkassen auch denjenigen Klassen wirklich von Vorteil ist, für welche jene eigentlich bestimmt sind. Dieselbe wäre zu verneinen, wenn der Arbeitslohn sich immer auf einer Höhe behauptete, bei welcher ein unveränderlicher Unterhaltsbedarf gerade gedeckt wird. Eine dahin gehende Unterstellung liegt aber kaum irgend einer Lohntheorie zu Grunde. Selbst Lassalle nahm die Möglichkeit einer Steigerung des gewohnheitsmäßigen Bedarfs und damit auch des Lohnes an. Wenn er den Arbeitern riet, nicht zu sparen, sondern ihren Bedarf zu erhöhen, so kann dies in verständiger Weise doch nur dahin aufgefaßt werden, daß die Steigerung eine wirtschaftliche sei. Der einfache Mehrgenuß und der einseitige Wunsch, den Lohn damit zu erhöhen, erweisen sich als wirkungslos. Anders ist es bei solchen Aenderungen im Haushalte, bei denen und durch welche auch die geistig-sittliche Kraft des Arbeiters gehoben wird. Und gerade für solche Aenderungen ist die Sparkasse eine vorteilhafte Vermittlerin. Daß der Arbeiterstand als solcher nicht in den Kapitalistenstand übertreten und ganz oder vorwiegend von Zinsen leben kann, ist wohl klar, wenn es auch für den Einzelnen immer möglich ist, Rentier zu werden. Ebensowenig aber läßt es sich bestreiten, daß die Lohnbildung eine für die Arbeiter günstigere ist, wenn letztere sich im Besitze von Mitteln befinden, als wenn sie ohne solche sich jeweilig allen ihnen gestellten Bedingungen unterwerfen müssen. Wirtschaftliche Verwendung und verständiges Maßhalten sind auch für den Arbeiterstand als solchen unzweifelhaft von Vorteil.

Die Statistik der Sparkassen weist eine erhebliche Steigerung in der Benutzung derselben auf. Dies ist jedoch noch nicht ohne weiteres ein Zeichen dafür, daß der Sparsinn überhaupt sich erhöht hat. Das Wachstum von Einlagen und Guthaben kann auch darauf beruhen, daß anderweite Anlagen weniger vorteilhaft geworden sind als die bei Sparkassen. Halten die letzteren noch längere Zeit an einem höheren Zinsfuße fest, während der Zins im allgemeinen sinkt, so strömen ihnen, zumal wenn sie keine oberste Grenze für die Einlagen festgesetzt haben, mehr Gelder zu, für welche hier überdies eine größere Sicherheit geboten ist. Dagegen nehmen die Rückzahlungen nicht immer im gleichen Verhältnis zu, in welchem sich bei steigendem Zinsfuße die Einlagen mindern. Gebotene Bequemlichkeit und Sicherheit haben vielfach zur Folge, daß die einmal eingelegten Gelder nicht ohne weiteres „deplaciert" werden. Daß Notlagen, Krisen, Strenge des Winters, Ernteausfall, Vornahme großer Finanzoperationen durch Staat, Gemeinde und Gesellschaften ꝛc. auf die Höhe von Einlagen und Rückzahlungen einen Einfluß ausüben, möge wenigstens nicht unerwähnt bleiben. Dann sei auch noch der Thatsache gedacht, daß bei vielen Kassen die Einlagen im Monat Januar am größten, gegen Ende des Jahres am kleinsten sind,

während bei den Rücknahmen eine entsprechende Regelmäßigkeit nicht zu beobachten ist.

Die Einlagen waren bei der städtischen Sparkasse zu München in den Jahren 1883/89 fast ausschließlich am größten im Januar, meist am kleinsten im Dezember. Der gesamte Ueberschuß der Einlagen über die Rückzahlungen erreichte in der gleichen Zeit bei den französischen Sparkassen seinen höchsten Stand Ende Januar, er war dagegen am kleinsten Ende Oktober und Ende Dezember. Eine Ausnahme machte das Jahr 1889; dieselbe wurde durch die Weltausstellung veranlaßt.

Diese Erscheinung hängt zum Teil mit einer Verschiedenheit in Anschaffungen (Winterbedarf) und Verwendungen (größere Leichtigkeit, Ausgaben zu machen im Sommer) zusammen, zum Teil ist sie auch durch die Weihnachts- und Neujahrsgeschenke bedingt. Ein Teil der Summen, welche zur einen Zeit anderen Verwendungen, darunter auch der Einlage in Sparkassen entzogen werden, wandert nachher in die Kasse.

Von Wichtigkeit ist nun die Frage, welche Klassen der Bevölkerung vorwiegend die Sparkassen benutzen. Die Steigerung des durchschnittlichen Guthabens giebt hierüber keinen zureichenden Aufschluß, sofern dieselbe nicht gerade verhältnismäßig stark ist. Ist die Zahl der Einleger im Verhältnis zur Bevölkerung sehr groß, so läßt sich hieraus folgern, daß die unteren Klassen bei denselben stark vertreten sind; so wenn diese Zahl in Frankreich sich auf 15—16 % und in Preußen auf 19 % der Bevölkerung stellt. Zählungen, welche nach Klassen stattgefunden haben, ergaben bei vielen Kassen einen ansehnlichen Prozentsatz für Arbeiter und Dienstboten. Demselben kommt aber auch vielfach derjenige von Eltern und Vormündern gleich. Dann ist wohl die Zahl der kleinen Guthaben gewöhnlich verhältnismäßig groß, dagegen ist die Summe der größeren Guthaben meist größer als die der kleineren. Uebrigens ist bei Beurteilung der Zahlen, welche die Statistik der Sparkassen liefert, auch auf Anzahl und Art vorhandener Kredit- und Lebensversicherungsanstalten, Genossenschaften, Hilfsgesellschaften ꝛc. Rücksicht zu nehmen.

4. Einrichtung. Sicherung der Zweckerreichung. Der Zweck der Sparkassen wird um so vollständiger erreicht, je mehr die Einrichtung abzielt auf Erleichterung und Bequemlichkeit in der Benutzung, auf Anreizung für dieselbe und auf Sicherheit der Anlage. Von Wichtigkeit ist hierbei zunächst die über Ein- und Auszahlungen ausgestellte Urkunde, deren Form und das Recht an derselben. Meist wird für jeden Einleger ein Sparkassenbuch ausgestellt, in welchem die Einlagen fortlaufend vermerkt, die Zinsberechnungen ein- und die erfolgenden Rückzahlungen abgeschrieben werden. Es kommen aber auch, so in Jever, Einlagescheine vor, welche aus einem Buche derart ausgeschnitten werden, daß sie mit dem Reste (Stumpf, Souche) als zusammenpassend erkannt werden. Der Empfänger hat auf den Ausschnitt des Buches seinen Namen zu schreiben.

Die Sparkassenbücher werden meist auf Namen ausgestellt. Dieselben „sind als unvollkommene Inhaber- (sog. Legitimations-) Papiere zu betrachten, an denen ein selbständiges, von dem Forderungsrechte unabhängiges und verschiedenes Eigentumsrecht möglich ist“ (Urteil des R. G. v. 26. VI. 1885). Eine Prüfung der Berechtigung des Inhabers, welche allzu umständlich und kostspielig sein würde, findet in der Regel nicht statt. Gegen Verluste durch Diebstahl kann man sich darum im wesentlichen nur durch Sorgfältigkeit in der Aufbewahrung schützen. Ueber Ersatz von durch Zufall vernichteten oder verloren gegangenen Büchern und die Fälle, in denen gerichtliches Aufgebot und Amortisation umgangen werden kann, haben teils die Statuten, teils die Gesetzgebung das Nötige zu bestimmen.

Im preußischen Reglement von 1838 heißt es: „Da jedoch, wenn bei der Zurücknahme der Einlagen der Inhaber sich wegen der Identität der Person und wegen seiner Empfangsberechtigung legitimieren müßte, dies besonders in großen Städten und bei Erbfällen stets mit Weitläufigkeiten und zum Teil mit Kosten verbunden sein würde, welche den Betrag dieser Einlagen leicht übersteigen könnten, hierdurch aber die Kommunen, wegen der für sie damit verbundenen Verwickelung und Vertretungsverbindlichkeit, von der Errichtung von Sparkassen und die Einleger von der Einlage ihrer nur mit Schwierigkeit und Kosten wieder zu erlangenden Ersparnisse abgeschreckt werden würden, so sollen die Kommunen berechtigt sein, in den zu errichtenden Statuten die Bestimmung aufzunehmen: Daß jedem Inhaber des Sparkassenbuches der Betrag ohne weitere Legitimation werde ausbezahlt werden und die Kommune nach Einlösung desselben dem Einzahler oder dessen Erben keine weitere Gewähr leiste, dafern nicht vor der Auszahlung ein Protest dagegen eingelegt worden sei.“ — Gemeinden jedoch, welche seither nur gegen vollständige Legitimation des Einlegers gezahlt hatten, sind nicht verpflichtet, von dieser Klausel Gebrauch zu machen.

In Bayern kann in den Satzungen bestimmt werden, daß die Kassenverwaltung die Berechtigung zur Empfangnahme der Einlagen und Zinsen zu prüfen befugt, aber nicht verpflichtet ist. Nun schließt der Mangel einer solchen Verpflichtung eine gewisse Gefahr für die hinterlegten Mündelgelder in sich, da der Vormund ohne Genehmigung der Vormundschaftsbehörde zur Erhebung schreiten kann. Derselben wurde bislang durch eine entsprechende Eintragung in den Büchern vorgebeugt. Doch soll in neuen Statuten eine dahin gehende Bemerkung als bindende Verpflichtung für die Kassenverwaltung aufgenommen werden. (Min.-Entschließung vom 20. V. 1875.)

Nach den Bestimmungen für die Ersparungskasse von Jever ist „jeder, welcher eine Auszahlung fordert, schuldig, auf Verlangen sich als Eigentümer oder rechtmäßigen Besitzer des Einlagescheines zu legitimieren, die Kasse kann aber jedem Inhaber eines

Scheines gegen Zurückgabe desselben den Betrag, auf welchen er lautet, nebst den Zinsen auszahlen, ohne dem Einleger weiter zu haften, wenn nicht vor der Auszahlung der Einleger bei der Kasse erklärt hat, daß eine Zahlung nur an ihn oder an einen gehörig legitimierten Bevollmächtigten geschehen soll oder durch eine unter Angabe der Nummer des Scheins erfolgte gerichtliche Anzeige über den Arrest, die Zwangsvollstreckung oder den Konkurs die Zahlung gehindert ist.

Aehnliche Bestimmungen gelten auch für viele andere Kassen.

Der geringste Betrag, zu welchem Einlagen angenommen und verzinst werden, ist möglichst niedrig zu greifen. In Deutschland ist er meist auf 1 M., in Frankreich auf 1 Frc. festgesetzt. Allerdings sind die Verwaltungskosten um so größer, je kleiner die eingezahlten Summen und je umfangreicher demgemäß die Buchführung, wie denn bei nicht wenigen Kassen die aus den kleinen Einlagen zu ziehenden Zinsen kaum ausreichen, um die aus ihnen erwachsenen Kosten zu decken und für das so entstehende Defizit eigentlich die großen Einlagen aufkommen müssen.

Eine sachgemäße Abhilfe kann hiergegen durch Einführung von *Sparmarken* und *Sparkarten* getroffen werden. Marken zu 10 oder auch selbst zu 5 Pf. werden an bestimmten, möglichst zahlreichen Stellen, welche auch als *Pfennig-* oder *Groschensparkassen*, entsprechend den englischen Penny-saving banks bezeichnet werden, verkauft und auf eine mit einer bestimmten Anzahl von Feldern versehenen unentgeltlich abgegebenen Karte aufgeklebt. Sind alle Felder gefüllt, so wird die Karte an die Sparkasse abgeführt, welche hiergegen ein Sparkassenbuch ausstellt oder den Eintrag in ein bereits vorhandenes bewirkt und von der festgesetzten Zeit ab den Betrag verzinst.

Die Pfennigsparkassen sind nur einfache Sammelstellen für die eigentliche Sparkasse. Sie können von der letzteren, ebenso auch unabhängig von derselben errichtet werden. In Deutschland wurde die Gründung solcher Kassen durch Kaufmann W. Schwab in Darmstadt angeregt, welcher 1880 daselbst auf eigenes Risiko und unabhängig von der Ortssparkasse eine Pfennigsparkasse errichtete. Im ersten Jahre gingen 48 000, im zweiten 58 000 M. bei derselben ein. Seit 1881 hält die Ortssparkasse zu Burgstädt in Sachsen in einer Anzahl Läden Sparmarken zu 10 Pf. feil und giebt Sparkarten unentgeltlich aus. Dies ahmten andere Sparkassen bald nach, welche zum Teil auch Marken zu 50 Pf. ausgeben. In der neueren Zeit hat jedoch der Verkauf solcher Marken in einigen Städten wieder abgenommen, trotzdem der Gesamtbetrag der Einlagen gestiegen ist.

In München wurden verkauft 1883: 632 000 und 1889: 150 000 Stück zu je 10 Pf. Auch die Zahl der Verkaufsstellen hat sich, wohl wegen mangelnder Neigung der Geschäftsleute, vermindert.

Die *Verzinsung* der Einlagen beginnt nach einem sehr verschieden bemessenen Zeitraum, meist vom 1. des darauffolgenden oder auch, wenn die Einlage vor dem 15. erfolgt, vom 15. desselben Monats ab. Ebenso läßt man bei Rücknahmen die Verzinsung von dem vorhergegangenen 1. oder 15. ab aufhören. Doch giebt es auch Kassen, welche die Verzinsung sofort eintreten lassen, was dann möglich ist, wenn jeweilig genügend große Summen eingehen, so daß deren unverzügliche Anlegung ohne Schwierigkeiten erfolgen kann.

Je nach Ablauf eines Jahres werden gewöhnlich die inzwischen aufgewachsenen und nicht erhobenen Zinsen dem Kapital zugeschlagen, sie tragen dann ebenfalls Zinsen. Für größere Einlagen könnten, weil bei ihnen die Verwaltungskosten geringer sind, höhere Zinsen gewährt werden. Doch ist dies gewöhnlich statutarisch ausgeschlossen oder auch gesetzlich verboten. Dagegen werden vielfach umgekehrt größere einen gewissen Betrag überschreitende Guthaben niedriger verzinst, um eben die Benutzung der Kasse durch kleine Leute möglichst zu begünstigen, die durch Wohlhabende aber mittelbar einzuschränken. Ebendeswegen werden auch von einigen Kassen den Angehörigen gewisser Klassen, so in Aachen den Handarbeitern, Dienstboten ꝛc. Zuschüsse zum Zins (*Zinsprämien*) gewährt. Im Einklang hiermit steht es, wenn, wie dies vorkommt, für Guthaben, welche längere Zeit stehen bleiben, höhere Zinsen (auch wohl Zinsprämien genannt) angerechnet werden, während, wenn die Wiederabhebung einer Einlage vor einer bestimmten Frist von einigen Wochen oder auch Monaten erfolgt, bei mehreren Kassen keine Zinsen gezahlt werden. Dagegen rechtfertigt es sich nicht, die Zinsabhebung, weil dieselbe dem Zwecke des Sparens nicht entspreche, zu verwehren und Zinsen nur auszuzahlen, wenn die Einlagen ganz oder zum Teil zur Auszahlung gelangen, wie dies 1851 in der Kommission des preußischen Abgeordnetenhauses verlangt worden war. Derartige Bestimmungen reizen oder nötigen unter Umständen dazu, der Kasse mehr zu entnehmen, als man braucht. Eine Zinsentnahme kommt überdies häufiger nur bei höheren Guthaben vor, welche sich schon den für dieselben festgesetzten Höchstbeträgen nähern, also ohnehin nicht weiter wachsen sollen.

Im Interesse einer erleichterten Benutzung in weiteren Volkskreisen liegt es, wenn möglichst viele, bequem zu erreichende und zu gelegenen Stunden, womöglich täglich offenzuhaltende *Annahmestellen* bestehen. Gerade die Möglichkeit, überall ohne Umständlichkeiten Einzahlungen bewirken zu können, ist es, welche dem Postsparkassenwesen in mehreren Ländern zu einer raschen und starken Entwickelung verholfen hat, ja in England den Postsparkassen ein Uebergewicht gegenüber den anderen Sparkassen verschaffte.

Bei unserem heutigen regen Verkehre ist

es wünschenswert, daß Uebertragungen von Sparkassenguthaben ohne besondere Förmlichkeiten von einem Platze an den anderen bewirkt werden können. Werden Gelder nur im örtlich beschränkten Bezirke einer Kasse angenommen und ausgezahlt, ist die Rückzahlung an eine längere Kündigungsfrist gebunden und läuft die Verzinsung je nur von bestimmten Monatstagen ab, so ist bei Verzug an einen anderen Ort die Ueberführung der Gelder in eine andere Kasse mit Verlusten verknüpft. Denselben wird durch die örtliche Uebertragbarkeit der Guthaben vorgebeugt, indem jede Kasse die Einlagebücher anderer übernimmt und weiterführt und die Einlagen Abziehender an die Sparkasse des neuen Aufenthaltsortes überwiesen werden.

Allerdings ist eine solche Uebertragung bei für ein ganzes Land einheitlich eingerichteten Kassen leicht durchzuführen, so bei den Postsparkassen, dann auch bei den französischen caisses privées. Anders dagegen liegt die Sache, wenn, wie in Deutschland, die Kassen außerordentlich verschieden eingerichtet, Gesetzgebung und Statuten ungleich sind aber wenn gar die Kassenverwaltungen nicht genügendes Vertrauen zu einander haben. Der Gedanke der Uebertragbarkeit wurde 1882 vom sächsischen Gemeindetage angeregt, dann im Herbst des gleichen Jahres auf dem ersten Sparkassentage in Darmstadt besprochen; auch regte zu dem Zwecke die Bezirksregierung von Oberschlesien die Bildung eines Verbandes der kommunalen Sparkassen an; zwar wurde die Uebertragbarkeit schon von mehreren Sparkassenverwaltungen eingerichtet, doch wird sich dieselbe aus dem genannten Grunde nur in beschränktem Maße durchführen lassen.

Von der örtlichen ist die persönliche Uebertragung zu unterscheiden. Mehrere Kassen haben dieselbe ausgeschlossen, so die zu Jever, zu Braunschweig, für welche, abgesehen von Arrest, Zwangsvollstreckung und Konkurs, die Uebertragungen von Einlagen oder der Zinsen derselben unter Lebenden für ungiltig erklärt sind. Auch in Frankreich sind die livrets incessibles.

Den Spartrieb hat man auch noch dadurch zu reizen vorgeschlagen und auch schon versucht, daß man mit der Ersparung eine Verlosung mit Gewinnen verband. Scherl, der Herausgeber des Berliner Lokalanzeigers, befürwortete die Bildung eines Netzes von Sammelboten über ganz Deutschland, welche regelmäßig wöchentlich Zahlungen entgegennehmen. Die Einlagen sollen im ersten Jahre keine Zinsen tragen, die dadurch erzielten Einnahmen der Kasse für eine Verlosung mit Gewinnen für die Einleger benutzt werden. Da der Hang zum Spiele doch einmal vorhanden sei, ohne daß ihm in wirksamer Weise begegnet werden könne, so könne er auf diese Weise richtig verwendet werden. Dieser Hang zum Spiele wird aber thatsächlich, wie dies aus einer Vergleichung verschiedener Länder sich augenscheinlich zeigt, durch das Vorhandensein von Spielgelegenheiten außerordentlich begünstigt. Im übrigen aber steht ein Hauptzweck der Sparkassen mit dem Spiele und dem Spielgewinne nicht gerade im Einklange.

Die Verlosung ist auch schon bei einer anderen Gelegenheit mit der Ersparung in Verbindung gebracht worden. Um das in Deutschland sehr verbreitete Borgsystem beim Warenkaufe mit dessen üblen Folgen möglichst zu beschränken, war von Löwenthal 1876 in der Vossischen Zeitung und nachher in Broschüren der Vorschlag gemacht worden, eine ähnliche Anstalt zu gründen wie die in London gebildete General Expenditure Assurance Company. Letztere stellt es sich zur Aufgabe, die bei allerlei Einkäufen gewährten Rabattsummen anzusammeln und verzinslich anzulegen. Durch Anhäufung von Zins auf Zins wird nun eine jede Summe nach einer gewissen Zeit sich vervielfachen. So kann denn auch nach einer Reihe von Jahren der Rabattsatz bis zu demjenigen Betrage anwachsen, welchen ursprünglich die ganze Ausgabe ausmachte. Diese bekannte Wirkung des Anwachsens von auf Zins ausgeliehenem Leihkapitale gab Veranlassung zur Wahl der Bezeichnung „Ausgabenversicherung". Man sollte durch Benutzung der Anstalt, welche die Rabattsummen ansammelte, die Wiederkehr des früher verausgabten Betrages sicherstellen. Natürlich würde diese Sicherung ebensowenig für alle Menschen zu ermöglichen sein, wie alle kapitalisieren und später lediglich von Zinsen leben können. Alsdann würden diejenigen fehlen, welche Zinsen zahlen und diese Zahlung durch Produktion ermöglichen. Bei einem so weitgehenden Sparsinn der Bevölkerung, welcher alle antreibt, Kapital zu erübrigen, um später von den Renten leben zu können, müßte der Leibzins mit der Zeit in einem solchen Maße sinken, daß die Bildung größerer Renten mehr und mehr erschwert und der Reiz zum Sparen bezw. zum Verleihen immer mehr vermindert würde. Dagegen ist der Gedanke in beschränktem Maße ausführbar, wie er ja auch in diesem Sinne bereits verwirklicht ist, indem die einen von Zinsen leben und auch ihren Nachkommen ein hierfür zureichendes Kapital hinterlassen, während die anderen produzieren.

Rabattgewährung bei Barzahlung ist nicht immer möglich oder entsprechend wirksam. Oft sind die Kaufsummen bezw. die überschießenden Beträge so klein, daß ein Rabatt für dieselben nicht berechnet werden kann. Und wenn auch die Berechnung wirklich möglich ist, so ist doch meist die Rabattsumme so niedrig, daß dieselbe keinen hohen Reiz ausübt. Die Ersparung der einzelnen nicht gezahlten Pfennige wird nicht als Wohlthat, wenigstens nicht als Wohlthat der Barzahlung genügend empfunden. Etwas anderes wäre

es, wenn alle die kleinen und kleinsten Beträge, selbst Bruchteile von Pfennigen aufgesammelt und zinstragend angelegt werden könnten, um später als geeignet verwendbare Summe demjenigen, welcher bar zahlte, auch wirklich zu gute zu kommen, die Rabattierung also unmittelbar mit einer Sparkasse verknüpft würde. Eine dahingehende Aufgabe hatte sich die 1881 in Berlin gegründete, bald darauf aber schon wieder eingegangene Rabattsparanstalt gesteckt. Dieselbe hatte sich an verschiedenen Plätzen Deutschlands mit Geschäftsleuten, welche Rabatt zu gewähren bereit waren, in Verbindung gesetzt. Die letzteren verpflichteten sich, ihren Kunden auch ohne jeweilig besonders erfolgende Aufforderung bei Barzahlung Rabatt zu geben. Um die Rabattierung für jede beliebige Summe zu ermöglichen, entnahmen sie nach Bedarf von der Anstalt sog. Rabattscheine, welche auf den ganzen Betrag der Ausgabe lauteten. Der Käufer hatte nun die Wahl, ob er seinen Rabatt in bar oder in solchen Scheinen beziehen wollte. Zog er die Rabattscheine vor, so sammelte er dieselben, gleichgiltig, von welchem Verkäufer er sie erhielt, so lange auf, bis sie die Summe von 100 M. erreichten. Alsdann tauschte er für diese Rabattscheine bei dem Vertreter der Anstalt einen auf 100 M. lautenden Sparschein ein. Den Zins dieser Summe hatte die Anstalt bereits in der Hand, er ist gleich der Gesamtsumme der gewährten Rabatte, welche die Geschäftsleute bei Ankauf der Rabattscheine hingegeben hatten. Derselbe wächst mit Zins und Zinseszins nach einer Reihe von Jahren auf 100 M. an. Nun ist dieser Zeitraum nicht kurz. Bei niedrigem Zinsfuße übersteigt er die Dauer eines langen Menschenlebens. Da nun zu besorgen war, daß deswegen die Anstalt wenig benutzt werde, so wollte man hierzu durch eine Verlosung anreizen. Einzelne Scheine sollten schon von jetzt ab alljährlich zahlbar mit ihrem vollen Nennbetrage herausgelost und die so entstandenen Kosten dadurch gedeckt werden, daß der Verlosungszeitraum entsprechend verlängert wurde.

Von unseren Sparkassen im üblichen Sinne unterschied sich die Rabattsparanstalt im wesentlichen dadurch, daß bei der letzteren für die Ansammlung keine Grenze gesetzt war; sie sollte den oberen Volksklassen ebenso gut wie den unteren dienen.

Eine Ermunterung zum Sparen und Erleichterung desselben besteht bei einigen Kassen auch darin, daß die Sparsummen regelmäßig durch eigene Sparpfleger oder Sammelboten abgeholt werden. Insbesondere hat man auch mehrfach für die Fabriksparkassen, sei es als wirkliche Sparkassen oder als Sammelstellen, solche Einrichtungen empfohlen, bei welchen die Arbeiter gelegentlich der Lohnzahlung, ohne daß jedoch ein Druck auf sie ausgeübt wird, nicht allein auf das Sparen und seine Bedeutung aufmerksam gemacht, sondern ihnen auch die Einzahlungen möglichst erleichtert werden. Auch haben sich Sparvereine gebildet, deren Mitglieder sich zu bestimmten regelmäßigen Einzahlungen verpflichteten, die sie jeweilig dem mahnenden Boten auszuhändigen haben.

Als Mittel, den Sparsinn in weiteren Kreisen zu pflegen und demselben insbesondere eine dauernde Grundlage zu verschaffen, dienen die Schul-, Jugend- oder Kindersparkassen. Dieselben sind ebenso wie die Pfennigsparkassen meist nur Sammelstellen, an welchen die Lehrer die Einsammlung von Ersparnissen der Schulkinder und zwar nur dieser, wie de Malarce verlangt, oder auch der Eltern derselben, wie Senckel will, übernimmt, um dieselben an die Sparkasse abzuführen. Die Kinder erhalten, wenn ihre Guthaben groß genug sind, Sparkassenbücher und werden damit Gläubiger der Kasse. Bei verschiedenen schweizerischen Jugendsparniskassen (ähnlich in Dänemark) bleiben dagegen die Kinder Gläubiger der letzteren, welche mit der Sparkasse abrechnet. Die Auszahlung des Guthabens erfolgt in der Regel erst, wenn das Kind in das 15. Lebensjahr eintritt, früher nur nach Entscheidung des Gemeinderates bezw. der Schulbehörde. Gegen diese Einrichtung mit Gesamtsparkassenbüchern wird geltend gemacht, der Reiz zum Sparen sei für den einzelnen Schüler größer, wenn ihm die Möglichkeit geboten sei, durch die kleinen Einlagen in der Schule demnächst Mitglied der öffentlichen Sparkasse zu werden und sein Guthaben allmählich zu vergrößern. Schwerer als dieser Grund dürften doch wohl solche wiegen, welche vom Standpunkte der Verwaltung und der Verantwortlichkeit des Lehrers aus angeführt werden können.

In Italien können nach dem G. v. 29. V. 1875 die Lehrer die von ihren Schülern gemachten Einlagen bei den Postanstalten einzahlen, die Post liefert ein Buch, in welchem der Gesamtbetrag jeweilig eingetragen und quittiert wird; die Lehrer bemerken dann in den Sparbüchern der einzelnen Schüler die von diesen gemachten Einlagen.

An mehreren Schulen, so besonders in Frankreich, erhalten auch Kinder an Stelle von Belobungen oder gelegentlich solcher Marken bezw. Gutschriften (bons points centimes) auf Kosten der Schule oder von Vereinen oder aus den Gewinnen, welche dadurch erzielt werden, daß die Einlagen der einzelnen Kinder erst von der Zeit ab verzinst werden, zu welcher ihr Gesamtguthaben eine bestimmte Höhe erreicht, während für die Gesamtsumme aller Einlagen schon früher Zinsen gezogen werden.

Zu Gunsten der Schulsparkassen wird bemerkt, daß durch dieselben den Kindern eine

auf eigener Erfahrung begründete Ueberzeugung von dem hohen Werte der Sparsamkeit eingeflößt, Spartrieb und Selbstbeherrschung in früher Jugend, also gerade da geweckt werde, wo diese Tugenden von der höchsten Bedeutung seien. „Wenn die Sparsamkeit, meint de Malarce, eine Tugend ist, eine lobenswerte Thätigkeit, um sich verführerischen Bedürfnissen aller Art, deren Befriedigung leicht entbehrlich ist, zu entziehen, wenn eine in solcher Weise zur Gewohnheit gewordene Entbehrung stärkend auf das Gemüt wirkt, dann sollte eine solche moralische Gymnastik einen Teil des gesamten Erziehungswerks des Menschen bilden, nicht bloß zur Heranbildung des Geistes, sondern auch des Charakters."

Dagegen stießen die Schulsparkassen bei dem Lehrerstande in Deutschland und in Oesterreich auf großen Widerstand, so bei Versammlungen in Breslau, Leipzig und Berlin 1878, in Hannover und Cassel 1882. Man machte gegen dieselben geltend, daß den Kindern in den unteren Klassen überhaupt keine Möglichkeit zum Sparen geboten sei, daß Geldangelegenheiten allzu prosaisch seien und leicht den idealen Sinn der Jugend untergraben könnten, daß ferner in der Verwaltung von Sammelstellen auch eine Versuchung für den Lehrer gegeben sei. Der niederösterreichische Lehrerverein bezeichnete 1875 die Schulsparkassen als unzulässig aus pädagogischen, sozialen und sittlichen Gründen und der Wiener Volksschullehrerverein erklärte: „Die Schulsparkassen entsprechen der eigentlichen Grundlage des Sparens nicht, weil das Sparen unter allen Umständen den Besitz voraussetzt und die Kinder nicht erwerben, der durch Aufhebung des Schulgeldes glücklich beseitigte Kastengeist durch die Schulsparkassen wieder in die Schule eingeführt wird und dadurch Erscheinungen unter den Kindern hervorgerufen werden, welche ohne weiteres als unsittlich bezeichnet werden müssen, wie Neid, Mißgunst, Heuchelei, Diebstahl ꝛc., daher das Geldsparen der Kinder unter die rationellen Erziehungsmittel nicht gerechnet werden kann."

Dagegen wollen Leiter von Schulsparkassen solche schlechte Erfahrungen nicht gemacht haben. Auch die ärmsten Kinder, heißt es, hätten gelegentlich Geld in Händen und so die Möglichkeit, es Genußzwecken zu entziehen. In Wien wurde 1877 in Verbindung mit dem dortigen Spar- und Hilfsverein, aber ohne Verbindung mit der Schule, ein allgemeiner Spar- und Unterstützungsverein für Kinder gegründet, eine Einrichtung, welche in Pest, Prag und in anderen Städten nachgeahmt wurde. Und in einem Beschlusse des Reichsrates wurde „in Erwägung der großartigen Erfolge der namentlich in Belgien, Frankreich, in der Schweiz, in England und Italien seit längerer Zeit bestehenden Schulsparkassen die hohe Regierung aufgefordert, diese Frage in reifliche Erwägung zu ziehen und Bestimmungen zu treffen, welche zur Erleichterung der Einführung der Schulsparkassen dienen sollen."

Als Begründerin der ersten Schulsparkasse wird die oben erwähnte Frau Priscilla Wakefield genannt 1818 machte Professor Francoeur zu Paris Vorschläge, um die Sparkasse als Mittel der Erziehung nutzbar zu machen, ähnlich 1819 der Geometer Navier. Der erste Versuch in Frankreich wurde 1834 durch Dulac († 1873) an der Stadtschule zu Le Mans angestellt, darauf folgten 1836—40 Amiens, Grenoble, Lyon, Paris ꝛc. und später auch Städte in anderen Ländern. Doch gewannen die Schulsparkassen erst eine größere Verbreitung, als seit 1866 Fr. Laurent (geb. 8. VII. 1810 zu Luxemburg, gestorben als Professor des Civilrechts zu Gent 11. II 1887) mit unermüdlichem Eifer für sie eintrat und in Belgien günstige Erfolge erzielte. Nunmehr wurden Schulsparkassen in größerer Zahl in Frankreich, England, Italien, Oesterreich-Ungarn, Dänemark, in der Schweiz und auch in mehreren Teilen von Deutschland errichtet. In Frankreich war insbesondere de Malarce zu Paris seit 1874, in Deutschland Pfarrer Senckel zu Hohenwalde bei Müllrose für sie eifrig thätig, welcher letztere Vorsitzender des 1880 in Glogau gegründeten „Deutschen Vereins für Jugendsparkassen" ist und alljährlich „Berichte" dieses Vereins (Frankfurt a. O.) herausgiebt. Ziel dieses Vereins ist, „der vielfach mangelhaften häuslichen Erziehung eine zweckmäßige pädagogische Ergänzung zu geben und namentlich der Verschwendung auch in den unteren Volksklassen und dem leichtsinnigen Schuldenmachen entgegenzuwirken".

In Belgien war am 31. Dezember

Zahl		1885	1891
der Schulen	öffentl.	7 007	7 753
der Schüler	öffentl.	827 670	925 488
der Schulen mit Kassen		4 697	5 027
der Schüler mit Büchern		133 416	172 629
der Sparbetrag		2,8 Mill. Frs.	4,3 Mill. Frs.

„In England empfängt jede Schule in Stadt und Land unter Bürgschaft zweier größerer Besitzer einen Bestand von Postmarken zum Vertriebe unter den Schulkindern. Diese erhalten eigens dazu hergestellte Sparmarken, in welche sie möglichst allwöchentlich eine Postmarke (1 Penny) zu kleben haben, unter Mitwissen der Eltern. Der Lehrer verkauft die Marken und bewahrt die Sparkarten auf. Ist die Schule nahe dem Postamte, und ist eine genügende Anzahl Einleger beisammen, so erscheint monatlich bezw. vierteljährlich ein Postbeamter in der Schule, empfängt die Sparkarten und übergiebt den Kindern die auf ihre Namen lautenden Spardücher. Ist die Schule zu fern vom Postamte oder die Anzahl der Sparer zu gering, so besorgt der Lehrer selbst den Verkehr mit der Post persönlich oder durch Postsendungen, welche portofrei sind. Eine Vergütung hierfür erwächst der Post dadurch, daß sie die Einlagen erst verzinst, wenn sie 20 £ erreicht haben" (Senckel).

Es wurden gezählt in

Frankreich:

	Kassen	Sparende Schüler	Einlagen
1877	8033	176040	2,98 Mill. Frcs.
1881	14372	302841	6,40 „ „
1888	23980	491160	11,90 „ „

Für Ende 1892 wurde die Zahl der sparenden Schüler auf 500000 angegeben.

Italien:

	Lehrer	Sparende	Einlagen
1878	522	11933	32049 Lire
1880	3240	40956	174597 „
1885	3451	65062	376345 „
1888	—	102832	496564 „
1890	—	90974	382674 „

Ungarn:

	Schulen	Lehrer	Schüler	Einlagen
1878	15	32	2621	13337 fl.
1880	141	222	7333	54647 „
1888	581	926	28256	113264 „

1890 beteiligten sich an der ungarischen Postsparkasse 37737 Schüler. Zu diesen traten noch 32317 Kinder. Die Einlagen aller jugendlichen Sparer machten zusammen nahezu 38% aller Einlagen bei der Postsparkasse aus.

1883 zählte man in Deutschland 843 Schulen mit Kassen, 1250 beteiligte Lehrer, 81940 sparende Schüler mit 640000 M. Spareinlagen. Außerdem gab es noch 50 sonstige Jugendsparkassen, angelehnt an Fortbildungs- und Sonntagsschulen. 1892 gab es 158 Städte und 2272 Dörfer, in welchen an 1091 Schulen bezw. 4000 Sammelstellen, an 1021 Jugend- bezw. Darlehnskassen, 19 Konfirmandenkassen, 386 Pfennigsparkassen und 100 Sonntagsschulsparkassen, 243933 jugendliche Sparer 1,78 Mill. M. eingelegt hatten.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika zählte man 1891 209 Schulhäuser mit 1110 Schulklassen, für welche je eine Kasse besteht. An denselben beteiligten sich 24067 Schüler, etwa 45% aller Schüler mit 145334 Dollars.

Rückzahlungen finden bei kleinen Beträgen sofort statt, für größere ist meist eine, bei vielen Kassen je nach der Höhe der Summe verschieden bemessene Rückzahlungsfrist festgesetzt. Mehrfach tritt der gekündigte Betrag außer Verzinsung, wenn er am Tage der Fälligkeit nicht erhoben wird. Das Gesamtguthaben wird gegen Rückgabe des Sparkassenbuches ausgefolgt. In Frankreich ist allgemein eine Frist von 2 Wochen festgesetzt. Um aber den Kassen in schwierigeren Zeiten, wenn sie den auf Rückzahlung gerichteten Anforderungen nicht gerecht werden könnten, einen Schutz zu bieten, wurde durch Ges. vom 9. IV 1881 die „clause de sauvegarde" eingeführt, nachdem bereits 1850 Thiers sich dahin geäußert hatte: „Il ne faut promettre que le possible, que ce qu'on peut tenir. Nach jener Klausel können . . . „dans les cas de force majeure, des décrets rendus en Conseil d'Etat autoriser les caisses d'épargne à n'opérer le remboursement que par acomptes 50 fr. au minimum et par quinzaine".

Nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ist die Verjährung für rückständige vertragsmäßige Zinsen kurz bemessen. So ist im Entwurfe eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuches eine Frist von 4, im österreichischen bürgerlichen Gesetzbuche von 3 Jahren festgesetzt. Statut oder Gesetz schließen eine solche Verjährung, da dieselbe dem Sinne der Sparanlagen nicht entsprechen würde, für die Sparkassen aus. Dagegen sind Bestimmungen darüber zu treffen, was mit dem Guthaben zu geschehen hat, wenn während eines länger bemessenen Zeitraumes der Einleger in keinerlei persönliche (geschäftliche) Beziehungen zur Kasse getreten ist.

Vielfach sind auch „gesperrte Sparkassenbücher" eingeführt, bei welchen Auszahlungen erst mit Eintritt eines vorausbestimmten Zeitpunktes oder Ereignisses statthaben (remboursements différés in Frankreich). Durch dieselben soll die Erreichung eines ursprünglich in Aussicht genommenen Zweckes, wie Zahlung der Miete am ortsüblichen Termin (Mietsparbücher), Ausstattung bei einer Verheiratung, bei Heranziehung zum Militär, bei Erreichung eines bestimmten Lebensalters (Altersparkasse) erleichtert werden.

So lautet der bayerische Sparschein (im Gegensatz zum Sparbuche) auf eine bestimmte Summe, welche an einem im voraus bestimmten Tage zu bezahlen ist. Dieselbe wird an den Einleger zu dem Betrage abgegeben, welcher mit Hinzurechnung der bis zum Rückzahlungstage anfallenden Zinsen den Nennbetrag des Sparscheines ausmachen.

Bekannt ist die vom Freiherrn v. Diergardt zu M.-Gladbach gestiftete und in mehreren preußischen Regierungserlassen zur Nachahmung empfohlene Altersparkasse. Diese prämiiert mit den Zinsen des Stiftungskapitales und einem Viertel des Ueberschusses der städtischen Sparkasse bis zur Höhe von 7500 Mk. die Alterseinlagen der Fabrikarbeiter, Taglöhner, Dienstboten und der einem ähnlichen Stande angehörenden Personen. Diese Prämienzuschüsse nebst deren Zinsen werden dem Einleger erst nach vollendetem 55. Lebensjahr, beim früheren Tode aber seinen Erben ausgezahlt. In besonderen Fällen, bei Auswanderungen, Invalidität, langwieriger Krankheit ꝛc. kann der Vorstand auch schon vorher eine Auszahlung bewirken. Dritte können ferner zu Gunsten von unbemittelten Personen Einlagen in die Altersparkasse mit der Bedingung machen, daß auch die Einlagen selbst nicht vor dem 55. Lebensjahre zurückgefordert werden dürfen.

Bei solchen gesperrten Büchern kann der zulässige Höchstbetrag der Einlagen schon hoch gegriffen sein, da aus der Rückzahlung keine Verlegenheiten erwachsen. Für gesperrte Einlagen wird deshalb auch bei manchen Kassen ein höherer Zins gewährt. so in Königsberg 3½ statt 3%. Der Sperrvermerk erlischt mit dem Tode der genannten Person oder mit Eintritt des bestimmten Zeitpunktes bezw. Ereignisses. Doch ist auch Vorsorge da-

hin zu treffen, daß auch Auszahlung erfolgen kann, wenn das Ereignis überhaupt nicht mehr stattfinden wird, wenn ein bestimmtes Lebensjahr erreicht wurde, ohne daß eine Frauensperson heiratete oder ein junger Mann zum Militär eingezogen wurde. Die zu Gunsten dritter gemachten gesperrten Einlagen sollten als für den Fall des Konkurses unantastbar und auch als nicht verpfändbar erklärt werden („sont insaisibles" in Frankreich bei von Unternehmern zu Gunsten von Arbeitern und Beamten gemachten Einlagen).

Um zu verhüten, daß die Sparkasse zu sehr von bemittelten Klassen benutzt werde, und damit dieselbe ihren eigenen Zweck möglichst vollständig erfülle, ist bei den meisten Kassen eine obere nicht zu überschreitende Grenze für die jeweilig erfolgende einzelne Einlage, für die binnen einer bestimmten Zeit (Woche, Jahr) zu machenden Einzahlungen, dann auch für das Gesamtguthaben festgesetzt. Diese Grenze ist in Deutschland sehr verschieden bemessen, bei mehreren Kassen fehlt sie überhaupt, während sie in Frankreich für alle Kassen gleich hoch ist. Mehrfach ist sie für milde Stiftungen, Hilfsgesellschaften, Familiensparbücher höher angesetzt. Ist durch die Einlagen diese Grenze, bezw. durch Einlagen und Zinszuwachs ein noch etwas höher bemessener Betrag erreicht, so werden keine Einlagen mehr angenommen und es hört auch die Verzinsung auf. Bei einigen deutschen Kassen werden dann, wie dies in Frankreich allgemein angeordnet ist, für den Spargast auch ohne dessen Befragen oder wenn derselbe nach vorheriger Mitteilung nicht anderweite Verfügung trifft, zinstragende Wertpapiere angekauft und verwaltet, in Frankreich Rententitel des Staates, in Preußen öffentliche, pupillarische Sicherheit gewährende Papiere, welche als Spezialdepositа aufzubewahren sind. Der Einleger wird Eigentümer dieser Papiere, er trägt die Chancen von Kursänderungen; dagegen erhält er in Preußen nur den gewöhnlichen Sparkassenzins, Mehreinnahmen fließen der Kasse zu. Der Zweck jener Bestimmung könnte allerdings dadurch vereitelt werden, daß Einlagen auf mehrere Namen oder bei mehreren Kassen gemacht werden. Ersteres ist, weil zu umständlich und in Fällen, in denen Identitätsnachweis gefordert werden kann, zu bedenklich, kaum zu besorgen. Letzteres läßt sich in Deutschland nicht vermeiden, wenn es auch wohl nicht gerade häufig vorkommen mag. Dagegen ist ein Verbot, mehrere Einlagebücher zu besitzen, bei einheitlicher Regelung der Kassen eines ganzen Landes leichter durchführbar.

Mittelbar sucht man bei einigen Kassen den gedachten Zweck dadurch zu erreichen, daß für größere Einlagen ein geringerer Zins gezahlt wird.

Ueberschüsse sind zunächst zur Bildung eines stets leicht zu verflüssigenden Reservefonds zu verwenden. Dieser Fonds soll meist allmählich bis auf 10% (in Posen 20%) der Passivmasse anwachsen. In Preußen ist auch eine geringere oberste Grenze, aber nicht unter 5% zugelassen, wo besondere örtliche Verhältnisse und namentlich Bedürfnisse einzelner Gemeinden es dringend wünschenswert erscheinen lassen, auch aus den Verhältnissen der Sparkasse selbst besondere Bedenken dagegen sich nicht ergeben. In Frankreich ist für den Reservefonds der mittlere Betrag der jährlichen Verwaltungskosten festgesetzt. Weitere Ueberschüsse sollten entsprechend den Zwecken der Kasse den Einlegern zu gute kommen. Doch hat man auch die Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken vorgesehen, wofür bei Gemeindesparkassen in einigen Ländern staatliche Genehmigung nötig und der Vorbehalt gemacht ist, daß die betreffende Ausgabe nicht bereits gesetzlich vorgeschrieben sein darf. Genannt werden Altersprämien für treue Dienstboten, Prämien für unbemittelte Spargäste zur Zinsaufbesserung, Bau von Arbeiterwohnungen, in denen zunächst Spargäste als Mieter aufzunehmen sind, Schulzwecke, Unterstützung von Wohlthätigkeitsanstalten, aber auch Wegeverbesserung, Kehrichtabfuhr ꝛc.

Eine bayerische Ministerialentschließung vom 20. V 1874 sagt über diesen Gegenstand: „Es wäre zu wünschen, daß der Gewinn der Sparkassen lediglich den Einlegern, den Sparern, zu Gute komme, namentlich da, wo durch einen ausreichenden Reservefonds die Haftung für die Spareinlagen möglichst gemindert ist. Die bisherige Entwickelung des Sparkassenwesens muß auf ein Verbot der Verwendung des Gewinnes der Sparkassen für Gemeindezwecke zur Zeit verzichten lassen. Dagegen darf erwartet werden, daß die Gemeinden die menschenfreundliche Idee, von welcher sie bei der Gründung der Sparkassen geleitet wurden, auch bei dem Betriebe derselben festhalten und demzufolge den Einlegern ihren Anteil am Reingewinne nicht versagen werden. Die Sparkassen der Gemeinden und Distrikte sollten keine Erwerbsunternehmungen sein. Der Vorteil, welchen eine Gemeinde durch die wohlthätigen Wirkungen einer richtig betriebenen Sparkasse für ihre wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse empfängt, ist mehr wert als ein Geldgewinn."

Die Veranlagung der Sparkassenbestände soll nicht allein sicher, sondern auch eine derartige sein, daß sie eine den Rückzahlungsbedingungen entsprechende, genügend rasche Verfügbarkeit gestattet. Allerdings ist bei ihnen nicht wie bei Banken in schlechten Zeiten eine sehr starke Anschwellung der Rückforderungen zu besorgen. Es kann deshalb schon ein ansehnlicher Prozentsatz der flüssigen Mittel gegen Hypotheken ausgeliehen werden; dabei wird mehrfach verlangt, daß die beliehenen Grundstücke und Gebäude im Gemeindebezirke oder in dessen näherer Um-

gebung liegen, daß nur auf erste Hypothek geliehen wird oder die Hypothek einen gewissen Prozentsatz des Wertes des zu beleihenden Gegenstandes nicht überschreite. Dann kaufen auch Sparkassen sichere Wertpapiere, geben Darlehen gegen Wechsel und Faustpfand (Lombarddarlehen), sowie gegen Handschein bis zu gewisser Höhe zu höherem Zins und unter Gestellung von Bürgen. Im Gegensatze zu Deutschland legen die Sparkassen in England und in Frankreich ihre Gelder fast ausschließlich in Staatsschuldtiteln an. Die auch vorkommende Verbindung von Sparkassen mit Pfandhäusern wäre nur zulässig, wenn die Ausleihungen auf Pfänder einen gewissen Prozentsatz der Sparkassenguthaben nicht übersteigen. In guten Zeiten strömt den Sparkassen mehr Geld zu, während die Pfandhäuser keine Gelegenheit haben, dasselbe unterzubringen, in schlechten aber wird der Bedarf der Pfandhäuser nicht durch die Sparkassen gedeckt. In Preußen können die Gelder zur Dotierung städtischer, nach der V. v. 28. VI. 1826 eingerichteter Leihanstalten verwandt werden.

In mehreren Ländern werden die Sparkassen durch Gewährung von Steuerfreiheit (Stempelsteuern) sowie dadurch begünstigt, daß ihnen gewisse Gelder, insbesondere Mündelgelder zugewiesen werden. Für letztere sind in Sachsen nur solche Kassen zu benutzen, welche durch die Regierung bestätigt sind; nach der preußischen Vormundschaftsordnung vom 5. VII. 1875 sind Gelder, welche in der daselbst bezeichneten Weise nach den obwaltenden Umständen nicht angelegt werden können, bei der Reichsbank oder bei öffentlichen obrigkeitlich bestätigten Sparkassen zinsbar anzulegen.

5. Gesetzliche Regelung in verschiedenen Ländern. Statistik. Nicht in allen Ländern ist das Sparkassenwesen Gegenstand einer eigenen gesetzlichen Regelung geworden. Wo aber die Gesetzgebung sich mit demselben befaßte, da war die Regelung eine sehr verschiedene. Vorwiegend, meist ausschließlich erstreckt sie sich auf die öffentlichen Kassen von Gemeinden und Gemeindeverbänden, neben welche seit 1861 in mehreren Ländern die Postsparkassen getreten sind. In einigen Ländern und zwar besonders in Deutschland begnügte sich der Gesetzgeber damit, allgemeine Normativvorschriften darüber zu erlassen, was die Satzungen der Kassen alles zu enthalten haben, so über Rechte der Teilnehmer, Maximal- und Minimaleinlagen, Rückzahlung, Anlage der Gelder, Verwendung der Ueberschüsse ꝛc., indem er den Gemeinden im übrigen freien Spielraum beließ; in Frankreich dagegen ist vieles hiervon allgemein gesetzlich geordnet, die Gemeinde ist fast nur ausführendes Organ des Staatswillens ohne die den deutschen Gemeinden eingeräumte Selbständigkeit. Eine derartige Einheitlichkeit ist, zumal bei der heutigen Lebhaftigkeit des Verkehrs, nicht ohne Vorteil, sie erleichtert insbesondere die örtliche Uebertragung der Guthaben. Dagegen ist die enge Verquickung der französischen Sparkassen mit dem Staatsschuldenwesen, so sehr sie auch zur „Demokratisierung der Rente" beitrug, doch auch nicht ohne Bedenken. Nachdem der Staat selbst die weit verzweigten Postsparkassen eingerichtet hat, wäre eine weitergehende Selbstverwaltung, welche den örtlichen Bedürfnissen, zumal bei der Veranlagung der Gelder, mehr Rechnung tragen könnte, wohl angebracht.

Schon mehrfach ist der Gedanke angeregt worden, ob nicht überhaupt ein allgemeiner gesetzlicher Zwang zur Benutzung von Sparkassen eingeführt werden sollte, so 1851 in der Kommission der zweiten preußischen Kammer. In derselben wurde unter Hinweis auf den Schulzwang der Wunsch kund gegeben, es müsse für alle Staatsbürger die gesetzliche Verpflichtung ausgesprochen werden, sich bei irgend einer Sparkasse bis zu einem gewissen Betrage zu beteiligen. Wenn jedermann verpflichtet werde, sich ein intellektuelles und moralisches Kapital zu erwerben, so sei auch die Ausdehnung des Zwanges auf Erlangung eines materiellen Kapitals gerechtfertigt. Uebrigens beständen ja auch Präzedenzfälle im Kassenwesen der Beamten. Hiergegen wurde geltend gemacht, der Zwang, welcher ja unter Umständen recht heilsam sein könne, sei doch mit Rücksicht auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze unzulässig und mit dem Prinzipe des Sparens unverträglich. Dagegen sei es schon zulässig, die Gemeinden zur Errichtung von Sparkassen zu verpflichten, doch sei dies deswegen unzweckmäßig, weil der Zwang leicht einen Widerwillen gegen diese Anstalten und gleichzeitig den Schein erwecke, als ob der Staat die Garantie für dieselben übernehme. Dagegen erachtete man es für thunlich, Sparpfleger für die Einsammlung der Ersparnisse anzustellen, ja es wurde auch als gerechtfertigt bezeichnet, zu verlangen, daß die Gewährung von Arbeitsverdienst von der Beteiligung an einer Sparkasse abhängig gemacht werde. Heute, wo die obligatorische Personalversicherung in weiten Kreisen eingeführt ist, machen solche „Klänge aus früherer Zeit" mit der Betonung der allgemeinen Rechtsgrundsätze einen eigenen Eindruck. Nachdem einmal mit dem Prinzipe gebrochen ist, würde die Frage des Zwanges nur vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit und der Durchführbarkeit aus zu beurteilen sein. Von diesem Gesichtspunkte aus wäre er, wenigstens heute, zu verwerfen.

Deutschland. Das Sparkassenwesen ist Gegenstand der Landesgesetzgebung; das Reich hat nur mittel-

bar und zwar durch die Geſetzgebung über die Altersverſicherung in dasſelbe eingegriffen.

Preußen. Vor 1838 waren Sparkaſſen entſtanden und verwaltet worden ohne jedwede Einwirkung der Staatsgewalt. Die älteſten Kaſſen hatten meiſt keinen Reſervefonds, Minimaleinlagen meiſt 15 Sgr., Maximalguthaben 24—100 Thlr. und unbeſchränkt. Erlaß eines eigenen Geſetzes war deswegen notwendig geworden, weil ein G. v. 17. VI. 1833 verboten hatte, ohne Genehmigung des Königs Inhaberpapiere auszuſtellen und in Umlauf zu ſetzen. Eine Kabinetsordre v. 16. IV. 1836 entſchied zunächſt dahin, die beſtehenden Kaſſen ſollten in der Beibehaltung der bisherigen Form ihrer Bücher nicht gehindert werden, doch wurde für neue die Ausſtellung auf Namen als obligatoriſch erklärt. Eine allgemeine Regelung für die Gemeindekaſſen brachte das Reglement, die Einrichtung von Sparkaſſen betr., v. 12. XII. 1838. Die Genehmigung der Einrichtung und die Beſtätigung des Statuts ſteht dem Oberpräſidenten zu; ſie darf nur unter Zuſtimmung des Provinzialrates verſagt werden. Auch ſoll ſie keiner Gemeinde verſagt werden, welche zweckmäßige Vorſchläge macht und nach ihrer Lage und dem geordneten Zuſtande ihres Haushaltes den Einlegern Sicherheit zu leiſten imſtande iſt. Sollen von größeren Landesteilen Sparkaſſen errichtet werden, ſo iſt das Statut dem Könige zur Genehmigung einzureichen. Bei Prüfung der Vorſchläge iſt darauf zu ſehen, daß 1) die Einlagen gehörig ſichergeſtellt werden, 2) daß der Kommunalhaushalt dadurch nicht in Gefahr der Störung und Zerrüttung komme, 3) daß die Einrichtung ſelbſt hauptſächlich auf das Bedürfnis der ärmeren Klaſſen berechnet werde. Die Beſtimmung der Mindeſt- und der Höchſtbeträge für Einlagen und Guthaben, der Kündigungsfriſt, des Zinsfußes ꝛc. iſt den Gemeinden überlaſſen. Der Mindeſtbetrag ſoll jedoch ſo niedrig ſein, als nach den Verhältniſſen der Verwaltung irgend möglich iſt, damit der ärmſten Klaſſe die Gelegenheit dargeboten werde, jede auch noch ſo geringe Erſparnis ſogleich ſicher anzulegen, um ſich dadurch der Verſuchung zu überheben, ſie ohne ein dringendes Bedürfnis zu verwenden.“ Vor der Beſtätigung iſt nachzuweiſen, auf welche Weiſe die Gelder ſicher angelegt werden ſollen. Zuläſſig ſind Hypothek, inländiſche Staatspapiere und Pfandbriefe, ſowie andere völlig ſichere Anlagen, Einlöſung eigener Schuldobligationen, Dotierung von Leihanſtalten. Nach Erlaß v. 21. III. 1867 iſt auch die Anlegung gegen bloßen Schuldſchein unter Beſtellung von Bürgſchaften geſtattet; ohne Beſtellung einer Sicherheit ſind Darlehen zuläſſig an die eigene Gemeinde, an den eigenen Amtsverband, bezw. deſſen Gemeinden, ſowie an den eigenen Kreis, bezw. die demſelben angehörenden Gemeinden, nicht aber an andere (fremde). Die Verwendung von Ueberſchüſſen iſt, um einen Schutz gegen mißbräuchliche Ausnutzung zu wirtſchaftlichen Nebenzwecken der Gemeinden zu verhüten, an ſtaatliche Genehmigung gebunden. Die Regierung machte es ſich ſeit 1854 (Miniſterialverfügung vom 14. VII.) zur Aufgabe, beſonders die Errichtung von Kreisſparkaſſen zu förbern, da die Kreisſtände weit eher in der Lage ſeien, die geſetzlich vorgeſchriebene Garantie der Sparkaſſe zu übernehmen, als dies bei den ſtädtiſchen, namentlich den kleinen Kommunen möglich ſei. Die erſte derartige Kaſſe war 1831 zu Schlenſingen gegründet worden.

Wenn ein Intereſſent ſich von der letzten Präſentation ſeines Sparkaſſenbuches an binnen 30 Jahren nicht bei der Kaſſe meldet, ſo ſoll von dieſer Zeit ab alle weitere Verzinſung ſeines Guthabens aufhören.

Zahl der Kaſſen 1838: 88, darunter 80 von Gemeinden, 1 von Kreisſtänden, 5 von Privatvereinen.

1890/91 beſtanden 1393 Kaſſen, im ganzen 3540 Sparſtellen, unter den Kaſſen 593 ſtädtiſche, 159 Kirchſpiels-, Flecken- und Landgemeinde-, 844 Kreis- und Bezirksamts-, 6 Provinzial- und ſtändiſche, 291 Vereins- und Privatkaſſen. Es war

	Zahl der Kaſſen	Zahl der Bücher	Guthaben Mill. M.	auf 1 Buch M.
1835	80	99 645	16	160
1855	323	423 542	97	229
1865	517	919 513	268	291
1875	980	2 209 101	1112	503
1885	1518	4 209 453	2261	535
1890	1393	5 592 662	3282	587

Seit 1871 waren 51—56 % der Gelder in Hypotheken veranlagt. Die Anlage in Inhaberpapieren ſtieg bis 1891 ziemlich ſtetig von 20 auf 31 %, die ſonſtigen Anlagen minderten ſich dagegen von 28 auf 14 %. Die zuläſſigen Minimaleinlagen ſind verſchieden, 0,05—30 M., die Maximaleinlagen 49—50 000 M., 282 Kaſſen haben keine oberſte Grenze feſtgeſetzt. 1890 wurden neu eingelegt 831 Mill. M., zurückgezahlt 733 Mill. M., der Zinszuwachs ſtellte ſich auf 81 Mill. M. Der Zins iſt, wie auch in anderen Ländern, in den letzten Jahren geſunken. Bei Privatkaſſen kommen zwar bis zu 12 % vor, doch ſind darin die Zuſchüſſe begriffen, welche einzelne Fabrikbeſitzer ihren Arbeitern geben.

Bayern hat keine beſonderen geſetzlichen Beſtimmungen über Sparkaſſen. Privatkaſſen werden als Banken betrachtet, auf die öffentlichen Kaſſen finden die betreffenden Beſtimmungen der Gemeindeordnung vom 29. IV. 1869 Anwendung, welche insbeſondere die Aufnahme von Anlehen regeln, außerdem noch einige Verordnungen und Erlaſſe. Früher wurden die Gelder der Kaſſen an den Staat abgeführt, derſelbe zahlte ſie jedoch 1843 zurück. Die Anlage erfolgt jetzt vorwiegend in Hypotheken, doch ſind auch ſolche gegen Privatſchuldſcheine mit Bürgſchaft zugelaſſen.

Es war

	Zahl der Kaſſen	Zahl der Bücher	Guthaben Mill. M.	auf 1 Buch M.
1839	104	98 119	19,6	200
1869	260	279 872	50,0	179
1880	264	320 246	89,2	279
1891	317	579 445	193,2	323

Sachſen hat keine beſonderen geſetzlichen Beſtimmungen. Anwendung auf die öffentlichen Kaſſen finden die Vorſchriften der revidierten Landgemeindeordnung. Es war

	Zahl der Kaſſen	Zahl der Konten	Guthaben Mill. M.	auf 1 Buch M.
1850	57	94 800	14	148
1870	142	475 300	116	244
1880	175	1 472 000	339	230
1889	213	1 541 900	555	360

1890 wurden eingelegt 128, zurückgezahlt 118 Mill. M.

In Württemberg beſteht die für das ganze Land beſtimmte, 1818 gegründete „Württembergiſche Sparkaſſe zu Stuttgart“ mit 511 Annahmeſtellen, deren Einrichtungen und Betrieb durch Satzungen und Miniſterialverfügungen geregelt iſt. Minimaleinlage früher 1 fl., jetzt 1 M., Höchſtbetrag für 1

Jahreseinlage 200 M., für ein Guthaben 5000 M. Das Recht der Zurückforderung von Einlagen erlischt mit Ablauf von 30 Jahren. Außerdem giebt es noch 53 Bezirkssparkassen mit 662 Annahmestellen, für welche die Amtskörperschaften die Bürgschaft übernommen haben und die nur Einlagen von Einwohnern des betreffenden Oberamtsbezirkes annehmen. Neben denselben giebt es noch Privatsparkassen. Minimaleinlagen bei den Körperschaftskassen 0,10—10 M., höchstes zulässiges Guthaben 350—2000 M., bei einigen Kassen für Familiensparbücher 3000, für einzelne Personen 1000 M. 1891 waren in Mill. M. bei der Württembergischen Sparkasse die Einlagen 9,9, die Rückzahlungen 8,0, bei den Bezirkssparkassen die Einlagen 17,6, die Rückzahlungen 14,0. Ende 1891 waren im Umlauf bei der Landessparkasse 126 309, bei den körperschaftlichen Kassen 223 045 Bücher, jene mit 64,8, diese mit 72,1 Mill. M. Guthaben.

In Baden ist das Sparkassenwesen durch Gesetz vom 9. April 1880, betreffend die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen, geregelt worden. Dasselbe will den Rechtsbestand der Sparkassen und der von ihnen abgeschlossenen Geschäfte durch Bestimmungen sichern, welche die eigene Rechtspersönlichkeit derselben und die Rechtmäßigkeit der im Namen derselben handelnden Organe außer Zweifel setzen und die Beziehungen der Sparkassen zu den bei denselben beteiligten Gemeinden und deren Organen klar stellen. Es zeichnet „für die Verwaltung des Sparkassenvermögens, im wesentlichen in Uebereinstimmung mit der seitherigen Verwaltungspraxis, diejenigen Schranken vor, welche sich als notwendig erwiesen haben, um diese Anstalten auf der Bahn solider Geschäftsgebahrung und innerhalb ihrer ersten und wesentlichen Zweckrichtung zu erhalten, welche dahin geht, für die sichere, aber mit der Möglichkeit rascher Rückerhebung verbundene verzinsliche Anlage von Gelderspärnissen vorzugsweise in kleinen Beträgen leicht zugängliche Gelegenheiten zu bieten, dadurch aber die Sparsamkeit und den Wohlstand vorzugsweise in den weniger bemittelten Klassen zu fördern." Die Gemeinden können die Bürgschaft übernehmen, hierfür ist Staatsgenehmigung erforderlich. Mit dieser erlangen die Kassen die Rechte der juristischen Persönlichkeit. Alles Nötige ist durch die Satzungen zu ordnen, soweit hierüber nicht gesetzliche Bestimmungen getroffen sind. Es sind Darlehen auf Schuldscheine unter Sicherung durch mindestens 2 Bürgen und Selbstschuldner auf bestimmte, in keinem Fall 3 Jahre überschreitende Zeit, solche an inländische Gemeinden auch auf Handschrift gestattet. Ueberschüsse dürfen nicht zu gesetzlich gebotenen Gemeindeausgaben verwandt werden.

Es war die

Ende	Zahl der Kassen	Zahl der Bücher	Guthaben Mill. M.	auf 1 Buch M.
1852	44	27 853	9,0	324
1874	99	141 646	82,8	583
1882	111	192 750	155,2	805
1891	132	290 588	259,0	882

1891 gab es 114 Kassen mit, 17 ohne Gemeindebürgschaft. Die Guthaben steigen mehrfach über 5000 M hinaus. Der gezahlte Zins war 1883: $3^1/_2$—5 % und 1891: 3—4 %.

Für Elsaß-Lothringen bildet die Grundlage des Sparkassenwesens die französische, nach 1870 in einigen Beziehungen abgeänderte und ergänzte Gesetzgebung. Jede Sparkasse unterliegt der Bestätigung durch den Statthalter. Nach einer Verfügung vom 24. VI. 1889 dürfen Sparkasseneinlagen in Zukunft nur in Forderungen angelegt werden, welche in das Schuldbuch eines deutschen Staates eingetragen sind und deren Zinsen nur an die in diesem Schuldbuche als zu deren Empfang berechtigt eingetragenen Personen gezahlt werden. Können Forderungen dieser Art nur durch Umwandlung von auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen in eingeschriebene Buchschulden erworben werden, so können die Sparkassenverwaltungen zu dieser Umwandlung geeignete deutsche Staatsschuldverschreibungen mit Sparkasseneinlagen ankaufen, haben alsdann aber dafür zu sorgen, daß deren Umwandlung in eingeschriebene Buchschulden ungesäumt bewirkt wird, damit bei den Kassen keine Schuldverschreibungen, sondern nur Bescheinigungen über erfolgte Einschreibungen zu verwahren bleiben. Es gilt dies sowohl für diejenigen Anlagen, welche die Sparkassenverwaltungen nach G. v. 30. VI. 1851 bewerkstelligen müssen, um den gesetzlichen Höchstbetrag übersteigende Einlegerguthaben auf den zulässigen Betrag zurückzuführen (hierfür sind vorwiegend elsaß-lothringische Renten zu nehmen), als auch für diejenigen Anlagen, welche sie auf Antrag von Einlegern vorzunehmen haben, als endlich auch für die der Sparkassenverwaltung auf Grund des G. v. 7. V. 1853 obliegende Anlage von Einlegerguthaben, auf welche seit 30 Jahren Ein- oder Rückzahlungen nicht erfolgt sind (hierfür sind ausschließlich elsaß-lothringische Renten anzukaufen).

	Kassen	Zahl der Sparstellen überhaupt	Bücher	Guthaben Mill. M.	auf 1 Buch M.
1872	22	37	41 628	5,7	137
1886	45	67	137 881	45,5	330
1892	106	127	192 528	64,9	336

In Oldenburg gestattete das G. v. 15. IV. 1865 die Errichtung von Ersparungskassen durch Gemeinden. Letztere machten jedoch von dieser Befugnis keinen Gebrauch, da die 1786 gegründete, durch GG. v. 4. IV. 1865 und 14. III. 1879 neu geregelte staatliche Ersparungskasse, sowie die 1833 errichtete, 1873 gesetzlich geregelte Jeversche Ersparungskasse dem Bedürfnisse nach öffentlichen Sparkassen genügen.

Bei der staatlichen Kasse zu Oldenburg war

	Zahl der Bücher	Guthaben Mill. M.	auf 1 Buch M.
1860	16 816	3,0	179
1875	25 526	7,4	288
1890	39 965	12,2	305

Bei der Jeverschen Kasse waren die Guthabensummen

1855: 0,13 1890: 0,41 Mill. M.

In Sachsen-Weimar sind sämtliche Sparkassen der staatlichen Oberaufsicht unterworfen; die Statuten unterliegen landesherrlicher Genehmigung. Die ältesten Kassen waren Vereinskassen, später wurden vorwiegend Kassen von Gemeinden errichtet, welche alle Schuldverbindlichkeiten der Kasse den Einlegern gegenüber zu vertreten haben. Ende 1890 war die Zahl der Bücher 104 596, das Gesamtguthaben 33,5 Mill. M., auf ein Buch entfielen 315 M.

Für das Herzogtum Braunschweig galten bis jetzt für die mit den herzoglichen Leihhausanstalten des Landes verbundenen 6 Haupt- und 9 Nebensparkassen GG. v. 20. XII. 1834, von 1867 und 1874. Minimaleintage 1 M. (früher 1 Thlr.), Höchstbetrag eines Guthabens 100 M. (früher 24 Thlr.). Sobald die

auf ein einzelnes Kontrabuch eingezahlten Kapitalbeträge die Summe von 100 M. erreichten, trat, je nach der Erklärung des Gläubigers, die gänzliche oder eine die Einlage auf höchſtens 99 M. vermindernde Rückzahlung ein. Unabgeforderte Zinſen wurden als ſolche fortberechnet und konnten nicht kapitaliſiert werden. Die ausgezahlten Zinſen konnten aber ſofort wieder als Kapital angelegt werden. Wenn Kapitalzinſen 8 Jahre lang unabgefordert blieben, ſo hörte die Verzinſung des Kapitals auf.

Durch G. v. 10. VI. 1862 wurde das Sparkaſſenweſen neu geregelt. Hiernach werden für die im Anſchluß an die herzogliche Leihanſtalt und als Abteilung derſelben mit dem Sitze in Braunſchweig beſtehende herzogliche Sparkaſſe in den dazu geeigneten Gemeinden des Herzogtums nach Bedarf Sparkaſſenſtellen errichtet. Minimaleinlage fortan 2 M.; Höchſtbetrag eines Guthabens 200 M.; doch kann dasſelbe durch Verordnung auf 500 M. erhöht werden. Sparkaſſenbücher, auf welche 10 Jahre hindurch keine Zinſen erhoben ſind, können durch öffentlichen Aufruf zur Rückzahlung gekündigt werden und verlieren, wenn ſie nicht innerhalb fünf Jahren ſeit dem Tage des Aufrufes behufs Rückempfangs der Einlagen zurückgeliefert ſind, ihre Giltigkeit. 1835 gab es 4 Kaſſen.

Es war

	Kaſſen	Zahl der Kontrollbücher	Guthaben Mill. M.	auf 1 Buch M.
1850	14	—	0,29	—
1865	17	23 143	1,11	48
1898	18	42 335	2,44	58

Das Fürſtentum Reuß j. L. hat 3 Landesſparkaſſen, für welche das revidierte Landesſtatut vom 22. XII. 1883 gilt, abgeändert durch GG. v. 1888, 1886 und 1860. Bei Einlage von mehr als 800 M. kann die Sparkaſſenverwaltung einen niedrigeren Zinsfuß bedingen. Vorhandene Gelder können mit Genehmigung des Miniſteriums an zuverläſſige Bankanſtalten zur Verzinſung abgegeben werden. Ende 1891 war die Zahl der Bücher 63 596, das Geſamtguthaben 52 Mill. M.; auf 1 Buch kamen 814 M.

In keinem der übrigen deutſchen Länder beſtehen beſondere geſetzliche Beſtimmungen für die Sparkaſſen. Für Errichtung und Verwaltung der Kaſſen von Gemeinden und Kommunalverbänden gelten allerdings die bezüglichen allgemeinen Beſtimmungen. Für Errichtung iſt behördliche Genehmigung erforderlich; die Geſchäftsführung ſteht unter ſtaatlicher Oberaufſicht.

Im Großherzogtum Heſſen war 1890 die Zahl der Kaſſen 48. Es war

i. D.	Bücher	Guthaben Mill. M.	auf 1 Buch M.
1861—65	53 949	18,8	339
1880	108 236	67,1	620
1890	183 265	123,4	674

In S.-Meiningen:

Ende	Kaſſen	Bücher	Guthaben Mill. M.	auf 1 Buch M.
1885	19	33 525	18,2	543
1891	21	43 331	26,8	617

In Mecklenburg-Schwerin gab es 1892 37 Kaſſen mit einer Geſamteinlage von 39,7 Mill. M.

Ende 1890 bezw. 1861 war

in	Zahl der Bücher	Guthaben Mill. M.	auf 1 Buch M.
S.-Altenburg .	72 818	22,8	313
Schwarzburg-S.	14 639	3,0	205
Schwarzburg-R.	25 363	9,0	354
Reuß ä. L. . . .	20 273	10,6	522
Anhalt	—	31,7	—

In Oeſterreich, wo zuerſt 1816 eine private Kaſſe in Wien errichtet worden war, iſt nach dem Reglement vom 26. IX. 1834 für Errichtung und Statuten von Sparkaſſen ſtaatliche Genehmigung erforderlich. Vereine, welche Kaſſen gründen, haben für Verwaltungskoſten und etwaige Verluſte ſo lange Garantie zu leiſten, bis ein Garantiefonds gebildet iſt. Die Minimaleinlagen ſollen möglichſt niedrig bemeſſen werden; für Einzahlungen und Guthaben muß ein Höchſtbetrag feſtgeſetzt werden. Für die Geldanlagen iſt u. a. die Diskontierung von Wechſeln mit drei bekannten Unterſchriften zugelaſſen. Mit den Sparkaſſen dürfen Leihhäuſer verbunden werden, doch iſt die Verwaltung beider Anſtalten von einander getrennt zu halten. In von der Regierung aufgeſtellten Muſterſtatuten von 1853 und 1855 ſind als Mindeſtbetrag für Einzahlungen 0,25, für Beginn der Verzinſung 1¼ fl. feſtgeſetzt. Der Reſervefonds muß 30 % der Paſſivmaſſe erreichen, ehe eine anderweite Verwendung von Ueberſchüſſen zugelaſſen wird. Ein Dekret vom 9. II. 1857 giebt der Kaſſenverwaltung weitergehende Befugniſſe für die Anlage ihrer Gelder.

Es war

	Kaſſen	Zahl der Bücher	Guthaben Mill. fl.	auf 1 Buch Gulden
1830	6	—	—	—
1870	192	923 509	286	308
1879	—	149 189	699	469
1892	438	2,48 Mill.	1336	538

1872 gaben die meiſten Kaſſen 5 %, viele 5½—6 %, Ende 1891 alle Kaſſen i. D. 4,0 %; ſie nahmen bei Hypotheken 4—5½ %, zwei Kaſſen (in Galizien) heute noch 7 %.

Minimaleinlage: 0,15—0,50 fl., Beginn der Verzinſung für 0,2—8 fl. nach 1—30 Tagen. Höchſtbetrag der einmaligen Einlage 1—10 000 fl., für das Geſamtguthaben 500—10 000 fl. und mehr.

In Ungarn, wo die erſte Kaſſe 1840 zu Peſt ins Leben gerufen wurde, ſind die beſtehenden Sparkaſſen meiſt mit Kreditanſtalten vereinigt. Geringſte Einlage meiſt ¼ fl., Höchſtbetrag für ein Guthaben 2000 fl. zu normalem Zins, die dieſe Summe überſchreitenden Beträge werden niedriger verzinſt. Die Sparkaſſenbücher ſind auf Namen ausgeſtellt und an den Inhaber rückzahlbar. Für Anlage der Gelder ſind u. a. Handelseffekten zugelaſſen.

1870 beſtanden in Ungarn (ohne Kroato-Slavonien) 146 Kaſſen, 1890 deren 457 (Anfang 1892: 482) mit 550 037 Büchern und einem Geſamtguthaben von 428 (Anfang 1892: 454) Mill. fl.; auf 1 Buch kamen 780 fl.

Kroato-Slavonien hatte Anfang 1892: 42 Kaſſen mit einem Geſamtguthaben von 23 Mill. fl.

In Italien ſind infolge der früheren politiſchen Geſtaltung des Landes die Sparkaſſen ſehr verſchieden eingerichtet. Im Norden ſind ſie meiſt mit Wohlthätigkeitsanſtalten verbunden, in Mittelitalien ſind ſie vorwiegend Privatanſtalten, auf den Inſeln ſind ſie vom Staate ſelbſt errichtet, in Süditalien zeichnen

sich die Kassen durch eine etwas bunte Mannigfaltigkeit aus. Nach dem G. v. 18. VII. 1888 (mit Reglement v. 4. IV. 1889) empfangen die Anstalten, welche sich damit befassen, Einlagen unter dem Titel von Ersparnissen zu sammeln und dieselben einer entsprechenden Anlage zuzuführen, sie mögen aus welch einem Anlasse immer in der in diesem Gesetze festgesetzten Form und Eigenschaft gegründet sein, die Rechte einer juristischen Person. Die Errichtung unterliegt ministerieller Genehmigung, die Geschäftsführung staatlicher Aufsicht. Als Betriebsfonds sollen wenigstens 8000 Lire bar eingezahlt werden; derselbe darf weder zum Teil, noch ganz zurückerstattet werden, ehe der vorgeschriebene Reservefonds gebildet ist. Die Sparkassen können nach der Art anderer Anstalten von wirtschaftlichem Charakter die gleichen Geschäfte führen, welche diesen durch das Gesetz oder eigene Verordnungen oder durch die besonderen Satzungen gestattet sind. Die Verwaltung der Kassen erfolgt, abgesehen von der Bezahlung des Direktors und von zu bewilligenden Präsenzgeldern, unentgeltlich, keine der an derselben beteiligten Personen darf der Kasse gegenüber in ein geschäftliches Abhängigkeitsverhältnis treten. Die Sparkassenbücher können entweder auf den Namen oder auf den Ueberbringer lauten, allein zahlbar an den Ueberbringer. Jene, welche auf den Ueberbringer lauten, können mit einem Namen versehen sein. Das in einem auf Namen lautenden Buche eingetragene Guthaben kann auf Verlangen des Einlegers vinkuliert und in jedem Falle mit Einwilligung des Namenträgers oder infolge gerichtlicher Anordnung cediert, transferiert, der Vinkulierung, der Sequestration oder endlich der Exekution zur Zahlung der Interessen oder des Kapitals zu Gunsten dritter Personen unterworfen werden. Die Sparkassen sind verpflichtet, ihre Kapitalien nach den von ihnen vorgelegten und genehmigten Statuten anzulegen. Die Statuten selbst haben genaue Bestimmungen über das ständige Verhältnis bezüglich der Verwendung der angesammelten Kapitalien zu enthalten. Zugelassen sind u. a. Handelseffekten mit zwei Unterschriften. Die hypothekarischen Darlehen dürfen in keinem Falle $^1/_6$ der Aktivmasse übersteigen und nicht auf mehr als 30 Jahre bewilligt werden. Im übrigen ist alles Wesentliche der Regelung durch die Satzungen überlassen. Es war bei den gewöhnlichen Sparkassen:

	Zahl der Kassen	Zahl der Bücher	Guthaben Mill. L.	auf 1 Buch Lire
1825	11	—	2,7	—
1835	99	—	94,4	—
1870	249	571 217	348	611
1880	357	958 044	687	717
1889	393	1 358 672	1139	838

Zu diesen Kassen kommen nun noch die genossenschaftlichen Kreditanstalten, Volksbanken und Postsparkassen. 1889 war das Gesamtguthaben bei den letzteren 288, bei jenen 831 Mill. L., bei allen Kassen 1756 Mill. L.

Die Schweiz zählte 1886 487 Kassen, 27 Succursalen und 949 Einnahmestellen. Es waren

Kassen	Einleger	Guthaben
15 vom Staate garantierte	201 950	124,4
36 von Gemeinden garantierte	36 944	28,2
141 Aktiengesellschaften	168 513	119,8
242 Genossenschaften	316 713	199,8
88 Privatsparkassen	22 864	11,0

Ende 1872 war die Zahl der Kassen 312, der Bücher 842 162, das Gesamtguthaben 300 Mill. Frcs. Ende 1888 stellte sich das Gesamtguthaben auf 594 Mill. Frcs.

In Rußland wurden durch G. v. 30. X. 1841 50 vom Staate verwaltete Sparkassen eingerichtet und durch G. v. 1862, 1864 und 1884 geregelt und teils mit den Depositenkassen von St. Petersburg und Moskau, teils mit Wohltätigkeitsanstalten verbunden. Es war in Mill. Rbl.

	Kasse von St. Petersburg	Kasse von Moskau	Städtische Kassen	Kassen des Königreichs Polen
Guthaben 1. I. 1887	6,7	5,1	32,1	2,0
Einzahlungen 1887	4,5	3,8	43,0	0,95
Zinszuwachs 1887	0,25	0,2	1,6	0,08
Rückzahlungen 1887	3,27	2,7	22,5	0,9
Guthaben 1. I. 1888	8,2	6,4	54,2	2,1

In Finnland bedürfen die Statuten der Sparkassen behördlicher Genehmigung. Alle 3 Jahre ist der Regierung Rechnung zu legen.

Ende 1880 gab es 136 Kassen mit 77 081 Büchern, 41,8 Mill. finn. M. Guthaben, auf 1 Buch i. D. 587 M.

Rumänien besitzt seit 1880 eine vom Staate garantierte Sparkasse, welche mit der Depositenanstalt verbunden ist. Zulässig sind Einzahlungen von 1—300 Frcs. Höchstbetrag eines Guthabens: 3000 Frcs. Der Zins war auf 5 % festgesetzt, doch kann derselbe von der Verwaltung bis auf 3 % herabgemindert werden.

Dänemark hat keine besondere Sparkassengesetzgebung; doch prüft die Regierung auf Wunsch die Statuten. Es war

Ende	Zahl der Kassen	Zahl der Bücher	Guthaben Mill. Kr.	auf 1 Buch Kr.
1868	109	238 008	110,9	424
1877	418	434 257	208,0	479
1881	544	886 291	537,6	607

In Norwegen wurde 1822 die erste Kasse zu Christiania gegründet, 1840 war die Zahl 24, 1873: 292 und 1891: 353. Ende 1891 war die Zahl sämtlicher Guthaben 486 188, die Gesamtsumme 197 Mill. Kr., auf 1 Buch i. D. 442 Kr. 1890 waren unter 300 Kr. 387 337 Posten mit 34,9 Mill. Kr., dagegen über 500 Kr. 83402 Posten mit 159,3 Mill. Kr.

In Schweden sind die Sparkassen Privatanstalten, deren erste 1813 zu Borno gegründet wurde. Bankgeschäfte sind bei diesen Kassen im allgemeinen ausgeschlossen. — Es war

	Zahl der Kassen	Zahl der Bücher	Guthaben Mill. Kr.	auf 1 Buch Kr.
1860	151	187 675	27,3	145
1870	235	354 357	57,4	162
1879	354	754 004	136,6	181
1890	388	1 089 421	281,7	258

Außerdem gab es 1890 noch 529 Filialen.

In den Niederlanden sind die Sparkassen

zum größten Teil durch die 1784 gegründete Geſellſchaft für öffentliche Wohlfahrt ins Leben gerufen worden. Alle Kaſſen ſind Privatanſtalten. Die wichtigſten derſelben ſind die zu Amſterdam und zu Rotterdam. Die übrigen Kaſſen ſind meiſt klein.

Es war

Ende	Zahl der Kaſſen	Zahl der Bücher	Guthaben Mill. fl.	auf 1 Buch Mill. fl.
1840	46	19 231	1,2	62
1860	136	54 374	5,6	102
1880	273	224 069	36,7	164
1888	264	297 682	57,8	194

1888 hatten 15 Kaſſen geſperrte Bücher.

Belgien hatte früher nur private Sparkaſſen und zwar 1830 deren 8. Im Jahre 1831 errichtete die Société générale pour favoriser l'industrie nationale eine Kaſſe, die Grande Banque zu Brüſſel mit Filialen in anderen Städten. Dieſelbe kam ſpäter in finanzielle Verlegenheiten, hielt ſich aber mit Hilfe der Regierung. Bei ihr war die

	Zahl der Bücher	Guthaben Mill. Frcs.
1840	36 955	49,5
1850	25 782	22,8
1891	15 910	15,1

1835 errichtete auch die Bank von Belgien eine Sparkaſſe. Dieſelbe zahlte außer im Falle eines gerichtlichen Urteils nur an den Einleger, an deſſen Bevollmächtigten, bezw. Erben, welche ſich gehörig auszuweiſen hatten. 1848 mußte dieſe Kaſſe liquidieren. Ungeachtet aller Anſtrengungen der Regierung wollten keine neuen Kaſſen entſtehen. Zwar ſah das Gemeindegeſetz die Einrichtung von Sparkaſſen in allen Gemeinden vor, doch wurde ſeiner Anordnung nur in 8 Städten Folge geleiſtet. Darauf ergriff die Regierung ſelbſt die Initiative. Nachdem bereits 1859 ein Geſetzentwurf ausgearbeitet worden war, kam 18. III. 1865 ein Geſetz zuſtande, auf Grund deſſen die unter Staatsgarantie ſtehende caisse générale de l'épargne et de retraites errichtet wurde. Minimaleinlage: 1 Frcs.; ein Höchſtbetrag iſt nicht feſtgeſetzt. Die Kaſſe kann, nachdem ſie hiervon die Eigentümer benachrichtigt hat, alle Beträge, um welche ein Guthaben 3000 Frcs. überſteigt, in belgiſchen Staatspapieren anlegen. Alle 5 Jahre kann ein Teil des Reſervefonds unter die Einleger, welche ſeit wenigſtens einem Jahre ein Guthaben an der Kaſſe ſtehen haben, nach Maßgabe der während der 5 Jahre an ſie ausgezahlten Zinſen verteilt werden. Das G. v. 9. VIII. 1889 giebt der Kaſſe die Befugnis zum Abſchluß gemiſchter Lebensverſicherungsverträge mit Arbeitern, nach denen die Rückzahlung nach einer beſtimmten Zeit ſtatthat oder ſchon früher bei Eintritt des Todes, falls dieſer vorher erfolgt. Dann kann auch die Kaſſe einen Teil ihrer Gelder zu Anlehen für Arbeiterwohnungen verwenden. Die Annahmeſtellen dieſer Kaſſe ſind meiſt Poſtbureaus. Es war

Ende	Zahl der Annahmeſtellen	Zahl der Bücher	Guthaben Mill. Frcs.	auf 1 Buch Frcs.	Reſervefonds Mill. Frcs.
1865	36	1 135	0,5	656	694 Frcs.
1870	481	144 468	19,6	375	0,5
1891	846	1 511 000	333,4	417	8,2

Außerdem beſtehen noch 4 ſtädtiſche Kaſſen, Ende 1891 mit einer Guthabenſumme von 9 Mill. Frcs. und 4 Privatanſtalten mit 8,9 Mill. Frcs.

In England gehören die Sparkaſſen in der Regel nicht Gemeinden und Vereinen; ſie ſind meiſt von Vertrauensmännern (trustees) errichtet und geleitet, welchen der Bezug einer Entſchädigung oder eines Gewinnes aus den Kaſſen unterſagt iſt. Dieſe trustees ſind meiſt wohlhabende, gemeinſinnige Geſchäftsleute. Doch zeichnet ſich auch die engliſche Geiſtlichkeit durch rege Anteilnahme am Sparkaſſenweſen aus. 1818 beſtanden bereits 50 Saving banks; welche meiſt von Geiſtlichen geleitet wurden. 1818 reichte George Roſe eine Bill ein „to afford protection to banking for saving". Dieſelbe wurde 1817 (1. VIII.) Geſetz für England und Irland, 1819 ausgedehnt auf Schottland. Dieſes Geſetz regelte zuerſt das engliſche Sparkaſſenweſen. Nach demſelben ſollen, um eine möglichſt große Sicherheit zu bieten, die Sparkaſſengelder nur in Staatspapieren unter Garantie des Parlamentes angelegt werden. Die Kaſſen ſollen keinem anderen als den Einlegern Gewinn bringen. Die Statuten ſind durch den Friedensrichter zu prüfen und zu genehmigen. Höchſtbetrag der Einlage für das erſte Jahr 100 £, für jedes folgende Jahr 50 £. War die Summe von 50 £ erreicht, ſo wurde ſie an die Bank von England abgeliefert und in 3-proz. Rente umgewandelt (Zins damals 4,6 %). 1828 wurde der Zins herabgeſetzt. Eine Einzahlung ſollte fortan für ein Jahr 30 £, ein Guthaben 150 £ nicht überſchreiten; 1844 erfolgte eine weitere Zinsänderung; ſeit 1880 erhielten die Kaſſen 3 %, die Einleger 2¾ %, ſeit 1891 jene 2¾ %, dieſe 2½ %. Da ſich in der Kaſſenverwaltung Mißbräuche eingeſtellt hatten, wurde 1858 eine Unterſuchung angeordnet, welche zum G. v. 28. VII. 1863 führte, das die „old saving banks" neu regelte. Nach demſelben unterliegt die Gründung neuer Kaſſen der Genehmigung der Kommiſſäre der Staatsſchuldentilgung. Nur Beamte erhalten eine Bezahlung. Ein- und Auszahlungen erfolgen unter Doppelkontrolle, halbjährlich hat eine Reviſion ſtattzufinden. Die Fälle, in welchen die trustees und die Verwalter verantwortlich ſein ſollten, wurden ſchärfer umſchrieben. Die Sparkaſſenbücher lauten auf Namen. Eine Perſon kann nicht mehr als 50 £ auf einmal und 150 £ überhaupt einzahlen. Hat ſich ein Guthaben durch Zinszuwachs auf 200 £ erhöht, ſo werden keine Zinſen mehr gezahlt. Es iſt verboten, bei zwei oder mehreren Kaſſen Guthaben zu haben; bei Abgabe einer falſchen Erklärung wider beſſeres Wiſſen kann der Betrag des Guthabens zu Gunſten der Staatsſchuldentilgung konfiſziert werden.

Das G. v. 28. VII. 1863 iſt in einigen Beziehungen durch G. v. 7. IX. 1880 abgeändert worden, welches neue Beſtimmungen über Ankauf und Verkauf von Rententiteln auf Rechnung der Einleger traf. Nachdem in der neueren Zeit mehrere Kaſſen in mißliche Verhältniſſe geraten waren, welche zum Teil durch Nachläſſigkeit der Verwaltung verſchuldet waren, hat die Savings Act von 1891 (54 u. 55 Vict. Ch. 21). die beſtehende Geſetzgebung bezüglich der Kontrolle ergänzt und abgeändert. Hierbei ſieht man allerdings in England vor der Schwierigkeit, Verantwortlichkeit und Opferwilligkeit der Trustees in geeignete Uebereinſtimmung miteinander zu bringen.

Die Anzahl der Einleger iſt in England bis gegen Ende der 60er Jahre geſtiegen, ſie war 1835: 537 517, 1885: 1 488 490; von da ab hat ſie ſich nur verhältnismäßig wenig erhöht, ſie iſt in den letzten Jahren ſogar zurückgegangen von 1 593 000 in 1885 auf 1 535 782 Ende 1890. Die Geſamtſumme aller Guthaben war 1817: 0,4 Mill. £, ſie ſtieg auf 41,5 Mill. £ in 1881, minderte ſich dann bis 1886 auf

33,4 Mill., stieg von da ab langsam auf 47,3 Mill. £ in 1887, fiel aber von da an wieder bis auf 42 Mill. Mitte 1892. Diese Langsamkeit in der Zunahme, bezw. der Rückgang rührt teils daher, daß es an genügendem Vertrauen zu den Privatsparkassen fehlt, teils ist er dem Aufschwunge der 1861 ins Leben gerufenen, für das Publikum bequemeren Postsparkassen zuzuschreiben. Bei den letzteren war das Guthaben 1867: 10, 1878: 60 und Mitte 1892: 74 Mill. £. Allerdings darf bei der Statistik der englischen, wie auch der Sparkassen anderer Länder nicht unbeachtet bleiben, daß es diese Kassen nicht allein sind, welche Gelegenheit zur Anlegung von Ersparnissen bieten.

Die größte Kasse der Welt ist die zu Glasgow mit 187 204 Einlegern und 4,3 Mill. £ Guthaben.

Frankreich hat eine sehr entwickelte Gesetzgebung über die Sparkassen. Letztere sind, im Gegensatze zu Deutschland, wo dem Gedanken der Selbstverwaltung im weitesten Maße Rechnung getragen worden ist, einheitlich für das ganze Land geregelt und zum Staatsschuldenwesen in engste Beziehung gebracht. Ursprünglich hatten die Kassen freie Wahl in der Anlage ihrer Gelder. Auf Vorschlag des Ministers Ray wurden durch Ordonnanz v. 3. VI. 1829, bezw. 5. VI. 1835 die Kassen ermächtigt, unter gewissen Bedingungen ihre Gelder gegen eine Verzinsung zu 4 % an den Staatsschatz auf laufende Rechnung einzuliefern. Dieselben bildeten eine schwebende Schuld des Staates. Um jedoch zu verhüten, daß der Schatz überflutet werde, wenn er kein Geld brauchte, und daß ihm Mittel entzogen würden, wenn er solcher selber bedürfe, wurde jene Befugnis nur denjenigen Kassen zugestanden, welche den Höchstbetrag einer Einzahlung auf 50 Frcs. wöchentlich und denjenigen eines Guthabens auf 2000 Frcs. beschränkten. 1833 wurde der Höchstbetrag für die wöchentliche Einzahlung auf 300 Frcs., 1835 derjenige für das Guthaben auf 6000 und für gegenseitige Hilfsgesellschaften auf 3000 Frcs. erhöht.

Eine eingehendere gesetzliche Regelung brachte das organische G. vom 5. VI. 1835, dessen wesentliche Bestimmungen noch heute giltig sind; dasselbe wurde ergänzt und in einigen Punkten abgeändert durch weitere GG. 1837, 1845, 1851, 1858, 1881 und 1883. Eine geplante Neuregelung mit der Schaffung von „caisses libres" ist bis jetzt nicht zustande gekommen.

Jede Sparkasse unterliegt staatlicher Bestätigung, ihr Betrieb behördlicher Aufsicht. Die Kassen sind „assimilées par la loi aux établissements d'utilité publique", sie haben die Rechte einer juristischen Person und können in den Formen und nach den Regeln, welche für gemeinnützige Anstalten vorgeschrieben sind, zu ihren Gunsten gemachte Schenkungen und Vermächtnisse annehmen.

Die Kassenbeamten, welche eine Kaution zu hinterlegen haben, erhalten eine Bezahlung, im übrigen dagegen erfolgt die Verwaltung unentgeltlich. Mit Rücksicht hierauf können die unbezahlten Verwaltungsorgane auch nicht für alle Fehler und Irrtümer, sondern nur für schwerere Fehler, wie Mangel aller Kontrolle bei blindem Vertrauen zum Kassier, leichtfertige Unterzeichnungen ꝛc. verantwortlich gemacht werden. Nach Art. 1992 code civil „la responsabilité qui pèse sur eux, mandataires gratuits, doit être appliquée avec réserve et indulgence".

Durch G. vom 31. III. 1837 wurde die Depositenkasse (Caisse des dépôts et consignations) beauftragt, in Zukunft unter der Verantwortlichkeit der Staatskasse und unter der Aufsicht der durch Gesetz von 1818 eingesetzten Kommissäre die Gelder in Empfang zu nehmen und zu verwalten, welche die Kassen seither auf laufende Rechnung in den Staatsschatz einzuzahlen befugt waren. Sie placiert diese Gelder in Staatsrenten und so spielen die Kassen im wesentlichen nur die Rolle von Zahlungs- und Rechnungsstellen, indem sie die Vermittelung zwischen Staat und Staatsgläubigern besorgen.

Im genannten Jahre war zwar auch der Gedanke angeregt worden, die Depositenkasse solle Selbstverwaltungskörpern und öffentlichen Anstalten Darlehen geben; doch wurde hiergegen mit Erfolg geltend gemacht, auf diese Weise würden die Fonds festgelegt, die doch beweglich sein sollten.

Nun besorgte man, es könnten aus der engen Verbindung des Sparkassenwesens doch Verlegenheiten für den Staat bei Eintritt finanzieller Krisen erwachsen. Deshalb wurde der Höchstbetrag eines Guthabens 1845 auf 1500, 1851 auf 1000 Frs. herabgesetzt, 1881 aber wieder auf 2000 Frs. und für gegenseitige Hilfsgesellschaften ꝛc. auf 3000 Frs. erhöht. Andere Vorschläge, welche dahin abzielten, eine stärkere Inanspruchnahme der Kassen zu verhüten, eine Herabsetzung des Zinses, zumal bei kurzfristigen Einlagen, Festsetzung einer längeren Rückzahlungsfrist, Auswahl der für Einlagen zuzulassenden Personen unter Beschränkung derselben auf ärmere gingen damals nicht durch. Dagegen brachte das Jahr 1881 die oben erwähnte „clause de sauvegarde". Minimaleinlage: 1 Frcs., mit ihr beginnt die Verzinsung.

Niemand darf mehr als ein Einlagebuch, welches auf den Namen zu lauten hat, bei derselben Kasse oder bei verschiedenen Kassen besitzen, bei Strafe, den Zins der gesamten Summe zu verlieren. Jedermann kann seine Einlagen von einer Kasse auf eine andere umschreiben lassen.

Haben Einlagen und Zinszuwachs den Betrag von 2000 Frs. überschritten, so ist der Einleger zu benachrichtigen. Wenn dieser nicht binnen 3 Monaten den Mehrbetrag herausnimmt, so werden für ihn ohne Kosten 20 Frcs. Renten des Staates angekauft (achats de rentes d'offices). Doch sind solche Ankäufe auch auf Verlangen des Sparkassengläubigers zu besorgen, sofern sein Guthaben hoch genug ist, um wenigstens 10 Frcs. Rente zu kaufen (achats de rentes volontaires). Von 1845 bis 1887 waren auf diese Weise 23 Mill. Frcs. Renten für 512 Mill. Frcs. Kapital angekauft worden. Wenn der Einleger die für seine Rechnung gekauften Renten nicht zurückzieht, so hat die Verwaltung der Sparkasse dieselben zu verwahren und die Zinsen auf Rechnung des Eigentümers zu vereinnahmen.

Nach Ablauf von 30 Jahren seit der letzten Einlage oder Rückzahlung oder seit einem Rentenankauf oder irgend einem anderen auf Begehren der Einleger vorgenommenen Geschäfte werden nach vorhergegangener öffentlicher Aufforderung die Summen, welche die Sparkassen für Rechnung derselben in Händen haben, in Staatsrenten angelegt und die Titel dieser Renten, sowie diejenigen der Renten, welche auf Antrag der Einleger oder von Amts wegen gekauft worden sind, werden der Depositenkasse auf Rechnung der Einleger übergeben. Von da ab und bis die Einleger sich melden, wird die Verzinsung der Rente eingestellt. Beträge, welche hierbei übrig bleiben und solche, welche nicht hoch genug sind, um in Renten angelegt werden zu können, gehen in das Eigentum der Sparkassen über.

Für Schenkungen und Vermächtnisse ist zulässig die Bestimmung 1) eines „remboursement différé" für Majorenne, bis zur bestimmten Verfallzeit, für Mino-

renne, bis ſie majorenn werden, oder bis zu einem ſpäteren Zeitpunkte oder bis zur Verheiratung, 2) der „incessibilité“ und 3) der „insaisissibilité“, letzteres, wenn ein Unternehmer zu Gunſten ſeiner Arbeiter und Beamten Einzahlungen macht.

Die Verzinſung der eingelegten Gelder beginnt, bezw. hört bei Rückzahlungen auf je den 1. und 15. des Monats. Die Haupteinnahmen der Kaſſen beſtehen in dem Unterſchiede zwiſchen den ihnen gewährten und den von ihnen gezahlten Zinſen. Dieſer Unterſchied iſt geſetzlich auf $^1/_4$ bis $^1/_2$ % feſtgeſetzt. Ende der 80er Jahre gewährten 384 Kaſſen 3,75, 150 Kaſſen 3,50 und 5 Kaſſen 3,80—3,85 %. Da in den letzten Jahren der Zinsfuß allgemein geſunken, der Rentenkurs geſtiegen war, ſo geriet die Depoſitenkaſſe in finanzielle Verlegenheit. 1890 wurde ſie deshalb ermächtigt, nur 3,75 % ſtatt 4 % zu zahlen. Da aber die Depoſitenkaſſe ſelbſt damals nur 3,74 % und bald nachher noch weniger bezog, ſo wurde der Zins durch G. v. 26. XII. 1892 auf $3^1/_2$ % herabgeſetzt. Die Einleger erhalten demnach jetzt nur noch $2^3/_4$—3 %.

Es war je am Ende, bezw. während des Jahres:

	Zahl der		Einzahlungen	Zinſen der Guthaben	Rentenanläufe von Amts wegen	Rentenanläufe auf Verlangen	ſonſtige Rückzahlungen	Guthaben
	Kaſſen	Bücher	Millionen Francs					
1885	153	121 527	41	1,9	—	0,1	16	62
1845	345	684 226	145	15	—	3,3	156	394
1855	365	893 750	120	9	0,4	9,1	119	272
1865	477	1 644 703	187	17	0,5	10,1	162	493
1875	515	2 365 567	244	22	0,5	13,4	169	660
1885	544	4 937 606	688	76	0,7	16,4	569	2211
1891	544	5 948 882	848	110	2,0	20,7	795	3053

1870/71 wurden auf Verlangen der Einleger für 81,2 Mill. Frcs., 1848/48 von Amts wegen für 279,8 Mill. Frcs. Renten gekauft. Letztere Summe war deswegen ſo hoch, weil damals beſtimmt wurde, es ſolle dem ſtark angeſchwollenen Begehren nach Rückzahlungen durch Gewähr von Rententiteln entſprochen werden.

Ver. Staaten von Nordamerika. Nach „The annual Statistician“ von 1892 wurde die erſte Kaſſe 1818 in Philadelphia (nicht alſo in Boſton, wie vielfach angenommen und hiernach auch oben angegeben) gegründet. Die Geſetzgebung iſt nach den einzelnen Staaten verſchieden. Es gab 1889/90 in 22 Staaten 921 Kaſſen mit 4 021 523 Einlegern, 1425 Mill. ℳ Guthaben, 354 ℳ auf 1 Buch. Am meiſten beteiligt ſind New-York mit 1 382 852, Maſſachuſetts mit 988 202 und Pennſylvanien mit 218 138 Einlegern. Darauf folgen Connecticut und Kalifornien. Die Beteiligung der übrigen Staaten iſt ſchwach.

Zur Vergleichung möge folgende kurze Ueberſicht über den Stand der Poſtſparkaſſen am 31. XII. 1891 dienen.

Land	Jahr der Errichtung	Zahl der Einleger	Guthaben Mill. M.	auf 1 Buch M.
Großbritannien und Irland	1861	5 118 395	1444	282
Belgien	1868	572 369	164	287
Italien	1875	2 313 568	257	111
Niederlande	1881	319 106	41	127
Frankreich	1882	1 733 764	405	234
Oeſterreich	1883	847 716	50	58
Schweden	1884	271 540	18	67
Ungarn	1888	188 660	12	63

Litteratur:

Hermann, Ueber Sparanſtalten im allgemeinen, insbeſondere über Sparkaſſen, München 1835. Engel, Ein Reformprinzip für Sparkaſſen in der Zeitſchrift des preußiſchen ſtatiſtiſchen Bureaus, 1868. Verhandlungen des 14. volkswirtſchaftlichen Kongreſſes in Wien, 1873. Lammers, Sparen und Verſichern, Berlin 1881. Böhmert, Fortſchritte im Sparkaſſenweſen, Berlin 1882. Kunze, Sparkaſſen und Gemeindefinanzen, Berlin 1882. Bahrt, Die Kontrolle und Hilfseinrichtungen bei Sparkaſſen, 2. Aufl., Leipzig 1882. Seedorff, Die Sparkaſſenbuchführung, Hannover 1887. Michael, Sparkaſſen und Checkverkehr, Berlin 1892. Spittel, Die deutſchen Sparkaſſen, deren Entſtehung, Einrichtung ꝛc., Gotha 1860. Konſt. Schmidt u. Brämer, Das Sparkaſſenweſen in Deutſchland, Berlin 1864, 2 Bde. Beiträge zur Statiſtik der Sparkaſſen im preußiſchen Staate, Berlin 1876. Selle, Die preußiſchen Sparkaſſen nach dem Reglement von 1838 bearbeitet, Lüdenſcheid 1879. Trautmann, Die Sparkaſſenverhältniſſe im Königreich Sachſen, 1882. Thiele, Die ſtädtiſche Sparkaſſe zu Berlin in ihrer Einrichtung und Geſchäftsführung dargeſtellt, Berlin 1887. Zur Geſchichte der Hamburger Sparkaſſe von 1827, Hamburg 1886. Heyden, Statiſtiſches Adreßbuch der Sparkaſſen Deutſchlands, Eſſen a. d. Ruhr. Derſelbe, Die Sparkaſſengeſetzgebung Deutſchlands, Sammlung der die Sparkaſſen betr. Geſetze, Erlaſſe, Verordnungen, Verfügungen, Eſſen 1892. Malchus, Die Sparkaſſen Europas, Heidelberg und Leipzig 1838. Bodio, Statistique internationale des caisses d'épargne, Rom 1876. A. Prévost, Manuel des caisses d'épargne, Paris 1832. Vidal, Des caisses d'épargne, Paris 1844. Dupin, Constitution, histoire et avenir des caisses d'épargne de France, Paris 1844. Clavaria, Des caisses d'épargne et de leurs caissiers, Fontainebleau 1853. De Malarea, L'organisation administrative des caisses d'épargne en Angleterre, en Belgique etc., Paris 1872. Derſelbe, Le Service d'épargne populaire, Paris 1879. Derſelbe, Diagrammes résumant l'histoire des caisses d'épargne françaises depuis 1834, Paris, desgl. depuis 1850. Recueil des lois, ordonnances, décrets, instructions et circulaires concernant les caisses d'épargne, Pithiviers bei H. Laurent. Bérard-Varagnac, Les caisses d'épargne en France, aperçus historiques, Chaix 1885. Wallet, Traité de l'administration des caisses d'épargne 1886. Rastaud, Réforme des caisses d'épargne françaises. Paris 1891. Vannequa et Bréton, Artikel Epargne in Says Dictionnaire des Finances, 1890. Block, Artikel Caisses d'épargne in deſſen Dictionnaire de l'Administration française, 1891. Bayard, La Caisse d'épargne et de

prévoyance de Paris, origine, histoire, législation 1818—90, Paris 1892. Alphonse de Candolle, Les Caisses d'épargne de la Suisse considérées en elles-mêmes et comparées avec celles d'autres pays, Genève 1883. John Tidd Pratt, The Saving banks, London 1846. Lewins, History of saving in Great Britain and Ireland, London 1866. De Malarce, Nouvelle loi organique anglaise, Paris 1893. Townsend, Les Caisses d'épargne aux Etat-Unis. Laaront. Conférence sur l'épargne (1866). Wilhelmi, Die Schulsparkassen, Leipzig 1877. de Malarce, Die Schulsparkasse, Berlin 1879. Elwenspöck, Die Jugendsparkasse, Memel 1879. Senckel, Jugend- und Schulsparkassen, Frankfurt a. O. 1882. Derselbe, Zur Sparkassenreform 1884. Derselbe, Die Schulsparkasse, eine Denkschrift, Berlin 1878. Derselbe, Die Einrichtungen der deutschen Schul- und Jugendsparkassen, deren Rechtsverhältnisse, Statuten ꝛc., Frankfurt a. O. 1893.

An eigenen Zeitschriften für Sparkassenwesen erscheinen: Das volkswirtschaftliche Finanzblatt. Die Sparkasse. Freies Organ für die deutschen Sparkassen. Herausgegeben von Syndikus Heyden in Essen (Ruhr), erscheint seit 1886. Oesterreichisch-Ungarische Sparkassenzeitung. Erstes ausschließliches Organ für internationales Sparkassenwesen, erscheint seit 1876 in Wien (bis 1890 unter der Leitung von C. Menzel). Journal für Sparkassen, Wien, seit 1885 herausgegeben von H. Rotter. Journal des caisses d'épargne (erscheint bei H. Laurent zu Pithiviers). Bollettino di notizie sul credito o la Providenza. Herausgegeben vom italienischen Ackerbauministerium, Rom. Statistisches in den regelmäßigen allgemeinen statistischen Veröffentlichungen verschiedener Länder (Annuaire, Report, Jahrbuch ꝛc.), insbesondere auch im Bulletin de Statistique et de législation comparée, Paris, seit 1878.

J. Lehr.

Speditionsgeschäfte.

1. Begriff und Arten. 2. Geschichte. 3. Pflichten des Spediteurs. 4. Rechte des Spediteurs. 5. Modifizierte S.

1. Begriff und Arten. Das Speditionsgeschäft ist die gewerbemäßige Besorgung von Güterversendungen für fremde Rechnung. Wer gewerbemäßig in eigenem Namen, aber für fremde Rechnung Güterversendungen durch Frachtführer (Eisenbahnen, Fluß- und Binnenseeschiffer, Frachtfuhrleute) oder Seeschiffer zu besorgen übernimmt, ist Spediteur (H.G.B. Art. 379).

Das Speditionsgeschäft gehört zu den subjektiven Handelsgeschäften und der Spediteur ist Kaufmann im Sinne des H.G.B. (vergl. Bd. IV, S. 282 f.). Aber nicht nur auf die von einem Spediteur, sondern auch auf die von einem Kaufmanne, der nicht berufsmäßiger Spediteur ist, im Betriebe seines auf andere Handelsgeschäfte gerichteten Handelsgewerbes abgeschlossenen Speditionsverträge finden nach Art. 388 die Bestimmungen des 4. Titels des 4. Buches H.G.B. „Von dem Speditionsgeschäft" (Artt. 379—389) Anwendung.

Der Spediteur nimmt dem Absender den Verkehr mit dem Frachtführer, die Ausmittelung des geeignetsten Transportwegs und der Transportmittel ab und läßt für ihn die erforderlichen Umexpeditionen auf Zwischenstationen bewerkstelligen.

Der Spediteur führt den Transport nicht selbst aus (kann dies aber thun, s. 5, a), sondern besorgt nur dessen Ausführung.

Die Hauptaufgabe des Spediteurs besteht in der Abschließung von Frachtverträgen; hierin erschöpft sich aber seine Thätigkeit nicht, sondern sie erstreckt sich auf eine Reihe von Nebengeschäften, so auf die Abschließung von Speditionsverträgen mit Zwischenspediteuren, Abschluß von Versicherungsverträgen, Abwickelung der zoll- und steueramtlichen Behandlung der Güter ꝛc.

Stets handelt der Spediteur zwar im Auftrage und für Rechnung seines Auftraggebers, nicht als dessen Bevollmächtigter, aber im eigenen Namen. Da nur die Besorgung, nicht aber die Vermittelung von Frachtgeschäften als Speditionsgeschäft angesehen wird, ist die Thätigkeit der Frachtmakler, Güterbestatter und Schiffsprocureure nicht den Normen des Speditionsrechts unterworfen (Art. 389).

Das Speditionsgeschäft gehört zur Gattung der Kommissionsgeschäfte. Soweit im H.G.B. Spezialbestimmungen über ersteres fehlen, kommen deshalb die die Rechtsstellung des Kommissionärs regelnden Grundsätze ergänzend zur Anwendung. Es wird deshalb hier auf den Art. „Kommissionsgeschäfte" Bd. IV, S. 783 ff. verwiesen.

Auch der codo do commercio betrachtet den Spediteur als Kommissionär, zugleich aber auch als Frachtführer und handelt unter der Ueberschrift „Des commissionnaires pour les transports par terre et par eau" (Art. 97 ff.) von den Speditionsgeschäften.

Dagegen behandelt das englische Recht und das schweizerische Obligationenrecht (G. v. 14. VI. 1881) den Spediteur als Frachtführer (common carrier) und unterwirft ihn den für diese aufgestellten Rechtsnormen.

Die Abschließung des Speditionsvertrags ist an keine besondere Form gebunden, doch wird in der Regel der Auftrag schriftlich durch einen Avis- oder Speditionsbrief erteilt. Die Grundsätze über Offerten unter Abwesenden (vgl. Bd. IV, S. 784) werden in der Regel zur Anwendung kommen.

Der Spediteur ist entweder Absender oder Empfänger, sein Auftraggeber bleibt außer-

halb des Frachtverhältnisses. Rechte gegen den Spediteur hat nur dessen Auftraggeber, also gewöhnlich der Versender. Dem Empfänger stehen dann nur Rechte gegen den Spediteur zu, wenn der Versender ihn angewiesen hat, das Gut zur Verfügung des Empfängers zu halten.

Arten. Es kann durch die Verhältnisse (Wechsel der Transportmittel, Ueberschreitung der Zollgrenze) zweckmäßig oder notwendig erscheinen, daß der Spediteur das Gut nicht unmittelbar an den Empfänger versenden läßt, sondern an einen anderen Spediteur, der an den Empfänger abliefern oder weiter versenden soll. Dieser heißt *Zwischenspediteur*. Geht die Sendung durch die Hände mehrerer Spediteure, so heißt der letzte derselben *Abrollspediteur*.

Wenn der Spediteur am Bestimmungsorte die Ablieferung des Gutes an den Empfänger besorgen soll, so heißt er *Platzspediteur*. Wird er als Empfänger bezeichnet, so nennt man ihn *Empfangsspediteur* oder auch *Platzspediteur*. Als *Unterspediteur* dagegen bezeichnet man den Substituten des Spediteurs, den dieser nur mit Zustimmung seines Auftraggebers bestellen kann.

2. Geschichte. Ursprünglich waren es, nachdem der Kaufmann seine Güter nicht mehr selbst begleitete, Geschäftsfreunde, die an fremden Orten die Interessen des Transportes wahrnahmen. Mit der Ausdehnung der auswärtigen Geschäftsverbindungen konnte man die vielfachen Bemühungen, welche die Weiterführung des Transportes erforderte (Verauslagung des Ungeldes, Wahl der Fuhrleute), nicht mehr von der Gefälligkeit der Freunde beanspruchen, sondern die hiermit verbundene Mühewaltung und Verantwortlichkeit führte nach dem Gesetze der Arbeitsteilung zur Ausbildung des gewerbsmäßigen Betriebes des Speditionshandels.

Schon seit dem 14. Jahrh. gewinnen Lübeck und Hamburg durch ihren Speditionshandel, der namentlich in Hamburg seit dem 16. Jahrh. zu großer Blüte gedieh, weitreichenden Einfluß auf den Handelsverkehr der Hansa.

Wesentlich gefördert wurde der Speditionshandel durch die einzelnen Städten, nicht nur Deutschlands, verliehenen Stapelrechte. Ein solches Stapelrecht gewährte den Einwohnern der begnadeten Stadt entweder das Recht, die durchgeführten Waren weiter zu transportieren, indem die Fahrzeuge hier ausladen mußten (Umschlagsrecht) oder verpflichtete nur zur Feilbietung der Waren in der Stadt innerhalb bestimmter Frist vor dem Weitertransport (jus stapulae). Diese den Transitverkehr hemmenden Schranken enthielten eine starke wirtschaftliche Begünstigung der bevorrechteten Stadt gegenüber anderen konkurrierenden, da die auswärtigen Versender die Bürger solcher Städte zur Besorgung der Weiterversendung ihrer Güter gegen entsprechende Bezahlung der von ihnen geleisteten Dienste verwendeten. Dieser Transithandel förderte so das Speditionsgeschäft, das sich allmählich zu einem einträglichen, selbständigen Gewerbszweige in den Händen von Einzelnen und von Korporationen entwickelt hatte. Die Städte hegten diesen blühenden Nahrungszweig durch mancherlei Einrichtungen (Packhöfe, Lagerhäuser, beeidete Güterbestatter) und sicherten denselben durch zweckmäßige Verordnungen.

3. Pflichten des Spediteurs. a) Der Spediteur hat den Speditionsvertrag gemäß der Anweisung seines Auftraggebers (besonders über Art und Zeit der Versendung, Wahl der Verkehrsmittel, des Transportweges, der Frachtführer) auszuführen und beim Fehlen derselben nach Verkehrssitte und eigenem Ermessen zu verfahren, unter Beobachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Er hat insbesondere dem Frachtführer die für den Transport und die Verzollung notwendigen Papiere zu übergeben.

Nach Code de commerce Art. 96, 102 (und holländ. H. G. B. Art. 86 u. 90) muß der Spediteur Art und Menge der zur Beförderung übernommenen Waren und auf Verlangen auch deren Wert in sein Journal eintragen und den Frachtbrief in ein numeriertes, paraphiertes, in ununterbrochener Reihenfolge zu führendes Register kopieren.

b) α) Die schwierige Haftungsfrage entscheidet H. G. B. Art. 380 im Sinne der milderen Auffassung, indem der Spediteur nur für eigenes Verschulden haftet, welches mit Verletzung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes gegeben ist. Die Anwendung dieser Sorgfalt hat er zu beweisen.

Einer strengeren Auffassung huldigt Code de commerce Artt. 97 ff. und die ihm folgenden Gesetze, welche dem Spediteur wie dem Frachtführer eine unbedingte Haftpflicht bis zur Grenze der „höheren Gewalt" aufbürden. Auf einer mittleren Linie bewegt sich das holländ. H. G. B. (Art. 88), welches den Spediteur für die durch sein Verschulden oder seine Unvorsichtigkeit herbeigeführte Beschädigung bezw. Verlust der Güter haften läßt.

β) Die Sorgfalt des ordentlichen Kaufmannes bildet den Maßstab der Verantwortlichkeit des Spediteurs für den ganzen Umfang seines Geschäftskreises. Sie zeigt sich schon bei der Empfangnahme der Ware, indem der Spediteur gleich dem Kommissionär (Art. 365), wenn das Gut bei der Ablieferung sich in einem äußerlich erkennbaren beschädigten oder mangelhaften Zustande befindet,

den Regreß zu wahren, für den Beweis dieses Zustandes zu sorgen und dem Auftraggeber unverzüglich Nachricht zu geben hat.

Die Pflicht der kaufmännischen Sorgfalt des Spediteurs erstreckt sich auch auf die Aufbewahrung der Waren, falls er auch diese auftragsgemäß übernommen hat. Er darf nichts, was zur Erhaltung der Waren dient, außer acht lassen. Zur Versicherung der eingelagerten oder auf dem Transporte befindlichen Waren ist er nicht verpflichtet, wenn ihn der Auftraggeber nicht zur Versicherung angewiesen hat. Aber auch ohne solche Anweisung ist er nach Lage des Falles zur Versicherung berechtigt.

Da die Hauptthätigkeit des Spediteurs in der Abschließung von Frachtverträgen besteht, so wird auch die Haftung für die Auswahl tauglicher Frachtführer oder Zwischenspediteure durch die Sorgfalt des ordentlichen Kaufmannes bestimmt. Er haftet nur für culpa in eligendo. Trifft ihn kein Verschulden in Auswahl dieser Mittelspersonen, so hat er das diesen zur Last fallende Verschulden nicht zu vertreten. Für die Ausführung der Versendung trifft nur diese die Haftpflicht als Frachtführer oder Spediteur. Die ihm gegen den Frachtführer zustehenden Entschädigungsansprüche hat der Spediteur seinem Auftraggeber abzutreten oder diesem das auf Grund derselben im Prozeßwege Erlangte herauszugeben. Hat der Spediteur dem Frachtführer eigenmächtig eine Minderung seiner gesetzlichen Haftungsverbindlichkeit zugestanden, so thut er das auf eigene Gefahr.

γ) Nur in einem Falle erweitert sich die Haftpflicht des Spediteurs über das Verschulden bei der Auswahl und verwandelt sich in ein volles Del-Credere-stehen für den Frachtführer, so daß er schlechthin für diesen und für Zwischenspediteure haftet, nämlich dann, wenn er sich mit seinem Auftraggeber über bestimmte Sätze der Gesamttransportkosten geeinigt hat. Derartige Vereinbarungen über ein Pauschquantum (Aversionalbetrag), wie sie von rheinischen Spediteuren im Verkehre mit England und wie sie im Speditionshandel von Triest, Rotterdam und in der Schweiz vielfach üblich sind, bieten den großen Vorteil, daß sie eine sichere Grundlage für die Kalkulation gewähren. Eine solche Vereinbarung stempelt nun den Spediteur nicht zum Frachtführer, sondern Art. 384 stellt nur den Willen der Parteien im Sinne einer Uebernahme des Del Credere fest, der Spediteur haftet in dem Umfange wie der Frachtführer selbst. Diese durch entgegenstehende Vereinbarungen ausschließbare Interpretationsregel soll verhindern, daß der Spediteur nicht behufs Erhöhung seines Verdienstes billige, aber minder zuverlässige Frachtführer auswähle.

e) Verjährung. Um eine rasche Abwickelung der Wirkungen des Speditionsvertrages herbeizuführen und wegen der vielen mit Regreßansprüchen beteiligten Personen ist die Haftung des Spediteurs, abgesehen von den Fällen des Betrugs und der Veruntreuung, an eine kurze Verjährungsfrist gebunden. Es verjähren nämlich in einem Jahre die Ansprüche gegen den Spediteur wegen gänzlichen Verlustes oder wegen Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Gutes und zwar im ersten Falle von dem Tage an, an welchem die Ablieferung hätte geschehen müssen, in anderen Fällen von dem Tage an, an welchem sie geschehen ist (Art. 386).

4. Rechte des Spediteurs. a) Der Spediteur hat gegen seinen Auftraggeber Anspruch auf Ersatz der Kosten, der Auslagen und der notwendigen oder nützlichen Verwendungen, das sind solche, welche durch die übliche Art der Versendung und das übliche Maß der hierfür erforderlichen Aufwendungen ihre Rechtfertigung finden.

b) Er ist ferner berechtigt, die bedungene oder handelsübliche Provision, das Entgelt für seine Thätigkeit zu fordern; nur bei Vereinbarung eines Pauschquantums (3, b, γ) fällt dieser Anspruch auf Provision ohne besondere Verabredung hinweg.

Eine höhere als die mit dem Frachtführer bedungene Fracht darf der Spediteur seinem Auftraggeber nicht berechnen (Art. 381). Die dem Spediteur von den Bahnen eingeräumten Tarifvergünstigungen (Refaktien ꝛc.) kommen daher nicht ihm, sondern seinem Auftraggeber zu gute, wenn er nicht ein Pauschquantum der Transportkosten vereinbart hat.

c) Zur Sicherung dieser Forderungen sub a und b, sowie der auf das Gut geleisteten Vorschüsse hat der Spediteur ein gesetzliches Pfandrecht am Speditionsgute, solange er dasselbe in Gewahrsam hat oder thatsächlich über dasselbe verfügen kann (Art. 382). Dieses unterscheidet sich von dem gesetzlichen Pfandrechte des Kommissionärs hauptsächlich dadurch, daß, während der Kommissionär dasselbe wegen aller Forderungen aus laufender Rechnung in Kommissionsgeschäften ausüben kann, dieses dem Spediteur nur wegen Forderungen aus dem einzelnen Speditionsgeschäfte, wegen welcher, die in unmittelbarer Beziehung zu dem konkreten Speditionsgute stehen, nicht aber wegen aller Forderungen aus laufender Rechnung im Speditionsgeschäfte. Dieses Pfandrecht kann der Spediteur auch gegenüber den übrigen Gläubigern und der Konkursmasse geltend machen. Geht das Gut durch die Hand von Zwischenspediteuren, so hat der Abrollspediteur die Rechte aller Vorgänger auszuüben. Forderung und Pfandrecht des Vormannes

Digitized by Google

sowohl des Spediteurs wie des Frachtführers geht infolge gesetzlicher Bestimmung auf den Nachmann (Spediteur) über, die dieser nun kraft eigenen Rechts geltend machen kann, soweit er den Vormann wegen seiner Forderung (durch Nachnahme) befriedigt hat (Art. 382).

Neben diesem Pfandrechte steht dem Spediteur, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen (Artt. 313—315) gegeben sind, das gewöhnliche kaufmännische Retentionsrecht zu.

Bestehen an demselben Gute mehrere Pfandrechte des Kommissionärs, Spediteurs und Frachtführers konkurrierend, so geht, falls der Erlös aus dem Pfandverkaufe nicht zur Befriedigung aller Pfandgläubiger hinreicht, nach Art. 411 das Pfandrecht des Spediteurs (aber nicht das für Vorschüsse) und des Frachtführers dem des Kommissionärs vor. Unter mehreren der durch Versendung oder den Transport des Gutes entstandenen geht das später entstandene dem früheren vor. Unter den Pfandrechten des Kommissionärs und Spediteurs geht dagegen das ältere dem jüngeren vor.

5. **Modifizierte S.** a) Entsprechend dem Selbstkontrahierungsrechte des Kommissionärs (Bd. IV, S. 793) kann auch der Spediteur den Transport der Güter als Frachtführer selbst ausführen. Er ist hierzu stets berechtigt, wenn nichts anderes vereinbart ist. In diesem Falle wird der Speditionsvertrag nicht in einen Frachtvertrag umgewandelt, sondern der Spediteur hat sowohl die Rechtsstellung des Spediteurs wie des Frachtführers. Er kann daher Speditionsunkosten und Provision für diese seine Thätigkeit beanspruchen, haftet auch für die Zeit der Einlagerung nur als Spediteur. Für die Ausführung des Transportes dagegen unterliegt er der strengen Frachtführerhaftpflicht, dagegen kann er nur die gewöhnliche Fracht berechnen, eine Vorschrift, welche das Interesse des Auftraggebers hinreichend wahrt.

b) Der Spediteur kann auch die Versendung durch Frachtführer mittelst der von ihm für eigene Rechnung gemieteten Transportmittel (Fracht-, Eisenbahnwagen, Schiffe) besorgen lassen. In diesem Falle ist er nicht Frachtführer, haftet daher auch nicht als solcher, sondern er schließt generelle Frachtverträge ab, indem er die ihm übergebenen Einzelgüter zu einer den Wagen ꝛc. füllenden Gesamtladung vereinigt. Er kann neben Provision und Spesen hier die gewöhnliche Fracht berechnen und braucht seinem Auftraggeber nicht die gewährte Frachtvergünstigung pro rata zu gute kommen zu lassen.

c) Vereinbarung eines Aversionalfrachtvertrages (s. 2, b, γ).

Litteratur:

Die Bd. IV, S. 285 angeführten Lehrbücher des Handelsrechts u. Kommentare zum H.G.B. Ferner: Grünhut, Das Recht des Kommissionshandels, Wien 1879, S. 524 ff. Derselbe, Mäkler- und Kommissionsgeschäfte, in Endemann, Handbuch des Handelsrechts, Bd. III, S. 269 ff. Derselbe, Art. „Kommissionsgeschäfte" im Handwörterbuch für Staatswissenschaften, Bd. IV, S. 783 ff. R. Koch, Art. „Speditionsgeschäfte" in v. Holtzendorff, Rechtslexikon (3. Aufl.), Bd. III, S. 714 ff. Wengler, Beiträge zu der Lehre vom Speditionsgeschäfte, Chemnitz 1860. Frank, Das Retentionsrecht des Spediteurs. Wolff, Das Speditionsgeschäft, in Siebenhaar, Archiv f. deutsches Wechselrecht u. Handelsrecht, Bd. XIII, S. 225 ff., Bd. XVIII, S. 171 ff. R. Koch, Das Speditionsgeschäft in seiner heutigen Gestalt, in Busch, Archiv f. Theorie u. Praxis des allg. deutschen Handelsrechts, Bd. II, S. 447 ff. Gareis, Das juristische Wesen des Speditionsgeschäfts, in Hartmann, Zentralorgan für das deutsche Handels- und Wechselrecht, N. F. Bd. VII, S. 257 ff.

Eduard Rosenthal.

Spekulation.

Spekulation ist die Regelung des geschäftlichen Verhaltens oder Verfahrens nach der Voraussichätzung der künftigen Konjunkturen, insbesondere der künftigen Preisgestaltung der für den Spekulierenden in Betracht kommenden Gegenstände. Wenn der Produzent einer Ware seinen Lagerbestand in der Erwartung eines besseren Preises zurückhält, oder wenn der Besitzer eines Grundstückes, das er vielleicht ererbt oder auf andere Art ursprünglich ohne spekulative Absicht erworben hat, dasselbe bei geringem Ertrage jahrelang liegen läßt in der Hoffnung, daß es als Bauplatz einen hohen Wert erhalten werde, so sind dies ohne Zweifel schon Spekulationen. Sie können jedoch als einfache bezeichnet werden, da nur eine eigentlich spekulative Operation, nämlich der künftige Verkauf, vorkommt, während der Erwerb des zu verkaufenden Gegenstandes an sich keinen spekulativen Charakter hat. Wird dagegen ein Gegenstand von vorn herein in der Absicht gekauft, ihn nach einer vermuteten künftigen Preissteigerung wieder zu verkaufen, oder wird er verkauft in der Absicht, nach einer vermuteten künftigen Preiserniedrigung ein gleichartiges Wertobjekt, z. B. einen Posten bestimmter Staatspapiere, zu einem niedrigeren Preise wieder zurückzukaufen, so ist die Spekulation eine zusammengesetzte oder kombinierte und kann allgemein als eine Handelsspekulation bezeichnet werden, auch wenn sie nicht gerade von Kaufleuten unternommen wird. Am schärfsten endlich prägt sich der spekulative Charakter in denjenigen Geschäftskombinationen aus, die von

der Produktion und dem Vermögensbesitze des Unternehmers derselben fast völlig unabhängig sind, indem der Spekulant Waren oder Effekten auf Zeit, also zur Abnahme oder Lieferung in der Zukunft kauft oder verkauft mit der Absicht, vor dem Verfalltermine sich durch die umgekehrte Operation zu decken und dabei aus der erwarteten Preisdifferenz einen Gewinn zu erzielen. Der Spekulant kann also in diesem Falle kaufen, ohne Geld, und verkaufen, ohne Ware oder Papiere zu besitzen; er muß nur imstande sein, wenn er sich in seinen Voraussetzungen getäuscht hat, den ihm aus der Preisdifferenz erwachsenden Verlust zu tragen.

Die einfache Spekulation des Produzenten hat keine selbständige Bedeutung, sondern ergiebt sich gewissermaßen von selbst aus der Tendenz, den Produktionsbetrieb möglichst vorteilhaft zu leiten. Dagegen hat die Handelsspekulation in dem oben bezeichneten Sinne die Fähigkeit für sich allein selbständig in die Verhältnisse des Marktes und die Bedingungen der Preisbildung einzugreifen, wenn sie nämlich sich auf eine genügend große Kapitalmacht stützt, eine bedeutende Menge des Spekulationsobjektes wirklich dem Markte zu entziehen oder wirklich zu liefern. Die bloße Differenzspekulation dagegen ist zu selbständigen Einwirkungen nur wenig imstande. Wenn sie, wie sich Laien die Sache vorzustellen pflegen, in der Form von Wetten zwischen zwei von vornherein bestimmten Personen stattfände, so würde sie überhaupt keine volkswirtschaftliche Wirkung haben; wie sie aber thatsächlich an der Börse üblich ist, dient sie immerhin zur Erweiterung des Marktes im Lieferungsgeschäfte, da der Differenzspekulant im allgemeinen bei seinen beiden sich aufhebenden Geschäften verschiedenen Personen gegenübersteht und jede von diesen vielleicht ein reelles Zeitgeschäft beabsichtigen kann. Der Differenzspekulant nimmt also dann als Käufer dem reelle Lieferung beabsichtigenden Verkäufer die Sorge für den Absatz ab; da er die Ware nicht selbst übernehmen kann, muß er suchen einen Käufer für dieselbe zu finden, und wenn dieser auch nur auf die Differenz spekuliert, so fällt ihm dieselbe Aufgabe zu und so weiter, bis sich schließlich ein definitiver Abnehmer findet.

Die volkswirtschaftliche Aufgabe der Spekulation ist die möglichst große Ausgleichung der Preise in der *Zeit*. Die Arbitrage, d. h. die Ausgleichung der gleichzeitigen Preisverschiedenheiten derselben Handelsgegenstände an verschiedenen Orten ist keine Spekulation, da sie ohne alle Zukunftsschätzung mit voller Kenntnis der in Betracht kommenden Umstände zu Werke geht. Für die Spekulation ist wesentlich, daß sie ein aleatorisches Moment, ein *Spielrisiko* enthält; jedoch kann dasselbe durch reiche Erfahrung, genaue Sachkenntnis und zuverlässige, alle Märkte umfassende Information des Spekulanten bedeutend vermindert werden, und je mehr dies der Fall ist, um so sicherer wird einesteils der privatwirtschaftliche Erfolg und um so nützlicher anderenteils die volkswirtschaftliche Wirkung der Spekulation. Denn nützlich ist nur die die Zukunft richtig vorausschätzende Spekulation; diese dient wirklich zur Milderung der Preisschwankungen, während Operationen, die auf falschen Voraussehungen beruhen, dem wirklichen Laufe der Dinge entgegenarbeiten und um so größere Ausschläge des Preises nach beiden Seiten erzeugen können, je größer die hinter ihnen stehende Kapitalmacht ist. Das eigentliche Feld der Spekulation sind solche Waren, deren Angebot von jährlich wechselnden Ernteerträgen abhängt; ferner Aktien von Unternehmungen, deren Erträge durch wechselnde Konjunkturen bedingt sind und daher starke Schwankungen aufweisen; endlich auch Staatspapiere, deren Kurs im engeren Zusammenhange mit den politischen Konstellationen steht, sowie Wechsel auf Länder mit Papier- oder Silberwährung. Wenn nun die Spekulation z. B. die Unzulänglichkeit der Ernte richtig vorausgesehen hat, so wird sie also bei noch verhältnismäßig niedrigem Preise ihre Käufe begonnen und dadurch nach und nach eine Preissteigerung herbeigeführt haben; *nach* der ungünstigen Ernte sind nun aber Vorräte angesammelt, die zwar zu einem erhöhten Preise, aber doch nicht so teuer verkauft werden, wie es wahrscheinlich ohne jene vorausschauenden Einwirkungen der Spekulation der Fall gewesen sein würde. Wäre aber die Voraussschätzung falsch gewesen, die Ernte also günstig ausgefallen, so würde der ohnehin gesunkene Preis noch weiter durch das notgedrungene Losschlagen der von der Spekulation aufgespeicherten Lagerbestände herabgedrückt.

Auch die Differenzspekulation kann in ihrer thatsächlich bestehenden Gestaltung zur zeitlichen Preisausgleichung beitragen, wenn sie richtig operiert, wie sie anderenfalls auch die Schwankungen mit vergrößert. Sind z. B. von einem Wertpapiere in richtiger Voraussicht des künftigen Steigens desselben gewisse Beträge auf Zeit gekauft worden, so müssen die Differenzspekulanten beim Herannahen des Termins, wenn sie das Geschäft nicht reportieren lassen wollen, Verkäufe vornehmen, wodurch sie ihren Gewinn „realisieren“ und zugleich dem weiteren Steigen des Kurses entgegenwirken. Haben sie umgekehrt Blankoverkäufe auf Zeit abgeschlossen in der richtigen Erwartung, daß sie vor dem Termine zu einem niedrigeren Preise werden kaufen können, so wirken die von ihnen aus-

gehenden Deckungskäufe hemmend auf die weitere Kursbewegung nach unten ein. Dagegen würde bei falscher Vorausrechnung durch solche Spekulationen im ersten Falle die wieder Erwarten eingetretene Preiserniedrigung, im anderen die Preissteigerung noch bedeutend verstärkt werden können. Volkswirtschaftlich kommt also alles darauf an, daß die Spekulation die richtige Linie trifft. Dasselbe fordert aber auch das Privatinteresse jedes Spekulanten und es ist daher von vornherein wahrscheinlicher, daß wenigstens in der Gesamtheit der Spekulanten die zutreffenden Vorausschätzungen vorwalten. Solange es überhaupt keine Anhaltspunkte für die Beurteilung der künftigen Preise giebt, werden sich, wenn überhaupt spekuliert wird, die Parteien der „Hausse" und der „Baisse" so ziemlich das Gleichgewicht halten und in ihren Wirkungen auf den Markt gegenseitig neutralisieren. Sind aber überhaupt Vorzeichen für die Zukunft zu entdecken, so werden diese meistens zuerst von den mit den ausgedehntesten Verbindungen ausgestatteten Spekulanten in Erfahrung gebracht und dies sind meistens auch diejenigen, die mit dem größten Kapital operieren. Die Kleineren suchen vor allem zu erfahren, in welchem Sinne die größeren vorgehen, um sich dann ihnen anzuschließen, und so ist in der Regel die Mehrzahl der Spekulationsgeschäfte, wenn überhaupt positive Anhaltspunkte für die Voraussehungen zu erlangen sind, richtig eingeleitet.

Eine weitere volkswirtschaftlich nützliche Leistung der Spekulation besteht darin, daß sie dem nach größter Sicherheit strebenden Verkehr die Möglichkeit darbietet, das durch die Unsicherheit der Zukunft erzeugte Risiko abzuwälzen und eben den Spekulanten zu übertragen. Wenn dem Produzenten für seine Ware, die er erst nach einigen Monaten auf den Markt bringen kann, gegenwärtig schon im Lieferungsgeschäft ein annehmbarer Preis angeboten wird, so kann er sich durch Annahme desselben jetzt schon vor allen künftigen Schwankungen des Marktes unabhängig machen. Ebenso kann, wer Warenbestellungen für ein Papierwährungsland übernommen hat, sich dem Risiko der Kursschwankungen entziehen, indem er die Wechsel, die er auf die Besteller zu ziehen berechtigt ist, im voraus zu einem ihm zusagenden Kurse verkauft. Die Spekulation übernimmt also gewissermaßen die Funktion der Versicherung, und sie erhält dafür eine zwar schwankende aber im ganzen doch positive Vergütung. Denn je mehr Geschäftsleute das Risiko abwälzen wollen, um so mehr wird der Lieferungspreis des betreffenden Wertobjekts herabgedrückt und die Spekulation wird schon dafür sorgen, daß ein genügender Abstand zwischen wahrscheinlichem Zukunftspreise und diesem Lieferungspreise bestehe.

Im Vorstehenden ist die Spekulation in ihrer idealen Wirksamkeit dargestellt. In Wirklichkeit aber knüpfen sich an sie mancherlei Mißbräuche und Ausschreitungen, die möglicherweise ihren volkswirtschaftlichen Nutzen oft mehr oder weniger aufwiegen. Wenn allerdings auf die Börsenkurse durch Verbreitung falscher Nachrichten und ähnliche betrügerische Manöver eingewirkt wird, so ist dafür nicht die Spekulation an sich verantwortlich zu machen, sondern es handelt sich dann um gemeine, unter das Strafgesetz fallende Vergehen und Verbrechen, wie sie bei jeder Art von Geschäften vorkommen können. Was man der Spekulation als solcher vorwirft, ist hauptsächlich zweierlei, erstens, daß sie künstlich Preisbewegung nach oben oder nach unten erzeuge, die nicht durch die natürlichen Verhältnisse von Angebot und Nachfrage bedingt seien und die entweder den Konsumenten oder den Produzenten oder dem Wertpapiere besitzenden Publikum schließlich zum Schaden gereichten. Im Warenhandel ist dieser Vorwurf bei den heutigen Verkehrs- und Transportverhältnissen nur in sehr beschränktem Umfange berechtigt, nämlich nur für diejenigen Waren, deren Produktion von so begrenzter Ausdehnung ist, daß durch eine absichtliche oder stillschweigende Vereinigung von Spekulanten eine künstliche Leere auf dem Markte erzeugt werden kann. Es handelt sich also namentlich um die Bildung von „Corners" oder Koalitionen, wie sie bei Kupfer, Zinn, Quecksilber ꝛc. zeitweilig mit Erfolg in Thätigkeit gewesen sind, wobei aber schließlich der Rückschlag nicht ausgeblieben ist. Natürlich können sich an Unternehmungen dieser Art nur solche Spekulanten selbständig beteiligen, die eine große Kapitalmacht mit einbringen. Der Markt der Massenartikel des Welthandels aber, wie namentlich des Getreides, läßt sich selbst durch riesige Kapitalvereinigungen nicht nachhaltig beherrschen, wie besonders die Erfahrungen in Amerika beweisen. Im großen und ganzen bringt die Spekulation bei diesen Waren nur die thatsächlichen Bedingungen der Preisbildung zur Geltung, wenn sie auch gewisse Oscillationen um die von den natürlichen Umständen vorgezeichnete Linie hervorruft. Weit mehr ist die gewerbsmäßige Spekulation auf dem Effektenmarkte befähigt, künstliche Kursbewegungen, die durch die richtig beurteilten thatsächlichen Verhältnisse nicht gerechtfertigt sind, zu erzeugen. Sie ist namentlich hier im Stande, durch ihr eigenes Vorgehen das Privatpublikum in der von ihr gewünschten Richtung weiter zu treiben, wobei sie sich dann schließlich auf Kosten des letzteren mit großem Gewinne aus der Sache

ziehen kann. Es kommt ihr dabei zu statten, daß das Privatpublikum in Ermangelung anderer Anhaltspunkte die Neigung hat, Papiere, die im Steigen begriffen sind, zu kaufen, also die Kurserhöhung noch weiter zu treiben, und ebenso, wenn ein Sinken der Kurse eintritt, in überstürzter Weise zu verkaufen. Namentlich gelingt es der leitenden Spekulation, das Steigen der Dividende einer Aktengesellschaft in gänzlich unberechtigter Weise auszunutzen. Es kommt vor, daß der Kurswert der Aktien sich fast verdoppelt, wenn eine doppelt so hohe Dividende, wie im Vorjahre, in Aussicht steht, wenn auch gar kein ernstlicher Grund zu der Annahme vorliegt, daß dieser hohe Ertrag sich dauernd erhalten werde. Wenn eine Aktie nur ein Anlagepapier wäre, das in festen Händen bliebe und nicht häufiger den Besitzer wechselte, wie etwa ein Haus oder ein Landgut, so würde einfach die Durchschnittsdividende aus einer Reihe von Jahren für ihren Kurs maßgebend sein und dieser daher nur geringen Schwankungen unterliegen; statt dessen finden wir, daß der Kurs der Aktien eines Bergwerks z. B., der bei einer Dividende von 4 Proz. 80 betragen mag, bei einer solchen von 12 Proz. auf 180 steigen kann, wenn die Spekulationswut des Publikums entfesselt ist. Wenn sich dann aber im folgenden Jahre wieder nur eine Dividende von 6 oder 7 Prozent ergiebt, so sinkt auch der Kapitalwert des Papieres wieder in fast demselben Verhältnisse und so entstehen in weiten Kreisen enorme Verluste. Hiermit ist denn auch schon der zweite Vorwurf berührt, den man der gewerbsmäßig betriebenen Spekulation mit Recht machen kann: sie verlockt Privatleute mit kleinem und großem Vermögen aus allen Ständen zur Teilnahme an dem Spiele, wozu ihnen die so leicht zu benutzenden Einrichtungen der Börse eine bequeme Gelegenheit darbieten. Auf dieses Herbeiziehen des Privatpublikums ist das Augenmerk des gewerbsmäßigen Spekulanten vorzugsweise gerichtet; denn diese würden ja überhaupt nicht bestehen können, wenn sie lediglich darauf angewiesen wären, daß immer nur einer dem anderen sein Geld abgewinne. Daher kann eine größere Bewegung der Kurse überhaupt nicht stattfinden, wenn das Privatpublikum sich zurückhält und darüber wird in den Börsenberichten oft naiverweise Klage geführt. Die schlimmen Folgen der weiten Verbreitung des Börsenspiels haben sich nach dem „Aufschwung" von 1889 nur zu bald herausgestellt. Da aber auch die Spielsucht des Publikums selbst die Mitschuld trägt und auch ohne die Form der Zeitgeschäfte, die allenfalls beschränkt werden könnten, das Börsenspiel in großem Umfange getrieben werden kann und wirklich getrieben wird, so wird es schwerlich möglich sein, die durch die Ausschreitungen der Spekulation erzeugten Uebel durch gesetzgeberisches Einschreiten mit Erfolg zu bekämpfen. Im übrigen verweisen wir auf die Artikel Börsenspiel und Zeitgeschäft.

Lexis.

Spencer, Herbert,

geboren am 27. IV. 1820 zu Derby, Urheber eines Systems der „synthetischen Philosophie", der einflußreichste der jetzt lebenden englischen Philosophen, in Großbritannien und Nordamerika vielfach „der Philosoph" schlechthin genannt.

Einen integrierenden Bestandteil seines philosophischen Systems bildet bei Spencer die Gesellschaftsphilosophie, ähnlich wie bei Auguste Comte, von dem er dafür auch den von Comte unglücklich gebildeten, aber jetzt unausrottbaren Namen „Sociologie" angenommen hat. Und ebenso wie Comte gründet er seine Sociologie auf die Definition „die Gesellschaft ist ein Organismus".

Dieser Satz war als bloßer Vergleich der wissenschaftlichen Politik schon seit Hobbes geläufig, Rousseau gründete auf ihn die Forderung der Allmacht seiner demokratischen Gesellschaft, deren einzelne Mitglieder er in dieselbe völlige Abhängigkeit vom Ganzen setzt, die die einzelnen Glieder mit dem physischen Gesamtkörper verbindet. Bei Comte aber wurde die zu Grunde liegende Anschauung mit einem Schlage außerordentlich erweitert, indem er nicht mehr sagte: die Gesellschaft ist gleich dem menschlichen Organismus, auf den die Früheren den Vergleich beschränkt hatten, sondern jene dem Organismus schlechthin gleichsetzte. Daraus ergab sich die Folgerung, daß, wie nach Lamarck eine Stufenfolge der tierischen Typen mit sehr allmählichen Uebergängen besteht, es auch eine Stufenfolge von verschiedenen Gesellschaftstypen mit allmählichen Uebergängen geben muß. Dieser Gedanke leistete Comte dieselben Dienste, wie Hegel seine Ansicht der Geschichte als des stufenartigen Fortschritts der objektiven Freiheit, sie gab ihm die Fähigkeit, frühere Ordnungen der Gesellschaft objektiv auch in ihrem eigenen Inhalte zu betrachten, so daß er, obgleich von seinem „positivistischen" Standpunkte aus Gegner jeder überlieferten Religion, das Mittelalter und den Katholizismus als ein konsequentes geistiges und soziales System zu würdigen wußte. Bald nachdem Comtes philosophisches und sociologisches Werk erschienen war, entdeckte Schleiden die pflanzliche, Schwann die tierische Zelle, erforschten dieser und andere das relativ selbständige Leben beider. Die Anschauung von der Gesellschaft als einem Organismus wurde deshalb für Spencer nicht mehr bloß eine im menschlichen Geiste vollzogene Analogie, sondern die Erkenntnis einer realen Uebereinstimmung, er durfte nicht bloß sagen: die Gesellschaft ist ein Organismus, sondern auch umgekehrt: der Organismus ist eine Gesellschaft, nämlich von Zellen. Der erste physische Organismus allerdings ist eine einfache Zelle, ohne jede physiologische Arbeitsteilung. Ihr entspricht die primitive, durch keine soziale Arbeitsteilung, auch nicht durch Beschränkung der Paarung in sich differenzierte Horde, wie sie die niedersten Menschenrassen nach Spencer noch jetzt zeigen.

Der Fortschritt der tierischen Organisation findet nur statt, indem durch Vermehrung der Zellen sich

zwei Zellschichten ausbilden, eine äußere (Ektoderm), die die Einflüsse des umgebenden Mediums teils aufnimmt, teils abwehrt, und eine innere (Entoderm), die nur die nährenden Stoffe aufnimmt und verarbeitet. Diesem Vorgange entspricht die Differenzierung der weiter vorgeschrittenen Horde in einen kriegerischen, nach außen wirkenden, und einen inneren, durch Arbeit für die Nahrung sorgenden Teil, welcher letztere zuerst meist aus Frauen, später auch aus kriegsgefangenen Sklaven besteht. Im weiteren Fortschritte der physischen Organisation scheidet sich zwischen Ektoderm und Entoderm das Mesoderm ein, aus dem ein den Nahrungssaft verteilendes Gefäß wird, ebenso in einer fortschreitenden Gesellschaft zwischen den Kriegerstand und den arbeitenden Stand der Handelsstand. Wie aber aus dem Ektoderm nicht bloß die äußere Haut entsteht, sondern auch das ganze der Regulierung der Bewegungen dienende Nervensystem, so entsteht auch aus dem Kriegerstande ein allgemein regierender Teil, der Staat, der dieses Ursprungs wegen für Spencer die Wurzel alles Uebels ist, dessen naher, dem militärischen Typus der Gesellschaft entsprechender Zwang immer mehr durch das freiwillige Zusammenwirken des industriellen Typus der Gesellschaft zu ersetzen ist. Je mehr nun jedes der drei Organe das ernährende, das verteilende, das regulierende zu einem System von verschiedenen, demselben Endzwecke dienenden, aber die Funktionen spezialisierenden Organen auswächst, je mehr ferner die drei Systeme miteinander zur Erhaltung des Lebens zusammenwirken, desto höher ist die Rangstufe eines physischen sowohl wie eines sozialen Organismus. Denn auch das soziale Geschehen gehorcht bei Spencer dem Gesetze alles Geschehens, aller Evolution, dem Fortschritte von gleichartigen, in sich zusammenhangslosen Gebilden zu solchen, die aus ungleichartigen, aber zusammenhängenden Teilen bestehen.

Nach diesen hier grob skizzierten Gesichtspunkten hat Spencer das Material, das ihm Urgeschichte, Anthropologie und Geschichte boten, mit großem Sammelfleiße geordnet, zum ersten Male besonders die Thatsachen der beiden ersteren dieser Wissenschaften aus dem Zustande der Kompilation in den eines Systems erhoben und damit sich ein nicht geringes Verdienst erwarben. Abgesehen aber von gewissen Inkonsequenzen und Unvollständigkeiten, an denen seine Durchführung der Analogie leidet, hat sein System einen Mangel, der für die theoretische wie für die praktische Bedeutung von weittragenden Folgen ist. Das Nervensystem eines Körpers dient nicht bloß der Regulierung der Bewegungen, sondern auch der Aufnahme äußerer Eindrücke, der Empfindungen und der Aufbewahrung ihrer Reste, es ist auch ein Organ des Bewußtseins, des Wissens. Als solchem entspricht ihm auch in der Gesellschaft ein Organ des der Gesellschaft gemeinsamen Wissens, ihrer gemeinsamen Weltanschauung, der Priesterstand. Von diesem ist bei Spencer auch die Rede, aber nicht in seiner systematischen Soziologie, sondern nur in seinen „Ecclesiastical Institutions", in denen er sich nur beschreibend verhält, und zwar kennt er dabei keinen prinzipiellen Unterschied zwischen der primitivsten Weltanschauung, dem Geisterglauben der Wilden und den höheren, ein dogmatisches und moralisches System darstellenden Religionen.

Indessen der Gegensatz von Natur und Geist, der — unabhängig von aller Metaphysik — eine Thatsache der Psychologie ist, beruhend auf dem Gegensatze der rein natürlichen, assoziativen, auch dem Tiere möglichen Verbindung der Vorstellungen und der apperzeptiven, logischen, nur dem Menschen eigenen Verbindung derselben, ein Gegensatz, so groß wie der zwischen Traum und Wissenschaft, macht einen tiefen Einschnitt auch in der Geschichte der Gesellschaft. Diese ist ein rein natürliches Gebilde, weil auf einem natürlichen Zusammenhange, der Blutsverwandtschaft, beruhend, nur bis zum Ende der bei allen Völkern an der Schwelle der eigentlichen Geschichte sich auflösenden Gentilverfassung. In den Wirren, die aus jener Auflösung folgen, erscheint überall gleichmäßig mit Hilfe der neu erfundenen Schrift als Rettung die „Gesetzgebung", die erste Anwendung des logischen, kunstmäßigen Denkens, der eigentlich geistigen Funktionen auf die Ordnung der Gesellschaft, die damit aufhört, ein rein natürliches Erzeugnis zu sein und neben der natürlichen einer neuen, geistigen Kausalität unterworfen wird. Gleichzeitig werden die Gottheiten aus sittlich indifferenten Naturgöttern zu sittlichen Mächten, deren Schutze der Gesetzgeber seine Gebote anvertraut. Es tritt zu der realen, diesseitigen eine zweite, jenseitige, transcendente Welt hinzu, die auf die diesseitige bestimmend einwirkt. Die Wissenschaft macht später aus den transcendenten empirische Ideale und fährt fort, den natur notwendigen Tendenzen der Gesellschaft ideal notwendige entgegenzusetzen, so daß ihre wirkliche Bewegung in einer aus beiden sich ergebenden Resultante erfolgt.

Von dem Wirken des Geistes aber auf das soziale Geschehen ist bei Spencer nicht die Rede, nur die Naturepochen der Gesellschaft sind richtig dargestellt, die Kulturepochen sind in ihren charakteristischen Momenten nicht als solche unterschieden und kommen den ersteren gegenüber nicht zur Geltung. Zum Teil, aber nicht systematisch und methodisch genug, ist hier ergänzend eingetreten A. Schäffle in seinem „Bau und Leben des sozialen Körpers".

Spencers Anschauung von der Gesellschaft als einem reinen Naturwesen ist auch die Ursache, daß er in allen Fragen der sozialen Praxis zum Smith'schen System „der natürlichen Freiheit" zurückgekehrt ist, ja dieses sogar zum extremsten Individualismus und, fast möchte man sagen, Anarchismus gesteigert hat. Sein „administrativer Nihilismus" — wie man seine in der Schrift „The man versus the state" entwickelte Staatstheorie genannt hat, geht so weit, daß er seine Anerkennung der Gesellschaft als eines Organismus und ihre daraus folgende Solidarität vergessend, die Frage erhebt, welches Interesse A. an der Erziehung der Kinder des B. habe, auch manche aus jener Solidarität abgeleiteten sittlichen Gebote, die er in seiner Ethik wohl kennt, in seiner Politik nicht berücksichtigt. Während Adam Smith noch in der Erziehung, in der Aufsicht über das Bankwesen und in manchen anderen Dingen dem Staate eine positive Thätigkeit beilegt, beschränkt Spencer ihn ganz und gar auf die Abwehr des Verbrechens. Während er selbst noch in seinen „Social Statics" (1850) aus sittlichen Gründen das Gemeineigentum am Grund und Boden gefordert hatte, gilt ihm jetzt jede Steuer als Eingriff in das erste Grundrecht des Individuums, die persönliche Freiheit. Nur aus seiner einseitigen Hervorhebung der Natur läßt sich die ganze Schroffheit dieser seiner Ansichten erklären.

Spencers soziologisches System ist im Keime enthalten in den Social Statics (1850), ausgeführt in den Principles of Sociology (third ed., London 1885), deren vierten, fünften und sechsten Teil die Ceremonial, Political und Ecclesiastical Institutions bilden. Die ganze Sociologie ist deutsch erschienen als „Spencers Prinzipien der Sociologie", übersetzt von Vetter, Stuttgart 1877—91. Eine sehr populär gehaltene Einleitung in seine Methode giebt: The study of Sociology, deutsch in der „Internationalen

wissenschaftlichen Bibliothek", übersetzt von Marquardsen. Auch geht unter Spencers Namen eine von ihm veranlaßte chronologisch geordnete Kompilation soziologischer Thatsachen, die sich aber oft in kulturgeschichtliche Einzelheiten verliert, die „Descriptive Sociology", und zwar vol. I: English by J. Collier, vol. II: Ancient American races by R. Scheppig, vol. III: Lowest Races by Prof. Duncan, vol. IV: African Races by Prof. Duncan, vol. V: Asiatic Races by Prof. Duncan, vol. VI: American Races by Prof. Duncan, vol. VII: Hebrews and Phoenicians by R. Scheppig, vol. VIII: French by J. Collier. Seine Ansichten über praktische Sozialpolitik enthält die oben genannte Schrift: The man versus the state, London 1884.

Kritisches zu Spencers Socialagie: A. Schäffle in „Bau und Leben des sozialen Körpers", Bd. I und sonst, E. B. Tylor in der Zeitschrift Mind, vol. II (1877) nur die Frage der primitiven Religionen berücksichtigend, L. Gumplowicz, Grundriß der Soziologie, 1885, S. 7—14, F. Tönnies' kritisches Referat in den Philosophischen Monatsheften, Bd. XXV (S. 50—85) und Bd. XXVIII (S. 37—66), P. Barth, Kritik der Grundanschauungen der Sociologie H. Spencers in der Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Philosophie, Bd. XVII, S. 178—199, speziell gegen die Schrift: The man versus the state: E. de Laveleye, The state versus man in Contemporary Review, April 1885.

P. Barth.

Spielbanken s. Glücksspiel (IV. Bd. S. 77 fg.)

Spielkartensteuer.

1. Allgemeines. 2. Gesetzgebung.

1. Allgemeines. Die Spielkartensteuer (Spielkartenstempel) ist eine Gebrauchs- oder Aufwandssteuer, welche in den meisten Staaten besteht und regelmäßig in Stempelform erhoben wird. Der Stempel hat indessen hier lediglich eine steuertechnische Bedeutung und dient zur Sicherung der Auflage. Es fehlt derselben daher der grundsätzliche Charakter einer Verkehrssteuer, nach dem sich die Veranlagung an die Thatsache des Gebrauchs oder Verbrauchs von Spielkarten wendet und nicht einen Vorgang des Verkehrslebens zur Grundlage der Besteuerung nimmt. Volkswirtschaftlich und sozialpolitisch ist diese Abgabe wohl zu rechtfertigen und stellt sich dieselbe als eine leicht zu tragende Aufwandsteuer dar. Die Steuersätze sind jedoch in mäßiger Höhe zu halten, um den gerade hier leicht zu erweckenden Anreiz zur Steuerhinterziehung zu vermeiden und keinen Anlaß zu allzu großer Ausnützung der versteuerten Karten zu geben. Andererseits aber will man ein Mittel nicht durch eine unverhältnismäßige Verteuerung im Verkehre hemmen, welches nicht nur dem Spielgeist, sondern ebenso häufig der Erholung, namentlich von geistiger Anstrengung in Haus und Familie dient. Die Kontrolle läßt sich dabei auf Fabriken beschränken und wird dadurch erleichtert, daß die verkaufsfertigen Spielkarten in gesetzlich vorgeschriebener Verpackung, durch welche der Stempel sofort erkennbar ist, dem Verschleiß übergeben werden. Die Steuersätze sind passend nach der Zahl der Kartenblätter abzustufen (32, 36, 52), womit eventuell Lizenzabgaben verbunden werden können. Die Einfuhr von Spielkarten ist entweder zu verbieten oder mit ausgleichenden Zöllen zu belegen, der Gebrauch unversteuerter Karten mit Strafen zu bedrohen. Im übrigen sind die Einzelheiten der verschiedenen Gesetzgebungen sehr verschieden. An Stelle des Spielkartenstempel findet sich auch zuweilen ein Staatsmonopol der Herstellung, der Einfuhr und des Verkaufs. So hatte Preußen noch aus der älteren Zeit den Alleinhandel mit Spielkarten dem Staate vorbehalten. Erst durch G. v. 16. VI. 1838 wurde der Verschleiß freigegeben und eine Stempelsteuer eingeführt. Ebenso besteht in Griechenland seit 1. (13.) II. 1885 eine Monopolisierung der Herstellung, der Einfuhr und des Vertriebes von Spielkarten.

Ihren Ursprung haben die Spielkartensteuern in Frankreich, wo eine solche zunächst als Ausfuhrabgabe 1581 und seit 1583 als innere Verbrauchsabgabe vorkommt. Durch das Reglement von 1751 und schon vorher haben sie diejenige Gestalt empfangen, welche heute für die Gesetzgebung typisch ist. In der Folgezeit hat diese Auflage in fast alle Steuersysteme Aufnahme gefunden.

2. Gesetzgebung. a) Deutsches Reich (G. v. 3. VII. 1878 mit Wirksamkeit v. 1. 1. 1879). Die Abgabe beträgt 0,30 M. für jedes Kartenspiel bis 36 Blätter und 0,50 M. für solche mit mehr als 36 Blättern. Bei den innerhalb des Reichsgebiets hergestellten Karten wird die Abgabe in der Fabrik, bei den aus dem Auslande eingeführten neben einem Einfuhrzoll bei der Einfuhr durch Abstempelung eines bestimmten Kartenblatts (Herz-, Rot-, Coeur-Aß) erhoben. Unter amtlicher Beaufsichtigung zur Ausfuhr bestimmte Spielkarten sind abgabefrei. Die Kartenfabriken unterliegen der steuerlichen Aufsicht; ihre Anlage bedarf der behördlichen Genehmigung. Einrichtung, Betriebsart, Aufbewahrung und Versendung der Spielkarten, Buchführung ꝛc. sind durch besondere Vorschriften geregelt, deren Nichtbeobachtung mit Einziehung der Geräte und Spielkarten, sowie mit Geldstrafen ev. bis 1500 M. geahndet wird. Ebenso sind die Verheimlichung, unvollständige Angaben, Entfernung überzähliger Spielkarten aus der Fabrik oder der Ausschußbläner mit Strafen bedroht. Der Spielkartenhandel ist frei. Die Händler sind jedoch verpflichtet, den Steuerbehörden ihre Vorräte behufs Prüfung der Stempelung jederzeit auszuweisen, ihren Gewerbebetrieb bei denselben anzumelden, ihr Geschäftslokal als Spielkartenverschleiß äußerlich kenntlich zu machen, über Ein- und Verkäufe entsprechend Buch zu führen ꝛc. Desgleichen verwirken Geldstra-

sen diejenigen Personen, welche ungestempelte Karten veräußern, verteilen, erwerben, in Gewahrsam halten, einführen oder empfangen, ohne dieselben zum Stempeladdruck vorzulegen oder mit ihnen spielen ꝛc., ebenso Gastgeber, welche in ihren Lokalen das Spielen mit ungestempelten Karten wissentlich gestatten. Neben der Geldstrafe erfolgt in allen Fällen Einziehung der vorschriftswidrigen Kartenspiele. Erhebung und Verwaltung des Spielkartenstempels erfolgt unter Kontrolle des Reichs durch die Zoll- und Steuerbehörden der Bundesstaaten, welche für die in ihrem Gebiete erhobene Einnahme eine 5 %ige Vergütung erhalten. Gesamtertrag des Spielkartenstempels 1889/90: 1,10 Millionen Mark, 1890/91: 1,14 Millionen Mark, 1891/92: 1,18 Million. Mark, 1892/93: 1,2 Million. Mark. — b) Frankreich (GG. v. 9. II. 1810, 28. IV. 1816, 4. VI. 1836, 7. VIII. 1850, 1. IX. 1871, 21. VI. 1873). Die aus dem Ancien Régime überkommene Spielkartensteuer wurde 1791 als „indirekte Steuer" beseitigt, jedoch 1797 in Verbindung mit der Stempelgesetzgebung auf der alten Grundlage wieder hergestellt (9. Vendém. J. VI u. 3. Pluviose VI) und hat im Laufe der Zeit mehrfache Veränderungen erfahren. Die Spielkartensteuer wird in Stempelform erhoben. Die Steuersätze betragen 50 Cts. für Karten mit französischen, 70 Cts. für solche mit fremden Bildern, im Prinzipal mit entsprechenden Zuschlägen je 62,50 Cts. und 87,50 Cts. Die Herstellung unterliegt der Lizenzpflicht (100 Frcs. im Prinzipal, 125 mit Zuschlag), die Fabril dem Exercice ꝛc. Alsdann bestehen eine Reihe von Vorschriften für Fabrikation und Verkauf. Die Fabrikation ist von vornherein auf gewisse Orte beschränkt, die Errichtung von Kartenfabriken ist rechtlich nur an Orten mit Direktionen indirekter Steuern, thatsächlich nur an den Hauptorten der Arrondissements gestattet, wo sich die Kontrolle (exercice) genügend einrichten läßt. Das Papier zur Herstellung der Karten (mit „französischen Bildern") muß zu bestimmten Preisen von der Steuerverwaltung gekauft werden. Die Fabrileinrichtungen unterstehen einer fortwährenden Beaufsichtigung. Jedes Spiel ist von den Steuerbeamten in vorgeschriebener Umhüllung und mit bestimmter Bezeichnung — Marke und Bandstreifen mit Trockenstempel — ohne welche Spielkarten nicht im Verkehr sein dürfen, zu versehen. Ebenso bestehen für den Verkauf scharf kontrollierte Bestimmungen. Die Händler bedürfen zum Geschäftsbetriebe einer besonderen Vollmacht der Regie, sie unterliegen dem Buchführungszwang für ihre Anläufe bei den Fabrikanten, von welchen direkt gekauft werden muß, und für die täglichen Verkäufe, und endlich der Visitation der Steuerverwaltung. Inhaber von Wirtschaften und öffentlichen Lokalen, in denen mit Karten gespielt wird, müssen über ihre Anläufe genau Buch führen und können visitiert werden. Ihnen wie jedem Privaten ist der Verkauf von Karten mit oder ohne Bandstreifen, neuer oder auch gebrauchter untersagt. Die Ausfuhr von Spielkarten ist unbeschränkt; sie genießt Steuerfreiheit, ist von gewissen Beschränkungen, wie der zwangsweisen Benutzung von Regiepapier, entbunden, wird aber selbst noch besonders überwacht. Die Einfuhr von Spielkarten ist verboten; Zuwiderhandlungen sind mit Geldstrafen von 1000 bis 3000 Frcs. bedroht. Neben Konfiskation ist immer auf 1 Monat Gefängnis bei Fabrikation und Verkauf ohne Erlaubnis, auch bei Spiel mit verpönten Karten in Wirtschaften u. dergl. zu erkennen. Bei Fälschungen und Nachahmung von Mustern und Marken tritt noch Zwangsarbeit hinzu. Der Ertrag ist seit 1876/77 fast immer konstant geblieben und erreicht mit geringfügigen Schwankungen regelmäßig 2,3 bis 2,5 Mill. Frcs. — c) Oesterreich (G. v. 6. IX. 1850) hat einen Verbrauchsstempel eingeführt, welcher für planierte oder nur aus geglätteiem Papier verfertigte Spielkarten 10 kr., im übrigen aber 5 kr. beträgt. — d) In England wurden Spielkarten und Würfel einer Stempelabgabe unterworfen, welche im Laufe der Zeit mehrfach verändert wurde. Seit 1828 beträgt sie für ein Spiel Karten 1 sh., für ein Paar Würfel 1 £. Mit dem Jahre 1862 wurde die Abgabe von Würfeln ganz beseitigt und der Spielkartenstempel auf 3 d. herabgesetzt.

Litteratur:

Hoffmann, Lehre von den Steuern, Berlin 1840, S. 477. Jacob, in v. Stengels W.B. des deutschen Verwaltungsrechts, Art. „Spielkartenstempel", Bd. II, S. 470/71. Leroy-Beaulieu, Traité de la science des finances 4. éd., Paris 1888, T. I, S. 431. Pfeiffer, Staatseinnahmen, 1866, II, S. 448 ff. Rau, Finanzwissenschaft, 4. Aufl. 1859, § 441. Roscher, System IV, § 96. Schäffle, Steuerpolitik, 1880, S. 396. Schall, in Schönberg III, S. 514, 3. Aufl. Bocke, Die Abgaben-Auflagen und die Steuer, 1887, S. 556.

Max von Heckel.

Spittler, Ludwig Timotheus, Freiherr von,

geboren am 10. XI. 1752 zu Stuttgart, wurde 1779 Professor der Philosophie zu Göttingen, wo er sich als Lehrer der Geschichte großen Ruhm erwarb, kehrte aber 1797 als Präsident der Oberstudiendirektion und Wirklicher Geheimer Rat in sein Vaterland zurück. 1806 ward er zum Kurator der Universität Tübingen und Minister ernannt und gleichzeitig in den Freiherrnstand erhoben. Er starb am 14. III. 1810.

Spittler steht noch auf dem Standpunkte, demzufolge die Nationalökonomil nur einen Anhang der Finanzwissenschaft bilde; er vermeidet die Irrtümer der Physiokraten, verhält sich indes auch zu den Lehren Adam Smith kritisch. Die Entwickelung des dritten Standes gilt ihm als die Hauptursache der europäischen Staatengeschichte.

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen wie auch an historischen Schriften, in denen vielfältige volkswirtschaftliche Bemerkungen eingestreut sind: Grundriß der Geschichte der christlichen Kirche, Göttingen 1782, 5. Aufl. von Planck 1813. — Geschichte Württembergs unter den Grafen und Herzogen, Göttingen 1783. — Geschichte des Fürstentums Hannover, Göttingen 1786. — Entwurf der Geschichte der europäischen Staaten, 2 Bde., Berlin 1793, 3. Aufl. von Sartorius 1823. — Geschichte der dänischen Revolution 1660, Berlin 1796. — Vorlesungen über Politik, gehalten 1796, hrsg. von K. Wachter, Stuttgart 1828. — Vorlesungen über die Geschichte des Papsttums, herausg. mit Anmerkungen von Gurlitt, Hamburg 1828. — Geschichte der Kreuzzüge, hrsg. von K. Müller, Hamburg 1827. — Geschichte der Hierarchie von Gregor VII. bis auf die Zeit der Reformation, hrsg. von K. Müller, Hamburg 1828. — Seine sämtlichen Werke, 15 Bände, gab sein Schwiegersohn K. v. Wächter, heraus, Stuttgar 1827—35.

Vergl. über Spittler: Roscher, Gesch. d. Nat., S. 818. Rod. v. Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften III, Erlangen 1858, S. 388.

Josef Stammhammer.

Sporteln s. Gebühren (III. Bd. S. 703 fg.).

Sprengstoffe.

1. Einleitung. 2. Begriff, Bedeutung und Arten. Die Rechtsnormen über S. A. In Deutschland. 3. Einzelne reichsrechtliche Normen. 4. Das Reichsg. v. 9. VI. 1884. B. Fremde Rechtsquellen. 5. Oesterreich. 6. Belgien und Niederlande. 7. England. 8. Frankreich. 9. Italien.

1. Einleitung. Nachdem das Schießpulver zuerst in Deutschland zur Zeit des 30jährigen Krieges eine Verwendung für industrielle Zwecke und zwar besonders für diejenigen des Bergbaues gefunden, ist es nahezu 200 Jahre lang fast der einzige Sprengstoff geblieben; erst mit dem Aufblühen der Chemie um die Mitte unseres Jahrhunderts hat sich auch die Zahl der Sprengstoffe erheblich vermehrt. Dieser Entwickelungsprozeß ist noch keineswegs zum Abschluß gelangt; vielmehr bringt fast jedes Jahr neue Entdeckungen auf diesem Gebiete.

Den Anfang machte der Engländer Howard mit der im Jahre 1799 erfolgten Entdeckung des Knallqueckſilbers, dem sich späterhin noch das Knallsilber und Knallgold anreihten. Diesen Sprengstoffen kommt eine verhältnismäßig untergeordnete Bedeutung zu. Erst um die Mitte unseres Jahrhunderts wurden die epochemachenden Entdeckungen auf dem Gebiete des Sprengstoffwesens gemacht.

Fast gleichzeitig entdeckten die Deutschen Schönbein (Ende 1845) und Böttger (1848) die Schießbaumwolle und der Italiener Sobrero (auch Sombrero genannt) das Nitroglycerin (1847). Letzteres erlangte aber erst im Jahre 1888 praktische Bedeutung durch die Erfindung des Schweden Nobel, indem es diesem glückte, das Nitroglycerin unter dem Namen „Sprengöl" zu einem brauchbaren Sprengmittel zu gestalten. Schon im Jahre 1888 entdeckte Nobel einen neuen Sprengstoff, das Dynamit, welches die Anwendung des Sprengöls wegen dessen Gefährlichkeit — in Europa wenigstens — gänzlich verdrängt hat.

Seither hat sich die Zahl der Sprengstoffe ganz erheblich vermehrt; eine Aufzählung der wichtigsten wird unten (sub 2) gegeben werden

2. Begriff, Bedeutung und Arten. Ein Sprengstoff (Explosivstoff) ist ein Körper, welcher durch eine plötzlich eintretende Veränderung seiner chemischen Beschaffenheit und die damit verbundene unverhältnismäßig große Ausdehnung seines Volumens geeignet ist, die in seiner Nähe befindlichen Körper fortzuschleudern.

Die Bedeutung der Sprengstoffe beruht darin, daß mittelst Zuhilfenahme derselben ganz enorme Kraftleistungen erzielt werden können, die durch Anwendung menschlicher oder maschineller Kräfte gar nicht zu erreichen wären. Die großen Tunnelbauten in der Neuzeit und der enorme Aufschwung, welchen die Bergwerksindustrie in den letzten Jahrzehnten zu verzeichnen hat, wären gar nicht denkbar, wenn die Chemie ihre Sprengstoffe, diese „Kraftreservoirs", wie man sie nicht unpassend bezeichnen kann, nicht zur Verfügung gestellt hätte. Die Bedeutung der Sprengstoffe für die Technik der Neuzeit mag durch die Thatsache beleuchtet sein, daß die Gesamtproduktion des erst im Jahre 1868 erfundenen Dynamits auf dem europäischen Kontinente bereits für das Jahr 1872 auf 825 000 kg geschätzt wurde und in Deutschland allein im Jahre 1890 zehn Fabriken 4936 Tonnen Dynamit herstellten.

Nach ihrer Zusammensetzung zerfallen die Sprengstoffe in mechanische Gemenge und chemische Verbindungen. Zu den ersteren gehört z. B. das Schießpulver und dessen Surrogate, zu den letzteren die Schießbaumwolle und das Nitroglycerin oder Sprengöl.

Die wichtigsten Sprengstoffe sind außer dem Schießpulver und dessen Surrogaten, sowie dem neuesten Ersatz, dem aus nitriertem Haferstroh bestehenden sogen. „rauchschwachen" Pulver, die nachstehenden: a) die Pikratpulver, b) die Nitroglycerinpräparate, wozu insbesondere das Sprengöl, die verschiedenen Arten der Dynamite, Lithofrakteur, Dualin, Sprenggelatine, Gelatinedynamit und Brain's Sprengpulver gehören; c) die Sprengelschen Explosivstoffe, d) Karbonit, e) Rodurit, f) die Nitrocellulosen, insbesondere Schießbaumwolle, Nitrolignose und Colloidumwolle und endlich g) die Knallpräparate, nämlich Knallqueckſilber, Knallgold und Knallsilber.

Die Rechtsnormen über S.

A. In Deutschland.

3. Einzelne reichsrechtliche Normen. Die leichte Explodierbarkeit der Sprengstoffe und die verheerenden Wirkungen, welche eine Explosion hervorrufen kann, haben schon frühzeitig eine Reihe von präventiv-polizeilichen Vorschriften notwendig gemacht, um das Publikum gegen die durch Sprengstoffe entstehenden Gefahren für Eigentum, Gesundheit und Leben zu schützen und insbesondere zu verhüten, daß Unberufene und Unerfahrene mit diesen Stoffen umgehen und dadurch sich und andere in Gefahr bringen. Dahin gehören: a) die Vorschrift des § 16 der R. Gew. O., wonach es zur Anlegung von Schießpulverfabriken, sowie für Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art besonderer behördlicher Genehmigung bedarf; b) diejenige des § 56 Nr. 6 R. Gew. O., nach welcher „explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper, Schießpulver und Dynamit" vom Umkauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind. (Eine Uebertretung dieses Verbotes fällt nicht mehr unter die Strafvorschrift des § 146 Nr. 4 R. Gew. O., wird vielmehr durch die viel strengere Bestimmung des § 9 des G. vom 9. VI. 1884 — s. unten sub 4 — geahndet); c) weiter ist hierher § 50 A und B 1 der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 15. XI. 1892 (R. G. Bl. S. 923) zu rechnen, wonach alle der Selbstentzündung oder Explosion unterworfenen Ge-

genstände von der Beförderung mit der Eisenbahn gänzlich ausgeschlossen sind, sofern und soweit nicht die Anlage B zur Verkehrsordnung (a. a. O. S. 969) einzelne namentlich bezeichnete Sprengstoffe unter gewissen Bedingungen zur Beförderung zuläßt; d) endlich kommen noch § 311 R.St.G.B., welcher die gänzliche oder teilweise Zerstörung einer Sache durch Gebrauch von Pulver oder anderen explodierenden Stoffen der Inbrandsetzung der Sache gleichstellt, sowie § 367 Nr. 4 u. 5 R.St.G.B. in Betracht; nach letzteren Vorschriften wird mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft: aa) wer ohne die vorgeschriebene Erlaubnis Schießpulver oder andere explodierende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet, und bb) wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Schießpulver oder Feuerwerken oder bei der Aufbewahrung, Beförderung, Verausgabung oder Verwendung von Sprengstoffen oder anderen explodierenden Stoffen oder bei Ausübung der Befugnis zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände die deshalb ergangenen Verordnungen — vergl. z. B. Bundesratsbeschluß vom 13. VII. 1879 — nicht befolgt. Die letztgedachte Vorschrift ist durch das Reichsg. v. 9. VI. 1884 im wesentlichen außer Kraft gesetzt (R.G.E. in Str. S. Bd. 13, S. 22).

4. Das Reichsg. vom 9. VI. 1884 (R.G.Bl. S. 61). Die Ueberhandnahme der auf anarchistische Bestrebungen zurückzuführenden Dynamitattentate zeigte zur Evidenz, daß die bisherigen präventiv-polizeilichen Vorschriften keinen ausreichenden Schutz gegen die mißbräuchliche Anwendung von Sprengstoffen gewährten. Dieser Erkenntnis verdankt das G. vom 9. VI. 1884 seine Entstehung, das nach seiner Ueberschrift „gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen" gerichtet ist. Die wohl etwas allzu große, aber aus der Dringlichkeit der Sache erklärliche Hast, mit welcher das Zustandekommen des Gesetzes betrieben wurde, läßt es begreiflich erscheinen, daß dasselbe von technischen und legislativpolitischen Mängeln nicht frei ist und daß insbesondere nicht mit Unrecht die Klage laut geworden, das Gesetz treffe gegen seine Absicht mit seinen rigorosen Strafandrohungen auch den legitimen gewerblichen Verkehr in empfindlicher Weise.

Der Inhalt des Gesetzes, von welchem auch in Zukunft alle neu erfundenen Sprengstoffe betroffen werden, läßt sich kurz in folgenden Sätzen skizzieren:

1) Die Herstellung, der Vertrieb und der Besitz (= Gewahrsam ?) von Sprengstoffen, sowie die Einführung derselben aus dem Auslande ist unter Aufrechterhaltung der bereits bestehenden Beschränkungen einer ganz scharfen Kontrolle unterworfen. Verstöße gegen diese reichsrechtlichen, gegen die von den Zentralbehörden zu erlassenden oder gegen bereits bestehende oder noch zu erlassende sonstige polizeiliche Anordnungen eines jeden an sich zuständigen Polizeiorgans werden mit Gefängnisstrafe von 3 Monaten bis zu 2 Jahren geahndet, eine Bestimmung, die vielfach zu unbeabsichtigten Härten geführt hat.

Diesen gewerbepolizeilichen Beschränkungen unterliegen nicht: a) die zum eigenen Gebrauche durch Reichs- oder Landesbehörden von der zuständigen Verwaltung hergestellten, besessenen, eingeführten oder vertriebenen Sprengstoffe; b) solche durch Beschluß des Bundesrates speziell bezeichnete Sprengstoffe, welche vorzugsweise als Schießmittel benutzt werden, dies jedoch nur vorbehaltlich abweichender landesrechtlicher Vorschriften. Als derartige von den gewerbepolizeilichen Beschränkungen des Gesetzes befreite Sprengstoffe hat der Bundesrat die in den Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 13. III. 1885 (R.G.Bl. S. 78) und vom 16. IV. 1891 (R.G.Bl. S. 105) aufgeführten Stoffe bezeichnet.

2) Neben diesen gewerbepolizeilichen Beschränkungen sind eine Reihe von neuen Verbrechensthatbeständen eingeführt:

a) Die vorsätzliche Herbeiführung einer Gefahr für das Eigentum oder die Gesundheit oder das Leben mittelst Anwendung von Sprengstoffen ist, auch wenn ein schädigender Erfolg nicht eintritt, mit Zuchthaus bedroht; wird durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht, so beträgt das Mindeststrafmaß 5 Jahre; falls aber der Tod eines Menschen verursacht ist, so tritt Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus ein. Hat der Thäter in dem letztgedachten Falle einen solchen Erfolg voraussehen können, womit anscheinend schon die bloße fahrlässige Herbeiführung des Todes hat getroffen werden sollen, so ist auf Todesstrafe zu erkennen. (Etwas abweichend von Liszt; zu weit geht auch Scheiff S. 47, welcher übersieht, daß in dem von ihm erwähnten Falle der Vorsatz des Thäters nicht auf eine Gefährdung gerichtet ist.)

b) Wer Sprengstoffe herstellt, anschafft, bestellt oder in seinem Besitze (= Gewahrsam?) hat, in der Absicht, durch Anwendung derselben die zu a erwähnten Rechtsgüter zu gefährden oder andere Personen zur Begehung einer solchen Handlung in den Stand zu setzen, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft; die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Sprengstoffe, wissend, daß sie zur Begehung des zu a gedachten Verbrechens bestimmt sind, an andere überläßt.

c) Während die zu a und b gedachten Strafvorschriften auf alle, insbesondere auch auf die gemäß 1b den gewerbepoli-

zeilichen Beschränkungen nicht unterliegenden Sprengstoffe (Schießmittel) Anwendung finden, werden diese Schießmittel im Falle des § 8 des Gesetzes dagegen von der Strafandrohung nicht betroffen. Dieser bedroht nämlich denjenigen, welcher Sprengstoffe herstellt, anschafft, bestellt, wissentlich in seinem Besitze (— Gewahrsam?) hat oder an andere Personen überläßt unter Umständen, die nicht erweisen, daß dies zu einem erlaubten Zwecke geschieht, mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Jahre. — Unter einem unerlaubten Zwecke im Sinne dieser Vorschrift ist, wie sich aus dem Zwecke des Gesetzes und seiner Ueberschrift ergiebt, nur ein „anarchistischer", d. h. ein solcher zu verstehen, der auf Gefährdung von Eigentum, Gesundheit oder Leben abzielt. (So jetzt mit Recht Reichsgerichtserkenntnis in Strafsachen, Bd. 11, S. 263.)

d) Ein bloßes Komplott, d. h. die bloße Verabredung mehrerer Personen zur Ausführung einer oder mehrerer der unter a gedachten Handlungen oder der Verbindung zur fortgesetzten Begehung derselben wird mit Zuchthaus nicht unter 5 Jahren (!), also schwerer bestraft, als die Begehung der Straftat selbst. (Komplott.)

e) Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zur Begehung einer der zu 2 a und d gedachten Handlungen oder zur Teilnahme an denselben auffordert, oder wer zur Begehung derselben dadurch anreizt oder verleitet, daß er sie anpreist oder als etwas Rühmliches darstellt, wird mit Zuchthaus bestraft. (Oeffentliche Aufforderung oder Anpreisung.)

f) Wer von dem Vorhaben des unter 2 a erwähnten Verbrechens oder von der daselbst zu d gedachten Verabredung oder dem Thatbestande des zu b bezeichneten Verbrechens in glaubhafter Weise Kenntnis erhält, ist verpflichtet, der durch das Verbrechen bedrohten Person oder der Behörde rechtzeitig Anzeige zu machen, widrigenfalls ihn Gefängnisstrafe trifft. (Anzeigepflicht.)

3) Die zu 2 a—e erwähnten Handlungen können auch dann bestraft werden, wenn sie von einem Deutschen oder Ausländer im Auslande begangen worden, selbst wenn sie am Thatorte einer Bestrafung nicht unterliegen.

4) In den unter 2 a—e hervorgehobenen Fällen kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden; im Falle 1 a und 2 a—d ist die Einziehung der zur Zubereitung der Sprengstoffe gebrauchten oder bestimmten Gegenstände, sowie der im Besitze (— Gewahrsam?) des Verurteilten vorgefundenen Vorräte auszusprechen.

B. Fremde Rechtsquellen.

5. **Oesterreich.** Das hier geltende G. vom 27. V. 1885 ist dem Reichsg. vom 9. VI. 1884 offensichtlich nachgebildet und stimmt teilweise wörtlich mit demselben überein, so daß es genügt, hier die wichtigsten Abweichungen von dem innerhalb des Deutschen Reiches geltenden Rechtszustande kurz zu skizzieren:

a) Das in § 3, 1 geschilderte Vergehen wird hier nur mit Arrest von 14 Tagen bis zu 6 Monaten bestraft, womit Geldstrafe von 10 bis 300 fl. verbunden werden kann.

b) Das daselbst unter 2 c skizzierte Verbrechen ist dem österreichischen Rechte unbekannt. Dieses bestraft dagegen denjenigen, welcher sich eines Verstoßes gegen die gewerbepolizeilichen Beschränkungen schuldig macht, mit strengem Arrest von 3 Monaten bis zu 3 Jahren, womit Geldstrafe von 100 bis 1000 fl. verbunden werden kann, sofern Umstände vorliegen, welche eine Gefahr für das Eigentum, die Gesundheit oder das Leben eines anderen herbeizuführen geeignet sind.

c) In den Fällen 2 a und b des § 3 ist das Mindeststrafmaß schwerer Kerker auf die Dauer von 5 Jahren; ist in dem ersten der beiden Fälle eine körperliche Verletzung oder eine Beschädigung des Eigentums in größerer Ausdehnung entstanden, so ist auf schweren Kerker von 10 bis zu 20 Jahren, und ist der Tod eines Menschen verursacht, auf lebenslänglichen Kerker zu erkennen. — Das Komplott (oben 2 d) wird mit schwerem Kerker von 5 bis zu 10 Jahren bestraft.

d) Die öffentliche Aufforderung zur Begehung von sog. Dynamitverbrechen, die Anpreisung derselben — oben sub 3, 2 e — der Versuch ihrer Rechtfertigung, sowie die Erteilung einer Anleitung zur Begehung derselben wird mit schwerem Kerker von 5 bis zu 10 Jahren bedroht.

e) Die Anzeigepflicht — oben sub 3, 2 f — tritt nur dann ein, wenn der Anzeigepflichtige dieselbe ausüben kann, ohne sich, seine Angehörigen oder diejenigen Personen, welche unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, einer Gefahr auszusetzen; die Unterlassung der Anzeige wird mit Kerker von 6 Monaten bis zu 1 Jahre, und wenn im Falle c der Tod eines Menschen eingetreten ist, mit schwerem Kerker von 1 bis 5 Jahren geahndet.

f) Bei sogen. „thätiger Reue" des Schuldigen tritt in den unter c gedachten Fällen eine Bestrafung desselben nicht ein. —

Es läßt sich nicht verkennen, daß das österreichische Gesetz einzelne Härten des Reichsg. vom 9. VI. 1884 glücklich vermieden hat.

6. **Belgien und Niederlande.** Die Gesetzgebung bezieht sich hier vorwiegend auf die

Verwendung der Sprengstoffe beim Bergbau und eignet sich nicht zu einer systematischen Darstellung. (S. Litteratur.)

7. **England.** Schon im Jahre 1875 hat die englische Gesetzgebung durch die Explosives Act 1875 (38 Viet. Ch. 17) den Verkehr mit Sprengstoffen einer eingehenden gesetzlichen Regelung unterworfen. Das erwähnte umfangreiche, in 4 Teile und 122 Artikel zerfallende Gesetz zählt zunächst die einzelnen Sprengstoffe auf, für welche dasselbe Platz greift. Sodann enthält es im ersten Teile ausführliche Vorschriften über Fabrikation, Lagerung, Verkauf und Transport von Schießpulver; der zweite Teil regelt in ähnlicher Weise die Behandlung der übrigen Explosivstoffe; der dritte Teil sieht die Anstellung besonderer Inspektoren vor, welche die Ausführung des Gesetzes zu überwachen haben; im vierten Teile finden sich ergänzende und Ausnahmebestimmungen, Vorschriften über das gesetzliche Verfahren, sowie die in englischen Gesetzen üblichen Begriffsbestimmungen. —

Das Gesetz enthält, wie ersichtlich, lediglich eine gewerbepolizeiliche Regelung des Verkehrs mit Sprengstoffen und dementsprechend verhältnismäßig milde Strafen für die Uebertretung seiner Vorschriften. Infolge des Mißbrauches, welcher insbesondere in Irland mit dem Dynamit zwecks Ausführung von sog. politischen Verbrechen getrieben wurde, machte sich schon alsbald das Bedürfnis einer Ergänzung des G. vom 14. VI. 1875 durch scharfe Strafbestimmungen geltend. So kam nach kürzester parlamentarischer Behandlung das G. vom 10. IV. 1883, die Explosives Substances Act 1883 (46 Viet. Ch. 3), zustande, welches für die deutsche und österreichische Strafgesetzgebung vorbildlich gewesen ist. Dasselbe enthält in 9 Artikeln teils materiellrechtliche, teils prozessualische Vorschriften; in den ersten 4 Artikeln sind ähnliche Thatbestände, wie sie oben sub 4 unter 2a, b, c, d, e formuliert sind, mit sehr hohen Strafen bedroht; indes ist die Fassung des englischen Gesetzes eine engere und präzisere, als die der deutschen und österreichischen Gesetzgebung.

Endlich ist noch das G. vom 16. IX. 1887, das sog. „Kohlenbergwerksgesetz von 1887" (50 und 51 Viet. Chap. 58) zu erwähnen, welches im Artikel 49, Vorschrift 12 eingehende Bestimmungen über die Anwendung von Sprengstoffen in Bergwerken unter Tage enthält.

8. **Frankreich.** Durch das G. vom 8. III. 1875 — Bull. 251, No. 4064 — ist erst die Fabrikation von Dynamit und Nitroglycerin-Explosivstoffen für den Privatverkehr freigegeben, aber dabei einer ganzen Reihe von gewerbepolizeilichen Beschränkungen unterworfen, von denen die wichtigsten folgende sind:

a) Zur Anlegung von Fabriken zwecks Herstellung der erwähnten Sprengstoffe bedarf es einer Genehmigung des Präsidenten der Republik, welche indes nur erteilt wird, wenn alle Konzessionsbedingungen erfüllt, insbesondere auch eine Sicherheit von 50000 Frcs. zur Staatskasse eingezahlt ist.

b) Die Fabrikation ist einer hohen Abgabe (zum Höchstbetrage von 2 Frcs. von jedem kg) unterworfen.

c) Auch zur Einführung der gedachten Sprengstoffe aus dem Auslande bedarf es einer Genehmigung der Regierung.

d) Die Regierung kann auf Grund eines Gutachtens des Staatsrates jederzeit im Interesse der öffentlichen Sicherheit sowohl die Fabrikation wie den Vertrieb der erwähnten Sprengstoffe verbieten, ohne daß den Fabrikanten oder Verkäufern aus diesem Verbot ein Anspruch auf Schadenersatz erwächst.

Durch die Ausführungsverordnungen des Präsidenten der Republik vom 24. VIII. 1875 — Bulletin 289, No. 4517 und vom 18. X. 1882 — Bull. 739, No. 12552 — ist das im Vorstehenden skizzierte Verfahren im einzelnen geregelt.

Die zahlreichen Dynamitverbrechen der Anarchisten haben sodann in neuester Zeit zu einer erheblichen Abänderung der Artt. 435 und 436 des code pénal geführt, indem das G. vom 2. IV. 1892 — Bulletin 1458, No. 24691 — hohe Zwangsarbeitsstrafe und je nach Lage des Falles Todesstrafe gegen diejenigen verhängt, welche durch Anwendung von Sprengstoffen Gefahr für das Eigentum, die Gesundheit oder das Leben anderer Personen herbeiführen (Art. 434 c. p.). Das Aufstellen einer sog. Höllenmaschine — engin explosif — auf einem öffentlichen oder Privatwege in verbrecherischer Absicht wird einem Mordversuch gleichgeachtet und die Bedrohung mit der Begehung eines sog. Dynamitattentates ebenso geahndet, wie die durch Artt. 305, 308, 307 c. p. unter Strafe gestellte Bedrohung mit einem Verbrechen wider das Leben. Straffrei bleibt derjenige, welcher vor der Vollendung des Verbrechens die etwaigen Anstifter bei der Obrigkeit anzeigt oder die Verhaftung von Mitschuldigen herbeiführt; aber auch alsdann kann ihm gemäß Art. 19 des G. vom 27. V. 1885 eine zeitweilige oder dauernde Aufenthaltsbeschränkung auferlegt werden.

9. **Italien.** Nach Artt. 300, 301 des Str. G. B. vom 30. VI. 1889 wird derjenige, welcher in der Absicht, ganz oder teilweise Gebäude oder Baulichkeiten irgend einer Art oder noch nicht getrennte Bodenprodukte oder Lager oder Mengen von Brennmaterial zu zerstören, Minen, Torpedos oder andere explodierende Maschinen aufstellt oder entzündet, mit Einschließung von 3 bis zu 7 Jahren bestraft. Ist die verbrecherische Absicht gegen „zur Wohnung bestimmte oder öffentliche oder zu öffentlichem Gebrauche, zu öffentlichem Nutzen oder zur Ausübung eines Kultus bestimmte Gebäude oder gegen Industriewerkstätten, Warenlager oder Quellen oder Lager entzündlicher oder explodierender Materien, Werften, Eisenbahnfahrzeuge, Gruben, Bergwerke oder Wälder" gerichtet, so tritt Einschließung von 5—10 Jahren ein. — Diese Strafen werden unter den in Artt. 327—330 angegebenen Voraussetzungen in dem dort vorgeschriebenen Maße entsprechend erhöht oder herabgesetzt.

In dem Sicherheitspolizeigesetze vom 30. VI. 1889, Artt. 21—23 und in Artt. 452, 459 des St. G. B. ist die Anfertigung und der Vertrieb von Sprengstoffen gewissen gewerbepolizeilichen Beschränkungen unterworfen, deren Uebertretung mit Geldstrafe oder Haft bedroht ist. — Die gefahrbringende Handhabung oder eine verbotswidrige Aufbewahrung von Spreng-

stoffen ahnden endlich Artt. 467, 468 St. G. B. mit Geld- bezw. Haftstrafe.

Litteratur:

Fr. Boeckmann, Die explosiven Stoffe, ihre Geschichte, Fabrikation, Eigenschaften, Prüfung und praktische Anwendung, Wien 1880. Dinglers polytechnisches Journal. J. Fuchs, Das Nobelsche Sprengpulver Dynamit in Californien, Hamburg 1878. O. Hoppe, Beiträge zur Geschichte der Erfindungen, Clausthal 1880. Kamarsch, Technisches Wörterbuch, Bd. 3. Oesterreichische Zeitschrift für Berg- u. Hüttenwesen, 30. Jahrg. A. Serlo, Handbuch der Bergbaukunde, 4. Aufl., Berlin 1884. J. Upmann u. E. von Meyer, Das Schießpulver, die Explosivkörper und die Feuerwerkerei, Braunschweig 1874. Zeitschrift für Berg-, Hütten- und Salinenwesen. H. Wichelhaus, Wirtschaftliche Bedeutung chemischer Arbeit, Braunschweig 1893. A. M. von Bieberstein, Das R.G. vom 9. VI. 1884, 1885. Brassert, Zeitschrift für Bergrecht, insbesondere Bd. 8—33. Gerichtssaal, Bd. 38 (1886), S. 161 ff. von Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Berlin 1892. Ommelmann, Das Dynamitgesetz und seine Folgen, Dortmund 1887. Scheiff, Das Dynamitgesetz vom 9. VI. 1884 (systematisch dargestellt), Berlin 1886. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 3—8 u. 10.

Neukamp.

Staatsschulden[1]).

1. Einleitung. 2. Die Frage der Zweckmäßigkeit von Anlehen. 3. Allgemeine geschichtliche Bemerkungen. 4. Einteilung der Staatsschulden. Schwebende und fundierte Schulden. 5. Freiwillige und Zwangsanleihen. 6. Innere und äußere Anleihen. 7. Die Begebung (Emission). 8. Sicherstellung der Gläubiger und Staatsbankerott. 9. Zinsfuß und Kurs. 10. Verbriefung und Staatsschuldbuch. 11. Kündigungsrecht. 12. Tilgung und Tilgungsfonds. 13. Schuldverwaltung. 14. Statistik.

1. Einleitung. Der Kredit, welcher in unserem heutigen Wirtschaftsleben eine allgewaltige Rolle spielt und mit seinen guten und schlimmen Seiten auf den Entwickelungsgang des gesamten Kulturlebens einen tief greifenden Einfluß ausübt, hat auch im öffentlichen Haushalte seit 1—2 Jahrhunderten, in einigen Ländern erst seit wenigen Jahrzehnten eine so hervorragende Stellung eingenommen, daß er Budget und Budgetaufstellung oft geradezu beherrscht. Viele Staaten und Gemeinden haben sich in einem solchen Maße mit Schulden belastet, daß — trotz der erfolgreichen Bestrebungen der Vereinigten Staaten von Nordamerika und nunmehr auch Englands, ihren Schuldenstand zu vermindern — der Zukunft nicht ohne Besorgnis entgegengesehen wird.

Ist die Inanspruchnahme des Kredits, gleichviel ob und welche Zinsen gezahlt werden, an und für sich unvermeidlich, so macht sich dieselbe auch im öffentlichen Leben in gebieterischer Weise geltend. Bedarf und zur Verfügung stehende Deckungsmittel sind nicht immer gleich groß, Aufspeicherungen zum Zwecke zeitlicher Ausgleichungen nicht immer möglich und auch in der Regel nicht vorteilhaft. Man ist darum oft genötigt, dritte Personen um zeitweilige Unterstützung anzugehen. In gleiche Lage können auch Staaten und Gemeinden kommen. Auch für ein ganzes Land können die von Natur und Kultur gebotenen Hilfsmittel sich als unzureichend erweisen, um gestellten Anforderungen oder dem Bestreben nach einer Stärkung der eigenen wirtschaftlichen Kraft zu genügen. Die Aushilfe anderer Länder kann da unter Umständen gute Dienste leisten. Dazu kommt aber noch, daß unsere Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung mit der auf sie gestützten Art der Deckung des Staatsbedarfs Fälle eintreten läßt, in denen zwar das Land als ganzes dem letzteren ausreichend zu genügen in der Lage wäre, während der Staat als solcher nicht die augenblicklich nötigen Mittel besitzt und darum auch bei seinen eigenen Angehörigen Anlehen aufzunehmen gezwungen ist. Die Zahl dieser Fälle läßt sich durch geeignete Einrichtung des Steuerwesens und auch der Staatsausgaben wohl mindern, sie vollständig zu beseitigen ist aber unmöglich. Und an eine vollständige Aenderung mit Uebergang zur sozialistischen Einrichtung ist, wenigstens in absehbarer Zeit, nicht zu denken. Der öffentliche Kredit wird darum auch in der Zukunft eine Rolle spielen, ganz abgesehen davon, daß selbst bei sozialistischen Gesellschaftsformen zeitweilige wechselseitige Aushilfen von Gesellschaftsgruppen oder Bezirken nötig und dabei auch Zinsanrechnungen keineswegs unbedingt ausgeschlossen sind.

Allgemein wird der Grundsatz anerkannt, daß diejenigen, in deren Interesse Aufwendungen zu machen sind, auch für dieselben aufzukommen haben. Eine scharfe Abgleichung ist hierbei allerdings unmöglich. Sie erweist sich schon in der Theorie als unausführbar; mehr aber noch führen die Schwierigkeiten der Wirklichkeit dahin, solidarische Inanspruchnahme eintreten zu lassen, auch

1) Im Artikel „Anleihen" hat Mithoff auch bereits der Staatsschulden in übersichtlicher Weise gedacht. Ein näheres Eingehen auf Einzelheiten war für den den letzteren zu widmenden Artikel vorbehalten. Ich habe mich möglichst bemüht, die Darstellung diesem Sinne entsprechend zu halten, einzelne Wiederholungen waren jedoch im Interesse der zusammenhängenden Entwickelung nicht zu vermeiden. J. Lehr.

wo dieselbe sogar augenscheinlich der Forderung widerspricht, Lasten und Vorteile überall einander entsprechen zu lassen. Der Gedanke, die ganze öffentliche Wirtschaft so einzurichten, daß der gedachte Grundsatz voll verwirklicht werde, ist darum unausführbar. Es kann sich dabei immer nur um ein mehr oder weniger, oft nur um große Durchschnitte handeln. Dies macht sich nicht allein bei Deckung der außerordentlichen, sondern auch bei derjenigen der ordentlichen Ausgaben geltend.

Wenn man verlangt, daß die ordentlichen Ausgaben durch ordentliche Einnahmen gedeckt werden, so entspricht dies der Forderung eines geordneten Haushaltes. Daß die gesamte ordentliche Jahresaufwendung den jetzt lebenden Staatsangehörigen ausschließlich zu gute komme, ist nicht anzunehmen. Die Wirkungen derselben ragen vielfach über das Jahr oder die Finanzperiode weit hinaus. Aber summarisch und durchschnittlich tragen die Steuerzahler eines jeden Jahres die Lasten, welche in ihrem eigenen Interesse aufzuwenden sind. Allerdings treten sie, wenn die Ausgaben im Laufe der Zeit sich erhöhen, damit auch für die Zukunft ein, eine Fürsorge, welche mit den Fortschritten in Wirtschaft und Kultur an und für sich unzertrennlich verbunden ist. Viele dieser ordentlichen Ausgaben sind auch nur in ihrer Summe als regelmäßig wiederkehrend anzusehen, während sie im einzelnen die Natur von außerordentlichen tragen. Insoweit bei denselben keine Ueberweisung an örtliche Verbände statthat oder stattfinden kann, ist auch bei ihnen die Ausgleichung zwischen Vorteilen und Lasten nur ganz summarischer Art.

Von einem Teile der außerordentlichen Ausgaben gilt das Gleiche wie von den ordentlichen. Viele dieser Ausgaben werden zwar als einmalige bezeichnet, aber sie kehren doch ihrer Art nach von Zeit zu Zeit und der Höhe nach oft von Jahr zu Jahr ganz regelmäßig wieder. Ausgaben, welche sich periodisch wiederholen, sollten, auch wenn ihre Wirksamkeit sich nicht gerade nur im Laufe dieser Periode äußert, aus den oben genannten Gründen doch in dieser Zeit gedeckt werden. Nun kann es aber sein, daß alle diese einmaligen Ausgaben zusammen, mögen sie nun von Zeit zu Zeit wiederkehren oder nicht, alljährlich annähernd die gleiche Höhe erreichen. In diesem Falle wäre es nicht nötig, jede einzelne Ausgabe rechnerisch in der Art für sich zu behandeln, daß man dieselbe speziell in der bis zu ihrer Wiederkehr verfließenden Zeit, bezw. in der Zeit ihrer Wirksamkeit deckt. Dadurch würde das Rechnungswesen nur erschwert, ohne daß die jeweilig aufzubringende Gesamtsumme sich änderte. Hieraus ergiebt sich, daß derartige Ausgaben ganz in der gleichen Weise zu behandeln sind wie die ordentlichen.

Dieser Forderung trägt der Etat des Deutschen Reiches Rechnung. Derselbe unterscheidet einmalige Ausgaben im ordentlichen Etat, d. h. solche, welche aus den laufenden Einnahmen zu bestreiten sind, und einmalige Ausgaben im außerordentlichen Etat, d. h. solche, welche durch außerordentliche Einnahmen gedeckt werden sollen. Diese Ausgaben waren in Millionen Mark im

	ordentlichen	außerordentlichen Etat		ordentlichen	außerordentlichen Etat
1877/78	45,1	118,1	1885/86	19,8	43,4
1878/79	26,4	350,3	1886/87	18,4	68,0
1879/80	17,3	116,6	1887/88	24,1	179,9
1880/81	17,7	69,1	1888/89	22,2	210,8
1881/82	15,9	82,7	1889/90	34,6	182,7
1882/83	17,1	59,6	1890/91	61,1	335,1
1883/84	18,1	40,4	1891/92	70,6	159,9
1884/85	14,6	43.6	1892/93	72,1	154,4

In den meisten Jahren waren die einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats von annähernd gleicher Höhe. Dagegen stiegen sie in den letzten Jahren auf das Drei- bis Vierfache früherer Beträge. Sollte diese Höhe für die Zukunft behauptet werden, so wäre die Einstellung in den ordentlichen Etat ohne weiteres gerechtfertigt. Anderenfalls wären diese Ausgaben zum Teil ähnlich zu behandeln wie die einmaligen Ausgaben des außerordentlichen Etats.

Unter außerordentlichen Ausgaben versteht man gewöhnlich nur solche, welche nicht allein ihrer Art, sondern auch ihrer Höhe nach für eine längere Zeit als einmalige erscheinen. Nun weist aber der Reichsetat seit einer ganzen Reihe von Jahren immer wieder einmalige Ausgaben des außerordentlichen Etats auf. Handelt es sich hierbei um keine vorübergehende Erscheinung, so müßte wenigstens ein Teil auch dieser Ausgaben durch ordentliche Einnahmen gedeckt werden. Die Deckung durch außerordentliche Mittel würde sich bei denselben nur rechtfertigen, wenn zur Zeit der Verausgabung nicht anzunehmen war, daß auch die folgenden Jahre solche außerordentlichen Aufwendungen bringen würden oder wenn die Art der Deckung dazu zu dienen hat, Lasten auf Bevölkerungsgruppen überzuwälzen, welche sie zu tragen bestimmt sind.

Der Forderung entsprechend, daß Lasten und Vorteile möglichst gleichmäßig zu verteilen seien, müßten außerordentliche Ausgaben in der Zeit gedeckt werden, in welcher sie ihre Wirkung äußern. In der Regel ist es freilich unmöglich, diese Zeit richtig zu bemessen. Man müßte sich demgemäß mit Unterstellungen begnügen, von denen man annehmen darf, daß sie dem praktischen Bedürfnis am vollständigsten entsprechen.

Als Mittel, solche außerordentlichen Ausgaben zu decken, dienen bekanntlich der Verkauf von Staatsgütern, die Verwendung eines angesammelten Schatzes, Aufnahme eines Anlehens und Steuern.

Ist der Verkauf von Staatsgütern an und für sich gerechtfertigt, so würde er in der Regel nicht dann vorzunehmen sein, wenn außerordentliche Ausgaben zu bestreiten sind. Im übrigen ist er ein Mittel, das nicht ge-

rade wiederholt angewandt werden kann. Der durch den Verkauf bewirkte Einnahmeentgang wäre durch Steuern zu decken. Der moderne Staatsschatz hat seine besondere Bestimmung, neben derselben kann er als Mittel für Deckung außerordentlicher Ausgaben nicht in Betracht kommen. So bleibt denn in der Hauptsache die Wahl zwischen Anlehen und Steuern.

2. Die Frage der Zweckmäßigkeit von Anlehen. Die Frage, ob es zweckmäßiger sei, einen außerordentlichen Bedarf durch Begebung eines Anlehens oder auf dem Wege der Besteuerung zu decken, läßt sich je nur für ganz bestimmte Voraussetzungen beantworten. Sie hängt im wesentlichen ab von der Höhe des Bedarfs, von dem zu erreichenden Zweck, vom bestehenden Steuersystem und von der Wirkung einer Aenderung desselben. In Betracht kämen:

1) Die Wirkung auf die Gütererzeugung. Hierüber sind einander schroff gegenüberstehende Ansichten laut geworden. Nach den einen werden bei einem Anleben verfügbare Summen da entnommen, wo sie entbehrlich sind, während die (welche?) Steuer auf allen laste, weswegen auch Darleben willig gewährt, Steuern aber ungern entrichtet würden.' Nach anderen aber suchten die Steuerpflichtigen die Auflagen so lange als möglich aus ihren Einkünften zu bestreiten, so daß die Gütererzeugung nicht vermindert werde, während die Anleihen das Kapital einer hervorbringenden Anlegung entzögen und damit vorzüglich die arbeitenden Klassen schädigten. Die gedachte Wirkung würde übrigens sehr verschieden sein, je nachdem heimisches oder auswärtiges Kapital herangezogen würde.

Die Frage der Verwendung hat mit derjenigen, ob Steuer oder Schuld, nur mittelbar oder insofern zu thun, als es sich um eine gerechte Verteilung der Lasten handelt. Wenn schon gesagt wurde, das Anleben bedeute die Uebertragung aus einer Hand, die arbeite, in eine solche, die verschwende, so wäre dies nur insoweit richtig, als bei Anleben leichter unwirtschaftliche Unternehmungen zur Ausführung kommen. Im übrigen ist die Annahme unzutreffend, als ob die Anleihen Kapitalien vernichteten und der Gesellschaft wichtige Hilfsmittel zur Verbesserung ihres Zustandes entzögen. Die Unternehmungen des Staates können ja weit wichtiger und für die Gesamtheit vorteilhafter sein als die durch sie gestörte private Produktion.

Anlehen bieten wohl, wie hervorgehoben wird, Gelegenheit für eine sichere Kapitalanlage und erhöhen, wie der Kredit überhaupt, den Reiz zum Uebersparen. Dies wäre aber ein Nebenvorteil, welcher bei der ganzen Frage, ob Anlehen oder Steuer, nicht entscheidend sein kann.

Die echt merkantilistischen Anschauungen eines Mélon (1734), Pinto (1771), Voltaire, Dufresne, Weishaupt u. a., nach welchen das Anlehen lediglich eine Uebertragung aus einer Hand in eine andere wäre, sind von ebenso geringer Bedeutung, wie die etwas seichten Moralpredigten, welche J. B. Say über diesen Gegenstand veröffentlicht hat.

2) Die Lasten- und Besitzesverteilung kann durch Steuern und Anleihen in verschiedener Weise beeinflußt werden. Bei einer Vergleichung würde ganz vorzüglich darauf Rücksicht zu nehmen sein, welche Steuer eigentlich in Betracht kommt. Für eine Erbschafts-, Vermögens- oder progressive Einkommensteuer ist die Frage anders zu beurteilen, als für indirekte Belastung des allgemeinen Lebensbedarfs. Schon oft hat man die Staatsanleihen als einen auf die Nachkommen gezogenen Wechsel bezeichnet, welcher die Hilfsmittel späterer Geschlechter zum Beistand aufrufe, um eine für den Augenblick zu schwere Last in viele kleine Jahresbeiträge zu zerlegen. Dies gilt für ein ganzes Land für den Fall, daß lediglich fremdes Kapital in Anspruch genommen und später wieder heimgezahlt wird; hier handelt es sich zunächst um eine persönliche und im Anschluß hieran um eine zeitliche Uebertragung. Im übrigen sind es aber keineswegs die Hilfsmittel späterer Geschlechter, sondern diejenigen der Gegenwart, welche in Anspruch genommen werden. Dabei fragt es sich, welche Personen und Gruppen jetzt durch die Steuer und welche im Laufe der Zeit zum Zweck der Verzinsung und Tilgung des Anlehens belastet werden. Leicht können, wenn auch die Lasten ganz die gleichen sind, doch die Träger derselben verschieden sein.

Im allgemeinen begünstigt das Anlehen die Vermögensungleichheit und neben der Anlage von Mündelgeldern ꝛc. auch das müßige Rentnertum. Große Summen könnten rasch durch Steuern nicht aus den unteren Klassen herausgeschlagen werden, sie ließen sich aber leichter im Laufe der Zeit unter Heranziehung der letzteren verzinsen und tilgen. Insofern und von mittelbaren Wirkungen abgesehen, darf man wohl annehmen, daß bei der Besteuerung mehr die oberen, bei dem Anleben mehr die unteren Klassen belastet werden, die ersteren durch Einkommens- und Vermögens-, die letzteren durch Aufwandsteuern. Unsere Frage kann darum auch eine echte Klassenfrage sein.

In manchen Fällen allerdings — und dies nicht allein bei den sog. privatwirtschaftlichen Anlagen — wird durch das Anlehen eine geeignete Rechts- und Verwaltungsform geschaffen, um diejenigen Personenkreise beson-

ders zu Zahlungen heranzuziehen, welche von der Verwendung der geliehenen Summe Vorteil haben, während die Steuer auch andere Personen trifft. Ruht eine zu tilgende Schuld auf der Eisenbahn, so kann man sich nicht damit zufrieden geben, daß nur die Betriebskosten durch die Einnahmen gedeckt werden; im entgegengesetzten Falle wäre dem Andrängen nach billiger Beförderung nur schwer Widerstand zu leisten.

3) In sozialer und finanzieller Beziehung hat man wohl zu Gunsten der Anleihen geltend gemacht, daß sie ein Mittel seien zur Stärkung der Staatskraft, indem die Gläubiger des Staates an dessen Erhaltung interessiert seien, daß insbesondere die Demokratisierung der Rente, wie sie das französische System der Anlehen und der Schuldenverwaltung bewirke, die Macht der Regierung hebe. Wie der Verkehr im allgemeinen, so geben auch die Anleihen zur Solidarität der Völkerinteressen Anlaß; auch werden dieselben (von A. Wagner) als Vorkämpfer für die Gemeinwirtschaft bezeichnet.

Auf der anderen Seite freilich ist nicht zu übersehen, daß gerade der schuldenfreie Staat sich freier bewegen und darum auch eine größere Kraft entfalten kann wie der verschuldete. Die Thatsache, daß Steuern nur ungern entrichtet, bei Anlehen zunächst nur die Zinsen bezahlt werden, giebt in der Wirklichkeit bei der Wahl zwischen Anlehen und Steuern leicht den Ausschlag zu Gunsten der ersteren. Damit wird aber auch der Reiz zur unwirtschaftlichen Verwendung erhöht, wie denn überhaupt bei Anlehen der Satz après nous le déluge sich allzuleicht Geltung verschafft und (nach A. Smith, Necker, Gladstone u. a.) Kriege eher vermieden würden, wenn das Volk zum vollen Bewußtsein komme, daß es die Lasten derselben ungeteilt tragen müsse.

Die Staatsgläubiger haben wohl ein Interesse an der Erhaltung der bestehenden sozialen Verfassung, nicht aber immer, wie dies die französische Geschichte lehrt, auch an einer bestimmten Staatsform und an einer gegebenen Regierung. Die durch Anleihen bewirkte Interessenverkettung zwischen verschiedenen Ländern braucht gerade nicht für alle von Vorteil zu sein, sie kann auch in ihrer Wirkung einer für den Verpflichteten drückenden Schuldknechtschaft gleich kommen.

Wägt man auch alle möglichen Gründe für und wider sorgfältig gegen einander ab, so kommt man doch im allgemeinen zu dem Ergebnis, es sei der Staatshaushalt derart einzurichten, daß Anlehen möglichst vermieden und thunlichst in kurzen Fristen wieder getilgt werden. Abgesehen von dem Falle, daß Anlehen ein brauchbares Mittel abgeben, um Lasten auf diejenigen überzuwälzen, welche sie zu tragen bestimmt sind, sollten außerordentliche Ausgaben, welche ihrem Betrage nach sich regelmäßig wiederholen, durch ordentliche Einnahmen und andere, welche in kurzen Fristen wiederkehren, je in dieser Zeit durch ordentliche Einnahmen gedeckt werden. Allerdings wäre für diesen Zweck die Besteuerung entsprechend einzurichten, so daß man, wie bei der englischen Einkommensteuer, sich auch schon für größere Ausgaben durch Zuschläge leicht helfen kann, ohne gleich zu Anleihen seine Zuflucht nehmen zu müssen.

3. Allgemeine geschichtliche Bemerkungen. Ihrem Wesen nach gehören die Staatsschulden von der Art, wie wir sie heute kennen, der neueren Zeit mit der ihr eigentümlichen Kreditentwickelung an. Anlehen kamen ja auch schon in alter Zeit und im Mittelalter vor, aber es fehlte denselben die heutige staatsrechtliche Grundlage und die heutige budgetmäßige Ordnung. Im mittelalterlichen Staatswesen, in welchem Staats- und Privatfürstenrecht nicht scharf von einander geschieden waren, trugen die Schulden des Regenten einen privatrechtlichen Charakter, sie waren unter ähnlichen Formen und Bedingungen aufgenommen wie Privatschulden. Die vom Gläubiger verlangten Sicherheiten wurden durch Pfandbestellung geboten und zwar durch Faustpfand an beweglichen Kostbarkeiten oder durch zeitweilige Ueberweisung von Immobilien, Domänen und ganzen Länderteilen an den Gläubiger, der sich aus ihren Einnahmen bezahlt machte (so z. B. 1302 der Einnahmen mehrerer Provinzen durch Philipp den Schönen). Dazu kamen noch gewisse Vorteile wie Befreiung vom Heerbann, von verschiedenen Abgaben u. dergl. Allerdings erfreuten sich die Gläubiger nicht immer des vollen Genusses der ihnen zugesicherten Rechte; sie mußten sich oft mancherlei Willkürlichkeiten gefallen lassen, wie denn u. a. in Frankreich Domänen unter Berufung auf eine Ordonnanz vom 16. XI. 1318 zurückgenommen wurden, wonach ein Regent, weil die Schulden seines Vorgängers als persönliche erklärt wurden, sich nicht an dieselben gebunden erachtete ꝛc.

Mit der Zeit tritt mit zunehmender Macht und Ordnung des Staates an die Stelle des Faustpfandes und der faustpfandartigen Ueberweisung von unbeweglichen Gütern in eigene Verwaltung der Gläubiger mehr und mehe die Verschreibung und die Verbürgung durch Personen und Stellen oder Körperschaften, zu denen der Gläubiger Vertrauen hegte. So übernahmen 1522 und auch später in Paris der prévôt des marchands et les échevins die Garantie füe die Renten des Hôtel de Ville. Die die Renten betreffenden Rechtsfragen wurden der städtischen Gerichtsbarkeit unterstellt, weil es am nötigen Vertrauen zur kgl. Verwaltung fehlte. Uebrigens hatte in Frankreich die bis zur Revolution vorgekommene Verpachtung von Steuern weniger die Bedeutung einer geeigneten Form der Steuererhebung, als vielmehr die einer Rückzahlung der von den Pächtern gemachten Vorschüsse. Vielfach kamen auch in andere Formen gekleidete Anlehen vor, zum Teil bedingt durch die Bestimmungen des kanonischen Rechtes über den Wucher. So spielte eine große Rolle der von der Kirche gebilligte Rentenverkauf in deutschen und italienischen Städten des Mittelalters. Als eine Art Darlehen gegen Leibrente kann auch der Aemterverkauf bezeichnet werden, welcher dem Käufer die gleiche Sicherheit bot, wie die Ueberweisung von Einnahmequellen an Gläubiger zur Verwaltung. Vielfach tritt schon frühzeitig an die Stelle der Verpfändung eine

Art verfassungsmäßiger Garantie, Verbürgung durch die Stände oder auch Uebernahme der Schuld durch dieselben gegen Ausstellung von Reversen (so 1472 in Brandenburg). In England verlangten die Gläubiger mehrfach Verbürgung durch das Parlament; bei Neuregelung der Civilliste werden im 17. und 18. Jahrhundert mehrmals Schulden des Königs vom Lande übernommen und seit 1688 wird es Grundsatz, daß der Staat nur solche Schulden zu decken habe, welche das Parlament auf Antrag der Regierung verwilligte.

So vollzieht sich mehr und mehr ein Uebergang aus dem privatrechtlichen Verhältnis von Schulden, welche wenigstens zum Teil für öffentliche Zwecke aufgenommen waren, in eine staatsrechtliche Stellung, bis endlich der moderne Rechtsstaat eine scharfe Scheidung zwischen echten Privatschulden des Monarchen und eigentlichen Staatsschulden vornahm. Auch in Bezug auf Kündigungsrecht und Tilgungspflicht haben die Staatsschulden ihren Charakter wesentlich geändert. Abgesehen vom Rentenkauf wurden früher vielfach Schulden auf kurze Frist aufgenommen, der Schuldner gab ein Rückzahlungsversprechen; Gläubiger wie Schuldner hatten ein Kündigungsrecht, welches sofort oder nach gewisser Zeit für beide in Kraft trat. Die Fristen werden mehr und mehr verlängert, das Kündigungsrecht des Gläubigers wird beschränkt und endlich ganz beseitigt; den Schlußstein der ganzen Entwickelung bildet die Aufhebung jedweder Tilgungsverpflichtung für den Staat. Der alte Rentenkauf ist in neuer Form, aber doch mit dem erheblichen Unterschiede wieder zu Tage getreten, daß der Schuldner sich ein einseitiges Kündigungsrecht vorbehält.

4. Einteilung der Staatsschulden. In rechtlicher und wirtschaftlicher Beziehung von Wichtigkeit sind die Unterscheidungen zwischen Verwaltungs- und Finanzschulden auf der einen, zwischen schwebenden und fundierten Schulden auf der anderen Seite. Beide decken einander wohl zum Teil, aber keineswegs vollständig.

Als Verwaltungsschulden bezeichnet man solche von den einzelnen Verwaltungszweigen eingegangene Schuldverpflichtungen, deren Uebernahme keiner besonderen gesetzlichen Ermächtigung bedarf. Derartige Verbindlichkeiten entstehen zum Teil in Anlehnung an die Durchführung der Aufgaben der Verwaltung. Für die einzelnen Zweige sind im Etat Kredite ausgeworfen, innerhalb deren, allenfalls unter Einrechnung der eigenen Einnahmen, sie Ausgaben zu machen berechtigt sind. Insbesondere können sie auch auf Grund allgemeiner Bestimmungen des Verwaltungsrechts oder besonderer Gesetze Verträge schließen, infolge deren für sie Zahlungsverbindlichkeiten erwachsen, welche einer späteren Erfüllung harren. Alle derartigen Verpflichtungen sind Schulden im Rechtssinne, denen Forderungsrechte gegenüberstehen; sie werden jedoch nicht nach der in der Finanzwissenschaft üblichen Auffassung zu den Staatsschulden im engeren Sinne gerechnet, wenngleich sie bei Mangel an Deckungsmitteln zu einer Quelle dauernder Verschuldung werden können. Ein weiteres Merkmal von Verwaltungsschulden besteht darin, daß ihr Zweck nicht gerade dahin geht, dem Staate für anderweite Ausgaben Mittel zuzuführen, wenn auch freilich in der Wirklichkeit eine mißbräuchliche Verwendung vorkommen kann.

Die bei Postsparkassen und Hinterlegungsstellen eingezahlten Summen, Mündelgelder, Kautionen ꝛc. begründen Schuldverhältnisse im Rechtssinne, auch sind sie rechnerisch unter die Passiva zu stellen. Solange sie aber in richtiger Weise behandelt werden und in geeigneten Aktiven volle Deckung finden, gehören sie trotzdem, daß für dieselben auch Zinsen zu zahlen sind, nicht zu denjenigen Belastungen, welche zu den Staatsschulden im üblichen Sinne gerechnet werden. Werden Bareinzahlungen in Staatsobligationen angelegt, so ist die Summe der Debetseite für den Staat doppelt so groß als die Schuldlast. Die Wirkung des ganzen Vorganges ist aber zunächst nur der Art, wie wenn der Einleger die Obligationen unmittelbar für sich erworben hätte.

Die Finanzschulden sind im modernen Staate solche, welche auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung von der allgemeinen Finanzverwaltung zu dem Zwecke aufgenommen werden, dem Staate für kürzere oder längere Zeit zur Bestreitung von Ausgaben Mittel zuzuführen, für deren Beschaffung die zur Verfügung stehenden anderweiten Einnahmequellen augenblicklich nicht ausreichen. Allerdings kann nicht immer von vornherein allen Förmlichkeiten genügt werden, welche für regelrechten Erlaß von Gesetzen nötig sind. Deshalb ist hierfür in einigen Ländern in der Art Vorsorge getroffen, daß in außerordentlichen Fällen auch ohne Zustimmung der Kammern eine Schuld aufgenommen werden kann, für die freilich nachträglich Genehmigung zu erholen ist. Dann kann die parlamentarische Bewilligung sich nicht immer auf alle Punkte und Bedingungen einer Anleihe erstrecken; sie umfaßt (so im Deutschen Reiche) in der Regel nur Zweck und Betrag derselben, während die Bestimmung von Zins, Emissionspreis, Terminen, Teilstücken der Schuldscheine ꝛc. der Verwaltung zu überlassen ist.

Nach den Verfassungsurkunden von Sachsen, Baden, Bayern, Hessen und Württemberg ist für Anleihen Zustimmung der Kammern erforderlich, doch wird der Regierung ein Notanleiherecht vorbehaltlich ihrer Verantwortlichkeit und eines späteren Nachweises der Verwendung zugestanden. So kann nach der badischen Verfassungsurkunde die Regierung auch ohne Zustimmung des Landtages etatsmäßige Einnahmen, welche zur Bestreitung etatsmäßiger Ausgaben dienen sollen, durch Anleihen antizipieren, sowie überhaupt durch die Amortisationskasse innerhalb ihrer organisationsmäßigen Verwaltung Schulden kontrahieren. Sie kann auch in Abwesenheit des Landtages mit Zustimmung des landständischen Ausschusses Anlehen aufnehmen, wenn dies durch dringende unvorhergesehene Ausgaben nötig ist, wenn der Betrag mit den Kosten einer außerordentlichen Berufung des Landtages nicht im Verhältnis stünde, ferner bei drohendem oder ausbrechendem Kriege, in welchem Falle

der Ausschuß nur das Recht der Kontrolle der Verwendung hat. Doch ist nachträgliche Zustimmung des Landtages erforderlich. Dagegen heißt es in der preußischen Verfassungsurkunde Art. 103: „Die Aufnahme von Anleihen für die Staatskasse findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. Dasselbe gilt von der Uebernahme von Garantien zu Lasten des Staates.“ Und ähnlich in der Verfassungsurkunde des Deutschen Reiches Art. 73: „In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses kann im Wege der Reichsgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Reiches erfolgen.“

Uebrigens hängt die Frage des Notanleiherechtes ganz davon ab, inwieweit jeweilig das Etatsgesetz der Regierung die Befugnis zur Ausstellung von Schatzscheinen erteilt, dann von der Dauer der Budgetperiode, von der Entwickelung der Verkehrsmittel und vom Vorhandensein eines Staatsschatzes. Sie hat in der neueren Zeit praktisch ihre Bedeutung meist vollständig verloren.

Abgesehen von den wenigen Fällen, in denen die Verwaltung innerhalb des gesetzlichen Bereiches ihrer Zuständigkeit bei Kaufs-, Verkaufs- und Tauschverträgen dauernde Verpflichtungen übernimmt, sind die Verwaltungsschulden schwebende Schulden, die Finanzschulden dagegen sind teils solche, teils fundierte.

Die schwebenden Schulden (unfundierte, laufende, Kassenschulden, dettes flottantes[1]), floating debts), sind solche, welche für einen bestimmten, aber kurz bemessenen Zeitraum aufgenommen und bis zum Ablaufe desselben zurückzubezahlen sind, ferner die stets fälligen, mit oder ohne Kündigungsfrist. Für Deckung derselben muß im laufenden Etat, bezw. durch vorhandene Aktiva Vorsorge getroffen sein, wenn nicht die Umwandlung in eine fundierte Schuld vorgenommen werden soll. Allerdings sind nur die einzelnen Schuldposten in kürzeren Fristen zu tilgen und beziehen sich auf diese die betr. Rückzahlungspflichten des Schuldners und die entsprechenden Kündigungsrechte des Gläubigers. Die Gesamtsumme einer schwebenden Schuld kann dagegen als solche eine stehende Schuld darstellen, sei es, daß die einzelnen Posten immer wieder prolongiert oder daß sie nach erfolgter Rückzahlung durch neue Schulden ersetzt werden, so bei Prolongierung oder Neubegebung von Schatzscheinen, bei der Wiederausgabe von einlösbarem und eingelöstem Papiergelde, bei Ersatz rückerstatteter Kautionsbeträge durch neue.

Die Aufnahme von schwebenden Schulden kann notwendig werden, um rasch vorübergehenden Anlagen und fälligen Zahlungsverbindlichkeiten zu genügen, für welche sich erst später Deckungsmittel finden.

So sind in Deutschland im Winter etwa 63% der Aufwendungen für das Heer zu verausgaben, während die meisten Einnahmen aus Zöllen und Verbrauchssteuern zu einer anderen Zeit eingehen.

Mittel hierfür sind die Begebung von Schatzscheinen und die Ausstellung von Wechseln. Derartige „Antizipationen“ können sich auf Einnahmen des laufenden Jahres beziehen, ebenso aber auch auf die Einkünfte des nächsten oder der nächsten Jahre erstrecken. Bei Verteilung einer Summe auf eine Reihe von Jahren ist allerdings ein bestimmter Verzinsungs- und Tilgungsplan nötig. Die Schuld nimmt damit wie bei den englischen Schatzbonds schon das Merkmal der fundierten an. Solche Regulierung durch Verteilung auf einige Jahre ist bei größeren Summen nötig, um möglichste Gleichmäßigkeit im Etat zu erzielen und zu vermeiden, daß gleichsam von Hand zu Mund gelebt wird. Weiter entstehen schwebende Schulden aus kurzfristigen oder jederzeit rückforderbaren Einlagen, unter Umständen auch aus vorzeitigen, noch nicht fälligen Zahlungen. Hierher gehören die bar eingezahlten Kautionen von Lieferanten und Beamten, welche zum Teil freilich nicht gerade unmittelbar fällig sind, dann die unmittelbar an den Staat gezahlten Sparkassengelder (Postsparkassen) oder ihm überwiesenen Reserven und Bestände anderer Kassen, wie der von Gemeinden, Versicherungsanstalten ꝛc. Solche Einlagen sind teils freiwillige, teils beruhen sie, wie für mehrere Kassen, Gemeinden und öffentliche Anstalten in Frankreich, auf gesetzlichem Zwange.

In Frankreich werden hierher die Vorschüsse (avances) der Generaleinnehmer gerechnet. Die Trésoriers payeurs généraux haben nach dem Etat zu bestimmten Zeiten abzuliefern. Liefern sie später ab, so haben sie hierfür Zinsen zu zahlen, wogegen sie bei Ablieferungen vor dem Fälligkeitstermine eine Vergütung erhalten. Diese avances sind demnach echt rechnungsmäßige Schulden. — Die caisses d'épargne et de prévoyance wurden durch G. v. 5. VI. 1835 ermächtigt, ihre Fonds dem Staatsschatze gegen einen Zins von 4% zu überweisen. Hieraus erwuchsen Verlegenheiten für die Verwaltung und man sah sich genötigt, eine Konsolidierung vorzunehmen. Seit 1837 zahlten diese Kassen ihre Bestände nicht mehr in den Staatsschatz, sondern sie legten dieselben zinstragend an bei der Caisse des dépôts et des consignations; letztere aber überwies die Gelder dem Staatsschatze, so daß der alte Zustand auf einem Umwege wiederhergestellt war und man sich abermals zur Konsolidierung gezwungen sah. Schwierigkeiten ähnlicher Art entstehen dadurch, daß die Generaleinnehmer jederzeit

1) Der Ausdruck flottant wird in Frankreich auch auf Renten der fundierten Schuld angewandt. Die rentes flottantes sind die „leicht beweglichen“, welche sich im Besitze von Bankhäusern, Maklern, Kapitalisten befinden; die rentes classées diejenigen, welche unter viele Eigentümer verteilt sind und sich in festen Händen befinden. Man besorgte aus den neueren Zinsreduktionen ein déclassement, d. h. Abnahme der letzteren mit Zunahme der ersteren.

rückfarderbare verzinsliche Depasiten van Privaten annehmen und bei dem Staatsschatze einzahlen; dieselben belaufen sich auf etwa 100—150 Mill. Frcs. Der Umstand, daß der Staat eine Zentralstelle für private Kapitalansammlung bildet, ist eine Wohlthat für den Sparer und für die Verwaltungen von Anstalten und Gemeinden, führt aber auch leicht zu großen finanziellen Verlegenheiten für den Staat selbst, zumal wenn er, wie geschehen, sich gesetzlich zu einem Zinsfuße versteht, unter den zeitweilig der allgemein übliche sinkt. Durch G. v. 27. II. 1687 wurde deshalb auch der Betrag der zu 4% anzunehmenden Sparkassengelder auf 100 Mill. Frcs. beschränkt. Vergl. den Artikel Sparkassen oben S. 779.

Zu den schwebenden Schulden ist auch das einlösbare Papiergeld zu rechnen, so die deutschen Reichskassenscheine im Betrage von 120 Mill. M. In der Wirklichkeit ist auch diese Schuld bei genügendem Kredite des Staates und bei Beschränkung auf einen nicht zu hohen Betrag eine stehende, im entgegengesetzten Falle ist man genötigt, sie auch formell, insbesondere durch Aufhebung der Einlöslichkeit in eine fundierte zu verwandeln.

Werden schwebende Schulden aufgenommen, um Defizite zu decken, wächst dabei ihr Betrag immer mehr an, so ist man, um geregelte Ordnung in der Finanzverwaltung zu schaffen, schließlich genötigt, sie in fundierte zu verwandeln (zu konsolidieren), weil bei kurzen Rückzahlungsfristen der Staat leicht in die Lage kommt, seine Verbindlichkeiten nicht erfüllen zu können.

In diesem Falle wird die fundierte Schuld um den Betrag vermehrt, um welchen die schwebende vermindert wird; nicht so bei der uneigentlichen Konsolidierung, wie sie in Frankreich mit eingelegten Summen vorgenammen wird, indem für dieselben Staatsrenten angekauft werden. Die konsolidierte Schuld wird in diesem Falle nicht neugeschaffen, sie war vielmehr schon vorhanden. Den Kassen gegenüber, welche die Einlagen machten, besteht freilich eine rückzahlbare schwebende Schuld, welche ihre Deckung darin findet, daß der Staat eine verkäufliche Teilsumme eigener Schuldscheine in Händen hat.

In manchen Ländern bestehen die schwebenden Schulden vornehmlich aus der Summe der begebenen Schatzscheine, in Frankreich nur zu etwa 30—40 %. In diesem Lande weist die schwebende Schuld sehr hohe Beträge auf, welche seit 1816 erheblich gestiegen sind, darunter früher bis zu 150, jetzt bis zu 400 Mill. Frcs. an Schatzscheinen. Je am 1. Januar war der Stand der schwebenden Schuld in Mill. Frcs.

1818	216	1876	1363
1844	519	1881	1006
1856	785	1886	1294
1864	1038	1891	1077
i. D. 1871/81	1125	1893	978

Von der Schuld des Jahres 1891 waren 1007 Mill. Frcs. als Vorschüsse der Generaleinnehmer, Fonds von Gemeinden, Departements und Anstalten, Einlagen der Caisse des dépôts ꝛc. verzinslich, 70 Mill. Frcs. als Dépôts obligatoires verfallene, nicht präsentierte Fonds unverzinslich. 1892 stellte sich die verzinsliche Schuld auf 882, die unverzinsliche auf 75 Mill. Frcs.

Fundierte (oder konsolidierte) Schulden nannte man ursprünglich diejenigen, für welche bestimmte Einnahmen im Etat vorgesehen, bezw. verpfändet, die also auf solche „fundiert" waren. Heute versteht man darunter Schulden, welche für längere Zeit, und zwar mit einem beschränkten Kündigungsrechte auf Seite des Gläubigers oder ohne ein solches aufgenommen sind. Der Staat verpflichtet sich nur zur Rückzahlung binnen bestimmter Frist nach einem bestimmten Tilgungsplane oder ohne einen solchen oder zur Rückzahlung erst nach Ablauf einer festgesetzten Frist, vor welchem eine Tilgung ausgeschlossen ist, oder endlich er übernimmt überhaupt keine Tilgepflicht, beansprucht dagegen ein unbeschränktes oder mehr oder weniger beschränktes Recht zur Rückzahlung.

Das uneinlösliche Papiergeld wird ebenfalls auf lange Zeit begeben, ohne daß der Staat eine Rückzahlungspflicht übernimmt. Insofern gehört es zu den fundierten Schulden. Wegen seiner Eigenart ist es jedoch immer neben den verzinslichen Schulden getrennt aufzuführen und auch besonders zu behandeln.

Die Bezeichnung „fundiert" stammt aus England. Hier kam 1688 der bereits oben erwähnte Grundsatz zur Geltung, daß das Land nur für solche Schulden aufzukommen habe, welche das Parlament auf Antrag der Regierung eigens bewilligte. Eine Anleihe sollte nicht eher eröffnet werden, als bis ein sicheres Staatseinkommen bestimmt werden könne, welches ausreiche, die natürliche Rente derselben zu zahlen und einen Tilgungsfonds zu bilden. Für jede einzelne bewilligte Schuld wurde gleich eine besondere Steuer bestimmt, deren Ertrag zur Verzinsung und Tilgung zu verwenden sei, daher „Fundation", „funded debt". Eine derartige Fundierung ist in unseren Kulturstaaten mit guter Finanzverwaltung nicht mehr nötig und auch nicht üblich, der Name jedoch ist geblieben. Nun wurden 1751 mehrere bis dahin voneinander getrennte 3% Fonds konsolidiert, d. h. zu einem einzigen verschmolzen, daher die Bezeichnung „consolideted Fund", „consolideted stocks" oder kurz „Consols". Dieselbe hat sich auch in Deutschland eingebürgert. Die infolge der Konvertierung von 1869 ausgegebenen preußischen Papiere, welche vor 1686 nicht zurückgezahlt werden sollten, nannte man Konsols. Für die englischen wie für die preußischen Konsols hat der Schuldner keine bestimmte Rückzahlungspflicht übernammen. So ist es denn üblich geworden, unter den Konsols Schuldverschreibungen ohne Tilgungspflicht im Gegensatze zu den planmäßig amortisierten Obligationen zu verstehen.

5. **Erzwungene und freiwillige Anleihen.** Die Zwangsanleihen (emprunts forcés), d. h. Anleihen, bei denen der Gläubiger auch gegen seinen Willen sich zur Gewährung eines Darlehens an den Staat verstehen mußte, gehören, zumal in verschiedenen der Formen, in denen sie auftraten, mehr der Geschichte, weniger der Gegenwart, insbesondere nicht der wirklichen Kulturstaaten an. Die Bezeichnung selbst ist streng

genommen eine contradictio in adjecto. Von einer Willenseinigung ist beim Zwange keine Rede und die juristische Konstruktion des Vertragsverhältnisses eine ebenso gekünstelte wie die der Enteignung als eines Zwangskaufes. Im übrigen freilich können allerdings alle an den einmal ausgeübten Zwang sich anschließenden Erscheinungen, Vereinbarungen und Verträge ganz der gleichen Art sein wie beim freien Anlehen. Der Staat nimmt, was er braucht, mit dem Versprechen der Verzinsung und der späteren Rückgabe, und die Erfüllung findet auch wirklich statt oder es kann auch für sie selbst der Rechtsweg beschritten werden. Allerdings kann auch bei einem in seinen äußeren Formen vollständig freiwilligen Anlehen der Wille in zwingender Weise beeinflußt worden sein. Dies ist der Fall bei den sogen. patriotischen oder Volksanleihen, bei welchen der Zwang zunächst nur ein psychologischer ist.

v. Jakob (F. W., § 934) verwirft die patriotischen Anleihen, weil durch dieselben Vermögen, welche am meisten zu Tage lägen, herangezogen und so die nützlichsten Kapitalien dem Umlaufe entzogen würden. Eigentliche Zwangsanleihen seien fast nicht so nachteilig als patriotische; sie verteilten wenigstens den Schaden gleichmäßig, hätten allerdings alles Gehässige, was mit dem Zwange unzertrennlich sei, setzten schon Kreditlosigkeit voraus, gehörten also nicht unter das Kapitel vom Kredit, sondern unter das der Auflagen.

Die Frage der Berechtigung zur Anwendung von Zwang bedarf hier keiner Erörterung. Es gilt hier das einfache Wort v. Justis (Staatsw. § 402): „In Notfällen des Staates sind die Unterthanen schuldig, ihr Vermögen zum Teil herauszugeben.“ Von Wichtigkeit ist nur, ob das Zwangsanlehen unter Wahrung der nötigen Rechtsformen und ohne einseitige Verkürzungen begeben wurde. Manche in der Wirklichkeit vorgekommenen Wegnahmen haben mit Anleihen nicht mehr gemein, als die mit „beaucoup de persuasion et un peu de contraint“ (Colbert) veranlaßten dons gratuits zu Ludwig XIV. Zeit mit freiwilligen Geschenken. Auch die Münzverringerungen der früheren Zeit waren keine Zwangsanleihen. Bei einem späteren Umtausche gegen vollwichtiges Geld wird freilich Rückersatz geleistet, jedoch nicht gerade an diejenigen Personen, welche vorher verkürzt worden waren. Ebenso liegt die Sache bei entwertetem, mit Zwangskurs ausgegebenem uneinlöslichem Papiergeld, wenn es später zum Nennbetrag wieder eingelöst wird. Sinkt der Kurs der Papiere überhaupt nicht unter den Nennbetrag, so hat die Gesamtheit als solche gleichzeitig Zinsen verloren und gewonnen.

Wie sich Gewinn und Verlust auf die Einzelnen verteilen, dies hängt ganz davon ab, was der Staat geleistet hat, welchen Verwendungen die nötigen Mittel entzogen, welche Hilfsquellen durch die Ausgabe des Papiergeldes ersetzt worden sind und welche später zur Wiedereinlösung in Anspruch genommen werden mußten. Jeder Versuch einer Vorhersage schlägt ebenso fehl, wie die Berechnung aller Einzelwirkungen in einem gegebenen Falle wegen ihrer großen Schwierigkeiten unausführbar ist. (Näheres s. im Art. Papiergeld, oben S. 96 ff.)

Eine echte Antizipation von Steuern wurde in Preußen 1812 durch die Ausgabe der gestempelten Tresorscheine vorgenommen. Diese Scheine sollten bei Entrichtung der Einkommens- und Vermögenssteuer und auch später für bar bei den Staatskassen angenommen werden. Die auf diese Weise nicht eingegangenen Scheine sollten aus dem Steuerertrage eingelöst und alle in die Staatskasse gelangten Scheine vernichtet werden.

Die Einstellung von Zahlungen an Beamte und Lieferanten gehört der Geschichte der Finanzzerrüttung an. Die Betroffenen werden, auch wenn ihnen verzinsliche Schuldscheine oder Kassenscheine gegeben werden, leicht geschädigt, da diese Papiere in solchen Lagen, welche ihre Ausgabe veranlassen, nur mit Verlust zu verkaufen sind und Beamte dann auch leicht in die Hände von Wucherern geraten.

v. Justi (F. W. 1766, § 1050) ist der etwas naiven Ansicht, die Hingabe von Kassenscheinen an Stelle der zurückbehaltenen Besoldungen, in armen Ländern hart und darum nicht angängig, könne in reichen Ländern, in denen die Bedienten immer einen Notpfennig zurückzulegen vermöchten, recht gut Anwendung finden, sofern nur später Zahlung in gutem Gelde erfolge.

Die wenn auch zwangsweise erfolgende Hinterlegung von Kautionen, Mündelgeldern ꝛc. gehört nicht in das Kapitel der Zwangsanleihen, wenn sie eine zureichende Deckung findet; sie ist unter die Anleihen der bedenklichsten Art zu rechnen, sobald sie als Mittel für Bestreitung von Ausgaben unter Ausstellung neuer Schuldscheine benutzt wird. Das in Frankreich übliche Verfahren der zwangsweisen Heranziehung von Sparkassen-, Stiftungsgeldern ꝛc. ist so lange über jeden Tadel erhaben, als die Finanzverwaltung auf gesunder Grundlage ruht und anderweiter Kapitalbedarf nicht in unbilliger Weise verkürzt wird, es wird verwerflich, sobald der Staat nicht mehr seinen Verpflichtungen nachzukommen vermag.

Vertragsmäßige Anleihen bei Banken als Gegenleistung für denselben gemachte Zugeständnisse sind schon häufig vorgekommen und an und für sich nicht zu verwerfen. Nachteilig werden sie erst dann, wenn sie Verlegenheiten für die Banken schaffen und dieselben außer Stand setzen, den Kurs der Noten al pari zu erhalten. Die Restriktion ist immer nur ein Aushilfsmittel in der Not, das nicht gerade unbedingt schädlich wirkt, auch geradezu unumgänglich nötig sein kann; doch sollte vermieden werden, sie durch allzuweit gehende

Anforderungen an die Bank nötig werden zu lassen.

Wendet sich der Staat in den gedachten Fällen nur an einzelne Stellen oder Personengruppen, so ist seine Inanspruchnahme eine allgemeinere bei dem Zwangsanlehen im engeren Sinne des Wortes, bei welchem alle Besitzenden zu Leistungen herangezogen werden. Würde in einem solchen Falle die Beisteuer nach Maßgabe der Besitzes- und Einkommensverhältnisse ausgeworfen und würde im Laufe der Zeit keinerlei Verschiebung in der Besitzesverteilung eintreten, so würde die einfache Besteuerung genügen, eine Rückzahlung wäre unnötig. Insofern diese Voraussetzungen jedoch nicht erfüllt werden, sind auch derartige Auflagen als Anleihen zu behandeln. Solche Anleihen legen freilich ungleichmäßige Opfer auf (vgl. hierüber den Art. Anleihen S. 280), auch haben sie nicht immer den gewünschten Erfolg, indem sie leicht nur einen Bruchteil der verlangten Summen ergeben (in Frankreich 1793 kaum 40 %); trotzdem sind sie, wenn freiwillige Anleihen nicht zum Ziele führen, einer bei unvollkommener Veranlagung ungleichmäßigen Besteuerung vorzuziehen. Allerdings gilt dies unter der Voraussetzung, daß die später zur Verzinsung und Tilgung dienende Steuer selbst nicht ungleichmäßig ist.

Zwangsanleihen unter verschiedenen Formen kamen in der Geschichte der meisten Länder vor. Einlieferung von Gold- und Silbergeräten gegen Ausstellung von Schuldscheinen wurde in Frankreich unter Mazarin verlangt, der selbst zu 20 und 25 % kein Geld erhalten konnte und darum „les riches et les aisés" zwangsweise heranzog, ebenso in Preußen nach der V. v. 12. 11. 1809. Zu Zwangsanleihen nahmen ihre Zuflucht Heinrich II., Richard III. in England, Ludwig XI., Richelieu, Mazarin und die Regierung der Revolutionszeit 1793, 1795 und 1799 in Frankreich; in diesem Jahrhundert kamen solche vor in England 1805—1814, in Preußen 1810, 1813—15, Bayern 1809, Baden 1813, Spanien 1836, in Italien 1866, wo 400 Mill. Lire zum Kurs von 95 % begeben werden sollten, verzinslich zu 5 % nebst 1 % für die Tilgung und auf die in 8 Klassen nach dem Einkommen geteilten Steuerzahler gelegt, so daß jede Klasse einen verhältnismäßigen Betrag aufbringen sollte (350 Mill. gingen ein). Eine interessante Geschichte der Zwangsanleihen hat Oesterreich aufzuweisen 1705, 1760, 1794, dann Arrosierungen 1798 und 1800, ferner 1806, 1850 in der Lombardei, endlich noch 1859 ein nicht mehr geglückter Versuch, 75 Mill. fl. aus Lombardei-Venedig herauszuziehen.

6. Innere und äußere Anleihen. Die Frage, ob innere, d. h. im Inlande, oder äußere, d. h. im Auslande aufgenommene Anleihen, hat nur eine Bedeutung für die freiwilligen Anleihen. Für dieselben sind, soweit eine Wahl überhaupt in Betracht kommt, teils politische, teils allgemein volkswirtschaftliche und finanzielle Gründe maßgebend. Im allgemeinen sind es die ärmeren Staaten, welche sich mit Anlehensgesuchen an andere Länder wenden, wenn sie im Inland für dieselben keine Befriedigung finden oder zu hohe Zinsen zahlen müßten. In dem von Roscher (F. W., S. 528) angeführten Falle, in welchem Gustav Adolf in Holland 6¼ % zahlte, während er in Schweden selbst trotz Pfand sich zu 10—20 % hätte verstehen müssen, verbot sich die Wahl von selbst.

Stammt das aufgenommene Kapital vollständig aus dem Auslande, so bedeuten die jetzige Aufnahme und die spätere Tilgung eine zeitliche Lastenverschiebung für das Inland, welche, wenn der Vorteil aus dem geliehenen Kapital der Zukunft zu gute kommt, an und für sich gerechtfertigt wäre. Unter der Voraussetzung einer tüchtigen Verwendung der Leihsumme und einer echt wirtschaftlichen Entwickelung der heimischen Volkswirtschaft verdiente der Kapitalzufluß aus dem Auslande den Vorzug vor der Aufnahme des Anlehens im Innern, weil die bei letzterer nötigen wirtschaftlichen Einschränkungen nicht erforderlich und wirtschaftliche Ausführungen möglich sind, die sonst hätten unterbleiben müssen. Es können sich eben hier die guten Wirkungen des Kreditars äußern, indem das Kapital einer für Gläubiger und Schuldner vorteilhafteren Verwendung zugeführt wird. Ist der letztere zu größerem Wohlstande gelangt, der Zinsfuß im Inlande gesunken, so kann mit Vorteil an die Tilgung gedacht werden. Auch kann, ohne daß der Staat eine Rückzahlung vornimmt, die Verschuldung an das Ausland durch die Bewegungen des Kapitalmarktes allmählich beseitigt werden, indem heimische Kapitalisten die für Fremde wegen der Art der Zinszahlung, der Schwierigkeit der Ueberwachung von Kündigungen oder der Beschaffung der Rechtshilfe unter Umständen etwas lästigen Papiere aufkaufen. Die äußere Schuld verwandelt sich auf diesem Wege unter der Hand in eine innere. Die hoch verzinsliche Schuld, zu welcher sich die Vereinigten Staaten von Nordamerika anfangs der 60er Jahre verstehen mußten, konnte nach einigen Jahren konvertiert und zu erheblichem Teile bereits heimgezahlt werden. Die Wirkung einer Aufnahme im Auslande war gerade keine ungünstige.

Wie aber der Kredit im allgemeinen nicht allein gute, sondern auch schlimme Folgen haben kann, so auch die Verschuldung an Fremde. Eine dauernde Zinsknechtschaft hat an und für sich schon etwas Bedenkliches, sie kann aber dann besonders nachteilig werden, wenn dem kräftigeren Gläubiger ein schwächerer Schuldner gegenübersteht und dies Verhältnis einen Einfluß auf Politik und Kapitalbewegungen, Gestaltung von Geld- und Bankwesen ausübt.

Schon Merkantilisten betonten, obgleich sie in dem Zinsentgang einen volkswirtschaftlichen Verlust er-

blickten und daher die Verschuldung an das Ausland grundsätzlich verwarfen, auch die politische Seite derselben. So erblickt o. Justi (F. W. von 1766, § 991) darin einen Vorteil für den Schuldner, daß der fremde Gläubiger in der Furcht, das dargeliehene Kapital verlieren zu können, an das Land gefesselt werde, weshalb auch Genua ein getreuer Anhänger von Philipp II. gewesen sei.

Uebrigens ist für die Frage der Politik die ganze Gestaltung der internationalen Rechts- und Verkehrsbeziehungen von Bedeutung. Bedarf der Schuldner des Gläubigers nicht weiter und hat letzterer kein anderes Mittel der Beeinflussung in der Hand als die Drohung, neue Papiere zur Notierung an der Börse nicht mehr zuzulassen, so kann ein nicht pflichtgetreuer Schuldner leicht jedem Gedanken einer Botmäßigkeit spotten. Denn die schlimmen Wirkungen der Zinsknechtschaft machen sich nur für den ehrlichen Schuldner, bezw. unter der Voraussetzung eines genügenden Rechtsschutzes geltend. Die schon geäußerte Besorgnis, in politisch und wirtschaftlich bewegten Zeiten werde das Ausland die fremden Papiere rasch veräußern, letztere strömten in das Inland zurück und nun finde bei Kursdruck und ungünstigem Stande des Wechselkurses ein Geldabfluß in ungelegener Zeit statt, erscheint dann als weniger schwerwiegend, wenn wir bedenken, daß die Papiere doch nicht so ohne weiteres vom Inlande aufgenommen zu werden brauchen. Die Inhaber können sie weder anderen aufdringen, noch steht ihnen ein Kündigungsrecht zu. Eine Rückströmung würde doch nur stattfinden, wenn der Ankauf unter den obwaltenden Umständen genügend vorteilhaft ist.

Ob ein Anlehen vornehmlich ein inneres oder ein äußeres sein werde, dies zu bestimmen liegt nicht unbedingt in der Hand des Staates. Denn die Frage der Verschuldung an das Ausland ist bei der heutigen Beweglichkeit des Kapitalmarktes in hohem Grade von Zinsfuß und Kursverschiedenheiten abhängig. Heimische Schuldverschreibungen können in das Ausland und von da wieder in die Hände von Staatsangehörigen gelangen, je nachdem aus Kauf und Verkauf Vorteil zu ziehen ist. Auch können sich schon bei der Zeichnung, sofern nicht gerade absichtlich eine Ausschließung stattfindet, Ausländer wie Inländer beteiligen.

Darum wurde auch wohl schon gesagt, es mache keinen Unterschied, wo das Anlehen aufgenommen werde, ob im Inlande oder im Auslande, man könne es unbedenklich da aufnehmen, wo man die günstigsten Bedingungen erlange (Rau, F. W., § 475). Dies ist jedoch nur cum grano salis richtig. Die Kapitalbewegung wird ebensowenig immer lediglich durch die Höhe des Zinsfußes bestimmt, wie etwa Angebot und Nachfrage ganz ausschließlich durch die Höhe des Preises bedingt werden.

Das englische und französische Schuldenwesen (Einzahlung, Zinserhebung ꝛc.) sind derart eingerichtet, daß die Schuld eine echt nationale wurde. Von der britischen Staatsschuld befanden sich bereits 1762 kaum 15 % in Händen von Ausländern, heute ist der Prozentsatz ein ganz unerheblicher. Allerdings sind England und Frankreich reich an Kapital und auch im Besitze vieler fremder Schuldtitel. Doch hat die schon mehrfach gebotene Gelegenheit, heimische Schuldtitel in dar umzusetzen und durch Erwerb fremder höhere Zinsen zu beziehen, kaum dazu gereizt, die Stellung des Gläubigers dem Vaterlande gegenüber aufzugeben.

Im übrigen ist der Staat nicht allein abhängig vom gegebenen Kapitalmarkte, vom Zinsfuße und dessen Verschiedenheiten, sondern er beeinflußt dieselben auch erheblich durch alle seine wirtschaftlichen Anstalten und Maßregeln. Es ist darum wohl schon möglich, daß von einem Staate ansehnliche Summen je nach der Wahl des Aufnahmeortes als innere oder äußere Anlehen begeben werden können, ohne daß dadurch eine Gegenströmung von Kapital hervorgerufen wird.

Während das innere Anlehen einfach in der Landeswährung ausgedrückt wird, so ist man bei Placierung in fremden Ländern oft genötigt, das Anlehen in einer fremden Währung oder in verschiedenen Währungen mit einem festen Reduktionsfuß abzuschließen, bezw. bei Papierwährung Verzinsung und Tilgung in Metall zu versprechen (so bei den „Métalliques").

Daß die Währungsfrage bei äußeren Anleihen zu ebenso interessanten als schwierigen Rechtsfragen Anlaß geben kann (Besteuerung, Zahlung in anderer Währung), dies sei hier nur kurz erwähnt.

Vorzugsweise, teils fast ausschließlich im Inlande untergebracht sind die Schulden Englands, Frankreichs, Deutschlands, Belgiens, der Niederlande und der Schweiz. Mehr an das Ausland verschuldet sind Rußland, Oesterreich-Ungarn, Italien, Spanien, Portugal, Rumänien, die Türkei, Griechenland, Egypten ꝛc.

7. Die Begebung (Emission). Die Begebung der öffentlichen Anleihen kann erfolgen

a) auf direktem Wege, indem der Staat sich unmittelbar an die Kapitalisten wendet. Dies geschieht

α) bei der Kommissionsanleihe, bei welcher die Papiere im Auftrage und auf Rechnung des Staates gegen Gewährung einer Provision durch Agenten verkauft werden;

β) bei dem französischen System des beständigen Rentenverkaufs durch Hauptsteuereinnehmer. Die französischen Generaleinnehmer vermitteln Kauf und Verkauf der Renten und halten deshalb stets einen großen Vorrat an Rententiteln. Bei neuen Anleihen nehmen sie Subskriptionen an, übernehmen auch selbst große Summen an Renten, um diese später im Kleinen abzusetzen.

v. Stein stellt diesen Rentenverkauf so dar, als ob durch ihn auch ohne Begebung eines neuen Anlehens die Staatsschuld beständig vergrößert werden könne. Er sagt hierüber (F. W., 5. Aufl., Bd. IV, S. 315): „Die erste und ursprüngliche Grundform der Schuldkontrahierung besteht darin, daß jeder Einzelne und zwar ohne alle Emission von größeren Summen das

Recht hatte und noch gegenwärtig hat, bei jedem Receveur général gegen Erlegung des Preises nach dem Tageskurse sich eine Rente zu kaufen, bezw. sich persönlich als Berechtigter eintragen zu lassen .... Auf diese Weise entsteht der individuelle Schuldvertrag, der die ursprüngliche Idee der „Rente" ausdrückt, der eine bestimmte Art der öffentlichen von uns charakterisierten Anleihe ist, nur mit dem spezifischen Moment, daß diese Inscription individuelle à titre nominatif nicht auf Grundlage eines bestimmten Anleihegesetzes vor sich geht, sondern eigentlich ein beständig wirkender Anlehensprozeß ist, den kein anderes Finanzwesen Europas aufzuweisen hat. Als nun aber das Bedürfnis nach großen und in großen Summen zu zahlenden Anleihen auftrat, zeigten sich die oben angegebenen Mängel der Volksanleihe. Die Finanzen mußten sich an das große Kapital wenden und jetzt entwickelte sich die zweite Grundform der Inscriptions. Dasselbe bestand einfach darin, daß große Geldunternehmungen bei der Auflage einer, in einer bestimmten großen Geldsumme gesetzlich bewilligten Anleihe sich für große Summen eine Inskription erwarben und diese Summe dann ihrerseits auf die Einzelnen übertrugen, welche Titres kaufen wollten."

Ferner wird a. a. O. S. 261/262 gesagt: „Aus demselben Grunde hat Frankreich auch das Recht der Receveurs beibehalten, die Rente bei ihren Kassen direkt zu verkaufen; und dadurch ist ein Prozeß entstanden, durch welchen sich die französische feste Schuld ohne alle Emission beständig vermehrt und durch die Summen, welche auf diese Weise von solchen Kassenverkäufen beständig einlaufen, den Finanzkredit des Staates bei der Bank, sowie die schwebende Schuld seiner Bons du trésor immer aufs neue zu decken versteht."

Hiergegen ist zu bemerken, daß die französischen Staatsanleihen nur auf Grund eines Gesetzes begeben werden können. Allerdings kann die gesetzlich bestimmte Summe ebenso wie in anderen Ländern von der Finanzverwaltung nach Bedarf untergebracht werden. Hierüber sagt Smith in Blocks Dictionnaire: „Comme les conditions de l'emprunt dépendent de la situation financière du pays, des circonstances politiques et de l'état du marché le législateur se borne à autoriser le pouvoir exécutif à faire inscrire sur le grand livre de la dette publique et aliéner la somme de rentes, 3, 4 ou 5, p. 100, nécessaire pour produire un capital de tant de millions et pour couvrir les frais de l'opération."

γ) bei der allgemeinen öffentlichen Subskription. Diese sowie der beständige Rentenverkauf haben in Verbindung mit dem Umstande, daß auch Rentenansprüche in ganz kleinen Beträgen verkauft werden, in Frankreich vorzüglich dazu beigetragen, die Rente zu „demokratisieren", d. h. zu bewirken, daß Angehörige der mittleren und unteren Klassen sich in größerer Zahl an den Staatsanleihen beteiligen. So war die Zahl der Unterzeichnungen auf ein am 10. I. 1891 aufgelegtes Anlehen für Renten von

3	Frcs.	165 160
10—100	„	70 554
110—500	„	15 297
510—1000	„	3 744
1010—100 000	„	4 619
10 100—100 000	„	576
über 100 000	„	110
im ganzen		260 060

1819 wurden die Nebenbücher des Grand Livre, 1831 die titres au porteur geschaffen, dazu kam die zunehmende Neigung zum bequemen beweglichen Kapitalbesitze und der Einfluß des Wahlrechts. Infolgedessen ist nicht allein der durchschnittlich auf einen Rentenanteil entfallende Rentenbetrag gesunken (er war je am 1. I. 1848: 825 Frcs., 1865: 347 und 1892: 180 Frcs. bei der ewigen Rente; dagegen bei der amortisierbaren 1878: 135 und 1892: 243 Frcs.), sondern es beteiligen sich jetzt auch mehr die Bewohner des flachen Landes an den Staatsanlehen, während früher nur städtische Kapitalisten, zumal in Paris, und gewisse reiche Familien der Provinz zeichneten.

Während die zu 88 % begebene 5 %ige norddeutsche Bundesanleihe zu einer Zeit, wo der Patriotismus des deutschen Kapitals noch keinen sicheren Boden gefunden hatte (Juli 1870), nicht einmal voll gezeichnet wurde und erst in der neuesten Zeit, wo größeres Vertrauen zur Festigkeit der deutschen Verhältnisse mit dem Umstande zusammentraf, daß nach, auch nicht sehr hoch rentierender, Verwendung für Kapitalien gesucht wurde, größere Ueberzeichnungen vorkamen, sind solche in Frankreich geradezu herkömmlich gewesen. In diesem Lande wurden Staatsanleihen aufgenommen

Im Jahre	Zinsfuß %	Nennbetrag Mill. Frcs.	Emissionskurs Proz.	Zahl der Zeichner	Gezeichnete Summe Mill. Frcs.	Ueberzeichnung ums
1868	3	450	69,25	832 798	15 365	49,2-fache
1870	3	805	60,60	69 990	812	1,7 „
1871	5	2000	82,50	331 906	4 898	2,9 „
1872	5	3500	84,50	934 276	43 816	14,8 „
1881	3 [1])	1000	83,25	315 445	14 670	17,6 „
1884	3 [1])	350	76,60	115 741	625	2,3 „
1888	3	900	79,60	248 407	2 009	2,8 „

Das gezeichnete Kapital ist freilich nicht immer auch wirklich zur Verfügung. Die starken Ueberzeichnungen können auch teils eine Wirkung der Besorgnis sein, bei etwaigen Reduktionen zu kurz zu kommen.

Die Konzertzeichner, d. h. die Spekulanten, welche nur in der Absicht zeichnen, die erstandenen Papiere möglichst rasch wieder zu veräußern, können, wenn auch nicht vollständig, durch die sog. Emissionssperre, d. h. durch Bevorzugung derjenigen fern gehalten werden, welche bereit sind, für eine gewisse Zeit die von ihnen gezeichneten Stücke bei den Zeichnungsstellen zu belassen und sich jeder Verfügung darüber zu enthalten. Reduktionen der Ueberzeichnungen können noch Maßgabe der Höhe der von einer Person

1) Amortisierbar.

gezeichneten Beträge, dann auch nach der Zeit der Anmeldung vorgenommen werden, während jeder Zeichner unverkürzt für die gesamte von ihm gezeichnete Summe haftbar bleibt.

Während bei der üblichen Subskription der Staat von vornherein Emissionskurs und Nominalzinsfuß festsetzt, kann bei der Kommissionsanleihe und bei dem ständigen Rentenverkaufe zum Tageskurs der Erlös für die verkauften Papiere von Zeit zu Zeit schwanken. Ein Unterhandeln zur Feststellung von Zins und Emissionskurs findet statt bei der Begebung

b) auf indirektem Wege durch Vermittelung von Kapitalisten (Negotiation, Unternehmeranleihe), welche das Anlehen übernehmen, um es dann in einer ihnen passenden Weise weiter zu begeben. Die Verhandlungen können unter der Hand mit einem Bankhause oder Konsortium geführt werden oder es wird die Submission gewählt, bei welcher Kapitalisten aufgefordert werden, offen oder verschlossen Angebote zu machen, von denen die günstigste angenommen wird.

Dem Wesen nach steht hiermit auf gleicher Linie diejenige allgemeine Subskription, bei welcher der Staat nur einen Mindestpreis festsetzt, unter dem die Papiere nicht begeben werden, während die Zeichner höhere Angebote machen können und die günstigsten soweit berücksichtigt werden, bis der Bedarf des Staates gedeckt ist.

Ist der Kredit des Staates nicht groß und die Unterbringung eines ganzen Anlehens unsicher, so versteht man sich auch wohl zur Option, d. h. das Konsortium übernimmt nur einen Teil des Anlehens unbedingt gegen die Zusicherung, daß ihm der Rest zu gleichen oder anderen Bedingungen vorbehalten wird.

Vor Begebung der Anleihe haben die Finanzmächte ein Interesse daran, den Kurs der Papiere des kapitalbedürftigen Staates möglichst zu drücken, um einen niedrigen Emissionspreis zu erzielen; nachher geht ihr Interesse dahin, den Kurs wieder zu heben, um zu günstigem Preise verkaufen zu können. Zu dem Ende werden Käufe und Verkäufe in Wirklichkeit und auch wohl zum Schein vorgenommen. Das Scheingeschäft kann dabei vollständig in die Formen des wirklichen gekleidet sein, so daß es von dem letzteren nicht zu unterscheiden ist. Der Vorteil, daß durch Wettbewerb ein angemessener Preis hergestellt wird, ist bei der submissionsweisen Vergebung von Staatsanlehen ebensowenig immer zu erzielen, wie bei derjenigen von Lieferungen. Die Konkurrenz kann unter gegebenen Umständen an und für sich schon eine sehr beschränkte sein oder sie wird durch getroffene Vereinbarungen von Finanzmächten geradezu ausgeschlossen.

Auch andere der Submission gewöhnlich zugeschriebene Vorteile sind keine unbedingten oder derselben ausschließlich zukommende. Die interessierten Unternehmer sind nicht gerade die einzigen, welche den Geldmarkt übersehen und bestimmen können, zu welchem Zinsfuß ein Anlehen zu begeben ist. Bei entsprechender Organisation der Zettelbanken können der Finanzverwaltung die erforderlichen Kenntnisse auch schon anderweit dienstbar gemacht werden. Der Nachteil, daß bei der Subskription der Zinsfuß zu hoch bestimmt wurde, läßt sich durch Konversionen mindern, bei deren Vornahme übrigens die Finanzverwaltung selbst schon die für neue Anleihen nötigen Erfahrungen sammeln konnte. Auch bieten die Unternehmeranleihen nicht immer volle Sicherheit dafür, daß der Staatsbedarf vollständig gedeckt wird. Denn die Unternehmer müssen selber wieder bei ihren Abnehmern Deckung finden. In Zeiten übergroßer Spekulation können auch Emissionshäuser sich leicht so tief verwickeln, daß sie, wie die Gebrüder Baring im Nov. 1890, ihren Verpflichtungen nicht nachzukommen vermögen.

Bei der Submission kann im wesentlichen nur der Preis durch den Wettbewerb geregelt werden. Andere Nebenpunkte des Anlehens müßten von vornherein einseitig durch den Staat festgesetzt werden, teils weil das Interesse der Finanzverwaltung eine andere Regelung nicht zuläßt, teils weil sonst eine angemessene Vergleichung der eingelaufenen Angebote nicht möglich wäre.

Weiteres über die Begebung s. im Art. Anleihen.

8. Sicherstellung der Gläubiger und Staatsbankerott. v. Jakob (F. W. § 931) meinte, es gebe im Grunde keine festere Sicherheit als den allgemeinen Staatskredit; gebreche es den mächtigen Staaten an gerechtem Willen, so seien alle Garantien, die sie gegeben hätten, ohne Kraft; Realsicherheiten seien, wenn es an gutem Willen und an Vermögen fehle, die schwächsten, die man sich nur denken könne. Doch haben die den Gläubigern zugestandenen besonderen Rechtssicherheiten wie 1) Einräumung von Faustpfändern; 2) Verpfändung von Domänen und ganzen Ländern, sei es a) mit hypothekarischer Eintragung oder b) unter Ueberweisung von Besitz und Verwaltung an die Gläubiger bis zu deren voller Befriedigung; 3) Erteilung rechtlicher Ansprüche auf bestimmte Staatseinnahmen, welche die Gläubiger entweder selbst erheben oder der Staatskasse abfordern, nicht allein früher eine Bedeutung gehabt, sondern sie werden auch heute noch oft für nötig gehalten, sowie auch thatsächlich angeboten und verlangt.

So bei Anlehen von der Türkei 1885, 1888, Griechenland 1887, Serbien 1884, 1885 und anderen Ländern. Für die mexikanische zu 93¼ % begebene 6 %ige Anleihe von 1890 wurde den Inhabern der Schuldtitel als spezielle „unantastbare" Sicherheit ein Teil der Zolleinnahmen überwiesen und Steuerfreiheit „für alle Zeiten" versprochen.

Der allgemeine Staatskredit und die staatsrechtlichen Garantien sind in Ländern, welche bei gesunder Verfassung und Verwaltung und sicheren Einnahmen hohes Vertrauen genießen, gewiß ausreichend und die Bestellung besonderer Rechtssicherheiten neben denselben entbehrlich. In Ländern und Zeiten jedoch, in welchen man es mit der Erfüllung eingegangener Verbindlichkeiten nicht so genau nimmt, können gewisse Realsicherheiten, wie die eigene Verwaltung von Einnahmequellen durch die Gläubiger immer noch einen ausreichenden Schutz bieten. Allerdings ist ja der Staat der oberste Hüter des Rechtes. Wird er auch dieser seiner Aufgabe in eigener Sache nicht vollständig gerecht, so kann er deswegen doch noch nicht immer alles Recht ohne weiteres mit Füßen treten. Wo freilich überhaupt kein Recht mehr geachtet wird, da ist es gleichgiltig, in welche Formen ein solches gekleidet ist. Die

thatsächliche Innehabung eines Pfandes bietet dann allenfalls nicht größere Sicherheit als ein Forderungsrecht. Der beste Schutz besteht in diesem Falle in der Verbürgung vertrauenswerter Mächte, welche ihre Interessen mit Nachdruck zu vertreten wissen.

Kommt eine Staatsregierung mit oder ohne ausdrückliche Erklärung offen oder verhüllt unter Verletzung der Rechte ihrer Gläubiger ihren Schuldverbindlichkeiten nicht oder nicht genügend nach, so spricht man von einem Staatsbankerott. Derselbe unterscheidet sich wesentlich vom privaten Bankerotte sowohl im Rechtssinne, als auch im üblichen Sinne des Wortes. Da er weder die formellen Rechtsfolgen hat wie der private Konkurs, noch für ihn die Voraussetzung der Zahlungsunfähigkeit, sondern nur die der Zahlungsunwilligkeit zu bestehen braucht. Ueber den Privaten streckt sich der Arm des Richters aus; über einer Regierung dagegen steht keine höhere Gewalt, insofern nicht fremde Mächte sich ihrer Staatsangehörigen in wirksamer Weise annehmen.

Der Staatsbankerott kann verschleiert vorkommen in der Form der einseitigen Besteuerung von Zinscoupons, schon offener in derjenigen von Arrosierungen und von einseitigen Zinsreduktionen ohne Angebot von Heimzahlungen, ganz unverhüllt bei Einstellung pflichtiger Zahlungen und bei der Repudiation, d. h. der formellen Erklärung, Schulden oder einen Teil derselben nicht verzinsen oder auch nicht zurückzahlen zu wollen, so bei der „ausgestellten oder toten Schuld" (dette différée, deuda diferida), d. h. einer solchen, welche für eine gewisse Zeit, allenfalls bis durch Tilgung anderer Anlehen Mittel flüssig werden, als unverzinslich erklärt wird (so in Oesterreich 1811, Holland 1814, Spanien 1831) und bei welcher die Schuldscheine „aufgeschobene Obligationen" (différés, deferred, deferados) genannt werden.

Repudiationen ereigneten sich früher oft beim Wechsel der Regierungen, indem die neue die von der früheren eingegangenen Verpflichtungen für ungesetzlich erklärte. Gewaltsame, zum Teil allerdings durch Unterschleif und Betrug veranlaßte Maßregeln gegen Staatsgläubiger kamen in Frankreich unter Sully 1604, dann 1634, ferner unter Richelieu, Mazarin und auch mehrfach unter Colbert vor. Der Lawsche Zusammenbruch umfaßte einen echten Staatsbankerott. Nachdem die französische Nationalversammlung 17. VI. 1789 noch gestellt hatte „les créanciers sont la garde de l'honneur et de la loyauté de la nation française" und 13. VII. 1789 die Erklärung abgab: „noi pouvoir n'a le droit de prononcer l'infâme mot de banqueroute", wurde 2 Monate später ein „patriotisches Anlehen" aufgelegt, es erfolgte die Ausgabe der berüchtigten Assignaten, die Zinsen der Schuld werden nur zu $^1/_4$ in bar, zu $^3/_4$ in wertlosen Scheinen bezahlt und am 30. VII. 1797 wird die ganze Schuld auf $^1/_3$ herabgesetzt (das tiers consolidé), während die übrigen $^2/_3$ zwar formell als rückzahlbar erklärt, thatsächlich aber gestrichen wurden. Auch in Spanien, Oesterreich und in anderen Ländern kamen in früheren Jahrhunderten mehrfach solche Bankerotte vor. Die von der früheren Regierung eingegangenen Verpflichtungen wurden nicht anerkannt in Westfalen 1812, in Kurhessen nach 1814, in Schleswig-Holstein 1850, in Mexiko nach dem Tode des Kaisers Max; mehrere amerikanische Freistaaten verstanden sich in den 40er Jahren zu einer Repudiation gegenüber Anlehen, von denen sie behaupteten, daß sie nicht in gesetzlicher Form aufgenommen worden seien. Gänzlich oder teilweise haben in diesem Jahrhundert ihre Verpflichtungen gegen ihre Gläubiger verletzt Oesterreich 1811, 1816, 1818, Spanien 1820, 1834 (Erklärung der auswärtigen Schuld für „passiv" oder unverzinslich), 1851, 1867, 1872, 1882, Rußland 1839, die Türkei 1875, 1876, 1881, Portugal 1837, 1852, 1892, Griechenland 1826, 1893, Peru 1876, Honduras 1825, Paraguay 1874, Uruguay 1876, Venezuela 1880, Egypten 1876 ꝛc.

9. Zinsfuß und Kurs. In Ergänzung zu den Ausführungen, welche Mithoff über die Wahl des Nominalzinsfußes bereits gebracht hat (s. Art. Anleihe, 1. Bd. S. 278 fg.), lasse ich nachstehend noch einige kurze statistische Mitteilungen folgen.

Die Höhe des Zinsfußes, zu welchem sich ein Staat verstehen muß, richtet sich einmal nach der Lage des Geldmarktes im allgemeinen, dann nach dem dem Staate selbst geschenkten Kredite im besonderen. Für letzteren sind nicht allein die Wirklichkeit, sondern, wie überhaupt für den Kredit, auch Glaube und Hoffnung maßgebend. Er wird im allgemeinen um so größer sein, je günstiger die wirtschaftliche Lage des Landes, je mehr entwickelt und gefestet die politischen Verhältnisse und der Rechtssinn der Bevölkerung, je besser der Stand der Staatsfinanzen und je solider die Finanzverwaltung. Von hoher Bedeutung ist dabei die seitherige Behandlung der Gläubiger des Staates.

Darum meinte auch v. Justi, der Kredit eines Staates beruhe fast allein auf richtiger Zahlung der Interessen, es sei nicht einmal nötig, daß das Kapital zurückgezahlt werde.

Sinken die Kurse vor Ausbruch eines Krieges, so steigen sie wieder, sobald die Aussicht auf Frieden winkt. Daher auch die Erscheinung, daß mit einer Niederlage, von welcher eine Entscheidung und damit die Herbeiführung friedlicher Zustände erhofft wird, die Papiere selbst des besiegten Staates im Kurse steigen (österreichische Papiere nach der Schlacht von Königgrätz). Daß in einem gegebenen Falle die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit einer Tilgung, die für die Auszahlung maßgebenden Rechtsverhältnisse, die Bestimmungen über Außerkurssetzung, über Aufgebotsverfahren und Ersatz für verlorene Papiere, über Verjährung der Rechtsansprüche der Gläubiger, ferner die Bequemlichkeit der Zinserhebung, die Leichtigkeit in der Kontrollierung von Auslosungen ꝛc. für die Höhe des Kurses von Einfluß sind, bedarf

an dieser Stelle keiner weiteren Auseinandersetzung.

Die Aussicht auf eine Kündigung hebt den Kurs, solange er unter Pari steht, sie hemmt aber ein weiteres Steigen, sobald der Kurs über Pari gestiegen ist.

Bei einigen Pfandbriefen, bei deren Auslosung ein Zuschlag zum Nennbetrage unter der Bezeichnung „Amortisationszuschlag" gewährt wird, kann der Kurs allerdings auch über Pari steigen. Dieser Zuschlag (bei russischen Bodenkreditpfandbriefen 25 %, bei einigen deutschen 10 %) bedeutet freilich in Wirklichkeit nur eine Erhöhung des Nennbetrages und damit auch des eigentlichen Paristandes.

Daher die Thatsache, daß sehr oft die Kurse verschiedener Papiere eines Landes zu gleicher Zeit nicht in gleichem Verhältnisse zu einander stehen wie die Nominalzinsfüße und daß sich die Papiere demnach ungleich hoch verzinsen. Im allgemeinen schwanken die Kurse großer Anlehen weniger als die von kleinen, weil die in größeren Kreisen bekannten Papiere mehr zu einem regelmäßigen Geschäfte Veranlassung geben; dann sind die Schwankungen bei Spekulationspapieren und bei Ländern, deren politische und finanzielle Verhältnisse starken Aenderungen unterworfen sind, größer als bei soliden Papieren festgefügter Staaten. Die Kurse eines Papieres können, auch ohne daß auf seiten des Staates nur irgend welche Aenderung eingetreten ist, steigen und fallen, sobald die Aussichten auf eine anderweite Anlage ungünstiger oder günstiger werden. Konversionen anderer Länder, Diskontänderungen, Erweiterung und Einschränkung industrieller Unternehmungen, Steigen und Sinken von Dividenden ꝛc., all dies äußert auch einen Einfluß auf den Kurs von solchen Erscheinungen im übrigen ganz fernstehenden Staatspapieren.

Oft schon hat man die Börse als ein Barometer bezeichnet, an welchem die Lage eines Staates und der diesem demnach zu schenkende Kredit ersehen werden könne. Diese Bezeichnung ist insofern nicht unzutreffend, als gerade die Börse der Platz ist, an welchem das Interesse dazu antreibt, scharfe Beobachtungen anzustellen. Doch ist damit nicht gesagt, daß der Scharfblick der Börsenmächte immer das Richtige treffe. Die Stimmung derselben wird auch durch Motive beeinflußt, welche die Erkenntnis trüben können. Oft auch wird die letztere durch einen einfachen Glauben, durch unbestimmte Furcht und Hoffnung ersetzt. Dazu kommt endlich, daß die Börse ein Interesse an Kursschwankungen hat, sich leicht zur Panik und zur Hoffnungsseligkeit hinreißen läßt und daß auch künstliche Beeinflussungen des Kurses durch Uebertreibungen und Verbreitung falscher Nachrichten, Scheinkauf und Scheinverkauf vorkommen.

Aus den genannten Gründen können Kurs und Zins gleichzeitig in verschiedenen Ländern sehr ungleich sein, wie auch für ein Land von Zeit zu Zeit erheblich schwanken.

Die sonderbare Ansicht v. Steins (F. W., 5. Aufl. IV, S. 341 u. a. a. O.), auf die Dauer könne ein Zins von mehr als 5 % überhaupt nicht bestehen, weil die Produktivkraft von 100 nach den Gesetzen der Einzelwirtschaft eine größere Produktivität als die von 5 %, welche einer Produktionskraft eines Menschenlebens entspreche, überhaupt nicht besitze, wird durch die Wirklichkeit ebensowenig bestätigt wie seine Annahme, daß der Zins nicht unter 6 % sinken und daß er nicht in Bruchteilen von weniger als $^1/_2$ ausgedrückt werden könne. Der Zins, welchen Staaten haben zahlen müssen, war schon mehrfach längere Zeit hindurch höher als 5 %, wie auch niedriger als 5 %.

Nach einer Mitteilung, welche Marquis d'Effiat 1627 machte, mußte Frankreich damals bei Anlehen auf kurze Termine einen Zins von 15—20 % zahlen; eine 7-prozentige Anleihe von 1643 hatte einen Kurs von 25—28 %, 1654 mußten 400 000 L. Rente für ein Kapital von 800 000 L. ausgestellt werden. Dagegen zahlte Holland im 17. Jahrh. nur 3—$3^1/_2$ %. Dreiprozentige englische Papiere standen 1737 auf 107, desgleichen holländische 1774 auf 110 %.

5-prozentige französische Papiere hatten einen Kurs von

18 brum. 1800	. .	11,3 %
unter Napoleon	. .	60—70 %
1821	über	90 %
8. XI. 1822	. . .	95 „
26. I. 1828	. . .	75,5 „
Februar 1824	. . .	100 „
5. III. 1824	. . .	104,8 „
1845	. . . . .	116,3—122,9 %.

$4^1/_2$-proz. franz. Papiere standen 1845 auf 118 bis 111, 1852—82 unter 100, 4-proz. auf 108 bis 110,5, 1855 auf 76 und 1882 auf 60 %.

4-proz. preußische Papiere standen je am 16. V.

1813	auf 24,5 %	1818	auf 64 %
1814	„ 50 „	1836	„ 104 „
1815	„ 85 „		

Ein 5-prozentiges preußisches Anlehen wurde 1818 zu 71,68 % abgeschlossen, Oesterreich erhielt damals für 5-proz. Anlehen gar nur 55—64 %, mußte also 7,8—9,1 % zahlen, ebenso damals Dänemark, Frankreich und Rußland über 7 %.

In den folgenden Jahren steigen die Kurse und sinkt die Zinslast auf 4, 6 und selbst unter 6 %. Die Zeit des gesteigerten Eisenbahnbaues brachte eine Bewegung in entgegengesetzter Richtung. Die Kurse fallen und bei Neudegebung von Anlehen muß man sich wieder zu 5 % und mehr als 5 % verstehen. 1855 wird ein französisches $4^1/_2$-proz. Anlehen zu $88^3/_4$ % begeben, das norddeutsche 5-proz. Bundesanlehen 1870 zu 88 %, ein ungarisches 5-proz. 1686 zu 57 %, ein russisches 5-proz. 1870 zu 79 %.

Nach dem deutsch-französischen Kriege tritt abermals eine Wende ein, die Kurse steigen mit Schwankungen, der Zins sinkt. Die 4-proz. preußischen Konsols stehen Ende 1876 auf 94,9 %, Ende 1885 auf 104,1 %, russische 5-proz. Papiere konnten 1873 zu 92, und 4-proz. 1889 zu $91^3/_4$ % begeben werden.

Um die Ungleichheiten des Zinsfußes verschiedener Länder zu beleuchten, mögen die folgenden wenigen Zahlen dienen. Es wurden notiert Ende 1886 Papiere

8-proz.: Paraguay zu 18 %,
7-proz.: China zu 114,1, Japan zu 113 %,
5-proz.: Griechenland zu 78,8, Uruguay 48,4, Peru 12,9 %,
4-proz.: Vereinigte Staaten 128,8, Preußen 105, Oesterreich 89,8, Ungarn 82,9, Rußland 81,8 %,
3-proz.: Frankreich 100, Sachsen 90,5, Rumänien 54,8, Venezuela 40,2 %.

Im Juni 1890 wurden notiert preußische Papiere 4-prozentige zu 105,8 und $3^1/_2$-proz. zu 99,1, dagegen gleichzeitig $2^1/_2$-proz. englische zu 95,4 %. Zur selben Zeit wurden Anleihen begeben und zwar mit speziellen Sicherheiten 6-proz. in Mexiko zu $93^1/_4$, in Bulgarien zu $92^1/_2$, eine 5-proz. in Griechenland zu $92^1/_2$ %.

Deutsche Reichsanlehen wurden durchschnittlich begeben zu einem Kurse

1877	4 % zu	94,8	1884	4 % zu	104,6
1878	4 „ „	96,5	1885	$3^1/_2$ „ „	100,6
1879	4 „ „	98,1	1888	$3^1/_2$ „ „	98,7
1880	4 „ „	101,3	1887	$3^1/_2$ „ „	99,7
1881	4 „ „	101,5	1888	$3^1/_2$ „ „	102,6
1882	4 „ „	102,2	1889	$3^1/_2$ „ „	97,6
1883	4 „ „	103,4	1890/92	3 „ „	84,6

Es standen 21. II. 1848 französische Renten zu Paris auf

5 %	$4^1/_2$ %	4 %	3 %
116,6	104	99,3	74,0

Hessische Schuldbriefe 1. III. 1851 zu Frankfurt auf

5 %	$4^1/_2$ %	4 %	3 %
$102^1/_2$	$98^1/_4$	94	$87^1/_4$

Von französischen Anlehen von 1855 wurden begehrt

nur 90 Mill. Frcs. $4^1/_2$ % zum Kurs von $88^1/_4$
aber 889 „ „ 3 % „ „ „ 61,8,

trotzdem der Kurs von $88^1/_4$ günstiger war als der von 81,8.

Die deutschen Reichsanlehen wurden notiert zu

	1. IV. 1889	1. X. 1891	4. VI. 1892	29. VII. 1893
4 %	108,3	105,2	107,3	107,6
$3^1/_2$ %	104,0	97,8	101,2	100,6
3 %	—	84,0	88,0	86,2

Papiere mit niedrigem Nominalzinsfuß werden also gern verhältnismäßig hoch bezahlt. Doch wird mit solchen eine hohe Kapitallast übernommen. So hat

England: 1798—1817		Frankreich: 1814—1847	
verschrieben	897 Mill. £	3424	Mill. Frcs.
erhalten	585 „ „	2629	„ „

Um diesen Uebelstand und die damit verbundenen Spekulationen zu vermeiden und günstige Konversionen zu ermöglichen, wird in der neueren Zeit der niedrige Nominalzinsfuß ziemlich einhellig verworfen.

10. Verbriefung und Staatsschuldbuch. Die Staatsschuldscheine sind entweder Inhaberpapiere (Papiere lautend au porteur, auf den Träger oder Inhaber), d. h. Papiere, auf denen sich der Aussteller als Schuldner gegen jeden Inhaber verpflichtet und bei denen die Rechtsvermutung bis zur Erbringung des Gegenbeweises dafür spricht, daß der Inhaber auch rechtmäßiger Eigentümer sei, oder sie sind Namenpapiere, d. h. Papiere, auf denen der Berechtigte (Gläubiger) benannt ist, welche dementsprechend nur mit größeren Förmlichkeiten auf Dritte übertragen werden können und deswegen weniger umlaufsfähig sind als Inhaberpapiere.

Inhaberpapiere können in mehreren Ländern, so in Deutschland, durch die sog. Vinkulierung (Festmachung, Außerkurssetzung; in Frankreich, Italien und in den Ver. Staaten, auch in England — hier mit einer Ausnahme — unbekannt) in Namenpapiere umgewandelt werden, indem auf denselben, allenfalls auch unter gleichzeitigem Eintrag in ein vom Staate geführtes Buch, der Name des Berechtigten eingetragen wird. Solche Papiere sind durch schriftlichen Vermerk auf der Urkunde, bezw. bei gleichzeitiger Umschreibung im Buche des Schuldners auf Dritte übertragbar. Sie können auf Antrag des Berechtigten unter Beglaubigung der Unterschrift durch Devinkulierung wieder in ein leicht umlaufsfähiges Inhaberpapier umgewandelt werden. In Preußen und in anderen Ländern kann die Wiederinkurssetzung von durch die Behörde außer Kurs gesetzten Papieren nur mit Zustimmung dieser Behörde erfolgen, bei durch Privatvermerke vinkulierten Papieren erfolgt die Devinkulierung durch die zuständige Gerichtsbehörde.

Die Inhaberpapiere sind zwar sehr bequem für Verkehr und Zinsbezug und darum auch beliebt für die Spekulation, aber der Umstand, welcher die Besitzübertragung erleichtert, stellt höhere Anforderungen an die Sorgfalt der Aufbewahrung, vergrößert die Gefahr des Verlustes durch Verlieren, Vernichtung und Entwendung und bedingt kostspielige Weiterungen bei einem Antrage auf Amortisation mit der nicht immer unbedenklichen Mortifikation. Die Eigentumsklage ist bei denselben nur gegen den unredlichen Erwerber statthaft.

Die Außerkurssetzung erhöht die Sicherheit für den Gläubiger, wenn sie auch keinen ausreichenden Schutz bietet. Sie kann erfolgen durch Vermerk einer Behörde oder eines Privaten auf dem Papiere. Ein einfacher Privatvermerk hat aber keine bindende Kraft für die Anstalt, welche Zinszahlung und Tilgung besorgt. Im übrigen bietet die Außerkurssetzung zwar die Gewähr, daß nicht ein Dritter die aus der Urkunde sich ergebenden Rechte ohne jede andere Legitimation als den Besitz dieser Urkunde in eigenmächtiger Weise geltend macht; dagegen kann der Eigentümer bei einem Verluste der Rechte aus der Urkunde nur dadurch verwirklichen, daß er nicht allein den Verlust der Urkunde, sondern auch den Umstand nachweist, daß er zur Zeit dieses Verlustes als Berechtigter in der Urkunde eingetragen war. Die Weiterungen der Amortisation bleiben somit nicht erspart. Ein anderer Weg, die Uebertragung nur von der Mitwirkung der

Behörde abhängig zu machen, ist zu umständlich.

Ein dritter Weg, den man nun in den meisten europäischen Ländern beschritten hat, ist der, daß der Schuld die Form einer Buchschuld gegeben wird, in welchem Falle nur derjenige berechtigt ist und Zinsen und Renten ausgezahlt erhält, welcher in einem hierzu bestimmten öffentlichen Buche, dem Staatsschuldbuche, eingetragen ist. Bei einer solchen Einrichtung ist zwar die Uebertragung erschwert, jedoch ist die Gefahr des Verlierens, der Vernichtung und der Entwendung gänzlich ausgeschlossen. Die Sicherheit für den Gläubiger kann noch besonders dadurch erhöht werden, daß zwei Exemplare des Buches an verschiedenen Orten aufbewahrt werden, wie dies in Preußen und jetzt auch im Deutschen Reiche geschieht. Ferner werden dem Gläubiger Kosten und Mühen der Aufbewahrung und der Verwaltung erspart. Zinsen können ihm zugesandt oder an eine von ihm bevollmächtigte Stelle ausgezahlt werden, welche dieselben ansammeln und zinstragend anlegen kann. Dagegen hat der Gläubiger kein Schuldokument als Beweismittel für Dritte in der Hand, wenn er eines solchen zum Zwecke von Kautionsbestellungen, Kreditеröffnungen, Vermögensausweisen ꝛc. bedarf. Zwar erhält er eine schriftliche Benachrichtigung über den erfolgten Eintrag in das Staatsschuldbuch, doch ist dieselbe nicht Träger des Rechtes, sie hat weder die Bedeutung eines Schuldscheines, noch ist sie ein zureichendes Beweismittel für den Bestand der Schuld, letzteres insbesondere dann nicht, wenn bei Uebertragungen und Löschungen der Benachrichtigungszettel nicht zurückgefordert wird. Andere Uebelstände, wie der, daß die Rückverwandlung der Schuld in eine solche mit Inhaberpapier mit Umständlichkeiten verknüpft ist und daß dann die Papiere erst nach Verlauf längerer Zeit ausgefolgt werden, sind weniger erheblich.

Ein solches Staatsschuldbuch besteht in Frankreich seit 1793. Nachdem alle Schulden der Republik in eine einzige fundierte umgewandelt waren, wurde durch G. v. 24. VIII. 1793 das Grand Livre de France oder das große (Staatsschuld-) Buch von Frankreich geschaffen, in welches alle Schuldposten eingetragen werden müssen, wenn dieselben für den Staat verbindlich sein sollen. Seit 1878 besteht dieses Buch aus zwei Abteilungen. Die eine enthält die gesamten alten Schulden, welche als sog. Rentenschulden (rentes perpétuelles rembourssables) nur ein Rentenversprechen enthalten. Dieselben werden weder ausgelost, noch besteht für sie eine Tilgungspflicht für den Staat. Doch kann der Staat sie kündigen oder auch an der Börse zurückkaufen. Die zweite Abteilung enthält die neue für Eisenbahnzwecke aufgenommene Schuld, welche durch Auslosungen getilgt wird und demgemäß eine Summenschuld mit Zinsverpflichtung darstellt (rentes amortissables). Die Gläubiger, welche durch Einzahlungen Ansprüche auf Renten bis herab zu Beträgen von 2 Frcs. erwerben können, erhalten je einen Buchauszug (extrait d'inscription, auch titres genannt), in welchem die Eintragung der Rente auf ihren Namen bescheinigt wird. Dieser Auszug hat nicht, wie in Deutschland der über den Eintrag ausgestellte Schein, lediglich die Bedeutung einer Benachrichtigung, sondern er ist von Wichtigkeit für den Rentenanspruch selbst, indem er bei jeder Ausübung der durch ihn gewährten Rechte vorgelegt werden muß. Um die Benutzung der Einrichtung zu erleichtern und die Verbreitung der Renten auf dem Lande zu begünstigen, führt seit 1819 jeder Generaleinnehmer (trésorier payeur général) eines jeden Departements, mit Ausnahme desjenigen der Seine ein Nebenbuch (régistre spécial), in welches er ebenfalls Renten eintragen kann. Die Renten dieser (jetzt 86) Spezialregister werden im Ganzen (compte collectif), nicht aber im Einzelnen im Grand Livre der Zentralkasse zu Paris eingetragen. Die über dieselben ausgestellten Extraits lauten dementsprechend auch auf diese Register.

Die Papiere (Rentenzertifikate) waren ursprünglich nur Namenpapiere (titres nominatifs) ohne Coupons, welche auf den Namen des Berechtigten lauten. Seit 1831 werden auch auf den Inhaber gestellte und mit Inhabercoupon versehene Extraits ausgegeben, gegen welche, mit Ausnahme der aus einer gesetzlichen Ursache unbeweglichen Renten, Namenpapiere umgetauscht werden können.

Allerdings waren schon 1749 durch den damaligen Generalkontrolleur der Finanzen de Machault auf den Inhaber lautende Rententitel mit 8 Coupons für 4 Jahre begeben worden. Die Eigentümer solcher rentes au porteur konnten deren Umwandlung in Namenpapiere verlangen. Das G. v. 24. VIII. 1793 sah solche Renten nicht vor; es erklärte jedoch die rentes perpétuelles, welche früher dem unbeweglichen Eigentum gleichgestellt waren und demgemäß mit einer Hypothek belastet werden konnten, als bewegliche Güter, so daß nunmehr die Umständlichkeiten, welche bis dahin mit einer Uebertragung verbunden waren, beseitigt wurden. Auch der Code civile hat die Renten unter die beweglichen Güter eingereiht und nur gewisse Ausnahmen auf Zeit zugelassen, so für die „rentes affectées à un majorat" mit der Wirkung, daß solche Renten dem Umlauf entzogen und unverfügbar (indisponibles) gemacht werden.

Seit 1864 sind für die damaligen 3- und 5- (jetzt $4^1/_2$prozentigen Renten), jedoch nur für Personen, welche rechtlich volle Verfügungsfreiheit über ihr Vermögen haben (also nicht an Minorenne, Abwesende, öffentliche und religiöse Anstalten ꝛc.) und auf Grund der Eintragung auf den Namen eines Rentengläubigers, auch Papiere gemischter Art (titres mixtes) zugelassen, bei denen der Extrait selbst auf Namen, die Coupons aber auf den Inhaber lauten; doch wird von denselben nur wenig Gebrauch gemacht. Inhaberrenten können gegen einfache Einlieferung in Namen- oder gemischte Renten, letztere in erstere nur unter Wahrung bestimmter Förmlichkeiten umgewandelt werden.

Der Mindestbetrag der einschreibbaren Rente wird durch Gesetz oder Dekret bestimmt. Er wurde im Laufe der Zeit mehr und mehr herabgesetzt. Ursprünglich 100 Livres war der geringste Rentenbetrag 1695: 50 L., dann nach G. v. 17. VIII. 1822: 10 Frcs., 27. VII. 1870: 3 Frcs., 7. VII. 1848: 5 Frcs., 27. IV. 1883: 2 Frcs. Der Mindestbetrag der Inhaberrenten war 1831: 50 und 1834: 10 Frcs.

Die Zinszahlung erfolgt gegen Vorzeigung des Buchauszuges ohne jegliche Legitimationsprüfung, indem auf der Rückseite der Inskriptionen da, wo die

Zinszahltermine vorgedruckt sind, abquittiert wird, und zwar für Namensrenten nur da, wo die Rente eingetragen ist, für Inhaber- und gemischte Renten nur in Paris gegen Einlieferung der Coupons, welche auch an allen Staatskassen in Zahlung genommen werden. Auf Antrag können die Renten in das Nebenbuch eines jeden anderen Departements und in das Pariser Hauptbuch übertragen und dort erhoben werden.

Sind Namenpapiere verloren gegangen, so wird auf eine beim Maire vor Zeugen erstattete Anzeige hin ein neues Papier ausgefolgt. Bei den titres mixtes und den Inhaberpapieren wird zwar auch ein Ersatz gewährt, doch hat der Renteninhaber für einige Zeit Sicherheit zu stellen, und zwar bei ersteren für die aus ausgegebenen Coupons von Dritten erhobenen Ansprüche, bei letzteren durch Hinterlegung von Rentenverschreibungen in gleicher Höhe für die Dauer von 20 Jahren. Bei dem Verkaufe von Namens- und gemischten Renten ist eine schriftliche Uebertragungserklärung (transfert) einzureichen, welche vom Verkäufer und einem Wechselagenten unterzeichnet sein muß. Daraufhin erfolgt Umschreibung im Schuldbuche und Ausstellung eines neuen Buchauszuges. Soll der Besitzübergang anders als durch Verkauf erfolgen, so ist ein von der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausgestelltes Zeugnis vorzuweisen, welches die Berechtigung auf die Rente bescheinigt.

Es war bei den im Umkauf befindlichen

1. I.	ewigen Renten: auf Namen	gemischte	auf den Inhaber	auf Namen	gemischte	auf den Inhaber
	Millionen Frcs.			Anzahl der Renten		
1865	369,9	2,6	31,5	929652	12552	223327
1892	483,7	24,6	225,5	1137330	212781	273915
31. XII.	amortisierbaren Renten					
1878	5,9	—	8,9	5415	—	104616
1891	94,6	—	26,5	39299	—	459364

In England hat der Staat die Verwaltung seiner Schulden der Bank von England übertragen, bei welcher Einzahlung, Eintrag und Zinszahlung erfolgen. Die Schulden können zwar durch den Staat gekündigt werden, aber sie werden nicht planmäßig durch Auslosung getilgt. Wie in Frankreich die Rente, so wird in England der Nominalbetrag der Schuld auf Namen in das von der Bank geführte große Buch (Great Ledger) eingetragen. Der Gläubiger erhält hierfür keine Schuldverschreibung, sondern nur einen Interimsschein (scrip) nach erfolgter Zahlung an die Bank. Erst mit der Eintragung, welche auf Grund dieses Scheines in das Hauptbuch erfolgt, entsteht eine Schuldverpflichtung für den Staat. Der Gläubiger wird damit Inhaber eines Stock, d. h. eines übertragbaren Anteils an der Rentenschuld des Staates, eine Benennung, mit welcher auch eine Gesamtheit von den gleichen Bedingungen unterliegenden Staatsschulden bezeichnet wird[1]).

Vom Great Ledger wird keine Abschrift angefertigt. Bei einer Vernichtung oder Beschädigung des Buches können die Aufzeichnungen mit Hilfe der für die Zinszahlungen geführten dividend books sowie der bei Veräußerungen auszustellenden Transfer tickets, welche in besonderen Räumen aufbewahrt werden, wiederhergestellt werden. Auch sind dann die regelmäßigen Auszüge, welche für Steuerzwecke angefertigt werden, als Ausweis zu benutzen.

Die Zinsen werden bei der Bank an den Gläubiger oder an dessen Bevollmächtigten ausgezahlt, und zwar bei kleinen Beträgen ohne Formalitäten, es bedarf nur der Nennung des Namens und der auf denselben eingetragenen Summe, worauf eine an der Kasse zahlbare Kassenanweisung (dividend warrant) ausgefolgt wird. Seit 1870 werden die warrants in Gestalt von gekreuzten Checks (crossed checks) auf die Bank von England und ihre Filialen (wegen der Kreuzung nur an einen Bankier zahlbar) und neuerdings auch die Zinsen selbst in Geld durch die Post innerhalb des Königreiches den Gläubigern auf Verlangen zugestellt. Bei größeren Summen müssen die Quittungen außer vom Gläubiger noch vom Clerk eines Bankiers oder Stockmakler, welcher die Bürgschaft für die Richtigkeit der Persönlichkeit übernimmt, mit unterzeichnet sein. Da in England ein großer Teil des ganzen Geldverkehrs durch die Hand der Bankiers geht, welche die Inkassi für ihre Kunden in großem Umfange besorgen, so wird dadurch auch die Zinserhebung erheblich erleichtert. Die Bankiers reichen Verzeichnisse der von ihnen abzuhebenden Zinsen nebst den zugehörigen Vollmachten ein, worauf ihnen die Zinsen gutgeschrieben werden. Ihre Kunden können dann durch Benutzung von auf ihre Bankiers ausgestellten Checks über ihr Guthaben nach Bedarf verfügen.

Seit 1863 können die Staatsgläubiger auch übertragbare Schuldverschreibungen (stockcertificates) in Beträgen von 50 Pfd. und in einem Mehrfachen von 50 bis zu 1000 Pfd. Sterl. erhalten, welchen auf den Inhaber ausgestellte Coupons für die Dauer von 5 Jahren beigegeben sind und deren Besitz Voraussetzung für Geltendmachung der Forderung ist. Diese Papiere können durch Namenseintrag in Namenpapiere umgewandelt werden; doch hat ein solcher Eintrag nur die Bedeutung einer Außerkurssetzung durch Privatvermerk, ohne daß durch ihn eine Beweisurkunde über den Darlehensvertrag geschaffen wird. Der Eingetragene kann dementsprechend seine Rechte auch nur dadurch geltend machen, daß er den Besitz der Urkunde nachweist, allenfalls auch einen Identitätsnachweis erbringt. Wird ein solches Namenpapier vernichtet, oder geht es verloren, so erhält der Eigentümer gegen Bürgschaft eine neue Obligation, wenn er darthut, daß sein Name eingetragen war. Namenpapiere können jederzeit bei der Bank gegen Inhaberpapiere umgetauscht werden, auch kann der Eigentümer gegen Rückgabe derselben sich als stockholder (Stockeigentümer, Inhaber eines eingetragenen Schuldpostens) in das große Schuldbuch eintragen lassen.

1) Omnium hieß früher der Indegriff der bei einer neuen Anleihe ausgegebenen verschiedenen Arten von Obligationen. Die einzelnen Obligationen als Teile des Ganzen hießen scrips.

Von der Befugnis, solche Schuldverschreibungen verlangen zu können, wird in England wenig Gebrauch gemacht. Sollen stocks ganz oder zum Teil verkauft werden, so sind besondere stockbroker (Makler) in Anspruch zu nehmen. Dann ist persönliches Erscheinen des Verkäufers oder eines Bevollmächtigten auf der Bank erforderlich. Nachdem der Makler der Bank einen Uebertragungsschein (transfer ticket) zugestellt hat, auf welchem Verkäufer, Käufer und Betrag der zu übertragenden Summe angegeben sind, wird die Uebertragung im transferbook vorgemerkt. Sobald dieser Eintrag und die Quittung über Empfang des Kaufpreises (stock receipt) vom Verkäufer unterschrieben sind, ist die Bank letzterem gegenüber entlastet, und es kann jetzt der Anspruch des Käufers im Great Ledger eingetragen werden. Bei Todesfall, Schenkungen und sonstigen wohlthätigen Rechtsgeschäften ist an Stelle der stockbroker ein eigenes Bureau, das Registre Office, in Anspruch zu nehmen.

In Italien besteht eine ähnliche Einrichtung wie in Frankreich. Eingetragene Staatsgläubiger, welche gleichzeitig Inhaber von Postsparkassenbüchern sind, können in den letzteren jeweilig ihre Zinsen als neue verzinsliche Einlagen gutschreiben lassen.

In Oesterreich werden Inhaberpapiere auf Verlangen gegen Namenpapiere umgetauscht. Enthalten dieselben einen Vermerk über eine Verfügungsbeschränkung, so hat der Einlieferer seine Befugnis zur Veräußerung nachzuweisen. Die Namenpapiere sind freie oder unfreie. Die letzteren sind solche, welche auf Namen eines Kuranden oder einer juristischen Person lauten; dieselben können nur bei Erfüllung besonderer vorgeschriebener Bedingungen auf Dritte übertragen werden. Dagegen werden alle übrigen Namenobligationen (die freien) auf einfaches unbeglaubigtes Giro des Benannten umgeschrieben. Hat ein Nichtberechtigter unterschrieben, so unterliegt die Verwaltung keiner Haftverbindlichkeit gegenüber dem Geschädigten, sofern nur der Name des Benannten unterschrieben war. Gegen derartige Nachteile kann man sich nur dadurch sichern, daß man ausdrücklich das Verlangen stellt, daß Umschreibungen nur gegen beglaubigte Unterschrift erfolgen. Aehnliches gilt auch von der Zinszahlung, welche sonst auf einfache unbeglaubigte Quittung des Benannten hin erfolgt.

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika geben Namenpapiere (registered bonds) und Inhaberpapiere (conpon bonds) aus. Bei den registrierten Bonds ist der Name des Gläubigers sowohl auf der Obligation als auch im Register des Staates eingetragen. Auf Antrag beim Schatzamt werden Coupondonds gegen Namenpapiere umgetauscht (aber nicht umgekehrt). Bei Uebertragung der letzteren auf Dritte ist ein auf der Rückseite derselben befindliches Formular zu benutzen. Wird dasselbe in Blanko ausgefüllt, so wird dem Cessionar eine neue Urkunde geliefert. Geht ein Namenpapier verloren, so wird dafür ein neues ausgestellt, sofern der Verlust glaubhaft nachgewiesen wird und zwei Bürgen Garantie leisten. Die Zinszahlung erfolgt durch Uebersendung von girierbaren Cheks vermittelst der Post, welche in 12 Städten der Union zahlbar sind.

Außer in den genannten Ländern besteht das System der Staatsschuldbücher auch in Rußland, Spanien, Holland und Belgien.

In Deutschland waren bis in die neuere Zeit meist nur Inhaberpapiere ausgegeben worden. In Preußen war an denselben seit dem Edikt über die Finanzen des Staates vom 27. X. 1810 planmäßig festgehalten worden. 1820 wurden deswegen die damals noch umlaufenden, auf Namen lautenden Papiere eingezogen, und durch GG. vom 29. II. 1868 und 11. II. 1869 wurde, um eine Uebereinstimmung der Verhältnisse der neuen Landesteile mit denen der alten Provinzen herbeizuführen, bestimmt, daß eine Einschreibung von Inhaberpapieren auf Namen nicht mehr stattfinden solle; auch wurde die Hauptverwaltung der Staatsschulden ermächtigt, auf Antrag Namenpapiere gegen Inhaberpapiere zu vertauschen.

Auf Grund des G. vom 20. VII. 1883 wurde jedoch auch in Preußen mit dem 1. X. 1884 ein Staatsschuldbuch eingerichtet, welches von der Hauptverwaltung der Staatsschulden und dem derselben unterstellten Staatsschuldbuchbureau geführt wird (vgl. Art. Anleihen). Das genannte Gesetz schloß die ausländischen und die nicht unter behördlicher Aufsicht stehenden inländischen Vermögensmassen von der Eintragung aus. Die letztere war auf die Schuldverschreibungen der 4 proz. konsolidierten Anleihe aus dem Grunde beschränkt worden, weil die letztere voraussichtlich noch längere Zeit ungekündigt bleiben werde und der Amortisation nicht unterliege. Nach dem G. vom 24. IV. 1886 ist auch der Eintrag der $3\frac{1}{2}$ proz. Konsols zugelassen. Durch G. vom 8. VI. 1891 betr. eine Erweiterung des Staatsschuldbuches sind die genannten Beschränkungen überhaupt beseitigt worden.

Das preußische Staatsschuldbuch erfreut sich einer von Jahr zu Jahr wachsenden Benutzung, ein Zeichen, daß die neue Einrichtung einem Bedürfnisse entspricht. Es waren eingetragen am 1. IV. der Jahre:

	Konten	Mill. M.		Konten	Mill. M.
1885	643	mit 52	1890	7 871	mit 451
1886	2918	„ 156	1891	9 632	„ 543
1888	5929	„ 334	1892	12 039	„ 688
1889	6781	„ 388	1893	14 295	„ 849

Von den Konten des Jahres 1893 entfallen 84,4 % auf Kapitalien bis 50 000 M. und 15,8 % auf größere Kapitalanlagen.

Von den 1891 verzeichneten Konteninhabern wohnten in Preußen 8438, in anderen deutschen Staaten 1094 und außerhalb Deutschlands 100. Zurückverwandelt in Schulden mit Schuldverschreibungen wurden in Prozenten des je am Ende des Jahres verbliebenen Schuldbetrags:

1884—85 . .	$\frac{1}{487}$	1886—87 . .	$\frac{1}{99}$
1885—86 . .	$\frac{1}{147}$	1887—88 . .	$\frac{1}{55}$

Ueber ein Zehntel sämtlicher preußischen Staatsschulden besteht zur Zeit aus in das Staatsschuldbuch eingetragenen Buchschulden.

Mit der gleichen Ausdehnung wie jetzt in Preußen und unter enger Anlehnung an die preußischen Bestimmungen wurde durch R. G. vom 31. V. 1891 auch ein Reichsschuldbuch geschaffen. Dieses Gesetz weicht von dem preußischen nur in wenigen, und zwar in solchen Punkten ab, wo dies durch die anders gearteten Verhältnisse, insbesondere durch die Rücksichtnahme auf die Lage der Landesgesetzgebung der außerpreußischen Bundesstaaten geboten erschien. Fortan können Schuldverschreibungen der Reichsanleihen in Buchschulden des Reiches auf Antrag des Inhabers und auf den Namen der in dem Antrage als Gläubiger bezeichneten Person umgewandelt werden. Die Umwandlung erfolgt gegen Einlieferung zum Umlauf brauchbarer Reichsschuldverschreibungen durch Eintragung in das bei der Reichsschuldverwaltung zu führende Reichsschuldbuch.

Im Gegensatz zu England und Frankreich, wo mit dem Eintrage die Schuld entsteht, ist also in Deutsch-

land die Schuld nicht von Hause aus eine Buchschuld, sondern sie wird eine solche erst durch diese Umwandlung. In Deutschland schließen sich Eintrag in das Schuldbuch und Verbriefung derselben gegenseitig aus, dagegen sind die englischen Stockzertifikate Urkunden auf Grund solcher Eintragungen, die französischen Titres nur Auszüge aus den letzteren.

Vom deutschen Reichsschuldbuche ist eine Abschrift zu bilden und getrennt aufzubewahren. Im Interesse der Geschäftsvereinfachung ist für jeden Gläubiger nur ein Konto anzulegen; doch können für die zu verschiedenen Zinssätzen erfolgenden Eintragungen getrennte Bücher angelegt werden. In dem Buche sind auch die in dem Schuldverhältnisse eintretenden Aenderungen zu vermerken.

Als Gläubiger können nur eingetragen werden: 1) einzelne physische Personen, 2) einzelne Handelsfirmen, 3) einzelne eingetragene Genossenschaften, einzelne eingeschriebene Hilfskassen und einzelne juristische Personen, welche im Inlande ihren Sitz haben, 4) einzelne Vermögensmassen, wie Stiftungen, Anstalten, Familienfideikommisse, deren Verwaltung (im preußischen Gesetze von 1883 kam hier der beschränkende, nunmehr weggefallene Zusatz: „innerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches") von einer öffentlichen Behörde oder unter deren Aufsicht geführt wird, oder deren Verwalter ihre Verfügungsbefugnis über die Masse durch eine gerichtliche oder notarielle Urkunde nachweisen. Die in den Worten „oder deren Verwalter . . . nachweisen" liegende Erweiterung enthält auch das neue preußische Gesetz. Die genannte Beurkundung wird verlangt, um die Schuldverwaltung von der eigenen verantwortlichen Prüfung zu befreien.

Ueber den Inhalt des Reichsschuldbuches darf nur dem eingetragenen Gläubiger, seinen gesetzlichen Vertretern, Bevollmächtigten und Rechtsnachfolgern von Todes wegen sowie bezüglich der oben unter 3) und 4) bezeichneten Gläubiger den zur Revision der Kassen derselben berechtigten öffentlichen Behörden oder sonstigen Personen, letzteren aber nur, falls ihre Berechtigung zur Kassenrevision durch eine inländische öffentliche Behörde bescheinigt ist, Auskunft erteilt werden. Mit der Eintragung erlöschen die Rechte des Inhabers an den eingelieferten Schuldverschreibungen. Eingetragene Forderungen können durch Zuschreibung erhöht, ganz oder teilweise auf andere Konten übertragen und ganz oder teilweise gelöscht werden. Teilübertragungen und Teillöschungen sind jedoch nur zulässig, sofern die Teilbeträge in Stücken und Schuldverschreibungen darstellbar sind. Im Falle gänzlicher oder teilweiser Löschung der eingetragenen Forderung erfolgt die Austreichung von Schuldverschreibungen zu gleichem Zinssatze und gleichem Nennwerte, zu deren Anfertigung die Reichsschuldenverwaltung gesetzlich ermächtigt ist. Verfügungen über eingetragene Forderungen, wie Abtretungen, Verpfändungen, erlangen dem Reiche gegenüber nur durch die Eintragung Wirksamkeit. Eine Pfändung oder vorläufige Beschlagnahme der eingetragenen Forderung im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes sowie eine durch eine einstweilige gerichtliche Verfügung angeordnete Beschränkung des eingetragenen Gläubigers ist von Amts wegen auf dem Konto zu vermerken, bez. nach erfolgter Beseitigung dieser Anordnungen zu löschen. Eine Prüfung der Giltigkeit der den Anträgen auf Eintragung, Uebertragung und Löschung zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte findet nicht statt. Ueber die Eintragung von Forderungen und Vermerken sowie über die verfügte Auslieferung von Schuldverschreibungen an Stelle zur Löschung gelangter Forderungen wird dem Antragsteller und, falls der Berechtigte ein anderer ist, auch diesem eine Benachrichtigung erteilt. Diese Benachrichtigung gilt nicht als eine über die Forderung ausgestellte Verschreibung. Von einer etwaigen Kündigung einer der Reichsanleihen sind die eingetragenen Gläubiger schriftlich in Kenntnis zu setzen. Die Zinsen werden an den legitimierten Eigentümer, jedoch nur im Inlande bezahlt, und zwar in der Zeit vom 14. Tage vor bis zum 8. Tage nach dem Fälligkeitstermine durch eine Reichs- oder Landeskasse oder durch die Reichsbank oder auf Gefahr und Kosten des Berechtigten mittels Uebersendung durch die Post. Von Wohnungsänderungen ist im letzteren Falle Mitteilung zu machen.

Außer Preußen hat in Deutschland noch Hamburg ein Staatsschuldbuch eingeführt, dann das Königreich Sachsen durch G. v. 25. IV. 1884, und zwar unter Anlehnung an die preußische Einrichtung. Elsaß-Lothringen giebt seit 1881 Inhaberpapiere und Rentenbriefe auf Namen aus, außerdem werden auch Einschreibungen auf Namen vorgenommen. Solche Einschreibungen erfolgen jederzeit gegen Einlieferung von Rentenbriefen, ebenso werden dieselben unter Aushändigung von Schuldverschreibungen auf Antrag wieder gelöscht. Von den auf Namen gestellten Rentenbriefen wird jedoch nicht viel Gebrauch gemacht. Von der gesamten Schuld machen aus die Beträge der Inhaberpapiere 60 %, die der unverbrieften Eintragungen 33 % und die der Namenrentenbriefe 7 %. Vergl. Finanzarchiv von Schanz I, II, III und IX, ferner Frick in den Jahrb. f. Nat., Jahrg. 1890.

II. Kündigungsrecht. Die Staatsschuld ist eine Kapitalschuld, wenn bei ihr nicht allein die Gewährung von Zinsen, sondern auch die Rückzahlung des Kapitals versprochen, sie ist eine Rentenschuld, wenn auf der Obligation ein Kapital nicht genannt, sondern lediglich ein Rentenversprechen (Zeit-, Leib-, ewige Rente) gegeben wird. Sie kann sein:

a) Von beiden Seiten aufkündbar. Ein den Gläubigern zugestandenes Kündigungsrecht ist heute nicht mehr üblich; bei den jetzigen Kapital- und Kreditverhältnissen ist es unnötig, weil Staatspapiere leicht verkäuflich und als Gelegenheit für dauernde sichere Kapitalanlagen nur erwünscht sind. Ein solches Recht würde, wenn von demselben in größerem Umfange in schwierigen Zeiten Gebrauch gemacht werden sollte, für die Finanzverwaltung Verlegenheiten bereiten. Allenfalls kann, wer kündet, vorgemerkt werden, um, sobald Mittel zur Verfügung stehen, befriedigt zu werden.

b) Nur vom Staate zu jeder Zeit aufkündbar. Hierbei kann eine Frist festgesetzt sein, vor deren Ablauf Kündigung und Heimzahlung ausgeschlossen sind (preußische Konsols 1869—1886), bezw. auch eine solche, bis zu deren Ablauf spätestens die Rückzahlung erfolgen muß, innerhalb deren aber die Finanzverwaltung mehr oder weniger freie Hand für Tilgung und Konversionen hat (amerikanische 10—40er Bonds nicht vor 10 und nicht nach 40 Jahren).

c) Von keiner Seite aufkündbar und zwar:

α) mit festem, bezw. mit von äußeren Umständen, wie Lebensdauer ꝛc., nicht aber vom Willen abhängigem Rückzahlungstermin. Hierher gehören:

1) die Lotterie-(Prämien-)Anlehen mit im voraus festgesetztem Plane für Verzinsung und Tilgung (vgl. Anleihen Nr. 6),

2) die zeitlich begrenzten Renten und zwar als Zeitrenten oder Annuitäten, Leibrenten und Tontinen (s. diese Art.),

3) die Obligationen mit Auslosung der einzelnen Schuldscheine nach einem festgesetzten Verlosungsplane und Rückzahlung des Nennbetrages.

Solche Auslosungen waren seither in Deutschland viel üblich, sie werden heute in Ländern mit geringerem Kredit vielfach versprochen und sind auch bei der rente amortissable der französischen neuen Schuld (seit 1878) eingeführt, welche binnen 75 Jahren verlost und rückgezahlt wird, während die dette remboursable der französischen alten Schuld nicht durch Auslosung rückzahlbar ist.

β) ohne Rückzahlungstermin. Hierher gehört die echte ewige Rente, welche der Schuldner nicht kündigen, sondern nur zum Börsenkurs zurückkaufen kann. Der Staat hat bei derselben nur die Pflicht, pünktlich die Rente zu zahlen, auf welche der Anlehensvertrag lautet; der Gläubiger könnte durch Verkauf zum Kurs zu seinem Kapital gelangen.

Als Rentenanleihen werden nicht allein die Anlehen gegen Tontinen, Leib-, Zeit- und ewige Renten, sondern schlechthin auch solche bezeichnet, bei denen der Staat keine Tilgepflicht übernommen, dagegen ein Rückzahlungsrecht sich vorbehalten hat. Letztere kommen in zweifacher Form vor. Entweder lautet die Schuld auf der Schuldverschreibung oder im Staatsschuldbuch auf eine Kapitalsumme oder nur auf Rente, ist also im einen Falle der Form nach eine Kapital-, im anderen eine Rentenschuld.

Das Schuldkapital wird genannt bei englischen Konsols, bei deutschen, österreichischen Anlehen ꝛc., nur eine Rente in Frankreich und in Italien, wo es darum üblich ist, die Papiere nach der Rentenhöhe, nicht nach der Kapitalsumme zu benennen. Der Unterschied ist jedoch nur ein formeller. Denn auf den Papieren ist nicht allein die Rente, sondern auch ein Prozent genannt, damit ist indirekt auch ein Kapital bezeichnet, als dessen Zins die Rente zu betrachten ist.

Allerdings werden in Frankreich die Renten als „rentes perpétuelles" bezeichnet; auch kamen seit Franz I. „rentes constituées à perpétuité" vor. Doch wurde die Ablösung dieser ewigen Renten zu einem dem gesetzlichen Zinsfuße entsprechenden Betrage für zulässig betrachtet, wie es denn schon in den Edikten, welche die rentes perpétuelles sur l'Hôtel de ville schufen, hieß: „... sansque les acquéreurs puissent en être dépossédés, sinon en les remboursant des sommes portées par les contrats et des arrérages qui en seront dus alors" Auch wurden in Wirklichkeit unter Sully und Colbert Rückzahlungen ausgeführt. 1793 wollte Cambon von jedem Konto nur eingetragen wissen den Ertrag und nicht das Kapital der Rente. Die alten fiktiven Kapitale sollten beseitigt werden; überdies würden bei Uebertragungen die Kapitale nur nach ihren Renten geschätzt. Auch spricht das G. v. 21 Floréal an X wohl von einer „Dette publique constituée en perpétuel", doch sollte dieselbe den Namen tragen „5 p. 100 consolidé". Damit war aber thatsächlich ein Kapital angegeben. Im übrigen hatte der Ausdruck „ewig" nur den Sinn, daß der Staat keine Tilgepflicht, der Gläubiger kein Rückforderungsrecht habe. Es galt (nach Kaufmann) der Grundsatz: „La rente n'est perpétuelle que quant au créancier". Dagegen galt sie in Uebereinstimmung mit den Artikeln 1909 und 1911 des Code civile als „rachetable, remboursable, convertible" (vgl. die Art. Dette p. und Rentes sur l'état in Says Dictionnaire des Finances), nur war sie nicht durch jährliche Ziehungen tilgbar. Im Dekret vom 14. III. 1852 wurde sogar ausdrücklich bemerkt, das Rückzahlungsrecht sei inhärent der Natur des Vertrags über eine ewige Rente. Der Staat kann sich nicht allein durch Ankauf zum Börsenkurs, sondern auch durch Kündigung zu dem aus Rente und Prozent sich ergebenden Nennbetrage befreien.

Zwar heißt es im Preuß. Allg. Landrecht (I, 5 § 271 und I, 2 § 758) sowie im österr. allg. bürgerl. Gesetzbuch § 4113, der Schuldner könne vor dem ausbedungenen Termine den Gläubiger nicht zur Zurücknahme des Darlehens nötigen; doch ist bei Rentenanlehen von einem ausbedungenen Termine keine Rede. Anders ist die Auffassung des gemeinen Rechtes. Und im Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich § 231 wird gesagt: „Ist für die Leistung eine Zeit nicht bestimmt, so kann die Leistung sofort gefordert und bewirkt werden. Ist eine Zeit bestimmt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Gläubiger vor dieser Zeit die Leistung nicht fordern, wohl aber der Schuldner zu jeder früheren Zeit leisten darf."

In Wirklichkeit besteht ein Kündigungsrecht für den Staat wohl überall. Allerdings wird praktisch die Schuld durch ihre Höhe leicht zu einer Art ewiger Rentenschuld; insofern ist in vielen Ländern für absehbare Zeiten an eine Rückzahlung nicht zu denken, wenn freilich auch Konvertierungen mit dem Angebote von Heimzahlungen vorkommen.

Vgl. über dieses Recht auch den Art. Konversionen und über die Frage der Zweckmäßigkeit desselben den Art. Anleihen.

Wir können demgemäß unterscheiden zwischen Anleihen mit übernommener Tilgepflicht und solchen ohne Tilgepflicht, das Kündigungsrecht kann hierbei ein mehr oder weniger beschränktes sein (z. B. durch Verzicht auf Auslosung für eine Reihe von Jahren.

12. Tilgung und Tilgungsfonds. Die Tilgung (Amortisation, Amortissement) erscheint, sobald die Schulden einmal allzusehr angewachsen sind, praktisch nicht allein als schwierig, sondern auch als geradezu unmöglich. Darum meinte auch Ad. Smith: „Sind Nationalschulden einmal bis zu einem gewissen Grade angehäuft, so giebt es schwerlich ein Beispiel, daß sie jemals redlich und vollkommen bezahlt werden." Allerdings konnte

er auf eine große Anzahl von Fällen hinweisen, in welchen es an gutem Willen wie auch an der Möglichkeit zu tilgen fehlte und in denen selbst nicht einmal Zinsen bezahlt wurden. Dagegen zeigt die heutige Finanzverwaltung Englands und der Ver. Staaten von Nordamerika, daß in Friedenszeiten bei guter wirtschaftlicher Entwickelung des Landes und wenn nicht fortwährend steigende, nur schwer zu befriedigende Anforderungen an die Steuerkraft gestellt werden, auch Schulden von sehr bedeutender Höhe in verhältnismäßig kurzer Zeit getilgt werden können.

Diese Voraussetzungen werden aber nicht immer erfüllt und es ist, sofern dies nicht der Fall, die Frage der Zweckmäßigkeit der Tilgung rein theoretischer Natur. Es klingt darum mehr als eine Art Resignation, wenn Mac Culloch eine Tilgung als unnötig bezeichnete, wenn bei zunehmendem Reichtum der Zinsfuß sinke, indem dann das Fortschreiten der Volkswirtschaft die beste Tilgung darstelle. Dieser Ansicht liegt bisweilen auch der Gedanke zu Grunde, daß die wirtschaftliche Lage der Gesamtheit sich durch die Tilgung nicht ändere, indem gleichsam nur aus der linken in die rechte Tasche bezahlt werde. Allerdings sind Rückzahlungen keineswegs immer den Gläubigern erwünscht und zwar dann nicht, wenn es an günstigen Gelegenheiten für Neuanlage der heimgezahlten Summen fehlt.

Bei Gemeinden mit fluktuierender Bevölkerung und mehr fremden Gläubigern konnte die Tilgung nicht wie bei einem großen Staate mehr nur als eine Art Vermögensübertragung erscheinen. Aus diesem Grunde, dann auch um zu verhüten, daß die Gemeinden sich allzusehr mit Schulden überbürdeten, ferner weil die Gemeinden bei der Wandelbarkeit ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse eine geringere Sicherheit für dauernde Leistungsfähigkeit böten als der Staat und weil die Anlehen derselben meist für einer Abnutzung unterworfene Unternehmungen verwandt würden, hat man grundsätzlich gefordert, daß Gemeindeschulden getilgt würden, und hieran in der Gesetzgebung unter Festsetzung von Fristen für die Rückzahlung auch meist festgehalten.

In Frankreich seit 1860 Anwachsen der Gemeindeschulden auf den fünffachen Betrag bei Erhöhung der Rückzahlungsfristen von 20—25 auf 40—65 Jahre. Vergl. den Art. Gemeindefinanzen S. 780 ff.

Die Tilgung an und für sich hat man als im Interesse von Gläubigern und Staat gelegen bezeichnet. Das Versprechen der Rückzahlung sei ein Mittel für Hebung und Haltung der Kurse, tilgbare Anlehen könnten zu höheren Kursen begeben werden. Dann sei der von Schulden freie Staat in jeder Beziehung kräftiger als der verschuldete.

So heißt es bei Ad. Smith, die Methode, Schulden zu fundieren, d. h. beständige Renten statt ihrer Wiederbezahlung zu versprechen, habe jeden Staat, der sich ihrer bediente, ins Verderben gestürzt.

Im übrigen würde die Frage der Tilgung nicht ohne Rücksicht auf die Quellen zu behandeln sein, welchen die Mittel zur Rückzahlung entnommen werden. Würden infolge der Tilgung ohnedies schon schwer belasteten Klassen der Bevölkerung nur noch höhere Opfer auferlegt, so würde eine Verschiebung derselben bis zur Durchführung einer angemessenen Steuerreform ratsam sein.

Die Frage, welche Schulden zuerst zu tilgen seien, läßt sich in einer allgemeingiltigen Weise nicht beantworten. In gegebenen Fällen können rechtliche und politische Rücksichten eine Rolle spielen. Daß unter sonst gleichen Umständen diejenigen Schulden zuerst zu tilgen sind, welche am höchsten verzinst werden, bedarf keiner Hervorhebung. Bei gleichem Zinssatze kann das Alter der Obligation oder das Los entscheiden. Die Verlosung, welche für den Gläubiger unbequem ist, da derselbe infolge eines Uebersehens in Verlust geraten kann, ist nicht zu umgehen, wenn nur Teile der Schuld getilgt werden können. Auch schließt der Aufruf einer bestimmten Klasse von Obligationen, wie der zuerst ausgegebenen, ein Uebersehen durch die Gläubiger nicht gerade vollständig aus.

Die Formen der Tilgung können verschieden sein. Die Tilgung ist eine freie, wenn je nach den vorhandenen Mitteln und nach dem Stande des Geldmarktes Tilgungen vorgenommen werden und zwar unter freiem Ankauf der Schuldtitel zum Tageskurse (Rückkauf, rachat), oder unter Einlösung zum Nennbetrage (Heimzahlung, remboursement), indem im letzteren Falle die Finanzverwaltung von ihrem Kündigungsrechte Gebrauch macht. Ankauf an der Börse ist am Platze, wenn der Kurs unter Pari, Kündigung mit Heimzahlung zum Nennbetrage, wenn der Kurs über Pari steht. Im letzteren Falle können freilich nicht immer alle Schuldtitel eingelöst werden. Die Verlosung ist dann nicht zu zu umgehen, allenfalls die Tilgung mit einer Konversion zu verbinden. Der Ersparnis, welche durch Ankauf an der Börse erzielt wird, steht die Zinsminderung gegenüber, welche durch Konversionen zu erzielen ist.

Ein französisches G. v. 1. V. 1825 untersagte den Ankauf zum Tageskurse, sobald derselbe über dem 20-fachen Betrag der Rente (Nennbetrag) gestiegen sei. Roscher meint, ein solches Verbot sei unter Umständen verkehrt, da es vorteilhafter sei, 5-prozentige Papiere zu 118 als 3-prozentige zu 83 abzulösen. Dies ist unter der Voraussetzung richtig, daß nur eine solche Wahl vorliegt, gilt aber natürlich nicht für den oben erwähnten Fall der Wahl zwischen Rückzahlung zum Nennbetrage und Einlösung zum Börsenkurs.

Dagegen ist die Finanzverwaltung in der Tilgung durch den Anlehensvertrag gebunden bei den Zeit-, Leibrenten und Tontinen.

Die Tilgung durch Annuitäten, welche v. Stein (F. W.) unter der nicht recht passenden Benennung des „Heimfallrechtes der Staatsschulden" in Vorschlag brachte, wurde früher in England und in Frankreich gern angewandt. In England diente ursprünglich die Beigabe von Annuitäten und Leibrenten zu den fundierten Schulden als Reizmittel zur Anziehung von Kapitalisten, seit 1808 als Mittel der Schuldtilgung; vielfach wurden für Sparkassen fundierte Schulden in Annuitäten umgewandelt. Ein G. v. 9. VII 1833 ermächtigte die Kommissäre der Staatsschuld, stets auf Verlangen ewige Renten in zeitlich beschränkte unter Vernichtung der ersteren umzuwandeln. In Frankreich spielt diese Umwandlung eine wichtige Rolle seit 1840 (vergl. Leibrente IV. Bd., S. 1029 und Annuität I. Bd., S. 289).

Von der durch Vertrag fest geregelten Tilgung ist diejenige zu unterscheiden, welche auf einem gesetzlich festgestellten Tilgungsplane beruht. Hierbei sind verschiedene Arten der Regelung möglich. Insbesondere kann jährlich eine feste Summe oder es können auch die durch die seitherige Tilgung „ersparten Zinsen" für die Tilgung verwandt werden. Im einen Falle mindern sich die Staatsausgaben je um den Betrag dieser Zinsen, im anderen wird auf eine solche Minderung Verzicht geleistet, wogegen die Tilgung um so rascher verläuft. Die Tilgung kann durch Ankauf an der Börse oder durch Auslosung und Rückzahlung zum Nennbetrage erfolgen. Von der zeitlich begrenzten Rentenschuld unterscheidet sich diese Art der Tilgung dadurch, daß bei ihr die Gläubiger alljährlich so lange die vereinbarten Zinsen erhalten, bis ihr Kapital zur Heimzahlung gelangt; bei Leib- und Zeitrenten wird dagegen das Kapital in jährliche Rückzahlungen durch eine Amortisationsquote aufgelöst. Die Wirkung ist bei gleichem Tilgbetrage eine verschiedene nur für den Gläubiger, nicht aber auch (abgesehen von der Technik der Auszahlung und dem Ankaufe zu schwankendem Börsenkurs) für den Schuldner. Ob der Staat jedem einzelnen Gläubiger alljährlich 1% seines Kapitals entrichtet oder ob er jeweilig 1% der Gesamtschuld dazu verwendet, um verloste Papiere heimzuzahlen, bleibt für ihn vollständig gleich. Vorteilhafter dagegen wird das letztere Verfahren für den Staat, wenn er zwischen Heimzahlung zum Nennbetrage und Ankauf zum Börsenzinse bei niederem Kurse wählen kann.

Die Zinsherabsetzungen bedeuten wohl eine Minderung der Schuldlast, sie sind aber keine Tilgung der Schuld. Allerdings kann mit derselben eine Tilgung verbunden werden, insbesondere in der Art, daß für letztere die durch die Herabsetzung ersparten Zinsen verwandt werden. Oft ist aber auch die Zinsminderung geradezu mit einer Erhöhung der Schuldsumme verbunden worden (vergl. Konversionen IV. Bd., S. 847).

Um die wirkliche Tilgung unangreifbar sicherzustellen, hat man auch eigene Kassen als Tilgungsfonds (Tilgestamm, Amortisationskasse, sinking found, caisse d'amortissement) eingerichtet, dieselben vermögensrechtlich von der Finanzverwaltung getrennt, mit besonderen unantastbaren Rechten (juristische Persönlichkeit) ausgestattet und mit Kapital aus der Staatskasse zum Zwecke der Tilgung dotiert. Wird dieses Kapital zum Ankaufe von Schuldtiteln verwandt und werden letztere nicht vernichtet, sondern zahlt der Staat vielmehr die Zinsen (an die Kasse) weiter, so können auch diese zu Ankäufen benutzt werden. Der Besitz der Kasse könnte nach den Regeln der Zinseszinsrechnung anwachsen, bis schließlich alle Schuldtitel sich in den Händen der Kassenverwaltung befinden. Damit wäre dann die ganze Schuld getilgt.

Man hat darin früher eine Wirkung des Anwachsens von Zinseszinsen erblickt und in Anknüpfung hieran die Bedeutung der Kasse weit überschätzt. In Wirklichkeit kann der Staat auch ohne die Kasse den gleichen Erfolg erzielen, wenn er nur alljährlich „die ersparten Zinsen" zur Tilgung verwendet. Die Kasse hat lediglich die Bedeutung, daß mit ihr eine Form geschaffen wird, welche zur Tilgung auch wirklich zwingt, während ohne sie die Rückzahlung nur zu leicht unterbleiben würde. Ohne gesetzlichen Tilgungszwang wird bei einer schwachen Regierung, zumal in schwierigeren Lagen, ebenso aber auch bei der Volksvertretung leicht die Neigung für eine Steuerminderung, bezw. die Abneigung gegen eine Steuererhöhung sich geltend machen. Der Zwang, so hat man zu Gunsten der Kasse bemerkt, helfe über solche Verlegenheiten hinaus, er und die Kasse seien ein Pfand für vollständige Erfüllung der Verbindlichkeiten der Regierung. Der Umstand, daß die Regierung stets genötigt sei, ihre Verbindlichkeiten nicht aus dem Auge zu verlieren, wirke auch vorteilhaft auf den Kredit und auf zukünftige Anlehensbedingungen. Im Falle der Not könne der Fonds ähnlich wie ein Kriegsschatz vorteilhaft verwandt werden. Aus diesen Gründen sei es geboten, gleich bei Aufnahme eines Anlehens auch für dessen Amortisation Sorge zu tragen.

Dagegen wird freilich auch eingewandt, daß es oft politisch ratsamer sei, Steuern zu mindern, als Schulden abzutragen. Bei sinkendem Zinsfuße werde die Rückzahlung von den Gläubigern schwer empfunden; dann sei in Notzeiten die Tilgung oft ganz unmöglich, halte aber auch in anderen Zeiten von vorteilhafteren öffentlichen Aufwendungen ab. Die zwingende Macht der Bedürfnisse der Wirklichkeit hat darum schon oft zur Annullierung der von der Tilgungskasse erworbenen Schuldscheine geführt. Während

die Kasse, welche wie die holländische 1655 und die des Kirchenstaates 1685 weniger aus Ueberschüssen als aus Zinsminderungen entstanden sei, eigentlich zum Zwecke der Tilgung geschaffen wurde, hat sie nach Ad. Smith noch mehr dazu gereizt, neue Schulden zu machen. Von hoher Bedeutung ist aber insbesondere der Umstand, daß der Tilgungszwang leicht dazu nötigt, alte Anlehen mit niedrigerem Zinsfuße zu tilgen und für diesen Zweck (wenn auch hierfür nicht gerade unmittelbar) neue zu ungünstigeren Bedingungen aufzunehmen, wie denn der Tilgungszwang England Millionen £ gekostet hat. Allerdings kann auch Verlusten in der Art vorgebeugt werden, daß man wie in Frankreich und 1819 in England bei einer neuen Anleihe den Fonds auf diese subskribieren läßt, doch wird damit nicht gerade eine vollständige Vermeidung aller Verluste ermöglicht.

Aus diesen Gründen ist man in mehreren Ländern davon abgekommen, absichtlich höhere Einnahmen zu erzielen, um, ohne Rücksicht auf den Stand des Kapitalmarktes, regelmäßig tilgen zu können, und ist zu dem System der freien Tilgung übergegangen, indem nur zufällig erzielte Ueberschüsse verwandt, bezw. überhaupt nur dann Tilgungen vorgenommen werden sollen, wenn dies auch für die Staatskasse vorteilhaft ist (so in England 1828, Frankreich 1848, Oesterreich 1859, Preußen 1869).

In England wurde, nachdem es schon früher üblich gewesen, daß die Mehrerträge einzelner, für Schulden verpfändeter Steuern zur Tilgung dieser Schulden verwandt wurden, 1718 ein Tilgungsfonds durch Rob. Walpole eingerichtet. Demselben sollten die Ueberschüsse aus anderen Kassen zufließen. Damals war eine 6-proz. Schuld in eine 5-proz. umgewandelt worden. Das Parlament beschloß, die hierdurch erzielte Ersparnis sollte künftig für die Tilgung aller Schulden verwandt werden, die nach dem 25. XII. 1716 aufgenommen werden sollten. Seit 1728 aber wurden die Einkünfte der Kasse zum Teil für Staatsausgaben verwandt, so daß denn bereits 1735 der Tilgestamm ganz aufgezehrt war.

1786 wurde ein neuer Fonds eingerichtet mit der Ausstattung von 1 Mill. £ jährlicher Einkünfte. Dieselben sollten mit Zins und Zinseszins bis zu 4 Mill. £ anwachsen, dann die ferneren Zinsen zur freien Verfügung des Parlamentes gestellt werden. Sämtliche abgelaufenen Zeit- und Leibrenten sollten dem Fonds zuwachsen.

1792 wurde bestimmt, daß auch von jeder neuen Anleihe 1 % der Kasse überwiesen werden sollte. Doch wurde der aufgestellte Grundsatz seit 1798 nicht mehr strenge befolgt. Nach mehreren bis 1828 fortgesetzten vergeblichen Versuchen, am alten Gedanken der regelmäßigen Tilgung festzuhalten, und nachdem das Parlament sich bereits 1819 dahin ausgesprochen hatte, daß, um Schulden zu tilgen, Ueberschüsse nötig seien, wurde der Tilgungsfonds 1828 auch rechtlich beseitigt.

Auch ein 1875 wiederholt angestellter Versuch, zur zwangsweisen regelmäßigen Tilgung zurückzukehren, scheiterte. Man konnte um so mehr bei der freien Ueberschußtilgung verbleiben, als mit derselben in der Wirklichkeit gute Erfolge erzielt worden sind, wie denn 1883 beschlossen wurde, daß die ablaufenden 5 Mill. £ Rente weiterhin noch zur Tilgung verwandt werden sollten.

1793—1815 wurden getilgt für 188,5 Mill. £. Für die zurückgekauften Schuldscheine mußten 9,2, für die neu ausgegebenen dagegen 9,7 Mill. £ an Zinsen bezahlt werden.

In Frankreich wurde 1816 eine caisse d'amortissement gegründet und jährlich mit 20, seit 1817 mit 40 Mill. Frcs. dotiert, wozu noch die Einnahmen aus Waldverkäufen kamen. Zwar sollten die angekauften Schuldtitel der Kasse verbleiben, trotzdem wurden dieselben später mehrfach annulliert. 1825 wurde bestimmt, Renten sollten, solange sie über Pari stünden, nicht angekauft, sondern es solle der Fonds dann anderweit angelegt werden. 1833 band man sich allzusehr die Hände durch die Bestimmung, daß die Dotation der Kasse auf die Hauptteile der fundierten Schuld (5-, 4 ½- und 3-proz. Rente) nach Verhältnis ihrer Größe verteilt und jeder Art von Obligationen der ihr zugehörige Tilgefonds zugewiesen werden solle. Die Annullierung sollte nur auf Grund eines besonderen Gesetzes erfolgen; solange der Rentenbetrag nicht annulliert sei, solange solle er zu weiterem Ankaufe bestimmt bleiben. Bei neuen Anlehen sollte die Kasse mit subskribieren dürfen.

Nachdem die Finanzverwaltung mehrfach bei der Kasse, so z. B. für den Zweck des Bahnbaues gelichen hatte, wurde die Tilgung durch G. v. 22. VIII. 1848 suspendiert, 1859/60 vorübergehend wieder aufgenommen, ja 1868 noch einmal gesetzlich geregelt; doch wurde sie 1870/71 endgiltig beseitigt.

Zwischen 1816 und 1834 verkaufte Frankreich der Rente im Durchschnitte zu 15 ⅜ Frcs., die Kasse aber kaufte ihn zu 18 ¾ Frcs. Der Staat verlor so durch den Tilgungszwang in 18 Jahren 105 Mill. Frcs.

In Oesterreich wurde 1817 ein Tilgestamm eingerichtet mit einer jährlichen Dotation von 2 ½ Mill. fl. Hierzu kam der Erlös von verkauften Staatsgütern. 1827 wurde bestimmt, daß, da das Vermögen der Kasse beträchtlich gewachsen war, derselben nicht mehr regelmäßige Zuschüsse, sondern nur noch Ueberschüsse zugewandt werden sollen. Das Vermögen der Kasse betrug 1827: 209, 1848: 171 Mill. fl. Durch G. v. 23. XII. 1859 wurde die Kasse aufgehoben.

Preußen nahm 1818 ein Anlehen auf mit der Bestimmung, daß abbezahlt werden sollten vom 1.—4. Jahre je 3, 2 ½, 2, 1 ½ % und vom 5. Jahre ab jährlich 1 %. Nach einer V. vom 17. I. 1820 sollte überhaupt, um Ordnung zu schaffen, fortan 1 % des Schuldkapitals einem allgemeinen Tilgungsfonds zugeführt werden, jedoch mit der Maßgabe, daß die ersparten Zinsen immer nur innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren dem Fonds verbleiben sollten. Diese Bestimmung wurde 1869 aufgehoben. Für Tilgung der Eisenbahnschulden sollen nach dem G. v. 27. III. 1882 die Jahresüberschüsse der Bahnen verwendet werden, doch erfolgte die Verwendung derselben bis jetzt für Neubau von Bahnen.

Der Norddeutsche Bund nahm anfangs das preußische Tilgungssystem an mit 1 % des ursprünglichen Kapitals; es erfolgte Ankauf, wenn der Kurs unter, Einlösung, wenn er über Pari stand. Doch schon das G. vom 8. IV. 1870 ordnete an, für die Tilgung sollten jeweilig im Etat Mittel eingesetzt wer-

den, ohne daß eine Tilgepflicht anerkannt würde. Für Tilgung und Konvertierung ist je ein Gesetz nötig.

In Württemberg wurde 1816 und in der folgenden Zeit ebenfalls eine feste jährliche Tilgung angenommen. Je bei der Aufnahme neuer Schulden sollte die Art und Weise der Tilgung vertragsmäßig festgesetzt werden. Seit 1870 wurde jedoch hiervon abgewichen und längere Tilgungsdauer bezw. Schlußtermine für die Heimzahlung mit freier Tilgung bis zum Ablaufe der Frist bestimmt.

In Bayern wurde 1811 eine besondere Schuldentilgungskasse eingerichtet, 1835—1837 war $^1/_2$ % der Schuld, in Baden 1820 hierfür 1 % eingesetzt.

Auch eine Kongreßakte der Ver. Staaten von 1682 schuf einen Tilgungsfonds, in welchen jährlich 1 % der Gesamtschuld eingezahlt werden sollte, seit 1870 werden jedoch, und zwar mit bestem Erfolge, nur Ueberschüsse zur Tilgung verwandt.

In Ländern mit geringerem Kredite wird auch heute noch oft vertragsmäßig eine planmäßige Tilgung festgesetzt. Doch bleibt es, wie bei der türkischen Anleihe von 1865, nicht selten bei dem bloßen Versprechen.

Vergl. Price, Appeal to the public on the subject of the national debt (1772). Schäffle, Zur Theorie der Deckung des Staatsbedarfs in der Zeitschrift für die ges. Staatsw. 1884.

13. **Schuldverwaltung.** Die Schuldverwaltung, ihr Recht und ihre Technik sind in verschiedenen Ländern sehr verschieden geregelt. In England ist die Bank mit ihr betraut. In anderen Ländern wurde eine, meist von der allgemeinen Finanzverwaltung abgesonderte Behörde (Hauptverwaltung der Staatsschulden) eingerichtet. Die Rechnungskontrolle untersteht dem Oberrechnungshofe (Oberrechnungskammer). Eine eigene verfassungsmäßige Kontrolle wird meist durch eine besondere, aus Mitgliedern des Landtags ganz oder teilweise zusammengesetzte Kommission ausgeübt. In Württemberg wird umgekehrt die Staatsschuld durch die Stände unter Aufsicht der Regierung verwaltet.

Die Technik der Einlösung gestaltet sich verhältnismäßig einfach, um so schwieriger sind die daran sich knüpfenden Rechtsfragen. Die Zinszahlung erfolgt an bestimmten, im Interesse des Publikums möglichst zahlreichen Stellen (Bankiers gegen Provision) meist halbjährlich, ganzjährlich besonders bei verzinslichen Prämienanleihen, $^1/_4$-jährlich bei englischen Konsols, der französischen 3- und $4^1/_2$-proz. Rente ꝛc. in der Regel in der Art, daß von dem der Schuldurkunde (Obligation) beigegebenen Couponbogen (Zinsscheinreihe) ein fälliger Coupon (Zinsschein) abgetrennt und zur Einlösung eingereicht wird. Sind alle Zinsscheine aufgebraucht, so wird gegen Rückgabe des am Ende des Bogens befindlichen Talons (Ferse, Zinserneuerungsschein; reine Anweisung auf eine neue Zinsscheinreihe) ein neuer Zinsbogen ausgehändigt. Früher wurde hierzu oft der letzte Coupon (dann Stichcoupon genannt) benutzt. Ist ein Talon nicht beigegeben, so wird ein neuer Zinsbogen gegen Einreichung und Abstempelung der Obligation ausgefolgt. Hängen die Zinsscheine fest an den Stücken (an deren unteren Hälfte oder kranzförmig um die Obligation), so werden bei deren Verbrauch die Effekten selbst umgetauscht. Bisweilen ist auch der erste Couponbogen mit dem Schuldscheine fest verbunden, indem er der zweiten Hälfte des ganzen Bogens aufgedruckt ist.

In Preußen werden jetzt 10-jährige Couponbogen beigegeben, früher waren 4-jährige üblich. Auch nach dem norddeutschen Bundesgesetze vom 9. XI. 1867 sollten Coupons für 4 Jahre beigegeben werden. Nach dem R. G. vom 30. III. 1887 dürfen die Zinsbogen auch Coupons für mehr als 4 Jahre enthalten. Seitdem sind 10-jährige Bogen üblich geworden. In anderen Ländern reichen die Coupons eines Bogens auch für eine längere Reihe von Jahren, oft für die Dauer des ganzen Anlehens aus. Damit werden zwar die Unbequemlichkeiten des Bezugs neuer Bogen vermieden, doch wird damit auch auf den Vorteil einer leichteren Ermittelung unredlichen Erwerbs, Schutz gegen Verluste aus Nichtbeachtung von Auslosungen, Kündigungen ꝛc. verzichtet.

Vgl. auch die oben unter Nr. 11 gemachten Bemerkungen über die Auszahlungen, welche an im Staatsschuldbuche eingeschriebene Personen erfolgen.

Schwierigkeiten und Verlegenheiten, insbesondere bei Inhaberpapieren, bereitet die Frage der Ersatzleistung und des Schutzes gegen unberechtigte Ansprüche bei Abhandenkommen von Schuldscheinen und Couponbogen, vorzüglich aber leicht dann, wenn Schuldschein und Talon sich in verschiedenen Händen befinden. Dieselbe hat in verschiedenen Ländern eine recht buntscheckige Regelung erfahren. Meist wird bei Verlustanzeigen das Aufgebotsverfahren und zwar unter sehr verschiedenen Vorbedingungen eingeleitet; es wird Ersatz gegen Bürgschaft, solcher auch erst nach Verlauf der Verjährungsfrist, oder es wird auch in einigen Ländern überhaupt kein Ersatz geleistet. In mehreren Ländern kann bei Verlust von Coupons bei dem zuständigen Gerichte auf Erlaß eines Sperrbefehls angetragen werden. Alsdann tritt an Stelle der Amortisation (Mortifikation) die Zahlungssperre; der Schuldner hat dann die gesperrten Coupons, welche zur Auszahlung eingereicht werden, an das Gericht abzuliefern.

Sehr leicht werden Auslosungen übersehen. Im Interesse des Publikums sind dann die nicht eingereichten verlosten Stücke möglichst oft in den „Restantenlisten" zu veröffentlichen. Meist werden die über die Fälligkeit des Kapitals hinaus eingereichten Coupons unbeanstandet ausgezahlt. Der Schuld-

ner verliert dadurch nicht, weil die betreffenden Beträge bei der später verlangten Rückzahlung in Abrechnung kommen. Doch werden dadurch die bezw. der letzte Inhaber des Schuldscheines benachteiligt. Auch können infolge hiervon sehr interessante, aber nicht minder schwierige Rechtsverwickelungen entstehen. Einiger Ersatz kann durch Gewährung von Depositalzinsen geleistet werden. Denn der Schuldner zieht ja Zinsen aus den Restantengeldern, welche er keineswegs ganz in bar liegen zu lassen braucht. Auch ist der Depositalzins so zu bemessen, daß der Schuldner doch veranlaßt ist, die Verlosungen zu überwachen. Uebrigens kann auch, was freilich mit größeren Schwierigkeiten für die Verwaltung verbunden ist, die Einlösung der Coupons verloster Papiere unterbleiben und so bewirkt werden, daß die Papiere baldigst vorgelegt werden.

Verloste und demnächst einzulösende Papiere gewinnen an Sicherheit. Sie werden deshalb auch an Banken meist zum Diskont zugelassen.

Sehr verschieden ist die Verjährungsfrist bemessen, für Obligationen auf 10—40 Jahre, für Coupons auf 4 (Deutschland), 5 (Italien), 6 (Oesterreich-Ungarn) und 10 Jahre (Schweden), für Coupons kürzer im Interesse der Ordnung und dann weil dies allgemein so bei Zinsforderungen der Fall ist.

Vgl. über diese schwierige und verwickelte Frage u. a. Siegfried, Die Börse und die Börsengeschäfte, 4. und 6. Aufl., Berlin 1892.

14. Die Statistik der Staatsschulden. Die Statistik der Staatsschulden, insbesondere die statistische Vergleichung der Schulden verschiedener Zeiten und Länder hat mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Die Schulden sind zum Teil Rentenschulden, sowohl Leib- als Zeitrenten, die nicht einfach summiert werden können. Die einen werden binnen kurzer Frist getilgt, die anderen im Laufe längerer Zeit, bedeuten also eine ganz verschiedene Jahresbelastung. Beim Aufkauf an der Börse wird nicht gerade der Nennbetrag bezahlt. Der letztere würde alsdann eine zu große Last darstellen. In den englischen Rechnungen war bis 1827 auch die vom Tilgungsfonds erworbene, also für den Staat bereits als getilgt zu betrachtende Schuld aufgenommen (undoomed debt); in Frankreich werden unter den Schulden und zwar unter den Leibrenten auch die Pensionen aufgeführt, welche in anderen Ländern unter anderen Ausgabetiteln erscheinen. Für eine genauere Vergleichung ist darum eine eingehende Zergliederung nötig, dann die Angabe von schwebenden und fundierten, verzinslichen und unverzinslichen Schulden, sowie der Kapitalien mit verschiedenem Zinsfuße. Insbesondere wäre es von Interesse, zu wissen, was wirklich in die Staatskasse eingegangen war und was dafür verschrieben ist, was für Zins und Tilgung durchschnittlich jährlich aufgewandt wird, welche Garantien schweben, die allenfalls zu einer wirklichen Last werden können ꝛc. Endlich wären noch zu berücksichtigen der Zweck, für welchen die geliehenen Summen verwandt wurden, die vorhandenen Aktiven und werbenden Unternehmungen des Staates, die Leistungsfähigkeit des Landes ꝛc. Aus alledem erhellt, daß die Zahlen, welche für verschiedene Zeiten und Länder aufgeführt zu werden pflegen und die überdies nicht immer miteinander übereinstimmen, sehr cum grano salis zu nehmen sind.

Es waren (nach verschiedenen Quellen) die Staatsschulden in Millionen Mark in:

	1785/89	1814/18	1845/46	1874
Frankreich . .	1 500	1 680	3 300	18 126
Großbritannien .	4 800	16 990	16 080	15 690
Spanien . . .	600	2 250	3 600	7 200
Italien . . .	240	900	1 200	7 830
Oesterreich-Ungarn	600	1 800	2 490	7 290
Rußland . . .	600	2 400	1 800	6 700
Türkei	—	—	—	2 250
Deutschland . .	240	1 020	900	3 150
Portugal . . .	60	240	480	2 160
Belgien . . .	—	—	450	564
Niederlande . .	1 500	2 700	2 400	1 520
Rumänien . .	—	—	—	120
Griechenland . .	—	—	120	212
Schweden . . .	18	24	30	144
Dänemark . .	46	108	330	270
Serbien . . .	—	—	—	—
Norwegen . . .	—	26	16	40
Zusammen	10 294	30 058	33 196	75 266

Nach einer teils auf den letzten amtlichen Angaben beruhenden, teils nach anderen Quellen gefertigten Zusammenstellung des Zensusbureaus der Vereinigten Staaten waren die Schulden in Mill. M. in:

Länder	Jahr 1880	1890
Argentinien	492	1 207
Belgien	1 143	1 598
Bolivia	132	62,0
Brasilien	1 870	2 458
Chile	360	358
Columbia	61,5	267
Dänemark	116	139
Deutsches Reich:		
Reichsschulden . . .	—	326
Elsoß-Lothringen . . .	16,7	16,1
Anhalt	—	—
Baden	285	299
Bayern	1 191	1 409
Bremen	23,1	68,0
Braunschweig	27,3	20,6
Hamburg	144	249
Hessen	25,8	34,1
Lippe	1,4	0,9
Lübeck	15,7	13,0
Mecklenburg-Schwerin . .	44,1	—
Mecklenburg-Strelitz . .	0,2	—
Oldenburg	38,9	38,4

Länder	Jahr 1880	1890
Preußen	1 445	4 658
Sachsen-Weimar	0,9	1,9
Königreich Sachsen	640	604
Schaumburg-Lippe	1,5	0,2
Reuß ältere Linie	0,4	0,8
Reuß jüngere Linie	0,7	0,9
Sachsen-Altenburg	0,2	0,7
Sachsen-Koburg-Gotha	4,0	4,0
Sachsen-Meiningen	10,1	10,7
Schwarzburg-Rudolstadt	2,2	3,1
Schwarzburg-Sondersh.	3,4	3,8
Waldeck	2,2	2,4
Württemberg	385	452
Ägypten	2 064	2 171
Frankreich	17 974	18 677
Madagaskar	—	11,2
Tunis	105	147
Großbritannien und Irland	15 026	14 072
Ceylon	7,4	27,0
Ostindien	2 820	3 700
Kapkolonie	231	466
Mauritius	16,4	35,7
Natal	29,8	92,4
Bermudas	—	0,8
Kanada	736	998
Fiji	—	2,7
Neusüdwales	313	979
Neuseeland	538	777
Queensland	277	542
Südaustralien	208	428
Tasmanien	36,8	94,8
Victoria	431	754
Westaustralien	7,1	27,8
Griechenland	214	449
Guatemala	17,2	45,4
Haïti	67,2	56,7
Hawai	1,8	9,7
Honduras	132	267
Italien	8 459	9 763
Japan	1 466	1 283
Liberia	2,1	4,1
Mexiko	491	479
Montenegro	—	3,1
Niederlande	1 604	1 808
Holl. Ostindien	—	77,2
Nicaragua	—	7,1
Oesterreich-Ungarn	9 343	12 039
Paraguay	96,8	81,2
Peru	1 113	1 604
Rumänien	312	756
Rußland	13 940	14 662
Salvador	8,6	25,8
San Domingo	15,8	41,8
Serbien	29,4	255
Spanien	10 848	5 254[1])
Schweden	237	269
Norwegen	73,5	58,6
Schweiz	24,6	45,3
Ver. Staaten v. Nordamerika	7 182	2 986
Staaten und Territorien	1 218	937

Die Schulden der Grafschaften (Counties) der Vereinigten Staaten werden angegeben zu 521 Mill. M. in 1880 und zu 596 Mill. M. in 1890.

1) Allerdings hat Spanien im Laufe von 10 Jahren nicht gerade 5 Milliarden M. zurückgezahlt. Vgl. oben unter sub 8: Staatsbankerott.

Nach Leroy-Beaulieu waren die Gemeindeschulden Frankreichs in Mill. Frcs.

	im ganzen	ohne Paris	in Paris
1862	684	341	343
1869	2050	574	1476
1877	2746	757	1988
1890	3224	1352	1872

Vgl. Septemberheft 1892 des Bulletin de Statistique.

Die Gesamtsumme aller oben angeführten Schulden stellt sich für 1880 auf 108 438 Mill. M., für 1890 auf 113 051 Mill. M. Sie wären demnach im Laufe von 10 Jahren um 4613 Mill. M. gestiegen. Dagegen hat sich die Schuld der Vereinigten Staaten von Nordamerika in dieser Zeit vermindert um 4228 Mill. M., diejenige der Einzelstaaten und Territorien um 262 Mill. M., während die Schulden der Grafschaften sich um 74,7 Mill. M. erhöht haben. Für die übrigen Länder der Erde, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Nordamerika, würde nach obigen Angaben die Schuld im Laufe der letzten 10 Jahre durchschnittlich jährlich um 905 Mill. M., und zwar von 98 622 Mill. M. auf 107 671 Mill. M. gewachsen sein.

Einen Anspruch auf volle Genauigkeit können vorstehende Zahlen, welche zum Teil von anderen Zusammenstellungen (z. B. für Preußen) abweichen, nicht erheben; sie bieten vielmehr nur ein ganz allgemein gehaltenes Bild über die Höhe der finanziellen Belastung.

Vgl. auch die Abhandlungen von v. Kaufmann in den Jahrb. f. Nat. (Jahrg. 1887 und 1889), ferner das Finanzarchiv von Schanz II, V u. a. a. O.

Nach dem Gothaer Hofkalender stellten sich 1890/91 die Ausgaben für die Schuld in Mill. M. je der Landeswährung:

Deutsches Reich	53,86	M.
Anhalt	0,17	„
Baden	?	„
Bayern	49,74	
Braunschweig	2,74	„
Bremen	2,80	„
Elsaß-Lothringen	0,08	„
Hamburg	10,10	„
Hessen-Darmstadt	1,13	„
Lübeck	0,71	„
Oldenburg	1,80	„
Preußen	264,02	„
Reuß ältere Linie	0,014	„
Reuß jüngere Linie	0,044	„
Königreich Sachsen	31,82	„
Sachsen-Altenburg	0,074	„
Sachsen-Meiningen	0,59	„
Sachsen-Weimar-Eisenach	0,88	„
Schwarzburg-Rudolstadt	0,15	„
Schwarzburg-Sondersh.	0,18	„
Württemberg	18,88	„
Belgien	83,82	Frcs.
Bulgarien	13,10	L.
Dänemark	9,70	Kr.
Ägypten	4,7	eg. Pfd.
Frankreich	1271,75	Frcs.
Griechenland	36,22	Dr.
Großbritannien	25,90	£
Kanada	11,77	D.
Ostindien	4,24	£
Honduras	0,28	P.
Italien	582,11	L.

Japan	21,11	Y.
Luxemburg	1,92	Frcs.
Niederlande	35,14	fl.
Oesterreich	148,00	fl.
Ungarn	120,00	fl.
Portugal	19,00	M.
Rumänien	61,40	L.
Rußland	256,00	R.
Finnland	4,20	M.
Schweden	10,50	Kr.
Norwegen	4,20	Kr.
Schweiz	2,70	Frcs.
Serbien	19,00	D.
Spanien	282,80	P.
Venezuela	5,40	B.
Vereinigte Staaten	29,42	$

Die reine Staatsschuld (allgemeine Staatsschuld abzüglich der Aktiva) war in Baden 1. I. 1892: 2,5 Mill. M., die reine Eisenbahnschuld 331 Mill. M., die Ausgaben der Eisenbahnschuldentilgungskasse stellten sich 1892 auf 87,7 Mill. M.

Eine Zusammenstellung der Ausgaben für Schulden im Vergleiche mit den Ausgaben für militärische Zwecke für das Jahr 1887 bringt E. de Bray in Says „Dictionnaire des Finances" unter Dettes publiques. Daselbst, dann auch im Bulletin de Statistique etc. (Paris 1878 ff.) werden nähere Mitteilungen gemacht über Stand und Wachstum der französischen und der englischen Staatsschulden.

In Frankreich war in Mill. Frcs.

	Rente	Kapital
Alte Schuld 1. VIII. 1798	127,8	2 556
Dazu von 1793 bis an VII	46,2	938
Zusammen	174,7	3 494
Reduktion 1797, Tiers c.	58,2	1 165
1. IV. 1814	63,3	1 266
1. IV. 1861	349,9	9 718
1. IV. 1891	1271,7	18 677

Im Budgetentwurf für 1892 wurde beziffert in Mill. Frcs. das Kapital der

Konsolidierten Schuld mit		21 252
Tilgbaren Renten	„	7 186
Schwebenden Schuld	„	999
Leibrentenschuld	„	1 766
Darlehen der Bank von Frankreich und Kautionskapitalien		444
Zusammen		31 647

An Renten der konsolidierten Schuld waren im Umlauf

	Mill. Frcs.		Mill. Frcs.
1. IV. 1814	63,3	1. I. 1876	748,3
1. I. 1830	204,7	1. I. 1884	706,5
1. I. 1848	240,8	1. I. 1891	739,4
1. I. 1870	358,1	1. I. 1892	762,0

Vgl. insbesondere auch die Werke von v. Hock und v. Kaufmann über die Finanzen Frankreichs, ferner Vührer, Histoire de la dette publique en France, Paris 1886, 2 Bde.

Ueber England zu vergl. das Bulletin de St. von 1889 und 1891 (daselbst Angaben über die Schuld seit 1800). Von 1688—1815 weist die englische Staatsschuld eine Zunahme, von da an eine Abnahme auf. Sie war in Mill. £

	Konsols	Annuitäten
1883	713	29,5
1888	641	91,8
1889	607	75,3
1892	577	64,4

Die Ausgaben für Zins ꝛc. waren in Mill. £

1702	1,3	1885	29,5
1817	32,5	1892	25,2

Vgl. das englische Journal of the Institute of Bankers, Februar 1890, dann die Zeitschrift Economist (verschiedene Jahrgänge).

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika war in Mill. Dollars die verzinsliche

	Schuld	Zinslast
1885	2374	114
1880	1724	80
1883	1338	56
1885	951	39
1890	726	29
1891	610	23,6

Rußland gab jährlich aus für Zins und Tilgung Mill. Rubel

1834	22	1884	206
1864	60	1891	257
1874	101	1892	248

Vgl. Finanzarchiv von Schanz III und VI.

Das Deutsche Reich, bezw. der norddeutsche Bund hatte (mit Ausnahme der Schatzanweisungen und Reichskassenscheine) einen Schuldstand in Mill. M.

1870	267	1880	218
1871	341	1885	410
1878	1,4	1890	1118
1877	16,8	1892	1686

Die preußische Staatsschuld stellte sich am 31. III. 1892 auf 6058 Mill. M.; hierunter eine Eisenbahnbaulapitalschuld von 5501 Mill. M.

Oesterreich-Ungarn gab aus für Zins und Tilgung Mill. fl.

1781	13,6	1804	39,0
1792	21,1	1892	280

Der ungarischen Schuld von 1930 Mill. fl. steht ein Staatsvermögen von 2144 Mill. fl. gegenüber.

Bei derartigen statistischen Vergleichungen ist nicht zu übersehen, daß in mehreren Ländern, so in Preußen, die Schulden vorzüglich infolge von Bau und Ankauf von Eisenbahnen gewachsen sind.

Ueber Preußen insbesondere vgl. Krug, Geschichte der preußischen Staatsschulden, 1810. Richter, Das preußische Staatsschuldenwesen, 1869. Warschauer in der Vierteljahrsschrift f. V. W., 1884. Sadler, Das Schuldenwesen des preußischen Staates und des Deutschen Reichs, Stuttgart 1893. Finanzarchiv von Schanz II und IV.

Litteratur:

Außer den schon vorstehend angegebenen Arbeiten zu vergl. die in den Art. Anleihen, Finanzen und Gemeindefinanzen angegebenen Werke, sowie die Art. Detto flottante von Léon Say und Dette publique und Rente sur l'état von E. de Bray und A. Neymarck in Says Dictionnaire des Finances, 1889 ff. Daselbst umfangreiche Litteraturangaben.

J. Lehr.

Stadterweiterungen.

1. Einleitung. 2. Baupolizeiliche Bestimmungen. 3. Beschaffung von Baugelände.

1. Einleitung. Seitdem zuerst Prof. Baumeister-Karlsruhe und Baumeister Orth-Berlin auf der ersten Wanderversammlung des Verbandes deutscher Architekten- und Ingenieurvereine am 24. IX. 1874 in Berlin Thesen über Stadterweiterungen nach technischen, wirtschaftlichen und polizeilichen Beziehungen aufstellten, hat dieser Gegenstand infolge des andauernden starken Einströmens großer Massen in die Städte eine sehr erhöhte sozialpolitische Bedeutung erlangt. Dennoch fehlt es bislang an Darstellungen, welche die öffentlichrechtlichen Seiten der Frage in ihrem Zusammenhange untereinander und mit den Fragen des städtischen Grundeigentums (s. Art. Grundbesitz Bd. IV, S. 118—126), der Enteignung (Bd. III, S. 249—92) und der Baupolizei (Bd. II, S. 330 ff.) einheitlich behandeln, während doch gerade für die zuletzt erwähnten, sehr verwickelten und schwierigen Fragen des städtischen Grundeigentums und der Baupolizei leichter und sicherer eine Förderung erreichbar erscheint, wenn die weitaus einfacher liegenden Verhältnisse des Stadterweiterungsgebietes von den Verhältnissen der fertigen Stadt getrennt erörtert werden.

Den Ausgangspunkt der hier versuchten Darstellung bildet der Umstand, daß die bei der Stadterweiterung sich vollziehende Verwandlung von Acker- und Gartenland in Baugelände ein Vorgang von großer sozialpolitischer und öffentlichrechtlicher Bedeutung ist, der deshalb auch öffentlichrechtlicher Regelung bedarf, und daß diese Verwandlung sich unter erheblicher Steigerung des Grundwertes vollzieht und mithin mit großen, lediglich dem Wachstum der Städte entspringenden, unverdienten Gewinnen für die beteiligten Eigentümer verbunden ist. Dieser gesteigerte Grundwert bedingt große Gefahren für eine gedeihliche Entwickelung der baulichen und Wohnungsverhältnisse im Stadterweiterungsgebiete, indem er zu einer ungesunden und sittlich bedenklichen Anhäufung großer Massen in großen Mietskasernen führt, und es bedarf daher der erforderlichen öffentlichrechtlichen Bestimmungen, um diesen Widerstreit zwischen den Interessen der Grundeigentümer und denen der gegenwärtigen und künftigen Bevölkerung, soweit das öffentliche Interesse es erfordert, auszugleichen. Nur wenn es gelingt, solche öffentlichrechtliche Regelung herbeizuführen, wird die Forderung radikaler Eingriffe in das städtische Privateigentum wirksam zurückgewiesen werden können.

2. Baupolizeiliche Bestimmungen. In erster Linie ist hierbei auf eine zweckentsprechende Regelung der baupolizeilichen Bestimmungen Bedacht zu nehmen.

Die für die älteren Stadtteile bestimmten Baupolizeiordnungen können naturgemäß den gesundheitlich und sozialpolitisch zu stellenden Anforderungen an Bau und Benutzung von Wohnhäusern nur in verhältnismäßig geringem Grade gerecht werden, weil der Grund und Boden mit Rücksicht auf die hergebrachte intensive Ausnutzung desselben sehr hohen Wert erlangt hat, und tief einschneidende Eingriffe in die Baufreiheit deshalb zu schweren Schädigungen der Eigentümer führen müssen. Große Mietskasernen werden daher aus dem Innern der größeren Städte, in denen sie bestehen, nicht wohl zu verdrängen sein, man wird sich vielmehr bescheiden müssen, ihre Mißstände durch die an sie zu stellenden Anforderungen (Kloset für jede Wohnung ꝛc.) thunlichst zu vermindern. Dieser Konflikt zwischen den gesundheitlichen Anforderungen und dem Bodenwerte besteht aber nicht im Stadterweiterungsgebiete, jedenfalls nicht in gleicher Schärfe, und ist um so geringer, je entfernter das Gebiet von der inneren Stadt liegt und je mehr es noch den Charakter von Ackerland hat.

Trotzdem haben die meisten Bauordnungen bis auf einige Ausnahmen der neuesten Zeit — insbesondere Frankfurt a. M. 3. VII. 1891, Altona 29. I. 1884 und 4. VIII. 1891, Berliner Vororte 5. XII. 1892 — keine oder doch nur unwesentliche Unterschiede in den baupolizeilichen Bestimmungen für die alte Stadt und das Stadterweiterungsgebiet gemacht, und da der Preis des Grund und Bodens wesentlich mit durch das baupolizeilich zugelassene Maß der Ausnutzbarkeit desselben bestimmt wird, so haben sich, und gerade infolge der für alle Teile des Stadtgebietes gleichen, eine weitgehende Ausnutzung gestattenden Bestimmungen, auch in den Stadterweiterungsgebieten vielfach schon hohe Grundwerte gebildet und Mietskasernen schlimmster Art entwickelt, welche einer sozialpolitisch erwünschten Bebauung auf das äußerste hindernd in den Weg treten. Es ist daher eine der dringendsten Aufgaben einer ihre sozialpolitische Aufgabe (vergl. Bd. II, S. 330) erkennenden Baupolizei, für die Stadterweiterungsgebiete besondere Bestimmungen zu erlassen und in denselben — soweit noch Ackerland mit niedrigen Bodenpreisen vorhanden ist — durch eingreifende, den idealen Anforderun-

gen entsprechende baupolizeiliche Vorschriften einer derartigen, durchaus ungesunden Steigerung der Bodenpreise entgegenzutreten und im übrigen solche Baubeschränkungen einzuführen, als die gebotene Rücksicht auf wohlerworbene Rechte und vorhandene Werte gestattet.

Als Ideal der Wohnungsgestaltung im Stadterweiterungsgebiete wird — und zwar nicht nur für die Wohlhabenden, deren Villenviertel und landhausmäßig gebaute Häuser schon jetzt vielfach durch besondere Bestimmungen geschützt sind — sondern gerade für die große Masse der Bevölkerung eine weiträumige, den ländlichen Verhältnissen sich annähernde Bauweise mit kleinen Häusern für eine oder mehrere Familien anzustreben sein, unter völligem Ausschluß der Mietskasernen mit ihren gesundheitlich und sittlich bedenklichen Schäden und ihrer ungünstigen Einwirkung auf die Gestaltung der Eigentumsverhältnisse.

Von dieser idealen Gestaltung ist ein Stadterweiterungsgebiet nur insoweit abzulassen, als bestehende Grundwerte dies notwendig machen. In den äußeren Teilen des Stadtgebietes wird daher regelmäßig, falls dasselbe nicht sehr kleinen Umfang hat, der Bau von Mietskasernen ganz auszuschließen sein, während in den dem Stadtinneren näher gelegenen Gebietsteilen thunlichst weitgehende Baubeschränkungen in Bezug auf Haushöhe, Zahl der in einem Hause zugelassenen Wohnungen, Hofgröße, Hinterwohnungen, Abstand von der Nachbargrenze u. a. m. festzusetzen sind. Um hierbei dem einmal vorhandenen Bodenwerte nicht weitergehende Einwirkung zu gewähren, als unumgänglich notwendig ist, wird regelmäßig eine Einteilung des Stadterweiterungsgebietes in mehrere Teile, Zonen, für welche das Maß jener Baubeschränkungen je nach der Höhe des Grundwertes verschieden zu bestimmen ist, unvermeidlich sein. Die dabei unzweifelhaft vorhandenen Schwierigkeiten müssen behufs Vermeidung schwerer Nachteile überwunden werden.

Uebrigens wird die Frage, inwieweit vorhandene Grundwerte zu berücksichtigen sind, je nach den Besitzverhältnissen verschieden zu beantworten sein. Soweit es sich um Grundstücke handelt, welche noch in derselben Hand sind, in welcher sie einfaches Ackerland waren, wird die durch die bisherige schematische Bauordnung ermöglichte Preissteigerung nicht zu berücksichtigen sein; es ist ein lucrum cessans, über dessen Wegfall infolge der Aenderung der öffentlichrechtlichen Bestimmungen der Besitzer sich um so weniger beklagen kann, als sein Gewinn immer noch erheblich bleibt. Aehnlich liegt es regelmäßig bei Grundstücken, die nicht zu alsbaldiger Bebauung gekauft sind, und deren Besitzer deshalb neben anderen Risiken ihrer Spekulation auch die Gefahr einer Abänderung der Bauordnung zu tragen haben. Soweit aber Grundstücke in Frage sind, die zu sofortiger Bebauung gekauft sind, wird hierauf geeignete Rücksicht zu nehmen sein, sei es, daß man bei zahlreichem Vorkommen solcher Fälle dieselben bei der Zoneneinteilung berücksichtigt, sei es, daß man durch Uebergangsbestimmungen oder Dispensationen hilft.

Nur durch so abgestufte Bauordnungen für die Stadterweiterungsgebiete, zu denen übrigens selbstverständlich nicht nur die eigentlich städtischen Feldmarken, sondern auch die ländlichen Umgebungen (Vororte) gehören, wird es möglich sein, einerseits ein gesundes weiträumiges Wohnen zu sichern und andererseits die durch die bisherigen schematischen Bauordnungen und die von ihnen zugelassene ungesunde Ausnutzbarkeit geschaffenen hohen Bodenwerte, soweit angängig, wieder zurückzudrängen und ihre Bildung für die Zukunft zu verhindern.

Die Gestaltung der Einzelheiten, insbesondere auch, ob besondere Fabrik- oder Villenviertel vorzusehen sind, hängt ganz von örtlichen Verhältnissen ab. Nähere Ausführungen über die im einzelnen anzuwendenden Maßnahmen sind in den vom Unterzeichneten und R. Baumeister für den deutschen Verein für öffentliche Gesundheitspflege erstatteten Berichten gegeben, auf Grund deren der Verein am 25. V. 1893 den Beschluß faßte, daß „die von den Referenten geforderte unterschiedliche Behandlung der Bauordnungen für das Innere, die Außenbezirke und die Umgebung von Städten als ein dringendes Bedürfnis (anzuerkennen) und den beteiligten Gemeindebehörden und Staatsregierungen (zu empfehlen sei), von diesem Gesichtspunkte aus in eine Revision der bestehenden Bauordnungen und soweit erforderlich der Gesetzgebung selbst einzutreten." (Vergl. Deutsche Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege, 1893.)

3. Beschaffung von Baugelände. Immerhin können solche baupolizeiliche Bestimmungen nicht bewirken, daß der Preis des Grund und Bodens im Stadterweiterungsgebiete nicht doch monopolartig und insbesondere so hoch steigt, daß dadurch eine weiträumige Bebauung ausgeschlossen wird. Will man also in der That ernstlich gegen die Massenanhäufung in den Mietskasernen vorgehen, wird man noch in anderer Weise darauf hinwirken müssen, daß der Grundwert nicht zu einer die gesunde Entwickelung der Stadterweite-

rung hindernden und ihre Bevölkerung zu Gunsten der Grundeigentümer beengenden und niederdrückenden Schranke wird. Und wenn man Eingriffe durch Enteignung vermeiden will, giebt es auf der Grundlage der freien Konkurrenz in dieser Richtung kein anderes Mittel, als die Fürsorge, daß am Grundstücksmarkte immer ein genügend starkes Angebot von Grundstücken vorhanden ist, um eine unverhältnismäßige und ungesunde Steigerung der Grundwerte zu verhindern. Die in dieser Richtung sich bietenden Mittel dürften hauptsächlich folgende sein:

a) Eine regulierende Konkurrenz der Gemeinden in Bezug auf die Beschaffung von Baugelände, mag dasselbe den Bauenden nun durch Verkauf oder besser durch Verpachtung zur Verfügung gestellt werden. Schon im Jahre 1872 vom Berliner Magistrate in Vorschlag gebracht, von der Stadtverordnetenversammlung aber abgelehnt, ist dieser Weg meines Wissens bislang kaum irgendwo in größerem Umfange beschritten. In Beschränkung auf Erbauung von Häusern zur Vermietung an städtische Beamte und Arbeiter (6 mit 48 Wohnungen) hat die Stadt Frankfurt a. M. seit 1888 zur Ermäßigung der Mieten beizutragen gesucht.

Jene weitergreifende Maßnahme ist naturgemäß mit vielen sachlichen und persönlichen Schwierigkeiten verbunden. Dennoch sollte sie energischer, event. in Verbindung mit gemeinnützigen, von der Gemeinde das Land erpachtenden Baugesellschaften in Angriff genommen werden. Ein derartiger Versuch steht u. a. in Frankfurt a. M. bevor. Für die Beschaffung der dazu erforderlichen Mittel scheint insbesondere folgender Weg berücksichtigungswert.

Die namentlich von A. Wagner seit 1872 und in neuester Zeit immer allgemeiner geforderte Besteuerung der beim Umsatze städtischen Grundeigentums erzielten Konjunkturengewinne läßt sich gerade auf das Stadterweiterungsgelände mit besonderem Rechte und verhältnismäßig am leichtesten anwenden, und wenn hierdurch ein Teil dieser Gewinne der Gemeindekasse zugeführt wird, so ist kaum eine in sich richtigere Verwendung desselben zu denken, als wenn der Ertrag dieser Steuer zur Fundierung einer Stadterweiterungskasse benutzt wird, aus welcher auch die Kaufpreise der zu Bauländereien in Aussicht genommenen Ackergrundstücke bezahlt werden.

Die hierdurch von den Gemeinden den privaten Grundstückseigentümern in Bezug auf Beschaffung von Baugelände gemachte Konkurrenz würde dann etwa ebenso mäßigend und heilsam wirken, wie auf dem Verkehrsgebiete früher die Konkurrenz der Staatsmit den Privatbahnen. Und gerade in Bezug auf die Entwickelung gesunder Bau- und Wohnungsverhältnisse möchte ein solches gemischtes System bei energischer und einsichtiger Durchführung große Vorteile bieten.

b) Ein zweites Mittel bietet die gleichfalls für eine Stadterweiterungskasse verwertbare Baustellensteuer, welche, lange erörtert, im neuen preußischen Kommunalsteuergesetze (§ 27) besondere Erwähnung gefunden hat. Ihre Gestaltung bietet freilich mancherlei technische Schwierigkeiten. Auch versagt sie in der hier in Betracht kommenden Funktion einer Verhinderung der Bodenverteuerung, wenn es an geeigneten Handhaben fehlt, um einen im Besitze mehrerer befindlichen Teil des Stadterweiterungsgebietes infolge Widerstrebens einzelner aus Ackerland in Baugelände, d. h. in eine in sich zusammenhängende Gesamtheit von Straßen, Plätzen und Baustellen, zu verwandeln. Es bedarf daher insbesondere auch

c) zweckmäßiger gesetzlicher Bestimmungen über die Anlage von Straßen, die Bildung bebauungsfähiger Grundstücke, welch letztere in Stadtgebieten mit zersplittertem Grundbesitze naturgemäß ganz besondere Schwierigkeiten bietet, und die Verteilung der hierdurch erwachsenden Kosten.

Daß die Kosten der Verwandlung von Ackerland in Bauland — abgesehen von Ausnahmefällen — den Eigentümern zur Last fallen sollten, ergiebt sich schon aus dem oben (S. 847) hervorgehobenen Umstande, daß dieser Umwandlungsprozeß mit großem, unverdientem Gewinne für die Besitzer verbunden ist, und eine Heranziehung der übrigen Steuerzahler für solche Ausgaben demnach geradezu ungerecht sein würde.

Dieser richtige Grundsatz wird auch in der Wirklichkeit schon durchgeführt, wenn es sich um die bauliche Erschließung eines größeren, in einer Hand befindlichen Geländes handelt. In solchem Falle hat regelmäßig der Eigentümer das zu Straßen und Plätzen erforderliche Gelände unentgeltlich abzutreten und die Straßenbaukosten zu zahlen; insbesondere ist auch nach dem preußischen G. v. 2. VII. 1875 (Bd. II, S. 332) die Gemeinde durchaus in der Lage, durch Vertrag mit dem Unternehmer, der sonst nicht bauen kann, die Verhältnisse in dieser rationellen Weise zu regeln. Dabei kann unter Umständen, wenn der Bebauungsplan etwa ganz besonders große Abtretungen erheischt und ein allgemeines öffentliches Interesse konkurriert, natürlich auch ein städtischer Beitrag gerechtfertigt sein.

Viel schwieriger wird die Regelung bei geteiltem Grundbesitze. Insoweit es sich hier nur um die Anlegung einer einzelnen Straße handelt, kann natürlich den Anliegern nicht angesonnen werden, ohne

Entgelt alles zur Straße und zu den etwa mit ihr in Zusammenhang stehenden öffentlichen Plätzen erforderliche Gelände auch dann abzutreten, wenn die Straße, die etwa als platzartige Promenade gebaut werden soll, nicht nur den unmittelbaren Anliegern, sondern auch allen in dem betr. Stadtbezirke belegenen Grundstücken zu gute kommt. Die meisten Gesetze bestimmen daher mit Recht eine Grenze, bis zu welcher hin die Anlieger von der die Straße anlegenden Gemeinde zu Landabtretungen und Straßenbaubeiträgen herangezogen werden können.

Der überbleibende Rest der erwachsenen Kosten fällt in solchem Falle allen Steuerzahlern zur Last, auch wenn die Anlage nur einem gewissen Kreise von Grundstücken Vorteil bringt. Nach dem Vorhergesagten widerspricht dies aber dem eingangs aufgestellten Grundsatze gerechter Kostendeckung und führt infolgedessen auch zu sehr bedauerlichen Konsequenzen. Denn die Gemeinden werden hierdurch, um solche Kosten zu vermeiden, veranlaßt, einmal schon bei Aufstellung der Bebauungspläne öffentliche Plätze in weit geringerer Anzahl und Größe, als erforderlich, vorzusehen und zweitens mit der Anlage solcher einzelnen Straßen sehr zögerlich vorzugehen, zumal wenn sie, wie nach dem preußischen Gesetze, die oft sehr erheblichen Zinsen ihrer Auslagen für Landerwerb und Baukosten von den Bauenden demnächst nicht wieder einziehen können. Diese gesetzlichen Bestimmungen wirken also geradezu darauf hin, die Anlage von Straßen und die Herstellung bebauungsfähiger Grundstücke zu verzögern und dadurch die Bildung von Monopolpreisen zu erleichtern.

Diesen Uebelständen kann auf zwei Wegen entgegengewirkt werden, indem entweder die Beitragspflicht sowohl der an der Straße Bauenden (durch Heranziehung zu den Zinsen), als auch der von der Anlage gewinnenden entfernteren Grundbesitzer (durch Heranziehung von Beiträgen zu den Kosten der Plätze und breiteren Straßen) anderweit geregelt wird, oder aber indem durch ein gesetzlich geordnetes Um- oder Zusammenlegungsverfahren die Grundstücke eines irgendwie abgegrenzten Teiles des Stadterweiterungsgebietes auch gegen den Willen Einzelner in eine Masse zusammengeworfen und aus dieser dann nach Ausscheidung der Straßen und öffentlichen Plätze bebauungsfähige Grundstücke gebildet und den Eigentümern der früheren Ackergrundstücke nach Maßgabe des Wertes derselben zugeteilt werden.

Während der erstere durch das neue preußische Kommunalsteuergesetz (§ 4) in gewissen Beziehungen gangbar gemachte Weg der Erhebung besonderer Beiträge außerdem mancherlei technische Schwierigkeiten bietet, kann überhaupt nur auf dem zweiten die Bildung von Baugeländen in einem auf deren Preis einwirkenden, erheblicheren Umfange erreicht werden. Derartige Umlegungsgesetze sind daher vor allem nötig, nach gewissen Richtungen überdies eine Zulassung von Zonenenteignungen nach belgischem Muster. (Vergl. den Art. Zusammenlegung städtischer Grundstücke), und zwar um so mehr, als das zur Verhinderung des sogenannten wilden Bauens und seiner übeln Folgen unentbehrliche Verbot des Bauens an unregulierten Straßen ohne solche Ergänzung durch ein Umlegungsgesetz die Gefahr einer Beschränkung der bebaubaren Grundstücke und damit einer Preissteigerung derselben unzweifelhaft in erheblichem Maße begründet. Solche einheitliche Regulierungen größerer Teile der Stadterweiterungsgebiete bedeuten die Bildung einer Zwangsgenossenschaft aller beteiligten Grundbesitzer, von welcher dann alle dem Grundbesitze naturgemäß obliegenden Lasten ebenso zu tragen sind, wie dies oben für den in einer Hand befindlichen Besitz nachgewiesen ist. Erst für die so bebauungsfähig gemachten Grundstücke kann dann auch die Baustellensteuer wieder wirken.

Das Umlegungsverfahren beseitigt überdies die Ungerechtigkeit, daß die in die projektierten Straßen und Plätze fallenden Grundstücke den Eigentümern genommen werden, damit das Ackerland der übrigen Eigentümer in Baugelände verwandelt wird. Eine verhältnismäßige Entnahme des zu den Straßen erforderlichen Geländes in natura und von allen Besitzern unter Verteilung des Baulandes gleichfalls an alle Besitzer ist offenbar — soweit durchführbar — allein gerecht.

d) Die Gesamtheit solcher Bestimmungen erscheint freilich zunächst als ein großer Eingriff in die Freiheit des Eigentums; aber eine schrankenlose Freiheit in der Verwendung städtischen Grundeigentums bestand nie (Bd. IV, S. 125), und schon jetzt ist diese Freiheit durch das erwähnte Bauverbot und die gesetzlichen Bestimmungen über die Festsetzung von Fluchtlinien beschränkt. Diese letzteren Bestimmungen bedeuten aber einen mindestens ebenso starken Eingriff; und die hier vorgeschlagenen Ergänzungen gewähren zugleich auch dem kleinen Besitzer Schutz gegen Bauspekulanten (Mietskasernen) und Unabhängigkeit von den Grundstücksspekulanten, welche die Umwandlung des Ackerlandes in Baugelände hintanhalten wollen. Vor allem aber: nur durch rechtzeitige Reformen dieser Art sind radikale Eingriffe zu vermeiden.

Litteratur:

Deutsche Bauzeitung 1874, S. 265, 337 flg. R. Baumeister, Städteerweiterungen in technischer, baupolizeilicher und wirtschaftlicher Beziehung, Berlin 1876. Moderne Städteerweiterungen, Hamburg 1887. (Heft 7 der deutschen Zeit- und Streitfragen.) J. Stübben, Der Städtebau, Darmstadt 1890. E. Meyn, Städteerweiterungen in rechtlicher Beziehung, Berlin 1893. (Behandelt nur die Umlegung und gewisse Fälle der Enteignung.) Trädinger, Die Arbeiterwohnungsfrage, Jena 1888, S. 186, 187. Friedrichs, Das Gesetz betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen ꝛc., 2. Aufl., Berlin 1889, S. 102.

Abickes.

Städtereinigung.

Bei der Reinigung der Städte sind zu entfernen an festen Abfällen: Straßenschmutz, Schlacken und Asche, Scherben, Küchenabfälle u. dgl.; auf 100000 Einwohner berechnet etwa:

Straßenschmutz u. dgl. . .	20000 Tonnen
Schlacken, Asche, Scherben ꝛc.	30000 „
Küchenabfälle u. dgl. . . .	15000 „

welche durch Abfahren entfernt werden müssen. Schlacken und Steinkohlenasche können zum Wegebessern verwendet werden, Straßenschmutz zur Lockerung von schweren Bodenarten, Küchenabfälle für Komposthaufen u. dgl. Der Wert dieser Stoffe ist aber so gering, daß die Abfuhr derselben stets erhebliche Mehrkosten verursacht. Von tierischem Dung kommt für größere Städte fast nur Pferdedung in Frage, der aber gern gekauft wird.

Weitaus am wichtigsten sind die menschlichen Stoffwechselprodukte. Da dieselben zuweilen Krankheitskeime enthalten (Cholera, Typhus u. dgl.), die Zersetzungsprodukte dieser sehr rasch faulenden Stoffe in gesundheitlicher Beziehung mindestens bedenklich, zudem in hohem Grade belästigend sind, so ist die möglichst rasche und geruchlose Beseitigung derselben die wichtigste Aufgabe der Städtereinigung. Für 100000 Einwohner handelt es sich dabei durchschnittlich um folgende Mengen:

	Menge	Theoretischer Wert
Fäces	3310 Tonnen	70000 Mk.
Urin	42800 „	450000 „

Für Sammlung und Beseitigung dieser Stoffe werden folgende Verfahren angewandt:

1) Abfuhrverfahren: Gruben, Tonnen, Liernurs System.

2) Schwemmsystem.

Die Sammlung der Abortstoffe in Gruben ist das älteste, aber auch mangelhafteste Verfahren. Die Gruben werden undicht, so daß die Abortstoffe in den Boden sinken und diesen verunreinigen. Aus der faulenden Masse entwickeln sich große Mengen stinkender Gase, welche besonders bei der Entleerung und Ausbreitung der Stoffe auf dem Acker die ganze Umgegend verpesten.

Beim Tonnensystem werden die Stoffe in kleineren Behältern (Tonnen, Kübel) gesammelt und öfter, wöchentlich ein- oder zweimal abgefahren. Bei guten Anlagen und aufmerksamer Wartung wird hierbei die Bodenverunreinigung vermieden, die Luftverunreinigung ganz wesentlich vermindert. Für kleinere Orte ist dieses Verfahren u. U. wohl brauchbar, für größere aber der Schwierigkeit des häufigen Tonnenwechsels wegen wohl kaum durchführbar.

Beim Liernurschen Verfahren sind die Aborte durch Röhrenleitungen mit Sammelbehältern verbunden, in welche die Abortstoffe täglich durch Luftverdünnung angesaugt werden; die Belästigung der Hausbewohner und des Straßenverkehres, welche das Tonnensystem veranlaßt, wird somit vermieden; die Anlage ist aber sehr teuer und nur im kleinen Umfange in Amsterdam, Leyden, Dordrecht und Prag ausgeführt.

Alle diese sog. Abfuhrsysteme leiden an dem großen Uebelstande, daß die abgefahrenen Abortstoffe schwierig unterzubringen sind. Trotz des hohen theoretischen Düngewertes sind wegen der Verdünnung und der Beschränkungen, welche die öffentliche Gesundheitspflege dem Transporte und der Unterbringung dieser ekelhaften Stoffe auferlegen muß, die entstehenden Kosten durchweg höher, für größere Städte sogar erheblich höher als der Dungwert. Der Wert der menschlichen Abortstoffe ist daher an der Produktionsstelle in Städten negativ, d. h. die Bewohner müssen den diese „wertvollen Stoffe“ abholenden Landleuten oder Unternehmern erheblich zuzahlen. Ganz aussichtslos ist die Verarbeitung der Abortstoffe zu Poudrette o. dgl., da die Verarbeitungskosten den Wert der erhaltenen Produkte übersteigen. Thatsächlich haben alle[1]) Poudrettefabriken nach wenigen Jahren den Betrieb mit großen Verlusten wieder einstellen müssen, so daß in absehbarer Zeit wohl kaum jemand wieder so unvorsichtig sein wird, derartige Unternehmungen zu versuchen.

Alle Abfuhrsysteme entfernen nur einen Teil der Abortstoffe, da nur etwa $^1/_6$ des Urins beim Stuhlgang entleert wird, während der übrige durch Pissoire, Nachtgeschirre

1) Auch die unzweifelhaft am besten eingerichtete und geleitete von Buhl und Keller (vgl. Z. Ver. deutsch. Ing. 1883, 205). Nur die Podewilssche Fabrik in Augsburg hält sich bis jetzt; derselben werden die Abortstoffe frei auf den Hof geliefert.

(auch ein kleiner Teil Fäces) u. dgl. zum größten Teil in die Kanäle gelangt, welche zur Fortschaffung der häuslichen und gewerblichen Abwässer und des Regenwassers so wie so vorhanden sein müssen. Rechnet man auf jeden Einwohner 50 qm Grundfläche, so giebt dieses für 100 000 Einwohner bei einer mittleren Regenhöhe Deutschlands von 67 cm jährlich 3 350 000 cbm Regenwasser, von denen etwa 2 000 000 cbm, beladen mit Schmutz von Höfen und Straßen, abfließen. Beim Abfuhrsystem gelangt somit in den

	Abort	Kanal
	Tonnen	
Fäces	3 300	10
Harn	14 800	28 000
Abwasser aus Haus u. Gew.	—	3 600 000
Regenwasser	—	2 000 000
	18 100	5 628 010

Quantitativ ist also die Abfuhr ohne nennenswerten Einfluß auf die Kanalwässer; aber auch qualitativ ist der Unterschied unbedeutend. Die Abgänge der Kranken, welche gesundheitlich besonders bedenklich sind, gelangen teils direkt, teils durch die Wäsche wesentlich in die Kanäle, und zahlreiche Untersuchungen in Deutschland und England haben ergeben, daß Kanalwasser aus Städten mit Abfuhr ebenso unrein ist als aus solchen mit Schwemmsystem. Zu berücksichtigen ist ferner, daß nur Aborte mit Wasserspülung geruchlos und rein zu halten sind. Das steigende Bedürfnis nach Reinlichkeit und die öffentliche Gesundheitspflege drängen zweifellos zum Schwemmsystem, da nur dieses alle schädlichen und belästigenden Abfälle des menschlichen Stoffwechsels rasch und sicher aus der Nähe der Wohnungen entfernt.

Zur Verwertung und Unschädlichmachung der in den städtischen Kanalwässern enthaltenen Dungstoffe und Schmutzmassen hat sich die Berieselung bewährt. Die größte und beste Rieselanlage der Welt ist die der Stadt Berlin (vergl. die unten folgende Uebersicht).

Die Reinigung des Wassers war befriedigend. Auch für Breslau, Danzig und Darmstadt ist die Berieselung eingeführt, für Magdeburg und Braunschweig sind die Anlagen dazu im Bau begriffen.

Die Reinigung des Abwassers durch chemische Mittel (mit Kalk, Thonerdesalz ꝛc.) ist nur da zu empfehlen, wo wegen örtlicher Verhältnisse die Berieselung nicht ausführbar ist und ein Einlassen der ungereinigten Kanalwässer in den Fluß unzulässig ist. Da der erzielte Schlamm praktisch wertlos ist, so kann von einer Verwertung der im Abwasser enthaltenen Dungstoffe durch die verschiedenen chemischen Reinigungen nicht die Rede sein; eine solche ist nur durch die Berieselung möglich.

Der durchschnittliche Ernteertrag der berieselten Flächen war 1889/90 in Berlin:

Fruchtart	Bestellte Fläche	Gesamtdurchschnitt Ernte auf 1 ha		Verkaufs- bez. Verbrauchswert für 1 kg		Gesamtdurchschnittsertrag für 1 ha
		Körner oder Wurzel	Stroh	Körner oder Wurzel	Stroh	
	ha	k	k	M.	M.	M.
Winterweizen	108	1 546	2 210	18,71	3,76	372,06
Winterroggen	321	1 862	2 812	17,02	4,56	437,21
Sommerweizen	267	1 148	2 075	18,27	4,26	295,99
Sommerroggen	14	900	2 180	13,79	4,05	212,40
Gerste	47	1 296	2 170	14,10	4,04	269,50
Hafer	391	1 299	2 662	15,92	3,92	309,66
Winterraps	23	1 050	4 350	28,72	1,00	345,06
Winterrübsen	44	844	997	27,97	1,18	247,83
Sommerraps	25	377	1 802	26,38	1,00	116,25
Senf	4	260	1 250	20,84	1,00	65,21
Futterrüb.	266	40 523	—	1,20	—	486,51
Möhren	23	39 305	—	1,81	—	697,52
Kartoffeln	67	15 518	—	2,27	—	346,53
Kohl	40½	14 738	—	2,49	—	367,70
Wiesen (Gras)	665	—	58 069	—	0,504	294,41

Litteratur:

Ferd. Fischer, Die menschlichen Abfallstoffe, ihre praktische Beseitigung und landwirtschaftliche Verwertung. Derselbe, Das Wasser, seine Verwendung, Reinigung und Beurteilung mit besonderer Berücksichtigung der gewerblichen Abwässer. König, Verunreinigung der Gewässer.

F. Fischer.

Stafford, William.

Weder das Geburts-, noch das Todesjahr kann von diesem Schriftsteller angegeben werden, von dessen sonstigen Lebensverhältnissen ebensowenig etwas bekannt geworden ist. Er wird für den Verfasser folgender staatswissenschaftlichen Schrift gehalten, auf deren Titel er unter Angabe der Initialen seines Namens sich als „gentleman" bezeichnet, während er im Texte sich als „member of philosophy morale" den Lesern vorstellt: „A compendious or briefe examination of certayne ordinary complaints of divers of our countrymen in these our daye; which, although they are in some part unjust and frivolous, yet they are all by way of dialogues throughly debated and discussed by W. S. gentleman, London 1581, 4°, 51 Blatt". Im mittelbar ursächlichen Zusammenhange mit dieser Schrift steht die Preiserschütterung, welche ungefähr drei Dezennien nach der Entdeckung Amerikas die europäischen Geld-

märkte zu beunruhigen anfing und die insbesondere seit Ausbeutung der Minen von Mexiko und Potosi, infolge des Ueberflusses an edlen Metallen, den Wert derselben herabdrückte, worauf naturgemäß eine Steigerung des Preises der Gebrauchsartikel eintrat. Als unmittelbare Veranlassung zu der Schrift muß die durch die allgemeine Preissteigerung in eine Notlage versetzte Landwirtschaft und als deren Konsequenz die agrarische Umwälzung in England und Wales angesehen werden, welche seit Aufhebung der Klöster im 4. Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts mit der alten mittelalterlichen gemeinschaftlichen Dorfwirtschaft aufräumte. Klagt aber der Grundbesitzer über teure Zeit, so hat der Pächter ebenfalls unter derem Drucke zu leiden, und da diese beiden die besten Kunden des Kaufmanns sind, wird die Stimme des letzteren in einem wirtschaftlichen Kolloquium nicht fehlen dürfen. Die Staffordsche Schrift, welche in Form eines Gespräches verfaßt ist, läßt denn auch als Vertreter der genannten drei wichtigen Volksklassen Englands einen Landedelmann als Grundeigentümer, einen Pächter und einen Kaufmann, denen ein Mützenmacher als Vertreter der hauptsächlich für die Ausfuhr thätigen Gewerbe sich anschließt, miteinander debattieren, und ein Doktor der Theologie faßt die verschiedenen, über die wirtschaftliche Lage geäußerten Ansichten und Verbesserungsvorschläge zu einem Resumé zusammen, worin das gereifte Urteil des anonymen Verfassers zum Ausdrucke kommt. Der Landedelmann erscheint in dem Dialoge, solange er an dem alten Wirtschaftssysteme festgehalten, insofern als ohnmächtiges Opfer der Preisrevolution, als die Preissteigerung der Bodenprodukte, weil nur zu außerordentlichen Zeiten, bei Mißernten und Hungersnot ihr gewöhnliches Niveau überschreitend, von derjenigen der Gewerbeerzeugnisse bedeutend überholt wird, indem einer Erhöhung der Preise des Rohmaterials und der Löhne ohne weiteres auch der gesteigerte Preisansatz der bezüglichen Gewerbeprodukte Folge leistet. Der Landedelmann hat seine Grundherrlichkeit nur dadurch vor dem Ruine zu schützen gewußt, daß er den Getreidebau mit der lohnenderen Viehweidekultur vertauscht und die Arrondierung seines umfangreichen Graswirtschaftsareals durch Vertreibung der ihm im Wege gestandenen kleinen Bauerngutsbesitzer bewirkt hat. Er züchtet jetzt Rinder und Schafe und steht der allgemeinen Preissteigerung nicht mehr schutzlos wie früher gegenüber, indem er am Wettbewerb der Interessen durch Ausfuhr von Wolle, Fellen, Butter und Käse sich mit Nutzen beteiligen kann. Allerdings mußte er erst den Ablauf der Kontrakte abwarten, zu denen er seine Ländereien verpachtet hatte, und sodann ließ sich voraussetzen, daß der Pächter, wie dies auch im Dialoge nicht ausbleibt, gegen die Selbstbewirtschaftung der gutsherrlichen Bodenfläche durch den Landedelmann die gewichtigsten, von der Sorge um seine eigene gefährdete Existenz eingegebenen Bedenken vorbringen würde. Die bedeutende Steigerung der Kosten des Haushaltes der Grundherren gestattete damals nur wenigen reichen Großgrundbesitzern, die bisherige Verpachtung ihrer Ländereien fortbestehen zu lassen; in einzelnen Grafschaften, besonders in Essex, Kent und Northampton, hatten fast sämtliche Landedelleute ihre für Graswirtschaft und Viehzucht neueingerichteten Güter, welcher vorteilhaftere Wirtschaftsbetrieb eine ansehnliche Steigerung der Grundrente und damit des Pachtzinses zeitigte, durch Einhegungen (inclosures) umschließen lassen. Eine beträchtliche Anzahl Pflüge der früher hier ansässig gewesenen und durch die inclosures verdrängten kleinen Bauern war, da das Acker- in Weideland umgewandelt, jetzt zur Unthätigkeit verdammt, kurz, diese Einhegungen machten unter den Landleuten so böses Blut, daß der aufgehäufte Groll in dem blutigen Bauernaufstande zur Explosion kam, der 1549 die Grafschaften Norfolk und Suffolk verwüstete. Ueber Ursache und Abhilfe der (später besonders für Getreide) bis zu Ende des Elisabethanischen Zeitalters anhaltenden konstanten Aufwärtsbewegung der Preise fällt in dem Dialoge noch manch gehaltreiches Wort, u. a. wird die Münzverschlechterung, die erst mit der Thronbesteigung der Königin Elisabeth aufhörte, dafür verantwortlich gemacht, aber eine stichhaltige Erklärung weiß keiner der Disputanten zu geben; nur darüber kommt es zwischen ihnen zur Einigung, daß eine Rückkehr der früheren billigen Zeiten ausgeschlossen sei, weil England nicht allein, vielmehr sämtliche kontinentale Kulturstaaten diesen Uebergangsprozeß durchgemacht hätten oder gleichzeitig mit dem Inselreiche durchmachten, ein Uebergangsprozeß, der — wie hier einzuschalten wäre — zum wenigsten im Andrängen der überseeischen edlen Metalle, sondern hauptsächlich im Bestreben der damaligen merkantilistischen Richtung begründet war, der durch Arbeitsteilung erstarkten, aufstrebenden Volkswirtschaft eine dankbarere Aufgabe zu stellen, als aufgehäufte Reichtümer müßig zu hüten, nämlich durch Beschleunigung der Geldzirkulation den Umsatz und den Kapitalgewinn zu vervielfältigen.

Stafford verwirft in dieser Schrift mit den späteren Merkantilisten, besonders Hörnigk, die Schädigung der einheimischen Industrie durch den Bezug von Gebrauchsartikeln aus dem Auslande, die im Inlande selbst, wenn auch zu höheren Preisen, produziert werden, und schlägt vor, das billigere ausländische Fabrikat bis zum Grade der Konkurrenzfähigkeit des einheimischen, mit Eingangszoll zu belasten. Den Geld ins Land bringenden, also Ausfuhrartikel (namentlich in der Textil- und Lederbranche) herstellenden Industriezweigen wird von ihm der erste Rang unter den einzelnen Gewerben angewiesen, und der englischen Industrie die Aufgabe gestellt, den ihr damals noch überlegenen Gewerbfleiß Frankreichs, Hollands und Deutschlands zu überflügeln. Als im Dialoge der Landedelmann als Vertreter des beschränkten wirtschaftlichen Standpunktes seiner Standesgenossen sich gegen die Hebung der vaterländischen Industrie wegen der eine Gefahr für die öffentliche Wohlfahrt bedeutenden starken Ueberhandnahme der gewerblichen Arbeiter ausspricht, bekämpft Stafford durch den Mund des Doktors den unpatriotischen Egoismus des Landedelmannes mit Gründen, die auch in populationistischer Beziehung das Richtige treffen. Dem merkantilistischen Grundsatze, daß ungewöhnliche Geldvermehrung die individuelle Tauschkraft steigere, wird im Dialoge weniger Beachtung geschenkt. Der Mantel der Anonymität, in den Stafford sich hüllte, ist weder zu seinen Lebzeiten, noch später gelüftet. Vermutlich war es ein, dem Hofe der Königin Elisabeth, der auch die ihm zugeschriebene Schrift gewidmet ist, nicht fernstehender Staatsmann, der außerdem mit den Ansichten der leitenden Minister über die Ursachen der wirtschaftlichen Zustände Englands im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts übereinstimmte. Ein spekulativer Buchhändler legte bei einer neuen, 1751 veranstalteten Ausgabe der Staffordschen Schrift den Initialen W. S. den stolzen Namen William Shakespeare unter, welche grobe litterarische Täuschung in den Schriften: „Farmer, On the learning of Shakespeare“ und „Wood, Fasti, 2. Aufl. Bd. I“ gründlich aufgedeckt ist.

Vergl. über Stafford: J. Smith, Chronicon rusticum-commerciale, Bd. I, London 1747 (enthält Auszüge aus der Staffordschen Schrift). — Young, Political arithmetic, Bd. I, ebenda 1774, Kapitel 8 (Auszüge). — Eden, State of the poor, Bd. I, ebenda 1797, S. 89, 109/110. — Macpherson, Annals of commerce, manufactures etc., Bd. II, ebenda 1805, S. 161. — Harleian, Miscellany, 12 Bde., ebenda 1808/11 (Auszüge). — W. Jacob, Historical inquiry into the production and consumption of the precious metals, Bd. II, ebenda 1831, Kapitel 20 (Auszüge). — Mac Culloch, Literature of political economy, ebenda 1845, S. 351. — Roscher, Zur Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre, Leipzig 1851, S. 18 ff. — Dictionnaire de l'économie polit., 2. Aufl. von Coquelin et Guillaumin, Bd. II, Paris 1854, S. 652. — Lowndes, Bibliographers' manual of English literature, 2. Aufl., Bd. II, London 1858. — Rasse, Ueber eine volkswirtschaftliche Schrift aus der Zeit der Preisrevolution in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts in „Tübinger Zeitschr.", Band XIX, Heft 3, 1863, S. 369 ff. — Bidermann, Ueber den Merkantilismus, Innsbruck 1870, S. 56. — Encyclopaedia Britannica, 9. Aufl., Bd. XIX, London 1885, S. 356. — Ingram, History of political economy, ebenda 1888, S. 45. — Nouveau dictionnaire d'économie polit., publié par L. Say et J. Chailley, Bd. II, Paris 1892, S. 911. — Cossa, Introduzione allo studio dell' economia politica, 3. Aufl., Mailand 1892, S. 145, 198, 224, 241.

Lippert.

Standesregister.

I. Einleitung. 1. Zweck und Bedeutung der St. im allgemeinen. II. Ursprung der St. 2. Die Kirchenbücher vor dem Eingreifen der Staatsgewalt. III. Entwickelung des staatlichen Standesregisterwesens in den wichtigeren Kulturstaaten. A. Das System des französischen Rechts (der Civilstandsregister) und verwandte Formen. 3. Deutschland. 4. Frankreich. 5. Italien, Belgien und Holland. 6. Die Schweiz, Rumänien, Spanien und Griechenland. 7. Großbritannien und Irland, die Vereinigten Staaten von Amerika. B. Das System der kirchlichen St. 8. Allgemeine Charakteristik. 9. Oesterreich-Ungarn. 10. Die nordischen Staaten (Rußland, Schweden, Norwegen und Dänemark). 11. Portugal, Serbien. IV. Besondere Bemerkungen zu dem geltenden Rechte. 12. Die Standesbeamten. 13. Die Standesamtsbezirke. 14. Die Aufsichtsbehörden. 15. Die Standesregister. 16. Inventarisierung der St.

I. Einleitung.

1. Zweck und Bedeutung der St. Die Standesregister sind öffentliche Bücher, in welchen die Geburten, Heiraten, Sterbefälle und andere Veränderungen des Personenstandes mit öffentlichem Glauben beurkundet werden. Die amtliche Feststellung dieser Thatsachen ist nicht nur für die privatrechtliche Ordnung, sondern auch für die gesamte Verwaltung von der größten Wichtigkeit und muß daher zu den ersten Aufgaben der Administration gezählt werden. Die Staatsverwaltung löst diese ihr obliegende Aufgabe entweder dadurch, daß sie selbständig durch ihre eigenen Organe für die geordnete Beurkundung des Personenstandes Sorge trägt, oder in der Weise, daß sie für diesen Zweck die überkommenen Einrichtungen der kirchlichen Registerführung benützt und dieselben ihrer Aufsicht und Leitung unterwirft. Man kann danach zwei Systeme der Standesregister unterscheiden, nämlich das System der bürgerlichen Standesregister und das System der kirchlichen Register.

II. Ursprung der St.

2. Die Kirchenbücher vor dem Eingreifen der Staatsgewalt. Durch die rechtshistorische Forschung ist festgestellt, daß die Sitte der christlichen Kirche, über die wichtigeren kirchlichen Akte, namentlich aber über die Taufen, Trauungen und Begräbnisse, Aufzeichnungen zu führen, sehr weit zurückreicht. Schon in den ersten Zeiten der Kirche wurden verschiedene Bücher geführt, welche den gemeinschaftlichen Namen Diptychen trugen. Auf diesen Tafeln wurde im allgemeinen alles verzeichnet, was der Vergessenheit entrissen und der Zukunft überliefert werden sollte. Insbesondere finden sich schon frühzeitig zwei Arten solcher Verzeichnisse, nämlich Verzeichnisse verstorbener Bischöfe und Kirchenvorsteher und sodann Verzeichnisse, welche die Namen von Lebenden enthielten, die sich besondere Verdienste um die Kirche erworben hatten. Die Namen der in diesen Büchern verzeichneten Personen wurden beim Gottesdienste verlesen. Seit dem dritten Jahrhundert begegnen wir in den Schriften der Kirchenväter auch Zeugnissen über das Aufzeichnen der Namen der Getauften. Ebenso alt scheinen die Totenregister zu sein, die namentlich in den Klöstern frühzeitig und mit besonderer Sorgfalt geführt wurden. Die Errichtung öffentlicher Urkunden beim Abschluß der Ehe aber war schon bei den Römern gebräuchlich, ohne daß jedoch entschieden werden kann, ob die Sitte der christlichen Kirche, die Namen der Vermählten in ein Buch einzutragen, an den römischen Brauch angeknüpft habe.

Eine allgemeine Regelung dieser Aufzeichnungen durch die Kirche hat indes vor dem Konzile von Trient nicht stattgefunden, ja es läßt sich nicht einmal eine partikularrechtliche Regelung sicher nachweisen. Wohl aber griff bereits in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Staatsregierung in England und Frankreich ein (Verordnung

des Viceregenten Cromwell aus dem Jahre 1538 und Ordonnanz von Villers-Cotteret aus dem Jahre 1539). Entscheidende Bedeutung haben erst die Bestimmungen des Konzils von Trient gewonnen. Dasselbe verordnete in sess. XXIV de reformatione matrimonii c. 1 und 2, daß in jeder Pfarre ein Taufbuch und ein Ehebuch geführt werden sollte. In das Taufbuch war der Name des Getauften und der Taufpathen, in das Ehebuch aber der Name der Ehegatten und der Ehezeugen, ferner der Tag und Ort der Eheschließung von dem Pfarrer einzutragen.

Die weitere Ausgestaltung dieser für die katholischen Länder grundlegenden Normen blieb noch geraume Zeit den partikulären Kirchensatzungen überlassen. Nach und nach wurde in einzelnen Diözesen angeordnet, daß in das Taufbuch auch der Tag und die Stunde der Geburt, in das Ehebuch auch die Namen der Eltern der Verlobten, und wenn einer derselben verwitwet war, auch der Name des verstorbenen Ehegatten, endlich die bewirkten Aufgebote und die erteilten Dispensationen von Ehehindernissen eingetragen werden sollten. In einzelnen Diözesen wurde ferner die Führung eines Totenbuches vorgeschrieben, in welchem der Name und Stand der Verstorbenen, ferner der Tag des Todes und des Begräbnisses zu vermerken war. Genauere Vorschriften enthielt auch bereits das Rituale Romanum von Papst Paul V. aus dem Jahre 1614, ohne daß jedoch, wie es scheint, diese Vorschriften sofort allgemeine Verbreitung erlangt hätten. Durch dieses Rituale war insbesondere auch die Führung von Sterberegistern angeordnet worden.

Schon seit dem 16. Jahrhunderte wurden ähnliche Anordnungen auch in den evangelischen Landeskirchen getroffen. Dieselben bezogen sich zunächst auf die Taufbücher, die anfangs als eine gegen die Wiedertäufer gerichtete Maßregel erscheinen. Doch unterlagen die Kirchenbücher bisher auch in den evangelischen Ländern als kirchliche Einrichtung zunächst lediglich den kirchlichen Vorschriften. Der Einfluß der weltlichen Gesetzgebung machte sich in Deutschland anfangs wohl nur in den Städten bemerkbar, weil hier die Notwendigkeit, für die Angehörigkeit zur Stadt und das Erbrecht eine leichtere Beweisführung zu schaffen, den weiteren Ausbau des Institutes, namentlich der Geburts- und Totenbücher, dringend erheischte. Dagegen hatte die Staatsgewalt, wie bereits angedeutet, in den westlichen Ländern schon früher begonnen, die kirchlichen Bücher zu regeln und weltlichen Zwecken dienstbar zu machen.

Dies geschah namentlich in Frankreich, seitdem hier die Ordonnanz von Blois (1579) die kirchliche Trauung als absolutes Erforder-

nis der Eheschließung aufgestellt hatte. Schon damals wurden die greffiers mit der Ueberwachung der Eheregister betraut, und von dieser Zeit an bildete sich in Frankreich immer mehr durch königliche Verordnungen ein staatliches Standesregisterwesen aus, dessen materieller Inhalt bereits zu einem gewissen Abschlusse gelangt war, bevor noch die formellen Grundlagen desselben durch die französische Revolution eine völlige Umgestaltung erfuhren. Diese Umgestaltung bestand darin, daß das bürgerliche Element der Standesregister aus der Verbindung mit der Kirche vollständig gelöst und die Beurkundung des Personenstandes zugleich mit dem Abschlusse der Ehe bürgerlichen Organen übertragen wurde. Dieses erste System der Standesregister, welches als das System der Civilstandsregister oder als das französische bezeichnet wird, gilt außer in Frankreich auch in Deutschland, Italien, in der Schweiz, in Belgien, Holland, Rumänien und mit gewissen Modifikationen auch in Spanien und Griechenland. In der Mitte zwischen diesem ersten und dem zweiten Systeme, welches als das der staatlich anerkannten Kirchenbücher bezeichnet werden kann, steht das englische System, dem sich die Einrichtungen der amerikanischen Unionsstaaten anreihen.

Die folgende Darstellung ist bestimmt, eine kurze Uebersicht über die Entwickelung dieser beiden Systeme der Standesregister in den wichtigeren Kulturstaaten zu bieten.

III. Entwickelung des staatlichen Standesregisterwesens in den wichtigeren Kulturstaaten.

A. Das System des französischen Rechtes (der Civilstandsregister) und verwandte Formen.

3. **Deutschland.** Das System der Civilstandsregister gilt zunächst im Umfange des gesamten Deutschen Reiches. Bereits unter der napoleonischen Herrschaft war die französische Form der Standesregister zur Einführung gelangt in der preußischen Rheinprovinz, in der bayerischen Rheinpfalz und in Rheinhessen und blieb daselbst auch nach dem Sturze der französischen Herrschaft in Geltung. In den übrigen deutschen Ländern erhielt sich hingegen die kirchliche Registerführung, wenngleich dieselbe unter dem Einflusse der im vorigen Jahrhundert emporgekommenen populationistischen Richtung von Staats wegen näher geregelt wurde. Erst die deutschen Grundrechte des Jahres 1848 stellten für ganz Deutschland das Prinzip der bürgerlichen Registerführung auf und bald nachher wurden auch in einigen kleineren deutschen Ländern die obligatorische Civilehe und die bürgerlichen Standesregister angenommen. Die darauf folgende Reaktion be-

seitigte jedoch zumeist wieder beide Institutionen. Nur insoweit für die Eheschließung zwischen Christen und Israeliten und für die Anhänger der nicht anerkannten christlichen Kirchen die Form der fakultativen oder obligatorischen Civiltrauung angeordnet worden, sah sich die Gesetzgebung genötigt, die bürgerliche Registerführung beizubehalten oder neu vorzuschreiben. Im einzelnen war der Rechtszustand in Deutschland in dieser Beziehung ein sehr bunter, wie dies sehr deutlich aus der Uebersicht hervorgeht, welche der Reichskanzler dem Reichstage am 24. V. 1872 über das bis dahin in Geltung befindliche Recht über die Beurkundung des Personenstandes vorlegte. Doch hatte in Deutschland das System der bürgerlichen Standesregister in den zwei letzten Dezennien wieder an Verbreitung gewonnen. So wurden namentlich in Frankfurt a. M. die durch das G. vom 17. XI. 1850 eingeführten Civilstandsregister auch in der Folgezeit beibehalten. Neu eingeführt wurden dieselben in Baden durch ein G. vom 21. XII. 1869, in Preußen durch das G. vom 3. III. 1874 und in Hamburg durch ein G. vom 6. II. 1875. Durch das R.G. vom 6. II. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung wurde endlich die französische Form der Standesregister für ganz Deutschland recipiert und dadurch für den Umfang des gesamten Deutschen Reiches die wünschenswerte Einheit in der Beurkundung des Personenstandes und in der Eheschließungsform erreicht. Seine weitere Ausführung hat das Reichsgesetz, das mit dem 1. I. 1876 in Kraft getreten ist, teils durch die Verordnung des Bundesrates vom 22. VI. 1875 und kaiserliche Spezialverordnungen, teils durch landesrechtliche Vorschriften gefunden. Von den kaiserlichen Verordnungen regelt jene vom 4. XI. 1875 die Beurkundung von Sterbefällen solcher Militärpersonen, welche sich an Bord der in Dienst gestellten Schiffe oder anderer Fahrzeuge der Marine befinden; die V. vom 20. I. 1879 betrifft die Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilisierung verlassen haben; mehrere andere kaiserliche Verordnungen regeln auf Grund des R.G. vom 17. IV. 1886, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, die Beurkundung des Personenstandes in diesen Gebieten. In Kraft geblieben sind endlich die Bestimmungen des R.G. vom 4. V. 1870 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung von Reichsangehörigen im Auslande.

4. Frankreich. In Frankreich hat sich die Staatsregierung seit der Ordonnanz von Blois (1579) oft und ziemlich eingehend mit der Regelung der Standesregister beschäftigt. Die vorherrschende Tendenz, dieselben fiskalischen Maßregeln dienstbar zu machen, hinderte indes ihre gedeihliche Entwickelung. Die Funktion der mit der Ueberwachung der Eheregister betrauten greffiers ging unter Heinrich IV. auf die neugeschaffenen greffiers des insinuations ecclésiastiques über, die aber bald wieder verschwanden. Spätere königliche Verordnungen, insbesondere aus den Jahren 1629, 1653 und 1667, schärften den Geistlichen wiederholt die in der Ordonnanz von Blois ausgesprochene Verpflichtung zur Vorlage der Register an die greffiers ein und trafen zugleich über Detailfragen nähere Bestimmungen. Die wachsende Finanznot des französischen Hofes schuf bald wieder andere Kontrollämter, wie die greffiers gardes et conservateurs de registres de baptêmes mariages et sépultures (1691) und die contrôleurs des registres et des extraits de baptêmes, mariages et sépultures (1705), die aber ebenfalls keinen langen Bestand hatten.

Alle diese Verfügungen waren entsprechend dem ihnen zu Grunde liegenden Motive mehr formeller Natur und erst die Deklaration vom 9. IV. 1736 traf auch materielle Bestimmungen. Die Anordnungen galten, wiewohl sie zunächst nur für die Katholiken berechnet waren, auch für die Protestanten, bis infolge der Protestantenverfolgungen das Standesregisterwesen dieser Konfessionsgenossen in Unordnung geriet, welcher erst das Edikt vom 28. XI. 1787 durch Einführung der fakultativen Civilehe zu steuern versuchte. Nachdem mittlerweile durch die in der französischen Kirchenrechtswissenschaft herrschend gewordene Trennung von Sakrament und Kontrakt in der Ehe die Loslösung des bürgerlichen Elementes von dem kirchlichen schon geraume Zeit vorbereitet worden war, erklärte die Konstitution vom 14. IX. 1791, daß das Gesetz die Ehe nur als bürgerlichen Vertrag betrachte und die gesetzgebende Gewalt für alle Einwohner des Staates die Form bestimmen werde, wie die Geburten, Heiraten und Todesfälle konstatiert und die darüber aufgenommenen Akte aufbewahrt werden sollten. Diese grundsätzlichen Bestimmungen fanden in dem G. vom 20. IX. 1792 — loi qui détermine le mode de constater l'état civil des citoyens — ihre Ausführung. Durch dieses Gesetz, dessen materielle Normen im wesentlichen den königlichen Dekreten von 1667 und 1736 entnommen waren, wurde die Führung der Civilstandsregister eigenen Beamten anvertraut, welche von den Munizipalbehörden aus ihrer Mitte gewählt werden sollten. Durch ein späteres G. vom 26. pluviôse an VIII (18. II. 1800) wurde hierauf die Beurkundung des Personenstandes schlechthin dem Maire und dessen Adjunkten übertragen. Diese Vorschriften sind in den Code civil als zweiter Titel des ersten Buches (des actes de l'état civil, Art. 34—101) übergegangen und bilden noch heute die Grundlage des Standesregisterwesens in Frankreich.

5. Italien, Belgien und Holland. Schon unter der napoleonischen Herrschaft war im damaligen Königreich Italien unter dem 27. III. 1806 das Civilstandsrecht des französischen Code civil eingeführt worden. Obwohl nach dem Zusammenbruche der französischen Herrschaft das Institut der obligatorischen Civilehe wieder beseitigt wurde, erhielt sich doch in mehreren Teilen des Landes (Parma und Piacenza, Modena, Neapel) die bürgerliche Registerführung, während in anderen Staaten (Sardinien) die kirchliche Registrierung unter staatlicher Kontrolle wieder hergestellt wurde. Durch den auf Grund des königlichen Dekretes vom 25. VI. 1865 publizierten Codice civile sind im neuen Königreich Italien allgemein zugleich mit der Civilehe auch die bürgerlichen Standesregister

eingeführt und durch das königliche Ausführungsdekret vom 15. XI. 1868 näher geregelt worden.

Von Frankreich haben die Civilstandsregister auch die Königreiche Belgien und Holland übernommen. In Belgien hatte die Staatsregierung es schon früher nicht an Versuchen fehlen lassen, in das kirchliche Standesregister größere Ordnung zu bringen (Edikte vom Jahre 1611 und vom Jahre 1778). Das Gesetz vom 20. prairial an IV (17. VI. 1798) dehnte sodann die Bestimmungen des französischen Gesetzes vom 20. IX. 1792 auf das eroberte Land aus. Durch die belgische Verfassung des Jahres 1831 (Art. 119) wurde das Institut der Civilstandsregister neuerdings sanktioniert. In Ausführung dieses Artikels der Verfassung hat das Gemeindegesetz die Bestimmung getroffen, daß der Bürgermeister oder ein vom Gemeindekollegium hierzu delegierter Schöffe die Funktionen des Standesbeamten zu versehen habe.

In den Niederlanden hatten die Provinzen Holland und Westfriesland schon im 16. Jahrhundert die fakultative Civilehe eingeführt und schon vor der französischen Revolution war dieselbe für die Reformierten ein allgemeines Rechtsinstitut, während für die Katholiken und die Dissidenten zumeist die obligatorische Civilehe vorgeschrieben wurde. Im Zusammenhange damit finden sich auch schon vor der französischen Herrschaft Anfänge von Civilstandsregistern. Nach der Vereinigung des Landes mit Frankreich wurde allgemein die obligatorische Civilehe eingeführt und demzufolge sind auch hier die Grundsätze der französischen Registerführung zur Geltung gelangt, welche hierauf in dem bürgerlichen Gesetzbuche (burgerlijk wetboek) und in den Gemeindegesetzen ihre nähere Regelung gefunden hat.

6. **Die Schweiz, Rumänien, Spanien und Griechenland.** In den mit Frankreich vereinigten Kantonen der Schweiz waren ebenfalls die französischen Civilstandsregister zur Einführung gelangt und in einzelnen derselben auch nach dem Sturze der französischen Herrschaft beibehalten worden. Seit dem 1. I. 1875 bestehen auf Grund des Bundesgesetzes vom 24. XII. 1874 die civile Registerführung und die obligatorische Civilehe zu Recht. Die Bestimmungen des französischen Code civil über diese beiden Institute sind weiter auch in den beiden Donaufürstentümern, dem jetzigen Königreich Rumänien, durch den Fürsten Cuza vom 4./16. XII. 1864 als geltendes Recht publiziert worden. Ihre nähere Regelung haben die Civilstandsregister in diesem Lande ebenfalls durch das bürgerliche Gesetzbuch und durch besondere Vorschriften (insbesondere vom 2. VI. 1865, 23. I. 1868, 3. XII. 1868) gefunden.

Auch in Spanien war durch das G. vom 18. VI. 1870 die obligatorische Civilehe und bürgerliche Registerführung recipiert worden. Das Dekret vom 9. II. 1875 stellte zwar für die Katholiken die kirchliche Trauung als Eheschließungsform wieder her, die Führung der Standesregister verblieb jedoch den bürgerlichen Behörden. Die katholischen Pfarrgeistlichen sind verpflichtet, die von ihnen vorgenommenen Trauungen bei den mit der Führung der Standesregister betrauten Munizipalrichtern der Gemeinden behufs Eintragung in die bürgerlichen Eheregister anzumelden. Für die Angehörigen der anderen Bekenntnisse besteht ebenfalls bürgerliche Registerführung.

Aehnliche Einrichtungen bestehen in Griechenland. Auch hier werden die Standesregister in Gemäßheit des G. vom 28. X., beziehungsweise vom 9. XI. 1858 von bürgerlichen Funktionären geführt. Dies gilt auch von den Eheregistern, obgleich in Griechenland nur die kirchliche Form der Eheschließung zu Recht besteht. Durch die Beibehaltung der kirchlichen Eheschließungsform unterscheidet sich die Civilstandsgesetzgebung Spaniens und Griechenlands nicht unwesentlich von jener der übrigen Staaten, welche dem französischen Vorbilde gefolgt sind. In diesem Punkte weicht auch die Gesetzgebung Englands und der Vereinigten Staaten von Amerika ab. Die Civilstandsgesetzgebung Englands hat überhaupt eine selbständige Entwickelung genommen und unterscheidet sich von der französischen auch dadurch, daß sich die Behördenorganisation nicht an die Gemeindeverwaltung, sondern an die Verwaltung der Armensprengel anschließt.

7. **Großbritannien und Irland, die Vereinigten Staaten von Amerika.** In England hatte die Staatsregierung, wie bereits erwähnt, schon in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Führung der Kirchenbücher zu ordnen begonnen und in der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts tauchte bereits der Plan auf, die Registerführung von Staats wegen für die einzelnen Diözesen zu zentralisieren. Die dadurch in ihrem Selbstbestimmungsrechte bedrohte Kirche suchte nunmehr die Regelung des Registerwesens selbst in die Hand zu nehmen, was durch die Verordnung der Synode von Canterbury vom 25. X. 1597 geschah. Unter dem Einflusse des Independentismus wurde von Cromwell unter dem 24. VIII. 1653 für England und bald darauf auch für Schottland und Irland die Einführung von Civilstandsregistern dekretiert, die indes, wenngleich eine förmliche Aufhebung dieser Gesetze nicht stattfand, bald wieder außer Uebung kamen. Die englische Gesetzgebung des vorigen und vom Beginne dieses Jahrhunderts erließ zahlreiche Bestimmungen über die ordnungsmäßige Führung der Kirchenbücher, um die mit den heimlichen Ehen verbundenen Mißbräuche besser bekämpfen zu können, ohne daß jedoch zunächst an dem Prinzipe der kirchlichen Registerführung gerüttelt worden wäre. Erst als durch den Bericht einer Kommission, welche das Parlament im Jahre 1830 zur Prüfung des Registerwesens eingesetzt hatte, ein höchst unerfreulicher Zustand desselben enthüllt worden war, sah sich die Gesetzgebung zu einer gründlichen Reform genötigt. Dieselbe erfolgte für England durch die als Stat. 3 und 7 Will. IV. c. 3 am 17. VIII. 1838 publizierte Act for registering bearths, deaths and marriages. Durch dieses Gesetz wurde das Standesregisterwesen Englands verstaatlicht und in Anlehnung an die durch das Stat. 4 und 5 Will. IV c. 76 (1834) erfolgte Neuregelung des Armenwesens die Organe der neuen Armensprengel mit der Ueberwachung der neuen Civilstandsregister betraut. Die Führung der Register selbst erfolgt durch die von ihnen bestellten Registrars. Doch behielten die Pfarrgeistlichen der Staatskirche das Recht zur Führung staatlich anerkannter Trauungsbücher. Sie sind aber verpflichtet, die Register nach den gesetzlichen Formularien zu führen und in periodischen Zeitabschnitten Duplikate an das gleichzeitig errichtete Registrar's Office einzusenden, welches die mit der Ueberwachung des gesamten Standesregisterwesens betraute Zentralbehörde bildet. Die Civilstandsbeamten führen nur ergänzende Verzeichnisse über jene Ehen, welche nach anderen Formen als jenen der Staatskirche geschlossen werden und üben überhaupt rücksichtlich der Trauungen nur eine überwachende und supplierende Funktion. Diese Grundsätze des englischen Registerwesens sind durch Stat. 7 und 8 Vict. c. 81 vom 29. VIII. 1844 auf Irland und durch Stat. 17 und 18 Vict. c. 80 vom 7. VIII. 1854 auf Schottland ausgedehnt worden.

Eine ähnliche Gestaltung wie in England zeigt im allgemeinen auch das Standesregisterwesen der Vereinigten Staaten von Amerika, obgleich dasselbe hier einer einheitlichen Regelung und eines festgeschlossenen Behördenorganismus entbehrt. Die Einrichtungen zur Führung der Standesregister werden vielmehr in den einzelnen Unionsstaaten von den Gemeinden nach eigenem Ermessen getroffen. Die Führung der Register erfolgt durch die Gemeindeorgane und zwar entweder durch den Gemeindesekretär oder durch die Sanitätsbehörde. In den größten Städten existieren auch eigene Standesämter. Den Kirchengemeinden bleibt es unbenommen, für ihre Zwecke besondere Register zu führen, doch sind die Seelsorger sowie alle in gewissen Fällen zur Trauung befugten bürgerlichen Organe verpflichtet, die vollzogenen Eheschließungen dem Standesbeamten behufs Eintragung in die bürgerlichen Register anzuzeigen.

B. Das System der kirchlichen St.

8. **Allgemeine Charakteristik.** Das zweite System der Standesregister besteht darin, daß dieselben zwar gleichfalls von Staats wegen geregelt werden, ihre Führung jedoch in der Regel den kirchlichen Organen belassen worden ist. Die kirchlichen Funktionäre erscheinen in dieser ihrer Eigenschaft zugleich als Staatsorgane, die Kirchenbücher sind ebensowohl kirchliche als staatliche Standesregister. Die Geistlichen sind bald auch mit der Führung der Standesregister für die Angehörigen der nicht anerkannten christlichen Konfessionen oder nichtchristlichen Religionsgemeinden betraut, bald sind zu diesem Zwecke aushilfsweise verschiedene staatliche Organe bestellt. Auf dieser Grundlage beruhte bis in das gegenwärtige Jahrhundert hinein das Standesregisterwesen in den meisten deutschen Staaten und beruht dasselbe noch jetzt in Oesterreich-Ungarn, in den nordischen Staaten, in Portugal und in Serbien. Doch ist das Eingreifen der Staatsgewalt in diesen Ländern nicht ein gleich intensives gewesen, vielmehr hat die Staatsregierung in einigen Ländern auf die Einrichtung der Standesregister bisher nur einen geringen oder fast gar keinen Einfluß geübt.

9. **Oesterreich-Ungarn.** In Oesterreich hatte die Institution der Kirchenbücher vor dem Konzil von Trient eine verhältnismäßig geringe Verbreitung erlangt. Hingegen sind die Anordnungen dieses Konzils in den Alpen- und den übrigen deutsch-slavischen Ländern (abgesehen von Galizien) ziemlich rasch zur Wirksamkeit gekommen. Durch verschiedene partikuläre Synoden wurden auch hier die Vorschriften der kirchlichen Gesetzgebung mehr eingebürgert und näher normiert. In letzterer Beziehung sind namentlich die Synoden von Brixen (1603) und von Prag (1605) zu erwähnen. Die Staatsgesetzgebung beginnt die Ordnung der Kirchenbücher erst unter Maria Theresia in den Bereich ihrer Thätigkeit zu ziehen. (BB. vom 6. X. 1770 und v. 2. III. 1771; Patent v. 10. III. 1773; erste Anordnungen über die Standesregister der Israeliten vom 27. I. 1766 und vom 25. XI. 1779). Das Patent Kaiser Josefs II. vom 20. II 1784 schuf sodann für die österreichischen Standesregister, die hier den Namen „Matriken" führen, jene feste Grundlage, auf welcher diese noch heute beruhen. Das Recht und die Pflicht zur Führung von Standesregistern mit voller bürgerlicher Beweiskraft kam jedoch, abgesehen von den Israeliten, zunächst nur den Pfarrgeistlichen der katholischen und der griechisch-orientalischen Kirche zu. Den protestantischen Pastoren war die Haltung von Registern zum Privatgebrauche seit dem Toleranzpatente vom 13. X. 1781 zwar gestattet, doch hatten sie alle Matrikenfälle den katholischen Matrikenführern behufs Eintragung in die katholischen Matriken anzuzeigen. Erst durch das Hofdekret vom 26. XI. 1829 erhielten auch die evangelischen Pfarrgeistlichen das Recht zur Führung öffentlicher Matriken, indes blieb den katholischen Matrikenführern immer noch ein gewisses Aufsichtsrecht gewahrt. Durch den Ministerialerlaß v. 30. I. 1849 wurde dieses Aufsichtsrecht beseitigt und den von der evangelischen Geistlichkeit unter ihrer alleinigen Fertigung ausgestellten Matrikenauszügen die Beweiskraft öffentlicher Urkunden verliehen. Für die mit der österreichischen Monarchie vereinigten Gebiete der griechisch-orientalischen Kirche bedeuten die Bestimmungen des Josefinischen Patentes eine vollkommene Neuschöpfung, da vorher in diesen Landesteilen für die Angehörigen der erwähnten Konfession weder von kirchlicher noch von staatlicher Seite etwas für die Regelung der Standesregister geschehen war. Kraft dieser Bestimmungen besaßen die von der griechisch-orientalischen Pfarrgeistlichkeit geführten Kirchenbücher volle Beweiskraft. Aber auch für das Registerwesen der griechischen Katholiken ist durch das Josefinische Patent ein sehr bedeutsamer Fortschritt angebahnt worden, während die Führung ordnungsmäßiger Standesregister für die Angehörigen dieses Ritus vordem eine ziemlich vereinzelte Erscheinung gewesen war. Was endlich die Israeliten betrifft, so waren die israelitischen Gemeinden Böhmens schon unter Maria Theresia durch die bereits erwähnte V. vom 27. I. 1766 zur Führung von Geburtsregistern verpflichtet worden. Das Josefinische Patent schrieb nunmehr auch für die Israeliten allgemein die Führung von drei Registern vor. Spätere Vorschriften bezweckten die wirksame Durchführung dieser Anordnungen zu sichern und dehnten zu diesem Behufe das Aufsichtsrecht der katholischen Pfarrgeistlichen auch auf die jüdischen Matriken aus. Diese Kontrolle der israelitischen Matriken durch die katholische Geistlichkeit wurde erst durch das G. v. 10. VII. 1868 beseitigt. Nach diesem Gesetze sollen die Matriken der Israeliten von obrigkeitlich bestellten und besonders beeideten Israeliten geführt werden. Das gleiche Recht zur Führung staatlich anerkannter Standesregister erhielten sodann in den Jahren 1877 und 1880 zugestanden die Geistlichen der altkatholischen Kirche und der evangelischen Brüderkirche (Herrnhuter). Die gleiche Eigenschaft wird auch zuerkannt den Büchern der armenisch-orientalischen Kultusgemeinde in Suczawa, den Registern der kleinrussischen Bauernsekte der Lippowaner in der Bukowina, sowie endlich den Büchern der Mennoniten und jenen der jüdischen Sekte der Karaïten bei Halicz in Galizien. Doch ist die nähere Regelung der Registerführung für diese Genossenschaften noch nicht erfolgt. Sonst besteht in Oesterreich von dem hier herrschenden Prinzipe, daß die Standesregister unter staatlicher Aufsicht von den Geistlichen der anerkannten Konfessionen geführt werden, nur eine Ausnahme. Nachdem nämlich bereits das G. v. 25. V. 1868 die politischen Bezirksbehörden mit der Registrierung der bei ihnen abgeschlossenen Notzivilehen betraut hatte, die indes auch in die kirchlichen Matriken einzutragen sind, überwies das G. v.

9. IV. 1870 die Registrierung aller Matrikenfälle, die sich bei den keiner gesetzlich anerkannten Kirche angehörigen Personen ereignen, gleichfalls diesen Behörden. Die in den südlichen Landesteilen im Gefolge der französischen Herrschaft eingeführten Civilstandsregister sind hingegen nach dem Sturze dieser Herrschaft wieder beseitigt worden.

Kirchliche Registerführung besteht ferner bis jetzt im Königreiche Ungarn. Auch hier scheinen die ersten staatlichen Anordnungen zur Regelung des Standesregisterwesens in die Regierungszeit Maria Thereſias und Josefs II. zurückzureichen. Die ungarische Gesetzgebung und Verwaltung der vormärzlichen Periode war wiederholt bemüht, für die Herstellung geordneter Zustände auf diesem Gebiete Sorge zu tragen, ohne indes das angestrebte Ziel vollständig zu erreichen. In dieser Beziehung sind namentlich zu nennen ein Landtagsbeschluß vom Jahre 1827, ein Erlaß vom 22. IX. 1840, der Gesetzartikel XXIX aus dem Jahre 1840 und die Cirkularvorschrift des Statthaltereichefs vom 4. VII. 1851. Die beiden letzteren Anordnungen bezogen sich speziell auf die Standesregister der Israeliten. Als die österreichische Regierung die schon vor dem Jahre 1848 begonnenen Arbeiten zur Herstellung einer einheitlichen Instruktion für die Seelsorger über die Führung der Matrikenbücher am Ende der fünfziger Jahre wieder aufgenommen hatte, schien der Zeitpunkt nahe gerückt, wo auch das Standesregisterwesen Ungarns besser geordnet werden könnte. Allein diese Aussicht wurde durch die Einführung der dualistischen Staatsform hinfällig. Nunmehr bereitet sich aber infolge des Wegtaufen-Konfliktes in dem bisherigen Rechtszustande, der mancherlei zu wünschen läßt und sich im einzelnen bisher vielfach der allgemeinen Kenntnis entzogen hat, eine völlige Umgestaltung vor, welche die Einführung von Civilstandsregistern zur Folge haben dürfte.

10. Die nordischen Staaten. Die Form der kirchlichen Standesregister ist auch die herrschende in den nordischen Staaten. In Rußland stammen die ersten Anordnungen über die Regelung des Standesregisterwesens aus dem Anfange des vorigen Jahrhunderts. Peter der Große befahl im Jahre 1702 den Pfarrgeistlichen von Moskau, wöchentlich einen Ausweis über die stattgefundenen Taufen und Begräbnisse an die Kanzlei des Patriarchen einzureichen. Eine Verordnung der heiligen Synode vom Jahre 1724, die indes sehr lax gehandhabt wurde, erweiterte diese Bestimmung dahin, daß in allen Diözesen des Reiches fortlaufende Register über die Geburten und Sterbefälle geführt werden sollten. Die Form der Registerführung ward aber erst im Jahre 1838 näher geregelt. Noch später, zum Teil erst in neuester Zeit, wurde das Standesregisterwesen der nicht zur orthodoxen Kirche gehörigen Glaubensgenossen geordnet, so die Registerführung für die evangelische Konfession (1764), für die Katholiken (1626), für die Muhammedaner (1828), für die Israeliten (1835), für die Altgläubigen oder die Roskolniki (1874), für die Baptisten (1879), für die Muhammedaner des Kaukasus (1872). Die Führung der Standesregister erfolgt regelmäßig durch die Pfarrgeistlichen, bei den Muhammedanern durch die Mullas.

Im Königreich Polen, beziehungsweise im Großherzogtum Warschau waren zwar im Jahre 1807 zugleich mit dem französischen Code civil auch bürgerliche Register eingeführt worden, allein im Jahre 1825 wurden dieselben durch den neuen Civilcodex wieder abgeschafft und auch das Ehegesetz vom Jahre 1836 hielt an der kirchlichen Trauung und Registerführung fest. Bezüglich der nicht christlichen Bekenntnissen angehörigen Personen obliegt die Registerführung im Königreiche Polen regelmäßig den Bürgermeistern und Gemeindevorständen. — In Finnland endlich stehen noch die Vorschriften der schwedischen Kirche in Kraft.

In Schweden sind die Geistlichen durch das noch geltende Kirchengesetz vom 3. IX. 1868 zur Führung von Registern über die Geburten, Trauungen, Sterbefälle und die Wohnungsveränderungen von Pfarre zu Pfarre verpflichtet worden. Diesen Büchern kommt noch jetzt die Rechtskraft bürgerlicher Standesregister zu. Außerdem besitzen gegenwärtig in Schweden das Recht zur Führung staatlich anerkannter Register drei römisch-katholische, eine griechisch-orthodoxe, zwei anglikanisch-reformierte, eine französisch-reformierte, eine baptistische und fünf israelitische Kultusgemeinden. Die Standesakte von Angehörigen anderer Religionsbekenntnisse werden von der lutherischen Geistlichkeit geduldet. Bei Civilehen haben die als Trauungsorgane fungierenden Civilbehörden die Trauung dem Pfarrgeistlichen zur Registrierung anzuzeigen.

In Norwegen wurde das Standesregisterwesen ebenso wie in Dänemark durch das Kirchenritual vom 25. VII. 1685 zum erstenmal geregelt. Weitere Bestimmungen sind sodann für Norwegen durch die königliche Resolution vom 18. VII. 1877 und das Cirkular des Kirchendepartements vom 24. VII. 1877 erlassen worden. Die als bürgerliche Standesregister anerkannten Kirchenbücher führen die Geistlichen der herrschenden lutherischen Kirche. Bei diesen müssen auch die bei Dissentern vorkommenden Geburten und Sterbefälle zur Eintragung angemeldet werden, obgleich die Geistlichen derselben für ihre Zwecke besondere Protokolle zu führen berechtigt sind.

Auch in Dänemark sind die Bestimmungen des Kirchenrituals vom Jahre 1685 durch neuere Gesetze, insbesondere durch ein Gesetz vom Jahre 1828, und durch die Praxis weiter ausgebildet worden. Der Grundsatz der kirchlichen Registerführung blieb jedoch aufrecht. Infolge der durch das Grundgesetz vom 5. VI. 1849 eingeführten Religionsfreiheit erhielten auch die Geistlichen der übrigen anerkannten Religionsgenossenschaften das Recht zur Führung von Standesregistern mit bürgerlicher Rechtskraft, nämlich die römisch-katholische, die reformierte, die methodistische und die israelitische. Nachdem ferner in Dänemark durch das G. v. 13. IV. 1851 die Civilehe gestattet worden, ergab sich auch hier die Notwendigkeit, für die Registrierung solcher Trauungen Vorsorge zu treffen. Die zur Trauung berechtigten Civilbehörden haben über die von ihnen abgeschlossenen Civilehen besondere Protokolle aufzunehmen, der Inhalt der letzteren ist aber auch in die Kirchenbücher einzutragen.

11. Portugal, Serbien. In Portugal erfolgte die erste staatliche Regelung der Standesregister durch die Dekrete vom 16. V. 1833 und vom 18. VII. 1835. Gegenwärtig steht in Kraft das Dekret vom 3. IV. 1862. Hiernach obliegt die Führung der Standesregister für die Katholiken den Pfarrgeistlichen. Für Nichtkatholiken gilt das Dekret vom 28. XI. 1878, welches die schon im Civilcodex des Jahres 1868 anerkannte fakultative Civilehe näher regelte. Die Standesregister der Nichtkatholiken führen die Verwaltungsbehörden der Distrikte.

Im Königreich Serbien endlich bestanden bisher noch gar keine staatlichen Normen über die Standesregister. Die Führung derselben ist vielmehr lediglich teils durch Anordnungen der autokephalen Staatskirche geregelt, teils beruht sie auf traditionellen

Einrichtungen. Für die Angehörigen der Staatskirche führen die Pfarrgeistlichen unter Aufsicht der Protopopen die Register. Die Standesakte der evangelischen Glaubensgenossen werden vom Pastor der evangelischen Gemeinde in Belgrad für den Umfang des ganzen Königreiches gebucht. Sowohl diesen Registern als den Aufzeichnungen der Rabbiner der ehemaligen spanischen Juden kommt die Beweiskraft öffentlicher Bücher zu. Nicht die gleiche Eigenschaft genießen die Auszüge aus den Registern der katholischen Missionäre, obgleich dieselben im Lande allgemein zirkulieren. Die Geburten, Trauungen und Todesfälle der sogenannten deutschen Juden werden bisher nur durch Konsularakte beglaubigt.

IV. Besondere Bemerkungen zu dem geltenden Rechte.

Zur Ergänzung der vorstehenden Darstellung werden noch folgende Bemerkungen über einige Detailpunkte hinzugefügt:

12. Die Standesbeamten. Als Standesbeamte fungieren in den Ländern des französischen Rechtes regelmäßig die Bürgermeister der einzelnen Gemeinden oder Gemeindebeamte. Doch ist dieser Grundsatz nicht ausnahmslos durchgeführt. Das deutsche R.G. vom 6. II. 1875 hat es dem Ermessen der Landesbehörden anheimgestellt, zu bestimmen, ob die Verwaltung des Standesamtes den Gemeinden überlassen werden soll oder nicht. Die Bildung der Standesamtsbezirke erfolgt durch die höheren Verwaltungsbehörden, ohne daß dieselbe sich an den Gemeindeverband anschließen muß. Nur in den Standesamtsbezirken, welche den Bezirk einer Gemeinde nicht überschreiten, ist der Vorsteher der Gemeinde ipso iure auch Standesbeamter, sofern die höhere Verwaltungsbehörde nicht einen besonderen Beamten mit der Führung dieser Geschäfte betraut (sub 4). Das schweizerische G. vom 24. XII. 1874 hat die Bestimmungen über die Ernennung der Civilstandsbeamten überhaupt der Kantonsgesetzgebung überlassen (Art. 3). Gemeinsam ist den beiden genannten Gesetzgebungen die Anordnung, daß die Führung der staatlichen Standesregister nicht Geistlichen und anderen Religionsdienern überlassen werden darf. Noch mehr weicht in Bezug auf die Behördenorganisation das englische System von dem französischen ab, indem sich dieselbe hier überhaupt nicht an die Gemeindeverwaltung, sondern an die Armensprengel anlehnt und in eine oberste Spitze ausläuft.

Die Kompetenz der Standesbeamten ist regelmäßig lokal begrenzt, d. h. sie umfaßt alle Personen ihres Amtssprengels. In Ausnahmefällen bestimmt sich die Kompetenz jedoch durch die Zugehörigkeit zu einem gewissen Personenkreise. Eine solche Ausnahme besteht namentlich für die Mitglieder fouveräner Häuser. Für dieselben gelten sowohl in den Ländern mit bürgerlicher Registerführung als in den Staaten, wo das System der kirchlichen Beurkundung des Personenstandes zu Recht besteht, manche Besonderheiten. In Deutschland ist im § 72 des R.G. v. 6. II. 1875 die Erlassung besonderer Normen für die Standesregister der Landesherren, ferner für die Mitglieder der landesherrlichen Familien und die fürstliche Familie der Hohenzollern vorbehalten worden. In Italien werden nach Art. 369 des Codice civile die Funktionen des Standesbeamten der königlichen Familie vom Präsidenten des Senates unter Assistenz des notaio della corona vollzogen. In Spanien führt die Standesregister der königlichen Familie der Justizminister durch die Generaldirektion der Standesregister. In Griechenland obliegt diese Funktion in Gemäßheit des G. vom 25. VI. (13. VII) 1868 dem Präsidenten des Staatsrates und dem Justizminister. In den Ländern mit kirchlicher Registerführung gelten ebenfalls zumeist besondere Vorschriften über die Führung der Standesregister der fouveränen Familien. In Oesterreich ist durch den Erlaß des Kultusministers vom 9. XI. 1853, Z. 5017, die Verfügung getroffen, daß jedesmal, wenn außerhalb der Hof- und Burgpfarre an einem Mitgliede des kaiserlichen Hauses ein Matrikenakt vollzogen wird, von dem Vorstande des betreffenden Kirchensprengels die ausgestellten Scheine samt den einschlägigen Urkunden im Originale dem Hof- und Burgpfarrer einzusenden sind; dieser ist nicht nur Lokalpfarrer, sondern zugleich Personalpfarrer der kaiserlichen Familie. In Schweden gehört das königliche Haus in kirchlicher Beziehung zu einer besonderen Hofgemeinde, welche auch das Personale des Hofstaates in sich begreift. In Portugal endlich sind im Jahre 1837 ebenfalls besondere Vorschriften für die Führung der Standesregister der königlichen Familie erlassen worden.

Eine ähnliche exempte Stellung nehmen vielfach auch die Militärpersonen und die Angehörigen der staatlichen Marine ein. In den Ländern des französischen Rechtes ist diese Besonderheit im allgemeinen verschwunden. Zwar werden auch in diesen Staaten für die mobilisierten Militärpersonen besondere Register geführt, allein dieselben dienen nur zur vorläufigen Beurkundung der betreffenden Standesakte, die sodann in die heimatlichen Standesregister des Wohnortes der Beteiligten eingetragen werden. Von dieser Art sind insbesondere die Bestimmungen des französischen Code civil (Art. 88—98). In Preußen führten hingegen die Militärgeistlichen für die aktiven Militärpersonen besondere Register. Nach dem G.R. vom 6. II. 1875 unterliegen jetzt auch diese Personen den allgemeinen Vorschriften. Nur für jene Militärpersonen, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reiches besitzen aber dasselbe nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben oder sich auf den in Dienst gestellten Schiffen und anderen Fahrzeugen der Marine befinden, sind auf Grund des § 71 des R.G. durch die bereits erwähnten kaiserlichen Verordnungen vom 20. I. 1879 und vom 4. XI. 1875 besondere Anordnungen getroffen worden. Dieselben bezwecken jedoch ebenfalls nur die vorläufige Beurkundung der diese Personen betreffenden Standesakte zu sichern. In Oesterreich-Ungarn bestehen aber noch heute besondere Militärmatriken auch in Friedenszeiten, welche teils von den Militärgeistlichen, teils subsidiarisch von Civilgeistlichen geführt werden. Solche besonderen Register für die Angehörigen der Armee werden im Frieden auch in Rußland und in Serbien geführt.

In den öffentlichen Spitälern, Gebär- und Findelhäusern und sonstigen Anstalten der Gesundheits- und Humanitätspflege, ferner in den Straf- und Korrektionshäusern bestehen regelmäßig zur Verzeichnung der die Anstaltsinsassen betreffenden Standesakte besondere Register. Einzelne Civilstandsgesetze (z. B. der Code civil im Art. 80) ordnen die Führung solcher Register ausdrücklich an. Dieselben dienen jedoch in den Ländern mit bürgerlicher Registerführung nur zur vorläufigen Beurkundung der in den Anstalten vorfallenden Standesakte, namentlich der Sterbefälle. Dagegen besitzen in den Ländern mit kirchlicher Registerführung die für diese Institute bestellten besonderen Anstaltsgeistlichen kraft des Herkommens oder besonderer kirchlicher Instruktionen öfters das Recht zur Re-

gistrierung über die bei den Anstaltsinsassen vorfallenden Standesakte mit voller oder beschränkter Rechtskraft.

Endlich besitzen vielfach auch die diplomatischen und Konsularvertreter das Recht zur Führung von Standesregistern für die in ihrem Sprengel sich aufhaltenden fremden Staatsangehörigen. In den Ländern mit bürgerlicher Registerführung ist diese Befugnis den genannten Vertretern ziemlich allgemein zugestanden. So bestimmt für Frankreich der Code civil (Art. 48), daß alle im Auslande verfaßten Urkunden des Civilstandes giltig sind, wenn sie von den diplomatischen Agenten oder von den Konsuln den französischen Gesetzen gemäß aufgenommen wurden. Eine ähnliche Verfügung enthält der Artikel 368 des Codice civile für Italien, doch sollen die im Auslande aufgenommenen Civilstandsakten auch in die heimatlichen Register eingetragen werden. Nach dem G. vom 4. V. 1870, dessen Vorschriften durch das R.G. vom 6. II. 1875 nicht berührt worden sind, kann der deutsche Reichskanzler einem diplomatischen Vertreter des Reiches für das ganze Gebiet des Staates, bei dessen Hofe oder Regierung derselbe beglaubigt ist, und einem Reichskonsul für dessen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung zur Beurkundung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle sowie zur Vornahme der Eheschließung von Reichsangehörigen erteilen. Desgleichen kann der schweizerische Bundesrat nach Artikel 13 des Bundesgesetzes vom 24. XII. 1874 dort, wo er es für angemessen erachtet, den diplomatischen und konsularischen Vertretern die Befugnis zur Beurkundung von Standesakten schweizerischer Staatsbürger und zur Vornahme der Eheschließung zwischen Schweizern unter sich, sowie zwischen Schweizern und Ausländern erteilen. Dagegen bestimmt die Verordnung des Ministeriums des Aeußern vom 2. XII. 1857 (R.G.Bl. Nr. 234), womit die Vorschriften für die österreichischen Konsulargemter in der Türkei in betreff der staatsbürgerlichen Verhältnisse der im türkischen Reiche befindlichen österreichischen Unterthanen und Schutzbefohlenen kund gemacht wurden, ausdrücklich, daß Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle auch bezüglich der in der Türkei sich aufhaltenden österreichischen Unterthonen in der Regel durch die Zeugnisse und Registerauszüge der Seelsorger derjenigen Religionsgemeinden, denen die betreffenden Unterthanen angehoten, bewiesen werden (sub 13).

13. **Die Standesamtsbezirke.** Die Standesamtsbezirke fallen in den Ländern des französischen Systems regelmäßig mit dem Umfange des Gemeindegebietes zusammen. Doch sind auch hier die größeren Kommunen regelmäßig in mehrere Standesamtsbezirke geteilt und ebenso können kleinere Gemeinden sich für die Besorgung der standesamtlichen Geschäfte einen gemeinschaftlichen Sekretär halten, welcher indes die Funktionen eines Standesbeamten nur kraft der Delegation der Bürgermeister versieht (vergl. Art. 3 und 4 der italienischen Ausführungsverordnung vom 15. XI. 1865). In Deutschland ist, wie bereits angedeutet wurde, die Bildung der Standesamtsbezirke durch das R.G. v. 6. II. 1875 den höheren Verwaltungsbehörden ohne Rücksicht auf den Gemeindeverband übertragen worden. Diesen Behörden kommt es zu, einen Gemeindebezirk als Standesamtsbezirk zu erklären; sie können jedoch auch einen Gemeindebezirk in mehrere Standesamtsbezirke zerlegen, eine Gemeinde mit anderen Gemeinden oder mit Teilen anderer Gemeinden oder auch Teile verschiedener Gemeinden zu einem Standesamtsbezirke vereinigen. Die landesrechtlichen Vorschriften über die Bildung der Standesamtsbezirke haben bald mehr Gewicht auf den Anschluß an den Gemeindeverband, bald auf den Zusammenhang mit dem Parochialverbande gelegt.

In den Ländern mit kirchlicher Registerführung bildet der Parochialverband naturgemäß auch die Grundlage für die Abgrenzung der Standesamtsbezirke. Hiermit hängt es zusammen, daß in diesen Ländern die Standesamtsbezirke der konfessionellen Minoritäten oft sehr ausgedehnt sind und nicht selten mehrere untere oder auch noch größere Verwaltungsbezirke umfassen, in welchem Falle die geistlichen Registerführer mehrfach der supplierenden Mitwirkung der Verwaltungsbehörden bedürfen. Da der Parochialverband öfters nicht mit der Staatsgrenze zusammenfällt, so kommt es auch vor, daß sich der Sprengel kirchlicher Standesamtsbezirke ins Ausland erstreckt oder daß umgekehrt ausländischen Pfarrstellen im Inlande gelegene Ortschaften oder Ortsbestandteile einverleibt sind. Auf diese Anomalie hat auch das deutsche R.G. vom 6. II 1875 (§ 75) Rücksicht genommen. Danach bleibt innerhalb solcher Grenzpfarreien, deren Bezirk sich ins Ausland erstreckt, das bestehende Recht über die Beurkundung der Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle, für welche ein Standesbeamter nach den Vorschriften des deutschen Reichsgesetzes nicht zuständig, wohl aber die Zuständigkeit des Geistlichen begründet ist, fortan in Kraft.

14. **Die Aufsichtsbehörden.** Als Aufsichtsbehörden der Standesregister fungieren in den Ländern mit bürgerlicher Registerführung bald die Gerichtsbehörden, bezw. die Staatsanwaltschaften, bald die Verwaltungsbehörden. Nach dem Code civil (Art. 53) haben die Prokuratoren bei den Gerichten der 1. Instanz die Aufsicht zu führen. Das deutsche Reichsgesetz vom 6. II. 1875 hat die Bestimmung der Aufsichtsbehörden in erster Linie den landesrechtlichen Vorschriften überlassen. Nur in Ermangelung solcher Vorschriften wird nach dem Reichsgesetze die Aufsicht von den unteren Verwaltungsbehörden und in höherer Instanz von den höheren Verwaltungsbehörden geführt. Landesrechtliche Vorschriften, welche die Aufsichtsbehörden bestimmen, bestehen von früherer Zeit her im Gebiete des französischen Rechtes mit Ausnahme der Provinz Rhein-Hessen und von Frankfurt am Main und sind seit der Verkündigung des Reichsgesetzes insbesondere in Württemberg, Baden und Hessen erlassen worden.

In den Ländern mit kirchlicher Registerführung besteht eine doppelte Aufsicht, indem dieselbe einerseits von den übergeordneten geistlichen Stellen, andererseits von den Staatsbehörden, und zwar wieder bald von den Gerichtsbehörden, bald von den Verwaltungsbehörden geübt wird. Eine selbständige oberste Aufsichtsbehörde besitzt nur das vereinigte Königreich Großbritannien und Irland, wo für jedes der drei Länder ein besonderes Generalregisteramt eingerichtet ist. Nicht auf gleicher Stufe steht die Generaldirektion der Standesregister in Spanien, welche nur eine Abteilung des Justizministeriums bildet.

Die Kompetenz der Aufsichtsbehörden äußert sich teils in der Ueberwachung der Pflichtenerfüllung der Standesbeamten, teils auch in einem Verfügungsrechte in betreff nachträglicher Eintragungen und Berichtigungen. Auch in dieser Beziehung gehen die Anordnungen der verschiedenen Gesetzgebungen wieder auseinander, indem ein solches Verfügungsrecht bald nur den Gerichten, bald auch — in beschränkterem Umfange — den als Aufsichtsbehörden fungierenden Verwaltungsorganen zusteht. Das Kontrollrecht üben die Aufsichtsbehörden regelmäßig bei der Uebernahme der von den Standesbeamten einzusendenden Duplikate oder beglaubigten Abschriften. Doch finden sich in einzelnen Gesetzgebungen auch weitergehende Kon-

trollvorschriften. So ordnet insbesondere der Art. 12 des schweizerischen Bundesgesetzes v. 24. XII. 1874 an, daß die Kantonsregierungen verpflichtet sind, über die Amtsführung der Civilstandsbeamten alljährlich Inspektionen anzuordnen und dem Bundesrate, welcher auch außerordentliche Inspektionen verfügen kann, Bericht zu erstatten.

13. Die Standesregister. Nach dem Rechte der meisten Staaten sind für jeden Standesamtsbezirk jedenfalls drei Standesregister, Geburts-, Heirats- und Sterberegister, zu führen. Insbesondere ordnen auch das deutsche Reichsgesetz v. 6. II. 1875 (§ 12) und das schweizerische Bundesgesetz vom 24. XII. 1874 (Art. 2) für jeden Standesamtsbezirk die Führung dieser drei Register an. Neben diesen drei Registern werden in verschiedenen Staaten von den Standesbeamten noch manche andere Verzeichnisse geführt. In den Ländern mit kirchlicher Registerführung ist häufig durch die kirchliche Gesetzgebung noch die Führung eines Aufgebotsbuches und hie und da eines liber examinis sponsorum vorgeschrieben. Besondere Friedhofsregister sind ebenfalls mitunter üblich. Aufgebotsbücher finden sich auch in den Ländern mit bürgerlicher Registerführung. Dieselben kennt insbesondere auch der Code civil (Art. 63). Desgleichen spricht der Art. 5, lit. a des schweizerischen Bundesgesetzes v. 24. XII. 1874 von der Eintragung der Verkündigungen, woraus hervorgeht, daß die Führung derselben nach schweizerischem Rechte zulässig ist. Die Gesetzgebung einiger Kantone (Appenzell a. R., Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Genf, Glarus, Neuenburg, Thurgau und Zürich) hat die Haltung von Aufgebotsbüchern ausdrücklich anbefohlen. Ebenso hat das österreichische G. v. 25. V. 1868 (R.G.Bl. Nr. 47) ihre Führung für den Fall des Abschlusses einer Notzivilehe vorgeschrieben. Schon das schwedische Kircheng. v. IX. 1686 hat ferner die Pfarrgeistlichen zur Verzeichnung der Wohnungsänderungen von Pfarre zu Pfarre verpflichtet. In anderen Staaten ist namentlich die Führung von Bürgerrechts- und Familienregistern üblich. Besondere Familienregister bestehen insbesondere schon seit alter Zeit in Württemberg für jede Ortsgemeinde einer Parochie; die Führung dieser Register ist durch die Ministerialverfügung v. 26. II. 1876 gleichfalls den Standesbeamten übertragen worden. Der Codice civile schreibt für Italien allgemein die Führung eines besonderen registro di cittadinanza vor, dessen Einrichtung in der Ausführungsverordnung v. 15. XI. 1865 (Art. 44 fg.) genauer geregelt ist. Auch durch die Gesetzgebung einiger schweizerischer Kantone ist die Führung von Familien- und Bürgerregistern angeordnet worden.

Regelmäßig werden in den Ländern mit bürgerlicher Registerführung alle Standesregister für den gesamten Umfang des Amtsbezirkes geführt. Dadurch ist namentlich ausgeschlossen, daß für die verschiedenen Gemeinden, welche zu einem solchen Sprengel gehören, besondere Geburts-, Heirats- und Sterbebücher geführt werden. In den Ländern mit kirchlicher Registerführung kommt hingegen öfter die Anomalie vor, daß sich mehrere Seelsorgestellen in die Führung der einzelnen Standesregister für die eine oder andere Ortschaft teilen, oder daß die Register von derselben Seelsorgestelle für die eingepfarrten Ortschaften getrennt geführt werden. Als eine weitere Besonderheit ist für diese Länder zu verzeichnen, daß einzelne Seelsorgestellen, welche mit einer beschränkten seelsorgerischen Jurisdiktion ausgestattet sind, auch nur ein beschränktes Recht zur Führung von Registern besitzen, so daß von denselben bald nur Tauf- bezw. Geburtsbücher, bald auch Sterbebücher gehalten werden, während die Führung der Sterbebücher oder wenigstens die Führung der Trauungsbücher dem Inhaber der nächsten selbständigen oder übergeordneten Seelsorgestation (Dekan) vorbehalten bleibt.

Auch Inhalt und Form der Eintragungen sind in den Ländern mit bürgerlicher Registerführung regelmäßig klarer und besser geregelt, als in den Staaten mit kirchlicher Registerführung. Von den Vorschriften über den Inhalt der Standesregister hängt es nicht nur ab, was überhaupt einen Gegenstand der Eintragung zu bilden hat, sondern auch was im einzelnen in die verschiedenen Register eingetragen werden muß oder eingetragen werden soll. Die Grundlage für die Eintragungen bilden regelmäßig die vorgeschriebenen Anzeigen der Beteiligten, die eigene amtliche Kenntnis des Standesbeamten (insbesondere bei der Eheschließung) und die Feststellungen der Behörden. Bezüglich der Form der Eintragungen sind namentlich zu unterscheiden selbständige Eintragungen (unter fortlaufender Zahl oder ohne solche) und Randvermerke.

Die Eintragungen besitzen nur in Ausnahmefällen eine materielle Wirkung. So z. B. nach Art. 359 des französischen Code civil bezüglich der Adoption und nach dem preußischen G. vom 2. III. 1874 rücksichtlich der Eheschließung. Regelmäßig erfolgen jedoch die Eintragungen in die Standesregister nur im Interesse der öffentlichen Ordnung und zur Sicherung des Beweises. Sowohl den Civilstandsregistern als den staatlich anerkannten Kirchenbüchern, sowie den aus beiden Registerarten ausgestellten und von den Standesbeamten beglaubigten Auszügen kommt die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zu. Diese Beweiskraft erstreckt sich regelmäßig auf alle Thatsachen, welche der Standesbeamte auf Grund eigener Wahrnehmung oder der pflichtmäßig erfolgten Anzeigen eingetragen hat, und ist der Gegenbeweis nur unter denselben Bedingungen und Voraussetzungen zulässig, unter denen er gegen öffentliche Urkunden überhaupt geführt werden kann. Da die neueren Civilstandsgesetze den Kreis der Thatsachen, welche einzutragen sind, ferner die Form und den Inhalt der Anzeigen bestimmt haben, so sind dadurch mancherlei Zweifel, welche in den Ländern der kirchlichen Registerführung öfter in betreff des Umfanges der Beweiskraft bestehen, beseitigt worden. Dieselbe Beweiskraft kommt den kirchlichen Registern auch in den Ländern mit Civilstandsregistern bezüglich jener Thatsachen zu, welche vor der Wirksamkeit der neuen Civilstandsgesetze eingetragen worden sind, wenn diese Register in der Verwahrung der kirchlichen Behörden belassen worden sind. Demzufolge ist nach dem deutschen R.G. vom 6. II. 1875 (§ 73) den mit der Führung der Standesregister bisher betraut gewesenen Pfarrgeistlichen die Berechtigung verblieben, über die bis zur Wirksamkeit des neuen Gesetzes eingetragenen Geburten, Heiraten und Sterbefälle Zeugnisse mit öffentlicher Beweiskraft zu erteilen. Anders gestaltet sich die Sache in der Schweiz, wo nach dem Bundesgesetze vom 24. XII. 1874 (Art. 64) auch die früheren kirchlichen Register, soweit sie sich auf Civilstandsakte beziehen, den bürgerlichen Beamten zur Verwahrung übergeben worden sind. Für die Zukunft ist natürlich in den Ländern mit Civilstandsregistern die Beweiskraft der fortgeführten kirchlichen Register nach den allgemeinen Beweisregeln der Prozeßordnung zu beurteilen. Oeffentliche Beweiskraft kommt endlich regelmäßig auch den vorläufigen Beurkundungen von Standesakten zu, welche namentlich im Falle von Mobilisierungen für die Personen des Militärstandes und auf Schiffen vorgenommen werden. In letzterer Hinsicht ist ziemlich allgemein sowohl für Kriegsfahr-

zeuge als für Handelsschiffe vorgeschrieben, daß über die daselbst vorfallenden Standesakte durch den Schiffskommandanten unter Beiziehung zwa Zeugen vorläufige Beurkundungen aufzunehmen sind, welche sodann den heimatlichen Standesbeamten durch Vermittelung der Zentral- oder der Seebehörden zugesendet werden (Art. 59—61, 86 und 67 des französischen Code civil, Art. 380 und 361, 396 des italienischen Codice civile, §§ 61—64 des deutschen R.G. vom 6. II. 1875, kaiserliche V. vom 4. XI. 1875, österreichische V. vom 25. VIII. 1666, R.G.Bl. Nr. 210). In den Ländern mit kirchlicher Registerführung haben die auf Kriegsfahrzeugen eingeschifften Marinekapläne die vorfallenden Geburten und Sterbefälle in ihre Manaalprotokolle einzutragen.

Im Zusammenhange mit der öffentlichen Beweiskraft der Standesregister steht die Publizität derselben. Dieselbe ist durch die Civilstandsgesetze regelmäßig dahin bestimmt, daß die Standesbeamten verpflichtet sind, aus den Standesregistern jedermann gegen Bezahlung der vorgeschriebenen Gebühren die gewünschten Auszüge zu erteilen (Art. 45 des französischen Code civil, Art. 362 des italienischen Codice civile). Weiter geht das deutsche R.G. vom 6. II. 1875, dessen § 16 die Verfügung trifft, daß die Standesregister gegen Zahlung der vorgeschriebenen Gebühren jedermann zur Einsicht vorgelegt werden müssen und bei Unvermögen der Beteiligten die Einsichtnahme und Erteilung von Auszügen gebührenfrei zu gewähren ist.

16. Inventarisierung der St. Die moderne Verwaltung hat sich nicht darauf zu beschränken, die Sicherung des Civilstandes der Staatsbewohner für die Zukunft anzustreben, sondern sie hat auch dafür Sorge zu tragen, daß die älteren Register zugänglich gemacht und erhalten werden. Zur Sicherung des Bestandes der älteren, namentlich der früheren kirchlichen Register, ist bisher noch in wenigen Staaten Genügendes geschehen. Nur England besitzt im Generalregisteramt ein Zentralarchiv, wo die sämtlichen älteren Standesregister, nachdem ihre Authentizität geprüft worden ist, niedergelegt worden sind und wo zugleich der Inhalt der neuen staatlichen Register in Form von Duplikaten in Evidenz gehalten wird. Dagegen haben Deutschland und die Schweiz bei der Neuregelung ihres Standesregisterwesens auf die Durchführung einer ähnlichen Einrichtung verzichtet. Mehr geschehen ist in Belgien, welches bereits seit dem Jahre 1865 einen Generalcodex zu den älteren Pfarrregistern herzustellen begonnen hat, nachdem hier gleichfalls eine Inventarisierung aller vorhandenen Standesregister vorausgegangen war. Eine solche Verzeichnung sämtlicher Standesregister ist sodann auch in Baden und neuestens in Oesterreich durchgeführt worden.

Litteratur:

Bezüglich der Geschichte des Standesregisterwesens ist zu verweisen auf die kanonistischen Lehr- und Handbücher, wo auch weitere Litteratur angeführt ist, auf die Werke über die Eheschließung, ferner auf Stein, Verwaltungslehre I, S. 229 ff. Eine kurze Uebersicht über die Entwickelung des Standesregisterwesens in den wichtigeren Kulturländern enthält die Schrift: Die Standesregister in Oesterreich, vorläufige Ergebnisse der von der k. k. statistischen Zentralkommission ausgeführten Erhebung, Wien 1889. Ueber das geltende Recht geben die verschiedenen Kommentare zu den Civilgesetzbüchern und den Civilstandsgesetzen sowie die Handbücher der Verwaltungskunde Aufschluß. Vergl. für Deutschland: Stengel's Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechtes II, S. 538. Für Italien: Ordinamento dello stato civile, raccolta di dispasizioni legislative e regolamentari, di istruziani, circolari, trattati internazianali e modelli di alli publicati dal 15 novembre 1865 a tutto agasto 1881; Roma 1881. Für die Schweiz: Handbuch für die schweizerischen Civilstandsbeamten, herausgegeben vom schweizerischen Departement des Innern, Bern 1881. Für Oesterreich: A. Grießl, Kirchliche Vorschriften und österreichische Gesetze und Verordnungen in den Matrikenangelegenheiten ꝛc., Graz 1891.

Ferdinand Schmid.

Stapelrecht.

1. Begriff. 2. Geschichte der wichtigsten St.: im Gebiete der Hansa, im Gebiete des Rheins, der Weser, der Elbe, der Oder und der Weichsel; das St. in England. 3. Volkswirtschaftliche Würdigung des St. 4. Aufhebung des St.

1. Begriff. Unter den Beschränkungen, denen in älterer Zeit Handel und Verkehr vielfach ausgesetzt waren, müssen verschiedene Arten auseinandergehalten werden, wenn sie auch in der Hauptsache auf dasselbe herauskommen. Das Stapelrecht einer Stadt bestand darin, daß an ihr keine Ware vorübergeführt oder durch ihr Gebiet durchgebracht werden durfte, ohne eine gewisse Zeit zum öffentlichen Verkaufe an den von ihr zu diesem Zwecke bestimmten Plätzen ausgelegen zu haben. Die Dauer dieser Zeit war sehr verschieden angesetzt, in Deutschland in der Regel auf drei Tage. Doch finden sich auch ausgedehntere Termine. Das Niederlagsrecht für Kalisch von 1496 verlangte, daß jeder daselbst ankommende Kaufmann sieben Tage lang, den Tag der Ankunft mitgerechnet, Niederlage halten mußte; in Kopenhagen dauerte der Stapelzwang acht Tage und in Brügge wurde er 1359 gar auf 40 Tage normiert. Die Städte, die sich dieses Vorzuges erfreuten, hatten meistens Kaufhäuser, in denen die Waren gelagert werden mußten und in Verbindung damit den sogen. Lagerhauszwang. Der Stapelzwang erstreckte sich aber nicht auf alle Waren, sondern bestand gewöhnlich nur für die als „Stapelgüter" gekennzeichneten Waren, mitunter auch nur für eine einzelne Ware; so z. B. in Hamburg ursprünglich nur für Korn, in Calais für Wolle, in Artois für Wein, in Grimma für Holz. In dem Stapelgesetz für Dordrecht von 1269 wird bestimmt, daß „merces omnes vendibiles", insbesondere Wein, Korn und Holz nach Dordrecht geführt werden sollen, 1496 aber wurden als Stapelgüter erklärt: Getreide, Erbsen, Bohnen, Wein, Salz, Holz

Kohlen, Kalk, Mühlsteine, Hopfen, Schmalz, Ziegel, Dachschindel. Am Rhein rechnete man zu den Stapelgütern in späterer Zeit meistens Kupfer, Zinn, Häute, Pelzwerk, Felle, Wolle, Tücher, Flachs, Werg, Hanf, Leinen, Talg, Wachs, Flaumenfedern, Butter, Fettwaren, Eisen, Vitriol ꝛc. Den Gegensatz dazu bildeten im Gebiete der Hansa die sog. Ventheware, d. h. Waren, die, wie es scheint, frei verkauft werden konnten, ohne daß von ihnen eine Niederlagsabgabe entrichtet worden war. Dahin zählte man vorzüglich Artikel wie Bier, Heringe, Teer, Pech, Wagenschoß, Hölzer und Schiffsbaumaterialien. In Thorn wird 1403 das Niederlagsrecht dahin bestimmt, daß alle Fremden ihre Waren niederlegen und verkaufen müssen „nach alder gewonhet, alze wach, bly, ysen, allerleye kopper und allerleye eychhornewerk, otter befir, hermel, laseczizen, qwekzilbir, zafforan, pfeffer, ingeber". Im übrigen erstreckte sich der Stapelzwang sowohl auf die zu Wasser als zu Lande beförderten Waren und man kannte selbst Stapelstraßen, d. h. Heer- und Landstraßen, die nach der Stapelstadt führten und schlechterdings von den Fuhrleuten benutzt werden mußten. Nach Heinsoldt erforderte der eigentliche Stapel dreierlei, nämlich 1) „daß kein Kaufmann und Fuhrmann den Umkreiß der Stapel umfahren, sondern den Weg, der nach der Stadt, so das Stapel-Recht hat, gehet, gleich zu fahren; 2) daß sie die Waaren in und nicht auffer den Rinkmauern abladen; 3) daß sie die abgeladenen Waaren binnen einer gewissen Zeit feilbiethen sollen, und, nach vorher bezahlten Zoll davon, solche mit sich wegführen können." Bei anderen Schriftstellern des 17. und 18. Jahrhunderts werden in der Regel 4 Punkte angeführt, die das „würkliche Stapel-Recht" gewährleisten: „1) Die Macht und Gewalt, die Durchfuhre zum Abladen und Verkauff anzuhalten; 2) behörige Gebäude darzu aufzuführen, worzu ordentlich 2 Gebäude gehörigen, als eines, wo die Waaren niedergelegt werden können, welche man Weich-, Flucht-, Kauff- und Packhäuser nennet, und dann eines, wo diejenigen, so die Waaren herführen, sich einstellen und mit den Käuffern einig werden können; 3) sind zweyerley Personen nöthig, als einige, denen das Recht zustehet, die andern sind die Fuhrleute oder Herren der Waare; 4) müssen die Fuhrleute auf der ordentlichen Land-Straße bleiben, so nach der Stadt, die das Recht hat, zugehen, sonsten werden sie gestrafft." Den Ausdruck „Stapelrecht" leitete man wohl von den Stufen oder Staffeln ab, auf denen die Waren meist in der Nähe von Kirchen oder auch sonst auf öffentlichen Märkten feilgehalten wurden und die man deswegen in gewissen Abstufungen so übereinander schichtete, daß sie besser übersehen werden konnten. Richtig ist, daß z. B. in den Häfen des Bodensees Treppen oder Staffeln (gradus) mit Rücksicht auf den jeweilig verschiedenen Wasserstand erbaut waren, die zum Ausladen der Waren dienten. In der Nähe dieser Treppen standen die Lagerhäuser, am Bodensee **gredhäuser** (wohl von gradus), später auch Kaufhäuser genannt und es wäre schließlich nicht unmöglich, daß von diesen Landungstreppen die Bezeichnung entlehnt wurde. Eine ungezwungenere Auslegung knüpft an das lateinische „stabulum" an und stapeln würde dann, worauf schon Werdenhagen (de reb. publ. Hans. 3, S. 558, 563) aufmerksam gemacht hat, soviel bedeuten, als Waren auslegen und wieder zusammenbinden. Der Platz, auf dem dieses geschah, war der Stapel (stabulum) und das Stapelrecht war alsdann die Befugnis des Ortes, einen solchen Platz zu besitzen. Die „Kurtze historische Nachricht von dem Stapel-Recht der alten Stadt Magdeburg", die 1741 erschien, mag also der Wahrheit nahe kommen, wenn sie sagt, das Wort Stapelrecht sei „erst im XIII seculo tempore interregni aufgekommen, als die Hansee-Städte die Commercia in bessern Flor zu bringen, ein Bündniß unter sich gemacht, bey welchen Stapeln so viel geheissen, als Waaren zum feilen Kauf aussetzen und wieder zusammenpacken."

Dieselbe Bedeutung wie Stapelrecht haben die Worte **Niederlags-** oder **Einlagerechte**, obwohl möglicherweise ursprünglich hier nur an die Zahlung von Abgaben gedacht worden ist, ohne die Verpflichtung, die Waren zum Verkaufe ausbieten zu müssen. Das **Umschlagsrecht** bestand in der erzwungenen Umladung der vorbeigehenden Güter aus einem Schiffe in das andere, wobei herkömmlich ebenfalls Gebühren zu entrichten waren. Nach dem **Krahnrecht** (geranii, granii jus, von dem griechischen γεράνιον, ein Hebezeug, mit dem die Alten die Ladungen aus den Schiffen entnahmen) wiederum waren einige Plätze berechtigt, die Waren anzuhalten, abladen und wägen oder messen zu lassen, um sich zu vergewissern, daß in den zu zahlenden Zöllen keine Betrügereien sich eingeschlichen hatten. Dasselbe wurde hauptsächlich an Orten geübt, die an Flüssen lagen — in Hamburg z. B. sicher zu Beginn des 15. Jahrhunderts, wobei nicht alle Güter „kranelastich" waren. Wenn zu diesem Krahnrechte die Verpflichtung sich gesellte, die abgeladenen Waren auch zum Verkaufe feilzubieten, wurde aus dem unvollkommenen Stapelrechte ein vollkommenes. Dieses selbst erweiterte sich wiederum zum **Jus emporii** in den Fällen, wo es dem Gaste nicht erlaubt war, mit dem Gaste zu handeln, sondern der Fremde nur an die Einheimischen verkaufen und nur von ihnen kaufen durfte. Das Stapelrecht zwang zum Verkaufe, aber ließ zunächst die Frage offen, an wen, gestattete den Handel mit Einheimischen und

mit Fremden. „Wo aber", sagt Ahasverus Fritsch 1690, „das jus emporii in vollem Flor ist, da mag ein Frembder wol fremde Waaren zuführen, und muß solche niederlegen und des Orts verhandlen oder verkauffen, und zwar nur allein den Einwohnern. An solchem Orte dürfen Frembde von Frembden keine Waaren erhandeln und verkauffen, sondern die Frembden müssen diejenige Waaren, so sie erhandeln und erkauffen wollen, alleine von den Inwohnern des Orts kauffen, erlangen und handeln." Von dem Jus nundinarum, d. h. Meßrecht, unterschied sich das Stapelrecht darin, daß auf den Jahrmärkten und Messen jeder völlig frei verkehren, beliebig mit seinen Waren ab- und zugehen könnte, während der zum Stapel gezwungene diese Freiheit nicht besaß. — Weitere Beschränkungen bot das Jus constringendi oder Jus restringendi, wie es sich in Hamburg im 16. und 17. Jahrhundert nachweisen läßt und vermutlich auch an anderen Orten bestand. Es besagte, daß alle fremden und alle oberländischen Schiffe nur in Hamburg löschen sollten. In Magdeburg forderte die Schiffsbrüderschaft 1744, daß die Dresdener und andere oberländische Schiffe nicht über Magdeburg hinausfahren sollten und die Kaufmannschaft unterstützte diesen Wunsch. Dazu gehörte das Ladungsrecht, wonach der Schiffer sich in Hamburg nur dann Rückfracht holen durfte, wenn er sein Schiff nicht in Ballast, sondern mit Gütern nach der Stadt geführt hatte. — Im Zusammenhange mit dem Stapel stand an manchen Plätzen die Rang- oder Reihefahrt, auch Börtfahrt genannt (na boretale). Nach ihr fuhren die Mitglieder einer Schiffergilde in bestimmter Reihenfolge ab und nahmen die mittlerweile zur Beförderung eingegangenen Güter mit. Diese Einrichtung bot den Schiffern den Vorteil, daß ihnen ihr Anteil an der Schiffahrt gesichert war und jeder innerhalb gewisser Zeit, ohne sich zu bemühen, seine Fracht bekam. Anderenfalls hätte der Einzelne die Fahrt nicht früher angetreten, als bis er volle Ladung gefunden hatte, was den kostbaren Aufenthalt am Stapelplatze über Gebühr verlängerte. Der Kaufmann genoß dabei die Sicherheit, seine Güter in gewisser Zeit befördert zu wissen, während sie sonst Wochen oder Monate liegen geblieben wären. Die Schattenseiten offenbarten sich erst, als der Verkehr so lebhaft erstarkte, daß der Zwang, seine Waren einem möglicherweise nicht pflichtgetreuen Schiffer anvertrauen zu müssen, auf seiten des Kaufmannes unangenehm empfunden wurde. Hamburg hatte die Reihefahrt seit 1442, zunächst nach Stade, zur Anwendung gebracht, später verallgemeinert, so daß sie schon vor dem 30-jährigen Kriege für die Fahrt nach Lüneburg, Bremen, Harlem, Emden ꝛc. bestand. Eine der bedeutendsten Reihefahrten war die 1649 zwischen Amsterdam und Hamburg begründete. Zwischen Hamburg und Berlin wurde sie 1700 eingeführt, 1712—14 wieder aufgehoben. Zwischen Magdeburg und Hamburg ließ sich die regelmäßige Reihefahrt gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts auch nicht mehr halten.

2. Geschichte der wichtigsten St. Die Entstehung des Stapelrechts geht in sehr alte Zeiten zurück. Schon Athen soll es bei den in seinen Hafen einlaufenden Kornschiffen angewandt haben. Namentlich aber stand es im Mittelalter in Blüte. Bereits Karl der Große hatte in dem Kapitular von 805 für den Eintausch von Waren, die von den Slaven und Avaren nach Deutschland gebracht wurden, in Sachsen, Thüringen und Bayern gewisse Plätze an der Grenze bestimmt. Man glaubte so jene Völker besser überwachen, insbesondere verhindern zu können, daß verbotene Gegenstände, wie etwa Waffen, in ihre Hände gelangten. Zu diesen Grenzörtern gehörten Bardowick und Magdeburg, Halle und Erfurt, Lorsch und Regensburg, Forchheim und Bamberg und sie durften wechselseitig von den Kaufleuten der verschiedenen Nationen nicht überschritten werden. Es ist möglich, daß wir in dieser Maßregel den Anfang des Stapelzwanges haben; aber wahrscheinlich hat es gar nicht einer derartigen künstlichen Anordnung bedurft, um eine Einrichtung zu schaffen, die natürlich aus der Entwickelung des Handels hervorwuchs. Von jeher folgte der Handel, offenbar zunächst dem Laufe der Flüsse entlang, bestimmten Straßen und hielt sich an einzelnen bevorzugten Plätzen gerne auf. So war Alexandrien der Hauptstapelort der orientalischen Waren, später, nachdem die Araber sich der Küsten Spaniens, Egyptens und des größten Teiles von Nordafrika bemächtigt hatten, Konstantinopel der Stapelort für indische und levantische Handelsartikel. So war schon in den Zeiten Dagoberts I. einer der Hauptorte, in dem sich der nördliche und der westliche Handel unseres Erdballs trafen, Wyck te Dorstede, das an demjenigen Arme des Rheins unterhalb Arnheim liegt, den man den Lech oder Leck nannte. An den Ufern der Elbe wurde seit den Ottonen von Magdeburg ein beträchtlicher Handel mit Getreide, Leinewand und anderen inländischen Erzeugnissen getrieben. An der Weser war Bremen unter den sächsischen Kaisern ein sehr thätiger Handelsplatz und längs dem Main waren es vorzüglich Würzburg und Bamberg, die sich zeitig mit dem Handel beschäftigten. Kurz, es bildeten sich ganz von selbst durch die Gunst der Lage oder in Anlehnung an privilegierte Märkte gewisse Verkehrsmittelpunkte. Nur an bestimmten Orten, nämlich da, wo sie den für sich und ihr Eigentum so nötigen Schutz zu

finden hoffen konnten, also etwa in den königlichen Pfalzen und in den Residenzen der Bischöfe, verweilten die Kaufleute gerne längere Zeit. Hier bot sich ihnen in den Kirchen, später in besonders für diesen Zweck erbauten Kaufhäusern eine sichere Stätte für die Lagerung ihrer Waren, und indem nun durch den Zusammenfluß derselben für den Ort und seine Einwohner sichtliche Vorteile erwuchsen, mag man allmählich daran gedacht haben, als ein ausschließliches Zwangsrecht festhalten zu wollen, was der aufkommenden Stadt ursprünglich freiwillig zugefallen war. In dem Maße, als neue Städte gegründet wurden und ältere zu Macht und Ansehen kamen, schien es im wohlverstandenen Selbstinteresse geboten, Schritte zu thun, die den eigenen Glanz aufrecht zu erhalten bestimmt waren. So mag es zu erklären sein, daß seit dem Ende des 11. und zu Beginn des 12. Jahrhunderts viele deutsche Städte nach diesen Privilegien strebten und sie auch erhielten. Nun waren es nicht mehr die größeren Städte allein, sondern auch kleinere Orte, wie Pirna und Leitmeritz, die sich Stapelrechte zu erringen wußten.

Große Förderung erfuhr das Stapelrecht durch den Hansebund, der seit der Mitte des 14. Jahrhunderts energisch für die Ausdehnung des deutschen Handels eintrat. Er richtete sein Augenmerk darauf, auswärtige Niederlassungen ins Leben zu rufen, in denen seine Kaufleute unter einer bestimmten Organisation für Aufrechterhaltung und Erweiterung vorhandener Privilegien, sowie Erwerb neuer begünstigender Vorrechte sorgten. So entstanden die Comptoirs und Höfe im Osten und Westen, im Norden und Süden, in Rußland, in Flandern, in Skandinavien und in England. Es war nur natürlich, daß man bei Anknüpfung dieser Verkehrsbeziehungen einige Plätze auswählte, die zum Betriebe des Handels besonders geeignet erschienen, und sie zu Niederlagen ausersah, in denen bei Zusammenfluß der ein- und auszuführenden Waren die Geschäfte sich bequem abwickeln konnten. Der Stapel, wie er sich auf diese Weise allmählich in Dordrecht, Brügge, Bergen, Stockholm, Riga, Reval, Nowgorod, London ꝛc. ausbildete, war weit davon entfernt, als ein lästiger Zwang empfunden zu werden, sondern wurde als eine Erleichterung des Verkehrs aufgefaßt, den die Landesherren durch Bewilligung von Freiheiten zu unterstützen sich angelegen sein ließen. Der Stapel war der Marktplatz schlechthin, wie z. B. die Stadt Hameln in einem Schreiben an den deutschen Kaufmann in Brügge 1351, in dem sie der Verlegung des Stapels, wenn eine solche unbedingt erforderlich sein sollte, zustimmt, schreibt: „consentimus, quod vos plenum posse habeatis hujus modi locum forensem stapel vocatum transferendi a Brugis ad alium locum, ubi communi mercatori convenicncius fuerit . . . .“ Das „stapelam tenere“, „stapelrecht houden“, „ad stapulam ducere“, „up bringhen ten stapele“ wurde nicht als eine Unbequemlichkeit empfunden, sondern verstand sich von selbst im Interesse der Vereinfachung der Geschäfte. Wenn Margarethe von Flandern und Hennegau 1251 alle Ausladung von Waren auf dem Kanal zwischen Aardenburg und Gent verbietet (nullus stapel, nulla exoneratio mercium fiat), so hat das jedenfalls nur den Sinn gehabt, daß auf diese Weise der Handel sich der Beaufsichtigung entzogen hätte und nicht so angenehm für alle Beteiligten wie in der darauf besser eingerichteten Stadt Gent vor sich gegangen wäre. Ebenso handelt es sich, als Brügge 1309, 1319, 1359 die Verhältnisse des Stapels in großen Ordnungen regelt, stets um die Bewilligung von Freiheiten, die diejenigen, welche nach Brügge kamen und dort den Stapel an Wachs, Pelzwerk, Kupfer, Korn und allen anderen Gütern halten wollen, genießen sollen und die darauf berechnet waren, eine stärkere Anziehungskraft auszuüben. Ausdrücklich heißt es, daß die Handelsherren und ihre Gehilfen frei sind, sich beliebig lange aufzuhalten „te staenen ende te ghane, te vaerne ende te keerne also langhe, als zijs te doene hetten ende zi derbinnen bliven willen“. Weiter wird ihnen das Recht eingeräumt, zu handeln mit wem sie wollen, zu kaufen und zu verkaufen (ele met andren lof met wien dat zi willen), ja sie waren nicht einmal gezwungen, in Brügge selbst zu wohnen, sondern konnten beliebig nach einer anderen flandrischen Stadt weiter ziehen. Nach und nach, in dem Maße als der Handel wuchs, wurden in Flandern mehr Orte als Stapel ausersehen, wie denn z. B. die preußischen Kaufleute 1407 den Wunsch äußerten, ihr Wagenschoß zu Nonnekerede (Westflandern), ihr Getreide zu Sluys und zu Aardenburg stapeln zu können. So wie nun im Auslande die Stapelplätze sich bildeten, entstanden sie natürlich im deutschen Gebiete der Hanse ebenfalls, und hier wird ohne Zweifel Lübeck als der Vorort von jeher als ein Stapelplatz ersten Ranges angesehen worden sein, an dem Pelzwerk, Wachs, Talg, Holz, Tücher u. dergl. zusammenströmten, um von hier aus weiter verschifft oder verführt zu werden. Dabei bestand kein Verbot, an Lübeck vorbei zu segeln, und offenbar sind wohl die Livländer schon sehr früh durch den Sund in die Nordsee gefahren, als umgekehrt die Holländer über Lübeck hinaus ostwärts ihren Kurs nahmen. Allerdings war nach „altem Recht“ ursprünglich den Livländern nicht gestattet, die Westsee zu besuchen, aber dieses war 1285 bereits in Vergessenheit geraten und unter den 9 Städten, denen Philipp IV. von Frankreich 1294 einen Freiheitsbrief ausstellte, be-

fand sich auch Riga. Die Livländer kehrten sich ebensowenig an das Herkommen als die Gothländer, die auch nicht durch den Sund in die Nordsee segeln sollten und es doch thaten. Augenscheinlich ließ man sie, da ihre Mitwerbung keine Besorgnisse erregte, gewähren und so hatten die Livländer 1366 Anteil am niederländischen Comptoir.

Wenn auf diese Weise die freie Bewegung des Handels ursprünglich die Grundlage der hansischen Politik bildete, so änderte sich das Verhältnis mit der Zeit und die Hanse erließ Vorschriften, die auf seine Beschränkung hinausliefen. Sie wollte die Livländer nicht in die Nordsee und die Holländer nicht in die Ostsee kommen lassen, um den Gewinn des Zwischenhandels und der Frachtfahrt den Lübeckern und ihren engeren Genossen vorzubehalten. Die Holländer hatten sich anfangs am Kampfe der Hansestädte gegen Waldemar III. beteiligt, aber sie zogen geringen Vorteil davon und versuchten in der Folge selbst den Ostseehandel auszubeuten. Vor dem 15. Jahrhundert war das Erscheinen der Holländer in der Ostsee etwas Ungewohntes, als sie später häufiger kamen, bereitete man ihnen Schwierigkeiten. Demgemäß wandten sie sich nach „ungewohnten Häfen", d. h. nicht hansischen Orten, um Getreide zu holen. Aber dagegen erließ die Hanse nun sofort die Verfügung, daß kein Getreide aus dem Sunde, der Elbe und der Weser verschifft werden dürfe, es hätte denn in einer Hansestadt Stapel gehalten. So kam es, daß die Holländer im zweiten Viertel des 15. Jahrhunderts für immer aus der hansischen Gemeinschaft ausschieden, daß ihr Ostseeverkehr den Hanseaten als Schleichhandel galt, daß man sich bemühte, sie von der Ostseefahrt ganz auszuschließen und ihnen nicht gestattete, in der Ostsee Schiffe erbauen zu lassen oder zu kaufen. An dieser feindseligen Spannung hatten die preußischen Städte, die aus dem Handel und der Frachtschiffahrt der Holländer erhebliche Vorteile gewannen, kein Interesse, und auch die livländischen Städte waren den Holländern im Herzen nicht abgeneigt. Von jeher hielten sich Holländer in Danzig auf und die Livländer standen in regen Beziehungen zu Holland.

Bereits 1507 protestieren die östlichen Städte gegen die Vorschrift, alle Stapelgüter nach Brügge zum Stapel zu schicken. Aber Lübeck begann unter diesen Umständen besonders streng auf die alten Vorrechte zu achten. Es begehrte 1519, daß Riga und Reval alles Wachs und Pelzwerk auf Lübeck führen sollten, ohne um den Skagen zu schiffen und alles sonstige Stapelgut wirklich in die Hansestädte oder nach Brügge, nicht anderswohin gebracht werden müsse. Ebenso erklärte es 1521 auf dem Hansetage, daß die Livländer nicht berechtigt seien, durch den Sund zu segeln, sondern mit ihren Schiffen nur bis auf die Trave fahren könnten. Die gesamte ostseeische Ausfuhr sollte an den Stapel in Brügge, die livländische an den Stapel von Lübeck gefesselt sein. Ein „Appunctament" vom 21. VIII. 1520 verwies die ostseeische Ausfuhr nach dem Westen (anstatt aus Livland, Preußen oder Schweden durch den Sund zu gehen) zunächst auf die Trave, von da auf die Elbe, endlich zum Stapel nach Brügge. Es blieb aber ein toter Buchstabe und auf dem nächsten Hansetage, 1521, wurde von mehreren Seiten, von Bremen, Riga, Dorpat, Reval, Deventer und Kampen opponiert. Als nun König Christian II. 1531 daran ging, die drei Kronen seiner Väter zurückzufordern, hatte Lübeck das größte Interesse, ihn nicht ans Ruder zu lassen, weil von ihm eine Begünstigung der Niederländer zu vermuten war. Lübeck erklärte sich daher bereit, Dänemark zu Lande und zu Wasser gegen Christian zu unterstützen unter der Bedingung, daß „den Holländern, auch anderen westlichen und östlichen Städten hinfüro keine Stapelgüter durch den Sund zu führen, gestattet sei". Als solche Stapelgüter, die nicht von Westen in die Ostsee geführt werden sollten, galten poperingische, trikumische, englische und holländische Laken, Kramkisten, droge vate, Pfefferfäcke u. dgl. m. Von Osten wiederum nach der Westsee sollte nicht verschifft werden dürfen Wachs, Werk, Kupfer, Talg, Thran ꝛc. Nur insoweit machte man Zugeständnisse, als den Holländern die Segellation durch den Oresund und Belt mit Korn, Pech, Teer, ausgenommen die Stapelgüter, in leidlichem Maße gestattet werden sollte und Schotten, Engländer und Franzosen nach wie vor das Recht hatten, Güter „ihnen zubehörend auf Certifikate" frei von Osten nach Westen und umgekehrt zu verschiffen. Ebenso sollten auch die Preußen die „ihnen eigens zugehörenden Stapelgüter" nach England wie von alters her führen können. Bei den Verhandlungen mit Dänemark kam zur Sprache, ob auch die Brabanter, Seeländer, Fleminger ebenfalls in das Verbot hineingezogen werden sollten. Lübeck wünschte es und in einem zweiten Entwurfe verlangte es 1) daß den Holländern, Seeländern und Brabantern verboten würde, 10 Jahre lang, vom Tage des Vergleichs gerechnet, Stapelgüter durch den Sund oder Belt in die Ostsee und von da wiederum rückwärts nach Westen zu führen; 2) den Lübeckern und Hamburgern und allen östlichen Städten nicht gestattet werde, nach Seeland, Holland ꝛc. zu segeln, mit Ausnahme von Danzig, das mit seinen eigenen Stapelgütern dorthin reisen könnte. Wullenweber, der unter den Gesandten war, stellte die Sachlage so dar, als ob die Holländer nur die Fracht einbüßen würden und schlug den

Verkehr überhaupt gering an. In 2 Schiffen jährlich sollten alle Stapelgüter von Westen durch den Sund und in vieren von Osten nach Westen verschifft werden. Dann hätten sich aber wohl alle diese Verhandlungen gar nicht gelohnt. Was Wullenweber vorschwebte, war das System, wie es hundert Jahre später Oliver Cromwell in der Schiffahrtsakte verwirklichte. Er scheiterte mit seinen Vorschlägen, weil er im Interesse einer Stadt, Lübecks, kämpfte und das der übrigen Hansestädte mit diesem nicht mehr identisch war. Die Antwort, die Dänemark gab, war zweideutiger Natur. In einem Vertrage vom 19. VII. 1532, der allerdings nie vollzogen sein soll, wurde den Lübeckern alles zugestanden, was sie wollten, und es scheint, als ob König Friedrich es lieber mit den Lübeckern als mit den Holländern gehalten hätte. Aber gleichzeitig gelang es auch den letzteren, die den Verkehr auf der Ostsee für unentbehrlich hielten, eine Verständigung mit Dänemark herbeizuführen. Sie verpflichteten sich, Christian gar keine Unterstützung mehr angedeihen zu lassen, und vermochten demgemäß am 9. VII. 1532 den älteren Vertrag von 1524 zu erneuern, der ihnen die Segellation in alter Weise gestattete. Nach dem Tode Friedrichs bestätigte sein ältester Sohn, nachher Christian III., den Holländern den Vertrag, der die ungehinderte Fahrt durch den Sund zusicherte. So war es den Lübeckern nicht gelungen, ihre Stapel- und Schiffahrtsprivilegien gegen die Holländer durchzusetzen und auch den livländischen Städten gegenüber, die bald danach vom Bunde abfielen, wurden diese Vorrechte in Kürze gegenstandslos.

Im Gebiete des Rheins dürfte eines der ältesten Privilegien des Stapels das der Stadt Speyer sein, vielleicht das älteste im deutschen Reiche. Nach Lehmanns speyerischer Chronik soll Kaiser Heinrich V. (1106—1125) der Stadt, deren Bürger ihn ersucht hatten, ihre Güter an der kaiserlichen Zollstätte nicht verzollen zu müssen, dieses Vorrecht zugestanden und die Stapelgerechtigkeit zugefügt haben. Sie bestand darin, daß alle Stapelgüter, insbesondere gesalzene Waren, die den Rhein hinauffuhren, an dem speyerischen Ufer ausgeladen werden mußten und der sogen. Ueberschlag zu zahlen war. Nach Speyer nahmen Worms und Mainz das gleiche Recht in Anspruch. Jedes Schiff, das auf- und abwärts fuhr, mußte landen und je nachdem, wie das Recht lautete, entweder die Waren auf städtische Schiffe und Fuhrwerke umladen oder im Kaufhause den Bürgern zum Kauf anbieten. Mainz leitete sein Stapelrecht aus einer Verordnung Karls des Großen ab, „daß alle eßbaren Waren und Viktualien, ehe solche weiter verführt wurden, vorher zu feilem Markte und Kaufe etliche Tage aufgelegt werden müßten." Bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts war dieser Zwang zum Umladen in Verfall geraten und erst Kurfürst Adolf von Nassau unternahm seit 1471 den widerholten Versuch, die zu Berg fahrenden sogen. schwarzen Kölner Schiffer anzuhalten. Kurfürst Berthold von Mainz wußte 1495 vom Kaiser eine Bestätigung des Mainzer Stapels zu erwirken, ohne daß es ihm möglich wurde, seine Durchführung zu erzwingen. Erst in der Mitte des 17. Jahrhunderts wurde unter Kurfürst Joh. Phil. von Schönborn verordnet, daß niederländische und andere Schiffer mit ihren Fahrzeugen den Rhein und Main nicht herauffahren durften, sondern ihre Güter bei Mainz auf einen anderen Boden überschlagen, sie ausladen und die Kaufhausgebühren entrichten mußten. Ein Vergleich von 1681 suchte Streitigkeiten zwischen Mainzer und Straßburger Schiffern beizulegen; in der Hauptsache blieb seit jener Zeit unter manchen Widersprüchen von seiten der übrigen rheinischen Fürsten das Umschlagsrecht zu Mainz in Kraft.

Wichtiger wurde das Stapelrecht Kölns, das seine Herrschaft über den ganzen Rheinhandel begründen half. Auf Grundlage herkömmlicher Gewohnheiten wurde es 1259 der Stadt vom Bischof Konrad von Hochstetten garantiert. Schon in alten Zeiten, heißt es in der Urkunde, soll keiner seine Waren von Köln über die Bannmeile wegführen dürfen. In dem Privileg von 1349, in dem Kaiser Karl IV. die Vorrechte der Stadt Köln bestätigt, werden die Kölner von allem Zoll- und Stapelrechte im übrigen Deutschland befreit, erhielten aber das Recht, jeden, der von aufwärts oder von abwärts ankam, nicht weiter zu lassen, sondern ihn zum Einkauf oder Verkauf in Köln zu zwingen. Als Kaiser Friedrich III. im Jahre 1475 die städtischen Privilegien bestätigte, geschah auffallenderweise des Stapels nicht mehr Erwähnung. Maximilian I. aber, dem der Rat vorstellte, „daß sie bei und vor ihrer Stadt auf dem Rheine seit so vielen Jahren einen Stapel und Aufschlag gehabt hätten", bestätigte ihn der Stadt 1495 aufs neue. Das Kölner Stapelrecht wurde von den rheinischen Kurfürsten wie von den Herzögen von Jülich und Berg lebhaft bestritten. Kurfürst Hermann schloß 1506 mit der Stadt einen Vergleich, nach dem nur gesalzene und fette Waren dem Stapel unterworfen sein sollten, und der Kaiser gab dem Drängen aller nach, als er 1520 das Stapelrecht Kölns widerrief.

Im Gebiete der Weser hat Bremen, soviel bekannt, in der älteren Zeit keinen urkundlich beglaubigten Stapel aufzuweisen. Aber es waren doch die Anfänge zu einem solchen, wenn in dem 1376 zwischen Hannover

und Bremen abgeschlossenen Vertrage über eine beabsichtigte Wasserverbindung, die letztere Stadt zur Bedingung machte, daß ein Drittel von dem Korn, das auf diesem Wege nach Bremen gelangen würde, dort bleiben und verkauft werden müßte. Und vermutlich hängt es mit den gleichen Bestrebungen zusammen, wenn Bremen auf Bitten des Rates von Lübeck in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts den sächsischen Städten die Erlaubnis zum freien Kornhandel (pari modo quemadmodum cives nostri) erteilt. Später führte das Stapelrecht, das Bremen für die Oberweser und die hier stattfindende Verbindung mit dem Landhandel beanspruchte, zu langwierigen Streitigkeiten mit Minden. Seit 1517 klagte Minden auf dem Hansetage, daß Bremen seine Schiffahrt hindere. Karl V. hatte 1541 das bremische Stapelrecht für Getreide, Mehl und Bier, 1549 auch für Steinkohlen bestätigt, indes 1552 doch der Stadt Minden das Recht zur freien Durchfahrt durch Bremen erteilt. Dieses Privileg ließ sich Minden 1629 von Ferdinand II. neu bestätigen und im 18. Jahrhundert setzte Preußen als Mindens neuer Schutzherr die abgabenfreie Durchfahrt durch. In dem Vergleiche von 1769 erkannte Bremen endlich das Stapelrecht Mindens für die Oberweser an und ließ Eisen, Holz, Quadersteine und andere stapelfreie Waren abgabenfrei vorbei. Getreide, Mehl, Bier, Wein, Steinkohlen dagegen mußten nach wie vor 3 Tage lang zum Verkaufe ausgeboten werden und durften erst nach erlegter Abgabe in bremischen Schiffen weitergeführt werden.

Im Gebiete der Elbe machten sich Hamburg, Magdeburg, Lüneburg und Leipzig gegenseitig ihre Stapelrechte streitig. Hamburg muß schon sehr früh sein Stapelrecht geltend gemacht haben. Bereits in einem Schreiben des Hamburger Rates an den Erzbischof von Bremen vom 16. XI. 1406 geschieht der Einrichtung in einer Weise Erwähnung, die auf ein hohes Alter schließen läßt. „Des begbere wi juwer erwerdicheit to wetende", schreibt der Rat, „dat wi vortides hadden een kepbûs, dar een islik gbast sin gud upsatte, unde dat bus was dem kepmanne unbequeme, sin gud darvan to schepende, unde darumme so lete wi dat bûs vorghan, unde umme des willen, dat to Hamberg neen gud mach up den straten liegben, so bebbe wi nu ene andere stede vorseen unde darto bescheden, dar de gheste ere gud megben bequemeliken van to schepe bringben unde wes me darvan plichtich is, dat plecht de vorben. unse kranemester up to borende." Der hier erwähnte und offenbar im nahen Zusammenhange mit der ganzen Einrichtung stehende Krahn wird seit 1291 erwähnt; seine Einnahmen aber lassen nicht darauf schließen, daß er lebhaft benutzt wurde, denn sie betrugen im Durchschnitte der Jahre 1370—1400 nicht mehr als 17,12 Pfund jährlich. Später steigern sie sich allerdings erheblich. Der Krahn war in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts verpachtet und warf zusammen mit einem Keller, in dem Bier zum Ausschanke gelangte, von 1461—76 Summen im Betrage von 120—206 Pfund jährlich ab. Man sah sich nach Ausweis der Kämmereirechnungen veranlaßt, die Pacht bald zu erhöhen, bald zu ermäßigen und die schwankenden Beträge mögen vielleicht als ein Zeichen der wechselnden Handelskonjunktur und Schiffahrt angesehen werden können. Das Hamburger Stapelrecht erregte zeitig Anstoß. Kaiser Sigismund verbot u. a. 1417 der Stadt, die nach Stade und weiter segelnden Lüneburger zu zwingen, durch die Norderelbe zu fahren und für einige Tage ihre Waren zum Verkaufe in Hamburg auszubieten. Urkundlich verbürgt erscheint das Stapelrecht, wenigstens für Getreide, im Rezeß von 1458 (Art. 30), in dem bestimmt ist, daß das Korn, das man aus den oberländischen Gegenden zur Ausfuhr nach dem Auslande sende, nur die Elbe hinunterkommen dürfe und Hamburg berühren müsse. Eine förmliche Verbriefung der Stapelgerechtigkeit erfolgte 1482 durch Kaiser Friedrich III., dem die Stadt vorgestellt hatte, daß es uraltes, von allen Kaisern gebilligtes Herkommen sei, kein Getreide, Mehl, Wein oder Bier an Hamburg vorbeizuführen. Diese Güter sollten sämtlich in der Stadt niedergelegt und verhandelt werden. In der Folge verband sich Hamburg mit Bremen, Stade und Buxtehude 1487 zur gegenseitigen Verpflichtung, nie einen direkten Getreidehandel vom Binnenlande nach dem Meere zuzulassen, der den Handel einer der 4 Städte umginge. Ebenso garantierten sich Hamburg und Magdeburg in dem Schiffahrtsvertrage vom 26. II. 1538 wechselseitig ihre Niederlagsrechte und versprachen gleichzeitig, für Hebung des Schiffs- und Warenverkehrs auf der unteren Elbe thätig sein zu wollen. Desgleichen gelang es Hamburg, Brandenburg gegenüber seinen Stapel aufrecht zu erhalten. Zwar erkannten weder Joachim I. noch sein Sohn den Hamburger Stapel an. Joachim I. erwirkte sogar vom Kaiser Maximilian die Befreiung von den Lasten desselben. Immerhin vermochten die Kurfürsten ihre Unterthanen nicht vollständig gegen die Hamburger Uebergriffe zu schützen und mußten sich manches gefallen lassen. Ja Hamburg verstand schließlich, nachdem es 1541, 1544 und 1548 seine Stapelrechte hatte bestätigen lassen, dafür zu sorgen, daß in der kaiserlichen Kanzlei der Getreidestapel auf alle anderen Waren ausgedehnt wurde.

Auch gegen Lüneburg wußte sich Hamburg zu behaupten. Die Lüneburger nahmen das Recht in Anspruch, daß alles Bau- und Brennholz, Kohlen, Wachs, Honig, Wolle ꝛc

auf ihren Markt gebracht werden müsse, sowie daß kein fremdes Salz durch ihr Gebiet geführt werden dürfe. Sie schleppten alle Getreideschiffe, deren sie habhaft werden konnten, von der Elbe nach ihrer Stadt und zwangen sie, Niederlage zu halten. Magdeburg, das durch diesen Stapel ebenfalls betroffen war, beschwerte sich beim Kaiser und erwirkte 1574 einen Reichshofratsbeschluß, daß die Elbschiffahrt zwischen Hamburg und Magdeburg ungehindert sein solle, sowohl hinab als hinauf. Hamburg aber verweigerte den Lüneburgern die freie Vorbeifahrt durch die Süderelbe. Ein Ausschuß, der mit der Untersuchung der Angelegenheit betraut war, verschleppte sie an die niedersächsischen Stände und schließlich wurde vor dem Reichskammergerichte jahrzehntelang ein großer Prozeß darüber geführt, während dessen die Hamburger ihr Stapelrecht nach Kräften geltend machten. Hatten schon die alten Kornordnungen von 1571 und 1596 bestimmt, daß alles Korn, das die Elbe herunterkam, zur Hälfte in der Stadt bleiben und zur anderen Hälfte den Einheimischen behufs weiteren Handels damit überlassen werden mußte, so hielten die neueren Kornordnungen von 1609, 1652 und 1684 daran fest und verordneten 3—4 Liegetage an Brücken und Treppen. In den mit den Engländern 1611 und 1618 abgeschlossenen Handelsverträgen wurde festgehalten, daß sie das Stapelrecht zu respektieren hätten und das bei Hamburg an den Elbufern gewachsene Korn nicht aufkaufen und wegführen durften. Dem großen Kurfürsten gegenüber, der für seine Unterthanen das Stapelrecht ermäßigt zu sehen wünschte, erklärte man, daß es unmöglich sei, auf diese Gerechtigkeit zu verzichten. Das Wohl und Wehe der ganzen Stadt hinge davon ab; sollte es gezwungen sein, sie aufzugeben, so wäre es aus mit ihr.

Mit gleicher Hartnäckigkeit verteidigte Magdeburg sein Stapelrecht. Von jeher war diese Stadt ein natürlicher Halteplatz für Flößerei und Schiffahrt gewesen. Sie galt während des 13. bis zum 15. Jahrhundert als die Königin unter den Binnenstädten des deutschen Ostens. Ihre Handelspolitik ging dahin, in ihrer Nähe keinen anderen Ort als Handelsplatz in die Höhe kommen zu lassen. Daher wurde den Bewohnern der Umgebung, des ganzen Erzstiftes zugemutet, nur in Magdeburg einzukaufen und zu verkaufen. Schon 1308 geriet die Stadt deshalb in Konflikt mit dem Erzbischof Burkhard, der neue Schiffsstätten anlegen wollte. In den Jahren 1463, 1486, 1497, 1527 mußte sie, so gut sie konnte, ihr Stapelrecht gegen Sachsen, Thüringen, Böhmen, Meißen zu wahren suchen. Durch den Vertrag mit Hamburg von 1538 glaubte sie ihren Getreidestapel festigen zu können; aber Hamburg kehrte sich auf die Dauer nicht daran und begann wider den Vertrag sächsisches Getreide auch außerhalb Magdeburgs auf der Elbe aufzukaufen. An der Landesherrschaft fand die Stadt auch keine rechte Stütze. Einer der Administratoren, Joachim Friedrich, der mit ihr zerfallen war, ersuchte sogar die Hamburger Kaufleute, überall im Erzstifte, wo es ihnen bequem sei, Getreide aufzukaufen und 1598 lud das Domkapitel die Hamburger geradezu ein, statt in Magdeburg beim Dorfe Durben eine Getreideniederlage zu errichten. So war eigentlich schon 1631, als das Unglück über die Stadt hereinbrach, ihr Stapel vernichtet und die Bestrebungen Kursachsens in Verbindung mit den Administratoren von 1646—66 vollendeten nur, was längst begonnen war. Es half nichts, daß der Kaiser 1638 der Stadt ihre wesentlichen Privilegien, darunter das Stapelrecht, bestätigt hatte und daß auch der große Kurfürst ihr am 26. V. 1666 die Stapel- und Niederlagsrechte neu bewilligte, die nur gegen ihn und seine Erben als Landesfürsten nicht geübt werden sollten, oder wenn der letztere 1676—84 andere Schiffsstätten im Lande verbot. Nur das Niederlagsgeld, das für Fremde doppelt so hoch war, erinnerte an das alte Stapelrecht. Die sächsischen Schiffer und Flößer gingen direkt nach Hamburg und es war eine leere Formalität, wenn sie einen Revers unterschreiben mußten, der die Anerkennung des Stapelrechts enthielt. Ebensowenig glückten die Versuche, durch Straßenedikte von 1686, 1687, 1694 und 1724 den Landhandel zu zwingen, über die Altstadt Magdeburg zu gehen. Die Klagen der Fuhrleute nötigten solche Vorschriften bald wieder fallen zu lassen. Noch einmal tauchte die Idee, die alten Gerechtsame zu beleben, infolge der Konflikte mit Leipzig auf und gerade damals wurde die Streitfrage in der Litteratur häufig behandelt. Die Magdeburger Schiffsbrüderschaft bat 1741 die Dresdener und oberländischen Schiffe nicht über Magdeburg hinausfahren zu lassen. Die Kaufmannschaft unterstützte dieses Gesuch und wies darauf hin, daß ja jeder Schiffer durch den Revers und das Niederlagsgeld anerkenne, zur Weiterfahrt nicht berechtigt zu sein. Demgemäß befahl der König am 17. VI. 1747 die Wiederherstellung des Stapels. Er meinte damit die Stadt nur gegen Sachsen und Anhalt zu schützen, Magdeburg selbst aber hielt seinen Stapel auch gegen Stettin, Burg und andere preußische Elborte aufrecht und gab sich mit dem beschränkten Recht nicht zufrieden. So brachte das 18. Jahrhundert noch eine ganze Reihe von uns heute seltsam anmutenden Entscheidungen in dieser Angelegenheit.

In Leipzig machte man eine Stapelgerechtigkeit dahin geltend, daß alle ihr unter-

worfenen Waren, die 15 Meilen im Umkreise von der Stadt durchgeführt wurden, auf der ordentlichen Heer- und Landstraße nach Leipzig geführt, dort mindestens 3 Tage zum Verkaufe angeboten werden mußten und auch an keinem anderen Orte in dem ganzen Umkreise niedergelegt werden durften. Ja es war sogar Leipziger Bürgern verboten, außerhalb Leipzigs in anderen innerhalb des Bannkreises des Stapelzwangs gelegenen Orten Niederlagen, d. h. Filialgeschäfte zu eröffnen. Zu diesen Waren gehörte alles Kaufmannsgut, alle Waren, die außerhalb der kurfürstlichen Länder erzeugt und verarbeitet wurden, wenn sie der Handlung wegen nach Leipzig gebracht wurden, alle Waren, die in Sachsen, Meißen und Thüringen verarbeitet und über Leipzig geführt werden sollten. Frei vom Stapelzwang waren nur Eßwaren, Getreide, wenn es nicht weiter verhandelt wurde, und Wolle, die die Tuchmacher zu ihrer Verarbeitung in den kursächsischen Ländern gebrauchten. Von dieser Niederlage sprechen indirekt verschiedene ältere Urkunden. Direkt bestätigt wird ihr Vorhandensein in dem Privileg Friedrich des Sanftmütigen von 1464, sowie in den kaiserlichen Meßprivilegien von 1497 und 1507. Eine päpstliche Bestätigung des Stapel- und Niederlagsrechts erlangte man am 8. XII. 1514.

Erklärlicherweise fühlten sich andere Städte durch diese Privilegien bedrückt und suchten sie Leipzig zu bestreiten. Insbesondere Magdeburg glaubte auf ein älteres, angeblich von Kaiser Otto I. 940 erteiltes Stapelprivilegium sich berufen zu können und fing 1507 Streitigkeiten an, die 200 Jahre lang nicht zur Ruhe kamen. Man meinte einmal, daß das Stapelrecht unmöglich außerhalb des kursächsischen Gebiets gelten könnte und wollte ferner die „15 Meilen" so verstehen, daß sie nicht den Halbmesser, sondern die Peripherie eines um Leipzig gedachten Kreises, innerhalb derer jenes Zwangsrecht gelten solle, bedeuteten. Auch Halle, Erfurt, Naumburg, Eisleben, Merseburg, Zerbst, Gera und andere Städte griffen die Stapelgerechtigkeit an. Selbst die zu Dresden versammelte Ritterschaft machte 1657 den allerdings vergeblichen Versuch, gegen eine „de novo Renovierung und Befestigung der Leipziger Stapelgerechtigkeit" zu protestieren. Zunächst gelang es der Stadt, deren Stapel- und Niederlagsgerechtigkeit aufrecht erhalten zu wollen Johann Georg I. im Jahre 1652 sich bereit erklärt hatte, alle diese Angriffe abzuschlagen, nachdem sie 1654 den Kurfürsten um Verwendung beim Kaiser im Interesse erneuter Bestätigung des Privilegs ersucht hatte. Allein während des 30jährigen Krieges mehrten sich die absichtlichen Verletzungen und namentlich in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wurde in das Stapelprivileg durch die gegen die Messe gerichteten Absperrungsmaßregeln eine starke Bresche geschlagen. Alle Versuche, es wieder zur Geltung zu bringen, blieben gegenüber den in der Zeit von 1680—83 geschehenen Thatsachen und Gewohnheiten erfolglos.

Das Gleiche galt für die Stapel- oder Heerstraßen. Der Handel von Polen, Schlesien, Mähren und Böhmen nahm seit alten Zeiten den Weg sowohl auf Leipzig als auf Magdeburg. Die Herren dieser Länder hatten, so gut sie es vermochten, für Wege Sorge getragen und den Fuhrleuten in ihrem Interesse die Fahrt dabei genau vorgezeichnet. Daraus mochte sich die Ansicht entwickelt haben, daß sie keinen anderen Weg zu nehmen berechtigt seien. Das der Stadt Görlitz 1341 von König Johann von Böhmen erteilte Privilegium ist der Ausgangspunkt wiederholter Verbote gegen Umgehung dieser Stadt auf dem Wege nach Leipzig. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts beginnen dann die sächsischen Fürsten selbst den Straßenzug festzustellen. So verordnete 1541 der Kurfürst Johann Friedrich, wie die Landstraße von Leipzig nach Frankfurt a. M. und dem Rheine, ebenso wie nach Schlesien und wieder zurück zu halten sei, eine Vorschrift, die 1560 erneuert wurde. Kurfürst August verlangte 1564, daß die alte Straße von Plauen nach Mylau, Reichenbach und Zwickau gehalten werde und drei Jahre später befahl er, daß die wegen der Kriegsunruhen seither nicht eingehaltene Straße von Leipzig nach Frankfurt a. M. wieder befahren werden sollte. In den Jahren 1568 und 1581 ergingen Befehle wegen der Straßen nach Schlesien und Polen, die der Administrator Kursachsens, Friedrich Wilhelm, 1591, 1592 und 1594 aufs neue einschärfte. Kurfürst Christian II. wiederholte 1607 diese Mandate und ordnete behufs besserer Durchführung der Kontrolle an, daß die Produkte in jeder Stadt einen Geleitszettel bekommen und ohne diesen nicht weiter gelassen werden sollten. Aber es scheint, daß diese Maßnahmen allmählich immer mehr vernachlässigt wurden, denn in immer erneuten Eingaben an den Rat baten die Leipziger Kaufleute (1656, 1657, 1658, 1661) sich dafür verwenden zu wollen, daß die Schleichwege verboten und die erlaubten Heerstraßen nach Leipzig in guten Stand gesetzt werden möchten. Kurfürst Johann Georg II. that sein möglichstes. Er befahl in zwei Patenten vom Jahre 1668, daß die Fuhrleute, die aus und nach Böhmen fuhren, die Straße über die Brücke nach Wiesenthal halten sollten und diejenigen, die von Leipzig nach Prag oder Wien Güter führten, die ordentliche böhmische Landstraße nehmen möchten. Indes ihm so wenig wie seinem Nachfolger, der in verschiedenen Man-

daten von 1683, 1684, 1689 die gleiche Idee vertrat, und dem Kurfürsten Friedrich August I., der im Reskript vom 12. IV. 1706 auf die Herstellung der alten Zwangsstraßen zurückkam, gelang es, den Zwang aufrecht zu erhalten.

Immer häufiger und ungestümer wurden die Beschwerden der nächst belegenen Städte und Ortschaften. Im Jahre 1714 beklagten sich die Tuchmacher zu Döbeln, Roßwein, Leisnig beim Kurfürsten darüber, daß sie ihr Rohmaterial, bevor sie es verarbeiten dürften, erst nach Leipzig schicken, dort abladen und wägen lassen, sowie Gebühren entrichten müßten. Sie baten den Kurfürsten, dem Rate die Ausübung dieses Zwanges zu untersagen. Auf die vom Kurfürsten erbetene Auskunft über den Begriff der Stapelgerechtigkeit antwortete der Rat im Februar 1716, „allerdings seien alle und jede Waren als Stapelgut zu betrachten und es sei auch keine Straße zu entlegen, kein Umschweif zu groß, als daß die Fuhrleute sich damit entschuldigen könnten. Auch könne die Beschwerlichkeit der Fuhrleute und Aufwendung mehrer Unkosten nicht allegirt werden, indem ein Privilegium, dergleichen die Leipziger Stapel- und Niederlagsgerechtigkeit sei, wie es auf einer Seite dem privilegirten Teile zur Bequemlichkeit und zum Vorteil gegeben sei, also auf der anderen Seite nicht ohne der Uebrigen Beschwerlichkeit, auch manchmal nicht ohne deren Schaden und Nachteil abgehen könne". Aber die Zeit war doch vorbei, die die Härte eines derartigen Monopols sich gefallen ließ. Die einmal erregte Unzufriedenheit kam nicht wieder zur Ruhe und drückte sich in der Litteratur durch eine Anzahl von namentlich gegen den Straßenzwang gerichteten Schriften aus, die zwischen 1740 und 1747 erschienen. Die Klagen, die die Leipziger Kaufleute im Laufe des 18. Jahrhunderts wiederholt erhoben, bezeugen, daß der Stapel immer mehr in Verfall geriet. Diese beschwerten sich, daß der Handel von Hamburg über Braunschweig und durch Thüringen „ins Reich", nach Nürnberg, Augsburg ꝛc. ging. Schlesien sandte seine wertvolle Leinwand statt über Leipzig direkt nach Hamburg. Das kleine Gera legte ungescheut Tuchniederlagen an und trotzte dem Bannspruche des Leipziger Rates. Andere sächsische Landstädte, Freiberg, Rochlitz ꝛc. folgten. Wenn Leipzig allen solchen Angriffen gegenüber an seinem alten Stapelrechte mit Starrheit und Schroffheit festhielt, so hatte schließlich der Landesherr ein Einsehen. In Veranlassung einer Uneinigkeit zwischen Dresden und Leipzig erging unter dem 21. V. 1756 ein Reskript, nach dem das Leipziger Stapelrecht ferner auf den Bezug von Materialien für Rechnung inländischer Fabrikanten nicht mehr Anwendung finden, sondern nur noch auf solche Kaufmannsgüter, die ein Handelsmann dem anderen sende, sich erstrecken solle.

Der siebenjährige Krieg machte dem Leipziger Stapelrechte endgültig ein Ende. Er schädigte den Handel Leipzigs und seine Messen direkt und indirekt. So waren denn unter den Verhandlungspunkten des künftig abzuschließenden Handelsvertrages, wie der Art. 6 des Hubertusburger Friedens ihn in Aussicht genommen hatte, auch die Leipziger Stapelbefugnis, sowie die preußischerseits für Magdeburg und Frankfurt a/O. verlangten Stapelrechte und die darauf gerichteten Straßenzüge. Der Vertrag von Halle vom 18. VI. 1766 regelte allerdings nur die Meßverfassung, aber die näheren Wege, die der Verkehr unter dem Schutze des damals in Sachsen gebietenden Feindes gemacht und gefunden hatte, konnten nun nicht mehr verschlossen bleiben. Die Kaufleute erkannten es selbst an, indem sie in einer Eingabe vom 8. XI. 1769 erklärten, daß „das alte Stapelrecht nach Gestalt der Dinge in seinem vollen Umfange nicht mehr aufrecht erhalten werden könnte". Und in einer Vorstellung von 1786 mußte der Vorstand der Kramerinnung es seufzend aussprechen, daß das Leipziger Stapelrecht nicht mehr bestehe. Dafür war man aber zwanzig Jahre später so weit gelangt, den gefährlichsten Nebenbuhler des altehrwürdigen Stapelrechtes, den freien Elbhandel, als eine Wohlthat nicht bloß für das Land Sachsen, sondern auch besonders für die Stadt Leipzig zu erkennen und freudig zu begrüßen.

Im Gebiete der Oder ziehen Frankfurt, Stettin und Breslau mit ihren Stapelrechten die Aufmerksamkeit auf sich. An der ganzen Oder durften nur an den 3 benannten Städten Kaufmannswaren über den Fluß gehen. In der Urkunde von 1253, die Markgraf Johann von Brandenburg der Stadt Frankfurt, die bei der Teilung des Landes Lebus zwischen ihm und dem Erzbischof von Magdeburg ihm zugefallen war, ausstellte, erklärte er, daß die Ablagerung der Waren, die gewöhnlich Niederlage genannt werde, ihr erhalten bleiben und nicht anders wohin verlegt werden solle. Vermutlich hatte die Stadt schon von den schlesischen Fürsten das Niederlagsrecht erhalten. Sie handhabte es sehr streng. Alle Wege, die nicht durch die Stadt führten, waren den Kaufleuten verboten. Jeder andere Uebergang über die Oder als bei Frankfurt war bei Konfiskation der Ladung, des Gespanns und Geschirrs und persönlicher Gefängnisstrafe untersagt. Bei Krossen und Küstrin durften Kaufmannswaren nur über die Oder gehen, wenn sie von Frankfurt kamen oder dahin gingen. Kein Schiff durfte bei Frankfurt vorüberfahren und damit hörte alle Schiffahrt oberhalb der Stadt auf.

Nur Krossen erhielt eine unbedeutende Vergünstigung und den Bürgern von Guben wurde zum Ersatz für die verlorene Schiffahrt Freiheit von der Frankfurter Niederlage zugestanden. Auf diese Weise kam Frankfurt nach und nach in den Besitz des ganzen preußischen, neumärkischen, polnischen, schlesischen und eines großen Teiles des pommerschen Handels. Mit dem Jahre 1304 scheint die Stadt bereits im ausgedehnten Besitz aller Privilegien gewesen zu sein, denn aus dieser Zeit datiert ein neues Privileg des Markgrafen Hermann, das wohl nur als eine gesetzliche Bestätigung schon vorhandener Einrichtungen anzusehen ist. Eine abermalige Bestätigung erfolgte 1351 durch Markgraf Ludwig den Römer.

Mit der Zeit wurde der Verkehr ein außerordentlich gehemmter. Hamburger Kaufleute z. B. kauften in Breslau Waren ein und führten sie in Breslauer Fuhrwerk (nicht zu Schiff, denn die Oder war von Breslau bis Frankfurt nicht schiffbar) nach Frankfurt. Dort mußten sie die Ware niederlegen und zum Kaufe ausstellen. Nur in den Jahrmärkten konnte der Fremde in Frankfurt einkaufen, sonst hatte bloß der Frankfurter das Recht dazu. Mithin mußte der Hamburger diesem seine Ware verkaufen und sie von ihm wieder kaufen. Dann durfte er sie in Frankfurter Fuhrwerk weiter führen. Es war also ein Scheinkauf, der außer den Niederlagsgebühren für die Stadt dem einheimischen Kaufmanne eine Provision einbrachte. Zu Lande gingen die Waren jetzt nach Berlin oder bis Fürstenwalde, wo sie in Berliner Schiffe verladen und bis nach Berlin gesandt wurden. Hier mußten sie abermals niedergelegt und verkauft werden und vermutlich wurde die gleiche Prozedur wie in Frankfurt mit ihnen vorgenommen. Von Berlin gingen die Waren mit Berliner Fuhrwerk weiter zu Lande bis Hamburg oder in Berliner Schiffen auf der Spree, Havel sowie Elbe nach Hamburg. „Wie bedeutend, wie jugendkräftig muß der Handel gewesen sein", ruft Klöden bei seiner Schilderung aus, „daß diese Niederlagen ihm keine Niederlage beibrachten."

Uebrigens brauchten in Frankfurt nicht alle Waren niedergelegt zu werden. Aus den Zollregistern von 1324 und 1355 läßt sich entnehmen, daß von den zu Wasser ankommenden Waren nur niedergelegt werden mußten: Heringe, Salzfische, große Kievenfische und Thran. Von den zu Wagen ankommenden Artikeln aber wurden niedergelegt außer den 4 genannten Waren Stockfische, Leder, Oel, Feigen, Mandeln, Reis, fremdes und einheimisches Tuch, Wein, Honig, Pech, Teer, Hopfen, Fleisch, Kupfer, Zinn, Blei, Stahl, Wolle, Hanf, Leinwand und Holz.

Frankfurts Niederlagsrechte blieben nicht unverkümmert. Markgraf Johann räumte der Stadt Neu-Landsberg (heute Landsberg a/W.) 1252 das gleiche Recht ein. Oderberg wurde dasselbe, das sich aber nur auf die zu Wasser ankommenden Waren erstreckt zu haben scheint, 1313 bestätigt. Mit den Städten Guben und Sommerfeld in der Lausitz brachen Streitigkeiten wegen der Niederlage aus, die 1359 beigelegt worden zu sein scheinen. Namentlich bedroht schien Frankfurts Privilegium durch den Bau der Brücke bei Fürstenberg, einem dicht an der Oder gelegenen lausitzischen Städtchen, nur wenige Meilen von Frankfurt, das Kaiser Karl IV. 1370 dem Cisterzienserkloster Neuzelle abkaufte. Erst durch die Huldigung der Stadt, auf die hin der Kaiser am 24. VIII. 1373 ihre Niederlagen und Zwangsstraßen bestätigte, wurde die Gefahr abgewandt.

Im Laufe des 15. Jahrhunderts verfiel Frankfurt und büßte sein Stapelrecht ein. Da es dementsprechend 1480 seinen Anteil zu einer allgemeinen Landbede nicht aufbringen konnte, gestattete Markgraf Johann als Statthalter des Kurfürsten Albrecht eine Erhöhung des Brückenzolls und versprach dafür sorgen zu wollen, daß „die Niederlage, so vor Alters allda gewesen, wieder dahin kommen und gebracht werden möchte". Seit 1490 erscheint die Stadt in der That wieder im Besitz der Niederlage, nachdem sie mit Breslau zusammen bei dem Landesherrn um die Aufrechterhaltung dieser Rechte nachgesucht hatte. Nach dieser Verordnung durfte kein Krämer, Kaufmann oder Fuhrmann aus Polen, Reußen, Preußen, Litauen, Masuren oder anderen Ländern und ausländischen Nationen mit seinen Waren und Gütern weiter denn bis gen Frankfurt a/O. und gen Breslau handeln und fahren. Ebensowenig war es den Kaufleuten aus deutschen, welschen oder den Niederlanden gestattet, weiter denn gen Frankfurt und Breslau zu reisen bei Verlust aller ihrer Güter, die man bei ihnen finden würde. Nur die Kaufleute, die in Breslau und in Schlesien wohnhaft waren, konnten nach Frankfurt a/O. und dessen Niederlage, sowie weiter nach Stettin, Stralsund, Lüneburg, Lübeck, Brabant ꝛc. handeln, fahren und ziehen.

Mittlerweile strebte man in Großpolen die Warthe schiffbar zu machen, um nach Stettin und den übrigen pommerschen Städten gelangen zu können, und war zu Beginn des 16. Jahrhunderts so weit, daß polnische Schiffe die Warthe bis Küstrin befuhren und auf der Oder nach Stettin kamen. Hierin meinte Frankfurt nun eine Verletzung seiner Niederlagsrechte erblicken zu sollen und verlangte, daß diese Schiffe abwärts nach Frankfurt kämen und erst nach dort geschehener Niederlage nach Stettin fahren dürften. Um diese Prätension durchzuführen, erbat man sich

vom Kaiser und allen dabei beteiligten Fürsten und Gewalten eine Bestätigung der alten Niederlagsrechte aus, die ihm und Breslau in den Jahren 1510 und 1511 von Kaiser Maximilian I., König Wladislaus von Ungarn und von Böhmen, Kurfürst Joachim I. von Brandenburg und dessen Bruder Albrecht, sowie den Ständen und Fürsten Ober- und Niederschlesiens bereitwilligst zugestanden wurde. Allein die Zeit war vorüber, wo ein streng geübtes Niederlagsrecht noch von Nutzen sein konnte. Wladislaus selbst brach es, indem er Groß-Glogau, das behauptete, von alters her die Niederlagsgerechtigkeit besessen zu haben, am 5. III. 1511 sie neu bestätigte. Frankfurt wußte freilich zunächst seine Stellung zu verstärken. Es erhielt 1511 vom Kaiser Maximilian ein besonderes Privileg, wonach die Einwohner des Königreichs Polen mit ihren Waren nicht geradezu auf der Warthe und Oder nach Pommern, sondern erst entgegengesetzt fünf Meilen von Küstrin aufwärts nach Frankfurt fahren und dann nach gehaltener Niederlage die Oder hinab nach Stettin gehen sollten. Allein König Sigismund von Polen vermerkte diese Maßregel sehr übel, weil auf diese Weise der unmittelbare Handel mit Deutschland sehr erschwert wurde. Keiner seiner Unterthanen konnte weiter als bis Breslau oder Frankfurt und höchstens auf dem Umwege über letzteres zu Wasser nach Stettin vordringen. So rächte er sich kurz entschlossen, indem er am 27. IV. 1511 allen Handel nach Schlesien und Breslau verbot und seinen Unterthanen empfahl, alle Waren nach Posen und Kalisch zu bringen, wo Niederlagen seien. Jetzt war es an Breslau, zu verzagen und die Stadt wandte sich daher sofort an den König mit der Bitte, das Verbot zurücknehmen zu wollen, wurde aber abschlägig beschieden. Gleichzeitig war auch der Handel zwischen Frankfurt und Polen aufgehoben und diese Stadt richtete daher als Ersatz ihr Augenmerk auf die Ostsee. Sie befrachtete viele Schiffe, ließ sie die Oder hinabgehen und nach gehaltener Niederlage in Stettin den Baum passieren, um alsdann in den pommerschen Küsten- und Seestädten sich mit den polnischen Waren zu versehen, die diese aus Danzig geholt hatten. Stettin sah dies indessen mit scheelem Auge, weil es selbst gerne den Mittelpunkt des Handels gebildet hätte, fing an, gegen die Frankfurter sein Niederlagsrecht strenger anzuwenden und teilweise ihnen das Vorbeischiffen nach der See zu verbieten. Die natürliche Folge derartigen Vorgehens war, daß man in Frankfurt gegen Stettin ähnliche Maßregeln ergriff. Der polnische Handel hatte sich unterdessen nach Glogau gewandt und nun galt es, dieses zu Gunsten der breslauischen Niederlage unschädlich zu machen, was König Wladislaus in 4 Briefen vom 2. II. 1512 anstrebte. Frankfurt aber ließ sich 12 Tage später durch Kurfürst Joachim von Brandenburg seine Niederlagsgerechtigkeit aufs neue bestätigen. Immerhin wurde schon im nächsten Jahre durch den Vertrag des Kurfürsten mit der Hanse, der den Kaufleuten die Straße über Frankfurt nach Polen öffnete, der starre Niederlagszwang einigermaßen gebrochen. Noch weiter aber ging Breslau, indem es am 28. IV. 1515 erklärte, auf sein Niederlagsrecht gegen Polen Verzicht leisten zu wollen, worauf hin der König noch an demselben Tage sein früheres Handelsverbot ganz zurücknahm.

Unterhalb Frankfurts hatten Oderberg seit mindestens 1313, Eberswalde seit 1317, Stettin seit 1283 Niederlagsrechte. Alle Güter oder Waren, die von oberhalb oder unterhalb aus dem Binnenlande die Oder herab oder hinauf nach Stettin kommen würden, durften nicht vorüberschiffen, sondern mußten in die Stadt gebracht werden und dort Niederlage halten. Seit 1312 durfte zwischen Stettin und Ueckermünde weder in der Oder noch in der Jasenitz Korn verschifft werden. Alle Fahrzeuge mußten ihr Getreide nach Stettin zur weiteren Versendung bringen. Mit den nahe gelegenen Städten Greifenhagen, Damm, Garz brachen wegen dieses Stapels wiederholt Streitigkeiten aus, in denen Stettin siegte. Garz empfing übrigens 1397 ein beschränktes Niederlagsrecht. Einen berühmten Streit begann Stettin im 15. Jahrhundert mit Stargard, dessen Handel seit langer Zeit seinen Neid geweckt hatte. Von Stargard ging viel Korn auf der Ihna nach Gollnow und von da durch das frische Haff, ohne Stettin zu berühren, ins Ausland. Ein 1461 abgeschlossener Vergleich erzielte keine dauernde Wirkung, und auch nachdem 1558 Stettin sich in einem Schiedsgerichte verpflichtete, dem Stargarder Handel weder zu Lande noch zu Wasser hinderlich zu sein, entbrannte der Zank bald wieder in alter Heftigkeit. Im Jahre 1618 versuchte man auf dem Hansetage in Lübeck ihn auszutragen, aber die Aussöhnung gelang nicht und wurde erst im 18. Jahrhundert erzielt, als beide Städte preußisch geworden waren.

Zwischen Stettin und Frankfurt begannen wegen der gegenseitigen Niederlagsrechte Zwistigkeiten im Jahre 1511. Bis dahin hatte Stettin nicht bloß den Märkern, sondern auch anderen Fremden erlaubt, Waren, mit denen ihre Bürger keinen besonderen Handel trieben, wie Kupfer, Sammt, Seide, Zucker, Röte ꝛc., nachdem sie drei Tage niedergelegt und Stettinern zum Kauf angetragen, auch die Gebühren entrichtet waren, auf der rechten Fahrt vorüberschiffen zu lassen. Als aber Frankfurt häufiger als sonst im Laufe des 16. Jahrhunderts das Recht in Anspruch nahm, an Stettin vorbei in See

zu geben, wurde dieses eifersüchtig und begann Feindseligkeiten, die 1571 zu besonders lebhaftem Ausdruck kamen. Hatten sich bis dahin Stettiner und Frankfurter als Mitglieder der Hanse nicht unbedeutende Zugeständnisse gemacht, so hörten nun die meisten dieser Vergünstigungen auf. Kurfürst Johann Georg von Brandenburg sperrte infolgedessen 1572 in seinem Lande den Stettinern den Handel in Ab- und Zufuhr. Aber da diese Sperre sich in Frankfurt ebenfalls erheblich bemerkbar machte, wo man durch die seit 1574 erfolgte Freigebung des Elbhandels schon ohnehin litt, vereinigten sich alle neumärkischen Städte zur Bitte an den Kurfürsten, die Handelssperre aufheben zu wollen. In dem Landtagsabschiede vom 20. XII. 1592 wurde derselben entsprochen, mit der Bedingung jedoch, daß kein Salz heraufgeführt werde, daß nur brandenburgische Unterthanen und Städte den Salzhandel treiben und jeder Unterschleif der Ausländer und Stettiner vermieden werde.

Die Beschiffung des Oderstroms zwischen Breslau und Frankfurt hatte der Kurfürst von Brandenburg im Jahre 1567 Schlesien auf 12 Jahre eingeräumt und 1585 dieses Privileg auf ebenso lange erneuert. Als nun die zweite Frist abermals abgelaufen war, bemühte sich Schlesien, ein Recht auf die Beschiffung darzuthun, erreichte aber nur, daß der Kurfürst Johann Georg im Jahre 1597 jede Beschiffung des Oberstromes oberhalb Frankfurt, somit auch die Verschiffung des Seesalzes verbot. Ebenso ließ sich Frankfurt im Jahre 1603 vom Kurfürsten Joachim Friedrich die alte Straßenfahrt von neuem bestätigen in der Weise, „daß alle und jede Heerstraße und Wege an beiden Seiten der Oder, aus Böhmen, Schlesien, Lausitz und wo sie hergehen . . . . unumgänglich auf die Stadt Frankfurt a. O. hin- und zurückführten. In Veranlassung einer mit Krossen ausgebrochenen Differenz entschied dann der Kurfürst 1612, daß der Rat der Stadt Frankfurt sein Recht, die Oberschiffahrt zwischen Frankfurt und Breslau, auf- und niederwärts, zu verbieten, behalten solle, und ebenso ließen sich die Frankfurter nach der Thronbesteigung Georg Wilhelms im Jahre 1634 ihre Niederlagsrechte und ihre Straßenfahrt mit denselben Worten, in denen es 1603 und 1611 geschehen war, bestätigen. Bei alledem erlitt der Frankfurter Handel einen Schlag nach dem anderen und insbesondere in dem am 22. I. 1618 zu Trebiskow zwischen Brandenburg und Polen abgeschlossenen Vertrag mußte Frankfurt den Polen die freie Schiffahrt auf der Warthe und der Oder zugestehen. Während des 30jährigen Krieges litt der Handel noch mehr, indem der Warenzug von Breslau nach Hamburg über Magdeburg sich entwickelte. Nachdem die Schweden im Jahre 1644 die Stadt dem Kurfürsten zurückgaben, erließ dieser am 27. I. ein Edikt, in dem erklärt wurde, daß alles, was während der Kriegsunruhen gegen die Privilegien wegen der Niederlage, Landstraßen und des Stroms geschehen sei, zu betrachten wäre, als ob es nicht geschehen sei. So lebte denn das alte Niederlagsrecht in seiner ganzen Strenge wieder auf. Auch jetzt noch durften Waren nicht auf der Oder über Frankfurt von Fremden hinabgeführt, sondern mußten nach geleistetem Niederlagsrechte nach der Spree, Havel und Elbe gebracht werden, indes nicht durch die Breslauer Kaufleute allein, sondern durch einen Faktor, der ein in Frankfurt angesessener Kaufmann sein mußte. Die Oder hinunter durfte von Frankfurt an kein Breslauer Waren führen. Noch stärker war dieser Standpunkt betont in dem Edikt des großen Kurfürsten vom 19. VIII. 1657, das erklärte, wie von undenklichen Jahren her Frankfurt durch kaiserliche, königliche und kurfürstliche Diplome mit der Niederlagsgerechtigkeit begnadigt sei und in den Kurlanden nirgends als zu Frankfurt mit Kaufmannsgütern Niederlage gehalten werden solle. Dieses scharfe Edikt mag Frankfurt, obwohl die Städte Berlin und Kölln sich gegen dasselbe auflehnten, dazu bewogen haben, im Jahre 1667 in einem Augenblick, wo der Müllroser Kanal beinahe fertig war, auf eine gänzliche Schließung der Oder abermals anzutragen. Aber da der neue Kanal nur den halben Nutzen hätte gewähren können, wenn die Schiffahrt oberhalb Frankfurts untersagt worden wäre, so antwortete der Kurfürst auf eine erneute Beschwerde Frankfurts am 5. XI. 1669, daß er die Stadt nur dann unterstützen könne, wenn sie auch ihrerseits die Schiffahrt auf der Oder nach Kräften befördern wolle. Stettin und Breslau schlossen am 11. VI. 1676 einen besonderen Vertrag, der darauf berechnet war, von dem Stettiner Stapel zu Gunsten der Breslauer Kaufmannschaft verschiedene Freiheiten zu treffen und ebenso öffnete, jedoch unbeschadet ihres Stapelrechts oder sonstiger Privilegien, die Stadt Frankfurt in einem Vertrage von demselben Tage der Stadt Breslau ihren Baum, so daß die Breslauer Bürger und Kaufleute ungehindert auf- und abwärts bis nach Stettin fahren konnten. Am 29. XII. 1678 wurde dieser Vertrag der drei Städte, in den Stettin und Frankfurt gewiß nur mit schwerem Herzen willigten, von Kaiser Leopold genehmigt. Frankfurt hatte mithin, so eifrig es immer sein Niederlagsrecht aufrecht zu erhalten bemüht gewesen war, doch nicht den Verfall der Privilegien, die überall durchlöchert wurden, zu hemmen vermocht und noch weniger war es im 18. Jahrhundert möglich. Allerdings erklärte königliche Anordnung vom 1. I. 1723, sowohl Stettin wie

Frankfurt bei ihren Niederlagsrechten schützen zu wollen, aber doch änderte dieselbe das ganze Wesen der Niederlagen.

Das Recht wurde auf drei Arten von Waren beschränkt, die freilich einen Hauptteil des Oderhandels bildeten. Für alle anderen Arten war nur ein Viertel Prozent des Wertes in beiden Städten als Anerkennung des Niederlagerechts zu bezahlen, in Frankfurt außerdem noch der Niederlagezoll. Die Dauer dieser Verordnung wurde 1727 verlängert und 1733, wie es scheint, das Niederlagsrecht der Städte Frankfurt und Stettin von Eisen, Leinsamen und Thran auch auf Heringe und Fischwaren ausgedehnt. Der bis 1746 fertig gestellte Finowkanal änderte den Oderhandel sehr. Jetzt war der Weg von Stettin nach Berlin oder Magdeburg und Hamburg durch den Kanal weit kürzer und Frankfurt verlor alle die Schiffe. Dazu kam, daß Friedrich der Große mit seiner V. v. 1. I. 1750 dem Oderhandel ein wahrhaft königliches Geschenk machte, indem er auf alle auf der Netze, Warthe und Oder bis Stettin seither erhobenen Zölle verzichtete und allen stettinischen und anderen Kaufleuten aus den neumärkischen Städten den Handel nach Polen freigab unter der Bedingung, daß die Schiffe von Stettin die Oder hinauf, bei Küstrin in die Warthe nach Polen, die aus Polen aber aus der Warthe bei Küstrin hinunter nach Stettin fahren sollten, ohne die Oder nach Frankfurt hinauf zu schiffen.

Unter diesen Umständen schien es für Frankfurt unmöglich, sein Niederlagsrecht aufrechtzuerhalten. Jahrhunderte hindurch hatte es dafür mit allen Waffen gekämpft, Kaiser, Könige und Fürsten hatten es ihm für die Ewigkeit verbürgt, aber diese Ewigkeit erwies sich doch als eine begrenzte. Im Jahre 1751 errichteten Berlin, Breslau, Frankfurt, Magdeburg und Stettin einen Vertrag, in dem Frankfurt nur noch die Niederlage der Leinsaat sich ausdrücklich vorbehielt. Dieses Recht behielt es trotz Vorstellungen der Stettiner Kaufmannschaft noch bis zum Jahre 1810.

Im Gebiete der Weichsel erwarb Krakau bereits im Jahre 1306 das Niederlagsrecht hauptsächlich für Kupfer, Eisen, Blei, so daß diese Artikel, wenn sie aus Ungarn oder Neu-Czandeck nach Krakau gebracht wurden, hier ausgestellt und den Bürgern zum Kaufe angeboten werden mußten. Im Jahre 1372 erweiterte die Stadt ihr Stapelrecht auf grund eines Privilegs König Ludwigs dahin, daß auch die preußischen Kaufleute, namentlich die Thorner, ihre Waren, die sie nach Krakau brächten, nicht darüber hinaus fahren durften. Preußischerseits wollte man zuerst diese Rechte Krakaus nicht anerkennen, schützte sich jedoch später dadurch, daß man Thorn die gleichen verlieh, bis in einem Stillstande des Ordens mit Polen 1391 die Niederlagen sowohl in Thorn als in Krakau aufgehoben wurden. Doch diese Freiheit dauerte nicht lange. Sieben Jahre später übten die Krakauer ihr Stapelrecht gegen die Preußen in alter Strenge und entzogen sich dem Thorner dadurch, daß sie ihre Waren nach den Thorn gegenüber auf polnischem Boden liegenden Städtchen Schulitz und Bromberg sandten, von wo die nicht verkauften Waren auf polnischen Weichselschiffen nach Danzig und Elbing hinuntergingen. Hiergegen versuchte der Hochmeister in Verbindung mit den Hansestädten einzuschreiten. Der Marienburger Rezeß vom 20. III. 1403 verlangte, daß alle Gäste, d. h. die ausländischen Kaufleute, die von Polen her ins Land kamen, ihre Waren in Thorn niederlegen und dort verkaufen sollten. Gleichzeitig wurde den Polen der Gebrauch eigener Weichselschiffe auf preußischem Gebiete verboten und wenig später den preußischen Schiffern und Kaufleuten untersagt, auf dem polnischen Weichselufer anzulegen oder in Schulitz oder Bromberg Handel zu treiben. Aber es scheint, als ob es zu einer andauernden Ausübung der Stapelrechte nicht gekommen ist, denn am 30. VI. 1448 erließ der Hochmeister „off eyn vorsuchen" eine erneute Verordnung über die Niederlage in Thorn und drohte den Uebertretern mit Gefängnis.

Danzig eignete sich, in Uebereinstimmung mit dem Hochmeister, seit 1443 ebenfalls ein umfassendes Stapelrecht zu, bewogen durch die Strenge, mit der die polnischen Städte, namentlich Krakau, ihre Niederlags- und Stapelrechte anwandten. Polen und Litauer sollten von nun ab nur bei Danziger Bürgern überseeische Waren einkaufen, andererseits nur diesen ihre Waren verkaufen. Trotz aller Vorstellungen des Königs von Polen, der diese Maßregel als einen Bruch des Friedens von Brzesc bezeichnete, hielten die Danziger an ihr fest, und als sie seit 1454 in ein engeres Schutzverhältnis zu Polen traten, bestanden sie erst recht auf Anerkennung ihres Stapels, der ihnen auch nicht streitig gemacht wurde. Thorn kam dadurch allmählich ganz herunter und Danzig ward seit der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts die Beherrscherin des Weichselhandels.

In England stammt der Stapel aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Vor Eduard I. gab es noch keine gesetzlich bestimmten Stapelorte; höchstens könnte man die großen Jahrmärkte, auf denen die flandrischen Kaufleute erschienen, als solche bezeichnen. Erst durch Verlegung des Wollhandels aus Flandern nach Dordrecht unter Eduard I. scheint ein einziger statt vieler

Handelsplätze für die englischen Erzeugnisse geschaffen worden zu sein. Unter Eduard II. wurden in England, Wales und Irland verschiedene Orte zum Stapel für Wolle, Wollfelle und Zinn bestimmt und der Verkauf dieser Waren an anderen Orten verboten und bestraft. Eduard III. bestätigte diese Verordnung im Jahre 1327, aber schon im nächsten Jahre wurde der Handel nach der Magna Charta freigegeben und damit jeder Stapelzwang beseitigt. Diese Freiheit des Verkehrs kann nicht lange bestanden haben, denn seit 1340 ist Flandern wieder der Stapelplatz der englischen Wolle und zwei Jahre später wird Brügge zum Stapelort für englische Produkte erklärt. Im Jahre 1348 verlegt Eduard III. in das eben eroberte Calais, das dadurch gehoben werden sollte, den Stapel für die gewöhnlichen Stapelwaren, mit Ausnahme der Wolle, für die Brügge der Markt blieb. Dieser Herrscher ist es denn auch, der die ganze Stapeleinrichtung in sehr ausgeprägter Weise zur Geltung brachte, obgleich immerhin eine gewisse Schwankung in der Behandlung derselben sich nicht verkennen läßt. In den umfangreichen „Statuta stapule" vom 23. IX. 1353 wird ein Verzeichnis der Stapelorte gegeben und die Verfassung des Instituts aufgestellt. Zu den ersteren gehörten damals in England: Newcastle, York, Lincoln, Norwich, Westminster, Canterbury, Chichester, Winchester, Exeter und Bristol, in Wales: Kermerdyn und in Irland: Dublin, Waterford, Cork und Drogheda. Gegenüber den von Eduard II. bestimmten Stapeln enthielt dieses Verzeichnis verschiedene Abweichungen, wie z. B. hiernach der Stapel in London weggefallen erscheint. Aber es war auch noch kein dauernd festes, denn 1369 werden Kingston u. H., St. Botolph, Yarmouth und Queenborough als neue Stapelorte bestimmt, wogegen York, Lincoln, Canterbury, Norwich und Kermerdyn nicht mehr erwähnt sind. Unter Richard II. wurde hernach der Stapel aus Queenborough nach Sandwich verlegt. In dem Statut von 1353 ist Calais nicht genannt, und es that sich damals eine starke Strömung gegen seinen Stapel hervor. Aus dem Jahre 1354 ist eine Petition der Gemeinden um die Erhaltung des Stapels in England bekannt und 1361 kam es zu Beratungen über die Ordnung der Stapelangelegenheiten, zu denen Deputierte aus jedem Stapelorte und aus Calais beim König eintrafen. Das Ergebnis dieser Verhandlungen steht urkundlich nicht fest, doch ist seit 1363 Calais der einzige Stapelort und bleibt es trotz abermaliger Petition der Gemeinden um den Stapel. Auch das Gesetz von 1369, das dem Stapel in Calais ein Ende zu machen bestimmt war, änderte an seiner bevorrechteten Stellung nichts. Calais war zu Beginn der Regierung Richard II. immer ein Stapelort, obwohl im Falle eines Kriegsausbruches der Stapel wegen der Gefahr für die Seefahrten nach England verlegt werden sollte. Im Jahre 1388 wurde der Stapel von Middelburg, in dem gewohnheitsmäßig sich die aus den nördlichen Distrikten und aus Schottland kommenden Waren zu sammeln pflegten, nach Calais verlegt, zwei Jahre später aber diese Verfügung wieder rückgängig gemacht und allen schon 1353 genannten Orten ihr Stapelprivileg aufs neue zugestanden. Trotz alledem ist bald danach doch wieder Calais der einzige Stapelplatz, wenn auch eine Petition der Gemeinden von 1427 ausdrücklich von einer Mehrheit der Stapelorte und der Stapelbehörden spricht. Es scheinen eben die verschiedenen jeweilig die Sachlage ändernden Verordnungen gar nicht oder nur langsam befolgt worden zu sein. Neben den genannten Städten war Southampton thatsächlich ein Stapelort, wenngleich nicht als solcher bezeichnet. Die Kaufleute aus dem Westen, die die Wolle und andere Stapelartikel in ihre Heimat führten, erhielten bereits unter Eduard III. die Erlaubnis, mit Umgehung des Stapels Wolle fortzubringen und benutzten seit 1377 Southampton als Ein- und Ausladungsort. Eine ähnliche Stellung besaß Berwick, das ein Monopol des Ein- und Verkaufs der Waren des Nordens erlangte. Wie hieraus ersichtlich, war man sich zunächst in England nicht klar darüber, ob es zweckmäßiger war, durch Verleihung von Stapelrechten an Orte im Innern oder an Grenzorte den Handel zu fördern. Beide Auffassungen hatten Freunde und Gegner. Die Gemeinden baten wiederholt um die Erhaltung des Stapels in England und bewilligten 1390 dem Könige nur unter der Bedingung Gelder, daß der Stapel nach England verlegt werde und hier „in verschiedenen Häfen ewig bleibe". Auch unter Heinrich IV. dachte man daran, den Stapel von Calais zu verlegen. Wenn dieses trotzdem der Hauptstapelplatz blieb, so mag neben strategisch-politischen Einrichtungen vor allen Dingen die Auffassung der englischen Könige mitgewirkt haben, die den internationalen Handel als eine gute Finanzquelle ins Auge faßten und den Stapel demgemäß einrichteten. Calais, das auf dem Kontinente lag und doch zu England gehörte, bot in hohem Maße die Möglichkeit, den Verkehr in die Hand zu nehmen. Es war geeignet, Leute heranzuziehen und für den reichsten Teil Englands und den Osten ein besserer Punkt, sich zu konzentrieren als irgend ein anderer englischer Handelsplatz. Als ein nationales Institut in dem Sinne, daß es nur den Interessen der einheimischen Kaufleute dienen sollte, wurde der Stapel dabei nicht aufgefaßt. Der Gedanke, daß der englische Handel ein nationales Ganze

bilde, der eine Rolle auf dem Weltmarkte zu spielen habe, war noch nicht vorhanden. Man ließ sich lediglich von finanziellen Erwägungen leiten und den hierbei zu stellenden Ansprüchen scheint Calais besser genügt zu haben.

Die Verfassung der englischen Stapeleinrichtung, wie sie das Statut Eduards III. von 1353 und die Bestimmungen über den Stapel zu Calais von 1363 offenbaren, weist eine eingehende Kenntnis der zum Aufblühen des Handels erforderlichen Bedingungen nach und ist in liberalem Geiste gehalten. Eine ausgedehnte Selbstverwaltung war den Stapelkaufleuten eingeräumt. An jedem Stapelplatze wurde eine Stapelbehörde aus den Kreisen der Kaufleute durch Wahlen gebildet, an deren Spitze der Stapelmayor und zwei Beisitzer (Constabularii) sich befanden. In Calais ernannte 1363 der König zunächst 2 Mayors und 24 Aldermen, bestimmte jedoch, daß sie in Zukunft gewählt werden sollten. Diese Behörde hatte anfangs sowohl die Stadt- als die Stapelangelegenheiten zu leiten und erst 1365 wurde die Regierung des Stapels von der städtischen Behörde getrennt und einem speziellen Mayor nebst Konstablen übertragen. Die Stapelbehörde hatte vorzüglich, ähnlich wie in deutschen Städten die Gastgerichte, für schnelle und sachverständige Entscheidung oder Beilegung von Streitigkeiten zu sorgen, wobei als Rechtsnormen die Usancen des Handels, das „Ley Merchant" galt, dessen der Stapelmayor kundig sein mußte. Das Verfahren war ein summarisches, selbst in mehr verwickelten Fällen, z. B. bei Darlehen. Mit Vollziehung gewisser Formalitäten in Gegenwart der Stapelbehörde wurde diesen eine höhere Sicherheit verliehen. Um die Stapelangelegenheiten hatten sich die sonstigen Verwaltungs- und Gerichtsorgane nicht zu kümmern. Die Ernennung des Beamten- (Mäkler, Träger) und des Dienstpersonals, die Marktpolizei, die Aufsicht über den Handel, der Erlaß von Verordnungen in Bezug auf die Fremden, auf die Niederlassung der Viktualienhändler und Gastwirte gehörten ebenfalls zu den Attributen der Stapelbehörde. Endlich sorgte dieselbe für Magazine und Wohnungsräume, setzte die Preise fest, unter denen nicht verkauft werden durfte und erhob Abgaben zur Bestreitung der entstehenden Unkosten. Die Stapler selbst strebten jeweilig eine Erweiterung ihrer Privilegien an. Im Jahre 1427 verlangten sie, daß kein bei ihnen anhängiger Rechtsfall vor den Gerichtshof in Westminster gebracht werden solle. Nach einer anderen Richtung forderten sie 1444, daß bei der Wahl ihrer Behörden nur diejenigen stimmberechtigt sein sollten, die wenigstens 10 Sack Wolle in eigenem Namen verschifften. Indes sie setzten weder das eine noch das andere durch und die ursprüngliche Organisation der Stapelgesellschaft erhielt sich noch lange.

3. Würdigung und volkswirtschaftliche Bedeutung des St. Die Niederlags-, Umschlags- und Stapelgerechtigkeiten der älteren Zeit hatten für die Entwickelung der Städte die größte Wichtigkeit. Mit ihrer Hilfe entstand ein sehr reger Verkehr. Kaufleute, Schiffer und Fuhrleute strömten an dem Orte zusammen. Das Aus- und Abladen der Waren bedang eine Menge von Hilfskräften in den Trägern, Messern, Packern, Wägern ꝛc. und machte in den Kaufhäusern und Krähnen bauliche Vorrichtungen notwendig, die der Stadt Vorteile boten. So wurde die Stadt erst zu einer ansehnlichen Handelsstadt. Für die städtischen Einwohner ergab die Anordnung den Vorteil niedriger Preise, indem die Konkurrenz diese drückte. Auch hatten die Käufer eine Auswahl, wie sie sonst kaum erreicht worden wäre. Dazu kam, daß die Weiterversendung der Waren allein den Bürgern zustand, daß sie in deren eigenen Schiffsgefäßen oder Fahrzeugen, mit deren Geschirr oder Gespann vor sich gehen mußte. Ferner, daß Gast nicht mit Gast handeln durfte, sondern der Fremde nur an den einheimischen Kaufmann verkaufen und von diesem kaufen mußte, wodurch der letztere es in seine Hand bekam, den Gewinn zu bestimmen. So zeigten sich auf allen Seiten Vorteile, die die Bürger und die Stadt bereicherten. Aber auch die Stadtverwaltung oder die landesherrliche Regierung (wie in England) kam nicht zu kurz, denn sie vereinnahmte in der Regel in den Niederlagsgebühren, den Zöllen und sonstigen Abgaben eine erkleckliche Summe. Selbst für die Fremden hatte der Stapel in der ersten Zeit seine guten Seiten. Sie hatten nicht nötig, weit ins Land bis an die verschiedenen Stätten der Produktion vorzudringen und waren sicher, daß sie gute und brauchbare Gegenstände erhielten. Den Hansestädten z. B., die bekanntlich sehr viel flandrische Tücher exportierten, erschien es noch um 1442, wie ein Lübecker Schreiben an Hamburg und Lüneburg auseinandersetzt, am ratsamsten, nach alter Gewohnheit alle eingekauften Tücher nach Brügge zum Stapel bringen zu lassen. Dort bekamen sie dann ihre Zeichen und konnten leicht als auf dem Stapel gekaufte Tücher kenntlich gemacht werden. In diesem Falle schien es den hansischen Kaufleuten zweckmäßiger, die anderswo erstandenen Tücher noch einmal vor der Ausfuhr auf ihre Beschaffenheit untersuchen zu lassen, aber im allgemeinen war wohl der Nachdruck darauf zu legen, daß man in den Stapelörtern alles beisammen hatte, was man sonst sich mühsam hätte zusammensuchen müssen. Es mußte der Stapelart die gleiche Bedeutung haben, wie etwa das Handelsmuseum oder das Rohstofflager in der Gegenwart. Man bekam einen Ueberblick über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Landes. Und höchst wahrscheinlich wird es als ein weiterer Vorzug angesehen werden müssen, daß in Verbindung mit dem Stapel der Straßenzwang den Handelszügen ein für allemal ihre unabänderliche Richtung vorzeichnete und gesetzlich gewisse Ruhe- und Verkehrsmittelpunkte schuf. Wenn überhaupt für Wegebau im Mittelalter wenig genug geschah, das Gasthauswesen noch in rohen Formen sich bewegte, so war hier wenigstens eher die Möglichkeit gegeben, etwas für die Verbesserung der Straßen, deren häufige Benutzung man kannte, zu thun und den längere Zeit an einem Orte weilenden Reisenden gewisse unumgängliche Bequemlichkeiten zur Beschaffung gesunder Wohnung und ausreichender Nahrung zu bieten.

Indes derſelbe Stapel, der ganz ohne Zweifel dazu beitrug, die Städte blühend zu machen, mußte in dem Maße als Handel und Verkehr ſtiegen und die Beziehungen zum Auslande lebhaftere wurden, unbequem und überflüſſig werden. Urſprünglich zur Aufnahme des Handels beſtimmt, wurde die Häufigkeit ſeines Vorkommens, da weder die Kaiſer noch die Landesherren in ſeiner Verleihung Maß hielten, ein Hindernis. Der Stapel zerſchnitt auf dieſe Weiſe die Handelszüge, die ſich ſanft den wirtſchaftlichen Anforderungen gemäß in natürlichen Linien direkt zwiſchen zwei Verkehrspunkten gebildet hätten, in eine Menge von ſelbſtändigen Bruchteilen. Das wurde aber um ſo empfindlicher, als dieſe ſich gegenſeitig ihre Vorrechte nicht gönnten, ſich befehdeten, in endloſen Streitigkeiten ſich chikanierten und neckten. Man könnte dieſe Zänkereien hingehen laſſen, wenn ſie ſich zwiſchen Städten verſchiedener Länder abſpielten, wie etwa zwiſchen Magdeburg und Leipzig. Aber ſie wurden unerträglich und unleidlich, ſobald es ſich um die Begünſtigung von Ortſchaften handelte, die alle unter einen Landesherrn gehörten. Es hatte keinen Sinn, Frankfurt etwa auf Koſten Stettins und Breslaus anwachſen zu laſſen und es war verkehrt, wenn Stettin dem kleineren Stargard die Möglichkeit weiterer Entwickelung durchaus abgeſchnitten wiſſen wollte oder das 6 Meilen unterhalb Magdeburg gelegene Genthin gezwungen werden ſollte, ſein Getreide zum Verkaufe nach Magdeburg zu ſchleppen. Der Verkehr ſchließt ſich an die örtlichen günſtigen Bedingungen, die er vorfindet, an, und es war widerſinnig, wenn man da, wo ſich Neigung zeigte ſie auszunutzen, dieſe unterdrücken wollte zu Gunſten derjenigen Orte, die ältere oder unter Umſtänden veraltete Vorrechte beſaßen. Der unaufhaltſame Zug des Verkehrs, der die nächſten Wege ſucht, mußte ſich gegen die Unkoſten ſträuben, daß z. B. der Döbelner Fabrikant ſeine Wolle, die er vielleicht in unmittelbarſter Nähe haben konnte, erſt über Leipzig beziehen mußte und andererſeits ſeine fertige Ware nur über Leipzig verkaufen durfte. Und es mußte böſes Blut machen, wenn man einen ziemlich bedeutenden Weinhandel, der direkt von Frankfurt a. M. nach Berlin ging, zur Fahrt über Leipzig und zur Niederlage daſelbſt zwingen wollte.

Ueberhaupt widerſprach das Stapelrecht in allen ſeinen Erſcheinungen den Grundſätzen der Handelsfreiheit. Es hinderte den Verkehr zwiſchen zwei Völkern und machte die Einmiſchung von Zwiſchenhändlern nötig, die ſich ihre Hilfe tüchtig bezahlen ließen. Zu dieſen Proviſionen geſellten ſich die Unkoſten und Gebühren, die den Handel verteuerten. Im Jahre 1740 z. B. wurde verfügt, daß die Dresdner und anderen kurſächſiſchen Schiffer in Magdeburg $^1/_2$ % Durchgangsacciſe zahlen ſollten. Ein Weinkärrner aus Thüringen klagte gegen 1730, daß der Zwang, nach Leipzig zu fahren und daſelbſt Weinſteuer und Niederlage zu geben, ihm außer 2 Tagen längerer Reiſe auf der Fahrt nach Berlin pro Stückfaß 30 Thlr. Mehrkoſten verurſache. Alle in Leipzig abgeladenen Güter hatten $^7/_8$ Thlr. für je 100 Thlr. Wert an kurfürſtlicher Acciſe und 3 Pfg. vom alten Schock Pfennige ſtädtiſches Wägegeld zu zahlen, ungerechnet die Speſen für Auf- und Abladen, Zehrung u. dgl. m. In Hamburg wurde darüber geklagt, daß in jeder neuen Kornordnung die Gebühren, die an die ſtädtiſchen, im Kornhandel beſchäftigten Perſonen zu entrichten waren, fortwährend ſtiegen.

Mit der Abwickelung aller dieſer Geſchäfte wurden die Fremden lange aufgehalten, waren wohl auch taetlaufigen Plackereien ausgeſetzt. Bei den Verhandlungen über die Elbſchiffahrt ſchütteten die däniſchen Geſandten ihr volles Herz über die ihren Angehörigen in Hamburg widerfahrende Unbill aus: „Die Holſteiner müßten für ihr mitgebrachtes Korn hohen Zoll entrichten, ſowie noch einmal, wenn ſie es wieder mitnähmen; die Schiffer, die ohne Schein etwas ausführten, würden nach Willkür am Gelde geſtraft, der hamburgiſche Tonnenboyer ſchieße oft auf die Schiffe los und beſchädige ſie, wenn ſie nicht gleich beilegten; die Zollexpedition geſchehe ſo langſam, daß oft die Schiffer Wind und Wetter verpaſſen müßten; die Juſtiz im Kornhandel werde ſchlecht, koſtſpielig und langſam verwaltet und mit Arreſten ſei man ſehr bei der Hand."

Auch litten die Verkäufer der aufgeſtapelten Waren unter gedrückten Preiſen. Die ländliche Umgebung konnte nur zu dem Preiſe in der Stadt verkaufen, den die dortigen Händler miteinander verabredeten. In den Händeln Magdeburgs mit der erzſtiftiſchen Regierung von 1618 antwortete die letztere ausdrücklich, das Getreide käme nicht mehr nach Magdeburg, weil die Kornhändler heimliche Verbände hätten, „man dart keine Zahlungsexekution erhalte und wenn man endlich ſolche erhalte, die Weiber ihre exceptiones und privilegia vorſchützten". Wenn aber wie in Calais die Stapelbehörde den Preis für alle Verkäufer gleich hoch anſetzte, ſo lief der fremde Einkäufer nur zu leicht die Gefahr, übermäßig viel zahlen zu müſſen.

So ſtellte ſich denn nach und nach die Ueberzeugung heraus, daß das Stapelrecht mit allen ſeinen Konſequenzen ſich überlebt habe. Schon im 15. Jahrh. wurden die Feſſeln des mittelalterlichen Stapelverkehrs in Brügge ſtark gelockert und der Stapel von Antwerpen, der im 16. Jahrh. an ſeine Stelle trat, gewann allmählich einen anderen Charakter. Verabredungen und Beſtellungen der dahin kommenden Kaufleute oder ihrer Faktoren verdrängten den direkten Austauſch von Ware gegen Ware und es wurde allmählich üblich, dem Auftraggeber die beſtellte Ware zuzuſenden, ohne den Stapelplatz zu berühren. So entwickelt ſich die Börſe im Gegenſatz zum Stapel.

4. Die Aufhebung der St. Obwohl Jahrhunderte hindurch die Kaiſer diejenigen geweſen waren, die die Städte in ihren Stapel- und Niederlagsprivilegien geſchützt oder ihnen gar ſolche Rechte überhaupt erſt eingeräumt hatten, waren ſie auch wieder die erſten, die die ſchädlichen Folgen klar erkannten. Die Wahlkapitulation Kaiſer Ferdinand III. von 1636 zog zuerſt gegen ſie zu Felde. „Dieweil ſich aber zuträgt, daß zwar der Name des Zolles nicht gebraucht, ſondern unter dem Vorwande einer Niederlag, Stapelgerechtigkeit, oder ſonſt von den auf- und abfahrenden Schiffern und Waren, eben ſo viel, als wenn ein rechter Zoll wäre, erhoben wird, ſo ſollen alle und jede, ohne ordentliche Verwilligung des kurfürſtlichen Kollegii, alſa ausgebrachten Konzeſſionen, unter was Schein und Namen dieſelben auch immer erhalten worden, null und nichtig ſein." In erſter Linie war es freilich hier, wie in ſpäteren Wahlkapitulationen nach Ferdinand IV. von 1653, auf die vielen Zollabgaben abgeſehen; indes der enge Zuſammenhang, in den man dieſe mit den Stapelrechten brachte, erweiſt, daß man anfing, auch die letzteren mit ungünſtigen Augen anzuſehen. Immerhin waren während des 17. Jahrhunderts die devorrechteten Städte ſehr ängſtlich darauf bedacht, ſie erhalten zu ſehen, was die vorwärtsſchreitende Zeit ihnen ſtreitig zu machen drohte. Noch bis tief ins vorige Jahrhundert hinein erachteten die Landesherren es nicht für unzweckmäßig, die begehrten Beſtätigungen aufs neue

zu bewilligen. In Hamburg fing man gegen 1700 an, sich vom Stapelhandel abzuwenden. Längere Zeit erwog man dort den Gedanken, aus Hamburg ein „Porto franco“ zu machen. Aber die Transitoordnung von 1713 brachte nur eine Ermäßigung der Zölle auf $^1/_2$—$^1/_3$ ihres bisherigen Betrages und erst die zweite Transitoordnung von 1727 gewährte völlige Durchfuhrfreiheit der Waren, von der indes einzelne Artikel noch ausgeschlossen blieben. Das Getreide erhielt die Vergünstigung der Durchfuhrfreiheit seit 1748. In Preußen legte dann Friedrich der Große die Axt an die Wurzel der Stapelrechte zu Frankfurt, Stettin und Breslau.

In der Litteratur bereitete sich ebenfalls ein Umschwung der Meinung vor. Zwar ein Samuel Pufendorf verteidigte in seinem Natur- und Völkerrechte noch die Durchgangsbeschränkungen. Die Gesetze der Menschlichkeit, meinte er, legen uns nicht die Verpflichtung auf, eine fremde Ware passieren zu lassen, ausgenommen etwa Lebensmittel. Im Gegenteile könne man sehr gute Gründe haben, fremde Waren anzuhalten, sei es auf dem Lande, oder an einem Flusse, oder an einem Meeresarme. Denn abgesehen davon, daß ein starkes Zusammenströmen von Fremden manchesmal einem Lande nachteilig sein kann, muß es einem Fürsten zweckmäßiger erscheinen, seinen Unterthanen den Gewinn zuzuwenden, den sonst die Fremden bei freier Durchfuhr einstreichen. Er gab zu, daß es einen eigentlichen Schaden nicht bringe, wenn man Fremden die Erlaubnis einräume, ungehindert ihre Waren in andere Länder zu führen, aber er hielt es doch für klüger die Einheimischen vor den Fremden zu begünstigen. Einen freieren Standpunkt nahm Johann Joachim Becher, 1663, ein, wenn er als das „vierte Propalium, so dem Handel Schaden thut“, die Niederlagen bezeichnete, obwohl ihm nachgesagt werden muß, daß er weder in seiner Kritik bestehender Zustände, noch in seinen Besserungsvorschlägen ganz klar ist. Er unterscheidet drei Arten von Niederlagen, nämlich „der Güter-Stappel und proprie und improprie dicta die Niederlag. Von dem ersteren, dem eigentlichen Stapelrechte ist er sehr wenig entzückt. „Die Intention ist wohl gut“, sagt er, „aber so scheints, daß die Stappelstädt vor den andern propolia haben, den Handel nit wenig hindern, und in der That große Ungelegenheit machen . . . . . und also nichts thun, als nur die Handlung hindern können.“ Die Niederlag proprie dicta „das aber ist eigentlich eine Niederlag, wenn die Meßleut auff den Jahrmärkten gewesen, ihre Güter nit alle verkauffen können, aber darnach nicht zurückführen, sondern auff den nechsten Markt da stehen lassen wollen“, sei dem Lande nicht schädlich, und die andere Art von Niederlagen improprie dicta sei die „rechte und final intentioo dieser Art von Niederlagen, welche man darum privilegiert, damit man den Handel erhält.“ Dieser letzteren Art redet er denn auch das Wort als einem Hilfsmittel gegen das Propolium und er denkt sie sich verwirklicht in einem Stapel- oder Kaufhause, in dem ein jeder Handelsmann unter Aufsicht der Obrigkeit seine Waren feilhält. Bewußter und deutlicher verurteilen Justi in seiner Polizeiwissenschaft und Bergius in dem Policei- und Cameralmagazin nach alphabetischer Ordnung (1774) die veraltete Einrichtung. Ersterer hält es für eine förmliche Straßenräuberei, wenn die Einwohner der Stapelstadt den Fremden einen Preis setzen und sie zwingen, dafür zu verkaufen. Denn derjenige, der einem anderen seine Güter auf der Straße mit Gewalt entreiße und ihm einen beliebigen Preis dafür gäbe, sei ebenso förmlich ein Straßenräuber als derjenige, der sie ohne Entgelt mit Gewalt nähme. Bergius aber erklärt die Stapelgerechtigkeit für eine nicht zu duldende Unbilligkeit und Ungerechtigkeit. Die Stadt habe keinen anderen Vorteil, als daß die Fuhrleute und Schiffer bei ihr etwas verzehrten. So wenig man einen durchreisenden Fremden zwingen könne, sich einige Tage in der Stadt aufzuhalten und deren Seltenheiten zu besichtigen, damit er mehr Geld verzehre, so widersinnig und der natürlichen Freiheit der Kommerzion nachteilig, sei das Stapelprivileg.

Endlich hat auch Joh. Georg Büsch in seinen Zusätzen zur theoretisch-praktischen Darstellung der Handlung von 1798 nur vernichtende Worte des Spottes für den Ernst, mit dem die älteren Schriftsteller in weitgehendem Lokalpatriotismus die Verteidigung der Stapelrechte einzelner Städte unternahmen.

Immerhin dauerte es bis zum Wiener Kongresse und den darauffolgenden Stromschiffahrtsverhandlungen, bis in Deutschland sich diese Ideen allgemeine Anerkennung verschafften. Schon 1798 war in den Auseinandersetzungen zu Rastatt das Mainzer Umschlagsrecht zur Sprache gekommen und von seiten der Reichsdeputation auf seine Aufhebung gedrungen worden. Man verstand sich aber damals zu nichts anderem, als daß „das gezwungene Anbieten zum Verkauf von jeder Gattung von Waren und Lebensmitteln aufgehoben sein solle.“ So blieb in den Art. 3 bis 6 des Rheinschiffahrtsoctroivertrages von 1804 die Bestätigung des Umschlags für Mainz und Köln noch beibehalten. Art. 3 lautete, „daß die alten Einrichtungen des Umschlags, das Einlaufen und Umladen der Fahrzeuge betreffend, welche in den Städten Mainz und Köln statthaben, unter denen im gegenwärtigen Vertrage ausgedrückten Einschränkungen beibehalten werden solle.“ Im Art. 8 aber wurde unter Anlehnung an den früheren Wortlaut das Stapelrecht beschränkt aufgehaben. Er lautete: „So ist man übereingekommen, daß das sogen. Stapelrecht, nämlich das gezwungene Anbieten zum Verkaufe von jeder Gattung von Waren oder Lebensmitteln, während ihrer Station in den Häfen von Mainz und Köln definitiv aufgehoben ist.“ In dem 5. Art. des Pariser Friedens wurde dann der wichtige Satz aufgestellt, daß, um den Verkehr der Völker unter sich zu erleichtern und sich untereinander immer mehr das Fremde zu benehmen, die wegen der Schiffahrt des Rheins genommenen Verfügungen auch auf die übrigen Flüsse, die verschiedene Staaten durchströmen, ausgedehnt werden sollen.

Dementsprechend wurde in der Wiener Kongreßakte von 1815 in den Art. 1 und 19 die allgemeine Freiheit der Rheinschiffahrt ausgesprochen. Stapelrecht (droit d'étape) und gezwungener Umschlag oder Stationenrecht (droit de relache forcée et d'échelle ou de rompre charge) dürfen nirgends eingeführt werden. Wo sie bestehen, sollen sie soweit fortdauern, als die Uferstaaten ohne Rücksicht auf besonderes Interesse des Ortes oder des Landes solche für die Schiffahrt oder den Handel im allgemeinen für nützlich und notwendig erachten werden. Der wirklichen Aufhebung der Stapel- und Umschlagrechte standen nicht unerhebliche finanzielle Schwierigkeiten entgegen. In Köln z. B. wurde der jährliche direkte Ertrag des Umschlags auf 400 000 Frcs., in Mainz auf etwas weniger als $^2/_3$ dieser Summe angenommen. — In Magdeburg wurde das Stapelrecht infolge des Zollgesetzes von 1818 und der Elbschiffahrtsakte vom 23. VI. 1821 aufgehoben. Die Stadt erhielt dafür eine staatliche Entschädigung von 62 000 Thlrn. —

Leipzig bekam nach dem Eintritt Sachsens in den Zollverein eine dauernde jährliche Rente von 46 250 Thlrn., die sogen. fiskalische Entschädigungsrente. — In Verbindung mit den Wiener Beschlüssen wurde dann im Zollvereinsvertrage von 1833 verabredet, daß auf den sog. konventionellen Strömen der Verkehr möglichst frei sein, alle Stapel- und Umschlagsrechte im Vereinsgebiete aufhören sollen und niemand zur Anhaltung, Verladung und Lagerung gezwungen werden könne. Diese Bestimmungen gingen in alle späteren Zollvereinsverträge über und so war denn nun der Handel endgültig von den lästigen Fesseln jener alten Privilegien befreit.

Litteratur:

Christophori Beseldi, Thesaurus practicus auctior, 1679, S. 828, 1129. K. Biedermann, Das Stapelrecht, seine höchste Blüte und sein allmählicher Verfall, Viert. f. Volksw., 18. Bd. 72, S. 1—21. (Js. Jac. Mascov) et Jacob Henr. Born, De jure stapulae et nundinarum civitatis. Lipsiae dissertationes binae, 1738[1]). Büsch, Darstellung der Handlung, 1792, 1, S. 224, 2, S. 30. Derſ., Zusätze zu seiner theoretisch-praktischen Darstellung des Handels, 1797—1800, 2, S. 150, 3, S. 96. (Cellarius), Kurze historische Nachricht von dem Stapelrecht der alten Stadt Magdeburg, 1741. H. G. W. Daniels, Ueber das Stapelrecht zu Köln und Mainz, 1804. Richard Ehrenberg, Die Anfänge des Hamburger Freihafens, 1888. F. C. J. Fischer, Geschichte des teutschen Handels, 1785—92, 2, S. 292, 4, S. 857. Joh. Falke, Die Geschichte des deutschen Handels, 1859. Ahasveri Fritschi, Opuscula varia juris publici et privati, 1690, S. 31, 107. Hermannus Haggaeus, De jure Stapulae, 1668. Haltaus, Glossarium germanicum medii aevi. (J. L. Hauschild), Abhandlung von dem Stapelrecht der alten Stadt Magdeburg, 1742. Joh. Andr. Heinholdt, Vorzugs-Rechte der Stapel- und Meßgerechtigkeit in Leipzig vor anderen Städten in Teutschland, 1741. Ernst Hasse, Geschichte der Leipziger Messen, 1885. F. H. Heller, Die Handelswege Inner-Deutschlands im 16., 17., 18. Jahrh., 1884. Theod. Hirsch, Handels- und Gewerbegeschichte Danzigs, 1855. K. F. Kloeden, Beiträge zur Geschichte des Oberhandels, 1.—8. Stück, 1845—52. Joh. Ludw. Klüber, Oeffentliches Recht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten, 1831. Georg Wilh. Kühlewein, Dei et superiorum permissu jus stapulae vulgo das Stapel-Recht, 1702. (Ludovici) et Mich. Friedr. Lederer, De Jure stapulae, 1668. Benj. Leuber, Disquisitio planaria stapulae Saxonicae, 1658. Melch. Lubeck, De Jure stapulae, 1711. Marquard, De jure mercatorum et commerciorum 1662. S. 232—44. Wilh. Naudé, Deutsche städtische Getreidehandelspolitik vom 15.—17. Jahrhundert, 1889. Ochenkowski, Die wirtschaftliche Entwickelung Englands, 1879. Ockhart, Geschichtliche Darstellung der Gesetzgebung des Rheins, 1818. F. E. F. Philippi, Beiträge zur Geschichte u. Statistik der deutschen Messen, 1857. Polizey- und Kameralmagazin, herausg. von J. H. L. Bergius, Bd. 8, 1774. Pragmatische Handlungsgeschichte der Stadt Leipzig, 1777, S. 119, 406. G. Schanz, Englische Handelspolitik, 1, S. 327—351. (Schmalian), Gründliche Widerlegung des von der Stadt Leipzig angemaßten unbefugten Straßenzwanges gegen Magdeburg, 1648. Gustav Schmoller, Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrich des Großen und Preußens überhaupt von 1680—1781 in seinem Jahrbuch, 9, 10, 11. Sebottelius, Tract. de juribus singularibus et antiquis in Germania. Cap. 26. Ad. Soetbeer, Des Stader Elbzolles Ursprung, Fortgang und Bestand, 1839. Joh. Spelmann, De Jure stapulae, 1667. Joh. Wolfg. Textor, De Jure stapulae, 1673. Toeche-Mittler, Der Friedrich-Wilhelms-Kanal und die Berlin-Hamburger Flußschiffahrt, 1891. (Winterfeld) et Joh. Wolfg. Trier, De Jure stapulae civit. Francofurtanae ad Viadrum, 1743. (Joh. Wilh. Engelbrecht) et Joh. Anthonius Wincklerus, Dissertatio juridica inauguralis de Jure stapulae, 1711. Wurm, Eine deutsche Kolonie und deren Abfall, in Allgem. Zeitschr. f. deutsche Gesch., Bd. 5, 6. Otto Phil. Zepper, Discursus juridicus contra Jus aggratiandi, detractionis, item stapulae, 1661.

Wilh. Stieda.

1) Der eingeklammerte Name bedeutet in diesem und in anderen Fällen, wo zwei Autoren genannt sind, den des Professors, der die Disputation leitete, bei der die genannte Schrift verteidigt wurde. Wo nur ein Autor genannt ist, bedeutet die Einklammerung des Namens eine anonyme Schrift, deren Verfasser später bekannt geworden ist.

Statik s. Raubbau in der Landwirtschaft (oben S. 344 fg.).

Nachträge

zum 5. Bande des „Handwörterbuchs der Staatswissenschaften“.

Reblauskonvention.

Das kleine, unscheinbare Insekt, die Reblaus (Phylloxera vastatrix) ward zuerst 1854 im Staate New-York beobachtet und 1863 nach Frankreich verschleppt, hat aber dort erst seit 1868 seine verheerenden Wirkungen ausgeübt. In Frankreich sind mehr als eine Million Hektare der Weinberge, zum Teil in den ausgezeichnetsten Lagen, verwüstet worden, so daß der durchschnittliche Ertrag der Lese von 55 Mill. Hektoliter auf 25—30 Mill. in den letzten Jahrzehnten gefallen ist. Auch in den anderen Weinbau treibenden Ländern Europas, in Algier, am Kap der guten Hoffnung, in Australien ist der gefährliche Feind aufgetreten, doch konnten in ihnen meist durch rechtzeitige Gegenmaßregeln seine verderblichen Wirkungen auf engere Gebiete beschränkt werden. Freilich ist ein Mittel, welches die Rebstöcke gegen die Ansteckung immun machte, bis heute nicht gefunden. Ein Preis von 300000 Frcs., welchen die französische Regierung im Jahre 1874 hierfür aussetzte, konnte nicht verteilt werden. Ebensowenig ist ein Mittel bekannt, um die von der Reblaus angegriffenen Rebstöcke wieder zu heilen. Die allein wirksamen Gegenmaßregeln bestehen deshalb darin, daß der Einführung und Verschleppung der Reblaus vorgebeugt und die Krankheitsherde, sobald sie auftreten, möglichst rasch vernichtet werden. Daraus ergiebt sich aber auch, daß der weiter um sich greifenden Verbreitung des Uebels nur durch gemeinsame und einheitliche Maßregeln der Weinbau treibenden Staaten vorgebeugt werden kann. Nachdem schon durch kaiserl. V. vom 11. II. 1873 (ergänzt durch kaiserl. V. vom 31. X. 1879) die Einfuhr von Weinstöcken und Teilen derselben in das Deutsche Reich verboten worden ist und durch das Reichsgesetz vom 6. III. 1875 dem Reichskanzler besondere Befugnisse erteilt worden sind, um Untersuchungen über das Auftreten der Reblaus anstellen zu lassen, schloß das Reich mit Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Portugal und der Schweiz den Vertrag vom 17. IX. 1878 ab, der später durch die sog. internationale Reblauskonvention vom 3. XI. 1881 ersetzt worden ist. Ihr sind in der Folge Belgien, Italien, die Niederlande, Luxemburg, Serbien, Spanien und Rumänien beigetreten. Der Artikel 3 der Konvention erhielt durch Deklaration vom 15. IV. 1889 einen ergänzenden Zusatz.

In der Reblauskonvention haben sich die Vertragsstaaten verpflichtet, Gesetze und Verordnungen zu erlassen, um eine gemeinsame und wirksame Bekämpfung der Gefahr zu sichern. Sie haben demnach Maßregeln gegen die Einschleppung und Verbreitung der Reblaus anzuordnen und hierbei die in der Konvention angegebenen Punkte zu berücksichtigen. (Art. 1.) Soweit hierzu die erwähnten kaiserl. Verordnungen und das Reichsgesetz von 1875 nicht ausreichten, wurden das Reichsgesetz betr. Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit vom 3. VII. 1883 und die kaiserl. V. vom 4. VII. 1883, 16. VI. 1886 und 7. VII. 1887 erlassen. Die Zuständigkeit der mit der Ausführung der Anordnungen des Reichs beauftragten Landesbehörden sowie das Verfahren wegen Entschädigung sind durch Landesgesetze geregelt worden. (Preußen, G. vom 27. II. 1878 und 23. III. 1885; Bayern, G. vom 27. I. 1884; Sachsen, G. vom 12. V. 1884; Württemberg, G. vom 3. V. 1885; Baden, G. vom 16. IV. 1880; Hessen, G. vom 30. V. 1880; Elsaß-Lothringen, G. vom 15. IV 1884). Dem Inhalte nach wesentlich übereinstimmende Gesetze ergingen in den anderen Vertragsstaaten (Frankreich, G. vom 15. VII. 1878, 2. VIII. 1879 und 15. XII. 1888, für Algier G. vom 21. III. 1883; Oesterreich, G. vom 3. IV. 1875 und 27. VI. 1885; Ungarn, Gesetzesart. XVII. von 1883; Schweiz, Bundesgesetze vom 6. II. und 18. VIII. 1880; Italien, G. vom 4. III. 1888 ꝛc.). Die deutschen Reichsgesetze enthalten folgende Bestimmungen:

1) Alle Rebpflanzungen unterliegen der Beaufsichtigung und Untersuchung sowohl durch die von dem Reichskanzler ernannten

Bezirkskommissarien (G. von 1875), als auch durch die Landesbeamten (G. von 1883 § 1). Die Reichskommissarien haben die Befugnis, jedes mit Weinreben bepflanzte Grundstück zu betreten, Rebstöcke zu entwurzeln, und sofern dieselben mit der Reblaus behaftet sind, gegen eine vom Reiche zu gewährende Entschädigung zu vernichten. Die Landesbeamten haben reichsgesetzlich die Verpflichtung, alle Rebpflanzungen zu beaufsichtigen und sind berechtigt zum Zwecke der Untersuchung die Entwurzelung einer Anzahl von Rebstöcken zu bewirken (G. von 1883 § 1).

2) Die Landesregierungen haben nach dem G. von 1883 folgende Verpflichtungen: a) die Rebpflanzungen überwachen zu lassen, b) die Gemarkungen, in denen Weinbau betrieben wird, in räumlich abgegrenzte Weinbaubezirke zu teilen. Die Zahl der letzteren beträgt 83. c) Von jedem Auftreten der Reblaus und jeder verdächtigen Erscheinung ist dem Reichskanzler sofort Mitteilung zu machen. d) Im Falle der Ermittelung des Insekts sind alle Vorschriften zu erlassen und alle Maßregeln zu treffen, welche eine Verbreitung desselben zu verhindern geeignet sind. Die Vernichtung der angesteckten oder verdächtigen Rebpflanzungen, sowie die Desinfektion des Bodens sind anzuordnen und die Benutzung des Grundstücks zu Rebenpflanzungen ist für eine bestimmte Zeit zu untersagen. e) Die Kosten der auf obrigkeitliche Anordnung ausgeführten Vernichtung der Rebstöcke und der Desinfektion des Bodens hat der Bundesstaat zu tragen. f) Endlich sind gesetzliche Bestimmungen zu erlassen über die Entschädigung derjenigen, deren Rebpflanzungen durch die nach Maßgabe des Reichsgesetzes angeordneten Maßregeln beschädigt worden sind. Für die Vernichtung kranker Reben sowie für den Schaden, welcher durch das Verbot der zeitweisen Benutzung des Grundstückes zu Rebenpflanzungen verursacht wird, wird Entschädigung nicht gewährt.

3) Den Einzelnen sind folgende Verpflichtungen auferlegt: a) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks, auf welchem die Reblaus auftritt oder Anzeichen für das Vorhandensein des Insekts sich finden, hat hiervon der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen. b) Durch die Landesregierung kann verboten werden, daß von infizierten Grundstücken Reben, Rebteile ꝛc. entfernt werden. c) Die Versendung und Einführung bewurzelter Reben in einen der oben erwähnten Weinbaubezirke ist untersagt und ebenso ist der Verkehr mit bewurzelten Reben aus Rebschulen, in welchen auswärtige Reben gezogen werden oder innerhalb der letzten 3 Jahre gezogen worden sind, innerhalb des Weinbaubezirks untersagt. Doch können der Reichskanzler und die Landesregierungen Ausnahmen zulassen. — Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften und Verbote sind mit Strafe bedroht.

4) Der Reichskanzler hat, wenn die zu erlassenden Anordnungen und Maßregeln sich über die Gebiete mehrerer Bundesstaaten erstrecken müssen, für deren Einheit zu sorgen und kann soweit nötig die Landesbehörden unmittelbar mit Anweisung versehen.

In der Reblauskonvention haben sich die Staaten weiterhin verpflichtet, bestimmte Vorschriften über Einführung und Ausführung von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues zu erlassen und deren Vollzug zu sichern (Art. 2—8). Danach ist in Deutschland durch die angeführten kaiserl. Verordnungen von 1878, 1879 und 1883 die Einfuhr von Rebstöcken, Rebenblättern, trockenem Rebholz, Kompost, Düngererde, gebrauchten Weinpfählen ꝛc. überhaupt, die Ausfuhr dieser Gegenstände aber nur nach dem Gebiete eines der Vertragsstaaten verboten. Die Einfuhr und Ausfuhr von Trauben und Trestern, sowie die Einfuhr und Ausfuhr aller anderen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, sind nur unter bestimmten Bedingungen erlaubt (V. von 1883 §§ 3, 4).

Endlich haben sich die Vertragsstaaten verpflichtet, alle auf den Weinbau und die Reblauskrankheit bezüglichen amtlichen Dokumente sich mitzuteilen und von jeder Entdeckung des Auftretens der Reblaus in einem bis dahin verschonten Gebiete unverzüglich sich Anzeige zu machen (Art. 9). Staaten, die dem Vertrage sich nicht angeschlossen haben, dürfen nicht günstiger behandelt werden als die Vertragsstaaten (Art. 10).

Durch eine sorgfältige Ueberwachung und strenge Durchführung der Maßregeln, welche die Vernichtung der infizierten Reben und die Desinfektion der Grundstücke bezwecken, ist es bisher gelungen, der weiteren Verbreitung der Reblaus in Deutschland Einhalt zu thun. Auch in Frankreich hat sich die Rebenkultur wieder gehoben, seitdem die planmäßige Bekämpfung des Uebels mit allen Mitteln gefördert wird. An Stelle der infizierten Grundstücke sind weite Flächen, die bisher für die Weinkultur nicht benutzt wurden, hierfür gewonnen und durch Anpflanzung besonderer amerikanischer Rebsorten ist den Reben eine größere Widerstandsfähigkeit gegeben worden.

Litteratur:

H. Göthe, Die Phylloxera und ihre Bekämpfung, 1887 J. Moritz, Die Reben-

schädlinge, vornehmlich die Phylloxera vast., 2. Aufl., 1891. Loening, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, S. 403 fg. Preußens landwirtschaftliche Verwaltung 1884—1887 (1888), S. 274 fg.

Loening[1]).

v. Schüz, Karl Wolfgang Christoph,

ward geboren 1811 zu Lauterburg bei Aalen und trat 1835 als Dozent für Staatswissenschaft in den Lehrkörper der Universität Tübingen ein. Im Jahre 1837 zum außerordentlichen, 1842 als Nachfolger List's zum ordentlichen Professor befördert, wirkte Schüz bis Ende April 1875, also 40 Jahre lang, an derselben Anstalt, widmete sich insbesondere dem Ausdau und der Verwaltung der staatswirtschaftlichen Fakultät und starb am 29. IV. 1875 an den Folgen eines ihn während der Ausübung seiner Vorlesung getroffenen Schlaganfalles. Im Jahre 1885 war ihm vom König von Württemberg der Adel verliehen worden.

Die staatswissenschaftlichen Verdienste v. Schüz' sind insbesondere in seiner Förderung der Grundeigentumstheorie (s. u.) und in der Mitbegründung der historischen Schule der Nationalökonomie zu suchen. Durch die in Verbindung mit R. v. Mohl von ihm 1844 begründete „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft", welche bekanntlich als die „Tübinger Zeitschrift" sich eines wissenschaftlichen Weltrufes erfreut, nahm Schüz Gelegenheit, in einer Reihe von Abhandlungen das in seinen „Grundsätzen" (s. u.) dargelegte nationalökonomische System weiter auszubilden. In diesen Ausführungen trat er der Einseitigkeit der Manchestertheorie entgegen, faßte die Gewerbe- und Handelspolitik mehr vom historisch-politischen Gesichtspunkte auf, trat für eine beschränkte Teilbarkeit des privaten Grundbesitzes, wie für eine rationellere Forstwirtschaft ein und brachte die Armenpflege mit in den Vordergrund der öffentlichen Beratung. Schüz zeigte sich vielfach als Anhänger der Rauschen Richtung. — Rascher (Syst. II, 58) erachtet die Schüzschen Erörterungen, insbesondere diejenigen über die Grundeigentumsfrage für sehr umsichtig und vorurteilsfrei. Kautz (II, S. 894) bezeichnet ihn als den ausgezeichneten und gründlichen Denker, welcher sich als Anhänger der historischen Richtung vornehmlich insofern um die Förderung der Wissenschaft verdient gemacht, als er auf das ethische, sittliche Moment in der Volkswirtschoft zuerst speziell hingewiesen, als Aufgabe der Wissenschaft die Beachtung auch des Idealen, des Seinsollenden und Zukünftigen bezeichnet, den Gemeinsinn im Gegensatze zum Eigennutz als das leitende Prinzip der Nationalökonomie dargestellt und die geschichtliche Methode unter Listschen Einflüssen auf die Behandlung besonders der Frage über Handelspolitik angewendet hat.

v. Schüz veröffentlichte a) an selbständigen staatswissenschaftlichen Schriften: Ueber den Einfluß der Verteilung des Grundeigentums auf das Volks- und Staatsleben, Stuttgart und Tübingen 1836 (die erweiterte Bearbeitung einer von der staatswirtschaftlichen Fakultät zu Tübingen ausgezeichneten Preisschrift). Ueber die Verteilung des Grundeigentums stellt hier Schüz folgende Grundsätze als leitend auf: 1) die Verteilung des Grundeigentums soll den fortschreitenden Anbau des Bodens begünstigen; 2) sie soll der Vermehrung einer soliden Bevölkerung, unter der sich ein möglichst allgemeiner Wohlstand verbreitet, kein Hindernis in den Weg legen; 3) die Verteilung soll so beschaffen sein, daß sie neben der möglich größten Freiheit des Einzelnen die Herrschaft der Gesetze des Gemeinlebens nicht hemmt, sondern beide so mit einander ausgleicht — Freiheit und Gesetz — wie sie für eine fortschreitende Entwickelung der Kultur günstig sind. Nach diesen Grundsätzen gilt ihm folgende Gestalt der Bodenverteilung als für unsere Zeit wünschenswert: 1) öffentliches dem Gebrauch jedes Staatsbürgers gewidmetes Eigentum: Straßen, Kanäle u. dgl.; 2) Staatseigentum: Waldungen, Domänen (als Musterwirtschoften); 3) Eigentum der Gemeinden und Korporationen, namentlich für Schulen und zur temporären Austeilung an Arme; 4) Privateigentum: in der Regel der freien Dispasition des Eigentümers überlossen; in größere oder mittlere Güter geteilt, wo Boden und Absatz wenig Arbeitsanlage gestatten; mehr zerstückelt in der Nähe von Städten, in sehr bevölkerten und fruchtbaren Gegenden. Wo aber der freier Disposition die wünschenswerte Grenze der Verteilung überschritten zu werden droht, die Bestimmung: daß sich eine gewisse Anzahl von Gutsbesitzern für die Unteilbarkeit ihrer Güter zu erklären habe, während der Rest des Bodens dem ganz freien Verkehr zu überlassen sei, so jedoch, daß, wenn eine allzu große den Ackerbau hindernde Zersplitterung der einzelnen Stücke einreißen würde, auch die weitere Verteilung einzelner Grundstücke untersagt wird. — Grundsätze der Nationalökonomie. Nebst einem Anhange, die Litteratur enthaltend, Tübingen 1848.

b) in Zeitschriften. In der „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft" 1844, I, S. 182: Das sittliche Moment in der Volkswirtschaft; 1844, II, S. 329: Das politische Moment in der Volkswirtschaft; 1844, IV, S. 792: Nekrolog des Professors der Land- und Forstwirtschaft Dr. Carl Christian Knaus; 1845, II, S. 234: Ueber das Prinzip der Ordnung in der Volkswirtschaft; 1845, IV, S. 708: Die gegenwärtige Universitätsdoktrin in Deutschland über Handelsfreiheit und Schutzzölle, Artikel I; 1848, II, S. 365: Artikel II; 1847, I, S. 41: Ueber das englische Steuer- und Zollwesen; 1848, I, S. 25: Ueber das Verehelichungs- und Ueberfiedelungsrecht mit besonderer Rücksicht auf Württemberg; 1850, I, S. 243: Ueber das Collegium illustre zu Tübingen, oder den staatswissenschaftlichen Unterricht in Württemberg, besonders im 16. u. 17. Jahrh.; II, S. 143, III, S. 259: Die altwürttembergische Gewerbeverfassung in den letzten drei Jahrhunderten; 1851, II, S. 356: Ueber die sittlichen Ursachen der Armut und ihre Heilmittel; 1852, IV, S. 610: Ueber die Konkurrenz der Privaten, der Gemeinden und des Staates bei der Armenversorgung; 1855, II, S. 171: Ueber die Renten der Grundeigentümer und den angeblichen Konflikt ihrer Interessen mit denen der übrigen Volksklassen. — In Rau's Archiv der politischen Oekonomie, IV, Heidelberg 1840, S. 200: Bemerkungen über die Bildung der Württembergischen Regiminal- und Finanzbeamten und über die staatswirtschaftliche Fakultät zu Tübingen.

1) Der von einem Fachmanne übernommene Artikel über die Bekämpfung der Reblaus ist leider nicht geliefert worden, so daß ein Redaktionsartikel an dessen Stelle treten mußte.

Die Redaktion.

e) Abhandlungen im Staatslexikon von Rotteck und Welcker.

Vergl. über v. Schütz: v. Inama-Sternegg in der Deutschen Biographie, Bd. 53, S. 151 u. 152. — Augsburger Allgemeine Zeitung, Außerordentliche Beilage vom 4. V. 1876. — Statistik der Universität Tübingen, Stuttgart 1877, S. 7, 95, 123. — Roscher, Gesch. d. Nat., S. 471. — Derselbe, Syst. I, § 11; II, §§ 58, 145. Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik (schreibt stets Schütz anstatt Schütz), I, Wien 1858, S. 4, 74, 114, 129, 167, 168, 171, 172, 177, 181, 212, 218, 218, 229, 280, 283, 265, 276, 279, 286, 292, 301, 304, 318, 321, 326, 327, 329, 334, 353, 358, 415, 439; II, Wien 1860, S. 281, 340, 386, 462, 485, 488, 614, 684, 687, 694, 698. — Karl Walcker, Handbuch der Nationalökonomie, II, 1863, § 6, 12; V, 1884, § 58. — S. Emele, Der Sozialismus, Rodbertus-Jagetzow, das Manchestertum und der Staatssozialismus, Sigmaringen 1868, S. 74, 75. — R. Moser in Rau's Archiv der politischen Oekonomie, IV, Heidelberg 1840, S. 269. — E. Baumstark in Rau's Archiv der politischen Oekonomie, N. F., II, Heidelberg 1844, S. 80—85. Pölitz-Billau in ihren Jahrbüchern 1868, I, S. 171 und 1844, I, S. 87 u. 88. — Maurice Block, Les Progrès de la Science Economique depuis Adam Smith, Paris 1890, Bd. I, S. 68, 64; Bd. II, S. 340, 344. — K. Klüpfel, Geschichte und Beschreibung der Universität Tübingen, Tübingen 1849, S. 488 und 472. — Carl Arnd, Die naturgemäße Volkswirtschaft, Hanau 1845, S. 243, 490—493.

Schmidt.

Zu Artikel: Papiergeld, S. 113. Das österreichische Gesetz über die Feststellung der Kronenwährung und fünf andere mit der Valutareform zusammenhängende Gesetze sind am 2. VIII. 1892 veröffentlicht worden. Das neue Pari zwischen Berlin und Wien 100 herabgesetzte Gulden (Doppelkronen) = 170 M., hat sich aber im Jahre 1893 nicht behaupten können, und der Berliner Kurs war Ende August sogar bis 161,60 gesunken.

Zu Artikel Scheidemünzen, S. 528: „Die Zahlungskraft der Scheidemünzen gegenüber den Reichs- und Landeskassen ist unbeschränkt." Dieser Satz gilt nach dem Wortlaut des Reichsmünzgesetzes von 1873 (Art. 9) nur für die Silberscheidemünzen. Die Kupfer- und Nickelmünzen werden mit Stillschweigen übergangen und es kommt in der That vor, daß öffentliche Kassen, namentlich die Post, die Annahme von mehr als einer Mark in den letztgenannten Münzen verweigern. Dieses Verfahren kann aber vom Standpunkte der Münzpolitik nicht gebilligt werden. Die Kupfer- und Nickelmünzen sind Schuldbeurkundungen des Reiches und müssen in Summen von 50 M. gegen Gold eingelöst werden; neben dieser Verpflichtung erscheint die unbeschränkte Annahme derselben wenigstens bei den Reichskassen gewissermaßen als selbstverständlich, die Verweigerung derselben aber ist für die große Masse des Publikums sehr unbequem, da nur Banken oder größere Geschäftshäuser von der Befugnis, diese Münzen bei den wenigen dazu bestimmten Reichsbankkassen einzulösen, Gebrauch machen können. Ueberdies ist die unbeschränkte Annahme der Kupfer- und Nickelmünzen nicht nur bei den Reichskassen, sondern bei allen öffentlichen Kassen das beste Mittel, die übermäßige Ausgabe derselben zu verhindern, die nach dem Reichsgesetz möglich ist und vielleicht schon jetzt besteht, obwohl nur die Hälfte der zulässigen Summe dieser Münzen geprägt worden ist. Die Post zahlt übrigens ihrerseits im Anweisungsverkehr häufig Summen von 100 und mehr Mark in Silberscheidemünzen aus.

Zu Artikel: Schutzsystem, S. 614: Die Verhandlungen über einen deutsch-russischen Handelsvertrag sind im Juli bis auf weiteres abgebrochen worden und mit dem 1. VIII. 1893 begann zwischen beiden Ländern ein Zollkrieg, indem Rußland zunächst für die deutschen Einfuhrwaren seinen neugeschaffenen Maximaltarif in Kraft setzte, darauf deutscherseits durch kaiserliche V. v. 29. VII. unter Zustimmung des Bundesrates auf Grund des § 6 des G. v. 15. VII. 1879 der Eingangszoll für viele russische Waren um 50 % erhöht (der Roggen- und Weizenzoll also auf 7,50 M. gebracht) wurde und dann auch wieder die russischen Maximaltarifzölle gegen Deutschland um 50% erhöht wurden. Für den Weizenpreis in Deutschland ist der neue Differentialzoll, wie schon im Text bemerkt, wirkungslos. Aber auch der Roggenpreis (der im Laufe des August erheblich zurückgegangen ist) wird nicht wesentlich dadurch beeinflußt, da österreichischer und rumänischer Roggen zu dem Satze von 3,50 M. eingeführt werden, der Ausfall in der eigenen Versorgung dieser Länder aber durch Einfuhr von russischem Roggen gedeckt werden kann, ohne daß übrigens diese Handelsoperationen miteinander in direktem Zusammenhange zu stehen brauchen.

Berichtigungen.

Zum 4. Bande des „Handwörterbuchs der Staatswissenschaften“

Seite 1120, Spalte 2, Zeile 28 von unten lies: genannten statt gesamten.
„ 1126, „ 2, „ 8 „ „ „ Vorkaufsverbote statt Verkaufsverbote.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena. — 1184

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 02428 1969